Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Sechster Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben
von
Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben
von
Karl Welcker.

Sechster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1862.

F.

Friedrich II., der Große, der Einzige, König von Preußen, geboren den 24. Jan. 1712, war der älteste Sohn König Friedrich Wilhelm's I. und der Tochter König Georg's I. von Großbritannien, Sophia Dorothea. Wol selten sind der freien geistigen Entwickelung einer hochbegabten Natur durch eine verkehrte und verkümmerte Erziehung schwerere Fesseln angelegt worden, als es bei diesem Fürstensohne der Fall war. Man hätte meinen sollen, daß ihm wenigstens alle Mittel höherer und feinerer Bildung und Erziehung, wie sie die damalige Zeit gewähren konnte, im reichsten Maße geboten werden würden. Das war aber durchaus nicht der Fall. Es gehörte im Gegentheil nun einmal zu dem schroffen und unerbittlichen Systeme des Vaters, die Bildung des Sohnes auf das geringste Maß des nach seinen Begriffen Schicklichen und Nothwendigen zu beschränken und sie nicht über die engen Grenzen hinausreichen zu lassen, innerhalb welcher sich sein eigenes geistiges Wesen bewegte.

Despotischer Stolz und geistige Beschränktheit hatten dabei wol gleichen und jedenfalls mehr Antheil als böser Wille und Verdorbenheit des Charakters. Friedrich Wilhelm I. konnte und wollte es, wie es scheint, nicht dulden, daß er von irgendjemand in seiner Nähe übersehen und gemeistert werden könne, am wenigsten von seinem eigenen Sohne. Und wer weiß, ob nicht gerade der schwere Druck, welcher in dieser Weise von Kindesbeinen an auf F. lastete, die harte Schule der Widerwärtigkeiten, in welcher er, wie er sich selbst ausdrückt, geboren und erzogen wurde, mit am meisten dazu beigetragen hat, ihn zu dem zu machen, was er geworden ist, ihm, den die natürliche und ungezügelte Lebendigkeit und Reizbarkeit des Temperaments leicht zu sinnlichen und geistigen Ausschweifungen hätte hinreißen können, jene Festigkeit, Tüchtigkeit und Entschiedenheit des Charakters, jene sittliche Haltung zu verleihen, welche ihn fähig machte, bei seinem weltgeschichtlichen Berufe den höchsten Gipfel des Ruhms, den Preis der Unsterblichkeit zu erlangen. Vielleicht hat es nie einen Fürsten gegeben, auf dessen ebenso schwere als glanzvolle Heldenlaufbahn das „Per aspera ad astra" mit mehr Wahrheit und in edlerm Sinne seine Anwendung finden dürfte.

Der damaligen Sitte gemäß wurde die erste Erziehung des von Natur etwas schwächlichen fürstlichen Kindes weiblichen Händen anvertraut, und die Wahl, welche man da traf, war wenigstens keine verfehlte. Sie fiel auf die schon bejahrte Frau von Roucoulles von der französischen Colonie, welche auch bereits Erzieherin des Königs gewesen war und es vortrefflich verstanden zu haben scheint, in das empfängliche Gemüth des jungen Prinzen die ersten Keime der feinern Bildung und Sinnesweise zu legen, welche Geist und Sitte der Zeit damals an deutschen Fürstenhöfen leider noch nur in französischer Sprache und Art zu finden wußte.

Als der Prinz das siebente Jahr erreicht hatte, wurde die Oberaufsicht über seine weitere Erziehung dem Generallieutenant Grafen von Finkenstein, nachherigem Staats- und Cabinetsminister, und dem Obersten von Kalkstein übergeben, Männern von gediegener Bildung und tiefer Einsicht, welche wol auch willens und im Stande gewesen wären, der geistigen Entwickelung ihres königlichen Zöglings einen freiern Spielraum zu geben. Allein sie waren streng an die von dem Könige selbst entworfene Instruction gebunden, welche in keiner Weise überschritten werden durfte. Ihr zufolge sollte der Sinn des Prinzen sogleich auf das rein Praktische gerichtet und namentlich alle überflüssige Bücherweisheit ausgeschlossen bleiben. Latein sollte er gar nicht und das Französische und Deutsche nur so weit lernen, daß er sich an eine kurze und elegante Schreibart gewöhne; desto gründlicher Arithmetik, Artillerie, Ökonomie und die Geschichte der letzten 150 Jahre, sowie Natur- und Völkerrecht, Geographie und vor allem die Geschichte des Hauses Brandenburg. Dazu kam nun noch ein völlig geisttödtender Religionsunterricht, welcher aber im Geiste der Zeit und nach den Begriffen des streng rechtgläubigen Vaters für das einzige Mittel der richtigen Erkenntniß des wahren Christenthums galt. Der

Hofprediger Andreä, ein beschränkter Kopf und starrgläubiger Geistlicher, peinigte den Knaben mit dem sinnlosen Einlernen unverstandener dogmatischer Formeln, Psalmen und Bibelsprüche bis aufs Äußerste, indem ihm dasselbe sogar nicht selten als Strafe für etwaige kleine Fahrlässigkeiten auferlegt wurde. Kein Wunder also, daß die beabsichtigte Wirkung geradezu ihren Zweck verfehlte. Denn anstatt in dem Gemüth des Prinzen den Grund zu einem wahrhaft religiösen Gefühl und christlichen Sinn zu legen, trieb ihn die früh erwachte Selbstthätigkeit seines Geistes in entgegengesetzter Richtung nur zu bald in jene freiere Auffassung religiöser Verhältnisse hinein, welche Zeit seines Lebens ein Grundzug seines Wesens geblieben ist.

Sonst hatte diese väterliche Erziehungsinstruction allerdings ihre sehr guten Seiten, welche auch in ihrer Anwendung reiche Früchte getragen haben. Der Prinz sollte vor allem zu „heiliger Furcht und Veneration vor Gott" erzogen werden, denn, so hieß es darin in dieser Beziehung wörtlich: „dieses ist das einzige Mittel, die von menschlichen Gesetzen und Strafen befreite souveräne Macht in den Schranken der Gebühr zu halten." Ferner sollte er zu Ehrfurcht und Gehorsam gegen seine Ältern angehalten werden. Leider scheint aber Friedrich Wilhelm I. die trefflichen Lehren, welche er darüber aufstellte, selbst zuerst wieder gänzlich vergessen zu haben. Denn wenn er in seiner Instruction verlangt, daß der Sohn „keine knechtische und sklavische Furcht, sondern nur eine wahre Liebe und vollkommenes Vertrauen vor Mich haben und in Mich setzen müsse, da er denn finden und erfahren solle, daß ihm mit gleicher Liebe und Vertrauen begegnet würde," so hat er diese seine guten Lehren und Vorsätze durch sein späteres liebloses und tyrannisches Verfahren gegen ihn zuerst nur zu sehr Lügen gestraft und zu Schanden gemacht. Endlich drang die Instruction überhaupt auch auf ein streng sittliches Verhalten, ebenso fern von Stolz und Hochmuth wie von Empfänglichkeit für gemeine Schmeicheleien und Liebesdienerei, auf Mäßigkeit, Ordnung und Sparsamkeit.

Dafür wurde nun auch sogleich dadurch praktisch gesorgt, daß der Prinz in seinen Bedürfnissen so knapp wie möglich gehalten und dagegen von Kindheit an an Beschwerden, Abhärtung und selbst Entbehrungen jeder Art gewöhnt wurde. Er sollte vor allem ein tüchtiger Soldat werden. Den beiden Gouverneuren wurde namentlich eingeschärft, daß sie sich ganz besonders angelegen sein lassen müßten, ihm die wahre Liebe zum Soldatenstande einzuprägen und ihm zu imprimiren, daß, „gleichwie nichts in der Welt, was einem Prinzen Ruhm und Ehre zu geben vermag, als der Degen, er vor der Welt ein verachteter Mensch sein würde, wenn er solchen nicht gleichfalls liebte und die einzige Gloria in demselben suchte". Zum Glück wußte jedoch der eigentliche Lehrer des Prinzen, Duhan de Jandun, die schroffe Abgeschlossenheit dieses Erziehungssystems durch die Art seines Unterrichts wenigstens einigermaßen zu mildern. Denn er war ein Mann von Geist, der es vortrefflich verstanden zu haben scheint, den Drang des vielbegabten, aufgeweckten Knaben nach Wissen und Bildung dadurch zu befriedigen, daß er ihm die Schätze der französischen Literatur erschloß, welche für ihn einen um so größern Reiz gehabt haben mögen, da er dabei schon frühzeitig manche von dem Vater verpönte Frucht zu kosten bekam.

Bereits in seinem vierzehnten Jahre trat F. als Hauptmann in die active Armee ein, in welcher er nach drei Jahren bis zum Oberstlieutenant aufrückte. Je mehr er aber da an die Strenge des Dienstes gewöhnt wurde, welchen er bei einer für ihn besonders errichteten Cadettencompagnie bis dahin nur spielend erlernt hatte, desto schneller und entschiedener scheint sich bei ihm auch das Gefühl der Selbständigkeit und das Bewußtsein seiner geistigen Überlegenheit in einer Weise entwickelt zu haben, welche zu den gespannten Verhältnissen, in die er zu seinem Vater kam, sehr wesentlich beigetragen haben mag. Die weitere Veranlassung dazu lag eben in der völligen Verschiedenheit der Charaktere, welche Vater und Sohn voneinander trennte. Der letztere wurde dadurch in ganz andere Bahnen hineingetrieben, als der König von ihm betreten wissen wollte. Dieser hatte sich einmal in den Kopf gesetzt, daß sich F. nur nach seinem Willen und Ebenbilde zu dem hohen Berufe vorbereiten müsse, wozu ihn das Schicksal ausersehen habe, und da die Natur des Prinzen dazu nicht gemacht war, glaubte er sie selbst mit Gewalt unterjochen zu müssen. Das brachte aber natürlich wieder die gerade entgegengesetzte Wirkung hervor. Je größer die Strenge des Vaters war, welcher es oft bitter beklagte, daß F. ihm seine ganze Arbeit verderben werde, je schwerer der Druck des väterlichen Zorns auf ihm lastete, desto mächtiger entwickelte sich das Genie des Prinzen in dem Ringen nach Selbstthätigkeit, Unabhängigkeit und sittlicher Freiheit, welches ihn im jugendlichen Übermuthe freilich auch mitunter auf Abwege führte. Denn er hatte, wie alle höher begabten Naturen, gerade in der Periode seiner einflußreichsten Jugendentwickelung starke sinnliche Affecte, welche Kopf und Verstand nicht selten der Herrschaft des Herzens und der Gefühle unterthan machten. Kaum vierzehn Jahre alt, wurde er im Jahre

1728 bei einem Besuche an dem üppigen und glanzvollen kurfürstlichen Hofe zu Dresden, welcher ihm, im Gegensatze zu der patriarchalischen Einfachheit des väterlichen Hoflagers, eine ganz neue Welt eröffnete, zum ersten male von einer heftigen Leidenschaft für die junge reizende Gräfin von Orzelska, natürliche Tochter König August's des Starken, ergriffen, welche sogleich so tief in sein Inneres eindrang, daß sie sein ganzes Wesen erschüttert zu haben scheint. Wenigstens wollte man die tiefe Schwermuth, von welcher er nach der Rückkehr von Dresden befallen wurde und welche selbst für seine nicht eben starke körperliche Constitution von den bedenklichsten Folgen war — man fürchtete eine Zeit lang allen Ernstes den Ausbruch einer gefährlichen Schwindsucht — vorzüglich diesem Umstande zuschreiben.

Allein während F. nun seinem Liebesschmerze durch seine ersten an die Auserwählte seines Herzens gerichteten Lieder Linderung zu verschaffen suchte, glaubte der Vater dagegen die Krankheit des Sohnes, welche er nur dem zu freien Leben desselben in den unbewachten Augenblicken seines Aufenthalts zu Dresden zuschreiben wollte, durch verdoppelte Strenge gründlich heilen zu können. Ein wirksameres Heilmittel war aber jedenfalls die wenn auch nur vorübergehende Erscheinung der Gräfin Orzelska an dem Hoflager zu Berlin bei einem Gegenbesuche, den König August daselbst machte und welcher dem Prinzen Gelegenheit verschaffte, seine Geliebte mehrere male im geheimen unter vier Augen zu sehen. Indessen thaten doch auch die Zeit und der mit den Jahren wachsende Ernst des Lebens das Ihrige zu der Heilung der Wunden, welche diese erste Jugendleidenschaft dem Herzen des Prinzen geschlagen hatte.

Überdies dachte man jetzt schon ernstlich an seine förmliche Vermählung, ein Plan, der leider zunächst auch zu weiter nichts als zu neuen Mishelligkeiten in der königlichen Familie führte; denn während die Königin aus leicht begreiflichen Gründen nichts sehnlicher wünschte, als die bereits bestehende Familienverbindung zwischen den Höfen von Berlin und London durch die Doppelheirath des Kronprinzen mit der Prinzessin Amalia von Großbritannien und des Prinzen von Wales mit ihrer ältesten Tochter Wilhelmine noch inniger und fester zu machen, konnte der König seinen Widerwillen gegen König Georg II., seinen Schwager, welcher ihn dagegen zum Stichblatt seines ihm nicht gerade sehr schmeichelhaften Witzes zu machen pflegte, nicht überwinden und machte demselben, so oft nur die Rede von jenen Heirathen war, durch die gröbsten Schmähungen gegen Frau und Kinder Luft. Unglücklicherweise mischte sich auch noch die politische Intrigue mit hinein. Denn während die englische Partei am Hofe, durch den außerordentlichen Gesandten König Georg's II., Ritter Hotham, vertreten, alles aufbot, die Heirathen zu Stande zu bringen, setzte dagegen der kaiserliche Gesandte, Graf von Seckendorf, an der Spitze der österreichischen Partei seinen ganzen Einfluß auf den König in Bewegung, um sie zu hintertreiben. Daß aber der Kronprinz selbst einen Augenblick nicht abgeneigt war, auf die Wünsche seiner Mutter einzugehen, und in diesem Sinne selbst hinter des Vaters Rücken einen geheimen Briefwechsel mit der Königin von England führte, machte die Sache nur noch schlimmer. Alle Heirathsplane wurden also vorerst wieder von dem Zorne des Königs in den Hintergrund gedrängt, welcher sich jetzt oft nur zu sehr ins Kleinliche und Lächerliche verlor, aber durch den Widerstand des Kronprinzen bald auf den höchsten Gipfel getrieben wurde.

Namentlich konnte es der König F. nicht vergeben, daß er, im Gegensatz zu der an seinem Hofe nun einmal herrschenden patriarchalischen Einfachheit und Derbheit, welche mitunter selbst etwas zu stark in das Gemeinbürgerliche verfiel, in höhern geistigen Genüssen und in einer seinen Begriffen von fürstlicher Würde mehr entsprechenden Existenz der äußern Erscheinung Befriedigung suchte. Mehr wie einmal kam es gerade darüber zu sehr heftigen Scenen und selbst zu den empörendsten Gewaltthätigkeiten, welche dem Prinzen den Aufenthalt am väterlichen Hofe immer unerträglicher machten. Es sollte ihm ja nicht einmal gestattet sein, nach den Beschwerden des langweiligen und ermüdenden Militärdienstes bei seinen Büchern oder auf seinem Lieblingsinstrumente, der Flöte, worauf er es unter Anleitung des damals berühmtesten Virtuosen auf derselben, Quantz aus Dresden, bald zu großer Fertigkeit gebracht hatte, Erholung und Ersatz zu suchen. Und wie wäre der Prinz vollends im Stande gewesen, an den mit schonungsloser Lust ausgeführten Jagdpartien des Vaters, an denen er theilzunehmen gezwungen wurde, den abgeschmackten Possenreißereien, wie sie der König liebte, und den trivialen Späßen seines famosen Tabackscollegiums, dem er gleichfalls beiwohnen mußte, Geschmack zu finden. Er besaß leider noch nicht Selbstbeherrschung genug, um sich nicht gelegentlich darüber den bittersten Spott zu erlauben, welcher dem König kein Geheimniß bleiben konnte.

Als dieser nun aber vollends erfuhr, daß F., welcher in seinen persönlichen Ausgaben

freilich so knapp wie möglich gehalten wurde, um seinen kleinen Leidenschaften zu genügen, auf eigene Hand 7000 Thlr. Schulden gemacht hatte, welche bezahlt werden mußten, gerieth er in eine solche Wuth, daß eine Katastrophe kaum mehr zu vermeiden war. Denn während der Vater allen Ernstes mit dem Gedanken umging, den Sohn zu enterben und ihn der Nachfolge auf dem Throne zu Gunsten seines 10 Jahre jüngern Bruders, des Prinzen August Wilhelm, für verlustig zu erklären, glaubte F. sich nur noch durch die Flucht der väterlichen Tyrannei entziehen zu können, selbst auf die Gefahr hin, dabei seine ganze Zukunft auf das Spiel zu setzen. Der allerdings ebenso abenteuerliche als unüberlegte Plan des achtzehnjährigen Prinzen, in England eine Freistatt zu suchen, sollte, nachdem er bereits einmal während des Aufenthalts des Königs und des Prinzen in dem sächsischen Lustlager bei Mühlberg, im Sommer 1730, vereitelt worden war, nun bei Gelegenheit einer Reise des Königs nach Süddeutschland noch in demselben Jahre wirklich zur Ausführung kommen.

F., welcher seine ältere Schwester Wilhelmine mit ins Geheimniß gezogen, hatte längst alles so dazu vorbereitet, daß er an dem Gelingen selbst keinen Augenblick zweifelte. Leider ließ ihn aber eben diese Sicherheit auf der andern Seite doch auch dabei nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gehen. Weder er selbst noch seine beiden Vertrauten, die Lieutenants von Katte und Keith, welche ihm dabei behülflich sein sollten, hielten ganz reinen Mund und erregten durch ihr Benehmen allerhand Verdacht. Der König war also durch seine Aufpasser im allgemeinen von dem Vorhaben des Prinzen unterrichtet und konnte mit aller Bequemlichkeit seine Maßregeln dagegen ergreifen. Auf jener Reise wurden daher alle Schritte und Tritte des Prinzen belauert, welcher nun überdies noch das Misgeschick hatte, daß ein von ihm in der Eile falsch adressirter Brief, welcher den ganzen Plan verrieth, in die Hände des Königs gelangte. Nichts war daher leichter, als ihn in dem Augenblicke zu verhaften, wo er in dem Dorfe Steinfurt, zwischen Heidelberg und Heilbronn, eben im Begriff war die Flucht zu ergreifen. Als Gefangener vor den König gebracht, sah er sich von seiten desselben nicht nur den entsetzlichsten Schmähungen, sondern auch so empörenden thätlichen Mishandlungen ausgesetzt, daß er, im Gesicht blutig geschlagen, im Übermaß des Schmerzes und der Verzweiflung in die Worte ausbrach: „Noch nie hat ein brandenburgischer Prinz solche Schmach erlitten!“ Das alles vermochte aber den starren Zorn des Vaters nicht zu beschwichtigen. Es hätte selbst wenig gefehlt, daß er Hand an den Sohn legte. Denn schon war er im Begriff, den Degen gegen ihn zu zücken, und wer weiß, wieweit er sich hätte hinreißen lassen, wenn sich nicht General von Mosel mit den Worten zwischen Vater und Sohn geworfen hätte: „Tödten Sie mich, Sire, aber schonen Sie Ihres Sohnes!“

Anstatt jedoch den tollen Streich auf Rechnung der jugendlichen Unbesonnenheit des Prinzen zu setzen, glaubte der König es seiner Herrscherwürde und dem väterlichen Ansehen schuldig zu sein, ihn wie ein Staats- und Majestätsverbrechen zu betrachten und zu ahnden. F. wurde daher als Staatsgefangener zuerst nach Wesel und dann über Mittenwalde nach der Festung Küstrin gebracht, wo er als „ehrloser Deserteur“, wie ihn der König selbst nannte, in strengster Haft gehalten wurde, um dann förmlich vor Gericht gestellt zu werden. Nur die menschenfreundliche Theilnahme des dortigen Kammerpräsidenten von Münchow und seiner Familie erleichterte ihm einigermaßen seine Leiden.

Zunächst traf freilich der Zorn des Königs am härtesten die Helfershelfer des Prinzen. Denn derselbe witterte hinter der fatalen Geschichte ein tiefer angelegtes Complot, bei welchem namentlich auch der englische Hof die Hände mit im Spiele gehabt habe. Obgleich nun alle Beweise dafür fehlten, so ließ der König doch seinen Verdacht vorzüglich auch der Königin und seiner ältesten Tochter, denen er die Mitwissenschaft schuld gab, auf die härteste Weise entgelten. Daß namentlich die Prinzessin zugleich mit ihrem Bruder das Leben verwirkt habe, war ein Gedanke, womit der König sich lange Zeit ernstlich herumtrug. Ein Opfer wenigstens wollte der König durchaus haben. Der unglückliche Katte konnte seinem traurigen Geschicke nicht entgehen. Denn er hatte es leichtfertig genug versäumt, sich, wie Keith, welcher glücklich über Holland nach England entkommen war und dann in portugiesische Dienste trat, durch die Flucht zu retten. Verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt, wurde er zwar nur zu mehrjähriger Festungsbaustrafe verurtheilt, allein der König bestand darauf, daß ein solches Verbrechen nur mit dem Leben des Schuldigen gesühnt werden könne, und verhängte über ihn aus eigener Machtvollkommenheit die Todesstrafe. Denn nach seinen Begriffen von Gerechtigkeit erschien es ihm besser und dringender, daß in diesem Falle ein Exempel statuirt werde, als daß, wie er meinte, die Welt und das Reich zu Grunde gehe. Daß der König aber nun auch noch jedes Gefühl der

Menschlichkeit und väterlichen Zuneigung so weit verleugnen konnte, daß er befahl, die Hinrichtung des unglücklichen Freundes des Prinzen solle in Küstrin vor den Augen desselben vollzogen werden, beweist, daß in dieser zwar rohen, aber, wie man wenigstens glaubte, im Grunde doch gutmüthigen Natur wol auch etwas von jener herzlosen und raffinirten Tyrannei stak, welche fähig ist, in ihrer Selbstsucht den Ansprüchen des höhern Sittengesetzes auf die bedauerlichste Weise Hohn zu sprechen.

Dagegen spricht die gewaltige Erschütterung, welche dieser Act väterlicher Grausamkeit in dem ganzen Wesen des Prinzen hervorbrachte, deutlich genug für die Tiefe seines geistigen Daseins. Von dem Fenster seines Gefängnisses aus Zeuge des bereits am 6. Nov. 1730 vollzogenen entsetzlichen Blutgerichts, brach er unter dem überwältigenden Eindrucke desselben zusammen und gewann erst nach längerer Ohnmacht die Kraft wieder, die ihn fähig machte, auch diesen Schmerz zu überwinden. Wenn aber der Vater geglaubt haben mochte, daß er ihn dadurch zum sofortigen Bekenntniß seiner Schuld bringen werde, so wurde er bald enttäuscht. F. blieb in allen seinen Verhören standhaft und ließ sich weder durch die wiederholte Drohung, daß er des Throns für verlustig erklärt werden solle, dazu bewegen, die Gnade des Königs zu erflehen, noch durch die selbst jetzt noch immer über seinem Haupte schwebende Todesgefahr oder die Härte seiner Gefangenschaft einschüchtern und erweichen. Auf der andern Seite artete jedoch seine Standhaftigkeit keineswegs in Verstocktheit des Gemüthes aus. Er öffnete dem geistlichen Zuspruch des Feldpredigers Müller willig sein Herz und gab dessen Vorstellungen selbst so weit Gehör, daß er seinen bisher noch immer genährten Glauben an eine höhere Vorherbestimmung menschlicher Geschicke, womit auch seine Begriffe von der Unzurechnungsfähigkeit des Menschen zusammenhingen, aufgab und sein ferneres geistiges Heil vorzüglich von der göttlichen Gnade erwartete und erflehte.

Diese Sinnesänderung des Prinzen brach am Ende doch auch das harte Herz des Vaters. Er ließ ihm, sobald er sich von der Aufrichtigkeit seiner Reue überzeugt hatte, bereits unter dem 10. Nov. ankündigen, daß er seiner strengen Haft entlassen sei und unter der Bedingung, daß er vor einer zu diesem Zwecke ernannten Deputation das eidliche Gelöbniß ablege, dem Willen und dem Befehle des Königs fernerhin als treuer Diener, Unterthan und Sohn unbedingten Gehorsam leisten zu wollen, fortan als Rath bei der neumärkischen Kammer in Küstrin beschäftigt werden solle. Am 17. Nov. fand der feierliche Act dieser Eidesleistung statt, worauf F., nach dem Genusse des heiligen Abendmahls, Degen und Orden wieder erhielt und seine neue Beschäftigung sofort begann.

Sie war freilich, obgleich sie ihm vielfache Gelegenheit bot, mit dem praktischen Geschäftsleben vertraut zu werden, nicht derart, daß sie ihm für die noch fortdauernden Entbehrungen hätte Ersatz gewähren können. Denn abgesehen davon, daß er als halber Gefangener die Festung noch nicht verlassen durfte und in seinem Unterhalte fortwährend äußerst knapp gehalten wurde, war ihm auch jede wissenschaftliche Beschäftigung, namentlich mit der französischen Literatur, und jede Erheiterung durch Musik auf das strengste untersagt. Nur verstohlen konnte er sich diese Genüsse mit Hülfe wohlwollender und theilnehmender Freunde verschaffen.

Zugleich bemühten sich nun aber auch die fremden befreundeten Mächte, diesem unerträglichen Zwiespalte im preußischen Königshause, dessen üble Folgen selbst für die dabei auf dem Spiele stehenden höhern politischen Interessen nicht mehr zu verkennen waren, ein Ziel zu setzen. Namentlich wollte sich der kaiserliche Hof das Verdienst erwerben und zugeschrieben wissen, daß vorzüglich seiner Vermittelung die Aussöhnung zwischen Vater und Sohn zu danken sei. Auch kam bei dieser Gelegenheit wieder die Vermählung des Kronprinzen mit der ältesten Tochter des Kaisers zur Sprache. F. soll sich selbst in der Hoffnung dazu bereit erklärt haben, dadurch die Zuneigung des Königs wieder zu gewinnen, zumal da er zugleich zu erkennen gegeben, daß er sich wol dazu verstehen werde, zu Gunsten seines jüngern Bruders dem Throne zu entsagen, vorausgesetzt, daß ihm durch jene Heirath die Anwartschaft auf die Erbfolge in den österreichischen Staaten eröffnet werde. Der Plan erschien aber doch zu problematisch, als daß er wirklich ernstlich hätte in Erwägung gezogen werden sollen. Nur mittelbar mag die Verwendung des kaiserlichen Cabinets dazu beigetragen haben, die endliche Aussöhnung zwischen Vater und Sohn herbeizuführen.

Sie fand am 15. Aug. 1731 bei Gelegenheit einer zufälligen oder auch absichtlichen Anwesenheit des Königs in Küstrin statt. Der bessere Theil seines Wesens übermannte dabei die Hartherzigkeit des Vaters. Er verzieh dem Prinzen, welcher sich ihm reuevoll zu Füßen warf und offen seine Schuld bekannte. Doch hielt er es noch immer nicht für angemessen, den Prinzen

sogleich wieder in den vollen Genuß seiner Freiheit zu versetzen und ihm die Rückkehr an sein Hoflager zu gestatten; er mußte auch noch ferner in Küstrin seinen bisherigen Beschäftigungen obliegen, wenn ihm dabei auch eine etwas würdigere Stellung eingeräumt wurde. Erst bei Gelegenheit der Vermählung der Prinzessin Wilhelmine mit dem Erbprinzen von Baireuth, im November 1731, hatte sich der König vorbehalten, seine Familie durch das Wiedererscheinen des Prinzen am Hofe zu überraschen. Mitten unter dem Rausche eines glänzenden Ballfestes trat er auf Befehl des Königs in seiner einfachen Kleidung plötzlich in den hellerleuchteten Saal, wo sein ernstes, etwas kaltes Wesen namentlich auf die Königin und die Prinzessin den tiefsten Eindruck machte. F. schien in der harten Schule der Trübsal, die er soeben verlassen hatte, allerdings ein anderer Mensch geworden zu sein. Der Ernst des Lebens und die Größe seines dereinstigen hohen Berufs hatten offenbar seine ganze Seele erfaßt, in welcher nun schon Gedanken und Plane ihrer Entwickelung entgegenreiften, wie er sie später in so großartiger Weise zu verwirklichen wußte.

Zunächst mußte er freilich noch für einige Zeit nach Küstrin zurückkehren, um dort seine bisherigen Beschäftigungen fortzusetzen. Auch widmete er sich denselben mit so großem Eifer und so gutem Erfolge, daß ihm der König wiederholt seine volle Zufriedenheit damit zu erkennen gab. Erst im Februar 1732 wurde er nach Berlin zurückberufen und zum Obersten eines eigenen Regiments ernannt, mit welchem ihm die Stadt Ruppin zum Standquartiere angewiesen wurde. Hier konnte F. allerdings etwas freier aufathmen, zumal da der Vater wol endlich zu der Einsicht gelangt sein mochte, daß er ihn für seine fernere Entwickelung seinen eigenen Weg gehen lassen müsse, und deshalb auch jede nähere Berührung mit ihm, welche leicht zu neuen Mishelligkeiten hätte führen können, möglichst zu vermeiden suchte.

Doch kam F. auch hier bald in Gefahr, noch schwerere Fesseln tragen zu müssen. Der König bestand nämlich auf seiner möglichst beschleunigten Verheirathung, und obgleich der Prinz dazu sehr wenig Neigung zeigte, wählte er ganz unter dem Einflusse der österreichischen Partei, ohne ihn weiter darum zu befragen, eine Nichte der Kaiserin, die Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Bevern, zu seiner künftigen Schwiegertochter. F. machte auch da zu bösem Spiele gute Miene und fügte sich dem Willen des Vaters. Die Vermählung wurde daher bereits im Juni 1733, nicht gerade mit der heitersten Stimmung der königlichen Familie, zu Salzdahlum, einem Lustschlosse des Großvaters der Braut, des Herzogs Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel, vollzogen. Am 27. Juni hielt das neuvermählte kronprinzliche Paar seinen feierlichen Einzug in Berlin, wo ihm das frühere Gouvernementshaus (das nachherige Palais des Königs Friedrich Wilhelm III., welches auch jetzt wieder nach seinem Umbau von dem Kronprinzen bewohnt wird) zur Residenz überlassen wurde. Jedoch verweilte F. hier nur selten, da ihn sein Dienst wieder nach Ruppin zurückrief, wo ihm indeß der Vater seinen Aufenthalt dadurch angenehm zu machen suchte, daß er für ihn das in der Nähe gelegene Schloß Rheinsberg ankaufte und fürstlich einrichten ließ.

Ehe jedoch F. dort heimisch wurde, sollte er seinen ersten Feldzug mitmachen, eine Episode seines Jugendlebens, welche in mehrfacher Hinsicht auf seine spätere Thätigkeit und Sinnesweise von wesentlichem Einfluß gewesen ist. Friedrich Wilhelm I. hatte sich nämlich verleiten lassen, den Kaiser in den damaligen Händeln wegen der polnischen Thronfolge, welche Österreich und Rußland für Kurfürst August von Sachsen, Frankreich dagegen für den Schwiegervater Ludwig's XV., Stanislaus Lesczczynski, in Anspruch nahmen, mit einem Hülfscorps von 10000 Mann zu unterstützen, welches zu der österreichischen Armee am Rhein stoßen sollte. Viel Lorbern waren bei diesem Feldzuge nicht zu holen. Der König hielt ihn aber doch für eine günstige Gelegenheit, den Kronprinzen mit der Kriegskunst auch praktisch vertraut zu machen. Und dazu bestimmte ihn vorzüglich der Umstand, daß an der Spitze des kaiserlichen Heeres der größte Feldherr des Jahrhunderts, der unter Siegen und Ruhm ergraute Prinz Eugen von Savoyen stand. Auf eine Begegnung des Kronprinzen mit diesem Helden legte der König ganz besondern Werth, und auch F. selbst hegte das lebhafte Verlangen, ihn von Angesicht zu Angesicht zu schauen.

So traf er am 7. Juli 1734 als Freiwilliger bei dem preußischen Hülfscorps in dem Hauptquartier Eugen's ein, welches sich damals unweit der von den Franzosen belagerten Reichsfestung Philippsburg in dem Dorfe Wiesenthal befand. Sogleich bei der ersten Berührung übte, wie es scheint, der Anblick des einundsiebzigjährigen Helden einen mächtigen Zauber auf F.'s ganzes Wesen aus. Eugen empfing ihn mit besonderm Wohlwollen, bedauerte, daß er nicht schon früher Gelegenheit gehabt, seine Bekanntschaft zu machen, und stellte ihm mit durchdringendem Kennerblick das jedenfalls bemerkenswerthe Horoskop, alles an ihm spreche dafür,

daß er sich dereinst als tapferer Feldherr hervorthun werde. Je weniger aber dieses ehrenvolle Zeugniß aus solchem Munde als eine leere Schmeichelei gelten konnte, desto mehr Befriedigung gewährte es dem König, welcher sich selbst noch in dem Hauptquartier eingefunden hatte, desto tiefer mußte der Eindruck sein, den es auf den Prinzen selbst machte. Auch versäumte derselbe keine Gelegenheit, dieser guten Meinung des greisen Feldherrn durch thätige Theilnahme an den Beschwerden des Kriegs zu entsprechen. Es ward ihm namentlich nachgerühmt, daß er dabei ebenso viel Umsicht als Unverdrossenheit an den Tag gelegt habe, obgleich der ganze Feldzug nicht dazu geeignet war, die in ihm schlummernden Eigenschaften des großen Feldherrn sogleich in hervorragender Weise zu wecken und zur Geltung zu bringen.

Denn selbst Eugen schien nicht mehr der Held von Zenta und Peterwardein zu sein, und die unter seinen Befehlen stehende kaiserliche Armee entsprach den gehegten Erwartungen ganz und gar nicht. Der Entsatz der Festung wurde lau und ungeschickt betrieben und hatte daher auch nur die Folge, daß dieselbe bereits am 18. Juli in die Gewalt der Feinde fiel. Der König kehrte hierauf schon im August krank und misvergnügt nach Berlin zurück, während der Kronprinz beauftragt wurde, die preußischen Truppen, deren vortreffliche Haltung gegen das schlaffe Wesen der Österreicher damals schon sehr vortheilhaft abstach, in die Winterquartiere zurückzuführen. Bis Mitte October hatte er sich dieses Auftrags zur Zufriedenheit des Königs entledigt, welcher ihm nun auch noch dadurch einen Beweis seines besondern Vertrauens gab, daß er ihn während seiner den ganzen Winter hindurch andauernden Krankheit mit der Unterzeichnung der laufenden Regierungssachen an seiner Stelle beauftragte.

Dieses Vertrauen bekam aber eine noch weit höhere Bedeutung, als der allmählich dahinsiechende König, welcher sich selbst nicht mehr stark genug fühlte, für die ihm von Österreich widerfahrene geringschätzende Behandlung Rechenschaft zu fordern, auf den Kronprinzen alle seine Blicke richtete und seine Hoffnungen gründete. Denn als man beim Abschluß des Friedens so wenig Rücksicht auf den König und die von ihm geleistete Hülfe nahm, daß man es gar nicht einmal der Mühe werth erachtete, ihn von den betreffenden Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, welche Stanislaus Leszczinski als Entschädigung für den verlorenen polnischen Königsthron das Herzogthum Lothringen verschafften, und später, zu Anfang des Jahres 1739, sogar ein Vertrag zwischen Österreich und Frankreich zu Stande kam, dem zufolge die der Krone Preußen durch frühere Verträge zugesicherten Rechte auf Jülich und Berg auf den damaligen Prinzen von Sulzbach übertragen werden sollten, da ging dem alten königlichen Herrn die Geduld so weit aus, daß er auf F. deutend einmal geradezu in die ahnungsvollen Worte ausbrach: „Hier steht einer, der wird mich rächen!" Und allerdings waren solche Äußerungen wohl geeignet, den zum Manne heranreifenden Prinzen ebenso sehr zum ernsten Nachdenken über seinen königlichen Beruf und die Zukunft seines Reichs aufzufordern, wie die belehrenden Erfahrungen, welche er während seines Feldzugs am Rhein über Geist und Wesen der österreichischen Armee gemacht hatte.

Wenigstens leidet es keinen Zweifel, daß um diese Zeit in seinem Feuergeiste das Verlangen nach ruhmvollem Walten immermehr zum lebendigen Selbstbewußtsein gedieh. Dafür spricht vor allem auch jenes noch im Lager von ihm verfaßte denkwürdige Gedicht an den Ruhm, worin er zuerst die Thaten Eugen's verherrlichte und dann mit einem Blicke in seine eigene Zukunft sich selbst mit folgenden in der Übersetzung etwa also lautenden Worten:

O Ruhm, dem ich zum Opfer weihe
Der Freuden hold erblühten Kranz,
O Ruhm, dein bin ich! so verleihe
Du meinem Leben hellen Glanz!
Dir leb' ich und ich sterbe dir!

ganz dem Ruhme zu weihen gelobte. Das war keine eitle Ruhmsucht, sondern das ernste Streben nach selbstbewußter Entwickelung und Bildung für den hohen Beruf, an den sich seine Hoffnungen der Zukunft knüpften.

Noch war es F. aber nicht beschieden, sogleich die Bahn zu betreten, auf welcher er ihrer Verwirklichung näher gebracht werden sollte. Die nächsten Jahre, vielleicht die glücklichsten und zugleich die bildungsreichsten seines Lebens, brachte er in freier Ungebundenheit in dem selbstgewählten Kreise seines kleinen Hofstaats zu Rheinsberg zu. Scherz und Ernst vereinten sich hier zu dem heitersten, reinsten und zugleich edelsten Genuß des Lebens, wie sie nur ein so hoch begabter Fürstensohn sich selbst und andern verschaffen konnte. In dem Umgange mit den ausgezeichnetsten Männern ihres Fachs gedieh hier der Geist und Charakter F.'s vollends zu jener Höhe der Ausbildung, welche, später durch Thaten bewährt, die Bewunderung der Mit-

und Nachwelt geworden ist. Alles was Kunst und Wissenschaft Anregendes und Belebendes zu bieten vermochten, zog F. damals in den Kreis seiner Studien, mit denen er zugleich die Anmuth des geselligen Verkehrs auf wahrhaft bezaubernde Weise zu verbinden wußte. Nicht wenig trug dazu auch das innige Verhältniß zu seiner jugendlich reizenden Gemahlin bei, welches sich damals wider Erwarten auf höchst befriedigende Weise gestaltet hatte.

Nur die Schilderungen von Zeitgenossen, welche selbst so glücklich waren, Zeugen dieses in seiner Art einzigen fürstlichen Daseins zu werden, wie sie namentlich Baron von Bielfeld in seinen Briefen aufbewahrt, sind im Stande, uns ein lebendiges Bild von seinen Reizen und seinen Früchten zu geben. Für uns hat natürlich die ernstere Seite desselben das überwiegende Interesse. Wir finden sie namentlich in dem Eifer, womit F. immermehr in den Tiefen der Wissenschaft, vorzüglich in Bezug auf Staatskunst, religiöses Leben und selbst Philosophie heimisch zu werden suchte. Er sparte mitten unter den Freuden anmuthiger Zerstreuungen weder Zeit noch Mühe, um sich über die politische Weltlage im allgemeinen und die Verhältnisse des preußischen Staates im besondern nach allen Seiten hin zu unterrichten. Durch Beausobre, einen besonders hochgeachteten Kanzelredner der französischen Gemeinde, ließ er sich in das Wesen der Theologie und des Christenthums in einer Weise einführen, welche zur Genüge beweist, daß er es damit sehr ernstlich meinte; und auch der Versuch, sich mit der damals auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Wolf'schen Philosophie vertraut zu machen, beschäftigte ihn mit mehr Ernst als Erfolg. Denn sein Geist war überhaupt mehr für die praktische als für die speculative Seite höherer Lebensweisheit empfänglich.

Das zeigte sich auch in seinen poetischen und ersten schriftstellerischen Versuchen aus dieser Zeit. Es waren Jugendarbeiten, bei denen noch mehr die Lebendigkeit des Gefühls und eine gewisse idealistische Auffassung menschlicher und politischer Verhältnisse, als die Reife des Geistes und eines auf Welterfahrung gegründeten Urtheils vorherrschten. Dahin gehören namentlich seine im Jahre 1738 verfaßten „Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe" und jener höchst merkwürdige Fürstenspiegel, welchen er im nächsten Jahre unter dem Titel des „Anti-Machiavell" verfaßte, und worin er sich gleichsam selbst die Grundsätze und Regeln für seinen künftigen Regentenberuf zu klarem Bewußtsein zu bringen suchte. Nichts nahm aber seinen Feuergeist damals mehr in Anspruch als die Werke Voltaire's und vor allem dessen vorzüglichstes Heldengedicht, die „Henriade", wozu er in demselben Jahre ein eigenes Vorwort schrieb. Er setzte sie über die Heldengedichte aller Zeiten und Völker und ging mit dem Plane um, sie dadurch zu verherrlichen, daß er eine Prachtausgabe derselben mit silbernen Lettern und kostbaren Kupferstichen veranstalten wollte.

Die bedeutendste Frucht dieser Begeisterung war jedoch die persönliche Bekanntschaft mit Voltaire selbst, welche er bereits im Jahre 1736 durch brieflichen Verkehr mit ihm zu vermitteln suchte und die sich auf seiner Seite nach und nach bis zu einer an Schwärmerei grenzenden Verehrung steigerte. Ihr lagen jedenfalls tiefere Motive zu Grunde als das bloße Wohlgefallen an der geistigen Überlegenheit, welche die Schriften Voltaire's in Gehalt und Form auszeichnete. Es war sein ganzes inneres Wesen, eine seltene Übereinstimmung des Charakters und des Seelenlebens, was F. mit unwiderstehlicher Gewalt zu ihm hinzog und ihn Zeit seines Lebens an ihn fesselte. In diesem Sinne ist auch jene merkwürdige Äußerung F.'s zu deuten, der zufolge er das über seinem Schreibtisch zu Rheinsberg hängende Bildniß Voltaire's mit der Memnonssäule verglich, welche in den Strahlen der Sonne erklinge und den Geist dessen, der sie anschaue, belebe. Später eingetretene Mishelligkeiten störten zwar zeitweilig das Verhältniß, sie vermochten es aber nie ganz aufzulösen, eben weil es durch die Bande des gegenseitigen Bedürfnisses und der höchsten Achtung und Anerkennung von beiden Seiten unauflöslich geworden war. Der bis an Voltaire's Ende fast ununterbrochene Briefwechsel zwischen beiden hervorragenden Geistern ist dafür das sprechendste Zeugniß.

Noch verdient es erwähnt zu werden, daß sich F. in dieser Zeit, im Jahre 1738, in den Orden der Freimaurer aufnehmen ließ. Auch dabei folgte er jedenfalls einem tiefer liegenden Drange nach geistiger Befriedigung und höherm Wissen, indem zugleich das geheimnißvolle Dunkel, in welches sich der Orden einzuhüllen bemüht war, einen um so größern Reiz für ihn gehabt zu haben scheint, da sich der König wiederholt auf das entschiedenste dagegen ausgesprochen hatte. Auch mußte seine Aufnahme in die Loge hinter dem Rücken desselben ganz im geheimen bei einer zufälligen Anwesenheit in Braunschweig stattfinden.

Übrigens wurde das gute Vernehmen zwischen Vater und Sohn in den letzten Lebensjahren des erstern in keiner Weise mehr getrübt. Es befestigte sich im Gegentheil immermehr durch

gegenseitige Anerkennung der wahrhaften Verdienste und ausgezeichneten Eigenschaften, welche beide besaßen. Denn während F. nicht verkennen konnte, was der Staat seinem Vater zu verdanken habe, und wie vor allen ihm als Thronerben dies zugute kommen werde, so konnte sich dagegen der König auch nicht mehr dem lebendigen Gefühle väterlicher Zuneigung verschließen, welches ihm seine letzten Lebenstage besonders verschönert zu haben scheint. Er verschied am 31. Mai 1740 in F.'s Armen, nachdem er es noch kurz zuvor als eine besondere Gnade des Himmels gepriesen hatte, daß ihm ein so braver und würdiger Sohn und Nachfolger gegeben worden sei. Dieses Bekenntniß des sterbenden Vaters war für F. eine besonders wohlthuende Beruhigung, welche ihn bald auch die schweren Prüfungen seiner Jugend in milderm Lichte auffassen und mit dem Schleier der Vergessenheit umhüllen ließ.

Die Thronbesteigung des achtundzwanzigjährigen Königs belebte manche Hoffnung, zerstreute aber auch manche Täuschung. Denn im ganzen war man doch noch sehr wenig über sein Wesen und seine Absichten aufgeklärt. Sein Inneres hatte sich nur erst einem kleinen Kreise erschlossen, und nur so viel konnte man ahnen, daß er bei voller Anerkennung dessen, was sein Vater zum Wohle des Landes gethan, andere Bahnen betreten und andere Ziele verfolgen werde. Sogleich seine ersten Regierungshandlungen bekundeten, daß er als selbständiger und unumschränkter Herrscher vor allem das Beste seines Volkes auf jede Weise fördern und Preußen zu der Macht erheben wolle, welche ihm seine Stellung und seine Mittel in Deutschland und in Europa bestimmt zu haben schienen. Vielleicht hat in dieser Beziehung niemals ein Fürst im Bewußtsein seiner Kraft einen schärfern und richtigern Blick in die Zukunft seines Reichs gethan, vielleicht war keiner je fester entschlossen, das vorgesteckte Ziel, aller Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, ungeachtet, bis ans Ende zu verfolgen.

Dabei war er indessen weit entfernt, die Dinge mit übelberechneter Eile überstürzen zu wollen. Seine erste Sorgfalt galt der innern Reichsverwaltung, der Verbesserung des Heerwesens durch zweckmäßige Reformen, welche es ihm möglich machten, die Armee in wenigen Wochen um mehr als 10000 Mann zu verstärken, und der Hebung der geistigen Interessen durch Begünstigung eines regern wissenschaftlichen Lebens und künstlerischer Thätigkeit. Gedanken und Gewissen sollten fortan von den Fesseln befreit sein, in welchen man sie bisher gefangen gehalten hatte. Die Zurückberufung des berühmten Philosophen Wolf nach der Universität Halle, von welcher er früher wegen seiner freisinnigen Richtung verwiesen worden war, und die Verkündigung völliger Gewissensfreiheit und unbeschränkter Religionsübung für alle Bekenntnisse waren dafür die hervorragendsten Merkmale der neuen Regierung. Aber F. wußte sehr wohl, daß die Zukunft seines Reichs und die Stellung, welche er ihm in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern wünschte, vorzugsweise von der Machtentwickelung bedingt seien, welche er nach außen hin geltend zu machen und aufrecht zu erhalten im Stande sein werde. In diesem Sinne hielt er es für seine Pflicht, die erste Gelegenheit, die sich ihm dazu darbieten würde, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu ergreifen. Die damalige politische Weltlage bot sie ihm von selbst dar. „Hatte", äußerte er sich selbst darüber, „Friedrich I. die Eitelkeit gehabt, Preußen zum Königreich zu erheben, so war zugleich seinem Stamme der Ehrgeiz eingepflanzt worden, diese immer noch mehr einem Kurfürstenthum ähnliche Monarchie auch wirklich zu einem Königreiche zu machen; diesem Zwitterwesen den bestimmt ausgeprägten Charakter zu verschaffen, war ein rühmliches Ziel und in Wahrheit einer der Beweggründe der Unternehmung, zu welcher die Gelegenheit in der streitigen österreichischen Erbfolge gegeben wurde."

Jedenfalls sah F. die Dinge kommen und war darauf vorbereitet, sie in seinem Interesse zu benutzen. Im Laufe des Sommers nahm er noch die Erbhuldigung der Stände des Königreichs Preußen, der Kurmark und der westfälischen Provinzen entgegen und machte dann, dem Drange seines Herzens folgend, incognito jenen merkwürdigen Ausflug nach Strasburg, dessen Hauptzweck war, die französischen Truppen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Auf der Rückreise fand hierauf in der Nähe von Kleve seine erste persönliche Zusammenkunft mit Voltaire statt, welcher ihn durch seine Erscheinung ebenso zu fesseln wußte, wie er ihn bereits durch seine Werke bezaubert hatte. Eben war er wieder nach seinem geliebten Rheinsberg zurückgekehrt, um dort von periodisch wiederkehrenden Fieberanfällen Erholung zu suchen, als ihm ein Eilbote die Nachricht von dem am 20. Oct. 1740 erfolgten Ableben Kaiser Karl's VI. überbrachte. Er erkannte sofort die volle Bedeutung dieses Ereignisses. „Jetzt ist die Zeit da", schrieb er an Voltaire, „wo das alte politische System eine gänzliche Umwandlung erfahren kann; der Stein ist losgerissen, der auf Nebukadnezar's Bild von viererlei Metallen rollen und sie alle zermalmen wird."

Doch ließ er sich mit seinen Hoffnungen und Ansprüchen keineswegs so weit fortreißen, wie manche in seinen Umgebungen, welche nichts Geringeres erwarteten und wünschten, als daß er die erledigte Kaiserwürde für sich in Anspruch nehmen würde. Der alte Fürst Leopold von Dessau schrieb ihm geradezu: aus ergebenstem Herzen wünsche er ihm diese Erhöhung; denn gewiß lebe niemand in Europa, der dieselbe mehr verdiene und besser im Stande sei, sie aufrecht zu erhalten. Das Bedenken, welches man in Berlin dagegen erhob, daß der Protestantismus des Königs ein wesentliches Hinderniß sein werde, suchte man dadurch zu beseitigen, daß man bemerklich machte, es gebe kein Reichsgesetz, welches die Protestanten vom kaiserlichen Throne ausschließe. F. ging indessen auf alle dergleichen Vorstellungen gar nicht ein und antwortete namentlich dem alten Fürsten mit einigen ihm für seine Hingebung dankenden Worten. Denn er fühlte sehr wohl, daß Preußen, wenn es sich überhaupt zu der Stellung und dem Einflusse erheben wolle, welche ihm in Deutschland gebühren, vor allem als selbständiges Königreich zu der Erweiterung seiner Macht und Größe gelangen müsse, welche ihm dazu unentbehrlich seien. Nur zu diesem Zwecke wollte er die damalige Schwäche des Kaiserhauses benutzen, um die verjährten Ansprüche seiner Krone auf gewisse Herrschaften in Schlesien geltend zu machen und durchzusetzen. Denn auch den von dem Cabinet von Versailles ausgehenden Plan einer völligen Zertrümmerung der österreichischen Monarchie, wobei man ihm allerdings ganz Schlesien zugedacht hatte, verwarf er, eine Enthaltsamkeit, welche ihm Cardinal Fleury, der Premierminister Ludwig's XV., um so übler anrechnete, da er darin die versteckte Absicht dieses „falschen und eitlen Fürsten" erkennen wollte, im Gegentheil Frankreich zu schwächen. Und allerdings hatte er der Maria Theresia zu erkennen gegeben, daß er gar nicht abgeneigt sein würde, ihr gegen ihre Feinde beizustehen, wenn sie ihm nur einen Theil von Schlesien, z. B. das Fürstenthum Glogau, abtreten wolle.

Thörichterweise hielt man aber zu Wien diese Mäßigung des jungen Königs noch immer für Schwäche und glaubte, daß er es, ganz im Geiste der oft genug verspotteten zaghaften Politik seines Vaters, gar nicht wagen würde, etwas Ernstliches zu unternehmen. Die Art und Weise, wie er indessen bereits im Laufe des Sommers seine Rechte gegen den Kurfürsten von Mainz wegen ungebührlicher Besitznahme eines Orts im Hanauischen und gegen den Bischof von Lüttich, welcher ihm die Oberhoheit über die Herrschaft Herstal streitig machen wollte, zu behaupten wußte, wäre wohl geeignet gewesen, den wiener Hof eines Bessern zu belehren. Als aber F. wirklich Ernst machte, war es freilich zu spät, ihn von seinem einmal gefaßten Entschlusse abzubringen. Vergeblich bemühte sich jetzt der kaiserliche außerordentliche Gesandte, Marquis Botta, von einem Unternehmen ihn abzuschrecken, bei welchem er das Haus Österreich zu Grunde richten und sich selbst ins Verderben stürzen würde.

Materiell genommen waren F.'s Ansprüche wenigstens scheinbar wohlbegründet. Das Kurhaus Brandenburg hatte im 17. Jahrhundert theils aus Stammrecht, theils aus einer alten Erbverbrüderung Ansprüche auf die vier schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, welche das Haus Österreich im Dreißigjährigen Kriege widerrechtlich zum Theil als angeblich heimgefallene böhmische Lehen in Besitz genommen hatte. Nach verschiedenen Versuchen, die Sache auf gütlichem Wege auszugleichen, hatte es der Große Kurfürst endlich dahin gebracht, daß ihm vom wiener Hofe als Entschädigung der schwiebuser Kreis überlassen wurde, jedoch unter dem geheimen trügerischen Vorbehalte, daß der Kurprinz sich verpflichte, auch diesen Kreis nach seiner Thronbesteigung wieder an Österreich zurückzugeben. Derselbe war schwach genug gewesen, darauf einzugehen, um sich dadurch Österreichs Zustimmung zu seiner Erhebung auf den Königsthron zu sichern. Allein auch er konnte doch seinen Unmuth darüber nicht unterdrücken und sprach wiederholt die Hoffnung aus, daß seine Nachkommen das ihm zugefügte Unrecht dereinst zu rächen wissen würden. Dazu fühlte sich nun F. um so mehr berufen, da er auch die Mittel hatte, seine Plane schnell und mit Erfolg auszuführen. Denn es stand ihm ein vortreffliches Heer und ein Schatz von fast 9 Mill. Thlrn. zu Gebote. Überdies wurde er durch das Bewußtsein von der Gerechtigkeit seiner Sache und das Streben nach rühmlichen Thaten getrieben und gehoben.

Auch war dieser sein erster Feldzug nur kurz, fast blutlos und siegreich. Ernstlichen Widerstand fand man nirgends; überall wurden die Preußen mit offenen Armen aufgenommen. Schon am 3. Jan. 1741 hielt der König seinen feierlichen Einzug in Breslau. Dann wurden noch schnell nacheinander Ohlau, Namslau und Ottmachau genommen; nur Glogau, Brieg und Neisse leisteten erfolgreichen Widerstand und wurden, da die rauhe Jahreszeit keine Operationen mehr gestattete, nur streng blokirt. Am 26. Jan. 1741 war F. bereits wieder in Ber-

lin, und da die unterdessen eingeleiteten Unterhandlungen mit dem wiener Hofe, welcher seine Forderungen zu hoch stellte, zu keinem Resultate führten, so traf er sogleich alle Anstalten zur Fortsetzung des Kriegs.

Er drohte in diesem Jahre allerdings eine ernstere Wendung zu nehmen. Denn die Österreicher waren bereits Ende Februar unter Feldmarschall Graf Neipperg ins Feld gerückt und drangen unaufhaltsam in Schlesien vor. Auch F. traf um dieselbe Zeit wieder auf dem Kriegsschauplatze ein. Glogau wurde nun zwar bereits am 9. März mit Sturm genommen, allein in der Schlacht bei Molwitz (10. April), in welcher sich die Überlegenheit der vortrefflichen österreichischen Cavalerie besonders fühlbar machte und F. selbst, nicht ohne Schuld, in große Gefahr gerieth, wäre alles wieder verloren gegangen, wenn nicht zuletzt doch noch die Tapferkeit der preußischen Infanterie den siegreichen Ausschlag gegeben hätte. Die Capitulation von Brieg war die nächste Folge davon. Aber der wesentlichste Gewinn bestand in der hohen Achtung, zu welcher F. nun sofort bei den übrigen Mächten emporstieg.

Obgleich er noch immer nicht abgeneigt war, auf billige Bedingungen mit Österreich Frieden zu schließen, so trieben ihn doch die übrigen gegen den Kaiserhof verbündeten Mächte, Baiern und Frankreich, um so mehr an, bei seiner feindlichen Stellung zu beharren und seine Ansprüche eher zu steigern als herabzustimmen. F.'s Lager bei Strehlen wurde damals der Brennpunkt der europäischen Diplomatie, wo das Schicksal der preußischen Monarchie entschieden werden sollte. Denn während Hannover, Sachsen, England, Dänemark und Rußland sich auf Österreichs Seite schlugen, trat der König am 5. Juli dem zwischen Frankreich und Baiern zu Nymphenburg abgeschlossenen Bündnisse bei. Zu spät bot jetzt der wiener Hof durch Vermittelung des englischen Gesandten dem König für seine Ansprüche in Schlesien eine Entschädigung von 2 Mill. Fl. und einige Gebietstheile in Geldern an. Dergleichen Anerbietungen wurden jedoch von ihm als entehrende Zumuthungen zurückgewiesen, wodurch er sich an dem Andenken seiner Vorfahren versündigen werde. Auch auf die ihm darauf gebotene Abtretung eines Theils oder dann selbst von ganz Niederschlesien mit Breslau, welches, da dessen bisher noch respectirte Neutralität auf die Dauer gefährlich zu werden drohte, von ihm in Besitz genommen worden war, ehe ihm Feldmarschall Neipperg, wie er willens gewesen, damit zuvorgekommen, ging der König nicht ein. Erst als man ihm durch einen am 9. Oct. zu Schnellendorf abgeschlossenen geheimen Vertrag außer ganz Niederschlesien auch die noch von den Österreichern besetzte Festung Neisse überließ und einem Theile seiner Truppen Winterquartiere in Oberschlesien zusagte, gab er nach. Neisse wurde bereits zwölf Tage nach Abschluß dieses Vertrags geräumt, die preußische Armee nahm theils in Oberschlesien, theils in Böhmen ihre Winterquartiere, und am 7. Nov. empfing F. zu Breslau die feierliche Erbhuldigung der Fürsten und Stände des Herzogthums Niederschlesien, welche er sich sogleich auch noch durch den Erlaß des üblichen Huldigungsgeschenks von 100000 Thlrn. verbindlich zu machen wußte. Noch im Laufe desselben Monats kehrte er darauf nach Berlin zurück.

Die Ruhe des Friedens war ihm hier freilich noch nicht beschieden. Denn während Kurfürst Karl Albert von Baiern siegreich in Böhmen eindrang und am 12. Febr. 1742 zu Frankfurt als Kaiser Karl VII. die deutsche Kaiserkrone empfing, wurden seine Erblande von den wilden Scharen der Maria Theresia, welche vorzüglich Ungarn für ihre Sache zu begeistern gewußt hatte, überschwemmt und zum Theil fürchterlich heimgesucht. Die Stellung der Österreicher, welche der verbündeten bairisch-französischen Armee in Böhmen mit überlegener Macht entgegentraten, wurde nun aber auch für F. um so drohender, da das Cabinet zu Wien gar nicht mehr daran zu denken schien, den geheimen Vertrag zu Schnellendorf auch wirklich zur Ausführung zu bringen, im Gegentheil recht geflissentlich bemüht war, die Bedingungen desselben, ganz den getroffenen Verabredungen zuwider, zur Kenntniß der übrigen Mächte zu bringen. Der Entschluß des Königs war daher schnell gefaßt. Nachdem er sich bereits im Januar selbst nach Dresden begeben hatte, um König August zu bewegen, seine Truppen durch Böhmen nach Mähren vorgehen zu lassen, und ein preußisches Armeecorps von Schlesien aus bei Olmütz zu der sächsischen Armee gestoßen war, begann F. sofort die Operationen. Anfangs glücklich, entsprachen sie indessen, vorzüglich weil ihm von seiten der Sachsen nicht die nöthige Unterstützung zu Theil wurde, seinen Erwartungen nicht. Er war zwar in Oberösterreich und fast bis zu den Thoren von Wien vorgedrungen, allein nach einem vergeblichen Angriff auf Brünn mußte er sich aus Mähren nach Böhmen zurückziehen, wo er bereits im April bei Chrudim eine gesicherte Stellung einnahm, während auch die Sachsen bis an die sächsische Grenze zurückgingen. Gleichzeitig hatte er jedoch in Schlesien insofern einige wesentliche Vortheile er-

rungen, als seine Truppen unter dem Erbprinzen von Dessau die Festung Glatz weggenommen und dann diese ganze Grafschaft sowie bald darauf auch die Stände des oberschlesischen Districts jenseit der Neisse die Erbhuldigung geleistet hatten.

Neue von Chrudim aus eingeleitete Unterhandlungen mit dem wiener Hofe führten abermals zu keinem Resultate. Denn F. verlangte nun ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, während man in Wien durch die vermeintlich errungenen Vortheile in seinem Widerstande nur um so hartnäckiger geworden war. Es mußten also abermals die Waffen entscheiden. Ohne weitere Rücksicht auf seine zögernden Bundesgenossen, namentlich die Franzosen unter Marschall Broglio, rückte F. den im Böhmen eindringenden Österreichern unter dem Herzog Karl von Lothringen und dem Feldmarschall Königseck entgegen und brachte ihnen am 12. Mai in der nur drei Stunden währenden Schlacht bei Chotusitz eine gänzliche Niederlage bei. So mußte es kommen, ehe sich das Cabinet von Wien zu dem am 11. Juni zu Breslau abgeschlossenen Frieden verstand, welcher F. in den Besitz Schlesiens, der Grafschaft Glatz und eines Theils von Mähren, mit Ausnahme eines Districts von Oberschlesien, setzte, wogegen er sich nur verpflichtete, eine auf Schlesien haftende Schuld an England abzutragen. Die definitive Ratification des Friedens erfolgte zu Berlin, wo F. bereits am 12. Juli vom allgemeinen Jubel empfangen worden war, am 24. dieses Monats.

Die Wirkungen desselben, vorzüglich in Paris und Wien, mithin in ganz Europa, waren ungeheuer. Cardinal Fleury, davon tief erschüttert, schrieb auf die ihm davon gemachte officielle Anzeige an den König zurück: „Ew. Majestät werden jetzt der Schiedsrichter von Europa, dies ist die glorreichste Rolle, welche Sie jemals übernehmen können"; während Maria Theresia mit Thränen in den Augen eingestand, daß mit Schlesien das schönste Juwel aus ihrer Krone verschwunden sei. Dieser ruhmvolle Ausgang des ersten Schlesischen Kriegs war es aber auch in der That, welcher Preußen recht eigentlich auf die Höhe einer europäischen Großmacht erhob. Die nächste Aufgabe des jungen Monarchen war nun, es auch auf dieser Höhe zu erhalten und zu immer größerer Bedeutung, immer nachhaltigerm Einfluß im europäischen Staatenverkehre emporzuheben. Sie war in der That keine leichte. Denn es handelte sich dabei sowol um die Befestigung des innern Wohlstandes als auch um die Sicherstellung der auswärtigen Beziehungen dieses in seiner Jugendkraft mächtig aufstrebenden Staates, dessen fernere Entwickelung von mehr als einer Seite mit neidischen Augen verfolgt wurde.

Die erste Sorge des umsichtigen Monarchen war nun, seine durch den letzten Krieg schon sehr geschwächten Finanzen wieder auf einen Fuß zu bringen, daß er nicht nur den laufenden Bedürfnissen der innern Verwaltung, sondern auch den außerordentlichen Anforderungen genügen könne, welche die auswärtigen Verhältnisse über lang oder kurz wieder an ihn machen möchten. Im Staatsschatz befanden sich nur noch 150000 Thaler. Jedoch gelang es F. durch eine namentlich auf die Hebung des Nationalwohlstandes gerichtete strenge Verwaltung, bei welcher er vorzüglich auch der neu erworbenen Provinz Schlesien seine Sorgfalt widmete, seine Einkünfte schnell um beinahe 4 Mill. Thlr. zu vermehren. Der größte Theil derselben wurde natürlich auch wieder auf die Sicherung dieser neuen Erwerbungen verwendet. Die Festungswerke von Neisse und Glatz wurden ansehnlich erweitert, und die Armee erhielt eine wesentliche Vermehrung und Verbesserung, vornehmlich was die Reiterei betraf, deren Schwächen F. in dem letzten Kriege sogleich richtig erkannt hatte.

Darüber vernachlässigte er jedoch keineswegs die Werke des Friedens. Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft erhielten, soweit nur irgend die Mittel reichten, alle die Pflege, welche sie im Sinne des Königs zum vorzüglichsten Hülfsmittel der Hebung der materiellen und intellectuellen Kraft seines Volkes machen sollten. Während er Elbe und Oder durch einen Kanal verbinden ließ, war es sein Stolz, bei der ersten Sitzung der verjüngten Akademie der Wissenschaften selbst den Vorsitz zu führen, seine Freude und Erholung, alle jene ausgezeichneten Geister um sich zu versammeln, deren anregender Umgang ihm längst zum Bedürfniß geworden war. Unter ihnen nahm abermals Voltaire den ersten Platz ein. Er traf im Jahre 1743 in Berlin ein und wollte, zum nicht geringen Ärgerniß der Diplomatie, namentlich des englischen Gesandten, auch eine Art politischer Rolle spielen, wozu ihn aber doch F. selbst, so sehr er ihn auch als Dichter und Schriftsteller bewunderte, durchaus nicht für berufen und befähigt hielt. In dieser Zeit verfaßte F. auch bereits den ersten Theil der klassischen „Geschichte seiner Zeit", welcher den eben beendigten Schlesischen Krieg umfaßt.

Noch während des Friedens, im Juni 1744, vergrößerte F. seine Staaten durch die Besitznahme der Landschaft Ostfriesland, welche ihm nach dem Ableben des letzten Fürsten, welcher keine

Erben hinterlassen hatte, gemäß eines aus den Zeiten des Großen Kurfürsten stammenden Erbvertrags zufiel. Er legte auf diese Erwerbung um so mehr Gewicht, da sie seinen Unterthanen den Weg zu einer lebendigern Theilnahme an dem Seehandel eröffnen zu müssen schien.

Nur zu bald wurde indeß der König durch den Gang der Ereignisse, welchen er fortwährend mit scharfem Blicke verfolgt hatte, wieder von seinen friedlichen Beschäftigungen abgezogen. Das bereits im September 1743 zwischen Österreich, England, Holland und Sardinien abgeschlossene geheime Bündniß, bei dem es offenbar mit darauf abgesehen war, ihm Schlesien wieder zu entreißen, machte es auch ihm zur Pflicht, für alle Fälle auf seiner Hut zu sein. Schon damals hatte er den Gedanken, den Übergriffen des Hauses Österreich durch die Stiftung eines deutschen Fürstenbundes ein Ziel zu setzen. Er brachte auch wirklich am 22. Mai 1744 die „Frankfurter Union" zu Stande, welche „Deutschland seine Freiheit, dem Kaiser seine Würde und Europa die Ruhe wiedergeben sollte". Allein man hatte dabei vorzüglich darauf gerechnet, daß Frankreich diese Union mit Subsidien unterstützen werde. Da man sich aber darin getäuscht sah, so ging dieselbe schon wieder ihrer Auflösung entgegen, ehe sie noch ein Lebenszeichen von sich gegeben hatte. Nun mußte sich F. freilich vorzugsweise auf Frankreich stützen, so wenig ihm auch die damalige trostlose politische Wirthschaft daselbst zusagen konnte. Durch seinen sehr gewandten Unterhändler, den Grafen von Rothenburg, brachte er bereits am 5. Juni 1744 ein Bündniß zu Stande, dem zufolge sich Frankreich verpflichtete, mit zwei Armeen am Ober- und Niederrhein vorzurücken, während F. in Böhmen einfallen und als Preis des Sieges Österreichisch-Schlesien und den an Schlesien grenzenden Theil Böhmens erhalten sollte. Auch Rußland hätte er gern in sein Interesse gezogen. Dort stand ihm aber der noch überwiegende Einfluß Englands im Wege. Er mußte sich daher für jetzt damit begnügen, daß er die Verlobung der kleinen Prinzessin Sophie Auguste von Anhalt-Zerbst, der nachmaligen Kaiserin Katharina II., mit dem russischen Thronfolger zu Stande brachte. Inniger ward dagegen sein Verhältniß zu Schweden durch die am 17. Juli 1744 zu Berlin vollzogene Vermählung seiner Schwester Ulrike mit dem Kronprinzen von Schweden.

Um nun seinen Feinden womöglich zuvorzukommen, erschien F. diesmal sehr frühzeitig auf dem Kampfplatz. Während die österreichische Hauptarmee unter Graf Traun den Franzosen am Oberrhein die Spitze bot und durch den Elsaß bis nach Lothringen vorgedrungen war, ließ der König seine Armee in drei Colonnen durch Schlesien und Sachsen am 15. Aug. in Böhmen einbrechen und begann bereits am 2. Sept. die Belagerung von Prag. Obgleich von 12000 Mann vertheidigt, capitulirte es doch nach kurzem Widerstande schon am 16. desselben Monats. Die ganze Besatzung wurde als kriegsgefangen nach den schlesischen Festungen abgeführt. Darauf drang F. sofort weiter nach Süden vor, nahm schnell nacheinander Tabor, Budweis und Frauenberg und war schon im Begriff, in Österreich einzudringen, als ihn die vom Rheine heranziehende Armee des Grafen Traun und die Schwierigkeit der Verpflegung seiner Truppen, unter denen sich auch böse Krankheiten eingestellt hatten, zum Rückzug über die Elbe nöthigten, wohin ihm auch die Österreicher folgten. Prag mußte daher wieder aufgegeben und die Armee in die Winterquatiere nach Schlesien zurückgezogen werden, wobei sie noch empfindliche Verluste erlitt. Am 4. Dec. hatte F. mit ihr indeß doch Schlesien wieder erreicht.

Auch hier wollten ihm die Österreicher, welche jetzt schon vollkommen gewonnenes Spiel zu haben glaubten, keine Ruhe lassen. Noch vor Ende des Jahres rückten sie in Oberschlesien und in die Grafschaft Glatz ein und drängten die Preußen nach ihren Festungen zurück, während ein Manifest der Maria Theresia den Frieden von Breslau für erzwungen erklärte und die Schlesier von dem dem Könige von Preußen geleisteten Huldigungseide förmlich entband. F. ließ es darauf aber nicht nur nicht an einer gebührenden Antwort fehlen, sondern ergriff auch sogleich die geeigneten Maßregeln, um dem weitern Vordringen der Feinde ein Ziel zu setzen. Schnell zog er alle disponibeln Truppen an sich und warf noch während des Winters die Österreicher wieder über die schlesische Grenze zurück. Sonst eröffneten sich ihm jetzt eben keine sehr tröstlichen Aussichten in die nächste Zukunft. Gleich zu Anfang Januar 1745 hatten Österreich, England, Holland und Sachsen in Warschau ein neues Defensivbündniß abgeschlossen, demzufolge sich namentlich Sachsen anheischig machte, mit englischen Hülfsgeldern ein ansehnliches Truppencorps ins Feld zu stellen, wofür ihm mehrere Provinzen von Preußen und Österreich Schlesien und die Grafschaft Glatz zugesagt wurden. Die Lage wurde aber besonders noch dadurch verwickelter, daß am 20. Jan. Kaiser Karl VII. starb und Österreich bald darauf mit dessen Sohne Frieden schloß und ihm seine Stammlande zurückgab, wogegen er allen weitern Ansprüchen an Österreich entsagte und die Wahl des Großherzogs Franz zum Kaiser zu unter-

stützen versprach. Auf der andern Seite kam nicht einmal mehr Frankreich den gegen den König übernommenen Verbindlichkeiten nach, sondern überließ ihn, indem es seine eigenen Zwecke in Flandern verfolgte, wo es allerdings am 11. Mai den glänzenden Sieg bei Fontenai erfocht, so zu sagen ganz seinem Schicksale. Aber er ließ sich dadurch nicht entmuthigen, sondern war, ganz auf sich verwiesen, nur darauf bedacht, selbst mit großen Opfern die Mittel zu beschaffen, welche ihn in den Stand setzen sollten, auch allein seinen Feinden siegreich die Spitze zu bieten.

In seinem Schatze hatte er jetzt schon wieder 6 Mill. Thlr. disponibel, $1\frac{1}{2}$ Millionen streckten die Landstände vor, und fast sein ganzes noch sehr werthvolles Silberzeug ließ er nach der Münze bringen, um auf diese Weise den Unterhalt seines wieder auf einen sehr achtbaren Fuß gebrachten Heeres zu decken. Schon am 15. März verließ er Berlin, um sich wieder zur Armee in Oberschlesien zu begeben, wo er im Mai, da er den Angriff der Österreicher von Böhmen aus erwartete, seine Hauptarmee in den Gebirgen zwischen Schlesien und der Grafschaft Glatz zusammenzog, während er selbst sein Hauptquartier in dem Cistercienserkloster Camenz nahm. Längst schon hatten hier die Plänkeleien begonnen, als die Hauptarmee der Österreicher auf dem Galgenberge bei Hohenfriedberg eintraf. Zwischen da und Striegau fiel hierauf am 5. Juli die denkwürdige Schlacht vor, welche für immer einen Glanzpunkt in der preußischen Kriegsgeschichte bilden wird. In wenigen Stunden hatte hier F., welcher selbst fortwährend mitten im Schlachtgewühl blieb, vorzüglich durch die Tapferkeit des Dragonerregiments Baireuth einen vollständigen Sieg erfochten. Die Österreicher verloren dabei 7000 Gefangene und 4000 Todte, während sich der Gesammtverlust der Preußen auf nur 1800 Mann belief. Der fliehende Feind wurde bis an die böhmische Grenze verfolgt, wo er noch ansehnliche Verluste erlitt.

Weiter vorzudringen wagte jedoch F. nicht, weil er, während hier die Plänkeleien fortdauerten, auch Oberschlesien gegen die Einfälle der Ungarn decken mußte, welche sich indeß bereits z. B. der Festung Kosel bemächtigt hatten. Diese wurde zwar schon am 6. Sept. wiedergenommen und Oberschlesien von den Ungarn gänzlich geräumt, allein nun mußte F. einen bedeutenden Theil seiner Truppen auch noch zu dem bei Halle stehenden Armeecorps abschicken, um sein Reich von dieser Seite gegen die Einfälle der Sachsen zu decken. Auch hier kam es jetzt indeß nicht mehr zu erheblichen Ereignissen, während die Österreicher einen plötzlichen Angriff auf die in Schlesien zwischen Staudenz und Soor zurückgebliebenen Preußen, welche nur 12000 Mann stark waren, am 6. Sept. mit einer abermaligen gänzlichen Niederlage büßen mußten. Für den König war dabei nur der Verlust seines eigenen sämmtlichen Gepäcks ein empfindlicher, aber leicht zu ersetzender Verlust. Damit endigte hier der Feldzug dieses Jahres. Nachdem F. seine Truppen in die Winterquatiere nach Schlesien zurückgeführt hatte, kehrte er im October selbst nach Berlin zurück, wo er mit größtem Jubel empfangen wurde.

Die Herstellung des Friedens war da seine dringendste Sorge. Allein seine Feinde wollten ihn erst dann unterzeichnen, wenn F. ganz gedemüthigt zu ihren Füßen liegen würde. Ein unerwarteter Einbruch der vereinigten österreichisch-sächsischen Armee in die Mark Brandenburg schien ihnen dazu das beste Mittel zu sein. Er sollte noch in diesem Jahre ausgeführt werden. Allein F. war bei Zeiten von dem Plane unterrichtet und ergriff danach seine Maßregeln. Die bei Halle stehende Armee, unter dem Fürsten von Dessau, sollte von da aus in Sachsen einbrechen, während F. selbst an der Spitze der in Schlesien zurückgebliebenen Truppen von der Lausitz aus in Dresden mit ihm zusammentreffen wollte. Schon am 15. Nov. traf er wieder bei der schlesischen Armee in Liegnitz ein. Am 23. Nov. schlug er die den Vortrab der feindlichen Armee bildenden sächsischen Regimenter bei Katholisch-Hennersdorf zurück; Görlitz und Zittau ergaben sich ihm dann gleich darauf ohne Schwertstreich, und in wenigen Tagen war er Herr der ganzen Lausitz, während die Österreicher sowol von da wie aus Schlesien in aller Eile nach Böhmen zurückwichen.

Doch zögerte F. auch jetzt noch, sogleich in Sachsen weiter vorzudringen, weil er die Hoffnung hegte, daß seine Friedensvorschläge jetzt wenigstens in Wien und Dresden günstigere Aufnahme finden würden. England hatte dabei die Vermittelung übernommen und bereits am 22. Sept. zu Hannover eine Convention mit dem König unterzeichnet, wodurch es ihm abermals den Besitz von Schlesien verbürgte und Österreich und Sachsen zum Frieden zu bewegen versprach, während F. sich verpflichtete, die am 13. Sept. zu Frankfurt vollzogene Wahl des Großherzogs Franz zum Kaiser anzuerkennen. Auf Grund dieser Convention bot er jetzt namentlich König August die Hand zum Frieden. Dieser aber erhob, ganz unter dem Einfluß des Grafen Brühl, ungemessene Gegenansprüche, wie Einstellung der Feindseligkeiten und Entschädigung für die von den Preußen verursachten Kriegsschäden. Darauf konnte F. nur mit dem Einfall in Sach-

sen antworten. Am 30. Nov. besetzte der Fürst von Dessau Leipzig ohne Schwertstreich und ging dann sogleich weiter auf Meißen und Dresden los, während ihm F. dahin folgte. In Meißen empfing er endlich die Nachricht, daß König August und auch Maria Theresia zum Frieden geneigt seien. Allein nun war es dazu zu spät. Denn schon hatte der Dessauer die Sachsen, welche ihm den Weg nach Dresden versperren wollten, 15. Dec. bei Kesselsdorf angegriffen und gänzlich geschlagen, worauf sie sich erst auf Dresden und dann mit den dort versammelten Österreichern, unter dem Prinzen von Lothringen, vereint nach der böhmischen Grenze zurückzogen.

Am 18. Dec. traf F. selbst an der Spitze seiner Armee in Dresden ein, welches sich ihm auf Gnade und Ungnade ergab, aber von ihm mit größter Schonung behandelt wurde. Der Hauptzweck war erreicht. Am 25. Dec. wurde zu Dresden der Friede unterzeichnet, welcher den von Breslau in allen wesentlichen Punkten bestätigte und überdies Sachsen zu einer Zahlung von 1 Mill. Thlrn. an Preußen verpflichtete, wogegen der König die Wahl des Großherzogs Franz zum Kaiser anerkannte. Bereits am 28. Dec. hielt hierauf F. seinen triumphirenden Einzug in Berlin, wo ihn, den jungen sieggekrönten Helden, der unbegrenzte Jubel des begeisterten Publikums empfing. Schon bei dieser Gelegenheit ertheilte man ihm allgemein den wohlverdienten Beinamen F.'s des Großen.

Sein Hauptstreben war nun aber, nachdem er sich als Held und Feldherr bewährt hatte, auch als Staatsmann und Verwalter der ihm anvertrauten Staaten sich dieses Beinamens würdig zu machen. Ein elfjähriger Friede bot ihm dazu die erwünschte Gelegenheit. Denn an dem zwischen Österreich und Frankreich noch fortdauernden Kriege nahm er keinen Antheil mehr. Er begnügte sich damit, daß ihm in dem am 18. Oct. 1748 abgeschlossenen Frieden zu Aachen der Besitz von Schlesien nochmals garantirt wurde, gab das laue und unfruchtbare Bündniß mit Frankreich vollends auf und wandte zunächst seine ganze Sorgfalt der festern Begründung und weitern Entwickelung seiner Monarchie zu, wie sie seinem Geiste längst als Ideal vorschwebte. Und allerdings kann auch diese Friedenszeit recht eigentlich als die Epoche bezeichnet werden, wo der preußische Staat das geworden ist, was ihm als der Monarchie F.'s des Großen den Stempel aufgedrückt und unter den Staaten Europas die bedeutende Stellung gesichert hat, welche ihm seitdem von allen Seiten zuerkannt worden ist und die er selbst unter den Wechselfällen der nachfolgenden Zeiten stets zu behaupten gewußt hat. Es war die Zeit der bestimmtesten Ausbildung, des mächtigsten Aufschwungs dieser Monarchie. Es ist wahr, F. wollte absoluter Herrscher sein, nur sein Wille sollte die Richtschnur seiner Regierung bilden; allein die Hauptsache war, daß er sich zugleich auch der Überlegenheit seines Geistes und seiner Kraft bewußt war, welche ihm die Mittel gewährte, im Interesse der Wohlfahrt seines Reichs den höhern Staatszwecken zu genügen, deren Erreichung er sich als Ziel seiner umfassenden Thätigkeit vorgesteckt hatte.

Sie erstreckte sich mit bewundernswürdiger Vielseitigkeit auf alle Zweige der innern Verwaltung. Er selbst prüfte alles und entschied über alles allein; seine Minister und Räthe waren nur die Vollzieher seines Willens. Dies gab natürlich dem ganzen Regierungswesen eine ungemeine Energie, ohne daß dasselbe in Gewaltmaßregeln und Schroffheiten ausgeartet wäre, vor welchen es durch den tiefen Gerechtigkeitssinn bewahrt wurde, der das ganze Wesen des Königs beseelte. Seltene Ausnahmen davon gehören vorzüglich seiner spätern Regierungszeit an und sind mehr aus zufälliger Laune und einer eigenthümlichen Verwickelung der Umstände zu erklären, als daß sie als Folgen des Systems bezeichnet werden könnten.

Die erste und vorzüglichste Sorge F.'s gehörte natürlich dem Heere. Auch während des Friedens sollte es in musterhafter Ordnung und Ausbildung erhalten werden. Alle Fortschritte der Kriegskunst wurden dabei sofort in Anwendung gebracht, vornehmlich in Bezug auf die bessere Organisation der Reiterei, sodaß selbst die alljährlich unter des Königs eigener Führung abgehaltenen großen Waffenübungen die Bewunderung und den Neid des übrigen Europa erregten. F. wußte aber zu wohl, daß die Erhaltung seiner Machtstellung in der Zukunft vorzugsweise mit von der Stärke und Tüchtigkeit seines Heeres abhänge, als daß er in dieser Beziehung irgendetwas hätte vernachlässigen sollen.

Dann faßte er vorzüglich die Hebung der Landescultur durch Urbarmachung wüste liegender Strecken und die Mehrung des allgemeinen Wohlstandes durch Förderung von Handel und Industrie scharf ins Auge. Im Oderbruch wurden auf diese Weise große Strecken Landes gewonnen, welche bald in blühende Colonien umgewandelt waren. Der in Swinemünde angelegte Seehafen erhob Stettin zu einer blühenden Handelsstadt, und Emden wurde zum Freihafen erklärt, um dem Seehandel auch nach dieser Seite hin einen neuen Aufschwung zu ver-

schaffen. Eine ansehnliche Vermehrung der Bevölkerung und der Staatseinkünfte war davon die nächste erfreuliche Folge. Besonders richtete dann F. sein Augenmerk auf eine bessere Organisation der Rechtspflege, wobei ihm vor allen der zum Großkanzler ernannte berühmte Rechtsgelehrte Cocceji mit unermüdlichem Eifer, tiefer Einsicht und redlichem Willen zur Seite stand. Bereits im Jahre 1779 erschien sein „Corpus juris Fridericiani", die Grundlage des gesammten neuern preußischen Rechts. In religiösen und kirchlichen Dingen ging er von der Ansicht aus, daß er den gerechten Ansprüchen beider Confessionen auf gleiche Weise Genüge thun müsse, eine weise Politik, welche ihm namentlich in Schlesien alle Herzen gewann und wesentlich dazu beitrug, den Frieden in der Kirche zu erhalten. Bereits im Juli 1747 ließ er den Grundstein zu der ersten katholischen Kirche in Berlin legen, während er durchaus nicht vergaß, welche Pflichten er als erste protestantische Macht auf dem Continent zu erfüllen habe. Er erstreckte seinen wohlthätigen Einfluß in dieser Beziehung mit dem besten Erfolge selbst bis auf die bedrängten Protestanten in Ungarn.

Die Kunst suchte er zunächst durch großartige Bauwerke zu heben. So schon in frühern Jahren durch die Erweiterung des Schlosses von Charlottenburg und den Bau des Opernhauses zu Berlin und jetzt vorzüglich den des neuen Doms daselbst, welcher im Jahre 1750 eingeweiht wurde. Auch Potsdam hatte sich in dieser Hinsicht seiner besondern Gunst zu erfreuen. In dessen unmittelbarer Nähe wurde auf den die reizende Umgegend beherrschenden Hügeln bereits im Jahre 1745 der Grundstein zu dem anmuthigen Schlößchen gelegt, welches, in zwei Jahren vollendet, dann der Lieblingsaufenthalt F.'s wurde und unter dem Namen Sanssouci durch alles, was von da ausgegangen, zu wahrhaft classischer Bedeutung für die Geschichte Preußens erhoben worden ist.

Hier verlebte der König fortan seine heitersten, vielleicht aber auch seine sorgenvollsten Stunden. Sowie dereinst in Rheinsberg, versammelte er auch hier einen Kreis ausgezeichneter Männer um sich, unter denen, neben seinen hervorragendsten Waffengenossen, einem Winterfeldt, Graf Rothenburg, den Schotten Gebrüder Jakob und Georg Keith, Schwerin u. s. w., namentlich der Marquis d'Argens, sein Cabinetssecretär Darget, später auch sein Vorleser Le Catt, vor allen aber wieder Voltaire die erste Stelle einnahmen. Voltaire traf, dem wiederholten Rufe des Königs folgend, im Juli 1750 in Potsdam ein, um dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Er erhielt die Kammerherrnwürde, den Verdienstorden und einen Jahrgehalt von 5000 Thlrn. Der tägliche Gesellschafter des Königs, wurde er freilich auch bald der Gegenstand der Huldigungen und des Neides der Umgebungen desselben. Er war jetzt allerdings gewissermaßen die Seele des regen geistigen und wissenschaftlichen Lebens, welches in Sanssouci seinen Mittelpunkt gefunden hatte, ohne daß jedoch sein Verhältniß zu F. bis zu jener innigern Freundschaft gediehen wäre, welche neben der Anerkennung geistiger Vorzüge auch auf der tiefern Achtung vor den Eigenschaften des Charakters beruhen muß. Vorzüglich bei seinen literarischen Arbeiten fühlte sich der König durch Voltaire's Nähe wesentlich gefördert.

Sonst konnte es nicht ausbleiben, daß die Anmaßungen, die Eitelkeit, die kleinliche Geldgier, die Streitsucht und namentlich die politische Wichtigthuerei Voltaire's, wie er sie vornehmlich in dem Verkehre mit den fremden Gesandten zur Schau trug, bald manchen Mißton in das Verhältniß brachten. Besonders widerlich war F. die Art, wie Voltaire seinem Haß gegen Maupertuis, den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, durch ehrenrührige Schmähschriften Luft machte. Er ließ ihn nicht nur das Ungebührliche dieses Benehmens sehr deutlich fühlen, sondern auch eine jener Schmähschriften zu Ende des Jahres 1752 ohne weiteres und zwar vor Voltaire's eigenen Fenstern durch Henkers Hand öffentlich verbrennen. Das war für den gedemüthigten Stolz Voltaire's doch zu viel. Er schickte dem König die früher erhaltenen Zeichen seiner Gnade, Pensionspatent, Orden und Kammerherrnschlüssel sofort zurück und wollte Potsdam auf der Stelle verlassen. Eine nochmalige Aussöhnung, welche der König durch seine Leutseligkeit herbeiführte, war indeß nicht von nachhaltiger Wirkung. Voltaire verließ Potsdam wirklich bereits zu Ende März 1753 unter dem Vorwande einer Badereise, setzte sich aber dabei ungeschickterweise noch der Unannehmlichkeit aus, daß er auf Befehl des Königs in Frankfurt angehalten wurde, weil er ohne Erlaubniß desselben die oben erwähnten Zeichen der königlichen Gnade und gewisse Papiere mit hinweggenommen hatte. Die Beziehungen zwischen beiden ausgezeichneten Geistern waren dadurch allerdings auf längere Zeit gestört und konnten auch später nicht wieder zu der frühern Vertraulichkeit zurückgeführt werden. Allein ganz mochten sie sich doch nicht missen, und so wurde auch der Briefwechsel zwischen ihnen bald wieder angeknüpft, welcher erst mit Voltaire's Tod seine Endschaft erreichte.

Auch d'Alembert wünschte F. sehnlich in seine Nähe zu ziehen. Allein dieser wies alle Anerbietungen dieser Art mit Entschiedenheit zurück, und eine persönliche Zusammenkunft desselben mit F. im Jahre 1755 zu Wesel hatte weiter keine Folge, als daß ihm dieser einen Jahrgehalt gewährte und sich daran ein Briefwechsel knüpfte, welcher allerdings zu den werthvollsten und interessantesten Erzeugnissen des Geistes und der literarischen Muse des Philosophen von Sanssouci gehört.

Selbst der heitern Seite des geselligen Verkehrs wandte F. in dieser Zeit seine besondere Sorgfalt zu. Oper und Ballet wurden vorzugsweise gepflegt; der König selbst verschmähte es nicht, dafür in seinen verlorenen Musenstunden thätig zu sein, und ließ denen, welche sich auf der Bühne durch Talent und Geschick auszeichneten, gern die gebührende Anerkennung zu Theil werden. Die berühmteste Tänzerin damaliger Zeit, die durch körperliche Anmuth und geistige Bildung gleich ausgezeichnete Signora Barberina, wurde auf F.'s Befehl bereits im Jahre 1744 nach Berlin gezogen und hatte sich der seltenen Auszeichnung zu erfreuen, daß derselbe bisweilen bei ihr den Thee einnahm oder sie in seine vertraulichern Abendcirkel zog. Daß er auch der Musik noch fortwährend ergeben blieb, versteht sich von selbst. Sein Flötenspiel, worin er selbst nach dem Urtheil von Kennern eine hohe Vollkommenheit erreichte, blieb bis in sein Alter seine angenehmste Erheiterung, und der Zutritt zu seinen kleinen musikalischen Abendunterhaltungen zu Sanssouci galt für ein besonderes Zeichen königlicher Gunst.

Aber freilich wurden diese Stunden heiterer Laune schon oft genug durch den ernsten Blick in eine gefahrvolle Zukunft getrübt. Die politische Lage war nichts weniger als beruhigend für F.; er wußte sehr wohl, was er von der Eifersucht und dem Hasse seiner Feinde zu gewärtigen habe. Maria Theresia konnte den Verlust von Schlesien noch nicht verschmerzen, und die Sorgfalt, welche sie jetzt auf die Hebung des Wohlstandes und der Kraft ihrer Staaten und namentlich auf die bessere Organisation ihrer bewaffneten Macht verwandte, schien schon hinlänglich anzudeuten, daß sie entschlossen sei, das Verlorene so bald wie möglich mit den Waffen in der Hand wiederzunehmen. Graf Kaunitz, ihr Staatskanzler, bestärkte sie nur in diesem Entschlusse. Dabei konnte sie natürlich auch wieder auf den Beistand Sachsens und selbst Rußlands rechnen, mit welchem sie bereits im Jahre 1746 in ein förmliches Defensivbündniß gegen Preußen getreten war, dem dann auch England jedweden Vorschub leistete.

Das wußte F. alles sehr wohl und seine erste Sorge war daher darauf gerichtet, wenigstens England auf seine Seite zu ziehen, zumal da er auf Frankreich schon gar nicht mehr rechnen zu dürfen glaubte. Seine Bemühungen in dieser Richtung wurden auch wirklich mit dem erwünschten Erfolge gekrönt. Denn am 16. Jan. 1756 kam ein förmliches Schutzbündniß zwischen beiden Mächten zu Stande, für welches man auch noch Rußland zu gewinnen hoffte. Frankreich, dadurch bitter verletzt, schloß sich nun freilich desto inniger an Österreich an, vorzüglich auch weil die Marquise von Pompadour F. die Geringschätzung nicht vergeben konnte, womit er sich bei verschiedenen Gelegenheiten über sie geäußert hatte, während sie dagegen von Maria Theresia mit Schmeicheleien aller Art überhäuft worden war. Das Schutzbündniß zwischen Frankreich und Österreich gegen Preußen vom 1. Mai 1756 war davon die natürliche Folge.

Um so bedenklicher wurde es für F., daß nun nicht nur Rußland, wie man erwartet hatte, dem preußisch-englischen Bündniß nicht beitrat, sondern auch Schweden, durch französisches Geld gewonnen, auf die Seite seiner Feinde trat. Daß es dabei auf einen vereinigten Angriff auf seine Staaten abgesehen sei, mußte ihm im Frühjahr 1756 schon völlig klar sein, denn in Böhmen und Livland sammelten sich zu gleicher Zeit bedeutende Truppenmassen. Er wollte indeß nichts unversucht lassen, den Frieden zu erhalten. Zu diesem Zwecke ließ er bereits am 26. Juli 1756 nach Wien eine unmaßgebliche Anfrage wegen der mit so viel Eifer betriebenen Rüstungen gelangen; sie wurde zuerst ausweichend und dann, als sie mit der Bitte um deutlichere Erklärung wiederholt wurde, ablehnend, stolz und schnöde beantwortet. Jetzt wußte F., was er zu thun habe. Er griff sofort zu den Waffen, um seinen Feinden womöglich noch zuvorzukommen. Das war der Anfang des Siebenjährigen Kriegs, der Epoche des höchsten Heldenruhms, aber auch der schwersten Prüfungen F.'s. Wir wollen denselben nur kurz in seinen Hauptmomenten verfolgen.

Durch einen plötzlichen Einfall in Sachsen, wo man darauf am wenigsten vorbereitet war und der Verrath des Hofs, über welchen er alle Papiere in den Händen hatte, einen solchen Angriff vollkommen rechtfertigte, glaubte F. seinen Zweck am ersten erreichen zu können. Bereits am 29. Aug. brachen daher 60000 Mann Preußen in drei Colonnen in Sachsen ein, wo Wit-

tenberg, Torgau, Leipzig und eine Menge anderer Städte sofort ohne den geringsten Widerstand besetzt wurden. Auch Dresden fiel ohne Schwertstreich in die Hände der Preußen, und nachdem F. selbst am 9. Sept. dort seinen Einzug gehalten hatte, wurde ganz Sachsen als Unterpfand vorläufig unter preußische Verwaltung gestellt. Die nur 17000 Mann starke sächsische Armee hatte sich in ein verschanztes Lager bei Pirna zurückgezogen, welches von den Preußen bald so von allen Seiten eingeschlossen wurde, daß ihm die Verbindung mit dem Lande und folglich die Zufuhr so gut wie gänzlich abgeschnitten war. Ein erster Versuch, sie dort durch ein Corps Österreicher, welches unter Feldmarschall Browne von Böhmen her zum Entsatze heranrückte, zu befreien, wurde durch das Gefecht bei Lowositz am 1. Oct. vereitelt, durch welches die Preußen, obschon mit empfindlichem Verluste, die Österreicher nach Böhmen zurückwarfen, und ein zweiter, welcher von Browne in der Nacht vom 11. Oct. gemacht wurde, den Rückzug der Sachsen über die Elbe zu decken, mislang gleichfalls. Das ganze sächsische Truppencorps mußte sich daher am 14. Oct. auf Gnade und Ungnade ergeben und wurde zum großen Theil der preußischen Armee einverleibt. Die Preußen wurden hierauf aus Böhmen zurückgezogen und ganz Sachsen blieb in ihren Händen, während sich König August mit seinen Söhnen nach Warschau begab und sein Land seinem Schicksal überließ.

Allein dieser glückliche Beginn des Kriegs konnte F. nicht über die Schwierigkeiten täuschen, welche er bei dessen Fortsetzung noch zu überwinden haben würde. Von allen Seiten sammelte sich der Gewittersturm, welcher über ihn hereinzubrechen drohte. Vom Rheine her war ein bedeutendes französisches Heer gegen Hannover im Anzug; Schweden bedrohte Vorpommern, und Rußland trat im Januar 1757 mit Österreich in ein förmliches Waffenbündniß gegen Preußen. Mit England hatte F. zwar sein Bündniß bereits am 11. Jan. 1757 erneuert, allein das britische Cabinet zeigte wenig Lust, den Krieg im Interesse Preußens mit Nachdruck fortzuführen. Es war ihm eigentlich nur darum zu thun, Hannover zu decken. Zu Anfang des genannten Jahres hatte F. etwa 200000 Mann unter den Waffen, mit denen er 500000 Mann seiner Feinde die Spitze bieten sollte. Was ihm also an Stärke fehlte, das glaubte er auch jetzt wieder durch schnelles und überraschendes Handeln ersetzen zu müssen.

Ehe daher die Österreicher unter dem Prinzen von Lothringen ihren Plan, ihn in Sachsen anzugreifen, zur Ausführung brachten, drang er bereits im April in Böhmen ein und ging unaufhaltsam auf Prag los, in dessen Nähe auch die Österreicher ihre Hauptmacht concentrit hatten. Am 6. Mai fiel hier die denkwürdige Schlacht vor, in welcher F. zwar mit den äußersten Anstrengungen und den schwersten Opfern den Sieg erfocht, die aber in ihren Folgen für seine Sache doch verhängnißvoll war. Der Sieg war durch den Verlust von 12500 Mann der besten Truppen und den Heldentod Schwerin's und einer bedeutenden Anzahl anderer tüchtiger Heerführer fast zu theuer erkauft. Erst die Einnahme von Prag, welches F. sogleich belagerte, sollte den Sieg vervollständigen. Allein während er wochenlang ohne den erwünschten Erfolg vor der gut vertheidigten Festung liegen blieb, verstärkten die Österreicher von Süden her ihre Streitmacht immermehr. F. glaubte aber hier um so mehr einen entscheidenden Schlag führen zu müssen, da auch die Stellung seiner übrigen Feinde, der Franzosen vom Rheine her und der Russen und Schweden im Norden, immer drohender wurde. So ließ er sich, selbst dem Rathe seiner erfahrensten Generale zuwider, verleiten, mit dem besten Theile seiner Truppen das Lager von Prag zu verlassen und die weit überlegene Macht der Österreicher unter Feldmarschall Daun zwischen Kollin und Planian anzugreifen.

Am 18. Juni fiel hier die unglückliche Schlacht vor, welche F.'s Heldenruhm und seine schönsten Hoffnungen mit einem male vernichten zu müssen schien. Etwa 14000 Preußen deckten die Wahlstatt oder waren kampfunfähig geworden, während sich der Verlust der Österreicher nur auf 8000 Mann belief. Noch bedeutender als die materiellen Verluste war aber die moralische Wirkung dieser Niederlage. Mit dem völlig entmuthigten Heere war wenig mehr auszurichten; die Belagerung von Prag mußte sofort aufgehoben werden, und der Rückzug aus Böhmen nach der Lausitz wurde zwar noch in ziemlich guter Ordnung, aber doch nicht ohne erhebliche Verluste bewirkt. Zittau, wo die Preußen ihre nur schwach vertheidigten Magazine hatten, wurde von den nachsetzenden Österreichern, unter dem Prinzen von Lothringen, durch ein wahrhaft barbarisches Bombardement in einen Trümmerhaufen verwandelt.

Jetzt bedurfte es in der That der ganzen Geistesgegenwart, der ganzen Kraft und Umsicht des großen Königs, um den Gefahren Trotz zu bieten, welche das Dasein seines Reichs von allen Seiten bedrohten. Denn während er noch die Österreicher in Schlesien und in der Lausitz zu bekämpfen hatte, näherte sich auch der Sturm vom Rheine her immermehr dem Mittelpunkt des

Kriegsschauplatzes. Die Franzosen, unter dem Marschall d'Estrées, waren schon in Westfalen eingedrungen, erfochten am 26. Juli bei Hastenbeck über die verbündete Armee unter dem unfähigen Herzog von Cumberland einen wenn auch etwas zweifelhaften Sieg und erzwangen darauf durch die am 8. Sept. unterzeichnete schmachvolle Convention von Kloster-Seeven die gänzliche Auflösung derselben; somit stand ihnen der Weg nach Sachsen ganz offen. Braunschweig fiel ihnen ohne Schwertstreich in die Hände, und die preußischen Elbprovinzen wurden von ihnen auf das härteste bedrängt. Gleichzeitig hatten sich nun auch die Russen gerührt. Sie hatten Memel hinweggenommen und am 30. Aug. bei Groß-Jägerndorf über die dreimal schwächern Preußen unter Feldmarschall Lehwald einen unbedeutenden Sieg davongetragen. Die Schweden erstreckten ihre Streifzüge von Stralsund aus über ganz Pommern und bis in die Uckermark, und um das Maß der Bedrängniß voll zu machen, hatte sich auch die elende Reichsexecutionsarmee unter dem Prinzen von Hildburghausen endlich in Bewegung gesetzt und mit einem besondern französischen Corps unter Prinz Soubise vereinigt bereits Erfurt weggenommen.

Selbst F. hatte in dieser Noth Augenblicke der größten Entmuthigung, welche durch den um diese Zeit, nur 10 Tage nach der Schlacht bei Kollin erfolgten Tod seiner von ihm innig geliebten Mutter noch vermehrt wurde. In seinen Briefen und Gedichten aus dieser Zeit spricht sich diese gedrückte Geistesstimmung nur zu deutlich aus. Allein er war nicht dazu gemacht, sich von ihr ganz übermannen zu lassen. Während er also den größten Theil seiner Armee unter dem Oberbefehl des Herzogs von Bevern in Schlesien und in der Lausitz stehen ließ, um dort die Österreicher unter dem Prinzen von Lothringen in Schach zu halten, brach er selbst mit nur 12000 Mann nach Sachsen auf, um dann mit den bei Dresden zurückgebliebenen Truppen vereinigt zunächst dem weitern Vordringen der Franzosen und der Reichsarmee von Thüringen her Einhalt zu thun. In einem unglücklichen Gefechte, welches die Österreicher den Preußen an der schlesischen Grenze lieferten, verlor F. zwar wieder an Winterfeldt einen seiner besten Generale, allein der Herzog von Bevern wußte doch dort die Feinde so zu beschäftigen, daß der König seine Operationen in Thüringen ungestört fortsetzen konnte, obgleich er seine Truppen abermals durch Entsendung zweier Corps gegen die Franzosen unter dem Herzog von Richelieu und die Österreicher, welche von der Lausitz aus nun auch noch die Mark Brandenburg bedrohten, bedeutend schwächen mußte.

Erfurt, Gotha und Eisenach wurden von den Preußen schnell nacheinander genommen, und F. würde nach dieser Seite hin sogleich weiter vorgegangen sein, wenn ihn eben nicht der Einfall der Österreicher in die Mark Brandenburg, wo General Haddik wirklich auf einige Tage Berlin besetzte und eine Contribution von 200000 Thlrn. erpreßte, wieder zum Rückzug aus Thüringen genöthigt hätte. Zum Glück wagten aber doch die Österreicher jetzt in der Mark nicht weiter vorzugehen, sondern blieben ruhig in ihrem Lager bei Bautzen stehen, während sich auch die Russen wieder über die Grenze zurückgezogen hatten und die Schweden durch die in aller Eile organisirten pommerschen Landmilizen im Zaume gehalten wurden. F. behielt also freie Hand gegen die mit der Reichsarmee vereinigten Franzosen, welche in Sachsen zum Theil schon bis in die Nähe von Leipzig vorgedrungen waren. Er drängte sie schnell über die Saale zurück, wo sie sich in Halle, Merseburg und Weißenfels festsetzten. Den letztgenannten Ort nahm F. bald wieder weg und warf die Feinde bis in die Nähe des Dorfes Roßbach zurück. Am 5. Nov. fand hier die berühmte Schlacht statt, in welcher F. innerhalb zwei Stunden mit kaum 20000 Mann, von denen auch nur ein Theil im Feuer war, den ihm gegenüberstehenden 64000 Mann Franzosen und Reichstruppen eine gänzliche Niederlage beibrachte. Er verlor nur 165 Todte und 376 Verwundete, während die Feinde 700 Todte, 2000 Verwundete und 5000 Gefangene zählten. Der Rest lief in aufgelöster Flucht nach dem Rhein hin auseinander.

Das war ohne Zweifel einer der entscheidendsten Wendepunkte in den Geschicken F.'s und der preußischen Monarchie. Überall wurde dieser Sieg als ein Ereigniß von europäischer Wichtigkeit gefeiert, namentlich auch in England, wo F. jetzt der Held des Tages wurde und selbst die Regierung der öffentlichen Stimme so weit Gehör gab, daß sie die Bestätigung der Convention von Kloster-Seeven verweigerte und auf F.'s Rath das Commando der verbündeten Armee in Hannover dem Herzog Ferdinand von Braunschweig anvertraute. Dieser nahm auch sofort gegen die Franzosen dort eine so vortheilhafte Stellung ein, daß F. von dieser Seite für jetzt weitere Belästigungen nicht zu befürchten hatte.

Desto mislicher war aber immer noch der Stand der Dinge in Schlesien. Hier stand der

Herzog von Bevern den weit überlegenen Österreichern unter dem Prinzen von Lothringen in einem verschanzten Lager bei Breslau gegenüber, und auch die Festung Schweidnitz wurde von einem besondern feindlichen Corps so hart bedrängt, daß sie am 14. Nov. capituliren mußte. Aber noch härter war der Schlag, welcher F. dadurch traf, daß kurz darauf auch der Herzog von Bevern in seinem Lager von den Österreichern angegriffen, besiegt und selbst zum Gefangenen gemacht wurde. Der Verlust von Breslau, wo die ganze 5000 Mann starke Besatzung zu den Österreichern überging, war die nächste traurige Folge davon. Mit Noth rettete General Zieten die Trümmer des Bevern'schen Armeecorps nach Glogau, und schon schien ganz Schlesien, wo die österreichische Partei wieder stolz ihr Haupt erhob, für immer verloren zu sein. Aber F. hatte sogleich erkannt, was hier auf dem Spiele stehe, und war daher in Eilmärschen aus Thüringen nach Schlesien gezogen, um das Verlorene um jeden Preis wieder zu gewinnen oder mit Ehren unterzugehen.

Bereits zu Anfang December hatte er den schlesischen Boden erreicht. Es standen ihm aber nur 32000 Mann zum Theil gänzlich entmuthigter Truppen zu Gebote, welche er den 80—90000 Österreichern entgegenführen konnte. Gleichwol wollte er sie angreifen, wo er sie nur fände. Der Zusammenstoß fand am 5. Dec. bei dem Dorfe Leuthen statt, wo F. seinen Feldherrnruhm abermals durch einen jener glänzenden Siege vermehrte, welche die Bewunderung der ganzen Welt erregt haben. In wenigen Stunden waren die Österreicher gänzlich geschlagen und suchten, nachdem sie 27000 Mann, 116 Geschütze, 51 Fahnen und 4000 Wagen verloren hatten, ihr Heil in aufgelöster Flucht nach Böhmen hin, auf welcher sie, von den Preußen verfolgt, noch ansehnliche Verluste erlitten. Die Wiedereinnahme von Breslau, welches sofort belagert wurde und bereits am 21. Dec. mit seiner 18000 Mann starken Besatzung capitulirte, war die wichtigste Folge dieses Siegs. Auch Liegnitz ergab sich gleich darauf, und nur Schweidnitz hielt sich noch, während von der ganzen österreichischen Armee kaum 37000 Mann die böhmische Grenze erreichten. Schlesien war somit gerettet.

Nach zwei Siegen, wie die von Roßbach und Leuthen waren, konnte F. allerdings den Feldzug vom Jahre 1758 mit frischem Muthe und neuen großen Hoffnungen eröffnen; denn von seinen Friedensvorschlägen wollte man in Wien durchaus nichts hören. Fest entschlossen, den Kampf bis aufs Äußerste durchzufechten, hatte das kaiserliche Cabinet gleich zu Anfang des Jahres sein Bündniß mit Rußland und Frankreich nur um so enger geschlossen und zwar mit dem besten Erfolg. Die russische Armee unter Feldmarschall Fermor brach bereits um die Mitte Januar wieder über die Grenzen herein, nahm ohne Widerstand Memel und Königsberg hinweg und besetzte ganz Ostpreußen als russische Provinz. Nothgedrungen mußte sich daher F. seinerseits wieder um so enger an England anschließen. Am 11. April erneuerte er mit dem britischen Cabinet seinen Allianz- und Subsidienvertrag dahin, daß ihm 670000 Pf. St. jährliche Hülfsgelder gezahlt und die Armee in Hannover durch einige englische Truppen verstärkt werden sollte, zu welcher auch der König noch einige preußische Regimenter stoßen lassen wollte. Damit und mit den in Sachsen aufgebrachten Contributionen konnte der König sein schon sehr geschwächtes Heer doch wieder auf einen ziemlich achtbaren Fuß bringen.

Der Herzog von Braunschweig rückte diesmal zuerst ins Feld. Schon im Februar griff er die Franzosen auf allen Punkten an und warf sie nach dem Rhein zurück; am 23. Juni schlug er sie bei Krefeld und wußte sie hierauf, obgleich er über den Rhein zurückgehen mußte, das ganze Jahr hindurch doch so zu beschäftigen, daß ihr weiteres Vordringen in Deutschland nicht zu befürchten war. F. konnte also seine Hauptmacht wieder ungestört den Österreichern entgegenführen. Bereits am 18. April nahm er Schweidnitz weg und wußte den Feldmarschall Daun über seine eigentlichen Absichten so geschickt zu täuschen, daß er, während ihn dieser mit seiner Hauptmacht in Böhmen erwartete, unversehens in Mähren eindrang und Olmütz bedrohte. Leider entsprach aber dieser kühne Streich den gehegten Erwartungen nicht. Die Zufuhr nach Mähren war äußerst schwierig und das preußische Truppencorps zu schwach, um die Belagerung von Olmütz mit Erfolg zu betreiben. Glücklicherweise gelang es aber doch F. durch einen äußerst geschickten Rückzug, welchen man dem der 10000 Griechen unter Xenophon an die Seite gesetzt hat, seine Armee und sein Kriegsmaterial mit geringen Verlusten wieder nach Böhmen zurückzuführen, wo er bereits Mitte Juli eintraf.

Hier aber kaum angelangt, wurde er durch das Vordringen der Russen in der Neumark und die immer gefährlicher werdenden Streifzüge der Schweden sogleich wieder nach Norden hin gerufen. Am 15. Aug. hatten die Russen bereits Küstrin durch ein furchtbares Bombardement in einen Trümmerhaufen verwandelt. F. beschloß für diese Greuelthat sofort Rache zu nehmen.

Am 25. Aug. griff er mit seiner nur 32760 Mann starken Armee die 52000 Mann starken Russen in der Nähe des Dorfes Zorndorf an; es war eine in ihren Einzelheiten fürchterliche Schlacht, in welcher auch F. den endlichen Sieg mit schweren Opfern erkaufen mußte. Er hatte nicht weniger als 11000 Mann verloren, während der Verlust der Russen mindestens das Doppelte betragen haben soll. Außerdem hatten sie 103 Kanonen und 27 Fahnen und Standarten in den Händen der Preußen gelassen. Bis zum 1. Sept. blieben beide Heere noch unthätig einander gegenüberstehen, bis sich die Russen auf Landsberg und dann, nach einem vergeblichen Angriff auf Kolberg, zu Ende October über die Weichsel in ihre Winterquartiere zurückzogen. Nach der Schlacht von Zorndorf wagten auch die Schweden, von den Russen im Stich gelassen, für jetzt nicht weiter vorzudringen, sodaß F., welcher nur ein Beobachtungscorps von 16000 Mann im Norden zurückließ, seine ganze Thätigkeit wieder Sachsen und Schlesien zuwenden konnte, wo die Verhältnisse indeß allerdings eine bedenkliche Wendung genommen hatten. Den nur schwachen preußischen Truppen stand dort die ansehnlich verstärkte Reichsarmee, welche aus Franken nach Böhmen vorrückte und Sachsen bedrohte, und die österreichische Hauptmacht unter Feldmarschall Daun, welche in der Lausitz festen Fuß gefaßt hatte, gegenüber. Von hier aus ging Daun dann, während die Reichsarmee bis nach Pirna vordrang, geradezu auf Dresden los, wo die Preußen unter Prinz Heinrich, des Königs Bruder, ein festes Lager bezogen hatten. Bereits am 10. Sept. traf F. mit allen Truppen, welche er in der Eile an sich ziehen konnte, gleichfalls bei Dresden ein und nahm eine so günstige Stellung, daß seine Feinde trotz ihrer Überlegenheit hier doch nichts gegen ihn zu unternehmen wagten.

Gleichzeitig waren die Österreicher aber auch wieder in Oberschlesien eingedrungen und hatten schon Oppeln und Neisse bedroht. Es schien daher F. vor allem nöthig, jetzt hier ihren weitern Fortschritten Einhalt zu thun. Er wandte sich also an der Spitze von nur 30000 Mann in Eilmärschen wieder dahin. Daun folgte ihm jedoch mit 65000 Mann und nahm am 10. Oct. in der Nähe des Dorfes Hochkirch, unweit Bautzen, den Preußen gegenüber eine äußerst vortheilhafte Stellung ein. Gleichwol vertraute F. seinem Siegesglück auch hier wieder so weit, daß er die Schlacht wagen wollte. Unglücklicherweise war indeß Daun durch Verrath von allen seinen Planen so weit unterrichtet, daß er seine Maßregeln danach treffen und F. durch jenen Überfall in der Nacht vom 13. zum 14. Oct. zuvorkommen konnte, welcher einen der trübseligsten Momente in der Heldengeschichte F.'s und des Siebenjährigen Kriegs bildet. Die Preußen, im Dunkel der Nacht unversehens in ihren Zelten überrumpelt, rafften sich zwar schnell zusammen und fochten wie die Löwen, allein sie mußten am Ende doch der Übermacht weichen. Etwa 9000 wurden von ihnen fast wehrlos niedergemacht, und was diesen Verlust noch um vieles erhöhte, war der Umstand, daß hier drei der besten Feldherren F.'s den Heldentod fanden, Feldmarschall Keith, Prinz Franz von Braunschweig und Fürst Moritz von Dessau, des gleichfalls sehr empfindlichen Verlustes von 101 Geschützen, 28 Fahnen, 2 Standarten und des größten Theils der Zelte gar nicht zu gedenken. Aber auch die Österreicher hatten diesen Sieg theuer genug erkauft, indem sie mindestens eine gleiche Zahl ihrer besten Truppen auf dem Schlachtfeld gelassen hatten.

Auch noch insofern war dieser Tag für F. ein wahrer Unglückstag, als er an demselben seine geliebteste Schwester, die Markgräfin von Baireuth, verlor. Das alles war wohl geeignet, ihn abermals in eine sehr trübe Stimmung zu versetzen, aus welcher ihn am Ende nur wieder das Bewußtsein seiner Kraft und das Selbstvertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache herausreißen konnten. Gern hätte er jetzt wol die Waffen niedergelegt, um seinem Volke die schweren Opfer, die der Krieg ihm auferlegte, zu ersparen und Deutschland die Ruhe wiederzugeben, welche es schon so lange entbehren mußte; allein sein Misgeschick hob ja nur um so mehr den Stolz und die Hartnäckigkeit seiner Feinde, und folglich mußte auch er nothgedrungen sich mit der äußersten Anstrengung zur Fortsetzung des Kriegs entschließen.

Seine Ausdauer wurde auch anfangs wieder durch glückliche Erfolge belohnt. Durch eine schnelle Bewegung nach Schlesien hin zwang er die Österreicher die Belagerung des schon hart bedrängten Neisse aufzugeben und sich gleich darauf ganz aus Schlesien nach Mähren zurückzuziehen. Auch gegen Dresden, welches General Schmettau bis aufs Äußerste zu vertheidigen entschlossen war, wagte Daun in diesem Jahre mit der österreichischen Hauptarmee um so weniger mehr etwas zu unternehmen, da F. selbst in aller Eile dahin zurückgekehrt war. Daun zog daher ruhig nach Böhmen ab, während die Reichsarmee nach Franken zurückging und auch die Schweden mit leichter Mühe nach Stralsund zurückgedrängt wurden.

Der Feldzug vom Jahre 1759 wurde unter ziemlich glücklichen Auspicien abermals von dem

Herzog Ferdinand von Braunschweig eröffnet. Die Franzosen hatten sich nämlich schon während des Winters Frankfurts a. M. bemächtigt und waren nach einem für sie siegreichen Gefechte bei Bergen, am 23. April, in der Nähe von Frankfurt, weiter in Deutschland vorgedrungen, wo namentlich Kassel, Münster und Minden in ihre Hände fielen. Bei dem letztern Orte brachte ihnen aber der Herzog von Braunschweig am 1. Aug. eine so empfindliche Niederlage bei, daß sie alle ihre Eroberungen wieder aufgeben mußten und den Rückzug nach dem Rhein antraten. F. selbst, welcher diesmal nicht gerade offensiv zu Werke gehen wollte, hatte sich unterdeß ziemlich ruhig verhalten und seine Operationen auf die Zerstörung einiger feindlichen Magazine an den Grenzen von Polen und Böhmen beschränkt. Auch die Reichsarmee in Franken hatte sich mit ihm nicht in einen ernsten Kampf eingelassen, sondern war schon im Mai von Prinz Heinrich bis nach Nürnberg zurückgedrängt worden.

Gefährlicher wurden dagegen in diesem Jahre die Unternehmungen der Russen. Sie waren bereits Ende April wieder über die Weichsel gegangen und in der Absicht, sich mit den Österreichern zu vereinigen, nach einem für sie siegreichen Gefechte bei Züllichau am 23. Juli, in welchem die Preußen 8000 Mann verloren, ohne Aufenthalt bis in die Gegend von Frankfurt a. O. vorgedrungen. Sie zählten damals, mit Einschluß eines österreichischen Hülfscorps unter Laudon, 70000 Mann, denen F., welcher sie hier um jeden Preis aufhalten zu müssen glaubte, nur 43000 Mann entgegenführen konnte. Am 12. Aug. stieß er in der Nähe des Dorfes Kunersdorf, östlich von Frankfurt, auf die Russen unter dem Befehl des Generals Soltikow; der Anfang der Schlacht war den Preußen günstig, zwei Drittheile der Feinde wurden von ihnen mit dem Verluste von 90 Geschützen geworfen. Noch war aber der Sieg nicht entschieden, und durch ein unglückliches Verhängniß wandte er sich am Ende doch den Russen zu. Die Schlacht war überhaupt, wie alle die, welche in diesem Kriege mit den Russen geschlagen wurden, eine der blutigsten; es wurde von beiden Seiten mit der äußersten Erbitterung gekämpft. F. selbst schwebte mitten im Schlachtgewühl mehrere male in Lebensgefahr und gerieth durch den unglücklichen Ausgang der Schlacht in die äußerste Verzweiflung. Sie hatte ihm 18000 Mann, 172 Geschütze, auch die von den Russen erbeuteten 26 Fahnen und 2 Standarten gekostet, während die Russen freilich auch ihren Verlust auf mindestens 16000 Mann anschlagen mußten. „Ich habe keine Hülfe mehr", schrieb er damals an den Staatsminister Grafen Finkenstein, „und um die Wahrheit zu sagen, ich glaube, daß alles verloren ist. Überleben werde ich den Sturz meines Vaterlandes nicht. Leben Sie wohl auf ewig."

Vorzüglich schwer traf F. auch hier wieder der Tod mancher seiner tapfern Offiziere, namentlich des auch als Dichter rühmlich bekannten Majors Christoph Ewald von Kleist, welcher am 24. Aug. zu Frankfurt a. O. an seinen Wunden starb.

Zum Glück benutzten aber die Russen ihren Sieg nicht so, wie man wol zu befürchten Ursache hatte. Anstatt sogleich weiter in der Mark vorzugehen und das unvertheidigte Berlin anzugreifen, zogen sie sich, mit den Österreichern zerfallen, erst nach der schlesischen Grenze und dann nach Polen zurück. Nichts konnte F. willkommener sein, da unterdeß auch die Reichsarmee wieder in Sachsen eingedrungen war, schnell nacheinander Leipzig, Torgau und Wittenberg besetzt hatte und bereits Dresden bedrohte, während auch die Österreicher unter Daun ihre Operationen abermals vorzüglich gegen Schlesien richteten. Dresden war schon nicht mehr zu retten; es mußte capituliren, und obgleich F. selbst die Österreicher durch einige geschickte Bewegungen wieder aus Sachsen hinausdrängte, wo blos Dresden in ihrer Gewalt blieb, so endigte der Feldzug für ihn doch mit einem harten Schlage. Ein Corps von 11000 Mann unter General Fink, welches Daun den Rückzug nach Böhmen abschneiden sollte, mußte sich am 21. Nov. in der Nähe des Dorfes Maxen ergeben.

Gleichwol wußte der König die Feinde auch während des harten Winters von seinem Lager bei Wilsdruf aus so in Schranken zu halten, daß sie nichts weiter gegen ihn zu unternehmen wagten und sein ganzer Verlust in diesem verhängnißvollen Jahre auf Dresden und die Umgegend sowie einige unbedeutende Besitzungen in Pommern beschränkt blieb. Aber im übrigen waren die Anstrengungen und die Verluste, namentlich an Mannschaft, Kriegsmaterial und Geldmitteln, in diesem Feldzuge doch zu groß gewesen, als daß der König die Herstellung des Friedens nicht sehnlich hätte wünschen sollen. Die Schritte, welche F. zu diesem Zwecke that, blieben indeß ohne Erfolg, weil Maria Theresia die Waffen nicht eher niederlegen wollte, als bis sie Schlesien wiedergewonnen hätte und auch die Pompadour ihren Haß gegen den König noch nicht genug gesättigt hatte. Mit den äußersten Anstrengungen brachte F. während des Winters, in welchem er seinem Seelenschmerz über das Unglück seines Reichs und die Zerrissenheit Deutsch-

lands unter anderm auch in der schönen Ode „An die Deutschen" und in seinen Briefen an Algarotti ergreifenden Ausdruck gab, doch nur 90000 Mann meistens noch ungeübter Truppen zusammen, mit denen er den 200000 Mann seiner Feinde die Spitze bieten sollte.

Er konnte es daher auch nicht wagen sogleich angriffsweise zu Werke zu gehen, sondern suchte sich zunächst auf einer geschickten Defensive zu halten, wobei ihm die Uneinigkeit seiner Gegner wohl zu statten kam. Doch nöthigte ihn das Vordringen der Österreicher unter Laudon in Oberschlesien, wo dieselben am 23. Juni 1760 bei Landshut den Preußen unter General Fouqué eine empfindliche Niederlage beibrachten und dann diese Stadt arg heimsuchten, nun auch seinerseits zu entschiedenerm Auftreten. Nachdem er daher die Österreicher unter Daun durch ein geschicktes Manöver aus ihrem verschanzten Lager bei Dresden nach Schlesien gelockt hatte, führte er gegen diese Stadt selbst einen kühnen Streich aus. Am 14. Juli erschien er vor derselben und begann sofort die Beschießung, welche bald zu einem verheerenden, aber am Ende doch nutzlosen Bombardement wurde. Bereits am 29. Juli mußte er von Dresden abziehen, um wieder nach Schlesien zu eilen, wo Laudon am 26. Juli Glatz weggenommen hatte und sofort mit 50000 Mann vor Breslau erschienen war.

Die heldenmüthige Vertheidigung durch General Tauenzien und das zum Entsatz herbeigeeilte Corps unter Prinz Heinrich retteten zwar die schlesische Hauptstadt, allein nun sah sich F. genöthigt, auch noch der unter Daun und Laudon vereinigten Hauptmacht der Österreicher, in der Stärke von 95000 Mann, mit kaum 30000 Mann entgegenzutreten. Die Schlacht, bei welcher der Verlust von Schlesien auf dem Spiele stand, mußte gleichwol gewagt werden. Sie fiel am 15. Aug. in der Nähe von Liegnitz vor und vermehrte den Heldenruhm F.'s abermals durch einen jener glänzenden Siege, welche ihn den größten Feldherren aller Zeiten an die Seite gesetzt haben. Mit einem Verluste von 10000 Mann und 82 Geschützen wurden die Österreicher überall geworfen, sodaß sie sich nach der böhmischen Grenze zurückziehen mußten, während F., welcher nur 3500 Mann verloren hatte, glücklich seine Vereinigung mit dem Corps des Prinzen Heinrich bei Breslau bewirken konnte. Die vereitelte Vereinigung der Russen unter Soltikow mit der Hauptmacht der Österreicher war überdies noch ein wesentlicher Gewinn dieses Siegs. Denn Soltikow, welcher gleichfalls schon in Schlesien vorgedrungen war, zog sich infolge desselben ohne Aufenthalt wieder nach der Grenze von Polen zurück.

Leider war aber F. nicht im Stande, den bald darauf ausgeführten Einfall der nun wieder vereinigten Österreicher und Russen in die Mark Brandenburg zu verhindern. Bereits am 9. Oct. hatten sich die Russen unter General Tottleben der Hauptstadt Berlin bemächtigt, dort eine Contribution von 3 Mill. Thlrn. erzwungen und in Gemeinschaft mit den Österreichern alles dort vorgefundene Kriegsmaterial entweder vernichtet oder mit hinweggeschleppt. Auch Potsdam und namentlich Charlottenburg mußten dann noch die barbarische Zerstörungslust der Feinde empfinden, welche sich vorzüglich am letztern Orte selbst auf die von dem König in dem dortigen Schlosse mit großen Kosten zusammengebrachten herrlichen Kunstschätze erstreckte. Zum Glück reichte schon der bloße Name F.'s hin, diese Barbaren ebenso schnell, wie sie gekommen waren, auch wieder zum Abzug zu bewegen. Auf die Nachricht, daß er an der Spitze seiner Truppen von Schlesien her im Anzuge sei, gingen die Russen schon am 12. Oct. über die Oder zurück, während die Österreicher sich nach Sachsen wandten, welches nun fast ganz in ihre Hände fiel, soweit es nicht schon vorher von der Reichsarmee besetzt worden war.

F. folgte ihnen dahin auf dem Fuße, weil er wohl wußte, daß es, wenn er sie hier nicht zu Boden werfe, abermals um die Mark geschehen sei, welche schon wieder von den Russen bedroht wurde. Bei Torgau stieß er mit nur 44000 Mann auf die 64000 Mann starke österreichische Hauptarmee unter Daun. In der hier am 3. Nov. gelieferten Schlacht, einer der blutigsten und in ihrem Verlaufe merkwürdigsten dieses ganzen Kriegs, schwankte der Sieg so hin und her, daß F. selbst schon alles verloren gegeben hatte, als noch spät am Abend, vorzüglich durch Zieten's Geschick und Tapferkeit, derselbe den preußischen Fahnen gerettet wurde. Daun, schwer verwundet, ließ noch in der Nacht seine Truppen über die Elbe zurückgehen und Torgau räumen. Er hatte 16000 Mann verloren, während F. seinen Verlust auch auf mindestens 12000 Mann anschlagen mußte. Daun, welcher sich nach Dresden zurückgezogen hatte, von da vollends über die böhmische Grenze hinüberzuwerfen, wollte indeß F. nicht gelingen; doch war es schon ein wesentlicher Gewinn, daß sich die Russen nun ohne weitern Aufenthalt nach Polen und die Reichsarmee nach Franken zurückzogen, während auch die Österreicher Oberschlesien räumten, wo blos noch Glatz in ihren Händen blieb.

Auch zwischen den Franzosen und der verbündeten Armee unter dem Herzog von Braun-

schweig war in diesem Jahre mit wechselndem Glücke gekämpft worden, ohne daß dadurch eine für den Ausgang des Kriegs wesentliche Entscheidung herbeigeführt worden wäre. Indeß war es doch Frankreich, welches zuerst, des langen Kriegs müde, während des Winters einige Anerbietungen wegen Herstellung des Friedens machte. Sie führten aber zu keinem Resultate, weil die Zumuthungen, welche man F. machte, weder mit seinen Interessen noch mit seiner Ehre vereinbar waren. Lieber sollten nochmals alle Kräfte aufgeboten werden, um aus diesem schweren Kampfe siegreich und mit Ehren hervorzugehen, zumal da F. wohl wußte, daß auch bei seinen Feinden, namentlich den Österreichern, die Mittel zur Fortsetzung desselben schon nicht mehr im Überfluß vorhanden waren.

Den Winter brachte er in Leipzig zu, ließ von da, als Repressalie für die barbarische Verwüstung des Schlosses Charlottenburg, das schöne Jagdschloß des Königs von Polen, Hubertusburg, plündern und hielt sich dann mit seiner verhältnißmäßig nur schwachen Hauptarmee wieder so lange wie möglich auf einer geschickten Defensive. Doch nöthigte ihn auch jetzt der Plan der Österreicher und Russen, mit vereinten Streitkräften in Schlesien einzufallen, bald sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten. Dabei kam es zuvörderst darauf an, womöglich die beabsichtigte Vereinigung der 75000 Mann starken österreichischen Armee mit den 60000 Russen zu hintertreiben, welche ihr Feldmarschall Buturlin zuführen sollte. F. konnte dazu nur 55000 Mann verwenden, an deren Spitze er im Mai aus Sachsen nach Schlesien aufbrach. Doch sollte es ihm ebenso wenig gelingen, die gefürchtete Vereinigung beider feindlichen Heere zu vereiteln, wie er es wagen konnte, mit ihnen, nachdem sie im August in der Gegend von Striegau wirklich stattgefunden hatte, den offenen Kampf aufzunehmen. Er bezog daher ihnen gegenüber ein befestigtes Lager bei Bunzelwitz, vorzüglich in der Hoffnung, daß sie sich bei der Schwierigkeit der Zufuhr nicht lange in dieser Stellung würden halten können, und daß sie die ihm wohlbekannte Uneinigkeit unter den Führern gar nicht zu einem gemeinschaftlichen entschlossenen Angriff würde gelangen lassen. Und darin hatte er sich nicht getäuscht. Schon am 10. Sept. ging die russische Hauptarmee nach der Oder zurück, während Laudon mit nur 12000 Russen unter General Tschernyschew eine gesichertere Stellung in den schlesischen Gebirgen einnahm.

Ihn hier vollends zu verdrängen, war die allerdings schwierige Aufgabe, deren Lösung F. jetzt ins Auge fassen mußte; sie sollte ihm aber nicht gelingen; denn Laudon kam ihm zuvor und überrumpelte in der Nacht vom 30. Sept. zum 1. Oct. die Festung Schweidnitz, durch deren Besitz er wieder, mehr wie je zuvor, in Schlesien festen Fuß gewann. F. mußte sich daher damit begnügen, ihm gegenüber eine beobachtende und möglichst gesicherte Stellung bei Strehlen einzunehmen. Während er aber dadurch hier Daun im Schach hielt, traf ihn noch vor Ausgang des Jahres insofern ein harter Schlag, als die von den vereinten Streitkräften der Russen und Schweden hart bedrängte Festung Kolberg nach mehrmonatlichem heldenmüthigen Widerstande am 16. Dec. 1761 in die Hände der Russen fiel, welche dadurch in Pommern ebenso festen Fuß faßten, wie die Österreicher durch die Einnahme von Schweidnitz in Schlesien. Noch härter traf ihn zu Ende dieses Jahres die Umwandlung der englischen Politik, der zufolge ihm der soeben zur Regierung gelangte König Georg III., ganz unter dem Einfluß seines Günstlings Lord Bute, welchem der edle Pitt hatte weichen müssen, fernerhin die bisher bezahlten Subsidiengelder verweigerte und überdies sehr geneigt schien, mit Frankreich Frieden zu schließen.

Unter diesen Umständen konnte F. nur mit trüben Ahnungen in die nächste Zukunft blicken, welche auch in seiner damaligen schriftstellerischen Thätigkeit, die ihm zugleich Trost und Erholung gewährte, nur zu deutlich zu Tage treten. Das Jahr 1762 sollte ihm aber eine unerwartete Rettung aus höchster Bedrängniß bringen. Der am 5. Jan. dieses Jahres erfolgte Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland befreite ihn von seiner erbittertsten Feindin, während ihr Nachfolger, Peter III., längst schon im stillen sein eifrigster Verehrer gewesen war. Die nächste Folge davon war ein Waffenstillstand und dann der am 5. Mai abgeschlossene Friede mit Rußland, dem zufolge dieses alle Eroberungen aufgab und sämmtliche russische Truppen aus Pommern, der Mark, Preußen und Schlesien zurückgezogen wurden. Ja gleich darauf verstand sich Peter sogar zu einem förmlichen Schutzbündniß mit F. und ließ das Corps unter General Tschernyschew zu seiner Armee stoßen. Das brachte natürlich auch eine gänzliche Umwandlung in der Politik der übrigen Mächte mit sich. Mit Schweden kam bereits am 22. Mai ein Friede zu Stande, welcher alles auf den Fuß zurückführte, wie es vor dem Kriege gewesen war, und auch Maria Theresia, welcher der Verlust des russischen Hülfscorps um so empfindlicher war, weil ihre eigenen Truppen um diese Zeit durch böse Krankheiten sehr geschwächt worden waren, hätte wol gern die Hand zum Frieden geboten, wenn sie nur den Verlust von Schlesien hätte ver-

schmerzen können. Dort stand auch noch ihre Hauptmacht unter Daun, welcher in Schweidnitz und in den Gebirgspässen festen Fuß gefaßt hatte.

F. mußte es also nochmals mit ihm aufnehmen, was ihm freilich um so schwerer wurde, da er sich durch die unterdeß in Petersburg eingetretene Staatsumwälzung, welche Peter III. Thron und Leben kostete und die Geschicke des russischen Reichs fortan in die Hände der Kaiserin Katharina II. legte, plötzlich wieder in den auf die Hülfe von dieser Seite gesetzten Hoffnungen arg getäuscht sah. Der mit Preußen abgeschlossene Friede wurde für aufgehoben erklärt, und das russische Hülfscorps unter Tschernyschew erhielt Befehl, sich unverzüglich von der preußischen Armee zurückzuziehen. Doch gelang es F. Tschernyschew wenigstens noch drei Tage zurückzuhalten, und diese benutzte er mit dem besten Erfolge dazu, Daun aus seiner festen Stellung in den Gebirgen herauszuwerfen. Am 12. Juli wurden seine Verschanzungen zwischen Burkersdorf und Leutmannsdorf von den Preußen mit Sturm genommen, worauf er sich nach einem vergeblichen Angriff auf das bei Reichenbach stehende Corps unter dem Herzog von Bevern in die Grafschaft Glatz zurückzog. Nur Schweidnitz hielt sich noch, bis es nach einer mehrmonatlichen Belagerung infolge einer furchtbaren Pulverexplosion am 9. Oct. gleichfalls in die Gewalt der Preußen fiel.

Hiermit war nun aber auch ganz Schlesien gerettet, sodaß nur noch ein Theil von Sachsen in den Händen der Feinde, der mit den Österreichern vereinigten Reichsarmee blieb. Aber auch über diese erfocht Prinz Heinrich am 29. Oct. bei Freiberg einen glänzenden Sieg, welcher diesem Feldzug und zugleich dem ganzen Kriege ein Ende machte. Denn gleich darauf wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, welcher nur der Vorläufer des definitiven Friedens war.

Zwei Umstände beschleunigten noch besonders den letztern. Erstens hatte die Kaiserin Katharina II. ihren feindlichen Sinn plötzlich wieder geändert und den früher mit Preußen abgeschlossenen Frieden in allen Punkten bestätigt, und zweitens kam, nachdem der Herzog von Braunschweig das ganze Jahr hindurch gegen die Franzosen eine siegreiche Überlegenheit behauptet und den Feldzug durch die am 1. Nov. erfolgte Einnahme von Kassel glücklich beendigt hatte, auch bald darauf der Friede zwischen Frankreich und England zu Stande. Maria Theresia hatte nun den Muth nicht mehr, allein auf dem Kampfplatze zu bleiben, zumal da F. durch einen ebenso schnell als glücklich ausgeführten Streifzug nach Franken auch die kleinen Reichsfürsten zum Abfall bewog und endlich selbst die noch am Rhein stehenden Franzosen infolge einer ernsten Demonstration sich ohne Kampf zurückzogen.

So bot man denn von allen Seiten nur gar zu gern die Hand zum Abschluß des Friedens. Die betreffenden Verhandlungen der Bevollmächtigten von Preußen, Österreich und Sachsen nahmen bereits am 31. Dec. 1762 auf dem Jagdschloß Hubertusburg ihren Anfang und führten am 15. Febr. 1763 zur Unterzeichnung des Friedens. Ihm zufolge wurden alle Eroberungen zurückgegeben und die Besitzverhältnisse ganz auf Grund der frühern Friedensschlüsse wiederhergestellt. Auch Glatz, welches Österreich für sich in Anspruch nehmen wollte, mußte an F. abgetreten werden, wogegen sich derselbe verpflichtete, dem Erzherzog Joseph seine Stimme bei der römischen Königswahl zu geben. So hatte es F. am Ende doch seiner Ausdauer, seiner Umsicht und seinem Heldenmuthe zu danken, daß er siegreich und ruhmvoll aus diesem schweren Kriege hervorging, wähend seine Feinde ihren Hauptzweck, ihm Schlesien zu entreißen und ihn für alle Zukunft zu demüthigen, nicht erreicht hatten. Er wurde dafür aber auch jetzt als der Held des Jahrhunderts gefeiert, seine großartige Erscheinung galt überall als das Vorbild echter Regententugend, an dessen Anblick man selbst nach so schweren Zeiten wieder Vertrauen zu Preußens und Deutschlands Zukunft faßte.

Aber F. selbst verkannte am wenigsten, mit welchen ungeheuern Opfern alles dies erkauft worden sei. Man erzählt, daß er, als er am 30. März in später Abendstunde seinen triumphirenden Einzug in Berlin hielt, die ihm dargebrachten Huldigungen in höchst gedrückter Stimmung in Empfang genommen und seinem Schmerze über die Leiden seines Reichs bei dem kurz darauf in der Schloßkapelle zu Charlottenburg veranstalteten Dankfeste durch bittere Thränen Luft gemacht habe. Er wußte wohl, daß er deren noch viele zu trocknen, noch manche tief geschlagene Wunde zu heilen habe. Auch war es nach hergestelltem Frieden seine erste Sorge, den am meisten bedrängten Provinzen durch ansehnliche Unterstützung mit Naturalien und Geld ihre Leiden möglichst zu lindern. Zu diesem Zwecke allein wurden sofort mehrere Millionen bestimmt.

Aber je schwerer auch noch diese Opfer dem erschöpften Lande fallen mußten, desto mehr war F. darauf bedacht, die Hülfsquellen desselben wieder auf möglichst ergiebige Weise flüssig

zu machen. Dabei waren namentlich auch gewisse Übel zu heben, welche die Noth des Kriegs unvermeidlich gemacht hatte. Unter andern hatten die Münzverschlechterung und die Einführung eines erst nach dem Kriege einlösbaren Papiergeldes viele Familien ins Elend gebracht. Zugleich erforderte die Erhaltung der Armee auf einem achtunggebietenden Fuße natürlich noch immer bedeutende Geldmittel. Sie mußten also aufgebracht werden, sowie man auch darauf Bedacht nehmen mußte, für den Nothfall den ausgeleerten Staatsschatz wieder einigermaßen zu füllen. In der Wahl der Mittel dazu war indessen F. nicht immer glücklich. Die Einführung eines neuen Zollsystems nach französischem Muster und gewisser Monopole zum Vortheil der Krone und im fiscalischen Interesse, wie z. B. des Kaffees und des Tabacks, verfehlten ihren Zweck, zumal da sie auch einen in erschreckender Weise überhandnehmenden Schleichhandel zur Folge hatten, welcher auf die Sittlichkeit sehr nachtheilig einwirkte. Überhaupt darf man nicht vergessen, daß F. in seiner innern Politik, bei aller Freiheit des Geistes, in vieler Beziehung noch unter dem mächtigen Einflusse seiner Zeit stand, welcher ihm nicht gestattete, sich über die Vorurtheile zu erheben, die in den Augen der Nachwelt auch auf seine ruhmreiche Regierung manchen Schatten geworfen haben. So hielt er z. B. streng an der starren Trennung der Stände fest, obgleich er jedem, dem Bauer und Bürger wie dem Adel, den er allerdings besonders bevorzugte, in seiner Sphäre sein Recht und sein Ansehen bewahrt wissen wollte.

Er that ungemein viel, um das Wohlsein aller auf gleiche Weise zu fördern. Den Landbau suchte er vorzüglich durch die Anlage von Colonien in noch unbebauten Gegenden und die Urbarmachung wüste liegender Landesstrecken, worauf er sehr bedeutende Summen verwendete, zu heben. Handel und Industrie wurden durch die Errichtung einer Menge Fabriken und neueröffnete Verkehrswege, namentlich auch durch künstliche Wasserstraßen, z. B. den Bromberger Kanal, welcher die Oder mit der Weichsel verband, wesentlich gefördert. In dieser Beziehung richtete F. seinen Blick auch schon in weitere Ferne. Bereits im Jahre 1765 ertheilte er einer besondern Gesellschaft ein ausschließliches Privilegium für den Levantehandel auf zwanzig Jahre. Jedoch entsprach der dadurch zu erzielende Gewinn den gehegten Erwartungen nicht, weil man, wie es scheint, die Sache nicht auf die rechte Weise anzugreifen wußte. Auch die im Jahre 1772 zu gleichen Zwecken gestiftete Seehandlungs-Societät hatte nur geringe Erfolge, vorzüglich wegen der schlechten Verwaltung durch die an ihre Spitze gestellten Staatsminister von der Horst und von Görne. Erst nach F.'s Tode gedieh sie unter der einsichtsvollen Leitung des Staatsministers von Struensee zu hoher Blüte.

Nicht minder wandte F. der Förderung der geistigen Interessen der Nation seine besondere Sorgfalt zu, obgleich er auch da alles auf naturgemäße Grenzen beschränkt wissen wollte. Wünschte er die höhere wissenschaftliche Bildung zur größten Vollkommenheit entwickelt zu sehen, so glaubte er dagegen, daß der Volksunterricht am besten bestellt sein würde, wenn er nicht über das Nothwendige, „ein bischen lesen und schreiben", hinausgehe. Man hat es ihm freilich und mit Recht zum Vorwurfe gemacht, daß er für die namentlich nach dem Siebenjährigen Kriege schon mächtig aufstrebende deutsche Literatur weder Sinn noch Empfänglichkeit gehabt habe. Allein wenn sie ihm auch fast ganz verschlossen blieb, weil ihm das Verständniß dafür entging, so ahnte er doch gegen das Ende seines Lebens sehr wohl, was sie dereinst sein werde, und sagte ihr selbst noch eine glänzende Zukunft vorher. „Die schönen Tage unserer Literatur", schloß er seine im Jahre 1780 verfaßte Abhandlung „Über die deutsche Literatur", „sind noch nicht gekommen, aber sie nahen heran. Ich sage es euch, sie werden erscheinen; ich werde sie nicht sehen, mein Alter gestattet mir dazu keine Hoffnung. Ich bin wie Moses; ich sehe von fern das gelobte Land, aber ich werde es nicht betreten."

In religiöser und kirchlicher Beziehung blieb F. bis ans Ende seiner Tage den Grundsätzen einer aufgeklärten Toleranz treu. Beide Confessionen hatten sich gleichen Schutzes und gleicher Rechte zu erfreuen, und den Katholiken in Schlesien und Westpreußen gab der König sogar noch dadurch einen besondern Beweis von Wohlwollen und Duldung, daß er den aufgehobenen Jesuitenorden in seinen Staaten noch mehrere Jahre fortbestehen ließ, vorzüglich weil er dessen Verdienste um die Jugendbildung bei aller ihrer Einseitigkeit doch zu schätzen wußte.

Nichts lag ihm aber mehr am Herzen als eine wohlbestellte Rechtspflege. Hier wollte er mit unnachsichtlicher Strenge überall so weit wie nur immer möglich selbstthätig durchgreifen. Der vielbesprochene Fall des Müllers Arnold, welcher dem Großkanzler von Fürst seine Stelle und mehreren Räthen des Kammergerichts überdies noch ihre Freiheit kostete, beweist am besten, wie weit er darin gehen konnte. Bis ans Ende seines Lebens beschäftigte ihn eine zweckmäßige Reform der Justizverfassung. Die schönste Frucht dieses seines Strebens waren das von dem

Justizminister von Cramer ausgearbeitete Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, deren Vollendung aber F. nicht mehr erleben sollte.

Neben dieser rastlosen Thätigkeit für die innere Verwaltung verlor der König aber auch die höhere Politik, soweit sie durch seine Beziehungen zu den auswärtigen Mächten bedingt war, nie aus den Augen. Die weitstrebenden ehrgeizigen Absichten der Kaiserin Katharina II. führten ihn schon sehr bald nach Beendigung des Siebenjährigen Kriegs zu der Überzeugung, daß es vor allem nöthig sein werde, nach dieser Seite hin auf seiner Hut zu sein. Zunächst lag es aber in seinem Interesse, sich mit der Kaiserin so lange wie möglich auf einem freundlichen Fuße zu erhalten, und das war wol auch der Hauptgrund, warum er ihrer herrschsüchtigen Politik in Bezug auf Polen anfangs noch ziemlich bereitwillig entgegenkam. Infolge des im October 1763 eingetretenen Ablebens König August's III. hatte zwar ein Theil der polnischen Patrioten die erledigte Krone F. für seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, angeboten; allein in der Voraussicht, daß die Annahme derselben für ihn nur neue schwere Verwickelungen zur Folge haben würde, hatte er sie wohlweislich abgelehnt. Er zog es vor, bereits im April 1764 mit der Kaiserin ein förmliches Bündniß zu schließen, demzufolge sich beide gegenseitig ihre Besitzungen gewährleisteten, im Fall des Kriegs eine Unterstützung von 12000 Mann und 480000 Thlrn. Subsidien zusagten und in einem geheimen Artikel sich verpflichteten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Grundverfassung der polnischen Republik, namentlich das unbeschränkte freie Wahlrecht aufrecht zu erhalten.

Es war freilich fast ein Hohn, daß noch in demselben Jahre, am 7. Sept., der Günstling der Kaiserin, Stanislaus August Poniatowski, unter dem Schutze von 10000 vor Warschau stehenden Russen und den bis an die polnische Grenze vorgerückten preußischen Truppen zum König erwählt wurde. Allein die weitern ungemessenen Übergriffe, welche sich die Kaiserin in die Angelegenheiten der Polen erlaubte, und namentlich die fortwährende Vermehrung ihrer Truppen in dem Lande mußten am Ende auch F. um so mehr bedenklich machen, da sie deshalb nun auch mit der Pforte in ernste Conflicte gerieth, welche bereits zu Ende des Jahres 1768 zum Ausbruche des Kriegs zwischen beiden Mächten führten. Welche weitgreifenden Hoffnungen die Kaiserin an diesen Krieg knüpfte, war F. kein Geheimniß, und indem er auch diese Verhältnisse sofort mit der ganzen Schärfe seines politischen Verstandes durchschaute, erkannte er wohl, daß es jetzt an der Zeit sei, den ehrgeizigen Absichten der Kaiserin nach dieser Seite hin im Interesse der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.

Sowie er also bereits zu Anfange des Siebenjährigen Kriegs auf die Hülfe der Pforte und der Tataren nicht geringe Hoffnung gesetzt, am Ende aber doch mit unsaglichen Mühen und großen Kosten weiter nichts erlangt hatte, als den Abschluß des ersten, leider auch wenig fruchtbringenden Freundschafts- und Handelsvertrags mit dem Großherrn vom 22. März 1761, so wandte er auch jetzt wieder seine Blicke nach Konstantinopel, um durch die Erhaltung der Integrität des Osmanischen Reichs den weitern Fortschritten der russischen Waffen nach dieser Seite hin Einhalt zu thun. Die gemeinschaftliche Wirksamkeit mit seinem bisherigen Erbfeinde, dem wiener Hofe, welchen dabei gleiche Interessen bestimmen zu müssen schienen, in dieser Richtung hielt er dabei freilich für unerlaßlich. Auch wurde die Sache bereits bei den Zusammenkünften des Königs mit Kaiser Joseph II. (seit 1765) zu Neisse und Neustadt in Mähren im August 1769 und September 1770 in sehr ernste Erwägung gezogen, welche am Ende zu dem Resultate führte, daß die Pforte auf das von beiden Höfen gemachte Anerbieten ihrer ausschließlichen Vermittelung in dem Streite zwischen ihr und Rußland bereitwillig einging. Auf diese Weise faßte Preußen zuerst wieder festen Fuß in Konstantinopel.

Allein die verschlagene und treulose Politik des Cabinets von Wien und namentlich des Fürsten Kaunitz hatte sogleich wieder eine andere Wendung der Dinge zur Folge. Der im Juli 1771 von dem wiener Hofe mit der Pforte hinter F.'s Rücken abgeschlossene geheime Subsidienvertrag, demzufolge die letztere Österreich sogleich 20000 Beutel (11½ Mill. Fl.) als Ausrüstungskosten zahlen sollte, empörte ihn aufs äußerste und bewog ihn, sich wieder enger an Rußland anzuschließen. Die Verständigung über die im Herbste 1772 vollzogene erste Theilung des unglücklichen Polen, wofür auch das wiener Cabinet leicht gewonnen wurde, war die erste wesentliche Folge davon. Wenigstens hatte F. einige scheinbare Rechtfertigungsgründe für diesen Gewaltstreich. Er wollte namentlich beweisen, daß ihm auf Pomerellen, den ihm zugefallenen Antheil von Polen, um so mehr gewisse rechtliche Ansprüche zuständen, weil dasselbe bereits im 13. Jahrhundert durch die Polen von Pommern losgerissen worden sei, welches gegenwärtig einen Theil seiner Staaten bilde.

Diese Erwerbung, welche als besondere Provinz den Namen Westpreußen erhielt, brachte ihm eine Gebietsvergrößerung von 630 Quadratmeilen mit einer halben Million Menschen ein. Ihr höherer Werth bestand aber vorzüglich noch darin, daß sie eine naturgemäße Verbindung zwischen seinen Staaten herstellte und ihn durch die Weichselmündungen zum Herrn des polnischen Handels machte. Auch hielt er sich infolge dessen für vollkommen berechtigt, anstatt des bisher noch immer officiell geführten Titels „König in Preußen" den eines „Königs von Preußen" anzunehmen. Das Gewaltsame der Besitznahme dieser wichtigen Provinz suchte er nun vorzüglich dadurch zu mildern, daß er alles aufbot, dort durch die Einführung einer zweckmäßigen Verwaltung die misvergnügten Einwohner mit ihrem Schicksale auszusöhnen. Und allerdings verfehlten auch z. B. die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Einführung einer bessern Rechtspflege, die Sorge für den Anbau des Landes und die Stiftung zahlreicher Volksschulen in dieser Beziehung ihren Zweck gewiß nicht.

Wie sehr indessen F. die zweideutige orientalische Politik Österreichs verletzt hatte, ergibt sich vorzüglich auch noch daraus, daß er, so schwer ihm schon der lästige Subsidienvertrag mit Rußland werden mochte, der Kaiserin doch durch eine besondere geheime Convention auch noch die Unterstützung mit seiner ganzen bewaffneten Macht zusagte, sobald Rußland von Österreich wirklich angegriffen werden sollte. Auch trug er kein Bedenken, bei den infolge des Friedens von Kutschuk-Kainardschi (1774) auftauchenden Differenzen zwischen dem Cabinet von Petersburg und der Pforte, auf Antrag beider Theile, vermittelnd einzutreten. Allein da er zu keinem vom beiden rechtes Zutrauen gewinnen konnte und ihm die ungemessenen Ansprüche der Kaiserin, namentlich ihr phantastisches Griechenproject, ebenso lästig wurden wie die Zumuthungen der Pforte, so fand er an diesen orientalischen Angelegenheiten überhaupt sehr wenig Geschmack mehr. Er war namentlich gegen das Ende seiner Regierung durchaus nicht dazu zu bringen, nach dieser Seite hin entschiedenere und erfolgreichere Schritte zu thun, obgleich es Preußen damals wol in der Hand gehabt hätte, sich zum Schiedsrichter der europäischen Geschicke zu machen, soweit sie in Konstantinopel zum Austrag gebracht werden sollten. Erst seinem Nachfolger war es vorbehalten, wieder tiefer, aber nicht gerade auf die glücklichste Weise in die orientalische Politik einzugreifen. (Über diese Punkte erlauben wir uns auf die im sechsten Bande unserer „Geschichte des Osmanischen Reichs in Europa" gegebenen, ganz aus bisher unbekannten archivalischen Quellen geschöpften Aufklärungen zu verweisen.)

F. beschäftigte überhaupt gegen das Ende seines Lebens natürlich mehr das Näherliegende. Die Ansprüche, welche Österreich infolge des am 30. Dec. 1777 eingetretenen Todes des Kurfürsten Max Joseph auf die bairische Erbschaft erhob, riefen ihn in seinen alten Tagen nochmals auf den Kampfplatz, um mit den Waffen für verletzte Rechte Dritter und die Erhaltung der Grundgesetze des Deutschen Reichs einzustehen. Er machte die Sache des Herzogs Karl von Pfalz-Zweibrücken, des nächsten Agnaten des bairischen Kurhauses, zu der seinigen und ließ, da diplomatische Verhandlungen nicht zu dem erwünschten Ziele führten, bereits Anfang Juli 1778 seine Truppen durch Schlesien und Sachsen in Böhmen einrücken. Er selbst war schon Anfang April in Schlesien eingetroffen, um sich nochmals an die Spitze seines siegreichen Heeres zu stellen, während Prinz Heinrich bereits durch Sachsen in Böhmen eingedrungen war.

Allein diese ernsten Demonstrationen reichten schon hin, dem Kriege, welcher allerdings einen ziemlich gefährlichen Charakter anzunehmen drohte, ein schnelles Ende zu machen. Er blieb auf vereinzelte kleine Gefechte und Plänkeleien beschränkt, welche gegen den Winter gleichfalls eingestellt werden mußten, weil beide Heere von schweren Krankheiten heimgesucht wurden, welche auch F. nöthigten, seine Truppen so schnell wie möglich wieder aus Böhmen zurückzuziehen. Den Winter brachte er ruhig in Breslau zu, wo er seine Muße neben andern literarischen Arbeiten dazu benutzte, seine berühmte Gedächtnißrede auf Voltaire zu schreiben, der zu Anfang dieses Jahres gestorben war. Sie wurde bereits im November in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin verlesen.

Indessen neigte sich auch schon alles wieder zum Frieden hin, welcher infolge des im März 1779 vereinbarten Waffenstillstandes am 13. Mai zu Teschen unterzeichnet wurde. Er gab Baiern seine rechtmäßigen Besitzungen zurück, während F. sich mit der freilich theuer genug erkauften Ehre begnügte, Recht und Verfassung des Deutschen Reichs auf nachhaltige Weise zur Geltung gebracht zu haben. Sie hatte ihm nicht weniger als 29½ Mill. Thlr. und einen guten Theil seiner besten Truppen gekostet. Aber der schönste Gewinn, welchen ihm diese uneigennützige Politik einbrachte, war das allgemeine Vertrauen, welches seine letzten Jahre besonders

verherrlichte. Er galt jetzt gleichsam als der Schiedsrichter der Welt, und man glaubte fast nichts mehr ohne seine Billigung und Betheiligung vornehmen zu können. So trat er im Jahre 1781, obgleich er dafür als Continentalmacht nur ein secundäres Interesse haben konnte, auf Rußlands Betrieb dem Vertrage über die bewaffnete Seeneutralität bei, griff in die Streitigkeiten zwischen dem Statthalter und den Patrioten in Holland versöhnend ein und schloß im Jahre 1785 mit den nordamerikanischen Freistaaten ein Bündniß, dessen Hauptzweck gleichfalls der war, den Grundsätzen der Seeneutralität die möglichst weite Anwendung zu geben.

Aber das letzte Werk, wodurch er seiner ruhmreichen politischen Thätigkeit die Krone aufsetzte, war die Stiftung des Deutschen Fürstenbundes. Sie war bekanntlich gleichfalls eine Frucht des Bairischen Erbfolgekriegs und hatte ihren nächsten Grund vorzüglich in der namentlich seit dem im Jahre 1780 erfolgten Tode der Kaiserin Maria Theresia herrschenden Besorgniß, daß Kaiser Joseph II. darauf ausgehe, die Reichsverfassung durch widerrechtliche Erwerbungen umzustürzen. Und allerdings machte letzterer selbst nach dem Frieden von Teschen nochmals den Versuch, Baiern durch Vertauschung mit den österreichischen Niederlanden und eine Abfindungssumme von 3 Mill. Fl. an sich zu bringen. Diesem Beginnen aber sogleich von vornherein mit Entschiedenheit entgegenzutreten, hielt F. um so mehr für seine Pflicht, da Joseph gar nicht übel Lust zu haben schien, in dieser Richtung noch weitere Schritte zu thun, welche sich auch schon der wenigstens indirecten Zustimmung von Frankreich und Rußland zu erfreuen hatten. Eine Vereinigung aller übrigen Reichsstände zu diesem Zwecke erschien ihm als das geeignetste Mittel dazu, und nachdem er einmal Sachsen und Hannover dafür gewonnen hatte, kam bereits am 23. Juli 1785 der förmliche Bundesvertrag zu Stande, welchem sich dann auch die übrigen Reichsfürsten zum größten Theile bereitwillig anschlossen.

So konnte F. sein ruhmgekröntes Haupt mit dem befriedigenden Bewußtsein zur ewigen Ruhe niederlegen, daß er für Preußens und Deutschlands Zukunft gesorgt habe, soweit sein Blick in dieselbe hineinreichte. Was sie bringen werde, konnte freilich auch er an der Scheidegrenze einer weltgeschichtlichen Epoche, für welche sein Tod als einer der hervorragendsten Marksteine bezeichnet werden muß, wol kaum ahnen. Unter der Last der Sorgen und Mühen war F. schon während und seit dem Siebenjährigen Kriege schnell und vor der Zeit gealtert. Seine kleine, hagere, etwas gebückte Gestalt nahm jetzt schon immermehr jenen charakteristischen Ausdruck an, unter welchem seine Erscheinung in der Erinnerung der Nachwelt für alle Zeiten gleichsam classisch bleiben wird. Ungeachtet der scheinbaren Hinfälligkeit seines Körpers bewahrte er bis zum letzten Augenblicke die erstaunliche Lebendigkeit seines Geistes, seinen feurigen seelenvollen Blick und die alles bezaubernde Anmuth seiner Rede, denen z. B. selbst Lafayette und Mirabeau, welche ihn noch in dem letzten Jahre seines Lebens persönlich kennen lernten, ihre Bewunderung nicht versagen konnten.

Auch widmete er, ungeachtet der zunehmenden körperlichen Leiden, seine rastlose Thätigkeit fast bis zur letzten Stunde mit gleicher Sorgfalt den Staatsgeschäften und seiner literarischen Muße. Auch dieser starke Geist mußte jedoch am Ende der Schwere körperlicher Schwäche weichen. Eine im Sommer 1786 vollständig ausgebildete Wassersucht führte ihn schnell ans Ende seiner Tage. Er starb in den ersten Morgenstunden des 17. Aug. genannten Jahres. Seine irdische Hülle hat in der Garnisonkirche zu Potsdam ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Das erhabenste und würdigste Denkmal, aere perennius, hat sich F. selbst dadurch gesetzt, daß er die preußische Monarchie erst recht eigentlich zu dem gemacht hat, was sie seitdem als europäische Großmacht geworden ist. Aber auch durch zwei Denkmale anderer Natur ist erst in unsern Tagen sein ruhmreiches Andenken auf würdige Weise verherrlicht worden: die treffliche Reiterstatue Rauch's, welche den Ausgang der Linden zu Berlin ziert, und die prachtvolle Ausgabe seiner Werke, welche in 30 Bänden in den Jahren 1846—57 zu Berlin erschienen ist.

Gern möchten wir diesen beiden noch ein drittes Denkmal an die Seite gesetzt sehen, welches gewiß nicht minder zur Verherrlichung seiner großartigen Thätigkeit dienen würde. Wir meinen die Herausgabe seiner so ungemein reichen diplomatischen Correspondenz, welche als ein noch ungehobener Schatz politischer Weisheit in dem geheimen Staatsarchive zu Berlin ruht. Die bisjetzt in dieser Beziehung, namentlich im Auslande erschienenen Arbeiten, wie z. B. die im Jahre 1850 zu London von Andrew Bisset besorgten „Memoirs and papers of Sir Andrew Mitchell", geben von der Wichtigkeit derselben nur einen geringen Begriff. Wir selbst waren so glücklich, sie bei unserer „Osmanischen Geschichte", soweit sie die orientalische Politik des Königs betrifft, benutzen zu können, und wurden dadurch nur um so mehr mit dem Verlangen erfüllt, daß durch eine vollständige Herausgabe derselben auch in dieser Hinsicht

endlich der dem großen König schuldige Tribut der Dankbarkeit abgetragen werden möge. Soviel wir erfahren, sind dazu auch bereits seit längerer Zeit die Vorarbeiten eingeleitet worden, und wir können daher nur mit dem aufrichtigen Wunsche schließen, daß in dieser Beziehung den langgehegten Erwartungen auf würdige und gediegene Weise recht bald Genüge geschehen möge. J. W. Zinkeisen.

Fronen. (Insbesondere Staatsfronen, Gemeindefronen und Herrenfronen.) Unter dem Namen der Fronen werden überhaupt alle diejenigen Dienstleistungen begriffen, welche man unentgeltlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhältnißmäßig geringe Vergütung einer dieselben vermöge öffentlichen oder Privatrechts fordernden Person oder Persönlichkeit schuldig ist. Doch ist es schwer, alle Gattungen von Fronen unter einen bestimmten Begriff zu bringen, da dieselben nach Ursprung, Titel, Gegenstand und Rechtseigenschaft unter sich unendlich verschieden (daher auch einer nicht minder verschiedenen Beurtheilung unterworfen) sind. Selbst der Charakter der Unentgeltlichkeit oder nur geringen Vergütung ist bei ihnen nicht wesentlich, indem er zwar factisch bei weitaus den meisten Fronen vorkommt, doch nicht eigentlich das ist, was die Leistung zur Fron macht. Letzteres ist nämlich vielmehr der Umstand, daß die Schuldigkeit der Leistung keine von dem Pflichtigen freiwillig übernommene, wenigstens nicht durch den gemeinen Dienstverdingungsvertrag übernommen ist, sondern entweder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einer — wahren oder gedichteten, natürlichen oder positiven — Gesellschafts- (insbesondere also aus einer staatsbürgerlichen oder gemeindebürgerlichen) Pflicht abgeleitet, oder aber auf einem Grundherrlichkeits- oder auf einem Leibherrlichkeitsverhältnisse ruhend ist. Indeß mag gleichwol mancher Fronschuldigkeit ursprünglich ein freiwillig eingegangener Diestvertrag zu Grunde liegen, namentlich ein Vertrag, wodurch sich ein Colone etwa für die ihm überlassene Nutznießung eines Grundes oder auch anstatt des Kaufschillings für desselben eigenthümliche Überlassung oder wenigstens als Ergänzung eines deshalb niedriger angesetzten Kaufpreises zu bestimmten oder unbestimmten, gemessenen oder ungemessenen Dienstleistungen verpflichtet hat, welche Verpflichtung nun, vermöge positiven Rechts, als eine dem Grunde selbst aufgelegte Reallast auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer desselben geltend gemacht wird. Auch hat die Fron mit den Verpflichtungen aus gemeinem Dienstvertrage (d. h. Verdingung zum Diestboten oder Tagelöhner) wenigstens so viel gemein, daß man darunter nur solche Arbeiten oder Dienste versteht, welche sonst gewöhnlich durch Dienstboten oder Tagelöhner verrichtet werden, nicht aber höhere oder edlere; wiewol auch hier eine genaue Grenzlinie zu ziehen schwer und im allgemeinsten Begriffe, zumal der Staats- und Gemeindefronen, auch edlerer als gemeiner Knechtsdienst enthalten ist.

Über das Fronwesen, wie es durch Herkommen und historisches Recht sich ausgebildet hat, d. h. wie es, schon ursprünglich bezeichnet mit dem Stempel des barbarischen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden Mittelalters, sodann noch durch weitere Verderbniß entstellt und mit den neuern staatsbürgerlichen Verhältnissen in zunehmend entschiedenem Widerstreite, auf unsere Zeiten gekommen ist, hat die öffentliche Meinung längst fast einstimmig den Stab gebrochen. Die Abschaffung aller Fronen, wenigstens der Staats- und Herrenfronen, ist als eine unabweisliche Forderung des bessern Zeitgeistes erschienen, und in mehreren Staaten ist auch derselben mehr oder weniger vollständig bereits entsprochen worden. Noch aber bestehen die Fronen in manchen und weiten Ländern, und über die Grundsätze einer dem Rechte und der Politik entsprechenden Abschaffungsweise derselben herrscht noch vielfacher Streit. Blicken wir zur thunlichen Verständigung zuvörderst auf die rechtliche Natur der Fronen. Haben wir diese erkannt, so ergeben sich die Folgerungen für das, was der Staat zum Zweck ihrer Abschaffung thun darf und muß, von selbst.

Absolut ungerecht ist, mit Ausnahme der aus der Leibeigenschaft abfließenden, von allen Gattungen der Fronen keine. Sie können es jedoch insgesammt werden in Verbindung mit gewissen andern Verhältnissen und Obliegenheiten oder nach der Art ihrer Regulirung. Die Staatsfronen (für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes oder für die Sphäre des Staatsbedürfnisses im Frieden und Kriege), nach ihrem weitesten Begriffe als Leistung aus Bürgerpflicht oder als unmittelbare Verrichtung des Staatsdienstes zur billigen Vergeltung der jedem Bürger zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, sind in solcher Eigenschaft ganz natürlich und gerecht und, je nach dem Zustande einer bürgerlichen Gesellschaft, oft auch ganz zweckmäßig und gut; ja es sind wenigstens einige Gattungen derselben unter gewissen Umständen und Bedingungen kaum in irgendeinem Zustande oder auf irgendeiner Stufe der Civilisation völlig entbehrlich. Dasselbe und zwar noch in größerm Maße ist von Gemeindefronen zu sagen,

deren zu großer Vereinfachung des Haushalts an die Stelle der Gemeindeumlagen tretende Leistung nämlich den natürlichen Verhältnissen der Gemeinden sowie den natürlichen Rechtsprincipien für die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen noch weit öfter als jenen, die im oder für den Staat bestehen, entspricht oder entsprechen kann. Aber auch die Herrenfronen lassen sich rechtfertigen oder als wirklich zu Recht bestehend erkennen, wenn oder insofern sie aus Verträgen der oben bemerkten Art ihren Ursprung genommen haben oder doch möglicherweise haben nehmen können, d. h. also aus Verträgen, welche für die nutznießliche oder eigenthümliche Überlassung eines Grundes an einen Colonen oder auch für die Bewilligung anderer nutzbringender Rechte oder Vortheile jene Fronleistung als Preis mit freier Übereinstimmung beider Theile festgesetzt haben, und sodann mittels positiven Rechts, welches solche Verpflichtungen zu Reallasten stempelte, für alle nachfolgenden Besitzer oder Rechtsnachfolger gleichmäßig verbindlich geworden sind. Dieses Verhältniß ist zumal vorhanden oder kann wenigstens als vorhanden gedacht werden bei den sogenannten walzenden, d. h. auf bestimmten Gründen radicirten Fronen, deren rechtliche Natur unter solcher Voraussetzung nicht bedenklicher ist als jene der Grundzinse oder Gilten. Ein Anderes ist freilich der Fall bei den persönlichen Herrenfronen, d. h. bei solchen, die man zu leisten schuldig ist nicht als Besitzer eines bestimmten muthmaßlich oder vermeintlich vom Fronherrn überkommenen Grundes oder Hauses oder Nutzungsrechts, sondern als Genosse einer in Gesammtheit fronpflichtigen Gemeinde oder als Gebürtiger oder mindestens Bewohner einer fronpflichtigen Gemarkung. Die Fronen dieser Art, wie überhaupt alle angeborenen Lasten, sind in der Regel als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder als Dienstbarkeit blos factisch Unterdrückter zu betrachten und daher schon von Ursprung an ohne allen Rechtsboden. Einige derselben zwar mögen ehedem auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruht haben, jene nämlich, welche einem Gerichtsherrn oder Schutzherrn oder landesherrlichen Gewaltsträger im Kriege oder im Frieden theils um des öffentlichen Dienstes willen, theils als Vergütung für den von ihnen empfangenen Schutz oder überhaupt für die Amtsmühe zu leisten waren. Aber jetzt, da jene erblichen Obliegenheiten oder Bevollmächtigungen der Herren längst erloschen, d. h. theils gegenstandslos, theils von der allgemeinen Landesherrlichkeit verschlungen worden sind, bestehen sie gleichfalls blos als factische Bedrückung fort. Doch selbst bei diesen nach ihrer weitaus vorherrschenden Eigenschaft sicherlich des Rechtsbodens ermangelnden persönlichen Herrenfronen gibt es noch eine Möglichkeit, ihnen einige Rechtsgültigkeit beizulegen oder wenigstens anzudichten, nämlich wenn man annimmt, es ruhe die (etwa für die Überlassung des Bodens oder eines nutzbringenden Rechts übernommene oder bedungene) Fronpflicht gleich einer walzenden auf der gesammten Gemarkung, mithin auf der Gesammtheit ihrer Bebauer oder Bewohner als einer moralischen Person, welche sodann die ihr als Schuldnerin obliegende Leistung unter ihre Mitglieder oder Angehörigen nach irgendeinem gesetzlich oder willkürlich bestimmten Vertheilungsfuße repartirt habe; eine Idee, welche für die Festsetzung einer rechtsgemäßen Abschaffungs- oder Ablösungsweise der fraglichen Frongattung von praktischer Wichtigkeit ist.

Schon aus diesem flüchtigen Überblicke ergibt sich die unendliche Verschiedenheit der Fronen nach ihrer wirklichen oder muthmaßlichen oder möglichen Rechtseigenschaft und daher die Nothwendigkeit, die drei Hauptgattungen derselben, nämlich Staatsfronen, Gemeindefronen und Herrenfronen, zumal vom Standpunkte dieses Rechts, in gesonderte nähere Betrachtung zu ziehen. Dagegen ist, mit nur wenigen Ausnahmen, vom Standpunkte der Nationalökonomie und der Staatswirthschaft das gleiche Urtheil der Verwerfung über alle zu fällen. Nur die freie oder wenigstens nur die dem Arbeiter entsprechenden Lohn gewährende Arbeit wird freudig und mit gehörigem Kraftaufwande verrichtet. Der sklavische Frondienst, der nur dem Nutzen des Fronherrn gewidmet ist, tödtet die Arbeitslust und lähmt die Arbeitskraft. So wird die für solchen Dienst zu verwendende kostbare Zeit nutzlos vergeudet oder doch nicht die Hälfte, vielleicht nicht das Viertel, nach Umständen nicht das Zehntel dessen, was der Arbeiter, wäre er frei und für sich selbst thätig gewesen, binnen derselben hätte hervorbringen oder Nützliches bewirken können, hervorgebracht oder bewirkt. Und auch dieses Wenige ist meist schlecht gemacht oder doch weit minder gut, als durch freie oder bezahlte Arbeit geschehen wäre. Solches Gepräge tragen alle durch Fronknechte — sei es im öffentlichen, sei es im Privatdienste — verrichteten Arbeiten an sich, und den Nachtheil davon trägt nicht nur der Fronherr, sondern ganz vorzüglich die Gesammtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder die Nation. Es liegen darüber die vielstimmigsten Zeugnisse und die deutlichsten Berechnungen vor, sodaß ein Widerspruch gar nicht mehr möglich, daher jede weitere Ausführung überflüssig ist. Wir wenden uns daher zur nähern Beleuchtung

der dem Streite etwas mehr ausgesetzten rechtlichen Seite und betrachten von derselben aus die drei Hauptgattungen der Fronen nach ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach ihrem Verhältnisse zu den heutigen Zuständen der Gesellschaft.

I. Staatsfronen. Wir haben anerkannt, daß im ganz einfachen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft die Verrichtung des Staatsdienstes oder die Befriedigung der nächstliegenden öffentlichen Bedürfnisse am natürlichsten und leichtesten durch unmittelbare — sei es gleichzeitig von allen, sei es der Reihe nach eingeforderte — Dienstleistung von seiten der Bürger geschehe. Sowie aber mit den Fortschritten der Civilisation jene Bedürfnisse zahlreicher und complicirter werden und unter den Bürgern eine größere Ungleichheit des Vermögens und Erwerbs, folglich auch der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins eintritt, wird die Nothwendigkeit fühlbar, an die Stelle der unmittelbaren oder Naturalleistung (an Arbeit wie an Sachen) die Geldentrichtung zu setzen, damit einerseits der öffentliche Dienst durch thunlichst befähigte, aber eigens angestellte und bezahlte Diener dem Bedürfniß gemäß verrichtet und mit den durch die Besteuerung aufgebrachten pecuniären Mitteln bestritten, andererseits die durch das Gesetz der Gerechtigkeit gebotene Verhältnißmäßigkeit der Leistung zum Empfange, d. h. die Vertheilung der Staatslast nach dem Maße der jedem Einzelnen zu Theil werdenden Wohlthaten des Staatsvereins, erzielt werden könne. Nur durch das System solcher Verwandlung der Dienste in Steuern kann man den vielfachen Abstufungen des Vermögens und Einkommens der Staatsangehörigen (als dem natürlichsten Maß ihrer Betheiligung bei dem Gedeihen des gemeinen Wesens) mit der Vertheilung der Staatslast wenigstens annähernd nachfolgen und zugleich den fortwährend gesteigerten öffentlichen Bedürfnissen die entsprechende Befriedigung sichern. Gleichwol wird die Verwandlung der Dienste in Geldzahlung niemals ganz allgemein sein. Der Staat kann sich des Anspruchs auch auf unmittelbare Leistung von seiten seiner Bürger niemals völlig entschlagen. So bietet er im Kriege die streitbaren Männer, so viele derselben er nöthig hat, unmittelbar zum Kampfe auf, ja nach dem Conscriptionssysteme (welches wir freilich für verwerflich achten, s. d. Art.) selbst im Frieden zum beliebten Soldatendienste. So fordert er, wenigstens bei ungewöhnlichem oder gesteigertem oder durch plötzliche Noth entstandenem Arbeitsbedarf, welchem seine angestellten Diener oder freiwilligen Söldner nicht genügen, von den Umwohnern der Orte, wo das Bedürfniß sich zeigt, die unmittelbare Leistung, z. B. im Kriege bei dringenden Schanzarbeiten, schnellern Märschen, Transporten u. s. w. und im Frieden bei Feuers- oder Wassersnöthen oder andern größern Unglücksfällen u. s. w.; und die Verpflichtung zu solchen Diensten (wohin auch namentlich die Gerichtsfronen nach ihrer ursprünglichen oder eigentlichen Rechtseigenschaft gehören) mag allerdings als in dem vernünftigen Inhalte des Staatsvertrags begründet anerkannt, auch die vom Rechte geforderte Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung dabei entweder durch nachträgliche Vergütung aus Staatsmitteln oder etwa durch eine zwischen den verschiedenen Gegenden oder Klassen unter sich in gewisser Zeit eintretende, wenigstens annähernde Compensation hervorgebracht, oder endlich, wie zumal bei dem von allen Waffenfähigen geforderten Kriegsdienst, die Leistung als eine dem von jedem persönlich empfangenen Schutz entsprechende, sonach allen gleichmäßig aufliegende Verpflichtung betrachtet werden.

Dem Kriegsdienste zwar, werde er in der Landwehr oder im stehenden Heere geleistet, wird der Name der Fron nicht beigelegt, und so auch andern edlern, vom Staate mitunter unmittelbar geforderten Leistungen, z. B. jenen der bei Seuchen zur ärztlichen Hülfe oder bei andern Nothfällen zu wissenschaftlichem oder technischem Rath und Beistand aufgebotenen Kunstverständigen u. s. w. Man behält, wie schon oben bemerkt, den Namen der Fron nur den gemeinern Arbeiten oder Verrichtungen vor; doch auf die Rechtsgrundsätze für deren Einforderung kann die Verschiedenheit des Namens von keinem Einflusse sein. Für alle steht die Regel fest: es muß entweder schon die unmittelbare Vertheilung dem vernünftig angewandten Princip der gesellschaftlichen Gleichheit entsprechen, oder es muß solche Gleichheit durch nachträgliche Compensation oder durch Vergütung aus Gesammtmitteln hergestellt werden.

Vergleichen wir mit diesem Grundsatze die in manchen Ländern in Bezug auf Staatsfronen noch bestehenden Gesetze und Übungen, so zeigt sich die auffallendste, zum Theil muthwillige Verletzung oder völlige Nichtachtung desselben.

Zuvörderst wird der Frondienst nicht blos in denjenigen Sphären beibehalten, worin entweder die besondere Natur der Leistung oder ausnahmsweise die Noth oder doch ein höheres Interesse solche Beibehaltung fordern oder rechtfertigen, sondern auch in manchen andern, fast willkürlich dazu ausgewählten Sphären des laufenden wie des außerordentlichen Staatshaus-

halts, wo das Bedürfniß ganz ebenso leicht oder leichter und besser durch freiwillig Dienende als durch Fronknechte sich befriedigen ließe. Dahin gehören namentlich die Fronen zum Straßenbau, zum Wasser- und Brückenbau, vielfältig auch zum Residenz-, Kasernen- und Kirchenbau (obschon diese letztern in der Regel mehr die Eigenschaft von Gemeinde- oder auch von Herrenfronen haben), sodann die zur Verführung von Kriegsmaterial oder Armeebedürfnissen im Frieden wie im Kriege, zum Transport von Truppen oder von Beurlaubten, von Gefangenen, von Sträflingen u. s. w. aufgebotenen u. a. m. Durch solche Erweiterung des staatsfronherrlichen Anspruchs wird derselbe natürlich um so viel lästiger und die Masse des dadurch verübten Unrechts größer.

Fürs zweite begnügt der Staat sich nicht mit dem Aufgebote zum Dienste schlechthin (wofür er wenigstens in vielen Fällen den Titel der Nothwendigkeit, in andern wenigstens jenen der Bequemlichkeit oder wünschenswerthen Schnelligkeit u. s. w. anführen kann), sondern er verlangt auch die unentgeltliche Dienstleistung, obschon auf solche Unentgeltlichkeit von jenen Titeln keiner eine Anwendung leidet. Er beschränkt sich also auf den Act der bloßen Gewalt oder auf die Ausübung einer Art von jus eminens, ohne zu erwägen, daß dieses seine Grenze in dem wahren Bedürfnisse findet, und daß alle Staatsgewalt dem Rechtsgesetze untersteht, ohne dessen Beobachtung (hier also ohne wenigstens nachträgliche Befriedigung durch Vergütung der Fronleistungen) sie blos factische Macht und des Rechtsbodens ermangelnd ist.

Fürs dritte endlich wird beim Ausschreiben und Repartiren der Staatsfronen in der Regel ganz willkürlich verfahren oder doch mehr nur auf Convenienz als auf Recht und Billigkeit oder auf die wenigstens noch einigermaßen oder annähernd zu erreichende Gleichheit geachtet. Freilich ist es sehr schwer, ja fast unmöglich, das herkömmliche Fronsystem mit jenen Rechtsgesetzen, namentlich mit dem der Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit in Vertheilung der Staatslasten in Übereinstimmung zu bringen, aber man thut dabei gewöhnlich nicht einmal das, was zu thun noch möglich wäre, sondern schaltet eben nach Belieben über die für den Staat nutzbar zu verwendende Diesttauglichkeit oder Fronkraft des Bürgers. Man gründet wol gar (wie es unter andern das badische Constitutionsedict vom 4. Juni 1808 ausdrücklich thut) die Fronpflicht auf „die Schuldigkeit des Bürgers, durch seine persönlichen Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen", und spricht dadurch gewissermaßen einen Anspruch der Leibherrlichkeit des Staates oder der Regierung über alle Angehörigen des Staates aus. Man vergißt, daß nicht der Besitz einer persönlichen körperlichen oder geistigen Kraft oder einer zur Verwendung für den Staatsbedarf etwa tauglichen Sache den Bürger zum Schuldner des Staates macht, sondern blos die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins und das Maß derselben. Was über dieses Maß hinaus von der Staatsgewalt einzelnen Personen oder Klassen aufgebürdet wird, das ist mit Unrecht gefordert, eine wahre Verletzung der persönlichen wie der Eigenthumsrechte. Wenn z. B. Straßen- und Wasserbauten als eine der Gesammtheit der Bürger (sei es blos bestimmter Bezirke, sei es des ganzen Staates) nützliche oder nothwendige Sache erkannt werden müssen, wie kann man zu ihrer Herstellung blos die zur Handarbeit tauglichen, d. h. gemeinen Leute und die Besitzer von Wagen und Zugvieh anhalten? Durch den Besitz jener Arbeitskraft oder dieses Zugviehs können sie ihrer Gleichheitsrechte gegenüber den übrigen Bürgern und ebenso ihrer Eigenthumsrechte nicht verlustig werden; sie sind in der That überlastet, wenn man ihnen neben den Steuern, welche sie gleichmäßig wie alle andern zu tragen haben, noch eine weitere, von ihnen ausschließend zu übernehmende, obschon zum Frommen der Gesammtheit gereichende Last aufbürdet.

Aber auch abgesehen von dieser nächstliegenden Ungerechtigkeit, nämlich der Beschwerung blos einzelner Klassen mit einer ihrem Zwecke oder Gegenstande nach allgemeinen Last, führen die Staatsfronen noch weitere Bedrückungen und Rechtsungleichheiten unter den Genossen jener Klassen selbst mit sich. Ob man schlechthin und gleichmäßig jeden gemeinen Bürger oder Bauer zur Handfron und jeden Zugviehbesitzer zur Fuhrfron aufbiete, oder ob man die Fronlast z. B. nach dem Maßstabe der Grundsteuer oder nach der Zahl des factisch im Besitze des Pflichtigen befindlichen oder nach jener des für Bewirthschaftung seines Gutes (dem Ermessen der Behörde nach) nothwendigen Viehs vertheile, immer fehlt der Austheilung das Rechtsfundament, und immer geräth man dabei auf neue Widersprüche mit den klarsten Rechtsgrundsätzen und mit sich selbst. Ebenso, wenn man die verschiedenen Landestheile untereinander vergleicht und auf die einzelnen Concurrenzbezirke den Blick wirft. In einigen Gegenden kommen viele, in andern nur wenige z. B. Straßen- und Flußbauten vor. Dort also wird die arbeitende Klasse und die

der Viehbesitzer unvergleichbar mehr zu tragen und zu leisten haben als hier. Sodann die Concurrenzbezirke! Bei ihrer Bestimmung waltet in der Regel blos das Gesetz der Zufälligkeit und der Willkür, d. h. des freien Ermessens der Administrativbehörde. Nicht etwa wird untersucht, wieweit oder wohin der Kreis des Bedürfnisses oder des Nutzens z. B. einer zu erbauenden Brücke oder neuen Heerstraße oder etwa im Kriege einer Schanze sich erstrecke (was eigentlich die Hauptfrage sein sollte), sondern nur wieweit man rings um die Baustelle her gehen müsse, um die nothwendige Zahl von Hand- und Zugfronern ohne völlige Erdrückung derselben zusammenzubringen, oder wieweit man damit gehen könne, ohne daß die Entfernung der Aufgebotenen wegen des Zeitverlustes beim Her- und Hinzug ihre Leistung unnütz oder doch in Vergleichung des Nutzens allzu kostspielig mache.

So viele theils ganz unvermeidliche, theils wenigstens in der Regel eintretende Ungerechtigkeiten und Härten sind mit dem Systeme der Staatsfronen verbunden. Selbst in absolutistischen Staaten also muß es dem redlichen Staatsmanne als verwerflich erscheinen; aber zwiefach verwerflich ist es in constitutionellen, allwo nämlich der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens verfassungsmäßig anerkannt, seine Verletzung durch Machtgebot also zugleich ein offenbarer Verfassungsbruch ist.

Das Gewicht der Rechtsgründe verstärkt sich aber allenthalben noch durch jene der Humanität und der vernünftigen National- und Staatswirthschaft. Das Fronsystem, namentlich im Kriege, nach Umständen aber auch vielfach im Frieden, ist geeignet, diejenigen Provinzen, Bezirke oder Gemeinden, worauf, je nach zufälligen Verhältnissen oder Ereignissen, seine vorzüglichste Last fällt, oder worin die Klasse der Fronpflichtigen überhaupt schon in Dürftigkeit schmachtet, vollends zu erdrücken; und der Menschenfreund, wenn seinem Blicke da und dort die langen Züge abgehärmter Bauern begegnen, die mit ihren verhungerten Rossen sich zur Fronstätte schleppen, während die wohlhabendern Klassen frei bleiben von der öffentlichen Last, wird ergriffen von Wehmuth und Entrüstung. Es schweben uns solche Erinnerungen aus nicht gar langer Zeit noch viele vor dem Gemüthe, und es verdient die Weisheit und Rechtsachtung derjenigen Regierungen alle Anerkennung, welche, die Forderungen des aufgeklärten Zeitgeistes den unmittelbaren finanziellen Interessen voranstellend, die Staatsfronen (wenigstens die im Frieden zu leistenden) abgeschafft haben, wie insbesondere die großherzoglich badische im Jahre 1831 in Ansehung der Straßen- und Militärfronen gethan (die Wasserbaufronen waren schon früher aufgehoben), mit dem alleinigen und billigen Vorbehalte der Nothfronen, wofür jedoch die Leistung einer nachträglichen Vergütung aus den öffentlichen Kassen verordnet ward. Auch der finanzielle Nachtheil, welcher aus der Abschaffung der Staatsfronen unmittelbar fließt, wird reichlich ersetzt durch den unermeßlichen national- und staatswirthschaftlichen Gewinn, welchen sie hervorbringt. Denn durch das Fronsystem wird, wie wir schon oben bemerkten, die productive Kraft der Fronpflichtigen theils ertödtet, theils auf nutzlose Weise vergeudet, dem Nationalreichthum und Einkommen also die empfindlichste Wunde geschlagen.

II. Gemeindefronen. Im ersten oder nächstliegenden Rechtstitel sind diese Fronen zwar den Staatsfronen ähnlich, d. h. sie gründen sich, wenn sie anders ein Rechtsfundament haben sollen, auf die Pflicht der gemeinschaftlichen Tragung der gemeinschaftlichen Last, mithin (solange oder insofern nicht die Verwandlung der unmittelbaren oder Naturalleistung in Geldleistung geschehen) der gemeinschaftlichen Verrichtung der zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nöthigen oder durch den rechtlichen Gesammtwillen beschlossenen Arbeiten. Es sind jedoch wegen der zwischen Staat und Gemeinde bestehenden vielfachen Verschiedenheit der Verhältnisse auch entsprechende Verschiedenheiten in Bezug auf die darauf anzuwendenden Principien oder deren Ergebnisse zu erkennen. Zuvörderst nämlich richtet sich die Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereins nicht ebenso wie die an jenen des Staatsvereins nach dem Maße des Vermögens und Einkommens, sondern ist, wenigstens annähernd, bei allen Mitgliedern fast gleichheitlich vorhanden. Es wird daher auch die Besteuerung der Gemeindebürger (vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Beschränkungen) ohne Unrecht dem Systeme einer nach Häuptern geschehenden sich nähern können und also auch jenes der Naturalleistung (durch Gesammt- oder Reihedienst) hier weit anwendbarer als im Staate sein. Es kommt dazu, daß ein großer Theil der Gemeindebedürfnisse nach der Natur oder dem Gegenstande derselben weit mehr geeignet ist, durch den unmittelbaren Dienst der Bürger befriedigt zu werden, als solches im Staate der Fall ist, und daß bei solcher Befriedigung oder Arbeitsleistung, da sie am Wohnorte des Leistenden (nämlich innerhalb der Gemeindemarkung), auch unter den Augen und in Gemeinschaft der Mitbürger und erkennbar zum selbsteigenen Vortheile geschieht, der gegen die Staatsfronen sprechende

wirthschaftliche Nachtheil der Zeit- und Kraftvergeudung nicht eintritt, wenigstens leichter vermieden werden kann. Endlich ist dieser Gemeindedienst (wie man wohlklingender solche Fronen benennen kann) für die ärmere Klasse die mindest lästige Art, die ihr wie allen Bürgern obliegende Schuldigkeit an das gemeine Wesen zu entrichten und, da die reichern Klassen denselben gewöhnlich durch Stellvertreter leisten, zugleich noch für jene ein Mittel eines weitern Erwerbs. Denn freigelassen darf freilich kein Angehöriger oder Steuerpflichtiger der Gemeinde von solchem Gemeindedienste werden, d. h. man darf denselben keineswegs etwa blos einer oder der andern Klasse zumuthen, es sei denn gegen Abrechnung an der Steuerschuld oder gegen Bezahlung aus der Gemeindekasse. Auch sollen nur dafür natürlich geeignete Arbeiten also verrichtet werden, deren Bestimmung und Maß jedoch überall von den verschiedenen Lebens-, Cultur- und ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden abhängt und durch den vernünftigen Gesammtwillen am besten zu regeln ist. Im ganzen also gelten für die Gemeindefronen oder Dienste zwar dieselben Rechtsgrundsätze wie für die Staatsfronen, aber es findet bei derselben Anwendung hier und dort eine bedeutende Verschiedenheit in den Resultaten statt.

III. Herrenfronen. In Ansehung dieser erhebt sich die Hauptschwierigkeit und der entschiedenste Zwiespalt der Ansichten. Denn nicht nur ist bei ihnen der Widerstreit des historischen und vernünftigen Rechts der auffallendste, sondern es theilt sich bei der Frage um ihre Abschaffung die Gesammtheit fast nothwendig in zwei oder drei Parteien, und es wird darum die Entscheidung äußerst schwer. Daß die Staatsfronen (und ebenso in kleinerm Kreise die Gemeindefronen), sobald oder insofern sie als ungerecht oder unwirthschaftlich erkannt sind, abgeschafft und durch verhältnißmäßige Geldbeiträge sämmtlicher Gesellschaftsglieder ersetzt werden müssen, ist klar wie der Tag und kaum einer Bestreitung ausgesetzt. Die Gesammtheit, welche hier wie dort die Abschaffung beschließt, ist eben selbst die Fronherrin; und wenn sie ihr bisheriges historisches Recht (oder die hergebrachte Übung) der Fronforderung aufgibt, so tritt dafür ihr allgemeines Recht auf Vertheilung der gemeinen Last unter sämmtliche Staatsangehörige von selbst ein. Durch den einfachen Beschluß der Fronabschaffung ist alles geschehen. Etwas Anderes ist aber der Fall bei den Herrenfronen. Dieselben werden von den Herren als Privatberechtigung geltend gemacht und für sie die nämliche Unantastbarkeit wie für anderes Privatrecht oder Eigenthum in Anspruch genommen. Dagegen erheben die Fronpflichtigen oder in ihrem Namen die Vertheidiger der angeborenen Freiheits- und gesellschaftlichen Gleichheitsrechte die bestbegründete Beschwerde und fordern im Namen der rechtlichen Vernunft, der Humanität und des Zeitgeistes laut die Abschaffung der allzu lange bestandenen Ungebühr und die ungesäumte Wiedereinsetzung der mishandelten Fronknechte in die ihnen seit Jahrhunderten vorenthaltenen Rechte des Menschen und des Bürgers. Die Staatsgewalt, in der Mitte dieser beiden Parteien stehend, erkennt ihre Aufgabe darin, einerseits der rechtsbegründeten Befreiungsforderung der Pflichtigen, als der mit Unrecht Bedrückten, zu genügen, andererseits den historischen und Besitztiteln der Berechtigten die gebührende Rechnung zu tragen, dabei jedoch auch der Gesammtheit, insofern diese dafür einzustehen hätte, keine größere Entschädigungslast als recht und billig aufzubürden. Zur Lösung dieser dreifachen Aufgabe führen die nachstehenden Betrachtungen.

1) Die persönlichen Herrenfronen, in der Art und Weise, wie sie nach historischem Rechte bestehen, können unmöglich als auf privatrechtlich gültigem Ursprunge (wenigstens nicht als auf einem gegen die einzelnen Pflichtigen gehenden Titel) ruhend gedacht werden. Die dinglichen oder sogenannten walzenden, d. h. an bestimmten Gründen haftenden, können zwar einen solchen Ursprung gehabt haben, sind jedoch historisch (mindestens großentheils) auf dieselbe oder ähnliche Art entstanden wie die persönlichen, nämlich als Folgen der Leibeigenschaft oder als Verpflichtungen des öffentlichen Rechts. Die walzenden Fronen, insofern sie wirklich als (etwa für einen vom Herrn überkommenen Grundbesitz oder irgendein fortdauerndes Nutzungsrecht) vertragsmäßig übernommene Leistungen erscheinen oder anzuerkennen sind, fallen, wie wir bereits oben bemerkten, in der Beurtheilung sowie in der Rechtseigenschaft so ziemlich mit den Grundzinsen und Gilten zusammen, wonach also der Grundsatz der durch die Pflichtigen selbst zu geschehenden Ablösung auf sie anzuwenden ist. Allein es ist historisch erwiesen, daß auch unter den jetzt in der Gestalt der walzenden vorhandenen Fronen gleichwol manche, nicht minder als die persönlichen, ihren Ursprung aus leibherrlicher Anmaßung oder aus Titeln des jetzt nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechts, überhaupt aus der Feudalität genommen haben und demnach wie diese zur Abschaffung schlechthin oder auch zur Ablösung aus öffentlichen Mitteln geeig-

net sind. Die Grenzlinie ist jedoch im allgemeinen äußerst schwer oder ganz unmöglich zu ziehen, und welchem von beiden Theilen, den Berechtigten oder den Pflichtigen, man in bestimmten Zweifelsfällen die Beweisführung zumuthe oder erlaube, so wird immer eine Unzahl schwer zu entscheidender Processe davon die Folge sein. Es erscheint daher als räthlich, da denn doch die Abschaffung aller Herrenfronen wegen der ihnen allen anklebenden Makel persönlicher Dienstbarkeit vom Zeitgeiste gebieterisch gefordert wird, in dem solche Abschaffung aussprechenden Gesetze die Hauptbestimmung von den hier und dort vorherrschenden Charakteren zu entnehmen und dann blos, wie im Geiste eines Vergleichs, den dabei als Ausnahme oder als Beimischung erscheinenden oder in historisches oder rechtliches Dunkel gehüllten Verhältnissen gleichfalls einige billige Rechnung zu tragen.

2) Fassen wir nun den vorherrschenden oder Hauptcharakter der Herrenfronen, namentlich den der persönlichen als der weitaus zahlreichern ins Auge, so zeigt sich, daß sie zu leisten sind nicht wegen eines Grundbesitzes oder einer nutzbaren Berechtigung, sondern rein als angeborene oder durch den Aufenthalt in fronpflichtigen Bezirken, gewissermaßen durch das Einathmen der darin wehenden, den Fluch der Dienstbarkeit für alle der sogenannten „botmäßigen" Klasse Angehörigen mit sich führenden Luft überkommene Last. Hierin aber ist offenbar der Charakter der Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu erkennen, zu welcher in den finstern Jahrhunderten des Mittelalters der Übermuth der Starken die Klasse der Schwachen, zumal der Landbewohner, herabwürdigte, und welcher wol mancherlei Abstufungen der Strenge und Milde zuließ, doch im Wesen überall derselbe, nämlich der der gewaltthätigen, also rein factischen und nimmer zur Gründung eines Rechtsverhältnisses geeigneten Unterdrückung der angeborenen Freiheitsrechte des Menschen und der gesellschaftlichen Gleichheitsrechte des Staatsgenossen blieb. Freilich entsprangen auch manche dieser Fronen aus den schon in ältesten Zeiten den königlichen Gewaltsträgern im Kriege und Frieden vermöge gesetzlicher Verordnung oder herkömmlicher Übung theils im öffentlichen Interesse, theils als Beitrag zur Amtsbesoldung zu leistenden Diensten, oder auch aus der Schutzbedürftigkeit der Schwachen, die da den Schirm eines benachbarten Großen oder einer benachbarten Kirche durch Übernahme solcher Dienste erkauften.[1]) Aber allmählich verwandelte die emporkommende Erblichkeit der Staatsämter die aus öffentlichem Rechte stammende Fronherrlichkeit in scheinbares Privat- oder Familienrecht, und man forderte, begünstigt durch die vorherrschende Rechtsunkunde oder Rechtsverachtung, den Preis des Schirms auch von jenen, die dessen nicht bedurften oder nicht begehrten, und setzte die Forderung fort, auch nachdem, bei wesentlich veränderten Staatsverhältnissen, von Leistung des Schirms oder von Führung einer Amtsgewalt längst keine Rede mehr war. Fronen dieser Art, obschon nicht ursprünglich oder nicht eigentlich Leibeigenschaftslasten, haben gleichwol, seitdem der sie zeitlich begründende Titel des öffentlichen Rechts erloschen, kein besseres Rechtsfundament mehr als diese letztern. Hier wie dort ist die Fronpflichtigkeit ein blos factisch fortbestehendes Verhältniß der Unterdrückung, wovon die Belasteten zu befreien die unabweisliche Pflicht einer aufgeklärten und rechtliebenden oder auch nur den Zeitgeist klug beachtenden Gesetzgebung ist.

3) Wie soll nun diese Befreiung geschehen? Ein dreifacher oder vielmehr vierfacher Weg bietet sich hier dar, nämlich: 1) Abschaffung des Fronrechts schlechthin; 2) Abschaffung gegen eine von seiten der Pflichtigen zu leistende Entschädigung an die Fronherren, also Ablösung im eigentlichen Sinne; 3) Abschaffung, d. h. Ablösung, aus öffentlichen oder Staatsmitteln; 4) Abschaffung auf Art oder im Wege des Vergleichs, d. h. mittels gegenseitiger Gewährung und Verzichtleistung der dabei Betheiligten. Von diesen Wegen ist, wenn einer allein gewählt wird, der erste dem Rechte, wenigstens dem auf rechtshistorischem Boden wurzelnden Interesse der Fronherren, der zweite dem evidenten Rechte der Fronpflichtigen, der dritte jenem der Gesammtheit zuwiderlaufend. Es kann daher blos noch der vierte, den Widerstreit der Interessen und Rechte nach Billigkeit vermittelnde auf befriedigende Weise zum Ziele führen. Wir wollen jedoch die angedeuteten Wege im einzelnen etwas näher betrachten.

4) Wäre die Natur der Herrenfronen, als entweder anmaßlich erhobener und gewaltthätig behaupteter Leibherrlichkeitsansprüche, oder als blos factisch fortbestehender Überreste eines veralteten und längst gegenstandslosen öffentlichen Rechts, ganz allgemein erwiesen und unbestrit-

1) Über den Ursprung und die Fortbildung des Fronwesens in Deutschland s. die verschiedenen Schriftsteller über deutsches (öffentliches und Privat-)Recht, insbesondere Mittermaier, Grundsätze des gemeinen und Privatrechts, sodann auch Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte (unter der Rubrik „Landfronen") u. a. In das Detail davon einzugehen, erheischt unser Zweck nicht. Wir können uns füglich auf die im Text stehenden allgemeinen Andeutungen beschränken.

ten vorliegend, so würde der einfachen Abschaffung ohne alle Entschädigung der Herren kein rechtliches Bedenken im Wege stehen. Alle blos auf Staatsgesetzen oder nur auf stillschweigend von der Staatsgewalt geduldeten Übungen, überhaupt alle rein auf historischer Grundlage ruhenden (mithin nicht schon ohne positive Festsetzung vermöge Vernunftgesetzes gültigen) Rechte können von der Gesetzgebung wieder abgeschafft oder aufgehoben werden, sobald solches dem Staatszwecke förderlich erscheint, und müssen oder sollen abgeschafft werden, sobald sie als dem wahren oder vernünftigen Rechte widerstreitend erkannt werden. Wol auf Beobachtung und Handhabung eines Gesetzes, solange es besteht, hat jeder Bürger ein Recht, nicht aber auf das Gesetz selbst, d. h. auf dessen Fortdauer für alle künftige Zeit. Die Freiheit und Selbständigkeit der gesetzgebenden Gewalt ist ein aus ihrem Begriffe hervorgehendes, unveräußerliches und auch durch keine Verjährung verlierbares Recht, beschränkt sowie bestimmt allein durch die Vorschriften der ewigen Gerechtigkeit und den Inhalt des Staatsvertrags. Der Umstand, daß durch Einführung oder Abschaffung gewisser Rechte mehr oder weniger Einzelnen factisch ein Vortheil oder Nachtheil erwächst, kann dabei gegen die höhern oder allgemeinen Rücksichten, namentlich gegen das vernünftige Rechtsgebot in keine Betrachtung kommen, und die zu einem pecuniären Werthe anzuschlagenden oder einen Gegenstand des Verkehrs ausmachenden oder die einer besondern Klasse von Staatsangehörigen zustehenden Rechte haben hierin durchaus keinen Vorzug vor andern. Wenn es z. B. angeht, den Adelichen (ohne Unterschied, ob sie den Adel ererbt, durch Verdienst erworben, oder ohne Verdienst erhalten, oder auch mit Geld erkauft haben) die Befreiung von der Milizpflicht, das Vorrecht zu gewissen Ämtern oder irgendein anderes Privilegium durch Aufhebung des Gesetzes, welches ihnen dasselbe verlieh, zu entziehen; wenn es angeht, ihnen, wie ja in der Rheinbundsperiode vielfach geschah, die früher besessene Polizei- und Gerichtshoheit oder andere dem öffentlichen Rechte entflossene Gerechtsame zu entziehen; wenn man sich gar kein Bedenken daraus macht, den gemeinen Bürgern z. B. die doch wahrlich auch zum Geldwerthe und zum hohen Geldwerthe anzuschlagenden Zunftrechte, insofern sie dem vernünftigen Rechte und dem Staatswohle widerstreiten, wegzunehmen, oder das ehedem von Städten bezogene Ohm- oder Pflastergeld u. s. w. aufzuheben u. s. w.: warum sollte gerade nur das adeliche Fronrecht unantastbar sein? Hat man doch die Leibherrlichkeit selbst wenigstens in ihrer nackten Gestalt aufzuheben für Recht und Pflicht geachtet, warum sollten ihre Ausflüsse heiliger sein? Ja, hat man schon vorlängst in den Staaten, worin die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte wenigstens aufdämmerte, sogar an eben die befragten Fronen die reformirende Hand gelegt, namentlich die ungemessenen Fronen ohne allen Ersatz abgeschafft oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt: warum sollte unstatthaft sein, noch einen Schritt weiter zu gehen und nun auch das Überbleibsel der als Unrecht anerkannten ungemessenen Fronen abzuschaffen? Fürwahr, wenn diese Fronen als nackter Gewaltmisbrauch, als unverhüllte Sklaverei erscheinen, so ist das Unrecht nicht gehoben durch blos theilweise Aufhebung; und wenn die Gesetzgebung sie theilweise aufheben darf, so darf sie es auch ganz. Indeß ist gegenüber den voranstehenden Betrachtungen doch auch zu erwägen, daß einmal die jetzigen Besitzer der Fronrechte bona fide dazu gelangt sind und im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Gesetze solche Rechte erkauft, in Tausch erworben, zum Theil vom Staate selbst verliehen erhalten, bei Erbtheilungen um einen nach ihrem Ertrage bestimmten Schätzungswerth übernommen und ihre wirthschaftlichen Einrichtungen danach gemacht haben, weshalb ihre plötzliche und unentgeltliche Abschaffung als ein mindestens unbilliger, jedenfalls harter Schlag für sie erscheinen muß; sodann, daß unter der Masse solcher Fronberechtigungen, obwol die bestbegründete Vermuthung der Entstehung aus Leibherrlichkeit oder aus Feudalität wider alle streitet, dennoch auch deren sein können, ja sicherlich sind, die ursprünglich auf privatrechtlich gültigem Titel geruht haben und erst im Laufe der Zeit in Bezug auf Form und Behandlung den die Regel bildenden, vom Standpunkte des Rechts unbedingt verwerflichen Fronen ähnlich geworden sind. Freilich sollten in diesem Falle die Berechtigten, welche die Beweise für jenen bessern Ursprung nicht mehr aufzubringen im Stande sind, darüber das Schicksal oder ihr eigenes Verschulden anklagen; aber dennoch macht die billig Gesinnten im Volke, also auch in der Volksepräsentation, solcher Umstand zu einem Vergleiche, d. h. zur Leistung wenigstens einer theilweisen Entschädigung geneigt. Und endlich gibt es noch Gründe der Klugheit, welche die Aufwendung eines mäßigen Preises für die friedliche und schnelle Verwirklichung der für die Nationalehre und Nationalwirthschaft nicht minder wichtigen als vom Rechtsgesetze gebotenen Befreiung der Gesellschaft von der Schmach und dem Fluche eines auf einem großen Theile ihrer Mitglieder lastenden Sklavenjochs als einen immerhin noch guten Handel darstellen. Zu dem

allen kommt nun in Deutschland noch der bekannte Art. 14 der Bundesacte, welcher die Feudalrechte, wenigstens der Mediatisirten (freilich nach einer unrichtigen Subsumtion derselben unter den Begriff der Eigenthumsrechte), in positiven Schutz nimmt und dergestalt der sonst für frei erklärten Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten in dieser Sphäre eine beengende Schranke setzt. Soviel, doch mehr nicht, läßt sich anführen zu Gunsten der Fronherren. Von wem aber haben sie den jedenfalls nur mäßigen Ablösungspreis für ihr auf so wankendem Boden stehendes Recht zu erhalten?

5) Von den Fronpflichtigen sicherlich nicht. Dieses fließt zuvörderst schon aus dem allgemeinen und evidenten Satze, daß mein Anspruch auf Befreiung von einer mir mit Unrecht aufliegenden Last nicht dadurch befriedigt wird, daß man mich zur Zahlung ihres geschätzten Kapitalwerths anhält, sondern nur durch unentgeltliche Abnahme. Ja es ist die Verfällung in solche Zahlung vielmehr eine künstliche oder gewaltthätige Verewigung der Last, nämlich die Auflegung eines Surrogats für ihre ewige Dauer, mithin eine Aufhebung der Möglichkeit, von ihr jemals auf eine dem Anspruche gemäße Weise befreit zu werden. Nur rechtsbeständige Schuldigkeiten sollen durch Bezahlung getilgt werden; rechtlich nichtige müssen schlechthin aufgehoben werden, sobald man die Nichtigkeit erkannt hat. Es ist aber insbesondere bei unsern Herrenfronen noch weiter klar, daß, sollte man selbst annehmen oder dichten, daß denselben ein rechtsgültiges Fundament zu Grunde liege, gleichwol die einzelnen Pflichtigen nimmer das Kapital ihrer Jahresleistungen schuldig sein könnten, sondern blos jene Jahresleistungen selbst. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht und einfach. Für die Fronherren nämlich stellt zwar die Summe oder der Werth der jährlichen Fronleistungen, weil diese immerdar wiederkehren, d. h. in ihrer Dauer auf keine Zeit beschränkt sind, in der That den Zins eines solchem Werthe entsprechenden Activkapitals vor, und ihre volle Entschädigung (abgesehen hier von der schlechten Beschaffenheit des Rechtsfundaments ihrer Fronherrlichkeit) können sie im Fall der Aufhebung der Fronen nur durch den Empfang jenes Kapitals erhalten. Aber nicht also beim Fronpflichtigen. Bei demselben stellt der Werth der von ihm jährlich zu leistenden Fronen mit nichten den Zins eines solchem Werthe entsprechenden Passivkapitals vor (mit Ausnahme der walzenden Fronen, welche, hierin ähnlich den Grundzinsen, von jedem Besitzer des pflichtigen Grundes als solchem zu leisten sind), sondern lediglich den Betrag einer dem Pflichtigen blos persönlich obliegenden, also jedenfalls mit seinem Tode und oftmals noch früher aufhörenden, mithin keineswegs beharrlichen, sondern blos vorübergehenden Schuldigkeit. Von einer solchen Schuldigkeit sich durch Erlegung des Kapitalbetrags loszukaufen, kann keinem zugemuthet werden ohne die offenbarste Rechtsverletzung und, wenn es bei mehreren oder vielen miteinander geschieht, nicht ohne die schreiendste Ungleichheit. Nach den gewöhnlichen Gesetzen oder Herkommen ist von der persönlichen Herrenfronpflicht frei, wer 60 Jahre alt ist, oder wer Dorfschulze wird, oder sonst in den Stand der Unbotmäßigkeit sich aufschwingt, ebenso, wer seinen Wohnsitz verändert. Wie kann man nun jenem, welcher im nächsten Jahre das Alter der Fronfreiheit erreichen oder Dorfschulze werden oder in eine andere Gemarkung übersiedeln wird, zumuthen, und zwar noch unter dem Titel der Befreiung oder einer ihm zugedachten Wohlthat, daß er das Kapital der von ihm nur noch ein Jahr lang zu tragenden Last entrichte? Man sagt zwar, er mache dadurch auch seine Kinder und Enkel frei. Aber vielleicht hat er keine Kinder, oder dieselben haben bereits, als großjährig, eine eigene und also von ihnen selbst abzukaufende Fronpflicht auf sich, oder sie müssen, obschon hier losgekauft, sich bei der Übersiedelung in eine andere Gemarkung der dort noch bestehenden Fronlast gleichwol unterwerfen. Das Kapital also ist jedenfalls weggeworfen und eine schreiende Ungerechtigkeit verübt. Hier entsteht nun natürlich die Frage: wer denn eigentlich der Schuldner des Fronkapitals sei, insofern der Fronherr wirklich ein solches zu fordern hat? Die Antwort, unter Voraussetzung oder Dichtung, die Fronherrlichkeit sei wirklich ein Recht, kann nur dahin ausfallen: die Schuldnerin sei die Gemarkung oder die in derselben hausende Gemeinde, welcher als fortlebender Gesammtpersönlichkeit die befragte Pflichtigkeit für immer obliegt und daher auch die Befreiung oder der Loskauf für immer nützlich ist. Wir wollen damit übrigens gar nicht behaupten, daß diese Gemeinden wirklich vermöge rechtsbeständigen Titels mit der Fronlast beschwert seien. Vielmehr geht aus der Geschichte ganz unwidersprechlich hervor, daß zur Zeit des Fronursprungs noch gar keine juristische Gesammtpersönlichkeit der fraglichen Gemeinden, sondern höchstens ein Complex von Grundstücken und eine Summe von darauf hausenden Colonen bestand, und daß auch nach Errichtung des Gemeindeverbands die unersättliche Begier der Herren fast tagtäglich neue Anlässe oder Vorwände auffand, um ihren unterthänigen, d. h. durch freche Gewalt unterdrückten Gemeinden

fortwährend gesteigerte Lasten aufzubürden, welche sodann, wenn sie von solcher Gewalt erzwungen eine Zeit lang factisch getragen wurden, allmählich die Eigenschaft historischer Rechte annahmen, aber jene der wahren Rechtsbeständigkeit nimmer erlangen konnten. Es wäre leicht, mit Aufzählung der skandalösesten Beispiele solcher schamlosen Erpressungen ganze Bände zu füllen. Wir beschränken uns auf diese Andeutung und sagen also blos, daß, wenn es einen Schuldner des Kapitalwerths der jetzt bestehenden Fronen gibt, solches niemand anders sein kann als die Gemeinde oder überhaupt irgendeine Gesammtpersönlichkeit, welcher der einzelne Fronpflichtige als zeitliches Mitglied angehört (z. B. die Gesammtheit der eine belastete Gemarkung oder Güterstrecke Besitzenden, oder die Genossenschaft der gewisser mit der Fronlast verbundener Berechtigungen oder Nutzungen sich Erfreuenden, insofern hier eine wahre und beharrliche juristische Gesammtpersönlichkeit zu erkennen ist). In weitaus den meisten Fällen jedoch wird blos die Gemeinde als wahre Schuldnerin erscheinen können, dagegen die Fronpflicht anderer Gesammtheiten oder Genossenschaften mehr die Natur der walzenden, nämlich auf einer Realität oder Berechtigung haftenden Fronen an sich tragen, als jene der persönlichen.

6) Wenn hiernach den Herrenfronpflichtigen persönlich oder einzeln der Loskauf nicht zugemuthet werden kann, so bleibt, wofern man gleichwol den Berechtigten ein Entschädigungsrecht zuerkennt, nichts anderes übrig als der Ersatz aus öffentlichen Mitteln, und nach der Strenge der Grundsätze und nach der unleugbaren vorliegenden, mindestens unendlich vorherrschenden Natur der fraglichen Fronen entweder als reiner Ausflüsse der Leibeigenschaft, überhaupt blos factischer Unterdrückung, oder als übrig gebliebener, d. h. factisch forterhaltener Lasten eines längst veralteten oder aufgehobenen öffentlichen, nämlich Feudalrechts, sind es die Staatsmittel, an welche solcher Anspruch ergeht. Der Staat allein (wenn überall jemand) hat es verschuldet und daher auch zu verantworten, daß die historische Rechtsungebühr der besprochenen Fronen aufkam, sich befestigte und forterhielt; er allein hat (wenn irgendjemand) für die unter dem Schutze seiner Gesetze und Gerichte geschehenen onerösen Erwerbungen von Fronrechten, die er selbst jetzt abschafft, einzustehen; er allein hat endlich die Folgen des unter seiner Mitwirkung oder mit seiner Zustimmung zu Stande gekommenen Art. 14 der Bundesacte zu tragen. Dabei erfüllt er durch Aufhebung der Fronen nicht blos eine ihm obliegende heilige Pflicht, sondern er zieht auch daraus, neben der Befreiung der Gesammtheit von einer mittelbar die ganze Nation treffenden Schmach, noch so großen national- und staatswirthschaftlichen Vortheil, daß er darüber die Bezahlung des Loskaufskapitals gar wohl verschmerzen mag. Ohnedies tragen ja auch die Fronberechtigten selbst und auch die Fronpflichtigen als steuerbare Staatsangehörige zu dessen Bezahlung beträchtlich bei; es kann also, was den dabei unmittelbar Nichtbetheiligten zur Last bleibt, so gar vieles nicht sein.

7) Um jedoch allen gedenkbaren Rücksichten die gebührende Rechnung zu tragen, und in Erwägung, daß, wenn auch die Befreiung von einer uns mit Unrecht aufgebürdeten Last von Rechts wegen gefordert werden kann, dennoch solche, jedenfalls nur auf natürlichem, nicht aber positivem Rechte ruhende Forderung keineswegs vor den Gerichten geltend zu machen, sondern nur von seiten der souveränen Gesetzgebung ihre Befriedigung zu erwarten, daher auf seiten der Gedrückten die Geneigtheit, zur Verwirklichung ihres Verlangens einen Beitrag auch aus dem Ihrigen zu leisten, vorauszusetzen ist; in Erwägung endlich, daß, wenn auch nicht gegen die einzelnen Fronpflichtigen, doch gegen die mit solcher Pflichtigkeit behafteten Gemeinden ein nicht unbedingt oder nicht allgemein verwerflicher Anspruch von seiten der Herren erhoben werden kann, wird eine umsichtige Gesetzgebung nach Umständen räthlich finden, die Bezahlung des Loskaufspreises nicht ausschließend dem Staate, sondern zum Theil (etwa zur Hälfte) den betreffenden Gemeinden (sei es in der Eigenschaft als selbstpflichtig, sei es in jener als Gesammtheit der Pflichtigen) aufzulegen und dadurch das Zustandebringen des wohlthätigen Geschäfts wesentlich zu erleichtern. Es erhält solchergestalt die Regulirung der Fronabschaffung die Natur eines auf billige Bedingungen allseitig eingegangenen oder doch ohne Unbilligkeit oder Unverstand von keiner Seite abzulehnenden Vergleichs und ist der Zustimmung aller Wohlgesinnten, aller eine friedliche Schlichtung des Streits zwischen dem vernünftigen und dem historischen Rechte Begehrenden gewiß.

Auf eben diesen Principien ruht die großherzoglich badische Gesetzgebung von 1831 über Abschaffung der Herrenfronen.[2]) Zwar wurde früher (1820) mit Zustimmung beider Kam-

2) Man sehe die Verhandlungsprotokolle beider badischen Kammern von 1820 und 1832; sodann Rotteck, Sammlung kleinerer Schriften (Stuttgart 1837), Bd. IV u. V.

mern ein Gesetz erlassen, welches den Fronpflichtigen persönlich (d. h. der Summe der wirklich in einer Gemeinde lebenden Fronknechte zur gesammten Hand) die Verbindlichkeit auflegte, sich, wenn sie sich frei machen wollten, zur Erlegung des achtzehnfachen Betrags des geschätzten jährlichen Fronwerths zu bequemen. Aber dieses Gesetz, weil kein verständiger Fronpflichtiger sich ihm fügen konnte, blieb ohne Wirkung. Da kam in dem den liberalen Bestrebungen günstigen Jahre 1831, infolge einer in der Zweiten Kammer erhobenen Motion, ein anderes und besseres zu Stande, worin nämlich verordnet ward, daß der auf billige Weise zu schätzende Werth der abzuschaffenden persönlichen Herrenfronen (nämlich ihr wirklicher Werth für den Herrn, nicht aber die Größe oder der Betrag der dem Pflichtigen durch die Fronleistung verursachten Last) im zwölffachen Betrage dem Berechtigten entrichtet werde, und zwar zur Hälfte aus Staats- und zur Hälfte aus Gemeindemitteln. Walzende Fronen sollen mit dem achtzehnfachen Betrage abgelöst, davon jedoch ein Drittel vom Staate übernommen, mithin nur der zwölffache Betrag von dem Pflichtigen bezahlt werden. Auch im Großherzogthume Hessen hat die Abschaffung der Herrenfronen nach ähnlichen Grundsätzen stattgefunden. Nur wurden alldort mit den einzelnen Berechtigten besondere Übereinkünfte abgeschlossen und die verglichene Entschädigungsrente denselben unmittelbar auf die Staatskasse angewiesen, den pflichtigen Gemeinden aber eine sehr mäßige, kaum den zehnten Theil der bisher getragenen Last betragende Ersatzrente aufgelegt.

Es ist bekannt, daß einige Mediatisirte in Baden gegen das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Fronablösungsgesetz von 1831 eine Beschwerde beim Bundestage erhoben, dadurch also die Souveränetät der gesetzgebenden Staatsgewalt, welcher sie als Unterthanen angehören, in Frage gestellt und, soviel an ihnen ist, Gefahren verschiedener Art und von sehr ernster Natur für das Vaterland herbeigeführt haben. Die Würdigung ihres Schrittes, wenn sie umfassend und tiefgehend sein sollte, würde uns zur Erörterung von Dingen und Verhältnissen führen, die heutzutage von einer allzu zarten Berührung sind, ja die ohne Freiheit der Rede gar nicht besprochen werden können. Darum schweigen wir, das Urtheil dem selbsteigenen stillen Nachdenken unserer Leser überlassend. Rotteck.

Nachtrag.[3]) Wol durfte der verstorbene Rotteck, indem er vor 23 Jahren den vorstehenden Artikel verfaßte, auf das Mittelalter hindeuten, dessen Zustände das Fronwesen erzeugten. Wie schwer dasselbe besonders auf dem Bauernstande lastete, lehrt die Geschichte, namentlich die Geschichte des deutschen Bauernkriegs am Schlusse des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts.[4]) Unter jenen 12 Artikeln klagten auch zwei (Art. 6 und 7): „Zum Sechsten ist unsere harte Beschwerung der Dienste halb, welche von Tag zu Tag gemacht werden und täglich zunehmen. Wir begehren, daß man darin ein ziemlich Einsehen thue und uns dermaßen nicht so hart beschwere, sondern uns gnädig hierin ansehe, wie unsere Ältern gedient haben, allein nach Laut des Wortes Gottes (Röm. 10). Zum Siebenten wollen wir hierfür uns von einer Herrschaft nicht weiter beschweren lassen, sondern wie es eine Herrschaft ziemlicherweise einem verleiht, also soll er es besitzen laut der Vereinigung des Herrn und des Bauern. Der Herr soll ihn nicht weiter zwingen und drängen, nicht mehr Dienste noch anderes von ihm umsonst begehren (Luc. 3; Theff. 6), damit der Bauer solch Gut unbeschwert, also geruhlich brauchen und genießen möge. Wenn aber des Herrn Dienst von nöthen wäre, soll ihm der Bauer willig und gehorsam vor andern sein, doch zu Stund und Zeit, da es dem Bauer nicht zum Nachtheil dient, und soll ihm um einen ziemlichen Pfenning den Dienst thun."[5]) Selten war unter den Genossen des Adelsstandes ein Mann wie jener sächsische Freiherr von Einsiedel, der Besitzer eines Guts, das ihn berechtigte Frondienste zu fordern. Sein Gewissen wurde ungeachtet des für seine Berechtigung sprechenden langjährigen Besitzstandes von dem Bedenken bedrängt, ob diese Dienste, die ziemlich leidlich waren, nicht früher von geringerm Umfange gewesen seien und er sich so nicht aufgefordert finden müsse, das Seinige zu thun. Er wendete sich an den Reformator, der eben auch folgende Stelle im 2. Buch Mosis übersetzt hatte: „Die Ägypter zwangen die Kinder Israel zum Dienst mit Unbarmherzigkeit und machten ihnen ihr Leben sauer mit schwerer Arbeit in Thon und Ziegeln, und mit allerlei Fronen auf dem Felde, die sie ihnen auflegten." Luther suchte den Anfragenden zu beruhigen. Die Fronen seien zuweilen als Strafe auferlegt, pflegten auf Verträgen und so auf dem Recht zu beruhen; er könne sie also mit gutem Gewissen fordern. Diese Antwort beruhigte eine Zeit lang den wohldenkenden Mann, aber

3) S. den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**.
4) S. den Art. **Bauernkriege**.
5) Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkriegs (neue Ausgabe, Stuttgart 1854), II, 103 u. 104.

seine Zweifel tauchten nachgerade wieder auf, und er wendete sich an Spalatin mit dem Ersuchen, sich mit Luther zu benehmen. Der Reformator, dem Spalatin beistimmte, äußerte sich in demselben Sinne: wenn der Freiherr die Fronen nicht selbst auferlegt habe, so dürfe er sie mit gutem Gewissen beibehalten; es sei nicht einmal gut, Rechte in Verfall gerathen zu lassen; der gemeine Mann müsse mit Bürde beladen sein, damit er nicht muthwillig werde. Dieses Bedeuten war gleichfalls nicht dazu angethan, das Gemüth des Freiherrn zu beruhigen, so wenig als ein auf besondere Anregung weiter erwirktes Gutachten Spalatin's, dahin gehend: die bürgerliche Ordnung, auf deren Erhaltung gesehen werden müsse, verlange strenge Zucht; Joseph habe in Ägypten sogar den fünften Theil des Ertrags eingefordert und Gott habe sich dieses gefallen lassen; wolle sich der Freiherr genug thun, so möge er nachsichtig sein, aber die verordnete Frone nicht ganz abschaffen, weil dies die Pflichtigen nur verwöhnen und frecher machen würde; dergleichen Lasten seien auch anderwärts und noch erschwerter zu finden; ihre Abschaffung würde zu weitgreifenden Zerrüttungen führen. Aber auch diese Zuschrift des sächsischen Hofpredigers erreichte ihren Zweck nicht. Obgleich der Freiherr, belehrt, daß die Fronen der Heiligen Schrift nicht widerstreiten, die Unruhe seines Gemüths der Einwirkung des Teufels zuschrieb, welchen der Reformator in seine neue Lehre hinübergenommen hatte, und ihn mit Gebet zu bekämpfen suchte, so bestimmte er doch in seinem letzten Willen einige Einkünfte zu dem Zweck, um die ärmsten der Fronpflichtigen zu unterstützen.[6]) Wäre eine solche Gesinnung eine verbreitete gewesen, so würde es nicht zu dem furchtbaren Kampf gekommen sein, dessen verhängnißvolles Ende die Sieger meistens[7]) frevelhaft benutzten, um die Lasten noch drückender zu machen. Das Fronwesen erhielt sich noch Jahrhunderte lang. Erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde es von der hingehaltenen Fackel beleuchtet. Es erhoben sich Stimmen, welche auch diese Krankheit des Staatskörpers wahrnahmen und aufdeckten und sich zugleich mit der Frage beschäftigten, wie sie zu heilen sei. Die Presse wurde zu Hülfe genommen, und die Literatur zeigt eine Reihe von Schriften: Westfeld, „Über die Abschaffung des Herrendienstes" (Lemgo 1773); Pauli und Wagner, „Surrogat der Hand- und Spanndienste" (Kassel 1775); „Gedanken von Abstellung der Naturaldienste" (Göttingen 1777); Münchhausen, „Vom Lehnherrn und Dienstmann" (Leipzig 1793); Wichmann, „Über die natürlichen Mittel, die Frondienste aufzuheben" (Leipzig 1795); Nicolai, „Über Hofdienste und deren Abschaffung" (Berlin 1799); Mayer, „Über Herrendienste und deren Aufhebung" (Celle 1803). Erst als der Blutstrom der französischen Staatsumwälzung mit andern Lasten auch diese in das Meer der Vergangenheit schwemmte und das linke Rheinufer von ihr befreit wurde, legte man auch in dem übrigen Deutschland Hand an die Wegräumung auch dieser Überlieferung des Mittelalters. Aber diese Hand zögerte lange, um reine Arbeit zu machen. Daher konnte Rotteck mit einigen Worten darauf hindeuten, daß die Fronen in manchen und weiten Ländern noch beständen. Erst in den zwischenliegenden 23 Jahren ist die reformirende Hand besonders werkthätig gewesen. Gegenüber dem ihm benachbarten Königreich Preußen, in welchem schon im Jahre 1811 namentlich auch die Fronen (gegen Entschädigung) aufgehoben wurden, hatte sich mit so vielen andern mittelalterlichen Zuständen in den einzelnen Provinzen des die conservativen Elemente so sorgsam bewahrenden Staates Österreich auch das Fronwesen in seiner vollen Integrität erhalten.[8]) Die Robot (nach dem slawischen Wort robota, d. h. Arbeit) lastete in einigen Provinzen, namentlich in Böhmen und Galizien, schwer auf dem Landmann, und so ist es psychologisch erklärlich, daß, als im Jahre 1846 diese letztere Provinz von einer politischen Bewegung ergriffen wurde, diese auch in Gegenwirkung zu einem von furchtbaren Scenen begleiteten Krieg gegen die robotberechtigten adelichen Gutsbesitzer führte.[9]) Die Regierung fand für gut, durch ein Patent vom 17. April 1846 die Zusicherung zu ertheilen, daß die Last der Robot erleichtert werden solle. Zu derselben Zeit wurde in andern Theilen des Reichs das Verlangen laut, daß die Fronen für ablösbar erklärt würden. Namentlich die Stände von Niederösterreich beantragten diese Reform. Ein Hofdecret vom 18. Jan. 1847 beschränkte sich indeß darauf, auszusprechen, daß im ganzen Umfang der Monarchie die Ablösung dieser Leistung (und des Zehn-

6) Zimmermann, a. a. O., S. 4—6.

7) Übersicht wahrhafter und merkwürdiger Thatsachen des Bauernaufruhrs in Deutschland im Jahre 1525. Nach einem Manuscript von Peter Harrer, gewesenem Geheimschreiber des Pfalzgrafen Ludwig V. (Speier 1830), S. 219. Wachsmuth, Der deutsche Bauernkrieg zur Zeit der Reformation (Leipzig 1834), S. 131.

8) Fiedler, Praktische Abhandlung über den leibeigenen Robotstand (Wien 1781).

9) Briefe eines Deutschen über Galizien (Breslau 1847).

ten) im Wege des Vertrags gestattet sei. Namentlich im Königreich Böhmen kam es zu Unruhen, die sich im folgenden Jahre auf die ganze Monarchie in noch weit höherm Grade ausdehnten. Die octroyirte Staatsverfassung vom Mai 1849 war von einer Verordnung begleitet, welche darauf berechnet war, die ländliche Bevölkerung durch die Versicherung zu beruhigen, daß die Robot abgelöst werden dürfe.[10]) Ein Patent vom 31. Dec. 1851 sanctionirte das Princip der Ablösbarkeit.[11]) Die heilsamen Folgen zeigten sich rasch; die Landwirthschaft nahm einen sichtbaren Aufschwung. Der Verfasser der Schrift „Bilder aus Österreich" (Leipzig 1851), welcher Böhmen durchreiste, konnte darum auch bemerken: „Die Aufhebung der Robot wirkte Wunder. Die Felder schienen mit einemmal besser bestellt und die Hütten sauberer."

Als nach den Befreiungskriegen das constitutionelle System in Deutschland zur Herrschaft kam, wurde da, wo es nicht schon geschehen war, selbstverständlich Hand angelegt, um wie von so vielen andern Fesseln, welche die Landwirthschaft beengten, diese auch von den schweren Banden des Fronwesens zu befreien. Gleich das erste Verfassungsgesetz, das für das Herzogthum Nassau vom Jahre 1814, konnte sich in der Einleitung darauf beziehen, daß die Regierung bereits (1812) den Fron- und Dienstzwang (unter Schadloshaltung der Dienstherren) gelöst habe.[12]) Die Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern gebot: „Alle ungemessenen Fronen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein."[13]) Ein Gesetz vom 4. Juni 1848 hob die Naturalfronen ohne Entschädigung auf.[14]) Ein würtembergisches Gesetz vom Jahre 1821 erklärte alle ungemessenen Fronen für unstatthaft, verordnete, daß sie in gemessene verwandelt werden müßten, und erklärte diese für ablösbar im sechzehnfachen Betrage ihres Werths.[15]) Die badische Verfassungsurkunde sprach aus, daß „für die bereits ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten" durch ein Gesetz ein angemessener Abkauffuß regulirt werden solle.[16]) Dies geschah durch ein Gesetz vom Jahre 1820, welches auf Antrag eines Abgeordneten im Jahre 1831 zum Besten der Pflichtigen revidirt wurde.[17]) Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Braunschweig erklärte auch alle Fronen für ablösbar.[18]) Das Gleiche geschah im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch ein Gesetz vom 23. März 1846 über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Lasten.[19]) Im Großherzogthum Hessen[20]) wurde schon früh auf die Beseitigung des Fronwesens hingewirkt. Nachdem schon längst für einzelne Landestheile die Jagdfronen abgeschafft worden waren, wurden im Jahre 1807 die in den ältern Landestheilen theils dafür, theils für andere ähnliche Zwecke eingeführten Abgaben aufgehoben. Die ersten Schritte zur Beseitigung des Fronwesens überhaupt erfolgten durch ein Gesetz vom Jahre 1811 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, indem dasselbe verordnete, daß die als Ausflüsse derselben anzusehenden Fronen mit den übrigen Leistungen abgelöst werden müßten. Ein in dem folgenden Jahre erlassenes Gesetz ertheilte das Recht der Verwandlung der Dominial- oder gutsherrlichen Fronen in eine Grundrente. Einige Jahre darauf wurden die Staats- oder Landesfronen beseitigt, indem man beschloß, die Arbeiten um Lohn verrichten zu lassen und die

10) Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, herausgegeben von Bülau, Bd. 1 (1849), S. 437—443.

11) Brachelli, Allgemeine Staatenkunde (Wien 1856), I, 216.

12) von Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung (Darmstadt 1828), I, 184.

13) von Zangen, a. a. O., S. 156. Zu Rhein, Über Fronen und deren Ablösung nach Bestimmungen der bairischen Verfassungsurkunde (Würzburg 1824).

14) Staats-Lexikon, II, 221.

15) Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg (Tübingen 1831), II, 584. Müller's Archiv der Gesetzgebung (Mainz 1832), III, 616 fg., 626.

16) von Zangen, a. a. O., S. 172.

17) Rotteck, Geschichte des badischen Landtags von 1831 (Hildburghausen 1833), S. 346—371. Kintzinger, Populäre Gesetzkunde (Karlsruhe 1837), S. 75 u. 76. Staats-Lexikon, II, 126 u. 127. Das Gesetz ist im Müller'schen Archiv der Gesetzgebung, III, 319—325, mitgetheilt.

18) Steinacker, Particulares Privatrecht des Herzogthums Braunschweig (Wolfenbüttel 1843), §. 224—232, S. 510—524. von Zangen, III, 176 u. 177.

19) Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung, Jahrgang 1846 (Leipzig 1847), S. 403—421.

20) Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten (Darmstadt 1831—41), I, 110—125; II, 74—77, 176. Weiss, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 236 u. 237. Ebel, Über den Ursprung der Fronen und die Aufhebung derselben, besonders im Großherzogthum Hessen (Gießen 1823).

Kosten im Wege der directen Besteuerung aufzubringen. Nachdem Art. 26 der Verfassungsurkunde den Grundsatz ausgesprochen hatte: Ungemessene Fronen können nie stattfinden, und die gemessenen sind ablösbar, schritt die Gesetzgebung weiter. Die Jagdfronen wurden gegen eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse ganz beseitigt. Alle Staatsfronen wurden unter Verzicht auf Entschädigung aufgehoben, die übrigen Fronen für ablösbar erklärt. Das Gesetz vom Jahre 1836 wegen Ablösung der Grundrenten wirkte dazu mit, daß das Fronwesen nur noch als eine geschichtliche Erscheinung im Hintergrunde steht. Durch §. 33 der Verfassungsurkunde des stammverwandten Kurfürstenthums Hessen[21]) suchte sich dieser Nachbarstaat auf die gleiche Linie zu stellen.[22])

Das Jahr 1848 kam heran und zeigte den Versuch, die deutschen Zustände durch eine Reichsverfassung zur Einheit zu verschmelzen. Nach ausführlichen Discussionen im Kreise der constituirenden Nationalversammlung, an welche eine Anzahl von Petitionen gerichtet wurde, die namentlich nachzeigten, wie drückend das Fronwesen in einzelnen Theilen des Vaterlandes noch auf dem Landmann lastete, kam es zum §. 167 der Reichsverfassung, dem zufolge ohne Entschädigung aufgehoben sein sollten „die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen", jedoch mit Wegfall der „Gegenleistungen und Lasten, welche dem bisher Berechtigten oblagen". Da die Reichsverfassung nicht zur Wirksamkeit gelangte, so wurde dieser Paragraph auch bezüglich der Fronen nicht praktisch. Dagegen fuhren einzelne Verfassungsgesetze fort, auf deren Verbannung hinzuwirken. So heißt es z. B. in §. 63 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom Jahre 1852: „Alle Staatsfronen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen sind ohne Entschädigung aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden."[23])

Während das Fronwesen in dem größten Theile von Europa zur Antiquität geworden ist, herrscht es noch, in Verbindung mit der Leibeigenschaft, im Nordosten dieses Welttheils. Mit dieser Stütze, die bereits wankt, wird es einst auch dort verschwinden.[24])

Beachtenswerth ist, daß das Fronwesen in Nordamerika Wurzel gefaßt hat. Roscher deutet in seiner im Jahre 1856 erschienen Schrift „Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung" darauf hin, indem er S. 103 sagt: „Mancher wird sich wundern, daß es im freien Nordamerika noch eine so große Menge von Fronen gibt. Selbst heutzutage pflegen die Grundbesitzer der westlichen Staaten den Neubau, z. B. einer Mühle, durch Fuhren, Handdienste u. s. w. zu unterstützen. In Pennsylvanien und Neuyork sind nach dem Unabhängigkeitskriege für alle Landleute über 16 Jahre alt Wegbaufronen angeordnet worden, aus demselben Grunde wie im Mittelalter, weil es an Tagelöhnern fehlte." Der Verfasser fügt die Bemerkung bei, selbst die orientalischen Karavanserais hätten früher in Neuengland ihre Analogie gehabt, ein Gesetz habe vorgeschrieben, daß an den großen Straßen alle sechs Meilen ein Landmann ein Wirthshaus halte.[25])

Literatur (soweit nicht schon berührt): Hauschild, „Abhandlung von Bauern und deren Fronen, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit" (Dresden 1771). Lauhn, „Abhandlung von den Frondiensten der Deutschen" (neue Ausgabe, mit Anmerkungen und Urkunden von Kühn, Leipzig 1785). Hüllmann, „Historische und staatswirthschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung" u. s. w. (Berlin 1803). Bülau, „Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agriculturpolitik" (Leipzig 1834), S. 154—159 (darüber Rau's „Archiv für politische Ökonomie und Polizeiwissenschaft" [Heidelberg 1835 fg.], I, 115—117). Wigand, „Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale" (Hamm 1828). Weiske, „Rechtslexikon", IV, 376—418. C. S. Zachariä, „Vierzig Bücher vom Staate" (zweite Auflage, Heidelberg 1840), IV, 166—173. Gerber, „System des deutschen Privatrechts" (vierte Auflage, Jena 1853), §. 186, S. 423—425. Bluntschli, „Deutsches Privatrecht" (München 1853), Bd. I, §. 96,

21) Murhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen (Kassel 1835), Abth. I, S. 319.

22) Windemuth, Vorschlag zu einer möglichst schnellen Erleichterung der Grundbesitzer bei Umwandlung und Ablösung des Drucks der Zehnten, Zinsen, Dienste u. s. w. (Kassel 1831).

23) Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze (Göttingen 1855), S. 911.

24) Vgl. die Schrift: Rußland unter Alexander II. Zur innern Geschichte und äußern Politik vom Thronwechsel bis auf die Gegenwart, 1855—60 (Leipzig 1860).

25) Ebeling, Geschichte und Erdbeschreibung von Nordamerika, II, 35, 252.

S. 464, 465. Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte" (zweite Auflage, Bonn 1857), Bd. II, §. 427, 428, S. 59—61. Ph. Bopp.

Fund und Schatz. Findet jemand einen Gegenstand, so erhebt sich die Frage, wie es damit gehalten werden soll. Das positive Gesetz hat diese Frage zu beantworten. Schon die mosaische Gesetzgebung verbindet den Finder, das Gefundene dem ihm bekannt gewordenen Eigenthümer wieder zuzustellen, es ihm, bis er sich gefunden hat, aufzubewahren, und bestraft den, welcher den Fund verheimlicht, um sich das Gefundene zuzueignen, mit der Erstattung des Doppelten.[1]) Aus einer Mittheilung des Geschichtschreibers Josephus geht hervor, daß der Finder gehalten war, den Eigenthümer durch öffentliche Verkündigung aufzufordern, das Verlorene wieder an sich zu nehmen. Wie es bei den Griechen gehalten wurde, ist nicht klar. Plato beschäftigte sich mit der Frage, wem eine gefundene Sache, deren Eigenthümer sich nicht ermitteln lasse, gebühre, und sprach sie den Göttern zu. Die Gesetzgebung der Römer bildete sich dahin aus, daß der, welcher den Gegenstand seines Eigenthums verlor, darum nicht aufhörte dessen Eigenthümer zu sein, daß ihm daher auch eine Klage auf Rückgabe desselben zustand und der Finder, der sich das Gefundene widerrechtlich zueignete, als strafbar erschien. Die Aufnahme einer verlorenen Sache, in der Absicht, sie dem Eigenthümer derselben zu erhalten und zurückzugeben, war gestattet. Die Anforderung einer Belohnung dafür erklärte das Gesetz für nicht anständig. Dafür, daß es gebräuchlich war, einen Fund öffentlich anzuzeigen, finden sich Spuren, während nicht ersichtlich ist, daß dies eine Verbindlichkeit war. Dagegen hielten die germanischen Volksbücher den Finder dazu an, indem sie ihn zugleich verpflichteten, das Gefundene dem Eigenthümer, dem ein Klagrecht auf Rückgabe seines Besitzthums zustand, sorgfältig zu bewahren, auf der andern Seite ihm das Recht einräumten, eine Belohnung (Fundlohn) zu fordern. Auch das nordische Recht[2]) gebot Redlichkeit. So findet sich z. B. die Vorschrift: „Jeder, der irgendein bewegliches Gut findet, der thue es öffentlich kund bei der Pfarrkirche oder bei der Dingversammlung vor dem Richter. Verheimlicht er es, so mag er Dieb bleiben oder werden dafür. Kommt dann nicht der rechte Eigenthümer und bekennt sich zu solchem Gute innerhalb der gesetzlichen Zeit, so nehme es des Königs Beamter von des Königs wegen."[3]) Aus der isländischen „Graugans" heben sich mehrere Stellen hervor, erstens die Stelle: „Geräth Vieh unter eines andern Mannes Vieh im Herbst oder Winter, und dieser kennt den Eigenthümer nicht, so soll er es verkünden vor dem Kirchspiel oder anderer Volksversammlung, und zwar in dem ersten halben Monat, nachdem er Kunde von dem zugelaufenen Vieh erhalten. Sonst hängt die Klagerhebung von dem Eigenthümer desselben ab"; dann die Stelle: „Wenn aber (im Herbste) in der letzten Hürde, indem keine Austheilung mehr bevorsteht, sich Lämmer finden, zu denen sich keine Mutterschafe bekannten, so soll der Bauer, dem die Obhut zusteht, seinen fünf Nachbarn diese Lämmer vorzeigen und seine Marke darauf setzen und sich damit zueignen. Laufen aber solche Lämmer dann noch herum, so mag jeder, der will, sie zeichnen, der auf seinem Lande Schafe hält. Letzteres gilt auch von älterm Schaf- oder anderm Vieh, wozu sich niemand bekennt." Unter den deutschen Rechtsbüchern des spätern Mittelalters leuchtet der Sachsenspiegel hervor. Es heißt in Art. 29 des zweiten Buchs: „Wenn eines andern Mannes Habe, so fahrende Habe heißet, im Wasser zuschwimmt, der soll solche jenem wiedergeben, jedoch daß sich derselbe dazu ziehe, als Recht ist, und ihm seine Unkosten nach guter Leute Ermäßigung wiedererstatte. Er soll solche Habe auch ausbieten und sechs Wochen unverthan behalten, und wenn jemand darnach fraget, soll er solche gestehen; verleugnet er sie aber, wenn man darnach fraget, so ist es Diebstahl, wenn man es darnach bei ihm findet, und er muß es mit Buße und Wette wiedergeben, weil er es dieblich behalten hat. Dergleichen Diebstahl aber hat er daran nicht gethan, der ihm an seine Ehre oder an seinen Leib oder an seine Glieder gehet, weil er es ohne Entwendung gethan und nicht dieblich aus des andern Mannes Gewahrsam gebracht hat." Weiter findet sich der Art 37: „Wenn jemand etwas findet und es darnach verleugnet, so darnach gefragt wird, so ist es diebisch. Was ein Mann findet oder Dieben oder Räubern abjaget, das soll er vor seinen Nachbarn und bei der Kirche aufbieten. Kommt jener, dem es zugehört, binnen sechs Wochen, so soll er diesem, wenn es ein Pferd oder Vieh ist, die Fütterung, die er daran gethan, wieder bezahlen. Ist aber jener, dem das Gut gehört, aus einem andern Gericht, so behält dieser, der es den Dieben und Räubern abgejagt hat, den dritten

1) Saalschütz, Das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1848), II, 555. 2) Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts (Halle 1842), I, 919.
3) Schildener, Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts (Greifswald 1828), S. 102.

Theil. Kommt aber binnen der sechs Wochen niemand, der sich dazu ziehe, so nimmt der Richter zwei Theile und jener behält den dritten Theil."[4]) Der Schwabenspiegel versagt, sich darin dem Römischen Recht anschließend, dem Finder den Anspruch auf Belohnung, welchem andere Rechtsbücher und Statutarrechte, z. B. das Görlitzer Landrecht, das Culmische Recht, ein Urtel der Stadt Bremen, mehrere Weisthümer Raum geben. Das Lübische Recht versagt diesen Anspruch dem, welcher verirrtes Vieh findet, was daraus zu erklären ist, weil das verirrte Thier, wenn es auch bezüglich des Eigenthümers als eine verlorene Sache anzusehen ist, doch öffentlich herumläuft, daher der, welcher es anhält, nicht im eigentlichen Sinn als Finder erscheint.[5]) Auch das schwedische Recht versagt, gleich dem angelsächsischen und alten französischen Recht, in einem solchen Fall einen Anspruch auf Belohnung, indem es auf der andern Seite dem Finder nach geschehener Anzeige die Benutzung gestattet und ihm nach Jahr und Tag die Aneignung einräumt.

Als die Zeit der Codification herangekommen war, hatte sich der Gesetzgeber auch mit der Frage zu beschäftigen, wie er in Bezug auf den Fund das Recht gestalten solle. Das Preußische Landrecht findet sich so ausgeprägt[6]): Der bekannte Verlierer bleibt Eigenthümer, daher ihm das Gefundene wieder zugestellt werden muß; als ein bekannter Verlierer wird für jede Provinz der angesehen, welcher in einer darin erscheinenden Zeitung seinen Verlust unter deutlicher Bezeichnung des Verlorenen anzeigt. Der unbekannte Verlierer büßt dagegen sein Eigenthum ein, nur nicht sofort. Der Finder muß nämlich dem nächsten Gericht den Fund anzeigen. Dasselbe hat den unbekannten Verlierer öffentlich aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden. Thut er dieses nicht, so wird dem Finder das Gefundene gerichtlich zugewiesen, und zwar ihm allein, wenn dieses einen Werth von höchstens 100 Thlrn. hat, indem er im entgegengesetzten Fall mit der Armenkasse des Fundorts theilen muß. Meldet sich der Verlierer vor jenem Zuschlage, so muß er gegen den Empfang des Verlorenen dem Finder, dem das Retentionsrecht zusteht, alle Kosten erstatten und ihm eine Belohnung (Fundgeld), im zehnten Theile des Werths desselben, zugehen lassen. Beträgt der Werth des Gegenstandes mehr als 500 Thlr., so beläuft sich die Belohnung auf 1 Proc. Im Fall des Auffindens von zahmem Vieh kann nur das gewöhnliche Pfandgeld gefordert werden. Gegen den Zuschlag wird der Verlierer, wenn er nachweisen kann, daß er verhindert war, den Verlust bekannt zu machen und von der öffentlichen Aufforderung, sich zu melden, Kenntniß zu erlangen, in bestimmter Art in den vorigen Stand eingesetzt.

Das österreichische Gesetzbuch geht davon aus, es sei nicht zu vermuthen, daß der Eigenthümer des Verlorenen auf sein Besitzthum verzichten wolle, daß daher der Finder das Gefundene als vom Kreise des Eigenthums ausgeschlossen nicht ansehen dürfe und nicht befugt sei, sich dasselbe anzueignen; das Gesetz erklärt ihn daher für verbunden, dasselbe dem Verlierenden, wenn er denselben entdeckt zu haben glaubt, zuzustellen. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Finder, wenn das Gefundene mehr als 1 Fl. werth ist, den Fund binnen acht Tagen in ortsüblicher Weise bekannt machen und, wenn es mehr als 12 Fl. werth ist, den Fund der Ortsobrigkeit anzeigen. Die Obrigkeit hat diese Anzeige sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Meldet sich der Eigenthümer nicht und übersteigt der Werth des Gefundenen den Betrag von 25 Fl., so wird der Fund dreimal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Kann das Gefundene nicht ohne Gefahr im Besitze des Finders bleiben, so muß dieses oder, wenn es nicht ohne erheblichen Schaden aufbewahrt werden kann, der durch öffentliche Versteigerung erlöste Werth bei Gericht hinterlegt oder sonst verwahrt werden. Meldet sich der Verlierende, von da an gerechnet, innerhalb eines Jahres und legitimirt er sich als solcher, so wird ihm das Verlorene oder jener Erlös zugestellt, während er verbunden ist, die Kosten der Procedur zu erstatten und dem Finder auf dessen Verlangen 10 Proc. des Betrags oder Werths zukommen zu lassen; es sei denn, daß nach diesem Maßstabe die Belohnung den Betrag von 1000 Fl. übersteigen würde, indem sie dann bezüglich des Mehrbetrags nur 5 Proc. betragen soll. Meldet sich innerhalb der Jahresfrist der Verlierer nicht, so erwirbt der Finder das Recht, das Gefundene oder den

4) Gärtner, Eykens von Repgow Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht (Leipzig 1732), S. 235—237, 253—255.

5) Cropp, Der Diebstahl nach dem ältern Rechte der Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, in der Zeitschrift: Criminalistische Beiträge, herausgegeben von Hudtwalcker und Trummer (Hamburg 1825), II, 49 u. 50.

6) Temme, Lehrbuch des preußischen Civilrechts (zweite Auflage, Leipzig 1846), S. 256—258. Gans, Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung (Berlin 1832), I, 18 fg.

dasselbe vertretenden Erlös zu benutzen. Für den Fall, daß der Verlierende sich später zeigt, muß ihm das Verlorene oder jener Erlös nebst den etwa daran gewonnenen Zinsen zugestellt werden. Erst durch Verjährung wird der Finder Eigenthümer. Sind mehrere Finder, so theilen sie sich in die gesetzlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Auch der ist Mitfinder, der den Gegenstand des Fundes zuerst wahrnahm, wenn auch nicht an sich nahm.[7])

Das französische bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich darauf, im Art. 717 auszusprechen, das Recht auf ins Meer geworfene oder vom Meere ausgeworfene Gegenstände, von welcher Art sie auch sein mögen, werde durch besondere Gesetze normirt, und hinzuzufügen: „Ebenso verhält es sich mit verlorenen Sachen, zu denen sich kein Eigenthümer meldet." Art. 2279, welcher den wichtigen Grundsatz aufstellt: „In Ansehung beweglicher Gegenstände gilt der Besitz als Rechtstitel", fügt hinzu: „Indeß kann der, welcher eine Sache verloren hat, oder dem sie gestohlen worden ist, dieselbe binnen drei Monaten vom Tage des Verlustes oder Diebstahls an gerechnet, von dem vindiciren, in dessen Händen sie sich befindet; doch bleibt diesem sein Regreß an den, von welchem er sie erhielt." Art. 2280 verordnet weiter: „Wenn der Besitzer einer gestohlenen oder verlorenen Sache diese auf einer Messe, auf einem Markte, oder bei öffentlicher Versteigerung, oder von einem Kaufmann, der mit solchen Waaren handelt, gekauft hat, so kann der ursprüngliche Besitzer sie nicht zurückfordern, ohne dem Besitzer das, was sie ihn gekostet hat, zu erstatten." Das den französischen Codex adoptirende badische Landrecht[8]) fügt dem Art. 717 zu: „Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes diesen öffentlich bekannt gemacht und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat."

Ein salomonisches Urtheil war jener Richterspruch zu Gunsten des redlichen Finders, dessen Hebel in seinem Volksbuch „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes" unter der Überschrift „Der kluge Richter" gedenkt.

Die strafrechtliche Beziehung des Fundes erscheint in dem Vergehen des sogenannten Funddiebstahls. Im Mittelalter pflegte „das diebische Behalten" nur mit einer Buße bestraft zu werden. Das Strafgesetz Kaiser Karl's V., die Carolina, kennt den Funddiebstahl nicht.[9]) Die moderne Criminalgesetzgebung pflegt ihn mit der Strafe des Vergehens der Unterschlagung zu belegen.[10]) Art. 344 des würtembergischen Strafgesetzbuchs erklärt auch den, der in der Absicht der Zueignung dem zur Zurückforderung Berechtigten „den Besitz ableugnet oder verheimlicht", dieses Vergehens schuldig, während der sich auf denselben beziehende Art. 348 lautet: „Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr als 5 Fl. beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet, so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird." Nach Art. 59 des Polizeistrafgesetzes für diesen deutschen Bundesstaat vom Jahre 1839, zu welchem noch die Art. 60—62 in Beziehung stehen, soll der, welcher eine gefundene Sache von nicht mehr als 5 Fl. Werth dem ihm bekannten Eigenthümer oder Verlierer ableugnet, oder sonst auf die im Art. 344 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Art sich zueignet, mit der Hälfte der auf der Unterschlagung stehenden Strafe belegt werden. Nach Art. 381 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen macht sich der, welcher eine Sache findet oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder ableugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm derselbe bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer zu seiner Kenntniß gekommen war, die Erstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht bestätigen. Als genügende Entschuldigung soll angesehen werden die Anzeige von dem Finden oder dem Besitzerlangen des Verlorenen bei der Obrigkeit vor deren Einschreiten. Auf diesen Art. 381 bezieht sich Art. 377 des Polizeistrafgesetzes vom Jahre 1855, dem zufolge der,

---

7) Zeiller, Commentar über das österreichische Gesetzbuch (Wien 1812), II, 167—178.

8) Thilo, Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht erläutert aus Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen. Für das Großherzogthum Baden bearbeitet (1838—39), I, 434; III, 769—772.

9) Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (Stuttgart 1839), II, 313, 319.

10) Criminal-Lexicon, bearbeitet von von Jagemann, fortgesetzt von Brauer (Erlangen 1854), S. 325—327. Archiv für Criminalrecht, Jahrgang 1834, S. 228 fg. Walther, Über den Funddiebstahl (München 1848).

welcher eine nicht ganz unbedeutende Sache, von der er vernünftigerweise nicht annehmen kann, der Eigenthümer habe sie aufgegeben, findet oder in den Besitz erhält und weder den Eigenthümer noch eine öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer kennt, bei Vermeidung einer ihn auf Klage des Betheiligten treffenden Geldstrafe binnen acht Tagen der Polizeiverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen hat. Nach §. 226 des Strafgesetzbuchs für Preußen wird es „einer Unterschlagung gleichgeachtet, wenn der, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, diese zum Nachtheil des Eigenthümers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht, bei Seite schafft oder den Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet."

Von einem Fund im engern Sinne verschieden ist ein Schatz, unter welchem man, um sich mit Eduard Gans in seinem Beitrage zum einunddreißigsten Band der „Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung" (Berlin 1828): Bemerkungen zur Lehre vom Schatz, auszudrücken, einem aus der Erde zufällig zum Vorschein gekommenes Gut von Werth, das keinem gehört, versteht. Die Gesetzgebung der Römer, die von dem Glauben an Zauberkünste beherrscht waren, räumte dem, welcher einen Schatz auf eigenem Boden entdeckte, das Eigenthum desselben ein, es sei denn, daß er ihn durch Anwendung von Zauberkünsten auffand, indem er dann dem Fiscus zufiel. Wurde der Schatz auf einem fremden Grundstück gefunden und zwar zufällig, so fiel die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Eigenthümer dieses Grundstücks zu. Wurde aber der Schatz durch Nachsuchen gefunden, und zwar ohne daß dem Eigenthümer des Grundstücks bekannt war, daß nachgesucht werden sollte, so fiel er demselben ungetheilt zu, es mochte dabei zur Anwendung dieser Künste gekommen sein oder nicht. War aber mit Vorwissen desselben nach dem Schatze gesucht worden, so entschied die etwaige Übereinkunft über diese Vertheilung. Sonst fiel er dem Eigenthümer des Grundstücks zu, es sei denn, daß mit dessen Vorwissen jene Künste zu Hülfe genommen wurden, denn dann floß der Schatz dem Fiscus zu. Da wo die Gesetzgebung der Römer noch herrscht und auch in dieser Beziehung intact blieb, kommen entsprechendenfalls diese Vorschriften zur Anwendung. Einzelne deutsche Statutarrechte beschäftigten sich auch mit der Frage, wie es bei dem Finden eines Schatzes gehalten werden solle. Ein besonderer Titel der sogenannten Nürnberger Reformation vom Jahre 1564 handelt namentlich „von verborgenen Schätzen". Im allgemeinen die Grundsätze des Römischen Rechts, auch mit dem Glauben an „verbotene Kunst" adoptirend, fügt dieses Statutarrecht noch bei, daß der, welcher auf fremdem Grundstück einen Schatz finde und ihn dem Eigenthümer desselben verheimliche, um sich ihn zuzueignen, der ihm gebührenden Hälfte verlustig gehen solle. Auch verordnet es: „Nachdem sich zuweilen zuträgt, daß einer in Kriegsläuften aus Furcht oder sonst um besserer Sicherheit willen in einem fremden Grund Geld oder anderes eingräbt, und hernach sich desselben Orts, da es vergraben, nicht erinnern kann, so bleibt doch solches dem, der es eingegraben hat, und ist der Herr des Grundes in solchem Falle schuldig, ihn darnach suchen zu lassen." Eine charakteristische Verordnung des Kurfürsten von Mainz vom Jahre 1784 lautet wie folgt: „Obschon der herrschaftliche Fiscus an die gefundenen Schätze einen gegründeten Anspruch hat und diese Befugniß des Fisci insbesondere in den kurfürstlichen Landen durch das Herkommen bestätigt ist, so haben doch Se. kurfürstliche Gnaden bei Gelegenheit eines in dem Oberamt Amorbach zufällig entdeckten kleinen Schatzes sich gnädigst entschlossen, auch in dergleichen Fällen das Vergnügen, Höchstihre Unterthanen glücklich zu machen, dem Vortheil des Fisci vorzuziehen und sich des Endes bis auf geschehenen Widerruf ihres Rechts also und dergestalt zu begeben, daß von nun an bis auf anderweite Verfügung die zufällig gefundenen Schätze, mit Ausschließung des Fisci, halb dem Eigenthümer des Fundi und halb dem Finder zugetheilt werden sollen. Es ist gleichwol hierbey der ernstliche höchste Befehl, daß von allen dergleichen Entdeckungen längstens in Zeit von zwey Tagen dem Amte oder der Vogtey, oder wenigstens dem Ortsvorgesetzten die Anzeige von dem Finder gemacht und bis auf erfolgende amtliche Verfügung nicht das mindeste abhanden gebracht werden solle, mit dem Anhange, daß derjenige, welcher aus was immer für einer Ursache solche Anzeige zu machen unterlassen würde, nicht nur seines Anspruchs auf das ordinationsmäßige Antheil verlustiget und dieses einem Armeninstitut zugewendet, sondern auch der Verheimlicher annoch mit einer willkürlichen Strafe angesehen werden solle; was Endes dann bei einem jeden sich ergebenden Vorfalle der amtliche Bericht forthin gewärtigt wird. Übrigens versteht es sich von selbsten, daß das ohnehin verbotene Ausgehen auf Schatzgraben, besonders unter Anwendung allerhand abergläubiger Mittel, unter willkürlicher schwerer und unausbleiblicher Strafe forthin verboten bleibt."

Die modernen Civilgesetzbücher haben auch den Schatz ins Auge gefaßt. Das Preußische Landrecht [11]) bezeichnet als einen Schatz eine Sache von einigem Werth, welche über oder unter der Erde verborgen liegt und deren Eigenthümer unbekannt ist. Zur Vervollständigung dieser Begriffsbestimmung gehört der Umstand, daß der Schatz innerhalb einer unbeweglichen Sache gefunden wird. Im ganzen gilt von dem Finden eines Schatzes das, was vom Fund überhaupt gilt. Indeß heben sich einige Modificationen hervor. Der Anzeige eines Schatzfundes bedarf es nicht, wenn er wenigstens seit einem Jahrhundert verborgen gewesen sein muß. Der Schatz gehört nicht dem Finder allein oder diesem und der Armenkasse, sondern er wird stets und ohne gerichtliche Zuweisung, vielmehr von selbst, mit dem Ablauf der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs des etwaigen Eigenthümers, zum Bestandtheile des Vermögens des Finders und des Eigenthümers des Grundstücks, das ihn beherbergte, zur Hälfte. Meldet sich der Eigenthümer des Schatzes, so kann der Finder nur dann einen Fundlohn ansprechen, wenn der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben ist und der Finder durch die Anzeige oder Entdeckung dem Erben zu einer solchen Erwerbung, zu der er sonst wahrscheinlich nicht gekommen wäre, verhalf. Der, welcher auf fremdem Grundeigenthum ohne Zustimmung des Eigenthümers nach einem Schatze sucht, der, welcher beim Nachsuchen sich vermeintlicher Zaubermittel oder sonstiger Gaukeleien bedient, der, welcher polizeiliche Gesetze zur Verhütung von Beschädigungen verletzt, verliert die Rechte des Finders; der Fiscus tritt an seine Stelle. Fiscalische Strafe erleidet der, welcher einen auf eigenem Grund gefundenen Schatz vier Wochen lang verheimlicht oder ableugnet. Sonst erleidet der Finder die Nachtheile, womit das Verschweigen oder Ableugnen des Fundes bedroht ist. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch [12]) sagt: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz", und verordnet: „Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen." Der dritte Theil soll zum Staatsvermögen gezogen werden, der Rest soll zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes, der den Schatz beherbergte, getheilt werden. Der, welcher sich bei Aufsuchung eines Schatzes einer unerlaubten Handlung schuldig macht, ohne Wissen und Einwilligung dieses Eigenthümers dazu schreitet, oder den Fund verheimlicht, erleidet den Nachtheil des Verlustes seines Antheils, der dem Angeber, sonst dem Staate zufällt. Finden Arbeiter einen Schatz, so fällt ihnen der dritte Theil desselben zu. Das französische Civilgesetzbuch, dem „jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand sein Eigenthum darthun kann und die durch bloßen Zufall entdeckt worden ist", ein Schatz ist, verfügt, daß das Eigenthum desselben dem zustehe, der ihn auf eigenem Grunde finde, sonst zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstücks zufalle. Die Rechtspflege hat diesen Art. 716 des Gesetzbuchs, dem Gans den Charakter „energischer Kürze" vindicirt, vielfach commentirt. [13]) Das badische Landrecht hat ihn ohne Zusatz adoptirt, während das badische Strafgesetzbuch [14]), welches im Art. 407 von der Unterschlagung gefundener Sachen handelt, im Art. 408 verordnet, daß der, welcher einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines andern gefunden habe, dem Eigenthümer verheimliche, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers seinen Antheil verliere, und im Art. 409 die gleiche Strafe dem dictirt, der einen Schatz, welchen er in oder auf dem gemeinschaftlichen Eigenthum gefunden hat, in gleicher Absicht dem Miteigenthümer verheimlicht. Das Gesetz geht davon aus, daß ein Schatz auch in einem beweglichen Gut verborgen sein könne.

Dem Gebiete des Betrugs gehört die Schatzgräberei an, von welcher die Geschichte Buntes zu erzählen weiß, namentlich zu dem Zweck, um den Satz: Die Welt will betrogen sein, zu commentiren. Die Phantasie des Volkes, das mit dem Schatzgräber des Dichterkönigs meint: „Armuth ist die größte Plage, Reichthum ist das höchste Gut", war und ist noch erfüllt von dem Glauben an Schätzen. [15]) „Es wird öfter nach Schätzen gegraben, als sich die liebe Polizei nur irgendwie träumen läßt", bemerkt der Verfasser eines Beitrags zum Jahrgang 1857 der „Zeit-

---

11) Temme, a. a. O., S. 258—260. Eine geistreiche Kritik dieser Gesetzgebung findet sich in jenem Gans'schen Beitrage.

12) Zeiller, a. a. O., 180—185, 342; III, 480, 485.

13) Thilo, a. a. O., S. 433 u. 434.

14) Thilo, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen dargestellt (Karlsruhe 1845), S. 348 u. 349.

15) Dieser Glaube herrscht auch namentlich in Italien. Eines Beispiels gedenkt Speyer in seiner Schrift: Bilder italienischen Landes und Lebens (Berlin 1859), I, 296. S. auch den Art. **Aberglaube.**

schrift für deutsche Culturgeschichte", Dr. Peez, überschrieben: Der Schatz im Tollenstein, indem er hinzufügt, noch in den Jahren zwischen zwanzig und dreißig sei ein Strafverfahren gerichtet gewesen gegen eine Gesellschaft, welche den großen Schatz auf dem Tollenstein in Böhmen habe heben wollen und zu dem Zwecke eine Menge von Kampher, Weihrauch und Myrrhen unter einem besetzten Galgen als Opfer verbraunt habe. Vor fast hundert Jahren fand sich Eisenhardt, indem er im ersten Theile seines Werks: „Erzählungen von besondern Rechtshändeln", unter der Aufschrift: Die Schatzgräberei, einen Criminalrechtsfall mittheilte, zu Betrachtungen über Betrug durch Vorspiegelung von verborgenen und zur Hebung einladenden Schätzen veranlaßt, indem er sich auch dahin äußerte: „Obgleich unser aufgeklärtes Zeitalter über die Künste solcher Schatzgräber lacht und dieses elende Gesindel als offenbare Betrüger ansieht, so hat doch dieses schlechte und sündliche Handwerk, welches dergleichen Leute treiben, noch nicht gänzlich vertilgt werden können. Diejenigen, welche sich damit abgeben, wissen den Pöbel auf seiner schwachen Seite zu fangen, und unter dem nichtigen Vorwand, demselben große Reichthümer zu verschaffen, indem sie vorgeben, daß sie über die Geister zu gebieten hätten und diese durch zauberische Worte zwingen könnten, die unter der Erde verborgenen Schätze anzuzeigen, suchen sie nur das arme Volk um sein Geld zu betrügen." Der gute Mann gab sich wol der Erwartung hin, daß das folgende Jahrhundert, zumal das fortgeschrittene ein so „aufgeklärtes Zeitalter" sein werde, daß solche Täuschungen keinen Boden mehr finden würden. Aber die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Zu den neuern Berichten über Schatzgräberei aus frühern Zeiten gehören unter anderm: die Mittheilung im zweiten Bande der Weber'schen Schrift: „Aus vier Jahrhunderten" (Leipzig 1858), S. 399—437: Schätze und Versuche, sie zu heben (entnommen dem Staatsarchive in Dresden); der Beitrag zum ersten Bande des Jahrgangs 1858 des „Deutschen Museum", herausgegeben von Prutz, S. 855—864: Der Schatz zu Baldern und Katzenstein, von K. Elze; der Abschnitt in Wigand's „Denkwürdigen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer" (1858), S. 260 fg.: Schatzgräberei. Über dergleichen Erscheinungen aus neuerer und neuester Zeit berichten: „Annalen der Criminalrechtspflege", XXI, 48—83: Drei Fälle von Schatzgräberei in dem dritten Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts, mitgetheilt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Königreich Preußen (Provinz Sachsen) und dem Großherzogthum Baden; dieselben Annalen, XLVI, 288—295: Schatzgräberei; die Mittheilung im zweiten Bande des Jahrgangs 1857 der Zeitschrift: „Der Gerichtssaal", S. 394—397 (aus der eigenen Praxis des Verfassers dieses Artikels als Vertheidiger). Nur gedenken wollen wir noch des Schäfers Frasch von Heiningen im Königreiche Würtemberg, des stolzen Käufers der Grafschaft Wartenberg-Roth, welcher als Wunderdoctor, Seelenerlöser, Geisterbanner u. s. w. so lange eine glänzende Rolle spielte, bis er im Jahre 1848 der Gerechtigkeitspflege anheimfiel; ferner jenes Jakob Kitterer und seiner Genossen aus Mühringen im Würtembergischen, welche im Jahre 1850 wegen Betrugs durch Geisterbeschwörung und Schatzgräberei verurtheilt wurden.[16])

Literatur (soweit nicht schon berührt): Weiske, „Rechtslexikon", IV, 431—434. Gerber, „System des deutschen Privatrechts" (vierte Auflage, Jena 1853), §. 91, S. 209, 210. Bluntschli, „Deutsches Privatrecht" (München 1853), Bd. I, §. 71, S. 349—351. Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte" (zweite Auflage, 1857), Bd. II, §. 543, S. 197, 198. Stenglein, im „Gerichtssaal", Jahrgang 1856, I, 340—362. Delbrück, in den „Jahrbüchern für die Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts", herausgegeben von Gerber und Ihering (Jena 1859), III, 1—57. Sell, „Versuch im Gebiete des Civilrechts" (Gießen 1833), I, 145—169. Ph. Bopp.

Fürst. Unter einem Fürsten versteht man da, wo dieses Wort kein bloßer Titel zur Bezeichnung der höchsten Adelsstufe ist, jedes wirkliche Staatsoberhaupt, sowol in souveränen als in halbsouveränen Staaten. Da ohne förmlich ausgesprochene oder stillschweigend anerkannte Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen oder Weniger keine menschliche Verbindung Nachdruck und Bestand hat, und da überdies die meisten Menschen es bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten gern sehen, wenn sie der Mühe, selbst zu denken und zu sorgen, überhoben sind, so pflegt auch bei jeder Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken einer an der

16) Dunkle Thaten der civilisirten Menschheit (Stuttgart 1850), S. 221—237, 239—287. Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg, XLI, 337—500. Annalen der Criminalrechtspflege, XLVI, 109—152.

Spitze zu stehen, dem die andern folgen, und dieser eine, der vorangeht, der das Ganze leitet und bewegt, ist der natürliche Fürst, der Vorderste oder Erste (in welch letzterer Bedeutung das Wort first, der Superlativ von für, im Englischen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat). In diesem Sinne hat jedes Volk und jeder Staat seine bestimmten Führer oder Fürsten; aber Fürst im eigentlichen Sinne ist nur der anerkannte Obere, welcher die Gewalt, mit der er bekleidet ist, nicht blos in Vollmachtsnamen und aus widerruflichem Auftrage, sondern in eigenem Namen und kraft eigenen Rechts ausübt.

Ein solches Oberhaupt aus eigenem Rechte ist namentlich der Stifter einer selbständigen Familie, und seine Hausgewalt erweitert sich zur fürstlichen Gewalt, sowie sich die Familie durch die Vermehrung ihrer Angehörigen und Schützlinge zum Stamme erweitert. Diese Entstehung des Fürstenthums, wonach der Stammesälteste zugleich der Fürst des Stamms ist, dem alle Übrigen gleichsam naturgesetzlich sich unterordnen, ohne daß ihre Unterordnung weder eine freiwillige noch eine gezwungene im strengen Sinne des Worts genannt werden kann, ist ohne Zweifel die urspünglichste und älteste, und dieselbe hat sich in der Wiege des Menschengeschlechts, im Oriente, zum Theil bisjetzt erhalten. Diese natürlichste Entstehungsweise des Fürstenthums ist aber darum doch nicht auch die einzige und beste. Nicht immer finden sich die für die beiden Hauptfunctionen des Fürsten, das Richteramt und die Anführung im Kriege, erforderlichen Eigenschaften vorzugsweise bei dem Stammesältesten; gemeinschaftliche Gefahren und Bedürfnisse, innere Unordnung oder Streitigkeiten verschiedener Stämme unter sich, die man im Frieden auszugleichen wünscht, führen die Nothwendigkeit herbei, an die Stelle des unfähigen Stammesältesten einen tüchtigern Vorsteher des Gemeinwesens innerhalb oder außerhalb des Stamms zu wählen, oder auch mehrere Stämme dem angesehensten unter verschiedenen Stammesfürsten freiwillig unterzuordnen. Eine dritte Art der Entstehung des Fürstenthums ist endlich die gezwungene Unterwerfung durch Gewalt eines Stärkern, sei es nun eines Einheimischen oder Fremden.

Von diesen drei Entstehungsarten begründet schon der Natur der Sache nach die erste und die dritte eine erbliche Gewalt. Denn da sowol der Stammesfürst als der Eroberer ein Herrscher aus eigenem Rechte ist, so ist der Übergang seiner Herrscherrechte vom Vater auf den Sohn ebenso natürlich wie der jedes andern Eigenthums. Aber auch das durch freiwillige Übertragung entstandene Fürsten- oder Königthum wird in der Regel erblich, theils weil in dem Sohne die Persönlichkeit des Vaters fortgesetzt erscheint, theils weil der Vater häufig noch bei seinen Lebzeiten dafür sorgt, daß bei der Wahl des Nachfolgers seine Familie nicht übergangen werde. Unter einem Fürsten versteht man daher vorzugsweise den Erbfürsten; denn das gerade ist der sprechendste Beweis, daß eine Befugniß mir kraft eigenen Rechts zusteht, wenn ich sie veräußern oder wenigstens vererben darf; und wie überhaupt die Menschen leicht das Ererbte oder Angestammte mit dem Angeborenen oder dem Urrechte verwechseln und die ganze Heiligkeit des letztern auf das erstere übertragen, so erscheint den meisten auch in höherer Würde und Majestät der erbliche Herrscher als der freigewählte, und es umgibt den letztern, obgleich er an sich der legitimste ist, doch nicht der gleiche Heiligenschein von Legitimität und Unverletzlichkeit. Doch ist die Fürsteneigenschaft auch den gewählten, alsdann aber mit selbständigem Rechte bekleideten Herrschern, wie z. B. dem deutschen Kaiser, dem ehemaligen Könige von Polen oder dem Papste, nicht abzusprechen; denn auch diese herrschten oder herrschen kraft eigenen Rechts, und eben dadurch unterscheidet sich ja der Fürst, das Oberhaupt, vom bloßen Vorsteher oder obersten Beamten. Dagegen wird niemand die Magistrate der griechischen Republiken, die Consuln Roms oder den Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten einen Fürsten nennen. Denn diese verwalten und befehlen nicht kraft eigenen Rechts, sondern infolge eines Auftrags, für dessen Ausrichtung sie dem Auftraggeber, dem Volke, verantwortlich sind.

Ob nun die Obrigkeit eines Volkes aus bloßen Vorstehern oder aus eigentlichen Fürsten bestehen soll, darüber entscheidet hauptsächlich der Nationalcharakter. Den passiven Völkern des Orients ist die Republik beinahe unbekannt; die meisten fühlen sich sogar als wahres Eigenthum des Herrschers oder Despoten. Die antiken Völker dagegen, die Griechen und die Römer, bei welchen der Geist der Freiheit und Selbstthätigkeit vorherrschte, huldigten in ihrer schönsten Zeit dem Principe der Wahl bis zur Ausschließung und Vernichtung aller Fürstenschaft. Bei den germanischen Völkern endlich, die so vielfach eine Mischung von antikem und orientalischem Charakter zeigen, finden sich in der Urzeit sowol Fürsten als rein volksthümliche Obrigkeiten; doch erscheinen die letztern als das Ältere und ursprünglich Vorherrschende. Denn nach dem

Zeugnisse der Geschichte entstand das Fürsten- oder Königthum erst im Verlaufe der Zeiten aus der Feldherrnwürde und Heerführerschaft, besonders bei denjenigen Völkern germanischen Stamms, die, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien und die Angelsachsen in Britannien, durch Eroberung neue Reiche gründeten. Erblich ward jedoch die Königswürde bei den germanischen Völkern nur allmählich. Lange Zeit übte das Volk nach dem Tode des Fürsten noch ein Wahlrecht aus, wobei es freilich die nächsten Verwandten des verstorbenen Fürsten besonders zu berücksichtigen pflegte, und das nie förmlich erblich gewordene Deutsche Reich blieb bekanntlich selbst da noch ein Wahlreich, als die vom Kaiser verliehenen Reichsämter längst in erbliche Fürstenthümer sich verwandelt hatten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach ursprünglich deutschen Rechtsbegriffen das Volk die Quelle aller öffentlichen Gewalt ist, und daß alle Obrigkeit ihr Dasein aus des Volkes Wahl und Willen ableitet. Diese Entstehung des Fürstenthums suchten jedoch manche Fürsten allmählich in Vergessenheit zu bringen. Schon Karl der Große ließ sich vom Papste die Kaiserkrone aufsetzen, um dadurch dem Glauben einer göttlichen Einsetzung beim Volke Eingang zu verschaffen und aus dieser göttlichen Einsetzung eine Lehnsherrlichkeit des Kaisers über alle Fürsten der Erde herzuleiten. Die Kirche ihrerseits begünstigte einen Glauben, der hinwiederum den Papst als obersten Statthalter Gottes zum Verleiher aller in dem Kaiserthume enthaltenen weltlichen Gewalt und eben damit zum höchsten Oberherrn aller weltlichen Herrscher erhob. Aber auch nachdem die Macht des Papstes gebrochen war, hörte die Kirche noch nicht auf, die Sache des Throns zur Sache des Himmels selbst zu machen, und die schon in den Volksglauben übergegangene Lehre des Ursprungs der Majestät von Gott wurde von den weltlichen Herrschern nur um so eifriger gepflegt. Die Stuarts in England, die Bourbons in Frankreich begründeten auf das angenommene Prädicat „von Gottes Gnaden", das früher nur die Unabhängigkeit von der päpstlichen Verleihung ausdrücken sollte, und auf diejenigen Stellen der Heiligen Schrift, welche von der Staats- oder obrigkeitlichen Einrichtung als von einer gottgefälligen oder göttlichen Anordnung sprechen, ein mystisch-legitimistisches und despotisches System, dem auch deutsche Fürsten gern huldigten.

So erzeugte sich nach und nach bei den modernen Völkern der Glaube an ein unmittelbar vom Himmel stammendes und daher von der Übertragung und dem Willen des Volkes ganz unabhängiges Herrscherrecht der einmal bestehenden Fürstenhäuser, dem eine angeborene Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht aller Völker entspreche. Diesem Systeme zufolge sind die Fürsten die nur Gott und ihrem eigenen Gewissen verantwortlichen Statthalter Gottes und die geborenen Herren der nicht ebenbürtigen Menschheit. Dem Rechte der Fürsten muß, weil es von einem wundervollen Gnadenacte des Himmels hergeleitet wird, auf Erden jedes andere Recht als minder heilig weichen; alle Volksrechte, alle verfassungsmäßigen Freiheiten sind bloße Vergünstigungen, welche die Unterthanen als ein Geschenk der Gnade aus der Hand ihrer gekrönten Wohlthäter empfangen, und da die Fürsten den Völkern nichts, die Völker den Fürsten alles zu verdanken haben, so hat das Volk auch alle seine Rechte verwirkt, sobald es von denselben einen andern Gebrauch zu machen wagt, als die Regierenden erlauben wollen. Nach dieser Theorie, welche alles Recht den Fürsten vorbehält und den Völkern nur die Gnade übrig läßt, bleibt das zur Unterwürfigkeit geborene Volk auch ewig unmündig, und es ist ganz folgerichtig gedacht, wenn diejenigen, welche kraft göttlicher Anordnung die einzigen rechtmäßigen Herrscher auf Erden sind und bleiben, mit ihren auserwählten Dienern auch die alleinweisen sein und bleiben sollen; denn der allweise Gott kann ja die Krone nur dem Würdigsten und Fähigsten verleihen. Darum müssen auch im Geiste jener Lehre alle Regentenhandlungen als ein Ausfluß der erhabensten Weisheit und Güte verehrt werden, und kommen jemals welche vor, die offenbar den Stempel solcher Vortrefflichkeit nicht an sich tragen, so läßt die Consequenz keine andere Annahme zu, als daß dieselben eine besondere Schickung oder ein Strafgericht Gottes seien, das ohne Murren hinzunehmen und in demüthiger Geduld zu tragen sei.

Dieses System hat denn auch, von Geistlichen und Weltlichen Jahrhunderte gepredigt, so feste Wurzeln schlagen können, daß es, wenngleich seine höchste Blüte schon vorüber ist und mit der Französischen Revolution der überspannte Bogen des mystisch-legitimistischen Absolutismus schlaffer werden mußte, doch immer noch manche Anhänger und Vertheidiger zählt. Ja der Glaube an die Göttlichkeit des Königthums schien noch vielen höher als der Glaube an Gott selbst zu stehen, und das Königthum galt ihnen für etwas so Heiliges, die Republik für etwas so frevelhaft Gottloses oder Unsinniges, daß dagegen alle Greuel des Despotismus noch als

Wohlthat gelten müßten. Nach dieser Ansicht, deren Mundstück besonders Haller war, ist es ganz natürlich, daß die Länder sammt den Völkern wie jedes andere Eigenthum vererbt, vertauscht, verkauft, verpfändet und zu Heirathsgut gegeben werden, ihnen sind alle Fürstengeschlechter ein Gegenstand religiöser Verehrung, nicht allein für das Volk, welches sie beherrschen, sondern für alle Völker, und in ihrem Blute liegt ein Anrecht auf alle Länder der Welt; denn alle Völker sollen einen Herrn haben: so verlangt es, sagt man, die monarchische oder göttliche Weltordnung.

Nach den Beweisen dieses Systems forscht man freilich vergebens; denn die Partei, welche solche Lehre aufstellt — und aufgestellt wird sie selbst jetzt noch, wenn auch etwas versteckter als in der vollen Reactionszeit — ist nicht gewohnt, wissenschaftlichen Beweis zu führen; sie findet es bequemer, ihre Gegner durch die unwürdigsten Beschuldigungen zu verdächtigen und sich bei allem, wofür sie keinen vernünftigen Grund weiß, auf den Willen Gottes zu berufen. Aber auch den Beweis dieses angeblichen Willens bleibt sie schuldig. Kein Fürst wird mit der Krone auf dem Haupte geboren, und jenes biblische Wort, wonach die Obrigkeit von Gott ist, liefert den fehlenden Beweis schon darum nicht, weil nirgends gesagt ist, daß Gott die obrigkeitliche Gewalt nicht durch das Volk verleihe und wieder entziehe, und weil gerade die höchste und allgebietende Obrigkeit der christlichen Urzeit, der römische Kaiser, keine Obrigkeit durch göttliche Einsetzung oder aus göttlichem Rechte, sondern (der Theorie nach wenigstens) durch den Willen des souveränen römischen Volkes war, mit der Göttlichkeit des damaligen Fürstenthums also Volkswahl und Volkssouveränetät sich wohl vertrug.

Bei dem Mangel von Beweisen könnte man daher dergleichen erst verlangen, wenn nicht der Gegenbeweis so leicht zu führen wäre, daß das Vernunftrecht weder von geborenen Herren der Länder und der Völker, welche die Staatsgewalt als Eigenthum besitzen, noch von unwiderruflichen Gehorsamspflichten der zur Staatsgesellschaft vereinigten Unterthanen weiß. Die Erfüllung einer Rechtspflicht, dergleichen die Gehorsams- oder Unterthanenpflicht der Völker sein soll, setzt aber vor allen Dingen die fortdauernde juristische Existenz des Verpflichteten voraus, und nur wer die Fähigkeit hat, rechtsgültig zu wollen, existirt im Rechtssinne und ist eine Person, ein Rechtssubject. Eine Gesellschaft oder Gesammtpersönlichkeit existirt daher auch nur, insofern und insoweit sie einen innerhalb der Sphäre des Gesammtzwecks rechtsgültigen Gesammtwillen hat, und wenn demnach eine Gesellschaft beschließt, der Gesammtwille oder dessen natürliches Organ, die Stimmenmehrheit, solle nichts mehr gelten und in Gesellschaftsangelegenheiten nicht mehr entscheiden, sondern die Gesellschaftsrechte sollen (sei es ganz, sei es theilweise) einem einzelnen Mitgliede oder einem Dritten ausschließlich übertragen werden, so beschließt die Gesellschaft eben damit entweder, daß sie aufhören wolle eine Gesellschaft zu sein, oder es muß angenommen werden, daß sie ihren Beschluß nur widerruflich gefaßt habe. Wäre nämlich der Sinn des Beschlusses der, daß die Gesellschaftsrechte oder die Gesellschaftsgewalt unwiderruflich übertragen, also förmlich veräußert sein sollen, so hätte die Gesellschaft keinen rechtsgültigen Gesammtwillen mehr, und ohne einen solchen existirt gar keine Gesellschaft, also auch keine Gesellschaftspflicht, sondern höchstens ein jenem Beschlusse nachgefolgter und durch ihn herbeigeführter Unterwerfungsvertrag der einzelnen bisherigen Gesellschaftsmitglieder, der dann aber auch nur noch für diese einzelnen von Rechtswirkung sein, nur diejenigen einzelnen verpflichten und berechtigen könnte, die denselben wirklich eingegangen und dadurch die Diener eines und desselben Herrn geworden sind. Die Gesellschaft selbst zerfiele in eine Menge durch keine Willensgemeinschaft ferner unter sich vereinigter Individuen, für deren Nachkommen jener Unterwerfungsvertrag der einzelnen durchaus unverbindlich wäre. Nun ist es aber, wenigstens in den heutigen europäischen Rechtsstaaten, eine augenfällige und unwidersprechliche Thatsache, daß durch die Übertragung der Staatsgewalt an eine bestimmte Familie das Volk nicht aufhören will eine Gesellschaft zu bilden, daß die Absicht nicht ist, sich in eine bloße Summe oder Masse von Individuen aufzulösen, die zwar einem Herrn gehorchen, aber durch keinen Gesammtwillen gegenseitig miteinander verbunden sind; also kann auch die Übertragung der Staatsgewalt vernünftigerweise nur widerruflich gemeint sein.

Dies ist der Ausspruch des natürlichen Rechts, den bisjetzt das positive Staatsrecht der europäischen Völker am bestimmtesten in Frankreich adoptirte, indem die Charte von 1830 den französischen Thron durch die Vertreibung Karl's X. nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich für erledigt erklärte. Der Idee nach wäre streng genommen selbst der jetzige Kaiser der Franzosen, trotz der Erblichkeit seiner Gewalt, kein Fürst, weil das französische Staatsrecht das Princip der Volkssouveränetät und eben damit auch die Widerruflichkeit der Kaiserwürde ausspricht. Allein

da wegen der Erblichkeit des Throns das Volk nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder Veranlassung noch Gelegenheit hat, von seinem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen, so nimmt die erblich aufgetragene Gewalt thatsächlich immerhin Natur und Wirkung eines eigenen selbständigen Rechts an, und auch der dem Kaiser der Franzosen beigelegte Charakter der Unverantwortlichkeit bezeichnet mehr den wirklichen Eigenthümer als den Mandatar. Um so entschiedener sind dagegen die Staaten der Neuen Welt auf das Princip der Volkssouveränetät gegründet.

Ist es nun aber dringend oder nothwendig, das Beispiel von Amerika und Frankreich allenthalben nachzuahmen und den an sich wol unumstößlichen Grundsatz der Widerruflichkeit aller Gewaltsübertragung in das positive Staatsrecht aufzunehmen? Ist die Verwerfung des entgegengesetzten, dynastischen Systems der Landesherrlichkeit, des göttlichen Rechts und unwiderruflicher Gehorsamspflichten eine ebenso begründete Forderung, wie z. B. das Verschwinden der Sklaverei und der Leibeigenschaft aus den Gesetzbüchern gebildeter und humaner Völker? Sie wäre dies, wenn nicht etwas Wahres und Wohlthätiges auch diesem Systeme zu Grunde läge, wenn nicht auch bei mangelnder positiver Anerkennung das Volk doch factisch immer nach dem Maße seiner Kraft und Einsicht im Besitz der Macht bliebe, und wenn es kein Mittel gäbe, auch innerhalb der Schranken des dynastischen Systems alle Vortheile der wirklichen Volksgewalt zu erreichen und die Hauptnachtheile beider zu vermeiden.

Unstreitig ist die Selbstherrschaft des Volkes durch temporär gewählte Obrigkeiten dem Ideale eines vernünftigen Rechtszustandes gemäßer als die Erbherrschaft einer Dynastie nach Eigenthumsrecht; aber jeder existirende Staat ist, theilweise wenigstens, Naturproduct und wird sich darum niemals ganz auf die Gesetze des Geistes und der Freiheit reduciren lassen. Das Wahre des dynastischen Systems liegt nun darin, daß jeder Unmündige oder eines vernünftigen Willens Unfähige, demnach auch ein in der Mehrzahl seiner Glieder noch unmündiges Volk die volle Rechtsfähigkeit nicht besitzt und eines von seiner Wahl und seinem Willen unabhängigen Vormunds bedarf. Denn daß der Unmündige durch den Mündigen nöthigenfalls zu dem gezwungen werde, wozu er, wenn er eines vernünftigen Willens fähig wäre, sich selbst entschließen würde, dagegen ist weder im Namen des Rechts noch der Moral etwas einzuwenden, und so kann der überlegene Geist, der ein unvernünftiges und barbarisches Volk, sei es auch wider dessen Willen, auf eine höhere Stufe der Bildung und Humanität oder der Rechtsfähigkeit emporhebt, nicht nur keinen Tadel, sondern Lob und Bewunderung verdienen. Auf einer gewissen Stufe der Entwickelung erscheint daher allerdings das Fürsten- oder Königthum selbst in der Form des Absolutismus als die natürliche Weltordnung Gottes (vgl. den Art. **Despotie**), weil da, wo die Vernunft fehlt, das Recht des Stärkern Naturgesetz ist, und weil der natürliche Instinct unmündiger Völker einen Herrscher aus eigenem Rechte fordert. Wie die Idee des Göttlichen auch dem rohesten Menschen eingepflanzt ist, aber viele, statt den unsichtbaren Gott im Geiste zu verehren, Sonne und Gestirne, ja sogar das vernunftlose Thier oder den leblosen Fetisch zu ihrem Gotte machen, andere für ihren Gottesdienst wenigstens eines Propheten oder Mittlers nicht entbehren können, so bedürfen auch die meisten Völker für den Staat einer Personification durch ein von ihnen unabhängiges Oberhaupt, in dessen Glanze sie ihre eigene Größe finden. Ein Volk, dem der Begriff des Staates noch zu abstract ist, fühlt nur in seinem Fürsten, als dem sichtbaren Repräsentanten des Staates, sich als Einheit und zusammengehöriges Ganzes; sein Fürst ist ihm die Verkörperung einer für die Entwickelung der Menschheit unentbehrlichen Idee, die es in einer minder greiflichen Gestalt als freies, über weite Länderstrecken sich ausdehnendes Gemeinwesen gar nicht fassen würde. Wie aber der Fürst selbst die verkörperte Idee des Staates ist, wie in ihm die ganze Majestät und Heiligkeit des Gesetzes versinnlicht erscheint, so stellt die Erblichkeit des Fürstenthums das Bleibende und Dauernde im Staate dar. Der König stirbt nicht, und wo sich ein Volk noch nicht so weit erhoben hat, um als die eine höchste und unwandelbare Autorität die ewige Vernunft zu erkennen; wo es zweifelhaft ist, ob ein Volk sich je so weit erheben werde, da ist es besser, daß es einer äußern Autorität in frommem Glauben huldige, als daß es gar nichts ehre; daß es einer erblichen Obrigkeit gehorche, als daß in endloser Verworrenheit alles wechselt und sich auflöst. Und wie viele Völker haben etwa schon die Stufe der Civilisation erreicht, auf der die Mehrzahl einer nicht blos leitenden, sondern mitunter auch zwingenden Gewalt entbehren und sich selbst regieren kann? Wie groß ist überhaupt die Zahl derjenigen, die vor Gesetz und Recht so tiefe Achtung haben, daß sie eine selbstgeschaffene Regierung nicht als ein Spiel und Werkzeug ihrer eigenen Willkür betrachten, sondern einem entlaßbaren und verantwortlichen Vollzieher des Gesetzes denselben Gehorsam

schuldig zu sein erkennen, wie einem unentlaßbaren und unverantwortlichen, besonders aber einem erblichen Staatsoberhaupte? Wer mag es leugnen, daß gar viele von einer wechselnden, wählbaren Obrigkeit Nachsicht und Lässigkeit wie eine Schuldigkeit erwarten, und daß nicht selten strenge Handhabung der gesetzlichen Ordnung einen Haß erzeugt, dem nur der Herrscher aus anerkannt eigenem Rechte zu trotzen wagen darf? Solange aber ein Volk den Glauben hat, daß es gleichsam als ewiges Eigenthum einer Familie gehören könne, solange es mehr Ehrfurcht fühlt vor einem erblichen Herrscher als vor einer selbstgewählten Obrigkeit, so lange ist dasselbe auch zur vollen Mündigkeit noch nicht herangereift, so lange wird auch ein Fürst und namentlich ein Erbfürst den Staatszweck sicherer und mit gelindern Mitteln erreichen können, als eine vom Volke abhängige republikanische Regierung, und eben hierin liegt die wohlthätige Seite des dynastischen Systems.

Verwerflich wäre allerdings, wenigstens bei höher cultivirten Völkern, das Fürsten- oder Königthum, wenn alle Fürstengewalt nothwendig eine unbeschränkte sein müßte, und wenn buchstäblich richtig wäre, was dem Königthum, zumal dem erblichen, so häufig vorgeworfen wird, daß es das Schicksal ganzer Nationen von den Launen eines Mannes abhängig mache. Allein bei jeder selbständigen Nation gibt es gewisse Volkssitten, Volksideen, Volksgewohnheiten, die der unumschränkteste Despot nicht zu verletzen wagen darf, und was eine Nation beharrlich und mit Überlegung will, kann ihr von einem Einzelnen nicht in die Länge verweigert werden. Ein Volk aber, das von einem Einzelnen schlecht regiert wird und Mishandlung duldet, würde, von diesem Einzelnen befreit, sich selbst schwerlich viel besser zu regieren wissen.

Zudem gibt es ja eine Form des Königthums, welche die wesentlichen Vortheile der erklärten Volkssouveränetät gewährt und ihre Hauptklippen vermeidet. Das Repräsentativsystem erkennt es als der Menschheit unwürdig, daß das ganze Wohl und Wehe von Millionen von dem Zufall der Geburt und der Persönlichkeit eines Menschen abhänge; es will kein selbstgeschaffenes Fatum, keinen Fetischdienst, und es gestattet auch nicht, daß anstatt des Fürsten die regieren, die es zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, alle guten und schlimmen Eigenschaften, alle Schwächen und Vorzüge ihres Herrn einzig zu dem Zwecke zu studiren, um an seiner Stelle und ihm selbst unbemerkt durch alle Künste der Intrigue und Verstellung, der Verführung und der Schmeichelei zu herrschen. Dem constitutionellen Systeme ist das Königthum hauptsächlich die erhaltende und mäßigende Macht, die, wäre es zuletzt auch nur wie das Gewicht an einer Uhr, den Gang der Freiheit regelt und den Ungestüm ihrer Bewegung zügelt, wenn sie sich, ihrer selbst nicht mächtig, überstürzen will, die aber das wahrhaft Gute und Gerechte, was die vernünftige Volksstimme verlangt, nicht hindern kann.

Und da in der That dieses System, sobald es eine Wahrheit ist, hinreichende Mittel gewährt, um jede beharrliche Forderung eines vernünftigen Volkswillens durchzusetzen, so behauptet dasselbe auch noch in höhern Entwickelungsperioden des Völkerlebens manchen unleugbaren Vorzug vor dem Systeme der Demokratie oder der unbedingten Volkssouveränetät. Nur wer nicht absolut herrscht, ist genöthigt, sich vor Misbrauch der Gewalt zu hüten und Wahrheit und Recht zu achten. Denn Wahrheit und Recht sind zwar furchtbare Waffen, jedoch nur in der Hand eines Gegners, der sie zu führen mächtig und berufen ist. Aber dem souveränen Volke der Demokratie wie dem absoluten Herrn der Despotie ist kein solcher Gegner, ist kein Organ des Widerstandes gesetzlich entgegengestellt, und wenn der absolute Herrscher beim Misbrauch seiner Gewalt wenigstens noch die physische Überlegenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, so kennt dagegen diese keine solche Furcht, das souveräne Volk kann von niemand zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen, für sein Unrecht von niemand bestraft werden. Auch ist es leichter, dem einen langen Arm des alleinherrschenden Despoten zu entgehen, als den hunderttausend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch Leidenschaft und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn das Opfer fürstlicher Willkür und Ungerechtigkeit meist als ein Märtyrer erscheint, so soll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die Volksstimme Gottesstimme sein; denn wo die bloße Stimmenüberzahl entscheidet, da hat die Menge immer recht, der einzelne immer unrecht. Und ist denn etwa nach dem Zeugnisse der Erfahrung Misbrauch der Volksgewalt seltener als Misbrauch der Fürstengewalt? Ist die Menge durchgehends weniger herrschsüchtig und in ihrer Herrschsucht weniger gewaltthätig und willkürlich, als es die Fürsten sind? Ist das selbstherrschende Volk duldsamer gegen anders Denkende und anders Fühlende? Haßt und verfolgt die Masse niemals den, der nicht vor ihren Götzen knieen will? Zeichneten sich die durch blutigen Parteienkampf zerrissenen Demokratien Griechenlands durch öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch Gerechtigkeit und dankbare Aner-

kennung ihrer größten Bürger, die so oft ihr Leben im Exile beschließen mußten, aus? War die römische Republik eine milde und gerechte Beherrscherin der von ihr unterjochten und geplünderten Welt? Neben dem Bilde von Anarchie, Unsicherheit und innerer Zerrüttung, das die meisten südamerikanischen Freistaaten zeigen, leuchtete zwar bisher der nordamerikanische Freistaat in desto hellerm Glanze; aber wird nicht trotz so mancher Erscheinung, die der Menschheit Ehre macht, auch dieser Glanz schon mehr und mehr getrübt? Setzt man nicht in der Sklavenfrage über die heiligsten Menschenrechte sich mit einer Leichtigkeit hinweg, die in dem monarchischen Europa lauten Abscheu erregen würde? Stößt man nicht auf Beweise von Unzulänglichkeit der Gesetze und der obrigkeitlichen Autorität gegen Selbsthülfe und Volksgewalt? Begegnet man nicht Zügen von Roheit und Pöbelhaftigkeit sogar im Schose der gesetzgebenden Versammlungen, wie sie die constitutionelle Monarchie nicht duldet? Und steht nicht im jetzigen Augenblicke das große Werk der Washington und Jefferson selbst auf dem Spiele? Wenn es in der Eidgenossenschaft besser aussieht, so wirken dabei eigenthümliche Verhältnisse ein, die sich nicht leicht anderswo wiederfinden.

Das Königthum bedroht hauptsächlich den Volkswohlstand durch das Übermaß der öffentlichen Lasten, welches eine verschwenderische Hof- und Staatshaushaltung und das stehende Heer erheischen, allein den sonstigen Forderungen der Gerechtigkeit ist dasselbe oft geneigter als die Demokratie. Wer muß nicht gestehen, daß in Europa das Königthum in Bezug auf religiöse Duldung, Zunft- und Bürgerrechte und dergleichen zuweilen liberaler ist als die Volksstimme oder die Mehrheit des Volkes? Wenn aber in der Monarchie nicht selten ein übermäßiger materieller Druck auf den geringern Klassen lastet, so laufen dagegen in der Demokratie die geistigen Interessen leicht Gefahr. In ihr sind Roheit und Gemeinheit das Extrem, dem nach Zerstörung aller dynastischen und aristokratischen Elemente schwer entgegenzuwirken ist; die souveräne Menge duldet ungern irgendeine Auszeichnung, die ihr nicht leicht zugänglich ist; und wenn in einem demokratischen Staate Sinn für Bildung und politische Aufklärung nicht schon Gemeingut geworden sind, so erscheinen Geist und Kenntnisse, die nicht dem physischen Alltagsbedürfnisse dienen, zuletzt als ein aristokratischer Luxus, und wer nicht zur Klasse der Handarbeiter gehört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Gesetzes fast unwürdiger Müßiggänger. Wenn ferner das Königthum die Ungleichheit, den Gegensatz von Herren und Unterthanen, von Privilegirten und Nichtprivilegirten oft bis zur Vernichtung von Recht und Freiheit treibt, so ist dagegen die Demokratie geneigt, das Gesetz der Gleichheit bis zu demselben Übermaße auszudehnen, wenn sie, nicht mehr zufrieden mit der formellen Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, materielle Gleichheit und in diesem Sinne Ostracismus, tabulas novas, agrarische Gesetze fordert. Indem das gemischte Repräsentativsystem die Gefahren der Demokratie vermeidet, welche bei einem zur Freiheit noch nicht reifen Volke drohen, ist es zugleich auch eine weit bessere und gefahrlosere Schule als die Demokratie, um die Mehrheit zu vernünftiger Selbstherrschaft heranzubilden, weil es keine maßlose Gewalt in ungeübte und unsichere Hände legt, sondern die Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt stets nach dem Grade seiner Reife und der Fähigkeit zur Selbstregierung abstuft. Allein gerade gegen den im Repräsentativsystem begründeten Fortschritt sträubt sich häufig das dynastische System und verleugnet eben dadurch das bessere Princip seines eigenen Ursprungs. Unmündigkeit der Völker ist allerdings ein Rechtfertigungsgrund der zwangsweise über sie geübten Herrschergewalt; aber die Wirkung darf nicht weiter reichen als die Ursache, die Folge muß aufhören, wenn der Grund hinwegfällt. Ist Vormundschaft der Herrscherrechtstitel bei denjenigen Fürsten, welche ihre Bestimmung durch den Namen „Landesväter" bezeichnen, so muß auch die vormundschaftliche Erziehungsgewalt in immer engere Schranken zurücktreten, je mehr in dem zu Erziehenden die eigene Vernunft erstarkt, und nur indem es ihre Entwickelung nicht hindert, sondern fördert, erweist sich das Erbfürstenthum naturgemäß und wohlthätig. Denn auch die Völker sollen nicht in künstlicher Unmündigkeit erhalten, auch die „landesväterliche" Erziehung der Unterthanen soll womöglich vollendet und bis zu dem Punkte geführt werden, welcher das Ziel aller Erziehung ist, zur Selbständigkeit. Sobald hingegen das Königthum die aus seinem Principe fließenden Folgerungen nicht mehr anerkennen will, wird auch der Glaube der Völker an seine Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit aufhören. Denn es ist gegen die Vernunft, daß irgendein Mensch ein eigenes, selbständiges oder gar angeborenes Recht haben solle über andere vollbürtige und vollkommen mündige Menschen, unabhängig von ihrem Willen und Auftrage, ja selbst gegen ihren Willen zu herrschen und ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten; die Vernunft fordert, daß die höchste Obrigkeit nicht Herr, sondern Organ der Gesammtheit sei. Je gewaltsamer man diese Wahrheit ver-

drängen will, desto unausbleiblicher wird sie sich geltend machen, wie denn auch der Glaube an das göttliche Recht des Königthums den ersten lebensgefährlichen Stoß gerade in dem Lande erhalten hat, wo es am schreiendsten missbraucht worden und am anmaßlichsten als absoluter Selbstzweck aufgetreten ist.

Wo Einsicht und Kenntnisse nicht mehr das ausschließende Eigenthum des Fürsten und seiner Diener sind, sondern auch bei andern Ständen gefunden werden, da will man mit Recht an der Spitze des Staates nicht mehr einen autokratischen Erzieher des Volkes, sondern einen Vollzieher der Gesetze, der die Staatskräfte nach dem Staatszwecke lenkt, jedoch dem Volke den seiner Durchschnittsintelligenz entsprechenden Antheil an der öffentlichen Gewalt nicht streitig macht, und wenn man hierzu einen Stamm- oder Erbfürsten für den Geeignetsten erkennt, so geschieht dies nicht, weil man denselben kraft göttlichen Rechts berufen glaubt, sondern weil man annimmt, daß an der Erhaltung und dem Wohle des Ganzen einem erblichen Beherrscher mehr als einer temporären Obrigkeit gelegen sei, und daß die erbliche Gewalt den willigsten Gehorsam finde, am leichtesten der Misgunst und der Eifersucht, der Anfeindung und der Herabwürdigung durch persönliche Angriffe entgehe, am wenigsten Parteiung wecke und derselben diene und mithin für das allgemeine Wohl wirksamer werden könne als in andern nicht so unangefochtenen Händen eine größere und darum der Freiheit gefährlichere Macht. P. A. Pfizer.

Fürstenbund. In Deutschland waren schon zur Zeit des Reichs Bündnisse deutscher Fürsten unter sich oder mit Auswärtigen etwas sehr Gewöhnliches, und die Reichsverfassung gestattete dieselben auch ausdrücklich, insofern sie nicht gegen das Reich und die verfassungsmäßigen Rechte seines Oberhaupts gerichtet waren. Den Namen Fürstenbund führt aber vorzugsweise die Verbindung deutscher Reichsfürsten, welche Friedrich der Große in den letzten Jahren seines Lebens gegen Joseph II. stiftete. Dieser deutsche Kaiser hatte sich bald nach seiner Thronbesteigung Eingriffe in die Rechte mehrerer benachbarter geistlicher Reichsfürsten, namentlich des Fürstbischofs von Passau, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Brixen erlaubt; auch suchte er die vornehmsten geistlichen Stühle im Reiche mit Prinzen seines Hauses zu besetzen und die Wahlfreiheit der Kapitel zu beschränken. Dazu kamen noch andere Unregelmäßigkeiten, welche bei den Reichsständen Misvergnügen und Besorgnisse erregten, wie die willkürliche Ertheilung von Panisbriefen und das herrische Verfahren kaiserlicher Truppen in den deutschen Fürstenthümern bei der Ausschreibung von Lieferungen auf einem Marsche nach den Niederlanden. Besonders gefahrdrohend schien jedoch dem Deutschen Reiche und seiner Verfassung das Project des Kaisers, die Besitzungen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen die an Gebietsumfang und Einkünften um mehr als die Hälfte geringern österreichischen Niederlande einzutauschen. Dieses Tauschproject, welches theils durch Überredung, theils durch Einschüchterung durchzusetzen versucht wurde, und dessen eigenmächtige Durchführung nicht nur die unter dem Schutze des Reichs stehenden bairischen Hausverträge und die Rechte der bairischen Stände verletzt, sondern auch die ganze reichsverfassungsmäßige Stellung eines nach den Grundgesetzen unveräußerlichen Reichsfürstenthums im Reichsverbande verändert und verrückt haben würde, hintertrieb Friedrich und stiftete, um ähnlichen Versuchen zu begegnen, einen Bund der deutschen Fürsten, dessen Idee er selbst in folgenden Worten ausgesprochen hat:

„Da die Ligue kein Trutzbündniß sein soll, so kann ihr Zweck nur sein, die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten zu behaupten, und das ohne Unterschied der Religion. Alles muß auf den Rechten und Privilegien ruhen, die durch altes Herkommen und durch die Goldene Bulle stipulirt sind. Unser Bündniß soll nur die Besitzungen eines jeden sichern und verhindern, daß nicht ein herrschsüchtiger und unternehmender Kaiser einmal die ganze deutsche Verfassung umstürzt, indem er sie stückweise zerbricht. Wenn man nicht in Zeiten vorkehrt, so wird der Kaiser alle seine Vettern mit deutschen Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien versorgen, die er dann säcularisiren und so auf allen Reichstagen durch die Stimmen seiner Vettern die Obergewalt behaupten wird. Das wäre für die geistlichen Fürsten. Aber auch die weltlichen haben ein Interesse, einer Ligue beizutreten, die den Kaiser in allen seinen Ansprüchen hemmt, die er auf ihre Staaten machen könnte, wie wir neuerlich an Baiern gesehen haben. Ein nicht minder wichtiger Gegenstand ist der Reichstag in Regensburg und das Kammergericht zu Wetzlar. Nimmt man nicht bei Zeiten gute Maßregeln, diese alten Institute in ihrer Kraft zu erhalten, so wird der Kaiser sie benutzen, um seinen Despotismus in ganz Deutschland aufzustellen. Das wären im allgemeinen die Punkte, die alle Fürsten zu einem Bündnisse vereinigen müßten; denn aller Interessen sind dieselben, und wenn sie erst einige von ihnen zertreten lassen, dann kommt unfehlbar die Reihe auch an sie, und die stärksten werden nur das Vorrecht des Ulysses in der Rie-

senhöhle haben, zuletzt verschlungen zu werden. Der Vortheil der Ligue aber bestände eben darin, daß, wenn der Kaiser seine Macht misbrauchen wollte, die vereinigte Stimme des ganzen Reichskörpers ihm Gesinnungen der Mäßigung einflößen könnte, oder wenn er Gewalt brauchte, daß er seine Leute fände."

Der Plan dieses Bündnisses ward zuerst den Höfen von Sachsen und Hannover mitgetheilt, welche beide sich geneigt bewiesen darauf einzugehen. Sie sandten ihre Minister nach Berlin, und am 23. Juli 1785 ward daselbst der Deutsche Fürstenbund von den drei Kurhäusern unterzeichnet. Hierauf wurden auch die andern Reichsfürsten ohne Unterschied der Religion zum Beitritt eingeladen, und in kurzer Zeit waren die Herzoge von Braunschweig, Sachsen-Gotha, Weimar, Zweibrücken und Mecklenburg, die Markgrafen von Ansbach und Baden, der Bischof von Osnabrück und die Fürsten von Anhalt gleichfalls Mitglieder des Bundes. Zuletzt traten auch noch der Kurfürst von Mainz und dessen Coadjutor bei.

Ohne Zweifel schreckte dieses Bündniß, gegen das der wiener Hof ein heftiges Geschrei erhob, während Friedrich nur durch einfache Darlegung der Sachlage und Motiven antworten ließ, den unternehmenden Kaiser von manchem schon entworfenen Plane zurück. Doch hob sein früher Tod die dringendsten Besorgnisse, und da seine Nachfolger in die Schranken der Mäßigung zurückkehrten, so verlor der Fürstenbund seine Wichtigkeit für das Reich und würde jetzt, nach Auflösung des letztern, für die Gegenwart um so mehr alle Bedeutung verloren haben, wenn nicht gewissermaßen die Idee des Fürstenbundes den Keim der ganzen Zukunft Deutschlands in sich trüge. Die Glaubenstrennung des 16. Jahrhunderts hatte nämlich in Deutschland auch eine politische Spaltung zur Folge, die durch den Westfälischen Frieden eine grundgesetzliche Sanction und in dem Corpus evangelicorum ein verfassungsmäßiges Organ erhielt. Obgleich nun die Ursache dieser Spaltung, der Religionshaß, im Verlauf der Zeit beinahe erloschen war, so dauerte die Wirkung dennoch fort, weil der einmal erweckte Gegensatz allmählich alle öffentlichen Verhältnisse durchdrungen hatte, und die Spannung mußte ihren Höhepunkt gerade in zwei Monarchen erreichen, die der Stolz ihres Jahrhunderts waren und sich gegenseitig hochachteten. Die Macht der Verhältnisse überwog die persönlichen Gesinnungen der beiden Fürsten. Der große Kaiserstaat, so reich an innern Kräften und an ungenutzten Hülfsquellen, war und ist noch so ungleichartig zusammengesetzt, daß er entweder Deutschland in sich aufnehmen und verschlingen, oder sich immermehr von Deutschland trennen und auf sich selbst concentriren muß, aber nicht mit Deutschland sich verschmelzen kann, ohne selbst der Auflösung entgegenzugehen. Daher wollte Joseph zunächst Baiern Österreich einverleiben, und auf Baiern hätte dann der Schwäbische Kreis, in welchem das Erzhaus schon bedeutende Gebietstheile besaß, bald folgen müssen. Dies alles war von seiten Österreichs sehr natürlich; aber nicht weniger natürlich war es, daß sich Preußen, das am Ende selbst das Opfer dieser Politik geworden wäre, mit den bedeutendsten Reichsständen widersetzte und einen längst vorhandenen Gegensatz zu einem förmlichen Systeme gestaltete, mit dessen Gründung der greise König seine ruhmgekrönte Laufbahn schloß. Durch einen Act tiefer Staatsklugheit ward das, was noch im Siebenjährigen Kriege blos als dynastische Fehde erschien, zum ausgesprochenen Grundsatz einer Politik erhoben, welche Deutschland unter Preußens Fahne Österreich gegenüberstellt. Denn seit der Reformation durfte Deutschland das Gesetz seiner Bewegung nicht mehr von Österreich empfangen. Die Errichtung eines deutschen Bundes, wie schon von Dohm den Fürstenbund genannt, bezeichnet daher die natürliche Richtung der neuern politischen Lebensentwickelung Deutschlands; in ihm ist schon der eigentliche Deutsche Bund vorhergestaltet. Preußen erkannte damals und verkündigte es laut, daß preußisches und deutsches Interesse sich nicht im Wege stehen können; es stellte sich, obgleich zunächst in seinem eigenen Interesse, doch ohne falschen Egoismus an die Spitze, und so fand es leicht Gehör und Eingang, wie es noch jetzt Gehör und Eingang finden muß, so oft es wieder Recht und Freiheit und deutsche Verfassung, als den höchsten Zweck des neuen Bundes, proclamiren will. Je weniger Österreich daran denken kann, sich dadurch zu vergrößern und zu stärken, daß es selbst Deutschland wird, um so näher liegt dies Preußen; es muß, um stark zu bleiben, immer wieder zu dieser Politik, zu dem Vermächtnisse des größten Mannes seiner Zeit, zurückkehren, und wie Preußen der erste deutsche Staat war, der im Kampfe gegen Napoleon die Wiederherstellung der Freiheit und des Rechts, die Wiederherstellung der deutschen Verfassung im Geiste einer vorgeschrittenen Zeit verkündigte, so mahnen jetzt gerade die Gefahren, welche es von außen bedrohen, mit eiserner Stimme daran, daß die Erfüllung jener Versprechungen eine Lebensfrage für Preußen nicht weniger als für Deutschland ist.

P. A. Pfizer und H. Marquardsen.

G.

Gagern (die Freiherren von). Die Familie von Gagern stammt von der Insel Rügen. Einzelne Glieder derselben dienten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem schwedischen König Karl XII., andere der Republik Venedig, es waren eben „kriegerische Abenteurer", wie Hans Christoph Ernst von Gagern selbst seine Vorfahren nennt. Einer davon vermählte sich mit einer reichsritterschaftlichen Erbtochter am Rhein, erwarb dadurch ritterschaftliche Güter daselbst und ward in die reichsunmittelbare Ritterschaft am Oberrhein aufgenommen. Der Vater von Hans Christoph Ernst von Gagern, **Karl Gottlieb**, diente im französischen Regiment Étranger royal Deuxponts, und zwar mit Auszeichnung, verlor im Siebenjährigen Kriege ein Bein, lebte dann am pfalz-zweibrückenschen Hofe, verwaltete dabei aber auch seine nicht sehr bedeutenden Güter mit Umsicht und Geschick. Als Bevollmächtigter der oberrheinischen Reichsritterschaft vertrat er diese auf dem Congreß zu Rastadt, mußte dann nach der französischen Überflutung des linken Rheinufers seine Güter und seine Heimat verlassen und verweilte als Emigrant zu Hanau, bis er später auf sein Gut Monsheim zurückkehren durfte, wo er als französischer Bürger lebte.

Hans Christoph Ernst von Gagern, der bekannte Staatsmann und politische Schriftsteller, ward am 25. Jan. 1766 auf dem Schlosse Kleinniederheim in der Pfalz geboren; er studirte zu Leipzig und Göttingen, begann dann seine Laufbahn als Hofrath in nassau-weilburgischen Diensten und wurde noch sehr jung Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Luneviller Frieden (1801) als nassauischer Minister und Gesandter nach Paris geschickt, wirkte er seinem Fürsten eine reiche Entschädigung bei den Abtretungen 1802 und 1803 und bei den Mediatisirungen einen ziemlichen Länderstrich aus. Später legte G. seine Ämter nieder und lebte als Privatmann erst zu München, dann zu Wien, ging 1813 ins russisch-preußische Hauptquartier, darauf nach England. Nach Napoleon's Sturz trat G. als nassau-oranischer Minister wieder in Function und war als solcher für die Bildung des Königreichs der Niederlande und dessen Übertragung an den Prinzen von Nassau-Oranien wesentlich mit thätig. Sein Sohn Heinrich von G. hat diese Seite der diplomatischen Thätigkeit seines Vaters, über welche letzterer selbst sich niemals recht ausgelassen, vervollständigend nach actenmäßigen Unterlagen geschildert in dem „Leben des Generals Friedrich von G.", I, 101 fg., und dabei seinen Vater namentlich auch gegen die Anklagen vertheidigt, welche von mehreren deutschen Geschichtschreibern vom deutschpatriotischen Standpunkte aus gegen ihn wegen seiner angeblichen Betheiligung an der Vergrößerung Hollands auf Kosten Deutschlands erhoben worden sind. Diese Vertheidigung kommt wesentlich auf zwei Punkte hinaus: 1) Es war kein fremder Fürst, für welchen G. eine Arrondirung seiner niederländischen Erwerbungen durch angrenzende deutsche Länder zu erlangen suchte und auch wirklich erlangte, sondern es war ein deutscher Fürst, und die Erbländer dienten als Entschädigung für die von dem Prinzen von Oranien in Deutschland, hauptsächlich zur Verstärkung Preußens, abgetretenen nassauischen Erbländer. 2) G. ging von der damals wohlbegründeten, später leider durch die Wendung, welche einerseits die Entwickelung des Deutschen Bundes, andererseits die Politik Hollands nahm (beides ohne sein Zuthun und gegen seinen Wunsch), getäuschten Voraussetzung und Hoffnung aus: der Deutsche Bund werde auf seine natürlichen Vorlande, insbesondere Holland, eine so große Anziehungskraft üben, daß das naturgemäß gemeinsame Interesse beider auch ein gemeinsames Handeln beider bewirke und daher der Sache nach jede Verstärkung des einen auch dem andern zugute komme. Man kann dieser Vertheidigung ihre überzeugende Kraft nicht absprechen, und jedenfalls hat sie das Verdienst, für die Kenntniß der damaligen diplomatischen Verhandlungen manche noch nicht oder weniger bekannte Unterlagen hervorgezogen und zusammengestellt zu haben. Neben seinem persönlichen diplomatischen Wirken war G. in den Jahren 1813 fg. auch schriftstellerisch thätig und zwar dies im entschieden nationaldeutschen Sinne. Schon während des Kriegs von 1813 hatte er eine Denkschrift unter dem Titel „Berichtigungen einiger irrigen politischen Ideen" verfaßt, worin die Frage von dem sogenannten Territorialbesitzstand der Franzosen behandelt, die Geschichte der Gebietsverluste Deutschlands an Frankreich seit dem Verfall des burgundischen Reichs Karl's des Kühnen dargestellt, endlich Deutschlands Recht und Pflicht, jene Verluste jetzt wieder einzubringen, Elsaß und Lothringen

zurückzunehmen, auseinandergesetzt wird. Die Denkschrift machte bei ihrem Erscheinen Aufsehen und ward als bedeutend anerkannt. Da die gleichen Fragen bei dem zweiten Pariser Frieden wieder zur Entscheidung vorlagen und diesmal dringlicher als beim ersten, so ließ G. die genannte Denkschrift von neuem in Umlauf setzen und vertheidigte in einer zweiten Staatsschrift unter dem Titel „Observations sur la question de l'intégrité de la France" das Recht der Verbündeten, Gebietsabtretungen von Frankreich auch jetzt noch zu verlangen, gegen die aus dem Allianzvertrag vom 30. Mai 1814 dawider erhobenen Zweifel, sowie gegen die Ausführungen einer französischen Staatsschrift. In einem Schreiben an den englischen Bevollmächtigten Lord Castlereagh führte er die dort entwickelten Gründe noch weiter aus. Es ist bekannt, daß und warum dieser so einfache und so nahe liegende Gedanke einer Zurücknahme so wichtiger Gebietstheile, theils zur Sühne frühern und neuern Unrechts, theils zum Schutze gegen die Wiederholung ähnlicher Attentate auf die Integrität Deutschlands, nicht durchgesetzt werden konnte; dies schmälert aber nicht das Verdienst G.'s, die Frage angeregt und das gute Recht Deutschlands vertheidigt zu haben. Schon früher hatte G. als niederländischer Bevollmächtigter von demselben Gesichtspunkte aus Anstand genommen, die Erklärungen der verbündeten Mächte vom 15. und 25. März 1815, worin sie nach der Rückkehr Napoleon's verkündeten: „ihre Allianz lediglich zu dem Zwecke erneuern zu wollen, um die Bedingungen des Friedensvertrags vom 30. Mai 1814 und der Wiener Congreßacte aufrecht zu erhalten und gegen die Plane Napoleon's sicher zu stellen", durch seine Unterschrift zu bekräftigen. Indirect, aber sehr wesentlich im Interesse Deutschlands wirkte G. ferner, indem er eine weitere Gebietsvergrößerung des neuen Königreichs der Niederlande auf Kosten Frankreichs durchsetzte. Wir müssen hier noch eine Episode erwähnen, welche auf G.'s Charakter ein scharfes, aber nicht unvortheilhaftes Schlaglicht wirft. Der neue König der Niederlande war mit den Erfolgen seines Bevollmächtigten bei den Unterhandlungen über die Territorialfragen wenig zufrieden, weil es demselben nicht gelungen war, auch das Zusammenbleiben der nassauischen Erblande zu bewirken. Auf einen sehr unfreundlichen Brief, welchen der Monarch ihm deshalb schrieb, antwortete G. mit dem ganzen Stolze des seines pflichttreuen Handelns sich bewußten Mannes und zugleich des auf seine Unabhängigkeit und Würde eifersüchtigen ehemaligen Reichsritters. Die Antwort ist charakteristisch für ihren Verfasser. „In dem ganzen Erlaß", schreibt G., „war nicht ein königliches, nicht ein gerechtes, nicht ein logisches Wort. Das Argwöhnische in dem Charakter der Könige ist am entferntesten von der Großmuth. Wenn Ew. königliche Majestät sich so ausdrücken: «Überhaupt scheint es, daß meine Herren Agnaten in dieser Angelegenheit besser bedient worden sind, als ich mich dessen rühmen kann», so habe ich die Ehre zu bemerken, daß Ihre Kammerdiener und Schreiber Sie bedienen; angesehene Edelleute und Staatsmänner dienen Ihnen. In jenen Worten und in Sinn und Fassung jenes Rescripts lag eigentlich die Beschuldigung der Treulosigkeit und des Verraths. Mögen Ew. königliche Majestät in einer langen und beglückten Regierung keine schlimmern Verräther finden als die Gagern. Eine solche Behandlung im Augenblicke der angestrengtesten Widmung und der Erfüllung äußerst schwerer Pflichten ist jedoch der sicherste Weg, sich Verräther zu bereiten. Auf mich hat es blos den Eindruck gemacht, daß ich in dem Augenblicke unfähig bin, mit derselben Wärme und Ergebenheit meine Obliegenheiten zu erfüllen. (Folgt eine Rechtfertigung seines Verfahrens). Wenn sich daher Ihr königliches Gemüth nicht dazu entschließen und erheben kann, mir in dieser hochwichtigen Sache vollkommene Genugthuung widerfahren zu lassen, so lege ich, ohne alle Ansprüche, fernern Dienst und Verpflichtung auf das ernstlichste zu Ihren Füßen." Der König ertheilte hierauf eine, wie G. selbst anerkennt, ruhige und würdevolle Antwort, vergab ihm das Unziemliche der Form, erkannte in der Sache selbst sein Unrecht durch die That an, indem er G. als alleinigen Bevollmächtigten für die Niederlande zu den Verhandlungen des zweiten Pariser Friedens und zum Wiener Congreß sendete.

Aus der frühern Thätigkeit G.'s beim Wiener Congresse ist namentlich hervorzuheben, daß er — im Einklange mit seinem Vollmachtgeber, dem damaligen Prinzen von Oranien — auf die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde hinarbeitete. Er war es, der am 14. Nov. 1814 im Namen und Auftrag der Bevollmächtigten von 29 deutschen souveränen Fürsten und Städten eine gemeinschaftliche Note an die Vertreter von Österreich, Preußen und Hannover richtete, worin diese 29 sich dagegen, daß die künftige Verfassung Deutschlands lediglich (wie bis dahin geschehen) von den fünf größten Regierungen, ohne Zuziehung der übrigen, vereinbart werde, verwahrten, zugleich ihre Bereitwilligkeit aussprachen, „zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souveränetät sowol im Innern ihrer Staaten, als im Verhältniß gegen

Auswärtige beizupflichten, welche als allgemein verbindlich möchten beschlossen werden", endlich als ihre gemeinsame Überzeugung bekannten, „die deutsche Verfassung werde ihren festesten Bestand alsdann erst behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt an der Spitze der deutschen Verbindung dem von den Ständen des Bundes gemeinsam Beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichere, die Säumigen oder Weigernden ohne Unterschied mit erforderlichem Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertrags anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite und so im Innern und nach außen allen Staaten desselben, auch den mächtigsten, als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation und Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als deutscher Freiheit Aegide sich darstelle".

Früher, d. h. noch während des Kriegs 1813, hatte G. weit kühnere Wünsche für die Neugestaltung Deutschlands gehegt. Zuerst dachte er an ein neues Wahlkaiserthum, jedoch mit wesentlich verstärkter Macht; etwas später (im October 1813, vor dem berüchtigten Vertrag von Ried) entwickelte er in seinen Briefen an den Frhrn. vom Stein folgenden Plan. Der Verwaltungsrath, den die Verbündeten über die von Napoleon zurückeroberten deutschen Länder eingesetzt hatten und an dessen Spitze Stein stand, sollte der Ausgangspunkt und Kern der neuen Gestaltung werden. Österreich, dessen Kaiser sich zur Wiederannahme der deutschen Krone nicht geneigt zeigte, sollte ganz außer Berechnung bleiben, Preußen, wenn es dem zu bildenden Bunde beitrete, werde der angesehenste Theilhaber desselben sein, doch müsse alles so eingerichtet werden, daß Preußen ebensowol „darin als daraus sein könne". Der Bund sollte repräsentirt sein durch ein Collegium von Bevollmächtigten der Bundesglieder „unter einem Präsidium gleich dem Landammann der Schweiz oder dem Präsidenten zu Washington". Zu diesem Präsidenten hatte G. für den Anfang den Frhrn. vom Stein ersehen. Der Titel sei aus der alten deutschen Sprache zu entnehmen: „Gewalthaber, Deutschmeister, Großvorsteher, Lagmann"; das Amt sollte ein- oder zweijährig sein, dann durch Wahl neu besetzt werden. Die Abgeordneten der einzelnen Staaten hätten eine größere oder geringere Zahl von Stimmen je nach der Bevölkerungszahl ihrer Länder zu führen. Der Wirkungskreis des Bundes sollte die innere und äußere Sicherheit, aber auch die gemeinsame Wahrung der Verkehrsinteressen (Handelsverträge), sowie den Schutz der „Nationalfreiheiten" (des Glaubens, der Presse u. s. w.), die Einrichtung gemeinnütziger Anstalten (ineinandergreifendes Postwesen, allgemeine Gesetzbücher u. s. w.), andererseits aber auch die „hohe Polizei in Absicht auf Religion und Sittlichkeit" umfassen. Besonders bemerkenswerth ist, daß G. in diesen Bund womöglich die Schweiz und die Niederlande hereinziehen wollte.

Aus jener spätern Zeit des Wiener Congresses, wo die kleinern Staaten sich zu der Unterordnung unter eine gemeinsame höchste Einheit bereit, dagegen zu der von den größern und namentlich den Mittelstaaten beabsichtigten Unterstedung unter diese wenig geneigt zeigten, existirt noch ein weiterer Vorschlag G.'s. Entweder, meinte derselbe, möchten Österreich und Preußen ausscheiden, die übrigen aber sich zu einem Bunde mit gleichen Rechten und Pflichten einigen, oder man möge alle im rechten Maße nach Verhältniß ihrer Größe an den Rechten und Pflichten des Bündnisses theilnehmen lassen.

Obgleich alle diese Plane scheiterten und nichts zu Stande kam als die Bundesacte von 1815, so gab es doch G. nicht auf, dieses wie auch immer unvollkommene Organ einer politischen Verbindung der deutschen Staaten wenigstens soviel möglich mit dem Geiste der Gemeinnützigkeit und einer höhern nationalen Einheit zu durchdringen und in diesem Sinne in Thätigkeit zu versetzen. Von diesem Standpunkte aus hielt er gleich bei der Eröffnung des Bundestags eine warme und eindringliche Rede in seiner Eigenschaft als Abgesandter für Luxemburg, sprach und stimmte er eifrigst für alles, was als ein Bedürfniß der Nation und als eine Pflicht des Bundestags in der angedeuteten Richtung ihm erschien, z. B. für gemeinsame Maßregeln zur Organisation der Auswanderung, Schutz des deutschen Handels zur See u. s. w. Wol zum Theil aus Unmuth über den geringen Anklang und Erfolg seiner desfallsigen Bestrebungen zog sich G. im Jahre 1818 von dieser Thätigkeit zurück. Die Karlsbader Conferenzen mit ihrer systematischen Verleugnung und Rückgängigmachung jener Zugeständnisse an den freiern Geist der Zeit, welche man früher unter dem Drucke äußerer Verhältnisse so freigebig mit Worten gespendet, dann schon beim Wiener Congreß in der gesetzlichen Feststellung auf ein ziemlich dürftiges Maß zurückgeführt, erregten G.'s tiefste sittliche Entrüstung. Aus seiner Zurückgezogenheit auf seinen Gütern schrieb er einen Brief voll heiligen Zorns an den mecklenburgischen Bevollmächtigten bei den Conferenzen, Hrn. von Plessen. Darin sagt er:

„Sie, der mecklenburgische Edelmann, gebrauchen die abgenutzte List, phantastische republikanische Grillen oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie zu verwechseln. Dazu haben Sie nicht mehr Recht als die, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei oder Despotismus in eine Vase werfen, um sie hernach in einer Büchse der Pandora zusammen auszugeben. Das echte demokratische Princip ist kein anderes als irgendwo eine Hülfe gegen Willkür und Druck ... Wie mochte man wagen, an deutsche Begriffe, deutsche Rechte und deutsche Geschichte als echte Quellen für die Gegenwart zu appelliren, wo diese eben den Kaiser, die Wahlfürsten, die mildernde Aristokratie der Kirche, zwei Reichsgerichte und das beständig in Frage und Zwist befangene Besteuerungsrecht fanden? an die Geschichte, die ihnen schon in unsern barbärischen Zeiten Verbote willkürlicher, übertriebener Abgaben, übertriebener Zölle und Mauthen auf allen Seiten zeigte? ... Besonders ist es nicht gut (fährt er fort), das Beginnen der repräsentativen Verfassungen in Deutschland, den bisherigen Verlauf anzuklagen und heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civillisten behandelt. So wenig Sie ein englisches Parlament nach den Redensarten von Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett beurtheilen werden, so wenig unsere Kammern nach dieser oder jener isolirten Äußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unsern frühern landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Im Jahre 1820 vom König der Niederlande auf sein Ansuchen mit Pension entlassen, konnte er sich nun ungestört der Verwaltung seiner Güter, schriftstellerischen Arbeiten und wissenschaftlichen Studien, endlich aber der thätigen Theilnahme an dem jungen parlamentarischen Leben seines engern Heimatlandes Hessen-Darmstadt widmen. Auf den Landtagen 1820—21 und 1823—24 vertrat er einen rheinhessischen Wahlbezirk in der Zweiten Kammer, seit 1829 aber gehörte er als lebenslängliches, vom Großherzog ernanntes Mitglied der Ersten Kammer an. In diesem Wirkungskreise war er mit nur wenig Unterbrechungen bis zum Jahre 1846 thätig und zwar auf die ehrenwertheste Weise. Zwar Aristokrat, wie seiner Geburt und seinen Traditionen, so auch seiner Gesinnung nach, war er dies doch durchaus im großen Stile und fern von der kleinlich egoistischen Beschränktheit des Junkerthums. Seiner Natur nach conservativ und gegen die modernen Freiheitsideen bisweilen mistrauisch, verschloß er sich doch den wahren und wesentlichen Bedürfnissen eines nothwendigen Fortschritts im Staatsleben keineswegs. Im allgemeinen gehörte er zu jener Schule von Politikern, welche mehr die in dem alten germanischen Staatswesen begründeten Rechte und Freiheiten des Volkes und seiner verschiedenen Stände gegen absolutistische und bureaukratische Eigenwilligkeit in Schutz nehmen, als daß sie einem philosophischen Freiheits- und Fortschrittsideal huldigten. Ganz besonders blieben ihm aber fortwährend die großen nationalen Anliegen der Gegenstand eifrigster Aufmerksamkeit und zum Theil ernsthaftester Sorge. Viele seiner Reden und seiner Anträge in den Kammern bezogen sich auf diesen Gegenstand; namentlich von diesem Gesichtspunkte aus folgte er auch mit gespanntester Theilnahme dem Gange der großen Weltereignisse, wie dies seine Schriften und sein Briefwechsel, vornehmlich mit dem ihm, zumal in späterer Zeit, näher befreundeten und vielfach wahlverwandten Frhrn. vom Stein, bezeugten, bis in sein höchstes Alter. Das Jahr 1848 versetzte den schon Zweiundachtzigjährigen in lebhafte Erregung, aber sein weiter und klarer Blick und sein durch lange Erfahrungen gefestetes Urtheil zeigten sich darin, daß er das wesentlich Nothwendige und Gesunde in der Bewegung von den bei solchen Krisen unvermeidlichen Ausschweifungen wohl zu scheiden wußte und daher der Entwickelung der Dinge im ganzen und großen mit Vertrauen folgte. Wesentlich kam ihm dabei zu statten, daß drei seiner Söhne, Fritz, Heinrich und Max, nicht blos mit ihren Gesinnungen, sondern auch werkthätig mit vollster Hingebung an der deutschen Bewegung sich betheiligten. Sein lebhafter Meinungsaustausch mit diesen Söhnen, namentlich aber mit dem ältesten, Fritz, bei dieser und auch schon bei frühern Gelegenheiten, wie ihn das bereits erwähnte biographische Werk seines Sohnes Heinrich uns vor Augen führt, sammt den sonstigen ebendort enthaltenen Schilderungen von dem Leben der vornehmlich an Söhnen reichen, in wohlthuendster Innigkeit in sich verkehrenden und doch allen großen Interessen der Außenwelt mit vollster Theilnahme hingegebenen Familie G. gewährt uns ein schönes Bild echt aristokratischen und patriarchalischen Lebens nach seinen besten Lichtseiten, wie solches sich auch in Wirklichkeit denen darstellte, welche Gelegenheit hatten, diesen Familienkreis und insbesondere das herrliche gegenseitige Vertrauens-

und Pietätsverhältniß zwischen dem Vater und den geistig hervorragendsten seiner Söhne zu beobachten. Der hochbejahrte Greis erlebte noch die Freude, zwei seiner Söhne, Heinrich und Max, in unmittelbarster und wirksamster Thätigkeit für die Hinausführung der Bewegung von 1848 zu einem gedeihlichen und geordneten Zustande und für die Verwirklichung jener nationalen Ideen, die vom Vater her gleichsam traditionell in der Familie geworden waren, den einen, Heinrich, sogar an unbedingt erster Stelle nach allgemeiner Schätzung der Besten des deutschen Volkes zu erblicken, aber er erlebte auch den unendlich herben Schmerz, den unbestritten bedeutendsten seiner Söhne, Fritz, in demselben Augenblicke, wo sich auch ihm ein werkthätiger und ruhmvoller Antheil an der Leitung der deutschen Geschicke nach langer Abwesenheit von der Heimat erschloß, auf die schändlichste Weise dem Vaterlande und sich entrissen zu sehen. Dieser Schlag beugte ihn aufs tiefste nieder, konnte jedoch weder seine geistige Kraft noch seine patriotische Theilnahme an den Geschicken seiner Nation brechen. Mitten in seinem Schmerz ermannte er sich im Mai 1848 zu einer „Allocution an die Nation und ihre Lenker", worin er die Aufgabe des Tags, die Schwierigkeiten ihrer Lösung und die zu befürchtenden Verirrungen besprach. Wie er schon vor mehr als 30 Jahren gethan, so erklärte er sich auch jetzt für eine engere bundesstaatliche Einigung der Deutschen. Zugleich warnte er, daß man nicht im Unmuth gegen das allzuoft misverstandene und in Absolutismus entartete monarchische Princip jetzt in das andere Extrem verfalle, dem monarchischen und aristokratischen Element zu wenig, dem demokratischen zu viel Gewicht einräume.

Noch vier Jahre überlebte er den Sohn; auch die Gattin (eine geborene Freiin von Gaugreben) sowie zwei jüngere Mitglieder seiner Familie sah er sich vorangehen, bis er endlich am 22. Oct. 1852 86 Jahre alt starb.

Wir haben noch wenige Worte über G. als Schriftsteller beizufügen. Als solcher begann er, abgesehen von seiner Jugendarbeit „Zuruf eines deutschen Edelmanns an seine Landsleute" (1794), zuerst im Jahre 1808 mit dem ersten Bande eines Werks: „Resultate der Sittengeschichte", dessen Fortsetzung in längern Zwischenräumen bis 1822 erschien (6 Bde., zweite Auflage, Stuttgart 1835 fg.). Es sind dies Betrachtungen theils politischer, theils moralischer Natur; als Muster haben ihm dabei offenbar Montesquieu, Rousseau, Hume, von den Alten Plutarch vorgeschwebt. Es sind zum Theil aphoristische, zum Theil auch zusammenhängende, halb aus eigenen Beobachtungen und Lebenserfahrungen, halb aus den Ergebnissen einer sehr ausgebreiteten Lectüre moderner und antiker Schriftsteller geschöpfte Betrachtungen, es ist viel Scharfsinniges und Geistvolles darin, eine reiche Lebenskenntniß und eine große Belesenheit, wenn auch vielleicht weniger geradezu neue und originale Ideen. Ein zweites größeres Werk: „Die Nationalgeschichte der Deutschen", zuerst 1812, in zweiter Auflage zu Frankfurt 1825 und 1826 erschienen, behandelt in großer Ausführlichkeit die deutsche Urgeschichte, kommt aber in zwei starken Bänden nebst einem Bande Noten nur bis zur Stiftung des Frankenreichs. Das Buch erregte bei seinem Erscheinen ein gewisses Aufsehen, ist aber seitdem durch die neuere Geschichtschreibung überholt. Eine weitere Reihe von Betrachtungen, ebenfalls theils politischen, theils allgemeinen philosophischen Inhalts, stellte er zusammen in der Schrift: „Der Einsiedler, oder Fragmente über Sittenlehre, Staatsrecht und Politik" (Stuttgart 1823). Dasjenige von den schriftstellerischen Erzeugnissen G.'s, welches noch heute eine nicht unwesentliche Bedeutung hat und solche auch behalten wird, sind seine Aufzeichnungen über sein Wirken im öffentlichen Leben, namentlich seine diplomatische Thätigkeit, sowie sein Briefwechsel mit dem Frhrn. vom Stein. Er hat diesen Zusammenstellungen den gemeinsamen Titel gegeben: „Mein Antheil an der Politik" (4 Bde., Stuttgart und Leipzig 1823). Ferner sind noch zu erwähnen: eine Flugschrift „Über Deutschlands Zustand und Bundesverfassung" (1818), Bemerkungen zu den einzelnen Hauptpunkten der Bundesacte enthaltend; zwei dergleichen in der Sache des Erzbischofs von Köln, nämlich: „Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Köln" (1838), und: „Zweite Ansprache an die deutsche Nation über die kirchlichen Wirren, ihre Ermäßigung und möglichen Ausgang" (1846), vermittelnder Haltung, doch im ganzen mehr der preußischen Regierung beipflichtend, endlich: „Kritik des Völkerrechts" (Leipzig 1840).

Friedrich Balduin von Gagern, geboren am 24. Oct. 1794 zu Weilburg im Nassauischen, war des Vorigen ältester Sohn.

Friedrich von G., bis vor wenigen Jahren nur von dem engern Kreise seiner Verwandten und Freunde nach seiner ganzen Bedeutung gewürdigt, dem größern Publikum nur durch seine kurze Führerschaft und seinen tragischen Tod im Kampfe für die gesetzliche Ordnung gegen die badischen Freischaren im April 1848 bekannt, ist neuerdings dem Interesse und den Sympathien

der ganzen Nation näher gebracht worden durch seines Bruders Heinrich biographisches Werk über ihn („Das Leben des Generals Friedrich von G., von Heinrich von G.", 3 Bde., Leipzig und Heidelberg 1856—57) und durch die darin veröffentlichten Aufzeichnungen von ihm selbst, werthvolle Denkmale einer seltenen Größe des Geistes wie des Charakters.

G. besuchte nach vorgängigem Unterricht im Älternhause von 1804—9 das Gymnasium in Weilburg, ward aber schon damals durch häusliche und gesellige Verhältnisse seiner ausgebreiteten und angesehenen Familie, wie durch absichtliche Veranstaltungen des Vaters (der z. B. schon den zehnjährigen Knaben auf einer Reise nach Kassel mit sich nahm) zu vielfachen Einblicken in Welt und Leben, zu Beobachtungen und Erfahrungen, wie sie sonst in so frühen Jahren selten sind, angeleitet. Im Jahre 1806 machte er mit dem Vater gar eine Reise nach Paris und ward dort von ihm Talleyrand vorgestellt. Durch die amtliche Stellung des Vaters und dessen diplomatische Beziehungen ward er überhaupt mit den großen Zeitbegebenheiten näher bekannt. Auch von den Wechselfällen des Kriegs, von dem Unglück Deutschlands und dem Übermuth der fremden Eroberer bekam er genug in unmittelbarer Anschauung zu sehen, um daran sein erregbares vaterländisches Gefühl zu tiefem, unverlöschlichem Unmuth über solche Schmach und ihre nähern, aber auch ihre entferntern Ursachen zu erwecken. Von seinen Schulstudien scheinen Geschichte und Mathematik, aber auch Philologie und die vom Rector Schellenberg nach Wolf's mathematischer Methode vorgetragene Denklehre am meisten das Interesse des Knaben erregt und seinen frühreifen Verstand beschäftigt zu haben. Eine Abhandlung „über sich selbst", die er in seinem 15. Jahre auf Veranlassung seines Vaters verfaßte, verräth eine seltene Klarheit und Bestimmtheit der Selbstbeobachtung und des Nachdenkens über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen. Der knappe Stil und der männliche Ton erinnern an ähnliche Jugendarbeiten Lessing's. Besonders charakteristisch ist der Schluß, wo der kaum mehr als vierzehnjährige Knabe sagt: „Dreier negativer Tugenden kann ich mich rühmen: ich erinnere mich nicht, mich je gefürchtet, mich je mit der Zunge übereilt und etwas sehr heftig gewünscht zu haben." Sein Biograph bemerkt, G. sei über die höchsten menschlichen Fragen und das auf diesem Gebiete erreichbare Ziel des Wissens schon im sechzehnten Jahre dergestalt mit sich im Reinen gewesen, daß er seitdem niemals an seinen Ansichten darüber wieder irre geworden oder durch einen fremden neuen Gedanken dauernd erfaßt worden sei. Sein Verhältniß zur Welt suchte er nach streng erkannten sittlichen Grundsätzen zu regeln, denen er jede Regung des Gemüths unterordnete, daher er seinen Umgebungen nicht blos hart gegen sich selbst und willensstark, sondern bisweilen auch pedantisch, altklug und im Umgange mit den Seinigen der wärmern Vertraulichkeit ermangelnd erschien. In Bezug auf seine geistigen Anlagen und deren Ausbildung war er nach seinen eigenen Schilderungen wie nach denen seines Biographen weniger mit Einbildungskraft als mit scharfem, durchdringendem Verstande ausgestattet, weniger rasch als ausdauernd in der Überwindung von Schwierigkeiten des Erkennens, immer auf strengen Zusammenhang des Erkannten gerichtet, mit einem Worte, das, was man einen mathematischen Kopf nennt.

Um die Zeit, als G. die Schule verließ, war sein Vater theils als Minister des dem Rheinbunde beigetretenen Hauses Nassau, theils als Besitzer des jenseit des Rhein gelegenen und somit dem französischen Reiche einverleibten Gutes Monsheim in nähere Beziehungen zu der französischen Hauptstadt versetzt, und dorthin brachte er auch den Sohn, um ihn für die von ihm gewählte militärische Laufbahn vorzubereiten. Da jedoch die Polytechnische Schule nur geborenen Franzosen zugänglich war, verließ G. Paris schon nach einem Jahre wieder und bezog die damals westfälische Universität Göttingen. Hier trieb er fleißig neben Pandekten, Rechtsgeschichte, Politik, Statistik und Nationalökonomie bei Meister, Hugo, Heeren, Sartorius u. a. auch die höhern mathematischen Studien sowie die Kriegskunst. Dabei bestand er aber auch tapfer und siegreich eine Menge von Duellen (wie sein Biograph meint, zumeist aus politisch-patriotischer Gegnerschaft wider die französischgesinnten Neuwestfalen), in deren Folge er zuletzt das consilium abeundi erhielt. Der Vater, der inzwischen den durch die Rheinbundsverhältnisse ihm unerträglich gewordenen nassauischen Staatsdienst verlassen hatte, nahm den Sohn mit sich nach Wien, wo er selbst einen seinen deutschpatriotischen Gesinnungen entsprechendern Wirkungskreis suchte. G. nahm Dienste in dem Dragonerregiment Riesch und machte den russischen Feldzug 1812 mit. Im Jahre 1813 nahm er dann nach veränderter politischer Stellung Österreichs an den Schlachten bei Dresden, Kulm und Leipzig theil. Zu Ende des Jahres 1813 nahm G. in dem wiedererstandenen Staate der Niederlande, dem der Vater als Diplomat seine Kräfte widmete, als Militär Dienste und ward

als Hauptmann im Generalstab und Ordonnanzoffizier des Prinzen von Oranien angestellt. In dieser Eigenschaft machte er den Feldzug von 1814 mit, desgleichen den von 1815, wo er mit seinem Bruder Heinrich zusammen (s. d.) an der Schlacht bei Waterloo und dem Einzuge in Paris theilnahm.

Die nächste Zeit nach wiederhergestelltem Frieden brachte G. in Deutschland zu und lernte hier aus unmittelbarer Anschauung die leider wenig erfreulichen Verhältnisse des neuen Deutschen Bundes kennen. Der Vater, dem bei seiner Sendung nach Frankfurt als niederländisch-luxemburgischer Gesandter am Bundestage noch besondere Aufträge in Bezug auf die Bundesfestung Luxemburg und die Grenzverhältnisse mit Preußen ertheilt worden waren, hatte sich wegen der dabei einschlagenden militärischen Rücksichten ausgebeten, daß sein Sohn, der Hauptmann im Generalstabe, ihn begleiten dürfe. Die Zeit, welche diese diplomatischen Verhandlungen ihm ließen, benutzte G., um in Heidelberg wiederum in Gemeinschaft mit Heinrich seine Studien fortzusetzen, insbesondere Mathematik, Chemie, aber auch bei Fries Anthropologie und Ethik zu treiben. Die ethisch-politischen Ansichten von Fries machten einen tiefen Eindruck auf ihn.

Zu Ende des Jahres 1816 trat G. in sein militärisches Verhältniß in den Niederlanden zurück und ward in der nächsten Folgezeit vielfach zu geodätischen und kartographischen Arbeiten verwendet, wobei er Muße zu mancherlei nebenhergehenden Studien gewann. Dazwischen verweilte er ab und zu auf Urlaub in Deutschland und hatte so Gelegenheit, die dortigen Zustände wenigstens von Zeit zu Zeit aus eigener Anschauung wieder kennen zu lernen und mit denen anderer Länder, die er gleichfalls aus der Nähe oder Ferne beobachtete, zusammenzuhalten. Aus dieser Zeit datiren zwei, wahrscheinlich auf den Wunsch des Vaters verfaßte Denkschriften, die eine betitelt: „Der gegenwärtige Zustand", die andere: „Von der Nothwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen." Der Standpunkt der ersten charakterisirt sich durch folgende Stelle:

„Ich fange mit den Fürsten und ihren Cabineten an. Ein Gedanke ist es, welcher die Fürsten wie ein Gespenst verfolgt — es ist die Furcht, die Deutschen möchten sich je erinnern, daß sie einst ein Vaterland hatten. Alle Bemühungen der Höfe sind darauf gerichtet, die letzten Spuren dieses gemeinsamen Bandes zu vernichten; alle Maßregeln zielen dahin, sich zu isoliren, die Deutschen einander zu entfremden und einen Provinzialegoismus zu schaffen. Jeder möchte in seinem Ländchen ein eigenes, abgeschlossenes Volk erziehen, das wie die Juden mit Haß auf seine Nachbarn blickte. Daher erhält denn jedes seine eigene Gesetzgebung, seine eigene Mauth, seine Landesuniversität und, solange die Farben ausreichen, seine eigene Cocarde. Ihre Souveränetät geben die Fürsten kühn für ein unbestrittenes Recht aus, dagegen sind sie sehr bereit, liberal zu sein, wo nur immer das Liberalsein zu statten kommt. Es war gleich anfangs die Absicht der Regierungen, daß der Bundestag null sei; aber man ist sehr bald weiter gegangen und hat dafür gesorgt, daß er selbst verächtlich werde. So vegetirt er nun — die Schande Deutschlands und der Spott Europas! Nur einmal haben die Höfe gemeinschaftlich gehandelt, damals als sie die Universitäten in Vormundschaft nahmen, die Censur einführten und die mainzer Commission niedersetzten, und nur einmal ist die Einheit des Bundes gegen das Ausland geltend gemacht worden, um die Auslieferung Cousin's von Sachsen an Preußen gegen Frankreich zu rechtfertigen."

In der zweiten werden aus demselben Gesichtspunkte die Schäden und die Gefahren besprochen, welche der Particularismus über Deutschland bringe, sowie die Mittel und Wege, die für Deutschland unentbehrliche Einheit herzustellen. Bemerkenswerth ist, daß in dieser Denkschrift G. die Lage Preußens als hoffnungsvoll für diesen Staat selbst wie für das gesammte Deutschland, diejenige Österreichs aber als das Gegentheil davon schildert. „Preußen darf nur eine kluge und kühne Politik befolgen, so wird es von ihm abhängen, Deutschland in ein Reich zu vereinigen. Dazu wird nur erfordert, daß es den preußischen Namen in dem deutschen untergehen lasse, daß es die Kammern der verschiedenen deutschen Staaten zusammenberufe, aus den Mediatisirten in ganz Deutschland eine Pairskammer bilde und allen Offizieren der kleinern deutschen Heere ihren Rang zusichere. . . . Sobald Preußen Reichsstände hat, werden diese wie ein Magnet die übrigen deutschen Kammern anziehen." Er führt sodann aus, daß sich in Deutschland eine Partei bilden müsse, welche, solidarisch verbunden, den Grundsatz der Einheit des deutschen Staatskörpers auffasse und dem Isolirungssysteme der Regierungen entgegenstelle. „Sollte diese Partei auch anfangs — bei der Timidität der Mehrzahl, welche leider nicht geleugnet werden kann — nur schwach sein, so wird sie sich doch in den Kammern selbst

alsobald verstärken, sobald sie in den auswärtigen Verhältnissen eine Stütze findet. Die Partei muß in allen deutschen Kammern Sitz fassen und überall nach Verabredung und in der größten Übereinstimmung handeln. So kann sie auf die öffentliche Meinung wirken, so kann sie endlich, auf Preußens Ruf, zusammentreten, und ein deutsches Parlament steht da."

So schrieb vor nunmehr nahezu 40 Jahren der damals etwa achtundzwanzigjährige G. Mit Recht bemerkt dazu der brüderliche Biograph, daß vor dieser Denkschrift die Wahrscheinlichkeit eines solchen Entwickelungsprocesses in dem politischen Leben der Nation (einer Gruppirung zu einem einheitlichen Körper um den Schwerpunkt Preußen) mit so bestimmten Erwägungsgründen nirgends ausgesprochen worden sei. In der That sind die Schriften von Wilhelm Schulz und Paul Pfizer, die man gewöhnlich als die Bahnbrecher der Ideen einer preußischen Hegemonie und eines deutschen Parlaments betrachtet, um beziehendlich acht und mehr Jahre jünger.

Eine sonderbare Fügung war es bei solchen Gesinnungen G.'s allerdings, daß derselbe, noch bevor er von seinem Urlaub nach den Niederlanden zurückgekehrt war, von dorther (Anfang 1824) auf ein Jahr der Bundesmilitärcommission in Frankfurt zugetheilt und so mitten in die officiellste deutsche Sphäre versetzt ward.

Größtentheils wol aus dieser Zeit stammen mehrere kleinere Aufsätze G.'s, die Resultate seiner damaligen Beobachtungen und seines Nachdenkens über politische Fragen, fast alle im engsten Anschluß an seine oben angedeuteten Grundgedanken über deutsche Verhältnisse. Dahin gehören die Aufsätze: „Über öffentliche Meinung", „Preßfreiheit", „Geschworenengerichte", „Von dem Unterschied der Stände und dem aristokratischen Element", eine Kritik der „Neuen politischen und philosophischen Versuche" von Ancillon (sämmtlich abgedruckt in dem den dritten Band der früher erwähnten Biographie von G. bildenden „Literarischen Nachlaß"), endlich noch drei kleinere Abhandlungen, welche sich ganz speciell auf die eigentliche Lebensfrage Deutschlands, die Frage der deutschen Gesammtverfassung beziehen. Sie führen die Überschriften: „Die Parteien", „Unitarier und Föderalisten" und „Vom Bundesstaat". Diese Abhandlungen sind merkwürdig nicht blos um der Schärfe und Klarheit willen, womit der damals kaum mehr als dreißigjährige Mann, für den die Politik doch immer nur ein Nebenstudium gewesen, eine Reihe von Ideen formulirt, wie sie in unsern jüngsten politischen Kämpfen mühsam als das endliche Resultat langer und vielseitiger Berathungen großer parlamentarischer Versammlungen hervorgetreten sind, sondern auch um deswillen, weil daraus hervorgeht, was sonst weniger bekannt oder doch weniger beachtet zu sein pflegt, daß man schon damals in vielen und gewichtigen Kreisen sich mit Erörterungen der deutschen Verfassungsfrage und zwar nach verschiedenen Richtungen beschäftigte. Vieles, ja beinahe das Meiste von dem, was G. in diesem Betracht vor mehr als einem Menschenalter theils als seine Beobachtung, theils als seine eigenen Gedanken niederschrieb, ist, als wäre es heute gesprochen oder gedacht; Einzelnes freilich erscheint von der Art, daß, wenn G. wirklich damals richtig beobachtet hat, man bekennen muß, wie in manchen Stücken die öffentliche Meinung über diese Lebensfrage der Nation vor 36 Jahren richtiger dachte oder fühlte als zum Theil heutzutage. So, wenn G. von der Partei der „Unitarier" spricht als derjenigen, welche „die unbedingte politische Einheit Deutschlands will", und dann hinzusetzt: „zu dieser gehören fast durchaus (!) die Gelehrten (!), der Handelsstand, die Heere (!) und die ganze Jugend." Vernichtend ist die Consequenz, womit G. unter der Form eines Gesprächs zwischen einem Unitarier und einem Föderalisten die Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesverfassung erweist, sowie die Freimüthigkeit, womit er sich über das Legitimitätsprincip in seiner Anwendung namentlich auf deutsche Verhältnisse ausspricht. Interessant endlich ist, wie G. den Begriff des Bundesstaates präcisirt. Mit Recht bemerkt sein Biograph, daß dieser Aufriß eines Bundesstaates im wesentlichen schon alles dasjenige enthalte, was fast ein Vierteljahrhundert später in dem bekannten Entwurf der 17 Vertrauensmänner sowie in der endlichen Redaction der Reichsverfassung als das für die politische Einheit und Macht Deutschlands Unumgängliche und Nichtzuentbehrende festgestellt ward.

Wir mußten über diese politischen Jugendarbeiten G.'s ausführlicher sein, weil sie am deutlichsten zeigen, was Deutschland an diesem Manne in einer Zeit wie die Jahre 1848 fg. besessen haben würde und was es an ihm verlor. Im Jahre 1825 war G. nach Holland zu seinen gewöhnlichen Dienstgeschäften zurückgekehrt. Wie ernst er es mit diesen und mit seinen eigenen militärischen Fachstudien fortwährend nahm, geht aus seinen von seinem Biographen mitgetheilten Tagebuchsnotizen hervor.

Im Jahre 1830 nahm G. an den militärischen Operationen zur Unterdrückung der belgischen Revolution theil; als aufmerksamer Beobachter aller Zeitereignisse ging er zugleich an die Abfassung einer Denkschrift: „Von den Ursachen, dem Verlauf und den Folgen der belgischen Revolution", welche jedoch Bruchstück blieb. Außerdem schrieb er „Erinnerungen aus der belgischen Revolution" (1836), in welche zum Theil jene frühere, unvollendet gebliebene Schrift einverwebt ward. (Sie sind im zweiten Bande der Biographie, S. 5—136, aufbewahrt). Im Jahre 1839 trat G. aus dem Generalstabe zurück und in die Cavalerie wieder ein und zwar als Regimentscommandeur. In dieser Stellung, die nur durch eine kurze Reise nach Petersburg in demselben Jahre als Begleiter des Prinzen Alexander unterbrochen ward, blieb er bis 1842, wo er zum Brigadecommandanten bei der 1. Brigade und zugleich zum Provinzialcommandanten von Nordholland ernannt ward.

Infolge der durch die Trennung Belgiens nothwendig gewordenen Reductionen ward G. 1843 in Nonactivität („bis auf weitere Bestimmung") versetzt. Die ihm dadurch vergönnte Muße benutzte er zu einem Aufenthalte bei seiner Familie in Deutschland und zu mancherlei politisch-militärischen schriftstellerischen Arbeiten. Schon war er im Begriff, seine gänzliche Entlassung aus holländischen Diensten zu fordern, um das von dem Herzog von Nassau ihm angebotene Commando der dortigen Truppen zu übernehmen, als er statt der erbetenen Entlassung eine sehr ehrenvolle Mission nach Java erhielt. Gegenstand der Mission war eine directe Inspection des gesammten militärischen Dienstes in den Colonien, einbegriffen alle Vertheidigungsmittel und das Vertheidigungssystem für den etwaigen Fall eines Kriegs. Diese Mission hielt ihn drei Jahre lang außerhalb Europas fest. Am 30. Juni 1847 nach dem Haag zurückgekehrt, ward er daselbst zum Commandanten der Reservebrigade und zum fungirenden Gouverneur der Residenz ernannt.

Seit seiner Rückkehr nach Europa wendete G. seine Aufmerksamkeit in vollstem Maße den innern politischen Verwickelungen zu, welche sich um diese Zeit in verschiedenen Staaten zu zeigen begannen. Als dann nach der pariser Katastrophe auch in Deutschland die Dinge einer entscheidenden Lösung entgegendrängten, schrieb er (unterm 14. März) an seinen Bruder Heinrich: „Lange halte ich das nicht aus, besonders wenn es hier ruhig bleibt und der Kampf in Deutschland noch ernster und hartnäckiger werden sollte." Gleichzeitig setzte er hinzu: „Traut nicht zu früh dem guten Willen! Wenn sie sich in Berlin nicht fürchten, wird man in Dresden, wo ein Fürstencongreß berufen werden soll, auf Reaction sinnen. Aber bis zum Monat Mai wird noch manches geschehen, das die Fürsten verhindert, sich in großer Zahl in Dresden zu versammeln. Der König von Preußen soll die Idee eines deutschen Parlaments sehr übelnehmen, er kann aber in diesen stürmischen Wassern die deutsche Krone nicht fischen ohne das Parlament, das daran hängt und noch schwerer wiegt. Zu Berlin muß es sich womöglich nicht versammeln." Schon am 25. März erklärte dem Vater G.'s der badische Landtagsabgeordnete Buhl den Wunsch vieler Badener, seinen Sohn Friedrich an der Spitze des badischen Armeecorps zu wissen; sie bedürften eines Generals, der sich Ansehen und Vertrauen zu erwerben wisse. Letzterer selbst schrieb am 1. April: „Ich bin zu allem bereit, wenn die Stimme des Vaterlandes ruft, besonders im Falle des Kriegs; im Frieden wird es an berufenen und unberufenen Rathgebern nicht fehlen." Aber schon tags darauf erbat und erhielt er einen wenn auch nur kurzen Urlaub und reiste nach Deutschland ab. „Ich habe es nicht länger aushalten können", schrieb er an seinen Bruder Heinrich. Wenige Tage nach der Ankunft des Generals G. in Deutschland und nachdem er durch seine Anwesenheit in Frankfurt auch persönlich vielen bei der neuen Ordnung der Dinge näher Betheiligten bekannt geworden war, erhielt er von seiten der badischen Regierung die Aufforderung, nach Karlsruhe zu kommen, um mit ihm wegen seines Eintritts in den badischen Militärdienst zu verhandeln. General G. begab sich dorthin, nachdem er schriftlich von dem König der Niederlande die Erlaubniß erbeten hatte, „in Anbetracht der wahrhaft europäischen Krisis und um Baden vor einer Anarchie zu bewahren", welche sich rasch den benachbarten Ländern mittheilen würde, zeitweilig das ihm angebotene Commando der badischen Truppen zu übernehmen. Am 14. April erfolgte seine Ernennung zum zeitlichen Stellvertreter des Markgrafen Maximilian von Baden im Commando der mobilen Truppen mit dem Range eines Generallieutenants. Seiner Bitte um Verlängerung des Urlaubs zu dem gedachten Zweck ward nicht stattgegeben, vielmehr erging an ihn ein Cabinetsbefehl, unverweilt auf seinen Posten zurückzukehren. Der König fürchtete, wie aus diesem Schriftstück hervorgeht, der General G. könnte, einmal an der Spitze des badischen Heeres, auch zu Thätlichkeiten gegen französische Truppen oder doch gegen französische demokra-

tische Banden veranlaßt sein, und es möchten daraus für ihn selbst Verwickelungen entstehen. Dieser Cabinetsbefehl kam jedoch in die Hände des Generals erst in dem Momente, wo er bereits die Dispositionen für den am folgenden Tage bevorstehenden Kampf gemacht hatte, also zu einer Zeit, wo es für ihn als Offizier moralisch unmöglich war, demselben nachzukommen. Auch ließ der König der Niederlande nach dem unglücklichen Falle des Generals G. dem Vater desselben ausdrücklich versichern, daß er dem General wegen jenes Schrittes „nicht das Mindeste nachtrage". Am 18. April, nach eingetroffener Nachricht von dem im Seekreis unter Friedrich Hecker's Anführung ausgebrochenen republikanischen Aufstande, verlegte General G. das Hauptquartier seines Operationscorps nach Freiburg im Breisgau, am 19. April, da er erfahren hatte, daß eine Colonne der Aufrührer sich nach dem Wiesenthal gewendet, nach Schliengen. Die Aufständischen wandten sich nun gegen Kandern. Wahrscheinlich um ihnen den von mehrern Seiten erwarteten Zuzug abzuschneiden, überhaupt möglichst rasch dem Aufstande ein Ende zu machen, damit dieser nicht die benachbarten Länder anstecke oder doch beunruhige und dahin sich verbreite, rückte G. der Hecker'schen Schar entgegen und traf dieselbe, nachdem sie vor ihm aus Kandern zurückgewichen war, am Fuße einer etwa eine kleine Stunde von da rückwärtsgelegenen waldigen Höhe, Scheidegg genannt. Hier ließ der General zuerst durch einen Offizier die Aufständischen zur Niederlegung ihrer Waffen auffordern und, da dies vergeblich blieb, den Anführer Hecker zu einer Besprechung mit sich selbst einladen. Die Unterredung fand auf einer Brücke in der Mitte zwischen beiden Aufstellungen statt. Nach dem Berichte eines badischen Offiziers, der das Gespräch von seiner Stelle aus gehört haben will, hätte der General zu Hecker gesagt, er solle der Majorität der Nation nicht entgegentreten, nicht die große deutsche Bewegung durch solch ein Attentat compromittiren, er möge die Waffen strecken und der edlen Freiheit eine würdevolle Entwickelung gestatten.

Man hat, wie Heinrich von G. in der Biographie seines Bruders bemerkt, letzterm von manchen Seiten die erwähnte Unterredung als eine zu große Nachgiebigkeit, wol gar als eine Schwäche gegen die Rebellen zum Vorwurf gemacht. Der brüderliche Biograph sucht ihn deshalb zu rechtfertigen: nicht blos Menschlichkeit, wie sie ihm eigen gewesen, sondern auch die politische Überzeugung habe ihn dabei geleitet, „wie schädlich es sei, daß von der kaum begonnenen allgemeinen Erhebung Deutschlands, die in ihrer Richtung auf stärkere nationale Einheit so berechtigt, von den Fürsten selbst so laut gebilligt sei, schon jetzt ein Bruchtheil sich löse und örtlich abgesondert nach kosmopolitischen, auf Deutschland unanwendbaren Theorien sich organisire". Er habe gehofft, sein Name werde vielen eine Bürgschaft politischen Vertrauens sein, es könne ihm gelingen, die Scharen der irregeführten Landleute zum Bessern zu bekehren, ja es sei vielleicht noch nicht zu spät, sogar die Anführer noch einmal den versöhnlichen Ruf der Vaterlandsliebe zugleich mit der Stimme des Gesetzes und dem Ansehen der Gewalt vernehmen zu lassen.

Wenn eine Äußerung wahr ist, die ein dem General Nahestehender aus dessen Munde kurz vor dem Ausmarsch gegen Hecker gehört haben will, so hätte denselben bei dem Versuche einer Zurückführung der Aufständischen unter die Autorität des Gesetzes durch vernünftiges Zureden noch ein anderer, nicht minder gewichtiger politischer Gedanke geleitet. Er hätte nämlich gefürchtet, das einmal gegebene Beispiel der Anwendung, und zwar, wie ja hier vorauszusehen war, der leichten und erfolgreichen Anwendung von Waffengewalt gegen eine allerdings unberechtigte und unvernünftige Richtung der Bewegung möchte für die fortwährend im Hintergrund lauernden Elemente der Reaction eine Verführung werden, das Gleiche auch gegen andere, besser berechtigte und vernünftige Richtungen derselben Bewegung mindestens zu versuchen und so die friedliche und nothwendige Entwickelung der allgemeinen nationalen Verhältnisse wenn nicht zu hemmen, doch zu stören und zu trüben. Zu den politischen Anschauungen G.'s, wie wir sie aus seinen in dieser Biographie mitgetheilten Briefen und den sonstigen Documenten aus seinem literarischen Nachlaß kennen lernen, würde eine solche Betrachtungs- und Handlungsweise recht wohl stimmen.

Das Gespräch blieb ohne Erfolg; Hecker sowol als General von G. begaben sich zu ihren Leuten zurück, die Aufständischen zogen sich langsam weiter den Berg hinauf und die Truppen folgten ihnen ganz nahe auf dem Fuße, jedoch ohne anzugreifen, denn der General hatte Befehl gegeben, ruhig zu bleiben, bis von feindlicher Seite ein Angriff geschehe. Auf der Höhe machten die Insurgenten halt und fuhren zwei Böller auf. Als die Regierungstruppen ihnen nahe gekommen waren, wurden sie mit dem Rufe empfangen: „Schießt nicht, deutsche

Brüder!" dazwischen ward auch gerufen: „General vor!" Darauf stieg G. vom Pferde und ging dem Rufe entgegen. Hier trat ihm einer der Führer, wahrscheinlich Kaiser von Konstanz, entgegen und rief wiederum, die Soldaten möchten nicht schießen, sondern zu ihnen übergehen; der General seinerseits rief den Aufständischen zu, sie möchten die Waffen niederlegen und nach Hause gehen. Als darauf abermals nur ein wildes Geschrei erfolgte, kehrte der General zu der Schützencompagnie, welche den Vortrab bildete, zurück, stieg wieder zu Pferde, zog den Säbel und wandte sich mit den Worten „Also vorwärts!" gegen den Major Kuntz. In diesem Augenblick — oder, nach einer andern Darstellung, nachdem der General mit den vorwärts dringenden Truppen zugleich, trotz der Abmahnung des Offiziers, sich nicht zu exponiren, ein Stück vorgegangen war, — erfolgten mehrseitige gleichzeitige Salven aus den Reihen der Aufständischen und der General stürzte getroffen vom Pferde. Seine letzten Worte waren: „O brave Soldaten!" Die Aufständischen wurden schnell zerstreut und entflohen.

Das anfangs verbreitete Gerücht, der General sei beim Parlamentiren erschossen worden und Hecker selbst habe einen unmittelbaren Einfluß auf diesen Act geübt, hat sich als unbegründet erwiesen und wird als solches auch von dem Biographen des Generals dargestellt. Dagegen stand, wie letzterer bemerkt, bei den Offizieren, welche unter G. der Action auf der Scheidegg beigewohnt, die Überzeugung fest, welche zuerst namens des Offiziercorps des hessischen Bataillons Major Cronenbold am 2. Mai, dann, damit in Übereinstimmung, die badischen Offiziere Major Kuntz und Oberlieutenant Heisler aussprachen, und welcher endlich Oberst von Hinckeldey in seinem „Letzten Wort" am 14. Mai den Ausdruck verlieh: daß General G. in verrätherischer und feiger Weise von den Rebellen niedergeschossen worden sei.

Heinrich von G. theilt diese Ansicht und sucht sie in seinem Werke zu begründen. Nach seiner Auffassung war die ganze Aufstellung der Aufständischen auf der Scheidegg nur darauf berechnet, theils die Regierungstruppen zu verführen, theils den General schußgerecht zu bekommen. Die Tödtung desselben sei daher „ein als Kriegsmittel völkerrechtlich unerlaubter feiger Mord" gewesen.

Die Bestürzung, welche der Tod des Generals von G. in den Reihen der constitutionell-nationalen Partei hervorbrachte, war ungeheuer. Wie man auch über die unmittelbare Veranlassung desselben denken mochte, schon die Thatsache, daß der an sich verbrecherische und frivole republikanische Aufstand ein so edles Leben gekostet, erfüllte alle mit tiefer sittlicher Entrüstung. Der damals in Frankfurt tagende Funfziger-Ausschuß gab dieser Entrüstung lauten Ausdruck. Die ganze Größe des Verlustes, welchen Deutschland damals erlitt, hat man, wie schon oben angedeutet, erst jetzt übersehen gelernt, wo in der Biographie G.'s, in seinen Briefen und seinen sonstigen Aufzeichnungen laut redende Beweise vorliegen, welcher Geist und welcher Charakter in ihm zu Grabe ging — ein Geist und ein Charakter, wie die damalige schwere und verworrene Zeit ihn dringend heischte und wie er in solcher Durchbildung und solcher innigen Verschmelzung von Willen und Einsicht nicht leicht zum zweiten male zu finden war, jedenfalls in den Reihen der nationalen Partei nicht gefunden ward. Zugleich Militär von erprobter Tüchtigkeit und bedeutender Stellung und Politiker von einer Umsicht und daneben einer Entschiedenheit und Energie, welche selbst diejenige seines Bruders Heinrich hinter sich ließ, was hätte dieser Mann in solcher Zeit dem Vaterlande und der Nation sein können! Alles was uns jetzt von ihm geblieben, ist das Vorbild seiner bedeutenden Persönlichkeit und ein Schatz von Ideen und Beobachtungen, die er in seinen Aufzeichnungen niedergelegt und die sein Bruder und Biograph mit dankenswerther Sorgfalt aufbewahrt hat. Wir haben dieselben zum Theil, ihrem Titel und Inhalt nach, schon im Verlaufe dieser Darstellung erwähnt und fügen schließlich nur noch die Titel der übrigen, im dritten Bande der mehrgenannten Biographie zusammengestellten bei: „Xenophon, Kosciuszko, Napoleon, Wellington. Feldherrncharakterschilderungen" (aus den Jahren 1833—34); „Vierzehn Tage in London" (ein Tagebuch vom 9. Febr. — 10. März 1835); „Vom Kriegswesen in seinen politischen Beziehungen" (Denkschrift aus dem Jahre 1836); „Ein Blick auf den politischen Zustand Europa's im Jahre 1837"; „Die rechte Mitte" (wahrscheinlich aus dem Jahre 1834); „Die Philosophie und ihr Werth für das Leben" (aus dem Jahre 1837); „Vom Fatalismus und von dem Verhältniß der Geschichte zur Philosophie" (aus dem Jahre 1837); „Brief eines kleinstaatlichen Diplomaten an seinesgleichen" (ein Musterstück politischer Satire); „Journal meiner Reise nach Rußland im Jahre 1839" (voll der schärfsten und freimüthigsten Beobachtungen über den russischen Hof und insbesondere den Kaiser Nikolaus); „Der Zustand der Niederlande in den Jahren 1842—43"; „Über die auswärtige Politik des Königreichs der Niederlande und über seine Ver-

hältnisse zum Deutschen Bunde" (aus dem Jahre 1843); „Der Krieg Deutschlands gegen Rußland und Frankreich zugleich" (aus den Jahren 1842—43); „Die Aufgabe des Staatsmannes bei den religiösen Bewegungen unserer Zeit" (aus den Jahren 1842—43); „Der Vater. Eine Charakterzeichnung"; „Der Mann der That. Eine Charakterzeichnung."

Heinrich Wilhelm August von Gagern, dritter Sohn Hans Christoph's von G., geboren 1797 in Weilburg, empfing, da er für die militärische Laufbahn bestimmt war, von 1812—15 in der Militärschule zu München seine Vorbildung, verließ dieselbe aber, als die Rückkehr Napoleon's von Elba einen neuen Kampf für die Unabhängigkeit Deutschlands in Aussicht stellte (er hatte schon beim Abschluß des ersten Pariser Friedens, ärgerlich, daß ihm nicht vergönnt sein sollte, für das Vaterland gegen den fremden Eroberer zu fechten, den Entschluß geäußert, nun lieber zur See zu dienen), trat in ein nassauisches Regiment und machte als Lieutenant die Schlacht von Waterloo mit, führte die Compagnie, deren übrige Offiziere getödtet oder verwundet waren, ins Feuer, erhielt auch eine leichte Verwundung. Nachdem er dann den Einzug in Paris mitgemacht, dort den Vater und die zwei ältern Brüder getroffen hatte und von dem erstern in die diplomatischen Cirkel eingeführt worden war, kehrte er nach geschlossenem zweiten Pariser Frieden nach Deutschland zurück und studirte nun, zuerst in Heidelberg mit seinem Bruder Friedrich (s. d.), dann zu Göttingen und Jena, die Rechtswissenschaft, nahm auch an letzterm Orte an der Gründung der allgemeinen deutschen Burschenschaft lebhaften und thätigen Antheil. Nachdem er dann noch einige Zeit zu seiner weitern Ausbildung in Genf verweilt, trat er in den hessischen Staatsdienst und ward im Jahre 1821 Assessor beim Landgericht zu Lorsch, dann vorübergehend geheimer Secretär im Ministerium unter Grolman, 1824 Regierungsassessor, 1829 Rath bei der Regierung der Provinz Starkenburg. Durch den Vater und den ältern Bruder schon früh in deren politischen Ideenkreis eingeführt und zu einer freisinnig-nationalen Anschauung der engern und weitern vaterländischen Zustände angeleitet, begnügte er sich nicht mit der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten, sondern suchte auch selbständig in die öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen. Als im Jahre 1827 ein Abgeordneter auf dem Landtage die Verwandlung der dreijährigen Finanzperioden in sechsjährige beantragte, trat G. diesem Antrage, als einem die kräftige Entwickelung des Verfassungslebens gefährdenden, mit großer Entschiedenheit entgegen in der Schrift: „Über die Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage." Sein politisches Glaubensbekenntniß sprach er darin mit den Worten aus: „Es liegt in der Natur der Kräfte, daß sie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß sie sich auszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische, aristokratische und demokratische Element zu begrenzen, sodaß sie sich nebeneinander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System der repräsentativen Verfassung erdacht und die Geschichte es ausgebildet." Seine amtliche Stellung mochte durch solche Kundgebungen seiner freisinnigen Ansichten wol nicht gerade angenehmer gemacht werden, und er dachte in dieser Zeit öfters ernstlich daran, sich einen andern, ihn minder beengenden und mehr befriedigenden Wirkungskreis zu suchen. Inzwischen unterblieb dies doch und er ward bei der im Jahre 1832 vorgenommenen neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zum controlirenden Beamten des Ministeriums des Innern und der Justiz mit dem Prädicate eines Regierungsraths befördert. Im gleichen Jahre entsandte ihn aber auch der Wahlbezirk Lorsch als seinen Vertreter in die zweite Kammer. Hier nahm er alsbald eine hervorragende und bedeutsame Stellung ein. Zum Berichterstatter über die Adresse gewählt, faßte er diese in zwar besonnener, aber rückhaltslos freimüthiger Sprache ab, scharfe Streiflichter namentlich auf die berüchtigten Bundesbeschlüsse von diesem Jahre sowie auf die luxemburgische Frage werfend. Sodann fungirte er als Vorsitzender des Finanzausschusses und Berichterstatter über den Rechenschaftsbericht von 1830—32. Als solcher drang er auf strenge Prüfung des Staatshaushalts und auf Wahrung des Rechts der ständischen Controle in seiner ganzen verfassungsmäßigen Ausdehnung. Überhaupt stand er, nebst Hallwachs, Jaupp, Schenck und Höpfner, in erster Reihe der constitutionellen Opposition. Der Landtag ward im November 1833 aufgelöst, G. aus dem Staatsdienste mit Pension entlassen. G. verzichtete sowol auf diese als auch auf die Entschädigung dafür, welche politische Freunde im Wege der Unterzeichnung für ihn aufbringen wollten. Um sich eine unabhängige Lebensstellung zu schaffen, pachtete er das väterliche Gut Monsheim, nachdem er vorher bei einem ihm befreundeten Gutsbesitzer, Wernher von Nierstein, praktische Studien in der Landwirthschaft gemacht hatte. Von seinem frühern Wahlbezirk aufs neue gewählt, trat er auf dem Landtage von 1834 noch entschiedener auf. Seine größte und bedeutendste Arbeit auf diesem Landtage war ein 17 Druckbogen starker Bericht

über die Organisation der Verwaltungsbehörden, seine folgenreichste Rede aber diejenige, welche er zur Unterstützung eines Antrags auf größere Sicherung der Unabhängigkeit der Richter hielt und worin er die herrschende Partei als eine solche bezeichnete, „welche das constitutionelle Princip nicht verstehe und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergessen zu haben scheine, was Recht sei". Da der anwesende Regierungscommissar den Ausdruck „Partei", als auf die Regierung bezogen, beleidigend fand und den Ordnungsruf deshalb verlangte, der Präsident aber diesen verweigerte und die Mehrheit der Kammer ihm darin beitrat, so erfolgte im October 1834 eine abermalige Kammerauflösung. Für den Landtag 1835 ward G. von zwei Wahlbezirken gewählt. Er nahm auch diesmal an den Discussionen lebhaften Antheil, insbesondere drang er fortwährend auf Ersparnisse im Staatshaushalt und auf strenge Festhaltung verfassungsmäßiger Rechte; auch vertheidigte er in warmer Rede die von der Gegenseite angegriffenen freisinnigen Einrichtungen der rheinhessischen Gesetzgebung (Öffentlichkeit und Mündlichkeit, collegialische Gerichte und Geschworene).

Inzwischen war der Kampf für constitutionelle und freisinnige Ideen ein immer ungleicherer und erfolgloserer geworden, da es der Regierung gelungen, mit Hülfe des beschränkten Wahlgesetzes, des ausgedehnten bureaukratischen Einflusses und der politischen Ermüdung des Volkes die Majorität in der Zweiten Kammer zu erlangen. So zog sich denn G., eine Wiederwahl ablehnend, von dem parlamentarischen Leben gänzlich zurück, seine Kraft ausschließlich der Landwirthschaft widmend, in welcher er es bald zu einem solchen Rufe brachte, daß er 1845 als Präsident an die Spitze des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinhessen gestellt ward. Auch verheirathete er sich in dieser Zeit, nachdem seine erste Gattin, eine geborene von Pretlack, nach nur vierjähriger Ehe (1827—31) gestorben war, im Jahre 1839 zum zweiten male mit einem Fräulein von Tillmann.

Wie wenig übrigens G. bei dieser ländlichen Zurückgezogenheit die großen allgemeinen Angelegenheiten aus dem Auge verlor, bezeugt ein Brief von ihm an seinen Bruder Friedrich vom 13. Mai 1839, worin er sagt: „Meine Hoffnungen sind unerschüttert; wir werden beide noch im kräftigen Alter zu Widmung und That fürs Vaterland berufen werden." Doch erst sieben Jahre später, 1846, glaubte er die Zeit zum Wiederhervortreten in die Öffentlichkeit gekommen. Die Regierung machte damals den Versuch, durch eine neue Civilgesetzgebung die rheinhessischen Institutionen zu beseitigen. G. erhob sich dagegen in einer Schrift, worin er das Verfassungswidrige dieses Schrittes nachwies und die ganze innere Unwahrheit des herrschenden Scheinconstitutionalismus sowie der Unfreiheit und Abhängigkeit der Volksvertretung in ihrer damaligen Gestalt von der Regierung schlagend nachwies. Um dieselbe Zeit von der Stadt Worms zum Landtag gewählt, trat er im Februar 1847 aufs neue in die Kammer ein. Die constitutionelle Opposition scharte sich um ihn, die Gegner, vor allem der berufene Georgi, der Peiniger des unglücklichen Weidig, ergingen sich in erbitterten Angriffen auf ihn. Der letztere trieb es so weit, G. zu fordern. Die öffentliche Meinung sprach sich entschieden gegen diese Art, einen politischen Kampf zur Entscheidung zu bringen, aus; nichtsdestoweniger zeigte sich G. bereit, die Forderung anzunehmen; als aber der andere Theil solche Kampfbedingungen stellte, daß man erkannte, es sei entweder auf eine rohe Schlächterei oder darauf abgesehen, daß das Duell nicht zu Stande komme, erklärte G.'s Secundant, daß er auf solche Bedingungen sich nicht schlagen dürfe, und die öffentliche Meinung billigte diese Weigerung.

Am 28. Febr. 1848, bald nach den bekannten Ereignissen in Paris, stellte G. in der Zweiten hessischen Kammer den Antrag auf eine Umgestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse. Er sprach darin schon sehr entschieden die Nothwendigkeit aus, daß Deutschland sich um den größten rein deutschen Staat, Preußen, gruppire; zugleich wiederholte er die schon vorher von Bassermann in der badischen Kammer entwickelte Idee eines deutschen Parlaments. Die Kammer nahm den Antrag an, und von allen Seiten kamen zustimmende Adressen und Deputationen.

Gleichzeitig wirkte G. noch auf einem andern Schauplatze für eine vernünftige Regelung der allgemeinen deutschen Verhältnisse. Am 5. März fand zu Heidelberg eine Versammlung von 51 Männern, größtentheils aus dem südwestlichen Deutschland, zu dem Ende statt, „um sich über die dringendsten Maßregeln für das Vaterland zu besprechen". G. war einer der hervorragendsten Theilnehmer und Wortführer dieser Versammlung; ihm namentlich war zu verdanken, daß die Versammlung eine durchaus monarchisch-constitutionelle Haltung bewahrte und die republikanische Partei darin (Hecker, Struve) mit ihren Absichten noch zurückhielt. Er ward in den Siebenerausschuß gewählt, welcher die Berufung einer größern Versammlung „von

Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme" (des später sogenannten Vorparlaments) betreiben sollte.

Am 6. März ward G., nachdem der Großherzog von Hessen zu Gunsten des Erbgroßherzogs resignirt hatte, von letzterm an die Spitze der Geschäfte berufen. Er weihte sein Ministerium durch ein Regierungsprogramm ein, welches durch die rückhaltslose Freisinnigkeit und Entschiedenheit in Ton und Inhalt, besonders aber durch die starke Hervorhebung des national-deutschen Gedankens überall in Deutschland das freudigste Aufsehen erregte und seinen Namen allerwärts populär machte. Von ihm und seinem jüngern Bruder Max (s. d.) ging auch jene Circulargesandtschaft der süddeutschen Höfe aus, deren Zweck war, eine Regelung der deutschen Verfassungsfrage auf möglichst rasche und geordnete Weise, soweit thunlich im Anschluß an das Bestehende, aber doch im entschieden volksthümlichen und nationalen Sinne anzubahnen.

Als am 30. März das Vorparlament in Frankfurt zusammentrat, galt es bereits, wenigstens unter den Süddeutschen, deren Zahl überwog, für ausgemacht, daß G. dabei eine ganz hervorragende Rolle spielen müsse. G. selbst, in der ihm eigenen liebenswürdigen Bescheidenheit, äußerte damals wol gegen Vertraute, es sei ein trauriges Zeichen der Zeit und ihrer Armuth an Charakteren, daß er, ein so mittelmäßiger Kopf, eine solche Rolle spiele. Die Wahl zum Präsidenten, welche man ihm zugedacht, lehnte in seinem, des noch Abwesenden, Namen sein Schwager, Hr. von Breidenbach ab, weil es G. selbst unpassend schien, daß der Minister eines Einzelstaates an der Spitze einer solchen Versammlung von Vertretern der Nation stehe. Dagegen war er der erklärte Führer der monarchisch-constitutionellen Partei in der Versammlung, und als solcher trat er in gewichtiger, von der Mehrheit der Versammlung mit größtem Beifall aufgenommener Rede gegen Hecker und dessen ziemlich unverhüllt kund gegebene Absicht auf, das Vorparlament durch Permanenterklärung zu einem Convent zu machen und somit thatsächlich alle bestehenden Gewalten lahm zu legen. Auf G.'s Antrag, der mit großer Majorität angenommen ward, ließ die Versammlung lediglich einen Ausschuß (den sogenannten Funfzigerausschuß) zur Ausführung ihrer Beschlüsse und insbesondere zur Betreibung der Einberufung einer geregelten Nationalvertretung zurück.

In der Zwischenzeit bis zum Zusammentritt dieser widmete G. sich der Regelung der Verhältnisse in seinem engern Vaterlande und der Ausführung der nach dieser Seite in seinem Antrittsprogramm gegebenen Verheißungen. Er hatte dabei theilweise schon mit einer Partei zu kämpfen, welcher er nicht weit genug ging; doch war die Majorität der Kammern für ihn. Sein strenges Festhalten an dem Standpunkte einer freien, unverkümmerten und berechtigten Bethätigung des Nationalwillens, in seiner gesetzlichen Vertretung, in Betreff der Reorganisation Deutschlands bewährte er durch Abberufung des großherzoglich hessischen Bundestagsgesandten von Lepel, als dieser die Hand zu Verhandlungen im Bundestage geboten, welche diesen Standpunkt alteriren zu wollen schienen.

Beim Zusammentritt der Deutschen Nationalversammlung am 18. Mai 1848 ward G. mit ungeheuerer Majorität zum Präsidenten gewählt. Um sich diesem Amte ungetheilt und ohne die Besorgniß vor Conflicten widmen zu können, legte er seine Stelle als hessischer Minister nieder. Bei dem Antritt seines Präsidiums sprach er jene berühmt gewordenen, von Freunden und Gegnern oftmals angerufenen Worte, worin er sich für die Souveränetät der Nationalversammlung, d. h. für ihre Machtvollkommenheit als einer frei und allein die Verfassung beschließenden, einer constituirenden, erklärte. „Wir haben", sagte er, „die größte Aufgabe zu erfüllen. Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränetät der Nation. Den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderm Wege zu Stande kommen könnte. Die Schwierigkeit, eine Verständigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen, hat das Vorparlament richtig vorgefühlt und uns den Charakter einer constituirenden Versammlung vindicirt. Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert vom Willen des Volkes, unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen; diese Mitwirkung auch den Staatenregierungen zu erwirken, liegt mit in dem Beruf dieser Versammlung. Wenn über manches Zweifel besteht und die Ansichten auseinandergehen, über die Forderung der Einheit ist kein Zweifel, es ist die Forderung der ganzen Nation. Die Einheit will sie, die Einheit wird sie haben, sie befestigen; sie allein wird schützen vor allen Schwierigkeiten, die von außen kommen mögen, die im Innern drohen."

War G. durch seine mannhafte und erfolgreiche Vertheidigung des monarchischen Ord-

nungsprincips gegen die republikanischen und anarchischen Gelüste bei den Verhandlungen des Vorparlaments in den conservativen Kreisen, namentlich auch Norddeutschlands, bekannt und populär geworden, so gewann ihm diese freimüthige und entschiedene Erklärung zu Gunsten der Nationalsouveränetät auch die Neigung der Linken, wenigstens in ihren gemäßigtern Elementen, und der großen Mehrheit des Volkes. G. war damals unstreitig der populärste Mann in ganz Deutschland; er galt den Meisten nicht blos als der Leiter, sondern gewissermaßen als der principielle Vertreter des deutschen Parlaments, als die Personification des obersten Gedankens dieser Versammlung. Den höchsten Gipfel erreichte diese Popularität, als er bei den Verhandlungen über Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland den verwickelten Knoten der Frage des wie? und durch wen? entschlossen durchhieb, indem er vorschlug, die Versammlung selbst solle den Träger der provisorischen Centralgewalt erwählen. Die Rede, durch die er am Schlusse einer zweitägigen hitzigen Debatte der ganzen Verhandlung eine neue Wendung gab und alle andern Vorschläge aus dem Felde schlug, faßte sich in folgenden gewichtigen Sätzen zusammen. „Ich würde es bedauern", sagte er, „wenn es als ein Princip gälte, daß die Regierungen in dieser Sache nichts sollten zu sagen haben. Aber, meine Herren, ich thue einen kühnen Griff, ich sage Ihnen: wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen. Darum müssen wir sie selbst schaffen, weil wir ihrer schnell bedürfen und weil wir nicht gewiß sind, daß sie dann schnell geschaffen werden wird, wenn wir die Mitwirkung der Regierungen in Anspruch nehmen. Es ist ein Unterschied, ob wir die Vollziehungsgewalt aus dreien oder aus einem bestehen lassen. Würde die Ansicht die überwiegende sein, daß sie aus dreien bestehen sollte, dann wäre die Schwierigkeit nicht so groß, vielleicht läge die Verständigung der Regierungen schon vor, oder sie wäre leicht zu erreichen. Aber die Majorität dieser Versammlung scheint mehr und mehr zu der Ansicht gekommen zu sein, welche ich theile, daß die künftige Centralgewalt einem Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern übertragen werden müsse. Meine Herren, über diesen einen können solche Schwierigkeiten entstehen, daß wir die Regierungen nur einer großen Verantwortlichkeit überheben, indem wir auf ihre nachträgliche Einstimmung rechnen und ihnen die Wahl und den Vorschlag erlassen. Wollen wir der Mehrheit nach einen, so ist ein Mann, hochstehend, gefunden, der der Unterstützung der Nation für die höchste Stelle sich würdig gezeigt hat und auch ferner sich noch zeigen wird. Aus der höchsten Sphäre müssen wir den Reichsverweser nehmen, denn wir bedürfen jetzt eines Mannes, der hoch steht und sich der Unterstützung aller Staaten ohne Widerspruch muß versichert halten können, wenn er das Amt antreten soll, das Sie ihm zudenken. Es wird aber auch darin keine Abdankung des Princips der Nationalsouveränetät gefunden werden können, wenn meine Meinung die ist, daß es ein Fürst sein soll, was auch Sie (zur Linken gewendet) mir einräumen können, nicht weil, sondern obgleich es ein Fürst ist."

Auf der Linken und im Centrum erregte dieser G.'sche Vorschlag freudige Überraschung und fand rückhaltslosen Beifall; bei der Rechten stieß er dagegen auf manche Bedenken, und von den Conservativsten konnten viele dem ehemals so unbedingt verehrten Manne den „kühnen Griff" niemals ganz vergeben. Der Antrag ward, wie vorauszusehen, mit großer Mehrheit angenommen.

Wenn G. in Bezug auf die Modalität der Schaffung einer Centralgewalt scheinbar sehr demokratisch verfuhr, so trug er doch dem monarchischen Principe in der Person dessen, den er als Träger der Centralgewalt unzweideutig bezeichnete und dessen Wahl mit großer Majorität er durch den Einfluß seiner Autorität sicherte, vollkommen Rechnung, denn es war dies einestheils ein Prinz des größten und berühmtesten deutschen Herrscherhauses, anderntheils ein so populärer Name, daß er den Argwohn und Widerwillen, auf welchen damals jeder fürstliche Name schon als solcher in vielen Kreisen stieß, wenigstens zu einem großen Theil besiegte. Daß es ein österreichischer Prinz war, dem G. diese hohe Ehre und die damit verbundene, wennschon vorzugsweise nur ideelle, immerhin belangreiche Machtstellung zuwendete, ist ihm von einem andern Theile seiner sonstigen Parteigenossen, namentlich von vielen Preußen und preußisch Gesinnten verübelt worden. Und allerdings hat die Art und Weise, wie sich der Träger der provisorischen Centralgewalt da benahm, als es galt, diesen provisorischen Verfassungszustand in einen definitiven zu verwandeln, den Beweis geliefert, daß die Wahl des Erzherzogs Johann keine ganz glückliche gewesen. Der Reichsverweser, nach der alten Tradition seines Hauses weit mehr Österreicher als Deutscher, versagte sich der seitens des Ministeriums G. von ihm erbetenen Mitwirkung zur Durchführung der Verfassung, weil er diese Verfassung dem Particularinteresse Österreichs nicht entsprechend fand, ja er war sogar, wie man nach mancherlei Anzeichen

anzunehmen berechtigt ist, gewissen Machinationen nicht ganz fremd, welche zwischen Frankfurt und Wien angesponnen wurden, um das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung zu hintertreiben. Daß G. selbst über den Charakter des Erzherzogs Johann sich getäuscht und, leicht vertrauend, wie er jederzeit war, den vorhandenen Schein deutscher und aufrichtiger Gesinnung allzu sehr für Wahrheit genommen, ist wol nicht ganz in Abrede zu stellen; doch theilte er diese Täuschung mit einer großen Menge von Personen allerwärts in Deutschland, und es ist ihm also daraus ein so sehr erheblicher Vorwurf kaum zu machen. Auch war eine andere Wahl nicht leichter. Wollte man einmal einen Fürsten und nur einen an die Spitze Deutschlands stellen und zum Träger einer Gewalt machen, die im wesentlichen nur auf der Meinung und dem guten Willen derer, die ihr gehorchen sollten, beruhte, so mußte es ein solcher sein, der einerseits durch den Rang und Glanz seines Hauses den Fürsten Achtung, andererseits durch die eigene Popularität den Bevölkerungen Vertrauen einflößte. Es gab aber damals kaum einen zweiten Fürsten in Deutschland, bei welchem beide Erfordernisse auch nur annähernd in gleicher Weise wie bei dem Erzherzog Johann vorhanden gewesen wären. Wie wenig daran zu denken war, Preußen in der Person seines Königs oder eines der Prinzen des königlichen Hauses an die Spitze der provisorischen Centralgewalt zu stellen (wodurch allerdings der Übergang in einen definitiven Zustand gleicher Art sehr erleichtert worden wäre), bewies nur zu deutlich die Stimmung, welche zu jener Zeit noch im Schose des Parlaments bei dieser und sonstigen Gelegenheiten in Bezug auf Preußen sich als die vorherrschende ankündigte.

Wenn daher nach dieser Seite hin dem Verfahren G.'s höchstens ein immerhin sehr entschuldbarer Mangel an Voraussicht und an Menschenkenntniß vorgeworfen werden kann, so ist dagegen die Beschuldigung wahrhaft lächerlich, welche manche preußenfeindliche Stimmen gegen ihn erhoben haben, als ob er durch die betriebene Wahl eines österreichischen Prinzen zum Träger der provisorischen Centralgewalt entweder der Übertragung der definitiven an Preußen (vermöge einer gewissen Rücksicht der Billigkeit und des Gleichgewichts) vorarbeiten, oder wol gar durch die voraussichtlichen Collisionen, in welche der österreichische Reichsverweser mit seinen Pflichten gegen Deutschland kommen werde, Österreich habe abnutzen, in Deutschland verhaßt und dadurch für die Folge unmöglich machen wollen.

Wie groß übrigens damals die Popularität G.'s war, zeigte sich darin, daß auf ihn selbst 52 Stimmen bei der Wahl des Reichsverwesers fielen, allerdings wol wesentlich mit eine Demonstration (von seiten der Linken) gegen die Wahl eines Fürsten, immerhin aber ein Beweis von dem Gewicht seines Namens, der es zu rechtfertigen schien, wenn man ihn, einen Privatmann, zu so hoher Stellung ausersah. Dieser Nimbus, der damals den Namen G. umgab, bewährte sich auch noch bei andern Gelegenheiten, so z. B. bei dem Domfest zu Köln, wo G., an der Spitze einer Deputation des Parlaments dort anwesend, in der Theilnahme und den Huldigungen des Volks beinahe den Reichsverweser und selbst den König von Preußen verdunkelte.

G. führte den Vorsitz der Nationalversammlung, zu dem er bei der allvierwöchentlichen Erneuerung jedesmal mit ungeheuerer Majorität wiedergewählt ward, bis zum 18. Dec. 1848 (also gerade sieben Monate), an welchem Tage er diese Stellung mit der eines Reichsministers des Innern und des Auswärtigen, zugleich mit dem Vorsitz im Ministerrathe, vertauschte. G.'s Befähigung zum Präsidenten (um dies hier sogleich zu bemerken) lag weniger in seiner Kenntniß der Geschäftsordnung oder in einer großen technischen Vollkommenheit der Handhabung derselben (beides ließ vielmehr manches vermissen), als in dem Gewicht seiner ganzen politischen, sittlichen und auch physischen Persönlichkeit und der dadurch bedingten außerordentlichen Überlegenheit und Autorität, welche er über alle, auch die unbotmäßigsten oder ihm persönlich widerwilligsten Elemente der Versammlung ausübte. Auch als Redner wirkte er mehr durch diesen Gesammteindruck seiner Persönlichkeit als durch hervorragende oratorische Eigenschaften. Seine Reden hatten öfters, namentlich im Anfange, etwas Schwerflüssiges; sobald er jedoch große politische Principien entwickelte oder gegen gemeinschädliche Verirrungen des politischen Urtheils oder gar sittliche Schlechtigkeiten zu Felde zog, gab das Feuer einer edlen und mächtigen Leidenschaft, welches dann sein ganzes Wesen belebte, auch seiner Beredsamkeit einen höhern, freiern Schwung und verlieh seinen Worten einen unbeschreiblichen, unwiderstehlichen Eindruck.

Was G. zur Vertauschung des Präsidiums der Nationalversammlung mit dem Posten eines Präsidenten des Reichsministeriums veranlaßte, war die sogenannte österreichische Frage, d. h. die Frage nach dem Verhältniß des neu zu organisirenden Deutschland zu Österreich. Als diese Frage zuerst bei Gelegenheit der ersten Artikel des Entwurfs einer deutschen Reichsverfassung zur Sprache kam (im October 1848), formulirte G. das betreffende Verhältniß bereits

im wesentlichen ebenso, wie dies später noch bestimmter in dem bekannten, nach ihm benannten Programm geschah. Österreich, sagte er, als ein aus deutschen und nichtdeutschen Ländern zusammengefügtes Reich, kann sich den Bedingungen, welche der zu gründende und für das übrige Deutschland nothwendige Bundesstaat an jedes seiner Glieder stellen muß, nicht unterwerfen. Österreichs Fortbestand in ungetheilter Einheit ist gleichwol, selbst im deutschen Interesse, zu wünschen; folglich bleibt nur übrig, daß man Österreich von dem Eintritt in den Bundesstaat und von der Übernahme der davon unzertrennlichen Pflichten (natürlich aber auch von der Ausübung der entsprechenden Rechte) entbinde und mit ihm lediglich das in dem bisherigen Bunde gegebene oder ein ähnliches, auf gegenseitiger Unabhängigkeit (unbeschadet einer möglichst ausgedehnten Gemeinsamkeit der Interessen) beruhendes Verhältniß fortführe.

Dieser Antrag gewann damals nur wenige Stimmen. Ein großer Theil der Versammlung konnte sich nicht entschließen, die deutschen Länder und die deutschen Bevölkerungen Österreichs von dem zu gründenden deutschen Bundesstaate als ausgeschlossen zu betrachten, sie gleichsam für Deutschland verloren zu geben, zumal da viele einen Zerfall Österreichs durch den innern Nationalitätenkampf in naher Zeit erwarteten, manche (namentlich die Linke) einen solchen geradezu wünschten. Andere, welche zwar wol die Unvermeidlichkeit eines derartigen Abkommens mit Österreich einsahen, hielten es doch nicht für politisch klug, daß von Deutschland aus der erste Schritt dazu geschehe. Die Österreicher endlich, mit ganz wenig Ausnahmen, wollten ihrerseits die Ansprüche Österreichs auf die Theilnahme am Bundesstaat und den damit verbundenen Einfluß in Deutschland nicht aufgeben.

Inzwischen erschien Ende November das sogenannte Programm von Kremsier, welches man als die Antwort Österreichs auf die in §. 2 der deutschen Reichsverfassung an dasselbe gestellte Frage (die Forderung einer bloßen Personalunion zwischen den deutschen und nichtdeutschen Ländern Österreichs) betrachtete. Es war darin ausgesprochen, Österreichs Fortbestand als eines in sich ungetheilten Staatskörpers sei nothwendig nicht für Österreich allein, sondern auch für Deutschland, für Europa. Österreich könne sich daher keiner Bedingung unterwerfen, welche mit den nothwendigen Rücksichten auf diese seine innere Einheit im Widerspruch stehe; es müsse jetzt vor allen Dingen sich in sich selbst reconstituiren, ebenso wie auch Deutschland seinerseits dies thue; erst wenn diese beiden Organisationswerke vollendet sein würden, werde sich das Verhältniß des „verjüngten Österreich" zu dem „verjüngten Deutschland" festsetzen lassen.

Durch diese Erklärung der österreichischen Regierung schien der G.'sche Gedanke vollständig gerechtfertigt und die Nothwendigkeit ausgesprochen, Österreich bei dem eigentlichen Verfassungswerke Deutschlands gänzlich aus dem Spiel zu lassen und mit ihm lediglich als mit einer zwar befreundeten Bundes- und zum Theil stammverwandten, aber immerhin außerhalb des engern Verbands der übrigen deutschen Staaten stehenden Macht zu unterhandeln. Die natürliche Folge davon schien die zu sein, daß Schmerling als Österreicher von seinem Posten eines Präsidenten des deutschen Reichsministeriums zurückträte und G. seine Stelle einnähme.

Die Mehrheit derjenigen Clubs, auf welche das Reichsministerium sich bisher gestützt hatte, forderte einen solchen Personenwechsel, und so trat G. am 18. Dec. 1848 als Präsident des Reichsministeriums vor die Nationalversammlung mit einem Programm, worin er, das Sonderverhältniß Österreichs anerkennend, „wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, welche die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Landestheilen alteriren, nicht einzutreten", die Anbahnung eines Unionsverhältnisses zu Österreich in Aussicht stellte, inzwischen als das Mindeste die Erhaltung des bestehenden Bundesverhältnisses mit ihm für die Aufgabe der Centralgewalt erklärte und zur Anknüpfung gesandtschaftlicher Beziehungen mit Österreich für diese beiden Zwecke die Ermächtigung der Versammlung verlangte.

„Die Verfassung des deutschen Bundesstaats", hieß es in dem Programm, „kann nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Österreich sein." Dies Programm und die Verdrängung der Österreicher aus der Reichsregierung hatten eine Zersetzung der Parteien in der Nationalversammlung zur Folge. Um G. scharten sich alle diejenigen, welche Deutschland zu einem monarchisch-constitutionellen Bundesstaat machen und, wie dies in der Natur der Sache lag, die größte rein deutsche Macht, Preußen, an dessen Spitze stellen wollten, denn mit deren Ansichten und Wünschen stimmte die Sonderstellung Österreichs vollkommen überein, welche letzteres sich selbst in dem Programm von Kremsier gegeben und welche G. seinerseits acceptirt hatte. Auf der Gegenseite standen die Österreicher, welche Österreichs Einfluß in Deutschland auf keinen

Fall aufgeben wollten und welche durch die österreichische Regierung (die ihr eigenes Programm von Kremsier alsbald widerrief oder doch in seinen nothwendigen Consequenzen verleugnete) in ihrem Widerstande bestärkt wurden, ferner die Anhänger einer möglichst ungeschmälerten Souveränetät der Einzelstaaten, endlich die Republikaner, welche um keinen Preis ein preußisches Erbkaiserthum wollten. Bei der Abstimmung über das G.'sche Programm vom 18. Dec. (im Januar 1849) siegte dessen Partei mit wenigen Stimmen über die Coalition ihrer Gegner. Dagegen brachten letztere es dahin, daß die Oberhauptsfrage bei der ersten Lesung gänzlich unentschieden blieb, indem sie gegen das Erbkaiserthum, die G.'sche Partei dagegen ihrerseits gegen alle andern Anträge stimmte. Nach dem Erscheinen der österreichischen Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche durch die enge Verbindung aller Theile des Reichs untereinander, also auch der deutschen mit den nichtdeutschen, thatsächlich jede Möglichkeit einer Einordnung Deutsch-Österreichs in einen deutschen Bundesstaat aufhob, stellte in der Nationalversammlung zu Frankfurt Welcker den Antrag, den Reichsverfassungsentwurf mit dem preußischen Erbkaiserthum und mit der Sonderstellung Österreichs sofort, unerwartet der zweiten Lesung der einzelnen Artikel, in Bausch und Bogen anzunehmen (21. März). Aber auch jetzt gelang es jener Coalition, die Verwerfung dieses Antrags herbeizuführen. Infolge dessen trat G. und mit ihm das ganze Ministerium zurück, lediglich die Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Ministeriums fortführend. Doch ward dieser Schritt rückgängig gemacht, nachdem am 28. März in fortgesetzter Einzelberathung der Verfassung der entscheidende Punkt wegen der Oberhauptsfrage im Sinne der G.'schen Partei, freilich nur mit der schwachen Majorität von vier Stimmen, erledigt worden war.

Noch als Präsident der Nationalversammlung hatte G. eine Reise nach Berlin gemacht, um die in den dortigen leitenden Kreisen herrschende Stimmung in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk aus eigener Anschauung kennen zu lernen und nach Umständen darauf in seinem und seiner Partei Sinne einzuwirken. Man hat ihm einen Vorwurf daraus gemacht, daß er trotzdem die später erfolgte Ablehnung der Kaiserkrone, als dieselbe auf Grund der Verfassung vom 28. März dem König von Preußen angeboten ward, nicht vorausgesehen oder doch nicht die Nationalversammlung verhindert habe, sich einer solchen Abweisung auszusetzen. Möglich, daß G. von seinen Unterredungen in Berlin mit den Ministern und mit dem König selbst den Eindruck mit hinwegnahm, daß ein solches Anerbieten, wenn es wirklich gemacht werde, wol auf Annahme rechnen dürfe (was um so wahrscheinlicher, als ja noch am Abend vor der Ablehnung der Kaiserkrone der betreffenden Deputation die sehr bestimmte Aussicht auf einen günstigern Bescheid von zuverlässigster Seite gemacht ward); möglich auch, daß G., selbst wenn ihm die Annahme der Verfassung in Berlin unter den bewandten Umständen nicht mehr ganz zweifellos erschien, dennoch für nothwendig und unvermeidlich gehalten, wenigstens den Versuch einer Verwirklichung des Gedankens der deutschen Einheit auf diesem Wege zu machen, da es für ihn nach seiner innersten und seit lange feststehenden Überzeugung einen andern Weg dazu, den er hätte betreten können und mögen, nicht gab.

Durch die Verwerfung der von der G.'schen Mehrheit in der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung seitens der Krone Preußen und die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit einer Ausführung dieser Verfassung war G. in die schwierige Alternative versetzt, entweder auf die Durchführung des Einheitsgedankens unter den gegebenen Umständen überhaupt zu verzichten, oder dafür Mittel und Wege zu wählen, welche mit den bisher jederzeit von ihm festgehaltenen Ansichten im Widerspruch standen. Auf eine Revision der Verfassung, wie man sie von Berlin aus verlangte, konnten er und seine Partei unmöglich eingehen, nicht sowol, wie man oft anklagend gesagt hat, wegen des mit einem Theile der Mehrheit vom 28. März diesfalls geschlossenen Compromisses, als vielmehr deshalb, weil jede Wiederinfragestellung der einmal abgeschlossenen Verfassung, bei dem durch planmäßige Nachwahlen in Österreich inzwischen veränderten und täglich noch mehr sich verändernden Zahlenverhältnisse in der Versammlung, ein völlig unberechenbares Resultat und zwar zunächst in der Oberhauptsfrage selbst herbeizuführen drohte. Ebenso wenig aber konnte G. sich entschließen, dem Andringen der Linken und eines Theils seiner eigenen Partei nachzugeben, sich an die Spitze einer neuen Bewegung zur Durchführung der Verfassung zu stellen. Die Verhältnisse lagen allerdings damals — vor dem badischen und dem sächsischen Aufstand — so, daß eine solche Bewegung, wenn die Nationalversammlung und namentlich deren bisherige Mehrheit, welche in den conservativen Kreisen des Volkes noch immer und jetzt wieder mehr denn je einen breiten Boden hatte, sich dafür erklärte, wenn sie ihr Anstoß, Leitung und Maß gab, wol den Widerstand der wenigen

particularistischen Regierungen (nachdem 29 Regierungen bereits die Verfassung anerkannt hatten) und zuletzt auch der preußischen hätte überwinden mögen. Dazu jedoch war die Führerschaft G.'s erstes und unerlaßliches Erforderniß. In diesem Sinne ward mit G. in der zweiten Woche des Mai von einer Anzahl von Abgeordneten, welche zu den getreuesten Anhängern seines Programms gehörten, im gegebenen Augenblicke aber ein thatkräftigeres Handeln als geboten und als eine patriotische Pflicht zu erkennen glaubten, vielfach und lebhaft unterhandelt. [1]) Allein G. war nicht zu bewegen. Einestheils schien es der unbesiegbare, mehr noch sittliche als politische Widerwille gegen jede Annäherung an die Linke, selbst die gemäßigte, zu sein, was ihn davon abhielt, andererseits mochte er noch immer auf eine friedliche Ausgleichung mit Preußen und eine dadurch zu ermöglichende Durchführung der Reichsverfassung hoffen, ein Resultat, das er nicht durch eine Agitation, die sich in diesem Augenblicke natürlich gegen die preußische Regierung kehren mußte, gestört wissen wollte. Dieselbe unklare Stellung, in die er durch diese Weigerung eines thatkräftigern Vorgehens sammt der Mehrzahl seiner Anhänger gerieth, indem er doch nicht immer (wie z. B. gegenüber der Erhebung der Pfalz für die Reichsverfassung) vermeiden konnte, wenigstens den Schein einer Begünstigung selbst gewaltsamer Bewegungen auf dem Boden der Reichsverfassung auf sich zu lenken, während gleichzeitig die diplomatischen Schritte, die er für Anerkennung der Reichsverfassung that (z. B. Missionen an die Höfe der Mittelstaaten), im voraus als erfolglos erkannt werden mußten, diese Stellung ward vollends unhaltbar, als auf der einen Seite die immer höher anschwellende Bewegung in der Pfalz, in Baden, in Sachsen ihn in die peinliche Alternative versetzte, sich entweder für das revolutionäre Princip oder für die particularistischen Regierungen, die von diesem bedroht waren, zu erklären, andererseits aber das Programm, welches G. dem Reichsverweser vorlegte, um dessen Vermittelung für Anerkennung der Reichsverfassung zu gewinnen, von dem österreichischen Erzherzoge zurückgewiesen ward. Dieses Programm selbst bezeugte übrigens die Schiefheit und Unhaltbarkeit der Stellung, in welche G. und seine nähern Anhänger — in ihrer Furcht vor andern als rein „persuasiven" Mitteln zur Durchführung der Reichsverfassung, und doch zugleich der von ihnen selbst gefühlten Verpflichtung, für diese Durchführung etwas zu thun — sich gebracht hatten. Ein Punkt des gedachten Programms bezeichnete ausdrücklich als Aufgabe der Centralgewalt: „die Abwehr jedes einseitigen Einschreitens der Regierung eines Staates in die Verhältnisse eines andern zur Unterdrückung etwaiger Bewegungen zum Zweck der Anerkennung der Reichsverfassung." Schon vorher hatte das Ministerium G. gegen die Ankündigung der preußischen Regierung, „jede Erhebung des Volkes zur Durchführung der Reichsverfassung sowol im eigenen als in andern deutschen Ländern mit Waffengewalt unterdrücken zu wollen", als gegen einen Eingriff in die Rechte der Centralgewalt, die allein zur Aufrechterhaltung der Ordnung in ganz Deutschland berufen sei, förmlich protestirt, und bei anderer Gelegenheit hatte dasselbe die beabsichtigte Verwendung würtembergischer Reichstruppen zur Niederhaltung der Bewegung, durch welche der König von Würtemberg alsbald genöthigt ward, die Reichsverfassung anzuerkennen, durch Ertheilung einer Contreordre an den betreffenden Commandirenden verhindert. In allen diesen Fällen wie auch gegenüber dem Aufstande in der Pfalz hatte G. sammt seinen Collegen sich zu dem Grundsatze bekannt: eine Bewegung des Volkes und ein dadurch geübter Druck auf die bestehenden Gewalten, um sie zur Anerkennung der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung zu nöthigen, sei berechtigt, und die Centralgewalt habe nur darüber zu wachen, beziehendlich durch ihr vermittelndes Einschreiten dahin zu wirken, daß einerseits solche Erhebungen nicht in Anarchie ausarteten oder unter der Firma der Reichsverfassung andere, republikanische Zwecke verfolgten, andererseits aber auch die Regierungen dem in legaler Weise, insbesondere durch die Ständeversammlungen ausgesprochenen Volkswillen für Durchführung der Reichsverfassung keinen Widerstand leisteten, vielmehr ihm sich unterwürfen. Man wollte also die renitenten Regierungen durch ihre eigenen Bevölkerungen und Ständeversammlungen zwingen lassen, wollte sie, soweit thunlich, in die Unmöglichkeit versetzen, diesem Drucke wirksam zu widerstehen. War es aber dann nicht consequenter und aufrichtiger, sogleich von der Nationalversammlung selbst aus einen solchen Zwang zur Annahme der Reichsverfassung zu legalisiren und zu organisiren, dadurch den Widerstand dagegen zu schwächen, und andererseits den Ausartungen der Bewegung in anarchische und republikanische Aufstände vorzubeugen, Ausartungen, welche fast unvermeidlich waren, sobald man die Bewegung, isolirt nach den einzelnen Ländern und ohne Leitung

1) Näheres darüber in meinen Erinnerungen aus der Paulskirche, S. 115 fg.

von einer höchsten Autorität aus (welche nur die gesetzliche Gesammtvertretung der Nation sein konnte), sich selbst überließ?

Das Programm G.'s ward, wie gesagt, vom Reichsverweser verworfen und infolge dessen trat das Ministerium G. zum zweiten male, jetzt aber definitiv zurück. Es ward bekanntlich durch das österreichisch-particularistische Ministerium Grävell ersetzt. G. selbst verließ am 20. Mai mit der großen Mehrzahl seiner Partei die Versammlung, obschon er für seine Person sich diesem Schritte lange widersetzt und nur zuletzt der Majorität seiner Parteigenossen nachgegeben hatte. Bei einer frühern Gelegenheit, als einmal der Gedanke angeregt ward, die Bundesstaatspartei werde, weil sie gegen die Coalition der Linken und der Österreicher nicht aufkommen könne, am Ende austreten und als besondere Versammlung für Schaffung des Bundesstaats sich constituiren müssen, hatte G. geäußert: „Ja, es kann der Fall eintreten, daß die Versammlung, unter dem Einfluß unnatürlicher Parteicombinationen, eine Verfassungsform beschließt, die wir als durchaus unheilvoll und unannehmbar für unser Vaterland erkennen, und daß wir dann genöthigt sind, uns von dieser Verfassung und von der Nationalversammlung loszusagen. Allein dann müssen wir uns auch klar bewußt sein, daß wir in demselben Augenblick eine neue Revolution machen, daß wir den Boden selbst unter unsern Füßen abbrechen, auf den die Bewegung des vorigen Jahres uns gestellt hat, den Boden der souverän beschließenden Nationalvertretung. Meine Herren! Ohne den äußersten Zwang der Noth dürfen wir diesen Boden nicht verlassen. Von uns am wenigsten darf ein Schritt ausgehen, der das Princip der Nationalversammlung in Frage stellen, der es vielleicht für lange Zeit in Deutschland vernichten würde."

Als die preußische Regierung nun ihrerseits das Verfassungswerk in die Hand nahm und im Verein mit Sachsen und Hannover einen Verfassungsentwurf aufstellte, den sie im Wege freier Vereinigung mit den deutschen Regierungen durchführen zu wollen erklärte, entstand für die G.'sche Partei die Frage, ob sie an dem durch die Auflösung der frankfurter Nationalversammlung jeder denkbaren Möglichkeit einer Realisirung, wenigstens für die nächste und auf unbestimmbar lange Zeit hin, entrückten Verfassungsentwurf festhalten, oder auf den der Nation gebotenen neuen Weg, einen dem dort erstrebten Ziele wenigstens sehr nahe kommenden Verfassungszustand zu erreichen, eintreten solle. Auf einer von G., Dahlmann u. a. veranlaßten, von ungefähr 150 Mitgliedern der Partei besuchten Versammlung zu Gotha (Juni 1849) entschied man sich, namentlich durch G.'s Einfluß, für die Bejahung dieser Frage. Es waltete dabei der doppelte Gesichtspunkt ob, einmal die preußische Regierung, das Ministerium Manteuffel-Brandenburg, gegen dessen Aufrichtigkeit in dieser Sache schon damals erhebliche Bedenken laut wurden, durch die ihm gewährte Unterstützung der öffentlichen Meinung gleichsam moralisch zu binden und auf dem betretenen Wege zu erhalten, sodann aber die etwa widerstrebenden Regierungen zur Nachgiebigkeit zu veranlassen und dadurch einen raschen Abschluß des Ganzen zu ermöglichen. Diese Zusammenkunft ist es, welche der G.'schen Partei den Namen der Gothaner zugezogen hat.

Auf dem darauf im folgenden Jahre (1850) zu Erfurt versammelten sogenannten Unionsparlamente, zur definitiven Feststellung der „Dreikönigsverfassung", war G., von einem rheinhessischen Wahlbezirk in das Abgeordnetenhaus entsandt, natürlicherweise wieder der Führer derjenigen Partei, welche es mit der Zustandebringung des constitutionellen Bundesstaates aufrichtig und ernstlich meinte. In Bezug auf einzelne Freiheitsfragen, insbesondere das Wahlgesetz, gab er jedoch leider zu sehr einer durch die frankfurter Vorgänge bei ihm vorherrschend gewordenen allzu großen Ängstlichkeit vor sogenannten demokratischen Einrichtungen nach und gerieth dadurch in parlamentarische Kämpfe mit namhaften Mitgliedern seiner eigenen Partei wie Häusser und Riesser.

Als endlich die gänzliche Unaufrichtigkeit der preußischen Regierung, welche ihr eigenes Unionswerk nicht blos im Stiche ließ, sondern selbst untergraben half, nicht länger zu verkennen war, zog sich G. gänzlich vom politischen Schauplatze zurück, das Ansinnen, welches von jener Seite her, wenn auch nur indirect, an ihn gestellt ward, auf dem hessischen Landtage für die Union zu wirken — zu einer Zeit, wo deren Preisgebung seitens der eigenen Urheber schon völlig außer Zweifel stand — mit Entrüstung zurückweisend. Um indessen seine Kräfte, wenigstens soweit an ihm war, einer vaterländischen Sache zu widmen, nahm er Dienste in der schleswig-holsteinischen Armee (Sommer 1850) und machte als Major im Generalstabe den Rest des Feldzugs nach der Schlacht von Idstedt mit. Nachdem auch diese letzte Regung, die allein noch von der nationalen Bewegung des Jahres 1848 übrig geblieben, unter-

drückt war, begrub sich G. in die Einsamkeit des Landlebens, indem er zu der Selbstbewirthschaftung seines Gutes Monsheim zurückkehrte. Im Jahre 1852 verkaufte er jedoch dieses und siedelte mit seiner Familie nach Heidelberg über, theils wegen der Erziehung seiner Kinder, theils wol auch aus einem persönlichen Bedürfniß, der großen Strömung der Tagesbegebenheiten und des allgemeinen Ideenaustausches näher zu sein. Dort lebt er seitdem, ohne eine bestimmte Berufsthätigkeit und selbst wol ohne einen eigentlich geregelten Verkehr mit politischen Gesinnungsgenossen, seine Muße wissenschaftlichen Studien und zum Theil schriftstellerischen Arbeiten widmend, als deren erfreuliche Frucht das schon öfter genannte biographische Werk über seinen Bruder, ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Zeitgeschichte wie zu der speciellen Geschichte der ganzen Familie von G., dankbar zu begrüßen ist. Unerwartet und wol der Mehrzahl seiner ehemaligen persönlichen Anhänger und Parteigenossen unerwünscht war sein Auftreten gegen das sogenannte eisenacher Programm vom 17. Juli 1859. In einem Privatbrief an einen politischen Freund, der allerdings zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen war, gleichwol aber dieser (jedenfalls durch Zuthun eines Parteigängers der andern Seite) verfiel und von der gegnerischen Presse natürlich stark ausgebeutet ward, spricht sich G. mit einer sonst an ihm kaum gekannten Bitterkeit gegen das genannte Programm und dessen Tendenzen aus. Dasselbe ignorire, sagt er, tendenziös Österreich und stelle Preußen ein Vertrauensvotum aus, welches dieses letztere bei seinen neuesten Handlungen und Unterlassungen (im italienischen Kriege) nicht verdient habe. „Ich will", fährt er fort, „die künftigen Thaten Preußens abwarten; ein Vertrauen zu ihm will ich aber in dem Augenblick nicht aussprechen, wo es nach meiner Ansicht, die mit meiner innersten Entrüstung gepaart ist, Interesse, Macht und Ehre der Nation schmählich verletzt hat." Weiter erklärt er: die innere Einigung Deutschlands sei ein Zugeständniß Österreichs, welches durch wesentliche, Österreich zu leistende Dienste von Preußen zu erkaufen sei, Dienste, welche Preußen ohnehin damit sich selbst und Deutschland leiste.

Wie sehr auch dasjenige, was hier über das von Preußen erst zu verdienende Vertrauen der deutschen Nation gesagt wird, wahr sein möchte, so mußte es doch wunder nehmen, gerade G. eine solche Sprache führen zu hören, ihn, der zu einer Zeit und unter der Herrschaft eines Systems in Preußen, wo ein solches Vertrauen noch viel weniger gerechtfertigt erschien, beharrlich an dem Grundgedanken, auf welchem seine ganze Partei fußt, festgehalten, daß man nicht die Personen, welche wechseln, sondern die Verhältnisse, welche bleiben, berücksichtigen müsse, daß Preußens Erhebung an die Spitze Deutschlands eine Nothwendigkeit sei, endlich, daß Österreich kein Recht habe, die innere Consolidation Deutschlands zu hindern, da es für sich selbst die gleiche Befugniß, sich seinen Bedürfnissen gemäß zu constituiren, in Anspruch nehme. Die politische Verdächtigung, welche sich an niemand lieber wagt als an bedeutende und von dem allgemeinen Vertrauen lange Zeit hochgehaltene Persönlichkeiten, hat nicht ermangelt, diese auffallende Sinnesänderung G.'s aus allerhand der eigentlichen Sache ferner liegenden Beweggründen oder Einflüssen, Familienverhältnissen u. dgl. erklären zu wollen. Wir weisen eine solche Deutung als Verleumdung zurück. Wenn etwas von jeher in G.'s Charakter und Handlungsweise unbestritten und unbestreitbar das Bedingende und Alleinentscheidende gewesen, so war es die rückhaltslose Hingabe seines ganzen Wesens an allgemeine, von ihm als gut und nothwendig erkannte Zwecke — bis zur völligen Verleugnung des eigenen Selbst. Ob er ebenso entschieden fremden Einflüssen auf seine Ansichten und Entschließungen — nicht in Bezug auf den obersten Zweck, sondern in Bezug auf die richtigen und zeitgemäßen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks — jederzeit Widerstand zu leisten vermocht habe, dürfte weniger unbedingt zu bejahen sein. In dem ganzen bisherigen politischen Leben G.'s ist, wenigstens soweit es sich um größere und verwickeltere Verhältnisse handelt, die Reinheit seines Willens, die Festigkeit seiner obersten Grundsätze und der letzten Ziele seines Strebens allezeit zweifelloser gewesen als die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Entscheidungen in Bezug auf die praktische Durchführung jener Grundsätze und die Erreichung dieser Ziele. In dieser Beziehung wäre ihm vielleicht etwas mehr von dem stählernen Willen und der mathematischen Nüchternheit seines Bruders Friedrich zu wünschen gewesen an der Stelle seines weichen Gemüths und seiner vertrauensvollen Hingebung, Eigenschaften, welche zwar den Menschen nur um so liebenswürdiger, aber den Staatsmann und Politiker zur Erreichung der höchsten Erfolge im Leben nicht immer geschickt machen.

Maximilian von Gagern, der jüngste Bruder Friedrich's und Heinrich's, ist 1810 in Weilburg geboren, studirte in Heidelberg, Utrecht und Göttingen, stand seit 1829 in nie-

derländischen Diensten, erst als Diplomat im Cabinet des Königs, dann während der belgischen Revolution in der Armee, wo er seinem Bruder Friedrich beigeordnet war, kehrte aber 1833, da durch die Verkleinerung des Landes die Aussichten auf eine Carrière verringert waren, nach Deutschland zurück und habilitirte sich 1836 in Bonn für historische und politische Vorlesungen. Um die gleiche Zeit verheirathete er sich auch. Im Jahre 1840 gab er seinen Beruf in Bonn auf, um als Legationsrath in herzoglich nassauische Dienste zu treten. Im Jahre 1842 verlor er seine Gattin. Im Jahre 1843 trat er, nachdem er schon in Bonn bei den bekannten Ereignissen mit dem Erzbischof von Köln mehr und mehr für die katholischen Interessen Partei ergriffen, zur katholischen Kirche über, trotz der Abmahnungen seiner Familie. Seine Carrière ward indessen nicht, wie die Seinen gefürchtet, dadurch gestört; vielmehr ward er von seiner Regierung zu mehreren wichtigen und ehrenvollen diplomatischen Sendungen verwandt. Im Jahre 1848, kurz nach dem Eintritt einer neuen Ordnung der Dinge auch in Nassau, wobei G. ebenfalls, rathgebend im besten Sinne, thätig war, bereitete derselbe mit seinem Bruder Heinrich einen gemeinschaftlichen Schritt der südwestdeutschen Höfe vor, um die sämmtlichen deutschen Regierungen zu einer raschen Regelung der deutschen Verfassungsfrage im Geist und nach den Bedürfnissen der Zeit zu bewegen und so den unberechenbaren Chancen einer länger fortgesetzten nationalen Agitation vorzubeugen. Ein Bundesoberhaupt und daneben ein Parlament, das waren die Hauptgrundzüge des Plans. Beide G. vermochten ihre Fürsten dahin, die Initiative zu ergreifen, und so begab sich Maximilian von G. in Begleitung eines Bevollmächtigten des Großherzogs von Hessen nach Karlsruhe und Stuttgart, wo ihre Mission guten Erfolg hatte, von da mit einem badischen und einem würtembergischen Bevollmächtigten nach München, Dresden, endlich nach Berlin. Die Absicht war — besonders auf persönliches Andringen des Königs von Würtemberg — den König von Preußen zur provisorischen Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland zu bestimmen. In München fand man schon größere Zurückhaltung, und als man nach Dresden kam, hatte die inzwischen in Berlin ausgebrochene Revolution und der offene, blutige Kampf zwischen Königthum und Volk den Gedanken einer preußischen Führerschaft, ja selbst einer Wahl Berlins zum Sitze der Verhandlungen über die Verfassungsfrage, zu einem nahezu unmöglichen gemacht. So kam in Berlin nur eine vorläufige Punktation, ungefähr im Sinne des oben angedeuteten Plans (jedoch mit Offenhaltung der Personenfrage), zu Stande, für welche Nassau, Hessen und Würtemberg sich ohne weiteres erklärten, während Baden und Sachsen sie, unter einstweiliger Zustimmung ganz im allgemeinen, ad referendum nahmen. Die weitern Verhandlungen wurden nach Frankfurt a. M. verlegt, wo indessen die 17 Vertrauensmänner zur Verstärkung des Bundestags zusammentraten. G. gehörte zu diesen und erhielt den Vorsitz in dem Collegium derselben. Gleichzeitig ward er in die Nationalversammlung von einem nassauischen Bezirk gewählt und schloß sich hier der Partei des rechten Centrums oder dem sogenannten Casino an. Bei der Bildung des Reichsministeriums trat er als Unterstaatssecretär in das Departement des Auswärtigen ein und ward als solcher im August 1848 nach Schleswig-Holstein gesandt, um die deutschen Interessen beim Abschluß des Waffenstillstandes mit Dänemark zu wahren, was ihm freilich bei dem bekannten Vorgehen der preußischen Sonderpolitik nur sehr unvollständig gelang. An der Versammlung zu Gotha und am Parlament zu Erfurt nahm er mit seinem Bruder Heinrich und im engen Anschluß an dessen Thätigkeit theil, wie denn beide Brüder immerfort in engster Verbindung und Wechselwirkung handelnd erschienen, indem Maximilian, wie man annahm, dem Bruder mit seiner größern geschäftlichen Gewandtheit und seinem beweglichen, diplomatisch geschulten Geiste beistand, auch wol dadurch einen öfters maßgebenden Einfluß auf ihn übte, während er andererseits alles that, um dessen gewichtige persönliche Autorität als ausschlaggebend in den Vordergrund zu stellen.

Seit dem Scheitern der Union zog sich auch G. von den allgemeinen politischen Angelegenheiten zurück und schränkte sich auf seine amtliche Thätigkeit als nassauischer Ministerialrath ein. Im Jahre 1854 heirathete er zum zweiten male. Bald darauf vertauschte er den nassauischen mit dem österreichischen Staatsdienst, wo ihm eine ähnliche Stellung wie dort im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Theil ward. K. Biedermann.

Gallikanische Kirche. (Die Freiheit derselben; die Hauptgrundsätze des Kirchenrechts überhaupt und ihr Verhältniß zu den großen kirchlichen Aufgaben unserer Zeit.) I. Bekanntlich bezeichnete man im Mittelalter die Freiheit oder das freie Recht eines Staates oder einer Corporation mit dem Worte Freiheiten. So bezeichnen auch die Freiheiten der Gallikanischen Kirche überhaupt das freie französische Kirchenrecht, und in

der That gebührt der französischen Nation, ihrer Regierung, ihren Parlamenten und ihrer Geistlichkeit der große Ruhm, daß sie von frühen Zeiten an mehr als alle andern europäischen Völker gegenüber dem Papstthum die kirchenrechtliche Freiheit in ihrer katholischen Kirche bewahrten. Dieses freie französische Kirchenrecht stellen vorzüglich dar: „Liberté de l'église Gallicane, redigée en 83 articles par Pierre Pithou" (zuerst Paris 1594), später Bossuet's „Defensio declarationis cleri gallicani", sowie das Werk seines Schülers Fleury: „Instruction au droit ecclesiastique" (Paris 1679) und endlich Dupin's „Manuel du droit publique ecclesiastique français" (Paris 1845). In einem engern Sinne aber versteht man nicht sowol das ganze Kirchenrecht in Frankreich als zunächst jene freiern Grundsätze darunter, welche die französische Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem wesentlichen Inhalte nach stimmen diese Grundsätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholische Christenheit, gestützt auf die Heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfassung und die ökumenischen Kirchenversammlungen der ersten christlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Konstanz und Basel den auf die falschen Isidorischen Decretalen begründeten, vorzüglich von Gregor VII. und später von Innocenz III. ausgebildeten theokratischen und despotischen Anmaßungen des Papstthums entgegensetzte. Da nämlich diese Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhundert die halbe katholische Kirche, die des Ostens, von der des Westens getrennt hatten, auch in diesem letztern bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den echten christlichen katholischen Grundsätzen widersprechend erkannt wurden, so erneuerten insbesondere auch die Deutschen, wie die Franzosen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen echten Hauptgrundsätze.

Die Franzosen thaten es im 13. Jahrhundert durch die pragmatische Sanction Ludwig's des Heiligen, sodann im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papste durch die Erklärungen ihrer Geistlichen und Schriftsteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Konstanz und Basel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatische Sanction von 1438, sodann unter Ludwig XIV. durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organische Statut zu demselben von 1802, endlich durch ihre berühmtesten kirchenrechtlichen Schriftsteller, wie namentlich die zu Anfang des Artikels genannten.

Die Deutschen thaten dasselbe schon in den langen Kämpfen Heinrich's IV., sodann ebenfalls im 14. Jahrhundert in den heftigen Kämpfen ihres Kaisers Ludwig des Baiern mit dem Papste, durch ihre Reichstagsbeschlüsse von Frankfurt und durch die Erklärungen der Geistlichen und Schriftsteller, durch die ihres ersten Kurvereins, sodann im 15., ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Konstanz und Basel, in ihrem Reichsschluß von Mainz von 1439, in ihren Fürstenconcordaten und später in den Punktationen des Emser Congresses, sowie durch die unter Maria Theresia und Joseph II. ausgebildete österreichische Kirchenverfassung und durch die besten neuern katholischen Kirchenrechtslehrer, wie — nächst van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann u. a.

Die deutschen Kämpfe standen an sich den französischen nicht nach, aber sie erreichten wegen des Mangels der Staatseinheit keine so stetigen Erfolge für die katholische Kirche. Dagegen bewirkte, als die von der katholischen Welt erstrebte „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern" durch die Concilien von Konstanz und Basel gescheitert war, die deutsche Volkskraft die größte Befreiung von der päpstlichen Hierarchie, zunächst jedoch nur für die Protestanten. Die Katholiken schlossen sich wenigstens zum Theil aus fanatischem Glaubenseifer und religiösem Haß gegen die Protestanten inniger an die päpstliche Hierarchie als den Schutz und Einigungspunkt ihrer Kirche an. Die päpstliche Anmaßung aber bewirkte, wie früher den Abfall der griechischen Kirche, nun auch den der Protestanten. Es wurde nämlich statt der Einigung die Reaction durch das Tridentinische Concilium versucht; doch konnte selbst in ihm die päpstliche Partei keineswegs die ausdrückliche Anerkennung der Hauptgrundsätze des ultramontanen Systems durchsetzen, welche die ebenfalls vom Heiligen Geist inspirirten Concilien von Pisa, Konstanz und Basel und mit ihnen die gallikanischen kirchlichen Grundsätze verwerfen. Wir meinen die angebliche essentielle Göttlichkeit und Unfehlbarkeit des Papstes als Stellvertreters Gottes oder als „Gott auf Erden" und eine daraus abgeleitete Herrschaft einerseits über die Kirche und ihre Concilien, andererseits über den Staat und seine Gesetze. Es vertheidigten die Franzosen auch jetzt ihre angeführten spätern Satzungen der Freiheit von Kirche und Staat gegen die im Tridentinum enthaltenen vielen einzelnen Beschränkungen. Wegen dieser letztern publicirten sie diesen Conciliensbeschluß als solchen gar nicht, ebenso wenig wie die

Spanier. Sie hielten hierbei den alten großen Folgesatz der Freiheit der Kirche fest, den selbst das allgemeine Kanonische Recht in dem Decretum Gratiani heiligte: daß alle kirchlichen Gesetze oder Regeln so sehr an die Einwilligung der kirchlichen Gesellschaft gebunden sind, daß sie ohne ihre Reception für sie nicht gültig sind. In besondern Bestimmungen nahmen die französischen und spanischen Gesetze dennoch aus dem Tridentischen Concil Einzelnes auf. So bildete sich von selbst ein nationales Kirchenrecht.

Die besondere Betrachtung der gallikanischen Freiheiten ist zumal in der Gegenwart wichtig. In ihnen sind nämlich die auch in den übrigen katholischen Ländern zwar bedrängten, aber doch niemals aufgegebenen wesentlichsten echt christlichen und freiern Grundsätze des katholischen Kirchenrechts am vollkommensten ausgebildet.

Wie sehr dieselben auch früher in der niederländischen Kirche festgehalten wurden, zeigt das kirchenrechtliche Meisterwerk des frommen und gelehrten van Espen und neuerlich der vortreffliche gelehrte Kämpfer Laurent in seinem größern Werke: „L'église et l'état" (Brüssel 1858—60), sowie die höchst empfehlenswerthe kleinere Schrift van Espen's: „Etude historique sur l'église et l'état en Belgique" (Brüssel und Leipzig 1860).

Wesentlich aber ist uns jetzt die Waffe des echten frühern christlichen Kirchenrechts in unserm neu erwachten Kampfe gegen die im protestantischen wie im katholischen Kirchenrecht seit vierzig Jahren siegreich gewordenen falschen Grundsätze.

Bis zu der alsbald nach den Freiheitskriegen siegenden weltlichen Reaction überwogen auch in Deutschland, wo die Praxis der Kirche ebenfalls viele Bestimmungen des Tridentinums gar nicht aufnahm, andere später wieder fallen ließ, die freiern kirchenrechtlichen Grundsätze der gallikanischen Freiheiten. Fast überall herrschten die unter Friedrich, Joseph und Karl Friedrich ausgebildeten freien und aufgeklärten protestantischen und katholischen kirchenrechtlichen Grundsätze, welche später die Französische Revolution nur unterstützen konnte. Unter der Restauration in Frankreich aber und seit der Metternich'schen und bald auch preußischen Reaction in Deutschland entwickelte sich plötzlich im Bunde mit weltlichen despotischen und feudalaristokratischen Gelüsten und mit Hülfe der Romantik, der Naturphilosophie und der geschichtlichen Schule ein kirchliches Reactionssystem. Die ultramontanen romantischen Systeme von Bonald und Maistre, von Adam Müller und Friedrich von Schlegel erhielten in der Literatur und der Praxis, ja bei unterdrückter Preßfreiheit selbst in der öffentlichen unfreien Meinung überall Einfluß. Gleichzeitig mit den Karlsbader und Wiener Beschlüssen erklärte jetzt das ultramontane Walter'sche Kirchenrecht dem bisherigen freien Systeme den Krieg. Merkwürdigerweise wurde jetzt das ultramontane, namentlich das Papalsystem mehr mit naturphilosophischen als mit kanonischen Gründen vertheidigt. Und in der That war ja auch kein einziger neuer kirchenrechtlicher Act vorgekommen, welcher das bisherige liberale System der Hontheim, van Espen und Sauter hätte widerlegen können. Ihre Gründe für dasselbe und gegen den Ultramontanismus sind vielmehr bis zur Stunde unerschüttert. Konnte ja selbst das Tridentinische Concil die Schlüsse der frühern Concilien von Pisa, Konstanz, Basel darum nicht aufheben, weil sie ja alle der unfehlbare Heilige Geist dictirt hatte. Doch das wurde alles übersehen oder verhüllt und in leidenschaftlicher Praxis alle christliche und kirchliche Freiheit umgestürzt. Es wurden dem eingeschüchterten und verblüfften Volke jene ultramontanen Grundsätze, die erst durch Gregor VII. im 11. Jahrhundert der christlichen Kirche aufgedrungen, aber auch von da an stets bestritten und in den letzten Jahrhunderten fast überall durch die echten christlichen Grundsätze wieder besiegt waren, als die allgemeine ewige Wahrheit aufgenöthigt. So verjagte jetzt der fanatische Diener Metternich's, der badische Minister Blittersdorf, trotz der wiederholten Gegenvorstellungen der akademischen Behörden, sogar in dem Staate Karl Friedrich's den treuen Schüler des in der ganzen katholischen Welt verehrten Sauter, den gelehrten würdigen Professor Amann, vom Lehrstuhl des Kirchenrechts zu Freiburg, um letztern den Händen des jungen ultramontanen Fanatikers Buß zu überliefern. Ähnlich verdrängten die Regierungen in den Seminarien, den Pfarr- und Schulstellen überall die treuen Anhänger des aufgeklärten Systems zu Gunsten der Servilen und der Schwarmgeister. Sie erzogen sich so eine fanatische, obscurantische, herrschsüchtige Geistlichkeit und bereiteten sich selbst solche Kämpfe und Schwierigkeiten, wie sie in Baden, in Preußen zu Tage traten. Die Pseudoisidorischen Fälschungen hießen jetzt „fromme Dichtungen" und wurden gegen die ehrlichen Gegner dieser frühesten Fälschung in Schutz genommen. Wurden sie ja doch sogar in sonst so ehrenwerthen Werken, wie das Richter'sche Kirchenrecht, als angeblicher Ausdruck des rechtlichen Bewußtseins

ihrer Zeit gleichsam kanonisirt. Dennoch aber beweist die wahre Geschichte, daß jenes kolossale Betrugswerk in völlig kritiklosen Zeiten zwar irreführen und sich selbst in die ehrliche kanonische Rechtssammlung einschleichen konnte, daß es aber trotzdem zwei ganze Jahrhunderte lang nicht zur wirklichen Geltung und Herrschaft kam, bis es erst Gregor VII., unterstützt durch außerordentliche Umstände, durch die äußerste Schwächung der deutschen Nation während der Unmündigkeit und bei der absichtlich verderbten Erziehung ihres Kaisers, mit Gewalt und List der immer noch widerstrebenden Zeit vorübergehend und theilweise aufzudrängen vermochte. Gleichviel, ob man jene Hauptgrundsätze des ultramontanen Systems und die Zwecke seiner Anhänger für gut oder nicht gut hält, historisch wurde ihre Einführung vorzugsweise durch das Isidorische Lügenwerk begründet, und historisch wurden sie auch später vorzugsweise stets unterstützt durch zwei Hauptmittel. Wir meinen einerseits eine jesuitische, durch keine moralischen Scrupel gehemmte energische Unterdrückung christlicher und bürgerlicher Wahrheit und Freiheit durch eine geistliche und eine mit ihr verbündete despotische und aristokratische weltliche Unterdrückung. Wir meinen andererseits die Schwäche und Täuschung der zur Vertheidigung von Wahrheit und Recht Berufenen. Wie viele durchschauen es ja heute noch nicht, daß das, was die Hierarchen Freiheit, Freiheit der Kirche nennen, wesentlich Unterdrückung des Volkes und der niedern Geistlichen zu Gunsten usurpirter despotischer Gewalt der Päpste oder Bischöfe oder auch der Consistorien ist und zugleich auch eine herrschsüchtige Verletzung des Staates. Und wie vielfach schreckt eine die Kraft des religiösen Glaubens miskennende Trägheit zurück vor der Aufgabe, allen Staatsbürgern zu den ihrem Wohl und ihrer Bildung entsprechenden echt christlichen kirchlichen Zuständen zu verhelfen und durch die Befreiung der gemeinschaftlichen Grundlagen von spätern Verfälschungen und Usurpationen alle Christen von nichtswürdigem Haß und Verfolgungseifer zu brüderlicher Eintracht hinzuführen. Einen Anfang hierzu hat man neuerlich in Baden gemacht, wozu ebenfalls die frühern badischen Landstände vielfach vorgearbeitet hatten. Es ist ein allerdings sehr rühmlicher Anfang, welcher aber freilich noch so unvollkommen erscheint, daß bei weitem noch nicht einmal die positivrechtlichen freien Grundsätze des gallikanischen Systems und die des edeln Karl Friedrich zur Beseitigung hierarchischer Verkehrtheit wieder zur Geltung gebracht wurden, und daß noch vieles für fernere wohlthätige Bestrebungen übrig bleibt, was die frühern Stände schon forderten. Viel tiefer steckt man noch in dem übrigen Deutschland in den Fesseln der Reaction. Überall jedoch wird täglich mehr das Bedürfniß der Befreiung und neuer Gestaltung gefühlt. Die große italienische Bewegung aber begünstigt selbst große Reformen.

So ergibt sich denn, wie wichtig eine richtige Auffassung der Hauptgrundsätze der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften und insbesondere auch die der Gallikanischen Kirche und ihrer Ausbildung des seit dem Mittelalter auch in Deutschland, ja auf den Concilien zu Konstanz und Basel von der ganzen abendländischen katholischen Christenheit anerkannten sogenannten Episkopalsystems sein muß.

II. Die wahre Bedeutung der gallikanischen Freiheiten läßt sich nur durch einen Blick auf ihren Zusammenhang mit dem Rechte und der Geschichte der allgemeinen christlichen Kirche überhaupt klar machen.

Schon der Art. **Christenthum** hat mit den eigenen Worten des Evangeliums, der Kirchenväter und Concilienschlüsse der frühern christlichen Kirche und nach der Zustimmung der besten neuern katholischen und protestantischen Schriftsteller folgende zwei für die echte katholische wie für die evangelische Kirche gemeinschaftliche Hauptgrundlagen zu erweisen gesucht.

1) Zunächst in Beziehung auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate bestehen beide als verschiedene selbständige Gesellschaften, und es erkennt die christliche Kirchengesellschaft in allen weltlichen Dingen, ohne Anmaßung weltlicher Herrschaft, die Hoheit der nach göttlichem Willen bestehenden Staatsordnung an (die sogenannten jura circa sacra), während ein freier rechtlicher Staat durch seine Gesetzgebung der Kirchengesellschaft dieselbe Freiheit und denselben Schutz wie jeder andern erlaubten Gesellschaft gewährt, als selbst christlich aber über einen freien wechselseitigen Hülfsverein mit derselben sich verständigt.[1]) Die frühere christliche Kirche erkannte dies stets an und mußte nur, durch Verfolgung und Feindseligkeit gezwungen, in der heidnischen Zeit sich zum Theil zurückziehen, ohne Unterstützung des Staates zu erhalten und ohne ihm dieselbe leisten zu dürfen. Als die Staaten christlich geworden waren, da machten die christlichen Regierungen, die griechischen und römischen Kaiser, dann die germanischen,

1) S. den Art. **Christenthum**; Joh. 28, 36; Luc. 17, 20—21.

insbesondere die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser, vorzüglich auch Karl der Große, im vollen Maße jene ihre weltlichen Oberhoheits- und Schutzrechte geltend. Ja sie übten in Beziehung auf die Erlassung kirchlicher Gesetze und die Anordnung kirchlicher Einrichtungen und Behörden meist mehr als ein freies Aufsichts-, Bestätigungs- und Schutzrecht aus. Sie behaupteten auf den Concilien, die sie zusammenberiefen, oft eine dirigirende Entscheidungs-, bei Besetzung der Kirchenämter, der Bisthümer und bis zu Kaiser Heinrich III. selbst des Papstthums eine Ernennungs- und auch bei rein kirchlichen Streitigkeiten und über den Papst selbst eine richterliche Gewalt, welche das blos weltliche Hoheitsrecht über die Kirchengesellschaft weit überschritten, welche der übrigens anerkannten Selbständigkeit der geistlichen Gewalt (sacerdotium) widersprachen [2]) und welche sie nur etwa als vertragsmäßige Repräsentanten ihrer christlichen Unterthanen hätten rechtfertigen können. Die Grenze der Unterordnung der Kirche unter den Staat ist, wie die Anhänger des freien Kirchenrechts (namentlich Sauter, §. 125—150) gründlich ausführen, die, daß der rechtliche Staat über den Glauben nichts zu verfügen hat, daß er aber über alles äußere Handeln seiner Bürger, also auch aller Kirchengenossen die Souveränetät hat. Diese begründet das Recht, nach seiner rechtlichen Überzeugung zu bestimmen und bei collidirenden Ansichten zu entscheiden, welches ihre und seine Rechte sind, sowie auch welche Rechte nach dringenden Gründen des wahren Staatswohls zu beschränken sind, wobei nur die positive Staatsverfassung bestimmte formelle und materielle Schranken für die Ausübung der Regierung und bestimmte Rechtsmittel zum Schutz auch der kirchlichen Rechte feststellen kann. Abgesehen aber von solchen besondern positiven Verfassungsrechten und von etwaigen Vorstellungen und Bitten dürfen die Unterthanen auch rücksichtlich ihres äußern kirchlichen Verhaltens der Staatsregierung sich nicht widersetzen. Es gibt nur eine Souveränetät für alle Unterthanen im Staate — und auch die Kirche ist ja im Staate — nämlich die souveräne Staatsgewalt. Es ist christlich verworfen und logisch widersinnig, einen Staat im Staate, eine Souveränetät der Kirche neben dem Staate annehmen zu wollen, wie es neuerlich die deutschen und badischen Ultramontanen thaten, welche nicht geradezu so weit zu gehen wagten, eine theokratische Souveränetät der Kirche über dem Staate zu behaupten. Ebenso wenig hilft ihnen auch ihre oft wiederholte Berufung auf die angebliche Göttlichkeit bestimmter kirchlicher Einrichtungen und die angebliche Pflicht der kirchlichen Behörden, dieselben zu erhalten. Göttlich und souverän dazu ist auch die Staatsgewalt, und natürlich und christlich ist die Pflicht aller Unterthanen und Kirchenglieder, ihr zu gehorchen und auch bei Collision der Ansichten ihre Entscheidungsgewalt zu ehren. Hieraus nun fließen ganz folgerichtig die bekannten Rechte des Staates circa sacra, wie sie Sauter mit den übrigen Kanonisten vor der neuesten Reaction entwickelte, während die neuen Ultramontanen mit Walter diese jura circa sacra plötzlich gänzlich verdrängen wollten.

2) Zunächst in Beziehung auf das innere kirchliche Gesellschaftsverhältniß (die jura in sacra) ist die christliche Kirche ein freier brüderlicher Gesellschaftsverein mit den natürlichen Gesellschaftsrechten desselben für die Vereinsmitglieder. Alles Gemeinschaftliche, also die Anerkennung und Feststellung des an sich Unveränderlichen der wesentlichen Glaubens- und Sittenlehre wie des Veränderlichen oder der Disciplin, und zwar sowol die gesellschaftliche Gesetzgebung wie die Bestellung der Gesellschaftsbeamten oder Vorsteher und Diener, und die Entscheidung der streitigen Fragen über Glauben und Disciplin beruhen, wenigstens in letzter Instanz, wie bei jeder freien Gesellschaft, auf der Gesammtheit oder Gemeinschaft der Gläubigen, auf ihrer gemeinschaftlichen Gesammtüberzeugung und freien Anerkennung. [3]) Die freie christliche Lehre will in der christlichen brüderlichen Gemeinschaft keine despotisch befehlende Herrschaft, keine willenlose Knechtschaft.

Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, sondern als sämmtlich geistlich stellt sie alle Gläubigen dar. [4]) Daher war es in der apostolischen, in der Urkirche und in der Kirche der ersten

---

2) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, I, 40, 46, 58, 61, 128 fg., 146, can. 22, dist. 63; Eginhard ad 800; Hincmar de Ord., 16, 29, und Georgisch, S. 470 u. 485. Nach Römischem Rechte war sogar auch das christliche jus sacrum ein jus publicum, worüber, soweit es auf menschlicher Einrichtung beruhte, der Kaiser die höchste Gewalt hatte. Nov. 6, pr.; Nov. 137, 4. Noch Gregor der Große, Epist., 3, 65, wagte nicht, die kaiserliche Gesetzgebung über Disciplinarsachen abzulehnen.

3) S. den Art. **Christenthum.**

4) S. den Art. **Christenthum**; 1. Petr. 2, 5—9. Auch sagt noch Tertullian, De exhort. cast., 7: „Nonne et laici sacerdotes sumus?" Der Bischof Clemens von Rom, Ep. ad. Corinth., unterscheidet

Jahrhunderte jedes christlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeisterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerm Berufe auf die Versammlung und die Gemeinschaft der Gläubigen zu wirken.[5]) Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, selbst die Entscheidung über Glaubenssätze und über Einsetzung gemeinschaftlicher Vorsteher lassen auch die Apostel von der Verhandluug, Berathung und Zustimmung der Versammlung ausgehen.[6]) Auch die frühern Bischöfe von Rom, so namentlich Clemens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen war, wenn sie als Vorsteher einer apostolischen Kirche um Zeugniß oder Rath gebeten wurden, sprachen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen ihrer Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam).[7]) Und zu der Bestellung christlicher Vorsteher (Presbyteri und Bischöfe) hielten sie, hielt selbst das spätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zustimmung der Gemeinschaft für nothwendig[8]), und nur factisch verletzte der Despotismus diese wie andere Rechtsgrundsätze.

Eben wegen des Hauptgrundsatzes, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Gesammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der christlichen Kirche in den frühern Jahrhunderten zuerst blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden bestimmt, dann aber auch durch den Zusammentritt derselben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die schon im 2. Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entstanden und schon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich stattfanden, nach dem ersten ökumenischen Nicäischen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal stattfinden sollten. Auf denselben wurde insbesondere ermittelt, welche Lehre die echt christliche und apostolische sei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten.[9]) Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch später überall, soweit sie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt.[10]) Selbst Gerichtsbarkeit, Excommunication und Absetzung pflichtwidriger Vorsteher war früher Recht der Gemeinde.[11]) Und auch als die Excommunication Sache des Bischofs war, mußte die Gemeinde doch zustimmen. Und noch zu Cyprian's Zeiten, im 3. Jahrhunderte, nahmen nicht blos Kleriker, sondern auch Laien an den Synoden Antheil.[12]) Dasselbe fand auch statt bei den aus

---

noch ganz den von Christus den Aposteln gegebenen Beruf von dem den Vorstehern, Bischöfen und Priestern durch die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die Ordination ist ihm fremd.

5) 1. Kor. 12, 20 fg.; 14, 26 fg. Eusebii hist. eccl., 6, 20. Gieseler, Kirchengeschichte, I, 98. Eichhorn, I, 8. 6) S. den Art. **Christenthum**.

7) Clemens, Epist. ad Corinth. Eichhorn, a. a. O. Cyprian (gest. 258) versichert Ep., 6, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine consilio vestro (seiner compresbyteri) et sine consensu plebis", also nichts blos nach seiner Privatansicht verfügt.

8) „Consentiente ecclesia universa", sagt Clemens a. a. O., „clericorum testimonio, plebis suffragio", oder „de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio" sollen nach Cyprian, Epist. 52, 4; 68, 6, die Bischöfe bestellt werden. Ohne Assistenz und Zustimmung des Volkes soll nach Cyprian, Epist. 8, überhaupt keine geistliche Weihe ertheilt werden. Vollends nach germanischer Freiheit galt Volkswahl auch für die geistlichen Vorsteher als Grundsatz.

Schon das fränkische Concilium Aurel. (von 549) erklärte 5, 10: „Episcopus cum voluntate regis juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur." Nach dem Capitulare von 816 heißt es von den Bischöfen: „qui a populo et clero eligantur." (S. auch Staats-Lexikon, IV, 410 fg.) Und selbst noch Gregor VII. mußte sogar in Beziehung auf die Päpste bei seiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszustimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechts für alle deutschen Bischöfe und Erzbischöfe rang dem Papstthum das Calixtinische Concordat von 1122 ab, und als der aristokratische Kaiser Friedrich II. durch die Einführung der Kapitelswahl das Volk in der feudalaristokratischen Zeit von dem Wahlrechte ausschloß, erregte es den heftigsten Unwillen und wiederholte Aufstände. Das Tridentinische Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geistlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widersprüche machen könne.

Selbst noch der Westfälische Friede (Art. 5, 31, 34, 48 und Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Gesellschaften als das natürliche Recht derselben, sowie auch das natürliche christliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutherischer Regierung und umgekehrt, und auch (insofern sie im Normaljahre im Besitz desselben waren) den Evangelischen unter katholischen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Protestanten nicht wie in Deutschland ihre Fürsten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche provisorisch an die Spitze derselben stellen konnten, und in den republikanischen Ländern der Schweiz und in Holland bildete sich die evangelische Kirche ganz republikanisch aus. In den neuen deutschen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfassung anerkannt.

9) Tertull. de praescr. haer., 21. Cyprian. epist., 14, 2.

10) Euseb. h. eccl., 5. 26, can. 2, dist. 12. 11) 1. Kor., 5; 2. Kor., 2. Eichhorn, S. 37.

12) Cyprian. epist., 11; 14, 2. Eichhorn, S. 37.

den weltlichen Reichsständen und den Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. Und wenn auch schon die despotischern und aristokratischern weltlichen Gesellschaftsverhältnisse und die natürlichen Neigungen zur Herrschaft auch in der Kirchenregierung öftere factische Verletzungen der demokratischen Rechte der Gesellschaftsglieder und zuerst mehr aristokratische, dann zum Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst durch das Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die Anerkennung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte man dieselbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlichen Vorsteher und in dem ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der weltlichen Fürsten. [13]) Man forderte auch für die Gültigkeit aller ausdrücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselben. Früher forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß sie auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den Synoden, beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen sollte, förmlich zu Rathe gezogen wurden und ihre Zustimmung ertheilten. [14]) Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der großen Freiheit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, früher mehr nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Übereinstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgter Reception. [15]) Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Konstantin an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als Empfehlung für ihre Annahme gelten, weshalb auch von vielen Reichssynoden nur vier als ökumenische galten und von Justinian (Nov. 131, 1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgemeine Annahme fanden. [16]) Auch sah man so, wie nach römischer Ansicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche einen allgemeinen Consens. [17]) Daher gründen denn auch die gründlichsten neuern katholischen Kanonisten die kirchliche Verfassung und Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes auf den Consens aller Gläubigen. [18])

Selbst also durch die allmählich im Widerspruche mit dem Evangelium, der apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes Grundprincip der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder unvollkommen durchgeführt als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes des jüdischen Priesterthums und Oberpriesterthums [19]) hatten jedoch für die aus dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene Christengesellschaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen Einrichtungen allmählich Eingang und Aufnahme verschafft. Früher, da echt christlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Erleuchtung und Weihe des Heiligen Geistes, als geistlich oder priesterlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur Ausübung einer besondern von der Gesellschaft übertragenen Berufspflicht, und noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie der Bischof Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als eine durch die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere Function. Es standen auch die Priester und Bischöfe im wesentlichen einander gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel erklärt und nahmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien theil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst als man später einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom anerkannte, gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewachung der Einheit (in schismatis remedium). [20]) Seit dem 3. Jahrhunderte aber machte man die Kirchenvorsteher allmählich zu einem von Gott mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden und unterschied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nahmen und welche nach dem deut-

---

13) S. Note 8. 14) Cyprian. epist., 6, 12, 14, 18, 30, 34 u. s. w.

15) Cyprian. epist., 71, 4. Vincent. Lerin. 3, 32, can., 3 u. 6, dist. 4, und Gratian dazu. Sauter, §. 69. 16) Nov. 3 u. 6 pr. Eichhorn, S. 41—50.

17) Cyprian. epist., 74, 12, can. 2, dist. 15. Socrat. hist. eccl., 5, 22.

18) Sauter, §. 63, 69, 71, 104 und die daselbst angeführten Quellen und Schriftsteller. S. den Art. Curie. 19) 1. Petr. 2, 5, 9.

20) 1. Timoth., 4, 14. Canon. apost., 2, 20. Cyprian. epist., 6, 5; 58, 2. Clement. epist. ad Corinth., 42, 44. Hieronym. ad Evangel. epist., 102, ad Tit., 1, 7. Irenaeus adv. haer., 4, 26, 52. Euseb. hist. eccl., 5, 26. Nov. 6 pr. Eichhorn, a. a. O., S. 18, und Art. Curie. Die Presbyteri heißen hier in den Apostolischen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apostel, „quorum locum tenent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae". Sie verordnen auch 33: „Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio." In can. 1, 2, c. 9, qu. 3, heißt es: „Episcopi noverint, se in commune debere ecclesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos." Sauter, §. 71.

schen, alle Regierungsgewalt durch Jurisdiction bezeichnenden Sprachgebrauch mit dieser versehen waren, und sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden lehrenden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe der größern Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als Metropolitani, allmählich Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der großen Hauptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom, Konstantinopel, Alexandria und Antiochia, nach Justinian auch die seiner Geburtsstadt, wenigstens einen größern Sprengel, einen höhern Rang und den Patriarchentitel. Von dieser doppelten kirchlichen Aristokratie und Hierarchie (des Ordo und der Jurisdiction) gelangte man später zu einem fast monarchischen Primat des römischen Bischofs oder Papstes. Doch nur in dem Abendlande; und auch hier war der Papst längere Zeit nur primus inter pares, ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Grundsätzen vereinbar.

III. Völlig verletzend aber, selbst für die oben angeführten beiden Grundprincipien der christlichen katholischen Kirche, war die Umwandlung jenes päpstlichen Primats und überhaupt der kirchlichen Verhältnisse, welche im spätern Mittelalter und vorzüglich seit Gregor VII. die Päpste zu bewirken wußen.

Schon seit dem 3. Jahrhunderte hatten die Bischöfe von Rom das natürliche moralische Ansehen, welches ihre apostolische, in der Hauptstadt der Welt gegründete Kirche neben denen der andern Patriarchen durch Übergewicht an Bildung, an Mitteln des Einflusses und an Zutrauen für ihre Zeugnisse über die Echtheit christlicher Lehren und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Ansprüchen auf einen rechtlichen Vorrang, allmählich fast auf ein jüdisches Oberpriesterthum und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen andern Patriarchen und Bischöfen benutzt. Sie gründeten dieselben allmählich auf eine angeblich dem Apostel Petrus übertragene höhere Autorität, auf eine angebliche Gründung der römischen Kirche durch Petrus und eine angebliche ununterbrochene und stets mit höherm Ansehen anerkannte Nachfolgerschaft der römischen Bischöfe in diesem Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welchen die übrigen apostolischen Kirchen und Patriarchen, die griechische und afrikanische Kirche stets widersprachen, welche auch noch das allgemeine erste Concilium 325 nicht anerkannte und welche bisjetzt sehr starken Gegenbeweisen gegenüber noch nicht evangelisch und historisch erwiesen werden konnten, lange Zeit nirgends Zustimmung.[21]) Vielmehr beantworteten die übrigen Bischöfe solche Prätensionen nach Cyprian[22]) mit der Erklärung, daß alle Apostel gleich gewesen. Spätere ökumenische Concilien erkennen blos einen äußern Rangunterschied, weil Rom die erste Stadt der Welt sei, sodaß der Patriarch von Konstantinopel den zweiten Rang habe.[23]) Nur in einem Theile der allgemeinen katholischen Kirche, in dem europäischen Westen, wurde der römische Primat und allmählich auch seine despotische Gestalt durchgesetzt. Sie wurden hier unterstützt durch vorübergehende Zeitursachen, durch die Unwissenheit und Roheit der germanischen Völker und ihr damaliges Bedürfniß der Erziehung und einer Bändigung ihrer anarchischen faustrechtlichen Zustände vermittelst einer theokratischen priesterlichen Autorität[24]), an deren Spitze um so natürlicher die Bischöfe der alten Hauptstadt Rom traten, da dieselbe nach der Trennung der morgenländischen Kirche im Westen die einzige apostolische Kirche war und viele Germanen von ihren Priestern mit der Bekehrung zum Christenthume auch Lehre in alterthümlicher Cultur erhielten. Es förderten sie ferner die aus weltlicher Herrschsucht der Fürsten, insbesondere auch der Karolinger, mit den Päpsten geschlossenen Allianzen, durch welche eben diese Karolinger die Absetzung der Merovinger durchsetzten, und Karl's des Großen Erneuerung der römisch-kaiserlichen Weltherrschaft. Sie siegten endlich vorzüglich durch die von allen diesen Umständen unterstützten beispiellosen betrüglichen Einschwärzungen verfälschter und gänzlich untergeschobener geistlicher und weltlicher Urkunden. Schon der Papst Zosimus hatte im 5. Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die Schlüsse eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig bestätigten Conciliums zu Sardica im Jahre 344 Aufnahme fand, und nach welchem von nun an bei Beschwerden eines Bischofs über eine Provinzialsynode der Bischof von Rom aufgefordert werden sollte, zwar keineswegs selbst zu entscheiden, aber doch für Auswahl einer unparteiischen Synode oder anderer Schiedsrichter zu sorgen, fälschlich dem allgemeinen Nicäischen Concilium (325) unter-

21) Eichhorn, S. 65, 70, 78, 82. Gieseler, Kirchengeschichte, I, 161.

22) Epist., 71, 3. In der Schrift De unitate ecclesiae drückt er sich so aus: „Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis."

23) C. Constantinop. (381), 83. Chalcedon., 28.

24) Staats-Lexikon, IV, 403 fg.

geschoben, dem selbst auch ein solcher Vorzug des Papstes noch fremd war.[25]) Man suchte nun durch eine verfälschte Überschrift des Conciliums den Primat des Papstes zu erweisen.[26]) Die Afrikaner aber entdeckten den Betrug und verboten auch solche Appellation nach Rom. Und erst der Kaiser Valentinian führte blos fürs Abendland und durch weltliches Gesetz auf die Bitte Gregor's des Großen dieses päpstliche Recht ein. Justinian gab allen Patriarchen in ihren Sprengeln eine solche höhere Autorität in Streitsachen, wobei jedoch stets die Synoden entschieden und der Papst auf Italien beschränkt wurde.[27]) Den stärksten Widerspruch Cyprian's gegen Anmaßung des päpstlichen Primats fälschte man jetzt zu einem Beweis für denselben um.[28]) Ähnliche verfälschte Urkunden mußten jetzt häufiger päpstliche Prätensionen unterstützen[29]), bis endlich unter den Karolingern die ganze verfälschte Sammlung kirchlicher Gesetze des falschen Isidor zu Tage kam. In ihr hatten die Verfälscher den echten kirchlichen Autoritäten von der Apostel Zeiten an theils ganz falsche Urkunden, theils Verfälschungen in ihren echten Bestimmungen untergeschoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des Staates, der kirchlichen Gesellschaft und ihrer legitimen Behörden, mit völliger Umkehrung insbesondere auch jener obigen beiden christlichen Hauptgrundsätze der selbständigen Staatshoheitsrechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und über das natürliche Gesellschaftsrecht der kirchlichen Gesammtheit in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen innern kirchlichen Verhältnisse, eine theokratische und monarchische despotische Oberherrschaft der Päpste als anerkannte göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen.[30]) Jene zuvor erwähnten Umstände, insbesondere auch die Allianz Gregor's VII. mit der Herrschsucht der kaiserlichen Vasallen und die Schwäche des Kaisers machten es endlich diesem gewaltigen Manne möglich, den Widerspruch gegen die Echtheit dieser Urkunden und ihrer Bestimmungen, wie den des gelehrten Erzbischofs Hinkmar von Rheims, gewaltsam zu unterdrücken[31]) und, nachdem jetzt die griechische Kirche protestirend sich getrennt hatte, in Westeuropa mit allen Mitteln kluger List und stets wachsender Gewalt das in diesen betrüglichen Urkunden enthaltene päpstliche hierarchische System mehr oder minder vollständig ins Leben zu rufen. Mehrere seiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifacius VIII., suchten dann demselben die höchste Ausdehnung zu geben, obgleich von weltlicher und geistlicher Seite niemals alle Protestationen erstarben und auch vielfach die frühern Einrichtungen sich im Leben behaupteten.

Nach außen hatte nach dem neuen Systeme die Kirche und an ihrer Spitze der Papst, frei von jeder weltlichen Oberaufsicht und Einmischung, auch selbst nur in ihre weltlichen Rechtsverhältnisse, ihrerseits weltliche Macht und die Oberherrschaft, die höchste inappellable Gesetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den Staat und die Fürsten.[32])

Im Innern der Kirche sollte der Papst als Gottes Stellvertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geistlichen wie aller weltlichen Gewalt sein. Er war durch keine wirkliche Schranke, ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispensations- und Reservationsrechte kaum dem Wortlaute nach an die kirchlichen Grundgesetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war der absolute, der inappellable höchste Gesetzgeber, Regent und Richter der Kirche und der Welt. Die Bischöfe und selbst die Concilien sollten nur seine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe sein. Er war, diesen Grundsätzen nach, der schrankenloseste Despot, den die Erde jemals sah.[33])

Auch wurden erst jetzt und zur Unterstützung des theokratischen hierarchischen Systems diejenigen Abweichungen von der altkatholischen Lehre und Disciplin ausgebildet, die bisjetzt die katholische und evangelische Kirche am meisten trennen. So die Ausbildung einer levitischen Priesterkaste durch den erzwungenen Priestercölibat, der Ohrenbeichte, des Ablasses, des Mönchswesens.

Die weitern Mittel und die Folgen dieser völligen Umkehrung aller echt christlichen Grundsätze, die Hülfe dienstbarer weltlicher Mächte, wie Bann, Interdict, Absetzung der Könige, Entbindung vom Treuversprechen, Inquisition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürsten und Völker, Beraubung aller Länder an Grundbesitzungen und Herrschaftsrechten wie an Geldern, an ungeheuern Summen für den Handel mit Ablaß, mit Dispensationen und geistlichen Stellen, für Annaten, Exspectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Kanzleikosten — Summen,

---

25) Eichhorn, I, 66—74. Gieseler, I, 265. 26) Eichhorn, S. 79. 27) C. 29 de episcopand. Nov. 137, 5; 131, 3—5. 28) S. die vorigen Noten. 29) S. Note 27. 30) S. den Art. Brevier. 31) Eichhorn, I, 147 fg. 32) Eichhorn, S. 180 fg.
33) Eichhorn, S. 171 fg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus!

welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das Zehnfache übersteigen — alles dieses ist bekannt genug. Nicht minder auch sind es die zahllosen Heere sittenloser Mönche und Nonnen und dann, nachdem allerdings in der rohen faustrechtlichen Zeit viele Päpste, Bischöfe, Klöster für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig gewirkt hatten, später, als deren herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glaubens und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geistiger Fortschritte, der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, sowie die schamlose Sittenverderbniß des päpstlichen Regiments und der Geistlichkeit.

IV. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Übel und Skandale solcher Kirchenverfassung konnten in der ganzen katholischen Christenheit, bei Fürsten und Völkern den allgemeinen Nothschrei nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern veranlassen und, als dieselbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung zusammenberufenen allgemeinen Concilien von Konstanz (1414) und Basel (1431), in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, die traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Rechtsverhältnisses verwarfen zwar diese allgemeinen Concilien völlig jene Grundsätze des Papalsystems. Sie erklärten, wie schon früher unter Philipp dem Schönen die Franzosen und unter Ludwig dem Baier die Deutschen, die Staatshoheit für selbständig und unabhängig von kirchlicher und päpstlicher Gewalt. Sie, welche im Namen der kirchlichen Gesammtheit über Päpste und ihre falschen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpste absetzten und neue einsetzten, widersprachen auch im Innern der Kirche noch ausdrücklich jener päpstlichen Oberherrschaft und unfehlbaren und inappellabeln Entscheidung in Kirchensachen. Doch kehrten sie noch nicht völlig zu den freiern Grundprincipien des Evangeliums und der ersten christlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalsystem behaupteten sie nur die unmittelbare, von Gott abstammende kirchliche Autorität aller Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die über dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beschränkung der wesentlichen päpstlichen Rechte auf die im Art. Curie angegebene, den Concilien untergeordnete, an die Kirchengesetze gebundene äußere Directorialgewalt. Daneben verwarf vorzüglich das Concilium von Basel noch viele andere Misbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatische Sanction von 1438 die beschränkten Reformprincipien der Concilien von Konstanz und Basel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutschland Kaiser Karl IV., so schwächte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrschsucht durch ein Übereinkommen mit dem Papste, in welchem der König insbesondere das Ernennungsrecht der Bischöfe erhielt, die Früchte jener Concilien. Die Bestimmung des Conciliums von Konstanz aber, daß mindestens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium sein solle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherstellung der hierarchischen Weltherrschaft gestiftete Jesuitenorden wirkte auch, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortschritt aller europäischen Länder, für Frankreich unglückselig. Doch verwarf dasselbe großentheils die so viel möglich reactionären Bestimmungen des Tridentinischen Concils, als den Freiheiten der gallikanischen Kirche widersprechend. [34]) Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papste wenigstens später (1682) die Zusammenberufung der französischen Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Geistlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundsätzen der Concilien von Konstanz und Basel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältnisses sich erklärten. Vom Könige staatsrechtlich sanctionirt und verkündet, behielten sie trotz einzelner Widersprüche in Frankreich stets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organischen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geistliche sie unter Mitwirkung des Bischofs feierlich geloben. Auch wurden sie nochmals am 25. Febr. 1810 als allgemeines Staatsgesetz verkündet, und das in der Restaurationszeit (1817) abgeschlossene Concordat durften die Minister nicht wagen, den Kammern vorzulegen.

Der erste jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfassung. Die treue Übersetzung ist folgende:

---

34) P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, 7, 8, 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident König Heinrich IV. zur Bedingung seiner Absolution machen wollte, wurde es dennoch nur so weit angenommen, „als es den gallikanischen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe", sodaß der Papst durch Bewilligung dieser Clausel das Untersuchungs- und Entscheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengesetze und seine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

„Manche Menschen bemühen sich, die Decrete und Freiheiten der Gallikanischen Kirche zu ruiniren, welche unsere Vorfahren mit so großem Eifer behaupteten. Sie bemühen sich ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt sind auf die heiligen kanonischen Gesetze und die Tradition der Väter. Andere, indem sie dieselben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen sich, selbst den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorsam leiste, welchen die ganze Welt ihnen schuldig ist, und die Majestät des heiligen apostolischen Stuhls zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche ist und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerseits geben sich alle Mühe, um die päpstliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürsten und Völker darzustellen. Sie bedienen sich dieses Kunststücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen."

„Indem nun wir, die Erzbischöfe und Bischöfe und die andern mit uns abgeordneten geistlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl versammelt, als Repräsentanten der Gallikanischen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes) diesen Misständen abhelfen wollen, so haben wir nach reifer Berathung beschlossen, die folgenden Regeln und Declarationen festzustellen."

„1) Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Christi, seinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geistlichen, zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben sei, nach den Worten des Herrn: «Mein Reich ist nicht von dieser Welt», und sodann: «Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist», sowie des Apostels: «Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung»; daß also die Könige und Fürsten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan sein sollen und nicht durch das Ansehen des päpstlichen Stuhls direct oder indirect entsetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorsam und dem geleisteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieser Grundsatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder der Kirche als der königlichen Gewalt zuträglich sei, sondern auch durch das Wort Gottes, die Überlieferung der Kirchenväter und das Beispiel der Heiligen geboten werde; 2) daß ferner dem apostolischen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Christi, eine Fülle der Gewalt über die geistlichen Dinge in der Weise (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüsse, welche die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Konstanz in der vierten und fünften Session über die Autorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apostolischen Stuhle gebilligt, auch selbst durch der römischen Päpste und der ganzen Kirche stillschweigende Anerkennung (usu) bestätigt und stets von der Gallikanischen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die Gallikanische Kirche alle Bestrebungen misbilligt, welche dahin gehen, diese Satzungen zu entkräften und jene Aussprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schismas zu beschränken; 3) daß also die Anwendung der päpstlichen Gewalt durch die bestehenden, vom göttlichen Geiste eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Christenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beschränkt sei; daß ebenso die Grundsätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen sind, unverbrüchlich beobachtet werden müssen, ohne Verrückung dieser schon von unsern Vätern gezogenen Grenzlinien; und daß es der Größe des römischen Stuhls zieme und förderlich sei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beistimmung desselben und durch die Einwilligung der Kirchen sich befestigten, ihre Gültigkeit behaupten; 4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papst einen vorzüglichen Antheil habe, und daß seine Decrete alle und jede besondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch sein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) sei, bis der Consens der Kirche hinzukommt."

V. Die im ersten dieser vier Artikel ausgesprochene selbständige souveräne Gewalt des Staates und seine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausschließung aller geistlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältnisse irgendeiner Art wurden später immer vollständiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placitum regium) und die frühzeitig in der französischen Jurisprudenz sehr ausgedehnten Einschreitungen und Recurse über Misbräuche der geistlichen Gewalt (appels comme d'abus). Über sie enthält insbesondere auch das zum Concordat von 1801 erlassene organische Statut von 1802, welches, wie dieses Concordat selbst, die weltlichen Rechte noch vermehrte, sehr

umfassende Bestimmungen. Zum Theil werden diese Misbräuche als Verbrechen bestraft, namentlich auch nach den Art. 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen sie an den Staatsrath und werden von diesem entweder im administrativen Wege erledigt oder an die Gerichte gewiesen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geistlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Ämter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Gesetze und, nach den ersten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpstlichen Verfügungen oder Concilienschlüsse angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelassen werden dürfen, gibt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die bestimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Gesetzen oder den Gesetzen und Interessen des Staates widersprechen. Es war übrigens dieses Recht des Placet, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt fast in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, sowie auch von den katholischen Kanonisten anerkannt.[35]) Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Gesetze, einer Einrichtung, einer Mission, weil sie als dem Staatsinteresse widersprechend erscheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältnissen und Überzeugungen zurückzunehmen, soweit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Misbrauch gibt der Staatsbehörde bei jeder Ausübung geistlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beschwerden im Namen des Staates oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geistliche Handlung den in dem Lande recipirten kirchlichen Regeln und Gesetzen oder dem Staatsgesetze widerspricht und ob sie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewissen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder selbst oder anderer Bürger — compromittirt. So werden denn bei dieser Ausdehnung selbst die Verwaltung und vorzüglich die Verweigerung der Sakramente, z. B. der Sterbesakramente, oder der Einsegnung bei gemischten Ehen, ja auch die Lehrsätze der kirchlichen Behörden, ebenso wie Ausschließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Absetzungen gegen Kirchenbeamte, insbesondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geistlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäusern, Gegenstand der Recurse und des Einschreitens der Staatsbehörde.[36]) Auch die übrigen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Misbräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung wie in den französischen Gesetzen bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand dasselbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdehnung wie jetzt in Frankreich.[37])

Zur Geschichte der neuern politischen und kirchlichen Reaction und der neuen Allianz des weltlichen und geistlichen Despotismus und Aristokratismus gehören die verschiedenen Unter-

---

35) Sauter, §. 236.

36) Über dieses Recursrecht ist vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulièrement en France in der Revue étrangère et française von Fölix, Serie II, Nr. 3, 4, 5. Eine sehr geistvolle Vertheidigung des organischen Gesetzes von 1802 und der großen französischen Ausdehnung des Placet und der appels comme d'abus au prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'église belgique (Brüssel 1827). Vgl. auch Bessel, Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache (Frankfurt a. M. 1838). Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Konstantin die Absetzung des Bischofs Athanasius. Art. 6 des organischen Statuts von 1802 lautet wörtlich: „Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglements de la république, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'eglise gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, dégénérer en oppression, en injure ou en scandale publique." Nach dem Decret vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieses organischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

37) S. die Beweise in den citirten Observations, S. 19 fg. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitants contre les injustes prétentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques." Observ., S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placet und des königlichen Schutzes gegen Misbrauch geistlicher Gewalt, selbst gegen päpstliche Verurtheilung von Schriften gesetzlich begründet war, darüber s. A. Müller, Der Erzbischof von Köln, S. 48. S. überhaupt das oben citirte Werk von Laurent.

drückungen dieser Bestimmung zum Schutz des Staates und der kirchlichen Freiheit in den verschiedenen Staaten und namentlich in den neuern Concordaten. Laurent beweist vortrefflich ihre Verderblichkeit. Abgeschmackt ist es jedenfalls, wenn kurzsichtige Liberale zu ihren Gunsten die gewöhnlichen Argumente gegen die polizeiliche Censur gegen Privatschriftsteller und gegen polizeiliche Beschränkungen unbedeutender Privatgesellschaften benutzen wollen. Die Hierarchie ist eine ungeheure organisirte Macht und noch dazu eine auswärtige Macht, ihre sogenannte Freiheit aber besteht in der Unbeschränktheit und despotischen Übermacht der päpstlichen Regierung und ihrer Vasallen, in der Unterdrückung der Freiheit der kirchlichen Staatsbürger und in der Verletzung der Staatsgesetzgebung. Die Schutzmittel für die Freiheit und das Recht der bürgerlichen Gesellschaft und ebenso auch ihrer Glieder, welche der Kirche gewöhnlich unfreiwillig schon durch die Geburt angehören, Schutzmittel gegen die in Form öffentlicher Autorität und Gewalt auftretenden Acte und öffentlichen Verkündigungen dieser gewaltigen auswärtigen Macht sind wahrlich nöthig und löblich. Sie sind gewiß nicht mit unnöthigen polizeilichen Beschränkungen der Freiheit einzelner Privaten und weniger einflußreicher, im Nothfall leicht alsbald unschädlich zu machender Privatgesellschaften zu vergleichen.

Bei genauerer Betrachtung aber wird man freilich einräumen müssen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Misbräuchen so unbestimmt sind, daß die Regierung durch willkürliche Ausübung derselben die Selbständigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargesetzgebung zerstören kann. Und sehr natürlich müssen solche Staatshoheitsrechte besonders Kirchengesellschaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen sind, Besorgnisse einflößen. Und doch können sie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derselbe hat als solcher keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einflusse des Fürsten auf Bezahlung, Belehnung, Austellung und Absetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich nach dem Concordat von 1801 die Bischöfe ernannt werden, die Pfarrer sogar durch Absetzungsgewalt abhängig sind, ferner mit großem Einflusse auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener können solche Rechte bei einmal entstandener Spannung mit Recht und mit Unrecht Mistrauen erwecken. Auch werden diese Bedenklichkeiten nicht beseitigt dadurch, daß, wie Augustin sagt, nur die Glaubensartikel wesentlich zur Seligkeit seien und der innere Glaube (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchstens der einzelne bereits ausgebildete Christ für sich selbst sich trösten, nicht die kirchliche Gesellschaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum sittlichen Leben erziehen soll und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Diese aber stehen nun unter dem Einflusse jener so sehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt. Die Kirchengesellschaft darf und soll also auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältnisse (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger als solche müssen ihn für ihre Kirchengesellschaft fordern.

Freilich billigen viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Concilienschlüsse und viele königliche Gesetze aus den römischen und germanischen Staaten große Einmischung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältnisse. Aber hier fanden eigenthümliche Verhältnisse statt; zuerst das der offenbaren Feindschaft des Staates gegen die Kirche, wobei die Christen selbst die Grenze für die Fälle, in welchen sie dem weltlichen Gesetze den Gehorsam aufkündigen sollten, um nicht ohne höchste Noth den Krieg herauszufordern, möglichst eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen Regierungen und Reichsstände als Glieder der einen gemeinschaftlichen Staatskirche vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräsentiren, oder es konnte vielleicht auch ihre Einmischung, wenn sie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfassung nicht die Regel bilden darf, doch der bestehenden Verhältnisse und der Noth der Zeiten wegen factisch geduldet werden. Diese Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einflusse der häufigen kirchlichen und reichsständischen Versammlungen weniger verderblich werden.

Französische Schriftsteller entschuldigen den allerdings gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden sich selbst nach dem Wortlaute der Gesetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch zweierlei. Einmal sagen sie: Da die Kirche jetzt keine besondern und allgemeinen Synoden hat und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geistlicher Beamter nicht in steter Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und den Grundgesetzen der kirchlichen Gesammtheit gehalten wird, da sogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachsten verschiedenen Interessen verwickelter Kirchenfürst an ihrer Spitze steht, sodaß für die größten Verletzungen der Bürger und der

Staatsinteressen Versuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar sind, so verlangen unsere Bürger gleich den frühern Belgiern, so verlangen die Staatsinteressen auf das dringendste Schutz gegen geistliche und papistische Anmaßungen und Misbräuche, wie sie die Geschichte so oftmals zeigte; sie verlangen, daß wenigstens die Regierung das Volk gegen geistlichen Hochmuth oder Misbrauch in der Kirche vertrete. Sodann sagen sie: Die Behörden, der sorgfältig zusammengesetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geschworenen, dazu die freie Staatsverfassung und vor allem die freie Presse verbürgen auch der Geistlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotischen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Wir wissen zur befriedigenden Lösung dieser schwierigsten Aufgabe unserer Zeit, zur Beseitigung der Misverhältnisse von Kirche und Staat keine andere Antwort als die, welche wir bereits vorlängst öffentlich zu begründen versuchten.[38]) Diese Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechselseitiger Unterstützung (freilich auch mit der Freiheit für die politische Gesellschaft, Schul- und Unterrichtsanstalten aller Art auch ihrerseits zu gründen und sie dann nach ihren Gesetzen verwalten zu lassen, was bei dem wissenschaftlichen Sinne der Deutschen vollends jede Gefahr für die Wissenschaften beseitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfassung jener Vereine, vor allem aber von Staat und Kirche, welche Verfassung Bürgschaft gegen den Misbrauch der Freiheit und der Gewalt gibt. Stelle man solche Verfassungen her; im Staate also freie Volksrepräsentation, freie Presse, unabhängige Gerichte, was heutzutage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalsachen Geschworene sein können, in der Kirche aber, was Belgien zu seinem Schaden vergaß, die alten echt christlichen allgemeinern und besondern Synoden und die altchristliche Theilnahme aller selbständigen Gläubigen an der Bestimmung ihrer gemeinschaftlichen kirchlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Gegen gefährliche Einmischungen auswärtiger Gewalten sind da besondere verfassungsmäßige Sicherungen genau festzustellen, ebenso wie gegen rechtswidrige Übergriffe der Staats- und Kirchenbehörden. So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; so werden von selbst in der naturgemäßen gesunden Organisation alle Störungen beseitigt werden und alle sonst gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Lasse man dagegen die an sich und vollends für unsere Zeit unnatürlichen gegenwärtigen Verhältnisse von Staat und Kirche bestehen, und wahrlich der Arzt soll noch gefunden werden, der die schon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gärenden lebensgefährlichen Krankheiten beschwört und heilt und ein würdiges, zeitgemäßes, befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet.

Kann aber der Staat es nicht dahin bringen, daß die katholische Kirche jene naturgemäße und historisch begründete freie und nationale Gestaltung annimmt, alsdann darf er auch nicht, wie jetzt Belgien und die preußische Regierung, auf die wesentlichen in dem gallikanischen und echten deutschen Kirchenrecht enthaltenen jura circa sacra (placitum regium, Recurs wegen Misbrauch u. s. w.) verzichten. Man kann nicht ohne Gefahr in historischen Zuständen die eine Seite (hier alle der katholischen Kirche und ihrem auswärtigen Oberhaupt von dem Staate zugestandenen Begünstigungen und Einflüsse) beibehalten und die andere (hier jene historischen Bürgschaften) aufheben. Unstreitig aber ist das, daß nach jenen jetzigen französischen, in Rheinpreußen geltenden Gesetzen die damals soviel besprochenen Schritte des kölner Erzbischofs — die gegen die bonner Professoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung seiner Thesen, seine Anwendung eines nicht genehmigten päpstlichen Breves und seine Verfügungen über die gemischten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweisung der Befehle der Regierung — als Gegenstand weltlicher Einschreitungen und Recurse, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erscheinen.[39])

Auch übersehen diejenigen, welche diese Schritte rechtfertigen wollen, selbst abgesehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, sehr wesentliche Hauptmomente. Sie vergessen, daß die in Deutschland allerdings grundgesetzliche Anerkennung der katholischen Kirche in dem Staate nur der echten katholischen Kirche mit ihren echten recipirten christlich-katholischen Glaubens- und Verfassungsgrundgesetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müssen sodann ferner vergessen, daß die deutschen, sicher wenigstens die preußischen Universitäten, Schulen, Seminarien mit Staats-

38) Über das rechtliche Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (Freiburg 1828).
39) S. die angeführte Schrift von Bessel.

mitteln gegründete Staatsanstalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanstalten sind. Wäre nun aber die Definition, die in der hermesianischen Streitsache der Cardinalstaatssecretär von dem Katholicismus gab, daß er nämlich „darin bestehe, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaubt, zu verdammen, was er verdammt", wirklich die richtige; könnte wirklich jeder zeitliche Papst und dann auch consequent jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel, ohne Nachweisung des ketzerischen Widerspruchs mit der wahren christlichen Lehre, inappellabel diese und jene Lehren und die davon überzeugten Professoren und kirchlichen Beamten verdammen, durch Absetzungsgewalt die Annahme beliebiger Glaubensthesen aufzwingen; dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenschaft und Unvernunft Lebensschicksal, Ehre und Gewissensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln besoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten selbst ihrer eigenen Institute nicht schützen, alsdann hätte sie nicht mehr einer echten christlichen katholischen Kirche, sondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotischen Vereine, einem Dalailamismus seine verderbliche Willkür staatsgesetzlich zu garantiren. Alsdann hätte sie sich selbst, ihre Staatshoheit, ihre Institute jener auswärtigen und innern Willkür preisgegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und diese rechtlos machen lassen.[40])

Man vergleiche aber, um die Verschiedenheit der frühern und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweisen in religiösen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geistlicher Verfinsterung und Reaction gegen den berühmten tübinger Professor Reuchlin selbst vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geistigen Aufklärung und Bildung unserer Zeiten mit neuern ähnlichen Händeln. Auf das furchtbarste angeklagt, ja schon verurtheilt von den mächtigsten geistlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Köln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmtesten Facultäten in Deutschland und Europa, und wenn auch die pariser Sorbonne ihn verurtheilt, so muß doch zuletzt der Papst, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wissenschaftlicher Autoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freisinnigen Professor selbst freisprechen. In unserer Zeit hat es oft nur eines Winks von Rom oder einem Bischofe bedurft, um Professoren, selbst hochberühmte und längst bewährte Geistliche aus Amt und Wirkungskreis zu verstoßen und allen übrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn sie echt christliche Grundsätze freier Entwickelung und des Fortschritts, wenn sie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn sie die Aufhebung sittenverderblicher Misbräuche gegen ultramontane Herrschsucht, Verfinsterungssucht und Anmaßung vertheidigen, wenn sie vielleicht sich nur falsche, gehässige Denunciationen von Jesuiten und Jesuitenfreunden, von der familia sacra und dem Brüder- und Schwesternbund zuziehen würden. Nur durch Anschließen an diese Partei und von ihr war meist kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieser Partei aber sowie die des ihr verbündeten aristokratischen Kastengeistes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt sich eben jetzt aufs neue. Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienstbare Jesuitismus, wann hat aristokratischer Kastengeist jemals eine Concession anders benutzt als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herstellung ihrer Herrschaft über die Könige und Völker? Die großen Grundsätze von Maria Theresia und Joseph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geistlichen Stand, daß namentlich die Universitäten blos Sache des Staates seien, hat man in jener unglücklichen Allianz von „Thron und Altar" oder von geistlicher und weltlicher Aristokratie und Despotie häufig ganz vergessen und Anstellungen und Absetzungen der Professoren, Geistlichen, Schullehrer, deren Schicksal und Wirksamkeit abhängig gemacht von der Willkür.[41])

Und welchen Gegensatz zu dem Schicksale Reuchlin's selbst noch im finstern Mittelalter bildet heute das Schicksal der Hermesianer! Hermes hatte als erster Professor der Theologie zu Münster, dann zu Bonn stets unangefochten, ja begünstigt von allen Bischöfen ein halbes Jahrhundert unter geistlicher und weltlicher Autorität und allgemein verehrt seine Lehre vorgetragen, die Geistlichen und Professoren des Landes gebildet. Da kommt mit seinem Tode zufällig ein Wechsel des Bischofs und von ihm, den Hermes zufällig persönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweisung einer einzigen ketzerischen Abweichung seiner durch die achtbarsten katholischen Gelehrten für streng

---

40) Eichhorn, a. a. O., I, 553. 41) Über die rheinpreußischen Verhältnisse in dieser Beziehung s. A. Müller, a. a. O., S. 10, 57 fg.

orthodox erklärten Lehre vom echt katholischen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beschimpft, seine Lehre und alle die Professoren preußischer Universitäten, alle die vielen Tausende von Geistlichen, die von ihr überzeugt sind und bleiben, als ketzerisch verdammt. Diese Tausende achtbarer Männer sind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Überzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuschwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensschicksal preiszugeben. Auf die Bitte auch nur um Zulassung zur Vertheidigung und um vollständige Prüfung erfolgt schnöde Zurückweisung und durch den Mund des Cardinalstaatssecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „bestehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaube, und zu verdammen, was er verdamme". Die erstaunenswürdigen Thesen des Erzbischofs, die in seiner Diöcese jeder Professor und Priester beschwören soll, der nicht abgesetzt werden will, sprechen aber für den Katholicismus in seiner Diöcese ähnliche despotische Anmaßung aus. Die achtbarsten Katholiken erklärten über solche Herabsetzung ihrer Kirche ihre Entrüstung. Sie erinnerten daran, daß der Papst selbst durch die kanonischen Gesetze an die kirchlichen Grundgesetze und Concilienschlüsse gebunden und ihnen untergeordnet ist.[42]) Sie bemerkten, daß auch Päpste irrten, und nicht blos, als sie sich für die von Gott eingesetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die letztern absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als sie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und Irrthümern für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als sie die wahre Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als sie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Testaments von Quesnel selbst viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzerisch verdammten, als sich endlich mehrmals verschiedene Päpste wechselseitig als ketzerisch und verbrecherisch verfluchten. Fürsorge für Einheit des Glaubens, soweit sie unter schwachen und verschiedenen sterblichen Menschen und Völkern möglich ist, wünschen auch aufgeklärte Katholiken. Aber sie wollen vor allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußern Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieselbe, welche nicht blos die griechische und evangelische Kirche zur Trennung zwangen, sondern in Frankreich, in Spanien, in Deutschland selbst innerhalb der Kirche Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß nichts mehr der wahren Achtung der katholischen Kirche schaden, nichts mehr der wahren lebendigen innern Glaubens- und Gesinnungseinheit gefährlich werden könne, sowie neue Trennungen oder verderblichen Voltaire'schen innern Abfall und unglückseligen Widerwillen gegen die Religion selbst in der Kirche herbeiführen müsse, als unnatürlicher formloser Despotismus, als Abhängigkeit selbst der Gesetze und Entscheidungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wechselnden Persönlichkeiten, nach Intriguen, politischen Interessen und Leidenschaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundsätze, nach welchen die Mehrheit der deutschen Reichsstände auf den Reichstagen von 1523, 1524 und 1526 standhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzerisch angeklagten Lehre könne nicht einseitig vom Papste, sondern nur von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, worauf 1529 die Evangelischen ihre Protestation gründeten. Und dennoch wagte die schwächliche Regierungspolitik nicht, den verfolgten Hermesianern ähnlichen Schutz wie jenem Reuchlin zu verschaffen. Man opferte das Schicksal aller jener Tausende hermesianischer Pfarrer und Professoren der Curie „als eine Concession" und zwang sie selbst von Staats wegen zur traurigsten Wahl zwischen Verleugnung und Abschwörung ihrer Überzeugung oder dem Verluste ihres Wirkungskreises. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenstellen mit ihren Creaturen zu besetzen und das Volk und die Jugend immermehr gegen die Regierung zu fanatisiren, sich hieran knüpfen müßten, ist leicht zu ermessen und in Rheinpreußen bereits ersichtlich.

VI. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier französischen Artikel gegen die päpstlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpste unter die höhere Gewalt der kirchlichen Gesammtheit und ihrer Concilien sagen, sowie für die Freiheit und Autonomie der besondern Kirchengesellschaften, bildet das sogenannte Episkopalsystem. Nach ihm, welches insbesondere auch die spanischen Geistlichen, trotz der Verfolgungen der Jesuiten und der Inquisition, muthvoll vertheidigten[43]), hängt auch alle Gültigkeit selbst von Concilienschlüssen wie von päpst-

42) S. oben II. und c. 1 und 14. C. 25, qu. 1, c. 6, 7, 19. C. 25, qu. 2.
43) Grégoire, Essai historique sur les libertés de l'église gallicane, S. 431 fg.

lichen Bestimmungen von ihrer freien Anerkennung ab. Den Bischöfen des Landes steht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und besondern kirchlichen Grundgesetzen zu und vorbehaltlich des königlichen Placet die Annahme. Der Papst dagegen hat, außer den wesentlichen Primatrechten, nur solche Rechte anzusprechen, die ihm jede besondere Kirche erweislich zugesteht. In diesem Sinne vertheidigen diese von den allgemeinen Concilien von Konstanz und Basel sanctionirten Beschränkungen der päpstlichen Hierarchie auch die bessern deutschen katholischen Kanonisten.[44]) Sie entsprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundsätzen der Urkunden der christlichen Kirche der frühern Jahrhunderte. Sie würden diesen aber noch weit mehr entsprechen und sich annähern, wenn sie vor allem auch die alte Theilnahme der Priester und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, sondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfassung auch der wirklichen Ausübung nach sanctionirten. Vor allem würde offenbar dieses heutzutage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse sein, die Bedingung eines neuen Aufschwungs allgemeiner christlich-religiöser Bildung und Gesinnung, statt fanatischen und politischen Formenstreits. Die Zeiten der Feudalaristokratie und ihres Ausschlusses des Volkes sind vorüber. Die der Hofkirchen, der spanischen und französisch-bourbonischen Allianz der päpstlichen und aristokratischen Landesgeistlichkeit mit der weltlichen Herrschsucht und den Hofintriguen, mit der Zurückstoßung des großen Theils des gebildeten Volkes, selbst aus dem ganzen geschändeten Heiligthume der Religion und Kirche, sie sollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Das große ursprüngliche Recht der Theilnahme aller Kirchenglieder an der kirchlichen Gesellschaftsgewalt, wie es auch noch in den gemischten Concilien im Fränkischen Reiche ausgeübt wurde, konnte nur vorübergehend von der päpstlichen Usurpation unterdrückt und nur in Zeiten des fürstlichen Despotismus von den Fürsten für das Volk ausgeübt werden. Ausgeübt wurde es nämlich in der That durch die vielfachen fürstlichen Einwirkungen in Kirchensachen, durch ihre Ernennungen von Bischöfen und Geistlichen, wie in Frankreich und Österreich, und durch anderes. Der Grundtrieb unserer neuern Zeit nach Freiheit, Selbstbestimmung, vernünftiger Überzeugung und Forschung hat sich in dem Streben nach freier Repräsentativform wieder mit der gemeinschaftlichen Ordnung und Einheit organisch verbunden. Die Religion und Kirche soll wie das bürgerliche Gemeinwesen, wie der Waffendienst, das Gericht, die Gemeinde und die Standschaft, soll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Gesammtheit werden. Und diese Gesammtheit bedarf dieses wahrlich heutzutage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Gesellschaft vom religiös-moralischen Gesetze loszureißen; und sie will es, gottlob! soweit sie nicht in Verdorbenheit oder Roheit versunken ist. Öffne man also die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile sich, den aufgeklärten, gebildeten, gesetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene gesetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden die geheim den Pöbel fanatisirenden Umtriebe und dann rohe fanatische Haufen in den entgegengesetztesten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren sie fanatisirenden jesuitischen und jakobinischen Anstiftern Feuerbrände in unsere friedliche Gesellschaft schleudern. Von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Dingen kann und soll man unser Volk nicht ausschließen. Die frühern Formen und Institute aber sind zu Grunde gegangen. Die repräsentativen sind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Absolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechselwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinstimmend in ihren gesellschaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige staatsbürgerliche Repräsentativform im Staate auch eine freie Repräsentativform in der Kirche, gerade so, wie die weltliche und kirchliche Feudalaristokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menschheit gewaltsam hemmen zu wollen sich vermessen! Nur Unheil für sie und andere kann die Folge davon sein.

VII. Das christliche Dogma, wie es nach der Offenbarung des Evangeliums die ältesten christlichen Kirchenväter und die vier ersten ökumenischen Concilien, von den Evangelischen wie von den Katholischen anerkannt, feststellen, und das Vorbild der christlichen Urkirche mit seiner Anerkennung christlicher Freiheit und brüderlicher Gleichheit, mit dem christlichen Hauptgebote

---

44) J. B. Sauter, §. 63, 68, 69, 83, 85, 102, 103—107, 236. S. auch den Art. Curie.

immer wachsender Vervollkommnung in Erkenntniß und Liebe, sind den beiden Kirchen gemeinschaftlich. In der nach Cultur- und Zeitbedürfnissen wechselnden Disciplin für die Kirche, als Erziehungsanstalt des fortschreitenden Menschengeschlechts, wie ja selbst die Ultramontanen, z. B. ein Walter, die christliche Kirche bezeichnen, lasse man nur dasjenige fallen, was der Noth und der Roheit der Feudalzeit und der Hofdespotie angehört, und ergreife das göttliche Gesetz in unserer heutigen Cultur, so ist die glücklichste brüderliche Annäherung und Wechselwirkung der beiden Kirchen von selbst gegeben.

Auf so glücklichem Wege, in gemeinschaftlichem friedlichen Fortschritte, in so glücklicher Lösung der Schwierigkeiten des Nebeneinanderstehens katholischer und evangelischer Unterthanen desselben katholischen oder evangelischen Fürsten befanden wir uns seit geraumer Zeit in Deutschland. Das Bedürfniß der friedlichsten Gesinnung war zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken mit früher ganz protestantischen oder Protestanten mit katholischen Ländern verband und beide Religionstheile überall durcheinander wohnen. Wir hofften endlich alle die entsetzlichen Wunden auszuheilen, die dem unglücklichen Vaterlande seine Jahrhunderte langen religiösen Bruderkriege und gehässigen Anfeindungen und Verfolgungen geschlagen hatten. Und was vor allem erfreulich war, gerade in dem Grade, als wahre religiöse Gesinnung sich mehrte, um so herzlicher wurde der Friede unter den Gliedern der beiden Schwesterkirchen.

Mitten auf diesem glücklichen Wege wurden wir plötzlich durch Gewitterwolken an unserm religiösen und politischen Horizonte aufgeschreckt.[45])

---

45) Der Verfasser dieses hat aber schon, ehe neuere Ereignisse allgemeine Besorgnisse über diesen Gegenstand erweckten, vor den großen Gefahren eines falschen politischen Systems öffentlich gewarnt und an die Schutzmittel erinnert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der badischen Zweiten Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protokolle, Heft IX, S. 117 fg.) Der Wiederabdruck einiger Worte aus diesem Vortrage zur Unterstützung der von der landständischen Budgetcommission und von der Petitionscommission erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum vierten male fast einstimmig beschlossenen Anträge auf Bewirkung katholischer Provinzialsynoden und auf Abschaffung des Priestercölibats dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausführungen. „Ich wünsche ebenfalls", so heißt es am angeführten Ort, „daß die selbst durch das weltliche Recht gebotenen verfassungsmäßigen Zustände der uralten Kirchenverfassungseinrichtung der Katholiken, wozu sich die Regierung mit andern Staaten vereinigt hat, endlich verwirklicht werden. Ich wünsche, daß überhaupt die nöthigen Reformen stets auf diesem Wege bewirkt werden möchten, denn jedermann weiß, daß die Lebensverhältnisse sich ändern und der Culturzustand der Völker wechselt. Die katholische Kirche ist im 19. Jahrhundert nicht auf demselben Punkte, auf dem sie im 11. Jahrhundert war, und so wird sie im 40. Jahrhundert nicht auf dem Standpunkte sein, auf dem wir sie gegenwärtig sehen. Es muß also die katholische Kirche, wenn sie fortschreitet und ihr Geist und die Cultur ihrer Glieder sich entwickeln, entweder zu einer absoluten Willkürherrschaft gelangen, oder es muß ein Organ dasein, welches die Grundverfassung der Kirche in fortwährender Entwickelung und in Übereinstimmung mit der Gesammtüberzeugung der Kirchenglieder lebendig erhält. Nur so können gesetzliche und wohlthätige Reformen entstehen, nur so kann die Kirche im Genusse der Freiheit und der Ordnung bleiben. Es ist ganz natürlich, daß da, wo eine positive Kirche besteht, wie es die protestantische und katholische ist, die Pfarrer und die Religionslehrer auf den Universitäten gewisse positive Grundlagen der Kirche heilig halten müssen. Es muß aber auch nicht die Willkür entscheiden, nicht die Willkür einzelner Menschen, sondern die ganze Gesellschaft, und auf diese gemeinschaftliche feste Grundlage haben die katholischen Bürger selbst noch nach dem Concil von Trient ein Recht. Wenn in frühern Zeiten ein Lehrer an der Universität wegen angeblicher Abweichung von den Dogmen angefochten wurde, dann wurde er nicht willkürlich entfernt. Selbst die Bannstrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation an das Concilium und in der Mitsprache fast aller deutschen und europäischen Universitäten. Ich unterstütze nochmals auf das dringendste den Antrag der Budgetcommission und der Petitionscommission mit einer doppelten Warnung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszusprechen habe. Es ist ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, besonders wohlmeinende Regierungen protestantischer Confession gegenüber den Katholiken leitet. Diese glauben, sie können sich mit nichts mehr die Liebe ihrer katholischen Unterthanen erwerben, als wenn sie sich, wie sie glauben, tolerant gegen ihren Glauben benehmen, oder indem sie die Glaubensbehörden und vielleicht übertriebene Glaubenseifrige machen lassen, was sie wollen, die freien Stimmen derjenigen aber, die gegen die falschen Auslegungen und gegen die Ansichten der Kirchenbehörden sind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank der Katholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus diesem Lande, sondern auch aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch beleidigt, und die Regierungen sollten den Muth haben, den Maria Theresia und Kaiser Joseph hatten, und ebenso wie sie den Geist der Aufklärung fördern und ihn unterstützen, statt den Obscurantismus zu vertheidigen und zu schützen. Die andere Warnung ist, meiner Ansicht nach, noch ernsterer Natur. Wohlmeinende Regierungen und Individuen denken, sie fördern die Religiosität, indem sie den strengsten Dogmenglauben mit Staatsautorität festhalten und den Aufklärern entgegentreten, welche neuern Ansichten Eingang verschaffen wollen. Sehr wohlmeinende

Im wesentlichen lag der tiefere und allgemeinere Grund des Übels und seiner weitgreifenden Gefahren in der reactionären Hemmung des natürlichen Entwickelungsgangs unsers Volkslebens, in der möglichsten Unterdrückung seiner zuerst durch das frühere entsetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und ihre großen Verheißungen lebhaft angeregten Bestrebungen für zeitgemäße Freiheit, für freie politische und kirchliche Entwickelung. Bei dieser Reaction und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man oft selbst unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerichtigkeit, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenossen, denen man sich zuwendete, und gereizt durch die oft leidenschaftliche Gegnerschaft früherer Freunde, weit mehr, als man früher beabsichtigte, stets weiter unterdrücken und zugleich die Freunde des Rückschritts und der Unfreiheit zu ihrem finstern fanatischen Getreibe aufregen. Man glaubte die alte stuartische und bourbonische Fahne, Thron und Altar, die Allianz des weltlichen Absolutismus und kirchlicher Reaction für die schwierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müssen. So wurden die gesunden Kräfte im Volksleben gelähmt, seine besten Triebe gehemmt, fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und Ableitungen beraubt, als innere Geschwüre unter sich. Sie kamen theilweise schon jetzt und zwar bald als religiöser Fanatismus und crasser Wunderglaube, als Mysticismus, Muckerei, als ultramontane, hierarchisch-theokratische und jesuitische Brüderschaften, bald als fanatischer Servilismus und Obscurantismus, bald als revolutionäre Bestrebung oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von den Apenninen bis zur Nordsee jene zuerst im Dunkeln schleichenden und den Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finstern Werke zu Tage tretenden Jesuiten, sie, die, geschaffen für päpstliche theokratische Oberherrschaft, dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, die in ihren lieblosen und leidenschaftlichen, kein Mittel verwerfenden Bestrebungen für dasselbe die Throne wie die Völker opfern, sie, die Urheber des unheilvollen Religionskriegs in Deutschland und Polen wie des letzten Sturzes des stuartischen wie des bourbonischen Throns, sie, die schon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen Wirkens aufgehoben, nun durch jenes System wieder hervorgerufen wurden, die endlich mit ihrem fanatisirenden, leidenschaftlichen Getreibe auch in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das Feuer der Zwietracht und des Fanatismus eifrig schüren! Ist es zu verwundern, daß sie, nachdem sie und ihre Partei bereits ein halbes Menschenleben hindurch alle für wahre christliche Aufklärung und für eine freiere Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse wohlgesinnten Männer hemmen und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatisirt genug halten, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Absolutismus jetzt zur Unterordnung des Staates, seiner Universitäten und Schulen unter die geistliche Oberherrschaft zu benutzen? „Thron und Altar" sagte man, und sie drehen dieses im altpapistischen Sinne nur um in „Altar und Thron". Das bezeichnet fast den ganzen Verlauf der Dinge bis zum neuesten Wendepunkt in unsern Tagen. Welcker.

Garantie, Gewährleistung. (In völkerrechtlicher Hinsicht.) Die völkerrechtliche Garantie ist die von seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer andern Staaten. Wesentlich für den Begriff derselben ist der Abschluß eines Vertrags zwischen wenigstens einem garantirenden und einem garantirten Staate, indem die auf andern Gründen beruhenden Mittel, deren man sich in völkerrechtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung von Zuständen oder Forderungen bedient, nicht unter diesen Begriff fallen.[1]) Der Zweck der völkerrechtlichen Ga-

---

Menschen glauben dies, und ich sage: sie zerstören dadurch sehr oft die Liebe zur Religion in tausend und aber tausend Gemüthern. Woher ist Voltaire, dieser Todfeind der christlichen Religion, auf seine Irrwege geführt worden und selbst in der französischen Restaurationsperiode dazu gelangt, in fünf Jahren mehr gedruckt zu werden als vorher in funfzig Jahren? Sein Irrwahn und dessen schädliche Wirkung wurden hervorgerufen und unterstützt durch die Vereinigung des weltlichen Absolutismus und der weltlichen Aristokratie mit der Geistlichkeit, durch die Unterdrückung des freien Geistes und Denkens in der Kirche. Die Menschen sind auf Abwege gerathen und wegen des Misbrauchs, den man mit dem Glauben trieb, dahin gebracht worden, den Glauben selbst zu hassen. Diejenigen, welche die Religion lieben und achten, sollen das Licht des Geistes nicht beschränken."

Über den Erfolg, den für die Throne jene unglückliche, das Heilige herabwürdigende Allianz geistlicher und weltlicher Herrschsucht für die Stuarts und für die Bourbonen hatte und sehr natürlich zuletzt stets wird haben müssen, bedarf es wol keiner weitern Ausführungen.

1) Dahin gehört z. B. der Eid oder auch im Frieden die Beschlagnahme des Eigenthums fremder Staaten oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Repressalie und Retorsionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiseln u. dgl.

rantie, die Versicherung eines anerkannten Rechts, stimmt mit demjenigen der privatrechtlichen Bürgschaft überein, und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewissern Erreichung dieses Zwecks noch bestimmte Realitäten, wie z. B. Faustpfänder, einräumen mag, so kann dies auch von seiten des gewährleistenden Staates durch einstweilige Übergabe von Festungen oder Einräumung gewisser Bezirke u. dgl. geschehen. Zwischen beiden Arten von Verträgen begründet jedoch die Verschiedenheit der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sehr wesentliche Unterschiede, sowol nach den Subjecten als auch hinsichtlich des Gegenstandes der Verbindlichkeiten des Gewährleisters (Garanten) und hinsichtlich der Mittel, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu bewirken.[2])

Bei der Bürgschaft sind die contrahirenden Theile Privatpersonen und hiernach einer höhern richterlichen Gewalt unterworfen, während bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden Vertrags aus unabhängigen Staaten bestehen. Auch setzt der Bürgschaftsvertrag, als ein accessorischer, das Dasein eines Hauptvertrags und eine Mehrheit von wenigstens drei betheiligten Subjecten, eines Hauptschuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die Garantie dagegen kann von einem Staate gegen einen andern und selbst ohne nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Bestand einer bestimmten Verfassung durch eine auswärtige Macht gewährleistet wird. Hier beruht denn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem durchaus selbständigen Vertrage.

Ihrem Gegenstande und Maße nach ist die accessorische Verbindlichkeit des Bürgen dieselbe wie diejenige des Hauptschuldners. Handelt es sich nun bei völkerrechtlichen Garantien um solche positive Leistungen eines Staates gegen einen andern, die auch von jedem andern Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlung gewisser Geldsummen, so kann der Garant die Gewähr für diese Leistungen in demselben Sinne übernehmen, wie sie der Bürge gegen den Gläubiger übernimmt. In der Regel ist jedoch die garantirende Macht zur Hülfeleistung an den in einem anerkannten Rechte versicherten Staat im Falle der Verletzung desselben verpflichtet. Das Maß der Hülfe wird zuweilen ausdrücklich festgesetzt. Ist darüber nichts Näheres bestimmt, so muß der Garant im Nothfalle als verbunden betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte seine Gesammtmacht in die Wagschale des beeinträchtigten Staates zu legen. Dieser Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einschlägigen Staatsverträgen zuweilen besonders hervorgehoben durch die Erklärung des Garanten, daß er „mit allen seinen Kräften", oder „soweit es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich sind also die Garantieverträge eventuell abgeschlossene Allianzen, die für den vorgesehenen casus foederis in Wirksamkeit treten sollen, sowie auch jede Defensivallianz schon an sich und meistens auch in ausdrücklichen Worten die Verpflichtung einer gegenseitigen Gewährleistung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleistung anzuhalten, so ist derselbe wie in allen völkerrechtlichen Verträgen stets sein eigener Richter und keiner höhern, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältnisse der Fall ist. Wollte nun der die Gewähr in Anspruch nehmende Staat von sich aus zu Zwangsmaßregeln gegen seinen säumigen Garanten schreiten, so würde er Gefahr laufen, zugleich gegen diesen und gegen diejenige Macht in eine feindselige Stellung zu treten, die seine garantirten Rechte verletzt hat oder sie mit Verletzung bedroht. Auf diese Weise würde er also die zur Behauptung seiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und schwächen, statt sie zu vermehren. Immer hängt also die politische Bedeutung der völkerrechtlichen Garantien von dem guten Willen des Garanten und von seinem fortdauernden Interesse an der Erhaltung der gewährleisteten Zustände ab. Auf der andern Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls sie an der Erhaltung gewisser völkerrechtlicher Verhältnisse ein besonderes Interesse zu haben glauben, zu diesem Zwecke gern geneigt sein, ihre Vermittelung und erforderlichenfalls sogar Hülfeleistung eintreten zu lassen. Ohnehin liegt es selbst bei dem besten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge selbst, daß dieselben häufig als unwirksam und täuschend erscheinen müssen. So ist zwar klar, daß die Garantie nur zum Besten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht be-

2) Die staatsbürgerlichen oder Verfassungsgarantien beziehen sich stets auf das Verhältniß der Glieder eines und desselben Staates und beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfassung selbst einem solchen ihre Entstehung verdankt. Sie bieten hiernach weniger als die privatrechtliche Bürgschaft Veranlassung zu einer Parallele mit den völkerrechtlichen Garantien.

fugt sein könne, ohne Ersuchen oder sogar gegen den Willen der Betheiligten einzuschreiten, um auf diese Weise seine Verbindlichkeit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrags übernommen wurde, die den Hauptvertrag abschließenden Theile sich gegenseitig von den Verbindlichkeiten desselben lossprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflösen, ohne daß jene dagegen Einsprache zu thun befugt ist. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beistande verpflichtet sein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geschehen würde, da in diesem Falle schon von Anfang an das Versprechen der Gewährleistung rechtswidrig und ungültig war. Entsteht also Streit zwischen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, so hat die garantirende Macht, ehe sie sich entscheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und diese Auslegung kann dann wol mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar sein. Endlich versteht es sich, daß auch im Verhältnisse von Staat zu Staat das Gebot: Hilf dir selbst! zunächst in Anwendung komme, und daß der Garant stets nur subsidiarisch zum Beistande des in seinem versicherten Rechte verletzten Staates verbunden sein könne, wenn dieser zur Behauptung desselben durch eigene Macht außer Stande ist. In ähnlicher Weise ist der Bürge erst dann zur Zahlung gehalten, wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den Hauptschuldner erschöpft hat. Darum bleibt der garantirenden Macht zugleich darüber das Urtheil überlassen, ob der ihre Gewährleistung fordernde Staat wirklich seine volle Kraft in Bewegung setze, oder ob er sie aus Fahrlässigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Absicht in schwierige Verhältnisse mit andern Staaten zu verwickeln drohe. Auch von dem Ergebnisse dieser Erwägung wird der Garant mit vollem Rechte seine weitern Schritte abhängig machen, und so ist denn nach allen Richtungen hin die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Garantien an gar mannichfache, höchst schwankende Rücksichten und Bedingungen geknüpft. Aus allen diesen Gründen ist es sehr erklärlich, daß die Garantieverträge selbst in noch höherm Grade als alle andern Arten von Staatsverträgen stets als sehr illusorisch sich erwiesen haben, und daß sie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrags gebrachte Ausdruck eines momentan vorhandenen politischen Interesses mehrerer paciscirender Staaten zu betrachten sind.

Alle Rechte und Rechtsverhältnisse, welche Gegenstand von Staatsverträgen sind, können unter besondere Garantie gestellt werden. Und wie für die Auslegung der Verträge überhaupt neben ihrem wörtlichen Inhalte alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, die über den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abschlusses Auskunft zu geben vermögen, so gilt dies auch im Völkerrechte für das Versprechen der Gewährleistung. Besonders entscheidend ist für die Auslegung der Garantieverträge die Art und Beschaffenheit der gewährleisteten Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung derselben lassen sich hauptsächlich folgende Arten solcher Verträge unterscheiden:

1) Einseitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden Zustandes eines Staates. Dahin gehört die Garantie eines gewissen Besitzstandes, der Neutralität, einer bestimmten Verfassung u. s. w.[3]) In den beiden erstgenannten Fällen ist der Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirten Staat zum Beistande für Erhaltung oder Herstellung des Statusquo verpflichtet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im einseitigen Interesse des garantirenden Staates, sondern auch im Interesse der garantirenden Mächte selbst übernommen. Wurde also die Verletzung der Neutralität durch einen Angriff von seiten des für neutral erklärten Staates herbeigeführt, so kann sich zwar dieser letztere keineswegs auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gleichwol können sich die garantirenden Mächte gegenseitig zur Erhaltung des frühern Zustandes für verpflichtet halten. Immer würden sie jedoch in diesem Falle befugt sein, gewisse Bürgschaften gegen fernere Störungen des Friedens von seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Versprechen der Garantie einer Verfassung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staatsgebiets versichert wird, kann stets nur auf das Wesen dieser Verfassung selbst bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweise Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erst wenn der Feind seine siegreichen Fortschritte

3) Beispiele hiervon s. in Martens' Recueil de traités, I, 471, 546, 595; II, 113, 133; III, 488; IV, 19, 469, 475, 541; VI, 533 u. s. w.

zur Vernichtung des Staates selbst und unmittelbar seiner Verfassung oder wenigstens zum Umsturze dieser letztern benutzen wollte, würde der Garant zum Beistande verpflichtet sein.

2) Einseitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anspruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewisser Summen, oder Garantie von Familienverträgen und der unter bestimmten Voraussetzungen daraus herzuleitenden Ansprüche, namentlich der Successionsrechte u. s. w.[4]) Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offensivallianz gegen den die Erfüllung der versicherten Ansprüche verweigernden Staat.

3) Einseitige Gewähr des zwischen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechtszustandes durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erstreckt sich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte selbst, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu andern Staaten bezogen werden zu können.[5])

4) Gegenseitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter sich oder auch im Verhältnisse zu dritten Staaten. Bei dem Abschlusse eines Friedens oder eines Ländertausches zwischen zwei Staaten ist es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem andern die ihm cedirten Rechte garantirt.[6]) Diese Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältnisse zu seinen Unterthanen dafür einzustehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrags verhindert oder erschwert werde, und dieses Versprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Überdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzustehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgendein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde bessere Ansprüche geltend machen könne. In dieser Beziehung hat also die aus der übernommenen Garantie entspringende Verbindlichkeit große Ähnlichkeit mit derjenigen zur Evictionsleistung in privatrechtlichen Verhältnissen. Ist der gegenseitig gewährleistete Vertrag zwischen mehr als zwei Staaten abgeschlossen, so erscheint jeder derselben, wie sub 3, zugleich als Garant der zwischen den andern contrahirenden Theilen vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse. Auch alle Defensivallianzen schließen den Begriff einer gegenseitigen Gewährleistung in sich, und darum namentlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staaten zu einem Staatenbunde sich vereinigen. Die einfachen Defensivallianzen können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe bestimmter Staaten festsetzen, während die Vereinigung zum Staatenbunde nicht blos eine gegenseitige Gewähr der Bundesglieder unter sich, sondern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Überdies enthalten die Bundesverträge der letztern Art (Bundesacten) nicht blos Bestimmungen über die Gewähr des Territorialbestandes der einzelnen Gliederstaaten, sondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer Verfassungen.[7])

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeben ihrer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgeschlossen hatten, waren eben damit in ein solches Verhältniß der gegenseitigen Gewährleistung getreten. Namentlich gilt dies von dem griechischen Staatenbunde und seinen einzelnen Verzweigungen zu verschiedenen Perioden.[8]) Gemäß der isolirenden Politik des Alterthums überhaupt richtete sich die Idee der Garantie hauptsächlich auf die Erhaltung einer abgeschlossenen griechischen Herrschaft im ganzen und gegenüber den sämmtlichen Barbarenstaaten. Der Gedanke an eine allseitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des Besitz- und Rechtsstandes jedes einzelnen Gliederstaates trat jedoch noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, sodaß das Streben nach Hegemonie bald von seiten des einen und bald des andern Staates als sehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde. Noch weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr in dem Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erhaltung eines gewissen Rechtszustandes zwischen zwei oder mehreren andern Staaten übernommen hätten. Diese Art von Staatsverträgen konnte erst in Gebrauch kommen, als man sich mehr und mehr bewußt wurde, daß in einem weiten Kreise das Schicksal aller Staaten innig miteinander verflochten sei, und daß also das Interesse an der Erhaltung eines zwischen mehreren Staaten vertragsmäßig fest-

---

4) Martens, a. a. O., I, 107, 231; II, 91, 95, 663; III, 667 fg.

5) Martens, I, 107; II, 667, 683 fg.

6) In den neuern Friedensschlüssen, besonders seit der nordamerikanischen Revolution, ist jedoch meistens das ausdrückliche Versprechen der gegenseitigen Garantie weggefallen.

7) Martens, II, 183; IV, 61, 373, 386; V, 349 fg.

8) S. den Art. **Achäischer Staatenbund**.

gestellten Rechtszustandes sich weiter erstrecke als auf die den Hauptvertrag selbst abschließenden Staaten. Die Entstehung solcher Staatsverträge beruht also in unserm Welttheile wesentlich auf denselben Gründen, die mehr und mehr auch die Idee einnes europäischen Staatsystems und der Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts hervorgerufen haben. Mit Wahrscheinlichkeit behauptet man, daß zum ersten male von einer solchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois vom 12. Oct. 1505 zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Aragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile waren nämlich übereingekommen, den König von England zu ersuchen, daß er Conservator ihres Friedens und Bündnisses werden möge. Im Jahre 1508 ahmte man dies nach im Friedensschlusse zu Cambray zwischen Kaiser Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man sich darüber verglich, daß die Fürsten des Deutschen Reichs die Conservatoren des Friedens sein und die Garantie seines Inhalts übernehmen sollten. Später wurde der Westfälische Friede als die eigentliche Basis des politischen Gleichgewichts in Europa betrachtet und Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Dies geschah also von seiten derselben Mächte, die den größten Vortheil daraus gezogen hatten und die im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn verschaffte, die ersten waren, welche im Westen und Nordosten durch ihre ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechtszustand wieder aufs Spiel setzten. Von jetzt an und seit Richelieu die Nothwendigkeit beständiger Legationen zwischen den europäischen Hauptmächten, statt der frühern blos zeitweisen und gelegentlichen Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als sonach die Grundlage eines vielseitigern diplomatischen Verkehrs geschaffen war, sah man sich bei dem Abschlusse von Staatsverträgen, namentlich von Friedensschlüssen, immer häufiger nach besondern Garantien von außen um. Schon der Umstand, daß dies geschah, war indessen ein Beweis, wie man ein politisches Gleichgewicht der Staaten nur als eine Möglichkeit und als eine Forderung der Politik ansah, ohne es noch in einem bestimmten positiven Rechtsverhältnisse thatsächlich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte man nicht so eifrig einzelne und besondere Garantien sich zu verschaffen gesucht, sondern füglich auf das gemeinsame Interesse an der Erhaltung eines solchen völkerrechtlichen Zustandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährleistungen deutlicher erkennen zu lassen, mag hier noch auf einige der wichtigsten einschlägigen Staatsverträge der neuern Zeit hingewiesen werden. Besonders merkwürdig in der Geschichte der Garantien ist die Pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom Jahre 1713, feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die österreichischen, böhmischen, schlesischen und ungarischen Stände. Von da an bis zum Jahre 1735 scheute Karl VI. in seinem gutmüthigen Glauben an Staatsverträge und Fürstenwort keine Mühe und keine Opfer, um seiner weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge durch alle europäischen Großstaaten garantiren zu lassen. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, die sich das Versprechen der Gewährleistung am theuersten hatten bezahlen lassen, die gefährlichsten Gegner Maria Theresia's wurden und wie diese die wahre Garantie nur darin fand, worin sie von Anfang an hätte gesucht werden sollen, in der Kraft und im Muthe ihres Volkes.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, welcher Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausschließende, hauptsächlich aber das mit Österreich gemeinschaftlich auszuübende Besatzungsrecht in mehreren Festungen der österreichischen Niederlande einräumte, war ein Vertrag von gemischter Natur. Österreich sollte gegen Frankreich die Barrièrefestungen gemeinschaftlich mit Holland vertheidigen und überdies in Verbindung mit diesem Staate an der Aufstellung eines Truppencorps von 30—35000 Mann theilnehmen. Hiernach erscheint es also als Garant Hollands dem französischen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Barrièretractat auf österreichischem Gebiete eine Staatsservitut zum Besten Hollands begründet, da demselben außer dem Besatzungsrechte in den Festungen auch die Befugniß zugestanden wurde, im Falle eines Kriegs eine gewisse Vertheidigungslinie an der Demer zu besetzen und die Schelde zu Überschwemmungen zu benutzen. Dieser Vertrag erzeugte, wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten und kam schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur vollständigen Erfüllung. Im Jahre 1781 wurde er durch Joseph II. einseitig aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefestungen angeordnet und vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der französischen Republik in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Vertrags vielleicht zum ersten male von bedeutenderm Nutzen hätte sein können.

Der bourbonische Familienvertrag, zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien am 15. Aug.

1761 abgeschlossen, garantirte in den Art. 2 und 21 nicht blos den drei contrahirenden Mächten ihre näher bezeichneten Besitzungen, sondern versprach auch allen übrigen Fürsten des bourbonischen Hauses bei jeder Gelegenheit Hülfe und Beistand. Dieser im Geiste des engherzigsten Familieninteresses und Familienstolzes abgeschlossene Vertrag zeigte besonders deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksstaats und der nationalen Politik sich erhoben hatte, und wie der Staat als das bloße Pertinenzstück des regierenden Hauses betrachtet wurde. Als einzig heilsame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinschaftliche Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die fernere Haltlosigkeit desselben zeigte sich aber bald darauf in dem Frieden und Allianztractate, den Spanien mit der revolutionären Regierung Frankreichs abschloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebrochenen Garantien größer als in dem heillosen Spiele mit Tractaten, das die Zerstückelung Polens einleitete und begleitete. Am merkwürdigsten erscheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten sie sich ebenso förmlich die gemachte Beute, als sie nach der ersten Theilung den Besitzstand Polens versichert hatten und sich den ihrigen durch Polen hatten versichern lassen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung als die frühern, wie dies die Vergrößerung Rußlands mit einem Theile von Preußisch- und von Österreichisch-Polen infolge der Friedensschlüsse von Tilsit und von Wien bewies.

Die am Wiener Congresse versammelten Mächte hatten in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 der Schweiz die Anerkennung und Gewährleistung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai desselben Jahres dieser Erklärung beigetreten war, wurde nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowol in jener Erklärung als in dieser Urkunde wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die „Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche". Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zustimmung der Cantone — durch einen Theil des schweizerischen Gebiets Truppen gegen Frankreich marschiren. Hiernach sah man sich schon in der förmlichen Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereignisse, die diesen Durchmarsch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne." Ähnliche Rücksichten haben die fünf Großmächte im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831 die ewige Neutralität des Königreichs Belgien versichern lassen.

Dem Begriffe und Wesen eines Staatenbundes gemäß haben sich nach den Bundesacten des Deutschen Bundes, der schweizerischen Conföderation und der nordamerikanischen Union die sämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weise die Unverletzbarkeit ihres Besitzstandes sowol unter sich selbst als gegen das Ausland garantirt. Was dagegen die Gewähr der Verfassungen der einzelnen Gliederstaaten betrifft, so finden abweichende Bestimmungen statt. Die deutsche Bundesversammlung ist nur auf besonderes Ansuchen eines Bundesglieds zur Übernahme der Garantie seiner Verfassung berechtigt und erhält dadurch die Befugniß, solche zu übernehmen. Da der Bund in der That, trotz der anerkannten deutschen Nationalität, doch juristisch nur als ein rein völkerrechtlicher abgeschlossen wurde (s. **Deutscher Bund**), so ist natürlich die erbetene Garantie eine rein völkerrechtliche. Auch außerdem hat schon durch Art. 13 der Bundesacte der Bund selbst die ebenfalls völkerrechtliche Garantie für die Existenz, also für die Entstehung und den Fortbestand einer landständischen Verfassung übernommen, die natürlich ebenfalls rein völkerrechtlich ist. Diese Garantie bestimmt Art. 56 der Schlußacte in Beziehung auf Aufhebung oder Veränderung landständischer Verfassungen dahin, daß die in Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden dürfen. Bei der leider überall historisch vorliegenden Tendenz der Einwirkung der fürstlichen Bundesgesandtschaften, in Beziehung auf die Verhältnisse deutscher Volksrechte zu den Regierungen nur den Interessen der letztern zu huldigen, erhielten die Landstände und landständischen Corporationen bisher gar keinen Schutz, selbst nicht gegen die empörendsten Zerstörungen ihrer Rechte. Sie wurden selbst ausdrücklich, wie z. B. die hannoverischen, die kurhessischen Stände, zurückgewiesen, sogar unter dem Vorwand, daß sie incompetent, nicht einmal zur genügenden officiellen Anzeige des Garantiefalls competent seien; wogegen die neuern hannoverischen und die kurhessischen Geschichten zeigen, wie zu Gunsten der Fürsten selbst von Bundes wegen die gültigsten Verfassungs-

rechte des Volkes umgestürzt wurden. Bei dieser Lage der Dinge kann natürlich auch die Verfassungsgarantie durch besondere Bundesschiedsgerichte kein Vertrauen und keinen wirklichen Schutz begründen, ebenso wenig die vorgeschlagenen neuen, natürlich stets vom Bunde abhängigen und in seiner Richtung eingerichteten, wie das im Jahre 1834 bereits errichtete und stets todt gebliebene. Keine für einen wirklichen Schutz ihrer Landesverfassungen treu besorgten Stände werden deshalb jemals irgendein Souveränetätsrecht ihres Staates und ihrer Landesverfassungen für irgendein Bundesgericht opfern oder dieses annehmen, solange nicht vor allem durch eine Reform der Bundesverfassung eine Garantie für unparteiische Auffassung und Beschützung der Volksrechte gegeben ist. Art. 1 des schweizerischen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausdrückliche Bestimmung der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen für sämmtliche souveräne Cantone. Hiernach mußten denn die einzelnen Verfassungsurkunden der Tagsatzung erst zur Anerkennung vorgelegt werden, ehe sie als gültig und wirksam zu betrachten. Endlich garantirt die nordamerikanische Bundesverfassung vom 17. Sept. 1784 in Art. 4 jedem Gliederstaate eine republikanische Verfassungsform.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staatenbund als ein Ganzes und als völkerrechtlicher Verein Garantien übernehmen und daß ihm von andern Staaten Garantie geleistet werden kann. Verschieden sind aber wieder die Bestimmungen über das Garantierecht der einzelnen Vereinsstaaten. Während der deutschen Reichsverfassung war dasselbe Gegenstand vielfacher Streitigkeiten und namentlich bestritt es der Kaiser den Reichsständen in den über Religionssachen abgeschlossenen Verträgen. Gleichwol schlossen die Reichsstände häufig Garantieverträge sowol unter sich als mit auswärtigen Staaten, und nachdem ihnen einmal §. 2 des Art. 8 des Osnabrückischen Friedens das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, soweit die Garantien nicht gegen Kaiser und Reich oder gegen die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsstände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gezogen werden. Unter derselben Voraussetzung, daß nicht die Ausübung des Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zuwider laufe, steht dasselbe den deutschen Bundesgliedern wie überhaupt das Vertragsrecht auch gegenwärtig zu.[9]) Da indessen kein Bundesglied als solches zu Angriffskriegen berechtigt ist, so können natürlich diejenigen Garantieverträge, die den Charakter von Offensivallianzverträgen haben, von seiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht rechtsgültig abgeschlossen werden. Weit beschränkter ist nach der Bundesverfassung der Schweiz das Vertragsrecht der Cantone, da nach Art. 8 der Bundesacte und den darauf bezüglichen Tagsatzungsbeschlüssen alle Verträge mit auswärtigen Staaten, die nicht Militärcapitulationen oder rein ökonomische oder polizeiliche Gegenstände betreffen, der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Nur solche Garantieverträge, wodurch sich ein Canton die auch von der Eidgenossenschaft anerkannten Rechte einseitig gewährleisten läßt, ohne eine Gegenverbindlichkeit zu übernehmen, würden der Natur der Sache nach selbst ohne Sanction der Tagsatzung als rechtsgültig betrachtet werden müssen. Art. 1 der nordamerikanischen Constitution verbietet den einzelnen Vereinsstaaten den Abschluß von Bündnissen und Conföderationen unter sich und hat das ganze Vertragsrecht mit auswärtigen Staaten dem Congresse übertragen. Da nun leicht die Erfüllung jeder Art von Garantieverträgen, wenigstens in ihren Folgen, den einzelnen Staat und mittelbar den Staatenbund in Zerwürfnisse mit dem Auslande stürzen kann, so hat die nordamerikanische Bundesverfassung auf die umfassendste Weise für die Sicherheit des Gesammtvereins Sorge getragen.

Die Bedeutung der Garantien im Staatenbunde ist natürlich zum großen Theile durch die der höchsten Bundesbehörde eingeräumte Executivgewalt bedingt. Auch in dieser Beziehung lassen sich verschiedene Abstufungen bemerken. Die Befugnisse der schweizerischen Tagsatzung hinsichtlich der Organisation und der Verwendung der einzelnen Militärcontingente reichten weiter als diejenigen der deutschen Bundesversammlung, und im nordamerikanischen Staatenvereine kann überhaupt kein besonderer Vereinsstaat für sich eine Militärmacht unterhalten, da die Errichtung, Versammlung und Verwendung der unter den Oberbefehl des Präsidenten gestellten stehenden Truppen, Milizen und Kriegsflotten durchaus zur Competenz des Congresses gehört. Allein mehr als von dem Buchstaben der Staatsverträge und von geschriebenen Garantien wird die Rechtssicherheit in völkerrechtlichen Verhältnissen davon abhängen, ob die einzelnen Staaten als Glieder eines wirklich organischen Ganzen betrachtet werden dürfen, worin jede besondere Verletzung alsbald auf allen Seiten als Störung der Gesammtharmonie erkannt,

9) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 558, 220—222, 224.

empfunden und geahndet wird. Dies gilt sowol von einzelnen Staatenvereinen in ihren innern Verhältnissen als auch von dem ganzen Kreise des europäisch-amerikanischen Staatensystems. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Gliederung und Verbindung im Völkerleben möglich sei, knüpft sich jedoch an die Entwickelung der Idee eines politischen Gleichgewichts und muß in dem betreffenden Artikel zur Sprache kommen.

Die reiche Literatur über Garantien ist in den Literaturwerken von Ompteda („Literatur des Völkerrechts",II, 594) und Kamptz (§. 249 und 328) nachzusehen.

W. Schulz-Bodmer u. Welcker.

Garantien. (Staatsrechtliche, Gewährleistungen, insbesondere auch Garantien des Deutschen Bundes und der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen.) I. Die Garantien für einen Staat, überhaupt für einen politischen Körper und seine Verfassung können theils völkerrechtliche oder auswärtige sein, wovon der vorige Artikel handelt, theils staatsrechtliche, innere oder constitutionelle. Diese letztern sind sicher weitaus die wichtigsten und besten. Ähnlich muß auch die Dauer von Leben und Gesundheit eines Menschen vor allem durch seine eigene gesunde Lebenskraft und Constitution, durch ihre Güte und Stärke und ihre Harmonie verbürgt werden. Diese müssen selbst der Unterstützung durch äußere Schutz-, Stärkungs-, Hülfs- und Heilmittel erst ihre rechte und heilsame Wirkung geben und verbürgen. Die äußern können nur mehr gelegentlich und mehr negativ wirken, d. h. besondere Störungen und Krankheiten abwenden oder zerstören und so mittelbar die gesunden Lebenskräfte unterstützen. Sie dürfen nicht im Misverhältnisse mit der Gesundheit und Harmonie der Constitution stehen und müssen nur auf sie gerichtet sein, nicht fremdartigen Zwecken dienen. Sie bereiten sonst häufig größere Gefahren, als sie abwenden. Besonders auch ist es für den politischen Körper nothwendig, daß er, muthig und seiner Lebenskraft vertrauend, sich kräftige und stähle gegen Gefahren, daß er nicht wie ein Weichling, von außen Hülfe erwartend, durch eigene Schwäche und Feigheit jeder ersten Gefahr unterliege.

Auch die innern oder constitutionellen Garantien sind wieder von doppelter Art. Sie bestehen theils in bestimmten an sich nothwendigen Bestandtheilen, Organen und Functionen des gesunden, vernünftigen und freien Staatskörpers oder seiner Constitution selbst, wie etwa das landständische Recht, die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger und insbesondere ihre Rede- und Schreib- oder Druck- und Lesefreiheit. Diese kann man constitutionelle Garantien im weitern Sinne nennen. Theils bestehen sie auch in besondern, zunächst blos zur Garantie, zum Schutze oder zur Abhülfe gegen Verletzungen eingeführten Einrichtungen, wie etwa der besondere Eid auf die Verfassung oder die Beschwerde bei dem Nationalbund. Diese kann man dann constitutionelle Garantien im engern Sinne nennen.

Die Sicherung des Staates und seiner Verfassung durch die constitutionellen Garantien im weitern Sinne oder nur durch die Güte, durch die Vollständigkeit und gesunde oder zweckgemäße, dem Ganzen entsprechende harmonische Einrichtung ihrer Bestandtheile ist freilich bei weitem die wichtigste. Und in Beziehung auf sie gilt gerade in besonderm Grade alles, was vorhin von den staatsrechtlichen Garantien im Gegensatze gegen die völkerrechtlichen gesagt wurde. Hier kann denn jeder einzelne Theil, jedes Recht der Regierung, der Stände, der Bürger, jede zweckmäßige sichernde Einrichtung für dieselben auch als eine Garantie für die Verfassung angesehen werden. Denn ein lebendiges Ganzes erhält sich nur durch die Vollständigkeit und die Kraft und Harmonie aller seiner Theile. Jede Lücke muß oder kann wenigstens störend und gefährlich werden. Die gute, die zweckgemäße, harmonische und kräftige Verfassung aber ist wiederum die Garantie für das zweckgemäße, gesunde und kräftige Leben des Staates selbst, seiner Regierung und seiner Bürger oder des Volkes. Insoweit aber fällt die Lehre von den innern Garantien der Verfassung, des Staates, der Regierung und des Volkes zusammen mit der Lehre von der Constitution oder der Verfassung und wird in den Artikeln über sie und in den Lehren über einzelne Bestandtheile derselben, wie Preßfreiheit u. s. w., abgehandelt.

Dennoch aber lassen sich einzelne an sich nothwendige Bestandtheile der Verfassung oder besondere Einrichtungen derselben in der Lehre von den Garantien besonders hervorheben und mit den Garantien im engern Sinne zusammenstellen, insoweit sie vorzüglich in Beziehung auf die Sicherung der Verfassung gegen Gefahren wichtig sind, oder soweit sie und ihre Einrichtung zunächst von dieser Seite ins Auge gefaßt und mit Rücksicht auf sie behandelt werden. Dies thut unter andern auch das „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie", begonnen von Aretin und fortgesetzt von Rotteck. Hier werden im dritten Bande in der sehr ausführlich behandelten Lehre von den Garantien der Verfassung (S. 3—276) folgende Garantien

als die wichtigern aufgezählt und besonders abgehandelt: 1) Rechte der Körperschaften, Innungen und anderer Personengemeinheiten; 2) die Gemeindeverfassung; 3) die Provinzverfassung, insbesondere der Landrath; 4) die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit; 5) die Verantwortlichkeit der Minister; 6) die landesfürstliche Gewähr der Verfassung; 7) die Preßfreiheit; 8) die Publicität der Acte der Regierung und der Repräsentation; 9) Volksaufklärung; 10) das System der Landwehr im Gegensatze jenes des stehenden Heeres; 11) grundgesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution; erschwerende Formen dafür; 12) Gewährleistung von außen durch eine Bundesautorität oder durch eine völlig fremde.

Man kann zu diesen Garantien noch einige andere nicht weniger wichtige hinzufügen, wie namentlich 13) einen allgemeinen Verfassungseid und die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Verfassung von seiten aller Bürger und Staatsbeamten; 14) angemessene Vertheilung oder sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten und 15) vor allem auch durchgeführte vollkommene Unabhängigkeit und Öffentlichkeit der Justiz und 16) in Criminalsachen das Geschworenengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältnisse und 18) vor allem endlich des Grundprincips der freien Verfassung.

Natürlich sind hier die unter ihren besondern Artikeln zu behandelnden einzelnen Theile des Verfassungsrechts nicht auszuführen. Es bleiben also, indem wir nun der Reihe nach alle diese verschiedenen Garantien berühren, meist nur kurze Bemerkungen darüber übrig, inwiefern und wodurch die hier erwähnten Verhältnisse besonders sichernd für die Verfassung des Staates werden. Die wichtigste Literatur in Beziehung auf die zu besprechenden Gegenstände findet man übrigens jedesmal in dem soeben angeführten Werke oder in den betreffenden besondern Artikeln des „Staats-Lexikon".

Im allgemeinen ist nur noch die Bemerkung vorauszuschicken, daß unser ganzer Artikel nur von den für gesittete freie Nationen praktischen Garantien, nur von Garantien einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfassung des Rechtsstaats, nicht von den Garantien einer wahren Despotie oder Theokratie handelt. Die Wichtigkeit der Fürsorge für die rechten Garantien unserer freien Verfassungen aber wird niemand verkennen. Dieselben sind in ihren Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zusammengewachsen. Und nur zu oft ist es wahr, was ihre Gegner sagen: Sie stehen auf dem Papier, und so viele sind schon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, ein wahrer und freier Staat, ist nur dann wirklich verfassungsmäßig anerkannt, wenn die Nation, wenn insbesondere auch das regierte Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtssubject, also als moralische Persönlichkeit anerkannt wird. Es ist nur dann verwirklicht und gesichert, wenn der Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises nicht kraftlos ist, nicht widerstandslos von despotischer Willkür der Regierung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen Einzelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, soll die Regierung Stärke genug haben. Kann sie, können ihre Agenten aber auch den rechtlichen, den moralischen Gesammtwillen der Nation und ihre Rechte widerstandslos unterdrücken, so ist, bei der Wandelbarkeit menschlicher Gesinnungen und Ansichten, kein wahrer Rechtszustand verwirklicht und gesichert. Widerstandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, kann alsdann überall die Willkür durchfahren und herrschen. Eine der Garantien gegen solche Zerstörung des Rechts der Verfassung ist nun die gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinschaftliche Zwecke in freien Associationen (s. d.) und Corporationen, insbesondere auch die Freiheit der Kirchen, der Universitäten. In der Theilnahme an engern Vereinen entwickelt der Mensch seinen Gemeingeist und seine politische Bildung für das Gemeinwesen des Staates und findet Stütze und Kraft zur Vertheidigung des Rechts, während Vereinzelung der Bürger allen Gemeingeist und alle Kraft ihres Gemeinwesens zerstört. Nur müssen bei diesen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch sie genährter selbstsüchtiger und bedrückender Kastengeist ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Geistlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieses Grundsatzes und bei guter Einrichtung, insbesondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut constituirten Pairskammer, nach unserer Überzeugung allerdings auch für die freie Verfassung und ihre Erhaltung ebenso wohlthätig wirken kann, als er durch falsche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herrischen Kasten- und Factionsgeist verderblich bald für das fürstliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß.

Besonders wichtig aber ist es, daß die freie collegiale und repräsentative Verfassung des

allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu gestaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch analog ausgebildete, stufenweise sich aneinanderreihende politische Vereine der Gemeinde, des Amts oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsdistricts kräftig unterstützt und in ihrem Geiste und segensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. Die Staatsgesellschaft muß ein lebendiges, organisches, in allen ihren Theilen harmonisches und sich wechselseitig unterstützendes Ganzes sein.

2) Ganz besonders wichtig ist eine tüchtige und freie Gestaltung der Stadt- und Landgemeinden. Sie, die dem Staatsvereine meist vorausgehen oder zur Grundlage dienen, selbst Staaten im kleinen, freie, selbständige Gemeinwesen für die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der zusammenwohnenden Bürger sind, haben eine wahre Selbstgesetzgebungs-, Selbstverwaltungs-, ja selbstrichterliche, wenigstens schiedsrichterliche Gewalt, nur beschränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheimfallen. Zugleich aber muß ihre Organisation mit Rücksicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsinteressen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterstützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte auch staatsgemäß ausgebildet werden. So organisirt werden wahrhaft freie Gemeinden die stärksten Träger und Lebensquellen der Verfassung und des verfassungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig sind auch der freien Gemeindeverfassung und der freien Staatsverfassung analog ausgebildete freie Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine. Bei ihnen wird indeß der Charakter vom Staate geschaffener politischer Vereine vorwiegen. Sie werden analog wie die Landstände nicht eigentlich selbst verwalten, sondern wie diese der Regierung des Landes oder wie der Bürgerausschuß der regierenden Gemeindebehörde, so der Amts- und Provinzregierung als das Organ der regierten Districte, ihrer Rechte und Interessen controlirend, berathend und verwilligend zur Seite stehen. Vorzüglich nur insofern sie ähnlich wie die englischen Kirchspiele und wie manche deutsche große Markgenossenschaften oder durch Reste einer frühern historischen selbständigen politischen Verbindung besondere gemeinschaftliche selbständige Rechte besitzen, oder insofern der Staat, wie der britische, es gut findet, ihnen, statt öffentlicher Beamten, einzelne Staatsverwaltungsrechte zu übertragen, erhalten sie auch Gewalt, erhalten sie Verwaltungs- und Entscheidungsrechte.

Ähnlich wie die gute Gemeindeverfassung wirken auch solche Districts- und Landrathsvereine vorzüglich dadurch kräftigend und sichernd für die Staatsverfassung, daß sie das Glück der Bürger im Staate, also ihre Anhänglichkeit an dessen Regierung und Verfassung sichern. Sie wirken vorzüglich auch für Ausschließung der Beamtenwillkür und für möglichste Geltendmachung der besondern Bedürfnisse, Ansichten und Rechte jedes besondern kleinern und größern Kreises der Staatsgesellschaft. Sie vermehren die Wohlthaten der Staatsverbindungen und vermindern die allgemeinen Staatslasten und Freiheitsopfer für den Gesammtzweck. Die Krankheit, die schwersten Lasten und das Gift der meisten neuern Verfassungen sind die zu große Centralisation, die Heere bezahlter despotischer und serviler, herrsch- und habsüchtiger Beamten, ihr Kastengeist und die Unmündigkeit und unpatriotische Gesinnung vieler Bürger. Die Selbstverwaltung und Controle freier Bürgervereine ist hier das allein wirksame Gegengift. Ferner entwickelt die freie Landraths- und Bezirksverfassung den lebendigen Gemeingeist, das Zusammenwirken und die politische, namentlich auch die landständische Thätigkeit. Sie macht gute landständische Wahlen möglich und verdrängt ihr Gegentheil, kalte Selbstsucht, Isolirung und Unfähigkeit für gute Wahlen, für tüchtige Wirksamkeit und für richtige Beurtheilung der Landstände.

Überall aber setzen wir freie, aus freien Bürgerwahlen hervorgegangene und öffentlich verwaltende, durch die freie Presse controlirte Vereinsbehörden voraus. Ist dieses nicht der Fall, so schleicht sich das Gift des gemeinsten Eigennutzes und Kastengeistes durch solche scheinbare Volksgewalten bis in die untersten Kreise der Gesellschaften, und zahllose Misbräuche und Bedrückungen werden um so qualvoller und verderblicher für die Bürger, je näher ihnen die Dränger stehen, je unmittelbarer sie dieselben in ihren wesentlichen Lebensverhältnissen beeinträchtigen und corrumpiren. Sie erregen dann, ähnlich wie die durch Mangel an Volkscontrole kastenmäßig, despotisch und bestechlich gewordenen Beamten, Haß statt Liebe für Staat und Verfassung, wenn auch nicht so unmittelbar die Regierung von dem öffentlichen Haß getroffen wird wie durch die Schlechtigkeiten der Regierungsbeamten.

Provinzialstände, welche wesentlich mehr als solche Landräthe, welche wahre landständische

Rechte besäßen, würden ebenfalls den Staat zerstückeln, statt zu einigen und zu kräftigen. Sie würden auch dem zunächst der Regierungsdespotie günstigen, zuletzt aber auch dem Throne gefährlichen: Theile und herrsche! die beste Handhabe darbieten.

4) In die Augen fallend ist ferner die Wichtigkeit einer guten Organisation der Landstände für die Erhaltung der Verfassung. Je wichtiger sie sind, je wesentlicher sie für alle Rechte und Interessen des Vaterlandes wirken können, wenn sie gut organisirt sind, wenn sie durch freie gute Wahl, durch angemessene Stellung und Berechtigung sowie durch die fortdauernde lebendige freie Sprache mit dem ganzen Volke dessen treue, von ihm wohl controlirte Organe, die patriotischen und kräftigen Wächter des Gesammtwohls sind, um so verderblicher müssen sie bei dem Mangel jener Bedingungen früher oder später unfehlbar selbst wirken, um so gefährlicher müssen sie die Volksfreiheit, die Volkszufriedenheit und die Volkstugend wie den Thron untergraben. Der Antrieb und die Gewalt zum Guten fehlen ihnen, die zum Bösen nicht. Sie werden privilegirte Landesverräther. Eine Zeit lang kann zwar vielleicht die Regierung den Haß, welchen ihre oder ihrer Beamten Erpressungen und fehlerhafte Maßregeln erzeugen, durch Hinweisung auf das stets gefällige Ja der Scheinstände diesen letztern zuweisen. Doch dies hält nicht lange vor. Das Dasein von Ständen vermehrt die Ansprüche der Bürger auf Beachtung ihrer Rechte und Interessen und ihren Unwillen bei deren Verletzung. Und bald wird die wahre Quelle der Übel erkannt, und die öffentliche Lüge der Scheinverfassung mehrt den Unwillen und die Geringschätzung gegen die Regierung. Deutschen Volksstämmen insbesondere würde man auf die Länge nimmer ihre wesentlichen unverjährten und in heiligem Grundvertrage mit der Nation neu zugesicherten Rechte gegenüber ihrer Regierung und den Widerspruch kraftloser Scheinstände mit denselben verhüllen können. Von Öffentlichkeit und Preßfreiheit nachher.

Zur guten Organisation der Landstände gehört auch eine gute Organisation von Ausschüssen mit so beschränkter Gewalt, daß sie die Rechte der Stände nicht entkräften können.

5) Eine der kräftigsten Garantien der Verfassung, des Volksrechts zugleich und der Sicherheit und Unantastbarkeit des Regenten ist offenbar die Verantwortlichkeit der Minister. Nur muß auch sie nicht blos ein leerer Schein sein, wie in den meisten Verfassungen, sondern eine Wahrheit, wie in England. Jenes ist sie überall da, wo überhaupt und besonders durch Mangel an Preßfreiheit, an unabhängiger freier Deputirtenwahl, an Öffentlichkeit der Verhandlungen die Stände selbst nicht unabhängig sind, und wo kein unparteiisches, von der Besetzung durch die Minister unabhängiges Gericht für diese Anklagen stattfindet. Ein solcher lügenhafter Schein einer Verantwortlichkeit schadet ebenfalls nur und macht frevelhafte, blos nach ihrem Ehrgeize, nach ihren Kasteninteressen und nach ihrer Gunst bei auswärtigen Mächten sich bestimmende Minister nur frecher.

6) Von hoher Wichtigkeit ist es auch, daß der Fürst, wie stets in frühern Zeiten, wie nach vielen Verfassungen, z. B. nach der bairischen, noch heutzutage der König, vor der Huldigung des Volkes und vor andern Regierungshandlungen einen feierlichen religiösen körperlichen Eid auf die Verfassung schwöre, wozu Zeit, Ort, Umstände verfassungsmäßig genau festgestellt werden müssen. Die religiösen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen öffentlichen Schande und Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlassung, gegen so unzweideutigen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, ja schon die feierliche Anerkennung der Verfassung, als eines freien Vertrags mit der Nation, geben dieser Gewährleistung in Verbindung mit den übrigen allerdings eine hohe Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbesondere auch die Wehrpflichtigen und die Beamten, sollen billig, ebenso wie die Fürsten und Minister, die Verfassung als den gemeinschaftlichen Grundvertrag beschwören. Daß alsdann ein solcher Verfassungseid diejenigen, die ihn schwuren, den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtssubjecten, dem Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung dieses Eides verantwortlich macht, daß sie von beiden auf den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder besondern Gerichten verantwortlich gemacht werden können, versteht sich von selbst. Es liegt im Wesen der Sache. Es wurde so auch stets anerkannt und — mit der Übergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht ansässigen Soldaten — auch in den neuern Verfassungen; so z. B. im zehnten Titel der bairischen Verfassungsurkunde, welcher alle sich ansässig machenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich macht und die Überschrift führt: Von der Gewähr der Verfassung.

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsbegriffe durch eine neuere politische Partei an, daß man diese klaren, unmittelbar der Natur der Sache entnommenen Rechtssätze leugnet und alle Bedeutung dieses Verfassungseides, alle Gewähr durch denselben zerstört, indem man dem einseitigen Belieben des Machthabers und seiner Minister die Kraft geben will, von dem Verfassungseide zu entbinden, gleich als wäre er zunächst und allein dem Fürsten als eine Gewähr geleistet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs-, der Unterthanen- und Amtseid als Eide der Treue und des Gehorsams gegen seine gesetzlichen Vorschriften und Befehle. Die Verfassung selbst ist aber entweder nichts, ein Unding, ein Widerspruch mit ihrem Begriffe, oder sie ist ein fester, nicht einseitig abzuändernder Rechtsgrundvertrag, verbindet auch den Fürsten gegen das Volk und berechtigt dieses. Ein von der Verfassung vorgeschriebener Verfassungseid berechtigt also auch und zwar dem Zwecke nach vorzugsweise das regierte Volk, das die Verfassung als Grundvertrag mit der Regierung zu Stande gebracht oder doch in gegenseitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfassungsmäßig von den Beamten ein Verfassungseid gefordert wird, verwirft also zugleich die Verfassung selbst jene der Auflösung aller Staatsverbindung im Faustrechte und feudaldespotischer Herrengewalt entlehnte Theorie über die öffentlichen Diener oder Staatsbeamten. Nach ihr sollen sie nämlich das nicht sein, was diese Namen sagen, nicht Beamte des Staates, des öffentlichen Gemeinwesens oder Beamte des Staatsregenten als solchen, als eines Theils und Organs dieses Gemeinwesens. Sie sollen bloße Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten seines Privatguts oder gleich den Lakaien seines Haus- und Hofhalts, sein. Daß vor der Feudalanarchie und Despotie die überall vom Volke gewählten germanischen Beamten wahre öffentliche Beamte des Gemeinwesens waren, daß sie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren Regierungsgewalt und Regierungsmajestät blieb oder wieder hervortrat, das vergessen jene phantastischen Faustrechtsritter, welche durch ihre der rohesten Feudalanarchie entlehnten Theorien ebenso die Würde der Beamten und des Throns als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfassungseid der Soldaten und Offiziere der Disciplin schade oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, ist ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigstens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieser Ansicht anhängen, ist sie dieses. Bei andern ist sie wol nur ein Vorgeben, hinter welchem sich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten solle über der Verfassung stehen und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfassungsmäßige Rechte unter die Füße treten zu können. Aber die Verfassung und der möglichst feste Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit ist auch die sicherste Stütze des Throns. Und wie es wenigstens bei civilisirten Völkern mit freien Verfassungen für alle despotische Unterdrückung der Bürger keinen allgemeinern Grund gibt als des Fürsten Mistrauen gegen die Bürger, sie achteten ihn oder seine Rechte nicht, so besteht für alle Anfeindungen des Throns der allgemeinste Grund in der Furcht vor dessen Gewaltmisbrauch. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Offizier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfassungsrechte, ohne daß sie in Friedenszeiten selbst auch nur der höhere Militärbefehl schützte, gibt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. In Deutschland, wo jede Reactionsperiode und noch immer der feudaladeliche Kastengeist für viele Menschen die gesunden Begriffe aufheben und Phantasiebildern Herrschaft verschaffen, setzt man insbesondere auch dem Verfassungseid des Militärs (welchen man übrigens wie in Kurhessen auf die Offiziere, die Militärstaatsdiener beschränken kann) das Recht des „obersten Kriegsherrn" entgegen. Es ist aber dieser oberste Kriegsherr nur eine der Verfassung untergeschobene Phrase. Man denkt dabei an eine außer und über der Verfassung stehende fürstliche Gewalt ebenso wie in dem „Königthum von Gottes Gnaden". Das spricht die revolutionäre preußische Junkerpartei sogar offen aus. In Kurhessen rettete bekanntlich der Militäreid bei dem letzten Regierungsantritt die Verfassung und den Landfrieden. Er hätte später ganz dieselbe unermeßlich wohlthätige Folge gehabt, wenn nicht die gewaltsame Invasion der Bundesübermacht sie absichtlich zerstört hätte. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mistrauens werden hier mehr vermögen als Theorien.

Ähnliches ungefähr gilt in Beziehung auf die Erziehung des Thronfolgers. Daß die Güte derselben eine große Bürgschaft für die Verfassung und das Volksglück ist, leuchtet in die Augen. Auch ist es wol klar, daß das Recht des Landes und seiner Stände, einige Mitwirkung in Bestimmung dieser Erziehung zu haben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beseitigt werden

kann. Gehört ein freies Volk dem Königshause, so gehört auch dieses hinwiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz sind zugleich öffentliche Personen. Und sie wollen, daß der letztere die Zutheilung oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von seiten der Nation erhalte. Verfassungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu diesem wichtigsten öffentlichen Berufe hätten also gewiß an sich nichts Verletzendes.

Eine andere Frage ist es: werden solche Bestimmungen nicht wenigstens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung verkehrt werden können? Und dieses würde allerdings bei einem bösen oder von bösem Rathe abhängigen souveränen Vater möglich sein. Bei einem guten und nicht von schlechtem Rathe bestimmten Vater dagegen möchten solche Bestimmungen, wenn auch keineswegs immer und vollständig, doch öfters und zum Theil unnöthig sein. Dies und die Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ständischen Einwirkung auf die fürstliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigstens sehr natürlichen Vorurtheilen und Gefühlen sind wol die Gründe, warum in dieser Materie zwar viel Schönes und Gutes gesagt, aber fast nirgends ins praktische Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürstliche Erziehungen noch gar einseitig und oft sehr betrübend sind, ja daß die Geschichte oftmals Beispiele aufweist, wie einzelne fürstliche Verwandte oder intriguirende Hofleute, zum Theil sogar vom Auslande erkaufte Verräther absichtlich Leib, Geist und Herz zukünftiger Thronfolger zu verderben, sie durch Neigungen zu Lastern verschiedener Art zu vergiften und zu entkräften suchen — wer, der die Geschichte kennt, mag diese allerunglückseligsten und scheußlichsten Thatsachen leugnen?

Und es sollte ganz und gar nicht zulässig sein, daß ebenso wol zum Besten des Fürsten und des Fürstenhauses wie des Landes die Verfassung einige Vorkehrungen gegen solches entsetzliche Landesunglück träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen constitutionellen Fürsten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen die Verfassungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß dagegen die zu einem tüchtigen Fürsten wesentlichsten Eigenschaften bei ihm ausgebildet würden? Schon eine bestimmte öffentliche Rechenschaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathes derselben wären wichtig genug.

7) Über die Unentbehrlichkeit der altgermanischen Öffentlichkeit der Rechtspflege, der wesentlichen Theile der Landesverwaltung und der ständischen Verhandlungen sowie der freien Wahrheit über sie und an sie oder der Preßfreiheit wollen wir hier nicht handeln. Theils thun dieses die Art. **Censur, Öffentlichkeit** und **Preßfreiheit**, theils glauben wir nicht, daß wir solche Zweifler, die an diesen von allen freien Völkern im Leben erprobten, von ihnen und allen sachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfassungen einstimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne diese Grundbedingungen und insbesondere ohne die freie politische Presse der Tagesblätter früher oder, je nachdem die Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweise factisch milderer Censur länger andauern, später die Verfassungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden wenigstens, wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ständische Versammlung ihre stärkste Kraft haben sollte, soweit es die Minister nur immer ernstlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Ministervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Minister, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erste Auflösung der Kammern zur Ausscheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, so hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigesinnten muthigen Männer auszuschließen oder doch in der kleinsten Minderheit zuzulassen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, ist der Beginn von Criminalprocessen und Verhaftungen ohne verfassungsmäßige feste Garantien, dauert die Untersuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausschlusse selbst von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber wie über die Kammerverhandlungen nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und derer, die noch liberal zu sein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerspruch; kämen hierzu endlich noch die alsdann so leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeitsstrafen oder auch die Lossprechungen nur von der Instanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit andern Nachtheilen, genügend jedenfalls, um nächst dem Ruin für Ehre und Vermögen von politischen Rechten auszuschließen, bestände dieses alles und noch Ähnliches, welches Volk wäre in solcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge seine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an

sich klein, nicht einmal durch das verzweifeltste Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, sondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzosen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, selbst ohne solche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Justizmorde und ihre zum Wahnsinne führenden Martern? Gewiß, da wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigesinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme erhöben, da geschähe es aus Gnade oder, wenn man will, aus Güte der Regenten, der Minister. Aber gerade gegen nicht gute Regenten und Minister, gegen Willkür und Unterdrückung sollten überall (wie auch auf dem Wiener Congresse und wiederholt am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände ihre Mitbürger und das Vaterland schützen. Könnten sie nun dieses unter jenen Voraussetzungen?

Dieses und Ähnliches mögen doch überall alle wohlmeinenden Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden Schriftsteller erwägen, welche freie rechtliche Verfassungen und ihre Sicherung ernstlich wollen, welche auch dieselben für eine Schutzwehr der Fürstenthrone, für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigsten Schicksale innerer Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interventionen halten. Franklin warf insbesondere den Deutschen vor, sie seien das am meisten unpraktische Volk in der Politik. In der That sieht man auch nirgends so sehr wie in Deutschland bei jedem durch längere Misbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführten Unheile, welches verständige Politiker als unvermeidlich hatten voraussehen müssen, alle Welt in so hohem Grade überrascht und erst hintennach über die Ursachen empört.

8) Von der Publicität mußten wir schon in Verbindung mit der Preßfreiheit sprechen. Gerade die höchste und vollständigste Publicität ist die Mittheilung durch die freie Presse, wenigstens in einer Zeit wie der unserigen, wo bei der Ausdehnung selbst unserer jetzigen kleinern Staaten und bei den täglichen Lebensbeschäftigungen so viele achtbare Staatsbürger, so viele Mitglieder des großen Kreises, welchen die gesellschaftlichen, namentlich die ständischen Verhandlungen betreffen, und mit welchem sie in lebendiger Wechselwirkung stehen müssen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denselben nehmen können. Freilich soll nicht im mindesten die Unentbehrlichkeit der Öffentlichkeit der Verhandlungen selbst abgeleugnet werden. Schon darum nicht, weil ja ohne sie eine rechtzeitige und treue Mittheilung durch die Presse nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall die Publicität der Preßfreiheit zuerst den wahren und den vollständigen Stoff liefert. Sodann aber darum nicht, weil die Öffentlichkeit der Verhandlung, selbst wie das öffentliche Gewissen auf die Volkswortführer und die Minister wirkt, und wie das belebende Wort auf das Volk, weil ohne Öffentlichkeit dieser Verhandlungen ein öffentlicher patriotischer Gemeingeist im Volke und eine treue und wahre Vertretung und Vertheidigung seiner Wünsche und Rechte menschlicherweise nicht entstehen oder dauern können. Haben denn nicht in Deutschland unsere frühern Landstände in allen deutschen Ländern, seitdem sie geheim und unter der Herrschaft der Censur verhandelten, es so weit gebracht, daß Schlözer sie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther bezeichnete, und daß sie fast überall unbeklagt verstummten und erstarben oder aufgehoben wurden? Ganz besonders wichtig ist die öffentliche Verhandlung auch als die zwar geringere, aber auch praktischere Verantwortlichkeit der Minister, welche nun öffentlich wegen ihrer unlöblichen Maßregeln Rede stehen müssen. Unwürdige und unfähige Minister können mit der Öffentlichkeit und Preßfreiheit nicht bestehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünftiger Aufklärung und politischer Bildung des Volkes für die Sicherung der Verfassung bedarf wol keiner Beweisführung. Die freie rechtliche Verfassung eines Volkes wäre gesichert gegen jeden Angriff, wenn alle Bürger einsähen, wie das feste Recht und die möglichste verfassungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch ihr eigener Vortheil ist, wie sie mit ihren Mitbürgern im wesentlichen dasselbe Interesse, dieselbe gemeinschaftliche Sache haben, und wie sie nur mit ihnen gemeinschaftlich ernstlich zu wollen brauchen, um auch die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu schirmen; wenn sie einsähen, wie gering die Opfer bei solcher tüchtigen Gesinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtlosigkeit und der Knechtschaft sind. Die echte Politik, namentlich die Solonische, fordert wie die echte christliche Moral, daß alle Bürger sich als Glieder eines gemeinschaftlichen Lebens, daß jeder die Verletzung des andern als seine eigene Verletzung fühlen und ansehen soll. Dumme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geistlicher und weltlicher despotischer, bald als Werkzeuge revolutionärer Volksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre Verfassung gebraucht werden.

Das wichtigste Mittel zur Volksaufklärung ist übrigens zugleich mit gutem Schulunterrichte

die freie Verfassung, die Publicität und Preßfreiheit, insbesondere auch die Verbreitung guter Volksschriften, Kalender und Volksblätter.

Ein Abweg ist allerdings auch bei der Aufklärung, wie freilich bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden, die Vorherrschaft des Eigennutzes und Materialismus nämlich. Hierzu ist, außer der sorgfältigen Unterstützung wahrer religiöser Bildung, nichts wesentlicher als ein wahrhaft nationales freies patriotisches Gemeinwesen, vor allem aber eine sittliche, würdige, alle Corruption ausschließende Regierungspolitik, der Gegensatz eines listigen, treulosen, selbstsüchtigen Justemilieusystems. Es scheint auf den ersten Augenblick unbegreiflich und ist dennoch sehr erklärlich, in welchem Grade eine solche unsittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Berufung der Regierung mit all ihren unendlichen Mitteln der Autorität und des Einflusses an die unwürdigen und selbstsüchtigen Neigungen und Leidenschaften des Volkes, welche, ohnehin überall in der Mehrheit überwiegend, nur des Moments harren, wo sie, nach der Lösung der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Regierung, ungestraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kräftige und dreifache Garantie der Verfassung ist ferner die Landwehr, ein im wesentlichen oder vorzugsweise auf gut ausgebildete Volksbewaffnung, statt auf stehendes Heer und auf Lehn- und Lohnsoldaten gegründetes Vertheidigungssystem, eine Landwehr, wie im ganzen in der neuern Zeit Preußen das beste Vorbild derselben gegeben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie ist ein solches System. Zuerst schützt sie gegen auswärtige Feinde. Denn es ist bekannt, daß dieses System die zehnfache Anzahl von Streitern und in jedem Landestheile und in jeder Lage, sofern Staat und Verfassung patriotischer Aufopferung und Begeisterung sich würdig zeigen, eine fast unüberwindliche Vertheidigungsmacht liefert. Sodann ist die Landwehr gegen ehrgeizige und despotische Unterdrückung der eigenen Regierung die beste Schutzwehr, ebenso wie ein kastenmäßig ausgebildetes stehendes Heer stets das unentbehrliche Werkzeug für dieselbe war. Zuletzt endlich begründet die allgemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotischen Vertheidigung des Vaterlandes das höchste Gefühl wahrer Rechtsgleichheit und praktischer Vaterlandsliebe. Und es schützt die allgemeine kriegerische Ausbildung und der durch sie praktisch gewordene Gedanke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und Freiheit die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entsittlichung, gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freiheit und Verfassung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Verfassung ist ferner die verfassungsmäßige Fürsorge einestheils für die nöthige Revision und zeitgemäße Fortbildung, anderntheils gegen allzu leichte und verderbliche Änderung der Verfassung. Für das erstere, wofür die Griechen zum Theil eigene Beamten aufstellten, bedarf es indeß keiner andern Fürsorge als der, daß durch die freie Presse und die freien Associations-, Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zweijährige Versammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhandelnder Volkswortführer stets lebendige Organe für alle Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Volkes vorhanden sind. Sie werden unfehlbar alle Widersprüche, Lücken und Veraltungen der Verfassung und Anträge auf Verbesserungen zur allgemeinen Besprechung und Berathung bringen und so die Verfassung vor dem Tode bewahren, an dem allerdings unsere frühern deutschen Landstände starben, weil sie veraltet, unzeitgemäß, unter sich und mit den neuen Zuständen und Bedürfnissen des Volkes in Widerspruch gerathen waren, indem jene Mittel zur Revision und Fortbildung fehlten. Wie durften Verfassungen und Stände, welche auf den feudalistischen Kriegsdienst und die feudale Patrimonialherrschaft über leibeigene Bauern gegründet waren, nach Veränderung aller dieser Verhältnisse selbst unverändert bleiben? Wie konnten sie, welche die neuen, selbständig, kriegspflichtig und landesunmittelbar gewordenen Bürger weder repräsentirten noch zur eigenen Repräsentation zuließen, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?

Die Gefahren allzu leichter und häufiger Änderungen des grundgesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes, der gerade die feste Grundlage und Verbürgung für alle andern gesellschaftlichen Verhältnisse bilden, allgemeine Liebe, festes Vertrauen und eine heilige Scheu begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden soll, diese bedürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor allem ist es gefährlich, wenn die stets wache Neigung der Regierenden und ihrer Minister nach Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder bestechliche Mehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr die festesten Dämme gegen die Willkür, die heiligsten Rechte der Nation zu zerstören. Die in vielen Verfassungen vorgeschriebenen feierlichen Formen und größern Stimmenmehrheiten von zwei Drittheilen oder drei Viertheilen für Veränderun-

gen der Verfassung rechtfertigen sich also von selbst. Weniger die Festsetzung bestimmter Jahre, innerhalb welcher nichts soll geändert werden dürfen. Wer kann die vielleicht plötzlich dringend gewordenen Bedürfnisse der Zukunft vorhersehen, oder wer darf zum voraus ihre Berücksichtigung absolut abweisen?

Etwas ganz Anderes ist die Frage: sind die gewöhnlichen Stände, welche in Gemäßheit der bisherigen Verfassung und zu deren Vertheidigung vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfassung selbst zu legen?

Das positive Recht der meisten Staaten, auch das der Engländer, legt dem Parlament dieses Recht, diese Omnipotenz bei. Doch versteht man dort unter dieser Gewalt sehr natürlich keineswegs ein Recht des Parlaments, alle möglichen Verfassungsrechte, selbst die wesentlichsten Grundbedingungen eines rechtlichen Zustandes und des Staatsgrundvertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unparteiisches Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. Stets erklärten die ersten Staatsmänner, daß eine Parlamentseinwilligung dieses nimmer vermöge, daß das Volk eine solche, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und englischen Urrechte oder sogenannten Geburtsrechte der Briten nur als rechtlose Gewaltthat anzusehen und abzuwehren habe. Aber die Grenzen solcher wesentlichen von den weniger wesentlichen Punkten sind schwer zu ziehen. (S. **Grundvertrag.**) Und auch bei den nicht absolut wesentlichen, wenigstens bei allen wichtigern Verfassungsbestimmungen sollte durch die Verfassung selbst mit genauer Bezeichnung derselben festgesetzt sein, daß sie nur durch eine zu dem besondern Zwecke solcher Verfassungsänderung vom Volke besonders erwählte Repräsentantenversammlung abgeändert werden dürfen. Daß, wie die frühere Cortesverfassung wollte, die Wahlversammlungen zu einer Änderung in ihrer Mehrheit den bestimmten bindenden Auftrag ertheilen müßten, wäre wol nicht zu billigen, weil die Verfassung selbst nur von einer gehörig gewählten Kammer die reifste Berathung erwartet. Wichtig aber ist es, die Stände beständig zu erinnern, daß sie nicht eine despotische, sondern nur eine an den Nationalgrundvertrag gebundene Gewalt besitzen. Und vor allem ist es wichtig, daß Verfassungsänderungen nicht gemacht werden ohne die ganze ernstliche Überlegung und möglichst allseitige, von der Gesammtheit der Nation ausgehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Presse nicht frei, hängen die erstern, wenigstens der Mehrheit nach, ab vom ministeriellen Belieben, dann sind auch alle solche Bestimmungen vergeblich. Auch selbst für die Aufhebung der Verfassung könnte unter diesen Umständen die Regierung, sobald sie nur hartnäckig wollte, eine gefällige Kammer wählen lassen und diese auch ohne neue Wahl bestimmen, nöthigfalls der sonnenklaren Bestimmung der Verfassung zuwider, gewisse Abänderungen gar nicht als Verfassungsänderungen oder doch nur als Änderungen unwesentlicher, blos reglementärer Bestimmungen zu erklären.

12) Gewährleistungen der Verfassung von auswärtigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die Verfassung beseitigen. Aber sie haben noch häufiger große Gefahren in ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil zusteht, ob und inwieweit sein Schutz begründet ist, wer von den streitenden Theilen recht hat, wird Richter über die wichtigsten innern Rechtsverhältnisse. Seine selbstsüchtige Politik kann ihn zum Misbrauche seines Rechts bestimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reformen und dem wahren Volksrechte zu Gunsten der Regierung oder einer aristokratischen Partei entgegenwirken, bald demagogisch-revolutionäre Plane sogenannter Volksparteien gegen die Regierung unterstützen. Wer denkt nicht der unglückseligen Garantien der polnischen Verfassungen?

Weniger bedenklich wäre an sich die Garantie einer einheimischen Bundesautorität. Ja dieselbe kann höchst wohlthätig wirken, um alle störenden feindseligen Schritte zwischen Fürst und Volk, um alle traurigen Nothmittel zwischen ihnen zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszuschließen, um eine unparteiisch vermittelnde Entscheidung und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derselben zu bewirken. Aber freilich werden diese guten Wirkungen nur verbürgt sein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der Landesverfassung harmonirende Bundesverfassung eines wahren Bundesstaates, wie sie in den Art. **Bund** und **Deutscher Bund** geschildert wurde. Ist der Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfassung, haben die eigenen Verfassungen der mächtigern Bundesstaaten von der garantirten Landesverfassung wesentlich abweichende Einrichtungen und Richtungen, so ist wol, wenn die Menschen nicht Götter werden, eine hinlänglich unparteiische Schützung der beiden streitenden Theile im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf dieselbe nicht zu erwarten. Wie sollten rein monarchischgesinnte Staatsmänner eine demokratische Richtung oder Partei, auch wenn sie in ihrem besten Rechte wäre, nur gehörig verstehen oder vollends

angelegentlich ihr Recht beschützen! Im Deutschen Reiche freilich, obwol dessen Glieder und dessen Haupt, der Kaiser, vorwiegend monarchisch waren, fanden doch die deutschen Bürger und Landstände häufig kräftigen Schutz. Aber hierzu wirkten fürs erste die unabhängigen, mit inamoviblen Richtern besetzten höchsten Reichsgerichte, dann die durch das reichsständische Städtecollegium und die vielen kleinen geistlichen und weltlichen Reichsstände den Landständen analoge Bildung des Reichstags und vollends das große Interesse des Kaisers für die Schützung der Landstände und des Volkes gegen die Fürsten, welche ihm selbst seine monarchischen Rechte so höchst drückend beschränkten, und zwar um so mehr, je weniger er Mittel und Stützpunkte gegen ihre Fürstengewalt hatte.

Was insbesondere den Deutschen Bund betrifft, so steht derselbe und die deutsche Bundesverfassung, die als integrirender Bestandtheil in die von acht größern europäischen Mächten unterzeichnete Schlußacte des Wiener Congresses von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, nach einer gewöhnlichen Annahme unter der Garantie dieser Mächte.[1]) Jedoch ist dieses irrig. Garantien müssen ganz ausdrücklich übernommen werden. Dieses thut jene Schlußacte z. B. in Beziehung auf die Neutralität der Schweiz, die polnischen und sächsischen Verhältnisse. Die bloße Aufnahme der verschiedenen damaligen Verträge europäischer Mächte in die Congreßacte aber enthält nur eine völkerrechtliche Anerkennung, nicht eine Garantie. Wir danken für solche Garantie, wie sie 1803 rücksichtlich des Deutschen Reichs ausgeübt wurde. Der Bund selbst wies daher mit Recht Frankreich und England zurück, als sie Frankfurt beschützen wollten, und diese ließen sich die Zurückweisung gefallen.

Der Deutsche Bund selbst garantirt allen einzelnen Bundesregierungen den Besitz und die politische Selbständigkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicherheit von ganz Deutschland.[2]) Eine völlige Garantie der einzelnen deutschen Landesverfassungen durch den Bund aber findet nur statt, wenn die Regierung und die Stände des Landes sie besonders verlangten und der Bund sie alsdann übernahm, wie in Beziehung auf die koburgische und meiningische, die mecklenburgische und die weimarische Verfassung.[3]) Außerdem verbürgt der Bund nach der Schlußacte nur die in Art. 13 der Bundesacte für alle deutschen Staaten bestimmte Existenz landständischer Verfassungen und das Recht, daß dieselben, wenn sie in anerkannter Wirksamkeit bestehen, nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, und ferner die in der Bundesacte in den Art. 12—19 besonders zugesicherten einzelnen verfassungsmäßigen Rechte deutscher Unterthanen, sowie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte Rechtspflege.[4])

Zur Sicherung des monarchischen Princips und der innern Ruhe haben außerdem Bestimmungen der Schlußacte und verschiedene Bundesschlüsse, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834, Bundeseinwirkung festgesetzt gegen eine diesen Principien widerstreitende Ausdehnung landständischer Rechte, insbesondere auch der Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksversammlungen u. s. w., gegen gewaltsame Selbsthülfe der Unterthanen gegen die Regierung und gegen Steuerverweigerung.[5])

Dieses alles aber sind besondere Zusicherungen zum Schutz der Regierungsrechte und nicht für die Unterthanenrechte. Schon dadurch, daß der Bund nur auf besonderes Verlangen und nach seiner besondern Bewilligung die landständischen Verfassungen garantirt, vollends aber nach den Art. 53, 55, 61 der Schlußacte verheißt der Bund den Unterthanen keinen allgemeinen Schutz gegen Verletzungen ihrer landständischen und sonstigen Rechte von seiten ihrer Regierungen. Art. 61 sagt wörtlich: „Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den Art. 13 bisher festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, solange solche nicht den im Art. 26 bezeichneten Charakter annehmen." Jene bisherigen Artikel über Landstände aber, die Art. 54—60, enthalten zu Gunsten der landständischen und Volks-

---

1) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 53—64 und Art. 118. Klüber, Öffentliches Recht, §. 56, 187.

2) Bundesacte, Art. 11. Klüber, Öffentliches Recht, §. 184, 221, 283. Vgl. auch den Art. Deutscher Bund.

3) Schlußacte, Art. 60. Klüber, §. 225. 4) Schlußacte, Art. 29.

5) Art. 25—28 und Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, N. I. A. b.

rechte nichts, als daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen existiren, und dann, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden nur in verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, und endlich, daß besondere Garantie nachgesucht und zugesagt werden kann. Art. 26 aber begründet die Bundeshülfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Widersetzlichkeiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar viele mit Klüber („Öffentliches Recht", §. 75 und 225, 283, 297) aus dem Zwecke des Deutschen Bundes einen allgemeinen Bundesschutz auch für alle landständischen und Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den Ausführungen in den Art. **Deutscher Bund** und **Belagerungszustand** folgt aus der Natur eines bloßen Staatenbundes, aus dem ausgesprochenen Zweck und andern ausdrücklichen Bestimmungen des deutschen Bundesgrundvertrags, als ersten Grundgesetzes für alle gültige Bundesthätigkeit, und aus den Willenserklärungen seiner Gründer bei Eingehung desselben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher Verein sein und in Beziehung auf die innern staatsrechtlichen Verhältnisse keinerlei Einwirkung haben solle, außer den wenigen zur Erhaltung deutscher Nationalverbindung und deutschen Nationalrechts in den besondern Bestimmungen ausnahmsweise den deutschen Bürgern zugesicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hier jene spätern Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834 und manche Artikel der Schlußacte doch eine Reihe von Bestimmungen für staatspolizeiliche Sicherung der innern staatsrechtlichen Verfassungs- und Polizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beschränkungen derselben zum Zwecke der innern Ruhe enthielten, welche, wie Zachariä behauptet, sogar den Bund in einen Bundesstaat umwandelten, und dann, daß es doch nicht Absicht der hohen Contrahenten habe sein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte, nicht aber auch gleichmäßig die Rechte des Volkes und der Bürger zu schirmen und so in natürlicher allmählicher Fortwirkung eines so einseitigen Princips einen von dem ursprünglich beabsichtigten wahren „allgemeinen Rechtszustande von ganz Deutschland" sehr abweichenden Zustand hervorzubringen.

Hierauf aber und gegen die Rechtsgültigkeit aller jener einseitigen staatsrechtlichen Bestimmungen zur Beschränkung der Unterthanenrechte und zur Vermehrung der Fürstenrechte muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwidern:

Fürs erste wurden mehrere von jenen citirten Bestimmungen, wie die über die Aufhebung der Preßfreiheit, über die Universitäten, über bundespolizeiliche oder gerichtliche Rechte in Beziehung auf demagogische Umtriebe, ausdrücklich nur als provisorische und temporäre Ausnahmebestimmungen bezeichnet.

Fürs zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur und Zweckbestimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staatenbunde mit seinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in einen staatsrechtlichen Bundesstaat in keiner Weise angenommen werden, da dieser Absicht sogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1, 2, 3 widersprochen wird, und da ja eine solche dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes und mithin der anerkannten Competenz der Bundesversammlung widersprechen würde (Schlußacte, Art. 3, und die oben citirten Artikel des „Staats-Lexikon") und überhaupt auch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der Natur eines staatsrechtlichen Nationalvereins, jedenfalls also nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activen Theilnahme der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesangelegenheiten.

Fürs dritte endlich haben zweimal einstimmige Bundesbeschlüsse 1848, damals, als man den bisherigen rein völkerrechtlichen Bund in einen staatsrechtlichen mit der dazu nöthigen Volksrepräsentation verwandeln wollte, alle frühern staatsrechtlichen Beschränkungen der deutschen Bürger ausdrücklich als incompetent und null und nichtig erklärt. (S. die citirten Art.)

13) Der Verfassungseid der Bürger und Beamten wurde schon oben (unter 6) besprochen.

14) Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes eines freien gebildeten Volkes, das Wesen jener aus monarchischen, demokratischen und aristokratischen Elementen gemischten Verfassung, welche das Ideal fast aller großen Staatsmänner, die beste Grundlage edler Freiheit fast bei allen freien Völkern war, diese Garantie für die Erhaltung der übrigen Garantien ist jene richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derselben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einseitige Richtung, wie die der Volksfreiheit auf Kosten der Staatseinheit oder diese auf Kosten jener, und die ihrer Hauptorgane unbeschränkt und übergewaltig werde und widerstandslos alles mit sich fortreiße, welche gegen deren Überschreiten die selbständige heilsame Gegenwirkung des andern entgegenstellt, wurde bereits im Art. **Cabinetsjustiz** entwickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorien vertheidigt. Alles kommt

aber hierbei darauf an, nur wesentliche und gesunde Richtungen und Organe mit der gehörigen selbständigen Kraft und Freiheit gegenüberzustellen und sie zugleich in der höhern Harmonie des lebendigen organischen Ganzen des sittlichen Gemeinwesens friedlich zu einigen.

15) und 16) Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen Justiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalsachen des Geschworenengerichts zum Schutze einer freien Verfassung bezweifeln wol selbst in Deutschland solche, welche wirklich eine freie Verfassung, einen gesicherten Rechtszustand wollen und darüber sachkundig mitsprechen können, und welche nicht wollen, daß die politischen Freiheiten in der Verfassung nur zum Fallstricke für ehrliche Männer verkündet werden, ebenso wenig als die Bürger von England und Frankreich oder die in andern freien Ländern darüber im Zweifel sind. Weitere Ausführungen enthalten die Art. **Ableugnung**, **Cabinetsjustiz**, **Öffentlichkeit** und **Geschworenengericht**.

17) Das ganze freie Verfassungsrecht aber wird nur bestehen, wenn die ihm entsprechenden richtigen Lebensgrundverhältnisse erhalten werden, nämlich sittliche monogamische Ehe- und Familienverhältnisse, freie unkastenmäßige Standesverhältnisse, auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche und freier Wissenschaft, repräsentative collegialische Gesellschaftsformen, eine durch freie ökonomische und gewerbliche Cultur und durch freie Wissenschaft geleitete Volksbildung. [6])

18) Endlich bedarf es für das sittlich-vernünftige freie Grund- oder Verfassungsgesetz, es bedarf für die ganze freie Verfassung der steten Erhaltung ihres Grundprincips oder ihrer eigenthümlichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Volke. Diese aber besteht in der Herrschaft der sittlichen Vernunft oder zunächst in der Bürger freier, sittlicher, thatkräftiger Achtung ihrer eigenen und ihrer Mitmenschen sittlicher persönlicher Würde, ihrer Ehre und Freiheit; sie besteht, mit andern Worten, in dem lebendigen sittlichen freien Gemeingeiste. [7]) Wenn und solange etwa nicht dieses höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgesellschaft, in dem einflußreichsten, wirksamsten Theile derselben vorherrscht, sofern nicht diese Lebenskraft die Glieder des Vereins durchströmt oder zusammenhält, wenn etwa die Grundprincipien der Despotie und Theokratie, sinnliche selbstsüchtige Triebe, selbstsüchtige despotische Herrschsucht oder sinnliche Furcht, wenn blinder theokratischer Aberglaube in den Menschen vorherrschen und sie regieren, alsdann und so lange wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunftrechtlicher freier Verfassung die Rede sein können. Sie werden unterdrückt, wie in dem sinnlichen, selbstsüchtigen, also despotischen Fürstenrechte und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, also theokratischen, hierarchischen Zeit, wie in Griechenland und Rom zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neuern Europa nur in dem Maße allmählich wieder zur Vorherrschaft, als mit immer größerer Zerstörung der despotisch faustrechtlichen und der theokratischen Grundverhältnisse und Grundprincipien die der freien Verfassung oder des Rechtsstaates reiner und kräftiger hervortraten.

III. Durch den Verein nun aller dieser Garantien des höchsten irdischen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was für ein edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nämlich und eines freien Vaterlandes, werden dieselben glücklicher geschützt als durch die traurigen äußersten Mittel der absoluten Steuerverweigerung zum Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Berufung von dem Ministerium an den Fürsten und von diesem an neue Volkswahlen) und der gewaltsamen Widersetzlichkeit und Revolution. Gewähre die Verfassung, wie die britische, jene friedlichen Mittel, um die für Fürst und Volk so gefährlichen unfriedlichen auszuschließen, wie sie jetzt in dem freien Britannien sicherer als irgendwo ausgeschlossen sind!

Gern aber schließe ich, durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geschichte und Verfassung zurückgeführt auf die wichtigste aller Garantien der freien Verfassung und zugleich auch ihre schönste Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derselben, die wahre Tugend, diese Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem halben Jahrhunderte, während der Zeit des höchsten Druckes der Napoleonischen Herrschaft, von mir ausgesprochenen Überzeugung [8]): „Auch die besten Verfassungen sind dem Verderben ausgesetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiste des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper

---

6) Welcker, System, I, 408, 361, 386.
7) Welcker, a. a. O., I, 406, 353, 381. Vgl. auch die Art. **Gemeingeist** und **Princip**.
8) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe (1813), S. 107.

gepflegt, wenn die Seele entflohen ist. Keine Verfassungsform schützt je ganz vor Usurpation und Despotismus. Es ist nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrschaft des rechten Gesetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde sie vernichtet, ohne welches keine sie hält: die Tugend der Bürger, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder persönlicher Würde. Nicht jene passive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wol unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach sanftmüthig leidet, sondern jene wahre Tugend, die, rastlos ihr hohes Ziel zu erringen strebend, um dieses selbst willen männlich vieles trägt, aber lieber den Tod als Entehrung, als Erniedrigung duldet. Wie durch sie allein der wahre Rechtsstaat geworden, so besteht er auch nur durch sie fest und dauernd; denn nur die Kraft, welche den Staat schuf, vermag ihn zu halten." Welcker.

Gastrecht, s. Fremder, Fremdenrecht.

Gauner und Gaunerthum. Seit langen Jahrhunderten, besonders seit Verbreitung des Christenthums im Occident, sieht man aus dem social-politischen Leben eine unheimliche Gestalt auftauchen, welche sich mit intensiver vernichtender Gewalt an dies ganze Leben anklammert, dasselbe in alle, auch die entlegensten Kreise mit dem Schein unmittelbarer Zubehörigkeit begleitet und dennoch wieder eine vollständig geschiedene Körperschaft für sich bildet, mit einem eigenthümlichen Leben, mit einer eigenthümlichen gewerbsmäßigen Kunst, Organisation, Sprache und Symbolik. Mit der vollkommensten Misachtung alles rechtlichen und sittlichen Gefühls, mit unheimlicher Gewalt, mit staunenswerthem Aufwand von geistiger Willenskraft, Scharfsinn, List und Verschlagenheit, mit einer Sicherheit, welche den Muth zum Übermuth, die Verwegenheit zur Frechheit steigert, strebt diese Gestalt allein dahin, das Leben auszubeuten, um ihrer bodenlosen unersättlichen Genußsucht, Habgier und Sinnenlust Genüge zu leisten und dazu jeden äußern Widerstand, ja selbst die von den Gesetzen der Natur in bestimmte Grenzen gewiesene eigene physische Existenz zu vernichten, ohne im brutalen Schwelgen den Genuß, ohne im mörderischen und räuberischen Zusammenraffen ungeheuerer Schätze den Besitz zu kennen, ohne in krampfhafter Anklammerung an das Leben an das Ende zu glauben: es ist der unterste Bodensatz der herrschenden welthistorischen Lüge und Sündhaftigkeit in allen Proteusgestaltungen, es ist das rationelle gewerbliche Verbrechen, das G a u n e r t h u m. Erst in der neuesten Zeit hat man dieser von seiten der Staatspolitik mit der höchsten Aufmerksamkeit und Anstrengung zu überwachenden und zu verfolgenden Erscheinung genauere Beachtung gewidmet, während es immer ein schlagendes Kriterium für die Erscheinung selbst und für ihre intensive Gewalt und feine List bleibt, daß sie bis dahin im beweglichen bunten social-politischen Leben sich so durchaus zu verstecken wußte, daß man an sie als eine fortlaufende historische social-politische Genossenschaft nicht glauben mochte und, unbekümmert um die ganze Erscheinung, die einzelnen doch stets mit der schärfsten Färbung der eigenthümlichsten Gesammtheit hervortretenden Verbrechen mit blutiger Strenge abthat, ohne in den charakteristischen Einzelheiten das Ganze der Erscheinung zu begreifen.

Das Gaunerthum ist eine durchaus ganze historische Erscheinung. Es ist aus dem Bettlerthum entsprungen. Die in den neugegründeten christlichen Gemeinden zu Gunsten der Armen an die Kirche gespendeten Gaben der Liebe und Barmherzigkeit, welche schon der heilige Ambrosius dringend empfohlen hatte und welche durch die weltliche Gesetzgebung begünstigt und gefördert wurden, flossen überaus reichlich und wurden von den Geistlichen in schrankenloser und kurzsichtiger Freigebigkeit vertheilt, sodaß schon Ambrosius selbst über die lügenhafte Unverschämtheit der zum Nachtheil der wahrhaft Hülfsbedürftigen in Haufen zusammenströmenden kerngesunden Vagabunden bittere Klage führt. Um die Kirchen drängten sich Fromme und Mildthätige, wie Kaufleute, Bettler und Gesindel aller Art, welches durch entlaufene Sklaven massenhaft vermehrt wurde. Die Concurrenz in den Städten wurde zu groß; darum wurden auch die Frommen auf dem Lande heimgesucht. Schon die Capitularien warnen vor den unter der Maske von Händlern (mangones) umherziehenden Betrügern wie vor Übelthätern und Räubern. Das Aufblühen der Städte reizte die unfreien Knechte, in Massen sich der Gewalt ihrer Herren durch die Flucht zu entziehen. Die von den Städten Zurückgewiesenen warfen sich, meistens in Verbindung mit dem Raubadel, auf Wegelagerei und Räuberei. Fahrende Priester, Kirchen- und Schullehrer, Weiber, Handwerksgesellen, Musikanten, Marktschreier, Gaukler, aus den vielen Fehden entlassene Söldner, Landsknechte, Landesverwiesene, Ehrlose und verzweifeltes Gesindel aller Art vermehrten die gefährliche Masse. Um mindestens in den Städten das Gesindel einigermaßen in Zaum und Aufsicht zu halten, organisirte man die Bettelei: man er-

richtete Bettlerfreistätten und Herbergen, wie z. B. in Basel auf dem Kohlenberg und in Lübeck den Bracherkrug, besteuerte die Bettler und setzte ihnen eigene Reichs-, Bettel- oder Bracher-vögte, welche von ihnen reichliche Sporteln zogen. Auf dem Lande nahm die Unsicherheit so bedenklich zu, daß unter andern die Stadt Basel 1391 mit dem Bischof von Strasburg und dem Abt von Murbach ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß gegen die umherziehenden Räuberbanden, „die Gesellschaft den man spricht Rot und Schwartz", abschloß und daß um die gleiche Zeit der Kanzler Kaiser Karl's IV., Dithmar von Meckebach, zu Breslau die ersten Vocabeln aus der schon vorhandenen Gaunerkunstsprache sammeln konnte. Gleich darauf erschien das merkwürdige baseler Rathsmandat, in welchem die Kniffe und Ränke der „Gilen und Lamen" in den verschiedensten Zweigen und Sorten zu jedermanns Warnung offen dargelegt wurden; der züricher Rathsherr Gerold Edlibach trug bald darauf ein ganzes Gaunervocabular zusammen; Sebastian Brant geiselte in seinem „Narrenschiff" das Bettler- und Gaunerthum als offenkundige Erscheinung, bis unmittelbar darauf der Liber vagatorum eine vollständige Naturgeschichte des Gaunerthums gab und ein ausführliches Wörterbuch der Gaunersprache beifügte. Bezeichnend für die ganze Zeit von den Karolingern bis zum Liber vagatorum ist es, daß vorzugsweise die kirchliche Pönitenz dem Vaganten- und Gaunerthum zum Vorwand diente und ihm bei Städter und Bauersmann überall freien Zutritt verschaffte. Deshalb begünstigte auch Luther den Liber vagatorum so sehr, daß er selbst 1528 ihn unter dem Titel der „falschen Bettelbüberey" mit einer vortrefflichen Vorrede herausgab. Schon lange hatte das von christlicher Unduldsamkeit auf das grausamste verfolgte, misachtete und zur niedrigsten Volkshefe hinabgestoßene Judenthum ein beträchtliches Contingent zum Gaunerthum geliefert. Die Verbrüderung mit den christlichen Gaunern, welche darum doch immer mit Verachtung auf das Judenthum herabblickten, war, wie man schon in den Capitularien findet, zunächst wesentlich durch Hehlerei, Ankauf und Verwerthung der Diebesbeute begründet, bis allmählich gleiches Interesse die Verbindung enger zog und unter der gemischten Verbrecherwelt eine sehr eigenthümliche Toleranz und seltsame Verbrüderung zu Stande brachte. Machte diese geheime Zugabe sich wesentlich durch die allmähliche Offenbarung der geheimen Kunstsprache mittels ihrer auffälligen fremdartigen Typen bemerkbar, so fand das Gaunerthum zu diesem Zusatz seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine neue Verstärkung in den umherziehenden Zigeunern, welche, wenn sie auch zuerst ebenfalls unter dem platten Vorwand kirchlicher Pönitenz auftraten, doch im absichtlich stark hervorgehobenen Typus eigenthümlicher Nationalität und mit dem Schein natürlicher, tändelnder Arglosigkeit durch Musik, Wahrsagerei und ähnliche Künste gleichsam spielend sich überall den breitesten Eingang zu verschaffen und mit behender, raffinirter Kunstfertigkeit Land und Leute auszubeuten verstanden, bis gegen das Ende desselben Jahrhunderts scharfe Maßregeln zu ihrer gänzlichen Beseitigung angeordnet wurden, welche niemals zur Ausführung kamen, immer jedoch die Zigeuner als scharfen Beisatz des Gaunerthums bezeichneten und ihren Namen sogar auf die ganze verbrecherische Genossenschaft übertrugen. Eine große Verstärkung dieser fremdartigen Beisätze erhielt das Gaunerthum noch durch die Bauernaufstände in Frankreich und Deutschland, in welchen die brutalsten Roheiten des Volkes mit gleicher Roheit und Willkür der Gegner zu Boden geschlagen wurden. Wenn auch dem Raubadel gegenüber durch Maximilian's Landfrieden leidliche Sicherheit hergestellt war, so wurde doch in den Bauernkriegen der Grund zu den großartigen Räuberbanden gelegt, deren Vertilgung erst im dritten Decennium des 19. Jahrhunderts, jedoch auch nur insofern gelingen sollte, als eine absolute Garantie gegen eine neue massenhafte Schilderhebung des Räuberthums keineswegs vollständig gegeben ist. Die Hugenottenkriege brachten das in Frankreich schon lange schrankenlos hausende Räuberthum noch mehr in Bewegung und namentlich auch in Verbindung mit Deutschland. Die Rougets und Grisons hielten mitten in Paris offenes Lager und brandschatzten alles, wo nur irgend ergiebige Beute zu hoffen war. Im Dreißigjährigen Kriege kam das Gaunerthum zur höchsten Blüte seiner Macht. Sowol in der Werbung als auch in der Behandlung der kaiserlichen Heere durch Wallenstein ward das schon in den Bauernkriegen stark angeregte Bewußtsein der Gewalt des Volkes als Masse, der Obrigkeit gegenüber, in den untersten Volksschichten um so gefährlicher genährt, als die Heere aus dem nichtswürdigsten Gesindel zusammengeworben waren, welches nur, um Beute zu machen, aus allen Ecken Europas zusammenlief, nur den Feldherrn und den Regimentshenker fürchtete und durch Plünderung und Parteigehen unter eigener Leitung ihrer Führer mit der vollsten Freiheit eine Hochschule des Räuberthums durchmachte, sodaß es ein allgemeines Räuberthum im größten Stile repräsentirte. Die über ganz Deutsch-

land verbreitete Verwüstung war so groß, daß die Obrigkeiten dem Räuberthum nicht eher als gegen Anfang des 18. Jahrhunderts über den Schutt nachzuklettern wagten, wo sie dann mit bluttriefendem Schwerte die einzelnen massenhaft auf den Schaffots vertilgten, ohne doch das Ganze zu treffen. Nur gelegentlich, in einzelnen Untersuchungen, fiel ein grelles Schlaglicht auf die ganze Erscheinung. Aber die Flachheit und Hastigkeit der Untersuchungen, welche stets nur gegen das Schaffot drängten, weil mit dem Tode alles abgethan schien, verdunkelten stets wieder die ganze Erscheinung. Ein frappanter Beleg dafür ist der koburger „Jüdische Baldower". Gleichzeitig tritt die Verfeinerung des vor dem offenen harten Widerstande sich flüchtenden und dafür immer tiefer in den Schos des social-politischen Lebens dringenden Gaunerthums und seine innige Verbindung mit dem englischen, französischen und holländischen Gaunerthum in unverkennbarer Weise hervor. Die Namen Cartouche, Lips Tullian, die deutsche Prinzessin (Stedmann), Falsette (Meyers) und Nicol List haben eine furchtbare Berühmtheit erlangt. Die mangelnde Aufsicht in den vielen neu errichteten Armen-, Arbeits- und Zuchthäusern brachte die scharenweise aufgegriffenen Landstreicher mit den geübtesten Verbrechern in Berührung und gestattete eine gegenseitige furchtbare Belehrung. Das Werbesystem, die unablässigen Kriegsbewegungen, die infolge der Aufhebung der Tortur häufig erkannten Freisprechungen von der Instanz machten das Gesindel nur noch sicherer in seinen versteckten und offenen Bewegungen, sodaß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die bedachte Schule des Verbrechens in höchster Vollendung dastand und auf dieser Basis die mit der Französischen Revolution beginnende Schilderhebung der sogenannten niederländischen Banden und der aus ihnen entsprungenen zahlreichen und verwegenen andern Banden Erfolge hatte, wie sie in der Weltgeschichte nicht ähnlich vorkommen. Die mit der höchsten Energie dagegen auftretende Justiz wies die offene Gewalt allmählich zurück, wurde aber am Schlusse der Arbeit eines ganzen Menschenalters durch die 1831 wider den Handelsmann Moses Levin Löwenthal und Consorten zu Berlin begonnene großartige Gaunerunterſuchung, wie in der spätern großen holsteinischen und vielen andern Untersuchungen der neuesten Zeit in so schlagender wie bedenklicher Weise belehrt, daß das Gaunerthum völlig ungestört seine Propaganda gemacht hat und in höchster Kunst und Verfeinerung das ganze social-politische Leben mit seinen Polypenarmen umklammert hält. Die offene Gewalt hört nur insoweit auf, als der gegnerische Widerdruck seine Kraft zum Niederhalten behauptet und an den Tag legt. Die Polizei und das Gaunerthum stehen einander beobachtend gegenüber und halten einander im Schach. Die tiefe Einbürgerung des Gaunerthums in das ganze social-politische Leben kann dabei so wenig zweifelhaft sein wie die Überzeugung, daß es mit diesem fortleben und bei seiner zunehmenden Verkünstelung ebenfalls immermehr an Künstlichkeit gewinnen wird.

Vermöge seiner rationellen Kunst und Politik nimmt das Gaunerthum in seiner äußern Erscheinung alle Formen des social-politischen Lebens an und figurirt ebenso gut als besternter Prinz wie auch in den ekeln Lumpen des Bettlers. Die höchste Gewalt des Gaunerthums besteht in seiner geheimen Verbindung, gegen welche selbst die feinste praktische Kunst zurücktritt. Kein Opfer ist zu groß, um das Geheimniß zu bewahren. Gegen dies Interesse tritt auch die überaus weite Familienverwandtschaft zurück. Ohnehin ist von Liebe und Treue nicht die Rede. Nur die Mutterliebe schlägt mit der Allgewalt der Natur oft in rührender Weise durch.

Die persönliche Erscheinung des Gauners ist die absoluteste Lüge, weil er stets danach strebt und streben muß, die Individualität hinter der Erscheinung zu verstecken. Die körperlichen Entstellungen und die Toilettenkünste werden mit unerreichbarer Vollkommenheit cultivirt. Das weibliche Gaunerthum beutet dabei die Debilität der Weibesnatur in der raffinirtesten Weise aus, wie denn hier überhaupt die verwegensten Simulationen mit dem größten Glücke durchgeführt werden. Aus gleichem Interesse führt jeder Gauner mindestens einen, meistens aber mehrere falsche Namen, welche jedoch allen Genossen bekannt sind.

Zur Erhaltung und Förderung der geheimen Kunst und Verbindung dient die Gaunersprache. Während die specifische Eigenthümlichkeit jeder fremden Gaunersprache wesentlich in der mehr oder minder leichten Veränderung der Wortbedeutung zur bildlichen und fast immer frivolen Bedeutung oder in der Veränderung des Wortlauts der heimischen Volkssprache besteht, besitzt die ohnehin die vielen Dialekte stark ausbeutende deutsche Gaunersprache überdies noch die besondere Eigenthümlichkeit, daß sie von dem aus der gewaltsamen Zusammenschiebung semitischer und indogermanischer Sprachbestandtheile und Flexionen wesentlich bestehenden Judendeutsch eine Menge eigenthümlicher Typen aufgenommen hat, von denen viele sogar in den deutschen Volksmund übergegangen sind. Sehr untergeordnet ist der zigeunersprachliche

Zusatz, welcher, wie überhaupt alle andern Zuthaten, besonders aus den slawischen und romanischen Sprachfamilien, nur in sehr vereinzelten und noch dazu oft bis zur Unkenntlichkeit verdorbenen Wörtern besteht. Doch bieten alle diese exotischen Beisätze ein bedeutsames sprachliches wie auch culturhistorisches Interesse. Auch die verschiedenen und vielen Geheimzeichen, Zinken, sind ein sehr stark benutztes, wichtiges und beachtenswerthes Verständigungsmittel.

Die Gaunerpraxis ist eine fast unermeßlich große Encyklopädie der raffinirtesten Klugheitsregeln und Kunststücke, auf welche der menschliche Geist je verfallen ist. Es gibt keine Kunst, Wissenschaft, Geschicklichkeit, Erfindung und Entdeckung, welche nicht sofort vom Gaunerthume in seinem Interesse ausgebeutet worden wäre. Zur Unterstützung und gegenseitigen Förderung der praktischen Unternehmungen dient eine Menge bestimmter, nach festen allgemeinen Regeln wie speciell nach Ort, Zeit und Gelegenheit in modificirter Weise vorgenommener Hülfshandlungen und technischer Mittel, welche auch in den Gefängnissen mit nachhaltiger und schwer zu paralysirender Wirkung praktisch erprobt werden. Mit großer Verschlagenheit wird die Kawure (das Versteck und das Versteckte) behandelt und jede noch so unscheinbare Gelegenheit wie auch jede Körperöffnung ohne Unterschied dazu benutzt. Die einzelnen Industriezweige werden nach bestimmten Regeln mit der schlauesten Berechnung und Kunst betrieben. Eine höchst gefährliche Unterstützung findet das Gaunerthum in den Pfandleihern, Ankäufern, Hausirern, Gauner- und Bordellwirthen, welche meistens selbst Gauner und zwar von der verschlagensten Sorte sind, wie denn überhaupt Gaunerthum und Prostitution ineinander aufgehende Begriffe sind.

Die Literatur des Gaunerthums ist nur kümmerlich bestellt, da bisher die ganze Erscheinung fast gar nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit beachtet worden ist. Das baseler Rathsmandat, der auf ihm beruhende Liber Vagatorum in 14 verschiedenen Auflagen und die vier Auflagen der Rotwelschen Grammatik, eines bloßen Plagiats des Liber Vagatorum, sind die Hauptgrundlagen geblieben, bis Georg Jakob Schaeffer 1793 in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" die erste rationelle Darstellung gab, welche für alle Zeit classisch bleibt. Seitdem ist von Becker, Pfister, Grolman, Brill und besonders von Rebmann sehr Bedeutendes, wenn auch nur in Aphorismen geleistet worden. Das neueste und ausführlichste Werk darüber ist das vom Unterzeichneten unter folgendem Titel herausgegebene: „Das deutsche Gaunerthum" (4 Thle., Leipzig 1858—61).

Fragen wir nach den Mitteln, welche der Staat gegen das Gaunerthum zu ergreifen hat, so sind zunächst sehr erhebliche Defecte zu ergänzen. Vor allem muß das Gaunerthum als historische ganze Erscheinung begriffen und in seinem Wesen, seiner Kunst und Sprache und in allen seinen Geheimnissen von Grund aus erforscht und dargelegt werden. Man wird begreifen müssen, daß das Gaunerthum ein secundäres Übel am siechenden Körper des social-politischen Lebens ist, welches nicht eher ausgemerzt werden kann, als bis der Körper selbst geheilt wird. In der großen Krankengeschichte des Volkes wechselt beständig die Erfahrung, daß, je ärger die Schwäche des Volkes war, desto stärker immer die Gewalt des Gaunerthums hervortrat, und daß beim kräftigen Aufraffen des Volkes das Gaunerthum stets zurückweichen mußte. Von dem schweren Siechthum des vom Materialismus niedergehaltenen social-politischen Lebens gibt die leider als vollkommen wahr und vielfach verbürgte bittere Erfahrung ein betrübendes Zeugniß, daß auch ohne alle Belehrung des gewerblichen Verbrechens Kinder unbescholtener Ältern, die nur zu Hause keinen Familienherd haben, dem Gaunerthum in die gern zum Empfange geöffneten Arme fallen. Mit allem Nachdruck muß die Einsetzung einer vernünftigen, einfachen, natürlich organisirten Polizei auf dem festen Grunde des kernigen deutschen Wesens und christlicher Sitte und Wissenschaft gefordert und nach dem Vorbilde jener Polizei gewährt werden, welche vom Bürgerthum selbst zu seinem Schutz eingesetzt, geschützt, gefördert, mit Vertrauen und Achtung angesehen wurde und in ihrer schönen kräftigen Entfaltung als Muster aller spätern größern Staatsverwaltungen diente. Solange diese Polizei sich erhalten konnte, so lange wagte sich das Gaunerthum nicht in die Städte. Es hielt aber seinen triumphirenden Einzug, sobald es der Politik des schel sehenden lehnsherrlichen Absolutismus gelang, das Verhältniß zwischen Bürgerthum und Polizei zu trüben und die Polizei in das Lager des Absolutismus hinüberzuziehen. Die Polizei hat das Vertrauen des Bürgerthums und damit ihre stärkste Macht verloren. Die mehr als je durch eine Unzahl schulmäßig ausgeführter Verbrechen constatirte fortlaufende Existenz des Gaunerthums beweist, daß alle Streiche, welche die bisherige Polizei mit kostspieliger blanker Klinge gegen das Gaunerthum geführt hat, nur Fechterhiebe gewesen sind, die, weil flach gefallen, zwar vielfach schmerzhaft, doch niemals tödlich gewesen

sind. Die gewöhnlich als wirksam gegen das Gaunerthum empfohlenen Mittel: Controle über Bettler, Vagabunden, Hausirer, entlassene Sträflinge, Trödler, Pfandleiher, Diebsherbergen, die ungeheuerliche Paß- und Fremdencontrole, welche den ehrlichen Reisenden und die handhabende Polizei bei weitem mehr drückt, als sie das reisende Gaunerthum irgend beeinträchtigt, die sogar schon in helle Gaserleuchtung verwandelte Straßenbeleuchtung, statt der als Universalmittel gegen nächtliche Einbrüche gepriesenen Beleuchtung mit bescheidenen Ölflammen, die Bestellung von Tag- und Nachtwachen in geschlossenen Ortschaften, die ungeheuere Kosten verschlingende Gensdarmerie, sogar die schmähliche Beförderung des nichtswürdigen Vigilantenwesens, die so großartigen wie wunderlichen Hetz- und Streifjagden nach Gaunern, ordentliche und außerordentliche Untersuchungscommissionen, die vielen Gaunerlisten, in denen man Namen und Signalements liest, ohne Individuen kennen zu lernen: alles das hat weder der Existenz des Gaunerthums, noch seiner sich immer großartiger entfaltenden Kunst und Geschicklichkeit Abbruch thun können. Es ist und bleibt Thatsache und Wahrheit: das Gaunerthum ist da. Inmitten des Friedens steht es fertiger und gefährlicher da als jemals und droht bei einer Erschütterung der von der verfahrenen rathlosen Polizei nur kümmerlich aufrecht gehaltenen Ordnung sich noch furchtbarer zu erheben, als sogar zu Ende des vorigen Jahrhunderts die niederländischen Räuberbanden es vermocht haben. Solange nicht die deutsche Polizei auf dem Grund und Boden deutscher Wissenschaft ausgebildet und bevor nicht ihre völlig haltlose bureaukratisch-absolutistische Organisation einer Grundreform unterzogen wird; solange sie nicht in richtiger Erkennung der allgemeinen sittlichen Noth die in Wesen, Cultur und Sitte des deutschen Volkes zur Hand gegebenen Mittel zunächst zum Wiederaufbau des christlich-deutschen Familienhauses und zur Förderung eines wahrhaft freiheitlichen Bürgerlebens in Anwendung bringt; solange sie nicht die von ihr mit dem bürgerlichen Leben nivellirte Prostitution aufgibt und durch ihre Verwerfung und ernstliche Verfolgung einen Hauptstreich gegen das Gaunerthum führt; solange sie endlich nicht auf solche Weise das Vertrauen des Bürgerthums wiedergewinnt und im gegenseitigen Verständniß Hand in Hand mit ihm geht: so lange wird an einen ernstlichen Angriff gegen das Gaunerthum nicht zu denken und die Polizei nicht aus der rathlosen Stellung herauszureißen sein, in welcher sie dem Gaunerthum mit flauer Beobachtung gegenübersteht. F. C. B. Avé-Lallemant.

Gebiet. (Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium.) Gebiet bezeichnet im völker- und staatsrechtlichen Sinne den Umfang des Landes und der Gewässer, auf welchen eine politische, eine Staats- oder Bundesgewalt ausschließlich staats- oder völkerrechtliche Hoheits- oder Oberhoheitsrechte auszuüben das Recht hat. Es fällt das Gebiet in völkerrechtlicher Hinsicht zusammen mit dem völkerrechtlichen Eigenthum an Land und Wasser. Das völkerrechtliche Eigenthum beruht nämlich darauf, daß man den ganzen politischen Körper, die Regierten und die Regierenden, als ein Ganzes betrachtet, repräsentirt durch die Regierung, und diesem dann ganz nach den allgemeinrechtlichen Bedingungen der Erwerbung und der ausschließenden Herrschafts- oder Verfügungs- und Nutzungsrechte an den ausschließlich erworbenen unbeweglichen und unbeweglichen Sachen, Hauptsachen und Zubehörungen Eigenthumsrecht zuschreibt. Der innern Verfassung des Landes bleibt es dabei überlassen, zu entscheiden, ob und inwieweit an den Gegenständen des völkerrechtlichen Eigenthums Privat- oder öffentliche Personen Privateigenthumsrechte haben und die Regierung nur die Staatshoheit über dieselben und durch sie die völkerrechtliche Vertretung gegen außen besitzt.

Nach außen oder völkerrechtlich erscheint also das Gebiet als völliges Eigenthum des Volkes und wird so von der Regierung vertreten, wird auch nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen des Eigenthums beurtheilt, erworben und verloren. Nach innen hat die Staatsregierung die allgemeine Staatshoheit über dasselbe, das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, Richter-, Vollziehungsgewalt und der völkerrechtlichen Vertheidigung; insbesondere auch das jus eminens (s. **Eminens jus**) oder Expropriations- und Nothrecht. Die Landesverfassung und Landesgesetzgebung haben dabei die Ausdehnung und Ausübung näher zu bestimmen.

Nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen gehört aber zur Eigenthumserwerbung, also auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechtsgrunde zu derselben, auch die wirkliche ausschließliche Erwerbung. (S. **Antritt** und **Besitz**.) Wo daher keine bleibende ausschließliche Besitzerwerbung möglich ist, wie bei dem offenen Weltmeere, da ist auch kein Gebiet möglich. Das Gebiet ist theils Land-, theils Fluß- und Seegebiet. Landseen, Flüsse aber erwirbt der Staat so weit und in dem Verhältniß, wie er ihre Ufer besitzt, Meerengen und Meerbusen ebenso, jedoch diese und die Meeresküsten nur, soweit er sie fortdauernd mit seinen Kanonen bestreichen oder durch

Flotten oder Festungen beherrschen kann.[1]) Doch haben häufig besondere völkerrechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche Prätensionen diese Rechte auf Landseen, Flüsse, Meerengen und Meeresküsten bald erweitert, bald beschränkt, wie z. B. in Beziehung auf den Großen und Kleinen Belt und das Schwarze Meer.[2])

Völkerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat derselbe gerade so das Ausschließungsrecht von seinem Gebiete wie der Eigenthümer in Beziehung auf sein Eigenthum. Über diejenigen aber, die er auf seinem Gebiete weilen läßt, übt er, solange sie weilen, die allgemeine Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfassung, sondern auch die Sitte und ausdrückliche oder stillschweigende völkerrechtliche Anerkennungen beschränken und mildern diese Ausschließungs- und jene Hoheitsrechte sehr mannichfaltig.[3])

Ein Staatsgebiet kann entweder geschlossen sein, territorium clausum, wenn es, wie es jetzt selbst in Deutschland weit mehr der Fall ist, zusammenhängt, oder auch, wie es früher in Deutschland so häufig der Fall war, ungeschlossen, wenn die Theile desselben, durch fremdes Gebiet unterbrochen, voneinander abgesondert liegen, in welchem Falle völkerrechtliche Servituten zur steten vollkommenen Verbindung aller Staatstheile nöthig sein werden. Es kann im Alleineigenthume oder im Miteigenthume einer Staatsgewalt stehen. Es gelten hier ebenso wie in Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten im ganzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Miteigenthum und Servitut.

Ein Gebiet kann in Beziehung auf andere Staaten feindliches oder nichtfeindliches und neutrales Gebiet sein.

Gegen das feindliche Gebiet sind alle Feindseligkeiten erlaubt, welche der völkerrechtliche Krieg überhaupt erlaubt.

Der Besitzer des neutralen Gebiets verliert natürlich durch den Kriegsstand anderer untereinander seine souveränen Gebietsrechte nicht, ebenso wenig, als er dadurch von früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen befreit werden kann. Aber er darf durch den freiwilligen Gebrauch, den er von der Hoheit über sein Gebiet macht, nicht feindselig gegen den einen der kriegführenden Theile handeln, nicht auf feindselige und parteiische Weise dessen Gegner in den Mitteln der Kriegführung gegen ihn unterstützen. Er setzt sich sonst selbst gegen denselben in den Kriegsstand und gibt ihm das Recht zu gewaltsamem Schutze. Das europäische Völkerrecht hat in dieser Beziehung eine Reihe von anerkannten, in ihrem Umfang und ihrer Anwendung jedoch auch wieder bestrittenen und schwankenden Grundsätzen aufzuweisen[4]), welche indeß am besten in dem Art. **Neutralität** abgehandelt werden.

Eine wichtige Frage ist die, ob und wieweit einem Staatenvereine ein wahres Gebiet zusteht. Hier ist nun fürs erste gar nicht zu zweifeln, daß einem wahren Bundesstaat, eben weil er ein wirklicher souveräner Staat ist — wenngleich ein zusammengesetzter, ein Staatenstaat oder ein Reich — auch ein wahres Gebiet zusteht, eine staatsrechtliche Hoheit im Innern und ein völkerrechtliches Eigenthum gegen Fremde. (S. **Bund.**) Jene staatsrechtliche Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des Bundes gegen innere oder äußere Feinde hat die Bundesverfassung näher zu bestimmen. In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde und zur gewaltsamen Schützung des innern Friedens, wo sie nöthig wird, macht die Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen Bundes und aller seiner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung des einfachen Staates rücksichtlich des Rechts ihrer Staatsangehörigen thut.

Was dann fürs zweite die bloße Allianz betrifft, so ist es unbestritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebiete nicht zu reden ist.

In Beziehung auf den Staatenbund fürs dritte herrscht dagegen Streit. Doch haben wir bereits oben aus der rechtlichen Natur des Staatenbundes und aus den damit übereinstimmenden Erklärungen des Deutschen Bundes gegen die widersprechende Ansicht Klüber's („Öffentliches Recht", §. 78) auszuführen gesucht, daß demselben allerdings ein Gebiet zusteht (s. Bd. V, S. 198), jedoch beschränkt auf die nöthige völkerrechtliche Sicherung und Vertheidigung des ganzen Bundes und aller Bundesstaaten gegen Verletzungen von Fremden und der letztern untereinander. Denn nur für diesen Zweck haben die Bundesregierungen ihre sogenannten äußern Hoheitsrechte und ihre gemeinschaftlichen Länder real oder dinglich zu einem einzigen politischen Körper, die Deutschen zu einem gemeinschaftlichen Deutschland vereinigt.

---

1) Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht, §. 29—39, 65. Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 127—140. 2) Martens, §. 35, 38. Klüber, §. 130—132.
3) Klüber, §. 134—139. 4) Martens, §. 305—308.

Im Innern steht also dem Staatenbund nach jenem Grundvertrage und grundvertragsmäßig bestimmten Zwecke und nach näherer Festsetzung der Bundesgesetze alle diejenige Gewalt über die gemeinschaftlich gemachten äußern Hoheitsrechte der einzelnen Staaten über ihr oder des ganzen Bundes gemeinschaftliches Gebiet zu, welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich ist, wie z. B. das Recht der verfassungsmäßigen Vereinigung und gemeinschaftlichen Anführung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das der nöthigen Besetzung des bedrohten oder verletzten Theils des Bundesgebiets mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfestungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrags mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen sie.

Nach außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu vertreten und zu vertheidigen.

In beider Hinsicht aber ist er so weit beschränkt, als sich, unbeschadet des innern Friedens und der äußern Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußern und innern völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgesonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Gesandtschafts-, Bündniß-, ja selbst besondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als sie sich also nicht blos auf ihre innern, sondern zum Theil auch auf ihre äußern Hoheitsrechte ein besonderes, in Beziehung auf die letztern jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reservirten. Doch darf die Ausübung dieser äußern Hoheitsrechte nie jenen innern Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und seines Gebiets beinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebiets in fremde Hände geben, und selbst unter den Bundesstaaten untereinander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes stattfinden.[5]) Hier ist das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt und selbst ihrer Stimmenmehrheitsbeschlüsse. Doch gehört das Nähere, soweit es nicht bereits in den citirten frühern Ausführungen enthalten ist, dem Art. **Kriegsverfassung des Deutschen Bundes** an. Welcker.

Gefängnißwesen. I. Allgemeine Bemerkungen. Das „Staats-Lexikon" enthält eine ganze Reihe von Artikeln, die in das Gebiet des Gefängnißwesens einschlagen und verschiedene Einzelheiten auf diesem Gebiete mehr oder weniger berühren.[1]) Namentlich ist es der Art. **Besserungsstrafe und Besserungsanstalt**, dessen Inhalt fast ausschließlich dem Gefängnißwesen angehört. Deshalb werden wir in dieser Abhandlung des genannten Gegenstandes wiederholt auf die vorhergehenden Ausführungen zurückkommen müssen und ganz besonders auf den Art. **Besserungsstrafe und Besserungsanstalt**. Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt in der Durchführung des Beweises, daß die Zwecke der Strafe, vor allen der Besserungszweck derselben, sich allein in der Einzelhaft in einer entsprechenden Weise realisiren lassen. Dieser besondern Richtung der erwähnten lehrreichen Arbeit gilt es jetzt das bestehende Gefängnißwesen an die Seite zu stellen und den prüfenden Blick auf beide Momente zu werfen, zumal bereits einige an Erfahrung wie an Discussion reiche Jahre verflossen sind, seitdem der Art. **Besserungsstrafe und Besserungsanstalt** niedergeschrieben wurde. Manche Gesichtspunkte und Überzeugungen haben seit jener Zeit (1856) mehr oder weniger einer Veränderung unterlegen. Mittermaier's neueste Schrift[2]) z. B. liefert hiervon einen schlagenden Beweis. Auch einer allgemeinern Einführung der Einzelhaft in Preußen sind die Verhandlungen im Abgeordnetenhause, in Juni 1861, näher getreten, und es ist außerdem noch das irische Gefängnißsystem der Zwischenanstalten, welches von Holtzendorff durch seine Schrift[3]) über dasselbe auch bei uns zu einem bekanntern und beachtetern machte, als ein wesentlicher Factor zur Modification der Einzelhaft seitdem hervorgetreten.

Wir haben in diesem Werke wiederholt und vorzugsweise in dem Art. **Freiheitsstrafen** auszusprechen Veranlassung gehabt, daß wir die stete Verfolgung des Besserungszwecks der Strafe für den allein richtigen Weg erachten. Demgemäß sind es für uns auch nur diejenigen Bestimmungen der Strafgesetze, welche auf dieser Bahn fortschreiten, mit denen wir uns im

---

5) Klüber, Öffentliches Recht, §. 215, 219—224, 555—558.

1) Vgl. die Art. **Arbeitshäuser; Begnadigung (bedingte) und Beurlaubung der Züchtlinge; Beineisen und Klotz der Züchtlinge; Besserungsstrafe und Besserungsanstalt; Deportation; Disciplinarstrafen; Felonie; Freiheitsstrafen.**

2) Der gegenwärtige Zustand der Gefangnißfrage, mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtung mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft (Erlangen 1860).

3) von Holtzendorff, Das irische Gefängnißsystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge (Leipzig 1859).

Einverständniß befinden, und nur die Gefängnißeinrichtungen, welche von dieser nicht ablenken, vielmehr das Ziel der zu erstrebenden Besserung des Verurtheilten unverrückt im Auge behalten, sind es, welchen wir besondere Berechtigung zugestehen.

Welcker sagt[4]) sehr richtig, daß durch eine wohleingerichtete strafende Durchführung des Besserungszwecks die andern Strafzwecke in der Regel vollkommen mitbefriedigt werden können, und daß so die Erfüllung des Besserungszwecks der Strafe zugleich auch die aller andern in sich schließe.

Wenn nun in der steten Verbrechergemeinschaft, welche eine unzertrennliche Folge der Gesammthaft ist, nicht nur kein besserndes Element der Strafe, wie es die Erfahrung lehrt, gefunden werden kann, vielmehr, mit höchst seltenen Ausnahmen, diese Genossenschaft zu einer moralischen Verschlechterung der Gefangenen führt, so liegt es auf der Hand, daß nur die Einzelhaft, erleichtert durch alle Rücksichten der Humanität, welche ihrem Grundprincipe — der steten Absonderung des Gefangenen von seinen Mitgefangenen — nicht widersprechen, sich im Einklange mit dem Besserungszwecke der Strafe befinden kann. Aber eine andere noch offene Frage ist es, ob die Einzelhaft eine durch die ganze Strafzeit andauernde sein dürfe, oder ob zwischen ihr und der Rückkehr in die Freiheit nicht noch ein Zeitraum der Strafvollstreckung liegen müsse, in welchem die Gemeinschaft mit andern Gefangenen nicht ausgeschlossen bleibt, wo aber durch die Verstattung von besondern Hafterleichterungen und selbst Verbindungen mit der Außenwelt sich der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorbereitet und so dieser Zeitraum sich zum Prüfstein der in der Einzelhaft erzielten Besserung macht. Die Systeme der bedingten Begnadigung und der Zwischenanstalten werden unter anderm deshalb später hier als solche Übergänge einer ausführlichern Besprechung bedürfen.

Wir müssen schon jetzt beiläufig einer Schrift Erwähnung thun, welche den Zweck hat, die Einzelhaft in ihrer zu großen Ausdehnung anzugreifen.[5]) Der Verfasser erkennt an, daß diese Haft für die Untersuchungsgefangenen, für kurzzeitige Strafen, ferner für Disciplinarstrafen und als erste Vorbereitungshaft, wie in England, wohl zu empfehlen sei, daß sie dagegen als regelmäßige Vollziehungsart eigentlicher Strafhaft sich nicht billigen lasse. Für Christiansen ist die Strafe diejenige Reaction des Rechts gegen das subjective Unrecht als solches, welche durch Ausübung einer der Quantität des Unrechts gleichen Quantität äußerlichen Zwangs gegen die Rechtssphäre des Handelnden die Nichtigkeit des rechtswidrigen Angriffs und die Wirklichkeit der Alleinherrschaft des allgemeinen Willens darstellt.

Nach diesem Princip ist die Strafe die beste, deren Einwirkung auf den Verbrecher im voraus berechnet werden kann, sodaß sie für jeden als das gleiche Übel erscheint. Eine solche Strafe ist aber die Einzelhaft für Christiansen durchaus nicht, sie soll bei längerer Dauer der körperlichen und geistigen Gesundheit gefährlich werden, weshalb man einzelne Gefangene gar nicht in die Einzelhaft zu setzen wage und selbst ein Maximum setze, über welches diese nicht hinausgehen solle, damit sie nicht schädlich werde.

Mittermaier[6]) bemerkt hiergegen sehr treffend, daß das Gewicht dieser Einwendungen schwinde, weil einmal das vorgedachte Strafprincip Christiansen's kein richtiges sei, indem es auf einer mystischen, unklaren Grundlage beruhe, die weder den Gesetzgeber noch den Richter in praktischer Hinsicht leiten könne. Es müsse bei der Einzelhaft, wie bei allen socialen Einrichtungen, anerkannt werden, daß zwar bei der Durchführung derselben ein Grundgedanke, in Bezug auf das Princip und den zu erreichenden Zweck, den Gesetzgeber leiten müsse, daß aber keine Einrichtung in einer gewissen Starrheit und Ausnahmslosigkeit durchgeführt werden könne, weil diese Durchführung von Menschen abhänge, denen sie anzupassen wäre, und weil die menschliche Individualität sehr ungleich sei. Träten bei der Anwendung der Einzelhaft Modificationen ein, so geschähe dies nur, um möglicherweise sich herausstellenden Nachtheilen vorzubeugen, nicht im Gegensatze zu dem Princip derselben.

Eine andere Einwendung desselben Gegners, daß die Einzelhaft sich in einem unmittelbaren Widerspruche mit der socialen Natur des Menschen befinde, welcher vortheilhaft nur in der menschlichen Gesellschaft leben könne, und daß die Einzelhaft bei langer Dauer nothwendig zum

4) Im Staats-Lexikon, II, 631. Als solche Strafzwecke bezeichnet Mittermaier (Die Gefängnißverbesserung u. s. w., Erlangen 1858, S. 1) die Abschreckung durch Zufügung der Strafe oder durch Androhung derselben, die Strafe als ein Mittel zur sühnenden Austilgung des Vergangenen und als einen Act der der göttlichen nachgebildeten Gerechtigkeit.

5) Christiansen, Rechtliche Würdigung der Einzelhaft (Kiel 1857). 6) A. a. O., S. 91.

Ruin des Menschen führen müsse, scheint uns mit Mittermaier ebenfalls keine durchgreifende zu sein. Jede Freiheitsstrafe schließt den Vortheil, frei in der bürgerlichen Gesellschaft leben zu können, aus, der Verbrecher hat sich dieses Vortheils durch das Verbrechen selbst beraubt. In dem Umgange mit den Verbrechensgenossen, welcher ihm in der Einzelhaft verloren geht, liegt doch gewiß nicht der wahre Werth des socialen Lebens. Es ist daher auch hier die unwillkürliche Verwechselung der einsamen Haft, welche jeden Verkehr mit andern Personen ausschließt, mit der Einzelhaft, mit der ein solcher so vielfältig verbunden ist, welche Einwürfe dieser Art hervorruft und sich so tief eingewurzelt hat, daß sie kürzlich noch im preußischen Abgeordnetenhause die stärkste Vertretung fand.

Wir kommen später auf andere Einwürfe gegen die Einzelhaft zurück und wollen hier nur noch eines Erwähnung thun, welcher die Heilige Schrift zu seiner Unterstützung herbeiruft. In einer Schrift von Schüpfer, „Das öffentliche Gerichtsverfahren und Gefängnißstrafe" (Neustadt 1857), wird geltend gemacht, daß Gott selbst die Einzelhaft verboten habe, indem er die Worte gesprochen: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei."

Gewichtiger erscheinen und schon jetzt zu erwähnen sind die Gründe, welche für die Zwischenanstalten, die die strenge Haft von der Entlassung in die Freiheit trennen, sprechen, deren Mittermaier, a. a. O., S. 139, und von Holtzendorff in der Vorrede zu seiner obengenannten Schrift gedenken.

Unsere Gefängnißsysteme, sowol das der Einzelhaft als das der Gesammthaft, beruhen nach Mittermaier darauf, daß der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte während der im Urtheile oft ziemlich willkürlich (man muß, wie wir, lange erkennender Richter gewesen sein, um dies zu bestätigen) festgesetzten Strafzeit einer gleichförmigen, geistig niederdrückenden Gefängnißzucht unterworfen wird, dann aber plötzlich sich in die Lage versetzt sieht, in der Freiheit, was bis dahin die Anstalt für ihn that, für sich selbst zu thun und, mit Schwierigkeiten und Hindernissen aller Art kämpfend, die Mittel eines ehrlichen Unterkommens sich zu suchen. Der gegen ihn erkannte Ehrenverlust und die Stellung unter Polizeiaufsicht vermehren diese Schwierigkeiten und machen die vielfach auf ihn einstürmenden Versuchungen, neues Unrecht zu thun, nur zu oft zu unwiderstehlichen.

Ein englischer Praktiker verglich auf dem Congresse zu Bradford[7]) die nach unsern Gefängnißsystemen stattfindende Behandlung der Gefangenen dem Verfahren, welchem man einen Kranken unterwerfe, der, lange in einem Hospital ärztlich behandelt, sogleich nach seiner Entlassung genöthigt wurde, bei dem schlimmsten Wetter zu arbeiten. Geistig und körperlich durch die Krankheit geschwächt, würde er in dieselbe zurückfallen und die erreichte Besserung wieder vernichtet werden. Der in der Haft abgeschwächte Geist und Körper fordern eine allmähliche Stärkung, rasche Übergänge werden nie ohne Nachtheile ertragen, und auch der Sträfling muß auf den ungewohnten Zustand der Freiheit vorbereitet werden, er darf ihn nicht mit einem male erfassen.

Solche Erwägungen haben dazu geführt, in den Strafanstalten Übergangsstufen zu bilden, auf welchen der Sträfling, wenn er sich längere Zeit in strenger Haft befunden hatte, aus der Gefängnißzucht in eine Lage gebracht wird, in welcher er größere Freiheiten genießt, aber doch beobachtet und immer noch als Gefangener behandelt wird. Die zu diesem Zweck getroffenen Einrichtungen sind: 1) entweder die Versetzung des Sträflings in der bisherigen Strafanstalt in eine besondere Klasse, welche in England class of special service genannt wird, oder 2) die Verbringung von Sträflingen, welche sich längere Zeit musterhaft aufführten, in eine besondere Strafanstalt, intermediate prison in Irland genannt.

Die erstgedachte, von dem Generalinspector der englischen Gefängnisse, Oberst Jebb, hervorgerufene Einrichtung[8]) wurde zuerst 1852 in Dartmoor versucht, später auch in Portsmouth angewendet. Für weibliche Sträflinge wurde in Fulham eine Rettungsanstalt (refuge) errichtet und dieser die Gefangenen zugeführt, welche in Milbank und Brixton sich musterhaft betragen hatten, um daselbst in größerer Freiheit bis zur Entlassung beschäftigt und unterrichtet zu werden.[9])

In der class of special service arbeiten die Sträflinge, wenn auch beobachtet, doch ohne specielle Aufsicht eines Beamten, sie tragen eine andere Kleidung als die übrigen Gefangenen, er-

---

7) Baker, Transactions of the national association (1860), S. 508.
8) Jebb, Report of the discipline of the convict prisons for 1856, 1857 (London 1858), S. 85.
9) Report of the directors of convict prisons (1859), S. 333.

halten auf Verlangen Unterricht in höhern Gegenständen und werden selbst zu Arbeiten außerhalb der Anstalt gebraucht. Nach den Berichten der Vorstände betragen sich diese von Jebb in seinem „Report" ticket of leave men in prisons genannten Gefangenen sehr gut. Doch hält Mittermaier dafür, daß man noch in Ansehung ihrer mit einer gewissen Ängstlichkeit zu Werke gehe und das ganze Verhältniß noch nicht gehörig geordnet sei.

Was die intermediate prisons betrifft, so bemerkt von Holtzendorff, S. VI, in Ansehung ihrer, daß es innerhalb des Zwiespalts, welcher gegenwärtig noch unter den Anhängern der Einzel- und der Gesammthaft obwalte, von Wichtigkeit sei, diejenigen Systeme mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen, welche beiden Haftarten eine selbständige und eigenthümliche Berechtigung zuerkennen und deswegen geeignet erscheinen, als ein Übergangsstadium aus dem höchst mangelhaften Zustande der Gegenwart den Anfang einer endlichen Gefängnißreform zu bilden. Diese Systeme bildeten recht eigentlich den neutralen Boden für eine praktische Wettbewerbung zwischen den Leistungen, zu denen sich die Anhänger eines ausschließlichen Vollstreckungsmodus der Freiheitsstrafe befähigt glaubten. Die Bedenken, welche der compromissarischen Annahme eines vermittelnden Systems entgegenstehen, erschienen jedenfalls geringer als die möglichen Vortheile, welche daraus erwachsen könnten. Einen Beweis hierzu lieferten die irischen Einrichtungen, welche mit den englischen das gemein hätten, daß sie aus der Anwendung der Einzelhaft und der Gemeinsamkeit zusammengesetzt seien.

Ehe wir jedoch weiter auf das erwähnte Gefängnißsystem Irlands eingehen, müssen wir dem in dem Art. **Freiheitsstrafen** gemachten Vorbehalte, soweit dies nicht schon in dem Art. **Felonie** geschehen ist, die Freiheitsstrafen Englands mit seinem Gefängnißwesen vereint zu besprechen, die erforderliche Rechnung tragen.

II. Das Gefänißwesen Englands in Verbindung mit seinen Freiheitsstrafen. Transportation; Penal servitude; Pentonville-System. Beschreibung einzelner Gefängnisse mit Rückblicken auf Nordamerika. Bis zu dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts waren die Gefängnisse Englands und Schottlands im allgemeinen in einem überaus trostlosen Zustande. John Howard [10]) war es, welcher in seinem Werke „The state of prisons" seinen Mitbürgern zuerst die Augen über diese Zustände öffnete. Er brachte die letzten 17 Jahre seines Lebens damit zu, nicht nur in Großbritannien und Irland, sondern auch in den übrigen Ländern Europas den Zustand der Gefängnisse, ihre Einrichtung und ihre Verwaltung kennen zu lernen und schonungslos die Mängel und Gebrechen derselben aufzudecken. Im Jahre 1773 zum Sheriff der Grafschaft Bedford ernannt, war es zuerst das Gefängniß dieser Grafschaft, welchem er seine Aufmerksamkeit widmete. Dasselbe diente, wie sein Biograph Hepworth Dixon [11]) aus authentischen Quellen berichtet, ohne Unterschied zur Aufnahme der Straf-, Untersuchungs- und Schuldgefangenen. Die Kerkermeister waren ohne festen Gehalt allein auf die von den Gefangenen zu erpressenden Gebühren angewiesen und auf den Gewinn, welchen sie von den Gefangenen oder deren Angehörigen für die Beschaffung der Bedürfnisse derselben zu ziehen verstanden. Howard bemerkt in seinem vorerwähnten Werke darüber: „Der entsetzliche Zustand der Gefangenen, der wirklich nur wenigen ganz unbekannt war, kam mir näher zur Kenntniß, als ich Sheriff der Grafschaft Bedford wurde, und der Umstand, welcher mich ganz besonders zur Thätigkeit anregte, war die Wahrnehmung, daß mehrere Untersuchungsgefangene, welche, obwol sie endlich von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt, ja von der Anklage sogar entbunden waren, noch mehrere Monate im Gefängnisse zurückbehalten und hart behandelt wurden, blos weil sie nicht im Stande waren, die dem Aufseher, Schließer, Assisenschreiber u. s. w. zukommenden Gebühren zu bezahlen." In den meisten Gefängnissen zahlte der Kerkermeister jährlich eine gewisse Summe und wurde reich dabei, in andern war diese Stelle an den Meistbietenden verpachtet, und da, wo die Zahl der Gefangenen nur gering war oder den ärmern Klassen angehörte, erhielt der Kerkermeister von der Behörde eine Pauschsumme, und man überließ es ihm, davon durch schlechte Behandlung der Gefangenen soviel als möglich zu profitiren.

Als Muster dieses entsetzlichen Wuchersystems galten die großen Gefängnisse Londons, Newgate, Fleet und Marshalsea, sodaß sie Dickens zum ebenso traurigen als wahren Stoffe seiner Romane dienen konnten. Wer dazu die Mittel besaß oder von außen sich solche verschaffen konnte, genoß auch vielerlei Freiheiten und Bequemlichkeiten. Es bildeten sich innerhalb

10) Geboren zu Harkney in der Grafschaft Middlesser und gestorben am 20. Jan. 1790 zu Cherson in Rußland am Gefängnißfieber. 11) Hepworth Dixon, John Howard, a memoir (London 1854).

der Gefängnisse Schenkstuben, Räume zu Trinkgelagen, zu Vergnügungen der verschiedensten Art, zu gesellschaftlichen Verbindungen u. s. w. Die mittellosen Gefangenen waren dagegen die Sklaven der andern, wenn sie nicht der Noth und dem Elende erliegen wollten. Die Willkür des Kerkermeisters wies ihnen die schlechtesten und ungesundesten Räume zu Lagerstätten an; sie bekamen die gröbste und völlig unzureichende Kost; sie gingen, wenn ihre mitgebrachte Kleidung zerriß, halbnackt, halbverhungert und in düsterer Verzweiflung einher und machten oft durch Selbstmord ihrem Leben ein Ende. 12) Die Gebäude, die zu den Gefängnissen dienten, waren verfallen oder doch in kläglichem Zustande, mangelhaft und unpassend für ihren Zweck eingerichtet, wenig gelüftet und gereinigt, weshalb in ihnen Krankheit, Wahnsinn und Tod ihre reichen Ernten hielten. In vielen Gefängnissen waren nicht einmal die beiden Geschlechter dauernd voneinander gesondert, welche Gemeinschaft zu den ärgsten Excessen führte. Die schlechte Beschaffenheit der Gefängnißgebäude machte es oft erforderlich, die Gefangenen mit Ketten zu belasten und anzuschließen.

Und dennoch waren es keineswegs die schweren Verbrecher, welche wir damals in den englischen Gefängnissen auf längere Zeit festgehalten finden. Wir haben in dem Art. **Felonie** gesehen, daß ursprünglich ein jedes als treason oder felony charakterisirtes Verbrechen der Todesstrafe verfiel, soweit das dem Rückfälligen entzogene benefit of clergy diese nicht ausschloß und die Transportation nach den Colonien an deren Stelle treten ließ. Was somit nicht der Hand des Nachrichters verfiel, wurde, wo nicht felony, dessen so weiten Begriff wir in dem gedachten Artikel hervorzuheben Gelegenheit hatten, vorlag, durch die Transportation über das Meer den Gefängnissen entzogen, diese den minder Gravirten überlassend.

Howard's Bestrebungen, eine bessere Einrichtung der englischen Gefängnisse herbeizuführen, fielen in die Zeit, wo England durch den nordamerikanischen Freiheitskrieg diejenigen seiner Colonien verloren hatte, nach welchen es von 1718—75 seine Verbrecher sandte. Nach Canada, welches England verblieben war, konnte man die Transportation nicht richten, weil die Nachbarschaft einer kriegführenden Bevölkerung gleicher Abstammung dieselbe nur zu einem Werbesysteme zu Gunsten der feindlichen Partei gemacht haben würde. Diese Lage der Dinge setzte die Nothwendigkeit dem Bedürfnisse entsprechender Gefängnißeinrichtungen außer Zweifel, und es gelang Howard, unterstützt von Blackstone und William Eden, nachmals Lord Auckland, die Gefängnißacte 19 Georg III., c. 74 (1778) durchzusetzen, welche die Erbauung von Pönitentiaranstalten anordnete.

Schon früher, am 31. März und 2. Juni 1774, gelang es Howard, zwei Bills im Parlamente durchzusetzen, durch deren eine die Freilassung aller derjenigen aus den Gefängnissen, ohne irgendeine Zahlung an Sheriff oder Kerkermeister, verordnet wurde, in Ansehung deren die große Jury keinen Grund zur Anklage gefunden hatte, oder gegen welche ein Ankläger nicht aufgetreten war. Gegenstand der zweiten Bill war die Sorge für die Bewahrung der Gesundheit der Gefangenen und für die bauliche Unterhaltung und Reinlichkeit der Gefängnisse.

Die erwähnte Gefängnißacte, welche sich indirect gegen eine weitere Transportation aussprach, indem sie den Besserungszweck durch Einzelhaft, verbunden mit sorgfältiger Unterrichtung der Sträflinge, durchführen wollte, trat nicht in das Leben.

Die durch Cook's Entdeckungen bekannt gewordene Ostküste Neuhollands bot neue geeignete Transportationsorte (s. **Deportation**) dar, entfernte die Nothwendigkeit kostspieliger Gefängnißbauten und kam so den Gegnern derselben sehr erwünscht. Am 20. Jan. 1788 landete der erste Verbrechertransport in der Botanibay unter Kapitän Philipps. Man fand die Küste hier nicht zur Colonisation geeignet; Philipps wandte sich vielmehr etwas nördlicher nach einem von Cook Port-Jackson genannten Punkte, von wo aus er die Einfahrt in einen Hafen fand, dessen Größe und Sicherheit ihresgleichen suchten. Die ersten Anlagen der Colonie erfolgten an der Stelle, welche gegenwärtig noch den Mittelpunkt von Sidney bildet. Bald wurde eine zweite Niederlassung auf der benachbarten kleinen Insel Norfolk gegründet. Die Zahl der gelandeten Sträflinge betrug gegen 800. Von einer Gefängnißeinrichtung für dieselben konnte selbstredend nicht die Rede sein, da ihre vollste Thätigkeit durch die Urbarmachung der zunächst liegenden Ländereien in Anspruch genommen wurde, Weiber und Greise aber gewissermaßen von jeder Strafe emancipirt und gleich jedem andern reichlich ernährt wurden. Ein großer Mangel an Lebensmitteln stellte bald die Fortexistenz der Colonie in Frage, doch machte die demnächstige Ankunft reicher Vorräthe, welche von neuen Verbrechertransporten begleitet waren, diese

12) Behrend, Geschichte der Gefängnißreform (Berlin 1859), S. 44 fg.

zweifellos. Es gingen zugleich Instructionen für die Landvertheilung an Offiziere und Gemeine der Besatzung und an die entlassenen Sträflinge ein. Auch zeigte sich der erste Anfang des sogenannten Assignationssystems, indem Sträflinge zum Dienste bei Ansiedlern überwiesen werden konnten, sofern der Ansiedler den Nachweis führte, sie ernähren und kleiden zu können.

Die ersten Grundlagen eines staatlichen Lebens traten nunmehr in die Erscheinung, und schon 1792 gab es in Neusüdwales unter den entlassenen Sträflingen, den sogenannten Emancipisten, drei verschiedene Klassen, und zwar 1) solche, welche auf ihr Ansuchen und bei besonderer Befähigung Landanweisungen von der Colonialregierung unter den allgemein aufgestellten Regeln erhielten; 2) solche, die bei Privatpersonen in Dienstverhältnisse traten, und 3) solche, die nach ihrer Entlassung gegen Gewährung eines bestimmten Lohns an Geld oder Naturalien für die Colonialregierung arbeiteten, wozu öffentliche Bau- und Culturarbeiten fortwährende Gelegenheit darboten. [13])

Im Jahre 1793 langten die ersten freien Ansiedler aus England in Australien an.

Man hielt den Grundsatz fest, daß Neusüdwales eine der Besserung gewidmete Verbrechercolonie und keine freie Ansiedelung sei, auch noch im Jahre 1812, in welchem eine Commission des Hauses der Gemeinen über die Transportationsstrafe berichtete. Bei dem damaligen Gouverneur der Colonie, Oberst Macquarie, standen die Emancipisten in besonderer Gunst. Trotz ihrer numerischen Überlegenheit und günstigen ökonomischen Lage ließen es die freien Ansiedler sie doch stets fühlen, daß ihre Vergangenheit dem Verbrechen angehört habe. Die freie Bevölkerung Australiens fing allmählich an, sich gleichwie eine europäische Aristokratie über die Emancipisten zu erheben. Dennoch fuhr das Gouvernement fort, ihnen Ländereien im reichen Maße zu Theil werden zu lassen, und als Macquarie 1822 die Colonie verließ, waren unter dieselben bereits 400000 Acres Land vertheilt worden. Unter dem Nachfolger Macquarie's, Brisbane, hörte Neusüdwales auf eine Verbrechercolonie zu sein. Dem Gouverneur wurden in dem Vollziehungsrathe (Executive council) und dem gesetzgebenden Rathe (Legislative council) Behörden zur Seite gestellt, ohne deren Beistimmung er keinerlei Beschlüsse zu fassen befugt war. Zu Ende des Jahres 1820 kamen von der Gesammtbevölkerung von 24000 Seelen in Neusüdwales 13615 auf die Emancipisten und 2406 auf die freien Ansiedler. Das Übergewicht des Grundbesitzes und des Vermögens war noch bei den Emancipisten. Nie hatte sich die Transportationsstrafe so wirksam für den Besserungszweck gezeigt als hier. Die überwiegende Anzahl entlassener Sträflinge war einem regelmäßigen und gesitteten Lebenserwerbe wiedergegeben. Sie wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, einen selbständigen Unterhalt sich zu suchen und sich aus besitzlosen Vagabunden zu Landeigenthümern emporzuheben und als solche zum Wohlstande zu gelangen. [14])

Doch die von 1822 ab massenhaft zuströmende freie Einwanderung änderte bald die Lage der Sache. Neue Colonien, die eine an der Westküste, an der Mündung des Schwanenflusses, die andere an der Südküste Australiens in Port-Philipp gegründet, dehnten die bebauten Landstriche dieses Welttheils in stets sich steigernder Progression aus. Die Transporte der neu ankommenden Verbrecher nahmen ihre Richtung vornehmlich nach Vandiemensland, welches 1835 unter 40000 Einwohnern 17000 Sträflinge zählte, die ihre Strafe noch nicht verbüßt hatten. Schon 1830 machte die australische Ackerbaugesellschaft, welche sich 1824 gebildet hatte, den Vorschlag, die Sträflinge sogleich nach ihrer Ankunft an den Meistbietenden zu verkaufen und so ein neues Sklaventhum zu bilden.

Es war das sogenannte Assignationssystem, welches sich seit 1822 immer schärfer ausgebildet hatte und nach welchem die Sträflingsarbeit in drei Klassen zerfiel: 1) in die gemeinschaftliche Zwangsarbeit der Sträflinge auf Kosten der Regierung, 2) in die gemeinschaftliche Zwangsarbeit unter Aufsicht der Regierung für Privateigenthümer und 3) in die Zwangsarbeit einzelner Sträflinge im Dienste von Privatpersonen.

Zwischen der wirklichen Strafe mit Arbeitszwang, der allen drei Kategorien gemeinsam war, und der vollen Freiheit gab es noch zwei Mittelstadien, welche als Zustände provisorischer Freiheit bezeichnet werden können und durch die Ertheilung eines Urlaubscheins (ticket of leave) begründet wurden. Hierdurch wurden zwei Sträflingsklassen hergestellt: a) die auf bestimmte Zeit Beurlaubten und b) die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, deren Urlaub so lange dauerte, als sie sich gut betrugen (tickets of leave during good conduct).

---

13) von Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel (Leipzig 1859), S. 241 fg.
14) von Holtzendorff, S. 276.

Nachdem in England ein Urtheil auf Transportation gefällt worden war, verblieb der Verurtheilte bis zum Augenblicke seiner Abreise in dem Grafschaftsgefängnisse detinirt, oder wurde sogleich auf die Hulks (Blockschiffe) gebracht. Nach ihrer Ankunft in der Strafcolonie und vor ihrer Landung wurde dem Gouverneur ein Namensverzeichniß der Transportirten mit einem kurzen Bericht überreicht. Die letztern wurden gemustert und entweder in den dazu bestimmten Gebäuden (convict-barracks) untergebracht, oder den Personen zugeführt, welche bereits wegen einer Überweisung von Sträflingen mit der Regierung contrahirt hatten. Nachdem die Sträflinge classificirt waren, erfolgte ihre Assignation zu der ihnen anzuweisenden Beschäftigung.

Das Eigenthum der Arbeitskräfte eines Sträflings ging mittels Vertrags auf den Arbeitsgeber über, und das Verhältniß des letztern zum erstern wurde das eines Herren zu seinem Sklaven. Es erstreckte sich zwar die Disciplinargewalt des Herrn nicht bis zur körperlichen Züchtigung, deren Festsetzung vielmehr von dem Districtsbeamten ausgehen mußte; doch waren diese mit der Zuerkennung von Peitschenhieben sehr freigebig; 1835 kamen auf 28000 Sträflinge 108000 dergleichen. Frauen wurden statt der Züchtigung mit Einzelhaft bei Wasser und Brot in der Hauptanstalt zu Paramatta bei Sidney bestraft.

Lang [15]) schildert die Lage des Sträflings so: „Die Lage eines Sträflings in Neusüdwales hängt größtentheils von dem Charakter seines Herrn ab; in der Macht desselben steht es, sein Joch erträglich und seine Last leicht zu machen, ebenso wie es in der Macht desselben steht, ihn ungeheuer zu bedrücken. Im allgemeinen ist das Schicksal eines Sträflings in der Colonie keineswegs ein hartes; meistentheils ist er besser gekleidet, besser ernährt und besser beherbergt als drei Viertel der arbeitenden ländlichen Bevölkerung von Großbritannien und Irland, während gleichzeitig seine Arbeit ohne allen Vergleich weniger anstrengend ist. Das große Geheimniß in der Behandlung des arbeitenden Sträflings besteht darin, daß er mit Milde und zu gleicher Zeit mit Festigkeit behandelt werde, daß man ihn in gewinnender Weise anredet und zu gleicher Zeit beständig mit Beschäftigung versieht. Nichts verräth eine größere Blindheit für das eigene Interesse und einen größern Mangel an Lebensklugheit, ja eine offenbare Benommenheit, als wenn ein Arbeitsherr eine davon verschiedene Behandlungsmethode anwenden wollte. Man muß indessen anerkennen, daß eine derartige Benommenheit in Neusüdwales in einem bedauerlichen Grade geherrscht und den Fortschritt der Colonie sowol verzögert als auch vieles Elend verursacht hat."

Die Lage der Klasse der Beurlaubten war eine günstige zu nennen; sie fanden leicht für hohen Lohn Arbeit, keinerlei Erwerbszweig war ihnen unzugänglich und keinerlei Stellung im Subalterndienste der Regierung und bei Privatleuten ihnen verschlossen.

In Neusüdwales waren fünf Siebentel aller Sträflinge in Privatdiensten assignirt, in Vandiemensland kaum die Hälfte derselben, die andern aber waren mit gemeinsamer öffentlicher Strafarbeit beschäftigt.

Neusüdwales war 1836 bereits zu einer großen Bedeutung als Colonie gelangt. Mit dieser stieg der Widerstand der Colonisten gegen das stete Zuführen neuer Verbrecher in die Colonie. Die erste Concession, welche man der freien Bevölkerung machte, betraf Vandiemensland. Hier wurde die Assignation zum ländlichen Dienste ganz abgeschafft und die Beschäftigung mit gemeinschaftlicher öffentlicher Zwangsarbeit durchgeführt. Demnächst wurde durch einen Geheimrathsbefehl vom 22. Mai 1840 Neusüdwales aus der Reihe der Strafcolonien gestrichen und daselbst durch Lord John Russell das Assignationssystem gänzlich abgeschafft.

In dem 50jährigen Zeitraum von 1787—1837 waren 78056 Verbrecher nach Australien geschafft worden.

Als 1840 Vandiemensland die einzige Verbrechercolonie Englands geworden war, wurde die Insel durch einen Strom von Verbrechern überflutet. Der Zustand der Colonie wurde in den auf 1842 folgenden Jahren ein völlig unhaltbarer. Ganze Scharen von Verbrechern lagen auf den Straßen unbeschäftigt umher und verstärkten sich täglich durch neue Ankömmlinge. Man mußte in dem Hauptgefängnisse durch das Vorlesen von Unterhaltungslectüre die Gefangenen zu zerstreuen suchen, und die schwersten Verbrechen wurden am hellen Tage begangen.

Man verhandelte schon damals über die gänzliche Abschaffung der Transportationsstrafe, doch stellten finanzielle Schwierigkeiten sich der Einrichtung von Zellengefängnissen in einem größern Maßstabe entgegen. Man sandte eine Commission, bestehend nebst andern aus den

15) J. D. Lang, Historical and statistical account of New-South-Wales (1838).

Inspectoren der heimatlichen Gefängnisse, William Crawford und Whithworth Russell, nach Amerika, um sich von den beiden neuen dortigen Gefängnißsystemen, dem Pennsylvanischen und Auburnschen (s. Besserungsstrafe), eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Ihr Bericht über das Pennsylvanische System, wie es damals in Cherry-Hill (Philadelphia) zur Anwendung kam, lautete zwar im allgemeinen für dasselbe günstig, verhehlte jedoch auch nicht bedeutende Mängel desselben. Die Nachtheile und Gefahren einer sehr lange dauernden Zellenhaft wurden hervorgehoben, auch diese lange Dauer für unnöthig erachtet. Da es sich nämlich nur um erwachsene Verbrecher handle, um geistig und körperlich gesunde Männer, so seien, vermeinte man, der Charakter und die Gemüthsart gemeinhin schon so fest ausgebildet, daß man durch die Zellenhaft wol eine Niederdrückung, nicht aber eine gänzliche Umwandlung oder Umwälzung des innern Menschen werde herbeiführen können. Da, wo Empfänglichkeit für gute Lehren, Fügsamkeit und wirklicher Besserungstrieb sich vorfänden, werde eine Zellenhaft von 18 Monaten bis zu 2 Jahren völlig ausreichen, die Individualität und den Charakter des Sträflings kennen zu lernen und zu erfahren, was man von ihm zu hoffen habe. Nach der Zellenhaft oder gar nach abgebüßter Strafzeit müßten die Verbrecher in solche Verhältnisse gebracht werden, in welchen sie ehrliche, rechtschaffene Leute bleiben könnten, und in welchen die auf sie einströmenden Versuchungen nicht zu groß wären.

Es ist das sogenannte Probesystem (probationary system), was aus ihren demnächstigen Vorschlägen sich ergab: 1) eine nicht für die ganze Strafzeit, sondern nur für eine gewisse Zahl von Monaten andauernde Zellenhaft, welche nur bei den zur Transportation Verurtheilten eintreten sollte, und 2) am Transportationsorte die fernere Behandlung der Sträflinge nach Maßgabe des Gutachtens, welches bei der Entlassung aus der Zellenhaft von der Direction dieser letztern über sie werde abgegeben werden. Man wollte so den Sträflingen das Bewußtsein aufdrängen, daß ihr Schicksal am Transportationsorte von ihrer eigenen Führung abhängig sei, von ihnen selbst gebessert oder verschlechtert werden könne.

Zur Vollstreckung der Zellenhaft in einem nach dem Pennsylvanischen Systeme erbauten Gefängnisse zu Pentonville in London wurde durch die Parlamentsacte 5 Vict., sess. 2, c. 20 die Zustimmung ertheilt und Pentonville am 21. Dec. 1842 der gedachten Bestimmung übergeben. Die Dauer der Zellenhaft wurde nicht über 18 Monate erstreckt. Nach Verlauf derselben sollte der Sträfling nach Vandiemensland geschickt werden, bei gutem Betragen sogleich mit einem ticket of leave, bei einem nicht ganz günstigen Urtheile über ihn nur mit einem Führungspasse (probationary pass), welcher ihm nur einen Theil des von ihm verdienten Lohns sicherte und seine persönliche Freiheit bestimmten Beschränkungen unterwarf; bei schlechter Führung aber sollte er ohne Lohnerwerb und ohne Freiheit als beaufsichtigter Sträfling in der Colonie gehalten werden. Es war namentlich die Strafanstalt zu Norfolk-Island, welche solche Verbrecher aufzunehmen hatte.

Nur 18—35 Jahr alte, körperlich und geistig gesunde männliche Sträflinge sollten in dem Mustergefängniß zu Pentonville einen Platz finden. [16])

Der damalige Staatssecretär des Innern, Sir James Graham, schreibt am 16. Dec. 1842 unter anderm an die Gefängnißcommissarien von Pentonville: „Es ist mein Wunsch, daß Pentonville für die erwachsenen Verbrecher das sei, was Parkhurst für die jugendlichen ist, nämlich mehr eine Anstalt des Unterrichts und der Prüfung als ein Gefängniß mit niederdrückender Bestrafung, mit dem Unterschiede jedoch, daß in Pentonville für die Verbrecher reifern Alters die strengere Disciplin der Absonderung in einsamen Zellen eintrete, in Parkhurst dagegen das zartere Alter nicht der vollen Strenge dieser heilsamen Disciplin ausgesetzt werde. Allein dieselbe Classification in den Strafcolonien soll für die Züchtlinge beider Gefängnisse eine Sache der Furcht und der Hoffnung werden, dieselben moralischen Einwirkungen sollen stattfinden, dieselben Anregungen, dieselben Correctionsmittel."

Das von einer hohen Mauer umgebene Pentonville-Gefängniß besteht aus einem Centralbau und vier einen Halbkreis bildenden Flügeln, die von dem Mittelpunkte des Ganzen, der Centralhalle, aus vollständig übersehen werden können. Die 520 hinreichend geräumigen Zellen befinden sich in den drei Stockwerken der gedachten Flügel zu beiden Seiten langer Corridore, welche durch die ganze Höhe der Flügel gehen und ihr Licht von oben erhalten. Zu

---

16) Vgl. die Darstellung der britischen Gefängnißreform von Julius in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde von Julius, Nöllner und Varrentrapp, Jahrg. 1842, S. 29.

den Zellen der obern Stockwerke führen eiserne Galerien, welche längs der Zellenthüren fortlaufen, aber nicht so breit sind, daß durch sie der totale Überblick über die Corridore und Zellen verhindert würde. Jede durch ein Fenster vollständig erhellte Zelle enthält eine Hängematte zum Schlafen, ein water closet, wird durch mit erwärmtem Wasser gefüllte Röhren geheizt, und es führt ein besonderer Ventilationsapparat allen frische Luft zu. Der Aufseher steht mit dem Sträflinge in der Zelle, abgesehen von der in der Thüre befindlichen kleinen Observationsöffnung, dadurch in Verbindung, daß er durch das Öffnen einer Klappe in der Thür in die Zelle Lebensmittel und Sonstiges reichen kann, ohne die Thür jedesmal aufschließen zu müssen. Durch die Benutzung eines Glockenzugs kann der Sträfling jederzeit den Aufseher herbeirufen.

Auch durch das später zu erwähnende Masken- und Nummersystem, die besondern Abschläge (stalls) in Kirche und Schule und die Isolirspazierhöfe war in Pentonville die möglichste Trennung der Sträflinge voneinander herbeigeführt und deren Bekanntwerden miteinander zu verhindern gesucht worden.

Als Pentonville ins Leben trat, hatte, im Vergleiche zu den Zeiten Howard's, das englische Gefängnißwesen bereits eine vollständige Umgestaltung erfahren. Es war insbesondere das unter dem Ministerium Sir Robert Peel's 1843 ergangene Strafgefängnißgesetz, welches die erheblichsten Verbesserungen in den Strafanstalten herbeiführte, sowie die Ernennung mehrerer Generalinspectoren für die Gefängnisse, welche 1835 erfolgte und an deren Spitze zuerst William Crawford gestellt wurde.

Das Statut Georgs IV. vom 14. Nov. 1826 (s. **Felonie**) hatte in den Bestrafungen der englischen Gerichte einen Geist der Milde herbeigeführt, welcher sich in Zahlen darstellen läßt, wenn man die Ergebnisse des Jahres 1826 mit denen des Jahres 1857 vergleicht. Ungeachtet in diesem Zeitraum die Bevölkerung Englands sich beinahe um 20 Proc. vergrößert hatte, war die Zahl der Todesurtheile von 1203 auf 54 heruntergegangen, die Zahl der Hinrichtungen von 57 auf 13; 133 Strafen der lebenslänglichen Transportation hatten sich auf 35 beschränkt (von welchen schon 16 als penal servitude zu verbüßen waren), und nur 2130 zeitliche Transportationsstrafen hatten sich zu 2548 gesteigert, von welchen 2457 die penal servitude betrafen.

Welche Beschränkungen die Strafe der Transportation in dem Gesetze vom 20. Aug. 1853 erfahren hat, haben wir in dem Art. **Deportation** angeführt. Die Entdeckung der Goldlager in Neusüdwales und Victoria zu Anfange des Jahres 1851 hatte wenigstens für diese Colonien die Transportationsstrafe zu einer völlig illusorischen gemacht. Das Verlangen, auf Kosten der Regierung den Goldgruben Australiens, sei es auch als Sträfling, näher gebracht zu werden, reizte nur mehr zum Verbrechen an, als daß es durch Strafe unterdrückt worden wäre.

Wir haben in dem Art. **Felonie** auch bereits des Gesetzes von 26. Juni 1857 näher gedacht, welches die Transportation als richterlich zu erkennende Strafe ganz abschaffte. An die Stelle der richterlichen Transportation trat die Möglichkeit einer administrativen Transportation, doch hat diese, wo sie seither platzgriff, vollständig den Charakter einer von der Regierung geförderten und unterstützten Auswanderung angenommen.

Ein Rundschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857 entwickelt die Grundsätze, nach welchen in Betreff dieser Transportation verfahren werden soll. Nur die, welche wenigstens zu siebenjähriger Strafknechtschaft (penal servitude) verurtheilt sind, eignen sich, wenn sie die Hälfte ihrer Strafe in englischen Gefängnissen verbüßt haben, zu einer solchen Wegsendung. Sie erhalten kurz nach ihrer Ankunft in Westaustralien (Colonie am Schwanenflusse) einen Urlaubsschein und bei fernerm guten Betragen ihre Begnadigung unter der Bedingung, sich in der Colonie anzusiedeln und in derselben zu verbleiben (conditional pardon). [17])

Obgleich schon 1829 angelegt, waren die Colonien am Schwanenfluß doch 1850 noch nicht über eine Bevölkerung von 6000 Seelen hinausgekommen, als die ersten Verbrechertransporte dorthin gelangten; bis zu Ende 1856 hatten letztere die Bevölkerung bis zu 12000 Seelen gesteigert. Es ist das nach dem vorgedachten Erlasse vom 27. Juni 1857 modificirte Probesystem, welches die Behandlung der dortigen Sträflinge regelt.

Die Verbrecherstation auf den in der Mitte des Oceans, unter 32° nördl. Br. und 64° westl. L. liegenden Bermudas-Inseln ist ihrem Wesen nach ein englisches Zuchthaus, mit einer Bevölkerung, welche ziemlich regelmäßig auf der Höhe von 1200 Personen sich erhielt. [18]) Nach Ablauf der Strafe oder erfolgter Begnadigung werden die Verbrecher nach England zurück-

17) von Holtzendorff, Das irische Gefängnißsystem, S. 10.
18) von Holtzendorff, Die Deportation, S. 363.

geschafft und auf den Inseln mit Staatsbauten beschäftigt. Ein bestimmtes System der Behandlung der Sträflinge ist nicht durchgeführt; die Anwendung der körperlichen Züchtigung soll eine sehr ausgedehnte sein.

Ebenso haben das Bagno bei Gibraltar und die Station der Transportirten auf Norfolk-Island den Charakter einer Strafanstalt.

Bekannt ist letztere Strafanstalt durch das sogenannte Markensystem geworden, welches ihr Gouverneur, Kapitän Maconochie, in derselben zur Ausführung brachte.[19]) Derselbe ging bei seinem Systeme von folgenden Grundsätzen aus.

Die einzig würdige Abbüßung eines Verbrechens ist die durch die Arbeit. „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen", dies sei das erste über den Menschen gefällte Strafurtheil gewesen. Nicht auf Zeit, nicht auf so und so viel Jahre Haft, sondern auf Arbeit müsse das Urtheil des Richters lauten, d. h. es solle der Sträfling zur Büßung seines Verbrechens ein gewisses ihm auferlegtes Quantum Arbeit verrichten, gleichviel in welcher Zeit. Das Quantum der Arbeit läßt sich durch Marken schätzen, die für die Leistungen nach und nach gegeben oder notirt werden. Wird ein Verbrecher nicht auf Zeit, sondern auf Arbeit verurtheilt, z. B. auf die Erwerbung von 500 oder 1000 Arbeitsmarken, so ist seine Strafe dann abgebüßt, sobald die Erwerbung dieser Anzahl von Marken seinerseits erfolgt ist. Auch für die Socialität kann das Markensystem benutzt werden, oder mit andern Worten für das Maß von Geselligkeit und Freiheit, welches innerhalb des Gefängnisses dem Sträflinge zu gewähren ist.

In der für jugendliche Verbrecher, d. h. diejenigen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Anstalt zu Birmingham hat Maconochie sein System so zur Ausführung gebracht. Jeder Eingelieferte wird in eine einsame Zelle eingesperrt, in der er 48 Stunden ohne Arbeit bleibt, dann erhält er Arbeit und muß in der Zelle so lange bleiben, bis er die ihm auferlegte Arbeit verrichtet hat. Für jedes Stück derselben erhält er gleichsam als deren Werthpreis eine Marke. Diese Markenzahl wird dadurch vermindert, daß das, was seine Ernährung kostet, vom Arbeitsverdienste in Abrechnung gebracht und von ihm durch erworbene Marken bezahlt wird. Auch an ein schlechtes Betragen, Faulheit u. s. w. knüpft sich der Verlust von Marken. Erst nach dem Verdienste von 100 ihm verbliebener Marken gelangt er zur gemeinschaftlichen Arbeit, und nach dem Erwerbe von neuen 100 Marken tritt er in eine größere Arbeitsgemeinschaft. Hat er 300 Marken verdient, dann wird er als Schuhmacher, Schneider, Drechsler u. s. w. gebraucht oder in diesen Gewerben unterrichtet. Seine Kost bessert sich mit dem Anwachsen der Zahl seiner Marken. Die nicht erfolgte Verhinderung eines von einem Sträflinge verübten Vergehens wird an den übrigen Gefangenen derselben Abtheilung ebenfalls durch einen Markenverlust bestraft. Die Zahl der Marken, welche ihnen entzogen werden, beträgt ein Drittel der Zahl derjenigen, welche der Thäter verliert. Jeder Einzelne soll dadurch gleichsam gezwungen werden, für die Bewahrung der allgemeinen Ordnung mitzusorgen.[20])

Das System hat sehr wunde Stellen. Es nimmt nämlich auf die so durchaus verschiedene Arbeitsfähigkeit der einzelnen Individuen nicht die erforderliche Rücksicht und wird denen gegenüber zu einem ungerechten, welche von der Natur weniger zur Arbeit befähigt und mit geringern Anlagen ausgestattet sind. Die Erfahrung lehrt, daß oft die schlechtesten Gefangenen die rüstigsten Arbeiter sind, und dies dann um so mehr, wenn, wie bei dem in Rede stehenden Systeme, es so recht ihr eigener Vortheil ist, welcher sie zur Arbeit treibt.

Wir wenden uns zu den Gefängnissen des sogenannten home district zurück und bemerken noch mit Bezug auf Pentonville, daß der Zweck der dortigen Zellenhaft nicht so recht eigentlich die Besserung oder moralische Umwandlung des Isolirten, sondern seine Erprobung zu dem Zwecke war, in welchem Maße ihm in Australien besondere Freiheiten zu verstatten sein würden. Daneben wurden seine Geschicklichkeit, Kenntniß und Gewerbthätigkeit möglichst gefördert, damit sein Fortkommen in der Colonie sich günstiger gestalte.

Hiermit finden wir den Zweck des Pennsylvanischen Strafsystems sich im ziemlich directen Widerspruche befindend, welches bei muthmaßlich erzielter Besserung eine Begnadigung eintreten lassen, sonst aber die ganze Strafe in der Einzelhaft vollstreckt wissen will.

---

19) Maconochie, On prison discipline (London 1850). Nach England um diese Zeit zurückgekehrt, wurde Maconochie Gouverneur des Gefängnisses zu Birmingham.

20) Behrend, S. 126 fg.

Solange die Gefängnißinspectoren Crawford und Withworth Russell die obere Leitung Pentonvilles hatten, wurde die absolute Trennung der Gefangenen in ihrer ganzen Consequenz mit glücklichem Erfolge durchgeführt. Nach ihrem Tode trat 1847 an die Stelle der strengen Durchführung des Systems eine sehr modificirte Einzelhaft. Man beschränkte schon damals deren Dauer auf 12 Monate, verminderte die Zahl der Beamten, ließ einen gewissen Verkehr unter den Gefangenen zu, richtete die Gartenklasse (garden class) der Sträflinge ein, in welcher dieselben mit gemeinschaftlicher Gartenarbeit beschäftigt wurden, führte allgemeine Spaziergänge ein, hob die Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule auf und glaubte alle diese dem Systeme widerstreitenden Einrichtungen „aus Gesundheitsrücksichten" für geboten erachten zu müssen. Genaue statistische Zusammenstellungen (s. **Besserungsstrafe**) beweisen jedoch, daß die Sanitätsverhältnisse in Pentonville besser waren in der Periode der strengen Durchführung als in der des modificirten Isolirsystems. Die eingeführten Abweichungen von diesem und auch die Abkürzung der Dauer der Isolirung zeigten sich eher nachtheilig als vortheilhaft für die Gesundheitsverhältnisse und entschieden nachtheilig für die Hauspolizei und die Moralität der Gefangenen.[21])

Als man unter Sir Robert Peel zuerst in England besondere Sorgfalt dem Gefängnißwesen (1823) zuwandte, war es das sogenannte Classificationssystem, welches man bis 1833 in den englischen Strafanstalten zur Ausführung brachte. Nach diesem Systeme bleiben die Sträflinge erst einige Zeit in der Einzelhaft und werden dann in gemeinschaftlichen Arbeitssälen in verschiedenen Abtheilungen beschäftigt. In der Bildung dieser Abtheilungen liegt der Schwerpunkt des Systems. Es sollen immer nur die auf gleicher Stufe der Moralität stehenden Sträflinge in eine Abtheilung zusammenkommen und dann nach ihrem Betragen entweder in eine höhere oder niedere Abtheilung versetzt werden.

Ebenso trennt man die Verbrecher aus Leidenschaft nicht selten von denen aus Eigennutz. Über die Erfolge, welcher das gedachte System in England sich zu erfreuen hatte, sagen Crawford und Russell: „Die Meinung, daß man durch eine gute Classification das Übel der gegenseitigen Verschlechterung der Gefangenen beseitigen könne, beruht auf Gründen, welche Vernunft und Erfahrung als trügerisch darstellen. Die Classification muß nämlich entweder nach der Verschiedenheit der Verbrechen oder der Charaktere gemacht werden. Der Versuch, die Gefangenen nach ihrer erwiesenen Strafbarkeit in Abtheilungen zu bringen, ist ganz verwerflich, denn der Maßstab ist dann rein technisch, da das Gesetz Verbrecher, welche in Hinsicht auf die moralische Schlechtigkeit unendlich weit voneinander entfernt sind, oft in eine Kategorie bringt. Es kann ja ein höchst entarteter Mensch wegen eines geringen Vergehens in die Strafanstalt kommen; ist es dann wol recht, wenn er mit andern noch nicht tief gesunkenen Übertretern, welche sich auch nur geringere Vergehen zu Schulden kommen ließen, in eine Abtheilung versetzt wird? Manche Vertheidiger dieses Systems haben in Anerkennung der Mislichkeit einer solchen Anordnung ein anderes Princip der Classification aufgestellt. Sie wollen die Abtheilung, in welche der Sträfling gebracht werden soll, nach dem moralischen Seelenzustande und der Gemüthsbeschaffenheit desselben bestimmen. Allein sie gründen ihre Eintheilung auf Voraussetzungen, welche sie nicht zu erkennen vermögen, sie verlassen sich auf die Erforschung von Thatsachen, welche jedem menschlichen Auge durch einen undurchdringlichen Schleier entzogen sind, auf die Kenntniß der innersten Falten des Herzens."

Schon 1833 ging man, aus solchen und ähnlichen Rücksichten, zu dem Auburnschen oder Schweigsystem (silent system) über. Wir wollen hier um so weniger auf dies System in Betreff Englands näher eingehen, als wir bei der Besprechung des preußischen Gefängnißwesens auf dasselbe nochmals zurückzukommen veranlaßt sind.

Von dem Zustande des englischen Gefängnißwesens im Jahre 1841, also in dem der Einführung der Einzelhaft kurz vorhergehenden Zeitraume, erhalten wir durch Mühry eine getreue Schilderung.[22]) Er sagt im allgemeinen über die Gefängnisse, welche er sah, daß in ihnen eine große Sicherheit, Ordnung und Aufsicht mit vieler Humanität, Reinlichkeit und Sorgfalt für die Gesundheit zweckmäßig verbunden seien. Vielleicht müsse man diesen Instituten den Vor-

---

21) Fueßlin, Die Einzelhaft im Männerzuchthause zu Bruchsal (Heidelberg 1855), S. 29. Zugleich mit Pentonville wurde für Schottland ein zweites Mustergefängniß in Perth erbaut, in welchem die Zellenhaft die gleichen Schicksale theilte.

22) H. J. Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens. Aus dem Englischen von E. Mühry (Göttingen 1843), S. 623 fg.

wurf machen, daß sie zum Theil durch eine an Eleganz grenzende Nettigkeit und Bequemlichkeit der Einrichtung die Gefangenen verwöhnten und mit den Armenanstalten nicht in dem richtigen Verhältnisse ständen.

Wir wollen mit Mühry unsere Blicke auf das an der Themse in London gelegene Gefängniß Milbank, soviel uns bekannt, das größte Englands, werfen, welches in den Jahren 1815—22 erbaut wurde. Dem Bau von Milbank liegt ein Plan zum Grunde, welchen man als einen analogen Versuch, Bentham's Panoptikon auszuführen, betrachten könnte.

Dies Panoptikon wird durch zwei concentrische, voneinander durch einen Hof getrennte runde Thürme gebildet, von welchen der innere die Aufseher, die Verwaltungszimmer und die Kirche enthält, der äußere, gegen den Hof und den innern Thurm zu gelegene, nur aus einer Glaswand bestehende aber die sämmtlichen Gefangenen einschließen sollte. Diese sind einzeln in abgesonderten Zellen untergebracht und können in diesen von Aufsehern in jedem Augenblicke, ihnen unbemerkbar, beobachtet werden, indem die Aufseher sich hinter den Blendladen der gedachten Glaswand befinden. 23)

Mühry sagt von dem penitentiary Milbank: Es besteht aus sechs länglichen Flügeln, deren jeder einen Hofraum einschließt und mit der einen kürzern Seite dem von dem Oberaufseher bewohnten, im Mittelpunkte der Anstalt liegenden Gebäude zugewendet ist, sodaß von hier aus sämmtliche Flügel übersehen werden können. Der ganze von Steinen aufgeführte Bau, welcher etwa 1200 Gefangene beiderlei Geschlechts fassen kann, aber durchschnittlich nur 550—700 einschließt, weil bei einer größern Anzahl wegen der feuchten Lage Endemien drohen, bildet ungefähr die Form eines sechseckigen Sterns und ist von einem größern, durch eine hohe Mauer gesicherten Hofraume umgeben. Der Anstalt liegt wesentlich die Absicht zum Grunde, die Sträflinge neben Vollziehung der Strafe zu bessern. Sie wird für zur Transportation oder zur Gefängnißstrafe Verurtheilte angewendet, welche zur Detention darin sich eignen. Einige Strafgesetze verlangen ausdrücklich die Einsperrung in dem penitentiary (Buß- und Besserungshause). Die längste Dauer des Aufenthalts in Milbank pflegt 5 Jahre, die kürzeste einige Monate zu sein. Das Schweig- und das Absonderungssystem [silent system und separate oder solitary system 24)] sind hier verbunden. Die Gefangenen schlafen und arbeiten

---

23) Bentham, Panopticon or the Inspection-House (London 1791).

24) In Pennsylvanien hatten sich vorzugsweise die Quäker angesiedelt. Nach ihrer religiösen Anschauung spielt das Dogma von der Selbstbeschauung und dem Insichgehen in der Einsamkeit eine große Rolle. Nur strenge Abgeschlossenheit, vollkommene Abgeschiedenheit von allem sündigen Treiben der Welt ist das wirksamste Mittel zur Einkehr in sich selbst und zur Besserung. Der Verbrecher müsse als ein gefallener Sünder betrachtet werden, als ein Überführter (convict) und Büßender (penitent) und die Strafhäuser müßten Bußhäuser (penitentiaries) sein. Die Arbeit, auf Erwerb oder künftigen Lebensunterhalt gerichtet, wirke nur zerstreuend. Nur das Lesen der Bibel und paßender Erbauungsschriften und etwa religiöse Unterweisung führe zur rechten Buße. Zeigt sich diese, hat der Verbrecher sich von innen heraus gebessert, dann ist das Werk vollendet und derselbe kann begnadigt werden. In den andern Staaten der Union wurde diese Ansicht nicht getheilt. In ihnen, namentlich in Neuyork und Massachusetts (Boston), fand man nur in der Gewöhnung an Arbeit, Pünktlichkeit und Ordnung das bessernde Element und im Müßiggange den Anfang des Lasters. Die Gefängnisse sollten Arbeitshäuser (workhouses) sein, in denen jeder Sträfling nach seinen Kräften zur Arbeit angehalten werde. Aber sie müßten so eingerichtet sein, daß die Gefangenen nicht verderblich aufeinander einwirken könnten. Man müsse sie namentlich nachts isoliren und es ihnen bei Züchtigung verbieten, bei der gemeinsamen Arbeit miteinander zu sprechen. Aus der ersten Anschauung ging in Philadelphia das Einsamkeitssystem (solitary-system) und aus der letztern das Schweigsystem (silent-system) hervor. Während 1797 Neuyork den Beschluß faßte, in Auburn für dieses Schweigsystem eine Anstalt zu bauen, wurde 1803 in Philadelphia ein neues Gefängniß in der Arch-Street gebaut und hier zuerst das Isolirungssystem zur Anwendung gebracht. Seine weitere Anwendung fand dieses System in zwei neuerbauten Gefängnissen, dem östlichen Bußhause (Eastern penitentiary) auf Cherry-Hill bei Philadelphia und dem westlichen Bußhause (Western penitentiary) bei Pittsburg. Das erstere wurde 1822 vollendet, das zweite etwas später. In beiden kam bis 1826 das System der einsamen Haft, mit strengster Consequenz durchgeführt, zur Anwendung. Die Ergebnisse waren sehr trauriger Art. Blödsinn, Wahnsinn und Selbstmord gingen aus dieser Anwendung im reichsten Maße hervor.

Nach dem Schweigsystem eingerichtet traten im Staate Neuyork 1821—23 das Gefängniß zu Auburn und das zu Sing-Sing, bald darauf im Staate Massachusetts das zu Charlestown ins Leben. Cherry-Hill und Pittsburg waren wie Pentonville nach dem sogenannten Strahlenplane erbaut, Auburn und Charlestown nach dem sogenannten Schachtelplane. Die Architektur des letztern besteht in Folgendem. Eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenstern durchbrochene äußere Umfaßungsmauer (die äußere Schachtel genannt) umschließt in einem Abstande von 10—12 Fuß das eigentliche Gefängnißgebäude (die innere Schachtel), welches eine große Anzahl von kleinen Zellen enthält, deren Thüren und Fenster in verschiedenen Stockwerken nach diesem Zwischenraume beider Schachteln münden. Die

wenigstens größtentheils in besondern Zellen, doch kommen sie täglich miteinander in Berührung, bei der Arbeit auf einem Wasserrade, bei der Bewegung in freier Luft und gelegentlich beim Unterrichte, stets aber unter dem Verbote der Communication miteinander. Ursprünglich nicht für die Isolirung bestimmt, konnte man diese nur so weit in Milbank ausführen,

---

Verbindung zwischen diesen wird durch hölzerne überaus künstliche Galerien hergestellt. Der hohle Raum wird geheizt und erleuchtet. Wenige Wärter können das Ganze leicht beaufsichtigen und bewachen. Die innere Schachtel dient zur nächtlichen Isolirung der Gefangenen. Die Arbeit geschieht während des Tags in größern Werkstätten, wobei die Sträflinge sowol durch von außen angebrachte geheime Öffnungen als durch die Gegenwart der Beamten in den Arbeitslokalen selbst beaufsichtigt werden.

Im Jahre 1828 beschloß die Legislatur von Pennsylvanien die Milderung des Strafsystems. Die absolute Einsamkeit (solitude) wurde aufgegeben und statt ihrer die Trennung oder Absonderung, das separate system, eingeführt. Jeder Gefangene blieb zwar auf seine Zelle beschränkt und von jeglichem Verkehr mit den Mitgefangenen entfernt, doch wurden ihm tägliche Besuche gebildeter, gottesfürchtiger und menschenfreundlicher Männer gewährt. Auch erhielt er Arbeit, Lehre und Unterricht; diese weitern Erleichterungen aber erst nach einer weitern Modificirung des Systems. Dasselbe hat mithin drei Abstufungen gehabt: a) die absolut einsame Haft (absolute solitary confinement), b) die Absonderung in einsamer Zelle ohne Arbeit (separate confinement without labour) mit Besuchen und religiösem Unterricht und c) die Absonderung in einsamer Zelle mit Arbeit (separate confinement at labour). Die Arbeit mußte solche sein, welche ohne Mithülfe zu verrichten war und Geist und Körper nicht zu sehr in Anspruch nahm. In einem Sinne wurden solche Arbeiten crank genannt, wie z. B. das Wollezupfen, Werchzupfen, Mattenflechten, Spinnen, Spulen, Weben, Kleistern, Poliren u. s. w. Crank heißt eigentlich Kurbel, und auch das fortwährende Drehen einer solchen oder eines Schwungrads heißt crank. Im October 1829 trat in Cherry-Hill und im April 1830 in Pittsburg das System ad c) in Wirksamkeit. Das erstere Gefängniß enthielt 535 und das zu Pittsburg 184 Arbeitszellen. Auch das vorgedachte Gefängniß in der Arch-Street wurde nach dem System ad c) umgestaltet. Dieses System hat in Amerika weitere Nachahmungen nicht gefunden. Das nach ihm im Staate Rhode-Island eingerichtete (zu Providence) ist später für das Auburnsche System umgestaltet worden. Im Jahre 1847 gab es in der Union nach dem Auburnschen System eingerichtete Staatsgefängnisse in den Staaten Neu-hampshire, Vermont, Massachusetts, Neuyork, Maryland, Columbia, Virginien, Georgien, Tenessee, Illinois, Ohio, Louisiana, Mississippi, Alabama, Kentucky, Indiana und Maine.

Nach allen Nachrichten dauert der Kampf zwischen den Systemen von Neuyork und von Philadelphia fort. Eine Nachahmung des letztern in Neujersey hat unglückliche Ergebnisse geliefert. Man ist hier von der Einzelhaft wieder abgegangen. Der fehlerhafte Bau und der Mangel an Raum und einem Hospital sollen wesentlich diese ungünstigen Resultate verschulden.

Nach dem Journal of prison discipline (Philadelphia 1858) waren damals in elf Strafanstalten Amerikas 5000 Gefangene, worunter 150 auf Lebenszeit Verurtheilte. Auffallend ist die Erscheinung, daß in Amerika die beiden Systeme sich immermehr von ihrer ursprünglichen Einrichtung entfernen. Während man in Neuyork allmählich dahin kommt, den Gefangenen gefährliche Befreiungen von ernster Gefängnißzucht, z. B. das Gehen in die Stadt unter Aufsicht eines Constable, zu gestatten, sie zu großen Arbeiten im Freien verwendet und ihnen in den Ruhestunden das Sprechen gestattet, kommt man in Philadelphia zu vielfältigen Ausnahmen von der Isolirung. Man will nämlich die Überzeugung gewonnen haben, daß es manche Gefangene gibt, welche die längere Zeit fortgesetzte Isolirung nicht ertragen können. Namentlich gestattet man die Beschäftigung im Freien. Die Freunde des Auburnschen Systems erkannten die Nothwendigkeit an, jeden Gefangenen zu Anfang der Strafzeit von dem andern zu isoliren und den verdorbenen, halsstarrigen Sträfling dauernd in der Einzelhaft zu halten. Die Gesetzgebung Nordamerikas thut wenig für eine durchgreifende Gefängnißverbesserung. Nur in Massachusetts ist zu einer solchen der Anfang gemacht, indem man an die Besserung den Vortheil einer Abkürzung der Strafzeit knüpft. Nach einem Gesetz vom 30. Mai 1857 soll ein genaues Buch über das Betragen der Gefangenen geführt werden, und es soll dem sich tadellos betragenden Gefangenen für jeden Monat ein Tag von der Strafe abgerechnet werden, wenn sie aber weniger als drei Monate beträgt, zwei Tage. Diese Einrichtung soll sehr wohlthätig auf das Betragen der Gefangenen einwirken. In der Strafanstalt wurde am 15. Juni 1856 ein Oberaufseher von einem Gefangenen ermordet und am 20. Dec. 1856 von einem andern Sträflinge ein Mord an einem Aufseher verübt. Ein neuer Vorstand der Anstalt lehnte die ihm von der Regierung dargebotenen energischen Mittel zur Vermeidung solcher Vorfälle ab und stellte durch ein wohlwollendes Benehmen die Ordnung in der Anstalt vollkommen wieder her. Das intermediate system Irlands findet auch in Amerika großen Anklang.

Zwei Übelstände sind es, welche sich wesentlichen Verbesserungen der nordamerikanischen Strafanstalten entgegenstellen: der verderbliche Einfluß des Parteigeistes auf die Besetzung der Stellen der Gefängnißbeamten und die große Verschwendung der Begnadigungen, welchen vielfach politische Rücksichten zu Grunde liegen. Auch die zu schlechte Bezahlung der Unterbeamten, welche von diesem Dienste die dazu geeigneten Individuen entfernt hält, und die unzureichende Anzahl der Nachtzellen, welche oft dazu nöthigt, zwei in einer Zelle schlafen zu lassen, werden in den Reports of the inspectors of prison of New-York von 1859 und 1860 besonders gerügt. Die Mehrheit der Inspectoren und Geistlichen spricht sich sonst dahin aus, daß das jetzige System ein wahrhaft besserndes sei, da während sieben Jahren von 100 Entlassenen nur 12 männliche und fünf weibliche rückfällig wurden. Vgl. Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 11 fg., und Die Gefängnißverbesserung, S. 21 fg. Vgl. auch Behrend, S. 5 fg.

als es die bauliche Anlage der Anstalt gestattete. Trotz strenger Hauszucht ist es unmöglich, jede Communication unter den Gefangenen zu verhüten. Man sucht auf die Sträflinge vorzüglich durch milde, zum Herzen gehende Behandlung, geistlichen Zuspruch und Belehrung zu wirken. Zur strengen Arbeit wird kein Gefangener angehalten, doch soll auch nicht einer sich finden, welcher nicht gern die ihm dargebotene verrichtete. Die Zellen sind etwa 12 Fuß lang und 7 Fuß breit, hell und luftig, können erwärmt werden und enthalten eine eiserne Bettstelle oder Hängematte mit Matratze, Decke und Bettuch. Die Gefangenen erhalten gute Nahrung und fünfmal wöchentlich Fleisch. In der Thür der Zelle fehlt nicht die lange schmale Öffnung zur Beobachtung des Gefangenen. Eine etwaige Mittheilung an den Aufseher signalisirt der Gefangene durch das Hinausstecken eines im Innern der Zelle befindlichen, mit verschiedenen Farben bemalten Bretchens. Die Kleidung ist gelb und grau, doch ohne Bezeichnung des Unterschieds der Strafzwecke. Man gestattet den Gefangenen, sich zuweilen in den Hofräumen Bewegung zu machen, Verwandte oder Bekannte, jedoch selten, im Sprechzimmer zu sprechen, wobei dieselben aber durch zwei eiserne Gitterwände voneinander geschieden sind. An Bädern und zweckmäßigen Reinigungsanstalten fehlt es nicht. In der Kapelle der Anstalt singen die Gefangenen alle Morgen und Abende Psalmen, Sonntags ist Gottesdienst und wöchentlich einmal Katechismuslehre. Die character books enthalten Nachweisungen über die Aufführung der Sträflinge, von denen die Mehrzahl das penitentiary gebessert verlassen soll. Der Governor (damals Daniel Nihil) ist ein zugleich als Kaplan thätiger Geistlicher. Außerdem sind ein Hülfskaplan, ein Wundarzt, ein Haushofmeister, ein Inspector, ein Manufacturist, ein Schulmeister und die sonst erforderlichen Beamten und Wärter, für das weibliche Geschlecht weibliche, angestellt, und ein von der Krone ernanntes Comité führt die höhere Aufsicht.

Bald nachdem Pentonville sich bevölkert hatte, classificirte man die dortigen Gefangenen. Für jedes der zu lehrenden Handwerke wurden Lehrmeister angestellt und ihnen eine Anzahl Gefangener zugeordnet. Man lehrte Leinen- und Baumwollenweberei, Fußdecken- und Mattenflechterei, Schnitzerei und Drechslerei, Klempnerei und Lackirarbeit, Schneiderei, Schuhmacherei und Korbmacherei. Früherer Beruf und frühere Lebensweise, Stufe der Bildung, Geschicklichkeit und Unbeholfenheit der Gefangenen machten es nöthig, diese noch anderweitig in drei Klassen zu theilen. In die erste Klasse brachte man die Fähigsten und Geschicktesten, von denen sich absehen ließ, daß sie während der Einzelhaft das gelernte Handwerk völlig innehaben würden. Die zweite Klasse bestand aus den Minderbefähigten, doch dazu Hoffnung Gebenden, daß sie das Handwerk noch vollständig würden erlernen können. Die dritte Klasse enthielt die Trägen und Langsamen, aber doch nicht ganz Hoffnungslosen, die vierte endlich die Hoffnungslosen.

Man entfernte nach Versuchen mit der vorgedachten garden class bald die dritte und vierte Klasse aus Pentonville, errichtete an der englischen Seeküste einen Zufluchtshafen und wählte dazu die kleine Halbinsel Portland an der englischen Südküste. Hier befanden sich Steinbrüche und Anlagen zu Eisenwerken, und es ließen sich so vor ihrer Einschiffung nach den Colonien nicht allein die pentonviller Gefangenen, sondern überhaupt alle zur Transportation bestimmten Männer beschäftigen. In Pentonville selbst behielt man für Ausnahmsfälle die eingerichtete garden class der Sträflinge und deren Besetzung mit solchen bei, welche sich nur zu Garten-, Maurer- und Zimmerarbeiten und ähnlichen Geschäften, doch aber nicht für Portland eigneten. Man baute in Portland eine große Strafanstalt für 10000 Gefangene, dann mit deren Hülfe eine Eisengießerei, eine Eisenbahn und den Hafendamm. Man schaffte zugleich die Hulks oder die zu Gefängnissen eingerichteten alten abgetakelten Schiffsrumpfe ab, in denen man die Gefangenen vor ihrer Einschiffung bis dahin aufbewahrt und unbeschreiblich gemartert hatte.

Die Ergebnisse der Zellenhaft in Pentonville entsprachen anscheinend nicht den Erwartungen. In den beiden ersten Jahren starben in Pentonville $13^3/_4$ per Mille, was mit Bezug auf das kräftige Mannesalter, die gute Bekleidung und Ernährung u. s. w. sehr viel ist, wenn man erwägt, wieviel des Elendes und des Verkommens einen so großen Theil der freien Bevölkerung dieser Weltstadt berührt, von der auch nur 13 per Mille starben.

Im August 1844 gab es in England und Wales in den untern Klassen 17355 Geisteskranke, einschließlich der Blödsinnigen.[25]) Von dem Theile der männlichen Bevölkerung Englands, welcher der untern und arbeitenden Klasse angehört und auf welchen die der öffentlichen Unterstützung anheimfallenden Geisteskranken wol ausschließlich zu rechnen sind, waren 2,46 per

---

25) Damals hatten England und Wales 16,575000 Einwohner. Im Jahre 1861 hatten sie bereits 20,061725, wovon 9,758852 männlich und 10,302873 weiblich waren.

Mille geisteskrank. In Pentonville wurden dagegen 13,7 per Mille geisteskrank. Man befindet sich jedoch in einem Irrthume, wenn man solche Erscheinungen allein der Zellenhaft zur Last legt. Die Gründe, aus welchen dies bestritten werden muß, sind in dem Art. **Besserungsstrafen** zusammengestellt, worauf wir hiermit zu verweisen uns begnügen können. Doch stand so viel fest, daß man damals die größere Sterblichkeit in Pentonville und die (meistens auf vorübergehende Sinnestäuschungen sich reducirenden) vielen Geisteskrankheiten dem neuen Systeme allein aufbürdete.

Dagegen stand die Thatsache fest, daß von 345 am 11. Nov. 1844 nach Vandiemensland eingeschifften Pentonville-Männern 258 zur ersten Klasse gehörten oder ticket of leave holders waren, 74 aber zur zweiten der probationary passholders und nur 13 zur dritten unverbesserlichen Klasse gehörten.

Das Gouvernement von Vandiemensland konnte für sich diese Classification nicht für eine maßgebende erachten. Es mistraute den Urtheilen und machte 5 Stadien der Vollstreckung der Transportationsstrafen: 1) die Detention auf der Insel Norfolk; 2) die Arbeitertrupps zu weiterer Prüfung (das Rotten- oder Gangsystem), probation gangs; 3) die Verleihung des Führungspasses (probation pass); 4) die Verleihung des ticket of leave; 5) die Begnadigung.

Nach Norfolk kamen die für unverbesserlich Erachteten, wogegen die mit tickets of leave und probationary passes Versehenen in die Arbeitertrupps gestellt wurden, um unter steter Überwachung öffentlichen Arbeiten und noch weitern Proben unterworfen zu werden. Erst durch diese Station gelangte der Sträfling nach und nach zur dritten, vierten und fünften Station.

Nach dem Gutachten des Kaplans von Pentonville, Joseph Kingsmill, war das Resultat der ersten Ausführung des Probesystems ein sehr betrübendes. Er sagt von den Geprüften, nie habe er so gesunkene Geschöpfe gesehen, nie so die fruchtbaren Wirkungen der Verfallenheit erschaut. Viele der sogenannten Gebesserten ließen sich später gehen, brachen durch und zerstreuten sich in die Buschgegenden, sich dem Raube überlassend.

Das Bekanntwerden dieser Ergebnisse war es vorzüglich, welches die schon erwähnte mildere Ausführung der Einzelhaft (1846) in Pentonville zur Folge hatte. Man wollte die Erfolge dieses neuen Experiments abwarten, gelangte aber nicht sehr lange nachher zu noch weitern Beschränkungen der Einzelhaft, namentlich auf die Dauer von 9 Monaten, und zu den beiden vorbemerkten Gesetzen von 1853 und 1857, welche die neue Strafart der penal servitude hervorriefen. In dem Gesetze vom 26. Juni 1857 dehnte man zugleich die Befugniß, die bedingte Begnadigung zu ertheilen, welche sich nach dem Gesetze vom 20. Aug. 1853 nur auf die zur Transportation Verurtheilten bezogen hatte, auch auf die aus, welche zur penal servitude verurtheilt werden. Man glich so eine bis dahin bestandene, gegen die letztern verübte Ungerechtigkeit, welche in den Gefängnissen zu vielen Excessen geführt hatte, aus. Namentlich waren in Portland und Portsmouth deshalb bedenkliche Aufregungen vorgekommen.

Der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens Englands läßt sich so darstellen: 1) Die Einzelhaft ist angewendet a) als ein integrirender Theil, oder als erste Periode der Strafvollstreckung, während 9 Monaten, in den sogenannten governements prisons, also in Pentonville und in den Grafschaftsgefängnissen (county gaols), in welchen die Regierung eine gewisse Anzahl von Isolirzellen gemiethet hat. Die Einzelhaft trifft sowol die zur Transportation als die zur penal servitude Verurtheilten. In welchem Sinne jetzt die Transportation aufzufassen ist, haben wir vorstehend gesehen.

Die Einzelhaft wird b) aber auch angewendet, und zwar für die ganze Strafzeit, auf die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten. Nur in wenigen Grafschaftsgefängnissen ist bereits die Einzelhaft durchgreifend eingerichtet.[26]) Diese Gefängnisse werden zwar von den Generalgefängnißinspectoren ebenfalls überwacht, jedoch auf Kosten der Grafschaft gebaut und unterhalten und von den Grafschaftsbeamten, namentlich dem Sheriff, beaufsichtigt. Es liegt in den Anschauungen des Engländers vom Selfgovernment, daß sich deshalb große Verschiedenheiten der Gefängnißbehandlung herausstellen müssen. So wird in einigen noch die Tretmühle gebraucht, in manchen ist die Art der Bestrafung sehr hart, auch besteht in der Nahrung große Ungleichheit.[27])

Die Zahl der Gefangenen in diesen Gefängnissen ist sehr groß. Sie betrug nach den Judicial statistics 1857 141970, wovon sich 86795 nur auf den Grund summarischer Überweisung in der Haft befanden. Die Criminalgerichte verurtheilten 12507 zum Gefängniß.

---

26) Vgl. über die Gefängnißverwaltung der Grafschaften: Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, II, 396 fg.
27) Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 16.

Im Jahre 1858 waren in den Gefängnissen 139457; davon 83128 nach summarischer Verurtheilung. Die Criminalgerichte verurtheilten 10834 zu Gefängniß, und zwar zu 6 Monaten bis 1 Jahr 2824, zu 3—6 Monaten 3519. Sehr groß war die Zahl der Gefangenen, welche weder lesen noch schreiben konnten, nämlich 44291. Die Zahl der Rückfälligen war sehr groß: 1857 betrug sie 42169 und 1858 41580. Die weiblichen Sträflinge waren viel häufiger rückfällig als die männlichen. Die Gefängnißstrafe äußerte weder eine abschreckende noch eine bessernde Wirkung.

Sehr groß war die Zahl der Disciplinarstrafen. Im Jahre 1857 wurden solche gegen 62782 und 1858 gegen 57514 Gefangene erkannt. Sie bestanden beziehendlich 237 und 171 mal in körperlicher Züchtigung, 45322 und 41642 mal in Entziehung der Kost und 14902 und 13503 mal in Einsperrung in dunkler oder einsamer Zelle. Todesfälle kamen 1857 172, Selbstmorde 115 und Wahnsinnsfälle 141 vor, 1858 beziehendlich 219, 12 und 100.

2) In den Regierungsstrafanstalten (convict prisons) finden wir 1857 11292 und 1858 13995 zur penal servitude Verurtheilte. Nach Westaustralien wurden 1857 532, 1858 550 transportirt; 840 kamen in die Anstalten von Bermudas und Gibraltar. Zur penal servitude wurden 1857 2973, 1858 aber 2130 verurtheilt.

Die Bestimmung der convict prisons ist eine sehr verschiedene. Pentonville nimmt die männlichen erwachsenen, zur penal servitude Verurtheilten zur Vollstreckung der neunmonatlichen Einzelhaft auf. Im Jahre 1856 waren 1054 Sträflinge in der Anstalt, unter ihnen 40, welche wegen schlechten Betragens wieder nach Pentonville gesendet wurden; 522 Disciplinarstrafen wurden festgesetzt, 220 wegen Communication mit andern Gefangenen. Milbank ist die allgemeine Strafanstalt für alle convicts beiderlei Geschlechts und in Beziehung auf die Einzelhaft für die Weiber das, was Pentonville für die Männer ist. In Milbank waren 1856 2765 Sträflinge, auch solche, welche wegen schlechten Betragens in Portland oder in andern Anstalten dorthin gebracht wurden. Im allgemeinen war das Betragen der Sträflinge gut. Es waren 1856 nur 511 Disciplinarstrafen erforderlich.

Portland ist die Anstalt, in welche gesunde männliche Sträflinge kommen, die zuvor neun Monate in Pentonville waren. Portland zählte 1856 2387 Sträflinge. Das Betragen war im allgemeinen nicht gut: es mußten 1041 Disciplinarstrafen über 533 Sträflinge verfügt werden. Nach dem Bericht des Geistlichen ist Heuchelei ein hier ziemlich verbreitetes Übel, und es liegen die Hindernisse der Besserung in der Gemeinschaft der Sträflinge, in dem Mangel der Absonderung der Sträflinge bei der Arbeit nach ihrem Charakter und ihren frühern Verhältnissen.

Die Anstalt zu Dartmoor ist für schwache und kränkliche Sträflinge bestimmt, welche hier vorzüglich mit Landwirthschaft beschäftigt werden. In Chatham und Portsmouth finden wir gesunde Männer, welche in Pentonville die Einzelhaft erstanden haben und mit schweren Arbeiten beim Schiffsbau und im Arsenal beschäftigt werden. Von 1638 im Jahre 1856 in der Anstalt befindlichen Sträflingen erlitten 672 Disciplinarstrafen, auch wegen Gewaltthätigkeiten gegen Beamte.

Brighton ist die Anstalt für weibliche Sträflinge in der zweiten Periode ihrer Strafzeit. Nähen und Haushaltungsarbeiten sind hier die Beschäftigungen. Falham refuge ist eine Anstalt der weiblichen Sträflinge, welche sich auch in der zweiten Strafperiode befinden; der besonders bessernde Charakter dieser Anstalt wird gerühmt.

Im Jahre 1839 wurde zu Parkhurst eine Anstalt für jugendliche Sträflinge errichtet, auch für solche, welche zu den schwersten Strafen verurtheilt waren. Man behielt zwar den Charakter der Strafe bei, suchte aber Besserung dadurch zu erzielen, daß die verurtheilten Knaben erst vier Monate in der Einzelhaft gehalten und dann zur Betreibung der Landwirthschaft und zur Erlernung von Handwerken angehalten wurden. Sie werden gehörig unterrichtet und rücken, nach dem Grade der bewiesenen Besserung, in eine höhere Klasse auf, in welcher sie besondere Vortheile genießen. Privatpersonen haben eine große Anzahl von reformatory schools für jugendliche Verbrecher in England errichtet; 1856 waren hiervon 29 für so zweckmäßig (certified) erkannt, daß die Richter ermächtigt wurden, in ihnen jugendliche Verbrecher ihre Strafen verbüßen zu lassen.

In den convict prisons kamen 1857 85 Todes-, 39 Wahnsinnsfälle, 2 Selbstmorde und 6 Entweichungen vor; 1858 starben 140; es wurden 40 wahnsinnig und entwichen 3, wogegen kein Selbstmord vorkam.

Das werthvollste Material zur Gefängnißkunde Englands liefern die Berichte des Generalinspectors der Strafanstalten, Jebb, sowie die Berichte der Vorstände der convict prisons über

ihre amtliche Wirksamkeit.[28]) Jebb hält den neunmonatlichen Zeitraum der Isolirung für einen zu kurzen. In den Jahren 1853—57 wurden 7335 convicts bedingt begnadigt, wovon nur 18 Proc. wegen neuer Vergehen wieder in die Anstalten gebracht wurden. Über die Sterblichkeit in den Stafanstalten bemerkt Jebb, daß man, um darüber zu urtheilen, die gesunden kräftigen Sträflinge von den schwächlichen und kränklichen sondern müsse. Unter den gesunden Gefangenen betrug 1853 und 1855 die Sterblichkeit bei den Isolirten jährlich durchschnittlich 26, 1856—57 17; unter solchen, welche im Freien arbeiteten, 1853 und 1855 30, 1856—57 14. Es starben von den schwächlichen Gefangenen in Dartmoor 1857 72 und 1858 49. Bei Isolirten zeigten sich beginnende Seelenstörungen 1853 und 1855 von 1000 bei 3 und 5, 1856—57 bei 2 und 4. Nach dem Berichte der Directoren hat sich die Maßregel, solche Sträflinge, welche sich nach erstandener Einzelhaft schlecht betragen, die Einzelhaft nochmals durchmachen zu lassen, als zweckmäßig bewährt; 1858 kamen 76 nochmals nach Pentonville.

Der Einrichtung der special service class haben wir schon oben gedacht. Auch die Anordnung von Abendvorlesungen hat sich als bessernd auf die Gefangenen wirkend ergeben.[29]) Über das System der badges und gratuities (s. **Begnadigung**, bedingte) werden wir uns noch auszusprechen Gelegenheit haben.

III. Das Gefängnißwesen Irlands. Die irische Gefängnißacte (17 u. 18 Victoria, c. 76) ist es, welche die äußere Grundlage der neuen Gefängnißeinrichtungen Irlands bildet. Sie hob die ältere Acte 7 Georg IV, c. 74 auf und bestimmte: 1) Die Einrichtung neuer Strafanstalten steht dem Statthalter (Lordlieutenant) zu; ebenso 2) die Ernennung der obersten Aufsichtsbeamten, deren Zahl drei nicht überschreiten darf. Dieselben bilden eine Corporation, sind den Instructionen des Statthalters unterworfen und führen den Collectivnamen Directors of convict prisons in Ireland. 3) Der von den Directoren jährlich einzureichende Bericht wird beiden Parlamentshäusern vorgelegt. 4) Vom Statthalter geht die Ernennung und Entfernung aller Gefängnißbeamten, auch die der Gefängnißgouverneure aus. 5) Der Directorenhof erläßt, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, die Gefängnißregulative. 6) Die Arbeitszeit der Sträflinge darf auf nicht länger als 12 Stunden täglich bestimmt werden. 7) Nur die höhern Gerichtsbeamten, Assisenrichter und solche Personen, welche dazu die Genehmigung der Directoren haben, dürfen mit den Gefangenen verkehren. 8) Die Gefängnißgouverneure sind für die in ihren Gewahrsam abgelieferten Verbrecher verantwortlich. 9) Die Directoren können wegen wiederholter Übertretung der Gefängnißregulative Strafen bis zu einem Monat strengen Arrests (close confinement) oder körperliche Züchtigung gegen die Zuwiderhandelnden verfügen. 10) Flucht aus dem Gefängniß wird mit zweijähriger, Versuch derselben mit einjähriger Nachhaft bestraft. 11) Befreiung eines Gefangenen durch dritte Personen ist felony, Fahrlässigkeit der Gefängnißbeamten misdemeanor. (S. **Felonie.**) 12) Die Gefängnißdirectoren haben zusammen oder einzeln in den Strafanstalten die Befugnisse der Friedensrichter. (S. **Friedensrichter.**)

Durch diese Acte wurde das Gefängnißwesen Irlands von dem Englands unabhängig. Kapitän Crofton wurde Präsident der vorstehend ad 2 gedachten Behörde und Generalinspector der Gefängnisse Irlands. Der Zustand dieser letztern war vor der im Jahre 1854 begonnenen und jetzt durchgeführten Reform ähnlich, wie ihn Howard in Betreff Englands schilderte. Alles befand sich hier noch in dem Zustande der Vernachlässigung. Jugendliche und erwachsene Verbrecher waren zusammen eingesperrt, die Anstalten überfüllt, und es fehlte an Beamten zur Handhabung äußerlicher Disciplin. Die Trunksucht der Gefangenwärter war eine allgemein verbreitete. Der irische Sträfling war selbst in Westaustralien, wo die Arbeitskräfte noch so schwer ins Gewicht fallen, ungern gesehen, gefürchtet und zu keinerlei Beschäftigung verwendbar. Es starben durchschnittlich jährlich 8 Proc. der Gefangenen, meistens an der Schwindsucht und an Fiebern. Schon in den ersten vier Jahren nach der Gefängnißreform verringerte sich die Sterblichkeit um 75 Proc., der Werth der Sträflingsarbeit erhöhte sich um das Dreifache, die Disciplinarstrafen nahmen mit reißender Schnelligkeit ab, und die Nachfrage nach entlassenen Sträflingen seitens der Arbeitgeber überstieg die Zahl der Entlassenen.

28) Jebb, Report on the discipline of the convict prisons for 1856 and 1857 and the operation of the acts 1853—57 on penal servitude (London 1858), und Reports of the directors on convict prisons on the discipline, menagement (1859).

29) Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 35 fg., und Die Gefängnißfrage, S. 15 fg.

Die Grundprincipien, von welchen bei der Vollstreckung der criminellen Freiheitsstrafen in Irland ausgegangen wird, beruhen theils auf den irischen Institutionen über die Kürzungsfähigkeit der erkannten Freiheitsstrafen wegen guten Betragens des Sträflings, theils auf der Abstufung der Strafdauer nach gewissen in sich selbst verschiedenen Perioden, theils endlich in der Sorge für entlassene Sträflinge und in der Beaufsichtigung derselben.

Die Kürzungsfähigkeit beruht auf dem Institute der provisorischen Freilassung. Die Strafdauer ist eine feste und eine bewegliche. Innerhalb der letztern, welche ein Sechstel bis ein Drittel der Gefängnißstrafzeit umfaßt, liegt die Zeit der Kürzung. Mit der Länge der Strafdauer vergrößert sich der gedachte Bruchtheil. Von einer Strafzeit von drei Jahren kann z. B. nur ein Sechstel, von einer von 15 und mehr Jahren ein Drittel gekürzt werden. In den meisten Fällen müssen drei Viertel der Strafzeit verbüßt werden.

Es ist der Besserungszweck der Strafe, welcher deren Kürzung rechtfertigt. Das Bewußtsein, es in seiner Gewalt zu haben, seine Freiheitsstrafe durch ein gutes Betragen abkürzen zu können, soll gleichsam als ein moralischer Hebel auf den Sträfling wirken und ihn zu Anstrengungen treiben, zu welchen er sich, ohne diese Aussicht für die Zukunft, nicht würde veranlaßt gesehen haben.[30])

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe stuft sich sowol in England wie in Irland so ab, daß sie in verschiedene Perioden zerfällt. Es sind dies die Einzelhaft und die gemeinsame Zwangsarbeit, von denen erstere einen kürzern, die letztere einen längern Zeitraum umfaßt. Der Unterschied zwischen der englischen und irischen Institution beruht nun aber darin, daß es nicht unmittelbar die bedingte Begnadigung ist, welche der gemeinsamen Zwangsarbeit folgt, daß man vielmehr in den Zwischenanstalten ein drittes Stadium gebildet hat. Einzel- und Gesammthaft sind so wesentlich voneinander verschieden, daß sie gleichsam als Gegensätze betrachtet werden können. Die Annahme liegt sehr nahe, daß die Gesammthaft wieder zerstört, was die Einzelhaft aufbaute. Die Misgunst, mit welcher die herrschende Ansicht in England eine längere Einzelhaft betrachtet, erklärt die der Zeitdauer nach so geringfügige Mitwirkung, welche man derselben bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen einräumte. Der Volkscharakter der Irländer widerstrebt noch mehr als selbst der des Engländers der Einzelhaft, sodaß man sich entschloß, sie gleich nur auf den Zeitraum von neun Monaten auszudehnen und nicht, wie in England, erst mit längerer Dauer dieser Haftart zu experimentiren.

Liegt in der Gesammthaft der Schwerpunkt der Freiheitsstrafe, dann muß man gerade in ihr den Besserungszweck der Strafe verfolgen, und es muß der Einzelhaft nur der abschreckende Theil derselben zufallen. Die abschreckende Erinnerung an die erstandene Einzelhaft soll den Sträfling dazu führen, in der nachfolgenden Gesammthaft den Verführungen und Lockungen um so mehr einigen Widerstand entgegenzusetzen, als alle, welche in der gemeinsamen Zwangsarbeit sich befinden, bereits dieselbe Einzelhaft überstanden haben und deshalb deren Nachwirkungen verspüren. Statt der äußern Isolirung durch die Mauern der Zelle rechnet man auf eine innere Isolirung durch den Willen der Sträflinge. Endlich nimmt man an, daß eine besonders anstrengende Arbeit im Freien verschieden sei von der gemeinschaftlichen Arbeit innerhalb der Gefängnißmauern. Es ist jedenfalls eine eigenthümliche, wol nicht gerechtfertigte Erscheinung, daß man in England ziemlich allgemein der Einzelhaft keine unmittelbar positiven Resultate für den Besserungszweck zuschreibt, während anderswo, namentlich in Deutschland, das Gegentheil der Fall ist. Zur innern Rechtfertigung der Abstufung der Freiheitsstrafen kann vom rechtlichen und empirischen Standpunkte aus auch noch angeführt werden, daß langjährige, in gleichförmiger Vollstreckungsart erduldete Freiheitsstrafen allmählich ihre sittliche Reaction auf den Sträfling verlieren. Der Sträfling gewöhnt sich an sein Strafleiden so, daß sich seine Natur völlig indifferent gegen dasselbe verhält. Der Einfluß, den die Freiheitsstrafen ausüben, ist in jedem Augenblicke ein verschiedener. Es ist ein großes, aber ein gewöhnliches Übel, wenn der, welcher mit Furcht und Scheu in das Gefängniß trat, es gegen dasselbe gleichgültig geworden verläßt. Der Strafzwang muß, um als solcher wirksam zu bleiben, bei längern Freiheitsstrafen abgestuft und in seinen Formen derart modificirt werden, daß er von der größern Härte zur größern Milde fortschreitet. Diese Milde darf keineswegs als eine Belohnung angesehen werden, sie hat vielmehr eine höhere Bedeutung, wenn man den Strafzweck nicht als etwas rein Äußerliches und Objectives ansieht, sondern die Aufgabe der Straf-

30) Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 142. von Holtzendorff, Das irische Gefänißsystem, S. 24. Die letztere Schrift diente uns überhaupt bei unsern Mittheilungen zum Anhalt

vollstreckung auch darin sucht, daß ein bestimmtes äußeres Strafmittel mit der Persönlichkeit des Sträflings in ähnlicher Weise nach gewissen feststehenden Regeln vermittelt wird, wie dies beim relativen Strafmaße in Beziehung auf die strafbare That durch den Richter geschieht. Die Willkür darf jedoch kein Feld zum Experimentiren erhalten, da der Sträfling nicht als ein rechtloses Subject während der Strafzeit betrachtet werden darf. Die Abstufung des Strafacts innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ist es dagegen, welche den Strafzwang zur vollständigen ausdrücklich wahrnehmbaren Empfindung des Sträflings bringt, der sich bei einer monotonen Freiheitsbeschränkung entweder mit seltener Energie über dieselbe erhebt, oder durch die tägliche äußere Gewöhnung zu einer willenlosen Unterwerfung unter einen Zustand gelangt, an welchem er doch nichts zu ändern vermag.

Die Einzelhaft kommt in dem irischen Gefängnißsystem als ausnahmsweises Sicherungsmittel gegen solche zur Anwendung, welche ohne Gefahr für Gefängnißbeamte und Mitgefangene nicht in der gemeinsamen Haft verbleiben können, als disciplinäres Strafmittel und als regelmäßiges Anfangsstadium der Strafvollstreckung. Anfangs war diese letztgedachte Einzelhaft eine unabänderlich neunmonatliche. Seit 1857 ist sie in Irland bei ausgezeichnetem Betragen des Sträflings um einen Monat kürzungsfähig geworden. Diese Einzelhaft wird in der Strafanstalt von Montjoy bei Dublin jährlich an 750 Personen vollstreckt, in einer Abschwächung des Pennsylvanischen Systems. Wir finden keine Isolirspazierhöfchen, keine Zellenwände in Kirche und Schule, kein Kappensystem. Wir werden später bei der Besprechung Moabits auf die Einrichtungen zurückkommen, welche dahin abzwecken, die Trennung der Sträflinge voneinander zu einer vollständigen zu machen, und bemerken hier nur, daß eine Einzelhaft, welche das persönliche Bekanntwerden der Sträflinge nicht verhindert, sich ihrer Wirksamkeit selbst beraubt und den Charakter einer modificirten Gesammthaft erhält. Nach unserm Dafürhalten kann zwar in England und Irland, wo die Isolirung nur eine vorübergehende, zur Gesammthaft führende Maßregel ist, von dem füglich Abstand genommen werden, was das Pennsylvanische System in seiner strengen Durchführung erheischt, nicht aber auch da, wo die Isolirung sich auf die ganze Strafdauer oder doch auf einen jahrelangen Zeitraum erstrecken soll.

Von allen in Montjoy aufgenommenen Sträflingen sind 96,2 Proc. ohne alle Elementarkenntnisse. Innerhalb ganzer Klassen der Bevölkerung Irlands hat die Erziehung nichts gethan, als die Unwissenheit und das Widerstreben gegen jede höhere Ausbildung zu stärken. Häufig wird die unterrichtende Thätigkeit der Lehrer hartnäckig zurückgewiesen, weil es dem Irländer für schimpflich gilt, von der englischen Regierung Belehrung zu erhalten. Dennoch liefert der Gefangenunterricht in Montjoy günstige Resultate; nur 10 Proc. der Gefangenen vermögen keinerlei Fortschritte zu machen wegen körperlicher Fehler oder an Stumpfheit grenzender Unzurechnungsfähigkeit. Außer den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens wird auch biblische Geschichte, Grammatik und Geographie mit verschiedenem Erfolge gelehrt. Die letztere ist es besonders, welche die Sträflinge interessirt, indem viele von ihnen nach verbüßter Strafe auszuwandern entschlossen sind und dem Trieb des Irländers in die Ferne zu folgen suchen.

Sowol der protestantische als der katholische Geistliche der Anstalt sprechen sich gegen die Absperrung in der Kirche aus und finden, daß die unbeschränkte Gemeinsamkeit der Gottesverehrung die Würde und den Eindruck derselben erhöht.

Ein Kaplan der Anstalt, Cooney, spricht sich über die Einwirkung der Isolirhaft auf die Gefangenen so aus: „Sie wirkt in Verbindung mit religiösem Unterricht während zweier oder dreier Monate außerordentlich tief auf das Gemüth des Sträflings, welches fast immer zur Unterwerfung und zu einer Veränderung seiner Empfindungen umgestimmt wird. Allein es ist kaum zu glauben, die Religion werde diesen durchgreifenden Einfluß für eine längere Zeit behaupten können. Diese armen Gefangenen sind von Gott nicht zu einem beschaulichen Leben berufen, daher verlangt ihr ganzer geistiger Zustand eine Abwechselung durch anderweitige Beschäftigung. Versagt man ihnen dies, so ist die fast unvermeidliche Folge davon eine innere Unruhe und Gleichgültigkeit (ennui), vor der sie sich in Erinnerungen an die Vergangenheit flüchten, die der Besserung keineswegs zuträglich sind, oder die Mußestunden so lange mit verderblichen, die Charakterkraft schwächenden Träumereien erfüllen, bis endlich alles religiöse und moralische Gefühl gänzlich erloschen ist."

In diesem Sinne liegt es auch, wenn man den Schulunterricht über möglichst verschiedenartige Gegenstände sich verbreiten läßt und selbst über gewisse Grundregeln der Socialwissenschaft (political economy) die Gefangenen belehrt. So z. B. über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, über das Maschinenwesen, über den Nutzen technischer

Kenntnisse, über die erbrechtlichen Beziehungen in der Familie, über Eisenbahnen, über die Quellen der Verbrechen und den Pauperismus u. dgl.

Sämmtliche Gefangene zerfallen in zwei Schulabtheilungen, von denen die eine die jugendlichen Verbrecher, ungefähr ein Drittel aller, und die andere die Erwachsenen in sich faßt. Die erstgedachte Abtheilung hat ihren besondern Lehrer und die andere in jeder ihrer drei Klassen ebenfalls einen. Die Versetzung wird nach monatlichen Prüfungen festgestellt. Zur Aufnahme in die dritte, oberste Klasse wird Fertigkeit im Lesen und Verständniß der Wortbedeutung des Gelesenen erfordert. Die Erlaubniß zur Benutzung der Gefängnißbibliothek ist ein Belohnungsmittel und besonders gesucht.

Für die jugendlichen Schüler ist das System des ergänzenden Unterrichts durch ausgewählte Schüler und Inspectoren (monitorial system) eingeführt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Besondere Leistungen werden mit Marken belohnt, deren Zahl drei monatlich nicht übersteigt. Mit dem Besitz der Marken ist die Auszeichnung, sich während der Arbeit, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungen geschehen kann, miteinander unterhalten zu können, verbunden. Aber auch abgesehen von den Marken wird das Schweigsystem nicht streng durchgeführt, da seine Unausführbarkeit bei der gemeinsamen Arbeit jugendlicher Personen auf der Hand liegt.

Die Thätigkeit der Geistlichen und der Schullehrer wird durch die Wirksamkeit der Gesellschaften und Corporationen unterstützt, welche sich den Besuch der Gefangenen zum Berufe gemacht haben. Es geschieht dies namentlich von der Brüderschaft St.-Vincenz de Paula. Auch der Verkehr mit besuchenden Fremden von geachteter Persönlichkeit wird, soweit er dem Strafzweck nicht entgegentritt, von den Directoren gefördert, welch letztere die Einzelhaft richtig so auffassen, daß sie nur von der Verbrechergemeinschaft isoliren soll.

Da die Einzelhaft in Montjoy nur höchstens einen neunmonatlichen Zeitraum ausfüllt, so sind die Anforderungen, welche an die in derselben zu leistende Arbeit zu machen sind, andere als die, welche bei längerer Einzelhaft gestellt werden müssen. Während bei dieser jede rein mechanische Arbeit nachtheilig auf die Geisteskraft wirkt und dem Isolirten nur eine solche Thätigkeit angewiesen werden sollte, deren Verrichtung in jedem Moment seine Denkkraft anregt und wach erhält, ist die mechanische Arbeit bei kurzer Isolirung in Irland für die angemessenere gehalten worden. Man läßt hier überhaupt den Arbeitszweig entschieden in den Hintergrund treten, indem man den neunmonatlichen Zeitraum vorzugsweise dazu verwendet, den Sträfling zur Selbsterkenntniß, zur Reue über die Vergangenheit und zu guten Entschlüssen umzustimmen, und man hat, damit die Arbeit diesem Zwecke nicht entgegentrete, eine sehr langweilige und trockene Arbeit, das Zupfen von Kokosnußfasern für die Erwachsenen und die Schneiderei und Schuhmacherei u. dgl. für die jugendlichen Sträflinge ausgesucht.

Nach unserm Dafürhalten ist der eingeschlagene Weg nicht der richtige. Auch die nur neun Monate fortgesetzte Isolirung enthält der Stunden viele, in denen der Gefangene gleichsam der Abwendung von dem vorgedachten Insichgehen bedarf, um nicht in eine krankhafte Aufregung des Gemüths zu gerathen, welche den Geist und die Willenskraft abschwächt. Soll diese Abwendung nun aber eine heilsame bleiben, dann muß auch in ihr ein Fortschreiten zum Bessern liegen, die Arbeit muß die Denkkraft ebenfalls, nur nach einer andern, sein Inneres unberührt lassenden Richtung hin fortgesetzt in Anspruch nehmen.

Die zweite Periode der Vollstreckung der penal servitude ist die gemeinschaftliche Zwangsarbeit im Freien. Sie wird, wo nicht besondere Veranlassungen zu Ausnahmen vorliegen, auf Spike-Island, einer befestigten Insel im Hafen von Cork, vollstreckt. Hier ist die körperliche Anstrengung zur Arbeit das Wesentliche, die Thätigkeit des Geistlichen und des Lehrers tritt mehr in den Hintergrund zurück, weil der einzelnen Persönlichkeit nicht mehr eine so genaue Berücksichtigung zu Theil werden kann, wie dies bei der Isolirhaft der Fall war. In den Jahren 1856—57 waren 1500 Sträflinge auf Spike-Island; daselbst werden die vorhandenen Isolirzellen nur zur Vollstreckung von Disciplinarstrafen benutzt.

Die Arbeiten der Sträflinge sind Erd- und Wasserarbeiten in den beiden Forts Canden und Carlisle, ebenso werden Festungsarbeiten für das Kriegsdepartement und Handwerksarbeiten, welche im Freien ausführbar sind, namentlich Bauarbeiten ausgeführt. Es werden in den noch zu erwähnenden Reports manche Übelstände dieser Beschäftigungsart hervorgehoben. Wir werden bei den preußischen Strafanstalten auf die gemeinsame Arbeit der Sträflinge im Freien zurückkommen und bemerken hier nur über dieselbe, daß wir in ihr keine bessernden Elemente aufzufinden vermögen, und daß wir auch die sogleich anzuführenden Bemühungen Crofton's, sie in dieselbe hineinzutragen, nicht dazu für ausreichend halten, die schädlichen Ein-

flüsse der steten Verbrechergemeinschaft, die gerade bei der Arbeit im Freien am stärksten hervortreten, wieder zu verwischen, wenn sie vielleicht auch dazu geeignet sein mögen, den Sträfling zur steten Vorsicht zu mahnen und sein Talent als Heuchler auszubilden.

Die drei Strafstationen auf Spike-Island, Fort Carlisle und Fort Canden sind als drei verschiedene Stadien der Strafvollstreckung zu betrachten, wenn auch in ihnen die Arbeiten gleichartige sind. Fort Canden ist nämlich bereits eine Zwischenanstalt vor der endlichen Erlassung, Fort Carlisle die nächste Vorstufe, um dorthin zu gelangen, und Spike-Island der schlechtesten Klasse der Strafgefangenen angewiesen.

Die Arbeiten dauern, mit der Unterbrechung einer Mittagsstunde, von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Winter, solange es das Tageslicht gestattet. Außerhalb der Arbeitszeit sind die Sträflinge in einer ehemaligen Militärcaserne untergebracht. In den gemeinsamen Schlafsälen hat man durch bewegliche Zwischenwände von Eisenblech oder Eisendrahtgeflecht besondere Schlafzellen gebildet. Die Unterhaltung der Sträflinge miteinander ist durch diese Wände nicht verhindert. Man scheint auf diesen Umstand kein sonderliches Gewicht zu legen. Man hat also auch während der Nacht die fortdauernde geistige Gemeinschaft der Gefangenen nicht unmöglich gemacht und diesen Übelstand nicht gehoben.

Der Grundcharakter des zweiten Strafstadiums soll ein bessernder sein. Den Besserungszweck sollen fördern die allgemeine Strafdisciplin, die Classification der Sträflinge, der allmähliche Fortschritt von der niedern Klasse zur höhern, vermöge einer auch hier durchgeführten Kürzungsfähigkeit der einzelnen für jede Strafklasse festgesetzten Zeitabschnitte.

Der Strafklassen sind fünf gebildet. In jeder muß der Sträfling eine gewisse Minimalzeit verbleiben, der Rest der für die Klasse bestimmten Zeit kann dagegen verkürzt werden. Die vierte, letzte und unterste Klasse besteht aus denjenigen, welche entweder nicht die volle Zeit in der Einzelhaft gehalten werden konnten oder bei ihrer Entlassung aus dem ersten Stadium als schlecht bezeichnet wurden (probation class). Die Beförderung aus dieser Klasse hängt vom Betragen ab, es ist kein Zeitablauf für dieselbe maßgebend. Die sich schlecht Betragenden unterliegen einer besonders strengen Behandlung. Auch bei der Arbeit im Freien ist ihnen jeder Verkehr mit andern Gefangenen untersagt. Die Einwirkung des Geistlichen und Lehrers soll in Betreff ihrer mehr in den Vordergrund gestellt werden. Holtzendorff, a. a. O., S. 54, bemerkt sehr richtig, daß sich nicht deutlich absehen läßt, wie dies thatsächlich möglich und durchführbar ist. Das eigene Interesse wird es hier vorzugsweise sein, was den in dieser Klasse Stehenden dazu antreibt, sein Betragen so einzurichten, daß er alsbald den Beschwerden derselben entgeht. Die dritte, zunächst höher stehende Klasse bildet sich aus denen, welche sich in der Isolirung gut betrugen. Für die, welche sich musterhaft (exemplary) zeigten, ist die geringste Zeit des Verbleibens in derselben die von zwei Monaten. Drei Monate werden die, welche sich gut, und sechs Monate die, welche sich mittelmäßig (indifferent) betrugen, in der Klasse zurückgehalten. Diese Zeitabstufungen wiederholen sich auch in den folgenden Klassen. Die zweite Klasse beruht auf dem Minimalsatze von sechs Monaten für musterhaftes Betragen und die erste Klasse auf dem von 12 Monaten eines solchen bis zur weitern Beförderung in die oberste und letzte Klasse, in die Musterklasse (advanced class). Diese bildet die letzte Stufe in der Scala der Gradationen, und das Verbleiben in derselben wird nicht mehr durch das Verhalten der Sträflinge, sondern durch die richterlich bestimmte Zeit, welche noch zu verbüßen ist, festgestellt. Den Beförderungen in die höhern Klassen entsprechen Zurückversetzungen und Degradationen, deren Folgen namentlich die sind, daß das Wiederhinaufrücken erschwert ist, namentlich nicht mehr vom Ablaufe bestimmter Fristen, sondern allein vom Arbitrium des Gouverneurs abhängt.

Gewisse Äußerlichkeiten sind es, welche die verschiedenen Klassen unterscheiden, namentlich treten sie bei der Kleidung und durch besondere Marken (badges) hervor. Diese letztern sind doppelter Art: die Registrativmarke und die Controlmarke (register badge und conduct badge). Durch die erstere wird die Strafart, welcher der Sträfling unterliegt, ausgedrückt. Der Buchstabe T. bedeutet Transportation, P. S. = penal servitude. Außerdem enthält die Marke, welche am rechten Arm getragen wird, die laufende Nummer des Sträflings und die Anzahl der Jahre, zu welchen er verurtheilt wurde. Die am linken Arm getragene conduct badge bezeichnet das gute oder ausgezeichnete Betragen.

Kapitän Blear gab im Bagno zu Gibraltar drei conduct badges, auf dem Ärmel getragene Täfelchen mit den Buchstaben g (good) v. g. (very good) und v. g. mit rother Farbe (Vorschlag zur Verkürzung der Strafe).

Der Besitz dieser Marken bereitet in Irland die Klassen- und Stationsversetzungen vor. Die Erwerbung hängt mit der Erwerbung einer Anzahl von Nummern zusammen, welche am Anfange des Monats auf der Marke verzeichnet werden. Ausgezeichnetes Betragen wird monatlich durch drei, gutes durch zwei, mittelmäßiges durch eine Marke anerkannt. Achtzehn Nummern sind gemeinhin erforderlich, um eine Beförderung zu rechtfertigen.

Wir halten nicht viel von dem Classificationssystem überhaupt, wie wir schon bemerkten, noch weniger aber von solchen Ehrenzeichen der Verbrecher. Der sich gut betragende, folgsame und fleißige Sträfling wird in der humanern und rücksichtsvollern Behandlung seiner Vorgesetzten eine größere Belohnung empfinden als in der Nummer auf seinem Rockärmel. Seinen Mitgefangenen gegenüber wird diese Nummer aber zu einem Zeichen der Überhebung über dieselben, zu einer Veranlassung zum Neide und der Misgunst, welche oft die traurigsten Folgen nach sich ziehen können, wie dies die in der Strafanstalt auf der Au bei München in den letzten Jahren vorgekommenen Ermordungen von besonders berücksichtigten Gefangenen durch ihre Mitgefangenen beweisen.

Wir geben gern zu und stimmen deshalb mit Hoyer und Mittermaier[31]) darin vollkommen überein, daß, wenn man Strafen in einem Gefängnisse nicht entbehren kann, man auch Belohnungen in demselben haben muß, weil sie ein mächtiger Hebel für ein gutes Gefängnißsystem sind, und weil der Gefangene sich unendlich dankbar für kleine Vergünstigungen zeigt. Aber nicht in ehrenden Äußerlichkeiten, gleichsam in Gefängnißorden, haben diese Belohnungen, die Bestrafungen nicht in entehrenden Abzeichen zu bestehen. Wir machen hier auf das im Art. **Beineisen und Klotz der Züchtlinge** Gesagte aufmerksam und auf den Widerspruch, in welchem solche Abzeichen mit dem Besserungszwecke der Strafe stehen.

Wir finden die badges auch in den englischen Gefängnissen, und die englischen Gefängnißbeamten und Gefängnißgeistlichen reden ihnen das Wort. Auch wir verwerfen Belohnungen in den Gefängnissen nicht, aber wir wollen nicht, daß sie sich in einer Weise zu erkennen geben, welche die Mitgefangenen verletzt. Man wurde von einem ganz richtigen Gefühle geleitet, wenn man die Bezeichnung exemplary class, welche man der vorgedachten Musterklasse gegeben hatte, in advanced class umbildete, da die Exemplarität Verbrechern gegenüber gewiß nicht an ihrem Platze ist.

Mittermaier bemerkt a. a. O., S. 129, daß unter dem Gesichtspunkt Belohnungen begriffen werden könnten: 1) die für gutes Betragen bewilligten Vortheile, die unmittelbar sinnlich auf den Genuß wirken, z. B. Bewilligung besserer Speisen und Getränke; 2) Vortheile, welche in Geldbelohnung bestehen (gratuities in England); 3) Vergünstigungen, die auf Belebung des edlern Sinns im Menschen berechnet sind, z. B. Erlaubniß, die Zelle auszuschmücken, Blumen zu ziehen; 4) Belohnungen, welche als Auszeichnungen vor andern auf das Ehrgefühl wirken; 5) Eröffnung der Aussicht, durch gutes Betragen in eine bessere Klasse in der Anstalt zu kommen und vorzüglich Strafnachlaß zu erhalten.

Viele Gefängnißbeamte verwerfen die ad 1 genannten Belohnungen, weil sie auf die thierische Natur des Menschen berechnet sind, rasch vorübergehend wirken und nur zu einem guten Betragen führen, welches aus gemeinen Motiven hervorgeht. Im nahen Zusammenhange hiermit stehen die Geldbelohnungen, welche selbstverständlich nur in einem Antheile an dem Arbeitsverdienste bestehen können. Gestattet man, und dies geschieht wol jetzt allgemein in den deutschen Strafanstalten, dem Sträflinge einen Antheil an dem Verdienste, welchen seine Arbeit der Anstalt zuführt, dann muß man ihm auch über einen Theil des von ihm Erworbenen die Verfügung einräumen und wird es ihm auch nicht versagen können, dann und wann seinen Verdienst zur Aufbesserung seiner Kost, zu Schnupftaback und sonstigen kleinen Bedürfnissen zu verwenden. In Wahrheit ist die von ihm zu verwendende Summe auch stets so gering, daß die Gefahren des Fröhnens sinnlicher Begierden sich mit dieser Verwendung wol nie verbinden. Daß anderweitige Geldbelohnungen dem Sträflinge nicht zufließen können, versteht sich von selbst. Mit den ad 3 gedachten Belohnungen sollte man nicht kargen, sie sind es, welche in dem Gefangenen die edlern Triebe fördern. Sie lassen sich mannichfach vervielfältigen, ohne irgendeinen Aufwand zu verursachen. Eine geschenkte Blume kann hier oft Wunder wirken. Endlich sind wir auch mit den Belohnungen ad 5 einverstanden, glauben aber, daß von den ad 4 erwähnten mit besonderer Vorsicht und nur in solcher Weise Gebrauch gemacht werden müsse, daß aus ihnen nicht Kränkungen anderer erwachsen. In der Einzelhaft haben solche Belohnun-

31) Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 128 fg.

gen gar keinen Werth, und in der Gesammthaft müssen es die Mitgefangenen selbst sein, auf deren Antrag sie ihrem Genossen zu Theil werden.

Die Controlmarken Crafton's erhalten durch zwei über die Sträflinge geführte Listen ihre Vervollständigung, durch die allgemeine Charakterliste (general character book) und durch die Tadelliste (misconduct report). Auch der Tadel zerfällt in drei Grade, außer welchen noch der in einmaliger Kostentziehung, eintägigem Dunkelarreste oder in einfachem Verweise bestehende leichte Tadel vermerkt wird. Mit dem Tadel ersten Grades sind Disciplinarstrafen bis zu dreitägigem Dunkelarrest bei Wasser und Brot und höchstens Degradation um eine Klasse verbunden. Mit dem Tadel zweiten Grades ist es dieser Arrest bis zu 14 Tagen und Degradation zur dritten Klasse. Der Tadel dritten Grades läßt den Sträfling in die unterste Probeklasse hinabsteigen. Die Formulare für die Tadellisten sind so umfangreich, daß sie eine Länge von beinahe 3 Fuß und eine Breite von 1 Fuß haben. Vgl. Shepley, „The purgatory of prisoners or an intermediate stage between the prison and the public" (London 1857).

Dem Grundsatze nach hat kein Sträfling während des zweiten Strafstadiums einen Antheil am Arbeitsverdienste. Nur als Belohnung für Fleiß und gutes Betragen kann ihm von diesem ein gewisser Betrag zufließen (gratuities). Der Antheil steigt mit dem Hinaufrücken in die höhere Klasse von wöchentlich 1—4 Pence. Zulagen bis zu 2 Pence sind die Folgen ganz besonders guter Führung. Bei der unbedingten Freilassung erfolgt die Auszahlung des Aufgesammelten ganz, bei der mit ticket of leave in Raten von drei zu drei Monaten.

Hat der Sträfling alle Klassen durchgemacht, dann tritt der Zeitpunkt ein, wo er in die Zwischenanstalt befördert werden kann. Der Präsident des Directoriums entscheidet darüber nach vorheriger Verbindung mit der Gefängnißverwaltung.

Wird der Sträfling nicht für würdig erachtet, in die Zwischenanstalt zu kommen, dann verbleibt er bis zum Ablauf der Strafzeit in dem bisherigen Strafstadium; doch sind es beinahe 75 Proc., welche in die Zwischenanstalt aufgenommen werden. Hiernach lassen sich die aus dem bisher geschilderten System der Durchführung der Einzel- und Gesammthaft gewonnenen Resultate keineswegs gering anschlagen. Doch sind wir der Ansicht, daß sich dasselbe unverändert nicht gut auf deutschen Boden verpflanzen läßt, und daß, so sehr wir mit den sogleich zu erwähnenden Zwischenanstalten, die auch in Oldenburg schon ins Leben traten, einverstanden sind, doch in den Vorbereitungsstadien vieles bei uns anders sein müßte.

Die Wirksamkeit der irischen Zwischenanstalten begann im Januar 1856. Die innerliche Verbindung zwischen diesen und den Gefängnissen lag in der Frage, welche Fürsorge für entlassene Sträflinge zu treffen sei. Crofton erkannte sehr richtig, daß der einfache Gefängnißzwang dazu nicht ausreicht, den Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten. Er bemerkte in einer an die Regierung im November 1855 gerichteten Denkschrift: Da der anerkannte Zweck aller Strafeinrichtungen darin bestehe, daß die abschreckenden und die bessernden Wirkungen auf das Endziel einer Verminderung der Verbrechen hinleiten sollten, so dürfe man annehmen, daß eine planmäßige Verbindung zwischen dem rein strafrechtlichen und dem bessernden Momente der Strafe erreicht werden könne. Das gegenwärtige System, welches mit der Abschreckung beginne, setze sich in einer Reihe strafender und bessernder Strafnormen fort. Die Erfolge dieses Systems sollten nunmehr vor der Entlassung des Gefangenen durch die Einrichtung eines dritten Stadiums bewährt werden, in welchem das bessernde Element in ähnlicher Weise vorwiegen solle, wie es das abschreckende im ersten Stadium that. Mangel an Arbeit sei die große Schwierigkeit, mit welcher der entlassene Sträfling zu kämpfen habe. So lange diese Schwierigkeit fortbestehe, bleibe der bestrafte Verbrecher ein bestimmt erkennbarer Bestandtheil der Gesellschaft, möge er gebessert sein oder nicht. Seine allmähliche Verschmelzung mit derselben sei sonach zu erstreben.

Der vorgeschlagene besondere Abschnitt einer ausschließlich bessernden Behandlungsweise stelle nun den Gefangenen auf einen Punkt, auf welchen er den Angriffen der Verführung zugänglich sei, und wo das Publikum Gelegenheit gewinne, sich von seiner Besserung, seinem Fleiße und seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit selbst zu überzeugen.

Die bedingungsweise Entlassung gegen einen Urlaubsschein hatte ihre guten Wirkungen bisher geradezu selbst paralysirt. So förderud sich auch die Aussicht auf die bedingte Entlassung während der Strafvollstreckung dem Besserungszwecke erwies, so wurde dieser Erfolg doch nun zu oft dadurch wieder vernichtet, daß sich die Meinung der Arbeitgeber der der Gefängnißverwaltung nicht conformirte, sondern in einen Gegensatz zu derselben trat. In dem guten Verhalten glaubte man oft nichts als einen besondern Grad der Heuchelei erblicken zu müssen. Man

fühlte richtig heraus, daß das Betragen des Sträflings in der Anstalt noch keinen zuverlässigen Maßstab für das im spätern Leben darbiete.

Nach dem Plane Crofton's stehen nun die Zwischenanstalten in der Mitte zwischen der eigentlichen Strafdisciplin und der provisorischen Freilassung gegen Urlaubsschein: sie bewahren einerseits die großen Wirkungen der letztern auf die moralische Bildung der Sträflinge, wogegen sie andererseits deren nachtheiligen Erfolg, der in der ungünstigen Aufnahme des ticket of leave man im Publikum lag, beseitigen. Außerdem streben die Zwischenanstalten den großen Zweck an, die Persönlichkeit eines jeden einzelnen Sträflings von ihrer Passivität zu befreien und sie aus dem Stadium des Duldens in das des Handelns allmählich hinüberzuleiten. In den Zwischenanstalten wird das Bewußtsein des Strafzwangs in dem Sträflinge wach erhalten, sie zählen zu den Gefängnißeinrichtungen. Die in ihnen gewährte größere Freiheit der Bewegung ist bedingt durch ein größeres Maß der Verantwortlichkeit und durch eine stärkere Nöthigung, den Anforderungen an die Erfüllung gewisser Pflichten zu entsprechen. Jede Überschreitung der letztern zieht eine sichere und empfindliche Folge nach sich. Die Disciplin überwacht fortdauernd den Sträfling als eine wenn auch nicht sichtbare, doch thätige Macht. Sie sucht nur an Stelle der äußern Schranken die treten zu lassen, welche das innere Pflichtgefühl des Sträflings in ihm selbst aufrichtet.

Es knüpft sich an die Zwischenanstalten der psychologische Grundgedanke, daß der größern äußern Freiheit zum Handeln auch eine größere innerliche Verantwortlichkeit entsprechen müsse. Es handelt sich dabei um eine Zwangsarbeit der menschlichen Seele, die sich aus der physischen und moralischen Abhängigkeit herausarbeiten soll, in welche sie die Gefängnißwelt versetzte. Die disciplinaren Anforderungen an die Sträflinge sind in der Zwischenanstalt gesteigert, Nachsichten, die in Spike-Island vielleicht gewährt werden konnten, fallen in ihr fort. Die Zwischenanstalt fordert einen viel größern Aufwand geistiger Kräfte, als es die Strafanstalt that, und es sind deshalb die Fälle nicht selten, in denen um die Zurücksendung in diese von Sträflingen gebeten wird, welche sich den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen glauben. Es schien solchen bequemer, dem äußern Zwange als der innern Anstrengung zu gehorchen.

Von den Rettungsanstalten und Zufluchtsstätten für entlassene Sträflinge sind die Zwischenanstalten grundsätzlich verschieden. Die erstern verhalten sich ungefähr zu den letztern, wie sich die klösterliche Abgeschiedenheit zu der Thätigkeit verhält, welche sich über die Hindernisse und Gefahren hinwegzusetzen bemüht ist.

Die Grundzüge der Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten sind ungefähr folgende: 1) daß in ihnen die Arbeit der Gefangenen zu einem Vorbereitungsstadium für den spätern Unterhaltserwerb sich gestaltet, 2) daß der Unterricht eine vorwiegend praktische Richtung erhält, und 3) daß die persönliche Thätigkeit durch ein größeres Maß von Freiheit angeregt und durch äußere Erleichterungen gefördert wird. Als der leitende Gedanke, welcher diese Gesichtspunkte zu einer innern Einheit verbindet, erscheint das Princip der Individualisirung, d. h. der Herausbildung der Persönlichkeit in jedem einzelnen Gefangenen auf Grund der durch die vorangehende Strafdisciplin hervorgerufenen guten Elemente (von Holtzendorff, a. a. O., S. 70).

Es erschien vor allem erforderlich, in einer Zwischenanstalt keine zu große Zahl von Gefangenen aufzunehmen, und man ließ so regelmäßig jede einzelne nur aus 100 Personen bestehen. Für diesen Zweck erschien die Verwendung beweglicher eiserner Gefängnißhütten, deren jede 50 Personen faßt, besonders förderlich. Sie lassen sich leicht an eine andere Stelle versetzen, sobald eine Ortsveränderung aus Rücksicht auf die Beschäftigung der Gefangenen oder sonst geboten wird.[32])

In dem vierten der „Annual reports of the directors of convict prisons in Ireland" (Dublin 1858) hat sich Crofton über die positiven Erfolge, welche bis dahin durch die Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten erreicht wurden, ausgesprochen. Es sind zehn Richtungen, nach welchen hin dieselben hervorgetreten sein sollen. Wir wollen mit von Holtzendorff nur diejenigen ins Auge fassen, welche die Disciplin, Zwangsarbeit und den Unterricht betreffen, indem nur diese es sind, welche in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gefängnißwesen stehen.

---

32) Im Krimkriege wurden solche Hütten als Militärbaracken angewendet; das Stück kostete 300 Pf. St. Beschrieben sind diese moveable iron prisons in Report on transportation (1856), S. 1510.

Der von allen Schriftstellern ausgesprochenen überaus günstigen Beurtheilung der irischen Gefängnißeinrichtungen tritt, wie wir oben schon andeuteten, Oberst Jebb entgegen, indem er zugleich deren Anwendbarkeit auf England bestreitet.

Außer dem vorgedachten Geistlichen Shepley sind es vorzüglich Hill[33]) und der Earl of Carlisle[34]), Vicekönig von Irland, welche der günstigen Meinung Crofton's über die von ihm hervorgerufenen Gefängnißeinrichtungen vollkommen beipflichten, und auch in Deutschland haben dieselben in Mittermaier und von Holtzendorff warme Vertheidiger gefunden.[35])

Oberst Jebb vindicirt seinen in Dartmoor und Portland bestehenden, bereits gedachten special service classes die Priorität vor den dasselbe bezweckenden irischen Einrichtungen, indem er die gedachten classes schon 1852 einrichtete, während die Zwischenanstalten erst 1856 ihre Wirksamkeit begannen. Doch ist die Ähnlichkeit beider nur äußerlich, was schon aus dem oben über ihre Bestimmung Angedeuteten hervorgeht, und es genügt, um ihren Unterschied näher zu bezeichnen, darauf aufmerksam zu machen, daß Jebb sie eine provisorische Freilassung innerhalb der Gefängnißmauern, ein ticket of leave within prison nennt, was, wenn es auch einen Widerspruch mit sich selbst enthält, doch den Sinn hat, daß sich die in den gedachten Klassen gestatteten Freiheiten auf den Raum der Anstalten begrenzen, während Crofton sie in das öffentliche Leben vielfach hineinragen läßt und gerade in die Beziehungen der Sträflinge zu diesem Leben den Schwerpunkt seines Systems legt. Auch darin sind die special service classes wesentlich von den intermediate prisons verschieden, daß sich erstere in den Anstalten befinden, welche auch die übrigen Sträflinge aufnehmen, die letztern aber in besondern, örtlich von den übrigen Strafanstalten getrennten.

Zwei Einwendungen Jebb's gegen die Zwischenanstalten verdienen der besondern Erwähnung. Durch die freiere Disciplin in ihnen soll der abschreckende Charakter der Strafe geschmälert und durch die Beförderung „ausgezeichneter" Gefangenen zu den Zwischenanstalten der gute Einfluß verloren werden, welchen sie auf ihre schlechtern Mitgefangenen auszuüben im Stande gewesen wären.

Wir können diesen Gründen kein Gewicht beilegen. Was man unter dem abschreckenden Elemente einer Strafe zu verstehen habe, darüber werden sich die Vertheidiger eines Gefängnißsystems mit den Gegnern desselben nie zu vereinigen vermögen. Ist den deutschen Anhängern der Einzelhaft diese letztere doch specifisch eine bessernde, den englischen aber eine abschreckende, mithin ein Zwiespalt im eigenen Lager der Isolirfreunde vorhanden, und sprechen wir doch der Gesammthaft im wesentlichen ihre bessernde Kraft ab, während der Engländer gerade in dieser eine solche entdeckt haben will. Nach unserm Dafürhalten ist die Gesammthaft, möge sie mit Klassenbeförderungen, badges und Aussichten auf bedingte Begnadigung als belohnenden und mit Disciplinarstrafen als repressiven Mitteln noch so reichlich ausgestattet sein, immer höchstens im Stande, den Sträfling wenigstens nicht verschlechtert wieder zu entlassen. Positiv bessern kann die Gemeinschaft mit andern Verbrechern an sich wol nicht, und es ist, wenn aus ihr der Sträfling wirklich gebessert hervorgeht, weniger ihr Werk als ein Selbstverdienst des Gefangenen. Darum möge man sich über den Verlust an Abschreckung, aber auch darüber trösten, daß die Zwischenanstalten den gegenseitigen Unterricht in der Besserung abschwächen. Auch in der Zwischenanstalt wird dem „ausgezeichneten" Gefangenen noch ein weites Feld der Thätigkeit in dieser Beziehung bleiben, und es wird, was er an solcher zu entwickeln vermag, noch vollständig ausgebeutet werden können.

Über die Disciplin äußert sich Shepley[36]) in Betreff der Zwischenanstalten dahin: „Alle oder fast alle Verbindung mit dem frühern Gefängnißleben ist vorläufig eingestellt; weder die äußere Erscheinung, noch der Haarwuchs, noch die Kleidung „des Handwerkers" erinnern daran. Vergangene Verbrechen und vergangene Strafen werden niemals wieder erwähnt. Die Menschen werden als Menschen behandelt, als vernünftige Wesen, welche das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit erlangt haben, als Leute, die unter eigener Verantwortlichkeit handeln, die gegenwärtig die Achtung anderer zu erwerben und zu verlieren haben — mit einem Worte, als Christen. Diese veredelnde (humanising) Behandlung, dieses Zutrauen zu Ver-

33) M. D. Hill, A paper on the Irish convict prisons, read at the first meeting of the national association for the promotion of the social science (London 1857).

34) Carlisle, Criminals and their reformation (Liverpool 1858).

35) Mittermaier, Die Gefängnißfrage; von Holtzendorff, Das irische Gefängnißsystem. Letztere Schrift wurde bereits mit Anmerkungen und Nachträgen ins Englische übersetzt und erfreut sich in England und Irland eines besonders guten Rufs.

36) Purgatory of prisoners, S. 58.

brechern als zu Menschen, die der Besserung, der Standhaftigkeit, der Selbständigkeit und der Selbstbeherrschung fähig sind, ist sicherlich neu in der Strafdisciplin, aber ganz gewiß in demselben Maße richtig, als sie neu ist."

Um die Persönlichkeit des Sträflings genauer kennen zu lernen, werden absichtlich Gelegenheiten gesucht, welche seine Charakterfestigkeit auf die Probe stellen. Er muß Botendienste verrichten, Einkäufe machen, Zahlungen leisten u. s. w. Crofton sandte aus der Zwischenanstalt, welche sich in Smithfield bei Dublin befindet, ohne Begleitung einen Zimmermann, welcher in Montjoy gebraucht wurde, längere Zeit jeden Morgen zu der 2 englische Meilen entfernten Arbeitsstätte. Er mußte auf seinem Wege viele Schankstätten passiren, kehrte jedoch nie in einer derselben ein, kam vielmehr nach gut verrichteter Arbeit pünktlich nach Smithfield zurück. Wir müssen es bei diesem einen Beispiele bewenden lassen. Wir könnten ihm viele ähnliche gegenüberstellen, aus welchen sich ergeben würde, daß auch den preußischen Zuchthäusern in frühern Jahren die Verwendung von zuverlässigen Züchtlingen als Ausgängern nicht fremd war, welche in der Stadt Bestellungen, Einkäufe u. dgl. machten und stets pünktlich nach Hause kamen.

Eine andere Probe besteht in Smithfield in der Überwachung desjenigen, was den Sträflingen mit 6 Pence wöchentlich von ihrem Arbeitsverdienste zur freien Verwendung überlassen wird.

Es ist ein festes Princip der Zwischenanstalt, daß in ihr keinerlei Disciplinarstrafen vollstreckt werden, daß vielmehr jeder Verletzung der Hausordnung und jeder Unregelmäßigkeit die Zurückversetzung in die Strafanstalt folgt.

Die Arbeit regelt sich in den Zwischenanstalten nach äußerlichen Gelegenheiten zu einer vortheilhaften Verwendung der Arbeitskräfte. Der Gesichtspunkt des physischen Zwangs zur Arbeit tritt in den Hintergrund, sie nimmt den Charakter einer freiwilligen Beschäftigung an. Diejenigen, welche sich zu schwerer Arbeit eignen und diese anderer vorziehen, finden sie in der Zwischenanstalt im Fort Canten, die Handwerker in Smithfield, die Landbauer in der Zwischenanstalt zu Lusk (15 englische Meilen von Dublin), wo Landwirthschaft getrieben wird.

Es sind täglich $9\frac{1}{4}$ Stunde für die Arbeit, $2\frac{1}{4}$ Stunde zur körperlichen Erholung und zu den Mahlzeiten, zum Unterrichte und zum Gebete sind $3\frac{3}{4}$ Stunden, zur Reinigung der Zellen und Ankleidung $\frac{3}{4}$ Stunden bestimmt, und es ist so die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends ausgefüllt. Die Höhe des Arbeitslohns, welchen der Sträfling erhält, richtet sich nach der Güte seines Betragens und nach der wirklich gelieferten Arbeit.

Die Kost in Smithfield ist der in Spike-Island gleich und nach deutschen Anschauungen sehr reichlich. Nach Shepley besteht sie in Smithfield in Folgendem: Frühstück: $\frac{1}{2}$ Pinte Thee und $\frac{1}{2}$ Pfd. Brot; Mittagsbrot: Sonntags, Dienstags und Donnerstags $\frac{3}{4}$ Pfd. Fleisch, 1 Pinte Suppe, $\frac{1}{2}$ Pfd. Brot und 2 Pfd. Kartoffeln; an den andern Wochentagen $3\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln und 1 Pinte Milch; abends 1 Pinte Kaffee und 1 Pfd. Brot.

Der frei zu verwendende Arbeitsverdienst wird gemeinhin zum Ankaufe von Schnupftaback und kleinen Kostverbesserungen verwendet, welche sich jedoch in sehr bescheidenen Grenzen halten, da wöchentlich nur 8 Pence verwendet werden können. Einzelne Sträflinge sparen ihren ganzen Verdienst auf, um dereinst mit demselben eine Caution leisten zu können.

Von ganz besonderer Bedeutung ist in den Zwischenanstalten der Unterricht. Die beste Schulanstalt befindet sich in Smithfield unter der Leitung des Mr. Organ, eines sehr tüchtigen Mannes, dessen Leistungen von allen Schriftstellern über irisches Gefängnißwesen, namentlich von Carlisle besonders hochgestellt werden. Er ist zugleich Lehrer und Rathgeber und unterhält mit seinen Zöglingen auch nach ihrer Entlassung einen schriftlichen Verkehr. Er vermittelt Arbeit für die entlassenen Sträflinge und besucht regelmäßig die Urlaubsmänner, welche sich in der Grafschaft Dublin befinden.

Der Unterricht wird in der Form von täglichen Abendvorlesungen ertheilt und der letzte Abend der Woche ist zu einem Repetitorium bestimmt. Praktische Moral und Geographie spielen eine Hauptrolle unter den Gegenständen der Vorlesungen. Ein von Holtzendorff (a. a. O., S. 131 fg.) mitgetheiltes Verzeichniß der von Mr. Organ 1857 gehaltenen Vorlesungen legt einen Beweis von der Reichhaltigkeit des Inhalts der Belehrungen ab, welche den Gefangenen ertheilt werden, und welche von ihnen mit gespannter Aufmerksamkeit und dem regsten Interesse gehört zu werden pflegen.

In der Freilassung gegen Urlaubsschein liegt der äußerliche Abschluß der irischen Gefängnißeinrichtungen. Vor der Durchführung der Gefängnißacte hatte sich das Institut der bedingten Begnadigung in Irland nicht bewährt. Es wurde mangelhaft durchgeführt und hatte die

Meinung des Publikums gegen sich. Jetzt hat man sich vollständig mit demselben ausgesöhnt. Die Leistungen der Zwischenanstalten haben eine Unterstützung in dem Anreize erhalten, welchen die Aussicht auf die Freilassung in sich faßt, und das Vertrauen, welches die Zwischenanstalten erwecken, hat sich auch denen zugewendet, welche aus ihnen in die bedingte Freilassung übergehen. Die über die Gefangenen geführten Register werden von Crofton als Beweismittel der Befähigung zu dieser Freilassung angesehen, vielleicht überschätzt, da es nicht selten zum Bösen besonders entschlossene oder energische Charaktere sind, welche den leichten Anfechtungen zu Vergehen in den Strafanstalten vollkommenen Widerstand leisten, nachher aber doch in das Verbrechen zurückfallen. Die Möglichkeit, bei schlechtem Betragen wiederum in die Anstalt zurückversetzt zu werden, läßt den ticket of leave man alles vermeiden, was ihn in diese Lage versetzen könnte, und setzt zugleich die Einwirkung der Anstalt auf ihn fort, wozu auch noch directe, wie die vorbemerkten Besuche Mr. Organ's, kommen. Ungefähr die Hälfte aller bis zum 1. Oct. 1857 entlassenen Sträflinge erhielt Urlaubsscheine (559 von 1067), 81 der Entlassenen wurden später wegen ihres guten Betragens ganz entlassen.

Eine ebenso rücksichtsvoll als wohl überdacht organisirte Polizeiaufsicht über die Beurlaubten trägt dazu bei, ihr Verhalten zu einem gesetzmäßigen zu machen. Soweit Schutzvereine diese Überwachung über einzelne übernehmen, machen sie die Polizeiaufsicht entbehrlich.

In Ansehung der invaliden Sträflinge, der Frauen und der jugendlichen Verbrecher finden wir in Irland besondere Gefängnißeinrichtungen. Für die arbeitsunfähigen oder doch für die Arbeiten in Spike-Island nicht geeigneten männlichen Sträflinge ist das Gefängniß zu Philipstown bestimmt, in welchem gemeinsame Handwerksarbeit getrieben wird. Man beabsichtigt die noch ziemlich mangelhaften Einrichtungen von Philipstown denen von Dartmoor nachzubilden. Für jugendliche Verbrecher ist zu Lusk eine auf landwirthschaftliche Arbeiten berechnete Anstalt ins Leben gerufen worden. Zur Aufnahme der weiblichen Sträflinge sind die Anstalten zu Grangegormans, Newgate und Cork bestimmt. Die verbrecherische Thätigkeit der Frauen Irlands ist eine sehr große. Während anderwärts höchstens 18—20 Proc. auf die Frauen kommen, steigt diese Zahl in Irland bis auf 42 Proc. Am 1. Jan. 1858 befanden sich in den irischen Strafanstalten 674 Frauen und 1603 Männer.

In Newgate wurden 1857 63 Zellen zur Vollstreckung der Einzelhaft eingerichtet. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Einzelhaft auf Frauen, ohne diesen besonders nachtheilig zu sein, sehr wohl angewendet werden kann, ja die Isolirung sagt dem weiblichen Charakter nicht selten besonders zu. In den Anstalten findet gemeinsame weibliche Arbeit statt, namentlich solche, welche sich auf die Häuslichkeit und das Familienleben bezieht. Die Nachtheile der gemeinsamen Schlafsäle werden hier besonders anerkannt.

Den Frauen wird der Urlaubsschein gemeinhin mit der Bedingung gegeben, ihren Aufenthalt in einer bestimmten Zufluchtsanstalt zu nehmen, deren es 1857 in Irland drei gab, zu Golden-Bridge für Katholiken, zu Cork und zu Harcourt-Road in Dublin für Protestanten.

Aus dem zwanzigsten „Report of the board of directors of prisons in Scotland 1859" ergibt sich, daß die zur penal servitude Verurtheilten noch in die Anstalten Englands gebracht werden. Die weiblichen kommen nach dem Hauptgefängniß in Perth und dem Gefängniß von Asp. Die männlichen Sträflinge, welche nur zum Gefängniß verurtheilt sind, werden in Perth während der ganzen Haftzeit isolirt, die weiblichen immer im ersten Jahre und im zweiten Jahre nur nach dem Ermessen der Direction. Auch in den Lokalgefängnissen sucht man die Einzelhaft einzuführen und zählte 1859 in ihnen 1691 Zellen. In Schottland erkennt man die wohlthätige Wirkung der Einzelhaft an, und der Geistliche von Perth bezeugt im Report, daß von 244 aus ihr Entlassenen 110 als gut betrachtet werden konnten und 126 sogleich Arbeit bekamen. Man sorgt streng dafür, daß kein dazu nicht Geeigneter der Isolirhaft unterworfen wird, und widmet auch seitens der Gefängnißbeamten den entlassenen Sträflingen eine besondere Aufmerksamkeit. (Mittermeier, „Gefängnißfrage", S. 26.)

IV. Das Gefängnißwesen in Frankreich. Wir wenden uns zu dem Gefängnißwesen Frankreichs und müssen hier zunächst auf die Art. **Besserungsstrafen** und **Freiheitsstrafen** Bezug nehmen, in welchen bereits viel dem Gefängnißwesen Frankreichs Angehöriges mitgetheilt ist. Namentlich ist die im letztgenannten Artikel gegebene Geschichte der Freiheitsstrafen Frankreichs auch die seines Gefängnißwesens. Die Härte der Freiheitsstrafen ging mit der der Gefängnißhaft Hand in Hand, und als die erstern sich milderten, milderte sich auch die Gefängnißzucht. Das in jenem Artikel bereits erwähnte Gesetz vom 30. Mai 1854 sur l'exécution de la peine des travaux forcés, welches die zu dieser Strafe Verurtheilten im fran-

zösischen Guiana an der Ostküste Südamerikas einem baldigen Tode entgegenführt, hat Gefängnisse geschaffen, gegen welche die unter den Bleidächern Venedigs und die des Spielbergs sich als leichte und menschliche darstellen.

Als man 1832 nach dem Beginnen der Julìregierung die Nothwendigkeit erkannte, den Code pénal seiner größten Härten zu entkleiden, erkannte man auch, daß das Gefängnißwesen einer gänzlichen Reform bedürfe und daß namentlich an die Stelle der Bagnos den Strafzwecken angemessenere Einrichtungen treten müßten. Man schwankte zwischen der Einzelhaft und der Transportation. Die Ansichten der Julimonarchie, welche publicistische Autoritäten, wie Bérenger, Lucas, Tocqueville u. a., unterstützten, neigten sich entschieden der Einzelhaft zu. Die damalige Einführung des Schweigsystems in den französischen Gefängnissen konnte nur als eine geringe Abschlagszahlung gegenüber den dringenden Anforderungen nach einer Reform des Gefängnißwesens betrachtet werden.

Nach langen Vorbereitungen legte die Regierung den Kammern ein projet de loi sur la réforme dans la régime des prisons vor, in welchem die Einzelhaft die erste Stelle einnahm. Der Berichterstatter Tocqueville hatte in seinem Referate vom 29. Juni 1840 dasjenige hervorgehoben, was ihm seine Anwesenheit in Amerika über die Einrichtung der dortigen Zellengefängnisse zur genauesten Kenntniß gebracht hatte. Derselbe Gesetzentwurf wurde 1843 mit einem neuen Berichte Tocqueville's vom 5. Juli dieses Jahres, unwesentlich abgeändert, nochmals der Deputirtenkammer vorgelegt und von ihr angenommen. Die Pairskammer wollte, daß sich zunächst der Cassationshof und die Appellhöfe über den Entwurf aussprächen, bevor sie über ihn beschließe.

Der Cassationshof sprach sich 1845 gegen die Einzelhaft aus, er fand in ihr eine völlige Erschütterung des Strafsystems des Code pénal und eine Zerstörung der Unterschiede der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen. Man verkannte, daß das, was man verhüten wollte, in der That schon vorlag, die Bagnos waren bereits keine härtern Gefängnisse mehr als die maisons centrales.

Unter Benutzung der Materialien, welche der damals zu Frankfurt a. M. zur Erörterung der Gefängnißfrage abgehaltene Congreß geliefert hatte, wurde der Gesetzentwurf 1847 abermals der Paiskammer vorgelegt. Die Februarrevolution verhinderte unerwartet die Berathung über denselben. In der bestimmten Voraussicht der Einführung der Einzelhaft war man in den Departements mit der Einrichtung von Zellengefängnissen weit vorgeschritten, man hatte 47 Gefängnisse nach dem neuen Systeme bereits eingerichtet und in 15 andern dazu den Anfang gemacht. Während der Präsidentschaft und nachfolgenden Kaiserregierung trat eine der Einzelhaft entschieden ungünstige Stimmung an höchster Stelle ein. Dessenungeachtet fuhr die Wissenschaft fort, sich mit derselben eifrig zu beschäftigen. Die Verhandlungen der Académie des sciences politiques et morales stellten fest, wieweit oft die Ansichten über den Werth der Einzelhaft auseinander gingen.

Die Schrift des Generalinspectors der Gefängnisse, Ferrus: „Des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons" (Paris 1850), lieferte den Stoff zu einer eingehenden Verhandlung in der Akademie. Ferrus warnte bei der großen Unklarheit, welche noch über das Zellensystem herrsche, vor jeder Übereilung, er befürwortete das Classificationssystem. Lelut, ein erfahrener, mit dem Gefängnißwesen genau vertrauter Arzt, veranlaßte eine zweite Verhandlung in der Akademie über die Vorschläge Ferrus' und erklärte in einem von ihm erstatteten Berichte die ganze Unterscheidung der Sträflinge, auf welche Ferrus sein System gebaut hatte, für eine völlig grundlose. Eine recht wunde Stelle des französischen Gefängnißwesens, welche noch jetzt nicht geheilt ist, deckte Dupin auf, indem er darthat, wie in Frankreich der Gefangene, welcher Geld und Beschützer habe, mit ganz besonderer Milde und Nachsicht (nombreuses exceptions) behandelt werde, welche bei andern Gefangenen nicht einträten.

Wir haben in dem Art. **Freiheitsstrafen** schon bemerkt, daß die Deportationsstrafe den Sieg über die Einzelhaft davontrug, und daß ein Circularschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten vom 17. Aug. 1853 erklärte, daß die Regierung gegenwärtig auf die Anwendung des Systems der Einzelhaft verzichte, um sich an die räumliche Absonderung der Gefangenen nach einzelnen Abtheilungen (séparation par quartiers), mithin an das Classificationssystem zu halten.

Obgleich in den Sitzungen der gedachten Akademie 1853 die Frage wegen Einführung der Einzelhaft wieder lebhaft angeregt wurde, so konnte sie den widersprechenden Ansichten der Regierung gegenüber doch keine genügende Erledigung finden. Lelut bekämpfte die Zweckmäßigkeit der Deportation und entwickelte seine Erfahrungen darüber, daß die Einzelhaft keineswegs

die Krankheits-, Wahnsinns- und Todesfälle vermehre, was man, das oben erwähnte absolute solitary confinement des ältern Pennsylvanischen Systems stets im Auge behaltend, unablässig behauptete. Es waren besonders Lucas und Léon Faucher, der nachherige Minister, welche gegen die Isolirung sprachen.

Die Nationalversammlung ernannte bereits eine Commission tüchtiger Männer zur Prüfung der Mittel, durch welche das Gefängnißwesen verbessert werden könnte. Thiers erklärte sich als Vorsitzender der Commission gegen die Einzelhaft, weil die auf eine sitzende Lebensart berechneten Gefängnißarbeiten ihren Zwecken nicht entsprächen. Für die Deportation sprechend, schilderte Thiers die Zustände der damaligen Gefängnisse als sehr trostlose. Er behauptete, daß in den maisons centrales ein Sträfling selten 10 Jahre lebe, und bemerkte: „L'ordre materiel s'établit à grand peine, il ne fait pas songer à l'amendement moral." Die condamnés correctionnels nennt er criminels d'habitude de speculateurs et de professeurs de crime, wogegen er die criminellen Sträflinge oft nur für solche erachtet wissen will, welche par accident coupable erschienen, sodaß die Eintheilung der strafbaren Handlungen in crimes und délits sich im Widerspruche mit der Moralität der Verbrecher befinde.

Léon Faucher, bereits Minister geworden, berief eine neue Commission, um über die Ansichten der frühern zu berichten. Der Gedanke, die Colonisation durch Sträflinge auszuführen, war bereits der vorherrschende geworden. Der Generalgefängnißinspector Perrot und seitens der Akademie Bérenger wurden gewählt, um die Gefängnisse Englands, Algiers und Corsicas zu besichtigen, und es ist die überaus werthvolle Schrift Bérenger's: „De la répression pénale", welche man als das Resultat seiner Reise zu betrachten hat. Er trat in seiner Schrift als ein eifriger Vertheidiger der Einzelhaft auf und fand auch in der Departementalcommission der Seine und im Generalrathe der Seine und Oise Gesinnungsgenossen, indem auch diese, veranlaßt dazu durch das gedachte Circularschreiben, sich entschieden für die Einzelhaft aussprachen. Soweit auch sonst die Ansichten über die Gefängnißreform auseinander gingen, so trafen sie doch in Betreff der Nothwendigkeit der Aufhebung der Bagnos zusammen.

Ein Decret vom 17. März 1852 hob nun die Bagnos auf. Wir haben dem, was wir in dem Art. **Freiheitsstrafen** über die seitdem in das Leben gerufene Transportation nach Cayenne sagten, nur einige Bemerkungen über die Straforte der Colonie nachfolgen zu lassen, welche, wie sich bisjetzt dort auch die Sachlage gestaltet, nur als jenseit des Meeres belegene französische Zwangsanstalten betrachtet werden können.

Nach dem Moniteur vom 25. Juni 1853 hatte das französische Guiana damals nur noch 13210 Einwohner, während es 1848 deren noch, einschließlich 16705 Sklaven, 23361 gehabt hatte. Die wenigen Vereinigungen mehrerer Colonisten in dem 18000 französische Quadratmeilen umfassenden und eine Küstenstrecke von 140 Lieues einnehmenden Lande zu gemeinschaftlichen Wohnsitzen befanden sich in drei kleinen Flecken (Aprouagua, Kuru, Simaruary) und in der Hauptstadt Cayenne, welche auf dem linken Ufer des Cayenneflusses auf einer an dessen Mündung in das Meer gebildeten gleichnamigen Insel liegt. Die Stadt zählt ungefähr 500 Häuser und 3000 Seelen. Von Cayenne führt die einzige fahrbare Straße zwei Meilen weit in das Innere des Landes, sonst ist dahin nur auf Fußwegen oder Saumthieren zu gelangen.

Man unterscheidet das Hochland (terres hautes) und das Flachland (terres basses). Das erstere reicht bis zu den ersten Katarakten der ins Meer fallenden Ströme hinab, wogegen das letztere sich theils aus den Anspülungen des Meeres, theils aus den mineralischen und vegetabilischen Niederschlägen der Ströme gebildet hat und mit Ausnahme der trockenen Jahreszeit ein Sumpfland bildet, aus welchem schädliche Miasmen aufsteigen, welche die gemeinhin tödlichen Sumpffieber erzeugen. Seit 1850 hat sich nach einem langen Zwischenraume auch das gelbe Fieber den dort herrschenden Krankheiten zugesellt. Der Europäer kann, ohne Gefahr zu erkranken, dort niemals körperliche Arbeit verrichten, nur Farbige würden im Stande sein, für Colonisationszwecke thätig zu werden. In der That hat, soviel bekannt, die Colonisation, seitdem der erste Transport der Sträflinge vom 10. Mai 1852 in Cayenne landete, auch noch keine Fortschritte gemacht. Sollte man aber auch wirklich im Stande sein, nach und nach solche zu erzielen, so werden sie nie mit den großen Opfern an Menschenleben im Verhältnisse stehen, welche das Klima dieser colonie mortuaire unerbittlich fordert.

Die Punkte, an denen sich französische Sträflinge nicht als Ansiedler, sondern als Gefangene befinden, sind theils insularische, theils festländische. Detentionsorte der erstern Art sind: 1) die Insel La Mère (6 Lieues östlich von Cayenne), eine halbe Lieue lang. Die Insel gilt, da Seewinde die Hitze mildern, für die gesundeste an der ganzen Küste und wird daher für heftige

Fieberkranke als ein klimatisches Hospital benutzt. Hier waren 400 von denen, welche sich als sogenannte Freiwillige hatten deportiren lassen, 1857 schon bis auf einige wenige zusammengeschmolzen. 2) Die Isles de Salut, 12 Meilen nordwestlich von Cayenne. Die größte dieser drei Inseln ist die Isle Royale, die mittlere die Isle de Saint-Joseph und die kleinste die Isle de Diable. Auf der ersten befinden sich die ehemaligen Bewohner der Bagnos von Brest, Toulon und Rochefort, auf der zweiten politische Verbrecher, für welche man nicht einmal ein eigenes Hospital herstellte, sodaß sie erkrankt nach der Isle Royale geschafft und mit gemeinen Verbrechern in denselben Räumen behandelt werden. Auf der Isle de Diable detinirt man Widerspenstige.

Auf dem Festlande sind Straforte: 1) die Montagne d'Argent, 25 Lieues südöstlich von Cayenne, an der Mündung des Oyapok. Die Strafcolonie liegt auf einer Halbinsel, welche ein ungeheuerer, undurchdringlicher Sumpf mit dem Festlande verbindet. Auf der Spitze eines Bergs befindet sich das Lager der Deportirten, rings von Palissaden umgeben. Die ausgebreitete Wasserfläche des Oyapok erzeugt unter den Sonnenstrahlen die unvermeidlichen Sumpffieber. Im März 1855 gab es nach Pater Alet's Bericht 15 Todesfälle unter 500 Gefangenen. 2) Saint-Georges am linken Ufer des Oyapok. Bis auf 17 Seemeilen aufwärts sind die sumpfigen Ufer des Oyapok durchaus unbewohnt, erst dann findet sich ein Indianerdorf. Da, wo stromaufwärts der Gabaret in den Oyapok mündet, sind an einer Stelle Sträflinge mit dem Abholzen des Bodens beschäftigt. Das aus kostbaren Arten bestehende Holz wird zu Saint-Georges auf einer Dampfsägemühle verarbeitet. Das Klima von Saint-Georges ist anscheinend das verderblichste. Die Überschwemmungen des Oyapok, vereinigt mit achtmonatlichen Regengüssen, bedecken seine Umgebung beständig mit einer Wassermasse, die weder Abfluß hat, noch verdunstet. Von 180 Transportirten, welche hier im Juli 1853 anlangten, starben 90 bis zum December desselben Jahres. Die Überlebenden trugen den Keim des Todes in sich.

Seit 1855 sind zu den bisherigen noch die Deportationsorte Saint-Augustin, Sainte-Marie und Saint-Philippe, an den Ufern des Oyapok gelegen, getreten, wo namentlich das gelbe Fieber große Verheerungen anrichtete. Im Jahre 1856 wurden außerdem die Gefängnisse Le Gardien, Cayenne, Quartiers, Montjoli, Bourda und Badeal neu eingerichtet.

Die Detentionsorte Isles de Salut, Isle La Mère, Montagne d'Argent, Saint-Georges, Sainte-Marie, Saint-Augustin, Saint-Philippe, Le Gardien und Quartiers hatten im Januar 1857 763 freie und 3358 gefangene Bewohner, nach neuern officiellen Mittheilungen 3065.

Die in dem Gesetze vom 30. Mai 1854 [37]) mit den Worten: „La peine des travaux forcés sera subie à l'avenir dans les établissements crées par decrets de l'empereur sur le territoire d'une ou de plusieurs possessions françaises autres que l'Algérie. Néanmoins, en cas d'empêchement à la translation des condamnés et jusqu'à ce que cet empêchement ait cessé, la peine sera subie provisoirement en France. Les condamnés seront employés aux travaux les plus pénibles de la colonisation et à tous autres travaux d'utilité publique", ausgesprochene gesetzliche Umwandlung der Zwangsarbeitsstrafe in die der Transportation hat, mit Rücksicht auf die vorgedachte Beschaffenheit des Transportationsorts, sich beinahe einer Ausdehnung der Todesstrafe auf alle die Fälle gleichgestellt, welche bis dahin nur mit den travaux forcés bedroht waren. Holtzendorff [38]) sagt über die neue Strafart sehr richtig: „Nur die Ironie vermag zu behaupten, daß für den Anbau und die Cultur in Guiana durch dieselbe irgendetwas geleistet wurde, das eine Aufopferung von so vielen Menschenleben zu rechtfertigen vermöchte. Die Deportation nach Cayenne steht ganz und gar auf derselben Stelle mit der Todesstrafe. Der Terrorismus der Guillotine wird verdunkelt durch die Schrecken einer so systematischen Grausamkeit, die mit Überlegung und kalter Berechnung ausgeführt wird. Diejenigen Verbrecher, welche durch eine besondere Gunst des Zufalls ein Leben von etwa gleicher Dauer wie in Europa erreichen, stehen ungefähr der Regel so gegenüber, wie der zum Strange verurtheilte Dieb, dem man in alter Zeit das Leben zu schenken pflegte, wenn bei der Hinrichtung der Strick entzwei riß. Eine solche Strafe tritt vollkommen aus dem Kreise der Gerechtigkeit heraus. Sie gefährdet das Ansehen der Gesetze und untergräbt ihre Autorität, die nur da besteht, wo man sie im Einklange mit der Idee der Strafgerechtigkeit weiß."

Zwei Ereignisse sind es, welche mildernd auf diese Strafhärte seitdem einwirkten: die nach dem Frieden von Villafranca erfolgte massenhafte Begnadigung transportirter forçats und die Abnahme der Strafen der travaux forcés in Frankreich. Abgesehen von der ebengedachten

---

37) S. Staats-Lexikon, V, 656. 38) Die Deportation als Strafmittel, S. 559, welches treffliche Werk wir bei den vorstehenden Angaben zu Grunde legten.

Begnadigung wurden 1859 54 Strafen der travaux forcés à perpétuité und 206 der travaux forcés à temps in leichtere Strafen verwandelt. [39])

Während 1854, wo das obgenannte Gesetz erlassen wurde, noch 227 Strafen der travaux forcés à perpétuité erkannt wurden, betrug deren Zahl 1858 nur 209 und 1859 nur 152, und während 1854 1377mal auf die Strafe der travaux forcés à temps erkannt wurde, war die Anzahl dieser Strafen 1858 nur 978 und 1859 856. Der Wohlthat des Systems der circonstances atténuantes, welches das Gesetz vom 28. April 1832 ins Leben rief, und welches der Härte solcher Strafen, wie sie in Cayenne vollstreckt werden, gegenüber doppelt ins Gewicht fällt, ist es zu danken, daß nicht 1859 noch 1073 Strafen der travaux forcés mehr erkannt werden mußten. Die Zahl der Opfer betrug so statt 2081 in diesem Jahre doch nur 1008.

Wir wenden uns den Gefängnissen Frankreichs zu und haben hier zunächst zwei Arten derselben zu unterscheiden: die maisons centrales de force et de correction und die maisons d'arrêt de justice et de correction; dann ist aber auch noch der établissements d'éducation correctionelle für jugendliche Verbrecher zu gedenken.

Die maisons centrales sind zur Verbüßung sehr verschiedener Freiheitsstrafen bestimmte Staatsgefängnisse. Die vorhandenen 23 Centralgefängnisse enthielten am 31 Dec. 1857 [40]) 23050 condamnés beider Geschlechter. Von diesen Anstalten sind 7 nur für Frauen, nämlich zu Cadillac, Clermont, Doullens, Hagenau, Montpellier, Rennes und Vannes, 2 für Frauen und Männer, die zu Clairvaux und Limoges, und 16, die zu Aniane, Beaulieu, Chiavari, Embrun, Ensisheim, Eyses, Fontevrault, Gaillon, Loos, Melun, Mont-Saint-Michel, Nismes, Poissy und Riom, nur für Männer eingerichtet. Von den 23050 Gefangenen waren 18049 (78 Proc.) Männer und 5001 (22 Proc.) Frauen. Von ihnen waren 10988 durch die cours d'assises, 11283 durch die tribunaux correctionnels und 779 durch die tribunaux militaires verurtheilt. Es waren von ihnen 1587 und zwar 202 Männer und 1385 Frauen zu den travaux forcés, 5297 und zwar 4765 Männer und 532 Frauen zur reclusion, und 16166 und zwar 13082 Männer und 3084 Frauen zum emprisonnement correctionnel von mehr als 1 Jahr [41]) condemnirt. Die 202 zu travaux forcés verurtheilten Männer waren solche, welche ihre Strafe ausnahmsweise in den maisons centrales verbüßten, weil sie gerade zu dem Zwecke Verbrechen verübt hatten, um ihre Versetzung in die Bagnos oder nach Cayenne herbeizuführen, oder solche forçats, welche während ihrer Verurtheilung ihr sechzigstes Lebensjahr vollendet hatten, oder auch solche, welche ihre Abführung nach dem Einschiffungsorte erwarteten.

Das maison de détention zu Belle-Isle an der französischen Nordküste wurde damals zur Aufnahme der sexagénaires des bagnes eingerichtet. Es hatte früher zur Aufnahme der politischen Verbrecher gedient, deren Verurtheilung aus der Juni-Insurrection des Jahres 1848 hervorging. Das Gesetz vom 22. Jan. 1850 hatte dieselben jedoch nach Algier bestimmt, wo zu Lambessa für sie ein établissement disciplinaire spécial gebildet wurde.

Von den bei dem Juniaufstande verhafteten 15000 Personen waren nur 5673 zur Transportation verurtheilt worden. Nach massenhaften Entlassungen waren es nur noch 1221 Personen, welche man in Belle-Isle gefangen hielt, von denen aber im November 1849 wieder 700 in Freiheit gesetzt wurden, sodaß nur noch 500 nach Lambessa gelangten.

Am 31. Dec. 1856 hatte sich die Bevölkerung der maisons centrales auf 23024 (18018 Männer und 5006 Frauen) belaufen. Die Zahl der Neuaufgenommenen belief sich 1856 auf 11784 und 1857 auf 11758.

Die 1857 Entlassenen bestanden aus

	Männer.	Frauen.
1) libérés, d. h. solchen, welche ihre Strafe verbüßt hatten .	6531	1762
2) Begnadigten	436	62
3) in die Bagnos Versetzten	319	—
4) in andere maisons centrales Versetzten	684	38
5) in maisons départementales Versetzten	116	5
6) in Hospize Versetzten	26	31
7) Entwichenen und nicht wieder Ergriffenen	8	—
8) Verstorbenen	1234	312
zusammen	9348	2210.

39) Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pour l'année 1859 (Paris 1860), S. 277. 40) Nach Perrot's Statistique des prisons et établissements pénitentiaires pour l'année 1857 (Paris 1859).

41) Nach der Ordonnanz vom 2. April 1817 und Instruction vom 15. April 1833.

In Betreff ihres Alters vertheilten sich die détenus von 1857 so: es waren 1384 Männer und 256 Frauen 16—20 Jahr, 5819 Männer und 1537 Frauen 20—30 Jahr, 4870 Männer und 1401 Frauen 30—40 Jahr, 3399 Männer und 1035 Frauen 40—50 Jahr, 1689 Männer und 538 Frauen 50—60 Jahr und 888 Männer und 214 Frauen über 60 Jahr alt. Von diesen waren 22279 katholisch, 602 protestantisch, 161 Juden und 8 Mohammedaner. Es sind die verschiedenartigsten Beschäftigungen, von denen die détenus abberufen wurden, als sich ihnen die Thür der Gefängnisse öffnete. Wir finden in der Statistik eine genaue Aufzählung dieser Beschäftigungen und dabei die Handwerke sehr stark vertreten: 6700 (beinahe 29 Proc.) gehören dem Landbau an, 2066 (9 Proc.) sind Vagabunden, Bettler, öffentliche Mädchen und gens sans profession, 2177 (10 Proc.) waren Dienstboten, und die übrigen 12007 (52 Proc.) fallen den Gewerben zu. Auffallend ist es, daß die sogenannten professions libérales nicht vertreten oder nicht besonders hervorgehoben sind, da doch 1857 allein 372 Individuen, welche diesen zugezählt wurden, vor den Assisen standen, von welchen 193 verurtheilt wurden.

Nach den strafbaren Handlungen, welche ihre Verurtheilung herbeiführten, verfielen dem Strafgesetze

	Männer.	Frauen.	Summa.			
wegen Diebstahls und diesem verwandter Verbrechen	9930	2483	12313	oder	53	Proc.
wegen viol, attentat aux moeurs, attentat à la pudeur, excitation à la débauche, outrage public à la pudeur	1783	248	2031	„	8,8	„
wegen rupture de ban	1161	131	1202	„	5,6	„
wegen Betrugs im weitern Sinne (escroquerie, filouterie, abus de confiance u. s. w.	1683	197	1850	„	8	„
wegen Fälschungen aller Art	891	102	993	„	4	„
wegen vagabondage und mendicité . . .	816	117	933	„	4	„
wegen assassinat, Versuch und Theilnahme am Todtschlage und homicide	331	477	828	„	3,5	„
wegen coups et blessures	710	93	803	„	3,9	„
wegen Kindesmords, dessen Versuchs und Theilnahme an demselben, avortement, dessen Versuchs und Theilnahme an demselben . .	39	688	727	„	3	„

Die vorstehende so unscheinbare Aufstellung läßt tiefe Blicke in das sociale Leben Frankreichs werfen. Der Diebstahl führte 53 Proc. in das Gefängniß und in demselben Jahre von 5773 accusés 2618 oder 45 Proc. vor die Assisen. Die Vergehen gegen die Sitte brachten 8,8 Proc. der détenus in die Centralgefängnisse und 855 Individuen oder 15 Proc. aller Angeklagten vor die Geschworenen. Das vom Polizeistaate erzeugte, mit der Moralität in keinem Widerspruch stehende Vergehen der Verletzung der Polizeiaufsicht, die rupture de ban, traf 5,6 Proc. der Verurtheilten. Der Betrug, und was aus diesem hervorging, stellten zu diesen ein Contingent von 8 Proc. und die ihm nahe verwandte Fälschung von 4 Proc., beide mithin 12 Proc. Beim Assassinat und dem Mord trat die Verbüßung auch der schweren Verbrechen seitens der Frauen in den maisons centrales grell hervor: 57 Proc. der deshalb Inhaftirten waren Frauen, sowie 94 Proc. der wegen infanticide Verurtheilten, welche zugleich 49 Proc. aller in den maisons befindlichen Frauen ausmachten. Die coups et blessures, welche den maisons 4 Proc. lieferten, riefen in ihren höhern Stadien 3 Proc. der accusés im Jahre 1857 vor die Schranken der Geschworenen. Von den détenus waren 8205 rückfällig, 6971 Männer und 1234 Frauen. Von den Männern waren 38,62 Proc., von den Frauen 24,68 Proc., im Durchschnitt also 35,61 Proc. rückfällig, 780 hatten schon mehr als fünf Verurtheilungen erfahren. Der weite Begriff, welchen der Code pénal mit der Rückfälligkeit verbindet, läßt die Zahl der Rückfälligen so hoch anwachsen.

Die Städte hatten den Gefängnissen 8245 Individuen (6163 Männer und 2082 Frauen) geliefert und das Land 14805 (11886 Männer und 2119 Frauen), die erstern mithin 32 Proc. und das letztere 68 Proc. Von den Gefangenen waren 13566 unverheirathet oder verwitwet ohne Kinder (10791 Männer und 2775 Frauen), verheirathet und Kinder habend waren 5903 (4723 Männer und 1180 Frauen), 2029 waren verheirathet, ohne Kinder zu haben (1542 Männer und 487 Frauen), verwitwet und Kinder habend waren 1552 (993 Männer und 559 Frauen).

Was den Gesundheitszustand der Gefangenen betrifft, so kamen 1857 20134 in die infirmerie (1593 mehr als 1856), auf 1000 Individuen kamen im Durchschnitt 1857 54 Kranke, 1856 55. Im Jahre 1856 starben 1437, 1857 1534; außerdem kamen 1857 4 Selbstmorde und 8 zufällige Tödtungen vor. Von den Männern starben durchschnittlich 6,72 Proc., von den Frauen 6,22 Proc., im Durchschnitt 1857 6,61 Proc., 1856 6,33 Proc. Wir werden später sehen, wie bedeutend geringer die Sterblichkeit in den preußischen Strafanstalten war.

In den Jahren 1850—55 betrug nach Parchappe[42]) die Sterblichkeit in den maisons centrales im Durchschnitt 6,28 Proc. und schwankte zwischen 5,54 (1850) und 7,01 (1854). Bei den Männern waren diese drei Zahlen beziehendlich 6,26 Proc., 5,39 Proc. (1850) und 7,05 Proc. (1854), bei den Frauen 6,46 Proc., 5,52 Proc. (1852) und 7,03 Proc. (1853). Die Sterblichkeit war 1836—49 in den einzelnen maisons centrales sehr verschieden. In Eyses war ihr Maximum bei den Männern 1845 23,21 Proc., in Limoges 1846 17,37 Proc.; bei den Frauen in Limoges 1848 21,42 Proc., in Fontevrault 20,84 Proc. Das Minimum bei den Männern in Mont-Saint-Michel war 1841 2,68 Proc., in Melun 1836 2 Proc.; bei den Frauen in Beaulieu 1837 1,60 Proc., in Montpellier 1836 1,70 Proc. In den Jahren 1850—55 war bei den Männern das Maximum der Sterblichkeit 1852 11,89 Proc. in Riom und 1850 13,72 Proc. in Limoges, das Minimum 1852 2,26 Proc. in Poissy und 1850 2,61 Proc. in Nismes. Bei den Frauen war das Maximum in Limoges 1850 18,33 Proc. und in Hagenau 1853 11,14 Proc., das Minimum 1852 2,84 Proc. in Clermont und 4,06 Proc. in Vannes. Im allgemeinen ist in der Periode von 1850—55 die Sterblichkeit eine geringere als in der von 1836—49 gewesen, ihr Durchschnitt ging von 7,44 auf 6,28 Proc. herunter; auch starben viel mehr Erwachsene als jeunes détenus. Von den letztern starben 1853 in Clairvaux, Fontevrault, Gaillon und Loos nur 2,74 Proc., kaum die Hälfte so viel als Erwachsene.

Im Jahre 1857 konnten bei ihrem Eintritt in die maisons centrales 7901 lesen und schreiben, 3686 konnten lesen, 614 hatten eine höhere Bildung und 10849 (47 Proc.) waren complétement illettrés. Auch von den accusés desselben Jahres waren beinahe 43 Proc. gänzlich unwissend. Von 4922 accusés des Jahres 1859 konnten 2132 (43,3 Proc.) weder lesen noch schreiben, 2031 (41,2 Proc.) konnten eins oder das andere unvollkommen, 521 (10,5 Proc.) konnten gut lesen und schreiben, und nur 308 (5 Proc.) hatten eine noch höhere Bildung. Wir werden weiter unten, namentlich bei den Sträflingen Badens sehen, wieweit in Deutschland die Volksbildung der französischen voraus ist.

Was die Disciplin in den maisons centrales betrifft, so finden wir, daß im Jahre 1857 von den Detenirten wegen in den Gefängnissen selbst begangener crimes oder délits in Untersuchung gelangten und verurtheilt wurden: 1 zum Tode, 9 zu travaux forcés, 5 zur reclusion und 9 zu correctionellen Strafen. Im Innern der Gefängnisse verwalten die sogenannten Prätoren, dazu bestimmte Anstaltsbeamte, die Disciplinarjustiz. Dieser Disciplinarhof urtheilt in Gegenwart anderer Sträflinge, ein Verfahren, welches sich nach Bérenger (S. 110) sehr gut bewährt. Die Prätoren mußten 1857 wegen 85588 infractions einschreiten.

Wir müssen etwas näher in das Innere der maisons centrales eingehen, um den Zusammenhang der Einrichtungen derselben mit den Disciplinarstrafen gehörig übersehen zu können. Ein Decret Napoleon's vom Jahre 1808 gab diesen maisons centrales ihre erste Einrichtung. Ungefähr mit diesen unsern deutschen Zuchthäusern, in denen Gesammthaft stattfindet, sehr ähnlichen Anstalten ist gleich eingerichtet das Gefängniß von Lamalgue an der Küste des Mittelländischen Meeres, wo sich die Militär- und Marineverbrecher und auch verurtheilte Araber befinden. In den sämmtlichen maisons centrales bildet der Arbeitszwang den Schwerpunkt der Einrichtungen. In Ansehung der Arbeiten in den Anstalten finden wir keine Übereinstimmung. Nach Perrot wurden 1857 in 44 verschiedenen Industriezweigen 19737 ouvriers und apprentis (Lehrlinge) beschäftigt. Die Gegenstände der Beschäftigung waren die Anfertigung von accordéons, bonneterie, boutonnerie, broderie, brosses, cardage et decidage de soie, cartons, chapellerie, dentelles, ébenisterie, passementerie u. s. w. Die Anwendung der Arbeitskräfte der Gefangenen zu industriellen Zwecken erreicht einen hohen Grad, sie stehen in dieser Beziehung den deutschen Strafanstalten in keiner Weise nach. Im ganzen Jahre betrug die Zahl der journées de travail 6,016610. Der Ertrag der Arbeit belief sich auf 2,598746 Fr., während er 1856 nur 2,417531 Fr. betrug. Von 1852—57 war der Ertrag der Arbeit um 1,101394 Fr. gestiegen. Auf jeden Arbeitstag kam durchschnittlich ein Verdienst von 43,19 Cent., auf jeden

42) Parchappe, Statistique médicale des établissements pénitentiaires de 1850—55 (Paris 1859).

Mannsarbeitstag kamen 45,25 Cent., auf jeden Frauenarbeitstag 36,28 Cent. Die französische Regierung schwankte längere Zeit zwischen zwei verschiedenen Systemen der Gefängnißverwaltung. Das ältere sogenannte Accord- oder Unternehmungssystem (système d'entreprise) übergab die Arbeitskräfte im ganzen einem Unternehmer zur Nutzung gegen die Übernahme bestimmter Leistungen an den Staat und die Sträflinge, deren gesammter Unterhalt an Kost und Kleidung zunächst durch den Unternehmer bestritten werden mußte. Diesem Systeme gerade entgegengesetzt ist ein zweites, das der directen Staatsverwaltung (système de régie), dessen allgemeine Einführung bis zum Jahre 1854 beabsichtigt wurde. Nach einem Berichte Perrot's an den Minister des Innern hat sich aber eine fast gänzliche Rückkehr zum ältern Systeme, als dem bessern, ergeben. In der That finden wir in Perrot's Statistik von 1857 auch nur sich auf dasselbe basirende Berechnungen.

Die Entrepreneurs erhielten von dem ganzen Arbeitsertrage 1,016915 Fr. 85 Cent., der Staatsschatz 480363 Fr. 85 Cent. Der Verdienstantheil der Gefangenen betrug 1,101463 Fr. 33 Cent., für die Männer 898326 Fr. 61 Cent. und für die Frauen 203136 Fr. Die Gratificationen und bonis, welche außerdem die Gefangenen noch erhielten, beliefen sich auf 159159 Fr. 27 Cent. Das Peculium der Gefangenen oder der Verdienstantheil, dessen Verwendung ihnen freistand, betrug 693172 Fr. 89 Cent. Davon verwendeten sie für sich 636834 Fr. 54 Cent., und zwar 547941 Fr. 42 Cent. in der Schenke (cantine) der Anstalt und für Bekleidungsgegenstände, und sandten 38013 Fr. 77 Cent. an ihre Familien, sodaß die Tagesausgabe eines Gefangenen durchschnittlich 0,7 Cent. betrug. Die Administration, die Entrepreneurs und die Fabrikanten gaben noch an vivres supplémentaires für 70205 Fr. an die Gefangenen, welche mit der gewöhnlichen Kost nicht bestehen konnten. Das Fortbestehen der Schenkwirthschaften in den Anstalten und solche Zuschüsse beweisen die Unzulänglichkeit der Gefangenenverpflegung. Die correctionellen Gefangenen erhalten fünf Zehntel ihres Arbeitsverdienstes, die Reclusionisten vier Zehntel und die forçats drei Zehntel desselben, bei Rückfälligen wird, sowie als Disciplinarstrafe, der Antheil um ein Zehntel, auch wol zwei Zehntel gekürzt.

Wir finden in den Anstalten das Schweigsystem mit möglichster Strenge aufrecht erhalten. Von den vorgedachten 85588 infractions kamen 40754 oder 47 Proc. auf das nicht beobachtete Stillschweigen (33393 auf die Männer und 7361 auf die Frauen). Die Arbeitsverweigerung betrafen 3522 infractions (2894 bei Männern und 628 bei Frauen), 2639 den Diebstahl und abus de confiance (2550 bei Männern und 109 bei Frauen), 2921 Thätlichkeiten (2825 bei Männern und 96 bei Frauen), 445 Verletzung der Sittlichkeit (432 bei Männern und 13 bei Frauen), 4016 den Tabacksgebrauch (4013 bei Männern und 3 bei Frauen), 2625 das Spiel, den Schacher und unerlaubten Geldbesitz (2588 bei Männern und 37 bei Frauen) und 23646 verschiedene andere Vergehen (20737 bei Männern und 2909 bei Frauen). Es wurden 74963 Bestrafungen ausgesprochen, wogegen 6625 infractions nur Verweise nach sich zogen. Bestraft wurden mit cachot und Einzelzelle 14425, mit Kostschmälerung bis auf Wasser und Brot 20022, mit Geldstrafen (punitions pécuniaires) 10487, mit Reduction des Verdienstzehntels 71, mit verschiedenen Kostentziehungen 18399 und mit andern Strafen, über deren Art wir leider keinen Aufschluß erhalten, 11359. Es waren 34399 dieser Strafen in demselben Jahre sich wiederholende. Von der kaiserlichen Gnade berührt wurden 974 condamnés, davon 436 Männer und 16 Frauen ganz begnadigt, 27 (11 Männer und 16 Frauen) erlangten die Verwandlung der Strafart, und bei 499 (388 Männern und 60 Frauen) wurde die Dauer der Strafe gekürzt. Wegen ihres Fleißes und guten Betragens erhielten 2000 Belohnungen; 350 erhielten sechs Zehntel ihres Arbeitsverdienstes, 10606 fünf Zehntel, 6632 vier Zehntel, 3458 drei Zehntel, 1160 zwei Zehntel und 844 nur ein Zehntel desselben. Im allgemeinen war hiernach der Verdienstantheil erheblicher, als dies gewöhnlich in den deutschen Strafanstalten der Fall ist.

Die große Verschiedenheit der Beschäftigungen in jeder Anstalt macht eine Sonderung der Sträflinge nach Klassen wol schon an sich unmöglich. Die Einzelzellen finden wir nur als Strafzellen benutzt, die Gesammthaft im ältern Sinne ist somit das vorherrschende System. Das Schweiggebot und die Disciplinarstrafen scheinen als abschreckende und bessernde Elemente der Gefängnißzucht wirken und die Mängel derselben übertünchen zu sollen. Daß man die Anstalten möglichst finanziell auszubeuten sucht, ergibt das Vorstehende. Der Nachtheil, welchen eine stricte Einwirkung des Entrepreneurs auf die Gefangenen und die Gefängnißdisciplin ausübt, ist ein nicht zu verkennender. In Frankreich muß der Entrepreneur, wie wir sahen, von seinem Verdienstantheile noch sehr erhebliche Ausgaben für die Anstalt machen. Die frühern

Verpflichtungen der Unternehmer erstreckten sich auf die Anschaffung der Nahrung, Kleidung, Wäsche, des Bettzeugs, der Bestreitung der Begräbnißkosten und selbst auf einen Beitrag zu den Kosten des Gottesdienstes. Daß in solchen Anstalten die Verfolgung des Besserungszwecks der Strafe wol nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen kann, bedarf nicht des Beweises.

Perrot gibt die Höhe des Ausgabebudgets für die Gefängnisse auf 17 Mill. Fr., die des Einnahmebudgets auf $3^1/_2$ Mill. an, weshalb dieselben noch eine Ausgabe von $13^1/_2$ Mill. erforderten, also kaum ein Fünftel ihres Aufwands einbrachten. Es liegt uns ein Etat des maison centrale zu Gaillon vom 30. Nov. 1859 vor, nach welchem diese 1225 Männer aufnehmende Anstalt 1859 an ordentlichen Ausgaben 448136 Fr. 60 Cent., an außerordentlichen aber 247100 Fr., zusammen also 695236 Fr. kostete. Der Gehalt der Beamten der Anstalt ist ausreichend bemessen. Nur aus diesem Etat können wir darauf schließen, inwieweit für den Gottesdienst und die Schule der Anstalt gesorgt wurde. Wir finden das Einkommen zweier Anstaltsgeistlichen für jeden auf 1800 Fr. und das eines Schullehrers auf 1500 Fr. festgestellt und die Schule sonst noch mit 400 Fr. für 20 moniteurs, was auf den wechselseitigen Unterricht schließen läßt, mit 450 Fr. für Bücher und 300 Fr. für Schreibmaterialien dotirt. Der Gehalt des Arztes beträgt 1800, der des Chirurgs 1500 und der des Apothekers 1800 Fr. Aus diesem Etate läßt sich nicht ersehen, wieweit dort noch die Verpflichtungen des Entrepreneurs reichen. Die Kosten der Unterhaltung eines Gefangenen sind in demselben täglich auf 39 Cent. berechnet.

Wir kommen zu den maisons d'arrêt de justice et de correction. Hier sind die prisons de la Seine von den prisons départementales zu unterscheiden. Die Gefängnisse von Paris oder des Departements der Seine sind das maison d'arrêt Mazas, das maison de justice die Conciergerie, das dépôt des condamnés La Roquette, die maisons d'arrêt et de correction Saint-Lazare, Madelonettes und Saint-Pélagie, das maison de répression Saint-Dénis und das prison pour dettes Clichy. Im Laufe des Jahres 1857 wurden 26098 Individuen (18214 Männer und 7884 Frauen) in diese acht Gefängnisse aufgenommen. Von diesen 26098 Individuen kamen 6533 Männer und 396 Frauen aus andern Gefängnissen, und 11674 Männer und 7488 Frauen hatten sich auf freiem Fuße befunden; entlassen wurden 1857 26478. Am 31. Dec. 1857 befanden sich in Mazas 944 Männer, in La Roquette 438 Männer, in der Conciergerie 73 Männer, in Saint-Lazare 3 Männer und 1076 Frauen, in Madelonettes 498 Männer, in Saint-Pélagie 591 Männer, in Saint-Dénis 577 Männer und 333 Frauen und in Clichy 133 Männer und 3 Frauen.

Von diesen 4671 Detinirten waren 894 eines délit und 27 eines crime beschuldigt, 261 waren Verurtheilte, welche das Rechtsmittel der Appellation oder Cassation eingelegt hatten, 279 Verurtheilte, welche ihre Abführung erwarteten, 1675 zu einem Jahr Gefängniß oder weniger, 62 zu mehr als einem Jahr Gefängniß Verurtheilte, denen man ausnahmsweise gestattet hatte, ihre Strafe in den Gefängnissen der Seine abzusitzen[43]; 7, welche wegen Schuldverpflichtungen gegen den Staat, und 137, welche wegen dergleichen gegen Privatpersonen verhaftet waren, 1334 détenus pour mesure administrative, 25 jeunes filles mineures, wovon 19 sich zur correction paternelle in Saint-Lazare befanden. Hier wurden 2546 Disciplinarstrafen ausgesprochen, von denen 2225 aus einer mise au cachot für einen Tag bis einen Monat und länger, 44 in Verhaftung bei Wasser und Brot und 257 aus anderer Strafart bestanden. In das Lazareth wurden 6625 gebracht und 37 in Hospize. In 29 Fällen kamen Geistesstörungen vor, von denen 15 sich erst im Gefängnisse feststellten. Selbstmorde kamen 2 und Todesfälle 541 vor. Es starben nämlich 332 Männer, 208 Frauen und 1 Kind. Von der Durchschnittszahl von 4750 Tagesgefangenen starben 11,38 Proc. (1856 11,05 Proc.).

Die Statistik zählt 55 Industriezweige auf, welche in diesen Gefängnissen betrieben wurden und einen Arbeitsverdienst 1856 von 310169 Fr. 20 Cent., 1857 aber von 340834 Fr. 5 Cent. lieferten. Die Zahl der Arbeitstage war 1856 638960 und 1857 700878.

Die maisons d'arrêts de justice et de correction der 85 andern Departements hatten eine durchlaufende Bevölkerung von 211008 Individuen, von denen 167264 Männer und 43744 Frauen waren. Aufgenommen wurden 190502, darunter 39310 Frauen. Nur 126882 (99374 Männer und 25508 Frauen) hatten sich auf freiem Fuße befunden, die übrigen kamen aus andern Gefängnissen. Die Zahl aller dieser Gefängnisse Frankreichs beläuft

43) Man erinnere sich, was Bérenger über die Vortheile sagt, welche der Wohlhabende sich in Frankreich im Gefängniß verschaffen kann.

sich auf 387, welche am 31. Dec. 1857 einen Bestand von 19493 Individuen (15533 Männer und 3940 Frauen) hatten; die größte Zahl der zugleich Detinirten war 1857 28459. Man zählte 10926 Kranke sowol in den Lazarethen als Hospizen und bei einer Mittelzahl von 16178 Gefangenen 451 Todesfälle. Hier betrug die Zahl der Verstorbenen 1857 nur 2,69 Proc. und 1856 2,45 Proc. der Gefangenen; die Sterblichkeit in den pariser Gefängnissen war mithin viermal so groß, was von der Verkommenheit derjenigen, welche in der Hauptstadt die Gefängnisse füllen, einen schlagenden Beweis liefert.

In diesen Gefängnissen befanden sich am Jahresschlusse prévenus 3894, accusés 407, condamnés en appel ou en pourvoi 355, condamnés attendant leur transférement à leur destination pénale 1566, condamnés à un emprisonnement d'un an et au-dessous 11216, condamnés à plus d'un an, autorisés exceptionnellement à subir leur peine dans les prisons départementales 378, détenus pour dettes envers l'état 619, détenus pour dettes envers les particuliers 214, détenus par mesure administrative 160, passagers civils 214, passagers militaires et marins 79, jeunes détenus, prévenus, accusés et jugés 373, jeunes détenus par correction paternelle 8.

Man sieht aus diesem bunten Gemisch der Gefangenen, deren Bestand ein täglich wechselnder ist, daß hier von der Ausführung eines bestimmten Gefängnißsystems ebenso wenig wie zu Paris die Rede sein konnte. Doch ist in 193 dieser Gefängnisse die Beschäftigung wirklich organisirt, und es sind 30 verschiedene Industrien, welche man 1857 betrieb, z. B. broderie, brosserie, cardage, chapellerie, cordonnerie u. s. w.

Durchschnittlich wurden täglich 6917 (ein Drittel der Tageszahl) Individuen beschäftigt. Hier war der Ertrag der Arbeit 403854 Fr. und die Zahl der Arbeitstage 1,542947. Der mittlere Durchschnittspreis einer Tagesarbeit war 26 Cent. Bis 1856 war die Arbeit nur in 30 Etablissements organisirt. Zum Theil beschäftigte man früher die Gefangenen mit ganz nutzlosen Dingen. In 29 prisons départementales war bis 1858 gar nicht gearbeitet worden. Doch hoffte man allgemein eine regelmäßige Beschäftigung einführen zu können, soweit dies nur die Lokalität und die Gefangenenzahl gestatteten.

Die Departementalgefängnisse sind die Untersuchungs- und Strafgefängnisse für die nicht bis zu einjährigem Gefängnisse Verurtheilten. Der Einrichtung dieser Gefängnisse liegt ein Decret vom 11. April 1811 zum Grunde. Sie steht bisher noch mit allen billigerweise zu machenden Anforderungen in einem grellen Widerspruche. Selbst der amtliche Bericht des Ministers von 1854 schildert die Zustände derselben als déplorables.

Da die Departements verpflichtet sind, die Gefängnisse zu erbauen und zu unterhalten, so sind ihnen dieselben eine widerwärtige Last, welche man sich so leicht als möglich zu machen bemüht ist und deshalb einer jeden Aufwendung für dieselben entgegentritt. Daß die Beschäftigung in diesen Gefängnissen noch keineswegs eine durchgängige war, sahen wir. Für den Schulunterricht ist wenig oder gar nicht in ihnen gesorgt, noch weniger für Gefängnißbibliotheken und gute Lectüre der Gefangenen. Das nahe Zusammenleben in diesen Gefängnissen vermehrt die Immoralität und bereitet die Rückfälle vor. In einem Circularschreiben des Ministers des Innern vom Jahre 1853 [44]) wird bemerkt, daß damals nur 60 Gefängnisse den Anforderungen vollkommen, 106 nur unvollkommen und die übrigen gar nicht genügten. In 74 Gefängnissen war auch nicht die mindeste Vorkehrung zur Einrichtung gesonderter Haftlokale getroffen, in einigen war nicht einmal die Trennung der Geschlechter durchgeführt. Bérenger sieht in diesen Gefängnissen die Pflanzschule des Verbrechens für eine ganze Klasse von Personen, die hier aus Veranlassung einer leichten Gesetzübertretung für das schwerere Verbrechen die Unterweisung erhalten.

Die dritte Art der Gefängnisse sind die établissements d'éducation correctionnelle. Dieselben sind die Lichtseite der französischen Gefängnisse. Als Frankreich 1808 seine maisons centrales einrichtete, bestimmte man das Gefängniß La Roquette zu Paris, welches wir als dépôt des condamnés kennen lernten, für die jugendlichen Verbrecher. Obgleich sonst überall dem Abschreckungszwecke der Strafe huldigend, verfolgt der Code doch den jeunes détenus gegenüber den Besserungszweck derselben. Diesem entsprechend entstanden außer La Roquette bald mehrere Specialgefangenanstalten für jugendliche Verbrecher. Unter diesen waren die maisons de Grèc, nämlich Madelonettes und Saint-Lazare, die bedeutendsten. In La Roquette befanden sich die jugendlichen Verbrecher in der Präventivhaft und zur Verbüßung kürzerer als

44) Bérenger, S. 287.

einjähriger Strafen. Es herrschte das Isolirsystem, und 600 Zellen waren von den jeunes détenus bewohnt. Auch in verschiedenen Departementalgefängnissen bestanden besondere Abtheilungen für jugendliche Verbrecher, in denen sie sich in gemeinsamer Haft unter Anwendung des Schweigsystems befanden. Der Erfolg, welchen man in diesen quartiers in Bezug auf die Besserung der jugendlichen Verbrecher erreichte, entsprach nicht den Erwartungen.

Man gelangte 1837 zu dem Versuche, die jugendlichen Übertreter des Strafgesetzes als verwahrloste Kinder zu behandeln und sie bei braven Familien unterzubringen. Dieser Versuch scheiterte; es fand daher die Ansicht, daß es nöthig sei, sowol für die verurtheilten als für die losgesprochenen Kinder besondere Anstalten einzurichten, immer größern Anklang. Die seitherige Behandlung der jeunes détenus hatte sich nicht nur in den Departementalgefängnissen, in denen sie mit Erwachsenen in Gemeinschaft bleiben mußten, sondern auch bei Privatpersonen, durch Vereine und religiöse Genossenschaften als völlig systemlos ergeben. Indessen hatte sich die Zahl der jugendlichen Verbrecher in Frankreich, deren man 1837 nur 1334 zählte, 1849 bis auf 4758 gesteigert.[45] Das Bestreben, durch besondere Anstalten dem Nothstande abzuhelfen, fand zuerst in einer trefflichen Weise seine Verwirklichung dadurch, daß Demetz, conseiller honoraire à la cour impériale de Paris, im Vereine mit andern Männern zu Mettray bei Tours im Departement Indre-Loire 1839 eine colonie agricole et pénitentiaire für jugendliche Verbrecher gründete. Die Einrichtung dieser Anstalt, welche sich die von Dr. Wichern im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg gegründete zum Vorbilde nahm, hat ebenso viel Anerkennung als Nachahmung auch über die Grenzen Frankreichs hinaus gefunden. Die junge Bevölkerung Mettrays, welche sich 1849 noch auf 89 belief, steigerte sich 1857 bis auf 660, betrug Ende 1858 684 und Ende 1859 674. Auf die Besserung jugendlicher Verbrecher sowol als auf die solcher Kinder berechnet, welche die älterliche Zucht der Anstalt zuführt, ist in Mettray die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten im Freien oder mit den zu diesen gehörigen, die körperliche Ausbildung fördernden Handarbeiten, verbunden mit dem Elementar- und religiösen Unterrichte, der Schwerpunkt des Ganzen. (Man vergleiche, was der Verfasser dieses Artikels über Mettray im fünften Bande der „Kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft“ sagt.)

Bérenger stellt in seiner „Répression pénale“, I, 438, die Resultate, welche Mettray bis 1853 lieferte, zusammen und betrachtet als solche die Erziehung von 852 Knaben, von denen nur $9\frac{1}{4}$ Proc. nicht für gebessert erachtet werden konnten, die übrigen aber, meistens über mittelmäßige Anforderungen hinausgehend, den besten Erwartungen der Lehrer entsprachen.

Den Erfolgen, welche Mettray darzuthun vermochte, gegenüber konnte sich der Staat nicht unthätig verhalten. Die Ministerien des Innern, des Ackerbaus und des öffentlichen Unterrichts gewährten eine Unterstützung von 70 Cent. täglich für jedes von Staats wegen in die Anstalt gebrachte Kind und leisteten auch noch sonstige Beiträge.

Gleichzeitig fing man an für die jungen Gefangenen weiblichen Geschlechts Sorge zu tragen. Es bildeten sich Vereine, welche sich sowol ihrer Beschäftigung mit Handarbeiten, als auch ihrer religiösen Unterweisung unterzogen.

Wesentlich ging jedoch alles, was für die Erziehung der jugendlichen Verbrecher geschah, von der Privatthätigkeit aus, der Staat blieb weit hinter dieser zurück. In den maisons centrales dauerte der alte Zustand fort, nur die von Clairvaux, Fontevrault, Gaillon und Loos gründeten in ihrer unmittelbaren Nähe Ackerbaucolonien für jugendliche détenus, wozu der Staat den Boden pachtete. Die nach dem Vorbilde Mettrays gebildeten Privatanstalten gewannen dagegen eine immer größere Ausdehnung; ihre Zahl betrug 1853 16 für jugendliche

---

45) Die Strafbestimmungen des Code pénal kamen nur dann in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung, wenn der Übertreter derselben das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte, als er die That beging. War dies noch nicht der Fall, dann kommt es darauf an, ob er mit Unterscheidungsvermögen oder ohne dieses, avec ou sans discernement, handelte. Wird letzteres festgestellt, dann erfolgt Freisprechung, Rückgabe an die Ältern oder nach Umständen Unterbringung in einem maison de correction zur Erziehung und Aufbewahrung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus. (Art. 66 des Code pénal.) Handelte der Angeschuldigte avec discernement, dann treten gegen ihn Strafen, aber geringere als die gesetzlichen ein. Statt der Todesstrafe, der Deportation und der travaux forcés à perpétuité trifft den jeune accusé zehn- bis zwanzigjährige Detention in einem maison de correction; statt der travaux forcés à temps, der détention oder reclusion eine solche auf einen Zeitraum, der wenigstens ein Drittel und höchstens die Hälfte desjenigen ausfüllt, während dessen der Erwachsene eine Freiheitsstrafe erlitten haben würde. (Art. 67.)

Verbrecher männlichen Geschlechts, und es waren außerdem acht klösterliche Erziehungsanstalten für junge Mädchen vorhanden.

In allen diesen Anstalten überzeugte man sich von der Wirksamkeit der ländlichen Arbeit im Freien für den Besserungszweck. Die große Rolle, welche, wie wir sahen, in den funfziger Jahren die Transportationsfrage in Frankreich spielte, konnte die jugendlichen Verbrecher nicht unberührt lassen. Elemente derselben traten deshalb auch in dem Loi sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus vom 5. Aug. 1850 hervor.[46]) Nach diesem Gesetze dehnt sich die Fürsorge für jugendliche Verbrecher auf alle die Fälle aus, in denen dieselben außerhalb ihrer Familie infolge von Gesetzübertretungen mit dem Staate in Berührung kommen, gleichviel von welcher Schwere diese Übertretungen sind. Diese Fürsorge macht sich bei der Untersuchungshaft als eine Stellvertretung der unterbrochenen älterlichen Erziehung, bei den condamnés nach Art. 66 und 67 des Code pénal und bei den zur correctionellen Zucht Verurtheilten geltend. Alle diese jeunes détenus unterliegen dem Gesetze und werden in Gemäßheit desselben einer mit Zwangsbeschäftigung verbundenen sittlich-religiösen Ausbildung und demnächst, nach ihrer Entlassung aus den betreffenden Anstalten, einem Schutze und einer Aufsicht, der sogenannten patronage unterworfen, welche sich mindestens auf einen Zeitraum von drei Jahren ausdehnen.

Die Mittel und die Art der Erziehung sind verschieden. Innerhalb des Gebiets der Religion und der Moral modificiren sie sich nur nach dem Bildungsgrade der jeunes détenus, wogegen sie bei der praktischen Ausbildung derselben, bei der éducation professionelle, von den verschiedensten äußern Bedingungen abhängig sind. Hier sind die Körperbeschaffenheit, die Anlagen, die Geschicklichkeit u. s. w. wesentliche Factoren der Ausbildung zu einem Lebensberufe. Die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten ist jedoch die Seele des Ganzen, auf sie beziehen sich alle Bestrebungen und in ihr kommen alle Fäden der Erziehung zusammen. Die Anlage von Ackerbaucolonien wird so gleichsam zur Nothwendigkeit. Nach dem Gesetze zerfallen diese in zwei Klassen: a) colonies pénitentiaires, Besserungscolonien zur Aufnahme derjenigen, welche auf Grund des Art. 66 zwar freigesprochen, aber ihren Ältern nicht zurückgegeben wurden, oder derjenigen, welche zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren verurtheilt sind; b) colonies correctionnelles (Strafzuchtcolonien), die entweder in Frankreich oder in Algier angelegt werden, und zwar für diejenigen, welche zu längerer als zweijähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, oder während ihres Aufenthalts in der Besserungscolonie für widerspenstig (insubordiné) unter bestimmten Förmlichkeiten erklärt worden sind.

In beiden Arten von Colonien findet sich die Anwendung einer strengen Disciplin und auch die Übereinstimmung, daß die ersten drei Monate nach dem Eintritt in die ad a gedachten Colonien und die ersten sechs Monate nach dem in die ad b gedachten in einer Isolirhaft zu verbringen sind, während welcher eine Beschäftigung mit sitzender Arbeit (application à des travaux sédentaires) eintritt.

Nach Ablauf dieser ersten Periode können die détenus bei gutem Betragen zu den ländlichen Arbeiten herangezogen werden und in die Gesellschaft der ältern Zöglinge kommen. Die Absonderung der Neueingetretenen von den letztern hat vorzüglich den Zweck, die Richtung genauer kennen zu lernen, welche bei der künftigen Behandlung und Beschäftigung des Zöglings einzuschlagen sein werde.

Der Staat glaubte in dem Gesetze nicht nur die günstigen Erfolge, welche die bestehenden Privatanstalten erlangt hatten, anerkennen, sondern durch dasselbe auch neue ähnliche Unternehmungen hervorrufen zu müssen. Er bestimmte daher eine fünfjährige Frist, binnen welcher auch fernerhin Privatpersonen und Vereine die Erlaubniß zur Anlage neuer Ackerbaucolonien nachsuchen und nach Prüfung ihrer Pläne und Bedingungen diese erhalten könnten. Erst nach dem Ablaufe dieser Frist wollte der Staat die dann noch erforderlichen Anstalten selbst einrichten. Auch über die Privatanstalten behielt sich der Staat das Aufsichtsrecht vor. Der Director jeder Privatanstalt erhielt die Verantwortlichkeit und die Qualität eines Strafanstaltsdirectors des Staates, und es wurde ihm ein Aufsichtsrath zur Seite gestellt. Derselbe besteht aus einem Delegirten des Präfecten, aus einem vom Bischofe der Diöcese dazu bestimmten Geistlichen und aus zwei Abgeordneten des Conseil général des Departements, sowie aus einem Mitgliede des

46) von Holtzendorff gibt in seinem Werke: Die Deportation als Strafmittel, S. 738, den Wortlaut des Gesetzes.

Civiltribunals des Arrondissements, welchen seine Collegen wählen. Dieser Aufsichtsrath, dessen Zusammenstellung eine glückliche zu nennen ist, da in ihm alle in der Bevölkerung enthaltenen sachverständigen Elemente vertreten sind, bestimmt auch über die Versetzung der insubordinés in die Strafcolonie, deren Ausführung jedoch der Minister des Innern zu bestätigen hat. Dennoch bleibt es eine Schattenseite des Gesetzes, daß durch das Verfahren gegen die insubordinés, also gegen Individuen Strafen da verhängt werden, wo der Richter eine Freisprechung vorhergehen ließ.

Jährliche Revisionen des Generalprocurators des Bezirks und eines vom Minister des Innern ernannten Generalinspectors treten zu dieser Beaufsichtigung hinzu. In Algier fungirt statt des Aufsichtsraths eine vom Präfecten ernannte, aus fünf Mitgliedern bestehende Behörde.

Auch für die jeunes filles détenues sind maisons pénitentiaires gebildet, welche aufzunehmen haben: die mineures détenues par voie de correction paternelle, die jeunes filles de moins de seize ans condamnées à l'emprisonnement pour une durée quelconque und die jeunes filles acquittées comme agées sans discernement, welche ihren Ältern nicht zurückgesandt wurden. Die Mädchen sollen in den gedachten Häusern unter einer discipline sévère erzogen und mit den für ihr Geschlecht passenden Arbeiten beschäftigt werden. Für sie bildet sich der Conseil de surveillance aus einem vom Bischofe der Diöcese bestimmten Geistlichen, vier vom Präfecten des Departements erwählten Damen und einer durch eine dame inspectrice ausgeübten Oberaufsicht, welche im Namen des Ministers des Innern verfährt.

Über die Wirkungen des Gesetzes läßt sich wegen der verhältnißmäßig kurzen Dauer seines Bestehens ein endgültiges Urtheil noch nicht fällen. Als am 1. Aug. 1855 der fünfjährige Zeitraum zur Meldung von Privatunternehmern abgelaufen war, hatten sich im Vergleich zum Jahre 1850 8 Colonien für Knaben und 16 maisons pénitentiaires für Mädchen neu gebildet; sodaß es damals für jene 21, für diese 25 in Frankreich gab.

Nach Perrot's Statistik hatte sich die Zahl der Staats- und Privatanstalten 1856 bis auf 57 erhöht, denen 1857 noch 5 colonies pénitentiaires zu Courcelles, Eclance, Fins, Le Lac und Montevrain hinzutraten, sodaß 62 vorhanden waren. Am 31. Dec. 1857 waren in den Anstalten 7899 garçons und 1997 filles vorhanden; 1856 zählte man deren beziehendlich 7753 und 2005.

Im Laufe des Jahres 1857 wurden aus den Gefängnissen der Departements 2944 Kinder in die Anstalten aufgenommen und 1480 durch die Versetzung aus einem andern établissement d'éducation correctionnelle, zusammen 4424. Entlassen wurden 2410 wegen Ablaufs ihrer Detentionszeit, 11 wurden begnadigt, 21 außerhalb in die Lehre gebracht und 203 vorläufig ihren Familien zurückgegeben. Man zählte 177 Entweichungen, 98 évadés wurden nicht wieder eingefangen. Versetzt wurden 478 in ein quartier correctionnel eines maison centrale, 741 in die établissements privés, 10 in ein Hospiz und 314 starben. Die Zahl der journées de présence in den verschiedenen Anstalten betrug zusammen 1856 3,564156 und 1857 3,567327. Von allen Departements stellte das der Seine das größte Contingent zu den Anstalten: 1301, das geringste das des Cantal, welches nur 6 lieferte. In den établissements privés waren 1857 7080 und in den établissements publics 2816 enfants. Von den letztern waren 2183 in den quartiers oder Colonien, welche mit den maisons centrales zusammenhingen, ausschließlich der colonie correctionnelle Saint-Antoine in Corsica: 633 waren in den quartiers, welche zu den maisons d'arrêts de justice et de correction der Departements gehören. Im Jahre 1856 waren 3185 jeunes détenus in den öffentlichen und 6573 in den Privatetablissements placirt gewesen. Die Zunahme der Bevölkerung dieser letztern im Jahre 1857 wird von Perrot auf Rechnung der immermehr von der Regierung veranlaßten Ausführung des Gesetzes vom 5. Aug. 1850 gesetzt. Von dem Bestande des Jahres 1857 hatten die Städte 4656 (darunter 891 Mädchen), das platte Land aber 5240 (darunter 1106 Mädchen) geliefert. Von diesen waren 8127 eheliche Kinder und 1769 uneheliche, 3216 waren entweder vater- oder mutterlos, 911 hatten beide Ältern verloren und 263 waren in Findelhäusern auferzogen.

Was die Lage betrifft, in welcher sich die Familien der Kinder befanden, als letztere die strafbaren Handlungen verübten, so gehörten 205 verhafteten Ältern an, 5182 von ihrer Arbeit lebenden, 2295 aber Ältern an, welche ohne Gewerbe, Bettler, Vagabunden oder Prostituirte waren; 1025 waren von unbekannten oder verschollenen Ältern geboren und 1089 von rückfälligen Verbrechern. Davon befanden sich 193 in dem Alter von 7—9 Jahren, 643 von 9—11 Jahren, 1641 von 11—13 Jahren, 2604 von 13—15 Jahren, 2881 von 15—17 Jah-

ren, 1519 von 17—19 Jahren und 415 von 19—21 Jahren. Vor ihrem Eintritte in die Etablissements hatten 1840 professions industrielles ausgeübt, 879 waren beim Ackerbau gewesen und 7177 hatten keine Beschäftigung gehabt. Nach ihrem Eintritte wurden sie mit Rücksicht auf ihre frühere Beschäftigung und ihre Geschicklichkeit so classificirt: 4390 wurden dem Ackerbau zugewiesen, 4638 industriellen Arbeiten und 1543 dem innern Dienste, 325 hatten als kürzlich aufgenommene Zöglinge noch keine feste Bestimmung am Jahresschlusse erhalten.

Obgleich sich gegen 1856 die Zahl der gewerblich Beschäftigten um 248 erhöhte, so war doch beim Ackerbau ein größerer Fortschritt eingetreten. Hier hatte sich die Zahl um 318 vergrößert. Es wurden 49 einzelne Industriezweige betrieben.

Die begangenen strafbaren Handlungen, welche die jeunes détenus in die Anstalten brachten, waren bei 6 Assassinat und Vergiftung, bei 172 Todtschlag und Brandstiftung, bei 249 Angriffe auf die Schamhaftigkeit und Sitten, bei 117 Körperverletzungen, bei 5692 einfacher Diebstahl und escroquerie, bei 463 qualificirter Diebstahl, faux, fausse monnaie u. s. w., bei 1255 Bettelei, bei 1754 vagabondage und bei 188 (ungefähr 2 Proc.) Ungehorsam gegen die älterliche Autorität.

Von den Detinirten waren 9463 von den tribunaux correctionnels, 215 aber von den cours d'assises verurtheilt worden. Von den détenus waren 9622 Freigesprochene, aber zur Correction in die Anstalten Gesandte, und nur 274 zu emprisonnement Verurtheilte.

Die Zahl der détenus, welche 1857 zum ersten male zur Communion gingen, war 5590. Da die Statistik über die Religionsverhältnisse der Detinirten sich nicht besonders verbreitet, so scheint es, als wenn sie ausschließlich in der katholischen Religion die Unterweisung erhielten. Die Anstalt der servantes protestantes à Strasbourg muß hiervon selbstredend eine Ausnahme machen. Im Jahre 1857 wurden 18169 Belohnungen an die Detinirten ausgetheilt, durch provisorische Freilassung, durch Einlagen für sie bei der Sparkasse, durch Verabreichung von Büchern und instruments d'honneur. Im Jahre 1856 war die Zahl der Belohnungen nur 12120. Die so erhebliche Vermehrung derselben wird als ein Zeichen der Verbesserung des sittlichen Zustandes der Kinder angesehen.

Das Belohnungssystem, welches Demetz in Mettray fast auf die Spitze gestellt hat, würde schwerlich bei uns besondern Anklang finden. Man erzieht sich durch die Anwendung dieses Systems viele Heuchler und wird durch Äußerlichkeiten von dem Wesen der Sache abgezogen. Man erweckt nicht selten nur die Eitelkeit, wo man den innern Werth zu erhöhen vermeinte.

Was die Bestrafungen betrifft, so wurden während ihrer Detention 23 durch die tribunaux verurtheilt, 36 zur Strafe in andere Etablissements gebracht, 4338 wurden mit der Haft im cachot oder in der Einzelzelle bestraft, 5524 auf Wasser und Brot gesetzt und 17993 mit andern Disciplinarstrafen belegt. Die Summe der Strafen belief sich sonach auf 27885, sodaß durchschnittlich 3 auf einen Detinirten kamen. Bestrafungen erfolgten 1667 mal wegen Diebstahls, 437 mal wegen Unsittlichkeit, 810 mal wegen Durchsteckerei, 7219 mal wegen Faulheit, 2109 mal wegen Ungehorsam und 15614 mal aus andern Ursachen.

Beim Eintritt in die Anstalten hatten 51 eine höhere als die Elementarbildung, 1693 konnten lesen und schreiben, 6027 aber waren vollkommen unwissend. Von diesen lernten 2006 lesen, 1627 lesen und schreiben, 1172 lesen, schreiben und rechnen, zusammen 4805. Hiernach blieben 1822 völlig unwissend. Von den 1525, welche lesen konnten, lernten 797 noch schreiben und 555 lesen und schreiben. Hier blieben nur 173 auf derselben Bildungsstufe. Von den 1693, welche lesen und schreiben konnten, vollendeten 671 ihre instruction primaire.

Der Gesundheitszustand war 1857 besser als 1856. Bei 6179 Kranken kamen 308, 1856 aber bei 6480 Kranken 450 Todesfälle vor. Die Krankentage betrugen 1857 124473 (102896 bei den Knaben und 21577 bei den Mädchen). Bei der Mittelzahl von 9764 Detinirten starben 1856 4,57 Proc. und bei einer Mittelzahl von 9773 Detinirten 1857 nur 3,15 Proc. Die Zahl derjenigen, welche wegen Ablaufs ihrer Strafzeit, Begnadigung oder Zurücknahme in ihre Familien die Anstalten verließen, betrug 1855 16,47 Proc. der Durchschnittszahl des Tagesbestands, 1856 17,95 Proc. und 1857 18,45 Proc., war mithin in einer erfreulichen Steigerung begriffen.

Von den 1804 libérés von 1857 waren 1402 Knaben und 312 Mädchen. Davon waren 254 bei ihrem Austritte noch nicht 16 Jahr. Es hatten 1634 eine gute, 170 eine schwache Gesundheit, 180 waren in der Anstalt schwer erkrankt und 63 bei ihrem Eintritte schon Rückfällige gewesen. Bei ihrem Austritte konnten 344 lesen, 569 lesen und schreiben, 718 lesen, schreiben

und rechnen, und nur 173 waren vollständig unterrichtet. Ferner hatten 788 ein métier agricole und 1016 ein métier industriel erlernt. Infolge ihrer Ausbildung zu einem Handwerke konnten 1518 der jeunes libérés sich ihren Unterhalt selbst verdienen, 86 blieben in den Etablissements, 1453 kehrten zu ihren Familien zurück, 56 wurden den sociétés de patronage anvertraut, 14 traten in die Armee, 195 wurden auf Pachthöfen als Dienstboten oder Tagelöhner angenommen. Bei ihrem Austritte erhielten 1437 Kleidungen zum Werthe von 36138 Fr. und 1203 Preisverabfolgungen zum Betrage von 18242 Fr.

Im allgemeinen erscheint hiernach der Zustand der französischen Anstalten für jugendliche Verbrecher als ein sehr zufriedenstellender und gegenüber dem sonstigen Gefängnißwesen Frankreichs als ein wohlthuender Contrast.

V. Das Gefängnißwesen Preußens. Die Verwaltung des Gefängnißwesens in Preußen ist noch jetzt zwischen zwei Ministerien, dem der Justiz und dem des Innern, getheilt. Zum Justizministerium gehören in den sieben Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen die sämmtlichen sehr zahlreichen Gerichtsgefängnisse für Untersuchungs-, Schuld- und solche Strafgefangene, welche lediglich zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Diese Provinzen zählen 238 Kreisgerichte, 3 Stadtgerichte, 2 Stadt- und Kreisgerichte, 44 collegialisch formirte Kreisgerichtsdeputationen und 503 Gerichtscommissionen, mithin 790 Gerichte, welche sämmtlich mit größern oder kleinern Gefängnissen versehen sind.

Ausnahmsweise sind es nur die Stadtvogtei zu Berlin und die große Gefängnißanstalt zu Breslau, welche, ungeachtet sie auch Untersuchungs- und Strafgefangene aufnehmen, doch nicht der Justizbehörde unterstellt sind, wogegen dies mit den Schuldgefängnissen zu Berlin und Breslau allerdings der Fall ist.

Der Plan, die Gefängnißstrafen von mehr als sechsmonatlicher Dauer in größern Centralgefängnissen verbüßen zu lassen und auch diese von der obern Aufsicht der Justizbehörde zu trennen, ist wegen mangelnder Lokalien noch in den ersten Anfängen seiner Ausführung begriffen. Uns ist nur das Vorhandensein solcher Centralgefängnisse in Kottbus und Hamm bekannt.

Zum Ministerium des Innern gehören dagegen die sämmtlichen Straf-, d. h. die zur Verbüßung der Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten. Solche Strafanstalten befanden sich 1859 in der Provinz Preußen in Wartenburg, Insterburg, Rhein und Graudenz, in der Provinz Posen in Rawicz, Polnisch-Crone und Fordon, in der Provinz Pommern in Naugard mit Hülfsanstalten zu Gollnow und Anclam, in der Provinz Schlesien in Breslau, Brieg, Schweidnitz, Striegau, Ratibor, Pilchowitz, Jauer, Görlitz und Sagan, in der Provinz Brandenburg in Spandau, Brandenburg, Berlin (Moabit) und Sonnenburg, in der Provinz Sachsen in Lichtenburg und Halle, in der Provinz Westfalen in Münster und in Herford und in Hohenzollern in Hornstein und Habsthal.

Der Verwaltung dieser Anstalten liegt ein Reglement zu Grunde, welches unterm 4. Nov. 1835 für die Strafanstalt zu Rawicz gegeben und später auf alle Strafanstalten der genannten Provinzen ausgedehnt wurde und gewöhnlich das rawiczer genannt wird.

Was die Rheinprovinz betrifft, so beruht es in derselben auf einem Fortbestehen der unter der französischen Herrschaft geltend gewesenen Bestimmungen, daß außer den Zuchthausanstalten zu Werden, Trier und Köln auch alle übrigen größern und kleinern Gefängnisse dem Ressort des Ministeriums des Innern zugewiesen sind. Der Rheinprovinz eigenthümlich ist es, daß die in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln, in Koblenz, Düsseldorf, Kleve, Elberfeld, Trier, Saarbrücken und Aachen bestehenden Arrest- und Correctionshäuser, mit Ausnahme der Zuchthaussträflinge, alle Arten von Gefangenen (Polizei-, Untersuchungs-, Schuldgefangene und Gefängnißsträflinge, wie wir dies in den französischen maisons d'arrêts fanden) aufnehmen.

Der Verwaltung der Stadtvogtei zu Berlin liegt ein später noch zu erwähnendes besonderes Reglement und der der Arrest- und Correctionshäuser der Rheinprovinz eine Hausordnung für diese vom 23. Oct. 1827 zu Grunde. Es war im wesentlichen die Carolina, welche, im einzelnen durch Landesordnungen modificirt, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg ihre Anwendung fand und einer Zeit entstammt, der geregelte Gefängnißverwaltungen noch fremd waren. Unter König Friedrich's I. Regierung, unter welcher auch in Preußen die Milde und Toleranz ihre Stätte aufzuschlagen begannen, wurden 1708 die ersten Strafanstalten zu Spandau und Halle erbaut und eingerichtet. Die Zahl der

Strafanstalten vermehrte sich mit der Vergrößerung des Landes, und es reichten die unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts, welches als Strafrecht von 1793—1851 galt, vorhandenen Strafanstalten völlig aus, die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in sich aufzunehmen.

Die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welches nur zu oft die Härte des Code pénal sich aneignete (s. **Freiheitsstrafen** und **Begnadigung der Sträflinge**), und die des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit dem Institute der Staatsanwaltschaft und der Geschworenen steigerten die Zahl der Züchtlinge bald so, daß sie von 1848—54 sich von 13844 bis auf 26825 erhöhte, ohne daß die Verbrechen sich in einem größern Umfange als die Bevölkerung des Landes vermehrten. Es trat zu Anfang dieses Jahrzehnds ein wahrer Nothstand in Beziehung auf die Unterbringung der Züchtlinge ein, und es mußten nahezu 7—8000 derselben gewöhnlich noch monatelang in den Gerichtsgefängnissen zurückbehalten werden, ehe sie an den Strafort abgeführt werden konnten. Mit Hülfe der Einrichtung neuer Strafanstalten und durch Erweiterung der vorhandenen, sowie durch die Abänderung der Gesetzgebung, welche in der Novelle vom 14. April 1856, durch die mildere Bestrafung gewisser Kategorien der schweren Diebstähle und Körperverletzungen, die Zahl der erkannten Zuchthausstrafen gegen früher um beinahe 3000 jährlich herabdrückte, ist es gegenwärtig bereits möglich geworden, alle Zuchthausstrafen sofort in den Strafanstalten vollstrecken zu lassen. Wir finden Ende des Jahres 1858 in dem zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten 23388, Ende 1859 21283 und Ende 1860 22798 Gefangene vor, von denen Ende 1858 20132 und Ende 1859 19549 Zuchthausstrafen verbüßten[47]), die übrigen 1734 aber Strafgefangene waren, deren Verurtheilung nur zu Gefängniß erfolgte. Von den 19549 Züchtlingen waren 16935 oder 86,6 Proc. Männer und 2614 oder 13,4 Proc. Weiber. Die 1734 Gefängnißsträflinge fielen dem Rheinlande bis auf 552 zu, welche sich in der Stadtvogtei zu Berlin und in der Anstalt zu Breslau befanden. Betrachtet man den Zugang und den Abgang dieser Strafanstalten, dann ergeben die gedachten Mittheilungen einen Bestand an Gefangenen am 31. Dec. 1857 von 25838, am 31. Dec. 1858 von 23959 und am 31. Dec. 1859 von 23300.

Der Zugang betrug:	1858.	1859.
1) durch neue Einlieferungen seitens der Civilbehörden . . .	47708	46334
2) durch aus dem Soldatenstande Ausgestoßene von den Militärbehörden . . .	94	91
3) durch Versetzung aus der Untersuchungs- in die Strafhaft .	4726	4586
4) durch Übersiedelung aus andern Anstalten . . .	1984	888
5) durch Zurücklieferung Entwichener . . .	60	57
6) durch Einlieferung zum Weitertransport . . .	912	703
zusammen . .	55484	52659.

Der Abgang betrug:	1858.	1859.
1) durch interimistische Entlassung . . .	25467	20405
2) durch Begnadigung . . .	399	341
3) durch Entlassung nach verbüßter Strafe . . .	22267	20687
4) durch Übersiedelung in andern Anstalten . . .	2660	4080
5) durch Entweichung . . .	56	60
6) durch Todesfälle. Es starben		
a) natürlichen Todes . . .	975	690
b) durch Unglücksfälle . . .	1	2
c) durch Selbstmord . . .	13	14[48])
d) durch Hinrichtung . . .	1	—
7) durch zur Strafe, beziehendlich zur correctionellen Detention bewirkte Versetzung . . .	4519	4592
8) durch Weitertransport . . .	1005	758
zusammen . .	57363	51629.

47) Vgl. die Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden preußischen Straf- und Gefängnißanstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859, resp. 1860 (Berlin 1861). Dr. Wichern ist als Verfasser dieser Mittheilungen bekannt.

48) Die Zahl der Selbstmörder ist im Vergleich zu Frankreich sehr bedeutend.

Es befanden sich in den Lazarethen der Anstalten am 31. Dec. 1857 1393 oder 5,4 Proc., am 31. Dec. 1858 1186 oder 4,9 Proc. und am 31. Dec. 1859 1175 oder 5 Proc. des Bestandes.

Man sieht aus den Todes- und Krankheitsfällen die bessere Beschaffenheit der preußischen Strafgefängnisse im Vergleich mit den französischen, gewinnt auch einen Überblick über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten, wenn man die Zahlenverhältnisse einzelner derselben in Erwägung zieht. Die Anstalt zu Wartenburg hatte 1858, nach vollen Tagen gerechnet, 288539 Detentionstage Gefangener. Sie erwarb durch Leinen-, Ziegel- und Drainröhren-, Woll- und Garnfabrikation, Netzstrickerei, Schuhmacher- und Schneiderarbeit, mit einer überwiegend polnischen und litauischen Bevölkerung, 33437 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., davon 881 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. durch Arbeiten im Freien als Bruttoertrag der Beschäftigung. Hiervon kamen auf jeden Detentionstag 3 Sgr. 6 Pf. und auf jeden Arbeitstag 4 Sgr. 7 Pf. Vergleichen wir hiermit den Arbeitsbetrieb in Spandau, wo sich die Zahl der Detentionstage auf 313279 belief und eine ganz deutsche Bevölkerung sich mit der Weberei in Leinen, Baumwolle und Wolle, mit dem Coloriren von Modebildern, Vergolderei, Holzbildhauerei, Elfenbeinschnitzerei, Noten-Stecherei und Druckerei, mit Neusilberarbeiten, Cigarrenfabrikation und mit Schuhmacher- und Schneiderarbeiten für größere Truppentheile beschäftigte und eine ausgezeichnete Fabrikthätigkeit sich entwickelte. Hier belief sich der Bruttoertrag der Arbeit auf 44344 Thlr. 13 Sgr., der eines Detentionstags auf 4 Sgr. 3 Pf. und der eines Arbeitstags auf 5 Sgr. 5 Pf.

Vergleichen wir mit diesen beiden Anstalten, in denen die Gesammthaft stattfindet, noch die Arbeitserträge des Zellengefängnisses in Moabit, so stellen sich 1859 diese noch höher heraus, denn es kommen bei einem Arbeitsverdienste von 32250 Thlrn. 3 Sgr. 11 Pf. auf jeden Detentionstag 4 Sgr. 4 Pf. und auf jeden Arbeitstag 5 Sgr. 8 Pf. Am höchsten stieg 1859 der Ertrag eines Arbeitstags in Insterburg, wo vorzugsweise die gröbere Leinenfabrikation auf 90 Stühlen 60653 Arbeitstage des Jahres 1858 ausfüllte. Hier ging der Ertrag eines Detentionstags auf 4 Sgr. 11 Pf. und der eines Arbeitstags auf 6 Sgr. 6 Pf. hinauf, und es betrug der Arbeitsverdienst 59571 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Es mögen diese Beispiele genügen, um darzuthun, daß die industrielle Beschäftigung der preußischen Sträflinge derjenigen nicht nachsteht, welche wir in den maisons centrales vorfinden. In keiner der eigentlichen Strafanstalten war übrigens der Bruttoertrag eines Arbeitstags 1859 geringer als 3 Sgr. 5 Pf. Der Nettoertrag der Arbeiten war 1858 in Wartenburg 13069 Thr. 17 Sgr. 6 Pf. und in Spandau 27579 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Den höchsten Nettoertrag erzielte Naugard mit seinen Hülfsanstalten Gollnow und Anclam an 550227 Arbeitstagen, indem es 48739 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. aufbrachte, wobei auf einen Arbeitstag 4 Sgr. 11 Pf. kamen. Die Nettoarbeitserträge waren 1859 in Insterburg 20368 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. und in Moabit 17239 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Die Mittheilungen geben uns Aufschluß über die persönlichen Verhältnisse der 1858 und 1859 neu eingelieferten Züchtlinge. Die Zahl derselben betrug 1858 4994 und 1859 5524, wovon beziehendlich 4105 (82,2 Proc.) und 4608 (83,4 Proc.) Männer, 889 (17,8 Proc.) und 916 (16,7 Proc.) Weiber waren. Von diesen Züchtlingen waren 1858 3480 (68,7 Proc.) und 1859 3720 (66,3 Proc.) zum ersten mal im Zuchthause, die übrigen 1564 (31,3 Proc.) und 1863 (33,7 Proc.) aber Rückfällige. Bezüglich der Rückfälligkeit stellte sich heraus, daß zum ersten mal rückfällig waren 769 und 973, zum zweiten mal 383 und 411, zum dritten mal 199 und 209, zum vierten mal 105 und 100, zum fünften mal 51 und 57, zum sechsten mal 29 und 34 und zum siebenten und weiteren malen 28 und 20. Von den Eingelieferten waren 1858 68 (1,4 Proc.) und 1859 84 (1,5 Proc.) Ausländer.

Nach ihren Confessionsverhältnissen waren:

	1858.	1859.
evangelisch	3259	3470
katholisch	1682	1979
jüdisch	52	75
andersgläubig	1	—

Da Preußen Ende 1858 10,854633 Evangelische, 6,614616 Katholiken und 242365 Juden zählte, so kam ein eingelieferter Züchtling auf beziehendlich 3330 und 3128 evangelische, auf beziehendlich 3932 und 3342 katholische und auf beziehendlich 4660 und 3234 jüdische Einwohner des Staates.

Nach ihren Altersverhältnissen waren von den Eingelieferten

	1858.	1859.
16—20 Jahr alt	448	458
21—45 Jahr alt	3871	4284
über 45 Jahr alt	675	782.
Die Dauer der Strafe war		
2 Jahre bei	1737	2007
2—5 Jahre bei	2380	2637
5—10 Jahre bei	621	681
über 10 Jahre, ausschließlich der Lebenslänglichkeit, bei	197	151
lebenslänglich bei	57	48.
Die Ursachen der Bestrafung waren		
Verbrechen aus Eigennutz bei	4329	4890
Verbrechen aus Leidenschaft bei	665	634.

Bei den erstgedachten Verbrechen hatten sich 798 (18,4 Proc.) und 815 (16,6 Proc.) Männer und bei den letztgedachten 91 (13,8 Proc.) und 101 (15,9 Proc.) Weiber betheiligt.

Von den Eingelieferten waren

	1858.	1859.
unehelich geboren	287	334
unverheirathet	2821	3046
verheirathet gewesen	438	437
verheirathet	1753	2040
Von denselben konnten weder lesen noch schreiben	915	1070
(oder von 100: 18,3 und 19)		
nur eins von beiden	948	879
(oder von 100: 18,9 und 15,9)		

Die übrigen 62,8 Proc. und resp. 65,1 Proc. hatten mithin eine höhere Bildungsstufe erlangt.

Wenn wir in Frankreich von den in die maisons centrales Eingelieferten 47 Proc. völlig ununterrichtet fanden, in Preußen aber nur 18—19 Proc., so legt dies ein sehr günstiges Zeugniß für die in Preußen weiter vorgeschrittene Volksbildung ab, noch mehr aber der Umstand, daß 62,8 Proc. und 65,1 Proc. mehr noch als lesen und schreiben konnten, während dies in Frankreich nur bei 614 oder 2,6 Proc. der Fall war.

Nach dem Etat von 1859 erforderten die Strafanstalten, welche unter dem Ministerium des Innern stehen, einen Zuschuß von 1,681420 Thlrn., indem die Ausgabe für dieselben 2,215208 Thlr. betrug, der Reinertrag sich aber nur auf 533788 Thlr. belief. Der Zuschuß erscheint im Verhältnisse zu dem, welchen, wie vorstehend bemerkt wurde, die französischen Anstalten nöthig machten, nicht als ein erheblicher. Nach dem Etat von 1860 betrug die Einnahme der Strafanstalten 521285 und deren Ausgabe 1,981123 Thlr.; der Zuschuß mithin nur 1,459838 Thlr. Die Anstalten sind auf eine Kopfzahl von 27906 berechnet.

Wir bemerkten schon, daß es das Reglement vom 4. Nov. 1835 ist, nach welchem die Anstalten verwaltet werden. Dieses Reglement, das 101 Folioseiten einnimmt, entspricht allen Anforderungen, welche an eine in jedem ihrer Theile geregelte Gefängnißeinrichtung gemacht werden können, und stellt in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen den Gesichtspunkt auf, daß es in der Anstalt nicht blos darauf ankomme, den Spruch des weltlichen Richters zu vollziehen, sondern daß man es mit einem gefallenen Sünder zu thun habe, in welchem immer noch der Mensch geachtet werden müsse. Der Sträfling soll durch Arbeit und Buße sein Verbrechen sühnen, und durch diese sowie durch die Trostgründe der Religion und durch Unterweisung der christlich-moralischen Besserung zugeführt werden. Es ist somit wesentlich der Besserungszweck der Strafe, welcher in den Anstalten verfolgt werden soll.

In der Instruction für die Strafanstaltsdirectoren heißt es wörtlich: „Es muß Grundsatz des Anstaltsvorstehers sein, die Gefangenen nicht weiter zu beschränken, als es durch den Zweck ihrer Einsperrung bedingt ist, bis sie durch schlechte Führung oder strafbare Vergehen größere Beschränkung nöthig machen, weil aus einem willenlosen Zustande neue Erstarrung des Gemüths und Verhärtung des Herzens, nicht aber die Fähigkeit der eigenen Führung hervorgehen kann."

Die Gefangenen sollen nach ihrer Individualität behandelt werden, und es steht den Directoren die Auswahl derjenigen zu, welche sie für längere oder kürzere Zeit zu isoliren für nöthig

erachten. Das Gebot des Schweigens ist ein durchgreifendes, im übrigen aber das Auburn'sche Gefängnißsystem nur unvollkommen durchgeführt, da das Schlafen in gemeinsamen Sälen die Regel bildet und nur in einzelnen Anstalten sich Zellen für die nächtliche Isolirung vorfinden. Ein Classificationssystem ist insofern durchgeführt, als man die Verbrecher aus Eigennutz von denen trennt, welche aus Leidenschaft das Strafgesetz verletzten. Die Züchtlinge tragen eine einfarbige braune Kleidung und zerfallen nur in zwei Klassen, indem sich in der ersten die zum ersten male Detinirten, in der zweiten aber die Rückfälligen befinden. Die Klassen sind auf dem Rockärmel durch gelbe Schnüre mit den Nummern I und II bezeichnet.

Es ist nur das Gefängniß zu Moabit (Berlin), in welchem bisjetzt, und zwar nach dem strengern Pentonville-System, die Einzelhaft ein- und durchgeführt ist. Es liegt in der Absicht der Regierung, der Einzelhaft nach und nach die möglich weiteste Ausdehnung zu verschaffen, und es wurde eine in diesem Sinne von Dr. Wichern verfaßte Denkschrift des Ministeriums des Innern vom 26. März 1861 die nähere Veranlassung zu besondern Erörterungen über das System der Einzelhaft im Abgeordnetenhause im Juni 1861.

Wir müssen näher auf diese Denkschrift eingehen, da von dem Stehen oder Fallen der in derselben seitens der Staatsregierung ausgesprochenen Grundsätze es abhängig sein dürfte, in welcher Weise sich künftig das Gefängnißwesen Preußens zu gestalten hat.

Die Regierung stellt an die Spitze ihrer Erörterungen die Frage, ob die Verbüßung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft als eine Maßnahme zu betrachten sei, die von der Legislative abhängig zu machen ist, oder ob sie lediglich auf dem Verwaltungswege angeordnet werden könne. Um zur Bejahung der letztern Alternative zu gelangen, unterwirft die Regierung zunächst die Gesammthaft und die Einzelhaft einer genauern Beurtheilung. Sie bemerkt in Betreff der erstern: es liege in der Natur der Sache und habe sich auch geschichtlich nicht anders gestalten können, daß die Verbüßung der Freiheitsstrafen zunächst in der Form der Gesammthaft hervorgetreten wäre. Ebenso natürlich sei es gewesen, daß sich unter dieser Form der Strafverbüßung nach und nach sittliche Misstände vielfacher Art herausstellen mußten, die denn auch, namentlich in Preußen vor etwa 30 Jahren, so unerträglich geworden wären, daß eine Reform, wenigstens zunächst der Zuchthäuser, nicht länger habe ausgesetzt werden können. Diese Reform habe sich mit Nothwendigkeit zuerst auf die Beseitigung oder Beschränkung des bis dahin stattgehabten, mehr oder weniger freien Verkehrs und der freien Bewegung der Sträflinge untereinander gerichtet, indem aus diesen die größten Misstände sich ergeben hätten. In Verbindung damit habe die Einführung einer festgeregelten Hausordnung, verbunden mit strenger, mehr militärischer Disciplin, gestanden. Ebenso sei eine in allen Punkten normirte, alle Individuen umfassende Beschäftigung, die größere Trennung der Geschlechter, die Absonderung der Sträflinge im noch mehr jugendlichen Alter von den übrigen, die kirchliche Besorgung der Gefangenen durch Predigt und Seelsorge und die schulmäßige Unterrichtung derjenigen, welche solcher Nachhülfe bedurften, zur Pflicht geworden. Auf dieser Grundlage sei bisher fortgebaut werden, aber es wären noch viele dahin einschlagende Aufgaben ungelöst geblieben. Dahin gehöre auch die der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. Dieselben kehrten jährlich zu Tausenden in die Dörfer und Städte, besonders in die größern Städte zurück. Bekannt sei die Furcht eines großen Theils der freien Bevölkerung vor den Bestraften oder Entlassenen und nicht minder das damit in Verbindung stehende, gleichviel wieweit berechtigte Vorurtheil, daß die Zuchthäuser die Schule der Verbrecher wären. Durch dies Zurückziehen der freien Bevölkerung von den Bestraften bilde sich, namentlich in den großen Städten, ganz von selbst eine immer compactere und gefährlichere Masse der polizeilich überwachten Personen, in welchen sich der verbrecherische Geist intensiv wie extensiv verstärke. Aber auch innerhalb der Strafanstalten bildeten sich durch die Gesammthaft und das aus ihr hervorgehende persönliche Nebeneinandersein der Verbrecher ähnliche Gemeinschaften heraus. Aus einer Gegenwirkung gegen diese sei das absolute Gebot des Schweigens hervorgegangen. Das seit 25. Dec. 1835 in allen Anstalten eingeführte rawiczer Reglement bestimmte demnach in §. 23 und 63: „Das Sprechen der Sträflinge untereinander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist aufs strengste verboten. Den Aufsehern wird, bei Vermeidung ernster Ahndung, die Überwachung der Befolgung dieses Gebots eingeschärft. Die Gefangenen dürfen deswegen sich einander nicht einmal nähern, sondern jeder soll auch in arbeitsfreien Zeiten, auch an Sonn- und Festtagen auf seinem Platze sitzend oder stehend verbleiben und diesen Platz nie verlassen. Nur Gespräche, die sich unmittelbar auf die Arbeit beziehen, was aber nicht oft vorkommen kann, werden nicht bestraft, sonst darf aber auch ein Sprechen zwischen zwei Personen, welche des Geschäfts wegen nebeneinander

sitzen, nicht geduldet werden. Wird dergleichen von dem Aufseher bemerkt, so soll die Anzeige zur sofortigen Bestrafung erfolgen."

Die Denkschrift führt nun sehr richtig die völlige Unmöglichkeit der gänzlichen Aufrechthaltung des Schweiggebots aus und gelangt zu dem Resultate, daß sich entweder die menschliche Gesellschaft in den Zuchthäusern in eine Gesellschaft von Taubstummen und Automaten verwandeln oder das Schweiggebot verletzt werden müsse. In der That werde auch das Gebot des Schweigens von keinem Sträflinge innegehalten, sondern von allen übertreten. Es bilde sich eine Sprachverbindung, welche sich mit einem consequent durchgeführten Scheingehorsam vereinigen lasse. Die ganze Situation werde aber in sittlicher Beziehung noch dadurch gefährlicher, daß diese im Kreise der Gefangenen sich erzeugende verbrecherische Gemeinschaft nicht anders fortbestehen könne, als daß sie mit möglichst ehrlichem Angesichte immerfort Versteckens spiele und sich in eine absolute Verheimlichung zurückziehe. Hierdurch werde in Wahrheit jede Disciplin gelockert, und es verliere das Schweiggebot auch dadurch seine Bedeutung, daß es sich in den gemeinsamen Schlafsälen doch nicht ausführen lasse, wenn es auch nothdürftig gelingen sollte, dies bei Tage zu bewerkstelligen. Es liege auf der Hand, wie naturwidrig eine solche Forderung des absoluten Schweigens überhaupt sei, insonderheit für Personen, welche nur der Zwang zusammengesperrt habe.

Aber sollte, auch wenn der Sprachverkehr der Gefangenen untereinander nicht zugelassen wird, doch in dieser Beziehung nicht eine anderweitige Befriedigung dieses entschieden menschlichen Bedürfnisses möglich sein? fragt die Denkschrift. Eine Art der Ausgleichung dieses Misverhältnisses scheint ihr durch das Hinzutreten der obern und untern Beamten möglich. Aber abgesehen davon, daß dieses den untern Beamten aus rein physischen Gründen unmöglich werde, müsse es auch aus blos dienstlichen und polizeilichen Gründen untersagt werden. Den unmittelbaren Verkehr des Gefangenen mit den obern Beamten mußte aus guten naheliegenden Gründen das Reglement sogar ausdrücklich untersagen und anordnen, daß diesem eine Anmeldung vorherzugehen habe. Nur dem Geistlichen gegenüber werde der Gefangene sich allerdings aussprechen können, die Kräfte des Geistlichen reichten jedoch dazu nicht aus, dem Bedürfnisse abzuhelfen. Auch lasse sich in der Collectivhaft nur unvollkommen dem Gefangenen zum Schreiben, Zeichnen oder zur Lectüre die nöthige Ruhe und Räumlichkeit verschaffen und so für den Nichtgebrauch der Sprache einiger Ersatz gewähren.

So bliebe denn den Gefangenen der so streng verbotene Verkehr miteinander und der heimliche Gedankenaustausch allein übrig. Die Gefangenen würden gleichsam dazu gedrängt, den Beamten gegenüber eine geschlossene Masse zu bilden, welche sich als zusammengehörig betrachte und diese Zusammengehörigkeit auch nach wiedererlangter Freiheit fortsetze, neue Verbrechen begehend. Es habe daher aus sittlichen und polizeilichen Gründen der Versuch nahe gelegen, eine noch größere und durchgreifendere Trennung der Gefangenen durch ihre lokale Absonderung in Einzelzellen zu bewirken. Dabei habe aber bald eine doppelte Reihe der Gefangenen in das Auge gefaßt werden müssen, die allzu gefährlichen, einen verderblichen Einfluß auf die andern äußernden und die noch besser gearteten und deshalb dem Einflusse der Masse zu entziehenden.

So sei denn nach und nach in den Anstalten eine größere Reihe von Einzelzellen zu Isolirungen solcher und auch zur Vollstreckung von Disciplinarstrafen eingerichtet und gebraucht worden.[49])

Die Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse habe es für die Verwaltung immermehr zur Nothwendigkeit gemacht, den Umfang der Isolirhaft zu erweitern. Sowol für die lokale als allgemeine Gefängnißadministration sei es aber immer einleuchtender geworden, daß auch die Gefangenen, welche, nach Berücksichtigung der vorgedachten Fälle, als Rest in der Gesammthaft zurückblieben, nicht unbeachtet bleiben konnten.

Im kleinen könne wol eine Classificirung und eine blos nächtliche Isolirung etwas bessern, in so großen Strafanstalten, wie die preußischen es sind, erschienen dieselben jedoch nicht gut ausführbar. „Eine gründliche Besserung", bemerkt die Denkschrift, „wird demnach nur in dem

49) Aus den amtlichen Mittheilungen ergibt sich, daß Ende 1859 in den preußischen Anstalten 2703 Isolirzellen eingerichtet waren: in Wartenburg 8, Insterburg 159, Rhein 6, Graudenz 18, Rawicz 71, Polnisch-Crone 60, Naugard und Gollnow 36, Anclam 8, Breslau 166, Brieg 49, Schweidnitz 4, Striegau 13, Ratibor 380, Pilchowitz 6, Jauer 32, Görlitz 72, Sagan 40, Spandau 30, Brandenburg 15, Moabit 508, in der Stadtvogtei in Berlin 55, Sonnenburg 129 (worunter 93 nur Schlafzellen), Lichtenburg 55, Halle 147, Münster 360, Herford 3, Koblenz 3, Werden 37, Düsseldorf 15, Köln 213, Aachen 5.

Maße möglich, als an die Stelle der gänzlich gemeinsamen Haft eine allseitige Durchführung der örtlichen Trennung der einzelnen Gefangenen voneinander und so die ausgedehntere Einrichtung der Einzelhaft für dieselben zu Staude kommt."

Die Anfänge der Einzelhaft in den in Note 48 genannten Strafanstalten sind insofern unvollständig, als die betreffenden Gefangenen zeitweise immer wieder mit den übrigen Gefangenen zusammengebracht werden. Es tritt so ein Wechsel der Isolir- und Gesammthaft, oft sogar ein Tausch beider in bestimmten Zeitfristen ein. Das Ganze bliebe eine halbe Maßregel und trage alle Fehler einer solchen an sich. Nur die gänzliche Aufhebung der Gemeinsamkeit der Haft könne eine durchgreifende Hülfe gewähren.

Die Denkschrift geht, um sich auch über die Einzelhaft zu verbreiten, zu einer Schilderung der Einrichtungen des Zellengefängnisses zu Moabit über, welche im wesentlichen mit dem übereinstimmt, was Director Schäck und der Verfasser[50]) dieses Artikels über diese Anstalt sagten. In den gedachten amtlichen Mittheilungen ist ein die Jahre 1857—60 umfassender Verwaltungsbericht in Betreff Moabits enthalten. Da dies und auch dasjenige, was Mittermaier in der „Gefängnißfrage", S. 35 fg., über diese Anstalt brachte, nicht überall mehr der gegenwärtigen Sachlage entspricht, so lassen wir eine Schilderung derselben, überdies durch eigene Anschauungen mit der Sachlage bekannt, nachfolgen, wobei uns die amtlichen Mittheilungen zum Anhalt dienten. Das Schicksal Moabits ist das Schicksal der Einzelhaft in Preußen und augenblicklich der Schwerpunkt in der Beantwortung der preußischen Gefängnißfrage.

Drei Gegenstände sind es, welche bei dieser zur Sprache kommen und in Betreff deren wir uns mit der Regierungsansicht nicht befreunden können: die angebliche Entbehrlichkeit eines Gesetzes über die Einzelhaft, die Dauer der letztern während der ganzen Strafzeit und die Beaufsichtigung der Gefangenen durch die Brüder des Rauhen Hauses. Während Dr. Wichern für diese drei Anforderungen einen rüstigen Kampf begonnen hat, hat er zugleich eine Misstimmung gegen die Einzelhaft hervorgerufen, zu welcher politische Rücksichten einen erheblichen Beitrag lieferten, welche im wesentlichen aber jedenfalls darin zu weit geht, daß sie dem Systeme der Einzelhaft dasjenige zur Last legt, was nur Auswüchsen desselben, denen auch wir keine Berechtigung zugestehen können, angehört.

Bald nachdem Pentonville seiner Bestimmung übergeben war, besuchte es König Friedrich Wilhelm IV. Es machte auf ihn einen so günstigen Eindruck, daß er, wie die pentonviller Annalen aus dieser Zeit berichten, den Ausspruch that: „Mein Entschluß ist jetzt gefaßt, in meinem Lande soll dieselbe Einrichtung ins Leben treten."

Da seitdem außer Moabit bereits die Gefängnisse zu Breslau, Ratibor, Münster, Köln, Sonnenburg und Insterburg und selbst das zu Halle theils einen Pentonville ähnlichen Bau erhielten, theils mit Änderungen für die Einzelhaft werden passend gemacht können, so kann man wol nicht in Abrede stellen, daß seit 1842 in Preußen viel geschehen ist, was der Einführung des Systems der Einzelhaft förderlich erscheint und diese vorbereitete.

Eine Commission, zu deren Mitgliedern auch Dr. Julius gehörte, wurde einige Zeit nach der Anwesenheit des Königs nach England gesandt, um sich von der dortigen Ausführung der Einzelhaft zu unterrichten. Aus ihren dieser sehr günstigen Vorschlägen gingen die Pläne zu den fünf erstgedachten Anstalten hervor, nicht selten unter unmittelbarer Betheiligung des Königs.

Die neue Strafanstalt zu Moabit wurde in ihren Baue 1848 vollendet. Noch unvollendet hatte sie 1847 bis zum März 1848 den bei dem Polenprocesse Betheiligten zum Aufenthalte in Einzelzellen gedient. Im Jahre 1849 wurde die Anstalt zuerst mit Züchtlingen belegt, aber nicht zur Einzelhaft benutzt, da sich der Anwendung der letztern manche Bedenken an competenter Stelle entgegengesetzt hatten. Erst als man im Jahre 1854 in dem Ministerium des Innern die Stelle eines vortragenden Rathes für das Gefängnißwesen neu gebildet, so auch in Preußen gleichsam die Function eines Generalgefängniß-Inspectors ins Leben gerufen und Dr. Wichern mit derselben betraut hatte, wurde Anfang 1857 in Moabit mit der Ausführung der Einzelhaft im großen der Versuch gemacht. Die für die bisherige Gesammthaft nöthig gewesenen Einrichtungen verschwanden und die zur völligen Durchführung der Einzelhaft noch nöthigen entstanden. Schäck's Wahl zum Director der Anstalt war eine überaus glückliche zu nennen, und es ist sein am 1. Juli 1860 erfolgter Abgang nach Breslau, soweit wir die Sache übersehen, ein wahrer Verlust für die Ausführung der Einzelhaft in Preußen.

---

50) In der Allgemeinen Schwurgerichtszeitung, V, 440, u. VI, 389; und in von Groß' Deutscher Strafrechtspflege, II, 392.

Moabit enthält drei voneinander gesonderte Abtheilungen von Gefangenen, die sich 1) im Zellengefängnisse, 2) im Souterrain desselben in der Gesammthaft und 3) in der Filialanstalt ($^1/_4$ Stunde von Moabit gelegen) in eben dieser Haft und mit Arbeiten im Freien beschäftigt befinden. Im Zellengefängniß waren Ende 1860 433, im Souterrain des Gebäudes 58 und in der Filialanstalt 114 Gefangene, zusammen 605. Die Zahl der Anstaltsbeamten belief sich auf 66 (1 Director, 4 Inspectoren, 2 Bureaubeamte, 1 Hausvater, 2 Oberaufseher, 6 Werkmeister, 1 Maschinenmeister, 28 Aufseher, 2 Pförtner, 9 Aufseher der Filialanstalt, 1 Bote, 2 Geistliche, 3 Lehrer und Organisten, 1 Arzt, 2 Krankenpfleger und 1 Heildiener). Eine Militärwache von 40 Mann dient zum Schutze der Anstalten.

Die Anstalt verwahrt nur männliche Zuchthaussträflinge evangelischen Bekenntnisses, zu dem auch alle Beamten gehören. Der Einlieferungsbezirk ist der der potsdamer Regierung. Nur früher sind auch aus andern Bezirken Züchtlinge in der Anstalt gewesen, und auf Anlaß des Eintritts des jetzigen Directors Wilke sind aus Naugard, wo derselbe bis dahin fungirte, einige Gefangene mit herübergenommen. Es findet mithin gegenwärtig keine besondere Auswahl besonders bildungsfähiger oder sonst für die Einzelhaft passender Züchtlinge für Moabit über die Grenzen des Regierungsbezirks hinaus mehr statt. [51])

Der Personaletat der Anstalt beträgt 700 Mann. Die Frage, durch welche Kräfte die für das Zellengefängniß und die Filialanstalt nöthigen Arbeiten in der Küche, Bäckerei, Wäscherei u. s. w. zu bewirken wären, wurde dahin entschieden, daß die dazu erforderliche Anzahl der Gefangenen in der Collectivhaft gehalten werden solle. Diese Einrichtung hat sich bewährt, und die Durchführung der Einzelhaft ist durch dieselbe nirgends gestört worden. Die Souterraingefangenen sind bei der Dampfmaschine, bei der Wäsche, in der Kochküche, Mühle und Bäckerei, als Schlosser, Klempner, Tischler, als Aufbäumer für die Weberei, Hofarbeiter, Gärtner u. s. w. beschäftigt. Der Unterricht wird ihnen besonders ertheilt, in der Kirche haben sie ihren Platz hinter den abgeschlossenen Plätzen der Zellengefangenen. Die Filialanstalt wurde im December 1856 errichtet, um theilweise dem Nothstande des fehlenden Raums für die Züchtlinge abzuhelfen. Es wurde dabei bestimmt, daß diese Anstalt der Regel nach nicht von den Gerichtsbehörden belegt, sondern als Übergangsstation langzeitig verurtheilter Zuchthaussträflinge in die Freiheit benutzt und demgemäß aus dem Zuchthause zu Spandau ergänzt werden soll. Es kamen von dort Sträflinge, welche etwa noch 1—$1^1/_2$ Jahr Strafe abzubüßen hatten und sich gut führten. Die Arbeiten im Freien sollen den Gefangenen Gelegenheit geben, sich nach längerer Haft allmählich wieder an die Freiheit zu gewöhnen und ihre Kräfte wieder zu stärken. Auch solche gelangen in die Filialanstalt, welche zwar noch längere Zeit zu sitzen haben, sich jedoch besonders gut führten, der Flucht nicht verdächtig sind und sich auch früher durch Handarbeiten im Freien nährten.

Etwa 25 Minuten von den Gebäuden der Anstalt ist eine Grundfläche von 100 Morgen erworben, die nach einem bestimmten Culturplane von den Bewohnern der Filialanstalt bearbeitet und ertragsfähig gemacht wird. Der Ertrag an Roggen, Kartoffeln, Kohl und Gemüse war 1859, resp. 1860 1728 Thlr. 12 Sgr. und 1465 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., der des Torfmoors 1559 Thlr. 15 Sgr. und 1499 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zusammen 3287 Thlr. 27 Sgr. und 2965 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Man hat bereits 961 Stück Bäume gepflanzt und 457 Ruthen Chaussee gebaut.

Die Anstalt liegt frei im Felde, und doch finden wir 1858 nur eine, 1859 aber 5 und 1860 3 Entweichungen aus derselben. In einer dazu eingerichteten Filialkirche, welche außerhalb des Zellengefängnisses an dessen östlicher Umfassungsmauer liegt, ist der Gottesdienst für die Filialanstalt, in welcher der zweite Lehrer der Hauptanstalt unterrichtet.

In vieler Beziehung erfüllt die Filialanstalt den Zweck, welchen Crofton mit seiner Zwischenanstalt verbindet. Vervielfältigt könnten auch in Preußen solche Anstalten als Übergangsstationen zur Freiheit sich sehr nützlich machen. An sich liegt in der Arbeit im Freien, wie wir oben schon andeuteten, kein besserndes Element. Ohne besondere Wahl aus der Menge der

---

51) Von den 1858 in Moabit neu Eingelieferten, deren Zahl 228 betrug, waren 25 in dem Alter von 16—20 Jahren, 184 in dem von 21—45 Jahren und 19 über 45 Jahre alt; 1859 beziehendlich 23, 130 und 11, sodaß hier die Zahl der Eingelieferten 164 betrug. Wir finden jetzt hiernach aus allen drei Altersstufen Züchtlinge in Moabit. Von den Eingelieferten waren 1858 90 zu 2 Jahren, 110 zu 2—5 Jahren, 21 zu 5—10 Jahren und 7 zu mehr als 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt; 1859 beziehendlich 66, 96 und 2. Hier war die Strafdauer keines Eingelieferten über 10 Jahre.

Züchtlinge, nur in Erwägung der vorhandenen Körperkraft genommen, werden die im Freien Beschäftigten sich nur in der gefährlichsten Art der Gesammthaft befinden, in einer mit größtmöglichster Ungebundenheit ausgestatteten. Nur eine als Belohnung für längere Zeit bewährte gute Führung an dem Schluß der Strafhaft gestattete Arbeit im Freien, welche, wie es in der Filialanstalt der Fall ist, zugleich ihre lohnenden und nützlichen Erfolge dem Sträflinge klar macht und nicht rein mechanisch und geisttödtend ist, kann bessernd wirken.

Die leitenden Grundsätze des Gesetzes vom 11. April 1854, welches auf den Antrag des verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten Wentzel erging, sind nicht in der Verfolgung des Besserungszwecks zu suchen. Man würde sonst nicht den Straßen-, Deich- und Uferbau und die Meliorationsarbeiten als diejenigen bezeichnet haben, auf die es besonders bei der Verwendung der Arbeitskräfte der Gefangenen ankomme. Portland und Dartmoor und ebenso Spike-Island werden die Besserung der Gefangenen wenig fördern, weil ihnen eine Einzelhaft von viel zu kurzer Dauer vorangeht. Erst wenn in dieser sich die Elementarschulbildung und die zu einem besondern Gewerbe vollendet haben, was in der Zelle, wie die Erfahrung lehrt, der Fall zu sein pflegt, wenn der Aufenthalt in derselben sich auf 2—3 Jahre ausdehnt, erst dann ist es gerathen, den Übergang in die Freiheit mit der Arbeit im Freien beginnen zu lassen.

Ohne Rücksicht auf dasjenige, was die Arbeiten im Freien den Anstalten in ihrem Hauswesen und in ihrer Ökonomie einbrachten, haben dieselben 1858 in 21 Anstalten 55791 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. für dieselben erworben, was auf eine immer noch sehr erhebliche Verwendung der Arbeitskräfte der Sträflinge zum Zwecke derselben schließen läßt.

Dr. Wichern spricht sowol in der Denkschrift als in den Mittheilungen, S. 276, die Ansicht aus, daß in dem Zellengefängnisse keine andere Strafe als in den andern Abtheilungen der Anstalt, d. h. als in der Gesammthaft vollstreckt werde; nämlich die in §. 11 des Strafgesetzbuchs normirte Zuchthausstrafe, welche die gedachte Gesetzstelle dahin charakterisirt, „daß die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten werden sollen". Nach dieser gesetzlichen Bestimmung geschehe in der Anstalt zu Moabit die Verwahrung und die Anhaltung zur Arbeit, und es werde von beiden weder etwas abgenommen noch hinzugesetzt. Das Gesetz habe weder bestimmt, in welcher Form, ob in der Collectiv- oder Einzelhaft die Verwahrung geschehen solle, noch wie die Anhaltung zur Arbeit auszuführen sei. Die wesentlichste und durchgreifendste Bestimmung des auch für Moabit geltenden rawiczer Reglements sei die, daß der Verkehr der Sträflinge untereinander von vornherein verhindert und unmöglich gemacht werden solle. Das einzige Mittel, dies zu bewerkstelligen, sei nun die Einrichtung von Einzelzellen, in welchen ihre Bewohner wirklich, d. h. räumlich von den Mitgefangenen getrennt werden könnten.

Wichern und die Regierung gelangen zu dem Gesammtresultate, daß die in den Strafanstalten zur Anwendung gekommene Einzelhaft weder eine Verschärfung noch eine Abschwächung, noch sonst wie eine Modificirung der bestehenden Zuchthausstrafe sei, mit der in §. 11 des Strafgesetzbuchs gedachten vielmehr sich identificire. Der Unterschied zwischen der Gesammt- und Einzelhaft sei ein relativer, gradueller und bestehe nur darin, daß das Anstaltsreglement um so viel vollkommener in der Einzelhaft als in der Gesammthaft zur Ausführung gebracht werden könne. Die Einzelhaft sei deshalb kein Fortschritt in der Strafgesetzgebung, sondern allein in der Strafvollstreckung. Deshalb bedürfe es zur Weiterbildung dieses Fortschritts keines neuen Gesetzes, er könne im Verwaltungswege füglich weiter verfolgt werden. Die Verwaltung müsse für ihre Maßnahmen die freie Bewegung haben und nicht durch den schwerfälligen und langen Gang der Gesetzgebung gefesselt werden, damit sie nicht das als zweifellos erkannte Übel so lange fortdauern lassen müsse, bis das Gesetz demselben abhelfe. Eine Gesetzvorlage zur Regelung der Strafvollstreckung durch die Einzelhaft, welche in einer frühern Sitzungsperiode des Abgeordnetenhauses gefordert worden war, hielt deshalb die Regierung für überflüssig.

Die betreffende Commission des Abgeordnetenhauses stellte in ihrem Berichte vom 16. Mai 1861 dieser Erklärung den Antrag entgegen, die Staatsregierung aufzufordern, in nächster Session ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft gesetzlich geregelt werde, und die Erwartung auszusprechen, daß bis dahin, wo dies geschehen sein wird, der Einzelhaft eine größere Ausdehnung nicht gegeben werde.

Zur Begründung der Entbehrlichkeit eines Gesetzes über die Einzelhaft bemerkte Dr. Wichern in der Plenarsitzung vom 3. Juni 1861 insbesondere, daß die Strafe der Einzelhaft keine

schwerere sei. Es erweise dies, daß von allen Gefangenen kaum einer aus der Einzelhaft ausscheiden wolle, und daß sich unter allen selten einer findet, der nicht mit Dank von dem Aufenthalte in der Zelle spräche. In der berliner Stadtvogtei verlangten die Verurtheilten ausdrücklich in Moabit ihre Strafe verbüßen zu dürfen, in den letzten drei Monaten hätten sich 47 dazu gemeldet, und selbst Leute, welchen 10, 15 und 20 Jahre Zuchthaus in Aussicht stände.

Man könne dagegen in der That die Frage stellen, ob nicht die gemeinsame Haft die schwerer zu erstehende sei, und es würde nicht schwer fallen, dies zu beweisen. Nur andeuten wolle er das peinliche Gefühl, das daraus entstehen müsse, Tag und Nacht ohne irgendeine Unterbrechung Jahre lang gezwungenerweise mit moralisch versunkenen Menschen zusammengesperrt zu sein, und das mit dem absoluten Gebote des Schweigens, sowol über Böses als Gutes, weil beides der Disciplinarstrafe verfalle. Wenn kein Gesetz die Einzelhaft normire, resp. den Eintritt in dieselbe aufnöthige, sondern die Verwaltung nach Befinden über dieselbe disponiren könne, dann sei es leicht, je nach dem Bedürfnisse des Gefangenen ihn in die gemeinsame oder Einzelhaft zu versetzen. Man habe, um die gesetzliche Regulirung zu befürworten, darauf hingewiesen, daß der Blick auf die Praxis anderer Länder geworfen werden müsse, welche die Einzelhaft durch ein Gesetz regulirten. Dadurch werde die Sache aber nur schwieriger, denn es träten dann auch die Fragen hervor, was man unter Einzelhaft zu verstehen habe, ob auch schon die Isolirung bei Nacht und die als Disciplinarstrafe, ob auch schon die Verwahrung in unverschlossener Zelle oder die ohne Abtheilungen in Kirche und Schule u. s. w., oder ob nur die in Moabit ausgeführte eine Einzelhaft sei. Es komme dazu, daß die verschiedenen Länder auch eine verschiedene Scala über das Verhältniß der Strafkürzung aufstellten, welche sie mit der Verbüßung der Strafe in der Einzelhaft verbinden. Solle man sich hier nach Baden, Holland, Belgien, England, Toscana, Korfu, Schweden, Dänemark oder Norwegen richten, und auf welche Dauer solle man die Einzelhaft erstrecken, da diese überall anders normirt werde?

In der Reduction der Strafdauer wegen erstandener Einzelhaft liege eine Ungerechtigkeit gegen die Gefangenen, welche in der gemeinsamen Haft blieben, indem diese sehr wohl fühlten, daß die Einzelhaft ihnen nicht schwerer gefallen sein würde als die Gesammthaft. Namentlich träte die Ungerechtigkeit denen gegenüber hervor, welche wegen psychischer oder physischer Mängel in die Einzelhaft nicht aufgenommen werden könnten.

Dr. Wichern hält es für angemessener, durch das Institut der provisorischen Freilassung die Strafen aller in gleicher Weise zu kürzen.[52]) Er erachtet die Einzelhaft nur für ein Moment in der Verwaltungssphäre, welches die Gesetzgebung nicht berühren könne, ohne diese Verwaltung, welche ein großes organisches Ganzes sei, zu irritiren.

So scheinbar wichtig aber auch alle diese Argumentationen sein mögen, so scheitern sie doch an der schlichten Anschauung von der Sache, daß in der Einzelhaft etwas specifisch Anderes als in der Gesammthaft liegt, daß die preußische Strafgesetzgebung auf dieselbe nicht berechnet wurde, und daß man deshalb die Gesetzgebung ändern müsse, wenn man die Einzelhaft zu einer ihr entsprechenden Haftweise machen wolle.

Holtzendorff sagt in einer kleinen Schrift: „Gesetz- oder Verwaltungsmaxime. Rechtliche Bedenken gegen die preußische Denkschrift, betreffend die Einzelhaft" (Berlin 1861), sehr richtig: „Die Denkschrift behandelt eine Sache als abgemacht, an welcher die Wissenschaft aller europäischen Länder noch gegenwärtig arbeitet, welche fast alle Gesetzgebungen Deutschlands zum Gegenstand besonderer Sorgfalt gemacht haben[53]), welche der deutsche Juristentag für eine Vorfrage deutscher Strafrechtseinheit erklärt hat. Und warum? Weil ein Gefängnißreglement vom Jahre 1835 besser in der Einzelhaft durchgeführt werden kann, und weil man innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, seit 1857, auf einer moabiter Sandscholle günstige Erfahrungen gesammelt hat, welche alle amerikanischen, englischen, französischen, seit Jahrzehnden ge-

---

52) Holtzendorff hat in seiner neuesten Schrift: Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in deren Verhältniß zum Strafmaße und zu den Strafzwecken (Leipzig 1861), diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Er findet ebenfalls in einer zweckmäßigen Anwendung beider einen Ausweg zur theilweisen Vereinigung über die Streitfragen, welche die Systeme der Gesammthaft und der Einzelhaft hervorriefen, da die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehende bedingte Freilassung sich allen Systemen anpassen lassen, wie dies auch, wie wir oben sahen, in Verbindung mit den Zwischenanstalten der Fall ist.

53) Eine ausführliche Besprechung hat in dem Art. **Besserungsstrafen** das badische Gesetz vom 6. März 1845 über die Einführung der Einzelhaft gefunden.

sammelten Beobachtungen nicht nur weit übertreffen, sondern sogar hinsichtlich ihrer Erwähnung, wo sie widersprechend, überflüssig machen. Die Denkschrift stützt sich einfach auf die Thatsache, daß die Einzelhaft aus dem sittlichen Ernste der bisherigen Strafanstaltsverwaltung mit aller Nothwendigkeit hervorgewachsen, daß sie recht eigentlich ein geschichtliches Resultat der bisherigen preußischen Strafanstaltsverwaltung ist."

Ehe wir jedoch zu einer weitern Erörterung der Frage, ob die Einzelhaft zu ihrer Einführung eines Gesetzes bedürfe, fortschreiten können, erscheint eine nähere Bekanntschaft mit Moabit nothwendig, welche wir zunächst in dem Nachfolgenden machen müssen.

Die Anstalt ist auf einem 24 Morgen 54 Quadratruthen umfassenden Terrain in dem berliner Stadttheile Moabit erbaut. Außerhalb ihrer 16 Fuß hohen Ringmauern, welche an der Nord- und Westseite von einem kleinen Parke umgeben sind, liegt der den Gefangenen und Beamten gemeinschaftliche Begräbnißplatz. Die ganze westliche Seite bildet die Hauptfronte, Nutzgärten für die Ober- und Unterbeamten umgeben die ganze Außenseite der Umfassungsmauern. An der Mauer sind zu Dienstwohnungen sechs thurmartige Gebäude eingerichtet, welche außer dem Erdgeschosse zwei Stockwerke haben. Jedes enthält drei Aufseherwohnungen und ist mit einem ummauerten Hofe versehen. An der östlichen Seite ist zwischen den beiden Thürmen ein größeres dreistöckiges Gebäude aufgeführt, welches die schon erwähnte zur Filialanstalt gehörige Kirche (mit 180 Sitzen und einem Orgelchor) und verschiedene Beamtenwohnungen enthält. An der 600 Fuß langen West- oder Frontseite liegen zu beiden Seiten des Eingangsgebäudes zwei Dienstgebäude für den Director, den ersten Geistlichen, Rendanten, Arbeitsinspector, Hausvater und Oberaufseher. Alle Dienstwohnungen haben keine unmittelbare Verbindung mit der Gefangenanstalt, weder durch Thüren noch durch Fenster, sodaß die Familien der Beamten mit derselben in keinerlei Verbindung kommen. Im Eingangsgebäude ist links die Wache und rechts die Pförtnerwohnung. Das stets verschlossen gehaltene Thor führt über den innern ummauerten Hof zur innern Pforte. Diese öffnet sich zu dem Corridor des westlichen Flügels, auf welchem sich zu beiden Seiten die Rendantur, das Secretariat, das Zimmer des Hausvaters, das Sprechzimmer, die Lokale der beiden Geistlichen und zuletzt, zunächst der Centralhalle, das Bureau des Directors und das des Polizeiinspectors befinden. Aus beiden Bureaux kann die ganze Anstalt durch die großen nach der Centralhalle hinausgehenden Fenster übersehen werden, deren Vorhänge den Beobachter verdecken.

Eine doppelte Gitterthür führt in die Gefängnißräume, wo sich in vier Flügeln (dem nördlichen, südlichen, nordöstlichen und südöstlichen), welche sämmtlich in die Centralhalle münden, die Isolirzellen befinden. Das Ganze ist panoptisch gebaut und macht einen ebenso architektonisch schönen als imposanten Eindruck auf den Beschauer. Die Centralhalle, die ihr Licht von oben erhält, hat eine Höhe von $47\frac{1}{2}$ Fuß. Jeder der vier Flügel ist 36 Fuß hoch und incl. der Zellen $49\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit einem $15\frac{2}{3}$ Fuß breiten Gange zwischen den beiden Zellenreihen, und hat eine Länge von 180 Fuß. In jedem Flügel liegen an beiden Seiten in drei Reihen übereinander, sodaß sich zwei Etagen über dem Parterre erheben, die Einzelzellen. In jedem Stockwerke befinden sich 42 Zellen, weshalb das Innere eines Flügels 126 (und 1 Zelle), das Ganze aber 508 Zellen enthält. Alle Flügel und alle Zellen können von der Centralhalle mit einem durch nichts gehinderten Blicke übersehen werden. Jede Zelle im Erdgeschosse und ersten Stockwerke mißt 730, im zweiten 756 Kubikfuß und hat ein Fenster mit zehn Scheiben in der Höhe von 6 Fuß 3 Zoll.[54]) Die Zellen werden, wie das ganze Gebäude, mit erwärmter Luft geheizt. In 209 Zellen, in denen für den Winter mit dem gewöhnlichen Wärmeapparat der nöthige Wärmegrad nicht zu erreichen war, sind kupferne Wärmecylinder angebracht. An jeder Etage eines jeden Flügels laufen längs der an der innern Mauer mündenden Zellenreihen 3 Fuß 10 Zoll breite, mit Schieferfußböden belegte und mit leichtem eisernen Geländer verwahrte Corridors, die jedesmal jede dritte und zweite Etage sämmtlicher vier Flügel zu einem Ganzen verbinden. Eine durch alle Etagen gehende Wendeltreppe in der Centralhalle und eine leichte Treppe in der Mitte jedes Flügels stellen die Verbindung der verschiedenen Etagen untereinander her. Die Treppen sind von Eisen.

Centralhalle und Flügel sind durch das Oberlicht, welches eine Glasbedachung der Flügel auf das Innere wirft, und durch große Fenster in den Winkeln, die von den Flügeln im Zusam-

54) Die Scheiben sind nicht gerippt, mit Ausnahme einer zur Luftscheibe dienenden, doch ist auch dies nur in drei Flügeln der Fall. Der Gefangene kann das Fenster nicht selbst öffnen, es geschieht dies jedoch vom Aufseher, sobald er es wünscht.

mentreffen mit der Centralhalle gebildet werden, und durch die Fenster an den Enden der Flügel reichlich mit Licht versehen. Das Oberfenster der Centralhalle dient zugleich zum Ventilator, und an der Rückwand der Centralhalle befindet sich die Anstaltsuhr. Seit 1859 und 1860 wird abends das ganze Innere der Anstalt (sammt den Höfen und äußern Umgebungen) mit Gas erleuchtet, wogegen in den Zellen Öllampen brennen.

Von der ersten und zweiten Etage des Corridors aus gelangt man durch die in der Rückwand der Centralhalle gelegenen Thüren in die Anstaltskirche. Dieselbe liegt im obern Stockwerke des vorgedachten westlichen Flügels. Die Kirche faßt ungefähr die Hälfte der Zellengefangenen in 233, an den Seiten und nach oben durch Breterwände und Überdachung geschlossenen Kirchstühlen. Es muß sonntäglich zweimal Gottesdienst gehalten werden, wenn alle Zellengefangenen zur Kirche kommen sollen. Im übrigen ist die Kirche mit Kanzel, Altar und Orgel, sowie zu beiden Seiten des Altars und der Kanzel mit einer Empore für die Beamten und auf dem Orgelchore mit den nöthigen Sitzplätzen für die im Souterrain befindlichen Gefangenen versehen. Die Reihen der einzelnen Kirchstühle steigen amphitheatralisch hintereinander auf.

Vom nördlichen Flügel führt ein überbauter Gang in das separat aufgeführte, nach Westen zu belegene Schulhaus, welches drei Klassenzimmer, jedes für 39 Schüler, enthält. Die Schulsitze sind wie die Kirchstühle eingerichtet.

Sowie in der Kirche die Gefangenen von ihren Sitzen aus den Prediger sämmtlich sehen können, so kann dies auch in der Schule hinsichtlich des Lehrers geschehen, und Geistlicher und Lehrer überblicken alle vorhandenen Sitze. Sonst befindet sich im Schulhause auch noch das Schulzimmer für die Souterrain-Gefangenen und die Bibliothek, welche zugleich das Arbeitszimmer der Lehrer ist.

Die drei leeren Räume zwischen den vier Flügeln sind zum Theile durch drei kreisförmige Spazierhöfe ausgefüllt, deren jeder 20 Einzelhöfe enthält, welche durch Radien des Kreises und einen Kreisausschnitt gebildet werden, sodaß sich zu gleicher Zeit 60 Gefangene in freier Luft bewegen können. Ein Regendach schützt die Gefangenen gegen schlechtes Wetter. In jedem Hofe befindet sich eine Turneinrichtung (Barren), um den Gefangenen Gelegenheit zu körperlicher Anstrengung zu geben. Die Spazierhöfe sind mit grünen Anlagen, worauf Blumen und Sträucher angepflanzt sind, umgeben. In der Mitte eines jeden Hofs liegt ein rundes Observationshaus, in welchem sich der Aufseher befindet. Die Anstalt hat acht Brunnen, und eine Kunstleitung speist alle Etagen des Hauptgebäudes mit Wasser. [55])

Dr. Wichern berührt, in den amtlichen Mittheilungen zu den Beamten der Anstalt fortschreitend, die dritte von uns als wund bezeichnete Stelle seiner Durchführung der Einzelhaft, nämlich die Beaufsichtigung der Isolirten durch die Brüder des Rauhen Hauses. Wichern sagt nach dem stenographischen Berichte in der Plenarsitzung vom 3. Juni 1861 über diese letztern: „Die Genossenschaft der Brüder des Rauhen Hauses besteht aus Männern, die, bei ihrem Eintritt in diesen Kreis noch im jugendlichen Alter von 20—29 Jahren sich befindend, zunächst der Mitarbeit der genannten Anstalt, die das Rauhe Haus heißt, sich widmen und deren nächster Dienst ohne einige Kunde über das Institut nicht wohl verstanden werden kann. Das Rauhe Haus ist eine Stunde von Hamburg in einem der schönsten Theile der Umgebungen der Stadt gelegen. Es war ursprünglich eine kleine Gärtnerwohnung unter einem Strohdache. Das Haus war von einem gewissen Ruge gebaut und hieß daher im Munde der Dorfschaft Horn, zu der es gehört, Haus des Ruge oder Ruge's Haus, woraus man, das Plattdeutsche ins Hochdeutsche übersetzen wollend, Rauhes Haus gemacht hat, obwol vom Rauhen dort am wenigsten etwas zu finden sein wird."

Im Jahre 1830 zog Wichern mit seiner Mutter in das damals verfallene Haus, um nach

55) Fueßlin hat in seiner Schrift: Beschreibung des Männerzuchthauses zu Bruchsal (Heidelberg 1856), eine mit Kupfern versehene detaillirte Auskunft über die dortigen Baulichkeiten geliefert, auf welche wir zur Vergleichung mit der vorstehenden Beschreibung Moabits, welcher theils die gedachten amtlichen Mittheilungen, theils die durch eigene Anschauung gewonnene Kenntniß zu Grunde liegen, Bezug nehmen. Wir halten Moabit für architektonisch schöner als das uns ebenfalls durch eigene Ansicht bekannte Bruchsal. In Bruchsal treffen die vier Flügel, sich im rechten Winkel durchschneidend, in einem ziemlich engen achteckigen Treppenhause zusammen, welches die Centralhalle bildet. Diese ist zugleich die Mitte des Centralgebäudes, welches in seinen untern Etagen die Administration der Anstalt, in seinen beiden obersten aber zunächst die Schule und noch höher die Kirche aufnimmt. Man vergleiche, was wir in der Deutschen Strafrechtspflege, II, 400 u. 481 fg., über Bruchsal sagten.

und nach sich mit 12 armen Kindern in ihm zu einer Familie zu vereinigen. Die Knaben waren bis dahin die Sorge und Noth ihrer Ältern und älterlichen Vertreter gewesen. Die Aufgabe, welche Wichern sich stellte, war die, diese Kinder wieder auf den rechten Weg zu führen. Die Kinderfamilie hat sich allmählich bis auf 600 erweitert und ihre Thätigkeit auf ihr auch aus den höhern Ständen zugeführte Kinder ausgedehnt, deren Ältern und Vertreter eine sie bessernde Erziehung für nothwendig erachteten. Doch hat die meiste Thätigkeit bisjetzt den armen Kindern gegolten. Wir haben oben gesehen, daß Demetz sein Mettray dem Rauhen Hause nachbildete.

Die Kinder sind nicht wie in einer Kaserne in einem großen Gebäude untergebracht, sondern in lauter kleine Häuser vertheilt, die alle nach und nach in den weiten Gärten, um einen Betsaal erbaut, eine freundliche Dorfschaft bilden, da jedes Haus höchstens 12 Kinder aufnimmt. Dr. Wichern sagt: „Der Geist in diesem kleinen Gemeinwesen, das sich auf den Grund des Evangeliums erbaute, ist ein christlich-volksthümlicher, der sich in einem echt deutschen, gesunden, frischen und fröhlichen Sinn kund gibt, in welchem Gebet und Arbeit in gesunder Weise sich die Hand reichen und die Schule wie die Freude des Familienlebens in Lust und Spiel zu ihrem ungeschmälerten Rechte kommen. Die Hausgenossen bauen selbst sich ihre Gärten und Felder, kein Kind trägt ein Kleid, welches nicht von ihm selbst oder den Händen seiner Kameraden angefertigt wäre, zum Theil haben dieselben Kinder und Hausgenossen die Häuser selbst erbaut, in denen sie wohnen." Zur Durchführung der Arbeit, zur innern und äußern Förderung des Gemeinwesens, zur Beaufsichtigung und Führung der Kinder und Kindergruppen in den Familien bedarf es natürlich einer nicht geringen Zahl von geeigneten, praktisch tüchtigen und intelligenten Arbeitskräften. Hierzu kam der Umstand, daß je länger, desto mehr die Anstalt als eine Pflanzschule für junge Männer angesehen wurde, und solche Männer als Pensionäre in sie geschickt oder geradezu von ihr gefordert wurden, die zu ähnlicher Arbeit unter Kindern und Erwachsenen in Anstalten aller Art, für Gesunde und Kranke, für Arme und sonst Hülfebedürftige, namentlich auch zur Pflege von Gefangenen verwendet werden sollten.

Als Bedingungen zur Aufnahme in die Genossenschaft dieser Männer — der Brüder des Rauhen Hauses — hebt Wichern eine ernste christliche Gesinnung und einen unbescholtenen Lebenswandel, den Besitz guter Schulkenntnisse oder doch die Fähigkeit, sie zu erlangen, und einen frühern bestimmten Lebensberuf, als Lehrer, Kaufmann, Handwerker oder Ökonom hervor. Der Aspirant muß unverheirathet und unverlobt sein und muß dies während seines Aufenthalts in der Anstalt bleiben, und bis dahin, wo er materiell in den Stand gesetzt ist, einen Hausstand zu begründen. Der Rücktritt aus der Brüderschaft steht jederzeit frei. Die Zahl der Brüder beträgt gegen 300, von denen 40 in Moabit thätig sind. Diese stehen in dem Amte und Gehalte der Beamten ihrer Kategorie in den übrigen Gefangenanstalten des Staates und sind wie diese uniformirt und bewaffnet. Von den vorgedachten Beamten Moabits sind außer dem Director, dem Arbeitsinspector und dem Rendanten, dem Geistlichen und dem Arzte, einschließlich des Polizeiinspectors, mit dem Dienste nur solche Genossen der Brüderschaft des Rauhen Hauses betraut, die als Staatspensionäre [56]) für den Gefängnißdienst in einem mehrjährigen theoretischen und praktischen Lehrcursus vorbereitet sind. Auch die Lehrer und Hülfslehrer, die Oberaufseher, die Werkmeister und eine Reihe der Werkgehülfen sind Brüder des Rauhen Hauses, ebenso die Krankenpfleger.

Äußerlich sind die Dienstpflichten dieser Genossen von denen anderer Beamten ihrer Art zwar nicht verschieden, auch läßt die strenge militärische Disciplin, welcher sie unterworfen sind, sie von solchen schwer unterscheiden, dennoch sind sie andern Gefangenaufsehern nicht viel ähnlicher, als es die Gesammthaft der Einzelhaft ist.

Dr. Wichern selbst legt (S. 261 der Mittheilungen) den Schwerpunkt der Thätigkeit der Brüder in ihren einheitlichen, auf ihre Verwaltung übergehenden Geist, der da weiß, was allen in den Personen der Gefangenen anvertraut ist, der mit dem Ernste und der Treue des Dienstes die Liebe verbindet, die allem Dienst an Menschen und vollends an Gefallenen und Leidenden, wie die Gefangenen es sind, die rechte Weihe verleiht.

Nur in einer Anmerkung erwähnt Dr. Wichern, daß gänzlich unabhängig von ihren dienstlichen Verhältnissen diese Männer als Brüder und Freunde alle 14 Tage ihre feststehenden

56) Ihre Annahme hat eine Cabinetsordre vom 17. Juli 1851 gestattet und eine andere vom 5. Juli 1856 insbesondere auf Moabit ausgedehnt. Die Mittheilungen enthalten S. 364 fg. Näheres über die Staatspensionäre.

Zusammenkünfte in sechs verschiedenen Kreisen (Convicten) hätten, in welchen sie ihre eigenen persönlichen und gemeinsamen Angelegenheiten besprächen, sich gegenseitig belehrten und in ihrem Berufe förderten.

Das Eindringen einer ein geschlossenes Ganzes bildenden Genossenschaft, welche mit einer religiösen eine sehr nahe Verwandtschaft hat, in die Gefängnisse konnte in Preußen bisher keine sonderlichen Sympathien wecken. Auch wir haben wiederholt (in der „Deutschen Strafrechtspflege", a. a. O., und in der „Allgemeinen Schwurgerichtszeitung", V, 451) unsere Bedenken gegen dieses Eindringen ausgesprochen und müssen es gegenwärtig als ein Hinderniß der weitern Verbreitung der Einzelhaft in Preußen betrachten.

Mittermaier begnügt sich[57]) damit, zu bemerken, daß die Stimmen darüber noch getheilt wären, ob der Einfluß der Brüder des Rauhen Hauses geeignet dazu sei, die Besserung der Gefangenen zu fördern, ist aber gegen die Gefangenbeaufsichtigung durch religiöse Genossenschaften. Hoyer, einer der bewährtesten Directoren deutscher Strafanstalten, welcher der zu Vechta im Großherzogthum Oldenburg vorsteht, urtheilt nicht günstig über die Brüderschaft des Rauhen Hauses, wenn er über dieselbe sich dahin ausspricht:[58])

„Es ist gewiß ein großer Vortheil, geschulte, intelligente und religiöse Aufseher zu haben. Sind dieselben aber in einer exclusiven religiösen Richtung eingezwängt und abgerichtet, in dieser auf die Gefangenen einzuwirken, so sind davon keine ersprießlichen Folgen zu erwarten. Scheinheiligkeit und die abscheulichste Heuchelei bei dem einen und Verbitterung und Haß bei andern, die sich sträuben, der unerträglichen Moraltortur sich zu unterwerfen, werden nicht ausbleiben. Die Irreligiösität und Ungläubigkeit der Gefangenen ist nicht mit kirchlichen Formeln und einer todten Dogmatik zu bekämpfen. Das Auswendiglernen und Aufsagen des Katechismus in der Schule wird wol nicht sehr förderlich sein. Am wenigsten aber ist es der Beruf der Aufseher, Religion zu predigen. Die religiöse Einwirkung derselben ist eine praktische, nicht durch Worte, sondern durch ein rechtschaffenes, ehrenhaftes, pflichttreues, religiöses Verhalten. Religion zu lehren ist ein gediegener, liebevoller Geistlicher erforderlich, kein nüchterner Moralprediger, aber auch kein Eiferer und Gewissensfolterer.

„Die Direction hat mit einem Aufseher aus der Brüderschaft des Rauhen Hauses die Probe gemacht. Derselbe war ein sehr fähiger, intelligenter Mann, konnte es aber nicht unterlassen, seine exclusive Glaubensrichtung zur Geltung zu bringen, in seinem Hochmuthe Geistliche und Lehrer zu meistern und die Gefangenen irre zu machen. Ein anderer Aufseher von derselben Richtung wurde als ein lasterhafter Heuchler entlarvt. Die Direction hat es erfahren, welches Unheil solche Aufseher anrichten können."

Dr. Wichern begegnete dieser Kritik der Brüder des Rauhen Hauses in der Verhandlung vom 3. Juni 1861 damit, daß Hoyer den erstgedachten Bruder verkannt, der letztere aber als sittlich nicht zuverlässig auch von ihm erachtet worden sei. Hierbei erklärte er zugleich, daß die Brüderschaft kein kirchlicher Orden sei, sondern ein freier Bund von freien (?) Männern mit prononcirter Geltendmachung des eigenthümlichen evangelischen Princips auch in der Organisation. Alles was krankhafter Pietismus und was ein gesetzlicher zwängender Methodismus, Schablonenwesen oder sonst wie eine Verleugnung der von Gott geordneten natürlichen und volksthümlichen Grundlagen in religiöser Form sei oder in sich schließe, finde sich nicht im Rauhen Hause.

Dagegen veröffentlichte von Holtzendorff eine Schrift, enthaltend die Personalacten eines ehemaligen Bruders des Rauhen Hauses, welche den Charakter der von Wichern gestifteten Vereinigung in ganz anderer Weise zeichnete und namentlich in Bezug auf die Gefängnißfrage großes Aufsehen machte.[59]) Hiernach nennt in einem Umlaufschreiben vom 28. Dec. 1855 Wichern selbst seine Schöpfung eine bleibende Verbindung von Personen durch eine Gesinnung des Glaubens und durch eine gemeinsame Arbeit. Dieser bleibende Zusammenhang sei eben der Bruderbund, diese bleibende, vorwärts gehende, einander dienende Gesinnungs- und Berufsverwandtschaft bilde die Brüderschaft. Im Jahre 1846 hatte Wichern sein Bruderhaus noch für ein Se-

---

57) In der Gefängnißfrage, S. 38, und in der Gefängnißverbesserung, S. 92.

58) In seinen Berichten über die Strafanstalt zu Vechta, namentlich in dem von 1860.

59) von Holtzendorff, Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienste. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt (Berlin 1861). Diese Schrift hat eine der Zellenhaft, insbesondere aber ihrer Überwachung durch die Brüder des Rauhen Hauses ungünstige Stimmung im Publikum verbreitet.

minar erachtet, 1855 war ihm eine bleibende Genossenschaft aus diesem und 1858 eine Familie aus den Brüdern geworden. Die in Horn anwesenden sind die Hausbrüder, die aus diesem entlassenen die Sendbrüder und die in freier Weise zur Genossenschaft gehörenden die Freibrüder. Äußerlich abgeschlossen von städtischem Leben, überwacht durch eine strenge Disciplin, aneinandergekettet durch die Gewohnheit häufig wiederholter gemeinschaftlicher Betübungen, enthält die Brüderschaft die innern Keime einer festen Organisation. Jeder Tag des Jahres hat im Rauhen Hause seinen eigenen Tagesspruch aus der Bibel oder der sogenannten dreifältigen Schnur. Jeder Bruder muß, wo er auch sei, diesen Tagesspruch beten, ebenso muß der Jahresspruch an jedem Sonntag in der Frühandacht laut gesprochen werden. Ein weiteres Mittel der Vereinigung sind Versammlungen am ersten Tage eines jeden Monats, in denen eine gemeinschaftliche gegenseitige Fürbitte stattfindet. Endlich müssen alle Brüder an zwei vorausbestimmten Tagen des Jahres zur Communion gehen, wo sie sich auch befinden mögen. Ein anderes Vereinigungsmittel sind die Rundschreiben, welche seit 1852 Wichern an die Brüder ergehen läßt, und die chiffrirte Brüdercorrespondenz, zu der nur die Brüder den Schlüssel haben und welche die fliegenden Blätter bringen. Holtzendorff gibt in seiner Schrift auch den Schlüssel zu dieser geheimen Correspondenz.

Durch seine ausgedehnten Verbindungen kann das Rauhe Haus seinen Zöglingen sehr angenehme Aussichten für ihre Zukunft eröffnen. Die besondern Ordnungen für die Sendbrüder bestimmen: Jedem Sendbruder wird die Vorbereitung zu künftigem Dienste im Bruderhause zu Theil. Nachdem er sich bewährt hat, wird ihm je nach seinen Kräften und Fähigkeiten durch Vermittelung des Vorstehers, in nächster Verbindung mit dem Oberconvicte, ein Amt dargeboten, in welchem er dem Herren zu dienen im Stande ist und das ihm jedenfalls für seine Person ein hinreichendes Auskommen gewährt.

Diesen großen Vortheilen entsprechen auch große Verpflichtungen. Jeder entsendete Bruder ist seinem unmittelbaren Vorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet. Die Brüderschaft will sich auch nur in die speciellen Angelegenheiten mischen, wenn dies an der competenten Stelle selbst verlangt wird. Nur soweit es sich darum handelt, ob ein Bruder seinen Dienst in dem Sinne und Geiste thut, in welchem er entsendet worden und durch dessen Bewährung sich die Brüderschaft verpflichtet weiß, ist er derselben Rechenschaft und Verantwortung schuldig.

Betrachtet man die Beamten der Strafanstalt zu Moabit, welche zur Brüderschaft gehören, als Staatsdiener, so sind solche ihnen von einem andern Obern auferlegte Pflichten sehr mislich. Ein solcher Bruder-Staatsdiener hat zwei Herren, und denen ist schwer zu dienen. Der Anstaltsdirector, dessen Ansichten andere sind als die des im Bunde geheimnißvoll waltenden Obern, weiß sich Beamten gegenüber, welche den Befehlen anderer zu gehorchen haben.

Wir übergehen die weitern Obliegenheiten des Sendbruders, welche ihn in Beziehungen zur Brüderschaft bringen, die denen nicht unähnlich sind, welche der Jesuit seinem Obern gegenüber zu beachten hat. Aber auch dafür ist gesorgt, daß diese Pflichten des einzelnen Bruders erfüllt werden. Es sorgt dafür das Curatorium der Brüderschaft, welches aus sechs Personen, unter dem Vorsitze Dr. Wichern's, besteht. Neben dem Curatorium steht als die eigentlich wichtigste Behörde der am 2. Jan. 1858 gegründete Oberconvict, unter dem Vorsitze des Oberconvictmeisters Dr. Wichern. Die Einrichtungen und Chargen dieser Behörde sind nach dem Vorbilde der Freimaurerlogen geregelt. Als Unterbehörden sind die Convicte eingesetzt, welche, damit sie nicht zu Verbindungen gegen den Oberconvict sich heranbilden, keinen directen Verkehr miteinander haben, vielmehr nur unter Vermittelung des Oberconvicts miteinander in Verbindung treten dürfen. Die Convicte sind entweder geschlossene, d. h. solcher Brüder, welche in einer Anstalt oder Stadt zusammen sind, oder Correspondenzconvicte zerstreut wohnender Brüder.

Holtzendorff gelangt S. 34 zu der Ansicht, daß die Brüderschaft des Rauhen Hauses ein protestantischer Orden im Staatsdienste sei. Ihm erscheint die Wirksamkeit dieses Ordens in den Strafanstalten des preußischen Staates vorzugsweise aus dem Grunde gefährlich, weil der Oberconvictmeister des Ordens gleichzeitig an der Spitze der preußischen Gefängnißverwaltung steht, welche in eine Bahn eingeleitet worden ist, auf welcher die möglichen schiefen Tendenzen der Brüderschaft, vermittelst der in Moabit bestehenden Einrichtung der Einzelhaft, vielfach begünstigt werden können. Sagt doch Wichern in der Einleitung zu den Ordnungen der Brüderschaft: „Ihre Genossen bilden nicht einen abgeschlossenen Stand, sondern sie sind aus den verschiedenen Ämtern und Ständen gesammelt, aber sie stehen jeder für sich und jeder für alle und alle für jeden als eine große Familie."

Wir fragen einfach, in welche Stellung der Vorgesetzte einer jeden Behörde, also auch der einer Strafanstalt, zu seinen Untergebenen gebracht wird, wenn ihm diese als eine compacte Masse gegenüberstehen. Er wird ihrem gemeinsamen Willen gegenüber stets ohnmächtig sein und zur Null herabgedrückt werden, zumal dann, wenn derjenige, von welchem diese Masse ihre Befehle empfängt, zugleich sein Vorgesetzter und der Meister und Bruder seiner Untergebenen ist.

Übrigens ist es, wie die Rundschreiben angeben, auf eine bleibende und dauernde Einrichtung des Ordens abgesehen, und Holtzendorf meint, es könnten auf Wichern I. Calixtus I., Wichern II., Gregor I. u. s. w. folgen, und in diesem Sinne fordert er vom Standpunkte der Gefängnißwissenschaft aus, daß die Brüderschaft des Rauhen Hauses aus den Strafanstalten des preußischen Staates entfernt werde.

Wir schließen uns diesem Votum unbedingt an und sind der Ansicht Hoyer's, daß bei zahlreichen Brüdern, deren Sinnesart schon aus diesem numerischen Grunde eine sehr verschiedene sein müsse, und bei der Verknüpfung der besondern Vortheile mit der Mitgliedschaft des Ordens sich Hochmuth und Heuchelei von solchen Genossenschaften gar nicht völlig losmachen lassen, und daß gerade diese es am wenigsten sind, welchen man die Zellen der Gefangenen zu öffnen hat. Nach unserm Dafürhalten lassen sich die Functionen eines preußischen General-Gefängnißinspectors und die eines Oberconvictmeisters oder Generals der Brüder des Rauhen Hauses durchaus nicht miteinander vereinigen. Der erstere hat allgemeinere Interessen unverrückt im Auge zu behalten, als die sind, welche die Brüder einer Genossenschaft aneinander ketten.

Als man im Jahre 1857 in Moabit die Einzelhaft begann, beließ man von 732 Gefangenen dort nur die, welche geistig und körperlich gesund, nicht älter als 45 Jahr und zum ersten male im Zuchthause, zu diesem auch nicht zu langzeitig verurtheilt waren. Von 1857 bis Ende 1860 haben 902 Gefangene dem Zellengefängnisse angehört, von denen 739 der Klasse der Diebe, Räuber und Fälscher zufielen. Von dem Bestande von 433, welcher sich Ende 1860 in Moabit in der Einzelhaft vorfand, waren 179 aus Berlin, 142 aus andern Städten des Regierungsbezirks Potsdam, 104 vom Lande und 8 Ausländer. Von höherer Bildung waren 23 (Kaufleute, Lehrer und Beamte), 196 Handwerker, 37 ohne Profession, 8 Eigenthümer, 113 Tagelöhner und 56 Dienstboten; 3 waren lebenslänglich, 22 über 10 Jahre, 75 zu 5—10 Jahren, 224 zu 2—5 Jahren und 109 zu 2 Jahren verurtheilt.

Nur 148 von diesen 433 waren früher noch nicht bestraft. Von 593 im Laufe des Jahres Isolirten waren 61 16—20 Jahre alt, 332 20—30, 152 30—40 und 48 40—50 Jahre alt. In der Zelle, welche 13 Fuß lang, 7—7½ Fuß breit und 9 Fuß hoch ist, findet der Gefangene alles, was er zu seinem Bedarf an Mobilien und andern Utensilien nöthig hat. Nächst Tisch und Sitzbank, einem Bret mit dem Trink- und Speisegeschirr, das wie Lampe und Waschbecken von Zinn ist und stets sehr sauber gehalten werden muß, findet er zur Reinhaltung des Geräths, der Kleidung und der Zelle als Inventar die nöthigen Reinigungsgeräthe, über der Thür ein Bücherbret mit Schreibmaterial, Feder und Tinte, eine Bibel mit Lesetafel, welche für jeden Tag die anwendbaren Lesestücke angibt, Gesangbuch und Katechismus und ein Schullesebuch, außerdem eine Hängematte als Lagerapparat. Doch wird denen, für die es der Arzt anordnet, ein gewöhnliches Bett aufgestellt. In jeder Zelle ist ein geruchloses Closet. An der Wand ist die Hausordnung befestigt.

Als Hauptpflichten gebietet diese dem Sträflinge: 1) den Beamten und Angestellten der Anstalt pünktlichen Gehorsam zu erweisen, 2) die angewiesenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten, 3) in der Kirche und Schule mit Aufmerksamkeit dem Vorgetragenen zu folgen, 4) an seinem Körper sowol als in seiner Zelle sich der strengsten Ordnung und Reinlichkeit zu befleißigen, 5) die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben und Erfüllung der ihm in der Schule ertheilten Aufgaben zu verwenden, 6) jedes Versuchs sich zu enthalten, mit seinen Mitgefangenen durch Worte, Zeichen oder Geberden, durch Schriftenwechsel oder sonst zu verkehren; nicht minder ist es 7) dem Sträfling streng verboten, zu schreien, zu pfeifen, zu rufen, zu singen, zu poltern, in der Zelle, Schule und Kirche in die Höhe zu steigen, sowie Wände, Fenster und Geräthe zu beschreiben oder zu beschmuzen. Jeder Sträfling erhebt sich des Morgens auf das Zeichen der Glocke von seinem Lager, kämmt sein Haar, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, bringt sein Lagergeräth in Ordnung, reinigt seine Kleider und geht sodann nach vorher verrichtetem Morgengebete an die Arbeit. An Sonn- und Festtagen bleibt die

Werktagsarbeit ausgesetzt, und es beschäftigt sich der Gefangene, solange er nicht am Gottesdienste theilnimmt, wie in den arbeitsfreien Stunden der Wochentage.

Die Zeit zur Verabreichung des Frühstücks, Mittagsessens und der Abendsuppe wird durch ein Signal mit der Glocke angezeigt. Beim Frühstück und der Abendsuppe findet eine halbstündige, beim Mittagsessen eine einstündige Unterbrechung der Arbeit statt, welche auf ein weiteres Zeichen mit der Glocke wieder zu beginnen hat. Sobald des Abends das Zeichen zur Ruhe gegeben wird, hat der Sträfling sein scharfes Handwerkszeug und sein Licht an den Aufseher abzugeben. Er begibt sich nach dem Abendgebete, nachdem er sich gewaschen, gereinigt und ausgekleidet hat, bei dem gegebenen zweiten Zeichen auf sein Lager und darf, Nothfälle ausgenommen, nicht früher als beim dazu gegebenen Glockensignal wieder aufstehen.

So oft der Sträfling die Zelle verläßt, hat er das zu seiner Zelle gehörige Nummerschild an seiner Brust zu befestigen, auch jedesmal seine Mütze auf den Kopf zu setzen und den Schirm derselben (welcher sein Gesicht bis zum Munde bedeckt und Ausschnitte für die Augen hat) niederzuklappen. Bei den Gängen, welche er gleichzeitig mit mehreren andern Gefangenen zusammen macht, wie nach der Kirche, Schule, dem Spazierhofe u. s. w., hat er sich von seinem Vordermann mindestens 10 Schritte entfernt zu halten und sich so gleichmäßig rasch fortzubewegen, wie ihm dies von dem Aufseher geheißen wird.

In der Kirche und Schule hat der Sträfling, sobald er auf seinem Sitzplatz angelangt ist, sein Nummerschild außerhalb seines Sitzes aufzuhängen und erst beim Fortgehen wieder abzunehmen und von neuem an seine Brust zu befestigen. Die Mütze wird in der Kirche und Schule erst auf ein durch einen Beamten gegebenes besonderes Signal abgenommen und ebenso nach beendigtem Gottesdienst, noch vor dem Fortgehen, auf ein gegebenes Signal unverzüglich wieder aufgesetzt. Im Spazierhof, wo das Aufklappen der Mützenschirme gestattet ist, muß der Sträfling, wenn ihm ein Anderes nicht besonders erlaubt ist, im starken Schritt an den langen Seiten still auf und ab gehen. Von Zeit zu Zeit wird das Lagergeräth im Spazierhofe gereinigt und ausgeklopft, nach Anordnung des Aufsehers. Hat der Sträfling bei dem Director irgendein Gesuch anzubringen, dann meldet er dies dem Aufseher und bittet um Vorführung, wenn er es nicht vorzieht, dazu den Besuch des Directors abzuwarten. Er hat alles gebührlich vorzutragen, sich jeder Heftigkeit und jedes Drängens zu enthalten und der Abhülfe und des Bescheids ruhig gewärtig zu sein. Fühlt er sich krank, so hat er dies gleichfalls dem Aufseher anzuzeigen, damit er dem Arzt, welcher jeden Morgen in der Anstalt erscheint, gemeldet werde. Befällt ihn nachts eine Krankheit, dann darf er an der Schelle ziehen, ebenso am Tage nach dem Aufseher, wenn er einer schnellen Hülfe bei der Arbeit oder sonst bedarf. Schellen ohne Noth zieht Strafen nach sich. Jeder Sträfling erhält regelmäßig Besuche von den Ober- und Unterbeamten der Anstalt. Die ihm hierbei dargebotene Gelegenheit, sich auszusprechen, Bitten, Anfragen oder Klagen anzubringen, mag der Sträfling vertrauensvoll und ohne Scheu benutzen, hat sich aber jedes unnöthigen Querulirens zu enthalten. Es ist jedem Sträfling bei guter Führung gestattet, an seine Angehörigen ab und zu Briefe zu schreiben und ebenso dergleichen von ihnen zu empfangen. Es darf dies jedoch nur mit Vorwissen des Directors und Geistlichen geschehen. Weder die abgehenden noch die ankommenden Briefe dürfen Unschicklichkeiten oder sonst Ungehöriges enthalten, widrigenfalls sie vor der Beförderung an ihre Bestimmung cassirt werden. Ebenso wird es bei guter Führung einzelnen Angehörigen des Sträflings, die sich durch ortspolizeiliche Zeugnisse als legitimirt ausweisen, gestattet, den Sträfling im Sprachzimmer unter der geordneten Aufsicht zu sehen und zu sprechen. Dergleichen Besuche dürfen sich jedoch nur nach längern Zwischenräumen wiederholen. Das Sprachzimmer ist übrigens ein gut eingerichtetes freundliches Zimmer, die sich sprechenden Personen sind nicht (wie in Bruchsal) durch Barrièren und Gitter voneinander getrennt und können sich ungehindert einander nähern. Es wird dem Sträfling von dem Ertrage seiner Arbeit nach dem bestehenden Tarife als Ermunterung zum Fleiße ein Antheil, durchschnittlich ein Fünftel des Verdienstes, gut geschrieben, von dem er während der Haft einen Theil bis höchstens zur Hälfte für sich und seine Angehörigen verwenden darf. Branntwein, Rauch- und Kautaback dürfen nicht angeschafft werden, Schnupftaback auf besondere Erlaubniß des Directors. Bei der Entlassung wird dem Sträfling sein Guthaben berechnet und dasselbe, soweit er es nicht zu seiner Reise bedarf, an die Ortsbehörde seines künftigen Aufenthalts zur Aushändigung gesandt. Besitzt er keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke und reicht sein Guthaben nicht aus, sich solche anzuschaffen, dann werden sie ihm von der Anstalt verabreicht.

Übertretungen der Hausordnung ziehen die vorschriftsmäßigen Strafen nach sich. Der

Sträfling wird es bald inne, daß, so ernst auch seine Situation ist, ihm doch die Liebe von jeder Seite nahe kommt, und daß seiner eine ordentliche, freilich unweigerliche und zwangsweise Berufsarbeit wartet.

Auch uns ist bei mehreren Besuchen in Moabit, als die Anstalt unter Director Schück's Leitung stand, die überaus humane und freundliche Behandlung der Sträflinge durch die höhern und untern Beamten bekannt geworden. Das Ganze verliert fast völlig den Anschein einer zuchtmeisterlichen Überwachung und tritt in den Kreis eines freundlichen Begegnens gebildeter, an die Erfüllung ihrer Berufspflichten gebundener Personen. Wenn der Sträfling nicht zufällig seine Berufsarbeit fortsetzen kann, werden seine Gedanken und Kräfte auf das Erlernen der ihm zugetheilten Gewerbthätigkeit vorzugsweise gerichtet. Sie nimmt ihn an jedem Werktage von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr in Anspruch. Er wird mit dem Arzte, Geistlichen und Lehrer bekannt. Der Gefangene sieht sich zwar von seinen Mitgefangenen, nicht aber von Menschen überhaupt getrennt.

Wie wir aus eigener Beiwohnung wissen, sind die kurzen Andachten, welche morgens den Tagesdienst eröffnen und abends den Nachtdienst einleiten, erhebend und, wie versichert wird, auf die Gefangenen von tiefem Eindruck. Die Beamten versammeln sich in der Centralhalle zum Gesange eines Morgen- und Abendlieds, hören das Vorlesen einer Bibelstelle, beten gemeinsam, und es folgt dieser Handlung das Austheilen der Parole. Die Gefangenen hören Gesang und Gebet in ihren Zellen und folgen beidem.

Die Tagesordnung ist, obgleich anscheinend einfach, doch nicht ohne mannichfache Abwechselung. Je nachdem es Winter oder Sommer ist, gibt die Glocke in der Centralhalle um 5 oder um 5½ Uhr das Zeichen zum Aufstehen. Die vorgedachte Morgenandacht wird zu einem gemeinsamen Gottesdienste. Die Stationsaufseher und ihre Assistenten betreten die Stationen, deren es 12 gibt, indem jede einen der drei Corridore der vier Flügel einnimmt. Jeder Gefangene hat seine Zelle bereits gereinigt und gelüftet. Der Aufseher betritt jede Zelle zur ersten Revision, der Gefangene spricht seine etwaigen Wünsche und Anliegen aus, erhält frisches Wasser und das in der Nacht abgeliefert gewesene Arbeitsgeräth. Die Arbeit beginnt und wird bald durch das aus Suppe und Brot bestehende Frühstück unterbrochen. Das erste Verlassen der Zelle erfolgt, um sich Bewegung im Freien in den Spazierhöfen zu verschaffen. Der Aufenthalt in denselben ist im Winter eine halbe, im Sommer dreiviertel Stunden. Zur dazu bestimmten Stunde besuchen die einzelnen Abtheilungen ihre Schulklassen täglich eine Stunde. Ihre geistigen Kräfte werden daselbst lebhaft in Anspruch genommen, sei es für die Übungen im ersten Elementarischen oder für Realien oder für Beschäftigung mit der heiligen Geschichte oder für den katechetischen Unterricht. Zweimal in der Woche ist Bibelstunde in den Zellen der Kirche. Nach anderthalb- bis höchstens zweistündiger Abwesenheit in der Zelle wieder angelangt, nimmt der Sträfling seine Arbeit wieder auf. Er erhält um 11 Uhr frisches Trinkwasser und um 12 Uhr von dem Stationsaufseher die Speise, welche aus einem Quart mit Gemüse dickgekochter Suppe und einem halben Pfund Brot besteht. Es ist ein Mangel in der Verpflegung der preußischen Gefangenen, daß ihnen nur an hohen Festtagen und am Geburtstage des Königs Fleisch verabreicht wird, sofern dies der Arzt nicht besonders verordnet, was übrigens sehr häufig geschieht. Es steht fest, daß der Genuß des Fleisches, besonders zur Regeneration der Muskelfasern, dem menschlichen Körper unentbehrlich ist. Wir finden ihn auch gegenwärtig bereits ziemlich in allen andern Staaten vor und können es nicht recht begreifen, warum man sich in Preußen dagegen sträubt, einer vorhandenen Nothwendigkeit die erforderliche Rechnung zu tragen. Durch Anschaffungen von Fleischspeisen aus ihrem Überverdienste suchen die Gefangenen ihrem Bedürfnisse abzuhelfen und übernehmen, soweit es in ihren Kräften steht, selbst eine Pflicht, welche eigentlich der Staat zu erfüllen hätte. Der Rest der Mittagsstunde gehört dem Gefangenen, er kann in ihm lesen, seine Schulaufgaben machen oder Repetitionen vornehmen.

Nach unserm Dafürhalten hat das Leben in der Zelle vor dem in der Gesammthaft den großen Vorzug, daß der Gefangene ein Zimmer hat, in welchem er mehr oder weniger sein eigener Herr ist, sich frei hin und her bewegen kann und nicht eingezwängt ist in solche Bewegungen seiner Glieder, welche ihm eine stete Überwachung seines Thuns vorschreiben. Der ganze Nachmittag gehört der Arbeit; die mit schwererer Arbeit Beschäftigten erhalten um 3 Uhr eine Speisezulage, alle aber um 4 Uhr frisches Wasser. Nachmittags gewinnnen die Aufseher die Zeit zu ihren Besuchen bei den Gefangenen. Die obern Beamten, Geistlichen, Lehrer, Werkmeister und der Arzt sind dabei weniger an eine bestimmte Zeit gebunden. Auch das Abliefern und Empfan-

gen der Arbeit, die Abrechnungen, Besuche von außerhalb, der Briefwechsel und anderes bringen den Gefangenen in mannichfache Berührungen mit andern Personen. Wenn auch mit einem täglichen mehrstündigen Alleinsein verbunden, ist der Aufenthalt in der Zelle doch kein einsamer. Die Sache stellt sich in der Wirklichkeit vielmehr so, daß die Störungen, welche die Besuche nothwendig bei der Arbeit machen müssen, dem Gefangenen oft unangenehmer werden, als ihm die Unterbrechung seiner Einsamkeit erfreulich ist. Um 7 Uhr ist die Arbeit geschlossen, die Abendsuppe wird gegeben und die Abendandacht schließt das Tagewerk.

Wir haben oben bereits gesehen, von welchem Belange die industrielle Beschäftigung in Moabit ist. Betrieben wird die Metalldreherei, Bildhauerei, Schuhmacherei, das Rohrschneiden, die Tischlerei, die Goldleistenfabrikation, Luxuspapierschlägerei, die Kattunweberei, das Knopfmachen, die Plüsch- und Castorinweberei, Schneiderei, die Portemonnaie-Arbeit und die Schreiberei von 9 Schreibern. Die Arbeit ist die Freude und Erholung der Isolirten, nicht ihre Last. Sie ist keine mechanische, sondern eine stets die Denkkraft in Thätigkeit erhaltende.

Wir wenden uns zu den Schuleinrichtungen. Die Einzelhaft ist der geistigen Ausbildung der Sträflinge überaus günstig. Director Schück schrieb bereits am 2. Jan. 1859, mithin nach zweijährigem Bestehen der Anstalt, an den Verfasser dieses Artikels: „Die Fortschritte in der Schule, die Leistungen im Rechnen, Lesen, Schreiben und Zeichnen sind in der That zum Theil außerordentlich, und dies wie der Arbeitsertrag überrascht mich, der ich Ähnliches erwartet hatte, selbst. Diese Mitgabe der intellectuellen Ausbildung, auch abgesehen von der religiösen, nimmt der Sträfling aus gemeinsamer Haft nicht mit. Die Zelle schärft alle Geisteskräfte, natürlich nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit allseitig zweckmäßiger Behandlung."

Die Zelle macht dem Gefangenen die stille Sammlung möglich, in welcher der Geist sich concentriren und der sich anstrengende Fleiß des gebotenen Stoffs als seines geistigen Eigenthums sich besser bemächtigen und nutzbar machen kann, als dies in der Gesammthaft möglich ist.

Der Prediger Oldenberg äußert sich in seinem Jahresberichte von 1859 über die Unterrichtsbedürftigkeit der Gefangenen: „Sehr charakteristisch für die Verhältnisse, aus denen heraus diese Zuchthausbevölkerung erwächst, ist der Zustand der Unwissenheit, in welchem ein großer, wenn nicht der größte Theil derselben eingeliefert wird. Nicht nur der häufige Mangel der Lese- und Schreibfertigkeit, ja vielmehr noch die vielfache Unbekanntschaft mit den Grundlehren des Heils und den Elementen der biblischen Geschichte ist überraschend. Diese Unwissenheit findet sich nicht allein bei denen vom Lande, sondern auch bei den Berlinern." Die Zeit des Unterrichts ist sparsam zugemessen. Jeder Gefangene hat wöchentlich drei Stunden für den Unterricht bei den Lehrern und eine oder zwei Stunden für den Unterricht beim Geistlichen und für den Wochengottesdienst. Für die Unterrichtszeit werden jedem Gefangenen monatlich zwei Tage vom Arbeitspensum erlassen.

Die Schule besteht aus fünf Klassen. In die fünfte Klasse treten die ein, welche bei ihrer Einlieferung weder schreiben noch rechnen und gar nicht oder nur stümperhaft lesen können. Versetzt wurden 1860 21. In die vierte Klasse die, welche nur stümperhaft lesen, aber doch dabei etwas schreiben und rechnen, und die, welche zwar fertig lesen, aber gar nicht schreiben und rechnen können. Versetzt wurden 1860 109. In die dritte Klasse die, welche vom Gedruckten abschreiben, zur Nothdurft einen Brief schreiben, mechanisch fertig lesen und die vier Species rechnen können. Wer versetzt sein will, muß die Bruchrechnung verstehen, es bis zur Lesefertigkeit gebracht haben und im Stande sein, Erzählungen und Beschreibungen, die, im Anschluß an das Lesebuch, im vereinigten Sach- und Sprachunterricht durchgenommen sind, frei niederzuschreiben. Im Jahre 1860 wurden 49 bis zu dieser Fertigkeit befördert. Das Ziel der zweiten Klasse ist die Regeldetri mit Brüchen und die darauf sich gründenden Rechnungsarten, Zins-, Gesellschafts-, Mischungs-, Flächenrechnung, Lesen mit völlig richtiger Betonung, die Anfertigung einfacher Geschäftsaufsätze und die von Aufgaben aus dem sachlichen Unterrichte. Hier wurden 11 versetzt. In die erste Klasse treten die ein, deren Schulbildung mit „gut" bezeichnet werden kann. Hier umfaßt der Unterricht die Wiederholung der bei der zweiten Klasse gedachten Rechnungsarten, das Wurzelausziehen, Aufgaben aus der angewandten Geometrie, schriftliche freie Beurtheilungen gegebener Themata, wechselnd mit Bearbeitung von Aufgaben aus dem sachlichen Unterricht. [60])

Durch alle Klassen geht der Unterricht in der biblischen Geschichte. Monatlich wird eins von 24 ausgewählten Kirchenliedern gelernt, im Katechismus wird monatlich ein Hauptstück geübt,

60) Ein Ministerialerlaß vom 3. Juli 1860 regulirt das Schulwesen in den preußischen Strafanstalten. Mittheilungen, S. 391.

und dem Singen ist in jeder Klasse wöchentlich eine halbe Stunde gewidmet. Bei dem Sachunterricht sind es vorzüglich Gegenstände der Naturkunde, des Maschinenwesens u. s. w., auf welche sich derselbe richtet. Das Zeichnen wird von den dazu Befähigten in der Zelle geübt. Wir sahen, daß recht gute Fortschritte in demselben gemacht waren. Die Benutzung der reichhaltigen Gefängnißbibliothek, aus 1430 Bänden bestehend, welche auch im Fache der Geschichte, Geographie, Reisen, Naturkunde u. s. w. gut ausgestattet ist, trägt zur eigenen Fortbildung in der Zelle bei, und Director Schück hat uns versichert, daß in derselben auch das Französische und Englische mit Nutzen getrieben würden.

Wir übergehen, was für die Predigt, Seelsorge und kirchliche Besorgung der Gefangenen geschieht. Daß es allen Anforderungen entspricht, dafür bürgt der Umstand, daß die obere Leitung sich in der Hand Dr. Wichern's befindet, und daß die Prediger Oldenberg und Boegehold, ihrem Amte ebenso aufrichtig ergebene als gewachsene Männer, ihm getreulich bei seinen Bestrebungen zur Seite stehen.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist ein überaus befriedigender. Das Verhältniß der Verstorbenen zu den Erkrankten ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

	1857.	1858.	1859.	1860.
1) Es betrug der Bestand und Zugang der Sträflinge in der Einzelhaft	452	554	564	593
2) Davon waren täglich durchschnittlich krank . .	15	21	22	17
3) Es starben	8	9	9	7
(oder von 100 $1^3/_4$ $1^2/_3$ $1^1/_2$ $1^1/_5$)				
4) Die durchschnittliche Kopfstärke betrug . . .	360	433	420	407
Davon wie ad 3 gestorben	8	9	9	7
(oder von 100 $2^2/_9$ 2 2 $1^1/_3$).				

Von den Todesfällen erfolgten 33 an Tuberkulose, 3 an Wassersucht, 1 infolge von Nierenentartung und 4 an acuten Krankheiten.

Die leichten Krankheitsfälle werden in der Zelle vom Arzte erledigt. Ist eine Umlagerung nöthig, dann sind dazu im vierten Flügel 24 Krankenzellen bestimmt, in welcher Lazarethabtheilung ein Aufseher die Krankenpflege besorgt. Die Kranken, welche nicht allein gelassen werden können, kommen in ein zweites Lazareth, in welchem eine Reihe von Zimmern, jedes mit zwei Betten, sich befinden, und welches zugleich für die in der Collectivhaft und Filialanstalt befindlichen Kranken benutzt wird.

Auch in psychischer Beziehung ist der Zustand ein sehr günstiger gewesen. Es ist während jener vier Jahre nur ein Fall von wirklich eingetretener Geisteskrankheit vorgekommen. Ebenso nur ein Selbstmord. Außer der Geisteskrankheit kamen sieben Fälle von Sinnestäuschungen vor. Die Patienten genasen bald und kehrten in kurzer Frist an ihre Arbeit zurück.

Die Disciplin wird in der Anstalt, wie in den übrigen preußischen Strafanstalten, militärisch gehalten und grundsätzlich streng gehandhabt. Doch ist die Zahl der Disciplinarstrafen nicht groß. Es kamen 1857 185, 1858 265, 1859 216 und 1860 172 Disciplinarstrafen vor, welche 183, 164, 135 und 109 verschiedene Bestrafte betrafen, sodaß die Mehrzahl wiederholte Strafen waren. Die Strafen waren 1860 63 mal die Lattenstrafe, 75 mal der Mittelarrest, 32 mal die Kostentziehung, 1 mal die Entziehung des Schnupftabacks, 1 mal die Zwangsjacke. Körperliche Züchtigungen kamen nicht vor. Sie sind nur 1858 2 mal und 1859 3 mal bei jüngern Burschen angewendet worden.

Wir können auf die Bemühungen der Anstalt, für die Entlassenen zu sorgen, hier nicht weiter eingehen, sie gehören dem Gefängnißwesen nicht mehr an. Gedenken müssen wir jedoch des in Berlin seit drei Jahren bestehenden evangelischen St.-Johannisstifts, welches Dr. Wichern mit Brüdern des Rauhen Hauses besetzt hat. Einige von diesen Brüdern haben es sich zur Aufgabe gestellt, den entlassenen Sträflingen ein Unterkommen und eine gewerbliche Beschäftigung zu vermitteln, auch sie mit ihren Angehörigen auszusöhnen.

Das Vorstehende mag genügen, um einen Überblick darüber zu gewinnen, in welcher Weise das System der Einzelhaft in Moabit in Anwendung gebracht wird. Wir finden dort das Nummer- und Kappen- oder Maskensystem, die Abtheilung in der Kirche und Schule und die Isolirspazierhöfe, mithin den Grundsatz streng durchgeführt, daß das Bekanntwerden des Isolirten mit seinen Mitgefangenen durchaus zu verhindern sei.

Es ist bisher noch eine offene Frage geblieben, ob diese Erschwerungen der Einzelhaft entbehrlich sind oder nicht. Nach unserer Ansicht sind diese Einrichtungen nothwendig, solange man die Aufrechthaltung des ebengedachten Grundsatzes für erforderlich erachtet, entbehrlich,

wenn man auf diesen kein Gewicht legt und von der Ansicht ausgeht, daß die Gefangenen sich ungeachtet aller dieser Vorkehrungen doch kennen lernen. Wir würden diese Beschränkungen beibehalten, denn sie sind den bessern Gefangenen aus schonender Rücksicht erwiesene Wohlthaten, ohne dieselben kehrt die Einzelhaft zur beschränkten Gesammthaft zurück und nimmt so alle Mängel der letztern an.

Nachdem wir, soweit es unsern Zwecken entsprach, in die Details der Ausführung der Einzelhaft in Moabit eingegangen sind, müssen wir noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob diese Einzelhaft mit der Gesammthaft ihrem Wesen nach sich so identificire, daß die erstere der letztern ohne weiteres im Verwaltungswege substituirt werden könne, ohne daß es dazu eines besondern Gesetzes bedürfe. Wir glauben dies verneinen zu müssen. Es kann hierbei völlig unentschieden gelassen werden, ob die Einzelhaft die leichter oder die schwerer zu erstehende Freiheitsstrafe ist, dem einen wird sie das eine, dem andern das andere sein. So halten wir nach unserer subjectiven Überzeugung es für weit härter, seine Zeit in der Gemeinschaft mit Verbrechern zuzubringen, als eine Isolirzelle bewohnen zu müssen. Nach der Anschauung der Mehrzahl derjenigen, welche die Zuchthäuser zu bevölkern verurtheilt sind, wird sich die Sache jedoch nicht ebenso gestalten. Es wird diese anderweitige Anschauung aber um so mehr in das Gewicht fallen, als bisjetzt die Mehrheit der Strafrechtslehrer sich entschieden dahin neigt und die sachkundigen Gefängnißbeamten ihnen beipflichten, daß die Einzelhaft eine intensiv wirksamere, eine graduell gesteigerte Form der Freiheitsstrafe sei. Ihnen ist sie dies, weil das Maß räumlicher Freiheit in gemeinsamen Arbeitssälen ein größeres ist, weil die Gefängnißdisciplin über den Willen des Sträflings bei der Gesammthaft niemals zu einer so vollkommen unbedingten Herrschaft gelangen kann wie in der Zelle, weil bei der Einzelhaft eine viel größere Anzahl von Objecten der Sinnenwelt der Wahrnehmung entzogen wird, und weil das Gemüth, das Geistesleben, die gesammte Innerlichkeit des Verbrechers lediglich auf sich selbst zurückgedrängt wird. [61])

Eines Gesetzes, welches die Einzelhaft regelt, bedarf es aber auch deshalb, weil das Strafmaß bei der Einzelhaft im Verhältniß zur gemeinsamen Haft in diesem Gesetze reducirt werden muß, und weil man, wenn man dies unbeachtet läßt, die bessernde Kraft der Einzelhaft gleichsam ihrer Spitze beraubt. In eben dem Maße, in welchem man die persönliche Freiheit durch Einzelhaft, im Verhältnisse zur Gemeinsamkeit, mehr beschränkt, in eben dem Maße muß man auch in dem Gefangenen eine höhere Werthschätzung seiner persönlichen Freiheit wachrufen, ihm seine Entbehrung fühlbarer und drückender machen. Vereinigen sich mit diesem größern Drange nach Freiheit nun noch die stärkern Einflüsse, welche die Einzelhaft auf die Besserung des Sträflings auszuüben vermag, wird durch sie seine Besserung schneller gefördert, dann widerspricht es dem Grundsatze, daß die Strafe eine gerechte sein müsse, wenn man den Sträfling dessenungeachtet für die gleiche Zeitdauer dem Zusammenleben mit Menschen entzieht, als dies geschehen sein würde, wenn man die drastischen Mittel seiner gesteigerten Freiheitsentbehrung und Besserung gar nicht auf ihn angewandt hätte.

Die Ideen Wichern's, daß in der Verkürzung der Freiheitsstrafe des Isolirten eine Ungerechtigkeit gegen den liege, welcher in der Gesammtheit bleibt, dürfte bisher von seiten der Rechtswissenschaft wol noch keine Unterstützung gefunden haben. Der Sträfling, welcher in der Gesammtheit bleibt, verbüßt die ihm zuerkannte gesetzliche Strafe, deren Dauer sein Urtheil bestimmte. Der Isolirte erleidet dagegen eine Haft, welche der Gesetzgeber nicht im Sinne hatte, als er die Strafnorm dictirte, und welche nur Einzelne vielleicht als eine leichter zu erstehende betrachten, die große Mehrzahl aber als eine härtere. Die größere Härte muß durch die Kürzung der Strafe ausgeglichen werden. Den Maßstab dieser Ausgleichung wird man auch in Preußen, wie man ihn anderswo fand, finden und füglich bei dem Beispiele Badens stehen bleiben können, welches eine Kürzung um ein Drittel eintreten läßt.

Übrigens ergeben auch Goltdammer's „Materialien und Vorverhandlungen des Strafgesetzbuchs" (I, 135), daß man bei der Berathung über §. 11 desselben die Nothwendigkeit anerkannte, mit der Einführung des Isolirsystems zugleich einen bestimmten Maßstab für die dann erforderliche Herabsetzung der Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafen durch die Gesetzgebung anzuordnen. Die Commission der zweiten preußischen Kammer hat die Frage der Einführung der vollständigen Isolirung für eine Frage der ordentlichen Gesetzgebung erachtet. Ist es aber irgendwo nothwendig, hier die Legislation einschreiten zu lassen, dann ist es gewiß in einem

---

61) von Holtzendorff, Gesetz- oder Verwaltungsmaximen, S. 15. Nach Fueßlin konnten lange Isolirte solche Farben, welche sie zufällig nicht zu sehen bekamen, nicht mehr benennen und unterscheiden.

Staate der Fall, in welchem der eigenthümliche Umstand wohl zu beachten, daß derjenige, in dessen Hand man die obere Leitung des Gefängnißwesens legte, die Gefängnißanstalten zugleich als Versorgungsanstalten für die Brüder eines Ordens betrachtet, dessen Oberconvictmeister und General er ist. Eine Kürzung der Strafdauer soll auch nach dem bairischen Entwurfe eines Gesetzes den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend (vom August 1861), eintreten, diese Kürzung sich aber nicht auf die ersten sechs Monate der Einzelhaft ausdehnen.

Was die Gefängnisse Preußens betrifft, welche sich unter der höhern Verwaltung des Justizministeriums befinden, so ist es im wesentlichen die Instruction für die Inspectoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefängnisse vom 24. Oct. 1837 (Justiz-Ministerialblatt von 1839, S. 270), welche für die Verwaltung dieser Gefängnisse maßgebend ist. Die Instruction ertheilt die nöthigen Anweisungen in Betreff der Aufnahme und Visitation der Gefangenen [62]), der Verwahrung der ihnen abgenommenen Sachen, der Führung der Gefangenlisten und der Dislocation der Gefangenen. Sie enthält zugleich die Bestimmungen über die Trennung der verschiedenen Geschlechter, der Untersuchungs- von den Strafgefangenen und der bei derselben Sache betheiligten Untersuchungsgefangenen, über die möglichste Trennung nach Stand, Bildung und Alter, sodaß namentlich jugendliche Gefangene nicht in schlechte Gesellschaft zu bringen sind. Über die der Gesundheit unschädliche Fesselung, welche auf den Nothfall beschränkt ist, in Bezug auf den Verschluß und die Revision der Gefängnisse, die Besuche der Gefangenen, ihre Correspondenz, ihre Lectüre, ihre Freistunden u. s. w., sowie über die Beköstigung und ärztliche Behandlung der Gefangenen, die Reinigung und Heizung der Gefängnisse werden ebenso die nöthigen Bestimmungen gegeben. Jeder Gefangene, ohne Unterschied des Standes, soll nach seinen Fähigkeiten mit den im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden; nur wer sich selbst verpflegt und nicht seinen Verhältnissen entsprechend beschäftigt werden kann, wird mit der Arbeit verschont. Eine allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1856 regulirt die Beschäftigung der Gefangenen in der gerichtlichen Haft und bestimmt ihren Antheil an dem Arbeitsverdienste, welcher, wenn die Beschäftigung nicht unter 4 Wochen dauerte, die Hälfte desselben beträgt, sonst aber nach Maßgabe der Dauer derselben abzumessen ist. Aus der andern Hälfte gibt der Justizminister den Gefängnißbeamten Remunerationen und verwendet dasjenige, was diese nicht erschöpfen, halb zur Verbesserung der Gefängnisse und halb zur Verstärkung des Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten. [63])

Die Gefangenen nehmen theil am Gottesdienste im Betsaale der Anstalt oder mit Einschränkungen in einer Kirche, erhalten den religiösen Zuspruch eines Geistlichen, auch sind allgemeine Abendmahlsfeiern angeordnet. Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit, aber auch mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden. Verletzungen der Hausordnung werden mit Verweisen und nachstehenden Disciplinarstrafen geahndet: 1) mit Entziehung ausnahmsweiser Begünstigungen auf 4 Wochen oder auf immer; 2) mit Einsperrung in ein dunkles Gefängniß bis auf 8 Tage; 3) mit Entziehung der Freistunden bis zu 14 Tagen; 4) mit Einsperrung bei Wasser und Brot in einem einsamen Gefängnisse bis auf 14 Tage, wobei nur zweimal wöchentlich warme Speise verabreicht wird; 5) mit Anlegung von Fesseln bis auf eine Woche; 6) durch die Cumulation zweier der angedrohten Strafen. Die Instruction von 1837 kennt auch noch die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe, erscheint in dieser Beziehung jedoch als antiquirt. [64])

Für die Schuldgefangenen finden im allgemeinen zwar dieselben Bestimmungen Anwendung, jedoch sind dieselben nach den Umständen modificirt, und es wird hier der Gesichtspunkt festgehalten, daß es bei dieser Haftart nur auf Freiheitsberaubung ankommt, ihr jedoch jede Erschwerung derselben fremd ist.

So verschieden auch in Preußen die Beschaffenheit der Gerichtsgefängnisse sich gegenwärtig noch gestaltet, und so wenig es auch bereits möglich gewesen ist, alle Mängel derselben zu beseitigen, so ist doch in den letzten Jahrzehnden insbesondere unendlich viel für diese Beseitigung geschehen, namentlich durch den Bau neuer Gefängnisse und die Erweiterung und Verbesserung der vorhandenen.

---

62) Es werden drei Klassen derselben unterschieden: die Untersuchungsgefangenen, die Strafgefangenen und die Schuldgefangenen. Diese letztern werden denen gleich behandelt, welche wegen der verweigerten Leistung eines Eides, einer nicht bestellten Caution oder wegen Injurien verhaftet werden.

63) Michel, Handbuch des Gefängniß- und Strafvollstreckungswesens bei den Gerichten in Preußen (Berlin 1858), S. 170. 64) Michel, S. 148.

In der Zeit der Blüte der Reaction ging in Berlin unter dem Generalpolizeidirector von Hinckeldey (1852) das Stadtvogteigefängniß mit seinen Straf- und Untersuchungsgefangenen in die Verwaltung der Polizeibehörde über. Ähnliches ist in Breslau geschehen. Es widerspricht die Einwirkung der Polizei auf den Untersuchungsgefangenen nun aber entschieden den Grundsätzen, nach welchen das mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit ausgestattete Strafverfahren Preußens zu handhaben ist, sie widerspricht aber auch den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem noch gültigen Theile der Criminalordnung von 1805 und der Instruction vom 24. Oct. 1837. Hervorzuheben ist besonders die Unzuträglichkeit, daß das Stadtvogteigefängnißreglement von 1852 die Disciplin über die Gefangenen einer Commission überträgt, die aus zwei Mitgliedern der Verwaltung und nur aus einem Mitgliede des Gerichts besteht, sodaß das letztere sich beständig in der Minorität befindet und so die Disciplin im Grunde lediglich der Verwaltung anheimfällt, während sie nach der Criminalordnung nur dem Untersuchungsrichter zustehen soll. Es ist zu hoffen, daß der gerügte Übergriff des Polizeistaats in das Gebiet des Rechtsstaats, welcher bereits bei der Landesvertretung angeregt ist, bald seine Beseitigung finden werde.

VI. Das Gefängnißwesen verschiedener anderer Staaten. Fassen wir schließlich noch dasjenige, was wir über das Gefängnißwesen anderer Staaten zu sagen haben, in gedrängter Kürze zusammen. Es mag dies um so mehr geschehen können, als unsere Mittheilungen über England, Irland, Frankreich und Preußen bereits ein reiches und genügendes Material zur Beurtheilung der Gefängnißfrage gewährt haben.

Wenn man, wie dies in Schletter's „Annalen der Criminalrechtspflege" (XLII, 173) geschehen ist, die Gefängnisse unter die drei Rubriken 1) Isolirungssystem, 2) gemischtes System (Genfer System) und 3) Socialsystem (Humanitätssystem, Obermaier'sches System) bringt, dann liegt es uns ob, auch noch der beiden letztern etwas näher zu gedenken.

Das Genfer System, dessen Begründer, Aubanel, 18 Jahre lang Vorsteher der genfer Strafanstalt war, besteht in einer theilweisen Verbüßung der Strafe in der Einzelhaft, mit Absonderung aller Sträflinge zur Nachtzeit, und wurde seit 1825 zur Ausführung gebracht. Dies System ist nur mit Unrecht eine Nachbildung des Auburnschen genannt worden, da es sich wesentlich darin von ihm unterscheidet, daß der Anfang der Strafzeit durch eine absolute Isolirung ausgefüllt wird, welche 15 Tage, bei Rückfälligen aber länger dauert. Von dieser Isolirung wird gegen Rückfällige ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht, daß sie bei ihnen mindestens ein Jahr und höchstens die Hälfte ihrer Strafzeit andauert. Die Sträflinge, welche die Isolirung überstanden, arbeiten in kleinen Abtheilungen und nicht, wie in Auburn, in großer Anzahl zusammen. Der Bau der Anstalt erleichtert eine genaue Beaufsichtigung dieser Abtheilungen, deren es vier gibt: 1) die der rückfälligen wegen Verbrechen (crimes) im Sinne des Code pénal oder Vergehen (délits), überhaupt wegen schwerer Verbrechen Verurtheilten; 2) die der Verbrecher der ersten Kategorien, die sich musterhaft aufführten; 3) die der zum ersten male wegen Vergehen Verurtheilten; 4) die der bessern Gefangenen mit verschiedenenen Unterabtheilungen. Die zu Gefängniß bis zu einem Jahre Verurtheilten befinden sich in einem besondern maison de détention.

Die Anwendung dieses Systems lieferte keine günstigen Resultate, ungeachtet Aubanel Menschenkenntniß, Beharrlichkeit und Ausdauer mit Wohlwollen und sittlichem Ernste verband. Die Schuld dieser geringen Erfolge schreibt Mittermaier [65]) dem Umstande zu, daß die Anstalt so viele Ausländer, insbesondere verkommene Franzosen aufnehmen mußte, daß die Classification den Strafarten des Code pénal angepaßt werden mußte, und daß die Stellung unter Polizeiaufsicht vielfach zu neuen Verbrechen trieb. [66]) Auf ähnlichem System beruht die 1826 erbaute Anstalt in Lausanne, welche unter tüchtigen Gefängnißbeamten viel Gutes leistete. Die Pönitentiaranstalt zu St.-Jakob in St.-Gallen [67]) hat sich stets einer besondern Theilnahme erfreut. In ihr findet Isolirung zur Nachtzeit, Isolirung jedes Neueintretenden und gemeinschaftliche Arbeit in kleinen Abtheilungen statt. Seit 1854 ist der Direction die Befugniß ertheilt, gegen

---

65) Die Gefängnißverbesserung, S. 60.

66) Eine Würdigung und Beschreibung der genfer Anstalt findet sich in der Schrift von Buol-Bernburg's, Über holländische Armencolonien, S. 127.

67) Beschreibungen dieser Musteranstalt finden sich in den Schriften zweier Vorsteher derselben, Moser und Kühne, welcher letztere dem erstern vor zwei Jahren folgte: Moser, Die Pönitentiäranstalt St.-Jakob bei St.-Gallen (1851); Kühne, Gutachten über bauliche und andere Anordnungen in der Strafanstalt St.-Gallen (1859).

gefährliche Individuen eine absolute Isolirung bis zu sechs Monaten eintreten zu lassen. Ein im Jahre 1830 gestifteter Schutzaufsichtsverein unterstützt die Bemühungen der Anstalt, welche auf die Besserung der Sträflinge gerichtet sind, und verschafft solchen Entlassenen, für welche der Vorstand sich verbürgt, ein Unterkommen. Kühne verlangt viele Verbesserungen in der Anstalt, besonders eine Vermehrung der Isolirzellen in seiner in der Note 67 erwähnten Schrift.

Das Strafgesetzbuch für den Canton Solothurn vom 3. Juni 1859 verordnet, daß jeder, welcher zum Zuchthause verurtheilt ist, einzeln eingesperrt wird, mit Ausnahme der Arbeitszeit. Die Sträflinge werden zu fortwährendem Schweigen angehalten und zu körperlichen Arbeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt. Als Schärfung kann die Isolirung nicht über drei Monate stattfinden. Sowol bei der Zuchthaus- als bei der leichten Einsperrungsstrafe kann die Aufsichtsbehörde bis zu vier Wochen Einzelhaft ohne Arbeit verhängen.

Auch der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Canton Bern kennt die Einzelhaft als eigene Strafe. Sie darf nicht kürzer als auf 14 Tage und nicht länger als auf ein Jahr ausgesprochen werden, bei Rückfälligen auf anderthalb Jahr. Verschärft kann sie werden durch magere Kost, härtere Lagerstätte und Dunkelarrest. Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß die Einzelhaft weniger eine besonders bessernde Wirkung habe, sondern mehr als eine intensiv strengere, daher mehr zur Abschreckung geeignete Strafart zur Anwendung zu bringen sei. Man ersieht hieraus, wie wenig die Ansichten Dr. Wichern's von der gleichen Schwere der Gesammt- und Einzelhaft sich noch einer allgemeinen Zustimmung zu erfreuen haben.

Im Canton Aargau ist 1859 ein wichtiger Schritt zur Einführung der Einzelhaft geschehen. Der Bau eines die Anwendung des Systems derselben voraussetzenden Gefängnisses ist von Welti (Justizdirector) durchgesetzt worden, doch ist der Bau noch nicht ausgeführt.

Wir wenden uns zu dem Gefängnißsystem Obermaier's, welches derselbe in der Strafanstalt auf der Au zu München zur Anwendung bringt. Zwei von dem Regierungsrath Obermaier 1835 und 1837 von Kaiserslautern aus, wo derselbe damals Strafanstaltsdirector war, veröffentlichte Schriften, in denen er seine Behandlungsweise der Gefangenen schilderte, richteten die Blicke nach Kaiserslautern. Obermaier hatte die dortige Strafanstalt in einem traurigen, aus dem grauenhaftesten Abschreckungssystem hervorgegangenen Zustande übernommen, die vorhandenen Misstände schnell erkannt und mit Ausdauer und Kraft beseitigt. Auch ohne große Hunde, geladene Gewehre und stetes Prügeln hatte sich die Anstalt verwalten lassen.

Obermaier hatte sich die Aufgabe gestellt, neben der Bestrafung auch die Besserung der Gefangenen stets im Auge zu behalten und bei möglichster Beachtung der Individualität durch Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß und Gehorsam, verbunden mit Schul- und religiösem Unterrichte, diese Besserung hervorzurufen. Die Sträflinge schliefen und arbeiteten zusammen und mußten bei der Arbeit schweigen, wogegen ihnen in der Erholungszeit anständige Gespräche gestattet waren. Besonders ausgebildet hatte er das System der Beaufsichtigung der Gefangenen durch Mitgefangene, Aufpasser genannt, denen er bei Strafe die Pflicht des Denuncirens auferlegte. [68])

Im Jahre 1842 nach München versetzt, wandte Obermaier auch dort sein System oder vielmehr seine Behandlungsweise der Sträflinge, an, da dieser von vielen Seiten das Prädicat eines besondern Systems nicht zugestanden wird, indem man in ihr nichts weiter sieht als das Verfahren eines tüchtigen Anstaltdirectors, welcher auch durch die Gesammthaft die möglichst günstigen Resultate für den Besserungszweck zu erstreben sucht.

Die wunde Stelle des Obermaier'schen Systems sind seine Aufpasser. Diese Hülfsbeamten werden durch das ihnen auferlegte Spioniren demoralisirt, sie demoralisiren die Mitgefangenen und reizen sie zu Angriffen gegen sich auf, welche, wie bekannt, sich in München bereits bis zur Ermordung steigerten.

Das Aufpassersystem ist zwar infolge des gedachten Ermordungsfalls höhern Orts aufgehoben [69]); allein auch nur so angewendet, daß der Vorstand keine besondern Spione aufstellt, es aber jedem Sträfling zur Pflicht macht, ihm von den Übertretungen seiner Kameraden Kenntniß zu geben, bleibt dasselbe sehr gefährlich. Es erweckt allgemeines Mistrauen und rachsüchtige Gefühle und befördert die Heuchelei solcher Sträflinge, welche bei ihrer eigenen Schlechtigkeit doch von der ihrer Mitgenossen Vortheil zu ziehen bestrebt sind.

---

68) Über die Folgen solcher Bevorzugungen einzelner Gefangenen vor den andern haben wir uns oben bereits ausgesprochen. 69) Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 39.

Mittermaier spricht sich[70]) über das Obermaier'sche System dahin aus: „Kein unbefangener Besucher der Anstalt München kann verkennen, daß dem äußern Ansehen nach ein Geist der Ordnung und der Arbeitsamkeit herrscht, der für die Anstalt gewinnt; daß auch Obermaier, der nach seinem Charakter zwar streng und ernst, aber auch wohlwollend ist, den arbeitsamen Sträflingen manche wohlthuende Begünstigung gewährt, und daß er, mit großer Beobachtungsgabe ausgerüstet, den Sträflingen, die er zu durchschauen hofft, imponirt und sein Streben auch auf Besserung der Sträflinge gerichtet ist. Allein ebenso gewiß ist es, daß derselbe in einer Selbsttäuschung lebt, indem er die Arbeitsamkeit der Sträflinge für ein Hauptelement der Besserung ansieht[71]) und von der schweigenden Unterwerfung des Sträflings den Schluß seiner guten Gesinnungen ableitet, ohne zu ahnen, welche bedenkliche Verständigung unter den Sträflingen herrscht. Von den wichtigsten Elementen der Besserung, der moralischen und religiösen Erweckung durch Unterredungen und durch Unterricht, wird kein oder nur doch ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht."

Über drei andere Strafanstalten Baierns, Kaiserslautern, St.-Georg und die Plassenburg, haben wir uns anderweitig ausgesprochen, über Kaiserslautern in der „Deutschen Strafrechtspflege", II, 460; über St.-Georg und die Plassenburg ebendaselbst und in Goltdammer's „Archiv für preußisches Strafrecht", V, 609.

In Kaiserslautern fanden wir unter der Direction des Vorstehers Meuth eine mit großer Umsicht geleitete Strafanstalt, jedoch in der Gesammthaft das bunte Gemisch der verschiedensten Sträflingsarten des Code pénal, vom forçat auf Lebenszeit bis zu dem zum emprissonnement Verurtheilten und zwar in beiden Geschlechtern vor.

Die Anstalt ist auf der Stelle, auf welcher Kaiser Friedrich Barbarossa's Schloß stand, in einem Halbkreise erbaut. Die an der Peripherie des Kreises liegenden Gefängnißräume erhalten dadurch eine größere Ausdehnung, die näher dem Mittelpunkte zu gelegenen eine geringere. Die erstern bilden die Arbeits-, die letztern die Schlafsäle. Die Beköstigung der Gefangenen ist wie in allen bairischen Anstalten sehr gut. Die gute Führung der Sträflinge machte nur selten Disciplinarstrafen nöthig.

Auch in St.-Georg bei Baireuth fanden wir unter der Direction Hertzinger's, welcher ebenso wie Meuth ein Schüler Obermaier's ist, die Verfolgung des Besserungszwecks mit vieler Umsicht durchgeführt. Die Lokalitäten dieses Zucht- und Strafarbeitshauses für männliche Sträflinge waren augenscheinlich zu beschränkt. Die vorgeschriebene Fesselung der Ketten- und Zuchthaussträflinge tritt, abgesehen davon, daß sie bei der Arbeit sehr störend ist, dem Besserungszweck hemmend entgegen, indem sichtbare Zeichen der Erniedrigung auch der innern Aufrichtung entgegenwirken.

Auf der Plassenburg bei Kulmbach fanden wir eine Strafanstalt alten Schlags. Der Vorstand derselben, Meß[72]), ist der Ansicht, daß die Gemeinschaftshaft entschiedene Nachtheile habe und ein Hinderniß der Besserung sei und diese in der Einzelhaft mehr gefördert werden könne.

In den Strafanstalten zu Kaisheim und Rebdorf werden die Neueingelieferten, soweit es der beschränkte Raum gestattet, auf einige Monate isolirt. Auf einem großen zur Anstalt gehörigen Raume werden Gefangene, die sich nach längerer Strafzeit gut betragen haben und mehr der ländlichen Bevölkerung angehören, auf dem Wege der Gnade mit landwirthschaftlichen Arbeiten unter strenger Aufsicht beschäftigt.[73])

Wir sehen hier einen Übergang zu den vorgedachten Zwischenanstalten. Die allgemeine Meinung soll sich sehr günstig für die Einrichtung aussprechen, und es sollen aus der Anstalt Entlassene, welche mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt worden waren, sehr leicht ein Unterkommen finden.[74])

In Österreich wurde auf Grund eines Vortrags des Justizministers von Schmerling am 24. Aug. 1849, durch die Bemühungen Würth's, vom Kaiser bestimmt, daß die Einzelhaft in Zukunft auf alle Untersuchungsgefangenen und auf die zur Gefängniß- und Kerkerstrafe Verurtheilten angewendet werden solle. Demgemäß wurde auch in der Strafanstalt zu

---

70) Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 58.

71) Für ein solches halten auch wir dasselbe, aber nicht für das alleinige Element.

72) Meß, Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Baiern (Würzburg 1860).

73) Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 41.

74) Auf der fürstlichen Domäne Groschwitz, eine Meile von Rudolstadt, fanden wir die Arbeitshaussträflinge beiderlei Geschlechts mit der Ackerbestellung und Viehabwartung beschäftigt. Die Beaufsichtigung beschränkte sich im wesentlichen wol auf die nächtliche Einschließung.

Garsten mit dem Bau einer Anzahl Zellen vorgegangen. Als man 1852 das neue Strafgesetz berieth, konnte man sich indessen über die Annahme des Systems der Einzelhaft, weil die Erfahrungen über dieselbe noch zu kurz und zu wenig allseitig wären, noch nicht vereinigen. Nur als Verschärfung der Kerkerstrafe ließ man die Einzelhaft bis zur Dauer von einem Monat eintreten. Man erkannte jedoch den Besserungszweck der Strafe an und daß die Einzelhaft diesen fördere. In Garsten bei Steyer wird jeder Sträfling bei seinem Eintritte, ehe er mit andern zusammengebracht wird, auf 8—14 Tage in einsamer Haft gehalten.

Nach den Tafeln zur „Statistik der österreichischen Monarchie" (neue Folge, Bd. II, Heft 2, Wien 1859) hatten die Arbeits- und Strafhäuser Österreichs einen durchschnittlichen Stand 1852 von 10474, 1853 von 11930 und 1854 nebst den Inquisitenarresten am Jahresschlusse einen Stand von 28008 Gefangenen. Von diesen waren 23458 Männer und 4550 Weiber.

Von den eigentlichen Strafanstalten hatte die zu Wien 396, zu Stein 328, zu Neudorf 158, zu Garsten 791, zu Karlau bei Gratz 409, zu Laibach 187, zu Capo d'Istria 578, zu Gradiska 230, zu Prag 1522, zu Brünn 1386, der Spielberg 400, zu Lemberg 1590, zu Sambor 329, zu Stanislawow 192, zu Krakau 159, zu Rzeszow 342, zu Wisznicz 312, zu Czernowitz 128, zu Mailand 472, zu Mantua 818, zu Venedig 444 und zu Padua 814 Sträflinge am Jahresschlusse im Bestande. Die Zwangsarbeitshäuser hatten 1852 einen durchschnittlichen Stand von 1205, 1853 von 1314 und 1854 von 1230 Sträflingen.

Da Preußen nur halb soviel Einwohner als Österreich zählt, so wird eine Vergleichung dieser Sträflingszahl mit der Anzahl der Züchtlinge, welche wir in Preußen vorfanden, zu Gunsten Österreichs ausfallen, dessen Strafgesetze im allgemeinen milder sind und dessen Verfolgung begangener Verbrechen eine weniger durchgreifende ist.

Im Königreiche Sachsen finden wir in Waldheim ein Zuchthaus für männliche und weibliche Züchtlinge, in Zwickau ein Strafarbeitshaus für Männer, in Hubertusburg das Landesgefängniß zur Verbüßung längerer als viermonatlicher Gefängnißstrafen nebst dem Strafarbeitshause für Weiber, in Bräunsdorf eine Corrections- und Erziehungsanstalt für sittlich verwilderte und verwahrloste Kinder und in Großhennersdorf eine ähnliche Anstalt. Mit Waldheim, Zwickau und Hubertusburg sind Correctionshäuser verbunden. Über den Stand der drei erstgedachten Anstalten gibt ein Bericht in der Zeitschrift des Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern vom Jahre 1855, S. 93, eine ausführliche Nachricht, welche sich über die Jahre 1838—54 verbreitet. Im Durchschnitte dieser Jahre zählte Waldheim 580 Züchtlinge, 502 männliche und 78 weibliche, Zwickau 848 Strafarbeitshäusler und Hubertusburg 170 Gefangene und zwar 31 Männer und 139 Weiber. Die Zahl der Sträflinge war in einem steten Steigen begriffen. Während Waldheim 1839 522 zählte, waren 1854 daselbst 682, in Zwickau war die Anzahl von 392 auf 807 und in Hubertusburg von 103 auf 216, im ganzen aber von 1077 auf 1705 gestiegen. Die Bevölkerung des Landes war um 21,95 Proc. gestiegen, die der Strafanstalten aber um 38,10 Proc.

Wir haben ausführliche Beschreibungen Waldheims im sechsten Bande des Goltdammer'schen „Archiv des preußischen Strafrechts", S. 159 fg., und im zweiten Bande der „Deutschen Strafrechtspflege", S. 468 fg., geliefert, auf welche wir hier Bezug nehmen. Wir fanden in Waldheim die Gesammthaft mit streng durchgeführtem Schweigsystem und mit nächtlicher Isolirung von ungefähr 400 Gefangenen. Die 1857 dort befindlich gewesenen politischen Verbrecher waren isolirt, man hatte jedem zwei Zellen, eine zum Wohnen und eine zum Schlafen gegeben. Die Gewerbthätigkeit ist in Waldheim eine sehr rege, man zählte im Juli 1857 23 verschiedene Industriezweige oder Entreprisen daselbst. Die Disciplin erschien uns als eine sehr strenge. Es ist eine Schattenseite der sächsischen Strafgesetzgebung, daß sie die körperliche Züchtigung als Strafqualification in einem weiten Umfange kennt. Auch als Disciplinarstrafe wurde sie in Waldheim häufig angewendet und bis auf 60 Hiebe ausgedehnt. In dem neuen Bezirksgerichtsgefängnisse zu Leipzig befindet sich eine große Anzahl von Isolirzellen für die Untersuchungs- und sonstigen Gefangenen.

Auch über die Strafanstalten Würtembergs haben wir uns in der „Deutschen Strafrechtspflege", a. a. O., S. 474, ausgesprochen. Den ersten Rang unter den würtembergischen Strafanstalten nimmt das Zuchthaus zu Gotteszell bei Schwäbisch-Gmünden ein. Es trat 1824 an die Stelle der bis dahin bestandenen fünf Zuchthäuser und wurde nach einem Klassensystem bei sonstiger gemeinsamer Haft eingerichtet. Es hat mit dem Arbeitshause für männliche Verbrecher zu Ludwigsburg, dem für weibliche zu Markgröningen und den vier Kreisgefängnissen zu Heilbronn, Rottenburg, Schwäbisch-Hall und Ulm eine gemeinsame Hausordnung vom 22. Dec.

1842. Schletter theilt dieselbe im 39. Bande seiner „Annalen der Criminalrechtspflege" mit. Die Züchtlinge beider Geschlechter werden nach dieser in verschiedenen Räumen des Zuchthauses verwahrt. Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten befinden sich in einer besondern Abtheilung. Wir sahen sie 1857 in der neuen Strafanstalt zu Stuttgart, von welcher damals erst die Hälfte erbaut war, da noch zwei Flügel des panoptisch construirten Hauses zu seiner Vollendung fehlten. Wenn, wie wir annehmen müssen, gegenwärtig in Gotteszell sich nur zu zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilte befinden, dann werden diese nur eine Abtheilung bilden, indem sich diejenigen, welche nach Art. 13 des Strafgesetzbuchs von den übrigen getrennt zu halten sind, nach Art. 2 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849 im Festungsarreste auf dem Hohenasperg befinden.

Die Behandlung der Gefangenen soll frei von aller willkürlichen Bevorzugung, streng, aber gerecht und menschlich sein und auf die sittliche Besserung hinausgehen. Auch auf die Gesundheit der Gefangenen soll jede mit dem Strafzwecke und der innern Ordnung und Disciplin verträgliche Rücksicht genommen werden. Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen gänzlich getrennt und letztere durch weibliche Aufseherinnen überwacht, was beiläufig bemerkt auch in Preußen durchgängig geschieht. Die Gefangenen haben ein beständiges Stillschweigen zu beobachten, auch alle Mittheilungen durch Geberden, Blicke, Schrift oder sonstige Mittel zu vermeiden. Nur die jugendlichen Verbrecher, welche sich in einer besondern Anstalt zu Schwäbisch-Hall befinden, und deren Behandlung ein Reglement vom 9. Oct. 1851 zu Grunde liegt, können in den Erholungsstunden sich gemeinsam unterhalten.

Nach dem, was Mittermaier in der „Gefängnißverbesserung", S. 8, darüber anführt, ist wol anzunehmen, daß die Einzelhaft an die Stelle der Gesammthaft zu treten bestimmt ist, doch scheint über den Umfang, in welchem dies geschehen soll, eine feste Einigung noch nicht vorzuliegen. Die neue Strafanstalt zu Stuttgart ist augenscheinlich zur künftigen Ausführung der Einzelhaft bestimmt, doch fanden wir 1857 in dem fertigen Theile derselben ungefähr 150 Züchtlinge in der Gesammthaft.

Was das Großherzogthum Baden betrifft, so hat sich der Art. Besserungsstrafen bereits ausführlich mit seinem Männerzuchthause zu Bruchsal beschäftigt, sodaß wir dieser Musteranstalt für die Durchführung der Einzelhaft nach dem strengern Pentonviller Systeme hier nicht näher zu gedenken brauchen.

Nach den neuesten „Statistiken der Strafrechtspflege Badens für die Jahre 1858 und 1859" (Karlsruhe 1861) befanden sich in Bruchsal am 1. Jan. 1853 321, am 1. Jan. 1859 316 und am 1. Jan. 1860 258 Züchtlinge. Wir finden 1858 12 und 1859 8 Todesfälle daselbst, sodaß von dem am Anfange des Jahres vorhandenen Bestande 3,7 und 2,5 Proc. starben. In eine Heilanstalt mußten 1858 ein, 1859 zwei Züchtlinge versetzt werden. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich 1858 auf 116438; an 7800 derselben mußte die Kranken- und an 2899 derselben die Hungerkost verabreicht werden, beziehendlich bei 6,7 und 2,5 Proc. derselben. Im Jahre 1859 waren 104801 Verpflegungstage, und es wurde an 6009 (5,7 Proc.) derselben die Kranken-, an 1781 (1,7 Proc.) aber die Hungerkost gegeben.

In dem Kreisgefängnisse zu Manheim, welches am 1. Jan. 1859 einen Bestand von 158 Männern und 26 Weibern, 1860 aber von 118 Männern und 23 Weibern hatte, waren von 68067 Verpflegungstagen 5421 Hungerkosttage, oder beinahe 8 Proc., und 1859 von 55784 Verpflegungstagen 3521 Hungerkosttage oder 6,3 Proc. Diese trostlose Strafqualification fand mithin eine sehr häufige Anwendung.

In den beiden gedachten Strafanstalten und im Weiberzuchthause zu Kislau und Arbeitshause zu Freiburg befanden sich am 1. Jan. 1859 866 Sträflinge, darunter 183 Weiber, 1860 aber 742 Sträflinge, darunter 163 Weiber. Am 1. Jan. 1858 hatte die Zahl 878 betragen, war mithin im steten Abnehmen.

Von 1029 im Jahre 1858 in die badischen Strafanstalten Eingelieferten konnten 967 (94 Proc.) lesen und schreiben, 20 lesen, aber nicht schreiben und 42 weder lesen noch schreiben. Im Jahre 1859 konnten von 822 Eingelieferten 792 (96,3 Proc.) lesen und schreiben, 8 konnten lesen, aber nicht schreiben und 22 weder lesen noch schreiben. Diese Zahlen geben im Verhältnisse zu andern Ländern, namentlich zu Frankreich und selbst zu Preußen, einen Beweis für den weiten Fortschritt, welchen die Volksbildung in Baden machte.

Eine besondere Beachtung verdient das Gefängnißwesen Oldenburgs. Es ist die besondere Tüchtigkeit des Directors der dortigen Strafanstalt zu Vechta, Hoyer, welchem die Gefängnißverbesserungen zu danken sind. Obgleich ein Freund der Einzelhaft, welche er seit 1840 in stets

erweiterter Ausdehnung zur Anwendung brachte, faßt er dieselbe doch in einem praktischen Sinne auf und hält das starre Festhalten an einem System für nachtheilig. Als 1858 in Oldenburg das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, welchem das preußische, jedoch vielfach verbessert, zu Grunde liegt, wurden drei Arten von Strafanstalten nöthig, ein Zuchthaus, welches Ehrenfolgen nach sich zieht, eine Anstalt zur nicht entehrenden Einschließung und Gefängnisse zur Verbüßung der Gefängnißstrafe. Da Oldenburg die Todesstrafe nicht kennt, auch nicht wie Preußen die Ehrenfolgen der Strafe als dauernde, sondern höchstens als fünf Jahre währende auffaßt, so kann bei allen Bestrafungen der Besserungszweck fest im Auge behalten und sicherer erreicht werden.

Nach einer Verordnung vom 20. Oct. 1858 sollen die polizeilichen Gefängnißstrafen bei den Ämtern, die von den Obergerichten und Schwurgerichten erkannten in den vormaligen Kreisgefängnissen und bei längerer als sechswöchentlicher Dauer in den Centralgefängnissen zu Oldenburg und Jever vollstreckt werden, da, wo der Verlust der Ehrenrechte erkannt wurde, in Vechta. Die Anstalt zu Jever nimmt die zur Einschließung Verurtheilten auf.

Hoyer's Berichte über die Gefängnißverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 liefern über diese das vollständigste Material. Obgleich die Einzelhaft die Regel der Strafvollstreckung bildet, so steht doch der Verwaltung das Recht zu, nach der Individualität des Sträflings auch die Gesammthaft eintreten zu lassen. Hoyer erklärt sich entschieden für die Zwischenanstalten im Sinne Crofton's, und es ist seit 1858 in Oldenburg mit zehn Sträflingen eine solche versuchsweise eingerichtet worden. Dieselben befinden sich in einer besondern Abtheilung des Correctionshauses, bebauen das Land, genießen mehr Freiheiten und werden auch zu Besorgungen in der Stadt gebraucht. Hoyer will, mit besonderer Auswahl, die Sträflinge im Freien beschäftigt wissen, weil dies die Gesundheit stärke und bessernd wirke.[75])

In Hannover ist seit einem Jahre ein großer Schritt zur Einführung der Einzelhaft gethan worden; das Justizministerium gab in einer Vorlage an die Kammern vom 7. Jan. 1860 dazu die Anregung. In dem gemeinschaftlichen Beschlusse beider Kammern vom 11. April 1860 wird der mangelhafte Zustand der Strafanstalten und der Vorzug des Systems der Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft anerkannt. Doch erschien den Kammern zuvor eine Abänderung des nach dem bairischen bereits veralteten Strafgesetzbuch redigirten Strafgesetzbuchs vom 8. Aug. 1840 nothwendig und eine vollständige Gesetzvorlage wegen Durchführung der Einzelhaft[76]) erforderlich.

Auch in Bremen wird mit der Einführung des jetzt im Entwurfe vorliegenden Strafgesetzbuchs die Einzelhaft ihren Eingang finden. In Hamburg ist die Frage wegen Anwendung der Einzelhaft in der neuen Strafanstalt noch nicht definitiv beantwortet. Hudtwalker ist der Ansicht, daß man zwar in einer rationell eingerichteten Strafanstalt die Einzelhaft nicht entbehren könne, daß ihre consequente Durchführung aber noch vielfachen Bedenken unterliege. Hudtwalker ist für die Gemeinsamkeit beim Gottesdienste und beim Unterrichte.

In Mecklenburg ist es die Strafanstalt von Dreibergen, welche eine besondere Beachtung verdient. Es wird in derselben von der Isolirung insofern Gebrauch gemacht, als jeder Neueintretende in der Einzelhaft so lange gehalten wird, als es mit Rücksicht auf seine Individualität nöthig erscheint. Mit der Zeit stuft sich die Behandlung bei der Isolirung ab, welche sich auf das erste Strafjahr ausdehnt. Auf den Unterricht, den Gottesdienst und das Spazierengehen erstreckt sich die Isolirung nicht. Alle zu einem Jahre oder auf kürzere Zeit Verurtheilten bleiben während der ganzen Strafdauer in der Isolirung. Isolirt werden auch die, welche sich in der Strafhaft schlecht betragen. Auch die zum Tode Verurtheilten, aber zu lebenslänglichem

---

75) Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 5 u. 20; Die Gefängnißfrage, S. 44. Vgl. auch den überhaupt sehr zu beachtenden Bericht des sächsischen Geheimraths von Zahn über die Besichtigung mehrerer deutschen Gefängnisse, S. 39.

76) In den Strafanstalten Hannovers befanden sich am 31. Dec. 1858 1469 Männer und 336 Weiber, zusammen 1805, und es kam 1 Sträfling auf 1008 Einwohner des Königreichs. Hiervon waren Männer in der Kettenstrafanstalt zu Lüneburg 153 (darunter 35 lebenslänglich Verurtheilte), in dem Zuchthause zu Lüneburg 161 (3 lebenslänglich); im Zuchthause zu Celle 369 (6 lebenslänglich), im Zuchthause zu Osnabrück 138, im dortigen Strafarbeitshause 60, in dem zu Hameln 302, in dem zu Emden 103 und im Werkhause zu Moringen 183. Weiber befanden sich im Zuchththause zu Lingen 171 (17 lebenslänglich), im Strafarbeitshause daselbst 118 und im Werkhause zu Peine 47 Sträflinge. Im Jahre 1856 hat sich die Zahl der Sträflinge auf 2223 und 1857 auf 2003 belaufen, sodaß schon auf 823 und 908 Einwohner einer kam. Die Abnahme hat in einer Abänderung der Diebstahlsstrafe wesentlich ihren Grund.

Zuchthause Begnadigten werden isolirt, und aus schonenden Rücksichten Verurtheilte aus den höhern Ständen.[77]) In dem Reglement für Dreibergen vom 5. Dec. 1851 ist es als Zweck der Anstalt ausgesprochen, daß neben der Strafvollstreckung möglichst auf die religiös-sittliche Besserung der Sträflinge hinzuwirken sei.

Im Kurfürstenthum Hessen finden wir in den sechs Strafanstalten 1858 2726 und 1859 2344 Sträflinge. Von den letztern waren 1791 männlichen und 553 weiblichen Geschlechts, von den erstern beziehendlich 2019 und 707. Diese Sträflinge vertheilten sich so, daß 1858 907 und 1859 835 männliche auf das Zwangsarbeitshaus zu Ziegenhayn, auf das zu Fulda aber 1858 334 und 1859 241 weibliche Sträflinge kamen. In dem Zuchthause an der Fulda in Kassel waren 1858 367 männliche und 1859 334 männliche Züchtlinge, in dem Zuchthause in der dortigen Stadtkaserne 1858 449 Männer und 373 Weiber, zusammen 822, 1859 aber 364 Männer und 312 Weiber, zusammen 676.

In dem Stockhause zu Kassel befanden sich 1858 46 und 1859 47 Männer, in dem zu Marburg 1858 250 und 1859 211 Männer. Von den Sträflingen starben 1858 65 oder 2,88 Proc., 1859 39 oder 1,7 Proc. Auffallend groß war die Sterblichkeit im Stockhause zu Marburg, wo 1858 6,8 Proc. und 1859 6,22 Proc. starben, während im Zuchthause an der Fulda zu Kassel nur beziehendlich 1,09 Proc. und 0,8 Proc. starben. Es kam 1859 auf 327,65 Einwohner ein Gefangener, sodaß deren Zahl verhältnißmäßig sehr groß war. Über die kurfürstlich hessischen Strafanstalten gibt Röllner einen ziemlich ungünstigen Bericht im „Gerichtssaal" von 1856, II, 171. Ebendaselbst, Jahrgang 1855, S. 383, findet sich auch ein Bericht Sachau's über den Entwurf eines Gesetzes für Vollstreckung der Zuchthausstrafen in Holstein und Schleswig, unter ziemlich ausgedehnter Anwendung der Einzelhaft.

In Weimar und in Rudolstadt sehen wir in gemeinsamer Haft die nach dem thüringischen Strafgesetzbuche Verurtheilten im Zuchthause und in eben solcher Haft im Strafarbeitshause die zu diesem Condemnirten. In Rudolstadt verbringen die Strafarbeitshäusler nur ihre Sonn- und Feiertage, an welchen sie dem Gottesdienste beiwohnen, in der Anstalt selbst, wogegen sie sonst auf der (Note 74 gedachten) Domäne Groschwitz beschäftigt werden, soweit nicht Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit sie in der Anstalt zurückhält. Besondere Einrichtungen, welche auf die Förderung des Besserungszwecks hinausgehen, konnten wir in diesen thüringischen Anstalten nicht wahrnehmen.

Die Gesetzgebung Belgiens gehört zu denen, welche das System der Einzelhaft allmählich auf alle Gefängnisse auszudehnen beabsichtigen und nicht allein auf die Strafanstalten, sondern auch auf die Untersuchungsgefangenen zu erstrecken willens sind. Es ist hier Ducpetiaux, der General-Gefängnißinspector des Königreichs, welcher mit ebenso großer Sachkenntniß und Umsicht als Unermüdlichkeit für die Verbesserung des Gefängnißwesens thätig ist. In dem Art. **Besserungsstrafen** ist dargestellt worden, in welchem Umfange in Belgien die Einzelhaft bereits zur Anwendung gekommen ist. Mittermaier[78]) überzeugte sich 1856 beim Besuche der Anstalt zu Lüttich davon, daß das System sich gut bewährte. Die Anstalt gleicht der zu Bruchsal, doch sind die Spazierhöfchen größer und luftiger, auch wird es den Gefangenen bei guter Führung gestattet, das Höfchen als Garten zu bepflanzen. Das Maskensystem und die stalls sind vorhanden.

Nach der „Statistique des prisons de la Belgique en 1851 à 1855" (Brüssel 1857) konnten von 100 belgischen Gefangenen 83 nicht lesen, was einen großen Contrast mit Baden herausstellt.

In dem „Avant-projet de loi sur le régime des prisons", dessen Bd. 2, S. 675 gedacht wurde, erkannte man sehr richtig, daß die Strafzeiten der Beschränkung bedürfen, und daß ein gutes Betragen diese kürzen und eine bedingte Begnadigung herbeiführen müsse. Obgleich dies Gesetz bisher noch nicht in das Leben trat, so fährt doch die Regierung fort, die Einzelhaft immermehr einzuführen.

Die Statistik von 1850—55 liefert keinen günstigen Bericht über die Wirkungen der bisherigen Gefängnißzucht. Die Mehrzahl der Entlassenen wurde schon im ersten Jahre wieder rückfällig[79]), was jedoch wesentlich von der Gesetzgebung verschuldet wird, indem sie durch den

---

77) Vgl. Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 31, und die daselbst angeführten Schriften über Dreibergen vom Criminalrath von Wick.

78) Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, S. 49.

79) Man rechnete, daß auf 100 57 Rückfällige kamen. Im Zuchthause zu Gent waren von 1000

Verlust der Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht den Entlassenen ihr weiteres Fortkommen überaus erschwert und sie so neuen Verbrechen gleichsam selbst entgegentreibt.

Ducpétiaux hat in einer Schrift „Du patronage des condamnés libérés" (1858) den Nachweis geliefert, daß eine durch den Staat geführte Schutzaufsicht ihren Zweck nicht erfüllt, und daß es rathsamer erscheine, dem Wohlthätigkeitssinne von Privatpersonen die Gründung solcher Gesellschaften der Schutzaufsicht zu überlassen.

In Ansehung der Niederlande nehmen wir auf das Bd. 2, S. 674 Gesagte Bezug. Die „Statistik vor het Gevangniswezen over 1857" (Gravenhagen 1859) ergibt, daß 1857 sich in neun verschiedenen Gefängnissen 1500 Gefangene befanden, welche in der Einzelhaft gehalten wurden. Nachtheile dieser letztern waren nicht wahrgenommen, Wahnsinnsfälle nicht vorgekommen und 12 Gefangene vorhanden gewesen, welche selbst um Isolirung gebeten hatten. Auch in den auf Zellenhaft erbauten Anstalten hatte sich jedoch die Nothwendigkeit ergeben, einige Räume für solche zu bestimmen, welche die Einzelhaft nicht ertragen konnten. Erfolgreiche Bemühungen waren in den Niederlanden auf die Anstalten für jugendliche Verbrecher gerichtet. Über die Anstalt zu Rotterdam gibt der „Rapport van den Inspecteur de Gevangnissen" (1857) Auskunft, und über Suringar's Stiftung der colonie agricole zu Niederländisch-Mettray bei Zütphen hat der Verfasser im fünften Bande der „Kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft", S. 49 fg., einen Bericht geliefert. Auch unter den jugendlichen Gefangenen waren viele Rückfällige, in Rotterdam im Jahre 1857 unter 100 deren 75. Von den correctionell Verurtheilten kamen damals in einigen Anstalten, namentlich in Hoorn 76 Rückfällige auf 100.

In Schweden hat König Oskar, dessen Schrift über Strafen und Strafanstalten einen bedeutenden Ruf erlangte, auf die Einführung der Isolirhaft thätig eingewirkt, wie dies bereits Bd. 2, S. 675 hervorgehoben ist; auch in Betreff Dänemarks können wir auf das daselbst Gesagte lediglich Bezug nehmen. Hier war David der Schöpfer der umfassendsten Gefängnißreformen und der Einführung der Einzelhaft im ausgedehntesten Umfange.

Was Norwegen anbetrifft, so fügen wir dem Bd. 2, S. 675 über dessen Gefängnißwesen Gesagten hinzu, daß Dr. Behrend's „Zeitschrift für die Staatsarzneikunde" (Jahrgang 1859, Heft 1, S. 223) ausführliche Mittheilungen über die Wirksamkeit des Bußgefängnisses zu Christiania im Jahre 1856 enthält, deren Verfasser der erfahrene Arzt Dr. Busch in Bremen ist. Die Anstalt enthielt Anfang 1856 221 und am Ende des Jahres 236 Gefangene; 107 waren zur Verbüßung der Strafe in einsamer Haft von den Gerichten in die Anstalt gesendet, 1855 97. Von den seit Eröffnung der Anstalt 1851 in der Einzelhaft befindlich gewesenen Individuen wurde nur eins geisteskrank. Nach der Äußerung des Vorstandes konnte die anfängliche große Strenge der Einzelhaft nicht durchgeführt werden; 17 waren unfähig, sie zu ertragen, und mußten in die Gesammthaft gebracht werden. Das Maskentragen wurde als nachtheilig angesehen, weil man wegen desselben manchen Vortheil aufgeben mußte, besonders den, die Gefangenen gemeinschaftlich zum Baden zu führen. Eine größere Bewegung im Freien und manche durch die Individualität der Gefangenen gebotene größere Nachsicht von der strengen Zucht stellte sich als nothwendig heraus. Seit sieben Jahren waren 1370 entlassen, von denen sich 452 gut, 209 schlecht aufführten und die übrigen zweifelhaft waren. Das Verhältniß der Rückfälligen war ein günstiges.[80])

In Portugal steht bei der Revision des Strafgesetzbuchs die Einführung der Einzelhaft in Aussicht. Man erkennt, daß der Zweck der Strafe, welcher in der Besserung und in rationeller Abschreckung bestehe, am besten durch die Einzelhaft erreicht werden könne. Das Institut der provisorischen Freilassung und die Erweckung des religiösen Elements, besonders durch den Einfluß religiöser Genossenschaften auf die Gefangenen, werden für erforderlich erachtet. Mittermaier hat in einem Aufsatze, im „Gerichtssaal" von 1860, S. 209 fg., eine Übersetzung des in dem Entwurfe des revidirten Strafgesetzbuchs von 1859 zugleich enthaltenen Gesetzentwurfs über die Gefängnißeinrichtung geliefert, auf welche wir hier Bezug nehmen.[81])

Eine ganz besondere Beachtung verdient, was Giovanni Cozzini, Gefängnißgouverneur

---

703 rückfällig, in Vilvorden von 724 deren 674. Doch ist nach der französischen Anschauung, welche auch in Belgien platzgreift, jeder rückfällig, welcher überhaupt schon eine Strafe erlitt, nicht der, welcher von neuem ein Verbrechen derselben Art verübt.

80) Mittermaier, Die Gefängnißfrage, S. 34.

81) Mittermaier, a. a. O., S. 1.

in Korfu (Jonische Inseln) für die Verbesserung des Gefängnißwesens gethan hat. Aus den von ihm veröffentlichten Statistiken der gedachten Strafanstalt, welche zu Korfu 1857 für die Jahre 1854—56 und 1861 für die Jahre 1857—59 erschienen sind, läßt sich nicht allein ein vollständiger Überblick über den Stand der Verbrecher der acht Jonischen Inseln, sondern auch der der Büßanstalt zu Korfu übersehen. Jeder Sträfling wird bei seinem Eintritte in die Anstalt der Einzelhaft so lange unterworfen, als es die Direction für nöthig erachtet, um ihn kennen zu lernen und darüber zu entscheiden, ob er in die Gemeinschaft mit andern gebracht werden dürfe. Es soll diese Isolirung nicht auf längere Zeit als höchstens fünf Monate nothwendig gewesen sein. Als Besserungsmittel werden in der Gesammthaft tüchtige Beschäftigung, Unterricht, Belohnungen durch Marken für gute Aufführung und die Aussicht betrachtet, durch gutes Betragen die Strafzeit abzukürzen.

In der Zeit vom 1. Febr. 1858 bis 31. Jan. 1859 zählte die Anstalt 155 Gefangene, wovon aus der Insel Korfu 135 waren, die übrigen 20 sich aber auf die sieben andern Inseln vertheilten. In Korfu kam auf 11321 Einwohner 1 Sträfling.

In Toscana, über dessen Gefängnißwesen sich der Art. **Besserungsstrafen** bereits verbreitete, ist es der Marchese Torrigiani, welcher sich um dasselbe besonders verdient machte. Wir finden dort in allen Strafanstalten die Einzelhaft eingeführt. Ein amtlicher Bericht vom Jahre 1859 über das zehnjährige Wirken der Einzelhaft in Toscana [82]) gibt über die neuere Sachlage Aufschlüsse. Die Zahl der Gefangenen hatte sich seit 1849 von 798 bis auf 1715 im Jahre 1859 vermehrt, was eine Folge des neuen Strafgesetzbuchs von 1854 und einer größern Strenge bei der Verfolgung der Verbrechen war. Mittermaier geht in der „Gefängnißfrage", S. 30, etwas näher auf den Inhalt dieses Berichts ein.

In Ansehung Piemonts hat das „Staats-Lexikon" im Art. **Besserungsstrafen** ebenfalls sich über die dortigen Gefängnißverbesserungen ausgesprochen und Mittermaier in seiner „Gefängnißverbesserung", S. 31, sich über dieselben ausgelassen. Es muß abgewartet werden, welchen Einfluß die veränderte politische Gestaltung Italiens auf dessen Strafgesetzgebung und Gefängnisse äußern wird. Die Kerker von St.-Elmo werden sich hoffentlich nicht von neuem bevölkern. L. Triest.

Geheimer Rath, s. **Staatsrath**.

Geheime Gesellschaften. Die Lust am Verbotenen und Geheimnißvollen scheint tief in der menschlichen Natur begründet zu sein. Denn geheime Gesellschaften findet man wie im grauesten Alterthume, so in der neuesten Zeit. Nach der geistigen Richtung des Zeitalters, in welchem dieselben entstanden, haben sie auch verschiedene geistige Richtungen verfolgt. So waren die ältesten geheimen Gesellschaften vorwiegend religiös-politischer Natur; im 17. und 18. Jahrhundert waren sie mystisch-philanthropisch; in neuester Zeit, namentlich seit der Französischen Revolution, waren sie fast ausschließlich politischen Zwecken gewidmet.

Die ältesten uns bekannten geheimen Gesellschaften waren Priesterverbindungen. Der Priesterstand ist in den frühesten Epochen der Entwickelung der Völker der Träger der Cultur. Denn bei allen rohen Völkern sind die Priester stets auch zugleich Zauberer, Ärzte, Mathematiker, Rechtskundige. Diese Kenntnisse und das Ansehen, welches sie als Diener der Gottheit genießen, sichern ihnen überall die Herrschaft über die rohen Massen. Nichts ist daher natürlicher, als daß sie danach streben, diese Herrschaft sich zu erhalten, und da diese hauptsächlich in ihren ausgebreiteten Kenntnissen liegt, so suchen sie die überlieferten Lehren und Erfahrungen ihrem Stande zu bewahren und vor dem Volke geheim zu halten. Da sie nun zugleich, wo sie nicht eine geschlossene Kaste bilden, sich aus den tüchtigsten und fähigsten Köpfen ergänzen, so bildet sich unter ihnen gewöhnlich auch eine Geheimlehre aus, welche den tiefern, geistigen Inhalt der von ihnen dem Volke in der Form von Ceremonien und symbolischen Handlungen überlieferten Religionslehre enthält. So entsteht neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine besondere Geheimlehre für die Eingeweihten zur Überlieferung solcher Erkenntnisse, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Masse nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man sie in einem Zustande geistiger Unmündigkeit zu erhalten beabsichtigt, um sie desto sicherer beherrschen zu können. Eine solche Monopolisirung gewisser Erkenntnisse für einen bestimmten Kreis finden wir bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu, bei den Priestern der Ägypter, bei den Ma-

82) Dati statistici sul sistema penale vigente in Toscana rassegnate dal soprantendente generale delle prigioni 15. Sett. 1859.

giern der alten Perser, unter den Hellenen bei den in die Eleusinischen Geheimnisse Eingeweihten, bei den Druiden der celtischen Völker u. s. w. Und da es überall auch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgesehen war, so nahmen alle diese Vereine — mochten sie nun als erbliche Kasten sich fortpflanzen oder aus der Mitte des Volkes sich ergänzen — den Charakter geheimer religiös-politischer Gesellschaften an. Auch zeigt uns die Geschichte, wie sehr es diesen Aristokratien eines geheimen Wissens gelungen ist, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die erfolgreiche Opposition gegen despotische Priesterherrschaft ging darum meistens nicht unmittelbar vom Volke aus, sondern von einzelnen Eingeweihten, sei es nun, daß diese in Begeisterung für die Wahrheit das wohlerkannte System der Täuschung und Lüge von sich stießen, um ihr helleres Schauen und Wissen der Menge zu offenbaren, oder daß sie, vom Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle sich begnügen, sondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubensherrschaft auftreten wollten. Auch solche neue Lehren, der herrschenden Macht des Glaubens und des Aberglaubens entgegenstehend, mußten häufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Vernichtung sich bloßzustellen, in ein Geheimniß sich kleiden; und als erst die gebietenden Priesterklassen zur Bewahrung ihrer Macht in geheime Vereine sich zusammenschlossen, so entstanden auch geheime Gesellschaften, um sich den Verfolgungen der Macht zu entziehen. Auch die Bekenner der christlichen Religion konnten sich lange nur als geheime Brüderschaft den Bedrückungen eines Nero und der andern ihnen feindselig gesinnten Machthaber entziehen; und der Christenglaube, obgleich im Lichte empfangen, mußte erst im Dunkeln seine Kräfte entfalten, ehe er herrschend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geschichte der ersten Perioden des Christenthums bis zur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Gesellschaften, die entweder als besondere Sekten, wie im 3. Jahrhundert die Manichäer und ihre Verzweigungen, wesentlich religiöse Zwecke verfolgten, oder als zeitweise anerkannte Corporationen, aus religiösen Gründen gestiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie der in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempelherren, oder welche ausschließend weltliche Gewalt ausübten, wie der so merkwürdige, wenigstens halb geheime Bund der Feme (s. d.). Eine welthistorische Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die zur Bekämpfung derselben errichtete Gesellschaft Jesu, wovon jedoch hier nicht die Rede sein kann, da ihrer Entstehung und Organisation, ihrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbestande, ihren theils offenen, theils geheimen Mitteln und Zwecken ein besonderer Artikel gewidmet ist. Großes Aufsehen machte sodann in Deutschland die Entdeckung des geheimen Bundes der sogenannten Rosenkreuzer. Er hatte indessen zu keiner Zeit eine besonders eingreifende Wirksamkeit entwickelt. Irrthümlich wurde Christian Rosenkreuz, der im 14. Jahrhunderte lange Zeit unter den Brahmanen und in den Pyramiden Aegyptens gelebt haben soll, als Stifter bezeichnet Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß der bekannte würtembergische Theolog, J. Val. Andreä (geb. 1586, gest. 1654), durch seine gegen die Geheimnißkrämerei gerichteten, aber zum Theil falsch verstandenen Schriften den Anlaß zur Entstehung der Meinung von dem Bestehen eines Ordens der Rosenkreuzer gegeben hat. Daß ein solcher wirklich jemals existirt, ist, wenigstens für Deutschland, nach neuern Forschungen nicht erweislich und das Gegentheil vielmehr glaubhaft. (S. Guhrauer, „J. Jungius und sein Zeitalter", S. 53 fg.) Unter den in verflossenen Jahrhunderten entstandenen geheimen Gesellschaften muß namentlich auf die Verbrüderung der Freimaurer mit einigen Worten hingewiesen werden, weil sie in besonders weiten Verzweigungen in unsere Periode hineinreicht und weil sie den in den letzten Jahrzehnden entstandenen geheimen politischen Verbindungen nicht selten als Muster, zuweilen als Anknüpfungspunkt diente.

Über die Entstehung des Freimaurerordens (s. Freimaurerei) ist früher vielerlei gefabelt worden, bald aus Charlatanerie, bald aus der dem Menschen eigenthümlichen Lust am Wunderbaren. Manche wollten seinen Ursprung in der ägyptischen Priesterkaste oder in den Eleusinischen Mysterien finden. Andere gaben ihn für eine Fortsetzung des Pythagoräerbundes aus. Einige leiteten seine Entstehung aus dem Salomonischen Tempelbau ab; andere ließen ihn aus dem Therapeuten- und Essäerverein hervorgehen; andere suchten seinen Ursprung vom Tempelorden herzuleiten. Mehr Wahrscheinlichkeit als diese durch nichts bewiesenen Annahmen haben die Forschungen der neuern Zeit für sich. Hiernach führt man den Ursprung des Freimaurerordens auf die Collegia, die zunftartigen Vereine der Bauleute im alten Rom zurück. Nach der Eroberung Englands durch die Römer wurden diese Baucorporationen auch dorthin verpflanzt.

Bei ihnen fand in England das Christenthum am frühesten Eingang, besonders durch die vom Papstthum unabhängigen und von ihm bedrängten Bekenner der alten christlichen Kirche in England, die Culdeer. Aus diesen christlichen Elementen und aus dem Bestreben, die verschiedenen Nationalitäten und Glaubensmeinungen im Innern der Corporationen auszugleichen, bildete sich dann eine Geheimlehre mit besonderer, auf überlieferten Bräuchen beruhender Symbolik. Das Geheimniß wurde von den Eingeweihten um so mehr festgehalten, als es galt, sich vor der Herrschsucht und den Verfolgungen des Papstthums zu schützen und den Besitz des überlieferten Wissens zu erhalten. Ähnliche Baucorporationen, bestehend aus Angehörigen der verschiedensten Völker, verbreiteten sich dann auch über das übrige Europa. Dies sind die sogenannten Bauhütten des Mittelalters.

Die historisch beglaubigte Entstehung des Freimaurerordens fällt in das Jahr 926, wo König Athelstan den Baucorporationen in England einen Freibrief ertheilte. Deshalb, oder weil sie nur Freigeborene unter sich aufnahmen, nannten sie sich „freie Maurer". Auch nannten sie sich Masonen oder Meßkünstler und nahmen nicht blos Bauleute, sondern auch Mitglieder solcher Gewerbe und Künste, welche mit dem Bauwesen in Verbindung stehen, unter sich auf. Da sie späterhin auch solche Mitglieder, die gar keinem Gewerbe angehörten, aufnahmen, so zählten sie oft Könige, Prinzen und andere einflußreiche Personen, ja sogar Geistliche zu den Ihrigen. In dieser Form erhielten sich die Bauhütten in England und Schottland ununterbrochen fort, obwol der Zusammenhang und gemeinschaftliche Unternehmungen durch die politischen Umwälzungen vielfach gestört wurden.

Zu Anfang des 18. Jahrhundert bestand der Bund meist aus nicht gewerbtreibenden Mitgliedern. Dies war für die Ausbildung des Freimaurerordens in der Weise, wie er der Hauptsache nach noch jetzt besteht, von großem Einfluß. Dadurch nämlich, daß die meisten Mitglieder keine wirklichen Bauleute waren, konnten auch den weiter strebenden die auf die Werkbaukunst gegründeten Formen, jetzt fast ohne allen Inhalt, nicht mehr genügen. Man suchte daher für die alten Formen einen neuen, geistigen Inhalt. In diesem Sinne bildete sich 1717 die Große Loge von England. Für sie arbeitete der anglikanische Geistliche Anderson ein neues Constitutionsbuch aus, wonach der Verein, mit Beibehaltung der alten Formen und Gebräuche, seinen Zweck dahin bezeichnete, eine Gesellschaft zur Verbreitung reiner Bruder- und Menschenliebe zu sein. In dieser neuen Form fand der Verein bald weite Verbreitung in allen europäischen Staaten. Zunächst geschah dieses in Frankreich, wo 1725 in Paris, und in Deutschland, wo 1735 in Hamburg die erste Loge nach dem Muster der englischen gegründet wurde. Übereinstimmend bei allen Nationen wurden als Pflichten der Brüderschaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion, worin alle übereinstimmen, während jedem Einzelnen seine weitere und besondere Meinung überlassen bleibt; Gehorsam dem Sittengesetze, der Obrigkeit und dem Gesetze. Religiöse und politische Discussionen, auch aller Privathaß und Streit sollen aus den Versammlungen ausgeschlossen bleiben, in deren Mitte sich alle Genossen, ohne Rücksicht auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Indessen findet sich schon in der ersten Constitution der englischen Freimaurer die Bestimmung, daß das höchste Amt in der Verbindung so lange einem der gerade Beigetretenen übertragen werden solle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen werden könne; und es ist sehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die Loge so wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit als die Rücksichten auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmenden vor der Thüre bleiben. Auch die Organisation der Verbrüderung, auf das von Anderson im Jahre 1723 entworfene Constitutionsbuch gegründet, blieb zunächst wesentlich dieselbe in allen Ländern, wohin sie sich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten in besondere Vereine oder Logen zusammen. Das emblematische Zeichen der Logen ist ein Viereck. Jede derselben hat ihre geschäftsführenden Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden sich die Großen Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Großmeister haben. In der Regel ist jede Loge befugt, neue Vereine zu gründen, es müßte denn diese Befugniß ausdrücklich einer Verbindung mehrerer vorbehalten sein. Die so gestifteten Vereine heißen echte Logen, im Gegensatze mit den auf nicht legitime Weise gegründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung sind nach der neuenglischen oder sogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehrlings, Gesellen und Meisters. Bald aber entstanden Zerwürfnisse unter den verschiedenen Logen und Logenvereinen. Der ursprünglichen und vorherrschenden neuenglischen Maurerei gegenüber bildete sich die sogenannte schottische Maurerei, welche höhere Grade stiftete, da und dort auch unbekannte Obere einsetzte und als eine höhere Art von Freimaurerei sich geltend zu machen suchte. Besonders geschah dies in

Frankreich sowie in Schweden, und von beiden Ländern aus verpflanzte sich die schottische Maurerei auch nach Deutschland. In der neuern Zeit haben die meisten Vereine, welche höhere Grade anerkennen, diese mit den ursprünglichen Bestimmungen der englischen Freimaurerei mehr in Einklang zu setzen gesucht, aber auch nach diesen Concessionen wenigstens keine allseitige Anerkennung gefunden, da im allgemeinen, namentlich in Deutschland, die Ansicht herrschend blieb, daß die Verbindung keiner weitern Abstufungen als der drei ursprünglichen bedürfe. Dabei durfte man es freilich um so eher bewenden lassen, als diese Abstufungen nur durch den Glauben an ein Mysterium imponiren und den Eifer und die Neugierde spannen sollen, sodaß die Einweihung in die höhern Grade selbst nur das einzige Geheimniß offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden ist.[1])

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Gesellschaften bemächtigte sich der Gemüther in vielen Ländern Europas von der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es war dies eine Periode der kalten spießbürgerlichen Prosa und der Herrschaft eines nüchternen Verstandes, der nichts anderes als das gerade in die Gegenwart wirklich Eingetretene, das handgreiflich Vorliegende gelten lassen mochte. Wenn aber die Wissenschaft einen besondern Kreis heller beleuchtet und gegen alles andere, was darüber hinaus liegt, abschließend und verneinend sich verhält, so treten mit diesen Marken des Wissens auch diejenigen des noch unerforschten Gebiets schärfer hervor, von dem sich die Philosophie bisjetzt nichts hatte träumen lassen. Um so mehr ist dann das Gefühl mit seinen Ahnungen in das Reich der Dämmerung und des Dunkels gewiesen. Und so läßt sich denn bemerken, wie jeder neue Tag aus sich selbst wieder seine Nacht erzeugt, wie aber auch durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem Lichte führen. Gerade auf der Grenze des Wissens, die der Zweifel als Wächter hütet, wird dieser mit dem Aberglauben zusammenstoßen. Es wird hier gleichsam das Bedürfniß des Geheimnisses sich erzeugen, und mancher wird sich unwiderstehlich versucht fühlen, den das tägliche Treiben beherrschenden Ansichten und Meinungen den Rücken zu kehren. Man sucht sich alsdann Geheimnisse zu schaffen; man liebt es zu täuschen und sogar sich täuschen zu lassen. Dies geschah auch in jenem so skeptischen und frivolen 18. Jahrhunderte, das so manches in frühern Perioden gläubig Angenommene auf immer beseitigt zu haben meinte. Schon jene zahlreichen Verzweigungen und die Erweiterung der Freimaurerei nach dem schottischen Systeme waren Symptome dieser Richtung. Auch sonst entstanden in und neben der Freimaurerei eine Menge geheimer Gesellschaften, die zum Theil unbeachtet wieder verschwanden, zum Theil von den Regierungen verfolgt oder hier und da begünstigt wurden. Mehrere derselben verfolgten gut gemeinte kosmopolitische Zwecke. In andern galt es nur die Befriedigung gemeiner sinnlicher Gelüste. Endlich wurden viele dieser geheimen Gesellschaften ein zeitgemäßes Mittel in der Hand schlauer Betrüger, welche die Geheimnisse der Natur zu enträthseln versprachen, mit der Entdeckung von Lebenselixiren oder Universalarzneien, mit Schatzgräberei, Goldmacherei und Stein der Weisen sich befaßten. Es ist hierbei beachtenswerth, aber erklärlich, daß die Betrogenen fast ausschließend den sogenannten gebildeten, ihrer Aufklärung sich rühmenden Klassen angehörten. In solcher Weise spielte der berüchtigte Cagliostro zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Rolle als Wunderthäter, Magier und Hersteller eines von Enoch und Elias gegründeten altägyptischen Ordens, nachdem er erst selbst während seines Aufenthalts in England in die Verbrüderung der Freimaurer sich hatte aufnehmen lassen. Auch auf die deutschen Universitäten verpflanzte sich die Neigung für geheime Gesellschaften, die mitunter einem Systeme der Bedrückung der Jüngern durch die Ältern und einer rohen Ausgelassenheit und Liederlichkeit Vorschub thaten, zum Theil aber eine gegenseitige Bildung und Veredlung sich zum Ziele setzten. Die dagegen erlassenen Verbote blieben unwirksam, und unter wechselnden Namen, als Nationen, Orden, Landsmannschaften, Kränzchen u. dgl., aber im Wesen dieselben, setzten sie sich bis auf die neueste Zeit fort. Im Jahre 1792 beschäftigte sich selbst der Reichstag mit diesen

---

1) Neuere freimaurerische Literatur: Wedekind, Pythagoräischer Orden (Leipzig 1819). Lindner, Macbenac (Leipzig 1819). Sarsena, oder der vollkommene Baumeister (siebente Auflage, Leipzig 1859). Allgemeines Handbuch der Freimaurerei. Zweite Auflage von Lenning's Handbuch der Freimaurerei (Leipzig 1862 fg.). Histoire du Grand-Orient de France (Paris 1812). Lawrie, History of Freemasonry (Edinburgh 1804; deutsch von Burkhard, Freiburg 1810 fg.). Fischer, Neue und neueste Zeitschrift für Freimaurer, und: Maurerhalle (Altenburg 1832). Latomia (Leipzig 1842 fg.). Kloß, Bibliographie der Freimaurer (Frankfurt 1844). Bobrik (Zürich 1840) und Schwetschke (Halle 1843), über die kölner Urkunde u. s. w. Keller, Geschichte der Freimaurerei in Deutschland (Gießen 1859).

akademischen Verbindungen, aber, von wichtigern Gegenständen in Anspruch genommen, ließ er die Sache um so eher wieder fallen, als dabei nirgends eine bestimmte politische Tendenz hervortrat.

Die wirklich lautern Zwecke und die von andern geheimen Gesellschaften abweichende Richtung, die schnelle Verbreitung, die er gewann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Bedeutung, die man ihm beilegte, lassen den Orden der Illuminaten, die geheime Gesellschaft der Erleuchteten, als besonders beachtenswerth erscheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weishaupt, damals Professor des Kanonischen Rechts zu Ingolstadt, gegründet und von ihm anfangs Gesellschaft der Perfectibilität genannt. Der Stifter war früher Zögling der Jesuiten und hatte als solcher die Zwecke derselben hassen, aber ihre Mittel als brauchbar und klüglich berechnet erkennen lernen. Er wählte also die Verfassung und die gesellschaftlichen Formen der Jesuiten zum Muster. Zugleich glaubte er in dem Orden der Freimaurer ein gegebenes Element zu finden, das er seiner Gesellschaft verschmelzen oder woran er diese wenigstens anknüpfen könne. Weder er selbst noch seine ersten Theilnehmer waren jedoch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erst einige Jahre nach der Stiftung der Illuminaten suchte man diese mit jenem in Verbindung zu setzen. Der Zweck der Illuminaten war sittliche Ausbildung der Menschheit, Reinigung ihrer Ansichten und Lebensweise. Weishaupt benutzte seine Stellung als Lehrer, um von Ingolstadt aus seine kosmopolitischen Ansichten zu verbreiten und seiner Gesellschaft Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte sie sich zunächst nach München, Eichstädt und über andere Theile des südlichen katholischen, dann auch über verschiedene Gegenden des protestantischen Deutschland. Viele Männer von Verdienst und Ansehen wurden gewonnen, unter andern Knigge und Bode. Auch einige deutsche Fürsten, wie der Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha, wurden Gönner und Beschützer des Ordens. Zur Zeit seiner Blüte mochte er über 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Klassen und jede derselben in verschiedene Abstufungen, sodaß die mehreren Grade der Freimaurerei die zweite Klasse bildeten, während die erste als Vorbereitungsschule diente. Unbedingter Gehorsam gegen die Obern und eine Art von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Gesellschaft zur Pflicht gemacht; auch sollten sich diese gegenseitig zur Besetzung der wichtigern Stellen und Ämter im Staate unterstützen, um durch den politischen Einfluß, den sie gewannen, die Zwecke des Bundes wirksamer fördern zu können. Es dauerte indessen nicht lange, so kamen in der Gesellschaft zwiespaltige Ansichten zum Vorscheine. Auch war es natürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen weckte. Im Jahre 1785 entdeckte die bairische Regierung mehrere seiner Mitglieder, die ohne gesetzmäßige Form mit Absetzung, Landesverweisung und Gefängniß bestraft wurden. Zugleich wurde der Orden als staatsgefährlich aufgehoben und seine Fortdauer hart verpönt, worauf er denn völlig erloschen ist.[2])

Der Orden der Freimaurer, wenigstens nach dem Systeme der Johannismaurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig einer der Prinzen des königlichen Hauses als Großmeister an der Spitze steht, sowie in Frankreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem großen Theile Deutschlands und der Schweiz Schutz gefunden. Mehrere Fürsten, wie der Kaiser Franz I. und Friedrich der Große als Kronprinz, sowie zahlreiche Glieder der regierenden Familien hatten sich aufnehmen lassen. Dennoch erschien auch diese Gesellschaft, da ihre Theilnehmer Verschwiegenheit dessen, was ihnen in den Logen mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen als staatsgefährlich. Namentlich wurde sie von einigen Päpsten, unter andern von Clemens XII. verboten und mit dem Banne belegt. Dies hinderte indessen nicht, daß der Orden auch in katholischen Ländern und vom Jahre 1785 an sogar in Rom selbst sich ausbreitete. In der That schien gerade in dieser weiten Ausbreitung unter allen Nationen und unter allen Klassen, vorzüglich aber in dem zahlreichen Beitritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der überall hervortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und politisch Bevorrechteten die höchsten Würden und Stellen in der Gesellschaft einräumte, eine hinlängliche Bürgschaft zu liegen, daß sie keine auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtete politische Tendenz verfolgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Gesellschaft der Illuminaten auf politischen Einfluß ihr Absehen gerichtet; allein auch sie wollte höchstens die bestehenden politischen Formen in ihrem kosmopolitischen Interesse benutzen, ohne

2) Die wichtigsten Schriften von Weishaupt über den Illuminatenorden sind: Apologie der Illuminaten (Frankfurt und Leipzig 1786), und Das verbesserte System der Illuminaten (Frankfurt und Leipzig 1787; dritte Auflage, 1818).

geradezu auf Gründung neuer Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Überdies hatte bei dem Beginnen der Französischen Revolution ihre Wirksamkeit völlig aufgehört, und es ist rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr die Ehre anthut, einen besondern Einfluß von ihrer Seite auf dieses welterschütternde Ereigniß vorauszusetzen. So läßt sich also wol mit Grund behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehnds des verflossenen Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politische Verbindung bestand, wenigstens keine, die nur irgend bedeutend gewesen wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die Französische Revolution, ein zornflammender Ausbruch eines erbitterten und lange mishandelten Volkes, war ein großer Act des öffentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und das Gespinst der Intriguen und Cabalen gewaltsam auseinander riß. Die größte Öffentlichkeit war die Bedingung ihres Entstehens und ihrer Entwickelung während ihrer ersten Phasen; denn die Gewalt war in die Hände der Masse gelegt, und man mußte in diese hineintreten, um auf sie wirken und sie leiten zu können. Die tiefbewegten, alle Heimlichkeit zurückstoßenden Leidenschaften thaten sich namentlich in den öffentlichen Clubs kund. Von der alles umfassenden Bewegung wurde nun freilich auch die Freimaurerei fortgerissen, aber sie schwamm nur mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der Bewegung mußte ihre besondere Bedeutung untergehen. Nur die zurückgedrängten und eingeschüchterten Anhänger der alten Ordnung der Dinge spannen im geheimen ihre Fäden. Erst mit dem Sturze der Schreckensregierung und der Auflösung der Jakobinerclubs zogen sich da und dort die heftigern Republikaner in das Dunkel zurück. Und als die ermattete Nation, ein stumm gewordenes Werkzeug, in die Hände eines Alleinherrschers gefallen war, der keinen Willen und keine Ansichten dulden mochte, die seinen Planen zuwiderliefen, bildeten sich nun auch im Volke und Heere geheime politische Gesellschaften zur Herstellung der Freiheit. Diese gewannen jedoch in Frankreich selbst keine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlassenen Gesetze ihre völlige Auflösung nicht bewirken konnten.

Die französische Unterdrückung gab dagegen in andern Staaten, zunächst in Italien, Veranlassung zu dem Entstehen bedeutender und zahlreicher geheimer politischer Vereine. Zwar suchte eine fabelhafte Tradition auch den Ursprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne Vergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von Frankreich zurückführen, und es war darum in den Versammlungen gewöhnlich, auf dessen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus der Zeit der normannischen Könige oder aus dem deutschen Bauernkriege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Carbonaria, nach dem ihr inwohnenden religiösen Charakter, als eine Verzweigung der Waldenser erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrichten, wenn auch im Einzelnen voneinander abweichend, stimmen jedoch darin überein, daß sie erst zur Zeit der französischen Herrschaft in Neapel entstanden ist, in einer Periode, welche diese Entstehung sehr leicht erklärt. Nach Botta's Geschichte Italiens soll unter Murat's Regierung ein Theil der neapolitanischen Republikaner, von gleichem Hasse gegen die neue wie gegen die alte Regierung getrieben, in die unzugänglichen Schluchten der Abruzzen sich zurückgezogen und hier ihren Köhlerbund gestiftet haben, dessen erstes Oberhaupt Capobianca war. Da sich die Befreiung von ausländischer Herrschaft wenigstens als nächste Aufgabe darbot, so soll von Sicilien aus König Ferdinand, hauptsächlich aber seine Gemahlin, mit ihm in Verbindung getreten sein und seine Hülfe gegen die Franzosen in Anspruch genommen haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orlow über Italien wird sogar die Königin Karoline als Stifterin oder wenigstens als Herstellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach andern soll die Gründung von dem neapolitanischen Polizeiminister Maghella ausgegangen sein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich zu verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria symbolisch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lamms!" und „Reinigung des Waldes vom Wolfe!" was sich zuerst auf die von außen gekommene Tyrannei, aber später auch gegen einheimische Gewalt deuten ließ, sodaß die Tendenz der Gesellschaft, unter dem Einflusse veränderter Umstände, eine ausschließend demokratische werden konnte, ohne von der ursprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war zugleich gegen religiöse Zwingherrschaft gerichtet. Hiernach enthalten die Statuten den Grundsatz, daß jeder Carbonari das natürliche und unveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach seiner eigenen Einsicht und Überzeugung zu verehren. Auch in dieser Beziehung ist die Entstehung der Verbindung, eines organisirten Protestantismus im Schose der katholischen Kirche, und der von vornherein ihr aufgeprägte Charakter als ein Zeichen der Zeit zu beachten. Ihr Ritual nahm die Carbonaria vom Geschäfte des Kohlen=

brennens her, und so sehr sind fast alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wol ihre ersten Mitglieder zugleich diesem angehört haben mußten. Ein weiterer Zusammenhang besteht jedoch nicht, und in Italien wie in Frankreich wird die Carbonaria als etwas durchaus von der Freimaurerei Verschiedenes betrachtet. Ein besonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Innern der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarschaft traten unter sich in Verkehr und die sämmtlichen Hütten einer Provinz nannten sich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Westlucanien u. s. w., meistens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrscheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden ersten, derjenige der „guten Vettern", wie sich überhaupt die Carbonari gegenseitig nannten, und der der „Pythagoräer" bekannt geworden sind. Später suchten zwar die Oberhütten (alte vendita) von Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung mindestens im Königreiche sich anzueignen; diese kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die schon kurz nach der Stiftung stark sich vergrößerte und bald auf 24—30000 stieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußern Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu sammeln strebte, versuchte man dies in Deutschland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilsiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutschlands und nach der Zersplitterung des preußischen Staates, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete sich in Ost- und Westpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußischen Staates, am wenigsten jedoch in der Mark Brandenburg. Diese Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er schriftlich zu befolgen versprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hause. Darum wurden nur preußische Unterthanen zugelassen, diese jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern stand der Austritt frei, sowie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuschließen. Der Tugendbund sollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geistig und sittlich wieder zu heben suchen. Darum wurden sein Zweck und seine innere Einrichtung als sittlich-wissenschaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm bestätigt. Auch mußte der Verein zeitweise an die Regierung Bericht erstatten und ihr die Verzeichnisse seiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereins, als oberste leitende Behörde, stand der oberste oder hohe Rath zu Königsberg, der aus sechs im Vorsitze wechselnden, auf sechs Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, sodann aus einem Obercensor bestand. Der letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorsitze im hohen Rathe, weil er diesem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeister beigegeben. Die Provinzialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zustand, hatten ganz dieselbe Organisation und gleichfalls Censoren, letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorstandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Interessen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte sich in besondere Geschäftskreise für Unterstützung der Hülfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbesserung des Unterrichts und für Vorschläge im Interesse des öffentlichen Wohls. Namentlich wurden über Heerverfassung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorst zu benutzen wußte und die sich später bewährten. Es ließ sich nicht verkennen, daß es bei der sittlichen und wissenschaftlichen Belebung des Volksgeistes wesentlich auf die Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joche abgesehen war. In den Augen der Franzosen war also der Tugendbund eine gegen sie gerichtete geheime politische Verbindung. Auch den Vorsichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußischen Staate schien er gefährlich, weil er den Zorn des französischen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beschützers der Verbindung, des Frhrn. vom Stein, aus dem Ministerium, und als Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand seinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußischen Staate, die Auflösung zu bewirken. Diese wurde durch Cabinetsordre ausgesprochen und zugleich die Einsendung aller Acten und Arbeiten des Vereins verfügt. Auch der hohe Rath selbst erklärte ihn für aufgelöst, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun jeder für sich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Versammlungen mehr statt, aber schon war manche

Saat gestreut, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten sich noch in einigen andern Theilen Deutschlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entstanden und, wie es scheint, selbst ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Diese Vereine, die von Anfang an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime sich constituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältnissen weder große Ausdehnung gewinnen noch eine besonders eingreifende Wirksamkeit entfalten.[3])

Nach Napoleon's Sturz glaubte das siegestrunkene Europa seine Befreiung feiern zu dürfen. Nur der Südosten hatte an der allgemeinen Bewegung keinen Theil genommen; nur die unterdrückten Griechen konnten in den Völkerjubel nicht einstimmen, und um so bitterer mußten sie ihre Knechtschaft empfinden, um so lebhafter mußte die Sehnsucht der Freiheit und Unabhängigkeit jetzt auch bei ihnen erwachen. Unter Mitwirkung des Grafen Kapodistrias und des Erzbischofs Ignatius wurde im Jahre 1814 der Bund der Hetäria in Wien gestiftet, zur Verbreitung christlicher Aufklärung und wahrer Religiosität unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgesprochenen Zwecke, der zunächst und bei einem Theile ihrer Gründer auch wol der einzige und ausschließende gewesen sein mag, war also die Hetäria eine Art von griechischem Tugendbunde; aber bald verfolgte sie die Befreiung Griechenlands vom türkischen Joche als einziges Ziel. Die unter den Griechen herrschende Stimmung war von der Art, daß die Hetäria gar bald viele einflußreiche Männer in und außer der europäischen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptstütze hatte sie bald nach ihrer Gründung im russischen Reiche, besonders in Moskau, Petersburg, Taganrog und Odessa, wo die Handelsverhältnisse manchen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. Auch die später so bitter getäuschte Hoffnung auf russische Hülfe und das Bemühen, sich dieser zu versichern, hatten daran Antheil. Im Jahre 1816 bereisten einige der Eingeweihten das eigentliche Hellas mit solchem Erfolge, daß bald fast in jeder Gemeinde der Bund seine Mitglieder hatte und wenigstens alle angesehenen Primaten ihm beigetreten waren. Wahrscheinlich war das Jahr 1825 zur Ausführung bestimmt, aber die Empörung Ali-Pascha's gegen die Pforte beschleunigte den Ausbruch. Unerwartet schnell war der für so mächtig gehaltene Pascha gefallen; und bald wurde auch der Aufstand unterdrückt, den die Hetäristen in der Walachei und Moldau unter der Leitung Alexander Ypsilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre Verbindung eingetreten war. Obgleich der erste Versuch scheiterte, war doch nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das Zeichen zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechselnden Erfolgen wenigstens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäristen verwirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur eigentlichen Volkssache wurde und unter den vorliegenden Verhältnissen es werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufgenöthigte Restauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen sich die verletzten Interessen vor der herrschenden Partei zum Theil in geheime Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der liberalen Ideen lag jedoch in der Masse der Nation selbst und erhielt durch die unklugen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. In tausendfachen Äußerungen trat die Stimmung der Nation hervor, und jedes Beispiel eines muthigen Widerstandes gegen die verhaßte Willkür vermehrte die Zahl der in gleicher Gesinnung Verbundenen. Doch hatte diese Volksstimmung ihre mannichfachen Schwankungen nach dem gerade hervortretenden politischen Systeme, sodaß selbst im Anfange der Regierung Karl's X. der weitverbreitete Haß zu weichen schien und vielleicht, trotz aller geheimen Gesellschaften, auf längere Zeit gewichen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von neuem geweckten Hoffnungen sich erfüllt hätte. Übrigens läßt sich nicht verkennen, daß einzelne Gesellschaften zur Vorbereitung eines Umschwungs nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am meisten thaten jedoch solche Vereine, welche — wie die Gesellschaft „Hilf dir" — nicht als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Diese Gesellschaft, die viele der ausgezeichnetsten Männer in ihrer Mitte zählte, handelte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über seine Rechte, durch Verbreitung von Flugschriften in Hunderttausenden von Exemplaren sowie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeordneten, und gerade auf dieser Öffentlichkeit des Handelns beruhte ihre Wirksamkeit.

Während der Restaurationszeit war auch bei den Freigesinnten der andern Länder Europas

---

3) Vgl. die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz u. a. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug u. a.

auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald der bittere Schmerz der Täuschung gefolgt. Auf empörende Weise waren sie auf der Pyrenäischen Halbinsel verfolgt und mishandelt worden. Zahlreiche Conspirationen entstanden, die aber stets nur in beschränktem Kreise Theilnahme fanden und meistens vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen sind keine Spuren vorhanden, daß schon damals solche geheime Gesellschaften organisirt waren, die ausschließend politische Zwecke dauernd verfolgt hätten, obgleich schon in den ersten Jahren der Restauration die verpönten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufriedenen zu Vereinigungspunkten dienen mochten. Jedenfalls hatten die geheimen Gesellschaften als solche keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausbruch der Insurrection von Leon. Es war vielmehr die bei einem großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände, herrschende Misstimmung, die auch dem Heere sich mitgetheilt hatte, die Versammlung von Truppen, die sich als Schlachtopfer in einem fremden Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege bestimmt sahen, und der schnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen Anhänger der Verfassung von 1812, wodurch dieses Ereigniß herbeigeführt wurde. Als nun eine Verfassung hergestellt war, die auf die Masse des Volkes sich stützen sollte, bildeten sich in Spanien zahlreiche öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Gesellschaft der Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine politische Richtung an. Aber gerade diese Verbrüderung der Freimaurer, den von ihr sich abscheidenden Clubs der Communeros entgegentretend, neigte zu gemäßigten Ansichten und half den Aufschwung der Nation lähmen, der unter jenen Verhältnissen die blutig erkaufte Freiheit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Auslandes. Die Volksgesellschaften verschwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt mochte auch jetzt wieder ein Theil der Opposition in den Logen der Freimaurer sich aneinander schließen. Die aus Spanien Vertriebenen suchten gleichfalls theils unter sich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimatlande einige schwache Verbindungen zu unterhalten, und manche von ihnen traten den im Auslande bestehenden geheimen Gesellschaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der spanischen Insurrection war in Italien die Gesellschaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statuten, Rituale, Instructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Gesellschaft nur theilweise ins Licht gestellt wurden und man die geheimere politische Tendenz mehr zu verschleiern als zu offenbaren suchte. Vor und nach bildeten sich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Gesellschaft der europäischen Patrioten, der Decisi (Entschlossenen) u. a. Der bedeutendste Verein dieser Art war der der Calderari (Kesselschmiede) in Neapel, der sich ursprünglich wahrscheinlich aus ausgestoßenen Carbonari zusammensetzte, darum von Anfang an eine feindselige Stellung gegen diese annahm und eine Zeit lang von der neapolitanischen Regierung begünstigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der spanischen Insurrection Italien bewegte, gewann dieser letztere Bund schnell eine große Ausdehnung. Nur im März 1820, also einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitanischen Revolution in Nola, sollen nicht weniger als 650000 neue Mitglieder aufgenommen worden sein. Mag auch diese Angabe übertrieben sein, so ist doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer Städte in Neapel fast durchaus zur Carbonaria sich zählte. Allein der schmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieser Verein seinen Hauptsitz hatte, und nach Unterdrückung dieser Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar schwachen Regungen einer liberalen Partei beweisen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namenliste und das eidliche Bekenntniß gewisser Ansichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt sich hiernach um so gewisser annehmen, daß die einzelnen Vereine der Carbonaria unter sich selbst stets nur in sehr lockerm Verbande standen. Die Fortsetzung des Bundes war für Hochverrath erklärt worden; der Vatican hatte seine Bannstrahlen dagegen geschleudert und die österreichischen Bajonnete sollten diesen Beschlüssen Nachdruck geben. Manche besonders betheiligte Mitglieder fanden im Auslande, namentlich in der Schweiz und in England eine Zuflucht, wo sie bald mit Vertriebenen anderer Nationen, mit Franzosen, Spaniern, Portugiesen und einigen wenigen Deutschen in Berührung kamen. Erst von dieser Zeit an scheint die früher nur auf Italien beschränkte Charbonnerie bei andern romanischen Völkern einigen Eingang gefunden zu haben. Ihrem Charakter nach hatte sie damals, wie schon früher in Italien, eine noch ziemlich unbestimmte demokratische Richtung und war im wesentlichen nichts anderes als eine geheime Oppositionsgesellschaft von Mitgliedern verschiedener Nationen. In dieser Weise hatte sie besonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in Paris die durch die kriegerischen Erfolge der Stabilitäts-

partei zerrissenen Fäden zusammenzufassen suchte. Gewiß ist wenigstens, daß einige Männer, die später eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer ganz ehrenvolle Rolle spielten, wie der unter Ludwig Philipp in das Ministerium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und in dieser Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Immer beweist die politische Richtung, die Barthe und andere nach der Julirevolution einschlugen, wie entweder der Zweck der Carbonaria ein so vager und unbestimmter war, daß man so ziemlich mit allen Winden steuern mochte, ohne gerade als abtrünnig gelten zu können, oder wie man doch ohne besondere persönliche Gefahr den früher bekannten Grundsätzen den Rücken kehren durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der Restauration die Freimaurerei, als noch Ludwig Philipp vénérable im großen Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politische Wirksamkeit entwickelt.

Kein sonderliches Glück machten dagegen die geheimen politischen Gesellschaften in Deutschland, wo namentlich die Carbonaria keinen Eingang fand. In der ersten Zeit nach Beendigung der sogenannten Freiheitskriege entstand zwar eine geheime politische Verbindung, die besonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte. Man glaubte die Quelle derselben im Ministerium Hardenberg zu entdecken. Da sich indessen in Berlin die Ansichten änderten und da einige Mitglieder der Gesellschaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre Leiter mehr ein besonderes preußisches als ein nationales Interesse im Auge hatten, so löste sie sich bald wieder auf. Auf mehreren deutschen Universitäten wurde unterdessen die sogenannte allgemeine deutsche Burschenschaft, zum Zweck der sittlichen Reinigung des akademischen Lebens, zur Belebung eines echt vaterländischen Sinnes, als öffentlicher Verein und im Gegensatze mit den geheimen akademischen Verbindungen der Landsmannschaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieser Burschenschaft und sonst bei einem Theile der deutschen Jugend der gebildetern Stände nahmen die Bestrebungen entschiedener eine politische Richtung, ohne daß man jedoch über bestimmte politische Zwecke und Mittel sich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen Schar der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politischen Morde und Mordversuche sich erhitzt hatten, träumte man schon von einem Bunde der Assassinen und glaubte nach dem Alten vom Berge suchen zu müssen. Nach einer auf den Universitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter sich selbst bezeichneten sie wol auch diejenigen, die ohne ängstliche Rücksicht einen besondern Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politischen Verbindung mit verschiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Untersuchungen, wie sehr man sich auch bemühte, ihr kleines Resultat dem großen Aufwande von Mühe und Kosten gemäß darzustellen, ergaben indessen sehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Deutschland nicht eine einzige geheime politische Gesellschaft mit liberaler Tendenz organisirt war. Erst nach diesen Beschlüssen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht oder aristokratisch in eine Adelskette sich vereinigt hatte, bildete sich auf einigen Universitäten unter sehr wenigen Mitgliedern der sogenannte Jugendbund, der wenigstens einige Versuche machte, sich bestimmter zu organisiren. Von einem sogenannten Männerbunde ließ sich jedoch nichts entdecken, und selbst jener Jugendbund hatte sich wieder förmlich aufgelöst, als die Untersuchungen darüber eingeleitet und die Straferkenntnisse gegen seine Mitglieder erlassen wurden. Die deutsche Burschenschaft setzte sich zwar auch nach den gegen sie gerichteten Verboten auf den meisten Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademischen Verbindung ohne politische Tendenz an. Man darf also als ausgemacht ansehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutschland stattgefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politische Gesellschaft bestand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die folgenden Ereignisse die geheimen politischen Gesellschaften, die unterdessen in Polen und Rußland entstanden waren. Auf Veranlassung des in Posen wohnenden greisen Kriegers Dombrowski bildete sich in dem seit langem bestandenen und von der russischen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein Patriotischer Verein, der sich jedoch bald von der aus allzu verschiedenen Elementen gemischten Gesellschaft der Maurer fast gänzlich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Erhaltung polnischer Sitte und Sprache; aber der dem unsichtbaren Centralcomité und einigen der geprüftesten Mitglieder vorliegende war die Wiedervereinigung Polens zu einem Reiche. Zu demselben Zwecke und fast gleichzeitig bildete sich 1818 oder 1819 unter Lukasinski der geheime Bund der Sensenträger, der gleichfalls aus der Freimaurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide

Vereine breiteten sich im österreichischen und preußischen, besonders aber im russischen Polen aus. Auch unter den polnischen Studenten in Berlin und Breslau, in Warschau und Wilna, in dieser letztern Stadt erst als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philarethen, mit dem Ausschusse der Philomathen, waren unterdessen Vereine gestiftet worden, die mit den patriotischen Männervereinen in Verbindung traten. Unerwartet stießen diese in ihrer weitern Verbreitung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer, zusammen. Aber durch Verrath eines Mitglieds wurde der Verein der Sensenträger der Regierung entdeckt. Er löste sich auf und die der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder schlossen sich dem Patriotischen Vereine an. Trotz der Wachsamkeit und Thätigkeit der geheimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckungen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Freimaurerordens und des Verbots der Theilnahme an geheimen Verbindungen bei entehrender Strafe dauerte der Patriotische Verein fort und breitete sich mehr und mehr aus. Durch die Templer von dem Dasein eines in Rußland, besonders in den südwestlichen Provinzen verzweigten Geheimbundes unterrichtet, dessen Ziel die Vereinigung aller Slawenstämme in einer Republik von Föderativstaaten war, knüpften sich schon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwischen den Häuptern des russischen Vereins und des polnischen Patriotenvereins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die russischen Verschworenen die Initiative ergreifen, und die Polen machten sich anheischig, die russische Garde in Warschau zu entwaffnen und in derselben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen. Der Tod Alexander's beschleunigte den Ausbruch der Verschwörung, nachdem diese kurz vorher schon dem Kaiser Nikolaus verrathen und die Verhaftung einiger Leiter derselben erfolgt war. Ein kurzer, aber blutiger Kampf scheint diesen geheimen Bund der Russen, wozu nicht wenige der angesehensten Männer des Reichs gehörten, mit der Wurzel ausgerottet zu haben. Die Häupter desselben, Murawiew, Pestel, Bestuschew u. a., deren Andenken der polnische Dichter Mickiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe oder büßten am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der polnische Verein erfuhr den Ausgang der russischen Verschwörung erst gleichzeitig mit der Verhaftung mehrerer seiner eigenen Mitglieder, auf deren Spur die in Petersburg eingeleitete Untersuchung geführt hatte. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpressung von Geständnissen konnten nur gegen wenige vollständigere Beweise erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte also die meisten Verhafteten frei sprechen, die aber zum größern Theile bald wieder heimlich eingekerkert wurden. Unter diesen Umständen hatte der Patriotenverein stillschweigend sich aufgelöst. An seiner Stelle bildete sich aber im Jahre 1828 eine andere geheime Verbrüderung unter der polnischen Jugend, zunächst im Institute der Militärschule, die sich von da aus vorzüglich unter den Subalternoffizieren der meisten Regimenter verzweigte, sowie unter den Studirenden der warschauer Universität und den jungen Männern, welche diese seit kurzem verlassen hatten. Diesem Jünglingsbunde gelang es, sich vor Entdeckung zu bewahren und am 29. Nov. 1830 unter dem Einflusse der durch die Julirevolution bewirkten Aufregung und der hierdurch herbeigeführten Ereignisse den Anstoß zur Insurrection zu geben.[4])

Die Julirevolution schien das Gebäude der europäischen Diplomatie aus allen Fugen gerissen zu haben, und den auswärtigen Staaten gegenüber sah sich die neue französische Regierung in eine eigenthümliche Lage versetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne festen Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte erbebend, wagte sie es nicht, sich an die Spitze einer europäischen Völkerbewegung zu stellen. Während sie aber an alle Höfe die Versicherung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 gelangen ließ, hätte sie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, mit einer Reihe von Staaten sich umgeben, die schon nach dem Ursprunge ihrer Verfassungen und durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ihr

---

4) S. u. a. Neyfeld, Polens Revolution und Kampf (Frankfurt 1832), und Wysocki, Bericht über die polnische Verschwörung, aus dem Warschauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den schon angeführten Schriften sind noch über die geheimen Gesellschaften während der Restaurationsperiode zu vergleichen: Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer geheimer Gesellschaften, übersetzt von H. Döring (Weimar 1822), und J. Wit, Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit, die aber bekanntlich nicht sehr zuverlässig sind. Die Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit (8 Hefte, Leipzig 1831—34) gibt zwar actenmäßige Mittheilungen, allein die oft sehr willkürliche Zusammenstellung und Verbindung isolirter Thatsachen verrückt auch hier nicht selten den wahren Gesichtspunkt der Sache. Besonders gilt dies von den politischen Vereinen oder den angeblichen Vereinen in Deutschland, wie darauf in mehreren deutschen Zeitschriften, im Hesperus u. s. w., aufmerksam gemacht wurde.

verbunden gewesen wären. Es ist durch vielfache Zeugnisse erwiesen, daß in dieser schwankenden Stellung die französische Regierung selbst zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur Geltendmachung ihrer Herrschaft auf manche Weise Propaganda gemacht hat. Insbesondere war dies in der Sache der spanischen und italienischen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzosen Ermunterung und Unterstützung fanden, die von Anfang an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweisen wollten und in den Juliereignissen den Beginn einer neuen Ära des europäischen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieser Bestrebungen unter dem Namen einer europäischen Propaganda zusammengefaßt und die Quelle derselben wol auch in einer eigens dafür organisirten Verbindung gesucht, die in diesem Sinne nie bestanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfassungsänderung in Frankreich selbst waren dagegen unter Carlisten und Republikanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem diese beiden Parteien von den Anhängern der sogenannten richtigen Mitte bestimmter sich ausgeschieden und die verwandten Elemente sich näher aneinander geschlossen hatten. Obgleich die Untersuchungen über die Existenz carlistischer geheimer Gesellschaften nicht viel Näheres nachgewiesen, so ist doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Versuche der Herzogin von Berry bestanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer englischen Blätter, wie der Times, über Organisation und Verbreitung der chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größern Umfang gewannen die demokratischen Associationen, die aber nur zum kleinsten Theile als eigentlich geheime Gesellschaften sich constituirten, vielmehr den Charakter von offen bestehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jakobiner, Cordeliers u. s. w. der ersten Revolution. Namentlich gilt dieses von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieser hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; seine Sitzungen sowie die Wahlen der Präsidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrschaft einer Verfassung, die den Besitz eines gewissen Vermögens zum Maßstabe der politischen Rechte machte, und unter dem Einflusse mancher besondern Verhältnisse des Erwerbs und Verkehrs mußten die Associationen auch in der Klasse der Arbeiter besondern Anklang finden, und selbst solche Vereine, die ausschließend in einem ökonomischen Interesse gegründet schienen, mußten unter Umständen eine entschieden politische Richtung nehmen. Doch hatte der erste Aufstand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politischen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr carlistischen als republikanischen Verschwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche die nicht autorisirten Vereine von mehr als 20 Personen für strafbar erklärt. Die Gesellschaft „Aide-toi" löste freiwillig sich auf. Beide Vereine setzten jedoch mehr im geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris 5. Juni 1832 dem großen Leichenbegängnisse des Generals Lamarque bei, und der Kampf eines Theils der republikanischen, mit einigen Carlisten gemischten Partei an diesem und dem folgenden Tage mag hauptsächlich durch Mitglieder dieses Clubs veranlaßt und selbst vorbereitet worden sein. Dieses geschah jedoch ohne allgemeinern Gesellschaftsbeschluß und ohne Wissen oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten sich die Republikaner von ihrer Niederlage und die gegen ihre Associationen ergriffenen Maßregeln hatten zunächst nur die Folge, daß sie sich zweckmäßiger und zahlreicher zu organisiren strebten. Jetzt bildete sich die „Gesellschaft der Menschenrechte", in welche sich bis zum Jahre 1834 alle oder doch die meisten demokratischen Vereine verschmolzen.[5]) Um nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, theilte man sich in Sectionen bis zu 20 Mann, deren jede ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewissen Abtheilungen die Vorsteher mehrerer Sectionen und diese endlich das dirigirende Comité. Auch dieser Verein stand der Regierung offen gegenüber. Er machte aus seinem Dasein so wenig ein Geheimniß, daß vielmehr das politische Glaubensbekenntniß der Mitglieder, die bekannte Erklärung der ersten Nationalversammlung über die Rechte des Menschen und Bürgers, sowie ihre Statuten der Öffentlichkeit übergeben und vielfach commentirt in allen französischen Blättern mitgetheilt wurden. Gegenseitige Belehrung und Verbreitung der republikanischen Ideen sollte Zweck der Gesellschaft sein. Bei ihrer Öffentlichkeit, ihrer bekannten Organisation und ihrer weiten Verbreitung, die eine gegenseitige genauere Personalkenntniß unmöglich machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre

---

5) S. den an den Pairsgerichtshof im November 1835 von Girod de l'Ain erstatteten Bericht über die Ereignisse vom April 1834, und Gazette des Tribunaux, 1835—36, Nr. 3029 fg.

Agenten eintreten ließ. Bald befanden sich wenigstens einige derselben in jeder Section, und oft waren sie Sectionschefs. So fühlte man denn endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Überdies ging es besonders den Aufgeregtern nicht rasch genug voran. Darum bildete Kersosie, wol von Raspail geleitet, in der Gesellschaft der Menschenrechte eine neue geheime Gesellschaft, die section d'action, welche die besonders Entschlossenen und jederzeit Schlagfertigen umfassen sollte. Hier kannten sich immer nur zwei oder drei untereinander, und nur Kersosie, der von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten Musterung hielt, kannte sie alle. Gleichzeitig mit der Gesellschaft der Menschenrechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herstellung einer republikanischen Verfassung auszugehen, aber doch in feindseligem Geiste gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Vertreterin der drückenden socialen Verhältnisse erschien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Besonders war dieses in Lyon der Fall, wo die Associationen der Mutuellisten und der Ferrandiniers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung, nach einigen Angaben gegen 25000, umfaßten. Der am 25. Febr. 1834 von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Carbonaria, der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzentwurf über Beschränkung des Associationsrechts und die Überzeugung der Vereine, daß es sich fortan um Sein oder Nichtsein handle, steigerte die Aufregung. Aus vielen Städten kamen von den Mitgliedern der Gesellschaft der Menschenrechte sowie von den Mutuellisten Protestationen gegen die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuellisten in Lyon, wol auch die Einwirkung der section d'action gaben in Lyon während der ersten Tage des Aprils 1834 den Anstoß zum Ausbruche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den frühern Angaben über die Stärke der lyoneser Vereine nicht sehr beträchtliche Anzahl der Kämpfenden zeigt indessen, daß entweder diese Angaben sehr übertrieben oder daß die Vereine keineswegs in einer Weise ausgebildet waren, um sie als organisirte Gesammtmacht handeln zu lassen. Die Bewegung pflanzte sich schnell in mehrere andere Städte fort. Während man aber in Lyon sich schlug, hielt sich die section d'action in der Hauptstadt selbst zurück, was wol theilweise einem Einflusse der Carbonaria zuzuschreiben ist. Gegen den Willen und gegen die Verbote der section d'action, wahrscheinlich durch provocirende Agenten fortgerissen, schlugen einzelne Sectionen der Gesellschaft der Menschenrechte, wie die der phrygischen Mütze, erst dann los, als in Lyon der Aufstand besiegt war, und so kam es noch in Paris zu einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barrikadengefechte von seiten eines kleinen Bruchtheils der demokratischen Partei. Die spätern Untersuchungen im sogenannten procès monstre zeigten, daß auch unter einem Theile des Militärs, namentlich in Luneville unter den Unteroffizieren der Kürassierregimenter, geheime Verbindungen sich angesponnen hatten. Der Aufstand war inzwischen allerorten unterdrückt und die Regierung, welche — ihres Siegs im voraus gewiß — den Kampf nicht ungern sehen mochte, benutzte den Sieg zur strengen Vollstreckung des Associationsgesetzes. In vielen Städten Frankreichs erklärte sich ausdrücklich die Gesellschaft der Menschenrechte für aufgelöst, und ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen oder hatten sich in das Ausland gerettet. Spätere Untersuchungen, namentlich über die sogenannte Pulververschwörung (10. März 1836), wiesen jedoch darauf hin, daß sich aus einigen Trümmern der Gesellschaft eine neue geheime Verbindung, die sogenannte société des familles, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl wie nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle spielen konnte. Die politischen Leidenschaften, die nicht mehr in zahlreichern Vereinen zu wirken vermochten, schlugen nun in eine Reihe isolirter Handlungen aus. Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten rasch nacheinander. Einzelne Mitglieder der frühern Vereine waren bei einigen dieser Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die Vollziehung eines Beschlusses geheimer politischer Gesellschaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Gesellschaften nahm fortwährend die Carbonaria eine besondere Stellung ein. Seit der Julirevolution, wodurch manchen frühern Carbonaris die Zwecke der Gesellschaft, wenigstens ihre besondern persönlichen Zwecke erreicht scheinen mochten, bildete sich in Frankreich eine neue Carbonaria, die als charbonnerie démocratique auf Gründung einer republikanischen Verfassung ausging. Es ist nicht ganz gewiß, ob außerdem noch die alte Carbonaria der Restauration in einigen Überresten fortbestand. Der Hauptsitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo sie indessen nur wenige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer Anhänger in den Provinzen. Die Grundsätze dieses Vereins, wenn auch nicht bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt, sind kurz entwickelt in dem „Projet d'une constitution républicaine, par Charles Teste". An der Spitze stand der bekannte achtzigjährige Buonarotti, ein starrer Vertreter der Grundsätze von 1793—95. Für die Leiter der Verbindung war

Paris die Welt, und was nicht von da ausging, schien ihnen an und für sich verdächtig. Diese centralisirende Tendenz drückte sich auch in der Organisation des Vereins aus. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe von Buonarotti und sehr wenigen andern Mitgliedern fast ausschließend geleitet wurde. Auch verhandelte man viel über die Nothwendigkeit eines republikanischen Dictators. Es war Grundsatz der Gesellschaft, auch in allen andern politischen Verbindungen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbonaria verpflichtet waren, damit diese überall einwirken und unter Umständen jenen entgegenarbeiten könne. Daß dieses namentlich bei dem vom sogenannten Jungen Europa ausgegangenen Unternehmen gegen Savoyen der Fall war, läßt sich wol als gewiß annehmen.

Nach der Niederlage der republikanischen Partei in Frankreich im Jahre 1834 nahmen daselbst die später entstandenen geheimen Gesellschaften einen vorherrschend socialistischen Charakter an. Dies ist sehr erklärlich. Der große Gegensatz des Proletariats und der Bourgeoisie (s. **Communismus**) kam mehr und mehr zum Bewußtsein, und nach zahlreichen mislungenen Versuchen einer revolutionären Republikanisirung des Landes drang die Überzeugung durch, daß die auf dem Volke lastenden Übel nur durch eine Veränderung der Staatsformen nicht zu beseitigen seien. Für einen sehr kleinen Theil der Unzufriedenen wurde nun diese weitverbreitete Überzeugung der Antrieb zur Errichtung einer Reihe geheimer Gesellschaften, wie der Verbindung der sogenannten Familien und der Jahreszeiten, aus welchen der Pariser Maiaufstand von 1839 hervorging, der Handwerke, der Egalitaires. Auch wurden gegen Ende 1843 die Mitglieder eines communistischen Vereins in Paris zuchtpolizeilich verurtheilt, und es war bei diesem Anlasse wieder viel von der angeblichen ausgedehnten Organisation einer geheimen communistischen Verbindung in Gruppen von je 21 Mitgliedern die Rede.

Auch in den folgenden Jahren, bis zum Ausbruch der Revolution von 1848, kommen häufig Verurtheilungen von Personen vor, welche geheimen Verbindungen angehören sollten, ohne indessen ein neues Licht über dieselben zu verbreiten. Nur so viel ist gewiß, daß es bis zum Jahre 1848 eine Menge von geheimen Gesellschaften in Frankreich gab. Viele derselben dauern bis auf die neueste Zeit fort; nur ist es schwer, etwas Genaueres und Bestimmteres über sie zu sagen, da selbst die gerichtlichen Untersuchungen wenig über sie ergeben haben. Folgendes dürfte indessen verdienen angeführt zu werden. Die Tendenzen der noch jetzt in Frankreich bestehenden geheimen Gesellschaften scheinen fast durchgängig communistischer Natur zu sein. Doch ist ihre Organisation eine solche, daß es schwer wird, sich ein richtiges Bild von ihrem Wirken und Treiben, von ihren Planen und Absichten zu bilden. In der neuesten Zeit, nach dem Attentate Orsini's am 14. Jan. 1858 und vorübergehend auch in den vorhergehenden Jahren, hat der Geheimbund Marianne am meisten von sich sprechen gemacht. Seine Organisation scheint eine sehr vorsichtige und durchdachte zu sein. Über dieselbe berichtet die augsburgische „Allgemeine Zeitung“ vom Jahre 1856, Nr. 141, folgendes Nähere. Der Centralausschuß der Marianne befindet sich in London, wo es sich viele Flüchtlinge, welche diesen Centralausschuß unter dem Namen der commune révolutionnaire bilden, zur Aufgabe gemacht haben, in allen Departements Frankreichs Filialcomités unter verschiedenen Bezeichnungen zu errichten. Die Comités kennen sich untereinander nicht und stehen blos mit dem Centralausschuß in London in Verbindung. Im Falle des Ausbruchs der Revolution constituiren sich diese Comités als ebenso viele revolutionäre Departementsconvente, welche der obersten Revolutionsleitung, die ihren Sitz in Paris nimmt, unbedingt Folge zu leisten haben. Jedes Filialcomité hat dem Centralausschuß in London einen monatlichen Bericht über bestimmte Vorfälle einzuschicken und ein Verzeichniß über die Zahl der Truppen, Gensdarmen, Waffendepots, Kassen u. s. w. beizufügen. Das Programm der Marianne lautet nach der obengenannten Zeitung folgendermaßen. Die demokratisch-sociale Revolution Frankreichs hat die Befreiung aller Völker Europas zur Aufgabe. Sie legt die Waffen nicht eher nieder, als bis die letzte Monarchie ausgerottet ist. Die Beamtenregierung wird aufgehoben; das Volk regiert sich selbst durch gewählte Ausschüsse. Das stehende Heer hört auf; an seine Stelle tritt ein Volksheer von Freiwilligen. Feinde der Revolution werden vor ein Volksgericht gestellt und mit dem Tode bestraft. Die Kirche wird abgeschafft. Beträgt ein Privatvermögen mehr als 50000 Fr., so fällt der Überschuß an die Volkskasse. Die Macht des Kapitals hört auf und alle industriellen Unternehmungen stehen unter Aufsicht des Staates, welcher das Volk daran theilnehmen läßt.

Auch bei dem durch Giuseppe Mazzini im Jahre 1831 gegründeten Jungen Italien tritt das socialistische Element stark hervor, doch keineswegs in der scharf ausgesprochenen Weise, wie dies bei den meisten geheimen Gesellschaften Frankreichs der Fall ist. Die erste größere

Unternehmung des Jungen Italien war der im Jahre 1834 von der Schweiz aus unternommene Einfall in Savoyen. Man hatte zu dem Zwecke etwa 900000 Fr. an Beiträgen gesammelt, und gegen 1000 italienische, polnische und deutsche Flüchtlinge waren bereit, sich dem Zuge anzuschließen. Die Wachsamkeit der schweizerischen Regierung verhinderte indessen das vollkommene Gelingen dieses Plans. So überschritten denn blos etwa 340 Mann Anfang Februar an zwei Punkten die savoyische Grenze. Feierlichst wurde die italienische Republik verkündigt; da sich aber niemand dafür begeisterte und den eingefallenen Scharen anschloß, so wurden diese mit leichter Mühe zurückgewiesen. Ein ebenso rasches als blutiges Ende fand auch die von den Gebrüdern Bandiera im Jahre 1844 versuchte Landung in Calabrien. Ähnliche nutzlose Aufstandsversuche wiederholten sich bis in die neueste Zeit, bis dann endlich die das ganze Volk erfassende Bewegung des Jahres 1859 die geheimen Gesellschaften überholte und hoffentlich für immer beseitigt hat. (Vgl. H. Reuchlin, „Geschichte Italiens", I, 260 fg.)

Nach der Besiegung des Aufstandes im Jahre 1830 zerstreute sich die polnische Emigration über fast alle Länder Europas. Namentlich in Frankreich, in der Schweiz und besonders in dem Freistaate Krakau fanden viele der Vertriebenen gastliche Aufnahme. Überall war die Emigration unermüdlich thätig, neue Erhebungen vorzubereiten und Verbindungen mit den Patrioten in Polen anzuknüpfen oder zu erhalten. Zu dem Zwecke war das ganze ehemalige polnische Reich in fünf Regionen eingetheilt (Posen, Krakau, Galizien, Königreich Polen, Litauen), welche vielfach von Emissaren besucht wurden. Besonders richtete man jetzt sein Augenmerk auf die früher gar nicht beachteten Massen und suchte sie durch Verbreitung socialistischer und communistischer Ansichten für den Aufstand zu gewinnen. Dieser, lange vorbereitet, kam 1846 zum Ausbruch. Sein Mislingen im Königreich Polen und in Posen ist bekannt. Namentlich aber in Galizien gedieh er seinen Urhebern zum Unheil, indem die gedrückten Bauern mit Mord und Brand gegen ihre sogenannten Befreier sich erhoben. Die damals in Preußen, Russisch-Polen und Galizien gegen die Anstifter der Revolution verhängten Untersuchungen constatirten zwar das Vorhandensein von geheimen Verbindungen, ohne daß jedoch Näheres über deren Verbreitung, Organisation u. s. w. bekannt geworden wäre. Wie im Jahre 1846, ward auch der Aufstand in Posen im Jahre 1848 bald niedergeschlagen. Seitdem ist nichts wieder von geheimen Gesellschaften zum Zweck der Revolutionirung Polens bekannt geworden. Auch bei den neuesten Vorgängen in Warschau (1861) hat nichts von geheimen Verbindungen verlautet. Doch kann man wol annehmen, daß solche bestehen und so lange bestehen werden, bis die polnische Frage auf die eine oder andere Weise ihre endliche Lösung gefunden haben wird.

Schon vor den Juliereignissen hatte die unnatürliche Verkuppelung widerstrebender Bestandtheile in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen geäußert, und schon damals knüpften sich einige Verbindungen zwischen den Unzufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieses seine Revolution siegreich durchgeführt hatte, scheint sich daselbst die eigentlich republikanische Partei um so mehr vermindert zu haben, als der neue belgische Thron auf einer viel breitern demokratischen Grundlage errichtet wurde wie die sogenannte beste Republik in Frankreich, und als hiernach auch dem demokratischen Elemente ein viel weiterer verfassungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erst nachdem die Ereignisse in Frankreich vor dem April 1834 neben andern politischen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der französischen Vereine nach Belgien geführt hatten, scheinen sich zeitweise wieder engere Verbindungen entsponnen zu haben. In dem belgischen Ministerialberichte über die Plünderung der Häuser einiger Orangisten zu Brüssel im April 1834 und wenige Tage vor den revolutionären Bewegungen in Lyon und Paris ist dieses wenigstens behauptet, aber freilich nicht näher begründet worden. Es war indessen natürlich, daß die im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland sich begegnenden Parteien der Liberalen und Ultramontanen nach dessen Erreichung feindselig auseinander treten mußten. Bei seiner rein kosmopolitischen Richtung und dem ihm innewohnenden Geiste der religiösen Duldung, im Gegensatze mit der absolutistischen Glaubensherrschaft des Katholicismus, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem Übergewichte gelangten Ultramontanen. So sah man denn plötzlich in der neuern Zeit den Bischof von Lüttich sein Anathema gegen den Orden der Freimaurer schleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft vermehrte sich beträchtlich, und wenn ihr dadurch kein bestimmter politischer Charakter gegeben wurde, so sind doch diese Erscheinungen als ein Symptom der verschiedenen Tendenzen, welche die Gesellschaft bewegen und theilen, nicht außer Acht zu lassen. — Auch Spanien und Portugal hatten unterdessen einen politischen Umschwung erfahren. In allen bedeutenden Städten traten

Volksgesellschaften und Clubs zusammen, und in und neben diesen entstanden geheime Gesellschaften. Man hat denselben einen großen Einfluß in den verschiedenen Phasen der spanischen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Priester in mehreren Städten, bei den Insurrectionen einzelner Heerhaufen der Christinos gegen ihre Anführer zuschreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als bloße Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärungen italienischer Regierungen, wie der päpstlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in der Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptsitz dieser Gesellschaft, war indessen ruhig geblieben, und es ist wenigstens zu bezweifeln, ob der Anstoß zu jenen Ereignissen von einer schon lange organisirten Verbindung oder infolge kurz vorher gepflogener Unterhandlungen und Verabredungen gegeben wurde. — In Deutschland trat die Partei der Bewegung nach allen ihren Schattirungen und in sehr vereinzelten Bestrebungen fortwährend öffentlich hervor. Erst nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabredungen zwischen Einzelnen statt, deren Zahl jedenfalls nicht sehr beträchtlich war, namentlich zwischen einigen Jünglingen und jüngern Männern, die in dem noch engen Kreise ihrer Erfahrungen manche falsche Vorstellungen über die eigentliche Volksstimmung sich gebildet hatten.

Nicht lange vor dem Frankfurter Attentat hatte sich auf einigen deutschen Hochschulen unter dem Namen Arminia eine Verbindung gebildet, deren Mitglieder an einer noch für möglich gehaltenen revolutionären Erhebung des Volkes theilzunehmen sich verpflichteten, oder wol auch erwarteten, den Anstoß dazu geben zu können. Als dann im April 1833 das mit so unzulänglichen Mitteln bedachtlos begonnene Frankfurter Attentat gescheitert war, wurde hintennach in Frankfurt und der Umgegend ein sogenannter Männerbund errichtet, der sich hauptsächlich aus Handwerkern rekrutirte. Die mehr als alles entdeckenden politischen Untersuchungscommissionen in Deutschland kamen auch dieser geheimen Gesellschaft auf die Spur; allein obgleich man in officiellen Darstellungen der Sache einen möglichst in die Augen fallenden Anstrich zu geben suchte, waren doch die Resultate der Nachforschung kümmerlich genug und nahmen mehr in der gedruckten „Darlegung" dieser Resultate als in der Wirklichkeit eine wichtige Stelle ein. Dieser Männerbund wie jene Arminia, die allem Anschein nach bei der ersten harten Berührung, in die sie mit Polizei und Justiz kamen, in nichts zerronnen sind, hatten nur eine rein politische Tendenz. Nun vergingen Jahre, ehe die deutsche Polizei Gelegenheit fand, durch Entdeckung einer geheimen Gesellschaft der reactionären Partei einen neuen Dienst zu erweisen. Erst im Jahre 1840 kam man wieder auf die Spur einer in Frankfurt, Mainz, Darmstadt und einigen andern Städten der Rheingegenden bestandenen Verbindung des sogenannten Bundes der Geächteten. Die meisten Mitglieder desselben waren Handwerker, die zum Theil schon eine bürgerlich selbständige Stellung hatten und welchen vor Gericht ein günstiges Zeugniß über ihren Lebenswandel nicht versagt werden konnte. Alle zur Verantwortung Gezogenen waren indeß nur so entfernt betheiligt, daß sie entweder nach geschlossener Untersuchung sofort begnadigt oder nach blos correctioneller Behandlung der Sache völlig freigesprochen wurden. Dieser Bund der Geächteten hatte bereits eine ausgesprochene socialistische Richtung, wenngleich den einzelnen Betheiligten die als nothwendig vorausgesetzten Veränderungen im Zustande der Gesellschaft nur in sehr unbestimmten und schwankenden Umrissen vor Augen schwebten.

Inzwischen war die in der Schweiz entstandene politische Verbindung des Jungen Deutschland auseinander gestiebt, und die deutschen Handwerkervereine, die sich später daselbst bildeten, wußten sich längere Zeit hindurch von aller eitlen Geheimbündelei frei zu halten. Sie waren offene Vereine für gegenseitige Belehrung und Unterhaltung, und solange sie dies waren, blieben sie geachtet und unangefochten. Durch das Eindringen communistischer Elemente von Frankreich her, besonders seit der Ankunft Weitling's (s. **Communismus**), entstand eine Spaltung zumal zwischen den am Genfersee gebildeten Vereinen. Es traten eine communistische und eine sogenannte jungdeutsche Partei einander gegenüber. Daß sich die deutschen Dilettanten des Communismus in der Schweiz zu einer förmlichen geheimen Verbindung organisirt hätten, davon liegen wenigstens keine unzweideutigen Beweise vor. Im erneuerten Jungen Deutschland aber wußten drei oder vier verdorbene Literaten oder Studenten eine Rolle zu spielen. Sie creirten sich zu einer „Propaganda" und machten sich eine aus sogenannten Familien bestehende geheime Verbindung zurecht, vermittelst welcher sie die deutschen Handwerkervereine, deren Mitglieder in ihrer großen Mehrheit jenem Geheimbunde völlig fremd blieben, zu misbrauchen und zu tyrannisiren suchten. Der ganze lächerliche Hokuspokus der Aufnahme in diese nicht lange geheim gebliebene Gesellschaft ist später zur Öffentlichkeit

gekommen.[6]) Die drei oder vier Propagandisten, die sich an die Spitze gestellt, gaben zur „Auflösung der alten Welt" eine in wenigen Exemplaren verbreitete Zeitschrift, „Blätter der Gegenwart", heraus, die aus den trivialsten Phrasen über Freiheit, Gleichheit und Humanität zusammengesetzt wurde. Vor allem aber ließen sie es sich angelegen sein, den Atheismus und Materialismus in jener plattesten Gestalt, wie er bei einem Theile der nachhegel'schen Philosophen aus dem Abgange der Lehre ihres Meisters hervorgegangen ist, einigen unerfahrenen deutschen Handwerkern genießbar zu machen. Dies gelang indeß blos für kurze Zeit und in bornirtem Kreise; und wenn also die neuenburger Behörden ihrer Entdeckung des jungdeutschen Geheimbundes eine besondere Bedeutung zugeschrieben haben, so ist dies nur ein weiterer Beleg für die herkömmliche officielle Wichtigthuerei, gegenüber der in die Form einer geheimen Gesellschaft gekleideten nicht officiellen. Nur insofern hat die Entdeckung einiges Interesse, als damit ein wiederholter Beweis für alle jene Sünden und Misstände gegeben ist, die schon vor Jahren in dem Aufsatze des „Staats-Lexikon" über geheime politische Gesellschaften als die kaum vermeidlichen Folgen derselben bezeichnet wurden. Denn auch im Rückblicke auf das Treiben dieses sogenannten Jungen Deutschland und der communistischen Vereine in der Schweiz tritt dem Beobachter ein widerliches Gemenge von gegenseitigen Denunciationen, Angebereien und Intriguen der feindseligen Parteien vor Augen, von Klatschereien und Indiscretionen nach allen Seiten hin, von der maßlosen Eitelkeit einiger wenigen Führer und von einer unverantwortlichen Nichtachtung und Mishandlung braver, aber noch unerfahrener Handwerker durch einige Halbgebildete, die sich zu ihren Häuptern aufwarfen und vor den Getäuschten nichts anderes als das größere Maß der Unverschämtheit und der Anmaßung voraushatten.

Ebenso wie das Junge Deutschland bildete sich in der Schweiz auch ein sogenanntes Junges Italien. Schon gegen Ende des Jahres 1832 sprachen die zu Rom erscheinenden „Notizie del Giorno" von dem „Plane der großen Nationalassociation zur Befreiung Italiens" und von ihrem Zusammenhange oder ihrer Identität mit der Giovine Italia. Von diesen Mittheilungen ist jedoch vieles und das Meiste für sehr problematisch zu halten. Dagegen weisen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena erlassenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die Giovine Italia einige wenn auch schwache Verzweigungen im nördlichen Italien hatte. Auch ein sogenanntes Junges Polen und selbst ein Junges Frankreich bildeten sich in nicht weniger engen Kreisen. Man gedachte nun diese Vereine unter sich in Verbindung zu setzen und begriff sie unter dem gemeinschaftlichen Namen eines Jungen Europa, kam jedoch über den bloßen Versuch, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus. Der weitere Versuch, eine Junge Schweiz zu gründen, hatte fast gar keinen Erfolg, und die mit sehr unzulänglichen Mitteln begonnene, schon im Beginne vereitelte Unternehmung gegen Savoyen zeigte die Ohnmacht dieser Vereine, wenn auch hierbei, wie schon oben hervorgehoben wurde, noch anderes im Spiele war. Von vielen Seiten schrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeutung zu, als sie wirklich hatten. Da unterdessen das Junge Deutschland sich fortsetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von einigen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden, so schritten die schweizerischen Regierungen in sehr cursorischem Verfahren dagegen ein. Die Untersuchungsacten der schweizerischen Behörden weisen auf eine Beitrittserklärung eines Theils der Carbonari von Corsica zum Jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St.-Pélagie mit einigen französischen Republikanern.[7]) Das eine und andere ist wol für nicht mehr als für eine gegenseitige Versicherung zu halten, daß man sich in wesentlich gleichen Bestrebungen zu begegnen glaube, ohne daß sich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte.

Nachdem wir so das Wichtigste über die Geschichte der geheimen Gesellschaften angeführt haben, gestatten wir uns zum Schluß noch ein paar Bemerkungen.

Geht man die lange Reihe der politischen geheimen Gesellschaften durch, so sieht man bald, daß sie nicht das geeignete Mittel sind, einem Volke die Segnungen der Freiheit und einer geregelten Entwickelung zu geben. Denn wenn sie auch wirklich einmal ihre Absichten erreichen, so

---

6) S. in der Eidgenössischen Monatsschrift, Jahrgang 1846, Heft 4, den Generalbericht an den Staatsrath von Neufchatel über die geheime deutsche Propaganda, über die Clubs des Jungen Deutschland und über den Lemanbund. Sodann die zum Theil bis zur Belustigung, zum Theil bis zum Ekel naiven Geständnisse in der Schrift von W. Marr, Das Junge Deutschland in der Schweiz (Leipzig 1846).

7) Roschi's Untersuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrgang 1836, Bd. IX; zu vergleichen mit E. Schüler, Die Regierung der Republik Bern u. s. w. (Biel 1837).

geschieht dies gewöhnlich unter Umständen, welche nur zu oft die Freiheit und den ruhigen Fortschritt mehr gefährden als befestigen und sicher stellen. Meistens jedoch sind die Erfolge der geheimen Gesellschaften trotz aller darauf gewandten Mühe und Arbeit nur äußerst gering, ja sie führen sogar häufig Ereignisse herbei, welche das gerade Gegentheil des ursprünglich Erstrebten und Beabsichtigten sind. Die Gründe hiervon dürften in Folgendem zu suchen sein. Eine bedeutende Wirksamkeit kann nur eine sehr ausgebreitete politische Gesellschaft ausüben. Aber gerade hierin liegt ihre gefährlichste Klippe. Denn da man jeden Aufzunehmenden unmöglich genau prüfen und kennen lernen kann, so wird nur zu oft weit mehr die Anzahl als die Tüchtigkeit der Mitglieder in Betracht gezogen. Daher kann es denn nie ausbleiben, daß eine Menge junger, eitler, unerfahrener oder eraltirter Leute in die Verbindung aufgenommen werden. Unter diesen, welche sich und ihrem Treiben nur zu leicht eine übertriebene Wichtigkeit beilegen, erhalten hohle Schreier und Wortmacher nur zu oft das Übergewicht. Je mehr überdies eine Verbindung sich ausbreitet, desto mehr verschiedene Ansichten und Meinungen machen sich in ihr geltend und desto unmöglicher wird eine einheitliche Leitung. So wird die Handlungsfähigkeit immer geringer. Daher ist es denn ganz natürlich, daß in Überschätzung der eigenen Hülfsmittel und Kräfte auf irrige Voraussetzungen hin falsche Maßregeln ergriffen werden; daß bei der Verschiedenheit der Ansichten der günstigste Augenblick gewöhnlich verpaßt wird und man sich daher fast immer entweder zu früh oder zu spät zum Handeln entschließt. Nimmt man noch hinzu, daß es fast eine Unmöglichkeit ist, sich gegen absichtliche oder unabsichtliche Verrätherei zu schützen, so darf es nicht wunder nehmen, daß die Unternehmungen der geheimen Gesellschaften in der Regel ein so klägliches Ende nehmen. Und dennoch entstehen immer und immer wieder neue geheime Verbindungen. Das läßt sich nur dadurch erklären, daß sie, wenn man so sagen darf, das Symptom einer innern Krankheit der Staaten sind. Denn nur in solchen Staaten pflegen geheime Gesellschaften zu entstehen, wo gegen bestimmte religiöse oder politische Ansichten einer Minderheit ein gewisser Druck sich geltend macht. Gesellt sich hierzu die Unmöglichkeit, sich diesem Drucke durch gesetzliche Mittel oder öffentliche Erörterung entziehen zu können, so bleibt den Bedrückten fast nichts anderes übrig, als auf dem Wege geheimer Verbindungen durch List und Ränke der Gewalt gegenüberzutreten. Stets sind geheime Gesellschaften ein sicheres Zeichen dafür, daß in dem Staate, in welchem sie bestehen, das Maß der Freiheit und der öffentlichen Erörterung noch ein zu beschränktes ist. Wo Unterdrückung jeder freisinnigen Ansicht, Verhinderung des Fortschritts, Mangel an Öffentlichkeit sich finden, da werden sich auch stets geheime Gesellschaften bilden und durch nichts unterdrückt werden, als durch Beseitigung dieser Grundschäden eines jeden Staates. Wo dagegen Freiheit, Aufklärung, Fortschritt und Öffentlichkeit die Grundpfeiler des Staates bilden, da kann keine geheime Gesellschaft eristiren, weil ihr alle Bedingungen zum Gedeihen fehlen. Das lehrt schlagend die Geschichte Englands und Amerikas. In beiden Ländern sind geheime Gesellschaften etwas Unbekanntes. Denn daß in Irland geheime Gesellschaften vorkommen (wir nennen nur die White boy's, die Right boy's, die United Irishmen, die Ribbonmen u. s. w.), bestätigt nur die Richtigkeit der Behauptung, daß nur Unterdrückung und Mangel an gesetzlichen öffentlichen Mitteln zu deren Bekämpfung geheime Gesellschaften hervorrufen. Und überall, wo ein Volk aus gedrückten und unfreien politischen Zuständen zu freiern Institutionen sich durchgearbeitet hat, da verschwinden auch wie durch Zauberschlag alle Geheimbündeleien. Einen Beweis dafür bietet die Entwickelung der meisten Staaten seit 1848. Nur Freiheit und gesunde Entwickelung sind also im Stande, die geheimen Gesellschaften zu unterdrücken, niemals bloße Polizeimaßregeln.

W. Schulz-Bodmer und L.

Geheime Polizei, s. Polizei.

Gehorsam und Widerstand. In allen Verhältnissen des Menschen, welche die Herrschaft eines Willens über andere demselben untergeordnete Willen in sich schließen, correspondirt dem Anspruch auf Geltung und Realisirung des erstern die Verpflichtung zur Folgeleistung auf der andern Seite, welche als die Pflicht des Gehorsams bezeichnet wird. Abgesehen von dem Verhältniß des Menschen zu Gott, welches gar keine rechtliche Bestimmung gestattet, sondern nur durch den lebendigen Glauben getragen und ausgefüllt wird, lassen aber alle socialen Verhältnisse, die einer rationellen Begründung nicht ermangeln, weil sie kein unbedingtes Aufgeben der freien Persönlichkeit des Verpflichteten in der Rechtssphäre des Berechtigten ihrem Wesen nach in sich schließen und in sich schließen können, sich vernünftigerweise gar nicht anders denken als mit einer Grenzlinie, über welche das Recht des Befehls und folgeweise auch die Pflicht

des Gehorsams nicht hinausgeht und über welche hinaus daher auch von keiner Befugniß zur Beugung des Ungehorsams, wohl aber, wenn dies dennoch zwangsweise versucht wird, von einem erlaubten Widerstand die Rede sein kann und muß.

So ist es in der Familie, der Gemeinde, der Kirche und im Staate. Das Kind soll Vater und Mutter ehren und ehrt sie vor allem durch Folgsamkeit und Gehorsam. Auch wird bei diesem Verhältniß am unbedenklichsten — aber doch nur in einem gewissen Sinne — von einem blinden Gehorsam die Rede sein können, weil und solange das Kind selbst wirklich noch geistig blind ist und ihm die gereiftere Einsicht in die Lebensverhältnisse, das ihm Schädliche oder Nützliche abgeht. Wenn irgendwo, so wird hier dem noch der Erziehung bedürftigen Kinde gegenüber die Voraussetzung gestattet sein, daß der Wille der Ältern der vernünftigere sei, und daß sie bei ihren Befehlen und Anordnungen nur die Zwecke der Erziehung und das eigene Wohl der Kinder im Auge haben. Den erwachsenen Söhnen und Töchtern gegenüber wird man aber schon nicht mehr unbedingt auf jene Voraussetzung fußen können, und zweifellos bleibt, daß, wo und insoweit das Kind im Stande ist, das in dem Befehle der Ältern liegende Unrecht zu erkennen, es von der Pflicht des Gehorsams als entbunden erscheint und andererseits, wenn es Folge leistet und nach bürgerlichem Gesetz als zurechnungsfähig zu betrachten ist, von der strafenden Justiz des Staates dafür verantwortlich gemacht wird. So hat also auch dieser Gehorsam der Kinder, wie selbst die Gesetze anerkennen, seine Grenzen und wird daher auch für eine sogenannte patriarchalische Herrschaft im Staate nicht als Basis zur Begründung der Pflicht zum unbedingten Gehorsam gegen den Landesvater gebraucht werden können.

Ebenso verhält es sich in der Gemeinde in Betreff des Verhältnisses der einzelnen Gemeindeglieder zu dem das Ganze repräsentirenden Willen, und nirgends ist weniger als hier bezweifelt worden, daß die Pflicht des Gehorsams gegen die Gemeindeobrigkeit eine sehr bestimmt begrenzte sei und für eine die Sphäre des Gemeinderechts überschreitende Auflage nicht in Anspruch genommen werden könne.

Noch mehr muß dies von dem für die Zwecke der äußern Ordnung des religiösen Cultus begründeten kirchlichen Subjectionsverhältniß gelten, obwol hier viel von der herkömmlichen oder herrschenden Auffassung des Wesens der Kirche und der Ausbildung einer sogenannten Hierarchie in derselben abhängig ist. Am strengsten und consequentesten ist die Lehre von der Pflicht des Gehorsams der untern Stufen des Klerus gegen die obern und der Laien gegen die geistliche Obrigkeit von der römischen Kirche entwickelt und festgehalten worden [1]), wobei vermöge der Ausdehnung, welche der Sphäre des sacerdotium von der römischen Curie gegeben wurde, auch für alle Laien, Fürsten und Unterthanen, kaum noch ein bürgerliches oder weltliches Verhältniß übrig blieb, welches nicht unter das Richteramt der geistlichen Gewalt und unter die Gebote derselben, wenigstens eventuell unter dem Titel einer unterlaufenden Sünde, hätte gezogen werden können. [2]) Indessen wird doch auch in den kanonischen Satzungen die Pflicht des Gehorsams wenigstens auf den verschiedenen Stufen der Hierarchie bedingt durch die Zuständigkeit des Befehlenden [3]), und es hat nicht an dem Anerkenntniß gefehlt, daß selbst dem Papste gegenüber, wenn er die unantastbare Ordnung der Kirche verletzt, kein Gehorsam geschuldet werde. Auch legt die Geschichte nicht blos des Mittelalters, sondern auch noch der neuern und neuesten Zeit Zeugnisse genug an den Tag, daß der Klerus am allerwenigsten geneigt gewesen ist, der weltlichen Obrigkeit oder dem Staate gegenüber das großartige Beispiel eines leidenden Gehorsams, welches Christus, der göttliche Dulder, der Nachwelt hinterließ und welches die Märtyrer des Christenthums mit ihrem Blute besiegelt hatten, nachzuahmen, oder den Ausspruch des Apostels Paulus im Römerbrief (13, 1. 2): „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung", für sich als bindendes Princip anzuerkennen. Dem hat man überall mit dem Spruche zu begegnen gewußt: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen", so häufig dabei auch der Name Gottes misbraucht und das-

---

1) Vgl. Dist. XCIII und Tit. X de majoritate et obedientia, I, 33.

2) „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire, beatus Petrus praecipiebat", c. 4, X, I, 33. Bekannt ist der sinnreiche, mehrfach von den Päpsten und Kanonisten benutzte Vergleich des sacerdotium und imperium mit den beiden Gestirnen Sonne und Mond.

3) „Nos igitur — universis Canonicis dedimus in mandatis, ut Priori suo in his, quae ad eum pertinent, obedirent." C. 10, X, eod.

jenige, was seine Quelle lediglich in sehr menschlichen oder irdischen Interessen und weltlichen Herrschaftsgelüsten hatte, für das Gebot Gottes ausgegeben worden ist. Aber auch beim protestantischen Klerus hat man noch in neuester Zeit die Erfahrung machen können, daß andern die Lehre vom göttlichen Ursprung und Rechte der Obrigkeit recht eindringlich gepredigt und der duldende oder leidende, nicht grübelnde und nach der Berechtigung forschende Gehorsam als Christenpflicht hingestellt wird, daß aber da, wo es sich um vermeintliche Eingriffe des Gesetzes oder der Regierung in die streng gehütete Sphäre der Hierarchie oder angebliche Verletzung der Principien eines orthodoxen Kirchenthums handelt, kein Anstand genommen worden ist, den schuldigen Gehorsam zu versagen und gegen die Regierung des Staates, das Gesetz und die Aussprüche der nach dem Gesetze verfahrenden und erkennenden Gerichte mit der größten Rücksichtslosigkeit Opposition zu machen und ihnen den trotzigsten Ungehorsam und Widerstand entgegenzusetzen. „Unser König absolut, solange er unsern Willen thut", ist ein Spruch, den nicht blos die spanischen Carlisten, sondern auch die Vertreter eines zelotischen Kirchenthums wenn auch nicht im Munde führen, doch thatsächlich als Maxime befolgen.

Doch wir wollen bei dieser, wenn auch noch in der Gegenwart recht praktischen Betrachtung nicht verweilen, da sie mehr das hier nicht zu erörternde Verhältniß von Staat und Kirche zueinander und die rechtliche Stellung des Klerus im Staate berührt. Was wir hier näher ins Auge zu fassen haben, ist die Lehre von der Pflicht des Gehorsams und eventuell, wenn diese keine unbedingte ist und sein kann, vom Widerstandsrecht des Bürgers oder Unterthans gegenüber der Staatsgewalt, deren Organen oder Repräsentanten. Wir scheiden dabei nothwendig die allgemeine rationelle Betrachtung von der historischen oder der Erörterung der Aussprüche und Erklärungen des positiven Rechts. Diese Lehre ist zunächst und hauptsächlich eine politische und staatsrechtliche, sie hat aber auch eine criminalistische oder strafrechtliche Seite, insofern es sich um die öffentliche Ahndung eines strafbaren Ungehorsams und unerlaubten Widerstandes handelt.

Im Begriff und Wesen des Staates liegt das Dasein eines Verhältnisses von Herrschaft und Unterordnung, ohne dessen Anerkennung kein Staat und keine staatliche Ordnung auch nur denkbar ist. Das Wesen der Herrschaft besteht in der Geltung eines für die nothwendige Leitung, Ordnung und Förderung der staatlichen Interessen sich frei und selbständig bestimmenden Willens, welcher im Gegensatz zu dem innerhalb seiner Sphäre sich ebenfalls frei bestimmenden Willen der einzelnen Staatsglieder als der allgemeine Wille (volonté générale) bezeichnet wird, niemals aber, ohne das Wesen des Staates umzukehren oder zu negiren, als eine bloße Composition des Willens der einzelnen Staatsglieder gedacht werden darf. Nach der verschiedenen Art und Weise, wie dieser Wille aus dem Bereiche des Ideals in die Wirklichkeit tritt und so zu sagen realisirt oder verkörpert wird, unterscheiden sich die verschiedenen Staatsherrschaftsformen der Monarchie und Republik, der Aristokratie und Demokratie, sei es, daß sie in reiner oder einfacher Gestalt, oder in einer Mischung auftreten, in welcher mit der einen sogenannten Grundform andere in coordinirter oder subordinirter Weise verbunden sind. Die Natur, der Umfang und das Gesetz der nothwendigen Geltung und Durchführung des allgemeinen Willens wird aber durch die verschiedenen Staatsherrschaftsformen in keiner Weise alterirt, und demgemäß ist auch die Forderung, daß sich jeder Einzelne dem allgemeinen Willen unterzuordnen, sich ihm zu unterwerfen oder Gehorsam zu leisten habe, ein ebenso allgemeines als unentbehrliches Gesetz, ohne dessen Anerkennung kein Staat gedacht werden, ohne dessen fortdauernde Geltung keine staatliche Ordnung existiren kann.

Fragt man aber, ob denn die dem Rechte der Staatsgewalt, Gebote und Verbote ergehen zu lassen, correspondirende Pflicht des Gehorsams eine ganz unbedingte, der Gehorsam insofern ein blinder oder sklavischer sein müsse oder sein könne, so ist diese Frage theils nach dem Begriff und Wesen des Rechts überhaupt, theils nach der Natur der Staatsordnung selbst ganz entschieden zu verneinen. Denn der allgemeine Rechtsbegriff trägt schon die Nothwendigkeit einer Schranke oder bestimmten Begrenzung in sich. Ein ganz unbegrenztes Recht ist gar kein Recht, sondern das Gegentheil davon: die nackte Willkür, das reine Belieben. Gerade deshalb ist auch die Freiheit als Rechtsbegriff nichts Schrankenloses und völlig Ungebundenes und kann es nicht sein, ohne in die ebenso wenig rechtliche als sittliche Zügellosigkeit umzuschlagen. Wäre es anders, so würde ja die Freiheit des einen Subjects die vollständigste Negation der Freiheit aller übrigen in sich schließen, aber auch ihrerseits von der Freiheit jedes andern wieder negirt werden. Kann es nun schon dem Rechtsbegriff zufolge kein unbe-

schränktes Herrschaftsrecht geben, so cessirt damit auch die Möglichkeit einer unbedingten und unbegrenzten Pflicht des Gehorsams, da sich die correspondirende Pflicht stets innerhalb derselben Grenzen bewegt wie das maßgebende Recht.

Aber auch die Natur und das Wesen des Staates führt nothwendig zu der Erkenntniß, daß die Forderung eines unbedingten und blinden Gehorsams von den Bürgern und Unterthanen ein völlig irrationelles Verlangen in sich schließt. Wir gehen dabei von dem unbestreitbaren Grundsatz aus, daß das Recht der Träger und Organe der Staatsgewalt seine einzige und ausschließliche Quelle im Begriff des Staates selbst hat; daß ihr Recht zunächst Pflicht gegen das Ganze oder das Gemeinwesen — die res publica — ist, und daß sie formell und materiell nicht weiter berechtigt sind, als sie verpflichtet erscheinen. Wir abstrahiren dabei ganz von der Begründung oder Ableitung der Staatsgewalt aus dem Willen der einzelnen Glieder und demgemäß auch von Benutzung der Folgerung, daß der Unterwerfungswille vernünftigerweise — weil er sonst den gänzlichen Verzicht auf die selbständige menschliche Persönlichkeit in sich schließen würde — kein unbedingter habe sein können, sondern ein nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Vorbehalte beschränkter; wir abstrahiren davon um so mehr, als, abgesehen davon, daß man auf dem Wege des vertragsmäßigen Zusammenschlusses (pactum unionis) und des Unterwerfungsvertrags (pactum subjectionis) überhaupt nicht zur Begründung einer dauernden, von einer bloßen Societät durchweg verschiedenen Staatsordnung gelangt, es ja auch nicht an solchen gefehlt hat (vgl. Thomas Hobbes), welche den Unterwerfungsvertrag als einen ganz illimitirten hingestellt und daraus die Existenz einer ganz unbeschränkten, nur Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlichen und zur Forderung des unbedingtesten Gehorsams berechtigten obrigkeitlichen (insbesondere königlichen) Gewalt abgeleitet haben. Wir betrachten den Staat als die von der Natur für die Menschheit bestimmte, auf einer Vernunftnothwendigkeit beruhende, in concreto aus einem Zusammenwirken verschiedener thatsächlicher Momente hervorgehende, von der in Haupt und Gliedern herrschenden Rechtsüberzeugung getragene organische Anstalt, mit der gegebenen Bestimmung, in Selbständigkeit und äußerer Unabhängigkeit die äußern Verhältnisse des irdischen menschlichen Lebens in der dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, Bedürfniß und Interesse entsprechenden Weise zu ordnen und aufrecht zu erhalten, zu schützen und zu fördern, alles aber unter Geltung und Herrschaft des Rechts. Dies das Wirken der Staatsgewalt regelnde und bestimmende Recht ist theils ein rein materielles, theils ein mehr formelles. Jenes, insofern die nothwendig anzuerkennenden Schranken der Staatsgewalt aus der rechtlichen Sphäre derselben sich von selbst ergeben; dieses, insofern auch die Form ihres Wirkens keine willkürliche, sondern von gewissen äußern Bedingungen und Voraussetzungen abhängige ist. Insbesondere diese letztere festzustellen, ist die vorwiegende Bedeutung des Verfassungsrechts. Kein Staat kann deshalb ohne Verfassung gedacht werden; sie gänzlich negiren heißt die Staatsordnung selbst ihrem Wesen nach zerstören; sie willkürlich verletzen, ihr eigentliches Fundament untergraben. Jeder wirkliche und wahre Staat kann nur ein Rechtsstaat sein, gerade deshalb aber auch die Rechtspflicht des Gehorsams im Staate nur eine materiell und formell bedingte oder beschränkte.

Die Staatsgewalt ist die höchste irdische Gewalt, und demgemäß kommen auch dem Träger derselben diejenigen Eigenschaften zu, welche als äußere Attribute derselben damit gegeben sind: Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit und Inappellabilität. Es ist aber eine der größten Verkehrtheiten, welche auf politischem Gebiete zu Tage gefördert worden sind, daraus abzuleiten, daß sie auch materiell eine unbestimmbare, unbegrenzbare, alles Menschliche nach Willkür in sich aufnehmende oder verschlingende sei; daß sie sich selbst willkürlich ihren Zweck setzen und deshalb auch nach ihrem Belieben den Umfang und Inhalt ihrer Ge- und Verbote bemessen könne. Solcher Lehre liegt eine völlige Confusion der Begriffe zu Grunde; sie verwechselt eben das äußere Attribut mit der Rechtssphäre der Staatsgewalt und verschließt sich damit selbst die Möglichkeit, für sich ein Recht auf Gehorsam in Anspruch zu nehmen. Denn wo gar keine Schranke ist, gibt es auch in Wahrheit kein Recht! Wer dagegen daran festhält, daß die Sphäre des Staates eine in sich rechtlich beschränkte sei, neben welcher die Rechtssphären des Individuums, der Familie, der Gemeinde, der Kirche und anderer socialer Verbindungen mit der Eigenschaft der Unverletzlichkeit, wenn auch alle unter dem Schutze des Staates, liegen, also nicht in der staatlichen Sphäre aufgehen, der wird auch der Behauptung eines unbedingten oder blinden Gehorsams (obedientia mere passiva) des Bürgers oder Unterthans gegenüber der Staatsgewalt, ihren Trägern und Organen nicht beistimmen und im Gegentheil nur die Lehre gel-

ten lassen können [4]), daß der Unterthanen- oder Staatsbürgergehorsam nur ein durch den Zweck des Staates und die anzuerkennenden Rechte der Staatsgewalt bedingter und begrenzter sein könne, und daß ferner, wo und insoweit der Wille der Staatsgewalt sich nach den Bestimmungen der Verfassung und Gesetze nur unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Formen geltend machen soll oder darf, die Pflicht des Gehorsams auch durch das Dasein dieser Voraussetzungen und Formen als bedingt betrachtet werden müsse. Den auf solche Weise begrenzten Gehorsam nennt man den staatsbürgerlichen, verfassungsmäßigen, die obedientia civilis. Sich nur zu einem solchen Gehorsam der Obrigkeit gegenüber für verpflichtet zu halten, ist ein ebenso unbestrittenes Recht jedes Bürgers oder Unterthans, als es ein ganz unleugbares, durch die Eigenschaft der Obrigkeit nicht zu deckendes Unrecht genannt werden muß, wenn darüber hinaus Gehorsam gefordert und da, wo er verweigert wird, die obrigkeitliche Person ihre Willkür (nicht ihr Recht) durch Gewalt oder zwangsweise Execution geltend zu machen sucht.

Den Gegensatz von Gehorsam bildet der Begriff des Ungehorsams. Aus den rechtlichen Grenzen des erstern ergibt sich von selbst, wo einerseits der letztere unerlaubt und widerrechtlich und wo man andererseits auch ungehorsam zu sein als berechtigt betrachtet werden muß. Der reine Begriff des Ungehorsams beschränkt sich aber, wie überhaupt, so auch in der staatlichen Sphäre, auf das Nichtthun desjenigen, was geboten wurde, und auf die Vornahme der Handlung, welche den Gegenstand eines Verbots bildet. In jedem Ungehorsam liegt, kann man sagen, ein moralischer Widerstand gegen das Gebot oder Verbot, welchem er entgegengesetzt wird. Der gemeine Sprachgebrauch und auch die Wissenschaft bezeichnet aber gewöhnlich mit Widerstand mehr als bloßen Ungehorsam, oder hat ihn da, wo er nicht über die Grenze des Ungehorsams hinausgehend gedacht wird, mit dem Namen des passiven Widerstandes bezeichnet, was eigentlich eine contradictio in adjecto ist. Besonders auf politischem Felde hat man den Ausdruck zur Bezeichnung desjenigen Verhaltens eines Volkes, einer Majorität oder auch einer Minorität desselben gebraucht, vermöge dessen der Regierung die zur Durchführung ihres Willens oder ihrer Bestrebung erforderliche thätige Mitwirkung versagt, also z. B. dem Aufruf zur Leistung von Diensten keine Folge geleistet, die Wahlen verweigert oder unter Protest vollzogen, die Steuern nicht eingezahlt werden u. s. w., allein der zwangsweisen Vollstreckung des obrigkeitlichen Willens keinerlei positives Hinderniß in den Weg gestellt wird. Andere sprechen hier von leidendem oder duldendem Gehorsam. Dies ist aber auch keine richtige Bezeichnung, wenn er auf das Leiden oder Dulden des Zwangs bezogen wird. Denn an Gehorsam fehlt es doch auch hier, und nur von Ungehorsam, er mag nun ein unerlaubter oder zu rechtfertigender sein, kann solchenfalls gesprochen werden.

Im Begriff des Widerstandes, wenn er vom bloßen Ungehorsam geschieden werden soll, liegt immer eine gewisse Activität wider dasjenige, was von der andern Seite zwangsweise durchgeführt werden soll, eingeschlossen. Der Widerstand setzt vor allen Dingen einen Angriff voraus, welcher verhindert, vereitelt oder beseitigt werden soll. Hält sich nun der sich dem Angriff Widersetzende blos in der Defensive, indem er sich darauf beschränkt, der Vollzugsmaßregel Hindernisse physischer Natur in den Weg zu stellen, sei es auch nur durch das Gewicht seines Körpers, durch Pariren des Schlags, Festhalten, Verschließen oder Verrammeln der Zugänge u. s. w., ohne seinerseits zu einem mit physischer oder psychischer Vergewaltigung verbundenen Gegenangriff überzugehen, so kann man ein solches, obwol auch actives Verhalten als einfachen Widerstand bezeichnen und ihm den mit einem auf Überwindung oder Vergewaltigung des Angreifers gerichteten gewaltsamen Widerstand entgegensetzen, in ähnlicher Weise wie man zwischen bloßer Defension und Nothwehr oder gewaltsamer Vertheidigung einen Unterschied macht. Es ist deshalb aber gewiß nicht richtig, im Begriffe des Widerstandes auch den der Gewalt als eingeschlossen zu betrachten und unter Widerstand gegen die Obrigkeit den Fall zu verstehen, wenn der Gewalt der Obern die Gewalt der Untern entgegengesetzt wird. Wenigstens wird dann der Ausdruck Gewalt in einem weitern, in der That unjuristischen Sinne genommen oder dem Ausdruck Widerstand eine zu enge Bedeutung untergeschoben. Die Erörterung und genauere Scheidung dieser Begriffe ist aber keineswegs eine müßige. Sie hat unleugbar eine ganz erhebliche Bedeutung besonders in strafrechtlicher Hinsicht für die Begrenzung des Verbrechens der Widersetzlichkeit und des Aufruhrs. Einerlei ist es dagegen für den Begriff des Ungehorsams und des Widerstandes an sich, ob er von Einzelnen oder von

4) Vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage), Thl. II, §. 91, S. 433 fg.

einer dazu vereinigten Menschenmenge ausgeht, obwol es, je nachdem der eine oder der andere Fall vorliegt, criminalistisch von erheblicher Bedeutung ist. Festzuhalten ist aber jedenfalls, daß der Begriff des Widerstandes insbesondere gegen die Obrigkeit sich auf Hinderung, Vereitelung oder Aufhebung des zur Realisirung des obrigkeitlichen Willens angewendeten oder versuchten Zwangs beschränkt. Geht die Gewalt der Untergebenen gegen die Obern weiter, bezweckt sie, deren Autorität überhaupt aufzuheben, eine andere an deren Stelle zu setzen, oder sich wenigstens von derselben zu befreien, so ist die Linie des bloßen Widerstandes überschritten. In politischer Hinsicht geht damit der Widerstand in Revolution über; strafrechtlich in hochverrätherische Empörung oder Insurrection.

Will man über das Recht der Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt, deren Trägern und Organen zu einer klaren Anschauung gelangen, so müssen nothwendig die hier begriffsmäßig gegliederten Fälle auseinander gehalten werden, und es ist ein Hauptfehler der hier in Betracht kommenden politischen Literatur, daß man meistens das bene docet, qui bene distinguit, dabei vergessen hat. Denn aus dem Rechte, ungehorsam zu sein, folgt noch nicht das Recht des activen, gewaltsamen Widerstandes, sondern ist, wenn und insoweit es auch als zulässig betrachtet werden muß, wieder von besondern Voraussetzungen abhängig zu machen; und andererseits kann und darf aus der juristischen Verwerflichkeit jedes Revolutionsrechts nicht auf eine gleiche und unbedingte Verwerflichkeit des gewaltsamen und einfachen Widerstandes oder gar des bloßen Ungehorsams geschlossen werden. [5]) Zugleich hat man sich auch hier vor der Vermischung rein religiöser, moralischer und streng rechtlicher Anschauungen zu hüten und darf nicht die von der Religion der Liebe gegebene Vermahnung zur Duldung auch des offenbarsten Unrechts zur Basis eines Rechtsprincips machen wollen. Beide Fehler finden sich in sehr hervorragender Weise bei Hugo Grotius, obwol dessen Ausführung in Buch I, Kap. 4 seines Werks „De jure belli et pacis", abgesehen von ältern, durch einen bestimmten Fall veranlaßten besonders kirchenstaatsrechtlichen Gelegenheitsschriften, von den Maximen Machiavelli's und dem den Tyrannenmord im Geiste der alten Griechen und Römer vertheidigenden Buche Mariana's und anderer Monarchomachen, als die erste wissenschaftliche Erörterung der Frage vom Widerstandsrecht der Unterthanen gegen die Obrigkeit betrachtet werden kann. Dabei zeigt freilich schon die Überschrift des Kapitels: „De bello subditorum in superiores", daß Grotius hauptsächlich die Frage nach dem Revolutionsrecht im Auge hat. Auch läßt sich gegen die von ihm aufgestellte Regel, wie er sie auch aus dem Wesen der civilis societas ableitet, gar nichts einwenden; allein es handelt sich hier um die rechtliche Zulässigkeit von Ausnahmen. Und diese will Grotius, indem er sich auf Altes und Neues Testament, insbesondere die christliche Lehre vom leidenden Gehorsam und die Gewohnheit der ältesten Christen stützt, gerade da nicht gelten lassen [6]), wo sie nothwendig statuirt werden müssen [7]), während er doch in Betreff des Revolutionsrechts gegen den Souverän (Absetzung oder Vertreibung desselben) in einer Reihe von

5) Dahlmann, Politik, Kap. VIII, S. 173 fg.

6) Selbst in Betreff des ausdrücklich in Bezug genommenen Ausspruchs der Apostel: „Deo magis quam hominibus obediendum", sagt er: „At si qua ex tali causa aut alioqui quia summum imperium habenti ita libet injuria nobis inferatur, ea toleranda est potius quam vi resistendum."

7) L. I, c. IV, §. 2: „Et naturaliter quidem omnes ad arcendam a se injuriam jus habent resistendi, ut supra diximus. Sed civili societate ad tuendam tranquillitatem instituta statim civitati jus quoddam majus in nos et nostra nascitur, quatenus ad finem illum id necessarium est. Potest igitur civitas jus illud resistendi promiscuum publicae pacis et ordinis causa prohibere: et quin id voluerit, dubitandum non est, cum aliter non posset finem suum consequi." Dazu bemerkt schon Barbeyrac: Man müsse zwischen zweifelhaftem und erträglichem und offenbarem und unerträglichem Unrecht unterscheiden. Das erstere solle man dulden nicht um des Fürsten, sondern um der bürgerlichen Ordnung willen. „Posterioris autem generis nemo pati tenetur, easque refelli finis ipse civitatum constitutarum postulat, tantum abest, ut vetet." Später in §. 7, Nr. 3, sagt H. Grotius: „Dicat aliquis, rigidam illam obligationem, mortem potius ferendi, quam ullam unquam superiorum injuriam repellendi, non ex lege humana, sed divina proficisci. Sed notandum est, primo homines non Dei praecepto, sed sponte adductos experimento infirmitatis familiarum segregum adversus violentiam in societatem civilem coïisse, unde ortum habet potestas civilis." Nur die Flucht, um dem Tode zu entgehen, will Grotius dem Christen nach der Lehre Christi gestatten. „Ultra fugam nihil", auch nicht zur Vertheidigung der Religionsfreiheit, wogegen Gronov in einer Note zu §. 7, Nr. 8, die entschiedenste Verwahrung einlegt. Damit würde ja die Sache so vieler Helden, durch deren Waffen unter Gottes Beistand die Gewissensfreiheit in den Niederlanden, in Deutschland und Frankreich errungen worden sei, verurtheilt! Grotius selbst hat bekanntlich auch da, wo es sich nicht mehr um Tod, sondern nur um Gefangenschaft handelte, die Flucht ergriffen.

Fällen die Zulässigkeit desselben anerkennt, insofern er darauf den Unterwerfungsvertrag, den er nebenher zur rationellen Basis seiner Deductionen macht, nicht glaubt beziehen zu dürfen.[8]) Seine Lehre unterscheidet sich von der absolutistischen Theorie des Thom. Hobbes (Kap. 5 fg. De cive) nur dadurch, daß er die Möglichkeit des Vorbehalts eines Widerstandsrechts statuirt, während Hobbes behauptet, daß durch die Natur des Unterwerfungsvertrags jeder stillschweigende und ausdrückliche Vorbehalt ausgeschlossen werde. Auf seine Seite trat mit Entschiedenheit Salmasius in seiner „Defensio regia pro Carolo I." (Utrecht 1650). Das Sprichwort: A Deo rex, a rege lex, dem die Engländer das Rex sub Deo et lege entgegensetzten, wurde der Hauptausdruck ihrer Theorie und ihrer Lehre vom unbedingten Gehorsam.[9]) Mit der größten Entschiedenheit haben aber englische Politiker und Philosophen die Hobbes'schen und Salmasius'schen Lehren bekämpft, wozu die nothwendige Vertheidigung der englischen Revolution die sehr nahe liegende Veranlassung bot, und den Principien der ältern Kämpfer für bürgerliche Freiheit, wie Milton, Algernon Sidney, John Locke, J. Tyrrel, D. Hume, ist in neuester Zeit auch Macaulay in seiner „Englischen Geschichte" (Kap. 9) beigetreten; Principien, die auch in Deutschland wenigstens für den Fall die Beistimmung hervorragender Männer (Friedrich's d. Gr., Fichte's, Feuerbach's, Klüber's, v. Strombeck's u. a.) gefunden haben, wenn, wie man es öfters ausgedrückt hat, die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt. Ein Hauptfehler ist aber, daß die Meisten die als Recht allerdings nicht zu begründende, sondern nur moralisch zu entschuldigende Revolution nicht gehörig scheiden von dem einfachen Ungehorsam gegen gesetzwidrige Befehle und dem auf die Vertheidigung gegen die Vollziehung offenbaren Unrechts sich beschränkenden Widerstandsrecht. So kam denn auch Schlözer z. B. zu den widerspruchsvollen Sätzen, daß er einerseits erklärt (S. 105): „Es gibt keine obedientia passiva im Stuart'schen Verstande (diese Lehre hat den Stuarts einen der schönsten Throne der Welt gekostet). Demzufolge gibt es ein droit de resistence gegen Usurpatoren und Tyrannen, wiewol nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widerstehen, zwingen, absetzen, strafen: alles nach dem Begriff eines Vertrags überhaupt"; während er andererseits vorher gelehrt hat (S. 103): „Das ganze Volk und jeder Einzelne ist dem Herrscher schuldig Gehorsam, selbst blinden Gehorsam: d. i. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegentheil überzeugt zu sein glaubt. Ruhig befolge er alle Befehle; ruhig unterwerfe er sich, wenn er gesündigt hat, der einmal von dem Herrscher festgesetzten Strafe, selbst Todesstrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Staate und höchste Pflicht des Bürgers, wenn er den Greueln der Anarchie ausweichen will. Jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen irgendeinen Befehl, der vom Herrscher und dessen Subalternen ergeht, ist Hochverrath." Hier reichen sich offenbar Hobbes und Rousseau mit ihren entgegengesetzten Paradoxen die Hände und liefern zugleich einen Beweis, zu welchen ganz wunderbaren Folgerungen man mit der Vertragstheorie gelangen kann. Wenn aber unser

---

8) L. I, c. IV, §. 7 am Ende: „Diximus, summum imperium tenentibus resisti jure non posse. Nunc quaedam sunt, quae lectorem monere debemus, ne putet, in hanc legem delinquere eos, qui revera non delinquunt." Im §. 8 werden dann mit Barclay die einzelnen Fälle aufgezählt, die allerdings mehrentheils nur scheinbare Ausnahmen seines Princips bilden, so 1) der Widerstand und das Strafrecht des Volkes gegen solche, „qui principes sub populo sunt sive ab initio talem acceperunt potestatem, sive postea ita convenit, ut Lacedaemone", und 2) gegen denjenigen, „qui imperium abdicavit aut manifeste habet pro derelicto", gegen welchen „omnia licent quae in privatum". Der dritte Fall betrifft den Widerstand gegen eine die Selbständigkeit des Staates aufhebende Veräußerung oder Unterwerfung unter fremde Herrschaft. „Nam talis actus, si regnum electione aut successoria lege deferatur, nullus est; quae autem nulla sunt, nullum juris habent effectum." (Es ist merkwürdig, daß Grotius diesen rein rechtlichen Grund nicht auch in andern Fällen ungesetzlichen Übergriffs anerkennen will.) „Quarto, ait idem Barclajus, amitti regnum, si rex vere hostili animo in totius populi exitium feratur, quod concedo: consistere enim simul non possunt voluntas imperandi et voluntas perdendi" etc. Der fünfte Fall betrifft den Lehnsfürsten und denjenigen, welcher die Gewalt unter der Bedingung übertragen erhielt, „ut, si hoc aut hoc faciat, subditi omnes obedientiae vinculo solvantur"; der sechste, wenn die Gewalt zwischen König und Volk oder Senat getheilt ist, indem hier „regi in partem non suam involanti vis justa opponi poterit, quia eatenus imperium non habet". Der siebente Fall endlich ist: „Si in delatione imperii dictum est, ut certo eventu resisti regi possit: etiamsi eo pacto pars imperii retenta censeri non possit, certe retenta est aliqua libertas naturalis et exemta regio imperio." Vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht, Thl. I, §. 84, Note 7.

9) Vgl. über Th. Hobbes, Salmasius, auch Rob. Filmer einerseits und Milton, J. Locke, Sidney u. a. andererseits besonders Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, I, 324 fg.

unsterblicher Kant[10]) die Anerkennung eines Revolutionsrechts des Volkes als einen mit dem Staatsbegriff unvereinbaren Widerspruch, als eine Sünde gegen die Logik oder, wie man es später genannt hat[11]), als eine Umkehrung der Ordnung des Staates verwarf, so kann man das keineswegs eine Inconsequenz bei Durchführung seiner Grundansicht, wie manche gemeint haben, nennen, da sein ideales Rechtsgesetz und der Rousseau'sche Contrat social in der That ganz voneinander verschieden sind. Über das jus resistendi des Einzelnen spricht sich Kant nicht aus: anerkannt wird es aber allerdings von der modernen Rechtsphilosophie, welche das Königthum von Gottes Gnaden im constitutionellen Saate oder als Spitze desselben mit so meisterhafter Dialektik zu begründen versucht hat; wir meinen die „Rechtsphilosophie" von Stahl, die in der neuern (zweiten) Bearbeitung (II, 2, 221 fg.) folgende bemerkenswerthe Lehren aufstellt: „Wenn hiernach im Wesen des Königthums die Ursprünglichkelt und Selbständigkeit der Gewalt liegt, so doch keineswegs ihre Unumschränktheit. Unumschränkte königliche Gewalt wäre gegen die Ordnung der Natur; denn unter gleichartigen Wesen kann eins über das andere nicht aus persönlichem Rechte herrschen, sondern nur vermöge eines Berufs in einer Anstalt, und dann eben nur bis zu der Grenze, welche dieser Beruf enthält. Sie wäre gegen die Ordnung des Staates, welche sowol eine durchgängige Gesetzmäßigkeit als eine gesicherte Thätigkeit mannichfacher Organe mit Nothwendigkeit in sich schließt. Ja sie wäre gegen die Weihe des Königthums selbst, denn dieses fordert eine ethische Basis der Macht, gleichwie die Persönlichkeit und Freiheit des Menschen eine ethische Basis des Willens, und eine solche hat sie eben an den Gesetzen (dem Ethos) des Staates. Es enthält aber die Beschränkung der königlichen Gewalt durchaus keinen Widerspruch mit dem göttlichen Rechte und der Legitimität. Dadurch daß der König seine Vollmacht von Gott hat, ist noch nicht nothwendig gegeben, daß er diese Vollmacht über alles habe. Würde gesagt, der König sei Stellvertreter Gottes (in theokratischer Weise), es gebühre ihm also derselbe Gehorsam wie Gott, dann allerdings wäre seine Gewalt ohne Schranke. Aber es wird nur gesagt, sein Besitz der königlichen Gewalt, sowie die Rechte, die sie verfassungsmäßig in sich schließt, gründen sich auf göttliche Fügung und göttliche Ordnung, nicht auf den Willen des Volkes, und daraus folgt nur, daß diese Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden kann, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden muß, nicht aber, daß sie keine Schranke habe oder auch jenseit der Schranke Unterwerfung erheische. ... Das Gesetz soll dem Könige nicht blos eine innere Anforderung seines Gewissens sein, wie die Absolutisten wollen, sondern eine äußere staatsrechtliche Schranke.... Überschreitet nun dennoch der König die gesetzliche Schranke, geht er auf Umsturz der Verfassung aus, so darf seine Herrschaft ihm deshalb nicht genommen werden, es gibt kein Gericht über ihn; aber sein Gebot soll keine Vollziehung finden. Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, allein er darf und muß richten über sein eigenes Gewissen, und da muß irgendwo eine Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, so werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, daß kein Wohlgesinnter zu ihrem Umsturz sich hergeben darf." Wir brauchen nicht zu versichern, daß wir mit der Art und Weise dieses Raisonnements, mit seinem Beiwerk oder seiner äußern Bekleidung nicht ganz übereinstimmen. Der Kern aber ist richtig und bedeutungsvoll. Entschieden verwirft auch Stahl die absolutistische Lehre vom unbedingten Gehorsam, auch unmittelbar dem Befehle des Souveräns gegenüber. Um wie viel mehr also da, wo es sich um ein gesetz- oder verfassungswidriges Vorgehen der untergeordneten Organe der Staatsgewalt handelt. Schade nur, daß Stahl bei seiner Argumentation auf halbem Wege stehen geblieben ist. Gehorsam soll man nicht schulden, das ist klar ausgesprochen, bei verfassungswidrigen Befehlen; zum Umsturz der Verfassung darf sich kein Wohlgesinnter hergeben. Wie aber, wenn sich nun doch — exempla sunt odiosa — übelgesinnte Werkzeuge genug zur Vollstreckung oder Ausführung der Befehle finden? Freilich darf auch dann, selbst wenn das Machtverhältniß sich ändert, dem Herrscher „sein Recht nicht genommen werden"; denn, was auch wir vollständig anerkennen, „es gibt kein Gericht über ihn" — „prima sedes a nemine judicatur".

---

10) In den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

11) Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II, Abth. 2, S. 253: „Die Empörung ist geradezu Umkehrung der Ordnung des Staates." Auf die zweite Auflage von 1846 paßt dieses Citat nicht mehr, weil das betreffende Kapitel hier fehlt. Daß aber Stahl diese Ansicht nicht geändert hat, ist zweifellos.

Was soll aber das Recht derjenigen sein, gegen welche der widerrechtliche Zwang unter Bedrohung von Leib und Leben, Haus und Familie, unter Wegnahme von Eigenthum in der Form legitimer Execution sich richtet? Soll der Unterthan dann doch lediglich auf den sogenannten leidenden oder duldenden Gehorsam verwiesen werden? Soll er also nur, insoweit ein Handeln von ihm begehrt wird, auf das Gesetz vom beschränkten Gehorsam provociren dürfen, im Dulden aber zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sein? Dann hätte in der That die Rechtslehre vom beschränkten Gehorsam ein sehr beschränktes Gebiet; dann könnte allerdings nur von einer „Gewissenssache“ die Rede sein; die Rechtsforderung aber bliebe, daß man alles, auch das die unersetzlichsten Güter bedrohende Unrecht über sich ergehen lassen müßte, ohne berechtigt zu sein, auch nur die Hand zum Schutz oder zur Vertheidigung derselben aufzuheben. Mehr concedirte wol Stahl durch den Satz der ersten Auflage (II, 2, 253), wenn er sagt: „Der passive Widerstand ist unter Umständen statthaft, der active Widerstand ist unstatthaft.“ Denn der Begriff des Widerstandes geht, wie wir zeigten, durchaus über den Begriff auch des leidenden Gehorsams hinaus, und der beigefügte Grund: „denn die Empörung ist geradezu Umkehrung der Ordnung des Staates“, scheint activen Widerstand und Empörung oder Revolution als identisch zu behandeln, was auch wieder als ein Fehler gegen die Logik betrachtet werden muß. Sei dem aber wie ihm wolle, als feststehend wird immer behauptet werden können und müssen: Wer nur einen beschränkten Gehorsam als den im Staate rechtlich möglichen statuirt, muß auch das Recht des Ungehorsams dem offenbar gesetz- oder rechtswidrigen Befehle gegenüber anerkennen. Und wo und wieweit keine Rechtspflicht des Gehorsams begründet war, da muß auch gegen die den Gehorsam erzwingen wollende rechtswidrige Gewalt das Recht der Vertheidigung und des nur diese bezweckenden activen Widerstandes dem Unterthan zugesprochen werden, und man kann ihm gerechterweise nicht zumuthen, dem Ideal der Staatsordnung Leib, Leben und Eigenthumsrecht zum Opfer zu bringen. Auch bei Ausübung dieses Widerstandsrechts richtet der Unterthan nicht über seinen Regenten, sondern er richtet nur über das, was sein ist oder zu seiner Rechtssphäre gehört, die er gegen widerrechtliche Gewalt zu schützen die Befugniß haben muß, wenn nicht der ganze Mensch im Bürger aufgehen, wenn er nicht den Trägern und Beamten der öffentlichen Gewalt gegenüber als völlig rechtlos hingestellt werden soll.

Werfen wir jetzt, bevor wir die nothwendigen rechtlichen Grenzen des Widerstandsrechts einer nähern Feststellung unterziehen, erst einen Blick auf unser positives Recht, so ist zwar im Römischen Recht nirgends von einem erlaubten Widerstand gegen unmittelbar vom souveränen Volke selbst oder später vom Kaiser als absolutem Beherrscher des Reichs ausgehende Gebote die Rede; dagegen erkennt sowol das classische Römische Recht als das spätere Constitutionenrecht die Zulässigkeit des Nichtgehorchens, des passiven und auch des activen Widerstandes gegen gesetz- oder rechtswidrige Handlungen der Magistrate und Beamten ausdrücklich an.[12]) Gewiß wird man schon daraus, daß die römischen Gesetze in bestimmten Fällen das gesetzwidrige Handeln eines beauftragten Inhabers der öffentlichen Gewalt als Verbrechen bezeichnen[13]), den Schluß zu machen berechtigt sein, daß die Gesetze Roms nicht in den Widerspruch verfallen konnten, den gegen ein solches verbrecherisches Handeln geleisteten Widerstand als rechtswidrig oder strafbar zu betrachten. Allgemein finden wir anerkannt[14]): „Nec magistratibus licet aliquid injuriose facere. Si quid igitur per injuriam fecerit magistratus, vel quasi privatus vel fiducia magistratus: injuriarum potest conveniri.“ Der Magistrat wird mithin hier dem rechtswidrig handelnden Privatus ganz gleichgestellt und die allgemeine als jus gentium hingestellte Befugniß, „ut vim atque injuriam propulsemus“ (L. 3. Dig. de just. et jure) kann daher auch hier so wenig ausgeschlossen sein, wie der Satz: „Melius est enim his occurrere et mederi, quam injuria accepta vindictam perquirere“ (L. 1 Cod. III, 27). Ganz deutlich erkennt die L. 20. Dig. de jurisd. (II, 1) wenigstens die Straflosigkeit des Ungehorsams da an, wo der Befehlende kein Recht zum Befehle hatte: „Extra territorium jus dicenti impune non

---

12) Ohne naheres Eingehen auf die Aussprüche des positiven Rechts ist dies, im Hinblick auf die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte, völlig ohne Grund geleugnet worden von von Jagemann im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, Nr. 22. S. dagegen die Ausführung des Unterzeichneten in demselben Archiv, Jahrg. 1843, S. 362 fg.

13) Z. B. L. 7 Dig. ad Leg. Jul. de vi publ. (XLVIII, 6): „Lege Julia de vi publica tenetur, qui cum imperium potestatemve haberet, civem Romanum adversus provocationem necaverit, verberaverit, jusseritve quid fieri, aut quid in collum injecerit, ut torqueatur.“

14) L. 32 Dig. de injur. (XLVII, 10).

paretur. Idem est, si supra jurisdictionem suam velit jus dicere"; und man wird es nicht als eine gewagte Extensivinterpretation betrachten können, wenn das „non parere" auch auf den der Gewalt entgegengesetzten activen Widerstand bezogen wird. Jedenfalls fehlt es nicht an andern ausdrücklichen Anerkenntnissen der Befugniß der Unterthanen zum activen Widerstand gegen ein widergesetzliches gewaltsames Vorgehen öffentlicher Beamten, Anerkenntnisse, welche selbst so despotische Kaiser wie Diocletian und Maximinian, Theodosius und Honorius auszusprechen keinen Anstand nahmen. So sagen die beiden erstern in der L. 5 Cod. de jure fisci (X, 1): „Sancimus licere universis, quorum interest, objicere manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus, ut etiam si officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus a facienda injuria arceantur." Ebenso gestattet L. 4 Cod. de discussor. (X, 30) ausdrücklich gegen eine gesetzwidrige executorische Maßregel sich mit Gewalt zu schützen, und gleichen Inhalts sind L. 5 Cod. XII, 61; L. 5 Cod. XII, 41, Nov. 124, c. 3 und andere Stellen.

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich wenigstens so viel, daß die Lehre, welche behauptet, ohne ganz unbedingten Gehorsam und ausnahmslose Strafbarkeit jedes Widerstandes gegen die öffentliche Gewalt könne die Staatsordnung nicht bestehen, im Römischen Rechte keine Stütze findet und im Gegentheil durch die Aussprüche desselben widerlegt wird. Vom Kanonischen Recht wurde schon oben nebenbei bemerkt, daß es innerhalb der hierarchischen Kreise die Zuständigkeit des Befehlenden als Bedingung der schuldigen Obedienz aufstellt; dem weltlichen Richter aber gegenüber, welcher mit rechtswidriger Gewalt vorschreitet, wird auch das Recht des gewaltsamen Widerstandes für den Angegriffenen sanctionirt. [15]) Ebenso lassen sich aus deutschen Reichsgesetzen, namentlich aus der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. von 1532, wo sie von der rechten, entschuldigten Nothwehr handelt (Art. 139 fg.), Argumente entnehmen, welche auch den Repräsentanten der öffentlichen Gewalt gegenüber, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, das Recht der gewaltsamen Gegenwehr begründen. [16]) Daran hat denn auch die ältere und neue positivrechtliche Jurisprudenz in Deutschland mit wenigen Ausnahmen festgehalten, und es läßt sich nur als ein mindestens sehr abenteuerliches Unternehmen bezeichnen, wenn dem entgegen neuerlich wieder der Versuch gemacht worden ist [17]), der Lehre vom unbedingten Gehorsam und folgeweise der Strafbarkeit jedes Widerstandes gegen öffentliche Functionäre dadurch eine Stütze zu verleihen, daß, unter Berufung auf die Reichskriegsartikel oder Reuterbestallungen und die, wie es genannt wird, militärische Organisation der Polizei und Executivgewalt im modernen Staate, das Princip der militärischen Subordination auch auf das Verhältniß der Bürger zur organisirten öffentlichen Gewalt als geltend hingestellt wird, gleichsam als wäre damit die gesammte Bürgerschaft auch in Uniformen und Polizeijacken gesteckt und damit, wie man sich auszudrücken beliebt hat, „ein specifisch militärisches Verbrechen nach und nach seiner Besonderheiten entkleidet und auf dem Boden des allgemeinen Strafrechts zu einem delictum commune ausgebildet" worden.

Von einem erlaubten Widerstand unmittelbar gegen Acte der höchsten Gewalt im Staate ist allerdings im gemeinen positiven Rechte nicht die Rede. Auch wird man die nicht selten vorkommende Verbriefung des Rechts der Landstände in Deutschland, ihrem Landesherrn im Falle rechtswidriger Verletzung ihrer Privilegien und Freiheiten bewaffneten Widerstand zu leisten, nicht als ein historisches Zeugniß dafür betrachten können, da die Landeshoheit doch offenbar nicht die höchste Gewalt für Stände und Unterthanen in den Reichsterritorien war. Jedenfalls cessirte dieses Fehderecht mit der Begründung einer für jeden Rechtsbruch wenigstens de jure gegebenen oberstrichterlichen Hülfe im Reiche. Nur das, was das Verhältniß zur Reichsstaatsgewalt betrifft, läßt sich als ein wirklich pertinentes Zeugniß betrachten, und da fehlt es denn freilich nicht an Anerkenntnissen zu Gunsten der Reichsstände, daß sie verfassungswidrigen Befehlen derselben „keine Parition zu leisten schuldig seien", wogegen die Unterthanen bis zum Austrag der Beschwerdesache gegen ihre „Obrigkeit" zum „schuldigen Gehorsam" gegen dieselbe

15) „Praeterea cum omnes leges omniaque jura vim vi repellere cunctisque se defensare permittant, licuit utique Decano, si praedictus Ballivus eum bonis suis mundanis injuriose spoliare vel ea violenter occupare praesumpserit, contra illius violentiam injuriamque se tueri." C. 6 de sent. excomm. in sexto, V, 11.

16) Vgl. Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1843, S. 367 fg.

17) Von W. Brauer im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 362 fg., gegenüber der Abhandlung des Unterzeichneten über das Verbrechen der Widersetzlichkeit, Gerichtssaal, Jahrg. 1857, I. 421—446.

angewiesen und angehalten werden sollen. [18]) Dazu bemerkt der ehrliche, immer an die geschichtlichen Thatsachen und das positive Recht sich haltende J. J. Moser („Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Person" u. s. w., S. 70): „Es fließet einerseits allerdings daraus, daß die Unterthanen Gehorsam und Parition schuldig seien; da aber andererseits des Gehorsams und der Parition nicht schlechterdings gedacht wird, auch die Landeshoheit durchaus nicht uneingeschränkt ist, so kann also auch von dem Landesherrn kein weiterer als der nach göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten schuldige Gehorsam gefordert werden." Und ferner (S. 71): „Besonders aber kann ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorsam verlangen, wenn er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unstreitig den Landesverträgen und Freiheiten entgegen ist; wenn also dieselben in einem solchen Fall denen Befehlen des Regenten oder seiner Nachgesetzten nicht gehorchen, sondern es geziemend verbitten, handeln sie nicht sträflich. Siehet aber der Landesherr, oder dessen Collegia oder Beamte, sie dennoch deshalb übel an, so misbrauchen sie sich ihres Rechts und Amtes, sie machen sich dadurch selbsten sträflich und man kann an einem Reichsgerichte deswegen klagen." Freilich konnte man das Inhalts der Reichsconstitution; bekannt genug ist aber auch, daß es dem Unterthan wegen mangelnden Reichsschutzes noch viel schlechter ergehen konnte, wenn er klagte. Allein darauf kommt es hier nicht an. Genug, daß die besten und nicht blos nach jus naturale et gentium respondirenden Reichspublicisten doch jedenfalls die Lehre vom unbedingten, blinden Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Landesherrn ebenso verwarfen, als diese letztern selbst sich selbstverständlich dem Kaiser gegenüber gar nicht zu solchem unbedingten Gehorsam für schuldig erkannten. Und wo die Frage durch vorausgegangene Mishelligkeiten und Streitigkeiten, wie z. B. unter der Regierung des Herzogs Karl in Würtemberg, eine praktische Controverse geworden war, da wurde sie ausdrücklich in einem die Freiheit der Unterthanen wahrenden Sinne entschieden. So lautet daher der die bisherigen Dissidien schlichtende würtembergische Vergleich von 1770 (Class. I ad Grav. I, §. 3): „wie denn auch Ihro Herzogl. Durchlaucht von treu gehorsamsten Prälaten und Landschafft, deren größern und engern Ausschuß, auch Magistraten, Herzoglichen Beamten und allen übrigen Landeseingesessenen keinen andern als Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam erfordern und weder ihnen noch denen Herzogl. Beamten und Magistraten wider ihre beschworene, nach denen Landesverträgen eingerichtete, Staaten- oder Amtsinstructionen und Bestallungen ... nichts ansinnen und befehlen wollen"; eine Bestimmung, die auch darin ihr Bemerkenswerthes hat, daß sie im wesentlichen zwischen Beamten und Unterthanen keinen Unterschied macht, sondern auch jene von der Verpflichtung zu einem ganz unbedingten Gehorsam [19]) absolvirt.

Auf die Frage, ob bei gerechtfertigtem Ungehorsam gegen die den Gehorsam nun dennoch erzwingen wollenden Gewaltacte auch activer Widerstand geleistet werden dürfe, haben sich freilich die ältern Reichspublicisten in Betreff der Unterthanen ihrem Landesherrn gegenüber nicht näher einlassen mögen; dagegen hat die publicistische Literatur das (active) Widerstandsrecht der Reichsstände wider den Kaiser (welches freilich factisch, solange das Reich bestand, immer geübt worden war) unbedenklich zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht. Veranlassung gab die Durchführung der Reformation im Widerspruch mit den Reichstagsbeschlüssen und kaiserlichen Verordnungen. So wurden über die Frage: ob und wieweit den evangelischen Reichsständen erlaubt sein möchte, der Religion halber wider den Kaiser zur Gegenwehr zu schreiten und durch Waffen und Bündnisse sich zu helfen? von 1522—52 häufig theologische und juristische Bedenken aufgestellt. Man findet sie in Hortleder's „Handlungen von Rechtmäßigkeit, Anfang und Fortgang des deutschen Kriegs", Buch 1 und 2, S. 1—200, meist beisammen, darunter auch (S. 69) eins mit der Überschrift: „Etlicher vortrefflicher Rechtsgelehrten zu Wittenberg Sentenz und Meinung von der Frage, ob man einem Richter, der wider Recht procedirt, Widerstand leisten möge? gegeben im Jahre 1531." Doch wird der heutige Publicist daraus nicht viel Belehrung zu schöpfen im Stande sein. Die Beweisführung ist die der damaligen Zeit. Besonders müssen biblische Sprüche, Beispiele aus der alttestamentlichen Geschichte der Juden, einzelne oft von der Sache gar nicht redende oder aus dem Zusammenhang

---

18) Vgl. die kaiserliche Wahlcapitulation, Art. 19, §. 7. Deutsches Staats- und Bundesrecht §. 32, Note 9, §. 91, Note 5.

19) Der später freilich von Gönner in der Schrift über den Staatsdienst, S. 202 fg., als ein ganz unentbehrliches Rad in dem Uhrwerke des Staates vertheidigt worden ist. Vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. II, §. 137, Note 11.

gerissene Stellen des Römischen Rechts, staatsrechtliche Fictionen des Mittelalters und sonderbare Theorien von der Verfassung des Deutschen Reichs dazu dienen, um daraus ein Bollwerk zu errichten, welches freilich damals der kaiserlichen Macht zu widerstehen nicht geeignet war. Kaiser Karl V. kümmerte sich nicht um der „vortrefflichen Rechtsgelehrten zu Wittenberg Sentenz und Meinung", behandelte die gefangenen Häupter des Schmalkaldischen Bundes als Verbrecher wider die kaiserliche Majestät und ließ ein strenges Strafgericht über sie ergehen. Auch wird man vom rationellen Standpunkt aus und abgesehen von der historisch gewordenen besondern Stellung der deutschen Reichsstände der kaiserlichen Gewalt gegenüber nicht verkennen können, daß ein solches Widerstandsrecht, wie es von den der Reformation ergebenen Fürsten in Anspruch genommen und geübt wurde, sich schwerlich in eine geregelte Staatsordnung einfügen läßt, indem dadurch dem Urtheil der Staatsgewalt über Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ihrer Acte das Urtheil der Untergebenen gleichgestellt, mithin das im Staatsbegriff liegende Verhältniß von Herrschaft und Unterordnung geradezu aufgehoben würde.

Versuchen wir es aber jetzt, die für das heutige Staatsrecht geltenden oder als gültig zu betrachtenden Grundsätze in möglichst bestimmter Fassung zusammenzustellen, so wird allerdings die Lehre von der Pflicht der Unterthanen zu unbedingtem oder blindem Gehorsam ebenso unbedingt verworfen werden müssen wie die Behauptung, daß der Unterthan überall auf einen leidenden oder duldenden Gehorsam angewiesen sei. Die Anerkennung dieser Lehren schlösse die Sanction der Willkürherrschaft und Despotie in sich, welche in Deutschland wenigstens, wenn auch öfters factisch hervortretend, doch niemals Rechtens gewesen ist.[20]) Die Unterthanen sind vielmehr nur zu einem staatsbürgerlichen oder verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet.[21]) Dafür spricht schon die Existenz einer Verfassung an sich, welche die Acte der Staatsgewalt an bestimmte Voraussetzungen und Formen knüpft und sie nur unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Bedingung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen und Formen für rechtmäßig und vollziehbar erklärt. Zur nothwendigen Form gehört namentlich bei allen Regierungsacten des Souveräns die ministerielle Contrasignatur, deren constitutionelle Bedeutung gewiß nicht blos die ist, das für den Act verantwortliche, einem Richter unterworfene Subject zu constatiren, sondern auch darin gefunden werden muß, daß sie die rechtliche Vollziehbarkeit des Actes selbst bedingt. Auch würde es eine offenbare Verdrehung des richtigen Standpunkts sein, wenn man annehmen wollte, daß mit der Contrasignatur jede andere (materielle) Rechts- und Verfassungswidrigkeit gedeckt werde, oder mit andern Worten, daß jede contrasignirte Verfügung ohne Rücksicht auf ihre sonstige Verfassungswidrigkeit zum unbedingten Gehorsam verpflichte. Das hieße den Cardinalsatz, daß der Unterthan nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig sei, geradezu aufheben und die ministerielle Despotie an die Stelle der fürstlichen setzen, die man sich, wenn man nur zwischen beiden zu wählen hat, doch gewiß noch lieber gefallen lassen wird. Was hätte dann die Beschränkung auf blos verfassungsmäßigen Gehorsam, die, wie wir gesehen haben, schon in ältern Verfassungen ausgesprochen wird, damals, wo die Form der Contrasignatur noch nicht für so nothwendig galt, zu bedeuten gehabt? Wenn neuere Verfassungen sie unbedingt für nothwendig erklären, andererseits aber aussprechen, die landesherrlichen Verordnungen würden durch die Contrasignatur vollziehbar, so darf darin keine Irrelevanzerklärung in Betreff aller übrigen verfassungsmäßigen oder rechtlichen Bedingungen gefunden werden, sondern offenbar kann dies nichts mehr und nichts anderes heißen, als: sie sind ohne Contrasignatur nicht vollziehbar.[22]) Auch kann in dieser Beziehung zwischen Beamten und andern Unterthanen, zwischen Richtern und Administrativbeamten an sich kein Unterschied gemacht werden.

Erkennt man nun den Grundsatz an, so wird man auch den Folgesatz zugestehen und als vollständig gerechtfertigte Lehre auch des deutschen Staatsrechts betrachten müssen, daß der Unterthan rechts- und verfassungswidrigen Befehlen Folge zu leisten nicht schuldig sei. Als ganz selbstverständlich erscheint dies da, wo der Befehl wider die Religion (Gottes Gebot), die Sitte oder das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre verstößt, und hier kann gar keine weitere Beschränkung für das Recht, den Gehorsam zu weigern, aufgestellt werden. Denn niemand kann

---

20) Dies wurde z. B. auch auf dem Wiener Congreß in der Note der hannoverischen Bevollmächtigten vom 21. Oct. 1814 (Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 69) entschieden hervorgehoben. 21) Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I, §. 91.

22) Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I, §. 91, Note 4.

verpflichtet werden, auch nicht zum Besten der Staatsordnung, sein Gewissen und seine Ehre dem Staate auch nur vorläufig oder vorübergehend zum Opfer zu bringen. Handelt es sich dagegen nicht um für den Menschen heiligste Gesetze und auch nicht darum, daß man sich zum Umsturz der bestehenden Verfassung selbst als dienstbares Werkzeug gebrauchen lasse oder durch eigene Handlungen dazu mitwirke, und damit zugleich um eine wahre Gewissenssache, betrifft der Befehl oder die obrigkeitliche Anordnung nur das materielle oder formelle Recht im engern Sinne, dann wird man allerdings vom Bürger verlangen können und müssen, daß er in zweifelhaften Fällen seine eigene Meinung oder Überzeugung von der Rechtswidrigkeit des Befehls, wenn und insoweit ihn keine andere unbedingte Pflicht, wie z. B. den Richter, daran hindert, den Forderungen einer geregelten Staatsordnung zum Opfer bringe und Parition leiste. Daß er da, wo ein Recurs an eine höhere Instanz möglich ist, den Weg der Beschwerde betreten, daß er bei vorläufig geleistetem Gehorsam denselben mit einer Verwahrung begleiten, daß er da, wo irgend Raum gelassen wird, bei dem Befehlenden selbst durch Vorstellungen eine Zurücknahme des Befehls zu erwirken suchen könne, das alles versteht sich so von selbst, daß es kaum einer besondern Erwähnung bedarf. Handelt es sich freilich um einen mit der Befolgung des Befehls verbundenen unersetzlichen Rechtsverlust, um Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben für sich oder die nächsten Angehörigen, dann wird man wieder vom Menschen als Bürger nichts Übermenschliches verlangen, vielmehr die Weigerung des Gehorsams als ein sogleich und unbedingt eintretendes Recht zuerkennen müssen. Abgesehen hiervon wird aber auch da, wo der Befehl ganz zweifellos der gesetzlich nothwendigen Voraussetzung oder Form entbehrt, das Recht den Gehorsam zu versagen eingeräumt werden müssen, z. B. bei einer Execution seitens eines in keinem Falle dazu berechtigten Beamten, bei Anforderung von Steuern, welche nicht in verfassungsmäßiger Form ausgeschrieben sind.[23]) Denn gerade für diesen Fall des Mangels der als absolut nothwendig vorgeschriebenen Form erkennen die Quellen des gemeinen Rechts auf das bestimmteste die Zulässigkeit der Gehorsamsweigerung ausdrücklich an.

Für alle diese Fälle eines absolut form- oder rechtswidrigen Befehls muß aber auch für den Einzelnen die Zulässigkeit des activen Widerstandes oder die Befugniß, der rechtswidrigen Gewalt die Privatgewalt entgegenzusetzen, wie ebenfalls die gemeinrechtlichen Quellen in einer Reihe von Beispielen anerkennen, zugestanden werden. Niemals aber darf der Ungehorsam oder der Widerstand weiter gehen als der Befehl. Es darf mithin wegen eines auch offenbar rechtswidrigen Befehls nicht die Erfüllung anderer Unterthanspflichten verweigert und noch weniger der Gehorsam überhaupt aufgekündigt werden, und in Betreff des activen Widerstandes sind streng die Grenzen der rechten Nothwehr einzuhalten. Jede darüber hinausgehende Gewalt Einzelner oder einer für den gleichen Zweck vereinigten Menge, sei es, um an der Obrigkeit Rache zu nehmen, oder sie zu dem (vermeintlich) gesetz- oder verfassungsmäßigen Handeln zu zwingen, ist unbedingt verwerflich. Ein Recht zur Empörung des Volkes, zur Vertreibung und Entsetzung der Obrigkeit oder des regierenden Herrn, um der bestehenden Misregierung ein Ende zu machen, kann und darf niemals anerkannt werden, weil damit ein Richteramt der Unterthanen über die Obrigkeit statuirt wird, welches dem Begriff und Wesen der Staatsordnung widerspricht. Die Revolution insbesondere, auch die siegende, kann nur als Thatsache, nicht als Recht anerkannt werden und ist, solange noch die richterliche Gewalt zum Schutze der bestehenden Staatsordnung thätig werden kann, stets als Verbrechen an den einzelnen Theilnehmern zu ahnden. Jede Regierung kann mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dagegen einschreiten und muß in dem dadurch für sie begründeten Nothstande auch von den außerordentlichsten Mitteln, insbesondere der Verkündigung des Kriegs- und Standrechts Gebrauch machen können. Daß sie zur Unterdrückung der Rebellion, wenn ihre eigenen Mittel nicht zureichen oder als erschöpft zu betrachten sind, auch auswärtige Staatshülfe in Anspruch nehmen könne, ist niemals dem Rechte nach in Zweifel gezogen worden. Im Bundesstaate wird selbstverständlich die Centralgewalt zur Gewährung dieser Hülfe ebenso berechtigt als verpflichtet sein, und die bestehenden Bundesstaatsverfassungen erkennen das Recht und die Pflicht dazu auch ausdrücklich

---

23) Was die kurhessische Verfassungsurkunde von 1831, §. 146, die königlich sächsische Verfassungsurkunde, §. 104, und ebenso das Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 7, bestimmen, daß die Steuerausschreiben der erfolgten landständischen Zustimmung gedenken müssen, „ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden seien", muß als gemeines überall geltendes Recht betrachtet werden. Vgl. auch braunschweigisches Grundgesetz, §. 176; Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. II, §. 228.

an.[24]) Ein gleiches Anerkenntniß sprach auch die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 (Abschn. II, Art. 12 [§. 54]) aus. Aber auch der Staatenbund wird, wenn er nicht ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß nach außen ist, eine gegenseitige Garantie der bestehenden verfassungsmäßigen Regierungen zu gewähren und dieselben gegen Vergewaltigung zu schützen haben. In Betreff des Deutschen Bundes lag diese Garantie schon im Zwecke des Bundes (Art. 2 der Bundesacte) mit ausgesprochen. Bestimmtere Normen zur Feststellung der Bedingungen und Grenzen der Bundesintervention und der Befugniß des Bundes zur Berathung und Beschließung von Maßregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Bundesstaaten bezwecken, wurden von den deutschen Regierungen auf den wiener Ministerialconferenzen von 1820 verabredet und in die Schlußacte Art. 25 fg. aufgenommen. Sie gehen von dem durch die ganze Basis des Bundesrechts nothwendig gegebenen Satze aus, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zusteht. Als Ausnahme könne jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und infolge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden. Für den letztern Fall, wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, ist die Bundesversammlung, wenn sie diese Voraussetzungen als vorliegend betrachtet, ohne weiteres und ohne daß sie deshalb um Beistand von einzelnen Bundesgliedern angerufen zu sein brauchte, nach Art. 28 der Wiener Schlußacte befugt und berufen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen. Nur eine vorgängige Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen ist ihr in diesem Falle zur Pflicht gemacht. In jedem andern Falle dagegen, wo es sich nur um die Gefährdung der innern Ruhe und Ordnung eines Bundesstaats handelt, kann die Bundesversammlung in der Regel erst dann interveniren, wenn die bedrohte Regierung den Beistand des Bundes angerufen hat. Die Gewährung dieser Bundeshülfe ist aber zunächst durch zwei Voraussetzungen als bedingt zu betrachten (Wiener Schlußacte, Art. 26): 1) Es muß eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen in dem fraglichen Bundesstaate zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr bereits zum Ausbruch gekommen sein; 2) die Regierung muß die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Widerherstellung der Ordnung erschöpft haben. Eine dritte, besonders für den Fall einer Steuerverweigerung der Stände berechnete Voraussetzung stellte Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834 auf. Obwol nämlich inzwischen durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. 2, die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte auch auf Fälle ständischer Steuerverweigerung für anwendbar erklärt worden waren, so verpflichteten sich doch die Bundesglieder durch den angeführten Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1834, ehe sie diese Dazwischenkunft (auf Grund von Art. 25 der Wiener Schlußacte und des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832) nachsuchen wollten, die Entscheidung der Streitigkeit auf dem bundesschiedsgerichtlichen Wege zu veranlassen, sodaß sie also, erst wenn die Stände sich weigerten, durch Betretung dieses Weges Recht zu nehmen, die Bundeshülfe beanspruchen sollten. Keine dieser Bedingungen oder Voraussetzungen lag aber in dem einzigen, bisjetzt vorhandenen Präcedenzfalle, der Intervention des Bundes gegen Kurhessen, vor. Es fehlte durchaus an der Gefahr eines Aufruhrs und an einen wirklichen Aufruhr war gar nicht zu denken. Um was es sich in Wahrheit handelte, war lediglich eine innerhalb der Verfassung sich bewegende Opposition der Ständeversammlung und der gesammten Staatsdienerschaft gegen das offenbar verfassungswidrige Vorgehen des Hassenpflug'schen Regiments. Schon deshalb konnte auch von keiner Erschöpfung „der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel" zur Wiederherstellung der Ordnung die Rede sein. Ebenso fehlte es an dem Erforderniß einer landesverfassungs- oder bundeswidrigen Steuerverweigerung und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung gar keine verfassungsmäßige Steueranforderung an die Stände hatte gelangen lassen, sondern ihnen, ohne Vorlegung eines ordentlichen Budgets, eine nach der Verfassung gar nicht mehr zuläßige Bewilligung der bisherigen Steuern zumuthete. Jedenfalls lag die Voraussetzung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, Art. 2, abgesehen von der Frage, ob er nicht zu den

24) Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Sept. 1848, Art. 16. Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Art. 4, Nr. 4.

aufgehobenen Ausnahmsgesetzen gehöre, daß die Stände die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge hätten bedingen wollen, in keiner Weise vor. Wäre dies aber auch zu behaupten gewesen, so hätte die Regierung die Ständeversammlung doch erst zur Betretung des bundesschiedsgerichtlichen Weges provociren und, da dies nicht der Fall war, die Bundesversammlung ihr die Bundeshülfe bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung verweigern müssen.

Doch dies nur nebenbei. Kehren wir zu den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 fg. der Wiener Schlußacte) selbst zurück, so hat die durch die fortdauernde Souveränetät der Bundesstaaten im Bunde nothwendig gegebene Bedingung des Interventionsrechts des Bundes eine, aber auch nur eine Ausnahme, die sich jedoch lediglich auf den Fall eines wirklich zum Ausbruch gekommenen Aufruhrs bezieht und der Natur der Sache nach beziehen kann. Für diesen Fall ist nämlich im zweiten Satze des Art. 26 der Wiener Schlußacte bestimmt: „Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es für nothwendig erachtet." Hiermit ist dem Interventionsrecht des Bundes die durch die Souveränetät der Einzelstaaten gebotene Grenze gesteckt. Auch wird durch die im Art. 27 der Wiener Schlußacte anerkannte Befugniß der Bundesversammlung, von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen durch die Regierung, welcher die Bundeshülfe zu Theil geworden, in Kenntniß gesetzt zu werden und eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln zu erhalten, keinerlei Cognitionsrecht oder Richteramt über die Gültigkeit des bis dahin bestandenen Verfassungsrechts des betreffenden Bundesstaats begründet, insbesondere kein Recht, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung im Widerspruch mit dem auch sie selbst bindenden Princip des Art. 56 der Wiener Schlußacte provisorisch oder definitiv aufzuheben oder die Regierung zu einer Octroyirung zu bevollmächtigen. Der in der kurhessischen Angelegenheit ergangene Bundesbeschluß vom 27. März 1852, zu dessen Rectificirung die Bundesversammlung die ihr im März 1860 dargebotene Gelegenheit leider, zu ihrem eigenen größten Nachtheil, unbenutzt gelassen hat, ist eine der flagrantesten Competenzüberschreitungen der Bundesversammlung in Verfassungsangelegenheiten der Einzelstaaten. Derselbe stützt sich in Betreff der angemaßten Competenz auf Art. 61 und 27 der Wiener Schlußacte. Allein der Art. 61 spricht gerade die Regel aus, daß die Bundesversammlung nicht berechtigt sei, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, und von den in Bezug genommenen Ausnahmen lag an sich keine vor; wäre dies aber auch der Fall gewesen, hätte auch der im Art. 26 der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall vorgelegen, so konnte und durfte doch die Bundesversammlung, wozu ihr auch der angezogene Art. 27 keinerlei Befugniß ertheilt, die seit zwanzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestehende kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 nicht, wie sie es gethan hat, „außer Wirksamkeit setzen", sondern nur, unter Bezugnahme auf Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte, die Punkte der Verfassung bezeichnen, auf deren Abänderung im verfassungsmäßigen Wege sie nach Bundesrecht zu bestehen habe.

Außer der bisher behandelten staatsrechtlichen Seite der Frage über die Pflicht des Gehorsams der Unterthanen gegen die Staatsgewalt und ihre Repräsentanten bietet dieselbe auch noch eine strafrechtliche oder criminalistische Seite dar, auf die wir aber hier nicht näher eingehen wollen. Dabei handelt es sich besonders um die Strafbarkeit des Ungehorsams an sich und um Begriff und Thatbestand des Verbrechens der Widersetzlichkeit, worüber die neuern Gesetzgebungen besondere Bestimmungen enthalten. Nur zweierlei mag hier hervorgehoben werden, nämlich: 1) Auch der rechtswidrige Ungehorsam des Bürgers gegen Gebot oder Verbot der Obrigkeit ist noch kein Verbrechen, sondern begründet nur die Anwendung der der Obrigkeit zuständigen Zwangsmittel zur Beugung des Ungehorsams. Nur ausnahmsweise kann auch der einfache Ungehorsam, insbesondere in militärischen und bürgerlichen Dienstverhältnissen, als Verbrechen oder Disciplinarvergehen gestraft werden. 2) Das Verbrechen der Widersetzlichkeit setzt einen Widerstand voraus, welcher eine Vergewaltigung des Willens der Obrigkeit und nicht blos eine Nöthigung, ihrerseits Gewalt gegen den Widerspenstigen anzuwenden, in sich schließt. Es kann daher sowol durch gefährliche Bedrohung der Obrigkeit als

durch physische, der Verwirklichung oder Geltendmachung des obrigkeitlichen Willens entgegengesetzte Gewalt begangen werden. 3) Eine Species des Verbrechens gewaltsamer Widersetzlichkeit bildet das Verbrechen des Aufruhrs, d. h. Vergewaltigung der Obrigkeit durch eine zu diesem Zweck vereinigte (zusammengerottete) Menschenmenge. Die höhere Strafbarkeit des Aufruhrs beruht auf der in dem vereinigten Willen und Muth der Theilnehmer liegenden schwerern Verletzung, Störung oder Gefährdung der bürgerlichen Ordnung und obrigkeitlichen Autorität.

Was die Literatur über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams oder den blos verfassungsmäßigen Gehorsam betrifft, so verweisen wir auf die vortreffliche kritische Betrachtung derselben in R. von Mohl's „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" (Erlangen 1855), I, 320 fg.; ferner Bluntschli's „Staatswörterbuch", IV, 80 fg. Eine Mehrzahl von deutschen Schriften wurde in neuerer Zeit veranlaßt durch die Vertreibung des Herzogs Karl von Braunschweig im September 1830. Dazu gehört auch die compilatorische Arbeit von F. Murhard, „Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt" (Braunschweig 1832); insbesondere aber: K. F. von Strombeck, „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" (vierte Auflage, Braunschweig 1832); H. Zöpfl, „Die Eröffnung der Thronfolge als rechtliche Folge des Misbrauchs der Staatsgewalt" (Braunschweig 1833), und die anonyme neuere Schrift: „Der Aufstand in Braunschweig am 6. und 7. Sept. 1830 und der bevorstehende Anfall des Herzogthums Braunschweig an Hannover (Leipzig 1858). Vgl. auch Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht" (zweite Auflage), I, §. 84, 91, und über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf Gehorsam der öffentlichen Beamten ebendaselbst, II, §. 137. Über die Strafbarkeit des Ungehorsams und das Verbrechen der Widersetzlichkeit vgl. Zachariä's Abhandlung im „Archiv des Criminalrechts", Jahrgang 1843, S. 344 fg. gegen von Jagemann, ebendaselbst, Jahrg. 1842, S. 593 fg.; Jahrg. 1843, S. 49 fg.; ferner A. Kitz, ebendaselbst, Jahrg. 1846, S. 412 fg., 525 fg., und über den Thatbestand des Verbrechens Zachariä's Aufsatz im „Gerichtssaal", Jahrgang 1857, I, 421 fg.; auch Brauer, ebendaselbst, 1858, S. 360 fg.; Goltdammer's „Archiv für preußisches Strafrecht", V, 47 fg.; VI, 834 fg.

H. A. Zachariä.

Geld, Geldwesen (Geldmangel, Geldüberfluß, Geldkrisen.) Die Lehre vom Gelde gehört unter die Lehre von dem Umlaufe der Güter, von der Bewegung, welche nöthig ist, um die jährlich erzeugte Menge von Gütern unter diejenigen, welche unmittelbar an der Production theilnehmen oder durch Dienstleistungen aller Art ein abgeleitetes Einkommen beziehen, zu vertheilen. Die ursprüngliche Vertheilung weist dem Grundbesitzer die Rente zu, welche er für das Herleihen seines Bodens anzusprechen oder, wenn er ihn selbst baut, sich zu berechnen hat, dem Kapitalbesitzer ebenso seine Rente als Vergütung für hergeliehenes Kapital, bestehe dieses in Geldsummen oder in Gebäuden, Waaren, Geräthschaften u. dgl., dem Unternehmer den Ersatz der Productionskosten und den Gewerbsgewinn, dem Arbeiter seinen Lohn. Diese Vertheilung unter die Personen, welche unmittelbar bei der Production mitwirken, setzt also schon die Arbeitstheilung und entwickelte volkswirthschaftliche Verhältnisse voraus; sie macht eine Übertragung, also eine Bewegung der Güter, einen Umlauf nothwendig. Dieser geht aber nicht in der Weise vor sich, daß jeder Mitwirkende sein Einkommen in der Gattung von Gütern, bei deren Production er als Arbeiter, Kapitalbesitzer, Grundeigenthümer oder Unternehmer betheiligt ist, bezöge; es wird ihm vielmehr nicht erwünscht sein, mehr davon zu erhalten, als er zu seinem Verbrauche bedarf. Dies macht bei dem Landwirthe viel, bei den Gewerbsleuten weniger aus. Jeder wird vielmehr wünschen, sein Einkommen in einem Stoffe zu erhalten, den er leicht gegen jede Art von Gütern in kleinerer oder größerer Menge vertauschen kann, und diesen Stoff, dieses allgemeine Tauschmittel, es bestehe aus was es wolle, nennt man Geld. Noch mehr wird das Geld Bedürfniß in dem Maße, wie die Gesellschaft außer der Sorge für die unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten, für Nahrung, Kleidung und Wohnung, noch für andere und höhere Zwecke des menschlichen Daseins Mittel findet und Einrichtungen trifft. Es bilden sich dann Geschäfte, die nicht unmittelbar an der Hervorbringung brauchbarer Sachen theilnehmen, aber doch auf dieselbe wirken, indem sie die Bedingungen der Production vervollkommnen, Kräfte ausbilden, Naturgesetze kennen lehren, Werkzeuge verbessern, Schaden abwenden. Ohne Wissenschaft und Kunst, ohne Einrichtungen zur Erziehung der Jugend, zur Sicherung des Eigenthums und der Person würde die Production niemals eine Stufe erreichen, welche für Bedarf und Lebensgenuß, für die Vermehrung der Werthe

und Kräfte, für den Fortschritt nach Vervollkommnung des Menschen wünschenswerth ist. Die Menschen, welche sich diesen Zweigen der Thätigkeit widmen, haben aus der Masse der erzeugten Güter ihr Einkommen ebenfalls zu beziehen, und sie erhalten es in der Form des Geldes, für welches sie die Sachen, die sie brauchen, eintauschen können. So wird ein Theil des ursprünglichen Einkommens abgegeben an den Staat. Dies geschah in Zeiten, wo ein allgemeines Umlaufsmittel nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden war, in Arbeitsleistungen und Erzeugnissen des Bodens, der Jagd, des Fischfangs, wovon sich hier und da noch Beispiele finden in Fronen, Zehnten und Abgabe von Zobelpelzen; doch werden in civilisirten und freien Ländern die Abgaben in der Regel in Geld entrichtet. Ähnlich verhält es sich mit den Leistungen für Kirche und Schule, für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Gelehrte und Künstler, Ärzte und Anwälte werden ihr Einkommen wenigstens nicht zum größern Theile in Lieferungen für Küche, Keller und Kleiderschrank erhalten. Doch kommt dies, wie bei Besoldungen der Beamten, so auch bei den vorgenannten Klassen immer noch vor; in Amerika, besonders im Innern, wo die mächtige Production nicht durch eine hinreichende Geldmenge vertreten ist, werden wol auch Zeitungsabonnements in Schweinefleisch, Mehl und andern Erzeugnissen entrichtet. Die dienende Klasse, Gesinde, Hülfsarbeiter in den Gewerben, beziehen, besonders auf dem Lande, großentheils noch den Lohn hauptsächlich durch unmittelbare Befriedigung ihres Bedarfs an Nahrung, Kleidung und Wohnung und nur den geringern Theil in Geld.

Die Kosten des Umlaufs der Güter, wozu außer dem Aufwand für den Handel und den Transport auch jener für die Herstellung und Unterhaltung des allgemeinen Tauschmittels gehört, werden in den Preisen der Güter ersetzt, sind also von den Abnehmern zu tragen. Diese Kosten zu verringern, liegt sonach im Interesse der Production und des Handels, da wohlfeilere Preise die Nachfrage, mithin den Absatz vermehren und günstig auf die Production zurückwirken. Anschaffung und Versendung von Metallgeld ist theuer, in Ländern raschen Aufschwungs vermehrt es sich auch nicht in dem Verhältniß mit den Gütern, die es im Umlaufe vertreten soll; der Handel sucht daher mit möglichst wenig Geld möglichst viele Umsätze zu vermitteln, und dazu dient ihm der Credit. Hierauf, auf dem Vertrauen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, beruhen viele Einrichtungen, welche eine Menge von Umsätzen mit verhältnißmäßig geringer Beihülfe von Geld möglich machen, es beruht darauf auch der Gebrauch eines wohlfeilern Geldes, das keinen andern Gebrauchswerth hat, als den ihm das Vertrauen in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel gibt, das Papiergeld. So kommt in der Lehre von dem Umlaufe der Güter das Geld in Verbindung mit dem Credit, und die Lehre vom Gelde gewinnt bedeutend an Umfang und Inhalt. Hier haben wir es, nachdem die Stelle, welche die Lehre vom Gelde in dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre einnimmt, bezeichnet worden ist, nur mit dem Wesen und den Eigenschaften des Geldes im allgemeinen zu thun. Die äußere Form, die stellvertretenden Zeichen, die Beziehungen zu Kapital und Credit werden in den Artikeln über Münzwesen, Papiergeld, Bankwesen, Kapital, Credit u. a., auf welche dort hingewiesen ist, abgehandelt. Das Geld im allgemeinen ist hiernach irgendeine brauchbare Sache, welche als Preismesser aller übrigen Waaren dient und in dem Verkehre gegen Waaren, Dienstleistungen, wie als Darlehn, Zins, Pacht, Miethe u. dgl. gegeben und genommen wird. Uns Deutsche unterstützt das Wort „Geld“ in dem Bemühen, uns das allgemeine Tauschmittel unabhängig von einem bestimmten Stoffe oder einer bestimmten Form, sowie von der Art und Weise seines Umlaufs durch Messen, Wiegen oder Zählen vorzustellen. Das Wort paßt auf jeden Stoff, welcher gebraucht wird, um den Tausch der Waaren zu vermitteln. Wir begreifen daher auch leichter, daß die Anwendung des Geldes bei der Bestimmung und Berechnung der Preise überall eintritt, während der Gebrauch des als Geld verwendeten Stoffs durch die Hülfsmittel des Credits im großen, selbst im kleinern Verkehre möglichst vermieden und seltener gemacht wird. Andere Völker verleihen die Bedeutung „Geld“ dem Namen des Metalls (argent) oder der aus dem Metall geprägten Münze (money), und es fällt ihnen daher schwerer, die Begriffe von Geld als Preismesser und als Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises auseinander zu halten.

Über den Ursprung und den Gebrauch von Geld enthält das vierte Kapitel des ersten Buchs von Adam Smith auf wenigen Seiten immer noch das Beste, was uns bis heute zu Gesicht gekommen ist. Alle neuern Schriftsteller haben aus dieser Quelle geschöpft, sogar die Beispiele beibehalten, höchstens mit einigen weitern vermehrt; so ist der Inhalt dieses Kapitels aus einem Werke in das andere übergegangen, versuchte Abweichungen und Änderungen sind

selten glücklich ausgefallen; wir halten es daher für zweckmäßig, die ursprüngliche, einfache Darlegung im Auszuge wiederzugeben. Nach Einführung der Arbeitstheilung, sagt Adam Smith, befriedigt der Einzelne mit den Erzeugnissen seiner Arbeit nur den kleinsten Theil seiner Bedürfnisse; den größten Theil muß er sich durch Tausch verschaffen. Der unmittelbare Tausch aber mußte sich bald als ungenügend erweisen, weil der eine nicht immer das brauchen kann, was der andere ihm zu bieten hat. Der Metzger hat mehr Fleisch in seinem Laden, als er verzehren kann; der Bäcker und der Brauer würden ihm gern einen Theil davon abnehmen, aber sie können ihm nichts anderes dafür geben als ihre eigenen Gewerbserzeugnisse, und der Metzger ist mit Brot und Bier bereits hinreichend versehen. Es kann daher unter ihnen ein Tausch nicht stattfinden. Um der Unzuträglichkeit dieser Lage abzuhelfen, muß in jeder Periode der Gesellschaft, sobald die Arbeitstheilung eingeführt ist, jeder verständige Mann Bedacht darauf genommen haben, sich so einzurichten, daß er neben den Producten des eigenen Fleißes stets einen gewissen Vorrath an solchen brauchbaren Sachen bereit hielt, von denen er voraussetzen durfte, daß nur wenige sich weigern würden, sie beim Tausche gegen ihre Erzeugnisse anzunehmen. Vermuthlich wurden nach und nach mancherlei Gegenstände für diesen Zweck ausgewählt und gebraucht. In den rohen Zuständen der Gesellschaft soll Vieh das gewöhnliche Tauschmittel gewesen sein; und obgleich dies sehr unbequem sein mußte, so finden wir doch in alten Zeiten häufig Dinge nach der Stückzahl von Vieh, welches im Tausche dafür gegeben wurde, gewerthet. Die Rüstung des Diomedes, erzählt Homer, kostete nur neun Ochsen; jene des Glaukus kostete hundert. In Abyssinien soll Salz gewöhnlich im Handel als Geld gebraucht worden sein, an einigen Strecken der indischen Küste eine Art von Muscheln, in Neufundland getrockneter Stockfisch, Taback in Virginien, Zucker in einigen westindischen Colonien, Häute oder gegerbtes Leder in andern Ländern; noch heutzutage gibt es in Schottland ein Dorf, wo es, wie ich höre, vorkommen soll, daß ein Arbeitsmann Nägel statt Geld in den Bäckerladen oder das Bierhaus bringt. Doch scheinen sich zuletzt aus unwiderstehlichen Gründen die Menschen überall entschlossen zu haben, für diesen Zweck den Metallen vor allen übrigen Gegenständen den Vorzug zu geben. Diese lassen sich nicht allein ohne Verlust aufbewahren, weil kaum irgendetwas dem Verderben weniger ausgesetzt ist, sondern sie lassen sich auch ohne jeden Verlust in beliebige Stücke theilen und diese lassen sich wieder zusammenschmelzen, eine Eigenschaft, welche kein anderer ebenso dauerhafter Stoff besitzt und welche sie zum Gebrauche als Umlaufsmittel vorzugsweise geeignet macht, weil man die Quantität des Metalls genau nach der Quantität der Waare einrichten kann, die man eben braucht. Die Völker haben sich zu diesem Zwecke verschiedener Metalle bedient; Eisen war bei den Spartanern, Kupfer bei den alten Römern im Gebrauche, Gold und Silber verwenden alle reichen handeltreibenden Nationen. Ursprünglich scheinen rohe Barren, ohne Stempel und Gepräge, üblich gewesen zu sein. So erzählt uns Plinius, gestützt auf einen alten Geschichtschreiber Timäus, daß die Römer bis auf die Zeit von Servius Tullius kein geprägtes Geld gehabt, sondern ungestempelte Kupferbarren als Geld benutzt hätten. Der Gebrauch der Metalle in dieser rohen Form war mit zwei Übelständen verknüpft. Man mußte sie wiegen und prüfen. Abraham wiegt dem Ephron die 400 Sekel Silber zu, welche er für das Feld von Machpelah zu bezahlen hatte. Bei den edeln Metallen, wo ein kleiner Unterschied im Gewichte schon einen großen Unterschied im Werthe ausmacht, erfordert das Wiegen genaue Wagen und Gewichte. Noch mühsamer und schwieriger ist die Prüfung, und sie bleibt doch unzuverlässig, wenn nicht ein Theil des Metalls im Tiegel geschmolzen und gehörig untersucht wird. Bis zur Einführung der geprägten Münze war daher der Einzelne den gröbsten Täuschungen ausgesetzt. Man fand es deshalb in allen einigermaßen fortgeschrittenen Ländern nothwendig, bestimmten Quantitäten derjenigen Metalle, die als Tauschmittel gebraucht wurden, einen öffentlichen Stempel aufzudrücken, um dadurch für Gewicht und Gehalt eine Garantie zu geben. Wenn aber der Stempel nur an einer Stelle des Metallstücks angebracht war, so konnte er, wie bei Silber- und Goldwaaren, nur den Gehalt, nicht das Gewicht garantiren. Um auch das Wiegen zu ersparen, wurde ein Stempel erdacht, welcher die beiden Seiten und zuweilen auch noch den Rand der Metallstücke bedeckt, und so entstanden die Münzen, welche man weder zu prüfen noch zu wiegen, sondern nur noch zu zählen braucht, vorausgesetzt, daß sie nicht falsch oder stark abgenutzt sind. Die ursprünglichen Benennungen der Münzen scheinen das Gewicht des darin enthaltenen Metalls bezeichnet zu haben. Das römische As oder Pondo, das englische Pound, der französische Livre, das deutsche Mark bedeuten Gewichtseinheiten, deren Namen den Münzen beigelegt wurden; Unze, Schilling, Pfennig bedeuteten die Unterabtheilungen des Pfundes und der hiernach benannten Münze.

Allmählich aber wurden die Münzen leichter und schlechter. „Denn" — sagt Adam Smith — „in jedem Lande der Welt, glaube ich, hat die Habsucht und Ungerechtigkeit der Fürsten und Freistaaten das Vertrauen ihrer Unterthanen misbraucht und nach und nach die Quantität des ursprünglich in ihren Münzen enthaltenen Metalls verringert; das römische As war in den letzten Zeiten der Republik auf den vierundzwanzigsten Theil seines ursprünglichen Werthes reducirt und wog, statt eines Pfundes, kaum eine halbe Unze. Das Pfund und der Pfennig enthalten gegenwärtig in England ungefähr den dritten, in Schottland den sechsunddreißigsten, in Frankreich den sechsundsechzigsten Theil ihres ursprünglichen Werthes. Durch solche Operationen wurden die Fürsten und Freistaaten, welche sie vornahmen, in den Stand gesetzt, mit einer weit geringern Menge von Silber, als eigentlich erforderlich gewesen wäre, scheinbar ihre Schulden zu bezahlen und ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. In Wirklichkeit aber wurden ihre Gläubiger um einen Theil dessen, was ihnen gebührte, betrogen. Alle übrigen Schuldner im Lande genossen denselben Vortheil, indem sie mit dem gleichen Nennwerth in der neuen schlechten Münze bezahlen durften, was sie in der alten guten Münze geborgt hatten. In der angedeuteten Weise aber ist das Geld bei allen civilisirten Nationen das allgemeine Werkzeug des Handels geworden, durch dessen Vermittelung alle Arten von Waaren gekauft, verkauft oder gegeneinander ausgetauscht werden." Die Beispiele von Münzverschlechterungen sind seit Adam Smith noch vermehrt worden, und die österreichische Gesetzgebung von 1811 an und später vom Jahre 1848 zeigt, wie der inländische Gläubiger genöthigt wurde, Zahlungen in entwerthetem Papier für voll anzunehmen, oder doch (1848) zum Tagescurse, der aber am nächsten Tage schon wieder niedriger sein konnte. Doch hat Österreich stets dem ausländischen Gläubiger das Recht gewahrt, die in einer bestimmten in- oder ausländischen Münze stipulirte Forderung in der nämlichen Münze von dem Schuldner zu verlangen. Ohne diese gesetzliche Garantie wäre der Privatcredit Österreichs im Auslande vernichtet worden, ebenso wie der Staatscredit noch in neuester Zeit auf Null herabgesunken ist, nachdem die gesetzlich in Silber zahlbaren Zinsen der Nationalanleihe an einem Termine in Banknoten zu einem bestimmten Curse bezahlt wurden und eine Wiederholung dieses Falles immer wieder zu besorgen ist. Die Nachtheile eines zerrütteten Geldwesens, wo niemand mehr weiß, wieviel die Summe, die er besitzt, morgen werth sein wird, treffen jeden Einzelnen in seinem täglichen Verkehre und sind weit schlimmer als die Verlegenheiten der Staatsfinanzen, denen man durch das weit größere Übel der Verschlechterung des Geldes abzuhelfen wähnt. Daher ist die Erhaltung oder Herstellung eines gesunden Geldwesens eine der wichtigsten staats- und volkswirthschaftlichen Pflichten der Regierung. Diese Pflicht bezieht sich sowol auf das Geld, welches zum Umlaufe im Lande bestimmt ist, Landesmünze, wie auf das Geld, dessen der Handel in seinen Beziehungen zu den Nachbarländern und im Weltverkehre bedarf. Jedermann weiß, wieviel Gewicht feines Silber ein Franc, ein Thaler, ein Gulden, wieviel feines Gold ein Sovereign, eine Pistole, ein Napoleondor enthält. Daher läßt sich der in der einen Münze bedungene Preis einer Waare leicht in die andere Münze umrechnen. Um das Geldwesen in Ordnung zu erhalten, dürfen die Bestimmungen darüber in einem Staats- und Handelsgebiete nur von der Regierung und Gesetzgebung der Gesammtheit ausgehen. Dies ist auch der Fall nicht allein in Einheits-, sondern in Föderativstaaten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika wie die schweizerische Eidgenossenschaft haben die Gesetzgebung über das Geldwesen den Einzelstaaten entzogen und der Centralgewalt in Verbindung mit der Gesammtvertretung übertragen. Nur in Deutschland, dessen Bundesverfassung weder eine Regierung noch eine Volksvertretung für seine gemeinsamen Angelegenheiten kennt, übt jeder Einzelstaat seine volle Souveränetät auch in Bezug auf die Münzhoheit. Indessen hat das unabweisliche Bedürfniß des Verkehrs, namentlich seitdem der Zollverein ein größeres Handelsgebiet geschaffen und das verbesserte Transportwesen die Handelsbeziehungen unendlich vermehrt hat, die Einzelstaaten gezwungen, sich über die Regelung ihres Geldwesens durch Verträge zu verständigen. Der neueste ist der Münzvertrag vom 24. Jan. 1857, welcher mit Ausnahme von Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, den beiden Mecklenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck alle übrigen Bundesglieder umfaßt und denselben nicht allein die Verbindlichkeit auferlegt, ihre Landesmünze, den Thaler, den österreichischen und den süddeutschen Gulden, in einem unveränderlichen Bruchtheile eines Zollpfundes Silber auszubringen, sondern auch Vereinsmünzen zu prägen (Ein- und Zweithalerstücke), sowie eine Goldmünze (die Krone und halbe Krone), wobei gegenseitige Controle stattfindet. Wenn auch dieser Vertrag noch vieles zu wünschen übrig läßt, indem er nicht alle deutschen Staaten

umfaßt, drei verschiedene Münzfüße duldet und nur auf beschränkte Dauer gilt, so ist er doch als ein unter den bestehenden Verhältnissen schätzbarer Fortschritt anzuerkennen und würde darauf noch in höherm Grade Anspruch haben, wenn die vertragschließenden Theile ein Mittel gefunden hätten, den einzelnen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. Daß dies nicht der Fall ist, zeigt Österreich, welches kaum dem Vertrage beigetreten war, als es ihn schon brach, indem es sich der vertragsmäßigen Verpflichtung, sein Papiergeld einzulösen, entzog. Da nun die betheiligten Volksklassen anfangen, mit vereinten Kräften die nicht länger zu entbehrenden gemeinsamen Einrichtungen anzustreben und vorzubereiten, da unter anderm der erste deutsche Handelstag zu Heidelberg im Mai 1861 auch die Münzeinheit als eine unabweisliche Forderung aufgestellt hat, so darf man hoffen, daß die Befriedigung derselben nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen werde. Statt der drei deutschen Silbermünzen, des Thalers und zweierlei Gulden, nebst den Münzsystemen der nicht beigetretenen Bundesstaaten, wird eine einzige, wozu der Thaler prädestinirt scheint, überall nicht nur als Vereins-, sondern auch als Landesmünze eingeführt werden; möglich, daß der Vorschlag, die Silbermünze auf die Mark zu basiren, den Vorzug erhält. Jedenfalls wird bei Erneuerung der Zollverträge das Geldwesen unter den theilnehmenden Staaten einheitlich geordnet werden müssen, und zwar nicht nur, was die Münzen, sondern auch was die Geldzeichen von Papier betrifft. Hier genießen wir noch immer das erbauliche Schauspiel, daß die verschiedenen Staaten Papiergeld ausgeben oder durch Banken ausgeben lassen, welches von andern verbündeten und zollvereinten Staaten aus ihrem Verkehre ausgeschlossen wird. Allerdings sind die Geldzeichen nur für den inländischen Umlauf bestimmt. Aber was ist inländisch? In andern Föderativstaaten ist für den Verkehr und seine Hülfsmittel das Bundesgebiet Inland; in Deutschland sollte es in dieser Beziehung wenigstens der Zollverein sein. Bisjetzt ist er es aber noch nicht, und es ist eine Anomalie, die nur lächerlich sein würde, wenn sie nicht schädlich wäre, daß Zollvereinsstaaten ihre Geldsurrogate gegenseitig verbieten. Dieser Roheit muß bald ein Ziel gesetzt werden durch Verständigung über gemeinsame Normen für das Ausgeben von Papiergeld und Banknoten. Preußen hat 1857 die übrigen Zollvereinsstaaten zu Conferenzen wegen der Banknotenemission eingeladen, und man spricht davon, daß die Zusammenkunft schon im Spätjahr 1861 stattfinden werde. Das Staatspapiergeld soll später zur Erörterung kommen, und das Beste wäre, wenn sämmtliche Regierungen darauf verzichteten oder doch nur ein gemeinsames Vereinspapier in Umlauf setzten.

Alle diejenigen Stoffe, die außer den Metallen in alten und neuen Zeiten bei unentwickeltem Verkehre als Geld gebraucht und in Lehrbüchern als Curiosität aufgeführt werden, Vieh, Sklaven, Reis, Hirse, Kleidungsstoffe, Muscheln u. dgl., haben diese Eigenschaft nur örtlich, in einem beschränkten Gebiete. In weiterm Umkreise hören sie auf Geld zu sein und dienen nur als Waare, vorausgesetzt, daß sie als solche irgendeinen Nutzen oder eine Annehmlichkeit bieten. Dies gilt beinahe ebenso von dem Kupfer- oder Nickelgelde, welches als Scheidemünze nur für den kleinen Lokalverkehr bestimmt ist; das Papier endlich hat als Waare gar keinen Werth und ist als Geld nur im Binnenhandel zu verwenden, wo es im Gleichwerthe mit Metall genommen, der bequemen Versendung wegen zuweilen mit Aufgeld bezahlt wird, wenn der Inhaber sicher ist, jederzeit Metallgeld dafür eintauschen zu können, wo es aber entwerthet wird, falls keine Einlösung stattfindet und der Zwangscurs allein es im Umlaufe erhält. Für den internationalen Handel sind, wie schon erwähnt, die edeln Metalle, Gold und Silber, fast ausschließlich als Geld angenommen. Man unterscheidet nun, je nachdem das eine oder das andere dieser beiden Metalle dem Geldwesen eines Landes zu Grunde gelegt wird, zwischen Silberwährung und Goldwährung. Ist die einfache Münze, von der alle übrigen entweder ein Vielfaches oder Theilstücke sind, ein Stück Silber von bestimmtem Gewichte, z. B. ein Thaler, der $1/_{30}$ Pfd. wiegt, so hat man Silberwährung; ist dagegen diese einfache Münze ein Goldstück, so hat man die Goldwährung. In Ländern mit Silberwährung ist das Goldstück eine Waare, welche im Preise steigt oder fällt. So wird z. B. die deutsche Krone, $1/_{50}$ Pfd. feines Gold enthaltend, nicht als gesetzliches Zahlungsmittel angesehen, und ihr Silberwerth, zu welchem sie bei den Staatskassen Annahme findet, wird von sechs zu sechs Monaten nach dem durchschnittlichen Börsencurse des letzten halben Jahres festgesetzt. Umgekehrt wird bei der Goldwährung die Silbermünze nur für den Bedarf des kleinen Verkehrs geprägt, und niemand ist verpflichtet, sie für größere Beträge in Zahlung zu nehmen. In Europa haben England und Bremen die Goldwährung; die übrigen Länder gründen ihr Geldwesen auf Silber. Frankreich aber überläßt den Preis der Goldmünze nicht dem Markte, sondern es ist dort gesetzlich bestimmt, daß aus einem Kilogramm (2 Pfd.) Münzsilber, $9/_{10}$ fein, 200 Fr., aus einem Kilogramm Münzgold, ebenfalls

$^9/_{10}$ fein, 3100 Fr. in 155 Zwanzigfrankenstücken geschlagen werden. Hiernach sind 20 Fr. in Silber $^1/_{10}$ Pfd. Silber, 20 Fr. in Gold $^1/_{155}$ Pfd. Gold, und ist das Preisverhältniß von Silber zu Gold wie 1 : $15^1/_2$ gesetzlich festgestellt. Man nennt dies die doppelte Währung, und es wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn das Preisverhältniß der beiden Metalle gegeneinander ein unwandelbares wäre. Dies ist aber nicht der Fall. In neuerer Zeit, seit 1847, hat die Ausbeute der aufgefundenen Goldlager in Californien und Neusüdwales die Menge dieses Metalls bedeutend vermehrt und die verstärkten Zuflüsse dauern noch immer fort. Dagegen zog der Orient, welcher seit den ältesten Zeiten Silber vom Westen bezieht, sowol wegen des zunehmenden Handels als durch die Kriege in der Krim, Ostindien und China größere Massen Silber aus Europa weg. Die Statistik constatirte Jahr für Jahr die vermehrten Zuflüsse von Gold und Abflüsse von Silber, und die Männer der Wissenschaft zogen aus dieser Erscheinung den einfachen Schluß, daß der Preis des Goldes sinken, der Preis des Silbers steigen, mithin das Preisverhältniß beider eine wesentliche Änderung erleiden werde. Michel Chevalier in Paris und Dr. Soetbeer in Hamburg standen an der Spitze der Nationalökonomen, welche verkündeten, daß das Gold gegen das Silber bedeutend im Preise sinken werde, und daß es deshalb gerathen sei, zur Goldwährung überzugehen. Belgien, welches das französische System mit der doppelten Währung hatte, wollte an dem Silber festhalten und beeilte sich 1849 das Gold zu demonetisiren, d. h. die Goldmünze ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu entkleiden und ihren Preis den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage zu überlassen, welche überhaupt die Waarenpreise bestimmen. Frankreich dagegen hielt an seiner doppelten Währung fest und machte die Erfahrung, daß sein Silber aus dem Umlaufe fast gänzlich verschwand und, soweit es nicht in den Gewölben der Bank festgehalten wurde, in das Ausland wanderte. Die Münzverwaltung sah sich genöthigt, die bisherige grobe Silbermünze, das Fünffrankenstück, in Gold prägen zu lassen, und der Übergang zur Goldwährung vollzog sich thatsächlich, ohne Zuthun der Gesetzgebung. Man konnte in Frankreich für 1 Pfd. Gold $15^1/_2$ Pfd. Silber kaufen; für diese $15^1/_2$ Pfd. Silber erlangte man anderwärts mehr als 1 Pfd. Gold, es war daher natürlich, daß in Frankreich das Silber aufgekauft und ausgeführt wurde, und daß der Umlauf sich mit Gold füllte. War nun wirklich das Gold wohlfeiler oder das Silber theuerer geworden, oder bewegten sich die Preise beider Metalle in entgegengesetzter Richtung, kurz, die Erfahrung schien die Ansicht der genannten Nationalökonomen zu bestätigen. Sie war nahe daran, als ausgemachte Thatsache zu gelten, nachdem Anfang 1861 die Bank von Frankreich einen großen Theil ihrer Silbervorräthe an die Bank von England gegen Gold vertauschte, um die Einlösung ihrer Noten mit Gold bewerkstelligen zu können. Sie wagte nicht in Silber zu zahlen, weil sie zu erwarten hatte, daß alsdann ihre Noten in Masse zur Einlösung kommen würden, um den an dem Silber zu machenden Gewinn zu realisiren. Die Bank hätte diesen Gewinn selbst machen können, wenn sie ihr Silber am Markte gegen Gold verkauft hätte, und wir kennen die Gründe nicht, welche dieses gut geleitete Institut bestimmt haben, einen andern Weg einzuschlagen. Die letzten Monate dagegen, seit der Präsidentenwahl und den darauf gefolgten Wirren in Amerika, haben den Glauben an die Richtigkeit der Lehre von der Entwerthung des Goldes stark erschüttert. Es genügte, daß Amerika statt der europäischen Waaren für seine Producte Gold für den Krieg verlangt, um den Preis dieses Metalls im Verhältniß zum Silber sehr merklich in die Höhe zu treiben. Bereits ist Belgien gegen die Überzeugung seines talentvollen und verdienten Finanzministers, welcher deshalb seine Stelle niederlegte, zur doppelten Währung zurückgekehrt, und die Bank von Frankreich löst ohne Besorgnisse ihre Noten wieder gegen Silber ein. Der Umstand, daß Nordamerika gegenwärtig Gold von Europa verlangt, würde nicht hinreichen, das plötzliche Steigen des Goldpreises gegen Silber zu erklären. Es haben der Entwerthung des Goldes vom Anfang der Mehrproduction an gleichzeitige Erscheinungen entgegengewirkt, welche von den berühmtesten Lehrern und Schriftstellern der Nationalökonomie übersehen oder doch nicht gehörig beachtet worden sind, und es gewährt uns einige Befriedigung, zu der Minorität gehört zu haben, welche von Anfang an auf diese Erscheinungen aufmerksam machte und den Autoritäten, die eine starke und nachhaltige Änderung in dem Preisverhältnisse der edeln Metalle gegeneinander behaupteten, entgegentrat. Die Sache läßt sich einfach darlegen. Wenn eine Waare plötzlich in ungewöhnlich größerer Menge auf den Markt gebracht wird, so wird sie im Preise sinken, vorausgesetzt, daß der Bedarf unverändert bleibt, oder daß wenigstens die Nachfrage nicht in eben dem Maße wie das Angebot zunimmt. Das Sinken des Goldpreises konnte daher eine Folge der vermehrten Zuflüsse aus Californien und Australien auch nur unter der Voraussetzung sein, daß der Gebrauch des

Goldes nicht wesentlich zunahm. Es hat sich aber allerdings die Verwendung von Gold, wenn nicht in gleichem Schritte, doch in der nämlichen Periode, ebenso wie die Production gehoben. Der neu entstandene oceanische Handel, von der Westküste Amerikas über die Sandwichinseln nach dem holländischen und britischen Ostindien, China und Japan, bis hinauf nach dem Amur, ferner der Eintritt des Goldes an die Stelle des Papiers in dem Geldumlaufe der Vereinigten Staaten konnten nur durch die neuen Goldzuflüsse ins Leben treten. Dazu kam das Einströmen des Goldes in die französische Circulation, wo es das Silber frei machte; endlich ist der stärkere Verbrauch des edelsten Metalls für Schmuck und Zierath nicht gering anzuschlagen. Während so die Zunahme der Nachfrage dem stärkern Angebot bei dem Golde ausgleichend entgegenkam und dem Sinken des Preises entgegenwirkte, trat bei dem Silber der umgekehrte Fall ein. Hier hatte man ein merkliches Steigen des Preises vorausgesagt, weil bei ziemlich stationärer Production die vorhandene Menge durch stärkere Abflüsse nach dem Osten sich vermindern müsse. Ein Hauptgrund für den Übergang zur Goldwährung lag in der Vermuthung, daß die Münzstätten das zu ihren Prägungen nöthige Silber bald nicht mehr würden erlangen können. Allein auch diese Vermuthung erwies sich als mannichfacher Berichtigung bedürftig. Abgesehen von den reichen Silberlagern, die in den südlich an Mexico grenzenden Bezirken der granadinischen Conföderation aufgefunden sein sollen, worüber jedoch zuverlässige Nachrichten noch fehlen, ist anzunehmen, daß bei dem Silber wie bei andern Waaren höhere Preise zu stärkerer Production reizen; für den Augenblick aber hat bereits die Ablösung des Silbers durch das Gold, namentlich in Frankreich, bedeutende Mengen von ersterm Metall für andere Verwendung frei gemacht. Andererseits haben in den Ländern der Silberwährung erst in der neuern Zeit die geldsparenden Einrichtungen mehr Eingang gefunden, welche z. B. in England schon länger eingebürgert sind. Diese Einrichtungen sind in andern Artikeln, **Abrechnung**, **Bankwesen** u. s. w., erwähnt und wir werden hier nicht darauf zurückkommen. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß, seit wir vor wenig Jahren in dem Art. **Abrechnung** des Clearing house erwähnten, wo die londoner Bankiers täglich ihre Forderungen und Verbindlichkeiten ausgleichen, bei diesem Institut eine neue Verbesserung (Spätjahr 1860) eingeführt worden ist. Damals erwähnten wir, daß die Differenzen zwischen Soll und Haben mit Banknoten ausgeglichen würden. Dieses geschieht jetzt nicht mehr, man sieht im Clearing house kein Geld mehr, weder Gold noch Noten. Der volle Betrag der Saldi, welche ein londoner Bankier dem andern schuldet, wird mit Checks (Anweisungen) auf die Bank von England berichtigt. Diese Einrichtung macht es nothwendig, daß die Bankiers größere Guthaben bei der Bank besitzen, und es ist bekannt, daß dem so ist. In den Silberländern fängt, wie gesagt, das Bankwesen jetzt erst an, seine geldsparende Vermittelung auszudehnen. Bei dem Silber wirkt sonach eine wenn nicht geringere, doch auch nicht steigende Nachfrage für den Bedarf als Umlaufsmittel einer Preiserhöhung, wie bei dem Gold die vermehrte Nachfrage einer Preisverminderung entgegen, und wir dürfen angesichts der neuesten Erscheinungen mehr noch als gegenüber den frühern bei der Behauptung stehen bleiben, daß das Preisverhältniß der beiden Edelmetalle eine wesentliche Veränderung zur Zeit nicht erleiden werde. In dem Maße, wie das Zollwesen seinen Tarif vereinfacht und seine Sätze ermäßigt, wie also der Austausch der Erzeugnisse aller Länder sich seiner naturgemäßen Entwickelung nähert, wird das Bedürfniß einer Annäherung im Geldwesen lebhafter empfunden. So haben Belgien, die Schweiz und ein großer Theil von Italien, bald vermuthlich ganz Italien, das französische System angenommen, Deutschland strebt nach einem einheitlichen Münzsystem, und das Jahrhundert wird schwerlich zu Ende gehen, ohne eine Silbermünze geschaffen zu haben, welche Thaler, Rubel und Franc in einem bequemen Verhältnisse vermittelt, falls nicht vorher ein allgemeiner Übergang zur Goldwährung erfolgt. Für den Welthandel aber ist eine allgemeine Handelsgoldmünze angezeigt, und es ist zu beklagen, daß der Münzvertrag von 1857 nicht eine Goldmünze zu Stande gebracht hat, welche sich entweder dem Sovereign (Pfund Sterling) oder dem Zwanzigfrankenstück anschloß, anstatt der Krone, die mit keiner weitverbreiteten Goldmünze zusammentrifft. Der Weltmarkt für die edeln Metalle wie für andere Waaren ist London, und man darf nur den ersten besten Wochenbericht in einem englischen Blatte aufschlagen, um von der Bedeutung dieses Handels eine Vorstellung zu gewinnen. So lasen wir z. B. in einem neuern derartigen Wochenberichte: „Verschiffungen von Gold nach dem Festlande, vermehrte Sendungen von Silber nach dem Osten haben diese Woche eine stärkere Nachfrage auf dem Geldmarkte veranlaßt. Da jedoch kein Aufschwung im Handel sich zeigte, so blieb das Angebot von Kapital reichlich, obgleich mit möglichster Vorsicht discontirt wurde. Das Hauptereigniß auf dem Gold- und Silbermarkte (bullion-market) diese Woche

war der Ankauf des gesammten Silbervorraths der Bank von England durch den Rath von Indien. Von Australien sind 800000 Pf. St. unterwegs." In diesen wenigen Zeilen erkennt man die Weite des Gesichtskreises, den der englische Handel umfaßt, und den jeder im Auge behalten muß, der nicht vor Erscheinungen im einzelnen Lande rathlos stehen bleiben will.

Den Geldbedarf eines Landes zu befriedigen, ist die Aufgabe der Münzverwaltung, eines Zweigs der Finanzverwaltung. Die Erfahrung gibt den Maßstab für die Prägungen an die Hand, und im Münzvertrage von 1857 ist die Menge der Vereinsmünzen bestimmt, welche jeder Staat im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung innerhalb einer Reihe von Jahren zu prägen verbunden ist. Daß die Thätigkeit der Münzstätten eine bedeutende und ununterbrochene ist, um dem Bedarfe zu genügen, dafür wollen wir als Beispiel die Prägungen eines deutschen Staates aufführen, dessen Geldwesen sich in einem normalen Zustande befindet. Das Juniheft der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureau für 1861 theilt mit, daß von Trinitatis 1764 bis Anfang 1857 nach dem Münzfuße von 1764 geprägt worden sind:

1) Goldmünzen: Friedrichsdor			83,941232 1/2 Thlr.
2) Courant (Silber):			
Doppelthalerstücke für . . .	25,658554 Thlr.		
Einthalerstücke für	141,025542 "		
Eindrittelthalerstücke für . .	16,989777 "		
Einfünftelthalerstücke für . .	131938 "		
Einsechstelthalerstücke für . .	33,240414 "		
Einzwölftelthalerstücke für . .	8,327747 "		
Einfünfzehntelthalerstücke für .	200520 "		
	In Summa	225,574492 Thlr.	
3) Scheidemünze:			
Neue Einzwölftelthalerstücke für .	3,605918 "		
Silbergroschen, ganze und halbe, für	4,384722 "		
Kupferscheidemünze für . . .	1,329317 "		
	In Summa	9,319957 "	
	Überhaupt		318,835681 1/2 Thlr.

Davon sind Goldmünzen . . .	26,33 Proc.	
Courantmünzen . .	70,75 "	
Scheidemünzen . .	2,92 "	
Summa	100 Proc.	

In Folge des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 wurde in Preußen das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 erlassen, und hiernach haben vom 1. Juli 1857 bis Ende 1860 folgende Ausmünzungen stattgefunden:

Goldkronen	532262 Thlr.
Doppelthaler	380194 "
Einthaler	37,508814 "
Einsechstelthaler	42839 "
Einzwölftelthaler	220596 "
Silbergroschen	195792 "
Kupfermünze	111989 "
Summa	38,992426 Thlr.

Von den ältern Münzen wurden in diesen 3 1/2 Jahren eingezogen und umgeschmolzen:

Einthaler	2,092667 Thlr.
Einfünftelthaler	198 "
Einsechstelthaler	65216 "
Einzwölftelthaler alte (1764) . . .	66101 "
Einfünfzehntelthaler	266 "
Silbergroschen	134135 "
Kupfermünzen	5910 "
Summa	2,364493 Thlr.

Mit diesen Leistungen der Münzverwaltung ist der Geldbedarf für den Verkehr in Preußen befriedigt worden, und während ein namhafter Theil des Metallgelds bei der preußischen Bank

und sieben Privatbanken aufbewahrt wird, bewegt sich ein mäßiger Betrag von Staatspapiergeld (circa 17 Mill.) und eine weit größere Summe von Banknoten (Mitte 1861 gegen 100 Mill. Thlr.) im freien Umlaufe, ohne Zwang und ohne Entwerthung. Dagegen sind alle Anstrengungen der Münzstätten vergeblich, wenn, wie in Österreich und Rußland, eine Masse von Papiergeld, nach dem Bedürfnisse, nicht des Verkehrs, sondern der Staatsfinanzen bemessen, mit Zwangscurs in die Circulation geworfen wird. Alsbald geht dann das Metallgeld ins Ausland, welches das Papier gar nicht oder nur zu einem weit geringern als dem Nennwerth in Zahlung nimmt, oder es wird versteckt bis auf bessere Zeiten. Das großartigste Beispiel der Zerrüttung in Handel und Wandel durch Entwerthung von Papiergeld ist in dem Art. **Assignaten** nachzulesen. In unsern Tagen sieht man überall in Deutschland die österreichischen Silbergulden und Einviertelgulden cursiren, nur nicht in Österreich. Selbst an Scheidemünze zeigt sich Mangel, zu dessen Abhülfe die sonderbarsten Nothbehelfe erdacht werden, z. B. das Zerschneiden der Papierstücke, Surrogate aller Art, die von Kaufleuten, Wirthen, Bäckern, Fleischern u. s. w. ausgegeben und wieder in Zahlung angenommen werden. Man hat unter solchen Verhältnissen Überfluß an schlechtem, Mangel an gutem Gelde.

Wenn bei geordnetem Geldwesen über Mangel oder Überfluß an Geld geklagt wird, so bedeutet dies in der Regel, daß im ersten Falle die Entwickelung des Handels und der Production rascher fortschreitet, als die verfügbare Menge des angesammelten Kapitals gestattet, oder daß im andern Falle in der Bewegung des Handels und der Production eine Stockung eintritt, sodaß die in Geldform darin verwendeten Kapitalien in die Hände der Eigenthümer zurückfließen und keine hinreichend lohnende Beschäftigung finden. Wird die Nachfrage nach Geld nicht mehr gegen den gewöhnlichen Zinsfuß oder Discontosatz befriedigt, so müssen diejenigen, welche das Geld brauchen, sich zur Bezahlung eines höhern Miethpreises (Zinses) verstehen, und in der Erhöhung des Zinsfußes liegt ein Heilmittel gegen die krankhafte Speculation, welches um so besser wirkt, je früher es angewendet wird. Findet dagegen das Geld in den Gewerben und dem Handel des Landes keine Verwendung zu dem gewöhnlichen Zinsfuß, so müssen sich die Eigenthümer mit weniger begnügen, und der niedrige Zinsfuß hat die Folge, daß das Geld nach andern Orten hingezogen wird, wo es eine höhere Rente gibt. So wird die Ausgleichung herbeigeführt, indem ein hoher Zins die Unternehmungen beschränkt, mithin die Nachfrage vermindert, ein niedriger Zinsfuß dagegen das überflüssige Geld nach außen leitet, also das Angebot beschränkt. So hat der anhaltend starke Begehr nach Gold zur Ausfuhr den Discont in England seit geraumer Zeit (Mitte 1861) auf der in diesem kapitalreichen Lande ungewöhnlichen Höhe von 6 Proc. erhalten, und infolge davon strömen starke Zuflüsse von Gold nach England aus den Ländern des Continents, in denen die Besorgnisse vor der Napoleonischen Politik Handel und Gewerbe lähmen und den Discont auf 2—3 Proc. ermäßigt haben. Die Zeiten sind vorüber — dafür bürgt die Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse nach oben und nach unten — wo man, um Gold und Silber im Lande zu behalten und möglichst viel davon hereinzuziehen, die Ausfuhr der Edelmetalle und die Einfuhr fremder Erzeugnisse, sogar das Reisen außer Landes verbot. Man weiß jetzt, daß der Reichthum eines Landes nicht nach der Menge edler Metalle, die es besitzt, zu bemessen ist, und daß im freien Verkehre der Wohlstand der Völker am besten gedeiht. Man weiß ferner, daß das Geld keinen Werth hat, wenn man nicht Dinge, deren man bedarf, dafür eintauschen kann; was nützt auch ein Tauschmittel, wenn nicht brauchbare Sachen als Gegenstände des Tausches vorhanden sind? Ein Volk, welches solche in Menge besitzt, wird nie in Verlegenheit sein, sich das zur Vermittelung seiner Umsätze erforderliche Geld zu verschaffen. Die Gegenwart aber begibt sich daran, die unbestreitbaren Lehren der Wissenschaft in das Leben einzuführen. Die Prohibitiv- und verbotgleichen Schutzzölle sind seit Englands Vorgange dem Untergang geweiht, und es wird die Erwartung nicht zu kühn sein, daß die russischen und österreichischen (1848) Ausfuhrverbote von Gold und Silber die letzten Beispiele ihrer Art gewesen sein mögen. Die Erfahrung hat hinlänglich gelehrt, daß die Macht der Verhältnisse der Verbote spottet, und daß verkehrte Maßregeln, falls sie durchgeführt werden können, ganz andere als die beabsichtigten Wirkungen zu haben pflegen. Die Überzeugung, daß die freie Bewegung des Handels das beste Mittel ist, um Störungen in dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage zu beseitigen, und daß ein Gemeinwesen am besten für seinen Wohlstand sorgt, wenn seinen Angehörigen Gelegenheit geboten wird, Kenntnisse zu erwerben und dieselben an dem Orte, wo sie gesucht werden, ungehindert zu verwenden, diese Überzeugung findet heutzutage nicht mehr allein in den Büchern Anwendung, sondern sie dringt in die Gesetzgebungen und in das bürgerliche Leben. Die Preise der Edelmetalle können insbesondere heut-

zutage, wo telegraphische Bestellungen mittels der rasch bewegenden Dampfkraft auf große Entfernungen in kürzester Zeit ausgeführt werden, in keinem Lande eine stärkere Abweichung von dem Weltpreise, der auf dem londoner Markte festgestellt wird, für einige Dauer behaupten, ohne durch Ab- oder Zuflüsse damit wieder in Einklang gebracht zu werden. Dagegen können der Geldlohn des Tagarbeiters und anderer Dienstleistungen, der Preis des Getreides u. dgl. in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden sein. Die Bedürfnisse, die Intelligenz, die Leistungsfähigkeit der Menschen, die Kosten der Herstellung und des Transports bedingen diese Unterschiede, welche zwar nicht mehr so bedeutend sind wie in den Zeiten der Abgeschlossenheit der Länder voneinander, aber doch nie ganz verschwinden werden. In diese Verhältnisse dürfen wir hier nicht näher eingehen, weil sie uns von dem Geldwesen ab in die Lehre vom Preise führen würden, ja weiterhin in die Lehre vom Credit, weil wir daher wiederholen müßten, was an andern Stellen zur Genüge ausgeführt ist. Solche Übergriffe und Wiederholungen lassen sich ohnehin nicht ganz vermeiden, wie wir ja auch nicht umhin konnten, hier einiges zu erwähnen, was in dem Art. Münzwesen seinen Platz finden müßte. Ist es aber unumgänglich, von dem Gebiete, welches man eben behandelt, auf verwandte Gebiete hier und da einen Blick zu werfen, so sollen doch dergleichen Excursionen nicht weiter greifen, als der Zusammenhang und die Pflicht, dem Leser nicht blos Fragmente vorzutragen, es erfordern. Wir beschränken uns daher zum Schlusse auf eine wohlgemeinte Warnung vor dem Glauben an die Richtigkeit zweier Sätze, der bis vor kurzem noch ziemlich allgemein verbreitet war. Der eine Satz ist der, daß die Menge des in einem Lande umlaufenden Geldes gleich sei dem Gesammtpreise der gleichzeitig umlaufenden Waaren, daß daher das an circulirendem Waarenkapital reichste Land auch der größten Geldsumme bedürfe. Die Statistik weist das Gegentheil nach, und man weiß, daß gerade die kapitalreichsten Länder die Einrichtungen, welche bei den Umsätzen den Gebrauch des Geldes ersparen, am meisten ausgebildet haben und benutzen. Der andere Satz behauptet, daß ein allgemeines Steigen der Löhne und Preise in einem Sinken des Geldpreises, d. h. des Preises der Edelmetalle, aus denen die Münzen fabrizirt werden, seinen Grund habe. Es läßt sich allerdings nachweisen, daß die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und folglich auch der Tagelohn mit der fortschreitenden Volkszahl und Bildung steigen, daß namentlich die Herstellungskosten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch die Nothwendigkeit, auf den Anbau minder ergiebiger Strecken mehr Kapital und Arbeit zu verwenden, sich höher stellen. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß gegen frühere Jahrhunderte größere Mengen von Gold und Silber als Geld benutzt werden. Aber ein Steigen aller Löhne und Preise in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Lande wird schwer nachzuweisen sein. Im Gegentheil sind z. B. Kleidungsstoffe und andere Fabrikate seit der Ausbildung des Maschinenwesens billiger als früher zu beschaffen. Wenn eine Familie, dem mittlern Bürgerstande angehörig, heutzutage mehr Geld braucht, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, so ist nicht zu übersehen, daß eben auch die Bedürfnisse weit größer und mannichfaltiger geworden sind, als sie in frühern Zeiten waren. Vieles, was ehedem in Wohnung, Kleidung und Nahrung zum Luxus gerechnet wurde, wird heute fast für unentbehrlich gehalten, und der Mittelstand erfreut sich mancher Annehmlichkeiten und Genüsse, welche ehedem nur der Reiche sich erlauben konnte. Man muß endlich wohl unterscheiden zwischen dem Kaufpreise oder Tauschwerthe der edeln Metalle, bei welchem die Schwankungen weder erheblich noch häufig sind und Änderungen nur ganz allmählich sich vollziehen, und zwischen dem Miethpreise (Zins, Discont) des Geldes, welcher, wie bereits erwähnt wurde, hoch oder niedrig steht, je nachdem Geld oder Credit mehr oder weniger für productive und Handelsunternehmungen gesucht werden. Ein hoher Discont für sichere Anlagen auf kurze Zeit führt Kapital in Geldform herbei, ein niedriger Discont leitet dasselbe in andere Kanäle, entweder in das Ausland, wo der Discont dauernd höher steht, oder zu Anlagen in Staatspapieren u. dgl., welche einen höhern Zins abwerfen. Der Marktpreis der Edelmetalle bestimmt die Preise der Waaren weit weniger als die Vergütung, die der Unternehmer für das stehende und umlaufende Kapital, welches er in seinem Betriebe verwendet, unter dem Namen Zins oder Discont zu entrichten hat. Die Störungen zwischen Angebot und Nachfrage bei den Geld- oder Creditmitteln zum Betriebe des Handels und der Industrie, diese Störungen, welche man Geldkrisen nennt, kommen auch nicht von plötzlichen Änderungen in dem Marktpreise der Edelmetalle, sondern sie treten zu Tage in plötzlicher Erhöhung des Miethpreises für die Benutzung von Geld oder Credit, welche sofort eintritt, wenn infolge von schwindelhafter Speculation oder von Besorgnissen vor Krieg oder innern Umwälzungen die Kapitalisten ihre Forderungen kündigen und neue Darlehne verweigern, weil sie befürchten, daß die Schuldner nicht mehr im

Stande sein werden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da die Vorzeichen von Rückschlägen übertriebener Speculation in Handel und Industrie, sowie die Vorboten herannahender Stürme gegen die äußere und innere Ruhe und Sicherheit von umsichtigen Beobachtern zeitig wahrgenommen werden können, so ist es die Aufgabe der großen Bankinstitute, welche den Miethpreis für die Benutzung von Geld und Credit im Handelsverkehr durch ihre Discontsätze reguliren, mit der Erhöhung ihrer Sätze rechtzeitig voranzugehen, das leichtsinnige Speculiren durch Beschränkung des Creditgebens zu erschweren und, soweit es in ihren Kräften steht, das Übel, welches nicht zu vermeiden ist, in seinem Umfange und seinen Folgen zu mildern. Die Literatur über Geldwesen s. bei Rau. K. Mathy.

Geleite, Geleitsrecht. Unter Geleite ist zu verstehen Schutz und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen und Beraubungen, welche die Staatsgewalt denjenigen, die sich innerhalb ihres Gebiets aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die sie bei sich führen, entweder mittels Beigebung einer bewaffneten Begleitung gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im Mittelalter, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechts, als überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten, um friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mishandeln, war das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicherheit ganz unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit ihren Waaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit dieser, zumal bei den in gewissen Reichsstädten stattfindenden bedeutendern und berühmten Messen, war daher von seiten der Reichsgewalt insbesondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge getroffen, worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimmten. [1]) Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen Geleite bildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche, welches, im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewisser Beziehung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nämlich von der Staatsgewalt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im Namen des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Sicherheit der Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das Gebiet, auch während des Aufenthalts an bestimmten Orten. Die in den Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu, darin und davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und vergeleitet sein sollten." [2]) Diese Geleitsbriefe mußten allerorten, worüber sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte, genau beachtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre Habe enthalten werden. Wer diesem zuwiderhandelte, beging das Verbrechen des Landfriedensbruchs, welches insbesondere mit der Strafe der Acht bedroht war. In dem schriftlichen Geleite, welches auch das sichere, feste, starke hieß, ist ohne Zweifel der Ursprung unserer heutigen Reisepässe zu suchen, da beide unverkennbar große Ähnlichkeit miteinander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), gehörte zu den Hoheitsrechten (Regalien), stand also dem Kaiser in Bezug auf das ganze Reich, den Reichsständen innerhalb ihrer Territorien vermöge kaiserlicher Belehnung zu. [3]) Doch kam es auch vor, daß ein Reichsstand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines andern das Geleitsrecht als Staatsdienstbarkeit auszuüben. [4]) Die Vergeleiteten mußten gewisse Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche mitunter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung des faustrechtlichen Zustandes das Geleite selbst in seiner ursprünglichen Gestalt als zwecklos hinweggefallen war. Die Wirkung insbesondere des schriftlichen Geleites erstreckte sich übrigens nicht so weit, überführte Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu schützen; für diese sowie überhaupt für alle Geächteten galt kein Geleite, und es war den Reichsständen bei Strafe untersagt, ihnen solches zu gewähren. [5])

Wenn in den Zeiten der faustrechtlichen Unsicherheit ein Landesherr Reisenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb seines Gebiets nicht ertheilt hatte und die Reisenden auf der Straße angefallen und beraubt wurden, so lag dem Landesherrn ob, dieselben schadlos zu halten, insofern er nicht die Räuber zur Wiedererstattung des Gutes an die Beraubten nöthigte. [6]) So wurde namentlich im Jahre 1184 dem Erzbischofe Philipp von Köln durch Kaiser Heinrich VI. befohlen, augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reise durch sein Gebiet ihre Güter

---

1) Orth, Ausführliche Abhandlung von den Reichsmessen in Frankfurt a. M., S. 75 fg.
2) Haltaus, Glossar., v. Geleite.
3) Friderici II. constitut. de jurib. princip. d. a. 1232, in Schmauß' Corp. jur. publ. S. R. imper., S. 7. 4) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 411.
5) Orth, a. a. O., S. 87 fg. 6) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien, S. 295.

geraubt worden waren, deshalb Ersatz zu leisten, weil er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, seiner Pflicht gemäß, zu Gunsten dieser Kaufleute ausgeübt hatte.[7])

Zufolge der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. waren sämmtliche Reichsstände bei Strafe des Meineides und Verlustes ihrer Lehen verpflichtet, die sich zu der Kaiserwahl begebenden Kurfürsten und deren Gesandten durch ihre Gebiete sicher zu geleiten. Dieselbe Verpflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichsständen gegen diejenigen ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenversammlung berufen, nach dem Orte hin, wo sie stattfand, und von da zurückreisten.

Die deutsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, die durch ihre von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren und Meinungen, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen und Aufregung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichsgewalt zur Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich derselben, da sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde und Anhänger sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, wogegen diese Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahrheit erkannten und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, freiwillig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Verantwortung sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste Zusicherung (das sichere Geleit) gegeben würde, daß sie mit ihrer Verantwortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und Rückreise wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversammlung, mithin namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Dieses Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei als heilige Pflicht des Kaisers und Reichs anerkannt, dasselbe zu achten und zu bewirken, daß es von andern geachtet werde. Unter dem Schutze eines solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Johannes Huß vor der Kirchenversammlung zu Konstanz, sowie im Jahre 1521 Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, wobei aber bekanntlich dem erstern das verbürgte Kaiserwort gebrochen und er, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht und als Ketzer verbrannt wurde.

In ältern Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, um einen Angeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu bestimmen, sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene Beschuldigung zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus conductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht zu gehen, daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen frühern Aufenthaltsort zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, frei, sicher Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein Recht.“ [8]) Hierbei war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß dieses Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtfertigung gelte und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, insbesondere Beschränkung seiner Freiheit nur so lange Sicherheit gewähre, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches Erkenntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten überführter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und Kirchenräubern, kein Geleite stattfinden sollte.[9]) Ein Geleite dieser Art kommt selbst noch heutzutage vor, und es findet sich dasselbe in den Lehrbüchern des Criminalprocesses als eins der Mittel erwähnt, wodurch die Stellung des Angeschuldigten vor dem Gericht zum Zweck der Untersuchung zu bewirken ist.[10]) Im übrigen hat in neuern Zeiten das Geleite seine Anwendbarkeit verloren und ist deshalb nirgends mehr in Übung, obgleich mitunter noch Abgaben, die davon herrühren, entrichtet werden müssen, weil solche der kameralistische Geist der Staatsverwaltung nicht abkommen ließ.

G. Kühl.

Gelübde. Die Ideen über das Verhältniß des Menschen zum höchsten Wesen, zur Gottheit, zu den Göttern, erzeugte die vielfachsten und buntesten Gestaltungen und so auch das Gebilde, Gelübde genannt. Die Gläubigen bestrebten sich nicht nur, den Geboten der Religion zu genügen, sondern fanden auch eine Befriedigung darin, durch äußere Werke das besondere Wohlgefallen der Gottheit, der Götter, und deren Bethätigung für sich zu gewinnen. Die Israeliten wurden von dem Glauben beherrscht, daß Gott Gelübde annehme und ihre Erfüllung verlange; sie erachteten sie für so verbindlich, daß sie den Priestern den Beruf einräumten, darüber zu wachen, daß ihnen nachgelebt werde. Der Gesetzgeber Moses fand die Sitte des Gelübdes schon in voller Herrschaft und war so genöthigt, ihr Rechnung zu tragen; aber eben

---

7) Orth, S. 83. 8) Haltaus, a. a. O. 9) Haltaus, a. a. O.
10) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts (zehnte Auflage), § 540 fg.

darum, weil sie ihm nicht zusagte, begünstigte er sie nicht. Er ließ seine Mahnung, sich vor unüberlegten Gelübden zu hüten, durchleuchten, verlangte den ausdrücklichen Ausspruch des gemachten Gelübdes und eine selbständige Stellung des Gelobenden, und sein Verbot von Menschenopfern umfaßte auch die Opfer menschlichen Lebens als Gegenstand der Erfüllung eines Gelübdes. (Das Gelübde Jephtha's ist nur dahin zu deuten, daß er seine Tochter dem Dienste Gottes weihte.) Indem der Gesetzgeber (5. Mos. 23, 21) aussprach: „Wenn du dem Herrn, deinem Gott, ein Gelübde thust, so sollst du es halten; denn der Herr, dein Gott, wird es von dir fordern", und die Nichthaltung für Sünde erklärte, fügte er hinzu: „Wenn du das Gelübde unterwegs lässest, so ist dies keine Sünde." Der Prediger Salomo (5, 3. 4) gesellt der Mahnung, das Gelübde zu halten, die Mahnung hinzu: „Es ist besser, du gelobest nichts, als daß du nicht hälst, was du gelobt." Der entsprechende Inhalt des Alten Testaments ist mit den Zusätzen des Talmud noch immer den Israeliten ein Gesetz. Schlau berief sich Shylock, den Eingebungen seiner Rachsucht folgend und sein Opfer festhaltend, auf sein Gelübde: „Bei unserm heil'gen Sabbat schwur ich es, zu fordern die Gebühr und Schuld des Scheins. Ein Eid, ein Eid! hab' einen Eid im Himmel, soll ich auf meine Seele Meineid laden?"

Die Geschichte des griechischen Volkes zeigt, daß auch das Gelübde seinen Sitten angehörte. Es erscheint in naher Verbindung mit dem Opferwesen. Schon mehrfach wurde darauf hingedeutet, daß die erbotene Opferung der Iphigenia im weitern Sinne als ein Gelübde aufzufassen sei, getragen von der Intention, eine negative Wohlthat der Götter, die Abwendung einer Strafe, zu erflehen.

Der Einblick in die Geschichte der Römer findet auch bei ihnen das Gelübde eingebürgert; aus ihm wuchsen die glanzvollsten Tempel hervor. Das Gelübde war entweder ein solches, welches das Interesse und Leben des Staates berührte, oder ein dem Privatkreise angehörendes. Als solche Vota erschienen die, welche dem Genius oder der Juno Lucina dargebracht wurden, die Vota der Knaben, wenn ihnen nach Zurücklegung der Zeit der Kindheit das Haupthaar abgeschnitten und dem Apollo geweiht wurde, die Vota für Genesung von Siechthum, für Rettung aus Schiffbruch und andern Lebensgefahren, die Gelübde, welche von dem Wunsche des Reisenden, glücklich zurückzukehren, dictirt wurden. Zur Kaiserzeit war es gebräuchlich, an jedem 3. Jan. öffentlich feierliche Gelübde sowol im Lager als auf dem Capitol für das Wohl des Herrschers darzubringen.

Das Urchristenthum konnte in der Reinheit seiner Auffassung der Idee, welche der von ihm vorgefundenen Sitte des Gelübdes zu Grunde lag, nicht huldigen, trat ihr aber nicht entgegen. Die Apostelgeschichte (18, 18) zeigt ein Gelübde des Apostels Paulus: „er beschor sein Haupt zu Kenchrea, denn er hatte ein Gelübde." Es genügte, wenn das Gelübde einer höhern Pflicht nicht widersprach. Nachgerade nahm es in der sich immermehr ins Einzelne ausbauenden Kirche eine breite Stellung ein und bildete sich zum Gegenstand einer besondern Doctrin aus, die in dem Dogma von dem Verdienste der guten Werke wurzelt. Das Gelübde, d. h. das der Gottheit selbst geleistete Versprechen einer Handlung, die ihr wohlgefälliger ist als deren Unterlassung, erscheint entweder als die Zusage einer Handlung, durch welche der Gelobende sich ein unmittelbares Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt, oder als die Zusage bezüglich einer frommen Anstalt. Ein öffentliches Gelübde der erstern Art verpflichtet, wenn es von einer geistesgesunden und selbständigen Person in Vertrautheit mit dem, wovon es sich handelt, abgelegt worden ist, so, daß der Kirche eine gewisse Gewalt eingeräumt ist, dahin zu wirken, daß das Gelübde erfüllt werde. Diese Pression beschränkt sich jetzt auf den Beruf des katholischen Geistlichen, den Beichtstuhl zur Schärfung des Gewissens zu benutzen, dessen Belastung bußfällig macht. Nur die Kraft eines Hochgelübdes, die darauf berechnet ist, die Cölibatsgesetze recht wirksam zu machen, läßt eine ihm zuwiderlaufende Handlung als nichtig erscheinen. Aus Milde gestattet die Kirche eine Ablösung durch Geld oder eine Dispensation im Fall der Verknüpfung der Erfüllung mit erheblichen Nachtheilen, die bald unbeschränkt, bald nur auf Zeit, bald so, daß das Gelübde in ein anderes verwandelt wird, ertheilt wird. Die Geschichte ist erfüllt von solchen Gelübden mit ihren Seltsamkeiten. So that die Gemahlin des Königs Eduard III. von England, Isabella, das Gelübde, nicht eher ihr Hemde zu wechseln, als bis ihr Gemahl Calais, das er belagerte, erobert habe; der Ursprung der Isabellfarbe. Herzog Albrecht von Sachsen, der vom Kaiser Max zum Statthalter von Brabant und Vormund seiner Kinder bestellt ward, gelobte seinen Bart nicht abnehmen zu lassen, bis er den Frieden des Landes hergestellt habe. Das Gelübde bezüglich einer frommen Anstalt wird im ganzen von den Grundsätzen des Römischen Rechts über Pollicitationen beherrscht. Daher begründet ein solches Ge-

lübde, wenn es von einer Person, die über ihr Vermögen verfügen kann, öffentlich und so abgelegt wird, daß der Berechtigte im Stande ist, die Zusage zu acceptiren, ein klagbares Recht, das auch gegen den Erben des Gelobenden gerichtet werden kann. Darum bedarf auch die Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Auch von Gelübden dieser Art weiß die Geschichte viele anzuführen. Jenes ungeheuere Hieronymitenkloster im Guadaramagebirge, Escurial genannt, ging aus einem Gelübde des fanatischen Königs Philipp II. von Spanien hervor; es war der Preis des Sieges bei St.-Quentin.

Die protestantische Kirche hat, schon wegen des auf dem Gelübde beruhenden Klosterlebens, das sie verwirft, die Doctrin des Katholicismus bezüglich desselben verworfen. Luther sprach: „Gott können wir nichts geloben, denn daß wir ihn wollen für Gott halten, lieben und danken für alle seine Wohlthaten und Gnaden. Denn wir können ihm nichts geben; so bedarf er des Unserigen nicht. Gelübde der Christen bestehen im Danksagen, im Lob und Preise Gottes, nicht in den eitlen Possen des Klosterlebens, welches wahrhaft weltliche Dinge sind."[1]) Der evangelischen Kirche ist das Gelübde nur eine Gewissenspflicht.[2]) Nur ein Gelübde für einen frommen Zweck wird auch von dem evangelischen Kirchenrecht als bindend angesehen.

Von den modernen Gesetzbüchern berührt das Preußische Landrecht seiner Eigenthümlichkeit wegen auch das Gelübde. Denn es heißt in dem von Verträgen handelnden Titel V, Thl. I, §. 5 und 6: „Bloße Gelübde haben, als blos einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit. Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, daß er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen." (Bornemann, „Systematische Darstellung des preußischen Civilrechts", Berlin 1843, II, 398—399.) Das österreichische Civilgesetzbuch verfügt, daß Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine gültigen Eheverträge schließen können. Dies erstreckt sich auch auf die Zeit von der Aufhebung des Ordens an, da das Gelübde als ein unbedingt abgelegtes gilt. (Zeiller's Commentar über dieses Gesetzbuch, Wien 1811, I, 210—211.)

Auch der Islam hat die orientalische Überlieferung des Gelübdes in sich aufgenommen und gepflegt. So macht der Fakir sein Gelübde der Armuth. Die Ascetik des Islams bietet mit ihren Gelübden die seltsamsten und an Wahnsinn grenzenden Erscheinungen.

Literatur: Meister, „Über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsätzen des Naturrechts" (Berlin 1781). Michaelis, „Mosaisches Recht" (Frankfurt a. M. 1777), Thl. 3, §. 144—146. Helfert, „Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen u. s. w. stattfinden" (Prag 1826), §. 96—102. Hüllmann, „Staatsverfassung der Israeliten" (Leipzig 1834), S. 183 fg. Eichhorn, „Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen in Deutschland" (Göttingen 1833), Bd. II, Buch 5, Abschn. 4, S. 520—528. Wiese, „Handbuch des gemeinen Kirchenrechts" (Leipzig 1800), Thl. II, §. 163. Weiske, „Rechtslexikon" (Leipzig 1840), IV, 477—483. Walter, „Lehrbuch des Kirchenrechts" (vierte Auflage, Bonn 1829), §. 360. Richter, „Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts" (vierte Auflage, Leipzig 1853), §. 276. „Encyklopädie der Wissenschaften und Künste", herausgegeben von Ersch und Gruber, Art. Gelübde.

Ph. Bopp.

Gemeinde. (Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt.) Eine der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der hier zu betrachtenden Gegenstände auch nur annähernd entsprechende Darstellung derselben würde ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müssen uns, der engern Grenzen des „Staats-Lexikon" eingedenk, auf die Feststellung der vom Standpunkte des Rechts und der Politik sich hier darbietenden Hauptgrundsätze und auf die Andeutung der davon abfließenden wichtigern Folgen beschränken.

I. Begriff der Gemeinde. Sobald irgendwo eine Anzahl von Menschen sich ansiedelt, oder durch den Anwachs der Bevölkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa isolirt lebenden Bewohnern einer Gegend entsteht: sobald insbesondere eine zum Stamme erwachsene Familie oder eine Anzahl von benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen untermischt, das patriarchalische oder Familienregiment, welches ihr in dem ganz einfachen Naturzustande genügen mochte, aufgibt, wird sie die Nothwendigkeit erkennen, eine eigentliche Gesell-

1) Geist aus Luther's Schriften, oder Concordanz der Ansichten und Urtheile des großen Reformators über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens (Darmstadt 1829), II, 272—286.
2) Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs (Leipzig 1791), I, 297—299.

schaftsordnung unter sich einzuführen, d. h. zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Schirme des Rechts und des Guts gegen was immer für Angriffe und Gefahren, welchen zu steuern die Kräfte der Einzelnen nicht vermögen, endlich zur Erleichterung der Bedürfnißbefriedigung aller oder überhaupt zur erleichterten Erstrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgenüsse und zur Fernhaltung der eben aus der nähern Zusammenwohnung leicht entstehenden Störungen derselben eine wechselseitige Hülfsverpflichtung zu statuiren, sich über gewisse auf Erreichung jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenossen zu verständigen und zur Handhabung derselben und überhaupt zur Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eigene Autoritäten und Geschäftsführer zu ernennen. Alles dieses zusammengefaßt heißt so viel als: die durch die Nähe der Zusammenwohnung und durch die daraus entstandene Gemeinschaft der Interessen und Bedürfnisse bereits natürlich unter sich verbundenen Personen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, sich zur bürgerlichen Gesellschaft, d. h. zu einem keinen Staate zu bilden, insofern sie nämlich noch keinem andern, größern Staatsverbande angehören, oder, falls letzteres der Fall ist, insoweit die unmittelbaren Einrichtungen und Anstalten solches größern, sie mit umfassenden Staates unzureichend sind, alle oben genannten Bedürfnisse und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergestalt entstehen also naturgemäß die Gemeinden oder kleinern bürgerlichen Gemeinwesen, d. h. die zu Zwecken, die jenen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identisch sind, geschlossenen gesellschaftlichen Vereinbarungen zwischen näher zusammenwohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien. Zu ihrer Errichtung ist weder ein Staatsgesetz noch ein Regierungsbefehl nothwendig. Sie entstehen von selbst, wie die Familien und Stämme, und aus ihnen erst bilden sich in der Regel die eigentlichen oder größern Staaten. Es wird nämlich bei fortschreitender Ausdehnung der Berührungspunkte oder bei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder verbundenen gegenseitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemeinden von den Verständigen eingesehen, daß eine vollständigere und besser gesicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittels der Vereinbarung mehrerer oder vieler solcher Urgemeinden zum größern, sie alle in sich fassenden Gemeinwesen geschehen könne, und man entschließt sich daher zum Eingehen solches weiter reichenden Gesellschaftsvertrags, wodurch jedoch das schon früher naturgemäß wie rechtlich bestandene Gesellschaftsverhältniß zwischen den Gliedern der kleinern oder Urgemeinden unter sich keineswegs aufgehoben, vielmehr bekräftigt und seine Forterhaltung und Pflege dem starken Staatsschutze und der wohlthätigen Staatsfürsorge empfohlen wird.

Es hat sonach mit den Gemeinden fast dieselbe Bewandtniß wie mit den Familien. Auch die letztern nämlich entstehen ohne den Staat und besitzen ein durch die Vernunft dictirtes, auf die verschiedenen innern Verhältnisse jeder einzelnen Familie leicht anwendbares und auch der nähern Festsetzung durch Einverständniß zwischen den Familiengenossen empfängliches Recht, sowie den Anspruch auf ein nach außen unabhängiges und selbständiges Gesammtleben, welcher Anspruch durch den etwa später geschehenden Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durchaus nicht aufgehoben, sondern blos etwa denjenigen Beschränkungen oder nähern Bestimmungen unterworfen wird, welche zur Erreichung der weiter reichenden Zwecke solcher bürgerlichen Vereine nothwendig oder räthlich sind. So wie mit rein persönlichen, also auch mit Familien- und mit Gemeinderechten versehen tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den Staat ein; und weit entfernt davon, diese Rechte durch solchen Eintritt hinzugeben an denselben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleistung und Beschirmung.

Freilich sind auch viele Gemeinden erst im Staate und zum Theil durch den Staat, d. h. auf Veranstaltung der Staatsgewalt entstanden, und entstehen fortwährend neue Familien in dem Staate; aber dieses ändert an dem naturgemäßen Verhältniß nichts. Nach diesem sind eben Gemeinden wie Familien als für sich bestehende, weil zum Entstehen durchaus des Staates nicht bedürfende und darum auch in dem Kreise ihres eigenen Lebens und Wirkens selbständige Gesammtpersönlichkeiten zu achten, dem Staate, welcher sie schützt, zwar zur Unterwürfigkeit in allem, was nach einer vernünftigen Aufstellung des Staatszwecks wirklich des Staates ist, gegen diesen verpflichtet, im übrigen aber frei und ihre selbsteigenen Lebenszwecke autonomisch verfolgend.

Wir haben bei dieser Darstellung abgesehen einerseits von der freilich historisch allzu oft vorgekommenen Bildung der größern Staaten durch Gewalt und Schrecken, wonach die Gemeinden, die einem solchen sich einverleibten, es nicht durch freien Willen oder rechtlich geschlossenen Vertrag thaten, sondern blos factisch, d. h. nothgedrungen über sich nehmend, was einmal

nicht abzuwenden war; und andererseits von der nicht selten vorkommenden Gründung von Gemeinden eigens als Staatsanstalten, z. B. von Colonien in früher unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen das Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf dazu geeigneten Punkten u. s. w. Alle solche factisch vorkommenden Einzelheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgesetze gegründete Entstehungsweise der Gemeinden wie der Familien, oder auf die daraus fließenden Rechtsansprüche derselben von ganz und gar keinem rechtlichen Einflusse sein. Der Staat, wenn er Gemeinden errichtet oder gründet, sowie wenn er, z. B. durch Ausstattung eines Brautpaars, eine Familie gründet, muß das natürliche Gemeinde- (wie Familien-)Recht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht thut, so hat er vielleicht eine wie immer zu benennende, z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbsanstalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor, ob die Gemeinde eine Staatsanstalt sei, wie solches mehrere Publicisten behaupten und auch die Gemeindeordnungen verschiedener Staaten voraussetzen. Wir sagen: Nein! Sie ist es so wenig als die Familie und so wenig als die Kirche, auch so wenig als z. B. irgendeine zum Zweck der Wissenschaft oder des Handels u. s. w. errichtete Privatgesellschaft. Sie ist es schon historisch nicht, da die Gemeinden älter sind als die förmlichen Staaten und, wo sie erst im Staate sich bildeten, sie solches um ihrer selbst und nicht des Staates willen thaten, auch großentheils ohne alle Hülfe des Staates, ja nicht selten unter Widerstreben der Staatsgewalt emporkamen. Sie ist es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politischen Theorie, da weder eine rechtliche noch politische Nothwendigkeit vorliegt, ihr solchen Charakter zuzuschreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerseits die Selbständigkeit ihres Daseins und Lebens schon aus dem Persönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demselben wenigstens höchst förderlich ist, und andererseits der Staat auch ohne Gemeinden bestehen, jedenfalls ohne durch ihn selbst errichtete Gemeinden vortrefflich bestehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandensein der Gemeinden den mannichfaltigsten Vortheil zieht und daß er sie zur Erstrebung seiner eigenen Zwecke trefflichst benutzen, ja nach Umständen gar nicht entbehren kann, beweist nichts für die Lehre, sie seien Anstalten des Staates. Hat doch dieser auch die Familien und die Kirchen und vor allem die einzelnen Bürger für seine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von diesen Persönlichkeiten die Eigenschaft einer Staatsanstalt erhält. Warum sollte es bei der Gemeinde anders sein?

Es ist aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanstalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorstellung, sie seien nichts anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. bloße Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung behufs der leichtern Administration in besondere Vereine zusammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugnissen, Besitzthümern und delegirten, daher auch blos im Dienste des Staates auszuübenden Gewalten versehen habe. Dergestalt wird wol z. B. ein Kriegsheer, welches selbst eine Staatsanstalt ist, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnien u. s. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat selbst, nicht aber eine Anstalt des Staates ist und dessen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt sind und wol noch ganz andere Lebenszwecke haben als die Erleichterung der Administration.

Es sind aber zwei sich sonst entgegenstehende Parteien oder Doctrinen, welche die Gemeinden dergestalt herabzuwürdigen streben, die eine nämlich, welche der Fahne der Despotie folgt und darum kein selbständiges Leben, d. h. keine Freiheit in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesammtwillens anbetet. Die letzte Theorie ist für die Freiheit, mithin für das Recht ebenso tödtend als die erste, ja sie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemessenheit der Herrscheransprüche desjenigen, welcher etwa, infolge eines den Republiken fortwährend drohenden Schicksals, sich zur Dictatur aufschwingt und sodann unter dem Titel des Repräsentanten oder Bevollmächtigten jenes allgewaltigen Gesammtwillens dieselbe absolute Macht sich zueignet, welche solchem Gesammtwillen durch dessen enthusiastische Anbeter zugeschrieben wird. „Ich bin der Staat", sagte der hochmüthige Ludwig XIV., und Napoleon, der Erbe der Revolution, sprach: „Ich bin der Gesammtwille", d. h. in mir wohnt oder erscheint personificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Vorstellungen oder Anmaßungen aber erhebt sich gleich energisch das Freiheits- oder Rechtsgefühl. Die Persönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in der einen wie in der andern; nach der einen sind sie Knechte oder willenlose Werkzeuge

in der Hand des Herrn, nach der andern sind sie bloße Gliedmaßen eines idealen, bald durch diese, bald durch jene Personification repräsentirten Gesammtkörpers der Nation. Dergestalt erging es dem freiheitstrunkenen Volke der Neufranken. In jedem selbständigen Rechte einer Gemeinde wie einer Corporation erblickten sie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anspruch genommenen Gleichheitsrechts. Die Nation sollte nichts anderes sein als eine homogene Masse oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen (Departements), Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Masse gelten. Über ihnen allen schwebte dann das in seiner Autorität unbegrenzte Gesetz als der Ausdruck des Gesammtwillens. Napoleon, der Erbe der Revolution, nahm dann solche Vorstellungen als nützlich an; nur setzte er sich an die Stelle des Nationalwillens und — die Sklaverei war vollendet. Nach unserer Lehre ist auch die Nation oder der Gesammtwille, d. h. der Staat, nicht allmächtig, nicht allgebietend. Die in den Staat tretenden Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob einzelne oder Gesammtpersönlichkeiten, behalten ihre Selbständigkeit, d. h. eben ihre Eigenschaft als Personen bei, ja sie erwerben dafür ganz eigens den Anspruch auf Schutz des Staates und nehmen nur diejenige Beschränkung ihrer Freiheit auf sich, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staatszwecks mit Vernunft mag anerkannt werden. Die Gemeinden also verwandeln sich durch den Eintritt in den Staatsverband mit nichten in Staatsanstalten, sondern sie bleiben, was sie früher waren, nämlich Staaten im kleinen, d. h. selbständige, zur Erstrebung von Zwecken, die jenen des Staates ähnlich sind, geschlossene Gesellschaften, doch jetzt vereint mit andern ähnlichen Gesellschaften und auch mit Einzelnen zum größern Staate.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht die Wichtigkeit des Gemeindeverbandes für alle Mitglieder desselben und mittelbar auch für den Staat hervor, folglich auch die unermeßliche Wichtigkeit einer diesen so hohen Interessen entsprechenden Gesetzgebung für die Gemeinden, d. h. der ihre innern und äußern Verhältnisse regelnden Gemeindeordnung. Dieselbe enthält die sicherste Grundlage und die zuverlässigste Gewährleistung des Lebensglücks aller Staatsbürger, weil die Berührung mit der Gemeindeobrigkeit und die von dieser auf alle Interessen des Bürgers tagtäglich ausgehende Wirksamkeit für weitaus den größten Theil der Nation fühlbarer und einflußreicher ist als die Organisation und die Thätigkeit der Centralstaatsgewalt. „Der in der Provinz ansässige stille Landbewohner", sagt Dupin, „mag unbekannt bleiben selbst mit dem Namen der Minister, welche den Staat regieren; aber er kann nicht gleichgültig bleiben bei der Art der Verwaltung der Gemeinde, welcher er angehört." Ein den Haushalt und die Verwaltungsform der Gemeinde regelndes Gesetz ist daher nicht minder als eine gute Familienordnung, ja noch weit mehr als diese, weil das Naturgefühl dort weniger als hier den Mangel der Gesetzgebung ersetzt, für das Privatglück der Staatsangehörigen unentbehrlich und also, weil die Gesammtwohlfahrt aus der Summe des Privatglücks besteht, auch zum Wohle des Staates.

Es zieht aber auch der Staat, als politisches Gemeinwesen betrachtet, und die Regierung, als redliche Geschäftsführerin desselben, unermeßliche Vortheile aus einer guten Gemeindeordnung. Wenn die Bürger sich in den sie näher berührenden Verhältnissen des Gemeindelebens glücklich fühlen, so werden sie auch mit Liebe erfüllt für den Staat, der solches Glück ihnen verleiht oder gewährleistet, und darum sind sie auch zu Opfern bereit für die Vertheidigung und Erhaltung der ihr Recht und ihre Wohlfahrt schirmenden Regierung. Die Gemeinden, denen es wohl geht, namentlich also die einer freien, die selbständige Entwickelung begünstigenden Verfassung sich erfreuenden, sind die natürlichsten Gegner jeder Umwälzung, die ihnen ja nur Verschlimmerung ihres Loses bringen könnte, während die zur knechtischen Unterwürfigkeit verdammten, von herrischen Agenten einer absoluten Gewalt gleich Haufen von hörigen Leuten verwalteten nur so lange zu gehorchen geneigt sind, als Gewalt und Schrecken vorwalten, jeder Änderung der Verhältnisse aber, woraus sie nämlich nur Verbesserung ihres Zustandes erwarten können, ihre Wünsche und, sobald die Gelegenheit sich darbietet, auch ihre thätige Beförderung widmen. Den Sturz Napoleon's schreibt derselbe Dupin großentheils dem gegen ihn durch die despotische Gemeindeverwaltung entzündeten Hasse des Volkes zu, und ebenso Dumortier in seinem trefflichen Bericht über den den belgischen Kammern im Jahre 1834 vorgelegten Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes.

Eine gute Gemeindeordnung, welche den Gemeinden gewissermaßen die Segnungen eines erweiterten Familienlebens bereitet, ist auch natürlich die Mutter eines zuerst in dem Kreise solches Lebens sich äußernden, aber dann, wenn einmal in dieser Sphäre erstarkt, sich bald über die weitern Räume des Provinzial- und des Staatsverbandes ausdehnenden Gemeingeistes. Sie ist die Schule des die Staaten gewaltig und glücklich machenden Patriotismus, welcher wol

unendlich kostbarer, edler und segenbringender ist als aller in Ermangelung jenes allein noch anzurufende knechtische Gehorsam. Sie tödtet den engherzigen Egoismus und lehrt die Bürger, sich nicht als blos für sich allein lebende Individuen, sondern als Glieder eines Gemeinwesens, dem man mit Pflicht und Liebe verbunden ist, zu betrachten; sie ist also die Quelle der staatsbürgerlichen nicht minder als der gemeindebürgerlichen Tugend.

Eine gute Gemeindeordnung endlich, d. h. eine dem Begriffe und Wesen der Gemeinde anpassende, ist auch die Pflegerin der aus edlem Selbstgefühl stammenden Freiheitsliebe und der damit innig verbundenen Anhänglichkeit an Recht und Gesetz, sowie des Muthes, diese kostbarsten Güter des Erdenlebens gegen alle Eingriffe und Gefährdungen zu vertheidigen, welche von innen oder von außen sich dagegen erheben möchten. Diese Liebe zur Freiheit und zum Recht aber und dieser männliche Muth sind die festen, die durch keine materielle Kraft zu ersetzenden Schutzmauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleinern, welche von der Übermacht der großen sich bedroht sehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unsere Behauptung, daß die Gemeinden keine Staatsanstalten, sondern selbständige und vermöge eigenen innern Lebensprincips ihre selbstgesetzten Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten seien, wird jedoch von demjenigen, was in Ansehung der Gemeinden wirklich, d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates ist oder sein kann, der Staatsgewalt durchaus nichts entzogen. Die Gemeinde, obschon nach ihrem Begriff eine freie, d. h. zur Erstrebung selbsteigener Lebenszwecke berechtigte Person, ist gleichwol, sowie dies ja auch bei Einzelnen der Fall ist, als Staatsangehörige dem Staatsgesetze und der Staatsregierung unterworfen in allem dem, was der vernünftig aufgefaßte Staatszweck wirklich erheischt, und soweit irgendein vernünftiger Gesammtwille die Unterwerfung verlangen kann. Freilich sollte auch in der Voraussetzung, die Gemeinde sei eine Staatsanstalt, von ihr nichts anderes gefordert werden, als was dem Staatszweck frommt und wozu der Gesammtwille einstimmt und einstimmen kann. Aber ein unendlicher Unterschied bleibt immer zwischen dem, was der Staat von seiner eigenen Anstalt, und dem, was er von einer freien, aus und für sich selbst bestehenden Persönlichkeit fordern darf. Die erste besteht blos für ihn wie durch ihn, ist also ihm unbedingt dienstbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete, das ist, wofern es nur die persönlichen Rechte der Anstaltsangehörigen als Bürger nicht kränkt, niemals ungerecht gegen die Anstalt selbst. Denn sie hat eigentlich gegenüber dem Staate gar kein Recht, nicht einmal das des Daseins oder Fortbestandes, da sie ja blos durch den Willen des Staates ins Leben trat und keine andere Bestimmung hat, als ihm zu dienen. Wer wird z. B. sagen, ein Regiment Soldaten sei verletzt oder in Rechten gekränkt, wenn man es auflöst oder abschafft, weil man etwa seine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Organisation des Heeres solche Maßregel erheischte? Ebenso, wenn ein Amt oder eine Gerichtsstelle als überflüssig aufgehoben oder der Wirkungskreis eines Collegiums oder Geschäftsbureau geändert wird? Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angestellten muß wol dabei Rechnung getragen werden und vor allem den Interessen der Gesammtheit des Staates, aber die Stelle oder das Collegium für sich selbst hat dagegen keine rechtliche Einsprache zu thun. Ganz anders ist die Stellung der Gemeinden, wenn oder da sie nicht Staatsanstalten sind. Sie erscheinen alsdann keineswegs als bloße Mittel zum Staatszwecke, sondern als wahre Selbstzwecke, keineswegs als blos dienstbare Werkzeuge, sondern als selbständige Personen und Staatsangehörige, welche zwar als solche dem Staate mit Pflichten zugethan sind, deren Recht und Wohlfahrt aber auch, gegenüber dem Staate, diesem zum Schutz und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke des Staates enthalten ist.

Nicht einmal die gewissermaßen als Vergleichsvorschlag von einigen Schriftstellern aufgestellte und in mehrere Gesetzentwürfe als leitendes Princip aufgenommene Ansicht, wonach die Gemeinden beides zugleich, nämlich einerseits Staatsanstalten, anderseits oder nebenbei aber auch selbständige Corporationen sein sollen, können wir als richtig anerkennen. Was soll die Gesetzgebung machen aus Zwitterwesen solcher Art? Inwiefern sind die Gemeinden Staatsanstalten und inwiefern nicht? Nach welchem Princip ist die Scheidungslinie zu ziehen und in Zweifelsfällen der Streit zu schlichten? Muß denn gerade alles und jedes, was der Staat zu seinen Zwecken benutzen kann und darf, darum schon Anstalt des Staates sein? Dies sind ja zwei himmelweit voneinander verschiedene Begriffe, und zu ihrer Vermischung gibt es, wofern man nicht auf solchem Wege Ungebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erschleichen will, durchaus keine praktische Nothwendigkeit oder auch nur Räthlichkeit. Wir ver-

werfen also auch jenen Vergleichsvorschlag und bestimmen das Verhältniß der Gemeinden als selbständiger moralischer Personen zum Staate, welchem sie als Mitglieder angehören, folgendergestalt:

Die Gemeinden, ursprünglich zu Zwecken, welche jenen des Staates analog sind, errichtet, schließen untereinander (und auch mit Einzelnen) den weiter reichenden eigentlichen Staatsverband, erkennend, daß dadurch eine vollständigere und mehr gesicherte Erreichung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten sich dadurch wechselseitig oder gegen die Staatsgesammtheit zu allen jenen Leistungen im Geben, Thun oder Unterlassen, welche der vernünftige Gesammtwille als dem Zweck der Vereinigung nöthig oder förderlich anerkennen mag, in allem Übrigen ihre volle Selbständigkeit sich vorbehaltend. Außerdem übernimmt der Staat, als der Schutzherr aller Rechte, auch insbesondere die Gewährleistung derjenigen, welche der Gemeindeverband eigens geschaffen hat, sowol zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern, als zwischen diesen Gliedern untereinander selbst, ganz vorzüglich aber den Schutz oder die Wahrung derjenigen Rechte und Interessen, welche sich auf die künftigen Gemeindeglieder beziehen und deren etwa die gegenwärtigen Häupter oder stimmberechtigten Bürger der Gemeinde vergessen könnten. Endlich benutzt noch der Staat die ihm dergestalt unterworfenen Gemeinden zu verschiedenen seiner eigenen Zwecke und überträgt ihnen wol auch in dem Kreise ihres naturgemäßen Wirkens einige der ihm selbst zustehenden Sorgen und Gewalten nicht nur über ihre eigentlichen Angehörigen, sondern auch über die in ihrer Gemarkung wohnenden oder auch nur zeitlich sich aufhaltenden Staatsbürger, insoweit eine solche Übertragung ihm gut oder räthlich scheint.

In Gemäßheit dieser Grundsätze sind die Gemeinden: 1) der allgemeinen Staatsgesetzgebung und Staatsregierung unterthan in allem, was dieselben in den verschiedenen Sphären ihrer Thätigkeit im Interesse des Gesammtzwecks zu statuiren oder anzuordnen für gut finden. Die allgemeinen Rechts- und Polizei- und Finanzgesetze u. s. w. sind also für die Gemeinden nicht minder verbindlich als für die Einzelnen, und sie haben keine Befugniß, irgendetwas, das solchen Gesetzen widerspräche, zu unternehmen oder für ihre Angehörigen festzusetzen. In dieser Sphäre herrscht allein der Staat, und der hier allerdings nahe liegenden Gefahr des Misbrauchs solcher Macht von seiten der Staatsgewalt kann keine Lehre steuern, sondern blos die Verfassung. Der Gesammtwille, zu dessen Elementen ja naturgemäß und zwar vorzugsweise die Gemeinden mit gehören, wird, wenn ihm die geeigneten Organe, wodurch er sich in Lauterkeit ausspreche, verliehen sind, über die Grenze des Rechts nimmer hinausschreiten, also namentlich auch nichts verordnen, was den billigen Ansprüchen und wahren Interessen der Gemeinden entgegenliefe. Jedenfalls theilen hier die Gemeinden blos das Los oder die Gefahren, die allen Staatsangehörigen beschieden sind; von einer ihnen als Gemeinden hier widerfahrenden Unterdrückung kann nicht die Rede sein.

2) Die Gemeinden erfreuen sich des Staatsschutzes und überhaupt aller Wohlthaten des Staatsvereins, welche in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags allen seinen Angehörigen von Rechts wegen zukommen. Es äußert sich aber dieser Staatsschutz oder diese Staatsfürsorge nicht nur durch Abwendung aller den Gemeinden als Gesammtpersönlichkeiten von außen oder innen etwa drohenden Gefahren und Störungen in dem Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, sondern zumal auch in der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Beschirmung der den einzelnen Gemeindegliedern als solchen gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte. Es kann nämlich gar leicht geschehen, daß in die Verfassung oder Verwaltung einer Gemeinde, wenn dieselben ihrer uncontrolirten autonomischen Bestimmung oder etwa einer sich factisch festsetzenden Übung überlassen blieben, ein völliges Verderbniß eindringt, und daß dadurch nicht nur die natürlichen oder sonst wohlerworbenen Rechte der wirklichen Gemeindegenossen als solcher gekränkt werden, sondern noch viel näher liegt die Gefahr, daß die Gemeindeautoritäten oder auch die gesammte Gemeinde bei ihren Richtungen und Beschlüssen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Interessen der nachkommenden Geschlechter oder überhaupt der höhern und bleibenden Interessen der Gesammtheit vergessen und statt derselben nur ihre eigenen persönlichen Vortheile wahrnehmen, z. B. das Gemeindevermögen vergeuden oder unter die jetzt lebenden Mitglieder vertheilen möchten u. s. w. Hier nun ist die Oberaufsicht des Staates von größter Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, und die Gemeinde, in ihrer Eigenschaft als nimmer sterbende moralische Gesammtpersönlichkeit, deren Zwecke nämlich nicht auf die Gegenwart oder das gegenwärtige Geschlecht beschränkt, sondern auch die fernste Zukunft umfassend sind, erscheint in letzter Beziehung als eine Art von Stiftung, die der Staat anerkannt und in seinen Schutz genommen hat, folglich in ihrer dem Stiftungsgesetze gemäßen Verwal-

tung (das Stiftungsgesetz ist hier der durch die Vernunft dictirte Inhalt des Vereinigungsvertrags in Verbindung mit den dazugekommenen besondern historischen Rechten) schirmen und erhalten muß. Indeß folgt hieraus keineswegs, daß der Staat die Gemeindeverwaltung durch sich selbst, d. h. durch seine eigenen Diener besorge. Vielmehr hat er den natürlichen und überhaupt auch zuverlässigsten Verwalter in der Gemeinde selbst oder in den durch sie gewählten Häuptern zu erkennen und seine einer Art von obervormundschaftlicher Gewalt hier ähnliche Autorität mehr nur zu allgemeiner Vorbeugung, zumal mittels gesetzlicher Herstellung einer guten Gemeindeverfassung, als zu specieller Einmischung in die einzelnen Geschäfte zu gebrauchen. Die letztere soll in reinen Gemeindeangelegenheiten, wenigstens in der Regel, nicht gebietend, sondern blos controlirend (prüfend und sodann genehmigend oder nicht genehmigend) einschreiten: sonst tödtet sie das edlere Lebensprincip der Gemeinde, die Selbständigkeit und Freiheit, und gibt ihr, anstatt ihrer natürlichen, auch in der Regel kundigen, d. h. mit den wahren Interessen der Gemeinde vertrauten und als Genossen dieselben theilenden, der Gemeinde mit Liebe und patriotischem Eifer zugethanen Verwalter, fremde, theilnahmlose, oft nach unlautern Zwecken strebende, ihren Willen für Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Gesammtpersönlichkeiten, sondern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne haben den Staatsvertrag mit geschlossen und sind daher auch unmittelbare Glieder des staatsbürgerlichen Vereins. Auch in einem Föderativstaate oder wahrhaft staatsrechtlich (nicht blos völkerrechtlich) geschlossenen Bundesstaate erscheint der Einzelne nicht nur als Bürger des besondern Cantons oder der zum größern Staatskörper verbundenen Provinz, sondern zugleich auch als Bürger des letztern. So z. B. ist der Bürger von Aargau oder Bern zugleich auch schweizerischer Eidgenosse und jener von Neuyork oder Pennsylvanien zugleich auch Bürger der Vereinigten nordamerikanischen Freistaaten. Noch weit mehr ist dieses der Fall bei dem Gemeindebürger gegenüber dem Staate. Denn wenn bei Bundesstaaten der Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach außen ist, so ist bei jener der Gemeinden zum Staate der innere Staatszweck ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund, und jeder Gemeindebürger fordert daher von diesem Staate dessen Verwirklichung für seine eigene Person überall, wo oder insofern nicht schon der Gemeindeverband dazu als hinreichend erscheint. Er fordert diese Verwirklichung auch unmittelbar von dem Staate, sowie er gegen denselben auch unmittelbare Verpflichtungen übernimmt, und er beschränkt fortan seine Forderungen an die Gemeinde auf die aus der Nähe der Zusammenwohnung und aus den damit verbundenen engern Berührungen entstehenden Interessen, überhaupt auf die von dem Staate minder gut als von der Municipalgewalt zu besorgenden Angelegenheiten und Geschäfte. Sollte daher die Gemeindegewalt jenen wohlbegründeten staatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder in irgendeiner Weise verletzend oder gefährdend entgegentreten, so steht der Staatsgewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu, jene der Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu schirmen. Dasselbe Recht steht ihr natürlich auch in Ansehung derjenigen Staatsbürger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Genossen nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthalts oder wegen Güterbesitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieser in nähere Berührung getreten und so wenigstens in einiger Beziehung ihr angehörig geworden sind. Auch hier jedoch wird selten eine Einmischung in die besondern Acte der Gemeindegewalt von nöthen sein. Es genügt in der Regel die allgemeine gesetzliche Festsetzung jener Staatsbürgerrechte und in den etwa vorkommenden Fällen der Übertretung die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich oder polizeilich herzustellende Beobachtung des Gesetzes.

4) Wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und sichererer Erreichung ihrer Zwecke die hülfreiche Hand bietet und, was die Gemeinde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht vermag, durch seine höhere und weiter reichende Autorität ins Werk richtet, also dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leichterer und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höhern und umfassendern Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal als eine natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und als die passendsten Vereinigungspunkte, wohin die einzelnen Staatsbürger je nach ihren Heimats- oder Wohnungsverhältnissen anzuweisen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und die denselben entsprechenden Schuldigkeiten zu erfüllen. Er kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in solcher Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen Theil seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen beauftragen, welche

nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die Gemeindezwecke zum Gegenstande haben, sondern um der Interessen des Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch in Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen Competenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Ungenossen des Gemeindeverbandes eine Delegation von seiten der Staatsgewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die Kirchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder die Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen Verrichtungen oder zur Ausübung einer gewissen Autorität über die Genossen ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne solche Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus diesem Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte sich bezieht, und daß ungeachtet solcher Beauftragung der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr und so daher auch der Gemeindevorstand im Vollgenusse der Selbständigkeit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft oder in dem derselben entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrechtlich anzusprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin: die Gemeindezwecke sind im allgemeinen jenen des Staates analog, beziehen sich jedoch meist nur auf die aus der nähern Zusammenwohnung entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die Schlichtung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natürlich der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten Häuptern oder Geschäftsführern, soweit nämlich der vernünftige Gesammtwille der Gemeinde solche einheimische, d. h. durch die bloße Municipalautorität zu geschehende Besorgung oder Schlichtung der von seiten der Staatsgewalt zu geschehenden vorziehen muß oder kann. Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezug auf die Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch eine Art von Obervormundschaft) über alle wichtigern Gemeindeangelegenheiten zu, sodann das gesetzlich oder gerichtlich oder auch administrativ auszuübende Schutzrecht in Ansehung aller aus dem Gemeindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und staatsbürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebungs- und Regierungsrecht in allen das Staatsinteresse berührenden, d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehenden Dingen, endlich das Recht, den Gemeindeverband ohne Beeinträchtigung seiner Selbständigkeit und Lebensfreiheit zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke zu benutzen. Wo immer ein Streit oder Zweifel entsteht über die Grenzen des der Staatsgewalt zustehenden oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Rechts, da ist die Vermuthung für das natürliche und ursprüngliche, d. h. also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princip ist den stets voranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine Grenze zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen Haufen von Administrirten herab, und auch der letzte Funke ihres naturgemäß selbständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allgebietenden Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von der Unersättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismus ist der Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gemeinde des französischen Kaiserreichs war, zutrug. Dieselbe wünschte fünf in ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen und mußte dazu die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe, jedoch erst nach achtmonatlicher Betreibung.

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde ist nach dem allem ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebung, ja es sollten die Hauptpunkte nicht nur durch die gemeine, sondern schon durch die Verfassungsgesetzgebung bestimmt werden. Es war ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß erschaffenen Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung, daß dieselbe, obwol in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und weise, die Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige überließ. Dadurch wurde sie abhängig von dem wechselnden, auch naturgemäß befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen Ermessen der Regierung, und diese, wiewol sie anfangs (1817) eine ziemlich freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Frist solche lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um und dictirte (1825) ein neues Reglement, welches die Selbständigkeit der Gemeinden fast gänzlich aufhob, aber gerade durch das Misvergnügen, welches dadurch entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vgl. den 1834 in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen „Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale" von M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungsverordnungen, sondern durch Gesetze, d. h. also unter Mitwirkung einer echten, demnach freigewählten Volksvertretung, soll das Gemeindewesen geregelt werden. Alsdann ist man sicher, daß bei der Abgrenzung der Wirkungskreise weder der Gemeinde noch dem Staate zu nahe

getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwischen beiden in einseitigem und eben darum falschem Interesse werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechselwirkung stehenden Interessen des Staates und der Gemeinde sind den Volksvertretern (wenn sie solches Namens würdig sind) gleich theuer, und sie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von dessen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verstanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als solchen zustehen, folglich die schon vermöge des Staatsbürgerrechts anzusprechenden, daher ohne Unterschied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zustehenden nicht. In solch engerm Sinne beschränken sich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das selbständige, d. h. keiner besondern Verleihung mehr bedürfende Recht, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaftig zu sein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leisten theils schon vermöge des ursprünglichen Zwecks ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrags verbunden ist. Insofern die Staatsgewalt auch Ungenossen der Gemeinde als staatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker oder Fremde dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derselben zuweist, so mögen sie insofern auch als Gemeindeangehörige (doch nicht eigentlich Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem staatsbürgerlichen Anspruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht sämmtlicher Gemeindeanstalten nach Maßgabe des Zwecks derselben und der zur Theilnahme nöthigen persönlichen Eigenschaft. Hierher gehört auch das Recht auf Versorgung oder Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hülflosigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf dessen zweck- und gesetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politischen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und passiven Wahlrechte zu den verschiedenen Gemeindestellen und Ämtern, abermals nach Maßgabe der vom Gesetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen persönlichen Eigenschaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenschaft als Gemeindebürger voraussetzenden Rechte nicht, sondern fließen schon aus dem Staatsbürgerthume: 1) das Recht des Aufenthalts auf dem Staatsgebiete, d. h. der Wohnung und Niederlassung auf jedem Punkte desselben, wo nicht Privatrechte eines Eigenthümers oder Grundherrn oder polizeiliche Gründe entgegenstehen. Keine Gemeinde kann, außer in den besagten Fällen, einem Staatsbürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung versagen und sie ist zur Aufnahme der ihr vom Staate eigens Zugewiesenen (nicht eben als Bürger, wol aber als Bewohner) verpflichtet. 2) Das Recht auf vollständigen gerichtlichen wie polizeilichen Schutz für Person und Habe. Der Staat jedoch kann in gewisser Sphäre solchen Schutz auch leisten durch Anweisung an eine Gemeinde. 3) Das politische Staatsbürgerrecht muß irgendwo im Staate ausgeübt werden, und es können auch in dieser Beziehung die Staatsbürger an bestimmte Gemeinden, obschon sie deren Genossen nicht sind, gewiesen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d. h. das Recht, auf selbstgewähltem ehrlichen Wege sein Brot zu verdienen. Es ist ein ungeheuerer Misgriff, solches allgemeine Menschen-, also auch Staatsbürgerrecht zu einem Gemeinderechte zu stempeln und dadurch den Staat in die Lage zu versetzen, seinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger sind (oder wenigstens nicht alldort, wo sie wohnen), die natürlichste Befugniß durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkümmern lassen, oder solchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde, d. h. Ungenossen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu müssen.

Haben wir alles Wesentliche, was der Staatsbürger vom Staate mit Recht verlangt, demselben unabhängig von irgendeinem Gemeindeverbande zugesprochen, so können wir auch unbedenklich der Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht schon einen gesetzlich begründeten Anspruch auf ihr Bürgerrecht haben, dasselbe, wenn sie darum ansuchen, nach freiem Ermessen zu gewähren oder zu verweigern. Das Gesetz allein, und zwar im Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhalts des gemeindebürgerlichen Gesellschaftsvertrags, soll die Bedingungen und persönlichen Eigenschaften feststellen, welche den Rechtsanspruch auf die Aufnahme verleihen (Geburt, längerer Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger oder einer Bürgerin, Unbescholtenheit, selbständiger Lebensunterhalt u. s. w.); und wer, ohne solche Eigenschaften zu besitzen, um die Aufnahme nachsucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerung nach dem freien Ermessen der Gemeinde gewärtig sein. Die Staatsregierung soll solches

freie Bewilligungsrecht ehren und nur, wo etwa über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ein Streit erhoben wird, denselben durch ihre Behörden entscheiden lassen, nicht aber aus eigener Autorität einen Unberechtigten der Gemeinde als Bürger aufdringen.

Hierdurch ist auch die Frage beantwortet, ob jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse. Wir sagen: Nein! Wol mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken seine Angehörigen an bestimmte Gemeinden, insbesondere an jene ihres Wohnorts anweisen; aber dadurch werden sie nicht Bürger solcher Gemeinden, sondern bleiben schlechthin Staatsbürger, welchen zwar die Gemeinde, infolge ihrer Pflicht gegen den Staat, Verschiedenes zu leisten oder zu gestatten hat, ohne jedoch sie darum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre selbst eine Beleidigung für die Gemeinde, wenn man sie nöthigen wollte, z. B. einen Heimatlosen, wegen hartnäckigen Bettelns oder gar Gaunerei Eingefangenen, welchen man endlich irgendeines entfernten Titels wegen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufsichtigung zuweist, sofort auch als Bürger, als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare, durch gar keinen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte Unbilligkeit, z. B. einen großen Grundeigenthümer, dessen Wohnsitz in keiner Gemeindegemarkung gelegen ist und welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen ganz und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeindeverband ziehen kann, gleichwol zu zwingen, in einen solchen gegen seine Neigung einzutreten; vorausgesetzt, versteht sich, daß das Gesetz ihn überall, wo er Liegenschaften oder überhaupt steuerbares Vermögen besitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden Gemeinden, die ihm dasselbe schützen, verpflichte.

Dagegen, glauben wir, streitet kein entscheidender Grund dawider, daß einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden sei. Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband analog jenem der Familie die ganze Persönlichkeit, d. h. die volle Liebe, Anhänglichkeit und patriotische Pflicht des ihm angehörigen Bürgers in Anspruch, sodaß bei der Theilung solcher Pflicht unter mehrere solchen Anspruch machende Gemeinden nothwendig die eine oder die andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen und der Eifer des Leistens kann bei dem einen leicht so groß als bei zehn andern zusammengenommen sein, und es kann auch einer abwechselnd an mehreren Orten wohnen und festes Wohnungsrecht besitzen; warum sollte er also nicht auch wirklicher und activer Bürger in denselben sein dürfen? Kann ja doch nach dem deutschen Bundesstaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehrere Bundesstaaten sein, wiewol die staatsbürgerliche Pflicht noch weit mehr als die gemeindebürgerliche in sich enthält; warum sollte man die Gemeinden so übermäßig streng gegeneinander abschließen? Insofern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung des Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung der Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich jeder nur einer Gemeinde vollkommen angehörig, wiewol in mehreren wohnungsberechtigt oder begütert u. s. w. sein.

Wichtiger und von schwierigerer Entscheidung ist die Frage über die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterscheidung der Gemeindebürger in mehrere ungleich berechtigte Klassen. Das historische Recht hat derselben mehrere eingeführt, und es handelt sich, wenn von der Reform des Gemeindewesens die Rede ist, darum, welche dieser Unterscheidungen haltbar und welche verwerflich seien.

Eine ganz natürliche, darum im allgemeinen von selbst sich verstehende und blos einer genauern Bestimmung durch positives Recht bedürfende Unterscheidung ist die in vollbürtige und unvollbürtige Bürger. Die letztern sind diejenigen, welchen eine zur Ausübung des Bürgerrechts vernünftigerweise erforderliche persönliche Eigenschaft (zeitlich oder bleibend) mangelt. So die Minderjährigen, so die Frauen (die da wenigstens von der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten, überhaupt von den politischen Rechten naturgemäß ausgeschlossen werden, doch, wofern sie persönlich selbständig, d. h. großjährig und unvermählt oder Witwen sind, in Bezug auf die übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gleichgestellt sein sollten); so die Knechte oder überhaupt die des selbständigen Lebensunterhalts Ermangelnden (wiewol hierüber und zumal über Ziehung einer billigen Grenzlinie gestritten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterhaltenen; sodann die des Verstandes Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Verurtheilten und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpflicht sich Entziehenden, dadurch also auch auf ihre Rechte Verzichtenden (worüber jedoch gleichfalls positive Bestimmungen nöthig sind).

Eine aus unserm von der Gemeinde aufgestellten Begriffe natürlich fließende Eintheilung

der Gemeindeangehörigen ist die in wirkliche Bürger, in bloße staatsbürgerliche Einwohner und in Ausmärker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) Der rechtliche Unterschied zwischen den drei besagten Klassen ist sehr groß und augenfällig. Bürger sind, die der Gemeinde als wirkliche Mitglieder, sei es durch Geburt und förmlichen Bürgerrechtsantritt, sei es durch Aufnahme, angehören und demnach (wenn nicht eins der oben bemerkten Hindernisse obwaltet) die Theilnahme an allen natürlichen und positiven, zumal auch politischen Rechten derselben ansprechen. Staatsbürgerliche Einwohner sind, denen vermöge Staatsgesetzes das Wohnungsrecht in der Gemeinde zusteht und die vermöge desselben allda ihre oben erwähnten staatsbürgerlichen, namentlich auch die politischen Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denselben gebührt in der Regel vermöge der Staatsanweisung (wol auch vermöge freiwilliger Gewährung von seiten der Gemeinden) die Theilnahme an allen nicht eigens oder ausschließlich für wirkliche Bürger errichteten Gemeindeanstalten, namentlich an den auf den Schutz der Persönlichkeit und der Habe berechneten, sodann an Schule und Kirche und an jenen für Gesundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber sie sind von den politischen Gemeinderechten ausgeschlossen, können jedoch in Angelegenheiten von gemischter Natur, die nämlich auf ihre besondern Interessen von Einfluß sind (z. B. bei Bestimmung eines Umlagsfußes für Bestreitung gewisser, zumal von Staats wegen aufgelegter Lasten oder bei Naturalvertheilung derselben) mit berathender oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ihnen der Staat nach Umständen oder unter gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen selbst einen Anspruch auf die Armuths- oder Versorgungsanstalten der Gemeinde ertheilen. Es ist klar, daß solche Einwohner, da sie an Rechten und Genüssen den wirklichen Bürgern fast gleich sind, billigermaßen auch zur Theilnahme an der gemeinen Last nach entsprechendem Verhältnisse beigezogen werden dürfen und sollen. Ausmärker endlich sind die in der Gemeinde nicht domicilirten, ob auch etwa zeitlich darin sich aufhaltenden Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegenschaftliches Besitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werkstätte u. s. w.) in der Gemarkung zusteht, wofür sie demnach den Schutz von seiten der Gemeinde in Anspruch nehmen und ebenso auch der Theilnahme an allen den Anstalten (Feldhut, Wege- und Brückenunterhaltung, Feuerlöschanstalten u. s. w.), welche auch ihrem Besitzthume unmittelbar oder mittelbar zugute kommen, sich erfreuen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit solchen Genüssen im Verhältnisse stehen, natürlich verpflichtet sind.

Für diejenigen, welche die Gemeinden als bloße Abtheilungen der Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus betrachten, ist freilich kein Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern erkennbar; und für diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine auf ihrer Gemarkung begründete Anstalt zur Verwirklichung gewisser innerhalb derselben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, ist auch zwischen Ausmärkern und Einwohnern kein Unterschied. Wir jedoch sagen uns von solchen Ansichten los, werden übrigens in dem von dem Gemeindehaushalte handelnden Abschnitte den von uns aufgestellten Unterschied näher begründen.

Was jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet, das ist der historische Rechtsunterschied zwischen vorzugsberechtigten und minderberechtigten Bürgern. Man findet denselben in verschiedener Form ausgebildet oder festgestellt. Gewöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder ausschließlich den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minderberechtigten werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hintersassen, Häusler, Tagelöhner u. s. w. benannt. Die erstern haben in der Regel einen größern Antheil an der Almendbenutzung oder an Gabholz anzusprechen; oft sind sie auch ausschließend oder vorzugsberechtigt für Gemeindestellen oder für das Wahlgeschäft. Der Geist unserer Zeit nun hat sich gegen solche zumal angeborene Rechtsunterschiede zwischen Bürgern und Bürgern ausgesprochen, und es fragt sich, ob und wie dieselben unbeschadet des wahren Rechts aufgehoben werden können.

Fürs erste müssen hier diejenigen Vortheile oder Vorempfänge, welche privatrechtlicher Natur sind, von jenen unterschieden werden, welche nach vorliegenden historischen Beweisen oder auch nach Gegenstand oder Inhalt dem öffentlichen Rechte, sei es der Gemeinde, sei es des Staates, angehören. Die erstern sind unantastbar, mindestens nicht ohne Entschädigung aufzuheben; die letztern unterliegen, wie alles positiv statuirte öffentliche Recht, der Abschaffung durch eben den Gesammtwillen, der sie ins Leben rief.

Gar oft aber ist der Ursprung und folglich die Natur solcher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. das von einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den Ortsbürgern) ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei- oder mehrmal so viel an Holz zu

empfangen, als den übrigen Bürgern (z. B. Hintersassen oder Tagelöhnern) gewährt ist, wahrhaft privatrechtlichen Ursprungs sein, herrührend nämlich aus dem ehedem der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zugestandenen Gesammteigenthume über einen in der Gemarkung gelegenen Wald und aus einem etwa rücksichtlich der Benutzung darüber unter sich abgeschlossenen Vertrage, wonach der Wald unvertheilt in ihrer aller Gesammtbesitz verbleiben, das jährliche (oder auch nach einem gewissen Maße bestimmte) Erträgniß aber je nach Köpfen oder nach Familien oder auch nach Häusern oder Hofgütern so oder so solle vertheilt werden. Es wird ein solcher Ursprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch einen Gemeindebeschluß solche Vertheilungsart ursprünglich wäre bestimmt worden, gleichwol die privatrechtliche Natur des Rechts anzuerkennen) sein, wenn dasselbe als eine Appertinenz eines Hauses oder Hofguts von jeher oder seit längster Zeit geachtet worden oder nach den Gesetzen der privatrechtlichen Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand gegangen ist. Es kann aber auch der Fall sein, daß die einst nur aus einer bestimmten Zahl von Hofbesitzern bestandene Gemeinde, als sie allmählich auch Fremde in der Eigenschaft von Tagelöhnern oder Hintersassen u. s. w. unter sich aufnahm, denselben zwar die persönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder theilweise) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der Almend betrifft, für sich selbst, d. h. für ihre ältern Mitglieder und deren Nachkommen, den ausschließenden oder vorzugsweisen Genuß jener Almend sich vorbehalten hat. In solcher Voraussetzung wäre sodann die Berechtigung dem öffentlichen Rechte (der Gemeinde) angehörig, folglich der Abschaffung durch den geänderten Willen derselben Gemeinde oder auch durch das Staatsgesetz unterthan. Es wäre jedoch höchst bedenklich, wenn man solche Abschaffung einfach durch einen Beschluß der Mehrheit der gegenwärtigen Gemeindeglieder, wovon nämlich die Minderberechtigten vielleicht drei Viertheile ausmachen, wollte bewirken lassen. Billig wäre es, zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses zu verlangen, daß auch von den Vorzugsberechtigten (denen nämlich ihre bisherige Nutzung geschmälert werden soll) die Mehrheit einstimme, oder doch, daß die Staatsgewalt nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die neu vorgeschlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilsam anerkenne.

Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgesetzgebung (und sollte auch der bloße Gesammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf diejenigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen Rechte entflossen sein können, worunter alle ohne nach allgemeinem Privatrechte gültigen Erb- oder Erwerbstitel blos durch die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz besonders alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politischer Natur, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde sich beziehend sind. Wenn ein geschlossener Kreis von Familien oder auch überhaupt die Gesammtheit der unter dem Namen der Ortsbürger in die Bürgerliste Eingetragenen von gewissen Leistungen, z. B. Gemeindefronen, befreit ist, und dieselben ausschließend von den Tagelöhnern oder Hintersassen zu tragen sind, oder wenn jene privilegirten Familien ausschließend oder vorzugsweise das Recht der Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder passive Wahlrecht zu den Gemeindestellen ausüben, so muß offenbar solcher Anspruch entweder blos auf factischer Ausübung beruhen, wonach er gar keinen Rechtsboden hat, oder auf einem Gemeindegesetze, d. h. ausdrücklich oder stillschweigend erklärten oder mindestens vorausgesetzten Gemeindebeschlusse, welcher demnach jeden Augenblick zurückgenommen oder geändert werden kann und auch fortwährend der durch die Staatsgesetzgebung anzuordnenden Reform untersteht. Es ist dieses heutzutage so ziemlich allgemein anerkannt, und die meisten neuern Gemeindeordnungen huldigen dem Grundsatze, daß historische Rechte solcher Art der freien Verfügung der Gesetzgebung unterworfen sind. Dabei ist freilich eine auffallende Inconsequenz darin zu erkennen, daß, während man einsieht, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und politische Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder gar als Gegenstände oder Folgen des Eigenthums betrachtet werden können, und während die Gesetzgebung solches Princip in Bezug auf die gemeinbürgerlichen Stände und Klassen ganz unbedenklich beobachtet, gleichwol die meisten historischen Rechte des Adels, wenigstens des mediatisirten Adels, welche auf ganz und gar keinem andern Grunde als die eben angeführten der gemeinen Bürger beruhen, für heilig und unantastbar geachtet, ja für wirkliche Eigenthumsrechte erklärt werden. Wir sagen: mögen diese Rechte immerhin fortbestehen, wenn man ihre Fortdauer für gemeinnützlich oder heilsam hält und daher die Gesetzgebung solche Fortdauer ausspricht. Nur erkläre man sie nicht für Eigenthums- oder wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Gesetzgebung in der Welt sie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeindehaushalte. Das Gemeindevermögen im engern Sinne besteht blos aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtlich angehört, ohne Unterschied, ob Liegenschaften oder Fahrnisse oder nutzbringende Rechte. Im weitern Sinne werden dazu auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Besitzthümer und Quellen der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engern Sinne ist der Domäne im Staate zu vergleichen, jenes im weitern Sinne der Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuerrechte.

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen der Gemeinde ist theils zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Gebrauche der Gesammtheit bestimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u. s. w.), theils zu jenem der Mitglieder, sei es sammt und sonders (wie die öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. s. w.), sei es für bestimmte Klassen oder Einzelne und in festgesetzter Art und Weise (z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bürger bestimmten Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Gemeindefelder u. s. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirthschaftung, d. h. zur Gewinnung eines auf Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwendenden Ertrags. Dieses Gemeindegut ist für die Staatsgewalt rechtlich unantastbar, wie das Privatvermögen der Einzelnen und aller vermöge selbständigen Rechts bestehenden Gesellschaften. Es war daher einer der unverantwortlichsten Gewaltschritte der revolutionären Regierung Frankreichs, als sie (1793) das Gemeindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun an waren die französischen Gemeinden der willkürlichsten Beraubung preisgegeben, die auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. Nach der Restauration endlich wurde das Verfahren in etwas gemildert, auch den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter zurückgegeben.

Das dem Gebrauche oder der Nutznießung aller oder einzelner Gemeindeglieder gewidmete Gemeindegut hört solcher Widmung wegen, solange dieselbe erkennbar vermöge öffentlichen Rechts stattfindet, nicht auf Gemeindegut zu sein. Die Bedürfnißbefriedigung der Gemeindeglieder als solcher kann, wofern zumal die Gesammtbedürfnisse der Gemeinde gedeckt bleiben, mit in den Zweck der Vereinigung oder in die dadurch zu erringenden gemeinsamen Vortheile aufgenommen werden, und die Gemeinde hat daher nicht veräußert, was nach ihrem freien Willen und Beschlusse zum Nutzen ihrer Mitglieder verwendet wird, sondern sie besitzt es fortwährend und macht eben durch solche Verwendung davon den von ihr selbst gewählten Gebrauch. Sobald jedoch eine solche Widmung denjenigen, zu deren Gunsten sie geschah, ein unwiderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B. bei der Vereinigung eines bestimmten Wald- oder Weidebezirks mit einem Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu veräußernden und zu vererbenden Rechts auf eine bestimmte jährliche Holzabgabe u. s. w.), so ist der betreffende Boden oder Ertragstheil nicht mehr Gemeindegut, sondern Privatgut des Impetranten, oder es hat sich durch die zu Gunsten von Einzelnen geschehene Statuirung einer Servitut oder einer Naturalabgabe das Gemeindegut um den Kapitalwerth solcher Leistung vermindert.

In der Regel scheinen freilich solche Veräußerungen oder solche Vertheilungen des Gemeindeguts zu Privateigenthum der Mitglieder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke, gewissermaßen Stiftungsgesetze der Gemeinden zu widerstreiten, weil der Gemeindeverband, wie der des Staates, ein auf keine Zeit beschränker, mithin das Interesse der spätesten Nachkommenschaft nicht minder als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend ist. Doch können mitunter gewisse Arten des Gemeindeguts oder der Almend, z. B. Gemeindeweiden und ein Theil der Gemeindewälder, nach historischem nicht minder als nach vernünftigem Rechte auch als privatrechtliches, wiewol einstweilen noch der gemeinschaftlichen Benutzung gewidmetes Gesammtgut der Vereinsgenossen betrachtet werden, dessen wahres Eigenthum nämlich ihnen miteinander noch zusteht und dessen Vertheilung daher jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber solche Annahme oder Voraussetzung nicht stattfindet, da können gleichwol Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der Nationalökonomie, die Vertheilung solcher Güter, wie zumal der Weidedistricte, zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieselbe das dauernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergestalt für das Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Lebenden gesorgt werden.

Zu solchen Veräußerungen oder Vertheilungen, selbst zu blos nutznießlichen Vertheilungen wird jedoch wegen der hier stets zu befürchtenden Befangenheit der Stimmenden billig die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert; dieselbe wird dabei besonders darauf sehen müssen, ob dadurch nicht der Gesammthaushalt der Gemeinde erschwert, namentlich sodann zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bedeutende Umlagen nöthig werden. Freilich wird von den aufrichtigen oder verstellten Sachwaltern der ärmern Gemeindebürger die Betrachtung geltend

gemacht, daß, da die Umlagen nach dem Vermögen sich richten, die Almendvertheilung dagegen nach Köpfen geschieht (oder geschehen soll), den Ärmern durch die letztere eine größere Wohlthat zugeht als durch das Nichtausschreiben einer Umlage, die da nämlich zum größern Theile von den Reichen getragen wird. Allein es handelt sich hier nicht eben darum, was den Ärmern frommt, sondern was die Gerechtigkeit erheischt. Das Gemeindegut ist einem Stiftungsgute zu vergleichen, welches seinem natürlich anzuerkennenden Zwecke nicht entzogen werden darf; und dieser Zweck ist beim Gemeindegute, wie bei der Staatsdomäne, offenbar die Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse, nicht aber der bloße Vortheil einer Klasse. Wol soll die Unterstützung der Armen in der Gemeinde im Abgange anderer Mittel durch eigene Umlagen geschehen, nicht aber ist ein den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein geringes Steuerkapital in der Gemarkung Besitzenden, worunter auch viele sehr wohlhabend sein können) zuzuwendender Vortheil, worauf ihnen gar kein Rechtsanspruch zusteht, ein vernünftiger Grund zur Besteuerung der Reichern, d. h. der ein großes Steuerkapital Besitzenden (wiewol oft dennoch Armen, z. B. Verschuldeten). Auch im Staate wird der Gesammtertrag der Domäne für das öffentliche Bedürfniß verwendet und erst das sodann noch Mangelnde durch Umlagen gedeckt. Warum sollte es in der Gemeinde anders sein? Mindestens wird das hier Gesagte als Regel gelten, vorbehaltlich der aus besondern Gründen da oder dort zu statuirenden Ausnahmen.

Zum Gemeindevermögen im weitern Sinne gehört gewissermaßen auch die Gemarkung. Denn einerseits steht der Gemeinde darauf eine Art von Obereigenthum zu, vermöge dessen sie gewöhnlich auch einige nutzbringende Rechte (Jagd, Fischfang u. s. w.) besitzt, und dann ist das im Umfange der Gemarkung befindliche Privateigenthum die natürlichste oder nächstliegende Bedeckung (nicht eigentlich Hypothek, wol aber factische Sicherheitsleistung) für die Bestreitung des Gemeindebedarfs, nämlich mittels der im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigentlichen Gemeindegute von jenen Privatgütern zu fordernden Abgaben. Sodann bildet die Gemarkung den Raum, innerhalb dessen die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizeilichen Schutz oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen) zu erstreben hat. Sie bildet gewissermaßen ihr Wohnhaus, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheidigen ihr selbst eine privatrechtliche Befugniß zusteht. Auch sind ihr gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewisse den Regalien ähnliche, einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, insofern sie nicht eher als Ausflüsse ihres privatrechtlichen Eigenthums oder Obereigenthums erscheinen, dem Begriffe der Steuern anheimfallen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Den Ursprung des Gemarkungsrechts kann man entweder davon ableiten, daß die Stifter der Gemeinde einen gewissen Bezirk gemeinschaftlich in Besitz nahmen, und daß sodann die Gesammtheit denselben zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theils) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehaltlich des Obereigenthums über den ganzen Bezirk; oder daß die benachbarten Wohner, als sie sich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zusammenschlugen und daraus das Gebiet der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeschaffenen Gemeinde bildeten. Indessen sind im Laufe der Zeiten noch verschiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen, und insbesondere hat auch der Staat mitunter durch seine eigene Autorität die Grenzen einer Gemeindemarkung hier erweitert und dort verengert, was auch, wofern nur das eigentliche Gemeindegut unberührt blieb und ein wahres öffentliches Interesse dergleichen Veränderungen erheischte, nach Umständen eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgesetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht wird) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verschiedene zufällige Einnahmen, insbesondere die gesetzlich zu regulirenden Bürgeraufnahme- und Bürgereinkaufsgelder, jene für die Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt, diese für die gewährte Theilnahme am sogenannten Bürgergenuß, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. s. w.

In die Einzelheiten des Gemeindehaushalts einzugehen, kann hier nicht unser Zweck sein. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürsorge sich zu äußern hat durch Vorschrift zweckmäßiger Rechnungsformen und durch Anordnung einer genauen Controle mit voller Publicität aller hierher gehörigen Geschäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an sie zu machende Vorlage der jährlichen Voranschläge über Bedürfniß und Deckungsmittel,

sowie der Nachweisungen über die wirklich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält sie sich für die wichtigern und außerordentlichen Posten (nicht aber für die geringfügigern oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbesondere von den Gemeindesteuern und Umlagen. Welche Gesammtbedürfnisse nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts und aus den zufälligen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, dieselben müssen durch Umlagen auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es ist dieses ein Hauptpunkt und der schwierigste von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine besondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder Verschiedenheiten unter den hier oder dort aufgestellten Ansichten oder geltenden Grundsätzen und Übungen vor, sondern man stößt bei genauer Prüfung fast jeder derselben auf Begriffsverwechselungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird kaum nöthig sein, dies obschon hart klingende Urtheil im Einzelnen zu rechtfertigen. Die Aufstellung der der unbefangenen rechtlichen Vernunft oder dem gesunden Menschenverstande sich hier aufdringenden und einleuchtenden allgemeinen Grundsätze, womit dann ein jeder, welcher dem Gegenstande sein Nachdenken weiht, die ihm bekannten oder in den Gemeinden seines Landes vorwaltenden einfach vergleichen möge, wird wol genügend sein.

Die Gemeinde, so wurde oben ausgeführt, ist ein Staat im kleinen, und das natürliche Gemeinderecht stimmt daher in den meisten wesentlichen Punkten mit dem vernünftigen Staatsrechte so ziemlich überein. Es wird daher der für den Staatshaushalt, d. h. für die Beitragspflicht der Staatsbürger zu demselben geltende Hauptgrundsatz auch für die Gemeinde gültig, obwol vielleicht in der Anwendung wegen der Verschiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu einigen Abweichungen führend sein.

Den Haupt- oder obersten Grundsatz für die Besteuerung im Staate haben wir in dem Art. **Abgaben** folgendermaßen ausgedrückt: jeder Staatsangehörige trage zu der gemeinen Last bei nach dem Maße seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Als Folgerung aus diesem Satze, daher nicht schon an und für sich gültig, sondern nur in Gemäßheit der wenigstens annähernd richtigen Ansicht, daß das Maß jener Theilnahme sich nach dem des Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen richte, wurde dann der weitere Satz aufgestellt: jeder trage bei nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens, jedoch nicht ohne einige Beschränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die Gemeinde den obersten Grundsatz in Anspruch und sagen: jeder Angehörige der Gemeinde trage zu den Gemeindelasten bei nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereins. Aber den zweiten Satz oder die für den Staat daraus gezogene Folgerung aus dem ersten, nämlich: jeder trage bei nach dem Maße seines Vermögens und Einkommens, können wir für die Gemeinde nicht gleichmäßig anerkennen, weil er hier mit dem obersten Satze in mancherlei Widerspruch tritt und außerdem seine praktische Durchführung theils als unmöglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbunden erscheint.

Im Staate, welcher die Erstrebung aller Lebenszwecke schirmt und erleichtert, steht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzelne von demselben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit seinem Vermögen und Einkommen in ziemlich entsprechendem Verhältniß; und alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate nach eben jenem Verhältniß dasselbe, d. h. die auf Personen und Habe und auf alle Lebenszwecke sich erstreckende Beschirmung und Fürsorge. Und es ist auch bei weitaus den meisten Staatsangehörigen das Vermögen und Einkommen blos ein einheimisches, d. h. im Staatsgebiete befindliches und daher dem Staatsschutze empfohlenes. (Der Ausnahmen gibt es hier so wenige, daß sie kaum eine Beachtung verdienen.) Und endlich gilt auch in Ansehung der Staatssteuern im ganzen Staatsgebiet ein und derselbe Maßstab, d. h. ein und dasselbe Verhältniß zum Steuerkapital. Alle diese Dinge aber verhalten sich in der Gemeinde ganz anders. Zuvörderst nämlich sind (mit Ausnahme des bestimmten Gegenständen zugewendeten Schutzes, wofür auch meist eine besondere Besteuerung stattfindet) die meisten Vortheile des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanstalten allen Bürgern und Einwohnern ohne Unterschied des Vermögens gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich, ja es sind viele derselben sogar vorzugsweise für die minder Wohlhabenden bestimmt. Der Maßstab der Theilnahme ist also nicht das Vermögen, sondern noch eher die

Zahl der Familienglieder, oder überhaupt persönliche Verhältnisse, von welchen das Steuersystem aber nirgends Notiz nimmt. Sodann gibt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theilnahme an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchst wichtige Verschiedenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar nicht, theils nur als Ausnahme stattfindet. Alle Staatsangehörigen nämlich sind Staatsbürger (wofern sie nach ihren persönlichen Eigenschaften es sein können). Bloße Einwohner, d. h. mit bleibendem Wohnungsrechte, aber nicht mit Staatsbürgerrecht versehene Fremde, gibt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbesitzer (Staatsausmärker) ist jedenfalls vergleichsweise gering. In der Gemeinde ist dieses ganz anders. Hier gibt es fast überall drei in Ansehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken voneinander wesentlich verschiedene Gattungen oder Klassen von Angehörigen, nämlich Bürger, bloße Einwohner und Ausmärker. Die ersten sind die vorzugsweise und selbständig zu jener Theilnahme und neben derselben auch meist zum unmittelbaren Mitgenuß des Gemeindevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politischen Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und activen Mitglieder des Vereins. Die (staatsbürgerlichen) Einwohner haben weder politisches Recht noch Miteigenthum oder Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen, sind jedoch sonst zur Theilnahme an allen der Person wie der Habe gewidmeten Wohlthaten des Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmärker endlich haben an den die Persönlichkeit der Mitglieder betreffenden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, sondern genießen blos die den Gründen oder Häusern von seiten der Gemeinde zugewendete Fürsorge. Sodann, was soll verstanden werden unter Vermögen und Einkommen der Gemeindeangehörigen? In der Regel hat man hier blos das in der Gemarkung gelegene Besitzthum oder ausgeübte Gewerbsrecht im Auge; aber es macht dieses gar häufig nur einen kleinen Theil des Gesammtvermögens der daselbst Wohnenden aus; und doch ist nur das letzte der wahre Maßstab der Beitragsfähigkeit, welche man so oft mit Beitragspflichtigkeit verwechselt. Endlich muß je nach dem Vermögensstand der Gemeinde, d. h. nach der Größe des Gemeindeguts und nach der Beschaffenheit der Gemeindebedürfnisse, gar oft in ganz benachbarten Gemeinden von demselben, d. h. von einem gleich großen Steuerkapital hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert werden, um den Bedarf zu bestreiten, während die Staatssteuer im ganzen Staate sich gleich ist.

So viele und wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse macht die gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Besteuerungsgrundsatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich, ja es ist, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, denselben ganz zu verlassen und sich, soviel immer thunlich, unmittelbar an das oberste Princip zu halten: jeder trage bei nach Maß seiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Vereins oder an den besondern Zwecken einer bestimmten Ausgabe.

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde man etwa zu nachstehenden Regeln gelangen, welche wir einstweilen theoretisch aufstellen wollen, vorbehaltlich der etwa zum Zweck der Vereinfachung praktisch räthlichen Abweichungen.

1) So viel thunlich unterscheide man die Ausgaben und Leistungen der Gemeinde nach ihren Gegenständen oder Zwecken, namentlich nach dem Umstande, ob sie der Interessen der ganzen Gesammtheit, d. h. sämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur jener von bestimmten Klassen oder Summen derselben, oder gar nur jener von bestimmten Individuen wegen zu machen sind, und hebe sodann den Betrag oder pecuniären Werth derselben jeweils von den Interessenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Interesses ein.

Daher werde 2) wo immer eine gesonderte Rechnung über die Ausgaben für einen bestimmten Zweck ohne allzu große Beschwerde geführt werden kann, eine solche wirklich geführt und sodann die aus der Rechnung (oder dem Voranschlage) sich ergebende Summe unter die Theilnehmer jenes Zwecks und zwar nach dem Maße solcher Theilnahme repartirt. So wird z. B. die Unterhaltung der Feldwege und Dämme, der Gehalt der Bannwarte und Waldhüter u. s. w. mittels Umlagen auf die betreffenden Gutsbesitzer erhoben. Ausgaben oder Lasten dieser Art werden jedoch füglich Soziallasten genannt, im Gegensatze von eigentlichen Gemeindelasten, weil bei ihnen nicht der allgemeine Gemeindeverband, sondern blos die Genossenschaft eines besondern Zwecks der Titel der Beitragspflicht ist.

3) Wo der Zweck einer Anstalt zwar ein allgemeiner ist, doch die seinetwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concreten Fällen (wie dieses z. B. bei den Rechts- und Polizeigeschäften großentheils der Fall ist) nur bestimmten Einzelnen nutzen oder bestimmter Einzelner wegen geschehen, so werde denselben eine mit dem Zeit- oder Müheaufwand jener Beam-

ten oder überhaupt mit den Unterhaltungskosten der Anstalt in einem billigen Verhältniß stehende Vergütung aufgelegt und etwa unter dem Titel von Taxen oder Sporteln eingebracht.

4) Je mehr Soziallasten man von der allgemeinen Gemeinderechnung ausgeschieden und je bedeutendere Beiträge man von Einzelnen bei concreten Anlässen eingehoben hat, desto weniger eigentliche Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und desto leichter wird das Ziel eines wenigstens annähernd gerechten Umlagsfußes zu erreichen sein. Gleichwol wird überall noch eine große Anzahl und Mannichfaltigkeit von Gegenständen der Ausgabe vorhanden sein, welche sich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten eignen, sondern welche, insofern nicht der Ertrag des Gemeindevermögens selbst sie deckt, von den Angehörigen der Gemeinde als solchen zu tragen sind und daher die Aufstellung eines dem Princip thunlichst entsprechenden allgemeinen Umlagsfußes nöthig machen.

5) Seine Auffindung zu erleichtern, müssen wir die Gemeindeausgaben in so viele Klassen theilen, als sich unter ihnen wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derselben Deckung erkennen lassen. Wir schlagen dafür die nachstehende Classification vor:

a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im strengern Sinne, welche nämlich das Interesse der moralischen und fortlebenden Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde betreffen, insbesondere diejenigen, welche die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindevermögens und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrags bezwecken, also die Verwaltungskosten jenes Vermögens (nach deren Abzug sich ohnehin erst der reine Ertrag herausstellt), Herstellung der den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, auch der verschönernden Anlagen u. s. w., die für erhöhte Ertragsfähigkeit des Gemeindeguts oder für dessen Vergrößerung aufzuwendenden Summen, sodann die Schuldenzahlung (mit Ausnahme der Kriegs- und einiger andern, einem besondern Gesetz unterstehenden Schulden) u. s. w. Klar ist es, daß solche Ausgaben, insofern sie nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts selbst bestritten werden können, nur durch Beiträge der eigentlichen Gemeindebürger (der sogenannten Ortsbürger) zu decken sind. Wollte man auch die bloßen Einwohner oder gar die Ausmärker hierfür ins Mitleiden ziehen, so wäre es die ungerechteste Beraubung, die Statuirung einer Tributpflichtigkeit, die ganz und gar jedes rechtlichen Grundes ermangelt. Die hier in Frage stehenden Beiträge werden nicht unbillig nach dem Steuerkapital der Bürger umgelegt, da sonst die Ärmern ihre Zustimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der Ertrag des Gemeindeguts, insofern daraus die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, eine entsprechende Verminderung der übrigen Steuerlast für jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerm Verhältniß als für den Ärmern bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf den Bürgernutzen gemacht, so wäre sie natürlich für jeden gleich Berechtigten gleich.

b) Ausgaben für die persönlichen Interessen (Sicherheit, Bequemlichkeit, Vergnügen, Gesundheit, Unterricht u. s. w.) der Gemeindegenossen und ihrer Familien, also für solche Interessen, woran wenigstens in der Regel die bloßen (ständigen) Einwohner nicht minder als die wirklichen Bürger theilnehmen. Hierher gehört der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, insoweit derselbe nicht durch eigene Fonds gedeckt ist, sodann die Besoldung der zur Besorgung der hier in Frage stehenden Interessen angestellten Beamten und Diener, auch jene des Bürgermeisters; weiter die Unkosten der Gemeindepolizei, der örtlichen Sanitätsanstalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöschanstalten, der öffentlichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. s. w. innerhalb des Orts u. a. m. Nichts ist gerechter und billiger, als daß für Bedürfnisse dieser Art sämmtliche (ständige) Einwohner ohne Unterschied beitragen, nicht aber die Ausmärker, als welche ja von allen diesen Anstalten oder Ausgaben ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch nicht in Anspruch genommen werden sollen. Freilich participiren auch nicht eben alle Einwohner durchaus gleichmäßig an den angeführten Zwecken; doch sind alle dazu berechtigt oder für den Fall des Bedürfnisses oder des Verlangens dazu berufen; und das Mehr oder Minder der factischen Theilnahme an dem einen oder dem andern gleicht sich, mindestens annähernd, gegenseitig aus, weswegen eine specielle Berechnung für jeden einzelnen Gegenstand zwecklos, auch bei der Wechselwirkung der verschiedenen Anstalten und bei der Gemeinschaftlichkeit des denselben von seiten der Beamten zu widmenden Dienstes ganz unmöglich wäre. Bei den Umlagen für diese Klasse von Ausgaben stellt sich der Grundsatz der Vertheilung nach Köpfen (d. h. Familien) als im Rechte begründet dar, und es dient auch dieselbe allein zur Rechtfertigung einerseits der Gemeindefronen oder des in Natur zu leistenden Gemeindedienstes, insofern derselbe von allen Bürgern (wir nehmen dafür auch die bloßen Einwohner in Anspruch), sei es

nach der Reihe, sei es auf einmal, gefordert wird, und andererseits der Verzehrungssteuer (oder sogenannten Octrois), welche man häufig, zumal in größern Gemeinden, für die Gemeindekasse bezieht. Indessen mag Billigkeit oder auch Humanität die Repartition des fraglichen Bedarfs nach dem Steuerkapital empfehlen; nur sollte dann dieses Kapital nicht blos nach dem liegenschaftlichen Besitzthum und nach dem Gewerbe, sondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens und Erwerbs bestimmt sein. Was übrigens die eigentlichen Bürger betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben durch die Widmung des Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache stehenden Zwecken der Gesammtheit den ihnen zur Last liegenden Beitrag oder einen Theil desselben zum voraus entrichten, und daß demnach das strenge Recht erlauben würde, einen solchem idealen Beitrage entsprechenden reellen Beitrag den bloßen Einwohnern gleichfalls zum voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Gemeindevermögens für die persönlichen Interessen der Gemeindeangehörigen verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Ortsbürger (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl der Bürger und Einwohner zusammengenommen), würde die Größe der an jeden bloßen Einwohner ohne Unrecht zu stellenden Forderung ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder selbst die den Vortheil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit darauf auch Verzicht leisten; nur kann solcher Verzicht nicht gefordert werden, es sei denn, man betrachte die Einwohner als Stiftungsberechtigte, d. h. die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse als durch den Ertrag des Gemeindeguts, soweit es reicht, einem Stiftungsgesetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch den Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die sonst ihnen zur Last fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfnisse. Dieselben beziehen sich auf die Interessen der Gemarkung als eines Complexes von Liegenschaften oder auf jene der Liegenschaftsbesitzer in der Gemarkung als solcher. Es gehören hierher die schon oben erwähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man auch als Socialausgaben behandeln kann, sodann die Unkosten der rechtspolizeilichen Anstalten für die Constatirung und Erhaltung des Grundbesitzes, wie der Lagerbücher, Hypothekenbücher u. s. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege einer Gemarkung mit andern und überhaupt die allgemeinen Anstalten für Emporbringung der Landwirthschaft, Erhaltung des Güterwerths u. s. w. Außer diesen ganz eigens den Gemarkungsliegenschaften gewidmeten Anstalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rechnung ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkosten, also namentlich ein Theil der den mit solcher Sorge neben andern Geschäften beauftragten Municipalbeamten zu entrichtenden Gehalte und ein Theil der für Erhaltung der zur Führung der Administration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u. s. w. Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Klassen der dabei Betheiligten gemeinsam zur Last, und es muß daher, wenn man diese letztern in die Klassen der Bürger, Einwohner und Ausmärker theilt, einer jeden Klasse eine nach vernünftigem Ermessen zu bestimmende Quote zur Übernahme zugeschieden werden. Die dergestalt bestimmten (oder nach den angedeuteten Grundsätzen zu berechnenden) Gemarkungsausgaben fallen natürlich allen Liegenschaftsbesitzern, ohne Unterschied, ob Bürger, bloße Einwohner oder Ausmärker, nach Maßgabe des Steuerkapitals ihrer Liegenschaften zur Last; doch können die eigentlichen Bürger (wie oben auch bei den die Einwohner als solche betreffenden Lasten bemerkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeinguts bestreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erwähnten Bedürfnisse noch etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leistungen aus staatsbürgerlicher Pflicht, d. h. welche von Staats wegen der Gemeinde aufgelegt werden, entweder als einer moralischen Gesammtpersönlichkeit, oder als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als einem Complex von Grundstücken. Nach dieser dreifachen Unterscheidung fallen solche in Krieg oder Frieden geforderte Leistungen den derselben entsprechenden Klassen der Ortsbürger (d. h. hier der Gemeindekasse, soweit sie zahlungsfähig ist), sodann der Einwohner und der Liegenschaftsbesitzer zur Last, müssen jedoch auf die einzelnen nach dem für die Staatssteuer bestehenden Fuße (in der Regel also nach dem Steuerkapitale) repartirt werden.

e) Kriegslasten haben eine wesentlich verschiedene Natur an sich, je nachdem sie durch Machtgebot des Feindes oder durch die Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im ersten Falle dient das Princip der wechselseitigen Assecurirung, im zweiten jenes der Staatssteuer zur Norm der Vertheilung. Wir werden jedoch darüber umständlicher in dem Art. **Kriegslasten** handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem für die ordentlichen aufgestellten oder

aufzustellenden Gesetz. Wir enthalten uns, um diese Abhandlung nicht allzu sehr auszudehnen, der weitern Ausführung dieses Grundsatzes, dessen allgemeine Begründung jedoch in dem obersten Princip bereits enthalten ist.

g) Die Ausgaben für Wohlthätigkeitszwecke, insbesondere für Armenunterstützung, gehören nach ihrem Zwecke in die oben mit b) bezeichnete Rubrik, d. h. sie sind den Einwohnern ohne Unterschied, ob Bürger oder Nichtbürger, zuzuweisen. Doch können sie auch unter den Begriff der von Staats wegen geforderten Leistungen fallen. In jeder dieser Voraussetzungen erscheint als der geeignetste Umlagsfuß der nach dem Vermögen oder nach dem Steuerkapital sich richtende. Der Grundsatz der Vertheilung der Gemeindelast nach Köpfen findet also hier keine Anwendung.

Aus dieser Classification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenständen und Zwecken geht überall von selbst auch die Bestimmung der Quellen, woraus sie zu bestreiten, oder der Personen, welche und in welchem Maße sie dafür natürlich steuerpflichtig sind, hervor. Indessen würde freilich die genaue Ausführung der aufgestellten Grundsätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, weswegen man auch wol geneigt sein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleichs anzunehmen, wofern nämlich ein solcher Vorschlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte sich entfernt. So würde z. B. die Bestimmung, daß von sämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung sich beziehenden, welche nämlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu bestreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum voraus, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu bestimmenden Steuerfuße) getragen, die zweite Hälfte sodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuerkapital umgelegt werden solle, nach unserer Ansicht gebilligt werden können. Dagegen erscheint der (insbesondere auf den badischen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte, übrigens mit der französischen Gesetzgebung verwandte) Vorschlag, daß zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterschied zuerst der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuerkapitale gemacht werden soll, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die bare Willkür setzt, statt der Herrschaft der Principien jene des bloßen Zufalls begründet und insbesondere die Ausmärker in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keins besitzenden Gemeinden mit der ungerechtesten und härtesten Tributpflicht gegen dieselben belastet.

Ähnliche, ob auch nicht gleich maßlose Mishandlung der Ausmärker ist übrigens in noch mehr als einem Staate durch Gesetz oder Übung eingeführt, und es verlohnt sich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu sagen. Nichts ist wahrlich klarer, als daß der den Grundstücken der Gemarkung von seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, sammt allem andern, was etwa noch eben daher im Interesse ihres Anbaus oder ihrer Benutzung geschehen mag, nur einen sehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmacht, welche aus dem Gemeindeverbande für dessen Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptsache dabei ist nämlich das, was zu Gunsten der Personen, d. h. also der (bürgerlichen und nichtbürgerlichen) Einwohner geschieht. Leib und Leben dieser eigentlichen Gemeindeangehörigen und ihrer Familien, Sicherheit ihrer beweglichen wie der unbeweglichen Habe, Gesundheit, Bequemlichkeit, Vergnügen — alles steht unter dem Schutz und der hülfreichen Pflege der Gemeinde. Erleichterung des Lebensunterhalts, Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel und sodann auch die höhern oder geistigen Interessen, kirchliche und Schulanstalten sind Gegenstände, worauf die Sorgfalt der Gemeindegewalten sich zu richten hat und deren meist kostspielige Pflege durchaus nur den Bewohnern und keineswegs den Ausmärkern zugute kommt. Diese letztern nun für alles dieses zu gleichen Beiträgen verpflichten wollen wie die Einwohner, ist nicht nur empörend ungerecht, sondern selbst abgeschmackt. Es ist es in gleichem Grade, als es z. B. eine Bestimmung wäre, wonach ein Schiffspatron von demjenigen, welcher ihm blos sein Gepäck zum Überführen gibt, gleichviel Bezahlung verlangen dürfte als von dem neben dem Transport des Gepäcks zugleich persönlich und mit Familie sich des Schiffs Bedienenden und etwa auch die Verköstigung von dem Patron Empfangenden. Die Unkosten des Gemeindehaushalts lediglich oder auch nur vorzugsweise den Liegenschaften oder directen Steuerkapitalien der Gemarkung zur Last schreiben, heißt die Gemeinde aus einem lebendigen Vereine von Lebendigen in einen todten Complex von Liegenschaften verwandeln und in der durch ein gesell-

schaftliches Band ganz eigens zur Erstrebung persönlicher Zwecke vereinigten Gesammtheit nichts anderes erblicken als eine Summe von Steuerstöcken. Es ist eine abenteuerliche Verwechselung der Gründe und Häuser mit den Menschen, folglich ein Verlassen alles Rechtsbodens und aller Wahrheit um einer leeren Fiction — wonach die Gemarkung die Hypothek für die Gemeindebedürfnisse ist — willen. Endlich ist es selbst nachtheilig für die Gemeinde, wenn sie die Ausmärker sich tributpflichtig macht. Denn wenn sie arm ist (und nur in minder wohlhabenden Gemeinden kann der Druck stark sein, weil in reichern das Gemeindegut schon die Ausgaben deckt) und daher mit dem Ankaufe eines Grundstücks in ihrer Gemarkung sofort eine schwere und unbestimmte Schuld übernommen werden muß, so werden der Kaufliebhaber — nämlich der auswärtigen — wenige sein und durch den Mangel an Concurrenz die Güterpreise zum größten Schaden der Bürger tief herabgedrückt werden. Und auch im allgemeinen ist der Grundsatz der Bedrückung der Ausmärker den Gemeinden oder den Gemeindebürgern nachtheilig, weil — wenigstens in wohlbevölkerten Ländern, wo die Ortschaften nahe beisammen liegen — die meisten Gemeindebürger zugleich auch Ausmärker (zumal in benachbarten Gemeinden) sind und daher, was sie durch die Tributpflicht ihrer eigenen Ausmärker zu gewinnen meinen, in gleichem oder noch größerm Maße durch Erduldung desselben Drucks in den Nachbargemeinden wieder verlieren.

Doch es ist diese fast in der Regel den Ausmärkern widerfahrende Bedrückung (gegen welche sich übrigens schon viele gewichtige Stimmen, unter ihnen zumal auch Dupin in der „Introduction" zu der von ihm herausgegebenen Sammlung der „Lois des communes", nachdrücklich erklärt haben) nicht das einzige Gebrechen der meisten Gesetzgebungen über den Gemeindehaushalt. Ein gleich tadelnswürdiges (und dabei mittelbar die Last der Ausmärker auch noch erschwerendes) ist die auffallende und durch nichts zu vertheidigende Begünstigung der bloßen Einwohner, d. h. derjenigen, die nicht zugleich auch Gemeindebürger sind. Dieselben werden zwar, wenn sie Häuser oder Liegenschaften in der Gemarkung besitzen, zu denselben Beiträgen wie die Ausmärker angehalten, doch nicht in der Eigenschaft als Einwohner, sondern lediglich in jener als Liegenschaftsbesitzer. Und dennoch genießen sie in der Regel — mit Ausnahme der politischen Rechte und des Bürgernutzens, d. h. der Theilnahme am Gemeindegut — alle Vortheile des Gemeindeverbandes, gleich den eigentlichen Bürgern, und sollten also nach vernünftigem Recht auch gleich diesen zu den jene Vortheile bezweckenden Ausgaben beitragen. Gewohnheit, Schlendrian und die allzu oft denselben huldigenden Gesetze sprechen sie aber davon frei.

Hiervon trägt freilich auch der Mangel an gehöriger Classification der Gemeindeausgaben die Schuld. Denn allerdings gibt es auch viele derselben (namentlich die eigentlichen Gemeinde-Ökonomieausgaben), wozu beizutragen die bloßen Einwohner mit Recht nicht verpflichtet werden können. Wo aber auch eine Classification besteht, da ist sie meistens nach unrichtigen Principien oder unklaren Vorstellungen gemacht und wird dadurch die Quelle von noch weiterer Bedrückung. Dahin gehört z. B. die Vorstellung, welche den Kirchen- und Schulhausbau zu den Gemarkungsausgaben rechnet (als ob die Gründe der Kirchen und Schulen bedürften und nicht die Menschen), ebenso die, welche die Kriegslasten den Liegenschaften, nicht aber den Staats- und Gemeindebürgern zuschreibt (s. den Art. **Kriegslasten**), weiter die, welche die Beleuchtungskosten für eine ausschließliche Last der Hausbesitzer (als ob nicht alle Einwohner daran ein gleiches Interesse hätten) ansieht und behandelt, u. m. a.

Aber der Widerstreit der Praxis mit den deutlichsten Forderungen des idealen Rechts beschränkt sich auf die soeben bemerkten Gebrechen nicht. Es kommt noch weiter dazu die Principlosigkeit der gewöhnlich vorkommenden Steuergattungen selbst, sowol nach ihren Gegenständen als nach dem Repartitionsfuße. Die vorherrschende Steuergattung ist die nach dem in der Gemarkung befindlichen directen Steuerkapitale, wozu man aber nur Gründe, Häuser und Gewerbe rechnet, nicht aber Activkapitalien, Renten, Besoldungen und andere Einnahmequellen, wovon also die nothwendige Folge ist, daß manche arme Bürger mit schwerer Steuer belegt und manche reiche davon ganz oder fast ganz freigelassen werden. Aber selbst da, wo man, die Mängel dieser Besteuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar die Personen treffenden und dem Principe einer nach Köpfen oder Familien umzulegenden Steuerart seine Zuflucht nimmt, wird durch die Weise der Ausführung der Zweck wieder vereitelt. So geschieht es zumal in Bezug auf die zwei oben empfohlenen Heilungsmittel, nämlich die Gemeindefronen und die Verzehrungssteuern.

Von dem über die Fronen überhaupt, namentlich über die Staats- und über die Herren-

fronen ausgesprochenen Verwerfungsurtheile (s. Fronen) haben wir die Gemeindefronen ausgenommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen als solchen sammt und sonders einzufordernden Naturalleistungen, insofern sie nämlich von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen und zugleich arbeitsunfähigen, sodann mit dem Rechte der Leistung durch Stellvertreter) verlangt werden. Durch das System derselben wird nämlich der Gemeindehaushalt wesentlich erleichtert, das Princip der nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Last verwirklicht, den Ärmern die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende Beschwerden möglich gemacht und denselben zugleich ein leichtes Erwerbsmittel — nämlich durch stellvertretende Leistung gegen Lohn — dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Fronen an, welche man blos von einer niedern oder minderberechtigten Bürgerklasse (Hintersassen, Tagelöhnern u. s. w.) einfordert, während die vollberechtigten Bürger und auch die bloßen Einwohner davon frei bleiben und dergestalt die Gemeindefronen der verhaßten Natur von Herrenfronen nahe gebracht werden. Oder man leitet auch die Fronpflicht überhaupt, was Handfronen betrifft, von dem Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfronen betrifft, von dem Besitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermals das echte Princip verlassen und ein bloßer Act der Gewalt ausgeübt wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gewöhnlichen Verzehrungssteuern oder wie sonst benannten indirecten, meist sogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten Steuern im Staate ist unsere Ansicht zwar nicht hold (s. Abgaben); doch in der Gemeinde mögen sie als Surrogat der hier zu billigenden Personalsteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ihre Gegenstände sollen so ausgewählt werden, daß sie, soviel möglich, alle Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen, und daß sie, obwol dem Princip nach eine Vertheilung der Last nach Köpfen enthaltend, dennoch factisch den Reichern ein Mehreres als den Ärmern auflegen. Unsere indirecten Steuern in Städten haben gar häufig diese Eigenschaften nicht. So ist z. B. das der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende Ohmgeld meist nur den Ärmern, die keinen eigenen Wein im Keller haben, und den Fremden, die ihrer Geschäfte wegen zur Stadt kommen, aufgelegt. So ist zumal auch das Pflastergeld, von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit sind, blos eine Besteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich nichts schuldig sind, mithin nichts anderes als eine autorisirte Beraubung. So ist überhaupt die Verzehrungssteuer, wenn sie blos auf die aus andern Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf sonstige Gegenstände, nicht aber auch auf die in der eigenen Gemarkung erzeugten gelegt ist, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unserm gemeinen Wesen gar nichts schuldig sind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthschaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunsten der einheimischen Producenten, welche dergestalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Last, sondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem durch die Verzehrungssteuer steigenden Preise.

VI. Von den Gegenständen und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Bestimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig passende Vorschrift läßt sich hier nicht aufstellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geistigen und moralischen Bildung, selbst auch auf ihre Vermögensumstände an, theils auf die Verfassung und das gesammte Administrationssystem des Staates, welchem sie angehören. In erster Beziehung sollte billig zwischen den Gemeinden desselben Staates ein Unterschied gemacht werden, zwischen kleinen, stillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkerfüllten und geldreichen Handelsstädten u. s. w., für welche alle nämlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbständigkeit und von Gewaltsumfang passend und gut sein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie gesehen werden zwischen der Verfassung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch, da es zu weit führend sein würde, uns hier nicht einlassen in eine genaue Zeichnung aller solcher Unterschiede und beschränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unsern Untersuchungen über das Gemeinwesen meist nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politischen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge und geben gern zu, daß in Ansehung jener, die es noch nicht sind, einige Modificationen der für jene festzusetzenden Ordnung statuirt werden mögen. Was aber die Übereinstimmung zwischen Gemeinde- und Staatsverfassung betrifft, so setzen wir allernächst nur constitutionelle, d. h. freiheitlich organisirte Staaten voraus und behaupten eben darum

auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in solchen Staaten die Anerkennung desselben natürlich und selbst zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich ist. In absoluten Staaten dagegen kann von einem gesicherten Rechtszustande keine Rede sein, weil alldort nichts anderes Recht ist als der Wille des Herrschers. Sonst aber erscheint in einem absoluten oder despotisch regierten Staate die Erweiterung des von den Gemeinden mit selbständiger Gewalt zu erfüllenden Lebenskreises noch heilsamer oder wünschenswerther als in freiheitlich regierten, weil dann wenigstens in dem engern Raume des Gemeindelebens noch eine Zufluchtsstätte für die aus dem größern Raume des Staatslebens verbannte Freiheit übrig bliebe.

Dasselbe, was von despotischen Staaten, ist von den in Anarchie gefallenen zu sagen. Hier wie dort wird die Ausdehnung der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden in eben dem Maße kostbarer und wohlthätiger, als der Zustand der Staatsgesellschaft trostloser ist. Und darum muß es auch als ein Glück gepriesen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanarchie und der faustrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden großentheils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden Selbständigkeit sich erhoben und in der Rechts- wie in der polizeilichen und administrativen Sphäre eine nur wenig beschränkte Autorität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältnissen, wenigstens in den einer constitutionellen Verfassung sich erfreuenden Staaten, wäre so ausgedehnte Gewalt der Municipalautoritäten ein Rückschritt und ein Übel. Die den Forderungen einer civilisirten Nation entsprechenden Anstalten für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden ins Leben geführt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höchsten und heiligsten Interessen des Bürgers das wohlthätige Wirken einer wohlorganisirten und zumal in der Volksrepräsentation eine zuverlässige Abwehr der Willkür besitzenden Staatsgewalt nicht durch Souveränetätsansprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. Ebenso wenig jedoch soll die Staatsgewalt alles und jedes, also auch jenes an sich reißen, was naturgemäß besser und zuverlässiger durch die Municipalgewalt besorgt oder durch freien und selbständigen Gesammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundsätzen gemäß wird ein des Beifalls einer echten Volksrepräsentation würdiges Gemeindegesetz etwa die nachstehenden Rechte und Geschäfte den Communalautoritäten überlassen oder übertragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Lokalstiftungen, versteht sich, unter der Oberaufsicht des Staates, welche letztere nämlich überall, wo Gewaltmisbrauch zu besorgen ist, wachend, verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten schwebt oder von den Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die niedere oder Lokalpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal insofern es sich dabei blos um die Interessen der Gemeindeangehörigen handelt, oder die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anwesende) dem staatsbürgerlichen Gesammtinteresse unnachtheilig erscheint, zu welcher Ausdehnung natürlich eine Delegation von seiten der Staatsgewalt erforderlich ist. Man unterwirft sich der immerdar gefürchteten, weil vor Willkür nie völlig gesicherten Polizei williger, wenn die Inhaber derselben Männer des selbsteigenen Vertrauens, d. h. aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangen sind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und manches, was diese nur durch abstoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Übrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letztern angehörigen Sphären nur als Dienerin. 3) Auch in Rechtssachen mag der Gemeindeautorität wenigstens eine schiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (versteht sich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geschäfte der Rechtspolizei aber oder der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am passendsten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden ist in dem vorigen Abschnitte gesprochen worden. 5) Endlich werden sehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde angehörigen Personen und Sachen übertragen, ebenso die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Interessen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geschäften der verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als Rekrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeschriebenen Lieferungen, Fronen u. s. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen als Staatsbürgern zustehenden politischen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Vorkehr.

Damit jedoch diese Geschäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität

gelegt werden können, ist eine gute Gemeindeverfassung nothwendig, von welcher wir aber in einem besondern Artikel reden.

Unter den vielen Druckschriften über das Gemeindewesen sind allernächst die in den verschiedenen deutschen Staaten in neuer und neuester Zeit erschienenen Gemeindeordnungen und andere Gesetze, wie die preußischen, bairischen, würtembergischen, hessischen, badischen u. a., sodann die darüber öffentlich ausgesprochenen Urtheile oder gegebenen Zusammenstellungen, wie von Schunken, Pagenstecher, Hartleben (in seinem „Geschäfts-Lexikon", Art. Gemeinde) u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landständischen Kammern, insoweit sie im Drucke erschienen sind, vielfach belehrend; ebenso die in Frankreich, den Niederlanden und Belgien über dergleichen Gesetzentwürfe und auch die in England über die Reform der Corporationen stattgehabten Discussionen. Die badischen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 sind wol die vielseitigsten und ausführlichsten und zumal durch den Umstand, daß auch jene der Ersten Kammer veröffentlicht wurden, von besonderm Interesse. Der im Jahre 1822 von dem Frhrn. von Türkheim in der Ersten und die von dem Abgeordneten Mittermaier 1831 und 1837 in der Zweiten Kammer erstatteten Berichte verdienen hier ganz vorzugsweise Erwähnung. Ebenso, was Belgien betrifft, der vortreffliche „Rapport sur l'organisation communale, fait au nom de la section centrale par M. Dumortier" (1834), welchen wir wiederholt angeführt haben.

Unter den von uns zu Rathe gezogenen schriftstellerischen Werken des Auslandes nennen wir: Berton, „Apperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique" (Paris 1818); Duvergier de Hauranne, „Réflexions sur l'organisation municipale" (Paris 1818); Henrion de Pansey, „Du pouvoir municipal et des biens communaux" (Paris 1821); Barante, „Des communes et de l'aristocratie" (Paris 1821); Dupin, „Lois des communes" (Paris 1823). Ganz besonders nennen wir die letzterer Sammlung vorausgeschickte Introduction; auch Fiévée's „Lettres sur l'organisation municipale" (Paris 1821). Auch Kératry, Lanjuinais und andere geistvolle Männer haben über den hochwichtigen Gegenstand geschrieben.

Endlich sei dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erlaubt, sich zur Vervollständigung des darin der Kürze halber nur flüchtig Angedeuteten auf seine im dritten Bande des „Staatsrechts der constitutionellen Monarchie" von Aretin und von Rotteck stehende ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeindewesen zu beziehen. Rotteck.

Gemeinde. [1]) I. Geschichtliche Nachweisungen. Die richtige Erkenntniß des heutigen Zustandes des Gemeindewesens wird wesentlich erleichtert durch die Betrachtung des Ursprungs, der allmählichen Entwickelung der Gemeinden und der Verhältnisse und Zustände, welche auf die Ausbildung des Gemeindewesens einwirkten. Die Geschichte lehrt, daß ein großer Theil der heutigen Gemeinden schon früh vorkommt und mit den ursprünglichen Abtheilungen geschlossener Bezirke und den frühern Ansiedelungen zusammenhängt. Geschichtliche Nachrichten führen darauf, daß früh, soweit wir aus freilich sparsam fließenden Quellen auf die Urzeit und Zustände germanischer Völkerstämme zurückschließen können [2]), Vereinigungen, und zwar zuerst mit Familienverbindungen zusammenhängend, mit Geschlossenheit des Bezirks insofern nachzuweisen sind, als die Gemeinschaft wichtiger Lebensverhältnisse eine Vereinigung der innerhalb des Bezirks wohnenden Gutsbesitzer zur gemeinschaftlichen Benutzung gewisser allen Genossen gehöriger Gegenstände (Wald, Weideland und Wasser) begründete. Weit früher noch kann ein größerer Theil der Gemeinden auf jene Niederlassungen und Ansiedelungen zurückgeführt werden, welche nach der Völkerwanderung die herumwandernden germanischen Stämme dauernd dadurch gründeten, daß sie einen gewissen Bezirk in Besitz nahmen, abgrenzten und gewisse Gegenstände darin, deren gemeinsame Benutzung für alle Genossen Werth hatte, als gemeinsam in Anspruch nahmen, während das im Bezirk liegende, durch Vertheilung oder Aneignung den einzelnen Hofbesitzern zufallende Land als Privateigenthum behandelt wurde. Insbesondere entstanden innerhalb der großen Landesabtheilung der Gaue

---

1) Der hier erscheinende Artikel ist eine Ergänzung der früher in diesem Werke von meinem verewigten Freunde Rotteck gelieferten Art. **Gemeinde** und **Gemeindeverfassung** und soll die seit dem Erscheinen der Artikel Rotteck's auf dem Gebiete des Gemeindewesens erzeugten Leistungen der Gesetzgebung und Wissenschaft darstellen. Mittermaier.

2) Sybel in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, zweiter Jahrg., III, 327. Waitz in Schmidt's Zeitschrift, zweiter Jahrg., I, 7. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 32.

(pagus, pays) solche geschlossene Bezirke als Marken[3]), d. h. geschlossene und abgegrenzte Landgebiete, die von einzelnen Hofbesitzern (entweder nach Verabredung oder durch Anmaßung) in Anspruch genommen wurden, sodaß sie gewisse Gegenstände darin als Gemeindebesitzthum betrachteten.[4]) Ähnliche Ansiedelungen, aus welchen durch Zersplitterung wie bei den Marken später unsere Gemeinden hervorgingen, waren in der Rheinpfalz die Haingeraiden.[5]) Über das Verhältniß, in welchem Mark und Centen[6]) standen, schwebt noch manches Dunkel. Wahrscheinlich ist, daß ehemals jede Cent eine Mark war.[7]) Die Vergleichung der Entwickelungsgeschichte der Gemeinde in einzelnen Bezirken lehrt, daß die heutigen Gemeinden aus der Zersplitterung der Marken (oder Haingeraiden) in der Art hervorgingen, daß bei dem wachsenden Bedürfniß für gewisse gemeinsame Interessen zu sorgen war, woraus sich ergab, daß in dem ausgedehnten Bezirke eine genügende Sorge nicht möglich war, und daher allmählich die an einer Grenze des Bezirks zusammenwohnenden Hofbesitzer sich enger aneinander schlossen, für die sie zunächst angehenden Gemeindebedürfnisse selbst sorgten und einen Theil des bisherigen Markbezirks sich aneigneten, indem sie ihn abgrenzten[8]), sodaß jetzt eine Dorfmark entstand.[9]) In Bezug auf die Entstehung der einzelnen Gemeinden ergibt sich eine große Verschiedenheit nach örtlichen Verhältnissen.[10]) Auf dem ebenen Lande insbesondere, wo der Boden gut war und zur Cultur geeignet, findet man früh schon geschlossene Gemeinden, während in Gebirgsgegenden, oder wo der Boden rauher war, die Ansiedelungen später vorkommen. In solchen Gegenden bemerkt man insbesondere, daß die erste Ansiedelung von einem einzelnen Hofbesitzer ausging, an den sich erst allmählich andere anschlossen, bis zuletzt eine Gemeinde entstand, in der das Geschlecht des ursprünglichen Ansiedlers oft das herrschende blieb und dieser an der Spitze der Gemeinde stand.[11]) Früh findet sich die bis in die neuere Zeit fortdauernde Unterscheidung der Gemeinden in freie, d. h. Ansiedelungen freier Hofbesitzer, und unfreie, die in Abhängigkeit von einem Gutsherrn standen, indem entweder ein Gutsherr, und zwar von adelicher Familie, oder ein Kloster oder Stift, die auf seinen Gütern sitzenden, von ihm abhängigen Hofbesitzer in eine Genossenschaft vereinigte, oder allmählich die früher freien Hofbesitzer in den Schutz eines mächtigen Herrn sich begaben, der später dies Schutzverhältniß in ein Abhängigkeitsverhältniß verwandelte.[12]) Die Zeit, in welcher in Deutschland die Amtsgewalt verfiel, war es, in welcher die Bemühungen der Aristokratie, die ihre bisherige Beamtengewalt in eine erbliche umschmolz, begünstigt waren, vorzüglich die Bestrebungen des Adels, freie Gemeinden in Abhängigkeit zu bringen, leicht Erfolg hatten. Auf der andern Seite zeigt sich mehr oder minder (verschieden nach örtlichen Verhältnissen) eine Erstarkung des Gemeindelebens, bei welchem es gelang, zu einer corporativen Selbständigkeit zu kommen und insbesondere durch selbstgewählte Vorsteher, denen aber ein Rath der Genossen zur Seite stand, die Gemeindeangelegenheiten besorgen zu lassen. Wie sehr schon im 14. Jahrhunderte die Gemeindeverhältnisse geordnet waren, zeigt sich sehr gut aus den aus jener Zeit stammenden Rechtsquellen der Hofrodel, Öffnungen, Weisthümer, Ehehaftsordnungen, in denen auf eine in alle Einzelheiten eingehende Weise die Gemeindeangelegenheiten, z. B. die Stellung der Ortsvorsteher, der Umfang der Befugnisse der Hofgenossen, die Verhältnisse der Gemeindenutzungen geregelt waren. Dadurch, daß die Gemeindegenossen an den auch mit den Dinghöfen[13]) zusammenhängenden Gerichten als Beisitzer

---

3) Vgl. über Marken außer den in meinem Deutschen Privatrecht angeführten Schriften noch Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-Hofverfassung (München 1854); derselbe, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland (München 1856); Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland (Gießen 1860), S. 3, 115, 122. 4) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 7.

5) Vgl. darüber Nachweisungen in meinem Deutschen Privatrecht, §. 120, Note 29, und Thudichum, S. 120.

6) Gemeiner, Die Verfassung der Centenen (München 1855). 7) Thudichum, S. 132.

8) Dies zeigt sich vorzüglich in der Rheinpfalz, wo in den Haingeraiden Dörfer entstanden mit den nämlichen Ortsnamen, jedoch so, daß dabei die Zusätze Ober, Mittel und Nieder, nach der Örtlichkeit, vorkamen. 9) Thudichum, S. 152.

10) Eine gründliche Arbeit verdankt man in Bezug auf die Geschichte der Gemeinden in der Schweiz (vielfach zusammenstimmend mit der Entwickelung der deutschen Gemeinden) dem Professor Wyß in seinen Aufsätzen in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Basel 1852), I, 20; Heft 2, S. 1 fg.

11) Daraus erklärt sich, daß manche alte Ortsnamen von dem Namen einer Person abgeleitet sind. Wyß, I, 25. 12) Was Wyß (I, 31) über den Kampf der Adelichen in der Schweiz mit den Dörfern und über das Streben der erstern, die letztern in Abhängigkeit zu bringen, sagt, paßt auch auf Deutschland.

13) Nachweisungen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts, I, 16, §. 7, 131, und aus neuester Zeit Burkhardt, Die Hofrodel von Dinghöfen (Basel 1860), und die neue Zeitschrift Argovia (Aarau 1860), wo merkwürdige Rechtsquellen abgedruckt sind.

theilnahmen[14]), hatte die Gemeinde ein gutes Mittel, ihre Interessen gegen Übergriffe der Herren zu sichern.[15]) In Bezug auf die Gemeindemitgliedschaft ergibt sich, daß ursprünglich nur freie Hofbesitzer alle Rechte und Pflichten eines Gemeindemitglieds hatten, daß aber allmählich die Mitgliedschaft ausgedehnt wurde auf alle Bewohner der Gemeinde, wenigstens auf diejenigen, welche eine eigene Haushaltung führten[16]), auch wenn sie keine freien Centen waren, daß jedoch früh der Grundsatz feststand, daß die Größe des Landbesitzes den Maßstab bildete, nach welchem Gemeinderechte und Pflichten ausgeübt werden konnten, sodaß allmählich unter den Dorfmitgliedern gewisse Klassen gemacht wurden, indem den vollberechtigten Genossen andere mit geringern Rechten als Hintersassen und hörige Leute gegenübergestellt wurden. Vorzüglich wichtig wird die allmähliche Ausbildung (seit dem 14. Jahrhundert, in einigen Gegenden erst seit dem Ende desselben) ausgebildeter corporativer Selbständigkeit der Gemeinde[17]) mit einer geordneten Verfassung, insbesondere einem selbstgewählten (freilich in gutsherrlichen Dörfern unter vielen Beschränkungen) Vorsteher und einem ihm zur Seite stehenden Gemeinderath. Daran reiht sich bald die Ausbildung der Idee, daß die Gemeinde eine juristische Person sei, die als einheitliches Wesen Rechtsfähigkeit besitzt, bei Rechtsgeschäften als Gemeinde durch ihre Vorsteher auftritt und den einzelnen Gemeindegliedern mit einer anordnenden, gebietenden, selbst (mehr oder minder ausgedehnten) richterlichen und strafenden Gewalt gegenübersteht. Über die Bedeutung des Wesens der juristischen Person zeigt sich aber schon früh eine Verschiedenheit und Unklarheit der Ansichten, um so mehr, als schon in manchen Gegenden das auf einzelne im Römischen Reiche vorkommende Arten der universitas sich beziehende Römische Recht in generalisirter Weise auf die deutschen Gemeinden zum Nachtheil des Wirkens derselben von romanisirenden Juristen angewendet wurde.[18]) Die Verschiedenheit der Auffassung, welche für die ganze rechtliche Stellung der Gemeinde von Bedeutung wurde, zeigt sich insbesondere darin, je nachdem man in der deutschen Gemeinde eine mehr der römischen universitas gleichstehende Corporation oder eine mehr den Einfluß aller Genossen anerkennende eigenthümliche Genossenschaft erkannte.[19]) Die allmählich wachsende Vorstellung von der Gemeinde als einer juristischen Person und von einer Gemeindegewalt, welche den einzelnen Gemeindegliedern gegenüber ausgeübt wird, wirkte bald auch auf das Verhältniß der Gemeindenutzungen. Eine Vergleichung der Hofrodel und ähnlicher Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit den revidirten Statuten des 15. Jahrhunderts lehrt[20]), daß, während in den frühern Statuten die Nutzungen häufig als ein der Genossenschaft der Hofbesitzer zustehendes Recht geltend gemacht wurden, später die Gemeinde schon als Eigenthümerin der Güter sich darstellt, an welchen sie den Gemeindegliedern Nutzungsrechte gestattet, und daß die Gemeindeobrigkeit allmählich die Gemeindenutzungsrechte regelt und ihre Benutzung gewissen Anordnungen unterwirft.

In der Darstellung und Entwickelung des Gemeindelebens im Mittelalter muß vorzüglich als ein wichtiges Element das der Städtebildung angeführt werden. Nach dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes, worin nur die Verhältnisse der deutschen Gemeinden überhaupt geschildert werden sollen, muß das, was eigenthümlich nur den Städten angehört, näher in dem spätern Art. **Stadtgemeinde** erörtert werden; hier genügt es, nur auf einzelne Eigenthümlichkeiten dieser Art von Gemeinde aufmerksam zu machen. Im Gegensatze der Landgemeinden, die schon mit den alten Ansiedelungen zusammenhängen und bei denen die landwirthschaftliche Beschäftigung den Charakter des Gemeindelebens der Dörfer bestimmt, sehen wir die Städte mit Ausnahme weniger, die aus alten, schon zur Römerzeit Municipalverfassung genießenden Städten hervorgingen, erst im Mittelalter durch die von Regenten ausgehenden Verleihungen des Stadtrechts gegründet, oder auch aus ursprünglichem Willen der Bürger hervorgegangen, deren Mitglieder im Laufe der Zeit sich durch Macht aufschwangen und in den Besitz mancher Rechte sich setzten, die eigentlich nur den Städten zukamen, bis es ihnen gelang, für ihre bisher ausgeübten Rechte die Anerkennung von seiten des Kaisers oder eines Regenten durch Bestätigung des Stadtrechts zu erhalten. Von den Landgemeinden unterschieden sich diese Städte theils dadurch, daß bei ihnen das Gewerbewesen als entscheidender Charakter hervortrat, daß

14) Darüber merkwürdige Forschungen von Zöpfl in seinen Alterthümern des deutschen Rechts, Bd. I, Art. 1. 15) Burkhardt, a. a. O., S. 33. 16) Thudichum, S. 209 fg.

17) Hier kommt schon in Urkunden das Auftreten der Gemein, Gebursam, Dorf vor.

18) Daher wird schon oft in Urkunden (z. B. 1259 bei einer luzernischen Gemeinde, s. Schweizerischer Geschichtsfreund, II, 54) von universitas gesprochen.

19) Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, I, 78, II, 54; vgl. mit Wyß, I, 48.

20) Richtig bemerkt von Wyß, S. 55.

ihr steigender Reichthum, ihre wachsende Bevölkerung ihnen eine große politische Bedeutung gaben, welche bald die Fürsten in ihren Kriegen und in ihren Kämpfen gegen den Adel benutzten, während die Städte, die dadurch ihre steigende Macht erkannten, sie geltend machten, um immermehr durch Privilegien ihre bedeutungsvolle Stellung zu erhöhen. Auf diese Art erhielten Stadtgemeinden, vorzüglich die großen, eine in Landgemeinden nicht vorkommende Selbständigkeit, die durch die Wichtigkeit und Ausdehnung der in Städten vertretenen gemeinsamen Interessen, durch den steigenden Reichthum und die Leichtigkeit, sich bedeutende Privilegien zu erkämpfen, und durch die politische Wirkung vermehrt wurde und besonders durch die freiere Erwählung ihrer Vorsteher, durch die größere Gewalt derselben, durch die complicirtere Verfassung, durch ein ausgedehnteres Statutenrecht und durch die tiefer gehende und strengere, gegen einzelne Bürger ausgeübte obrigkeitliche Gewalt sich aussprach. Für das Verhältniß der Landgemeinden muß erwähnt werden, daß zu großen Städten, insbesondere Reichsstädten, häufig Dörfer gehörten, die anfangs nur unter dem Schutze der Stadt standen, allmählich aber der städtischen Herrschaft unterworfen wurden.[21]) Gegen das Ende des 15. und im 16. Jahrhundert bilden sich in der Geschichte der Landgemeinden neue Verhältnisse aus. Die immermehr sich ausdehnende Landeshoheit wurde auch den Gemeinden gegenüber ausgedehnt, und die Landesobrigkeit mischte sich bald in alle Gemeindeverhältnisse, forderte einen Einfluß auf die Wahl der Gemeindevorsteher, welche die Beamten gern von sich abhängig machen wollten, übte immer mehr Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Gemeindenutzungen aus, beschränkte das Statutenrecht der Gemeinden und erließ selbst Verordnungen.[22]) Allmählich hatte die Verbreitung des Römischen Rechts als eines gemeinen Rechts auch auf die Stellung der Gemeinden gewirkt. Die romanistischen Juristen des 16. Jahrhunderts, die keine Vorstellung von dem selbständigen germanischen Gemeindeleben hatten, fingen an, aus den im Römischen Rechte auf einzelne Arten von gewissen Personen und auf römische, von den germanischen Gemeinden weit verschiedene Municipien sich beziehenden Stellen eine Theorie der universitates zu machen[23]) und diese Theorie auf die deutschen Gemeinden anzuwenden. Insbesondere hatte man daraus, daß im Römischen Rechte den Municipien jura minorum verliehen waren, die Theorie der Obervormundschaft des Staates über die Gemeinden abgeleitet und vielfach zur Unterdrückung der Selbständigkeit der Gemeinden misbraucht. In der Geschichte der Landgemeinden vom 16. Jahrhunderte an lassen sich vorzüglich folgende mehr oder minder allgemein vorkommende Verhältnisse nachweisen. Während auf einer Seite die immermehr ausgedehnte Gewalt der Landesobrigkeit die freie Wirksamkeit der Gemeinde beschränkte, insbesondere die Wahl der Vorsteher an landesherrliche Bestätigung band, oft auch die Vorsteher selbst ernannte, für alle wichtigern Gemeindegeschäfte, insbesondere für Veräußerungen der Gemeindegüter die Zustimmung der sogenannten obervormundschaftlichen Landesbehörde forderte, willkürlich den Gemeinden Lasten und Ausgaben auflegte, die Einsendung und Prüfung der Gemeinderechnungen verordnete und durch diese Einmischung der Obrigkeit den edlern Gemeindesinn der Bürger lähmte, wurde in der Mitte der Gemeinde selbst eine große Veränderung bewirkt. Die Fortschritte der Civilisation wirkten auch auf die Gemeinden, insofern der Kreis der Gegenstände sich erweiterte, für die man im allgemeinen Interesse der Gemeinde Sorge tragen mußte, z. B. für Schulen, Löschanstalten, neue Einrichtungen der Sorge für Gesundheit, vorzüglich Armenwesen. Dadurch erhielt die Gemeindeobrigkeit einen größern Einfluß; es vermehrten sich aber auch die Ausgaben der Gemeinde und dadurch die den Bürgern aufgelegten Steuern.[24]) Die Gemeindebeamten, oft durch die landesherrlichen Beamten unterstützt, wenn sie willfährig für die Forderungen der Regierung sich zeigten, übten eine größere Macht aus, die um so mehr erweitert werden konnte, je mehr der Sinn für öffentliche Angelegenheiten überhaupt sich verminderte und eine Gleichgültigkeit der Bürger bei Wahlen, bei der erforderlichen Theilnahme an Gemeindeversammlungen hervortrat, sodaß in manchen Gemeinden diese Gemeindeversammlungen immer seltener wurden, und es dadurch den Vorstehern und Gemeinderäthen leicht war, die städtische Regierung und Verwaltung allein, häufig im egoistischen Interesse auszuüben. Zugleich trat vielfach in den Gemeinden der Geist der Aristokratie hervor, indem es gewissen mehr vermöglichen Familien gelang, fast ausschließlich zu Gemeindestellen gewählt zu werden. Auch in Bezug auf den Genuß der Gemeindenutzungen machte in vielen Gemeinden, insbesondere in

---

21) Dies lehrt auch die Geschichte der Schweiz. Wyß, II, 3. 22) Wyß, II, 5.
23) Am besten ergibt sich dies aus dem Buche von Lossäus, Diss. jurid. de jure univers. (Venedig 1601, Köln 1693). 24) Wyß, S. 11.

Dörfern, eine Aristokratie sich insofern geltend, als diejenigen, welche vermöge des Herkommens die Gemeindenutzungen, z. B. Almenden hatten, eine besondere Klasse als Vollbürger gegenüber den andern Bürgern, die von der Theilnahme an Nutzungen ausgeschlossen waren, bildeten und nicht selten auch das Stimmrecht ganz oder größtentheils an sich zogen.[25]) Auf diese Art war das würdige Gemeindeleben durch den Untergang der Eintracht, durch den Kampf der Bürgeraristokratie gegen die Zurückgesetzten, die dagegen wieder entweder theilnahmlos wurden oder durch Mistrauen und Erbitterung gegen die Reichen zu manchen Parteikämpfen kamen, sehr erschüttert; die Glaubensspaltung, die oft furchtbare Kämpfe der Anhänger der verschiedenen Confessionen herbeiführte, vermehrte die Zwietracht der Bürger. Nicht unerwähnt darf noch bleiben, daß durch den Dreißigjährigen Krieg das Gemeindeleben in Deutschland noch mehr erschüttert wurde, die Gemeinden verarmten, und zwar manche in einem Grade, daß sie als eigene Gemeinden aufhörten und die Einwohner sich mit einer andern benachbarten Gemeinde vereinigten. Durch die Kriege wuchs überhaupt die Schuldenlast der Gemeinden an und hinderte einen kräftigen Aufschwung.

II. Verschiedenheit der Entwickelung der Gemeindeverhältnisse in einzelnen Staaten Europas. Die Geschichte der Gemeinden und die Verschiedenheit ihres Charakters hängt zusammen mit den politischen Schicksalen und Verhältnissen jedes Landes. Es mag nicht ohne Interesse sein, die Entwickelungsgeschichte der Gemeinden in einigen Hauptstaaten Europas kurz zu schildern. Die bisher angedeuteten Verhältnisse treten als gemeinsam mehr oder minder in allen Staaten hervor, insofern diese Verhältnisse mit den im wesentlichen gleichen Schicksalen der Staaten, mit der Culturgeschichte und mit dem Charakter der Menschen zusammenhängen.

1) In Deutschland zeigten sich am meisten die Verhältnisse so, wie sie oben geschildert wurden. Bei der Zerstückelung Deutschlands in viele kleine Kreise konnte eine Gleichförmigkeit des Gemeinderechts nicht vorkommen. Während in manchen Staaten, wo die Obervormundschaftsidee streng durchgeführt wurde, das Gemeindeleben immer tiefer sank und die Selbständigkeit der Gemeinden unterging, während in andern Staaten, wo das gutsherrliche Verhältniß uneingeschränkt sich entwickeln konnte, die Gemeinden ganz in Abhängigkeit von den Gutsherren sanken, fanden sich in andern Staaten, in denen die oben bezeichneten drückenden Verhältnisse sich nicht so ausbildeten, oder wo ein verständiger und wohlwollender Fürst die Wichtigkeit des freien Gemeindelebens begriff und wenig hinderte, freie, selbständig sich entwickelnde, blühende Gemeinden. In Bezug auf einzelne Formen, z. B. Wahl der Gemeindevorsteher und Verhältniß der Gemeindebehörden und die Art der Benutzung der Almenden, konnte keine Gleichförmigkeit stattfinden.

2) Eigenthümlich waren die Gemeindeverhältnisse in Italien, wo die Zerstückelung des Landes keine Centralisation aufkommen ließ und die Verhältnisse des Mittelalters lange fortwirkten. Wir finden in Italien die reichsten selbständigen Stadtgemeinden, bei denen insbesondere Verhältnisse vorkamen, wie sie in keinem andern Lande Europas vorkommen.[26]) Wir finden hier Gemeinden, die neben der Municipalverfassung zugleich eine regierende Gewalt über Landstriche hatten, die ihnen im Laufe der Zeit unterworfen waren. Italien besaß bis zuletzt Gemeinden, die im Kampfe mit den Dynasten, die sich zu Herrschern aufgeschwungen hatten, z. B. in Florenz, eine Stellung einnahmen, die ihnen vielfachen Einfluß auf Regierungsangelegenheiten gab. Nicht unwichtig ist auch, daß in Italien auf dem flachen Lande sich große Bezirke als Gemeinden erhielten, die eine große Selbständigkeit, z. B. auch ein ausgedehntes Statutenrecht erhielten. Was aber in Italien die gute Wirksamkeit des Gemeindelebens hinderte, war der fortdauernde Geist politischer, leicht zum Aufruhr führender Aufregung und der fast in allen Gemeinden wirkenden Parteiungen, die auf Wahlen nachtheilig wirkten und die nothwendige Eintracht in der Gemeinde hinderten.

3) In den Niederlanden war das Gemeindeleben eigenthümlich durch den fortdauernden Geist lebendiger Theilnahme der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten und an der Erhaltung

---

25) Was Wyß, S. 15, von den schweizer Landgemeinden sagt, paßt völlig auch auf die deutschen Dörfer.

26) Die beste Schrift über Gemeindewesen in Italien ist die von Ricci, Del municipio considerato come unità elementare della città (Livorno 1847). Einige treffliche Auszüge davon lieferte Mohl in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXV, 209. Die Schrift verdient wegen ihrer schönen allgemeinen Entwickelungen Aufmerksamkeit.

der Selbständigkeit der Gemeinden. Schon im Mittelalter blühten dort Stadtgemeinden, denen es durch ihre Industrie, ihren Reichthum, ihre kriegerische Organisation und einen kräftigen Associationsgeist gelang, eine Macht[27]) zu gewinnen, die es ihnen leicht machte, Freiheiten zu erlangen und ihre Selbständigkeit auch gegen die Fürsten, die sie unterdrücken wollten, und in den Städten, in denen geistliche Herrscher waren, welche die Städte beschränken wollten, zu erhalten, obwol auch in diesen Städten das aristokratische Element vielfach vorherrschend wurde. Merkwürdig ist, daß in den Niederlanden auch viele ländliche Gemeinden [oft mit ausgedehnten Bezirken[28])] selbständig mit großen Freiheiten vorkamen. Die spätern Schicksale, wo die niederländischen Gemeinden muthig ihre Glaubensfreiheit gegen Spanien vertheidigten, waren geeignet, an ihnen den Sinn der Gemeinden für Unabhängigkeit und politische Kämpfe zu kräftigen, wobei jedoch nicht verkannt werden kann, daß schon manche centralisirende und die Gemeinde beschränkende fürstliche Gemeindeordnungen vorkamen.[29])

4) Einen andern Charakter erhielt das Gemeinderecht in Frankreich. Wenn auch in diesem Lande früh mächtige, ihren Ursprung selbst aus der Römerzeit ableitende Städte mit großen Freiheiten und mit Selbständigkeit vorkamen[30]), so zeigt sich doch schon früh, erklärbar aus den politischen Zuständen und der centralisirenden Macht der Könige, der Geist der Centralisation und eine von der Regierung festgehaltene Auffassung, daß die Gemeinde ihre Freiheiten und den Umfang ihrer Corporationsrechte dem Könige verdanke. Eine Ausbildung selbständiger Landgemeinden wie in Deutschland konnte in Frankreich nicht vorkommen wegen des um sich greifenden Feudalismus, nach welchem die Gutsherren die Gemeinden völlig von sich abhängig machten und ihre Verhältnisse regelten. Dennoch ergibt sich, daß in den verschiedenen Provinzen auch das Verhältniß der Gemeinden verschieden war und ihre Verfassung ebenso verschieden sich ausbildete.[31]) Übrigens lehrt die Geschichte, das die großen französischen Städte bis in das 17. Jahrhundert oft mit Energie ihre Selbständigkeit vertheidigten, bis 1692 der König damit begann, die Gemeinde-Beamtenstellen in offices zu verwandeln, d. h. der König verkaufte in einer Stadt (oft gegen hohe Summen) einigen Bürgern das Recht, die übrigen zu regieren. Zugleich wurde von da an die Idee der Obervormundschaft der Regierung über die Gemeinden geltend gemacht, wodurch es immermehr den Oberverwaltungsbeamten der Provinz gelang, in den Stadtgemeinden alles, was die Regierung wollte, durchzusetzen und die Gemeinde in Abhängigkeit zu bringen.[32])

5) Wesentlich verschieden war dagegen die Entwickelung des Gemeindelebens in England, eigenthümlich durch das fortdauernd in England erhaltene Princip der Selbstregierung (selfgovernment) und durch die Zähigkeit, mit welcher nach dem englischen, auf jede Beschränkung mistrauisch blickenden und zum Kampfe für die Erhaltung der Freiheit bereiten Charakter alte Verhältnisse erhalten werden.[33]) Die englische Communalverfassung wurzelt in den alten Grafschaften (gegründet auf eine politische Organisation) mit regelmäßigen, vielfach tiefeingreifenden Versammlungen, vielen Freiheiten und eigenen Beamten. In diesen Grafschaften findet man früh als Unterbezirke die Hundertschaften (hundreds) mit einer gewissen selbständigen Corporation, indem wieder aus der Zersplitterung wenigstens in einigen Grafschaften besondere Unterbezirke mit verschiedenen Bezeichnungen[34]) hervorgingen. Ein Zusammenwirken der Mitglieder der Ortsgemeinde erhielt sich immer durch die diesen Mitgliedern obliegende Sorge für Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, unter denen die für die Kirche besonders wichtig waren und in Ansehung deren das Kirchspiel (parish) fortdauernd einflußreich blieb.[35]) Die den Gemeindemitgliedern obliegende Pflicht zur Aufbringung der vielen

---

27) Sehr lehrreich ist für die Geschichte von Lüttich Henaux' Histoire du pays Liége (2 Bde., Lüttich 1851), besonders I, 90. 28) Wir erinnern an das Pays de Waes.

29) Gachard, Précis de régime municipal de la Belgique avant 1789 (Brüssel 1834), und geschichtliche Nachrichten in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 448.

30) Dufey, Histoire des communes en France (Paris 1828). Raynouard, Histoire du droit municipal en France (2 Bde., 1829).

31) Am besten zeigt sich dies aus Laferrière's Histoire du droit français, Bd. V und VI, wo die Statuten aller Gemeinden zergliedert sind.

32) Sehr gut sind diese Verhältnisse und die Schicksale der Städte geschildert von Tocqueville in seinem Werke: L'ancien régime et la révolution, S. 65—80.

33) Eine gute Darstellung der Entwickelung dieses englischen politischen Lebens und der Gemeindeverfassung bei Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1860), II, 1 fg. 34) Nämlich divisions, liberties, tidings boroughs. Gneist, S. 17—24.

35) Gneist, S. 52.

Communalsteuern[36]) führte noch mehr zu dem Gemeindeleben. Die englischen Stadtgemeinden, von denen manche sehr alt sind, waren in ihrer Ausbildung höchst verschieden.[37]) Die großen Städte wurden durch wichtige Privilegien der Könige mächtig; ihr Charakter ist eigenthümlich dadurch, daß sie auf einer Seite vielfache Selbständigkeit geltend machen, wobei die besitzende Klasse den Haupteinfluß hat, auf der andern Seite aber als Theile mit dem Staatsleben zusammenhängen und die entscheidende Pflicht, für die Gesammtheit des Staates beizutragen, ihr Wirken begrenzt, sodaß im Laufe der Zeit immermehr das Bedürfniß einer gewissen Centralisation ihre Unterordnung unter allgemeine Gesetze erzeugte.[38]) Der durch englische Zustände lebendig erhaltene Sinn für öffentliches Leben und für das Wohl des Ganzen und die Gewöhnung, öffentliche Pflichten gemeinschaftlich zu tragen, bewirken den Charakter englischer Gemeinden als wahrer staatlicher Grundlagen zu staatlichen Zwecken.[39])

III. Charakter der Entwickelung des Gemeindelebens seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Die große Umwälzung der politischen Zustände, die Ausbildung neuer staatsrechtlicher und nationalökonomischer Ansichten machen den Widerstreit der Grundsätze begreiflich, die in den Gemeindegesetzen seit 1789 sich zeigen. Auf einer Seite machte sich die in Frankreich seit der Revolution ausgebildete Ansicht geltend, nach welcher das Mistrauen gegen die freie selbständige Entwickelung der Gemeinde in jeder Gemeinde nur einen Complex von Mitgliedern des Staates, einen willkürlich von der Regierung gebildeten Verwaltungsbezirk erkannte. Nach dem Princip der Französischen Revolution, das gern als Aushängeschild die Gleichheit aller vor dem Gesetze verkündete und daher die bisherigen Freiheiten der Städte als schädliche Privilegien erklärte, sprachen zwar die Gesetze von Emancipation der Gemeinde, zerstörten aber in der Wirklichkeit jede Selbständigkeit der Gemeinden. Man nivellirte alles, schuf willkürlich Gemeinden als Verwaltungsbezirke mit einer Stellung, nach welcher die Regierung in der Gemeinde ihren Willen geltend machte, die Gemeindebeamten selbst ernannte (oder wenn man einen Schatten von Wahlrecht ließ, dies so beschränkte, daß doch immer nur die der Regierung beliebigen Männer gewählt wurden) und die Wirksamkeit der letztern ganz von der Regierung abhängig machte.[40]) Diese französischen Ansichten fanden in den Gemeindeordnungen deutscher Staaten aus den ersten Jahren dieses Jahrhunderts mehr oder minder Eingang und zeigten sich besonders in den Beschränkungen, welche die Gesetze in Bezug auf das Wahlrecht der Gemeindebeamten, den Umfang ihrer Befugnisse, auf das willkürliche Recht der Regierung, diese Beamten zu entsetzen, einführten. Zugleich bildete sich eine völlig grundlose Ansicht aus, nach welcher man das Gemeindegut als mittelbares Staatsgut betrachtete.[41]) Eine Verschiedenheit lag in den damaligen deutschen Gemeindegesetzen darin, ob man die französische Ansicht consequenter oder milder durchführte, und vorzüglich ob man mehr oder minder noch die bisher bestandenen Gemeinden und ihre Statuten achtete und nur einige aus der strenger durchgeführten Oberaufsicht oder sogenannten Obervormundschaft des Staates abgeleitete Beschränkungen der Gemeinden und Revision der Ortsstatuten eintreten ließ.[42]) Am meisten hielt man noch an dem Unterschied der Stadt- und Landgemeinden fest.

Eine der bisher geschilderten völlig entgegengesetzte Ansicht war die, welche, von der Anerkennung der Nothwendigkeit der freien und selbständigen Gemeindeverfassung ausgehend, zwar geschichtlich begründete Verhältnisse ehrend, soweit nicht die nothwendige Vereinigung der Gemeindeinteressen mit den Interessen des Staates Abänderung forderte, durch Gesetze die Verhältnisse der Gemeinde auf die Weise regelt, daß dadurch der Gemeinsinn der Bürger und ihre Anhänglichkeit an den engern Kreis ihres Wirkens belebt und ihre Opferbereitwilligkeit, öffentliche Interessen zu fördern, erhöht werden kann, immer so, daß die Abhängigkeit von dem Staate

---

36) Über ihre Entstehung und große Zahl Gneist, S. 65.

37) Hauptwerk: Herewether und Stephen, History of the boroughs and municipal corporations in the united kingdom (London 1835), Bd. III.

38) Über englische Städteverfassung Gneist, S. 492 fg. 39) Gneist, S. 810.

40) In der Gesetzgebung waren allerdings Schwankungen (oft scheinbar liberal); eine Schilderung gibt Dumortier in seinem Bericht über das belgische Gemeindegesetz; Auszüge daraus in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 950; dann noch Henrion de Pansey, Traité du pouvoir municipal (vierte Auflage, Paris 1840).

41) Ähnliche Ansichten machten sich auch oft in der schweizer Gemeindeverfassung geltend, obwol dort der Geist der Freiheit oft mehr als in Deutschland Widerstand leistete. Viel Beachtungswürdiges bei Wyß, II, 24—49.

42) Mohl's Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, S. 149, liefert viel Treffliches über älteres Gemeinderecht in Würtemberg.

nicht weiter gefordert wird, als dies nöthig ist, um der Gefährdung der öffentlichen Interessen vorzubeugen. Je mehr das constitutionelle Leben Wurzel faßte, desto mehr siegte die würdige Ansicht von der nothwendigen Selbständigkeit der Gemeinde, die eine Grundlage des Staates ist, und wo die Entfaltung eines würdigen Gemeindelebens eine Bürgschaft ist, daß auch das constitutionelle Leben sich gut entwickelt. Die erste Gemeindeordnung Deutschlands, in welcher die eben geschilderte würdige Ansicht zu Grunde gelegt wurde, war die preußische Städteordnung vom 29. Nov. 1808.[43]) Auf einer würdigen Grundlage beruhte auch das belgische Gemeindegesetz vom 30. März 1836.[44]) Es muß im Zusammenhange mit dem ganzen Verwaltungsorganismus von Belgien aufgefaßt werden[45]), wo der Grundsatz entscheidet, daß in den einzelnen Provinzen die aus dem Volke gewählten Provinzialräthe[46]) thätig sind, die innerhalb der gesetzlichen Schranken die Gemeindethätigkeit ergänzen und controliren, daß die Wirksamkeit beider (der conseils provinciaux und communaux) möglichst frei ist, der Staat aber durch Gesetz die Grenzen ihrer Wirksamkeit bezeichnet und für eine (jedoch unnöthige Einmischungen beseitigende) Controle durch Regierungsorgane[47]) sorgt. Es ist begreiflich, daß bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern die Ansichten des Ministeriums, das (vielleicht oft noch unbewußt) durch französische Ideen geleitet war und aus Besorgniß des Misbrauchs der Gemeindegewalt diese beschränken wollte, und auf der andern Seite die Ansichten der Kammer, welche die größte Selbständigkeit der Gemeinde zu retten wünschte, in vielfachen Widerstreit geriethen, insbesondere über Rechte der Regierung in Bezug auf Ernennung der Gemeindebeamten und den Umfang der Befugnisse der Gemeinden.[48]) Aus der Vereinigung ging nun das Gesetz vom 30. März 1836[49]) hervor, nach welchem die Gemeinde die Mitglieder ihres Gemeinderaths wählt, der König aus der Mitte derselben den Bürgermeister ernennt, den er aber außerordentlich (jedoch unter Mitwirkung des Provinzialraths) außerhalb des Gemeinderaths ernennen kann.[50]) Das Streben, das Interesse freier Thätigkeit der Gemeinden als Regel anzuerkennen, aber in gewissen Fällen der Regierung wegen des öffentlichen Interesses ein Recht der Aufhebung von Gemeindebeschlüssen[51]) zu geben, ist in dem Gesetze sichtbar. Eine Hauptschutzwehr gegen Misbrauch ist durch die auch in der Verwaltung in Belgien anerkannte Öffentlichkeit gegeben.[52])

Von den deutschen Gemeindegesetzen verdient eine besondere Beachtung die badische Gemeindeordnung vom 31. Dec. 1831 im Zusammenhange mit dem Rechte der Gemeindebürger, und zwar theils wegen des Charakters jener Gesetzgebung, welche dem Grundsatz huldigte, die Selbständigkeit der Gemeinden anzuerkennen, theils wegen der in den Verhandlungen der Kammern liegenden Materialien, die tiefer als in irgendeinem Staate in alle Einzelheiten des Gemeindelebens eingingen und um so bedeutender sind, je mehr über die wichtigsten Fragen des Gemeinderechts es lehrreich ist, zu sehen, wie die oft sehr abweichenden Ansichten der Regierungscommissare und der Kammermitglieder im Laufe der Berathungen vereinigt wurden, z. B. in Bezug auf die Wahl der Gemeindevorsteher, in Ansehung der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Der oben bemerkte leitende Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinde wurde dadurch durchgeführt, daß die Regierung statt der Bevormundung der Gemeinde nur das Aufsichtsrecht geltend

43) Darüber erschienen zahlreiche Schriften, z. B. wichtig Savigny in Ranke's Historisch-politischer Zeitschrift, Jahrgang 1832, S. 392; Zachariä, Staatsrecht, II, 526 Revidirt wurde die Städteordnung am 12. März 1831.

44) Darüber der Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 452.

45) Gut ist die officielle Darstellung in dem von der Regierung veröffentlichten Werke: Exposé de la situation du royaume. Periode de 1841—50 (Brüssel 1852), III, 4.

46) Brouckère, Répertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique (Brüssel 1838), V, 358.

47) Wichtig sind hier die Commissaires d'arrondissement. Répertoire, V, 122.

48) Eine Darstellung dieser Berathungen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, 454.

49) Bruno, Code administratif de la Belgique, I, 115. Ein späteres Gesetz war das vom 20. Mai 1848. 50) Répertoire, V, 353.

51) Wie selten dies ausgeübt wird, ergibt sich daraus, daß von 1841—50 nur zwei Beschlüsse von Gemeinderäthen von der Regierung vernichtet wurden.

52) Darauf beziehen sich die in jeder Provinz jährlich in alle Einzelheiten eingehenden veröffentlichten Exposés de la situation administrative de la province und die alle zehn Jahre erfolgende Veröffentlichung des in Note 45 angeführten Exposé der Ministerien über die Verwaltung. Das Exposé von 1852 enthält unter dem Titel Etat politique von S. 75—111 die ganze Darstellung der belgischen Gemeindeverwaltung. Das 1858 veröffentlichte Exposé entwickelt S. 86—209 die Gemeindeverwaltung.

machte und ihr Zustimmungsrecht zu Gemeindebeschlüssen nur da ausüben wollte, wo das öffentliche Interesse dies forderte. Genau geregelt wurde das Verhältniß des Gemeinderaths, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte, zu den übrigen Gemeindebehörden, sodaß seine Beschlüsse in Bezug auf einzelne Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des kleinen Ausschusses oder selbst der Gemeindeversammlung gebunden sein sollten, während auch genau geordnet wurde, in welchen Fällen die Beschlüsse der Gemeindebehörden nur durch Genehmigung der Staatsbehörde wirksam werden können.[53]) Als in der Anwendung des neuen Gesetzes in einer politisch aufgeregten Zeit manche Wahlen, die der Regierung bedenklich schienen, wegen des 1831 ertheilten allgemeinen Wahlrechts zu Stande kamen, wollte die Staatsregierung dem Übel durch Beschränkungen vorbeugen, erließ deswegen ein provisorisches Gesetz, die Kammern aber lehnten die Vorlage ab; dagegen kam ein Gesetz vom 28. Aug. 1835 zu Stande über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (veranlaßt durch vielfache Klagen über die Bestimmungen des Gesetzes von 1831). Tiefeingreifend wirkte das am 3. Aug. 1837 zu Stande gekommene Gesetz. Während die Gemeindeordnung von 1831 durch die Urwahlen die Gemeindewähler wählen ließ und dadurch vorzüglich der Bürgermeister als der durch Theilnahme aller Bürger gewählte Mann des Vertrauens erschien, wurde durch das Gesetz von 1837 das System der Wahlmännerwahlen in der Art eingeführt, daß statt der Gemeindeversammlung ein großer Ausschuß eintreten sollte, der aus der in drei Steuerklassen getheilten Bürgerschaft gewählt wurde (nämlich aus den Höchst-, den Mittel- und den Niedrigstbesteuerten). Die Nationalversammlung hatte in der Reichsverfassung (§. 184) gewisse Grundzüge ausgesprochen, worauf die künftige Gemeindeverfassung beruhen sollte, besonders den Grundsatz der selbständigen Verwaltung.[54]) Die Ereignisse in Baden 1849 erfüllten, wie überall, auch in Baden die Regierung mit Besorgnissen wegen des Misbrauchs der Freiheit und führten dazu, daß durch das 1859 am 25. April verkündete Gesetz vielfache Beschränkungen der Gemeinden und Abänderungen der Gemeindeordnung eingeführt wurden.[55]) In allen deutschen Staaten erschienen Gemeindegesetze.[56]) Eine Gleichförmigkeit konnte darin um so weniger sich finden, als die Regelung der Gemeinden wesentlich von den politischen Zuständen eines Landes und von andern Verwaltungseinrichtungen abhängt und immer auf die Stellung der Gemeinde zum Staate die Art der Auffassung einwirkt, ob die Gesetzgebung mehr die Gemeinde als einen Staatsverwaltungsbezirk (z. B. im bairischen Gemeindeedict von 1808) betrachtet und die bureaukratische Wirksamkeit auch in der Gemeinde durchzuführen sucht, oder als Princip die Selbständigkeit der Gemeinde, jedoch mit Anerkennung der Oberaufsicht des Staates zu Grunde legt und die Einrichtungen so berechnet, wie am besten ein würdiges und kräftiges Gemeindeleben sich entfalten kann. Die Art, wie in Deutschland das constitutionelle Leben sich ausbreitete, mußte nicht weniger Einfluß auf den Charakter der Gemeindegesetzgebung haben. Je mehr die Gesetzgebung in einem Lande die Bedeutung der Gemeinde für das verfassungsmäßige Leben erkannte, desto mehr mußte die Gemeindegesetzgebung auf dem Princip der freien Bewegung beruhen; so erklärt sich die Verschiedenheit der über Regelung der Gemeinden in Österreich ausgesprochenen Ansichten nach den Schwankungen der politischen Zustände.[57]) Dagegen sind in Verfassungsurkunden, in denen ein wahrer constitutioneller Geist die Bestimmungen durchdringt[58]), die Grundzüge, worauf die Gemeindeordnung beruhen soll, schon so ausgesprochen, daß das Recht freier Selbstver-

53) Eine gute praktische Entwickelung der badischen Gemeindegesetzgebung, überall mit Anführung der Entscheidungen über wichtige Fragen, liefert Fröhlich in dem Werke: Die badischen Gemeindegesetze (Karlsruhe 1861).

54) Man erfährt aus Fröhlich, a. a. O., S. XXIX, daß die badische Regierung dem Reichsministerium Zweifel äußerte, ob Selbständigkeit so viel als völlige Unabhängigkeit bedeuten sollte. Dies ist weder von dem Verfassungsausschuß noch von der Nationalversammlung gemeint gewesen.

55) Fröhlich, S. XXXI.

56) Nähere Angaben darüber bei Reichard, Statistik der jetzt geltenden städtischen Verfassungen (Altenburg 1844). Weiske, Sammlung der neuern deutschen Gemeindegesetze (Leipzig 1848). Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 349. Zachariä, Staatsrecht, I, 526.

57) Während in Österreich 1849 der Grundsatz ausgesprochen war: Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde, ersteht in den Grundzügen von 1851 (Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze, Lieferung I, S. 69) für die organischen Einrichtungen schon der Geist der großen Beschränkung der Gemeinden.

58) Z. B. in der oldenburgischen Verfassungsurkunde von 1852 (Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, Lieferung II, S. 915). Es ist erklärt, daß die Gemeinden die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten haben sollen, daß für die Verhandlungen der Gemeinden Öffentlichkeit besteht, daß für die Versammlungen der Gemeinden keine Erlaubniß der Staatsbehörden nöthig ist.

waltung anerkannt ist. Eine Verschiedenheit der Gemeindegesetze ergab sich auch dadurch, daß in manchen Staaten nun möglichst eine Gleichförmigkeit in der Verfassung und Verwaltung aller Gemeinden, daher auch die nämlichen Bestimmungen im wesentlichen (einzelne Modificationen erzeugt durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse) für Stadt- und Landgemeinden gelten sollten[59]), während in andern Staaten das Streben bemerkbar war, die Landgemeinden einer größern Beschränkung zu unterwerfen als die Städte, weil man meinte, die Zustände und Herkommen einzelner Provinzen und selbst Privilegien einzelner Städte beachten zu müssen. Daraus erklärt sich das Schwanken der ohnehin in manchen Zeiten mehr durch die Neigung zur Regierungseinmischung in Gemeindeanlegenheiten geleiteten Gesetzgebung in Preußen[60]), wo man zu keiner allgemeinen Gemeindeordnung gelangen konnte. Wenn auch die in mehreren deutschen Staaten, z. B. in Baiern[61]) und Würtemberg[62]) ergangenen Gesetze über die Gemeinden nicht von dem Vorwurfe der Halbheit in der Durchführung der Selbständigkeit der Gemeinden und von zu vielen Einmischungen der Regierung freigesprochen werden können, so muß doch bezeugt werden, daß sie vielfach wohlthätig auf die Entwickelung des Gemeindelebens gewirkt haben.

Zur Vergleichung mit dem deutschen Gemeinderecht ist lehrreich das jetzige französische Gemeinderecht, welches als Grundlage das Gesetz vom 10. Mai 1838 hat. Überall zeigt sich darin das Fortwirken des oben geschilderten, schon vor der Revolution tief gewurzelten Geistes der Centralisation und der in der Französischen Revolution ausgebildeten Ansichten, nach welchen die Gemeinde ein Verwaltungsbezirk ist, welcher den Staatsanordnungen zu gehorchen hat, und wo man einige Reste von Rechten der Gemeindebürger beibehielt. Daraus erklärt sich die Bestimmung, daß der Gemeindevorstand (maire) in den größern Gemeinden durch das Staatsoberhaupt, in den kleinern durch den Präfecten ernannt wird[63]), womit die Einrichtung zusammenhängt, daß der Maire in Frankreich als Regierungsbeamter eine Reihe der wichtigsten Amtsgeschäfte hat, wegen welcher er unter der Autorität der höhern Verwaltungsbehörde steht, während er als Vertreter der Gemeinde unter Aufsicht jener Behörde steht. Die Gemeindegeschäfte sind dem Gemeinderath anvertraut, der von den Wahlmännern gewählt wird, welche die Abgeordneten des Departementalraths zu wählen haben. Die ordentlichen Sitzungen dieses Gemeinderaths sind so sparsam (vier im Jahre), daß dabei an eine regelmäßige Gemeindethätigkeit wie bei den Gemeinderäthen in Deutschland nicht zu denken ist; der Kaiser kann in jedem Augenblick den Maire absetzen und kann ebenso das ganze Conseil auflösen. Der Kreis der Befugnisse der Gemeindebehörden ist sehr beschränkt; überall zeigt sich die Abhängigkeit der Gemeinde von der Zustimmung der obern Verwaltungsbehörden. Wieweit die Regierung in Frankreich gehen will, um bis in die kleinste Äußerung die Gemeinde abhängig zu machen, zeigt sich am besten aus dem 1856 gemachten Gesetzvorschlag, auch die Gemeindefeldhüter durch den Präfecten ernennen zu lassen.[64])

Um den neuesten Zustand des Gemeindewesens in Italien zu zeigen, dient am besten das am 23. Oct. 1859 ergangene piemontesische, jetzt auf das ganze Reich ausgedehnte Gesetz (245 Paragraphen), das zugleich die Provinzial- und die Gemeindebehörden und ihre Befugnisse regelt.

---

59) Z. B. in den Gesetzen von Baden, Würtemberg, Hessen.

60) Für die Städte sorgte die Städteordnung, bei deren Anwendung freilich die Bureaukratie oft sich thätig zeigte; für die Landgemeinden hatte man keine allgemeine Ordnung; das am 16. März 1850 ergangene Gesetz (eine allgemeine Gemeindeordnung enthaltend) wurde 1858 wieder aufgehoben, sodaß es nur für einzelne Landestheile Gemeindegesetze gibt. Viel Gutes bei Lette, Die ländlichen Gemeinden (Berlin 1848).

61) Gemeindeordnung vom 17. März 1818; Revision vom 1. Juli 1834. Im Jahre 1850 wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, erhielt aber nicht Gesetzeskraft. S. überhaupt Pözl, Bairisches Verfassungsrecht, S. 205. Held, System des Verfassungsrechts, II, 653.

62) Würtembergisches Edict über Verwaltung der Gemeinden vom 1. März 1822. Gute Darstellung des würtembergischen Gemeinderechts von Mohl, Würtembergisches Staatsrecht, II, 143 fg. Vgl. auch Bitzen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IV.

63) Vgl. über das jetzige französische Gemeinderecht den Bericht Vivien's vom 26. April 1836, Traité de l'organisation et des attributions des corps municipales (1838); vorzüglich Laferrière, Cours du droit public et administratif mis en rapport (fünfte Auflage, 1860), II, 408, und von S. 680 an eine gedrängte gute Übersicht des Gemeinderechts. Braff, Administration financ. de la commune (2 Bde., 1857).

64) Dadurch gewinnt die Regierung ein aus mehreren tausend Köpfen, die für die Ausübung der police judiciaire verwendet werden, bestehendes Heer von Leuten, die nur von ihr abhängen, den Gemeindeinteressen entfremdet sind, aber eine bedenkliche Armee von Spionen für die Regierung bilden.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß der Gesetzgeber von dem Wunsche geleitet war, die Organisation der Gemeinden in Einklang mit dem constitutionellen Systeme zu bringen, und daher das italienische Gesetz manche Bestimmung enthält, die besser ist als die französische, so bemerkt man doch überall wie leider auch in andern Theilen der Gesetzgebung von Piemont den Einfluß der französischen Ideen und der Angst, den Gemeinden eine zu große Freiheit der Bewegung zu gestatten. Nach dem Gesetze sind die Gemeindebehörden ein Gemeinderath (aus 60 Mitgliedern in Städten über 60000 Einwohner, aus 15 bei einer Bevölkerung unter 3000) und die Giunta municipale mit 8 Mitgliedern bei Gemeinden über 60000 Einwohner und dem Bürgermeister (sindaco) an der Spitze. Man bemerkt, daß das consiglio comune dem deutschen Gemeindeausschuß und die Giunta unserm Gemeinderath gleich steht. Die Mitglieder des ersten werden von Wahlmännern gewählt (§. 1), die einen (nach der Größe der Gemeinde verschiedenen) Census bezahlen.[65]) Die Gemeinderäthe dürfen sich nur viermal im Jahre versammeln auf 20 Tage, wenn die Provinzialdeputation nicht Verlängerung gestattet (§. 7). Der Gouverneur kann aber eine außerordentliche Versammlung gestatten. Der Gouverneur und Intendant kann jeder Versammlung anwohnen oder dazu Beamte abordnen.[66]) Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Giunta auf ein Jahr. Die Berathungsgegenstände (15) sind in §. 90 bezeichnet. Der Bürgermeister wird von dem König aus der Mitte der Gemeinderäthe auf drei Jahre ernannt (§. 9). Der König kann den Bürgermeister entlassen (§. 10). Die Sitzungsprotokolle des consiglio und der Giunta municipale müssen binnen acht Tagen dem Intendanten eingesandt werden (§. 125). Alle wichtigen (§. 133 führt sieben Klassen auf) Beschlüsse der Gemeindebehörden müssen zur Zustimmung der Provinzialdeputation vorgelegt werden. Der König kann aus wichtigen Gründen öffentlicher Ordnung die Provinzial- und Gemeindebehörden auflösen (§. 222). Ein freies Gemeindeleben ist durch solche Vorschriften nicht gesichert.

Sehr interessant ist es, mit den bisher geschilderten Gemeindeordnungen das Gemeindewesen in der Schweiz[67]) zu vergleichen, wo Freiheit der Bewegung Princip ist, aber in den einzelnen Cantonen doch große Verschiedenheit herrscht, je nachdem die Regierung größere oder geringere Rechte der Einmischung hat, und wo eine vielfach noch Streit wegen der Grenzen veranlassende, für das Gemeindegut wichtige Unterscheidung der politischen Gemeinde und der Ortsbürgergemeinde vorkommt.

IV. **Wesen der Gemeinde; Grundmerkmale derselben; Stellung zum Staate; Einfluß der verschiedenen Auffassungen auf die Art der Wirksamkeit des Gemeindelebens.** Der Grad der guten Wirksamkeit der Gemeinden hängt wesentlich davon ab, daß der Gesetzgeber von gewissen leitenden Grundsätzen ausgeht und gewisse mit den Zuständen in Gemeinden zusammenhängende Bedingungen der erfolgreichen Wirksamkeit seiner Gemeindegesetze berücksichtigt. Unweise würde es sein, wenn ein Gesetzgeber alles nivelliren und beliebig den Staatsbezirk in gewisse Verwaltungsbezirke, die er Gemeinden nennt, eintheilen wollte. Nur dann kann er auf die Entfaltung eines würdigen Gemeindelebens rechnen, wenn er bei seiner Gemeindeordnung an die bereits bestehenden Gemeinden sich anschließt und sie beibehält; denn nur wenn dies geschieht, kann erwartet werden, daß die Bürger einer Gemeinde sie wie eine große Familie betrachten, in Anhänglichkeit an den durch einen seit Jahrhunderten bekannten Namen lieb gewordenen Ort, an den sich oft theuere Erinnerungen knüpfen, bereit sein werden, für das Interesse und das Wohl dieses Orts thätig zu sein und Opfer zu bringen. Wirft der Gesetzgeber alle Bezirke durcheinander und schafft beliebig neue Gemeinden, so verletzt er auch die erworbenen Eigenthumsrechte. Eine andere Rücksicht, die der Gesetzgeber beachten muß, ist die, daß in jeder Gemeinde mehr oder minder, vorzüglich aber in größern Stadtgemeinden unter den Bürgern eine Spaltung sich insofern zeigt, als die vornehmern (dem noch im Preußischen Landrechte sogenannten höhern Bürgerstande angehörigen), reichern Bürger sich von den geringern, dem Handwerkerstande angehörigen selbst auch gesellschaftlich absondern, mehr an die sogenannten Honoratioren sich anschließen und bemerken lassen, daß sie die andern

---

65) Nach §. 15 sollen außer den Census Bezahlenden Wahlmänner sein die Mitglieder von Akademien, Civil- und Militärangestellte, Professoren, Doctoren.

66) Man bemerkt wieder den Einfluß des Mistrauens und des Strebens, diese Versammlung zu leiten.

67) Darüber Cherbulier, La démocratie en Suisse, I, 193. Bluntschli, Staatsrecht, Buch XI. Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht, II, 267.

als weniger gebildet betrachten, wodurch oft von seiten der geringern Bürger ein Mistrauen und eine Verstimmung um so mehr hervortritt, als nach der Erfahrung die vornehmern Bürger häufig mehr conservativ sind, leichter von Regierungsbeamten gewonnen werden können und in Gemeindeangelegenheiten eine große Macht ausüben, die um so bedenklicher werden kann, je mehr oft politische und confessionelle Parteiungen die Eintracht in der Bürgerschaft stören. Hier zeigt sich die Pflicht des Gesetzgebers, in seinen Gemeindegesetzen alle Bestimmungen zu vermeiden, wodurch die Kluft unter den zwei Klassen der Bürger noch erweitert werden kann. Dies aber wird leicht der Fall sein, wenn das Gesetz einen Census für die Wahlberechtigten einführen wollte, wodurch viele Bürger, die diesen Census nicht bezahlen, von der Wahl ausgeschlossen würden, was die Wirksamkeit des nur von den Reichern gewählten und gewöhnlich ihrem Kreise angehörigen Bürgermeisters lähmen kann. Auch kann leicht eine Einrichtung, bei welcher die Geschäfte von einer Gemeindebehörde besorgt werden, zu welcher die Mitglieder nach Steuerklassen gewählt werden, nachtheilig werden.[68]) Um die Ungleichheiten unter den Bürgern zu vermeiden, haben daher mit Recht die meisten neuen Gesetze den in vielen Gemeinden bisher bestandenen Unterschied zwischen Voll- und Schutzbürgern (auch Beisassen genannt) aufgehoben.

Die richtige Würdigung der rechtlichen Natur der Gemeinde geschieht am besten, wenn man an der gemischten Natur der Gemeinde festhält. Die Gemeinde erscheint als eine mit den Rechten einer moralischen Person versehene dauernde, von dem Wechsel der einzelnen Mitglieder unabhängige, zur Realisirung des gemeinsamen Interesses der in dem Bezirke zusammenlebenden Bürger gegründete Abtheilung des Staatsbezirks. Sie darf weder als eine Gesellschaft der die Gesellschaftszwecke verfolgenden einzelnen Berechtigten, die in ihrer Mehrheit durch ihren Willen das Wirken der Gesellschaft bestimmen, betrachtet noch als römische universitas aufgefaßt werden; sie ist vielmehr eine aus dem germanischen Rechtsleben hervorgegangene Genossenschaft, die von andern Genossenschaften durch ihren politischen Charakter sich unterscheidet, nach welchem ihr Wirken dadurch beschränkt ist, daß in der Gemeinde, welche eine Abtheilung des Staatsbezirks ist, die Gemeindegenossen zur Realisirung des Staatszwecks beitragen.

I. Die Gemeinde hat einen privatrechtlichen Charakter, insofern ihr alle Rechte zustehen, welche einer juristischen Person zukommen [69]); daher ist sie rechtsfähig, kann durch alle Privatrechtstitel Vermögen erwerben, darüber verfügen und es veräußern und als Gemeinde vor Gericht ihre Rechte klagend und als beklagte verfolgen. Da ihr Vermögen wie das eines Privatmanns rechtlich geschützt ist und diesen Schutz auch bei Gericht findet, so ist ein Streit, in welchen sie z. B. über Eigenthum oder Dienstbarkeiten in Bezug auf Theile des Gemeindevermögens mit andern Gemeinden oder einer Privatperson kommt, wie ein anderer Privatrechtsstreit zu behandeln und kann nicht den gewöhnlichen Gerichten entzogen werden [70]), was insbesondere auch bei Streitigkeiten darüber, ob ein gewisses Gut Gemeindevermögen ist, zur Anwendung kommt. So wenig das Eigenthum einer Privatperson durch andere ohne Rechtsgrund, auch nicht durch den Staat mit Lasten belegt werden kann, ebenso wenig kann der Staat (oder ein Beamter) einer Gemeinde die Verpflichtung auflegen, eine Last zu tragen oder eine gewisse Ausgabe zu machen, insofern nicht eine solche amtliche Verfügung durch ein Gesetz autorisirt wird, welches über gewisse Ausgaben als den Gemeinden obliegend Vorschriften erlassen hat, welche die Verwaltungsbehörden auf einzelne Fälle anwenden.

II. Aus dem wesentlichen Merkmal, daß die Gemeinde eine Abtheilung des Staatsbezirks ist und insofern einen politischen Charakter hat, folgt: 1) daß die Gemeinde den einzelnen Gemeindegliedern gegenüber, insofern sie als solche in Betrachtung kommen, eine Gewalt hat, vermöge welcher sie kraft öffentlichen Rechts handelnd a) die Gesammtheit der Bürger durch Gemeindebeschlüsse verpflichten, ihren Willen zur Durchführung des Beschlusses handhaben und die Einzelnen, die sich nicht unterwerfen wollen, rechtlich zwingen kann. b) Die Gemeinde ist es, welche den einzelnen Bürgern Rechte verleiht, die aber nicht als den Gemeindemitgliedern gegebenen Privatrechte erscheinen, weil alles, was die Gemeinde anordnet, dem höhern Zwecke der Gemeinde untergeordnet ist, und überall, wo dieser Zweck Änderungen bestehender Zustände fordert, jedes einzelne Mitglied dem innerhalb der gesetzlichen Grenzen förmlich ausgesprochenen

---

68) Daher hatte auch in Baden 1837, als der große Ausschuß an Stelle der Gemeindevertreter eingeführt werden sollte, eine große Zahl von Stimmen (auch der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes als Berichterstatter der Minderheit) sich gegen den Gesetzentwurf erklärt. Der Verfasser gesteht gern, daß manche seiner Besorgnisse vielfach nicht als begründet sich zeigten.

69) Weiske, Einleitung zur Sammlung seiner Gemeindegesetze, S. XXI.

70) Nachweisungen in einem Aufsatz im Archiv für Civilpraxis, XXII, 89.

Willen der Gemeinde gehorchen muß. Dies wird vorzüglich wichtig in Bezug auf Gemeindenutzungen, insofern sie auf Liegenschaften sich beziehen, welche unbestritten zum Gemeindevermögen gehören.[71]) Die daran den Bürgern durch Gemeindeschlüsse verliehenen Rechte sind keine Privatrechte der Beliehenen der Gemeinde gegenüber, welche vielmehr die bisherige Benutzung aufheben oder Beschränkungen und Lasten unterwerfen kann.[72])

2) Die Gemeinde kann die Leistungen der einzelnen Mitglieder in Anspruch nehmen und ihnen Verbindlichkeiten auflegen, jedoch nur insofern dies für den Gemeindezweck nothwendig ist und die Einzelnen in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder erscheinen und die Gemeindestatuten oder Gesetze solche Forderungen rechtfertigen.[73])

3) Da die Gemeindebeamten wie andere Beamte nur im öffentlichen Interesse kraft öffentlichen Rechts handeln, so werden die Ausflüsse ihrer amtlichen Thätigkeit nur durch die Gesetze bestimmt, welche über ihre Befugnisse entscheiden. Sowie in früherer Zeit das Herkommen in der Gemeinde oder Statuten die Grenzen der Befugnisse der verschiedenen Gemeindebehörden regelten, so geschieht dies in neuerer Zeit durch die Gesetze, welche die Gemeindeverhältnisse ordnen; daher sind Gemeindeschlüsse nur insofern verbindlich, als sie von den Behörden erlassen sind, die innerhalb der ihnen gesetzlich zugewiesenen Grenzen der Befugniß unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen handelten.[74])

III. Die Gemeinde ist ein Theil des Staatsorganismus, ein Bezirk, in welchem als einem Theile des Staatsbezirks der Staatszweck verwirklicht werden soll[75]), sie ist eine Grundlage der Staatsordnung, insofern die letztere ihre feste Stütze hat, wenn in jeder Gemeinde die Interessen des Staates gefördert werden und die Einrichtungen, welche darauf abzielen, in den einzelnen Gemeinden auf nur dem Staatszwecke entsprechende Weise durchgeführt werden müssen. Wenn auch die Gemeinde in einem beschränktern Wirkungskreise nur die örtlichen Interessen der Gemeindegenossen zu verwirklichen hat, so ist sie doch zugleich als Theil des Staatsbezirks bestimmt, zur Förderung des Staatsinteresses beizutragen, und ist insofern dem Staate untergeordnet.[76])

1) Verderblich aber ist es, wenn man von einer Obervormundschaft des Staates über die Gemeinden spricht, weil durch diese Vorstellung ein ungeeignetes Verhältniß des Staates zur Gemeinde begründet würde, indem es danach scheinen könnte, daß der Staat wie ein Vormund gewisse Rechte der Gemeinde, als seines Mündels, nicht ändern dürfte, während doch ein beständiges Fortbilden im Interesse des Staates und des gemeindebürgerlichen Lebens nothwendig wird. Eine Gemeinde als minderjährig betrachten heißt ihr die Selbständigkeit entziehen.[77]) Richtiger kann nur von einem Oberaufsichtsrechte des Staates über die Gemeinden die Rede sein.[78])

2) Dem Staate steht aber auch ein Gesetzgebungsrecht in Bezug auf die Gemeinden zu, insofern jede Gemeinde im Organismus des Staates begriffen ist und dieser sie, wie Mohl bemerkt, als die unterste Instanz seiner Wirksamkeit behandeln kann. Der Staat hat daher a) durch Gesetze das Verhältniß der Gemeinde überhaupt zu regeln, b) zu bestimmen, wie allgemeine, im öffentlichen Interesse getroffene Einrichtungen in den Gemeinden durchgeführt werden sollen, z. B. in Bezug auf Wahlen zur Ständeversammlung, oder Anordnungen wegen der Militärconscription, insofern es auf die Bildung neuer Gemeinden oder Auflösung einer Gemeinde ankommt, wozu es eines Acts der Gesetzgebung bedarf.

3) Das Oberaufsichtsrecht des Staates über Gemeinden wird in Bezug auf die Äußerungen der Ausübung bestimmt: a) durch den Grundsatz, daß die Gemeinde eine nicht sterbende ewige Gesammtpersönlichkeit hat und aus allen künftigen Gliedern ebenso besteht, die Gefahr aber

---

71) Dies muß vorerst hergestellt sein, was oft schwierig wird, weil oft Nutzungen vorkommen, die auf privatrechtlich begründete Eigenthumsrechte gewisser von der Gemeinde verschiedener Corporationen sich beziehen. Mittermaier, Privatrecht, §. 129.

72) Darüber findet kein Civilrechtsstreit statt. Archiv für Civilpraxis, XXII, 92.

73) Dies wird wichtig in Bezug auf Gemeindeumlagen.

74) S. auch Zachariä, Staatsrecht, II, 531.

75) Die oldenburgische Verfassungsurkunde, §. 66, sagt: „Die Gemeinde ist eine Unterabtheilung des Staates und dient insofern seinen Zwecken."

76) Zachariä, S. 531. Mohl, Würtembergisches Staatsrecht, II, 145. Zöpfl, Staatsrecht, Bd. II, §. 470. Held, System des Verfassungsrechts, II, 653.

77) S. über die alten Vorstellungen die Nachweisungen bei Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 351. 78) Archiv für Civilpraxis, XXII, 80. Mohl, a. a. O., S. 145.

vorliegt, daß die Selbstsucht der lebenden Mitglieder die Interessen der Nachkommen leicht gefährden kann, daher der Staat, der die Fortdauer und das Wohl der Gemeinden bezweckt, auch die Pflicht hat, da wo diese Interessen durch Beschlüsse der lebenden Gemeindebürger gefährdet werden könnten, dieselben zu schützen und gewisse Arten der Beschlüsse der Gemeinden an seine Zustimmung zu binden. b) Es rechtfertigt sich aber auch das Oberaufsichtsrecht und die Intervention des Staates da, wo die Gemeinde durch ihre Anordnungen mit den allgemeinen Gesetzen in Widerspruch treten oder die Erreichung des Staatszwecks gefährden könnte. c) Insofern allgemeine Anordnungen in Frage stehen, die in dem ganzen Staate durchgeführt werden müssen, und der Staat wachen und Anstalten treffen muß, daß diese Durchführung in jeder Gemeinde gehörig geschieht. Daher wird ein Einschreiten des Staates, ein Recht zu gebieten und auf Vollziehung zu bestehen, nothwendig werden. d) Da die Gemeinde durch ihre Beschlüsse einzelne Personen in ihren Rechten verletzen kann, so rechtfertigt es sich, daß der Staat, wenn der Verletzte sich an ihn wendet, für die Abhülfe der Verletzung sorgt. Aus der zu a) bemerkten Rücksicht folgt, daß die Verfügung der Gemeinde über ihr Vermögen nicht schrankenlos ist und der Staat ein Interesse hat, gegen nachtheilige Gemeindebeschlüsse Maßregeln zu treffen, theils, indem er vorbeugend sich vorbehält, gewisse wichtige Handlungen der Gemeinde vorerst zu prüfen, z. B. die Voranschläge des Gemeindehaushalts, theils, daß das Gesetz die Gültigkeit mancher tief eingreifenden Rechtsgeschäfte der Gemeinden, z. B. Veräußerungen, Verwendungen des Grundstocks, an seine Zustimmung bindet, wo der Unterschied der Größe der Gemeinde wichtig werden kann. Aus der Rücksicht unter b) folgt, daß die Dazwischenkunft des Staates nöthig werden kann, wenn ein Gemeindebeschluß das Gegentheil von dem in allgemeinen Landesgesetzen Vorgeschriebenen festsetzen wollte. Anerkannt muß noch werden[79]), daß die Verwaltung verschiedener lokaler Interessen für den Gesammtzustand des Landes von Bedeutung ist und im Einklang mit dem Ganzen geführt werden muß. In dieser Beziehung zeigt sich auch die Wichtigkeit der unter c) aufgeführten Rücksichten. Insofern nämlich die allgemeinen Staatseinrichtungen, z. B. Wahlen zur Ständeversammlung, Militärverhältnisse, Rechtspflege, Erhebung gewisser Steuern, in den einzelnen Gemeinden durchgeführt und durch ihr Zusammenwirken verwirklicht werden müssen, kommt der Staat oft in die Lage, zur Durchführung Anordnungen zu treffen, die von allen Gemeinden befolgt werden müssen, und wo es darauf ankommt, daß nicht in einzelnen Gemeinden die Vorschrift in einem dem Zwecke der Einrichtung widerstrebenden Geiste angewendet wird. Aus der unter d) angeführten Rücksicht rechtfertigt es sich, daß ein Recurs- und Beschwerdeweg an die obern Verwaltungsbehörden gegen gesetzwidrige oder Rechte verletzende Beschlüsse der Gemeindebehörden eingerichtet wird, um die Gefahr der Willkür der Gemeinde zu beseitigen, z. B. wenn gegen das Gesetz die Aufnahme in die Gemeinde verweigert oder wenn gesetzwidrig einzelnen Klassen der Bürger Abgaben aufgelegt werden.

Das Ergebniß aller Erfahrungen über Gemeindewesen und über Erfolge der Gemeindegesetze ist: Nur da kann auf ein würdiges, die Interessen der Gesammtheit schützendes wirksames Gemeindeleben gerechnet werden, wenn der Staat den Gemeinden Vertrauen zeigt und das Princip der Selbständigkeit der Gemeinden anerkennt, wenn als Gemeindebeamte aus freier Wahl der Bürger hervorgegangene Männer des Vertrauens der Mehrheit der Gemeindegenossen genießen, wenn alles vermieden wird, wodurch Ungleichheit der Bürger ausgesprochen und ein Geist der Parteiung genährt wird, wenn die auf Freiheit gebauten guten politischen Zustände geeignet sind, einen würdigen Sinn für öffentliche Angelegenheiten zu wecken und zu stärken, und wenn der Staat die Gemeinde nicht weiter in ihrer freien Bewegung beschränkt, als dies im öffentlichen Interesse geboten ist. K. J. A. Mittermaier.

Gemeindeverfassung. Die allgemeinsten Grundsätze für eine gute Staatsverfassung sind anwendbar auch auf jene der Gemeinde, die ja nichts anderes als ein Staat im kleinen ist. Auch in der Gemeinde also ist das oberste Princip für die Verfassung oder das durch dieselbe zu erreichende Ziel die möglichst gesicherte Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Für diesen Zweck ist zuvörderst eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche jenen Gesammtwillen, der sich theils im Gesellschaftsvertrage, theils in den Gesetzen ausspricht, handhabe, vollstrecke, auch, so oft es noth thut oder so oft Zweifel über seine Richtung obwalten, ihn zur bestimmten Äußerung veranlasse; welche ferner theils selbst, theils mittels der von ihr anzustellenden, mindestens ihr untergebenen Beamten oder Diener die laufenden Geschäfte besorge oder den Gesetzen gemäß leite und alles, was je nach den vorkommenden Umständen fürs gemeine Beste noth-

79) Richtig bemerkt von Fröhlich, Badische Gemeindegesetze, S. XLII.

wendig oder förderlich sein mag, nach Maßgabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und ins Werk richte. Weiter ist nothwendig ein der Regierung, als dem künstlichen Organe des Gesammtwillens, gegenüberstehendes natürliches Organ desselben, welches das erstere controlire, an Überschreitung des Gesetzes hindere und mit dem wahren Gesammtwillen in fortwährender Übereinstimmung erhalte, auch diesen Gesammtwillen jeweils mit möglichster Zuverlässigkeit ausspreche. Das Verfassungsgesetz für die Gemeinden oder die Gemeindeordnung im engern Sinne hat zur Aufgabe die Bestimmung der Personification, des Wirkungskreises und der Wechselwirkung dieser beiden Organe, nebenbei aber auch noch die Festsetzung des Verhältnisses beider zur Staatsgewalt und zu deren Agenten.

Durch den letzten Punkt unterscheidet sich also die Gemeindeverfassung wesentlich von jener des Staates, da nämlich die letztere blos das einheimische Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer höhern, auswärtigen Autorität nichts weiß, ausgenommen in Bundesstaaten oder Staatensystemen, in welchen gleichfalls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederstaaten zur Bundes- oder Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit geringern Abhängigkeit als der der Gemeinden vom Staate die Rede ist.

Aus diesem ersten Unterschiede fließen noch mehrere andere von tiefgehender Wichtigkeit. Im Staate nämlich, als welcher (die Bundesstaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über sich erkennt, ist jeder Fehler der Verfassung, jeder bei Abwägung der den verschiedenen constituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverstoß sofort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zerrüttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die Folge sein. Und auch die Verbesserung oder Reform der Verfassung führt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. In der Gemeinde nicht also. Hier ist zwar eine schlechte Verfassung gleichfalls unheilbringend, jedoch nicht in demselben Maße wie im Staate. Die höhere Autorität der Staatsgewalt nämlich kann überall schirmend, verhütend, wiederherstellend einschreiten, wo immer die Inhaber der Gemeindegewalt die ihnen anvertraute Macht misbrauchen, oder auch wo die Verfassung ihnen nicht Ansehen oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anderseits kann in der Gemeinde die der Theorie oder der Idee nach sicherlich vorzüglichste, im Staate jedoch wegen der in der Regel leider vorherrschenden Schlechtigkeit der Menschen stets höchst gefährliche demokratische Verfassung ganz unbedenklich eingeführt, oder wenigstens das demokratische Princip zum vorwaltenden erhoben werden, weil ja die Staatsgewalt stark genug ist, den etwa aus dem Misbrauche der Freiheit hervorgehenden Übelständen jeweils zu steuern oder abzuhelfen. Von diesem Standpunkte aus erscheint die Stellung der Gemeinden äußerst günstig. Sie können der vollsten Freiheit in ihrem gesellschaftlichen Gesammtleben sich erfreuen, ohne die Gefahren und Nachtheile auf sich zu nehmen, welche im Staate von der rein demokratischen Form fast unabtrennlich sind.

Noch ein weiterer Unterschied ist zwischen der für Gemeinden und der für Staaten passenden Verfassung. In den letztern nämlich, wofern es nicht ganz kleine, daher den Gemeinden selbst (vor ihrer Vereinigung zum größern Staatskörper) ganz ähnliche sind, kann man nur selten und kaum je mit Zuverlässigkeit eine Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zur Erforschung des wahren Gesammtwillens vornehmen. Die Abstimmung der Deputirten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertreten; das Volk selbst also in seiner Gesammtheit ist gewissermaßen mundtodt, d. h. zur selbsteigenen, unmittelbaren Willensäußerung nimmer (oder doch nur in höchst seltenen Fällen) berufen. In der Gemeinde dagegen kann die Ur- oder allgemeine Bürgerversammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesmal stattfinden, wo es noth thut oder räthlich scheint, den Ausdruck des wahren Gesammtwillens unmittelbar an seiner Quelle einzuholen, um dergestalt entweder zu bestätigen oder zu sanctioniren, was die eingesetzten Autoritäten verordneten, oder die etwaigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künstlichen und des stellvertretenden natürlichen Organs aufzudecken oder zu heilen.

Nach dem allem kann und also soll die Grundlage der Gemeindeverfassung sein das demokratische Princip; und es mögen zu dessen Verwirklichung etwa die nachstehenden Bestimmungen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stehe ein von der Bürgerschaft gewähltes (in der Regel periodisch zu wählendes) Haupt, der Bürgermeister (Maire, Schulze u. s. w.). Die Einheit und Energie der Verwaltung fordert solche individuelle Oberleitung der Geschäfte und Vollzugsanordnung. Aber seine Gewalt bleibt beschränkt auf solche Geschäftsleitung und solchen Vollzug des bereits Entschiedenen. Wo noch erst eine Entscheidung zu treffen ist oder

eine Berathung über die Wahl einer Maßregel stattfinden kann, da handle der Bürgermeister, wenn der Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist, nur im Einverständnisse oder nach eingeholtem Beschlusse des Gemeinderaths.

Den Bürgermeister zu ernennen, dazu hat die Gemeinde das natürliche Recht. Sie hat das nächstliegende und vorzüglichste Interesse dabei, daß die Wahl eine gute sei; und sie ist auch der Eigenschaften der Candidaten, mindestens in der Regel, besser kundig als die Regierung. Diese, wenn ihr, wie namentlich in Frankreich, das Recht zusteht, den Bürgermeister zu ernennen, setzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nicht einen Geschäftsführer oder einen ihnen befreundeten und in ihrem Vertrauen seine Kraft findenden Verwalter, und tödtet dadurch die Selbständigkeit der Gemeinde. Der Umstand, daß sie ihm auch von Staats wegen einige Geschäfte aufträgt oder einige Gewalt delegirt, begründet für sie den Anspruch auf Ernennung nicht, so wenig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einigen Verrichtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde den Pfarrer zu setzen. Indessen mag zugegeben oder selbst behauptet werden, daß der Regierung, analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte, einem Candidaten eines Kirchenvorsteheramts die exclusiva zu ertheilen, jenes der Bestätigung des zum Bürgermeister Gewählten, welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht zu verweigern ist, füglich zu überlassen sei. In mehreren deutschen Gemeindeordnungen, z. B. in der badischen, ist das Bestätigungs- oder vielmehr Verwerfungsrecht durch Beschränkung auf zweimalige Ausübung gemäßigt (wobei dann darüber gestritten wird, ob der einmal Verworfene gleichwol das zweite und dritte mal wieder dürfe gewählt werden oder nicht); nach andern ist der Regierung die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuschlagenden Candidaten überlassen.

Die Anordnung einer periodisch, z. B. alle drei oder sechs Jahre neu vorzunehmenden Wahl ist allerdings dem republikanischen oder demokratischen Principe, welches in der Gemeindeordnung naturgemäß vorwalten soll, entsprechend und auch bei kleinern Gemeinden, oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange der dem Bürgermeister übertragenen Geschäfte auch schlichte Bürger das Amt übernehmen und neben demselben noch ihre eigenen Geschäfte treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine wissenschaftliche, namentlich juristische Bildung dazu erfordert und der Gewählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienste entfernt gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger sich zur Annahme verstehen, oder es wird wenigstens für billig und zweckmäßig zu achten sein, daß, wie das bairische Gesetz verfügt, die nach Verlauf der ersten Periode geschehende Wiedererwählung alsdann für lebenslang gelte.

II. Dem Bürgermeister zur Seite und mit ihm die eigentliche Gemeinderegierung führend sei ein gleichfalls frei von der Bürgerschaft gewählter Gemeinderath oder Magistrat, bestehend aus einer mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geschäfte in ein geeignetes Verhältniß zu setzenden Anzahl von Mitgliedern, jedenfalls zahlreich genug, um als zuverlässiges Organ des Gesammtwillens zu erscheinen und für die Reife der Berathung und die gehörig schnelle Erledigung aller Geschäfte die nöthige Bürgschaft darzubieten, aber nicht so zahlreich, daß dadurch der Gang der Verwaltung schleppend gemacht und Kraft und Zeit von vielen unnützerweise in Anspruch genommen werde. Der Wirkungskreis des Gemeinderaths soll jenem der Regierung eines constitutionellen Staates so ziemlich entsprechend bestimmt werden; er soll also auf den Vollzug der Gesetze oder auf die den Gemeindegesetzen und Beschlüssen entsprechende Verwaltung der Angelegenheiten beschränkt sein. Zur Abänderung solcher Beschlüsse oder zur Erlassung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der Gemeinde autonomisch zu erfüllenden Lebenskreise), auch zu Entschließungen über concrete oder einzelne Gegenstände von größerer Wichtigkeit soll die Zustimmung eines natürlichen Organs des Gesammtwillens, d. h. des Bürgerausschusses oder der Gesammtbürgerschaft (Gemeindeversammlung), erforderlich sein.

Ehedem bestand in den Gemeinden vieler Länder theils die althergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich gesetzliche Bestimmung, daß der Gemeinderath auf Art einer selbständigen Corporation sich jeweils durch selbsteigene und für die Lebenszeit des Gewählten gültige Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde waren die Rathsstellen wenigstens factisch wie zum Erbgute bestimmter Familien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heillosigkeit solcher Übungen oder Einsetzungen leuchtet jedoch ein. In solchen Gemeinden war die Bürgerschaft in einen regierenden und einen regierten Theil gespalten, und der erstere ließ den letztern allen Übermuth und allen Druck einer selbständigen Herrschaft empfinden. Das gemeine Wesen wurde sodann meist nur zum Vortheile der regierenden Familien und ihrer Clienten verwaltet, die Lasten dagegen im Übermaße auf die gemeinen und unbegünstigten Bürger gewälzt, und anstatt des pflichtgemäßen Eifers für die Gesammtinteressen herrschten überall Langsamkeit, Verwahrlosung

und Schlendrian vor. Heutzutage ist die Überzeugung fast allgemein geworden und hat sich auch in der Gesetzgebung geltend gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderäthen geeignet seien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgerschaft solche Männer hervorgehen können. Der Grundsatz dieser freien und zwar periodisch zu erneuernden Wahl erfreut sich hier der ausgebreitetsten Anerkennung; nur beschränkt man ihn mitunter durch das der Regierung eingeräumte Bestätigungsrecht (welches jedoch das badische Gemeindegesetz nicht anspricht) und noch häufiger durch die für die active und passive Wahlberechtigung aufgestellten Bedingungen. Unter diesen ist zumal der Wahlcensus die auf einer Seite beliebteste, aber von der andern Seite am meisten bestrittene. Wir haben jedoch unsere Ansichten über denselben bereits in dem Art. Census vorgetragen und können uns hier lediglich darauf beziehen. Rücksichtlich der übrigen Erfordernisse zur Wahlberechtigung ist mindestens da, wo der Unterschied zwischen Ortsbürgern und Schutzbürgern aufgehört hat, weit weniger Streit.

Die periodische Erneuerung des Gemeinderaths geschieht am besten nur theilweise, weil ohne dieses die Verwaltung der zum Gedeihen des gemeinen Wesens nothwendigen Stetigkeit ermangeln würde. Die Perioden selbst aber sollen nur kurz (z. B. zwei Jahre für die Wiedererwählung eines Drittheils oder der Hälfte des Gemeinderaths) sein, damit nicht eine von dem wahren Gesammtwillen abweichende Richtung in demselben sich ausbilden könne.

III. Nur ganz kleine Gemeinden können für die Controlirung des Gemeinderaths sich auf die Bürgerversammlung beschränken. In der Regel wird, da die Versammlung der ganzen Gemeinde, wenn sie zahlreich ist oder auch aus zerstreut Wohnenden besteht, verschiedene Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines sie vertretenden, auch in Natur und Wahrheit vorstellenden Bürgerausschusses nothwendig oder räthlich sein. Derselbe hat keineswegs den Auftrag, das gemeine Wesen mitzuregieren oder nur wie eine Verstärkung des Gemeinderaths sich darzustellen, sondern er ist berufen zur Controle desselben und zur Bürgschaftsleistung dafür, daß keine Beschlüsse zu Stande kommen oder wirksam werden, welche dem Interesse der Bürgerschaft oder dem in derselben vorherrschenden Willen entgegen sind. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigern Angelegenheiten sammt dem Vorschlage der darüber zu fassenden Beschlüsse oder zu treffenden Entscheidungen vorzulegen, welche sodann der Ausschuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder verwirft und dadurch aufhebt. Wohl können und sollen auch gemeinsame Berathungen über solche Gegenstände zur wechselseitigen Verständigung stattfinden, doch gemeinsame Schlußfassungen nicht; sondern es muß jeweils der Beschluß, beziehungsweise Antrag des Gemeideraths dem Ausschusse zur Zustimmung, oder auch ein Vorschlag des Ausschusses dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt, von jeder Stelle aber ein besonderer Beschluß darüber gefaßt werden.

Aus der Verschiedenheit der Bestimmung geht auch jene der natürlichen und zweckmäßigen Bildungsweise oder Zusammensetzung der beiden Collegien hervor. Beide zwar sollen durch freie Wahl der Bürgerschaft gebildet werden, doch nach einem verschiedenen Wahlgesetze und für verschiedene Perioden. Der Gemeinderath, wenn auch für dessen Erwählung kein Census vorgeschrieben ist, wird doch in der Regel aus Notabeln der Gemeinde bestehen, d. h. eine etwas aristokratische Zusammensetzung haben. Es werden nämlich die Bürger, wenn sie vernünftig sind, nur gebildetere und erfahrenere Männer für diese Stelle wählen; und es können auch nur wohlhabendere Männer sie annehmen (da der Dienst unentgeltlich sein soll und doch viel Zeit und Mühe in Anspruch nimmt) und überhaupt nur Männer von persönlichem Ansehen sie mit Erfolg bekleiden. Überhaupt soll der Gemeinderath das gemeine Wesen regieren; und zum Regieren sind vernünftigerweise nur die Ausgezeichnetern (ausgezeichnet nämlich nicht durch Geburt oder Stand, sondern durch persönliche Eigenschaften und Verhältnisse) zu berufen; und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, hebt alle Gehässigkeit des hier in Frage stehenden aristokratischen Princips auf. Der Bürgerausschuß dagegen muß demokratischer Eigenschaft, d. h. die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft in Natur und Wahrheit vorstellend sein. Daher soll er aus allen Klassen derselben gewählt werden und soll oder kann somit nur die Ausgezeichnetern oder Vertrauenswürdigern jeder einzelnen Klasse, nicht aber blos die Ausgezeichnetsten der Gesammtbürgerschaft enthalten. Diesem Princire huloigt wirklich die in mehreren Gemeindeordnungen vorkommende Bestimmung, wonach der Ausschuß aus den drei Klassen der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten zu gleichen Theilen zusammenzusetzen ist; doch entspricht sie ihm nur sehr unvollkommen und verdient daher weniger Beifall als, wo sie thunlich ist, eine Abtheilung der Bürgerschaft in die nach den Erwerbswegen, über-

haupt nach Interessen unterschiedenen Hauptklassen derselben, ja selbst als eine blos nach Districten oder Vierteln gemachte. Denn bei den wesentlichen Gebrechen der bestehenden Steuersysteme ist der Unterschied der Steuerkapitale nichts weniger als identisch mit der Abstufung des Reichthums, und es können in allen drei Steuerklassen leicht dieselben Interessen vorherrschen und dieselben ebenso sich in der Minderheit befinden, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewerbtreibende, Handelsleute und Kapitalisten oder Besoldete einem natürlich begründeten Unterschiede der Interessen folgt und jene nach Districten wenigstens eine durchschnittliche Ausgleichung derselben erwarten läßt. Jedenfalls aber soll der Ausschuß, um seiner Idee, wahrheitsgetreuer Repräsentation der Bürgerschaft, zu entsprechen, zahlreicher als der Gemeinderath sein und in kürzern Perioden als dieser jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder in den Fällen, wo Gemeinderath und Ausschuß verschiedener Ansicht sind, kann dann füglich und soll darum auch die Gesammtbürgerschaft, d. h. die Gemeindeversammlung, entscheiden. In der vergleichungsweisen Leichtigkeit, solche Versammlungen zu halten, liegt ein großer Vorzug der Gemeindeverfassung vor jener des Staates. Dort hat der Gesammtwille die Möglichkeit, sich selbst und unmittelbar ohne irgendein künstliches Organ auszusprechen; hier ist das Höchste, was erreicht werden kann, ein durch freie Wahl zu bildendes, dem natürlichen thunlichst nahe gebrachtes, doch immer noch einigermaßen künstliches Organ.

In sehr volkreichen Gemeinden wird indessen die Versammlung der ganzen Bürgerschaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne mancherlei Inconvenienzen sein. Namentlich wird, da alsdann wahrscheinlich sehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder andere, ausbleiben, der Inhalt der Beschlüsse entweder (falls nämlich zur Vollständigkeit der Gemeindeversammlung auch eine kleine Anzahl von Erscheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalls, d. h. bestimmt durch die zufällige Anwesenheit oder Abwesenheit gerade dieser oder jener Bürger, sein, oder man wird zu gar keinen Beschlüssen kommen, wenn nämlich das Gesetz zur Vollständigkeit einer Gemeindeversammlung das Erscheinen des entschieden größern Theils der Bürgerschaft, z. B. von zwei Dritteln oder drei Vierteln derselben fordert.

Diesen Übelständen abzuhelfen, nimmt man wol auch zur Ernennung eines „großen Ausschusses" seine Zuflucht, bestehend z. B. aus einer Mitgliederzahl, welche jene des kleinen Ausschusses 6—8 mal übersteigt (oder auch in einem bestimmten Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bürger steht). Eine Einrichtung dieser Art, besonders wenn für die Verhandlungen des großen Ausschusses die Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, erscheint als sehr empfehlenswerth, doch freilich nur in der Voraussetzung, daß die Wahl ganz in demokratischem Geiste geordnet, d. h. durch das Wahlgesetz dafür gesorgt werde, daß der große Ausschuß ein möglichst vollständiges und treues Abbild der Gesammtbürgerschaft sei. Bei der Wahl des großen Ausschusses darf also von einem Census oder von irgendeinem aristokratischen Vorrechte durchaus keine Rede sein, sondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß alle Bürgerklassen darin gehörig repräsentirt seien, wie dieses auch bereits von dem kleinen Ausschusse bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Gesetze zu halten ist, welches 1837 in Baden über die Bildung eines großen Ausschusses in den größern und auch in den Mittelstädten von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen worden. Dasselbe theilt nämlich die Bürgerschaft der fraglichen Gemeinden in drei Klassen, nämlich der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten, von welchen die erste aus einem Sechstel, die zweite aus zwei Sechsteln und die dritte aus drei Sechsteln der Bürgerschaft bestehen soll. Jede dieser drei Klassen wählt nun ein Drittheil des großen Ausschusses und zwar in gleicher Zahl aus jeder Klasse, folglich aus jeder Klasse zu einem Neuntel. Dem also gebildeten großen Ausschusse ist sodann nicht nur die Beschlußfassung in den sonst der Gemeindeversammlung vorgelegten laufenden Angelegenheiten übertragen, sondern auch das Wahlgeschäft für die Stellen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses, sodaß also überall das die Reichsten in der Gemeinde enthaltende erste Sechstel der Bürgerschaft, nach activer und passiver Wahlberechtigung, so viel gilt und vermag als die zwei Sechstel, woraus die zweite Klasse (der Mittelbesteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte (der Niedrigstbesteuerten) besteht. Eine den altrömischen Centuriatcomitien abgeborgte Einrichtung, welche augenscheinlich den Zweck und die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerschaft, nämlich die Klasse der unbegreiflicherweise so sehr gefürchteten minder wohlhabenden Bürger politisch zu vernichten, d. h. sie der andern Hälfte, der wohlhabendern, die nun mit doppelter Stimmenzahl gegen die erstere auftritt,

so gut als ganz zu unterwerfen. Eine Aristokratie des Reichthums (oder des Steuerkapitals) ist dergestalt an die Stelle der durch das schöne Gemeindegesetz von 1831 begründeten demokratischen Rechtsgleichheit gesetzt worden, welche einen weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geist verkündet und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich sein werden. Rotteck.

Gemeines Recht. [Allgemeines und Ausnahmerecht (jus commune und singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines constitutionelles Staatsrecht der deutschen und der germanischen Staaten.]

I. Der in der Überschrift bezeichnete doppelte Gegensatz eines gemeinen und eines nicht gemeinen Rechts geht sehr natürlich daraus hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der allgemeinen vernünftigen Natur für alle Menschen oder vermöge einer nationalen oder politischen Gemeinschaft für die Genossen derselben allgemein gültig ist, manche Ausnahmen und auch eigenthümliche Gestaltungen für besondere Personen, Sachen oder Districte stattfinden.

Was zunächst den ersten Gegensatz in der Überschrift betrifft, so nennt man gemeines Recht dasjenige, welches die reine oder strenge Natur des Rechts mit sich bringt; singuläres Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem strengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen sehr richtig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und seiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demselben (aus der ratio juris), daß mit andern Worten das jus commune in diesem Sinne die Regel bilde, überall möglichst begünstigt und in seiner Anwendung auf übergangene Fälle ausgedehnt, daß dessen Anwendbarkeit juristisch als gewiß so lange zum voraus angenommen werden müsse, bis eine von der positiven Gesetzgebung gemachte besondere Ausnahme von demselben, jus singulare oder exorbitans oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen dagegen sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmefall beschränkt werden.[1]) Mit Stolz preist Cicero die Zwölftafelgesetzgebung, die Grundlage des spätern Römischen Rechts, als deren Aufgabe und Grundcharakter er mit Livius und Tacitus die Rechtsgleichheit angibt. Und als den Hauptpunkt ihrer Grundlage oder des feierlich beschworenen Rechtsgrundvertrags (der leges sacratae), dessen vollkommene Durchführung in den Zwölftafeln freilich aristokratische Hinterlist der Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundsatz: „Privilegien soll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto).[2]) Allgemeinheit, Harmonie ist das Wesen der Vernunft und der Vernunftgesetze. In dem rechtlichen Verhältnisse der Menschen zueinander aber erscheint sie als Rechtsgleichheit. Wenn aber durch die menschliche Unvollkommenheit irgendwo in dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze erheischt oder erzeugt wird, so wird durch jene Gunst und Vermuthung für das gemeine und gegen das singuläre Recht, durch die möglichste Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle und durch die Beschränkung des singulären die Rechtskrankheit wenigstens auf den möglich engsten Raum beschränkt. Gerechtigkeit, Festigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer Rechtsgesetzgebung beruhen hierauf. Dabei muß man sich nur hüten, die nur von den wahren allgemeinen Grundsätzen selbst für verschiedene und eigenthümliche Verhältnisse folgerichtig abgeleiteten Bestimmungen als singuläre Rechtsgrundsätze anzusehen. „Nur für gleiche Verhältnisse ist", wie Aristoteles bemerkt, „die gleiche Bestimmung, eine gleiche Zumessung, wirklich gleich." Je tiefer und umfassender die Auffassung des höchsten Grundsatzes selbst ist, um so mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung des Rechts aus demselben die genügenden, fast alle wirklich beachtenswerthen Verschiedenheiten der Verhältnisse befriedigenden Rechtsregeln abgeleitet werden können. Nur Mangel an solcher umfassenden gründlichen Auffassung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung begründen großentheils die singulären Abweichungen oder Ausnahmen, z. B. eine Steuerfreiheit mancher Personen und Sachen. Nur seltener wird die unvermeidliche Unvollkommenheit der menschlichen Zustände und die Unmöglichkeit, dieselben und manche frühere Verhältnisse mit einem male aufzuheben, wirklich singuläre Bestimmungen als räthlich und löblich darstellen.

II. Ein zweiter Gegensatz von allgemeinem und besonderm Recht bezieht sich nicht, wie der erste, auf die Natur der Rechtsgrundsätze, sondern blos auf die äußere Ausdehnung oder Beschränkung der Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. In diesem Sinne bezeichnet nun das ge-

---

1) Vgl. L. 15, de vulgari et pup. substitut.; L. 37, de jure fisci; L. 14—16, de legibus; L. 141, 162, de divers. reg. juris. 2) Welcker, System, I, 624 fg.

meine oder das gemeinschaftliche Recht (jus generale oder das jus commune in diesem Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menschen, auf welchen sich die Betrachtung bezieht, also für die ganze Menschheit, den ganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Klassen ihrer Mitglieder gelten (ganz abgesehen davon, ob und inwieweit sie nach der Natur des Rechts ein gemeines oder singuläres Recht begründen). Besonderes, particuläres oder specielles Recht im Gegensatz hiervon ist dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für einen bestimmten District oder nur für einzelne Provinzen oder Gemeinden, oder auch nur für bestimmte Klassen von Personen oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die unbeweglichen Sachen, gilt. Dieses particuläre und vorzüglich das specielle Recht ist häufig zugleich ein singuläres. Die Römer bezeichneten insbesondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemeinschaftliches Recht (jus commune) aller gesitteten Nationen im Gegensatze gegen das besondere positive Recht oder die besondere eigenthümliche positive Gestaltung, welche jedes besondere Volk dem Naturrechte gibt.[3]) Sie gründeten aber zugleich seine juristische Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die allerdings auch schon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsverhältnisses liegt. Neuere Juristen und Theologen, vorzüglich die des Mittelalters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der christlichen heiligen Schriften als ein universelles oder für alle Menschen gegebenes gültiges positives Gesetz, und die gewaltsamen Bekehrungsversuche und Ketzerverfolgungen von Christen gegen Nichtchristen suchten auf eine traurige Weise dieser Ansicht praktische Realität zu geben.

III. Über dieses zweite allgemeine und particuläre Recht hat man vorzüglich auch in unserer Zeit in doppelter Hinsicht viel gestritten.

Zuerst entspann sich der Streit über die Existenz eines allgemeinen Rechts oder darüber, ob es ein allgemeingültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, wie es vorzüglich viele frühern und die Kant'schen philosophischen Naturrechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die Anhänger von Montesquieu und die der historischen und die der naturphilosophischen Schule lehrten, jedes besondere Volk nach seinem historischen Ursprunge, seinem Klima und seinen andern besondern Verhältnissen ein ganz eigenthümliches Recht haben müsse. Gerade dieses, wie es nun unter allen guten und bösen Einwirkungen individuell historisch wurde, sollte nach ihnen, als historisch und wirklich, auch vernünftig sein. Die richtige Ansicht ist wol auch hier eine mittlere, welche auch im wesentlichen die classische römische Jurisprudenz festhielt und schon in den zuletzt angeführten Stellen bestimmt genug andeutet. Die menschliche Vernunft und ihre höchsten sittlichen oder praktischen Gesetze sind zwar an sich allgemein für das vernunftfähige Menschengeschlecht, aber man muß, wenn man hierauf ein gemeines oder gemeinschaftliches äußeres oder juristisches Recht gründen will, eine doppelte Modification oder Beschränkung nicht übersehen. Einmal gibt es für die Menschheit im großen und wenigstens für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen können, gerade so wie für den einzelnen Menschen, vorbereitende Entwickelungsstufen der Kindheit und Jugend, ehe das reine Gesetz der prüfenden Vernunft die Vorherrschaft in ihrem Leben und ehe also das vernünftige freie juristische Rechtsgesetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerkannten[4]), seiner wesentlichen Form nach auf freier Anerkennung der selbständigen Rechtsgenossen beruht (s. Bd. I, S. XLII), praktische Geltung erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgesetzgeber muß also hier darauf gerichtet sein, das noch unreife, sinnlich-despotische oder blind gläubige theokratische Volk zur Herrschaft des Vernunftgesetzes fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten dieses bei ihrem Naturrecht oder ihrem gemeinen Recht der Vernunft an, indem sie dasselbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern gemeinschaftlich (commune) erklären, welche wenigstens im allgemeinen durch frei anerkannte Gesetzgebung regiert werden, nur den gesitteten oder freien Nationen nach unserm Sprachgebrauche.[5]) Sodann aber erhält das gemeinschaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch die Irrthümer und Fehler der Völker und ihrer Gesetzgeber, sondern auch zu einer vernünftigen Anwendung desselben auf ihre verschiedenen und eigenthümlichen Verhältnisse und, um ihm möglichste Anerkennung und Durchführung zu sichern, durch die positiven Gesetze dieser Völker einen positiven Ausdruck und durch denselben

---

3) Prooem. u. §. 1, 2, 11, de jure natural.; L. 1, §. 3 u. 4; L. 6—9, de justitia et jure.

4) §. 2, de jure natural.

5) §. 1, de jure natural.: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur. Dabei muß man nur die römischen Begriffe von leges und mores festhalten. §. 4 u. 9, de jure naturae; L. 2 u. 32, de legibus.

zum Theil eine eigenthümliche Gestalt und eigenthümliche politische Zusätze und Abänderungen. Dieses heben die angeführten römischen Stellen ebenfalls hervor, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle gesitteten freien Nationen die wesentlichen natürlichen oder vernünftigen Rechtsgrundsätze immer gültig und unveränderlich blieben (jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden und erkannten also hiernach auch bei allen freien gesitteten Völkern, neben dem allgemeinen Naturrechte (jus gentium), ein zum Theil gemeines positives Recht, soweit es nämlich jene allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundsätze enthielt, und dann auch soweit die ebenfalls allgemeinen naturgesetzlichen Grundlagen und Verhältnisse (das jus naturale im engern Sinne) und die logisch nothwendigen Folgerungen aus bestehenden und anerkannten Grundverhältnissen [6]) nothwendig übereinstimmende Rechte erzeugen mußten. Die Gemeinschaftlichkeit des positiven Rechts muß aber vollends alsdann noch sehr sich vermehren, wenn zu allen bisherigen, wie bei den germanischen Völkern und vollends bei den einzelnen deutschen Staaten nach der Gemeinschaftlichkeit der historischen Abstammung, der wichtigsten Lebensschicksale, eine gemeinschaftliche Religion und Cultur, eine gemeinschaftliche religiöse, literarische, politische und völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung und endlich die Gemeinschaftlichkeit und die Gleichzeitigkeit der historischen Entwickelungsstufen hinzukommen. So gibt es denn wirklich ein gemeines Recht aller gesitteten Völker, ein natürliches und ein positives; und es gibt ein gemeines deutsches und germanisches oder europäisches positives Recht. Sie bestehen wirklich, wenn man auch nicht eine juristische Allgemeingültigkeit eines individuell philosophischen Naturrechtssystems und aller seiner Lehrsätze für alle Völker der Erde behauptet und ebenso wenig, wie bei jener Annahme eines universellen göttlichen Rechts, die rein religiöse christliche Offenbarung als solche mit dem juristischen Recht verwechselt. Ist denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtsvereins, die der Persönlichkeit, des Besitzes und Eigenthums, die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadenersatzes, das Recht der Nothwehr oder die Rechtspflicht und der Rechtsanspruch der Ältern auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen und bei uns Christen auch die Ausschließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht wirklich gemeinschaftlich und nicht Grundlagen für eine große Reihe rechtlicher Folgesätze? Auch braucht und darf dieses gemeine Recht nicht etwa durch Zusammenstellung blos äußerlicher oder oberflächlicher Ähnlichkeiten gebildet werden oder durch leere Abstractionen, welche von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Gestaltungen des Rechts absehen und nur einen leblosen allgemeinen Stoff als das Gemeinschaftliche darstellen, so etwa, wie wenn jemand, statt die wirkliche Gemeinschaftlichkeit antiker plastischer Kunst in der künstlerischen Darstellung antiker Götterstatuen nachzuweisen, vielmehr ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo, ihre Nasen und Ohren und alle Glieder abschlagen und in den so noch übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Übereinstimmung nachweisen wollte. Nein, aus den gemeinschaftlichen Quellen, Grundideen und Grundverhältnissen, aus der grundgesetzlichen gemeinschaftlichen Natur und den logisch nothwendigen Bestandtheilen und Folgerungen der darauf gebauten Rechtssätze, sowie auch aus den naturgesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung sind die wahren Übereinstimmungen lebendiger Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung der Vernunft oder vollends der positiven christlichen Lehre die freie Persönlichkeit aller brüderlichen Gesellschaftsgenossen rechtlich anerkannt ist, da fließen aus diesem einen Recht wieder hundert andere Rechte, so das der Unverletzlichkeit des Körpers, der Heiligkeit des zur Erhaltung der Persönlichkeit erworbenen Eigenthums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der gesitteten Völker diese Rechte bestätigt. Und die eigenthümliche Rechtscultur aller germanischen Völker zeigt uns noch weitere gemeinschaftliche germanische Gestaltungen dieser Eigenthumsrechte. Überall lassen sich auch einzelne durch die geringere Entwickelungsstufe oder andere äußere Einflüsse begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als solche, als bloße Ausnahmen, erkennen und dann nicht zum Umsturz, sondern zur Bestätigung und Erklärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts benutzen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine bestimmte allgemeine Regel herrscht und bei einzelnen Ausnahmen selbst die besondern Gründe nachgewiesen werden können, warum hier die allgemeine Regel unanwendbar werde, da bestätigt wirklich die Ausnahme die Regel. In solcher Weise also läßt sich eine erfreuliche und fruchtbare Wissenschaft eines gemeinen Rechts darstellen, erfreulich und fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wissenschaft von dem menschlichen Leben

6) So z. B. L. 1, §. 3, de just. et jur., u. L. 2, de usufructu earum rerum.

und seiner Cultur, von dem Zusammenhange und der Übereinstimmung, wie von der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker, fruchtbar insbesondere für die gründliche Auffassung des wahren Geistes und Sinnes jeder besondern Volksgeschichte, jedes besondern positiven Rechts, seiner Regeln wie seiner Ausnahmen. Insbesondere auch lassen sich auf diese Weise sehr fruchtbar die gemeinschaftlichen Grundsätze des Staatsrechts der germanischen und insbesondere der deutschen Völker, gemeinschaftliche Grundsätze namentlich auch der ihrer heutigen Culturstufe entsprechenden repräsentativen oder constitutionellen Verfassungen entwickeln. Auch sie sind dann wiederum verschieden von einer blos äußerlichen Zusammenstellung, wie sie von Martens in Beziehung auf die verschiedenen Verfassungen der europäischen Staaten versuchte, oder auch von einer bloßen Vergleichung äußerer Ähnlichkeiten und ebenso verschieden von einer rein philosophischen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine so oder so gestaltete constitutionelle Verfassung als philosophisches Ideal in ihren Folgesätzen entwickelt. Auch diese letztere hat, unbeschadet ihres Werths, wenigstens zum Verständniß, zur Auslegung und Ergänzung unsers positiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit, wie die aus unsern Quellen und Grundverhältnissen historisch-philosophisch entwickelte Theorie, welche unserm Leben viel näher steht, deren Grundsätze allgemeiner anerkannt und bewährt, gegen Irrthümer und Misdeutungen gesicherter sind. Dieselben sind historisch-philosophisch gleichsam aus der Vernunft der gesitteten Menschheit, zunächst aus der Gesammtvernunft unsers Volkes und seiner Cultur entwickelt, nicht rein philosophisch aus individuellen philosophischen Schulsystemen, welche zwar unbewußt auch aus der historischen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft einseitig sind, in ihren Grundprincipien wechseln, sich widersprechen und jedenfalls der juristischen Form für die unmittelbare juristisch-praktische Gültigkeit entbehren. Die Vernunft selbst und ihre praktische Allgemeingültigkeit für gesittete Nationen vergessen wir dabei keineswegs, ebenso wenig als den Werth rein philosophischer oder moralphilosophischer Theorien über Recht und Staat.

IV. Ein zweiter Streit wurde in unsern Tagen zunächst über den Werth des allgemeinen und particulären Rechts geführt. Während die Anhänger des wissenschaftlich ausgebildeten Römischen Rechts schon die particulären Rechte und besonders die Gewohnheitsrechte, in deren Form auch das einheimische deutsche Recht fast allein sich eine kümmerliche Existenz retten konnte, gering schätzten, traten die rein philosophischen Rechtslehrer noch feindlicher gegen dieselben, überhaupt aber gegen alles historische Recht auf und erwarteten nur von ihren angeblich absolut allgemeinen philosophischen Rechtsregeln alles Heil. Die historische Juristenschule dagegen verkennt gänzlich den Werth dieser allgemeinen Grundsätze, übersieht selbst die in dem von ihr vergötterten Römischen Recht enthaltenen und legt einen übertriebenen Werth auf die besondern historischen Rechte und Gewohnheiten. Nun empfehlen dieselben sich allerdings zum Theil dadurch, daß sie oft den besondern Bedürfnissen der Menschen entsprechen, aus ihrem freien Willen hervorgegangen oder durch denselben gebilligt sind. Eine vollkommen freie Staatsverfassung wird stets auch den einzelnen Gemeinheiten und Corporationen eine gewisse Selbstgesetzgebung über ihre besondern gemeinschaftlichen Verhältnisse belassen oder einräumen. Zum Theil aber sind sie selbst aus fehlerhaften und willkürlichen Bestimmungen hervorgegangen, und ihr buntes Nebeneinanderbestehen, wodurch die Harmonie und Sicherheit des rechtlichen Verkehrs der Bürger desselben Staates gestört worden, ist eine bloße leidige Folge davon, daß die verschiedenen Theile des jetzigen Staates früher unter verschiedenen Herrschaften standen. Oder sie sind wenigstens veraltet und könnten sehr heilsam durch bessere allgemeine Gesetze ersetzt werden. Und wo eine wirkliche lebendige politische Einheit eintritt, wo gemeinschaftliche freie ständische Verfassung, gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung und Universitätsbildung und Rechtswissenschaft stattfinden, da wird auch von selbst eine größere Allgemeinheit und Vereinigung der Rechte, ein bedeutendes gemeines Recht oder eine nothdürftige Gleichförmigkeit des Rechts schon fast instinctmäßig sich ausbilden.

V. Sehr vernachlässigt und übersehen hat man bis zur neuesten Zeit das zuvor erwähnte gemeinschaftliche Recht aller gesitteten und insbesondere das gemeinschaftliche Recht aller germanischen Völker, und seit der Auflösung des Deutschen Reichs ist auch das gemeine Recht von Deutschland sehr bedrängt worden. Um die ganze Bedeutung von beiden richtig zu würdigen, bedarf es indeß, außer dem, was bereits ausgeführt wurde, noch der folgenden Betrachtungen.

Die Gesetze und die Wissenschaften der übrigen Facultäten, die der Theologie, der Medicin und der Philosophie mit ihren Zweigen, sind großentheils für die verschiedenen gebildeten Völker Europas die nämlichen. Die christlichen Religionslehren, die der Exegese, die der Kirchengeschichte, der christlichen Moral, sind im wesentlichen für die Christen der verschiedenen Staaten

dieselben, sicher wenigstens die katholischen oder von Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die protestantischen für die Protestanten. Noch mehr sind die verschiedenen Wissenschaften der Medicin und die der philosophischen Facultät, die Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft und die Philosophie im engern Sinne, gemeinschaftlich für die verschiedenen civilisirten Nationen. Der Wirkungskreis für sie und ihre Bearbeiter, wie die Quellen und die Mittel und Kräfte, ja die Gesichtspunkte für ihre Bearbeitung und Vervollkommnung sind dadurch außerordentlich viel größer und vortheilhafter, als wenn sie auf ein einziges Volk beschränkt wären. Früher gab es auch eine historisch-gemeinschaftliche Jurisprudenz für alle europäischen Länder, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des Römischen, des Kanonischen und des Lehnrechts, welche fast nur allein studirt und wissenschaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch die Universitäten für die verschiedenen europäischen Nationen gemeinschaftlich. Franzosen, Italiener, Skandinavier studirten und lehrten auf deutschen, wie die Deutschen auf französischen und italienischen Universitäten. Gerade so wie noch jetzt, wenigstens noch in einem großen Theile von Deutschland, die Studenten und Professoren aus den verschiedenen deutschen Ländern die Universitäten dieser einzelnen Länder als gemeinschaftlich ansehen, an denselben lehren und ihre Studien machen, so fand auch früher unter den europäischen Staaten eine ähnliche Universitäts-, Lehr- und Studiengemeinschaft, ein ähnlicher Wechsel, eine ähnliche Mischung einheimischer und ausländischer Lehrer und Schüler an den Lehranstalten statt. Und eine gemeinschaftliche Gelehrten- und Büchersprache erleichterte diese Verbindung.

Vollends aber gab es ein selbst auch durch gemeinschaftliche Staatsautorität begründetes und bestätigtes gemeines Recht für ganz Deutschland. Ganz Deutschland war nicht blos durch eine Gemeinschaft der Nationalität, der Culturelemente, der Wissenschaft und der Geschichte, und zwar noch durch eine innigere als die aller europäischen Staaten verbunden, sondern auch durch eine gemeinschaftliche Staatsverfassung, Staatsgesetzgebung, Staatsregierung des Reichs und durch eine gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die gemeinschaftlichen Reichsgerichte und die sie ergänzenden Universitätsspruchcollegien. Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte sich denn für ganz Deutschland und für alle besondern deutschen Staaten noch vollständiger als für die europäischen Staaten aus den aufgenommenen fremden römischen, kanonischen und longobardischen Rechten in Verbindung mit einheimischen deutschen Rechtsnormen und insbesondere mit den allgemeinen Reichsgesetzen ein gemeines Recht von Deutschland bilden. Dieses war theils absolut gebietender Natur, sodaß es nach dem Willen der höchsten Autorität im Reiche, nach der Bestimmung der Reichsgesetzgebung überall zur Anwendung gebracht werden mußte, theils blos hypothetisch und subsidiär, sodaß es, wie in der Regel die fremden Rechte, nur insofern angewendet wurde, als keine besondern Orts-, Provinzial- oder Landesgesetze andere Bestimmungen über den betreffenden Gegenstand enthielten. (S. **Auslegung und Collision.**)

Diese doppelte europäische und deutsche Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft hatte, außer den vorhin angedeuteten Vortheilen der Gemeinschaft der Wissenschaften überhaupt, noch besonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wissenschaft, kein gelehrter Stand ist so sehr in Gefahr, von den allgemeinen höhern Ideen sich loszureißen, in einen todten, erstarrenden Formelkram, in eine Masse positiver Satzungen und Einzelheiten, in Pedanterei und Spitzfindigkeiten, in einseitige Schätzung blos des Verstandes ideenlos sich zu verlieren, als die Jurisprudenz und die Juristen. Für sie ist es also besonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zusammenwirkung die höhern Gesichtspunkte und eine großartigere wissenschaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und vermehrt die Gemeinschaft des Rechts die gesellschaftliche Verbindung und Wechselwirkung. Vor allem aber für die einzelnen Stämme und Glieder unsers deutschen Vaterlandes ist es von der größten Wichtigkeit, daß seine leider schon so sehr geschwächte politische und Nationaleinheit in der Gemeinschaftlichkeit deutschen Rechts, deutscher Rechtswissenschaft und deutscher Rechtseinrichtung ein starkes Band seiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgemeine Zusammenwirkung tüchtige deutsche Rechtswissenschaft untergehe in einer durch Mangel an höhern Gesichtspunkten und an inniger Verbindung mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger vielseitiger Bearbeitung kleinlichen hessischen, nassauischen, badischen Rechtswissenschaft. Dieses Unglück würde um so größer sein, da die Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit der Rechtsstudien auch immermehr die segensreiche Nationalverbindung durch Gemeinschaftlichkeit der deutschen Universitäten und Universitätsstudien schwächen und auflösen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat sich die Gemeinschaftlichkeit des Rechts und

der Rechtswissenschaft unter den verschiedenen europäischen Staaten zum Theil vermindert. Die Ursachen hiervon liegen nahe. Die frühere politische Verbindung derselben durch die päpstliche Hierarchie und das römische deutsche Kaiserthum, das allgemeine Feudalwesen und das Ritterthum zerfiel. Eine selbständigere Nationalität und Nationalcultur, selbständigere Ausbildung und größerer Gebrauch der Nationalsprache und eigenthümlichere Entwickelungen der Landesverfassungen, damit auch der Rechts- und Gerichtseinrichtungen sonderten wenigstens vorerst die einzelnen Staaten mehr voneinander ab und verminderten auch die Universitätsverbindung unter denselben.

Selbst in Beziehung auf Deutschland verminderte sich zum Theil, zuerst durch Schwächung, dann vollends durch die Auflösung des Deutschen Reichs und durch die feindliche Entgegensetzung mehrerer deutschen Staaten während des Rheinischen Bundes, die Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Universitäten.

Von einer Seite haben wol diese Veränderungen und wenigstens die Ausbildung der selbständigern Nationalität der europäischen Nationen auch wohlthätig gewirkt. Die sorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der besondern Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse konnten die Rechtswissenschaft reicher und gründlicher und sie und die Gesetze auch der Freiheit und dem Bedürfnisse der Völker entsprechender machen. Auf der andern Seite aber verloren sich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Vollends aber muß für die deutsche Nation, welche jetzt nur durch ein Bundesband politisch sehr locker verbunden ist, deren Lebenskräfte und Sicherheit also vorzugsweise durch die sorgfältigste sonstige Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen Nationalität verbürgt werden müssen, jede Zersplitterung derselben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer verbundenen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Und welche wichtigern nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächst unserer Nationalsprache und unserer Literatur noch geben, als jene Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswissenschaft und unserer deutschen Universitätsbildung? Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewiesen sind auf das größere Leben unsers deutschen Nationalkörpers, muß eine Absonderung und Beschränkung, namentlich auch des Rechts und der Rechtswissenschaft, auf einen Theil nur des gemeinschaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Glieds am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicherweise aber zeigt sich, trotz jener doppelten Absonderung, doch auch mehr und mehr, wie das Bedürfniß, so auch die wirkliche Fortdauer eines europäischen und eines deutschen gemeinschaftlichen oder gemeinen Rechts.

Die germanischen Völker in Europa und immermehr auch die in Amerika setzten an die Stelle des politischen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiserthum ein immer vollständiger ausgebildetes gemeinschaftliches europäisches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Friedens- und Hülfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinschaftlichen Feudalwesens und Ritterthums einen Wetteifer in staatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbständigkeit und selbständigen Nationalität doch immer vollständiger die oben angegebene Gemeinschaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechts. Und in dem Maße, wie sie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfassung eindringen, um so mehr tritt ihnen aus denselben diese Gemeinschaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Wechselwirkung hervor. An die Stelle der frühern allgemeinen Gelehrtensprache aber treten Übersetzungen oder die immer häufigere Erlernung der neuern Sprachen, und ein rascher Austausch der Bücher, der Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch solcher, welche gerade für die Verbindung und den Austausch der verschiedenen Länder geschrieben werden, theilt schnell jedem Lande die Forschungen und Entdeckungen des andern mit. Nicht minder als die feudalen Rechtsgrundsätze des Mittelalters werden jetzt die repräsentativen gemeinschaftlich für die freien gesitteten Nationen. Und selbst bis auf die Einzelheiten der Gemeindeeinrichtung wie der staatswirthschaftlichen Verhältnisse nähern sich die Völker täglich einander. Die unermeßlich erleichterten und tagtäglich sich mehrenden Mittel des Verkehrs und der Mittheilung stellen dabei die verschiedenen Nationen in eine innigere Wechselwirkung und Gemeinschaft der Interessen, der Bestrebungen und der Bildung, als sie früher unter den Provinzen desselben Staates stattfanden.

Die Gemeinschaftlichkeit des Rechts ist hierbei freilich größtentheils nur eine historische, nicht eine juristische. Die historische oder das historisch gemeine Recht beruht nämlich blos auf der geschichtlichen Thatsache der Übereinstimmung, ohne daß eine für die Übereinstimmenden gemein-

schaftliche rechtliche Nothwendigkeit die Geltung dieser Übereinstimmung bestimmte. Wenn aber auch keine höhere politische Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Rechts bestimmt, so beruht sie doch auf der Autorität und den Antrieben der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Diese bewirken nämlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinschaftlichkeit der Grundlagen auch zu gemeinschaftlichen Folgesätzen gelangen und dieselben befolgen, soweit nicht besondere Gründe der Annahme und Abweichung nachweisbar sind. Das juristische gemeine Recht dagegen ist dasjenige, dessen Gemeinschaftlichkeit auf einer gemeinschaftlichen juristischen Nothwendigkeit beruht. Als solches läßt sich für die germanischen Völker nur das auf ihrer gemeinschaftlichen juristischen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäische Völkerrecht betrachten. Wenigstens nur in einem uneigentlichern Sinne ließen sich die wesentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze als ein juristisch gemeinschaftliches Recht für diese Völker darstellen.

Für ganz Deutschland aber gibt es außer diesem historisch und juristisch gemeinen Recht aller europäischen Völker auch noch jetzt eine ausgedehntere Gemeinschaft des deutschen Rechts.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch die frühere politische Reichs- und die jetzige Bundesverbindung ist natürlich selbst die historische Übereinstimmung des Rechts in den deutschen Staaten auch fortdauernd viel größer als zwischen den verschiedenen europäischen Nationen untereinander. Und seit der Auflösung des Reichs, seitdem wir alle das furchtbare Verderben der Gleichgültigkeit gegen unsere gemeinschaftlichen nationalen Grundlagen so tief und schmerzlich empfanden, seitdem die allgemeine europäische und die deutsche Regeneration überall den Blick auf die gründlichere Auffassung jener Grundlagen, der gesündern historischen und philosophischen Grundideen unsers Lebens geführt hat, geht auch aus dieser gesündern, gründlichern, tiefern Auffassung unsers Rechts überall von selbst die bessere Erkenntniß seiner wesentlichen Gemeinschaftlichkeit für alle deutschen Bruderstämme hervor. Jede gründlichere Auffassung des Rechts der besondern deutschen Stämme und seiner Individualitäten führt wirklich überall auch zur deutlichern und tiefern Erkenntniß des gemeinschaftlichen. Und alle deutschen Stämme befinden sich mit deshalb in einem immer erfreulichern, immer größern Austausche und Zusammenwirken für die Ausbildung eines gemeinschaftlichen deutschen Rechts für die Privat- und öffentlichen Verhältnisse. (S. **Deutsches Recht** und **Deutsches Landesstaatsrecht**.)

Auch juristisch gemeinschaftlich ist uns nicht blos das allgemeine europäische Völkerrecht, sondern auch das Bundesrecht, welches nicht blos die Bestimmungen über die völkerrechtlichen Bundesverhältnisse aller deutschen Staaten, sondern auch, wenngleich dürftig bestimmte, jedoch folgenreiche gemeinschaftliche nationale Rechtsgrundlagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ständischen Verfassungen und andere ähnliche Bestimmungen. Die früher durch Reichsgesetze über nicht staatsrechtliche Verhältnisse und durch die reichsgesetzliche Reception der fremden Rechtsbücher begründete juristische Gemeinschaftlichkeit auch des Privatrechts, des Strafrechts, des Processes und Kirchenrechts hat durch die Auflösung des Reichs und seiner gemeinschaftlichen höhern Staatsgewalt in dem zwar nationalen, aber völkerrechtlichen Deutschen Bunde im allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur insoweit, als nicht mittelbar manche Grundsätze, wie mehrere über die Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältnisse, durch neu anerkannte staatsrechtliche Grundverhältnisse auch eine bundesmäßige Bestätigung erhielten. Ja für gewisse Fälle ist sogar ausdrücklich das ganze frühere gemeine deutsche Recht aus der Zeit des Deutschen Reichs als auch juristisch fortbestehend ausdrücklich anerkannt worden. Der Deutsche Bund hat nämlich für alle Streitigkeiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten untereinander und dann für diejenigen Fälle, in welchen deutsche Unterthanen sonst darum nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter mehreren Regierungen zweifelhaft und bestritten ist, eine austrägalgerichtliche Entscheidung durch die zu wählenden höchsten Gerichte der einzelnen Bundesstaaten angeordnet und diese Gerichte angewiesen, in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach dem frühern gemeinen Recht von Deutschland zu entscheiden, oder wörtlich: „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind.“ [7])

Der auch durch den Bundesvertrag wie durch die allgemeine Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutschen Nation begründete große Grundsatz, daß der Deutsche Bund, wenn auch nicht durch viele die innere Selbständigkeit der Bundesstaaten zwangvoll beschrän-

7) Wiener Schlußacte, Art. 21, 23 u. 30. Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. Klüber, Öffentliches Recht, §. 174 fg.

kende Bundesbestimmungen, doch um so mehr durch allgemeines freies Streben und freien Wetteifer der Regierungen und der Bürger eine möglichst innige und feste nationale Verbindung des gesammten deutschen Vaterlandes begründen solle, muß übrigens nothwendig dahin führen, daß, soviel möglich, die Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft sorgfältig gepflegt, erhalten und vermehrt werde. Diesem Streben verdanken wir auch bereits mehrere gemeinschaftliche Einrichtungen und Rechtsnormen. So die Zollvereinigung, die Vereinbarungen über Münzen, Telegraphen, Portosätze, über Wechsel- und Handelsrecht. Von welchem großen Einfluß ein allgemeines deutsches Gesetzbuch sein könnte, leuchtet von selbst ein und wird unter dem Art. **Gesetzgebung (deutsche), Gesetzbücher** weiter besprochen werden. Welcker.

Gemeingeist oder Gemeinsinn ist uns hier keineswegs das, was die Franzosen und Engländer mit dem Ausdrucke sens commun und common sense bezeichnen, nämlich der gemeine (oder auch gesunde) Menschensinn oder Verstand (nach welcher Bedeutung wir ihn den speculativen Philosophen zur Erklärung überlassen), sondern die von den Mitgliedern eines gemeinen Wesens oder einer Gesammtheit derselben liebend zugewandte Gesinnung, die Richtung des Gemüths auf die Verfolgung allgemeiner oder gemeinsamer, d. h. einer durch irgendein Band unter sich verbundenen Gesammtheit eigener Interessen, verschieden also von oder entgegengesetzt derjenigen Richtung, welche blos egoistische oder individuelle oder denselben mehr oder minder verwandte particuläre Interessen sich zum Ziele des Handelns und Strebens setzt. Vorzugsweise paßt dieser Begriff auf die durch ein wahrhaft gesellschaftliches und zumal durch ein politisches Band vereinigten Gesammtheiten; doch ist er nicht beschränkt auf dieselben. Vielmehr sind auch alle andern Beziehungen, wonach eine Menge von Menschen unter sich in einer Gemeinschaft der Interessen oder überhaupt des Wirkens und Leidens stehen können, zur Erweckung eines Gemeinsinns unter den Theilnehmern jener Gemeinschaft natürlich geeignet, und findet also auch der Begriff wie die Tugend solchen Gemeinsinns in allen solchen Verhältnissen statt. So gibt es unter den Genossen desselben Glaubens oder derselben Kirche, so unter den Gliedern derselben Nation oder den Bewohnern desselben Landes, wenn sie auch nicht zu einem Staate vereinigt sind, so unter den Genossen desselben Standes u. s. w. einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen, doch freilich nach Umständen auch engherzigen und verwerflichen) Gemeingeist, welcher dem in wirklichen Gesellschaften, z. B. Universitäten oder andern gelehrten oder auch Handelsgesellschaften u. s. w., ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate anzutreffenden oder zu fordernden der Natur, den Triebfedern und den Wirkungen nach sehr ähnlich ist, von uns jedoch, da nur politische Untersuchungen unsere Aufgabe sind, nur im Vorübergehen berührt werden darf. Der Gemeingeist in Gemeinde und Staat ist der eigentliche Gegenstand dieses Artikels.

Zur Vermeidung von Misverständnissen oder Begriffsverwechselung schicken wir noch eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem unter den Genossen eines Standes oder auch einer Corporation oder einer wie immer benannten nicht politischen Gesellschaft wahrzunehmenden Gemeingeiste sprachen, hatten wir keineswegs den im engern Sinne so genannten Standes- oder auch Corporationsgeist, z. B. Zunftgeist, Adelsgeist, Mönchs- oder Priesterschaftsgeist, Soldatengeist u. s. w., vor Augen, d. h. den in solchen Ständen oder Gesammtheiten naturgemäß oder irgendeiner Erfahrung nach vorherrschenden oder überhaupt anzutreffenden gemeinschaftlichen Geist oder Charakter, nämlich den die ganze Gesammtheit und daher auch ihre Glieder eigens als solche beseelenden und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Interessen, bald guten, bald bösen Geist. Dieser Geist ist seiner Wesenheit nach ein egoistischer, nämlich ein subjectives Interesse oder eine subjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, welchen wir Gemeingeist heißen, gerade entgegengesetzt. Die Gesammtheit z. B. einer Zunft oder der Inbegriff z. B. der Standesgenossen hat eben naturgemäß die Richtung nach dem, was ihr (Gesammt-) Zweck oder ihr (Gesammt-) Interesse erheischt; und es wohnt ihr eben, je nach der Natur solcher Zwecke und Interessen, oder auch je nach der Art der Zusammensetzung oder der Verfassung einer solchen Gesammtheit, oder je nach der Beschaffenheit der Principien, worauf ihr Dasein und Fortbestand beruht, und überhaupt nach dem Zusammenhange aller innern und äußern Verhältnisse, die ihr gewisse Richtungen vorschreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald gute, bald böse Geist bei, welcher sich dann auch ihren Mitgliedern als solchen mittheilt, aber auch bei diesen so lange ein blos selbstischer bleibt, als dabei von keinen Privatopfern behufs der Erstrebung ihres Gesammtzwecks die Rede ist, sondern solche Erstrebung zugleich auch oder gar vorzugsweise oder ausschließend im selbsteigenen Interesse oder zur Befriedigung selbsteigener Neigungen oder Leidenschaften geschieht.

Der Gemeingeist dagegen, von welchem wir sprechen, hat zu seinem wesentlichen Charakter die Selbstverleugnung, nämlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Gesammtzwecks oder für die Beförderung des Gesammtwohls auch persönliche Opfer zu bringen, d. h. im Collisionsfalle von selbsteigenen oder der eigenen Person näher liegenden Interessen mit jenen der Gesammtheit, welcher man angehört, die letztern vorzuziehen, ihnen also die erstern unterzuordnen, ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen. Ein solcher Geist nun kann zwar wol auch verbunden sein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiste, ist es aber nicht nothwendig und nicht immer. Solange z. B. der Zunftgenosse die monopolistischen Berechtigungen, welche die Zunft genießt oder anspricht, blos im eigenen Interesse, weil sie nämlich ihm persönlich Vortheil bringen, vertheidigt, oder der Edelmann für die Adelsprivilegien, welche ja auch seine eigenen sind, und weil sie es sind, mit Feuer und Beharrlichkeit kämpft, haben beide noch keinen Gemeingeist in unserm Sinne gezeigt, sondern bloßen Egoismus. Erst dann könnte man ihnen auch Gemeingeist zuschreiben, wenn sie etwa persönliche Vortheile, die ihnen angeboten würden und welche für sie den Werth der Theilnahme an den Gesammtprivilegien überwögen, aus Anhänglichkeit an das Gesammtinteresse ihres Standes oder ihrer Corporation verschmähten, oder wenn sie, obschon selbst nicht geeignet oder nicht mehr fähig, aus den z. B. ihrer Zunft zustehenden Berechtigungen oder Besitzungen persönlichen Nutzen für sich selbst oder für ihre Familie zu ziehen, gleichwol dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem eigenen Vermögen den Bedürfnissen der Zunft beisprängen u. s. w., wiewol es dann freilich noch von der Beschaffenheit bestimmter Gesammtheits- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch uneigennützige Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. Letztere Bemerkung indessen findet auf den Gemeingeist in denjenigen gemeinen Wesen, von welchen allein wir zu reden haben, nämlich in Gemeinden und Staaten, deren wahre Zwecke überall gut und edel sind, keine Anwendung.

Auf diesen wesentlichen Charakter des Gemeingeistes: willige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen und ebenso der blos particulären Interessen zum Frommen jener einer Gesammtheit oder eines weitern Kreises, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch die einzige Bürgschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er ist die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts anderes ersetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil diese, ohnehin stets auf unsicherm Boden ruhend, nur lahmen Knechtsdienst, nicht aber energisches Streben sich zu Gebote stehen hat; nicht endlich durch die künstlichsten Einrichtungen und besterdachten Verfassungen und Gesetze, weil dieselben ohne den Gemeingeist, der ihre Bedeutung erfaßt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder bloßem Schall werden, ausgesetzt, je nach den Interessen der Einzelnen, der Nichtachtung oder listigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem schnöden Misbrauche.

Allerdings könnte man sagen: zum Gemeingeiste ist Tugend nicht einmal nöthig; schon das wohlverstandene Selbstinteresse fordert dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Wesen wohl ergeht, auch jedes einzelne Mitglied desselben davon die Früchte genießt. Allein dem ist nicht also. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch einen dem letztern auf Unkosten des erstern zufließenden besondern Gewinn. Auch mag jedem Schlauberechnenden sich die Betrachtung darbieten, daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er seinen Antheil zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne sein eigenes Zuthun, nämlich durch die Bestrebungen aller andern Mitglieder, während, wenn letztere nicht stattfinden, auch seine eigenen Opfer vergeblich sind. Es ist also, obschon im allgemeinen wahr bleibt, daß, wo alle dem gemeinen Wesen liebend und mit Selbstaufopferung dienen, alle auch dafür den entsprechenden Lohn im Gedeihen jenes gemeinen Wesens erhalten, gleichwol unverkennbar, daß der Egoismus seine Rechnung besser als bei der Ausübung der Gesellschaftspflicht dabei finden mag, sich jener Selbstaufopferung nach Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch die Anstrengungen anderer befördern zu lassen, oder auch für das Verderben der von ihm vernachlässigten oder verrathenen guten und gemeinen Sache den überwiegenden Ersatz in materiellen Privatvortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein also kann den Gemeingeist nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieser jenem ewig entgegengesetzt und eine wahre Tugend, obschon allerdings auch die Vorstellung, daß man, was man selbst nicht zu leisten geneigt ist, mit Billigkeit auch nicht von andern fordern kann, und daß jedes gute oder böse Bei-

spiel durch erzeugte Nachahmung sich in seinen Wirkungen vertausendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv zur Übung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegensatz des Gemeingeistes bildet, ist nicht nur in der Richtung oder Gesinnung Einzelner, die da ihr persönliches (individuelles oder Familien-) Interesse jenem der Gesammtheit, welcher sie angehören, vorziehen, zu erkennen, sondern auch in jener von kleinern Gesammtheiten (und von deren Mitgliedern als solchen) in ihrem Verhältnisse zu größern, deren weiter reichender und höhern Zwecken gewidmeter Verband sie umschließt. Hier wie dort sind Princip und Wirkung die nämlichen, und das Gesammtinteresse z. B. einer kleinen Ortsgemeinde, ob auch in Vergleichung mit rein individuellen Interessen als ein allgemeines erscheinend, stellt sich gegenüber dem der großen Staatsgemeinde, ja selbst dieses in Vergleichung mit dem eines noch größern Bundessystems als blos particuläres dar, dessen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größern Verbandes entsprechenden Maße) ebenso wol durch Pflicht geboten und selbst von einer weisen Politik gefordert wird, als solches bei der Collision der rein individuellen Interessen mit jenen irgendeiner Gesammtheit der Fall ist.

Zur Verdeutlichung dieser allgemeinen Sätze mögen einige Beispiele dienen.

Der Gemeingeist macht den einzelnen Gemeindebürger willig nicht nur zur Übernahme — nach Umständen zur unentgeltlichen Übernahme — der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienste und zu deren unverdrossener, selbst mit Benachtheiligung des eigenen Haushalts verbundener Verwaltung (soweit, je nach den individuellen Verhältnissen, die Pflicht des Familienvaters solches Opfer erlaubt), sondern er spornt ihn auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens, sei es durch bedachtsame und treue Ausübung des Stimmrechts, sei es durch Belehrung, Warnung, Befeuerung der Mitbürger, sei es durch patriotische Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht sich, soviel er kann, den Gemeindediensten, oder wenn er sie übernimmt oder sucht, so geschieht es nur in der Absicht, dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, sei es mittels der Amtsbesoldung, sei es mittels der Dienstverwaltung selbst. Bei Abgabe von Wahlstimmen sieht er nicht auf den Tüchtigsten und Würdigsten, sondern auf denjenigen, dessen Wahl ihm mittelbar oder unmittelbar persönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgendeiner Leidenschaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit und Theilnahmlosigkeit sich fern, oder er stimmt in der Gemeindeversammlung zum Frommen von persönlichen oder von Parteizwecken. Anstatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr selbst die schuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und sucht die Last des gemeinen Wesens, soviel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während er beflissen ist, die Wohlthaten des Vereins, mit Ausschluß oder Zurückdrängung der übrigen, sich selbst in möglichst reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in all seinem Thun und Lassen geht auf Erringung solchen persönlichen Gewinns; und er scheut sich nicht, die Gunst derer, welche ihm dazu behülflich sein oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, also insbesondere der Municipalvorsteher und Staatsdiener, wol auch der Brotherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art, durch serviles Abstimmen nach ihrem Sinne und Interesse zu erkaufen.

Derselbe Egoismus findet auch in dem Verhältnisse zum Staate, d. h. in der Sphäre der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, manche leider nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Äußerung. Selbst in absolutistischen Staaten — obschon freilich hier von eigentlichem Gemeingeiste nicht wohl die Rede sein kann, indem sein Begriff auf der Voraussetzung eines wahren gemeinen Wesens, nicht aber eines zum willenlosen Gehorsam verdammten Haufens beruht — selbst in absolutistischen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die — ob auch nur so genannten — Bürger alles Interesse am öffentlichen Wohl um ihrer persönlichen, namentlich materiellen Interessen willen verlieren sieht; wenn sie, so klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns ist, denselben doch nicht mit patriotischem Thun und Streben zu erfüllen wagen, sondern die Gunst des Dieners eines Dieners des Herrn höher schätzen als das Verdienst der patriotischen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heilloser ist solche Richtung und Gesinnung in constitutionellen Staaten, deren Begriff und Wesen ein von allen natür-

lich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Gesammtinteresse und einen in solcher Sphäre sich frei äußernden Gesammtwillen fordert und voraussetzt, und deren Verfassung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nährung des patriotischen oder Gemeingeistes berechnet ist. Wer unter einer solchen Verfassung lebt und keinen Gemeingeist im Busen trägt, der ist der Verfassung unwerth, und wo die im Volke vorherrschende Richtung solchen Mangel an Gemeingeist verräth, da muß es eben sich selbst es zuschreiben, daß die Verfassung ihm, statt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

Das Hauptrecht des Volkes unter solcher Verfassung und der wichtigste Anlaß zur Ausübung seiner bürgerlichen Pflicht ist die Wahl seiner Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeist sich daran, daß man seine Wahlstimme, ob für die Wahlmänner-, ob für die Deputirtenwahl, rein im öffentlichen Interesse, d. h. in jenem der Staatsgesammtheit nach seiner besten und aufrichtigsten Überzeugung abgebe, ohne irgendeine unlautere Nebenrücksicht und unbestochen durch Gunst oder Ungunst, Hoffnung oder Furcht, Eifersucht oder ehrgeizige Selbstbewerbung. Wer sein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Überlegung, dem nächsten besten Impulse folgend, ausübt, oder wer gar aus einem der angeführten schlechten oder verächtlichen Motive wissentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen seine Stimme gibt, der hat eben keinen Gemeingeist, ist charakterlos oder niederträchtig und macht sich für die heillosen Folgen, die seine Lauheit oder Pflichtvergessenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit schwerer allerdings ist die Verantwortlichkeit des Deputirten selbst für den Misbrauch seines heiligen Amtes zur Erringung von Privatvortheilen, oder auch schon für den Nichtgebrauch oder auch nur lässigen Gebrauch desselben im Dienste der Gesammtheit. Doch ein solcher untreuer Volksvertreter ist nicht nur des Mangels an Gemeingeist zu zeihen, sondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineids. Hier also haben wir davon nicht zu reden.

Eine der edelsten Äußerungen des staatsbürgerlichen Gemeingeistes, und wozu sich nicht nur in constitutionellen, sondern auch in absolutistischen Staaten mancherlei Anlaß (in den letztern freilich meist größern Schwierigkeiten ausgesetzt) findet, ist die Theilnahme an allen Ereignissen im Staatsleben, sowol bösen als guten, und nicht minder als an Regierungsacten, welche die Gesammtheit angehen, auch an jeder irgendeinem einzelnen Mitbürger als solchem widerfahrenen Unbill oder Rechtskränkung. Wie jedes einem Menschen widerfahrene Übel den Menschenfreund, also fordert jedes dem Mitbürger und ihm als solchem begegnende den patriotischen Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichsten Abhülfe. Was einem in seiner Eigenschaft als Staatsbürger widerfährt, insbesondere von seiten der Staatsgewalt oder der von ihr aufgestellten Autoritäten oder auch nur unter Zulassung von seiten derselben, das ist dem Principe nach allen im Staate widerfahren, ist also ein alle gemeinschaftlich berührendes, mithin wahrhaft gesellschaftliches und daher die gesellschaftliche Pflicht aller in Anspruch nehmendes Ereigniß. Der Gemeingeist der Gesellschaftsglieder zeigt sich alsdann zuvörderst in der Aufmerksamkeit auf dergleichen Ereignisse und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, sodann in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, in der unverhohlenen Äußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühls und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhülfe oder Rechtswiederherstellung, welche, je nach den besondern Umständen der einzelnen Fälle, sowie nach den besondern Verfassungen und Gesetzen jedes Landes erlaubt und ausführbar sind. In der Regel wird schon die bloße Äußerung des misbilligenden Gefühls oder Urtheils das wirksamste Mittel der Abhülfe sein; denn solche Äußerung auch nur von seiten einzelner achtbarer Männer bekräftigt tausend andere gleichgesinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt sie wol auch zu irgendeiner ihnen möglichen Manifestation derselben und schreckt dadurch die Machthaber von künftigem Gewaltmisbrauche ab. Dergestalt war die Nationalsubscription für die sieben göttinger Professoren ein Denkmal des in Deutschland noch nicht erloschenen Gemeingeistes, sowie die männliche Erklärung jener Professoren selbst, wodurch sie sich die Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des sie durchdringenden edlen Gemeingeistes. Wer aber aus Theilnahmlosigkeit oder aus Menschenfurcht oder gar aus mit der ungerechten Gewalt sympathisirender Gesinnung zu solchen Dingen schweigt oder gar ihnen Lob spendet und ihre Tadler anfeindet, der wahrlich! hat keinen Gemeingeist. Ebenso jener, welcher den Verhandlungen der Regierung sowie der Volksvertreter und der Richtung ihrer verschiedenen Parteien keinen aufmerksamen Blick zuwendet, oder welcher sich scheut, sein aus redlicher Überzeugung fließendes Urtheil über dieselben wie über alle öffentlichen Angelegenheiten auf jede

gesetzlich erlaubte Weise auszusprechen, oder gar, statt die Misbilligung, der er sich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, sich zur kriechendsten Schmeichelei und zur selbstwegwerfenden Anbetung erniedrigt.

Sünden dieser Art werden keineswegs entschuldigt, vielmehr noch erschwert, weil mit einem für die Schwachen verführerischen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle so vermöge der nähern Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu sorgen oder alles zu vermeiden, was denselben Nachtheil bringen könnte. Gleichwol gibt es heutzutage fast keine häufigere Erscheinung als diese. Ist z. B. von der Wahl eines landständischen Deputirten die Rede, so machen gewissenlose oder schwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder sonst einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal gesinnten Mannes oder durch die Nichterwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Ministers auf die Stadt herbeigezogen und dadurch etwa der Verlust der Garnison oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgendeines für die Gemeinde wohlthätigen Plans werde veranlaßt werden. Der engherzige oder schwachsinnige Theil der Bürgerschaft horcht solchen Einflüsterungen, und die für das ganze Land unheilvolle Wahl geht vor sich. Sind die Wähler blos Dorfgemeinden angehörig, welche der ministerielle Zorn so schwer nicht treffen kann, so ist es der Bezirksamtmann, dessen Gunst oder Ungunst vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und dessen Winke daher auch in der Wahlsache zu respectiren der Dorfschulze für Pflicht hält oder als solche geltend macht. Ja selbst der Deputirte beschwichtigt oft bei seinen der Gesammtheit nachtheiligen Tendenzen sein Gewissen damit, oder führt als gleisnerische Rechtfertigung dafür an, daß er allernächst für das Interesse seiner unmittelbaren Committenten, d. h. seines Wahlbezirks oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels oder der Kirche oder einer Universität u. s. w. ist) für jenes seines Standes oder der Corporation, die ihn gesendet, zu sorgen und daher diese oder jene, ob auch vom allgemeinen Standpunkte zu misbilligende Richtung zu nehmen habe.

Wir sagen nun: dieser angebliche Gemeingeist, welcher sich bei Dingen, die die große Gesammtheit angehen, nur zu Gunsten eines kleinern, in jener als Bestandtheil enthaltenen Vereins oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerspruch mit den rechtmäßigen Interessen jener größern Gesammtheit, dieser angebliche Gemeingeist ist, seiner Wesenheit nach, bloßer und engherziger Egoismus, mithin verwerflich wie dieser, ja in seinen Wirkungen noch weit verderblicher als der unverhüllte Egoismus der Einzelnen, welchem er übrigens in der Regel blos als heuchlerische Beschönigung dient. Da, wo von stattsbürgerlichen Rechten und Interessen pflichtgemäß die Rede ist, müssen die gemeindebürgerlichen wie jene der einzelnen Stände und Corporationen zurückstehen; und wer diese letztern zum Nachtheile der erstern in solcher durch die Natur der Gegenstände deutlich bezeichneten Sphäre verfolgt, der ist eben engherzig und ohne Gemeingeist. Er handelt auch dabei, was die Verwerflichkeit solches Handelns noch augenscheinlicher macht, nach einem Principe, welches, wenn allgemein beobachtet, die Gesellschaft dem Verderben oder der Auflösung zuführen muß. Dem Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der Gesetze und der Verwaltung noch mit Erfolg entgegenwirken und den Mangel des Gemeingeistes wenigstens einigermaßen durch Nöthigung ersetzen; der Egoismus der Gemeinden oder Corporationen oder Klassen, woraus die große Staatsgewalt besteht, dagegen, zumal da, wo dieselben zugleich die Elemente der gesetzgebenden Gewalt bilden, bringt das Verderbniß in die Gesetzgebung selbst und gibt, wo die Regierung das Corruptionssystem befolgt, derselben trotz der Verfassung alle Gewalt ausschließend in die Hand, oder macht, wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die Durchführung guter Gesetze ganz unmöglich. Denn nur der Gemeingeist vermag die sich überall entgegenstehenden Privat- oder particulären Interessen unter sich auszugleichen; und wo er schweigt, da ist ein vereintes kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heilsamsten Plane der vom Rechte dringendst geforderten Reform scheitern alsdann, wie großentheils selbst in England, solange nicht die unmittelbare Volksstimme drohend erschallt, an dem engherzigen Widerspruche der ihr Standes- oder Corporationsinteresse dem Gesammtwohle vorziehenden Gesetzgeber, oder es verwandelt sich, wie in Frankreich, die Opposition, die nach ihrem edlern Begriffe das Streben nach Recht und Volkswohl sein sollte, in ein erbärmliches Ringen nach Ministerstellen oder in ein starres Festhalten an Provinzial- und andern particulären Interessen; während eine servile Mehrheit, von der Gunst der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer nähern Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt um der nächstliegenden materiellen Interessen willen

aller edlern und weiter reichenden vergessend, einem jeden Ministerium, wie immer es beschaffen sei, oder wohin immer es steure, mit willenloser Ergebenheit beistimmt. Ob auch in einigen deutschen Kammern oder in welchen etwa vorzugsweise eine oder die andere der hier bemerkten Erscheinungen vorkomme, darüber können wir das Urtheil jedem die Zeitgeschichte mit aufmerksamem Blicke Verfolgenden überlassen.

In demselben oder einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Gemeinde zur Provinz und beide zum Staate, steht auch dieser, wenn er Theil eines Staatensystems ist, zu dem letztern. Auch in diesem Verhältnisse ist der Particularismus, d. h. der Mangel an Gemeingeist, die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht ist es zwar, daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für sein eigenes inneres und äußeres Leben die volle Selbständigkeit, mithin das ungeschmälerte Recht selbsteigener Interessen behaupte, insoweit nicht die klar vorliegenden oder mit Bestimmtheit festgesetzten Bundeszwecke ein gemeinschaftliches Erstreben und eine wechselseitige Beschränkung in Anspruch nehmen; aber innerhalb des dergestalt bezeichneten Kreises muß, wenn der Bund gedeihen soll, jedes Mitglied aufrichtig und treu, mit Sinn und That, der Erstrebung des gemeinsamen Ziels zugewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Opfern bereit, d. h. also von Gemeingeist beseelt sein. In der Erfahrung jedoch ist solches keineswegs die vorherrschende Erscheinung. Der Egoismus, d. h. die Richtung auf den selbsteigenen, besondern Vortheil, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und während man von deren Früchten den größtmöglichen Theil für sich selbst in Anspruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen Last sich, soviel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geschichte der meisten gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieses, und jene der eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum anders als wegen des Mangels an Gemeingeist sind so viele Coalitionen erfolglos geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrschsüchtige Entwürfe und in der neuesten Zeit gegen die französische Republik und gegen das Kaiserreich geschlossen wurden? Und daß ausnahmsweise endlich diejenige, welche den sogenannten heiligen Krieg wider Napoleon führte, siegreich zum Ziele gelangte, dieses hatte man, außer der durch die dringendste Gefahr endlich bewirkten innigern Vereinigung der Herrscher, zumal dem Gemeingeiste der für die Weltbefreiung aufgestandenen Völker zu verdanken.

So auch mit den Staatensystemen oder den vielnamigen für bleibend geschlossenen Staatenvereinen. Der Particularismus, als die vorherrschende Tendenz ihrer Glieder, hielt sie gewöhnlich in Schwäche zurück, oder führte sie entweder der Auflösung oder der Unterjochung zu. Der Mangel an Gemeingeist war es (der freilich aus historischen Verhältnissen erklärbare), welcher das Deutsche Reich dem Untergange hinwarf, und der auch später Deutschland zu einer kräftigen Organisation nach innen und außen nicht hat kommen lassen. Ebenso war es der Mangel an Gemeingeist, der die aristokratischen Schweizerregierungen, die von Bern allen voran, zur Beute Napoleon's machte. Der wahre Gemeingeist, welcher den Regierungen nicht minder wohl ansteht als den Regierten, ist nur der nationale, d. h. der den Nationalwünschen befreundete und kein Sonderinteresse anders als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den wahren oder vermeinten Particularinteressen, in welchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen strebt und von mehreren in demselben Staate nebeneinander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die eine zu Gunsten der andern zu unterdrücken sucht und zu diesem Zwecke etwa die erste anfeindet, schmäht, lästert und alle Genossen oder Freunde derselben ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf solche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer vielleicht ohnehin schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten Nation schleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeist; er ist ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblasener, ein des Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches sind wol die nächstliegenden Mittel, den so unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzuflößen, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur möglichst allgemeinen Herrschaft zu bringen? Hierauf ist die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht sie empfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In diesem Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie Interesse daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen

Einfluß auf deren Entscheidung, welchen sie, je nach ihrer Bildungsstufe und nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf auszuüben befähigt sind. Publicität also sei das Princip für alle Verhandlungen der die Gesammtheit oder irgendein öffentliches Interesse berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift (beschränkt blos durch vernünftige Repressivgesetze) das für die gegenseitige Gedankenmittheilung und endlich politische Freiheit oder politisches Recht, in einem eben jener Bildungsstufe entsprechenden Maße allen Volksklassen gewährt, das der Verfassung.

Doch über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man kennt sie wol überall, aber nicht überall wendet man sie an, weil man auch nicht überall dasjenige will, was sie bewirken sollen. Es gibt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider ist, ja gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung und demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber. **Rotteck.**

Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung, Separation, Servitutablösung. Es sind hierbei zunächst folgende Artikel des „Staats-Lexikon“ zu vergleichen: **Consolidation, Dismembration, Feldordnung,** insbesondere aber **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung** und namentlich Bd. I, S. 325, 335, 342, 357, 358—361 und die daselbst in den Noten 118, 120, 125, 130, wie auf S. 362, 363, 367 und 372 fg. angeführten Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten über die Ablösung der auf den Grundstücken haftenden culturschädlichen Dienstbarkeiten und über Gemeinheitstheilungen.

Indem auf diese Artikel verwiesen wird, scheint es zunächst nur nöthig, hier noch einmal auf den Begriff der Gemeinheit im Sinne der Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung hinzuweisen und dabei zu bemerken, wie an die verschiedene Auffassung dieses Begriffs in einzelnen Gesetzgebungen sich nicht blos eine verschiedene Ökonomie und äußere Anordnung der Gesetze knüpft, sondern davon auch hinsichtlich der Bedingungen zur Auseinandersetzung, des Provocationsrechts, der Abfindungsart u. s. w. verschiedene materielle Bestimmungen eine Folge sind.

Die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, welche zum Zweck hat: „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landescultur so viel möglich aufzuheben oder, solange sie besteht, möglichst unschädlich zu machen“, begreift unter der im Wege gesetzlichen Zwangs auf Antrag von Theilnehmern aufzuhebenden Gemeinheit jedwede gemeinschaftliche Benutzung einer gewissen Art, gleichviel ob diese gemeinschaftliche Benutzung auf einem Gesammt- oder Miteigenthum des gemeinschaftlich benutzten Grundstücks oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten einzelner Miteigenthümer oder dritter Personen an dem Grundstücke beruht. Sie sieht die Grundgerechtigkeit, beziehungsweise Dienstbarkeit am Grundstück gewissermaßen als Theil und Stück vom Eigenthum des Grund und Bodens an. Dagegen schließt die preußische Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung ausdrücklich die Theilung und Umwandlung von städtischem oder ländlichem Corporationsvermögen (sogenanntem Kämmereivermögen), welches zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben von Stadt- oder Landgemeinden bestimmt ist, ebenso von sogenanntem Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögen, dessen Substanz einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, dessen Nutzungen aber den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, in Privat- oder sogenanntes Interessentenvermögen aus. Stehen einzelnen Gemeindegliedern aus Privatrechtstiteln, als Zubehörungen von eigenthümlich besessenen Grundstücken und Häusern, auf einem Gemeindegrundstück ablösbare Grundgerechtigkeiten zu, so geht allerdings die Abfindung dafür in ihr Privatvermögen über, wogegen umgekehrt, wenn der Gemeindecorporation auf Privatgrundstücken dergleichen Gerechtigkeiten zustehen, die Abfindung für letztere wiederum Corporations-, resp. Gemeindegliedervermögen wird und bleibt, dergestalt, daß die rechtliche Qualität selbst dieser letztgedachten Art von Gemeindevermögen durch die Gemeinheitstheilung keine Veränderung erleidet. Dies ist insbesondere in der zu §. 17 der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 erlassenen Declaration vom 26. Juli 1847 näher erläutert und noch bestimmter ausgesprochen. Auch in dieser Beziehung gilt das den Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsgesetzen eigene Princip: „daß die Entschädigung, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen ist und daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke erhält, für welche sie gegeben worden.“ Allerdings hatte die preußische Gemeinheitstheilungsordnung zunächst und vorzugsweise die Herstellung eines freien und unbeschränkten Grundeigenthums durch die Aufhebung von Servituten und Nutzungsgemein-

schaften culturschädlicher Art zum Zwecke. Diesem ihrem Zwecke entspricht die Bestimmung: „daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen die entsprechende Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen werden muß, und niemand schuldig ist, eine Entschädigung anzunehmen, in deren freiem Gebrauch er gehindert sein würde" (§. 56, 57), sowie die weitere Bestimmung: „daß selbst andere Grundgerechtigkeiten, welche an und für sich nicht Gegenstände der Gemeinheitstheilungsordnung sind, dennoch bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden müssen, soweit sie jenem Zwecke hinderlich sind." Dagegen schließt sie servitutfreie Grundstücke, solche, die keiner gemeinschaftlichen Benutzung unterworfen sind, wenngleich sie mit servitutbelasteten Grundstücken vermengt liegen, ausdrücklich von der Auseinandersetzung aus, und selbst dann, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen sollten, sobald sie deren Eigenthümer nicht freiwillig in die Theilungsmasse einwerfen will und zur Umlegung anbietet. Abgesehen von den servitutfreien Grundstücken bezweckt aber auch die preußische Gemeinheitstheilungsordnung gleichzeitig eine wirthschaftliche Arrondirung und Lage der Grundstücke. Jedoch verordnet sie nur für die einer Gemeinheit unterworfenen Grundstücke der der Gemeinheitstheilung unterliegenden Gemarkung gleichzeitig die Ausweisung der neuen Landentschädigungen, sei es für den eingeworfenen Grundbesitz oder für die aufzuhebenden Servituten, in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage (die Consolidation). (§. 61 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und §. 9 des Ausführungsgesetzes de eodem.)

Wiederum ist es als eine Folge dieses Systems der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung zu betrachten, daß, wenngleich als Abfindungsart auch Kapital oder Rente gestattet ist, dennoch selbst für Dienstbarkeitsberechtigte Landabfindung die Regel bildet, und daß diese Regel, abgesehen von der Entschädigung für vorübergehende Nachtheile, für den neuesten Düngungszustand, für Pflugarten u. s. w. durch Rente oder Kapital, nur hinsichtlich der Dienstbarkeitsberechtigten, sofern sie ihrerseits auf Gemeinheitsaufhebung antragen, einige Modificationen erleidet (S. 77 und 86 und wegen der Dienstbarkeiten auf Forsten Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850). Im allgemeinen entscheidet über die Abfindungsart selbst der Dienstbarkeiten, ob in Land oder andererseits in Kapital und Rente, die Rücksicht auf das Landesculturinteresse. (Vgl. die Entscheidung des Revisionscollegiums in der von letzterm herausgegebenen „Zeitschrift für Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten", VI, 439.)

Niemals aber dürfen bei einer Auseinandersetzung nach der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung Schafhütungsrechte, auch wenn sie als Schäfereigerechtigkeiten auf gutsherrlichen Vorrechten beruhen, oder Naturalzehnten auf den Abfindungsplänen haften bleiben. Eine Hauptwirkung des Theilungsverfahrens besteht darin, daß gleich allen andern Dienstbarkeiten auch eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine Entschädigung ausdrücklich beantragt worden, nach vollzogener Theilung von selbst für aufgehoben und erloschen erachtet wird. Dafür, daß überall freies und unbeschränktes, der ausschließlichen Verfügung des neuen Eigenthümers unterworfenes Grundeigenthum hergestellt und übergeben werde, haben die Theilungsbehörden von Amts wegen zu sorgen. Es gilt dies als ein öffentliches Interesse und Princip landespolizeilicher Natur. Die Gemeinheitstheilung wird deshalb gewöhnlich auch Separation und in Niedersachsen und Westfalen meist Verkoppelung genannt.

Anders ist der Begriff der Gemeinheitstheilung in den Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten aufgefaßt. Sie unterscheiden zwischen Servitutablösungen, ferner Gemeinheitstheilungen und endlich Grundstückszusammenlegung oder Consolidation. Für die Ablösung der Dienstbarkeitsrechte ist in der Regel nur Kapital oder Rente bestimmt. Auch ist das Verfahren über die Consolidation, resp. Zusammenlegung der Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob letztere einer Servitut oder Nutzungsgemeinschaft unterliegen oder nicht, theils in besondern Gesetzen, theils in besondern Abschnitten öfters als ein von der Existenz und Aufhebung der Servituten getrennter Gegenstand behandelt. Dagegen begreifen diese Gesetze unter der Gemeinheitstheilung die Theilung solcher ländlichen und Forstgrundstücke, welche (wie es unter andern in dem schwarzburg-rudolstädtischen Gesetz vom 7. Jan. 1856, betreffend die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke, heißt) entweder einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domänenfiscus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder sich im Miteigenthum mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter, resp. des Domänenfiscus befinden, oder aber dergestalt Eigenthum einer Gemeinde sind, daß der Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt ist, sondern daß ihre Be-

nutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht. Ähnliches bestimmt das königlich sächsische Gesetz vom 17. März 1832, welches in einem besondern Abschnitt sowol diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Ablösung der Fronen und anderer Reallleistungen, wie diejenigen, welche sich auf die Ablösung der Servituten beziehen, zusammenfaßt und bei letztern die Abfindung durch Abtretung von Grund und Boden stets in die Wahl des Verpflichteten stellt (§. 30), hingegen in einem andern besondern Abschnitt von den Gemeinheitstheilungen handelt, dessen Gegenstand nur ländliche Grundstücke sind, welche sich im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht (§. 132 fg.). Jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung berechtigte Gemeindeglied kann auf Theilung antragen und einen verhältnißmäßigen Antheil zum ausschließenden Eigenthum verlangen, wogegen bei der Ablösung gemeinschaftlich ausgeübter activer oder passiver Dienstbarkeiten die Majorität entscheidet. Diesen Gesetzen zufolge bezieht sich die Gemeinheitstheilung auch auf die Substanz, auf Grund und Boden, jedoch nur auf das sogenannte Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen (s. oben). Dabei aber soll in Fällen dieser Art bei der Theilung oder Veräußerung von Allmenden (nach einigen Gesetzen) jedesmal geprüft und darüber befunden werden, ob die Abfindungen nicht zweckmäßiger dem Gemeindecorporationsvermögen zur Bestreitung des Gemeindehaushalts einzuverleiben seien, wogegen die preußische Gesetzgebung den Übergang auch von dergleichen Gemeindegliedervermögen in das Privatvermögen der einzelnen Gemeindegenossen niemals gestattet.

Über die verschiedene Entstehungsart der Gemeinheiten, beziehungsweise Dienstbarkeitsrechte, mit deren Aufhebung sich die Gemeinheitstheilungs- oder Servitutablösungsgesetze beschäftigen, ist auf die im Eingange gedachten Artikel, insbesondere auf **Agrarverfassung** (I, 335) und **Feldordnung** zu verweisen. Nach allen Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebungen theilbar sind die aus der ältesten deutschen Ansiedelung und Gaugenossenschaft stammenden Markengründe und sogenannten Erbenwaldungen, wie sie sich im Westen und Süden Deutschlands, hingegen gar nicht in dem durch Eroberung und Colonisation mit deutschen Elementen bevölkerten Osten (rechts der Elbe) vorfinden (vgl. Maurer, „Markenverfassung"), wenngleich nur zum Weidegange geeignete Flächen, wie die Alpenweiden, bei ihrer Theilung unter die nach Kuhrechten, Schätzung oder Allmendantheilen zur Nutzung und zum Miteigenthum Berechtigten ihren Werth verlieren müßten. (S. Emminghaus, „Schweizerische Volkswirthschaft", I, 28 fg.)

Mit der Befreiung der Personen, insbesondere der ländlichen Arbeiter, der Bebauer des Grund und Bodens, von der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit mußte in weiterer staatlicher Entwickelung die Befreiung auch des Grundbesitzes von allen denjenigen Fesseln, durch welche dessen Cultur und Nutzbarkeit gehemmt und die ungehinderte Anwendung von Intelligenz, Kapital und Arbeit auf die Hebung der Cultur verschränkt wurde, nothwendig in Verbindung treten. Die Gemeinheitstheilungs- und Servitutsablösungsgesetze haben vorzugsweise daher diejenigen Dienstbarkeiten und gemeinschaftlichen Nutzungen zum Gegenstande, welche der land- und forstwirthschaftlichen Cultur hindernd in den Weg treten. Dazu gehören in der Regel überall Weideberechtigungen, durch welche der Übergang in ein anderes Wirthschaftssystem, der Erbau von Futterkräutern und Handelsgewächsen verhindert oder erschwert wird, ferner Waldberechtigungen zur Holzung, zur Mast und zum Streuholen, sodann Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. Darauf beschränkte sich zuerst das preußische Gesetz vom 7. Juni 1821, dessen Bestimmungen in Betreff der Gegenstände der Auseinandersetzung jedoch eine Erweiterung durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 erhielten. Letzteres erstreckt die Gemeinheitstheilung und Servitutablösung außerdem auf die Berechtigungen zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, auf das Pflücken des Grases und Unkrauts in den bestellten Feldern, auf das Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken, auf Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers, auf den Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (Deputatbeete), auf das Harzscharren, auf Fischereien in stehenden oder fließenden Privatgewässern, auf Torfnutzung und die Theilung von Torfmooren, die bereits vor Einführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthum waren.

Andere Gesetzgebungen gehen bezüglich der Ablösungs-, resp. Theilungsgegenstände noch weiter. Unter gewissen Verhältnissen wird darin auch das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Thon graben zu dürfen oder fremde Steinlager zu benutzen, ausdrücklich für ablösbar erklärt (königlich sächsisches Gesetz vom 17. März 1832, §. 101). Die Baumnutzung und das Baumpflanzungsrecht auf fremden, nicht mit Forstqualität behafte-

ten Grundstücken, ebenso Pferch- und Milchnutzungsrechte von Schafen dritter Personen unterliegen bei Separationen und Gemeinheitstheilungen, weil im Zusammenhange mit den aufzuhebenden Hauptrechten und zur vollkommenen Befreiung der Abfindungen, überdies aber auch selbständig, nach den meisten Gesetzen der Ablösung.

Nicht alle Gesetzgebungen halten genauer den Unterschied zwischen Reallasten einerseits und Servituten (Grundgerechtigkeiten, Dienstbarkeiten ländlicher Grundstücke) andererseits fest. Praktisch ist dieser Unterschied allerdings nur dann von Bedeutung, wenn für die Ablösung der einen oder andern Gattung der Bodenbelastung oder Grundeigenthumsbeschränkung abweichende gesetzliche Bestimmungen über Ermittelung des Umfangs, über Art und Höhe der Abfindung des Rechts u. s. w. gelten. Es sind daher über diesen für die Gesetzgebung wie für die Ausführung der Gesetze erheblichen Punkt einige Bemerkungen am Orte.

Die preußische Gesetzgebung hält jenen Unterschied genauer fest und verordnet in besondern Gesetzen (beziehungsweise vom 7. Juni 1821 und 2. März 1850) einerseits über Gemeinheitstheilungen, resp. Aufhebung culturschädlicher Dienstbarkeitsrechte auf Grund und Boden und andererseits über die Ablösung der Reallasten, von Diensten, von Körner- und andern Naturalabgaben, von Laudemien, von festen Geldabgaben und andern Leistungen, wie des Naturalfruchtzehnts; denn auch das Recht auf den großen und kleinen Naturalfruchtzehnt ist keine Grundgerechtigkeit, sondern eine Reallast. (Vgl. dieserhalb die Entscheidungen des Revisionscollegiums für Landesculturſachen in der „Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung", VIII, 308 fg., IX, 61 fg. und a. a. O.) Die Ablösungsordnung versteht unter ablösbaren Reallasten alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich, auf (vormals) zu Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken oder auch auf Gerechtigkeiten ruhen. Deren charakteristisches Merkmal besteht darin, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks zu einem positiven Handeln oder Geben verpflichtet ist, wogegen die Servitut in einem Dulden oder Leiden besteht. Die vielfach in den einzelnen Fällen hervortretenden Streitigkeiten über diesen Unterschied haben ihre Veranlassung unter anderm insbesondere darin, daß andere Abfindungsgrundsätze für Reallasten und andere für Gemeinheiten oder Servituten gelten, z. B. rücksichtlich der Kapitalisirungssätze, der Benutzung der Rentenbanken, der Art der Entschädigung, ferner aber auch wegen der Grundlagen zur Berechnung des Sollhabens u. s. w., indem z. B. der Dienstbarkeitsberechtigte auf Mitbenutzung des Holzes sich eine Kürzung und Verminderung des Maßes seiner Berechtigung gefallen lassen muß, wenn der belastete Forst, neben dem zur Theilnahme am Ertrage des Forstes und gewissen Holzsortimenten berechtigten Eigenthümer und andern Dienstbarkeitsberechtigten, nach Maßgabe des Umfangs und der Productionsfähigkeit des Waldes das Bedürfniß oder Maß nachhaltig zu gewähren nicht im Stande ist, während derjenige, für welchen das Recht auf ein bestimmtes Holzquantum als Reallast auf einem Grundstück haftet, ohne Rücksicht auf die Existenz und die Productionsfähigkeit von Waldgrundstücken nach dem feststehenden, unverkürzten Maße seines Rechts zu entschädigen ist. Es genügt an diesem Orte, auf den Unterschied und auf die bei Lette und v. Rönne „Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates", II, 314 fg. und 323 fg., ausführlich angegebene Literatur und Jurisprudenz hinzuweisen.

Dagegen beschränkt sich die Ablösbarkeit der Servituten einerseits zwar auf Real- oder Prädialservituten ländlicher Grundstücke, indem die persönlichen Dienstbarkeiten des Römischen Rechts (Nießbrauch, Wohnung) davon nicht betroffen werden, andererseits aber nicht auf den Begriff des Römischen Rechts, wonach die Befugniß einem andern Grundstück zustehen und dienen muß, indem vielmehr auch solche Grundbelastungen, welche (activ) Corporationen, Innungen u. s. w. gehören, ablösbar sind. Nur dann, wenn unter den Gemeinheiten das Mit- oder Gesammteigenthum verschiedener selbständiger Güter oder Gemeinden begriffen und die Auseinandersetzung unter diesen Theilnehmern beantragt ist, ist in der Regel wol eine Generaltheilung zweckmäßig, welcher alsdann erst, sobald die Generalpläne feststehen, eine Specialtheilung des auf eine einzelne Gemeinde entfallenden Generalplans, resp. Abfindungsstücks unter die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinde nachfolgt. In Preußen legte man einen Generaltheilungsplan zwischen der Gutsherrschaft einerseits und den bäuerlichen Wirthen andererseits in der Regel nur bei denjenigen Separationen an, welche in Verbindung mit den jetzt beendeten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgeführt wurden. Die reinen Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen hingegen bieten zu einer Unterscheidung zwischen General- und Specialtheilungsplan in der Regel keine Veranlassung. Wo Generalpläne zwischen verschiedenen Klassen von Mitgliedern einer Gemeinde (wie es früher öfter geschehen ist) in Anwendung gekommen sind, hat diese Operation meist zu dem wenig glücklichen Ergebniß

geführt, daß, wenn später die einzelnen Mitglieder solcher Gemeindeklassen aus der Gemengewirthschaft heraustreten wollten, die Anlage wirthschaftlich zweckmäßiger Pläne für den Einzelnen im hohen Grade erschwert war. Wie zweckmäßig ausgeführte Separationen das Nationalvermögen bedeutend vermehren, so treten schlecht und ungeschickt angelegte Theilungspläne der künftigen fortschreitenden Vermehrung des Volkswohlstandes für lange Zeit hemmend entgegen.

Je nach dem Begriffe, der, wie oben gedacht wurde, mit der Gemeinheit und der Gemeinheitstheilung verbunden wird, ist auch die Zulässigkeit der Provocation bald vom Antrage nur eines einzelnen Interessenten, bald von dem der Mehrheit oder einer noch größern Anzahl, in der Regel nach der Größe der Theilnahmerechte, beziehungsweise des Grundbesitzes berechnet, abhängig gemacht. Die preußische Gemeinheitstheilungsordnung erklärt jeden einzelnen Grundbesitzer oder Dienstbarkeitsberechtigten zum Antrage auf Auseinandersetzung befugt, es möge sein Grundbesitz oder sein Hütungs- und anderes ablösbares Recht noch so geringfügig sein. Allein in dem Falle, wenn die Gemeinheitstheilung nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, findet eine Ausnahme davon und die Gemeinheitstheilung nur dann statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind. Dabei sind später die frühern Vorrechte der Rittergutsbesitzer oder des Domänenfiscus aufgehoben. (Vgl. die Verordnung über die Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilung vom 28. Juli 1838.) Die preußische Gesetzgebung behandelt somit die Gemeinheitstheilung nach Analogie einer actio communi dividundo. Hingegen verlangen andere deutsche Gesetzgebungen zur Ablösung von Dienstbarkeiten, welche von Mitgliedern der Gemeinden oder andern gemeinsam Berechtigten, z. B. bei Hütungsberechtigungen in gemeinschaftlicher Heerde, ausgeübt werden, in der Regel die Zustimmung der Majorität; einige beschränken sich auf die Zustimmung des vierten Theils, auch hierbei meist nach der Größe und dem Umfange der Theilnahmerechte, also z. B. der zur Weide berechtigten Viehzahl berechnet. Bei einer Zusammenlegung der Grundstücke ist die Provocation mehrentheils sogar an eine Zweidrittelmajorität gebunden. (S. **Consolidation**.) Es geht aber auch die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von der den Gegenbeweis ausschließenden Voraussetzung aus, „daß jede Gemeinheitstheilung und Auseinandersetzung zum Besten der Landescultur gereiche und ausführbar sei". Ihr zufolge soll es bei Provocation einzelner Gemeindeglieder niemals des Beweises bedürfen, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne, vielmehr genügen, daß die übrigen vollständig entschädigt werden können, und es soll dies ohne besondern Nachweis angenommen werden. Es ist ferner der Antrag auf Gemeinheitstheilung seitens eines einzelnen Interessenten auch dann zulässig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sein sollten (§. 23—25), ein Fall, der übrigens in der Praxis nicht wohl vorkommt, wenigstens nicht bekannt geworden ist. Andere Gesetzgebungen hingegen verlangen häufig noch die Prüfung der Behörde über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der beantragten Auseinandersetzung. Sie haben diese, insbesondere die Ablösung von Weideservituten, auch noch aus andern Gesichtspunkten, namentlich aus dem der Unentbehrlichkeit einer Rindviehweide für ärmere Gemeinden beschränkt. Dagegen läßt die preußische Gesetzgebung eine allgemeine Beschränkung des Provocationsrechts nur dann eintreten, wenn der Beweis geführt wird, daß nach der Theilung eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Versandung oder Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte einzelne Theilnehmer allein treffen würde. Dieser Fall kommt öfter nur bei den durch Deiche nicht geschützten Ländereien an Strömen beim Vor-, Außendeichs- oder Butenlande vor. (Vgl. den Art. **Deichwesen**.)

Andere Beschränkungen betreffen nicht sowol das Recht zur Provocation auf Theilung, als vielmehr nur die Art und Weise des Theilungsverfahrens und der Abfindung. Dies vorzugsweise bei Waldtheilungen. So bestimmt auch die preußische Gemeinheitstheilungsordnung (§. 109), daß die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ganz oder theilweise nur dann zulässig sei, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Äcker oder Wiesen benutzt werden können. Hingegen ist (§. 110) nachgelassen, daß die Auseinandersetzung der Miteigenthümer nichtsdestoweniger und zwar beim Mangel einer Einigung durch öffentlichen Verkauf des Waldes bewirkt werden könne. Ingleichen müssen sich Dienstbarkeitsberechtigte auf Forsten (nach Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850) mit Rente und Kapital begnügen, wenn die Abfindung bei Hochwaldwirthschaft nicht mindestens 30 Morgen erreicht. Auch andere Gesetzgebungen, welche die Theilung von Forstgrundstücken an höhere behördliche Genehmigung knüpfen, machen dabei die

Theilbarkeit von der Möglichkeit forstmäßiger Benutzung der einzelnen Abfindungen abhängig. Zufolge der schwarzburgischen Gesetze z. B. wird eine forstmäßige Benutzung nur dann angenommen, wenn die zu bildenden Theilstücke Wirthschaftsganze von 200 Morgen bei Hochwaldbetrieb, von 150 Morgen bei Mittelwaldbetrieb und von 50 Morgen bei Niederwaldbetrieb betragen. Im Gegensatz zur Aufhebung der Gemeinheiten ist bei unzweckmäßig zerstückeltem Grundbesitz, wie z. B. bei zertheiltem, in kleinen Parcellen besessenem Forstlande oder Wiesenterrain, andererseits auch wol die Bildung neuer Gemeinheiten zur Hebung der Cultur und Nutzungserträge nothwendig und hier und da durch die Gesetzgebung angeordnet; so durch die sogenannten Haubergsordnungen im Siegenschen u. s. w., durch das Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein (preußische Gesetzsammlung, 1854, S. 329) vom 1. Juni 1854. Dahin können auch Ent- und Bewässerungsgenossenschaften gehören. (S. die Art. **Entwässerung, Consolidation und Feldordnung.**)

Die Gemeinheitstheilungsgeschäfte einschließlich der Servitutablösungen bieten nicht selten große Schwierigkeiten bei der Behandlung dar. Diese Schwierigkeiten liegen nicht blos in den verschiedenen Stadien und Operationen, deren weiter unten noch zu erwähnen ist, sondern oft auch in der großen Anzahl sehr verschiedenartig berechtigter Interessenten, Eigenthümer und Miteigenthümer wie Grundgerechtigkeiten mannichfachster Art und im Umfang der Theilungsobjecte, in Verhältnissen, welche sich oft über mehrere Feldmarken und Forsten erstrecken und verzweigen, bei denen wiederum auch Rechte und Interessen sehr abweichend collidiren und gegenübertreten können.

Sehr mit Unrecht und zum großen Schaden des betheiligten Publikums nahm man früher (auch in Preußen) bei Einführung der Agrargesetze an, daß gewöhnliche ökonomische Techniker, ohne besondere Rechts- und Gesetzkenntnisse und selbst ohne höhere und allgemeine geschäftliche Ausbildung, für Geschäfte dieser Art genügten. Wiederum waren andererseits die Gemeinheitstheilungen vor Constituirung besonderer Auseinandersetzungsbehörden (Generalcommissionen u. s. w.) der Leitung und Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbehörden, ebenfalls nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Zweck, überlassen. Die Theilungsgeschäfte wurden oft viele Jahre lang aufgehalten, mit weit geringerm Erfolge für die Landescultur ausgeführt, unter andern vorzüglich auch durch viele unzweckmäßig eingeleitete, für die Planberechnungen oft resultatlose Processe verzögert. Dieser letztgedachte Übelstand wird zweifelsohne auch jetzt bei umfangreichen und verwickelten Sachen, bei denen Streitigkeiten mancher Art unvermeidlich sind, in denjenigen deutschen Staaten hervortreten, in denen man die Feststellung der Theilnahmerechte und ihres Maßes und Umfangs, d. h. derjenigen Rechtsverhältnisse, welche die Interessenten allerdings zum Theilungsverfahren schon mitbringen und welche die Grundlage dieses Theilungsverfahrens und des Plans bilden, zunächst den ordentlichen Gerichten zuweist und solchergestalt dieses Stadium der Feststellung der Theilnahmerechte von dem Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden losgetrennt hat. Die Erfahrung wie die Natur der Dinge steht der preußischen Einrichtung zur Seite, bei welcher sofort nach der Provocation und Einleitung des Verfahrens sämmtliche Streitpunkte, gleichviel, ob sie Rechtsverhältnisse der gedachten Art oder die Grundsätze für die Berechnung des Werths jener Rechte und der Entschädigung, die Abschätzungen, die Art der Abfindung, ob Land, Rente oder Kapital, die Ausweisung der Landabfindungen, die Feststellung des Plans oder den Receß und dessen Vollziehung betreffen, der Verhandlung und Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde anheimfallen, den Generalcommissionen oder den ihre Stelle vertretenden landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen, beziehungsweise den neben letztern bestehenden landwirthschaftlichen Spruchcollegien, in höherer Instanz aber einem besondern, in Preußen für die ganze Monarchie bestellten Gerichtshofe, dem Revisionscollegium für Landesculturfachen; Specialgerichten, die gleichzeitig und zwar der Mehrzahl nach aus richterlichen, aber auch aus wissenschaftlich und administrativ ausgebildeten ökonomischen Technikern bestehen. Eine dritte Instanz (Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde) von den Entscheidungen des Revisionscollegiums an den höchsten Gerichtshof des Landes findet nur statt bei Streitigkeiten über Theilnahmerechte und deren Umfang, überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Processes hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtsweg gehört hätten. (Cabinetsordre vom 15. März 1834; preußische Gesetzsammlung, S. 61.) Wenn in mehreren andern Staaten an Stelle besonderer Auseinandersetzungsbehörden zur Leitung des Verfahrens und

zur Entscheidung aller Streitpunkte anderer Art (der sogenannten technischen) die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bestellt sind, so entspricht dies ebenso wenig wie die Leitung u. s. w. der Auseinandersetzungen durch die gewöhnlichen Justizbehörden der Aufgabe der Gesetzgebung und gewährt sogar noch weniger Schutz und Sicherheit für die wichtigen, höchst werthvollen Rechte und Interessen der Betheiligten, die auch in den andern Stadien des Verfahrens (Abschätzung, Abfindung u. s. w.) gleiche Berücksichtigung in Anspruch nehmen. (Vgl. den Art. **Agrargesetzgebung**, I, 361.) Ebenso ist die Bestellung zweier Commissarien, eines Juristen und eines Technikers, für eine und dieselbe Auseinandersetzung nicht zu empfehlen. Jeder Commissar muß vielmehr neben tüchtiger technisch-ökonomischer Ausbildung auch die nöthige Gesetzkenntniß und allgemeine geschäftliche Bildung besitzen, wenn die Geschäfte zur Befriedigung erledigt werden sollen. Gesetzkunde, Geschäftsgewandtheit und Umsicht in der Beurtheilung und Combination der sich oft gegenseitig bedingenden Interessen und vor allen Dingen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Behandlung dieser Art von Geschäften sind unentbehrliche Eigenschaften des Commissars, unentbehrlicher wie selbst eine vollkommen technisch-ökonomische Ausbildung, indem diese letztere für Detailfragen eher durch die Zuziehung anderer ökonomischer, forstwissenschaftlicher, bergmännischer oder sonst für ein Specialfach ausgebildeter einzelner Sachverständiger ersetzt werden kann. Daß es ausführbar ist, Commissarien und Beamte von der oben gedachten Qualification zu erlangen, hat die Erfahrung in Preußen gelehrt, und gerechte Beschwerden des Publikums kommen nur da vor, wo man diesen Erfahrungen auch jetzt noch nicht überall vollständig Rechnung getragen hat.

Bei den Gemeinheitstheilungen (Separationen und Servitutablösungen) sind, unter Voraussetzung eines geordneten Verfahrens, welches auf dem gesetzlichen Wege und nicht etwa durch Vergleiche zum Ziele geführt wird, folgende Geschäftsstadien und verschiedene Operationen in nachstehender Reihenfolge zu unterscheiden.

1) Die Ausmittelung und Feststellung der Theilnahmerechte, ihres Verhältnisses, Maßes und Umfangs, ihrer Art und aller derjenigen Modalitäten und rechtlichen Momente ihrer Ausübung und Benutzung, welche auf deren Werth und Schätzung von Einfluß sind.

Im allgemeinen gelten für diese Ermittelung und Feststellung der Theilnahmerechte dieselben Regeln und gesetzlichen Bestimmungen beim Gemeinheitstheilungsverfahren wie außerhalb eines solchen und vor dessen Eröffnung. Denn im wesentlichen haben es die Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsgesetze nur mit der Aufstellung von Abfindungs- und Schätzungsgrundsätzen für die bestehenden Theilnahmerechte zu thun.

Jedoch hat sich die Gesetzgebung fast überall veranlaßt gesehen, für einzelne Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen und zum Theil Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen zum Zweck der Ausmittelung solcher Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiete und zum Zweck der Theilung und Ablösung zu erlassen. So z. B. hinsichtlich der subsidiarisch, in Ermangelung von Urkunden, Judicaten oder Statuten, anzuwendenden Maßstäbe für den Umfang und das Verhältniß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Weiden, und zwar gleichmäßig auf Äckern, Wiesen, Leeden und Angern. Es soll nämlich dabei in der Regel der Besitzstand, d. h. die wirklich erfolgte Ausübung der Hütung in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren entscheidend sein, und dieser Besitzstand nach Zahl und Art des Viehs, nach Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, im Durchschnitt dieser thatsächlichen Voraussetzungen während der gedachten 10 Jahre entscheidend sein. Kann dieser zehnjährige Besitzstand nicht ausgemittelt werden, was beiläufig bemerkt in der Praxis Regel ist, so kommt dann die Berechnung des zur Theilnahme berechtigten Viehstandes nach dem Durchwinterungsprincipe zur Anwendung. Es wird dann nämlich ökonomisch berechnet, wieviel Futter auf denjenigen Ländereien, welche zu dem hütungsberechtigten Gute gehören, im Durchschnitt der Jahre gewonnen und wieviel Vieh der verschiedenen Gattungen wirthschaftlich davon durch den Winter erhalten werden kann, wobei indeß gewöhnlich nur auf den Strohertrag der Äcker wie auf den Heugewinn von den natürlichen Wiesen und, abgesehen von besondern Rechtstiteln, nicht auf das Futter aus Abgängen der zum berechtigten Gute gehörigen Fabrikationsanstalten, wie Brauerei, Brennerei, Rübenzuckerfabrik u. s. w., Rücksicht genommen wird. Ferner enthalten die verschiedenen Gemeinheitstheilungsgesetze auch wol Bestimmungen, wie subsidiarisch die Hütungsberechtigung der mit Häusern ohne Äcker angesessenen Interessenten festzustellen ist, nämlich auf die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder, welche man zu anderthalb Kuhweiden (d. h. nach dem Verhältniß von einer und einer halben Kuh) zu veranschlagen pflegt; ebenso bei unangesessenen Bür-

gern und Schutzverwandten, gegen deren Theilnahme aber die Vermuthung spricht. Desgleichen stellen die Gesetze für die Ausmittelung unbestimmter Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf, wie über andere Gegenstände der Auseinandersetzung besondere Regeln auf. Ferner soll z. B. hinsichtlich des Grasens, Ährenlesens und Stoppelrechens auf fremden Grundstücken nach den schwarzburgischen Gesetzen die Vermuthung (bis zum Beweise des Gegentheils) gelten, daß diese Nutzungen nur als eine den Armen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumte Vergünstigung anzusehen seien. Zu erwähnen ist hier noch, daß nur die Eigenthümer, nicht die Pächter von Grundstücken und Berechtigungen beim Verfahren zuzuziehen sind, letztere vielmehr entweder die Abfindung anzunehmen oder rechtzeitig die Pacht aufzukündigen haben.

2) Die Vermessung nebst Kartirung der einer Auseinandersetzung zu unterwerfenden Grundstücke. Sie wird meist bei einer mit der Ablösung ein- oder wechselseitiger Servituten verbundenen Landentschädigung und Austauschung der Grundstücke nothwendig und unter Zuziehung der Besitzer, resp. ihrer Anweiser, durch den zur Commission gehörigen Feldmesser und Geometer bewirkt.

3) Die Bonitirung der Grundstücke nach Culturart und Güte mit Einschätzung derselben durch die zwei Boniteure in die vom Theilungscommissar unter Zuziehung jener beiden Schätzer oder Boniteure festgestellten Klassen, nebst der Werthbestimmung einer jeden dieser Klassen per Morgen nach Maßgabe ihres Ertrags, der davon abzuziehenden Wirthschaftskosten, beziehungsweise des sich hiernach ergebenden Reinertrags, welcher bei landesüblicher ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und Bestellung davon gewonnen werden kann.

4) Die Berechnung des Sollhabens, d. h. desjenigen Gesammtwerths von Grundstücken und Berechtigungen, welchen jeder Betheiligte nach der Größe und dem Umfange der Grundstücke und ihrer Classification und Werthschätzung, die das Vermessungs- und Bonitirungsregister ergeben, wie nach dem Maße, der Art und Schätzung der auf den Ländereien oder Forsten ruhenden Berechtigungen in die Theilungsmasse einwirft und aus derselben zurückzuerhalten hat, sei es in Land, Kapital oder Rente. Das Sollhaben wird in der Regel entweder in Getreide (Metzen Roggen) oder in Geld berechnet.

5) Der Abfindungsplan, welcher bei einer mit der Servitutablösung oder Gemeinheitsauseinandersetzung verbundenen Um- und Zusammenlegung der Grundstücke die Landabfindung eines jeden einzelnen Interessenten nachzuweisen hat, bei welcher Berechnung auf der Karte zwar zunächst der Geometer thätig ist, der Commissar aber in der Anweisung und Leitung des Feldmessers hinsichtlich der für jeden Interessenten anzulegenden Pläne, ihrer wirthschaftlichen Beschaffenheit, Lage wie der Angemessenheit durch Ausgleichung von Bonität, Culturart, Größe stets mitzuwirken verpflichtet und berufen ist. Nach Genehmigung oder rechtskräftiger Feststellung des Plans, nach Befinden mitunter auch schon auf Grund des ersten Erkenntnisses, erfolgt dann die Absteckung der Pläne auf dem Felde durch den Geometer.

Die Abfindungen sind in einem Plane, bei erheblichen Differenzen in Bezug auf Culturart, Gattung und Qualität der Grundstücke auch in mehreren Plänen, stets aber in wirthschaftlicher Lage auszuweisen. Dabei gilt allerdings als Regel, daß jeder Interessent insbesondere dann, wenn er Grundstücke eingeworfen hat, auch wiederum durch Land abgefunden werden, daß sich derselbe aber für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche, ingleichen einen Austausch von Grundstücken der einen gegen Grundstücke der andern Gattung gefallen lassen muß. Diese letztgedachte Regel soll (namentlich nach der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, die hierin am weitesten geht) ihre Grenze nur darin finden, daß durch die Gemeinheitstheilung keine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden dürfe und umgekehrt, daß kein Hauptzweig der Wirthschaft ganz oder großentheils aufgegeben werden müsse, oder doch nur durch Errichtung neuer Fabrikationsanlagen erhalten werden könnte, sowie daß ein gespannhaltender Ackerwirth fernerhin kein Gespann mehr halten könne und seine Ländereien mit der Hand bauen müsse, oder umgekehrt, daß überhaupt nicht Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs von gleich großer Erheblichkeit infolge der Separation eintreten würden. Auch Aus- und Abbauten sollen sich gegen vollständige Entschädigung der Abbaukosten und anderer Nachtheile einzelne Theilnehmer gefallen lassen, wenn sonst nicht allen Theilnehmern dem Zweck der Auseinandersetzung gemäß eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden kann.

Bei diesen im Vergleich mit andern deutschen Gesetzgebungen dieser Art weitergehenden Bestimmungen der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung ist im Auge zu behalten, daß diese letztere ein bloßes Zusammenlegungsverfahren ohne das Vorhandensein und die gleichzeitige

Ablösung von Dienstbarkeitsrechten bisjetzt nicht kennt. Wenn dessenungeachtet die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 mit dem glücklichsten Erfolge auch in Landestheilen, wie in verschiedenen Districten der Provinzen Sachsen und Westfalen, Anwendung gefunden hat, wo gleichwol eine große Zerstückelung der Grundbesitzungen, namentlich walzende Grundstücke und Wandeläcker, im allgemeinen auch bedeutend kleinere Besitzstände als in den östlichen Provinzen Preußens vorherrschen, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß unter solchen Verhältnissen bis zu jener äußersten zulässigen Grenze des Um- und Anstausches der Grundstücke nicht geschritten, vielmehr dieser Um- und Austausch vorsichtiger und rücksichtsvoller behandelt wird.

Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt bei der Anlegung des Plans ist stets die angemessene und bequeme Zugänglichkeit der neu zugetheilten Abfindungsgrundstücke durch Wege und Fußsteige, wie die wirthschaftliche Begrenzung und die Feststellung dieser Grenzen auf dem Felde mittels Grenzhügeln oder Steinen u. s. w.

Bei der Plananlage sind aber auch ferner wenigstens die nöthigsten wirthschaftlichen Verbesserungen, insbesondere durch die erforderlichen Entwässerungsanstalten zu berücksichtigen, desgleichen andere wirthschaftliche Bedürfnisse, z. B. durch Ausweisung gemeinsamer Sand- und Mergelgruben, Tränken, Flachsröthen u. s. w. Alle diese Bedürfnisse sind ins Auge zu fassen, zu befriedigen und sicher zu stellen.

Eine bemerkenswerthe Bestimmung (namentlich der preußischen Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung) ist außerdem die Sorge für Verbesserung der Schullehrerstellen auf dem Lande, durch die Vorschrift, „daß bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung jenen Stellen so viel Gartenland, als einschließlich des bisher Besessenen zur Haushaltung einer Familie und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden soll". Dies ist allerdings nur bei einer mit der Gemeinheitstheilung, resp. Servitutablösung verbundenen Umlegung der Grundstücke ausführbar.

6) Ein letztes Stadium des Geschäfts bildet die Entwerfung, Vollziehung und, soweit es früher noch nicht geschehen, die Ausführung des Recesses, d. h. desjenigen Vertrags unter allen Betheiligten, durch welchen die sämmtlichen Ergebnisse des Gemeinheitstheilungsverfahrens festgestellt und zu einem definitiven Abschluß gebracht werden. Der Receß bildet demnächst die Grundlage für die aus dem Verfahren hervorgegangenen neuen Besitzstände und Rechtsverhältnisse. In den vorstehend geschilderten Geschäftsstadien und bezüglich der verschiedenen Operationen können allerdings Streitigkeiten und Processe gewissermaßen als Incidentpunkte des gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Verfahrens hervortreten, welche im Proceßwege nach den dieserhalb gegebenen eigenthümlichen Ausführungsverordnungen zu erörtern und, je nachdem es technische Gegenstände betrifft, vom Ökonomiecommissar, einem Forst- oder andern Sachverständigen, auch wol von Kreisverordneten und Schiedsrichtern an Ort und Stelle zu prüfen und mit ihrem Gutachten oder schiedsrichterlichen Ausspruch über die streitigen Punkte zu begleiten sind, welche einer richterlichen Entscheidung durch die dafür geordneten Behörden bedürfen. Es muß einleuchten, daß Commissarien und Behörden, welche das ganze Auseinandersetzungsverfahren vom Anfang bis zu Ende leiten, daher mit allen dabei vorkommenden Rechtsverhältnissen und wirthschaftlichen Interessen vollständig vertraut sind, vielfach Gelegenheit und Veranlassung zur gütlichen Ausgleichung solcher Streitigkeiten haben, daß sie, worauf es vor allem ankommt, weit mehr im Stande sind, den Werth der Streitpunkte und ihren Einfluß auf das Endergebniß der Abfindung zu ermessen, den Interessenten dies überzeugend darzustellen und dadurch ein alle Theile befriedigendes gütliches Abkommen herbeizuführen. Die Bestimmungen, welche einige Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsgesetze (so z. B. auch die großherzoglich hessische Verordnung vom 9. Juli 1808, gleichwie das preußische Landesculturedict vom 14. Sept. 1811) über Einschränkung von Gemeinheiten wie von Grundgerechtigkeiten auf Äckern, Wiesen und Forsten, im Interesse der Cultur und Hauptbestimmung der Grundstücke, behufs Zurückführung der Dienstbarkeitsrechte auf ein damit vereinbares Maß enthalten, dergleichen sich vorzugsweise im zweiten Abschnitt der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 vorfinden, gehören großentheils zu den Vorschriften über Verbesserung der Landescultur und bessere Feldordnung. Sie bilden Übergangsbestimmungen zur definitiven Aufhebung der Nutzungsgemeinschaften und der culturschädlichen ländlichen Grundgerechtigkeiten.

Welche außerordentlichen Vortheile für Landescultur und Nationalwohlstand aber aus den Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen hervorgehen, ist jetzt zu allgemein anerkannt,

um mehr als der Erwähnung zu bedürfen. Überdies bewährt sich auch dabei die moralische Macht, welche in einem freien, unbeschränkten, nur der eigenen Verfügung des Besitzers unterworfenen Eigenthum liegt. Dies unter anderm auch in der sofort nach der Ausführung jeder Gemeinheitstheilung hervortretenden Anstrengung der nunmehr freien Eigenthümer zur Verbesserung ihres Grundeigenthums durch die mannichfaltigsten Culturmittel. An die Stelle des frühern Wirthschaftszustandes, besonders auf den Gemeindemarkungen, in welchen vielfältige Misbräuche, Flur- und Grenzbeschädigungen, willkürliche, oft auch unberechtigte Benutzung nicht selten hergebracht waren, tritt Freiheit mit rechtlicher Ordnung. Wenn allerdings die Gemeinheitsaufhebung zugleich diejenigen Elemente auflöst, auf welchen zuvor der Verband der Gemeinden, zumal in den ländlichen Communen beruhte, so ist dadurch das Bedürfniß und die Aufgabe einer neuen Regelung auch der ländlichen Communalverhältnisse aus dem höhern Gesichtspunkte der fortgeschrittenen staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung nur um so näher und dringender an die Gesetzgebung herangetreten. W. A. Lette.

Gemischte Ehen. Dem Recht des Alterthums war die Frage der gemischten Ehen nicht entgegengetreten. Zwar gab in dem langen Kampf, den die standesungleichen Ehen in Rom provocirten, das religiöse Element wenigstens einen Vorwand ab, unter dem die Vorurtheile der Patricier die plebejischen Bestrebungen zurückzudrängen suchten — die sacra der gentes sollten durch fremde Eindringlinge nicht verwirrt werden; als aber durch die Lex Canuleja jene Schranke gefallen war, ruhte die Frage bis zur Christianisirung Roms.

Aber selbst dann, als die Ehe, „das Sinnbild der Vereinigung Christi mit seiner Gemeinde", einen specifisch christlichen Charakter angenommen hatte, war zwar das Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen, nach Justinian sogar bei Strafe des Ehebruchs [Lex 6, C. de Judaeis (1, 9)], die Untersagung der Ehe mit Heiden und Ketzern eine natürliche Consequenz davon; jedoch ohne irgendwie wichtig in das Leben einzugreifen, blieben die impedimenta disparitatis cultus und mixtae religionis mehr eine Frage der bloßen Theorie.

Die ganze Lage der Ketzer — und diese haben wir hier vorzüglich zu berücksichtigen — war nicht danach angethan, daß die Verbindung mit ihnen häufig und gesucht, oder daß die weltliche Gesetzgebung die Ehen mit ihnen, welche die Kirche verpönte, hätte gestatten sollen.

Der Gegensatz zwischen Staat und Kirche, dem auch die Frage der gemischten Ehen, wenn nicht ihr Dasein, so doch ihre Entwickelung verdankt, war das ganze Mittelalter hindurch nicht in der Weise vorhanden, wie wir ihn heute zu fixiren pflegen. Die Kirche, welche die gesammte Intelligenz der Zeit in sich verkörperte, machte den Staat mit seiner physischen Gewalt sich dienstbar, und dieser gehorchte instinctiv dem geistigen Element; das weltliche Schwert, um in einem der gebräuchlichsten Bilder jener Zeit zu sprechen, ließ sich „auf den Wink" des geistlichen zücken und war willfährig, die Ketzer, welche die Kirche verdammte, zu vernichten. Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Ketzergesetze anzuführen, in denen die weltlichen Fürsten den Forderungen der Kirche genügten (vgl. darüber unter andern Friedberg, „De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio", Leipzig 1861, S. 90 fg.), auf die harten Strafen aufmerksam zu machen, mit denen sie die der Kirche feindlichen Lehren bekämpften; nur so viel mag als das Resultat angegeben werden, daß die Ketzer echt- und rechtlos waren, daß alle ihre Verhältnisse und somit auch ihre Ehen, mochte sie auch die Kirche für gültig erklären, staatlich vernichtet wurden.

Wenn wir jetzt aber von den factischen Verhältnissen absehen und auf die Lehre der Kirche über Mischehen eingehen, so ist vor allen Dingen ein principieller Unterschied zwischen der griechischen und römischen Kirche zu statuiren. Jene verbietet nämlich geradezu die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern und erklärt sie für nichtig: „ἄκυρον τὸν γάμον ἡγεῖσθαι καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συναχέσιον", heißt es in dem Concilium Trullanum vom Jahre 692 (bei Bevergius, „Synodicon", I, 241), und diese Bestimmung ist auch nachher bestätigt worden. (S. Photius, „Nomocanon", Tit. XII, Kap. 13.)

Die römische Kirche dagegen verwarf zwar ebenfalls die gemischten Ehen, erkannte aber immer deren Gültigkeit an. So sagt Thomas von Aquino: „Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccet contrahendo, si sciat eam haereticam, sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret; non tamen propter hoc matrimonium dirimetur" („Sent.", IV, dist. 39, quaest. 1, Art. 1), und Innocenz III. erklärt eine Ehe für rechtsbeständig und verbietet dem einen Theil die Wiederverheirathung, wenn auch der andere in Ketzerei verfallen sei [c. 7, X, de divort. (4, 19); vgl. auch Richter, „Kirchenrecht", §. 285, Note 3].

Freilich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß von jeher eine strengere Richtung in der Kirche den gemischten Ehen überhaupt jede Gültigkeit absprach, und deren Vertreter ist z. B. Tancred in seiner „Summa de matrimonio" (herausgeg. von Wunderlich, S. 44).

Mit der Reformation mußte die Frage der gemischten Ehen in eine neue Phase treten.

Da zum ersten mal weigerte sich die weltliche Macht die Execution des kirchlichen Urtheils gegen die Ketzer zu übernehmen, da wurde der advocatus ecclesiae, der Kaiser selbst gezwungen, den factischen Verhältnissen die rechtliche Garantie zu gewähren.

Die katholische Kirche sprach zwar allen Concessionen, welche die reformirten Religionsparteien vom Staate sich verschafft hatten, die rechtliche Gültigkeit ab, sie protestirte gegen den Augsburger Religionsfrieden, gegen den Westfälischen Frieden, gegen die Wiener Schlußacte, sie recurrirte gleichsam auf das Jahr des Wormser Edicts, das als alleinige Norm gelten könne und dessen Execution, wenn auch ungerecht verzögert, doch nicht aufgehoben sei; allein auch sie mußte sich unter der Macht der Thatsachen beugen und es der ungewissen Zukunft oder dem Erfolge ihrer Missionen anheimstellen, ob die Grundsätze, welche sie selbst durchzuführen unvermögend war, wieder zur Geltung kommen könnten.

Es waren aber auch die Gegensätze in der Ehelehre selbst, welche die Kirche zu einer Verwerfung oder Misbilligung der gemischten Ehen führen mußten.

Abgesehen von der Form der Eheschließung, die nachher zu besprechen ist, wurde protestantischerseits die sakramentale Natur der Ehe geleugnet, die Ehescheidung zugelassen, die Grenze der verbotenen Verwandtschaftsgrade enger gezogen und endlich die Ehejurisdiction der weltlichen Gewalt vorbehalten.

Die katholische Kirche hatte ihrer Ehedoctrin in dem Tridentinischen Concil einen Abschluß gegeben. Fast jede Bestimmung desselben in Ehesachen enthielt einen scharf zugespitzten, absichtlichen Gegensatz zur protestantischen Lehre. Es war daher nicht auffallend und nicht wesentlich, daß das Concil die Frage der gemischten Ehen ignorirte und ohne nähere Bestimmung ließ. Schon allein die unabänderlich vorgeschriebene Eingehungsform der Consenserklärung coram parocho proprio, und zwar natürlich coram parocho catholico, enthielt implicite ein Verbot solcher Ehen. Es war aber auch klar, daß dem ganzen Gebäude dieser Doctrin durch die gemischten Ehen der Untergang drohe, daß die Kirche sich zu Transactionen werde herbeilassen müssen, falls der ganze Gegensatz der Lehren gleichsam in einer Ehe aufeinander stoße. Und deshalb trat die Kirche von jeher als so entschiedene Gegnerin der gemischten Ehen auf, deshalb erklärte Urban VIII.: „Licet prole teneamus, catholicorum cum haereticis matrimonia omnimodo fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica ecclesia procul arcere intendamus" (Breve vom 30. Dec. 1624); deshalb sprach selbst der gemäßigte Benedict XIV. sich gegen gemischte Ehen aus und warnte die Gläubigen vor denselben (Schulte, „Katholisches Eherecht", S. 244); deshalb erklärte sie noch Pius VII. 8. Oct. 1803 „illicita, perniciosa et detestabilia" (Kutschker, „Katholisches Eherecht", I, 557).

Wenn aber die Eiferer der neuern und ältern Zeit in ihrer oft geschmacklosen Opposition [1]) so weit gegangen sind, den gemischten Ehen den sakramentalen Charakter abzusprechen, so wird sich das Gewissen des akatholischen Theils auch dabei leicht beruhigen, und der katholische Theil mag sich durch den Ausspruch eines der gelehrtesten Päpste trösten lassen, welcher sagt: „In divinis cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant; etenim cum matrimonium unum sit ex septem ecclesiae sacramentis, a Christo domino institutum, idem est matrimonium cum haeretico contrahere ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere, si nimirum ipsimet contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur Scholastici, vel saltem percipere, si scilicet, quod alii praesertim ex recentioribus theologis autumant, illius minister sit solus sacerdos" (Benedict XIV., „De synodo dioec.", Buch VII, Kap. 5, §. 3).

Selbst die Ehe der Protestanten unter sich erklärt die katholische Kirche für ein Sakrament, wenn auch ohne heilbringende Wirkung.

---

1) Görres z. B. sagt im Athanasius: „Gebärt die Braut (d. i. die Kirche) dem Herrn in katholischen Kindern seine geistige Nachkommenschaft, dann können die in gemischten Ehen nicht katholisch hervorgebrachten nach ihrem Gesetz nur als natürliche, außer der ordentlichen Ehe erzeugte ihm gelten... Die Kirche kann unter keiner Bedingung gezwungen werden, einer andern, im Weltlichen herrschend gewordenen Confession zweischlächtige Bastarde zu gebären, und wer sie dazu zwingen will, intendirt Nothzucht an ihr."

Aber auch die protestantische Kirche konnte nicht gleichgültig mit ansehen, daß die Anhänger der neuen Lehre mit Katholiken Ehen eingingen. Ganz abgesehen von den katholischerseits in Erwägung fallenden Gründen der eherechtlichen Doctrin, war es auch für die protestantische Kirche, die nicht wie die katholische einen directen Zwang auf ihre Anhänger ausüben konnte, zu gefährlich, dem Bekehrungswesen der katholischen Kirche Thür und Thor in das Innere der doch zum Theil protestantischen Familie zu eröffnen. So sagt denn Bullinger („Vom christlichen Ehestand", Kap. 4): „Darumb wird ein Christen man im beziehen der Ehe voraus sehen, das er den waren glauben nicht verweibe oder verheirate, oder in gefahr stelle ... Wie wolen nun zwey, die solche widerwertige gemüt und fürnemen habe, an einem joch ziehen? An einem joch ziehen, ist ein form also zu reden, und heist gemeinschaft haben, und sich Ehelichen verhalten. An frembden joch ziehen heist ein unglaubig gemahel nemen." Auch Melanchthon in seinem Buch „De conjugio" erklärt sich gegen die gemischten Ehen, und ebenso, um eine Autorität aus späterer Zeit anzuführen, spricht sich Carpzov aus: „Tutissimum procul dubio et consultissimum est, ut matrimonio copulentur tales personae, quae in vera verae religionis cognitione et professione consentiunt, non solum ex matrimonii natura ac conditione" („Jurisprud. Consistor.", Buch II, Tit. 1, def. 6, Nr. 1).

In derselben Weise verhalten sich die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts zu dieser Frage. Die Kölner Reformation vom Jahre 1543 (Richter, „Die evangelische Kirchenordnung des 16. Jahrhunderts", 2 Bde., Weimar 1846, II, 48) fordert die Pastoren auf, die „leuth auch getrewlich zu berichten, wie eine schwere sund, und von Gott besonders verbotten, und vermaledeiet ist, wa man nit ihm heiradt vor allem sein ehr und dienst ansiehet, und ein rechtglaubigen gemahel suchet, der Gott in Christo unserem Herrn auch erkenne und anruffe, und könde also in Gott ein mensch mitt seinem gemahel sein". Die preußische Kirchenordnung vom Jahre 1544 (Richter, II, 70) verlangt vor der Trauung, ähnlich wie die Hoyer vom Jahre 1581 (Richter, II, 458), die Ablegung einer Art von Glaubensbekenntniß, und die niedersächsische vom Jahre 1585 (Richter, II, 471) verbietet geradezu derartige Ehen. „Und bedarff", heißt es dort, „keiner schweren erorterunge, ob ein Christ sich mit einem Unchristen und Unglaubigen verheiraten müge ... Denn Gottes Wort ist hievon offenbar. Genes. 24, 28, 34; Exod. 34; Deut. 7; Jos. 23. Darin Gott solchs verbotten hat, und ist auch oft nicht on gros gefahr." (Vgl. Göschen, „Doctrina de matrimonio", Halle 1848, S. 36 fg.). Dasselbe thut, um noch ein Beispiel aus späterer Zeit anzuführen, eine würtembergische Verordnung vom Jahre 1687 (Moser, „Corp. jur. evangelic.", Züllichau 1737, II, 396).

Daß aber einmal eingegangene gemischte Ehen nicht der Religionsungleichheit wegen aufzulösen seien, hat nicht allein Luther ausgesprochen (Auslegung des siebenten Kapitels der Epistel Pauli an die Römer; vgl. Strampff, „Dr. Martin Luther über die Ehe", Berlin 1857, S. 383 fg.), sondern wird auch von einer großen Reihe protestantischer Autoritäten, die Carpzov gesammelt hat (a. a. O., Buch II, Tit. 1, def. 7, 8), bezeugt.

Je mehr aber in den einzelnen Ländern die Verschmelzung der verschiedenen Religionsparteien vor sich ging, um so wichtiger mußte die Frage der gemischten Ehen erscheinen, um so sorgsamer mußte der Staat ihre rechtliche Natur ins Auge fassen und um so unsicherer der Standpunkt der katholischen Kirche werden.

Die Doctrin blieb zwar immer dieselbe, aber stets verstand auch die Kirche den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, „ad graviora evitanda scandala, quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare" (Gregor XIV. an die Bischöfe Baierns, bei Schulte, „Eherecht", S. 263), stets das Auge zuzudrücken, das sonst ein Übertreten der kanonischen Satzungen nie außer Acht ließ.

Es gibt keinen bessern Gradmesser, um das factische Verhältniß von Kirche und Staat zu beurtheilen, als die von der katholischen Kirche in der Frage der gemischten Ehen befolgte Praxis.

Was nun zuerst die Eingehung der gemischten Ehen betrifft, so hatte die katholische Kirche erst in dem Concilium Tridentinum die Lehre von der Form der Eheschließung überhaupt zum Abschluß geführt.

Während früher nämlich der Consens der Ehegatten das Wesentliche und die Gegenwart des Priesters zwar löblich und gut, aber nicht zur Gültigkeit der Ehe unumgänglich nothwendig gewesen war, sollte jetzt dieser Consens eine bestimmte Form haben, sollte in jeder Parochie, wo das Tridentinum publicirt wurde, die Ehe nicht anders geschlossen werden als coram parocho proprio et tribus vel duobus testibus. Die matrimonia clandestina, die früher zwar durch Bußen geahndet, aber gültig gewesen waren, sollten jetzt nichtig sein.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, ob auch die Protestanten an die Beobachtung dieser Formen gebunden seien, und sie wird von ultramontaner Seite einfach bejaht.

Es gibt nur eine Kirche, so lautet das eigenthümliche Raisonnement, und alle durch den Bund der Taufe in das Christenthum Aufgenommenen sind ihre Mitglieder. Für diese Kirche ist aber durch das Tridentinum eine normale Form der Eheschließung gegeben, mithin sind die sämmtliche Ehen der Protestanten, die dieser Form entbehren, nur Concubinate.

Die Consequenzen dieser Anschauung sind zu sehr mit der Geschichte im Widerspruch, beruhen zu sehr auf einer Nichtachtung aller factischen Verhältnisse, als daß es protestantischerseits nöthig wäre, sie zu widerlegen. Es genügt vielmehr, ihr Dasein zu constatiren.

Die Form, die aber schon für die rein protestantischen Ehen als maßgebend erklärt wurde, mußte es natürlich erst recht für die gemischten Ehen sein, und so ist denn als Postulat der Kirche der Satz hinzustellen, daß die gemischten Ehen nach der tridentinischen Form zu schließen seien.

Freilich machten auch hier die Zeitverhältnisse ein Durchbrechen der kanonischen Regel nöthig. So erklärte Benedict XIV. in seiner berühmten Declaratio de matrimoniis in Hollandia et Belgio contractis et contrahendis: „At si forte aliquod hujus generis matrimonium (nämlich eine gemischte Ehe) Tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, aut in posterum, quod Deus avertat, contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse."

Es ist unter den Kanonisten streitig, ob diese Verordnung auf Holland und Belgien, für welche Länder sie gegeben, zu beschränken oder auch auf andere auszudehnen sei[2]), jedenfalls aber steht so viel fest, daß auch ohne ausdrückliche Concession der Kirche so eingegangene Ehen fast überall von Staats wegen aufrecht erhalten werden, daß die Kirche sich den Verhältnissen stillschweigend fügt und freilich zur rechten Zeit unzweifelhaft die ganze Schärfe der kanonischen Satzungen geltend machen und jede nicht ausdrücklich gebilligte Ausdehnung der Declaratio streng verpönen wird.

So ist eine durch einen protestantischen Pfarrer eingesegnete gemischte Ehe auch katholischerseits als völlig gültig anerkannt worden, wie denn z. B. das mainzer erzbischöfliche Vicariat in einer von Kopp („Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert", Mainz 1830, S. 373) mitgetheilten Antwort auf eine Anfrage der preußischen Regierung erklärt, daß „wol jetzt im katholischen Deutschland die Gültigkeit der Ehe, die von dem protestantischen Pfarrer des einen Theils eingegangen worden sei, von niemand mehr werde bezweifelt werden".

Wird aber nun, um weiter fortzufahren, jeder katholische Priester, der behufs der Schließung einer gemischten Ehe angegangen wird, sich dazu bereit finden lassen, und darf er es?

Die Doctrin der Kirche behandelt die Ehen mit Protestanten in völlig gleicher Weise mit den Ehen, die mit Ketzern eingegangen werden, und stellt ihnen also das impedimentum impediens mixtae religionis entgegen. Es ist daher den Ausführungen katholischer Kanonisten, welche das Dispensationsrecht von diesem Impediment allein dem Papste vindiciren, das Zeugniß der juristischen Consequenz nicht zu versagen.

Unzweifelhaft kann von einem Ehehinderniß, das fast alle Päpste übereinstimmend für ein solches erklärt haben, das noch dazu durch unzählige Synoden aufgestellt ist, nur das Haupt der Kirche dispensiren (Schulte, „Eherecht", S. 245 fg.). So haben sich denn auch die Päpste häufig und fast immer in demselben Sinne ausgesprochen.

So heißt es in einem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oct. 1802: „Ejusmodi matrimonia inter unam partem haereticam et alteram catholicam ... quodsi periculum perversionis conjugis removeatur et educatio prolis catholica in tuto sit ... tuque aut episcopi a nobis petierint aliquo in casu et ex urgentissima causa dispensari, non recusabimus vestris precibus" (Kopp, a. a. O., S. 369). Noch entschiedener spricht sich hierüber der Cardinal Consalvi in einem Schreiben an den Generalvicar von Wessenberg aus: „E l'altro decreto", heißt es dort, „che diede anche tanto più grave motivo di scandalo dei due primi, da V. S. Illustr. publicato il 3. Decembre 1808 sopra i matrimonj misti nel quale 1. si dichiara che la Curia di Costanza nei casi particolari non sarà difficile a permettere tali matrimonj, benché proibitissimi dalla chiesa, con che venne ad arrogarsi l'autorità di dispensare sopra di essi, autorità che in alcun modo non le compete .." („Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Hrn. v. Wessenberg zur Nachfolge im Bisthum Konstanz", 1817). Dennoch enthält schon diese zuletzt

2) Über ihre ausdrücklichen Ausdehnungen s. Richter, Kirchenrecht, §. 285, Note 10.

angeführte Urkunde einen Beleg dafür, daß auch in diesem Punkte die Strenge der Theorie durch die Praxis gebrochen worden sei.

Zwar ist es das Gewöhnliche und kirchenrechtlich zu Rechtfertigende, daß die Bischöfe kraft der ihnen vom Papste verliehenen Facultäten und nur kraft dieser die Dispensationen bei gemischten Ehen vornehmen; allein es hat sich in vielen Diöcesen die Gewohnheit gebildet, daß die Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit dispensiren. So bezeugt der schon oben angeführte Kopp (a. a. O., S. 369) von der Diöcese Mainz, daß gemischten Ehen „in kirchlicher und staatsrechtlicher Hinsicht nie ein Hinderniß entgegen gestanden habe", und Reiffenstuel in seinem „Ius canonicum" (Buch IV, Tit. 1, §. 10, Nr. 370) sagt: „In aliquibus Germaniae locis, v. g. ditione Sulzbacensi, civitate Weidensi, civitate Augustana etc., ob permixtam catholicorum cum haereticis cohabitationem cessante omni periculo perversionis et scandali, licitum in casu particulari vi consuetudinis foret matrimonium catholici cum haeretica." Benedict XIV. selbst erklärte seine Connivenz gegen derartigen Gebrauch. „Non posse se positivo actu approbare", sagte er in einem an den Fürstbischof von Breslau gerichteten Breve vom 12. Sept. 1750, „ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare" (Jacobson, „Über die gemischten Ehen in Deutschland", Leipzig 1838, S. 28).

Ja die disparitas cultus wurde auch wol unter Katholiken und Protestanten als nicht vorhanden erklärt, wie das Gambsjäger und van Espen thun (Kopp, a. a. O., S. 369), und selbst die Rota Romana hat diesen Grundsatz adoptirt. „Ad contrahendum matrimonium", sagt sie, „uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei. Agitur de matrimonio in regionibus, in quibus catholici permistim cum haereticis vivunt, sibique invicem non infestantur, sed familiariter agunt et pacifice conjugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia ad instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et communem pacem et tranquillitatem conservandam tolerantur ab ecclesia jure consuetudinario, quod moribus utentium communiter receptum habet vim legis et canonum vigorem temperat" (Petto, „Sacrae Rotae Romanae decisiones", Lucca 1725, I, 507; vgl. Jacobson, a. a. O., S. 22 fg.).

Dieser letztere Standpunkt, als mit dem Frieden der Unterthanen gemischten Bekenntnisses verträglich, ist denn auch von einigen Gesetzgebungen ausdrücklich aufrecht gehalten worden, und so erklärt z. B. die würtembergische vom 15. Oct. 1806, Nr. 6: „Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erforderniße vorhanden sind, keiner Dispensation" (Winkopp, „Der Rheinische Bund", I, 77 fg.).

Wir haben oben gesehen, daß der Papst als Grund für seine Dispensation eine causa urgentissima verlangt. Eine solche ist aber nach der Ansicht katholischer Kanonisten eigentlich nur dann vorhanden, wenn Interessen des Staates, und noch mehr, wenn Interessen der Kirche berührt werden, wenn die causa, um es kurz zu sagen, eine publica ist. So gestattete beispielsweise Gregor XV. die Ehe König Karl's I. von England mit einer spanischen Infantin, nachdem Zusicherungen gegeben waren, die Lage der Katholiken in England zu verbessern, und Urban VIII. ertheilte den Dispens zur Ehe desselben mit Henriette Maria von Frankreich erst, als in geheimen Artikeln den englischen Katholiken gewisse Vortheile zugesichert waren (Kunstmann, „Die gemischten Ehen", S. 143 fg.). Doch auch diesen Standpunkt hat die Kirche fallen lassen müssen; ihr Heil wäre durch starres Festhalten an den kanonischen Grundsätzen zu sehr gefährdet worden, und wenn auch bei der einzelnen Ehe die urgens causa fehlen mochte, so war doch häufig genug die urgentissima vorhanden, alle in Bausch und Bogen zu gestatten.

Aber selbst für den Fall, daß die Kirche die gemischte Ehe bewilligte, stellte sie noch Postulate auf, denen sich der akatholische Theil unterwerfen mußte. Zuerst nämlich sollte derselbe seine Ketzerei abschwören und seinen Übertritt oder, um mit der Kirche zu sprechen, seinen Rücktritt zur alleinseligmachenden Kirche vollziehen. „His autem veluti fundamentalibus", heißt es in Benedict's XIV. Encyclica für Polen vom Jahre 1748 (Richter und Schulte, „Concil. Trident.", Leipzig 1853, S. 558), „apostolicae sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi matrimonium inter personas, quarum altera haeresim profitetur, sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu aliove canonico impedimento, quod inter contrahentes intercedat, neque licentia neque dispensatio conceditur nisi hac expressa lege seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius

haeresi.“ Dieselbe Praxis wird durch den Cardinal Albitius von Innocenz X. bezeugt (Kunstmann, a. a. O., S. 205 fg.) und ist aus den Breves von Clemens X., Clemens XI., Clemens XIII. und andern Päpsten ersichtlich. (S. Schulte, a. a. O., S. 250 fg.).

Es ist klar, daß der Staat ein solches Auftreten der katholischen Kirche nicht ruhig mit ansehen konnte. Es war für den mühsam hergestellten Frieden unter den verschiedenen Religionsparteien zu gefahrbringend, wenn bei Anlaß jeder gemischten Ehe der alte Riß wieder klaffend gemacht werden sollte, wenn die protestantische Kirche beständig durch äußern Zwang an der Zahl ihrer Mitglieder Einbuße erleiden sollte, und noch dazu in einer Form, die ihrem ganzen Bestehen beständig und immer von neuem das Vernichtungsurtheil sprach.

Der kräftigen Reaction der weltlichen Gesetze war es daher auch fast überall in Deutschland zu danken, daß die Härten dieser Praxis abgeschliffen wurden, und daß die Kirche statt der Gewißheit der sincera conversio des akatholischen Ehegatten auf die Hoffnung beschränkt wurde, es werde der Liebe des katholischen Theils, zufolge den der Kirche gemachten Versprechungen, gelingen, das Bekehrungswerk zu vollführen. Aber selbst diese Versprechungen müssen wir als unwürdige Proselytenmacherei, die die Ehe gleichsam als Institut der Innern Mission betrachtet und die, um eine Seele zu retten, den Frieden der Ehe untergräbt und zwei verdirbt, durchaus misbilligen und verwerfen.

Außerdem sollte der ketzerische Ehegatte das Versprechen abgeben, daß er den „rechtgläubigen“ in Ausübung seines Glaubens keineswegs stören wolle, wogegen weder vom Standpunkt des Staates noch der protestantischen Kirche etwas zu erinnern wäre, wenn nur dem protestantischen Theile dasselbe verstattet würde. So aber bildet dies Versprechen des einen Gatten, in demselben Augenblick abgegeben mit jenem des andern, gewissermaßen einen Hohn auf die protestantische Kirche. Es sind das die „debitae cautiones“, die in den Breves der Päpste so mannichfach erwähnt werden und zu denen allerdings noch die Versprechungen in Beziehung auf die Kindererziehung hinzukommen, auf welche wir jetzt übergehen wollen.

Dem ganzen Principe der katholischen Kirche, außerhalb deren keine Seligkeit möglich sein soll, entspricht es, daß die Ehegatten, die eine gemischte Ehe eingehen wollen, das feierliche Versprechen abgeben, ihre Kinder sämmtlich und ohne Ausnahme im katholischen Glauben erziehen zu lassen.

Der Protestantismus ist aber nur ein Factum und noch dazu ein illegitimes, die Kirche würde ihm eine Art Anerkennung zollen, wenn sie zugäbe, daß die von einem katholischen Ehegatten geborenen oder erzeugten Kinder ihm angehören sollten, sie würde das Heil der Seelen, über das ihr zu wachen anvertraut ist, freventlich gefährden, falls sie gestattete, daß Kinder, die durch den Bund der Taufe in die Kirche aufgenommen sind, durch die Ketzerei ihrer verlustig gehen würden.

So rescribirt denn, um ein Beispiel anzuführen, Papst Pius VI. im Jahre 1782 an den Erzbischof von Mecheln: „ut exigat et recipiat a contrahente haeretico declarationem in scriptis, qua cum juramento praesentibus duobus testibus, qui debebunt et ipsi subscribere, obliget se ad permittendum comparti usum liberum religionis catholicae, et ad educandum in eadem omnes liberos nascituros sine ulla sexus distinctione ... Tertio, ut et ipse contrahens catholicus declarationem edat a se et duobus testibus subscriptam, in qua cum juramento promittat, non tantum se nunquam apostaturum a religione sua catholica, sed ducaturum in ipsa omnem prolem nascituram, et procuraturum se efficaciter conversionem alterius contrahentis acatholici“ (Schulte, a. a. O., S. 255).

Es ist klar, daß weder der Staat noch auch die protestantische Kirche dieses Princip billigen konnten, und die katholische Kirche hat sich denn auch hier wieder bereit finden lassen nachzugeben und sich meist mit einer Theilung der Kinder nach dem Geschlecht begnügt. Aber auch hiervon ist die neuere Zeit mit Recht abgegangen, da man, um mit den Worten der preußischen Declaration vom Jahre 1803 zu sprechen, in Erwägung gezogen hat, „daß die Vorschrift, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben“. Demgemäß ist vielfach die Bestimmung getroffen worden, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien.

Wenn aber schon für die Fälle, wo durch die Cautionen den Forderungen der Kirche vollständig Genüge geleistet wird, eine minder feierliche Form der Eheschließung vorgeschrieben ist (die Aufgebote, die missa pro sponsis sollen fortfallen, die Eingehung nicht innerhalb der Kirche stattfinden), so mußte das noch viel mehr der Fall sein, wo die Kirche sich zu Concessionen herbeizulassen genöthigt war. Sie wollte da ihre Diener sich nicht activ betheiligen lassen, sondern dieselben sollten nur ihre Gegenwart gewähren, um so dem ausgesprochenen Consens der Brautleute die ehewirkende Kraft zu verleihen. (Das ist z. B. im Jahre 1830 durch ein Breve Pius' VIII. für die Erzdiöse Köln bestimmt worden. Das ist die sogenannte assistentia passiva.)

So hat denn die katholische Kirche fast überall den Standpunkt des Kanonischen Rechts verlassen und sich den Forderungen einer vorgeschrittenen Toleranz und den Ansprüchen des Staates fügen müssen.

Dennoch hat sie mehrmals und gerade in neuester Zeit versucht, die Strenge der kirchenrechtlichen Doctrin wieder zur Anwendung zu bringen. So der bekannte Erzbischof von Köln, Clemens August Frhr. von Droste zu Vischering, in Bezug auf den wir auf den aus meisterhafter Feder geflossenen Aufsatz in Herzog's „Theologischer Encyklopädie" verweisen; so noch ganz neuerdings der Bischof Arnoldi von Trier, welcher im Jahre 1853 folgenden erwähnenswerthen Erlaß publicirte: „R. R. D. D. parochos tenore praesentium certiores reddimus, dispensationes ab impedimento mixtae religionis in posterum a S. Sede Apostolica esse petendas, cum nos nonnisi in matrimoniis contrahendis urgentioribus, in quibus periculum ita fuerit in mora, ut tempus non adsit adeundi S. Sedem, et dummodo non aliud obstet impedimentum canonicum, ab ejusmodi impedimento dispensare amplius valeamus. In utroque vero casu dispensationis vel papalis vel episcopalis a parte acatholica requiritur jurata promissio coram episcopo aut coram parocho ab ipso delegato emissa permittendi educationem prolis utriusque sexus tam forsan natae quam nasciturae in religione catholica, nec impediendi parti catholicae filiisque liberum catholicae religionis exercitium. Matrimonium vero celebretur coram parocho et testibus juxta praescripta a S. Concilio Tridentino extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis."

Von seiten des Staates ist dagegen nur eine Ordre Friedrich Wilhelm's IV. vom 7. Juni desselben Jahres bekannt geworden, worin er sagt: „Dies veranlaßt mich, hierdurch zu erklären, daß ich jeden Offizier meiner Armee, der die geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniß entwürdigenden Schritte unternimmt, sogleich aus meinem Heeresdienst entlassen werde."

Wo aber die katholische Kirche in solcher Weise den mühsam hergestellten Rechtsfrieden stört, oder wo sie gar die Mitwirkung ihrer Priester zur Abschließung gemischter Ehen überhaupt verweigert, da wird der Staat den bequemen Ausweg ergreifen, die Competenz zur Eheschließung, falls sie nach der Regel ubi sponsa, ibi copula dem katholischen Pfarrer zustehen sollte, dem akatholischen Geistlichen zu übertragen, wenn er nicht in richtiger Erkenntniß von dem Wesen der Ehe sich für die Civilehe entscheiden sollte (wie das neuerdings, freilich in halber und nicht zu billigender Weise, in Baden geschehen ist), wodurch diesen und unzähligen andern Übelständen mit einem male abgeholfen würde.

Wenn wir jetzt die Stellung betrachten, welche die protestantische Kirche zur Frage der gemischten Ehen einnimmt, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß hier ein Conflict zwischen Staat und Kirche wie bei der katholischen Kirche nicht eintreten konnte.

Von der Zeit der Reformation an ist die protestantische Kirche in enger Verbindung mit dem Staate gewesen; die Personalunion, um so zu sagen, des höchsten staatlichen und kirchlichen Amts vereinte beide in der Person des Landesherrn. Erst die neuere Zeit hat versucht, auch der protestantischen Kirche die gebührende Freiheit zu verschaffen, aber sie ist dabei theils in unklarer, theils in unvollkommener Weise verfahren, und fast nirgends ist die Separation schon thatsächlich durchgeführt.

Wenn aber die Halbheit dieser Zustände auch beklagenswerthe Differenzen im Eherecht herbeigeführt hat, denen nur die Civilehe Abhülfe zu bringen vermag, so ist doch in Behandlung der gemischten Ehen die protestantische Kirche stets Hand in Hand mit dem Staate gegangen und hat an folgenden Rechtssätzen unweigerlich festgehalten.

Die protestantische Kirche muß die Ehe eines Katholiken und Protestanten, falls sie auch nur vor dem katholischen Geistlichen eingegangen ist, als gültige Ehe anerkennen. Es ist dieser Satz um so mehr zu betonen, als sich in neuester Zeit die Meinung geltend gemacht hat, daß

die Einsegnung des Geistlichen, die doch bei der durch den katholischen Pfarrer vorgenommenen Trauung fehlt, die Ehe zu Stande bringe. So wenig wir nun die Richtigkeit dieser Behauptung anzufechten gesonnen sind, so müssen wir doch festhalten, daß, da die Ehe in der protestantischen Kirche kein Sakrament ist, der kirchlichen Einsegnung keine Kraft innewohnt, die ihr nicht vom Staat verliehen wäre, daß also die Trauung nur deswegen die Ehe begründet, weil der Staat in Rücksicht auf das religiöse und ethische Element der Ehe sich dieser Form bedient.

Sollte nun aber der Staat einer vor dem katholischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehe die Gültigkeit nicht absprechen, so ist auch die protestantische Kirche nicht dazu befugt.

Es werden ferner alle gemischten Ehen, sofern sie der Staat für zuläßig erklärt, ohne Rücksicht auf das katholische Bekenntniß des einen Ehegatten eingesegnet werden müssen, es wird die Trauung nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfen (z. B. Erziehung sämmtlicher Kinder im protestantischen Glauben), welche der Staat untersagt hat, und ebensowenig die Trauung verweigert werden dürfen, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben bedungen ist, sofern dies mit Erlaubniß des Staates geschieht.

Es wird jetzt schließlich noch ein Überblick über die Gesetzgebung der verschiedenen Territorien in Bezug auf die gemischten Ehen zu geben sein, und zwar werden meist nur die Form der Eheschließung und die Bestimmungen über die Kindererziehung zu berücksichtigen sein, da das impedimentum mixtae religionis in keiner staatlichen Gesetzgebung weder als trennendes noch als aufschiebendes Ehehinderniß aufgestellt ist.

Nach preußischem Recht unterliegt die Abschließung der gemischten Ehen keinen von den kirchlichen irgendwie abweichenden Bestimmungen. Jedoch wird, falls der competente katholische Pfarrer die Trauung verweigert, die Regel ubi sponsa, ibi copula suspendirt und der protestantische Pfarrer zur Einsegnung ermächtigt.

In Bezug auf die Kindererziehung verordnete das Allgemeine Landrecht, Thl. 2, Tit. 2, §. 76: „Sind die Ältern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keines der Ältern das andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. Solange jedoch Ältern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 80. Auch nach dem Tode der Ältern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlechte sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden."

Das hier ausgesprochene Princip der Theilung der Kinder nach dem Geschlecht wurde jedoch in der Declaration vom 21. Nov. 1803 aufgegeben und die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters angeordnet, mit Wiederholung der §§. 77 und 78 des Landrechts. Eine Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 dehnte diese Declaration auch auf die westlichen Provinzen aus, indem sie das Princip der katholischen Kirche, den Ehegatten das Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben abzunehmen, als einen „Misbrauch" bezeichnete.

Im österreichischen Recht wird die Form der gemischten Ehen speciell vorgeschrieben. „Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen", heißt es in Thl. 1, Hauptstück 2, §. 77 des österreichischen Gesetzbuchs, „so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.

§. 79. Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerden der Landesstelle und in Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vortragen."

Das Aufgebot soll nach dem Patent von 1783 sowol in der katholischen Pfarrkirche als dem protestantischen Bethause vorgenommen werden. (Hofdecret vom 25. Sept. 1783 und 10. Mai 1784; Publication der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Aug. 1794.) Was die Erziehung der Kinder anbetrifft, so sollen dieselben, falls der Vater katholisch ist, sämmtlich

in dieser Religion erzogen werden; ist die Mutter dagegen katholisch, so kann entweder Theilung nach dem Geschlecht stattfinden, oder ein Abkommen getroffen werden, die Kinder sämmtlich katholisch zu erziehen. Der entgegengesetzte Vertrag, wodurch die Erziehung sämmtlicher Kinder in der protestantischen Religion bedungen wird, ist aber kraftlos. (Die verschiedenen Verordnungen sind bei Helfert, „Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate", dritte Auflage, Wien 1849, §. 10, nachzusehen.)

Die Selbstbestimmung über ihre Religion wird den Kindern nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr gestattet (Ministerialerlaß vom 30. Jan. 1849 bei Kutschker, „Eherecht", I, 567), jedoch wird auch diese Regel zu Gunsten der katholischen Kirche durchbrochen und jüngern Personen der „Rücktritt zum katholischen Glauben" erlaubt. Gegenwärtig jedoch ist infolge des neuen Patents über die rechtliche Lage der Protestanten auch ein Gesetz über gemischte Ehen verheißen worden, und es läßt sich erwarten, daß dieses mehr vom Geist der Toleranz durchdrungen sein wird, als es die frühern Bestimmungen waren.

In Baiern wird bei Eingehung der gemischten Ehen gemäß der päpstlichen Instruction vom 12. Sept. 1834 verfahren; außerdem kann nach bischöflichem Ermessen auch passive Assistenz stattfinden. (Vgl. Roskovány, „De matrimoniis mixtis", II, 297 fg.) Die religiöse Erziehung der Kinder wird durch das Religionsedict vom 26. Mai 1818 dem Ehevertrage der Ältern zu bestimmen überlassen (§. 12); sind keine solchen Verträge vorhanden, so werden die Kinder nach dem Geschlecht getheilt (§. 14, vgl. Edict vom 18. Mai 1803); Tod und Ehescheidung ändern nichts in diesen Bestimmungen (§. 16, 17), wol aber der Übergang der Ältern zu einem andern Glaubensbekenntniß, insofern die Ehe dadurch zu einer ungemischten wird; dann nämlich sollen die Kinder der jetzt gleichen Religion folgen, nur ausgenommen, daß sie dem bestehenden Ehevertrag gemäß durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen wären, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre (einundzwanzigstes Jahr) darin zu belassen sind (§. 18).

Für Sachsen ist durch das Gesetz vom 1. Nov. 1836 bestimmt worden: „§. 1. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren einer Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sei, sich von einem andern Pfarrer der Confession der Braut oder von einem Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten."

Sollte der katholische Pfarrer „ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund" die Trauung verweigern, so dispensirt das Cultusministerium von der Regel ubi sponsa, ibi copula (§. 4).

Die Erziehung der Kinder erfolgt in der Confession des Vaters (§. 6), jedoch ist den Ältern völlige Vertragsfreiheit darüber vor und während der Ehe eingeräumt, ohne daß diese Verabredungen jedoch auf Kinder über sechs Jahre Kraft ausübten (§. 8).

In Würtemberg besteht seit dem Ministerialrescript vom Jahre 1849 nicht mehr der Zwang für die katholischen Pfarrer, der vorher zufolge des §. 7 des Gesetzes vom 15. Oct. 1806 ausgeübt worden war. Vielmehr können die Eheleute jetzt bei Trauungsweigerung sich an den protestantischen Geistlichen wenden. Die Erziehung der Kinder erfolgt regelmäßig in der Religion des Vaters, doch steht den Ehegatten die Befugniß zu, vor oder in der Ehe vertragsmäßig darüber zu bestimmen, auch die Verträge wieder abzuändern, was stillschweigend dann angenommen wird, wenn die Ehe durch den Übertritt eines Ehegatten aufhört eine gemischte zu sein. Die Verträge müssen aber zur Vermeidung jedes widerrechtlichen Zwangs vor der Obrigkeit, die deswegen auch ein Prüfungsrecht derselben hat, abgeschlossen werden, und haben keine Kraft, wenn die Kinder das vierzehnte Lebensjahr angetreten haben.

In Baden ist durch die Gesetze vom 9. Oct. 1860 bestimmt worden: „Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen 14 Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem andern Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muß dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden."

In Betreff der Kindererziehung bestimmt ein anderes Gesetz von demselben Datum:

„§. 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Religion der Mutter.

§. 3. Eine Änderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§. 5. Jedem, der das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei."

In Hannover ist durch die Verordnung vom 31. Juli 1826 dem Ehemann, als dem Haupt der ehelichen Gesellschaft, die unbeschränkte Befugniß gegeben, die Religion seiner Kinder zu bestimmen (§. 1), mit Ausschluß jeder Vertragsfähigkeit darüber (§. 2).

Nach seinem Tode wird die Erziehung in derselben Confession fortgesetzt (§. 3), und es wird präsumirt, daß er sie in der Religion wolle erziehen lassen, zu der er sich zuletzt bekannte, freilich ohne Berücksichtigung der Conversion auf dem Todtenbette (§. 4). Das Discretionsalter wird auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr fixirt (§. 7).

In Sachsen-Weimar wurde durch das Gesetz vom 7. Oct. 1821 verordnet, daß Trauung und Aufgebot dem Pfarrer der Braut gebühre (§. 46), welcher, wenn es der katholische ist, die Trauung nicht verweigern darf; thut er es dennoch, so soll unter Autorisation des Staatsministeriums das Aufgebot und die Trauung auf Ansuchen einem protestantischen Pfarrer übertragen werden (§. 47).

Über die Erziehung der Kinder bestimmt §. 51, daß die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist, entscheiden solle, und wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

Tritt einer der Ehegatten zu einer andern Religion über, sodaß die Ehegatten eines Bekenntnisses sind, so folgen die Kinder, die noch keinen Religionsunterricht erhalten haben, den Ältern (§. 53).

In Nassau ist durch Verordnung vom 26. März 1808 die Erziehung sämmtlicher Kinder in der Religion des Vaters vorgeschrieben, ohne daß irgendeine Abänderung zugelassen wird; ebenso hat in Kurhessen der Vater das Bestimmungsrecht für Kinder zwischen 7—14 Jahren, für den Fall, daß er nicht seine Confession wechselt. Ist keine Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahre in der Religion des Vaters erzogen (Verordnung vom 13. April 1853). Viele andere Staaten endlich, um diese Übersicht zu schließen, lassen Vertragsfreiheit zu und erkennen eventuell die Religion des Vaters als Norm an, so Frankfurt (Verordnung vom 5. Sept. 1811 und 30. Dec. 1819), Waldeck (Verfassung vom 28. März 1847), Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 27. Febr. 1826), Oldenburg (Verordnung vom 13. April 1853).

Literatur. Es würde zu weit führen, sämmtliche einschlagende Werke anzugeben; wir verweisen deshalb auf die Hauptschriften, wo die übrigen nachzusehen sind. Kutschker, „Die gemischten Ehen" (dritte Auflage, Wien 1842), und: „Eherecht der katholischen Kirche" (Wien 1856), I, §. 65 fg.; Kunstmann, „Die gemischten Ehen" (Regensburg 1839); Roskovány, „De matrimoniis mixtis" (Thl. 1—3, Fünfkirchen 1842); Reinerding, „Die Principien des kirchlichen Rechts in Ansehung der Mischehen" (Paderborn 1853); Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechts" (Gießen 1855), S. 226 fg., 534 fg.; Perrone, „De matrimonio christiano" (Rom 1858), II, 199 fg.; „Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen" (Berlin 1838); Richter, „Kirchenrecht" (Leipzig 1858), §. 285.

E. Friedberg.

Genealogie. Man versteht unter Geschlecht die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen, mit Einschluß des Stammvaters selbst. Die Genealogie ist die wissenschaftliche Darstellung des Ursprungs, der Fortpflanzung und des hier-

durch begründeten Zusammenhangs der Geschlechter, und die Ausweisung dieses Zusammenhangs oder der Verwandtschaften ist stets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Ursprung und die Fortpflanzung der Geschlechter als historische Thatsache und rein um ihrer selbst willen dargestellt werden, so erscheint die Genealogie als ein besonderer Zweig der Geschichte. Sie nimmt dagegen den Charakter einer historischen Hülfswissenschaft an, wenn die Entwickelung des Verhältnisses der Abstammung und Verwandtschaft verschiedener Personen nur dazu dient, um die Ereignisse, die an diese Personen sich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erscheinen zu lassen; und sie ist Hülfswissenschaft für die juristische Praxis, sowol für die privatrechtliche als für diejenige des öffentlichen Rechts, insofern gewisse Rechtsansprüche auf verwandtschaftliche Verhältnisse sich gründen. Endlich mag noch die Genealogie, ohne weitere Absicht, der Befriedigung des natürlichen Interesses dienen, das die Menschen für die Beantwortung der Frage nach ihrem Ursprunge und ihrer Herkunft fortwährend genommen haben.

Da man so von mancher Seite auf eine nähere Betrachtung des Ursprungs und der Fortpflanzung der Geschlechter hingeleitet wurde, hat man die gleichartigen verwandtschaftlichen Beziehungen unter bestimmte Begriffe und Benennungen gebracht, auch dieselben durch äußere Hülfsmittel anschaulich zu machen gesucht und ist auf solche Weise zu einer Theorie der Genealogie gekommen. Hiernach bezeichnet man als **gerade Linie** (linea recta) eine Reihe von Personen, worin die jüngere von der zunächst im Alter stehenden unmittelbar abstammt und mithin alle von **einem** Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinschaftliche Herkunft ableiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden sich die **männlichen**, von den Töchtern aus die **weiblichen** Linien. Zwei oder mehrere Linien desselben Geschlechts werden in ihrem Verhältnisse zueinander als **Seitenlinien** (lineae obliquae, collaterales) bezeichnet, und Seitenverwandte sind also diejenigen, die nicht voneinander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Beruht diese Abstammung in jeder Seitenlinie auf einer gleichen Zahl von Erzeugungen, so werden die Seitenlinien selbst **gleiche** (aequales), sonst aber **ungleiche** (inaequales) genannt. Die Seitenverwandten von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen), die von mütterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade Linie läßt sich sowol von den ältern als von den jüngern Gliedern der Reihe aus betrachten und heißt in diesem Falle **aufsteigend** (ascendens), in jenem **absteigend** (descendens). Bis zur siebenten Zeugung aufwärts und abwärts werden Ascendenten (Vorfahren, Ahnen, majores) und Descendenten (Nachkommen, posteri) mit besondern Namen belegt.[1]) Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses erforderlichen Zeugungen bemißt sich in der geraden Linie der **Grad** der Verwandtschaft. Dasselbe gilt für die Seitenlinie nach der **römischen** Zählungsart, während nach derjenigen des Kanonischen Rechts immer nur die Zeugungen in **einer** Linie in Betrachtung kommen, sodaß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere Verwandtschaft mit den gemeinschaftlichen Ahnen zugleich den Grad der Seitenverwandtschaft bestimmt.

Zur Versinnlichung der verwandtschaftlichen Verhältnisse dienen die **genealogischen Tafeln und Stammbäume**. Nach der gewöhnlichen Form der erstern wird der Stammvater oben angestellt und die Abkunft der Nachkommen durch Striche gezeichnet. Bei dem eigentlichen Stammbaume nach dem Vorbilde des Kanonischen Rechts (arbor consanguinitatis) erscheint dagegen der Stammvater unten, gleichsam als die Wurzel des Baums, woraus die Nachkommen in ihren verschiedenen Verzweigungen entsprossen. Nach ihren besondern Zwecken hat man den genealogischen Tafeln besondere Namen gegeben. Die eigentliche **Geschlechts- und Stammtafel** will den entferntesten Ursprung und die ganze Verbreitung eines Geschlechts anschaulich machen und hat also mit dem ältesten erweisbaren Stammvater zu beginnen. Bei den **Ahnentafeln** soll die Abstammung eines Individuums, gewöhnlich die **adeliche** Abkunft in **aufsteigender** Linie sowol von väterlicher als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt werden. Es wird hierdurch ein Adel von vier Ahnen dargethan, wenn die vier Großältern, von acht, wenn alle Urgroßältern, von 16, wenn sämmtliche Ururgroßältern als adelich erwiesen werden können u. s. w. Die **Regierungssuccessionstafeln** beschränken sich auf die Abstammung derjenigen Personen, die nacheinander zur Regierung gelangt sind oder Ansprüche darauf haben; und zur Bemessung streitiger oder bestrittener Ansprüche dieser Art dienen insbesondere die **Erbfolgestreitstafeln**, die mehrere betheiligte Linien **einer** Familie oder

---

1) Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

mehrere betheiligte Familien **nebeneinander** aufführen. Auch die **synchronistischen Tafeln** bestehen aus nebeneinander gestellten Stammtafeln mehrerer Familien, um die Verbindung derselben durch Heirathen, Erbverbrüderungen u. s. w. anschaulich zu machen. Die **historischen Stammtafeln** sollen die geschichtliche Bedeutung besonderer Geschlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stammesgliedern ihre Biographien bei. In ähnlicher Weise bezeichnet man in den Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei den verschiedenen Stammesgliedern die einschlägigen Territorialveränderungen u. s. w.

Wie die Entstehung und Ausbildung jeder besondern Wissenschaft, so weist auch die der Genealogie auf ein besonderes geistiges Bedürfniß, sich ein solches Wissen zu schaffen. Schon der Naturtrieb, der Kinder und Ältern verknüpft, und das aus ihrem Verhältnisse so natürlich entspringende Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren", führt zu genealogischen Überlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht. Aber auch das Selbstgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm zurückblicken, woraus er entsprossen ist. Ein sinniges deutsches Sprichwort sagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme", und derselbe Gedanke findet sich im Sprachgebrauch anderer Völker ausgeprägt. Wie thöricht es sei, den Baum anders als nach seinen Früchten zu beurtheilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachsen ist, sondern auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben, was er geworden, und wie wenig die Gesetze erforscht sein mögen, wonach sich das persönliche Vermögen von Generation auf Generation vererbt, so steht doch immer die Folge der Geschlechter nicht blos in einem körperlichen, sondern auch in geistigem und sittlichem Zusammenhange. Das Bewußtsein dieses Zusammenhangs, das den Sinn für Familienehre als rein menschliches Gefühl erzeugt und mit dem individuellen Ehrgefühle verschmolzen hat, mußte den genealogischen Forschungen schon an sich einen gewissen Reiz verleihen, wenngleich dadurch keine besondern äußern Zwecke zu erreichen waren. Bei solcher Tendenz mußte sich aber der nach Einheit und Zusammenhang strebende Geist auch gar bald versucht fühlen, sowol die einzelnen Lücken in den die Fortpflanzung betreffenden Überlieferungen willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geschlechter von ihren ersten, deutlich erkennbaren Gliedern aus durch das Dunkel der Geschichte mythisch fortzusetzen, um sie endlich an einen Urgrund alles Gewordenen, an die Gottheit selbst anzuknüpfen. So ist die dunkle Urgeschichte aller Nationen zugleich mythisch und genealogisch geworden, und so haben sowol Völker als zahlreiche einzelne Familien ihre Abstammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die einzelnen Wissenschaften haben indessen zu verschiedenen Zeiten und Perioden eine verschiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme derselben ist durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeschichte überhaupt bedingt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat nun ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Genealogie für die Staatswissenschaften ein großes und selbst ein unmittelbar praktisches Interesse.

Bei den ganz rohen Völkern, die sich ausschließend oder hauptsächlich mit Jagd oder Fischfang befassen, lassen diese wesentlich isolirenden Beschäftigungen keinen weit verzweigten engern Familienverband und kein weit reichendes genealogisches Interesse aufkommen. Ein großes Gewicht auf die Abstammung legen dagegen diejenigen Völker, bei welchen der Gegensatz von Herrschenden und Gehorchenden schon entschiedener und in der Art hervortritt, daß sich zugleich das Recht und die Fähigkeit zur Herrschaft vom Vater auf den Sohn oder auf den jedesmaligen Stammältesten zu vererben pflegen. Dies gilt besonders von den nomadischen Stämmen, und bei diesen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familenstolz und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen Familienrache. So weiß man von den Arabern, daß wenigstens ihre herrschenden Familien förmliche Geschlechtsregister führen, wenngleich die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig sich kümmern.[2]) Mohammed selbst zählte sein Geschlecht von Ismael an in drei Abstufungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, selbst wenn sie zur äußersten Armuth und zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgekommen sind. Auf diese Nachkommen des Propheten und auf die Sprößlinge aus dem Herrschergeschlechte Osman's scheint sich jedoch im türkischen Reiche die Sorge für genauere genealogische Überlieferung wesentlich zu beschränken. Ähnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Masse von Sklaven gegenübersteht. Eine viel allgemeinere Be-

2) Auch über die Herkunft der edeln Pferde, d. h. derjenigen, die von bekannter und — nach den Begriffen der Araber — quasi legitimer Herkunft sind, werden besondere genealogische Register mit großer Sorgfalt geführt.

deutung hat aber die Genealogie in den Ländern, wo sich die Arbeit unter schärfer geschiedene Stände vertheilt und der ständische Beruf entweder gesetzlich sich vererbt, wo also ein eigentliches Kastenwesen besteht, oder wo dies doch regelmäßig und herkömmlich der Fall ist, weil noch bei dem Mangel eines allseitigen geistigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich auf dem individuellen Beispiele und auf der mündlichen Überlieferung der Ältern an die Kinder beruht. Bei den alten Aegyptern hatte die Priesterkaste nicht nur die Genealogie der Götter in Verwahrung, sondern auch die Geschlechtsregister der Könige zu besorgen. In Hindostan lassen die socialen Verhältnisse einen großen Werth auf die Abstammung legen, indem die höhere bürgerliche Stellung der bevorzugten Kasten davon abhängt, daß sie sich mit den niedern nicht vermischt haben.

Bei Chinesen und Japanern findet sich zwar kein erbliches Kastenwesen, wie überhaupt nicht bei den Völkern, wo die Buddhalehre vorherrscht; wol aber hat sich ein strenger Unterschied von Ständen und Klassen bei ihnen ausgebildet, womit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zusammenhängt. Bekannt ist die große Ehrfurcht der Chinesen gegen Ältern und Ahnen, woraus ein lebhafteres genealogisches Interesse nothwendig entspringt. In Japan wird eine so große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß man nur diese mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während derjenige für das Individuum nach den Altersstufen und nach der Stellung im bürgerlichen Leben wechselt und selbst nach dem Tode ein anderer ist, als er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japanern die Pflicht der erblichen Familienrache so weit ausgedehnt, daß sie selbst die Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieser selbst nicht mehr zu erreichen ist. Endlich läßt hier das Dasein eines feudalähnlichen Erbadels, der mit der Ausstellung seiner Familienwappen einen eigenthümlichen Luxus treibt, ein besonderes Gewicht auf die genealogischen Verhältnisse legen.

Die Juden, als ein nomadisches Hirtenvolk unter patriarchalischer Herrschaft, waren von früh an auf sorgfältig geführte Geschlechtsregister bedacht. Ihre ersten vorsündflutlichen Nachrichten sind fast nur genealogisch. Hiernach leiteten sie das ganze Menschengeschlecht von einem Stammvater ab und betrachteten sich selbst als ein genetisch unvermischtes Volk. Da sie später feste Wohnsitze nahmen, und wahrscheinlich schon in Aegypten, hatten sie eine besondere Art von Beamten, Schoterim, welche die Geschlechtstafeln zu führen hatten. Dieses Geschäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere genealogische Register waren um so nothwendiger, da jedem Israeliten sein Erbacker zugewiesen wurde und alle, die Priester werden wollten, ihre Abkunft aus dem Geschlechte Aaron's nachweisen mußten. Den Juden gegenüber, mit ihrem strengen einzigen Gotte, bildeten die Griechen mit ihrer heitern Götterwelt den entschiedensten Gegensatz. Wo man so frischweg eine freundliche Gegenwart genoß, machte man sich wenig Sorgen um die Vergangenheit, selbst nicht um die des eigenen Geschlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine Genealogie ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre Herkunft ableiteten. Dies blieb jedoch dem freiern Spiele der Phantasie überlassen, ohne daß man daran dachte, sich eine eigentliche Wissenschaft der Genealogie zu bilden. Immer mußte indessen auf die Abstammung insoweit Rücksicht genommen werden, als die Gesetzgebung daran besondere Rechte und Ansprüche knüpfte. So hielt man in Athen unter Aufsicht der Obrigkeiten ein besonderes Buch, worin die neugeborenen Kinder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das Mannesalter Übertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den rein demokratischen Griechenstaaten, wo aus allen Klassen des Volkes der Einzelne den größten politischen Einfluß zu gewinnen vermochte, konnte ein abschließender Familienstolz zu keinem hervorstechenden Charakterzuge werden, und selbst der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle Herzen glühten und alle Kräfte eingesetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen Ahnen ererbt, sondern nur persönlich erkämpft und errungen werden. In Athen insbesondere, das seine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächst einer Aristokratie des persönlichen Verdienstes wol noch von einem besondern politischen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer Aristokratie der Geburt die Rede sein. Anders war dies bei den Römern, durch deren ganze Geschichte eine Aristokratie der Geschlechter sich durchzog und noch in den Sitten bestand, als sie aus den Gesetzen verschwunden war. In den ältern Zeiten hatte ein großer Theil nicht nur ihrer Staatsverfassung, sondern auch ihrer Religion den innigsten Bezug auf Geschlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae, die sacra gentilitia u. s. w. Zum Theil waren die Annalen der Priester der Aufbewahrung genealogischer Überlieferungen gewidmet. Überdies durfte jeder irgend angesehene Mann im Staate sein Brustbild verfertigen lassen, und diese imagines majorum, wonach man die Stammbäume, stemmata gentilitia, bildete, gingen stets

auf die Nachkommen über. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher gehalten, worin die Namen der Voreltern eingeschrieben wurden. So hatte der Römer außer seinem Bürgerstolze auch einen entschieden hervortretenden Stolz für den engern Kreis seiner Familie. Plinius gab Zeugniß, daß man Ahnentafeln verfälschte [3]), und Juvenal geißelte den Familiendünkel in seiner berühmten Satire: „Stemmata quid prosunt?“ Unter diesen Umständen nahm die Genealogie bei den Römern schon mehr den Charakter einer besondern Wissenschaft an, sodaß die genealogische Terminologie der Neuern zum größten Theile auf den römischen Sprachgebrauch sich gründen konnte.

Die Bedeutung, die man in den ersten Perioden des germanischen Völkerlebens auf die Abstammung legte, hing mehr mit den großen Unterschieden der Freiheit und Unfreiheit, der herrschenden und der besiegten Völkerstämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zusammen. Hatte man doch in Deutschland vor der Mitte des 11. Jahrhunderts selbst keine besondern Familiennamen, die erst im 12. und 13. Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erst als sich die Erblichkeit der Lehen feststellte, als sich besondere Stände mehr und mehr voneinander abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrechteten Kriegerzunft sich ausbildete und demselben gewisse Ämter, Stellen in Stiftern u. dgl. ausschließend vorbehalten wurden, als die Turniere in Aufnahme kamen, wofür man eine bestimmte Herkunft nachweisen mußte, fing man an, einen größern Werth auf die Abstammung aus besondern Familien zu legen. Damit hängt auch die Literaturgeschichte der Genealogie zusammen. Vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die genealogische Literatur äußerst dürftig. [4]) Später gewann dieselbe an Umfang, wurde jedoch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo sie durch Kaiser Maximilian I. gefördert wurde, sehr zahlreich. Eine Menge genealogischer Fabeln wurde damals ersonnen, und obgleich kein Geschlecht seine Ahnen weiter als bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Bestimmtheit zurückzuführen vermochte, gab man sich doch die eitle Mühe, die Herkunft der Stifter europäischer Regentenhäuser von altrömischen Patricierfamilien oder gar von den Helden des Trojanischen Kriegs abzuleiten. Diesen Charakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und er tritt besonders deutlich in Rürner's berüchtigtem „Turnierbuche“ (Simmern 1527) hervor. Obgleich um dieselbe Zeit Irenidus in seiner deutschen Geschichte und Pappenheim in der Geschichte seines Hauses schon vernünftigere Ansichten geltend zu machen suchten, behielt doch die Sucht, die Lücken in der Geschlechtsfolge durch wunderliche Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die Oberhand, wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reusner. [5]) Erst im 17. Jahrhunderte traten einige Franzosen und Deutsche als Verbesserer der genealogischen Methode auf. [6]) Daran knüpften sich bedeutendere Fortschritte im 18. Jahrhunderte, obgleich im Anfange desselben noch immer kein sehr strenger Maßstab der historischen Kritik bei solchen genealogischen Werken zur Anwendung kam. So beginnt noch Hübner seine 333 genealogischen Tabellen mit den Erzvätern vor und nach der Sündflut und gibt die Geschlechtsregister Christi, nach den Evangelisten Matthäus und Lukas, von Abraham oder von Gott Vater an, sowie diejenigen der assyrischen Könige u. s. w. mit demselben guten Glauben und derselben Vollständigkeit, mit welcher er die Genealogie der zu seiner Zeit regierenden Familien mittheilt. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Genealogie, zugleich mit den andern historischen Wissenschaften, auf einen höhern Grad der Vollkommenheit gebracht, und besonders groß wurde die Zahl der genealogischen Werke in den letzten Jahrzehnden vor der Französischen Revolution. In der neuesten Zeit — und dies ist charakteristisch für unsere Periode — hat jedoch diese Zahl keineswegs in demselben Verhältnisse wie in den andern Zweigen der historischen Wissenschaften zugenommen, sodaß sich gegenwärtig die genealogischen Werke hauptsächlich auf einige Almanache beschränken, die überdies zum größern Theile noch andere zeitgeschichtliche Tendenzen verfolgen, indem sie gewöhnlich zugleich statistische und historische Notizen mittheilen. [7])

3) Plin. hist. nat., XXXV, 2.

4) Cupidus Steuriensis im 10., Petrus Yckanus und Otto de St.-Blasio im 12. Jahrhundert.

5) Zu den genealogischen Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die Reimchronik des am 12. Oct. 1583 gestorbenen Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, abgedruckt in Fischer's Novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. collectio (2 Bde., Halle 1781).

6) T. A. Duchesne, gest. 1640, S. u. L. du St.-Marthe, Hozier, Chifflet, Laboureur, Lancelot le Blond, Rittershausen, Professor der Rechte zu Altdorf, gest. 1670, und Spener, welche die Genealogie mit der Heraldik verbanden; sodann unter den Engländern Dugdale u. a.

7) Von den genealogischen Schriftstellern der neuern Zeit sind zu nennen: v. Imhof, der Rittershausen ergänzte; Gebhard, der 1730 die alten Lohmeier'schen Stammtafeln verbessert herausgab;

Schon diese relative Verminderung in der Masse der genealogischen Literatur weist darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeutung für die neuere Zeit verloren hat, und fordert zur Erwägung der Gründe dieser Erscheinung auf. Der Werth einer Wissenschaft bemißt sich nach den Zwecken, zu deren Erreichung sie dient, und mit der Verminderung der Fälle, worauf sie angewendet wird, muß sie selbst in ihrem Schätzungswerthe sinken. Der ganze Bildungsgang unserer Zeit und die Ereignisse, wozu er führte, haben die Völkermassen gehoben und die kastenartigen Unterschiede zwar noch lange nicht völlig beseitigt, aber doch hier und da zerstört und wenn nicht factisch, doch schon in der Meinung vieler Zeitgenossen untergraben und vernichtet. Überall hin haben die Stürme eines beginnenden Völkerfrühlings den Samen geistiger Cultur zerstreut, und aus allen Ständen und Klassen der Gesellschaft haben diese Stürme selbst die geistig Kräftigen, welche ihnen gewachsen schienen, in die Höhe gehoben. Wenigstens vergleichungsweise mit frühern Perioden mußte also die Schätzung des persönlichen Verdienstes steigen und in gleichem Maße das günstige Vorurtheil sich verlieren, das die Verdienste der Ahnen in ihren Enkeln vorauszusetzen geneigt war. Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein vielseitiger und lebhafterer persönlicher Verkehr auch die geschlechtlichen Verbindungen vermehrt haben, und daß hiernach die einzelnen Familien nach mannichfachen Richtungen hin mehr und mehr sich ineinander verzweigen und verwachsen. In dem vielfacher verschlungenen Ganzen können sich nun die einzelnen Familien nicht mehr so schroff wie früher absondern, und selbst der Dünkel, den jede Absonderung erzeugt und nährt, wird allmählich sich mindern müssen. Aus diesem doppelten Grund dient jetzt die Genealogie seltener als Mittel zur Befriedigung eines bloßen Familienstolzes, der namentlich als Adelsstolz im Lichte unserer Zeit immer sinnloser erscheint, sodaß ihn selbst der Spott kaum mehr mit seinen Waffen verfolgen mag, weil sich das Thörichte und Lächerliche desselben immermehr von selbst versteht. Aber auch diejenigen Fälle, wo die genealogischen Verhältnisse um besonderer privatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Interesse in Anspruch nahmen, sind seltener oder doch einfacher und minder mannichfaltig geworden. Ist doch im Drange der neuern Zeit eine Menge besonderer Familienrechte oder sonstiger Familiengerechtsame, wie z. B. Fideicommisse u. dgl., verschwunden, für deren Geltendmachung entweder Ahnenproben oder andere specielle genealogische Nachweisungen erforderlich waren, sodaß auch in dem auf Familienverhältnisse gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundsätze für eine größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maße aber, als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit den vorherrschenden Tendenzen unserer Periode die Bedeutung der einzelnen Geschlechter überhaupt sinken und die der nationalen Gesammtheiten steigen muß, dürfte wol auch das Erbrecht dieser Gesammtheiten im Gegensatze mit dem Familienerbrechte sich ausdehnen, und indem hiernach dieses letztere sich beschränken und vereinfachen müßte, würde die Zahl der genealogischen Rücksichten und Nachweisungen noch weiter sich vermindern.

Selbst in Betreff der Staatssuccession läßt sich indessen keineswegs verkennen, daß der Werth der Genealogie nicht mehr derselbe wie früher ist. Fast ganz Amerika ist republikanisirt, und sonach hat die Frage nach der Abstammung aus besondern Familien wenigstens für das Staatsrecht des größern Theils der westlichen Hemisphäre aufgehört erheblich zu sein. Aber selbst in Europa hat eine große Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, indem sie höchstens, wie in Deutschland die zahlreichen standesherrlichen Häuser, in die Stellung

---

Hübner, Genealogische Tabellen (erste Auflage, Leipzig 1737 fg.), wozu Lenz Erläuterungen und die Königin Sophia von Dänemark Supplementtafeln schrieb; sodann Ranft, Eckhardt u. a. und unter den Engländern Douglas, Betham, Gordon. Die bessern genealogischen Werke der Deutschen beginnen besonders mit Pütter, Tab. geneal. (Göttingen 1768); Gatterer, Abriß der Genealogie (Göttingen 1788); Koch, Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe (Strasburg 1782). Später: Voigtel, Genealogische Tabellen (Halle 1810); v. Hellbach, Deutsches Adelslexikon (2 Bde., Ilmenau 1825); Kneschke, Deutsches Adelslexikon (Leipzig 1859 fg.), und: Deutsche Grafenhäuser der Gegenwart (3 Bde., Leipzig 1852—54); Hopf, Historisch-genealogischer Atlas (Gotha 1858 fg.); Ledebur, Adelslexikon der preußischen Monarchie (2 Bde., Berlin 1856); Örtel, Genealogische Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slawischen Völker im 19. Jahrhundert (zweite Auflage, Leipzig 1857), mit jährlichen Nachträgen. Aus den genealogischen Almanachen sind insbesondere hervorzuheben die gothaischen genealogischen Taschenbücher und die Peerage of Great Britain and Ireland. J. Burke machte zuerst den Versuch, eine Genealogie von bürgerlichen Familien Englands unter dem Titel A genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland herauszugeben. Beachtenswerth sind auch die in neuester Zeit zahlreichen genealogischen Schriften über einzelne deutsche Adelsfamlien, so z. B. die Arbeiten von Lisch, Weiller, Fahne, Ketelhodt, Klopsch u. a.

privilegirter Unterthanen gekommen sind. Auch die weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatszweck, die mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens selbst gleichen Schritt hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuweisen müssen. Als noch die Succession in „Land und Leute" mehr nach den Grundsätzen des Privatrechts von statten ging, hatte man wohl Ursache, sich bis ins Einzelne um die verwandtschaftlichen Verzweigungen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einführung des Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogische Interesse schon mehr sich beschränken. Die Geltendmachung eines ausschließenden Erstgeburtsrechts und der Untheilbarkeit der Staatssuccession war eine Folge von geläutertern Ideen über das Wesen des Staates, der jetzt nicht mehr als ein bloßes theilbares Familiengut behandelt wurde. Indem nun die Genossen desselben Staates, ohne weitere Trennung, den Sprößlingen eines und desselben Regentenstamms untergeordnet blieben, lernten sie sich in dem Bilde einer Familie unter einem Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, schon im selbstischen Interesse der Unumschränktheit ihrer monarchischen Gewalt, häufig veranlaßt waren, den staatsrechtlichen Privilegien der bevorzugten Stände gegenüber sich auf die Masse des Volkes zu stützen und diese zu heben, so gewann um so mehr die Idee eines „Landesvaters" und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweise eine gewisse Geltung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerstückelung der Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt sehen wir im russischen Reiche den gemeinen Russen seinen Zar als „Vater" verehren und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jede Ungerechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wissen und Willen seines Kaisers trifft. Auch in andern Theilen Europas, wo eine unumschränkte monarchische Gewalt gebietet und die Bewohner in längerer Folge durch einen ihrem Volksstamme angehörenden Regentenstamm beherrscht worden sind, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt sich für den größern Theil des westlichen Europa behaupten, daß sie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neuesten Zeit gar manches Band zerrissen, wodurch man sich da und dort mit den angestammten Regenten verknüpft sah. Schon der Ausspruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürst der oberste Staatsbeamte sei, war ein willig aufgenommenes und tausendfach wiederholtes Schlagwort, wonach fortan die Stellung des Regenten in einem andern Lichte als in dem eines Landesvaters erscheinen mußte. Überdies sind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumschränkt gewordenen Monarchie erst nur als gleich verpflichtet erschienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie sind politisch selbständig geworden, oder sie haben wenigstens in der constitutionellen Monarchie den Kampf für diese Selbständigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gärung der Geister verschlingt die frühern Ansichten und klärt sich zu neuen Überzeugungen auf. Im Ringen eifersüchtiger Parteien und mit dem Verluste des kindlichen Glaubens an eine angestammte Regentenweisheit ist jener Symbolisirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinsamen Familienvater selbst die frühere poetische Wahrheit entschwunden.

Endlich muß die Genealogie als historische Hülfswissenschaft im Werthe sinken, seitdem die Geschichte, statt einer bloßen, nüchternen Regentengeschichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeschichte sich ausbildet. Mit dem allem hängt auch zusammen, daß jener eigenthümliche Typus komischer Personen, die man noch in den letzten Jahrzehnden vor der Französischen Revolution in großer Anzahl fand, daß jene Vettern und Basen, die sich als lebendige Geschlechtsregister um ihre eigenen fernsten Verwandtschaften oder um diejenigen der regierenden Häuser so viele überflüssige Sorge machten, aus dem Leben so sehr verschwunden sind, daß man ihnen kaum noch im Lustspiele eine Stelle gönnen mag. Und dies ist keine blos zufällige Erscheinung. Muß doch die besondere Bedeutung abgeschlossener Geschlechter ganz aus denselben Gründen und nach denselben Gesetzen sich verlieren, wonach auch die frühere Bedeutung provinzieller Unterschiede und ständischer Abmarkung in ihrer Geltung herabgesunken ist, während dagegen die Nationen als hervorragende lebendige Einheiten in den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. W. Schulz-Bodmer.

Genf. Im tiefsten Südwesten der Schweiz, eingeengt nicht nur durch die Gewässer des schönen und großen Lemanischen Sees, sondern ebenso durch die ältern Besitzungen Frankreichs und das nach dem letzten italienischen Krieg von demselben neu erworbene Savoyen, besteht einer der blühendsten jener kleinen Freistaaten, die in der Eidgenossenschaft ihr gemeinsames Vaterland erkennen. Der Umfang des ganzen Cantons schließt wenig über 5 deutsche Quadratmeilen in sich, worauf bei der jüngsten Volkszählung (December 1860) 83345 Menschen

wohnten. Da die Aufnahme vom Jahre 1837 erst 58666 und selbst die von 1850 nicht mehr als 63932 nachgewiesen hatte, so ist damit das ungewöhnliche Aufblühen Genfs im letzten Decennium bezeichnet. Ungefähr die Hälfte der Bevölkerung kommt auf die Stadt, nämlich 41756 (gegen 31238 im Jahre 1850), sodann 32556 auf die Orte des linken und 9033 auf die des rechten Rhoneufers. Während Genf in frühern Zeiten der Hauptsitz des mitunter schroff sich abschließenden Calvinismus war, zeigt sich jetzt die Bevölkerung confessionell entschieden gemischt, sogar bereits mit einem kleinen Übergewichte der Katholiken. Die letzte Zählung ergab nämlich 42355 Katholiken, 40266 Protestanten und 724 Sektirer und Nichtchristen. Vor 10 Jahren zählte man 34212 Protestanten gegen blos 29764 Katholiken. Selbst in der Stadt ergab die jüngste Aufnahme neben 24514 Protestanten nicht weniger als 16748 Katholiken, 195 Sektirer und 283 Nichtchristen (im Jahre 1850 21774 Protestanten, aber nur 9322 Katholiken und 142 Juden). Bei solcher Umgestaltung in einem nur zehnjährigen Zeitraume ist die Befürchtung der einen wie die Hoffnung der andern, daß der Katholicismus hier bald ein entschiedenes Übergewicht erlangen werde, allerdings begründet. Die für den ganzen Entwickelungsgang Genfs wichtige Umgestaltung wurde wesentlich durch die Erwerbung einer Anzahl katholischer Orte im Jahre 1815, dann durch die in der Neuzeit gewährte ungemeine Erleichterung der Niederlassung von Fremden gefördert, wonach sich besonders viele Savoyarden, deren natürliche Hauptstadt eigentlich Genf ist, herbeizogen. Gleichwol ist eine Machtentfaltung des Ultramontanismus an sich hier nicht zu besorgen; dagegen schützt die Bundesverfassung. Allerdings aber hat sich ein Element ausgebildet, welches unter Umständen der französischen Annexionsgier Vorschub leisten könnte. Übrigens stellen sich die Verhältnißzahlen nach Confessionen anders, wenn man blos die im Cantone Heimatberechtigten ins Auge faßt. Nirgends in der Schweiz findet man nicht blos die Ansässigmachung Fremder, sondern auch die Erwerbung des wirklichen Heimat- und Bürgerrechts so sehr erleichtert wie zu Genf in der Neuzeit, und zwar ohne irgendwelche Rücksicht, sei es auf Religion oder Nationalität. Gleichwol ergab die jüngste Aufnahme in der Stadt (vom Gesammtcantone fehlt noch die Zusammenstellung), daß von deren Bevölkerung nur 14353 wirklich der Stadtgemeinde als hier heimatberechtigt angehörten; 4558 stammten aus andern Orten des Cantons, 8360 waren Schweizer aus andern Cantonen, 14454 aber (demnach mehr als die ganze wirklich der Stadt angehörende Bevölkerung) waren eigentliche Fremde, aus andern Ländern als der Eidgenossenschaft, am meisten Savoyarden und Franzosen.

Als der treffliche Zschokke vor einem Vierteljahrhunderte die Schilderung Genfs und der damaligen genferischen Zustände bearbeitete, begann er mit folgenden Bemerkungen: „Die Mehrheit der großen Unsterblichen, welche aus dem menschlichen Geschlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die Jahrtausende fortwirkt, deren Thaten die ewige Bewunderung und Liebe der Welt bleiben, war weder durch Abstammung, Reichthum noch Gewalt der Herrschaft über Länder und Völker ausgezeichnet. Zwar auch die Namen siegreicher Eroberer sind noch unvergessen, aber ihre Werke sind unter dem Fluche der Menschheit verschwunden. Sie stehen nur noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie Erdbeben, Pestilenzen und andere zerstörende Erscheinungen. Es gibt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Männer verglichen werden kann. Sie sind unscheinbar an sich, ohne Fürstenpracht, ohne ausgedehnte Landherrschaft, ohne übermächtige Bevölkerung, ohne aufgehäufte Reichthümer, sogar ohne besondere Begünstigungen der Natur, und doch ruhmreich durch den Geist ihrer Bürgerschaft und auf Leben, Wohlstand, Bildung großer Nationen einwirkend. Zu diesen darf man wol auch die alte Allobrogenstadt Genf rechnen. Tausend andere sind größern Umfangs, volkreicher, in vortheilhaftere Gegenden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird in allen Weltgegenden genannt, und nicht erst seit gestern. Es steht seit Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die ersten Impulse zur kirchlichen und politischen Reform der Völker, zur Erweiterung der Wissenschaft und Kunst ausgingen. Von hier aus wirkten Calvin und J. J. Rousseau, von hier aus die Lefort, Bonnet, Saussure, Pictet u. a. m. Unter den schweizerischen Freistaaten ist Genf neben Zug der kleinste; unter allen neben Zürich der einflußreichste auf europäische Civilisation; vor allen wegen Anmuth und Majestät der landschaftlichen Umgebungen der von Fremdlingen besuchteste und geliebteste. Und doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik kaum zwei geographische Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß einen Theil des Ländchens Gex, die Ortschaften Versoy und Carouge nebst einigen vormals savoyischen Dörfern hinzufügte, etwa fünf Geviertmeilen. Aber auch für die geringe Menschenmenge ist der Boden zu arm, um sie mit seinen Erzeugnissen zu nähren. Sie

bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Lebensmittel und wessen sie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von nöthen hat, aus andern Gegenden. Dennoch herrscht hier ein Wohlstand und Behagen, wie in Städten oft selten ist, die von der üppigsten Fruchtbarkeit des Landes umringt sind."

Seit Zschokke schrieb, ist Genf in vielen Beziehungen ein anderes geworden. Aus einer Mittelstadt hat es sich zu einer Großstadt emporgebildet, mehr noch dem innern Wesen als der Menge der Einwohner nach. Die im ganzen Staatswesen früher herrschende Anschauungsweise hat sich gleichsam vollkommen umgestaltet. Statt der vormaligen calvinistisch-puritanischen Strenge hat sich das entwickelt, was man häufig als französische Leichtfertigkeit bezeichnet; an die Stelle einer nicht hinwegzustreitenden kleinlichen Auffassung sind weitgehende kosmopolitische Principien getreten; die allerdings von einem engen Gesichtskreis beherrschte ausnehmende Solidität ward vielfach verdrängt durch große, nicht selten schwindelhafte Plane. Genf hat dabei äußerlich einen Aufschwung erlangt wie nie zuvor; ob aber die Grundlage des neuen Baues fest genug ist, muß sich erst erproben.

So treffend Zschokke's Darstellung vor einem Vierteljahrhunderte war und so anziehend dieselbe noch jetzt ist, was die Schilderung der natürlichen Verhältnisse und der frühern Entwickelung betrifft, so tritt uns, wie bereits bemerkt, hinsichtlich der innern Zustände ein völlig umgestaltetes Bild entgegen, und überdies lenken die Machinationen Frankreichs den Blick auf eine Reihe historischer Erscheinungen aus der französischen Revolutions- und der altnapoleonischen Zeit, über welche Zschokke nur allzu kurz hinwegging. Wir scheiden deswegen den gegenwärtigen Artikel in zwei Abschnitte, deren erster den wesentlichsten Theil der frühern Bearbeitung enthält (natürlich mit den auch hier nothwendig gewordenen Änderungen), während der zweite die spätere Periode und die jetzige Gestaltung umfaßt.

1. Die frühere Entwickelung (wesentlich nach Zschokke). Der Boden des kleinen genfer Landes ist arm, aber der Geist und Fleiß des Volkes hat seine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichsam in einen vier Meilen großen Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten und Lustgebüschen umgeben, Gemüse- und Obstpflanzungen, mit Getreidefeldern, Wiesen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz stiefmütterlich war die Natur jedoch nicht; sie gab dem kleinen Gebiete zur Armuth ihre ewige Schönheit. Indem es den untern Theil des Lemanischen Sees umspannt, dem der Rhonestrom entrinnt, den die Dichter Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Amerikas in ihren Gesängen verherrlichten, sieht es sich einerseits von der Pracht der höchsten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, andererseits vom Arme des Jura umschlungen. Tausende von Fremdlingen, dadurch aus allen Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur Vergrößerung des Wohlstandes, zur Belebung des Verkehrs und zur Veranmuthigung der gesellschaftlichen Zustände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptstraßen des alten und neuen Welthandels, sogar ohne schiffbaren Fluß, umzäunt von Hochgebirgen und wilden Engpässen, die ihm nicht einmal angehören, wußte seine Lage an den Grenzen der Schweiz, Savoyens und Frankreichs jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der ersten Fabrikstädte und gewann dem Transit- und Speditionshandel beträchtlichen Gewinn ab. Für sorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichts von jeher bedacht, entwickelte sich mit mannichfaltiger Kenntniß die geistige Kraft der Bürgerschaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie eignete sich die wichtigsten Entdeckungen in Wissenschaft und Kunst anderer Zeitgenossen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wellen der Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh schon dienstbar werden, der aus entfernten Ländern und Welttheilen Zinsen bezog. Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, so wußte man erfinderisch einen zweiten zur Blüte zu treiben. Gingen die altberühmten Leder- und Messerfabriken ein, so erhob sich reicher Verkehr mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieser unter den eifersüchtigen Prohibitivsystemen der Nachbarreiche niedersank, ward Fabrikation und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu mehr als Kunstfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Geschmacke mannichfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfsinn erfordert wird als zu andern Industriezweigen. So öffneten sich hier die Werkstätten mathematischer, physikalischer und anderer Instrumente und Tausende von Menschen sind allein mit Verfertigung goldener Uhren jeder Gattung beschäftigt.[1]) Umsonst trachteten Frankreich, England, Deutschland diesen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu versperren. Umsonst erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 sein Dorf Carouge, vor den Thoren

1) Duprat schätzt den Werth der dermaligen Ausfuhr genferischer Erzeugnisse (besonders Uhren und Bijouterien) in das Ausland auf 24 Mill. Fr. jährlich. K.

Genfs, zur Stadt, um die Industrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umsonst machte er den einwandernden Ansiedlern große Vortheile und Privilegien zum Geschenke. Er vergaß ihnen das größte zu geben — den Talisman der Freiheit. So gilt auch von diesem kleinen Staate Montesquieu's bekannter Grundsatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté." Die Entbindung der Industrie und des Handels von den Fesseln eines zur Füllung der Staatskassen berechneten Gesetzzwangs, die Entlassung des Volksgeistes aus der Vormundschaft staatskünstlerischer und priesterlicher Censurbehörden, die mit Gedanken und Glauben Monopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich und das unbedeutendste Ländchen bedeutsam machen.

Für junge Fürsten oder angehende Staatsmänner könnte nichts bildender sein als die Erziehungs- und Entwickelungsgeschichte aller heutigen Staaten des Welttheils, in großen, aber festen Umrissen vorurtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geschäftsmannes gezeichnet, der, mit den Schicksalswechseln der Reiche vertraut, nur die Kette der Ursachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen würde.

An einem reißenden Strome und weiten See, zwischen Hochgebirgen und Engpässen gelegen, war Genf schon im Alterthume ein Hauptort der Allobrogen. Julius Cäsar benutzte ihn als Waffenplatz gegen die Helvetier; späterhin ward er durch die Flut wandernder Völkerschwärme und in den Kriegen barbarischer Häuptlinge mehrmals zerstört, bis das altrömische Weltreich von ihnen zertrümmert lag. Dann sah man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof halten, sei es der Sicherheit wegen in diesem Felsenwinkel, oder wegen des Reizes der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht unempfindlich bleiben. Wo Könige bauten, konnte es einem christlichen Bischofe wol gelegen scheinen, seinen Stuhl aufzustellen. So behielt der Ort eine gewisse Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrschaft der Franken nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen einen Grafen hierher setzten. Der Graf, wie überall, nur ein königlicher Beamter und Lehnsmann, suchte das Amt von Genevois in seiner Familie zu bewahren; seine Enkel machten das Amtslehn zum Erblehn (im Jahre 880 schon). Sie fanden in der großen Anarchie des Mittelalters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr als den geistlichen Arm. Der Bischof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte, welche die alleinseligmachende Kirche von Gott selbst, und die Unantastbarkeit der Zehnten, Bodenzinse, Güter, Leibeigenen u. s. w., welche die Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer Christen empfangen hatten. (Klug wußte der Klerus sich aber auch das Ansehen eines Vertheidigers des Volkes, manchen Ansprüchen des Adels und der Fürsten gegenüber, zu verschaffen, und darin beruhte in Wirklichkeit seine Stärke.) Des Bischofs Autorität wuchs mit der Unwissenheit des Zeitalters, und Friedrich Barbarossa erkannte ihn zuletzt förmlich (im Jahre 1162) als souveränen Herrn und Fürsten von Genf an (wodurch jedoch nach damaliger Anschauungsweise eine Beschränkung der alten Rechte der Stadt in keiner Hinsicht entschieden sein konnte).

Solange das ungeheuere Netz des Feudalwesens über die ganze Bevölkerung des abendländischen Europa ausgespannt lag, waren selbst Könige, Fürsten und Herren darin verstrickt, unfrei und unbeholfen in ihren Bewegungen, bis Masche um Masche im ewigen Hader gesprengt ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige Einwohnerschaft der Länder zählte nicht: sie war in den verschiedenen Formen der Leibeigenschaft zum Knechtsdienste für das Wohlleben geistlicher und weltlicher Herren geboren. Nur allmählich erhob sie sich, zumal in Städten, zum Genusse einiger Freiheiten, sei es durch Gewinn ihrer Gewerbe, oder Muth hinter starken Ringmauern, oder durch Gnaden der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen allgemeinen Fehden. Während der Hirtenstab des Bischofs von Genf mit wechselndem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete, half die eifersüchtige Zwietracht beider den Bürgern der Stadt zur Wahrung der alten und zur Erlangung mancherlei neuer Rechtsame. Da aber die Stadt, wie oft dem Dritten geschieht, wenn er sich den Händeln anderer zwei nicht entziehen kann, in Gefahr gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen alles zu verlieren, rief sie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von Savoyen an (1287) und überließ ihm willig die Rechte ihres von ihm besiegten Feindes über sich (soweit sie nämlich diese „Rechte" überhaupt anerkannte).

Es treten in der Weltgeschichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte ein, in welchen die Völker ihr Schweigen brechen und ein Schrei nach Freiheit durch alle Länder geht. Ein solcher Augenblick war auch das 14. Jahrhundert; er begann aber schon mit dem Ende des vorangegangenen, als sich in Italien die Republiken, in Deutschland die Reichsstädte erhoben, die Sicilianer ihre

blutige Vesper gefeiert hatten. Da lieferten die Schweizer ihre Freiheitsschlachten, gründeten die Deutschen ihren Bürgerstand, die Hansestädte ihren großen Bund, die schwäbischen Städte einen andern für ihr Recht. Cola di Rienzi rief in Rom die bürgerliche Freiheit, Wiclef in England die des Glaubens aus. Peter von Aragonien reformirte die Verfassungen Aragoniens und Sardiniens; England errang die Magna-Charta seiner Freiheiten und Frankreich die Anerkennung seines Tiers-Etat. Man hätte damals, wie zur Zeit der Kirchenreform, wie im heutigen Zeitalter, eine geheime revolutionäre Propaganda anklagen können.

Zu jener Zeit auch war's, daß Genf neuerdings entschieden in politischer Rolle auftrat und mit Glück. Aber die Nachkommen jenes Amadeus, bei wachsender Macht ihres Hauses, wurden der Stadt wie dem Bischofe bald gefährlicher, als es je ein Graf von Genevois gewesen war. Sie kauften nach Erlöschung dessen Geschlechts die Domänen, Rechte und Ansprüche desselben an sich (1401), schmückten sich mit dem Herzogstitel und ließen der Bürgerschaft Genfs wie dem Bischofe ihre Übermacht fühlen. Der Bischof nahm zu den kriegerischen freien Städten Bern und Freiburg Zuflucht. In den durch sie vermittelten Friedensverträgen mit Savoyen ward auch Genf mit seinen Rechten begriffen (1493), ein Beweis, daß es selbständige politische Rechte besaß, unabhängig vom Bischofe und dem Herzoge, und daß es schon achtbar genug dastand, für sich selbst neben jenen beiden zu gelten. Wenige Jahrzehnde später schloß es für sich allein mit jenen Eidgenossen Bündnisse, mit Freiburg im Jahre 1519 und Bern im Jahre 1526. Denn seine vormaligen Schutzherren waren neidische Gegner seines Emporkommens und seines wachsenden Reichthums geworden. So wiederholte sich hier nur, was überall, wo sich aus der allgemeinen Knechtschaft ein kräftiger Bürgerstand erhoben hatte, der Fall war; Adel und Geistlichkeit, mit stolzem Gefühle ihrer Vorrechte vor andern Sterblichen, meinten vergebens, immerdar in üppigem Müßiggange das Gut verschwelgen zu dürfen, was der Fleiß des betriebsamen Bürgers mühevoll gewonnen.

Schon am Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts waren in Genf Wollenzeuge verfertigt, die man „Rasche" (rascellum, ras) nannte und die nur zur Bekleidung der vornehmern Volksklassen dienten. Der zunehmende Absatz derselben nach Italien, Frankreich und der Schweiz vermehrte die Menge der Manufacturen dieser Art, womit bald auch Fabrikation von Hüten, Bareten, Leder- und Metallwaaren, köstlich gearbeiteten Waffen, Glockenuhren u. s. w. verbunden wurde. Künstlich gewebte Leinwandwaaren und Färbereien hatten in Genf längst viele Hände beschäftigt. Dazu kamen am Ende des 14. Jahrhunderts noch die feinsten Arbeiten in Gold und Silber. So wurde Genf die erste Fabrikstadt der Schweiz, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen den benachbarten Reichen, Waarenniederlage des französischen Handels nach dem Norden Italiens und dem Süden Deutschlands. Seine Messen wurden von Kaufleuten entfernter Gegenden besucht. Es ist merkwürdig, wie diese kleine Stadt, die noch im Jahre 1404 kaum 1300 Feuerherde zählte, die, abgelegen in einem Winkel, wo Jura und Alpen zusammenstoßen, außer ihren Mauern kaum Land genug besaß, das sie zum Unterhalte ihrer damaligen wenigen Bewohner anbauen konnte, und nicht Waffen genug, um sich, nach dem Beispiel anderer Städte, durch Eroberungen zu erweitern; eine Stadt, welche die Lebensmittel, die ihr nöthig waren, von den Nachbarschaften erkaufen, die rohen Stoffe, welche sie verarbeitete, aus der Ferne holen mußte — wie ein solches Städtchen, inmitten feindseliger politischer Verhältnisse, zu solcher Höhe von Selbständigkeit, Wohlstand und einflußreicher Bedeutsamkeit aufsteigen konnte. Aber eben alle jene gunstlosen Umstände waren es, welche ununterbrochen die Kraft des Völkchens zu den äußersten Anstrengungen aufregten, sich zu erhalten. Was ihm Natur und Schicksal verweigerten, mußte es durch Bestrebsamkeit des Geistes erringen. Aus Stolz erfinderisch, machte es nahe und ferne Gegenden seinem Scharfsinne zinsbar, indem es die rohen wohlfeilen Stoffe derselben ihnen veredelt in hundertfach größerm Werthe zurückgab, indem es jede Entdeckung des Auslandes für seine Gewerbe benutzte, sinnreich den Mechanismus seiner Werkzeuge verbesserte, die vorzüglichsten Fabrikate anderer Städte durch neue Vollkommenheiten der seinigen in Nutzbarkeit, Dauer, Feinheit und Geschmack zu übertreffen suchte und jede Eroberung im Gebiete der Wissenschaften und Künste auf seine Industrie anwandte. Das ist die Macht des Geistes über Natur und Schicksal, daß er diese seinen höhern Zwecken dienstbar zu machen und ihnen jederzeit die vortheilhaftere Seite abzugewinnen weiß. Fruchtbarere Landschaften, mit mancherlei Vorzügen ausgestattet, sind bei aller Arbeitsamkeit ihrer Bewohner dürftig geblieben.

Die anhaltende Geistesrichtung der Genfer auf das Nützliche und Zweckmäßige in Gewerben und Künsten ist ihnen von jenen Zeiten her eigenthümlich geblieben und charakterisirt sie

noch heute. Beschäftigungsarten, welche mehr das Gemüth als den berechnenden Verstand ansprechen, sagen ihnen weniger zu. Musik, Malerei, Dichtkunst u. s. w. finden nur eine geringere Zahl von Verehrern; dagegen stehen Mechanik, Physik, Chemie, Naturkunde überhaupt, Mathematik, mit einem Worte, diejenigen Wissenschaften, welche von den Franzosen die exacten genannt werden, im höchsten Werthe. Selbst Frauenzimmer finden Gefallen an denselben. Alles, was in der Behandlung besonderer Sorgfalt, Genauigkeit, Pünktlichkeit und Beachtung des Geringsten bedarf, zieht die Aufmerksamkeit des Genfers magnetisch an. Darum ist die Stadt noch in unsern Tagen neben vielen ihrer Nebenbuhlerinnen ausgezeichnet geblieben, weil sie den Sinn in sich zu bewahren wußte, durch welchen sie schon im Mittelalter Ansehen erworben hatte.

Der Herzog von Savoyen wie das geistliche Oberhaupt des Bisthums sahen mit Unwillen und Eifersucht das Aufblühen eines Gemeinwesens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von ihnen strebte, weil mit gefesseltem Fuße kein rascheres Fortschreiten möglich war. Sie sahen mit Zorn den zwischen Genf, Freiburg und Bern geschlossenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde, die damals durch ihre Waffenthaten im glänzendsten Ruhme stand. Die Mehrheit der Bürgerschaft setzte ihren Stolz darin, den Namen der Eidsgenossen (Hügenots im verdorbenen Französisch) zu tragen; sie bezeichnete die Anhänger Savoyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger Mamluken. Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unterthanen und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflösung des Bundes und suchte die übrige Eidgenossenschaft in sein Interesse zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm diese aber nicht gewähren. So begnügte er sich, der Stadt zu schaden, wie er es irgend vermochte, und die Glieder der Hugenottenpartei, wo er ihrer habhaft werden konnte, zu mishandeln. Diese vergalten ihrerseits seine Rache mit der ihrigen.[2])

Bedenklicher noch ward inmitten dieser politischen Gärungen die Stellung des Bischofs. Er hatte von den Kirchenreformen, welche Zwingli zu dieser Zeit predigte, alles für seine alten Hoheitsrechte und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue Lehre in Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Farel und Anton Saunier, verkündeten sie furchtlos und mit Begeisterung. Viele von der hugenottischen Staatspartei pflichteten ihr bei, wenn auch nur aus Haß gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Gewalt. So hatte der Kirchenfürst nicht weniger Ursache als der Herzog, vor gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; beide aber verschlimmerten durch Willkür und unkluge Grausamkeit gegen die Bürger ihre Sache. Sie reizten politischen und religiösen Fanatismus auf. Bern und Freiburg schritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und als der Herzog, unterstützt vom Adel des Waadtlandes, diesen Frieden brach, ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenossen abermals die Waffen und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte sich schon wie Genf der Kirchenreform zugewandt, besetzte mit 7000 Mann das Waadtland und behielt von Savoyen diese Eroberung (1536). Genf vertrieb aus seinen Mauern die Mamluken, erklärte sich unabhängig von Savoyen, den bischöflichen Sitz für erledigt, entwickelte sein ursprünglich schon wesentlich republikanisches Gemeinwesen und beachtete wenig, daß der entflohene Seelenhirt aus der Ferne seinen kräftigsten Bannstrahl gegen die freie Stadt schleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit einigen Herrschaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden war.

Eben in dieser Zeit kam Johannes Calvin auf einer Durchreise zum ersten male nach Genf. Wenige Jahre später (1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dahin berufen und nahm daselbst bleibenden Sitz. Er theilte mit den Bürgern die Begeisterung für politische Freiheit und Glaubens- und Kirchenverbesserung, erschrak aber vor ihrer sittlichen Verwilderung, der Frucht langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er selbst, ebenso einfach und fromm als gelehrt, ebenso herb und streng in Tugend- als Glaubenslehren, mit eiserner Sinnesfestigkeit und seltenen Geistesgaben ausgerüstet, übernahm die Feststellung der künftigen Glaubenssätze, Ordnungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward seine Gewalt über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahrzehnden das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht führte den Ernst der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Einfluß leitete selbst den Gang der bürgerlichen Gesetzgebung. (Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die republikanisch-demokratischen Einrichtungen, die er im Staats-

2) Genf wurde zwar nicht Bestandtheil der Eidgenossenschaft, wol aber gehörte es zu deren „Mitverbündeten", es blieb in der Reihe der „zugewandten Orte", der coalliés oder confoederati. K.

leben vorfand, ihm bei Bildung seiner kirchlichen Organisation mit ihren allgemeinen Wahlen und Presbyterien zum Muster dienten.) Er verbesserte das Schulwesen. Die Akademie von Genf, an welcher er selbst, neben Theodor Beza, der erste berühmte Lehrer wurde, verdankte vorzüglich seinem Eifer ihr Dasein. Durch sie und sein großes Wirken erhob sich die bisherige Handelsstadt zu einem bedeutenden Einflusse auf das geistige Leben Europas; sie ward das protestantische Rom [3]), die evangelisch-reformirte Hochschule britischer, französischer, deutscher und spanischer Jünglinge. Man zählte hier 50—60 Buchhandlungen (freilich in der damaligen Bedeutung). Schon im Jahre 1478 bestand hier eine Buchdruckerei, eine der ersten in der Schweiz.

Je reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporstieg, um so erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verlust. Es konnte seinen Ansprüchen nicht entsagen und erneuerte bei jedem Anlasse die Versuche, sie durch List oder Kriegswalt wieder an sich zu reißen; sie aber, mit aller Begeisterung, welche Glaubenseifer und Freiheitsliebe einflößen können, besiegte die Unternehmungen und Anfechtungen der Herzoge und sicherte ihr unabhängiges Dastehen durch einen ewigen Bund, wie mit Bern, so mit Zürich (1584), früher auch schon durch den Beitritt zu einem Schutzbündnisse mit Frankreich (1579). Als endlich Savoyens letzter Anschlag mislang, in einer Mitternacht (21. Dec. 1602) sich der Stadt durch Überrumpelung zu bemeistern (die sogenannte Escalade), und als seine schon über die Wälle in die Gassen eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem Schlafe geschreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, endete der lange Krieg durch Dazwischenkunft mehrerer eidgenössischen Staaten. Genf behielt seitdem von dieser Seite Frieden.

Aber nicht ebenso konnte ihn die kleine Republik in ihrem Innern bewahren, wo das Unbestimmte in den Gesetzen und herkömmlichen Übungen, das Ineinanderverschwimmen der Grenzen von den höchsten Gewalten und die Leidenschaften des herrschsüchtigen Ehrgeizes oder des Neides es nie an Gärungen fehlen ließen. Anfangs, gleich nach Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die gesammte Bürgerschaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. In ihren Versammlungen übte sie das Recht der Gesetzgebung, der höchsten richterlichen Gewalt und entschied sie Frieden oder Krieg oder Bündnisse. Die Vollziehung hatte ein Kleiner Rath von 24 Mitgliedern empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu sich berufen konnte. An seiner Spitze standen vier Syndici. Dann aber, um bessere Ordnung in den Staatsorganismus zu bringen, wählte die Bürgerschaft (1529), nach bewährtem Vorgange anderer Cantone der Schweiz, einen Großen Rath von 200 Gliedern für die Bedürfnisse der Gesetzgebung; dieser hinwieder ernannte aus seiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder des Kleinen Raths, sowie andererseits dieser aus der Bürgerschaft und dem Großen Rathe einen Sechzigerrath wählte und in den wichtigen Angelegenheiten zu sich versammelte. Die gesammte Bürgerschaft blieb übrigens das Staatsoberhaupt, der conseil général, welchem Rechenschaft abgelegt und jede Lebensfrage für das Gemeinwesen zur Entscheidung überlassen werden mußte.

Bei einer so verwickelten Einrichtung konnte es an Reibungen und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt diese bürgerlichen Zwiste und Unruhen, welche allen Freistaaten eigen zu sein pflegen, das erbliche Unglück derselben. Aber doch lehrt die Weltgeschichte, daß den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theuerer gewesen ist als ewige Ruhe, durch Verlust der Freiheit erworben. Die Lebensentwickelung der Staaten wie der einzelnen Menschen ist ein immerwährender Gärungsproceß, der sich mit dem Tode der einen wie der andern schließt. Erst aus dem Hader freier Meinungen und Irrthümer steigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falsche verzehrt.

Weil die Bürgerschaft von Genf in ihre obersten Behörden nur die angesehensten, reichsten und gebildetsten Männer der Stadt wählte, kam es bald dahin, daß diese sowol durch ihre beträchtliche Anzahl wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntnisse den übrigen Bewohnern überlegen wurden. Durch sie bewogen, überließ es ihnen die Gemeinde, sich selbst durch eigene Wahl vollständig zu erhalten (1568), und entband sogar den Großen und Kleinen Rath von der Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenstände vor die allgemeine Bürgerversammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vertrauen, welches größere Eintracht aller Theile bewirken sollte, ward späterhin die Quelle weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten noch fortwirkte und sich Gut und Blut manches edeln Bürgers zum Opfer machte. Denn von

3) Leider so sehr, daß es auch hier ein Auto da Fé gab — das Verbrennen Servet's! K.

da an ward die Gemeinde oder der conseil général immer seltener einberufen, zuletzt gar nicht mehr, und der Souverän stand folglich bald mit seinen Rechten beseitigt. Die Hoheit desselben nahmen Großer und Kleiner Rath an sich. Diese fanden es sehr natürlich und bequem, einander an den jährlichen Wahltagen gegenseitig in ihren Sitzen zu bestätigen, leere Plätze mit Personen aus ihren Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichsten Ämter an Söhne und Vettern zu vergeben. Der Kleine Rath, weil er, außer seinem Antheile an der Gesetzgebung, auch die höchste vollziehende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, besaß nothwendig den mächtigsten Einfluß. Er verstand es, ihn zu benutzen. Zuerst beschränkte er die Rechte der Syndici, von deren Wahlstimmen er selbst einst abhängig gewesen; dann die Rechte des Großen Raths. Somit gestaltete sich ganz unmerklich das demokratische Leben Genfs durch Nepotismus und Gesetzesbiegung zur Aristokratie aus. Um diese zu befestigen, machte man den Spießbürgerstolz, der in kleinen und großen Städten daheim zu sein pflegt, und den gewerblichen Geist, der bei den Genfern vorherrschte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen, oder vielmehr sie erfanden sich von selbst. Wo eine Aristokratie bestehen soll, muß die Rechtsungleichheit, auf der sie selbst beruhen will, durch alle Volksklassen gültig gemacht werden. Man unterschied also Staatsbürger (citoyens), Nachkommen alter genfer Geschlechter, von Ortsbürgern (bourgeois), die oder deren Ältern erst ins Bürgerrecht von Genf aufgenommen worden waren. Jene hatten allein Anspruch auf Eintritt in öffentliche Ämter; diese allein die Befugniß, die einträglichsten Künste und Gewerbe oder Handelsgeschäfte zu treiben und in Bürgerversammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Einwohner waren nur geduldete Einsassen (habitans), denen gegen eine Abgabe gestattet war, in Genf zu wohnen und mit geringern Beschäftigungen und niedrigern Handwerken ihr Brot zu verdienen. Nachkommen der Einsassen hatten aber den Vortheil, daß man sie nicht wohl aus Genf wieder wegweisen konnte nach Willkür; denn sie galten als Eingeborene (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer neben der Stadt waren im vollen Sinne des Worts getreue, liebe Unterthanen der Stadt (sujets). Man kann sich daraus erklären, warum Genf, ungeachtet aller seiner Vorzüge und Vortheile, immer nur eine kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten sich ebenso wenig geneigt, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten im Gewerbe und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Lust zeigten, ihre Ämter und Stellen mit andern zu theilen. Im 15. und besonders im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm damals 5—6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte sich diese Freigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. Jahrhunderte aber verlor sie sich ganz.[4]) Im Anfange des letztern betrug die Gesammtzahl der Bewohner der Stadt und des Landes nur ungefähr 21000 Seelen. Genfs Industrie hatte darum aber nicht gelitten. Während der Glaubenskriege und Verfolgungen hatten sich mehrere französische Familien und andere aus Lucca hier angesetzt; dann fanden zur Zeit Ludwig's XIV. die bedrängten Hugenotten hier ein Asyl, welches sie mit Herverpflanzung ihrer Manufacturen und Fabrikationen reichlich belohnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts (im Jahre 1789) hatte sich daher die Bevölkerung der Republik schon auf 35000 Seelen erhoben.

Man rechnete den frischen Aufschwung der Wissenschaften, des Verkehrs, der Industrie und des Reichthums in Genf, wie es oft geschieht, den vortrefflichen Staatseinrichtungen oder wol gar der Weisheit der Regierung zu, während das Kleinste davon glücklichen Zufällen zu verdanken war. Eine schon in wirkliche Oligarchie entartende Aristokratie hatte um das alles kein anderes Verdienst, als daß sie die weit frühern Zeiten entstammende Freiheit der Gewerbe und des Handels zu vernichten kein Interesse hatte und zur Sicherung ihrer eigenen Privilegien die Privilegien der Ortsbürgerschaft nicht antasten durfte. Indem sie derselben schonte, war sie allein darauf bedacht, ihre Vorrechte zu genießen oder durch List oder Gewalt zu erweitern. Denn was konnte dem Willen einer Regierung widerstehen, in deren Macht es lag, bestehende Gesetze willkürlich auszulegen, oder dem Senate diejenigen zu dictiren, welche er geben sollte;

---

4) Es ist dies eine Erscheinung, die nicht blos vereinzelt in Genf hervortrat, sondern vielmehr eine aus den Verhältnissen der Zeit entsprungene Gestaltung, die man ebenso in den übrigen schweizer sowie in den meisten deutschen Reichsstädten wahrnehmen konnte. In den frühern Jahrhunderten sah man Einwanderungen gern, weil dadurch die Zahl der Bürger und somit die Macht der Stadt gegen außen wuchs. Nachdem aber die Orte gegen die früher gewöhnlichen Angriffe und Überfälle seitens kleiner Dynasten ziemlich gesichert waren, erblickte man in den neuen Ansiedlern nicht nur neue Concurrenten im Gewerbe, sondern auch neue Theilhaber an den Gemeindenutzungen, wodurch sich der Antheil jedes Einzelnen an denselben stets verringern müsse. K.

deren Hand über Besetzung aller öffentlichen Ämter, über die bewaffnete Macht und Verwaltung des Richteramts, selbst über Leben und Tod der Bürger verfügen konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, sondern das errungene macht übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte sich die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierung, auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb nichts übrig, als sich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebieterischen Stolze, den das Gefühl der Überlegenheit gibt. Es fehlte nicht an Klagen in der Stadt über Mangel der Verwaltung, über Benachtheiligung anderer zu Gunsten der Patricier in Handelsverhältnissen, über Willkür der Maßregeln, über Parteilichkeit in der Rechtspflege. Die Vorstellungen wurden selten gewürdigt, sondern als unehrerbietige Vorstellungen, als Anmaßungen eines vorwitzigen Eigendünkels zurückgewiesen, wol auch mit Härte bestraft. So entstand Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und gesammten Bevölkerung; so der erste Riß zwischen Regierung und Regierten, die sich als Parteien gegenüberstanden, ein Riß, der durch Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, die zuletzt alles verschlang. Genf führte das Vorspiel von allen spätern Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erschütterten. Aber niemand beachtete die Bewegungen einer so winzigen Republik, obgleich sie die Ursachen und Wirkungen aller Staatsumwälzungen wie im Miniaturbilde darstellte.

Das, wodurch sich die Aristokratie in ihrer Herrschaft am gesichertsten wähnte, die Ungleichheit der verschiedenen Stände im Volke und ihrer Rechte, trug am ersten dazu bei, Verderben zu bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Einsassen Genfs; diese, bald ebenso zahlreich als die Menge der Ortsbürger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünstigung von diesen. Die Bürgerschaft wiederum ärgerte sich über die Anmaßungen des Patriciats, und das Patriciat gerieth durch Familieneifersucht unter sich in Trennung. Der Unwille aller concentrirte sich zuletzt immer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Staatsgrundgesetze, unter welchen alle litten. Das Vorrecht einer Klasse von Landesbewohnern kann nur durch Verminderung der naturgemäßen Ansprüche und Rechte der übrigen Menschenklassen entstehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erschüttert, früher geführt ward als in Amerika und Europa, so lag der Grund vornehmlich wol in der höhern und allgemeinern Bildung des Volkes, die in einer einzigen und selbstherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte als anderswo. Hier war zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlstandes Verstandesübung und Wissenschaftlichkeit unentbehrlich. Ohne dies hätte Genf hinter den Fortschritten anderer Fabrik- und Handelsstädte zurückbleiben und verschwinden müssen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politischen Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung und forderte Abhülfe der Übel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zusammentrat und Wiederherstellung des alten Rechts der Gemeinde, in ihren Versammlungen über die wichtigsten Anlegenheiten entscheiden zu können, Abstellung des Nepotismus und Revision der mangelhaften Gesetze verlangte. Großer und Kleiner Rath sahen in diesen Anträgen nur wie gewöhnlich das Werk einzelner ehrsüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte diese. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einsichtsvollere Männer, fähigere Geister für den Staat als die vorhanden sein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Misvergnügen lauter, endlich stürmisch ward, gab man, geschreckt, die Zusicherung, alle fünf Jahre wie vor alters eine berathende Bürgerversammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter scheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Besatzung behielt, der erste Schreck überwunden, so ward Rache gegen die vornehmsten Vertheidiger der Bürgerschaftsrechte geübt. Die einen wurden verbannt, die andern mit entehrenden Strafen belegt; einer derselben sogar, damit er eine geheime Verschwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein anderer, ohne Aufsehen damit zu machen, im Hofe seines Gefängnisses erschossen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugesicherte erste Bürgerversammlung gehalten, aber nur um das Gesetz wieder aufzuheben, durch welches sie fünf Jahre vorher eingesetzt worden war. (Es tritt die so oft dagewesene Erscheinung hervor: die Machthaber versprachen alles in einem Augenblicke der Bedrängniß, die sie sich selbst bereitet; kaum aber hatte sich der Sturm gelegt, so nahmen sie ihre Versprechen der Reihe nach zurück. Es ergab sich damals zu Genf das näm-

liche Spiel im kleinen, welches wir während des 19. Jahrhunderts wiederholt im großen erlebt haben.)

Die Regierung glaubte durch ihre Maßregeln sich für alle Zukunft die unbeschränkte Gewalt und den Bestand der Dinge geschirmt zu haben. Täuschung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geister bezwungen, keine Bedürfnisse gestillt. Man kann Menschen einkerkern, verbannen und tödten, aber keine Überzeugungen, und das durch Gewaltherrlichkeit vergossene Blut ist furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder später, der Geist der Vergeltung hervorsteigt. Die Überzeugungen von der Nothwendigkeit besserer Gestaltung des Staatswesens blieben. Sie wurden durch den Trotz der gebietenden Kaste, durch das eigenmächtige Verfahren der Räthe, durch Überschreitung der Schranken bestätigt, welche bisher altherkömmliche Übungen und Satzungen dem Übermuthe der Gewalthaber entgegengestellt hatten. Der Kleine Rath beschloß, Genf mit Festungswerken zu umringen, dafür Steuern auszuschreiben. Selbst in der Mitte des Großen Raths erklärte sich ein kühner und einsichtsvoller Mann, Micheli du Crest, dagegen. Er ward aber als Aufrührer den Gerichten übergeben und nach seiner Flucht verbannt, von den Bernern aufgefangen und in der Festung Aarburg verwahrt. Die Bürgerschaft murrte. Die Regierung bemühte sich, die ewigen Einsassen gegen sie aufzureizen, sie zu bewaffnen. Es kam endlich zum Aufstande (1734). Die Bürgerschaft erzwang ihr Recht ohne Blutvergießen und bewies unerwartete Mäßigung, verweigerte im Gefühl der Versöhnlichkeit selbst nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des angefangenen Festungsbaus. Dies alles änderte den starren Sinn der Herrscherkaste nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeschränktheit für immer geltend zu machen. Das Mistrauen gegeneinander wurzelte tiefer; die Leidenschaften schwollen mächtiger an. Zufälliger Zank zwischen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verursachen, worin auf beiden Seiten mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Garnison von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals schon hatten die Bundesgenossen Bern und Zürich, bald durch Vorstellungen, bald durch Vermittelung, versucht, Frieden herzustellen. Auch Frankreich mengte sich jetzt ein, indem es sich mit diensteifriger Beflissenheit den Eidgenossen bei der Friedensstiftung anschloß. Die Vermittler stifteten einen Vertrag zwischen beiden Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Misbräuche der Gewalten abgeschafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der Regierung größer gemacht wurden als vorher. Auch gewannen die Einsassen dabei, daß sie den Ortsbürgern in Rücksicht der Gewerbefreiheit gleichgestellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Industrie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn endete nicht zwischen Regierung und Volk. Jene ließ sich zwar ihre größere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht so leicht die Beschränkungen ihrer frühern Willkür. Sie ließ im Jahre 1762 Rousseau's „Contrat social" und „Emile" durch Henkershand als gefährliche Schriften vernichten. Ein Theil der Bürgerschaft nahm sich der Ehre ihres Mitbürgers an und kam beim Rath mit Vorstellungen ein. Der Rath wies sie zurück. So entstand die Frage, wer im Zwist und Widerspruche der Regierung und der Bürger zu entschriden habe. Die letztern behaupteten, es sei an der ganzen versammelten Bürgerschaft, jene, sie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche sie für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerversammlung zu bringen. Der Vertrag von 1738 hatte nichts darüber angeordnet. Der alte Hader brach von neuem aus. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechts wurden Negatifs, die Gegner Repräsentanten geheißen. Die Regierung rief von neuem die drei Bundesgenossen als Gewährleister jenes Vertrags zu Hülfe, welche dann zu Gunsten der Negatifs entschieden. Die Bürgerschaft nahm solche Entscheidung nicht an, auch als Frankreich höchst bezeichnend schon damals mit dem später unter ganz andern Verhältnissen zur Anwendung gebrachten Mittel einer Besetzung der Grenzen und mit Handelssperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und schloß mit den Bürgern einen Vergleich, den sie aber, sobald die Ruhe wiederhergestellt schien, wieder zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Ansprüche der ewigen Einsassen, der Bürgerschaft, welcher sie an Zahl und Wohlstand fast gleichstanden, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleichzustehen. Die Verwirrungen stiegen; Aufstände und Vermittelungsversuche wechselten miteinander ab. Das französische Ministerium, angerufen von der Aristokratie und dem Schweife ihrer Negatifs, mischte sich mit Vorliebe in diese Händel, um für Frankreich gebieterische Hoheit über die wichtige Grenz-

stadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf sogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und besetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonnete der Fremden verbreiteten, mußte sich die Gemeinde das Gesetz gefallen lassen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Aristokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger sahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigsten Fürsprecher, unter ihnen der nachmalige Minister Frankreichs, Clavière, wurden auf ewige Zeiten, andere auf kürzere Fristen verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der Französischen Revolution, nach der Besetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeschrei der Verbannten, zumal Clavière's, der Mismuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die Gewalthaber zu Paris, längst lüstern nach dem Besitze des schönen Genf, förderten die Fortdauer der Wirren, um für Frankreich den Vorwand des Einschreitens offen zu halten. Die ewigen Einsassen ergriffen die Waffen, um sich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Gesindel, selbst Bürger schlugen sich zu ihnen. Sie bemächtigten sich des Zeughauses, stürzten die bisherige Regimentsform, schufen einen Nationalconvent und stellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politische Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht, besudelte sich mit dem Blute der edelsten Männer, verschwendete das Staatsvermögen, plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der französischen Staatsumwälzer nach. Erst als diese selbst im benachbarten Reiche zum Abscheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte sich auch der bessere Theil Genfs und machte (1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befestigen, schuf sich die kleine Republik eine neue Verfassung, auf den Grundlagen der Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit gebaut. (Damals wie in der Folge und zu Genf wie überall sonst suchte man, wo unmittelbare Länderincorporirung vorerst unthunlich, die Herrschaft Frankreichs dadurch zu sichern, daß man die Nachbarstaaten zur Annahme der Regierungsform bestimmte, welche jeweils zu Paris für Frankreich decretirt worden war. Später kam dann entweder die unmittelbare Einverleibung in den großen Nachbarstaat, oder es mußte wenigstens jeder Verfassungswechsel in demselben auch in den bezeichneten Gebieten nachgeahmt werden.) Es gab fortan auch zu Genf keinen Unterschied von bevorrechteten Staats- und Ortsbürgern, Einsassen und Unterthanen mehr. Die höchste Gewalt, Gesetzgebung und Wahl der Mitglieder in den Großen und Kleinen Rath, Entscheidung über Beschwerden gegen diese stand der allgemeinen Bürgerversammlung (conseil souverain) zu, in welcher jeder Staatsbürger im fünfundzwanzigsten Jahre Stimmrecht hatte. Der Kleine Rath besorgte die Vollziehung der Gesetze und ward in Rechtshändeln eine der Instanzen, von der jedoch an den Großen Rath appellirt werden konnte, der zugleich Vorschlagsrecht zu Wahlen und Gesetzen besaß, die immer der Bürgerversammlung vorzulegen waren.

II. Genfs Schicksale in der neuern Zeit. Die Umgestaltung der Verfassung des kleinen genferischen Freistaats nach französischem Vorbilde, weit entfernt, blos die Beseitigung der vorhandenen alten Misbräuche zu erwirken, diente nur als Einleitung zur Vernichtung des selbständigen Gemeinwesens. Es ist wol gerade jetzt an der Zeit, wenigstens einige Notizen hierüber mitzutheilen, da die Fäden für ein gleiches Spiel eben jetzt wieder gelegt werden zu wollen scheinen. Systematisch wurde die Behauptung genährt und ausgebreitet, nur durch eine unmittelbare Vereinigung mit Frankreich werde das wahre Glück Genfs begründet. So sehr sich aber auch der französische Resident Desportes bemühte, für dieses neue Evangelium Gläubige zu werben, so wollte die Sache dennoch nicht gelingen. Da brachte man andere Mittel zur Anwendung. Die Genfer sollten durch materielle Beschränkungen und Bedrückungen mürbe gemacht werden. Das französische Directorium ergriff Maßregeln, welche die empfindlichsten Belästigungen nicht nur des gewöhnlichen Handels, sondern selbst der Zufuhr von Lebensmitteln in sich schlossen. Vergebens. Selbst angezettelte Aufläufe führten nicht zum erwünschten Ziele. Die Bedrückung erbitterte nur, und alle Parteien näherten sich gegenseitig, um die fremden Umtriebe zu vereiteln. Doch nun trat die brutale Gewalt offen hervor. Desportes erklärte den höchsten Behörden des Freistaats (März 1798), es sei der entschiedene Wille des französischen Directoriums, Genf mit der großen Republik zu vereinigen; das Interesse der Stadt selbst gebiete, daß dieselbe um die Einverleibung nachsuche. Ein vom souveränen Rath erwählter Ausschuß wollte wenigstens Zeit gewinnen. Darauf vergrößerten sich die Hemmungen des Verkehrs; die Zufuhr von Lebensmitteln ward noch mehr erschwert; immer höher stiegen Mangel und Noth. Als die Bürgerschaft eine Nachgiebigkeit des Ausschusses gegen Frankreich be-

fürchtete, suchte sie dessen Aufhebung zu erwirken. Nun aber (16. April 1798) drang plötzlich eine französische Militärmacht in die Stadt. Hierauf endlich glaubte die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Gewalt weichen zu müssen oder überhaupt gar nicht zu stimmen. So erklärten sich denn endlich von den 120 Bürgern, aus denen der gedachte Ausschuß gebildet war, 40 für eine Vereinigung mit Frankreich. Dies ward als Zustimmung des genferischen Volkes ausgegeben! Eine weitere Verhandlung des Rumpfausschusses mit dem französischen Residenten führte (26. April) zum Abschluß eines „Vereinigungsvertrags", durch welchen den Genfern „Neutralität" bis zum allgemeinen Frieden als besondere Begünstigung eingeräumt wurde, wogegen die drei politischen Schriftsteller Mallet du Pan, d'Ivernois und Ant. Duroveray, welche sämmtlich durch ihre Geburt der Stadt angehörten, für alle Zukunft vom Bürgerrechte ausgeschlossen sein sollten.

So war denn Genf dem Reiche der großen Nation einverleibt. Der Verlust der Selbständigkeit und der Freiheit sollte ausgeglichen werden durch die Ehre, Hauptort des lemanischen Departements zu sein. Die Stadt, deren Stolz es gewesen, ausgezeichnete Männer in allen Zweigen geistiger Thätigkeit aufzuweisen, mußte sich Beamte von Paris senden lassen und dagegen ihre Söhne als Kriegsknechte liefern, zur Bekämpfung und Unterjochung von Völkern, mit denen man nie in feindliche Beziehung gekommen war. Dabei häuften sich die Abgaben und Lasten jeder Art.

Der Sturz Napoleon's verschaffte nicht nur Genf wieder seine Selbständigkeit, sondern auch eine Vergrößerung seines Gebiets. Es wurde als besonderer Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft förmlich aufgenommen, und damit es auch räumlich in unmittelbarem Zusammenhang mit derselben stehe, veranlaßten die Mächte des Wiener Congresses den König von Sardinien, einige dazwischen gelegene Dörfer an Genf abzutreten. Der starrkatholische Fürst verstand sich dazu nur gegen eine Reihe besonderer Zusicherungen, durch welche die katholische Kirche in diesen Gebieten für immer als herrschende erhalten werden sollte. Diese Bestimmungen haben, als auf völkerrechtlichen Verträgen beruhend, noch jetzt Geltung, obwol sie bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung in der Schweiz wie in Frankreich und in Italien eine Anomalie bilden. Ihnen zufolge ist der katholische Cultus in den gedachten Dörfern privilegirt; es gibt nur katholische Schulen; eine protestantische Kirche darf hier nicht erbaut werden; der Staat bestreitet alle Kosten des katholischen Cultus sowie des katholischen Unterrichts; alle frühern Fonds sind den Cultusgemeinden geblieben, mit selbständiger Verwaltung; hinsichtlich der politischen Rechte besteht Gleichheit.

Die Freude wegen Wiedererlangung des Hauptziels, nämlich der Selbständigkeit, ward Ursache, daß die Genfer dasjenige versäumten, was zur Begründung einer wirklich zeitgemäßen Verfassung geschehen mußte. So kam man unvermerkt in eine Art Restauration. Die alten Geschlechter, allerdings vielfach ausgezeichnet durch Wissen wie durch Besitz, wußten die Gewalt wieder zu erlangen. Unter verschiedenen Modificationen der frühern Formen brachten sie eine Reihe alter und veralteter Einrichtungen aufs neue zur Geltung. Durch die Verfassung vom 14. Aug. 1814 wurde zwar ein Repräsentantenrath geschaffen, allein er repräsentirte nicht das Volk. Von den 250 Mitgliedern fielen alljährlich 30 in Erneuerung. Nun bestand nicht nur ein Census von 63 genfer Gulden für die Wähler, sondern die künstlich erschwerte Wahlform bewirkte auch, daß kaum die Hälfte jener Zahl im ersten Wahlacte ernannt werden konnte. Dann erfolgte Ergänzung durch indirecte Wahl, wobei der Repräsentantenrath und der Staatsrath hauptsächlich entschieden. Der Körper war überdies eine ohnmächtige Behörde, ähnlich den Großräthen der übrigen Schweiz während der Restaurationsperiode; erst allmählich erlangte er einige Bedeutung. Er besaß allerdings die Befugniß, den aus 28 Gliedern bestehenden Staatsrath zu ernennen; in den Händen dieses letztern fand sich aber die Macht concentrirt. Der Staatsrath beherrschte fast unumschränkt den ganzen Staat. Die Ernennung geschah auf Lebensdauer; die Staatsräthe hatten Sitz und Stimme im Repräsentantenrath, und ihrem Collegium allein stand die Initiative in der Gesetzgebung zu. Wie in allen schweizer Verfassungen aus der Restaurationsperiode war auch in der genferischen die Verwaltung nur unvollkommen von der Rechtspflege getrennt, und insbesondere stand dem Staatsrath in gewissen Fällen eine solche Einwirkung auf die Justiz zu, daß er Kläger und Richter in eigener Sache sein konnte. Überzeugt von der Erfolglosigkeit aller Einzelanstrengungen, hielt es die Masse selbst der wahlberechtigten Einwohner der Mühe nicht werth, sich bei den Abstimmungen zu betheiligen. Zwar bestand keine eigentliche Aristokratie, denn es gab keine privilegirte Kaste, allein es bildete sich eine Regierungscoterie (coterie gouvernementale) aus, bestehend vor-

zugsweise aus Adelichen, reichen Gutsbesitzern, Bankiers und doctrinären Politikern, die eine Art väterlichen Régimes führten und sich gegenseitig die Stellen und Würden sicherten, sonach eine Sesselassecuranz unterhielten. Gleichwol muß anerkannt werden, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im ganzen ebenso eine wohlwollende als eine (im engern Sinn) verständige war. So konnte der Canton seinen Wohlstand entwickeln und in manchen Beziehungen Rühmliches leisten. Besonders erfreute sich das Schulwesen einer sehr guten Entwickelung; es entstand zu Genf die erste Drahtbrücke in der Schweiz, und das erste Dampfboot im Gebiete der Eidgenossenschaft schwamm auf dem Genfersee, den noch Kaiser Joseph II. un désert aquatique, ein todtes Meer genannt hatte. Auch in politischen Fragen trat die Regierung mitunter in einer Weise auf, welche allgemeine Anerkennung fand, so namentlich im Jahre 1838, als Frankreich die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bedrohte, um die Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon (des jetzigen Kaisers der Franzosen) zu erzwingen. Es zeigte sich damals, daß man der Übelstände einer französischen Herrschaft sich noch sehr wohl bewußt war und daß man den vollen Werth der Selbständigkeit zu schätzen verstand.

Als die Erschütterung der Französischen Julirevolution von 1830 ganz Europa in Bewegung setzte, benutzten die Schweizer die Gunst der Zeit, um sich jener reactionären Einrichtungen möglichst zu entledigen, welche ihnen nach dem Sturze Napoleon's wieder aufgebürdet worden waren. Die meisten Cantonalverfassungen erfuhren durchgreifende Änderungen. Den Machthabern zu Genf, die überhaupt nie so grell und unvolksthümlich aufgetreten waren, wie die Oligarchen anderer Cantone, gelang es, vermittelst einiger Ergänzungsgesetze den Sturm zu beschwören. Der Census ward allmählich (nach drei oder vier Reductionen) auf 7 genfer Gulden herabgesetzt, die Amtsdauer der Staatsräthe auf acht Jahre verringert, endlich das Wahlcollegium beseitigt, wodurch die dreißigjährlichen Erneuerungswahlen direct wurden. Indeß forderten die wirklichen Bedürfnisse doch alsbald ein Mehreres. Das Vermeiden jedes entschiedenen Handelns mag in der Politik eine Zeit lang als Staatsklugheit gelten, reicht aber auf die Dauer eben doch nicht aus. Ein Gesetzentwurf voll zwitterhafter Bestimmungen über die Municipalorganisation einigte die Opposition im März 1841 und führte zur Bildung eines radicalen Vereins. Das schwankende Verhalten der Regierung in der aargauischen Klosterfrage veranlaßte am 18. Oct. des nämlichen Jahres eine Volksversammlung, welche den Repräsentanten- und den Staatsrath zu einer entschiedenen Theilnahme für Aargau drängte. Nun ward in einer Petition vom 8. Nov. eine Gesammtreform der Verfassung gefordert. Der Staatsrath suchte sich durch kleinliche Mittel zu helfen, wollte aber namentlich von einer völlig veränderten Wahlordnung nichts wissen. Zur Sicherung des bestehenden Systems traf er militärische Vorkehrungen. Allein die aufgebotenen Milizen zeigten keinen Eifer; sie trafen nur wenig zahlreich ein, ließen sich leicht zerstreuen oder gingen unmittelbar zu dem in Bewegung befindlichen Volk über. Dies forderte einen frei zu ernennenden Verfassungsrath für Ausarbeitung eines der Gesammtheit der Bürger zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Constitutionsentwurfs. Nach lebhaften Erörterungen ertheilte der Repräsentantenrath endlich seine Zustimmung.

Die auf solche Weise entworfene und vom genfer Volk unterm 7. Juni 1842 angenommene Verfassungsurkunde beruhte auf folgenden Grundsätzen: Die gesetzgebende und oberaufsehende Gewalt wird einem Großrath (grand conseil) übertragen; jeder wenigstens einundzwanzigjährige Bürger ist Wähler, jeder fünfundzwanzigjährige wählbar; der Census fällt ganz hinweg; auf je 333 Einwohner kommt ein Vertreter; der Große Rath wählt einen aus 13 Mitgliedern bestehenden Staatsrath; die richterliche Gewalt wird von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt; die Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich; Verfassungsänderungen unterliegen der Sanction aller Bürger.

Der Doctrinarismus, der bisher geherrscht, wußte sich, wenn auch in etwas modificirten Formen, sofort wieder des Staatsruders zu bemächtigen. Kaum schien der Sturm ein wenig beschworen, so trat auch eine Reaction hervor. Den Zusatzbestimmungen der Verfassung gemäß sollten Schwurgerichte für eigentliche Criminalfälle eingeführt werden. Aber erst nach anderthalb Jahren und nur mit Mühe ward Verwirklichung erlangt. Ähnlich in andern Beziehungen. Die Conservativen hatten im Großrathe und im Staatsrathe, die Radicalen dagegen im Gemeinderathe die Mehrheit; eine unmittelbare Geltendmachung des Volkswillens konnte nur bei Verfassungsänderungen eintreten. Es entstanden neue Reibungen. Ein am 13. Febr. 1843 zum Ausbruch gekommener Aufstandsversuch ward unterdrückt, nachdem jedoch eine Amnestieverkündigung vorangegangen war.

Indeß dauerte die Gärung fort. Im Jahre 1846 war die wichtigste politische Frage für alle Schweizercantone die Instruirung ihrer Tagsatzungsgesandten in Betreff des Sonderbundes. Es handelte sich darum, ob dieser Sonderbund nöthigenfalls mit Waffengewalt zu unterdrücken sei. Der genfer Staatsrath war dagegen und der Großrath stimmte ihm bei (3. Oct.). Sofort verließ die Minderheit den Sitzungssaal. Es erfolgten Volksversammlungen, welche den gedachten Beschluß für verfassungswidrig erklärten. Die Regierung ihrerseits rief Truppen auf. Am Abend des 6. Oct. bemächtigten sich die Unzufriedenen der Vorstadt St.-Gervais und verschanzten sich hier. Nach vergeblichen Unterhandlungen ließ der Staatsrath am Nachmittage des 7. Oct. die Vorstadt beschießen. Die Angegriffenen leisteten erfolgreich blutigen Widerstand. Als die Regierung am 8. Oct. den Kampf fortsetzen wollte, fand in dem Haupttheile der Stadt eine neue Volksversammlung statt, welche den Staatsrath zur Abdankung auffordern ließ. Von allen Seiten verlassen, legte dieser seine Gewalt in die Hände des Stadtraths nieder. Am 9. Oct. ernannte eine neue Volksversammlung eine aus neun Personen bestehende provisorische Regierung, James Fazy, den Hauptleiter der Bewegung, an der Spitze.

Die darauf hin entworfene und vom Volke am 24. Mai 1847 angenommene neue Verfassung bestimmt im wesentlichen: Der collectiv handelnde Wahlkörper bildet den Generalrath (conseil général); derselbe ernennt unmittelbar die Executivgewalt und entscheidet, jedoch ohne Berathung, über die Annahme von Änderungen in der Verfassung (sonach Ausübung eines Veto). Die gesetzgebende Gewalt wird von einem Großen Rathe ausgeübt; die Abgeordneten dazu werden je auf zwei Jahre und zwar in drei verschiedenen Bezirkscollegien gewählt (Stadt, rechtes und linkes Rhoneufer); auf 666 Einwohner kommt ein Deputirter. Die vollziehende Gewalt und die Verwaltung leitet ein aus sieben Mitgliedern gebildeter Staatsrath; die Amtsdauer dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Wiedererwählung ist gestattet; der Staatsrath ernennt alljährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten; der erste ist im nächsten Jahr nach Niederlegung seiner Stelle nicht wieder wählbar. (Das alte genferische Institut der Syndici ist aufgehoben.) Dies die noch heute geltende genferische Verfassung.

Nun stand der Canton wesentlich unter der Leitung James Fazy's. Es begann eine Entwickelung wie nie zuvor. Genf ging in freisinnigen Anordnungen, auch wenn dieselben sociale Fragen betrafen, allen andern Theilen der Schweiz voran. Insbesondere ward die Ansässigmachung von Fremden erleichtert und befördert. Das Niederreißen der Festungswerke schuf Raum zu großartigen Bauten. Dem altgenferischen Calvinismus entgegen bewarb sich Fazy wesentlich um die Unterstützung der Katholiken. Er schreckte vor keinen Kosten zurück, wenn es galt, den Aufschwung von Staat und Stadt zu fördern. Viele dieser Verwendungen waren unzweifelhaft zweckmäßig; andere verdienten dieses Lob nicht, und durchgehends hatte man über Verschwendung zu klagen. Da Fazy sich überdies verschiedenen von demokratischer Seite ausgegangenen Anträgen widersetzte, so namentlich dem einer vollständigen Trennung von Staat und Kirche und einer Beseitigung jedes Staatsbeitrags zu irgendwelchem Cultus (die Protestanten besitzen die Mittel, solche Unterstützung zu entbehren; der Schlag sollte die Katholiken treffen), so entstand eine Verbindung der sogenannten Ultraradicalen mit den Conservativen und starren Calvinisten. Diese Opposition trug bei den Wahlen vom November 1853 den Sieg davon, Fazy wurde gestürzt. Allein die Sieger, in sich grundsätzlich gespalten, verstanden es nicht, die Geschäfte in befriedigender Weise zu leiten, und so gelangte Fazy schon bei der nächsten Wahl (November 1855) aufs neue und vollständig zur Herrschaft. Dieselbe ist ihm seitdem meistens ganz unbestritten geblieben. Die Gegenparteien entbehren volksthümlicher Führer; Fazy scheint der Mann der Nothwendigkeit zu sein. In Wirklichkeit fördert er Anstalten und Einrichtungen, welche den minder bemittelten Klassen vorzugsweise zu statten kommen. Dabei bilden fortwährend die Katholiken seine Hauptstütze, welche — Aufgeklärte wie Ultramontane — einer Herrschaft der starrgläubigen Calvinisten natürlich abgeneigt sind. In Genf finden sich alle Grade des Glaubens und Unglaubens vertreten; vom crassesten Momierthum bis zum äußersten Materialismus sind alle unbehelligt von irgendeiner Staatsgewalt und mit vollster Gleichberechtigung. Darauf berief sich Fazy, wenn er den Ultramontanen Zugeständnisse machte; so namentlich, als er gegen eine frühere Übereinkunft der Cantone, welche das Bisthum Freiburg bilden, dem wegen Aufruhranstiftung verbannten fanatischen Bischof Marilley die Rückkehr und die Ausübung kirchlicher Functionen aufs neue gestattete.

Es ist völlig unbestreitbar, daß, wie früher schon bemerkt, Genf unter Fazy's Leitung einen gewaltigen Aufschwung erlangt hat. Aber ebenso unzweifelhaft steht fest, daß ein großer Theil der glänzenden Gestaltung auf bloßem Scheine beruht. Die alte, allerdings vielfach engherzige

und beschränkte Solidität hat sich nur im einzelnen, nicht im ganzen erhalten. Es entstand eine Reihe Schwindelanstalten unter der Protection der Regierung. Die verhältnißmäßig reichen Mittel von Staat und Stadt sind sehr stark in Anspruch genommen. Die Budgets, obwol meist auf künstlicher Zifferngruppirung beruhend, zeigen gleichwol nicht selten ansehnliche Deficits. Wie die Ausgaben vermehrt wurden, läßt sich daraus entnehmen, daß der Bedarf, im Budget für 1855 noch auf 1,561620 Fr. berechnet, in jenem für 1861 auf 2,450144 Fr. angewachsen ist, und zwar einer auf 2,329860 Fr. veranschlagten Einnahme gegenüber, wonach ein Deficit von 120281 Fr. hervortritt. (Um Mittel zu schaffen, ward der Salzpreis um 2 Cent. erhöht.) Dabei ist eine Schuldenmasse angewachsen, welche für Staat und Stadt zusammen auf 22 Mill. Fr. berechnet wird, sodaß zu deren Verzinsung und Amortisation jährlich 1,200000 Fr. erforderlich sind.

Es kann nicht fehlen, daß die Herrschaft des (bereits siebenundsechzigjährigen) Fazy eine in der Schweiz in völlig unerhörter Weise persönliche ist, und daß dieselbe vielen — gegründeten wie ungegründeten — Angriffen sich ausgesetzt sieht. Zu den begründeten Angriffen rechnen wir den, daß das jetzt waltende System viel zu laxen moralischen Grundsätzen huldige, und daß Fazy persönlich in seinem — eben darum zu einem enormen Preise vermietheten — Hause förmlich eine Spielhölle dulde; die letzte Thatsache, obwol öfters bestritten, steht nur allzu fest. Fazy's Politik gegen außen wurde vielfach eine uneidgenössische genannt, welche mit vollem Bewußtsein dem Napoleonismus in die Hände arbeite. Seine Haltung zur Zeit des letzten italienischen Kriegs schien diese Beschuldigung zu bestätigen, während jedoch andererseits die Befreiung Italiens als Erklärungsgrund geltend gemacht werden konnte. Nach der Einverleibung Savoyens an Frankreich ließ indeß gerade die Partei Fazy den Ruf der Gefahr Genfs am lautesten ertönen und entwickelte die größte Thätigkeit zur Vorbereitung des Widerstandes. Doch alsbald will man wieder antieidgenössische Tendenzen wahrgenommen haben. So scheint die Fazy'sche Politik im kleinen ebenso unergründlich zu sein, wie die Napoleonische es im großen ist. Keinenfalls steht sie im Einklang mit der in der übrigen Schweiz herrschenden Anschauungsweise.

Bezeichnend für die genfer Verhältnisse ist ein neuerer Vorfall. Im März 1861 verlangte ein genfer Bürger, Schalenmacher Marchand, von Fazy die Überlassung eines Arbeitsloses bei den Schanzabtragungen. Fazy wies den Mann an den Vorstand des Baudepartements, da er hierüber nicht zu verfügen habe, und als jener sich nicht zufrieden geben wollte, ließ er ihn aus seinem Bureau hinausführen. Am nächsten Tage überfiel Marchand Fazy auf öffentlicher Straße mit Faustschlägen. Der Thäter, in der Hauptsache vollkommen geständig, ward von den Geschworenen zwar schuldig erklärt, jedoch unter Verneinung der Frage, ob Fazy in seiner amtlichen Eigenschaft mishandelt worden sei. Die darauf gegen Marchand erkannte Strafe betrug neun Monate Gefängniß. Fazy erblickte in dem gedachten Wahrspruche der Geschworenen einen feindseligen Act gegen das System, dessen Vertreter er unbedingt ist, und ein Preisgeben seiner Person, die gegen Gewaltthätigkeiten aus Veranlassung seiner amtlichen Stellung nicht genügend gesichert sei. Darum veranlaßte er denn einen Act, der in seiner Art ohne Seitenstück sein dürfte. Durch einen in das Protokoll des Staatsraths eingetragenen förmlichen Beschluß vom 11. Mai 1861 erklärten sämmtliche sieben Staatsräthe (also die gesammte Regierung): „Nach Ansicht des betreffenden Wahrspruchs der Geschworenen; in Erwägung, daß alle Mitglieder des Staatsraths, wenn auch mit besondern Departements beauftragt, bezüglich der Geschäfte als Gesammtkörper zu wirken haben; daß sonach jedes Ansuchen an einen Staatsrath, in welches Departement das Gesuch auch einschlägt, den Angegangenen in amtliche Stellung versetzt; daß die entgegengesetzte Auslegung durch die Geschworenen den Magistraten den gesetzlichen Schutz entzieht, beschließen alle Mitglieder des Staatsraths, ihre Stellen niederzulegen." Durch einen weitern Beschluß riefen die nämlichen Staatsräthe den Generalrath zu einer Neuwahl auf den 2. Juni ein.

Fazy und die Seinigen waren ihrer Majorität unter den Abstimmenden zum voraus gewiß. In Wirklichkeit betheiligten sich von den mehr als 16000 Wahlberechtigten nur 4483, im allgemeinen sämmtlich unbedingte Anhänger des herrschenden Systems. Indeß ist es bezeichnend, daß von den sieben Staatsräthen gerade Fazy die geringste Stimmenzahl erhielt, wenngleich immerhin 4369 (die meisten wurden Challet-Venel zu Theil, nämlich 4440). Der Mangel eines hervorragenden Gegners kommt Fazy am meisten zu statten; noch ist er der „unentbehrliche Mann". Indeß läßt schon die Höhe seines Alters eine Änderung in nicht allzu entfernter Zeit erwarten.

G. F. Kolb.

Genossenschaften. (Die Genossenschaften der Arbeiter zu ökonomischen und gewerblichen Zwecken in Frankreich, England und Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf das Associationssystem von Schulze-Delitzsch.) Die deutschen Genossenschaften der heutigen Zeit sind in einer gewissen Beziehung als Abzweigungen und veredelte Stämme des französischen Socialismus zu betrachten. Nicht als ob gemeinsames Wirken zu wirthschaftlichen Zwecken vor der Erfindung des Socialismus überhaupt nicht und namentlich nicht in Deutschland existirt hätte, wie manchmal der naive Ausspruch der Hohenpriester dieser neuen Richtung lautet, vielmehr läßt sich das Gegentheil historisch als sicher feststellen. Das deutsche Zunftwesen, dessen lebendige Überbleibsel bis in unsere Tage hineinreichen und mit aller Zähigkeit von den Berechtigten im Namen von Anschauungen, die ganz andern Zeiten angehören, festgehalten werden, die deutschen und andere Handelsgesellschaften im großen und im kleinen, wie überhaupt die zahlreichen Äußerungen des gerade im deutschen Wesen so stark wuchernden Associationstriebes, sie alle waren und sind Genossenschaften zum Theil im edelsten und besten Sinne. Und wenn das genossenschaftliche Leben in Deutschland später kränkelte und verkümmerte, sodaß es von Frankreich her sich wieder erfrischen mußte, so war daran vornehmlich das verderbliche Verfahren deutscher Regierungen schuld, welche, jede Art von Vereinsthätigkeit namentlich in den untern Ständen mistrauisch beobachtend, auf der andern Seite ebenso wenig Geneigtheit fanden, sich ihnen unterzuordnen. Dazu kam dann später die Triebkraft des französischen Socialismus, der den Anspruch erhob, gleicherweise zur wirthschaftlichen wie zur politischen Freiheit zu führen, und dies zwar noch zu einer Zeit, als Frankreichs freiheitlicher Beruf auch in unserm Deutschland noch eine Überzahl von Gläubigen fand. Es hat in Deutschland schwere Irrwege gekostet, ehe man durch die Verblendungen des französischen Socialismus hindurch wieder auf die deutschen Genossenschaften zurückkam. Es hat sich auch hier die so verschiedenartige Anlage der germanischen und der romanischen Natur bewährt.

Was der Socialismus bezweckt, ist bekannt genug; er erklärt den Weg, welchen bisher die menschliche Cultur gegangen, für einen verfehlten und will die Gesetze erfinden, nach denen sie in Zukunft wandeln müsse. Der Fehler liegt nach der durchgängigen Auffassung der Socialisten darin, daß die Menschen und zwar jeder für sich bisher zu sehr blos den eigenen Nutzen gesucht, anstatt sich genossenschaftlich zusammen zu thun, und zwar auch, wo sie dies gelegentlich thaten, nicht in der rechten Weise. Kein Anspruch kann nun verkehrter sein, als den Jahrtausende alten Weg, den die Menschheit vorwärts geschritten, als unrichtig zu bezeichnen, keine Anmaßung außerordentlicher, als aus dem eigenen Gehirn andere neue Gesetze dafür zu erfinden, und was dann als solche aufgestellt wurde, trug denn auch den Stempel der Willkür und des völlig Unberechtigten an sich.

Indessen, was den Socialisten an Verstand und an richtiger Auffassung der Dinge gebrach, das ersetzten sie durch einen Angriff auf das Gefühl der Menschen. Sie wiesen auf mancherlei wirklich vorhandene Misstände hin, sie übertrieben sie, sie erhoben Ausnahmserscheinungen zur Regel, sie idealisirten das Elend. Es waren Städtebewohner, welche den Socialismus erfanden, und all ihr Wissen und Planmachen reicht in der That fast gar nicht über einige Vorgänge innerhalb der städtischen Industrie hinaus. Die Phantasterei tritt besonders stark da heraus, wo die Socialisten auch den landwirthschaftlichen Betrieb zu maßregeln sich angelegen sein ließen.

Denn das ist wiederum das Charakteristische bei dieser ganzen Richtung, daß, während sie sich den Schein des am weitesten gehenden Fortschritts zu geben wußte und vielfach auch dafür angesehen wurde, sie in Wirklichkeit auf Zwang und Vergewaltigung der menschlichen Natur hinauskam. Ihr letztes Mittel waren Drohungen über das hereinbrechende Unheil, falls die Gegenwart noch länger versäume, das neue Heil anzuerkennen und ihm Geltung zu gewähren. Die Gewalt selbst gegen das Bestehende zur Ausführung zu bringen, ward zwar auch versucht, aber nur selten. Das kann an sich keine Anklage gegen den Socialismus bilden, denn fast jede neue Richtung, die in das menschliche Leben eindringt, sei sie religiöser oder politischer Natur, hat bisher versucht, sich mit Gewalt Eingang zu verschaffen.

Es war aber gerade ein besonderer Zug, durch den der Socialismus sich in weitern Kreisen Freunde erwarb: er nahm sich der Noth derjenigen Klassen an, die man nun einmal, wenn auch sehr ungeschickt, die arbeitenden zu nennen sich gewöhnt hat. Es hat zu allen Zeiten Noth und Elend in der Welt existirt, indeß zu keiner Zeit so viel Eifer und Geneigtheit, solchen Zuständen abzuhelfen, als in der unserigen. Es ist eben, wie unparteiische Untersuchungen

gelehrt haben, ein Irrthum, der modernen Zeit eine größere Schuld des vorhandenen Elends zuschieben zu wollen, als einer frühern; man hat eben damals die Nothleidenden, ohne sich weiter um sie zu bekümmern, verkommen lassen; höchstens daß die Kirche oder die Mildthätigkeit der Einzelnen ihnen ein Almosen, oft nur gelegentlich, zukommen ließ. Eine systematische Armenpflege datirt eigentlich erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts, als die politischen Umwälzungen auf Zustände aufmerksam machten, von deren Vorhandensein man in dieser Weise kaum gewußt hatte. Dieselben politischen Umwälzungen haben aber auch das Selbstgefühl der hier in Betracht kommenden Klassen so weit erstarkt, daß sie selbst allen Ernstes darauf kamen, ihrer Vernachlässigung abhelfen zu wollen, und auf diesem Wege begegnete ihnen der Socialismus. Dies ist denn auch der eigentliche Grund seiner Massenpopularität.

Im Jahre 1848 hatte, wie bekannt, der Socialismus oder richtiger hatten die Leiter der verschiedenen socialistischen Richtungen in Frankreich sich der Bewegung bemächtigt. In Deutschland war ihm schon ein Jahrzehnd hindurch im stillen, aber um so eifriger vorgearbeitet worden; der ganze Ton der damaligen Presse gibt davon das beredteste Zeugniß. Natürlich waren in ihrer Weise die Staatsgewalten ihm entgegengetreten, nämlich durch Verbote und Verfolgungen, was begreiflich die Popularität des Socialismus noch mehr erhöhte. Die Begebenheiten des Jahres 1848 waren natürlich wie darauf berechnet, sein Ansehen noch viel weiter zu verbreiten. Es geschah dies in Zeitungen, es geschah dies in Flugschriften und Werken aller Art, es geschah dies endlich in mancherlei Congressen, die damals so zahlreich zusammentraten. Selbst der zünftige Handwerker wußte gelegentlich nichts Besseres zu thun, als mit socialistischen Phrasen herumzuwerfen. Und als die Bewegung durch die Staatsgewalten überwunden war, da fühlten auch diese das Bedürfniß, gegen den Mittelstand, das was die Socialisten die besitzenden Klassen nannten, diese untern Klassen anzurufen und sie an sich ködern zu wollen. Der Feudalismus versuchte damals allen Ernstes ein Bündniß mit dem Socialismus einzugehen, natürlich nur so weit, als seine Interessen dies zuließen. Auch in andern mehr wohlmeinenden Klassen hielt man es für nöthig, sich entweder mit dem Socialismus abzufinden, oder doch seine Ideenverbindungen für solche Zwecke zu benutzen, die zweifellos auf die Hebung der untern Klassen gerichtet waren. Wir haben davon ein sehr merkwürdiges Beispiel an einem Manne, auf dessen Wirksamkeit wir später noch speciell einzugehen haben, und dessen sonst so klares und bewußtes Denken eigentlich wenig geeignet erscheint, die Unklarheiten des Socialismus in sich aufzunehmen. Der damalige Gerichtsassessor und spätere Kreisrichter Schulze von Delitzsch, der Urheber des deutschen Genossenschaftswesens, hat sich nicht enthalten können, in seinem 1853 erschienenen „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter" die allgemeine Grundlage seiner Associationen auf die dem Socialismus zu Grunde liegenden Worte und Gedanken zurückzuführen, wenngleich er weit entfernt ist, sich allzu tief mit ihm einzulassen. Es heißt daselbst:

„Mitten in den politischen Schwankungen der Gegenwart tritt die sociale Bewegung mit jedem Tage entschiedener auf. Die Forderung der Theilnahme aller an nationalem Wohlstande und Bildung ist durch die Niederlage von 1848 nicht beseitigt, vielmehr geläutert, von leeren Träumereien, unausführbaren Projecten abgezogen und auf andere mehr praktische Wege hingewiesen, in welche allmählich der Strom der arbeitenden Bevölkerung einzulenken beginnt, um, wenn auch langsamer, so doch sicherer zum Ziele zu gelangen. Es sind die Associationen.

„Die Systeme haben sich erschöpft. Vergeblich hatten Saint-Simon, Fourier und Owen durch ihre Ideen eine dauernde allgemeine Organisation angestrebt. Vergeblich arbeitete noch zuletzt die von der französischen Nationalversammlung eingesetzte Commission des Luxembourg in Paris zu gleicher Zeit mit den Nationalwerkstätten an dem socialen Staate. Die Rathlosigkeit stieg mit der Noth, die Theorie war am Ende, das Bedürfniß drängte zur Praxis und die Arbeiter nahmen den Gelehrten, den Staatsmännern die Sache aus den Händen und schritten zu jenen engern und weitern Verbänden, welche schon jetzt als eine Macht im socialen Verkehr zu gelten beginnen. Hiermit sind die ersten Keime einer gesunden lebenskräftigen Entwickelung gelegt. Das Ausschauen nach dem socialen Heiland nutzt zu nichts, die Gesellschaft muß sich selbst dieser Heiland werden, und das alte: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! ist nirgends mehr als hier am Platze. Die Frage, um die es sich hier handelt, wird niemals von speculirenden Köpfen aus dem Studirzimmer gelöst werden. Mit neuen Formen ist da nichts gethan, wo es zuvörderst gilt, einen neuen Geist zu erwecken, und die Gesellschaft, als ein lebendiger Organismus, läßt sich keine neuen Zustände mit einem male anoctroyiren, vielmehr muß sie nach und nach in dieselben hineinwachsen. Nur die gemeinsame Arbeit, das selbstthätige Erfassen ganzer Genera-

tionen vermag daher die sociale Wiedergeburt, welche die wichtigsten Lebensbeziehungen, die innerste Gesinnung der Menschen berührt, zu vermitteln, und die politische Gewalt so wenig als ein System reichen da aus, wo die ganze sittliche Macht der Gesellschaft eingreifen muß, den Übergang zum Bessern anzubahnen.... Fragen wir zuvörderst nach dem Princip der Associationen, so haben dieselben im wesentlichen die Grundforderung der Garantie einer lohnenden Thätigkeit für alle mit dem Socialismus gemein. Auch fußen beide ferner, um sich diese Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatze der Solidarität. In der Art und Weise aber, die letztere herzustellen, schlägt man auf beiden Seiten ganz entgegengesetzte Wege ein. Während der Socialismus jene Garantie der Gesellschaft in ihrer Totalität zumeist der Staatsgesellschaft aufbürdet und zu diesem Behufe deren sofortige Reorganisation auf ganz neuen Grundlagen verlangt, ziehen es die Associationen vor, nicht erst auf das Eintreffen so problematischer Voraussetzungen zu warten, sondern sogleich bei den der Entwickelung fähigen Elementen des Bestehenden anzuknüpfen. Anstatt also an eine in der erforderlichen Gestalt noch gar nicht existirende Gesammtheit, wenden sie sich an die bei der Frage betheiligten Einzelnen und ordnen dieselben in bestimmte, nach Thätigkeit und Interesse unterschiedene Gruppen. Die zu jedem dieser Verbände gehörigen Mitglieder unternehmen es sodann, durch das Einstehen eines für alle und aller für einen einander jene für ihre Existenz so nothwendige Sicherheit innerhalb ihres geschlossenen Kreises gegenseitig zu gewähren. Und um was eine solche Garantie specieller Genossenschaften der allgemeinen des Staates in extensiver Hinsicht auch nachstehen möchte, das wird durch ihre größere Intensität, den engern Anschluß der Mitglieder, die Concentrirung ihrer Gemeinschaft auf bestimmte, für alle gleiche Zwecke reichlich aufgewogen.

„Ferner macht es der eingeschlagene Weg der Associationen trotz des engen Verbandes unter ihren Mitgliedern möglich, die zarte Grenzlinie der freien individuellen Bewegung zu wahren, und hierauf legen wir besonderes Gewicht."

Weiter heißt es dann: „Schwieriger als dieser erste ist der zweite Theil der Aufgabe, die Regelung der Concurrenz unter den Arbeitern selbst, welche man bei den jetzigen industriellen Zuständen eine wahre Concurrenz des Elends zu nennen versucht ist, da sie gleich einem schleichenden Fieber an dem Marke der Arbeiter zehrt und dieselben zu geistiger und leiblicher Verkümmerung herabdrückt. Die Beschaffung der Vorbedingungen zur Arbeit an Rohstoff und nöthigen Lebensbedürfnissen durch die vorstehend angedeutete Art von Associationen setzt den Arbeiter wol in den Stand, gut und billig zu produciren, genügt aber für sich allein nicht, ihm Absatz und angemessene Preise seiner Producte zu schaffen. Da mangelt es zeitweise an Bestellungen, die Käufer fertiger Waaren fehlen, Messen und Märkte versagen, und es gehört ein namhaftes Betriebskapital dazu, um solche flaue Perioden abwarten und etwa auf Vorrath fortarbeiten zu können. In den meisten Fällen, wo dies nicht vorhanden ist, sieht sich der Arbeiter genöthigt, um jeden Preis loszuschlagen, um nur seine Lebensnothdurft und den Verlag zur fernern Production kümmerlich zu bestreiten. Es kann nicht fehlen, daß dieses fieberhafte Drängen um Absatz das Misverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage steigert und so nothwendig zu einer größern Entwerthung der Arbeit, zu immer tieferm Sinken der Preise und Löhne führt. Und dies ist eben der Weg, auf dem das Kapital zu jener unleidlichen Übermacht gelangt, vermöge deren es die Production, anstatt ihr zu dienen, beherrscht, und der Arbeit jede noch so lästige Bedingung gleich einem übermüthigen Sieger dictirt. Auf keinen Fall liegt der Grund dazu in dem natürlichen Verhältnisse beider. Denn daß die Arbeit allein das schöpferische Element ist, welches alles, was einen Werth hat, hervorbringt, ist unbestritten. Das Kapital an sich, selbst nur das Erzeugniß früherer Arbeit, so unentbehrlich es auch zu einer lohnenden Production ist, sinkt ohne Verbindung mit der Arbeitskraft zum bloßen Consumtionsmittel herab; es ist völlig todt und verzehrt sich, wird es nicht wieder bei einem productiven Unternehmen angelegt. Deswegen gebührt bei Vertheilung der Producte eigentlich der Arbeit der Vorzug. Allein wir sahen, welche bevorzugte Lage schon an sich der Kapitalist dem einzelnen Arbeiter gegenüber einnimmt. Während der erstere im Stande ist, den Verkehrsschwankungen ruhig zuzusehen und sie als günstige Conjuncturen für seinen Nutzen auszubeuten, drängt den andern die eiserne Noth, die Vortheile seiner natürlichen Position aufzugeben, um nur einen Brosamen für den Hunger zu erraffen. Dazu kommt aber noch, daß die Gesammtheit der Kapitalisten den Arbeitern gegenüber stets im gemeinsamen wohlverstandenen Interesse operirt, ein Bündniß, welches, wenn auch nicht immer offen erklärt, doch stillschweigend mit tausend geheimen Fäden den ganzen Verkehr umsponnen und unter seine unbedingte Botmäßigkeit gebracht, ja sogar die bürgerliche Gesetzgebung sich dienstbar gemacht hat. Und dieser gewaltigen

Coalition liefern sich die Arbeiter durch ihre völlige Zersplitterung, den Mangel jeden Zusammenhangs auf Gnade und Ungnade in die Hände! Ja lediglich unter ihnen selbst rekrutiren die Gegner ihre Söldnerscharen zu dem industriellen Kriege, und so wird die Arbeit von den eigenen Söhnen verrathen, welche die bittern Früchte der unausbleiblichen Niederlage, gleichviel auf welcher Seite sie kämpfen, insgemein tragen müssen, während sie vereint dem unerbittlichen Feind ihr gutes Recht ohne große Opfer abzuringen vermöchten."

Wir zweifeln, ob noch heute jemand in Deutschland, am allerwenigsten Schulze selbst, seine Bestrebungen mit eben solchen Kundgebungen in die Welt führen möchte wie damals, als alle Anstrebungen für die untern Klassen erst durch Anknüpfungen an den Socialismus ihre Berechtigung zu erhalten bereit sein mußten. Wir zweifeln, ob er namentlich das zuletzt von ihm Angeführte noch heute durchgängig als volkswirthschaftlich begründet anerkennen, daß er namentlich den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in derselben Weise hervorheben würde. Wenn man an Stelle dessen, was hier vom Kapital gesagt ist, die Arbeit stellt, so ist die Sache ebenso richtig, denn auch die Arbeitskraft sinkt ohne Verbindung mit dem Kapital zu etwas Unfruchtbarem herab, die Arbeitskraft ist „völlig todt und verzehrt sich, wird sie nicht wieder bei einem productiven Unternehmen angelegt". Wir unsererseits sind völlig außer Stande, den Vorzug zu begreifen, den theoretisch oder praktisch das Kapital vor der Arbeit oder die Arbeit vor dem Kapital besitzt, sie gehören unauflöslich zueinander. Die Schuld des Verkommens der untern Klassen liegt ganz gewiß nicht blos am Mangel an Associationen.

Wenn nun aber auch Schulze, den Strömungen der Zeit folgend, es für erforderlich erachtet hat, an deren socialistischen Zug anzuknüpfen, der sich damals noch in Deutschland aufrecht erhalten hatte, so ist doch auch, wie sich das oben gezeigt hat, der bewußte Unterschied des deutschen Denkers von den französischen Socialisten durchaus unverkennbar. Schulze weist die Hülfe des Staates entschieden von sich, er will, fußend freilich auf den in der Zeit gegebenen Richtungen, die Verbesserung in der Lage der Arbeiter durch diese selbst herbeigeführt wissen. Seine Absicht ist auf freie Associationen unter den Arbeitern selbst gerichtet, und wir begegnen hier einem Streben, das an Wärme des Gefühls und an praktischem Verstande im großen und im kleinen keinem ähnlichen nachsteht. Ehe wir jedoch hierauf näher eingehen, haben wir zunächst noch einen Rückblick auf verwandte Erscheinungen in England und Frankreich zu werfen.

Wir beginnen bei Frankreich mit dem Niederschlag, den der dort Jahre hindurch unter den Arbeitern vorherrschende Socialismus nach Wiedererrichtung des Kaiserthums zurückgelassen hatte. Wir verdanken die ersten nähern Nachweisungen den Bemühungen Huber's, deren Resultate er in seinen „Reisebriefen aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854" niedergelegt hat. Er schildert die einzelnen Associationen, deren er in Paris habhaft geworden ist, und es ist jedenfalls der Mühe werth, ihm hierbei etwas näher zu folgen. Sie sind, wenn man die Gesellschaften als einzelne betrachtet, durchaus nicht unerheblich; doch tritt gerade hier das individuelle Element ganz außerordentlich stark an den Tag, in dem Sinne nämlich, daß nur da, wo scharf ausgeprägte und energische Persönlichkeiten an der Spitze der Associationen stehen, von einem Gedeihen derselben die Rede sein kann; mindestens führt Huber keine im Gedeihen begriffene Association an, wo dies nicht der Fall wäre. Wir wollen aus dem eben bezeichneten Buche einige Beispiele geben. Zuerst das der Association Remquet, so genannt nach dem Begründer und Leiter der Verbindung. Remquet war beim Ausbruch der Februarrevolution Factor in einer Buchdruckerei, welche durch die Ereignisse zum Stillstand genöthigt worden war. Er faßte den Entschluß, mit einer Anzahl seiner Mitarbeiter das Geschäft fortzusetzen, wobei ihm von seinem bisherigen Arbeitsherrn alle Unterstützung und auch, aber erst nach vielen Mühen, denn er hatte ein nicht nach der Schablone gearbeitetes Programm aufgestellt, durch die Regierung eine Geldhülfe in Form einer Anleihe zum Belaufe von 80000 Fr. wurde. Die Unternehmer, 16 an der Zahl, mußten sich verpflichten, den vierten Theil ihres Arbeitslohns und den vollen jährlichen Gewinn des Geschäfts zehn Jahre lang im Geschäfte zu belassen, und andererseits ihrem Führer unbedingtes Vertrauen, die strengste Disciplin, bereitwilligen Gehorsam und eine ebenso absolute Vollmacht in der Leitung gewähren, wie sie der bisherige Arbeitsherr gehabt hatte. Später, als „dank der geschickten und thätigen Leitung sich Arbeit in Menge fand, wurden Gehülfen angenommen, zu demselben gewohnheitsmäßigen Lohn, aber mit manchen kleinen Vortheilen, die sie nicht in allen Druckereien genießen. Die Zahl derselben stieg allmählich auf 50; durchschnittlich kann man wenigstens 30 rechnen. In die Association selbst wurden keine neuen Mitglieder aufgenommen." Die Gesellschaft ging gedeihlich vorwärts und gewann mit der Zeit an Arbeit und Verdienst, sodaß sie im Jahre 1859

mit 155000 Fr. Reingewinn liquidirte und sofort von einigen Mitgliedern wieder fortgesetzt wurde. Aber es ist wol kein Zweifel, daß nicht die Associationen an sich, sondern die intellectuelle und sittliche Tüchtigkeit nicht blos des Führers, sondern auch seiner Mitarbeiter der erste Grund dieses Gedeihens ist. Leute solcher Art würden sich unter jeden einigermaßen günstigen Umständen durchgearbeitet haben. Die Genossenschaft hat allerdings die Arbeitskraft aller Einzelnen und des Ganzen bedeutend erhöht, doch eben nur unter der Voraussetzung jener individuellen Grundlage. Andere Männer würden unter demselben Princip der Vereinigung und ohne eine ähnliche Leitung das Gleiche niemals erreicht haben. Andererseits kann von einer Genossenschaft doch nur in Betreff der Minderzahl, der 16 ersten Genossen, nicht auch in Betreff der Hülfsarbeiter die Rede sein. Wir haben hier eigentlich nur ein Actienunternehmen, begründet mit kleinerm Kapital an Geld und größerm an Willenskraft, als sonst der Fall ist.

Wir halten es der Mühe werth, auf diese Umstände um so mehr aufmerksam zu machen, als die gebräuchlichen Darstellungen der Associationen allein den genossenschaftlichen Theil dieser Art von Verbindungen hervorheben oder doch mit Vorliebe dabei verweilen. Ganz ebenso steht es mit einer andern vielgenannten Gesellschaft, der Association des menuisiers en fauteuil aus. Auch diese Gesellschaft hatte ihren Gipfelpunkt in der energischen Persönlichkeit eines gewissen Antoine. Er hatte ordentlich durchkämpfen müssen, um seine Absichten in Bezug auf die Verwaltung durchsetzen zu können. Es gab freilich in dieser Gesellschaft Statuten auf der breitesten Grundlage für Wahlen, Controle u. s. w., doch gestand er ehrlich genug, das sei nur une façon de parler gewesen, und es habe sich von selbst verstanden, daß niemand anders als er selbst zum Geschäftsführer (gérant) erwählt werden solle. Als später dennoch Misverhältnisse entstanden, mußte eine starke Minorität austreten, und Antoine blieb an der Spitze des Geschäfts. Gerade so sah es bei den Pianofortemachern und den Klempnern aus. Wir können hier nicht weiter in nähere Details eingehen und verweisen diejenigen, welche sich für diesen Gegenstand specieller interessiren, auf das obengenannte Huber'sche Buch und die Anführungen in Schulze's „Associationsbuch", S. 34. Im ganzen nennt Huber daselbst 31 Associationen mit etwa 700 Genossen, die ihm theils aus eigener Anschauung, theils nach mehr oder weniger zuverlässigen Nachrichten in Paris bekannt geworden sind, und zwar in folgenden Industriezweigen: Stuhldrechsler (zwei), Stuhltischler, Tischler, Tapezierer, Formschneider, Maurer, Bronzirer, Brillenmacher, Stockmacher, Schlosser, Feilenhauer, Bijoutiers en faux, Schneider, Klempner, Stubenmaler (drei), Pianofortemacher (zwei), Laternenmacher, Wagner, Kutschenmacher (menuisiers en voiture), Buchdrucker, Sattelbogenmacher (arçonniers), Sattler, Nagelschmiede. Die zahlreichste Association ist die der Schlosser mit 190, die geringste die der Tapezierer mit fünf Mitgliedern. Aus einem spätern Werke Huber's („Concordia", I, 21) führen wir noch die Association des ouvriers maçons an, welche 1848 mit 16 Mitgliedern und einigen Schulden anfing und 1858 mit etwa 200 Mitgliedern ein Geschäft von 1,231000 Fr. in Bauten aller Art gemacht hat, mit einem Reingewinn von 130000 Fr., wovon 30000 Fr. zum Reservefonds geschlagen und 100000 Fr. als Dividende zu 60 Proc. der Arbeit und zu 40 Proc. dem Kapital zugewiesen wurden. Für das erste Semester 1860 betrugen die übernommenen Bauten schon über eine Million, der monatliche Arbeitslohn (mit Einschluß der Hülfsarbeiter) 50000 Fr. und alles andere nach Verhältniß. Die Association besitzt geräumige und zweckmäßig (auch zu Wohnungen) eingerichtete Baulichkeiten und arbeitet in Paris und der Umgegend auf einigen 20 großen Bauplätzen. Sie hat eine Bibliothek (salle de lecture) und Unterrichtslokale gegründet und gedenkt demnächst eine Zeitschrift herauszugeben. Der Gesellschaftsvertrag lautet auf 20 Jahre, und wenn nicht außerordentliche Calamitäten eintreten, so kann sich dann jedes Mitglied mit einer Dividende von durchschnittlich mindestens 20000 Fr. zurückziehen.

Wir könnten das statistische Material noch weiter durch einzelne Anführungen ergänzen, die sich in den mancherlei darüber gemachten Zusammenstellungen finden; wir legen aber darauf weniger Werth, solange wir sie nicht von der Darstellung der geistigen und sittlichen Kräfte, welche mitwirken, begleitet sehen, und hierüber finden sich nur ziemlich unvollkommene und seltene Einzelheiten. Denn nur der nicht von besonders tüchtigen Persönlichkeiten geleitete und gedeihende Associationsbetrieb wäre die Verherrlichung der Associationen an sich. Es scheint uns aber aus allem, was vorliegt, keine Veranlassung da zu sein, um das für irgendeine der größern bestehenden Genossenschaften wahrscheinlich zu machen. Allerdings kann, und wir wollen das unbedingt zugeben, ein so geleitetes und von besonders betheiligten Personen betriebenes Geschäft ganz besonders günstige Resultate bringen, solange eben das Geschäft geht; allein

die Zerstörung wird im umgekehrten Fall auch um so größer. Huber spricht von einer sehr großen Anzahl Associationen, die nicht vorwärts wollten. Eine ganz klare Einsicht in die betreffenden Verhältnisse kann ferner auch nur durch die Gegenüberstellung der allgemeinen Arbeiter- und der speciellern Verhältnisse des einzelnen Geschäfts gewonnen werden, und es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Associationen ihren Mitgliedern bedeutend größere Vortheile gewährten, als sie als bloße Arbeiter gehabt hätten. Wir werden am Schlusse jedoch noch auf diejenigen wirthschaftlichen Voraussetzungen zurückkommen, unter denen dies allein geschehen konnte, und bemerken hier nur noch, daß die französischen Associationen auch einen andern dort noch näher durchzuführenden Satz bestätigen, den nämlich, daß sie nur eintreten können, wo die betreffenden geschäftlichen Verhältnisse bereits außerhalb der Associationen ihre feste Regel gefunden haben. Eine reiche und besonders interessante Entwickelung bieten nach unserer Auffassung die französischen Associationen nicht. Dieselben haben, abgesehen von den vielen socialistischen und darum verunglückten Unternehmungen, sich fast ausschließlich innerhalb des Gebiets des Fabrikbetriebs gehalten und hier wol für einen Kreis von Theilnehmern, nicht aber für weitere Kreise irgendwelche Früchte getragen. Sie haben sich auch wesentlich auf die Stadt Paris und deren nächste Umgebung beschränkt und nehmen deshalb auch einen um so geringern Platz inmitten der gesammten französischen industriellen Entwickelung ein, gegen deren Umfang und Verkehrssummen sie fast vollständig verschwinden. Wir meinen nicht, daß man diesen letztern Umstand übersehen darf, will man ihnen nicht einen unverdienten Platz einräumen. Daß die genossenschaftlichen Verbindungen in Frankreich einen so einseitigen Gang eingeschlagen, liegt offenbar mit in dem Übermaß polizeilicher Beschränkungen, die nicht erst unter dem Kaiserreich den politischen wie den gewerblichen Vereinigungen auferlegt wurden. Es gibt in Frankreich eigentlich gar keinen freien Associationsbetrieb, indem Regierung und Polizei von keinen Verbindungen irgendwelcher Art ihre schwere Hand ablassen.

Wenn wir nach England übergehen, so kommen wir hier auf einen ganz andern Boden, unter ganz andere Voraussetzungen. England ist das Land, das keine Polizei hat, wenigstens nicht in dem continentalen Sinne dieses Wortes. Es hat sich ferner die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung unter allen Umständen im Innern zu wahren gewußt, und auch der Arbeiterstand hat sie dadurch wiedergewonnen, daß er die gesetzliche Befugniß zu Verbindungen aller Art, auch zum Zweck der Erhöhung des Arbeitslohns zurückerhielt, sofern jeder Versuch von Einschüchterung oder Gewaltthätigkeit unterbleibt. Verbindungen dieser Art hatten ohnehin nie aufgehört zu existiren, und die dagegen angewandten Mittel des Gesetzes trugen immer den Charakter einer gehässigen Unterdrückung der arbeitenden Klassen. England kennt ferner kein Zunftwesen, das den Verkehr im täglichen Leben hätte erschweren können. Der Staat als solcher mischt sich endlich in das Vereinswesen gar nicht ein, und erst neuerdings ist man in England dahin gekommen, sehr verschiedenen Arten von gewerblichen, von Bildungs- und Unterstützungsvereinen die staatliche Mitaufsicht dann zu gewähren, wenn die Theilnehmer es selbst wollen, die sich aber dafür gewissen vom Gesetz aufgestellten Bedingungen unterwerfen müssen.

Die Schattenseite der englischen Zustände liegt vor allem in der scharfen Sonderung der verschiedenen Klassen der Gesellschaft, wodurch neben den reichlichen gegenseitigen Vorurtheilen und Abneigungen eine gemeinsame Thätigkeit derselben besonders in früherer Zeit und bis noch vor einem Jahrzehnd eigentlich völlig ausgeschlossen war. Auch dieses beiderseitige Beiseitestehen hat erst in neuester Zeit einigermaßen abgenommen, besonders seitdem die hervorragendsten Persönlichkeiten des Landes es sich zur Aufgabe gemacht haben, durch Vorträge oder in anderer Weise mit den arbeitenden Klassen in Verbindung zu treten.

Auf diesem eigenthümlichen Boden entstanden natürlich auch andere Arten von Vereinen als in Frankreich und später auch in Deutschland. Als Huber zuerst England besuchte, fand er daselbst etwa 220 Vereine sehr verschiedener Art, die sich bis zum Jahre 1860 auf etwa 400 vermehrt hatten, zu denen noch eine Anzahl anderer ihm nicht bekannt gewordener gerechnet werden müssen. Von den Vereinen zur leichtern und billigern Beschaffung von Lebensmitteln an gab es solche zum gemeinsamen Betrieb von Fabrikaten und Arbeitsproducten sehr verschiedener Art, immer jedoch solchen, die einen gesicherten Absatz voraussetzten. Die Geschichte dieser englischen Associationen ist eine sehr eigenthümliche. Theilweise bereits vor 1848 entstanden, litten sie an der allgemeinen Ungunst, von welcher in England im Rückschlag der französischen Bewegung die ganze Richtung betroffen wurde. Jedoch in den nächsten Jahren tauchte die genossenschaftliche Bewegung wieder auf, lebhaft gefördert von Männern aus den besitzenden

Klassen, die dazu weit weniger ihr Geld hergaben, was auch von anderer Seite nicht so sehr gefordert wurde, als ihre Einsicht in wirthschaftliche Verhältnisse und ihre moralische Stütze. Allerdings haben einige und darunter auch bedeutendere Genossenschaften in England einen selbständigern Boden inmitten der arbeitenden Klassen selbst, aber sie waren auch nur dann von Erfolgen begleitet, wenn sich größere Intelligenzen mit Energie gepaart an die Spitze zu stellen wußten. Wir heben dies wiederum aus dem Grunde hervor, weil man auch hier meist diesen, wie wir später nachweisen werden, sehr wichtigen Punkt übersieht. Sehr interessant ist in dieser Beziehung, was Huber (a. a. O., II, 489) von einer Maschinenbau-Arbeiterassociation in London erzählt, die erst von da an sich gedeihlich entwickeln konnte, als einer der Mitarbeiter die Leitung halb mit Gewalt in seine Hände nahm. Ein Geschäft, von dem vereinigten Kapital von Arbeitern gegründet, aber unter der strengen Leitung eines Einzelnen ist in der That von einem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gar nicht so weit entfernt, wie es den äußern Anschein hat. Für den größern Geschäftsantheil muß der einzelne Theilnehmer auch die Gefahr des größern Verlustes tragen, die freilich auf der andern Seite wieder durch den größern Fleiß, den das eigene Interesse rege macht, aufgewogen wird. Es ist hier die Weckung des sittlichern Sinns und der bessern Wirthschaftspflege des Einzelnen, die den Associationen ihren eigentlichen Werth mindestens für das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft verleiht.

Am meisten genannt ist die Society of equitable pioneers in Rochdale. „Sie fing ihre store (eine gemeinsame, aber nicht blos für die Mitglieder angelegte Verkaufsstelle von Lebensmitteln, wie solche vielfach in dem nicht vom Zunftwesen belästigten England bereits bestanden) 1844 mit 20 Mitgliedern und einem unendlich mühsam beschafften Kapital von 20 Pf. St. an und macht gegenwärtig (1860) mit 3000 Mitgliedern und einem Kapital von 35000 Pf. St. ein jährliches Geschäft von 160000 Pf. St. mit einem Reingewinn von 16000 Pf. St. Ihren Bedarf an Kleidungsstücken aller Art liefern ihre eigenen Werkstätten. Außerdem wurden hauptsächlich von den Mitgliedern dieser Genossenschaft zwei gewissermaßen Zweiggeschäfte (zunächst zur Production des Bedarfs des Hauptgeschäfts) gegründet. Erstlich eine Getreidemühle, welche 1852 mit 250 Mitgliedern, einem Kapital von 2800 Pf. St., einem Geschäftsbetrieb von 7000 Pf. St. und einem Gewinn von 336 Pf. St. anfing und 1860 schon 500 Mitglieder, 21000 Pf. St. Kapital, einen Betrieb von 102000 Pf. St., einen Gewinn von 10000 Pf. St. und eine Dividende von 20 Proc. aufweist. Noch beachtenswerther in mancher Hinsicht ist zweitens eine Spinnerei und Weberei, welche, 1858 mit einem Kapital von 5500 Pf. St. gegründet, seit October 1860 in einem großen, ganz neu aufgeführten und mit den besten Dampf- und andern Maschinen und Einrichtungen aller Art (mit einem Aufwand von 50000 Pf. St.) aufgeführten Gebäude arbeitet und 1600 Mitglieder zählt. Dazu kommt endlich ganz neuerdings die Gründung einer Baugesellschaft zur Errichtung auch eigener Häuser für die Mitglieder mit einem Actienkapital von 80000 Pf. St." (Huber, „Concordia", I, 18.) Neben den Actionären dieser Gesellschaften gibt es auch hier engagirte Arbeiter, die jedoch am Zinsgenuß theilnehmen, nach einem Grundsatz, der, wie es uns scheint, mit Recht bei den eigentlichen Mitgliedern bereits Anstoß erregt hat.

Huber legt gewiß mit Grund das erste Gewicht auf die sittliche Triebkraft, die solche staunenswerthe Resultate hervorgebracht. Es wird aber auch, um nicht zu unrichtigen Schlüssen zu gelangen, überall nöthig sein, an dieselben den Maßstab englischer Verhältnisse anzulegen. Die Genossenschaften hatten aus dem Einzelbetrieb nicht blos die Technik der Fabrikation, sondern auch die der Geschäftsführung herübergenommen und genossen überhaupt alle so reichlichen Vortheile des englischen Verkehrs, wozu noch kam, daß ihre eigene ausgedehnte Mitgliederzahl ihnen eine feste gute Kundschaft sicherte. Dennoch steht offenbar die rochdaler Gesellschaft als eine Art von Ausnahme da, denn wie umfangreich auch die Zahl der Productivgenossenschaften in England angegeben wird, keine andere hat eine nur annähernd ähnliche Entwickelung nehmen können, was schon daraus hervorgeht, daß neben der rochdaler Gesellschaft kaum eine andere bedeutende genannt wird. Theilweise zu erklären dürfte dies schon aus dem Umstande sein, daß Rochdale einer der Mittelpunkte der englischen Flanell- und Baumwollmanufactur ist. Zudem haben ohne alle Frage an der Spitze jener Gesellschaft besonders einsichtsvolle und energische Persönlichkeiten gestanden, wie dies aus mancherlei Andeutungen Huber's hervorgeht. Und wir wollen es gleich hier bemerken, auch die rochdaler Gesellschaft muß mit dem Maßstab englischer Entwickelung allgemein gemessen werden, und man kennt die riesigen Proportionen, in denen der englische Verkehr gerade in den funfziger Jahren sich entwickelt hat. Für die Zukunftsentwickelung der Associationen scheint uns die rochdaler Gesellschaft um so weniger als vollgültiger

Beweis aufgestellt werden zu können, da noch keine Erfahrung darüber vorliegt, auch noch nicht vorliegen kann, welchen Einfluß auf die innere Haltung der Genossenschaft, somit auch auf ihr äußeres Gedeihen der Wechsel der Generationen haben muß.

Was nun den Umfang betrifft, den das englische cooperative movement in der Richtung der Fabrikproduction gewonnen hat, so fehlt es auch hier an bestimmten Zahlen. Im Jahre 1852 wurde ihre Anzahl auf 250 mit etwa 150000 Mitgliedern und einem Umsatz von 250000 Pf. St. geschätzt (Schulze, „Associationsbuch", S. 23). Diese Zahlen, wenn sie richtig sein sollten, sprechen wol für die räumliche Ausdehnung, aber nicht für die Bedeutung der Bewegung, indem dadurch im Durchschnitt auf jeden Verein 600 Mitglieder, aber auf je 3 Mitglieder nur 5 Pf. St. jährlicher Umsatz käme. Huber („Concordia", I, 18) berichtet vom October 1860 von 31 solchen Unternehmungen allein aus Lancashire (dem Hauptsitz der englischen Fabrikation) mit einem Actienkapital von 1 Mill. Pf. St., „wovon bei weitem der größte Theil (über drei Viertel) in ratenweise einzuzahlenden Actien von 5—10 Pf. St. aus Ersparnissen der Arbeiter erwächst, welche dann, soweit die Arbeit reicht und sie nicht anderweitig zu arbeiten vorziehen, in ihrer eigenen Fabrik auch um den gewöhnlichen Lohn arbeiten. Diese cooperativen Fabrikgeschäfte «gehen» aber so gut, daß die Dividende bei manchen schon bis zu 30—40 Proc. gestiegen ist. Kein Wunder dann, daß die Zahl derselben von Monat zu Monat wächst." Man sieht übrigens, daß zwischen diesen Fabriken und der rochdaler Gesellschaft noch ein wesentlicher Unterschied besteht, indem jene einfache Actiengesellschaften sind, wie sie in den funfziger Jahren manchmal mit denselben geringen Zuschüssen auch auf dem Continente entstanden sind. In England hatten sie außer dem Vortheil der freien Bewegung, weil Actiengesellschaften, die sich innerhalb des gemeinen Rechts bewegen, dort keiner Genehmigung und Controle des Staates bedürfen, auch den weitern voraus, daß die Actionäre zum größten Theil die Arbeiter selbst sind, was andererseits wiederum den Nachtheil mit sich führt, daß jeder geschäftliche Verlust auch sie allein trifft. Wir meinen, der eigenthümliche Charakter der Associationen ist in Geschäften dieser Art nur sehr schwach ausgedrückt. Schneider, Holzarbeiter, Maschinenbauer, Weber, Eisengießer, Pianofortemacher u. a. werden meistens als die Theilnehmer solcher Arbeiter-Actiengesellschaften bezeichnet.

Eine ziemlich ähnliche Bewandtniß hat es mit den schon genannten cooperative stores. „Hier handelt es sich darum, durch kleine ratenweise Beiträge oder verhältnißmäßig größere Darlehne das Kapital zusammenzubringen, welches dann in einem Kramladen (shop, store) angelegt wurde, dessen Profit nach Abzug aller Kosten (mit Einschluß der Zinsen für die Beiträge und Darlehne) als Dividende unter die Mitglieder vertheilt wurde. Die Kundschaft wurde nur dann auf die Mitglieder beschränkt, wenn diese sehr zahlreich waren. In der Regel war es ein Laden wie jeder andere, wo die Hauptbedürfnisse der untern Stände verkauft werden. Die Mitglieder gehörten in der Regel jedoch nicht ausschließlich zu der Klasse der eigentlichen working men. Auch kleine Meister u. dgl. nahmen theil daran. Auch Wohlhabendere betheiligten sich durch Darlehne. Von weitern Beziehungen der Theilnehmer untereinander war in der Regel nicht die Rede, und in der That war meistentheils die wesentliche Signatur der Association fast ganz verwischt. Sogar der Vortheil des Ankaufs im großen und des daraus erwachsenden niedrigern Preises und besserer Qualität wurde wenig oder gar nicht wahrgenommen." (Huber, „Reisebriefe", II, 155.) Diese cooperative stores waren es indessen, welche in England nach einem spätern Bericht desselben Autors den größten Aufschwung genommen haben. „Bis Mitte der funfziger Jahre blieb die Zahl solcher Associationen in England und Wales (von Schottland fehlen nähere Nachrichten) etwa 150 mit ungefähr 6000 Mitgliedern und einem Geschäftsbetrieb von etwa 450000 Pf. St. Am Ende des vorigen Jahres (1860), also etwa 15 Jahre nach den ersten Anfängen, zählte man über 400 solcher Associationen (die eigentlichen Fabriken ungerechnet) mit 50—60000 Mitgliedern, einem Betriebskapital von etwa 2 Mill. und einem Geschäft von nahezu 6 Mill. Das alles aber in fortwährender, immer rascherer Zunahme, sodaß man fast mit jeder Woche auf die Entstehung einer oder mehrerer neuer Stores und starke Zunahme der ältern rechnen kann. Über Schottland fehlen uns neuere Nachrichten; vor drei Jahren wurden dort etwa 150 Stores angenommen. In Irland findet sich noch nichts der Art." (Huber, „Concordia", I, 15.) Wir sind mit Huber der Ansicht, daß diese Geschäftsbetriebe den schwächsten Grad der Associationen bezeichnen, und meinen, daß man sie überhaupt nicht zu diesen rechnen würde, wenn die Mitgliederschaft sich nicht eben vorzugsweise aus den untern Klassen rekrutirte. Aber sie gehören wol nach einer andern Seite doch dahin, indem sie allerdings eine Art der Selbsthülfe unter den niedern Volksklassen darstellen. Bekanntlich geht in

England die Theilung der Gesellschaftsklassen meist so weit, daß die Kundschaft der einen die der andern in der Regel ausschließt. Die Lebensmittel besserer Qualität, selbst die verschiedenen Theile desselben geschlachteten Viehs werden dort mit einem verhältnißmäßig größern Preisunterschied an den Markt gebracht als anderswo. Es scheint fast, und wir wissen kaum einen andern Erklärungsgrund für die starke Vermehrung dieser sonst kein Associationsbedürfniß befriedigenden Stores, daß die untern Klassen, um überhaupt ganz nach ihren Wünschen bedient zu werden, auf die Errichtung derselben verfielen. Näheres über die Concurrenz der Privatindustrie auf diesem Felde, die aller Wahrscheinlichkeit nach vorhanden ist, fehlt; ist sie nicht stark da, so liegt dies wol an der englischen Manier, gewisse Verkehrsnormen nach bestimmten Richtungen hin, man möchte sagen, zu versteinern. Hervorzuheben ist aber, daß diese Stores die äußere Veranlassung zum eigentlichen Associationsbetrieb in den schon angedeuteten Formen geworden sind, wie denn auch die rochdaler Gesellschaft aus einer solchen hervorgegangen ist. In Deutschland wären sie, von andern Verhältnissen abgesehen, schon darum unmöglich, weil hier Zunft- und Concessionswesen der Errichtung von Vereinsgeschäften solcher Art entgegenstehen würde. Eine ganz besondere Art der Associationen in England sind die People's mills, Genossenschaften, welche ihren Mitgliedern durch Verträge mit den umwohnenden Müllern und Mehlhändlern reinere und billigere Mehlvorräthe zu sichern wissen, wogegen die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Einkäufe baar zu bezahlen. „Der Vortheil des Vereins als Consumenten liegt theils in der wohlfeilern Selbstproduction, theils in dem wohlfeilern, weil geordnetern Mechanismus der Distribution. Die Kundschaft ist in ihrer Hauptmasse eine sichere und regelmäßige, da jeder Kunde nur seinen eigenen Vortheil wahrt, wenn er Zeit, Quantität und Qualität seines Bedarfs so genau und so früh wie möglich angibt." (Huber, „Reisebriefe", II, 304.) Natürlich ist der Vortheil dieser Einrichtung nicht blos bei den Mitgliedern der Vereine geblieben, indem, um der neuen Concurrenz zu begegnen, die übrigen Mehlhändler genöthigt waren, ihre Preise herabzusetzen. Der Anfang dieser People's mills ist gleichfalls in Rochdale zu suchen.

Echt englisch sind auch die Building societies (Baugesellschaften), deren Ursprung und Verlauf jedoch in ganz andern Verhältnissen zu suchen ist als in denen des Arbeiterstandes. Es galt zunächst der Anti-cornlaw-league, den Grundbesitz so weit als möglich zu demokratisiren, um die Zahl der zum Parlament wahlfähigen Personen zu vermehren. Große Stücken Grundbesitz wurden angekauft, parcellirt, mit Häusern besetzt und den wohlhabendern unter den Arbeitern Gelegenheit gegeben, durch allmähliche Beiträge in den Besitz solcher kleinern Stücke zu gelangen. Andere, politische wie religiöse Richtungen haben dann dieselbe Sache zu ihren besondern Zwecken aufgenommen, und hin und wieder ist dieser selbe Weg von einzelnen schon bestehenden Arbeiterassociationen betreten worden. Es versteht sich von selbst, daß fast nur eine städtische oder eine Fabrikbevölkerung sich bei dieser Sache betheiligen kann, da die kleinen Besitzthümer kaum zur Spatencultur ausreichen dürften. In der That haben einzelne Fabrikherren ihren Arbeitern ganz ähnliche Gelegenheiten eröffnet.

Die Friendly societies bestehen in England unter fast allen Gesellschaftsklassen zur Erleichterung des Sparens, zur gegenseitigen Hülfe bei Krankheiten und Todesfällen und auch unter den Arbeitern. Es scheint indeß, daß diese Gesellschaften nicht dem Schicksal so vieler Verwaltungen von angesammelten Geldern entgangen und mancherlei Misbräuche dabei entstanden sind. Die Gesetzgebung hat sich derselben so weit angenommen, daß sie ihnen zur Sicherung der Kapitalien und zur Controle der Rechnungen die Hand bietet, sofern die einzelne Gesellschaft dies vorzieht. Außerdem hat sie diesen Gesellschaften gleichfalls unter bestimmten Voraussetzungen die bedingte Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für den Betrag der Einzeichnungen ermöglicht.

Die Structur des englischen Associationswesens ist in ihrer Art merkwürdig genug und doppelt interessant darum, weil sie mitten im freien Verkehr entstanden, auch vorzugsweise auf speciell englische Verhältnisse berechnet ist. Das englische Associationswesen füllt zum Theil wirkliche Lücken im Verkehr aus und gibt großartige Beispiele. Der Anspruch auf Umgestaltung des Verkehrswesens, wie der Associationsbetrieb ihn sehr stark in Frankreich, hin und wieder auch in Deutschland erhoben hat, ist ihm in England mehr fern geblieben, mit Ausnahme der rochdaler und einiger dieser näher stehenden Genossenschaften, die es auch zu einer Art Gemeinsamkeit in der allgemeinen Leitung gebracht haben, an die jedoch, wie es scheint, kein größerer Anschluß erfolgt ist. Daß übrigens auch die Privatindustrie ähnliche Resultate

der sittlichen und wirthschaftlichen Hebung der Fabrikarbeiter zu erzielen vermag, wie der Associationsfabrikbetrieb, davon legen die bekannten Beispiele von Belmonte, Saltaire u. a. den vollgültigen Beweis ab.

Was uns am meisten beschäftigen muß, das sind diejenigen Genossenschaften in Deutschland, deren Begründer und bisheriger Leiter Schulze aus Delitzsch ist. Jurist und als solcher in vielfachen Beziehungen mit den Erscheinungen des täglichen Lebens, ein feuriger Kopf, ein rascher Denker, liebenswürdig und gewandt im Umgange, dabei mit einem warmen Herzen begabt und voll vom innern Drange, die Ideale, die er in sich trägt, in die Wirklichkeit zu versetzen, dabei aber doch von einer Zähigkeit, welche in der Durchführung die kleinen und kleinsten Mittel über dem großen Zweck nicht übersieht, war er wie geschaffen, thätig Hand in dem Betriebe jener kleinen Kreise anzulegen, deren pecuniäre wie intellectuelle Hülfsmittel ziemlich eng sind, die wol ein Gefühl für ihre Noth hatten, aber zu wenig geschickt waren, um sich derselben selbständig zu entreißen. Durch die Wirren der Zeit war Schulze zudem seiner praktischen Wirksamkeit als Jurist entrissen, als sogenannter Steuerverweigerer in der preußischen Nationalversammlung erfuhr er die Absetzung von seinem Amte als Kreisrichter. Wenn wir bereits oben einiges aus seinen Schriften citirt haben, um daraus zu beweisen, daß er bis zu einem gewissen Grade von der socialistischen Zeitströmung ergriffen war, so ist es gewiß eigenthümlich, daß dies nicht im eigentlichen Beginn seiner genossenschaftlichen Thätigkeit geschah, sondern erst, nachdem er einigen Erfolg errungen hatte, und vielleicht, nachdem von außen durch die Freunde seiner Bestrebungen die Anregung dazu gekommen war. In seinen ersten „Mittheilungen über gewerbliche und Arbeitsassociationen" (Leipzig 1850) steht er vollständig auf dem rechten und einfachen Standpunkte für die ganze Frage. „Zwar läuft er Gefahr, bei vielen das Interesse für die Sache zu schwächen, wenn sie erfahren, wie die fraglichen Unternehmungen weder auf Originalität noch Großartigkeit Anspruch machen, vielmehr nur die praktische Ausführbarkeit bereits bekannter Sätze besser an das Licht zu stellen dienen und sich in den ziemlich eng gezogenen Verkehrskreisen einer kleinen Provinzialstadt bewegen. Allein darüber kann kein Zweifel sein, daß die sociale Frage niemals von einzelnen speculirenden Köpfen auf dem Studirzimmer, durch die Erfindung einer neuen Theorie gelöst werden wird."

Er charakterisirt seine Bestrebungen selbst in nachstehender Weise: „Zuvörderst ist nirgends bei den erwähnten Associationen auf Beihülfe des Staates, sondern lediglich auf die Thätigkeit der Betheiligten gerechnet. Wohl vermag der Staat durch seine Institutionen die sociale Entwickelung ebenso wesentlich zu hemmen als zu fördern, aber von der staatlichen Gestaltung allein die Lösung der Frage zu erwarten, ist ein Irrthum, von welchem man immermehr zurückkommt. Das Übel, um welches es sich handelt, frißt in den Tiefen der Gesellschaft, und dem Staate gestatten, in das Innerste dieser Zustände einzugreifen, würde zu unerträglichem Despotismus führen. Niemals reicht die politische Gewalt aus, für sich allein hier das Heil zu schaffen, wenn nicht die ganze sittliche Macht der Gesellschaft aufgeboten wird, ihr beizustehen. Ohnedem ist auf die jetzigen Regierungen solange nicht zu rechnen, als dieselben alle ihre Mittel erschöpfen müssen, um sich auf ihrem Standpunkt über, d. h. außer der Gesellschaft zu behaupten."

Schulze verwirft dann die Systeme eines Owen und die französischen, welche zu den Nationalwerkstätten geführt haben; die von ihm geleiteten Associationen sollten vielmehr vorerst hauptsächlich folgenden Zweck verfolgen: „den Mitgliedern die Vorbedingung einer lohnenden Arbeit soviel als möglich zu gewähren, ohne die Resultate der Arbeit selbst zu garantiren, indem es vielmehr den Einzelnen selbst überlassen blieb, wie sie die gebotenen Vortheile durch ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit benutzten." Weiter hielt er den Gesichtspunkt inne, „daß der Zweck der Associationen leicht faßlich, ihr Ziel dem gewöhnlichen Gesichtskreise nicht zu weit entrückt sein müsse, die Früchte und Vortheile vielmehr als nahe und sichere jedermann in die Augen fielen".

Er setzt hinzu: „Wir sehen überall, wo die Anlage zu großartig und weitaussehend war, wo man den Leuten Opfer und Beisteuern anmuthete, den Gewinn aber erst für die spätere Zukunft in Aussicht stellte, solche Unternehmungen scheitern. Gerade hierin lag der Hauptgrund, weshalb der Organisationsplan des im Spätsommer 1848 in Berlin zusammengetretenen Arbeitercongresses so wenig durchzugreifen vermochte. Man organisirte von oben nach unten und hielt die Sache durch Einsetzung von Central- und Bezirksbehörden für abgethan, während man vor allem die Gemeinschaften in den einzelnen Gewerken der Orte hätte ins Leben rufen müssen, welche der Plan als die eigentlichen Elemente der ganzen Organisation voraussetzt. So aber blieb die Idee einer allgemeinen Association aller Arbeiter aus den verschiedenen

Fächern, welche durch Beiträge einen gemeinschaftlichen Fonds aufbringen, den eine entfernte Centralstelle verwaltet, um nach einer Reihe von Jahren großartige Etablissements ins Leben zu rufen, dem Gesichtskreise der Mehrzahl zu fern, als daß sie sich bei ihrem kümmerlichen Einkommen so leicht zu Beisteuern hätten entschließen sollen. Der Verfasser hat daher die allgemeinen Verbindungen der Arbeiter eines Orts vorerst auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen alle gleichmäßig und unmittelbar interessirt waren, wie Krankenpflege u. dgl. Im eigentlichen Gewerbsache aber wurden die Arbeiter der einzelnen Branchen zu speciellen Associationen unter sich herangezogen. So blieb man zunächst mit den fraglichen Unternehmungen im Kreise der eigenen Erfahrung, des nächsten Verständnisses der Betheiligten, welche solchen Planen um so leichter Vertrauen schenkten, als sie über die Zweckmäßigkeit derselben ein selbständiges Urtheil hatten und die Vortheile, die ihnen unmittelbar daraus zuflossen, evident waren.

„Ferner hat der Verfasser bei den über die Ordnung und Verwaltung der Associationsangelegenheiten zu treffenden Bestimmungen soviel irgendmöglich die unmittelbare Betheiligung der Mitglieder zu erzielen gesucht. Meistentheils ist ihren Beschlüssen die Entscheidung über die wichtigsten und wesentlichsten Angelegenheiten vorbehalten, sodaß die Ausschüsse und Vorstände auf die eigentliche Verwaltung beschränkt bleiben. Mag dies in mancher Hinsicht unbequemer sein und bei Leitung des Ganzen durch die Ausschüsse Zeit und Weiterungen gespart werden können, so erscheinen die dadurch erlangten Vortheile doch überwiegend. Zuvörderst erhält die eigene stete Betheiligung in den Einzelnen das Vertrauen und Interesse für die Associationsangelegenheiten bei weitem reger als die ewige Bevormundung. Sodann glaubte der Verfasser aber auch durch Wahrung der möglichsten Selbständigkeit in diesen nächsten Lebenskreisen gerade die Erziehung für freiere Bewegung in Staat und Gemeinde am besten mit vorzubereiten. Dieser Grundsatz wird besonders dann im Auge zu behalten sein, wenn Communalbehörden, wie dies hier und da der Fall ist, selbst zu dergleichen Associationen anregen und vielleicht Zuschüsse dazu aus öffentlichen Mitteln gewähren. Gewiß wird alsdann einigen Mitgliedern derselben Sitz und Stimme in den Ausschüssen zu gewähren sein. Nur hüte man sich, etwa die ganze Sache nun sogleich als Communalangelegenheit zu behandeln und alles der Behörde in die Hände zu geben, da dies, wie die Erfahrung lehrt, der sicherste Weg ist, die eigentliche Lebensfähigkeit solcher Vereine unwiederbringlich zu untergraben. Würde sich die Communalbehörde dagegen begnügen, durch ihre Beamten vielleicht die Kassenverwaltung nebst der Einziehung der Beiträge, wie z. B. bei Krankenkassen, Vorschußvereinen u. s. w., zu übernehmen, so würde zu Gunsten des Unternehmens nicht nur dieser in der Regel kostspieligste Theil der Verwaltung erspart, sondern auch eine Garantie für dessen Solidität gewonnen, welche ihm nur förderlich sein könnte."

Gewiß spricht sich in allen diesen Bemerkungen der praktische, nüchterne und wohlwollende Sinn eines Mannes aus, der die Erscheinungen der Zeit mit Selbstbewußtsein und kritischer Erfassung an sich hat vorübergehen lassen. Darum war denn auch der Erfolg seiner Bestrebungen garantirt.

Die erste der von Schulze begründeten Associationen war eine Kranken- und Sterbekasse zu Delitzsch. Sie war zugleich der Ausgangspunkt, von dem die übrigen Schulze'schen Associationen ausgingen. Wir erachten es nicht für nothwendig, in die Geschichte dieser Genossenschaft näher einzugehen, da bekanntlich Verbindungen dieser Art vielfach in- und außerhalb des Handwerks bestehen, von denen sich allerdings der von Schulze gegründete Verein durch richtigere wirthschaftliche Grundsätze unterschied, was sich von der überwiegenden Mehrzahl der in früherer Zeit gegründeten Kranken- und Todtenladen auch nicht entfernt sagen läßt.

Viel wichtiger und von ungleich größern Erfolgen begleitet sind die Schulze'schen Vorschußvereine. Das Charakteristische derselben ist, daß sie auf außerordentlich kleinen Beiträgen begründet waren, und zwar wesentlich durch die Vorschußsuchenden selbst. Schulze bezeichnet die Grundsätze, nach welchen diese Vereine zu handhaben seien, in folgender Weise: „1) daß die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses abzielenden Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins und Risico wie Gewinn des Unternehmens ihnen gemeinsam sind; 2) daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) und nach den üblichen Bedingungen des Geldmarkts geregelt wird, daß also den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse, durch die Vorschußnehmer angemessene Zinsen und Provisionen, wie sie bei solchen Geschäften gewöhnlich sind, gewährt werden; 3) daß durch sofortige Einzahlungen oder allmählich durch fortlaufende geringe Bei-

steuern der Mitglieder Geschäftsantheile (Guthaben) derselben in der Vereinskasse aufgesammelt werden, welche den Einzelnen eigenthümlich verbleiben, jedoch während der Mitgliedschaft nicht herausgezogen werden dürfen, vielmehr gleich Actien den Stammfonds, das Grundkapital des Vereins bilden, wogegen die zum Betriebe des Geschäfts noch außerdem erforderlichen fremden Gelder auf den gemeinschaftlichen Credit und unter gemeinschaftlicher Haft aller aufgenommen werden müssen."

Mit Recht kann Schulze diese seine Vereine den bestehenden Vorschußkassen voranstellen, welche, aus dem Wohlwollen von Reichen und Communalbehörden entstanden, ein ersichtliches Ziel zu erreichen niemals vermögen. Die Vorschußkassen dieser Art leiden unter einer ungenügenden Verwaltung, da die auf sie verwandte Thätigkeit eine unbezahlte ist, da sie deshalb für Einlagen sowol wie für Auszahlungen an Weitläufigkeiten und Beschränkungen in Rücksicht auf die Höhe der Summen gebunden sind, welche dem Sparenden Gelegenheit und die Lust zum Einlegen verleiden; sie gewähren durchschnittlich außerordentlich geringe Zinsen und, was keineswegs ohne Bedeutung ist, sie entziehen das eingelegte Kapital durchweg dem Verkehre der Einleger. Natürlich können sie nur gegen volle Sicherheit ausleihen, welche ihnen fast niemals in dem erforderlichen Grade von der Mehrzahl der Einleger gewährt werden kann. Übrigens ist auch das nicht zu vergessen, daß diese vielfach üblichen Sparkassen sehr oft von Klassen benutzt werden, zu deren Gunsten sie eigentlich gar nicht errichtet waren, sodaß man fast allenthalben sich genöthigt gesehen hat, auch Beschränkungen in der Höhe der Einlagen festzustellen.

Die Schulze'schen Vorschußvereine beruhen nun, wie gesagt, zunächst auf außerordentlich kleinen Beiträgen der Mitglieder, welche erst bis zu einer gewissen Höhe Kapital eingelegt haben müssen, ehe sie vorschußberechtigt werden. In dieser Art der Beitragspflicht liegt eine erste Garantie für den Vorschußsuchenden unter den Mitgliedern selbst, eine weitere liegt in der sorgfältigen Prüfung der einzelnen Persönlichkeit. „Rechtlichkeit im Verkehr, Tüchtigkeit und Fleiß im Geschäft, Ordnungsliebe im Leben und Haushalt sind dabei die entscheidenden Momente, und will man sich in dieser Hinsicht versichern, so wird man in dem Urtheil der Standes- und Berufsgenossen der Vorschußsucher stets einen untrüglichen Anhalt finden, sowie dieselben auch über Besitz und Geschäftsumfang gegenseitig die sicherste Auskunft zu gewähren vermögen, wie sie zur Bemessung der Höhe des Vorschusses wünschenswerth ist." Nach außen zu stellt sich die einzelne Association als eine Gesammtheit, indem die Mitglieder als solidarisch verpflichtet jeder für alle und alle für jeden einstehen. Für größere Summen, deren Höhe jedoch bei allen Vereinen nicht dieselbe ist, wird Bürgschaft gefordert, die für einen thätigen und rechtlichen Mann bei den Standesgenossen niemals ausbleibt. Die Rückzahlung des Vorschusses wird in den kleinsten Summen und zur bequemsten Zeit ermöglicht, mit dem Aufschlag eines Zinses, dessen Höhe allerdings nicht entfernt die landesübliche ist, indem derselbe zwischen 10—15 Proc. beträgt, der indessen weit unter dem Niveau dessen steht, was diese Klasse in der Regel für Vorschüsse zu zahlen gewohnt ist. Es war deshalb auch nöthig, um den sogenannten Wuchergesetzen zu entgehen, daß jede Association ihre Vorschüsse auf die Mitglieder beschränkte. Natürlich muß die Verwaltung dieser Associationen eine möglichst geschäftsmäßige und billige sein, weshalb auch die Besorgung der laufenden Verwaltung durch feste Gehalte oder durch Procente des Geschäftsverkehrs honorirt wird.

Es liegt in dieser gesammten Einrichtung, die wir hier so kurz als möglich skizzirt haben, ein großer Fonds von praktischem Sinne wie von erfreulichen Resultaten. Zunächst schon ist der Gewinn an Moralität und Selbstvertrauen, den solche Einrichtungen herbeiführen müssen, hervorheben. Entgegengesetzt der Feindschaft, die unter dem Eindrucke ganz falscher Voraussetzungen durch die arbeitenden Klassen dem Kapital entgegengetragen wird, machen diese Vorschußvereine den Arbeiter selbst zum Kapitalbesitzer. Gerade Schulze hebt es gelegentlich hervor, wie das Bewußtsein, ein kleines Kapital erworben zu haben, wie der Genuß der ersten Jahresdividende auf die Theilnehmer zurückwirkt. Die Erringung des Kapitals erweist sich geradezu als sittlicher Hebel. Es ist natürlich nicht unbedeutend, was im Laufe der Jahre aus den einzelnen kleinen Einlagen für jeden Theilnehmer zusammengebracht wird, wozu noch Zinsen und Dividenden kommen. Es ist ebenso sehr eine große Hülfe, daß der Einlegende für seinen kleinen Gewerbebetrieb auf ein entsprechendes Kapital rechnen darf, ohne dafür andere Pflichten zu übernehmen, als die prompte Zurückzahlung. Die Association erweist sich ferner als eine sittlich hebende Kraft dadurch, daß sie die Mitglieder einander näher führt, und daß sie durch die Bürgschaftsleistungen ein höheres Gefühl der Ehrenhaftigkeit hervorruft. Man hat nur zu oft Gelegenheit zu bemerken, daß da, wo der ärmere Anleiher dem reichen Darleiher gegenübersteht, die Rückzahlungspflicht als eine Last, der Anleiher selbst endlich als ein Feind betrachtet wird.

Man hat dem delitzscher, auf Selbsthülfe gegründeten Verein andere gegenübergestellt, welche, um den Vorschußsuchenden schneller größere Kapitalien zu Gebote zu stellen, die Selbsthülfe ausschließen, indem man entweder auf die Grundsätze der alten Associationen, aber mit zweckmäßigerer Verwaltung zurückging, oder indem man, nach Einschießung größerer Kapitalien, den Creditbedürftigen überließ, ob sie durch Übernahme von geringfügigen Actien Mitglieder werden wollten oder nicht. Solchen Vereinen fehlt indessen nothwendig diejenige sittliche Grundlage, welche am meisten das Gedeihen nicht blos der Kasse, sondern auch der Anleiher verbürgt. Kassen dieser Art kommen immer dem Geschenk oder dem Almosen mehr oder weniger nahe.

Was nun die pecuniären Resultate anbetrifft, so ist es zunächst der Mühe werth, auf die ersten Anfänge zurückzugehen. Der erste Verein wurde zu Eilenburg in der Provinz Sachsen 1850 von 180 Theilnehmern gegründet. Sein eigenes Kapital betrug nach 15 Monaten an Mitgliedsgeldern und allmählich eingelegten Kapitalien 2453 Thlr., wozu noch 3703 Thlr. als Anlehen aufgenommen wurden. Vorschüsse wurden ertheilt 8802 Thlr., die ganzen Verwaltungskosten betrugen nicht volle 138 Thlr., der Umsatz aber bereits nahe an 23000 Thlr. Im nächsten Jahre betrugen die Vorschüsse bereits eine Summe von 13366 Thlrn. Es ist dabei zu erwähnen, daß von den gegebenen Vorschüssen auch nicht ein einziger Posten verloren worden, was namentlich dem Umstande mit zuzuschreiben ist, daß bei allen die Summe von 5 Thlrn. übersteigenden Vorschüssen vom Empfänger Sicherheit durch Pfand oder Bürgen bestellt werden mußte. Bis zur gerichtlichen Klage war es allerdings gelegentlich gekommen.

Vergleichen wir damit die Resultate, wie sie sich eine Reihe von Jahren später herausgestellt hatten. Schulze zählt im Jahre 1857 von den seinem Systeme angehörigen Vorschußvereinen in 116 Ortschaften 118 auf, von denen drei auf Berlin kommen. Er liefert ferner die Abschlüsse von 45 Vereinen aus dem Jahre 1858. Die größere Mehrzahl dieser Vereine ist in kleinern Städten gegründet, und auch die Kapitalien an Guthaben der Mitglieder und freiwilligen Sparanlagen sind durchschnittlich gering. Der geringste Betrag an Guthaben der Mitglieder sind 54 Thlr. in Altstedt, der größte 24835 Thlr. nebst 3830 Thlrn. Spareinlagen in Eisleben; der höchste Betrag an Spareinlagen sind 77262 Thlr. in Sangerhausen. Der Gesammtbetrag der geschäftlichen Guthaben dieser 45 Vereine betrug 104094 Thlr., was also einen Durchschnitt von etwa 2300 Thlrn. ergibt. Der Gesammtbetrag der Spareinlagen war 299180 Thlr., was also einen Durchschnitt von über 6600 Thlrn. beträgt. Dazu waren 299534 Thlr. als Vorschüsse aufgenommen und das gesammte Betriebskapital dieser 45 Vereine betrug 718109 Thlr., also durchschnittlich etwa 16000 Thlr. Der Reservefonds der 45 Vereine wird auf 14555 Thlr. angegeben. Die Ausleihefrist ist fast durchgängig auf 3 Monate beschränkt und nur in einzelnen Fällen auf 4—6 Monate ausgedehnt.

„Vom Jahre 1859 liegen die Abschlüsse von 80 Vereinen vor, von denen 20 erst in demselben Jahre entstanden, einer in diesem Jahre reorganisirt worden war. Das geschäftliche Guthaben in diesen 80 Vereinen betrug 246001 Thlr., was also im Durchschnitt etwas über 3000 Thlr. ergibt; als Spareinlagen waren vorhanden 512350 Thlr. was also einen Durchschnitt von 6400 Thlrn. ergibt, und als Vorschüsse waren aufgenommen 501795 Thlr. Der gesammte Betriebsfonds betrug 1,290150 Thlr., also zu einem Durchschnitt von 16000 Thlrn.

„Die Summe der im Jahre 1858 gewährten kleinen Vorschüsse betrug 2,086036 Thlr., im Jahre 1859 4,131436 Thlr. Diese Zahlen deuten allerdings mehr auf eine extensive wie intensive Triebkraft hin, da der Umfang der gewährten Vorschüsse in beiden Jahren ziemlich gleichen Schritt mit der Zahl der Vereine und der Höhe des Betriebskapitals hält. Ein Anfang zu lucrativerer Verwendung der Betriebskapitalien liegt allerdings im Unterschied der beiden Jahre bezeichnet. Dabei ist aber noch in Anschlag zu bringen, daß unter diesen 80 Vereinen bei 28 erst 1858 gestifteten der erste, oft nicht einmal ein volles Jahr umfassende Abschluß vorliegt, und daß sich der Verkehr derselben regelmäßig schon im zweiten und mindestens im dritten Jahre in der überraschendsten Weise hebt. Werfen wir z. B. einen Blick auf die Abschlüsse der Vorjahre in den frühern Tabellen, aus denen wir nur einige herausgreifen, so beträgt die Summe der gegebenen Vorschüsse einschließlich der Prolongationen bei den Vereinen zu

	gegründet.	1858.	1859.
Luckenwalde	1858	90882 Thlr.	155611 Thlr.
Dresden	1858	41056 „	344588 „
Merseburg	1858	28391 „	78969 „
Kolberg	1858	63318 „	163770 „
Dessau	1858	23000 „	140000 „

Bereits sind aber im ersten Halbjahre 1860 an Vorschüssen ausgegeben:

	neue Vorschüsse.	Prolongationen.	zusammen.
in Dresden	455669 Thlr.	269328 Thlr.	724997 Thlr.
in Kolberg	123988 „	?	?
in Merseburg	38779 „	24676 „	63455 „

und in Luckenwalde im ersten Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres 66357 Thlr., woraus man einen Schluß auf die weitere Verkehrssteigerung der Vereine im laufenden Jahre ziehen möge."

Als Verluste werden im Jahre 1858 97 Thlr., im Jahre 1859 470 Thlr. aufgeführt, allerdings ziemlich unwesentliche Summen. Die Zahl sämmtlicher im Jahre 1858 als vorhanden bekannter Vereine betrug 183, wahrscheinlich war jedoch bereits eine größere Anzahl vorhanden. Die 183 bekannten Vereine classificirt Schulze nun folgendermaßen: Es kamen 77 auf Preußen, davon allein 30 auf die preußische Provinz Sachsen, als den Herd der Bewegung, 34 auf das Königreich Sachsen, 16 auf die thüringischen Staaten, 12 auf das Königreich Hannover, 12 auf Deutsch-Österreich, 8 auf Mecklenburg, 7 auf Anhalt, 5 auf Baden, 4 auf Baiern, 3 auf beide Hessen, 2 auf Würtemberg, 1 auf Oldenburg, 1 auf Nassau, 1 auf Holstein. Wie man aus diesen Zahlen sieht und wie sich noch schärfer aus einer genauen Prüfung der betreffenden Ortschaften ergibt, ist das mittlere Deutschland der eigentliche Mittelpunkt des Schulze'schen Vereinswesens. Es wohnt dort ein sehr betriebsamer, fleißiger, verständiger Menschenschlag, in seinen äußern und in Gewerbsverhältnissen aber durch hemmende polizeiliche und gewerbliche Gesetzgebung einigermaßen gedrückt, wozu später noch der durch das Maschinenwesen und die neuern Verkehrswege herbeigeführte Umschwung im Verkehre selbst kam.

Eine sehr interessante Beobachtung ist es auch, wenn man sieht, daß an der Spitze als Stifter und Verwalter dieser Vereine fast allenthalben Männer genannt werden, welche dem Gewerbestande nicht angehören, sondern mehr den social über denselben stehenden Klassen angehören. Es ist dies schon darum eine beachtenswerthe Erscheinung, weil nicht allenthalben in Deutschland sowie in den bezeichneten Gegenden zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft dasselbe gegenseitige Vertrauen als Rathgeber und Berathene herrscht. Auf die räumliche Ausdehnung dieser Art des Vereinswesens muß ein solcher Umstand wol einige Wirkung ausüben, wenn anders es sich auch weiter bestätigen würde, daß diese Anregung zur Selbsthülfe in gewisser Beziehung von oben her gegeben werden muß.

Wir gehen zu den gewerblichen Associationen über. Wir haben dergleichen schon aus England und Frankreich erwähnt. Eine viel bescheidenere Stellung haben die deutschen Vereine derselben Art. Auch zu ihnen hat Schulze den Anlaß gegeben, und zwar in seinem Wohnorte Delitzsch, wo im Jahre 1849 zum Zweck des gemeinsamen Lederankaufs en gros und des Detailverkaufs an die Mitglieder 56 Schumachermeister zu einer Association zusammentraten, gleichfalls gegen solidarische Haft der Mitglieder. Sie erlangten dadurch erstens, daß ihnen von den Fabrikanten größere Partien auf Credit geliefert wurden, während sie andererseits ihre kleinen Ankäufe nach zweckmäßiger Auswahl und zu den billigsten Preisen besorgen konnten. In diesen beiden Vortheilen liegt denn auch der wesentliche Charakter dieser Vereine, die sich später dadurch noch entwickelten, daß sie, sei es permanente Verkaufsläger, sei es zeitweilige Verkaufsbuden, auf der leipziger Messe errichteten. Der Jahresabschluß der Rohstoffvereine von 1859 weist 67 Associationen dieser Art nach, welche mit wenigen Ausnahmen gleichfalls dem mittlern Deutschland angehören. Von den 67 Associationen sind 42 von und für Schuhmacher gegründet, 3 von und für Buchbinder, 4 von und für Weber, 10 von und für Schneider, 5 von und für Tischler und 3 von und für Schmiede. Associationen zum gemeinsamen Beziehen des Rohstoffs sowie zu gemeinsamer Production und gemeinsamem Verkauf werden nur zwei mitgetheilt, die der Weber zu Halle an der Saale und die der Schneider zu Gera. Außerdem haben sich an verschiedenen Stellen Deutschlands noch mehrfache Vereine dieser Art begründet, theilweise solche, die nur den gemeinsamen Verkauf zum Zweck haben. Von den oben bezeichneten Vereinen hat auch eine Anzahl, namentlich die Schneider und Tischler, gemeinsame Verkaufsmagazine. Es liegt auf der Hand, daß von umfangreichen Kapitalien bei dieser Klasse von Vereinen nicht die Rede sein kann, aber ebenso gewiß ist es, daß der Nutzen, den sie für die Vereinsmitglieder hervorriefen, nicht unbedeutend genannt werden kann. Auch hier glauben wir den Accent zumeist auf die wirthschaftliche Erziehung der Betheiligten legen zu müssen. Diese Vereine, namentlich soweit sie blos den Zweck des gemeinsamen Verkaufs hatten, sind indessen nicht allenthalben geglückt,

indem verschiedentlich die Verkäufer nach erlangter Kundschaft und auf Kosten der Vereine gemachter Erfahrung sich selbständig als Concurrenten der Vereine niederließen.

Eine eigenthümliche Entwickelung nahmen die von Schulze oder nach dessen Muster errichteten Genossenschaften dadurch, daß sie sich unter seiner Leitung zu einem Ganzen zusammenthaten. Es geschah dies auf dem zweiten Vereinstage, der vom 31. Mai bis 2. Juni 1860 zu Gotha gehalten wurde, und es dürfte wol am angemessensten erscheinen, wenn wir darüber Schulze's eigenen Bericht anführen.

„Einmal hat er (der Vereinstag) für die zum Behufe der Verfolgung gemeinsamer Interessen und Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen, namentlich im Geldverkehre, so wichtige Vermittelung zwischen den Vereinen in der weitern Ausbildung des bereits beim ersten Vereinstage in Weimar gegründeten Centralcorrespondenzbureau einen bessern Anhalt gegeben. Auf den Vorschlag des Vorstandes des luckenwalder Vereins wurde, außer der schon in Weimar vorgesehenen Deckung der Kosten eines solchen Bureau, noch an eine wenigstens theilweise Salarirung des Verfassers gedacht, um es ihm möglich zu machen, seine Zeit und Kraft hauptsächlich den im Interesse der Vereine nothwendigen Arbeiten zu widmen und eine Anstellung im Staats- oder Privatdienste zu umgehen, an welche er sonst seiner Existenz wegen hätte denken müssen. Zugleich hatte man auch den übrigen deutschen Genossenschaften den Beitritt zum Correspondenzbureau eröffnet, welches gegenwärtig also nicht mehr blos für die Vorschuß- und Creditvereine allein besteht, und bei welchem sich bisher 64 von den letztern und 10 Rohstoffassociationen fest betheiligt haben, während von einer Anzahl der Beitritt nächstens in Aussicht gestellt ist und wegen der Beschlußfassung nur die nächste Generalversammlung abgewartet wird. Nach der in Gotha zum Abschluß gekommenen Einigung ist den einzelnen Vereinen der Beitrag zu den Bureaukosten und Salär des Correspondenten und Vereinsanwalts (denn so ist die Stellung des Verfassers thatsächlich aufzufassen) von $1/_2$ — 2 Proc. des jährlichen Nettogeschäftsgewinns mit Innehaltung eines Minimum und Maximum von 2—12 Thlrn. überlassen, und übernimmt dagegen der Verfasser: a) die Vertretung und weitere Ausbildung der dem Bureau beigetretenen Credit- und Rohstoffvereine sowie des ganzen Genossenschaftswesens im allgemeinen in der Presse, auf den einschlagenden Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders auch der Gesetzgebung gegenüber; b) Förderung mit Rath und That, sowol bei Gründung neuer als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender Vereine, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen; c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen den Vereinen, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate und der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, sowie zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln."

Auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Köln im Jahre 1860 ist auch dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, und die Versammlung hat einhellig die Ehrenhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der von Schulze eingenommenen Stellung gegenüber den mancherlei dagegen erhobenen Verdächtigungen anerkannt, wie dies von vernünftigen und gebildeten Leuten auch gar nicht anders zu erwarten stand. Die Vereinigung der Associationen hat auch zu einem gemeinsamen Organ desselben: „Die Innung der Zukunft", geführt.

Wir unterlassen hier ein näheres Eingehen auf diejenigen andern Bestrebungen, welche dasselbe Ziel der Hebung der untern Klassen, aber mit gänzlichem oder theilweisem Ausschlusse deren eigener Betheiligung daran verfolgen, indem sie ihnen durch Geldmittel und Hülfen sonstiger Art beistehen. Daß sie bei weitem nicht dieselben Resultate erzielt haben, weil ein Zwitterding von eigenen Bestrebungen der Arbeiter und ihnen aufgedrungenen Verwaltungsprincipien, ist begreiflich genug, und wir verweisen in Betreff des Nähern auf die mehrfachen Berichte und Zusammenstellungen von Schulze.

Neben den eigentlichen Schulze'schen Associationen haben sich in Deutschland noch andere dergleichen, so namentlich zum billigen Engrosankauf von Lebensmitteln und deren Detaillirung mit einem ganz geringen Kostenaufschlage gebildet. Überhaupt ist die Form der Associationen für die Aufnahme sehr verschiedener Leistungen so elastisch, daß sich nicht blos in Deutschland Kategorien von Genossenschaften mit eigenthümlichen Gesellschaftseinrichtungen finden, die nicht ganz in eine der hier erwähnten Klassen hineinpassen. So sind namentlich die Hansestädte, vor allen Hamburg, die sich das Recht der freien Vereinigung ungeschmälert erhalten haben, von alters her reich an Vereinigungen der arbeitenden Klassen von zum Theil sehr eigenthümlicher Art, zu blos geschäftlichen oder auch gemischten Zwecken.

Nachdem wir so weit die bisherige Geschichte der Genossenschaften in übersichtlichen Zügen verfolgt haben, dürfte ihre Bedeutung für die Zeit zu prüfen und die Anhaltepunkte für ihre weitere Entwickelung aufzusuchen sein. Wir haben schon wiederholt angedeutet, daß wir den geläufigen Ansichten über deren Werth und das, was sie für die Zukunft bieten werden, nicht beistimmen können. Es ereignet sich oft in der Geschichte, daß mit großer Liebe gepflegte Einrichtungen, sobald sie zu Resultaten führen, die niemand vorher geahnt hat, und besonders dann, wenn sie aus irgendwelchen andern Gründen mit den Richtungen der Zeit innig zusammenhängen, mit derselben Zuneigung behandelt und beurtheilt werden, wie zärtliche Ältern es mit den stärker hervortretenden Fähigkeiten ihrer Kinder machen; aber nur zu oft weist das spätere Leben und weisen die Verhältnisse denselben einen viel beschränktern Wirkungskreis an, als man voraussetzen zu dürfen glaubte, wenn nicht schon früher einige Täuschung obwaltete.

An und für sich handelt es sich bei den Genossenschaften, von denen hier die Rede ist, nicht um etwas Neues, sondern nur um eine bestimmte neue Anwendung des genossenschaftlichen Princips. Aber ebenso wenig wird man behaupten können, daß diese Genossenschaften nach Form oder Inhalt neue wirthschaftliche Erscheinungen ins Leben gerufen hätten. Die gemeinsame Thätigkeit zu einem gemeinsamen Zweck ist ganz gewiß nicht eine solche neue Form, und was das Zusammenhalten in Bildung von Kapital, in Ankauf von Rohstoffen und Lebensmitteln, in der Krankenpflege und endlich im Hervorbringen von Fabrikaten betrifft, so hat man im wesentlichen nur für die besondern Zwecke der Genossenschaften aus den bereits bestehenden wirthschaftlichen Einrichtungen abstrahirt, ohne diese in ihrem wesentlichen Inhalt oder Umfang nur entfernt absetzen zu können. Und was die Hauptsache ist, soweit die Genossenschaft den Einzelbetrieb ersetzt hat, so ist gerade dieser in vielen Verhältnissen ganz gewiß im Stande, dieselben wirthschaftlichen Resultate noch vollkommener zu erreichen. Man sehe sich die Associationen zum gemeinsamen Ankauf von Rohstoffen und Lebensmitteln an — welches Hinderniß steht dem einzelnen Unternehmer entgegen, dieselben Vortheile billiger Preise den arbeitenden Klassen zu liefern, vielleicht noch billigere, da er allein mit einem geringern Profit fürlieb nehmen kann, als die Gesammtheit der Genossen, deren jeder doch einen einigermaßen nennbaren Antheil beanspruchen muß? Der Einzelne wird zudem mit dem geschärften Auge des eigenen Interesses und jedenfalls mit einer größern Freiheit der Bewegung handeln können.

Man wird uns nicht einwenden wollen, daß dies bisher nicht geschehen sei und daß daher der Erfolg für die Genossenschaften spreche. Wir gerathen hier auf den eigentlichen Punkt, auf den es ankommt. Unter dem Eindruck einer polizeilichen Überwachung, die in unserm Deutschland namentlich auf den untern Klassen lastet, ist deren Selbstvertrauen und die Geschicklichkeit, ihre eigenen Sachen zu handhaben, durchschnittlich auf ein Minimum herabgesunken und auf noch weniger, und es konnten sich, zumal unter dem Einflusse einer verkehrten Erziehung und schlechter wirthschaftlicher Einrichtungen im öffentlichen Leben, keine gesunden wirthschaftlichen Gewohnheiten heranbilden. Ein wirthschaftlicher Betrieb von Rohstoffen und Lebensmitteln ist da nothwendig ausgeschlossen, wo Kaufmannsgilden und zünftige Bäcker und Schlächter bestehen, denn der Besitz des Privilegiums macht den Privilegirten zu allererst unwirthschaftlich. Aber selbst wenn dergleichen nicht vorhanden gewesen wäre, so würde einer gesunden Entwickelung die schlechte wirthschaftliche Erziehung der Massen entgegengestanden haben. Wer die Wirthschaftspflege der kleinen Leute, selbst da, wo von Armuth nicht die Rede sein kann, in ihrem Durchschnitt beobachtet hat, der weiß, wie selten sie im Stande sind, wie der Kaufmann es nennt, zu disponiren, d. h. jede Ausgabe zur rechten Zeit zu machen und nie mehr auszugeben, als gerade nöthig ist. Man wird nicht lächelnd erwidern können, daß bei so geringfügigen Mitteln von einem Disponiren nicht die Rede sein dürfe. Dieser Einwand wird schon dadurch widerlegt, daß dies ja von denselben Leuten bei den Associationen erreicht wird, denn diese Associationen sind vor allem darauf angewiesen, nicht zu borgen, sondern nur gegen baar zu verkaufen, weil sie sonst in keiner Weise bestehen könnten. Diese Nothwendigkeit zwingt dann weiter die Theilnehmer viel schärfer mit ihren Mitteln hauszuhalten als im hergebrachten Schlendrian. Das ist gerade das Unglück des Mangels an wirthschaftlichem Verständniß, daß unter dem Einfluß eines weitverzweigten Borgsystems das Risico des Verkäufers und damit die Preise der Verkaufsartikel steigen. Dies Borgsystem ist eben die nothwendige Folge von zur Unzeit gemachten selbst ganz geringfügigen Ausgaben. Es ist ganz gewiß, daß der einzelne Verkäufer mit einer gesicherten großen Kundschaft und ohne die Furcht, daran zu verlieren, falls er auf stets baarer Zahlung bestände, dasselbe und unter Umständen noch Größeres wie die Association leisten könnte.

Auf diesem Standpunkt angelangt, läßt sich die wesentliche Bedeutung der Genossenschaften

der bezeichneten Art schärfer erfassen. Sie besteht vor allem in der wirthschaftlichen Erziehung, die sie den Theilnehmern und durch ihr Beispiel auch andern gewährt. Das ist denn ohne Zweifel ein Erfolg von der größten Wichtigkeit, den wir an sich außerordentlich hoch anschlagen, den wir aber seinem innern Wesen nach nur als einen Übergang zu bessern Zuständen betrachten können. Es mag noch geraume Zeit darüber vergehen, aber ausbleiben wird es schwerlich, daß der Einzelbetrieb in den angedeuteten Richtungen unter denselben Voraussetzungen wirthschaftlicher Handhabung der Dinge sich zum Concurrenten und wahrscheinlich zum siegreichen Concurrenten des genossenschaftlichen Betriebs aufwirft, natürlich nicht eher, als bis die jetzigen Fesseln des Verkehrs gefallen sind. Es ist immerhin ein Verdienst der Associationen, daß sie inmitten der bestehenden Fesseln den archimedischen Punkt gefunden haben, um sich von den damit verbundenen Nachtheilen zu befreien. Aber die Zukunft wird, wenn wir uns in unsern Voraussetzungen nicht täuschen, in den angeführten Richtungen wieder mehr dem Einzelbetrieb als den Associationen angehören.

Ganz ebenso steht es mit den Genossenschaften zur Bildung von Kapitalien und zur Leistung von Vorschüssen aus denselben aus. Auch hier waren es zunächst Hemmnisse in der bestehenden und in der Gesetzgebung wiedergespiegelten Wirthschaftspflege, welche überwunden werden mußten. Diese hinderte nicht blos die freie Vereinsthätigkeit im allgemeinen, sondern sie verbot geradezu durch zum Schutze eines selbsterfundenen Bankwesens erdachte Einrichtungen die Zusammenlegung von Kapitalien, und einem alten wirthschaftlichen Aberglauben fröhnend traf sie das gesammte Creditwesen eines Landes durch die sogenannten Wuchergesetze, welche ein höheres Zinsnehmen bei crimineller Strafe verboten. Es würde hier zu weit führen, wollten wir alle Nachtheile dieser wirthschaftlichen Verkehrtheiten auseinandersetzen; nur in Betreff des letzten Punktes wollen wir eine manchmal nicht hinlänglich berücksichtigte Folge des Systems hervorheben. Das Nehmen von höhern Zinsen konnte zwar verboten, aber nicht verhindert werden; das Verbot jedoch, indem es die Gefahr des Darleihens vermehrte, erhöhte auch weiter den Zinsfuß aller Darlehne, bei denen eben nach Lage der Sache ein solcher höherer Zins unvermeidlich war. Was indeß die Hauptsache ist, das ganze Geldgeschäft dieser Art kam fast ausschließlich in anrüchige Hände. Gerade bei kleinen und den kleinsten Anlehen, wie sie durchgängig von den untern und weniger bemittelten Ständen gemacht werden, ist wegen der größern Gefahr und der viel mühsamern Verwaltung eines solchen Geschäfts der höhere Zins ganz unvermeidlich, während andererseits die Gewinne aus kleinen Verkehrskapitalien unverhältnißmäßig hoch sind — der entgegengesetzte von den Erfindern der Crédits mobiliers herumgetragene Satz ist eine Verkehrtheit. Ein Höker z. B. verdient mit seinem Geschäftskapital ganz andere und weit höhere Zinsen als der Millionär.

So traf denn auch hier, wie fast allenthalben, der wesentlichste Nachtheil einer falsch verstandenen Gesetzgebungsroutine die weniger besitzenden Klassen zumeist und gerade am stärksten im Verhältnisse zu ihrer gedrücktern Lage. Ein anderer Nachtheil ward ihnen dann auch durch die Einrichtungen des Bankwesens, welches an der Hand von Privilegien groß gezogen und fast ausschließlich für die reichen und reichsten Verkehrskreise berechnet war. Für diese wurden Kapitalien von allen Seiten zusammengetragen, und anderswo war oft nicht einmal die gesetzliche Möglichkeit, dem entsprechende Einrichtungen für sich selbst anzulegen. Und wenn sich auch mit der Zeit durch die Errichtung der Vorschußkassen das Loch auffinden ließ, durch welches man dem Gesetze entschlüpfte, so konnte das überhaupt erst bei einer mehr entwickelten Wirthschaftspflege und den daraus entstandenen Ansichten geschehen, während bis dahin die untern Klassen durch die infolge der bestehenden Gesetzgebung genährten Gewohnheiten eigentlich rathlos dastanden. Aber es ist auch der allgemeine Charakterzug namentlich des deutschen Staatswesens, die freie Bewegung aller Klassen möglichst zu Gunsten der Staatsgewalt zu confisciren, und selbst Vereine zu bloßen wirthschaftlichen Zwecken haben mehr und mehr der staatlichen Genehmigung sich unterziehen müssen. Auch hier gelang es natürlich dem Reichthum und der bürgerlichen Stellung Einzelner, der Staatsgewalt Concessionen abzuringen, welche diese anderswo nicht gewährte. Wir haben es ja sogar bei den Schulze'schen Associationen erlebt, daß hin und wieder die Behörden selbst diese nicht gestatten wollten, und welche Schwierigkeiten auch da, wo sie gestattet sind, deren gerichtliche Vertretung macht. Die Errichtung irgendeines auf die arbeitenden Klassen berechneten Bankinstituts war und ist in fast ganz Deutschland ausgeschlossen. Und in dem üblichen Monopolwesen fanden die bestehenden Bankwesen durchaus keine Veranlassung, ihre Concurrenz dahin zu erweitern, daß sie diese Art Kundschaft aufsuchten und zum gegenseitigen Nutzen ausbeuteten.

Daß dergleichen möglich ist, beweist ein Blick auf Schottland. Wir wollen nur kurz andeuten, daß wir nicht in das Geschrei derer einstimmen, welche, weil zur Zeit der großen Handelskrisis ein oder zwei Bankbrüche daselbst stattgefunden haben, dem schottischen Banksystem alles Üble nachsagen und dabei ganz vergessen, wie wenig dies bei einem Banksystem verschlägt, das seit seinem Bestehen, nämlich seit länger als anderthalb Jahrhunderten, keine ähnliche Katastrophe aufzuweisen hat, und wie es in Schottland damals auch nicht die Kunden, sondern nur die Actionäre der Bank waren, welche alle Nachtheile zu tragen hatten. In Schottland sind die Banken gerade durch die freie Concurrenz dahin gekommen, systematisch die Kundschaft auch der kleinen und kleinsten Verkehrskreise an sich zu ziehen, woher denn auch die Unzahl der über das ganze Land verbreiteten Filialbanken stammt. Die Banken sind die allgemeinen Sparanstalten des Landes, die täglich jede, auch die kleinste Einlage verzinslich annehmen und auch täglich auf Verlangen zurückzahlen. Mehr noch, sie gewähren auch den kleinen Gewerbtreibenden Vorschüsse mit und ohne Bürgschaft und erwarten deren Rückzahlung aus den geschäftsmäßig zufließenden Einnahmen der Kunden, zugleich ein vortreffliches Mittel, deren Solidität zu überwachen.

Einrichtungen dieser Art machen natürlich Vorschußbanken vollkommen überflüssig, da sie sich von den Nachtheilen der bestehenden Vorschußanstalten und Banken entfernt halten und die aufgesammelten Gelder nicht ausschließlich dem großen Verkehr zuwenden.

Also erst durch die Mängel der bestehenden Gesetzgebung erhalten die Vorschußbanken ihre eigentliche Bedeutung; sie sind die gerechte und die nützliche Nothwehr gegen bestehende Misstände. Wir sind gewiß die letzten, die diesen heilenden Act der Selbsthülfe gering anschlagen. Das gebrauchte Mittel erhält auch gerade darum einen um so größern Werth, weil das durch alle Einrichtungen gedrückte Selbstbewußtsein der untern Klassen an ihm sich wieder emporrankte. Nur das vermögen wir nicht zu erkennen, daß diese Associationen das einzige oder auch nur das nothwendige Mittel zur bessern Verwendung der vielen kleinen Kapitalien seien; sie sind es nur unter Voraussetzung von Zuständen in Staat und Gesetzgebung, welche gerade die untern Klassen am härtesten treffen. Ein freierer Staat und eine danach gebildete Wirthschaftspflege werden zugleich unter Heranbildung der entsprechenden Gewohnheiten und Anschauungen im Verkehr den Werth der hier besprochenen Associationen wesentlich vermindern und wahrscheinlich Einrichtungen erzeugen, die den vorgesteckten Zweck noch besser erreichen. Man darf mindestens nicht vergessen, daß diese Vorschußkassen durch Verwaltung und Leitung neben dem bezahlten Kassirer einen ziemlichen Umfang unbezahlter Kräfte consumiren, und auch nicht, daß das Interesse des einzelnen Unternehmers viel sorgsamer macht als eine angestellte Verwaltung fremden Geldes. Auch davon sind schon Andeutungen vorhanden, daß bereits sowol die Kapitalien der einzelnen Vorschußbanken als auch deren zusammengefaßter Betrag über die nächsten und unmittelbaren Zwecke der Associationen hinausgehen, und daß man dafür eine gelegentliche Verwendung aufsuchen muß, ein Umstand, der im Laufe der Zeit und bei weiterer Ausbreitung der Associationen natürlich noch schärfer hervortreten wird. Bei einem freien und in der Freiheit nach allen Seiten hin wohlregulirten Bankwesen wird Ähnliches nicht eintreten können. Ein anderer schwacher Punkt dieser Vorschußvereine ist der Umstand, daß zwar der Credit jedes Vereins auf der solidarischen Haft der einzelnen Mitglieder beruht, daß aber diese solidarisch Verbundenen in vielen Fällen jeder für sich nichts oder nur sehr wenig besitzen. Eine einzelne Katastrophe — und ganz unmöglich ist sie doch nicht — könnte daher diesen Zweig des Genossenschaftswesens sehr stark beschädigen.

Am wenigsten Werth legen wir auf die sogenannten Productivassociationen, obgleich man andererseits gerade darin oft die Vollendung des Systems erblicken will. Bisjetzt wenigstens haben sie thatsächlich die geringste Ausdehnung gewonnen. Es liegt dies auch in der Natur der Dinge. Der Unternehmungsgeist in seiner Spürkraft, in der raschen Wahrnehmung aller sich darbietenden Vortheile ist wesentlich individuell, und dann ist auch ein großer, ja der größte Theil aller Unternehmungen mit einer gewissen Gefahr des Verlustes verknüpft. Daraus schon ergibt sich als erste nothwendige Bedingung der Productivassociationen, daß sie sich nur innerhalb gebahnter, vor jedem Risico möglichst sorgsam gehüteter Geleise bewegen können. Der Bezug der Rohstoffe muß feststehen, die Kundschaft muß gesichert sein, irgendein namhafter Betrag von zweifelhaften Ausständen darf gar nicht vorkommen. Das alles aber sind Voraussetzungen, die an und für sich der unternehmenden Kraft oft geradezu hemmend im Wege stehen und jedenfalls manche günstige Geschäftsgelegenheit brach liegen lassen müssen. Je größere Kapitalien daher in die Productivassociationen übergeben, um so mehr Boden wird jenem schaffen-

den Unternehmungsgeiste entzogen. Das vorzugsweise auf Associationsbetrieb aufgebaute Fabrikwesen eines Landes, wenn dies möglich wäre, würde also ein Hemmniß der Production und des Verkehrs werden. Jedes Aufsuchen neuer Geschäftswege, jede ungewöhnliche Geschäftsconjunctur im Umkreis der Thätigkeit einer Productivassociation muß und wird Verlegenheiten viel größerer Art und von ganz anderer Bedeutung hervorrufen als bei der Unternehmung des Einzelnen, der viel schärfer die geschäftlichen Wandlungen vorausfühlen und sich danach einrichten kann, der ferner selbst den wesentlichen Theil der Verluste tragen wird und einen andern Theil auf Kreise abwälzen kann, die ihn leichter zu verschmerzen vermögen als eine Anzahl weniger bemittelter Arbeiter. In Deutschland sind es vorzugsweise die Schuhmacher, die Tischler und ähnliche einfachere Beschäftigungen, die sich zum gemeinsamen Produciren zusammengethan haben. In Frankreich kommen schon mehr modische Artikel hinzu, aber auch die viel entschiedener auf den Fabrikbetrieb eingerichteten englischen Associationen sind nur auf durchaus absatzfähige Waaren berechnet. Man wird in dieser letztern Beziehung auch nicht diejenige Eigenthümlichkeit des englischen Fabrikbetriebs außer Acht lassen dürfen, welche in schärfer gegliederter Arbeitseintheilung der einzelnen Fabrikproducte deren Absatz innerhalb viel engerer Grenzen hält, als dies fast durchweg in Deutschland der Fall ist. Daß nun so einfache Producte wie die der Schuhmacher und bis zu einem gewissen Grade auch die der Tischler und Schneider kaum einer andern Conjunctur unterworfen sind als der der größern oder geringern Zahlungsfähigkeit der Kunden, liegt auf der Hand. Viel stärker könnten schon Tapezierer, Buchbinder, Fortepianomacher u. a. durch den wechselnden Geschmack der Kunden oder die allgemein geringere Verbrauchsfähigkeit, z. B. infolge schlechter Ernten oder politischer Ereignisse, getroffen werden. Dagegen werden in England die Productivassociationen in Baumwollenwaaren aller Art eine bedeutende Erhöhung des Baumwollenpreises entweder durch politische und kriegerische Ereignisse in Amerika oder durch eine mangelhafte Baumwollenernte viel früher und heftiger fühlen müssen als der einzelne Unternehmer, der zu einem gänzlichen Feiern oder zu einer verminderten Fabrikationsthätigkeit, an welcher eine Association zu Grunde gehen müßte, sich schon eher entschließen kann, oder der auch umgekehrt, falls die Rücksicht auf die Arbeiter oder den Geschäftsbestand es erforderte, länger mit Verlust, vielleicht unter Herabsetzung des Arbeitslohns, arbeiten könnte als die Association; denn in der Association müßte bei geringerm Kapital jedes Theilnehmers der Verlust an Geschäftsgewinn und an Arbeitslohn zugleich getragen werden. Aus dieser Sachlage folgt auch, daß jeder größere Umschwung im Erzeugen und im Betrieb von Fabrikproducten vor allem und am tiefsten die productive Association treffen wird. Schon die bloße Überführung des Kapitals einer Association aus einer weniger gedeihlich gewordenen zu einer mehr lohnenden Fabrikation wäre, wenn sie überhaupt ausführbar ist, nur mit großen Verlusten zu bewirken, während der einzelne Unternehmer wahrscheinlich die Sache schon rechtzeitiger und weniger umständlich abgewickelt hätte. Würde jemals der größte Theil der Fabriken in die Hände von Productivassociationen übergehen können, so müßte jeder umfangreiche industrielle Fortschritt mit dem sofortigen Ruin der Arbeiter erkauft werden.

Diese Frage des Risicos würde nicht eine bessere, sondern eine gefährlichere Seite gewinnen, wenn man das Princip der beschränkten Haftbarkeit in die Arbeiterassociationen einführen wollte. Wir können hier nicht auf die wirthschaftlichen Bedenken eingehen, die nach unserer Ansicht dies Princip allgemein hat, sodaß man es nur auf ganz bestimmte Kategorien von Unternehmungen, solche nämlich, die der Natur der Sache nach ein Einzelner niemals ausführen könnte, z. B. Eisenbahnen, die also im andern Falle durch Privatkraft niemals zu Stande kommen würden, begrenzen, nicht aber beliebig auf jedes Actienunternehmen ausdehnen sollte. Wir möchten aber die sittliche Seite des Associationsbetriebs innerhalb der untern Klassen für durchaus gefährdet halten, falls auch sie dahin gelangten, unbeschränkt verdienen, aber nur beschränkt verlieren zu können, falls sie also bei einem Angriff auf das Gesellschaftskapital mit einer Reihe von Jahresgewinnen davongingen, während ihre Gläubiger auf den zurückgebliebenen Rest angewiesen würden. Wir glauben auch, daß es keinen Halt für diese Associationen gäbe, wenn sie sich an diesen Gedanken gewöhnten und ihn praktisch ausführten, schon weil im Bewußtsein ihrer Mitglieder das Gefühl des Rechts und der sittlichen Gewohnheit gestört wäre.

Wir haben schon angeführt, einen wie geringen Umfang diese Productivassociationen haben, und man darf sich in dieser Beziehung nicht durch einzelne Zahlen täuschen lassen. Den Millionen Thalern dieser Associationen stehen, noch ganz abgesehen von den so ganz außerordentlich kapitalreichen Actienunternehmungen aller Art, die vielen hundert Millionen Thaler des allgemeinen Fabrikbetriebs gegenüber, der in neuester Zeit nicht blos vorübergehend durch

schwindelnde Unternehmungen, sondern bleibend in weit größerm Maßstab angewachsen ist, als die Associationen gewachsen sind. Trotz des Beispiels von Rochdale hat der Associationsbetrieb in England eine im Verhältniß zu andern Unternehmungen nur ganz geringe Triebkraft bewiesen. Wir glauben auch die Ursachen hinlänglich nachgewiesen zu haben, weshalb dies gar nicht anders geschehen konnte. Auch das müssen wir noch einmal hervorheben, daß diese Productivassociationen da, wo sie wie in England und Frankreich als wirkliche Fabriken auftreten, meist nur für einen, und zwar den geringern Theil der Genossen als Associationen, für den übrigen Theil aber nur als Collectivarbeitsherren bestehen.

Wir sehen nach alledem in den geschilderten Associationen ein unvergleichliches Hülfsmittel gegen bestehende Misstände, eine wahre erziehende Kraft da, wo bisher die größte Vernachlässigung stattgefunden hatte; wir haben die allergrößte Achtung vor der Summe an Aufopferung und an sittlicher Kraft, die sich schon in den Associationen bewährt hat; wir freuen uns über die Resultate, die sie für die Tausende der Betheiligten gehabt haben: aber darauf möchten wir ihre wesentliche Bedeutung beschränken, indem wir ihnen einen irgendwie die allgemeinen Erwerbsverhältnisse, auch nur die der untern Klassen, umgestaltenden oder gar umwälzenden Charakter, wie man ihnen vielfach nachgerühmt hat, nicht beimessen können.

Damit haben wir freilich nicht gesagt, daß die Genossenschaften in Zukunft nicht bestehen könnten; es wird ihnen vielmehr dieselbe Stelle bleiben, die sie jetzt einnehmen, die nämlich des Vorkampfs gegen wirthschaftliche Misstände allenthalben da, wo Genossenschaften möglich und nützlich sind. Es kann sein, daß sie in Zukunft einzelne jetzt von ihnen bearbeitete Richtungen verlassen, dafür werden sie vielleicht andere aufsuchen. Wir können indessen in Bezug auf die Zukunft der Genossenschaften eine fernere Bemerkung nicht unterdrücken. Schon jetzt zeigt sich, wie wir wiederholt angeführt haben, bei fast allen als entschieden mitwirkende Kraft der Individualismus, insofern es bei Gründung und Verwaltung der einzelnen Associationen sowie ihres Zusammenhalts sehr wesentlich auf die rechten Persönlichkeiten ankommt, und schon jetzt haben nur ausnahmsweise die eigentlichen Theilnehmer und Nutznießer derselben das betreffende Contingent dazu geliefert. Diese warme persönliche Hingabe von nicht Betheiligten ist doch jedenfalls ein Factor, welcher nicht aus der Berechnung gelassen werden darf. Daß es auch in Zukunft Männer von gleicher Gesinnung geben wird, kann nicht bezweifelt werden, auch mag es immerhin gelingen, sie an die für die Genossenschaften ersprießlichen Plätze zu bringen. Es ist aber eine schon vielfach gemachte Erfahrung, daß der Gründungseifer die Zeit der Gründungen und deren nächste Entwickelungen nicht allzu lange überdauert, und daß dieser Eifer namentlich für die weitern Generationen in die Routine übergeht. Auch das kann und wird sich wahrscheinlich ereignen, daß im Laufe der Zeit derselbe warme Eifer, den Einzelne jetzt den Genossenschaften widmen, andern Zwecken zu Gunsten derselben Klassen zugewandt werden wird. Wir halten es auch nicht für wahrscheinlich, daß die Leitung mit der Zeit den direct Betheiligten ausschließlich oder nur vorzugsweise zufallen werde, da dies neben höherer Intelligenz auch einen größern Aufwand an Zeit und Kraft von ihnen erfordern würde, als man voraussetzen darf. Für die deutschen Genossenschaften hat sich bereits, wie wir oben erwähnt haben, das Bedürfniß einer Art von centraler Leitung herausgestellt, die natürlich Schulze-Delitzsch zugefallen ist, aber, von der persönlichen Befähigung dieses so begabten Mannes ganz abgesehen, wird schon kein anderer nach ihm denselben Einfluß und dasselbe Recht auf freiere Leitung beanspruchen können. Wenn die Richtigkeit von Betrachtungen dieser Art nicht bestritten werden kann, und wir bezweifeln dies, so wird man schwerlich irre gehen, wenn man auch daraus für die Zukunft des Genossenschaftswesens Schlüsse zieht, die insofern auch für die Gegenwart einigen Werth haben, als sie dazu beitragen, das rechte Maß für die Bedeutung des heutigen Genossenschaftswesens festzustellen.

Daß manche Regierungen diesen Genossenschaften hemmend in den Weg getreten sind, war von deren Mistrauen in die freie, selbständigere Bewegung der untern Volksklassen zu erwarten. Es ist ersichtlich dies politische Motiv, das zu dem Einschreiten veranlaßt hat, und es verurtheilt sich selbst.

G. Cohen.

Gensdarmerie. Der Begriff der Gensdarmerie ist ebenso weit wie das ganze Institut unbestimmt in seiner Construction. Sie pflegt bezeichnet zu werden als „ein militärisch organisirter Wachkörper mit der Bestimmung, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben nach Möglichkeit zuvorzukommen, sie zu hindern oder, wenn sie dennoch stattfänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Ergreifung der Ruhestörer oder Gesetzesübertreter zu bewirken;

endlich die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen und überhaupt alle jene Sicherheitsmaßregeln zur Ausführung zu bringen, welche in den Gesetzen und den Dienstinstructionen der Gensdarmerie als ihre besondern Obliegenheiten bezeichnet sind" (provisorisches organisches Gesetz der Gensdarmerie im österreichischen Kaiserstaat vom 18. Jan. 1850). Um jedoch über das zwitterförmige Institut klar zu werden, bedarf es eines kurzen historischen Überblicks über die Entstehung und Fortbildung der Gensdarmerie, bei welcher schon sehr alte Einflüsse der französischen Politik unverkennbar sind. Die unkluge Politik Ludwig's VI. (gest. 1137), welcher durch seine Bischöfe und Pfarrer die nach Kirchsprengeln eingetheilten Gemeinden zu den Waffen gegen den übermächtigen und unbändigen räuberischen Adel rufen ließ, hatte dem großen Haufen mit den Waffen in der Hand auch das Bewußtsein der rohen Massengewalt, im Gegensatz gegen die sittliche Gewalt der Obrigkeit, verliehen und ihm somit die Gelegenheit zu eigenmächtiger Selbsthülfe, Gewaltthat und Aufruhr gegeben. Bei dem Wegfall einer soliden und würdigen Adelsmacht, mit welcher die vermittelnde Verbindung zwischen Königthum und Volk aufhörte, wurde die rohe Volksmasse in die unmittelbarste Berührung mit dem Königthum gebracht, in welcher beide Factoren sich zu absoluten Gegensätzen ausbildeten. Bei dem dauernden Mangel einer Verständigung und Ausgleichung wirkten beide Gegensätze in beständigem Kampfe gegeneinander, wobei der innere Friede und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zum schwersten Nachtheile beider Factoren gestört blieb und stets nur durch Waffengewalt aufrecht erhalten werden konnte. Nicht nur die vielen Aufstände des Volkes selbst, sondern auch die fortlaufende Existenz zahlloser Räuberbanden, welche, wie in keinem andern Lande, mit solcher Gewalt und Permanenz bis zur Unvertilgbarkeit entstehen, sich ausbreiten und halten konnten, führten nach den im 14. und 15. Jahrhundert mit England geführten Kriegen zur Einrichtung eines eigenen Sicherheitscorps, der Maréchaussée, welche, unter Oberaufsicht des Connetable, von den Marschällen befehligt wurde und als militärisch organisirte Körperschaft die Aufgabe hatte, mit Waffengewalt alle Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu bekämpfen. Ludwig XII. (gest. 1515), Franz I. (gest. 1547) und Heinrich II. (gest. 1559) gaben der Maréchaussée eine bestimmtere Organisation nach dem Muster der alten Gensdarmerie. Die Declaration vom 27. Juli 1548 erklärte die Maréchaussée als Bestandtheil der Gensdarmerie, ohne daß sie jedoch den Namen derselben führen durfte. Diese Gensdarmerie war schon ältern Ursprungs. Gens d'armes waren namentlich im 15. Jahrhundert die Ritter, welche den Kern der französischen Reiterei ausmachten und in sehr hohem Ansehen standen; jeder von ihnen hatte einen Knappen, einen Pagen und drei Armbrustschützen (archier, spanisch und italienisch arciere, wovon das deutsche Hatschier). Die Maréchaussée gerieth unter den unruhigen Regierungen Franz' II. (gest. 1560), Karl's IX. (gest. 1574) und Heinrich's III. (gest. 1589) in Verfall, bis Heinrich IV. (gest. 1610) sie von neuem organisirte, ganz auf militärischen Fuß stellte und ihr überhaupt erhöhte Rechte verlieh. Nach ihm bildeten Richelieu, Louvois, Colbert und Ludwig XV. (gest. 1774) die Maréchaussée weiter aus. Ludwig XVI. gab ihr durch die Edicte vom 1. Juni 1775 und 28. April 1778 eine vervollkommnete Einrichtung. Unter der Jakobiner- und Sansculottenherrschaft ging die Maréchaussée ganz zu Grunde, bis sie durch das Gesetz, die Organisation der Nationalgensdarmerie betreffend, vom 28. Germinal des Jahres VI (1798), meistens auf Grundlage der erwähnten Edicte Ludwig's XVI., wiederhergestellt und nun erst mit dem Namen Gensdarmerie belegt wurde. Diese Gensdarmerie wurde später durch den Consularbeschluß vom 8. Germinal VIII, durch den Consularbeschluß vom 12. Thermidor IX, durch das kaiserliche Decret vom 10. April 1813, durch das königliche Gesetz vom 11. Juli 1814 u. s. w. noch weiter organisirt.

Wie verworren die politischen Verhältnisse, wie gewaltig die Ereignisse und Bewegungen waren, welche seit dem Mittelalter das Deutsche Reich erschütterten, überall sehen wir das deutsche Volk mit seiner klaren Treue vor und mit seinem Fürsten stehen, überall den Adel als social-politischen Factor seine Stellung bewahren und sich eine würdige Ausbildung ermöglichen. Die deutschen Fürsten brauchten keine Maréchaussée weder gegen noch für das Volk. Im deutschen Bürgerthum, im eigenen Volke selbst hatte sich der Sinn für Ordnung und Gesetz so kräftig ausgebildet, daß die Polizei wesentlich vom Bürgerthum selbst getragen wurde. Selbst die eifrigsten Anhänger der Gensdarmerie müssen zugeben, daß die Straßenbereiter (vgl. kursächsische Straßenbereiterordnung von 1555) und die Landreiter (vgl. kurbrandenburgische Landreiterordnung von 1697), die einspännigen Knechte, Polizeireiter, Polizeiausreiter, Hatschierer u. s. w. durchaus Polizeibeamte ohne militärische Organisation waren, welche die Bestimmung hatten, muthwillige Frevler und Friedensbrecher und Vagabunden abzuhalten und auf-

zugreifen, dazu die Straßen zu bereiten und überhaupt die polizeilichen Gesetze zu handhaben. Vorzüglich hatte Preußen diese bewegliche Polizei geordnet und gefördert durch die Edicte vom 20. März 1603, 26. März 1612, 22. März 1670, 17. April 1680, 18. April 1684, 10. April 1696, 19. Nov. 1698, 18. März 1701, 6. März 1714, 3. und 30. Dec. 1716, 23. Jan. 1722, sowie durch eine Menge specieller Landreiterordnungen für die Mark Brandenburg, für Magdeburg, Halberstadt, für die Neumark, Schlesien u. s. w.

Waren es schon die besonders seit Ludwig XIV. sichtbaren französischen Einflüsse, welche überhaupt auf Cultur und Sitte nach Deutschland hinüberwirkten, so läßt sich auch nicht leugnen, daß bei der durch die vielen Kriege des vorigen Jahrhunderts verursachten Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutschland, bei der Rathlosigkeit der durch die systematische Bearbeitung des deutschen Criminalrechts im Stich gelassenen deutschen Polizei und bei der wohlbegriffenen Nothwendigkeit einer festen selbständigen deutschen Polizei der damals mehr als je auf den äußern Glanz des französischen Wesens fallende Blick der deutschen Regierungen auch vom äußern Schein der französischen Polizei überhaupt wie vom Glanz ihrer äußern Erscheinung in der beweglichen Maréchaussée getrübt wurde. Unverkennbar ist der französische Einfluß auf die namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit größerm Eifer als je bis dahin geförderte Organisation der praktischen Polizei in Deutschland. Die neu organisirten Polizeireiter in Preußen, die Hatschiere in Baden, die Polizeidragoner in Holstein-Oldenburg, die Husaren in beiden Mecklenburg, die Landhusaren und Jäger in Schwarzburg-Rudolstadt u. s. w. erhielten eine schon bei weitem bestimmtere militärische Organisation als bisher, obschon sie vom eigenen Militär und von der französischen Maréchaussée oder Gensdarmerie noch immer sehr wesentlich unterschieden waren. Erst durch Napoleon's Kriege in Deutschland wurde die Gensdarmerie vollständig nach französischem Muster in vielen deutschen Staaten eingeführt, so in Berg 1808, Sachsen 1809, Westfalen und Anhalt 1810, Würtemberg und Sachsen-Gotha 1811, Preußen, Baiern, Mecklenburg-Schwerin und Schwarzburg-Sondershausen 1812 u. s. w. Als nach Vernichtung der Napoleonischen Macht in Deutschland die occupirten Staaten an ihre rechtmäßigen Regenten wieder zurückfielen und die verflüchtigte deutsche Polizei wieder eingesetzt wurde, wußte diese, bei dem Mangel einer theoretisch und praktisch ausgebildeten Polizeiwissenschaft und Verwaltung, keinen bessern Rath wider die in jenen Kriegen zahlreich zusammengelaufenen Räubermassen als die Einsetzung einer Gensdarmerie, mit welcher sie, freilich aus bitterer Noth getrieben, das vom Eroberer tief nach Deutschland hinein verpflanzte französische Institut materieller Gewalt zur Niederdrückung jeglicher roher Massenbewegung hastig copirte, ohne daß jedoch diese deutsche Gensdarmerie jemals wesentlich andern Nutzen gehabt hätte, als daß sie die Räuber versprengte und aus ihren Hauptschlupfwinkeln durch ganz Deutschland vor sich hertrieb, und ohne daß sie, wie die Geschichte des Gaunerthums in diesem Jahrhundert zeigt, der Polizei irgendwelche erhebliche Dienste überhaupt wie speciell bei der Entdeckung und Habhaftwerdung der Räuber und Gauner leistete. Die seitherigen Verbesserungen der Gensdarmerie in Deutschland haben dem immer fremdartigen und dem deutschen Wesen durchaus widersprechenden Institute nur noch einen stets schärfer hervortretenden militärischen Charakter verliehen und ihm die Erfüllung der eigentlichen polizeilichen Aufgaben durch die starke militärische Imprägnation sehr erschwert. Die Unvollkommenheit der auf das übelste vernachlässigten, niemals zur natürlichen volksthümlichen Entwickelung gekommenen deutschen Polizei hat dem fremdartigen Institute eine so breite Geltung verschafft, daß die deutsche Polizei selbst in einen kahlen militärischen Mechanismus abgeflacht ist und besonders in ihrer scharfen doppelbündigen, sich selbst widersprechenden Form als Constablerthum nicht nur dem Bürgerthum, sondern auch dem als besondern Ehrenstand ausgezeichneten Soldatenstande eine tiefe Abneigung einflößt; dem Soldatenstande, weil dieser in der uniformirten Polizei nur den zum eitlen Prunk geborgten soldatischen Schimmer ohne jenes schöne selbständige muthige Soldatenbewußtsein erkennt; dem Bürgerthum, weil es in der Polizei noch immer seine eigene unverjährte, mit der Begründung der Städte begonnene und auf dem tiefsten Grunde seines deutschen Wesens weiter gebildete, von ihm selbst geförderte und beschützte Schöpfung erkennt und mit gerechter Empfindlichkeit wahrnimmt, daß seine Ordnung und sein Schutz gerade einer Körperschaft anvertraut ist, welche schon äußerlich als eine dem deutschen Sinne durchaus widerstrebende Copie der schärfsten absolutistischen französischen Zwangsform erscheint, in der strengen militärischen Isolirung vom Bürgerthum aber weder dessen inneres Wesen und seine Bedürfnisse, noch die vielen sittlichen Übel zu erkennen vermag, welche sich in tausendfach verschiedenen, versteckten, verfeinerten und bunten Gestalten und For-

men an das social-politische Leben angesetzt haben. Niemals wird die Polizei das alte Vertrauen des Bürgerthums wiedergewinnen, solange sie noch mit diesen Formen zu prunken und zu imponiren unternimmt. Wie für den Staat sich die dringende Nothwendigkeit herausstellt, überhaupt auf die Einsetzung einer dem deutschen Wesen und Streben wie der deutschen Wissenschaft entsprechenden einfachen, natürlichen und verständig gegliederten Polizei Bedacht zu nehmen, um ein wahrhaft freiheitliches sittliches Bürgerleben zu begründen und zu fördern, so muß auch mit gleicher Nothwendigkeit die ohnehin äußerst kostspielige Gensdarmerie in Deutschland von Grund aus reformirt, von dem starren absolutistischen Militärorganismus, in welchen sie erst seit beiläufig hundert Jahren, lediglich durch französische Einflüsse, zum großen Nachtheil des deutschen social-politischen Lebens, gerathen ist, möglichst emancipirt und der überall in den Städten zu bewerkstelligenden verständigen Reorganisation der Polizei überhaupt thunlichst nahe und gleich gebracht werden, da auf dem Lande, wohin besonders die Gensdarmerie zerstreut zu werden pflegt, der Bauernstand sich schon als ganz eigenthümlicher, sehr zu beachtender social-politischer Factor entwickelt hat und sowol der groben Lust wie der städtischen Verfeinerung des Materialismus in einer Weise verfallen ist, welche ein genaueres, von der Gensdarmerie in ihrer jetzigen Organisation durchaus nicht zu erwartendes Aufsehen der Staatspolizei erfordert.

F. C. B. Avé-Lallemant.

Genua, s. Italien.

Gentz (Friedrich, später Ritter von). (Seine, Burke's und der Briten Grundansichten von Freiheit und Souveränetät, Verfassung, Preßfreiheit und Revolution.) — I. Friedrich G. war 1764 in Breslau geboren. Sein Vater war dort Münzdirector und wurde später als Generalmünzdirector nach Berlin versetzt. G. genoß in Breslau und Berlin eine sorgfältige Erziehung, versprach aber in seiner Jugend nur sehr wenig. Erst durch das Studium der Kant'schen Philosophie in Königsberg, dann, nach seiner Rückkehr, durch den gesellschaftlichen Umgang mit einem Kreise geistreicher Männer und Frauen in Berlin und vollends durch die große Anregung der Französischen Revolution entwickelten sich seine außerordentlichen Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angestellt und stieg bald bis zum Range eines Geheimen Raths bei dem Generaldirectorium. Doch vorzugsweise zeichnete er sich als politischer Schriftsteller aus. Als solcher erwarb er sich einen so ausgezeichneten Namen und zeigte so große politische Talente, daß, als er 1803 sich bewogen fand, Berlin zu verlassen und nach Wien zu gehen, er dort, zuerst unter dem Ministerium des für liberale Reformen geneigten Grafen Stadion, sodann, als derselbe 1809 das Ministerium verlor, unter dem Fürsten Metternich, als Rath, später als Hofrath bei der Hof- und Staatskanzlei angestellt wurde. Er erwarb und behauptete von nun an bis zu seinem Tode 1832 eine große praktische Wirksamkeit, und zwar zunächst in den durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse doppelt wichtigen diplomatischen Geschäften seines mächtigen Hofs. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, mit dem Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen andern Höfen mit glänzenden Orden gelohnt.

Über einen Hauptcharakter seiner schriftstellerischen Wirksamkeit, über den formellen, oder über die seltene Meisterlichkeit der schriftstellerischen Darstellung wird unter allen Sachkundigen nur eine Stimme sein. Wenn auch vielleicht diesem Schriftsteller weniger reiche Kräfte einer schöpferischen Phantasie, des Gemüths und des Witzes, der tiefern philosophischen Idee und der eigenen Erfindung zu Gebote standen, so war er um so bewundernswürdiger in leichter und scharfer dialektischer Auffassung und Entwickelung der Dinge und ihres Wesens, in Ausbildung und Reinheit des Geschmacks, in Anordnung und Ausdruck und in haushälterischer guter Benutzung eines Reichthums von Kenntnissen und Erfahrungen, überhaupt durch die Kraft und die Würde, die Anmuth und Überredungskunst der Darstellung. In dieser Vortrefflichkeit der Darstellung ist G. bisjetzt unter allen deutschen Politikern unübertroffen, vielleicht unerreicht geblieben.

In Beziehung auf den wesentlichen innern Gehalt seiner politischen Bestrebung und Wirksamkeit aber entstehen vor allem die zwei Hauptfragen, zuerst: inwiefern waren sie an sich richtig und heilsam? und dann: inwiefern begründet er überhaupt und insbesondere durch Folgerichtigkeit, Treue und Aufopferung für seine politischen Überzeugungen die sittliche Achtung für die Reinheit oder Größe seiner Gesinnung und seines Charakters?

Eine leidenschaftslose, gründliche und gerechte Würdigung G.'s wird nun vor allem das anerkennen müssen, daß seine öffentlichen politischen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeitig, schon seit der abschreckenden Gestalt der zuerst von ihm mit Begeisterung gepriesenen

Französischen Revolution, wenngleich dieselben, seinem freien, durch Kant'sche Philosophie gebildeten Geiste entsprechend, die Freiheit vertheidigten, doch zugleich auch eine ebenso entschiedene conservative Richtung gegen jakobinische Ausdehnungen und Misbräuche freier Grundsätze darstellten. In dieser Beziehung ist, nachdem er von 1786 an einzelne Abhandlungen in Zeitschriften gab, sein erstes größeres Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in den Jahren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von Burke's „Betrachtungen über die Französische Revolution", entscheidend.

Sodann wird jeder wahre Liberale auch weit davon entfernt sein, eine conservative Richtung, eine Vertheidigung der Regierungsrechte an sich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich nein! Ohne Erhaltung und festen Bestand, ohne die conservative, historische und stabile Richtung auf sie, ohne festes, gesichertes und geachtetes Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nicht bestehen. Unsere deutschen Regierungen aber sind monarchische Regierungen, und diese sind unsern geschichtlichen und politischen Verhältnissen am meisten entsprechend und überhaupt in Verbindung mit wahrer politischer Freiheit am meisten dem Ideale einer vollkommenen Regierungsform sich nähernd. Die schriftstellerische und praktisch-politische Wirksamkeit für diese eine wesentliche Hauptseite des staatsgesellschaftlichen Lebens fordert also, sobald sie von ehrlicher Überzeugung, von treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menschheit ausgeht, stets unsere Achtung. Sie verdient zugleich unsere volle Dankbarkeit da, wo sie auf die richtige Harmonie und gleich gewichtige Verbindung mit der andern, wahrlich nicht minder wesentlichen Hauptseite, mit dem Geiste und mit der Freiheit, mit der Bewegung und dem Fortschritte gerichtet ist, wo sie also einem einseitigen, zerstörenden Übergewichte eines dieser beiden Lebensbestandtheile entgegenwirkt. Selbst bei der einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conservativen Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf Kosten der nothwendigen Freiheit werden wir, eingedenk der allgemeinen menschlichen Irrthumsfähigkeit, wenigstens die Gesinnung noch achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder politische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles und so auch das Staatsleben besteht zwar nur und dauert nur in dem Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung gemäß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleich gewichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir den, der nur durch Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit freisprechen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern eines verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die moralische Misbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes gesunde Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei dem Mangel der letztern für eine überwiegende Stabilität, also dann für Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen Motiven oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch die öffentliche Meinung und das deutsche Publikum zeigen in der Regel durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils. Und wenn sie, wie G. so oft klagte (schon in der Vorrede zu Burke, I, S. XIX, und später 1819), den deutschen liberalen Schriftstellern ungleich mehr vertrauen und bei einem Vertheidiger der Regierungsrechte sogleich fragen: in wessen Solde schreibt er? welche Vortheile bezweckt er? so thun sie es sicher nur darum, weil es ihnen klar ist, daß das Übergewicht bei uns guten Deutschen noch im mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist. Nach diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Richtung in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und verwerfen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was scheinbar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politischen Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, grundsatzgetreue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener harmonischen, gleich gewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten des Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa vor der Französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewegung und Fortschritt gegen das Übermaß des Stabilismus, gegen den Despotismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in Frankreich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen oder conservativ zu wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß jemand über Hauptgrundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirrthume befand, welchen man, sobald man denselben als solchen erkennt, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenngleich es ebenso richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderungen des bisher betretenen Wegs die Rechtfertigungsgründe in der Regel leicht erkennbar zu machen sein werden, wenngleich es noch gewisser ist, daß der Eigennutz und die Schwäche einer treu- und gewissenlosen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirklich verächtlichen Apostasie, nur zu oft sich hinter dem Scheine einer solchen pflichtmäßigen Abweichung zu verstecken suchen, und daß die Vorsorge für die öffentliche Treue und den Credit

der Staatsmänner hier die größte Sorgfalt und meist ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der politischen Bühne erheischt.

Wollen wir nun nach diesen Gesichtspunkten die politische Bestrebung G.'s beurtheilen und jene obigen beiden Hauptfragen beantworten, so entsteht vor allem die Vorfrage: hat er, wie die Meisten urtheilen, wirklich seine politischen Grundsätze verändert, oder ist er denselben, wie sein eifrigster Schutzredner, Varnhagen von Ense (in der „Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgange und Briefwechsel", II, 189) versicherte, wirklich treu geblieben?

Wir glauben allerdings die erste Ansicht bejahen zu müssen. Um aber die ganze für die Politik und die Zeitgeschichte interessante Frage gründlich zu beantworten, müssen wir in die schriftstellerische Thätigkeit G.'s eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem G., soweit er nicht über einzelne Punkte in Noten und Abhandlungen seine Abweichungen ausspricht, mit Bewunderung und Nachdruck beistimmt, bekämpft freilich energisch die jakobinischen Freiheits- und Revolutionsgrundsätze. Aber es denke doch nicht etwa einer unserer heutigen deutschen Conservativen oder auch nur unserer sogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und seinem Übersetzer oder überhaupt bei irgendeinem Briten, auch wenn derselbe in England zu den Tories und Conservativen gehört, Beistimmung zu seinen eigenen servilen, jede wahre Staatsverfassung auflösenden Grundsätzen zu finden! Nein, gegenüber diesen letztern und nach ihrem Sprachgebrauche sind die britischen Conservativen Burke und G. in dem genannten Werke, letzterer auch noch in vielen andern seiner Schriften (so in der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, in seiner „Neuen deutschen Monatsschrift", Bd. II, Berlin 1795, und in seiner Adresse an Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung, 16. Nov. 1797), sogar übertriebene Freiheitsschwärmer, ja Radicale und Revolutionäre.

So tadeln zwar Burke und G. mit Recht den Leichtsinn und die Unkunde, womit jene französische Declaration der Menschenrechte einseitig aufgefaßte, angeblich von der Geburt bis zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menschen, ohne Beschränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Berücksichtigung der natürlichen wie der geschichtlichen Verhältnisse, der Ungleichheiten der Kräfte, Bedürfnisse und Verdienste, an die Spitze der Verfassung stellte.

Aber beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wahre natürliche Rechte, natürliche Menschenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Gesellschaftsgenossen, namentlich auch gleiche Ansprüche auf alle Vortheile der Gesellschaft zu Grunde, solche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien gesellschaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller andern und soweit es für den Bestand einer Gesellschaft und ihr Gesammtwohl nothwendig ist, beschränkt werden dürfen und, soweit sie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich sind. [1])

Beide bekämpfen zwar ferner sehr richtig die in der Französischen Revolution herrschenden Ideen von Volkssouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volkssouveränetät auftretende Rousseau'sche absolute despotische Gewalt einer bloßen Stimmenmehrheit, welche alle wahren selbständigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Existenz einer selbständigen Regierung, jedes Recht der wahren Gesammtheit und allen Rechtsgrundvertrag jeden Augenblick beliebig über den Haufen zu stürzen und nagelneue Grundverfassungen der Gesellschaft beliebig zu dictiren das souveräne Recht haben soll. Sie verwerfen auch ebenso richtig jene den Begriff der Monarchie zerstörende absolute Unveräußerlichkeit der Regierungssouveränetät, die persönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Absetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerstörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rücksicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber sie kennen doch beide kein anderes juristisches Fundament der Staatsverfassung, der Regierungsgewalt und aller politischen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Instanz dennoch die Souveränetät oder den souveränen Gesammtwillen der Gesellschaft (aber nur die Verfassungs-, nicht auch eine demokratische Regierungssouveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Gesammtheit und der

---

1) S. die Übersetzung der Betrachtungen über die Französische Revolution, I, 79, 80; II, 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erste Theil zum zweiten male und der zweite 1793 erschien.

Gesammtheit mit der Regierung und kennen keine andere Regierung als die nach dem Gesammtwillen für das Gesammtwohl. Auch jeder Erbfürst hat nach ihnen nur Rechte durch „den allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, durch die freie Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von seiten der Nation und nach der grundvertragsmäßigen Successionsordnung", nur Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des Souveränetätscontracts". Auch die Monarchen sind nach ihnen, obwol nicht beliebig absetzbar und keinen beliebigen Befehlen einer höhern Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „insofern gewissermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundvertrags- oder verfassungsmäßige ist und ihnen vernünftigerweise zu keinem andern Zweck beigelegt sein kann als zum allgemeinen Besten". [2]) Beide protestiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer'schen und Haller'schen Theorien. Sie protestiren (S. 33) dagegen: „jenen längst verworfenen Fanatikern der Sklaverei zugezählt zu werden, die einst behaupteten, was gegenwärtig wol kein Mensch mehr annimmt (!): daß der Besitz des Throns ein göttliches, geerbtes, unverlierbares Recht sei."

Sie streiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichgewicht und alle wirkliche königliche Regierung zerstörende grenzenlose, d. h. despotische Gewalt der Nationalversammlung in der sogenannten „königlichen Demokratie". Sie sprechen sogar den leider auch späterhin wieder nur allzusehr gerechtfertigten Zweifel aus, daß die Prediger absolut radicaler Grundsätze die zuverlässigsten, treuesten Kämpfer für die Freiheit sein möchten. [3])

Aber sie verwerfen aus demselben Grunde, und schon um jene vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsgesellschaft lebendig zu erhalten, ebenso sehr auch eine absolute oder grenzenlose Königsgewalt, ein unbeschränktes monarchisches Princip ohne die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die Freiheit. Sie erklären „wahre politische Freiheit für das Glück und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähige und unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieser Mangel unwürdig macht". Sie billigen und bewundern eine im wesentlichen nach den englischen Hauptgrundsätzen gebildete Verfassung, „eine durch keine königlichen Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Minister und eine so häufige Versammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beständiger Aufsicht und Controle der Volksrepräsentanten und der Großen des Reichs stehe". Sie wollen fortdauernde Mitsprache des Volkes und des Volkswillens durch Publicität, Repräsentation und Preßfreiheit. [4])

Beide kämpften endlich mit der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredsamkeit gegen die materiellen und mechanischen, absolut revolutionären französischen Staatsgrundsätze. Sie kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit gänzlicher Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und lebendig bindenden Kräfte, ausschließlich dem Principe der Bewegung und Neuerung sich in die Arme stürzte und nur mechanische Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechanischen Trennung der Gewalten und der Zerstörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtsinnige jakobinische Neuerungssucht, welche, von allen natürlichen, allen historischen und religiösen Banden sich lossagend, in einer absichtlichen Totalrevolution alle untersten Fundamente des gesellschaftlichen Zustandes umkehren, alles Bestehende, Geschichtliche und Alte nur darum, weil es bestand, alt oder geschichtlich war, zerstören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab alles neu schaffen wollte. Sie verspotten die Theorie, welche der Präsident der Nationalversammlung, Rabaud de St.-Etienne, derselben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfassungen in Frankreich befördern das Unglück des Volkes. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umschaffen, seine Ideen ändern, seine

2) A. a. O., I, 3, 17—27, 33, 36, 80, 189, 191, 195, 204; II, 141, 191.

3) Burke sagt I, 89: „Fast alle hochfliegenden Republikaner meiner Zeit sind über kurz oder lang die entschiedensten Anhänger des Hofes geworden und haben das Geschäft eines langsamen, mäßigen, aber praktischen Widerstandes denen überlassen, die sie, berauscht von ihren stolzen Theorien, geringschätzten. Sobald diese Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgespannten Grundsätze unanwendbar sind und es auf den mildern gesetzmäßigen und bürgerlichen Widerstand ankommt, so geben sie lieber gleich alle Art von Widerstand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg haben, oder sie wollen nichts! Da sie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe erkennen, so werden sie gegen alle Grundsätze der Freiheit gleichgültig und sind immer bereit, einem sehr geringen Vortheile das, was in ihren Augen nur einen sehr geringen Werth hat, aufzuopfern. Sie halten es nicht der Mühe werth, Misbräuche der Verwaltung muthig zu tadeln und zu bekämpfen und für eine gute Verwaltung zu sorgen. Sie freuen sich sogar über die schlechte, weil sie einer Revolution günstiger ist."

4) I, 35; II, 124. Seine Bewunderung über die englische Verfassung spricht G. überall aus. In der Neuen deutschen Monatsschrift, August 1795, gibt er auch einen besondern Aufsatz zur Widerlegung der Vorurtheile gegen sie.

Gesetze ändern, seine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, alles zerstören, weil alles von neuem gebaut werden muß." Sie verabscheuen die wilden Greuel dieser Revolution, welche nach Zerstörung aller sittlichen, aller rechtlichen und politischen Autorität, nach Zerstörung des Königthums, der Geistlichkeit und des Adels und aller Corporationen mit all ihren eignen luftigen Schöpfungen aus hohlen Abstractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeschwören konnte, sondern nur Pöbelherrschaft oder dictatorische Tyrannei zu gründen verstand.

Beide aber, die begeisterten Lobredner der nordamerikanischen Revolution und Freiheit — Burke in seinen Parlamentsreden, G. in der citirten Abhandlung über Amerika — sie, die stets die englische Revolution von 1689 und die durch sie begründete oder veränderte englische Verfassung und Regierung preisen, sie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter bestimmten Umständen und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revolutionen und, wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der Thronfolge als „moralisch möglich und als eine letzte Zuflucht und unvermeidliches Kriegsrecht" an [5]) und billigen namentlich auch den Anfang der Französischen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung britischer Weisheit den britischen Grundsätzen: „zwar wol zu verbessern oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten" und „die nöthigen Ausbesserungen soviel wie möglich im Stile des alten Gebäudes vorzunehmen"; ferner dem Grundsatze: „starke Heilmittel für starke Übel aufzusparen, die letzte Arznei eines Volkes nicht in sein tägliches Brot umzuwandeln und auch im Staatsleben und seinen Entwickelungen und Vervollkommnungen stets das Vorbild und die Gesetze der Natur zu achten" (I, 88; II, 12, 96). Die ganze Geschichte und Verfassung der Briten gibt allerdings Zeugniß dafür, daß der Geist der Freiheit, des natürlichen Rechts und des Fortschritts Lebensprincip für sie ist, und daß sie die Freiheit zu erobern und zu behaupten wissen. Aber ihnen gibt für ihre Bestrebungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und Richtpunkt, den Zusammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äußerliche und mechanische Kräfte und Gesetze, sondern die wahrhaft lebendigen, die natürlichen Triebe, Gefühle und Gesetze des organischen und des höhern Menschenlebens achten und pflegen sie auch im Staatsleben, frei von dem Wahne, selbst dem menschlichen Herzen eine neue Constitution dictiren zu können. Darum sagen ihre Freiheiten und Rechte und politischen Lebensbewegungen sich nicht los von der Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende, an das Ererbte, an ihre vaterländische Geschichte und Sitte, von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren und von der treuen Fürsorge für die Nachkommen. [6]) Darum bildet ihr ganzes vaterländisches Staatsleben im freiheitlichsten Sinne fast ein vaterländisches Familienleben, ihr Freiheitsbesitz ein Erbgut. Der britische Bürger spricht mit religiösem Sinne und zugleich mit Stolz von seinen ererbten, von seinen angeborenen natürlichen Freiheitsrechten (birth rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der Pairie, soweit sie dem Ganzen wohlthätig sind. Aber bei aller Anhänglichkeit an das Alte und das geschichtliche Vaterländische vergißt er nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit alt und geschichtlich und vaterländisch, daß sie die Grundlagen seiner Verfassung selbst sind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung oder Geringschätzung seines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, mit der ganzen moralischen Entrüstung, nicht eines freigelassenen Sklaven, nicht eines Stiefkindes, sondern eines echten Familiensohns des Hauses, des Vaterlandes, dessen Heiligthum, dessen heiliges Recht dieser Frevel der Verletzung und Beraubung seines Erbes zu schänden im Begriffe steht. Solche Gesinnung bildet freilich den schroffen Gegensatz gegen jene französischen Jakobiner, die sich lossagten von ihrer ganzen Geschichte, auch von allem Guten in derselben, und sich wie gestern aus der Sklaverei Freigelassene geberdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die aus übermüthigen Tyrannen aufs neue Sklaven wurden und die den bürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze und den Zusammenhalt zur Ordnung nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, sondern nur durch Eigennutz und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an sich interessant und für unsere Aufgabe wichtig sein, wenigstens noch

---

5) A. a. O., I, 21, 24, 26, 33, 38; II, 12, und die G.'sche Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolution, II, 136.

6) So war auch dem freien Römer „alt" und „theuer" derselbe Begriff — nihil antiquius. Auch bei ihm hing mit diesem Sinn und dem rechten Verständniß der Freiheit die Liebe und der Sinn alter Gebräuche zusammen.

einzeln die hier berührten frühern politischen Überzeugungen G.'s ganz durch seine eigenen Worte und seine vortreffliche Darstellung zu veranschaulichen.

S. XXII der Einleitung zu Burke bezeichnet er sein allerdings zugleich conservatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Nur zu offenbar ist Ehre und Succeß jetzt fast ganz auf eine Partei übergegangen. Wer aber Freiheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß unter ihrem lobenden Namen eine Geistessklaverei einreiße, die um nichts besser ist als die Barbarei der finstersten Jahrhunderte." Er hält es für wichtig, daß sich furchtlose Stimmen erheben, um ein gewisses Gleichgewicht in den Ideen, Urtheilen und Meinungen der Menschen zu erhalten (S. XXIV). Er entschuldigt dann Burke's, wie er selbst glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene Angriffe auf die Französische Revolution durch die damals herrschende leidenschaftliche Sprache zum Volke, durch die furchtbare allgemeine Anstrengung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe zur britischen Constitution, dieser glücklichen Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie, war, was Burke's Enthusiasmus anfeuerte (S. XXIX und 133). „Die Lehre, die sein Werk enthält, ist die Lehre der vernünftigen, der gemäßigten, also nicht der modernen Freiheit" (S. XXXIV).

Burke selbst beginnt S. 3 sein Werk mit dem herzlichen Wunsche, Frankreich von dem Geiste einer vernünftigen Freiheit beseelt zu sehen, und mit der Überzeugung, daß es verpflichtet sei: „für eine bleibende nationale Versammlung zu sorgen, die diesen Geist bewahrt, und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung setzt." Er selbst sei einer von denen, „welchen das Gedächtniß unserer (der englischen) Revolution theuer ist" und welche mit dem wärmsten Eifer „die englische Constitution und die Grundsätze unserer Revolution in höchster Reinheit und im größten Ansehen zu erhalten suchen". Von absoluten Königen sagt das Werk (S. 135): „Was auch Schmeichelei, Selbsttäuschung und Übermuth versuchen mögen, um Könige in den Schlummer eitler Größe zu wiegen und gegen die Gefahren zu betäuben, sie werden immer fühlen, daß sie über ihre Haushaltung schon hienieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht die Empörung des Volkes ist, was sie zu Grunde richtet, so wird die Janitscharenrotte, die sie gegen alle andern Empörungen schützen sollte, ihr Schwert selbst gegen sie kehren." Es erklärt (S. 196) „eine uneingeschränkte Macht des Souveräns über die Personen und das Vermögen der Unterthanen als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerechtigkeit." Es tadelt die der britischen Constitution fremden Privilegien des französischen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. s. w., sowie auch dessen Absonderung von dem Volke, „die vornehmste Ursache seiner Zerstörung" (S. 205). Es verwirft mit Abscheu solche Lehren, wie wir sie jetzt bei uns nach dem Vorgange Haller's und, nachdem bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch praktisch das heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigkeit, täglich mehr untergraben wird, selbst in der Theorie vernehmen müssen. Es sagt (II, 56): „Die höchste Gewalt in einem Staate muß die richterlichen Functionen allemal so organisiren, daß sie nicht nur unabhängig von ihr sind, sondern ihr gewissermaßen das Gleichgewicht halten können. Sie muß für ihre Gerechtigkeit gegen ihre Macht Bürgschaft leisten; sie muß ihre Tribunale so einrichten, als befänden sie sich außerhalb des Staates." Burke schließt mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in allem, was er unternehme, Zusammenhang und Consequenz zu bewahren trachte, aber nur in der Mannichfaltigkeit der Mittel die Einheit des Endzwecks gesichert sehe, und daß er, wenn das Schiff, worin er segelt, in Gefahr geräth, auf einer Seite überladen zu werden, die geringe Masse seiner Gründe gern auf die andere trage, um das kostbare Gleichgewicht zu erhalten."

G. beginnt seine erste beigefügte Abhandlung über die politische Freiheit (S. 109) mit den Worten: „Wo der Silberton Freiheit erklingt, horcht jedes menschliche Ohr auf, und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme ist die Stimme der Natur... Wenn sich Nationen, trotz aller Bande, womit die bürgerliche Gesellschaft sie umschließt, im Besitze dieses Zaubergutes fühlen oder wähnen, sehen sie mit verachtendem Stolze auf andere herab, wo sie die Freiheit nicht zu erblicken glauben. Das Bewußtsein dieses Besitzes begeistert sie oft zu Entschlüssen und stärkt sie in Unternehmungen, die weit über ihre Kräfte hinauszureichen scheinen. Sie schwellen zu einem Enthusiasmus hinan, der Wunder schafft, weil er nichts für Wunder hält."

Alle Beschränkung der Freiheit entsteht ihm (S. 113) nur „aus dem Vertrage jedes Menschen, aus dem freien Vertrage, den er mit seinen Brüdern schloß", nur durch den gesellschaftlichen Vertrag für die gesellschaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (heißt es S. 116) ist der Inbegriff aller gesellschaftlichen Zwecke, aus wahren und vielleicht aus den höchsten Gesichtspunkten angesehen, nichts weiter als die höchste Ausdehnung der Freiheit. Es gibt für ein ver-

nünftiges Wesen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edelsten Bedeutung freier wäre, als eine weise und glückliche Staatsverfassung. Das wohlverstandene Grundprincip des Regierungssystems ist nichts anderes als die Maxime des Freiheitssystems in ihrer herrlichsten Gestalt." Ferner S. 124: „Sowie ein hoher Grad von politischer Sklaverei die Folge und das Kennzeichen eines tiefen Verfalls der Nationen ist, so ist ein hoher Grad von wahrer politischer Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife und die Begleiterin intellectueller, aber nie einseitiger Vollkommenheit... Allerdings aber sind gute Staatsverfassungen auch wieder die Grundlage zu dieser Vollkommenheit, sowie schlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls werden." In der folgenden Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolutionen erklärt er sich (S. 136) gegen das unbedingte Verwerfen aller Revolutionen, selbst solcher, wie die englische von 1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen selbst gemeine Köpfe erröthen müßten, das menschliche Geschlecht auf seinem gegenwärtigen Standpunkte festzuhalten und den Nationen die Befugniß, Constitutionen zu schaffen und umzubilden, die ihnen bisher zugestanden habe, nun auf einmal und für immer abzusprechen". Auch Burke, dieser eifrige Bewunderer der englischen Revolution von 1689, rede überall von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortrefflichkeit zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der Constitution". „Man beurtheilt seine Schrift aus einem höchst falschen Gesichtspunkte, wenn man ihren Verfasser für einen Vertheidiger der Unverletzlichkeit der Constitutionen im strengsten Sinne des Wortes hält. Er hat sich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfassungen in der höchsten Ausdehnung des Wortes erklärt" (S. 140). Bei dem richtigen Kampfe gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der größten Anzahl Gesetz sein müsse", sagt er, daß derselbe niemals die Grundbedingungen des Vertrags, der die Gesellschaft zusammenhält, beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erst nach ihm wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich sei; sodaß der freiwillige Entschluß, eine solche Totalrevolution zu stiften, rechtswidrig und die Quelle von Convulsionen sei. Er sagt: „Soll überhaupt ein Beschluß der Majorität für alle gebietend sein, so mußte Einstimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majorität eine Kraft, die er an sich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der Contract, welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, ist seinen wesentlichen Eigenschaften nach ein Contract von weitem Umfange. Aber kein Vertrag kann doch die unerhörte Clausel enthalten, daß es einem Theile der contrahirenden Gesellschaft frei stehe, ohne Beistimmung des andern und auf ihren Trümmern willkürliche Plane zu einer neuen Gesellschaft zu entwerfen... Eine Totalrevolution ist nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn die ganze Nation einmüthig und ohne den geringsten innern Widerspruch dafür stimmt... Ein solches Unternehmen kann nur die äußerste Noth und die Unmöglichkeit, dieser Noth auf gelindern Wegen abzuhelfen, rechtfertigen" (S. 148).

Nach der dritten Abhandlung über die Declaration der Rechte ist „der erste Satz ihres dritten Artikels: «Das Princip aller Souveränetät liegt seinem Wesen nach in der Nation», in seiner Allgemeinheit betrachtet vollkommen wahr. Aber wie die Freiheit der Einzelnen, so wird auch die Souveränetät in der Gesellschaft limitirt. Der zweite Satz: «Keine Gesellschaft, kein Einzelner kann irgendeine Macht ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von dem Volke verliehen ist», ist nur darum falsch oder einseitig, weil es auch eine durch stillschweigende Genehmhaltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder mehrerer im Staate geben kann" (S. 191). „Das Recht, zur Entstehung der Gesetze das Ihrige beizutragen, haben (wie Art. 6 sagt) freilich ursprünglich alle Bürger, und der allgemeine Wille ist allerdings der Hauptcharakter des Gesetzes, aber die Bürger können rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und um zu erfahren, was alle wollen, ist es durchaus nicht nöthig, daß überall jeder rede" (S. 195). „Der Satz: «Die öffentliche Macht ist zum Besten aller eingesetzt, nicht zum besondern Vortheil derer, welchen sie anvertraut wird» (im Art. 12), ist an sich so klar, daß es nicht der Mühe lohnte, ihn auszusprechen" (S. 203). In der vierten Abhandlung: Widerlegung der Apologie (der Französischen Revolution) des Hrn. Makintosh, unterscheidet G. drei Bedeutungen der Französischen Revolution oder drei verschiedene Revolutionen. „Die erste Hauptrevolution ist die, welche in dem allgemeinen Anerkennen der Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Stände und einer Veränderung in verschiedenen wesentlichen Punkten der Staatsverfassung bestand. Das Resultat derselben war die wirkliche Zusammenkunft der ständischen Repräsentanten am 5. Mai 1789. Diese Revolution war in jeder Rücksicht und (soweit menschliche Beurtheilung reicht) ohne Einschränkung eine der wohlthätigsten, welche die Annalen der Welt aufzuweisen haben. Die Früchte dieser Revolution wären Verbesserungen in der Regie-

rungsform von so einleuchtender Wichtigkeit und Verbesserungen in der Staatsadministration von so unbezweifelter und wesentlicher Güte gewesen, daß man sich des Erstaunens nicht erwehren kann, wenn man sie von den Vertheidigern der spätern Revolutionen als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blendwerke dargestellt sieht... Die vorzüglichsten dieser Verbesserungen, sowie sie die übereinstimmenden vortrefflichen Instructionen für die Deputirten aller Stände angegeben und die Beschlüsse des Conseils und die Erklärungen der Minister bei der Eröffnung der Deliberationen vorläufig bestätigt hatten, waren folgende: 1) die Festsetzung einer periodischen Wiederkehr der Versammlung der Stände; 2) die ausschließende Bevollmächtigung derselben zur Regulirung des Abgabensystems und Legitimirung aller neuen Auflagen; 3) die Aufhebung jedes Unterschieds der Stände in Rücksicht auf Abgaben sowol als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen im Reiche; 4) die Einrichtung der Provinzialstände und Provinzialadministrationen; 5) die Bewilligung einer allgemeinen Religionstoleranz; 6) die Einführung einer gesetzlichen Preßfreiheit; 7) die Abschaffung der Lettres de cachet; 8) eine allgemeine Reform der Civil- und Criminaljustiz."

„Wenn wir das, was Menschen in dieser ersten Revolution thaten, d. h. was sie mit Vorsatz, Plan und Überlegung begannen und vollführten, vor den Richterstuhl einer gesunden Politik und eines aufgeklärten Patriotismus ziehen, so wird schwerlich etwas anderes als Beifall und Bewunderung der Ausspruch sein" (S. 215). Necker, der die Zusammenberufung der Stände zur Bedingung seines Eintritts ins Ministerium machte und die doppelte Repräsentation des dritten Standes durchgesezt hatte, nennt G. den Vater des neuen Systems. „Die zweite Hauptrevolution war die Vereinigung der Repräsentanten aus den drei Ständen in eine Versammlung. Sie war schon von einer zweifelhaftern Güte als die erste, doch noch ebenso wenig als diese eine Totalrevolution... Die dritte Revolution bestand nicht, wie Makintosh will, in dem Entschlusse der Nationalversammlung, eine neue Constitution zu errichten — die Arbeit an einer Constitution kann sehr uneigentlich eine Revolution heißen — sondern in den diesen Entschluß bestimmenden, von der Nationalversammlung gebilligten Aufständen von Paris und Versailles, in dem Signale zum allgemeinen Aufstande der Provinzen... Diese Revolution, der Stolz und die Glorie des pariser Pöbels, zerstörte alle Früchte der ersten Revolution, und sie erst gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einsichtsvollen Gegner derselben gezittert hatten... Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnsinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, was die Revolutionen vom 14. Juli erzeugte... An und für sich aber war auch sie noch keine Totalrevolution. Was eigentlich die Totalrevolution entschied, war das Bündniß, welches die Nationalversammlung mit der Pöbelgewalt schloß, sodaß die vereinte Versammlung, in deren Händen sich in diesem schreckenvollen Augenblicke die Macht des Staates concentrirte, auf deren Leitung des Volkes alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und sie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß sie jetzt von ihrem Rednerstuhle herab erklären ließ, daß die Insurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen sei, und daß sie so den Thron, den die Rebellen nur erschüttert hatten, umwarf, daß sie der Anarchie systematische Dauer gab, daß sie sich ihrer absichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der alten Staatsverfassung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun nicht mehr huldigend dem vernünftigen Willen der Nation in ihren gleichförmigen Instructionen, sondern dem leidenschaftlichen des Pöbels, der um sie her tobte. Dieses war es, was das Schicksal der Nation unwiderruflich bestimmte, was die Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich ist, was nun G., sowie das, was Burke ausführt über die vollkommene Möglichkeit für die Nationalversammlung, auf dem glücklichsten Wege Frankreich heilsam zu reformiren, wenn nur zuerst der Hof und dann sie selbst die auffallendsten Fehler vermieden hätten; ferner über das Verdienst des Adels, bei den Opfern, die derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerstörung des Lehnsystems am 4. Aug. dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über die fehlerhafte gänzliche, selbst in den Formen unnöthig beleidigende Zerstörung des adelichen und geistlichen Standes und ihrer Rechte; endlich über die fehlerhafte Verwerfung einer Ersten Kammer und einer richtigen „Theilung der gesetzgebenden Macht"; über das Aufgeben jeder Achtung endlich und jeder Benutzung des Alten, jeder Anknüpfung des Neuen an das Bestehende, ohne welche auch das Neue nur allzubald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines Oberhauses, entsprechend dem Zwecke der Theilung der gesetzgebenden Macht, schien G. die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus der Mitte der priviligirten Stände, ähnlich, wie auch O'Connell sie vorschlug, geeignet (S. 262). Ein bleibender Senat aber und ein wechseln-

des Repräsentantenhaus werden, wie G. richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „willkürlichen Vorschriften einer furchtsamen und nachäffenden Staatskunst, sondern durch die unveränderlichen Grundsätze des Gleichgewichts in der moralischen Welt, die man nimmer ungestraft übertritt. Das politische System eines Landes wie Frankreich auf einen einzigen Pfeiler zu setzen, war ein muthwilliges Wagstück... Der hohe Werth der englischen Verfassung mit ihrer Constituirung des Gleichgewichts und der wechselseitigen Beschränkung besteht nicht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwischen den verschiedenen Theilhabern an der gesetzgebenden Macht vorfallen und sichtbar sein müssen, was so wenig der Fall ist, daß man allerdings nach dieser Ansicht sagen könnte, er bestehe in der Idee. Er liegt vielmehr gerade darin, daß es in ihr selten oder nie zum wirklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwischen den constituirenden Mächten ein beständiges Schwanken zum Gleichgewichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung desselben ist. Sowie sich in dem großen Systeme der physischen Welt das entgegengesetzte Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß die körperlichen Massen in regelmäßigen Bahnen, welche das continuirliche Resultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges sind, fortlaufen, ebenso offenbart sich in dem Kunstgebäude einer weisen Politik der Wechselkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen, ruhigen, unwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerspruchsrecht des Königs von England ist in hundert Jahren nicht ausgeübt worden. Und ein englisches Parlamentshaus läßt es sich nicht träumen, ein einseitiges, gefährliches, eigennütziges Gesetz in Vorschlag zu bringen, weil es zum voraus weiß, daß das andere Haus es verwirft. Das gesammte Parlament kann nie auf den Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch seine Macht ungebührlich vergrößert, die Prärogative der Krone geschmälert oder die Grundverfassung des Reichs angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum voraus weiß, daß der König sich widersetzen darf. ... Das also, was ein Vorwurf für die Staatsverfassung des Gleichgewichts sein soll, ist gerade die glänzendste Seite derselben und die wahre Essenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung schließt (S. 274) mit dem Wunsche: „die britische Weisheit und Entschlossenheit möge glücklich das schwerste Problem lösen, zwischen der Erhaltung dieser Constitution und den ungestümen Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunkt zu finden, damit nicht das Meisterstück der neuern Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit verloren gehe." Es ist jetzt glücklich und glänzend gelöst und die Einwendungen der Freunde der frühern französischen Grundsätze, gegen welche G. überall die englische Constitution so eifrig vertheidigt, verstummen gottlob! immer mehr.

Daß das Urtheil eines so starken und freien Geistes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, selbst durch die höchste Ausdehnung französischer Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja sehr natürlich nur durch sie befestigt wurde, da ja das Verderblichste gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor allem der Preßfreiheit bewirkt werden konnte, dieses wird man gewiß natürlich finden. Zur äußern Bestätigung geben wir zuerst einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche 1795 zu Berlin in der „Neuen Deutschen Monatsschrift" erschien. Hier schildert G. „die unermeßliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für das trotz aller politischen Misgriffe und aller blutigen Kriege unabläßig steigende Wachsthum der Cultur, der ökonomischen, geistigen und politischen Entwickelung des Menschengeschlechts, seiner Vervollkommnung in Kunst und Wissenschaft, Verfeinerung, Geselligkeit und Freiheit, ihren wohlthätigen Einfluß auf die Riesenschritte seit dem 16. Jahrhunderte, wie sie früher die Thätigkeit unsers Geschlechts in anderthalb Jahrtausenden nicht gemacht" (S. 272, 276, 236). Alles dieses werde gewirkt „vermittelst der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, geselliger Wechselwirkung und Aufklärung und vorzüglich auch durch die Bildung des freien Nordamerika, eines Staates, der durch europäische Auswanderer zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden ist, auf welcher sich kein Volk der Alten Welt befindet, eines Staates, in welchem 6 Mill. Menschen alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen und nur einen äußerst mäßigen Theil der Lasten desselben fühlen, wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht; eines Staates, welcher der Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Welttheil ist" (S. 273). „Der zügelloseste Misbrauch der Worte muß uns, wenn wir gerecht und einsichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren echten, guten und edeln Sinn nicht mistrauisch machen. Man hat im Namen der Freiheit unter unsern Augen

unermeßliche Bubenstücke begangen. Schlimm genug; nichtsdestoweniger liegt alles, was für den Staat wünschenswerth sein kann, in diesem Worte eingeschlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maßstab, um die Vollkommenheit seiner Organisation zu bestimmen. Die höchstmögliche bürgerliche Freiheit, gesichert durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am besten besteht, ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen Verbindung; je mehr der Staat sich diesem Ideale nähert, desto vollkommener sind alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in ihm erreicht" (S. 296). Der Verfasser führt nun die wohlthätigen Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der europäischen Staaten aus und zunächst — im schneidendsten Gegensatze gegen unsere neuern Conservativen — „die Wohlthat der Zerstörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse, der Aufhebung der Unterdrückung und Zurücksetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Gewichts des Landeigenthums und der Verknüpfung alles politischen Rechts mit ihm"; überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres System aufkommen ließen, eines Zustandes, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwischen dem Despotismus und der Aristokratie, zwischen der geistlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Jochs über die andere die Oberhand behalten werde; wo die herrschende grobe Unwissenheit den Weg zu einer Verbesserung nicht einmal ahnen ließ, wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil niemand ein wahres Interesse am Wohle des Ganzen hatte; eines Zustandes der Licenz einiger hundert tyrannischen Vasallen, wo auf tausend Unfreie ein Freier kam; eines Zustandes, der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297, 304).

Die wohlthätigen Folgen jener Entdeckung für die politische Freiheit, welche nun besonders geschildert werden, sind nach G. folgende: „A. Allgemeine Förderung des Wohlstandes, und zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höhern Klassen, größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen beweglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufhebung der feudalen Herrschaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit, die sonst Privilegium einiger Wenigen gewesen war, auf eine große Anzahl von Individuen, ja Entstehung einer neuen Gattung von Freiheit, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Gesetze, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann. ... Die Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich geringer, die Gleichheit der Rechte täglich anwendbarer, dringender und so zu sagen natürlicher" (S. 300). „Die unbezwingliche Masse der Geldeigenthümer, nicht, wie die Großen des Lehnsystems, zufrieden, daß die Macht aus dieser Hand in jene übergehe, ruht nicht eher, als bis diese Macht selbst andere Principien, andere Formen angenommen hat. ... Dies wird über kurz oder lang, wo sie es noch nicht gewesen ist, die Geschichte aller europäischen Staaten sein" (S. 303). „2) Größere Regelmäßigkeit der Regierung. ... Solange das Lehnsystem noch blühte, waren alle Regenten ohnmächtig. Sie waren es in so hohem Grade, daß man zu dieser Zeit von einer wahren Oberherrschaft oder Staatssouveränetät kaum einmal eine Vorstellung hatte. ... Was nach Feudalgrundsätzen nicht gefordert und durch Feudaldienste nicht geleistet werden konnte, das mußte unversucht bleiben. Jedem großen Vasallen blieb die Willkür in seinem Gebiete, seine Unterthanen menschlich oder viehisch zu behandeln. Die unaufhörlichen Fehden der Großen unter sich und mit dem obersten Lehensherrn zündeten einen ewigen, unabsehlichen Bürgerkrieg an und wurden die Veranlassung zu den blutigsten Kriegen mit den Auswärtigen. ... Unmöglich kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit Mably in einem solchen Zustande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß sie nirgends sehen wollen als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert tyrannischer Vasallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr jeder, der die Geschichte mit Unbefangenheit studirt, in dem allmählichen Untergange dieses Systems die erste Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfassung gewahr werden?" (Dieser Tadel trifft freilich ebenso gut wie Mably auch spätere Freunde und Schützlinge G.'s, Adam Müller, von Haller, das Berliner Wochenblatt u. s. w.) „3) Die mildern Sitten, die feinere Geselligkeit, die sanftern Grundsätze und Maximen, welche der allgemeinere Wohlstand einflößt, mußten die Regenten milder, menschlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerksamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „B. Größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Über den Menschen und seine Verhältnisse und die Freiheit muß erst geforscht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künstlichsten aller Verhältnisse (dem Staate) herrschend sein kann. Und es ist einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber

zu belehren, worin die Freiheit bestehe. Die Aufklärung aber führt diese richtigen Vorstellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar herbei" (S. 310). G. führt zum Schlusse noch seinen Glauben an eine stets steigende Vervollkommnung und seine Forderung des Strebens nach derselben aus. Er nennt sie „eine so nothwendige Idee, wie die des höchsten Wesens selbst" (S. 313). Er theilt dann die Hindernisse, welche die Regierungen dem natürlichen Fortschritte des Menschen in den Weg legen, in „unabsichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und in absichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falsche Ansichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache selbst, sondern blos über den Einfluß gewisser an sich wohlthätiger Resultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort schadet die Regierung den Bürgern, indem sie ihnen zu nutzen glaubte; hier weiß sie, daß sie ihnen schadet, kümmert sich aber nicht darum, wenn sie nur dem Ganzen oder sich selbst einen vermeintlich höhern Vortheil stiften, wenn sie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von sich selbst abwenden kann."

„Unter diesen absichtlichen Hindernissen der menschlichen Fortschritte nehmen drückende Censurgesetze eine der ersten Stellen ein. Über die Natur und die Folgen der Preßfreiheit ist seit langer Zeit so viel gedacht und geschrieben worden, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derselben liegen so klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das Wohl und die Rechte der Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraussetzen kann. Es bleibt also nichts anderes übrig als anzunehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freiheit zusammenziehen könnte, bestimmt werden, lieber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, preisgeben zu wollen" (S. 315). Hierauf führt er aus, „wie diese Beschränkungen, sofern sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen, doch ihres Zwecks verfehlen, und hofft auch, daß die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmahnen werden" (zu welchen Abmahnungen seitdem die Entstehung von mehr als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Ländern ohne Preßfreiheit oder auch gerade wegen der Unterdrückung derselben hinzukam). „Eben darum sollten sich alle aufgeklärten Freunde der Menschheit vereinigen, dieses und ähnliche Übel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte zu bekämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengliche Kraft des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschheit gegen alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat, und die entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit einer solchen Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die Scham, die früh oder spät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle" (S. 316). Er schließt mit der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von oben die Nationen zu einem so furchtbaren Ausbruche reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechts und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben."

Wir hatten die Absicht, aus der am 16. Nov. 1797 dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung gedruckt überreichten Adresse und aus andern noch spätern Schriften, namentlich auch aus dem 1799 begonnenen historischen Journale ähnliche Auszüge zu geben; doch es ist vielleicht überflüssig, weil schon die bisherigen für unsern Zweck genügen möchten. Die durch jene Adresse „im Namen von Millionen" dem Monarchen ausgesprochenen liberalen Wünsche und Vorschläge haben freilich eine erhöhte Bedeutung für die Beurtheilung der Überzeugungen ihres Urhebers. Ein paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ihren Geist zu charakterisiren. „Die Rechtspflege" — so heißt es unter anderm S. 13 [7]) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. Die Finanzadministration gedeiht nur, wenn sie mit fester und geschickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn sie sich selbst überlassen wird. Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles, was das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang bringt und den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben

7) Wir citiren nach der neuern Auflage (Brüssel und Leipzig 1820).

droht, das alles ist für den Monarchen Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde.“ Besonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch diese Adresse die Preßfreiheit, obgleich damals, 1797, in Berlin — wie schon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daselbst gedruckten G.'schen Journale und wie diese Adresse selbst beweisen — die Censur, dem freien Geiste und der erleuchteten Politik des großen Friedrich gemäß, selbst während der furchtbaren Französischen Revolution, vergleichungsweise sehr mild war. „Von allem aber“ — dieses sind Worte der Adresse — „von allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert... Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben einem jeden solchen Gesetze ein wahres Inquisitionstribunal wacht... Wenn aber Gesetze dieser Art auch nichts Gutes wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß sie erbittern, ohne zu schrecken... Tausend bösartige Insekten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der bessern Schriftsteller, verliert seine Kraft... Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich sein, streng verantwortlich sein; aber die bloße Meinung finde keinen andern Widersacher als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit! Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor“ (S. 22).

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, um das wenn auch sehr besonnene und gemäßigte, doch wahrhaft liberale Staatssystem G.'s zu charakterisiren!

Aber ist nun G. diesem Systeme, ist er diesen so klar und so tief und folgerichtig durchdachten, von ihm selbst schon frühzeitig auf die rechte Weise gemäßigten, aber dann auch nach allen Prüfungen durch die furchtbarsten Excesse und Gefahren der Französischen Revolution stets energisch ausgesprochenen liberalen Überzeugungen und Wahrheiten auch später noch treu und consequent geblieben?

Allgemeine Zustimmung aller deutschen Vaterlandsfreunde mußte sich an dasjenige knüpfen, was G., sei es als Schriftsteller[8]) oder in officiellem Auftrage, als Verfasser der Proclamationen zu den Kriegen von 1806, 1809, 1813 oder als Diplomat gegen die französische Übermacht und die Napoleonische Unterdrückung Deutschlands und Europas wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinstimmende Aufnahme dasjenige nicht finden, was seit dem Wendepunkte des politischen Systems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congressen von Karlsbad, Wien (1820), Troppau, Laibach, Verona und Wien (1834) die öffentliche Stimme als politische Wirksamkeit und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten „Generalsecretär aller Congresse“ zuschreiben zu müssen glaubte. (S. Congresse.) Am wenigsten aber werden aufrichtige Anhänger gerade der oben geschilderten G.'schen liberalen Grundsätze sich mit den bekannt gewordenen karlsbader officiellen Ausarbeitungen über die Preßfreiheit und über die landständische Verfassung vereinigen können, und ebenso wenig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im ersten Quartalhefte der „Wiener Jahrbücher der Literatur“ vom Jahre 1818.

Halten wir uns zunächst an diese rein schriftstellerische Gegnerschaft gegen die Presse! Denn daß diese Arbeit ihrer ganzen Tendenz nach feindselig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für sie günstige Erfüllung der Verheißung des Art. 18 der Bundesacte nnd vieler Landesverfassungen gerichtet ist, dieses hat wol noch kein verständiger Leser bezweifelt. Doch nicht, daß sie ungünstig ist, daß sie, wie G. hier mit all seinen frühern so energisch ausgesprochenen Überzeugungen im Widerspruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für die Censur kämpfen mochte, nicht dieses verletzt bei Lesung dieser merkwürdigen Abhandlung am tiefsten unser Gefühl, sondern die sophistische, wir möchten sagen, listige und das allzu gutmüthige

8) Durch seine Schriften: Von dem politischen Zustande Europas vor und nach der Französischen Revolution (1801); Darstellung der Rechtmäßigkeit des österreichischen Kriegs gegen Frankreich (1805); seine trefflichen Fragmente über das politische Gleichgewicht (1806) u. a.

deutsche Publikum täuschende Weise, wie er es thun mochte. Dieses Urtheil muß gerechtfertigt werden. Dieses geschieht am besten durch eine kurze Würdigung jener Abhandlung in einer frühern Schrift des Verfassers dieser Zeilen.

„Der Theorie dieser Abhandlung" — so heißt es dort [9]) — „scheint, so ganz ausgezeichnet scharfsinnig und gelehrt auch die Arbeit ist, doch sehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die sich in andern Ausführungen über diesen Gegenstand findet, z. B. auch in der frühern G.'s. Selbst mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darstellung hindurch zeigen sich dem schärfer Denkenden überall große Einseitigkeiten und falsche Blendungen. Man könnte beinahe versucht sein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem sie mit der angeblichen Absicht, Preßfreiheit und Censur nach der Erfahrung unparteiisch miteinander zu vergleichen, einerseits in der Vorstellung der Leser beide verwirrt, andererseits aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zusammenstellt, und zwar mit großer Kunst nur alle bösen, ohne weder die Censur im Gegensatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu schildern. Unter jenen bösen aber erscheinen oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch diese oder jene andere schlechte Einrichtung veranlaßte, z. B. jetzt meist beseitigte aus der englischen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthumsprocessen nicht die beste ist, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, oder Erscheinungen wie Junius' Briefe, die, wie ja so viele heimliche und anonyme Schmähschriften, überall auch unter Herrschaft der Censur vorkommen. Wer sieht aber nicht, daß man nach solcher Weise auch der Sonne recht viel Böses nachsagen, sie vielleicht gar bei Schwachen in Miscredit bringen könnte? Zwar versprach freilich der Verfasser in einer Fortsetzung auch die Censur zu beleuchten, und gewiß, aus dieser Feder konnte man, nach gegebenen Proben, darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten erinnern sich aber, daß er gleich damals an dieser Fortsetzung entschieden zweifelte, und sie ist bisjetzt nicht erschienen. Offenbar sind ferner andere gefährliche Täuschungen, die aus dieser Abhandlung für manche entstehen könnten. So z. B. springt der Verfasser von der sehr richtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz schrankenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censur) zu gelangen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen. Dabei wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht blos jeder Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen, es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der Natur jedes anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitsvereins abgeleitete beseitigt, worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfasser schildern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß die Briten es ebendeshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein positives Gesetz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit aufgaben, sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristischen Naturrechtlichkeit aber gibt es auch noch eine sittliche, von welcher ein edler König sprach, als er sagte: die Freiheit der Presse (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftigen Natur der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene köstlichste, unantastbarste Eigenthum der Menschen.

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der Verfasser den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. Er verknüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir andern Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage der Richter gerade ebenso eine völlig unbegrenzte subjective Willkür habe wie der Censor, daß er ebenfalls nur Censur übe, nämlich nach vollbrachtem Misbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Misbrauch und mit Verhinderung desselben und ohne Strafe stattfinde. So ergibt sich denn das Resultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge Brüder, im wesentlichen dasselbe seien. Es ergibt sich, daß Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und Vernichtung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch Censur) unter den neuen Benennungen Justizsystem und Censursystem, die bei gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht haben, jetzt als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in Beziehung auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt werden. Und wer sollte nun wol nicht, schon um der armen Schriftsteller willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erregt, jenes nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es sehr bald nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Karlsbad auch wirklich geschah? Von dem oben geschil-

9) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit (Freiburg 1830), S. 153 fg.

derten ungeheuern Gegensatze zwischen Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel bleibende, unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von allen den großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur [10]) läßt die gewandte Feder nichts zum Vorschein kommen, ebenso wie ja auch die Censurmisbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben!

„Es könnte noch Ähnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Karlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erwähnten Actenauszüge hätte wirken können. Dahin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Klassen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte funfzigjährige holsteinische; ferner die noch viel ältere mecklenburgische und hessische, oder auch die von Friedrich I. der Universität Halle, von dem berühmten Münchhausen den göttinger Professoren, von Karl Friedrich den badischen ertheilte Preßfreiheit.

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme als fast «des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit», bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt, durch dieses alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in dieser Darstellung nichts, daß in England und Amerika nach täglicher Erfahrung so viele Menschenalter hindurch die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Äußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Karl X. und Polignac, Thron und Leben aufs Spiel setzen würde. Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Autoritäten, alle jene großen Lobredner englischer Preßfreiheit gar nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem der englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde", preist, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmte und 1820 in feierlicher Rede zum Lobe der Preßfreiheit sich ergoß und erklärte: «Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird.»

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtschaft erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das, anders als zu solchen Versuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeisterten Vaterlandes ernten konnte.

„Mislungen aber scheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgesetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegrenzten Spielraums für richterliche subjective Willkür bei Preßvergehen. Vor allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherm unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schuldlosen die wichtigste natürliche Freiheit geraubt. Dann ist auch jener richterliche Spielraum an sich hier um kein Haar größer als ja auch bei dem Misbrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w., wobei doch bisher noch niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die böse Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besondern Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, sind überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenzprocesse, verwerfen wir ja aber ebenso wie Briten und Franzosen."

10) S. den Art. Censur.

Auf welche nicht blos alle selbständige Meinungsäußerung, sondern auch die reine historische Wahrheit unterdrückende Weise aber G. selbst die Censur ausübte, wie er, der angebliche Schützer der Schriftsteller und Freund milder Censur, eine jede solche Ansicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einst seinen Ruhm erwarb, davon geben den besten Beweis seine Censurnoten zu Schneller's „Geschichte von Österreich" (Bd. 1 u. 2, Stuttgart 1828—29) und seine gänzliche Unterdrückung dieses unschuldigen, am wenigsten Österreich übelwollenden Werkes, dessen Erscheinen nur dadurch möglich ward, daß sein Verfasser (wie er in der Vorrede erzählt) aus Österreich auswanderte.

Sehen wir nun solche gänzliche Verschiedenheit der wahren oder angeblichen Überzeugungen desselben geistesfreien Schriftstellers selbst über die Grundlagen des ganzen politischen Systems, alsdann ist es fürs erste sehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Adresse zur Thronbesteigung (S. XXXIV) zu fragen, ob für sie etwa in den verschiedenen Zeitverhältnissen, hier also in dem Unterschied der Jahre 1792 und 1797 einerseits und in dem Jahre 1818 (ja selbst 1819) andererseits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit von 1797" — so sagt jener vortreffliche Schriftsteller — „hatte die Republik fast über das monarchische Europa gesiegt. Die Erbitterung der Besiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügelloser als je; der Jakobinismus trotzte und eine geheime Propaganda spannte ihre Netze aus. In dieser unruhig bewegten Zeit nun wurden jene freisinnigen Worte gesprochen und selbst jetzt von einem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieser Zeit wurden die Wünsche des Volkes von ihm beachtet, die Inquisitionen über politischen und religiösen Glauben hörten auf, die Presse wurde fast frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Obscurantenalmanach in den Zeitungen feil geboten werden, obgleich darin stand: «Wöllner (der preußische Staatsminister) sei entweder ein Narr, den man ins Tollhaus, oder ein Schurke, den man ins Zuchthaus bringen müsse» — und ganz ebenso die Schrift «An den Congreß von Rastadt», obgleich darin sehr heftige Äußerungen gegen Preußen und alles, was preußisch ist, vorkamen." Bekannt ist die noch einige Jahre spätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminister von Angern gegen die Verfolgung freimüthigen Tadels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet sei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Bessermachen führen müsse, überhaupt zu Gunsten einer anständigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weise befördert und geschützt zu werden verdiene". Und nun 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Presse, der freien Stimme der Nation, alle Throne so glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf selbst mit den feierlichsten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derselben in der Bundesacte und den Zusicherungen der Landesverfassungen geschlossen war; damals, 1818, als G., der Verfasser des trefflichen österreichischen Aufrufs von 1813, gegen die freie Presse schrieb, da sollte wirklich die große, gebildete, gesetzliche, treue deutsche Nation, und zwar sie allein unter allen freien civilisirten Völkern der Erde, für den Besitz des von ihr der Welt geschenkten größten Gutes der Civilisation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden sein! Sie sollte es etwa wegen der leidenschaftlichen Ungeduld oder schwärmerischen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, sie sollte nicht jene oder auch vielleicht die Plane anderer, den Feudaldruck wieder zwischen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unschädlich machen können und dürfen! Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkbaren Beziehungen, nach allen politischen Verhältnissen, nach allen Bewährungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beispielen wie nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtssatzungen im Jahre 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte und Nothwendigkeit der Preßfreiheit in Deutschland sprachen, als in den Jahren 1792 und 1797, wo sie G. so unbedingt und energisch empfahl.

Die officielle Wirksamkeit G.'s wirft auf diese schriftstellerischen Widersprüche kein günstiges Licht, und umgekehrt. Früher schrieb G., stets reichlich bezahlt durch das englische Ministerium, gegen den Erben des französischen Jakobinismus, gegen die Napoleonische Despotie und Weltherrschaft. Seit 1805 und schon unmittelbar mit der Schrift über das Gleichgewicht widmete er seine Feder, wie er selbst sagt, ganz dem Dienste der österreichischen Interessen. Diese stimmten aber bis zum Siege über den Napoleonismus 1815 im wesentlichen mit den englischen überein. Bis dahin wurden jene G.'schen Dienste, Schriftstellerei und sonstige officielle Wirksamkeit, geadelt durch die Größe des Gegenstandes und Zwecks, eben durch jenen Kampf gegen Napoleonischen Despotismus, für welchen damals ja auch Friedrich Schlegel

öffentlich in Wien liberale deutschgeschichtliche Vorlesungen halten mußte. Bis dahin stimmte wol auch diese Wirksamkeit im wesentlichen mit den ursprünglichen G.'schen Ansichten und Überzeugungen überein und erhielt dadurch ihre natürliche Wärme und Frische. Schon mit dem vollendeten Sieg über Napoleon aber fielen die österreichischen Interessen und die österreichische Politik in jene traurige Gestalt und Richtung der Ferdinande zurück, und die Metternich-G.'sche Ausbildung derselben machte nun die habsburgische Dynastie und Politik in Österreich und in Deutschland allmählich so verhaßt, daß meistentheils selbst keine Erinnerung an bessere Regenten, wie Maximilian, Maria Theresia und Joseph, diesen Haß besiegen konnte. Diese für Deutschland und für Österreich selbst so verderbliche Ferdinandische Habsburg-Metternich'sche Politik, ihrem Wesen nach die tödliche Feindin geistiger Aufklärung und politischer Freiheit, sowie die bittere Feindin jener obigen britischen und G.'schen Freiheitsgrundsätze und zunächst der von allen Fürsten vor den Freiheitskriegen feierlich verheißenen freien staatlichen Entwickelungen, sie war bekanntlich die Urheberin und die Seele aller der freiheitsmörderischen Congresse von Karlsbad und Wien (1820), von Laibach, Troppau und Verona und von Wien (1834), in welchen G. als Generalsecretär, als Rathgeber, als Bearbeiter der schwierigsten Aufgaben, so z. B. der bekannten insidiösen Gegenschriften gegen die verheißene und schon bundesgesetzlich gewordene Preßfreiheit und freie ständische oder repräsentative Verfassung überhaupt, als dienstwilliges Werkzeug der treulosesten Unterdrückung äußern Glanz und vor allem Geld gewann. Diesem Dienste nun gehörte als eine wesentliche Vorbereitung auch die deshalb vorhin ausführlich gewürdigte Abhandlung gegen die Preßfreiheit an. Derselben Politik gehörte aber nicht minder an die ganze deutsche Bundespolitik seit 1819 und ihre Unterstützung und Leitung durch den „Österreichischen Beobachter", ihr ebenfalls die Anfeindung der Josephinischen religiösen Freiheit und Aufklärung, die zuerst im Finstern schleichende Metternich'sche Rückberufung der Jesuiten, die Begünstigung des Junkerthums und der romantischen und feudalen Schriftsteller, wie Adam Müller, und die von Wien aus geförderten Unternehmer des Haller'schen „Politischen Wochenblatt" zu Berlin. Denn was die schlauen und frivolen Meister dieser österreichischen Reactionspolitik bei sich noch mit einiger vorsichtigen Mäßigung betrieben, wie z. B. jenen im Jahre 1819 zur Verhinderung der versprochenen Verfassungen gemachten falschen Verschwörungslärm, dazu verführten sie in ausgedehnterm Maße die Politik dieses kleinsten Großstaates, welche sich stets kleinlich zeigte, sobald sie nicht durch bedeutende Fürsten wie den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen oder durch ungewöhnliche Volkserhebung wie 1813 geleitet ward.

Nachdem nun die heillose Verderblichkeit dieser Politik in Italien wie in Spanien, in Österreich wie in Deutschland bereits offen zu Tage liegt und mit noch gefährlichern Folgen unsere Zukunft bedroht, wird man endlich allgemein auch ihre Rechtswidrigkeit und Nichtswürdigkeit eingestehen. Bei dieser Erkenntniß wird dann auch der Tadel verhallen, welchen mit dem Apostaten G. so viele gegen die liberalen Feinde seiner Wirksamkeit aussprachen, welchen jetzt namentlich auch die Befangenheit gegen die glorreiche Erhebung, Einigung und Befreiung der von den Fremden wie von deren regierenden Dienern schändlich mishandelten und zerrissenen italienischen Nation wegen ihrer angeblichen Rechtswidrigkeit erhebt. Zur Beseitigung solchen Tadels der großartigsten Geschichte unserer Zeit bedarf es nicht einmal der Erinnerung an den völkerrechtlichen Altmeister Vattel und an Lord Russell, an den endlich auch außerhalb Englands als ruhmvoll anerkannten Freiheitskampf der Briten gegen das stuartische Vongottesgnadenkönigthum, an ihre Befreiung mit der ebenfalls fremden Hülfe der Holländer und ihres vom Großen Kurfürsten unterstützten Statthalters. Für eine gesunde öffentliche Meinung genügt zur Rechtfertigung der von einem edlen Fürsten und seinem großen Minister offen angekündigten und durchgeführten italienischen Erhebung die Erwägung der vorausgegangenen empörenden Rechtsverletzungen durch die auswärtigen und einheimischen Unterdrücker, vor allem aber der kolossalen Rechtswidrigkeit, mit welcher die großen europäischen Fürsten und Fürstencongresse nach Metternich'schen und G.'schen Rathschlägen diese abscheuliche Unterdrückung der unglücklichen Nation bei deren Befreiungsversuchen für immer zu besiegeln und zu verewigen sich vermaßen. Wurde doch damals zur Herstellung und Befestigung sogar der greulichen Misregierung der neapolitanischen Tyrannen das italienische Volk durch die auswärtige Übermacht grausam zu Boden geschmettert und zum voraus für jeden neuen Freiheitsversuch mit neuen österreichischen und, wo etwa diese nicht ausreichen sollten, ähnlich wie die Spanier, mit russischen und preußischen Executionstruppen bedroht. Und zur weitern Befestigung der doppelt rechtlosen auswärtigen und innern Unterdrückung mußten sogar die Fürsten

sich durch ehrlose Verträge gegen die allgemeine österreichische Obergewalt verpflichten, in alle Zukunft sich freier Landeseinrichtungen zu enthalten, während Österreich hinwiederum gegen jeden Rettungsversuch der mishandelten Völker unbedingt seine Profosendienste versprach. Die nun nach förmlicher Verweigerung der Aufhebung solcher Verträge bewirkte Befreiung von ihnen und von der rechtlosen auswärtigen und innern Unterdrückung für rechtswidrig zu erklären, dies ist wol nur Ausfluß jener misgeborenen, unzurechnungsfähigen Rechtsansicht, welche blos Rechte der Fürsten, nicht aber die dasselbe bedingenden gleich heiligen Rechte der Völker und Bürger anerkennt. Wo nun aber solche Unzurechnungsfähigkeit und moralische Verstümmelung entweder von Geburt oder durch verwahrloste Erziehung nicht anzunehmen ist, sondern wo, wie bei G., eine so kräftige und herrliche Anerkennung und Darstellung der wahren Rechtsansichten und der Schmach wie der grundverderblichen Folgen ihrer Verleugnung vor Augen liegen, da ist es wol unmöglich, einen Abfall von den eigenen bessern Überzeugungen zu verkennen. Wie läßt sich vollends die Empörung der Gefühle unterdrücken, wenn wir einen solchen Mann eine ruchlose, verderbliche Politik überall ausüben und wegen der Vortheile und Genüsse, die sie ihm persönlich brachte, vertheidigen sehen?

IV. Jedenfalls muß sich der Biograph, wenn in den äußern objectiven Verhältnissen eine Rechtfertigung des großen Widerspruchs nicht zu finden ist, nach den subjectiven Verhältnissen und Motiven umsehen. Wir wollen hier vorsichtig sein. Aber wir werden diese Linie nicht überschreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben G.'s selbst dem schon erwähnten Panegyrikus eines ihm geneigten und seiner Verhältnisse kundigen Schriftstellers, Varnhagen v. Ense, entnehmen.

Von seiner Heirath, bald nach seiner ersten Anstellung, sagt Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung mit einer geborenen Gilly sollte ihn bürgerlich noch mehr befestigen; allein der Versuch einer Häuslichkeit, welche seinem ganzen Wesen widersprach, misglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöst. Es reizte ihn die gesellige Welt mit allen ihren geistigen und sinnlichen Genüssen. Männer und Frauen ließen sich von seiner schmeichelnden Rede hinreißen und bethören" (S. 164). Dann fährt Varnhagen fort: „Merkwürdig ist es, daß er, der späterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten Hartnäckigkeit und mit den stärksten Waffen bekämpfte, anfänglich ihr größter Lobredner war" (S. 165). Nach der Erwähnung des Eindrucks der Burke'schen Schrift auf G. und seiner Bearbeitung derselben, welche die Umänderung seiner Ansichten bewirkt haben sollen, heißt es weiter: „Jetzt warf sich G. mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politischen Schriftstellerei. Er gab eigene Schriften und Abhandlungen, er übersetzte aus dem Französischen und Englischen, er übernahm die Leitung einer Zeitschrift, gründete später eine eigene. Seine literarische Thätigkeit wurde schon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Kehnert mit ansehnlicher Geldhülfe unterstützt... Er prüfte und bekämpfte mit siegreichem Scharfsinn, mit warmer Beredsamkeit die neuen Grundsätze, zum Theil freilich, indem er sie dem Gegner entriß und auf eigenen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer starke Freiheitsgesinnungen und stellte ihre Ansprüche kühn genug auf. Er schrieb gegen den damals mächtigen Minister Grafen Hoym die schärfsten Denkschriften, worin dessen Verwaltung Schlesiens schonungslos angeklagt wurde. Er ließ an den König bei der Thronbesteigung ein Schreiben drucken... Unter den Gelehrten und politischen Wortführern des Tages sah er sich jetzt durch seinen Abfall von der Revolution vielfach angefeindet, aber in den höhern Kreisen der Gesellschaft, in der Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein schmeichelhafter Ersatz geboten... Die fremden Gesandten bewarben sich um ihn; besonders versäumten die Gesandten von England und Österreich keine Gelegenheit, den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinschaftlichen Sache so erwünscht und einzig die Kraft seines mächtigen Talents lieh. Der Wirbel eines solchen Lebens brachte genug Zerstreuungen und Genüsse; G. gab sich diesen in vollem Maße hin. In ihm war es längst entschieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein demüthiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, sondern als einer, der durch sein Anschließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen, Genüssen, Begünstigungen theil hätte, und nur um diesen Preis konnte er sich ihnen hingeben. Wozu schon sein Naturell ihn unwiderstehlich hinzog, zu Genuß und Üppigkeit jeder Art, zu leichtsinnigem Verbrauch aller eigenen Mittel und sorglosem Rechnen auf fremde oder künftige, dahin vervielfachte sein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockungen und Antriebe. Er machte Aufwand, scheute keinerlei Ausgabe, machte Liebschaften, gab Geschenke, besonders aber verthat und vergeudete er im Spiel mit ihm selbst unbegreiflicher Leichtigkeit. Er machte Schulden, und die unausbleibliche Unordnung, die sich mit einer Lebensart verknüpfte,

deren Verlegenheiten nur auf Kosten größerer augenblicklich gehoben wurden, und deren Ansprüche sich immerfort steigerten, ließ ihn bald in ein Labyrinth gerathen, aus welchem kein Ausweg möglich schien. Die Last, anfänglich noch manchmal abzuweisen, legte sich endlich drückend auf. Die Hülfsmittel waren erschöpft, die heftigsten Mahnungen ließen keine Ruhe und die Noth des Augenblicks brachte zur Verzweiflung. Seine Scheu vor äußerer Gewalt, vor leidenschaftlich rohen Ansprüchen, denen er sich ausgesetzt wußte, bildete sich zur ängstlichen Furchtsamkeit aus. G. beschloß unter diesen Umständen seine preußische Laufbahn aufzugeben. Der österreichische Gesandte hatte ihm günstige Aussichten in Österreich eröffnet. Um in diese vortheilhafter einzugehen, suchte er noch ein anderes Verhältniß zu befestigen, das mit jenem wohl verknüpft werden konnte. Die herrschende Partei in England sah in ihm eins der trefflichsten Werkzeuge ihres Einflusses auf dem Festlande. Ein Aufsatz über die englischen Finanzen, englisch von G. geschrieben, hatte den Minister Pitt mit Bewunderung erfüllt. Von dem englischen Gesandten Elliot in Dresden eingeladen, machte G. mit diesem eine Reise nach London. Er hielt hier eine reiche Ernte; sein Ruhm, seine Fähigkeiten und sein Eifer trugen goldene Früchte... Die englischen Gewalthaber ließen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht bewenden. Sie gaben ihm, was ihm fehlte: Gold. Erst eine runde Summe für den Anfang im allgemeinen, dann auch die Zusicherung eines bestimmten Jahrgeldes. Als er zuerst wieder auf dem Festlande seine englische Baarschaft in deutschen Währungen überschlug, dünkte ihn die Summe so unermeßlich, daß er sie nicht verbrauchen zu können glaubte, und so verschwendete er mit vollen Händen, rief jeden flüchtigen Genuß, jede spielende Üppigkeit herbei, nur um sich der neuen Macht, die ihm gegeben war, bis zum Misbrauche zu ersättigen... So lebensfroh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine großartige Welt, ein reiches und kräftiges Treiben auf" (S. 172).

Auch hier in Wien sah sich indeß G., trotz der österreichischen und englischen Gelder, zumal während der immer unglücklichern Kriege gegen Frankreich, „wiederholt allen Greueln ausgesetzt, die aus der Doppelnoth hervorgehen, nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleichwol immer Rath zu schaffen wußte und seine Lebensgewöhnung, seine Üppigkeit und Verschwendung wenigstens einigermaßen fortsetzte, stets im Wirbel des reichen und vornehmen Lebens sich behauptete, darin ist nicht minder die Kraft seiner Persönlichkeit und das fortwirkende Gewicht seines Talents als die Gunst des Glücks und der Umstände anzuerkennen... Die Hospodare der Moldau und Walachei nahmen G. auf gültige Fürsprache zum diplomatischen Beauftragten in Wien, ein Verhältniß, welches die größten und mannichfachsten Vortheile gewährte" (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und großen Congresse und der bedeutenden Rolle, die G. bei denselben einnahm, sagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, der er diente, glaubte er den seinen stets verbinden zu dürfen, und dies in einem Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht klein nehmen konnte. Er ließ sich seine Dienste bezahlen und ungeheuer bezahlen, aber käuflich war er nicht... Er war so überzeugt von dem Egoismus der andern, daß er den seinen nur für eine Nothwehr, für eine Bedingung des Bestehens hielt und den Mangel dieser Waffe wol gar beseufzte, wo er sie an sonst wackern Leuten zu sehr vermißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte... Dem Vorwurfe der Feigheit beugte er sich am meisten; willig bekannte er sich zu der unüberwindlichen Furcht und Angst, denen er von vielen Seiten immer offen war. In seinem Berufe hat er nie des Muthes noch der Kühnheit entbehrt... Aber er fürchtete Gewitter, See- und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz alles und jedes, mit dem sich nicht reden ließ und wo keine Argumente galten. Die Furcht vor dem Tode verbitterte ihm oft den höchsten Lebensgenuß und er suchte jeden Gedanken an Altwerden und Sterben von sich abzuhalten. Ihn erschreckte jedes laute barsche Auftreten, jedes wilde trotzige Aussehen; ein Schnurrbart schon war ihm unheimlich, ein finsterer, unwilliger Blick, den er nicht gleich deuten konnte, selbst bei seinen besten Freunden, machte ihn unruhig; ein schwarzes, düsteres Gesicht neben ihm, mit starkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit verderben, seine scheuen Seitenblicke peinlichst beschäftigen. Als Kotzebue durch Sand erdolcht worden war, erhielt G. einen fürchterlichen Drohbrief, er sei der Ehre, durch den Dolch zu sterben, gar nicht werth, ihm sei Gift bestimmt und schon bereitet, denn verurtheilt sei er längst als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergraben helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf G. einen entsetzlichen Eindruck; er sollte bei einem fremden Gesandten, seinem bewährten Freunde, zu Mittag speisen: er ließ absagen, wagte acht Tage sich nicht aus dem Hause und kaum zu essen: jeder Bissen, den er genoß, erregte ihm Schauder und Angst. Seine Empfänglichkeit machte ihn gar leicht zum Gegenstande von Mystificationen...

Seine Furcht, seine Eitelkeit, seine Sinnlichkeit und was man sonst an ihm tadeln mochte, kannte und gestand er selbst mit liebenswürdiger Offenheit" (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiterkeit jeden Rückhalt auf. So richtete er einst an einen jungen Diplomaten, der ihm sehr ergeben war, dessen wiederholte Erfolge ihn aber verwunderten und fast neidisch machten, ganz vertraulich die Frage: «Sagen Sie mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?» Ei! dachte dieser, hältst du, alter Gauner, das für die letzte Kunst? Da muß sie ja wol auch deine gewesen sein!" (S. 183). „War es ihm schmeichelhaft, daß ihn, den aus unterm Stande Emporgekommenen, die vornehmsten und reizendsten Gunstbezeigungen anlockten, so gefiel er sich nicht weniger in dem Gelüst, den Reiz des Absonderlichen und Fremdartigen auch in untern Regionen und selbst in strafbaren zu verfolgen, um einer doch meist nur kindischen Neugier schauerliche Eindrücke zu gewähren... Den durch die mannichfachsten Genüsse verweichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab sich mit kleinen Annehmlichkeiten, er verschwendete Tausende für geringfügige Leistungen. Kindisch freute er sich seiner Fußdecken, Polster, Geräthe, Blumenarten, Papiersorten... Schneller, als es in seiner ursprünglich starken Natur begründet schien, überschlich bei solchem Hinschweifen des Lebens ihn Abspannung und Überdruß. Er fühlte Kränklichkeit, Verfall, er sah die Jugend entflohen, das düstere Alter nahe; der Luxus körperlicher Sorgfalt mußte sich in nothgedrungene Fürsorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er sich zu falschem Haar! In seiner Verstimmung mied er dann die Gesellschaft, die Geschäfte wurden ihm zuwider; kam irgendein Übel hinzu, das ihn persönlich berührte, ein Misverständniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüsterte sich der politische Himmel oder stockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, so war seine Schwermuth grenzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenschein von Gesundheit, von Gedeihen rief auch wieder seine ganze Kraft, seinen Muth und Leichtsinn zurück... Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund, aber zur That bedurfte er der persönlichen Anregung, sie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm alles, er lebte ganz in dessen Macht und Gunst" (S. 184).

Varnhagen von Ense berichtet nun weiter eine wunderbare Wiederbelebung der Gesundheit und Kräfte des alternden Staatsmanns durch die Bäder von Gastein und Ischl, seine jetzige leidenschaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und seine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poesie, besonders für die von Heine, dann aber auch die große Angst und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erst über ihre Anregung der Freiheitsbestrebungen in Deutschland, über welches alles die Briefe von G. an die berühmte Gattin seines Biographen (Rahel) auf das interessanteste sich aussprechen. G. schreibt hier unter anderm am 21. Jan. 1831: „Ich befinde mich seit einigen Monaten — bei gottlob! noch fortbestehendem körperlichen Wohlsein — im Zustand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortschritte in mir macht. Die Hauptelemente dieses Zustandes sind: stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; das bittere Bewußtsein, daß ich nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgespielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren ist; mannichfaltige Sorgen, unersetzliche Verluste in meinen Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt; meine Stellung in der Gesellschaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da sie mir zum Ekel geworden ist und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, stört, nicht loszumachen weiß; Unzufriedenheit mit mir selbst und der Welt, das Gefühl zunehmenden Alters und die Ihnen bekannte Furcht vor dem Tode. Sind das nicht Krankheitsstoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli schreibt er: „Was ich in der ersten Periode des Tages, besonders in den Stunden von 10—3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beschreiben. Denken Sie sich nur, daß ich heute keine einzige Depesche lesen oder schreiben kann, die mich nicht aufs peinlichste bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anschaulich machte. Denken Sie sich dabei, daß auch diejenigen, die so lange im Rufe leichtsinniger Optimisten standen, jetzt die schwärzesten aller Schwarzseher geworden sind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, daß alles unser Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren sei, daß uns nichts übrig bleibt, als uns auf unsern nahen Tod zu bereiten. Die obligate Lectüre von zehn oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwischenräume meiner Geschäftsstunden aus und gibt mir vollends den Rest" (S. 257). Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem

allgemeinen Erlöschen der Kräfte (9. Juni 1832) verschied — gaben ihm der Fall Warschaus und die Verhältnisse wieder Hoffnung. „Und so wie schon früher einmal sogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Bestehendes aufgenommen hatte, so glaubte G. auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillstand nicht unmöglich sei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die Rechte von Bestehendem vorläufig einräumte. In diesem Sinne schrieb er einen denkwürdigen Aufsatz" (S. 188).[11] Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der Theilnahme der Staatsmänner und der Gesellschaft: „Auch aus andern Kreisen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte sich durch Vermittelung eines großen Geschäftshauses ein Briefwechsel mit einer hohen Person in Paris eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch G.'s Leben und Stellung immer als ganz einzig erscheinen mußten. Eins der Häupter jenes Geschäftshauses sagte nachher, als G. gestorben war, von ihm bedauernd: «Das war ein Freund! Solchen bekomme ich nicht wieder. Er hat mich die größten Summen gekostet, man glaubt nicht, wie große Summen, denn er schrieb nur auf einen Zettel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber seit er nicht mehr da ist, seh' ich erst, was uns fehlt, und dreimal soviel möchte ich geben, könnt' ich ihn ins Leben zurückrufen»" (S. 193). (War das Haupt jenes Geschäftshauses etwa Rothschild, die hohe Person in Paris etwa Ludwig Philipp, und deuten jene obigen „unersetzlichen Verluste in den Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt", vielleicht auf den vorhergehenden Machthaber?)

Darüber mag Varnhagen nichts weiteres mittheilen. Und wie soll man wol die Versicherung (S. 180 und 189) verstehen, G. habe sich in grundsatzmäßigem Egoismus seine Dienste „zwar ungeheuer bezahlen lassen, habe sich den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Genüsse hingeben wollen, habe, in mancherlei Widerspruch mit Meinungen verwickelt, die dem tiefern Sinne nach wol auch die seinigen waren, deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieselben wol mit aller Lebhaftigkeit, ja wol mit gesuchter, mit sophistischer Entgegensetzung bestritten, sei aber nicht käuflich gewesen, habe seine Pflicht nicht verletzt und sei gewiß vor vielen andern von der Beschuldigung freizusprechen, daß er seinen frühern Grundsätzen abtrünnig geworden und die Farbe gewechselt habe"? Auch Varnhagen glaubte doch wol mit uns, daß ein Schriftsteller im heiligen Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundsätze und die Überzeugungen von ihnen nie für äußern Lohn und Vortheil verleugnen und Entgegengesetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftsteller sollte, abgesehen von dem geschäftsmäßigen legitimen schriftstellerischen Ehrensolde, er sollte von fremden Mächten für sein pflichtmäßiges Wirken im Dienste der Wahrheit sich so wenig bezahlen lassen als ein König in dem seinigen. Und konnte etwa wirklich G. nach den großen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regeneration der Völker, nachdem sie, wie er selbst früher so beredt klagte, Feudalismus und Absolutismus, eigennütziger Aristokratismus und Obscurantismus in alle die Schmach der Revolutionskriege gestürzt, Vaterlandsliebe und höhern Gemeingeist überall erstickt und dadurch der ganzen deutschen und europäischen Freiheit und Rechtsordnung beinahe für immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den Jahren 1818—32 die früher so sehr gepriesenen liberalen Verfassungsgrundsätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier, wäre, wenn G. auch die nach seinen frühern Staatsgrundsätzen pflichtmäßigen und durch die Regierungszusicherungen hervorgerufenen deutschen Reformbestrebungen feindseliger als selbst früher die französischen Revolutionsgreuel verfolgte, niemals Wahrheitsverleugnung, Pflichtverletzung, Farbenwechsel zu finden, nun dann gewiß dürfte man G. doppelt bewundern. Denn allen Gefahren, denen leider so viele Schriftsteller

---

11) Varnhagen meint den Artikel in der Allgemeinen Zeitung vom 27. und 28. Sept. 1831, der allerdings nothgedrungene Zugeständnisse für „Erhaltung auch des constitutionellen Systems, wo es besteht, ja hier sogar auch für die Möglichkeit einer Vereinbarung des Systems regelmäßiger Fortschritte mit dem System der Erhaltung" den constitutionellen Fürsten empfiehlt, in Verbindung übrigens mit „dem monarchischen Princip, dem göttlichen Recht und dem Kampfe gegen die Volkssouveränetät". Vergleicht man nun diese durch die Julirevolution und die ihr gefolgten belgischen, schweizerischen und deutschen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeständnisse, die ihrem Urheber nach Varnhagen in einigen Regionen sogar als ein Rückfall in den Liberalismus verargt wurden, mit den harten Verfolgungen aller so viel gemäßigtern liberalen deutschen Bestrebungen, wie sie von 1817—30 so manche frühere Artikel aus der G.'schen Feder enthielten, und betrachtet man die enge Sphäre, die er diesen Zugestandnissen anweist, so möchte man annehmen, G. huldigte in der Noth der Theorie, daß die Völker nur so vieler Freiheit werth und bedürftig seien, als sie selbst zu erobern wissen. Doch scheint uns dieselbe in doppelter Hinsicht dem monarchischen Princip nachtheiliger und gefährlicher als ein freies Bewilligen des Rechten.

erliegen, hätte er dann siegreich getrotzt. Eitelkeit, Üppigkeit, unordentliche, unsittliche Lebensweise, der Ehrgeiz nach äußerm Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, sich in Genüssen und Ehren den Vornehmen und Reichen der Erde gleichzustellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verschuldungen und Geldverlegenheiten — und dies alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bilden leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieser Klippen führte gar manchen politischen Mann und Schriftsteller zu schmählichem Misbrauche seiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von seinen Überzeugungen, vom lautern Dienste der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall selbst aber, gegen eigennützigen Abfall vollends, wo er erwiesen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichsten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen, soll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas sehr Gutes, welches wenigstens zum Theil zu dieser allgemeinen Bemerkung paßt, sagt Friedrich Kölle in einem seiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte sind: „Ein schöner Zug der Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verbindet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften sendet, auf eine merkwürdige Weise secretirt. Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung, aber die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eins hat."

V. Solche Beurtheilung des berühmten Staatsmanns, als wir sie zuerst publicirten, schien einigen etwas zu hart. Sie wird jetzt mehr als nöthig gerechtfertigt durch die „Tagebücher von F. v. Gentz. Aus dem Nachlaß Varnhagen's von Ense" (Leipzig 1861). Diese Tagebücher nöthigten selbst dem befreundeten Varnhagen in einem Vor- und Nachwort ungleich herbere Urtheile ab, als er früher auch nur anzudeuten wagte. Sie sind ein nur allzu deutlicher Spiegel der nichtswürdigsten Frivolität und der tiefsten Versunkenheit G.s. Nicht wenig wird der stärkste Tadel insbesondere auch dadurch gerechtfertigt, daß G. zu seinem Abfall von jenen früher mit der Begeisterung einer ursprünglich edlern Natur ausgesprochenen freien politischen Grundsätzen nicht einmal durch einen wirklichen Glauben an die österreichische reactionäre Theorie und durch eine treue Gesinnung gegen die österreichische Regierung und die österreichischen Staatsmänner verführt wurde. Vielmehr äußert er wiederholt die eigene und die fremde, im Jahre 1809 selbst von einem Radetzky und einem großen Theil der österreichischen Offiziere ausgesprochene Überzeugung von der Unwürdigkeit und Verderblichkeit des Kaisers, welcher, nur in Beziehung auf Geldverluste empfindlich, es nicht einmal der Mühe werth gehalten, bei dem Friedensschluß auch nur ein Wort zu Gunsten der Tiroler einzulegen. Ja G. ist sogar von der angeblichen Erbärmlichkeit selbst des Erzherzogs Karl und von der Verkehrtheit der österreichischen Staatsmänner überzeugt. Der unter diesen Männern allein hochachtbare Stadion mußte schon 1809 dem Fürsten von Metternich Platz machen, von welchem letztern man im allgemeinen eine schlechte Idee hatte. Im Jahre 1814 schrieb G. in sein Tagebuch: „Der Anblick der öffentlichen Dinge ist zwar trüb, nicht sowol wie früher durch die erdrückende Macht, die über unsern Köpfen hängt, als durch die Mittelmäßigkeit und Ungeschicklichkeit fast aller gegenwärtigen Leiter; da ich mir indessen nichts vorzuwerfen habe, so hat die genaue Kenntniß dieses erbärmlichen Ganges und der mesquinen Leute, die die Welt regieren, für mich nichts Betrübendes, sondern es amusirt mich. Ja ich ergötze mich an diesem Schauspiel, wie wenn man es mir expreß zu meiner Unterhaltung aufführte." Als erfreuliche Resultate des Befreiungskriegs aber hat er am Ende des Jahres 1814 nicht etwa die glorreiche Erhebung und Rettung der Nation in sein Tagebuch zu verzeichnen, sondern das, „daß ich in den letzten Monaten außer den Einkünften aus Bukarest 18000 Fl. an außerordentlichen Beneficien erhielt, und daß die Summe meiner Einkünfte im Jahre 1814 auf wenigstens 14000 Dukaten gestiegen ist".

Noch merkwürdiger lauten die Berichte des Tagebuchs von 1819 über den Karlsbader Congreß. Neben „den guten Diners, welche ich gemacht", läßt er sich insbesondere über die Sitzung aus, welche der Verfälschung des Art. 13 der Bundesacte oder der verheißenen landständischen Verfassung galt. G. berühmt sich hier seines „Antheils an einem der größten und würdigsten Resultate der Verhandlungen unserer Zeit" und setzt hinzu: „Ein Tag, wichtiger als der bei Leipzig."

Varnhagen und mit ihm der berühmte Historiker, welcher in der „Zeit" (Beilagen zu 52

und 57 dieser Zeitung von 1861) über diese neuen Einblicke in die Werkstätte der Staatsmänner der deutschen Reaction berichtet, schließen übereinstimmend mit dem Ausrufe: „Nicht ohne Schaudern und Erbarmen sieht man hier, welcher Art die Leute gewesen sind, die Deutschland Jahrzehnde lang regiert haben."

Die Verschwörungen dieser Männer suchten wir (der Verfasser dieses) in der Schrift: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" (Mannheim 1845) in ihrem verbrecherischen Zusammenhange dem Vaterlande zu enthüllen. Diese Enthüllungen wurden seitdem immermehr vervollständigt, neuerlich besonders durch Ägidi's Osterprogramm „Aus dem Jahre 1819" (Hamburg 1861). Die verderblichen Folgen für das Vaterland und für die Ehre und Festigkeit der Fürstenthrone hat bereits die Geschichte enthüllt, und eine nicht ferne Zukunft wird sie ferner enthüllen. Selbst der frevelhafte frivole Trost, mit welchem G. sich über das erwachende Bewußtsein des unheilvollen Zusammensturzes des Reactionssystems mit den Worten: „Mich und den Metternich hält es noch aus", zu beruhigen suchte, ging schon für ihn in den Ängsten seiner letzten Lebensjahre verloren. Sein mephistophelischer Meister aber erlebte noch seinen eigenen Sturz im Jahre 1848 und er endigte sein Leben bei dem Todesstoße für seine politische Schöpfung, bei der Nachricht von der Niederlage bei Solferino.

Kein wenn auch noch so gerechter Haß vermag übrigens die Wehmuth zu unterdrücken, daß so herrliche Kräfte wie die G.'s, statt für die Ehre ihres Besitzers und des Vaterlandes, vielmehr zu deren Schande verwendet wurden. Eine eigenthümliche Befriedigung für das sittliche Gerechtigkeitsgefühl gewährt dabei die Betrachtung, daß als der wahre Grund des Unheils die sittliche Schuld, die Hingabe an die Genußsucht sich herausstellt, daß aber der Sünder über sein nichtswürdiges Thun die verdiente strafende Verwerfung in seinen eigenen Worten selbst ausspricht. Wir denken an jene frühern kräftigen Worte, welche er in seinen bessern Stunden und gestützt auf die bessern Kräfte seiner Natur gegen die Diener verwerflicher Rechts- und Freiheitsunterdrückung und zur Ermunterung an die später von ihm verfolgten Freunde der Freiheit richtete, und welche offenbar ebenso gut die Habsburg-Metternich'sche und G.'sche wie die Napoleonische Unterdrückung sittlich und politisch verdammen und dieselbe so vortrefflich bekämpfen, daß nicht besser als mit ihnen auch der heutige Kampf der Freiheitsfreunde gegen unsere von G. mit verschuldete Reaction geführt werden kann.

Gern erfüllen wir durch die Belege dieser merkwürdigen Thatsache zugleich eine Pflicht der Gerechtigkeit für unsere biographische Schilderung, indem diese Belege am Schlusse derselben die in früherer Zeit so rühmliche Wirksamkeit des hochbegabten Mannes noch besonders hervorheben. Diese Wirksamkeit besteht, wie wir schon bemerkten, in dem energischen Kampfe gegen das Napoleonische Unterdrückungssystem. Eine Hauptthat in demselben aber bildet die im Jahre 1806 kurz nach dem Presburger Frieden zum zweiten mal erschienene Schrift: „Fragmente aus der Geschichte des politischen Gleichgewichts von Europa". Schwerlich möchten wir durch irgendein Lob das beneidenswerthe Talent dieses Schriftstellers besser hervorheben, als wenn wir einige Stellen dieses Werkes mittheilen. Hier wenigstens gewiß war der Verfasser so glücklich, eine gute Sache ganz mit voller eigener Überzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier überall ein warmes sittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen des Verstandes geht und seine Darstellung Wahrheit und Werth für alle Zeiten hat. Hier werden seine leider sonst nicht seltenen Sophismen gänzlich überflüssig, mit einziger Ausnahme nur etwa der Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfertigung aller seiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig wunden Fleck der europäischen völkerrechtlichen Ordnung, gegen die Theilung von Polen, zu richten wußte. Es ist nicht möglich, würdiger und kräftiger und in herrlicherer, wohlklingenderer Sprache eine in Selbstsucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige Rücksichten versunkene Zeitgenossenschaft zu strafen und zur männlichen Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Rechtsordnung, zur Abwehr endlich des wachsenden Verderbens einer nur durch den täuschenden Schein feiger und schmeichlerischer Worte dürftig verhüllten schmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als es jenes Werk und zunächst dessen Vorrede thut.

„Ist nun aber" — so fährt die letztere nach Schilderung der Befestigung der Unterdrückung durch den Presburger Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „ist nun aber alles dahin? Ist Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen die drohenden Vorherverkündigungen derer, die das, was nun Gegenwart, sowie das, was noch Zukunft für uns ist, in frühern Unglücksfällen und frühern Verschuldungen schon lasen, die man anfänglich wie gallsüchtige Träumer, weiterhin wie überspannte Propheten, zu allen Zeiten mit Kaltsinn und Ungunst

behandelte, sollen sie buchstäblich bis ans Ende erfüllt werden?... Diese Fragen haben diejenigen zu beantworten, in deren Händen unser zweideutiges Schicksal, unsere getheilte schwindende Kraft, unser letztes Vertheidigungskapital liegt... Was aber uns, die wir mit beklommenem Gemüthe die Entwickelung unsers Schicksals erwarten, was uns allen, die wir selbst nichts beschließen, aber die, welche Leben oder Tod in jeder ihrer Entschließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, durch verständige Beharrlichkeit stärken, oder durch unwürdigen Kleinmuth, durch leichtsinnige Hingebung entkräften können, obliegt, das ist, uns in eine Stimmung zu versetzen, welche die Lösung jenes Problems nicht willkürlich oder absichtlich erschwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehülfen um sich her nichts als stumpfe Verzweiflung, oder strafbaren Kaltsinn gegen das höchste Interesse der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflösung erblicken, so müßten sie mehr als menschliche Energie und mehr als menschliche Weisheit besitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie soll diesen noch geholfen werden, wenn sie sich nicht einmal nach Hülfe mehr sehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich ist, wenn Freiheit mit Anstrengung sie mehr als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr als die Vernichtung derselben schreckt? Von dieser Seite haben wir das Äußerste erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunst unversucht gelassen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schrecknisse der Zukunft bedeckt, zu verspotten oder verdächtig zu machen und gerade die Grundsätze zu empfehlen, die jede Aussicht auf ein Besseres verschlossen. Man solle doch nur — so lehrten sie — fein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde schon von selbst wieder in sein Bett zurückkehren... Diesen einschläfernden verrätherischen Lehren gab das Publikum, gaben die Höfe sich preis. Unter den Ursachen unsers heutigen Verderbens ist ihr Einfluß der wirksamste gewesen" (S. XIX). „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt sind... Der Schleier, den Thorheit oder Arglist über die eindringende Zukunft geworfen hatten, ist durch die Schrecken der Gegenwart zerrissen. Aber die Vorrathskammer der Täuschungen ist darum noch immer nicht erschöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel beiseite setzen darf, wird jetzt als erträgliches Übel oder wol gar als Vortheil geschildert. Und auch mit dieser verzweifelten Wendung hält der Leichtsinn des Zeitalters und der erschlaffende Geist eines politischen Indifferentismus Schritt" (S. XXI). „Die Wortführer der gleichgültigen Partei, an niederschlagenden Aufmunterungen und trostlosen Trostgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Übel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenossen zu besänftigen: die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Versuch, dem Übel zu steuern, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Übermacht eine gewisse Höhe erreichte, sei der Widerstand Unsinn zu nennen; in solchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichst gute Bedingungen zu capituliren und, statt alles in die Schanze zu schlagen, lieber durch frühzeitige Selbstentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger so viel, als sich retten läßt, zu retten" (S. XXIV). „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter so tief in egoistische Bestrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beschränkten und niedrigen Gesichtskreis verfiel, daß alles öffentliche Interesse ihm fremd, das Vaterland ein Name ohne Bedeutung, der Werth einer selbständigen Existenz auf der engen, dürftigen Wage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verlust von Freiheit und Würde eine gleichgültige Begebenheit wird, dann scheint es nicht mehr Zeit, an die edlern Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei ist vollendet, auch ehe noch der Unterdrücker erschien, der Staat ist aufgelöst, auch ehe er noch sichtbar zusammenstürzte, und bei der ersten prüfenden Katastrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, sich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finsterniß überantwortet" (S. XXVI). „Das Übergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen das höchste Interesse von Europa und Deutschland oder auch unmittelbare Begünstigung dessen, was diesem höchsten Interesse den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenossen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu wesentlichern Übeln, eine Nebenfigur in dem düstern Gemälde des schmählichen Verfalls; es war das eigentliche innerste Wesen, die ursprünglichste Wurzel dieses Verfalls. Mannichfaltige und große Verschuldung luden allerdings die Regierungen auf sich; viel, sehr viel haben sie gethan, um sich selbst und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entscheidendste Antheil an dem Werke der Verwüstung ist unser. Ihrer Verirrungen wären weniger, und die, in welche sie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer gewesen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geistes, die Erschlaffung aller echten Gefühle, die Herrschaft der niedrigsten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu

umfassen, die moralische Fäulniß der Welt nicht rund um sie her alles vergiftet, zerfressen und aufgelöst hätte" (S. XXXVII). „Von welcher Seite sollen wir nun Hülfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung sind gemeinschaftliche, solidarisch verantwortliche Urheber unser heutigen Lage. Jene hören oder verstehen uns nicht mehr, und was noch weit niederschlagender ist, sie können uns jetzt nicht mehr hören;... auf diese wirken zu wollen, scheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolgs wenigstens doch das als gegeben voraussetzt, was hier fast ohne Hoffnung verschwand: die Sehnsucht nach einem glücklichern Zustande, den Sinn, welcher Fesseln verabscheut, welcher sie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Aussicht bleibt übrig, und diese, ein überschwenglicher Trost, kann keine Tücke des Schicksals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl sein mag, müssen fest und unzertrennlich zusammenhalten, müssen wechselsweise einander belehren und zusprechen und tragen und heben und begeistern. Ihr Bund ist die einzige Macht, die einzige unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieser heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber alles, was er zu verlieren hat, ist das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug ist ihm offen. Wenn rund umher alles zerfällt, verschanzt er sich auf einer unbezwinglichen Höhe, schließt die herrlichsten Schätze der Menschheit, dem Sieger unerreichbar, mit sich ein und bewahrt sie für ein glücklicheres Geschlecht... Ihr, die ihr, im Schiffbruche der Zeit von Tod und Trümmern umringt, aller Güter kostbarste und erste, einen freien umfassenden Geist, ein treues lebendiges Herz, den Sinn für die Heiligthümer der Menschheit, den Muth, ihnen alles zu opfern, und Glauben an die Zukunft gerettet, ihr, echte, feuerfeste, durch gemeine Trübsal unbesiegbare, in Geist und Wahrheit stets siegreiche Helden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblasenen Weltstürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt, vor allen aber ihr, an die zunächst diese Worte sich richten, des Vaterlandes einsame Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, eures Namens würdige Deutsche, ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der, welcher euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu versöhnen, legte hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen euch auf... Das Vaterland ist gebeugt, zertreten, zerrissen und entweiht; ein Theil seiner Fürsten trägt öffentlich und anerkannt das Joch eines fremden Gebieters; mehr denn einer, durch nichtige Titel oder wesenlose Vergrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen Ruine... Die Kräfte unserer großen Nation sind zerstreut, zerspalten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule, stehende Sümpfe oder in treulose Abzugskanäle geleitet, für jeden wahren Nationalzweck verloren... Aber nicht blos der Körper des Reichs ist verstümmelt, gemishandelt und geschändet, auch die Seele ist tödlich verwundet. Umsonst sucht ihr in der Masse eures Volkes, umsonst an den Höfen, umsonst unter den Großen des Landes jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche Trauer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Entschlüsse verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; eure Schilderungen des allgemeinen Verderbens werden höchstens als müßige Spiele, als literarische Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es euch noch allenfalls vergönnt ist, das Publikum in seinem Schlummer zu stören, glaubt man viel zu thun, wenn man euch wie lästige Freunde, wie wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die Meisten, mit Bangigkeit sogar Bessere euch an, und der Augenblick rückt sichtbar herbei, wo ein langes melancholisches Verstummen das Gesetz eurer bürgerlichen Existenz und die harte, aber gebieterische Bedingung eurer persönlichen Freiheit sein wird... Dies alles und mehr noch als dies — denn wer bestimmte die Grenze des Übels? — werdet ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, sondern mit dem stolzen, begeisternden Bewußtsein unzerstörbarer Überlegenheit ertragen, wenn ihr groß und stark genug seid, euch selbst nie untreu zu werden. Solange ihr aufrecht steht, ist nichts ohne Hoffnung gefallen... In euch steigt das scheinbar Gesunkene in erneuerter Herrlichkeit wieder auf, in euch ist das scheinbar Verlorene schon völlig wiedergefunden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, euer Wirkungskreis mit engen Schranken umzogen, eure Hand in Fesseln gelegt, euer Mund gewaltsam verschlossen werden; dies alles trifft nur Außenwerke eurer Macht. Euer fester, unerschütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit eurer Grundsätze, eure immerwährende stille Protestation gegen alles, was frevelhafte Gewalt zu stiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige lebhafte Überzeugung, daß der Krieg zwischen der Ungerechtigkeit und euch sich durch keine falschen Unterhandlungen schlichten, durch keine treulosen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige, tapfere, stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher ihr euern Zeitgenossen erscheint — das sind eure unbesieglichen Waffen. Eure bloße Existenz ist ein be-

ständiges Schreckbild für die Unterdrücker, und für die Bedrückten ein unversiegbarer Trost. Wo ihr euch befindet, da ist der wahre Mittelpunkt aller Unternehmungen, wodurch früher oder später Europa von der Knechtschaft erlöst, das Gesetz der Willkür zerrissen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Übermacht gestürzt und ein neuer unsterblicher Bund zwischen Freiheit, Ordnung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet werden muß" (S. XLVI). „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen. Unser innerer unseliger Zwiespalt, die Zersplitterung unserer herrlichen Kräfte, die wechselseitige Eifersucht unserer Fürsten, die wechselseitige Entfremdung der Völker, das Verlöschen jedes echten Gefühls für das gemeinschaftliche Interesse der Nation, die Erschlaffung des vaterländischen Geistes — das sind die Zerstörer unserer Freiheit, das unsere tödlichen Feinde und die Feinde Europas gewesen. Getrennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können wir uns wieder erheben; aber sollen die Staatskräfte Deutschlands je eins werden, so muß zuvor der Nationalwille eins sein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutsche, zerstreute, doch geistig versammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der Bestrebungen verbundene und rechtmäßig constituirte Repräsentanten der Nation, hier öffnet sich ein ruhmvolles Feld. Euch selbst nicht zu verlassen, war das erste; aber entzieht euch auch dem Vaterlande nicht. Laßt, jeder in seinem Kreise, aus welchem Standpunkte, durch welches Medium es auch sei, das Licht eurer Weisheit, eurer Kraft, eures unerschütterten Gemeinsinns leuchten, ruft, soweit eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anstrengung, die Hoffnungslosen zum Muthe, die Erstarrten ins Leben zurück! Sucht den Eifer für gemeinschaftliche Zwecke und Bereitwilligkeit, jeden abgesonderten Vortheil der großen Nationalsache zu opfern, unter allen deutschen Völkerschaften zu stiften! Schließt keine von euren Bemühungen aus. In dem Herzen des gesunkensten Deutschen regt sich immer noch etwas, das euch versteht, das euch Achtung und Beifall erzwingt! Fragt nicht nach dem unmittelbaren Erfolge. Es bedarf nicht vieler, um das Größte zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wort, in einer glückseligen Stunde gesprochen, Nationen vom Tode erwecken, das verloschene heilige Feuer in ganzen Geschlechtern wieder anzünden kann. Es ist unmöglich, daß ein Volk wie das unsere nicht vom schmählichen Verfalle zurückkomme, daß so viel Geistesgewalt, so viel persönliche Superiorität, so viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, solcher Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender vielseitiger Bildung, als wir in unserm Schose vereinen, sich nicht früh oder spät in irgendeinem Brennpunkte sammle, von dort aus das Ganze belebe und alle eitlen Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus diesem ehrwürdigen Stamme so mannichfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus diesem Mutterlande europäischer Herrschaft, aus so vielen durch ehemaligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung eines heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus so vielen von uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieser Abenddämmerung aller Größe noch umstrahlten Fürstengeschlechtern nicht endlich ein Held und Retter hervorgehe, der uns wieder einsetze in unser ewiges Recht und Deutschland und Europa wieder aufbaue!" (S. LII).

Welcker.

Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral. Gerechtigkeit und Recht sind, wenn auch nicht die einzige, doch sicher die Hauptaufgabe einer heilsamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für sie. Ein richtiger Begriff von denselben ist also wesentlich. Gerechtigkeit bezeichnet zuerst eine subjective Eigenschaft eines Menschen oder eines Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenschaft ihrer Übereinstimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten Gesetze oder dem Gesetze des Rechten (justi). Denn ursprünglich bezeichnet auch der Begriff „recht" die Eigenschaft der Übereinstimmung eines Handelns oder Seins mit dem Gesetze. Hierauf deutet auch die Sprache im Deutschen wie im Lateinischen; denn wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenschaft des Übereinstimmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Gesetze bezeichnen, so drückt auch das deutsche Wort „recht" die gleiche Übereinstimmung mit dem deutschen „rachten, richten oder gerademachen" aus. Auch das griechische δίκαιος weist auf die gleiche Übereinstimmung hin, denn es stammt zunächst von δίχα, in zwei gleiche Theile getheilt, weil die Griechen das Wesen des Gesetzes, νόμος (abgeleitet von νέμειν), in ein gleiches Theilen setzten.[1]) Eben daher erscheint bei den Griechen wie bei den Römern die Gottheit der Gerechtigkeit als personificirte Idee dieses Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenden Wage, die

1) Aristol. Eth. ad Nic., V, 27. Cicero de Leg., I, 6. Daher auch Nemesis.

das Unrecht strafende Göttin Nemesis aber schon dem Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herstellung des rechten Maßes.

Das Wort „recht" geht aber von der blos subjectiven Eigenschaft des Übereinstimmens eines Seins oder Handelns mit der Rechtsnorm oder dem Gesetze bald in einen objectiven Begriff über, indem man damit auch die Rechtsnorm, das Gesetz selbst und den Inbegriff der Gesetze, insbesondere auch das höchste Gesetz, die höchste Idee desselben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche Weise geht auch das Wort Gerechtigkeit von der blos subjectiven Eigenschaft der Übereinstimmung mit dem Rechte oder dem Gesetze des Rechten über in den Begriff des personificirten Gesetzes, der Gottheit, oder der Idee des höchsten Gesetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit ebenso wie Recht stets auf das Gesetz oder die Regel des Rechten zurückführt, so gibt es sehr natürlich so verschiedene Arten des Rechten und Gerechten, als es verschiedene Arten von Gesetzen oder Regeln gibt. Es gibt solche für physische, äußere, mechanische Verhältnisse, in welcher Beziehung man sagt, der Rock oder sein Ärmel sei recht. Vorzüglich aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das freie Handeln des vernünftigen Menschen, in Beziehung auf das Praktische. Und hier unterscheidet man zunächst die rein sittlichen Gesetze und die äußern oder juristischen, die Rechts- oder Staatsgesetze, mithin auch das sittlich und das juristisch Rechte und Gerechte. Die rein sittliche Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu den übrigen sittlichen Tugenden aber überläßt das „Staats-Lexikon" der Moral.

Über das Wesen und den richtigen Begriff der juristischen Gerechtigkeit ist Streit. Diejenigen, welche das gesellschaftliche oder juristische und politische Recht nicht von der Moral trennen, die dasselbe als ein bloßes Kapitel derselben behandeln, vermischen natürlich auch die juristische Gerechtigkeit mit der moralischen Tugend der Gerechtigkeit, fordern für dieselbe auch ein Handeln aus rein innern sittlichen Motiven und eine in die ganze Gesinnungsweise übergegangene, eine zur andern Natur gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus). Sie tadeln also auch die Definition der römischen Juristen von der Gerechtigkeit, daß sie nämlich bestehe in dem festen beharrlichen Willen, gegen alle die Rechtspflichten zu erfüllen [Justitia est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi[2])]. Diese Definition enthält nichts von jenen Forderungen; sie ist ihnen also nicht moralisch genug.[3]) Andere dagegen, welche das Recht gänzlich von allen sittlichen Grundlagen losreißen, es zu einem gänzlich äußerlichen mechanischen Zwangsgesetz machen wollen, wie die strengen Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Handlung sehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden und beständigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen jene Definition als allzu moralisch.

Aber auch hier beschämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe und praktische Weisheit der classischen römischen Jurisprudenz die einseitigen neuen Theorien und vermeidet in ihrer gesunden Ansicht ihre entgegengesetzten falschen Extreme. Ihre Definition ist vollkommen richtig.

Das Rechtsgesetz stammt zwar (nach dem, was Bd. I, S. XLI fg. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derselben Quelle wie die Moral, aus der praktischen oder sittlichen Vernunft, aber es hat zunächst noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Anerkennung, den Friedensvertrag, das gemeinschaftliche erkennbare oder ausgesprochene Rechtsbewußtsein, und erhält dadurch seine besondere juristische Natur. Durch sie verbürgen sich die Rechts- oder Friedensgenossen die gegenseitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Das Recht besteht nur durch diesen äußern Verein, den wir überall finden, wo es einen rechtlichen Zustand gibt, als ein allgemein äußerlich erkennbares und erzwingbares Gesetz, als objectives, juristisches Recht, und dieser Verein besteht nur durch Treu und Glauben in Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als ein wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mistrauischen feindlichen Kriegsrüstung gegeneinander entsagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erste rein moralische Definition der Gerechtigkeit als einer moralischen Tugend und Vollkommenheit, daß sie für das Recht nicht paßt, daß sie zu viel fordert und selbst das, was man auch juristisch nicht erkennen kann. Die Moral freilich fordert, daß man nur aus rein sittlichen Motiven ihre Gesetze erfüllt. Wer sie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rücksicht auf äußern Vortheil, handelt insoweit nicht sittlich. Aber der Rechtsverein fordert nur im allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder wahr die Anerkennung seiner Achtung und seiner Pflicht der steten Heilighaltung des gemeinschaftlichen Friedensvereins oder

2) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.
3) S. z. B. Hugo Donell.; I, 16; II, 1, 3. Mackeldey, Römisches Recht, §. 111.

der gegenseitigen Freiheit ausspreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, sondern er gewinnt, wenn die schwachen Menschen zur steten Erfüllung ihrer Rechtspflicht außer ihren sittlichen Motiven noch äußere und sinnliche Motive der Ehre und Schande, des Vortheils, der Furcht vor Zwang und Strafe durch die andern Rechtsgenossen erhalten und zu Hülfe nehmen. Sie vereinigen sich vielmehr zugleich auch gerade dazu, diese Unterstützung selbst zu begründen und dadurch eine möglichst stetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgesetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite rein mechanische äußerliche Bestimmung der Gerechtigkeit, daß sie ebenfalls einseitig ist. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, ohne den Glauben an denselben ist kein friedliches Rechtsverhältniß und seine Erhaltung, keine Niederlegung der Faustrechtswaffen, kein friedlicher Verkehr möglich. Der Nachbar könnte ohne sie sich nicht unbewaffnet neben seinen Nachbar setzen, ihn nicht neben sich bauen und wohnen lassen, niemand seinen Acker mit Hoffnung zur künftigen Ernte bestellen. Das fühlen selbst die rohesten Völker, wenn sie eines friedlichen Zustandes bedürfen. Bei dem Heiligsten, was sie kennen, bei ihrer Religion, verbürgen sich alle Völker durch heilige Eide gegenseitig diesen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei einer Rotte von Teufeln oder faustrechtlich gesinnten Räubern wäre auch durch keinen äußern Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen zu erzwingen, wäre keine wahre gesicherte Freiheit der Bürger zu hoffen. Wie würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer soll denn die Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und zur eigenen Unterlassung des Misbrauchs ihrer Zwangsgewalt bestimmen? Das: „Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten" (oderint, dum metuant), womit unsere neuen Juristen auszureichen hoffen, ist, wie die Alten richtig bemerkten, die armselige Aushülfe der Tyrannen, nie die Grundlage der Freiheit. Daher sehen denn auch mit Recht überall die Gesetze auf den rechtlichen Willen. Sein Dasein macht, in Verbindung mit Treu und Glauben, dem Fundamente des Rechts, der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der praesumtio boni viri) juristisch erkennbar, so lange, bis durch Unrecht ein Mangel erwiesen ist. Diesen aber bestrafen die Gesetze nach dem richtigen römischen Grundsatze: Das Wesen des Vergehens besteht im unrechtlichen Willen [in delictis voluntas spectatur, non exitus[4])]. Man straft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwiesenen Mangel des rechtlichen Willens, den dolus, und den nachlässigen Willen, die culpa, man straft je nach der Größe derselben. Aber freilich der rechtswidrige Wille muß juristisch erwiesen, er muß erkennbar, durch eine äußere rechtswidrige That erkennbar sein, wenigstens durch den Anfang derselben. Bloße unmoralische Gesinnungen und Gedanken verletzen wol die moralische, aber nicht die juristische Gerechtigkeit. Daher sagt ebenfalls mit richtiger Grenzscheidung das Römische Recht: Cogitationis poenam nemo patitur, oder: Bloße Gedanken und Gesinnungen sind straflos.[5]) Bei einem Menschen aber, der so sehr alle Achtung gegen seine und seiner Mitmenschen rechtliche Persönlichkeit aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen Willens bei ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechtsvertrag verbrochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrlosen forderten alle Völker nach dem Grundsatze: Ehrlos, rechtlos, gänzliche Ausstoßung oder Entfernung aus dem Rechtsgebiete.[6])

So ist es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen juristischen Gerechtigkeit, zur treuen Heilighaltung des Friedens- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein abgeleiteten Rechtsgesetze „ein fester und dauernder Wille, das Rechtsgesetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen", nothwendig ist. Und wir müssen die Richtigkeit der Definition der römischen Juristen um so mehr bewundern, da ihnen von seiten der Philosophen, des Aristoteles, der Stoiker und des Cicero, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht so streng die echt juristischen Grenzen wahrten, sondern in das Gebiet der Moral überstreiften.[7])

Freilich aber bleibt diese Definition der Gerechtigkeit nur eine subjective und formelle, ebenso wie die vom Rechte, wenn man es als Übereinstimmung mit dem Rechtsgesetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Wesen des reinen Rechtsgesetzes, und zwar ohne seine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgesetz, so kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Übereinstimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man aber zugleich das

---

4) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.
5) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit.
6) Welcker, System, I, 244.
7) Arist. Eth. ad Nic., V, 1. Cicero de Finib., V, 23. Gellius, XVII, 5. Welcker, I, 549.

Wesen des rein politischen Gesetzes oder der politischen Seite des lebendigen Staatsgesetzes bezeichnen, so besteht dieses zunächst in einer gesellschaftlichen Hülfsverbindung für den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck, und politisch oder politisch recht ist, was mit diesen oder ihren Gesetzen übereinstimmt. Im ganzen aber bleiben auch diese Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und des politischen Gesetzes stehen. Will man den Inhalt und die höchste Aufgabe beider bestimmen, so wird es schwer, eine solche materielle Bestimmung in wenige Worte zu fassen. Die Römer bezeichnen höchst kurz und zugleich im ganzen treffend das Wesen und die höchste Idee des lebendigen Staatsrechts im weitesten Sinne oder der innern Verbindung des reinen Friedensvertrags mit dem Hülfsvertrage durch ars boni et aequi, d. h. die Kunst einer dem Gesammtzwecke und dem Rechte entsprechenden harmonischen Gesellschaftsordnung; denn das bonum bezeichnete gerade das Sittlich-Gute und Glückliche, das höchste Gut, und dieses oder der höchste Endzweck aller Gesellschaftsglieder ist in der That die Aufgabe des politischen Hülfsvereins oder des Staates (Bd. I, S. XLI). Das aequum bezeichnete ebenfalls das Recht oder wörtlich die in die Augen fallendste Hauptseite des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nämlich, und die verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten griechischen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde liegt. Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit selbst und die Göttin der Gerechtigkeit Aequitas. Ars aber bezeichnete nicht blos überhaupt die Kunst, deren Wesen der Idee entsprechende harmonische Gestaltung ist, sondern insbesondere auch die zur höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung erhobene, wahrhaft praktische Kunst, vor allem also die höchste, nämlich die Staatskunst, sodaß denn auch in dieser Definition, ebenso wie in der Definition von der Rechtswissenschaft und in der Unterscheidung der verschiedenen Theile des Rechts (s. **Römisches Recht** und **Rechtswissenschaft**), so sehr sie die Neuern auch oft herabsetzen wollten und so unvollkommen sie auch zum Theil in rein formeller Hinsicht sind, doch dem Wesen nach sich eine viel tiefere und richtigere Auffassung zeigt als in den allermeisten neuern Bestimmungen dieser Grundbegriffe.

Will man nun das juristische Recht (das rein rechtliche und das politische Element oder natürliches und positives Recht mit einbegriffen) von der Moral unterscheiden, so ergeben sich nach dem Bisherigen folgende wesentliche Hauptunterschiede. Recht und Moral unterscheiden sich:

1) durch den unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen bei der Moral in der Übereinstimmung des Menschen mit Gott oder seinem Gewissen und in der Lösung des Zwiespalts seiner sinnlichen Natur mit ihnen, in seiner Seligkeit, welche letztere mit dem Grundsatze: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, höher stehen muß und christlich höher steht für den unsterblichen Menschen als die ganze vergängliche Welt, mithin auch als ein ihr widerstreitendes Staatsgesetz, sodaß nur der Heide Aristoteles die Ethik der Politik, den Menschen und seine Bestimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordnen konnte. Bei dem Rechte dagegen bestehen sie in einer zuletzt natürlich auch jener moralischen Bestimmung entsprechenden Übereinstimmung und Vereinigung der verschiedenen sinnlich-vernünftigen Individuen mit der Gesellschaft, in der Verhinderung oder Lösung des Zwiespalts mit ihr oder in der Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens- und Hülfsvereins für alle.

2) Sie unterscheiden sich ferner in der unmittelbaren und nächsten Quelle. Diese ist für die Moral die religiöse oder philosophische Gewissensüberzeugung des Individuums, für welche es nur frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre, nicht aber äußeres Gesetz gibt. Bei dem Rechte ist die Quelle zunächst die zuletzt freilich ebenfalls auf der sittlichen Überzeugung und auf der praktischen Vernunft beruhende, aber objectiv und gemeinschaftlich gemachte äußere Vereinbarung (Bd. I, S. XLI), sodaß nun selbst für die wissenschaftliche, naturrechtliche und politische Entwickelung aus der anerkannten Natur dieses äußern Friedens- und Hülfsvereins oder aus den in ihr anerkannten höchsten Rechts- und politischen Grundsätzen allgemein oder objectiv erkennbare, erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten ausreichen und blos auf subjectiver metaphysischer Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeschlossen sind.

Hieran schließen sich nun folgende weitere Unterschiede. Das Recht, nicht aber die Moral, begründet: 3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit; 4) die Zulässigkeit äußerer Gesetzgebung und ebenso 5) äußerer Motive und 6) einer äußern Richtergewalt; 7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feste Grenze und Sphäre für ein individuelles Belieben innerhalb derselben. In der Moral gibt es, streng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine reinen Erlaubnißgesetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade das Wichtigste für die

moralische Vollkommenheit ist. Das Recht aber bezweckt nur Frieden mit andern, nur ihre Freiheit. Wo ich sie, wo ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreise bin und bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meiner eigenen subjectiven Überzeugung von Sittlichkeit und Glückseligkeit, das zu wählen, was mir das Beste scheint. In diesem Kreise bin ich keinem andern Richter verantwortlich als Gott und meinem Gewissen. Darum sagt man auch wol, jeder Bürger sei souverän in seinem Rechtskreise.

Durch diese aus dem wahren Wesen des Rechts abgeleiteten richtigen Unterschiede des Rechts von der Moral sind denn von selbst auch die falschen beseitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in der letzten und mittelbaren Quelle ganz losgerissen sei von aller Religion und Moral und sittlichen Überzeugung, in welchem Falle es etwas Unsittliches wäre; 2) daß es beschränkt sei auf die äußere materielle Erscheinung und That, ohne Forderung eines rechtlichen Willens, und 3) daß es auch ohne diesen und ohne alle sittliche Grundlage absolut äußerlich erzwingbar sei, da der Zwang, obwol an sich zuläßig, doch nur wie eine für den Fall der Krankheit von den Rechtsmitgliedern zum voraus bestimmte Arznei unterstützend wirken kann.

Über Unterschiede des Rechts von der Politik und des Naturrechts vom positiven Rechte s. Bd. I, S. XLI fg. und die Art. **Naturrecht** und **Politik**. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung. I. Die Justizhoheit des Staates begreift an sich sowol die Anordnung, Erhaltung und Überwachung der für die Rechtspflege nöthigen Organe, als auch die Ausübung der Rechtspflege selbst. In der Förderung des Strebens nach möglichster Gerechtigkeit liegt aber die Nothwendigkeit einer Trennung der Organe für die Ausübung der Rechtspflege von den sonstigen, auch im Bereich der Justizhoheit thätigen Organen der Staatsgewalt und einer von letztern in der Ausübung ihres Berufs möglichst unabhängigen Stellung der erstern. Während auf den tiefern Stufen der Culturentwickelung der Völker diese beiden Seiten der Justizhoheit noch verbunden waren, finden wir auf den höhern Stufen überall eine jenem Grundsatze entsprechende Sonderung, welche in dem neuern Staatsrecht als die Unterscheidung zwischen Justizverwaltung und Justiz aufgefaßt zu werden pflegt.

Die Justizverwaltung umfaßt hiernach die Einsetzung der für die Handhabung der Rechtspflege überhaupt erforderlichen Behörden und Beamten im Staate (Gerichte, Notare), sowie die Prüfung der Fähigkeiten und Überwachung der Thätigkeit sowol dieser als der Rechtsbeistände der einzelnen Staatsunterthanen (Advocaten); ferner die Bestimmung des Geschäftskreises derselben, sowie der Geschäftsvertheilung und Geschäftsordnung der Gerichte u. s. w., nicht minder die Bestellung der für die Rechtspflege erforderlichen Anstalten (Gefängnisse u. s. w.). Wie für dieses alles Central- und Oberbehörden (häufig zugleich die höhern Gerichte) bestehen, von denen Anordnung und Aufsicht in diesen Richtungen ergeht, so ist auch, nach der Einrichtung vieler Staaten, in der Staatsanwaltschaft ein Institut geschaffen, dessen Organe, unter einheitlicher Oberleitung stehend, den Beruf haben, die Thätigkeit der für die andern der oben gedachten Seiten der Justiz bestellten Organe des Staates in den einzelnen Fällen theils nach den bestehenden processualischen Vorschriften überhaupt zu veranlassen, theils in der Richtung auf allseitige Geltendmachung des Rechts insoweit zu überwachen, daß dem Streben nach möglichster Gerechtigkeit vermittelst der Thätigkeit der Justizorgane genügt werde. Wie jene Oberbehörden eine centrale Stellung in dem Bereich des Rechtsgebiets einnehmen, so sind die Organe der Staatsanwaltschaft gleichsam in der Peripherie desselben vertheilt, um hier in gleicher Richtung thätig zu sein.

Im Gegensatz zu der Justizverwaltung hat die Justiz die Aufgabe der Ausübung der Rechtspflege, welche in drei Functionen sich theilt: die Ermittelung des Thatsächlichen des einzelnen Rechtsfalls, die Feststellung dessen, was in demselben Recht ist, und die Verwirklichung dieses Rechts. Das erste kann, je nach den verschiedenen Principien des gerichtlichen Verfahrens, bald unter directem Einfluß der Justizbehörde in der Form der Untersuchung, bald unter deren bloßer Leitung der Verhandlungen der Betheiligten vor sich gehen; in jedem Falle ist es aber eine nothwendige Function der Justizorgane. Das zweite — die Fällung (Findung) des Urtheils — bildet den Kern ihrer Thätigkeit; doch tritt in dieser Beziehung geschichtlich mehrfach eine besondere Gestaltung jener Organe ein, von welcher unten Näheres bemerkt werden soll. Das dritte — die Vollstreckung des Urtheils — ist verschiedentlich aus dem Bereiche der Justiz, dem es rationell zuzutheilen ist, in den der Justizverwaltung versetzt worden, insbesondere soweit es sich um Strafvollstreckung handelt.

Den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche in der Justizverwaltung liegen, hat man neuerlich mit dem schon früher dafür gebrauchten Worte Gerichtsherrlichkeit wiederum be-

zeichnet; den Inbegriff der in der Justiz liegenden Befugnisse und Obliegenheiten faßt man gewöhnlich in dem Worte Gerichtsbarkeit zusammen.

II. Die Gerichtsbarkeit in dem vorstehend entwickelten Sinne unterscheidet sich zunächst ihrem Gegenstande nach, je nachdem sie auf die Feststellung des Strafrechts des Staates oder auf die Feststellung von Privatrechten in einem einzelnen Falle gerichtet ist. Das erstere ist die Criminalgerichtsbarkeit, deren Aufgabe die Übung der Criminaljustiz ist; in der letztern Beziehung würde ihr Bereich an sich durch die Aufgabe der Rechtspflege, die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, in Bezug auf Privatrechte begrenzt sein, sie wäre hiernach lediglich sogenannte streitige Civilgerichtsbarkeit (jurisdictio contentiosa). Allein das Gebiet der Thätigkeit der Staatsgewalt in Beziehung auf die Civilrechtspflege ist im Laufe der Zeit auch dahin erweitert worden, daß dieselbe zur Verhütung solcher Verletzungen und Störungen der Rechtsordnung die öffentliche Autorität für die Begründung, Änderung und Aufgebung gewisser Privatrechtsverhältnisse und für deren urkundliche Feststellung eintreten läßt, ja unter gewissen Voraussetzungen dies zur Bedingung der Gültigkeit derartiger Rechtsverhältnisse macht. Hieraus ergibt sich der Begriff einer Reihe von Functionen der Justizorgane, welche man mit dem Namen der freiwilligen (auch willkürlichen) Gerichtsbarkeit zu belegen pflegt. Die Handhabung derselben liegt theils den für die Justizpflege überhaupt bestellten Behörden, theils besondern Beamten, den Notaren, ob. Die hohe Bedeutung, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Gestaltung und Sicherung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Staatsangehörigen hat, und die Wichtigkeit der hierauf bezüglichen Functionen ist in der Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis bis auf die neueste Zeit herab vielfach verkannt worden, und es hat dazu insbesondere die Übertragung vieler der wichtigsten dieser Functionen an Behörden und Beamte, welche vorzugsweise noch mit andern Zweigen der Rechtspflege beschäftigt waren, ebenso wol Veranlassung gegeben, als diese Übertragung wiederum aus jener Verkennung zu erklären ist. Der Bereich der hierher gehörigen Handlungen läßt sich am geeignetsten in solche, welche bloße Zeugnisse enthalten, und solche, welche sich als Insinuationen aller Art darstellen, zerlegen. Die Hauptklasse der erstern bilden die auf Recognition bezüglichen. Die bei weitem wichtigere bildet aber die zweite Art dieser Handlungen. Zu ihnen gehören insbesondere alle Solennisationen von Rechtsgeschäften, Adoptionen, Intercessionen der Frauen u. s. w., ferner alle gerichtlichen Confirmationen mit vormundschaftlicher Überwachung, gerichtliche Depositionen (von Testamenten, Geldern u. s. w.), endlich die gerichtlichen Ingrossationen oder Intabulationen. Da es sich bei den Ingrossationen und Confirmationen auch um die Beurtheilung des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts selbst handelt (causae cognitio), so ergibt sich schon hieraus die Wichtigkeit dieser Functionen. Diese Cognition kann wiederum entweder blos auf die Wirklichkeit (nicht Simulation) und den Gesetzen entsprechende Beschaffenheit, oder auch auf die Zweckmäßigkeit des Rechtsgeschäfts gerichtet sein. Die Fälle, in welchen eine solche causae cognitio einzutreten hat, unterscheidet man wieder als gemischte freiwillige Gerichtsbarkeit von der andern. Dieser Überblick zeigt, wie mancherlei und wichtige Rechtsacte hierbei in Frage stehen, die freilich zu ihrer richtigen Würdigung häufig einen über den gewöhnlichen Gesichtskreis des blos in Beurtheilung und Entscheidung streitiger Fälle geübten Richters hinausgehenden Umblick erfordern und schon aus diesem Grunde, noch ganz abgesehen von möglichen Collisionen, am geeignetsten gar nicht richterlichen Behörden übertragen sein sollten.[1])

Die Criminal- sowie die streitige Civilgerichtsbarkeit können wiederum quantitativ oder qualitativ beschränkt sein. Jenes ist bei der erstern insofern der Fall, als je nach der Schwere der Verbrechen, bei der letztern insofern, als je nach dem Werthe des Streitobjects verschiedene Justizbehörden mit der Behandlung der einzelnen Rechtsfälle beauftragt sind. Einen qualitativen Unterschied aber zeigen die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit (sowol der Civil- als der Criminalgerichtsbarkeit), welche sich auf einzelne Klassen von Staatsangehörigen oder von Rechtssachen beziehen. Hierher gehören die Militärgerichtsbarkeit, die besondere Gerichtsbarkeit in Handels-, Gewerbs-, Bergwerkssachen u. s. w., auch, soweit Lehnsverhältnisse noch bestehen, die Lehngerichtsbarkeit. Einen eigenthümlichen Charakter zeigt die geistliche oder kirchliche

---

1) Wir wollen hier nur an Falck's Wort (Juristische Encyklopädie, §. 137 fg.) erinnern: „Die Behandlung dieser außergerichtlichen Geschäfte wird in manchen Fällen für das zeitliche Glück und selbst für den häuslichen Frieden ganzer Familien, für den Credit und Wohlstand der Staatsbürger in einem hohen Grade entscheidend und fordert beinahe mehr als die gerichtliche Praxis Rechtskunde, Umsicht und Sorgfalt."

Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica). Im katholischen Kirchenrecht wird dieselbe aus göttlichem Rechte abgeleitet und daher nicht unter den Gesichtspunkt einer von der Justizhoheit des Staates ausgehenden Gewalt gestellt. Nach protestantischer Auffassung aber hängt die der Kirche allerdings zuzugestehende Gerichtsbarkeit von der jedesmaligen Stellung ab, die sie dem Staate gegenüber einnimmt. Hiernach ist auch der Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit nach beiden Rechten sehr verschieden. Im katholischen Kirchenrecht wird in der Strafgerichtsbarkeit zwischen kirchlichen und gemischten Verbrechen im Gegensatz zu den rein bürgerlichen unterschieden. Die erstern zerfallen wieder in die gemeinen, welche von jedem Mitgliede der Kirche begangen werden können (Ketzerei, Apostasie, Schisma, Simonie), und in die besondern Amtsvergehen der Geistlichen; die gemischten, bei denen es nach der Theorie des Kanonischen Rechts darauf ankam, welches — ob ein geistliches oder weltliches Gericht — zuerst der Untersuchung sich unterzog, waren Blasphemie, Sacrilegium, Meineid, Zinswucher, Fleischesverbrechen u. a., in früherer Zeit auch Zauberei. Gegen alle diese Verbrechen sowie auch gegen verschiedene rein bürgerliche ging und geht jetzt noch die Kirche mit kirchlichen Strafen vor, die theils einen specifisch kirchlichen Charakter (wie Excommunication, Interdict u. s. w.) hatten, theils der weltlichen Justiz entlehnt waren (Geld-, Gefängnißstrafen u. s. w.). Im protestantischen Kirchenrecht erscheinen diese Befugnisse durch das Verhältniß zum Staate in bei weitem geminderter Ausdehnung. Ebenso ist von der ausgedehnten kirchlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Betreff kirchlicher Sachen und Personen in der protestantischen Kirche nur ein geringes Maß geblieben, und auch in diesem Bereich hat die kirchliche Gerichtsbarkeit, da sie in Rechtsstreitigkeiten nur aus landesherrlicher Verleihung abgeleitet wird, in neuerer Zeit noch wesentliche Beschränkungen erfahren, sodaß ihr, obwol auch nicht ausnahmslos, vorzugsweise nur noch die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten zugehört.

Wegen einer weitern, nicht auf rationellem, sondern blos historischem Grunde beruhenden Unterscheidung der Gerichtsbarkeit in landesherrliche und Patrimonialgerichtsbarkeit s. **Patrimonialgerichtsbarkeit.**

III. Die Stellung der Gerichte im Staatsorganismus bedingt nach dem oben unter I. Entwickelten deren völlige Unabhängigkeit in den Handlungen der Rechtspflege, sowol von dem Einfluß des Regenten als anderer Behörden (einem Einfluß, den man auch mit dem Namen Cabinetsjustiz zu bezeichnen pflegt), mag derselbe ein positiv bestimmender oder ein negativ hemmender sein. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit und damit das Verbot der Cabinetsjustiz ist in dem deutschen Staatsrecht schon zur Zeit des Deutschen Reichs zur Anerkennung gebracht und neuerlich sowol durch das Bundesrecht als in den Verfassungsgesetzen der meisten deutschen Staaten ausgesprochen worden. Soviel das Bundesrecht anlangt, so ist in Art. 29 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bestimmt: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung aus den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu Beschwerden Anlaß gegeben hat, zu bewirken." Die deutschen Verfassungsurkunden aber sprechen demnächst meist die weitern, damit zusammenhängenden Sätze aus, daß niemand an der Betretung oder Verfolgung des Rechtswegs vor den bestehenden ordentlichen Gerichten in Justizsachen gehindert und daß niemand in der Regel seinem ordentlichen, d. h. dem gesetzlich bestimmten Richter entzogen werden könne. Was unter Justizsache zu verstehen sei, ist theils in den Gesetzen der einzelnen Staaten bestimmt, theils unterliegt es im einzelnen Zweifelsfall der Beurtheilung der zur Entscheidung der Competenzconflicte in den meisten deutschen Staaten besonders bestellten Gerichte.

IV. Das Gericht wird gebildet durch den Richter oder das Richtercollegium; das positiv Recht erfordert jedoch mehrfach noch den Hinzutritt anderer Personen zur vollständigen Besetzung des Gerichts, theils unbeschadet der Concentration der eigentlich richterlichen Thätigkeit, des Urtheilfindens, in der Person des Richters, theils so, daß diese Function zum Theil andern Personen überwiesen ist. Die erstern sind bald die Actuarien oder Gerichtsschreiber zur urkundlichen Aufzeichnung dessen, was verhandelt und geurtheilt wird, theils Zeugen der richterlichen Acte (Urkundspersonen, auch die Schöppen der spätern Zeit). Diejenigen Personen aber, welchen Theile der richterlichen Thätigkeit übertragen werden, sind die Geschworenen.

Die Befähigung zur Ausübung des Richteramts beruht im allgemeinen auf der Erfüllung der staatsrechtlich verschieden normirten Qualificationsbedingungen (wissenschaftliche Vorbe-

reitung, Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen, Ernennung, Beeidung u. s. w.). Im besondern sind theils diejenigen Gründe gesetzlich bestimmt, aus welchen ein Richter im einzelnen Falle nicht als solcher fungiren darf (z. B. wegen naher Verwandtschaft mit den bei dem Rechtsstreite oder in der Untersuchung Betheiligten), theils ist den Betheiligten gestattet, Ablehnungsgründe wegen zu besorgender Parteilichkeit desselben geltend zu machen, über welche bei Collegialgerichten das Gericht selbst mit Ausschluß des abzulehnenden Mitglieds, sonst das vorgesetzte Gericht entscheidet.

V. Schon der Umfang des Staatsgebiets bedingt fast allenthalben eine Mehrheit nebeneinander bestehender Gerichte mit räumlich abgegrenztem Wirkungskreise (Gerichtsbezirk). Nicht minder wird eine solche durch die Verschiedenheiten der Gerichtsbarkeit (s. oben unter II.) herbeigeführt. Es ist aber nächstdem ein in Deutschland schon reichsrechtlich, dann auch bunrechtlich (Art. 12 der deutschen Bundesacte) anerkannter Grundsatz, daß die gerichtliche Entscheidung der streitigen Rechtsfälle auf Anrufen der Parteien der Prüfung und nochmaligen Entscheidung eines höhern Gerichts unterstellt werden soll (s. Instanz), und daß auch über diesen höhern Gerichten noch ein höchstes Gericht als dritte Instanz bestehen soll, welches gegen die Entscheidungen der ihm untergeordneten Gerichte angerufen werden kann. Dieser Grundsatz leidet zwar weder vollständig auf alle streitigen Rechtssachen, noch durchgehends auch auf die Strafsachen Anwendung, vielmehr ist der Instanzenzug bundesgesetzlich theils beschränkt, theils für gewisse Urtheile (rücksichtlich des Wahrspruchs der Geschworenen) ganz ausgeschlossen. Allein es ist dadurch doch in allen deutschen Staaten eine dreifache Gliederung der Gerichte hervorgerufen. Zu oberst steht ein verschiedentlich benannter oberster Gerichtshof (Obertribunal, Oberappellationsgericht, Cassationshof u. s. w.), dessen Function in der Regel nur in der nochmaligen Prüfung von richterlichen Acten der untergeordneten Gerichte und beziehendlich nochmaligen Entscheidung der von diesen abgeurtheilten Rechtssachen besteht. Ein solcher oberster Gerichtshof besteht in jedem der größern deutschen Staaten für das ganze Gebiet des Staates, die kleinern Staaten haben je mehrere gemeinschaftlich ein Oberappellationsgericht. In zweiter Linie fungiren — je nach der Größe des Staates eins oder mehrere — Gerichte zweiter Instanz (Appellations-, Obergerichte u. s. w.), welche vorwiegend gleichfalls nur als höhere Instanz thätig sind, nach den Einrichtungen verschiedener Staaten aber auch die erstrichterliche Entscheidung in schwerern Straffällen oder wichtigern sogenannten eremten Streitsachen haben. In unterster Reihe bestehen sehr verschiedenartig benannte und bald collegialisch zusammengesetzte, bald von Einzelrichtern gebildete Gerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung, beziehendlich zur Untersuchungsführung und Vorbereitung der von einem der höhern Gerichte zu ertheilenden Entscheidung. H. Schletter.

Gerichtsordnung, s. Proceß.

Gerichtsstand, s. Forum.

Germanische Volksrechte. Unter germanischen Volksrechten (leges barbarorum) versteht man die ältesten officiellen Rechtsaufzeichnungen der einzelnen germanischen Stämme; wir besitzen in ihnen zugleich die ältesten einigermaßen zusammenhängenden Nachrichten über die frühesten Rechtszustände unserer Altvordern. Denn bei ältern, namentlich römischen Geschichtschreibern finden sich nur einzelne hierher gehörige Notizen, und die frühesten eigentlichen, von der königlichen Gewalt ausgehenden Gesetze für die germanischen Reiche sind jünger als die ersten Volksrechte. Deren praktische, mit dem Kreis ihrer Anwendbarkeit zusammenhängende Eigenthümlichkeit liegt darin, daß sie das Recht eines Stamms, nicht einer Landschaft enthalten, nach welchem die Angehörigen desselben, mögen sie in seiner Hauptheimat oder anderwärts sich niedergelassen haben, beurtheilt werden, während auf die Angehörigen anderer Stämme, die in ihrer Mitte wohnen, nicht dieses, sondern das Recht ihres eigenen Stamms angewendet wird. Mit andern Worten: in den Volksrechten erscheint das Recht, ganz im Gegensatz zu den uns geläufigen Vorstellungen, nicht in territorialer, sondern in rein personeller Beziehung, eine durch die jetzt übliche Bezeichnungsweise „Volksrechte" ganz treffend angedeutete Eigenthümlichkeit; das Recht steht wesentlich nur im Zusammenhange mit dem von der Natur gegebenen Ganzen des Volkes, nicht mit der politischen Schöpfung des Staates oder des Reichs. Es leuchtet ein, daß die Erscheinung, so befremdend sie uns auf den ersten Blick vorkommen mag, doch die einfachste und naturgemäßeste ist. Lange bevor ein Einzelner daran denken kann, reflectirend die zweckmäßigsten Rechtsnormen zu ersinnen, ehe ein Organismus erfunden ist, vermöge dessen das, was der Einzelne erdacht hat, für alle mit rechtsverbindender Kraft versehen werden kann, schafft der instinctiv wirkende Trieb der Masse regelnde Normen

für die sich häufig wiederholenden Lebensverhältnisse. Jener Trieb ist bei den Volksgenossen, die von der Natur gleichartig geschaffen sind und gemeinsame Schicksale durchlebten, der gleiche, also auch sein Product für sie das nämliche. Die nationale Art, die geheimnißvolle Quelle, aus welcher für alle Zeiten auch der höchst entwickelten Cultur die besondere Färbung der einzelnen positiven Rechte entspringt, ist in den unentwickelten Urzuständen eines Volkes die weitaus vorwiegende Kraft bei Erzeugung des Rechts, welches demnach nicht für die Genossen des bei dieser Erzeugung wenig betheiligten Staates, sondern für die Genossen des Volkes (Volksstamms) ein gemeinsames ist.

Indem aber zur schriftlichen Aufzeichnung des Rechts geschritten wird, führt eben dieser Schritt von selbst zu einer höchst folgenreichen Änderung in der Art der Rechtsentwickelung. Die schriftliche Aufzeichnung des Rechts setzt voraus, daß der vorhandene Rechtsstoff und zwar in seiner abstracten Allgemeinheit zum Bewußtsein gebracht wurde. Die Rechtssätze, welche bis dahin nur in Verbindung mit und gleichsam als integrirender Bestandtheil von den thatsächlichen Verhältnissen, welche sie normirten, bekannt waren, werden nunmehr als selbständige Potenzen erfaßt, und der Schatz geistig-moralischer Errungenschaften, welcher sich aus dem instinctiven Handeln des Volkes entwickelt hat, wird als solcher begriffen und eben dadurch erweitert. So ist die erste Aufzeichnung des Rechts eines Volkes ein Schritt von unermeßlicher Wichtigkeit in der Culturentwickelung desselben (daher die so häufig vorkommende sagenhafte Verherrlichung der ältesten Gesetzgeber), und jene Wichtigkeit wird noch gesteigert, wenn die erste Aufzeichnung nicht von einem Privatmann als solchem als Frucht seiner überragenden Einsicht und seiner begeisterungsvollen Vertiefung in das Leben seines Volkes ausgeht, sondern, wie das bei den germanischen Volksrechten der Fall war, gleich unter öffentlicher Autorität erfolgt. In solchem Falle übt in der ersten Rechtsaufzeichnung, an sich von der höchsten Bedeutung, der Staat auch zugleich zum ersten mal eine seiner wichtigsten Functionen, die der Leitung der Rechtsbildung, aus, und sehr begreiflich beschränkt sich in solchem Falle die öffentliche Gewalt nicht, wie der Private müßte, auf ein bloßes Wiedergeben und Formuliren der schon in der Übung vorhandenen Rechtssätze, sie wird fast unvermeidlich bei ihrem Sammeln derselben mehrend, mindernd, ändernd verfahren. So wird die erste Aufzeichnung des vorhandenen Rechtsstoffs unter Autorität der Staatsgewalt zugleich Veranlassung zu erster Übung der mit Absicht und Planmäßigkeit verfahrenden gesetzgebenden Gewalt, welche alte Rechtssätze beseitigt oder ändert und neue schafft, um den Bedürfnissen des unaufhaltsam fortschreitenden Lebens gerecht zu werden.

Diese Betrachtungen werden genügen, um die eminente Wichtigkeit zu kennzeichnen, welche nicht nur der Rechtshistoriker von Fach, sondern jeder, der das geschichtliche Werden unsers Volkes mit Liebe und Hingebung verfolgt, den germanischen Volksrechten zu widmen hat, diesen ältesten Culturdenkmälern unserer Nation, entstanden in einem entscheidenden Wendepunkt ihrer geistigen und staatlichen Entwickelung.

Die Aufzeichnung der germanischen Volksrechte fällt in das 5.—9. Jahrhundert, also in die Zeit gleich nach der Völkerwanderung bis in die Zeit, in welcher Karl der Große die letzten germanischen Stämme des Festlandes seiner Herrschaft unterwarf. Es ist das die Zeit, in welcher die einzelnen germanischen Stämme der Reihe nach, der eine früher, der andere später, aus ihren ursprünglichen Zuständen, die nur ein sehr loses Gemeinwesen und wenig entwickelte gesellschaftliche Zustände aufweisen, die Schwelle zu einem höhern staatlichen Leben zuerst überschritten. Es tragen deshalb auch alle Volksrechte, obgleich in ihrer Entstehungszeit um Jahrhunderte auseinander gelegen und im Einzelnen ihr verschiedenes Alter nicht verleugnend, doch den gleichen Grundzug der Ursprünglichkeit, der Einfachheit, des ersten Eintritts in einen Staatsculturzustand übereinstimmend an sich. Und im Einzelnen bewährt sich überall, daß der Anstoß zur Rechtsaufzeichnung, diesem eminenten Fortschritt im Staats- und Rechtsleben, von tief eingreifenden Änderungen in dem Gesammtleben eines Volksstamms ausging. Am frühesten, gleich nach der Völkerwanderung sehen wir diejenigen Stämme zu schriftlicher Redaction ihres Rechts schreiten, welche am gewaltigsten in den Strudel jener Bewegung hineingerissen waren, welche die alte Heimat ganz verlassen oder wenigstens von derselben aus und zu ihr hinzu bedeutende Stücke frühern römischen Provinzialbodens erobert hatten. Die Versetzung des Stamms in neue Länder mit ihren tausendfachen zerstreuenden Spuren römischer Cultur, seine örtliche Gemeinschaft mit der oft an Zahl, immer an Bildung überlegenen römischen Provinzialbevölkerung mußte gegen die naheliegende Gefahr für die ungetrübte und ungefälschte Überlieferung des alten heimischen Rechts zu schriftlicher Fixirung desselben drängen. Die neuen Beziehungen zu

den unterworfenen Römern, die Stellung der christlichen Kirche, in deren Schos die Eroberer kurz vor oder nach ihrer Eroberung eingetreten waren, erheischten unabweislich neue Rechtsvorschriften, mit welchen die alten beizubehaltenden zu verbinden ungemein nahe lag. Auch das Vorbild der geschriebenen römischen Gesetze, mehr noch die von den Römern mit warmem Eifer erlernte Bildung mag die Stämme, die mit ihnen in unmittelbare Berührung kamen, zu gesetzgeberischen Arbeiten angeregt haben. So entstanden am frühesten Rechtsaufzeichnungen bei den Franken, den Gothen, den Burgundern. Ihnen folgten mit beträchtlichen Zwischenräumen die rein deutschen Stämme der Alamannen, Baiern, Thüringer, Frisen, Sachsen, bei welchen allen die erste Rechtsaufzeichnung in Zusammenhang steht mit der Verbindung, in welche sie mit dem großen Frankenreich treten und damit auf die Stufe eines eigentlich staatlichen Lebens sich erheben. Zwar früher als viele dieser rein deutschen Volksrechte, aber doch verhältnißmäßig spät, fast ein Jahrhundert oder noch länger nach der festen Etablirung der betreffenden Stämme in ihren neuen Verhältnissen, sind die Gesetze der Longobarden und die Rechte in den verschiedenen angelsächsischen Reichen niedergeschrieben worden.

Die sämmtlichen Volksrechte sind unter öffentlicher Autorität entstanden, und zwar war es die königliche Gewalt, von welcher bei Abfassung aller die Initiative ausging. Nur bei einem, dem wahrscheinlich ältesten, jedenfalls alterthümlichsten, bei dem Rechte der Salfranken, scheint die Mitwirkung des Königs nur eine sehr untergeordnete gewesen zu sein. Ging aber gleich die Initiative vom König aus, so beruhten doch die Volksrechte nichts weniger als ausschließlich auf seiner Autorität. Soweit es sich nur um Niederschrift des längst geübten Rechts handelte — und das war meistens die Hauptsache — fiel die wesentlichste Aufgabe den Männern zu, welche in den Gerichtsversammlungen des Volkes die ausgedehnteste und sicherste Kenntniß des Rechts erworben und bewährt hatten, und deren jetzige Thätigkeit, die abstracten Rechtssätze in bestimmte Worte zu fassen, man von ihrer lang gewohnten Arbeit, einzelne Rechtsfälle zu entscheiden, so wenig unterschied, daß man das eine und das andere mit dem gleichen Worte: „das Recht weisen" (judicium dicere), bezeichnete. Ihrer Arbeit sowie den durch sie oder durch königliche Beamte etwa für neue Bedürfnisse neu aufgestellten Rechtssätzen wurde die officielle Sanction zu Theil durch den König und die Großen, öfters auch durch die gesammte Volksgemeinde. Deren Stimme hatte aber gegenüber den beiden andern weit mächtigern Factoren des politischen Lebens praktisch allerdings nur wenig zu bedeuten, und so mochte ein Volksrecht auch ohne eigentliche Zustimmung der Volksgemeinde zu Stande kommen. Der Idee nach beruht es aber doch immer auf allseitiger Anerkennung und Zustimmung — die Versammlung der Großen mag die Masse auch ohne Mandat vertreten; eine Vorstellung, welche in dem constant festgehaltenen Sprachgebrauch vollkommen deutlich hervortritt. Der gewöhnliche Titel der Volksrechte in den Handschriften ist nämlich ewa (unser heutiges Ehe), lateinisch: pactum legis, pactus lex, womit auf das unzweideutigste auf die Vereinbarung, auf die allseitige Übereinstimmung als den Grund der Geltung hingewiesen wird; dagegen werden die ebenfalls zuläßigen, auf der einseitigen Autorität des Königs beruhenden Rechtssätze mit den andern Namen edicta, decreta, constitutiones, später bei den Franken capitularia bezeichnet, während jene ersten Ausdrücke auch für nicht geschriebenes Gewohnheitsrecht, das doch auf thatsächlicher allseitiger Anerkennung beruht, üblich sind.

Die Volksrechte sind, auf den ersten Blick eine höchst auffallende Erscheinung, alle mit Ausnahme der meisten angelsächsischen in lateinischer Sprache geschrieben; die hier und da, merkwürdigerweise am häufigsten von Franzosen aufgestellte Hypothese, sie seien ursprünglich in den verschiedenen germanischen Volksdialekten verfaßt gewesen und erst nachträglich ins Lateinische übersetzt, entbehrt jedes haltbaren Grundes. Das Motiv jener allerdings befremdenden Erscheinung liegt darin, daß eine genügend ausgebildete germanische Schriftsprache noch nicht vorhanden war. Dies nöthigte noch Jahrhunderte hindurch nicht blos die Gesetze, sondern selbst die Urkunden über die einzelnen Rechtsgeschäfte in lateinischer Sprache zu verfassen, ein offenbar für die Betheiligten noch viel empfindlicherer Misstand. Übrigens hat die Benutzung einer fremden Sprache bei Niederschrift der ältesten germanischen Rechtsdenkmäler den Inhalt vielfach getrübt und verdunkelt. Nicht nur waren namentlich in den frühesten äußerst bildungslosen Zeiten die Redactoren häufig des Lateinischen nur in höchst unvollkommenem Grade mächtig und drückten infolge davon das, was sie wollten, nur unklar, mitunter geradezu unverständlich aus, auch dem gewandtern Stilisten bot der römische Sprachschatz begreiflich für specifisch germanische, den Römern völlig unbekannte Rechtsbegriffe keine vollständig bezeichnenden und adäquaten Ausdrücke dar, und die nothgebrungene Aushülfe, den deutschen (altgermanischen)

Ausdruck, sei es geradezu, sei es mit latinisirter Endung, in den römischen Text aufzunehmen, ersetzt für uns den Mangel um so weniger, als nicht nur einzelne Wörter sprachlich häufig schwieriger zu erklären sind als ein zusammenhängender Text, sondern jene vereinzelten Wörter nicht selten unter der Hand romanischer Abschreiber fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurden.

Die germanischen Volksrechte enthalten ihrer Entstehungsweise und ihrer Veranlassung entsprechend vorherrschend altes Gewohnheitsrecht, dessen sich der betreffende Stamm schon lange vorher bedient hatte, das aber freilich unmittelbar durch die Aufzeichnung innerlich zu einem viel höhern Grade scharfer Bestimmtheit und für die Menschen zu klarerm Bewußtsein kam. Sie haben aber auch, ebenfalls in Übereinstimmung mit ihren Entstehungsverhältnissen, fast alle mehr oder weniger zahlreiche und bedeutende neue Bestimmungen aufgenommen zur Normirung der neuen sie wesentlich veranlassenden Zustände. Weder in der einen noch in der andern Beziehung kann in den Volksrechten eine auch nur annähernd vollständige Darstellung des gesammten vorhandenen Rechtsstoffs erwartet werden; ein erster Versuch, wie er in ihnen vorliegt, denselben zu bemeistern, kann begreiflich nur die dem äußern Beobachter auffälligsten, nicht die für den abstracten Denker tiefsten Sätze erfassen, und auch unter jenen wird er nur solche hervorheben und festhalten, welche wegen ihres specifischen Inhalts leicht vergeßlich oder entstellbar, wegen ihrer Neuheit besonders merkwürdig, wegen der vielleicht bestehenden Neigung, sie zu umgehen, besonders einzuprägen sind. So nehmen in so ziemlich allen Volksrechten die sogenannten Bußregister den verhältnißmäßig weitesten Raum ein, manche enthalten daneben kaum noch anderes; mit großer Ausführlichkeit werden die Geldsummen (compositiones) angegeben, welche bei verschiedenen Arten von Verbrechen und je nach den verschiedenen persönlichen und sachlichen Umständen ihrer Begehung von dem Verbrecher an den Verletzten bezahlt werden müssen, denn darin, nicht in einer peinlichen Strafe an Leib, Leben, Ehre und Freiheit, bestand die regelmäßige Folge eines Verbrechens. Wenn für irgendwelche Rechtssätze, war für die über die Größe der einzelnen Compositionen, reiner Zahlenbestimmungen, schriftliche Fixirung wünschenswerth und selbst nothwendig; die Ausdehnung des Systems auf die Römer, wenn nicht untereinander, doch in ihren Beziehungen zu den Germanen, erheischte Aufstellung neuer Ansätze für sie, welche kaum anders als schriftlich geschehen konnte. Die verhältnißmäßig ausführliche Aufzählung der einzelnen Verbrechen und der auf sie gesetzten Compositionen führte von selbst zu Berührung, öfters auch zu einiger Ausführung des gerichtlichen Verfahrens, in welchem der Anspruch auf die Composition geltend zu machen ist, namentlich auf die Beweisregeln, nach welchen Schuld oder Unschuld des Angeklagten festgestellt wird. Die Bestimmungen über Recht und Gewalt des Königs, über die Stellung der christlichen Kirche, über das Verhältniß zu den unterworfenen Römern, wie sie in der Mehrzahl der Volksrechte mehr oder minder ausführlich sich finden, sind, wie sich nach ihrem Inhalt von selbst versteht, neu, d. h. bei der Redaction des Rechtsbuchs neu und absichtlich aufgestellt, um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Daß sie bei der Aufzeichnung des Rechts nicht übergangen werden konnten, versteht sich danach ganz von selbst; nicht minder begreiflich ist aber, daß an alles berücksichtigende Verfassungsurkunden nicht zu denken ist. Nur einzelne hervorragende Sätze werden hingestellt; deren innere Verbindung und Ergänzung, für uns häufig unendlich schwer zu finden, ergab sich damals durch die lebendige Übung von selbst. Weitaus am spärlichsten ist in den meisten Volksrechten das Privatrecht bedacht, dessen Kenntniß, da es täglich im Leben von Tausenden in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Anwendung gebracht wird, man wol schon dadurch für hinlänglich gesichert hielt, in dessen Gebiet man überdies der freien Vereinbarung der Parteien den weitesten Spielraum ließ. So ist das bei uns vorzugsweise ausgebildete Recht der Forderungen, das eigentliche Verkehrsrecht, in den sämmtlichen Volksrechten so gut wie gar nicht berührt; mehr Satzungen finden sich dagegen über solche Privatrechtsverhältnisse, die seltener zur Anwendung kommen oder die der freien Vereinbarung nicht überlassen werden können, über Erwerb von Grundstücken, über die Verfolgung beweglicher und unbeweglicher Sachen vor Gericht, über die persönlichen und Vermögensverhältnisse in der Familie einschließlich des Erbrechts. Aber selbst über solche überhaupt berührte Materien enthalten die Volksrechte mit seltenen Ausnahmen nur isolirte, öfters völlig zusammenhangslos dastehende Sätze, welche für uns nur mühsam, hauptsächlich nur durch Zusammenhalt mit der spätern, besser bekannten Rechtsentwickelung verständlich sind; am vollständigsten sind in den longobardischen Gesetzen einige familienrechtliche Institute zu übersehen.

Die sämmtlichen Volksrechte bilden ein großes zusammengehöriges, gleichartiges Ganzes;

sie sind zusammen ein umfassendes Zeugniß des ältesten, der Hauptsache nach homogenen germanischen Rechts. Sie dürfen und sie müssen so aufgefaßt werden, denn sie enthalten alle ihrem Kern nach altes unmittelbar aus den instinctiven Anschauungen und Trieben des Volkes hervorgegangenes Gewohnheitsrecht, welches, da alle germanischen Stämme trotz ihrer Geschiedenheit doch zusammen eine einzige Nation bildeten, in seinen Grundzügen bei allen dasselbe war; dazu kommt, wie schon früher erwähnt, die Aufzeichnung der Volksrechte zwar nicht für alle Stämme in der gleichen Zeit, wol aber, was wichtiger ist, auf der analogen Entwickelungsstufe der einzelnen. Übrigens spiegelt sich die particularistische Geschiedenheit der einzelnen Glieder der großen germanischen Nation selbstverständlich auch in den Volksrechten derselben ab, welche bei aller Gleichartigkeit in den Grundprincipien doch in allen Einzelheiten die reichste Mannichfaltigkeit aufweisen. Diese ist noch erhöht dadurch, daß die politischen Schicksale der einzelnen Stämme, daß namentlich auch ihre Mischung mit der romanisirten Provinzialbevölkerung und die von diesen auf sie geübten geistigen Einflüsse sehr verschiedenartig waren. So scheiden sich unter der Gesammtheit der Volksrechte wieder kleinere Gruppen aus, deren Glieder, untereinander enger verwandt, gegen andere einen schärfern Gegensatz bilden. Natürliche nähere Verwandschaft einzelner Stämme, Gleichartigkeit oder gar Gemeinsamkeit der Geschichte, vorbildliche Benutzung des Rechtsbuchs des einen bei dem andern erzeugen unter einzelnen Volksrechten eine besondere Ähnlichkeit, wie die entgegengesetzten Einflüsse andere besonders weit voneinander entfernen.

Nach diesen natürlichen Gruppen der Volksrechte hat sich ebenso sehr wie nach ihrem Alter die Einzelbetrachtung derselben zu richten, zu welcher wir uns nunmehr unter der Bemerkung wenden, daß die handlichste und bisjetzt brauchbarste Gesammtausgabe aller Volksrechte in dem Sammelwerk von Walter, „Corpus juris Germanici antiqui", sich findet.

1) Die Lex Salica, das Rechtsbuch der salischen, also derjenigen Franken, welche von den Rheinmündungen in südlicher Richtung in das innere Gallien vordrangen und mit der siegreichen Schlacht bei Soissons 487 unter ihrem König Chlodwig die eigentlichen Gründer des großen Frankenreichs wurden. Das ausgezeichnete Interesse, welches die Lex Salica dadurch und weil sie zugleich zwei der bedeutendsten heutigen Culturvölker, Deutsche und Franzosen, gleich nahe berührt, von jeher erregte, kann nur dadurch noch erhöht werden, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich das älteste der Volksrechte ist. Sie wurde etwa in der Mitte des 5. Jahrhunderts, zwischen 450 und 486 verfaßt. Directe authentische oder auch nur gleichalterige Nachrichten über die Entstehung des merkwürdigen Gesetzbuchs fehlen; die verschiedenen in den Handschriften vorkommenden Prologe und Epiloge sind sämmtlich bedeutend jüngere Zuthaten späterer Abschreiber. Sie verlegen, obwol im Ausdruck und in Einzelheiten voneinander abweichend, doch alle übereinstimmend die erste Abfassung des Gesetzbuchs in das 5. Jahrhundert, unter den ersten (nicht näher bezeichneten) König der Franken, in die Zeit, da dieselben noch Heiden waren; dem Chlodwig wird, nachdem er zum Christenthum übergetreten (495), eine Revision des Gesetzbuchs zugeschrieben, die Könige Chlotar und Childebert als Mehrer desselben hervorgehoben. Diese, obgleich wie gesagt nicht authentischen Nachrichten werden doch durch Inhalt und Beschaffenheit des Rechtsbuchs im allgemeinen bestätigt. Sein hohes, über Chlodwig hinaufreichendes Alter zeigt sich am entschiedensten in der geringen, in diesem Gesetzbuch hervortretenden Entwickelung der königlichen Gewalt; nicht einmal bei der Abfassung desselben soll sie nach den darüber berichtenden Erzählungen mitgewirkt haben. Auch an einzelnen Spuren des Heidenthums fehlt es nicht; daß nicht mehrere sich finden, ist nur aus einer in christlicher Zeit (unter Chlodwig) vorgenommenen Revision erklärlich. Die Zusätze der beiden andern oben genannten Könige sind jetzt noch erkennbar. Eine etwas genauere Altersbestimmung der Lex Salica wird durch Tit. 50 (in andern Ausgaben 44 oder 47) de filtortis ermöglicht, welcher nach den Handschriften schon der ältesten Redaction des Gesetzbuchs angehört. Hier wird nämlich für die Vornahme gewisser gerichtlicher Handlungen außer der ordentlichen Frist von 40 Tagen, wenn beide Parteien intra Ligerim aut Carbonariam (silvam) wohnen, noch eine außerordentliche von 80 Tagen zugelassen, wenn der Beklagte trans Ligerim aut Carbonariam wohnt. Die silva carbonaria ist ein Waldgebirge in der Sambregegend; unter Ligeris, womit gewöhnlich die erst nach 507, also jedenfalls lange nach Abfassung des Gesetzbuchs überschrittene Loire bezeichnet wird, kann hier nur die Leve oder Lys, ein nordwestlich von dem Köhlerwald von Südwesten nach Nordosten strömender Nebenfluß der Schelde, verstanden werden. Zur Zeit der Abfassung der Lex Salica müssen nun nach dem Inhalt des Tit. 50 diese Grenzen von einzelnen Scharen der Franken bereits überschritten gewesen sein, so

jedoch, daß die Masse des Volkes und die Wucht seines Staatswesens noch im Norden derselben lag. Das weist auf die Mitte des 5. Jahrhunderts, in dessen Anfang bereits in langsamem Vorrücken Leye und Köhlerwald erreicht waren, in dessen Mitte erst unter König Chlojo die Ausdehnung des fränkischen Gebiets über jene Grenzen hinaus bis zur Somme erfolgte. Im Jahre 486 gelangte Chlodwig zur Königswürde, bei dessen Regierungsantritt nach dem früher Bemerkten das Gesetzbuch bereits vorhanden gewesen sein muß.

Die sehr zahlreich erhaltenen Handschriften der Lex Salica (65) weisen höchst verschiedene Formen des Rechtsbuchs auf, die sich aber doch alle auf zwei Hauptredactionen, die jetzt gewöhnlich sogenannte lex antiqua und die lex emendata zurückführen lassen. Die erste Form ist in etwa 15 Handschriften erhalten, unter welchen vier das Gesetzbuch allem Anschein nach, wenn nicht schlechthin in seiner ursprünglichen Gestalt, doch jedenfalls in einer ihr sehr nahe kommenden enthalten, nur daß die muthmaßlich bei der Revision unter Chlodwig gemachten, hauptsächlich wol gegen das Heidenthum gerichteten Änderungen nicht mehr auszuscheiden sind. Die übrigen hierher gehörigen Handschriften unterscheiden sich hauptsächlich durch das Mehr oder Weniger, das sie von den spätern Zusätzen der Könige Chlotar und Childebert aufnahmen, unter welchen, da sie nach dem Epilog Brüder gewesen sein sollen, die ersten dieses Namens, Söhne Chlodwig's zu verstehen sind. Aber auch die gleichen Stücke sind in den verschiedenen Handschriften dem Wortlaut, mehrfach sogar auch dem Sinn nach so verschieden gefaßt, daß die Differenzen unverkennbar nicht auf Nachlässigkeit und Versehen, sondern auf absichtlichen Änderungen beruhen, zu welchen gegenüber dem sehr alterthümlichen und dadurch frühzeitig in vielen Stücken unbrauchbar gewordenen Gesetzbuch die rechtskundigen Abschreiber sich berechtigt oder verpflichtet halten mochten. In stilistischer Beziehung bieten die Handschriften der lex antiqua das corrumpirteste Latein, das aus den bildungslosesten Zeiten des Mittelalters auf uns gekommen ist; einzelne Stellen sind kaum verständlich. Der gewöhnliche handschriftliche Titel: pactus lex, bezeichnet zur Genüge den sprachlichen Standpunkt des Gesetzbuchs.

Die Handschriften der lex emendata stimmen, abgesehen von den überall vorkommenden Varianten, untereinander überein. Sie geben den alten Text sachlich im wesentlichen ungeändert, aber stilistisch in gereinigter und correcterer Form, wobei freilich die ursprüngliche Originalität des Gedankens oder selbst sein wahrer Gehalt mitunter etwas gelitten hat. Die lex emendata gehört jedenfalls in die karolingische Zeit, dagegen darf sie nicht unmittelbar auf Karl den Großen, wenigstens nicht in dem Sinn zurückgeführt werden, daß er eine neue officielle Ausgabe des alten Gesetzbuchs veranstaltet habe, obgleich die Anregung zur sprachlichen Besserung desselben von ihm ausgegangen sein mag.

Eine besondere Celebrität hat die Lex Salica durch die ihr einverleibte sogenannte Malbergische Glosse erhalten, die übrigens nur in Handschriften der lex antiqua sich findet. Es sind einzelne in den lateinischen Text eingestreute nicht lateinische Wörter, denen regelmäßig das Wörtchen malberg (Gerichtsstätte) vorgesetzt ist, unverkennbar also die technischen Ausdrücke, die entscheidenden Schlagwörter für Bezeichnung des betreffenden Verhältnisses, wie sie auch in andern Volksrechten ohne alles Unterscheidungszeichen oder mit latinisirter Endung als integrirende Bestandtheile des lateinischen Textes vorkommen. Hätte die etymologische Erklärung der Malbergischen Glosse nicht ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten veranlaßt, so wäre sie wol nie zu der Berühmtheit gekommen, deren sie sich eine Zeit lang erfreute. Jene Schwierigkeiten führten aber Leo („Die Malbergische Glosse“ u. s. w.) vor 20 Jahren zu der Vermuthung, sie enthalte, veranlaßt durch die lange örtliche Gemeinschaft der Salfranken mit celtischen Stämmen in Belgien, altceltische Wörter, woran er dann die weitere Ansicht knüpfte, auch auf den Inhalt der Lex Salica hätten altceltische Rechtsvorstellungen beträchtlichen Einfluß geübt. Daß sachlich das Gesetzbuch rein germanisches Recht enthält, konnte der nächsten Vergleichung mit den andern Volksrechten nicht entgehen; daß aber auch sprachlich lediglich Reste des altfränkischen Dialekts vorliegen, darf jetzt wol nach den Ausführungen J. Grimm's (im Vorwort zu Merkel's Ausgabe der Lex Salica) als ausgemacht gelten. Neuerdings bekannt gewordene Bruchstücke einer wesentlich hochdeutschen Übersetzung der Lex Salica aus dem 9. Jahrhundert stehen mit der Malbergischen Glosse oder gar mit einem von manchen ohne genügenden Grund behaupteten ursprünglich deutschen (altfränkischen) Text des Gesetzes in keinem Zusammenhang.

Ihrem Inhalte nach trägt, wie schon mehrfach erwähnt, die Lex Salica ein sehr alterthümliches Gepräge an sich; es zeigt sich am auffallendsten, außer in der niedern Entwickelungsstufe der königlichen Gewalt, in der hier sehr stark und schmuckreich hervortretenden Rechtssymbolik,

ebenso in der äußerst casuistischen Aufzählung der einzelnen Verbrechensfälle, da es noch nicht gelungen, allgemeine Begriffe und allgemeine Schärfungs- oder Milderungsgründe aufzustellen.

Die vorzüglichsten Specialausgaben der Lex Salica sind: Pardessus, „Loi Salique“ (Paris 1843); Waitz, „Das alte Recht der salischen Franken“ (1846), nur die lex antiqua gebend, aber wie das erste Werk zugleich den Inhalt des Gesetzbuchs erläuternd; endlich: Merkel, „Lex Salica“ (Berlin 1850).

2) Die Lex Ripuariorum gehört der zweiten Hauptabtheilung der Franken, den ripuarischen oder Uferfranken am linken Rheinufer und im Moselgebiet an. In Handschriften mit Sammlungen von Volksrechten findet sich ein Prolog, welcher sich gleichzeitig auf dieses, das alamannische und das bairische Volksrecht bezieht und für alle drei eine nicht blos gleiche, sondern sogar gemeinsame Geschichte berichtet; sie seien verfaßt unter König Theoderich (511—534), einem Sohne Chlodwig's, später unter Chlotar und Childebert, zuletzt unter Dagobert erweitert und überarbeitet. Unter Childebert und Chlotar können hier füglich nur die zweiten dieses Namens verstanden werden, da die ersten Brüder des vorhin erwähnten Theoderich und nicht Könige in Ostfranken waren; jener starb 596, dieser 628, Dagobert regierte in Ostfranken von 622—638. Der Prolog ist nicht officiell, sogar, wie aus seinem Inhalte sich ergibt, erst längere Zeit nach Dagobert geschrieben, und seine schon danach zweifelhafte Glaubwürdigkeit wird dadurch noch geringer, daß er mit seiner Erzählung der gemeinsamen Entstehung und Fortbildung der drei oben genannten Volksrechte jedenfalls im Irrthum ist. Gleichwol scheint das, was er über das ripuarische Recht berichtet, nach Inhalt und Beschaffenheit des letztern zu schließen, der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen. An dem Gesetzbuch ist unverkennbar in verschiedenen Zeiten gearbeitet worden, und der Annahme, daß es unter den im Prolog bezeichneten Königen geschehen sei, steht mindestens nichts entgegen. Daß namentlich die erste Abfassung nach der Lex Salica, also, da sie dem Chlodwig, dessen Regententhätigkeit ziemlich genau bekannt ist, nirgends beigelegt wird, wahrscheinlich unter seinem Sohne Theoderich stattfand, zeigt außer dem durchgehends modernern Typus des ganzen Rechtsbuchs auch der Umstand, daß die Lex Salica mehrfach als Quelle für dasselbe benutzt wurde. Man kann noch jetzt vier Stücke der Lex Ripuariorum unterscheiden. Die 31 ersten Titel enthalten eine selbständige Darstellung des specifisch ripuarischen Rechts, das zwar materiell dem salischen nahe verwandt ist, ohne daß aber formell eine Benutzung der Lex Salica bemerkbar wäre. Das zweite Stück umfaßt die Titel 32—56, mit Ausnahme der erst später eingeschalteten Titel 36, vielleicht auch 37, und ist ein Auszug aus der Lex Salica, deren casuistische Details aber größtentheils weggelassen werden. Die Titel 57—89 (bis zu Ende) enthalten theils eigenthümlich ripuarisches Recht, theils tragen sie noch weitere, aber freier behandelte Auszüge aus der Lex Salica nach und kündigen sich dadurch, daß sie mehrfach dieselben Materien wie die frühern Titel, theilweise sogar diesen derogirend, behandeln, als spätere Zuthaten an. Endlich Titel 36 und 37, jedenfalls der erste, welcher Sachsen und Frisen als Reichsangehörige kennt, können erst unter Karl dem Großen eingeschoben worden sein. Hält man nun diese Beschaffenheit des Gesetzbuchs mit dem Bericht des Prologs zusammen, so wäre das erste Stück dem König Theoderich zuzuschreiben, das dritte jedenfalls später und zwar wahrscheinlich nicht auf einmal unter Childebert II., Chlotar II. und Dagobert hinzugekommen, ohne daß nach den jetzigen Hülfsmitteln die Antheile der einzelnen Könige unterschieden werden können. Ob das zweite Stück, der Auszug aus der Lex Salica, mit dem ersten, dem specifisch ripuarischen Recht, schon unter Theoderich oder erst unter einem seiner Nachfolger verbunden wurde, muß dahingestellt bleiben.

Das ripuarische Recht, auch dadurch von besonderm Interesse, daß die karolingische Königsfamilie nach demselben lebte, zeigt seinem Inhalte nach überall bedeutend weiter entwickelte Rechtszustände als die Lex Salica. Deren unmäßige Casuistik, ihre reiche Rechtssymbolik sind verschwunden, die königliche Gewalt ist erstarkt, von dem Römischen Recht namentlich in den spätern Theilen mehrfach Gebrauch gemacht; auch die Sprache ist weit correcter und unter den Handschriften finden sich keine andern Abweichungen als die gewöhnlichen Varianten.

Die Lex Ripuariorum, obgleich auf dem linken Rheinufer entstanden, galt auch bei den rechtsrheinischen Franken; für eine Abtheilung der letztern in dem Hamaland, dem alten Gau der Chamaver von Elten bis Deventer, besitzen wir noch eine besondere kleine Rechtsaufzeichnung aus karolingischer Zeit, welche Spuren von Einwirkung friesischer und sächsischer Rechtsanschauungen zeigt. Das kleine Weisthum, erst im vorigen Jahrhundert bekannt geworden, wurde anfänglich irrthümlich für ein Reichsgesetz Karl's des Großen gehalten, später gleichfalls misverständlich auf den xantener Gau am linken Rheinufer bezogen und deshalb auch Xantener

Gaurecht genannt. Seine wahre bereits angegebene Beziehung steht jetzt außer Zweifel, und wird es danach jetzt gewöhnlich die Lex Francorum Chamavorum genannt. (Specialausgabe: Gaupp, „Lex Francorum Chamavorum", Breslau 1855.)

3) Die Lex Burgundionum rührt nach einer (officiellen) Vorrede des Gesetzbuchs von König Gundobald (467—515) her, was auch durch ihren gewöhnlichen handschriftlichen Titel Lex Gundobaldi oder Gundobada bestätigt wird. Neben diesem unzweifelhaften Punkte ist aber doch eine gewisse Unsicherheit der Meinungen über die Entstehungszeit des Gesetzbuchs veranlaßt worden durch den sogenannten zweiten Prolog, der in der That aber mehr ein Einführungsgesetz ist, und in dessen erstem Satze nach einem Theil der Handschriften es heißt, das Gesetzbuch sei in dem zweiten Regierungsjahre Gundobald's, in andern, es sei im zweiten Regierungsjahr Sigismund's, seines Sohnes und Nachfolgers, herausgegeben. Diese Notiz der Herausgabe im zweiten Regierungsjahr ist auf Sigismund zu beziehen, die Veröffentlichung des Gesetzbuchs durch ihn also als Wiederveröffentlichung des von Gundobald herrührenden Werks aufzufassen, während im übrigen der sogenannte zweite Prolog oder eigentlich das Publicationspatent seinem Inhalte nach von Gundobald herzurühren scheint und nur wie alles andere von Sigismund aufs neue publicirt wurde. Die also von Gundobald herrührende Rechtssammlung wird während seiner langen Regierungszeit etwa in das Jahr 501 zu setzen sein; wenigstens tragen alle in der Sammlung vorkommenden datirten Constitutionen das Datum jenes Jahres oder ein noch jüngeres an sich, was die Vermuthung nahe legt, im Jahre 501 oder kurz zuvor sei die Sammlung als solche veranstaltet und bei dieser Gelegenheit das Datum der ältern aufgenommenen Constitutionen, als nunmehr interesselos, getilgt worden. Bei nicht wenigen einzelnen Titeln des Gesetzbuchs läßt sich die Entstehungszeit noch jetzt genau oder annähernd feststellen, indem mehrere datirt sind, bei andern der Inhalt sichere Schlüsse auf das Alter zuläßt. Die Mehrzahl der einzelnen Vorschriften, deren Alter so bestimmt werden kann, fällt in die Regierungszeit Gundobald's, bald vor, bald nach 501, nicht wenige gehören aber auch Sigismund an, und diese stehen mehrfach inmitten der andern ältern Constitutionen seines Vorfahren. Daß auch schon ältere Könige vor Gundobald einzelne Gesetze erlassen hatten, erhellt aus den Prologen, nach welchen jener seine eigenen und die Verordnungen seiner Vorfahren gesammelt hat, eine officielle Nachricht, der zu widersprechen um so weniger gerechtfertigt ist, als eine gesetzgeberische Thätigkeit einzelner früherer Könige auch von Geschichtschreibern erwähnt wird. Eine Ausscheidung der ältern Gesetze von denen Gundobald's ist aber für uns nicht mehr möglich. Übrigens weist die Lex Burgundionum, so wenig wie eine chronologische, ebenso wenig eine systematische Ordnung auf, und auch darin zeigt sich große Regellosigkeit, daß neben den spätern Gesetzen, welche frühere abändern, diese bald aufgenommen, bald, obgleich auf sie sich bezogen wird, als unanwendbar beseitigt sind.

So nahe das Burgunderrecht im Alter dem salfränkischen steht, so weit ist es seinem innern Charakter nach von demselben geschieden. Die Burgunder hatten ihre neue Heimat in Gallien zwischen Jura, Rhone und Saone infolge einer Art Vertrags mit den Römern eingenommen; sie mußten dieselben also mit einer gewissen Rücksicht behandeln, und durch die enge Gemeinschaft mit ihnen, die an Zahl und Bildung weit überlegen waren, wurden sie schnell in bedeutendem Umfange selbst romanisirt. Das zeigt sich auch in ihrem Gesetzbuch, in welchem überall tief eingreifende Einflüsse des Römischen Rechts hervortreten in dem Maße, daß z. B. an die Stelle der germanischen Compositionen vielfach die römischen Leibesstrafen getreten sind, daß das allen Germanen völlig unbekannte Testament der Römer bereits Aufnahme gefunden hat, u. a. m. Und nicht blos bei dem materiellen Inhalt des Rechts, auch bei der Form der Rechtsbildung zeigen sich römische Einflüsse. Fast alle einzelnen Titel der Lex Burgundionum treten in der Form eigentlicher Gesetze auf, nicht selten sogar die Sprache der römischen Kaiserconstitutionen nachahmend, und wenn auch nicht zu verkennen ist, daß trotzdem der wesentlichste Kern des Gesetzbuchs altgermanisches Gewohnheitsrecht enthält, nur in fremdartige Form eingekleidet, so ergibt sich doch aus allem bereits Mitgetheilten, daß auch eine frei und absichtlich eingreifende gesetzgebende Gewalt sehr erheblich an dem Gesetzbuch mitgearbeitet hat. Noch wichtiger ist, daß dasselbe wenigstens für gewisse Materien und bei dem Zusammentreffen von Burgundern und Römern ein für beide gemeinsames Recht, also mit territorialer Beziehung auf das Reich der Burgunder, nicht mit Rücksicht auf die Stammesgenossenschaft der Einzelnen aufstellt. Ganz verleugnet wird übrigens auch bei den Burgundern der germanische Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts nicht: namentlich die familienrechtlichen Institute in der Lex Burgundionum scheinen nur auf Burgunder anwendbar gewesen zu sein und für die Römer untereinander Rö-

misches Recht gegolten zu haben. Letzteres ergibt sich schon daraus, daß die Burgunderkönige für ihre römischen Unterthanen ein besonderes römisches Gesetzbuch, die Lex Romana Burgundionum (auch Papianus genannt) hatten abfassen lassen.

Wird der Werth der Gundobada für die Geschichte des deutschen Rechts durch die starken römischen Einwirkungen, welche sie erlitten, vermindert, so gehört sie in andern Beziehungen zu den interessantesten Rechtsdenkmälern der frühesten germanischen Periode. Sie verbreitet sich, wie sie überhaupt zu den inhaltsreichern Volksrechten gehört, verhältnißmäßig ausführlich über mehrere privatrechtliche Institute, namentlich des Familien- und Erbrechts, und die sehr merkwürdige Art, wie die unterworfenen Römer den Grund und Boden mit den germanischen Siegern theilen mußten, tritt in ihr am anschaulichsten hervor.

In den Ausgaben sind der eigentlichen Lex Burgundionum zwei sogenannte additamenta angehängt, welche aber nach den Handschriften nicht als spätere Zusätze, sondern als Bestandtheile der Lex selbst zu betrachten sind, ja größtentheils schon von Gundobald herrühren.

Das Burgunderreich wurde bekanntlich schon im Jahre 534 von den Franken erobert, aber das Ende der politischen Selbständigkeit ihres Reichs entzog den Burgundern nicht ihr besonderes Recht, vielmehr blieb nach dem im Frankenreich anerkannten Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts die Lex Burgundionum während der ganzen fränkischen Periode für die Burgunder in Geltung.

Eine dem jetzigen Stande der Forschung entsprechende Ausgabe der Lex Burgundionum besteht nicht; eine solche ist von Bluhme zu erwarten in Pertz' „Monumenta Germaniae historica".

4) Die Lex Wisigothorum weist die eben bei der Lex Burgundionum hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten in noch viel höherm Grade auf. Ihre Geschichte ist wol unter allen Volksrechten die reichste. Die erste Rechtsaufzeichnung bei den Westgothen erfolgte unter König Eurich (466—483), also etwa gleichzeitig mit der Lex Salica und etwas früher als die Gundobada. Die Lex Eurici war ohne Zweifel das älteste geschriebene Recht der Westgothen; die ganz vereinzelt dastehende Notiz des Jordanes, sie hätten schon vor der Völkerwanderung geschriebene Gesetze gehabt, verdient keinen Glauben. Von den Eurich'schen Gesetzen wissen wir aber mehr nicht, als daß sie vorhanden waren; sie sind nicht mehr handschriftlich erhalten; es muß dahingestellt bleiben, ob es einzelne königliche Verordnungen waren, oder ob sie ähnlich wie andere alte Volksrechte hauptsächlich eine Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechts enthielten. Bald nach Eurich veranstaltete Alarich II. im Jahre 506 ein römisches Gesetzbuch für seine römischen Unterthanen, das sogenannte Breviarium Alaricianum, für das frühere Mittelalter eine der verbreitetsten und einflußreichsten Quellen des Römischen Rechts, die aber als solche hier nicht weiter zu betrachten ist. Als der nächste König, welcher sich mit dem eigentlich westgothischen Recht befaßte, wird Leovigild (gest. 586) erwähnt, ohne daß übrigens von seinen Gesetzen etwas auf uns gekommen wäre, während ein Gesetzbuch seines Sohnes und Nachfolgers Reccared I. (586—601) wenigstens in Bruchstücken sich erhalten hat, die sogenannte westgothische Antiqua, zuerst von Bluhme 1827 herausgegeben. Die Urheberschaft dieser Antiqua ist zwar bestritten, manche schreiben sie Eurich, andere Alarich II. zu, die besten Gründe sprechen aber für Reccared I.; denn aus den erhaltenen Fragmenten geht hervor, daß auch der Vater des Urhebers des Gesetzbuchs als Gesetzgeber gewirkt hatte, was nach dem bereits Bemerkten auf Reccared, nicht aber auf Eurich paßt, welcher der erste westgothische Gesetzgeber gewesen sein soll, und überdies nöthigt die in der Antiqua unverkennbar vorliegende Benutzung des Breviarium Alaricianum die Entstehung jener nach diesem zu setzen. So kärglich die erhaltenen Bruchstücke der Antiqua sind, so läßt sich ihr ungefährer Umfang und Inhalt doch noch erkennen. Die ihr und der jüngsten noch vollständig erhaltenen Lex Wisigothorum gemeinsamen Stellen erscheinen in letzterer unter dem Titel Antiqua oder Antiqua noviter emendata, sodaß man annehmen darf, alle in ihr unter diesem Titel vorkommenden Gesetze hätten auch schon dem Gesetzbuch Reccared's angehört. Daß aber die meisten bei den spätern Revisionen in ihrer Fassung, manche selbst ihrem Inhalte nach geändert wurden, ist höchst wahrscheinlich, da, soweit die vorhandenen Bruchstücke der Antiqua eine Vergleichung zulassen, solche Änderungen allerdings eingetreten sind. Schon die Antiqua muß danach ein ziemlich umfassendes Gesetzbuch gewesen sein, in welchem namentlich auch zahlreiche privatrechtliche Normen von einer Feinheit und in einem Detail wie in keinem andern Volksrecht sich fanden, das aber, obwol nur für die von den Römern immer noch getrennt gehaltenen Westgothen bestimmt, doch in allen Richtungen Einwirkungen des Römischen Rechts in noch höherm Grade als die Lex Burgundionum erfahren hatte.

Auf einen wesentlich andern Standpunkt wurde endlich, nachdem mehrere Könige nach Reccared nichts oder wenig für die Gesetzgebung gethan hatten, das westgothische Recht durch Chindaswind (642—653) gebracht, in dessen Sinn noch entschiedener sein Sohn und Nachfolger, eine Zeit lang auch Mitregent, Receswind (649—672) wirkte. Chindaswind stellte den Grundsatz auf, es solle für alle Reichsangehörigen gothischer und römischer Abkunft das gleiche Recht gelten, er entzog infolge dessen dem Breviarium Alaricianum seine Geltung für die römische Bevölkerung, mußte aber andererseits zur Ausführung seines Plans zahlreiche neue Gesetze erlassen, in welchen, da sie nunmehr gemeinsam für alle Unterthanen gelten sollten, das Römische Recht noch größern Einfluß als bisher gewann. Ob die jetzt bestehende Eintheilung der Lex Wisigothorum in 12 Bücher, Titel und einzelne Constitutionen, unverkennbar nach dem römischen Constitutionencodex gemacht, von ihm oder von Receswind herrührt, ist bestritten; jedenfalls hat aber der letztere, wenn nicht der Plan des ganzen Gesetzbuchs, das er sehr beträchtlich vermehrte, von ihm herrührt, dasselbe mindestens einer allgemeinen Überarbeitung unterworfen, und wahrscheinlich ist auch er es, von welchem die charakteristischste Eigenthümlichkeit der Lex Wisigothorum stammt, daß sie sich die Bedeutung eines exclusiv geltenden Gesetzbuchs beilegt und alle andern Quellen, namentlich auch das Gewohnheitsrecht neben sich ausschließt, ein in jener Zeit unerhörtes Selbstgefühl der gesetzgebenden Gewalt. Endlich haben auch die spätern Könige nach Receswind das Gesetzbuch fortwährend vermehrt und in Verbindung damit revidirt; von größerer Bedeutung sind namentlich die Arbeiten Erwig's (680—687) und Egica's (687—701), die übrigens doch hinter denen ihrer Vorgänger weit zurückstehen.

Die große Mehrzahl der einzelnen in die Bücher und Titel des westgothischen Gesetzbuchs eingereihten Constitutionen trägt eine besondere Überschrift, welche entweder den König angibt, von welchem die betreffende Verordnung herrührt, oder Antiqua oder auch Antiqua noviter emendata lautet. Die Königsnamen finden sich nur bei den nach Reccared I. erlassenen Gesetzen; die andere Überschrift wird also die aus dessen Gesetzsammlung oder andern ältern Quellen entlehnten Stücke bezeichnen, und der Zusatz noviter emendata, mit welchem öfters auch noch der Name eines spätern Königs verbunden ist, deutet eine Umarbeitung des an sich ältern Rechtssatzes an. Soweit die noch erhaltenen Fragmente der westgothischen Antiqua eine Vergleichung zulassen, sind in der That die meisten ihrer Satzungen in der neuen Lex Wisigothorum namentlich in sprachlicher Beziehung erweitert. Manche Stellen sind ohne Überschrift; die Mehrzahl derselben enthalten Römisches Recht, einzelne von ihnen sind aber auch aus der Antiqua entlehnt oder noch jüngern Ursprungs. Die Inscriptionen, für die Geschichte des Gesetzbuchs von größter Bedeutung, lauten übrigens in den einzelnen Handschriften nicht immer übereinstimmend; eine kritische Sichtung der nicht selten divergirenden Lesarten ist dringendes Bedürfniß.

Daß ihrem innern Charakter nach die Lex Wisigothorum von den andern Volksrechten in schärfster Weise sich scheidet, daß in ihr die früher für diese Volksrechte angegebenen allgemeinen Grundzüge kaum mehr zu erkennen sind, ergibt sich aus der Geschichte des Gesetzbuchs von selbst. Sie ist Landesrecht, gültig nicht für die Genossen eines bestimmten Volksstamms, sondern für alle Angehörigen des politischen Reichs der Westgothen; sie enthält, dieser ihrer Bestimmung entsprechend, nicht wesentlich nur altes gothisches Gewohnheitsrecht, sondern sie beruht auf einer freien Mischung römischer und germanischer Rechtsbegriffe; sie will endlich nicht blos, wie die andern Volksrechte, die Erkenntniß und Tradition des bestehenden Rechts durch schriftliche Fixirung seiner wesentlichsten Sätze erleichtern, sondern sie macht in äußerster Anspannung der staatlichen Gewalt sich selbst zur ausschließlichen Quelle des Rechts im Westgothenreich. Durch Benutzung des Römischen Rechts und der römischen Rechtswissenschaft gelang dem westgothischen Gesetzbuch die Entwickelung complicirter, feinerer Rechtssätze selbst in verwickelten Privatrechtsmaterien, wie sie entfernt kein anderes Volksrecht aufzuweisen hat; freilich ist aber das Ganze nicht mehr eine Überlieferung germanischen Rechts, sondern eine Neuschöpfung aus germanischen und römischen, nicht selten auch aus selbsterSonnenen Rechtsvorstellungen der Gesetzesredactoren. Während die meisten andern Volksrechte in vollkommener Naivetät abgefaßt sind, ohne an eine wissenschaftliche Beherrschung des Rechtsstoffs zu denken, tritt dieses Streben in der Lex Wisigothorum sehr bemerkbar hervor, wie denn auch neben der Außerkraftsetzung der römischen Rechtsquellen deren wissenschaftliches Studium empfohlen wird. Klarheit und Tiefe in solchem Studium war aber freilich jener Zeit nicht möglich; es führte in dem Gesetzbuch sehr häufig zu inhaltsleeren, vagen Raisonnements; ganze Titel sind, statt Rechts-

sätze aufzustellen, mit meist ziemlich seichten doctrinären Ausführungen über die Aufgaben des Staates gefüllt, die Gesetze namentlich der spätern Könige schicken nicht selten den einfachsten Rechtssätzen seitenlange motivirende Einleitungen voraus, in welchen der schwülstige Stil der spätern römischen Kaiserconstitutionen zum Vorbild genommen und noch weit überboten ist. Als ein besonders merkwürdiger materieller Zug der Lex Wisigothorum mag noch die wahrhaft fanatische Verfolgungssucht hervorgehoben werden, welche in ihr namentlich gegen die Juden sich zeigt.

Das westgothische Gesetzbuch ist unter allen Volksrechten dasjenige, das sich am längsten in Geltung erhalten hat; es blieb auch während der arabischen Periode das Rechtsbuch der gothischen Bevölkerung, namentlich in den selbständigen spanischen Gebieten im Norden, wo es in der Mitte des 13. Jahrhunderts unter Ferdinand III. (1229—34) mit unerheblichen Änderungen ins Spanische übersetzt wurde unter dem Titel „Fuero de Cordova", später gewöhnlich „Fuero juzgo".

5) Das Edictum Theodorici für das ostgothische Reich in Italien ist hier nur kurz zu erwähnen. Es enthält, ähnlich wie die Lex Wisigothorum, Landesrecht für alle Angehörigen des Reichs ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, hat aber nur aus römischen Quellen geschöpft, sodaß die Sieger hier dem Recht der Besiegten sich fügen mußten. Das übrigens ziemlich dürftige Gesetzbuch gehört danach zwar einem germanischen Staate an, aber nicht zu den Quellen germanischen Rechts. Die Härte, welche für die Ostgothen darin gelegen war, daß sie nach dem Edict Römischem Recht unterworfen wurden, war übrigens dadurch wieder gemildert, daß dieses nicht wie die Lex Wisigothorum exclusive Geltung beanspruchte, sondern es für alle nicht ausdrücklich berührte Punkte bei dem alten, für die Ostgothen also bei ihrem ostgothischen Recht beließ. Das Edictum Theodorici ist im Anfang des 6. Jahrhunderts verfaßt; nach den einen im Jahre 500, nach andern, welche eine Benutzung des Breviarium Alaricianum annehmen, zwischen 506 und 526 (Todesjahr Theodorich's).

6) Die Lex Alamannorum in der gereinigten Gestalt, in welcher sie in den meisten Handschriften und in sämmtlichen Ausgaben bis auf die neueste, von Merckel veranstaltete erscheint, gehört der karolingischen Zeit an. Das Gesetzbuch selbst ist aber viel älter und hat, bis es zu jener Gestalt kam, wiederholte Wandlungen und Mehrungen erfahren. Die Geschichte desselben ist jetzt namentlich durch Merckel's Verdienst aus den Handschriften ziemlich genau festgestellt, während die oben (bei der Lex Ripuariorum) erwähnte Erzählung des diesem, dem ripuarischen und bairischen Volksrecht gemeinschaftlichen (nicht officiellen) Prologs ohne Werth ist. Die erste Aufzeichnung des alamannischen Rechts erfolgte im 6. Jahrhundert, ohne daß eine genauere Zeitbestimmung möglich wäre. Die eben angegebene Entstehungszeit erhellt aber daraus, daß eine gleich zu erwähnende zweite Redaction des alamannischen Rechts unter Chlotar II. (Anfang des 7. Jahrhunderts) entschieden jünger ist. Von dieser ältesten Rechtsaufzeichnung mit dem handschriftlichen Titel „Pactus lex Alamannorum" besitzen wir übrigens nur drei ziemlich kurze Bruchstücke, die in den ältern Ausgaben als Bestandtheile des Textes der gewöhnlichen Lex oder als Varianten dazu behandelt sind und erst von Merckel in ihrer Besonderheit erkannt und herausgegeben wurden.

Eine zweite alamannische Gesetzgebung wurde nach ihrer in den Handschriften vorkommenden Überschrift unter Chlotar verfaßt, womit nach dem Inhalt des Gesetzbuchs, namentlich nach den sehr umfassenden kirchenrechtlichen Bestimmungen desselben und dem in ihm hervortretenden großen Umfang des Reichs nur Chlotar II. gemeint sein kann; das Gesetzbuch fällt also zwischen 613 und 622, den Zeitraum, während dessen der allerdings im ganzen länger regierende Chlotar II. das Regiment auch in Austrasien hatte. Die erste Hälfte dieser Lex Chlotarii II. (Kap. 1—35) enthält in einer gewissen systematischen Ordnung kirchen- (Kap. 1—23) und staatsrechtliche (Kap. 24—35) Vorschriften von seltener Vollständigkeit; es sind gesetzgeberische Neuerungen, von dem fränkischen Könige mit Zustimmung der Großen ausgehend, wol wesentlich darauf berechnet, die Alamannen an die fränkische Oberhoheit und überhaupt ein strengeres staatliches Leben zu gewöhnen und das Christenthum bei ihnen zu befestigen, zugleich das beste Mittel für jene politischen Zwecke. Die zweite Hälfte der Lex (Kap. 36—75) enthält altalamannisches Gewohnheitsrecht, vorherrschend eine Darstellung des Compositionensystems, dazwischen auch processualische und privatrechtliche Sätze. Dieser zweite Theil des Chlotar'schen Gesetzbuchs hat aus der alten Pactus lex geschöpft, übrigens, soweit deren erhaltene Fragmente eine Vergleichung zulassen, sie mehrfach geändert, und scheint andererseits sie nicht ganz und vollständig wiedergegeben zu haben.

Später, vielleicht unter Dagobert (622—638) hat das Gesetzbuch Chlotar's II. eine Erweiterung erfahren (Kap. 76—97), in welcher ziemlich systemlos theils von Chlotar übergangene Bestimmungen der Pactus lex nachgetragen, theils einzelne Vorschriften Chlotar's wiederholt oder auch geändert werden. Ebenso sehr dieser Inhalt des Nachtrags wie der Umstand, daß wenigstens in einer Handschrift derselbe auf eine andere als die bei Abfassung der Lex Chlotarii mitwirkende Versammlung zurückgeführt wird, stellt es außer Zweifel, daß hier ein neues drittes alamannisches Rechtsbuch vorliegt, das nur irrthümlich in den Ausgaben wie in den Handschriften, welche die Kapitel durchzählen, als Bestandtheil der Lex Chlotarii aufgefaßt wird.

In der Zeit der größten Schwäche der fränkischen Herrschaft, der fast vollständig wiedererlangten Unabhängigkeit der Alamannen, nahm dann ihr Nationalherzog Landfried (gest. 730) ohne mitwirkende Autorität der fränkischen Könige eine neue Revision des alamannischen Gesetzbuchs vor (in 97 Titeln), bei welcher übrigens die Lex Chlotarii und ihr späterer Nachtrag nicht wesentlich geändert, auch nicht vieles, hauptsächlich nur einige weitere Stellen aus der Pactus lex hinzugefügt wurden. Namentlich die ungemein günstigen Bestimmungen für die Kirche sind eher noch erweitert als beschränkt.

Endlich die jüngste Recension der Lex Alamannorum in 99 Titeln, wie die meisten Handschriften sie haben, stammt aus der karolingischen Zeit; sie ist unter Pipin oder Karl dem Großen entstanden. Materiell weicht sie von den ältern Gesetzgebungen kaum ab; sie unterscheidet sich von ihnen hauptsächlich nur durch bessere Latinität, die übrigens von den völligen Barbarismen der Pactus lex an fortwährend zu größerer Reinheit sich herausbildete. Noch wurden unter Karl dem Großen oder Ludwig dem Frommen der Lex Alamannorum sechs Novellen hinzugefügt, in den Handschriften bald hinten angehängt, bald an den entsprechenden Stellen eingereiht, bisweilen sogar neben den ältern, durch sie abgeänderten.

Die einzige Ausgabe, in welcher die verschiedenen Recensionen der Lex Alamannorum voneinander geschieden sind, ist die von Merkel in Pertz' „Monumenta Germaniae historica".

7) Die Lex Bajuvariorum ist ausweislich ihres Inhalts in verschiedenen Zeiten stückweise entstanden und erst nachträglich zu einem nur ziemlich lose zusammenhängenden und wenig überarbeiteten Ganzen zusammengefügt worden; verschiedene Recensionen des Gesetzbuchs lassen sich aber hier nicht wie bei der Lex Alamannorum unterscheiden, und das Alter der einzelnen Bestandtheile ist nur unsicher zu bestimmen. Jedenfalls sind die Nachrichten des mehrerwähnten gemeinschaftlichen Prologs, obgleich er gerade bei der Lex Bajuvariorum am häufigsten vorkommt und zu ihr zu gehören scheint, hinsichtlich dieses Gesetzbuchs unrichtig; es kann nicht unter dem ostfränkischen König Theoderich verfaßt sein, da Baiern erst geraume Zeit nach dessen Tode mit dem Frankenreiche vereinigt wurde. Von den 21 Titeln, aus welchen das bairische Gesetzbuch besteht, beschäftigen sich Tit. 1 und 2 bis Kap. 19 mit kirchen- und staatsrechtlichen Bestimmungen in ungewöhnlicher Ausführlichkeit und in einem der öffentlichen Gewalt sehr günstigen Sinne. Die Lex Alamannorum (in der Chlotar'schen Recension) ist unverkennbar benutzt; diese Eingangstitel des Rechtsbuchs werden also nach Chlotar II., vielleicht unter seinen Nachfolger Dagobert, oder noch wahrscheinlicher beträchtlich später in den Anfang des 8. Jahrhunderts unter Pipin (von Herstal) oder Karl Martell zu setzen sein; für diese letzte Annahme spricht namentlich der Umstand, daß sie im Vergleich mit andern gleich zu erwähnenden Bestandtheilen des Gesetzbuchs, die nur wenige Jahrzehnde vor Dagobert entstanden sind, eine sehr bedeutend fortgeschrittene Rechtsentwickelung aufweisen; in der Zwischenzeit zwischen Dagobert und Pipin können sie aber nicht erlassen sein, da damals die fränkische Autorität in Baiern völlig erschüttert war. Die beiden ersten Titel der Lex Bajuvariorum, obgleich jetzt an die Spitze der Rechtssammlung gestellt, sind doch nicht deren ältester Bestandtheil, wie theils aus dem in ihnen sichtlich hervortretenden fränkischen Einfluß, theils daraus zu schließen ist, daß die öffentliche Gewalt hier viel fester begründet erscheint als in andern Titeln des Gesetzbuchs; der Mord des Herzogs ist z. B. hier mit Todesstrafe und Vermögensconfiscation bedroht, während II, 20, §. 4 nur ein Wergeld des Herzogs kennt. Ältere Bestandtheile des Gesetzbuchs sind Tit. II, Kap. 20, III, 1—9, 11—13, IV und V; dann VII—XV einschließlich, die wieder, wie angegeben, voneinander zu scheiden sind. Das erste Stück, vorherrschend über Compositionen und Standesverhältnisse sich verbreitend, enthält altbairisches Gewohnheitsrecht; von fränkischem Einfluß ist nichts zu bemerken; dagegen ist das alamannische Volksrecht und zwar, wie es scheint, in der Redaction der Pactus lex benutzt, woraus mit ziemlicher Sicherheit auf Entstehung vor Chlotar II., also etwa in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts geschlossen werden kann. Das zweite Stück weist außer alten einheimischen Rechtsbestimmungen und Einflüssen der Lex Alamannorum überdies eine

sehr erhebliche Einwirkung der Lex Wisigothorum auf, durch deren Vermittelung auch Römisches Recht Eingang in die bairische Rechtssammlung gefunden hat. Da die Baiern die von Reccared herrührende Antiqua benutzt haben, so ist das fragliche Stück ihres Gesetzbuchs vor die unter Chindaswind (Mitte des 7. Jahrhunderts) fallende Umgestaltung der Lex Wisigothorum zu setzen. Wie man in Baiern zur Benutzung des letztern Gesetzbuchs und infolge davon zur Aufnahme mancher den heimischen Gewohnheiten völlig zuwiderlaufenden römischen Rechtssatzungen, z. B. der Strafe körperlicher Züchtigung kam, ist ein noch nicht gelöstes Räthsel. Die Tit. 16 fg. bis zu Ende enthalten wesentlich altbairisches Gewohnheitsrecht, wieder mit mehrfach bemerkbarer Benutzung der überhaupt nahe verwandten Lex Alamannorum, ohne daß sich über die Entstehungszeit etwas Sicheres angeben ließe. Die in der bisherigen Aufzählung übergangenen einzelnen Stücke endlich scheinen spätere Einschiebsel aus der karolingischen Zeit zu sein. Wann und auf wessen Veranlassung die ursprünglich getrennten Bestandtheile der Lex Bajuvariorum zu dem Ganzen, als welches sie jetzt vor uns liegen, vereinigt wurden, ist nicht zu ermitteln; nur wird man daraus, daß spätere Nachträge seit der Mitte des 8. Jahrhunderts nur äußerlich angehängt, nicht mehr in das Übrige aufgenommen und verarbeitet wurden, schließen dürfen, daß spätestens damals die uns jetzt vorliegende Redaction abgeschlossen war. Sie ist übrigens mehr nicht als eine bloße Aneinanderreihung der einzelnen Stücke, ohne daß nur die zwischen ihnen mehrfach hervortretenden Widersprüche ausgeglichen wären.

Das bairische Gesetzbuch erhielt unter dem letzten Nationalherzog Tassilo noch einen Anhang unter dem Titel: „Decretum Tassilonis, Ducis Bajuvariorum", welcher die Beschlüsse zweier Concilien, theilweise übrigens weltlichen Inhalts, aus den Jahren 772 und 775 enthält.

Die bisherigen Ausgaben liefern wesentlich nur Abdrücke einer oder mehrerer Handschriften ohne Rücksicht auf die Geschichte des Gesetzbuchs; eine auch in dieser Beziehung befriedigende Ausgabe ist demnächst von Merkel in Pertz' „Monumenta Germaniae historica" zu erwarten.

8) Die Lex Thuringorum, mit vollständigerm Titel: „Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum", das kleinste aller Volksrechte, besteht aus drei verschiedenen Stücken. Das erste enthält 25 sehr kurz gefaßte Bestimmungen über das Wergeld bei Körperverletzungen; im zweiten werden in sechs etwas größern Kapiteln neben einigen privatrechtlichen Sätzen verschiedene Verbrechen besprochen; das dritte ist mit der Überschrift: „Haec judicia Wlemarus dictavit", ein Weisthum des Wlemarus über Bußen wegen Körperverletzung. Während die beiden ersten Stücke eine unverkennbare nahe Verwandtschaft mit dem fränkischen, namentlich dem ripuarischen Recht zeigen, ohne daß doch Spuren einer directen Benutzung der Lex Ripuariorum vorhanden sind, trägt das Weisthum ebenso entschieden einen friesischen Charakter an sich. Da auch an dem friesischen Rechtsbuch ein Wlemarus mitgearbeitet hat, überdies das Weisthum in der Lex Thuringorum mit der Lex Frisionum nach Inhalt und Fassung die größte Ähnlichkeit zeigt, ist eine directe Benutzung der Lex Frisionum bei dem fraglichen Zusatz zu dem thüringischen Volksrecht nicht zu bezweifeln. Für das Alter des letztern fehlt es an allen sichern Anhaltspunkten; nur die Reinheit seiner Sprache weist auf die karolingische Zeit, was auch durch das Fehlen aller staatsrechtlichen Vorschriften, die damals in die Reichsgesetze aufgenommen zu werden pflegten, bestätigt wird. Selbst über den Volksstamm, welchem das Rechtsbuch angehört, bestehen verschiedene Ansichten, indem man wegen des Titels Lex Angliorum et Werinorum Bedenken trug, es den Thüringern in der Mitte Deutschlands zuzuschreiben. Mit Recht hat sich aber die herrschende Ansicht doch für diese Annahme entschieden. Nicht nur gibt es keinen andern irgend beträchtlichen Stamm dieses Namens (die frühzeitig wieder verschwindenden Thoringi am Niederrhein waren sehr unbedeutend), es würden auch die deutschen Thüringer, bezieht man das fragliche Rechtsbuch nicht auf sie, gegen die bestimmte Mittheilung Einhard's, des Geschichtschreibers Karl's des Großen, daß alle Völker in dessen Reich ein besonderes Volksrecht gehabt oder von ihm erhalten hätten, kein solches besessen haben. Die in Deutschthüringen vorkommenden Gaunamen Engilgau und Weringau werden zur Erklärung des Titels Lex Angliorum et Werinorum genügen.

Die neueste Ausgabe nach der einzigen zur Zeit bekannten (korveyer) Handschrift, welche übrigens das Weisthum des Wlemarus nicht enthält, ist von Merkel veranstaltet; er hat das Weisthum nach alten Drucken beigefügt.

9) Die Lex Frisionum beschränkt sich so gut wie ausschließlich auf die Angabe von Compositionen, welche sehr detaillirt angeführt werden. In sehr vielen Fällen zeigt sie ein particularistisches Auseinandergehen des friesischen Rechts nach den einzelnen Landestheilen, deren in dem Rechtsbuch drei unterschieden werden, nämlich die als Hauptland hervortretende Gegend zwischen

Fli (dem östlichen Arm des Rheins) und Laubach (Flüßchen westlich von der Ems), dann das Land westlich vom Fli bis zum Sincfala (bei Brügge) und östlich vom Laubach bis zur Weser. Wo Besonderheiten für die Nebenländer nicht bemerkt werden, gilt auch für sie das Recht des Hauptlandes. Die eigentliche Lex Frisionum hat einen fast gleich großen Anhang erhalten, die sogenannte Additio sapientium, welche von Wlemarus, wahrscheinlich demselben, welcher auch das Weisthum zur Lex Thuringorum verfaßte, und von Sarmundus herrührt, und in welcher wie in der Lex selbst das Hauptland und die Nebenländer unterschieden werden, sodaß Wlemarus das Recht des ersten, Sarmundus das der beiden andern weist. Die Additio, deren Sätze großentheils dieselben Verhältnisse wie die Lex selbst, aber abweichend von dieser normiren, ist unverkennbar eine spätere Änderung derselben. Über das Alter des Gesetzbuchs sind in Ermangelung aller Nachrichten darüber, und da es auch nur in alten Drucken, nicht mehr handschriftlich erhalten ist, nur aus seinem Inhalt und seiner allgemeinen Beschaffenheit unsichere Vermuthungen aufzustellen. Wahrscheinlich gehört es der karolingischen Zeit an; dafür spricht die verhältnißmäßig gute Latinität, ebenso der Ausschluß aller staatsrechtlichen Bestimmungen, welche damals in die Reichsgesetze aufgenommen zu werden pflegten. Noch bestimmter weist auf jene Entstehungszeit die Erwähnung des Königs und die Rücksichtnahme auf die christliche Kirche, womit freilich ein noch in der Additio, dem jüngsten Theil des Ganzen, vorkommender heidnischer Rechtssatz in ungelöstem Widerspruch steht.

10) Die Lex Saxonum, neben dem thüringischen Volksrecht das kürzeste, ist aus denselben Gründen wie die Lex Frisionum in die karolingische Zeit zu verlegen, und wie theils ihr Inhalt, theils die Beschaffenheit der Handschriften (nur zwei sind erhalten) ergibt, wahrscheinlich in drei Abtheilungen entstanden. Das erste Stück (§. 1—23), welches Compositionen für die verschiedensten Rechtsverletzungen angibt, aber nur mit Rücksicht auf die Adelichen und ihre Liten, nicht die Gemeinfreien, ist vor 785 zu setzen, dem Jahre, in welchem Karl der Große nach der ersten vollständigen Unterwerfung der Sachsen deren Verhältnisse durch die Capitula quae de partibus Saxoniae constituta sunt (gewöhnlich Capitulatio de partibus Saxoniae genannt) ordnete. In dieser Capitulatio wird auf die Lex Saxonum Bezug genommen und zwar auf Vorschriften, die in dem bezeichneten ersten Theil vorkommen; da derselbe aber auch bereits auf die christliche Kirche Rücksicht nimmt, kann er erst in fränkischer Zeit entstanden sein, also wol kurz vor 785. Der zweite Theil (§. 24—60) ist daran erkennbar, daß er in einer Handschrift die Überschrift Lex Francorum führt, womit übrigens nur angedeutet werden soll, daß er unter Autorität und Einfluß fränkischer Könige entstanden sei. Dies zeigt sich namentlich in den strengen Strafen, welche auf Angriffe gegen den fränkischen König gesetzt sind; aber auch altsächsisches Recht, theilweise privatrechtlichen Inhalts, ist aufgenommen. In einzelnen Partien tritt eine solche Übereinstimmung mit der Capitulatio von 785 hervor, daß die Benutzung des einen Gesetzes durch das andere nicht zu verkennen ist, und da ist es wahrscheinlicher, daß die Capitulatio in der Lex als umgekehrt benutzt wurde. Jedenfalls fällt der zweite Theil der Lex vor 797, da seine Strafe der Brandstiftung die der Capitulatio, nicht die (mildere) des Capitulare Saxonum aus dem Jahre 797 ist. Den dritten Theil endlich bilden die letzten sechs Paragraphen, die erst nach dem eben genannten Capitulare und der letzten Unterwerfung der Sachsen, nach 797 oder 798 verfaßt sein können. Als charakteristischer Zug des sächsischen Rechtsbuchs, das ähnlich wie das friesische bei einzelnen Materien das Recht der verschiedenen Volksabtheilungen unterscheidet, ist die Härte seiner Strafbestimmungen hervorzuheben; es läßt im Gegensatz zur Mehrzahl der Volksrechte für zahlreiche minder schwere Verbrechen, z. B. selbst großen Diebstahl, die Todesstrafe eintreten. Es beruht dies auf einer Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechts, wie die lange Erhaltung ähnlicher Bestimmungen in Sachsen (noch im Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrhundert) und die Wiederkehr gleicher Vorschriften in den angelsächsischen Gesetzen beweist; nur die auf Staats- und kirchliche Verbrechen gesetzte Todesstrafe ist fränkische Neuerung. Neueste und beste Specialausgabe: Merkel, „Lex Saxonum" (Berlin 1853).

11) Die angelsächsischen Gesetze haben, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, vor allen andern Volksrechten den Vorzug, daß sie in der Volkssprache selbst geschrieben sind; sie stehen überdies, wie nach der Abstammung der Angelsachsen sich von selbst versteht, mit dem deutsch-sächsischen Recht in naher Verwandtschaft, für dessen besseres Verständniß sie nicht selten ein willkommenes Mittel sind. Da sie überdies, wenigstens die ältern unter ihnen, unbedingt zu dem Kreise der germanischen Volksrechte gehören, sind sie, wenn auch nur kurz, hier zu berühren, obgleich die angelsächsischen Reiche nie in einer unmittelbaren politischen Beziehung zu den Germanenreichen des Festlandes standen und ein directer Einfluß auf die deutsche Rechts-

entwickelung von den angelsächsischen Gesetzen nicht ausging. In den schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts gegründeten angelsächsischen Reichen in Britannien verging geraume Zeit, reichlich ein Jahrhundert, vor der ersten Rechtsaufzeichnung, was um so auffallender ist, als die neuen, durch die Eroberung des Landes und die Unterwerfung seiner Bewohner hervorgerufenen Verhältnisse sicher auch manche neue Gesetze nothwendig machten. Das Erforderliche mag durch mündlich getroffene Anordnungen verfügt worden sein, jedenfalls gehört die älteste uns erhaltene Rechtsaufzeichnung — und Spuren einer frühern, verloren gegangenen sind nicht vorhanden — erst an das Ende des 6. oder den Anfang des 7. Jahrhunderts. Sie ist von Aethelbirht, König von Kent, für dieses angelsächsische Reich veranlaßt und fällt wahrscheinlich zwischen 596 und 614. Das Gesetzbuch ist nämlich während der Lebenszeit des heiligen Augustinus niedergeschrieben, durch welchen der genannte König zum Christenthum bekehrt wurde, der aber erst 596 nach England gekommen war und 614 starb. Ebenfalls dem Königreich Kent gehören die Gesetze Hlothar's und Eadric's an, von welchen der erstere 673 den Thron bestiegen hatte, aber nach kurzer Regierung durch den zweiten, seinen Neffen, gestürzt wurde, der ebenfalls nur anderthalb Jahre regierte. Da ein gemeinschaftliches Regiment beider nie bestand, sind die unter dem Namen beider bekannten Gesetze wol von Hlothar erlassen und später durch Eadric aufs neue publicirt. Das jüngste kentische Rechtsbuch endlich stammt von dem König Wihträd (691—725).

In einem zweiten der angelsächsischen Reiche, in dem Königreich Mercia, war unter dem König Offa im 7. Jahrhundert eine Rechtsaufzeichnung zu Stande gekommen, die uns aber nur noch dadurch bekannt ist, daß ihrer in dem nachher zu erwähnenden Gesetzbuch Aelfred's gedacht wird. Dagegen besitzen wir noch eine Rechtssammlung aus Westsachsen (Wesser), welche unter König Ine (688—727) und zwar wahrscheinlich vor 694 zur Stande kam, da ein Bischof Eorcenwald, der bei der betreffenden Versammlung zugegen war, 693 oder spätestens 694 gestorben ist. Die Ine'schen Gesetze sind umfassender als die aus dem Königreich Kent und durch ihren hervorragenden Einfluß auf die spätere allgemeine angelsächsische Rechtsentwickelung von Bedeutung.

Endlich ist hier noch Aelfred's des Großen Gesetzgebung aus der Zeit nach der Vereinigung der sogenannten angelsächsischen Heptarchie in ein Reich hervorzuheben. Sie fällt wahrscheinlich in die spätere Zeit seiner langen Regierung (871—901), da er anfänglich in harten Kämpfen mit den Dänen schwerlich Muße zu solchem friedlichen Werke hatte, auch sein Rechtsbuch Spuren gelehrter Bildung zeigt, wie er sie erst in seinem höhern Alter sich erwarb. Das Rechtsbuch enthält außer den den Anfang bildenden zehn Geboten und andern Stellen aus der Bibel eine Sammlung der ältern angelsächsischen Gesetze, namentlich die bereits erwähnten der Könige Aethelbirht, Offa und Ine, so jedoch, daß Aelfred einzelnes ausließ oder änderte und eigene Gesetze hinzufügte.

Das angelsächsische Recht wurde durch die spätern heimischen und dänischen Könige bis auf Wilhelm den Eroberer ganz im alten Geiste fortgebildet; deren Gesetze sind aber, da sie jenseit der eigentlichen germanischen Periode liegen und mehr und mehr den Charakter eigentlicher (englischer) Landesgesetze annehmen, hier nicht weiter zu verfolgen.

Die ursprünglichen angelsächsischen Volksrechte tragen durchaus denselben Charakter wie die auf dem Festlande entstandenen an sich. Sie sind unter Autorität des Königs und unter Mitwirkung der kirchlichen Würdenträger und weltlichen Großen mit Zustimmung des Volkes verfaßt. Neben manchen durch die Zeitumstände, namentlich die stets wiederkehrenden Kriege zwischen den einzelnen angelsächsischen Reichen selbst und mit den Dänen hervorgerufenen Neuerungen besteht der Kern dieser Gesetze aus altem Gewohnheitsrecht. Am ausführlichsten werden die verschiedenen Friedensbrüche behandelt, das Privatrecht ist nur kärglich bedacht. Auch Verfassungs- und staatsrechtliche Bestimmungen sind verhältnißmäßig selten, dagegen macht sich schon in dem ältesten Gesetze Aethelbirht's, noch mehr seit Wihträd und Ine eine weitgehende Begünstigung der Kirche bemerkbar. Ausgabe: Schmid, „Die Gesetze der Angelsachsen, mit Übersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar" (Leipzig 1858).

12) Die Leges Longobardorum haben unter allen Volksrechten die offenste, eine durchaus officiell beglaubigte Geschichte und sind zugleich in vieler Beziehung ihrem Gehalt nach das bedeutendste. Die Gesetze sind von der frühesten Zeit an unverändert erhalten, indem die spätern Könige, was sie ändern oder hinzufügen wollten, in besondern Gesetzen niederlegten, neben welchen der Text des alten Rechts ungeändert bestehen blieb, sodaß die allmähliche Fortbildung des longobardischen Rechts ebenso mühelos wie sicher übersehen werden kann, und selbst die Zei-

ten und die Urheber der einzelnen Rechtsaufzeichnungen sind aus den ihnen beigegebenen officiellen Prologen bekannt. Die erste Rechtsaufzeichnung erfolgte verhältnißmäßig spät (fast hundert Jahre nach der Eroberung Italiens) unter König Rothari (643) in dem sogenannten Edictum Rotharis, das, von ziemlich beträchtlichem Umfange, namentlich das Privat-, auch das Strafrecht mit ungewohnter Ausführlichkeit darstellt, während über Staats- und Proceßrecht sich verhältnißmäßig wenig findet. An dieses Edict schließen sich der Reihe nach an die Leges Grimoaldi (668), die Leges Liutprandi (713—735), die Leges Rachis (746) und endlich die Leges Aistulphi (754). Der erste und die beiden letzten dieser Nachträge sind unbedeutend, während die Gesetze Liutprand's an Umfang ungefähr dem Edicte Rothari's gleichstehen; sie sind in den gewöhnlichen Ausgaben, dem Inhalte nicht entsprechend, in sechs Bücher eingetheilt; sie zerfallen vielmehr in 15 Abtheilungen, als auf 15 verschiedenen Landtagen erlassen. Bei der üblichen Büchereintheilung umfassen die fünf ersten Bücher die Gesetze je eines Landtags, während in dem sechsten Gesetze zehn verschiedener Landtage zusammengestellt sind.

Die sämmtlichen longobardischen Gesetze sind von den betreffenden Königen unter Mitwirkung ihrer auf den Landtagen versammelten Großen und unter Zustimmung des ganzen Volkes verfaßt. Das Edictum Rotharis enthält vorherrschend altes Gewohnheitsrecht, so jedoch, daß schon in diesem Rechtsbuch das Bestreben hervortritt, seine Härten und Roheiten in verständig humanem Sinne zu mildern oder zu beseitigen. Der gegebene Rechtsstoff wird trotz der ziemlich barbarischen Latinität doch in klarer, verständlicher Weise und selbst in einer gewissen systematischen Ordnung vorgetragen. Schon dieses älteste longobardische Rechtsbuch zeigt eine Entwickelung, wie sie sich sonst nur im burgundischen, mehr noch im westgothischen Volksrecht zeigt; während aber diese stark vom Römischen Recht influirt waren, das letztere sogar schließlich ein wahres Amalgam aus Römischem und germanischem Recht wurde, stellt das Edict des Rothari eine ganz selbständige germanische Rechtsentwickelung dar, auf die irgendwelche römische Einflüsse kaum zu bemerken sind. Einzelne Rechtssätze, ebenso einzelne im Text zerstreute deutsche Wörter zeigen eine nahe Verwandtschaft mit dem Sächsischen. In demselben Geiste, in welchem Rothari begonnen, führten seine Nachfolger die longobardische Rechtsentwickelung weiter; überall tritt die gleiche Tendenz hervor, das altüberlieferte Gewohnheitsrecht zu schonen, durch schriftliche Fixirung gegen Entstellung zu sichern, zugleich aber auch in rationeller und humaner Weise fortzubilden. Wird zu dieser Fortbildung später auch hier und da Römisches Recht benutzt, so ist doch nirgends ein umfassender oder gar dominirender Einfluß desselben wahrzunehmen; entschiedener tritt im Laufe der Zeit das Streben nach Stärkung der königlichen Gewalt und namentlich in den spätern Gesetzen Liutprand's die Begünstigung der Kirche hervor. Die longobardischen Rechtsbücher waren, in Übereinstimmung mit den Zuständen der meisten germanischen Stämme, Volksrecht der Longobarden, nicht Landesrecht in dem von ihnen begründeten Reiche; vielmehr lebten in demselben die unterworfenen Römer fortwährend nach Römischem Recht. In den Leges Liutprandi ist dies ausdrücklich anerkannt und kann schon danach auch für die Zeit des Edictum Rotharis nicht bezweifelt werden, da eine Wiederherstellung des Römischen Rechts, wäre es einmal für die Römer durch das longobardische verdrängt gewesen, im höchsten Grade unwahrscheinlich ist.

Die altlongobardischen Gesetze haben bei der Eroberung Italiens durch Karl den Großen schon in Gemäßheit des im Fränkischen Reiche geltenden Grundsatzes der Persönlichkeit des Rechts ihre Geltung für die Longobarden nicht verloren, sie wurden vielmehr durch zahlreiche Capitularien der fränkischen Könige fortgebildet, die theils speciell für Italien erlassen waren, theils wegen ihrer ganz generellen Bedeutung auch dort für anwendbar gehalten wurden. Und als später die deutschen Könige in Verbindung mit ihren Ansprüchen auf die römische Kaiserkrone auch Italien sich unterwarfen, wurden auch sie Fortsetzer und Mehrer des immer noch in stets verjüngter Gestalt geltenden Lombardenrechts. Einheimische Juristen legten Sammlungen an von den ältesten Gesetzen bis zu den in ihren Tagen erlassenen; deren historischer Werth ist durch die mit ihnen verfolgten praktischen Zwecke beeinträchtigt, indem das völlig unbrauchbar Gewordene weggelassen oder nur in modificirter Gestalt aufgenommen wurde. Eine derartige (chronologische) Sammlung, im Anfang des 11. Jahrhunderts in Pavia entstanden, der sogenannte Liber Papientis, hat aber dadurch ein besonderes Interesse erlangt, daß an sie eine Jurisprudenz von einem gewissen wissenschaftlichen Gehalt und Geiste sich anschloß; sie wurde von pavienser Juristen durchgängig mit Glossen und sogenannten Formeln, d. i. zur Veranschaulichung der einzelnen Rechtssätze ihnen beigefügten Rechtsfällen, erläutert, das älteste Beispiel germanischer Rechtswissenschaft, hervorgerufen durch dasjenige germanische Recht, das von

seiner ersten Aufzeichnung an eine hervorragend reife und doch wesentlich selbständige Durchbildung zeigt und am consequentesten Jahrhunderte hindurch gesetzgeberisch fortentwickelt wurde. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstand neben den bis dahin allein üblichen chronologischen Sammlungen des Lombardenrechts auch eine systematische, die sogenannte Lombarda, durch deren Aufnahme an der berühmten römischen Juristenschule zu Bologna der Liber Papientis aus dem Gebrauch verdrängt wurde, wie mit dem Aufkommen des wissenschaftlichen Studiums des Römischen Rechts auch die an ihn angeschlossene selbständige germanische Jurisprudenz erlosch.

Beste Ausgabe (nur die Gesetze der einheimischen Longobardenkönige umfassend): „Edicta regum Langobardorum, edita opera et studio Caroli Baudi a Vesme" (Turin 1855) (in den „Historiae patriae monumenta"). Ein Abdruck des Textes dieser Ausgabe ist veranstaltet von Neigebauer (München 1855). J. Jolly.

Gesammtwohl. (Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz des Staates und der Politik.) Es herrscht viel Streit und Misverständniß über den Zweck und das höchste Gesetz des Staates, namentlich darüber, ob und inwiefern dieselben in jenen obengenannten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moralische Person, als die höchste und vollständigste von allen (s. **Corporation**), oder als ein wahres, lebendiges Ganzes, aber bestehend aus persönlichen Gliedern mit einem höchsten Selbstzweck (Bd. I, S. XLI), kann allerdings für alle seine freien Bestrebungen keine andere Aufgabe haben als das wahre Gesammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen und aller seiner Glieder, die salus publica. Nur sind hier vorzüglich dreierlei Verwechselungen und Misgriffe zu vermeiden, welche nur allzu oft jenen Grundsatz: Das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum Fluche gemacht haben.

Fürs erste darf man kein Wohl ohne die Tugend und von ihr getrennt erstreben wollen. Es soll kein materialistisches, eudämonistisches Glückseligkeitsprincip, kein egoistisches oder unsittliches an die Spitze gestellt werden. Der Mensch ist ein sittliches Wesen, seine Bestimmung ist die sittliche Bestimmung, sein höchstes Gesetz das Sittengesetz. Er soll mit allen seinen Kräften und mit allen seinen freien Handlungen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden Ideale sittlicher Vollkommenheit sich immermehr annähern. Und hier vor allem gilt der Grundsatz: „Man kann nicht zweien Herren dienen." Man kann und soll nur streben, das Sittlich-Gute zu thun, jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerm Glück, unabhängig von dem sittlichen Streben, führt zum Widerspruch mit der höhern Bestimmung, zum Widerspruch des Menschen mit sich selbst und somit auch nimmermehr zu wahrem Glück. Aber freilich führt ein vernünftiges sittliches Gesetz und Streben auch schon durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenwelt möglichst vollkommen und übereinstimmend mit der eigenen und sittlichen Vervollkommnung zu gestalten, oder, soweit möglich, eine göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf den Weg der wahren Glückseligkeit. Sie besteht ihrem ersten und wesentlichsten Theile nach allerdings in der eigenen innern Übereinstimmung mit dem sittlichen Gesetze, in dem tugendhaften Streben selbst. Sie fordert aber auch die Übereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem sittlichen Streben und mit seinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer sittlichen oder möglichst vollkommenen Weltordnung. Für menschliches Leben und Lebensverhältniß muß sich stets ein Leibliches, Äußeres mit dem Geistigen, Innerlichen harmonisch verbinden (Bd. I, S. XXXVII). Dieser zweite Theil der Glückseligkeit hängt nun keineswegs allein von dem Strebenden ab, sondern wird nur, soviel an ihm ist, durch sein tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Mensch soll und darf also streben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückselig zu werden. Und eine schwärmerische und stoische Lehre, welche, jene Übereinstimmung der eigenen sinnlichen und der äußern Natur mit dem sittlichen Streben und Ideale zur Seite lassend, Tugend und Glückseligkeit in der Art identificirt, daß sie das tugendhafte Streben allein für die einzige Glückseligkeit erklärt und die Wirklichkeit aller äußern Leiden und Freuden für den Tugendhaften ableugnen will, widerspricht der Wahrheit und der menschlichen Natur. Sie ist nicht minder einseitig als eine verkehrte eudämonistische und epikuräische Theorie, welche die Glückseligkeit mit der Tugend vermischt, welche, das wahre sittliche Gesetz und Ideal und jene wesentlichste Glückseligkeit, die der Übereinstimmung des eigenen Willens mit dem sittlichen Gesetz, zur Seite lassend, auf ihre und der Tugend Kosten nur ein eigennütziges kluges Streben nach sinnlichem und äußerm Glück anräth. Kann wol der tugendhafteste Kämpfer für seine höchste, sittlich-geistige Bildung und Vervollkomm-

nung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vaterlandes und der Menschheit bei all seinem tugendhaften Streben auch alsdann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall seine eigene sinnliche Natur und die ganze Außenwelt in schmerzlich störenden Widerspruch mit seinen sittlichen Bestrebungen und Idealen tritt, wenn etwa eine unwürdige, grausame, sklavische Behandlung ihn in finstern, martervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht seine sinnlichen Triebe und Leidenschaften künstlich erregt und die edlern geistigen Kräfte sammt der Gesundheit unterdrückt, wenn sie ihm Weib und Kinder schändet, verdirbt und mordet, sein Vaterland in Schmach und Elend stürzt, so seine edelsten sittlichen Wünsche und Bestrebungen vereitelt, und wenn überall die Bösen triumphiren? Nein, er wird, wenn auch, soweit seine Kräfte reichen und sein Wille frei bleibt, durch dessen Übereinstimmung mit seiner Pflicht tugendhaft und zugleich auch weniger unglücklich als der schuldbewußte Verbrecher, es doch schmerzlich empfinden, daß ihm die Vorsehung für jetzt das Glück versagte und so herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Bestrebungen zur Verwirklichung ihres göttlichen Reichs nicht verloren sind, und daß früher oder später und wenigstens in einer andern Welt eine gerechte Vergeltung die wesentlichste Idee der Gerechtigkeit, der Übereinstimmung zwischen Tugend und Glückseligkeit, zwischen dem Guten und seinem Lohne und Leben, zwischen dem Bösen und seiner Vernichtung und Strafe verwirklichen werde. Und wird nicht dieselbe Idee auch dem epikuräischen Genießer zuletzt das peinliche Bewußtsein eines Widerspruchs mit seinem unterdrückten höchsten sittlichen und göttlichen Gesetz und seiner wahren Lebensbestimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth schmerzlich niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend gibt als die, blos nach eigenen selbstsüchtigen Genüssen zu streben, daß endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung und dem rechten Verhältniß von Seele und Leib, daß es nur darin besteht: nach innerer und äußerer Verwirklichung des sittlichen Gesetzes und Ideals zu streben und nur in diesem Streben und seiner Befriedigung die wahre unausbleibliche Glückseligkeit wie die wahre Tugend zu finden und zu suchen?

Was nun aber für alle einzelnen Menschen wahres und höchstes Gesetz ist, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat. Auch sie dürfen und sollen nur durch die Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung und nur in ihr, also stets unter Anerkennung höherer sittlicher Ideen nach Glückseligkeit streben, oder sie sinken in verderblichen Epikuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswürdigkeit, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Gesetze, ihre gemeinschaftlichen Friedens- und Hülfsvereine sollen dahin wirken oder sollen zu solchem gemeinschaftlichen friedlichen und hülfreichen Zusammenwirken führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die möglichste innere und äußerere Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung (eines Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der möglichsten Tugend und Vollkommenheit und durch sie auch das möglichste Glück finden. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne darf das Glückseligkeitsprincip und das Gesammtwohl an der Spitze der Regierungspolitik stehen. Ein System und vorzüglich eine Regierung, welche, um die Menschen durch ihren Eigennutz zu bestechen, ein eigennütziges, eudämonistisches Wohlsein an die Spitze ihrer Politik stellen, verderben und ruiniren, wie man auch in unsern Tagen sehen kann, die Völker. Es bedroht selbst die mächtige und blühende Nation der Engländer keine andere Gefahr als die, daß allmählich dieses falsche Nützlichkeitsprincip durch den Irrthum oder durch die Frivolität seiner Staatsmänner und Schriftsteller, der Palmerstons, der Redacteure der „Times", ganz im Widerspruch mit der frühern Natur und Geschichte des englischen Volkes, die höhern Grundsätze und den begeisterten Kampf für sie verdränge. (S. den Art. **Bacon**, Nachtrag.) Auch für uns Deutsche möge keine Realpolitik vergessen, daß jene sittlichen Grundsätze und Kräfte als sehr reale Kräfte wirken und sehr wesentlich für gesundes Staatsleben sind. Nur so werden sie auf eine heilsame Weise jenen einseitigen und nur deshalb unpraktischen Idealismus bekämpfen, welcher die stete Verbindung der Seele mit dem Leibe vergißt, ebenso wie seinerseits jener Realismus die des Leibes mit der Seele.

Fürs zweite darf man kein Wohl, ohne das Recht von ihm getrennt und im Gegensatz von ihm suchen! Das wahre vernünftige sittliche Staatsgesetz besteht zuletzt nur in dem menschlichen Lebens- und Sittengesetz für die Einzelnen, in seiner Anwendung und eigenthümlichen Gestaltung durch die staatsgesellschaftliche Vereinbarung. So wurde es Bd. I, S. XLII entwickelt. Es muß aber hiernach das rein sittliche Gesetz der einzelnen Individuen in einem gemeinschaftlichen Friedens- oder Rechtsvereine und in einem gemeinschaftlichen Hülfs- oder politischen Vereine, soweit es für das gesellschaftliche Leben nothwendig ist, äußere Anerkennung und Gültigkeit, kurz gesellschaftliche Gemeinschaftlichkeit erhalten. Es sollen zugleich der Rechts- und

Staatsverein und das Rechts- und Staatsgesetz, als die wahren und höchsten gemeinschaftlichen Lebensgesetze des Vereins, alle Einzelnen zu einem gemeinschaftlichen großen lebendigen Ganzen verbinden und das gesellschaftliche Handeln bestimmen. Das Friedens- oder Rechtsgesetz aber erschien dabei als die wesentliche Grundform und Grundbedingung für alles gesellschaftliche Handeln, für die politische Zweck- und Mittelbestimmung, ähnlich wie im Leben des Einzelnen seine lebendige organische Grundform die nothwendige Form und Bedingung für seine freie positive Seelenthätigkeit ist. Hieraus nun ergibt sich, wie falsch es ist, wenn man so häufig jenen Grundsatz: Das Staatswohl ist das höchste Gesetz, so auslegt und anwendet, daß man der Regierung erlaubt, für politische Zwecke und vollends für eigennützige unsittliche Zwecke und im Dienst einer unsittlichen Klugheits- und Listenlehre sich über das Recht hinwegzusetzen und dasselbe zu verletzen. Vielmehr besteht der Staat als ein freier, friedlicher und hülfreicher, auf Leben und Tod frei geschlossener Verein freier Individuen durchaus nur durch den Friedensverein oder durch das Recht und mit demselben. Das Recht also ganz oder zum Theil für politische Zwecke zu vernichten, dies wäre Bruch der Grundverträge. Es wäre gerade so unvernünftig, als wollte der einzelne Mensch, angeblich zur Verwirklichung seiner freien menschlichen Zwecke, seinen Organismus vernichten oder verstümmeln. Wenn ihm auch dieses oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich ist, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch dessen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch seinen gesunden Organismus, als die Grundbedingung seiner freien vernünftigen Wirksamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zerstörungen sich ergeben, die ihm bei seinen Verrichtungen für seine Zwecke durch die Organe seiner Thätigkeit und ihre Beschränktheit entstehen.

Nur in höchst seltenen Ausnahmefällen, in welchen auch dem einzelnen Menschen eine höhere Pflicht gebieten kann, seinen ganzen Organismus oder einzelne seiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgesetze selbst ist dieses nämlich der Fall in wahrer Noth für die Existenz des ganzen Lebens, des Staates, seiner Verfassung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten selbst nach dem Rechtsgesetze oder nach dem sogenannten Nothrechte, unter den Beschränkungen, die anderwärts angegeben sind (s. **Eminens jus**), straflos und meist selbst zur Pflicht. Auch gibt es einzelne wenige, von der Rechtsgesellschaft selbst durch ihre freie rechtliche Gesetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichster Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalprocesse, wofür ein gutes Expropriations- und Habeas-Corpus-Gesetz die Bedingungen feststellen müssen.

Außer diesen wenigen, durch die Verfassungsgesetzgebung möglichst genau zu bestimmenden und möglichst zu beschränkenden Fällen muß also die Regierung stets das Recht heilig halten. Sie darf dasselbe keineswegs aus politischen Gründen im Namen des Gemeinwohls verletzen; denn das höchste Gesetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen ist eben das, daß das Recht als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geselligen Vereins in möglichst großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier stets die gesunde Seele in dem gesunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, sollen und werden nach ihrer eigenen moralischen Überzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber sie schlossen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Überzeugung innerhalb ihres Rechtskreises. Keineswegs opferten sie darin zum voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermessen der andern oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Recht nicht eine blos moralische Ansicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beschließen. Denn nur für sie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moralische Überzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinschaftliche aber, für gemeinschaftliche äußere Zwangsgesetze wurde das gemeinschaftliche Rechts- und Staatsgesetz als die höchste Norm festgestellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger noch seines Lebens und Eigenthums sicher, wenn man sie mit Verletzung der hier aufgestellten Grundsätze einem vieldeutigen, so oft falsch verstandenen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebliche allgemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödliche Waffe gegen das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtssicherheit aller Bürger.

Fürs dritte endlich darf, wie nun schon das Bisherige ergiebt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder Gesammtwohle nur das dem anerkannten verfassungsmäßigen Rechts- und Staatsgesetze gemäß zu fördernde Wohl der ganzen Staatsgesellschaft (nur die salus om-

nium nach dem consensus omnium) verstanden werden, keineswegs ein nach individuellen subjectiven Ansichten und Interessen zu fördernder Vortheil nur der Regierung oder nur einzelner Parteien oder Klassen von Personen. Daher wird es auch stets um so richtiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Gesetzgebung und Regierung von einer allgemein freien staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung ausgehen. Nur sie also entspricht ganz dem wahren Rechts- und Staatsgesetze.

Unter diesen dreifachen nähern Bedingungen nun sei das Gesammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchste Gesetz, und in freiem patriotischen Gemeingeiste mögen auch die einzelnen Bürger es zu ihrem Princip machen und ihm nach ihrer freien Überzeugung auch freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wird ein wahres Gemeinwesen und sein Gemeinwohl blühen. Welcker.

Gesandter, Gesandtschaftsrecht. Wenn Völker miteinander in rechtlichen Verkehr treten, Verträge abschließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt ihren Willen sich gegenseitig kund geben wollen, so sind Organe nöthig, welche sie hierbei vertreten, in ihrem Auftrage und Namen die rechtlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünschten Weise zu Ende bringen. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung bei dem rechtlichen Verkehr der Völker ging demnach aus diesem selbst hervor. Die natürlichste und einfachste Art dieser Vertretung, welche daher auch schon in den ältesten Zeiten entstehen und gebräuchlich werden mußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberste Leiter bei jeder einzelnen Veranlassung zu einer völkerrechtlichen Besprechung und Verhandlung die gewandtesten und zuverlässigsten Männer zueinander sandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angelegenheit besorgen, das beabsichtigte Rechtsgeschäft zu Stande bringen sollten. Dabei mußte sich von selbst die Nothwendigkeit aufdringen, diese Personen, Gesandte, Abgeordnete, Boten, als die bloßen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegenseitig für unverletzlich zu halten und Verletzungen solcher Abgesandten, da sie nicht nur als mittelbare Verletzungen des sendenden Volkes selbst erschienen, sondern auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verkehrs bedrohten, für ganz besonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie für die wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Gesandten lag theils in dem natürlichen Rechtsgefühl, theils in der Erwägung der Nachtheile, welche aus Verletzungen dieser Art für das verletzende Volk selbst entstehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Gesandten verletzten Volkes, die Geringschätzung von seiten anderer Völker u. s. w., theils in dem Gegensatz der Vortheile, die eine solche Beachtung schon wegen der Reciprocität und der Erhaltung des guten Namens bei andern Völkern mit sich bringen mußte. Wollte also ein Volk im Verkehr und in Gemeinschaft mit andern Völkern verbleiben, so durfte es nicht das einzige Mittel zerstören, durch welches jener und diese bedingt sind. Zudem mußte es von selbst einleuchten, wie ungerecht und zugleich unverständig es sein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt hat, an dem unschuldigen Abgesandten desselben, durch welchen eben eine wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen zu wollen und dadurch anstatt dieser nur neue Beleidigungen zu veranlassen. Die persönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach wesentlich zum Begriff eines Gesandten, da ein solcher ohne jene nicht als möglich gedacht werden kann, und ist folglich nothwendig mit dem Gesandtschaftsinstitute gleichzeitig entstanden. Diese Unverletzlichkeit muß auch als der erste und älteste völkerrechtliche Grundsatz deshalb betrachtet werden, weil sie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, sohin des Völkerrechts überhaupt bedingt und daher als die rechtliche Grundlage dieses letztern erscheint. Für das Alterthum war daneben der besondere Schutz des Zeus eine weitere religiöse Garantie der gesandtschaftlichen Unabhängigkeit.

Wenn nun auch das Gesandtschaftswesen, als die Grundbedingung des Wechselverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter diesen bestand, so blieb es doch im Alterthum und Mittelalter blos auf einzelne Fälle beschränkt, und das Institut bleibender oder stehender Gesandtschaften war damals völlig unbekannt. Man schickte bei vorkommenden Anläßen Gesandte, welche nach Vollendung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sofort wieder nach Hause zurückkehrten. Erst in neuerer Zeit wurden stehende Gesandtschaften üblich. Ob die schon im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpste, welche an christlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchlichen Angelegenheiten ihre Gesandten hatten) sowie auf Reichs- und Kirchenversammlungen erschienen, hierzu Veranlassung gegeben haben, kann man dahingestellt sein lassen. Es genügt zu bemerken, daß Frankreich der erste Staat war, welcher, seit der Cardinal Richelieu, der Gründer des Despotismus und der jesuitischen Politik in den neuern europäischen Staaten, die Zügel der Regie-

rung ergriffen hatte (1624), ständige Gesandte sowie gleichzeitig stehende Heere unterhielt. Dem Beispiel Frankreichs folgten bald die übrigen europäischen Staaten, und so wurden die stehenden Gesandten, wie die stehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe der Zeit sogar Nothwendigkeit. Mit dem Institute der stehenden Gesandtschaften begann in den völkerrechtlichen Verhältnissen aller europäischen Staaten eine völlige Umgestaltung. Bezweckte man auch mit den stehenden Gesandten in der ersten Zeit nicht sofort das Interesse und Wohl der eigenen Staaten, als vielmehr gegenseitige Auskundschaftung, Bewachung, Übervortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrschaft, der Macht und des Einflusses in den politischen Angelegenheiten der Völker, und war man auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren sich die Gesandten zur Erreichung der Absichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht verlegen und gewissenhaft ängstlich, indem man Bestechungen, Lug und Trug, Aufhetzungen, Anstiftung innerer Unruhen, ja selbst Gift und Dolch nicht scheute, wenn sie zum vorhablichen Ziele führten, und so den bekannten Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel", recht eigentlich praktisch machte, so zeigte sich doch auch bei diesem Institute wieder die durch die ganze Geschichte so laut verkündigte Wahrheit recht deutlich, daß die Völker eine sittliche Assimilationskraft besitzen, mittels welcher sie das zu ihrem Verderben Ausgesäete in ein gedeihliches Lebenselement umgestalten und die beabsichtigte Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das politische Ärgerniß nur die Bestimmung hat, die sittliche Kraft vor Erschlaffung wie vor Verflüchtigung zu bewahren, sie durch den Gegensatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den Gegensatz ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen und so das Gute mittelbar zu fördern. Denn das Institut der stehenden Gesandtschaften brachte zugleich zwischen den Höfen, welche denselben Zweck verfolgten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhte überhaupt die Lebendigkeit des politischen Wechselverkehrs, verlieh den politischen Angelegenheiten größeres Interesse und allgemeinere Theilnahme und war überdies ein sehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Differenzen und Mishelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zeiten unfehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, sondern auch den Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten zu fördern, indem die Gesandten ihren Mitbürgern in den fremden Ländern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anstände derselben vermittelten und die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigten. Zudem bildeten sich in Bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Gesandten bestimmte Sitten und Gebräuche, welche bald auch die Wissenschaft in ihr Gebiet zog, sichtete, vervollständigte, näher begründete und als Gesandtschaftsrecht in ein geordnetes Ganzes zusammenfaßte, dem die höhere allgemeine Anerkennung, welche der Doctrin überhaupt stets zu Theil ward, nicht versagt werden konnte. Auf diese Weise wurde das Gesandtschaftswesen das eigentliche politische Centrallebenselement der Völker, welches in den einzelnen stehenden Gesandten das Geäder über alle europäischen Staaten verbreitete, den politischen Wechselverkehr zwischen den Höfen wie den commerziellen zwischen den Völkern belebte, diese und jene dadurch einander näher brachte und befreundete und so dem Hof- und Völkerleben Einheit und Consistenz verlieh. Das Verderbliche lag daher auch nicht in dem Institute der stehenden Gesandtschaften, sondern vielmehr in dem Misbrauch desselben, in der gewissenlosen Politik jener Zeiten, die gleichsam als Gift das an sich so gedeihliche völkerrechtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereignisse, die großen Fortschritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Einsicht in das wahre Interesse der Fürsten und Völker und namentlich die Presse, vor deren alles durchdringendem Lichte sich keine Schandthat verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Besinnung gebracht und geläutert, und es wird sicherlich die Zeit kommen, wo man von dem Institute der bleibenden Gesandtschaften nur Segensreiches zu rühmen und auch über den Kostenaufwand nicht zu klagen haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunksucht und nutzlose Etikette bei dem Gesandtschaftswesen nöthig und für die meisten, zumal kleinern Staaten so drückend machen.

Unter Gesandten (Minister im weitern Sinne, ministres publics) hat man jetzt alle Personen zu verstehen, welche den Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehr im Auslande zu vertreten haben. Man nennt sie auch nach der auf den völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachwissenschaft, d. i. der Diplomatie, nach welcher dieser selbst der diplomatische heißt, diplomatische Personen (Diplomaten), obwol diese Benennung auch Personen in sich begreift, welche keine Gesandten im eigentlichen Verstande sind. Denn zu den diplomatischen Personen gehört ein jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten seine Berufsthätigkeit hat. Daher ist zwar jeder Gesandter eine diplomatische Person, aber nicht umgekehrt jede diplomatische Person ein Gesandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweise die Gesandten Diplomaten genannt, auf

welche sich z. B. der Ausdruck „diplomatisches Corps" (s. **Diplomatie**) allein bezieht. Das Gesandtschaftsrecht hat eine zweifache Bedeutung: erstens eine staatsrechtliche (subjective), wonach es in der Befugniß eines Staates besteht, Gesandte zu schicken (actives Gesandtschaftsrecht) und von andern Staaten anzunehmen (passives Gesandtschaftsrecht), und zweitens eine völkerrechtliche (objective), nach welcher es als der Inbegriff der durch den gesandtschaftlichen Verkehr entstehenden und hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint.

In Ansehung der Zuständigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts (jus legationum) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen Verkehr, jedem völkerrechtlich selbständigen Vereine, er mag ein einfacher Staat oder eine bleibende Staateneinigung sein, zustehen müsse, da in der Versagung dieses Rechts eine Ausschließung von der Rechtsgenossenschaft der Völker, sohin eine Vernichtung der politischen Selbständigkeit läge. Daher können es auch sogenannte halbsouveräne Staaten, als welche man zur Zeit des Deutschen Reichs insbesondere die deutschen Territorien betrachtete, innerhalb der Grenzen ihrer völkerrechtlichen Dispositionsbefugniß in Anspruch nehmen. Ebenso kann das Gesandtschaftsrecht, wie oft geschehen ist, auch an Statthalter (Vicekönige, Gouverneure u. s. w.) entfernter Landestheile oder Colonien durch Delegation übertragen werden.

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechts geschieht immer durch den verfassungsmäßigen Inhaber der Staats- oder Vereinsgewalt, als den Repräsentanten des Staates oder Staatenvereins. Selbst wenn über die Frage, ob ein Gesandter zu schicken sei, welchen Gehalt er zu empfangen habe u. s. w., den Vertretern eines Volkes ein Mitentscheidungsrecht gebühren sollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des Gesandten doch immer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach entschiedener Vorfrage zu geschehen, indem sich jede Mitwirkung anderer nur auf das Materielle der auswärtigen Angelegenheiten erstrecken kann. Da in der Republik das Volk und in einem Staatenbunde die Gesammtheit der Bundesglieder die Staats-, beziehungsweise Bundesgewalt inne hat, so kann die Ausübung des Gesandtschaftsrechts von der regierenden Behörde dort nur im Namen des Volkes und hier nur im Namen des Bundes geschehen. Indeß bildet die Frage, wem die Ausübung des Gesandtschaftsrechts gebühre, eine innere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staat ein Urtheil zusteht. Deshalb ist es in Bezug auf fremde Staaten völlig gleichgültig, ob der das Gesandtschaftsrecht ausübende Herrscher rechtmäßig ist oder nicht, wenn er sich nur im factischen Besitze der Staatsgewalt befindet; es kann aber auch aus dem gesandtschaftlichen und diplomatischen Verkehr fremder Staaten mit einem blos factischen Regenten an sich noch keine andere als factische Anerkennung der Herrschaft des letztern gefolgert werden, obgleich allerdings sehr häufig jenes den Beweis einer völkerrechtlichen Anerkennung (ein Begriff, der hier nicht näher zu erörtern ist; vgl. den Art. **Legitimität**) beabsichtigtermaßen enthält. Dagegen können Fürsten, welche nicht mehr im factischen Besitze der Regierung sind, auch das Gesandtschaftsrecht nicht mehr ausüben. Es hängt an sich natürlich von dem Ermessen eines jeden Staates ab, ob und wie er von dem Gesandtschaftsrechte Gebrauch machen will; ein jeder soll es aber nur zum eigenen Besten gebrauchen und dabei namentlich auch die Vortheile, welche ihm die Gesandten bringen können, und die finanziellen Nachtheile, die mit den Gesandtschaften verbunden sind, sorgfältig gegeneinander abwägen. Kleine Staaten verfahren hier am klügsten, wenn sie ihre Geschäfte durch Gesandte größerer Mächte im Auslande mit besorgen lassen, da ihr politischer Einfluß, der sich nach der materiellen und geistigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel ohne Gewicht sein wird, wiewol nicht zu leugnen ist, daß auch Diplomaten kleiner Staaten durch ihre geistigen Vorzüge, ihre Gewandtheit in der Diplomatie und ihre Persönlichkeit nicht nur ihren Staaten sehr nützlich werden, sondern selbst auf die allgemeinen Angelegenheiten der Völker höchst wohlthätig einwirken können. Conföderirte Staaten lassen sich in ihren äußern Angelegenheiten am zweckmäßigsten durch gemeinschaftliche Gesandte des Bundes vertreten, welche als Abgeordnete einer Gesammtmacht nicht nur größeres Gewicht haben, sondern auch weniger kostspielig sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der Deutsche Bund, welcher bisher nur das passive Gesandtschaftsrecht ausgeübt hat, auch von dem activen zum Zwecke stehender Gesandtschaften Gebrauch machte und die einzelnen Bundesstaaten, anstatt eigene Gesandte im Auslande mit großen Kosten zu unterhalten, durch Abgeordnete des Bundes bei den fremden Höfen repräsentirt würden. Indeß wird auch hier die große Vorstellung von der wenigstens in der Bundesacte vorhandenen Souveränetät ein unübersteigbares Hinderniß bleiben, wie sie es schon bei andern gemeinsamen Anstalten, z. B. bei der Errichtung eines Bundesgerichts war. Das Streben der kleinern Höfe, es in allem den größern nachzumachen,

ist ein Übel, wovon besonders die deutsche Geschichte viel zu erzählen hat. Jedoch ist auch die Verfassung der deutschen Bundesbehörde eben nicht sehr geeignet, das active Gesandtschaftsrecht und mittels dieses den alten Einfluß geltend zu machen, welchen Deutschland einst auf die europäischen Angelegenheiten ausübte. Eine Vertretung durch die Diplomatie des größten deutschen Staates wäre offenbar das Natürlichste, vorausgesetzt, daß die preußische Diplomatie mehr wirkliche Diplomaten enthält, als bisher. — Ein jeder Staat hat nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Befugniß, einzelne Personen, die ihm aus was immer für einem Grunde nicht genehm sind, als Gesandte fremder Staaten zu recusiren. Darum ist es üblich, dem Staate, an welchen man eine Gesandtschaft schicken will, die hierzu bestimmte Person zuvor bekannt zu machen. In der Annahme des Gesandten liegt dagegen stillschweigend die Einräumung aller nicht besonders ausgenommenen gesandtschaftlichen Rechte.

Der Zweck der stehenden Gesandtschaften besteht vornehmlich in der Erhaltung und Pflege der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten; in der Vertretung des Staates bei allen Vorkommnissen; in der Wahrung aller Interessen desselben; in der möglichsten Verhinderung der Entstehung von Misverständnissen; in der gütlichen Beilegung entstandener Differenzen; in der Vertretung der einzelnen Unterthanen, Körperschaften u. s. w. bei allen erforderlichen Gelegenheiten; in der vermittelnden Beilegung der Streitigkeiten derselben; in der Schutzgewährung da, wo einzelne Staatsgenossen des Schutzes in persönlichen oder sachlichen Angelegenheiten bedürfen, überhaupt in der Benutzung der äußern Verhältnisse zur Förderung der einheimischen geistigen und materiellen Interessen, und darum in der Kenntnißnahme von allem, was dem Staate zu wissen nöthig oder nützlich sein kann. Für besondere Geschäfte und Verhandlungen werden entweder eigene Abgeordnete blos zu diesem Zweck geschickt oder die in dem betreffenden Lande befindlichen stehenden Gesandten speciell bevollmächtigt.

Aus dem Zweck der bleibenden Gesandtschaften ergiebt sich von selbst, daß es kaum einen wichtigern und einflußreichern Beruf gibt als den der Gesandten. Wie unfähige und noch mehr fähige, aber böswillige Gesandte Verwirrung in den völkerrechtlichen Verhältnissen, Mishelligkeiten zwischen den Höfen und Völkern, Hemmungen des Handels und geistigen Verkehrs, ja selbst Kriege herbeiführen können, so vermögen gewandte, charakterfeste und willenskräftige Diplomaten die verworrensten völkerrechtlichen Verwickelungen zu entwirren, Mishelligkeiten aller Art zu hindern und die unvermeidlichen wieder gütlich auszugleichen, den materiellen und geistigen Verkehr zwischen den Völkern zu fördern, Frieden und Freundschaft zu erhalten und zu befestigen und selbst drohende Kriege glücklich abzuwenden. Darum ist bei der Wahl der Gesandten die größte Vorsicht nöthig, und die Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse, welche in dem Art. **Diplomatie** als die eines würdigen Diplomaten aufgezählt wurden, sind ganz besonders für Gesandte nothwendig. Denn der stehende Gesandte, der es, wenn er in einem monarschen Staate seinen Posten hat, nicht vermeiden kann, bei Hofe und in höhern Cirkeln zu erscheinen, muß nothwendig die äußere Feinheit eines Hofmanns in Etikette, Haltung, Manieren, Sprache u. s. w. mit den Eigenschaften eines gewandten Staatsmanns verbinden; er darf sich in Bezug auf äußern Anstand nicht nur keine Blöße geben, sondern soll vielmehr hierin sich auszeichnen und durch persönliche Liebenswürdigkeit sich die Zuneigung und Achtung aller, die mit ihm in Berührung kommen, zu gewinnen und zu erhalten wissen. Viel kommt hierbei auf die Gewandtheit in der Sprache (zumal in der diplomatischen, nämlich in der französischen) sowol hinsichtlich der Betonung und Aussprache als hinsichtlich der Wahl der Ausdrücke an. Wem wäre der Zauber, welcher der gewandten Rede eigen ist, aber auch die schwere Kunst unbekannt, über nichts oder gleichgültige Dinge geistreich zu sprechen oder gar die Gedanken mit dem zierlichen Gewande der Rede zu verhüllen? Und wie oft kommt nicht ein Gesandter in die Lage, dieses letztere thun zu müssen? Talleyrand's Bemerkung, daß der Diplomat die Sprache als ein Mittel zu betrachten habe, seine Gedanken zu verbergen, ist in der That sehr scharfsinnig und aus der Erfahrung gegriffen, jedoch nur wahr in Bezug auf die Diplomatie, die er vorfand, die er fortbilden half, der er sein Leben widmete und den zweideutigen Ruhm der Meister- oder Fürstenschaft verdankt, und von der man nur wünschen kann, daß sie mit seinem Tode auch ihre Endschaft erreicht haben möge. Aber solange sie noch nicht durch die völlig durchgebildete öffentliche Meinung der Völker ganz verdrängt ist, bleibt dem einzelnen Gesandten, wenn er seinem Staate wahrhaft nützen will, nichts anderes übrig, als sich in die launenhaften Spiele derselben zu fügen, insoweit es sich mit dem Charakter eines Biedermanns verträgt. Wo alle Masken tragen, da wage es der Einzelne nicht unmaskirt zu erscheinen; er wird zum Gegenstand des

bittersten Spottes werden und dadurch mit seinem Ansehen zugleich seinen politischen Einfluß und seine politische Wirksamkeit einbüßen. An Höfen entwürdigt ein Verstoß gegen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ein moralisches Vergehen und wird kunstreiche Zungenfertigkeit weit mehr bewundert als Talent und Gelehrsamkeit. Wer dort sein Talent glänzen lassen oder seine gelehrten Kenntnisse auskramen wollte, würde nicht blos ennuyiren, sondern wegen dieses Vorzugs, den andere nicht haben und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er sich über andere erheben, lästig und unausstehlich werden. Wer sieht sich gern von andern übertroffen? Darum ist es ein Hauptvorzug eines Gesandten, wenn er es versteht, Talent und Gelehrsamkeit selbst zu verbergen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht. Daneben muß er auch eine vollständige Herrschaft über sich selbst besitzen, sodaß sein Äußeres, sein Blick, seine Mienen nie seine Gedanken, Gefühle und Gesinnungen verrathen; daß die Launen anderer ihn nie aus seiner Fassung und seinem Gleichmuthe zu bringen vermögen und er selbst niemals launenhaft, bitter oder leidenschaftlich gegen andere wird. Je mehr die Menschen in der Atmosphäre des Hoflebens die Kunst der Verstellung besitzen, desto nöthiger ist dem Gesandten tief eindringende Menschenkenntniß, um die Personen, mit denen er mittel- oder unmittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, sie zu gewinnen und sich selbst ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf es ihm, um auch als Staatsmann seinen Beruf ganz auszufüllen, nicht fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfassen, Durchschauen und Bekämpfen fremder Ansichten, Absichten und Plane, noch an Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verstandes im Auffassen, Beurtheilen und Combiniren aller politischen Erscheinungen und Conjuncturen, an Voraussicht der nächsten Zukunft, an Verschwiegenheit, Klugheit und Vorsicht in allem.

Es gibt verschiedene Klassen von Gesandten, wonach sich auch ihre Benennung richtet. Solange die Gesandtschaften noch nicht stehend waren, gab es, wenn man von den Abgeordneten des Papstes absieht, nur eine Klasse, nämlich die ambassadeurs (procureurs, oratores). Neben diesen besorgten noch besondere Agenten die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern. Bei minder wichtigen Anlässen sandte man auch adeliche Hofbediente, welche gentilhommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht als wirkliche Gesandte betrachtet wurden. Zu den ambassadeurs kamen später, nachdem die Gesandtschaften bleibend geworden waren, noch die Residenten (résidents) hinzu, sowie man auch anfing, die fürstlichen Agenten zugleich mit der Besorgung von Staatsgeschäften zu beauftragen, in welchem Falle sie Geschäftsträger (agents chargés d'affaires) hießen. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten auch die erwähnten envoyés allmählich diplomatisches (gesandtschaftliches) Ceremoniel, und seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts galten sie bereits als eine besondere Klasse von Gesandten. In der Mitte des genannten Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtigter Minister (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hiernach bis zum Wiener Congreß allgemein drei Klassen von Gesandten; zur ersten gehörten die ambassadeurs nebst den päpstlichen Legaten und Nuntien, zur zweiten die envoyés und bevollmächtigten Minister und zur dritten die Residenten und Geschäftsträger.

Ein im Wiener Congreß am 19. März 1815 von den acht Mächten, welche den ersten Pariser Frieden (1814) unterzeichnet hatten, angenommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden (von der deutschen Bundesversammlung wurde es durch Protokoll vom 12. Juli 1817 angenommen), setzte zwar gleichfalls nur drei Rangklassen fest, jedoch in einer etwas veränderten Weise. Die erste Klasse blieb nämlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Ambassadeurs bestehen, dagegen sollten alle Gesandte, welche außerdem noch bei dem Souverän selbst beglaubigt wurden (bevollmächtigte Minister), die zweite Klasse bilden und alle blos bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten diplomatischen Agenten, die man früher gar nicht als Gesandte betrachtete, in die dritte Klasse gehören. Im Aachener Congreß wurden endlich von den dort versammelt gewesenen fünf Großmächten (Österreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich) durch ein Conferenzprotokoll vom 21. Nov. 1818 die bei ihnen accreditirten Ministerresidenten zu einer besondern Rangklasse zwischen der bisherigen zweiten und dritten erhoben, sodaß man nun, wenigstens in Bezug auf diese fünf Mächte, vier Rangklassen von Gesandten annehmen muß. Die Gesandten der ersten Klasse, zu welcher die päpstlichen legati a latere und Nuntien sowie die Ambassadeurs (Botschafter, seltener Großbotschafter) gehören, sind diejenigen, die nicht nur hinsichtlich der Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person als Repräsentanten und Stellvertreter ihres Souveräns behandelt werden und daher der Regel nach solche Ehrenauszeichnungen in Anspruch nehmen, welche denen gleich oder doch sehr nahe kommen, die ihr Souverän bei seiner persön-

lichen Anwesenheit erhalten würde, wiewol die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend ist. Sie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomatischen Agenten ohne weitere Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe oder ihre sonstigen Titel und Würden.

Die Gesandten aller übrigen Klassen unterscheiden sich von denen der ersten wesentlich dadurch, daß sie den eigentlichen, auf die Staatswürde des Souveräns bezüglichen Repräsentativcharakter nicht haben, sondern dieser sich bei ihnen mehr blos auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in abstracto bezieht. Daher bestimmt sich das Ceremoniel lediglich nach dem Range, den sie besitzen, wonach sich auch ihre Classification richtet. Zur zweiten **Klasse** gehören hiernach die päpstlichen Internuntien, der österreichische Internuntius zu **Konstantinopel** (der einzige weltliche Gesandte mit diesem Titel), die envoyés (Gesandte im engern Sinne, außerordentliche — zwischen ordentlich und außerordentlich ist kein Unterschied, nur wählt man letzteres Wort als vollklingender — Gesandte) und die bevollmächtigten Minister: zur dritten die Ministerresidenten, und zwar nach der aachener Bestimmung allein, sonst aber noch alle bei dem Souverän selbst accreditirten diplomatischen Agenten, als einfache Minister und Minister chargés d'affaires, und zur vierten endlich alle diejenigen Geschäftsträger, welche nur von dem Minister des Äußern des einen Staates bei dem des andern, oder von dem abgehenden Gesandten bis zur Ankunft seines Nachfolgers oder bis zu seiner eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden sind.

Außer diesen Klassen von Gesandten sind auch noch andere politische Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlichkeit, aber kein gesandtschaftliches Ceremoniel ansprechen können, da sie keine eigentlichen Gesandten, sondern Abgeordnete ohne einen bestimmten diplomatischen Charakter (négociateurs sans qualité) sind; wobei es gleichgültig ist, ob sie öffentlich bekannte oder geheime (vertrauliche) Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete, ministres confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben. Dasselbe gilt von den Privatagenten der Fürsten, selbst wenn sie einen diplomatischen Titel (z. B. Legationsräthe u. s. w.) führen und einzelne Staatsgeschäfte vermöge besondern Auftrags zu besorgen haben sollten. Kleine Staaten gewähren jedoch solchen vertraulichen oder Privatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen diese häufig gesandtschaftliche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte und Commissare können nur dann, wenn sie nicht blos zur Verhandlung über einzelne Geschäfte im Auslande (z. B. zur Regulirung der Grenzen, Abschließung eines Zollvertrags u. s. w.) bevollmächtigt, sondern als wirkliche Gesandte, z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, gesandtschaftliche Rechte ansprechen. Über die Consuln s. den betreffenden Art.

Im allgemeinen steht es zwar in der Willkür eines jeden Staates, die Rangklasse, Anzahl und Personen seiner Gesandten zu bestimmen; es wurde jedoch das Recht, Gesandte der ersten Klasse zu senden, niemals allen Staaten eingeräumt. Wie nämlich die regierenden Fürsten von jeher im völkerrechtlichen Verkehre eine strenge Rang- und Standesverschiedenheit nach ihrer politischen Macht- und Staatswürde unter sich beobachteten, so geschah dies in consequenter Anwendung auch bei den Gesandtschaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräsentiren haben. Schon während des Bestandes des Deutschen Reichs ward das Recht, Gesandte des ersten Rangs zu schicken, blos den Kaisern, Königen und dem Papste vorbehalten und unter den damaligen Republiken nur der Schweiz, den vereinigten Niederlanden und Venedig zugestanden. Die Kurfürsten wußten sich dieses Recht durch die Wahlcapitulation gleichfalls zu verschaffen (jedoch nicht außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs, denn dorthin konnte die Wahlcapitulation ihre Wirksamkeit nicht erstrecken); sie hatten ja königliche Ehren (honores regios), wenn auch nicht die Königswürde. Auch heutzutage räumen die Staaten mit königlichen Ehren nur ihresgleichen diese Befugniß ein. Man beobachtet gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundsatz der Reciprocität, indem Staaten desselben völkerrechtlichen Rangs in der Regel auch Gesandte derselben Klasse beieinander unterhalten. Nur bei Ceremonielanlässen, z. B. einem Regierungsantritte, Krönungen u. s. w., pflegen Gesandte vom höchsten zulässigen Range geschickt zu werden, wie auch oft einem Gesandten im Laufe seiner Mission für eine gewisse Zeit oder für bestimmte Fälle ein höherer Rang verliehen wird. Es leuchtet wol ein, daß, da die diplomatische Wirksamkeit eines Gesandten nicht von dessen Range abhängt und der Kostenaufwand einer Gesandtschaft mit dem Range derselben steigt und fällt, der Streit über die Befugniß, Gesandte erster Klasse zu senden, nicht durch das Interesse der Staaten hervorgerufen wurde, sondern lediglich ein Rangstreit ist, der auch hier aus derselben Quelle, aus welcher er in dem bürgerlichen Leben entsteht, hervorging, aber noch weit mehr als dieser, wegen der Folgen, die mit ihm für die Völker verbunden sind, Misbilligung verdient. Die höchste Weisheit soll sich in der

Staatsregierung, als dem Haupte des Staatskörpers, concentriren und in allen Handlungen bethätigen, die Weisheit sucht aber in ganz andern Dingen als im äußern Glanze ihren Ruhm. Man kann daher in dem Streben, durch großen, ganz zwecklosen Aufwand und Prunk Aufsehen und Bewunderung zu erregen, wahrlich nicht ein Zeichen hoher Weisheit erblicken. Wol muß ein Volk auch seine politische Persönlichkeit durch äußern Anstand und ein würdevolles Erscheinen seiner Repräsentanten zu behaupten und zu bewahren suchen; allein das völkerrechtliche Decorum besteht so wenig wie das Decorum eines Privatmanns in verschwenderischem Aufwande und Glanze, womit man nur geistlosen Thoren imponiren kann. Wenn indessen die Gesandten großer Staaten verhältnißmäßig auch größern Aufwand machen, so wird man hierin nichts Auffallendes finden, da die betreffenden Völker darunter nicht leiden und diese hierdurch blos ihre Macht und Wohlhabenheit auch äußerlich symbolisiren; wenn aber die Gesandten kleiner Länder, wovon Dutzende jenen Staaten an Umfang und innerm Reichthume nicht gleichkommen, deren Unterthanen schon bis aufs Mark ausgesogen sind, und die überdies nur an Schulden Überfluß haben, es den Gesandten mächtiger Nationen nachmachen wollen, so erinnert dies nur zu sehr an den sich aufblähenden Frosch, oder an die im bürgerlichen Leben nicht seltene Erscheinung, daß Ärmere im Hause an allem Nöthigen darben und selbst Schulden machen, um auf öffentlichen Plätzen neben und gleich den Reichen im Flitterstaate prunken zu können. Unangemessener Aufwand ist mehr als eine blos lächerliche Thorheit. Das wahre Interesse selbst größerer Staaten aber besteht darin, die größte diplomatische Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu verbinden. Daher werden selten mehrere Gesandte von gleichem oder verschiedenem Range an einen Staat gesendet; desto öfter ist es dagegen der Fall, daß ein Gesandter von einem Staate bei mehreren andern oder von mehreren Staaten bei demselben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Person des Gesandten tritt in conventioneller Hinsicht blos die oben berührte Rücksicht ein, daß nämlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren soll, unangenehme Person dazu bestellt werde, weshalb vorgängige Erkundigung darüber üblich ist. Sonst kommt es weder auf Geburt, wiewol man in monarchischen Staaten gewöhnlich auf adeliche Abkunft Rücksicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadelicher Geburt zuvor in den Adelsstand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religion an. Personen weiblichen Geschlechts werden jetzt wol nicht mehr mit diplomatischen Sendungen beauftragt, obwol früher Fälle dieser Art vorkamen.

Das Gefolge des Gesandten richtet sich in der Regel nach dem Range des letztern, ist theils zum Dienste der Gesandtschaft, theils zur persönlichen Umgebung und Bedienung des Gesandten bestimmt und nimmt, es mag vom Staate oder vom Gesandten selbst besoldet werden, stets an den gesandtschaftlichen Vorrechten Antheil. In frühern Zeiten, wo man auf äußern Glanz noch weit mehr Werth als jetzt legte, waren die Gefolgschaften der Gesandten, zumal vom ersten Range, oft sehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Gesandten, welche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren mit ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge vor: Gesandtschafts- (Legations- oder Botschafts-) Secretäre; Kanzler (Director), als Vorstand der Gesandtschaftskanzlei; Gesandtschaftsräthe (bei den päpstlichen Legaten: Auditoren); Gesandtschaftscavaliere und Pagen oder Edelknaben; Dolmetscher (sécrétaires interprètes, bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Kanzleipersonal; commis attachés (zur Abhülfe bei den Geschäften); Gesandtschaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebediente und sonstige Dienerschaft. Die Gesandten vom ersten Range hatten sogar militärisches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der russischen Ceremonialgesandtschaft (Großbotschafter Yermolow) nach Persien vorkam.

Jeder Gesandte bedarf, theils zu seiner Legitimation, theils zur angemessenen Beförderung seiner Function, mancher Documente. Hierher gehören das Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht, die Instruction, die Pässe und das Empfehlungsschreiben. Die wesentlichste Urkunde des Gesandten ist das Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance), durch dessen Überreichung und Annahme derselbe erst in seine Function und Rechte eintritt. Es ist ein Kanzlei- oder Cabinetsschreiben des sendenden Herrschers an den Regenten des zu beschickenden Staates, welches den Namen und diplomatischen Charakter des Gesandten sowie den Zweck der Mission und den Wunsch enthält, dem Gesandten in allem, was er im Namen seiner Regierung vorbringen werde, vollen Glauben beimessen zu wollen. Gewöhnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abschrift, um sie im Departement des Äußern nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Original wird verschlossen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß der Inhalt des Creditivs dem Regenten schon vor der Übergabe bekannt sein, da von der Beschaffenheit desselben

die Annahme des Gesandten selbst abhängt. Für mehrere Gesandte, welche derselbe Staat zugleich an einen andern schickt, reicht ein einziges Creditiv hin; dagegen muß ein für mehrere Staaten bestimmter Gesandter für jeden Staat ein besonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im weitern Sinne auch das Creditiv in sich faßt, ist zwar auch im engern oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht sich aber lediglich auf die Geschäftsbefugniß des Gesandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, sondern wie eine sonstige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt und kann, wie jedes andere Mandat, eine General- oder Specialvollmacht, beschränkt oder unbeschränkt sein. Abgeordnete zu Minister- oder Gesandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche sie in beglaubigten Abschriften untereinander auswechseln. Die durch Creditiv beglaubigten Gesandten bedürfen dagegen nur zu besondern, nicht in ihrem gewöhnlichen Geschäftsumfange begriffenen Geschäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Instruction enthält die specielle Anweisung darüber, wie der Gesandte die ihm übertragenen Geschäfte zu betreiben und zu erledigen und wie er sich gegen den Hof und die bei diesem accreditirten Gesandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte besondere und hinsichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine ostensible (öffentliche) oder eine geheime sein. Die Ostensibilität bezieht sich bald blos auf den beschickten Hof, bald nur auf die Gesandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinsichtlich des Eintritts und Umfangs von mancherlei Bedingungen und Umständen abhängig gemacht sein. Da im allgemeinen die Verhältnisse, wofür die Instructionen gegeben worden, sich verändern und unvorhergesehene neue entstehen können, so wird es im Laufe der Mission oft nöthig, die Instruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeschen geschieht, oder für besondere Ereignisse auch besondere Instructionen zu ertheilen. Die Pässe sind zur Reise des Gesandten an den Ort seiner Bestimmung nothwendig. Er empfängt solche nicht blos von dem absendenden, sondern oft auch von dem Staate, an welchen er gesendet wird, ja selbst von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reisen hat, insofern es die besondern Umstände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsschreiben sind nicht an den Regenten selbst, sondern überhaupt an solche Personen, denen das (active und passive) Gesandtschaftsrecht nicht zusteht, z. B. an Glieder des Hauses, Minister u. s. w., gerichtet und an sich gar nicht nothwendig, sondern nur als ein Mittel zu betrachten, die gesandtschaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es sich dagegen bei Abgeordneten ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur solche Schreiben empfangen.

Das Gesandtschaftsceremoniel richtet sich nach den verschiedenen Rangklassen der Gesandten; es ist jedoch gewöhnlich nur bei denen der ersten und zweiten Klasse genauer bestimmt. Das oben erwähnte wiener Reglement setzt ausdrücklich fest, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten einer jeden Klasse verfaßt werden soll. Was man auch vom Ceremoniel im allgemeinen halten mag, so wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei allem, was in der Außenwelt sich darstellen soll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel sind, wodurch diese Darstellung bewirkt werden kann; daß aber insbesondere bei dem Gesandtschaftswesen eine genaue Bestimmung der Förmlichkeiten desto nöthiger erscheint, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höhern Cirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Äußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorschriften, Streitigkeiten hierüber entstehen, die um so unversöhnlicher zu sein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlassung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung schmerzt empfindlicher als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch schwerer verziehen. Es ist bekannt, daß Verstöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwischen befreundeten Mächten, sondern sogar Feindschaften und Kriege veranlaßt haben. Das Gesandtschaftsceremoniel besteht übrigens in gewissen conventionellen Ehrenrechten, welche den Gesandten in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft zukommen. Insoweit hierüber nichts Besonderes festgesetzt ist, treten auch bei den Gesandten die allgemeinen Regeln und Vorschriften des bei dem betreffenden Hofe bestehenden Ceremoniels ein. Zu den besondern Ehrenauszeichnungen der Gesandten erster Klasse, die nämlich von diesen allein in Anspruch genommen werden können, wenngleich die kleinern Höfe auch den von größern Mächten geschickten Gesandten zweiter Klasse manche derselben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugestehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz, den sie von allen, den Souverän, bei welchem sie accreditirt sind, allein ausgenommen, erhalten, dagegen keinem Abgeordneten einer andern Klasse in der Regel geben, sollte auch ein solcher diesen Titel aus einem andern Grunde ansprechen können; ferner der

öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abschiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, sowie bei feierlichen Gelegenheiten mit sechs Pferden, die mit Staatsquasten (fiocchi) geschmückt sind, zu fahren; das Recht auf militärische Ehren und auf einen öffentlichen Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht, in ihrem Hotel einen Thronhimmel (Baldachin) zu haben. Die sonst sehr gewöhnlich gewesenen feierlichen Einzüge sind in neuern Zeiten ziemlich außer Gebrauch; sie kommen nur bei Ceremonielgesandten noch zuweilen vor. Dagegen sind die öffentlichen Antritts- und Abschiedsaudienzen zur förmlichen Überreichung des Creditiv-, beziehungsweise des Abberufungsschreibens noch üblich, wiewol sich auch die Gesandten erster Klasse oft mit einer bloßen Privataudienz begnügen, oder doch bei einer solchen das Creditiv überreichen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine spätere Zeit verschieben. Das Ceremoniel, mit dessen detaillirter Beschreibung wir die Leser nicht ermüden wollen, ist bei beiden Audienzen dasselbe. Der Gesandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige seiner Ankunft oder beziehungsweise seiner erfolgten Abberufung, an dem bestimmten Audienztage von einem Ceremonienmeister und sonstigen Hofbedienten in einem sechsspännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in welchem er, begleitet von seinem Gefolge, früher auch wol von den übrigen Gesandten, seine feierliche Auffahrt bis in den innern Schloßhof (louvre) hält. Er wird sodann die große Treppe (escalier des ambassadeurs) hinauf in den großen Audienzsaal, dessen beide Flügel gleichzeitig geöffnet werden, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunke umgebenen Souverän, welchem er sich mit drei Verbeugungen nähert, sitzend und mit bedecktem Haupte seine Antritts-, beziehungsweise Abschiedsrede, worin er des Creditivs-, respective des Zurückberufungsschreibens erwähnt und sodann solches überreicht u. s. w. Der Regent antwortet ihm entweder selbst oder durch einen Stellvertreter, worauf der Gesandte gewöhnlich sogleich zu den übrigen Gliedern der fürstlichen Familie geführt wird und auf seine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der feierliche Rückzug in gleicher Weise wie die Auffahrt. Bei der Abschieds-, seltener schon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Gesandte auch die üblichen Geschenke, die meistens in einer Ordensverleihung bestehen, insofern eine solche noch möglich ist. In Republiken treten hinsichtlich dieses Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Gesandten der zweiten Klasse wird gewöhnlich blos eine Privataudienz ertheilt, bei welcher der Souverän in Gegenwart des Ministers oder einiger Hofbeamten den Gesandten empfängt und dieser sodann das Creditiv oder Abberufungsschreiben überreicht. Die Gesandten der dritten und vierten Klasse übergeben ihr Creditiv, beziehungsweise Abberufungsschreiben in der Regel nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte haben bei dem Antritte ihrer Function die Creditive dem präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung mitzutheilen, welcher sodann einen Bundesbeschluß über die gehörige Accreditirung veranlaßt. (Bundesbeschluß vom 12. Juli 1817, §. 3 und 4.) Nach erfolgter Übergabe des Creditivs hat der Gesandte auch die ceremoniellen Antrittsbesuche bei den übrigen diplomatischen Agenten und den Staatsministern abzustatten. Hinsichtlich der Ordnung dieser Besuche herrscht jedoch bei den verschiedenen Höfen sowie unter den Gesandten verschiedener Klassen keine Gleichförmigkeit. Die Gesandten der ersten Klasse notificiren den übrigen Gesandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Gesandtschaftssecretär oder Cavalier und erwarten den ersten Besuch, welcher nun in Person und zwar von den Gesandten der untern Klassen nach vorher erlangter Bestimmung der Stunde gemacht und sodann von dem neuen Gesandten in der Ordnung, in welcher er den ersten Besuch erhalten hat, theils in Person bei Gesandten seines Rangs, theils durch Visitenkarten bei den übrigen erwidert wird. Die Gesandten der andern Klassen geben nach ihrer Legitimation den ersten Besuch und zwar den Gesandten der ersten Klasse in Person an der ihnen hierzu bestimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbesuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Präcedenz der Gesandten unter sich und gegen Dritte, worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen, richtet sich nach den besondern Verabredungen und den an jedem Hofe bestehenden Reglements. An katholischen Höfen genießen die päpstlichen Gesandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Gesandte der ersten Klasse nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte, sonst aber niemand, der geringern Rangs als ihr Constituent ist, einräumen wollen. Der Rang unter den Gesandten derselben Klasse wird bald durch das Alter, bald durch sonstige Würden, Titel u. s. w. bestimmt.

Die Geschäfte der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über bestimmte einzelne Gegenstände, sondern zum Zwecke bleibender Missionen ab-

geordneten Gesandten bestehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen sich theils auf die Form und Ordnung des gesandtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wie die Entwerfung, Revision und Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze aller Art, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kanzlei, der Registratur und des Archivs, die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuchs u. s. w.; theils auf die Wahrung der gesandtschaftlichen Vorrechte und Interessen, theils endlich auf Gegenstände des regelmäßigen materiellen Geschäftskreises der Gesandtschaft, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das eigene Gefolge, die Ertheilung und Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden für Landsleute, die Ertheilung und Visirung der Pässe u. s. w. Die Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte fungirt, können verschiedene, sowol Staats- als Privatangelegenheiten betreffen; nur muß der Gesandte, wenn dieselben nicht zu seinem regelmäßigen Geschäftsumfange gehören, sich hierzu durch eine besondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen selbst werden bald unmittelbar mit dem Souverän selbst, was jedoch in neuern Zeiten seltener geschieht, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch besonders dazu gewählte Commissare, bald auf Congressen mit den Gesandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder schriftlich durch Schreiben, Noten, Memoires oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das mündlich Besprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protokolle dem andern Theile communicirt. Wenn alle Gesandte wegen eines gemeinschaftlichen Interesses, z. B. zur Aufrechthaltung gewisser gesandtschaftlicher Vorrechte, als diplomatisches Corps (s. **Diplomatie**) in Verhandlung mit dem Staate treten, so führen die Gesandten vom ersten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle Quartale, an welchen der Gesandte seine Regierung von allen wissenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu setzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen statt, für welche er sich die nöthige Instruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereignissen zwar auch mündlich geschehen, sie erfolgen aber in der Regel schriftlich durch Berichte an den Souverän selbst oder gewöhnlicher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Instructionen u. s. w. Zum Zwecke dieses Verkehrs kann auch Geheimschrift (Chiffreschrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Gesandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. (S. **Chiffren und Chiffrirkunst.**) Die Correspondenzen zwischen dem Gesandten und seiner Regierung (Depeschen) werden bald durch die gewöhnlichen Posten, bald durch sichere Reisende, bald durch eigene Stafetten und Kuriere (Eilboten) befördert. Die Stafetten, bloße Postillone, die auf jeder Station wechseln, genießen keine besondern Vorrechte, wol aber die Kuriere, welche entweder Staats- oder Cabinetskuriere sind und sich bald durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch ein Brustschild (Schildkuriere), bald nur durch einen Paß als solche legitimiren. Die Vorrechte der Kuriere bestehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, die selbst in Kriegszeiten oft besonders stipulirt wird, in dem Anspruche auf möglichst schnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollvisitationen und vom Weg- und Brückengelde.

Die Vorrechte der Gesandten theilt man gewöhnlich in wesentliche (Recht der Repräsentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das besondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die ebenso nutzlos als unbegründet ist, indem z. B. die Repräsentation nur eine bestimmten Gesandten verliehene Eigenschaft ist, keineswegs aber jedem Gesandten wesentlich zukommt, ja das Gesandtschaftswesen ohne den eigentlichen Repräsentativcharakter gar wohl bestehen kann und lange ohne denselben bestand, weil der Zweck der Gesandtschaft auch durch bloße Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräsentire; indem sodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der stehenden Gesandten sich von selbst ergebende Befugniß ist, ja in jedem besondern Fall auch durch eine specielle Vollmacht bedingt wird: dagegen das Recht auf das gesandtschaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erscheint, insofern es eben auf allgemeiner, stillschweigender oder ausdrücklicher Übereinkunft der Staaten beruht und darum jedem Gesandten ohne besondere Vertragung auf eine seinem Rang entsprechende Weise zukommt. Das zum Wesen des Gesandten gehörige Recht ist lediglich der Anspruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher ebendeshalb den Gesandten aller Klassen gleichmäßig zusteht und sich auf alles erstreckt, was als Bedingung der gesandt-

schaftlichem Wirksamkeit anzusehen ist. Denn ohne dieses Recht wäre keine Gesandtschaft und ohne diese kein Verkehr der Völker, als moralischer Personen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach seinem Grunde und Zwecke und dem bestehenden Völkerrechte beginnt diese Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Gesandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren soll, vorausgesetzt jedoch, daß dieser von der Sendung des Gesandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in seiner diplomatischen Eigenschaft ausgestellt hatte; sonst aber von dem Augenblicke des überreichten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Gesandte das Gebiet des beschickten Staates wieder verlassen hat. Selbst bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieses Recht der Unverletzlichkeit respectirt, und es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritt einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Kriegs die bei ihnen accreditirten Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen und dafür sorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreise über die Grenzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei sperrte früher die Gesandten der Mächte, mit denen sie in Krieg gerieth, in die sieben Thürme ein, jedoch unter dem Vorwande, um sie vor der Wuth des Volkes zu schützen. Jetzt geschieht es nicht mehr. Nur aus besondern politischen Gründen verzögert oft ein Staat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreise eines fremden Gesandten durch Vorenthaltung der Pässe, wie z. B. aus Vorsicht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigenen Gesandten zu bewirken. Diese Unverletzlichkeit kommt jedoch den Gesandten auf den Gebieten dritter Staaten, durch welche sie blos durchreisen, so wenig als andere gesandtschaftliche Vorrechte zu, wenn sie nicht auch von den Regierungen dieser Staaten Pässe in ihrer diplomatischen Eigenschaft erhalten haben. Sie können daher streng genommen bei solchen Durchreisen nicht blos wegen der von ihnen während derselben begangenen Gesetzesübertretungen vor die Landesgerichte gezogen, sondern auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete Regierungen gewähren indessen auch den blos durchreisenden Gesandten gegenseitig die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Beleidigungen, welche ein Unterthan des beschickten Staates einem accreditirten Gesandten zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, somit sehr streng bestraft. Gehen solche Beleidigungen von dem Staate selbst aus, so erscheinen sie als Verletzungen des Völkerrechts, welche, wenn nicht vollständige Genugthuung erfolgt, nicht blos Retorsionsmaßregeln, sondern selbst Kriege herbeiführen. Darum ist es sowol Forderung des Rechts als der Politik, daß ein Staat die bei ihm accreditirten fremden Gesandten nicht nur selbst nicht verletze, sondern auch dafür Sorge trage, daß denselben auch von den einzelnen Unterthanen keine Verletzung zugefügt werde.

Außerdem kommt den Gesandten auch noch das Recht der Exterritorialität (s. d.) zu.

Die Beendigung der Gesandtschaft kann durch Erlöschung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreise und durch den Tod des Gesandten erfolgen. Die Erlöschung der Vollmacht tritt blos bei solchen Gesandten ein, welche für ein bestimmtes Geschäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. s. w., abgeordnet wurden. Denn stehende Gesandte werden niemals blos auf eine bestimmte Zeit accreditirt, außer wenn ein Gesandter ausdrücklich blos für die Zwischenzeit (par intérim, Interimsgesandter) von dem Abgange des frühern Gesandten bis zur Ankunft des neuen ernannt ist. Die Zurückberufung eines Gesandten (rappel) kann durch verschiedene Ursachen veranlaßt werden, wie z. B., weil mit der Person desselben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruhestand versetzt oder verabschiedet worden ist, oder zu einem andern Staatsamte oder Gesandtschaftsposten verwendet werden soll; weil Mishelligkeiten zwischen dem sendenden und beschickten Hofe eingetreten sind; weil die Zurückberufung von dem beschickten Staate wegen des Betragens des Gesandten oder von diesem selbst wegen erlittener Kränkung u. s. w. verlangt wird u. s. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsschreiben (lettre de rappel), welches in derselben Form wie das Creditiv abgefaßt und von dem Gesandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (s. d.) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsschreiben auf das Rappelschreiben, Geschenke, soweit diese noch üblich sind, und die Reisepässe für sich und sein Gefolge empfängt. Ist der Gesandte bei dem Einlaufe des Rappelschreibens abwesend oder dieses durch unangemessenes Betragen desselben veranlaßt worden, so überreicht er es nicht persönlich, sondern durch ein Abschiedsmemoire, welches der Regent des beschickten Staates zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den sodann abgestatteten ceremoniellen Abschiedsbesuchen und empfangenen Gegenbesuchen reist der Gesandte wirklich ab. Die freiwillige Abreise des Gesandten, die nämlich ohne Rappelschreiben erfolgt, tritt besonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgesandtschaften ein, indem in solchen Fällen der Abgeordnete

schon durch seine Instruction zur Abreise ohne Rappel angewiesen wird. Außerdem kann ein Gesandter auch durch besondere Ereignisse, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechts, wegen erheblicher Collisionen bei der Unterhandlung über irgendeinen Gegenstand u. s. w., nach vorgängiger Correspondenz mit seinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, daß seine Gesandtschaft als beendigt anzusehen sei. Eine gezwungene Abreise des Gesandten findet blos statt, wenn er aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrechens, von der beschickten Regierung weggewiesen wird. Stirbt der Gesandte, so gebührt ihm ein seiner Würde angemessenes Begräbniß, wenn nicht, was zuweilen geschieht, der Leichnam in die Heimat des Verstorbenen zurückgeführt wird. Seine Papiere und Effecten werden von einer dazu qualificirten Person der Gesandtschaft, oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht, oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder von dem beschickten Staate selbst versiegelt und inventarisirt. Der Witwe und dem übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreise alle gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beschickten Staates befindlichen Mobiliarnachlaß des Gesandten richtet sich, in Ermangelung eines Testaments, nach den Gesetzen des sendenden Staates; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die Gesetze der belegenen Sache in Anwendung. Die Verlassenschaft des Gesandten unterlag übrigens niemals irgendeiner Art von Erbschaftssteuer oder dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspension der gesandtschaftlichen Function kann z. B. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souveräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Gesandten eine andere (gewöhnlich höhere) Rangklasse verliehen wird. In diesen Fällen ist nämlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Gesandtschaftsrecht noch an mancherlei Gebrechen leidet, so hat es doch seit den frühern Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige Folge der allmählich herrschend gewordenen hellern Ansichten des Völkerrechts überhaupt erscheinen, von dem das Gesandtschaftsrecht ja nur ein integrirender Theil ist. Die Vervollkommnung des Völkerrechts und sohin auch des Gesandtschaftsrechts wird aber hauptsächlich dadurch bewirkt, daß nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer und lebendiger erfassen und in ihren staatlichen Verhältnissen mit Umsicht, Consequenz und Energie ausprägen und überhaupt in sittlicher und intellectueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, sondern auch die verschiedenen Völker sich durch extensive und intensive Erhöhung des geistigen und materiellen Verkehrs immermehr in einen größern Völkerverein umzubilden streben, welchen die Einheit des sittlichen Berufs und die Gleichheit in Gesinnung, Ansicht und Bestrebung organisch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zusammenhalten. Denn bei einer solchen durch geistige und materielle Interessen bewirkten Völkervereinigung, die eines äußern rechtlichen Bandes zu ihrem Bestande nicht bedarf, wird sich auch die Rechtsidee als eine gemeinsame geistige Autorität geltend machen und die gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ordnend durchdringen, und wird sich überhaupt in der gemeinsamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle höhern Angelegenheiten eine geistige Allmacht bilden, welcher nichts zu widerstehen vermag. Nicht blos in staatlichen, sondern auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen haben die Völker das bekannte: „Durch Eintracht gedeiht auch Kleines, während Zwietracht selbst Großes zerstört", zu beherzigen und zu befolgen.

Literatur: H. Grotius, „De jure belli ac pacis", lib. II, c. 18. v. Vattel, „Droit des gens", Buch IV, Kap. 5 fg. v. Martens, „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht" (1796), §. 182 fg. Klüber, „Europäisches Völkerrecht", §. 166 fg. Schmelzing, „Systematischer Grundriß des praktischen europäischen Völkerrechts", Bd. II, §. 271 fg. Saalfeld, „Handbuch des positiven europäischen Völkerrechts", §. 49 fg. Heffter, „Europäisches Völkerrecht", §. 198 fg. C. Bruni, „Libri V de legationibus" (Mainz 1548). A. Gentilis, „De legationibus libri III" (London 1583). Ant. de Vera und de Cuniga, „Le parfait ambassadeur" (Paris 1642). L. M. P., „Mémoires touchants les ambassadeurs" (1677). De Wicquefort, „L'ambassadeur et ses fonctions" (Köln 1769; zuletzt Amsterdam 1746). De Serra de Franguenay, „Le ministre public dans les cours étrangères" (Paris 1731). Uhlich, „Les droits des ambassadeurs" (Leipzig 1731). J. v. Pacassi, „Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte" (Wien 1777). Chr. G. Ahnert, „Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten" (Dresden 1784). v. Römer, „Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über Gesandtschaften" (Gotha 1788). Derselbe, „Handbuch für Gesandte" (Leipzig 1791), Bd. 1, Litera-

tur enthaltend. F. X. v. Moshamm, „Europäisches Gesandtschaftsrecht" (Landshut 1805). C. de Martens, „Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique" (Leipzig 1822). Derselbe, „Guide diplomatique" (vierte Auflage, Leipzig 1851). Mirus, „Das europäische Gesandtschaftsrecht" (2 Bde., Leipzig 1847). E. C. Grenville-Murray, „Droits et devoirs du corps diplomatique" (London 1853). Ausführlichere Nachweisungen der ältern Werke von Ompteda-Kamptz, „Literatur des Völkerrechts", für die neuere Zeit bei Mohl in seiner „Geschichte und Encyklopädie der Staatswissenschaften", I, 404 fg. S. Jordan und H. Marquardsen.

Geschäftsordnung (landständische). Sie ist von großer Wichtigkeit, weil wegen der sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die zu wählenden Mittel, über Reihenfolge der Geschäfte und über Formen viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regulirt sind; weil von dem Geschäftsgange es abhängt, ob mit Gründlichkeit und mit möglichster Zeitersparung die Geschäfte der Kammer behandelt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können. [1]) Ein Theil der Regeln dieser Geschäftsordnung wird durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit und des Anstandes dictirt, während ein anderer Theil auf gesetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beruhen muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verschieden bestimmt werden können. Auch hier bewährt sich die politische Weisheit, daß man nicht zu viel generalisiren und durch allgemeine genaue Regeln alles Mögliche durch Gesetze festsetzen müsse, welche, zwar passend in vielen Fällen, sehr unbequem in andern werden und dann als gesetzliche Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müssen. Es muß auch hier dem gesunden Sinne und dem Ermessen der Kammer die Anordnung der zweckmäßigsten Formen überlassen werden. Fast jede legislative Versammlung neuerer Zeit hat ihre besondere Geschäftsordnung, die sich häufig auf die in den Verfassungsurkunden vorkommenden Vorschriften bezieht und nach der verschiedenen verfassungsmäßig der Versammlung eingeräumten Wirksamkeit auch verschieden ist. Die englische Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufgezeichnet sind, während die meisten nur auf dem Herkommen beruhen, das häufig schon früh sich ausbildete. [2]) Die englischen Gewohnheiten gingen nach Nordamerika über, wo jedoch sowol der Senat als das Haus der Repräsentanten ihre besondern Geschäftsordnungen haben. [3]) In den einzelnen Staaten kommen wieder Geschäftsordnungen vor, welche denen des Congresses nachgebildet sind. [4]) Eine sehr interessante Geschäftsordnung für die Behandlung von Privatbills (im Gegensatze von public bills) ist 1837 in England vorgeschlagen worden, wo genau und umständlich angegeben ist, wie diese Bills behandelt werden müssen. [5]) In Frankreich wurde schon 1814 eine Geschäftsordnung für die Pairskammer und die Deputirtenkammer gegeben, die später einige Abänderungen bekam. [6]) Ihr wurde nachgebildet das Reglement der belgischen Kammer. [7]) In Deutschland wurden durch die Verfassungen auch Geschäftsordnungen der Kammern hervorgerufen; sie sind vielfach verschieden. Der französischen Geschäftsordnung am meisten ähnlich ist die badische. [8]) Mehr davon weicht die bairische Geschäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde. [9]) Die wür-

---

1) Gute Bemerkungen bei Bentham, Tactique des assemblées législatives (2 Bde., Paris 1822); Jefferson, Manual of parliamentary practice (Washington 1820). Auch richtige Bemerkungen in Mohl's Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, I, 575 u. a.

2) Man findet diese Regeln in Bentham's und Jefferson's in Note 1 angeführten Werken und besser in Tomlin's The law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the British law (vierte Auflage, von Granger besorgt, London 1835) (ohne Seitenzahlen, nur alphabetisch eingereiht), Art. Parliament, Nr. VII. S. auch in dem Cabinet lawyer. A popular digest of the laws of England (neunte Auflage, 1835), S. 20.

3) Unter dem Namen Rules and orders gedruckt; s. Jefferson, a. a. O., S. 181.

4) Eine sehr gut abgefaßte für Massachusetts ist: Rules and orders to be observed in the house of representatives of the commonwealth of Massachusets for the year 1838 (Boston).

5) Unter dem Titel: Standing orders, vorgeschlagen von der Committee of the house of commons vom 7. Juli 1837. Eine sehr detaillirte Ordnung bezeichnet z. B., wie Bills wegen Eisenbahnen eingebracht werden müssen. Sie ist abgedruckt in The legal observer, or Journal of jurisprudence, Jahrgang 1837, Nr. 410—413, 415 u. 416.

6) Règlement de la chambre des députés (1836). Bemerkt muß hier werden, daß da, wo im Text von der französischen Geschäftsordnung gesprochen wird, die frühere vor der Revolution von 1848 in Kraft befindliche verstanden ist.

7) Vom 5. Oct. 1831. 8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige ist vermöge der Vorschriften der Verfassungsurkunde, des Edicts, der Beilage X zu derselben und des Gesetzes vom 2. Sept. 1831 am 10. Sept. 1831 gegeben.

tembergische ist von 1826[10]), die großherzoglich hessische von 1820[11]), die kurhessische von 1831.[12]) Für die königlich sächsische Ständeversammlung wurde 1834 eine sehr umständliche, aus 161 Paragraphen bestehende Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht vom Könige sanctionirt; sie wird aber dennoch von den Kammern provisorisch als Norm befolgt. Für die Ständeversammlung in Hannover entscheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In diese Geschäftsordnung ist manches aus dem Geschäftsgange des englischen Parlaments eingeflossen.

1. Wichtig wegen Leitung der Geschäfte ist das Amt des Präsidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutschen Verfassungen so, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meisten Stimmen bei der Wahl in sich vereinigen, dem Regenten vorschlägt, aus denen der Regent einen als Präsidenten ernennt; erst nach dieser Ernennung wird zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten, die keiner Bestätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeversammlungen wird außer dem Präsidenten noch ein anderer Vorstand, nämlich in Hannover der Generalsyndikus, in Kurhessen und in Braunschweig der Landsyndikus gewählt.[13]) Dieser Syndikus hat in der hannoverischen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präsidiren, ebenso dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflöst, wo der Präsident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurhessen und Braunschweig wacht der Syndikus über die Ordnung der Kanzlei und ist beständiger Consulent der Kammer, sodaß er über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. Die übrigen Ständeversammlungen, außer den oben genannten, haben keinen solchen Beamten, wie der Syndikus ist, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines solchen. Die Hauptperson ist der Präsident, welcher die Oberaufsicht über alle Geschäfte der Kammer führt und sie leitet. In den Sitzungen der Kammer ist er es, welcher die Tagesordnung bestimmt, über die Beobachtung der Geschäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abschweifungen entfernt, die Fragen stellt und die Abstimmung veranlaßt, die Stimmen sammelt und die gefaßten Beschlüsse verkündet. Nicht weniger wichtig aber ist sein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufsicht über alle Arbeiten der Kammer führen, dafür sorgen muß, daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen so stattfinden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nämlichen Mitglieder in verschiedene Commissionen gewählt sind. Er muß daher den Stand der Arbeiten aller Abtheilungen und Commissionen kennen und für die Beschleunigung der Geschäfte sorgen. Da er das Organ der Kammer in allen Beziehungen zur Regierung ist und dadurch in mannichfaltige Berührung mit den Ministern kommt, so ist er in der Lage, am besten Misverständnisse zu beseitigen und oft durch mündliches Benehmen manche Verstimmung auszugleichen, sowie er zugleich die Stellung der verschiedenen Parteien kennen und möglichst sich in die Lage setzen muß, zu erfahren, welche Anträge die einzelnen Mitglieder stellen wollen, um da, wo im höhern Interesse ein solcher Antrag unpassend ist, durch Bitten und Ermahnungen oder durch andere Mittel entgegenzuwirken. Die Grundbedingung, unter welcher die Wirksamkeit des Präsidenten gesichert sein kann, ist das Vertrauen der Mitglieder zu ihm und ihre Überzeugung, daß er ohne Zweizüngigkeit redlich und offen gegen jeden handle, daß kein Privatinteresse, sondern nur der Wunsch, das Beste des Landes durch die Erhaltung der Eintracht zwischen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite, und daß er nie die Würde und die Rechte der Kammer antasten lasse. Der Präsident darf an einer Berathung, in welcher er präsidirt, nicht selbst theilnehmen, Anträge stellen oder bekämpfen[14]); will er an der Debatte theilnehmen, so muß er den Präsidentenstuhl ver-

---

10) Manches ist schon in der Verfassungsurkunde enthalten. Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung kamen auf verschiedenen Landtagen vor. Die Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf und nahm ihn an; die königliche Bestätigung erfolgte für die Erste Kammer noch gar nicht, für die Zweite nur provisorisch. (S. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg, I, 575)

11) Großherzoglich hessische landständische Geschäftsordnung vom 25. März 1820. Revisionen wurden später öfter in Antrag gebracht. (Weiß, System des Verfassungsrechts im Großherzogthum Hessen, I, 526.)

12) Vom 16. Febr. 1831.

13) Hannoverische Geschäftsordnung, §. 18. Kurhessische Verfassungsurkunde, §. 104, und Geschäftsordnung. §. 11, 16. Braunschweigische Geschäftsordnung, §. 16—18.

14) Französisches Reglement, Art. 21; belgisches, §. 9; badische Geschäftsordnung, §. 35.

lassen und darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die Frage, an deren Discussion er theilgenommen hat, abgestimmt ist. Dies Verbot der Discussion hindert aber den Präsidenten nicht, während der Debatte auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen, da, wo er sieht, daß bei den Rednern ein Misverständniß herrscht, es aufzuklären oder Abschweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte Beschlüsse zu erinnern, die Geschäftsordnung zu erklären und an ihrer Beobachtung festzuhalten. Am Schlusse der Debatte, vor der Abstimmung, ist es zweckmäßig, wenn der Präsident die verschiedenen gestellten Anträge mit allen ihren Verzweigungen darstellt, um die Übersicht zu erleichtern, wenn er dann angibt, in welcher Ordnung er abstimmen lassen werde, und da, wo sich ein Streit über die Fragstellung oder die Ordnung der Abstimmung erhebt, die Gründe für seine Anordnung oder Fragstellung angibt. Schwerlich möchte aber die würtembergische Geschäftsordnung [15]) eine Nachahmung verdienen, wenn darin dem Präsidenten das Recht gegeben ist, die Debatte zu reassumiren. Abgesehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird, wenn ein redseliger Präsident in langen Darstellungen sich gefällt, und daß es wenig Vertrauen zur Kammer verräth, wenn man es für nothwendig hält, nach stundenlangen Debatten für sie alles reassumiren zu lassen, ist diese Befugniß des Präsidenten sehr bedenklich, da auch bei dem besten Willen des Präsidenten so leicht, wie dies auch durch die Erfahrung dargethan wird, seine Meinung sich in dem Résumé ausspricht und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vorzüglich in der Art und dem Umfange der Darstellung der Gründe sich leicht eine Vorliebe des Präsidenten für eine Ansicht an den Tag legt, und man Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wissend, daß am Schlusse reassumirt werden wird, darauf bauen, während der Debatte weniger aufmerken und zuletzt durch ein einseitiges Résumé irre geleitet werden. [16]) In die Hand des Präsidenten ist ein bedeutendes Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kammer handhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte überhaupt, der Abschweifung eines einzelnen Redners entgegenzuwirken und zur Ordnung zu rufen. Der Grundsatz, welcher den Präsidenten hier leiten soll, muß der sein, daß er der möglichsten Redefreiheit Raum läßt, soweit nicht dringend das Interesse des Gesetzes oder der Ordnung das Einschreiten fordert, weil ohne diese Redefreiheit der Mitglieder der Kammer der Zweck ständischer Berathung nicht erreicht werden kann. Nicht eine ängstliche Besorgniß, daß eine Äußerung misfällig aufgenommen werden möchte, nicht der Umstand, daß sie eine andere politische Ansicht ausspricht, als sie der Präsident billigt, kann letztern bewegen, einzuschreiten und einem Redner das Wort zu nehmen. Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche der Vorstand den Redner auf die Abschweifung aufmerksam macht, geeigneter sein als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. Sobald dagegen der Präsident bemerkt, daß die Ermahnungen nichts fruchten, daß der Redner die Gesetze des Anstandes verletzt, eine Äußerung macht, welche eine entschiedene Beleidigung eines Mitglieds der Kammer oder einer andern Person enthält oder als Gesetzwidrigkeit erscheint, muß er unnachsichtlich seine Pflicht thun und den Redner zur Ordnung rufen. Die Geschäftsordnungen überlassen entweder dem klugen Ermessen des Präsidenten, wann der Ordnungsruf eintreten soll, z. B. nach der französischen und badischen Geschäftsordnung, oder sie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ordnungsruf eintreten soll. [17]) Nicht blos die Gesetzwidrigkeit, sondern auch jedes unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der Zurechtweisung oder der Ermahnung des Präsidenten nicht Folge leistet, begründet einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer können selbst den Präsidenten auffordern, jemand zur Ordnung zu rufen; es versteht sich, daß der Präsident dadurch nicht absolut gebunden ist, sondern selbst prüfen muß, ob sich der Fall dazu eignet. Das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde, kann nur dann sich rechtfertigen, wenn es zuerst dem Ordnungsrufe Folge leistete; wer durch die Fortsetzung seines Benehmens, welches den Ordnungsruf veranlaßte, seinen Trotz zeigt, verdient nicht, mit der Vertheidigung gehört zu werden. Wenn die Unordnung in der Sitzung der Kammer allgemeiner wird, wenn mehrere Mitglieder theil an dem störenden Benehmen nehmen, oder wenn wegen des Lärmens und der Unruhe vorauszusetzen ist, daß die Ordnung und Würde der Kammer in der leidenschaftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten

---

15) Geschäftsordnung, §. 42. (S. auch dagegen Mohl, Staatsrecht, I, 604, Note 16.)

16) In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines solchen Résumé vor.

17) Z. B. nach bairischer Geschäftsordnung, §. 107; sächsischer, §. 47, 49, 57, 58; braunschweigischer, §. 65.

ist, so geben die Geschäftsordnungen [18]) dem Präsidenten das Recht, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüther beruhigt werden. Die Kammermitglieder müssen in der Zwischenzeit in ihren Abtheilungszimmern verweilen. Im Zusammenhange mit den bisher erörterten Fragen stehen noch zwei wichtige Punkte, nämlich das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer in Bezug auf Ordnungsruf und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In Ansehung des ersten Punktes kommt nicht selten der Fall vor, daß das zur Ordnung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die Abänderung des Ausspruchs des Präsidenten durch Kammerbeschluß fordert. Nach der französischen Praxis [19]) wird keine solche Reclamation gestattet, und der Präsident behauptet, souverän handeln zu können. Die belgische Geschäftsordnung [20]) scheint die Reclamation gegen den Ausspruch des Präsidenten zuzugeben; die deutschen Geschäftsordnungen schweigen. Wenn man auch von dem Grundsatze der Souveränetät der Kammer ausgehen und dem Präsidenten keine absolute Herrschaft einräumen kann, und wenn der Präsident, welcher seine Stellung nicht verkennt, selbst wünschen muß, daß er nichts gegen den Willen der Majorität der Kammer thue, so dürften doch überwiegende Gründe für Zweckmäßigkeit der französischen Praxis sprechen. Gestattet man einmal gegen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, so wird damit eine sehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt, die eigentlich darüber stattfindet, ob der Präsident recht habe, und wo sein Präsidium während dieser Debatte sehr unpassend ist. Es kann nicht fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auftreten, die ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um so bedenklicher werden, je mehr Parteiungen vielleicht in der Kammer vorkommen. Denkt man sich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den Ordnungsruf abändert und dem Präsidenten dadurch unrecht gibt, so ist das Ansehen und die Wirksamkeit des letztern zerstört; und daraus entwickeln sich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der Geschäfte der Kammer selbst Einfluß haben. Etwas anderes tritt da ein, wo der Präsident nur einem Redner wegen Abschweifungen das Wort entzieht und ihn zur Sache zurückruft und die Kammer erklärt, daß sie den Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der Ordnungsruf mit einem Verweise in das Kammerprotokoll eingetragen werden soll. Dies erscheint als ein höherer Grad der Ordnungsstrafe, und hier ist es weise, daß der Präsident, wenn sich der Fehlende dem Ordnungsruf widersetzt und eine strengere Zurechtweisung nothwendig wird, zuerst die Kammer befragt, ob diese Eintragung in das Protokoll eintreten soll. [21]) Noch bedeutender ist das Strafrecht der Kammer. Dies hängt mit der Frage zusammen: ob die Kammer eine Gerichtsbarkeit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne. Die Verfassungen sind darüber verschieden. Vorzüglich ist hier die höchste Redefreiheit der Mitglieder zu Grunde zu legen, ohne daß man deswegen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen soll, ungestraft Beleidigungen zu verüben. Die Interessen werden vereinigt, wenn die Kammer das Recht erhält, selbst über die Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mitglied der Kammer wegen Äußerungen in der Sitzung zur Rechenschaft zu ziehen befugt ist. Dies ist in England [22]) und in Frankreich [23]) anerkannt, und zwar im erstern Staate so ausgedehnt, daß selbst wegen der von einem Parlamentsmitgliede außerhalb der Kammer gegen sie verübten Beleidigung oder eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe verfügt. [24]) Die deutschen Verfassungsurkunden sind höchst verschieden. [25]) In Baiern und Würtemberg ist der Grundsatz anerkannt, daß kein Mitglied wegen seiner in der Versammlung gehaltenen Reden oder seiner Äußerungen verantwortlich sein soll; allein

18) Französisches Reglement, Art. 24. (Danach bedeckt in solchen Fällen der Präsident sein Haupt, um auf ernste Weise anzuzeigen, daß im Fall der Fortsetzung der Unordnung die Sitzung aufgehoben werden würde.) Belgisches Reglement, Art. 32; badische Geschäftsordnung, §. 26; bairische, §. 106.

19) Das französische Reglement, Art. 20, sagt: „Le président rappelle seul à l'ordre l'orateur" etc.

20) Art. 31. Es heißt: „Si un membre trouble l'ordre, il y est rappellé nominativement par le président; en cas de reclamation le président consulte l'assemblée. Si celle maintient le rappel à l'ordre, il en est fait motion au procès verbal."

21) Dies ist auch der Sinn des französischen Reglements, Art. 23, und der badischen Geschäftsordnung, §. 27.

22) Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole etc. (Kolmar 1837), I, 66. Zachariä in dem Archiv für Civilpraxis, XVII, 178.

23) Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan, a. a. O., S. 56. Zachariä, a. a. O., S. 133.

24) Chassan, S. 58. 25) Zachariä, S. 187—195.

während Baiern keine Ausnahme macht, weisen die würtembergische, die sächsische, braunschweigische Verfassung[26]) entweder die Äußerungen, welche nach den Gesetzen eine Privatehrenkränkung oder (nach andern) die auch ein Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, an die ordentlichen Gerichtshöfe. Die Frage wird hier bedeutend, welche Befugnisse der Kammer zustehen, wenn sie über Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß sein, daß, wenn nicht die Verfassungsurkunde[27]) der Kammer ein Recht gibt, ein Mitglied auszuschließen, auch die Befugniß der Kammer nicht zustehe[28]), und dann nur eine Misbilligung oder ein Verweis erkannt oder auch Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfassungen dem Präsidenten einräumen, ist das: bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme auszuüben und den Ausschlag zu geben; dies ist in der würtembergischen, badischen, bairischen, sächsischen Verfassung[29]) ausgesprochen; allein gegen diese Vorschrift erheben sich manche Bedenklichkeiten. Durch dieses Recht wird dem Präsidenten eine Gewalt beigelegt, die seiner Stellung in der Kammer schadet und eine drückende Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es ist hier nicht von einfachen Fällen, in welchen Abstimmung erfolgen muß, die Rede, sondern man muß auch die schwierigern im Auge behalten. Wo Stimmengleichheit ist, kann man darauf rechnen, daß die Sache höchst zweifelhaft ist. Zweierlei Ansichten stehen sich in der Kammer gegenüber, jede von gleich vielen Stimmen vertheidigt; mag der Präsident nun einer oder der andern beitreten, so wird dadurch die andere Hälfte der Kammer, deren Ansicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was der Wirksamkeit des Präsidenten schadet. Da er auch an der Debatte nicht theilnehmen durfte, so hatte er keine Gelegenheit, selbst Anträge zu stellen; er ist vielleicht mit dem Antrage, über welchen abgestimmt werden soll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die gegentheilige Ansicht nicht; da er aber am Schlusse nur abstimmen und entweder Ja oder Nein sagen, aber keinen eigenen Antrag stellen darf, so muß er oft gegen seine Überzeugung eine Stimme abgeben, die so tief eingreifend und entscheidend ist. Denke man sich dann den Fall, daß eine höchst wichtige, das ganze Land sehr interessirende Frage zur Abstimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewissen Zollvereine beitreten soll; denke man sich, daß Stimmengleichheit entsteht: ist hier nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präsident durch seine entscheidende Stimme übernimmt, eine ungeheuere, sehr lastende? Kann nicht die Regierung selbst durch solche Abstimmungen in Verlegenheit kommen? Würde es nicht weit zweckmäßiger sein, zu bestimmen, daß im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als nicht angenommen angesehen werden soll?[30])

II. Auch die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Geschäftsordnungen zum Gegenstand besonderer Vorschriften gemacht. Während in Frankreich und in Baden jedes Mitglied seinen Platz nach Belieben da einnimmt, wo es Lust hat, und während der Sitzung wechseln kann, schreiben die Geschäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom Großherzogthum Hessen[31]) eine bestimmte Ordnung vor (entweder nach gewissen Klassen oder nach dem Lose). Man hat geglaubt[32]), daß die Sitzordnung bedeutend wäre, indem dadurch die äußere Abscheidung der politischen Parteien verhindert und eine Vermischung der Anhänger der verschiedenen Ansichten der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt geben würde; allein in einer solchen streng vorgeschriebenen Sitzordnung liegt ein harter, oft verletzender Zwang, wenn dadurch jemand genöthigt wird, neben einem Manne zu sitzen, dessen Ansichten den seinigen völlig wider-

26) Würtembergische, §. 185; sächsische, §. 83, Geschäftsordnung, §. 58; braunschweigische Verfassungsurkunde, §. 134.

27) In England steht freilich das Herkommen dem Gesetze gleich.

28) Das englische Parlament hat das Recht, die Ausschließung zu verfügen, öfter ausgeübt. (Chassan, S. 58.) In Frankreich besteht kein Recht der Kammern, Ausschließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 ausgeschlossen, allein es ist anerkannt, daß damals die Kammer leidenschaftlich und unbefugt gehandelt habe. Zachariä, S. 183. Chassan, S. 69.

29) Würtembergische Geschäftsordnung, §. 48; bairische Geschäftsordnung, §. 115; badische Verfassungsurkunde, §. 74; sächsische Verfassungsurkunde, §. 97.

30) In England hat im Oberhause der Präsident kein casting vote, d. h. eine Stimme, die bei Gleichheit den Ausschlag gibt. Im Unterhause hat, vermöge des Gebrauchs, der Präsident ein solches vote. (Tomlin's Law dictionary, Art. Parliament, VII.) Nach der Erfahrung stimmt der speaker in England gegen die von der Regierung begünstigte Meinung.

31) Bairische Geschäftsordnung, §. 12; würtembergische Verfassungsurkunde, §. 162; großherzoglich hessische Geschäftsordnung, §. 6.

32) J. V. Mohl, a. a. O., I, 611, Note 10.

streiten. Durch diesen Zwang wird manche Neckerei und Reibung, z. B. durch Äußerungen, die einem Mitgliede bei manchen Reden entschlüpfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung nebeneinander sitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem Ganzen vortheilhafte Verständigung und Berathung der Nachbarn über einen Antrag möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die Verhältnisse, die vielleicht in zahlreichen Versammlungen von großen Staaten statthaben, in welchen in leidenschaftlicher Aufregung sich Parteien einander gegenüberstehen, einen Zwang der Sitzordnung auch in den kleinen deutschen Kammern rechtfertigen.

III. Gründlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Beschlüsse hängt vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenstand in die öffentliche Sitzung zur Discussion gebracht wird, derselbe in den Commissionen berathen worden ist. Die Formen, welche dazu gewählt werden, sind wieder höchst verschieden. In Frankreich, in Baden theilt sich sogleich nach deren Constituirung die Kammer in gewisse Sectionen oder Abtheilungen ein, die nach dem Lose bestimmt werden, sodaß in jeder Abtheilung etwa gleichviel Mitglieder sich befinden; jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und Secretär. Im Laufe des Landtags können die Abtheilungen öfters erneuert werden. In andern Ständeversammlungen besteht keine solche Abtheilung, sondern jeder Gegenstand wird sogleich an eine aus der Kammer gewählte Commission gewiesen, welche den Gegenstand prüft und darüber Bericht an die Kammer erstattet, z. B. in Würtemberg [33]); nach andern Geschäftsordnungen, z. B. der bairischen, werden am Anfange sogleich gewisse Ausschüsse gewählt [34]), und zwar ein Ausschuß für die Gegenstände der Gesetzgebung, ein anderer für die Steuern, einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Landesverwaltung, einer für Staatsschuldentilgung und endlich ein Ausschuß für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden. Sobald nun ein Gegenstand vorkommt, welcher in den Kreis der Geschäfte einschlägt, für welche der Ausschuß gewählt ist, wird auch diesem die Sache zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Auf ähnliche Weise wählt auch in Sachsen [35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags vier Deputationen, nämlich eine Verfassungsdeputation (für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung), eine Finanz-, Petitions- und Reclamationsdeputation, jedoch so, daß auch außerordentliche Deputationen für einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt weder eine Wahl von Abtheilungen noch die Ernennung von Ausschüssen vor; jede Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verlesen, wenn nicht schon bei dem ersten oder zweiten Lesen die Verwerfung folgt. Nach jedem Lesen wird die Frage von dem Präsidenten gestellt: whether it shall proceed any further. Wird das zweite mal die Bill gelesen und nicht verworfen, so kommt sie in die Committee und zwar entweder so, daß eine besondere Committee für die Prüfung gewählt wird, oder das ganze Haus bildet die Committee, in welchem Falle der Präsident (speaker) nicht präsidirt, sondern ein anderer gewählter Vorstand (chairman). Hier wird dann die Bill artikelweise discutirt und nach Umständen modificirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Lesung der Bill in der ordentlichen Sitzung und die Abstimmung über die Annahme der Bill. Dies englische Verfahren scheint der hannoverischen Geschäftsordnung vorgeschwebt zu haben; nach derselben [36]) gibt es außer der förmlichen Sitzung zur definitiven Abfassung von Beschlüssen auch berathende Versammlungen, indem sich bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer in eine berathende Versammlung auflöst, in welcher der Generalsyndikus den Vorsitz führt. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige Berathung stattfinden; auch kann bei andern Sachen wegen besonderer Wichtigkeit eine zwei- oder dreimalige Berathung von der Kammer beschlossen werden; um einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Ministerium zum Behufe eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll, ist immer erforderlich, daß der Gegenstand wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß zu drei verschiedenen malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer kann immer (§. 45 der Geschäftsordnung) eine besondere Commission zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen; diese Commission kann jedoch, vorbehaltlich der bestimmten dreimaligen Beschlußnahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden Verfahrens Vorschläge

---

33) Würtembergische Geschäftsordnung, §. 31—35. Mohl, I, 611.
34) Bairische Geschäftsordnung, §. 39. 35) Sächsische Landtagsordnung, §. 105.
36) Hannoverische Geschäftsordnung, §. 20, 26, 36, 37, 45.

machen. Vergleicht man diese verschiedenen Anordnungen, so verdient die Einrichtung der französischen und badischen Kammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung, und Mohl hat unrecht [37]), wenn er behauptet, daß sie in Frankreich und Baden zu nichts tauge. Umgekehrt wird sie von der Erfahrung als sehr zweckmäßig nachgewiesen; denn dadurch, daß jede Sache zuerst an die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht man den Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer schon vorher mit dem Gegenstande vertraut ist und seine Bemerkungen über die Sache, seine Wünsche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt nämlich aus ihrer Mitte ein Commissionsmitglied, und aus allen von den Abtheilungen gewählten Mitgliedern wird eine Commission gebildet, welche auch nach dem Beschlusse der Kammer in wichtigen Fällen durch Mitglieder verstärkt werden kann, welche die Kammer selbst wählt. Da nun für jeden einzelnen Gegenstand die Commission gewählt wird, so ist man sicher, daß sie aus denjenigen Personen bestehe, welche die Mehrheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vorliegenden Gegenstandes für die geeignetsten hält, und wo der von diesen Mitgliedern erstattete Commissionsbericht oder die von ihnen gemachten Vorschläge am meisten Anklang in der Kammer zu finden hoffen können, weil diejenigen, welche den Vorschlag machen, mit dem Vertrauen der Kammer beehrt sind. Dadurch, daß die Commissionsmitglieder von den Abtheilungen gewählt sind, werden sie in den Stand gesetzt, auch die verschiedenen Ansichten aller Mitglieder der Kammer kennen zu lernen und sie in geeigneter Weise zu benutzen, sodaß man erwarten darf, daß in der Sitzung bei der Discussion weniger völlig neue Anträge gemacht werden, da jeder in den Abtheilungen seine Meinung geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie sie z. B. Baiern kennt, wo gewisse voraus bestimmte Ausschüsse bestehen, sprechen manche Bedenklichkeiten; denn danach sind die übrigen Mitglieder, die nicht dem Ausschusse angehören, mit dem Gegenstande, ehe der Commissionsbericht erstattet wird, gar nicht vertraut; sie können ihre Bemerkungen und Anträge gar nicht aussprechen, sodaß dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission vorher unbekannte Anträge gestellt werden. Nach der bairischen Einrichtung sind auch nur einige Mitglieder der Kammer, nämlich die, welche eben in die Ausschüsse gewählt wurden, sehr beschäftigt, während die andern wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie sie in Baden vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande die Commissionsmitglieder wählt [38]), sodaß weit mehr Mitglieder beschäftigt und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kommt noch der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche eben für den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die passendsten sind. Wo, wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht möglich, dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den Gegenstand passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, welche Gegenstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kommt aber ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen und Fächern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen bestimmten Ausschuß weisen kann. Zwar ist in der bairischen Geschäftsordnung (§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß, wohin der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheiligten andern Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht hinreichend geholfen, da es Gegenstände gibt, die mit sehr verschiedenen Interessen zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer sehr verschiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in den zwei Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind und als Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen sie nach der bairischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein können und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an die Commission nöthig machen. Ohnehin gibt es noch Fälle, in welchen selbst die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu wählen, weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten des Vorschlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Commission sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas sehr Gutes, insofern die ganze Kammer oft in eine Committee sich verwandelt oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bildet; denn danach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden gehalten werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so vorbereitet, daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle Mitglieder vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken.

37) Mohl, I, 612, mit Note.

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf Rücksicht nimmt, daß man diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

Darin bewährt sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem Schose der Committees die Gegenstände gründlich verhandeln, sodaß die Verhandlung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß man in jedem Augenblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das ganze Gebäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Landtagen diese Einrichtung insofern benutzt, als er die Anordnung traf (so bei der Frage über den Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisenbahnfrage), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die Commissionsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammermitglieder die Berathungen der Commission stattfinden ließ, mit dem Rechte für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zweifel sowie Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede derselben mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Berathung gepflogen werden konnte. Da die Regierungscommissare an diesen Berathungen theilnahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied den Vortheil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffentlichen Sitzungen geeigneten Aufklärungen der Commissare der Regierung kennen zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch das Organ des Präsidenten oder eines Commissionsmitglieds) auszusprechen. Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser vorbereitet und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

IV. Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein soll, daß für besonders wichtige Fälle die beiden Kammern (Erste und Zweite) eine gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusammentritt der Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach der französischen, bairischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zusammenwirken der Kammern durchaus unzulässig, sodaß erst die Beschlüsse einer Kammer an die andere gelangen und durch das ewige Hin- und Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der sächsischen [39]) und hannoverischen [40]) Geschäftsordnung dagegen kann ein Zusammenwirken stattfinden, und zwar haben nach der sächsischen beide Kammern in Fällen, in welchen sie nach der ersten Berathung sich nicht vereinigen können, eine gemeinschaftliche Commission zu ernennen, die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und dann Bericht erstattet. Ebenso findet in Hannover ein gemeinschaftlicher Zusammentritt statt, um sich über die Gründe der abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben; auch kann, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium landesherrliche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der beiden Kammern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem Falle die andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern einladen. Gewiß verdient diese Einrichtung Nachahmung, und nur ein unpassendes Mistrauen kann dagegen Einwendungen machen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten Theilen der Ständeversammlung als eines Ganzen [41]) wird am meisten eine Verständigung bewirkt; in der gemeinschaftlichen Commission tauscht man die Ansichten aus; man überzeugt sich von der Grundlosigkeit mancher abweichenden Meinung; man kommt zu Vermittelungsvorschlägen, über deren Werth man sich in einer Commission besser verständigt, als wenn Beschlüsse von einer Kammer zur andern gesendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geschäftsordnungen vieler Ständeversammlungen wird in Bezug auf die Berathung größerer Gesetzeswerke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art, wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, nicht wohl Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten findet, z. B. wenn ein Civilgesetzbuch vorgelegt würde. Schon an sich entsteht eine große Bedenklichkeit, wenn so viele Personen, die in einer Kammer sich befinden und von der Jurisprudenz nichts verstehen, dennoch über solche Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem andern stehen muß, abstimmen sollen, wo begreiflich oft Laune oder Halbwissen oder Eigensinn oder die Sitte, so zu stimmen, wie ein anderes Mitglied stimmt, dem man vertraut, die Abstimmung leiten, sodaß oft durch Majorität ein Beschluß zu Stande kommt, welcher gar nicht mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Landtagsarbeiten die Commission über das Gesetzbuch berathen, so leiden entweder die übrigen Arbeiten, weil die tüchtigsten Juristen begreiflich ausschließend mit der Berathung des Gesetzbuchs beschäftigt sind, oder es tritt eine Übereilung ein. Die Hauptsache würde hier sein, daß die Geschäftsordnung, wie in Würtemberg und in Sachsen (Landtagsordnung, §. 120), ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine vom vorigen Landtage gewählte Commission mit

39) Sächsische Landtagsordnung, §. 129. 40) Hannoverische Geschäfsordnung, 1833, Art. 43 u. 45.
41) Sächsische Landtagsordnung, §. 123.

dem Entwurfe sich beschäftigte. In Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Gesetz publicirt, durch welches die Wahl eines solchen Ausschusses möglich gemacht wurde, um von einem Landtage zum andern den Entwurf zu prüfen. Ähnliches verfügt das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Mai 1836, und ein in Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welchen auch die Zweite Kammer annahm, bezweckte selbst die Anordnung einer aus beiden Kammern gewählten Commission, welche den Entwurf vor der Eröffnung des Landtags prüfen und einen gemeinschaftlichen Bericht vorlegen sollte, der die Grundlage der Berathungen der Kammern bildete. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein Gesetzbuch in der Kammer berathen werden kann. Die Commission muß dann so groß sein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entwurf gehörig von der Commission geprüft und amendirt in die Kammer gebracht wird, die Hauptmitglieder, deren Stimme von Gewicht ist, sich schon darüber aussprechen konnten.[42]) In England bewährt sich bei der Berathung solcher großen Gesetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die Kammer in eine Committe sich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der Entwurf zur Discussion und Abstimmung kommt, hinreichend seine Ansicht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen solche Discussionen und Amendements wie in den deutschen Ständeversammluugen gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discussion in der Kammer hängt die Fassung zweckmäßiger Beschlüsse theils von der Ordnung der Berathung, theils von der Art, wie die Anträge gestellt werden, theils von dem Benehmen der Commission ab. Bedingung ist es, daß die Mitglieder vorher hinreichend unterrichtet sind und Zeit genug hatten, sich vorzubereiten; daß dann in der Discussion kein stürmisches Hin- und Herreden stattfinde, sondern nur derjenige sprechen darf, welcher von dem Präsidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig ist die Sitte mancher Ständeversammlungen, über improvisirte und nicht gehörig gefaßte Anträge zu berathen. Es sollte Vorschrift sein, daß jeder Antrag schriftlich in der gehörigen Fassung, wie er zum Beschlusse erhoben werden sollte, dem Präsidenten übergeben werden müßte. Manche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragsteller wol selbst nicht kennt, würden unterbeiben, da mancher, welcher einen Antrag in förmlicher Redaction vorlegen soll, sich bald überzeugen würde, wie wenig der Antrag taugt. Neue, das Wesen des Entwurfs ändernde Anträge sollten nie zum Beschlusse erhoben werden dürfen, ohne daß zuvor darüber die Commission, nach gehöriger Berathung, einen neuen Bericht erstattet hat. Durch diese Zurückweisung an die Commission würde der Vortheil erreicht, daß die letztere, welche ruhig und in Erwägung des Zusammenhangs mit dem ganzen Gesetzeswerke den Antrag prüfen und mit den Regierungscommissarien sich verständigen kann, im Stande ist, bestimmt zu erklären, ob oder warum nicht die Kammer dem Antrage zustimmen kann. Manche unnütze Discussion, die um so oberflächlicher ist, je mehr die von dem Antrage überraschten Mitglieder die Bedeutung desselben oft nicht gehörig einsehen und unvorbereitet sind, würde erspart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beschlüsse sollte es Regel sein, daß man in der öffentlichen Sitzung sich mit der Redaction nicht befaßte, weil es unmöglich ist, in dem Sturme der Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung zu Sitzung sollte die Commission die Redaction der Beschlüsse vorlegen, damit die Kammer sich überzeuge, ob die Fassung dem Beschlusse gemäß sei. Am Schlusse des Landtags bedarf es aber noch der Niedersetzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscommission[43]), welche mit der Regierung zusammentritt, um die Redaction zu berathen. Nur zu oft zeigt sich nämlich erst, wenn das Ganze mit allen gefaßten Beschlüssen vorliegt, daß manches nicht recht paßt, daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widersprüche vorhanden sind. Überläßt man nun der Regierung allein die Redaction, so legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine Redactionscommission alle Interessen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petitionen, die von Unterthanen an die Ständeversammlung gelangen, muß der Grundsatz der möglichsten Begünstigung des Petitionsrechts herrschen. Nicht zu billigen ist es, wenn nach einigen Geschäftsordnungen der Präsident ohne weiteres die Petition zu den Acten legen kann, oder auch, wenn dem Petitionsausschusse dieses Recht gegeben wird. Regel sollte sein (diese Einrichtung besteht z. B. in Baden): 1) daß jede Petition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal gewählten Petitionscommission

42) Vorschläge s. in meinem Aufsatze in dem Archiv des Criminalrechts. Neue Folge, Jahrgang 1837, IV, 552.

43) Dies ist sehr zweckmäßig im Königreiche Sachsen in Bezug auf das Criminalgesetzbuch geschehen.

zugewiesen wird, um darüber zu berichten, und daß 3) die Kammer nach dem erstatteten Berichte erst entscheide, was auf die Petition verfügt werden soll. Bei der großen Zahl unverständiger oder ganz formloser Petitionen ist es zweckmäßig, wenn die Verfassungsurkunde oder Geschäftsordnung näher bezeichnet, welche Beschwerden ganz unzulässig sind.[44])

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammermitglieder werden in England wie andere eingebrachte Bills behandelt. In Frankreich, Baden[45]) u. s. w. kann jede Motion vorgebracht werden, zuerst nur durch kurze schriftliche Anzeige, die in der Kammer abgelesen werden muß. Erst dann kommt es zur Begründung oder Entwickelung des Antrags in der Kammer, und nach dieser Begründung kommt es darauf an, ob der Antrag (sei es auch nur von zwei andern Mitgliedern) unterstützt wird oder nicht. Im letztern Falle beruht er auf sich; im erstern Falle hat die Kammer zu entscheiden, ob der Vorschlag in Berathung gezogen, vertagt oder auf sich beruhend angesehen werden soll. Wird das erste beschlossen, so kann die Kammer einen kürzern Berathungsweg, ohne daß ein Commissionsbericht erstattet wird, beschließen, oder sie verweist die Sache an die Abtheilungen, welche wie über einen Gesetzesvorschlag verhandeln und eine Commission wählen. Nach andern Geschäftsordnungen, z. B. der hannoverischen (§. 33), steht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge (Motionen) zu machen, über welche die Kammer abstimmt, ob sie den Antrag verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem letztern Falle die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflösen kann. Ängstlicher betrachten andere Geschäftsordnungen die Motionen, indem z. B. nach der bairischen (§. 55) die Motion, ehe sie an die Kammer kommt, an einen Ausschuß verwiesen wird, welcher darüber seine Ansicht ausspricht, ob sie zur Annahme geeignet ist; findet er, daß sie nicht geeignet sei, so wird die Motion zurückgewiesen. Zweckmäßiger dürfte wol die französische und badische Einrichtung sein, da nach der bairischen dem Ausschusse eine zu große Gewalt, eine Motion völlig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wol passender ist, dem Ermessen der ganzen Kammer die Entscheidung zu überlassen.

X. Über das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Minister oder sonst durch Bemerkungen irgendeinen beliebigen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen, erklären sich die Geschäftsordnungen nicht oder nur sehr ungenügend. In Frankreich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteste Recht an, und der Takt eines jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches zu thun oder die Ordnung zu stören. Auch das kluge Ermessen der Kammer muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: Zur Tagesordnung' wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpassendes zur Sprache bringt, dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den Präsidenten belehren, daß er über die Tagesordnung abstimmen lasse, wenn er nicht selbst das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß der gefragte Minister nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu beantworten, versteht sich; eigenes Interesse wird ihn oft antreiben, zu antworten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder als Schwäche ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite solche improvisirte Fragen und Äußerungen leicht die Ordnung der Berathungen stören und eine oft nicht vorausgesehene, der Würde der Kammer nachtheilige Aufregung veranlassen können, so haben sie auf der andern Seite für sich, daß dadurch oft andere, sonst durch eigentliche Motionen weitläufige förmliche Verhandlungen abgeschnitten werden, und daß oft momentane Ereignisse Anfragen und Bemerkungen im Interesse des Volkes fordern können. Übrigens nutzen die besten und vollständigsten Geschäftsordnungen nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein richtiger politischer Takt und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu berathen, die Kammern leitet.

K. J. A. Mittermaier.

Nachtrag. Seit der Bearbeitung des vorstehenden Artikels hat die Frage über die beste Regelung einer Geschäftsordnung durch neue Leistungen auf diesem Gebiete und vermehrte Erfahrungen eine neue Bedeutung gewonnen. Der Verfasser des vorigen Artikels hat selbst Gelegenheit gehabt, als langjähriger Vorsitzender der badischen Zweiten Kammer und als Mitglied der Nationalversammlung in Frankfurt Erfahrungen in Bezug auf die Punkte zu sammeln, welche bei der Geschäftsordnung von Bedeutung sind. Auf dem Gebiete wissenschaftlicher Leistungen sind vorzüglich werthvoll die Arbeiten von May[46]) über die Geschäftsordnung des

---

44) Dies ist geschehen in der sächsischen Landtagsordnung, §. 118.

45) Badische Geschäftsordnung, §. 49. 46) May, A treatise upon the law, privilege and proceeding of parliament (London 1844; neue Ausgabe 1859).

englischen Parlaments mit der zweckmäßigen Übersetzung von Oppenheim [47]), ferner die Werke über nordamerikanischen parlamentarischen Geschäftsgang [48]) und insbesondere eine wissenschaftliche, in alle Einzelheiten eingehende und Erfahrungen sammelnde Arbeit von Mohl. [49]) In neuester Zeit hat auch Mill [50]) über die Behandlung legislativer Werke in größern Versammlungen wichtige Bemerkungen geliefert. Auch in den neuern Werken über Staatsrecht finden sich Erörterungen über die Bedeutung der Geschäftsordnung. [51]) Die Zahl solcher Ordnungen ist in den letzten Jahren erheblich vermehrt worden, da in manchen Staaten später erst Verfassungen entstanden und manche Geschäftsordnungen in Staaten erlassen wurden, die schon seit längerer Zeit im Besitze von Verfassungen waren, wo daher bei Abfassung der Geschäftsordnung Erfahrungen benutzt werden konnten. [52]) Nicht unbemerkt darf bleiben, daß infolge von Erfahrungen die Ständeversammlungen mehr oder minder überall sich genöthigt sahen, manche erst später bemerkte Lücke in der Geschäftsordnung auszufüllen oder manche Stelle derselben zu modificiren, weil sie als mangelhaft sich erwies. Auf diese Art bemerkt man, daß häufig neben der Geschäftsordnung ein Herkommen in der Kammer sich bildet. Mit Recht macht Mohl [53]) darauf aufmerksam, daß es wünschenswerth wäre, wenn die englische Sitte der standing orders [54]) nachgeahmt würde, sodaß in jeder Kammer gewisse Regeln, über welche man in Bezug auf die Behandlung bestimmter Fragen übereingekommen ist, in ein eigenes Protokollbuch eingetragen und so lange beobachtet werden, als nicht die Kammer eine andere Regel aufzustellen für passend findet. Dadurch würde mancher Streit, der in Ständeversammlungen über die Frage vorkommt, wie ein Fall behandelt wurde, vermieden werden.

Es ist keine Gleichförmigkeit in den deutschen Staaten in Ansehung der Art, wie Geschäftsordnungen zu Stande kommen. [55]) Wenn es auch als Regel angesehen werden kann, daß jede Kammer kraft ihrer Autonomie ihre Geschäftsordnung selbst festsetzen kann, so ergibt sich doch, daß in manchen Staaten schon das Verfassungsgesetz gewisse die Geschäftsbehandlung betreffende Bestimmungen enthält [56]), die dann auch der Geschäftsordnung, welche die Kammer beschließt, zu Grunde gelegt werden müssen, oder daß die Regierung durch ein besonderes Gesetz die Geschäftsordnung feststellt oder bestimmt, daß die von der Kammer beschlossene Geschäftsordnung erst durch die Sanction des Regenten verbindlich wird. [57])

I. In Bezug auf das Amt des Präsidenten muß dem im vorigen Artikel Vorgetragenen noch Folgendes beigefügt werden und zwar in Bezug auf die Art seiner Bestellung. Vergebens sucht man hier Gleichförmigkeit. [58]) Während in einigen Staaten die Ernennung nur von dem Staatsoberhaupt ausgeht [59]), gestatten andere Gesetze der Kammer selbst, frei ihren Präsidenten zu wählen [60]); nach andern Gesetzen dagegen [61]) schlägt die Kammer eine gewisse Zahl von ihr gewählter Mitglieder zum Präsidenten dem Regenten vor, welcher aus dieser Zahl einen wählt. Die beste Form ist wol diejenige, welche die Aussicht eröffnet, daß nach ihr als Präsident derjenige berufen ist, welcher als Mann des Vertrauens betrachtet werden kann, indem er die Meinung der Mehrheit der Kammer für sich hat und auf ihre Unterstützung rechnen kann. Die zweite der obengenannten Formen ist hierzu am besten geeignet, während nach der dritten es zu leicht geschehen kann, daß die Regierung von den Vorgeschlagenen denjenigen wählt, auf dessen Willfährigkeit sie am meisten rechnen kann, wo dann von vornherein ein gewisses Mistrauen den Gewählten verfolgt. Ohnehin kann es leicht vorkommen, daß unter den vorgeschlagenen Candidaten sich zwei befinden, die zwar die meisten Stimmen im Verhältniß zu den übrigen,

---

47) May, Das englische Parlament und sein Verfahren. Ein praktisches Handbuch. Übersetzt von Oppenheim (Leipzig 1860).

48) Cushing, Lex parlamentaria americana. Elements of the law and practice of legislative assemblies (Boston 1856).

49) Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Tübingen 1860), I, 287 fg.

50) Mill, Considerations on representatif government (London 1861), S. 97.

51) Zachariä, Staatsrecht, I, 636. Zöpfl, Staatsrecht, II, 558. Held, Staatsrecht, II 536.

52) Z. B. die bairische vom 25. Juli 1850, die braunschweigische vom 19. April 1852.

53) Mohl, Staatsrecht, S. 283. 54) Oppenheim, S. 167 u. 168.

55) Zöpfl, Staatsrecht, S. 456.

56) Z. B. preußische Verfassungsurkunde, §. 60, 64, 79, 80. Altenburgische Verfassung, §. 237. (Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, S. 624.) Oldenburgische Verfassungsurkunde, §. 157.

57) Held, Staatsrecht, II, 537. 58) Mohl, S. 286.

59) Wenigstens in Bezug auf den Präsidenten der Ersten Kammer.

60) Z. B. in England, Belgien, Baiern, seit 1850 in Oldenburg.

61) Z. B. in Würtemberg, Sachsen, Baden.

aber eine weit geringere Stimmenzahl für sich haben als der an erster Stelle Vorgeschlagene. Steht an der Spitze ein Mann, gegen den auch nur ein großer Theil der Kammermitglieder Mistrauen hegt, so ist die Wirksamkeit des unbeliebten Präsidenten gelähmt und oft eine Veranlassung zu widerlichen, den Frieden störenden Scenen in den Sitzungen gegeben.[62]) Wesentlich ist, daß der Präsident vor jedem zweideutigen Betragen sich hüte, überall große Ruhe, Unparteilichkeit, die nie gegen einzelne Mitglieder nachsichtiger, gegen andere gereizter sich zeigt, und Geistesgegenwart sich bewahre, um das im Augenblick Nöthige schnell zu erkennen und jede unpassende Äußerung zu vermeiden, die leicht die Veranlassung stürmischer Auftritte wird. In Bezug auf die Frage, auf wie lange Zeit der Präsident gewählt werden soll, zeigt sich wieder in den Geschäftsordnungen Verschiedenheit, indem einige denselben nur für eine kürzere Zeit, z. B. einen Monat (auch im frankfurter Parlament), oder auf eine längere, mehrere Sitzungsperioden umfassende Zeit (z. B. in Würtemberg auf 6 Jahre), oder für die Dauer eines Landtags (so nach den meisten neuern Ordnungen, z. B. in Belgien, Baiern, Baden) wählen lassen. Gewiß ist die zuletzt genannte Einrichtung die zweckmäßigste, weil der einmal aus freier Wahl hervorgegangene Mann des Vertrauens, nachdem er einmal den ganzen Stand der Verhältnisse und Bedürfnisse richtig erkannt, die Übersicht über den Geschäftsgang gewonnen, die geeigneten Anordnungen zur Erledigung der Geschäfte getroffen, sich selbst zur Leitung der Verhandlungen gehörig vorbereitet hat, am besten die geeignete Wirksamkeit um so mehr entfalten kann, als alle Geschäfte eines Landtags ein Ganzes ausmachen. Die Form, einen Präsidenten auf Monate wählen zu lassen, beruht auf einer grundlosen Besorgniß vor Misbrauch der Gewalt, veranlaßt unnöthige, zeitraubende und regelmäßig in bloße Formalität ausartende Wahlen, da doch gewöhnlich der vorige Präsident wiedergewählt wird, und erzeugt oft Geschäftsstörungen, wenn neue Präsidenten gewählt werden. Die Wahl auf eine längere Periode ist deswegen unzweckmäßig, weil nur derjenige als Präsident gut wirken kann, welcher der Mann des Vertrauens der Mehrheit der auf einem bestimmten Landtage wirkenden Mitglieder ist, auf jedem Landtage aber durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Verhältnisse, insbesondere durch neue Wahlen eine neue Gestaltung der Kammer sich ergeben kann.

II. Die wichtigste Frage ist, wie die beste Berathung durch die Kammer in Bezug auf die Vorbereitung gesichert werden kann, insbesondere ob das System, nach welchem (wie in Belgien, Baden, Preußen) die ganze Kammer Abtheilungen bildet, denen durch das Los eine möglichst gleiche Anzahl Mitglieder zugetheilt wird, Empfehlung verdient. Wir haben in unserm frühern Artikel diese Einrichtung als zweckmäßig zu rechtfertigen gesucht, während Mohl mit wohl zu beachtenden Gründen[63]) das System angreift und für sich anführen kann, daß es in den meisten deutschen Staaten keine Billigung fand. Nach den Erörterungen Mohl's bestehen die von uns in dem frühern Artikel gerühmten Vortheile der Einrichtung der Erfahrung gemäß nur in geringem Grade; es entsteht durch sie Zeitverlust oder das Ganze artet in leere Form aus. Die Vorberathungen in den Abtheilungen sind von einer geringen Bedeutung, da eine in Bruchstücke zersplitterte Vorberathung den wichtigen Erfolg einer Abklärung der Frage und der Vereinfachung der Streitpunkte nicht haben wird, keine Abtheilung von der andern weiß und weil man nicht voraussetzen darf, daß jedes Mitglied offenherzig seine Ansichten und seine Gründe schon in der Abtheilung mittheilen werde. Die Bildung in Clubs, in welchen die einzelnen Gegenstände noch berathen werden, wird, wie Mohl bemerkt, durch das System der Abtheilungen nicht gehindert.

Der Verfasser hat seit seiner Bearbeitung des frühern Artikels vielfach Gelegenheit gehabt, Erfahrungen über das System der Abtheilungen zu sammeln, und diese Erfahrungen verstärken nur seine früher ausgesprochene Überzeugung. Wenn in manchen Ländern die Berathungen in den Abtheilungen nur zum Scheine geführt werden und oberflächlich sind, so liegt dies in einem verderblichen Geiste der Oberflächlichkeit und einem Haschen nach schneller Erledigung der Geschäfte. Die Erfahrung in der badischen Kammer lehrt, daß das Abtheilungssystem gut wirkt, wenn nur die Vorstände der Abtheilungen ihre Pflicht thun, sich auf jeden zu berathenden Gegenstand gut vorbereiten und bei ihrer Leitung der Verhandlungen auf Gründlichkeit dringen. Jeder, der an solchen Sitzungen theilnahm, muß bezeugen, daß oft Mitglieder aus dem Bürgerstande, die in der öffentlichen Sitzung nicht sprechen, wichtige Erfahrungen vorbringen, Zweifel gegen einzelne Vorschläge äußern und gut zu benutzende praktische Bemerkungen machen, die ohne die Abtheilungsberathung nicht gekannt gewesen wären. Ein Hauptübel ist, daß in den

62) Wohl zu beachtende Bemerkungen bei Mohl, S. 287—290. 63) Mohl, S. 292.

Kammern eine große Zahl von Mitgliedern unvorbereitet und ohne genügende Kenntniß der Sache abstimmt, von dem erstatteten Ausschußbericht nicht viel Gebrauch machen kann, weil er oft von dem ungelehrten Mitgliede nicht leicht verstanden werden kann, während nach der Erfahrung in Baden die Mitglieder in den Abtheilungen den Gegenstand kennen lernen, ihre Zweifel berichtigen lassen und Aufklärung erhalten können. Oft kommen in einer Kammer Gesetzesvorlagen vor, gegen die anfangs eine feindselige Stimmung vieler Mitglieder sich zeigt. Der Verfasser erinnert sich an die Zeit, in der in Baden eine Vorlage über den Beitritt zum Deutschen Zollverein vorkam und vielfache Abneigung sich aussprach, welche erst allmählich sich verminderte, je mehr in den Abtheilungen in lebhaften Discussionen die für den Beitritt sprechenden Gründe besprochen und manche Zweifel wiederlegt wurden. Wir geben zu (der Verfasser hat in Frankfurt einem zahlreichen Club angehört), daß in den Clubs vielfach mit Erfolg die neuen Vorlagen Gegenstand lebhafter Berathungen werden; allein erfahrungsgemäß leisten diese doch nicht, was gut geleitete Abtheilungsberathungen leisten können, weil die formlose, im geselligen Zusammensein vorkommende Berathungsweise gewöhnlich einen zu unordentlichen stürmischen Charakter annimmt, der Club zu leicht eine gewisse Ansicht den Mitgliedern aufdrängt, die leicht bei Abstimmungen die Unbefangenheit der Einzelnen stören kann. Wir werden im Folgenden noch auf einen andern Vortheil des Abtheilungssystems zurückkommen.

III. Eine große Bedeutung hat die Bildung der Ausschüsse, deren Berathungen den Ausschußbericht zur Folge haben, welcher die Grundlage der Verhandlungen in der Sitzung der Kammer wird. Alles hängt nun davon ab, daß in diesen Ausschuß solche Männer gewählt werden, welche am meisten die geistigen Eigenschaften, die Fülle der Erfahrungen, deren Besitz dazu gehört, um den vorliegenden Gegenstand der Berathung gehörig prüfen zu können, aber auch den Willen haben, redlich dafür zu wirken, daß das Land das seinen wahren Bedürfnissen und Interessen am besten entsprechende Gesetz erhält. Es hängt daher das Schicksal einer Gesetzesvorlage größtentheils von den Personen ab, welche in den Ausschuß gewählt werden. Der Verfasser hat in dem frühern Artikel die Einrichtung als die zweckmäßigste empfohlen, nach welcher jede Abtheilung, nachdem sie in der Berathung die Ansichten der Mitglieder kennen gelernt hat, denjenigen, welcher die Ansichten der Mehrheit der Abtheilung am meisten vertritt, oder durch seine Erklärungen zeigt, daß er mit den fraglichen Gegenständen vorzüglich sich bekannt gemacht hat, als Ausschußmitglied wählt und die Kammer dann, wenn das Ergebniß der Wahlen der Abtheilungen bekannt ist, den Ausschuß durch andere Mitglieder, welche sie wählt, verstärken kann. Es ist erfreulich zu bemerken, daß Mohl, während er dem System [64]) der Abtheilungen nicht hold ist, doch mit Unparteilichkeit die Vortheile desselben in Bezug auf Wahlen anerkennt, freilich aber auch Nachtheile nicht in Abrede stellt, da es leicht geschehen kann, daß in einer Abtheilung ein minder taugliches Mitglied (durch Einfluß des Zufalls oder einer gewissen Autorität, welche sich geltend zu machen wußte) gewählt wird. Dem Nachtheile wird aber vorgebeugt, wenn (wie dies auch Mohl anerkennt) die ganze Kammer, nachdem sie das Ergebniß der Wahlen der Abtheilungen kennen gelernt hat, durch ihre Wahl den Ausschuß ergänzt und dadurch bewirken kann, daß, wenn sich ergibt, daß Einseitigkeit die Wahlen der Abtheilungen leitete oder in der Kammer Männer sich befinden, die bisher nicht gewählt wurden, aber vorzüglich geeignet sind, zur gründlichen Prüfung des in Frage stehenden Gegenstandes beizutragen, solche Mitglieder gewählt werden. Daß das Los nicht entscheiden darf, wer in den Ausschuß kommen soll (mit Ausnahme der Fälle, wo die Bildung einer Commission nur nothwendig ist, um eine gewisse Förmlichkeit zu erfüllen), ist klar, weil sonst nur Zufall statt des Princips der Würdigkeit entscheiden würde. In Bezug auf das System, nur durch die ganze Versammlung eine Wahl vornehmen zu lassen, wurde bereits in dem frühern Artikel bemerkt, daß die in einigen Kammern bestehende Sitte, im Anfange sogleich für eine gewisse Klasse von Gegenständen, z. B. Gesetzgebung, einen bestimmten Ausschuß wählen zu lassen, an welchen dann alle in diese Kategorie gehörigen Vorlagen gewiesen werden, keine Billigung verdient, mit Ausnahme einiger Gegenstände, wo wegen der Menge der Fälle, z. B. in Bezug auf Petitionen, oder wegen des innern Zusammenhangs aller dahin gehörigen Fragen, z. B. in Bezug auf das Budget, ein ständiger Ausschuß passend ist. Sollte aber auch für die Berathung eines bestimmten Gegenstandes (sei es eine Gesetzvorlage oder eine Motion) durch die ganze Versammlung ein Ausschuß gewählt werden, so könnte dies Verfahren nicht gebilligt werden [65]), weil in der Regel bei einer solchen Wahl entweder eine vielfach nachtheilige Zersplitterung der Stimmen

64) Mohl, S. 500. 65) Mohl, S. 299.

oder überwiegender Parteieinfluß vorkommen würde. Es kann nämlich nicht verkannt werden, daß mehr oder minder dabei zwei mögliche Fälle vorkommen werden, indem entweder vor der Wahl eine Besprechung der Mitglieder darüber, wer gewählt werden soll, stattfindet (gar häufig infolge von Verabredungen in Clubs), oder die Wahl sogleich ohne eine solche Besprechung vorgenommen wird. Im erstern Falle darf zwar nicht geleugnet werden, daß nicht selten, wenn ein guter Geist die Kammer beseelt, der redliche Wille vorherrscht, nur Männer zu wählen, welche am besten geeignet sind, die in Frage stehende Vorlage zu prüfen, dieser gute Geist auch bei den Verabredungen entscheiden und zu guten Wahlen führen wird; allein weit häufiger wird die Besorgniß begründet sein, daß die Wahl in den Clubs das Ergebniß einer mit vorwaltendem Parteiinteresse zusammenhängenden Verabredung wird, weil zu leicht, insbesondere wenn die Frage mit Politik in Verbindung steht, der oft unbewußt vorschwebende Wunsch, daß die Partei in dem Ausschuß gehörig vertreten sei, die Mitglieder bei ihrer Wahl leiten wird. In dem zweiten Falle, wenn keine Besprechung vorausging, liegt die Besorgniß nahe, daß viele Mitglieder, welche die Wichtigkeit der Gesetzvorlage nicht leicht würdigen können, nur ihrer individuellen Ansicht oder, geleitet von einer gewissen Achtung vor der Autorität einzelner muthiger, als Redner hochangesehener Kammermitglieder, den Ansichten dieser Personen bei der Abstimmung folgen, wo dann wegen der großen Verschiedenheit der Ansichten und wegen des Einflusses des Zufalls oft ungeeignete Wahlen veranlaßt werden.

Nicht unerwähnt darf die im englischen Parlamente bestehende Einrichtung in Ansehung der von einem Mitgliede gemachten Vorschläge und Einbringung einer Bill bleiben [66]), welche dadurch eigenthümlich ist, daß der Einbringende hierzu die Erlaubniß von dem Hause erhalten muß, daß die Bill zuerst das Stadium der ersten Lesung durchwandern muß und erst dann die zweite Lesung stattfinden kann, wenn dies bei der ersten Lesung zugelassen ist. Ein Mittel, die Bill der Sache nach, obwol nicht förmlich zu verwerfen, liegt darin, daß das Haus die Vertagung (auf so lange Zeit, bis die Sitzungsperiode verflossen ist) ausspricht. Erst bei der zweiten Lesung wird bestimmt, ob die Bill an einen Ausschuß verwiesen werden soll, dem noch eine besondere Instruction ertheilt werden kann. [67])

IV. Eine der wichtigsten Frage ist die: wie große Gesetzeswerke in Kammern behandelt werden sollen. Wir haben unter Nr. V des frühern Artikels Beiträge zur Beantwortung der Frage geliefert. Immermehr ist in neuerer Zeit diese Frage Gegenstand ernster Berathungen geworden; neuerlich hat der geistreiche englische Schriftsteller Mill [68]) die Überzeugung ausgesprochen, daß große Versammlungen nicht geeignet seien, größere Gesetzeswerke zu berathen. Wir verweisen darauf, daß nach unsern Mittheilungen im frühern Artikel auch in mehreren deutschen Staaten, z. B. in Baiern, Baden, Hessen, Gesetze ergingen, wie durch eine einfachere Geschäftsbehandlung in Kammern Gesetzbücher zu berathen sind. In Baiern ist mit gutem Erfolg 1848 nur von den Ausschüssen der beiden Kammern ein Strafgesetz berathen und angenommen worden; eben jetzt haben wieder die Ausschüsse das Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetz berathen. In Preußen fand 1851 eine Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs nur in den Ausschüssen der Kammern statt, und das Ergebniß der Berathungen wurde den Kammern zur Annahme en bloc vorgelegt und en bloc abgestimmt. Ähnliches erfolgte in Oldenburg, wo nur einzelne Anträge über die Gesetzbücher, nachdem die Entwürfe in den Ausschüssen berathen waren, Gegenstand von Verhandlungen der Kammern wurden. Auf der andern Seite haben die Kammern in Baden, im Königreiche Sachsen vollständig die Entwürfe von Gesetzbüchern berathen, und die in neuester Zeit in Belgien über die Revision des Strafgesetzbuchs stattgefundene Berathung der Zweiten Kammer lehrt, daß die darin vorgekommenen Verhandlungen oft wesentlich guten Einfluß auf den angenommenen Entwurf hatten. Es bedarf keiner großen Ausführung, um zu zeigen, daß durch jede Einrichtung, welche die Entscheidung, ob eine Gesetzvorlage als ein von den Kammern angenommenes Gesetz betrachtet werden soll, einer in alle Einzelheiten möglicherweise eingehenden Berathung und Zustimmung der Mehrheit der Kammern entzieht, das constitutionelle Leben gefährdet werden kann. Statt des Ausspruchs aller Kammermitglieder als Vertreter des Volkes ist es dann nur ein kleiner Theil der den Ausschuß bildenden Mitglieder, welcher die Zustimmung zu dem Gesetze gibt, und die Abstimmung der Kammer über das Gesetz en bloc ist nur eine Formalität. Es ist richtig, daß, wie Mill sagt, zur Berathung und Entscheidung über den Werth eines größern Gesetzeswerks nicht blos erfahrene und gebildete Männer, sondern solche gehören, welche aus einem langen und gründlichen

66) Oppenheim, S. 382 fg. 67) Darüber Oppenheim, S. 396. 68) S. 97—100.

Studium ihren Beruf machten; allein wenn man daraus die Behauptung ableitet, daß über Gesetzbücher nur kleine, aus geübten Männern des Fachs gebildete Comités und keine großen Versammlungen urtheilen sollen, so wirft man verschiedenartige Verhältnisse durcheinander. Man muß in jedem Gesetzbuche zweierlei Bestimmungen unterscheiden: 1) Sätze, durch welche der Gesetzgeber Vorschriften über Anwendung der Gesetze durch den Ausspruch von Sätzen gibt, die eigentlich der Wissenschaft angehören, z. B. über Zurechnungsfähigkeit, oder ein Princip aussprechen oder Rechtsbegriffe aufstellen, z. B. über Complot, über Versuch, oder eine gewisse technische Behandlung einzelner Rechtsfragen vorschreibt; 2) Sätze, durch welche der Gesetzgeber mit Anschließen an die Gewohnheit und das nationale Bedürfniß im Civilrechte Rechte und Pflichten in gewissen Verhältnissen regelt, Bestimmungen über den Umfang der väterlichen Gewalt, die Stellung der Ehefrau gibt, und im Strafrecht bezeichnet, welche Handlungen unter Strafe verboten, welche Strafarten angewendet werden sollen, wie Verschuldung und Strafe in Verhältniß zu bringen sind. Während über Sätze der ersten Art nur der juristisch gebildete und geübte Mann ein Urtheil abgeben kann, und es bedenklich sein würde, die Aufnahme eines solchen Satzes von der Abstimmung von Männern abhängig zu machen, welche die Forderungen der Rechtswissenschaft nicht kennen, sind die Sätze der zweiten Art ein Gegenstand, über welchen ebenso gut Nichtjuristen urtheilen können, bei denen es sogar höchst wünschenswerth ist, daß das Volk darüber sich ausspreche, weil der Gesetzgeber dabei sich an das allgemeine Rechtsbewußtsein anschließen muß, und das Gesetz nur auf gute Wirksamkeit rechnen kann, wenn es in diesem Bewußtsein wurzelt und den nationalen Bedürfnissen entspricht, worüber aber häufig besser als die Juristen, die zu gern an dem Herkömmlichen festhalten oder nur durch allgemeine Grundsätze ohne Kenntniß des Lebens sich leiten lassen, diejenigen entscheiden können, welche die Bedürfnisse, die bestehenden Verhältnisse und Rechtsansichten des Volkes kennen. Wir fragen, ob es nicht wünschenswerth ist, daß über die Frage, ob die Todesstrafe und in welchem Umfang beibehalten, ob körperliche Züchtigung als Strafe aufgenommen werden soll, auch diejenigen gehört werden, welche als im Volke lebend am besten die thatsächlichen Voraussetzungen kennen. Der Verfasser dieses Artikels hat als langjähriger Präsident der badischen Kammer namentlich bei der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß oft nicht juristisch gebildete Mitglieder höchst bedeutende praktische Bemerkungen über einzelne vorgeschlagene Gesetzesartikel gemacht, Zweifel vorgebracht, auf die Nachtheile der Annahme einer gewissen Fassung aufmerksam gemacht haben, und daß die juristischen Mitglieder des Ausschusses selbst die Richtigkeit solcher Bemerkungen der Nichtjuristen anerkennen mußten. Will man nun einem wenn auch großen Ausschusse die Entscheidung über die Art der Annahme des Gesetzbuchs überlassen, sodaß die Kammer über das Ganze abzustimmen hat, so ist die Gefahr vorhanden, daß die Stimmen der nicht juristischen Mitglieder über die Einzelheiten gar nicht gehört werden und selbst die nicht in den Ausschuß gewählten juristischen Mitglieder der Kammer keine Gelegenheit haben, ihre von denen des Ausschusses abweichenden Ansichten geltend zu machen. Ein auf solche Art zu Stande gekommenes Gesetzbuch kann schwerlich als ein durch die Volksvertretung angenommenes angesehen werden. Wir fragen, ob nicht das preußische Strafgesetzbuch von 1851 weit allgemeinere Anerkennung finden würde, wenn es vollständig von den Kammern berathen worden wäre. Hier deutet die Sitte des englischen Parlaments, nach welcher das Haus [69]) sich in einen Ausschuß verwandelt, auf einen Weg, der unfehlbar mit geeigneten Modificationen auch in deutschen Kammern insbesondere in Bezug auf Behandlung größerer Gesetzeswerke nachgeahmt werden sollte. Die Function eines solchen englischen Ausschusses ist Berathung des dahin gewiesenen Gegenstandes, sodaß jedes Mitglied des Hauses einen Antrag stellen kann, ohne daß es der sonst nothwendigen Unterstützung bedarf, und abweichend von der Verhandlung in dem Hause jedes Mitglied mehr als einmal das Wort ergreifen kann. Bei dieser Einrichtung ist die Berathung eine vertrauliche, bei welcher eine freie und umfassende Discussion möglich ist, alle Mitglieder gehörig mit dem Gegenstande und allen Anträgen bekannt werden, sodaß dadurch die spätern Verhandlungen eine gute Grundlage gewinnen.

Der Verfasser dieses hat in der badischen Kammer von einer dieser englischen Einrichtung einigermaßen nachgebildeten Form mit Glück bei verwickelten Vorlagen, vorzüglich in Bezug auf den Entwurf des Strafgesetzbuchs Gebrauch gemacht. Er hat, nachdem der Ausschuß von den Abtheilungen gewählt und durch Wahlen in der Kammer sehr verstärkt war und die ersten Berathungen des Ausschusses beendigt waren, die Veranstaltung getroffen, daß die weitern

69) Oppenheim, S. 314.

Berathungen, insbesondere auch die mit den Regierungscommissaren, in dem großen Sitzungssaale, jedoch geheim stattfanden und alle Kammermitglieder zur Theilnahme in der Art eingeladen wurden, daß die nicht zum Ausschuß gehörigen Mitglieder zwar nicht an seinen Berathungen theilnahmen, aber aufgefordert waren, wenn sie bei dem Anhören Zweifel gegen einzelne Artikel hätten oder Abänderungen für zweckmäßig hielten, diese schriftlich mir, als dem Vorsitzenden des Ausschusses, mittheilen möchten, damit ich sie dem Ausschusse vorlegen und dessen Äußerungen darüber veranlassen könnte. Durch diese Form wurden alle Mitglieder mit dem Geiste und allen Einzelheiten des Entwurfs bekannt gemacht und ihre Bemerkungen mitzutheilen veranlaßt, sodaß oft die Berathung des Ausschusses sich darauf richtete, manche werthvolle Erfahrung gewonnen und alle Mitglieder, welche dann den Bericht weit besser verstehen konnten, gut auf die Verhandlung vorbereitet wurden. Der Erfolg war ein sehr günstiger. Will man durchaus die in alle Artikel eingehende Discussion über ein Gesetzbuch vermeiden, so müßte doch, um das constitutionelle Leben zu retten, bestimmt werden, daß in der Kammer auf jeden Fall zur Verhandlung und Abstimmung diejenigen Punkte kämen, über welche in dem Ausschusse selbst verschiedene Ansichten fortdauernd aufgestellt wurden, sowie diejenigen Artikel, in Ansehung welcher ein von dem Beschlusse des Ausschusses abweichender Antrag von mehreren Kammermitgliedern gestellt ist. K. J. A. Mittermaier.

Geschäftsträger, s. Gesandter.

Geschichte bedeutet zunächst überhaupt etwas Geschehenes, dann die Erzählung eines solchen, weiter aber in umfassenderm Sinne ein besonderes Gebiet wissenschaftlicher Darstellung, welches ebenso das Geschehene, Wirkliche, Abgeschlossene und Vergangene zum Gegenstande hat, wie die Philosophie oder Speculation das als nur erst möglich oder aber als nothwendig Gedachte, daher entweder erst Zukünftige oder außerhalb aller Zeitbedingungen Bestehende. In diesem Gegensatz unterscheidet man wol ganz allgemein geschichtliche und philosophische Wissenschaften oder Disciplinen, ebenso innerhalb der einzelnen Wissenschaft, z. B. des Staatsrechts, der Politik, geschichtliche und philosophische Behandlungsweise oder Methode. Jedes Geschehene, auch das einzelnste und kleinste, bietet Stoff zu einer Geschichte, aber nicht jedes Geschehen ist dazu angethan, der Geschichte, als einer Wissenschaft, zum Gegenstande zu dienen. Fragen wir, welche Erfordernisse hierzu nothwendig seien, so finden wir, daß nur dasjenige Geschehen sich zu wirklich wissenschaftlich-geschichtlicher Behandlung eignet, welches an einem Ganzen, einer Totalität vor sich geht, die durch eben dieses Geschehen erst als solche sich entwickelt und vollendet.

Wenden wir dies zunächst auf die Natur an, so ergibt die Beobachtung und wissenschaftliche Betrachtung einzelner Naturerscheinungen oder auch sogenannter Naturprocesse (physikalischer, chemischer u. s. w.) an sich noch nicht das, was wir als Naturgeschichte bezeichnen oder zu dieser rechnen. Vielmehr gehört dazu die Einordnung solcher einzelner Geschehnisse in eine Reihenfolge, ihre Gruppirung um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, auf den sich alle beziehen. Das blos Elementare in seiner Vereinzelung, die bloßen Stoffe oder Kräfte der Natur an sich wie in ihren Verbindungen unter- und Wechselwirkungen miteinander sind als solche nicht Gegenstand der Naturgeschichte, sondern der bloßen Naturkunde im allgemeinen, der Physik, Chemie u. s. w. im besondern. Die Naturgeschichte beginnt erst da, wo Zusammenhang, Stetigkeit, Verbindung des Einzelnen zu einem Ganzen sich zeigt. So sprechen wir wol von einer Geschichte der Erde, zunächst im geologischen Sinne, deren Gegenstand der Proceß der Erdbildung in seinen mannichfachen nachweisbaren Phasen und Formen ist; so von einer Geschichte des Pflanzen- und des Thierreichs, indem die Aufeinanderfolge der mannichfaltigen, unvollkommenern und vollkommenern, einfachern und zusammengesetztern Formen des pflanzlichen und thierischen Lebens gleichsam wie ein Proceß des Werdens in der Zeit behandelt wird; so endlich in umfassendster Weise von einer Naturgeschichte oder Geschichte der Natur, wobei das gesammte Reich der sichtbaren Wesen, vom Stein bis zum Menschen, als ein zusammenhängendes, stufenweise entwickeltes Ganzes, als das Resultat eines allmählichen Processes des Werdens und Geschehens erscheint. In mehr äußerlicher, aphoristischer Weise versteht man unter Naturgeschichte die bloße Beschreibung des Gestaltungs-, Entwickelungs- oder Lebensprocesses der verschiedenen, insbesondere der organischen Naturkörper.

Indeß läßt sich, solange wir blos im Gebiete der Natur als des Reichs der Nothwendigkeit uns bewegen, selbst bei jener oben erwähnten organischen Betrachtungsweise von Geschichte immer nur im uneigentlichen Sinne reden. Denn wenn wir auch die Natur im ganzen als ein zeitlich und progressiv Entstandenes oder Entwickeltes uns vorstellen (wie wir dies nach den neuern, insbesondere geologischen Forschungen allerdings wol mit einem ziemlichen Grad wissenschaft-

licher Zuverlässigkeit können), so geht derselben doch ein Merkmal entschieden ab, welches von dem Begriffe einer wirklichen Geschichte schwer zu trennen ist. Die Geschichte der Natur, sowol im ganzen als mit Bezug auf die einzelnen Naturkörper oder Wesen, entbehrt (wenigstens soweit wir es übersehen können) der fortdauernden Weiterentwickelung. Wollen wir auch annehmen, daß die vorhandene Reihe der Naturwesen in einer zeitlichen Aufeinanderfolge entstanden, also gewissermaßen das Resultat eines geschichtlichen Processes sei, so ist doch dieser Proceß wie jene Reihe selbst für uns dermalen ein Abgeschlossenes; weder entstehen neue, höhere Naturbildungen, noch entwickeln sich die vorhandenen zu neuen, vollkommenern Formen; vielmehr bleibt alles wie es ist; die ganze Natur erscheint nur als ein ewiger Kreislauf, gleichsam als ein erstarrter Fluß des Werdens. Wenn wir daher von der Geschichte einer Pflanze oder eines Thieres sprechen, so verdient dies, verglichen mit dem, was wir unter der Geschichte eines Menschen verstehen, nur sehr uneigentlich eine solche Bezeichnung, denn es fehlt die Weiterentwickelung, es fehlt das, was erst das Wesen zum Individuum macht, und daher ist es immer nur die Geschichte der Gattung oder Species, als eines Abstractums, nicht die des Individuums, als eines Concreten, welche wir kennen lernen; es ist die Schilderung des Entstehens der Pflanze aus dem Keime, ihres Wachsthums, ihrer äußern Gestalt, ihrer innern Configuration u. s. w.; aber diese Schilderung ist bei einer Pflanze der gleichen Species genau dieselbe wie bei allen andern und ist dieselbe zu allen Zeiten.

Ganz anders beim Menschen, soweit derselbe über das bloße Reich der Natur und der Naturnothwendigkeit hinausragt in das Reich der Freiheit und der darauf ruhenden Cultur (s. d.). Er ist recht eigentlich der Gegenstand und Mittelpunkt der Geschichte, denn bei ihm finden sich alle wesentlichen Voraussetzungen wahrhaft geschichtlicher Betrachtung vor, die stetige Entwickelung zu immer höhern Formen sowie die Zusammenfassung der einzelnen Momente zu einem Ganzen. Der einzelne Mensch hat eine Geschichte, weil er nicht blos als Naturwesen eine gewisse Reihenfolge von Entwickelungsstadien durchläuft, sondern über diese hinaus als geistig freies Culturwesen eine noch viel größere und mannichfaltigere Entwickelungsreihe von Formen und Gestaltungen selbst hervorbringt. Die Menschheit aber im ganzen (beziehendlich die vielen kleinern und größern Kreise, in denen die einzelnen Menschen sich zusammenschließen) hat noch weit mehr eine Geschichte, weil hier jeder einzelne die von andern angefangene Entwickelungsreihe fortsetzt und nach einer oder der andern Seite erweitert und vervollkommnet, woraus dann jener allgemeine, stetige Culturproceß entsteht, den wir vorzugsweise mit dem Namen Geschichte im höchsten und weitesten Sinne bezeichnen (so z. B., wenn man von dem Tribunal der Geschichte oder von Gott in der Geschichte spricht).

So ist also alle Geschichte recht eigentlich und von Haus aus Culturgeschichte, denn wo keine Cultur, da ist auch keine Geschichte, höchstens ein ganz dürftiges Surrogat einer solchen; je entwickelter dagegen, je reicher und mannichfaltiger die Cultur, desto ausgiebiger die Geschichte. Ganz wilde Stämme mit einförmiger Lebens- und Beschäftigungsweise — Jagd, Fischerei, dazwischen einmal ein Raubzug in das Gebiet eines andern Stamms oder die Abwehr eines solchen — haben so gut wie keine Geschichte. Ein Mensch, der sein ganzes Leben allein auf einer einsamen Insel verbrächte, würde selbst zu einer biographischen Aufzeichnung kaum Stoff liefern; war doch der Verfasser des Robinson Crusoë genöthigt, um seinem Helden ein biographisch-geschichtliches Interesse zu verleihen, dessen Einsamkeit nach einiger Zeit durch Berührungen mit andern Menschen, wenn auch nur Wilden, durch mindestens einige Ansätze von Gemeinsamkeit und einem durch Vereinigung der Kräfte ermöglichten mannichfaltigern Culturleben zu unterbrechen.

Aus dem eben angeführten Grunde ist niemals der einzelne Mensch schlechthin als solcher Gegenstand der Geschichte, sondern nur in Verbindung mit und in Beziehung zu andern Menschen, als Glied der Gesellschaft oder der Menschheit; denn nur diese als Gesammtheit ist der wahrhafte Träger der Cultur. Die Schilderung eines Einzellebens — in der Form der Biographie oder Selbstbiographie, der Aufzeichnungen, Memoiren u. s. w. — hat für die Geschichte nur dann einen wirklichen Werth, wenn die geschilderte Persönlichkeit in den allgemeinen Gang der Cultur ihrer Zeit eingriff, und einen um so höhern, je energischer, je vielseitiger dies geschah. Daher der hohe Werth der Memoiren von Staatsmännern, überhaupt von öffentlichen, politischen Charakteren für die Zeitgeschichte.

Über das Gebiet der bloßen Lebensgeschichte, die zunächst ein nur Individuelles, wenn auch in Wechselwirkung mit einem Allgemeinen, betrifft, erhebt sich dann die Geschichte zu einer mehr objectiven Gestalt, sobald sie es mit einer wenn auch noch so engbegrenzten Gemeinschaft zu thun

hat, einer Gemeinschaft, die sich in besondern Momenten gliedert und entwickelt, die in der Zeit dauert, während die Momente wechseln. Solcher Art ist z. B. schon die Geschichte einer Familie, eines Geschlechts, eines Hauses (im genealogischen Sinne), oder aber einer Gemeinde, einer Stadt, eines Stamms in höherm Sinne, dann eines ganzen Volkes oder eines Landes. Wenn die Gemeinsamkeit nicht sowol eine genealogische oder geographische als eine rein geistige und innerliche ist — die Gleichartigkeit eines gewissen Culturprocesses — so entstehen die sogenannten Specialgeschichten einzelner Wissenschaften, Künste und anderer Culturrichtungen, die sich dann wieder verallgemeinernd zusammenfassen in eine Geschichte der Wissenschaft, der Kunst, der Religion, der Sitte, des Rechts, des Handels und der Gewerbe, sei es eines einzelnen Volkes oder einer einzelnen Zeit, sei es der Menschheit im ganzen und aller Zeiten. Oder endlich, man legt das zeitliche Moment selbst, die Gleichzeitigkeit, als das Verbindende und Einigende zu Grunde und ordnet diesem alles Übrige unter, indem man alle einzelnen Äußerungen und Richtungen des Culturlebens mit Rücksicht darauf betrachtet, wie sich in ihnen der Geist, der Entwickelungs- und Vervollkommnungstrieb dieses bestimmten Zeitabschnitts manifestirt. Dieser Art sind Darstellungen, wie die Geschichte des 18. Jahrhunderts von Schlosser, des 19. Jahrhunderts von Gervinus, des Jahrhunderts Ludwig's XIV. und XV. von Voltaire u. s. w. Daß man in dieser Beziehung gemeiniglich drei große Zeiten und Geschichtsperioden unterscheidet, eine alte, mittle und neue, bisweilen auch wol blos zwei, eine alte oder vorchristliche und eine neue (moderne) oder christliche, ist bekannt.

Höchstes und letztes Ziel der Geschichtswissenschaft bleibt allerdings immer die Erfassung und Darstellung des Gesammtculturprocesses der ganzen Menschheit im Fortgange aller Zeiten, also die Welt-, Universal- oder Menschheitsgeschichte im allumfassendsten Sinne. Aber freilich ist dieses Ziel so unendlich hoch und weit, daß man alle Versuche, dasselbe zu erreichen, nur als sehr entfernt annähernde betrachten und sich namentlich wohl hüten muß, durch eine zu große Ungeduld, alsbald an dies letzte Ziel zu gelangen, theils das Ideal selbst in seiner Verwirklichung zu verkümmern oder zu vereinseitigen, theils die nothwendig vorausgehenden Stadien der Geschichtsforschung und Geschichtsdarstellung — die Bearbeitung der verschiedenen Einzelgeschichten — vorzeitig abzubrechen oder von Haus aus zu vernachlässigen. Beides geschieht zumeist dann, wenn man, wie es eine Zeit lang Mode war, den ganzen ungeheuern Reichthum der Geschichte auf wenige allgemeine Grundanschauungen oder Formeln zurückzuführen und gleichsam abzuziehen versucht. Selbst Herder's „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", die sich freilich gleich dem Titel nach nicht für eigentliche Geschichte geben, sind, bei allem Trefflichen, das sie enthalten, von diesem Fehler nicht ganz frei; weit entschiedener verfielen in denselben die mancherlei Versuche einer Philosophie der Geschichte, die namentlich aus der Schelling'schen und der Hegel'schen Schule hervorgegangen sind.

Eine wichtige, zumal neuerdings vielerörterte Unterscheidung ist die zwischen der sogenannten politischen und der sogenannten Culturgeschichte. In den Anfängen der Geschichte treten diese beiden Richtungen noch weniger auseinander; bei einfachen Bildungszuständen geht so ziemlich das ganze Culturstreben eines Volkes in der äußern Bethätigung der Volkskraft, in Kriegen, Abenteuern oder in innern Staatsveränderungen, Bewegungen und Kämpfen auf, woneben die mehr friedlich schaffenden, vollends die mehr geistigen oder idealen Richtungen des Volksgeistes (soweit sie sich nicht an jene äußere Thätigkeit anschließen, wie etwa die Heldenpoesie oder die Volks- und Stammesreligionen mit ihrem Heroencultus u. s. w.) unbeachtet bleiben.

Dazu kommt, daß jenes Leben des Volkes nach außen, in kriegerischer oder überhaupt politischer Thätigkeit, für alle diejenigen einen begreiflicherweise bevorzugten Werth hat, welche die Früchte davon am meisten genießen, also, wo es einen besondern Kriegerstand gibt, für diesen, überhaupt für die sogenannte herrschende Klasse, welche die Staatsangelegenheiten lenkt, über Krieg und Frieden entscheidet, von erfolgreichen Unternehmungen die Hauptvortheile, Ruhm, Macht, auch wol materiellen Nutzen zieht. So erklärt es sich, daß, wo dies der Fall, auch die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf diese äußere Thätigkeit hingelenkt und folglich von der Geschichtsbetrachtung dieser eine hervorragende Wichtigkeit beigelegt wird. Die gleichmäßigere Vertheilung des geschichtlichen Interesses über alle Richtungen menschlicher Thätigkeit, ebensowol die mehr das Einzelleben oder die engern Kreise der Familie, der Gemeinde, des Kreises betreffenden als die auf das Ganze und Allgemeine gerichteten, ebensowol die friedlichen des — materiellen und geistigen — Erwerbens und Producirens als die kriegerischen der Machtstellung nach außen, ebensowol die der Regierten als die der Regierenden, die der untern wie die der obern Klassen, des Bürgerthums wie des Adels, der Beamtenschaft oder des Soldatenstandes —

diese unbefangenere und gerechtere Würdigung aller Culturrichtungen und aller Factoren des Völkerlebens von seiten der Geschichtswissenschaft ist eine Errungenschaft der Gegenwart und hängt aufs engste zusammen mit der allgemeinen Hinwendung des Zeitgeistes zu einer mehr volksthümlichen Betrachtung und Behandlung aller Lebens- und Gesellschaftszustände, sowie mit dem entschiedenen Übergewicht, welches je mehr und mehr die friedlichen oder sogenannten bürgerlichen Beschäftigungen und die darauf basirten Interessen über die Künste des Kriegs und der hohen Politik erlangt haben. Die Kenntniß der wirthschaftlichen Fortschritte eines Volkes hat heutzutage mindestens ebenso viel Interesse als die Kenntniß irgendeiner diplomatischen Verhandlung, und die Sitten, die Gebräuche, das häusliche Leben, selbst der niedersten Volksklassen, sind Gegenstände einer Aufmerksamkeit geworden, wie sie vordem nur dem Leben der Höfe und der tonangebenden Kreise sich zuwendete. Und so hat auch die Geschichte, die eine Zeit lang fast ausschließlich eine Geschichte der Höfe, der Cabinete, der Diplomatie, der Kriege und Schlachten war, immer mehr Elemente aus andern Kreisen des Volkslebens und der Volksthätigkeit in sich aufgenommen und sich dadurch immermehr zu dem erweitert, was, wie schon im Eingange gesagt, jede Geschichte eigentlich sein soll, zu einer Darstellung des Gesammtculturlebens der Völker, zu einer wahrhaften Culturgeschichte.

In Bezug auf die Methode der Geschichtsbetrachtung, mit andern Worten, auf die Art und Weise, alle einzelnen Begebenheiten als Momente einem größern Processe des Geschehens einzuordnen und so einen organischen Zusammenhang unter denselben herzustellen, gibt es verschiedene Gesichtspunkte; doch lassen sich zwei hauptsächlich unterscheiden, von denen man einen als den empirischen, den andern als den speculativen bezeichnen kann. Nach jenem ist die Geschichte, wie alles menschliche Thun, eine Reihenfolge von Ursachen und Wirkungen, worin jede einzelne Begebenheit meist aus einer Mannichfaltigkeit zusammen-, beziehendlich gegeneinander wirkender Ursachen — menschlicher Handlungen und Naturereignisse — resultirt und ihrerseits wieder mitwirkende Ursache einer Menge anderer Begebenheiten wird. Der Geschichtsforscher hat nun die Aufgabe, diesen ursachlichen Zusammenhang zu ermitteln und so in das scheinbar oft verworrene Durcheinander der Thatsachen einen Zusammenhang zu bringen, der freilich hiernach oft nur als ein ziemlich äußerlicher, ja zufälliger (der wol auch anders hätte sein können), nicht als ein nothwendiger, innerlich festgegliederter erscheint. Man nennt dies den Pragmatismus in der Geschichte.

Dem entgegen behaupten die Anhänger der speculativen oder philosophischen Methode: auch in der Welt menschlicher Freiheit herrsche doch eine feste Nothwendigkeit und Vorausbestimmung; jedes Einzelne habe seinen angewiesenen Platz im Ganzen, und der Gesammtproceß der Geschichte stelle eine wohlgeordnete Reihe von Entwickelungsstadien dar, deren Exponenten oder oberstes Gesetz der Geschichtsforscher nur zu finden brauche, um sodann mittels desselben den Zusammenhang des Einzelnen zu erkennen und zu übersehen.

Wie es gewöhnlich geschieht, ist jede von diesen beiden Methoden in ihrer Einseitigkeit falsch und trügerisch; nur in ihrer Vermittelung und Ausgleichung liegt die Wahrheit. Die Pragmatiker versehen es leicht darin, daß sie bei der Ableitung geschichtlicher Begebenheiten aus vorausgegangenen Ursachen zu äußerlich, zu oberflächlich, zu wenig gründlich und allseitig verfahren, namentlich zu oft aus rein persönlichen Entschließungen, Leidenschaften, Charakterfehlern oder Tugenden einzelner Träger der Geschichte (Fürsten, Feldherren, Staatsmänner, Reformatoren u. s. w.) die Schicksale ganzer Völker und Länder ableiten, ohne zu erwägen, wie vielfach auch das scheinbar persönlichste Handeln eines Menschen wiederum bedingt ist durch Verhältnisse und Ereignisse allgemeinerer Natur, deren Einflüssen es sich nicht entziehen kann, wie daher, was auf den ersten Blick als Werk des Zufalls oder eines vollkommen freien persönlichen Willensactes erscheint, näher besehen auf eine vielseitige Verkettung von Umständen zurückdeutet, wodurch die scheinbare Regellosigkeit geregelt, die scheinbare Willkür mit dem Charakter einer mehr oder minder entschiedenen Nöthigung bekleidet wird.

Nicht minder einseitig verfahren aber die sogenannten Geschichtsphilosophen, wenn sie den ganzen Verlauf der Geschichte nach gewissen allgemeinen oder abgezogenen Ideen (gleichsam voraussehend, a priori, wie man es nennt) zu kennen und zu beurtheilen sich vermessen. Nicht allein leidet dabei nur zu leicht die Gründlichkeit in der Auffassung des Einzelnen, weil man in einer allgemeinen Anschauung die Quintessenz der Geschichte zu besitzen glaubt, sondern es entstehen auch oft bedenkliche Verrückungen der objectiven geschichtlichen Wahrheit, da man gewaltsam in die einmal zu Grunde gelegte Schablone wie in ein Prokrustesbett Thatsachen hineinzwängt, die sich von selbst nicht hineinfügen wollen. Und im besten Falle kommt

es gewöhnlich doch nur auf die Hervorkehrung einer einzelnen Seite der Physiognomie einer Zeit hinaus mit Übergehung anderer, vielleicht weniger hervorstechender, aber darum nicht weniger beachtenswerther.

Das Richtige liegt, wie gesagt, in der Mitte. Gewiß hat es die Geschichte nicht mit einem bloßen wirren Durcheinander von Thatsachen, nicht mit bloßen Spielen menschlicher Willkür oder eines blinden Zufalls zu thun; gewiß gibt es ein innerliches (immanentes) treibendes und regelndes Gesetz in der Geschichte, und Pflicht des Geschichtsforschers ist es, dieses Gesetz zu finden, Pflicht des Geschichtschreibers, dessen Wirkungen und Äußerungen in dem Zusammenhange und der Aufeinanderfolge der einzelnen Thatsachen oder der Gruppen solcher möglichst anschaulich und überzeugend aufzuzeigen. Aber ebenso gewiß läßt sich dieses allgemeine Gesetz nicht in eine bestimmte Formel einfangen und bannen, nicht in einem einzelnen Begriff oder Wort erschöpfen, weder in dem Begriff Freiheit oder Humanität, noch in Vorstellungen wie der eines Abfalls der Menschheit von Gott und einer Rückkehr zu ihm. Es ist dasselbe überhaupt, um in der Sprache Kant's zu reden, kein constitutives, sondern nur ein regulatives Princip, mit andern Worten: nichts ist von vorhinein gegeben als die Regel, daß ein organischer Zusammenhang und Fortgang in der Geschichte aufgesucht werden müsse, aber dieser Zusammenhang und Fortgang selbst, d. h. die bestimmte Art und Richtung desselben sind nicht gegeben, sondern wollen eben erst für jeden einzelnen Fall, für jedes einzelne Zeitalter gefunden sein, gefunden durch eine gründliche, unbefangene, umsichtige und allseitige Erkundung, Vergleichung und Zusammenstellung der Thatsachen. Auch darf man jene Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit, jenen Zusammenhang und Fortgang nicht so weit ausdehnen und in so absolutem Sinne verstehen, als ob nun jede, auch die kleinste Begebenheit ihren genau angewiesenen Platz darin erhalten müsse, als ob nicht auch Abweichungen vom geraden Wege, Rück- und Seitenschritte vorkommen könnten, als ob nicht schon die unvermeidliche Lückenhaftigkeit und Unsicherheit alles menschlichen Wissens, zumal bei Forschungen in oft so fernen und so dunkeln Zeiten, die Unmöglichkeit der Darstellung eines lückenlos stetigen Fortschritts in der Geschichte bedingte. (Vgl. den Art. **Cultur.**)

Nur eine solche möglichst sorgsame Verbindung von Speculation und Empirie, von allgemeiner Anschauung nach Ideen und von pragmatischer Sichtung des Einzelnsten, vor allem aber die gebührende Selbstbescheidung des Historikers, nicht mehr zu wissen, als eben auf dem Wege redlichen Erforschens positiver Thatsachen und — allenfalls — einer schüchternen, immer nur mit weiser Zurückhaltung vorgehenden Combination und Induction gewußt werden kann, nichts als sicher zu behaupten, was er nicht auf diesem Wege wirklich als sicher erprobt zu haben überzeugt ist, nur ein solches Verfahren kann unsers Erachtens die Geschichte in der Erfüllung ihres hohen Berufs, Lehrerin der Menschen zu sein, wahrhaft fördern, sie vor Irrthümern und Abwegen bewahren.

Das Geschäft des Historikers ist ein doppeltes: er soll Geschichtsforscher und Geschichtschreiber sein. Wenigstens kann er nur in der Vereinigung dieser beiden Richtungen und der für beide erforderlichen Eigenschaften das Höchste leisten. Zwar gibt es sehr tüchtige Geschichtsforscher, welche nicht verstehen, die Geschichte, die sie gut kennen, auch gut zu schreiben, welche die Erzstufen zu Tage fördern, aber nicht im Stande sind, Münzen daraus zu prägen und diese in Umlauf zu setzen, und andererseits gibt es nicht wenige Schriftsteller, welche die Geschicklichkeit besitzen, die Resultate der Geschichtsforschung darzustellen, insbesondere in sogenannter populärer Form darzustellen, denen aber die Geduld oder die Vorbildung mangelt, um selbst neue Forschungen zu machen oder auch nur die gemachten kritisch zu prüfen, die daher ihr Material auf Treu und Glauben von andern annehmen müssen. Auch eine solche getheilte Arbeit kann verdienstlich sein; allein zu einem vollkommenen Historiker gehört beides, die Gediegenheit und Zuverlässigkeit des Forschers und die Gewandtheit, Klarheit, das Ebenmaß des Geschichtsdarstellers. Die Erfordernisse zu dem einen und zu dem andern sind allerdings wesentlich verschiedene: dort ein scharfer, ruhig und nüchtern sichtender Verstand, hier eine gewisse Lebhaftigkeit der Phantasie, dort ein schon angesammeltes vielseitiges Wissen als Vorbedingung sichern Weiterforschens (die sogenannten historischen Hülfswissenschaften, Diplomatik, Sphragistik, Numismatik, Genealogie, Geographie, Statistik u. s. w., liefern dazu die nöthigen Vorbedingungen), hier eine gewisse fast künstlerisch-poetische Begabung, die aber doch immerfort unter der strengen Controle der sorgsam abwägenden Urtheilskraft stehen muß. Zu dem allem endlich bedarf der Historiker noch eines wichtigen, ja unentbehrlichen Requisits: einer möglichst frischen und unmittelbaren, fast nur durch eigenstes Miterleben sicher zu gewinnenden Anschauung des

Culturprocesses seiner eigenen Zeit, so weit möglich in allen Beziehungen, sowie einer freien und hohen Stellung gegenüber und über den verschiedenen durcheinander wogenden, sich bekämpfenden Richtungen der Gegenwart, mit andern Worten, eines festen Charakters. Daß eine Vereinigung so verschiedenartiger Begabungen, wovon jede einzelne schon schwer zu erreichen ist, in einem Menschen sich nicht so leicht findet, daß daher wahrhaft große Historiker äußerst selten sind, kann nicht wunder nehmen.

Es ist vielfach, namentlich in einer nun schon rückwärtsliegenden Zeit, darüber gestritten worden, ob es eine völlig unparteiische Geschichtschreibung gebe und geben solle, oder ob der Geschichtschreiber Partei zu nehmen habe und wie weit. Wenn „parteilos" so viel heißt wie farblos, charakterlos, ohne eigenen festen Standpunkt, so muß die echte Geschichtschreibung sich gegen eine solche Anmuthung verwahren. Der Historiker, der für das Schlechte, Gemeine, Niederträchtige (komme es von unten oder von oben) kein Wort sittlicher Entrüstung, für die mannhafte Tugend des Patrioten, des aufrichtigen Kämpfers für Recht und Wahrheit, Freiheit und Gesetz kein Wort rückhaltloser Beistimmung, sondern dort wie hier höchstens nur halbe, schüchterne Andeutungen hat, ein solcher kann auf den höchsten Ruhm des Geschichtschreibers, Verkündiger der Wahrheit und Lehrer des Volkes zu sein, keinen vollgültigen Anspruch erheben. Auf der andern Seite darf die Parteinahme, selbst für die beste Sache, bei dem Geschichtschreiber niemals so weit gehen, daß sie ihn hindert, der objectiven Wahrheit ihr volles Recht widerfahren zu lassen. Er darf weder ein Unrecht auf seiten derjenigen, denen er durch die gleiche politische Richtung sich wahlverwandt fühlt, wenn er sich von dessen Vorhandensein überzeugt, beschönigen oder verkleinern, noch darf er den politischen Gegnern in der Beurtheilung ihrer Persönlichkeiten und ihrer Handlungen Gerechtigkeit versagen, muß vielmehr das Gute anerkennen, wo immer er es findet, das Schlechte verurtheilen, auch wenn es unter der Firma einer ihm theuern Sache auftritt. Es ist ein Mangel der sonst in vieler Hinsicht so trefflichen englischen Geschichtschreibung, daß sie größtentheils zu sehr das Gepräge bestimmter politischer Parteinahme trägt und aus diesem Grunde selbst in der Auffassung von Thatsachen nicht immer streng zuverlässig, mindestens bisweilen einseitig verfährt, wie andererseits unsere deutsche Geschichtschreibung lange Zeit hindurch einen zu wenig bestimmten und ausgeprägten politischen Charakter hatte, zu farblos oder auch theilweise schönfärberisch war.

Auch in anderer Hinsicht wird vielfach in der Geschichtschreibung nach zwei Seiten hin gefehlt, nämlich in Bezug auf die Art der Berücksichtigung der Gegenwart bei Beleuchtung der Vergangenheit. Der rechte Historiker muß vollkommen auf der Höhe heutigen Culturfortschritts stehen, und zwar nicht blos im Politischen, sondern nach möglichst vielen Seiten hin. Von dieser Höhe herab muß er die rückwärtsliegenden Standpunkte der Cultur in ihrer vergleichsweisen Unvollkommenheit genau bemessen, muß er die Wege, die von dort zur Gegenwart heranführen, und zwar nicht blos die geraden, sondern auch die Umwege, ja die Ab- und Irrwege, deutlich übersehen und aufzuzeigen vermögen. Diese Sicherheit und Klarheit in der Vergleichung des Sonst und des Jetzt, in dem Vorandeuten der Keime heutiger Culturentwickelung, wie sie oft in kaum sichtbaren Ansätzen schon eine frühere Culturperiode enthielt, war eine der glänzendsten Eigenschaften des unlängst verstorbenen berühmten englischen Geschichtschreibers Macaulay und eine der wesentlichsten Ursachen des außerordentlichen Erfolgs seiner Geschichtsdarstellung.

Allein auch hierin kann zu weit gegangen werden, nicht blos formell, zum Nachtheil des künstlerischen Eindrucks, wenn nämlich die Bezugnahme von der Vergangenheit auf die Gegenwart zu geflissentlich, zu häufig, so zu sagen zu aufdringlich hervortritt, sodaß sie der objectiven Ruhe und Abgeschlossenheit, welche jedes Geschichtsbild verlangt, Eintrag thut, sondern auch materiell, in Bezug auf sachliche Wahrheit, wenn in die Vergangenheit Dinge übertragen werden, welche ihr fremd sind und nur der Gegenwart eignen, wenn also, um mit Goethe zu reden, das, „was man den Geist der Zeiten heißt", nur „der Herren eigener Geist" ist. Besonders leicht geschieht es und ist selbst bedeutenden Historikern geschehen, daß zu vorherrschenden politischen Grundanschauungen und Tendenzen der Gegenwart Analogien oder Ansätze in weit rückwärtsliegenden Zeiten gesucht werden, während doch offenbar sowol die äußern sachlichen Voraussetzungen als namentlich der politische Bildungsstand und die ganze Denkweise der Menschen in jenen frühern Perioden nicht der Art waren, um eine solche Annahme zu rechtfertigen. Gewissermaßen gehört ebendahin die ganze Verfahrungsweise jener Historiker, welche, wie manche Maler für alle ihre Bilder einen einzigen herrschenden Farbenton, so für alle ihre

Geschichtsauffassungen — aus welcher Zeit und von welchem Volke immer — nur eine und dieselbe, der Gegenwart entnommene Grundempfindung bereit haben, z. B. das Pathos der modernen Freiheit und Gleichheit. Ein noch größerer Fehler freilich ist es, spätere Zeiten nach der Schablone früherer zu beurtheilen und so der Geschichte gleichsam Stillstand zu gebieten, wie dies eine bekannte, sehr unberechtigter Weise sich vorzugsweise „historisch" nennende Schule zu thun beliebte. Der echte Historiker wird jeder Zeit gerecht zu werden suchen, indem er dieselbe zunächst aus sich selbst zu erklären und nach ihren eigenen Maßstäben zu beurtheilen unternimmt, dann allerdings auch, um den Fortschritt zu bemessen, den dieselbe in sich enthält, theils auf die Zustände zurückgreift, aus denen der betreffende Zeitabschnitt sich entwickelte, theils nach den Vervollkommnungen späterer Perioden hinblickt, denen das Damals entweder vorgearbeitet oder aber Hemmnisse bereitet hat.

Nicht viel anders als mit den verschiedenen Zeiten verhält es sich mit den verschiedenen Völkern. Jedes Volk hat seinen bestimmten Typus oder Charakter, der ihm durch Stammeseigenthümlichkeit sowie durch die natürlichen (örtlichen) und geschichtlichen Bedingungen seiner Entwickelung aufgeprägt ist. Auf diesen Volkscharakter hat der Historiker Rücksicht zu nehmen, wenn er die Handlungen oder Unterlassungen des betreffenden Volkes, wenn er die unter demselben auftauchenden Parteien und tonangebenden Persönlichkeiten recht beurtheilen will. Es würde z. B. unrecht sein, der französischen Nation aus ihrer centralistischen Richtung in der Politik, aus ihrem Mangel an Sinn und Geschick für Selbstregierung, oder aus ihrer einseitigen Hinneigung zu einem für unser Gefühl frostigen und affectirten rhetorischen Pathos in der Kunst schlechthin einen Vorwurf zu machen, statt die veranlassenden, um nicht zu sagen zwingenden Ursachen aufzusuchen, welche den französischen Charakter in diese Richtung hineingedrängt haben. Es würde ebenso unhistorisch sein, von den Deutschen zu verlangen, sie hätten trotz der gänzlichen Zerrüttung des Nationalgeistes durch den Dreißigjährigen Krieg und die darauf gefolgte, zum Theil bis in dieses Jahrhundert hinein fortgesetzte heillose Wirthschaft eines absolutistisch-bureaukratischen Regiments nach dem Muster Ludwig's XIV. sofort nach dem Befreiungskriege mit größter Energie und Einmüthigkeit für eine zeitgemäße Neugestaltung Deutschlands im nationalen und liberalen Sinne einstehen und kämpfen müssen, oder sich darüber zu entrüsten, wenn die Nachwirkungen jener langen und tiefen Misstände sich noch heutzutage in dem Charakter, dem Thun und Lassen eines Theils unserer Landsleute fühlbar machen.

Dahingegen ist es aber eine vollkommen historisch berechtigte Forderung, daß die einzelnen Volkscharaktere sich den allgemeinen Maßstäben, welche nach dem Gesetz eines stetigen Culturfortschritts an sie gelegt werden, unterordnen und, soweit sie dawider verstoßen, aus ihrer Einseitigkeit sich herauszuarbeiten streben müssen. Der unbefangene französische Historiker (und es sind deren neuerdings manche und bedeutende erstanden, wir nennen nur den verstorbenen Tocqueville) wird eingestehen, daß jene gewaltsame Hindrängung alles Volkslebens nach einem Mittelpunkte, welche in Frankreich das Resultat einer eigenthümlichen Geschichtsentwickelung gewesen ist, keineswegs als ein Gewinn oder Fortschritt, vielmehr als eine Verirrung zu betrachten und nach Kräften allmählich zu corrigiren sei, und der unbefangene deutsche Historiker wird mit Entschiedenheit jenem ehemals vielverbreiteten, heutzutage glücklicherweise immer seltener und schwächer werdenden Vorurtheile entgegentreten, als ob gerade der Mangel an politischer Thatkraft und an nationaler Zusammenschließung, als ob gerade die kosmopolitische Allerweltsliebe und der ästhetische Indifferentismus gegen alles Politische die „wahre Mission" des deutschen Volkes, als des geborenen „Volkes von Dichtern und Denkern", seien. Deshalb namentlich hat die mit Recht neuerdings immermehr cultivirte sogenannte vergleichende Geschichte einen so großen Werth; sie lehrt uns einerseits jedes Volk in seiner Eigenthümlichkeit und nach denjenigen geschichtlichen Voraussetzungen, aus denen es erwachsen ist, respectiren, aber doch auch an jedes den allgemeinern Maßstab des Gesammtculturfortschritts und seiner unerlaßlichen Bedingungen legen und allen einzelnen Volksgeistern ein höchstes Ziel vorhalten, nach welchem sie gleichermaßen, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zu streben haben.

K. Biedermann.

Geschlechtsverhältnisse. (Ihre rechtliche und politische Bedeutung, vorzüglich die darauf begründete richtige Bestimmung des wichtigsten Gesellschaftsverhältnisses, nämlich die der Familie.) I. Das allgemeinste und wichtigste Verhältniß der menschlichen Gesellschaft, das schwierigste für eine juristische und politische Theorie ist unstreitig das Verhältniß der beiden Geschlechter. Dieses geheimnißvolle Grund-

verhältniß ist die immer neue Lebensquelle für die ganze Gesellschaft, für die physische und moralische Bildung oder Verbildung der Gesellschaftsglieder, jeder neuen Generation derselben. Es muß gerecht und weise bestimmt, es muß sittlich rein und gesund sein, wenn es die Gesellschaft selbst sein oder bleiben soll. Wäre alles andere in den orientalischen, namentlich auch in den mohammedanischen Reichen vortrefflich gewesen, ihre Sklaverei der Frauen und ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Entwickelung, nie wahre Freiheit in denselben zugelassen haben, und sie werden sie auch ferner nicht zulassen. Durch sie ist der Despotismus in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der Griechen, alle ihre politische Weisheit und Bildung in jeder andern Beziehung sich verdoppelt, mit ihren wenigstens noch halb sklavischen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familienleben ausschließenden Bestimmungen der Geschlechtsverhältnisse konnten sie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten. Was aber kann zugleich schwieriger zu bestimmen sein als dieses wichtigste, tiefste Verhältniß der Schöpfung? Unsere heutige vollkommenere naturrechtliche und christliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, wie die griechische und römische, die Menschheit dem Staate, dem Bürger den Menschen unter. Sie macht vielmehr das Menschenrecht zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet also die Gleichheit des letztern auf die Gleichheit des erstern. Und doch ist so vielfache Ungleichheit zwischen dem Manne und der Frau, so große Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, also auch ihrer Rechtsverhältnisse, schon durch die Natur selbst bestimmt. Wo aber finden und zeichnen wir nun die richtige, die keins von beiden Geschlechtern verletzende, die beiden und dem Gesammtwohle der Gesellschaft entsprechende Scheidungslinie für diese Verschiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht so ganz leicht verständlich für alle spricht, und daß wenigstens Gewohnheit und menschliche Leidenschaft so viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälschten, dies zeigt die ganze Geschichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und Herrschsucht der stärkern Männer die schwächern Frauen unterdrückten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieselben Jahrtausende hindurch festhielten, als jetzt die freien, gesitteten Nationen für recht und zulässig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geistreichen Männern, wie von Bentham, Saint-Simon, Fourier, und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, solche Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche so vielen andern als unvernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen. Eilten nun diese einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus? Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, statt der Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unsern öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen, auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sollen? Oder sollen wir umgekehrt die Zustände der Alten preisen und mit Herrn Vollgraff unser würdigeres Familienleben als das Hinderniß wahrer Freiheit betrachten? Und haben endlich die Gegner des freien, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Gesellschaftssystems, haben die Haller und Bonald wirklich recht, daß dieses System durch das Ausschließen des politischen Mitstimmens und der völligen politischen Gleichheit der Frauen sich selbst aufgebe? Eine Ansicht, welche jene ultrademokratischen Anhänger der politischen Gleichheit natürlich zur Unterstützung ihrer Theorie benutzen.[1]) Jedenfalls aber kann endlich nur eine von der gründlichen Auffassung des Geschlechtsunterschieds ausgehende Bestimmung uns, selbst wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugestehen könnten, die rechte Art und das rechte Maß der Beschränkung geben, unnöthige, also ungerechte Ungleichheit ausschließen, jene Zweifel in Beziehung auf die allgemeine Staatstheorie beseitigen und die Gesetzgebung über die Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse richtig leiten. Deshalb wurde neben den im Art. **Frauen** gegebenen historischen Notizen jene principielle Begründung nothwendig.

II. Gewiß ist es, daß uns die Geschichte der Civilisation einen mit dieser letztern selbst Hand in Hand gehenden unverkennbaren stufenweisen Fortschritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdigere Behandlung der Frauen und eben dadurch auch in Begründung würdigerer Familienverhältnisse zeigt.

---

1) So namentlich auch Harriet Martineau, Die Gesellschaft und das sociale Leben von Amerika. Nach dem Englischen von Brinkmeier (Kassel 1838), I, 232 fg.

Um vieles würdiger erscheinen die Verhältnisse der Frauen und der Familie bei den Griechen als bei den meisten Orientalen, sodann abermals besser bei den Römern. [2])

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, theilen sie, soweit es ihr Geschlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ihr eigener Bruder theilnimmt, schützt sie gegen männliche Willkür. Keuschheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Männern wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält selbst durch Genugthuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches wie der Mann und nicht ein unmittelbar gegen ihn selbst gerichtlich geschütztes. Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtigen rechtlichen Geschäfte (mundium) wurde ihr schon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber die schon früh den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz, bewirkte in Verbindung mit dem Christenthume allmählich die Aufhebung der angedeuteten Herabsetzungen und begründete jene würdigen germanischen Familienverhältnisse und die der Geschichte anderer Völker fremde Hochachtung der Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, sondern auch für das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Diese zeigt sich, wie überhaupt in ihrer fast schwärmerischen Verehrung während der Ritterzeit, auch in ihrem sitten- und schiedsrichterlichen Ausspruche bei den Turnieren, ebenso wie in ihrem heutigen großen mittelbaren Einflusse auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Geschäfte.

Die freiesten und würdigsten Grundsätze für die Verhältnisse der Frauen und für das Familienleben heiligten vorzugsweise das Christenthum und die echt christliche Cultur und nach ihnen unsere heutigen positiven Gesetze. Während früher die Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör und Eigenthum, wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des Staates behandelt wurden und namentlich auch niemals ein freies Einwilligungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (s. **Christenthum**) durch die christliche Gesetzgebung die hohe unsterbliche Menschenwürde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit, ohne Unterschied der Geschlechter, der Abstammungen und Stände, zur Grundlage des menschlichen Rechts gemacht, dem Geschlechtsverhältnisse die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die höchste Weihe gegeben. Die Frauen sollen, durch ihre eigene freie Liebe und Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine unzertrennbare moralische Persönlichkeit bilden, „von Gott selbst ein Leib und eine Seele unauflöslich und so würdig, wie Christus und seine Gemeinde, verbunden". Hier zum ersten male erhalten die Frauen auch in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die Männer und diese in Beziehung auf Keuschheit gleiche Pflichten wie die Frauen. So erst, durch solche Vereinigung, durch gegenseitiges freies Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abgewiesen und die Befriedigung des Geschlechtstriebes ganz unter das sittliche Gesetz gestellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Verein von Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine so hohe Bestimmung zugewiesen ist, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weise als der Mann, wesentlichen Antheil. In einem Hauptpunkte freilich weicht das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. In der Ehe mußte, und zwar um so mehr, je mehr sie gerade nach dem Christenthume unauflöslich sein sollte, soweit für die gemeinschaftlich gewordenen Lebensverhältnisse keine andere Vereinigung sich ergab, eine Entscheidung gefunden werden.

Wie die Gesetze aller Völker der Erde, so gibt sie auch das Christenthum dem stärkern Manne, der als Ernährer und Schützer und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrschaft oder als Haupt der Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit der Gattin, die gemeinschaftlichen Verhältnisse leiten soll, sodaß die Frau, wenn keine andere Vereinbarung verschiedener Ansichten sich bildet, in erlaubten Dingen der männlichen Entscheidung sich unterzuordnen hat. Schon hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung, ebenso wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Bestimmung überhaupt schien es unvereinbar, daß in den größern oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmit-

2) Dies spricht auch die Definition der Ehe aus, welche so viel würdiger ist als die meisten neuern: „Est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens" (§. 1, de nuptüs).

telbaren activen Antheil nehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe und durch diese ihn entweder gegenüber den andern Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie ebenso von der unmittelbaren activen, entscheidenden Theilnahme an dem gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.

III. Wie sehr nun aber und zugleich in welcher genauer zu bestimmenden Weise diese christlichen Besserungen auch fortdauernd und selbst auf der höchsten Stufe vernünftiger Civilisation der richtigsten Auffassung der wahren Natur und der höchsten Vernunft entsprechen, um dieses einzusehen, dazu ist es nothwendig, in die Natur der beiden Geschlechter und ihres Verhältnisses einzugehen. Die höchste Weisheit wird stets den Gesetzen der Natur entsprechen. (Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.)

Die Natur und durch sie der vernünftige göttliche Wille haben die verschiedenen Geschlechter gegründet und ihnen schon durch ihre Verschiedenheit neben ihrer Gemeinschaftlichkeit, neben ihrer gemeinschaftlichen höchsten Bestimmung auch eine verschiedene Aufgabe oder vielmehr eine verschiedene Art der Verwirklichung der Gesammtaufgabe angewiesen. Worin nun bestehen beide, diese Gemeinschaftlichkeit und diese Verschiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politische Bestimmung der Geschlechtsverhältnisse Grundgesetz bleiben, vor allem die rein naturgesetzlichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse im Auge zu behalten, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet sind, auch die moralischen Verschiedenheiten und Aufgaben der Geschlechter zu veranschaulichen. Deuten wir dieselben hier wenigstens ihren Hauptlinien nach an. Für alle speciellern physiologischen und anthropologischen Nachweisungen und Ausführungen müssen und können wir dabei überall auf alle gründlichen Werke über diese Wissenschaften und zunächst auf das eines der bewährtesten Naturforscher [3]) uns beziehen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im allgemeinen stets dasselbe, allen seinen Geschöpfen gemeinschaftlich. Aber es kann sich im Endlichen nur in der unendlichen Mannichfaltigkeit, in den Verschiedenheiten der Gattungen, Geschlechter und Individuen offenbaren. Jede Lebensgattung, deren höchste und reichste die Menschheit ist, und in ihr wiederum jedes ihrer verschiedenen Geschlechter hat das gemeinschaftliche göttliche Leben in einer feststehenden, besondern Form. Jede Lebensgattung und in derselben ihre einzelnen Individuen sollen durch die Fortpflanzung oder Zeugung der unabsehbaren Reihe neuer Individuen sich selbst und das Göttliche vollständig offenbaren und in aller Verschiedenheit die Gemeinschaftlichkeit der Gattung und ihrer Abstammung behaupten. Sie streben also ihrer Bestimmung gemäß in einer höhern, über die Schranken der Individualität sich erhebenden Richtung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zugleich aber auch nach Selbsterhaltung in demselben. [4]) Gerade nun für diese ihre große Bestimmung oder zur Fortpflanzung zunächst ist jede höhere, reichere Lebensgattung in zwei Geschlechter ausgebildet, in zwei sich gegenüberstehende Formen, in zwei gemeinschaftliche und doch verschiedene, sich ergänzende und zum Zusammenwirken für ihren Gesammtzweck vereinigende Hälften. Diese können nach dem allgemeinsten Naturgesetze nur insofern zugleich ihre eigene Bestimmung und ihre grundgesetzliche Anziehung und harmonische Vereinigung für ihren gemeinschaftlichen Lebenszweck behaupten, als sie polarisch entgegengesetzt und verbunden sind, oder als sie auf der gleichen gemeinschaftlichen Grundlage ihren Gegensatz erhalten. Ihre Vereinigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hohen Bestimmung der Fortpflanzung jedes höhern oder niedern Lebens, wozu die eigene höchste Ausbildung der Fortpflanzenden nöthig ist, wird auch durch das höchste geistige oder sinnliche Wohlgefühl als eine wichtigste, als eine Hochzeit des Lebens bezeichnet.

Die Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt sich nun gerade nach ihrem besondern oder verschiedenen Antheile, den sie an jener ihrer großen gemeinschaftlichen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erhaltung ihrer Gattung nehmen. Sie tritt also physisch zunächst hervor in der verschiedenen Organisation und Function der Geschlechtstheile für jene Aufgabe und dann auch in der ihnen entsprechenden Verschiedenheit der ganzen übrigen Organisation, Verschiedenheiten, die stets auf Gemeinschaft ruhen, nur für das Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Gattungszwecke eine verschiedene Entwickelung und Wirkungsart darstellen. [5]) Geistig

3) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur (Stuttgart 1837), S. 467 fg.

4) Diese beiden für das unsterbliche Ich des Menschen und für die Geschichte der Völker und der Menschen so wesentlichen Seiten der Fortpflanzung übersieht Burdach.

5) Die speciellen Nachweisungen hiervon bei Burdach, S. 469.

aber tritt die Verschiedenheit bei dem Menschen, da derselbe nicht blos physische, sondern unsterbliche humane Lebensbildung fortzupflanzen hat, zunächst in denjenigen geistigen und moralischen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem verschiedenen Antheile an der physischen Fortpflanzung sowie der durch sie bestimmten Verschiedenheit der Organisation entsprechen; sodann aber auch in denjenigen intellectuellen Eigenthümlichkeiten, welche, übereinstimmend mit jenen physischen Verschiedenheiten, dem verschiedenen Antheile an der Fortpflanzung der höhern humanen Bildung oder der Erziehung, dieser fortgesetzten Zeugung, entsprechen.

Die wesentlichsten Geschlechtsverschiedenheiten in Bezug auf die physische Fortpflanzung aber sind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe besteht zunächst in einem mehr activen äußern Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) individuellen Lebens, während das Weib, mehr passiv, die belebende Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für das neue Leben in ihrem Innern aufnimmt und auch nach dieser Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bildende Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt. 6)

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit der Zeugung des individuellen Lebens vor der Hand seinen Antheil an der Fortpflanzung. Auch ist seine ganze Organisation und Lebensthätigkeit vor dieser Zeugung bei weitem nicht so sehr für den Zweck der Fortpflanzung bestimmt und in Anspruch genommen als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) sich ausdrückt, „das Lebensziel die Liebe ist und alle Kräfte sich auf die Erhaltung der Gattung beziehen". 7) Der Mann sieht sich mithin freier und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewiesen. Die Bestimmung des Weibes besteht auch nach der Empfängniß vorzugsweise in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch innere Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen Theil ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schose zu hegen und zurückzuhalten, durch die Harmonie ihres eigenen Lebens mit dem seinigen zur Entwickelung zu bringen und auch nach seiner Geburt zu ernähren und zu pflegen, und erst das zum selbständigen Dasein herangereifte Individuum in die Außenwelt zu entlassen, wo es alsdann der Mann in die Welt einführt.

Auf höchst merkwürdige Weise harmonirt nun mit dieser zwiefachen Hauptverschiedenheit auch die ganze übrige Verschiedenheit des organischen Baues und der organischen Lebensfunctionen der beiden Geschlechter. Mit Beziehung auf Burdach's Nachweisungen und nähere Ausführungen (S. 471 fg.) heben wir nur einige Hauptzüge zur Veranschaulichung hervor.

Während in der physischen Organisation des Mannes überhaupt die Richtung auf das individuelle Schaffen und auf kräftiges Wirken nach außen vorwiegt, überwiegt in der weiblichen Organisation die Richtung auf die innerliche Bildung und Erhaltung; es überwiegt eine regere Aneignung sowie die Bindung der Stoffe gegen die Zersetzung, sodaß das Weib nur einer mäßigen, wenig reizenden, milden und leichten Kost bedarf, wogegen dem Manne stärkere Ausscheidungen, Anregungen und Erneuerungen, häufigeres, kräftigeres Athmen in frischer Luft, kräftigere Fleischkost, Gewürze und geistige Getränke mehr Bedürfniß sind und er nicht so sehr und so lange Nahrung entbehren kann wie das Weib. Auf die Erhaltung der Gattung ist ein größerer Theil weiblicher Organe und Functionen gerichtet, und die Fortpflanzung ist noch mehr dem Weibe als dem Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Ehelosigkeit als er. Die Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor sich, Zellgewebe und Fett sind reichlicher und die äußern Formen daher weicher und sanfter, während die Aussonderungen geringer sind und im ganzen das Leben länger widersteht oder sich länger erhält. Der weibliche Körper ist zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher, der Blutlauf und Puls schneller. Die Entwickelung schreitet früher vor und alle Perioden folgen schneller aufeinander. Während bei dem Manne die Muskelkraft vorwaltet, ist bei dem Weibe die Nerventhätigkeit überwiegend, und die Muskeln sind dünner, weniger äußerlich sich bezeichnend, weicher und schwächer. Die Gelenke sind beweglicher, die Flechsen und Bänder geschmeidiger, die Bewegungen weniger kräftig, aber, bei dem Übergewichte der Centralorgane und ihrer Herrschaft über sie, leichter, lebhafter, anmuthi-

6) Die speciellen Nachweisungen bei Burdach, S. 470 fg. S. auch Naumann, Die Probleme der Physiologie (Bonn 1835).

7) S. z. B. auch Naumann, a. a. O., S. 180, 181, 185 fg., über die Ursprünglichkeit des Reizes zur Begattung bei der Frau und die daraus entstehende fortdauernde Menstruation. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den männlichen Einfluß eine andere, dem männlichen ähnlichere Beschaffenheit an. Er wirkt auf die Blutmasse des ganzen weiblichen Körpers wie ein Ferment und stimmt den weiblichen Organismus um, was schon Dante, XXV, 37, bemerkte.

ger. Die Knochen sind dünner, die Gliedmaßen zarter, die Stimme schwächer, aber höher, geschmeidiger und biegsamer. Überall ist im weiblichen Organismus das Innere, Centrale, im Verhältnisse zum äußern Peripherischen, mächtiger. Demgemäß sind auch die Sinnesorgane kleiner und zarter und bei einer leisern Empfänglichkeit mehr zur Aufnahme feinerer Eindrücke als zu einer Wirksamkeit in größern Kreisen geeignet.

So weist also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkern, kühnern, freiern Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus ins äußere Leben zum äußern Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängigere, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Bewirthung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushalts [8]), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Herdes.

IV. Die Natur aber sowie auch die bestehende Einrichtung haben zugleich solche psychische oder geistige und moralische Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Geschlechter begründet, welche ganz jenen obigen physischen Hauptverschiedenheiten in Beziehung auf die Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die christliche Gesetzgebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe entsprechen.

Auch in diesen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelenleben überwiegt 1) bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues freies Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äußeres Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbstthätigkeit; bei dem Weibe dagegen die mehr passive Richtung, das abhängigere Empfangen und Dulden, das Erhalten und Pflegen der Gattung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei dem Manne überwiegt der schaffende Geist, die Vernunft, mit ihrer Absonderung, Reflexion und Abstraction, mit ihrer Durchdringung, schöpferischen Verbindung und neuen äußern Gestaltung; bei dem Weibe das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare Gefühl, die Aufnahme durch die unmittelbare Anschauung der Dinge in ihrer Ganzheit und die Innerlichkeit. In philosophischer und poetischer Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wissenschaft konnten selbst die außerordentlichsten unter den weiblichen Schriftstellern die mittelmäßigen unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) sagt: „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, in der Kunst und selbst öfters in der Wissenschaft sich bewegt, geht ihm schöpferische Selbstthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch die Religion ist ihm mehr Gegenstand des Gefühls als der Forschung. So ruht auch seine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei solcher Harmonie in sich verlangt es auch mehr Übereinstimmung in der äußern Erscheinung mit dem innern Wesen, liebt mehr die Form, namentlich die leichte, zierliche, anmuthige. Es strebt daher weniger nach Anerkennung von Kraft und Verdienst als von Liebenswürdigkeit, in welcher das Geistige unter gefälligen Formen sich äußert. Dem Manne kommen die mehr activen, dem Weibe die mehr passiven Tugenden zu, sodaß das Verhältniß beider Geschlechter in den Gegensätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerblust und Sparsamkeit, von Mäßigung und Genügsamkeit, von Gerechtigkeit und Nachsicht, von Festigkeit und Fügsamkeit, von Muth und Ergebung, von Standhaftigkeit und Geduld sich ausspricht."

2) Bei dem Manne überwiegt jene freiere, ausgedehntere Wirksamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die größere Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus. Burdach drückt stark sich so aus (S. 475): „Der ganze Sinn des Weibes ist auf Familien- und Geschlechtsverhältniß gerichtet, und die Pflichterfüllung in dieser Beziehung macht allein seinen Werth aus. In der Liebe gibt sich das Weib ganz hin und macht sie zum Zielpunkte seines Lebens, während der Mann seine Selbständigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. So vereint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, sondern ist auch überhaupt mehr zur Sympathie gestimmt, und mit einem vorherrschenden allgemeinen Wohlwollen verbindet sich auch ein höherer Grad von religiöser Gesinnung." In dem geistigen Gebiete zeigt das Weib ebenfalls weniger Umfassung und Kraft für das Entferntere und Tiefere, wol aber

8) Diese hat J. J. Wagner unter dem Titel System der Privatökonomie (Aarau 1837) zu einer eigenen Wissenschaft zu erheben gesucht.

desto lebendigern empfänglichen Sinn und Blick für das Nähere, Besondere. Und in Verbindung mit jener leichten Erregbarkeit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für die unmittelbare Anschauung übertrifft das Weib den Mann in jenem feinen sichern Takt des Urtheilens und Benehmens und in jenem, wenn auch seiner Gründe nicht bewußten, doch sichern, gesunden Verstande und Urtheile über Persönlichkeiten und Lebensverhältnisse, die, durch mühsame Schlußfolgerungen nicht aufgehalten, durch Grübeleien nicht geirrt, unmittelbar zum rechten Ziele führen.

3) Die beiden bezeichneten physischen und moralischen Hauptverschiedenheiten, in Verbindung mit jenen verschiedenen Bestimmungen, begründen aber noch einen neuen moralischen Hauptunterschied. Jene männlichen Eigenthümlichkeiten, die größere männliche Kraft und Freiheit, die Vorherrschaft des Verstandes und des nur allzu nahe mit dem Zerstören verbundenen Schaffens und die männliche Lebensbestimmung der kräftigen Schützung und Leitung der Familie, der Vermögenserwerbung und des politischen und Waffenkampfes für sie begründen ihm die größere Kühnheit, den männlichen, den auch physischen und offensiven Muth und die natürlichen, oft nothwendigen Begleiter desselben, männlichen Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldsamkeit, den unbeugsamen Willen und Entschluß, die rauhere Außenseite und eine gewisse männliche Härte oder Strenge. Die schönste Form aller seiner Tugend aber bleibt die männliche Würde. Dagegen begründen ebenso natürlich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten, ihre größere Schwäche und Weichheit, ihr Überwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbestimmung die weibliche Schüchternheit und keusche Schamhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähigkeit und Kunst für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen Muth, einen oft bewundernswerthen sittlichen Muth des Duldens, jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthusiastischen Erregtheit als den des kalten männlichen Entschlusses, endlich die mildere gewinnende Form und Sitte[9]) und die weibliche Anmuth, diese schönste Form aller weiblichen Tugend. Jahn in seinem trefflichen „Deutschen Volksthum" (S. 201) bemerkt sinnig: „Die Huldigung gegen das Weib beginnt in den Uranfängen unserer deutschen Sprache. Was von den Naturkräften, Erscheinungen, Erzeugnissen mit Stärke, Gewalt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, ist männlichen Geschlechts; was mit Anmuth, Wohlthun, stiller Wirksamkeit und selbstbeschränkter Macht waltet, ist weiblichen Geschlechts: der Geist, die Seele; der Kopf, die Stirn; der Tag, die Nacht; der Morgen, die Dämmerung; der Orkan, die Luft; der Acker, die Aue; der Wald, die Wiese; der Berg, die Höhe; der Baum, Stamm, Ast, Zweig, die Knospe, Blüte, Blume, Frucht, Wurzel; der Himmel, die Erde; der Haß und Zorn, die Liebe und Minne; der Unmuth, Hochmuth, Übermuth, Gleichmuth, die Wehmuth, Schwermuth, Demuth, Sanftmuth, Anmuth." Die Ehre und die Wirthin des Hauses und des Mannes oder auch die Freudebringerin (Frau, Frowe), dieses sind die deutschen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller sittlich und geistig gesunden Männer und Frauen aber preist den Inbegriff der nur bezeichneten eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften, Gefühle, Richtungen und Tugenden, als die wesentlichste, als die naturgemäße Vollkommenheit der Frauen, als die Grundbedingung ihrer Liebenswürdigkeit und der glücklichen Verwirklichung ihrer Lebensbestimmung, mit dem Namen: Weiblichkeit. Es bezeichnet ebenso die eigenthümlich männlichen Eigenschaften, als die wesentlichste Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedingung seiner Achtungswürdigkeit und seiner Lebensbestimmung, mit dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt wie das Mannweib ist in der ganzen moralischen Welt nur der weibische Mann. Vor allem aber knüpft sich bei dem Weibe an die Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuschheit, bei dem Manne an unmännliche Feigheit der Verlust von Ehre und Achtung.

Die Behauptung der verschiedenen Charaktere und Bestimmungen der beiden Geschlechter, die Gott und die Natur selbst ihnen gaben, nicht die Zerstörung derselben, das ist die Aufgabe beider Geschlechter. Denn das Wesen und die Bestimmung, die Vollkommenheit der höhern Menschheit stellen sich in beiden nicht etwa auf verschiedenen höhern oder niedern Stufen, wie männlicher Despotismus fabeln mochte, sondern nur in verschiedenen einander ergänzenden Richtungen dar. Sie werden also nur durch die Gemeinsamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Besonderheit und zugleich durch ihre gegenseitige Verbindung und Ergänzung ver-

---

9) Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. Goethe.

wirklicht. Einseitige Übertreibung der geschlechtlichen Verschiedenheit, Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne, Schwäche, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenlosigkeit bei dem Weibe sind freilich verwerflich und gehen in höchster Entwickelung sogar nicht blos in moralische, sondern auch in Geisteszerrüttung über, welche letztere, eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem Manne allermeist aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entsteht. Aber nicht minder verwerflich sind jene Zwittergestalten eines weibischen Wesens des Mannes, Muthlosigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, oder des männischen Wesens am Weibe, Schamlosigkeit, geistige Hoffart, Unglaube, Ideenschwindel, Herrschsucht.

Das aber, was die Geschlechter zur Verwirklichung jener oben bezeichneten Vernunftidee ihrer Bestimmung verbindet und zugleich mit ihrer Bestimmung auch ihre höchste Glückseligkeit verwirklicht, bei den Thieren der Geschlechtsinstinct, ist für die höhere menschliche Natur und Bestimmung, sittlich gestaltet und beherrscht, die Liebe. Und gerade die Vereinigung in Liebe setzt vor allem jene natürliche Geschlechtsverschiedenheit und deren Behauptung voraus, fordert sie, verhütet aber zugleich auch die schädliche Übertreibung und Ausartung derselben. „Indem“ — dies sind Burdach's Worte (S. 480, 478) — „die Geschlechter den gleichen Begriff der Gattung in einander entgegengesetzten Formen ausprägen, wirken sie reizend aufeinander ein, und das Gefühl der gegenseitigen Ergänzung spricht sich in der Seele als Sympathie aus, welche im Menschen, wo die Individualität zur Persönlichkeit gediehen ist, zur persönlichen Liebe sich gestaltet. Übereinstimmung im allgemeinen und Verschiedenheit im besondern ist auch hier das Gesetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf das Psychische, sodaß die äußere Erscheinung nur als Ausdruck des Innern aufgefaßt wird“ (oder, setzen wir hinzu, daß die sinnliche Liebe der sittlichen Idee und Gesinnung untergeordnet, durch sie geadelt ist). „Der wahrhafte Grund der Liebe ist demnach Übereinstimmung im Wesentlichen des Menschen, nämlich in der sittlichen Gesinnung, bei der durch den Geschlechtscharakter bestimmten Verschiedenheit der Äußerung. Der allgemeinste Reiz im geschlechtlichen Gegensatze aber ist, den zwei Hauptformen der Schönheit entsprechend, die männliche Würde und die weibliche Anmuth. Die Liebe beseligt, indem eins in dem andern sich wiederfindet, die andere Persönlichkeit als das Ergänzende der eigenen, als Repräsentant ihres Gegensatzes erkannt wird und somit die Individuen im innigen Vereine zum höhern, vollkommenern Dasein emporgehoben sich fühlen. Daher nährt und pflegt die rechte Liebe auch den Sinn für Universalität, macht milder, menschenfreundlicher und religiöser, wie sie auch die geistige Kraft zu ungemeinen Leistungen im Leben oder in Kunst und Wissenschaft steigert.“ In der Liebe erscheint das Streben nach dem Unendlichen in endlichen Formen als das Wesen — die Idee und Bestimmung — der Gattung in persönlicher Gestalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Einheit der höhern Idee.

Durch den stärksten und lockendsten aller Triebe führte die weise Natur die willkürlich handelnden Wesen zu dem Mittelpunkt ihrer höchsten Bestimmung. Diese aber besteht nun bei dem Menschen keineswegs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geschöpf als organisches Glied seiner Gattung, dieser dienend, sie durch die blos physische Fortpflanzung erhalte, sondern auch darin, daß er ein möglichst vollkommenes, sittliches, humanes Leben selbst erringe, behaupte, mittheile und fortpflanze. Auch diese umfassendste Aufgabe oder die sittliche Cultur der Menschheit in immer vollkommenerer Ausbildung, in immer größern Kreisen knüpfte die Vorsehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Bestimmung der beiden menschlichen Geschlechter, an ihren stärksten Trieb und ihre Verbindung. Hierzu nun nimmt die menschliche Liebe, Geschlechsverbindung und Fortpflanzung die humane, sittliche Gestalt an, und dieses ist die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und Verbindung, die sittliche Familie und die Familienerziehung. Die blos sinnliche Geschlechtsbefriedigung ist thierisch. In ihr herrscht die Sinnlichkeit ohne sittliche Unterordnung und Gestaltung. Sie misbraucht jenen starken Naturtrieb gegen seine Bestimmung, würdigt die Persönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den thierischen Genuß herab, begründet weder für die Beischlafenden noch die Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, sondern das Gegentheil. Sie wirkt um so mehr, je stärker der falsch geleitete Trieb und je höher seine wahre, nunmehr verletzte Bestimmung ist, je heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhältnisse sind, welchen er dienen sollte, zerstörend für die sittliche Menschheit. Wahre Liebe also muß die Geschlechtsverbindung leiten und adeln. „Diese aber beruht auf dem Gefühl der Einheit mit dem geliebten Wesen, ist nicht wechselnd wie der Geschlechtstrieb, sondern verlangt ihrer Natur gemäß ewige Fortdauer und ausschließlichen Besitz. Nur die treue Liebe allein kann dem vernünftigen würdigen Menschen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren. Und nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinsame Liebe

zu den Kindern ist deren geistige und sittliche Erziehung und deren Hinführung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich." (Burdach, S. 519.)

Behauptung des Gemeinschaftlichen wie der Eigenthümlichkeiten der beiden Geschlechter, gegenseitige Ergänzung und Verbindung in Liebe, in Liebe in sittlicher Gestalt und zur Verwirklichung der höchsten menschlichen Bestimmung, dieses also war das große Gesetz der göttlichen Weltordnung, als sie die menschliche Gattung in zwei Geschlechter spaltete, dieses war ihr Gesetz für die weibliche und für die männliche Bestimmung und für ihre Geschlechtsliebe, für die höchste Entwickelung irdischer Menschlichkeit und Cultur. Und so erst wird die Geschlechtsverbindung wirklich zum innigsten, sich gegenseitig ergänzenden Vereine, zu einer höhern untrennbaren Gesammtpersönlichkeit, zu der „im Himmel und unauflöslich geschlossenen", zu der christlichen und deutschen Ehe, zur Grundlage irdischer Vollkommenheit und Glückseligkeit.

Wohl durfte Luther diese wahre Ehe, dieses gegenseitige Sichhingeben und verdoppelte Wiedergewinnen, „das große Wunder der Welt" nennen. Und in diesem Sinne schreibt er in seinem „Sermon vom ehelichen Stande": „Die eheliche Liebe ist und soll sein die allergrößte und lauterste Liebe von allen Lieben. Über alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautliebe; die brennet wie das Feuer und suchet nicht mehr denn das eheliche Gemahl, die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das; ich will dich selbst haben. Alle andere Liebe suchet etwas anderes, denn den sie liebet; diese allein will den Geliebten eigen, selbst, ganz haben."

Die besondere Stellung aber, welche in diesem Liebesbunde die Frau einnimmt, ist durch das Bisherige hinlänglich bezeichnet.

„Ein Mitwesen eines geliebten Andern soll das Weib werden, eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche. Einen stillen Lebenskreis soll die Erwählte ziehen um den Gatten, wohin keine Sorge, kein Geschäftsdrang, keine Arbeitsbeschwerde hineindringt. Hier soll sie Hohepriesterin sein, auf dem häuslichen Altare das heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes Kraft fürs Allwohl nie erlösche, er nur freudiger hinaus ins Lebensgewühl stürze, wie zum Siegesfeste, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre zu häuslichen Freuden... Solche Gattinnen werden das höchste irdische Glück genießen, Menschenmütter zu sein; jede Unweiblichkeit kann nicht weiter als zur thierischen Mutterschaft kommen." (Jahn, S. 321.)

V. Kaum bedarf es nun wol noch besonderer Beweisführungen, daß bei solchen Verschiedenheiten der Geschlechter, bei solcher Natur und Bestimmung ihrer Verbindung eine völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in den Familien- und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der unmittelbaren Ausübung derselben der menschlichen Bestimmung und Glückseligkeit widersprechen und ein würdiges Familienleben zerstören würde, daß dabei die Frauen ihrer hohen Bestimmung im häuslichen Kreise und für die Bildung der nachfolgenden Geschlechter, daß sie dem Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblichkeit und ihrem schönsten Glücke entsagen und sich den größten Gefahren bloßstellen müßten und daß sie gerade dadurch ihre höchste Achtungswürdigkeit und Achtung verlieren würden, welche sie bei äußerer Verschiedenheit dem Manne gleichstellt.

Klar ist es wol fürs erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Gesellschaft und vollends eine Gesellschaft über die wichtigsten Lebensverhältnisse bestehen, in welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit nebeneinander stehen wollen, ohne Entscheidung bei der Meinungsverschiedenheit über das Gemeinschaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit Recht eine bloße Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungsverschiedenheit beliebig auflöslich fur jedes Gesellschaftsmitglied. Ist aber damit noch eine wahre, eine christliche Ehe und Familie und Familienerziehung der Kinder vereinbar? Weil sie es nicht sind, deshalb erlaubten denn auch die Saint-Simonisten den Frauen beliebige geschlechtliche Verbindungen mit fremden Männern und Trennungen der Ehen nach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgesetzen, welche unsere Familien- und Staatsordnung schützen, nicht entgehen. So berühren sich die Extreme. Jene Theorien, die, gleichgültig gegen die Rechte der Frauen, dieselben despotisch als Mittel für die Männer und ihren Verein misbrauchten, mußten auf das edelste Gut für die Männer und den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und sittliche Familienerziehung der Kinder verzichten. Die, welche, bei einseitiger Verfolgung einer abstracten

Gleichheitsregel die Gesetze und Schranken der Natur übersehend, für die Frauen mehr Rechte in Anspruch nahmen, als diese nach jenen Gesetzen und Schranken nur wollen können, zerstören diese heiligste, festeste Grundlage menschlicher und bürgerlicher Tugend und Glückseligkeit aufs neue.

Eine ebenso tief in der Natur begründete und durch alle Erfahrung bestätigte Wahrheit ist es ferner, daß überall die Frau für die höchste Achtung und Liebe des Mannes, für seine Schützung, Aufopferung und Schonung gar keinen wirksamern Titel hat als eben ihre Weiblichkeit, als selbst ihre weibliche Schwäche, als ihre weibliche Liebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die schwächern Frauen so thöricht sein, mit den stärkern Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen — was werden sie nicht alles wagen und verlieren!

Es ist ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhältnisse, für den gesetzlichen Schutz der höchsten naturgemäßen Würde und Glückseligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie genug zu beachtende Wahrheit, daß allermeist die besten und größten Männer den wesentlichsten und edelsten Theil ihrer Bildung ihren Müttern, aber weiblichen und den heiligen Herd würdigen Familienlebens rein bewahrenden Müttern und ihrer durch rauhe männliche Geschäfte nicht gestörten treuen und sanften Einwirkung verdankten. Solange in Rom ein unentweihtes Familienleben bestand und Ehescheidungen und Ehebrüche nach dem frühern strengen Eherechte und unter Herrschaft der Religion und Censur so gut wie unbekannt waren, so lange erwuchsen aus diesen reinen Familien tugendhafte, außerordentliche Geschlechter, die unerschütterlichen Erkämpfer und Vertheidiger der Freiheit, die Helden der Treue, Tapferkeit und Enthaltsamkeit, die glorreichen Sieger über alle Feinde des Vaterlandes. Seitdem aber gegen Ende der Republik das Familienleben entweiht und die Ehen in dem nunmehrigen laxen Eherechte nach jeder Convenienz und Leidenschaft auflöslich und immer aufs neue aufgelöst und Ehebrüche häufig wurden, da reifte jene Unwürdigkeit und Verderbniß, welche die Sieger der Welt und ihr gewaltiges Reich als leichte Beute den Barbaren überlieferten. Tacitus, der wiederholt die Vortrefflichkeit großer Römer, so namentlich auch die des Agricola (c. 4), von der Einwirkung ihrer Mütter herleitet, leitet auch in dem Gespräche über die Redner (c. 28)[10]), wie den übrigen Verfall, so selbst den der Beredsamkeit von dem Mangel jener wohlthätigen Einwirkung ab. „Vormals", sagt er, „wurde jedem Römer sein Sohn von sittiger Mutter geboren, nicht im Zimmer einer erkauften Amme, sondern im Schose und am Busen der Mutter aufgezogen, deren vorzüglichstes Lob war, das Haus zu verwalten und die Kinder zu erziehen... So hat Cornelia, der Gracchen, so Aurelia, des Cäsar, so Attia, des Augustus Mutter, der Erziehung vorgestanden und glorreiche Kinder herangebildet." Und auch bei den Griechen waren, wie Homer und die alten Tragiker beweisen, in den frühern Zeiten, damals, als jene bewunderswerthen Gründer griechischer Freiheit gezeugt und erzogen wurden, die ehelichen und Familienverhältnisse durch Religion und natürliche Sitte noch ungleich würdiger[11]), als sie in spätern Zeiten, in denen die Grundlagen nachmaliger Schmach gelegt wurden, durch fehlerhafte Ausbildung mangelhafter rechtlicher und politischer Ansichten sich ausgebildet hatten. Und wo wir auch in der neuern Zeit herumblicken, in denjenigen Zeitaltern, in den Ständen und Völkern, in welchen wir, wie bei den Briten, wahre gründliche Freiheit und sittliche und patriotische Tüchtigkeit finden, da werden auch die ehelichen und Familienverhältnisse, da werden die Mütter, die diese tüchtigen Geschlechter erzogen, in einer naturgemäßen reinen und würdigen Gestalt erscheinen. Und da, wo in den Familien die Treue, die liebevolle Anhänglichkeit und Aufopferung, die Enthaltsamkeit und Reinheit den selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften weichen, wo die Frauen entarten, da wird auch die bürgerliche Tugend und Kraft entschwinden. Nur erst, wenn in der Familie, dieser Grundlage und Pflanzschule, diesem Urbilde der staatsgesellschaftlichen Verbindung, die stärksten aller sinnlichen Triebe der Herrschaft der sittlichen Ver-

---

10) Daß dies Gespräch wirklich von Tacitus herrührt, halte ich für unzweifelhaft.

11) Man bedenke nur, daß der ganze trojanische Krieg nach Homer der Rache verletzter Ehe galt! Man denke der treuen Penelope und des herrlichen Abschieds von Hektor, oder solcher Stellen, wie Ilias, VI, 341 u. 398.

> — Ein jeder, dem gut und bieder das Herz ist,
> Liebt sein Weib mit Zärtlichkeit —

Oder:

> Dort, o wie oftmals hebt mein muthiges Herz sich von Sehnsucht!
> Einer gefälligen Gattin vermählt, in ehlicher Eintracht
> Mich der Güter zu freuen, die Peleus der Greis sich gesammelt.

nunft untergeordnet werden, ist auch im Staate der dauernde Sieg der letztern zu hoffen, nur dann erstarkt die sittliche Freiheit. Was aber in ganzen Zeitaltern, Ständen und Völkern hervortritt, das zeigt sich fast überall auch bei Einzelnen. Iselin sagt mit Recht: „Ich halte es für unstreitig, wenn man die Geschichte aller Männer genau wüßte, die sich durch Rechtschaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter zehn immer neun finden würde, welche diesen Vortheil ihren Müttern schuldig waren. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie wichtig eine unschuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menschen ist, und wie fast alle, die diesen Vortheil genossen haben, ihn niemand schuldig gewesen sind als ihren Müttern." Dagegen sagt Jahn (S. 341): „Alle großen Bösewichter kannten kein häusliches Glück, und die meisten groben Verbrechen entstehen aus zerstörter häuslicher Glückseligkeit, ja die schauderhaftesten, um sie zu erringen. Wem im Hause nicht mehr wohl ist, dem wird selbst das Vaterland bald zu enge, er verläuft in die Welt als Irrmensch."

Ist aber schon für die tüchtige Bildung der Männer eine würdige Familie, die Erziehung einer weiblichen Mutter unentbehrlich, was soll es erst werden mit den Mädchen ohne sie! Man gehe hin und beobachte die Natur und die Wirkungen weiblicher Erziehungsinstitute, dieser erst bei der Unmöglichkeit einer guten Familienerziehung vielleicht verdienstlichen, an sich aber so höchst traurigen Surrogate derselben. Ein in falsche Richtungen verirrter Jüngling kann sich noch zurecht finden. Aber wo ist Herstellung für das verbildete, das unnatürliche, das liebeleere, das entadelte Weib zu finden? Sehr richtig sagt Jahn: „Die Schöpferin des häuslichen Glücks soll das Weib sein, aber aushäusige Erziehung ist die Vorrichtung zum Gegentheile."

Kurz, die edelsten und reichsten Blüten menschlicher Tugend und Glückseligkeit entwickelt und umschließt ein würdiges Familienleben, wie es allein bei treuer Bewahrung der echten männlichen und weiblichen Natur und Bestimmung sich bildet. Stets unter der Herrschaft des würdigsten Gesetzes und der natürlichsten Ordnung wirken und walten in diesem ersten und geselligen Organismus, in dieser Welt im kleinen die Wecker aller Kräfte, die größten Erzieher des Menschengeschlechts — Liebe, Beispiel und Noth. Die Bestimmung und Glückseligkeit aller empfindenden Wesen, das wechselseitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und die Verknüpfung des Mannichfaltigen in Liebe und Harmonie, in welcher reichen und veredelnden Gestalt erscheinen sie nicht im Kreise der würdigen Familie, würdiger Gatten, Ältern, Kinder und Geschwister! In der That, welche bessere Pflanzschule für edle Menschlichkeit nicht blos, sondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinwesen, für seine geselligen Tugenden, für die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet ineinander greifende wohlvertheilte Arbeit, für feste Treue und freudig und muthig aufopfernden Gemeingeist könnte es wol geben? Welche doch sollte eine solche Familie ersetzen, sie mit ihrem reichen wechselseitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechselseitigen Unterstützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres Gesetz geheiligten, naturfesten, aber in Liebe frei gewollten Banden, mit ihrer natürlichen Abschleifung der Einseitigkeiten und Ausgleichung der Mängel, mit dieser wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichsten Kräften und Bedürfnissen wie in den geistigen und moralischen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes sorglicher, erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernst und rüstiger Entschlossenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch seinen mildern, sanftern Sinn, oder in der Ältern ernsterer Lebensansicht und in der Kinder heitern und feurigen Empfindungen! Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer ist in dem Menschenleben, bezeichnen wir daher auch mit und nach den schönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wol gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem schönen Fruchtbaume, der seine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen seine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es sich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Ältern und untereinander tragen.

Und dieses christliche und deutsche Familienleben, den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der ganzen Geschichte der Menschheit, diese edelste Blüte und Frucht unserer neuern Cultur, dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine echt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist, dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geistigen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein solches Familienleben wollen neuere Theorien geringschätzen, für die Civilisation und die

Freiheit gleichgültig halten, oder selbst mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfassung und Freiheit so sehr entgegengesetzt erklären, daß uns germanischen Völkern, als Haus- und Familienvölkern, selbst aller Begriff von Staat, alle Fähigkeit dazu abgesprochen werden müßten! Ja man will uns überreden, wegen unsers Familenlebens auf die politische Freiheit, auf die würdige Gestaltung des Staates zu verzichten? Als wenn nicht die freie würdige Familie und das freie würdige Staatsleben sich wechselseitig unterstützten und nicht auch in ihren Verfall sich gegenseitig hineinzögen! Wo haben auch wol würdige Familienverhältnisse unter despotischer Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter der Herrschaft des Eigenwillens und der Selbstsucht, unter der beständigen Corruption und Verführung zu thierischer Dumpfheit und sinnlichem Wohlleben im unfreien Staate irgend sich auf die Dauer behaupten können, wenn sie nicht etwa selbst, wenn nicht gerade die Entrüstung über ihre Entwürdigung, wie unter den Tarquiniern und den despotischen Decemvirn, den Despotismus stürzte? Doch, gottlob! so heillose und leichtsinnige Bestrebungen und Theorien können zwar theilweise verderbliche Verirrungen begründen und den wahren Gesichtspunkt verrücken, aber nimmer die Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unserer gesündern Männer und Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazonen unter den Damen oder jene sogenannten Blaustrümpfe[12]), wie neuerlich die Mrs. Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in der Familie und dem Staate vertheidigen, vergessen sie denn gänzlich, daß völlig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und ungleichartigen Pflichten und Verhältnissen selbst ungleich werden? Und wollten sie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienste und Übungen übernehmen wie die Männer und in den Kasernen, Wachtstuben, auf den Märschen und in den Heerlagern mit diesen vermischt? Sollte wirklich diese Vermischung und ebenso die mit den Männern aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit ebenso wenig Eintrag thun „als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen“? Sicherlich war es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen wie die Griechen und Römer die unmittelbaren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung setzten. Wer den Krieg zu beschließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande sein.

Gewiß also nur unnatürliche weibliche Zwitterwesen, nur glücklicherweise vereinzelte unglückselige Ausnahmen in ihrem Geschlechte werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Bestimmung für Tugend und Glück ihrer Familien und ihres Vaterlandes aufopfern und eine andere Rechtsgleichheit verlangen als diejenige, welche mit jenen vereinbar und ihnen förderlich ist. Alle andern würden eine unsittliche, ihnen und dem Vaterlande verderbliche Ungleichheit nicht wollen. Sie würden dieselbe vollends verschmähen, soweit sie wahrhaft ungleich und ungerecht erscheint, weil sie nicht im Stande sind zu der gleichen, gleich tüchtigen Gegenleistung der öffentlichen Pflichten. Sie würden sie endlich gewißlich insoweit nicht zum Umsturz unserer gesellschaftlichen Ordnung verlangen mögen, als sie ihnen überflüssig, als ihre Stimmen und Interessen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten werden, und als sie gerade ohne die unmittelbare leidenschaftliche Theilnahme an den politischen Kämpfen auf deren Abstimmungen den größten Einfluß ausüben können, und weil sie endlich dieselben weder verdoppeln noch öffentlich bekämpfen wollen dürfen. Es widersprechen mit einem Worte solchen Forderungen die Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche gesunder würdiger Frauen. Und selbst ein Versuch, um durch ausdrückliche Abstimmung aller Männer und Frauen erst erforschen zu wollen, auf welcher Seite die übergroße Mehrheit der Stimmen und auch die der Frauen wäre, ob für ihre Weiblichkeit oder für die sie gefährdenden männlichen Rechte, würde ebenso beleidigend für sie als überflüssig sein.

Freilich könnte der letzte Grund, welchen manche, wie James Mill, unbedingter politischer Gleichstellung der Frauen entgegensetzen, auf einzelne Fälle nicht anwendbar sein, obwol allerdings die allermeisten Frauen entweder Ehefrauen sind, oder es werden wollen, oder noch in häuslicher, väterlicher Abhängigkeit stehen, oder die Stelle von Familienmüttern ersetzen, und obwol auch von den ganz selbständig lebenden Frauen nur wenige ihre Weiblichkeit aufopfern möchten. Es könnte ebenso die von Jefferson als Hauptgrund gegen sie angeführte moralische Verschlechterung der Frauen oder die Unvereinbarkeit jener Gleichstellung mit der Weiblichkeit und dem würdigen Familienleben in Beziehung auf einzelne Fälle bestritten werden. Wenn

12) So nennen Engländer und Franzosen die männlichen, die gelehrten Weiber.

aber auch dem so ist, wenn alle unsere Hauptgründe, die der Unsittlichkeit und Verderblichkeit, der Ungerechtigkeit, der Überflüssigkeit unbedingter Gleichstellung und endlich deren Verwerfung selbst von den Frauen auf manche Ausnahmefälle nicht passen, wie denn allerdings die citirte englische Heroine laute Protestation gegen jeden Verzicht einlegt, so darf und muß diese unbedingte Gleichstellung und der Umsturz unserer bisherigen Gesellschaftsordnung dennoch auch rechtlich verworfen werden.

VI. Diese Verwerfung beeinträchtigt nämlich auch das Princip des gesellschaftlichen Vertrags oder Consenses durchaus nicht, sondern entspricht vielmehr demselben.

Es ist die höchste politische Beschränktheit, wenn man vergißt, daß für die Staaten wie für die Einzelnen alle höchsten Grundsätze nur Ideale sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß. Ihre ganz vollständige Verwirklichung in jedem einzelnen Fall und Punkte zu erwarten, dies ist ebenso abgeschmackt wie die Annahme einer alle Leidenschaften stets und gänzlich besiegenden menschlichen Vernunft oder Tugend im Einzelnen. Das Ideal selbst aber und das Streben nach seiner größtmöglichen Verwirklichung wegen jener unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheit aufgeben zu wollen, dies ist auch in der Politik ebenso feig und nichtswürdig als in Beziehung auf die Privattugend der Einzelnen.

Das Princip also, daß die gemeinschaftlichen Verhältnisse freier Menschen zwar vor allem nach der sittlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen, aber wegen der verschiedenen und unvollkommenen Ansichten der Einzelnen über dieselben so viel möglich nach der freien vernünftigen Gesammtüberzeugung und Vereinbarung der Gesellschaft gesetzlich bestimmt werden müssen, dieses Princip bleibt ebenso fest als das, daß jeder Einzelne sein individuelles Leben möglichst nach seiner ganzen eigenen vernünftigen Überlegung und Überzeugung von seiner Pflicht und nicht nach einzelnen Stimmen seiner Gefühle, Leidenschaften oder einseitigen Ansichten zu bestimmen hat. Hat nun die Gesetzgebung, soweit es ihre Kräfte und ihre geordnete Existenz zuließen, für dieses Ideal freier Bestimmung des Gemeinwesens alles, was ihr vernünftigerweise möglich war, gethan, so hat sie so gerecht als möglich gehandelt. Sie muß sich beruhigen, wenn auch fürs erste ihre allgemeinen Gesetze nur der allgemeinen Regel und Wahrheit in menschlichen Dingen so weit, als man sie erkennen konnte, entsprechen, selbst wenn sie für einzelne Ausnahmefälle weniger passend sein sollten. Sie gibt solchergestalt mit Recht jedem Manne, der 25 oder 21 Jahre alt ist, die Mündigkeit und die Entscheidung in eigenen und politischen Dingen, wozu sie die jüngern noch für unreif und unfähig erklärt. Und die Regel bleibt politisch weise und gerecht, wenn auch mancher schon mit 18, mancher erst mit 28 Jahren völlig reif sein sollte. Sie gibt wichtige politische Stimmrechte nur den Inhabern eines gewissen Vermögens, weil dieses im Durchschnitt für ein dem Gemeinwohl und den Stimmenden selbst heilsames Ausüben des Stimmrechts Fähigkeit und Bürgschaft begründet. Und das Gesetz bleibt gerecht und gut, auch wenn manche einzelne Arme fähiger und würdiger sind als gar manche einzelne Reiche. Mit einem Worte, die Gesetze werden nicht für die Ausnahmefälle, sondern nach dem Gewöhnlichen gemacht. Sonst müßte man auch allen Männern das politische Stimmrecht nehmen, weil es einzelne schwache, weibische Männer nicht minder wie viele starke Mannweiber gibt.

Die Gesetzgebung muß fürs zweite auf directem und indirectem Wege, durch den freien Gebrauch aller eigenen Privatrechte und Privatkräfte, durch politische Stimmrechte und die meist noch wichtigern Rechte der freien Meinungsäußerung, so viel möglich ist, ohne eine würdige gesellschaftliche Ordnung zu zerstören und ohne die freie Überzeugung der wirklichen Mehrheit selbst durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzelnen Mündigen und auch die Frauen in jedem Gesellschaftskreise zur Bildung der Gesammtüberzeugung rücksichtlich der allgemeinen Beschlüsse zusammenwirken lassen. Sie findet alsdann diese Gesammtüberzeugung, so weit möglich, in dem verfassungsmäßig und frei zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusse enthalten. Sie nimmt an, daß auch die Einzelnen, nach vollem Gebrauch ihrer Rechte zur Mitbestimmung des Beschlusses, denselben als den Gesammtwillen (consensus omnium, wie die Alten stets die so zu Stande gekommene Abstimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den wenigen, die mit allen verfassungsmäßigen Gegenvorstellungen die Ansicht der Gesellschaft nicht ändern und auch sich nicht vergleichsweise damit vereinigen konnten, frei, mit den Ihrigen anderwärts ihnen mehr zusagende Verhältnisse aufzusuchen.

Und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Princip festhält, daß dieselben eine gleich heilige menschliche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinschaftliche höchste menschliche Bestimmung und ebendeshalb auch gleiche gemeinschaftliche Rechte haben,

soweit nur nicht etwa wegen der besondern Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VII. Nach den bisherigen Principien, nach der Verschiedenheit der Natur und besondern Aufgabe der Männer und Weiber bei wesentlich gleicher Achtungswürdigkeit sind die Fragen über die einzelnen Rechtsbeschränkungen beider Geschlechter zu prüfen: ob und inwieweit sie, ob und inwieweit überhaupt heutzutage eine Rechtsverschiedenheit vernunftrechtlich sich begründen lasse?

Beide dürfen nach dem aufgestellten Principe nicht weiter gehen, als ihr Grund geht, oder als sie nothwendig werden durch die eigenthümlichen Eigenschaften und Lebensaufgaben, nothwendig für die Erhaltung wahrer Männlichkeit und Weiblichkeit und würdigen, festen ehelichen und Familienlebens. (Vgl. den Art. **Frauen**.)

Überall aber mögen Gesetzgeber, die es in irgendeiner Beziehung mit der Bestimmung und Leitung der Geschlechtsverhältnisse zu thun haben, bedenken, daß alle diese Verhältnisse von der tiefsten und zartesten Natur sind und in der größten Wechselverbindung unter sich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen stehen. Sie mögen mit heiligem Ernste erwägen, daß sie es hier mit den tiefsten und wichtigsten Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung zu thun haben. Welcker.

Geschlechtliche Vergehen.[1]) Mit diesem Namen bezeichnet man, richtiger als mit dem sonst üblichen: Fleischesvergehen (delicta carnis), eine zahlreiche Klasse von Vergehen, welche, nach Art und Object der Verletzung sowie nach Grad der Strafbarkeit sehr verschieden, doch das Gemeinsame haben, daß sie unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes bezwecken. Um den Kreis dieser Vergehen und die Unterscheidungen derselben richtig zu erfassen, wird man von dem Satze ausgehen müssen, daß die einzige sittlich erlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes die der ehelichen Beiwohnung ist. Jede andere Art dieser Befriedigung ist eine unsittliche geschlechtliche Handlung; sie kann in vielen Fällen zugleich die Verletzung subjectiver Rechte einer Person enthalten, in andern nur eine Übertretung des sittlichen Gebots. Bei den erstern, den unsittlich-rechtswidrigen geschlechtlichen Handlungen, liegt der Rechtsgrund ihrer Strafbarkeit schon in der Pflicht des Rechtsschutzes, bei den letztern, den einfach unsittlichen, in der Pflicht des Schutzes der Sittlichkeit, und da diese Pflicht des Staates sich nach andern Grundsätzen bemißt als die des Rechtsschutzes, so folgt, daß die Strafbarkeit beider Arten schon deshalb verschieden und deren Grenze in letzterer Hinsicht nach andern criminalpolitischen Regeln zu bestimmen sei als in der erstern.

Die zunächst liegende Abweichung von dem obigen Gebote der Sittlichkeit ist die freiwillige außereheliche Beiwohnung, die einfache Unzucht. Sie verstößt weder gegen den berechtigten Willen des andern Theils, noch, soweit nicht der eine oder der andere Theil verheirathet ist und mithin das Recht der Ehe (von welchem unten zu sprechen ist) hier in Frage kommt, gegen den eines Dritten. Auf der untersten Stufe und noch abgesehen von der intensiven und extensiven Steigerung, deren diese Übertretung des Sittengebots fähig ist, erscheint dieselbe als eine unsittliche Handlung, über deren Strafbarkeit die Gesetzgebung verschiedener Zeiten und Völker verschiedene Ansichten gehabt hat. Die neuere deutsche Gesetzgebung erachtet das einfache Stuprum, ohne Hinzutritt anderweiter Pflichtverletzungen (wie z. B. Verletzung besonderer Berufspflichten der Erzieher, Lehrer, Vormünder, Beamten) und abgesehen von der noch zu erwähnenden Steigerung desselben, für straflos, und man wird diese Beschränkung des Staatsschutzes für wohlbegründet erkennen müssen, wenn man die Schwierigkeiten einer sichern und erfolgreichen Repression dieser Unsittlichkeit und die weit über die Strafe hinausreichenden Nachtheile erwägt, welche sich an die letztere unvermeidlich knüpfen.

Allein anders ist es, sobald die einfache Unzucht (dies Wort in dem engern, hier genügend bezeichneten Sinne genommen) sich dadurch — intensiv — steigert, daß zu der Verletzung der Gebote des Sittengesetzes auch eine solche der Gesetze der Natur hinzukommt. Die Abirrung des Geschlechtstriebes hat hier einen sehr weiten Bereich einer so zu sagen pathologischen Entfaltung. Die von dem Naturgesetz gezogenen Grenzen können vornehmlich in Bezug auf die physische Qualification der Person, mit welcher die Unzucht verübt wird, überschritten werden. Diese Über-

1) Vgl. meinen Aufsatz: Über Begriff und Arten der sogenannten Fleischesvergehen, in den Annalen der Criminalrechtspflege, Neue Folge, XXX, 213 fg.

schreitung tritt schon dann ein, wenn zwar die physische Möglichkeit zur Vollziehung der geschlechtlichen Handlung im allgemeinen, aber noch nicht die für dieselbe bedingte körperliche Reife vorhanden ist. Dies ist bei beginnender, aber noch nicht entwickelter Pubertät seitens der Mädchen der Fall, daher die neuern Gesetzbücher Unzucht mit solchen zwischen 12—14 Jahren unter ein besonderes Strafverbot zu stellen pflegen. Ein schwererer Grad dieser Überschreitung ist es aber, wenn die Vollziehung der geschlechtlichen Handlung unter Verhältnissen erfolgt oder doch versucht wird, welche mit den physischen Gesetzen des menschlichen Organismus in directem Widerspruch stehen. Das weite Feld krankhafter Verirrung, das hier durch die ungezügelte Gewalt des Naturtriebes sich eröffnet, wird mit dem allgemeinen Namen der Sodomie oder der widernatürlichen Unzucht bezeichnet. Die Wissenschaft pflegte früher noch verschiedene Arten derselben bis zur äußersten Grenze, der sogenannten Bestialität, zu unterscheiden; doch wie es dem sittlichen Gefühle zuwider ist, diesen Sumpf sinnlich-sittlicher Verirrung näherer Betrachtung zu würdigen, so liegt auch für das Recht kein Bedürfniß vor, das richterliche Ermessen hier durch gesetzlich ausgesprochene Distinctionen näher zu bestimmen.

Die Naturwidrigkeit, von welcher bisher die Rede war, nimmt bisweilen noch einen andern Charakter an, bei welchem anderweite sittliche Interessen mit in Betracht kommen. Es kann sich nämlich hier nicht blos um den wirklichen Act der geschlechtlichen Vereinigung, sondern auch nur um solche Handlungen, die theils zur Aufregung, theils zur Befriedigung des Geschlechtstriebes in anormaler Art dienen, handeln. Man bezeichnet dieselben im allgemeinen mit dem Namen „unzüchtiger Handlungen“. Werden dergleichen mit Personen, welche noch nicht geschlechtsreif sind, vorgenommen, so tritt hier nicht blos eine physische, sondern auch eine sittliche Gefährdung ein, welche, zumal bei der gewöhnlich damit zusammenhängenden mangelnden oder doch beschränkten, durch Vorspiegelungen oder auch sinnliche Aufregung alterirten Willensfreiheit der betreffenden Individuen, einen verbrecherischen Charakter annimmt, der den Schutz des Staates durch Strafverbote gegen dergleichen Handlungen bedingt. Dies ist das unter dem allgemeinen Namen „Unzucht mit Kindern“ begriffene Verbrechen, welches die neuern Strafgesetzgebungen, aus gleichem Grunde, wie vorbemerkt, ohne nähere Distinctionen verbrecherischer Abstufung, mit Strafe bedrohen.

Wie hier die sittliche Seite bereits besondere legislative Beachtung erheischt, so tritt diese in einer andern Richtung noch und zwar ausschließlich maßgebend hervor. Eine intensive Steigerung der Unzucht (in dem oben bezeichneten Sinne) kann nämlich auch noch darin sich zeigen, daß dieselbe zwischen nahen Blutsverwandten stattfindet. Es berührt dies gleichsam eine Erweiterung der Voraussetzung der physischen Qualification. Diese ist zunächst allerdings nur an das Vorhandensein der vollständigen geschlechtlichen Entwickelung gebunden, allein dasselbe Naturgesetz, welches der Trennung der Geschlechter zu Grunde liegt, widerstrebt zugleich der geschlechtlichen Vereinigung der directen Generationen sowie derer, welche von ihren Ältern in Blutsgemeinschaft sind; ein Naturgesetz, das sich nicht blos in der physischen Entartung der Früchte solch naher Geschlechtsgemeinschaft, sondern auch in dem sittlichen Abscheu vor derselben in dem unverdorbenen Gefühle kund gibt. Das Recht wie die Sitte hat daher von früher Zeit her dazu geführt, eine solche geschlechtliche Verbindung als den Gesetzen der sittlichen Weltordnung in Bezug auf die Bestimmung der Familie entgegenlaufend zu verwerfen und als strafbaren „Incest“ darzustellen.

Alles bisher Bemerkte galt von einer intensiven Steigerung der einfachen Unzucht. Es gibt aber auch eine extensive Steigerung derselben in der „gewerbmäßigen Unzucht“. Auch hier zeigt sich eine nahe Beziehung zwischen Physischem und Sittlichem, insbesondere in der Depravation des weiblichen Geschlechts, abgesehen noch davon, daß die Weiterführung zerstörender Krankheitsstoffe eine häufige Folge derartiger Vergehungen ist. Indeß kann es nur dem jeweiligen Grade des Sittlichkeitsgefühls eines Volkes und einer Zeit einerseits und besondern criminalpolitischen Erwägungen andererseits anheimgestellt bleiben, inwiefern hier das Strafgesetz aus Sittlichkeitsgründen einzuschreiten habe.

Wir wenden uns zu der zweiten Hauptklasse der hierher gehörigen Handlungen, den unsittlich-rechtswidrigen. Dieselben fallen, als rechtswidrig, noch eine jede unter andere Gesichtspunkte ihrer Strafbarkeit als den der unerlaubten Geschlechtsgemeinschaft. Sie unterscheiden sich aber wieder in drei Richtungen. Bei der ersten derselben ist der Wille derjenigen Person, an welcher das Vergehen verübt ward, kein freier, sondern ein schon vorher gebundener — die sogenannte unfreiwillige Schwächung (stuprum nec violentum nec voluntarium). Sie findet an Geisteskranken, Schlafenden u. s. w. statt und steht der Nothzucht am nächsten, welche die

zweite Klasse hierher gehöriger Handlungen bildet. Bei dieser verhält sich der Wille der zweiten Person nicht, wie bei dem vorigen Verbrechen, passiv, sondern activ, er wird aber durch Gewalt bezwungen. Im Gegensatz hierzu steht diejenige Art der Begehung dieser Handlung, bei welcher der entgegenstehende Wille durch Betrug überlistet wird, die Verführung zu unerlaubter Geschlechtsgemeinschaft mit dem Verführer.

Im weitern Sinne werden auch diese Verbrechen den sogenannten geschlechtlichen beigezählt, allein eine richtigere wissenschaftliche und legislative Würdigung derselben reiht sie theils den Verbrechen der Gewalt, theils denen des Betrugs an.

Ähnlich verhält es sich mit den Verbrechen des Ehebruchs und der Bigamie, obschon beide in einer ganz andern Richtung rechtsverletzend sind als die vorgenannten Vergehen. Während bei letztern das Recht derjenigen Person verletzt ward, mit welcher die geschlechtliche Handlung vollzogen wurde, wird bei dem Ehebruch und der Bigamie das Recht einer dritten Person, des Ehegatten, verletzt. Unter diesem letztern Gesichtspunkt, dem einer Verletzung des ehelichen Rechts- und Pflichtverhältnisses, werden diese Verbrechen auch zumeist in den neuern Gesetzgebungen aufgefaßt. Dabei findet im übrigen und abgesehen von der sich von selbst ergebenden Eigenthümlichkeit jedes dieser Verbrechen noch der Unterschied zwischen beiden statt, daß der Ehebruch durch das Factum der Geschlechtsgemeinschaft mit einer dritten Person, die Bigamie aber nach der richtigern, freilich weder im frühern gemeinen deutschen Strafrecht noch in mehrern neuern deutschen Gesetzgebungen genügend anerkannten Ansicht schon durch die Eingehung, nicht erst durch die Consummation der zweiten Ehe begangen wird. Indem die Bigamie übrigens gerade auf eine eheliche Geschlechtsgemeinschaft abzweckt, steht sie vollständig getrennt von den andern vorstehenden Verbrechen da.

Auch ein drittes Verbrechen, welches häufig den geschlechtlichen beigezählt wird, gehört nur sehr uneigentlich denselben an: die Entführung. Schon indem sie bald auf eheliche, bald auf außereheliche Geschlechtsgemeinschaft abzweckt, würde sie, dem oben Bemerkten zufolge, nur theilweise dem hier vorliegenden Verbrechenkreise angehören. Charakteristisch für dieselbe ist aber ferner, daß die Vollendung und mithin der Schwerpunkt dieses Verbrechens nicht in der Vollziehung der geschlechtlichen Handlung liegt, wie bei den übrigen diese Kategorie bildenden Vergehen, sondern schon auf einem frühern Punkt in der Linie der bezüglichen verbrecherischen Thätigkeit angenommen wird, sodaß das Hinzukommen der wirklichen Geschlechtsgemeinschaft nur die Schwere des Verbrechens erhöht. Im allgemeinen fällt dasselbe unter den Gesichtspunkt der Gewaltthätigkeit, eigenthümlich nuancirt durch die Besonderheit der weiblichen Persönlichkeit.

Dagegen ist noch ein Verbrechen in gegenwärtigem Zusammenhang, wenigstens der Vollständigkeit halber, zu erwähnen: die Kuppelei. Das Object derselben ist nicht das eigene Vornehmen der unsittlichen geschlechtlichen Handlung, sondern das Begehenlassen derselben durch andere. Sie ist einer großen Mannichfaltigkeit sowol intensiver als extensiver Entwickelung fähig, letzteres in der Steigerung zum Gewerbsmäßigen, ersteres theils in der Richtung auf größere sittliche Unverdorbenheit der zu verkuppelnden Person, theils in der nähern persönlichen Beziehung zwischen dieser und dem Thäter des Verbrechens. Die Gradation ihrer Strafbarkeit steht im engern Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Unzucht.

Es versteht sich übrigens, daß viele dieser Vergehen auch miteinander cumulirt begangen werden können, was jedoch eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Bestrafung nicht in sich enthält. H. Schletter.

Geschworenengericht, s. Jury.

Gesellschaft, Gesellschaftscontract. Was der Einzelne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Zwecke für sich allein gar nicht oder doch nicht genügend bewirken kann, dafür wirkt er in Gesellschaft. Wie schon das Thier, so hat noch viel mehr den Menschen die Natur durch natürliche Verhältnisse, Bedürfnisse, Triebe und Instincte auf dieses gesellschaftliche Zusammenwirken hingewiesen. Vor allem aber führen den Menschen die Bedürfnisse seiner höhern Natur auf die Gesellschaft hin. Statt bloßer natürlicher Triebe und Instincte ergreifen bei ihm die Vernunftgesetze die Herrschaft über dieses gesellschaftliche Zusammenwirken, und statt der blos natürlichen und zufälligen Vereinigung begründet oder ordnet wenigstens der gesellschaftliche Vertrag das gesellschaftliche Zusammentreten und seine Bedingungen. Gesellschaft und gesellschaftlicher Vertrag, ausdrücklich und stillschweigend abgeschlossen, privatrechtliche und staatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Gesellschaften der verschiedensten Art begründen und beherrschen das menschliche Leben und seine Gestalt und alle höhere, insbesondere

auch alle rechtliche Ordnung desselben. Sie geben demselben gleichsam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menschheit hinauf zu einem größern gemeinschaftlichen Leben. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieses neuen größern gemeinschaftlichen Lebens, sodaß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das gesellschaftliche Leben ebenso wenig verstanden und gewürdigt werden kann als die Gesellschaft ohne Aufsuchung der natürlichen Grundgesetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Fast alles Wissen wird in einem gewissen Sinne Lebens- oder anthropologisches und Gesellschaftswissen.

Von dem allgemeinen Wesen der Gesellschaften handeln die Art. **Association, Corporation, Bund, Gemeinde, Staat.** Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit einem Überblicke über die verschiedenen Arten der Gesellschaften in rechtlich-politischer Hinsicht und mit dem Gesellschaftscontracte im engern oder privat- und völkerrechtlichen Sinne.

Es gibt drei verschiedene Hauptstufen der Gesellschaft.

Die erste ist die rechtlich unverbindliche Gesellschaft, diejenige, an welche weder ein gesellschaftlicher Vertrag noch das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpfen wollte. Hierhin gehört z. B. das Zusammentreffen mehrerer Gäste in einer Wirthshausgesellschaft oder mehrerer Wanderer auf demselben Wege. Freilich aber werden diese Gesellschaften durch die Stärke der Interessen und die Zahl ihrer Mitglieder politisch oft sehr bedeutend.

Die zweite Hauptstufe gesellschaftlicher Verbindungen ist der reine Societätscontract, das blos privat- und obligationenrechtliche Societätsverhältniß, welches nur einzelne bestimmte vorübergehende gegenseitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde persönliche gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen.

Die dritte Stufe ist Personengemeinheit (universitas, moralische Person, Corporation) oder eben jene wahre, moralisch-persönliche Gesellschaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Association kann bald der ersten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede des reinen Societätscontracts und der Personengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpunkte der rechtlichen Theorie von beiden sind bereits im Art. **Corporation** und dann, besonders auch durch ihre Anwendung auf die verschiedenen Hauptarten der Bundesverhältnisse, in den Art. **Bund** und **Deutscher Bund** geschildert worden. Dort ergab sich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinschaftlichen Sache zusammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieses die Gesellschafter zugleich ein dingliches, jedoch ebenfalls ideell abgesondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moralische Personeneinheit bilden. Welcker.

Gesellschaft, Gesellschaftsrecht. I. Societät und Corporation. Überall, wo Menschen im Verkehr miteinander stehen, führt den Einzelnen die Unzulänglichkeit seiner Kräfte und wohlverstandener Eigennutz bald dazu, sich mit andern Menschen, die gleiche Zwecke mit ihm verfolgen, zu verbinden, um diese Zwecke leichter erreichen zu können. Alle solche auf Vertrag beruhende Verbindungen mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes nennen wir Gesellschaften. Da es im Interesse des Staates liegt, daß solche Gesellschaften weder seinen eigenen Zwecken entgegenhandeln, noch Rechte Dritter verletzen, so hat er jeder Zeit das Recht geübt, dieselben zu überwachen. Zugleich hat er für diejenigen Arten derselben, welche am häufigsten vorzukommen pflegen, Rechtsvorschriften aufgestellt, welche das Verhältniß der einzelnen Gesellschaftsglieder zueinander sowie zu Dritten und zum Staate ordnen.

Je nachdem die Gesellschaften einen nur vorübergehenden oder einen bleibenden, über die Lebensdauer der Einzelnen hinausreichenden Zweck verfolgen, muß man unterscheiden zwischen gewöhnlicher Gesellschaft (societas des Römischen Rechts) und Corporation (universitas im Römischen Recht). Diese innere Verschiedenheit hat auf die juristische Beurtheilung der Gesellschaften sowie auf das Verhältniß des Staates zu ihnen bedeutenden Einfluß gehabt. Denn da die gewöhnlichen Gesellschaften meist nur vorübergehende, hauptsächlich die Privatinteressen Einzelner berührende Zwecke verfolgen, so kommt bei ihnen vorzugsweise die Persönlichkeit der einzelnen Theilnehmer nach ihrer Fähigkeit und Wirksamkeit in Betracht. Daher hat sich ihnen gegenüber der Staat damit begnügt, nur die allgemeinsten, für ihr Bestehen nothwendigen Bestimmungen zu treffen, indem er das Besondere zu ordnen der Vereinbarung der Einzelnen anheimgibt. Anders bei den Corporationen. Hier wird der fortdauernde Zweck die Hauptsache und ihm gegenüber tritt die Persönlichkeit der Einzelnen fast ganz zurück. Zudem sind sie gewöhnlich Vereine, welche nicht blos für die einzelnen Mitglieder, sondern auch für den Staat

wichtige Zwecke verfolgen. Dieser hat ihnen daher von jeher eine festere Organisation gegeben als den gewöhnlichen Gesellschaften und ihnen Rechte eingeräumt, die jenen fehlen.

Aus den eben angeführten Gründen besteht in den gewöhnlichen Gesellschaften ein von den einzelnen Personen getrenntes Rechtssubject nicht, sondern Rechte und Verbindlichkeiten kommen jedem Einzelnen pro rata zu. Bei der Corporation dagegen ist die Gesammtheit oder der Zweck selbst das Subject der Rechte und Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit eines rechtlichen Willens kommt also nicht den einzelnen Personen des Vereins, sondern nur der Gesammtheit zu, welche deshalb auch eine ideelle oder juristische Person bildet. Die ideelle Persönlichkeit ist daher etwas von allen einzelnen Gliedern Verschiedenes und bleibt stets dieselbe, wenn auch alle Glieder des Vereins sich verändern.

Wir wenden uns nun zu den am häufigsten vorkommenden Formen der gewöhnlichen Gesellschaften und der Corporationen, wie sie das Römische und deutsche Recht festgestellt und ausgebildet hat.

Eine gewöhnliche Gesellschaft, die societas des Römischen Rechts, wird durch den Gesellschaftsvertrag geschlossen. Dieser besteht in der gegenseitigen Zusage einer das Vermögen betreffenden Gemeinschaft. Die Gegenstände dieser Gemeinschaft sind theils Sachen und Rechte, die schon jetzt zum Vermögen der Genossen gehören, theils erst künftig zu erwerbende. Die Gesellschaft kann sich auf alle Vermögensverhältnisse der Genossen beziehen, aber auch blos einen einzelnen Zweig des Erwerbs, z. B. Handel, zum Zweck haben, oder auch endlich blos ein einzelnes Geschäft, welches auf gemeinschaftliche Rechnung geschlossen werden soll. Gewöhnlich sind die Antheile der Genossen an dem Erworbenen, je nach dem Beitrage, den jeder hinzugebracht hat, gleich. Doch kann durch Vertrag auch eine ungleichartige Vertheilung festgesetzt werden.

Untereinander haben alle Genossen das Recht zu verlangen, daß jeder das gemeinsam Erworbene den andern nach den festgesetzten Bestimmungen zukommen lasse; ebenso, daß jeder etwa nöthig werdende Beiträge nach seinem Antheile leiste. Aufgehoben wird die Gesellschaft durch einseitige Aufkündigung auch nur eines Genossen. Bleiben die übrigen dann etwa noch in Gemeinschaft, so bilden sie eine neue Gesellschaft. Aufgelöst wird ferner die Gesellschaft durch den Tod eines Genossen; durch die Unmöglichkeit oder durch die Beendigung des Geschäfts, wegen dessen die Gesellschaft zusammentrat; endlich durch den Eintritt des Zeitpunktes, bis zu welchem sie geschlossen wurde. Dies sind die allgemeinen Ansichten des Römischen Rechts über die societas. 1)

Das deutsche Recht hat zu dieser Auffassung der Gesellschaft noch einige Erweiterungen hinzugefügt. Es sind dies namentlich folgende. Bei manchen Gesellschaften zieht vertrags- und statutenmäßig der Austritt eines Einzelnen die Auflösung der Gesellschaft nicht nach sich. Der Einzelne kann sein in der Gemeinschaft befindliches Vermögen nicht durch einen willkürlichen Theilungsantrag herausziehen. Besonders wichtig ist bei den Actiengesellschaften die Bestimmung, daß Dritte nicht die einzelnen Genossen, sondern nur den Vorstand bis auf den Gesellschaftsfonds belangen können. Endlich kann statutarisch festgestellt werden, daß die Minderheit durch die Beschlüsse der Mehrheit gebunden werde, wodurch das in der römischen societas dem Einzelnen zustehende Recht, der Mehrheit zu widerstehen, aufgehoben wird.

Modificationen des oben aufgestellten Begriffs der Gesellschaft kommen vorzugsweise bei den Handelsgesellschaften vor, über welche das Nähere in dem nächstfolgenden Art. **Gesellschaften** (d. i. Erwerbsgesellschaften) sowie in dem Art. **Handelsgesellschaften** selbst zu finden ist. Man unterscheidet hier: 1) offene Handelsgesellschaften (Collectivgesellschaften), 2) Commanditgesellschaft (stillschweigende Gesellschaft) und 3) Actiengesellschaft (société anonyme).

Fast ganz gleiche Verhältnisse wie bei der Actiengesellschaft finden bei den berg- und salzgewerklichen Gesellschaften statt. Namentlich erstere sind jetzt meist Actiengesellschaften, während bei letztern vielfach noch die ältern Bestimmungen beibehalten werden. Das Charakteristische ist, daß bei den Gewerkschaften wie bei den Pfännerschaften die Zahl der Actien (Kuxe, Pfannen) eine festbestimmte ist. Andere abweichende Bestimmungen beruhen theils auf der Regalität der Bergwerke, theils auf den Eigenthümlichkeiten des Bergwerkbetriebs und gehören daher nicht hierher.

Außen den hier angeführten Gesellschaften gibt es je nach der Verschiedenheit der mensch-

1) Vgl. Puchta, Pandekten (vierte Auflage), §. 370 fg.

lichen Zwecke eine unzählige Menge anderer Gesellschaften. Alle aufzuzählen wäre unnütz und unmöglich. Es genügt daher anzuführen, daß außer jenen auf Erwerb gerichteten Gesellschaften eine große Menge anderer zur Förderung der Wissenschaft, der Kunst, der Religion, der Industrie, des Wohlstandes, der Geselligkeit, der Politik, kurz aller nur möglichen menschlichen Zwecke besteht. Sie alle schließen sich mehr oder weniger an den angegebenen Begriff der Gesellschaft an und modificiren blos je nach ihrem verschiedenen Zwecke ihre Einrichtungen und Bestimmungen, ihre Vertretung und Verwaltung, die Zahl ihrer Mitglieder und deren Rechte und Pflichten. Zu bemerken wäre auch noch, daß nicht alle Gesellschaften Rechtsverhältnisse sind, indem viele derselben lediglich dem sittlichen Leben angehören. Dies ist der Fall bei den meisten Gesellschaften zu wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, religiösen Zwecken, wo die Verpflichtungen oft keine juristischen, sondern nur sittliche oder conventionelle sind. Hier tritt daher die rechtliche Seite nur wenig oder gar nicht hervor. Zur Geltung gelangt sie meist nur dann, wenn ein Vermögen hinzutritt.

Von der gewöhnlichen Gesellschaft unterscheiden sich die Corporationen, wie oben angegeben, dadurch, daß ihnen eine von den einzelnen Mitgliedern verschiedene Persönlichkeit zukommt. Die juristische Persönlichkeit kann einem Personenverein auf zweifache Weise vom Staate ertheilt werden: entweder durch einen Rechtssatz, durch welchen ein für allemal bei gewissen Voraussetzungen die juristische Persönlichkeit zuerkannt wird — dies gilt unzweifelhaft von der juristischen Persönlichkeit des Staates, der Gemeinden, der Kirche — oder der Staat ertheilt die juristische Persönlichkeit einer einzelnen Gemeinschaft aus bestimmten, auf den speciellen Fall sich beziehenden Gründen. Die Aufhebung geschieht entweder durch den Untergang des Subjects der Persönlichkeit, so beim Personenverein durch Auflösung desselben seitens des Staates, nicht schon durch bloßen Beschluß der Mitglieder; oder indem das Subject fortbesteht, z. B. ein Personenverein, und ihm nur vom Staate das Recht der Persönlichkeit entzogen wird. (Vgl. Puchta, „Pandekten", vierte Auflage, §. 26 fg.)

Die wichtigsten Corporationen sind folgende:

Die Gemeinde — eine Mehrheit von Personen, welche eine politische und rechtliche Gemeinschaft bilden, eigene Verfassung haben, ihren Mitgliedern bestimmte Rechte und Pflichten auferlegen, ein eigenes Gebiet und Vermögen besitzen und durch selbstgewählte Vorstände verwaltet und vertreten werden. Ihrer Verfassung nach unterscheidet man Stadt- und Landgemeinden.

Die Zünfte, Innungen, Gilden — geschlossene Vereine, denen das ausschließliche Recht zur Betreibung des Handels oder der Gewerbe zusteht. Vollberechtigte Mitglieder der Zünfte sind die Meister. Sie erwählen ihren Vorstand, der sie nach außen zu vertreten hat, die Zunftversammlungen leitet und das aus Beiträgen, Strafgeldern oder Gebühren gebildete Vermögen verwaltet.

Die Kirche — eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich zum öffentlichen Bekenntniß und zur Ausübung ihres religiösen Glaubens vermittelst eines gemeinschaftlichen äußern Gottesdienstes, einer eigenthümlichen Verfassung und Verwaltung verbunden haben. Die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde haben das Recht (oder sollten es doch wenigstens haben), Personen zu wählen, welche dem Gottesdienste vorstehen, die Angelegenheiten der Gemeinde vertreten, den Cultus ordnen, die Kirchenzucht handhaben und das Kirchenvermögen verwalten.

Außer den hier angeführten ließen sich noch eine Menge Corporationen aufzählen. So z. B. die Universitäten, viele Schulen und Bildungsanstalten, desgleichen gewöhnlich auch Anstalten für Aufnahme oder Verpflegung von Armen, Kranken, Verbrechern, überhaupt alle solche Vereine, denen der Staat die Rechte einer juristischen Person verliehen hat. Denn in dem Rechte der juristischen Persönlichkeit liegt hauptsächlich das Eigenthümliche der Corporation, da sobald der Staat einem Verein Corporationsrechte (d. h. die Rechte einer juristischen Person) ertheilt hat, fortan blos die Gesammtheit, der Gesammtzweck als Inhaber aller dem Verein zustehenden Rechte, namentlich aller Vermögensrechte erscheint, an welchen die Einzelnen nur insoweit theilhaben, als dies die specielle Verfassung der Corporation gestattet. Da die Verleihung der Persönlichkeit nur vom Staate ausgehen kann, so folgt daraus auch, einmal, daß der Staat jedem Verein, dessen Zwecke sonst dazu geeignet sind, Corporationsrechte ertheilen kann, dann, daß ohne Genehmigung des Staates keine Gesellschaft sich willkürlich Corporationsrechte anmaßen, noch eine bestehende Corporation ohne weiteres das Recht der Persönlichkeit aufgeben kann.

II. Bürgerliche Gesellschaft. Dies sind die wichtigsten menschlichen Vereinigungen,

welche man früher mit dem Ausdruck Gesellschaften bezeichnete. In neuester Zeit hat jedoch dieser Begriff eine wesentlich andere Bedeutung erhalten. Denn während man früher die einzelnen Gesellschaften nur dann als bestehend ansah, wenn sie durch Vertrag entstanden und vom Staate, dem man sie gänzlich unterordnete, anerkannt waren, ist man jetzt über diesen engen Begriff hinausgegangen. Man bezeichnet nämlich jetzt mit dem Namen Gesellschaften solche Lebenskreise und Vereinigungen Einzelner, welche, auf gemeinsamen Interessen beruhend, bestimmte Zwecke verfolgen, ohne förmlichen Vertrag sich bilden und nach bestimmten, in der Natur ihrer Zwecke liegenden Gesetzen sich entwickeln. Obwol sie in jedem Staate vorhanden und auf dessen ganze Entwickelung vom größten Einfluß sind, so entstehen sie doch nicht erst durch den Staat, sondern behaupten ein selbständiges Dasein in und neben ihm. Auch betrachtet man sie als die eigentlichen Verbindungsglieder, welche den Einzelnen mit dem Staate und diesen wieder mit dem Einzelnen verknüpfen und so einen lebendigen Organismus bilden helfen. Trotzdem, daß solche Vereinigungen von jeher bestanden haben, wie z. B. die Stände, so sind sie doch erst Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung geworden, seit durch die Bestrebungen der Socialisten und Communisten die Aufmerksamkeit auf dies wichtige Feld menschlicher Entwickelung gelenkt wurde. Jetzt freilich hat man angefangen gerade diese Seite des staatlichen Lebens aufs eifrigste zu erforschen, ohne daß man jedoch schon zum Abschluß gelangt wäre. Im Gegentheil, man ist sogar noch nicht einmal ganz darüber im Reinen, was man alles zur Gesellschaft zählen soll, was nicht. Zu der Erkenntniß ist man indeß gelangt, daß hier ein weites Feld von höchster Wichtigkeit für das Staatsleben vorliegt, welches, bisher von der Wissenschaft übersehen, der aufmerksamsten Erforschung bedarf. Die bisher gewonnenen Resultate lassen sich am besten darlegen, wenn man auf die allmähliche Entstehung und Ausbildung des Begriffs Gesellschaft zurückgeht.

Bis vor kurzem hatte sich die Wissenschaft ausschließlich nur mit einer Form — allerdings der wichtigsten — des Zusammenlebens der Menschen beschäftigt, mit dem Staate. Alle, die über den Staat geschrieben, fassen ihn als ein lebendiges, zusammenhängendes Ganzes, als einen Organismus auf. Dieser Organismus enthält zwei sich ursprünglich entgegengesetzte Verhältnisse in sich vereinigt: einmal die einzelnen Persönlichkeiten, welche im Staate ihre Zwecke verwirklichen, die seiner Gewalt unterworfen sind und, wie sie Ansprüche an ihn machen, auch Pflichten gegen ihn zu erfüllen haben; dann die Staatsgewalt selbst, den obersten Willen, nach seinem Umfange, seinen Rechten und Pflichten. Aus der Ineinanderfügung beider Begriffe bildet sich der Organismus des Staates, die Einheit in der Vielheit. Daß neben beiden Verhältnissen und unabhängig von ihnen noch eine große Menge anderer Verhältnisse und menschlicher Zustände liegt, welche sich nach eigenen Gesetzen entwickeln, ist der Aufmerksamkeit aller lange entgangen, und so sind denn die gesellschaftlichen Zustände bis auf die neueste Zeit ununtersucht geblieben.

Bei keinem der ältern Schriftsteller über den Staat finden sich Andeutungen, daß er das Wesen der Gesellschaft auch nur geahnt hätte. Hobbes, Locke, Montesquieu erwähnen der Gesellschaft gar nicht. In dem so berühmt gewordenen „Contrât social" von Rousseau findet sich vom Bestehen und Einfluß der Gesellschaft auf den Staat nichts erwähnt. Der Staat entsteht nach ihm durch Verträge Einzelner und hat Pflichten nur gegen diese zu erfüllen. So enthält sein Werk außer dem Namen (Contrât social) nichts über das Wesen und die Bedeutung der Gesellschaft. Auch bei den Deutschen findet sich bis auf die neuere Zeit herab kein Schriftsteller, welcher dem Wesen der Gesellschaft nachgeforscht hätte. Mit Ausnahme des einzigen Schlözer ist niemand dem Begriff der Gesellschaft auch nur nahe gekommen. Und weder Kant noch seine Vorgänger und unmittelbaren Nachfolger haben diesen Begriff erfaßt und untersucht. Erst durch Hegel ist mit dem Wort auch der Begriff der Gesellschaft in der modernen Bedeutung desselben in die Wissenschaft eingeführt worden. Nach ihm steht zwischen den Individuen (bei ihm als Familie gefaßt) und dem Staate die bürgerliche Gesellschaft. Diese ist eine Mehrheit von Individuen, welche durch gemeinsame Interessen und Bedürfnisse untereinander verbunden, gemeinsamen Gesetzen unterworfen, von öffentlichen Gewalten überwacht, durch festgeregelte Verbindung auf gemeinsames Handeln angewiesen sind. Die Gesellschaft beruht auf zwei wichtigen Factoren: auf den Bedürfnissen und der Rechtspflege. Die Bedürfnisse führen die Menschen zur Theilung und Vereinfachung der Arbeit, begründen die Verschiedenheit der Stände und der Beschäftigungen, sowie die Ungleichheit der Menschen nach Vermögen, Rang, Stellung in der Gesellschaft. Es werden drei Stände unterschieden: der substantielle Stand oder der Landbauer, der reflectirte Stand oder die Gewerbtreibenden, der allgemeine oder der denkende Stand,

welcher sich mit den allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes beschäftigt. Die Rechtspflege zerfällt in Polizei und Corporation. Letztere hat für Bildung und Wohlstand ihrer Mitglieder sowie für Wahrung der Standesehre Sorge zu tragen. Corporation und Familie sind die beiden in der bürgerlichen Gesellschaft gegründeten sittlichen Wurzeln des Staates. Auf der Heiligkeit der Ehe und auf der Ehre in der Corporation beruht das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft, welche verfällt, wenn jene beiden vernichtet werden. Von den Schriftstellern nach Hegel, welche sich mehr oder weniger mit der Feststellung und Erforschung des Wesens der Gesellschaft beschäftigt haben, sind besonders zu erwähnen: Eisenhart, Winter, Herbart, Stahl, Ahrens, der Italiener Ricci, H. W. Riehl, L. Stein und vor allen R. v. Mohl, dessen klarer und lichtvoller Darstellung wir hier folgen. (Vgl. R. v. Mohl, „Geschichte der Staatswissenschaften", 1, 69 fg.)

Nachdem wir so kurz die Geschichte des Begriffs der Gesellschaft berührt haben, wenden wir uns zu dem Begriff der Gesellschaft selbst. Man bezeichnet in der neuern Zeit mit dem Ausdruck Gesellschaft nicht blos streng juristische Verhältnisse, wie wir sie oben angeführt haben, oder solche Verhältnisse, welche blos auf den Umgang der Menschen miteinander sich beziehen, sondern auch besondere, von beiden verschiedene menschliche Vereinigungen. Es bedeutet nämlich Gesellschaft in diesem Sinne eine Genossenschaft, welche, aus einem gemeinsamen Interesse entsprungen, ein eigenthümliches, weder mit der Persönlichkeit noch mit der staatlichen Freiheit zu verbindendes menschliches Verhältniß bildet, wobei es gleichgültig ist, ob die Genossenschaft förmlich geordnet und organisirt ist oder nicht. Solche Genossenschaften bilden sich nur dort, wo bedeutende Interessen, welche das ganze Leben der Betheiligten umfassen und ihnen das Gefühl der Zusammengehörigkeit geben, längere Zeit wirksam sind, indem blos vorübergehende, geringe Interessen keine bleibenden Zustände hervorzurufen im Stande sind. Diese Interessen müssen ferner eine größere Menge von Menschen umfassen, da, wenn sie nur einige wenige betreffen, sie keine weithin wirkenden Lebenskreise bilden können. Da mehr als ein Interesse auf den Einzelnen von Einfluß sein kann und zugleich die Persönlichkeit von der gesellschaftlichen Genossenschaft nicht in der Weise ganz und gar umfaßt wird, wie dies bei vielen Staats- und Rechtsverhältnissen der Fall ist, so schließt die Theilnahme an einer Genossenschaft nicht die Theilnahme an andern ähnlichen Genossenschaften aus. Weil endlich die Genossenschaften blos auf einem gemeinsamen Interesse beruhen, so richtet sich ihr Umfang keineswegs nach den politischen Abgrenzungen, indem manche sich blos auf einen einzelnen Theil eines Staates beziehen, andere dagegen mehr als einen Staat umfassen können. Einer festen Organisation bedürfen diese Genossenschaften zu ihrem Bestehen nicht, da ihre Zustände sich aus großen gemeinschaftlichen Interessen auf ganz naturgemäße Weise entwickeln, und obwol sie der Organisation fähig sind, so gehen ihre Bestrebungen, Mittel u. s. w. nicht von einem Einzelnen oder einer bestimmten Gewalt aus, sondern sie sind die nothwendigen Folgen einer gegebenen Thatsache.

Vom Streben des Einzelnen ist das Wirken der Genossenschaften dadurch verschieden, daß, während dort alle Handlungen sich auf die eigene Persönlichkeit als ihren Mittelpunkt beziehen und nur zu oft die Interessen anderer gefährden, hier ein gemeinsames, viele umfassendes Handeln stattfindet und sogar selbstsüchtige Handlungen der Einzelnen dem Ganzen Nutzen bringen. Vom Staate verschieden sind die Genossenschaften dadurch, daß dieser bei allen seinen Handlungen, selbst wo sie auf ganz specielle Angelegenheiten Einzelner sich beziehen, stets das Ganze im Auge behält, und daß alle seine Anstalten, nach Umfang und Recht bestimmt, von ihm ausgehen und zur Handhabung Einzelnen ausdrücklich übertragen sind, während die Genossenschaften stets einen begrenzten eigenen Zweck verfolgen und, ohne vom Staate auszugehen, sich unabhängig von ihm aus gewissen Thatsachen entwickeln.

Da es je nach der Verschiedenheit und Wichtigkeit menschlicher Interessen unendlich viele einzelne Genossenschaften geben kann, überdies auch der ganze Begriff wol nach seinen Umrissen, nicht aber nach all seinen feinern Schattirungen fest bestimmt ist, so begnügen wir uns damit, blos die wichtigsten, von allen Seiten als solche anerkannten Gesellschaftsbildungen anzuführen.

Eine der wichtigsten Gestaltungen, die hierher zu rechnen ist, bilden die Stände. Gemeinsame Beschäftigungen führen hier unter den Theilnehmern gemeinsame Verhältnisse, besonders Rechtsverhältnisse herbei. Unabhängig vom Staate bildet sich in ihnen, auf gemeinsamen Interessen beruhend, ein genossenschaftliches Leben aus, mit eigenen Gewohnheiten, Sitten, Gefühlen. Unter sich im Zusammenhange, schließen sie gegen andere sich ab, z. B. der Adel, die Geistlichkeit, die Handwerker, die Bauern. Hierher kann man selbst die erblichen Kasten zählen, welche die furchtbarsten Staatsumwälzungen nicht zu vernichten vermocht haben.

Auch beim Gemeindeleben entwickelt sich durch das Beisammenleben vieler an einem Orte genossenschaftliches Wesen. In sich ein Ganzes bildend, schließen sie nach außen hin sich vielfältig ab. So bilden sich in ihnen, ganz unabhängig vom Staate, besondere Sitten, Ansichten, Bestrebungen.

Besonders aus dem Verhältniß zur Arbeit und zum Besitz bilden sich eine Menge gemeinsamer Zustände und Interessen und dadurch auch Genossenschaften der Arbeiter, Unternehmer, Kapitalisten, großen und kleinen Grundbesitzer und Pächter. Jedenfalls sind diese genossenschaftlichen Gestaltungen für die Gegenwart von der tiefsten Bedeutung und werden auf die Verhältnisse der Staaten von großem und entscheidendem Einfluß werden. Denn die vielen Millionen von Arbeitern gemeinsamen Zustände bedingen Gemeinschaftlichkeit der Lebensanschauungen, der Leidenschaften, der Sitten und selbst Laster, die, ganz unabhängig von der Staatsform sich entwickelnd, nothwendig umgestaltend auf viele Einrichtungen des Staates wirken müssen.

Dies wären etwa diejenigen Genossenschaften, welche von fast allen, welche sich mit ihrer Erscheinung beschäftigt haben, als solche erkannt und angenommen sind. Da, wie gesagt, der ganze Begriff der Gesellschaft noch nicht klar, fest und bestimmt abgegrenzt und festgestellt ist, so gehen darüber, was zu den Genossenschaften zu rechnen sei, was nicht, die Meinungen noch vielfach auseinander. Wir müssen daher außer den oben angeführten auch noch solcher Genossenschaften erwähnen, welche nur von Einzelnen als solche angenommen werden. So führt unter andern Mohl die Rassen als hierher gehörig an, welche besonders dort, wo fremde Eroberer eindrangen, von Bedeutung werden. Denn dort bildet sich festes Zusammenhalten der Angehörigen derselben Rasse, Haß und Absonderung den andern Rassen gegenüber, hervorgerufen durch andere Anschauungen, Sitten, Geistesrichtungen. Auch diese Verhältnisse bilden sich ganz unabhängig vom Staate aus, dessen ganze Kraft oft keine Versöhnung herbeiführen kann. Auch die Genossenschaften solcher, welche derselben Religion angehören, sowie der höher Gebildeten gegenüber den Ungebildeten u. s. w. führt Mohl als hierher gehörig auf. Der Italiener Ricci zählt auch die patricische Familie, den Stamm, den Bezirk zu diesen Genossenschaften.

Diese Ausführungen mögen genügen. Man ersieht schon aus ihnen zur Genüge, daß der ganze Begriff der Gesellschaft noch ein schwankender ist, obgleich man über das Bestehen, die Wichtigkeit und den Einfluß solcher Gestaltungen auf das Staatsleben einig ist. L.

Gesellschaften. (Erwerbsgesellschaften im allgemeinen; Collectivgesellschaften; Commanditgesellschaften; Commandit-Actiengesellschaften; anonyme oder gewöhnliche Actiengesellschaften. Ihr Verhältniß zum Staate und zur bürgerlichen Gesellschaft.) So uralt auch das Princip der freien Vereinigung ist (s. **Association**), so früh es sich namentlich bei den germanischen Volksstämmen hervorragende Geltung zu verschaffen wußte, und soviel ihm die Menschheit bereits verdankte: in keiner Periode gelangte es zu so hoher Bedeutung als in der Gegenwart, und noch läßt sich nicht absehen, bis zu welchem Punkte es sich entwickeln wird. Der einzelne Mensch ist unvollkommen und schwach, seine Kräfte reichen nicht einmal aus, seine Existenz zu sichern; an die Lösung der großen Aufgaben, welche ihm gestellt sind, kann er erst dann denken, wenn er sich mit andern zu gemeinsamen Bestrebungen verbindet. Schon in den primitivsten Zuständen suchte er sich deshalb an diejenigen, welche ihm durch gleiche Abstammung, gleiche Zwecke oder auch nur lokal nahe standen, anzuschließen, und bald überzeugte er sich von den außerordentlichen Vortheilen, welche er in dieser Weise für sich und andere zu erreichen vermochte. Noch weit nothwendiger ward indeß die freie Vereinigung in vorgeschrittenen Verhältnissen, auf der Stufe einer entwickeltern Cultur. Denn höhere und größere Ziele sind hier anzustreben, bedeutendere Schwierigkeiten zu besiegen, und beiden gegenüber manifestirt sich die Unvollkommenheit des einzelnen Menschen, die Unzulänglichkeit seiner geistigen und materiellen Kräfte so unwiderleglich, daß auch die selbständigsten und energischsten Individuen ohne Zögern aus ihrer stolzen Isolirung heraustreten und sich nach Genossen umsehen müssen.

Auch auf dem wirthschaftlichen wie auf jedem andern Felde der menschlichen Thätigkeit, ja hier fast in noch weit größerm Maßstabe zeigen sich die gleichen Erscheinungen; überall treten an die Stelle der Individuen kleinere und größere Gruppen. Die Arbeiter vereinigen sich zu Associationen aller Art, von denen die einen billigere Beschaffung der Lebensbedürfnisse und Fürsorge für Kranke und Arbeitsunfähige, die andern Fortbildung oder auch selbständige Production zum Zweck haben; die Handwerker gründen entweder Genossenschaften zum Ankauf der

Rohproducte oder Halbfabrikate, zur Beschaffung von Kapital und Credit und zur Vermittelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, oder streben nach Herstellung und Umbildung der Zunftgemeinschaften; Industrielle, Techniker und Kapitalisten treten, um Fabriken und andere industrielle Etablissements zu gründen, zusammen, und fast unzählbar sind diejenigen Gesellschaften geworden, welche sich auf den Handel mit Waaren und Papieren geworfen haben. Wir sind bereits dahin gekommen, daß der Begriff des individuellen Betriebes im Gebiete der großen Industrie und des Handels für uns verloren gehen will; jedes „Haus" fassen wir, auch wenn es nur von einer einzigen Person abhängt, als eine Gesellschaft auf, und hinter jeder Firma scheinen für uns mehrere Individuen zu stehen. Berücksichtigen wir nur solche Societäten, welche den Zweck haben, kleine Kapitale zu sammeln und zu größern zu vereinen, so zählen allein diejenigen, mit welchen seit zwanzig Jahren Europa überschüttet worden ist, nicht nach Hunderten, sondern nach Tausenden; fast kein Kapitalist hat sich von ihnen fern zu halten vermocht, und jede Erschütterung, welche diese Associationen trifft, berührt direct oder indirect alle Staatsbürger und wirkt deshalb auch mächtig auf alle Verhältnisse ein.

Unter diesen Umständen kann es gewiß nicht auffallen, wenn sich im letzten Jahrzehnd die Staats- und Gesellschaftswissenschaft mit der Idee der Association und mit den Formen, in welchen sie sich bisher ausgeprägt, eifrig beschäftigt hat. Während die neue Erscheinung mit der lebhaftesten Freude begrüßt wurde, begegnete sie zugleich dem tiefsten Mistrauen; in leidenschaftlicher Begeisterung von den einen bis zum Himmel erhoben, wurde sie von den andern tief hinabgeworfen, mit der schärfsten Lauge der Kritik begossen und als verderblich verdammt. Vorurtheilslose, kühle Beurtheilungen zeigten sich selten, und wo sie hervortraten, konnten sie so vielen erregten und voreingenommenen Gemüthern gegenüber sich um so weniger Geltung verschaffen, als auch ihre Erörterungen, weil noch keine charakteristischen Ergebnisse vorlagen, wesentlich theoretische bleiben mußten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die ganze große und wichtige Frage der Association nochmals zu besprechen, es darf uns vielmehr für unsere Schilderung und Besprechung der Erwerbsgesellschaften genügen, ihre hervorragende Bedeutung für Staat und Gesellschaft angedeutet und anerkannt zu haben. Einzelne ihrer Seiten werden in der Folge nichtsdestoweniger berührt werden müssen.

1. Erwerbsgesellschaften im allgemeinen. Wie alle übrigen Associationen gehen auch die Erwerbsgesellschaften aus der Überzeugung hervor, daß die materiellen und geistigen Mittel des Individuums zur Erreichung des vorgesetzten Ziels nicht ausreichen. Hat sich diese Überzeugung bei mehreren Personen, welche irgendeinen gemeinschaftlichen privatwirthschaftlichen Zweck erstreben, ausgebildet, so verbinden sich dieselben, um mit vereinten Kräften diesen Zweck zu erreichen. Auf wirthschaftlichem Felde kommen aber drei Factoren, Intelligenz, Arbeit und Kapital, in Betracht, und je nachdem sich bei einer Unternehmung für die Individuen in Hinsicht auf den einen oder den andern oder auf alle drei eine Lücke zeigt, wird dieselbe bei der Bildung der Gesellschaft ausgefüllt. Außerordentlich häufig suchen indeß die Erwerbsgesellschaften vorzugsweise dem Mangel des Kapitals abzuhelfen, da mit Hülfe desselben Intelligenz und Arbeit auch auf anderm Wege als auf dem der Vergesellschaftung herangezogen werden können. Für die Eintheilung und Beurtheilung der Erwerbsgesellschaften ist es dabei von Wichtigkeit, ob in der Societät relativ große, dem Zweck derselben gegenüber als bedeutend anzusehende Kapitale vereinigt werden, oder ob das Geschäftskapital vorzugsweise oder ausschließlich durch Zusammenlegung vieler kleinen Kapitale entsteht.

Man kann die Erwerbsgesellschaften in vier große Klassen gruppiren. Zeigen dieselben auch manche Übergänge ineinander, so müssen sie doch ganz abgesondert behandelt werden, da sie in der Grundidee sich so fern stehen, daß das gerechte und wohlbegründete Urtheil über die eine dieser drei Klassen die zweite, dritte und vierte kaum noch berühren kann. Diese vier Klassen sind: die sogenannte offene oder Collectivgesellschaft, die Commanditgesellschaft, die Commandit-Actiengesellschaft, die anonyme oder gewöhnliche Actiengesellschaft. Alle diese Erwerbsgesellschaften sind für eine längere Dauer berechnet; es können sich aber auch Gesellschaften für rasch vorübergehende Zwecke bilden, z. B. um gemeinsam auf einer Auction oder von einem Großhändler behufs sofortiger Vertheilung unter die Gesellschafter große Quantitäten Waare aufzukaufen, eine Armeelieferung, ein Haus, einen Eisenbahntunnel auszuführen oder auch nur ein Album herauszugeben u. dgl. m. Insofern derartige Erwerbsgesellschaften nicht unter eine der obigen vier Kategorien fallen, können wir sie ganz unberücksichtigt lassen, da sie von keiner bedeutenden Wichtigkeit sind und vom rechtlichen Standpunkt aus in der Regel nicht ein-

mal als Societäten betrachtet werden. Ebenso wenig berücksichtigen wir die eigenthümlichen, auf dem Princip der Selbsthülfe durch Association beruhenden Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter, welche bereits in dem Art. **Genossenschaften** ausführlich abgehandelt worden sind.

II. Die Collectivgesellschaft (offene, gemeine, vereinte, gewöhnliche Gesellschaft, société en nom collectif). Die einfachste, gewöhnlichste und man möchte sagen natürlichste Form der Erwerbsgesellschaft gewährt die sogenannte offene oder Collectivgesellschaft. Uralt, ist sie überall schon da verbreitet, wo Handel und Industrie die primitivsten Stadien ihrer Entwickelung zurückgelegt haben, ohne deshalb in weit vorgeschrittenen Zeiten, wie den unserigen, veraltet zu sein. Sobald eine einzelne Person zum Betriebe eines kaufmännischen oder gewerblichen Geschäfts oder auch des Landbaus nicht alle erforderlichen Mittel, Kräfte und Eigenschaften (Kapital, Credit, Geschäftserfahrung und Geschäftsgewandtheit, technische Kenntnisse) u. s. w. besitzt und sich dieselben auch nicht ausreichend in anderer passender Weise zu beschaffen vermag, kann sie sich mit einer oder mehreren Personen associiren, um das projectirte Unternehmen zu begründen und fortzuführen. In der Regel pflegt die Zahl der Theilhaber der Collectivgesellschaften (Gesellschafter, sociétaires, compagnons) nur gering zu sein. Alle Gesellschafter können dabei gleichviel Kapital beisteuern und sich gleichmäßig und mit Ausschluß jeder andern Thätigkeit an dem Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts durch geistige und körperliche Arbeit betheiligen; oder aber die Gesellschafter werfen ein für jeden einzelnen durch Vertrag bestimmtes, aber seiner Höhe nach verschiedenes Kapital ein, indem sie mehr oder weniger an der Geschäftsführung theilnehmen; oder endlich nur einer oder einzelne Glieder bringen Kapital in die Genossenschaft, während dagegen andere durch Verwendung ihre geschäftlichen und technischen Kenntnisse und durch Arbeit wirksam werden. Im erstern Falle haben in der Regel alle Theilhaber gleichen Anspruch an den Ertrag des Unternehmens, während in den beiden andern die Quoten, mit denen sie am Geschäftsgewinn participiren, vertragsmäßig festgestellt zu werden pflegen. Die Gesellschaft nimmt stets einen Gesammtnamen, eine Firma an, welche gewöhnlich den Namen eines, einzelner oder aller Theilhaber enthält; jedenfalls sollen auch die Gesellschafter in irgendeiner gesetzlich oder gebrauchsmäßig feststehenden Weise bekannt gemacht und in ein Firmen- oder Ragionenbuch eingetragen werden. Sie haften solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für jede Handlung der Firma und für die Erfüllung aller ihr gesetzlich obliegenden oder von ihr vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten. Gleichgültig ist es dabei, ob nach dem Societätsvertrage alle Theilhaber berechtigt sind, mit dritten Personen namens der Gesellschaft zu verkehren, oder ob dies Recht nur einzelnen von ihnen zugestanden wird, oder ob, was freilich nur selten vorkommt, eine der Gesellschaft gar nicht angehörige Person durch Procura zur ausschließlichen Vertretung der Firma autorisirt ist. Wenn vertragsmäßig nicht anderes festgesetzt ist, pflegt es den Gesellschaftern freizustehen, außerhalb der Gesellschaft und ohne Bezugnahme auf dieselbe für eigene Rechnung Geschäfte anderer Art zu treiben; indeß widerspricht streng genommen eine solche Erlaubniß dem Princip der Collectivgesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft bestimmt der Gesellschaftsvertrag; in der Regel wird eine mäßige Anzahl von Jahren festgesetzt. Vor dieser Zeit kann die Societät durch einstimmigen Beschluß der Theilhaber zu Ende gehen, oder sich nach Verlust des ganzen oder eines größern Theils des Gesellschaftskapitals auflösen, oder den Austritt einzelner Glieder gestatten. Verstirbt ein Gesellschafter, so scheiden in der Regel die Erben sofort aus und erhalten nach einiger Zeit ihr Kapital zurückgezahlt. Wie in allen diesen Fällen sowie bei der Annahme neuer Gesellschafter zu verfahren ist, bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

Vom Standpunkt der Volkswirthschaft aus kann der Collectivgesellschaft ihre hohe Bedeutung nicht abgeleugnet werden. Für größere und wichtigere Unternehmungen pflegen Mittel und Kräfte einzelner Individuen oft nicht vollständig auszureichen; es ist daher die Vereinigung mehrerer für denselben Zweck angezeigt und selbst geboten. Durch die Collectivgesellschaften werden kleinere Kapitalisten in den Stand gesetzt, mit größern zu concurriren und so dem Monopol des großen Kapitals ein Ziel zu setzen; die Collectivgesellschaft kann Kapital und Intelligenz, Producenten und Kaufmann verbinden. In die Collectivgesellschaft treten die einzelnen Gesellschafter mit ihrem ganzen Kapital und Credit und mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Persönlichkeit ein und gewähren deshalb nach außen hin erhöhte Bürgschaften für Solidität und Dauer ihrer gemeinsamen Unternehmung. Zugleich werden gewagtere, schwierigere Geschäfte, weil das Risico getheilt ist, möglich. Die geringe Zahl der Glieder läßt dabei Raschheit des Entschlusses und der Ausführung und Geheimhaltung der Operationen zu und gestattet zugleich der Gesellschaft die Annahme eines bestimmten originellen Charakters, wie er

auch den von Einzelnen geleiteten Geschäften beiwohnt und sich oft in Handel und Industrie von großem Einfluß gezeigt hat. Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, wenn die Zahl der Collectivgesellschaften sehr groß ist und sich fortwährend ausdehnt, wenn diese Gesellschaften in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit auftreten und blühen, wenn sie selbst das Handwerk und die geistige Arbeit zu ihrem Gebiet rechnen. Mängel haften ihnen dabei freilich wie allen menschlichen Einrichtungen an, und namentlich pflegen sie durch Todesfälle, unglückliche Ereignisse, welche einzelne Gesellschafter betreffen, Zwistigkeiten u. s. w. in ihrem Bestande leicht gefährdet zu werden. Aber im allgemeinen stehen sie doch fester da als kaufmännische und gewerbliche Etablissements, welche von einer Person geleitet werden und von ihr allein und ganz abhängig sind. Nur muß man darauf verzichten, ihnen Unternehmungen zu übertragen, welche mehrere Generationen hindurch bestehen sollen, und deshalb können auch Collectivgesellschaften, selbst wenn ihnen hinreichendes Kapital zu Gebote steht, nicht, wie hier und da schon behauptet worden ist, die Actiengesellschaften ersetzen und unnöthig machen. Ebenso geht ihnen die Fähigkeit ab, große Massen kleiner Kapitale zu sammeln und für einen Zweck verwendbar zu machen, da Collectivgesellschaften, aus Tausenden von Gesellschaftern bestehend, aus Gründen, welche in der Sache selbst liegen und keiner weitern Erörterung bedürfen, undenkbar sind.

So wichtig das Institut der Collectivgesellschaft, weil es leicht zur Anwendung kommen kann und überall wirklich Boden gefaßt hat, auch für die Volkswirthschaft ist, der Staat hat dennoch wenig mit ihm zu thun; er soll vielmehr die Societäten ganz ungehindert sich bilden und sie frei schalten und walten lassen. Nur diejenigen wenig zahlreichen Bestimmungen, welche das Interesse außer denselben stehender Personen fordert, muß er im Wege der Gesetzgebung erlassen. So kann er anordnen, daß die Firma, die Namen der Gesellschafter und die Paragraphen des Societätsvertrags, welche Dritte und besonders die Gläubiger berühren, amtlich registrirt und öffentlich bekannt gemacht werden; er darf ferner privatrechtliche Festsetzungen treffen, welche die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern selbst und zwischen ihnen und den mit der Firma in Verkehr tretenden Personen ermöglichen und sichern. Aber damit berührt er auch die Grenzen seiner Einmischung; er würde zu weit gehen und zugleich Unausführbares unternehmen, wollte er das innere Leben und die Strebungen der Collectivgesellschaften zu leiten und zu regeln suchen. Das Wirken der letztern steht bei allen seinen Eigenthümlichkeiten dem individuellen Geschäftsbetriebe so nahe, daß es mit diesem in den wesentlichsten Punkten fast zusammenfällt und deshalb auch in gleicher Weise anzusehen und zu behandeln ist.

III. Die Commanditgesellschaft (stille, geheime, Gemächlichkeitsgesellschaft, société en commandite). Die Commanditgesellschaften unterscheiden sich von den Collectivgesellschaften dadurch, daß in denselben neben den eigentlichen Unternehmern und Inhabern des Geschäfts, welche Commanditirte oder Complementäre genannt werden, und denen die Geschäftsleitung und Vertretung nach außen ausschließlich zusteht, andere Personen (Commanditisten, Commanditäre, stille Associés) sich allein mit Kapital betheiligen und zwar an Gewinn und Verlust des Geschäfts participiren, aber für die Verbindlichkeiten des letztern doch nur bis auf Höhe des von ihnen eingelegten oder zugesicherten Kapitals haften. Sind bei einer und derselben Gesellschaft mehrere Commanditirte vorhanden, so stehen dieselben unter sich und dem Publikum gegenüber als Collectivgesellschafter da, d. h. sie werfen ihre ganze wirthschaftliche Persönlichkeit ein und haften solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Societät. Auch die Commanditgesellschaft besitzt eine Firma, welche indeß in keinem Falle die Namen der Commanditisten, sondern nur der Commanditirten enthalten darf. Die Commanditisten sollen sich ferner nicht an der Geschäftsführung betheiligen, und nach manchen Gesetzgebungen ist es ihnen sogar, bei Strafe, als Collectivgesellschafter angesehen zu werden, verboten, besoldete Stellen bei dem Geschäft, z. B. als Commis, Kassirer u. s. w., anzunehmen. Dagegen sind sie berechtigt, von der Verwaltung der Commanditirten Kenntniß zu nehmen, die Bücher einzusehen, Bemerkungen über die stattgehabten oder beabsichtigten Operationen zu machen und ihren Beirath zu ertheilen. Liefert die Unternehmung einen Gewinn, so erhalten die Commanditisten nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und ihrer Kapitaleinlage eine Dividende, zu deren Rückzahlung den Gläubigern des Geschäfts gegenüber sie im Fall des Concurses nur dann verpflichtet sind, wenn sie ungerechtfertigt war, d. h. ausgeworfen wurde, trotzdem der richtige Jahresabschluß keinen oder doch keinen so hohen Gewinn ergab. Die Commanditirten haften den Commanditisten solidarisch und mit ihren ganzen Vermögen für die treue und ordnungsmäßige Geschäftsführung, nicht aber für unverschuldete Verluste; dabei stehen indeß die Commanditisten mit

ihren Forderungen an das Geschäft und deren Inhaber allen übrigen Gläubigern nach. Ursprünglich besitzen die Commanditisten nicht das Recht, an ihre Stelle andere Personen einrücken zu lassen; in manchen Gesellschaften wird ihnen indeß gestattet, zu jeder Zeit auszuscheiden, sobald eine andere Person mit dem gleichen Kapital und unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags für sie eintritt. Nur pflegen sich die Commanditirten die Befugniß vorzubehalten, Personen, welche ihnen nicht geeignet scheinen, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Auch bei den Commanditgesellschaften findet der Staat keine Veranlassung, sich weiter einzumischen, als es bei den Collectivgesellschaften gestattet ist; selbst die öffentliche Nennung der Commanditisten, die Bekanntmachung ihrer Einlagen und die Anzeige des stattgehabten Wechsels in den Personen ist nicht einmal in allen Gesetzgebungen vorgeschrieben. Und mit Recht. Geschäftsfreunde und Gläubiger treten nur mit den Commanditirten in Verbindung, und das Vorhandensein von Commanditisten kann ihnen, auch wenn es nicht bekannt ist, nur Vortheil, aber nie Nachtheil bringen, sodaß die Namhaftmachung der Commanditisten nur den Geschäftsinhabern und dem Credit des Geschäfts selbst günstig erscheint.

Die Commanditgesellschaft hat den Zweck, den Unternehmern und Leitern eines industriellen oder kaufmännischen Unternehmens in anderer Weise als durch Darlehne eine Vermehrung des ihnen zu Gebote stehenden Kapitals zu gewähren. In vielen Fällen wird dieser Zweck erreicht werden können, und namentlich da, wo wenige Commanditisten die erforderlichen Fonds zur Verfügung stellen, zeigt sich die stille Association vortheilhaft und zweckmäßig. In andern stellt sie sich dagegen als unpassend und ohnmächtig heraus. Die Erfahrung lehrt, daß solide Geschäfte, welche einen bestimmten, genau begrenzten Zweck verfolgen, sich bereits als rentabel ausgewiesen haben und unter tüchtiger Leitung stehen, verhältnißmäßig leicht Kapitalisten finden, welche ihnen in der Eigenschaft als Commanditisten die fehlenden Fonds liefern; aber solche Geschäfte pflegen in der Regel Kapital in anderer Weise beschaffen zu können und ziehen in diesem Fall die Aufnahme desselben gegen einen festen billigen Zins der Gewährung eines in jedem Fall höhern Gewinnantheils vor. Unternehmen mit bedeutendem Risico, neue, erst einzuleitende oder durch Unfälle erschütterte Geschäfte, so vortheilhaft sie sich sonst darstellen mögen, finden dagegen leichter wirkliche Gesellschafter als stille Associés, weil diesen fast keine Einwirkung auf die Leitung zusteht. Und wenn sie sich doch gefunden haben, bedroht jede nachtheilige Operation, indem sie Zwistigkeiten hervorruft, den Bestand des Geschäfts selbst. Namentlich ist dies der Fall, wenn die Zahl der Commanditisten nicht ganz gering ist und ihre Einlagen den Betrag des Kapitals der Complementäre erreichen und übersteigen. Am wenigsten eignen sich Commanditgesellschaften zu Speculationen an der Börse; derartige, im letzten Jahrzehnd hier und da unter dem Namen Omnium gebildete Societäten gingen stets zu Grunde, sobald sie von einem empfindlichen Verlust betroffen wurden. Im Vergleich zur Collectivgesellschaft kann der Commanditgesellschaft vom Standpunkte der Staats- und der Volkswirthschaft jedenfalls nur eine untergeordnetere Bedeutung zugebilligt werden, und nie wird auch die Zahl der Commanditgesellschaften auf eine sehr beträchtliche ansteigen.

IV. Die Commandit-Actiengesellschaft (société en commandite par actions) ist aus der Commanditgesellschaft hervorgegangen und unterscheidet sich von derselben dadurch, daß das ganze einem Unternehmen zur Verfügung gestellte Commanditkapital, das in der Regel einen bedeutenden Betrag erreicht, in zahlreiche Antheile zerlegt ist, und daß über diese Antheile auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Antheilscheine ausgegeben werden, welche wie die Actien gewöhnlicher Actiengesellschaften von den ursprünglichen Besitzern frei abgetreten werden können und leicht von einer Hand in die andere wandern. Die Commandit-Actiengesellschaft ist daher wie die Commanditgesellschaft eine Association von Unternehmern, welche in der Regel zugleich Kapitalisten sind, mit Kapitalisten zum Behufe der Errichtung und Fortführung eines bestimmten industriellen oder Handelsgeschäfts, nur bildet die Commandit-Actiengesellschaft ihr Commanditkapital nicht aus mehreren größern, sondern aus sehr vielen kleinen Kapitalen, die sie sammelt und vereinigt. Häufig ist der Betrag der Commanditantheile höher als der landesgebräuchliche der Actien der gewöhnlichen Actiengesellschaften, ebenso häufig aber auch demselben gleich, in vielen Fällen ist man, wenigstens in Frankreich, sogar auf sehr kleine Beträge, auf 25, 5, ja 1 Fr. herabgegangen. Inwiefern dies zweckmäßig und zuläſſig erscheint, soll später bemerkt werden.

Auch bei der Commandit-Actiengesellschaft sind der oder die Inhaber des Geschäfts, die Commanditirten, welche gewöhnlich Geranten oder Geschäftsführer genannt werden, ausschließlich zur Leitung des Unternehmens und zu seiner Vertretung nach außen berechtigt; sie haften

für die Schulden und Verbindlichkeiten des Geschäfts solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, während den durch ein Aufsichts- oder Überwachungscomité vertretenen Antheilhabern nur die Kenntnißnahme von den Operationen und die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung zusteht. Infolge dieser Stellung der Geranten kann die Commandit-Actiengesellschaft eine Firma haben, in welcher die Geranten genannt werden; in der Regel bezeichnet sich indeß die Societät ganz in der Weise, wie es bei allen anonymen Gesellschaften zu geschehen pflegt, mit einem Namen, der ihre Zwecke andeutet. Das Verhältniß der Antheilhaber, die fast vollständig die Stellung der Commanditisten einnehmen, regelt der Gesellschaftsvertrag, welcher nicht einseitig geändert werden kann; er soll die Tendenz des Geschäfts, die Dauer der Societät, die Umstände, unter welchen eine frühere Auflösung erfolgen kann, die Formen für die Bildung des Aufsichtsausschusses, dessen Befugnisse und endlich die Fälle angeben, in welchen die Geranten für Verluste verantwortlich sind oder sich eine Einmischung der Antheilhaber gefallen lassen müssen. Societäten, in welchen die Geranten den Gläubigern nicht solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder bei denen der Gesellschaftsvertrag durch ein von den Antheilhabern einseitig festzustellendes Statut ersetzt wird, sind zwar mitunter als Commandit-Actiengesellschaften bezeichnet worden, gehören indeß in der That nicht in diese Kategorie, sondern in diejenige der anonymen Gesellschaften.

Man hat den Commandit-Actiengesellschaften nachgerühmt, daß sie in unserer Zeit, welche einen raschen Übergang von dem frühern Kleinbetrieb zum Großbetrieb bewerkstelligen wolle, von größter Wichtigkeit seien und recht eigentlich zur Heranführung aufstrebender Individualwirthschaften an den Großbetrieb dienen könnten. Und allerdings gibt es solche Individualwirthschaften, welche durch den Umschwung zum Großbetriebe nicht nur nicht erdrückt, sondern gehoben werden sollten und deshalb des verstärkten Kapitals dringend bedürfen, dabei aber doch den fortdauernden und überwiegenden Einfluß ihrer Gründer und Leiter nicht wohl zu entbehren vermögen. Ihnen muß allerdings die Form der Commandit-Actiengesellschaft außerordentlich zusagen. Dessenungeachtet darf aber nicht bedauert werden, daß in Deutschland die Commandit-Actiengesellschaft nicht ganz allgemeinen Anklang gefunden hat, sondern in weit weniger Fällen als in Frankreich zur Anwendung gekommen ist. Denn bestehende Individualwirthschaften der bezeichneten Art sind nicht häufig und in den meisten Fällen werden die bisherigen Leiter ersetzbar sein. Selbst wenn für diese außerordentliche Eigenschaften und besonders günstige Erfolge sprechen, bleibt es immer zweifelhaft, ob sie in einem vielleicht zehn- und zwanzigfach erweiterten Wirkungskreise mit gleicher Umsicht und Energie zu arbeiten vermögen. Ferner scheint es unter allen Umständen bedenklich, weitreichende, auf eine lange Dauer berechnete Unternehmungen von einer einzigen, vielen Zufällen ausgesetzten Person abhängig zu machen, sie so zu situiren, daß sie mit derselben stehen und fallen, mit einem Wort, neben den unleugbaren Vorzügen, welche die Individualwirthschaft an sich trägt, alle Nachtheile derselben auf wesentlich verschiedene Verhältnisse zu übertragen. Festsetzungen, welche diesen Übelständen begegnen sollen, sind dabei nicht möglich; im voraus läßt sich nicht bestimmen, wie die Unfähigkeit des Geranten zur fernern Lösung seiner Aufgabe festgestellt werden soll, wie seine Entfernung aus einem Unternehmen, bei welchem er stärker als jeder andere, mit seinem ganzen Vermögen und Credit und mit seinem Ruf, betheiligt ist, ohne Nachtheil des Geschäfts zu bewirken ist, in welcher Weise eine andere vollständig geeignete Persönlichkeit gewonnen werden muß. Unserer Ansicht zufolge hat keine Commandit-Actiengesellschaft Aussicht auf Bestand; fällt sie beim Tode oder Ausscheiden des ersten Geranten nicht zusammen, so wird sie den zweiten schwerlich überleben, ohne sich in eine gewöhnliche Actiengesellschaft zu verwandeln. Deshalb wird fast immer von vornherein die Bildung einer anonymen Gesellschaft zu empfehlen sein, die sich ja ebenfalls leicht auf eine alte Individualwirthschaft pfropfen kann, wenn sie nämlich den Leiter derselben als Dirigenten gewinnt.

Schon die Bildung der gewöhnlichen Commanditgesellschaften ist schwierig, weil sich verhältnißmäßig selten Kapitalisten finden, welche ihre Fonds in eine kaufmännische oder industrielle Unternehmung, auf deren Leitung sie fast keinen rechtlichen Einfluß haben, stecken mögen. Und doch vermag der Commanditist das ihm vorbehaltene Aufsichtsrecht persönlich auszuüben, und werden seine Bemerkungen und Rathschläge, weil er eine verhältnißmäßig bedeutende Quote des Geschäftskapitals hergibt und dauernd an die Unternehmung geknüpft ist, dem Geschäftsinhaber immerhin von Gewicht scheinen und deshalb häufig Berücksichtigung finden. Dem Geranten einer Commandit-Actiengesellschaft gegenüber verschwinden dagegen die einzelnen Inhaber von Antheilsscheinen gänzlich; die von ihnen eingeschossenen Summen sind im Vergleich

zu dem gesammten Unternehmungskapital unbedeutend, und zugleich gewähren sie kein bleibendes Interesse an der Unternehmung, weil sie leicht abgetreten werden können und von einer Hand in die andere übergehen. Ihr Aufsichtsrecht müssen die Antheilhaber ausschließlich durch ihre Vertreter ausüben lassen; sie selbst können höchstens oberflächliche Berichte über längst abgeschlossene Operationen erwarten. Aber auch der Aufsichtsrath vermag sehr wenig zu leisten, denn mit Recht fordert der allein verantwortliche Gerant in allen Dingen freie Hand, mit Recht muß er oft neue Operationen selbst vor dem zahlreichen, vielleicht gar theilweise aus Concurrenten des Geschäfts zusammengesetzten Aufsichtsrath geheim halten. Diesem bleibt deshalb nichts übrig, als den Geranten schalten und walten zu lassen, wie er es für gut findet; erst ein eclatanter Fall kann ihn zum Einschreiten veranlassen, und auch dann noch muß ihm die Besorgniß, das Unheil zu vergrößern, in der Regel energische Schritte verbieten. So wird der Aufsichtsrath nach und nach und wider seinen Willen zum Mitschuldigen eines ungeschickten oder gewissenlosen Geranten, und dann gebietet ihm sein persönliches Interesse, das nur zu leicht Gehör findet, den wahren Zustand des Unternehmens so lange als möglich vor den Blicken der Antheilhaber zu verbergen.

Fragen wir uns, woher es kam, daß die Commandit-Actiengesellschaften jenseit des Rhein stets weit größern Anklang fanden als diesseits, und weshalb sie dort namentlich seit dem Jahre 1848 zu Hunderten aufsproßten, so ist die Antwort nicht schwer. Die Commandit-Actiengesellschaften paßten zum ganzen System des heutigen Frankreich. Der Absolutismus im Staate, der sich mit einer von ihm selbst componirten Scheinrepräsentation umgab, zog für die großen industriellen und Handelsgesellschaften absolutistische Verfassungen und octroyirte Vertretungen nach sich. Napoleon III. mußten Pereire, Mirès u. a. folgen. Wenn das französische Volk, indem es sich seiner ganzen Selbstthätigkeit entäußerte, dem Chef des Staates seine wichtigsten Angelegenheiten, seine ganze Existenz in die Hand legte, so kann es nicht auffallen, daß die Einzelnen in ähnlicher Weise gewissen Personen die freie Verwaltung ihres Vermögens übertrugen, um sich durch die modernen Goldmacher bereichern zu lassen. Dem deutschen Volke mußten dagegen die Commandit-Actiengesellschaften weit weniger zusagen. Selbständigkeit, Selbstthätigkeit und Selfgovernment sind seit uralter Zeit mit seinen Anschauungen verwachsen; in demselben Augenblick, in welchem es das Princip der Selbstverwaltung in Staat und Gemeinde vollständig durchzuführen sucht, kann es sich nicht in höchster Inconsequenz für Bevormundung auf dem Gebiete der gewerblichen und kaufmännischen Thätigkeit aussprechen. Es vermochte für eine communistische Gesellschaft nicht zu schwärmen, welche sich durch endliche Vernichtung aller und jeder Privatindustrie, Einführung des Großbetriebs in alle menschlichen Thätigkeiten und Durchführung desselben vermittelst des Instituts der Commandit-Actiengesellschaften nach und nach herausbilden müßte. Wenn es die gewöhnlichen Actiengesellschaften den Commandit-Actiengesellschaften vorzog, so leitete es dabei ein sehr richtiges Gefühl; es erkannte sehr wohl die Principien, welche den Systemen der beiden Societätsformen zu Grunde liegen, und entschied sich für die freiern, trotzdem sie oft genug verdunkelt worden waren.

Allerdings wirkte in Frankreich und andern Ländern auch noch ein zweiter wichtiger Umstand zu Gunsten der großen Verbreitung der Commandit-Actiengesellschaften mit. Die gewöhnlichen anonymen Actiengesellschaften knüpften nämlich bei ihrem Aufkommen nicht wie die Commandit-Actiengesellschaften an eine bestehende und gebräuchliche Form der Erwerbsgesellschaften an, sie erschienen vielmehr als etwas Neues und Ungewohntes und wurden, zumal sie wol auch ein Monopol beanspruchten, mit Mistrauen angesehen. Der Staat hielt sich deshalb im Interesse des Publikums für verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen über sie zu erlassen. In der Regel erschwerten nun diese Bestimmungen nicht nur die Bildung und Begründung der anonymen Gesellschaften sehr wesentlich, sie wirkten auch auf die Geschäftsführung ein. Mindestens mußte jede anonyme Gesellschaft die ausdrückliche Genehmigung des Staates erhalten, und zwar erfolgte dieselbe durch speciellen Erlaß des Staatsoberhauptes oder wol gar durch ein Gesetz. Außerdem war, weil es den anonymen Gesellschaften an eigentlichen Geschäftsinhabern fehlt, die Ertheilung der Rechte einer moralischen Person erforderlich, und die Staatsbehörden pflegten sich oft zu dieser Maßregel nur nach Erörterung und Feststellung der Bedürfnißfrage zu entschließen. Derartige Schwierigkeiten, deren Beseitigung Zeit und viel Geld kostete, mußten in einer Zeit des Geschäftsaufschwungs, welche die massenhafte Bildung von Actiengesellschaften wünschenswerth machte, zur Aufsuchung von Auskunftsmitteln veranlassen, und so fiel man denn darauf, an Stelle von anonymen Actiengesellschaften Commandit-Actiengesellschaften, welche weit leichter herzustellen waren, zu gründen. Sehr viele Com-

mandit-Actiengesellschaften waren und sind daher in der That nur verhüllte anonyme Actiengesellschaften, bei denen die Directoren zu Geranten gemacht werden, ohne alle Rechte derselben unverkürzt zu empfangen.

Soweit sie bisjetzt vorliegen, bestätigen die Resultate der Commandit-Actiengesellschaften vollständig alle Befürchtungen, welche sich aus der Organisation dieser Institute ergeben. In der Regel geht die Gründung einer derartigen Gesellschaft von dem Besitzer eines bisher individuell betriebenen Geschäfts, dem sich einzelne große Kapitalisten anschließen, aus. Zunächst kommt es darauf an, die zu übernehmende Individualwirthschaft in ihrem Werthe zu schätzen; dabei werden aber häufig das vorhandene Immobiliar und Mobiliar, die Vorräthe u. s. w., namentlich aber Dinge, welche sich nicht taxiren lassen, wie Patent, Firma, Kundschaft, Erfindungen u. dgl. m., außerordentlich hoch angerechnet. Ferner pflegen dem bisherigen Inhaber und künftigen Geranten sehr günstige Bedingungen in Hinsicht auf die Entschädigung für die Geschäftsleitung zugestanden zu werden. Wenn dagegen die herangezogenen Kapitalisten kaum Einwendungen machen, so geschieht es, weil sie an dem dauernden Bestehen und der Rentabilität des Unternehmens kein reges Interesse haben; es genügt ihnen, wenn ihnen die Antheilscheine, welche sie so schnell als möglich in dritte Hände übergehen lassen wollen, unter verhältnißmäßig vortheilhaften Bedingungen überlassen werden. Die Abnehmer von Antheilscheinen haben aber keine Gelegenheit, sich von dem wirklichen Werthe des von dem Geranten Eingebrachten, das, wie erwähnt, theilweise unschätzbar ist, zu überzeugen. Ist so dem Unternehmen, das vielleicht nicht einmal für den Großbetrieb geeignet war, bereits im ersten Augenblick der Boden entzogen, so soll außerdem noch sein Gedeihen ausschließlich auf der Geschäftsgewandtheit und Redlichkeit des Geranten beruhen. Daß die erstere fehlen kann, ist bereits erwähnt und dabei zugleich hervorgehoben worden, wie ungemein schwierig sich die Ersetzung eines unfähigen Geranten durch einen fähigern herausstellt. Noch schlimmer gestalten sich die Dinge, wenn der Gerant unredlich verfahren will. Seine Stellung bietet ihm fast jeden Augenblick Gelegenheit, sein Privatinteresse zum Nachtheil der Interessen der Unternehmung zu berücksichtigen, und fast unzählige Beispiele haben gezeigt, daß die Geranten von Commandit-Actiengesellschaften sich auf Kosten des von ihnen geleiteten Geschäfts zu bereichern suchen. Weder der Gesellschaftsvertrag noch der Staat vermögen dem entgegen zu treten. Mag man dem Geranten alle Unternehmungen und Speculationen für eigene Rechnung untersagen, es wird ihm nie an Strohmännern, welche er vorschieben kann, fehlen, sodaß nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen Verletzungen des Gesellschaftsvertrags, in noch seltenern der förmliche Betrug nachweisbar sind. Dennoch sind häufig Betrügereien der Geranten constatirt worden, haben aber fast immer den Bankrott und den völligen Ruin der Societät nach sich gezogen. Auch unter den Mitgliedern der Aufsichtsräthe finden sich solche, welche ihren Privatvortheil suchen und zu demselben mit oder ohne Wissen und Mithülfe des Geranten das Unternehmen misbrauchen; namentlich geschieht dies, wenn die ersten bedeutendern Zeichner von Commanditantheilen als Mitgründer sich bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags gegenseitig zu lebenslänglichen Aufsichtsräthen ernennen und dadurch die große Masse der Antheilhaber ihres Wahlrechts für die Aufsichtsbehörde theilweise, oft ganz berauben.

Die gerügten Hauptmängel der Commandit-Actiengesellschaften sind organische und können deshalb nicht beseitigt werden, daraus folgt aber nicht, daß der Staat, wie es in Frankreich unter dem Julikönigthum (1838) vorgeschlagen wurde, diese Gesellschaften verbieten müsse, ja nicht einmal, daß er sie unter außergewöhnlich strenge Aufsicht stellen solle. Indem sie das kleine Kapital sammelten und große volkswirthschaftlich wichtige Unternehmungen einleiteten und durchführten, haben sie mindestens ebenso sehr genützt, als sie durch die Verschleuderung von Kapitalien und durch betrügerische Unterschlagungen geschadet haben. Außerdem ist es für die Staatsverwaltung stets gewagt, sich auf die Regulirung des wirthschaftlichen Lebens des Volkes einzulassen. Aber der Staat hat auch keine Veranlassung, die Commandit-Actiengesellschaften irgendwie zu begünstigen, und jedenfalls muß er sie denselben Bestimmungen unterwerfen, welche er für die gewöhnlichen Actiengesellschaften erläßt. Von diesen Bestimmungen wird weiter unten die Rede sein.

V. **Die gewöhnliche Actiengesellschaft** (société anonyme.) Die gewöhnliche Actiengesellschaft unterscheidet sich von der Commandit-Actiengesellschaft dadurch, daß alle Theilhaber der erstern ausschließlich Kapital beisteuern und vollständig gleiche Rechte haben. Sie besitzt deshalb auch keinen Geranten, sondern nur von einem Verwaltungsrath beaufsichtigte und geleitete Geschäftsführer (Directoren), welche von ihren Gliedern frei gewählt werden,

besoldet sind und entlassen werden können, also den Charakter von der Gesellschaft abhängiger Beamten haben. Bei der anonymen Gesellschaft ist keine Firma möglich; sie hat eine Bezeichnung, welche in der Regel ihren Zweck möglichst kurz angibt. Ihre innere Einrichtung, die Rechte der Actionäre, die Pflichten der Directoren und Verwaltungsräthe u. s. w. bestimmt das Gesellschaftsstatut, welches in den meisten Punkten durch Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden kann. Die gewöhnlichen Formen, in welchen die Actiengesellschaft auftritt, sind in dem Art. **Actie**, auf den wir verweisen, besprochen; es bleibt deshalb nur die volkswirthschaftliche Bedeutung der Actiengesellschaft und ihr Verhältniß zum Staate zu erörtern.

Die anonyme Gesellschaft ist wie die Commandit-Actiengesellschaft eine Einlagegesellschaft; sie sucht kleinere Kapitale in beträchtlicher Zahl zu einem großen zu vereinigen, um vermittelst desselben bedeutendere volkswirthschaftlich wichtige Unternehmungen durchzuführen und dadurch für ihre Theilhaber einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Soviel wir wissen, bestanden solche Gesellschaften weder im Alterthum noch im frühen Mittelalter; die ersten derselben waren die Banken, welche bis etwa zum Jahre 1200 hinaufreichen. Anonyme Gesellschaften anderer Art, Handelsgesellschaften nach Ost- und Westindien, wurden von Holländern und Engländern nicht früher als um das Jahr 1600 begründet. Die wichtigste derselben war unzweifelhaft die Englisch-Ostindische Compagnie, welche, mit einem gewaltigen Kapitale und mit ausgedehnten Vorrechten ausgestattet, lange Zeit hindurch nicht nur den ganzen englischen Handel nach Ostindien in Besitz hatte, sondern auch ein ungeheueres Reich mit mehreren hundert Millionen Unterthanen gründete. Weniger glücklich waren andere ähnliche Gesellschaften, und die von Law gegründete Mississippigesellschaft brachte sogar infolge fast beispielloser Schwindeleien unsagliches Unglück über Frankreich und vorzüglich über alle diejenigen, welche ihr ihr Vermögen anvertraut hatten. Noch jünger sind die Gesellschaften für viele andere wirthschaftliche Zwecke, die Societäten zur Begründung und zum Betriebe von Fabriken, Eisenbahnen, Dampfschifflinien u. s. w.; ja die Actiengesellschaften mit unbestimmten Zwecken stammen sogar erst aus den letzten beiden Decennien.

Bei der Beurtheilung und Würdigung der Einlagegesellschaften (sowol der anonymen als der Commandit-Actiengesellschaften) haben wir zunächst diejenigen guten und übeln Eigenschaften, welche aus ihren Grundprincipien nothwendig folgen, ins Auge zu fassen. Sprechen wir zunächst von jenen, von den Vorzügen und Vortheilen. Die Einlagegesellschaften machen ohne Zweifel viele kleinere Kapitale, welche entweder ganz oder theilweise brach liegen, nutzbar und verschaffen andern wenigstens eine vortheilhaftere Verwendung. Viele Millionen waren früher in jedem Lande dem wirthschaftlichen Verkehr entzogen, theils weil die kleinen Summen, aus welchen sie bestanden, nicht wohl fruchtbringend angelegt werden konnten, theils weil der Kapitalist sich der Verfügung über das Kapital nicht für lange Zeit begeben mochte. Der niedrige Betrag der Actien, verbunden mit der Leichtigkeit, mit der diese verkauft werden können, setzte nach und nach wirklich großartig erscheinende, früher unproductive Kapitale in Bewegung und leitete sie in Bahnen, welchen sie sonst fremd geblieben wären. Und zwar sammelten sich dieselben nicht nur im In-, sondern auch, was wohl zu beachten ist, im Auslande. Ferner ermöglichte die Bildung großer Kapitalmassen die Begründung und den Betrieb solcher wirthschaftlichen Unternehmungen, welche über die Kräfte einzelner Kapitalisten, selbst der großen Geldmächte hinausgehen. Viele, ja die meisten derartigen Unternehmungen würden ohne die Theilnahme der Einlagegesellschaften nie zu Stande kommen können. Denn nur in einzelnen Fällen, wie z. B. bei Eisenbahnen, welche nicht über das Landesgebiet hinausgehen, vermag der Staat unmittelbar einzugreifen, und selbst hier hat er infolge seiner Natur und Stellung oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Auf die Begründung umfangreicher industrieller und Handelsunternehmungen aber muß er von vornherein verzichten, und gerade auf diesem Felde haben die Einlagegesellschaften in einer kurzen Spanne Zeit bereits Außerordentliches, ja Wunderbares geleistet. Indem sie gemeinnützige Unternehmungen, welche im Nothfall der Staat selbst in die Hand nehmen muß und mit denen er sich auch bereits befaßt hat, ins Leben rufen, tragen sie zugleich zur Vereinfachung und Verminderung der Aufgaben unserer Staatsverwaltungen bei und erwerben sich damit ein Verdienst, das nicht zu gering geachtet werden darf. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt ist ferner zu beachten, daß die Einlagegesellschaften infolge ihrer reichen Mittel, indem sie die besten geistigen Kräfte heranziehen, sich der zweckmäßigsten und großartigsten Einrichtungen bedienen, die vortheilhaftesten Einkäufe von Rohstoffen im großen, zur gelegensten Zeit und an jedem geeigneten Orte machen, den Betrieb vereinfachen und eine Menge anderer Vortheile genießen, billiger als Individualwirthschaften pro-

duciren, d. h. Kapital und Arbeit für andere Zwecke ersparen und zugleich einem weit größern Kreise nützlich werden. Recht eigentlich sind die Einlagegesellschaften auf die Befriedigung der Bedürfnisse der großen Masse des Volkes hingewiesen, und ihre hohe Bedeutung liegt deshalb auch in dem Umstande, daß sie die Errungenschaften unserer Cultur jedem, auch dem Ärmsten zugänglich zu machen suchen.

Unter den Nachtheilen, welche die Einlagegesellschaften erzeugen, werden gewöhnlich zunächst diejenigen genannt, welche durch die von ihnen ausgeübte Beschlagnahme vieler Kapitale hervortreten. Allerdings ziehen die Einlagegesellschaften infolge der Vortheile, welche sie anbieten, das Kapital magnetisch an, entreißen es namentlich dem Ackerbau und den Privatwirthschaften und bringen beide in große Verlegenheiten. Aber einerseits führen sie ihnen vermittelst der Geldinstitute einen großen Theil unter günstigen Bedingungen doch wieder zu, und andererseits fällt der Nutzen, welchen sie ihnen durch Verkehrserleichterung, Production und Handel gewähren, beträchtlich ins Gewicht. Übersehen darf man übrigens nicht, daß die Vergangenheit für die Würdigung der Einlagegesellschaften nicht maßgebend sein kann; Perioden eines gewaltigen Umschwungs in politischen und socialen Zuständen führen immer große Nachtheile und Inconvenienzen, welche später in ruhigen, geordneten Verhältnissen nicht mehr bemerkt werden, mit sich, und namentlich mußte dies hier, wo die Revolution des wirthschaftlichen Lebens eine außerordentlich eingreifende und zum Theil selbst künstlich von oben genährte war, der Fall sein. Ferner ist zu beachten, daß die Einlagegesellschaften massenhaft Kapital, das wenigstens zum Theil dem Ackerbau und der kleinen Industrie zufließt, schaffen. Wichtiger und dauernder ist der Nachtheil, welchen die Concurrenz der Gesellschaften den kleinen Gewerben, dem Handwerk und den im Privatbetrieb befindlichen Handels- und Fabrikgeschäften bringt. Viele derselben, ja die meisten wird sie vielleicht nach und nach absorbiren und somit einen Theil der selbständigen Arbeiter in den Stand der unselbständigen hinabdrücken. Aber wie das Fabrikwesen das Handwerk bestehen ließ und nur da, wo es unter einer beengenden Gewerbegesetzgebung tief gesunken ist, schwer verwundet hat, so wird auch der Großbetrieb den Kleinbetrieb, weil er dessen eigenthümliche Aufgabe nicht zu lösen vermag, neben sich bestehen lassen müssen, ja er wird ihn, soweit es in seinem Interesse liegt, fördern. Auch der Großbetrieb bewegt sich innerhalb gewisser natürlicher Schranken und vermag dieselben nur zu seinem Nachtheil zu überschreiten. Ferner kann die Association dem Kleinbetrieb zu Hülfe kommen, und wie die Handwerker vermittelst der Genossenschaften sich für die Concurrenz mit der Fabrikindustrie kräftigen, so werden auch die Individualwirthschaften durch eigenthümliche Vereinigungen, bei denen ihnen gewisse Einlagegesellschaften, z. B. Creditinstitute, zu Hülfe kommen, die Übergriffe des Großbetriebs mit Erfolg bekämpfen. Richtig ist ferner, daß das große Kapital, sei es im Besitz von Individuen oder Gesellschaften, eine natürliche Neigung zur Begründung eines Monopols zu seinen Gunsten hat; nichtsdestoweniger ist es unzweifelhaft, daß seine Bestrebungen nicht durchführbar sind, sofern nicht der Staat, wie es z. B. bei Eisenbahnen, Brücken, Versicherungsinstituten geschehen ist, sie geflissentlich unterstützt. Denn dem großen Kapital pflegt, sobald es mit außergewöhnlichem Vortheil operirt, ein zweites zur Seite zu treten; sogar der Kleinbetrieb hat schon mehrmals auch ohne Association nicht mit Unglück eine Concurrenz versucht, und selbst den Ausbeutungsversuchen geschützter Transportgesellschaften wußte das Publikum Schranken zu setzen.

Ein anderer Vorwurf, welchen man den Actiengesellschaften zu machen pflegt, ist der, daß sie sich leicht auf schwindelhafte Projecte einlassen. Und leider hat sich dieser Vorwurf oft genug begründet gezeigt. Die Actiengesellschaften leitet das natürliche Bestreben, möglichst große Gewinne zu machen, diese sind aber in der Regel nur bei Geschäften mit bedeutendem Risico zu erzielen. Sollen sie sie um deswillen unterlassen? Jeder Industrielle, jeder Kaufmann muß sich fort und fort mehr oder minder beträchtlichen Verlusten aussetzen, und leichter als sie können die Actiengesellschaften dasselbe thun, weil bei ihnen das Risico auf viele Personen, welche sich nur mit einem Theil ihres Vermögens angeschlossen haben, repartirt ist. Im volkswirthschaftlichen Interesse muß man sogar wünschen, daß sie in dieser Hinsicht nicht zu ängstlich verfahren, weil sonst die wichtigsten, dem Allgemeinen nützlichsten Unternehmungen, wie z. B. alle Eisenbahnanlagen, unterbleiben würden. Aber allerdings ist jedes blinde, unvorsichtige Hineintappen in gewagte Geschäfte zu verwerfen, und man darf von den Gründern der Gesellschaften fordern, daß sie vor der definitiven Constituirung derselben alle Verhältnisse sorgfältig prüfen und erwägen. Kommen dessenungeachtet Misgriffe vor, wie sie tagtäglich Individualwirthschaften bei der sorgfältigsten Verwaltung treffen und zu Grunde richten, so wird man sie als unverschuldete betrachten müssen. Übrigens wird man sich wohl hüten, alle unglücklichen Geschäfte, welche Actien-

gesellschaften eingeleitet haben, als von vornherein schwindelhaft zu bezeichnen; manche standen ursprünglich auf festem Boden und haben denselben erst nachträglich durch die Schuld unfähiger und gewissenloser Directoren, welchen die Actionäre und ihre Vertreter, die Verwaltungs- und Aufsichtsräthe, nicht entgegentraten, verloren.

Neben diesen im Wesen der Einlagegesellschaften wurzelnden Nachtheilen und Schäden haben sich noch andere herausgestellt, welche indeß beseitigt werden können und deren Entfernung der Staat, freilich oft auf mangelhafte Kenntniß der Sache und auf irrthümliche Voraussetzungen gestützt, hier und da auch wirklich versucht hat. Bevor wir auf dieselben eingehen, ist die Frage aufzuwerfen, ob der Staat sich überhaupt einmischen soll. Wir müssen sie bejahen. Schon bei Begründung der ersten Einlagegesellschaften haben sich alle Regierungen die Befugniß vindicirt, die Gesellschaftsstatuten zu prüfen und zu genehmigen, und zwar sind die Concessionen im Verwaltungswege ertheilt worden, ohne daß im voraus aufgestellte feste Principien leiteten. So lange ausreichende Erfahrungen nicht vorhanden waren, konnte man ein derartiges Verfahren, trotzdem es Willkürlichkeiten gestattete, wenn nicht billigen, so doch zulassen; gegenwärtig scheint indeß die gesetzliche Normirung der Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung von Concessionen verfahren werden soll, geboten. Es wäre dabei aber von dem Princip der Gewerbefreiheit und von dem Grundsatze auszugehen, daß alle Einlagegesellschaften, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zuzulassen sind, natürlich soweit sie nicht besondere Begünstigungen, z. B. Überlassung eines Regals, Zinsengarantie, Anwendung der Expropriationsgesetze u. s. w. in Anspruch nehmen und deshalb sich mit dem Staate vereinbaren müssen. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Rentabilität eines Unternehmens bliebe ausschließlich den Gründern und Actienzeichnern als den zunächst Betheiligten überlassen, und das Concessionsgesetz hätte daher nur Bedingungen, welche das Interesse der Gesammtheit als unumgänglich nothwendig bezeichnet, zu stellen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß namentlich in Frankreich, aber auch in andern Ländern viele Einlagegesellschaften nicht von ernsthaften Unternehmern, sondern von Börsenspeculanten gestiftet worden sind; die meisten davon waren durchaus unsolid und hatten von vornherein keine Zukunft, genügten indeß doch der Agiotage, welche gerade vermittelst der schlechten Actien das Publikum ausbeutete. Darf sich nun auch die Staatsverwaltung nicht auf die für sie unmögliche und unfruchtbare Feststellung der Rentabilität einer Handels- oder industriellen Unternehmung einlassen, so kann sie doch von den entstehenden Gesellschaften gewisse Bürgschaften, welche ihr die ernstliche Erwägung und Prüfung des Projects durch die Gründer garantiren, fordern. Dahin gehören die vollständige Zeichnung des Gesellschaftskapitals vor Constituirung der Gesellschaft, die Verpflichtung der ersten Zeichner für die Einzahlung des ganzen Actienbetrags und die Ausschließung aller Actienabtretungen vor Einzahlung einer gewissen beträchtlichen Quote, folgerecht also die Ausstellung von Interimsscheinen auf den Namen, vorbehaltlich der Umschreibung auf den Inhaber nach der letzten Einzahlung. Dagegen würde das Gesetz zu weit gehen, wollte es die Abtretung der vollbezahlten Actien überhaupt von der Genehmigung der Verwaltung abhängig machen oder gar, wie schon vorgeschlagen worden ist, die Besitzer der Actien für alle Verbindlichkeiten der Societät solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar erklären; im letztern Falle würden die Einlagegesellschaften in Collectivgesellschaften verwandelt, d. h. unterdrückt werden, da, wie bereits erwähnt, Collectivgesellschaften mit Tausenden von Theilhabern undenkbar sind. Auch das Verbot, die Actien auf zu kleine Beträge auszustellen, scheint nicht unbedenklich; es kann Einlagegesellschaften geben, für welche kleine Actien sehr zweckmäßig erscheinen, z. B. wenn der Zweck der Gesellschaft beschränkt, das Gesellschaftskapital mäßig ist. Allerdings sollten bei Gesellschaften, welche mit Millionen operiren, die Beträge der einzelnen Actien nicht zu niedrig bemessen werden, da, wenn dies geschieht, das Interesse der Actionäre verschwindend klein wird und dem Schwindel Thür und Thor geöffnet ist. Unbedenklich darf dagegen das Gesetz die Erstattung regelmäßiger öffentlicher Berichte fordern und die Gesellschaftsdirectionen für falsche Abschlüsse und Mittheilung unrichtiger Thatsachen haftbar erklären, denn nicht allein das Interesse der Actionäre, welche sich mit Hülfe der Statuten bei energischer Wahrung des Aufsichtsrechts gegen eine betrügerische Verwaltung freilich selbst schützen können, sondern auch dasjenige anderer Kreise der Staatsangehörigen ist bei der Solidität der Erwerbsgesellschaften nahe interessirt.

Andere Nachtheile der Einlagegesellschaften, welche ausschließlich ihre Theilhaber treffen, sind durch diese zu beseitigen. Freilich stehen bei der Commandit-Actiengesellschaft, wie wir her-

vorgehoben haben, der steten kräftigen Einwirkung der Actionäre große Hindernisse entgegen, aber dasselbe ist bei den anonymen Gesellschaften nicht der Fall. Bei diesen waltet das demokratische Princip vor; die Actionäre in ihrer Gesammtheit sind die alleinigen Besitzer des Unternehmens, die Directoren ihre Beamten. Wenn sie dessenungeachtet wider ihren Willen in schwindelhafte Geschäfte hineingezogen werden oder ihr Kapital veruntreut sehen, so liegt die Schuld an ihnen, indem sie es entweder an der nöthigen Controle fehlen ließen oder gar Statuten acceptirten, welche gegen das Princip der Gesellschaft gewissen Personen, z. B. den Gründern, Vorrechte zugestehen. Der Staat kann und darf sich nicht einmischen und der Selbstverwaltung der Gesellschaften zu nahe treten. Aber allerdings hat er die Befugniß und die Pflicht, die Minorität in ihren Rechten zu schützen und die strenge Einhaltung der Statuten auf Anrufung auch des einzelnen Actionärs sicher zu stellen; nur sollte dies niemals auf dem Verwaltungs-, sondern auf dem Rechtswege geschehen.

So zahlreich bereits die Einlagegesellschaften ins Leben getreten sind, so vielfach sind die Ziele, welche sie sich gestellt haben, und noch immer werden neue aufgesucht und angestrebt. Es ist nicht unsere Aufgabe, sie aufzuzählen und zu würdigen. Diejenigen, welche für die Staatswissenschaft und Staatswirthschaft in einer oder der andern Hinsicht von hervorragender Bedeutung sind, werden in eigenen Artikeln besprochen. Wir verweisen daher schließlich auf die Art. **Banken**, **Creditanstalten**, **Discontogesellschaften** u. s. w. H. Runge.

Gesetz. (Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung, provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft.) I. Begriff des Gesetzes. Was ist Gesetz im allgemeinen, was insbesondere Gesetz im juristischen und politischen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Wesen des Gesetzes ist natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wissenschaft des Rechts, welches selbst nur in der Übereinstimmung mit dem Gesetze besteht (s. **Gerechtigkeit**), sowie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Gesetze bestimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derselben gerichtet sein soll. Die große Verschiedenartigkeit der Gesetze selbst sowie ihrer Begriffsbestimmungen macht die richtige Bestimmung schwierig. Sie ist nur möglich durch die Auffassung des Verhältnisses der Gesetze zu den Gebieten, in welchen dieselben herrschen sollen.

Jedes wahre lebendige Dasein (s. Bd. I, S. XLII), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle seine größern oder kleinern Gebiete oder seine verbundenen Lebenskreise, die Natur wie die moralische Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Mensch und der Menschenstaat bestehen nur durch Harmonie und durch das stetige harmonische Zusammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter sich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinschaftlichen Ganzen oder Lebenskreise die einzelnen Theile innerlich zur Wirksamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das ist sein Trieb, sein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die seinen Theilen und seiner Aufgabe entsprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten bestimmt, das sind die Gesetze. Die Themis und Nemesis, das personificirte Gesetz, ist die göttliche Harmonie des Weltalls. Gesetz ist mithin die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung oder bestimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdische Körper durch seine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpunkte der Erde sich hinzurichten, oder das Gesetz der Schwere. Noch so hoch in die Luft geschleudert, muß er nach diesem Gesetz zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geschöpf als solches oder sein bewußter Wille durch seine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, sich ihnen anzuschließen, das religiöse, das vernünftige Gesetz. Das Staatsglied aber und dessen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu seinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgesetz. Es gibt überhaupt durch die physischen Beziehungen, in welchen die Naturgeschöpfe zu höhern Naturkräften stehen, Naturgesetze, durch die Beziehungen des menschlichen Willkürvermögens aber (oder des Menschen als mit bewußtem Willen handelnden Wesens) zu allgemeinern, auf diese Willkür einwirkenden Kräften Willkürgesetze.

II. Grund- oder Verfassungsgesetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen so viele Hauptarten der Willkürgesetze geben, als es verschiedene Hauptbeziehungen

für das Willkürvermögen der Menschen und in diesen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn gibt. Diese Hauptbedingungen aber sind nun zuerst die zu der sinnlichen Natur, sodann die zu der moralischen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entsteht das sinnliche und das göttliche oder moralische Gesetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moralische aber kann nun wieder vermittelst des Übergewichts des Gefühls und der Phantasie und des durch sie bestimmten blinden Glaubens und in noch sinnlicher Form als fortdauernd sich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem bewußten Willkürvermögen des Menschen treten, und dann entsteht das Gesetz des blinden Glaubens oder das theokratische Gesetz. Oder das Göttliche kann vermittelst des Übergewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und in geistiger Form, als das mit der eigenen innern Vernunft erkannte Göttliche, in Beziehung zu dem menschlichen Bewußtsein treten. Alsdann entsteht das Vernunftgesetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgesetzgebungen gibt es nicht für die menschliche Willkür, als 1) die sinnliche, 2) die blinde Glaubens- und 3) die Vernunftgesetzgebung. Alle drei aber stehen miteinander im Widerstreite; das Glaubensgesetz duldet nicht, daß der Mensch sich der Vorherrschaft seiner thierischen Natur überlasse, und das Gesetz der prüfenden Vernunft duldet weder die Vorherrschaft des sinnlichen Gesetzes noch die des blinden Glaubens. Auch der Mensch, als mit Bewußtsein willkürlich handelndes Wesen, bedarf für dieses bewußte menschliche Leben durchaus der Harmonie. Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das empfindende Wesen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im Staate aber und in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen Bestrebungen und Thätigkeiten stehen die Menschen unter der Gewalt ihres vorherrschenden Gesetzes. Somit muß denn auch in einem harmonisch vereinten staatsgesellschaftlichen Leben der Menschen in einer bestimmten Periode eines dieser drei Gesetze wenigstens das Übergewicht und in Collisionsfällen die Vorherrschaft haben. Auch der vorherrschende Wille und die höhere Willenskraft, das gemeinschaftliche Gesetz des Staatsvereins, kann selbst, ebenso wie das besondere Lebensgesetz seiner Glieder, nur sinnlich, blindgläubig oder vernünftig sein und so das Willkürvermögen der Einzelnen bestimmen, sodaß es mithin auch nur drei verschiedene Hauptgesetzgebungen oder Verfassungen und Arten der Staaten gibt: 1) sinnliche, faustrechtliche oder despotische; 2) Glaubens- oder theokratische Staaten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder freie Staaten.[1])

III. Unterabtheilungen der Gesetze. Die einzelnen Gesetze aber können in dieser dreifachen Verfassung entweder natürliche sein, sofern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes oder ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden, oder positive, sofern ihnen die gesetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, sie äußerlich vorgeschrieben oder festgestellt hat. Diese Feststellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein (geschriebenes Recht), theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handlungen ausgesprochen werden (Observanz- und Gewohnheitsrecht, s. **Gewohnheit**), welche man in Verbindung mit den natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. Es können ferner die Gesetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen Allgemeinheit auch in allgemeine und besondere (s. **Gemeines Recht** und **Privilegien**) und außerdem nach ihren Gegenständen auf die verschiedenste Weise abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Gesetze. Jene drei verschiedenen Hauptbeziehungen des menschlichen Willkürvermögens, die sinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verschiedene Natur der Gesetze und der Staatsverfassungen. Mit dieser verschiedenen Natur derselben ist innig verbunden eine Verschiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Gesetze, das Motiv ihrer Erfüllung besteht nämlich in derjenigen innern Beschaffenheit der schwächern Kraft, vermittelst deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkern steht, also für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieser Beziehung entstehenden Gesetzes geneigt ist. So ist z. B. bei dem Gesetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich ist, durch die stärkere Anziehungskraft der ganzen Erde gesetzlich zu derselben hinbestimmt zu werden, das Princip. So besteht für das sinnliche Gesetz, für das sinnliche Staatsgesetz und für die despotische Staatsverfassung das Princip in der Vorherrschaft der sinnlichen Triebe in dem Menschen. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der

1) Weitere Ausführung in Welcker's System, I, 327. S. auch den Art. **Deutsche Staatsgeschichte.**

sinnlichen Natur und insbesondere zu der sinnlich-despotischen Macht und ihren überwiegenden sinnlichen Bestimmungsgründen; durch sie also wird es zu der Erfüllung der aus dieser Beziehung entstehenden sinnlichen und despotischen Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Gesetze des blinden Glaubens und der theokratischen Staatsverfassung dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratischen Macht ihrer priesterlichen Stellvertreter in Beziehung und wird also zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgesetze und dem Rechtsstaate dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch sie bestimmten sittlichen Bewußtseins oder Gewissens. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Gesellschaft zu der gemeinschaftlichen freien vernünftigen Überzeugung, zu dem vernünftigen Gesammtwillen der Gesellschaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt.

Von dem Dasein und der Wirksamkeit, von der ungestörten Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur des Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt die ganze Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne sie ist keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer stärkern Kraft zu einer schwächern kein Gesetz; ohne ungestörte Empfänglichkeit in der Natur der schwächern Kraft für die Einwirkung der stärkern keine Vollziehung des Gesetzes! Bei der Vorherrschaft dieser Empfänglichkeit oder des Princips dagegen ist die Erfüllung gewiß, denn über alle Gesetze siegt die Natur. Sollen die Menschen dem sinnlichen despotischen Gesetze gehorchen, so muß, wie in der Periode der Kindheit und des Faustrechts, bei noch ganz rohen Völkern, wie z. B. bei den Germanen in der rohen faustrechtlichen Zeit, oder in einem ganz verderbten Greisenalter, wie z. B. bei den spätern Römern, die Sinnlichkeit und Selbstsucht vorherrschen. Sie müssen durch die vorherrschende sinnliche Genußsucht und sinnliche Furcht, durch die sinnlichen Genüsse und die Leiden, welche der stärkere Despot seinen Sklaven bestimmt, sich leiten lassen, und je mehr sie das thun, um so gewaltiger und ungestörter herrscht die despotische Macht, um so reiner und kräftiger ist die despotische Verfassung. Soll dagegen eine Glaubensmacht, ein theokratisches Gesetz herrschen, alsdann müssen, wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den Hebräern nach der mosaischen Verfassung, wie bei den Römern unter Numa, wie bei den Deutschen in der hierarchisch-päpstlichen Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eines höhern moralischen oder göttlichen Gesetzes die Vorherrschaft der rein sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe überwinden, aber das Göttliche darf doch auch nicht rein geistig und durch die frei reflectirende und prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. Es muß vielmehr noch mit dem Sinnlichen vermischt durch Phantasie und Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbarung und Auslegung vermittelst der für göttlich gehaltenen Priestermacht blindgläubig aufgefaßt werden. Je stärker nun dieser blinde Glaube ist, je mehr er einestheils die niedern blos sinnlichen und egoistischen Triebe in opfervoller Unterwerfung sich unterordnet, und je mehr er andererseits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einzelnen und ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausschließt, desto gewaltiger und ungestörter herrscht die theokratische Macht, desto reiner und kräftiger ist die theokratische Verfassung. Soll endlich das Vernunftgesetz, das Vernunftrecht und der freie Rechtsstaat herrschen, alsdann muß, wie im reifern Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer besten Zeit und mehr und mehr bei den freiern germanischen Völkern in der neuern Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbstsucht auch jener blinde Glaube durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Überzeugung der freien Männer besiegt werden. Es muß möglichst die sittliche Achtung und Anerkennung ihrer sittlich-vernünftigen Persönlichkeit und Würde, oder ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewissensüberzeugung von dem religiös und sittlich Wahren, sowie die Achtung des darauf gegründeten freien rechtlichen Gesammtwillens und Gemeinwesens, es muß mit andern Worten die freie Achtung von Gewissen, Ehre und Vaterland vorherrschen. Und in dem Maße, in welchem dieses Grundprincip, in welchem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächst Achtung eigener und fremder sittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, gestärkt und lebendig erhalten wird, in demselben Maße herrscht gewaltig und ungestört die rechtliche Regierung, in demselben Maße blüht der Rechtsstaat und seine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der Tugend, der Ehre und Aufklärung sind ihre unmittelbarsten und wesentlichsten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche positive Lebens- oder Triebkraft für die Erfüllung all ihrer Gesetze.

Alle Wahrheit und praktische Heilsamkeit aller Rechts- und Staatstheorien, aller politi-

schen Grundsätze und Bestrebungen, alle Weisheit der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung beruhen auf diesen Grundlagen. Sie beruhen vor allem auf der gründlichen Auffassung und folgerichtigen Durchführung der richtigen Ansichten über das Wesen der Gesetze und ihrer Principien. Sie fordern die stete Beachtung der für Entstehung, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze nothwendigen Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrschenden und der lebendigen ungestörten Empfänglichkeit, der möglichst ungestörten und kräftigen Herrschaft des rechten Princips in den Beherrschten. Nur die gründlichste historische Erforschung und die richtige Auffassung der gegebenen Volkszustände können hier zum Richtigen führen. Eitle Versuche, Despotien und despotische Gesetze ohne Vorherrschaft von Sinnlichkeit und Egoismus, Theokratien ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen und erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorien. Die bisherige Darstellung hat schon stillschweigend manche entgegenstehende Ansicht bekämpft. So hat man bisher sehr häufig aus Mangel einer tiefern Auffassung von dem allgemeinen Wesen des Gesetzes auch von seinen besondern Arten einseitige, oberflächliche und falsche Begriffe aufgestellt. Sehr häufig erklärt man insbesondere die einzelnen natürlichen Triebe, z. B. der Geschlechtsliebe, der Selbsterhaltung, als die natürlichen Gesetze und vermischt sie mit den Gesetzen des Vernunftrechts und des Rechtsstaats. Sie sind aber theils gar keine Gesetze und vielmehr nur Bestandtheile eines der drei Grundprincipien, theils nur Bestandtheile des sinnlichen Gesetzes. Wenn man sie als selbständige, vernunftrechtlich gültige Gesetze hinstellen will, so entsteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung und Begrenzung der rechtlichen Pflichten. Wieweit gehen z. B. die wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsansprüche, die man auf jene Geschlechtsliebe und den Selbsterhaltungstrieb gründen will? Dieses kann nur das seiner selbst bewußte, jene Naturtriebe beachtende, aber nicht sie, sondern vielmehr die Vernunftgrundsätze als Norm aufstellende Vernunftrecht lehren. Und so fällt das ganze natürliche Recht insoweit, als es sich auf solche natürliche Triebe und auf einen vorgesellschaftlichen Naturstand gründen, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch von dem sinnlichen egoistischen Faustrechts- und despotischen Gesetze unterscheiden will, haltungslos in sich selbst zusammen.

Überhaupt würden so viele Irrthümer und Einseitigkeiten der Theorien unmöglich sein, sobald man nur jene drei Grundgesetze und Grundprincipien, ihren gegenseitigen Widerspruch und die Nothwendigkeit, daß einem derselben die Vorherrschaft eingeräumt werde, in dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der Staaten richtig auffassen wollte. So würden z. B. durch diese Auffassung auch solche Verirrungen wie die rein materialistischen und egoistischen Nützlichkeitstheorien eines Bentham ausgeschlossen werden. Freilich gebietet auch das sittliche Vernunftgesetz Befriedigung der eigenen und fremden Bedürfnisse und Fürsorge für das in dieser Beziehung Nützliche und das durch die Befriedigung entstehende Glück. Aber sie können es doch nur unter steter Vorherrschaft der sittlichen Ideen und Zwecke. (S. **Gesammtwohl**.) Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieser unselbstsüchtigen, wahrhaft sittlichen Ideen und Kräfte zu verkennen! Ganz ebenso schließt auch die vernunftrechtliche Theorie die Achtung und Befriedigung der religiösen oder Glaubensbedürfnisse und Gesetze in sich und erkennt hier sogar an, daß sie dem Gläubigen höher stehen müssen als alles andere. Aber indem auf die Bd. I, S. XLII geschilderte Weise das freie Rechtsgesetz die Form eines gemeinschaftlichen, sich stets erneuernden freien Vertrags oder Consenses der selbständigen Gesellschaftsglieder annimmt und so die gemeinschaftliche Vernunft der Gesellschaft zur Herrschaft bringt, ist zugleich, gerade in Gemäßheit der religiösen Überzeugung jener Mitglieder und ohne Verletzung derselben, das anerkannte Friedens- oder Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten das höchste Gesetz. Und so vereinigt sich in diesem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen höchsten Staatsgrundsatz (der Sittlichkeit) mit der angemessenen Glückseligkeit in freier, friedlicher, gesellschaftlicher Vermittelung die religiös-sittliche Forderung mit allem, was von dem Nützlichkeits- oder Glückseligkeitsprincipe durchführbar ist, und zugleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit, unendlich viel besser als jene zwar sehr scharfsinnige, aber im ganzen doch in Wahrheit seichte Bentham'sche Abrechnung zwischen allen möglichen subjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Unannehmlichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und Gerechtigkeit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüte der Staaten begründet werden sollten. Unter der Obherrschaft des rechten Princips wie des rechten Gesetzes der vernunftrechtlichen freien Gesellschaft und unter ihrer Leitung sollen alle höhern und niedern Bedürfnisse, Triebe und Sanctionen, die sinnlichen wie die religiösen, die moralischen wie die gesellschaftlichen, zur Erfüllung der Gesetze des Rechtsstaats zusammenwirken.

Wie der Begriff der natürlichen Gesetze, so wird auch der Begriff der positiven Gesetze und ihr Verhältniß häufig sehr einseitig aufgefaßt. Natürliches Gesetz und Recht, sagt man, sei dasjenige, welches aus der Vernunft, positives, welches aus der Willkür stamme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, positives, welches von außen dem Menschen aufgelegt sei. Welcher völlige, welcher feindliche Gegensatz fände hiernach zwischen beiden statt! Hiernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und derselben Rechtswissenschaft und eine Auslegung und Ergänzung des einen, insbesondere des positiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt sein. Und welch verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Wesen ein Gesetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der reinen Willkür anderer Menschen stammte! Umgekehrt soll vielmehr auch das positive Gesetz und Recht aus der Vernunft und dem natürlichen Gesetze abstammen. Es muß, wenn es gelten soll, ebenfalls in der Natur begründet sein; wenn es für freie Männer gelten soll, ebenfalls auf ihrer Freiheit und Selbstgesetzgebung beruhen, durch sie geheiligt sein. Es enthält nur den bestimmten Ausdruck, welchen eine Gesetzgebung den Folgesätzen des Naturrechts in Beziehung auf einzelne Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeit und der politischen Forderungen gegeben hat, während das Naturrecht die logische Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger frei aus den höchsten Rechtsgrundsätzen und der Natur des Rechtsverhältnisses macht. Dabei aber sollen diese Einzelnen, falls sie nicht blos eine Moralphilosophie als Lehre für die mit ihnen auf gleichem moralischen oder philosophischen Standpunkte Stehenden, sondern sofern sie juristisch allgemein gültige Zwangsgesetze finden und geben wollen, auch nicht von dem rein philosophischen Standpunkte einer individuellen Schulphilosophie ausgehen. Sie müssen vielmehr von der Vernunftidee und den höchsten Vernunftrechtsgrundsätzen ausgehen, wie sie von der Gesellschaft, von der gesellschaftlichen Gesammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt sind, kurz von gemeinschaftlichem Standpunkte. So kommen sich denn natürliches und positives Recht näher und unterstützen und ergänzen sich gegenseitig als verwandte Theile eines und desselben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, richtigere Auffassung des natürlichen und positiven Rechts und ihres harmonischen Verhältnisses ist gerade eine der Hauptgrundlagen der noch unerreichten Vortrefflichkeit des classischen Römischen Rechts.

Mit dieser verkehrten Auffassung des natürlichen und positiven Rechts hinge es denn auch zusammen, daß die einen mit Hugo alles Naturrecht, die andern, wie manche philosophische Juristen, das positive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Ebenso hingen damit zusammen jene einseitigen allgemeinen Definitionen des Gesetzes: es sei eine allgemeine Vorschrift, eine Regel, eine Satzung. Dieses sind aber Bestimmungen nicht des eigentlichen Wesens und der lebendigen Kraft des wahren Gesetzes, sondern nur Beschreibungen seines Ausdrucks und Abbildes oder des unvollkommenen Mittels seiner Erkenntniß und seiner Bezeichnung. Es ist eine solche Begriffsbestimmung nicht besser, als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung definiren wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr bezeichnet es wenigstens die aus der lebendigen harmonischen Beziehung der Lebensgrundkräfte entstehende Nöthigung, oder die lebendige nöthigende Kraft des Gesetzes, wenn der Apostel das lebendige Gewissen das Gesetz Gottes nennt, oder wenn es die römischen Gesetze (L. 2 de legib.) als die Königin aller Dinge bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und Gabe der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die gemeinschaftliche Verbürgung der Bürger (communis reipublicae sponsio). Auch hier aber hing mit der tiefern lebendigen Auffassung des Wesens des Gesetzes bei den Alten zugleich eine gründlichere Behandlung desselben zusammen und zunächst die vortreffliche organische Auslegung und Anwendung, Ergänzung und Fortbildung der Gesetze nach der wahren lebendigen Kraft, dem wahren Willen derselben, nach ihrem Grunde und Geiste (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis und potestas legum, nach der ganzen ratio juris). (S. L. 14—30 de legib. und den Art. **Auslegung**.) Wir Neuern dagegen fassen in unserer Schreibstubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge selbst und ihre innere Kraft, sondern nur unsere Buchstaben über sie, nur die Abbilder ihrer äußern Erscheinung, nur einzelne Seiten derselben ins Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendigen Auffassung einseitige, mechanische, unlebendige Auslegungen, Ergänzungen und Fortbildung der Gesetze zusammen. Viele wollen z. B. statt der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Gesetzes, des rechtlichen gesetzgeberischen Willens in einer blos buchstäblichen Auslegung diesen verletzen. Sie wollen die bloßen Mittel seines äußern Ausdrucks zum Gesetze erheben, welches pharisäische Verfahren die römischen Gesetze mit Recht einen Betrug nennen. (S. **Auslegung**.) Vor allem vernachlässigte man bei uns die höhern und

höchsten Rechtsgrundsätze, diese höchsten Gesetze oder rationes juris. Statt daß ein römischer Prätor, als die lebendige Stimme des positiven Rechts (viva vox), aus den höchsten ihm zu Grunde liegenden naturrechtlichen Absichten und Grundsätzen das Recht ergänzte, auslegte und verbesserte (L. 7 und 8 de justitia), wollten bei uns viele streng positive und historische Juristen von einer Auslegung, Ergänzung und Verbesserung nach höhern naturrechtlichen Grundsätzen gar nichts wissen. Sie schlugen die lebendige Gerechtigkeit todt. Die philosophischen Juristen dagegen vermischten ihrerseits unorganisch mit dem positiven Rechte völlig fremde und feindselige individuell philosophische Schulmeinungen und Lehren, schlugen damit die positiven Gesetze todt. Sie glaubten durch eine ganze neue, ihm fremde philosophische Schöpfung alles geschichtliche Recht vernichten und ersetzen zu können. Auch einzelne Arten von Gesetzen, wie die Gewohnheitsgesetze, wollte man wegen des falschen Grundbegriffs vom Gesetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Gesetze ansehen, verkannte daher ihr wahres Wesen und behandelte sie falsch, oder verfolgte sie mit Haß. (S. **Gewohnheit.**)

Doch die durchgreifendste und verderblichste Einseitigkeit war wol die, daß man wegen der oberflächlichen Ansicht vom Gesetze weder an die wahren Bedingungen wirksamer Gesetze bei der Gesetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung seiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborener Gesetze, zu denen, wie Hugo geistreich bemerkt, das Volk die Randglosse macht: dieses geschieht nicht und kann nicht geschehen, welche nicht die Menschen, sondern nur die Nägel halten. Daher jene mechanisch despotischen Zwangs- und unsittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Gesetze selbst schwächen und zerstören.

VI. M o n t e s q u i e u u n d d e r G e i s t d e r G e s e t z e. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielseitigere und gründlichere Auffassung der Gesetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er sein unsterbliches Werk vom Geiste der Gesetze mit dem Versuche einer tiefern Auffassung des Wesens der Gesetze und mit einer Hinweisung auf die verschiedenen Verfassungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich ist ihm die richtige Auffassung dieser verschiedenen Grundbegriffe, woran er doch sein ganzes System knüpfte, noch vielfach so sehr misglückt oder wenigstens so einseitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einseitigkeiten und Misgriffe seines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen selbst als Gesetze. „Les lois" — so sagt er — „sont les rapports nécessaires, qui dérivent de la nature des choses." So gibt er der Gottheit selbst Gesetze, was immer nur sehr uneigentlich geschehen kann, und, was schlimmer ist, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Gesetzes, als derjenigen zur harmonischen Thätigkeit bestimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächst einer höhern und einer untergeordneten Kraft, für die letztern entsteht. So entsteht ihm gleich die ganz einseitige Vorstellung von natürlichen Gesetzen (1, 2). Die Hauptgrundverschiedenheiten der Gesetze nach den verschiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zusammenhängende Eintheilung und wesentliche Verschiedenheit der Verfassungen übersieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermischt die beiden letzten bloßen Formen der Regierung, welche ebenso gut Unterabtheilungen der despotischen wie der übersehenen theokratischen und der vernunftrechtlichen Verfassung sein können, mit dem verfassungsmäßigen Grundwesen der Staaten. So wird die Einsicht von dem Wesen dieser Verfassungen, ebenso wie zugleich die von den Principien, leider sehr einseitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die Principien und ihre Verschiedenheit nur auf die weniger bedeutenden Regierungsformen beschränkt, der Despotie nur die Furcht, nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbstsucht, der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre und zwar, nach des Verfassers Erklärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, sondern jedesmal nur ein Bastard derselben zum Principe gegeben. Dadurch werden alle Grundsteine des Gebäudes untauglich für ein umfassendes gründliches System, und nur zu oft muß jetzt der schimmernde Witz Einseitigkeiten, Gebrechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbst der ganze Begriff der vom Verfasser neu geschaffenen Wissenschaft des Geistes der Gesetze wird nun einseitig. Es bleibt allerdings diese Wissenschaft von unendlichem Werthe, wenn sie als eine wahre Philosophie der positiven Gesetze die rechtlichen und politischen Grundgedanken der ganzen Gesetzgebung eines Volkes und ihrer Haupttheile zu entwickeln sucht und dabei auch die naturgesetzlichen und historischen Verhältnisse hervorhebt, welche, wie die Abstammung, die Bildungsstufe, die klimatische und sonstige äußere Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieser Grundgedanken einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an den

allgemeinsten Grundgesetzen, so auch an den höchsten Grundgedanken der Staaten und ihrer Gesetzgebungen ganz vorüber und verliert sich meist nur in geistreiche, oft höchst interessante und belehrende einzelne Bemerkungen über sie und über einzelne Seiten derselben. Und so mochte er denn auch selbst schon von seiner Wissenschaft und seinem Werke „De l'ésprit des lois" sagen, daß sein Geist der Gesetze nur bestehe in den verschiedenerlei Beziehungen, in welche die Gesetze mit verschiedenen Dingen, wie Klima, Boden, Regierungsform, Handel, Religion, stehen können („Cet ésprit consiste dans les divers rapports, que les lois peuvent avoir avec diverses choses", 1, 3). Der wahre Geist der Gesetze dagegen ist, nach dem Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politische und rechtliche Absicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer Anwendung mit durch jene äußern Verhältnisse, welche jedoch vor allem durch die naturrechtlichen und politischen Grundideen der Nation und ihrer Gesetzgeber bestimmt werden. In einem zusammenhängenden harmonischen Ganzen einer vernünftigen, einer irgend consequenten Gesetzgebung aber müssen die Gedanken (rationes) der untergeordneten Gesetze sich wieder als angewendete Folgesätze der höhern und zuletzt der höchsten Grundsätze der Gesetzgebung darstellen, sodaß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche Auffassung und Auslegung der untergeordneten Rationen ebenso ein Zurückgehen auf die höhern Rationen, aus welchen sie hervorgingen, erfordert, wie jede einzelne untergeordnete gesetzliche Bestimmung selbst nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden soll. In diesem Sinne ist die Philosophie der positiven Gesetze ihr wahres System, ihr geistreichster, lebendigster Theil.

VII. Verfassungs- und Regierungsgesetze, Verordnungen und die gesetzgebende Gewalt. Man unterscheidet gewöhnlich die Gesetzgebung eines Staates von seiner Verfassung (dem Grundgesetze und der Regierungsform) ebenso wie auch von der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten. Abgesondert von der Constitution behandelten Filangieri in seinem „Systeme der Gesetzgebung" und Bentham in seinen „Principes généraux de législation" wie in seinen „Traités de législation" die Gesetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Verderben der Völker beruhe vorzugsweise auf der Gesetzgebung in diesem Sinne, während andere umgekehrt allein von der Constitution alles Gute oder Böse erwarten. Beides aber ist einseitig. Die beste Constitution wird bei schlechten Civil- und Criminal-, Proceß- und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Militärgesetzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch die besten Gesetze werden bei schlechter Constitution nicht gut und heute, je nach Wechsel und Laune der Machthaber, so, morgen anders vollzogen. Vor allem aber wird die schlechte Constitution auch allermeist schlechte Gesinnungen und noch mehr schlechte Gesetze begründen und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die gute Constitution gute Gesinnungen und Gesetze veranlassen oder die Fehler der schlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Constitution, eben weil sie leichtsinnige Veränderungen der Gesetze ausschließt, das Gesetzgeben selbst etwas erschwert. Beide, Constitution und Gesetzgebung, müssen gut sein und sich wechselsweise unterstützen; sonst untergräbt und verschlechtert eine die andere. Sie verhalten sich zueinander wie der allgemeine und besondere Theil eines Werkes, aber eines Werkes, welches durch die Wechselwirkung seiner Theile in beständiger Veränderung begriffen ist, und dessen beide Theile für das Leben unerlaßlich sind. Die Constitution begründet die Centralorgane, den Grundtypus und das allgemeinste Grundgesetz wie das Lebensprincip des Organismus der Gesellschaft, die Gesetzgebung dagegen die ganze Ausbildung desselben bis in die einzelnsten Theile und Glieder.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehen müsse, für diese Frage muß man fürs erste das innere Wesen der Gesetze von ihrer positiven gesetzlichen Form und Gestaltung und dann dreierlei Arten von Gesetzen: das Grundgesetz oder die Constitution, die Gesetze im engern Sinne und bloße Verordnungen unterscheiden. Das Wesen der Gesetze eines sittlich-vernünftigen Volkes ist, daß dieselben nicht aus Willkür entstehen, sondern aus der sittlichen Vernunft und vermittelst derselben von Gott stammen. Sie sollen, wie in der schon angeführten Gesetzesstelle die römische Jurisprudenz übereinstimmend mit griechischer Rechtsphilosophie sagt, nicht eine willkürliche menschliche Erfindung, sondern göttlichen Ursprungs sein. Die menschliche Gesetzgebung soll zwar jetzt den Gesetzen den positiven Ausdruck und ihre zeit- und verhältnißgemäße Gestaltung geben; sie soll aber nicht blos jenes Princip bei ihrer Thätigkeit stets vor Augen halten, sondern auch zur möglichsten Begründung der Achtung der Gesetze dem Volke diese Idee ihrer Abstammung aus göttlichem und Vernunftgesetze, sowie ihre Übereinstimmung mit dem freien Nationalconsens (der communis reipublicae sponsio) stets auf passende Weise veranschaulichen und ins Gedächtniß einprägen. Dazu würden freilich heutzutage theokratische Ablei-

tungen der Gesetze aus unmittelbaren neuen Offenbarungen, wie einst bei den großen alten Gesetzgebern, bei einem Moses, einem Numa, nicht mehr zeitgemäß sein, und ebenso wenig Heiligungen der vom menschlichen Gesetzgeber entworfenen Gesetze, wie des Lykurg und Solon, durch das göttliche Orakel. Wohl aber soll die menschliche Gesetzgebung der Grundidee jener großen Gesetzgeber huldigen und in Inhalt und Form möglichst auf den Zusammenhang der Gesetze mit der Religion des Volkes, mit seinen religiösen Moralvorschriften hinweisen. Man vergesse doch den einfachen natürlichen Standpunkt des Volkes nicht. Seine höhere Bildung, seine höhern Ideen sind religiös. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheiligt wird, ist ihm unheilig, Gegenstand der Verwerfung oder des Eigennutzes. Die Gesetzgebung möge also wenigstens dem Vorgange unserer Vorfahren und anderer frühern und auch heutigen freien und echt praktischen Völker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei diesen wurden und werden die gesetzgeberischen Verhandlungen (so z. B. in England sogar die große birminghamer Volksversammlung, blos für eine Petition um neue Gesetze) entweder mit feierlichen religiösen Handlungen oder doch mit religiöser Anrufung göttlichen Beistandes eröffnet. Auch versäumten dieselben niemals, bei wichtigen Gesetzen, entweder ausgedehnter, wie einst Zaleukos und Charondas, oder doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angabe des gesetzlichen Grundes im Gesetze selbst, auf die sittliche, vernünftige und verfassungsmäßige Nothwendigkeit derselben hinzuweisen. Und überall bewirkten sie zugleich durch die Abstimmung der Bürger oder ihrer Wortführer die Überzeugung von der Volksgemäßheit der Gesetze. Daß die neuern französischen und deutschen Gesetzgeber so sehr hiervon abweichen, gereicht ihnen und ihrer Einsicht in die tiefsten und stärksten Kräfte des gesunden Volkslebens und der Gesetzgebung selbst im mindesten nicht zur Ehre. Man glaubt leider! alle politische und juristische Thätigkeit und Gesetzgebung nicht weit genug von allen religiösen, moralischen und humanen Gefühlen und Verhältnissen losreißen zu können. Man hält ebenso die möglichst dürre, abstracte, alle Gründe und die lebendige Veranschaulichung ausschließende Darstellung der Gesetze für die Krone legislativer Kunst. Es ist dieses ein Einfluß einer sehr seichten, materialistischen und mechanischen Staatsweisheit. Es muß überall dem Volke lebendig zum Bewußtsein gebracht werden, das es in seinen Gesetzen zugleich seine Religion, seine Tugend, seinen eigenen freien Willen, sein Wohl, seine Ehre und Freiheit vertheidigt, daß jede Verletzung derselben diese seine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm das Gesetz so nahe gebracht und so deutlich und natürlich gemacht werden wie sein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfassungsgesetze oder die Constitution, die Gesetze über die Verfassung im engern Sinne und über die Regierungsform können nur von den constituirenden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger unter sich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundvertragsmäßig organisirte Weise und durch die dazu bestimmten constituirenden Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert werden. (S. **Grundvertrag.**)

Die Gesetze im engern Sinne oder die Regierungsgesetze im weitern Sinne, die gesetzlichen Durchführungen der verfassungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundsätze auf die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, müssen ausgehen von der constituirten gesetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und vernünftig organisirten Staate zunächst von der Volksrepräsentation in organischer Gemeinschaft mit der Regierung gehandhabt werden soll. (S. **Cabinetsjustiz.**) Man hat in neuerer Zeit häufig in der gesetzgebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die Regierung und die richterliche Gewalt als unselbständig gänzlich unterordnen wollen. Allein das ist ebenso irrig, als wenn die Deutschen im Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Jurisdiction sahen und sie daher auch überall mit diesem Namen bezeichneten. Dieses letztere kam daher, weil historisch die Jurisdiction (Zusammenberufung und Präsidium der Volksgerichte und Vollziehung ihrer Sprüche) das ursprünglichste und wichtigste Recht war, an welches sich durch Anwachsung und Ausdehnung allmählich die Landeshoheitsgewalt knüpfte, und zwar um so mehr, weil in den alten Volksgerichten die Gesetzgebung theils sich nicht scharf von dem Richten trennte, theils auch nicht sehr hervortreten konnte in einer Zeit, wo man wenig Gesetze machte, vielmehr sich an vaterländische natürliche Rechtsgrundsätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten kanonischen und römischen Gesetze hielt. Jene neuere Ansicht von der alleinigen und höchsten Souveränetät oder Selbständigkeit der gesetzgebenden Gewalt aber entstand aus einer Verwechselung der Verfassungsgesetze mit den übrigen Gesetzen und aus einer Tendenz zu republikanischen Einrichtungen. Man sah, zumal infolge der vielen Revolutionen, die volksvertretenden Versammlungen im Namen der Nation fast allein Gesetze und zugleich die Verfassungen machen und dachte sich also

diesen Versammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbedingt untergeordnet. Allein die Verfassungsbestimmung muß durchaus von der gewöhnlichen Gesetzgebung getrennt werden, wenn auch zufällig etwa ein Volk beide durch dieselbe Versammlung entwerfen und die Verfassungsbestimmungen zur Abschließung des Grundvertrags zwischen den Bürgern unter sich und mit der Regierung vorbereiten läßt. In der gewöhnlichen Gesetzgebung aber ist die constituirte gesetzgebende Gewalt dem Verfassungsgesetze und der constituirenden Gewalt ebenso untergeordnet als die Regierungsvollziehung und als die richterliche Gewalt. Der constituirten oder constitutionellen gesetzgebenden Gewalt aber ist ein wirklich selbständiger souveräner Regent an sich ebenso wenig unterworfen, als die gesetzgebende Gewalt in ihrer Thätigkeit ihm unterworfen ist. Vielmehr sollen beide, mit voller Freiheit einwilligend, gemeinschaftlich das Gesetz zu Stande bringen und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zur Vollziehung geben. Selbst die richterliche Gewalt ist in ihrer verfassungsmäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziehung aller Gesetze, der Grundgesetze und der gewöhnlichen Gesetze, der gesetzgebenden Gewalt so wenig absolut unterworfen, daß sogar die despotischen römischen Kaiser in unserm Corpus Juris die Richter von der Befolgung verfassungswidriger Gesetze freisprechen [2]), eine Bestimmung, welche besonders nachdrücklich das amerikanische Staatsrecht zu Gunsten seiner souveränen Gerichtshöfe in vollem Maße sanctionirt und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer wirklichen Verfassungsverletzung von seiten der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt und durch die Schwierigkeit der Unterscheidung der constituirenden Gewalten für Änderung der Grundverträge von den constituirten Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenklichkeiten begründen könnte. (S. **Grundvertrag**.) Wenn daher nach der Constitution eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich, wie früher im Deutschen Reiche und in England, dem Regenten und den Ständen gemeinschaftlich die Souveränetät, d. h. dann im wesentlichen die Souveränetätsehre, beigelegt wird, so müssen die obigen Grundsätze (s. **Cabinetsjustiz**) darüber entscheiden, wem sie zuzuschreiben sei, unbeschadet jedenfalls der anerkannten selbständigen oder souveränen ständischen und richterlichen Functionen, welche im Verein mit der souveränen Vollziehung die ganze constitutionelle Regierungsgewalt im weitern Sinne begründen.

Noch schwieriger wie die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den Gesetzen im engern Sinne ist die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den bloßen Verordnungen oder den allgemeinern Vorschriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ihr allein überlassenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungsrechte. Und doch ist dieser Unterschied praktisch außerordentlich wichtig, vorzüglich weil in constitutionellen Staaten die Gesetze zur Mitwirkung der Stände gehören, mithin ohne dieselbe ungültig sind, also auch ohne Verfassungsverletzung von der Regierung nicht erlassen, von den Behörden nicht vollzogen werden können, während die bloßen Verordnungen der Regel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen. Nur provisorisch gültig können nach vielen Verfassungen (z. B. auch der badischen) die Regierungen alsdann während der Zwischenzeit der ständischen Versammlungen allein gesetzliche Bestimmungen erlassen, „wenn sie durch das Staatswohl dringend geboten werden, und wenn ihr vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde“. Gute und möglichst bestimmte Feststellungen über diesen ganzen Unterschied und seine praktischen Folgen sind heilsam, theils um die gefährlichste Thür für Willkür und Usurpation zu schließen, theils um die Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.

Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle, theils materielle, d. h. von dem Gegenstande der Verfügungen hergenommene Unterscheidungen zwischen Gesetzen und Verordnungen machen. Man kann z. B. mit Zachariä sagen: Gesetze sind bleibende und allgemeine Vorschriften, oder auch mit andern: sie sind Bestimmungen in abstracto, nach Begriffen und für zukünftige Fälle, oder man kann sie materiell bestimmen: es sind Vorschriften, welche Freiheit und Eigenthum der Bürger betreffen oder beschränken. Auch bemühen sich unsere deutschen Publicisten aufs äußerste, diese und ähnliche mehr oder minder scharf und vollständig bestimmte Unterscheidungsmerkmale aufzustellen. Sobald man aber mit diesen schönen papierenen Theorien in die Praxis kommt und den fast unentwirrbaren Streit der Regierungen und der Stände über diesen Gegenstand, über ihre ausschließliche oder über ihre mitwirkende Zuständigkeit bei gewissen öffentlichen Vorschriften zu lösen versucht, so zeigen sie sich als ungenügend für diese ihre wichtigste Aufgabe. Jene Bestimmun-

2) C. 4 de legib. C. 16 de transact. Welcker, Letzte Gründe, S. 522, und System, I, 75 u. 546.

gen erscheinen meist bald zu eng, bald zu weit. Zu eng, denn eine Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte in England, überhaupt eine auch nur temporäre und concrete Ausnahme von den verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger, dürfen sie etwa durch einseitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden? Müssen sie nicht, müssen nicht ebenso bleibende oder temporäre besondere Ausnahmebestimmungen von dem seiner rechtlichen Natur oder seinem äußern Umfange nach gemeinen Rechte, oder besondere Gesetze für bestimmte Klassen von Personen und Sachen, für bestimmte Districte und selbst für individuelle Orte, physische und moralische Personen, besondere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adelichen, der Bauern und Privilegien, müssen sie nicht vollends, wenn dadurch den betreffenden oder andern Bürgern rechtliche Nachtheile begründet werden sollen, ebenso gut wie die bleibenden allgemeinen abstracten Regeln durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden? Bedürfen sie nicht der ständischen Zustimmung, wenn deren Recht zur Einwilligung in die Gesetze nicht eine bloße Täuschung, ein Schattenbild sein soll? Was hilft das Recht, die Gesetze zu bewilligen und zu bestimmen, wenn die Vollziehungsbehörde so weit und so oft das Gegentheil derselben bestimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner nicht auch Bestimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentliche oder geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienverhältnisse Gegenstand der Gesetzgebung, obgleich sie, streng genommen, nicht Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums sind? Hat wol irgendeine ständische Versammlung in England, in Frankreich, in den constitutionellen deutschen Staaten gezweifelt, daß alle bisher erwähnten Festsetzungen ihrer legislativen Zustimmung bedürfen, um gültig zu sein? Zu weit aber sind ebenfalls jene Bestimmungen. Denn Bestimmungen über die militärischen Uniformen, Exercitien, Einrichtungen der Wachdienste, über die Kanzlei, die Arbeits- und Amtsstunden der Beamten, über die Form der amtlichen Ausfertigungen der Pässe, solche und so manche andere Bestimmungen, auch wenn sie als allgemeine, bleibende, abstracte Regeln für ganze Klassen von Verhältnissen und Personen erlassen werden und wenn sie die persönliche Freiheit und selbst die Erwerbsmöglichkeit und sonstige Vermögensverhältnisse der Soldaten, Beamten, zum Theil selbst der übrigen Bürger beschränken, werden sie nicht überall und mit Recht ohne legislative ständische Zustimmung der Regierung überlassen?

Jedenfalls kann eine richtige Bestimmung der Gesetze und der gesetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von einer Vertheilung der gesammten verfassungsmäßigen Staatsgewalt zur Verwirklichung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Staatszwecke, wie sie Bd. I, S. XLI fg. versucht wurde. Das Wesen, die Bestimmung, die Begründnng des einzelnen Theils ergibt sich überall nur aus der richtigen Auffassung und Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfassung war es, sowol das Verfassungsgesetz der Gesellschaft (Endzweck, Grundgesetz und Grundprincip) wie die Constitution der Gesellschaft im engern Sinne (die Grund- oder Rechtsform, das constitutionelle Recht der Bürger und der Gesellschaftsorgane) festzustellen. Die Staatsverwaltung im weitern Sinne dagegen soll nun diese Verfassung, oder sie soll durch verfassungsmäßiges Regieren (oder Vollziehen), Gesetzgeben und Richten den Staatszweck im Leben verwirklichen. Die Regierung in diesem engern Sinne soll zugleich mit der freien Thätigkeit der Bürger, jeder besondern Lage des Lebens gemäß, die Mittel für den Staatszweck ergreifen und ausführen; die Gesetzgebung dagegen soll (in harmonischer Übereinstimmung der Regierung und der Bürger und beider mit der Verfassung) die rechtlichen und sonst nothwendigen festen Normen für dieses Vollziehen der Regierung und der Bürger, sowie die Ausnahmen und Veränderungen ihrer eigenen und der Verfassungsnormen gesetzlich aussprechen. Die richterliche Function oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Widersprüche jenes Vollziehens mit der Verfassung und den Gesetzen parteilos zu schlichten. Die Gesetzgebung soll mit andern Worten alle Bestimmungen zur Verwirklichung des Staatszwecks treffen, welche nicht vollziehend und nicht richterlich (in dem eben angeführten Sinne) sind.

Klar ist es nun wol nach dieser Bestimmung und an sich selbst, daß alle Beschlüsse, welche die öffentlichen oder Privatrechte der Regierung und der Bürger feststellen, und diejenigen, welche die bereits durch die Verfassungsgesetze gegebenen Bestimmungen durch vorübergehende oder bleibende neue Bestimmungen oder durch Ausnahmen mit öffentlicher Autorität oder authentisch auslegen, aufheben, beschränken und ändern wollen, sämmtlich gesetzgeberischer ständischer Zustimmung bedürfen. Die authentischen Auslegungen — an sich schon wahre neue Gesetze (s. **Auslegung**) — und die Ausnahmen vom Gesetze, soweit sie nicht etwa, wie die Begnadigung der Regierung, besonders verwilligt sind, muß die Gesetzgebung ebenfalls machen, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung preisgegeben sein soll. Beschränkungen der Rechte der

Bürger durch Regierungsverfügungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeistrafen oder Beschränkungen und Kosten für Polizeieinrichtungen) so klein sein, daß wegen ihrer Unbedeutendheit (weil minima non curat praetor) die Stände auf ihre Zustimmung dabei verzichten oder diese durch Stillschweigen ausüben. Aber sobald sie dieselbe verweigern und die beschränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höchstens blos provisorisch gültig zur Zustimmung reclamirt haben, so muß dieselbe durch den Mangel der Zustimmung rechtsungültig und rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Grenze sich nicht ziehen, wenn die Rechte der Verfassung und der Staatsbürger noch unter dem Schutze einer gesetzgeberlichen Mitwirkung stehen sollen. Wer kann hier im allgemeinen bestimmen, was groß und was klein ist! Durch viele scheinbar kleine willkürliche Beschränkungen, Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger sehr wesentlich beschränken. Ganz besonders aber ist die Polizei, an der Stelle der frühern hierarchischen und faustrechtlichen Gewalt, heutzutage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor allem ist also durch Gesetze und ständische, ja so viel möglich auch sonstige volksmäßige Zustimmung in ihrer Ausübung zu regeln.

Nur allein also über die sonstigen nöthigen, allgemein zu bestimmenden festen Normen für die Thätigkeit der Regierung und der Bürger bleibt eine allgemeine nähere Bestimmung schwierig. Die bleibende Gründung der Staatsanstalten und der Staatsdienste, vollends soweit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwendet oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, bedarf natürlich der Regel nach auch der Zustimmung der Stände. Gewiß aber ist es auch, daß die Regierung ein allgemeines Aufsichtsrecht und das Vollzugsrecht hat, daß sie für alle ihre Aufgaben Beamte und Diener anstellen muß und diesen für ihre Thätigkeit Dienstinstructionen geben kann, daß sie überhaupt innerhalb der ihr durch die Verfassung oder die Gesetzgebung überlassenen Wirkungssphäre, namentlich auch in der Einrichtung, Einübung und Verwendung des bewilligten Militärs, in Einrichtung und Verwaltung der bewilligten Staatsanstalten, der Gefängnisse, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, die nöthigen Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen hat, auch wenn dieselben den Gliedern des Beamtenstandes oder diesen verschiedenen Anstalten Beschränkungen auflegen. Nur dürfen durch diese Verordnungen den übrigen Bürgern keine neuen, nicht bereits gesetzlich bewilligten Lasten und Rechtsbeschränkungen aufgelegt werden und auch die Lasten und Beschränkungen für jene Mitglieder nicht größer sein, als man vermöge ihrer freiwilligen Theilnahme durch diese selbst oder bei unfreiwilliger wenigstens durch frühere gesetzliche Bestimmungen für bewilligt ansehen kann. Ob und wieweit aber die übrigen Bestimmungen in diesen Gebieten (abgesehen also von der alsdann nothwendigen ständischen Beistimmung, wenn durch dieselben andere als die hier bezeichneten Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt oder bereits bestehende verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen verändert werden sollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit durch ständische Mitwirkung zu Gesetzen erhoben und durch diese die Regierungsthätigkeit geregelt werden soll, dieses hängt von den besondern Constitutionen oder, wo sie schweigen, von der Vereinbarung der Regierung und der Stände ab. Diese letztere muß ja überhaupt im constitutionellen Staate die Schwierigkeiten lösen und kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Regierung, die angemessenen Rechte haben, um sich dadurch gegenseitig die hinlänglichen Motive zu heilsamer Nachgiebigkeit und freiwilliger Vereinbarung darzubieten. Denn alsdann ist die repräsentative oder constitutionelle Verfassung in Wahrheit, was sie sein soll, „ein System der Verständigung, der Mäßigung und des Vertrauens von beiden Seiten“, wie es mit Recht ein badischer Minister nannte. Insbesondere werden die Stände bei den Geldbewilligungen für alle Anstalten und Regierungszwecke Gelegenheit haben, die nothwendigen gesetzlichen Bürgschaften für eine heilsame Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verständige Regierung wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einsichten der Stände, die Unterstützung, die ihr deren Zustimmung in dem Vertrauen und guten Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen Verantwortlichkeit hoch genug anschlagen, um jene Zustimmung zu wichtigen Anordnungen, zumal bleibenden, nachzusuchen. Die Bestimmungen der Verfassung und der bisherigen Gesetze und die verschiedenartige Stellung der Stände in verschiedenen Staaten werden hier den Spielraum der Regierung und die Mitwirkung der Stände bald erweitern, bald beschränken. Am ausgedehntesten in allen Monarchien ist in England die ständische Mitwirkung, und im ganzen wol gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geschäfte. Übrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwiesenen Gebieten, soweit die Bestimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben, die rechtliche

Vermuthung streiten. Man kann hier keineswegs mit manchen sagen, daß es blos auf die Ansicht der Stände ankomme, ob sie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch sie können irren und zu viel an sich reißen wollen. Nur muß man die ständischen Zustimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen festhalten und darf nicht etwa auf eine fast tölpelhafte Weise der Regierung, auch ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingungen, ausschließliche beschränkende und verletzende Verfügungen für Staatssicherheit, für Ausübung der Aufsichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszustand und die Verfassung umstürzen, früher oder später aber auch den Umsturz des Throns nach sich ziehen.

VIII. Provisorische Gesetze. Die oben erwähnten provisorischen Gesetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr beim Verzuge vorhanden wäre, einseitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfassungsrechte aufheben, sonst könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünschen dienstbare ständische Versammlung die Aufhebung der Verfassung sanctioniren lassen. Auch die Steuern dürfen sie nicht erhöhen, sonst wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und sie sowie jede einseitig von der Regierung erlassene, ihrem Wesen nach aber in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmung müssen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angesehen werden, sobald auch nur eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu denselben verweigert oder gegen sie, als ohne ihre Zustimmung erlassen, Widerspruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von seiten der Behörden erscheinen unter diesen Voraussetzungen als die Verfassung verletzend. Dieses folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zustimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Gesetze unerlaßlich ist, daß jeder Gesetzvorschlag nur Vorschlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieser drei Seiten stattfindet. Jede andere Bestimmung, und namentlich wenn man eine Übereinstimmung beider Kammern zu solchem Widerspruche forderte, würde die verfassungsmäßigen Zustimmungsrechte und mithin die ganze Verfassung preisgeben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der Ersten oder der Zweiten Kammer, der aristokratischen oder der demokratischen Rechte, einseitig erlassen und ihre Gültigkeit behaupten, und diese könnte fortdauern, wenn nur die eine parteiisch dafür gestimmte Kammer einwilligen oder mit dem Widerspruche der andern sich nicht vereinigen wollte. Auch Ministeranklage oder Beschwerde kann hier jene natürliche Rechtsungültigkeit nicht ersetzen. Nicht blos ist ihr Ausgang von Zufälligkeiten und Hofeinfluß abhängig und dieselbe ebenfalls fehlerhafte Weise meist nicht möglich ohne Zustimmung beider Kammern. Erfolgt aber auch auf sie von dem Gerichte Verurtheilung, so kann ja das Gericht durch seine concreten richterlichen Entscheidungen doch keine Verordnung allgemein aufheben. Die Regierung könnte also die verfassungzerstörende Verordnung wieder aufs neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls ist es völlig unjuristisch, die Ungültigkeit einer an sich selbst, durch den Mangel genügender gesetzgeberischer Zustimmung, ungültigen Verfügung erst von neuen fremdartigen Thatsachen abhängig machen zu wollen. Selbst wenn also die Regierung eine solche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, so haben Gerichte und Bürger das Recht und die Gerichte, als reine selbständige Organe der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, auch die Pflicht, hier sowie bei andern Gesetzen, welchen die wesentlichsten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, sie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieses war auch die Überzeugung der badischen Zweiten Kammer, und nur um das allgemeinrechtliche Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit solcher Regierungsvorschriften für Administrativbehörden zu beschränken, erklärte sie Folgendes als ihre Überzeugung: „1) Keine allgemeinen Vorschriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesschluß sind rechtsgültig und vollziehbar, wenn sie ohne ständische Zustimmung a) die Verfassung ganz oder theilweise abändern, ergänzen oder erläutern; b) wenn sie Abgaben auflegen oder vermehren; c) wenn sie nicht im Regierungsblatte stehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden); d) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als provisorische Gesetze bezeichnet sind. 2) Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zustimmung der Stände erlassenen allgemeinen Vorschriften vollziehbar. 3) Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage sie verwirft oder, wenn nicht beide Kammern zur Abstimmung darüber

kommen, mit dem Ende des Landtags. 4) Andere Regierungsverfügungen, auch wenn dadurch ständische Zustimmungsrechte als umgangen erscheinen sollten, bleiben für die Administrativbehörden vollziehbar und schließen gegen sie Widerstand der Bürger aus. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, sie auf den Widerspruch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirksamkeit zu setzen." Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der Ansicht aus, daß zwar allerdings, statt blinden Gehorsams der Bürger, ihr rechtlicher Widerstand gegen verfassungswidrige Vorschriften und deren Nichtvollziehbarkeit auch für die Administrativbehörden in der Natur und dem innersten Wesen der rechtlichen Verfassung und der Gesetzesherrschaft liege und auch, rechtzeitig geübt, wie das Anwachsen der Willkürherrschaft, so auch Revolutionen ausschließe, daß er jedoch in unnöthiger, zu weiter Ausdehnung störend wirken könne, und daß auch die Gültigkeit des Veto der Kammern diese Störung wesentlich mindere. [3])

IX. Verschiedene Arten, die Gesetze zu machen, Gesetzbücher und das allgemeine deutsche Gesetzbuch. In Beziehung auf die Ausübung der Gesetzgebung hat man die Frage aufgestellt, ob besser von Einzelnen oder von größern Versammlungen die Gesetze bearbeitet würden. Das Beste ist wol gewiß, daß einzelne der tüchtigsten Männer vom Fach die ersten Entwürfe machen, womöglich aber nach einer vorherigen Besprechung mit einem sachverständigen Collegium, mit einer Gesetzgebungscommission oder einer ständischen Commission, daß dann diese Arbeit geprüft, verbessert und ergänzt wird, ebenfalls von einer solchen engern technischen Commission, und daß endlich der so gereiftere Entwurf in den allgemeinen ständischen Kammern zur Berathung kommt. Man hat zwar ständische Kammern für solche Arbeiten nicht tauglich und bequem und die Berathung zu zeitraubend und kostspielig und auch der Einheit des Systems schädlich finden wollen. Was aber auch an diesen Einwendungen gegründet sein möge, so ist vollends in unsern heutigen Zeiten, wo einestheils die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse der Menschen unendlich vielfach und ineinander verschlungen sind und allgemeine Bildung sich immermehr verbreitet, nicht blos die ständische Zustimmung, sondern auch die ständische Berathung, die Prüfung allgemeiner Gesetze von so verschiedenen Standpunkten aus und die Benutzung so vielfach verschiedener Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie nur hier sich vereinigen, von so überwiegend vortheilhaftem Einflusse, es ist zugleich eine möglichst reife, für das Leben angepaßte, vielseitig und gründlich geprüfte Gesetzgebung von so unermeßlicher Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle jene Bedenken verstummen müssen. Auch wird bei einer tüchtigen Regierung und Ständeversammlung den sachkundigen Commissarien so viel Vertrauen und Einfluß bleiben, daß sie jedenfalls alles Wesentliche des innern Zusammenhangs oder Systems gegen störende Eingriffe und Änderungen werden vertheidigen können. Dieses ist auch bei der heutigen Ausbildung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze und Theorien sehr erleichtert.

Um die Gesetze zu verbessern und um neue Gesetze zu machen, seien, so sagt man gewöhnlich, ruhige Zeiten die besten. Wohl mag auch in ihnen eine recht ruhige, allseitig besonnene und reife Prüfung leichter sein. Dagegen finden in ihnen auch sehr wohlthätige, ja nothwendige Reformen oft zu großen Widerspruch durch Trägheit, Interessen und Vorurtheile, weit mehr als in bewegten Zeiten. Das Eisen zu schmieden, dieweil es warm ist, dieses ist auch ein guter Grundsatz. Haben große Ereignisse die edlern Kräfte und Gefühle in einem Volke geweckt und den Blick für das Rechte und für seine Bedürfnisse und seine Mängel geschärft, dann läßt sich leichter das Schwerere ausführen. Und wenn einmal etwa durch eine Revolution schon große Änderungen des bestehenden Zustandes eintraten, so lassen sich schon des Zusammenhangs wegen leichter die übrigen damit harmonirenden Verbesserungen als nöthig erkennen und einführen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen eines jeden Volkes bedürfen zuweilen einer durchgreifendern Verjüngung und Erneuerung und wenigstens neuen Gestaltung aus ihren besten Grundideen und Grundstoffen. Und insbesondere ist in Beziehung auf die Gesetze zu machen, daß sich nicht zu viele Widersprüche, veraltete und unpassende Bestimmungen anhäufen und das Recht ungewiß und verkehrt machen, wofür bei den Athenern einige Beamte aufgestellt waren. Keine günstigere Zeit für solche Läuterung und zeitgemäße Umgestaltung und Verjüngung der

3) Überhaupt enthalten diese Verhandlungen vom Jahre 1831, Heft 18, S. 303; Heft 25, S. 244 u. 318; Heft 28, S. 144, und Beilagen G. 2, S. 32; G. 3, S. 1; G. 8, S. 222, und vom Jahre 1833 G. 9, S. 151 fg., ausführliche Erörterungen über die provisorischen Gesetze und die Natur von Gesetz und Verordnung.

Gesetzgebung aber läßt sich denken, als wenn überhaupt das ganze Volksleben einen neuen kräftigern Aufschwung nimmt.

Ob überhaupt in größerm, vollständigerm Umfange, ob durch ganze und neue Gesetzbücher und Constitutionen oder blos durch die Wissenschaft und höchstens etwa durch die Nachhülfe einzelner Gesetze der Rechtszustand der Völker und zunächst unser deutscher Rechtszustand zu bessern sei, darüber wurde vor mehreren Jahren lebhaft gestritten. Den Streit eröffneten bekanntlich die Schriften von Thibaut für und von Savigny gegen ein neues allgemeines deutsches Civilgesetzbuch. Der Kampf gegen Thibaut's preiswürdigen Vorschlag wurde, bei aller Anerkennung der achtungswerthen Absichten der Streiter sei es gesagt, mit unter dem Einflusse bedauernswerther Irrthümer gekämpft, unter dem Einflusse nämlich der unpraktischen, die Freiheit verleugnenden Ansichten der Naturphilosophie und der historischen Schule von dem angeblichen „Sichvonselbstmachen des Guten und des Rechts" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'schen Skepsis und ihrer naturrechtlichen Ansicht, daß in der Gesetzgebung alles ungefähr gleich gut sei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß gesetzlich etwas als Stoff für die Juristen bestehe (vgl. die Art. **Alterthümer** und **Gewohnheitsrecht** und Bd. I, S. XLI fg.). Man widersetzte sich endlich der neuen Gesetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einflusse eines gewissen juristischen Zunftgeistes und wenigstens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unserer gelehrten deutschen Rechtswissenschaft. Von manchen oft unlautern oder mitleidswerthen Theorien über das Aufschieben verheißener und überall durch früheres deutsches Recht (s. **Deutsches Landesstaatsrecht**) begründeter constitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politischen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immermehr untergräbt, soll hier nicht die Rede sein, ebenso wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne über die papierenen, gemachten Verfassungen. Alle freien Verfassungen freier Völker wurden von denselben gemacht oder beschlossen, gleichviel ob auf Papier geschrieben oder anders publicirt. Auch die britische Magna-Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, so werden auch die aufgeschriebenen guten Constitutionen zum lebenskräftigen Baume. Der Schreiber dieser Zeilen aber hat damals öffentlich auch den Kampf gegen das neue Gesetzbuch innigst bedauert. Er hat es vorausgesagt, daß derselbe zwar einer möglichen gemeinschaftlichen neuen gesetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland entgegenwirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige sogenannte gemeine Recht von Deutschland, daß die juristische Gültigkeit des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, sammt den damit verbundenen longobardischen und Reichsgesetzen, nicht durch neue deutsche Gesetzbücher verdrängt würden. Er hat schon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'schen Vorschlags das anerkannt größte Unglück, nämlich eine Zersplitterung Deutschlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wissenschaftlichen und akademischen Rechtsstudien, durch die Entstehung einer Reihe besonderer Landesgesetzbücher unvermeidlich werden würde.[4]) Und wirklich neigt sich schon jetzt alles dahin, und selbst Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Universitäten das preußische Landrecht nicht einmal gelehrt würde und die ganze Grundlage der juristischen Bildung auch dort in dem Römischen und sonstigen gemeinen deutschen Recht bestehe, hielt später selbst über das preußische Landrecht Vorlesungen.

Die in fremder, meist barbarischer Sprache geschriebenen, erbarmenswerth redigirten, mit tyrannischen und hierarchischen Bestimmungen angefüllten kolossalen römischen und kanonischen Gesetzbücher, in Verbindung mit der wunderlichen Mischung mit einer ebenfalls meist veralteten Masse deutscher Rechtsquellen, sind als gesetzlich gültiges Recht zu monströs und praktisch verderblich, als daß sich ihre Gültigkeit länger gegen den gesunden Menschenverstand und die Bedürfnisse unserer Bildung behaupten ließe. Selbst für eine gründliche wissenschaftliche juristische Bildung und vorzüglich auch für einen wahrhaft rechtlichen, gesunden, freien und praktischen Sinn der Juristen ist diese ungeheuere, verworrene und sich widersprechende Rechtsmasse ein solches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenschaften in unserm deutschen Juristenstande sich noch findet, sich mehr trotz solcher Grundlagen unserer praktischen Rechtsstudien als durch sie erhalten hat. Von tausend deutschen Juristen lesen und verstehen nicht zehn auch nur den zehnten Theil der Gesetze, nach denen sie richten und vertheidigen sollen. Die erste Bedingung wahrer

4) Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 1814, S. 797 fg., und Jahrg. 1815, S. 462 fg.

juristischer Tüchtigkeit, Vertrautheit mit dem Gesetze, Sicherheit, Harmonie und Consequenz in den Rechtsansichten, ist für sie bei diesem Quellenzustande ebenso unmöglich, als es eine heilsame Rechtsgestaltung und Rechtssicherheit für die Praxis ist. Die ganz unpatriotische, freiheits- und volksfeindliche Richtung, die durch die unglücklichen Receptionen der fremden, in fremder Sprache geschriebenen Rechtsbücher als gültiger Gesetze der deutsche Juristenstand sehr natürlich erhalten mußte, liegt sowie dessen Entmündigung und Bevormundung unsers Volkes zu Tage und ist zum Theil schon oben geschildert worden. [5]) Was aber das Übel voll macht, das ist das, daß selbst die nie genug zu preisende Vortrefflichkeit des der frühern classischen römischen Jurisprudenz angehörigen Theils des Römischen Rechts, seine tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrundsätze und die gleich bewundernswerthe juristische Methode in der Durchführung derselben für unsere praktischen Juristen in der unendlichen Mehrzahl, ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade durch die gesetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora Juris und durch ihre Vermischung mit jener monströsen Masse ebenso verloren gehen, wie auch die herrlichen deutschen vaterländischen Rechtsgrundideen und die echten christlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Verhältnisse. [6]) Gerade dann, wenn aus diesen würdigen Grundlagen unserer allgemeinen und rechtlichen Cultur [7]) ein einfaches vaterländisches Gesetzbuch zur gemeinschaftlichen Basis der Rechtsstudien und der Rechtspraxis entwickelt würde, würden die bessern Theile unsers historischen Rechts unsern Juristen, die nun den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, erst sichtbar werden, von ihnen studirt werden können und wenn auch nicht als unmittelbar gültige positive Gesetze, doch als die echten Quellen unserer Gesetzgebung und unserer vaterländischen Cultur mit Liebe aufgefaßt werden.

Wenn nun unmittelbar nach den Freiheitskriegen und ihren großen Verheißungen, in einer Zeit, wo man das Vorenthalten oder Schmälern der erwarteten Verfassungs- und der allgemeinen deutschen Freiheiten durch ein weniger die Regierungsinteressen und das Ausland berührendes patriotisches großes Werk gewiß gern aufwiegen mußte, statt jenes störenden Kampfes alle deutschen Juristen von Einfluß sich im Rechten vereinigt, wenn sie ein solches einfaches allgemeines deutsches Gesetzbuch blos an die Stelle der bisherigen subsidiarischen römischen, kanonischen und frühern deutschen Rechtsquellen gefordert hätten, so war eine mehr oder minder ausgedehnte Verwirklichung des großen segensreichen Werkes wenigstens möglich. Sie wurde selbst durch manche zufällige Gründe, wie die natürlichen Wünsche der Besitzer überrheinischer Länder, deren Rechtszustand deutsch zu machen, unterstützt. Sie wurde auch durch die drei bedeutendsten neuern Gesetzgebungen, die französische, österreichische und preußische, durch die Erfahrungen in Beziehung auf sie und durch ihre Benutzung wesentlich erleichtert.

Neue besondere Landesgesetzbücher, vielleicht in allen 35 deutschen Bundesstaaten, mögen nun wenigstens bis zu einer günstigern Zeit für die Bewohner dieser Staaten Bedürfniß sein. Aber der deutsche Vaterlandsfreund wird nur mit tiefer Wehmuth eins der größten und letzten Bande der deutschen Nation, ihre Verbindung durch gemeinsames Recht, gemeinschaftliche Rechtswissenschaft und gemeinschaftliche Universitätsstudien, mehr und mehr zerreißen, die Hoffnungen des Fortschreitens zu einer tüchtigen deutschen Rechtswissenschaft durch die Zersplitterung in etliche dreißig verschiedene Jurisprudenzen mehr und mehr untergehen sehen.

In Beziehung auf die gesetzlichen Verhältnisse die einzige Hülfe von den sich von selbst machenden Gewohnheiten und von der Wissenschaft zu erwarten, dieses scheint nur bei einer Verkennung der wahren Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens und vollends unserer heutigen möglich zu sein. Selbst in ihren einfachsten Zeiten bedurften und machten die Völker ausdrückliche Gesetze. Die Theorie, sie hätten blos nach Gewohnheiten gelebt, ist eitel Fabelei, wird durch ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach Zahlen, Dekanien, Hundreden u. s. w., die ein recht positives Schaffen voraussetzen, widerlegt und verwechselt ausdrückliche Satzungen mit aufgeschriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verschiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zeichneten sie dieselben auch schriftlich auf und gaben ihren Ge-

---

5) Vgl. die Art. **Carolina** und **Deutsche Staatsgeschichte**, auch Welcker, System, I, 706, mit welcher Schilderung auch Beseler in seiner Schrift: Zur Beurtheilung der sieben göttinger Professoren (Rostock 1838), fünfter Brief, sehr übereinstimmt.

6) S. die Art. **Christenthum**; **Compositionen-System**; **Deutsche Geschichte**; **Deutsches Landesstaatsrecht**; **Gemeines Recht**.

7) S. die vorige Note und die Art. **Deutsche Geschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht**.

setzen neue zeitgemäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwendung sichere gesetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigsten, bei dem französischen Gesetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Gesetzgebung ist auch die, die zu große Menge früherer, halb vergessener und veralteter und sich widersprechender, nicht erfaßbarer Gesetze außer Gültigkeit zu setzen und so das ganze Recht einfacher, harmonischer, sicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Gesetze wird Gesetz mit Gesetz todtgeschlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Gesetze überhaupt untergraben. Man kann sich nie genug vor zu vielen Gesetzen hüten. Man soll auch der Macht der Rechtsgrundsätze, dem Rechtssinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlassen und gerade sie dadurch hervorbilden, daß man dieses thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denselben möglichst ausschließt. Freilich werden die Unkundigen sagen: dadurch begründe man Rechtsunsicherheit, Rechtsverschiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und sähen sie es in gründlicher Vergleichung deutscher und französischer Jurisprudenz und Juristen, wieviel hundertmal größere Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit, wieviel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit positiver Bestimmungen darbietet, sähen sie die dadurch entstandenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteste sich und andern mit einem gelehrten oder gesetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu steter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmonischen Fortbildung des Rechts durch eine geregelte gemeinschaftliche Praxis im ganzen Staate so großartige allgemeine Institute wie die römische Prätur und der französische Cassationshof.

X. **Publication der Gesetze.** Eine richtige Publication der Gesetze fordert vor allem eine völlig sichere, offenkundige, officielle Form ihrer Echtheit, wozu die Aufnahme aller Gesetze und Verordnungen in ein gemeinschaftliches Regierungsblatt allerdings heilsam ist. Alles lichtscheue, leichtsinnige und unordentliche Geheimregieren durch blos schriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verordnungen höre auf. Nur in Theokratien, wo das Priestergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotien, wo der Eigenwille und blinder Gehorsam herrschen, nicht im Rechtsstaate, wo freie Männer nach gemeinschaftlichem objectiven Rechte leben, liegt das Geheimniß. Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Gesetze genau und so bestimmt werden, daß alle, für welche die Gesetze gelten sollen, hinlängliche Zeit haben, sich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann ist die juristische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Gesetze rechtlich möglich. Auch müssen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigstens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Lokalblättern stattfinden, um möglichste Erleichterung und Verbreitung der Gesetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und interessante Verhandlungen über die Publication der Gesetze findet man in den Discussionen über die ersten Artikel des Code Napoléon.

Die Frage aber ist es, ob die mehr passive Art der Publication durch schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich ist, aber von vielen nicht aufgesucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichst alle in Kenntniß setzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinden hinzukommen müsse? In frühern Zeiten, wo man das Volk lebendigern Antheil an seinem Rechte nehmen ließ und vor allem den Prüfstein durch freie allgemeine Anerkennung der Gesetze von seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den städtischen Versammlungen alle Gesetze, die neuen bei ihrer Entstehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den ältern die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert. Und gewiß, soweit möglich, muß man die Erneuerung dieser in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünschen. Man wird dieses um so mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß solcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, solcher Theilnahme und guten Gesinnung derselben für ihre Gesetze erwägt. Auch ist der gute Einfluß einer solchen Einrichtung gegen Misbräuche und Verkehrtheiten der Gesetzgebung ebenso klar wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwissenheit entschuldigen kann, nun durch sie nur allzu oft schwere Verletzungen für die Bürger entstehen, welche durch bessere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verschuldung entkräftet werden kann, muß dieselbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieser Unkenntniß sein.

XI. Gesetzgebungswissenschaft. Die Gesetzgebungswissenschaft kann sich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham u. a., mit der innern Güte der Gesetze beschäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Gesetzgebung, blos mit der äußern Form der Gesetze und der Gesetzgebung. Die Theorie über die mögliche innere Güte der Gesetze fällt zusammen mit der Theorie der gesammten Staatswissenschaft, fällt also auch den gesammten Artikeln des „Staats-Lexikon" anheim. Der allgemeine Theil der Staatswissenschaften, nämlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze, hat mithin ihre allgemeinen Principien zu liefern. Für die Theorie der zweckmäßigsten Form, Einrichtung, Redaction und Publication der Gesetze oder für die Gesetzgebungswissenschaft im engern Sinne enthält der gegenwärtige Artikel Grundlinien. Die ganze Gesetzgebungswissenschaft und Kunst ist die höchste, die wichtigste, die einflußreichste aller Künste und Wissenschaften. Darum schätzten sie auch mit Recht die alten Philosophen Plato, Aristoteles, Cicero als die Blüte und Krone menschlicher Weisheit und Philosophie und widmeten ihr ihre unsterblichen Meisterwerke. Welcker.

Gesetzgebung (Deutsche); **Gesetzbücher.** Unsere Zeit ist an umfassenden legislativen Versuchen der verschiedensten Art ganz besonders reich, und ein sehr verbreitetes Verlangen drängt auf dem eingeschlagenen Wege noch weiter zu gehen, ihn aber nicht isolirt für die betreffenden einzelnen Staaten zu verfolgen, sondern auf das gesammte deutsche Vaterland auszudehnen, um demselben das große Gut und das feste Band einer gemeinsamen nationalen Gesetzgebung zu erringen. Was ist der eigentliche Sinn und die Tragweite dieses Verlangens? Ist es ein berechtigtes? Und wenn es dieses ist, welche Wege sind etwa einzuschlagen, um ihm in rechter Weise Erfüllung zu geben? Um diese Fragen, welche jedem, der sich für das Wohl unsers Vaterlandes interessirt, und ganz besonders den Mitgliedern unserer Ständeversammlungen, welche bei der Gesetzsammlung mitzuwirken berufen sind, nahe liegen, richtig aufzufassen und nach ihren Hauptseiten beantworten zu können, ist es unerlaßlich, zunächst den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland ins Auge zu fassen und auf die Momente, durch die er sich allmählich gebildet hat, und auf die Bedeutung, welche der Codification überhaupt zukommt, näher einzugehen.

Die sittliche Norm, durch welche das sociale Leben mit äußerer Autorität und, soweit es nöthig ist, mit zwingender Macht beherrscht werden soll, das Recht, kann in einer bürgerlichen Gesellschaft nur durch allgemeine Anerkennung zur Geltung und so als maßgebende Norm zur Entstehung kommen. Nicht das, was vernünftig und was zum allgemeinen Wohl und dem der Einzelnen nothwendig und förderlich ist, kann als solches objectives Recht bilden, da ein untrügliches objectives Kriterium dafür fehlt und die Erkenntniß des Vernünftigen und Ersprießlichen stets rein subjectiv ist. Es kann daher eine Norm, welcher objective Geltung zukommen soll, nur durch den Willen derjenigen, deren Leben sie beherrschen soll, oder durch ihre verfassungsmäßig dazu berufenen Organe bestimmt und dadurch zu wirklich geltendem, durch den allgemeinen Willen gesetztem Rechte werden (positives Recht). Über die Entstehung eines solchen positiven Rechts ging früher die herrschende Ansicht dahin, daß nur der Regent eines Volkes als verfassungsmäßiges Organ des allgemeinen Willens zu betrachten sei und nur er positives Recht schaffen könne, also nur der Inhalt der von ihm erlassenen Gesetze positives Recht bilde, und daß unser Recht im wesentlichen nur auf diesem Wege sich gebildet habe. Erkannte auch diese Ansicht ein Gewohnheitsrecht, das im Volk sich bildete, als mögliche Rechtsquelle an, so führte sie doch auch die Geltung eines solchen Gewohnheitsrechts stets auf den Willen des Gesetzgebers, des Regenten, zurück. Es sollte nach ihr ein Gewohnheitsrecht nur insoweit gelten, als es von einem Gesetz überhaupt oder gar, nach der Ansicht vieler, in jeder einzelnen Bildung anerkannt worden sei. Diese Ansicht aber widerspricht ebenso sehr der Natur des positiven Rechts als der Geschichte, und es gehört zu den Verdiensten der sogenannten historischen Schule, die am Ende des vorigen Jahrhunderts durch Hugo sich zu bilden anfing, dieses schlagend nachgewiesen zu haben. Das Gewohnheitsrecht trägt seine Geltung in sich als der stillschweigend, aber auf die prägnanteste Weise in übereinstimmender, durch vieljährige Übung bewährter factischer Anerkennung eines Rechtssatzes ausgesprochene allgemeine Wille; es bedarf daher zu seiner Geltung nicht erst der Autorisirung durch den Gesetzgeber, der selbst seine Macht ursprünglich häufig erst dem Gewohnheitsrecht verdankt; es wird sich stets als unzweifelhafte Rechtsquelle gebildet haben, ehe sich noch die Macht des eigentlichen Gesetzgebers consolidirt, und auch nach der Consolidirung dieser Macht eine fortwährend lebendige Hauptquelle des Rechts bleiben. Aber darin war die historische Schule einseitig, daß sie über dem Gewohnheitsrecht ein anderes rechtsbildendes Ele-

ment nicht immer gehörig beachtete, das dem Gewohnheitsrecht zur Seite ging und ihm an Wichtigkeit gleichstand, die autonomischen Festsetzungen bestimmter Volkskreise, Gemeinden, Bezirke u. s. w.

Das Gewohnheitsrecht hat seiner ganzen Natur und Entstehungsweise nach in der Erkenntniß häufig etwas Unsicheres und seinem Umfange nach einen beschränktern Kreis. Es wird sich meist nur lückenhaft, sporadisch, in den wichtigsten und zugleich häufigsten socialen Berührungen bilden und bedarf daher selbst in Zeiten großer Einfachheit der Lebensverhältnisse einer wesentlichen Nachhülfe durch ausdrückliche Festsetzungen. Aber auch diese werden sich lange Zeit nur auf das Dringendste und Nothwendigste beschränken, und so wird es in den meisten Beziehungen den Gerichten überlassen sein, wenn es zum Streite kommt, das dürftige und lückenhafte Recht, soweit es sich positiv gebildet hat, nach ihrem durch ihr Rechtsgefühl und den Rath Sachverständiger geleiteten Ermessen zu ergänzen. Ein umfassenderes Eingreifen der eigentlichen Gesetzgebung wird meist erst in spätere Zeiten fallen.

So finden wir es namentlich bei der Rechtsbildung in Deutschland, sowol in der germanischen Zeit bis in das 10. Jahrhundert, als im Mittelalter, nachdem die in lateinischer Sprache geschriebenen Rechtssammlungen der frühern Zeit und die Gesetze der Karolinger außer Gebrauch gekommen waren. Es war, was diese letztere Zeit betrifft, der Grundsatz durchaus herrschend und maßgebend, daß nur durch einen Willen, der in Wahrheit ein allgemeiner ist, positives Recht gesetzt werden könne. So war die nächste Quelle des positiven Rechts das auf Sitte und gemeinsame Überzeugung des Volkes gegründete Gewohnheitsrecht; aber neben ihm bestanden als gleich wichtige und thätige und wesentlich ergänzende Quelle die ausdrücklichen autonomischen Festsetzungen; es war anerkannter Grundsatz, daß die freien Staatsgenossen für ihren Kreis, namentlich die Gemeinden durch Vereinbarung ihrer stimmfähigen Mitglieder, sich ihr Recht selbst setzen konnten, das dann in dem betreffenden Kreise durchaus die Geltung eines objectiven Rechts hatte. Im übrigen konnte dem Volk nur durch seinen verfassungsmäßigen Gesetzgeber, den Kaiser, positives Recht gesetzt werden. Aber auch hier sollte nicht der Wille des Einzelnen maßgebend sein. Man würde es im Mittelalter für eine gar zu kühne und für die berechtigte Freiheit gar zu gefährliche Fiction gehalten haben, wenn man in dem Willen des Kaisers allein den Ausdruck des Volkswillens hätte finden wollen; nur in Vereinigung mit den Ständen des Reichs konnte er das Organ des allgemeinen Willens bilden und so nur mit Zustimmung der Reichsstände dem Volke Gesetze geben.

Allein diese drei Rechtsquellen, Gewohnheitsrecht, autonomische Festsetzungen und Reichsgesetze, waren im ganzen nur dürftige Quellen positiven Rechts. Die Reichsgesetze beschäftigten sich hauptsächlich mit dem Allerdringendsten, mit der Ordnung und dem Frieden des Reichs, bezogen sich daher hauptsächlich auf das öffentlich-rechtliche Gebiet und waren selbst auf diesem überaus fragmentarisch. Auch die autonomischen Festsetzungen, namentlich die der Gemeinden, gaben nur Bruchstücke, suchten hauptsächlich dem nächsten Bedürfniß abzuhelfen, besonders durch Bestimmungen über Organisation der Gemeinde und der Gerichte, über das Verfahren der letztern, über Bestrafung häufigerer Verbrechen, über eheliches Güterrecht, Erbrecht und einzelne wichtigere durch den Verkehr hervorgerufene Fragen. Für das Meiste, was zur gerichtlichen Entscheidung kam, hatte der Richter auf die oben angegebene Weise das Recht zu ergänzen. Bei dieser Weise der Rechtsbildung und bei der Stellung der einzelnen Provinzen zum Reich war es sehr natürlich, daß sie in ihrer Gestaltung im einzelnen eine sehr particuläre war, von der andern Seite aber doch durch die Gemeinsamkeit der wichtigsten die Rechtsbildung bestimmenden Momente, der Culturstufe, Sitte, Religion, der nationalen und staatlichen Einheit, großentheils in Geist und leitenden Grundsätzen übereinstimmte und so in rohen Zügen zur Bildung eines wahren gemeinen Rechts für Deutschland führte. Eine tüchtige Wissenschaft hätte diese reichen Keime befruchten und bei einiger Unterstützung durch die Reichsgesetzgebung den Weg zu einem umfassendern gemeinen deutschen Rechte bahnen können. Allein an diesen Voraussetzungen fehlte es in jenen Zeiten. Zwar wurden Versuche gemacht, das gemeine deutsche Recht, wie es im Bewußtsein des Volkes lebte, in Rechtsbüchern zusammenzufassen und zu entwickeln. Diesen Zweck hatte namentlich der Sachsenspiegel, dessen Verfasser mit tüchtigem Sinne das Recht, welches im Volke gemeinheitlich sich gebildet hatte, auffaßte und es in reichen Grundzügen zusammenstellte, und die nach seinem Vorbilde geschriebenen Rechtsbücher, z. B. der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel, sämmtlich aus dem 13. Jahrhundert. Sie waren aber doch nur Anfänge, mehr nur Keime, welche erst noch zur rechten Blüte und Frucht kommen mußten,

aber einen Reichthum enthielten, der allerdings mit der Zeit durch gehöriges Fortbauen auf dem gelegten Grund zu fruchtbarer Entwickelung führen konnte. Allein zu dieser kam es leider nicht. Denn sie wurde unterbrochen und gehemmt durch die Reception des Römischen Rechts, die in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters fiel und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vollendete Thatsache war. Dem erwachenden wissenschaftlichen Sinn gewährten Justinian's Rechtssammlungen eine Befriedigung, wie sie der Zustand des deutschen Rechts nicht zu bieten vermochte; auch den Anforderungen des Lebens schien die Reichhaltigkeit und Vollständigkeit jener Rechtssammlungen ganz anders zu entsprechen als das deutsche Recht, welches in seiner rohen Naturwüchsigkeit doch nur in kümmerlicher Gestalt sich als gemeines Recht gebildet hatte und in seinem Stoffe schwer zu beherrschen war. Diese Momente bereiteten dem Römischen Recht den Weg nach Deutschland, würden aber für sich allein nicht genügt haben, den Rechtssammlungen eines römisch-byzantinischen Imperators gesetzmäßiges Ansehen in Deutschland zu verschaffen. Das ihre Geltung in Deutschland vermittelnde juristische Moment, der formelle, jeden Zweifel beseitigende Grund war, daß man im Mittelalter durchaus davon ausging, das deutsche Kaiserthum sei eine Fortsetzung des römischen und es verstehe sich daher ganz von selbst, daß Justinian's Rechtsbücher, da sie von einem Reichsvorfahren der deutschen Kaiser herrührten, als kaiserliches Recht auch in Deutschland Geltung haben müßten. Es war daher das, was wir Reception des Römischen Rechts nennen, nur in seiner äußern Erscheinung, nicht aber im Sinne des Volkes eine eigentliche Reception, nicht eine bewußte freie Wahl und Annahme eines fremden Rechts wegen seiner innern Gediegenheit und wissenschaftlichen Vollendung oder weil man sonst es etwa überhaupt ersprießlicher fand, Fremdes auf deutschen Boden zu verpflanzen; sie war vielmehr eine gewohnheitsrechtlich ausgesprochene Anerkennung der nach jener sonderbaren Auffassung sich eigentlich ganz von selbst verstehenden Geltung eines von einem Vorfahren der Kaiser in gültiger Weise für das Kaiserreich gegebenen und sanctionirten kaiserlichen Rechts; das Volk unterwarf sich, wenn auch anfangs mit Widerstreben, dem Römischen Recht, weil es ein von einem seiner Kaiser gesetztes war, gerade wie man die Geltung des Kanonischen Rechts als eines durch die in der ganzen Christenheit anerkannte Autorität der Kirche gesetzten Rechts selbstverständlich fand.

Durch diese Reception hatte man ein sehr ausgedehntes, beinahe alle rechtlichen Verhältnisse normirendes gemeines Recht, das dem praktischen Bedürfnisse ebenso sehr zu entsprechen schien, wie es wirklich dem wissenschaftlichen entsprach. Im einzelnen deutschen Territorium galt nun zunächst sein Particularrecht, das aber meist ein sehr dürftiges war und auch innerhalb des Territoriums in den einzelnen Bezirken und selbst Gemeinden ungemein differirte; es wurde gebildet durch Gewohnheitsrechte und durch Stadt- und Dorfrechte und allmählich vom Ende des 15. Jahrhunderts an durch Gesetze der Territorialherren, deren Gesetzgebungsgewalt mit der Ausbildung der Landeshoheit sich zu entwickeln und im Einzelnen einzugreifen begann. Die Lücken dieser Particularrechte wurden ergänzt durch das gemeine Recht, und dieses bestand in dem dürftigen Inhalt der Reichsgesetze, in fragmentarischen gemeinen Gewohnheitsrechten und endlich in den Bestimmungen des Kanonischen Rechts und in dem Römischen Recht, dem Inhalt der Justinianischen Rechtssammlungen. Aber dieses Römische Recht, obwol es eigentlich unter den ergänzenden subsidiären Quellen den letzten Platz einnahm, bekam unter den gegebenen Verhältnissen bald ein ungemessenes Übergewicht, durch welches die deutschen Elemente im Rechte sehr zurückgedrängt wurden. Es war in wenigen geschriebenen Sammlungen zusammengefaßt, somit äußerlich sehr leicht zugänglich, während das deutsche Recht weit schwieriger und nur durch unmittelbare Beobachtung des Volkslebens und lebendiges Eindringen in den dasselbe beherrschenden Geist zu erfassen war; das Römische Recht wirkte mit der natürlichen Macht einer gediegenen wissenschaftlichen Durchbildung, während diese dem deutschen Elemente fehlte, und dazu kam dann noch bei den Juristen jener Zeiten ein Mangel an nationalem Sinn, bei welchem man über dem Drange nach fremder Cultur, mitunter auch über politischen Tendenzen, denen das Römische Recht günstiger war, das berechtigte einheimische Recht ganz in den Hintergrund treten ließ, und so wurde das Römische Recht nur zu häufig in einer höchst einseitigen, das deutsche Recht verkümmernden Weise angewendet. Dies mußte aber von der andern Seite zu einer Reaction und zu einem Kampfe zwischen dem römischen und deutschen Elemente führen. Dem größten Theile des Volkes und den aus ihm genommenen Schöffen war das Römische Recht unverständlich und ein Gegenstand eines wenigstens in politischer Beziehung nicht unberechtigten Mistrauens. Er sah sich dadurch in seinem angestammten Rechte vielfach bedroht; auch schien es in vielem schwer, die rechte Grenze für das Gebiet des Römischen Rechts und seiner

Vermittelung mit dem einheimischen Rechte zu finden, und bald machte sich im praktischen Leben mehr und mehr eine Ausgleichung des eingedrungenen Römischen Rechts mit dem einheimischen Recht und eine Beseitigung vieler auftauchenden Zweifel, die aber nur durch ein Eingreifen der Gesetzgebung möglich schien, dringend nöthig. Dies hauptsächlich gab die Veranlassung zu den ersten deutschen Gesetzbüchern.

Zunächst war es Sache des Reichs, durch eine Reichsgesetzgebung vermittelnd einzugreifen. Dies erkannten auch die Reichsstände wenigstens nach einer Richtung hin an. Kaum hatte man am Ende des 15. Jahrhunderts für einige Sicherheit im zerrütteten Reiche durch den ewigen Landfrieden und für eine kräftigere Handhabung dieses Friedens durch eine Reform des Reichskammergerichts zu sorgen gesucht, so verlangten auch die Reichsstände dringend, daß zunächst der trostlose Zustand der peinlichen Rechtspflege reformirt und der Unsicherheit des Rechts und der Willkür der Gerichte, die besonders durch die Dürftigkeit der Reichsgesetze und Particularrechte und durch die große Ungleichheit der letztern sowie durch den Widerstreit zwischen deutschen Gewohnheiten und Römischem Recht genährt wurden, durch eine Reichsordnung abgeholfen werden möchte. Die kaiserliche Regierung hatte freilich nicht recht Lust, auf solche Anträge einzugehen; aber die Stände wußten ihnen durch eine Aussicht auf Steuerverweigerung Nachdruck zu geben, und so wurde der Angriff des Werks beschlossen. Allein mehr als 15 Jahre gingen darüber hin, bis eine Reichscommission nur einen Entwurf vorlegte, und auch nach dieser Vorlage (1517) verstrichen noch weitere 15 Jahre, bis man über den Entwurf sich einigen konnte. Das Resultat dieser Bestrebungen der Reichsstände war das erste und überhaupt einzige durch Kaiser und Reich gegebene deutsche Gesetzbuch, eine Codification des Criminalprocesses und, wenn auch fragmentarisch, des Criminalrechts, die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von 1532. Zwar trug dieses Gesetzbuch die Spuren der Roheit und der Vorurtheile seiner Zeit stark an sich, es war aber doch ein Werk, das der deutschen Nation Ehre machte und in vielem weit über seiner Zeit stand. Namentlich hatte es das Verdienst, auf dem Gebiete des Criminalrechts und Criminalprocesses die Collision zwischen römischem und deutschem Element im wesentlichen zu beseitigen und beide in einer vielfach trefflichen Weise zu vermitteln. Als subsidiäre Rechtsquelle aber erkannte es ausdrücklich Justinian's Rechtsbücher an.

Damit war aber die Kraft des Reichs auf dem Gebiet der Legislation beinahe erschöpft. An eine legislative Vermittelung im Civilproceß oder gar im Privatrecht, so dringend sie auch gewesen wäre, dachte das Reich nicht; und was überhaupt noch die Reichsgesetzgebung versuchte und ausführte, bestand nur in wenigen Fragmenten. Namentlich kamen für Polizei einige Reichsordnungen im 16. Jahrhundert zu Stande, weil ein ganz unabweisliches Bedürfniß darauf führte, hier wenigstens einigermaßen der Unordnung und Unsicherheit zu steuern, und den Civilproceß mußte die Reichsgesetzgebung wenigstens insoweit regeln, als es für das Verfahren bei den Reichsgerichten ganz unerlaßlich war. Es geschah dies in Reichskammergerichtsordnungen und besonders im Jüngsten Reichsabschied von 1654. Aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, dem Grabe der deutschen Einigkeit, Macht und Freiheit, läßt sich nur noch dieser Reichsabschied als ein bedeutenderes, durch ganz dringende Bedürfnisse veranlaßtes Reichsgesetz anführen. Von da an konnte bei der Machtlosigkeit von Kaiser und Reich und der erstarkten Territorialgewalt und ihrem einseitigen Egoismus an eine Reichsgesetzgebung in wichtigern Dingen nicht mehr gedacht werden.

Um so thätiger wurde nun die Landesgesetzgebung. Schon im 16. Jahrhundert war sie darauf bedacht, in einigem wenigstens das zu ergänzen, was die Reichsgesetzgebung unvermittelt gelassen hatte. Eine Menge Landrechte, die ersten particulären Gesetzbücher, wurden im 16. und 17. Jahrhundert gegeben. Freilich war dieses durch die Verhältnisse dringend gefordert. Bei den Untergerichten wirkten noch großentheils ungelehrte Richter mit; diesen wie überhaupt dem größten Theil des Volkes waren die fremden Rechte, schon wegen der Sprache, in der sie geschrieben waren, ganz unzugänglich und ebenso die italienische Jurisprudenz, von welcher die fremden Rechte seit dem 12. Jahrhundert bearbeitet worden waren und die in der deutschen Wissenschaft und Praxis damals die Hauptautorität bildete. Die populären Darstellungen des geltenden Rechts in deutscher Sprache aber, welche im 16. Jahrhundert vielfach versucht wurden, um den ungelehrten Richtern und den Laien das bestehende Recht begreiflich zu machen, waren meist unter aller Kritik schlecht und konnten nur zur Verwirrung der Köpfe, die sich aus ihnen orientiren wollten, beitragen.

Jene Landrechte suchten nun hier, so gut sie konnten, zu helfen, und manche thaten es wirklich mit vielem Sinn und Takte. Sie bezweckten nicht eine Codification des gesammten geltenden

Rechts auf dem Gebiet der Processe, des Privat- und Strafrechts, sie wollten nur dem dringendsten Bedürfniß entgegenkommen, nur so weit codificiren, als es für die Richter und zum Theil auch für die Orientirung des Volkes durch ein deutsch geschriebenes Gesetzbuch ganz nothwendig schien. Besonders war es ihr Zweck, das römische Element, das aber auch in ihnen meist ganz einseitig vorherrschte, mit dem deutschen zu vermitteln und die große Verschiedenheit der Lokalrechte, die sich namentlich im ehelichen Güterrecht, im Erbrecht und in einigen sachen- und obligationenrechtlichen Verhältnissen gebildet hatte, auszugleichen. So verbreiteten sie sich hauptsächlich über Gerichtsverfassung, Civilproceß, eheliches Güterrecht, Erbrecht, über einzelne der am häufigsten vorkommenden Verträge und vom Sachenrecht über einzelne Institute, die durch das deutsche Recht, jedoch in großer Verschiedenheit und in sehr unsicherer Gestalt, sich gebildet hatten. Soweit sie auch auf das Criminalrecht und den Criminalproceß eingingen, fußten sie hauptsächlich auf der Carolina. Beinahe alle aber bestätigten ausdrücklich die subsidiäre Geltung des Römischen Rechts, das in alle Lücken des Landrechts ergänzend eingreifen sollte.

Damit war für viele Territorien ein großer Schritt gethan, und zwar beinahe ohne Ausnahme unter Mitwirkung von Vertretern des Volkes. Denn bei der Entwickelung der Landeshoheit der Territorialherren wurde keineswegs ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht derselben anerkannt. Man hielt noch längere Zeit an dem alten deutschen Grundsatze (vgl. Bd. IV, S. 426) fest, daß eine Norm, welche positives Recht bilden soll, diese Macht und Geltung nur durch den allgemeinen Willen bekommen könne, daß daher, wie der Kaiser nicht ohne Zustimmung der Reichsstände, so der Landesherr nicht ohne Zustimmung seiner Landstände Gesetze geben könne. Nur das alte Recht der Autonomie der einzelnen Körperschaften verlor sich allmählich; es wurde mit der größern Ausbildung der Landeshoheit nur unter Mitwirkung des Landesherrn geübt und allmählich fiel es ganz.

Jene Landrechte waren, wie aus dem Ausgeführten sich ergibt, sehr entfernt, vollständige Gesetzgebungen sein zu wollen. Der größte Theil des Rechtsstoffs wurde aus dem gemeinen Recht und bei dem Zustande des gemeinen Rechts deutschen Ursprungs und dem romanisirenden Sinne der Rechtsverständigen hauptsächlich aus dem Römischen Recht entnommen; allein noch überaus vieles blieb im Conflict des Deutschen mit dem Römischen unvermittelt. Hier griff aber nun in sehr thätiger Weise eine Rechtsquelle ein, deren Bedeutung die deutschen Gesetzgeber bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts im wesentlichen unangetastet ließen, das Gewohnheitsrecht. Dieses wirkte vom 16. Jahrhundert an ganz wesentlich zur Bildung des gemeinen Rechts mit und namentlich zur Vermittelung des in demselben vorherrschenden römischen Elements mit dem deutschen. Es stieß vielfach Römisches Recht aus, soweit es mit dem deutschen Gedanken und Rechtsleben nicht vereinbar schien; es bildete Römisches Recht in seiner Anwendung bei uns vielfach um und vereinigte so, wenigstens in vielem, das, was nicht durch die Wissenschaft, sondern nur durch ein zur Erzeugung positiven Rechts befugtes Organ vereinigt werden konnte. In den einzelnen Territorien aber wurde allmählich durch die Landesgesetzgebungen der Boden des gemeinen Rechts vielfach gelockert, indem die einzelnen Territorialherren, jeder seinen eigenen Weg gehend, mehr und mehr größere legislative Geschäftigkeit entwickelten, die aber im ganzen wenig ersprießlich war, das Gebiet des gemeinen Rechts im Territorium vielfach verengte und die Rechtseinheit im Reich immermehr durchbrach. Dabei wurden die ständischen Verfassungen, welche dem freien Belieben der Territorialregierungen einen Damm gesetzt hatten, vom 17. Jahrhundert an überall abgeschwächt und allmählich in den meisten Territorien ganz oder beinahe ganz beseitigt. Namentlich fingen die Landesherren an, eine Menge einzelner Gesetze zu geben, ohne ihre Stände zu fragen, und am Ende übten die meisten eine unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt aus, und war so die wohlthätige berechtigte Schranke in der Gesetzgebung und die Nothwendigkeit, auf den Volkswillen Rücksicht zu nehmen, gebrochen.

Der Geist, in welchem diese Territorialgesetze, die aber nur fragmentarischer Natur waren, gegeben wurden, war ein vorherrschend polizeilicher; die bürgerliche Freiheit wurde durch sie nach allen Seiten gefesselt, und selten wurde in diesen Zeiten bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Gesetz gegeben, das den im Volke lebenden Rechtsgedanken sorgsam zu erforschen und ihm gehörige Entwickelung zu geben gesucht hätte oder gar den Unterthan von den Fesseln, die auf seiner Person lagen, oder den von ihm bebauten Boden von den vielen Lasten und Schranken, denen er unterlag, zu befreien bestrebt und ein nach allen Seiten befriedigendes zu nennen gewesen wäre. Die Wissenschaft aber arbeitete der Gesetzgebung in diesen Zeiten überaus wenig vor. Es fehlte ihr der rechte historische und systematische Sinn: zur Bildung einer römisch-deutschen Jurisprudenz aus den reichen Quellen des Rechts unfähig und immer noch

in einer einseitigen romanisirenden Richtung befangen, suchte sie, was vom deutschen Recht sich noch erhalten hatte, großentheils in römische Leisten zu schlagen, faßte aber das Römische Recht nur sehr äußerlich und buchstabenmäßig auf und trug von der andern Seite da, wo das deutsche Recht entschieden auf Abwegen war, zu deren Beseitigung wenig bei, verkannte namentlich den Geist der Freiheit, der das Römische Recht auf dem Gebiete des Privatrechts durchwehte, vernachlässigte nur zu sehr gründliches Quellenstudium, dachte wenig an ein Begreifen des Rechts auf dem Wege der Geschichte und war später in den Einflüssen eines flachen Naturrechts befangen, denen nur zu häufig eine willkürliche Praxis die Hand bot. Dabei ging die Praxis der einzelnen Länder des gemeinen Rechts mehr und mehr auseinander, besonders da die Competenz der Reichsgerichte für die einzelnen Länder durch die privilegia de non appellando, welche die meisten Landesherren sich vom Kaiser zu erwerben wußten, großentheils beseitigt wurde und so die gemeinsamen höhern Gerichte fehlten, die der Praxis der Territorialgerichte zum Mittelpunkt und maßgebenden Halte hätten dienen und auch auf die gemeinrechtliche Theorie fruchtbringend einwirken können.

Allerdings trat in unserm Jahrhundert für die deutsche Rechtswissenschaft ein großer Wendepunkt ein, von dem wir, wenn wir gerecht sein wollen, zugeben müssen, daß wir ihn größtentheils der sogenannten historischen Schule, den Anregungen und Aufklärungen, die sie gab, und den Kämpfen, zu denen sie veranlaßte, wie den Einflüssen des in der Philosophie eingetretenen Umschwungs zu danken haben. Man ist bestrebt, das positive Recht wahrhaft zu begreifen, es nicht in seinem Buchstaben, sondern in seinem wahren Geiste zu erfassen und anzuwenden, auf dem Wege des Gedankens und der Geschichte die Gründe des Rechts zu erforschen und seine leitenden Principien festzustellen, und diese Richtung mußte zu einer ganz andern Auffassung, Durchdringung und Beherrschung des Römischen und deutschen Rechts führen, als es auf den befangenen Wegen der frühern Zeit irgend erreichbar war.

Aber sollte nun die Reform unsers Rechtszustandes blos der allmählich wirkenden Macht der Wissenschaft und ihrer Einwirkung auf die Praxis überlassen werden? Waren diese Organe berufen und im Stande, einen befriedigenden Zustand herbeizuführen, und würde es dabei genügt haben, wenn die Gesetzgebung sich blos auf Nachhülfe im Einzelnen beschränkt hätte, oder gingen nicht Bedürfniß und berechtigte Anforderungen weiter, namentlich auf Beseitigung des Römischen Rechts, nicht in seinem Inhalt, soweit er unser Rechtsleben durchdrungen hat, sondern in seiner formellen Geltung und seinem äußern Gewande? Diese Fragen warfen sich schon im vorigen Jahrhundert drei Staaten auf, Baiern, Preußen, Österreich; sie kamen zu der Überzeugung, daß durch durchgreifende Maßregeln geholfen werden müsse, und dies führte zu den Anfängen der neuern Codification des Rechts in Deutschland.

Am dringendsten war eine legislative Reform im Criminalrechte. Zwar hatte man auf diesem Gebiete eine Reichsgesetzgebung, der das Verdienst zukam, auf demselben das römische und deutsche Element in einer für ihre Zeit befriedigenden Weise vermittelt zu haben. Aber über dieser Gesetzgebung waren schon mehr als zwei Jahrhunderte hingegangen; sie stand in gar keinem Verhältniß mehr zu dem Geiste des Volkes, der in mächtigem Fortschritte begriffen war, und seinen Anforderungen; eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Nachhülfe war von der Gesetzgebung des Reichs bei ihrer Stagnation in keiner Weise zu erwarten, die Territorialgesetzgebungen aber, welche auch auf dem Gebiet des Criminalrechts wenigstens im Einzelnen gar nicht unthätig gewesen waren, überboten nicht selten an Härte noch die Carolina und athmeten nur zu häufig einen Geist der Willkür und Strenge, der mit den Anforderungen der Gerechtigkeit in schneidendem Gegensatz stand. Im Strafrecht aber ist es gerade die dringendste Anforderung, daß die Gesetzgebung mit der fortschreitenden Cultur des Volkes und der Entwickelung seines Geistes möglichst gleichen Schritt halte. Unterläßt sie dieses, so wird sich dieser Geist in der Praxis der Gerichte am Ende doch siegreiche Bahn brechen. Und so ging es hier wirklich. Es setzte sich allmählich im 18. Jahrhundert auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts die Praxis der Gerichte großentheils an die Stelle des geschriebenen Gesetzes und übte bald eine beinahe schrankenlose Macht, zum Theil auch gegen die Territorialgesetze. Aber auch ihr Standpunkt wurde bald von der Zeit überholt und die Einheit des Rechts noch mehr durchbrochen, denn im Einzelnen bildete sich in den verschiedenen Territorien die Praxis in höchst verschiedener Weise aus. Dieser Zustand war nur durch eine totale Änderung seiner ganzen Grundlage zu heilen. Zu einer solchen schritt zuerst Baiern durch seinen Codex juris bavarici criminalis von 1751, die erste deutsche vollständige Codification des Criminalrechts und Criminalprocesses. Baiern riß sich dadurch vom Verbande des gemeinen Rechts ganz los; das Recht, wie es bisher

im Strafrecht und Strafproceß in Baiern gegolten hatte, also auch das gemeine römisch-deutsche Recht, wurde in seiner formellen Geltung völlig aufgehoben; der neue Coder trat lediglich an seine Stelle. Dieser aber suchte hauptsächlich eine Codification jenes Rechts zu sein, wie es sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Wissenschaft und Praxis fortgebildet hatte; er stand daher auf einem Standpunkt, den Deutschland zu überwinden im Begriff war, und in manchem überbot er sogar noch die Carolina an Verirrungen und Härten. Von einem andern Gesichtspunkte ging Baiern bei seiner Codification des Privatrechts aus. Sein im Jahre 1756 publicirter Codex Maximilianeus bavaricus civilis ist eigentlich blos eine compendiarische Darstellung des Privatrechts, wie es zur Zeit der Abfassung des Codex in Kurbaiern galt, und eine legislative Firirung desselben mit Beibehaltung der subsidiären Geltung des gemeinen Rechts.

Noch weiter gingen Österreich und Preußen in der Losreißung vom gemeinen Recht. Schon im Jahre 1746 schritt Friedrich II. zur Ausführung des Plans einer durchgreifenden Reform der bürgerlichen Gesetzgebung durch ein Deutsches allgemeines Landrecht. Es stand aber beinahe 50 Jahre an, bis das neue Gesetzbuch zu Stande kam. Nach vielen gründlichen und gewissenhaften Vorarbeiten, nachdem die gefertigten Entwürfe, um die Ansichten der Männer der deutschen Wissenschaft und Praxis darüber zu hören, im Druck bekannt gemacht, die eingekommenen vielen Kritiken gründlich berathen und die Entwürfe wieder umgearbeitet worden waren, wurde endlich im Jahre 1794 das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten publicirt und trat mit dem 1. Juni 1794 in Gesetzeskraft, eine umfassende Codification des Privat-, Kirchen-, Criminalrechts und einzelner anderer Stücke des öffentlichen Rechts, im Jahre 1805 noch vervollständigt durch eine Criminalordnung. Die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts, also auch des römischen, wurde aufgehoben; einzelne Provinzialrechte aber sollten in Geltung verbleiben.

Einen ähnlichen Weg schlug Österreich ein. Zunächst schied es im Criminalrecht und Criminalproceß aus dem Verbande des gemeinen Rechts aus durch ein unter Maria Theresia für ihre gesammten Erbstaaten schon am 31. Dec. 1768 publicirtes Gesetzbuch: Constitutio criminalis Theresiana, durch welches im Strafrecht und Strafprozeß das gemeine Recht als subsidiäres Recht völlig aufgehoben wurde. Zwanzig Jahre später trat an seine Stelle eine neue Gesetzgebung von Kaiser Joseph II.: Allgemeines Gesetz über Verbrechen u. s. w. (1787), Neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung (1788), und diese wurden im Jahre 1803 durch ein neues Gesetzbuch von Kaiser Franz beseitigt: Gesetzbuch über Verbrechen, Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen. Auch mit einer Codification des Privatrechts war man schon von der Mitte des 18. Jahrhunderts an beschäftigt; nach vielen Vorarbeiten wurde 1786 unter Kaiser Joseph II. ein kleiner Anfang (der erste Theil in fünf Kapiteln) publicirt, dann aber die weitere Publication sistirt, die Arbeit ganz von neuem wieder aufgenommen und, nachdem mehrfach Entwürfe gefertigt und in reifliche Berathungen gezogen worden waren, endlich am 1. Juli 1811 das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch unter Aufhebung des gemeinen und particulären Rechts, das bis dahin in Beziehung auf die Gegenstände des Gesetzbuchs gegolten hatte, bekannt gemacht (in den Jahren 1851—55 wurde seine Geltung auch auf diejenigen Theile der österreichischen Monarchie, für welche es bis dahin noch nicht eingeführt war, erstreckt).

Der Plan, der diesen Codificationen zu Grunde lag, ging natürlich nicht dahin, ein völlig neues Recht zu schaffen. Man schloß sich an das bestehende Recht in der Ausbildung, die ihm die Wissenschaft und Praxis allmählich gegeben hatten, an, aber man wollte doch nicht blos dieses codificiren, sondern es im freiern legislativen Ermessen, soweit es nöthig und zweckmäßig schien, umgestalten, jeden Zweifel über das Geltende möglichst beseitigen und dieses in einem deutschen, jedem zugänglichen Coder zusamenfassen. So erklärt es sich, daß diese Codificationen wesentlich auf das gemeine römisch-deutsche Recht, wie es in ihren Zeiten von der Wissenschaft und Praxis aufgefaßt wurde, und theilweise auch auf das particuläre Recht des betreffenden Staates gebaut waren, und die Änderungen, die am Bestehenden getroffen wurden (in denen Österreich weiter als die andern ging), hauptsächlich auf den in jenen Zeiten herrschenden naturrechtlichen und legislativ-politischen Ansichten fußten. Aber freilich ließ damals der Standpunkt der Rechtsphilosophie und der Wissenschaft des positiven Rechts noch gar zu vieles zu wünschen übrig; man hielt ein auf der Oberfläche sich haltendes Naturrecht für Rechtsphilosophie, die Gesetzgebungspolitik stand noch im Kindesalter und die Wissenschaft des positiven Rechts ließ nur zu sehr die rechte Durchdringung und Beherrschung des Rechtsstoffs, zu welcher nur Geschichte und gründliches Quellenstudium führen konnten, vermissen; und wenn sie auch am Ende des 18. Jahr-

hunderts angefangen hatte, einen entschieden bessern Weg einzuschlagen, so war es doch erst eine Zeit beginnender Gärung, die noch nichts weniger als irgend abgeklärt war. Auch herrschte noch eine übermäßige polizeiliche Bevormundung, das weitgreifendste Einmischen der Staatsverwaltung in alle Verhältnisse der Unterthanen und engherzige, ängstliche Beschränkung der bürgerlichen und politischen Freiheit, ein Geist, der in allen diesen Gesetzgebungen, insbesondere in dem österreichischen Strafgesetzbuche und bürgerlichen Gesetzbuche sich aussprach. Dabei ging das preußische Landrecht von dem vergeblichen Bestreben aus, alles bis ins Einzelnste legislativ zu normiren und alle möglichen Rechtsfälle zu erschöpfen, und verlor sich dadurch in seinen mehr als 19000 Paragraphen in einem casuistischen Detail, welches, auf ein verfehltes System gebaut, der principiellen Behandlung und Beherrschung des Stoffs ermangelte. Zwar muß man die Treue und Hingebung, mit welcher die Verfasser des Landrechts ihrer Aufgabe zu genügen suchten, die sorgsamere Berücksichtigung des deutschen Elements in unserm Rechte und die Kräftigung desselben wie den hohen Werth rühmend anerkennen, den jedenfalls ein mit solchem Ernste und solcher Gründlichkeit gemachter Versuch, besonders auf dem Gebiet der Privatrechtscodification, als Vorarbeit für bessere Zeiten und als reiche Quelle für Erfahrungen haben mußte, und man wird unbedenklich dem Urtheil Eichhorn's („Rechtsgeschichte", IV, 696) beitreten können, daß die Bearbeiter des Landrechts alles geleistet haben, was die Zeit, in der sie wirkten, hervorzubringen vermochte, und daß die Mängel, die das Landrecht an sich trug, eben in jener Zeit lagen und daher unvermeidlich waren. Allein diese Mängel sind so unverkennbar und so durchgreifend, daß allerdings die Frage aufgeworfen werden konnte, ob es nicht zu Besserm geführt haben würde, wenn man es vorerst bei dem bestehenden Zustande gelassen, diesem in Einzelnem nachgeholfen und erst die Früchte der in ihrer Restauration begriffenen Rechtswissenschaft mehr abgewartet hätte.

Auf einem entgegengesetzten Plane beruhte das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Es hat blos Privatrecht zum Gegenstande, gibt aber auch dieses nichts weniger als vollständig. Denn es läßt ganze große Theile des Privatrechts weg, und auch bei dem, was es gibt, verweist es in einer sehr unbefriedigenden und unheimlichen Weise nur gar zu oft auf die „politischen Gesetze". Seinen Stoff will es in seinen 1502 Paragraphen möglichst principiell behandeln, aber es behandelt ihn ganz in dem Geiste, der in den letzten Jahrzehnden des verflossenen Jahrhunderts herrschte, und bei einer solchen Behandlung mußte der Mangel an Schärfe der Begriffe, an richtiger Erkenntniß der leitenden Grundsätze und an Sicherheit ihrer Handhabung und der maßgebende Einfluß eines flachen sogenannten Naturrechts noch weit nachtheiliger wirken als bei der Casuistik des preußischen Landrechts. Dabei hatte es noch den unglücklichen Gedanken, bei Lücken des Gesetzbuchs auf die „natürlichen Rechtsgrundsätze" zu verweisen, nach welchen solche Lücken ergänzt werden sollen, also den subjectiven rechtsphilosophischen Überzeugungen, dem Naturrechte, wie es sich in jedem einzelnen Richter manifestirte, subsidiäre Geltung zu geben.

Jedenfalls war nun für diese Staaten die Codificationsfrage eine für alle Zeiten entschiedene. Sie konnten nie mehr daran denken, ihre Gesetzbücher zu beseitigen, um den alten Zustand und die Herrschaft des frühern gemeinen Rechts wiederherzustellen. Es konnte sich bei ihnen zunächst und abgesehen von dem Gedanken an eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung nur davon handeln, ob nicht ihre Gesetzbücher durch neue reformirte zu ersetzen seien.

Zunächst bejahte sich Baiern diese Frage. Es ersetzte im Jahre 1813 durch eine neue Strafrechts- und Strafproceßgesetzgebung seinen Codex juris criminalis von 1751, was freilich das dringendste Bedürfniß war, und führte diese neue Gesetzgebung im ganzen Staate ein, auch in den inzwischen neu hinzugekommenen Gebieten, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welcher die zur Napoleonischen Zeit eingeführte französische Gesetzgebung in Geltung belassen wurde. Die Gesetzgebung von 1813 war eine für ihre Zeit ausgezeichnete Arbeit Feuerbach's. Sie bahnte den Weg zu einer bessern deutschen Criminalgesetzgebung überhaupt, und die spätern Codificationen fußten in vielem auf ihr, besonders in formeller Hinsicht. Aber ihre materiellen Grundlagen waren nicht haltbar und wurden bald von der Zeit überholt. Das Strafgesetzbuch ging von einem einseitigen Strafrechtsprincip aus, das zu großem Misverhältniß zwischen Schuld und Strafe führen mußte, und suchte das richterliche Ermessen in unnatürliche Schranken zu bannen. Es mußte bald durch mehr als hundert einzelne Gesetze modificirt werden, und nach wenigen Jahren überzeugte man sich, daß nur durch eine ganz neue Codification, die an seine Stelle treten sollte, geholfen werden könne. Allein bisjetzt gelang es noch nicht, zum Abschlusse damit zu kommen. Seit 40 Jahren ist man damit beschäftigt; eine Reihe von Entwürfen wurde ge-

fertigt und bekannt gemacht, und dermalen liegt der neueste Entwurf vom Jahre 1860 den Ständen zur Berathung und Beschlußnahme vor. Der Criminalproceß des baierischen Gesetzbuchs von 1813 aber war noch der geheime schriftliche Inquisitionsproceß. Zwar stand auch diese Arbeit Feuerbach's weit über den legislativen Arbeiten, die ihr vorangegangen waren, und konnte relativ ein entschiedener Fortschritt genannt werden; allein die Zeit war noch zu sehr in der Festhaltung des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses befangen. Feuerbach konnte mit seinen freiern Ansichten, die auch nach dieser Seite eine Reform bezweckten, nicht durchdringen, und wenn sie auch später mehr Geltung erhielten, so kamen sie doch lange nicht zu legislativer Gestaltung, bis endlich das Jahr 1848 auch in dieser Hinsicht zu einer wesentlichen Reform und durchgreifenden Umgestaltung der Proceßordnung von 1813 führte, wie auch dieselbe Zeit für Preußen und Österreich neue Strafproceßordnungen veranlaßte.

Auch in Preußen und Österreich traten auf dem Gebiete des Criminalrechts neue Codificationen an die Stelle der alten. Preußen überzeugte sich bald in unserm Jahrhundert, daß der criminalrechtliche Theil seines Allgemeinen Landrechts völlig umgearbeitet und durch eine neue Codification ersetzt werden müsse. Eine Reihe verschiedener Entwürfe wurden ausgearbeitet, und nach langen gründlichen Vorarbeiten kam endlich im Jahre 1851 das neue Strafgesetzbuch und zwar für die gesammte preußische Monarchie zur Publication. Leider aber entspricht es nach manchen Richtungen nicht durchaus dem, was man in unserer an tüchtigen legislativen Versuchen so reichen Zeit von einer der neuesten deutschen Strafgesetzgebungen und von den legislativen Kräften des bedeutendsten deutschen Staates hoffen und erwarten konnte, und noch in weit größerm und durchgreifenderm Maße muß man dieses von dem neuen österreichischen „Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen", das im Jahre 1852 an die Stelle des Gesetzbuchs von 1803 trat, sagen. Denn dasselbe ist mit sehr wenigen Ausnahmen nichts anderes als eine neue Ausgabe des Gesetzbuchs von 1803, steht somit im wesentlichen um mehr als ein halbes Jahrhundert hinter unserer Zeit zurück und weit unter den gerechten Anforderungen, welche unsere Zeit an ein Strafgesetzbuch zu machen hat.

Aber auch auf dem Gebiete des Privatrechts werden sich Preußen und Österreich zu neuen Codificationen entschließen müssen. Denn aus dem oben Angedeuteten ergibt sich, daß für sie auch auf diesem Gebiete eine Reform oder vielmehr eine völlige Umarbeitung der frühern Codificationen nothwendig ist, und für Preußen kommt noch hinzu, daß sein Allgemeines Landrecht nicht einmal im ganzen Reiche Geltung hat und ein beinahe ausschließlich aus deutschen Stämmen bestehendes Reich im Privatrecht völlig gespalten ist in Gebiete des Allgemeinen Landrechts, Gebiete des französischen Rechts und Gebiete des ehemaligen gemeinen römisch-deutschen Rechts.

Einen weitern großen Riß in die deutsche Rechtseinheit machte auch im ersten Jahrzehnd unsers Jahrhunderts das Eindringen des französischen Rechts infolge der Eroberungen und des übermächtigen Einflusses Napoleon's. Doch wurde bald durch die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft dem weitern Vorschreiten dieses fremden Rechts ein Halt entgegengesetzt und dasselbe zum Theil auch da, wo es bereits eingedrungen war, wieder verdrängt. Es gilt dermalen nur noch in Rheinpreußen und Rheinhessen (mit Ausnahme des Criminalrechts) und in Rheinbaiern; auch hat es sich in besonderer Form auf dem Gebiete des Privatrechts im Großherzogthum Baden erhalten, indem Baden im Jahre 1810 den Code civil in einer deutschen Übersetzung mit einzelnen Abänderungen und Zusätzen einführte.

Sollte nun auch das übrige Deutschland dem namentlich von Preußen und Österreich gegebenen Beispiele folgen und ebenfalls codificiren?

Diese Frage führt aber sofort noch auf eine zweite sehr nahe liegende. Als Baiern, Preußen und Österreich im vorigen Jahrhunderte zu Codificationen zu schreiten begannen, hatte keine dieser Regierungen irgendein Bedenken dagegen, sich vom Verbande des gemeinen Rechts loszureißen und auf eigenem isolirten Wege sich Gesetzbücher zu geben, und keiner scheint irgend der Gedanke gekommen zu sein, dahin zu wirken, daß den dringenden legislativen Bedürfnissen durch eine gemeinsame deutsche Codification begegnet werden möchte. Freilich war damals schon längst die Macht des Deutschen Reichs gebrochen und die Reichsfürsten waren nicht entfernt darauf bedacht, sie wieder zu stärken und die Spaltung im Reiche zu heben. Der Gedanke an eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung kam erst, als Deutschland sich gegen das französische Joch ermannte und von demselben durch kräftiges und einträchtiges Zusammenwirken der deutschen Stämme befreite und nun das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Einheit und der dadurch bedingten Kraft und maßgebenden Stellung Deutschlands durch das ganze Vaterland lebendig geworden war. In dieser Zeit erhob zuerst Thibaut in Heidelberg in patriotischer Begeisterung

seine Stimme für ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch, das durch Vereinigung der besten Kräfte des gesammten deutschen Vaterlandes zu Stande gebracht werden und sich über das gesammte „bürgerliche Recht", worunter er Privatrecht, Strafrecht und Civil- und Criminalproceß begriff, erstrecken sollte [1]), und mit einem ähnlichen Vorschlage trat zu gleicher Zeit K. E. Schmidt auf („Deutschlands Wiedergeburt", Jena 1814), der aber seine Aufforderung dadurch abschwächte, daß er die Annahme des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland beantragte.

Was ist nun — und dies ist die eine Frage — die Folge von Thibaut's Aufruf gewesen und was ist jetzt noch etwa in dieser Richtung zu thun? Setzen wir aber vor der Hand diese Frage noch aus und untersuchen wir vorerst die Frage: Liegt überhaupt ein Bedürfniß der Codification für diejenigen Staaten, in welchen sich neben ihrem Particularrecht das gemeine Recht erhalten hat, so vor, daß, wenn es auch zu einer gemeinsamen deutschen Codification nicht kommen könnte, doch diese Staaten zu einer Codification ihres Rechts schreiten sollten?

Bei dieser Frage ist aber, wenn man auch auf das Resultat kommt, daß sie zu bejahen ist, vor allem eins zu bevorworten. Es kann nicht davon ernstlich die Rede sein, daß jeder dieser Staaten, groß oder klein, wie ihn nun einmal die politischen Ereignisse gestaltet haben, für sich allein zu einer isolirten Codification des Rechts schreiten sollte. Durch das gemeine Recht standen sie doch immerhin noch in einer gewissen, wenn auch lockern und durch die Particulargesetzgebungen mehr und mehr gelockerten Gemeinsamkeit des Rechts, und an den Früchten der Wissenschaft des gemeinen Rechts nahmen sie alle bis auf einen gewissen Grad zum Frommen ihres Rechtszustandes theil. Es würde ein gar zu fataler Zustand in unserm Deutschland eintreten, wenn jeder einzelne deutsche Staat, auch der kleinste, seinen selbständigen Weg gehen, sich eigene Gesetzbücher geben und dadurch die Rechtsgemeinschaft vollends total zerreißen würde. Es müßte dies zum Untergange wahrer deutscher Rechtswissenschaft führen und namentlich für die kleinern Staaten schon um deswillen von den traurigsten Folgen sein, weil ein positives Recht, welches von der Wissenschaft verlassen und durch eine von ausgedehntern zusammenwirkenden Kräften gebildete Praxis nicht getragen wird, einer verdumpfenden Stagnation entgegengehen müßte. Kommt man daher auch auf das Resultat, daß auch in den übrigen deutschen Staaten das dringendste Bedürfniß zu einer Codification des Rechts vorliegt, so kann damit doch nicht gemeint sein, das Heilmittel für dieses Bedürfniß darin zu finden, daß jeder einzelne Staat für sich zu einer isolirten Codification schreitet. Es könnte in Wahrheit nur darin liegen, daß sie sich zu gemeinsamem Rechte vereinigen, und von je mehreren dies geschieht, um so wohlthätiger und fruchtbringender.

Zunächst aber kommt es auf die Frage an, ob wirklich ein Bedürfniß der Codification an sich vorhanden ist. Die Ansichten hierüber sind bis in die neuesten Zeiten noch gespalten. Gehen wir aber genauer auf die Sache ein, so wird sich ergeben, daß das Gebiet des Streites und der Zweifel sich sehr verengt und nur auf einen einzelnen Zweig des Rechts erstreckt, und daß selbst für diesen der Streit in unsern Zeiten nur noch, wenn ich mich so ausdrücken kann, ein theoretischer ist; denn im praktischen Resultate wird er als ein entschiedener zu betrachten sein. Es ist hiernach nöthig, die Frage nach den Gegenständen (Strafrecht, Strafproceß, Civilproceß, Privatrecht) zu trennen.

I. Strafrecht. Daß auf diesem Gebiete der Zustand des gemeinen und particulären Rechts ein trostloser und ihm nur durch eine durchgreifende Codification zu helfen war, wurde schon oben ausgeführt. Diese Frage ist aber eine durch die That ganz entschiedene. Beinahe jeder deutsche Staat ist dem Beispiele von Baiern, Preußen und Österreich gefolgt und hat im Strafrechte vom Jahre 1838 an codificirt und durch sein neues Gesetzbuch dem gesammten Strafrecht, wie es bis dahin in ihm bestanden hatte, mit Ausnahme einzelner ausdrücklich vorbehaltener Particulargesetze, die formelle Geltung entzogen, namentlich die Geltung des ehemaligen gemeinen Rechts durchaus aufgehoben. Dieses gemeine Recht ist jetzt in seiner formellen Geltung zu einem unbedeutenden Landesrechte einiger weniger kleinern Staaten herabgesunken. Denn es hat sich nur noch in folgenden Staaten, die bisjetzt zu einer Codification noch nicht gekommen sind, in Geltung erhalten, in Kurhessen, Hessen-Homburg, den beiden Mecklen-

1) Thibaut, Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland (Heidelberg 1814; neue, vermehrte Auflage in seinen Civilistischen Abhandlungen, 1814, S. 404—466; dritte Auflage, 1840). In der letztern sind auch einige Thibaut'sche Recensionen von Schriften über den betreffenden Gegenstand wieder abgedruckt.

burg, Holstein und Lauenburg, Schaumburg=Lippe, Reuß älterer Linie, Hamburg, Bremen, Lübeck, und auch diese Staaten sind zum Theil mit den Vorbereitungen einer Codification beschäftigt. Das Gebiet derselben umfaßt nicht ganz 700 Quadratmeilen, und somit gilt, wenn wir den Umfang des Deutschen Bundes etwa zu 11500 Quadratmeilen annehmen, das ehemalige gemeine Strafrecht weit nicht mehr im zehnten Theile Deutschlands! Freilich war es in hohem Grade zu bedauern, daß von den Staaten, welche codificirten, beinahe jeder seinen eigenen isolirten Weg ging, daß beinahe jeder, selbst auch die kleinern sich ein besonderes Strafgesetzbuch gaben und so eine traurige Spaltung in dem Zustande des deutschen Strafrechts herbeigeführt wurde. Nur wenige hatten den richtigen Gedanken, sich an ein größeres Ganzes anzuschließen und das Strafgesetzbuch desselben bald durchaus, bald wenigstens größtentheils als wörtliche Grundlage ihres Gesetzbuchs anzunehmen. Es nahmen nämlich Liechtenstein das österreichische Strafgesetzbuch, Anhalt=Bernburg, Waldeck und Pyrmont das preußische, Lippe=Detmold das braunschweigische, Frankfurt das großherzoglich hessische an, und größtentheils wörtlich legte Oldenburg das preußische und Nassau das hessische Strafgesetzbuch dem seinigen zu Grunde. Einige thüringische Staaten hatten den richtigen Gedanken, sich an das Criminalgesetzbuch des Königreichs Sachsen (vom Jahre 1838) anzuschließen und nahmen dasselbe beinahe wörtlich an; in den Jahren 1848 und 1849 aber rissen sie sich wieder von dieser Verbindung mit dem Königreich Sachsen los und schritten im Verein mit noch einigen andern benachbarten Staaten zu einer Revision ihrer Criminalgesetzgebung, deren Resultat das sogenannte thüringische Strafgesetzbuch war. Dasselbe hat das sächsische Criminalgesetzbuch großentheils wörtlich zur Grundlage, enthält jedoch viele wesentliche Änderungen und großentheils Verbesserungen desselben und wurde in den betreffenden Staaten je in der Form eines besondern Gesetzbuchs, aber mit wenigen Abweichungen übereinstimmend in den Jahren 1851—52 eingeführt. Die Staaten, in welchen hiernach das thüringische Strafgesetzbuch gilt, sind das Großherzogthum Sachsen=Weimar, die Herzogthümer Meiningen, Koburg=Gotha, Anhalt=Dessau=Köthen, die Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen und Reuß jüngerer Linie. Das Herzogthum Altenburg aber behielt bisjetzt sein früheres Gesetzbuch bei, sodaß in ihm noch das Criminalgesetzbuch des Königreichs Sachsen (von 1838) Geltung hat, während in Sachsen selbst im Jahre 1855 dasselbe durch ein neues Strafgesetzbuch ersetzt wurde.

Ergibt sich hieraus, daß auf dem Gebiete des deutschen Strafrechts nichts weniger als Harmonie herrscht, so wurde die Disharmonie auch noch vermehrt durch die Beibehaltung älterer Particulargesetze, in der man in mancher Hinsicht wol etwas zu weit gegangen war. Namentlich haben nur wenige Staaten das sogenannte Polizeistrafrecht codificirt, und gerade eine solche Codification bildet ein dringendes Bedürfniß, da sich aus den frühern Zeiten eine Masse von Polizeigesetzen erhalten hatte, die mit dem Geiste der jetzigen Zeit nicht mehr in Einklang stehen und der Entwickelung berechtigter bürgerlicher Freiheit in einer ängstlichen, übermäßigen polizeilichen Überwachung viel zu weit gehende Fesseln anlegen. Dabei drohte noch ein anderes Moment die Zwecke der Codification des Strafrechts zu gefährden, eine Rücksicht auf die Schwurgerichte, welche einzelne neuere Gesetzgebungen, unterstützt von der Ansicht mancher Criminalisten, in einer Weise nehmen zu müssen glauben, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen sein wird, indem sie auf einer irrigen Auffassung dessen, was man von einem Gesetzbuche mit Fug zu erwarten hat, und zugleich auf einer Unterschätzung der Fähigkeit der Schwurgerichte beruht. Durch die Codification soll ein festes, möglichst lückenloses, namentlich auch die praktischen Streitfragen entscheidendes und soweit möglich beseitigendes Recht festgestellt werden. Bekanntlich aber sind die allgemeinen leitenden Strafrechtsgrundsätze, die überall in maßgebender Weise durchgreifen und für die Anwendung von der größten Bedeutung sind, ganz besonders Gegenstand des Zwiespalts der Ansichten. Diese Grundsätze aber sollen, wie man von manchen Seiten meint, lediglich der juristischen Doctrin überlassen werden, seien den Laien nicht verständlich und daher im Gesetzbuche zu übergehen, und diese Richtung scheint sich leider auch schon in einzelnen Strafgesetzbüchern, namentlich in dem von Preußen und Oldenburg und in dem neuesten bairischen Entwurfe nur zu sehr geltend gemacht zu haben. Zu rechtfertigen wird sie nicht sein; denn das gehört eben zu den Aufgaben eines Gesetzbuchs, eine positive Entscheidung solcher Fragen und Controversen, die gerade auf das Strafmaß vom bedeutendsten Einflusse sind, zu geben und sie nicht lediglich dem subjectiven Ermessen der Einzelnen, die in jedem concreten Falle zu richten berufen sind, anheimzustellen. Ein gebildeter Laie aber ist ebenso gut befähigt, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zu begreifen, wie die Frage, was Diebstahl

oder Mord u. dgl. ist, wenn sie ihm nur in der rechten Weise nahe gelegt werden. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht bei den Berathungen der Strafgesetzbücher in Ständeversammlungen zu machen waren, werden dies zur Genüge belegen.

II. Criminalproceß. Auch hier darf man die Codificationsfrage als eine entschiedene betrachten. Der deutsche Inquisitionsproceß, wie er sich hauptsächlich auf Grundlage des päpstlichen Rechts gebildet hatte, das geheime schriftliche inquisitorische Verfahren, das in Deutschland allmählich zur Geltung gekommen war und seit Jahrhunderten herrschte, war wahrhaft trostlos; die allgemeine Stimme von Juristen und Nichtjuristen hat längst darüber gerichtet. Ein bloßes Ausbessern und Nachhelfen konnte hier in keiner Weise genügen; eine ganz durchgreifende, völlig umwandelnde Codification war durchaus nöthig, wenn man die Möglichkeit eines gerechten Urtheils sichern wollte. Die Anregung hierzu geschah durch die Wissenschaft und durch die Ständeversammlungen. Es würde zu weit führen, hier eine Geschichte des Kampfes zu geben, welchen diese für durchgreifende Reform des Strafprocesses, namentlich für Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Anklageform zu bestehen hatten. Meines Wissens war es Würtemberg, welches in seiner Gesetzgebung (1843) den ersten, aber einen noch überaus schüchternen und beschränkten Schritt zu einiger Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafverfahren machte. Denn was in andern Staaten in einem weiter gehenden Sinne vorbereitet wurde, blieb lange Zeit blos beim Versuche stehen. Erst im Jahre 1846 wagte Preußen einen entschiedener weiter gehenden Schritt (unter Savigny's Justizministerium), indem es, jedoch nur in einem beschränkten Kreise (für Processe bei dem Kammer- und Criminalgericht in Berlin) die accusatorische Form des Verfahrens mit öffentlicher, mündlicher Hauptuntersuchung einführte, und dann brach endlich das Jahr 1848 der Reform allgemeinere Bahn. Auch hier konnte die Reform nicht beim bloßen Nachhelfen stehen bleiben. Das ganze Strafverfahren mußte völlig umgewandelt werden, mit gänzlicher Beseitigung des gemeinen Rechts und des betreffenden bisherigen Particularrechts. Dies wurde nun allgemein, auch von den Regierungen, anerkannt. Aber die Reform ist noch keineswegs in allen Staaten durchgeführt (umfassende Strafproceßordnungen, die auf Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Anklageform gebaut sind, haben namentlich Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Frankfurt und die unten anzuführenden thüringischen Staaten), und selbst in einigen von den Staaten, welche vollständig codificirt und das gemeine Recht ganz beseitigt haben, steht man noch zum Theil auf halbem Wege, wie z. B. in Würtemberg, in welchem bisjetzt neben seinem öffentlich-mündlichen accusatorischen Verfahren vor Schwurgerichten für schwerere Fälle bei andern Verbrechen die auf völlig andere Principien gebaute Strafproceßordnung von 1843 und für Preßvergehen noch eine dritte besondere Verfahrungsart gilt. Nur sehr wenige kleinere Staaten sind es, bei welchen der Versuch einer principiellen Reform noch gar nicht gemacht oder wenigstens noch nicht ins Leben getreten ist und in denen daher noch der gemeinrechtliche schriftliche Inquisitionsproceß mit einzelnen partiellen sehr beschränkten Nachbesserungen gilt, wie z. B. in Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, Reuß, Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen.[2])

Aber auch bei den Proceßcodificationen war wieder beinahe jeder Staat seinen eigenen isolirten Weg gegangen. Nur einige thüringische Staaten, Weimar, Meiningen, die beiden Schwarzburg und Anhalt-Dessau-Köthen haben sich zu einer gemeinsamen vollständigen Strafproceßordnung vereinigt, die sie im Jahre 1850 publicirten und in einer spätern Vereinbarung von 1853 in einigem modificirten, und ihnen trat im Jahre 1857 auch Koburg-Gotha bei. Es erklärt sich daher, daß, wenn auch die neuen Proceßordnungen in vielem Principiellen und mannichfach auch in der Durchführung im Einzelnen miteinander übereinstimmen, sie doch wieder in sehr vielem leider sehr auseinander gehen. Namentlich differiren sie bisjetzt noch in einer wichtigen principiellen Frage, der Einführung von Schwurgerichten für die schwerern Fälle. Doch bahnte sich in der letztern eine größere Einigkeit an; denn Schwurgerichte wurden, freilich unter sehr verschiedenen Modificationen, eingeführt in Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Baden, Hessen-Kassel und Darmstadt, Nassau, den angeführten thüringischen Staaten, Waldeck und Frankfurt. Österreich hat die Frage über ihre Einführung gegen seine Reichsstände für eine offene erklärt, und wenn auch vollends Österreich, wenigstens für seine deutschen Provinzen, sie einführen sollte, so wird für

2) S. auch die Nachweisungen von J. W. Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neuen Strafproceßordnungen seit 1848 (Göttingen 1857), S. VIII fg.; H. A. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprocesses (Göttingen 1860), S. 7 fg.

die übrigen deutschen Staaten, die noch keine Schwurgerichte haben, die Frage ihrer Einführung doch wol nur eine Frage der Zeit sein. Denn wenn man auch manche wesentliche Bedenken gegen die Schwurgerichte hat (und namentlich bekenne ich, stets zu denjenigen gehört zu haben, die solche Bedenken hatten), so wird man doch zugeben müssen, daß für die Staaten, in welchen sie eingeführt sind, ihre Beseitigung eine Unmöglichkeit ist, für die Staaten aber, in welchen sie noch nicht eingeführt sind, ihre Einführung eine politische Nothwendigkeit werden und es gerathen sein wird, zu günstiger Zeit sich zu ihrer Einführung zu entschließen, um sie in gedeihlicher Weise durchführen zu können.

III. Auch in Beziehung auf den Civilproceß kann man die Codificationsfrage als eine entschiedene betrachten. Daß der Civilproceß des gemeinen Rechts in seinem schleppenden geheimen schriftlichen Verfahren, an den sich alle Particularrechte angeschlossen hatten, den Anforderungen nicht entspreche, die das Volk an die Rechtspflege zu machen hat, darüber war man längst in der Hauptsache einig. Selbst die Gegner der Codification auf dem Gebiete des Privatrechts stellten die Nothwendigkeit einer Codification auf dem des Civilprocesses nicht in Abrede; namentlich nannte auch Savigny den Civilproceß vieler deutschen Länder einen heillosen und rechnete die Reform desselben zu den dringendsten Bedürfnissen. Preußen erkannte schon im vorigen Jahrhundert dieses Bedürfniß an und gestaltete seinen Proceß wesentlich um, aber freilich großentheils nach einer Richtung, in welcher eine wahre Heilung der Gebrechen nicht gefunden werden konnte; in unserm Jahrhundert schlug es allmählich einen andern, richtigern Weg ein. Andere Staaten suchten anfangs im Einzelnen zu bessern und nachzuhelfen; es wurde aber die Überzeugung mehr und mehr allgemein, daß ein solches Nachhelfen nicht genüge, daß eine durchgreifende Umgestaltung des bisherigen Processes auf wesentlich anderer Grundlage, eine neue umfassende Codification unabweislich sei. Einige Staaten begannen damit theilweise, wie namentlich Preußen; andere aber schritten mit Erfolg zu einer durchgreifenden Codification, namentlich Hannover, Braunschweig, Oldenburg, und jetzt ist die Überzeugung allgemein, daß der gleiche Weg auch von den andern Staaten eingeschlagen werden müsse; namentlich haben sich Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg für totale Reform des Civilprocesses in einer vollständigen Codification entschieden.

IV. Wie verhält es sich aber in dieser Hinsicht mit dem Privatrechte, dem sogenannten Civilrecht oder dem bürgerlichen Recht?[3]) Auf diesem Gebiete besteht noch bis in die neueste Zeit ein Streit über die Codificationsfrage; ich glaube aber, wie sich ergeben wird, nicht zu weit gegangen zu sein, wenn ich ihn oben als einen blos noch theoretischen bezeichnete. Die allgemeine Stimme hat über ihn entschieden. Doch wird es nicht ohne Interesse sein, auf den Streit etwas näher einzugehen, um es zu versuchen, zu einer Verständigung beizutragen und zugleich auch diejenigen, die dem Streite ferner stehen, über ihn näher zu orientiren.

Gerade im Privatrechte ist — man denke nur z. B. an das Obligationenrecht und an die Anforderungen eines lebhaften Verkehrs — Festigkeit, Sicherheit und Zugänglichkeit des Rechts von besonders hohem Werthe und ein dringendes Bedürfniß. Soll es seine Aufgabe, die socialen Lebensverhältnisse zu regeln und zu beherrschen, gehörig erfüllen, soll es, wie die römischen Classiker forderten, ein jus finitum, sicher, bestimmt, übersehbar, einem Schwanken und einer Ungleichförmigkeit in der Anwendung möglichst wenig ausgesetzt sein, so wird die Grundlage des geltenden Rechts eine andere werden müssen, als sie es dermalen in den Staaten des gemeinen Rechts ist. Die Hauptgrundlage bilden die lateinisch (zu einem kleinen Theile griechisch) geschriebenen Rechtsbücher des römisch-byzantinischen Kaisers Justinian, in einigem modificirt durch die ebenfalls in lateinischer Sprache geschriebenen Quellen des kanonischen Rechts; dazu kommen dann noch einzelne deutsche Reichsgesetze und gemeines deutsches Gewohnheitsrecht und für den betreffenden einzelnen Staat theils besonderes Gewohnheitsrecht, theils mehr oder minder umfassende Landrechte und außerdem eine große Reihe einzelner aus den verschiedensten Zeiten und Bildungsstufen herrührender Particulargesetze, die von dem verschiedensten

3) Den Ausdruck „bürgerliches Recht" bezieht man, wie das Wort Civilrecht, gewöhnlich blos auf das Privatrecht, wiewol eigentlich in dem Worte „bürgerlich" an sich so wenig die Beschränkung auf Privatrecht liegt, wie in dem römischen Jus civile. Das Wort Civilrecht aber wird bald in einem weitern Sinne für Privatrecht überhaupt genommen, bald in einem engern Sinne für das Privatrecht, welches auf römischer Grundlage beruht, im Gegensatze zum Germanicum oder deutschen Privatrecht, d. h. dem auf deutscher Grundlage beruhenden.

Geiste durchweht und bestimmt sind, die ältern meist von einem Geiste polizeilicher Beschränkung und Überwachung, der mit den Anforderungen unserer Zeit vielfach im Widerspruche steht. So bildet in diesen Staaten ein krauses Gemisch fremder und einheimischer Rechtsquellen ihr positives Privatrecht. Allerdings ist der Kern dieses Rechtszustandes, das Römische Recht, ein gediegener; wir haben uns in dasselbe hineingelebt; es ist zum großen Theile wahrhaft deutsches Recht geworden, und was wir ihm für die Reform unsers Privatrechtszustandes, für tieferes Erkennen des Rechts, für Befähigung zum juristischen Denken und für unser Wissen überhaupt danken, wird kein gerechter und unbefangener Beurtheiler verkennen. Aber manche noch praktische Bestimmungen des Römischen Rechts sind doch unsern Auffassungen und Verhältnissen fremd geblieben und werden stets ein unvolksthümliches Element in unserm Rechte bleiben, das durch die bloße Macht der Wissenschaft nicht ausgestoßen werden kann. Die Rechtsquellen sind in einer uns fremden Sprache geschrieben; ihre Auffassung und die Sichtung des Anwendbaren vom Unanwendbaren ist in nicht wenigem mit ganz besondern Schwierigkeiten verknüpft; Einzelnes, das noch auf Geltung Anspruch hat, beruht auf unglücklichen legislativen Gedanken römischer Imperatoren aus der spätern herabgekommenen Zeit; über manche schlecht gefaßte Constitutionen derselben, deren Auslegung für das wahre juristische Wissen keine oder nur eine sehr dürftige Ausbeute gibt, müssen die besten Kräfte vergeudet werden und am Ende doch auf das Resultat kommen, daß das, was man etwa gefunden hat, zweifelhaft bleibt; wir haben nicht einmal eine authentische Handschrift der römischen Rechtsbücher, ihr Text ist vielfach ein verdorbener, unsicherer, bei manchen Stellen ist es selbst zweifelhaft, ob sie ihren Satz negiren oder affirmiren wollen, ihr Sinn ist bei nicht wenigen praktischen Fragen nicht nur überaus bestritten, sondern mitunter gar nicht mit Sicherheit festzustellen; die Zufälligkeit der Auffindung eines alten Codex über vorjustinianisches Recht kann, wie es bei den Institutionen des Gajus der Fall war, ein ganz neues Licht über den Sinn einzelner Stellen des geltenden Justinianischen Rechts aufschließen und dadurch auf ganz andere Rechtssätze als die bisher angewendeten führen. Dazu kommt aber noch besonders in unserer Zeit ein erneuerter Kampf des deutschen Elements mit dem römischen. Justinian's Rechtsbücher wurden im ganzen als geschriebenes kaiserliches Recht in Deutschland recipirt und haben daher überall zur Anwendung zu kommen, soweit nicht das Kanonische Recht, die deutschen Reichsgesetze, das gemeine Gewohnheitsrecht und für den einzelnen Staat sein Particularrecht eine Norm an die Hand geben. So wurde das Verhältniß durch das Gewohnheitsrecht aufgefaßt und von der deutschen Praxis mehr als drei Jahrhunderte lang festgehalten und von den Reichsgesetzen und den meisten Particularrechten ausdrücklich bestätigt. Allein gerade diese Geltung des Römischen Rechts wird in unserm Jahrhundert von vielen Seiten auf das lebhafteste angegriffen, nicht blos theoretisch in dem Sinne, daß sie nicht so bestehen sollte, sondern auch praktisch in dem Sinne, daß in den Staaten des gemeinen Rechts dem Römischen Recht eine solche Geltung gar nicht zukomme. Nach manchen Neuern soll vom Römischen Recht sozusagen nur sein rationelles Element bei uns gelten, das, was an demselben universeller Natur sei und als Bestandtheil der modernen Rechtsbildung behandelt zu werden verdiene, sodaß es eigentlich gar nicht als positives Recht gelten und die Anwendbarkeit der Bestimmungen desselben von der subjectiven Ansicht jedes einzelnen Richters, die er sich über Rationabilität und Brauchbarkeit eines Rechtssatzes gebildet hat, abhängen würde! Nach andern soll das Römische Recht nicht in dem Sinne, den Justinian's Rechtsbücher aussprechen, sondern nur in dem Sinne gelten, den die italienische Jurisprudenz des Mittelalters, die Wissenschaft und Praxis der Glossatoren und Postglossatoren mit ihm verband. Nach vielen andern sollen Justinian's Rechtsbücher nicht im ganzen, sondern nur in Einzelheiten recipirt worden sein, und soll daher ihr Inhalt nur insoweit in Deutschland gelten, als für denselben eine specielle Reception nachgewiesen werden könne. Diese Auffassungen sind freilich nicht minder einseitig und unberechtigt als das Verfahren nicht weniger Romanisten, die in einseitiger Befangenheit dem Römischen Recht selbst gegen manche einheimische Elemente, soweit sie sich in unserm positiven Rechte erhalten hatten, eine ihm nicht zukommende Geltung vindiciren wollten. Sie stehen mit der Thatsache der Reception und mit der Art und Weise, wie Reichsgesetze und Particularrechte die Geltung des Römischen Rechts anerkannten und bestätigten, im entschiedensten Widerspruche. Aber sie können und werden allmählich dazu beitragen, den Boden des positiven Privatrechts in den Staaten des gemeinen Rechts mehr und mehr zu erschüttern und unsicher zu machen. So gibt namentlich auch die neueste Bekämpfung der Codification im Privatrecht, die interessante, bisjetzt leider noch nicht zum Schlusse gekommene Aus-

führung von Paul Roth[4]) bei dem Versuche, die gegen den gegenwärtigen Rechtszustand vorgebrachten Beschwerden zu beseitigen, dem Römischen Recht in den Staaten des gemeinen Rechts eine Stellung, welche ganz entschieden im Widerspruch mit der Art und Weise steht, wie es wirklich recipirt wurde, wie es sich seit Jahrhunderten geltend machte und noch geltend macht, und gerade die von ihm versuchte Nachweisung dieser Stellung in allen einzelnen Hauptgebieten des Privatrechts möchte im Zusammenhalt mit dem, was dermalen noch wirklich gilt und zur Anwendung kommt, zu wesentlich andern Resultaten führen, als er sie zieht (man erwäge nur z. B. die Behauptung, daß im Ältern- und Kindesrecht, im Vormundschaftsrecht und im Hypothekenrecht dem Römischen Recht jede Geltung abgesprochen werden müsse). Sie gibt aber einen neuen schlagenden Beleg für die Verschiedenheit der Ansichten über principielle Fragen, die sich auf die ganze Grundlage unsers Privatrechtszustandes beziehen, und beweist, wie man die erste und wichtigste Frage auf dem Gebiete eines positiven Rechts, die nach den geltenden Quellen desselben, ihrer Stellung und dem Umfange ihrer Anwendbarkeit, bei unserm Rechtszustande in den weitgreifendsten Streit ziehen zu können glaubt, und wie sehr ein solcher Streit und ein solcher tiefer Riß geeignet sein muß, diesen Zustand noch unsicherer zu machen, als er bereits ist.

Noch könnte aber die Frage entstehen, ob dem Zustande des Privatrechts in den Staaten des gemeinen Rechts nur durch Codification geholfen werden könne, ob nicht andere ersprießlichere und sicherere Wege zu dem gewünschten Ziele zu führen geeignet seien. Diese Frage wurde natürlich von den Gegnern der Codification bejaht, und sie bezeichneten zu diesem Zwecke verschiedene Wege. Namentlich wurden auch in unsern Zeiten solche Vorschläge von Sintenis, von Roth und von Danz gemacht. Der erstere[5]) erklärte sich in der entschiedensten und schneidendsten Weise gegen jede Privatrechtscodification und machte zur Heilung der in den einzelnen Staaten des gemeinen Rechts bestehenden Zustände folgenden Vorschlag. Die betreffende Staatsregierung soll die Abfassung eines Handbuchs des gemeinen Civilrechts, d. h. des gemeinen Privatrechts, soweit es auf römischer Grundlage beruht, und zwar in einem unzweideutigen, möglichst kurzen Ausdrucke veranlassen. Diesem Handbuche soll aber nur wissenschaftliche Autorität zukommen. Neben demselben sollen particuläre Rechtsbücher verfaßt werden für den „andern Theil des Privatrechts, dessen Verschmelzung mit dem Civilrechte noch für lange hinaus ein vergeblicher und gefährlicher Versuch sein würde (??), nämlich für den Theil, der auf deutscher und particulärer Basis erwachsen ist und auf letzterer fortgebildet wird", und für die Modificationen, welche das Particularrecht im gemeinen Rechte getroffen habe. Soweit die Institute des letztern Theils „aus dem gemeinen deutschen Privatrechte" zu entwickeln seien, wäre eine ganz gleiche Arbeit für dieses Deutsche Recht erforderlich wie für das Civilrecht (also ein wissenschaftliches Handbuch?), die aber mit dem Inhalt der particularrechtlichen Gesetze verbunden werden könnte. Der übrige particularrechtliche Stoff soll entweder in freier Gestalt codificirt oder auch mit Ausscheidung des Veralteten, Hebung der Widersprüche und Lösung von Zweifeln in eine Sammlung gebracht werden. Für die Staaten aber, welche, wie Baiern, in verschiedene Privatrechte gespalten sind, wird eine viel weiter gehende „radicale Operation" in Vorschlag gebracht.

Es wird nicht nöthig sein, auf diese Vorschläge überhaupt näher einzugehen. Denn Sintenis hält sie wol selbst nicht mehr fest und wird von seiner Bekämpfung der Codification abgekommen sein, da er in den letzten fünf Jahren als Commissar seines Landesherrn für die sächsische Civilrechtscodification, an der sich auch Anhalt betheiligte, thätig war.[6]) Aber das muß man Sintenis und den Gegnern der Codification zugeben, daß im Privatrecht das Bedürfniß der Codification keineswegs in der Weise dringend ist, wie es im Strafrecht und Proceß der Fall war, weil im gemeinen Privatrecht wenigstens materiell die Grundlage eine gute ist. Isolirte Codificationen des Privatrechts in jedem einzelnen Staate des gemeinen Rechts würden die traurigste Spaltung und einen noch weit fatalern Zustand herbeiführen, als es der gegenwärtige ist, und statt ihrer wäre es weit gerathener, günstigere Zeiten abzuwarten und durch Entscheidung wichtiger Controversen (was schon längst hätte geschehen sollen) auf größere Sicherheit und Zugänglichkeit des Rechts hinzuwirken.

---

4) Über Codification des Privatrechts, in dem (marburger) Archiv für praktische Rechtswissenschaft, VIII, 301--347.

5) C. F. F. Sintenis, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern (Leipzig 1853).

6) Vgl. übrigens die treffende Ausführung von Arndts in der münchener Kritischen Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, I, 341 fg.

Auch Roth gibt zu, es sei eine vollständig begründete Klage, daß in vielen deutschen Ländern das jetzt geltende Recht kennen zu lernen für den Nichtjuristen nicht nur, sondern auch für den Juristen unverhältnißmäßig schwierig sei. Er glaubt aber, diesem Übelstande könne durch Codification nicht abgeholfen werden; er verweist auf die Masse von Novellen und Zusätzen und abändernden Gesetzen, welche in Baiern, Österreich und Preußen bald nach Erlassung ihrer Gesetzbücher hätte folgen müssen, und ist der Überzeugung, daß man auf diesem Wege nie zu einem festen und gesicherten Rechtszustande gelangen würde; viel leichter, ja ausschließlich werde die Übersichtlichkeit des geltenden Rechts, welche ein dringendes Bedürfniß sei und vor allem mit vereinten Kräften hergestellt werden sollte, erreicht durch wissenschaftliche Bearbeitung der Landesrechte und zwar in einer systematischen Entwickelung des gesammten im Lande geltenden Rechts mit Berücksichtigung aller Quellen und der Praxis (also in einer Vereinigung, welche Sintenis verwarf), ein Auskunftsmittel, das man eigenthümlicherweise noch fast nirgends ergriffen habe, obwol dadurch nicht nur allen Klagen über Unzugänglichkeit des Rechts mit einem male ein Ende gemacht, sondern damit auch die unvermeidliche Voraussetzung aller Codification in den Einzelstaaten wie einer gemeinen deutschen festgestellt wäre. Allein dieses Heilmittel, durch welches die Codification entbehrlich werden soll, wird, von andern ganz abgesehen, in den meisten Staaten des gemeinen Rechts niemals, bei den übrigen wenigstens nicht ausreichend sich verwirklichen. Zwar kann und wird eine tüchtige wissenschaftliche Bearbeitung des bestehenden Rechts für seine Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit wesentlich helfen, und sehr mit Recht hebt Roth hervor, daß die Regierungen solche Arbeiten mehr, als es bisher der Fall war, ermuntern und fördern sollten; auch bilden sie eine ganz nothwendige Vorarbeit zu einer Codification, und jedenfalls muß jeder, welcher bei einer Codification mitzuwirken berufen ist, es als einen wesentlichen Theil seines Berufs betrachten, vor allem zu seinem Gebrauche auf die von Roth bezeichnete Weise sein Landesrecht wissenschaftlich zu bearbeiten und es so in Vollständigkeit zu übersehen. Aber die Erscheinung, welche Roth eine eigenthümliche nennt, ist eine sehr erklärliche. Es gehört viel Selbstverleugnung dazu, in dem beschränkten Kreise des Rechts eines der Staaten, in denen das gemeine Recht sich erhalten hat, beinahe die ganze wissenschaftliche Thätigkeit aufgehen zu lassen; nur wenige Kräfte werden sich finden, die sich der Aufgabe einer „systematischen Entwickelung des in einem Lande geltenden Rechts mit Berücksichtigung aller, auch der gemeinrechtlichen Quellen und der Praxis" ganz hingeben können. Die Erfahrung hat dieses bewiesen, wie schon die Übersicht zeigt, welche Roth von dem bisher auf diesem Felde Geleisteten gibt. Das gegenseitige befruchtende Zusammenwirken vieler tüchtigen Kräfte fehlt auf den beschränkten Gebieten der deutschen Particularrechte; die Unsicherheit der Grundlage unsers Privatrechtszustandes aber und alle die Übelstände, die eine durchgreifende Reform desselben gebieten, können durch tüchtige wissenschaftliche Versuche nicht beseitigt werden. Allerdings wird auch bei einer noch so gelungenen Codification eine von Zeit zu Zeit eintretende legislative Nachhülfe nöthig sein. Mängel sind bei einem menschlichen Werke nicht zu vermeiden; das Leben, die Praxis wird auf manches führen, was übersehen wurde, auch Controversen werden bald entstehen, nur nicht so tiefgreifende, principielle, selbst die ganze Grundlage des bestehenden Rechtszustandes angreifende, wie es bisher in der ausgedehntesten Weise der Fall war; auch neue Bedürfnisse und neue Wandlungen im socialen Leben werden von Zeit zu Zeit ein Eingreifen der Gesetzgebung nöthig machen. Dies ist ein unvermeidliches Los, und so kann man unbedenklich Roth zugeben, daß es geeignet sein werde, je nach 50 Jahren den Codex einer Revision zu unterwerfen; ja die erste Revision eines neuen Codex wird schon weit früher nöthig sein. Allein daraus folgt nicht im geringsten, daß man auf diesem Wege „nie zu einem festen und gesicherten Rechtszustande gelangen werde". Ein gründlich, umsichtig und mit möglichster Vollständigkeit gearbeiteter Codex wird ihn uns im wesentlichen geben und in ganz anderer Weise geben, als es bei dem dermaligen Zustande des Privatrechts der Fall ist; vor zahllosen übereilten legislativen Nachhülfen, Modificationen und Änderungen, wie sie auf die österreichischen, preußischen und bairischen Gesetzbücher folgten, wird uns die größere Befähigung schützen, auf die wir jetzt bei der Verfassung eines Gesetzbuchs zählen dürfen, und auch der Umschwung, der in einer andern wichtigen Beziehung eingetreten ist, die Wiederherstellung der unmittelbaren Einwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung durch seine Vertreter. Diese führt nothwendig auf eine größere Stetigkeit in der Gesetzgebung und setzt der Überflutung mit ephemeren Gesetzen einen wohlthätigen Damm entgegen. Aber soll man, wenn dessenungeachtet Nachhülfen stets nöthig bleiben werden, es aus diesem Grunde unterlassen, das mögliche Bessere zu realisiren? Die Römer hatten Jahr=

hunderte lang für solche Nachhülfen ein lebendiges, stets thätiges, volksthümliches und zugleich die nothwendige Stetigkeit in Fortbildung des Rechts sicherndes Organ in ihren prätorischen Edicten. Diese Edicte aber waren zum großen Theile im wesentlichen, wenngleich in ganz eigenthümlicher Form, eine unter Mitwirkung der tüchtigsten juristischen Kräfte und in stetem Anschlusse an die im Volke lebende Rechtsansicht versuchte Codification des praktischen Privatrechts, nur daß sie ihre äußere Autorität nicht von einem Gesetzgeber unmittelbar herleitete. Ein solches Organ fehlt uns und ist bei unsern Verhältnissen unmöglich, und so müssen wir durch eine andere Codification sorgen, welche aber möglichst an das bestehende Recht, namentlich an das römische, soweit es unser Recht geworden ist, sich anschließt und für unser Privatrecht eine einheimische sichere und in ihrem formellen Bestande jedem Zweifel entrückte Grundlage gibt, welche aus sich selbst und in ihrem Geiste von der Wissenschaft und Praxis fortzubilden ist, aber, wie gesagt, von Zeit zu Zeit legislative Nachhülfen nicht wird entbehren können.

Dabei wird noch die Frage entstehen, ob nicht ein weiteres ergänzendes und vermittelndes Organ, auf das auch die Wissenschaft wohlthätig befruchtend einwirken könnte, in dem Gewohnheitsrecht zu finden sei. Die preußischen und österreichischen Codificationen verneinen diese Frage; sie erkennen das Gewohnheitsrecht als solches nicht als Rechtsquelle an und sprechen ihm an und für sich jede Geltung ab. Dies war freilich für die Zeiten, aus denen diese Codificationen stammen, nicht zu verwundern. Damals hatte man noch gar nicht recht das Bewußtsein von der Kraft und Bedeutung, die im Gewohnheitsrecht liegt. Man ging davon aus, daß alles Recht gemacht werde, und meinte, dazu komme nur den Organen der Staatsgewalt die nöthige Einsicht zu. Aber auffallend erscheint es, daß auch in unsern Zeiten, in denen man den Werth und die Bedeutung des Gewohnheitsrechts begriffen hat, die gleiche Tendenz, das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle auszuschließen, sich geltend macht. Unsere neuen Strafgesetzbücher gehen wol alle davon aus, daß der Richter nur im Gesetze und seinem Geiste das bestehende Recht zu finden habe, und der hessische Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs wie der ältere und neuere sächsische sprechen dem Gewohnheitsrecht jede Geltung ab. Im Conflict damit steht jedoch das deutsche Handelsgesetzbuch. Dasselbe räumt in seinem Bereiche dem Gewohnheitsrechte wenigstens subsidiäre Geltung und zwar noch vor dem „allgemeinen bürgerlichen Rechte" ein. Ob nicht auch diese Einräumung an sich eine zu enge ist, darüber würde sich streiten lassen. Man wird sie aber wol durch den Zweck vertheidigen können, unter den gegebenen Verhältnissen Deutschlands ein möglichst übereinstimmendes Recht zu sichern.

Eine andere gewichtige Stimme, welche in manchem mit Roth zusammentrifft, schlägt einen andern Weg vor, auf welchem die nothwendige Reform des Privatrechtszustandes realisirt werden sollte. Danz beantragt in einer scharfsinnigen und besonders in dem, was darin über den sächsischen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und seine Motive ausgeführt wird, sehr beachtenswerthen Schrift [7]) eine Verbindung der „Incorporation" des bestehenden Rechts mit der Codification. Die Incorporation, welche er vorschlägt, ist im wesentlichen das, was andere durch Consolidation bezeichnen. Er versteht darunter „die Sammlung, Sichtung und zweckmäßige Anordnung aller wirklich in einem Staate geltenden Gesetze" mit der Absicht, „den Gesammtinhalt des bisherigen Rechts aufrecht zu erhalten und nur im Einzelnen abzuändern". Eine solche Incorporation wolle keine neue Quelle des Rechts schaffen, sondern nur die alte reinigen; ihre Änderungen bestehen nur im Aufheben des nicht mehr Geltensollenden, aber sie führe nicht neu ein; was sie aufnehme, gelte zwar, weil sie es aufgenommen, aber das Aufgenommene gelte ganz in dem alten Sinne; wie man den Sinn des incorporirten Gesetzes bisher verstanden habe, so solle er auch nach der Incorporation verstanden werden. Sie wolle nur das, was die incorporirte Quelle schon vorher gewollt habe, das alte Recht objectiv sicher in einem bestimmten Umfange erhalten und aufnehmen. Die Codification dagegen, d. h. „die Zusammenfassung und Neuformulirung des gesammten Rechts eines Staates, wie dasselbe im Momente seiner Publication zum Bewußtsein gekommen ist und in diesem Sinne von diesem Momente an gelten soll", gehe von völlig entgegengesetzten Gesichtspunkten aus. Sie habe die Absicht, den Gesammtinhalt des Rechts abzuändern und nur materiell Einzelnes zu erhalten; sie hebe formell alles auf und führe formell alles neu ein; nichts gelte bei ihr im alten Sinne als solchem, sei es auch diesem so conform als möglich; der bisherige Sinn des alten Rechtssatzes sei bei ihr rechtlich völlig indifferent geworden und müsse es sein, weil nach dem neuen codificirten

7) H. A. A. Danz, Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert durch Beispiele aus dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Leipzig 1861).

Rechtssatze der alte, an dessen Stelle der neue getreten, rechtlich völlig bedeutungslos wurde; ihr Wesen sei eben, alles Recht zu umfassen, sodaß es kein Recht gebe außer dem von ihr selbst gesetzten. Man habe bei einem codificirten Rechtssatze nicht einmal die Befugniß, dessen Sinn und Bedeutung aus dem durch ihn aufgehobenen zu erklären; während dies bei der Aufhebung eines einzelnen Gesetzes durch ein anderes einzelnes neueres als Interpretationsmittel zulässig und geboten sei, müsse dies bei der Codification ihrer eigenen Natur nach unzulässig sein; sie könne nur aus sich selbst erklärt werden und müsse ihrem Wesen nach völlig mit der Vergangenheit brechen. Danz ist aber dabei nicht der Ansicht, daß alles wörtlich incorporirt werden soll; denn jede Quelle des Rechts werde Vorübergegangenes und Unzeitgemäßes an sich haben, und es sei daher Aufgabe des Gesetzgebers, dieses rein momentane und zeitliche Element des zu incorporirenden Gesetzes zu erkennen und auszuscheiden, ohne Wesentliches und Bleibendes zu verändern oder zu verwischen, und mit dieser Incorporation sei die Codification zu verbinden, soweit der zweifache Zweck es gebiete, einestheils das vorhandene und noch lebendige Recht zusammenzufassen, nicht aber zu beseitigen, anderntheils die Verhältnisse, die einer neuen Normirung bedürfen, gesetzgeberisch mit dieser zu versehen. — Zunächst wird man gegen diese scharfsinnig durchgeführte Ansicht einzuwenden haben, daß sie das Verhältniß der Codification zur Vergangenheit in einer Weise bestimmt, die in der Natur der Codification keineswegs nothwendig liegt. Eine Codification soll sich möglichst an das bestehende Recht anschließen, sie soll das, was im Rechtsbewußtsein des Volkes lebt und die socialen Verhältnisse durchdrungen hat, nicht ohne ganz dringende, überwiegende und unabweisliche Gründe von sich ausstoßen, soll selbst, wenn der Werth des Bestehenden zweifelhaft ist, an demselben festhalten, solange nicht ganz klar nachgewiesen werden kann, daß man durch eine Neuerung entschieden gewinnt. Verfährt eine Codification auf diese Weise, so kann man nicht sagen, daß sie völlig mit der Vergangenheit breche und daß der bisherige Sinn der in den Codex aufgenommenen alten Rechtssätze rechtlich völlig indifferent geworden sei. Jedes Recht ist aus seinen Quellen auszulegen und aus seiner geschichtlichen Entwickelung; auch das codificirte Recht hat seine Geschichte, hängt, je mehr es sich an das Bestehende anschließt, mit der Vergangenheit zusammen und wird ganz wesentlich aus dieser zu interpretiren sein. Die bessern Arbeiten über das preußische Landrecht, z. B. die von Bornemann, die Arbeiten Unger's über das österreichische Gesetzbuch geben hierfür genügende Beweise, und selbst bei einem Theile der Beispiele, an welchen Danz seine entgegengesetzte Behauptung durchzuführen versucht, wird man nachweisen können, daß die betreffenden Sätze, welche in die Codification aufgenommen werden sollen, aus den Auffassungen, die bis dahin über sie geltend waren, auszulegen sind. Allerdings entscheidet zunächst beim codificirten Recht der Sinn, der durch den Codex ausgedrückt werden sollte, nicht der Sinn, in welchem das alte, in den Codex aufgenommene Recht bisher etwa gegolten hat; aber soweit dieser Sinn zweifelhaft ist, müssen wir ihn auch beim codificirten Recht aus seinen Quellen, somit aus dem alten Recht, soweit dieses seine Quelle war, feststellen. Und gerade hierin ist es bei der Incorporation im wesentlichen nicht anders; nur wird bei ihr der letztere Fall die Regel sein. Auch nach Danz soll bei dem zu Incorporirenden mit dem Ausscheiden des unbrauchbar Gewordenen und mit nothwendigen Änderungen in ähnlicher Weise verfahren werden, wie Kaiser Justinian bei seinen Incorporationen es seinen Commissionen vorschrieb. Es muß daher auch bei jedem incorporirten Rechte zunächst auf den Sinn ankommen, den der incorporirende Gesetzgeber mit dem Incorporirten verband, gerade wie bei dem codificirten Rechte. Einen schlagenden Beleg geben wol Justinian's Incorporationen, seine Digesten und sein Codex. Es ist allgemein anerkannt, daß man bei ihnen eine sogenannte interpretatio duplex anwenden, den Sinn, den die incorporirte Quelle in ihrer ursprünglichen alten Gestalt hatte, wohl unterscheiden muß von dem Sinne, den ihr der Gesetzgeber bei der Incorporation und durch sie beilegte, und daß, wenn hierin eine Abweichung nachweisbar ist, der letztere Sinn als der rechtlich maßgebende behandelt werden muß. Was aber die Hauptfrage betrifft, ob uns durch Incorporationen, wie sie Danz vorschlägt, geholfen werden kann, so müßte zunächst bei einem solchen Vorschlage der Gedanke an eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung (an welcher auch die Staaten, welche bereits codificirt haben, theilzunehmen hätten) ganz aufgegeben werden. Faßt man aber auch den Vorschlag nur für die Staaten des gemeinen Rechts ins Auge, so wäre es wol unzweifelhaft, daß bei der Incorporation ihrer Particulargesetze ein überall sichtendes, änderndes und in großen Massen durchschneidendes Messer, eine gewaltige Annäherung an die Codification ganz unentbehrlich sein würde, wenn das Incorporirte auch nur dem dringendsten Bedürfnisse entsprechen sollte. Aber

auch davon kann man absehen und sich auf die Frage beschränken, wie denn der Hauptstoff des Rechts jener Staaten, das Römische Recht, soweit es noch gilt, und das deutsche Gewohnheitsrecht, welches mehr, als man häufig glaubt, besonders in den Umbildungen des Römischen Rechts, eine Grundlage des gemeinen Deutschen Rechts ist, incorporirt werden soll? Danz beantwortet diese Frage dahin: Die Sätze des Römischen Rechts, die noch beizubehalten seien, sollen in deutscher Sprache incorporirt werden; dabei könne dann von einer subsidiären Geltung des Römischen Rechts im ganzen nicht mehr die Rede sein, aber der aufgenommene Theil würde gelten, wie er bisher gegolten, und bliebe echt nach seiner Quelle und erhoben über momentanes Einsehen und Verstehen uns erhalten. Gerade aber dieser Vorschlag dürfte zeigen, daß eine Incorporation, wie sie Danz will, eine Unmöglichkeit ist. Es soll das Römische Recht incorporirt werden, „wie es in Wahrheit ist, nicht wie es in dem incorporirenden Gesetzgeber sich darstellt. Es soll durch die Incorporation die Quelle selbst erhalten werden, um auf diese Weise sicher zu sein, daß der Inhalt der incorporirten Rechtssätze völlig und objectiv dem gleich sei, den dieselben vor ihr hatten, mit dem, den sie nach ihr haben sollen." Ist dieses aber bei einer Incorporation von Stücken des Römischen Rechts in deutscher Übersetzung irgend möglich, selbst wenn man ganz von den überall eingreifenden Umwandlungen absehen wollte, welche das Römische Recht durch das deutsche Gewohnheitsrecht erlitten hat? Man mache sich nur ein klares Bild von der Operation! Sollen die betreffenden Stellen des Corpus juris lediglich in einer wörtlichen Übersetzung aufgenommen werden? Selbst wenn man dieses bejahen wollte, so hat schon, von anderm abgesehen, die deutsche Übersetzung des Corpus juris bewiesen, daß man es gar nicht übersetzen kann, ohne zugleich nach allen Seiten es auszulegen. Soll diese Übersetzung und Auslegung gar nichts gelten, sondern die ursprüngliche Quelle maßgebend sein, also das Römische Recht in solchen Punkten ganz in der alten Gestalt, in welcher Justinian es uns überlieferte, für den anzuwendenden Sinn des Incorporirten allein entscheidend sein? Was würde man dann durch eine solche Incorporation im wesentlichen gewinnen? Wer übrigens fähig sein würde, das Gold, welches im Römischen Rechte liegt, mit sicherm Auge zu erkennen und es in der von Danz vorgeschlagenen Weise einem deutschen Rechtsbuche zu incorporiren, ein solcher würde gewiß auch befähigt sein, eine nach allen Seiten befriedigende Codification des römisch-deutschen Rechts zu schaffen, und bei dieser würden dann die großen Inconvenienzen wegfallen, die ein unvermeidlicher Begleiter jener Incorporationen sein müßten. Danz berief sich später (in der unten anzuführenden Schrift) noch darauf, „daß die freiesten Völker die Codification standhaft zurückgewiesen haben", und führt England und Nordamerika an. Es wäre interessant, die Gründe, aus welchen England und Nordamerika noch nicht codificirt haben (das letztere hat aber doch schon ziemlich damit begonnen), und die Frage, wieweit dort der Privatrechtszustand ein befriedigender ist, genauer zu untersuchen. Aber es würde zu weit führen, hier darauf weiter einzugehen. Es wird jedoch genügen, auf zwei Erscheinungen aufmerksam zu machen. Die Schweizer werden doch auch zu den freiesten Völkern zählen, aber die meisten Cantone haben in unserm Jahrhundert codificirt, namentlich im Privatrechte. Zur Zeit des sinkenden Römischen Reichs dagegen und nach längst untergangener Freiheit schritten die römischen Imperatoren nicht zu Codificationen; sie incorporirten, Theodosius in seinem Coder, Justinian in seinem Coder und in seinen Digesten und die spätern byzantinischen Imperatoren in einer Weise, wie Danz eine Incorporation des Römischen Rechts für unsere Zeit vorschlägt, in den Basiliken! Übrigens werden wir und Danz am Ende nicht so sehr auseinander gehen. Auch er will ein das ganze Privatrecht umfassendes Gesetzbuch; er will es bilden durch Codification und Incorporation, er will durch seine Incorporation den Zusammenhang mit dem frühern Rechte und den Sinn und Inhalt desselben festhalten. In allem diesem wird man auch bei einer Codification, wenn sie in der rechten Weise gemacht wird, sich dem, was er erreichen will, sehr nähern; nur in seiner Incorporationsform und in seiner Charakteristik der Codification im Gegensatz zur Incorporation wird man ihm nicht beitreten können.

Hiernach können wir auch in einer Incorporation kein Heilmittel für die Zustände unsers Privatrechts finden, und so kommen wir auf das Resultat, daß nur durch Codification geholfen werden kann.

Aber sind wir überhaupt fähig, das Privatrecht auf eine befriedigende Weise zu codificiren? Dieses stellte Savigny im Jahre 1814 in Abrede und suchte die Negation dieser Befähigung an drei Codificationen, dem preußischen Landrecht, dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch und dem französischen Code civil nachzuweisen. Allein die Verhältnisse haben sich inzwischen wesentlich geändert. Vor mehr als 40 Jahren in Deutschland den Beruf zur Gesetz-

gebung auf dem Gebiete des Privatrechts zu leugnen, hatte seine unverkennbare Berechtigung. Das verflossene Jahrhundert war für das Privatrecht eine Zeit der Stagnation; erst am Ende desselben und im Anfange unsers Jahrhunderts fing die Rechtswissenschaft von ihr wieder zu erwachen an, ein neuer Geist erstand und man fand und ging wieder den rechten Weg, der uns allein zum wahren und allseitigen Begreifen des Rechts führen konnte. Aber es war noch eine unentwickelte Zeit, eine Zeit des Gärens, Schaffens und Werdens. Ein Gesetzbuch, in jener Zeit entstanden, lief noch zu sehr Gefahr, von dem Standpunkte, den wir jetzt in der Hauptsache einen überwundenen nennen können, wesentlich zu leiden und in dem starren Buchstaben des Gesetzes die Irrwege der frühern Zeit zur maßgebenden Norm zu machen. Jetzt dagegen wird man den Kampf einen mit befriedigendem Erfolge größtentheils durchgekämpften nennen können. Wir danken dies ganz wesentlich der Mitwirkung des großen Meisters, welcher jener Zeit den Beruf zur Privatrechtsgesetzgebung absprach. Unserer Zeit den Beruf und die Berechtigung zur Gesetzgebung abzusprechen, werden wenige mehr gesonnen sein. Sollte man aber auch je gegen diese Befähigung noch Zweifel erheben, so ist es die gebieterische Nothwendigkeit gegebener Verhältnisse, die uns über jedes Bedenken hinwegsetzen müßte. Mit Recht weist auch Arndts [8]) auf die Erfahrung hin, daß in den Ländern des gemeinen Rechts immer wieder und unabweisbar der Wunsch nach Codification emportaucht, daß dagegen da, wo eine umfassende Privatrechtsgesetzgebung besteht, der Wunsch nach Vertauschung dieses Zustandes mit der Herrschaft des gemeinen Civilrechts sich nirgends hervorwagt. Auch wird es nicht leicht eine wichtige und durchgreifende Frage geben, in welcher die allgemeine Volksstimme mit der Überzeugung der Regierungen so zusammentrifft wie in dieser, und dadurch werden wir auch auf dem Gebiete des Privatrechts die Codificationsfrage als eine entschiedene betrachten können. Beinahe alle Ständeversammlungen Deutschlands verlangten in den letzten 30 Jahren dringend nach Codification, namentlich auch im Privatrecht; keine Regierung hat meines Wissens sich gegen dieses Verlangen erklärt und die meisten haben ausdrücklich die Berechtigung desselben anerkannt und bereits mehr oder minder Schritte zur Verwirklichung der ausgesprochenen Wünsche gethan. Denn gehen wir die einzelnen Staaten Deutschlands durch, so ergibt sich auch für die Privatrechtscodification folgendes Resultat: Österreich, Preußen, Baden haben längst codificirt; das Großherzogthum Hessen hat schon vor längerer Zeit durch gründliche und mit vieler Umsicht gearbeitete Entwürfe eine Privatrechtscodification vorbereitet; Nassau hat schon vor längerer Zeit die Absicht ausgesprochen, zu einer Codification zu schreiten; das Königreich Sachsen hat sich ebenfalls längst für Privatrechtscodification erklärt und ist bereits mit der Publication seines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt; die thüringischen Staaten mit Anhalt-Dessau haben sich in weiser Erwägung des großen Gutes möglichster Rechtseinheit bei Stämmen einer und derselben Nation im Jahre 1856 zum Zwecke gemeinsamer Codification an das Königreich Sachsen angeschlossen; Baiern ist längst mit einer Privatrechtscodification, die für das ganze Reich bestimmt ist, beschäftigt und hat vor kurzem den Entwurf eines Obligationenrechts officiell bekannt gemacht. [9]) Sein Rechtszustand mahnte ganz besonders dringend dazu; er gibt seit 50 Jahren auf dem Gebiete des Privatrechts im Kleinern das Bild der Zerrissenheit, welches Deutschland im großen gibt. In einem großen Theile seines Gebiets gilt das ehemalige gemeine römisch-deutsche Recht als subsidiäres Recht; aber die dahin gehörigen Gebiete spalten sich gewaltig in sehr verschiedene Particularrechte, die in jedem derselben gelten; in einigen gilt der Maximilianische Codex von 1756, in andern das Particularrecht, welches in ihnen bestanden hatte, als sie unter bairische Herrschaft kamen, sodaß in den verschiedenen bairischen Gebieten des gemeinen Rechts mehr als zwei Dutzend verschiedener Particularrechte gelten. Dagegen gilt in andern Theilen Baierns das gemeine deutsche Recht gar nicht mehr; denn in einigen ist die französische Gesetzgebung, in andern das preußische Landrecht ganz an die Stelle des frühern Rechts getreten und gilt in ihnen noch! Ein ähnlicher Zustand drohte im Anfange dieses Jahrhunderts in Würtemberg; allein König Friedrich von Würtemberg beseitigte ihn; er führte für ganz Neuwürtemberg das altwürtembergische Recht beinahe ohne Ausnahme gleich-

---

8) S. überhaupt und auch in Beziehung auf den von Savigny erhobenen Einwand die in Note 6 angeführte Ausführung von Arndts und besonders auch W. Bornemann, Die Rechtsentwickelung in Deutschland und deren Zukunft (Berlin 1856), S. 45 fg., 69 fg.

9) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Baiern (München 1861) (Thl. I enthält ein Kapitel „von den Rechtsgeschäften“ und Thl. II das „Recht der Schuldverhältnisse“); Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Baiern (München 1861) (über die eben angeführten Theile).

mäßig ein und hob das Recht, das bis dahin in demselben bestanden hatte, auf; zur Ergänzung dient für das ganze Königreich das gemeine römisch-deutsche Recht. Aber auch Würtemberg hat schon längst beschlossen, zu einer umfassenden Codification zu schreiten.

Es ergibt sich hieraus, daß die Frage über Codification beinahe für ganz Deutschland entschieden ist. Der Streit würde nur für wenige der kleinern deutschen Staaten Bedeutung haben.

Aber die neuern Verhandlungen über diesen Gegenstand, namentlich die Ausführungen von Roth und Danz legen uns einige Momente wieder besonders nahe, die bei einer Codification des Privatrechts sehr im Auge zu behalten sein werden.

Das eine ist, mit einer Codification nicht zu rasch zu verfahren, bei dem, was die Grundlage des Rechts für künftige Generationen sein soll, nicht auf einige Jahre mehr zu sehen, die man der gründlichen Durchbildung der Arbeit opfert, namentlich auch über den Entwurf, ehe er endlich festgestellt wird, die öffentliche Stimme zu hören und die wissenschaftlichen Kräfte Deutschlands wie die Erfahrungen seiner Praktiker möglichst zur Schaffung eines tüchtigen Werks zu benutzen (vgl. auch Savigny, „Über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung", S. 92, 96) und eben damit die Nothwendigkeit, schon bald nach Publication des Codex zu durchgreifenden legislativen Nachbesserungen schreiten zu müssen, auf möglichst enge Grenzen zurückzuführen. Es liegt gewiß sehr nahe, zu fragen, wie denn in dieser Hinsicht bei einer deutschen Privatrechtscodification verfahren wurde, welche man eine besonders bedeutsame, wol bisjetzt die bedeutsamste unsers Jahrhunderts wird nennen können, dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, das in diesen Tagen von den Ständen angenommen wurde. Dieses Gesetzbuch ist die erste deutsche Privatrechtscodification, die in den letzten funfzig Jahren zu Stande kam. In dieser Zeit, seit der letzten ihr vorangegangenen Codification, dem österreichischen Gesetzbuch von 1811, hat die deutsche Rechtswissenschaft, namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts, die großartigsten Fortschritte in ihrer Restauration gemacht, und man ist daher berechtigt, einen hohen Maßstab an das Gesetzbuch anzulegen. Es scheint aber bei dem Abschlusse des Werks der Kritik der deutschen Wissenschaft und Praxis nur ein sehr untergeordneter Werth beigelegt worden zu sein. Bei dem ersten Entwurfe des Gesetzbuchs war dieses nicht der Fall. Im Jahre 1846 wurde eine Commission zur Abfassung eines Civilgesetzbuchs niedergesetzt; der Referent, welcher den Entwurf zunächst zu verfassen hatte (Geheimrath Held), vollendete seine Arbeit im Jahre 1852, und der nach vielfachen Berathungen festgestellte Entwurf wurde am Schlusse des Jahres 1852 mit ausführlichen Motiven durch den Druck bekannt gemacht, um vor allen Dingen die Kritik über ihn zu hören. Infolge dieser Kritik zog die Regierung den Entwurf zurück und faßte einen Plan, dem die höchste Anerkennung zu zollen ist, nämlich mit den stammverwandten thüringischen Staaten sich zu einer gemeinsamen Civilrechtscodification zu vereinigen. Im Jahre 1856 trat eine aus Deputirten des Königreichs Sachsen, der thüringischen Staaten und des Herzogthums Anhalt-Dessau gebildete Commission in Dresden zusammen (Referent Geheimrath Held und nach dessen Ableben vom Frühjahr 1857 an Geh. Justizrath Siebenhaar). Im März 1860 hatte diese Commission den Entwurf, eine ganz neue Arbeit, in der ersten Lesung vollendet, und nun schritt sie sofort, ohne daß der Entwurf vorher durch den Druck bekannt gemacht worden wäre, zu einer zweiten Lesung und definitiven Feststellung desselben, mit der sie in sehr kurzer Zeit, gegen Ende des Mai 1860, zu Stande kam. Dann erst wurde der so festgestellte Entwurf gedruckt und sofort (im December 1860) dem versammelten Landtage vorgelegt, während des Landtags von den Deputationen beider Kammern begutachtet und kurz vor dem Schlusse desselben von der Ständeversammlung mit einzelnen Modificationen angenommen (Juli 1861). Der deutschen Wissenschaft war sonach nicht die Möglichkeit gegeben, noch vor der ständischen Berathung des Entwurfs eine durchgreifende, umfassende Kritik des aus 2653 Paragraphen bestehenden Werks zu geben. Man hielt es nicht für nöthig, und sofort erhoben sich auch öffentlich, wie schon früher für den Held'schen, so auch für den neuen Entwurf Stimmen, von welchen die Bedeutung und der Werth einer wissenschaftlichen Kritik für eine solche Codification überhaupt in Zweifel gezogen wurde; dabei wurden von solchen Stimmen diejenigen, welche die Überzeugung aussprachen, daß man über das Werk vor allem die Kritik Deutschlands hören und benutzen sollte, nach verschiedenen Richtungen verdächtigt.[10]) Es könnte freilich eine Reihe von Thatsachen aus ältern und neuern Zeiten angeführt werden,

---

10) Ein merkwürdiges Beispiel, wieweit in der Geringschätzung wissenschaftlicher Kritik und in maßlosen Verdächtigungen derjenigen, welche „Gegner des Entwurfs" genannt werden, gegangen wurde, gibt besonders ein Correspondent im Dresdner Journal, Jahrg. 1861, Nr. 122.

durch welche solche Ansichten über die Bedeutungslosigkeit der wissenschaftlichen Kritik für legislative, von Commissionen ausgearbeitete Versuche schlagend widerlegt werden. Doch wird es nicht nöthig sein, darauf näher einzugehen. Nur eins ist hier zu berühren, ein täuschender Schein, welchen ein gegen die Bedeutung wissenschaftlicher Kritik häufig vorgebrachtes Argument hat und durch den bei manchen, namentlich bei Laien, leicht das Urtheil getrübt werden könnte. Man sagt, Meinungsverschiedenheiten, zumal bei Fragen, die in der Wissenschaft bestritten sind, werden sich nie ganz heben lassen; jeder Kritiker werde von seinem concreten wissenschaftlichen Standpunkte aus an jeder legislativen Arbeit manches auszusetzen haben; ein Gesetzbuch zu Stande zu bringen, welchem alle in allem beistimmen, sei eine Unmöglichkeit. Dies ist freilich ganz richtig, aber davon handelt es sich bei der Frage nicht, und auch nicht von bloßen „kleinen Verbesserungen", welche etwa noch anzubringen möglich sein möchte. Man wird namentlich den Verfassern eines Entwurfs in der Regel es nicht zum Vorwurfe machen können, wenn sie bei Fragen, über die sich auf dem Gebiete der Wissenschaft und Praxis die Ansichten competenter Vertreter der Wissenschaft und Praxis spalten, einer dieser Ansichten den Vorzug geben. Aber es lassen sich ganz andere Ausstellungen gegen einen Entwurf als möglich denken, welche auf Beachtung den gegründetsten Anspruch haben würden und, wenn sie gehörig nachgewiesen werden, nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Dahin wird unter anderm gehören, wenn nachgewiesen werden könnte, daß ein Entwurf in einzelnen Bestimmungen Widersprüche oder Unvereinbarkeiten enthält, seine Principien nicht immer consequent durchführt, das praktische Bedürfniß nicht überall gehörig berücksichtigte, mit Änderungen am bestehenden Rechte zu rasch verfuhr und mitunter in gesundes Fleisch schnitt, das, was dem Gesetze, und das, was der Schule angehört, nicht gehörig trennte u. dgl. Daß Ausstellungen solcher Art auch gegen den angeführten Entwurf, obwol er nach vielen Seiten die entschiedenste Anerkennung verdient und weit über dem frühern Entwurfe steht, gemacht werden könnten, war mir bald nach seinem Erscheinen nicht zweifelhaft, und ich könnte auch namhafte Juristen, die namentlich in gründlicher Kenntniß des sächsischen Rechts keinem nachstehen, anführen, die mit mir derselben Ansicht waren. Auch haben es schon bewährte Bearbeiter des Privatrechts, deren Competenz zu einer solchen Beurtheilung außer Zweifel ist, in einigen Beziehungen nachgewiesen.[11]) Nur gingen, was das Materielle betrifft, nach zwei verschiedenen Richtungen Arndts, Danz und Unger in der Sache zu weit, Danz darin, daß er gegen eine Codification des gesammten Privatrechts im Gegensatz zur bloßen Incorporation sich erklärte, Unger namentlich darin, daß er dem Entwurfe mitunter auch bei Fragen, die sehr bestritten sind, es zum Vorwurf macht, einer dieser bestrittenen, aber von competenten Stimmen vertretenen Ansichten gefolgt zu sein oder an der in Sachsen herrschenden Auffassung festgehalten zu haben.

Ein anderes Moment, welches man bei einer Privatrechtscodification im Auge zu behalten haben wird, ist möglichste Vollständigkeit. Soll eine solche Codification den Bedürfnissen entsprechen und wahrhaft ihre Zwecke erfüllen, so muß sie sich wirklich auch über das ganze Privatrecht erstrecken. In dieser Hinsicht war das preußische Landrecht auf dem richtigen, das österreichische Gesetzbuch dagegen auf einem durchaus verfehlten Wege. Das sächsische Gesetzbuch steht auch hierin weit über dem österreichischen Gesetzbuche und über dem frühern sächsischen Entwurf; doch

---

11) H. Unger, Der revidirte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Leipzig 1861), und: Der revidirte sächsische Entwurf und sein Vertheidiger Dr. K. M. Pöschmann. Eine Replik (Wien 1861). H. A. A. Danz, a. a. O., und: Die Vertheidigung des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. durch Dr. K. M. Pöschmann (Leipzig 1861). Arndts in mehreren Arbeiten in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung, Jahrg. 1861, welche in der angeführten Replik von Unger S. 45—84 abgedruckt sind. Gegen diese und andere Stimmen, die sich im Einzelnen gegen den Entwurf und seine sofortige Erhebung zum Gesetz aussprechen, ist gerichtet: Pöschmann, Die Gegner des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Ein Wort für den Entwurf (Leipzig 1861), und: Duplik in der sächsischen Civilgesetzgebungsfrage gegen die Repliken der DD. Danz, Unger, Arndts (Leipzig 1861). Bei diesen beiden Schriften Pöschmann's wird man dem aufrichtigen Bedauern durchaus beitreten müssen, welches Danz über den Ton ausspricht, zu dem ein Mann, den er seiner wissenschaftlichen Leistungen wegen achten müsse, sich im Eifer der Vertheidigung hinreißen lassen konnte. Es wird nur eine Stimme der Misbilligung über die Weise sein können, in welcher Pöschmann diejenigen, welche er Gegner des Entwurfs nennt, verdächtigt und von einem „Parteigetriebe" derselben spricht, und über die Waffen, welche er gegen Unger gebraucht, der als Civilist und Bearbeiter des österreichischen Privatrechts die allgemeinste Anerkennung genießt. Seine Duplik geht sogar so weit, der Kritik Unger's nicht blos andere als wissenschaftliche Tendenzen, sondern sogar Erdichtungen oder Entstellungen von Thatsachen vorzuwerfen, wegen deren auf Art. 128 des sächsischen Strafgesetzbuchs hingewiesen wird!

wird man auch bei ihm gegen den Plan, den es in dieser Hinsicht befolgt, in Einzelnem Bedenken erheben müssen, z. B. daß das materielle Concursrecht, welches der frühere Entwurf enthielt, ganz ausgeschlossen und der Proceßgesetzgebung vorbehalten wurde und daß nach dem Publicationsgesetze auch „alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen" in Kraft bleiben sollen, ohne daß dieselben irgend näher bezeichnet worden wären.

Großes Gewicht bei einer Codification ist noch auf die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung zu legen. Sie wird, wenn sie sich, wie es sein soll, geltend macht, eine bedeutende Gewähr für volksthümliches Recht und gegen Übereilung in der Gesetzgebung geben. Die Verhältnisse sind in dieser Hinsicht ganz andere geworden. Beinahe in allen Staaten Deutschlands, auch in Preußen und in Österreich, welches in diesem Jahre in den Kreis der constitutionellen Staaten eingetreten ist, kann ein Gesetz nur mit Zustimmung der Vertreter des Volkes zu Stande kommen. Man ist zum altdeutschen Rechte zurückgekehrt, nach welchem das geltende Recht nicht blos in einer kühnen Fiction, sondern in Wirklichkeit durch den allgemeinen Willen gesetzt werden soll. Freilich hat, besonders bei umfassenden Gesetzgebungen, diese Mitwirkung der Stände auch schon manche Anfechtungen erfahren. Man beruft sich namentlich darauf, daß durch ständische Beschlüsse nicht selten der Zusammenhang des Gesetzes gestört werde und Widersprüche in dasselbe kommen. Allein dies ist großentheils unbegründet; soweit es aber begründet sein sollte, würde die Schuld hauptsächlich auf diejenigen Organe der Regierung fallen, die bei der Ständeversammlung das Gesetz durchzuführen haben. Diese sollen und müssen wissen, wie ein ständischer Beschluß zum Ganzen sich verhält; ihre Sache ist es, auf den Zusammenhang des Ganzen und auf den Widerspruch, den etwa der Beschluß mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes herbeiführen würde, aufmerksam zu machen und ihn nachzuweisen; und gelingt ihnen dieses, so wird man nicht leicht einen Fall anführen können, in welchem die Stände auf solchen Beschlüssen beharrt hätten. Was aber den wohlthätigen Einfluß der ständischen Wirksamkeit auf die Gesetzgebung betrifft, so kann man unbedenklich auf den größern Theil derjenigen umfassendern Gesetze, die in Deutschland seit dem sächsischen Criminalgesetzbuche, dem ersten unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommenen, gegeben wurden, hinweisen. Wie wäre z. B. das württembergische Strafgesetzbuch ausgefallen, wenn nicht die Stände mehr als 400 Änderungen an demselben beschlossen hätten, und auch von dem sächsischen Criminalgesetzbuche wird man sagen können, daß es den Ständen ganz wesentliche Verbesserungen verdankt. Allerdings ist die Einzelberathung eines größern Gesetzes in Ständeversammlungen eine schwierige und überaus zeitraubende Arbeit. Allein eine solche ist auch nicht durchaus nothwendig; wenn den Commissionen, die das Vertrauen der Kammern haben, gehörige Zeit eingeräumt wird, gründliche Berichte zu verfassen, wenn sie über den Entwurf die öffentliche Stimme hören und wissenschaftliche Kritiken benutzen können, wenn sie vor der Feststellung ihres Berichts mit einer von der Regierung bestellten Commission sich soweit möglich zu verständigen suchen; dann wird es nicht nöthig sein, daß die Kammer in alles Einzelne bei der Berathung eingeht, wenngleich man den einzelnen Mitgliedern nie das Recht wird abschneiden können, über einzelne Artikel Anträge zu machen. [12])

Stehen nun die meisten deutschen Staaten auf dem Punkte, im Criminalrecht, Criminalproceß, Civilproceß, Privatrecht und selbst noch in andern Gebieten zu codificiren, soweit sie es bisjetzt noch nicht gethan haben, so liegt der Gedanke an eine gemeinsame deutsche Codification (auch mit Theilnahme der Staaten, welche bereits codificirt haben) und die Frage, ob sie zu wünschen und durchführbar sei, sehr nahe. Diese Frage ist bis in die neueste Zeit eine nicht unbestrittene; doch sind die Stimmen, die sich gegen eine gemeinsame deutsche Codification geltend machten, entschieden in der Minderheit. Auch muß man bei ihnen zwei verschiedene Richtungen wohl trennen. Einige sind gegen eine gemeinsame deutsche Codification, wenigstens im Privatrechte, deshalb, weil sie überhaupt gegen Codificationen sind, andere dagegen stellen auch an sich die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Durchführbarkeit einer Vereinigung der deutschen Staaten zu einer gemeinsamen Codification in Abrede. Diese letztere Ansicht ist in der neuesten Zeit namentlich von Roth in seiner mehrfach angeführten Abhandlung in scharfsinniger Weise vertreten worden. Aber auch er gehört blos für das Gebiet des Privatrechts zu den Verneinenden, nicht auch für die Processe und für das Criminalrecht, obwol die Voraussetzungen, die ihn bei den Processen und beim Criminalrechte auf ein anderes Resultat führen, auch beim Privat-

12) Noch Genaueres über die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt unter Theilnahme von Ständeversammlungen führte ich im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1839, S. 345 fg., aus.

rechte großentheils vorlagen, ganz abgesehen davon, daß gerade beim Privatrecht noch ganz besondere Momente dringend für größere Einheit des Rechts sprechen.

Der Rechtseinheit einen „absoluten Werth" beilegen, ein großes Reich, „dessen Einheit in einem Zollverein, Gleichheit von Münze, Maß, Gewicht und gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzbüchern besteht, als das höchste Ideal irdischer Glückseligkeit zu preisen", dies wird den Vertheidigern gemeinsamer deutscher Gesetzgebung wol nicht einfallen; auch werden sie weit entfernt sein „das Recht unter den gleichen Gesichtspunkten wie Münze, Maß und Gewicht zu betrachten"; ebenso wenig werden sie behaupten, „daß eine Vereinigung in der Civilgesetzgebung für die politische Einigung nothwendig" sei. Aber wenn Roth in letzterer Beziehung auch ihre Nützlichkeit negirt, so wird man dieser Ansicht ganz entschieden entgegentreten müssen. Allerdings gibt es noch anderes, wodurch für die Stämme derselben Nation der Werth einer Einheit des Privatrechts, Processes und Criminalrechts weit überwogen wird. Vor allem gehört dahin die Entwickelung und Sicherung der bürgerlichen Freiheit, die durch eine Rechtseinheit nicht wesentlich bedingt ist. In unsern Zeiten hat sich die bürgerliche Freiheit, wie jeder unbefangene und gerechte Beurtheiler zugeben wird, in einer solchen Weise entwickelt, wie man sich derselben in Deutschland in den letzten drei Jahrhunderten nie zu erfreuen hatte, und wir werden z. B. trotz der Gespaltenheit im Privatrecht und in andern Rechtsgebieten die von Deutschland losgerissenen und mit Frankreich vereinigten Stämme um die Rechtseinheit, in der sie mit einem großen Reiche stehen, nicht beneiden, wenn eine solche Einheit mit den Beschränkungen der bürgerlichen und politischen Freiheit erkauft werden mußte, unter denen sie stehen. Wenn Roth sich darauf beruft, daß in den deutschen Rheinlanden, ungeachtet sie mit Frankreich dasselbe Recht gemein haben, neuerlich eine Stimmung hervorgetreten sei, die nichts weniger als französische Sympathien verrathe, so erklärt sich dies eben durch die secundäre Wichtigkeit einer Rechtseinheit. Meines Wissens legt man auch jetzt noch in den bairischen, hessischen und preußischen Rheinlanden großen Werth auf die Rechtseinheit mit einem andern großen Ganzen, und sie würden schwer dazu zu bringen sein, diese Gemeinsamkeit zu vertauschen mit einem Particularrechte, das auf die Grenzen des Staates, dem sie angehören, sich beschränkte. Aber sehr natürlich und zu rühmen ist es, daß sie sich als Deutsche fühlen und daß sie in unsern Zeiten, in welchen die Entwickelung der deutschen Freiheit die unverkennbarsten Fortschritte gemacht hat, weit entfernt sein würden, die Fortdauer jener Gemeinsamkeit durch Zustände, wie sie in jenem benachbarten Reiche bestehen, zu erkaufen; gewiß würden sie gern bereit sein, gegen ein gemeines deutsches, dem Geiste der Zeit und dem Standpunkte deutscher Wissenschaft entsprechendes Recht ihr französisches Recht sofort hinzugeben.

Aber über dem, was wir nach der einen Richtung besitzen, dürfen wir die Übelstände nicht übersehen, die noch in andern Richtungen bestehen, und dazu gehört besonders die Zerrissenheit und Spaltung in unserm Rechte. Eine solche Zerrissenheit ist bei Stämmen derselben durch e i n politisches Band verbundenen Nation eine Unnatürlichkeit, deren Nachtheile in den wichtigsten Interessen sich fühlbar machen und die zur Lockerung jenes Bandes, zumal wenn seine Organisation, wie es bei uns dermalen der Fall ist, eine befriedigende nicht genannt werden kann, wesentlich beitragen muß. Wenn dieses verneint und namentlich auf das Beispiel der Schweiz und der nordamerikanischen Staaten hingewiesen wird, so liegt darin schon an sich wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse kein schlagender Gegenbeweis; auch fängt selbst in der Schweiz das Bedürfniß einer größern Gemeinsamkeit des Rechts sich mehr und mehr geltend zu machen an, und was die nordamerikanischen Rechtszustände betrifft, so wird man mit Recht fragen dürfen, ob denn diese überhaupt irgend befriedigende zu nennen sind und ob nicht gerade die Spaltung im Rechte eine der Hauptveranlassungen des eben ausgebrochenen Bürgerkriegs war. Volksleben und Recht stehen in der innigsten Verbindung und Wechselwirkung. Daß das Recht für das ganze Volksleben und für Entwickelung, Geist und Gesinnung eines Volkes von dem bedeutsamsten bestimmenden Einflusse ist, wird niemand leugnen können und wußten manche Eroberer sehr gut. Ebenso wenig aber läßt sich dann der unberechenbare Werth in Abrede stellen, den für eine Nation die Gemeinsamkeit eines ihrem Geiste und ihren Bedürfnissen entsprechenden Rechts haben muß. Die Gemeinsamkeit eines solchen Rechts würde dem in unserm Volke sich mehr und mehr entwickelnden Drange nach Einheit zu großer Befriedigung gereichen, sie würde dem nationalen Bande, welches die deutschen Stämme vereinigt, unendlich erhöhten Werth und neuen festen Halt geben, sie würde die nationalen Güter, für deren Erhaltung in Zeiten der Gefahr die Nation zu jedem Opfer bereit sein soll, in der bedeutsamsten Weise vermehren, sie würde endlich von unschätzbarer Bedeutung für die deutsche Rechtswissen-

schaft und Praxis und eben damit für gedeihliche Fortbildung des Rechts sein, während Wissenschaft und Praxis bei einem Zersplittern der Kräfte in mehr als zwanzig Codificationen verkümmern müßten, wie sie bisjetzt stets verkümmerten und versumpften, wo ihre Wirksamkeit auf einen kleinen Kreis beschränkt war. Zwar beruft man sich darauf, daß doch die deutschen Particularrechte vielfach materiell übereinstimmen, und daß auch bei isolirten Codificationen der einzelnen deutschen Staaten stets eine große materielle Übereinstimmung sich finden werde. Roth glaubt sogar, daß „die Möglichkeit der Entstehung allgemeiner Gewohnheiten" keinem Zweifel unterliege und also auch auf diese Weise immerfort noch gemeinsames Recht gebildet werden könne. Dieser Trost ist doch wol nur täuschender Schein. Eine materielle Übereinstimmung des Rechts, die nicht auf einer und derselben formell geltenden Rechtsquelle beruht, ist in ihrer Geltung etwas Zufälliges und durchaus Unsicheres und Precäres und gibt für wahre Gemeinsamkeit des Rechts gar keine Gewähr, die Früchte der Wissenschaft und der Praxis des einen Staates sind bei ihr für die andern Staaten von gar keiner unmittelbaren Bedeutung. Eine solche zufällige Übereinstimmung der einzelnen Particularrechte, die übrigens noch weit zerklüfteter ist, als viele sich vorstellen, kann uns nie ein lebendiges praktisches gemeinsames Recht Deutschlands geben oder ersetzen. Dies ist nur durch eine gemeinsame, das Ganze beherrschende und die particulären Ausläufer in Harmonie setzende Gesetzgebung möglich. Was aber die von Roth behauptete Möglichkeit der Entstehung allgemeiner deutscher Gewohnheitsrechte betrifft, so ist diese Möglichkeit bei den bestehenden politischen Verhältnissen und bei dem Gange, den die Particulargesetzgebung nahm, in der That völlig ausgeschlossen. Es bedarf dies um so weniger einer Ausführung, wenn man erwägt, daß die Staaten, welche codificirt haben, dem Gewohnheitsrecht alle Geltung absprechen wollen, daß namentlich auch für das Privatrecht in Preußen und Österreich dies geschehen ist und in Sachsen durch sein neues Civilgesetzbuch geschehen wird. Die Wissenschaft aber hat nicht die Macht, ein gemeines Recht auf Gebieten zu bilden, auf denen das wirklich geltende Recht blos in der Form des Particularismus besteht. Machen wir uns nur ein ungeschminktes Bild von unserm jetzigen Rechtszustande und von den Zuständen, wie sie sich ergeben müssen, wenn vollends noch die übrigen deutschen Staaten jeder für sich codificirt haben werden! Im Criminalrecht und Criminalproceß wird allerdings die Spaltung weniger unmittelbar fühlbar sein, weil sie auf diesen Gebieten für den Verkehr und die socialen Verhältnisse überhaupt nicht oder wenig von Bedeutung ist. Geht man aber davon aus, daß das Lebenselement eines Rechts eine tüchtige Wissenschaft und eine von der Wissenschaft durchdrungene und getragene Praxis ist, so müssen wir bei den jetzigen Zuständen unsers Strafrechts den entmuthigendsten Resultaten entgegensehen. Wird bei einem in ein paar Dutzend Gesetzbücher gespaltenen Deutschland eine deutsche Strafrechtswissenschaft und eine für Deutschland fruchtbringende Praxis irgend möglich sein? Allerdings, Philosophie und Geschichte des Rechts bleiben gemeinsam: allein blos durch Philosophie und Geschichte — und auf den meisten deutschen Universitäten wird jetzt schon im Criminalrecht blos Philosophie und Geschichte vorgetragen — dadurch allein wird ein tüchtiger Jurist nicht gebildet. Wir haben das traurige Ergebniß vor uns, daß die Criminalrechtswissenschaft und Praxis der deutschen Staaten eine durchaus particularisirte sein wird, und daß von einem deutschen Strafrecht als einem positiven Recht und von einer deutschen Strafrechtswissenschaft, die ein lebendiges Recht Deutschlands zu bearbeiten hätte, und von einer gemeinsamen deutschen Strafrechtspraxis, durch die das Recht weiter gebildet würde, gar nicht mehr die Rede sein kann. Welchen ganz andern Resultaten würden wir entgegensehen können, wenn die gesammte Kraft der deutschen Wissenschaft und Praxis in Bearbeitung, Anwendung und Fortbildung einer und derselben Codification sich concentriren könnte! [13]) Außerdem hat die Zerrissenheit in der Strafgesetzgebung noch einen andern großen Nachtheil; sie muß auf den Rechtssinn des Volkes ganz irreführend einwirken. Zwar besteht, wie gesagt, unter den verschiedenen deutschen Codificationen im Materiellen mannichfache Übereinstimmung, welche dadurch erhöht wurde, daß man immer bei den neuern legislativen Arbeiten die frühern zu benutzen suchte. Aber nicht nur in unendlich vielem Einzelnen, sondern auch in vielem Principiellen bestehen unter ihnen die größten Verschiedenheiten. Man nehme nur z. B. das ganze Strafensystem,

---

13) Für gemeinsame Strafrechtscodification s. besonders auch A. D. Krug, Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung in Deutschland (Erlangen 1857), S. 4—10 (nur wird man der großen Beschrankung, die er einer gemeinsamen Strafgesetzgebung in Beziehung auf den Gegenstand geben will, entschieden entgegentreten müssen); sodann v. Groß, Ein gemeines deutsches Strafrecht, in der Zeitschrift: Die Strafrechtspflege in Deutschland, Jahrg. 1858, Heft 11, S. 1—23.

in welchem die einzelnen Gesetzbücher in merkwürdiger Weise auseinander gehen, ferner die überaus wichtigen und maßgebenden Grundsätze über Versuch, Theilnahme und über Behandlung der Strafmilderungsgründe, in welchen namentlich die Gesetzgebungen, welche sich von dem französischen Rechte nur zu sehr influenziren ließen, die preußische und mit ihr die oldenburgische, die neuere würtembergische und der neueste bairische Entwurf von den übrigen Gesetzbüchern tief einschneidend abweichen. Man nehme ferner das Strafmaß bei den einzelnen Verbrechen, in welchem die Gesetzbücher beinahe durchweg differiren. Wie kann der Rechtssinn eines Volkes z. B. es vereinbaren, wenn dieselbe That in Preußen unter ein Strafmaß von Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren fällt, welche in Sachsen höchstens mit vier Jahren Zuchthaus bestraft wird, wenn in Preußen derjenige, welcher seine Geliebte auf ihr ernstliches Verlangen tödtet, als Mörder zum Tode verurtheilt, in Sachsen dagegen höchstens mit vier Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird? Das Volk kann leicht am Ende dazu kommen, das Recht für etwas rein Willkürliches zu halten, dessen Festsetzung vom Belieben abhänge, und wohin eine solche unselige Verirrung führen kann, haben wir vor nicht langer Zeit zu erfahren nur zu reiche Gelegenheit gehabt.

Aber noch weit empfindlicher muß der Nachtheil einer durchgreifenden Rechtsverschiedenheit im Civilproceß und besonders im Privatrechte sein, namentlich in den Theilen des Privatrechts, die auf den eigentlichen Verkehr sich beziehen. Dadurch daß im Materiellen die verschiedenen deutschen Privatrechte so vielfach übereinstimmen, daß sogar noch ein kleinerer Theil Deutschlands dieselbe formelle Grundlage seines Privatrechts in dem ehemaligen gemeinen Rechte besitzt (was aber natürlich wegfällt, wenn einmal die einzelnen Staaten ihren Codificationsplan ausgeführt haben werden), wird dem Übelstande nicht wesentlich abgeholfen. Im Einzelnen, selbst in vielem Principiellen gehen sie doch so auseinander, daß nicht leicht ein Jurist des einen deutschen Staates es wagen wird, zu behaupten, daß er mit Sicherheit sagen könne, was bei den benachbarten deutschen Stämmen im Einzelnen Rechtens ist, daß kein Rechtsfreund seinem Clienten, der in einem andern deutschen Staate gegen seinen Gegner Recht zu suchen hat, ganz zuverlässige Auskunft über sein Recht und einen untrüglichen Rath über die einzuschlagenden Wege zu geben im Stande ist! Welche Wichtigkeit eine Rechtseinheit in diesen Beziehungen hat, davon haben wir die Erfahrung schon in einem kleinen Anfange gemacht. Wie segensreich wirkt die deutsche Wechselordnung für den Verkehr! Wie einig ist man im Lobe dieses gemeinsamen Rechts, eben und gerade deshalb, weil es ein gemeinsames ist! Wie würde es von allen Seiten auf das tiefste bedauert werden, wenn dieser Anfang der Gemeinsamkeit wieder verloren gehen oder bei ihm Halt gemacht werden sollte, und welche reiche Zukunft würde unserm deutschen Privatrecht blühen, wenn die besten Kräfte Deutschlands, die jetzt durch den Particularismus in trauriger Weise zersplittert werden, sich in seiner Pflege und Fortbildung vereinigen könnten! Zwar wurde schon der Einwand erhoben, daß die Verhältnisse der verschiedenen Staaten Deutschlands und der Charakter der einzelnen Volksstämme zu heterogen seien, als daß ein gemeinsames Privatrecht für sie passen oder durchführbar sein würde. Allein dieser Einwand ist nur scheinbar. Das Recht, das in den verschiedenen Staaten Deutschlands gilt, beruht auf derselben Wurzel, auf demselben nationalen Grundgedanken, auf dem ehemaligen gemeinen Recht, wie es durch deutsche Wissenschaft und Praxis sich fortgebildet hatte, und gerade in dem, worin die einzelnen Particularrechte am meisten voneinander abwichen, in der Auffassung und Durchbildung mancher germanischen Verhältnisse, hat die Gesetzgebung der neuern Zeit mehr, als man glaubt, die Schwierigkeiten einer Vereinbarung gehoben, und andere Schwierigkeiten wird der große Ersatz, den die errungene Gemeinsamkeit des Rechts gewähren würde, leicht überwinden helfen.

Dabei ist aber noch vor einem möglichen großen Misverständnisse zu warnen. Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung, wie wir sie meinen, soll nicht eine absolute, jede mögliche particularrechtliche Bildung ausschließende sein. Es soll nicht in dieser Hinsicht alles nivellirt, sondern dem berechtigten Particularismus sein Recht erhalten und nur der unberechtigte beseitigt werden. Es werden immer noch manche Verhältnisse übrig bleiben, in denen die Gemeinsamkeit durchzuführen nicht blos äußerst schwierig, sondern auch ein ungerechtfertigter Gedanke sein würde. Es haben sich z. B. die ehelichen Güterverhältnisse in den einzelnen Provinzen Deutschlands in sehr verschiedener Weise festgesetzt, das Volk hat sich in dieselben so hineingelebt und sie durchdringen so sehr alle Lebensverhältnisse, daß es nicht gerathen sein würde, in dieser Beziehung eine durchgreifende Einheit legislativ festzustellen. Und so wird es auch noch einzelne andere Verhältnisse geben, in welchen die Befugniß zu particularrechtlicher Bildung vorzubehalten sein würde. Im ganzen sind es aber nur wenige solcher Verhältnisse, und dem Segen der

Gemeinsamkeit werden solche Particularrechte wesentlichen Eintrag nicht bringen, wenn nur in dem großen Ganzen die Gemeinsamkeit erreicht und die Particularrechte in harmonische Beziehung zu diesem Ganzen gesetzt werden. Auch würde eine gemeinsame Gesetzgebung selbst in solchen dem Particularrecht vorzubehaltenden Verhältnissen durch hypothetische Feststellungen in hohem Grade ersprießlich wirken können, z. B. wenn man den einzelnen Staaten frei ließe, ob sie im ehelichen Güterverhältnisse allgemeine Gütergemeinschaft oder particuläre oder ein drittes Verhältniß als gesetzliche Regel beibehalten wollen, dabei aber der gemeinsame Codex diese Verhältnisse genau normirte, theils für den Fall, daß ein Staat das eine oder das andere als Regel festsetzen würde, theils um für den Fall, wenn die Partien nach der ihnen zukommenden Freiheit ihre Güterverhältnisse durch Verträge bestimmen, eine sichere Norm zu haben, nach welcher das vereinbarte Verhältniß zu beurtheilen ist. Man kann sich in dieser Hinsicht selbst auf Savigny, den Gegner der Codification im Privatrecht, berufen. Er rühmt nach gewissen Seiten den Zustand des Privatrechts, wie er früher in Deutschland allgemein war, die Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit im Einzelnen, aber „als Grundlage überall das gemeine Recht, welches alle deutschen Volksstämme an ihre unauflösliche Einheit erinnerte". Diese Grundlage haben wir nun verloren; nur eine gemeinsame Codification kann sie uns wieder ersetzen!

Von den Gegnern einer gemeinsamen Codification des Civilrechts, namentlich von Roth, wird noch auf die Schwierigkeit der Ausführung, ja auf ihre Unmöglichkeit hingewiesen. Allein gerade in den letzten Jahren ist ganz Wesentliches zur Hebung dieser Schwierigkeiten geschehen. Zwar will Roth die Berufung auf das gemeinsame Wechselrecht und Handelsrecht nicht gelten lassen. Aber wol sehr mit Unrecht. Gerade das jetzt zu Stande gekommene Handelsgesetzbuch beweist, was auf einem der schwierigsten Gebiete, auf dem die Ansichten in hohem Grade auseinander gingen und die verschiedensten Interessen collidirten, ein ernstlicher redlicher Wille zu wirken vermag. Will man aber auch dieses nicht als Beweis gelten lassen, so sind gerade die Schwierigkeiten, die Roth besonders betont, im wesentlichen gehoben. Er wirft hauptsächlich die Frage auf, wie denn Österreich und Preußen zu einer gemeinsamen Codification sich verhalten würden, und kommt bei ihrer Beantwortung auf eine trostlose Aussicht. Er hebt die große Verschiedenheit heraus, welche zwischen dem preußischen Landrecht und dem österreichischen Gesetzbuche in der Auffassung der Aufgabe einer Privatrechtscodification herrscht, ferner die vielfachen Beziehungen, in denen das Civilrecht mit dem öffentlichen Rechte steht, und die große nicht ausgleichbare Differenz, die in dieser Hinsicht zwischen Preußen und Österreich bestehe, und meint, es sei nicht möglich, daß Preußen und Österreich unter sich oder mit den kleinern Staaten über die Regelung der Standesverhältnisse, die Stellung der verschiedenen Confessionen, die privatrechtlichen Beziehungen des Fiscus, der Kirchengesellschaften und Gemeinden, des Grundbesitzes — Freiheit oder Gebundenheit — in Berathung treten. Sollte dies in der That sich so verhalten? Sind denn nicht schon eine Reihe der Anstände, welche Roth heraushebt, ganz gehoben gewesen, als er seine Abhandlung schrieb? Und inzwischen ist darin noch ein bedeutenderer Schritt geschehen. Die gemeinsame Regelung der Standesverhältnisse, insoweit sie auf das Privatrecht Beziehung haben können, und die Frage über Freiheit oder Gebundenheit des Grundeigenthums konnten schon seit längerer Zeit einer Vereinigung zwischen Preußen und Österreich und den übrigen deutschen Staaten, wenn man von den letztern vorerst noch einige wenige kleinere, z. B. Mecklenburg ausnimmt, durchaus nicht mehr eine ernste Schwierigkeit bereiten, und seitdem Österreich sich entschlossen hat, in die Reihe der constitutionellen Staaten einzutreten und auch in der rechtlichen Stellung der verschiedenen Confessionen endlich die Bundesacte zu vollziehen, und selbst noch weiter als diese zu gehen im Begriffe ist, sind ja auch für diese Stellung wie für die der Kirchengesellschaften und Gemeinden und für die privatrechtlichen Beziehungen des Fiscus die einer Vereinbarung entgegenstehenden Hindernisse im wesentlichen völlig beseitigt. Allerdings bleiben noch viele andere principielle Differenzen übrig. Allein theils werden sich diese mit demselben Sinne beseitigen lassen, mit welchem große und eingreifende Differenzen auf dem Gebiete des Handelsrechts beseitigt wurden, theils handelt es sich ja nicht von einer nach allen und jeden Beziehungen durchzuführenden Gemeinsamkeit, nicht von „einer gemeinsamen Gesetzgebung in dem Umfange des französischen Gesetzbuchs". Für Einzelnes mögen, wie schon ausgeführt wurde, particuläre Bestimmungen vorbehalten bleiben; wenn wir nur im großen Ganzen eine gemeinsame Rechtsquelle haben, so mögen wir uns an dieser Errungenschaft und deren wohlthätigen Folgen für Leben und Wissenschaft vorerst genügen lassen, und sollte selbst nicht darauf zu rechnen sein, daß alle deutschen Staaten sich an dem gemeinsamen Werke betheiligen, so darf dies nicht irre machen; die, welche sich ausschließen,

werden nicht lange isolirt bleiben, wenn nur einmal das Problem einer gemeinsamen Gesetzgebung von den andern Staaten gelöst ist.

Allerdings haben wir keine gemeinsame gesetzgebende Gewalt, von welcher die Lösung dieses Problems ausgehen könnte. Der Bundesversammlung kommt eine solche Gewalt nicht zu, und selbst zu solchen Beschlüssen, zu deren Vollziehung die einzelnen Staaten verpflichtet sein würden, ist sie auf dem Gebiete der Civil-, Criminal- und Proceßgesetzgebung nicht competent. Dies ist wol jetzt beinahe allgemein [14]) und auch vom Bunde selbst zugegeben. Er kann für eine solche Gesetzgebung blos anregend, einleitend, empfehlend wirken; die Sache selbst muß durch freie Vereinbarung der einzelnen betreffenden Staaten ausgeführt werden und das Werk in jedem einzelnen Staate in der Form Gesetzeskraft erhalten, welche für den betreffenden Staat die verfassungsmäßige ist. Es wird daher durch ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch der Form nach nur particuläres Recht begründet, nicht ein eigentliches juristisches gemeines Recht, sondern nur ein Recht, das im einzelnen Staate als Landesrecht gilt. Allein der Sache nach erhalten wir dadurch, soweit in den einzelnen Staaten das vereinbarte Gesetzbuch als solches zum Landesgesetz erhoben wird, ein gemeinsames, auf gleicher Rechtsquelle beruhendes Recht, auf welchem die deutsche Doctrin und Praxis fußen würde, das sie mit vereinigten Kräften weiterbilden könnten und an das sich die particulären Abweichungen als vom Gemeinsamen beherrschte Besonderheiten anschließen würden. Führt uns der Einfluß des Deutschen Bundes zu einem solchen gemeinsamen Recht, so würden wir Ursache haben, ihm dafür den wärmsten Dank zu zollen. In frühern Zeiten würde freilich eine vom Bund ausgegangene und influenzirte Vereinigung sehr bedenkliche Seiten gehabt haben (vgl. meine Schrift: „Gemeines Recht Deutschlands", S. 226); jetzt aber sind die Zeiten wesentlich andere geworden.

Wirklich haben wir auch jetzt die beste Aussicht auf gemeinsame Codificationen und der Anfang mit solchen ist bereits gemacht. In dieser Hinsicht ist noch ein Blick auf das zu werfen, was seit Thibaut's Anregung für Gemeinsamkeit des Rechts geschehen ist.

Der Schrift Thibaut's trat sofort der gewichtigste Gegner, Savigny [15]), entgegen. Er läßt der Wichtigkeit und dem Werthe einer Gemeinsamkeit des Rechts Gerechtigkeit widerfahren und erkennt den Rechtszustand der Zeit, in welcher er schrieb, als einen mangelhaften und der Abhülfe bedürftigen an; aber das Mittel zur Abhülfe findet er nicht in einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung, von der er voraussetzt, daß weder Österreich noch Preußen an ihr theilnehmen, also die gewünschte Einheit blos für die Hälfte von Deutschland hervorgebracht würde, sondern nur in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, bei welcher er das ganze Gewicht auf die Wissenschaft des gemeinen Rechts legt. Zur Codification spricht er Deutschland Befähigung und Beruf ab. — Von diesem Berufe war schon oben näher die Rede. Hier handelt es sich nur noch von den Wirkungen, welche Savigny's Gegenschrift hatte. Über ihre Trefflichkeit war nur eine Stimme, aber ihrem Resultate stimmten doch wol nur die Wenigsten bei. Die allgemeine Stimme war von Beginn jenes Streits an für Codification auch im Privatrecht und für Aufhebung der formellen Geltung des bisherigen, namentlich auch des gemeinen römisch-deutschen Rechts. Viele Einzelne erhoben dafür ihre Stimmen [16]) und die meisten Ständeversammlungen der einzelnen deutschen Staaten erklärten sich beinahe einstimmig dafür. Bei den letztern handelte es sich allerdings zunächst nur um Codification für den einzelnen betreffenden Staat, und wenn überhaupt in den nächsten Jahrzehnden, die auf Thibaut's Schrift folgten, sich nur einzelne Stimmen für gemeinsame deutsche Codification erhoben, so erklärt sich dies aus den politischen Verhältnissen jener Zeit und aus der Aussichtslosigkeit, die bei denselben jeder Ge-

---

14) Nur wenige werden jetzt noch anderer Meinung sein; zu diesen gehört z. B. F. Röllner, Die deutschen Einheitsbestrebungen im Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege (Leipzig 1857), S. 114 fg., 166 fg., 254 fg.

15) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1814; zweite vermehrte Auflage, 1828). Die Vermehrung besteht besonders in einer Beilage: Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, Wiederabdruck einer Abhandlung Savigny's aus der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Eine Antwort Thibaut's s. in der dritten Auflage seiner oben angeführten Schrift. Eine Übersicht über die spätere Literatur sucht zu geben Röllner, a. a. O., S. 128—173.

16) Freilich mitunter in sehr oberflächlicher Weise und nicht immer mit würdigen Waffen streitend. Dahin gehört namentlich N. Th. Gönner, Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit (Erlangen 1815). Es ist dies eine Gegenschrift gegen Savigny, welche von manchen Anhängern der Codification, selbst wieder von Röllner, a. a. O., S. 151 fg., gerühmt wurde. Sie ist aber ebenso ungründlich wie in ihren Angriffen unwürdig. Savigny hat über sie strenges, aber gerechtes Gericht geübt; seine vernichtende Kritik der Schrift s. in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 373—423.

danke an eine gemeinsame Codification haben mußte. Allmählich aber, nachdem ein Vierteljahrhundert über Thibaut's Schrift hingegangen war, fing ein anderer Geist in Deutschland sich wieder zu entwickeln an. Man sprach sich wieder dringender für gemeinsame Codification auch im Privatrechte aus [17]); namentlich geschah dieses von den beiden Germanistenversammlungen in den Jahren 1846 und 1847. [18]) Allein Aussicht auf Erfolg schien erst das Jahr 1848 gewähren zu wollen.

Doch wurde wenigstens zu einem gemeinsamen Gesetzgebungswerke noch vor dem Jahre 1848 ein nachhaltiger Grund gelegt. Die Veranlassung dazu gab der Deutsche Zollverein. (Über die Bedeutung des Zollvereins für Gemeinsamkeit des Rechts s. auch meine Schrift: „Gemeines Recht Deutschlands", S. 226—231.) Auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts war bei der Beschaffenheit der Quellen und der Bedeutung des Gegenstandes für den Verkehr das Bedürfniß einer Codification ein besonders dringendes. Auch fing gerade im Wechselrecht ein maßgebender Umschwung in der principiellen Auffassung des ganzen Verhältnisses, besonders angeregt durch den verdienten sächsischen Juristen Karl Einert (1830), einzutreten an, und in den Jahren 1839—47 wurde eine Reihe particulärer Codificationen des Wechselrechts entworfen, von denen auch einzelne in den betreffenden Staaten Gesetzeskraft erhielten. Aber gerade auf diesem Gebiete mußte es klar sein, daß die Zersplitterung der deutschen Stämme in particuläre Codificationen für den Verkehr und für das Rechtsleben überhaupt ein wahres Unheil sein würde. Deshalb regte Würtemberg auf der Zollconferenz von 1836 den Gedanken an eine gemeinsame Codification im Handelsrecht an, und wenn auch diese Anregung nicht zu einem unmittelbaren Resultate führte, so wurde doch dadurch ein fruchtbringender Keim gelegt. Auf der Zollconferenz von 1838 wurde die Sache von Preußen wieder aufgenommen. Aber man wagte es damals noch nicht, dem Gedanken an die Möglichkeit einer gemeinsamen Handels- und Wechselrechtsgesetzgebung Raum zu geben; höchstens hielt man eine Vereinbarung über ein paar specielle Punkte des Wechselrechts für möglich, und von allen Seiten wurde die Überzeugung ausgesprochen, „daß eine Vereinbarung über eine das gesammte Handels- und Wechselrecht umfassende gemeinschaftliche Gesetzgebung kaum zu erlangen sein würde"! Allein Deutschland bereitete sich mehr und mehr zu einer Regeneration vor und diese äußerte sich auch bei dem Streben nach Gemeinsamkeit der Gesetzgebung. Im Jahre 1846 stellte Würtemberg auf der achten Generalconferenz des Zollvereins den Antrag, es möchten sich die Staaten des Zollvereins zu einer Codification des Wechselrechts vereinigen und zur Ausarbeitung des Werks auf Grundlage des Entwurfs einer Wechselordnung, mit dessen Feststellung man gerade in Preußen beschäftigt war, und unter Berücksichtigung der legislativen Arbeiten der übrigen Staaten eine von allen Regierungen zu beschickende Commission von Rechtsgelehrten und Sachverständigen aus dem Handelsstande berufen werden. Der Vorschlag wurde wirklich auch angenommen und Preußen um weitere Einleitung der Sache ersucht. Mit Recht aber beschränkte Preußen diese Einleitung nicht blos auf die Staaten des Zollvereins, sondern dehnte sie auf sämmtliche deutsche Regierungen aus und lud dieselben mittels einer Denkschrift vom 31. Aug. 1847 zu einer durch Abgeordnete zu beschickenden Conferenz, in welcher eine gemeinsame deutsche Wechselordnung berathen und festgestellt werden sollte, auf den 20. Oct. nach Leipzig ein, und schon am 9. Dec. hatte die zusammengetretene, beinahe von allen Staaten des Deutschen Bundes beschickte Commission (in 35 Sitzungen) den Entwurf gefertigt. Nun war es Sache der einzelnen Regierungen, über die Annahme der entworfenen Wechselordnung sich zu entscheiden und den Entwurf an ihre Stände zu bringen, als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten.

Schon ein Jahr früher hatte — was in der Geschichte der deutschen Codification nicht übergangen werden darf — derselbe deutsche Fürst, der im Jahre 1846 den Antrag zu einer gemeinsamen Codification des Wechselrechts stellen ließ, König Wilhelm von Würtemberg, den Entschluß gefaßt, zu einer weit größern Ausdehnung gemeinsamer deutscher Codification Anstoß zu geben. Allerdings hatte damals der Gedanke an eine Einigung aller oder auch nur der meisten deutschen Regierungen zu einer Codification keine Aussicht auf Erfolg; namentlich konnte man

---

17) Unter den Stimmen bewährter Romanisten für gemeinsame Codification auf dem Gebiete des Privatrechts ist aus dieser Zeit besonders herauszuheben die von M. S. Mayer, Über Römisches Recht und neue Gesetzgebung (Tübingen 1839).

18) Verhandlungen der Germanisten in Frankfurt a. M. im September 1846 (Frankfurt 1847), S. 108 fg. Verhandlungen der Germanisten in Lübeck im September 1847 (Lübeck 1848), S. 224 fg., 236 fg.

nicht daran denken, daß Österreich und Preußen zur Theilnahme an einem solchen Werke sich würden bestimmen lassen. Es mußte also, wenn man unter den gegebenen Verhältnissen für eine deutsche Codification mit Erfolg wirksam sein wollte, der Anfang in einem kleinen Kreise gemacht werden. Vereinigten sich auch nur einige Staaten Deutschlands zu einer Codification im Civilrecht, Criminalrecht und in den Processen, gelang es ihnen, durch die That zu zeigen, daß der Durchführung eines solchen Gedankens keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, und ein Werk zu schaffen, welches allgemeine Anerkennung in Deutschland verdiente, so war zu hoffen, daß ein solches Werk ein fruchtbringender Keim sein würde, aus dem sich allmählich eine Gemeinsamkeit in der deutschen Gesetzgebung entwickeln könnte. Von diesen Erwägungen ging König Wilhelm von Würtemberg aus, als mir von demselben im Anfang des Jahres 1847 der Auftrag ertheilt wurde, mit einer Reihe deutscher Regierungen persönlich in Unterhandlung über Vereinbarung zu einer gemeinsamen Codification im Privatrecht, Strafrecht und in den Processen zu treten. Gelang auch der Versuch nicht in der gewünschten Ausdehnung und waren mitunter unerfreuliche Erfahrungen dabei zu machen, so fand er doch in kleinerm Kreise großen Anklang. Einige Staaten hatten sich mit Würtemberg vereinigt, und die Berathungen über die Grundlagen der gemeinsamen Gesetzgebung und über die ganze Ausführung des Plans sollten im Mai 1848 in Stuttgart statthaben. Als aber die Zeit der Conferenz herannahte, hatten sich die politischen Verhältnisse so wesentlich geändert, daß man eine Vereinbarung von ganz Deutschland zu gemeinsamer Gesetzgebung als bevorstehend annehmen mußte.

Durch die Ereignisse des Jahres 1848 wurde zunächst das Werk einer gemeinsamen Wechselordnung nicht gehemmt. Nach der im Laufe des Jahres 1848 erfolgten Constituirung der provisorischen Centralgewalt nahm das Reichsministerium der Justiz die Sache in die Hände. Die von der nürnberger Commission entworfene Wechselordnung wurde durch einen Ausschuß der Nationalversammlung unter Beiziehung noch anderer Sachverständiger begutachtet, durchgängig gebilligt und empfohlen, von der Versammlung am 24. Nov. 1848 angenommen und unter dem 26. Nov. als Reichsgesetz mit der Bestimmung publicirt, daß sie mit dem 1. Mai 1849 im ganzen Deutschen Reiche in Gesetzeskraft treten solle. Zugleich traf das Reichsministerium Einleitungen zur Fertigung eines Handelsgesetzbuchs, setzte zu diesem Zwecke eine Commission nieder, ersuchte die einzelnen Regierungen um Mittheilungen ihrer Gesetze, Observanzen und legislativen Vorarbeiten (ein Ersuchen, dem auch bereitwillig nachgekommen worden sein soll), und schon im März 1849 legte die Commission die erste Abtheilung eines Entwurfs eines „Allgemeinen Handelsgesetzbuchs für Deutschland nebst Motiven" (Frankfurt 1849) vor, welche sofort, um sie der allgemeinen Kritik zu unterwerfen, durch den Druck bekannt gemacht wurde. Es sollte noch weiter gegangen werden. Neue Stimmen erhoben sich in Thibaut's Sinne [19]) und die „Verfassung des Deutschen Reichs", §. 64, setzte fest, daß es der Reichsgewalt obliege, „durch Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen".

So stand es mit der angebahnten Codification des gemeinen deutschen Rechts, als es sich zeigte, daß die verkündigte Reichsverfassung sich nicht durchführen ließ. Aber im Wechsel- und Handelsrecht sollten wir dennoch zu einer gemeinsamen Codification kommen.

Die in Nürnberg festgestellte Wechselordnung wurde schon vor dem oben angeführten Termin (1. Mai 1849) in einzelnen Staaten mit Zustimmung der Stände als Landesgesetz publicirt, und später geschah dies auch beinahe in allen übrigen Deutschen Staaten und zwar mit nur geringen Modificationen, und so besitzen wir jetzt an ihr ein gemeinsames auf einer und derselben Grundlage beruhendes Wechselrecht, und das Gleiche wird nun auch wol bald beim Handelsrecht der Fall sein.

---

19) Namentlich: G. F. Held, Über deutsche Nationalgesetzgebung (Dresden und Leipzig 1848); O. v. Wydenbrugk, Briefe über deutsche Nationalgesetzgebung (Jena 1848); G. Geib, Die Reform des deutschen Rechtslebens (Leipzig 1848) [in den Bedenken, die in dieser gründlichen Schrift gegen gemeinsame Privatrechtscodification (S. 46 fg.) ausgesprochen sind, kann man ihr in keiner Weise beitreten und noch weniger in dem Heilmittel, das sie vorläufig vorschlägt: „Abfassung einer Reihe von Particulargesetzbüchern", wie im Strafrecht; Geib wird aber jetzt wol zugeben, daß die meisten jener Bedenken sich gehoben haben]; A. Christ, Die Verwirklichung der deutschen Nationalgesetzgebung (Stuttgart und Tübingen 1850). Unter den neuesten Stimmen für deutsche Codification auch im Privatrecht sind besonders die genannten Schriften Bornemann's und Arndts' zu vergleichen.

Im Februar 1856 stellte die bairische Regierung beim Bundestage den Antrag auf Niedersetzung einer Commission zur Entwerfung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Die darauf eingeleiteten Verhandlungen hatten den Erfolg, daß, von der Bundesversammlung veranlaßt, beinahe alle deutschen Regierungen (mit Ausnahme weniger kleinern) sich zum gemeinsamen Werke vereinigten, im Januar 1857 ihre Commissare theils aus dem Juristenstande, theils aus dem Kaufmannsstande in Nürnberg sich versammelten und in einer ununterbrochenen Reihe von Sitzungen auf Grund eines preußischen Entwurfs vom Jahre 1856 und unter steter Berücksichtigung eines österreichischen Entwurfs den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs feststellten und denselben am 15. Dec. 1857 einer zweiten Bearbeitung unterwarfen. Der aus dieser zweiten Lesung hervorgegangene Entwurf wurde sodann mit den Protokollen der Commissionssitzungen sofort durch den Druck veröffentlicht, um in dieser Weise ihn den weitern Berathungen der einzelnen Regierungen und der öffentlichen Kritik zu unterstellen und dann später zu einer dritten Lesung und zur definitiven Feststellung des Entwurfs zu schreiten. Die letztere sollte sich aber nach einem Beschlusse der Commission nur auf die Erinnerungen beschränken, welche die Regierungen gegen den bekannt gemachten Entwurf einbringen würden. In dieser Zeit wurde außerdem noch ein Entwurf des Seerechts in einem Zusammentritt der Commission, der in Hamburg statthatte, in zwei Lesungen festgestellt. Infolge jenes Beschlusses reichten die meisten Regierungen Erinnerungen in Beziehung auf den Entwurf des Handelsrechts zum Theil in sehr großer Zahl (im ganzen 500—600) bei der Commission ein. Die dritte Lesung des Entwurfs begann am 19. Nov. 1860; sie wurde im Februar 1861 vollendet und dadurch der Entwurf des deutschen Handelsgesetzbuchs definitiv festgestellt.

Bei dieser dritten Lesung aber wurde ein Verfahren beschlossen, das leider zu einem Zwiespalte führte und wirklich auch begründeten Bedenken unterlag. Nach der zweiten Lesung hatte der Entwurf eigentlich zwei Stadien durchzugehen, die man wohl voneinander hätte trennen sollen, seine endliche Feststellung durch die Commission der Sachverständigen und dann die Entschließungen der Regierungen als solcher über die Annahme des Entwurfs. Es hätte also auch bei der dritten Lesung die Commission ihren Charakter einer Commission von Sachverständigen, welche lediglich nach ihrer legislativen Überzeugung den Entwurf auszuarbeiten hatten, festhalten und von der Stellung der Regierungen zum Entwurfe und den dabei möglicherweise entscheidenden politischen Beziehungen trennen sollen. Die Commission hätte nach jenem Gesichtspunkt sämmtliche von den Regierungen eingereichte Erinnerungen einer freien Berathung zu unterziehen und so den Entwurf festzustellen gehabt; dann erst wäre der Entwurf in sein letztes Stadium getreten und es nun Sache der Erwägung der betreffenden Regierungen gewesen, ob von ihnen der Entwurf anzunehmen und ihren Ständen zur Annahme vorzulegen sei, oder ob, wenn über einzelne Theile des Entwurfs sich unter ihnen eine Verschiedenheit der Ansichten herausstellen sollte, durch Abgeordnete der Regierungen nicht eine Ausgleichung derselben zu versuchen sei. Aber um das Werk zu sichern und die Hindernisse, die sich seiner Vollendung entgegensetzen könnten, möglichst zu beseitigen, erklärten die Regierungen von Preußen, Österreich und Baiern im October 1860 den übrigen Regierungen in drei Noten, daß sie sich darüber vereinbart hätten, in Beziehung auf eine Reihe der eingebrachten Einnerungen (beinahe die Hälfte derselben) an dem Entwurfe zweiter Lesung festzuhalten und daher diese Erinnerungen von jeder weitern Berathung auszuscheiden, dagegen einige neue in einer preußischen Erinnerung vorgeschlagene Artikel in den Entwurf aufzunehmen, und daß sie ihre Commissare dahin instruirt hätten, auf diesem Verfahren entschieden zu beharren. Letzteres geschah auch wirklich in der Sitzung der Commission vom 19. Nov. 1860, welche eben damit ihren Charakter einer Commission bloßer Sachverständiger änderte. Der preußische Bevollmächtigte stellte den Antrag, nach dem Inhalt der Noten der genannten drei Regierungen zu verfahren und die Berathung über die nicht ausgeschiedenen Erinnerungen zu eröffnen. Die Abgeordneten von Hannover und Bremen erklärten sich dagegen; der Abgeordnete von Baden stellte einen vermittelnden Antrag, um das Recht der Regierungen, daß ihre Erinnerungen der Berathung der Commission unterzogen würden, zu wahren, zugleich aber auf möglichste Abkürzung hinzuwirken. Die Abgeordneten von Hannover, Hamburg, Kurhessen, Sachsen schlossen sich im wesentlichen dem badischen Antrag an, Hannover und Hamburg erklärten den größten Theil ihrer Erinnerungen zurücknehmen und die Erinnerungen, über welche noch berathen werden sollte, nur auf einige wenige (Hannover vier, Hamburg fünf) beschränken zu wollen, und mehrere Abgeordnete beantragten eine Abstimmung über die gestellten Vermittelungsanträge. Allein das Präsidium der Commission berücksichtigte diese Anträge nicht, sondern beschränkte sich darauf, zu

constatiren, welche Regierungen den in den Noten vom October gemachten Vorschlägen Österreichs, Preußens und Baierns schon früher beigetreten seien und ihre Bevollmächtigten bei der Conferenz hiernach instruirt hätten, und zog, da hiernach für jene Vorschläge sich eine Majorität ergab, das Resultat, daß nunmehr in Gemäßheit derselben die Berathung derjenigen Erinnerungen, die nicht ausgeschieden worden seien, zu beginnen habe. Die Abgeordneten von Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Hamburg verwahrten sich gegen dieses Verfahren, das nun in den folgenden Sitzungen festgehalten wurde; die Erinnerungen, welche Österreich, Preußen und Baiern ausgeschieden hatten, wurden nicht in Berathung gezogen.[20])

Wenn in der „Deutschen Gerichtszeitung" für dieses Verfahren angeführt wird, es sei einleuchtend, daß es für Staaten von der Bedeutung Preußens, Österreichs und Baierns geradezu unmöglich sei, sich bei Beschlüssen über so tief in ihr Civilrecht eingreifende Fragen der Gesetzgebung auf völlig gleiche Stufe mit Staaten von dem kleinsten Gebiete zu stellen, daß es also nur in der Natur der Sache begründet gewesen, wenn sie ihr Übergewicht fühlbar machten, so ist dies zwar an sich zuzugeben, allein dies gehörte eben in ein anderes Stadium der Verhandlungen. Vorher hätte man es zulassen sollen, daß die Commission sämmtliche Erinnerungen der Regierungen, soweit sie nicht freiwillig zurückgezogen wurden, berathe und danach den Entwurf feststelle, und dann erst war es Sache der Regierungen, in Verhandlungen über Gutheißung des Entwurfs zu treten und bei diesen ihre besondere Stellung geltend zu machen. Hoffentlich wird aber durch diesen Zwischenfall die große Sache selbst nicht gefährdet. Mag auch der festgestellte Entwurf in manchem Punkte gewichtige Bedenken zulassen, so wird es doch, da die Sache sich nun einmal so gestaltet hat, dringend zu wünschen sein, daß jetzt das Zustandekommen der gemeinsamen Gesetzgebung nicht mehr in Frage gestellt werde. Ist einmal der Entwurf in ganz Deutschland zum Gesetz geworden, so werden die Erfahrungen, die man über ihn macht, ein weit zuverlässigerer Prüfstein sein, und es wird dann gewiß eine Zeit kommen, in welcher man auf Grund dieser Erfahrungen zu einer allseitig befriedigenden Revision des Gesetzbuchs, falls sich die Nothwendigkeit einer solchen herausstellen sollte, kommen kann. Die deutschen Ständeversammlungen werden gewiß in diesem Sinne ihre Hand zum gemeinsamen Gesetzeswerke bereitwillig bieten. In Preußen und Sachsen ist dies bereits geschehen, die Stände haben das Handelsgesetzbuch unverändert angenommen. Daß in Österreich, Baiern und Würtemberg das Gleiche demnächst der Fall sein wird, kann man wol mit Sicherheit voraussagen, und gewiß werden auch die meisten übrigen deutschen Staaten ihren Anschluß nicht lange verzögern. Sollten aber auch einige Staaten, wie in Aussicht gestellt wurde (Thöl in der angeführten Schrift), nur mit Modificationen das Gesetzbuch annehmen, so bleibt doch die ganze Grundlage eine gemeinsame, und es wird gewiß eine Zeit kommen, in der sich die Differenz ausgleichen wird.

Aber bei einem gemeinsamen Wechsel- und Handelsrecht darf man nicht stehen bleiben. Dieser große Schritt macht, wenn er gehörig fruchtbringend sein soll, noch weitere Schritte ganz nothwendig. Es war schon an sich mislich, die Codification des Handelsrechts von der des Obligationenrechts überhaupt zu trennen. Anders verhielt es sich mit dem Wechselrecht. Dieses bildet so sehr ein für sich bestehendes und daher isolirt behandelbares Institut, daß es selbst für Staaten, die unter den verschiedensten Gesetzgebungen stehen, einen practicablen Stoff zur gemeinsamen Codification an die Hand gab. Aber bei dem Handelsrecht ist dieses anders; einzelne Theile desselben hängen mit den allgemeinen Principien des Privatrechts und besonders mit denen des Obligationenrechts so eng zusammen, daß der Versuch, es in einer den Bedürfnissen vollkommen entsprechenden Weise zu codificiren, bald zu der Überzeugung führen muß, es lasse sich ein solches Fragment nicht gehörig durchführen, ohne auch noch in anderm Verwandten die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten miteinander in Harmonie zu setzen. Dies erkannten namentlich die Regierungen von Österreich, Preußen und Baiern in ihren oben angeführten Noten von 1860 an, indem sie es besonders betonten, daß manche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in den Zusammenhang ihrer übrigen Gesetzgebung in erheblicher Weise eingreifen und bedeutende Änderungen derselben zur Folge haben müssen. Aber wie leicht könnte, wenn die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung nicht weiter erstreckt wird, in dem für den Verkehr so wichtigen Obligationenrecht in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten eine große

20) Zu vergleichen sind außer den Protokollen der dritten Lesung des Entwurfs H. Thöl, Zur Geschichte des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs u. s. w. (Göttingen 1861); Deutsche Gerichtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 54.

Spaltung kommen oder die jetzt schon bestehende Spaltung bestehen bleiben! Überhaupt kann der Zustand nicht eher ein sicherer und befriedigender werden, als bis man auch für das Obligationenrecht in einer und derselben Rechtsquelle eine gemeinsame Grundlage gefunden hat. Davon scheint namentlich auch die bairische Regierung auszugehen, indem sie einen sehr beachtungswerthen Entwurf eines Obligationenrechts fertigen und vor kurzem bekannt machen ließ. Schreitet man aber zu einem gemeinsamen Obligationenrecht, so wird man sich bald überzeugen, daß das Bedürfniß einer gemeinsamen Gesetzgebung noch weiter führen muß. Diese Überzeugung ist schon jetzt besonders nach einer Richtung eine allgemeine geworden. Man erkennt allgemein an, daß zu einer Heilung unserer Zustände eine gemeinsame Civilproceßordnung ganz unerläßlich ist, und bereits hat sich eine Reihe deutscher Regierungen, die den größten Theil Deutschlands vertreten, bereit erklärt, die Hand dazu zu bieten.

Eine kräftige Anregung in dieser Richtung verdanken wir in der neuesten Zeit dem sogenannten Deutschen Juristentage, der in der Entwickelung der deutschen Codificationsfrage ein nicht unwichtiges Moment bilden wird. Er verdankt seine Gründung der Juristischen Gesellschaft in Berlin, indem diese auf den Antrag des Professor v. Holtzendorff beschloß, Versammlungen der deutschen Juristen, Theoretiker wie Praktiker, zu veranlassen, um sie einander näher zu bringen und einen kräftigen Anstoß zur Erzielung eines gemeinsamen Rechts in Deutschland dadurch zu geben. Eine von ihr gewählte Commission, an deren Spitze Graf v. Wartensleben stand, nahm die Sache mit Kraft und Umsicht in die Hand, und im August 1860 kamen mehr als 700 Juristen aus allen Gauen Deutschlands in Berlin zusammen, constituirten sich als Deutscher Juristentag, der jedes Jahr sich versammeln und in den Zwischenzeiten durch eine ständige, aus seiner Mitte genommene Deputation vertreten werden sollte, und beriethen theils in Generalversammlungen, theils in Versammlungen der nach Fächern ausgeschiedenen Abtheilungen eine Reihe der wichtigsten, die Gegenwart bewegenden legislativen Fragen.[21]) Auf diesem Tage wurde namentlich die Erwartung ausgesprochen, daß „die Regierungen alles aufbieten werden, damit die Bearbeitung des deutschen Handelsgesetzbuchs so rasch als möglich zum Abschlusse gebracht werde und das Gesetzbuch bald ins Leben trete"; es wurde einstimmig ausgesprochen, „daß ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch ein dringendes Bedürfniß ist"; ebenso einstimmig entschied sich die Versammlung für eine gemeinsame, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit zu gründende Civilproceßgesetzgebung und sprach, indem die Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zwar für ein dringendes Bedürfniß erkannt wurde, aber die Umstände zur Zeit der Befriedigung desselben nach seinem ganzen Umfange noch nicht günstig erschienen, die Überzeugung aus, „daß die Codificirung eines gemeinsamen deutschen Obligationenrechts dringend wünschenswerth und wohl ausführbar sei"; endlich erklärte sie, „daß der baldige Erlaß eines für alle deutsche Staaten geltenden Gesetzes über gegenseitige Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Civilerkenntnisse (welches bereits von der nürnberger Handelsgesetzbuchscommission ausgearbeitet worden ist) für ein dringendes Bedürfniß zu erachten, und daß, da zu einer Einheit in der Rechtsanwendung nur ein höchster Gerichtshof führen könne, dessen sofortige Einführung für das bestehende oder zu schaffende gemeinschaftliche deutsche Recht, Wechselrecht, Handelsrecht u. s. w. wünschenswerth sei."[22])

Diese Beschlüsse des Juristentags werden nicht fruchtlos verhallen. Der Ausdruck der Überzeugung einer solchen Versammlung deutscher Juristen, durch welche sich das ganze Vaterland vertreten sah, kann nicht ohne ersprießliche Folgen bleiben und wird mit einer unwiderstehlichen Macht wirken. Eine kurze Erfahrung hat dies schon gezeigt[23]), und daß auch die ständige Deputation, welche der Juristentag zu seinen Vertretern für das erste Jahr seines Bestehens gewählt hat, nicht unthätig geblieben und mit Erfolg wirksam gewesen ist, werden die Acten des zweiten Juristentags ausweisen.

21) S. Verhandlungen des ersten Deutschen Juristentags, herausgegeben von dem Schriftführeramt der ständigen Deputation (Berlin 1860).

22) Die diesen Beschlüssen vorangegangenen Berathungen der Abtheilungen sind in den angeführten Verhandlungen abgedruckt; die angeführten Beschlüsse der Plenarversammlung s. S. 232, 233, 240, 246, 363, 282, 239, 240, 291, 279, 347.

23) Der Juristentag erhielt sofort auch in der Presse ein Organ in der von Hirsemenzel (Mitglied der berliner Juristischen Gesellschaft und der ständigen Deputation des Juristentags und höchst verdienter Förderer der Angelegenheiten desselben) herausgegebenen Preußischen Gerichtszeitung, die im Laufe des Jahres 1861 sich in eine Deutsche Gerichtszeitung umwandelte und den Juristen Deutschlands sehr zu empfehlen ist.

Es wird in dieser Hinsicht genügen, auf die Anführung folgender Thatsachen sich zu beschränken. Kurze Zeit nach dem Zusammentritt des ersten Juristentags zog die ständige Deputation desselben die Frage in Berathung, in welcher Weise auf den Erlaß einer allgemeinen deutschen Civil- und Criminalproceßordnung, eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts hinzuwirken sei, und in ihrer Sitzung vom 1. Nov. 1860 sprach sie sich zunächst dahin einstimmig aus, es sei dringend zu wünschen, daß seitens der Regierungen der beiden deutschen Großstaaten schleunigst die Initiative wenigstens für eine gemeinsame deutsche Civil- und Strafproceßgesetzgebung ergriffen werde. Gleich darauf (12. Nov. 1860) wendete sich der würtembergische Justizminister, Frhr. v. Wächter-Spittler, an den preußischen Justizminister Simons mit einer vertraulichen Eröffnung über die Angelegenheit „der Förderung einer einheitlichen deutschen Justizgesetzgebung". Er knüpfte an die Verhandlungen und Beschlüsse der berliner Versammlung der deutschen Juristen, welche ein beredtes Zeugniß dafür, wie lebhaft in allen Theilen Deutschlands das Bedürfniß nach Rechtseinheit empfunden werde, abgelegt habe, und an das warme Interesse an, welches Minister Simons für die Bestrebungen dieser Versammlung bekundet hat, bevorwortete dann dringend, um den Erwartungen des deutschen Volkes gerecht zu werden, zunächst eine Verständigung über die Abfassung einer gemeinsamen deutschen bürgerlichen Proceßordnung und konnte dabei nach den von ihm eingeleiteten Verhandlungen auf eine bereitwillige Mitwirkung der Justizminister des Großherzogthums Hessen, der Königreiche Sachsen und Baiern und des Großherzogthums Baden hindeuten. [24])

Inzwischen wurde auch das Protokoll der ständigen Deputation des Juristentags vom 1. Nov. 1860 dem preußischen Justizministerium und der österreichischen Regierung durch den Präsidenten der Deputation mitgetheilt. Der letztere erhielt auf diese Mittheilung sofort die entgegenkommendsten Erklärungen, von der österreichischen Regierung durch das wiener Deputationsmitglied, daß sie „gern bereit sei, mit der königlich preußischen Regierung die Initiative für die fraglichen beiden Gesetzgebungswerke zu ergreifen", von dem königlich preußischen Justizminister v. Bernuth, daß der in dem Protokoll „ausgesprochene Wunsch auf Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Civil- und Strafproceßgebung nur seinen eigenen lebhaften Wünschen entgegenkomme und die Deputation sich überzeugt halten solle, daß seinerseits nichts versäumt werden werde, was dazu beitragen könne, auf die Realisirung jenes großen Nationalziels und zwar sobald als möglich hinzuwirken". Diese Zusicherung wurde auch bald darauf durch einen entschiedenen Schritt der preußischen Regierung in sprechender Weise bethätigt. Auf Grund eines Berichts des Staatsministeriums sprach der König von Preußen unter dem 25. Febr. 1861 die Genehmigung aus, daß zur Revision des preußischen Civil- und Strafproceßrechts „und, wenn möglich, zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung auf diesen Rechtsgebieten" eine von dem Justizminister zu berufende Commission niedergesetzt werde, und ernannte zu deren Vorsitzendem den Präsidenten des Obertribunals Dr. Bornemann. In dieser Ernennung lag eine große Gewähr für gedeihliche Durchführung der Sache, indem Bornemann (auch geschäftsführender Präsident der ständigen Deputation des Juristentags) als Theoretiker wie als Praktiker auf dem Gebiete des preußischen und gemeinen Rechts die allgemeinste Anerkennung genießt und im vollsten Maße verdient.

So war die große Angelegenheit im besten Gange. Man konnte schon im Frühjahr 1861 sagen, daß Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und andere Staaten Deutschlands zu gemeinsamer Gesetzgebung, zunächst zur Abfassung einer gemeinsamen Civilproceßordnung (und zwar auf Grundlage der bewährten, auf das Princip der Mündlichkeit gebauten hannoverischen), sich vereinigen würden, und daß, wenn diese Vereinigung zu dem gehofften Ziele führe, sie bald noch weiter gehende Schritte zur Folge haben werde und müsse. Auch jetzt noch können wir die Zuversicht aussprechen, daß es dazu kommen werde, obwol im Laufe des Sommers sich neue Schwierigkeiten erhoben, welche die Vereinigung wieder in Frage zu setzen drohten. Es entstand ein Dissens über den Weg, auf welchem das gemeinsame Werk eingeleitet und durchgeführt werden soll, namentlich darüber, ob nicht alles durch freie Vereinbarung der einzelnen Regierungen bewerkstelligt und dazu von Österreich und Preußen unmittelbar die Initiative ergriffen werden sollte, oder ob nicht vielmehr der Deutsche Bund die Sache in die Hand zu nehmen habe, nicht in dem Sinne, daß ihm dabei die Competenz

24) Das Schreiben ist jetzt abgedruckt in dem Organ des Deutschen Juristentags, der Deutschen Gerichtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 48.

zu maßgebenden Beschlüssen eingeräumt würde, sondern blos in der Weise, wie er die Angelegenheit des gemeinsamen Handelsgesetzbuchs eingeleitet und gehandhabt hatte. Hoffen wir, daß an dieser bloßen Formfrage die für Deutschlands Wohl und für die Interessen der Regierungen unendlich wichtige Angelegenheit nicht scheitern wird.[25])

Aber wenn es wirklich zum gemeinsamen Werke kommt, so wird noch eine andere sehr wichtige Frage sich aufwerfen, die Frage über die Theilnahme der Ständeversammlungen an der gemeinsamen Gesetzgebung. Man konnte mit Sicherheit darauf zählen, daß der Patriotismus der Ständeversammlungen Deutschlands sie bei dem ersten Versuche einer gemeinsamen Gesetzgebung bestimmen werde, Selbstverleugnung zu üben und, um das große Ziel, den Anfang einer Gemeinsamkeit deutscher Gesetzgebung möglich zu machen und dadurch den dringendsten Bedürfnissen der deutschen Volksstämme und hohen nationalen Interessen zu genügen, ihre individuellen Ansichten über den Inhalt der von bewährten Arbeitern verfaßten und von den Regierungen vereinbarten Entwürfe zum Opfer zu bringen. Diese Voraussetzung hat sich auch beim Wechselrechte und ebenso beim Handelsgesetzbuch, soweit es bisjetzt bei einzelnen Ständeversammlungen eingebracht worden ist, glänzend bewährt. Aber diesem patriotischen Sinne darf nicht zu viel zugemuthet werden, und zu viel würde ihm ohne Zweifel zugemuthet, wenn auch bei den bevorstehenden noch größern und in vielen Beziehungen wichtigern Schritten zu einer Gemeinsamkeit der deutschen Gesetzgebung jede Theilnahme von Vertretern des deutschen Volkes ausgeschlossen würde, und gewiß würde es auch bei der oben hervorgehobenen großen Bedeutung, welche die Mitwirkung solcher Vertreter für die Gesetzgebung hat, nicht im Interesse der Sache liegen, sie gerade bei dem Wichtigsten und Bedeutungsvollsten, bei einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung über Civilrecht, Strafrecht und die Processe, ganz zu beseitigen. Auf der andern Seite würde eine solche gemeinsame Gesetzgebung eine Unmöglichkeit werden, wenn die Ständeversammlungen jedes einzelnen Staates künftig über das von den Regierungen Vereinbarte lediglich nach ihrer Überzeugung über den Werth und über die Annehmbarkeit aller einzelnen Bestimmungen entscheiden und über die zu treffenden Änderungen Beschlüsse fassen sollten. In diesem Sinne ein Gesetzbuch mehr als 20 Ständeversammlungen vorzulegen, stände einem Verzichte auf die Gemeinsamkeit desselben beinahe gleich. Hieraus ergibt sich, wenn man überhaupt die gehoffte deutsche Gesetzgebung realisiren will, die Nothwendigkeit, ein von allen deutschen Staaten anerkanntes Organ zu schaffen, durch welches das deutsche Volk vertreten und ihm seine Mitwirkung bei einer für Deutschland bestimmten gemeinsamen Gesetzgebung gewahrt wird. Diese Nothwendigkeit wurde namentlich auch von der badischen Regierung in der angeführten Depesche anerkannt und entschieden ausgesprochen; sie hob hervor, daß der Mangel einer Institution zur Aufrechthaltung des constitutionellen Systems bei einer gemeinsamen Gesetzgebung sehr empfindlich vermißt werde. Es verstehe sich zwar von selbst, führte sie aus, daß den Ständen der einzelnen Staaten das Recht gewahrt bleibe, die vereinbarten Entwürfe anzunehmen oder abzulehnen, allein eine solche Zustimmung sei, weil sie ohne Detailberathung en bloc geschehen müßte, doch keine völlig freie und unbeengte, sondern werde durch einen moralischen Druck, der in dem Wunsche nach Gemeinschaft der Gesetze und in der Unmöglichkeit, sie auf anderm Wege zu erreichen, liege, hervorgerufen, und es gehe dabei das wichtige Moment der Berathungen, Bemerkungen und Abänderungsvorschläge der deutschen Stände gänzlich verloren, ohne durch irgendeine andere Einrichtung ersetzt zu werden. Es stehe zu befürchten, daß den Ständen bei Wiederholungen des beim Handelsgesetzbuch beobachteten Verfahrens das Bedenken aufsteigen werde, ob nicht die Wahrung des constitutionellen Princips gegen solche Beschränkungen und Scheinberücksichtigungen höher zu achten sei als der Zweck und die Wohlthat gemeinschaftlicher Gesetze, und es könnten durch solche Bedenken Hindernisse sehr ernster Art in den Weg gelegt werden; dieses aber führe von selbst die Nothwendigkeit herbei, auf Realisirung einer Institution Bedacht zu nehmen, welche die gleichzeitige und gemeinsame Mitwirkung der deutschen Nation zu einem allen Volksstämmen gemeinsamen Werke ermögliche und nicht nur

---

25) In Beziehung auf diese Frage und den Stand dieser Sache sind unter anderm besonders zu beachten: das Schreiben des würtembergischen Justizministers an den preußischen Justizminister vom 21. Mai 1861 (abgedruckt in der Deutschen Gerichtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 46, S. 183 fg.), ferner die Depesche der badischen Regierung an ihren Geschäftsträger in Wien, von welcher sich unter anderm auch in der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, Nr. 28, ein Auszug und theilweiser Abdruck findet. Vgl. auch v. Groß, Zur Einigung der deutschen Gesetzgebung, in der Zeitschrift: Strafrechtspflege in Deutschland, Jahrg. 1861, S. 177 fg.

die Zustimmung einzelner Kammern, sondern auch die Berathung der Abgeordneten aller deutschen Staaten in sich enthalte, indem durch eine solche Einrichtung allein der gemeinschaftliche Zweck in ersprießlicher Weise erreicht und unter dieser Voraussetzung die legislative Gewalt der einzelnen Staaten einer Beschränkung unterworfen werden könne. Sie beschränkte sich aber vorerst mit dieser Hinweisung auf ein vorhandenes dringendes Bedürfniß und behielt sich vor, bei späterer Veranlassung die Frage in Anregung zu bringen, ob es nicht an der Zeit sei, mit Begründung eines solchen Organs gemeinsamer gesetzgeberischer Thätigkeit vorzugehen.

Auch die Organe anderer deutschen Regierungen sprachen sich im Laufe des Sommers 1861 in ähnlicher Weise aus. Namentlich erklärte der königlich sächsische Staatsminister Frhr. v. Beust bei der Verhandlung der Ersten Kammer der sächsischen Ständeversammlung am 12. Juli in Beziehung auf die Vertretung des deutschen Volkes: die sächsische Regierung habe schon früher als die badische anerkannt und hervorgehoben, „daß namentlich für die Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung eine solche Einrichtung etwas ganz Nothwendiges sei; je mehr gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke der allgemeine Sinn für Verallgemeinerung der deutschen Gesetzgebungen in Deutschland sich rege, desto mehr sei auch zu wünschen, daß alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, die namentlich in formeller Beziehung dieser neuen Art der Vereinbarung entgegentreten können, und er sei vollständig davon überzeugt, daß eine Versammlung von Delegirten der Kammern, welche sich am Sitze des Bundes zu vereinigen hätten, hierzu das ganz richtige und allein zum Zwecke führende Mittel sein würde“.[26])

Auf diese letztere Frage, wie sich dieses Organ gestalten werde, ob in Verbindung mit einer Reform der Verfassung des Deutschen Bundes oder in anderer Weise, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Wir stehen nun an der Schwelle des zweiten deutschen Juristentags. Sicherlich wird er ein neues Gewicht in die Wagschale für die Gemeinsamkeit unserer Gesetzgebung legen. Möchten nur vorher sich die Schwierigkeiten, welche in der neuern Zeit eine Einigung der Regierungen in Frage zu stellen schienen, vollkommen ebnen und wir darauf bauen dürfen, es werde auch in dieser Richtung sich die Erwartung erfüllen, welche der würtembergische Justizminister in seinem angeführten Schreiben vom November 1860 in Beziehung auf das Handelsgesetzbuch dahin aussprach, daß „sämmtliche deutsche Regierungen dasjenige Maß patriotischer Selbstverleugnung bethätigen werden, welches durchaus unentbehrlich ist, wenn das Werk nicht in der letzten Stunde scheitern soll“. Ein hochherziger deutscher Fürst, Großherzog Friedrich von Baden, sprach in einem Schreiben an den um die Förderung der Gemeinsamkeit deutscher Gesetzgebung hochverdienten stellvertretenden geschäftsführenden Präsidenten der Deputation des Juristentags, Grafen v. Wartensleben, am 17. Juli 1861 die Hoffnung aus, „daß das hohe Ziel der Bestrebungen des Juristentags, die Erlangung einer gemeinsamen vaterländischen Gesetzgebung, erreicht werde“, und fügte hinzu: „Durch die Schwierigkeiten, die sich im einzelnen Falle dieser Aufgabe entgegenstellen, wollen wir uns diese Hoffnung nicht verkümmern lassen; wenn nur jeder nach seinen Kräften zum Ganzen mitwirkt, werden sich auch unzweifelhaft die Wege finden, welche uns dem Ziele mit Sicherheit entgegenführen.“ Jeder deutsche Patriot wird gewiß mit voller Seele einstimmen und zum gemeinsamen großen Werke freudig die Hand bieten.

C. G. Wächter.

Gesetzlichkeit. Welch ein herrliches Bild, das eines großen Vereins freier Wesen, alle nach eigener selbständiger Überzeugung, nach ihrem Gewissen, ihren Gefühlen, Interessen und Ansichten frei ihre unendlichen Lebenszwecke verfolgend, und doch alle durch das Band freier Gesetzlichkeit zu friedlicher Eintracht und zu hülfreichem Zusammenwirken verbunden, auf Leben und Tod gegen jeden Gesetzesfeind im In- und im Auslande verbunden! Welch ein erhabener Anblick, der eines Regenten, ausgerüstet mit aller Fülle der Macht und Majestät, mit allen Mitteln zur Verfolgung des Eigenwillens und der Leidenschaften, und doch frei sich bindend an das Gesetz, in all seinem Kämpfen und Wirken sich anschließend an dieses heilige Banner freier und achtungswerther, gebildeter und glücklicher Menschengesellschaften! Nur den Schein verkaufe man uns nicht für Wahrheit! Da waltet sie nicht, jene erhabene freie Gesetzlichkeit, diese göttliche Harmonie freier Geister, wo Heerden von Sklaven in knechtischer Furcht, gleich feigen Thieren, der Peitsche des Treibers sich fügen oder in stumpfer Apathie tyrannischen Eigenwillen und ihre Entwürdigung dulden, ja selbst, mit Verhöhnung der ewigen Gesetze, im Dienste des

26) Auf das letztere war auch schon im Jahre 1847, namentlich in Rücksicht auf eine gemeinsame nationale Gesetzgebung, der bekannte Antrag von Bassermann gegangen.

Despotismus auch ihre Mitbürger knechten helfen. Auch da nicht, wo der despotische Alleinherrscher seinen Eigenwillen zum Gesetz erklärt und, sobald ein altes Gesetz und Recht ihm unbequem wird, statt ihrer seinen beliebigen Willkürbefehlen den Namen des Gesetzes, den heiligen Namen dieser „Gabe der Gottheit" und der „gemeinschaftlichen Verbürgung freier Bürger und ihres Gemeinwesens"[1]), beilegen will; wo mit wachsender unbeschränkter despotischer Herrschermacht auch die öffentliche Tugend der Beamten und Bürger täglich mehr ihrer selbstsüchtigen geheimen und öffentlichen Ungesetzlichkeit weicht. Auch da endlich herrscht sie nicht, wo man, statt solchen wahren Gesetzes und seines wahren vernünftigen, wohlthätigen Sinnes und Willens, mit pharisäischem Truge blos dessen Schein und Außenwerk, seine einseitigen hohlen Buchstaben befolgt oder deutelt.[2]) Die wahre Gesetzlichkeit aber ist nicht blos die höchste juristische und politische oder Staatstugend, sie ist auch das wahre Heil für die Staatsgesellschaft, sowol für ihren Regenten wie für ihre Bürger, sowol für deren Bestrebungen nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Freiheit. Die Ungesetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie oft aber vergessen dieses immer aufs neue selbst wohlmeinende Herrscher und auch wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde! Es sei mir erlaubt, meine Grundidee durch den Wiederabdruck der Schlußworte einer frühern öffentlichen Abmahnung von jenen falschen ungesetzlichen Freiheitsbestrebungen vermittelst einer Hinweisung auf englische Reformgrundsätze noch deutlicher zu veranschaulichen. Nach historischen Mittheilungen und Schilderungen aus englischen Reformbestrebungen schließt jene Druckschrift mit den Worten: „Als besonders charakteristisch für die Politik der britischen Freunde der Freiheit und der Verbesserungen erscheinen diese Züge, wenn man sie mit dem gewöhnlichen Verfahren vieler deutschen Freiheitsfreunde vergleicht. Von denselben sprechen die einen zu einseitig und zu muthlos zum kalten Verstande der Nation, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktischen Bestrebungen für die Freiheit zu eifriger, gemeinsamer, gesetzlicher Vertheidigung und Erkämpfung ihrer Rechte kräftigst anzuregen. Bei irgend kräftigem Despotismus der Regierungen bleiben diese feigen, kalten, theoretischen Patrioten vereinzelt und wirkungslos. Die andern sprechen versteckter oder deutlicher durch Worte und Thaten für ungesetzliche revolutionäre Mittel und schrecken dadurch die große Masse ordnungliebender Vaterlandsfreunde. So unfähig sind diese Schüler in der Politik, die von ihnen gewünschte Revolution, geschweige denn die wahre Verbesserung zu bewirken, daß sie vielmehr die Mehrheit der Bürger gänzlich davon abhalten, sich nur zu erheben und sich der Sache der Freiheit anzuschließen. So verderben sie sich und ihre Sache, indem sie abenteuerlichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh verschießen und auf eigene Hand dem geordneten Feinde ungeordnete Einzelgefechte liefern. Was für jämmerliche Feldherren, die ohne Soldaten oder doch ohne sie zu vereinigen und zusammenzuhalten, ohne sicher zu sein, daß sie nachfolgen, sich in den Kampf stürzen! Was für schlechte Soldaten, die ohne Vollmacht aus den Reihen des Heeres treten und dasselbe nach eigenwilligem Angriff in den Vernichtungskampf stürzen wollen, die durch die Indisciplin die moralische Kraft des Heeres brechen, denn das, was für ein Heer die Disciplin, das ist für eine Staatsgesellschaft und auch für ihre Freiheitsfreunde und auch für ihre Freiheitsbestrebungen die Gesetzlichkeit."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menschheit sehen, wenn so viele Deutsche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unserer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutschen, wie die schrecklichen Folgen unserer frühern und die Gefahren unserer jetzigen Freiheitsvernachlässigung für die Fürsten und das Volk gänzlich vergessen. Er muß es tief beklagen, wenn viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinwesens, taub gegen die Lehren der Weltgeschichte, daß ohne politische Freiheit und Einheit und ohne warme Bestrebung der Völker für dieselben der Despotismus der Herrschaft und die Kraftlosigkeit und sittliche Entadelung der Nationen von selbst täglich wachsen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorien das Vaterland preisgeben, ihre Gleichgültigkeit und Selbstsucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten schönen Worten der Knechtschaft beschönigen, mit der Gesetzlichkeit selbst, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr, wenn sie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisnerisch und im Dienste von Selbstsucht und Unmännlichkeit, im Dienste feiger Trägheit und Genußsucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieses alles ist es, wenn selbst die Freunde der Freiheit durch fal-

---

1) Munus et inventum Dei — communis reipublicae sponsio. L. 2 de legib.
2) L. 14, 17, 18, 19, 24, 25, 29 und C. 4 de legib.

sche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungslosigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wol werden die allzu hoffnungslosen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtsinnigen oder selbstsüchtigen Freunde ungesetzlicher Reformbestrebungen auch unserer Hinweisung auf jene unermüdlichen und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen der Briten entgegensetzen, daß in England durch englische Preßfreiheits-, Geschworenengerichts- und Volksversammlungsrechte, auch bei Gefahren, doch wenigstens ein ungleich größerer Spielraum für gesetzliche Freiheitsbestrebungen war als in gar manchen andern nicht im Bürgerkriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antworte, daß wenigstens allermeist und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegsstand auswärtiger Eroberung und militärischer Besetzung jeden rechtlichen Schutz für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerstört, diese auf den gesetzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß sie heilsamer für dessen dauernde öffentliche Anerkennung werden wirken können als auf den ungesetzlichen Wegen. Man bedenke nur einmal, was alle diese Bestrebungen, Kämpfe und Opfer, die für die Freiheit in Deutschland seit 1818 bis zum heutigen Tage auf ungesetzlichen Wegen versucht wurden, wol hätten wirken können, wenn sie vereint unter sich und mit den Bestrebungen gesetzlicher Patrioten, und ohne deren Sache, ja die Freiheit selbst mit einem falschen Scheine zu behaften, wenn sie, ohne die Masse aller gut, aber ängstlich und schwach Gesinnten von den Freiheitsbestrebungen abzuschrecken und ohne den Gegnern die stärksten Waffen und die größten Triumphe zu bereiten, zwar nicht opfer- und gefahrlose, aber doch offene gesetzliche Wege erwählt hätten? Es müßte sehr, sehr weit in einem Lande gekommen sein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbstverleugnung und Opfern willige verständige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an der Veredelung und Vervollkommnung ihres Volkes und seiner Einrichtungen zu arbeiten, aller Hoffnung auf Erfolg entsagen müßten! Aber eben die vorzeitige Hoffnungslosigkeit beweist einen großen Mangel an politischer Bildung, an einer tüchtigen, durch Übung gestählten patriotischen Kraft. Das sah jenes größte unbesiegliche Volk des Alterthums ein, welches auch dem geschlagenen Feldherrn bei der Heimkehr noch dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht habe verzweifeln wollen. Sie beweist vor allem auch einen Mangel des Glaubens an die wahre höchste Regierung menschlicher Dinge, welche keine gute Bestrebung ohne Erfolg lassen kann, welche auch den Sieg des Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volke endlich gelingen läßt, eines Glaubens, ohne welchen man sich am allerwenigsten mit Politik befassen sollte. Wenn aber irgendwo die Regierung eines Volkes jene Hoffnungslosigkeit selbst durch ihre Maßregeln begründete, wenn sie alle gesetzlichen offenen Wege und selbst die gesetzlichste Sprache für freie, wohlgemeinte patriotische Bestrebungen, Entwickelungen und Reformen verschlösse, dann würde sie einst mit Schrecken zu spät inne werden, daß sie, göttliches und menschliches Recht verletzend, selbst auf die ungesetzlichen Wege führte und durch sittliche Entadelung ihres Volkes wie durch die geheimen und die ungesetzlichen Mittel ihm und dem Throne Unheil bereitete.

Welcker.

Gesinde, Dienstboten, Gesindeordnung. I. Allgemeine Bemerkungen. Die fortschreitende Rechtsentwickelung des Gesindewesens ist vielleicht mehr wie irgendeine der verschiedenen Gebiete des socialen Lebens und Berufs mit der gesammten staatlichen und volkswirthschaftlichen Entwickelung verflochten. Das Gesindewesen unterlag einem ganz andern Rechtsverhältnisse im Feudal- und wiederum im Polizeistaate als im Rechtsstaate. Dasselbe gestaltete sich ganz anders während der mit dem Feudalwesen verbundenen Naturalwirthschaft unter dem Régime gutsherrlicher Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, denen überdies die Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung und Landbauarbeiter durch die Bande der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit unterworfen war, und wiederum anders seit Auflösung dieser Bande und in der Periode der Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft, welche sich als eine nothwendige Folge an die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts anschloß. Vorzugsweise sind es diese untersten Stände und Berufsklassen, und unter ihnen die Dienstboten und die besitzlosen Gutstagelöhner, welche bei der Aufhebung der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und polizeiobrigkeitlichen Gewalt interessirt sind. Die aufmerksame und unbefangene Betrachtung der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft beweist zur Evidenz, wie die persönliche Freiheit oder Unfreiheit, der Rechtsschutz oder die Willkür und Unterdrückung bei jenen Volksklassen mit der Entstehung wie mit der größern oder geringern Ausdehnung der politischen Rechte eines überdies auf den ältern Landtagen mit so großem und fast ausschließlichem staatlichen Übergewicht ausgerüsteten Standes der Gutsherren (von Adel und Ritterschaft) Hand in

Hand gegangen sind. Die Phantasien, in welchen sich wol auch gegenwärtig noch manche ungelehrte wie selbst gelehrte Männer über die glücklichen patriarchalischen Verhältnisse der Vorzeit zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, ingleichen über die einst vor Auflösung der Unterthänigkeitsbande so erwünschte Beschaffenheit der Dienstboten wiegen und ergehen, müssen sofort als Täuschungen der gemeinüblichen Lobrednerei vergangener Zeit erkannt werden, wenn man nur einen Blick in die Gesinde-, Bauer-, Schäfer- und Hirtenordnungen wirft, welche die Guts-, beziehungsweise Brot- und Lohnherren der Dienstboten als die damals bevorrechteten Stände mit den Landesherren im 16., besonders im 17. und 18. Jahrhundert, vorzugsweise in und nach dem Dreißigjährigen Kriege vereinbarten. Veranlassung zu der häufigen Wiederholung und Revision solcher Gesinde-, Bauer- und Hirtenordnungen in neuer und meistentheils verschärfter Auflage waren stets Klagen und Beschwerden der Stände über Widerspenstigkeit, Faulheit, auch Übermuth des Gesindes und ihrer andern Arbeiter und Diener.

II. Die ältern geschichtlichen Verhältnisse, Gesindezwangsdienst. Die überwiegend ausgedehnteste Grundlage des Dienstbotenverhältnisses bildete einst, namentlich auf dem platten Lande, das Unterthänigkeitsverhältniß, welches sich, zumal in und nach dem Dreißigjährigen Kriege, auch in denjenigen Landestheilen, wo früher persönliche Freiheit der ländlichen Bewohner und Eigenthumsrecht der Bauern die Regel war, weiter verbreitete und zu größerer Härte und Strenge ausbildete. Dies in Verbindung mit der Erweiterung der gutsherrlichen Polizeigewalt, aus welcher der sogenannte Gesindezwangsdienst aller Kinder der ansässigen wie der nicht ansässigen Unterthanen hervorging. (S. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**). Noch bestimmten z. B. in der Mark Brandenburg die Landtagsrecesse aus dem 16. Jahrhundert von 1534, 1536, 1538, 1572 und 1602 („Corpus constit. marchicar.", Thl. 6, Abth. 1) nur: daß die Unterthanen, welche Kinder hätten, die sie zu ihrer eigenen Arbeit nicht gebrauchten und als Dienstboten vermiethen wollten, dieselben vor allen ihrer Herrschaft gegen billigen Lohn und gegen Essen und Trinken nach Ortsgebrauch anbieten und gönnen sollten, hingegen dieselben nach Gefallen auch bei andern in Dienst bringen könnten, sobald die Herrschaft der Kinder nicht bedürfte. Hingegen wurden später auf die Vorstellung der Ritterschaft und Stände, wie es schon früher in Pommern und Mecklenburg geschehen, so auch in der Kur- und Neumark die Kinder der gutsherrlichen Hintersassen zufolge der Recesse von 1681 und 1683 („Corp. const. march.", Thl. 5, Abth. 3, Kap. 1) thatsächlich als eigene Leute betrachtet und behandelt und demgemäß allgemein verpflichtet, der Herrschaft gewisse (in der Regel drei) Jahre allenfalls gegen Beköstigung oder geringen provinziell bestimmten Lohn als Gesinde zu dienen oder sonst zu arbeiten. Sie mußten sich nun alljährlich zur Auswahl der tauglichsten unter den Unterthanenkindern stellen und selbst dann, wenn sie auswärts dienen wollten und die Herrschaft ihrer nicht bedurfte, eine jährliche Abgabe zahlen und so von Jahr zu Jahr den ihnen obliegenden Gesindezwangsdienst bei der Gerichts- und Gutsherrschaft ablösen. Auch in Schlesien und namentlich sogar in Niederschlesien, wo noch die bald nach dem Dreißigjährigen Kriege erlassenen Landesordnungen anerkannten: „daß daselbst Leibeigenschaft nicht herkömmlich oder gebräuchlich, sondern Bauern und Gärtner für freie Leute gehalten würden, welche ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, verkaufen, vertauschen und darüber wie über alles andere Vermögen von Lebens und von Todes wegen frei verfügen, mit dem eigenen Herrn vor Gericht verhandeln und, was mehr ist, auf den Dörfern nicht allein die bürgerlichen Gerichte, sondern auch die Halsgerichte besetzen dürfen, da dergleichen bäuerliche Güter auch von höhern Standespersonen ohne Abbruch an ihrer Ehre besessen werden könnten" (Verordnung und Einsatz der Herren Fürsten und Stände in Ober- und Niederschlesien vom 1. Oct. 1652; Korn, „Sammlung älterer und neuerer schlesischer Provinzialrechte", Thl. 1), wo selbst für Oberschlesien (Landesordnung von 1562) nur bestimmt war, „daß, wenn viele Kinder im Hause sind und die Ältern ihre Wirthschaft ohne dieselbe versehen können, jene vor andern ihren Herrschaften zu dienen schuldig seien und letztere sie um ein billiges Miethslohn nehmen mögen", verordnete ein späteres Edict vom 10. Dec. 1748, das die Strenge der Unterthänigkeitsverhältnisse wesentlich zu mildern bestimmt war: daß die mit Erlaubniß der Gutsherrschaft auswärts dienenden Unterthanenkinder sich alle Jahre zu Weihnachten bei ihrer Grundherrschaft gestellen, auch ein fortlaufendes jährliches Schutzgeld von 1 Thlr., resp. 12 und 16 Ggr. bezahlen sollten, widrigenfalls sie jeder Zeit vom auswärtigen Dienstorte revocirt werden könnten. In gleicher Weise war auch in andern Landestheilen, wo niemals Leibeigenschafts- oder persönliche Hörigkeitsverhältnisse hergebracht gewesen, der Gesindezwangsdienst der sogenannten Unterthanenkinder eingeführt, so in Magdeburg, Halberstadt, in der Altmark u. s. w., gleichwie in den säch-

sischen Erblanden, wo der Bauer doch in der Regel als Eigenthümer und ursprünglich als persönlich frei galt. So bestimmten die sächsische Gesindeordnung vom 24. Mai 1651 und ihre spätern Erneuerungen für alle Unterthanenkinder des angesessenen wie des nicht angesessenen Bauernstandes die Verpflichtung zum Gesindezwangsdienst und zwar auf zwei Jahre bei der Herrschaft, mit der weitern Beschränkung einer im ganzen vierjährigen Beschäftigung bei der Landwirthschaft, bevor zur Erlernung von Handwerken die Erlaubniß ertheilt werden durfte. Der mit der Befestigung der Territorialhoheit erwachsende Polizeistaat kam dann alsbald durch die in jenen Gesinde-, Bauer-, Schäfer- und Hirtenordnungen getroffenen Bestimmungen über vorgeschriebene und zwar billigste Lohnsätze, für welche die Unterthanenkinder den Gesindedienst verrichten mußten, den ständischen Wünschen und gutsherrlichen Interessen entgegen. Späterhin treten dann aber aus Landtagsrecessen und Verordnungen über die Dienstbotenverhältnisse wiederum auch umgekehrt die Beschwerden und Klagen über die schlechte, unzureichende Löhnung und Beköstigung, auch wol über Mishandlungen des ländlichen Zwangsgesindes hervor, die von den Landesherren in Vertretung dieser Berufsklasse den Vorstellungen der Stände entgegengehalten wurden.

Es sind diese Verhältnisse nicht blos für das Gesindewesen, sondern auch für die Anschauungen, von welchen die Politik und Volkswirthschaft früherer Zeiten beherrscht wurde, von zu großem Interesse, als daß es sich nicht rechtfertigen sollte, zur Begegnung der bewußten und unbewußten Täuschungen über diese gesellschaftlichen Zustände der Vorzeit und zu einer deutlichen Erkenntniß der Gegensätze derselben zu denen des 19. Jahrhunderts, wie des allmählichen Übergangs noch einige weitere historische Notizen vorzuführen.

Wie bereits bemerkt, gehen alle Verordnungen über die Haltung, Löhnung und Beköstigung von Dienstboten und ihrer verschiedenen Arten, darunter auch von Hirten, Schäfern, Vögten und Meiern u. s. w., dergleichen besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Anfang nehmen, immer von den Beschwerden der Stände und von dem vorgestellten „dringenden Bedürfniß aus, daß ohne längern Aufschub dem Muthwillen, Frevel und Ungehorsam, der Halsstarrigkeit und Bosheit des Gesindes wie der Hirten gesteuert werden müsse, wenn Grundbesitzer und Landwirthschaft nicht zu Grunde gehen sollten". Der Leichtfertigkeit des Gesindes, indem Unterthanenkinder mit Verachtung der landesherrlichen Verordnungen wie der gutsobrigkeitlichen Ansprüche und Bedürfnisse sich auswärts vermietheten, sollte mittels Losscheinen der Gutsherrschaft und nach Befinden Personalexecution durch den Landreiter entgegengewirkt werden. Noch größer waren die fortgesetzten Klagen der Stände über „den Stolz, Trotz und Übermuth der Hirten und Schäfer", denen (schon vor dem Dreißigjährigen Kriege) „das Tragen und der Gebrauch von Gewehren, Büchsen, Degen, türkischen Säbeln u. s. w.", ingleichen die „Verbündnisse, Vergadderungen und Innungen untereinander" behufs Durchsetzung von Lohn- und andern Ansprüchen untersagt wurden, gleichwie den Schäfern und Schäferknechten die Haltung von Vor- und sogenanntem Butenvieh.

Was die Art und Weise der Löhnung betrifft, so ist bemerkenswerth, daß in allen jenen Verordnungen verboten wurde, außer dem Geld- oder Naturallohn, Lein, Hafer oder anderes Getreide auf den eigenen oder fremden Äckern für Dienstboten auszusäen.

Die Gesetzgebung ging aber noch viel weiter, indem die Lohnsätze, und zwar kreis- oder bezirksweise, ja sogar für einzelne Städte, und zwar speciell für Groß-, Mittel- und Kleinknechte, für größere, mittlere und kleinere Mägde, für Vögte, Meier, Hirten, Schäfer und Schäferknechte, wie auch für die ländlichen Handwerker und in der Regel mit dem Zusatz vorgeschrieben wurden, daß zwar Verabredungen auf niedere Sätze erlaubt, dagegen dergleichen auf höhere Sätze bei Strafe der Ungültigkeit verboten seien. Als Belege für Obiges sind die Gesinde-, Hirten-, Schäfer-, auch Bauerordnungen, ingleichen die Verordnungen wegen des Verbots, daß den Ackerleuten für sich kein Land zu besäen gegeben werden soll, sowie die wegen der Umzugstermine u. s. w. aus den Jahren 1572, 1573, 1575, 1620, 1622, 1635, 1644, 1645, 1646, 1651, 1654, 1681, 1682, 1683, 1684, 1687, 1698, 1699, 1708, 1718, 1723, 1731, 1735 für die verschiedenen Landestheile, Kreise und Städte der Mark Brandenburg einzusehen im „Corp. const. march.", Thl. 5, Abth. 3, S. 1—331; ferner die Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern vom 20. Aug. 1766 im „Nov. Corp. const. marchic.", Thl. 4, S. 522 nebst Beilage, worin das Gesindelohn festgesetzt ist; sodann das erneuerte und erweiterte Edict über die Gesindeordnung für das Königreich Preußen vom 15. März 1767, ebenfalls für Städte und für plattes Land, mit der Generaltabelle, wieviel in jedem Kreise dem Gesinde, unter denen nun auch Kutscher, Reitknechte,

Ammen u. s. w. begriffen wurden, an Kost und Lohn gegeben werden sollte. Wie wichtig früher das Verhältniß der Dienstboten erschien, mag aus diesen zahlreichen, in kurzen Zwischenräumen erneuerten, revidirten und erweiterten Anordnungen erkannt werden, die ähnlich in andern deutschen Ländern ergingen. Man mag daraus aber auch erkennen, wie unbefriedigend diese Zustände für die Dienstherrschaften wie für die Dienstboten gewesen sind. Es war die Zeit des Polizeistaats, welcher es gleich dem aus dem Boden der Französischen Revolution erwachsenden System des Socialismus für seine Aufgabe hielt, die innern Gesetze der menschlichen Gesellschaft, wie sie sich in den volkswirthschaftlichen und bürgerlichen Verkehrsverhältnissen bei vollkommener persönlicher und bürgerlicher Erwerbsfreiheit naturgemäß von selbst ausprägen, durch Polizeibestimmungen von obenher bis ins Detail hinein zu regeln. Und es ist diese Zeit in manchen deutschen Staaten noch nicht vorüber, wo man den ärmern Volksklassen und besonders den Dienstboten die Eheschließung, die Ansiedelung und die selbständige Niederlassung durch voraussetzlich fürsorgliche Polizeimaßregeln erschwert. (S. **Ein- und Auswanderung**.)

Zwar ergingen ähnliche Polizeiverordnungen noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, aber doch mehr im entgegengesetzten Sinne, „um den Zustand der Gutsunterthanen und ihrer Kinder zu verbessern und denselben die Erleichterung zu verschaffen, welche der gestiegene Preis der unentbehrlichsten Bedürfnisse nothwendig macht", und weil der Staat nicht ferner gestatten könne, daß das Schicksal der dienenden Klassen der Unterthanen von den billigern oder unbilligern Gesinnungen der jedesmaligen Grundherrschaft abhänge, da vielmehr dieses Verhältniß überall auf eine gleichförmige, dem beiderseitigen Interesse und dem allgemeinen Besten angemessene Art zu bestimmen sei. Dies bezweckte unter anderm eine preußische Verordnung vom 18. Juli 1799 wegen der Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Hier hatte sich der Zustand der Unterthanen besonders seit dem Dreißigjährigen Kriege erheblich verschlechtert, weil nicht mehr das ortsübliche Lohn, sondern nur ein niedriges oder sogenanntes Hoflohn (für die drei Jahre des Gesindezwangsdienstes) gegeben zu werden brauchte. Es wurde nun das Lohn dem sogenannten fremden Lohn mehr angenähert, auch wurden die übliche Leinaussaat für das Gesinde und ähnliche Emolumente nicht mehr verboten. Vor zurückgelegtem dreizehnten Jahre sollten die Unterthanenkinder zum gutsherrlichen Gesindedienste, wenigstens außerhalb des Dorfes, in welchem ihre Ältern wohnten, nicht genöthigt werden können, auch sollte der Zwangsdienst nicht über das fünfunddreißigste Jahr bei Personen männlichen Geschlechts und nicht über 30 Jahre bei Personen weiblichen Geschlechts hinausgehen dürfen, die Bestimmung des Lohns und anderer Vortheile bei Waldläufern, Vögten, Flurschützen u. s. w. fortan auch von der beiderseitigen Vereinigung abhängen. Der Erlaubnißschein zum Auswärtsdienen der Unterthanenkinder, welche die Gutsherrschaft weder für sich, noch für ihre Beamten, noch für andere ansässige Ortsunterthanen gebrauchte, sollte fortan unentgeltlich ertheilt und das sonst für die Erlaubniß zum Auswärtsdienen entrichtete Schutzgeld aufgehoben werden. Noch mußte ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß das Brot gut ausgebacken, das Essen gehörig gekocht, die Beköstigung in einem zur Sättigung hinreichenden Maße zu geben sei, daß die Schlafstellen an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten angewiesen würden, wie die nothdürftigen Lagerstätten und Betten beschaffen sein sollten, ferner, daß Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit besonders beim Gesinde weiblichen Geschlechts verletzt würde, ferner nicht zu gestatten seien, wie überhaupt das Züchtigungsrecht nur mäßig ausgeübt werden dürfte, obschon es noch beim Einsetzen in den Stock bei Dienstvergehen des männlichen Gesindes und beim Einschließen in das Halseisen bei denen des weiblichen Gesindes verblieb.

Verordnungen wie die von 1799 zeigen am besten den sehr allmählichen Übergang zu einem der menschlichen Würde entsprechendern Rechtsverhältniß auch des Gesindes. Es bedurfte indeß des vollkommenen Bruchs mit dem Feudalstaate und mit dem auf diesen gepfropften Polizeistaate, insbesondere durch große Welterschütterungen, und der aus ihnen hervorgegangenen Agrargesetzgebung (s. d.), um auch die Berufsklasse der Dienstboten unter das gleiche und allgemeine Gesetz zu stellen.

Schon hatte allerdings das Allgemeine preußische Landrecht von 1794, welches in einem besondern Titel (II, 5) von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes handelt, wie es in der spätern preußischen Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 geschah, den Grundsatz an die Spitze gestellt, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einem Vertrage beruhe, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher Dienste auf bestimmte Zeit, der andere hingegen zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichte. Jedoch enthielt dasselbe in seinem siebenten Titel vom Bauernstande und im Abschnitt von dessen

persönlichen Pflichten und Rechten noch sehr ausführliche Vorschriften über den Gesindezwangsdienst der Unterthanenkinder. Selbst noch nach dem Allgemeinen preußischen Landrecht mußten sich dieselben spätestens drei Monate vor Weihnachten der Gutsherrschaft zum Dienen antragen, wo nicht bereits gewisse andere Gestellungstage zur Auswahl der Herrschaft eingeführt waren. Jeder mußte von der Herrschaft, welche der Dienste eines Unterthanenkindes nicht bedurfte, von Jahr zu Jahr einen Erlaubnißschein zum Auswärtsdienen lösen, und es stand der Herrschaft unter mehreren Kindern der unterthänigen bäuerlichen Familien das Recht der Auswahl zu. Dabei war der Herrschaft und infolge ihrer Übertragung dem Pächter und Wirthschaftsbeamten derselben noch das Recht eingeräumt, faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde (das häusliche sowol wie das zum Hofedienst geschickte) durch Züchtigung zu seiner Pflicht anzuhalten. Der Übergang eines Unterthanenkindes, beziehungsweise zum Gesindezwangsdienst verpflichteten Einwohners des Orts zu einem andern Lebensberufe, zum Handwerk, Studium u. s. w. war von der ausdrücklichen Erlaubniß des Gutsherrn abhängig und diese meistentheils an die Bedingung geknüpft, daß zuvor dem Gesindezwangsdienste genügt oder ein zum Theil von der Willkür der Herrschaft abhängiges Lösegeld gegeben wurde.

Wie selten mochte es den Unterthanen und Unterthanenkindern damals gelingen, gegen die dem Gesinde widerfahrende Ungesetzlichkeit und Willkür im Rechts- oder Beschwerdewege bei den unabhängigen königlichen Obergerichten Schutz zu finden, solange die Polizeigewalt und Jurisdiction erster Instanz über die Unterthanen durch den Gutsherrn oder die von ihm eingesetzten Beamten geübt wurde.

III. Aufhebung des ältern Verhältnisses und Übergang in das neuere Gesindewesen. Mit der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit mußte als Ausfluß derselben auch der Gesindezwangsdienst von selbst wegfallen. Dies sprachen demnächst verschiedene deutsche Gesetze aus, welche die persönliche Freiheit allgemein herstellten. (Vgl. z. B. §. 53 des königlich sächsischen Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von 1832, S. 163 fg.) In Preußen war die besondere Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 nur die weitere Folge des Edicts vom 9. Oct. 1807, welches verkündete, daß es fortan im preußischen Staate nur freie Leute geben solle.

Nur der, welcher von der Voraussetzung und Anschauung ausgeht, daß die menschliche Natur einer Entwickelung zu gesetzmäßiger Freiheit unfähig, lediglich durch Maßregeln, willkürliche Strenge und Unterdrückung in Zucht und Ordnung zu halten sei, wird die Umwandlung des in einigen Zügen geschilderten Dienstbotenverhältnisses des Feudal- und Polizeistaats in das eines freien Vertragsverhältnisses beklagen und die freilich auch jetzt nicht selten begründeten Beschwerden über ungenügende oder widerwillige Pflichterfüllung der Dienstboten auf die Umwandlung jenes ältern Verhältnisses zurückführen wollen, während auf der andern Seite kaum geleugnet werden wird, daß die bei den Dienstboten gerügten Mängel ebenso oft nur die Folge der Unordnung in den Haushaltungen der Dienstherrschaften oder ihrer eigenen oder ihrer Aufseher Leidenschaftlichkeit und widerrechtlichen Behandlung sind. Auch jetzt spricht die Erfahrung dafür, daß die Lage der Dienstboten gemeinhin am unglücklichsten unter denjenigen Herrschaften ist, bei denen Unbildung und Roheit vorherrschen oder Rechtssinn und Theilnahme für ihre Mitmenschen fehlen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß für die ärmste und niedrigste Klasse, welche aus der mangelhaften Haltung und nicht selten ebenso mangelhaften Erziehung des älterlichen Hauses in Dienst tritt, die Periode des Dienstes gleichzeitig erst die Periode ihrer weitern Ausbildung ist, eine Lebensperiode, welche die besser situirten Klassen auf Gymnasien, Universitäten u. s. w. zu bringen. Die Herrschaften, welche auf einem höhern Standpunkt von Einsicht und Bildung stehen, sollten es wol als eine Pflicht anerkennen, ihrerseits auf Gemüth und Verstand ihrer Dienstboten bildend einzuwirken. Möchte überall beherzigt werden, was ein als Landwirth und ökonomischer Schriftsteller so anerkannter Mann wie der Landesökonomierath Koppe in einer Denkschrift über das ländliche Gesindewesen bemerkt: „Die Arbeitgeber, als die vom Schicksal Begünstigtern, müssen den Anfang machen insbesondere dadurch, daß sie als eine heilige Pflicht die menschliche Ausbildung der Arbeiter sowie ihre Ausübung und Anlernung im christlichen Sinne befördern. Sind sie ohne Menschenliebe und erwarten sie die Erziehung der Arbeiter durch gesetzliche Bestimmungen, so wird niemals ein beide Theile befriedigender Zustand herbeigeführt werden."

Statt dessen verlangt man von gewissen Seiten noch jetzt wiederum exceptionelle Zwangs- und Strafgesetze gegen Gesinde und Arbeiter. Wie damals, als in Preußen durch das Edict vom 9. Oct. 1807 die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit mit ihren Ausflüssen und unter

diesen besonders mit dem obengeschilderten Gesindezwangsdienst aufgehoben wurde, so noch später bekämpften sich die entgegenstehenden politischen, sittlichen und socialen Anschauungen und Standpunkte auch auf dem Gebiete des Gesindewesens. Derjenige Standpunkt, welcher auf den überlebten Traditionen der Feudalzeit und des Polizeistaats ruht, sucht jene von Koppe so trefflich ausgesprochene höhere moralische Pflicht durch die Gesetzgebung zu ersetzen. Brachte es doch während jenes Decenniums der Reaction in Preußen jene in den Factoren der Gesetzgebung damals überwiegend vorherrschende Partei zu dem Gesetze vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Durch dies Gesetz ist eine neue Abweichung von den Bestimmungen des gemeinen Rechts über die gegenseitigen Pflichten von Herrschaft und Gesinde und von dem Charakter eines freien Vertragsverhältnisses, von welchem die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 ausging, dahin bestimmt, daß bei hartnäckigem Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen, oder bei Versagung oder Verletzung des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache eine besondere Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht wurde, und es ist diese Bestimmung auch sogar auf das Verhältniß angewendet zwischen dem Besitzer eines Landguts oder einer andern Land- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht der Arbeiten in der Wirthschaft bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den dem Gutsbesitzer gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden, wie gegen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Dienstleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dgl.), ja selbst auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder dem von ihm bestellten Aufseher, mithin auf vollkommen freie Arbeiter. Und doch gehören nicht blos in den westlichen, sondern ebenso in den mittlern und östlichen Provinzen Preußens die in jenem exceptionellen Gesetze vorausgesetzten Fälle bei dem erfahrungsmäßig durchaus gesetzmäßigen Sinn und lenksamen Charakter der Bevölkerung zu den seltenen Ausnahmen, deren Veranlassung, wenn man sie erforschte, sicher viel häufiger in ungerechter oder doch inhumaner oder unangemessener Behandlung der Arbeiter seitens einzelner Herrschaften gefunden werden möchte.

Außerdem enthält jenes preußische Gesetz der Reactionszeit vom 24. April 1854 noch eine andere, wiederum nur im Interesse der Gutsherren gegebene Bestimmung, nämlich die, daß Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben. Denn abgesehen davon, daß bekanntlich ähnliche Gesetze, wie sie früher auch in Großbritannien gegolten, dort als schädlich, unpraktisch und ungerecht längst erkannt, daher aufgehoben sind, steht jener im Interesse der Arbeitgeber und zwar vorzugsweise der größern Gutsbesitzer und Landwirthe gegebenen Bestimmung nicht einmal wie beim Fabrik- und Gewerbewesen (zufolge der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, §. 181 und 182) die andere Bestimmung gegenüber, daß auch die Arbeitgeber, welche ähnliche Verabredungen unter sich zum Nachtheil der Arbeiter treffen oder zu solchen Verabredungen auffordern, gleich diesen letztern ebenmäßig der Bestrafung anheimfallen. Ein praktisches Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung, wie sie jenes Gesetz von 1854 enthält, ist für Gesinde und ländliche Arbeiter aus vorgekommenen Fällen nicht nachweisbar gewesen. Umgekehrt sind aber — glücklicherweise nur vereinzelte — Fälle bekannt, in denen die ländlichen Arbeitgeber Verabredungen der gedachten Art trafen.

Noch viel allgemeiner und stärker äußerten sich die Besorgnisse der bevorrechteten Stände bei der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Zwangsdienstes des ländlichen Gesindes der Unterthanenkinder in Preußen. Nicht blos die schlesischen Gutsherren, sondern selbst Landescollegien reclamirten aufs heftigste gegen die Folgerung des Edicts vom 9. Oct. 1807. Von der Aufhebung des Gesindezwangsdienstes wie des Anspruchs auf Dienste und Arbeit für niedrigen Lohn, überhaupt infolge der Lösung des Unterthanenverbandes besorgte man Mangel an Arbeitern, Verwilderung und Unsittlichkeit des Landvolks, auch übermäßige Erhöhung der Gesinde- und Arbeitslöhne.

Was damals eine erleuchtete, über die gemeinen Vorstellungen weit erhabene Staatsregierung von dem politischen und volkswirthschaftlichen Ausgangspunkt der Stein-Hardenberg'-

schen Gesetzgebung aus den Reclamationen und Befürchtungen solcher Art entgegensetzte, das hat allgemeine Gültigkeit für alle Zeiten und Staaten und verdiente auch heute noch die ernste Beachtung auf verwandten socialen Gebieten in verschiedenen andern deutschen Ländern. Zunächst wurde bemerkt: es sei das Erbunterthänigkeitsverhältniß seiner Natur nach nie etwas anderes als eine polizeiliche Anordnung gewesen, welche nach dem jedesmaligen Culturstande der Nation abgeändert werden konnte und auch wirklich abgeändert worden ist. Zu allen Zeiten sei das Erbunterthänigkeitsverhältniß daher polizeilichen Anordnungen zum gemeinen Besten, ohne Rücksicht auf den Vortheil der Gutsbesitzer, unterworfen und es offenbar nur ein Misbrauch der Erbherrenrechte gewesen, wenn dieselben dazu benutzt wurden, Gesindelöhne unter das natürliche Verhältniß herabzudrücken. Sodann hieß es weiter: die Gutsherren, die in ihren großen Wirthschaften so vieler Arbeiter bedürften, seien es vorzugsweise, welche künftig mehr als irgendeine andere Klasse der Landesbewohner durch Veredelung der arbeitenden Klasse gewinnen würden; diese Veredelung sei nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder eine nothwendige und wesentliche Folge der persönlichen Freiheit. Die Aufhebung der vielfältigen Beschränkung einerseits des Grundeigenthums, andererseits insbesondere der persönlichen Freiheit müsse so überwiegende Vortheile für die Gutsbesitzer herbeiführen, daß diese, weit entfernt, Schadensberechnungen aufzustellen, darin eher die unmittelbarste Verbesserung ihres Zustandes erkennen sollten. Arbeiter und Gesinde kämen durch die Aufhebung des Dienstzwangs in eine weit bessere Lage und würden daher weit weniger Veranlassung finden, die Arbeit und das Dienstbotenverhältniß gegen andere gewerbliche Thätigkeiten zu vertauschen. Allerdings werde da, wo dem Zwangsgesinde bisher nicht so viel gereicht worden, daß es ohne Beihülfe seiner Ältern hätte bestehen können, eine billige Erhöhung an Kost und Lohn gewährt werden müssen. Es werde sich aber die Concurrenz zur Arbeit im Gegentheil eher vermehren; auch werde, weil freie Leute mit mehr gutem Willen arbeiten, mehr Arbeit mit weniger Händen verrichtet werden als vormals. Eine durchaus unrichtige Behauptung sei es aber, daß der Mensch, welcher sich frei und glücklicher fühlt, mehr Neigung zur Unsittlichkeit habe als der, welcher in Knechtschaft lebt. (S. hierüber die Rescripte, beziehungsweise Publicanda vom 5. und 15. März 1809 und vom 8. April 1809 bei Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen", X, 46 fg. und 79 fg., auch Matthis' „Juristische Monatsschrift", X, 65, und v. Kamptz' „Jahrbücher", III, 199.)

Bei vorurtheilsfreier Betrachtung der culturgeschichtlichen Entwickelung der dienenden wie der arbeitenden Klassen in Deutschland wird man in jenen Äußerungen des damaligen preußischen Gouvernements die vorausschauende Weisheit anerkennen, welche die Erfahrung nach Verlauf eines halben Jahrhunderts bestätigt hat. [1])

Im allgemeinen hat es sich in Preußen herausgestellt, daß bei Voraussetzung ordentlicher Herrschaften und angemessener gesetzmäßiger Behandlung der Dienstboten dasjenige männliche Gesinde, welches infolge der allgemeinen Wehrpflicht im Militär gedient hat, brauchbarer, ge-

---

1) So kehrte man auch in Bezug auf das Gesindewesen zu den freiern Rechtszuständen zurück, welche vor der allgemeinen Unterdrückung des Bauernstandes und der Ausdehnung von Hörigkeits- und Erbunterthänigkeitsverhältnissen in Deutschland statthatten, wie sich dies z. B. aus dem unter dem Namen des Kaiserrechts bearbeiteten Schwabenspiegel (Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Abth. II, §. 283; G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, II, 346, und Kaiserrecht, Bd. II, Kap. 28) ergibt, wo es heißt: daß jeglicher Mann, dem Gott bescheret hat, daß er Gesinde habe, beide, Mägde und Knechte, kein ander Recht über sie besitze, als so viel ihm der Dienst gestatte um seinen Lohn, und wenn sich Zorn zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten ergäbe, es darauf ankomme, wer der Schuldige sei, und wenn der Knecht der Unschuldige wäre, so solle der Herr ihm seinen verdienten Lohn geben, wenn er von ihm scheiden will; sei aber der Knecht der Schuldige, so habe er kein Recht vom Herrn zu scheiden, wenn dieser ihn behalten wolle, solange die ausbedungene Dienstzeit währt. Lege der Herr seine Hand an den unschuldigen Knecht mit Zorn und Schlägen, so müsse er es büßen. Wer um Lohn zur Arbeit gewonnen sei, dem dürfe man nicht unrecht thun; wer seiner Arbeit lebt, der solle auch unter des Reichs gemeinem Frieden und Gesetz stehen. Selbst das Capitulare Karl's des Großen de villis vel curtis (Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, II, 171 fg.), das doch eigene Leute voraussetzte, enthielt weit günstigere Bestimmungen für das Gesinde als die Gesindeordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Danach soll das Gesinde gut unterhalten und von niemand vertrieben werden. Die Beamten sollen sich nicht unterstehen, das Gesinde zu ihrem Dienste zu gebrauchen. Sie sollen allen Leuten, eigenen und Knechten, volles Recht widerfahren lassen. Keinem, der über den Beamten klagen will, soll der Weg zum König in dessen Pfalz verboten werden; in gewissen Fällen behält sich der König selbst Entscheidung gegen die Leute und deren Bestrafung vor (Capitulare, §. 2, 3, 11, 16, 57).

horsamer und ordentlicher ist. Dies wenigstens bestätigen die einsichtsvollern Landwirthe. Und es hängt diese Erscheinung mit der gesetzmäßigen Behandlung der wehrhaften Jugend während ihres Militärdienstes zusammen, indem derselbe als eine große Bildungsschule der Nation betrachtet werden darf. Denn an das Edict vom 9. Oct. 1807, welches die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit aufhob, schlossen sich unter andern Gesetzen auch die Kriegsartikel vom 3. Oct. 1808, die einerseits die Verpflichtung zum Kriegsdienst allen Unterthanen des Staates ohne Unterschied der Geburt auflegten, andererseits aber auch nach Tüchtigkeit und Befähigung jedem Soldaten die Aussicht auf Avancement zu Offizierstellen eröffneten und im allgemeinen die Strafe der Stockschläge und körperlichen Züchtigung abschafften. (S. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, I. 325 und Anmerkung 8 daselbst.)

IV. Gegenwärtiges Rechtsverhältniß des Gesindes. Das gemeine oder gewöhnliche Gesinde zerfällt in dasjenige, welches für die Bedienung der Person und Familie der Herrschaft oder für deren Haushaltung, und in dasjenige, welches für die ländliche Wirthschaft oder auch für einzelne Fabrikationsanstalten derselben gemiethet und bestimmt ist. Vom gemeinen Gesinde unterscheiden die Gesetze die sogenannten Hausofficianten, oder beziehungsweise solche in Lohn und Brot stehende Personen, denen, sei es in der Haushaltung oder in der Land- und Forstwirthschaft oder in besondern Fabrikationszweigen, bestimmte Geschäfte oder die Aufsicht über gewisse Theile der Haushaltung oder Wirthschaft übertragen sind, wie z. B. Wirthschaftsverwalter, Meier, Schafmeister u. s. w., zu denen dagegen (auch nach dem Allgemeinen preußischen Landrechte) Erzieher, Privatsecretäre, überhaupt solche, die mit erlernten Wissenschaften oder schönen Künsten im Hause Dienste leisten, nicht gerechnet werden. Dergleichen Personen wie die Hausofficianten sind in keinem Falle zu häuslichen Diensten verpflichtet, wogegen das gewöhnliche Gesinde, sofern dasselbe nicht zu ausschließlichen Geschäften gemiethet worden, sich allen häuslichen Verrichtungen, auch wirthschaftlichen Geschäften, nach dem Willen der Herrschaft unterziehen muß. Mit den sogenannten Hausofficianten sind daher in der Regel ausdrückliche Verträge über Umfang und Art ihrer Dienstverrichtungen (nach dem preußischen Landrecht schriftliche) abzuschließen. Fehlt es an besondern subsidiarischen gesetzlichen Bestimmungen über deren Dienstverhältnisse, so werden dieselben nach der locatio conductio operarum beurtheilt. Die Verhältnisse des gemeinen Gesindes sind meist wol durch besondere Gesetze, Gesindeordnungen, in Preußen durch die vom 8. Nov. 1810[2]) geregelt, welche allerdings, jedoch nur in Ermangelung specieller, abweichender vertragsmäßiger Vereinigung zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft, subsidiäre Geltung haben.

Der Erlaß besonderer Gesindeordnungen, wie der preußischen von 1810, mochte durch die Umwandlung der frühern, vor 1807 bestandenen Abhängigkeitsverhältnisse der Landbewohner in den Zustand persönlicher Freiheit und Gleichberechtigung geboten sein, indem das Gesetz vom 8. Nov. 1810 gleichzeitig alle Gesindeordnungen und gesetzlichen Vorschriften, welche bisher in einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften des Staates bestanden hatten, gänzlich und ohne Ausnahme aufhob. Anderntheils ist eine solche Singulargesetzgebung dadurch motivirt, daß das Verhältniß der Dienstboten zur Familie der Dienstherrschaft jedenfalls nach deutschen Begriffen ein eigenthümliches und engeres ist; man rechnet das Gesinde deshalb auch zum Hausstande oder zur Familie in ihrer weitern Bedeutung. Überdies scheint es in Rücksicht auf den Bildungszustand, das Alter und die Zahl der Dienstboten bei der Unthunlichkeit ausdrücklicher schriftlicher Verträge über die so mancherlei gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Rechtsschutz der Dienstboten selbst allgemeiner Normen zu bedürfen, die, obwol von subsidiärer Natur, doch praktisch die fast ausnahmslose Regel für das Gesindeverhältniß bilden. Es beantworten die Gesindeordnungen die Fragen, wer Gesinde miethen und wer sich als solches vermiethen könne. Ersteres kann unter Umständen auch die Hausfrau, letzteres erfordert, wenigstens für die erste Vermiethung, bei Minorennen oder bei Kindern unter väterlicher Gewalt die Einwilligung des Vormundes, resp. Vaters, bei verheiratheten Frauen die Einwilligung des Mannes. Eigenthümliche Bestimmungen für dieses Verhältniß sind: daß der Miethcontract durch Gebung und Annehmung des Miethgeldes geschlossen wird, daß sich bei Strafe der Ungültigkeit des Vertrags das Gesinde immer nur für gewisse Zeiten, niemals auf lebenslang zu einem bestimmten Dienstverhältniß verpflichten kann, ferner, daß sich das Gesinde in der Regel allen häuslichen und Wirthschaftsgeschäften zu unterziehen, auch den häuslichen Einrichtungen

---

2) Später ist eine besondere Gesindeordnung unterm 19. Aug. 1844 für die Rheinprovinz und unterm 11. April 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen ergangen.

und Anordnungen der Herrschaft zu unterwerfen, sich gegen dieselbe ehrerbietig und bescheiden zu betragen hat. Dabei ist ferner bestimmt (namentlich in der humanen preußischen Gesindeordnung): daß dem Gesinde keine der Gesundheit nachtheilige Speise und daß ihm Kost bis zur Sättigung gereicht, demselben die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes belassen, ihm nicht mehr und schwerere Dienste zugemuthet werden, als es nach seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann, daß die Herrschaft für Cur und Verpflegung ohne Abzug am Lohn sorgen muß, wenn der Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat, und daß auch außerdem, wenn keine Verwandten am Orte oder zur Aufnahme des kranken Gesindes bereit sind, die Krankenpflege einstweilen von der Herrschaft übernommen werden muß. Zwar sollen Scheltworte oder geringe Thätlichkeiten seitens der Herrschaft, welche vom Gesinde durch dessen ungebührliches Betragen zum Zorn gereizt wurde, als Injurien nicht betrachtet werden, für Mishandlungen und deren Folgen hat aber die Herrschaft vollständige Schadloshaltung zu leisten, ebenso für Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird. Außerdem werden in den Gesindeordnungen die Rechte und Pflichten einerseits des Gesindes, andererseits der Herrschaften, desgleichen die Gründe, aus denen der eine oder andere Theil ohne oder nach vorheriger Aufkündigung das Dienstverhältniß auflösen darf, genau bestimmt, ingleichen, wie es mit dem Lohn, mit den Kleidungsstücken u. s. w. in dem einen wie in dem andern Falle der Aufgabe des Dienstes gehalten werden soll. Hinsichtlich der in der allgemeinen Gesindeordnung bestimmten Umzugstermine mußten sich spätere Gesetze der mächtigern Sitte bequemen. Diese hat bei den ländlichen Dienstboten Weihnachten oder vielmehr Neujahr in der Mehrzahl der Landestheile als Umzugstermin festgehalten [3]), wogegen sie in den Städten bei den Vierteljahrsterminen stehen blieb. Die Aufkündigungsfrist ist beim Landgesinde auf drei Monat vor Ablauf der Dienstzeit, bei städtischem gewöhnlich auf sechs Wochen bestimmt. Unter anderm kann auch der Dienstbote sein Dienstverhältniß vor der Zeit aufkündigen, wenn er durch Heirath oder auf andere zur Herstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Weise eine Lebensstellung erhält, die er durch die Fortdauer der Dienstzeit einbüßen würde; ferner, wenn die Ältern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgekommenen Veränderung ihrer Umstände ihn zurückverlangen.

In der Natur des Verhältnisses liegt es, daß bei einer Mehrzahl von Conflicten zwischen Herrschaft und Dienstboten nicht sofort die Gerichte anzurufen, sondern zunächst die Polizeibehörden zum Einschreiten ermächtigt sind, welche in der Regel eine vorläufige, aber auch sofort vollstreckbare Entscheidung, vorbehaltlich der im Rechtswege geltend zu machenden Ansprüche des einen oder andern Theils, zu treffen haben. Namentlich gehören zu solchen Conflicten Streitigkeiten über die Erfüllung der aus dem Miethvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, ferner über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, desgleichen der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen, über angemessene Beköstigung, über Ertheilung und Inhalt des Abschiedszeugnisses.

Da die Entlassungszeugnisse in der Regel nicht genügten, um den neuen Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so haben die Gesetze hier und da Gesindebücher eingeführt, welche beim Dienstantritt vorgelegt und bei der Entlassung mit einem vollständigen Zeugniß über Führung und Benehmen des Gesindes ausgefüllt werden müssen, deren Führung die Polizei zu controliren hat. (Vgl. preußische Verordnung vom 29. Sept. 1846.)

V. Verhältnisse einzelner besonderer Klassen von Dienstboten. Man hat hiernächst die für das gemeine Gesinde gegebenen Bestimmungen auch auf die Verhältnisse zwischen Eigenthümern und Führern von Stromfahrzeugen wie von Seeschiffen und der Mannschaft, beziehungsweise den Schiffsknechten, angewandt. (Vgl. die Cabinetsordre vom 23. Sept. 1835, preußische Gesetzsammlung, S. 222, und die vom 23. Nov. 1831 wegen Heuerung ohne Losschein oder unwahre Ausstellung eines solchen, preußische Gesetzsammlung, S. 255). Für die Verhältnisse einzelner Arten von Dienstboten gelten aber auch einige besondere Vorschriften. Dahin gehören z. B. die Schäfer und Schäferknechte. Schon seit Jahrhunderten bestehen die Verbote wegen Haltung eigenen Vor- und Butenviehs und wegen Mitnahme von Schäfereigeräthen beim Umzuge von einer Schäferei in die andere; ersteres zur Begegnung von

3) In Neu-Vorpommern den 27. April und 27. Oct.

Betrügereien und Vertauschungen herrschaftlicher Schafe mit den eigenen, letzteres, um die Ansteckung der Schafheerden zu vermeiden. Der Umzugstermin von Schäfern und Schäferknechten ist noch gegenwärtig in der Regel Urbani, der 25. Mai, in andern Landestheilen Johannis, der 24. Juni. Die Löhnung besteht, abgesehen vom Deputat in Getreide, Salz u. s. w. oder auch bloßen Geldlohn, bei Schäfern und Schäferknechten noch häufig in einem Antheil an der Heerde und an den Früchten der Schäferei, der Wolle, dem Märzvieh und den Lämmern, wogegen sich aber auch in solchen Fällen die Schäfer oder Schäferknechte in die Heerde einzukaufen haben und nur beim Abzuge von der Herrschaft oder von den Nachfolgern im Dienste das Einkaufsgeld zurück erstattet erhalten. Bei den werthvollern Heerden ist indeß ein solches Lohnverhältniß mehr und mehr außer Übung gekommen.

Zu den Dienstboten im weitern Sinne können auch diejenigen Tagelöhner und Arbeiterfamilien gerechnet werden, welche auf größern Gütern, so in den östlichen Provinzen Preußens, auch wol auf den Colonaten in Niedersachsen und Westfalen, in den Gebäuden der Herrschaft gegen billige Miethe, aber auch gegen die Verpflichtung wohnen, je nach dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Herrschaft durch das ganze Jahr, in der Regel für ein billigeres Tagelohn, zu arbeiten, wogegen sie verschiedene Emolumente, Brennholz geringerer Qualität, Torf, kleine Gärten oder Landstücke zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse, Flachs u. dgl., auch wol Futter und Weide für einige Stücke Vieh erhalten, überdies gewöhnlich zum Ausdrusch des auf dem Gute gewonnenen Getreides gegen einen bestimmten Scheffelantheil (im Osten gegen den zehnten und elften, anderwärts in der Regel gegen den sechzehnten, bei Anwendung von Dreschmaschinen gegen einen geringern) berechtigt sind, bei welcher Lohnweise sich dergleichen Tagelöhner je nach der bessern Cultur und Ernte und dem steigenden Preise des Getreides nicht selten sehr gut stehen. Man bezeichnet dergleichen Arbeiter daher auch als Feldgesinde oder Dreschgärtner, in den westlichen Provinzen als Kötter und Heuerlinge. Diese letztern treiben freilich oft auch als Handspinner und Weber noch ein Nebengewerbe.

VI. Einfluß der staatsgesellschaftlichen Institutionen und anderer besonderer Einrichtungen auf den Zustand des Gesindes. Mittelbar hängt das günstigere oder ungünstigere Verhältniß der Dienstboten, ihre glücklichere oder gedrücktere Lage wesentlich von den allgemeinen volkswirthschaftlichen Zuständen, den socialen Einrichtungen und allgemeinen Gesetzen des Landes ab. Es tritt sehr bemerkbar (namentlich in Preußen) seit der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, der Hörigkeit und Erbunterthänigkeit in der ländlichen Bevölkerung das Streben bei der männlichen wie der weiblichen Jugend hervor, aus dem Verhältniß des Gesindedienstes zu einer selbständigen Lebensstellung und eigenen Haushaltung zu gelangen, sollte diese letztere auch, wie es bei der Mehrzahl der ländlichen Dienstboten der Fall ist, die aus der Klasse der besitzlosen Arbeiter und Tagelöhner hervorgehen, wiederum keine andere als die ihrer Ältern sein. Immer aber eröffnen sich auch den Dienstboten günstigere Lebensaussichten in denjenigen Ländern, in welchen volle Erwerbsfreiheit, unbeschränkte Freizügigkeit, Niederlassungs- und Ansiedelungsbefugniß sowie Theilbarkeit des Grundeigenthums gilt, mithin auch für sie die Möglichkeit vorhanden ist, ein eigenes kleines Grundeigenthum zu gewinnen oder eine andere bessere und lohnendere Beschäftigung zu ergreifen. Schon die von den Landesgesetzen nicht verschränkte Aussicht dazu hebt auch sittlich den Stand der Dienstboten und rückt ihn den Herrschaften näher, weil die beide trennende Schranke nicht mehr als eine unübersteigliche erscheint und sich die erstern nicht hoffnungslos und für immer zum Dienen in anderer Lohn und Brot verurtheilt wissen, wogegen die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit in Ländern ohne Erwerbs-, Niederlassungs- und Grundeigenthumsfreiheit, wie z. B. in Mecklenburg, wo etwa 800 Rittergutsbesitzer über 20000 Tagelöhner, ebenso viel Knechte und ebenso viel Mägde herrschen und die ganze Lebenslage dieser letztern zumeist von der Willkür oder Gesinnung der Guts- und Dienstherren abhängt, den arbeitenden Klassen und insbesondere den Dienstboten kaum weitere Früchte als den Vortheil freier Auswanderung gebracht hat. (Vgl. den Art. **Agrarverfassung**, I, 345 und 346, ingleichen den Art. **Ein- und Auswanderung**, V, 13 fg.)

Es ist noch ein Blick auf das Verhältniß zwischen der Zahl des Gesindes und der Zahl der selbständigen Haushaltungen von Grundbesitzern und von Gewerbtreibenden zu werfen. Auch dies Verhältniß hängt mit den übrigen gesellschaftlichen Zuständen genau zusammen. Bei wachsendem Wohlstande, zumal der Städte, vermehrt sich erfahrungsmäßig die Zahl derjenigen Dienstboten, welche für die persönlichen Bedürfnisse und die Haushaltung der Dienstherrschaft angenommen sind. Ebenso ist die Zahl des ländlichen Gesindes eine überwiegend größere in

denjenigen östlichen und nördlichen Landestheilen, in welchen von alters her größere umfangreiche Güter und Wirthschaften bestehen und diese schon vermöge des Klimas und anderer innerer Bedingungen, ganz abgesehen von der Gesetzgebung, als größere Wirthschaftsganze zusammengehalten werden, welche unter den sonstigen Wirthschaftskosten auch eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Menschenkräften zu ihrer Bestellung nöthig haben. Umgekehrt ist die Zahl der ländlichen Dienstboten weit geringer, wo, wie in den westlichen und südlichen Ländern, die Grundbesitzungen zerstückelter und kleiner, wo die Eigenthümer auf die eigene Bewirthschaftung und Bestellung vermittelst der Kräfte des Wirthes und seiner Familienglieder angewiesen, dazu auch bei der längern Frühjahrs- und Herbstbestellzeit mehr im Stande sind. Überdies aber ist es eine bemerkenswerthe, auf denselben oben angedeuteten Gründen beruhende Erscheinung, daß sich die Zahl der Dienstboten in den Städten und beziehungsweise für die persönlichen Bedürfnisse vermehrt, dagegen die des ländlichen Gesindes sich vermindert. (Vgl. hierüber W. Roscher, „Grundlagen der Nationalökonomie", zweite Auflage, 1857, I, 128, und den Aufsatz von Lette über den Zustand der Arbeiter und Armenbevölkerung im preußischen Staate und die Gesetzgebung zur Verbesserung dieses Zustandes im Congrès de bienfaisance zu Frankfurt a. M. aus dem Jahre 1857 und in den „Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen", Neue Folge, Bd. II, Heft 4 und 5, 1858, S. 327 fg., besonders S. 332 und 340 fg.) Den höhern Klassen der Gesellschaft gereicht es zum Ruhme, daß seit einiger Zeit von Vereinen auch zur bessern Ausbildung weiblicher Dienstboten, ferner durch Belohnungen, welche insbesondere von landwirthschaftlichen Vereinen für langjährige oder besonders geschickte und treue Dienstboten ausgesetzt werden, sodann durch Veranstaltungen einzelner Communen im Interesse kranker oder alternder Dienstboten dieser Klasse eine größere Aufmerksamkeit und humane Fürsorge zugewendet worden ist. Auch sind es die seit zehn, höchstens zwanzig Jahren mehr und mehr fast in allen Landestheilen, Kreisen und Städten Preußens, Sachsens und anderer Länder eingerichteten Sparkassen, welche der dienenden Klasse zugute kommen und, wie die zugänglichen Nachweisungen verschiedener Sparkassenverwaltungen ergeben, von dieser Klasse sehr erheblich benutzt werden. Endlich ist hier vor manchen andern ähnlichen Einrichtungen der in Berlin getroffenen zu erwähnen. Nachdem aus einem beim jedesmaligen Umzuge eines Dienstboten zu entrichtenden Beitrage (von je 5 Sgr.) ein Gesindebelohnungsfonds für langjährige treue Dienstboten gestiftet war, ist hiernächst aus den angesammelten Kapitalien ein für alte Dienstboten bestimmtes Hospital gegründet worden, worüber unter anderm das „Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin" (erster Jahrgang, 1860, Nr. 14) ausführliche Mittheilungen nebst dem revidirten Statutenentwurf enthält.

Vor allem aber wird eine tüchtige Schul- und Berufsbildung die wesentlichste Grundlage auch für die fortschreitende Verbesserung des Gesindewesens bilden. W. A. Lette.

Geständniß. [1]) Im allgemeinen verbindet man mit dem Worte Geständniß den Begriff des Anerkennens der Richtigkeit von Thatsachen, Vorsätzen und Empfindungen oder des Aussprechens ihres Vorhandenseins. Das Geständniß kann ein aus eigener Bewegung hervorgegangenes, freiwilliges, es kann aber auch das Ergebniß angewandten psychologischen oder physischen Zwangs sein. Des letztern gedachten wir besonders in dem Art. Folter. Es ist nur seine rechtliche Bedeutung, in welcher wir das Geständniß hier einer weitern Betrachtung unterziehen.

Sowol im Civilprocesse als im Strafverfahren nimmt das Geständniß, als Gegensatz der Ableugnung, einen hohen Rang, nicht selten den höchsten ein, dies insbesondere in allen den Fällen, in welchen es jede sonstige Beweisaufnahme entbehrlich macht.

Was das ältere römische Proceßrecht betrifft, so haben wir bereits in dem Art. Erkenntniß den diesem gemäßen Gang eines Rechtsstreites angedeutet. Es gab in dem ältern Processe der Römer dreierlei Arten von Geständnissen. Die erste war die confessio in jure. Der Beklagte hatte nämlich die Wahl, entweder die Verbindlichkeit, deren Erfüllung der Kläger forderte, anzuerkennen oder sich gegen die Klage zu vertheidigen. Räumte er die Verbindlichkeit und die aus ihr gefolgerte Forderung völlig ein, dann bedurfte es eines weitern processualischen Verfahrens nicht mehr, der Richter erklärte den confessus einem Verurtheilten gleich. Das Zugeständniß

1) Vgl. die Art. Ableugnung; Absolution; Anzeigungen; Confrontation; Contumaz; Eid; Erkenntniß; Folter; Freisprechung; Friedensgerichte.

mußte bei dem Prätor im Beisein des andern Theils oder seines Vertreters geschehen sein. Tutoren, Curatoren und Procuratoren konnten, letztere wenigstens nicht ohne besondern Auftrag, ein verbindliches Geständniß dieser Art nicht ablegen. Die zweite Art der Geständnisse waren diejenigen, welche der Beklagte auf die vom Kläger oder Prätor an ihn gerichteten Fragen ablegte. Das prätorische Edict hatte die Fälle bestimmt, in welchen solche interrogationes in jure geschehen konnten. Ihr Zweck war, den Rechtsstreit in bestimmte Grenzen einzuengen. Die dritte Art waren die confessiones in judicio, d. h. jede Art von Erklärungen, welche eine Partei zum Vortheile der andern vor dem Richter der Sache machte. Seit der Gesetzgebung Justinian's verschmolzen diese Geständnißarten miteinander, da ihre Wirkungen dieselben waren. Räumt nämlich der Beklagte den gegenseitigen Anspruch unbedingt ein, dann wird er, als durch sein eigenes Urtheil verdammt, sogleich verurtheilt, es erfolgt die Bd. V, S. 148 gedachte Agnitionsresolution.

Das Geständniß oder die Erklärung muß, damit sie die angegebenen Folgen nach sich ziehen kann, dem Gerichte in dem anhängigen Rechtsstreite gemacht sein. Auf die Form kommt es hierbei nicht wesentlich an, die Erklärung kann mündlich, schriftlich und selbst durch Zeichen abgegeben sein; sie muß jedoch von der Partei selbst ausgehen. Die Erklärungen der Tutoren und Curatoren stehen nur beschränkt an Wirksamkeit den Geständnissen gleich, und die Procuratoren bedürfen zu diesen eines Specialmandats. Einer ausdrücklichen Annahme eines Geständnisses bedarf es nicht, wenn die Gegenpartei oder ihr Sachwalter nur aus demselben ein Urtheil verlangen. Ein Geständniß verliert dadurch allein nicht seine Gültigkeit, daß es der wahren Lage der Sache widerspricht, doch darf nicht Unmögliches der Gegenstand desselben gewesen sein. Ein erweislicher Irrthum in den Thatsachen (in facto) entkräftet ein Geständniß, nicht aber ein Rechtsirrthum. Wer die Befugniß nicht hat, über einen gewissen Gegenstand oder ein Recht frei zu verfügen, kann kein gültiges Geständniß in Betreff derselben ablegen.

Das Geständniß muß ein bestimmtes sein, kein solches, aus dem ein deutliches Anerkenntniß der Intention des Gestehenden nicht hervorgeht. Nur unter denselben Parteien und in derselben Sache gilt ein Geständniß, auch präjudicirt es keinen Dritten. Außergerichtliche schriftliche Bekenntnisse können einen Urkundenbeweis liefern. Aus mündlichen Bekenntnissen, auch wenn sie erwiesen werden, sowie aus Geständnissen in einem andern Processe entstehen nur Vermuthungen.[2])

Diesen Grundsätzen, welche auf den gemeinen deutschen Civilproceß übergegangen sind, entsprachen auch nun die Particulargesetzgebungen im wesentlichen, namentlich ist dies mit der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung von 1793 der Fall, welche Thl. I, Tit. 10, §. 82 fg. ihre Bestimmungen über das Zugeständniß in ganz ähnlicher Weise getroffen hat. Eigenthümlich dürfte es nur sein, daß sie nur da, wo es sich um die Abfassung eines Agnitionsbescheids handelt, vom Sachwalter eine Specialvollmacht oder doch den sonstigen Nachweis des erhaltenen Auftrags, ein unbedingtes Anerkenntniß abzugeben, verlangt, im übrigen aber den Sachwalter zu einem jeden Zugeständnisse im Laufe des Processes für legitimirt erachtet und dem Machtgeber bei überschrittenem Auftrage es nur vorbehält, eine Receßklage anzustellen. Erwiesenen außergerichtlichen Geständnissen legt, wenn sie hinlänglich ausgemittelt sind, die Gerichtsordnung die Kraft eines Beweises bei, sofern nicht Irrthum oder Widerspruch mit der wahren Bewandtniß der Sache dies Geständniß schwächen.

Das kanonische Recht beschränkte die Wirkung der Geständnisse, aus welchen die Nichtigkeit einer bestehenden Ehe sich ergeben würde. So hat, wenn es sich um das Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses, welches keine Dispensation beseitigte, handelt, der Richter die Wahrheit zu erforschen, ohne Geständnisse hierbei als Beweismittel zu betrachten.[3]) So ist es bestritten, ob nach dem katholischen Eherechte der Grund der erkannten Separation der Ehegatten sich durch das Geständniß erweisen lasse. (Richter, a. a. O., S. 635.)

Auch im evangelischen Kirchenrechte gilt die Regel, daß das Geständniß allein nicht, wie sonst im Civilprocesse, die richterliche Überzeugung bestimmt, und daß der Eidesantrag gegen die Ehe nicht der Willkür der Ehegatten überlassen ist. (Richter, a. a. O., S. 638.)

Die vorgedachte allgemeine Gerichtsordnung machte in Beziehung auf die Beweiskraft des Geständnisses bei Ehesachen keine Ausnahme. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen hat für Preußen jedoch bestimmt, daß der Scheidungsgrund nur dann

2) Heffter, Institutionen des römischen und deutschen Civilprocesses, S. 185 fg.
3) Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (Leipzig 1858), S. 628.

durch Zugeständniß erwiesen werden kann, wenn dieses dazu geeignet ist, dem Gerichte die Überzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

Ähnliche Bestimmungen haben Hannover, Sachsen, Altenburg und beide Mecklenburg getroffen, wogegen Würtemberg und Kurhessen sich dem strengern Grundsatze des evangelischen Kirchenrechts anschließen.

In den Civilproceßgesetzen finden wir in verschiedenen Beziehungen den präsumtiven Geständnissen einen gleichen Werth wie den ausdrücklichen beigelegt, doch hat der Rechtsnachtheil, welcher sich mit den erstern verbindet, gemeinhin zugleich den Charakter einer Ungehorsamsstrafe.

Während bei dem Contumazialverfahren (s. die Art. **Contumaz** und **Erkenntniß**) es vorwiegend der Ungehorsam ist, welcher die Rechtsnachtheile hervorruft, ist es bei dem Mandatsprocesse die Präsumtion des Zugeständnisses der Schuld oder Verbindlichkeit, welche es rechtfertigt, den Ungehörten in gleicher Weise zu behandeln wie den, welcher ein völlig wirksames Geständniß ablegte. Aber auch im Laufe der Proceßverhandlungen werden, der gestellten Verwarnung gemäß, in manchen Fällen Thatsachen und andere Umstände für zugestanden oder nicht angeführt erachtet, je nachdem es demjenigen am nachtheiligsten ist, welcher der ihm gemachten Auflage unentschuldigt nicht nachkam.

Nach dem englischen Civil- und Strafrechte gibt das Geständniß evidence, Evidenz. Was unter dieser zu verstehen ist, läßt sich mit directen Worten nicht erschöpfend ausdrücken. Evidenz ist alles, was dazu geeignet ist, einen gerichtlichen Beweis zu liefern. Die gerichtliche Evidenz ist nur die natürliche, eingeschränkt und modificirt durch Rechtsregeln, sie ist eine Species vom Genus Beweis.[4])

Das englische Beweisrecht führt drei Sätze durch: a) Die Zuständigkeit des Beweismittels ist eine Rechtsfrage, das Gewicht und der Werth derselben eine Thatfrage. b) Die Rechtspunkte werden von einem ständigen Richter, die factischen Fragen von einem wechselnden Tribunale (Jury) entschieden. c) Bei der Frage über die Zulässigkeit der Evidenz ist immer der beste Beweis zu fordern.[5])

Ob eine Evidenz vorliegt, hat der Richter, ob eine genügende, aber die Jury zu entscheiden. Die zulässige Evidenz darf sich nur auf die Streitpunkte beziehen, die Beweislast ruht auf der Partei, welche verlieren würde, wenn gar kein Beweis auf irgendeiner Seite gebracht wird, und es genügt für die beweisführende Partei, das Wesentliche des Streites darzuthun.

Diesen das Beweisthema betreffenden Regeln stellen sich vielfache für die Art, wie der Beweis zu führen ist, zur Seite. Zu diesen zählen die estopels, gleichsam verstopfende Regeln, oder die Acte und Einwendungen, durch welche ein gerichtliches Verfahren gehemmt wird. Eine Partei ist estopel, wenn sie eine Handlung vorgenommen hat, die das Gesetz aus rechtspolitischen Gründen weder abzuleugnen noch nach ihren Wirkungen zu vernichten gestattet. Das gerichtliche Geständniß ist das bedeutendste estopel. Es gelten die Regeln: Confessus in judicio pro judicato habetur et quodammodo sua sententia damnatur, und: Confessio in judicio omni probatione major est. Damit Geständnisse jedoch Evidenz hervorrufen können, müssen sie ungünstig für den Gestehenden, self disserving, sein. Günstige (selfserving) Selbstaussagen geben keine Evidenz.

Dem englischen Rechte ist die Sucht, Geständnisse herbeizuführen, stets fremd gewesen, die gesetzlichen Ermahnungen gegen das Geständniß liefern hierfür den Beweis. Die, welche der Richter dem Angeklagten noch jetzt zu ertheilen hat, lautet dahin, daß derselbe nicht verbunden sei, etwas zu sagen, daß aber, was er sage, niedergeschrieben werde und gegen ihn beim trial (der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung) gebraucht werden könne.[6])

Wir wenden uns zu dem Geständnisse im Strafverfahren, dessen wir im Art. **Folter** bereits mehrfach zu gedenken Gelegenheit hatten.

Das Geständniß ist die Aussage eines Angeklagten, durch welche er eine ihm nachtheilige Thatsache als wahr angibt, mag dies auf Vorhaltung des Richters oder freiwillig geschehen.[7]) Aussagen des Angeklagten, welche ihm zum Vortheile gereichen, gleichgültig sind oder keinen

---

4) Best, Treatise on the principles of evidence (London 1849); übersetzt von Marquardsen (Heidelberg 1851).

5) So gibt z. B. der Beweis von Hörensagen keine Evidenz.

6) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1861), II, 215.

7) Mittermaier, Das deutsche Strafrecht (erste Auflage), §. 154.

Einfluß auf die Sache haben, sind keine Geständnisse. Das Geständniß ist ein Beweismittel, insofern darauf der Richter die Gewißheit der Thatsachen, welche der Angeklagte als wahr angab, bauen und nach Umständen das Strafurtheil gründen kann. Doch ist das Geständniß nicht, wie im Civilprocesse, wo es zugleich die Natur des Verzichts hat, das für sich allein ausreichende Hauptbeweismittel. Nur das Zusammentreffen desselben mit den (wie die preußische Criminalordnung von 1805 sich in §. 370 ausdrückt) Hauptumständen der That und seine Übereinstimmung mit andern erwiesenen Umständen, sowie seine gerichtliche, ernstliche und ausdrückliche, auf rechtmäßige Fragen des Richters und von freien Stücken erfolgte Abgabe machen das Geständniß zu einem mit vollkommener Beweiskraft ausgestatteten.

Da es in der menschlichen Natur liegt, alle Übel möglichst von sich abzuwenden, und das Geständniß mit diesem Streben sich im Widerspruche befindet, so bedarf die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit des Geständnisses einer doppelt genauen Prüfung. Dennoch spricht die Präsumtion dafür, daß niemand sich ohne Grund selbst Nachtheile zuziehen werde, und zwar um so weniger, als diese Nachtheile wegen seines Verhältnisses zum Richter sich als gewisse und unfehlbare darstellen. Eine Bürgschaft für die Wahrheit des Geständnisses liegt aber auch darin, daß im Verbrecher die Stimme des Gewissens auch neben dem Rathe des Verstandes zum Leugnen immer noch thätig bleibt und gleichsam zum Geständnisse antreibt. Eine neue Stärke wird dasselbe durch die Beharrlichkeit erhalten, mit der es zu verschiedenen Zeiten in gleicher Weise wiederholt wird und keinen Widerruf erfährt, was die Carolina in Art. 91 fordert, sowie dieselbe auch in den Art. 54 und 55 die Übereinstimmung des Geständnisses und aller übrigen actenmäßigen Beweise und nach Art. 53 die Aussage von Umständen verlangt, welche einem Unschuldigen nicht bekannt gewesen sein würden.

In dem ältern Römischen Rechte, in welchem der Anklageproceß in Wirksamkeit war, findet sich kein Streben, ein Geständniß zu erlangen; es war die Sache des Anklägers, die Schuld des Gegners darzuthun, nicht die des letztern, seine Unschuld nachzuweisen. Nicht unzweifelhaft ist es, ob gegen den gerichtlich Geständigen noch ein förmliches Verfahren eintrat, oder ob sogleich seine Verurtheilung erfolgte.[8])

Unter den Kaisern erscheint das Geständniß schon als Beweismittel, mit dem Werthe eines Zeugnisses. Wenn nach dem ältern deutschen Rechte auch darauf nicht verhört wurde, ein Geständniß zu erlangen, so war das letztere doch ein gültiger und hinreichender Grund zu einem Strafurtheile.

Welchen Werth der inquisitorische Proceß auf die Erlangung des Geständnisses legte, haben wir im Art. **Folter** gesehen, auch vorstehend der Stellen der Carolina Erwähnung gethan, welche die sorgsame Prüfung des Geständnisses fordern.

Nach Mittermaier, a. a. O., §. 155, gehört zur Beweiskraft eines Geständnisses: 1) seine innere Wahrscheinlichkeit. a) Diese wird davon abhängen, ob der Gestehende über Gegenstände aussagt, über welche er mit seinen Sinnen wie ein Zeuge über Thatsachen deponiren kann, und ob seine Aussage sich auf eigene Wahrnehmung gründet. Schlußfolgerungen werden hier nicht genügen. b) Das Geständniß muß zu einer Zeit erfolgen, wo der Gestehende sich in einem zurechnungsfähigen, nicht durch Geistesschwäche, Sinnenverwirrung u. s. w. getrübten Zustande befindet, und seine Zurechnungsfähigkeit muß auch zur Zeit der That vorhanden gewesen sein. c) Es muß die Besorgniß nicht obwalten, daß Lebensüberdruß, Schwärmerei und ähnliche Zustände das Geständniß hervorgerufen haben. d) Auch nicht an angeblichen Mitschuldigen zu übende Rache darf dasselbe veranlassen. e) Das angeblich Verübte darf sich nicht im Widerstreite mit den Gesetzen der Natur befinden.

2) Die Eigenschaft der Bestimmtheit der Aussage macht es erforderlich: a) daß dieselbe sich nicht auf allgemeine Angaben beschränke, sondern zugleich die Angabe aller Nebenumstände enthalte; b) daß sie so deutlich abgegeben werde, daß das mit Sicherheit erkannt werden kann, was gestanden werden sollte; c) daß sie sich von innern Widersprüchen frei erhalte. Bei mehreren voneinander abweichenden Bekenntnissen wird das, welches die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat und bei dem die meisten Umstände übereinstimmen, das am meisten zu beachtende sein.

Ein völlig beweisendes Geständniß wird der Ablegung vor dem gehörig besetzten Criminalgerichte bedürfen. Geständnisse vor Civilgerichten, Polizeibehörden und außergerichtliche überhaupt werden, wo eine bestimmte Beweistheorie maßgebend ist, nur die Kraft der Anzeigen und

8) Sall. Catil., c. 32.

nicht die des Beweises haben. (S. Anzeigungen.) Das Geständniß muß auch ausdrücklich abgelegt und zum Protokolle niedergeschrieben werden, soweit das mündliche Verfahren in neuerer Zeit dies Erforderniß nicht beseitigt. Das Geständniß muß auch das völlig freie Product des Willens des Angeschuldigten und nicht durch Zwang, Drohung oder sonst erpreßt sein. Die Bestimmungen über die Vermeidung von Suggestiv- und captiösen Fragen, auf welche das Verfahren im Inquisitionsprocesse ein besonderes Gewicht legte, müssen da, wo in die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens der Schwerpunkt der Untersuchung gelegt wurde, viel von ihrer Bedeutung verlieren. Hier entscheidet ja der Inhalt der Protokolle nicht mehr allein das Schicksal des Angeklagten.

Welche Wirkungen die Geständnisse insbesondere auf den Thatbestand äußern werden, läßt sich, sobald die Beweistheorie nicht mehr regiert, nicht füglich mehr von vornherein feststellen. Wo, wie in §. 22 der preußischen Verordnung vom 3. Jan. 1849 geschehen, der Richter unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden hat, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig ist, da lassen sich Normen darüber nicht mehr aufstellen, wie schwer das Geständniß in diesem oder jenem Falle gegen den Angeklagten ins Gewicht fallen dürfe; die innere Überzeugung des Richters ist da an die Stelle bestimmter Beweisvorschriften getreten.

Unter einem qualificirten oder beschränkten Geständnisse des Angeschuldigten versteht man (Mittermaier, a. a. O., §. 158) ein solches, bei welchem der Inculpat des ihm angeschuldigten Verbrechens nicht im ganzen Umfange oder nicht mit allen Merkmalen, welche demselben beigelegt werden, geständig ist, oder ein solches, welchem er Beschränkungen beifügt, durch welche die Wirksamkeit des Eingestandenen in Bezug auf die Anwendung der Strafe überhaupt oder der vollen Strafe verhindert wird.

Die Ansichten über die Kraft solcher Geständnisse sind bei den ältern und neuern Juristen häufig weit auseinander gegangen, und das gemeine Recht hat in Beziehung hierauf ein bestimmtes Princip niemals anerkannt. Richtig dürfte die von Mittermaier a. a. O. ausgesprochene Ansicht sein, daß ein qualificirtes Geständniß keine weitere Beweiskraft haben kann, als insofern es wirklich die Merkmale des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, in sich enthält, und daß daher die abgeleugneten Merkmale ebenso, als wenn nichts eingestanden wäre, erwiesen werden müssen.

Sieht man ein mit allen Erfordernissen versehenes Geständniß als ein mit einem vollen Beweise ausgestattetes an, dann wird der Widerruf desselben die einmal begründete Beweiskraft an sich nicht aufheben können, da in dem Widerrufe eine dem Beschuldigten günstige Selbstaussage liegt. Nur die Gründe, welche der Widerrufende anführt, um darzuthun, wie er zu dem Geständnisse kam, ohne daß er die Wahrheit darin aussagen wollte und konnte, können dem Widerrufe Kraft geben.

Die gedachte Criminalordnung bestimmt in §. 379—381 über den Widerruf, daß er überhaupt nur alsdann Rücksicht verdiene, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweist oder scheinbare Gründe des Irrthums angibt, daß der Richter diese Gründe sorgfältig in das Licht zu stellen habe, und daß, je nachdem die Wahrheit oder Falschheit der zur Unterstützung des Widerrufs angeführten Gründe ausgemittelt wird, der Richter zu entscheiden habe, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdiene.

In den Gesetzgebungen, welche die Entscheidung der Schuldfrage den Geschworenen überlassen, kommen dann, wenn der Angeklagte ein vollständiges Geständniß des Verbrechens ablegte, worauf die Anklage gerichtet ist, zwei verschiedene Verfahren in Anwendung, je nachdem das englische oder das französische Verfahren dabei zu Grunde gelegt wird.

Das englische System, welches auch in Schottland und Amerika gilt, schließt, wenn der Angeklagte auf die Frage, ob er schuldig oder nichtschuldig (guilty oder not guilty) sei, sich für schuldig bekennt (guilty plaidirt, wie man es nennt), die Zuziehung der Geschworenen aus, sodaß dann das Urtheil allein von dem ständigen Richter gefunden wird. Dies Verfahren erklärt sich aus der Geschichte der Einführung der Jury[9]) und aus dem Anklageprincipe, dem das englische Recht überall treu geblieben ist. Der altgermanische Beweis, welcher durch die Angel-

9) Biener, Das englische Geschworenengericht, I, 352. Mittermaier, Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (Erlangen 1856), S. 444.

sachsen in seinem Grundgedanken in die englische Jury gelangte, forderte zur Überführung [10]) 1) den Augenschein der richtenden Gemeinde, das Gemeindezeugniß, die Evidenz, oder 2) das Geständniß des Angeklagten, oder 3) wenn die That weder evident, noch der Thäter geständig war, dann wurde die Überzeugung der richtenden Gemeinde durch den Gewissensausspruch ehrenhafter Genossen des Angeklagten oder durch eine höhere göttliche Entscheidung (Ordalien) bestimmt. Nur das erste und dritte Erforderniß sind in der Jury vereinigt, das Geständniß fiel dagegen nicht in ihre Wirksamkeit, es schloß dieselbe vielmehr aus. Die Beweisführung durch Geschworene mußte da unnöthig erscheinen, wo der Angeklagte geständig war, weil die jurata überhaupt nur da eintrat, wo sich der Angeklagte ihrem Ausspruche unterwarf, was dann selbstredend nicht geschah, wenn er sich ohne weiteres für schuldig bekannte. Zu einer bestimmten Erklärung über seine Schuld oder Nichtschuld wurde in England schon seit dem 13. Jahrhundert der Angeklagte dadurch genöthigt, daß der königliche Richter (justitiarius) ihn befragen mußte: si indicatus de crimine ei imposito culpabilis sit vel non, und daß die Weigerung des Angeklagten, diese Frage zu beantworten, durch strenges Gefängniß und körperliche Mishandlungen, selbst durch die Tödtung des Angeklagten geahndet wurde. Die gedachte Fragestellung hat sich bis zur neuesten Zeit erhalten. Sie wird nach einer Parlamentsacte vom Jahre 1851 jetzt aber dahin gerichtet: ob der Angeklagte schuldig sei, oder ob er auf den Grund der Anklageacte gerichtet werden wolle, damit der Angeklagte, welcher sich zwar einer Schuld, aber einer geringern als der in der Anklage gedachten Schuld bewußt ist, nicht die Erklärung not guilty abzugeben genöthigt ist.

Die Gründe, aus welchen der englische Angeklagte guilty plaidirt, sind nach Mittermaier [11]) entweder die gute Gesinnung des Angeklagten, welcher sein Unrecht einsieht und sich scheut, die That zu leugnen, oder die Überzeugung, daß die Evidenz so unzweifelhaft vorliegt, daß die Verurtheilung sicher ist, und er deshalb durch die plea not guilty nur noch große Kosten haben werde, vorzüglich aber die Aussicht, daß beim Geständnisse der Richter den Fall milder betrachten und auf geringere Strafe erkennen werde, und daß der Ankläger, was oft durch Vermittelung von Freunden, Verwandten oder des Vertheidigers geschieht, die Anklage nur auf ein geringeres Vergehen stellen und schon um deshalb die schwerere Anklage fallen lassen werde, weil er dadurch des ihm allein obliegenden Beweises und nach Umständen auch der Mehrkosten überhoben wird.

Als Frankreich durch die Verfassungsurkunde vom 3. Sept. 1791 mit der Republik auch die Geschworenen ins Leben gerufen hatte, waren es zwar im wesentlichen die Formen der englischen Jury, welche sich in dem französischen Institute wiederspiegelten, doch fand man das vorgedachte guilty Plaidiren den französischen Zuständen und der damaligen Situation nicht angemessen und machte deshalb den Wahrspruch der Geschworenen auch in den Geständnißfällen zur Nothwendigkeit. Die Frage, ob der Angeklagte sich schuldig bekenne oder nicht, ging deshalb in das französische Gesetz nicht über.

In Deutschland ist das englische System in Preußen durch die Verordnung vom 3. Jan. 1849 und das Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852, in Anhalt durch das Gesetz vom 1. Oct. 1853, in Würtemberg durch §. 90 des Gesetzes vom 14. Aug. 1849, in der Schweiz durch das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 10. Juli 1854, in Zürich durch §. 212 des Gesetzes über die Schwurgerichte, in Thurgau durch das Gesetz vom 28. Nov. 1854 und in Malta durch dessen Strafordnung vom Jahre 1854 eingeführt worden.

Die Schwurgerichtsgesetze Baierns, Hannovers, Badens, Kurhessens, des Großherzogthums Hessen, Nassaus, Braunschweigs, der thüringischen Staaten und Oldenburgs sind dagegen dem französischen Systeme gefolgt. [12])

Nach Art. 75 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, der Staatsanwalt und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten

---

10) Gneist, Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland, S. 55.

11) Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren, S. 352.

12) Der Verfasser dieses Artikels hat Veranlassung gehabt, in Goldtammer's Archiv für preußisches Strafrecht, IV, 512, und in der Allgemeinen Schwurgerichts-Zeitung für Deutschland und die Schweiz, IV, 230, über den Ausschluß der Geschworenen bei abgegebenem Schuldbekenntnisse und die nachtheilige Beschränkung, welche dadurch dem Institute der Geschworenen in Preußen zu Theil wurde, sich auszusprechen.

festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeschuldigte auch diese Fragen bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil zu fällen. Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diesen Punkt zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Meinung beizutreten.

Diese ausführliche Bestimmung trat an die Stelle des §. 98 der Verordnung vom 3. Jan. 1849, welche mit wenigen Worten verordnete: „Bekennt der Angeklagte sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil ohne Zuziehung der Geschworenen ab."

Vergleicht man beide Gesetze miteinander, so erkennt man leicht, daß sich in der Praxis so erhebliche Zweifel über die Ausführung der Bestimmung des §. 98 erhoben haben mußten, daß es erforderlich geworden war, über das einzuschlagende Verfahren detaillirtere Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsübung hat es bald erkannt, daß diesem Ausschließen der Geschworenen bei der Urtheilsfindung in den Fällen eines vorliegenden Geständnisses die möglichst engste Schranke gesetzt werden müsse, indem dies für sich allein nur selten im Stande sein wird, den Schuldausspruch der Geschworenen zu ersetzen.

Nicht die Überzeugung von der Vorzüglichkeit des englischen Verfahrens war es übrigens, welche 1849 in Preußen die Geschworenen beim Geständnisse beseitigte, es war der Umstand, daß die Zeitverhältnisse das Institut der Jury der Staatsregierung gleichsam abgenöthigt hatten, und daß man deshalb, wo es sich thun lassen wollte, die Zuständigkeit der Geschworenen beschränkte. Ein zweites Beispiel solcher Ungunst findet sich noch in den Bestimmungen des Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, nach welchem auch dann der Gerichtshof an die Stelle der Geschworenen tritt, um den definitiven Schuldausspruch zu thun, wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage von den Geschworenen nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf beschlossen wurde.[13])

Der Angeklagte, welcher die Richtigkeit der ihm vorgehaltenen Thatfragen zugesteht, bejaht dadurch nicht zugleich die Rechtsfrage seiner aus den zugestandenen Thatsachen hervorgehenden Schuld. Die Erklärung des Schuldig besteht aus den beiden Bestandtheilen, aus der Überzeugung von der Wahrheit des Thatsächlichen und aus der Unterordnung des letztern unter das Gesetz oder der rechtlichen Beurtheilung desselben. Beide Bestandtheile lassen sich nicht dergestalt voneinander trennen, daß der erstere den Geschworenen, der letztere aber dem Richter anheimfiele, denn die Geschworenen beurtheilen ja die Thatsachen nicht blos als solche, sondern nach Rechtsbegriffen. In dem Schuldigerklären liegt weit mehr als darin, eine Thatsache für wahr oder erwiesen zu halten. Leue bemerkt im „Gerichtssaal", Jahrgang 1849, I, 56, sehr richtig, man könne sehr wohl einer Thatsache überwiesen sein, ohne vor dem Gesetze schuldig zu sein.

Das Geständniß des Angeklagten erstreckt sich nun aber nur auf Thatsachen und nicht auch auf deren Würdigung, aber noch viel weniger darauf, ob aus diesen Thatsachen ein Schuldig folgt. Der geständige Angeklagte wird daher immer nur deshalb bestraft werden, weil er sich der Strafe unterwirft, nicht weil er sie nach dem Schuldausspruche des zu diesem allein befugten Factors, des Geschworenengerichts, verdiente. In dem Zugeständnisse der Schuld liegt seitens des Angeklagten nur der Ausdruck seines Schuldbewußtseins im allgemeinen, nicht aber das Zugeständniß, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, welches, wenn man es auch nicht mit dürren Worten von ihm forderte, doch darin gefunden werden muß, daß man ihn nöthigt, alles dasjenige einzuräumen, was zu den Kriterien eines bestimmten Verbrechens vom Gesetze gezählt wurde.

13) Vgl. Goltdammer's Archiv, IV, 520.

Die Rechtsübung in Preußen fordert, daß vor allem der Angeklagte sich ausdrücklich schuldig bekenne und es dadurch ins Klare stelle, daß er auf die Befragung der Geschworenen Verzicht leistet, indem es nicht genügt, wenn er nur alle wesentlichen objectiven und subjectiven Merkmale der That zugesteht. Hierbei soll es nicht darauf ankommen, ob das Zugeständniß des ganzen Thatbestandes ausreichende Momente an die Hand gibt, um daraus eine criminelle Schuldbarkeit zu folgern, es muß vielmehr das Bekenntniß des Schuldig für ebenso sakramental erachtet werden wie in den Befragungen und Antworten der Geschworenen.[14])

Mit andern Worten kann dies nur so viel heißen, als der Angeklagte soll, vermöge einer Fiction, gleichsam auf die Bank der Geschworenen gesetzt werden, um über sich selbst den Schuldausspruch zu fällen, um als Richter in seiner eigenen Sache die Thätigkeit der Geschworenen zu ersetzen. Daß solche Annahme im directen Widerspruche mit dem Grundsatze steht, daß nicht der Angeklagte den Beweis der Nichtschuld oder der Schuld zu führen habe, dies vielmehr vom Richter geschehen müsse, bedarf wol keines Beweises.

Es gehört nicht hierher, welche sonstige nähere Bestimmungen über die Schuldbekenntnisse sich namentlich aus den Entscheidungen des Obertribunals bereits nöthig machten. Oppenhoff, a. a. O., S. 350—357, füllt 39 enggedruckte Noten mit diesen Bestimmungen.

Es wurde 1856 bei 9876 vor den Geschworenen untersuchten Verbrechen 2635 mal (26,6 Proc.), 1857 bei 7550 Verbrechen 1621 mal (21,4 Proc.), 1858 bei 6021 Verbrechen 1186 mal (19,3 Proc.) und 1859 bei 6532 Verbrechen 1388 mal (21,3 Proc.) durch Schuldbekenntnisse die Wirksamkeit der Geschworenen ausgeschlossen.

Vorzüglich die Diebstahlsverbrechen, welche nur insoweit vor die Geschworenen gehören, als es sich um den schweren, im ersten und wiederholten Rückfalle (§. 218 und 219 des Strafgesetzbuchs) verübten Diebstahl handelt, sind es, bei denen die Angeklagten sich schuldig bekennen. Im Jahre 1856 waren bei 5328 Diebstahlsverbrechen 1683 (31 Proc.) Schuldbekenntnisse, 1857 bei 3230 Verbrechen 904 (28 Proc.), 1858 bei 2359 Verbrechen 632 (26,7 Proc.) und 1859 bei 2617 Verbrechen 668 (25,5 Proc.).[15]) Der Grund des so häufigen Schuldbekenntnisses bei Verbrechen dieser Art liegt in der geringen Neigung der Geschworenen, hier das Nichtschuldig auszusprechen. Es geschah dies 1856 nur 478 mal bei 8—9 Proc. der Verbrechen, 1857 302 mal bei 9 Proc. derselben, 1858 191 mal bei 8 Proc. derselben und 1859 265 mal bei 10 Proc. derselben. Die Hoffnung, hier durch die Geschworenen von der Strafe freizukommen, ist mithin nur eine geringe, sie steht der Aussicht auf einen Gewinn in einer Lotterie gleich, in welcher nur das zehnte Los keine Niete ist. Der rückfällige Dieb, mit welchem wir es hier nur zu thun haben, übersieht seine Lage vollkommen richtig; sein ganzes Bestreben geht, wie er sich ausdrückt, dahin, so gut als möglich wegzukommen. Als die Beweistheorie noch das richterliche Urtheil in ziemlich enge Fesseln schlug, wußten solche Angeschuldigte es ziemlich genau, von welcher Schwere der gegen sie vorliegende Beweis sei, und ob der Richter sie „ordentlich" oder „außerordentlich" strafen, oder ob er sie „vorläufig freisprechen" müsse. Sie hüteten sich sehr vor jedem Bekenntnisse, damit der Beweis möglichst unvollständig bleibe. Als aber die innere Überzeugung, die aus Frankreich entlehnte conviction intime, an die Stelle der Beweisregeln getreten war, änderte sich die Sache. Solange noch die Anklage gleichsam eine Schranke bildete, innerhalb deren sich die mündliche Verhandlung zu halten hatte, ließen es die Angeklagten meistens auf den Ausspruch der Geschworenen ankommen; sie konnten aus dem Inhalte der Anklage die ihrer wartende Strafe übersehen. Seitdem jedoch Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 diese Schranke niedergerissen hatte, indem derselbe zum Gegenstande der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht blos die Thatsachen machte, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die nähern Umstände, von welchen diese Thatsachen begleitet waren, selbst wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Standpunkte aus als strafbar erschienen, unter welchen die Anklage sie nicht gebracht hatte, da wurden auch solche Fälle mit in die Verhandlung hineingezogen, welche die That als eine Gesetzverletzung anderer und selbst schwererer Art erscheinen ließen. Jetzt wurde der schuldige Angeklagte inne, daß ihm die mündliche Verhandlung mehr schadete als half, sie brachte noch so manches an den Tag, wovon die Anklage nichts enthielt; selbst die Entlastungszeugen, besonders bei misglückten Versuchen, das Alibi

14) Oppenhoff, Die preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen (Berlin 1860), S. 350.

15) Die Abnahme der vor den Geschworenen verhandelten Diebstahlsverbrechen hat ihren Grund in einer Veränderung der Gesetzgebung in der Novelle vom 14. April 1856 zum Strafgesetzbuche.

nachzuweisen, brachten den Angeklagten nicht selten ins Verderben, und es sind uns in unserer Praxis (als Schwurgerichtspräsident) Fälle bekannt geworden, wo aus dem Zuhörerraume ganz unerwartet der Beweis der schwerern Verschuldung hervortrat, oder wo Mitgefangene ihnen gemachte Geständnisse offenbarten und so die Lage des Angeklagten verschlimmerten. Was überdies namentlich von Dieben gefürchtet wird, ist, daß die mündliche Verhandlung den Ort bekannt machen werde, wo sie das gestohlene Gut verbargen, welches sie für sich oder doch für ihre Angehörigen zu conserviren eifrigst bedacht sind. Der bestrafte und gewiegte Dieb, welcher sich schuldig bekennt, wird dazu nicht durch Reue oder Gewissensangst getrieben, der eigene Vortheil ist es, welchen er dabei im Auge hat. Ohne die mit dem Schuldbekenntnisse fortfallende öffentliche und mündliche Beweisaufnahme bleibt seine Verschuldung in den Grenzen der Anklage, seine sonstigen Verbrechen bleiben unenthüllt und nebenbei stimmt er durch sein Geständniß die Richter zur Milde und gelindern Bestrafung.

Nach unserm Dafürhalten fördert das Institut der Schuldbekenntnisse keineswegs die Repression gegen die Verletzung des Strafgesetzes, es schwächt dieselbe vielmehr ab und leistet den Verbrechern dazu den Vorschub, mit einer mildern als der verdienten Strafe wegzukommen. [16])

Es bleibt uns noch übrig, einige Blicke auf die Bestimmungen unserer deutschen Strafproceßgesetze in Betreff des Geständnisses zu werfen.

Österreich, welches sich in seiner Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850 (§. 287) glücklich von seiner ältern Beweistheorie befreit hatte, kehrte in der vom 29. Juli 1853 zu derselben wieder zurück. Die Gesetzgebung, welche die Schwurgerichte wieder beseitigte, mußte in ihren Anschauungen consequent sich auch mit besondern Beweisregeln wieder befreunden. Es war jedoch nur die sogenannte negative Beweistheorie, welche die §§. 258—260 der Strafproceßordnung einführten. Nach ihnen darf der Richter die Schuld des Angeklagten nicht als bewiesen ansehen, wenn dafür nicht wenigstens die im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Beweiskriterien vorhanden sind, ist aber keineswegs verbunden, irgendeinen Thatumstand wider seine entgegenstehende Überzeugung als positiv bewiesen anzunehmen, wenn hinsichtlich desselben nur die vom Gesetze geforderten Beweisnormen erfüllt sind. Das Zugeständniß, welches auch hier den ersten Rang unter den Beweismitteln einnimmt, unterliegt selbstredend den oben angedeuteten allgemeinen Regeln der Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit.

Das bairische Gesetz vom 10. Nov. 1848 untersagt es dem Untersuchungsrichter in Art. 42 ausdrücklich, um den Beschuldigten zu Geständnissen zu bewegen, ihm Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen zu machen oder Zwang und Drohungen gegen ihn anzuwenden. Dies Gesetz bindet in Art. 171 die Geschworenen auch nicht an bestimmte Beweisregeln und macht ihnen bemerklich, daß es lediglich ihrer festen Überzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben würden, um ihren Ausspruch zu thun. Auch in den vor die Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Sachen haben die Richter diese Bestimmung zu ihrer Richtschnur zu nehmen.

Die hannoverische Strafproceßordnung vom 5. April 1859 verbietet alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um den Beschuldigten wider seinen freien Willen zu einem Geständnisse zu veranlassen. Auch kennt sie eine Beweistheorie nicht mehr (§. 92 und 156).

Dieselbe Bestimmung enthält auch die badische Strafproceßordnung vom 6. März 1845 in §. 199, sowie nach §. 96 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 die besondern Beweisregeln den Geschworenen und nach §. 104 auch den Richtern gegenüber nicht mehr platzgreifen.

Die Proceßordnung vom 6. März 1845 enthält in §. 252 und 253 noch bestimmte Vorschriften über die Beweiskraft der Geständnisse, welche gegenwärtig jedoch nicht mehr maßgebend erscheinen, da der vorbemerkte §. 104 bestimmt, daß die Strafgerichte bei den Urtheilsfällungen nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen haben. Nach den Bestimmungen von §. 252 und 253 konnte auf den Grund des Geständnisses eines Angeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderm Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, in jeder Anschuldigungssache nicht blos die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen werden, insofern zum Thatbestande im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunst-

16) Vgl. was Mittermaier, a. a. O., S. 444 fg., über das guilty Plaidiren sagt, dessen wesentliche Mängel er hervorhebt.

kenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln. Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behielt diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem urtheilenden Gerichte widerrief, insofern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs Umstände nachwies oder wahrscheinlich machte, aus welchen sich die Unwahrheit des Geständnisses oder doch so viel ergab, daß das Geständniß durch Versprechen, falsche Vorspiegelungen, Zwang oder Drohungen veranlaßt worden war. Dergleichen gleichsam doctrinelle Bestimmungen behalten ihren Werth zur Leitung der innern Überzeugung der Richter und Geschworenen, auch wenn sie aufgehört haben, Gebote des Gesetzgebers zu sein.

Kurhessen blieb in seinem Gesetze vom 31. Oct. 1848 (§. 75) in Ansehung der Zulässigkeit der einzelnen Beweismittel bei seinen frühern gemeinrechtlichen Bestimmungen stehen, doch wurde in §. 120 den auch über den Beweis erkennenden Gerichten die Anweisung ertheilt, bei ihren Entscheidungen lediglich ihre durch die Beweisaufnahme gewonnene innere Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen. Auch in den Schwurgerichtssachen wurde in §. 295 den Geschworenen diese Überzeugung allein zur Richtschnur gegeben.

Würtemberg verordnet in seiner Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 Art. 129 und 130 über das Verfahren bei Geständnissen: Wenn sich der Verdächtige zu einem Bekenntnisse anläßt, dann soll er aufgefordert werden, den Vorgang umständlich und zusammenhängend anzugeben. Der Untersuchungsrichter soll ihn hierbei so wenig als möglich unterbrechen, nach geendigter Erzählung aber denselben zur etwa nöthigen Aufklärung und Ergänzung aller in jener noch bemerkbaren Unbestimmtheiten, Dunkelheiten und Lücken anhalten und mit dem Verhöre womöglich unausgesetzt bis zur Erschöpfung der Sache fortfahren. Erfolgt bei der ersten Vernehmung ein unumwundenes, vollständiges und glaubwürdiges Bekenntniß der Schuld, dann bedarf es keines weitern Verhörs, um ein wiederholtes Geständniß zu erhalten. Der Gesetzgeber legt ein besonderes Gewicht auf die Erlangung eines Geständnisses, ertheilt bis zum Art. 134 noch bestimmte Anweisungen und verlangt deren Befolgung noch vor der speciellen Vernehmung des Beschuldigten, steht mithin noch auf dem Standpunkte derjenigen, welche sich für ermächtigt halten, den Angeschuldigten selbst dazu zu benutzen, den Beweis seiner Schuld zu führen. Die in den Art. 142—148 festgesetzten Ungehorsamsstrafen sind eine natürliche Folge der aus der ebengedachten Anschauung sich ergebenden Behandlung des Beschuldigten.

Damit das Geständniß volle Beweiskraft habe, verlangt Art. 298, daß dasselbe vor gehörig besetztem Gerichte abgelegt, ausdrücklich bestimmt und umständlich, weder in sich selbst widersprechend, noch mit den über die Umstände des Verbrechens eingezogenen und glaubwürdigen Nachrichten im Widerspruche stehe, und daß kein Grund vorhanden sei, dasselbe einem Irrthume oder einer auf Täuschung gerichteten Absicht zuzuschreiben.

Wir haben oben bemerkt, daß in Würtemberg das Schuldbekenntniß die Mitwirkung der Geschworenen ausschließt. Art. 90 des Gesetzes vom 14. Aug. 1849 schreibt hier noch besonders vor, daß der Präsident den Gestehenden auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam zu machen und ihn sein Schuldbekenntniß sowol in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß übenden Umstände wiederholen zu lassen hat. Die Geschworenen haben nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innigen Überzeugung (Art. 118) den Wahrspruch abzugeben.

Nach dem Gesetze für das Großherzogthum Hessen vom 28. Oct. 1848, welches mit wenigen Abänderungen mit dem des Herzogthums Nassau vom 14. April 1849 übereinstimmt (Art. 134), haben die Geschworenen sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Vertheidigungsgründen [17]), nach ihrem Gewissen und ihrer innersten Überzeugung, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, welche einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen. Beide Gesetze kennen keine Aufforderung des Schwurgerichtspräsidenten an den Angeklagten, ein Geständniß abzulegen oder sich über die Schuld auszusprechen. Der Präsident sagt nach Art. 137 vielmehr, nach Bekanntmachung der Anklageacte, zu dem Angeklagten: „Das ist es, dessen Sie angeklagt sind. Sie werden nunmehr die Beweise hören, welche man gegen Sie vorbringen wird." Diese Bestimmungen entsprechen durchaus denen des Code d'instruction criminelle, nach dessen Art. 312 die Geschworenen vom Präsidenten angewiesen werden: „de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction", und nach welchen (Art. 314), nach Bekanntmachung der Anklageacte, vom Präsi-

17) In Nassau, wie sie die geführten Beweise ergeben.

denten dem Angeklagten eröffnet wird: „Voilà de quoi vous êtes accusé. Vous allez entendre les charges qui seront produites contre vous."

Nach unserm Dafürhalten sind die Strafproceßordnungen, welche, wie z. B. die preußische und thüringische, der Beweisaufnahme vor den Geschworenen ein auf die Erlangung eines Geständnisses abzielendes Verhör des Angeklagten vorhergehen lassen, mit Unrecht von ihrem französischen Vorbilde abgewichen. Sie haben das Inquisitionsverfahren hineingetragen in den Saal der Assisen, in welchem nur nach dem gerichtet werden soll, was öffentlich und mündlich gegen den Angeschuldigten erwiesen werden wird, nicht nach dem, was ihm als Geständniß mit Anwendung aller Künste des Verhörsrichters abgenöthigt werden wird.

Die Strafproceßordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 22. Aug. 1849 fordert von dem Untersuchungsrichter kein Inquiriren auf die Ablegung eines Geständnisses; sie beschränkt, nach Art. 35, die gerichtliche Voruntersuchung darauf, das Dasein und die Art des Verbrechens, die Person des Thäters oder die für oder gegen den Verdächtigen sprechenden Anzeigen so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage erforderlich ist. Nach Art. 43 muß der Untersuchungsrichter sogar beim ersten Verhöre dem Angeklagten vor weiterer Verhandlung eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei. Braunschweigs Strafproceßordnung hat außer diesem noch verschiedene Anklänge an das englische Verfahren, so z. B. die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit aller Geschworenen zum Schuldausspruche, deren gleichmäßige Einführung in das deutsche Strafverfahren als wahre Fortschritte zu betrachten sein würden. Auch in Braunschweig schreitet, nach §. 90, der Vorsitzende bei der öffentlichen und mündlichen Verhandlung, nach der Verlesung der Anklage, sogleich zur Beweisaufnahme. Ist der Angeklagte geständig, dann hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob und wieweit noch eine Beweisaufnahme stattfinden soll.

Die thüringische Strafproceßordnung vom Jahre 1850, welche in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha, in beiden Schwarzburg und in Anhalt-Dessau sich mit einzelnen Modificationen in Wirksamkeit befindet, macht es in Art. 121 dem Untersuchungsrichter zur Pflicht, den Angeschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei spätern Vernehmungen wiederholt werden. Das weitere Verfahren gegen den Beschuldigten ist demgemäß das inquisitorische, doch hat die Verweigerung der Antwort auf einzelne Fragen, nach Art. 127, nur die ihm zu machende Eröffnung zur Folge, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch dadurch möglicherweise Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten. Geständnisse des Angeschuldigten entbinden, nach Art. 130, den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, soweit möglich den Thatbestand zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, dann hängt die weitere Beweisaufnahme hinsichtlich dieser allein von den besondern Anträgen des Staatsanwalts ab. Art. 230 macht es dem Vorsitzenden bei der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde. Es ist uns aus eigener Wahrnehmung bekannt, daß die Ausübung dieser Pflicht nicht selten zu einem Abnöthigen geständlicher Erklärungen sich ausdehnt. Die Geschworenen haben, nach Art. 281, die Pflicht, sich nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln nach ihrer vollen innern Überzeugung zu entscheiden, und eine gleiche liegt auch den ständigen Richtern ob, welche ein Urtheil sprechen.

Die sächsische Strafproceßordnung vom 13. Aug. 1855, welche zwar nicht Geschworene, wol aber ein öffentliches und mündliches Anklageverfahren kennt, macht die richterlichen Entscheidungen ebenfalls nur von der innern Überzeugung abhängig und hat demgemäß auch keine diese in bestimmte Grenzen zwängenden Bestimmungen, wenn es sich um die Beurtheilung abgelegter Geständnisse handelt. L. Triest.

Gesundheitspolizei. Dieselbe ist der Inbegriff von Maßregeln, welche sich die Aufgabe stellen, die physische Wohlfahrt der Bürger eines Staates zu fördern und zu erhalten. Sie bildet einen Theil der Staatsarzneikunde, außerdem aber auch in weiterer Ausdehnung einen Theil der Staatswissenschaften. Wissenschaftlich stützt sich dieselbe auf Grundprincipien der letztern, praktisch auf das Gesammtgebiet der ärztlichen Disciplinen, sowie auf sichere Erfahrungssätze aus dem Bereiche derjenigen Naturwissenschaften, welche geeignet sind, den gedachten Zweck zu fördern. Die medicinische Polizei, dermalen vorzugsweise auch Hygiene oder öffentliche

Gesundheitspflege genannt, ist, man möchte sagen, so alt als das Menschengeschlecht, wenigstens so alt, als unser Geschlecht historisch hinaufreicht. Wir begegnen ihr zuerst in den mosaischen Tafeln unter der Form eines religiösen Dogmas, sie ward später durch Lykurg's Gesetzgebung zu gesetzlichen Lebensvorschriften erhoben, und für ihr Bestehen bei den Griechen und Römern in deren Blütenzeit sprechen mannichfaltige Einrichtungen in deren öffentlichem wie privatem Leben. Im Mittelalter finden wir die Gesundheitspolizei weniger hervortretend, bis sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich wiederum segensreich kund gab, und zwar in Deutschland, das man als die Wiege der neuern öffentlichen Gesundheitspflege betrachten kann. Es waren nämlich seit gedachter Zeit vorzugsweise deutsche Ärzt und deutsche administrative Behörden, welche die medicinische Polizei theils zu einer selbständigen Wissenschaft erhoben, theils praktisch in das Staatsleben einführten. Freilich sind andere Nationen hinter den Deutschen nicht zurückgeblieben, ja sie haben in Einzelheiten, namentlich in einigen größern Städten, uns jetzt übertroffen. In neuester Zeit aber geht fast in allen cultivirten Staaten die Hygiene mit Hülfe der fortschreitenden Naturwissenschaften und namentlich der Heilkunde, zugleich auch unterstützt von der Statistik wie von der Nationalökonomie, einer neuen Ära entgegen.

Die Geschäftsmasse, welche deutsche Staaten durch ihre Sorge um die Gesundheitspflege sich schon seit Jahren aufbürdeten, ist allerdings eine sehr große, allein auch der Erfolg ein sehr bedeutender. Das Leben in unsern Tagen ist ein äußerst complicirtes geworden. Das Raffinement der Sitten, die moralischen und intellectuellen Aufregungen, die Vermehrung der mannichfaltigsten Bedürfnisse, die vielfältigen Fortschritte der Industrie, die sogenannte Civilisation in ihrer Gesammtheit mußten eine Unsumme von Ursachen nach sich ziehen, deren natürliche Folgen alle dahin zielen, die Gesundheit der Menschen zu schwächen, die Krankheiten zu vermehren, die Lebensdauer zu verkürzen. Trotzdem findet aber das Gegentheil statt. Das jetzige Geschlecht vermag dieselben Strapazen zu ertragen, besonders in Bezug auf Beschäftigung, wie in frühern Zeiten, die Anzahl verherender Krankheiten hat sich gemindert, die Sterblichkeit im allgemeinen abgenommen, die Lebensdauer ist durchschnittlich eine größere als zu Anfang dieses Jahrhunderts. Dies sind vorzugsweise Segnungen der Gesundheitspolizei. Ein Überblick über die gesammte Thätigkeit der letztern ist aber um so befriedigender, als hier lediglich nur gute Absichten zu Grunde liegen und von einer Förderung selbstischer Zwecke mittels Unterdrückung der Rechte und des Glücks der Mehrzahl nie die Rede sein kann.

Was zuerst den einzelnen Menschen betrifft, so ist unleugbar körperliche Gesundheit nicht nur für diesen selbst das höchste Gut, die Bedingung der Erreichung seines Lebenszwecks und der Möglichkeit fast jeden Genusses, sondern auch für die gesammte bürgerliche Gesellschaft ist die Gesundheit ihrer Mitglieder ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur selbst zur Erreichung der Gesellschaftszwecke und zur Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens nichts beitragen, sondern er verzehrt noch von dem bereits vorhandenen und nimmt mit seiner Pflege die Zeit anderer, Gesunder in Anspruch. Namentlich ist ein beständig Kränklicher, seltene Ausnahmen besonderer geistiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Last und ein Nachtheil für den Staat als ein Vortheil, und eine im ganzen kränkliche und somit schwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerstande gegen außen, noch zur Förderung des gemeinsamen Besten im Innern. Ein vorzeitiger Tod ist ohnedies baarer Verlust für den Staat. Der Mensch muß bis zu seiner vollständigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür etwas leistete, und er ist in seinen mannbaren Jahren ein angehäuftes Kapital, welches nun erst anfängt Zinsen zu tragen. Diese müssen aber ziemlich hoch sein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn sie außer dem Laufenden auch nach und nach das Kapital amortisiren sollen, was doch nöthig ist, da der Tod à fonds perdu angelegt ist. Wer somit stirbt, ehe seine Gesammtthätigkeit diesen Punkt erreicht hat, dessen Dasein ist auf die Verlustseite der Gesellschaftsrechnung zu setzen. Überdem ist die Gesundheit für jedes Individuum das höchste Gut, für den Arbeiter aber ist sie auch das einzige, ohne dessen Besitz er unfähig ist, sich und die Seinigen zu erhalten.

Gewiß Gründe genug, um ein Interesse und ein Recht des Staates nachzuweisen, den möglichst guten Gesundheitszustand seiner Angehörigen zu erhalten und zu fördern. Allein, so fragt sich weiter, ist eine Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung auch nöthig? Erspart ihm nicht die Eigenliebe jedes Einzelnen, der bei seiner Gesundheit zunächst betheiligt ist, jede Bemühung in dieser Beziehung? Kann der Staat durch seine allgemeinen Maßregeln den Einzelnen in der Erhaltung und Stärkung seiner Gesundheit unterstützen, welche aus so verschiedenen kleinen und verborgenen Ursachen leiden kann? Hier, wenn irgendwo, handelt es sich darum, einen richti-

gen Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staates zu haben, damit man weder etwas unterlasse, was Menschenleben und Gesundheit oder bedeutendes Vermögen retten kann, noch durch ungehöriges Einmischen in die Privatangelegenheiten dieselben zu Polizeisklaven mache oder Absurdes gebiete. Und hier, wenn irgendwo, erprobt sich die Lehre, dieser richtige Grundsatz sei kein anderer als der, daß der Staat immer dann, aber auch nur dann helfend einzuschreiten habe, wo die Kräfte des einzelnen Bürgers oder etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zwecks im Wege stehen, und daß eine Zwangsmaßregel zur Durchführung einer Polizeianstalt, namentlich auch Zwang zur allgemeinen Theilnahme an derselben immer erlaubt und geboten sei, wenn die Erreichung des Zwecks durch die Nichttheilnahme einzelner auch für diejenigen unmöglich würde, welche von demselben Gebrauch machen wollen.

Wendet man nämlich diese Sätze auf den Inhalt und den Umfang der polizeilichen Staatsthätigkeit im Gesundheitswesen an, so ergeben sich hieraus und zwar zunächst für die Gesundheit der Menschen folgende Regeln: Der Einzelne hat die Möglichkeit, ja selbst die Pflicht, eine solche Lebensweise zu vermeiden, welche mit Erhaltung der Gesundheit unverträglich ist; daher mischt sich der Staat lediglich hier nicht ein, auch wenn er in bestimmten Fällen eine Miskennung dieser Klugheit und Sittlichkeit bemerkt, mit einziger Ausnahme der Fälle, in welchen die Nachlässigkeit des einen auch üble Folgen für andere hätte, wie dieses namentlich bei der Nichtvermeidung gefährlicher ansteckender Krankheiten der Fall ist. Ferner hat jeder Familienvater das Recht und die Pflicht, durch Benutzung der vorhandenen Heilmittel die gestörte Gesundheit der Seinigen wo möglich wiederherzustellen; der Staat sorgt somit nur dafür, daß diese Heilmittel wirklich vorhanden sind, überläßt aber ihre Anwendung auf den einzelnen Fall immer den Betheiligten selbst. Nur da, wo notorisch diese Einzelbemühung unmöglich, z. B. wegen Armuth, oder wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken unzureichend ist, hilft er unmittelbar. Bei allen seinen Maßregeln geht aber die Hauptbemühung mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern, als die ausgebrochene wieder zu heilen, weil letzteres nicht nur unsicher ist, sondern jedenfalls erst nach mannichfachen Leiden, Kummer und Verlust erreicht werden mag. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß in so wichtigen und von unserer Einsicht so selten mit absoluter Gewißheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt werden, welche voraussichtlich keinen Schaden bringen und kein zu spätes Bedauern einer Versäumniß veranlassen können. Daß die Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen, versteht sich hier, wie bei allem vernünftigen Handeln, von selbst, nur ist zu bedenken, daß der Zweck die Erhaltung von Menschenleben, also eines zu Geld nicht anzuschlagenden Werthes ist.

Gestützt auf diese Grundsätze, kann man im allgemeinen als die wesentlichsten Forderungen an eine vollständige Staatsgesundheitspflege für den Menschen folgende bezeichnen:

Vor allen Dingen liegt es derselben ob, die Krankheitsursachen zu entfernen. Es kann in dieser Beziehung zweierlei beabsichtigt werden: entweder man sucht die ganze Ursache völlig zu beseitigen, oder aber, wenn dies nicht möglich, den Einzelnen gegen die Wirkungen solcher Ursachen individuell so zu schützen, daß sie auf ihn nicht einwirken. Freilich gelingt das erstgedachte Bestreben nicht immer, besonders wenn der diesfallsige Grund in tellurischen oder atmosphärischen Verhältnissen liegt, oder in unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen Bedingungen, oder wenn das Übel dem Scharfsinne wie der Wissenschaft verborgen bleibt. In letzterm Falle muß man schon zufrieden sein, wenn man die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen oder verhindern kann. Die ebengedachten Zwecke sucht der Staat in folgender Weise zu erreichen.

1. Durch Anstalten zur Vernichtung von Krankheitsursachen. Außer den im Menschen selbst liegenden und somit auch durch Staatsanstalten nicht zu beseitigenden Ursachen von Krankheiten gibt es zwei verschiedene Gattungen solcher Veranlassungen, nämlich die Erblichkeit gewisser Übel und die Menge verschiedener äußerer mechanischer und chemischer Veranlassungen zu Gesundheitsstörungen. Die erstere anlangend, so ist das einzig mögliche Mittel zur Einwirkung gegen erbliche Krankheiten das Verbot der Ehe. Da aber durch diese Übel die Gesundheit keineswegs bis zur Unbrauchbarkeit für die Lebenszwecke gestört wird, so kann das Eheverbot nur in den seltenen Fällen Anwendung finden, in welchen eine die Kräfte wesentlich schwächende und der Erfahrung gemäß erbliche Krankheit vorliegt. Hierzu kommt noch, daß die Reihe der früher als erbliche bezeichneten Krankheiten durch vorurtheilsfrei statistisch zusammengestellte Erfahrungen der Neuzeit wesentlich gelichtet worden ist, und wenn allerdings feststeht, daß es Krankheiten gibt, welche, wie Epilepsie, Tuberkulose, Syphilis, Skrofeln u. s. w., von den Ältern übertragbar sind auf die Kinder, so ist dagegen einzuhalten, daß es wenigstens ebensoviel Beispiele

gibt, wo beim Vorhandensein gedachter Krankheiten in den Ältern dieselben nicht auf die Nachkommen vererbt wurden. Außerdem aber kommt es ja häufig vor, daß im jugendlichen Alter bestehende Krankheiten oder Krankheitsanlagen im spätern Leben und namentlich in ehelichen Verhältnissen sich mehr oder weniger zurückbilden oder vollständig verschwinden. Es dürfte hiernach kaum möglich sein, im allgemeinen ein gesetzliches Eheverbot unter den gedachten Verhältnissen dermalen aufrecht zu halten, während es dagegen Sache der obersten Medicinalbehörde sein kann und sein muß, in einzelnen vorliegenden Fällen einen für den Staat gültigen Ausspruch zu thun. Mehr Berechtigung zu Eheverboten ist dem letztern dann einzuräumen, wenn Ehen in einem Alter geschlossen werden, wo der Organismus noch nicht genügend entwickelt ist. Kommen nun auch hierbei örtliche und klimatische Verhältnisse selbstverständlich in Frage, so lehrt doch die Erfahrung in Ländern, wo Ehen im kindlichen Alter oder sozusagen an der Grenze der Kindheit geschlossen werden, daß hieraus eine kraftlose, verkümmerte Generation entsteht, welche ungeeignet ist zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, sowie zur Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens.

Klarer liegt vor, was der Staat thun kann in Bezug auf die erwähnten äußern Einwirkungen, welche Gesundheitsstörungen herbeiführen können; ja man kann behaupten, daß dies die hauptsächlichste Aufgabe der Gesundheitspolizei, besonders vom ärztlichen Standpunkte aus ist. Denn die Mehrzahl der Ärzte stimmt gegenwärtig darin überein, daß ihr Wirken gegenüber dem einzelnen Individuum, besonders bei sogenannten innern Krankheiten, ein sehr engbegrenztes ist, wenn die krankhaften Zustände bereits zur Entwickelung gekommen sind, insofern es häufig außer ihrer Macht liegt, den Krankheitsproceß in seiner Entwickelung aufzuhalten oder zu einem gewünschten Ende zu führen. Um so bedeutender aber zeigt sich der Erfolg von der Förderung der Gesundheit günstigen Einrichtungen, welche sich erstrecken auf die Gesammtheit der Bürger eines Staates oder der Bewohner eines größern Orts und auf die Verminderung oder Beseitigung von Krankheitsursachen, sowie von Krankheiten selbst, welche in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben. Schon mit der Geburt kann in dieser Beziehung der Staat seine Thätigkeit beginnen durch Begründung von Gebär- und Findelhäusern, durch sogenannte Krippen, durch Ammenbureaux in größern Städten. Später ist dafür zu sorgen, daß die physische Erziehung gegenüber der geistigen Entwickelung nicht vernachlässigt werde, daß die Kinder nicht zu früh den Unterricht, besonders in öffentlichen Schulen, beginnen, daß die Zahl der Lehrstunden keine unnöthig große sei, daß die Schulen selbst geräumig und gehörig ventilirt angelegt werden, daß die unvermeidlichen Nachtheile, welche anhaltendes Sitzen und Lernen auf die körperliche Entwickelung der Jugend ausüben, durch gymnastische Übungen neutralisirt werden, welche dem betreffenden Alter entsprechen. Ein zweiter sehr umfassender Gegenstand polizeilicher Thätigkeit zur Abwendung von Kranheitsursachen ist die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel. Diese Sorge ist aber dringend nothwendig, wenn man an das feine Getriebe denkt, mittels dessen die Lebensmittel aus Gewinnsucht verfälscht werden, eine Calamität, welche immermehr zunimmt und dermalen auch die Verkäufer in solchen Ländern ergreift, wo, wie z. B. in Deutschland, diese teuflischen Künste zeither weniger bekannt waren. Drittens gehört hierher die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Wohnplätze. Der Staat muß sich die Entfernung von Feuchtigkeiten durch Austrocknen von Sümpfen sowie nach lokalen Überschwemmungen angelegen sein lassen; ferner ist zu sorgen für eine Luft, Licht und Sonne zulassende Bauordnung der geschlossenen Orte mittels Anlage breiter Straßen, großer freier Plätze, mittels Abbruch verdumpfender Stadtmauern; für zweckmäßige Bauart der Wohnungen und gesundheitsgemäße Einrichtung derselben in Bezug auf Abzugskanäle, Latrinen, Fenster, Luftzug; für Reinlichkeit der Straßen durch gemauerte unterirdische Kanäle, Pflasterung, Reinigung der Straßen, Instandhaltung guter Brunnen, Entfernung schmuziger Gewerbe und übelriechender Abfälle u. s. w. Außerdem ist dem Pauperismus, dieser großen Wunde der modernen Staaten, aus welcher die meisten Krankheiten entspringen und von welcher die größte Sterblichkeit sich herleitet, so viel als möglich zu steuern. Endlich dürfte noch die Überwachung der Prostitution, als Quelle einer sehr verderblich wirkenden speciellen Gattung von Krankheiten, Erwähnung verdienen, selbst auf die Gefahr hin, einigermaßen in Widerspruch zu gerathen mit den einschlagenden criminalgesetzlichen Bestimmungen mancher Staaten.

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Wennschon in dieser Beziehung dem einzelnen Bürger überlassen bleiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, das einzelne Individuum, veranlaßt durch den Trieb der Selbsterhaltung, dies auch gewöhnlich nach seinen Kräften thut, und wenn somit der Staat keineswegs

die principale Verpflichtung hat, jeden Kranken im Staate behandeln und wo möglich heilen zu lassen, so bleiben ihm doch auch hier manche Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer Stande sein kann. Dieselben lassen sich unter vier Gesichtspunkte zusammenfassen, nämlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal, Sorge für Heilmittel, Hülfe bei ausnahmsweiser Hülflosigkeit von Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hülfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen Wissenschaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der in Abrede stellen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaften und Unklarheit der Gedanken auf angebliche übernatürliche und unerklärliche Mittel, richtiger gesagt, auf frechen oder einfältigen Betrug Hoffnung setzen läßt. Es bedarf keines Beweises, daß der einzelne Bürger nur höchst selten in der Lage ist, auf eigene Kosten in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen Personen unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem Ausnahmefalle würde er noch seltener darüber sich versichern können, ob die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthigen Grad von Kenntnissen haben. Deshalb muß der Staat Gelegenheit geben zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung eines gehörig befähigten und hinreichenden Heilpersonals. Der betreffende Unterricht wird in zeitgemäßer Weise natürlich nur auf Universitäten mit Erfolg ertheilt werden können, besonders da dieser Zweig der Studien vor allem eine sorgfältige Beschäftigung mit den Naturwissenschaften, der Basis der Medicin, erfordert und zur praktischen Anwendung des Erlernten bedeutender Sammlungen und Anstalten bedarf, welche die Kräfte eines größern Staates und womöglich auch die Gelegenheiten einer größern Stadt ungern vermissen lassen. Neuerdings strebt man übrigens in fast allen Staaten Deutschlands nach der Bildung und Einführung einer einzigen Klasse von Ärzten, welche bei gleicher Vorbildung und Befähigung in allen Theilen der ärztlichen Wissenschaft gleiche Berechtigung bei Ausübung des ärztlichen Berufs haben soll. Diese zeitgemäße Forderung ist aber nicht blos begründet in dem engen Zusammenhange der einzelnen medicinischen Disciplinen, sowie in der Schwierigkeit, in praxi die innern Krankheiten von den äußern scharf abzugrenzen, sondern dieselbe ist auch bedingt durch die Humanität. Der zeitherigen Eintheilung des Heilpersonals in Ärzte erster, zweiter und dritter Klasse lag mehr oder weniger die durchaus ungerechte Ansicht zu Grunde, der Ärmere, namentlich auch der Bewohner auf dem Lande, könne sich mit Ärzten von geringerer wissenschaftlicher Bildung eher begnügen als der Wohlhabende und der Bürger großer Städte. Vom staatlichen Standpunkte ist daher das gedachte Bestreben nach Beseitigung einer mehrgliederigen diesfallsigen Classification um so nachdrücklicher zu fördern, je mehr die Ärzte selbst von der Ansicht durchdrungen sind, daß verschiedene Klassen des Heilpersonals mit verschiedener wissenschaftlicher Bildung und verschiedener Berechtigung bei dem dermaligen Standpunkte der medicinischen Disciplinen weder theoretisch sich rechtfertigen lassen, noch praktisch durchzuführen sind. Es liegt dem Staate aber nicht allein ob, genügende Gelegenheit zu geben zur Ausbildung des Heilpersonals, sondern derselbe muß auch durch Prüfungen die Gewißheit verschaffen, daß denen, welche sich dem Studium der Heilkunde gewidmet, Gesundheit und Leben ihrer Nebenmenschen anvertraut werden kann. Derartige Prüfungen müssen mit energischer Strenge und großer Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, theils damit der angehende Arzt eine Art äußern Sporns habe, seinem Studium die durch den dermaligen Standpunkt der Heilkunde bedingte gehörige Zeit zu widmen, theils weil mit dem Bestehen jener Prüfungen sofort die Erlaubniß ertheilt wird, die ärztliche Praris auszuüben. Und da das Object der letztern das höchste Gut, nämlich Gesundheit und Leben ist, so dürfte obige Ansicht jedenfalls gerechtfertigt erscheinen. Als sehr zweckmäßig würde sich herausstellen, wollte man, wie nächstens in einigen deutschen Staaten geschehen wird, nach den Prüfungen dem jungen Arzte vor dem Eintritte in die Praris noch die Verpflichtung auferlegen, einige Zeit als Assistent in einem Krankenhause thätig zu sein. Gelegenheit hierzu würde sich bei der jetzigen Vermehrung der letztern gewiß finden. Selbstverständlich müßte außerdem strenge Aufsicht darüber geführt werden, daß kein Ungeprüfter zur Heilkunde zugelassen würde. Endlich hat auch der Staat eine gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Personals sich angelegen sein zu lassen. Hiermit soll in keiner Weise der Einrichtung das Wort geredet werden, nach welcher in manchen Ländern die Zahl der Ärzte für jeden Ort oder District eine fest bestimmte ist und die Ärzte von der Regierung auf einen festen Wohnsitz angewiesen werden. Die Erfahrung hat dies theils als ungerecht gegen strebsame junge Ärzte, welche unnöthig lange auf eine derartige Anstellung (ohne Gehalt) warten müssen, theils als unzweckmäßig herausgestellt, namentlich in Bezug auf die ärztliche Armenpflege, die man besonders hierbei im Auge hatte. Die letztere ist gewöhn-

lich eine fürsorgliche da, wo ein Praxiszwang der eben geschilderten Art nicht besteht, sondern freie Concurrenz in der ärztlichen Thätigkeit. Trotz letzterer kann es aber vorkommen, daß theils aus klimatischen und örtlichen Rücksichten, theils wegen dünner Bevölkerung oder Armuth der Bewohner eines Orts oder einer Gegend Ärzte daselbst sich nicht niederlassen. In diesem Falle hat der Staat nachzuhelfen und zwar dadurch, daß er mit den Functionen eines Arztes in solchen Gegenden die Gesundheitsbeamten des Verwaltungsbezirks wenigstens in Bezug auf das Nöthigste beauftragt, oder Freiwillige durch Bewilligung fester Gehalte sowie anderweitiger Vortheile zur Domicilirung veranlaßt. Unter letztere dürfte namentlich auch die Aussicht auf Beförderung in bessere Staatsstellen zu rechnen sein. Sollte aus gleichen oder ähnlichen Gründen Mangel an Hebammen sich hier und da bemerkbar machen, so wären die Gemeinden anzuhalten, durch Aussetzung von Gehalten und Aufwendung der Bildungskosten für hinreichende Befriedigung des diesfallsigen Bedürfnisses zu sorgen, oder aber der Staat hätte sich dessen zu unterziehen, wenn die Verhältnisse der Gemeinde jene Opfer nicht gestatten sollten.

2) Ohne materielle Hülfsmittel kann im allgemeinen Hülfe nicht geschafft werden; namentlich bedarf es der Arzneien, deren Bereitung und Zusammensetzung sorgfältig überwacht werden muß, ebenso wie Personen erforderlich sind, welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und nach genügendem Ausweise über diesfallsige Befähigung sowie Berechtigung die Darstellung und der Verkauf der Heilmittel im großen wie im kleinen obliegt. Ein eigener Artikel hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Maßregeln erörtert. Unter die materiellen Hülfsmittel zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit gehören auch die Badeanstalten und Gesundbrunnen. In Bezug auf diese ist zu unterscheiden zwischen den Mineralwässern und den Bädern in gewöhnlichem Wasser. Was die erstern betrifft, so besteht natürlich ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Art und Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieselben öffentliches Eigenthum sind oder im Besitze von Privaten sich befinden. In dem ersten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da sie für Kranke bestimmt sind, zum bequemen Gebrauche durch Veranstaltung von Gasthäusern, Fassung der Brunnen, Anlegung von Bade- und Trinkanstalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anstellung von Badeärzten, Feststellung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im andern Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Besitzers zur Herstellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzlose Verschwendung zu treiben ist, und daß namentlich für Quellen, welche in medicinischer Hinsicht unbedeutend sind, kein Aufwand irgendeiner Art gemacht werden kann, bedarf ebenso wenig eines Beweises, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerspruch mit sich selbst und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken bestimmten Naturkraft ist, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünstigung von sonst verbotener und scharf verfolgter Unsittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verschafft werden soll. Dieses ist schmählich erworbenes und außerdem theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet sich die zunächst nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande im weiten Kreise. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung sollte unter keinen Umständen Spielbanken als Mittel gebrauchen. Dagegen ist die Aufstellung einer zwar weniger hervortretenden, allein sehr aufmerksamen und kräftigen Polizei in stark besuchten Badeorten wegen des Zusammenflusses mancher sehr unreinen Elemente sehr nothwendig. — Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Wasser ein wichtiges Gesundheitsmittel sind, bedarf keines Beweises. Bereitung im eigenen Hause ist, soweit von warmen Bädern die Rede, nicht jedem möglich; sicheres und anständiges Baden im Flusse erfordert mancherlei Anstalten an Badehäusern, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für beides kann in der Regel wol den Gemeinden überlassen bleiben, da hier jeder das Bedürfniß fühlt und die Einrichtung keine Schwierigkeit macht. In irgend größern Orten wird sich die Privatindustrie der warmen Bäder bemächtigen. Dessenungeachtet haben es neuerdings die Behörden an manchen Orten für ihre Pflicht erachtet, billige warme Bäder zur Benutzung der ärmern Klasse herzustellen, mit diesen auch zweckmäßige Waschanstalten für letztere zu verbinden. Die Polizei hat also nur bei Nichtbefriedigung des Bedürfnisses an geeigneten Bädern zunächst auf die Gemeinden einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badeanstalten Feuersgefahr, Wassermangel oder Gelegenheitsmacherei entsteht. Wegen mehrfacher Beziehung dürfte unter der angeführten Rubrik auch die Sorge für eigene Irrenanstalten zu erwähnen sein. Die Anlegung letzterer ist nothwendig vom Staate zu besorgen, theils wegen des gemeingefährlichen Zustandes mancher Irren, theils weil die Erfahrung

lehrt, daß es behufs Besserung oder Heilung der Irren in der bei weitem größten Anzahl von Fällen nothwendig ist, die Kranken aus ihren gewohnten Verhältnissen mit thunlichster Beschleunigung zu entfernen; auch dürfte es schwer sein, Privatanstalten in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange zu erhalten, abgesehen davon, daß wegen der mit derartigen Instituten verbundenen Kosten diese gewöhnlich nur Wohlhabenden zugänglich sind. Von einer derartigen Anstalt kann man verlangen, daß sie dem Zwecke der Irrenbehandlung oder Verpflegung allein diene, daß sie nicht überfüllt sei, daß die Kranken womöglich getrennt werden in heilbare und unheilbare, sowie nicht minder nach dem Geschlechte, auch, wenn es sich als thunlich herausstellen sollte, nach dem Charakter der Seelenstörung, nach dem Stande der Kranken u. s. w. Die Anlage der Gebäude, die Beschaffenheit der Gärten, Höfe, die Einrichtung der Zimmer und Schlafsäle, die Fürsorge für Gelegenheit nicht blos zu verschiedenartigen Zerstreuungen, sondern auch zu mannichfaltigen Arten von Beschäftigung und Arbeit sind für den Heilerfolg bekanntlich von größter Bedeutung und verlangen so eigenthümliche Rücksichten, daß die Regulirung dieser Verhältnisse einzig und allein den sachverständigen Ärzten überlassen bleiben sollte; auch ist mit der Verwendung älterer, zu andern Zwecken erbauter Gebäude, wie z. B. Schlösser, Klöster u. s. w., immer ein fühlbarer Nachtheil verbunden. Auch sollte in Erwägung der gedachten specifischen Rücksichten die Leitung der Anstalt dem vorgesetzten Arzte überlassen sein, namentlich wären ihm die bloßen Verwaltungsbeamten stets unterzuordnen. Diese selbständige ärztliche Oberleitung von Irrenanstalten dürfte natürlich die Aufsicht seitens des Staates durch Sachverständige, durch höhere Medicinal- und Verwaltungsbehörden, nicht ausschließen, und hätte sich dieselbe sowol auf die öffentlichen wie auf die privaten Anstalten dieser Art zu erstrecken. Diese Oberaufsicht ist eine nothwendige Forderung theils zur Vergewisserung über den Zustand in medicinal-polizeilicher Beziehung, theils zur Verhinderung von verbrecherischen Freiheitsberaubungen, welche unter dem Vorwande einer Geistesstörung bisweilen versucht worden sind. Endlich aber ist es Pflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß durch gesetzliche Bestimmungen über vorherige Erörterungen bezüglich der Heimats- und Vermögensverhältnisse die Aufnahme der Irren in öffentliche Heilanstalten nicht verzögert und der Zustand der letztern dadurch unheilbar gemacht wird; der Staat handelt in seinem eigenen Interesse, wenn er im Gegentheil die Gemeinden zur schnellen Anmeldung und Zuführung der Geisteskranken anhält, weil ihm dann später die langjährige kostspielige Verpflegung der unheilbaren Irren weniger zur Last fällt.

3) In zwei Fällen ist der Private außer Stande, für seine Heilung zu sorgen, und entsteht daher ein Anspruch auf öffentliche Hülfe; einmal nämlich bei großer Dürftigkeit und zweitens bei epidemischen Krankheiten, zu deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen durchschnittlichen Krankenstand berechneten Mittel nicht ausreichen. Abhülfe im ersten Falle ist Sache der Armenpolizei, welche durch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäusern, durch die Anstellung von Armenärzten, die Unterstützung von Dispensatorien, unentgeltliche Arzneien, durch Gewährung von Speisen und Getränken dem Übel zu steuern hat. Unterstützung bei plötzlich einbrechenden und schnell allgemein um sich greifenden Epidemien kann dringendes Bedürfniß sein, wenn nicht Wohlhabende und Arme aus Mangel an verschiedener Hülfe zu Grunde gehen sollen. Es werden in solchen Zeiten und unter solchen Verhältnissen an den Staat mancherlei Forderungen gestellt. Vor allem hat er zu sorgen für die nöthige Anzahl von Ärzten, sowie auch von Krankenwärtern. Ersteres wird, bei der gegenwärtig nicht geringen Menge von Ärzten, welche es in der Mehrzahl der Länder gibt, durch öffentliche Aufrufe an Freiwillige ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen sein, besonders wenn außerordentliche, den Verhältnissen entsprechende Remunerationen in Aussicht gestellt werden. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilpersonale, z. B. von Wundärzten, in Ländern, wo solche noch gebildet werden, wird freilich in derartigen Fällen nicht immer vermieden werden können, sie wären jedoch dann unter specielle Aufsicht von Ärzten zu stellen. Größere Schwierigkeiten, namentlich bei ansteckenden oder sonst gefährlichen Krankheiten, hat die Herbeischaffung brauchbarer Krankenwärter. Die Behörden durften zeither bei Epidemien der bezeichneten Art nicht sehr wählerisch sein und waren oft auf Individuen angewiesen, die unter andern Verhältnissen zu gleichem Zwecke ihr Vertrauen schwerlich erworben haben dürften. Doch bietet die Neuzeit auch hierin im ganzen günstigere Aussichten. Erstens nämlich werden in den immermehr auch in kleinern Orten entstehenden Krankenhäusern mehr Krankenwärter gebildet und besser als ehedem geschult, abgesehen aber hiervon steht mit Sicherheit zu erwarten, daß diejenigen, welche früher

während ihrer Militärdienstzeit in den nach Österreichs Beispiel neuerdings in fast allen, wenigstens deutschen Staaten bestehenden sogenannten Sanitätscompagnien thätig waren, in vorkommenden Fällen von epidemischen Krankheiten der Gemeinde höchst wesentliche Dienste werden leisten können. Zweitens kann aber auch Sorge für die weitern materiellen Heilmittel nöthig werden. Hierbei wird dann geholfen theils durch möglichste Sparsamkeit bei den vorhandenen Arzneimitteln, theils durch schleunige Herbeischaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errichtung temporärer Krankenanstalten, deren Benutzung in der Regel freigestellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, wenn bei schlecht wohnenden und besorgten Kranken Verschlimmerung des Übels oder Nachtheil für andere Personen durch ihr Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten würde. Drittens kann die Herbeischaffung von verschiedenen Requisiten zur Krankenpflege, wie Betten, Kleider, Wäsche, Geschirre u. s. w., sowie die Versorgung mit Lebensmitteln eine Aufgabe des Staates in Zeiten verheerender Epidemien werden. Endlich ist auch noch nach überstandener Krankheit die zeitweilige Schließung und Reinigung von Häusern und ganzen Gemeinden ein oft sehr schwieriges Geschäft. Hierher gehört namentlich auch die sorgfältige Desinfection der Latrinen und Düngerstätten, die sich besonders in den letzten Choleraepidemien bewährt hat. Daß der Staat zu allen diesen außerordentlichen Dienstleistungen der Polizei auch besondere Geldmittel zur Verfügung stellen muß, versteht sich von selbst. Von den Wohlhabenden mag der sie betreffende Antheil seiner Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil wird der Gemeindekasse zur Last fallen, da in solcher Unterstützung, wenigstens zum großen Theile, nur ein örtlicher Zweck erfüllt werden kann.

4) Sowol bei solchen, welche anscheinend an einer Krankheit gestorben sind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden Zufällen ereignet es sich bisweilen, daß ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne todt zu sein. Wenn hier im erstern Falle nicht genaue Aufmerksamkeit geübt, sondern das Begräbniß angeordnet, im andern Falle aber nicht sofortige und zweckmäßige Hülfe angewendet wird, so erfolgt der Tod wirklich, während sonst das Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen ist eine Thätigkeit des Staates nöthig. Bei den an Krankheiten anscheinend Verstorbenen wird freilich in der Regel, wenn nur irgendein Zweifel ist, die Anhänglichkeit der Umgebungen nichts unversucht lassen; allein da doch bei dem besten Willen Irrthum möglich ist, theils aber auch Roheit, Gleichgültigkeit, wo nicht schlimmere Gefühle bei der Umgebung herrschen können, theils endlich Enge der Wohnungen baldige Beerdigung wünschenswerth machen kann, so sind Zwangsmaßregeln seitens des Staates in dieser Richtung sehr wünschenswerth. Dieselben müssen sich geltend machen durch Regulative über die Leichenschau und die Leichenbestattung. Letztere sollte nie stattfinden dürfen, bevor erstere ausgeübt worden. Die Leichenschau aber wäre zu besorgen durch Ärzte oder, wo, wie auf dem Lande, dies nicht ohne große Kosten durchzuführen ist, durch besonders geschulte und verpflichtete Leichenfrauen unter Controle der Ortsbehörden, Geistlichen oder Schullehrer. Die Leichenschau hat darauf zu achten, daß die Beerdigung vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht stattfinde, überhaupt nicht früher, als bis die specifischen Merkmale der Fäulniß sich entwickelt haben. Bei epidemischen, namentlich ansteckenden Krankheiten ist darauf zu sehen, daß die Leichen so schnell als möglich aus den Wohnungen entfernt werden, daß die Begräbnisse in früher Morgen- oder später Abendstunde, ohne zahlreiche Begleitung anderer stattfinden u. s. w. Jeder Friedhof ist übrigens mit einer Leichenhalle zu versehen, um in nöthigen Fällen die Leichen bis zur gesetzlichen Zeit des Begräbnisses oder so lange aufzustellen, bis in zweifelhaften Fällen die Zeichen des Todes unverkennbar hervorgetreten sind. Eine gut geregelte und gewissenhaft ausgeübte Leichenschau bringt außerdem nicht selten Selbstmorde an den Tag, Kunstfehler von Medicinalpersonen, besonders von Hebammen, gefährliche Pfuschereien seitens Unberechtigter, Verbrechen aller Art, namentlich gewaltsame Tödtungen, Vergiftungen u. s. w. Seitdem die vorurtheilsfreie ärztliche Beurtheilung von Fällen, in welchen Scheintodte begraben worden sein sollen, gezeigt hat, daß letzteres gewiß weit seltener geschehen ist, als man früher geneigt war anzunehmen, und seitdem durch die Fortschritte der ärztlichen Diagnostik, namentlich mittels der physikalischen Untersuchung sichrere Erkennungszeichen für den eingetretenen Tod festgestellt worden sind, hat sich auch jene Gattung von Leichenhäusern wesentlich vermindert, in denen unter fortwährender ärztlicher Assistenz allerlei Apparate aufgestellt waren, um für den Fall des Wiedererwachens aus dem Scheintode die geeigneten Maßregeln zur Lebensrettung sofort ergreifen zu können. Zur Rettung von Verunglückten kann der Staat auf doppelte Weise beitragen, nämlich theils

durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verschiedenen Fällen zu gewährende Hülfe, durch Belehrung der sich durch Thätigkeit und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Bestrafung der absichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder sonst einer schlechten Ursache Verhindernden; theils durch Aufstellung von Rettungsanstalten an solchen Orten, wo eine häufige Wiederholung von gewissen Unglücksfällen sich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder auf den bei großen Städten vorbeifließenden Strömen.

III. So gewiß manche Geschäfte der Gesundheitspolizei von den gewöhnlichen Polizeistellen besorgt werden können und auch ihrer sonstigen Geschäfts- und Menschenkunde, sowie der ihnen zu Gebote stehenden allgemeinen Mittel wegen am besten werden besorgt werden, so sind doch auch vielerlei Anordnungen, Berathungen und Ausführungen in diesen Dingen von der Art, daß sie nur von Ärzten vorgenommen werden können; daher denn die Nothwendigkeit, für diese rein technischen Gegenstände eigene Medicinal-Polizeibehörden, vorzugsweise aus Ärzten bestehend, zu besitzen. Zweierlei Stellen sind dabei ganz unentbehrlich: einmal nämlich eine oberaufsehende, die allgemeinen Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde und zweitens in den einzelnen Verwaltungsdistricten ausübende Beamte, welche am besten, da eine gleiche Übung in allen Zweigen der Heilkunde selten ist, wieder in Ärzte und Wundärzte zerfallen. Ob aber der obersten Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeistellen aber die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Bezirksbeamten, sowol den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausführung der sämmtlichen Medicinal-Polizeigesetze zu besorgen haben soll, ist zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und weniger Schreiberei bei einer Beauftragung der obersten technischen Behörde mit dem Ganzen zu erwarten ist, so hat man sich in den meisten Staaten für letzteres entschieden. Jedenfalls sollte das oberste Collegium Vertreter aller Hauptzweige der Heilkunde in seiner Mitte haben und in dieser Beziehung ähnlich wie die medicinischen Facultäten an den Universitäten zusammengesetzt sein. In Staaten von mittlerer Größe bedarf es keiner Zwischenbehörde; in ganz großen Reichen dagegen sind Provinzialstellen, welche aber nach demselben Grundsatze zu besetzen sind, unvermeidlich. Es gibt z. B. in Preußen, Baiern und Sachsen eine dreifache medicinal-polizeiliche Instanz. Daß das ganze Gesundheitswesen unter dem Ministerium des Innern als dem Polizeidepartement stehe, ist unzweifelhaft das Natürlichste. [1])

Aber nicht allein der Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen hat sich die medicinal-polizeiliche Thätigkeit seit Jahren zugewendet, sondern sie hat sich auch die Sorge für die Hausthiere angelegen sein lassen und die letztere von jeher für eine wichtige Aufgabe gehalten. Daß aber die Erhaltung der Gesundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat ist, unterliegt keinem Zweifel. Nicht nur ist der Gebrauch derselben unerlaßlich zu tausend Zwecken des Einzelnen und der Gesammtheit, sondern es bilden dieselben einen so bedeutenden Theil des Kapitals vieler Bürger und somit auch des ganzen Volksvermögens, daß eine Erhaltung desselben von der größten Wichtigkeit ist, abgesehen davon, daß verheerende, namentlich ansteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in andern Waaren als mit Vieh und dessen Erzeugnissen großen Abbruch thun und somit allgemeine Verlegenheit und Verletzung zur Folge haben können. Gewiß Gründe genug, um ein Interesse und ein Recht des Staates nachzuweisen, auch den Gesundheitszustand der so werthvollen Hausthiere zu fördern und zu erhalten. Freilich kann auch hierbei der Staat nur für die Bereithaltung derjenigen Mittel sorgen, welche der einzelne Viehbesitzer sich nicht zu schaffen vermag, muß aber außerdem deren Anwendung in der Regel ganz dessen Willkür überlassen und tritt mit Zwang und Befehl nur dann ein, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinstimmendes Handeln zu verhüten ist.

Übrigens gilt es auch hier vorzugsweise der Verhinderung des Ausbruchs der Krankheiten; einen Unterschied macht der Umstand, ob letztere ansteckend sind oder nicht. Im letztern Falle kann die Regierung bei der geringen extensiven und intensiven Gefahr, und da der einzelne Be-

1) In der vorstehenden Darstellung ist eines ganzen Zweigs der Staatsthätigkeit für die Gesundheit der Menschen keine Erwähnung gethan, nämlich alles dessen, was die Gesundheitspflege des Heeres in Friedens- und Kriegszeiten betrifft. Daß der Gegenstand in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit ist, bedarf keines Beweises, allein er ist einerseits so gänzlich nach Materie und Form verschieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei und hängt andererseits so sehr mit dem gesammten Heerwesen zusammen, daß er nothwendig seine Stelle bei der Darstellung des letztern finden muß.

sitzer sich hier auch viel leichter helfen kann, in der Regel mit Belehrung über etwaige Mängel in der landesüblichen Behandlung der Thiere oder mit Vorbeugungsmitteln gegen schädliche atmosphärische oder tellurische Einwirkungen sich begnügen. Die Benutzung bleibt der freien Einsicht des Einzelnen überlassen. Nur in dem Falle würde ein unmittelbares, vielleicht sogar mit Zwang verbundenes Einschreiten der Regierung geboten sein, wenn nur durch eine allgemeine Maßregel der Grund eines bedeutenden Übels entfernt werden könnte, z. B. durch Austrocknung versumpfter Weidebezirke. Bei ansteckenden Krankheiten dagegen ist eine positive Thätigkeit selbst dann schon gerechtfertigt, wenn das Übel nicht geradezu ein tödliches ist, weil jedenfalls dem Verkehre durch dasselbe sehr bedeutend geschadet wird; noch mehr Veranlassung zur Thätigkeit findet natürlich der Staat bei gefährlichen Epizootien. (Über die in solchen Fällen zu treffenden Maßregeln, welche verschieden sind, je nachdem die Krankheit noch von der Landesgrenze abgehalten werden kann, oder die bereits im Lande ausgebrochene an weiterer Ausdehnung verhindert werden soll, s. **Ansteckende Krankheiten.**)

Die zur Heilung der Thierkrankheiten dienenden Staatsanstalten unterscheiden sich von den für die Menschenkrankheiten bestimmten in drei wesentlichen Punkten, nämlich in der noch in manchen Staaten bestehenden allgemeinen Erlaubniß zur Thierheilkunde, in der geringern Anzahl von Heilmaßregeln, endlich in der Behandlung kranker Thiere. Hinsichtlich der Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde ist es unzweifelhaft, daß von Staats wegen allerdings für Gelegenheit zur Erlernung dieser Kunst durch veterinärärztliche Akademien oder Schulen gesorgt werden muß, daß aber die Ausübung der Thierheilkunst nicht blos auf die in solchen Anstalten unterrichteten und vom Staate geprüften Thierärzte beschränkt werden kann, sondern jedem, welcher das Vertrauen des Eigenthümers eines Thieres besitzt, überlassen bleiben muß. Zwar ist bekannt, daß die Directoren von Bildungsanstalten gedachter Art sowie die wissenschaftlich und praktisch auf letztern Gebildeten mit dieser Auffassung nicht allenthalben einverstanden sind, sondern theils im Interesse der guten Sache, theils auch in ihrem persönlichen Interesse wünschen, es möchte der Staat die diesfallsige Praxis seitens Unberechtigter vollständig verbieten und ähnliche gesetzliche Bestimmungen wie bei der Ausübung der Heilkunde unter den Menschen verfolgen. Aber einmal handelt es sich hier nicht um die mögliche Vernichtung eines von dem die Heilung Anordnenden unabhängigen Rechts, und zweitens hat ein Thierleben nur einen relativen Werth. Aus jenem folgt, daß kein Unrecht und keine Unsittlichkeit begangen wird, sondern nur eine lediglich den Besitzer angehende Unklugheit, wenn nicht die richtigen Mittel zur Rettung eines kranken Thieres ergriffen werden; aus diesem aber, daß nicht für jedes Thier ein höher gebildeter Arzt, dessen Besuch nothwendig theuer ist, zugezogen werden kann. Mag somit jeder Eigenthümer selbst die Heilung seiner erkrankten Hausthiere versuchen, oder sie dem Nächsten Besten übertragen; von einer Zwangsanwendung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes kann nur in dem Falle eines Rechtsstreits über ein Thier, zu dessen Erhaltung das Mögliche geschehen muß, sodann bei der Unterdrückung einer ansteckenden gefährlichen Krankheit die Rede sein, indem hier nicht mehr der Wille des einzelnen Eigenthümers, sondern die Rücksicht auf das allgemeine Beste den Ausschlag gibt. Bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe des Thierlebens ist von der Errichtung kostspieliger Anstalten zur Verpflegung kranker Hausthiere keine Rede. Es findet also hier keine den Hospitälern, Badeanstalten, Leichenschauen u. s. w. analoge Einrichtung statt, oder wo dennoch da und dort etwas dieser Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei sein Dasein, sondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränklichen religiösen Gefühle. Nur soweit der Geldwerth eines Thieres eine Pflege erfordert, kann man sie ihm vernünftigerweise angedeihen lassen. Die meisten Thiere sterben doch eines gewaltsamen Todes; es wäre also ein offenbarer Widerspruch, ein zur willkürlichen Vernichtung bestimmtes Wesen mit unverhältnißmäßiger Ängstlichkeit und Anstrengung am Leben erhalten zu wollen. Einen wesentlich verschiedenen Charakter, gegenüber den Maßregeln, welche zur Wiederunterdrückung einer unter Menschen ausgebrochenen Krankheit bestimmt sind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, daß es bei Thieren erlaubt ist, den Krankheitsherd durch Tödtung aller bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu ersticken und somit oft in kürzester Zeit das ganze Übel zu beseitigen, während es bei Menschen Pflicht ist, den Kranken möglichst lange am Leben zu erhalten, wenn auch dadurch die Gefahr vergrößert wird. In demselben Grade, in welchem das Thier dem Menschen an innerm Werthe nachsteht, ist auch die zur Besorgung seiner Gesundheit bestehende Staatsthätigkeit einfacher und roher.

H. Sonnenkalb.

Gewährleistung, s. Garantie.

Gewerbe, Gewerbeordnung, Gewerbefreiheit.[1]) Den ältesten erwerbenden Thätigkeiten der Menschen, der Viehzucht und dem Ackerbau, die nach ihrem Hauptzwecke Rohproducte lieferten, welche in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nur sehr ungenügend für die Befriedigung der nothwendigen menschlichen Bedürfnisse an Kleidung, Nahrung, Wohnung und Geräthschaften dienten, mußte sich alsbald eine andere, diese Rohproducte veredelnde und weiter verarbeitende Thätigkeit zugesellen. Zunächst bildete diese Be- und Verarbeitung der primitiven Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht für andere menschliche Gebrauchszwecke eine untergeordnete Nebenbeschäftigung der Viehzüchter und Landbauer, wie sie auch noch heutzutage getrieben wird, z. B. im Weben und Spinnen, in der Verfertigung von Fischnetzen, im Korbflechten und ähnlichen Dingen, als Füllarbeit für Mußezeiten und Winterabende der Landleute, insbesondere nördlicher und östlicher deutscher Landestheile, meist weniger zum Verkauf als zum eigenen Hausgebrauch. In dieser Weise wird z. B. die Weberei in Leinen und Halbleinen in den preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen als Nebenbeschäftigung von Bauern und Tagelöhnern auf etwa 130095 Webstühlen, hingegen gewerbsweise nur auf 1041, in Schlesien aber als Nebenbeschäftigung nur auf 9737 und dagegen gewerbsweise auf 15569 betrieben. (Officielle statistische Tabellen 1852.) Mit der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung der primitiven Erwerbsarten und größerer geistiger Ausbildung sind jedoch erweiterte Ansprüche und Bedürfnisse von selbst verbunden; daher wird eine Theilung der Arbeit und der Beschäftigungen nöthig, einerseits derjenigen, welche es vorzugsweise mit Erzeugung von Rohproducten, und andererseits derjenigen, welche es hauptsächlich mit deren Verarbeitung für verschiedene menschliche Gebrauchszwecke zu thun haben. Je mehr sich der Landbau selbst zu einem landwirthschaftlichen Gewerbe erhebt, welches besondere theoretische und praktische Vorbildung, Geschicklichkeit und Kenntniß erfordert, desto mehr tritt ihm ein abgesonderter Berufsstand von Handwerkern und Gewerbtreibenden zur Seite, desto verhältnißmäßig zahlreicher und mannichfaltiger wird allmählich diese besondere Berufsklasse. War das Handwerk mit seinem Gewerbebetriebe zunächst auf Verarbeitung der Landeserzeugnisse angewiesen, genügten ihm anfangs wenige einfache Geräthschaften, so empfängt es doch bei weiterer Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände der Völker durch die Vermittelung des Handels auch noch andere Rohstoffe aus entferntern Ländern; es verlangt und erzeugt künstlichere Werkzeuge zu deren Bearbeitung, es schreitet bei steigender Bevölkerung, bei wachsender Nachfrage, bei Verbesserung der Instrumente durch Maschinen zur Manufactur- und Fabrikindustrie vor.

Dieser Artikel hat allein die Besprechung der zuerst gedachten Grundform des Gewerbebetriebs, des Handwerks im engern Sinne, zum Gegenstande. Dabei ist jedoch sofort zu bemerken, daß eine begriffsmäßige und principielle Unterscheidung zwischen dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe einer- und der Fabrikation andererseits, selbst zwischen jener handwerksmäßigen und einer dem Gebiete der Kunst oder Wissenschaft angehörigen erwerbenden Thätigkeit um so weniger aufgestellt werden kann, je mehr das Handwerk in seiner Aus- und Umbildung fortschreitet und infolge dessen die Grenzen zwischen der einen und andern Erwerbsrichtung allmählich mehr und mehr verschwinden.

Eine solche Unterscheidung beruhte und beruht noch jetzt größerntheils nur auf ausdrücklichen Bestimmungen der positiven Gesetzgebung und in der historischen Gestaltung des Gewerbewesens, wie der eigenthümlichen Lebens- und Rechtsverhältnisse eines allerdings seit den ältesten Zeiten hervortretenden besondern Berufsstandes der Handwerker.

Der Ackerbau und das Grundeigenthum waren freilich das ursprünglichste und wichtigste Fundament politischer und staatswirthschaftlicher Bildung und Einrichtung der ältern und neuern Staatswesen. Einen kaum geringern Antheil hieran, vorzugsweise in Deuschland, haben aber auch das Handwerkswesen und der Gewerbebetrieb. Auch sie haben an allen Phasen nicht blos der staats- und volkswirthschaftlichen, sondern auch der politischen Verfassungsentwickelung theilgenommen und auf diese einen entscheidenden Einfluß geübt.

In dieser Beziehung waren insbesondere die genossenschaftlichen Innungs- oder Zunfteinrichtungen von Bedeutung. In ihnen ist vorzugsweise der Zusammenhang des Handwerkerstandes mit der Staats- und bürgerlichen Gesellschaft wie sein je nach den verschiedenen Zeitaltern glücklicher oder nachtheiliger Einfluß auf den Volkswohlstand im ganzen begründet.

---

1) Vgl. hierbei die Art. **Gewerbe- und Handelskammern, Fabrikwesen, Freizügigkeit, Handwerker- und Arbeitervereine.**

Mit jenen Einrichtungen fällt eine mehr als tausendjährige Geschichte und die Aus- wie die Vorbildung des Handwerkerstandes bis zur neuesten Zeit hin zusammen. Daher die Zähigkeit dieses Berufsstandes, mit welcher er bis in die neueste Zeit, wo auch ihn das Licht fortschreitender volkswirthschaftlicher Einsicht zu durchdringen beginnt, an den Traditionen der Vorzeit, wenn auch in noch so abgeblaßter und inhaltsleerer Form, festhält; daher bis zur neuesten Zeit, unterstützt von der politischen Reaction, jenes Schwanken in den Gesetzgebungen deutscher Länder zwischen der ältern Zunftverfassung und der vollen Freiheit des Gewerbebetriebs von deren Fesseln, zwischen den Extremen gewerblicher Zustände, welche, sei es als Übergangsstadium, sei es als vermeintliche Ausgleichung von Vortheilen und Nachtheilen des alten wie des neuen Systems, durch Gewerbeordnungen vermittelt werden sollen.

Im allgemeinen gehörte der deutsche Handwerker in frühester Zeit zu den hörigen, persönlich unfreien Leuten. Sicher war es das dem Gewerbewesen inwohnende Element höherer Ausbildung und veredelnder Beschäftigung, was ihn befähigte, sich von dieser niedern Stufe persönlicher Hörigkeit zu größerer individueller, dann im 14. Jahrhundert auch zu politischer Freiheit emporzuarbeiten. (Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", I, 81; II, 110, 390.) Nachdem es ihm gelungen war, beides infolge kaiserlicher und landesherrlicher Verleihungen und Privilegien zu erwerben, zu befestigen und zu erweitern, verfiel er später, nach dem eigenthümlichen Charakter des Mittelalters, aus der Einigung in das Wesen kastenartiger Absonderung und exclusiver, monopolsüchtiger Unterdrückung anderer Berufs- und Volksklassen. Auf das engste mit der Gründung und Blüte des deutschen Städtewesens verflochten, bildete der Handwerkerstand den Kern des Bürger- und Mittelstandes, aus dem zumeist deutsche Bildung wie bürgerliche Freiheit erwuchs. Noch zeigt Karl's des Großen berühmte Wirthschaftsverordnung, wie ein großer Theil menschlicher Bedürfnisse so in den Genitias (Weiberhäusern) unmittelbar auf den königlichen Wirthschaftshöfen und Villen durch Verarbeitung der landwirthschaftlichen Producte angefertigt wurde. Die in vielen deutschen Städtegebieten vererbten römischen Markt- und Handwerkerpolizeieinrichtungen begünstigten aber auch die Vereinigung der hörigen Handwerker zu Genossenschaften; aus dem Geiste der Genossenschaft erwuchs der Geist der bürgerlichen Freiheit. Schon decretirte der Hohenstaufe Friedrich II. 1230 ohne Erfolg: daß in allen deutschen Staaten und Städten die Brüderschaften und Innungen der Handwerker, unter welchen Namen sie auch vorkommen möchten, aufgehoben und verboten sein sollten. (Eichhorn, II, 129.) Vielmehr blieb auch ferner ein Hauptgegenstand der von den Städten überall erworbenen kaiserlichen oder landesherrlichen Freibriefe, daß (bei Verleihung größerer Gemarkungen, der Weichbilder, wie des Rechts autonomischer Gesetzgebung und Willkür) ihnen auch das Recht zu Wochen- und Jahrmärkten, zur Aufnahme neuer Bürger, selbst unfreier höriger Leute, die nach Verlauf von Jahr und Tag nicht mehr zurückgefordert werden durften, und, trotz der Gegenbestimmung der Goldenen Bulle (1356), zur Aufnahme von sogenannten Pfahl- und Außenbürgern beigelegt wurde, auch schon sehr früh das sogenannte Meilenrecht, das der Bannmeile, nämlich die Befugniß, daß innerhalb eines solchen Rayons kein städtisches Handwerk, selbst keine Schankwirthschaft, Bierbrauerei u. s. w. getrieben werden durfte.

Seit dem 14. Jahrhundert nahm der persönlich frei gewordene, einst hörige Handwerker nicht blos theil an der Wahl des städtischen Raths, sondern erhielt großentheils auch die passive Wahlfähigkeit für den Rath. (Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft", III, 3—14; Eichhorn, III, 281 fg.) Seitdem wurden aus den Gilden, Innungen, Brüder- und Genossenschaften mit ihren kaiserlich oder landesherrlich bestätigten Zunfteinrichtungen und Privilegien zur ausschließlichen Betreibung aller oder doch gewisser Gewerbe politische Körperschaften, auf denen die Verwaltung, die Vertheidigung und das Regiment der Städte wesentlich beruhte, bis die Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser letztern der seit dem 16. Jahrhundert und vollends seit dem Dreißigjährigen Kriege sich stärker befestigenden Territorialhoheit wich und erlag.

Ganz so wie der deutsche Adel, seitdem derselbe seine zu einem ausschließlichen Vorrecht ausgebildete große politische Pflicht und Ehre zum Waffendienst und Landesschutz nicht mehr erfüllen konnte, die damit verbundenen Exemtionen und Befugnisse nach Beseitigung seiner ihn drückenden Pflichten in ebenso drückende Privilegien für andere zu verwandeln bestrebt gewesen war, kam seitdem auch der Erweiterung der Zunftverfassung und Innungsprivilegien in Bezug auf alle sonst freien Gewerbe, selbst in Bezug auf Landhandwerke, mittels Ausdehnung des ausschließlichen Gewerbeprivilegiums und Handwerkermonopols der Zunftgenossen, insbesondere der städtischen, einestheils die starre Organisation des Polizeistaats im 17. und 18. Jahrhundert, anderntheils das Geldbedürfniß der Landesherren wie die damalige Finanzverfassung

zu statten. Man betrachtete das gewerbliche Exclusivrecht der städtischen Zunftgenossen als nothwendig für die Erhaltung des Nahrungsstandes und namentlich der Steuerfähigkeit der Städte und daher als ein billiges Äquivalent für die den Städten obliegenden, von ihnen bewilligten besondern Abgaben und Lasten, z. B. des Servises, der Einquartierung u. s. w. Beschränkungen und Ausnahmen im eigenen Interesse wußten andererseits nur die Stände (Prälaten, Adel und Ritterschaft) zu ihren Gunsten, nicht zum Vortheil des ganzen Landes, gegen jene Gewerbs- und Zunftmonopole durchzusetzen. (Vgl. unter anderm den letzten Landtagsreceß der Mark Brandenburg vom 26. Juli 1653 [Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze", Bd. I, Abthl. 1, S. 37 fg.]; desgleichen die Landtagsabschiede und Polizeiordnungen aus verschiedenen hannoverischen Landestheilen in der 1860 erschienenen, für die dritte Versammlung deutscher Volkswirthe von der ständigen Deputation des Volkswirthschaftlichen Congresses herausgegebenen Druckschrift: „Das Concessionswesen in Deutschland", und daselbst die Abhandlung von v. d. Horst, S. 71 fg.) Demnach wurde das Gewerbe, wenigstens größtentheils, vom flachen Lande ganz entfernt und den Städten allein vorbehalten.

Es liegt in der Natur der Dinge und bestätigt die Erfahrung auf allen Gebieten des politischen wie des volks- und staatswirthschaftlichen Lebens, daß einmal erworbene Monopole und Privilegien alsbald nicht blos als nothwendige Existenzbedingungen angesehen, sondern misbrauchsweise zur Unterdrückung gemeiner bürgerlicher Freiheit und Rechte immer weiter ausgedehnt werden. Die vielfachen Klagen über die Misbräuche der gewerblichen Zunft- und Exclusivrechte forderten sogar die Reichsgesetzgebung heraus. Die zuerst unterm 18. Nov. 1731 (von Karl VI.), sodann am 8. Juni 1776 (von Joseph II.) erlassenen ausführlichen Reichspolizeiordnungen gegen diese Misbräuche (s. Gerstlacher, „Handbuch der deutschen Reichsgesetze", IX, 1709 fg.; X, 208) waren von keinem Erfolge. Selbst hiergegen war schon damals in Deutschland die Reichspolizeigewalt ohnmächtig. So conservirte nicht blos, sondern erweiterte sich namentlich in der Freien Stadt Frankfurt a. M. deren bis auf den heutigen Tag fortbestehende starre Zunftverfassung mit ihrer für das übrige Publikum besonders drückenden Arbeitsabgrenzung. (Vgl. hierüber unter anderm den von Max Wirth herausgegebenen „Arbeitgeber", Nr. 151 vom 3. Sept. 1859, und daselbst die Denkschriften der dort neuerlich entstandenen Volkswirthschaftlichen Gesellschaft.) Trotzdem erneuerten sich sehr häufig die bis auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts und noch weiter zurückgehenden Klagen der einzelnen Innungen wegen Übersetzung ihres Gewerbes und Gefährdung ihres Nahrungsstandes, während der Gewerbebetrieb ausschließliches Eigenthum der angesessenen Bürger und das frankfurter Bürgerrecht die Vorbedingung jedweden selbständigen Erwerbes im Stadtgebiete war und blieb und das dortige Gewerbesystem auf Privilegien und Abschließung gegen jede Concurrenz, selbst auf gegenseitiger Abwehr der Concurrenz der einzelnen Erwerbszweige unter sich beruhte, auch bei dem Einfluß der Zünfte auf das Stadtregiment diese oft Senatsdecrete zu ihren Gunsten durchzusetzen wußten. So darf zufolge einer Verordnung vom 28. Dec. 1775 niemand diejenige Nahrung, Hantierung oder Profession, worauf er ursprünglich bei seiner Aufnahme als Bürger eingeschrieben worden, eigenmächtig ohne Untersuchung und Genehmigung des Senats ändern oder mehrere Gewerbszweige zugleich ausüben. So wurde im vorigen Jahrhundert vom Senat sogar ein Verbot erlassen gegen Erwerbung von Hypotheken und Ausleihen von Geld auf Häuser seitens Fremder, ferner dagegen, daß die Bürger außerhalb des Stadtgebiets zu Wein, zu Bier und zu Tanze gingen. Die Reichspolizeiordnungen von 1731 wegen Benachtheiligung der Gesellen, die ihr Brot außerhalb der Zunft gesucht hatten, wegen Begünstigung der Meistersöhne, Beschränkung der Gesellenhaltung u. s. w., wie von 1776 wegen Nichtbeschäftigung weiblicher Personen u. s. w. wußte man illusorisch zu machen und zu beseitigen, und dessenungeachtet hat sich nachweisbar die Zahl der Werkstätten der arbeitenden Meister wie die der Gesellen in den letzten Decennien fortschreitend vermindert.

Nur hier und dort in einzelnen Landesgebieten trat aus dem Systeme des Polizeistaats heraus eine Milderung durch den Einbruch des Concessionswesens ein, indem bald den höhern Landesbehörden, bald auch untergeordneten Organen derselben nach Willkür und Ermessen die Zulassung von Gewerbtreibenden über die geschlossene Zahl der Zunft hinaus als zünftige Genossen oder als unzünftige und Freimeister gestattet wurde.

Zu diesem Zunftwesen und den Monopolen privilegirter Gewerbecorporationen waren aber auch, theils infolge der Einführung und Erweiterung sogenannter Regalitätsrechte, die von den Landesherren wie später von vielen Rittergutsbesitzern aus dem Titel des echten Eigenthums oder der Grundherrlichkeit geübt wurden, theils infolge der gutsobrigkeitlichen Polizeigewalt

und polizeilichen Aufsicht, unter dem Titel ihrer Ausflüsse und Dependentien, noch vielfache andere Gewerbsbeschränkungen und Monopole erwachsen, die nicht minder wie die Zunftmonopole die freie Volksarbeit verdrängten; so die Zwangs- und Bannrechte, welche die Einwohner gewisser Bezirke oder gewisse Volksklassen an der eigenen Anschaffung oder Zubereitung bestimmter Lebensbedürfnisse hinderten und sie zwangen, diese Bedürfnisse in bestimmten Fabrikationsanstalten des Bannberechtigten zu befriedigen, ingleichen die von Lehn-, Guts-, Gerichts-, Polizei- und Grundherren gegen bestimmte Äquivalente in Kapital oder Zinsen und Abgaben verschiedener Art verliehenen gewerblichen Exclusiv- oder Realberechtigungen, z. B. Barbierstuben, Schankgerechtigkeiten u. s. w.

Fast noch ärger aber als in Deutschland bestand in Frankreich einerseits das auf andere Klassen drückende, mit vielen Anmaßungen verbundene, dabei inhaltslose und verrottete Zunft- und Privilegienwesen, andererseits das als ergiebige Finanzquelle benutzte bureaukratische Concessionswesen. Von Ludwig XIV. und schon vor ihm wurde das Gebiet der natürlichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten mit Grundeigenthum, Gewerbe, Nahrungserwerb und Arbeit als eine königliche Domäne betrachtet, auf der der Staat oder der König und seine Beamten Befugnisse verleihen, auch autokratisch beliebig zurücknehmen konnten. (Vgl. Tocqueville, „L'ancien régime et la révolution.") Die Zünfte und ihre Privilegien, immermehr auf das finanziell lucrative Concessionssystem zurückgeführt, dehnten sich in Frankreich über alle Erwerbszweige, auch selbst über die verschiedensten weiblichen Beschäftigungen aus, und zur Begegnung der Finanznoth des Staates hatte eine unendliche Theilung dieser zunftmäßigen Handwerke platzgegriffen. Da jeder das Recht auf Arbeit und gewerbliche Beschäftigung vom Staate erkauft hatte, verlangte er auch von diesem Schutz gegen jede Concurrenz. Der Versuch, diesen unnatürlichen Zustand aufzuheben, gehörte schon 1776 zu den Reformmaßregeln Turgot's. Auch sie erlag jedoch damals der mit der Klasse der zünftigen Handwerke vereinigten Bureaukratie, wie dem mit ihnen gegen eine solche Neuerung vereinigten mächtigen Widerstande selbst des Adels, der Parlamente und der Hofleute. Der unglückliche Ludwig XVI. ließ auch diese Reform fallen.

So blieb denn, wie im Bereich der Agrar-, so in dem der Gewerbszustände, den Decreten der französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 vorbehalten, mit einem großen Schlage auch die Freiheit der Arbeit und der Gewerbe zu proclamiren. Durch einen fernern Beschluß dieser Nationalversammlung vom 15. März 1790 wurden hierauf unter andern Feudalrechten auch die guts- und lehnsherrlichen Concessionen zur Ausübung von Handwerken, Künsten und Handel, ingleichen die Bannrechte (Backöfen, Mühlen, Weinpressen, Schmieden, Schlächtereien u. s. w.), soweit sie feudalen Ursprungs, ohne Entschädigung, im übrigen gegen Ablösung aufgehoben. Die Decrete vom 2. und 17. März 1791 verordneten vom 1. April dieses Jahres ab die unbedingte Gewerbefreiheit, mit Vorbehalt einer Entschädigung in wenigen einzelnen Fällen, gegen Lösung eines Gewerbepatents und Zahlung einer Gewerbesteuer. Man ging dabei und noch mehr durch das Decret vom 14. und 17. Juni 1791 über das Ziel insoweit hinaus, daß alle gewerblichen Zünfte, Innungen und Genossenschaften (maîtrises et jurandes) ganz aufgehoben und sogar die Vernichtung aller Arten von Corporationen und genossenschaftlichen Verbindungen der demselben Beruf und Stande wie der gleichen Beschäftigung angehörigen Einwohner ausgesprochen wurde. (S. diese Decrete bei Bormann und v. Daniels, „Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Fremdherrschaft für die königlich preußischen Rheinprovinzen" (Köln 1834), I, 157, 511 fg., 600.) Später wurde die Gewerbefreiheit gegen Lösung eines Patents (Gewerbesteuer) auch in denjenigen deutschen Provinzen und Landestheilen eingeführt, welche eine Zeit lang zu Frankreich, sowie in denen, welche dem vormaligen Königreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg und den ehemals französisch-hanseatischen Departements angehörten. (Vgl. unter anderm das Gesetzbulletin des Königreichs Westfalen, I, 123.)

In den deutschen Ländern änderte sich hingegen sehr wenig an der ältern Verfassung des Gewerbewesens. In vielen dauert sie im wesentlichen bis auf die Gegenwart fort, und man geht erst neuerlich mit ihrer Reform um. In einigen hat im 19. Jahrhundert, hier früher, dort später, Noth und staatsmännische Einsicht ihre Umwandlung unternommen.

In Preußen hat das Allgemeine Landrecht von 1794, dessen ursprüngliche Entstehung seinem großen Könige Friedrich II. zu verdanken ist, im achten Titel des zweiten Theils: Vom Bürgerstande, auch den Handwerkern und Zünften einen besondern Abschnitt gewidmet. Wir lassen nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen folgen, weil sie in ihrer Zusammenstellung besonders geeignet sind, einen Einblick in das Zunft- und Innungswesen wie in die

frühere, zum Theil (wenigstens noch in andern Ländern) fortbestehende Gewerbeverfassung zu gewähren.

Jenes Gesetzbuch unterscheidet Orte, wo bisher die eine oder andere Art von Gewerben in eine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen oder nicht. Letzternfalls soll der Betrieb des Gewerbes jedem, der sich damit fortzukommen getraut, frei und unverschränkt sein. Es unterscheidet ferner geschlossene Zünfte, d. h. solche, bei welchen die Zahl der Mitglieder ein für allemal bestimmt war, und ungeschlossene. Die Aufhebung der erstern wie die Errichtung neuer Zünfte gehörte (wie die jeder Corporation) zu den landesherrlichen Vorrechten. Die Bestellung von Freimeistern behielt der Staat auch bei den geschlossenen Zünften nach Bedürfniß vor. In der Regel sollten sich Landhandwerker innerhalb der städtischen Bannmeile einer städtischen Zunft anschließen. Zimmerleute, Maurer und Schmiede, auch wenn sie nicht zur Zunft gehörten, durften Gesellen und Lehrburschen halten. Die Errichtung einer eigenen Zunft setzt wenigstens drei in einer Stadt wohnende Meister voraus. Jede Zunft hat die Rechte einer priviligirten Corporation und steht unter Aufsicht des Magistrats, resp. des von demselben verordneten Beisitzers. Sie verwaltet ihr Vermögen durch Zunftälteste nach näherer Bestimmung der Zunftartikel und ihrer Zunftbeschlüsse. Ihr und ihren Vorstehern und Ältesten liegt insbesondere die Sorge für die unmündigen und minderjährigen Kinder verstorbener Zunftgenossen wie für Lehrlinge ob; gegen letztere hat der Lehrherr und in dessen Abwesenheit der Meistergeselle ein Zuchtrecht; Meisterwitwen haben ein Vorrecht hinsichtlich der Auswahl tüchtiger Gesellen. Überdies enthält das Gesetzbuch ausführliche Bestimmungen über den Zunftzwang und dessen Beschützung. Einem jeden Einwohner ist aber gestattet, jedoch nur zu seinem eigenen oder der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauch, auch solche Arbeiten zu verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen befugt sind. In das Geschäftsgebiet der einen Zunft durfte kein Genosse der andern eingreifen. Jeder Lehrbursche und Geselle muß bei der Zunft eingeschrieben werden. Jedem Meister ist die gehörige Ausbildung des Lehrlings, die Anhaltung desselben zu guten Sitten wie zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, ingleichen zur Schule, soweit der Lehrling im Lesen und Schreiben sowie in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hatte, zur Pflicht gemacht. Die nach den Innungsartikeln den Gesellen vorgeschriebene Wanderschaft muß innegehalten werden, doch soll sie in der Regel, ohne besondere Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, nur innerhalb Landes geschehen. Die Beseitigung der Misbräuche bezwecken specielle Vorschriften über das Lossprechen der Lehrlinge zu Gesellen, die Meisterprüfung der letztern und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Meister, der Gesellen und Lehrburschen über Lohn und Kostgeld, Aufkündigung u. s. w. Unter anderm durfte, abgesehen von körperlichen Gebrechen und offenbarem Mangel an Verstandeskräften, die Aufnahme in die Lehre, so auch wegen unehelicher Geburt nach erhaltener Legitimation, keinem versagt werden. Nur hinsichtlich derjenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich betrieben hatten, war der Zunft oder Innung die Zurückweisung nachgelassen, während früher und anderwärts diese Zurückweisung nicht blos für die Söhne eigenbehöriger Leute, sondern auch für eine Menge anderer Berufsklassen, Schäfer, Müller u. s. w., galt.

Über die Zwangs- und Banngerechtigkeiten, d. h. die Befugniß, den dem Bannbezirk unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei einem andern als dem Berechtigten zu untersagen, insbesondere über den Mühlenzwang, die Schank-, Branntwein- und Braugerechtigkeit verfügt dasselbe Gesetzbuch in Thl. I, Tit. 23.

Von jenen Grundzügen der Gewerbverfassung, wie sie im allgemeinen in Deutschland galt und zum großen Theil noch gilt, finden sich jedoch mancherlei Abweichungen, theils in einzelnen deutschen Staaten, theils aber auch wiederum in einzelnen Landestheilen, in Städten und Orten derselben Länder.

Eine Darstellung dieser so abweichenden Verfassungen würde die Aufgabe dieses Artikels überschreiten. Indem sich der (1858 gegründete und zuerst in Gotha, dann 1859 in Frankfurt a. M. und 1860 in Köln tagende) Congreß deutscher Volkswirthe die Ermittelung dieser verschiedenen Verfassungen, deren Nachtheile für das volkswirthschaftliche Leben der Nation und ihre Überführung zur vollständigen Gewerbefreiheit zur besondern Aufgabe gemacht hat und demgemäß der Zustand der Gewerbegesetzgebung deutscher Staaten, wenigstens in den wichtigsten Grundzügen, von seiner Commission (Syndikus Dr. Böhmert in Bremen, Procurator Dr. Braun, Präsident der Zweiten Kammer in Wiesbaden, und Redacteur Dr. Lammers) dargestellt ist, kann auf die von der ständigen Deputation des zweiten Volkswirthschaftlichen Congresses herausgegebene Denkschrift: „Die Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten" (Bremen

1859), sowie auf die das Concessionswesen in Deutschland betreffende, der dritten Versammlung vorgelegte Denkschrift (von Dr. Malz zu Frankfurt a. M., 1860) hingewiesen werden, sodann auf die Schriften von Dr. Böhmert: „Freiheit der Arbeit", Bergius, „Die deutschen Gewerbegesetze"; für Österreich von Friedemann, „Was nützt uns die Gewerbefreiheit?", von Dr. Braun und Dr. Pickford (s. weiter unten); für Baiern von Leuchs, „Gegen die Realrechte"; von H. Rentsch, „Gewerbefreiheit und Freizügigkeit; mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Zustände im Königreich Sachsen und des Gewerbegesetzentwurfs von 1860, nach statistischen Quellen bearbeitet", u. a.

Überdies ist die Aufhebung der ältern Zunftverfassungen und ihre Überleitung zur Gewerbefreiheit, zum Theil durch das Vermittelungsstadium von Gewerbeordnungen, in einer Mehrzahl deutscher Staaten in neuester Zeit ausgeführt; so in Österreich, Oldenburg, Nassau, Koburg-Gotha, in andern, wie in Bremen, neuerlichst beschlossen und in den Königreichen Sachsen und Würtemberg wie im Großherzogthum Baden theils erfolgt, theils im Werke.

Wegen des allgemeinen deutschen Gewerberechts ist auf G. Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", Bd. III, Abschn. 4, S. 236 fg., und wegen der Verhältnisse der Gewerbe vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus auf K. H. Rau, „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre" (sechste Auflage), I, 511 fg., zu verweisen, speciell über die bisherige Gewerbeverfassung im Königreich Würtemberg, welche gegenwärtig unter der wesentlichen Mitwirkung des einsichtsvollen Directors der Centralstelle für Gewerbe und Handel (Dr. von Steinbeis) in der Umbildung zur Gewerbefreiheit begriffen ist [vgl. die Schrift: „Anträge zur Umgestaltung der Gewerbeordnung für das Königreich Würtemberg, gestellt von der Centralstelle für Gewerbe und Handel" (Stuttgart 1860)], auf R. von Mohl's „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" (zweite Auflage, Tübingen 1840), II, 558 fg. Zufolge des letztern existirten dort zünftige und unzünftige Gewerbe, nach der Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836 von erstern noch 44. Die Regel war für die Unzünftigkeit. Zur Erwerbung des Meisterrechts bei erstern gehörte, außer der Volljährigkeit, eine förmliche Aufnahme in die Zunft, hierzu aber die Meisterprobe oder die Vorweisung vortheilhafter beglaubigter Zeugnisse über siebenjährige ununterbrochene Vorbereitung als Lehrling und Geselle, auch der Erwerb des Bürgerrechts am Orte der Niederlassung. Nur unzünftige Gewerbe können am Orte der Niederlassung ausgeübt werden, wo ihr Inhaber das Bürgerrecht nicht hat, und ist zu deren Betreibung auch die Erwerbung des Meisterrechts nicht erforderlich. Von der Regel, daß es dazu auch der Licenz der Regierung nicht bedarf, waren einzelne Gewerbe, hierunter Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken, Bierbrauereien, Gast- und Schankwirthschaften, ausgenommen, bei denen die Behörden nach ihrem Arbitrium zugleich über die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens zu entscheiden haben. Auch gibt es in Würtemberg einzelne Realgerechtigkeiten.

Mehr nur als Genrebilder des in Deutschland bis auf die Neuzeit fortbestandenen Gewerbeunwesens werden wir aus den Gewerbeverfassungen einiger Länder einzelne Bestimmungen hervorheben. Der preußischen Gesetzgebung aber ist um deswillen zuletzt und ausführlicher zu gedenken, weil sie zuerst und am weitesten zur Gewerbefreiheit vorschritt, dann aber auch am hervorstechendsten die verschiedenen Phasen im Vor- und Rückschritt der letzten Decennien abspiegelt, weil andererseits jedoch daraus auch erkannt werden kann, wie die Hindernisse der Gewerbefreiheit, dergleichen wol nicht anders und größer in andern Staaten obwalten, mittels einer das Interesse der Staatsgesellschaft wie die Privatinteressen der Betheiligten angemessen berücksichtigenden und ausgleichenden Legislation im wesentlichen überwunden wurden.

Zuvor aber soll an die jetzt kaum von irgendeiner Seite noch bezweifelten Ziele und Principien der Gewerbegesetzgebung erinnert werden, mit denen man die vielfach noch bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse vergleichen mag.

Das Recht auf Arbeit, nicht dasjenige, welches Proudhon und der französische Socialismus, nach dem Vorbilde und Vorgange der Grundlagen der Zunftverfassung, unter der Sicherung der bürgerlichen Existenz durch Gewährleistung ausreichender und lohnender Beschäftigung für die Individuen seitens des Staates oder der bürgerlichen Gesellschaft, versteht, sondern jenes andere Recht, welches jedem Mitgliede der Staatsgesellschaft ein offenes und freies Feld eröffnet für die Anwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte, für die Benutzung seines eigensten und werthvollsten Eigenthums, ist das primitivste und naturgemäßeste von allen. Die Freiheit der Arbeit und des Gewerbes dürfte kein auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründeter Staat seinen Bürgern versagen, wenn er ihnen nicht auf andere Weise als durch die den Men-

schen erniedrigende Armenpflege ausreichende und angemessene Mittel für Existenz und Leben zu gewährleisten im Stande ist.

Im Kurfürstenthum Hessen wurde nach der Restauration durch die Zunftordnung vom 5. März 1816 und spätere Regierungserlasse die unter der westfälischen Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit großentheils wieder beseitigt. Welche Gewerbe dort zünftig, welche concessionspflichtig, welche frei sind, wieweit die Zunftbezirke gehen, wielange Gesellen- und Wanderzeit, ingleichen Lehrzeit dauert, ob das Bürgerrecht oder nur das Recht dauernder oder vorübergehender Ansässigkeit, ob und welches Vermögen erforderlich, ist dort nach Stadt und Land, wiederum nach einzelnen Städten und Districten, selbst für einzelne Gewerbszweige ganz verschieden zu beantworten. Vorzugsweise ausgedehnt ist daselbst das Recht der Behörden wie der Gemeinden, selbst noch von Standesherren und adelichen Familien zur Concessionirung des Gewerbebetriebs; überdies ist dergleichen Concession nach einigen Jahren widerruflich. Fast hundert Gewerbszweige gibt es, deren Betrieb von der Concession des Staates abhängt, darunter die Mehrzahl, bei welchen keinerlei öffentliches Interesse der Gesundheits- oder Sicherheitspolizei u. s. w. ersichtlich ist.

In Schleswig-Holstein beruht aller Gewerbebetrieb auf dem Lande auf Concession. „Die Gesetzgebung in Betreff des Concessionswesens überhaupt ist", wie ein Berichterstatter in der oben gedachten Denkschrift sich ausdrückt, „bodenlos. Die Bewilligung von Concessionen hängt vom Eigenwillen des Beamten ab, der sich weder durch entgegenstehende Rechte, z. B. durch angeblich verbriefte Zunftrechte auf die Bannmeile, noch andererseits durch Bitten oder Klagen beirren läßt. Nur in vier Fällen ist das Maximum und Minimum der zu ertheilenden Gewerbsconcessionen durch das Gesetz bestimmt, in allen übrigen das Arbitrium des Beamten die alleinige Norm. In jenen Fällen hat der Departementschef in Kopenhagen, zu dessen Geschäftskreis das Gewerbewesen in einem der Herzogthümer gehört, zu ermessen, wie viel Schneider ein Dorf ernähren kann, ob und wie viel zerrissene Schuhsohlen eines oder mehrerer concessionirter Schuster bedürfen, ob die Bauern ihre Butter in Töpfe oder Tönnchen schlagen und ob sie dazu in letzterm Falle einen oder mehrere Böttcher in der Nähe haben müssen." Einzelnen gutsherrlichen Obrigkeiten wurde durch Verfügung vom 1. Oct. 1825 die Befugniß zur Concessionirung von Landhandwerkern, jedoch unter der Einschränkung ertheilt, daß in den Landdistricten innerhalb der Bannmeilen der Städte nur so und so viel Schuster, Schneider, Grobschmiede, Rademacher, Zimmerleute und Böttcher angesiedelt werden dürften.

In Hannover ist theilweise die unter der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit erhalten, theilweise Recht, Zahl und Abgrenzung der Zünfte, aber sehr abweichend, hergestellt. Um Zunftmeister zu werden, muß man nicht blos unbescholten und geprüft und 25 Jahre alt sein, sondern auch Wohn- und Gemeindebürgerrecht erworben, Gesellen- und Wanderjahre zurückgelegt, das Handwerk zünftig erlernt und der Zunft die Gebühren entrichtet haben. Die durch ein Gesetz vom 17. April 1852 verfügte Aufhebung der ausschließlichen Gewerberechte ist nicht vorgeschritten. Durch eine neuere Gewerbeordnung von 1847 ist das Concessionswesen noch erweitert.

Unter denjenigen Gewerbegesetzgebungen, welche dem Staate und seinen Behörden ein weitgehendes Recht zur Concessionirung beilegen, steht die Gesetzgebung des Königreichs Baiern diesseit des Rheins in erster Reihe (dies schon nach der Verordnung vom 16. März 1807), während in der bairischen Rheinpfalz volle Gewerbefreiheit gilt.

Jenem polizeistaatlichen System traten wiederum aber die Beschwerden der Zünfte und des Gewerbestandes entgegen. Eine Vollzugsinstruction vom 23. Juli 1834 wies die Behörde an, bei Gesuchen um Concessionsverleihungen die durch das Gesetz ihrem Ermessen anheimgestellten Rücksichten mit aller Strenge zu handhaben und dabei besonders den Nahrungsstand schon ansässiger Meister sorgfältig ins Auge zu fassen. Es blieb auch in der neuesten Verordnung vom 17. Dec. 1853 das Concessionssystem vorherrschend, wonach die Zulassung zum Gewerbebetriebe im wesentlichen vom obrigkeitlichen Ermessen abhängig ist. Man wendet dasselbe sogar auf die in Baiern weit verbreiteten Realgewerbsgerechtigkeiten an, deren Ausübung wie die einiger freien Gewerbe wenigstens ebenso von einer obrigkeitlichen Licenz abhängt. „Dies Concessionswesen (heißt es in einem Aufsatz von Dr. Gerstner: „Die systematische Darstellung der Gewerbegesetzgebung im diesseitigen Baiern", in K. Brater's „Blättern für administrative Praxis", Jahrg. 1859, Bd. IX, Heft 5—15 fg.) geleitet jeden, der sich dem gewerblichen Stande widmet, von der Schule bis zum Meisterstande und nimmt auch diesen noch in seine Fürsorge und Pflege. Der Staat schreibt den Weg der gewerblichen Ausbildung für Lehr-

linge und Gesellen in genauester Weise vor und prüft zuletzt die Berufsfähigkeit und Tüchtigkeit derer, welche ein Gewerbe selbständig betreiben wollen, zur Sicherung des Publikums, wobei er sich außerdem aber auch noch die schwierige, selten lösbare Aufgabe der Ermittelung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion aus Fürsorge für den Nahrungsstand der Gewerbtreibenden, sowol der bisher ansässigen als der neu hinzutretenden aufbürdet. Bei wenigen Gewerben sieht man über den Bildungsgang weg und begnügt sich mit einer Fertigkeitsprobe. Nur bei den wenigsten, volkswirthschaftlich meist untergeordneten Erwerbsarten, den sogenannten freien Gewerben, beschränkt sich die obrigkeitliche Betheiligung auf die bloße Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe. Für die Prüfungscommissionen zum Gewerbe gibt es Commissionen erster und zweiter Klasse, resp. für alle oder nur für Landgemeinden und den Marktverkauf. Am drückendsten und weitläufigsten offenbar ist die Prüfung des Nahrungsstandes vor der Concessionirung. Abgesehen von der persönlichen Befähigung und den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung, ist bei örtlichen Gewerben zu erwägen und zu entscheiden, ob durch die neuen Verleihungen das Gewerbe nicht übersetzt und dadurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Meister gefährdet werde, hingegen bei denjenigen Gewerben, welche in ihrem Absatz über die lokalen Grenzen hinausgreifen, ob die Ausdehnung des Absatzes auch von der Bedeutung sei, daß der neue Meister ohne Beeinträchtigung anderer Gewerbsgenossen hinreichende Nahrung finde. Zur Ansässigmachung wird überdies noch ein Nachweis gewissen Vermögens verlangt. Hat nun ein tüchtiger, sogar mit hinreichendem Vermögen versehener Mann sich durch alle diese Hindernisse bei einem sogenannten freien Gewerbe durchgeschlagen und die obrigkeitliche Licenz zum Gewerbebetriebe erhalten, so ist damit seine bürgerliche Existenz und Kapitalanlage doch keineswegs sicher gestellt. Denn die obrigkeitliche Licenz muß in der Regel von Jahr zu Jahr erneuert und kann aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten versagt und aufgehoben werden." In der That ist in Baiern (fast ähnlich wie in Frankreich vor der Revolution) als Staatsmaxime ausgesprochen: daß die Gewerbsbefugnisse ein unmittelbarer Ausfluß und ein Attribut der Staatsgewalt seien; man meint, daß dem Staate die Leitung der gesammten Landesindustrie zusteht. Der Fortschritt im Gewerbewesen stößt dort besonders auf zahlreiche, als Objecte des Privatvermögens und privatrechtlicher Verfügungsbefugniß betrachtete Real- und radicirte (am Grundbesitz haftende) Gewerbe, deren nach einer statistischen Erhebung aus dem Jahre 1858 76385 bestanden. (S. das Weitere in dem oben gedachten Aufsatz.)

Der besonders trostlosen gewerblichen Zustände in Mecklenburg-Schwerin ist schon mehrfach bei Gelegenheit anderer Artikel gedacht. (S. **Agrarverfassung**, **Ein- und Auswanderung**, **Grundvertheilung** u. s. w.) Von allen Erwerbszweigen sind nur der Ackerbau und die Schiffahrt frei. Doch müssen auch Schiffskapitäne in Rostock und Wismar der Schifferzunft beitreten. Während in Rostock beim Schiffsbau Meister und Gesellen zünftig sind und Prüfung wie Mitgliedschaft bei der Zunft Vorbedingungen zur Ausübung des Gewerbes sind, beruht dagegen der Bau eiserner Schiffe auf besonderer Concession. Selbst der Handel in seinen verschiedenen Abtheilungen ist zünftig und hat wiederum jede Abtheilung ihr genau begrenztes Arbeitsgebiet. Der Ankauf sogenannter Producte, wie Felle, Federn, Lumpen, Flachs, Honig, Federvieh u. s. w., darf (nach einer Verordnung von 1851) nur von städtischen Einwohnern auf Grund besonderer Concession betrieben, diese Erlaubniß aber möglichst sparsam und nur solchen unbescholtenen Leuten ertheilt werden, welche von körperlichen Gebrechen befallen und zur Fortsetzung ihres bisherigen Nahrungsbetriebs unfähig sind. Das Aufkaufen von Lebensmitteln (Kartoffeln, Butter, Schlachtvieh, Korn zu einer halben Last u. s. w.) ist, bevor sie in die Städte auf den Markt gebracht worden sind, verboten. Dabei haben einzelne Städte, resp. deren Bürger Specialprivilegien, z. B. Rostock dahin, daß zwei Meilen um diese Stadt kein Handwerker, Krämer und Hausirer geduldet, kein anderes Bier als das in Rostock gebraute verschenkt werden darf; auch haben die Bürger beim Beziehen der Jahrmärkte Freiheit von allen Abgaben, auch von allen Land- und Dammzöllen. In dem unweit Rostock belegenen Hafenort Warnemünde, weil es ehemals plattes Land war und noch als solches betrachtet wird, darf kein Handel, keine Schiffahrt, kein Handwerk von den warnemündern Bürgern betrieben, kein Kaufmann, kein Bäcker, kein Schlächter, kein Müller, kein Schiffer geduldet werden. Man hat dort nur ein paar Schneider, einen Schuster, einen Barbier, einen Wundarzt, einen Apotheker und einige Victualienhändler zugelassen. Die Warnemünder sind auf Seefischerei, Lootsen- und Matrosenbetrieb, als die ihnen ein für allemal angewiesene Bestimmung, beschränkt. (Vgl. M. Wiggers, „Die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der wirthschaftlichen Zu-

stände im Hafenort Warnemünde", Rostock 1860.) Wie es dazu mit der Freizügigkeit und der Heimatsberechtigung namentlich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin steht, ist an einem andern Orte erwähnt. (S. **Freizügigkeit und Einwanderung.**) Die mittelalterliche Gewerbeverfassung hat sich schließlich in dem sogenannten Erbvergleich vom 18. April 1755 und dessen Art. 13 und 14 krystallisirt. Der erstere handelt vom Malzen, Brauen und Branntweinbrennen auf dem Lande, der zweite von den Handwerkern auf dem Lande. Jener bestimmt unter anderm, daß alle Krüge, innerhalb zwei Meilen von einer Stadt belegen, ohne Ausnahme ihr Getränk aus dieser Stadt beziehen sollen, sofern nicht eine Exemtion durch vor 1686 ertheilte Lehns- und Concessionsbriefe oder rechtsverjährten Besitz vor 1682 binnen präclusivischer Frist nachgewiesen wurde. Der letztgedachte Artikel schreibt z. B. vor, daß außer Zieglern, Müllern u. dgl. auf dem Lande bei jedem Gute nur ein Grobschmied mit einem Gesellen, ein Grobrademacher ohne Gesellen allein zur Verfertigung der bei der Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, ein Grobleineweber mit drei Tauen, ein Bauerschneider, ein Maurer, ein Tischler und ein Schuhflicker ohne Gesellen gehalten werden dürfen. [Vgl. Zachariä, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" (Göttingen 1855), S. 840 und 844.] Nach Aufhebung der mecklenburgischen Verfassung vom 10. Oct. 1849 mit Hülfe des bekannten Schiedsgerichts (s. hierüber J. Wiggers, „Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin") bleibt es denn vorerst wiederum auch dort bei jener mittelalterlichen Gewerbeverfassung.

Wenn unter Erwerbsverhältnissen, wie sie eben geschildert sind, der Deutsche trotz Heimats- und Vaterlandsliebe in Massen auswandert, so wird man dies begreiflich finden.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika existirt wenigstens kein Gewerbegesetz, das den Bürgern Arbeit und Erwerb verschränkt. Nur der Verkauf geistiger Getränke ist in einzelnen Staaten beschränkt. In einigen Städten ist nur zum Vertrieb derselben im Detail wie zum Verkauf von Schießpulver und zum Fuhrwerksbetriebe eine Concession nöthig, und es wacht ein Gesundheitsrath allein über die Errichtung von Gebäuden und Fabriken, welche den Nachbarn schädlich oder lästig sein können. In Neuyork werden blos Advocaten, Ärzte und Geistliche einem Fähigkeitsausweis oder Bildungsgange behufs Zulassung zu gewissen öffentlichen Functionen unterworfen.

In Frankreich herrscht volle Freiheit des Gewerbebetriebs, und hinsichtlich derjenigen Gewerbe und Erwerbseinrichtungen, welche der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit gefährlich werden können, ist für die Concessionsertheilung im einzelnen Falle ein festes System allgemeiner unwandelbarer Regeln nach wissenschaftlichen Principien aufgestellt, welches die Willkür der Verwaltung bei Gestattung oder Versagung der bürgerlichen Erwerbsthätigkeit ausschließt. (S. R. v. Mohl, „Literatur der Staatswissenschaften", III, 279; Macarel, „Législation et jurisprudence des ateliers dangereux, insalubres et incommodes".)

Ebenso ist in England die polizeiliche Concessionirung gewisser Gewerbsbeschäftigungen durch die Friedensrichter auf Schanklokale, Wirthshäuser u. dgl. beschränkt. (Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", II, 350 fg.)

Während im Mittelalter der naturgemäßen menschlichen und bürgerlichen Freiheit aller Volksgenossen in Verwerthung und Ausnutzung ihrer physischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten die Gewerbsmonopole der Zünfte und Innungen sowie feudalistische Vorrechte oder angemaßte Concessionsbefugnisse von Guts- und Grundherren entgegenstanden, haben nach Beseitigung des Feudalstaats die verkehrten Maximen des Polizeistaats das Gebiet der bürgerlichen Freiheit als ihre Staatsdomäne in Beschlag genommen, und freilich verwuchsen auch diese wiederum, wie mit den Interessen, so mit den Anschauungen der bevorrechteten, dadurch begünstigten Berufsstände und Volksklassen.

Staatsmaximen wie die oben gedachten sind es, welche die Schöpfer des Socialismus geworden, und es werden die socialistischen Ideen so lange Boden finden und den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen, als jene polizeistaatlichen Maximen noch die bürgerlichen und gewerblichen Einrichtungen der neuern Staaten beherrschen. Derb, aber treffend sagt Dr. Pickford in einem Aufsatz über Baden (s. die mehrerwähnte Denkschrift des Volkswirthschaftlichen Congresses über das Concessionswesen in Deutschland): „Infolge des Dreißigjährigen Kriegs wurde jedoch der Wohlstand, der Rechtssinn und das bürgerliche Selbstvertrauen, das der ihm vorausgegangenen Emancipationsarbeit zum Rückhalt diente, gründlich zerrüttet. Die deutsche Staatsgesellschaft verfiel in ihre zweite Kindheit. In den Territorien erstand die kaum überwundene Willkürherrschaft der ehemaligen Feudal- und nunmehrigen Landesherren und mit ihr

wieder der Begriff einer von römischem Rechtsunverstand und germanischer Rechtsentartung vergoldeten Landeshoheit, und in den Städten verband sich der Geldsack mit der allgemeinen Corruption der Staats-, Gemeinde- und Corporationsbehörden, um durch Bestechung und Rechtsverdrehung jedem halbvermoderten Privilegium, wie sich Justus Lipsius ausdrückt: «ein Schein und Farb» anzustreichen. All die ergiebigen Gewerbszweige, womit zur Zeit der Religionsverfolgungen der Aufschwung von Industrie und Handel in den Nachbarländern die deutsche Volkswirthschaft bereicherte, wurden damit aufs neue zum Regal der Machthaber; der Fiscus und seine Günstlinge zehrten nun wieder ungestört von monopolischen Fabrik- oder auch Genossenschaftsconcessionen und wetteifernd damit die municipale und zünftige Vetterschaft von dem Ablaßkram mit ihren neu aufgefrischten Vorrechten. Mit dieser zweiten Blütezeit des deutschen Concessionswesens fällt jedoch zusammen die von den Niederlanden und Großbritannien aus ganz Europa durchzuckende neue geistige Bewegung. Zu der finanziellen Noth der festländischen Willkür- und Privilegienstaaten gesellte sich die neue Philosophie, um den Fürsten ihre Pflichten, den Völkern ihre Rechte zurückzurufen, und mit der Politik verband sich die Humanität, um die Menschenwürde und Steuerkraft der erschöpften Unterthanengesellschaft wieder aufzurichten."

Glücklich, wenn auch etwas spät, scheint sich jetzt auch in Deutschland, wie bereits oben erwähnt wurde, in der Gesetzgebung wie im Volksbewußtsein eine erleuchtetere Anschauung über die Bedingungen der Volkswirthschaft und des Wohlstandes der Länder Bahn zu brechen.

Dann wird endlich auch jene patriotische Klage verstummen, welche Dr. Böhmert in Bremen 1859 auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse aussprach: „daß die unternehmendsten und bravsten Leute, deren einzige Schuld darin besteht, daß sie kein Vermögen ererbt haben und vom Schöpfer nur mit kräftigen Knochen, gesundem Geiste und frischer Erwerbslust bedacht wurden, sehr oft kaum im nächsten Dorfe oder Städtchen ihres eigenen Landes, geschweige denn in einem andern deutschen Ländchen sich niederlassen oder ein eigenes Gewerbe begründen dürfen; daß, weil es unter hundert Personen stets einige gibt, die nicht zu wirthschaften verstehen und mit oder ohne eigene Schuld verkommen, die übrigen 98 unter dauernde Vormundschaft der Behörden gestellt werden, die bei einer jeden Gewerbsbegründung oder Niederlassung über den Nahrungsstand der vorhandenen Bürger und über das örtliche Bedürfniß oder sogar über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gericht sitzen; daß die Benutzung und Verwerthung des einzigen Eigenthums des armen Mannes — der Kraft seiner Hände, der Fähigkeit seines Kopfes und des redlichen Willens, sich und den Seinen fortzuhelfen — in Deutschland noch den mannichfaltigsten und verkehrtesten Beschränkungen unterworfen ist; daß derjenige, welcher kein Vermögen nachweisen kann, entweder in der kleinen Gemeinde, wo er geboren, ihm aber keinerlei Gelegenheit zur Ausübung des erlernten Gewerbes gestattet ist, auf Lebenszeit gebannt bleiben und verkommen, oder jenseit des Oceans sein Fortkommen suchen, oder die Steuerkraft und die Angriffsmittel unsers Erbfeindes, des erwerbsfreien Frankreich vermehren muß, wo allein Paris über 90000 deutsche Arbeiter zählt, die alljährlich mehrere Millionen Steuern zahlen."

In Preußen war es einestheils die eiserne Nothwendigkeit zur Restauration des Staates durch Hebung der Volkskraft, anderntheils die weit über der Menge stehende wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Bildung und sittliche Kraft einzelner Staatsmänner, welche unter den mit dem Edict vom 9. Oct. 1807 anhebenden großen Reformmaßregeln auch die Arbeit und das Gewerbe von ihren Fesseln befreiten. Es wurde zuerst in Ostpreußen und Litauen (Edict vom 29. März 1808), dann im ganzen Staate (Edict vom 28. Oct. 1810) der Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang aufgehoben, gleichzeitig aber durch ein Edict von demselben Tage, unter Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer gegen Lösung eines Gewerbescheins, jedem Einwohner in den Städten wie auf dem platten Lande die Fortsetzung oder Begründung von Gewerben lediglich nach Anzeige bei der Polizeibehörde des Wohnorts, ohne Rücksicht auf Gesellen- und Meisterprüfung, Mitgliedschaft bei einer Zunft, Bannmeile u. s. w., gestattet. Dabei bezeichnete das Gesetz (§. 5) einerseits diejenigen Erwerbsthätigkeiten, für deren Ausübung es überhaupt eines Gewerbescheins nicht bedurfte, andererseits (§. 21) nur diejenigen Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, zu deren Ausübung der Besitz der erforderlichen Eigenschaften vorschriftsmäßig nachzuweisen sei. Zugleich hob das Gesetz (§. 30) alle bisherigen, auf Gewerben ruhenden Abgaben (damals unentgeltlich) auf, welche die Berechtigung zu deren Betriebe betrafen, auch wenn sie an Kämmereien, Grund- und Gutsherren zu entrichten waren. Bereits hatte die Regierungsinstruction vom 26. Dec. 1808 den Verwaltungsbehörden die im

Sinne vollkommener Erwerbsfreiheit zu beobachtenden Grundsätze vorgezeichnet (§. 34, 50), und das Edict über die Finanzen des Staates oder das Abgabensystem vom 7. Sept. 1811 bezeichnete als gemeinschaftliche Grundlagen der Reformen die Gleichheit vor dem Gesetz und neben der freien Benutzung des Grund und Bodens wie der freien Verfügung über denselben auch die Gewerbefreiheit, das Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole wie die Vereinfachung der Abgaben und ihrer Erhebung. Dazu enthielt ein Gesetz de eodem über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe die nähern Bestimmungen über die Ablösung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen, als solche auch in den Hypothekenbüchern eingetragenen städtischen (Real-) Gewerbsberechtigungen, sowie wegen derjenigen gewerblichen Berechtigungen, welche vormals (bis zum Edict vom 9. Oct. 1807) unzertrennlich auf städtischen Grundstücken hafteten (der radicirten Gewerbe). Der Gewerbeschein zu Werken oder Arbeiten gewisser Art sollte möglichst allgemein, mit Vermeidung kleinlicher Gewerbsunterschiede ausgestellt, jedem aber auch erlaubt werden, so viel Gewerbe, als er wolle, nebeneinander zu treiben. Aus polizeilichen Gründen wurden unter anderm die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger beibehalten, im übrigen über die Art der Legitimation zur Betreibung einzelner Gewerbe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die besondern Vorschriften gegeben, jedoch alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, ingleichen die Lohntaxen für Handwerkerarbeit allgemein und gänzlich aufgehoben.

Hingegen wurden die bestehenden Innungen nicht (wie in Frankreich) abgeschafft. Nach Beseitigung jedes Vorrechts und Unterschieds von zünftigen Meistern und Gesellen gegen unzünftige blieb jedem nur der Austritt, dem Beschlusse der Innungsgenossen, ausnahmsweise der Regierung aber einerseits auch die Auflösung, andererseits sogar die Neubegründung eines corporativen Innungsverbandes vorbehalten, sofern letzteres zu einem gemeinnützigen Zwecke für nöthig erachtet wurde, in welchem Falle auch jeder Gewerbsgenosse zum Beitritt verpflichtet werden konnte.

Der Fonds zur Verzinsung und Amortisation der oben gedachten ausschließlichen u. s. w. Real- und radicirten Gewerbsberechtigungen ist aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des betreffenden Gewerks nach Abzug der darauf haftenden Schulden und einer nach dem Werthe der abzulösenden Berechtigungen bestimmten Abgabe gebildet, zu welcher alle Gewerbtreibenden innerhalb des städtischen Polizeibezirks bis zur gänzlichen Ablösung jährlich 6 Proc. des Gesammtwerths, nach Verhältniß der zu entrichtenden Gewerbesteuer, beizutragen verpflichtet wurden.

Die eben gedachten Gesetze umfaßten aber nur diejenigen Landestheile, welche damals (nach dem Tilsiter Frieden von 1807 und vor 1815) zum preußischen Staate gehörten.

In Bezug auf die gewerblichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen ergingen hierauf die drei besondern Gesetze resp. vom 13. Mai 1833: a) wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen der Zünfte und Corporationen oder einzelner Individuen in den Städten, mit nähern Vorschriften über die Entschädigung und deren Geltendmachung für ausschließliche, veräußerliche und vererbliche Gewerbeberechtigungen (Bankgerechtigkeiten) und mit der besondern Bestimmung, daß nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums alle Entschädigungsansprüche erloschen sind; b) wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten an Grund- und Gutsherren gegen deren Entschädigung durch Zuschläge zu den Staatssteuern; endlich c) wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, namentlich des mit der Befugniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei verbunden gewesenen ausschließlichen Rechts des Getränkeconsumtionszwangs und der Schankgerechtigkeit gegen Vergütung beim Erweise eines dadurch erlittenen Schadens.

Inzwischen dauerte in mehreren von Preußen 1815 neu und wieder erworbenen Provinzen die ältere Gewerbeverfassung insoweit fort, als dieselbe nicht im größern Theile der beiden westlichen Provinzen und einem kleinern Theile der Provinz Sachsen durch die fremdländische Gesetzgebung verändert und aufgehoben war.

Dadurch wurde das sehr lange berathene Gesetz (die allgemeine Gewerbeordnung) vom 17. Jan. 1845 nothwendig. Gegenstand desselben ist einerseits die Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs, der ausschließlichen Gewerbe- wie der gewerblichen Concessionsberechtigungen und aller Abgaben für den Betrieb von Gewerben, sowie des Rechts, dergleichen Abgaben aufzulegen, sodann der Zwangs- und Bannrechte, theils unentgeltlich, theils soweit sie nicht dem Fiscus, einer Kämmerei, einer Gemeinde oder einer Corporation zustanden, gegen Entschädigung, zu welchem Ende sich ein besonderes Entschädigungsgesetz

anschloß. Andererseits enthält die Gewerbeordnung aber auch diejenigen Vorschriften, welche man damals wiederum im Interesse der Ordnung des Gewerbewesens nach hergestellter Freiheit des Gewerbebetriebs für nöthig erachtete. Zu letztern gehören zunächst die Vorbedingungen zur selbständigen Ausübung eines stehenden Gewerbes, wozu fortan aber der Besitz des Bürgerrechts nicht mehr gezählt werden sollte, indem auch da, wo die Gewerbetreibenden zur Erwerbung dieses Rechts verpflichtet sind, die Execution auf Erfüllung dieser Verpflichtung nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden darf.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur für erforderlich erklärt (§. 26): 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder a) durch ungeschickten Betrieb oder b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

Darauf folgen Bestimmungen, welche gewerbliche Anlagen hierunter begriffen (§. 27), nebst Vorschriften in Betreff des Verfahrens, welche Gewerbsanlagen besondern Beschränkungen mit Rücksicht auf die örtliche Lage unterworfen sind (Turn- und Badeanstalten, Betriebsstätten von Gewerben, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, u. s. w.), ferner (§. 42), welche der höhern Approbation bedürfen (Ärzte jeder Art, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten), sodann (§. 44 fg.), welche sich über ihre Kenntniß und Fertigkeit durch ein Befähigungszeugniß auszuweisen haben (Baumeister, Seeschiffer, Fährmeister, Maurer und Zimmerleute, Bandagisten u. s. w.), endlich (§. 47 fg.), welche einer besondern Erlaubniß der betreffenden Behörde bedürfen und deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, abgesehen von Bildung und Sachkenntniß, zu prüfen ist (Schauspielunternehmer, Buch- und Kunsthändler u. s. w., Schlosser, Pfandleiher, Händler mit Giften und Schießpulver, Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Bade- und Turnanstalten u. s. w.).

Neue Realgewerbsberechtigungen dürfen ferner nicht begründet werden.

Zwar soll wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Landespolizeibehörde untersagt werden können, in solchem Falle aber der Besitzer für den wirklichen und erweislichen Schaden Ersatz erhalten.

Die Gewerbeordnung enthält demnächst auch Bestimmungen über den Marktverkehr, über die indeß der Regel nach unzulässigen polizeilichen Taxen, über die fernere Fortdauer der Innungen als gesetzlicher Corporationen, ihre Beaufsichtigung, Verwaltung, die Aufnahmebedingungen, ihre Auflösung oder neue Errichtung, wie über Revision und Bestätigung ihrer Statuten. Nur für kaufmännische Corporationen dauert eine bisher bestandene Zwangspflicht zum Beitritt fort. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Innung soll der Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetriebe gehören und bei mehreren (§. 131 bezeichneten) Gewerben die Befugniß, Lehrlinge zu halten, vom Nachweise der Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung vor der Orts- oder Districts-Prüfungsbehörde abhängen.

Als Zweck der Innungen gilt Beaufsichtigung über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen, Verwaltung ihrer Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen, wie die Fürsorge für Witwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen; sodann als ihr Beruf auch die Abgabe sachverständiger Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe.

Soweit nicht besondere Verträge errichtet sind, gibt die Gewerbeordnung subsidiäre Bestimmungen über die Verhältnisse der Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge. In Ermangelung besonderer Behörden sind Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen, Gesellen oder Lehrlingen über Arbeits- oder Lohnverhältnisse, soweit sie Innungsgenossen betreffen, vorbehaltlich des Rechtswegs durch den Innungsvorsteher zu entscheiden. (S. **Gewerbe- und Handelskammern**.) Die Gesellenkassen bleiben bestehen. Jeder Lehrling soll darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen könne, ingleichen in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Die Prüfung des Lehrlings zum Gesellen hängt von seinem Antrage ab.

Durch Orts- und Innungsstatuten darf aber auch den Innungsmitgliedern kein ausschließlicher materieller Vortheil in Bezug auf den Gewerbebetrieb beigelegt, die Befugniß, Gesellen

oder Gehülfen zu halten, nicht beschränkt oder erschwert, ein Zwang zum Eintritt in die Innungen oder eine Beschränkung des Austritts, ebenso wenig eine Geschlossenheit der Innung, auch kein Wanderzwang der Gesellen bestimmt werden.

Immerhin aber legt, abweichend von der Gesetzgebung des Jahres 1810, das Gesetz von 1845 selbst den Innungsgenossen einige Vorzüge bei. Außerdem machte es bei gewissen Gewerben (darunter den zahlreichsten, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schmiede u. s. w.) das Recht, Lehrlinge zu halten, von der in seinem Tit. 8 beschriebenen Prüfung abhängig, über welche letztere und insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen noch ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1854 (preußische Gesetzsammlung, 1854, S. 263) erging.

Bemerkenswerth ist noch die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß Verbindungen und Verabredungen sowol der Gewerbtreibenden wegen Einstellung des Gewerbes u. s. w., um ihre Gehülfen, Gesellen und Arbeiter oder die Obrigkeit dadurch zu gewissen Zugeständnissen zu nöthigen, als umgekehrt der Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter zu ähnlichem Zweck unter Strafe gestellt sind.

Aus den vorstehend ausführlicher angegebenen positiven Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung ergibt sich zugleich, welche Gegenstände überhaupt als Vorwurf und Aufgabe einer Gewerbeordnung angesehen werden können, je nachdem man sich von der frühern Verfassung der Gewerbe weiter entfernen oder sich ihr näher anschließen will.

Ohne hier weiter in eine Kritik dieser Bestimmungen einzugehen, ist der Thatsache zu erwähnen, daß es besonders der Befähigungsnachweis zum Gewerbebetriebe durch Prüfung ist, worauf auch noch gegenwärtig eine große Zahl von Gewerbtreibenden als auf einen Ehrenpunkt des Gewerbestandes vorzugsweise Werth legt, der Gewerbestand auch die Innungen, obwol als freiwillige Genossenschaften, fortdauernd aufrecht erhalten hat, während im übrigen besondere materielle Vorrechte für die Innungsgenossen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Anders verhielt es sich während der Bewegung des Jahres 1848 mit den bekannten Petitionen und auf den Congressen zahlreicher Mitglieder des Gewerbestandes in verschiedenen deutschen Ländern, selbst in Preußen, mit welchen nicht blos die Deutsche Nationalversammlung, sondern auch verschiedene Regierungen und Landtage bestürmt wurden. Die Meister, welche im Besitze der Befugniß zu selbständigem Gewerbebetriebe waren, verlangten Schutz gegen die Concurrenz und drängten mehr oder weniger zu den ältern Zunftprivilegien zurück, wogegen die Gesellen auf ihren gegenüber den Handwerkercongressen der Meister abgehaltenen Versammlungen und in ihren Petitionen und Schriften, vorzüglich aus den Ländern des Zunftzwangs, umgekehrt größere Freiheit des Gewerbebetriebs forderten. Treffend bemerkte der Bericht der volkswirthschaftlichen Commission der Deutschen Nationalversammlung, womit sie den (vermittelnden) Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung begleitete: „es sei ein arger Fehltritt, wenn man glaube, Schäden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß die Zustände einer frühern Zeit in die heutige zurückversetzt oder die noch vorhandenen Überreste der Vergangenheit wieder belebt würden. Es sei leicht, in solchen Irrthum zu verfallen, weil die Erinnerungen der Menschen von den vergangenen Zuständen das Drückende abstreiften und nur das Angenehme behielten." Bemerkenswerth war aber die auch in jenem Bericht hervorgehobene Thatsache, daß die Klagen sowol der Handwerksmeister wie der Gesellen überall aus denjenigen Ländern und Landestheilen am lautesten ertönten, wo Zunft und Gewerbebeschränkungen bestanden und meist noch jetzt fortbestehen, nicht aus denjenigen Territorien, wo bereits seit längerer Zeit volle Gewerbefreiheit bestand. Vielmehr petitionirte man, so z. B. aus Rheinbaiern und Rheinhessen, im Gegensatz zu den bairischen und hessischen Landestheilen diesseit des Rheins, ebenso lebhaft und dringend für die volle Aufrechthaltung der Gewerbefreiheit. Dagegen verlangte (Juli 1848) z. B. ein Congreß der Schneider zu Frankfurt a. M. ein Reichsgesetz zur Beschränkung der Frauenarbeit, ein Verbot der Einfuhr fertiger Kleider, Aufhebung aller Kleidermagazine und dazu gegenüber den andern Gewerben für seine Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Es mochte zuzugeben sein, daß bei der in Preußen mit dem Jahre 1810 in einer sehr gedrückten Zeit eingetretenen Gewerbefreiheit, überdies bei mangelhafter Erziehung zu wirthschaftlicher Selbständigkeit, hin und wieder aus unfähigen Gesellen, die sich im Triebe nach Unabhängigkeit auf eigene Hand etablirt hatten, ein Handwerkerproletariat erwuchs, dessen Familien öfter der städtischen Armenpflege anheimfielen. Man vergaß aber, daß auch in Preußen, unter andern namentlich in Berlin, das vorige Jahrhundert in manchen Klassen Gewerbtrei-

bender ein verhältnißmäßig weit zahlreicheres Proletariat besessen hatte, das periodisch dem Verhungern nahe war. Man übersah jene zahlreichen Gewerbtreibenden, die sich ohne Mittel durch Fleiß, Talent und Geschicklichkeit zu wohlhabenden Handwerksmeistern und bei Erweiterung ihres Gewerbebetriebs zu Inhabern blühender Fabriken emporgeschwungen hatten, deren Zahl auch verhältnißmäßig bei weitem größer war als die der vormals nothdürftig lebenden Zunftmeister. Zeugnisse hierüber und über die im ganzen günstigsten Erfolge der Gewerbefreiheit mögen nachgelesen werden bei Dieterici, „Der Volkswohlstand im preußischen Staate" (Berlin 1846); Ebers, „Über Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau" (1825); Bergius, „Die preußischen Gewerbegesetze" (Leipzig 1857) u. s. w.

Die Unreife volkswirthschaftlicher Einsichten und die mangelnde Erkenntniß von der Bedeutung des Kapitals für die Arbeit und den Volkswohlstand klagte damals besonders auch das Kapital und die Kapitalisten wie die Fabriken an; man verlangte Beschränkungen ihrer Production und selbst der Maschinen. Man forderte aber ferner vor allem auch eine eigene Vertretung des Handwerkerstandes, um dessen vermeintliche besondere Interessen im Gegensatz zu andern volkswirthschaftlichen Kräften geltend zu machen.

Es waren zum Theil nur die gedrückten, jedenfalls nicht die intelligentern oder die durch höhere Geschicklichkeit zu Wohlhabenheit vorgeschrittenen Handwerksmeister, welche sich am lautesten mit ihren Beschwerden vernehmen ließen. Denn gerade diesen letztern mußte es aus der Erfahrung und den eigenen Erfolgen klar geworden sein, daß die Feststellung eines besondern Handwerkerrechts nach dem Entwickelungsgange und Zustande der gewerblichen Industrie schon deshalb unmöglich geworden war, weil sich der Begriff des Handwerkerstandes im Gegensatz und Unterschied zu Manufacturen und Fabriken wie zu dem Stande von Fabrikarbeitern oder Handeltreibenden nicht mehr fixiren ließ, vielmehr in der wirthschaftlichen Bewegung der Zeit diese zum Gewerbswesen im ganzen gehörigen Kategorien gewerblicher Thätigkeit fortschreitend täglich ineinander übergehen, auch eine Abgrenzung verschiedener handwerksmäßiger und gewerblicher Geschäfte ohne Vernichtung der Industrie, ja ohne den größten Nachtheil für den Handwerkerstand selbst unausführbar geworden ist. Einen solchen verunglückten Versuch unternahm man unter anderm auch in Nassau durch das Gewerbegesetz vom 3. April 1849. (Vgl. darüber Braun, „Für die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland", nebst §. 1 des in dieser Schrift abgedruckten nassauischen Gewerbegesetzes vom 3. April 1849.) Man ließ unberücksichtigt, daß zwischen dem selbständigen Handwerker und dem Fabrikarbeiter in allen Fabrikdistricten jene zahlreiche, in weiten Rayons um die Fabriken, zum Theil auf dem Lande als kleine Grundeigner zerstreute Bevölkerung von Meistern, von selbständigen Arbeitern und Arbeiterinnen steht, die gegen Vorhaltung des Rohstoffs und meist gegen Stücklohn, oft wiederum aber mit Gesellen oder mit ihren Familiengliedern für Fabrikanten und Kaufleute arbeiten, ebenso die Werkmeister in den Fabriken, deren Interesse und Wohlbefinden mit der Blüte der Fabrik verflochten ist und die großentheils in einem gesichertern Nahrungsstande sich befinden als eine Mehrzahl zünftiger Meister, während andererseits jenes oft gerühmte patriarchalische Verhältniß zwischen dem Handwerksmeister und seinen Gesellen am gemeinschaftlichen Tische, im Hause und in der Familie des erstern kaum noch in irgendeiner größern Stadt angetroffen wird.

Unter dem Eindruck der oben geschilderten Bewegungen des Handwerkerstandes im Jahre 1848 erging denn auch die preußische Verordnung vom 9. Febr. 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845.

Nach dieser noch geltenden Verordnung soll zunächst für jeden Ort oder Bezirk mit erheblichem gewerblichen Verkehr je nach Bedürfniß ein Gewerberath aus der Wahl der betreffenden Berufsklassen (von Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern) zur Berathung der Interessen des Handwerks und Fabrikbetriebs u. s. w. errichtet werden. Derselbe soll jedoch aus drei Abtheilungen bestehen, einer aus dem Handwerkerstande, einer zweiten aus den Fabriken und einer dritten aus dem Handelsstande des Bezirks. In letzterer Beziehung trat der Gewerberath den Handelskammern und kaufmännischen Corporationen zur Seite. (Siehe das weitere über den Gewerberath im Art. **Gewerbe- und Handelskammern.**) Es ist hier nur zu bemerken, daß die auf Grund des Gesetzes von 1849 anfangs ziemlich zahlreich errichteten Gewerberäthe seitdem aus Mangel an Theilnahme und Interesse bis auf einen (in Berlin) von selbst eingegangen sind. Auch beschränkte ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1854 (s. oben) das active Wahlrecht zum Gewerberath auf selbständige Gewerbtreibende und Gemeindewähler. Die Verord-

nung entfernte sich wiederum sehr weit von der Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 und griff tief in die Gewerbefreiheit ein. Sie macht den selbständigen handwerksmäßigen Gewerbebetrieb bei einer größern Zahl von Handwerkern unbedingt vom Beitritt zu einer Innung oder vom Nachweise der Befähigung vor einer Prüfungscommission jedes Handwerks, resp. eines Zeugnisses der Regierung abhängig und behält nur dem Ministerium Ausnahmen vor. Sie schreibt Meister- und Gesellenprüfungen, ferner bestimmte Lehrlings- und Gesellenjahre als Regel vor und grenzt die Arbeitsgebiete der verschiedenen einzelnen Handwerke nach Entscheidung des Gewerberaths ab, untersagt auch die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person und behält den Regierungen vor, selbst über die durch Tagelöhner oder andere Landleute als Nebenbeschäftigung zulässigen oder unzulässigen Arbelten Festsetzungen zu treffen. Fabrikinhaber, die nicht als Meister des betreffenden Handwerks geprüft sind, sollen außerhalb der Fabrikstätte keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, bezüglich der Beschäftigung von Gesellen in der Fabrik aber auf die unmittelbare Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie auf Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe beschränkt sein. Das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren kann ortsstatutengemäß andern als geprüften Meistern verboten und allenfalls nur von der Communalbehörde, indeß nach Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, gestattet werden. Selbst Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sollen künftig die erforderliche Meisterprüfung bestehen, wenn sie sich mit Anfertigung dieser Waaren befassen wollen.

Die Zugeständnisse, welche man insbesondere bezüglich des Prüfungswesens den Handwerkern machte, indem man ihnen dabei Beschränkungen hinsichtlich des Alters wie der Lehr- und Gesellenzeit auflegte, von denen der Kaufmann und Fabrikant frei blieb, gereichten einleuchtend zum eigenen Nachtheil des Handwerkerstandes. Davon aber konnten wiederum doch Gewerberath, resp. Regierungen dispensiren. Zu den Prüfungscommissionen der Innungen wie zu den Kreisprüfungscommissionen sollten außer den Meistern auch die Gesellen wählen und gewählt werden, was jedoch eine spätere Verordnung vom 15. Mai 1854 (§. 5) wieder aufhob.

Die Innungen wurden dadurch noch weiterhin bevorzugt, daß durch Ortsstatuten Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, sobald für das Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor diese gewiesen, ingleichen derselben eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausbildung und das Betragen selbst derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, eingeräumt werden kann. Gesellen und Gehülfen sollen in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten und letztere zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks gebrauchen dürfen.

Eine der engherzigsten, mit der allgemeinen Stimme und Volksströmung des Jahres 1848 im directesten Gegensatz stehende Bestimmung ist sodann die, daß Ausländer (also auch alle, die in andern deutschen Staaten geboren oder heimatsangehörig und nicht zuvor in den preußischen Unterthanenverband ausdrücklich recipirt sind) zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit nicht die Erlaubniß aus Gründen der Reciprocität ganz zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zugelassen werden sollen, und daß hierüber jederzeit die Ortsgemeinde, aber auch die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören sind.

Die Verordnung von 1849 enthält sodann noch einige weiter greifende Bestimmungen: 1) die sehr anerkennenswerthe Vorschrift, daß Fabrikinhaber und diejenigen, welche mit ganzen oder halben Fabrikaten Handel treiben, ihre Arbeiter in baarem Gelde zu befriedigen verpflichtet sind und außer Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hülfe, sowie Werkzeugen und Stoffen zu den anzufertigenden Fabrikaten keine Waaren creditiren oder auf Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen dürfen. Ingleichen 2) die (wegen des gesetzlichen Zwangs zweifelhaftere) Bestimmung in Bezug auf Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen, daß allen selbständigen Gewerbtreibenden die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei Kranken-, Sterbe- und Hülfs- wie bei Witwen- und Waisenunterstützungskassen der Innungsgenossen, ebenso zu Beiträgen für Einrichtungen behufs Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder sonst hülfsbedürftiger Gesellen, oder behufs Fortbildung von Lehrlingen und Gesellen, daß sodann auch den Fabrikinhabern die Beitragspflicht zu den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrags, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, auferlegt werden kann.

Das vorstehend erörterte preußische Gesetz mit seiner Arbeitsabgrenzung und seinen Be-

schränkungen der Fabrikanten in Beschäftigung von handwerksmäßig gebildeten Arbeitern würde der Fabrikation einerseits wie dem Handwerkerstande andererseits noch weit größere Nachtheile zugefügt haben und fortdauernd zufügen, wenn nicht eine Einrichtung, an welche die Handhabung und Ausführung vieler Bestimmungen des Gesetzes geknüpft ist, nämlich die der Gewerberäthe, nach wenigen Jahren aus Mangel an Interesse und aus der Überzeugung der Betheiligten selbst von ihrer Unhaltbarkeit verschwunden wäre, und wenn ferner nicht die Principien der Gewerbefreiheit, welche durch länger als ein Menschenalter in Leben, Bewußtsein und Sitte des Volkes übergegangen sind, einen innern Widerstand entgegengesetzt hätten.

Die volkswirthschaftlichen Vereine wie die verschiedenen Vereine Gewerbtreibender sorgen für Verbreitung besserer wirthschaftlicher Einsichten bei den Betheiligten selbst, und es geben die aus dem Schose des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Entwürfe zur Umbildung dieser verfehlten Gesetzgebung im Sinne der Gewerbefreiheit und der Rückkehr zu den Grundsätzen der preußischen Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 Zeugniß, daß sich in Preußen die gerade hier seit 1807 und 1810 bewährten Grundsätze bürgerlicher Freiheit und vernünftiger Volkswirthschaft wiederum Geltung verschaffen. (S. unter anderm Leonor Reichenheim, „Entwurf eines Gewerbegesetzes für Preußen mit Motiven", 1860.)

Dabei weisen die statistischen Tabellen nach, daß neben der Zunahme der Fabriken auch die Zahl der selbständigen Handwerker, resp. Meister fortschreitend zugenommen hat.

Die Innung der Zukunft aber ist in einer vom mittelalterlichen Zunftwesen wie selbst von einer staatlich vorzuschreibenden Zwangspflicht zur Gründung von Unterstützungs- und Hülfskassen sehr abweichenden Richtung zu suchen. Vor allen andern Einrichtungen neuerer Zeit entsprechen ihr jene durch das Verdienst und die aufopfernde Thätigkeit von Schultze (Delitzsch) seit kaum einem Jahrzehnd angeregten Genossenschaften der Gewerbtreibenden zum Zweck der Beschaffung von Rohstoffen, wie von Credit und Geldmitteln zur Hebung des Gewerbes, daneben wol auch jene in Frankreich wie besonders in England immer weiter greifenden, durch die Verdienste des Professor Huber auch in Deutschland bekannten sogenannten cooperativen Associationen. [S. hierüber unter andern V. A. H. Huber, „Der gegenwärtige Stand der cooperativen Associationen in England", besonderer Abdruck der deutschen Gewerbezeitung „Die Zukunft" (Leipzig 1858); ferner Schultze (Delitzsch), „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken; praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung" (Leipzig 1858); ferner dessen „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter", ingleichen dessen im Auftrage des Congresses deutscher Volkswirthe bearbeiteten Jahresbericht für 1859 über die auf dem Princip der Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter und dessen anderweite Denkschriften und Vorträge, sowie die Vorträge von Professor Huber auf den volkswirthschaftlichen Congressen von 1858, 1859 und 1860 in den betreffenden Blättern des von M. Wirth in Frankfurt a. M. herausgegebenen „Arbeitsgeber".]

W. A. Lette.

Gewerbe- und Handelskammern. Das der Entwickelung des deutschen Volkslebens eigenthümliche Streben zu Einigungen unter denjenigen, welche derselbe Beruf oder dasselbe wirthschaftliche Interesse aufeinander hinwies, führte im deutschen Mittelalter, wie unter allen Ständen, so unter den verschiedenen Klassen der städtischen Gewerbtreibenden zu den Innungen und Zünften, von welchen die der Kaufleute während der Zeit der deutschen Hansa eine hervorragende Stelle einnahmen. Ausgerüstet mit den Rechten einer Corporation wie der Autonomie in Bezug auf die über kleine landesherrliche Gebiete weit hinaus greifenden Angelegenheiten des Handels und großen Verkehrs, erhielten sich an manchen Orten diese kaufmännischen Innungen, wenn auch mit eingeschränktern Attributen und Befugnissen. Denn auch absolute Regierungen fühlten das Bedürfniß, in ihren den Handel wie das Gewerbe betreffenden Maßnahmen durch die Sachkunde und das Gutachten der unmittelbar Betheiligten unterstützt zu werden. Es griff der für den Volkswohlstand so wichtige, durch den Handel vermittelte Austausch der Producte der Länder mit den Bedingungen des Völkerverkehrs und Weltmarkts über die positive Gesetzgebung des einzelnen Staates weit hinaus; es lagen diese Verhältnisse oft außerhalb des Gesichtskreises der Landesverwaltung. Die großen Bewegungen des Handels und Weltverkehrs ließen sich durch staatspolizeiliche Gesetze nicht fixiren und regeln. Dergleichen kaufmännische Corporationen conservirten oft noch später einen Antheil auch an der Verwaltung der Handels- und Gewerbsangelegenheiten des Orts oder Bezirks. Man benutzte sie wenigstens als begutachtende Collegien mit größerm oder geringerm Einfluß auf Verwaltung und Gesetzgebung des Staates.

Wesentlich auf die letztgedachten Attribute beschränkt, bestanden dagegen schon lange in Frankreich Handelskammern oder berathende Kammern von Fabrikanten, Manufacturisten und Gewerbtreibenden, über deren Einführung, Zweck und Organisation ein Gesetz vom 24. Dec. 1802 nähere Bestimmungen traf, indem es zugleich ältere Einrichtungen ähnlicher Art aufhob. (S. dasselbe bei v. Daniels, „Handbuch der für die preußische Rheinprovinz verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft", VIII, 365 fg.)

Zur vollständigern Kenntniß des Gegenstandes bedarf es aber eines Blicks auf einige verwandte Institutionen. Neben den Handelskammern bestanden und bestehen, namentlich in Frankreich (errichtet auf den Antrag der erstern), von älterer Zeit in einzelnen Orten und Bezirken Räthe von Gewerbverständigen, conseils de prud'hommes (oder Gewerbe- und Fabrikgerichte), einerseits zur Entscheidung der gegenseitigen Streitigkeiten und Ansprüche aus den Arbeits- und Lohnverhältnissen zwischen dem Fabrikunternehmer, den Vorstehern der Werkstatt, den Werkmeistern und Arbeitern, auch zwischen Handwerksmeistern, Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen, andererseits zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin und daher zur Ausübung selbst einer Polizeistrafgewalt bei Übertretungen in den Fabriken und Werkstätten, wie in Bezug auf die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Meister, Gehülfen und Lehrlinge. (S. Gesetz vom 12. April 1803 und Beschluß vom 29. Juli desselben Jahres, ferner Decret vom 11. und 18. Juni 1809, Staatsrathsgutachten vom 20. Febr. 1810 und Decret vom 3. Aug. desselben Jahres, bei Daniels, a. a. O., IV, 450 und 475; V, 408, 456 und 598.) Dergleichen Fabrik- oder Gewerbegerichte mit gleichen Attributen wurden auch in den deutschen Rheinländern beibehalten und in einigen andern deutschen Staaten neu eingeführt, so in Preußen (s. die preußische Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Febr. 1849 in der preußischen Gesetzsammlung für 1849, S. 110), deren Competenz dahin bestimmt ist (§. 2 der eben gedachten Verordnung): „Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhaber, Factoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren. . . . Als Fabrikarbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrikinhabern, Factoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten." Die Mitglieder des Gewerbegerichts werden zu einem Theile aus der Klasse der selbständigen Handwerker, der Fabrikinhaber, Factoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer) auf vier Jahre von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

Außer diesen Gewerbe- und Fabrikgerichten bestehen neben Gewerbe- und Handelskammern sodann (ebenfalls vorzugsweise auf Antrag der letztern errichtet) in gewerblichen Städten und Bezirken besondere Handelsgerichte, deren Competenz die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Handelsgeschäften zum Gegenstande hat, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind, ferner, ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft der Parteien, auch aus andern in das See- und und Handelswesen gehörigen Rechtsverhältnissen, sodann aber auch eine freiwillige Gerichtsbarkeit in dahin einschlagenden nicht streitigen Angelegenheiten (Strandungs-, Havariesachen u. s. w., Schiffspässe, Beilbriefe u. s. w.). (Vgl. unter anderm das preußische Gesetz vom 3. April 1847 über die Einrichtung von Handelsgerichten, Gesetzsammlung, S. 281 fg.)

Hingegen sind die unter der Bezeichnung von Handelsämtern erscheinenden Institute Staatsverwaltungsbehörden. So das in England bestehende (bereits von Wilhelm III. 1695 eingesetzte) Handelsamt mit seinen Specialdepartements für Schiffahrt und Eisenbahnwesen. In England hat übrigens die langjährige Anerkennung und Freiheit des Associationswesens Einrichtungen ersetzt, wie sie auf dem Continent in der gleichmäßigen Form von Handels- und Gewerbekammern von oben her durch die positive Gesetzgebung hervorgerufen wurden. Doch

finden sich auch dort analoge Institute. So besteht z. B. für das Lootsenwesen eine selbständige Gilde (jetzt die Corporation of the Trinity house) mit alten Privilegien, welche eine Seeküsten- und Flußuferpolizei durch Aufsicht über die Leuchtthürme an den britischen Küsten, durch Überwachung der Befolgung älterer Schiffahrtsgesetze, Prüfung und Concessionirung der Lootsen und Regelung der Lootsen- und Ballastgelder ausübt. (Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", I, 443 und 450.)

In Preußen schuf die Verordnung vom 7. Juni 1844 einen Handelsrath und Handelsamt als eine höchste Behörde zur fortwährenden Erhaltung einer vollständigen Übersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe mit Einschluß der Schiffahrt, wie zur Vorbereitung und Berathung der dahin gehörigen wichtigern Angelegenheiten, Gesetzentwürfe, Zolltarifsveränderungen, Handels- und Schiffahrtsverträge, Einrichtungen zur Belebung des Verkehrs und der Industrie u. s. w. Das Handelsamt sollte auch mit den Handelskammern und den Vorständen der kaufmännischen Corporationen in Verbindung stehen. Es ist diese Behörde jedoch späterhin wieder aufgehoben worden.

Im Königreich Würtemberg ist eine besondere Centralstelle für Handel und Gewerbe als Abtheilung des Ministeriums des Innern unter Zuziehung anderer sachkundiger Männer hergestellt. Daneben besteht ein Handels- und Gewerbeverein mit der Aufgabe, Vorschläge über Belebung der industriellen und commerziellen Thätigkeit anzunehmen oder zu machen. (R. v. Mohl, „Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg", II, 30 und 426.)

Von allen diesen Institutionen sind jedoch die Gewerbe- und Handelskammern ihrer Competenz und ihrem Zwecke nach verschieden. Doch kommen auch Einrichtungen ähnlicher Art, nur unter andern Formen und Benennungen vor.

So bestimmte für Preußen die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 (§. 123): „daß die Innungen oder deren Vorsteher vorzugsweise berufen seien, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben." Der in Preußen nach dem Gesetz vom 9. Febr. 1849 neben bereits bestandenen Corporationen und Handelskammern eingerichtete Gewerberath, welcher zu gleichen Theilen, in drei Abtheilungen, aus dem Handwerker-, dem Fabrik- und Handelsstande seines Orts oder Bezirks gewählt wird, ist berufen: „die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen, außerdem in allen Angelegenheiten mit gutachtlichen Vorschlägen gehört zu werden, bei welchen es sich um Anordnungen handelt, die in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebs eingreifen, insbesondere wegen Errichtung neuer oder Auflösung und Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, wegen Bestimmungen der Ortsstatuten über Aufnahme, Entlassung und Ausbildung der Lehrlinge, über Unterstützungs- und Hülfs-, Kranken- und Sterbekassen von Innungsgenossen, Regelung der Verhältnisse von selbständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, die Zwangsverpflichtung der Gesellen und Fabrikarbeiter zum Beitritte zu jenen Kassen und die Beiträge der Fabrikinhaber und Meister zu denselben. Auch soll der Gewerberath die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse bewachen, ingleichen seine Wahrnehmungen über diese Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden bringen und auf deren Verlangen Auskunft ertheilen und Gutachten erstatten."

Über die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse der verschiedenen Gewerbe, über Dispensationsgesuche von der vorgeschriebenen Lehrlingszeit, über die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sowie darüber, ob Handwerksmeister auch anderer Arbeiter als Gesellen ihres Handwerks sich bedienen dürfen, steht dem Gewerberath, vorbehaltlich einer Recursbeschwerde an die Regierung, sogar die Entscheidung zu. (Vgl. übrigens den Art. **Gewerbe, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit**, wo bemerkt ist, daß sich diese Einrichtung nur noch in Berlin erhalten hat.)

Ähnlich wurde in Baiern nach den Verordnungen vom 27. Jan. 1850 und 17. Dec. 1853 versucht, in Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen einen Einigungspunkt für die einzelnen Innungen zu bilden.

Im Königreich Würtemberg schlug der neuerlichst vom Director der Centralstelle für Gewerbe und Handel (von Steinbeis) herausgegebene Entwurf zur Umgestaltung der Gewerbeordnung vor, einen corporativen Verband der Gewerbtreibenden jedes Bezirks, resp. ihrer Vorsteher (nach dem Vorbilde der chambres consultatives in Frankreich und Belgien) als Organ für

die Gesammtgewerbeinteressen, besonders für Aufsicht und Vollziehung der künftigen Gewerbeordnung und für weitere Entwickelung der neuen Einrichtungen einzurichten.

Im Königreiche Sachsen (hier infolge des neuen Gewerbegesetzes von 1862, das die Gewerbefreiheit proclamirt) sind Handelskammern eingeführt, welche der Staatsverwaltung vorzüglich als consultative Organe dienen sollen.

Der französischen Räthe von Gewerbeverständigen wie der in Frankreich eingerichteten Handelskammern ist oben gedacht.

In Preußen sind es (abgesehen von dem meist wiederum antiquirten Gewerberath der Verordnung vom 9. Febr. 1849 und etwa von den Innungen, s. oben): 1) die in einigen großen und Handelsstädten (Berlin, Stettin, Danzig, Magdeburg, Tilsit, Memel und Elbing) bestehenden, aus älterer Zeit herrührenden kaufmännischen Corporationen, welche bei Revision ihrer Statuten durch Umbildung der alten Zunft, resp. Vereinigung der sonst bestandenen verschiedenen kaufmännischen Gilden und Innungen derselben Stadt zu je einer Corporation reorganisirt wurden; 2) die in der Rheinprovinz übernommenen, später allgemein in allen Provinzen eingeführten Handelskammern, welchen die Wahrnehmung der Handels- und großen Gewerbinteressen zugewiesen ist.

Über die Errichtung von Handelskammern traf eine preußische Verordnung vom 11. Febr. 1848 allgemeine Bestimmungen. Sie sind im wesentlichen mit denen der gleichen Einrichtung in Frankreich übereinstimmend. Zur Kenntniß dieses wichtigen und bewährten Instituts genügt daher die Angabe ihres Wirkungskreises, wie er in jener preußischen Verordnung beschrieben ist. Der Beruf der Handelskammern ist: „auf Verlangen den vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über den Verkehr bestehender Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind. Alljährlich (im Januar) haben sie ihren Bericht direct an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten. Auch über die anzustellenden Mäkler, sowie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen haben sie ihr Gutachten abzugeben. Es kann ihnen zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden." Das französische Gesetz vom 24. Dec. 1802 überträgt ihnen allgemein die Überwachung der Ausführung der auf Handel, Häfen, Flußschiffahrt bezüglichen öffentlichen Arbeiten, auch die der Gesetze über Contrebande.

Im allgemeinen sind indeß die Handelskammern nur consultative Organe für die Staatsverwaltung in Betreff der Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe.

An der periodischen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammern (in der Regel 9—15, je nach der industriellen Bedeutung und Größe des Bezirks) nehmen sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende ihres Bezirks theil, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Sämmtliche Wahlberechtigte haben aber auch zu den Kosten der Verwaltung, des Bureau u. s. w. ihrer Handelskammer, beizutragen. Die Mitgliedschaft in der Handelskammer ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Dergleichen Handelskammern sollen auch neben einer kaufmännischen Corporation eingerichtet werden können. Soweit dies nicht geschehen ist, nehmen die kaufmännischen Corporationen mit ihren Vorstehern und Ältesten auch deren Stelle ein Die Competenz dieser Corporationen ist indeß eine weit ausgedehntere. Sie begreift Verwaltungsacte und einen bestimmten Kreis öffentlicher Functionen in sich.

Die Mitgliedschaft bei einer solchen Corporation ist in der Regel durch den wirklichen Betrieb des kaufmännischen Gewerbes bedingt. Höker, Victualienhändler, Trödler, Krämer und ähnliche sind ausgeschlossen. Die gemeinsamen Corporationsangelegenheiten werden durch die periodisch gewählten Vorsteher oder Ältesten wahrgenommen. Zu diesen Angelegenheiten gehört namentlich das allgemeine Interesse der Schiffahrt und des Handels oder eines Zweigs desselben, die Verwaltung des besondern corporativen Vermögens an Grundstücken, Kapitalien u. s. w., ingleichen der der Corporation als Eigenthum zustehenden oder zur Verwaltung und Controle überwiesenen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche dem Betriebe des Handels dienen, die Ordnung der Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zur Corporation, die Beaufsichtigung der Börse, auch die Besetzung im Orte bestehender See- und Handelsgerichte durch Wahl, wie

die Bestellung der zum Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, insbesondere auch ihres eigenen Syndikus und sonstigen Beamtenpersonals. Auch haben die Vorsteher und Ältesten bei freiwilliger Prorogation als Schiedsgericht oder als Vergleichsdeputation Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten zu schlichten, die Ordnung und Disciplin in den Versammlungen und an der Börse aufrecht zu erhalten, die Verträge zwischen den Mitgliedern über Annahme von Lehrlingen und Gehülfen entgegen zu nehmen, die Zeugnisse der letztern zu beglaubigen und bei denselben auf tüchtige kaufmännische Bildung, Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß hinzuwirken. In bestimmten Fällen sind die Ältesten so befugt als verpflichtet, ein Mitglied von der Corporation auszuschließen. (S. hierüber unter andern die Statuten für die Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820, preußische Gesetzsammlung, 1820, S. 46; für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 15. Nov. 1821, preußische Gesetzsammlung, 1821, S. 194; ferner zu Magdeburg vom 9. April 1825, preußische Gesetzsammlung, 1825, S. 25; zu Tilsit vom 22. April 1823, preußische Gesetzsammlung, 1823, S. 77 u. s. w.)

Zum Geschäftskreise einer kaufmännischen Corporation und ihres Vorstandes sind ferner noch einige specielle Angelegenheiten zu zählen, z. B. Entgegennahme und Deposition der Firmen (der Unterschriften), Bekanntmachungen einer Procura und Handelssocietät wie deren Auflösung, Vorschlagung von Sachverständigen, Concurscuratoren u. s. w. auf Erfordern der Gerichte, Controle über Mäkler und Börsencurse, Feststellung von Handelsusancen.

Bei voller Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Handels, das jedem offen steht, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehre befindet und diese nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat, ohne Beschränkung durch Prüfungen und Vermögensnachweise und ohne Vorrechte und Privilegien für Handeltreibende und deren corporative Verbände, dürfte bei den kaufmännischen Corporationen eine Zwangspflicht zum Beitritt am wenigsten bedenklich erscheinen.

W. A. Lette.

Gewerbesteuer, s. Grund-, Gefäll- und Haussteuer.

Gewohnheitsrecht. (Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz.) I. Die positiven Gesetze in einem Staate sind theils obrigkeitliche oder Staatsgesetze im weitern Sinne, wenn sie von einer höhern oder niedern Staatsgewalt für die Bürger gegeben sind, theils bürgerliche Selbstgesetze oder Autonomie- oder auch Vertragsgesetze, wenn die Bürger selbst dieselben für sich festgestellt haben. Beide können entweder ausdrückliche Gesetze sein, im juristischen Sinne geschriebenes Recht, wenn sie wörtlich, mündlich oder schriftlich, festgestellt und verkündigt wurden, oder Gewohnheiten im weitern Sinne, im juristischen Sinne ungeschriebenes Recht [1]), wenn der gesetzliche Wille durch Handlungen oder thatsächlich sich ausspricht.

So kann die Regierung vereinigt mit den Ständen ausdrückliche höchste Staatsgesetze, und ebenso können auch höhere Staatsbehörden innerhalb der ihnen übertragenen Amtsgewalt durch allgemeine Befehle, Gerichte insbesondere durch gemeine Bescheide ausdrückliche obrigkeitliche gesetzliche Normen begründen. Beide können aber auch thatsächlich oder durch Gewohnheiten im weitern Sinne ihren Willen aussprechen, indem sie so handeln, daß man dieses Handeln nicht anders erklären kann, als daß sie durch dasselbe eine bestimmte Rechtsregel für alle Fälle der gleichen Art als gültig erklären oder anerkennen wollten. Man heißt diese Gewohnheit bei der höchsten parlamentarischen Gesetzgebung gewöhnlich Präcedentien, welche in England eine große Rolle spielen, bei Behörden Observanzen und bei den Gerichten auch Gerichtsgebrauch. Die thatsächlichen Feststellungen von Normen durch die Staatsbehörden betreffen gewöhnlich blos die Formen der Geschäftsbehandlung und heißen dann bei Gerichten Observanzen im engern Sinne, können aber auch zum Theil über den Inhalt der Sachen entscheiden (res judicatae, arrêts, Jurisprudence des arrêts). Ebenso können die Bürger durch ausdrückliche Statute über ihre gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse Bestimmungen treffen. Auch rechnet man hierher die Testamente und die gewöhnlichen ausdrücklichen Verträge zwischen zwei verschiedenen Vertragsparteien. Doch kann man von den allerdings ebenfalls autonomischen Normen durch bloße Privatdispositionen und Privatverträge, bei welchen jede einzelne Bestimmung nur durch die (besonders erwiesene) specielle Einwilligung des Betheiligten Gültigkeit erhält,

1) Die neuern Juristen behaupten gewöhnlich, daß die Römer die Ausdrücke: jus scriptum und jus non scriptum in diesem juristischen Sinne nicht gebraucht hätten, sondern nur in dem wörtlichen oder grammatischen Sinne. Ich glaube jedoch in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1813, S. 908, bewiesen zu haben, daß die Griechen und Römer allerdings auch in jenem juristischen Sinne die Ausdrücke gebrauchten.

die Autonomiegesetze im engern Sinne unterscheiden, welche als Gesetze auch den, der nicht speciell in sie eingewilligt hat, schon wegen seiner allgemeinen Theilnahme am Gesellschaftsverhältnisse verpflichten. Sprechen nun die Bürger thatsächlich durch Befolgung einer Norm deren gesetzliche Gültigkeit aus, so bildet dieses die juristische Gewohnheit oder das Gewohnheitsrecht im engern Sinne.

Über Autonomie und Gewohnheitsrecht, über ihre rechtlichen Grundlagen, über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihre Wirkungen, über ihren Werth endlich und über ihr Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hat man in neuerer Zeit sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Verschiedenheit und Einseitigkeit der naturrechtlichen und politischen Theorien und der Juristenschulen hat sich überall auch in dieser Lehre abgespiegelt.

II. Aller eigentlichen Autonomie der Bürger wie allem Gewohnheitsrechte feindlich zeigte sich jene mechanisch despotische Schule von Juristen und Politikern, welche durchaus nur von dem Willen des Herrn, von seinen positiven Gesetzen und Befehlen jede Bewegung in der Staatsgesellschaft bestimmt und möglichst uniform und mechanisch geregelt wissen wollte. Und auf eine merkwürdige Weise stimmte mit ihr eine einseitige formalistische und abstracte Vernunftrechts- oder Naturrechtstheorie überein, die, feind allen historischen und allen besondern Rechten, mit philosophischem Glaubenszwang alle Lebensverhältnisse nach ihren abstracten Regeln vermittelst der höchsten Staatsgesetzgebung uniform bestimmt sehen wollte. Weder neben einer solchen despotischen und philosophischen Staatsgesetzgebung, noch viel weniger gegen ihre Regeln blieb für die Selbstgesetzgebung und die Gewohnheitsrechte der Bürger und ihrer Vereine eine Stelle übrig.

Selbst Puchta, ein Anhänger der historischen Schule, unterstützte in seiner Theorie über das Gewohnheitsrecht (S. 157 und 207) wenigstens rücksichtlich der Autonomie diese Ansicht durch die fast unbegreifliche Vollgraff'sche Behauptung: Autonomie sei ein dem Alterthume ganz fremder germanischer Begriff. Er sei blos entstanden durch den Mangel an wahrer Staatsgewalt und durch das staatlose Benehmen der Germanen, ihre Privatfreiheit und das Privatrecht über das gemeinschaftliche und das öffentliche Recht zu setzen. Deshalb hätten sie nur den von allen Einzelnen als Einzelnen und als Unterthanen abgeschlossenen, aber gar nicht vom Gemeinschaftlichen ausgehenden Privatverträgen sich unterwerfen wollen. Jetzt sei die Autonomie nur als eine unregelmäßige Befugniß, als ein Privilegium übrig geblieben für einzelne Klassen von Personen, wie die fürstlichen. Allein sowie das Wort Autonomie, so ist auch die Sache selbst recht gut griechisch und so antik wie möglich. „Von alters her", sagt Pausanias[2]), „schätzten die Argiver die Autonomie und Isegorie über alles." Xenophon aber bezeichnet gerade diese gleiche Autonomie aller Freien als den unterscheidenden Charakter europäischer Gesellschaftseinrichtung im Gegensatze gegen die orientalische despotische. Und Johannes von Müller sagte: „Die schon von Xenophon als der Charakter der europäischen Verfassungen angegebene Autonomie, daß die Bürger nach selbst gewolltem, selbst gebilligtem Gesetze regiert werden, ist bürgerliche Freiheit." Bei den Griechen und bei den Römern aber wurde durch eine einseitige Auffassung sogar diese gleiche freie Selbstgesetzgebung aller Freien, die Autonomie und Isonomie, der Mittelpunkt ihrer absolut demokratischen Rechts- und Staatsansichten.[3]) Alles Gesetz und Recht betrachteten überhaupt die Griechen wie die Römer nur als gemeinschaftlichen freien Vertrag aller (πόλεως συνθήκη κοινή, communis reipublicae sponsio).[4]) Solon wie die Zwölf Tafeln erkennen daher auch ausdrücklich das freie Associationsrecht aller Freien an und zugleich das Recht aller Mitglieder von Associationen und Corporationen, als deren Vorbild sie die freie Stadt- und Staatsgemeinde erklären, durch vertragsmäßige Selbstgesetzgebung sich ihr Recht nach Belieben festzustellen (pactionem, quam velint, sibi ferre). Auch noch die Rechtsansicht der spätern Römer, von welchen unter andern auch Plinius sagt: „Nach dem Rechte unserer Vorfahren soll jeder einzelne Bürger souverän sein"[5]), und auch noch die Philosophie der römischen Juristen, die stoische und insbesondere Marc Aurel (I, 14) erklärten ausdrücklich die gleiche Selbstgesetzgebung aller Bürger und die Bestimmung aller gemeinschaftlichen Verhältnisse durch ihr freies und gleiches Mitstimmen, durch ihre Autonomie und Isegorie als das staatsrechtliche

2) Corinth., c. 19.

3) Welcker, Letzte Gründe, S. 353, 503 fg.; System, I, 61 fg., 153 fg. u. 565 fg.

4) S. vorige Note und Demosthenes in der L. 2 de legib. aufgenommenen Stelle. Dieser Vertrag, diese Lex, ist auch noch in der spätern römischen Jurisprudenz die eigentliche Quelle alles Rechts. Alles andere, kaiserliche Constitutionen u. s. w. gelten nur durch sie und in vicem legis Tit. de jure nat.

5) In quocunque civium summum esse voluerunt. Hist. nat., VIII, 3.

Grundgesetz und Ideal. Die römische Jurisprudenz aber stellte unter dem kaiserlichen Despotismus, ja selbst noch unter Justinian überall dieselben Grundsätze an ihre Spitze und führte sie namentlich auch in der Lehre vom Gewohnheitsrechte folgerichtig durch.[6]) Auch nach dem entschiedenen Untergange der Demokratie wußte man insbesondere diese rechtliche Grundansicht noch mit der monarchischen Oberregierungsgewalt der Kaiser zu vereinigen, indem man nicht blos für diese Gewalt eine angebliche allgemeine Volksabstimmung (lex regia) als den Rechtsgrund anführte[7]), sondern indem man auch in den Associationen und Corporationen, namentlich auch in den Municipien, und durch freies Gewohnheitsrecht im ganzen Staate das Recht freier Selbstgesetzgebung der Bürger fortbestehen ließ und ausdrücklich als natürliches Freiheitsrecht aller freien Bürger anerkannte, soweit es nur nicht etwa absolut gebietenden Naturrechtsgrundsätzen oder absolut gebietenden Gesetzen der höhern kaiserlichen Staatsgesetzgebung widersprach[8]), eine Rechtstheorie, welche buchstäblich übereinstimmend auch unsere deutschen wie die kanonischen Gesetze aufstellen, indem sie überhaupt auf das vollständigste dieselben Grundsätze über die freie Autonomie der Bürger theilen.[9]) Die Germanen aber leiteten nie eine so rein demokratische Regierungsform aus der gleichen Selbstgesetzgebung aller Freien als eine Rechtsnothwendigkeit ab, wie dieses irrthümlich früher die Griechen und Römer und in unsern Tagen Rousseau mit seinen Anhängern thaten. Bei den Germanen und ihrem frühzeitigen monarchischen Regierungsbestandtheile schied sich also sogar noch früher als bei den Römern das natürliche Autonomierecht aller freien Männer als solcher von der demokratischen und von der monarchischen Regierungsgewalt, um auch noch außer und neben derselben zu bestehen. Stets aber erkannten die Germanen ebenso wie die Griechen und die Römer, trotz aller Autonomie, eine durch sie begründete höhere politische Gesammtgewalt über den Einzelnen und eine Unterordnung der letztern unter die grundvertragsmäßige Stimmenmehrheit. Auch bei ihnen wirkten in ihren Volksversammlungen und ihren regierungsgesetzgeberischen und richterlichen Beschlüssen die Einzelnen nicht als einzelne Private, sondern als Organe und Glieder des Gemeinwesens, des gemeinschaftlichen Ganzen, als Bürger. Und daß sie schon so frühzeitig, wie die alten Sachsen und die alten Friesen, in ihren gesetzgeberischen Versammlungen und seit Karl dem Großen wenigstens allgemein in ihren Gerichtsversammlungen auch eine Repräsentation durch erwählte Vertreter kannten, dieses zeigt sogar eine tiefere Auffassung staatsrechtlicher Ideen und des wahren Verhältnisses der natürlichen und der politischen Autonomie zueinander und zu der Regierungsgewalt, als wir sie bei den Alten finden. Bei diesen letztern aber forderten ja gerade ebenso wie bei den Germanen alle Einzelnen mit Eifersucht als ihr eigenes wahres persönliches Recht das Mitstimmen über das Gemeinschaftliche, über die res publica oder die res populi. Und auch bei den Alten wurde alles Bestimmen durch den Stimmenmehrheits- oder den Regierungsbeschluß rechtlich begründet und rechtlich begrenzt durch den allgemeinen Grundvertrag (Gesammtbürgschaftsvertrag, leges sacratae), also durch die Einwilligung von allen. Ebendeshalb nannten sie auch stets solchen grundvertragsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluß eine Einwilligung aller (consensus omnium), nicht Einwilligung der Mehrheit. Sie gingen davon aus, selbst Volksbeschlüsse seien ungültig, welche den consensus omnium der Grundverträge oder auch die unveränderlichen Naturrechtsgrundsätze (jura naturalia semper firma atque immutabilia) verletzten.[10]) Wo ist denn nun hier jener totale Gegensatz in den natürlichen rechtlichen und politischen Grundideen zwischen den Alten und den Germanen, vermöge dessen man den Alten allein die Idee eines politischen Gemeinwesens und eine gänzliche Unbekanntschaft mit der Idee der Autonomie, den germanischen Völkern sogar bis auf den heutigen Tag dagegen jede Idee des Staates absprechen, ja den Alten allein Patriotismus und eine völlig unegoistische Richtung ihrer politischen Gedanken beilegen will, und selbst den naturphilosophischen Unsinn, daß sie den Staat nur um seiner selbst willen gewollt hätten, nicht aber zum Wohle und zur Rechtsbefriedigung aller Einzelnen oder der Bürger (der salus omnium)? Solche

---

6) S. Note 18.

7) Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum imperium suum et potestatem suam concedat. §. 6 de jure nat., L. 1, §. 7 de veter. jur.

8) §. 9 de jure nat., L. 32 de leg., c. 3, quae sit longa consuet., und damit verbunden L. 1. §. 7 de veter. jur., und C. 2, quae sit longa consuet. Welcker, Letzte Gründe, S. 510; System, I, 569.

9) Welcker, System, I, 154 u. 565 fg., und die Art. **Association, Deutsche Geschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht.** 10) Welcker, Letzte Gründe, S. 347, 459, 522; System, S. 152.

totale Gegensätze befriedigen wol die Eitelkeit der Theoretiker, aber sie führen fast immer zu Schiefheiten und zu einseitigen Theorien. Gradweise Unterschiede der Ausbildung des Gemeinwesens, der Staatsgewalt u. s. w. mag man freilich nachweisen. Man mag insbesondere auch darauf hinweisen, daß nach der feudalaristokratischen und faustrechtlichen anarchischen Untergrabung der altgermanischen und vor der Begründung unserer neuern Staatsverfassungen jene würdigern Ideen eines wahren Gemeinwesens allerdings vielfach, jedoch keineswegs überall und vollständig und noch weniger bleibend [11]) zurückgedrängt wurden. Und in dieser Anarchie des Feudalismus kamen allerdings auch vorübergehend jene falschen Puchta'schen und Vollgraff'schen Begriffe von einer rein selbstsüchtigen und blos privatrechtlichen Autonomie, von einem polnischen liberum veto zum Vorscheine. Dieses nun möchten sogar die Vollgraff'schen und Haller'schen Theorien noch heutzutage durch ein selbstsüchtiges privatrechtliches Widerspruchsrecht aller Agnaten gegen die verfassungsmäßigen Beschlüsse der souveränen Staatsgewalten in unsern heutigen freien Staaten geltend machen. Ganz folgerichtig zerstören sie freilich dabei allen Begriff von Staat und Gemeinwesen so gänzlich und verwandeln das heilige souveräne Majestätsrecht der Regierung eines Gemeinwesens freier Männer so völlig in ein gewöhnliches Privateigenthum über Leibeigene, wie es selbst die rohesten Faustrechtsbegriffe des Mittelalters kaum jemals versuchten. Sie übersehen aber dabei nur, daß wir heute nicht mehr in der Feudalanarchie und Feudaldespotie des Faustrechts leben und leben wollen. Sie übersehen, daß bei allen germanischen Völkern, daß in allen unsern echt deutschen wie in den alterthümlichen und christlichen oder kanonischen Rechtsquellen jene bessern Grundsätze einer gleichen freien politischen Autonomie aller freien Männer und wahrer freier Gemeinwesen herrschen, und daß, gestützt auf ihre geschichtliche und vernünftige unverjährbare Gültigkeit, alle deutschen und germanischen Völker die Feudalanarchie und Feudaldespotie zerstörten und unsere neuen Staaten in Übereinstimmung der Fürsten und der Völker gründeten. [12]) Sie übersehen, daß jedenfalls mit gleichem, wenn nicht mit größerm Rechte, als die Faustrechtsgewalt des Mittelalters freie Menschen zu Leibeigenen und eine Herrschaftsgewalt über sie zum Privatbesitze machte, diese ihrerseits ihre Freiheit wieder erwarben. Sie übersehen endlich, daß jene feudalaristokratischen, ebenso anarchischen als despotischen, verfaulten Trümmer, die sie aus den Särgen des Mittelalters hervorziehen, wenn ihr verkehrtes, ihr frevelhaftes und wahnsinniges Bestreben gelänge, ebenso zum Ruine der Throne wie der bürgerlichen Freiheit leiten, unsere heutigen Gesellschaftsverhältnisse vergiften und neuen revolutionären Gärungen und Auflösungen entgegenführen müßten.

Hinweg also mit dieser anarchischen, faustrechtlichen Autonomie, mit diesem privilegirten polnischen liberum veto, womit noch heutzutage einzelne Privilegirte, die auch als fürstliche Agnaten und eventuelle Thronfolger doch nur Unterthanen unsers souveränen Gemeinwesens und seiner Regierung oder Fremde sind, die allgemeinen Grundverträge und Gesetze unsers Vaterlandes, seinen rechtlichen Gesammtwillen und sein Gesammtwohl zu ihrem Privatvortheile nach ihrem individuellen Privatwillen vereiteln und umstürzen möchten! Völlig verschieden hiervon aber ist die doppelte wahre allgemeine Autonomie aller freien selbständigen Bürger, welche unmittelbar aus den Grundsätzen des Vernunftrechts und der vernunftrechtlichen Freiheit fließt, wie sie schon in der encyklopädischen Einleitung (Bd. I, S. XLII), im Art. **Gesetz** und nach den Grundsätzen unserer sämmtlichen staatsrechtlichen Rechtsquellen (Art. **Deutsches Landesstaatsrecht**) entwickelt wurden. Sobald nach dem Verschwinden der despotischen und theokratischen Culturstufe in der vernunftrechtlichen Zeit selbständige Männer in letzter Instanz nur in sich selbst, nur in ihrer eigenen frei geprüften religiösen und Gewissensüberzeugung die höchste Entscheidung über ihre Lebensbestimmung und über ihr Handeln für dieselbe oder ihre höchsten Gesetzgeber und Richter finden, alsdann kann auch nur dasjenige Gemeinwesen und das äußere Gesetz desselben ihrer würdig und ihnen gültig sein, welches sie mit eigener freier Überzeugung gemeinschaftlich in freiem Grundvertrage und Gesammtwillen wollen und erhalten. Die Regierung und Gesetzgebung müssen jetzt diesem allgemeinen autonomischen Gesammtwillen entsprechen, sie müssen grundvertrags- oder verfassungsmäßig sein, wenn Freiheit bestehen, wenn das Vernunftrecht herrschen soll. Insoweit hatten allerdings die Alten ganz recht, daß sie, im Gegensatze der theokratischen oder despotischen orientalischen Reiche, den Grundcharakter der freien oder vernunftrechtlichen europäischen Völker in die Autonomie aller Bürger setzten. Zugleich aber ordneten die freien Bürger den gemeinschaftlichen Gesetzen, welche

11) S. die Art. **Alodium und Feudum** und **Deutsches Landesstaatsrecht**. 12) S. Note 20.

auch in freiester Form doch nur durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheitsbeschlüsse zu Stande gebracht werden könnten, ihre Lebensverhältnisse nur insoweit unter, als dieses für den gemeinschaftlichen Frieden und den Gesammtzweck der Staatsgesellschaft unentbehrlich ist. Soweit dieses dagegen nicht der Fall ist, behaupteten sie auch in dem Staate ihre natürliche Freiheit oder ihre natürliche Privatautonomie, um durch sie, ihrer besondern Überzeugung gemäß, ihre besondern Verhältnisse zu bestimmen, entweder ausschließlich, wenn sie ihnen ganz allein angehören, oder mit den Mitbürgern, mit welchen sie ihnen gemeinschaftlich sind.

Hiernach behalten also naturrechtlich wie nach unserm positiven Rechte auch noch jetzt die freien Bürger jedes freien Staates, ganz ebenso, wie es für sie allgemeine öffentliche und besondere oder Privatverhältnisse, Gesetze und Rechte gibt, auch eine allgemeine öffentliche oder politische Autonomie und eine besondere oder Privatautonomie zu der rechtlichen Bestimmung jener Verhältnisse. Die öffentliche oder politische besteht in jenem verfassungsmäßigen freien Gesammtwillen jedes freien Volkes und wird geltend gemacht oder gehandhabt durch seine verfassungsmäßige selbständige oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt. [13]) Die besondere oder Privatautonomie besteht in dem freien Bestimmungsrechte der Bürger über ihre alleinigen oder über ihre gemeinschaftlichen besondern gesellschaftlichen Verhältnisse, soweit ihnen nicht der allgemeine Friedens- und Staatsvertrag, also das Naturrecht oder die souveräne Regierung des allgemeinen Staatswohls wegen ein absolut verbietendes Gesetz entgegenstellen. [14])

Möglicherweise kann außerdem durch besondere Privilegien auch die allgemeine Autonomie der Bürger noch weiter ausgedehnt sein oder eine privilegirte Autonomie bestehen. Dieses ist in einzelnen Ländern zuweilen in Beziehung auf adeliche Familien der Fall. Das allgemeine deutsche Staatsrecht kennt nur die durch Art. 14 der Bundesacte für die standesherrlichen und die ehemals reichsunmittelbaren grundherrlichen Familien anerkannte erweiterte Autonomie über ihre Familienverhältnisse [15]) und dann die dem Privatfürstenrechte angehörigen erweiterten Autonomierechte der fürstlichen Familien in Beziehung auf ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse. In diesen letztern aber sind durch Aufhebung der Reichsobergewalt und der Lehnbarkeit der Regierung, überhaupt durch Ausbildung einer wahren Souveränetät der Staaten und einer monarchischen Regierungsgewalt und einer wahren Landstandschaft große Veränderungen vorgegangen. Die allgemeinste und wesentlichste ist die, daß alle Regierungsgewalt und alles zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse bestimmte Vermögen, wie Staatsdomänen, jetzt alle Natur eines von Privatwillkür abhängigen Privatvermögens, die man ihm in der Anarchie und Usurpation des Mittelalters und seines Faustrechts und Feudalismus zum Theil beilegen wollte, gänzlich verloren haben und der souveränen Verfassungsbestimmung und Staatsgesetzgebung unterliegen. Wer hier widerstreitende und auf die aufgehobenen frühern Feudalverhältnisse, auf eine frühere Staatlosigkeit und Nichtsouveränetät deutscher Fürsten und Länder gegründete Privatansprüche (ex pacto et providentia majorum u. s. w.), Ungültigkeiten wegen Mangels privatrechtlicher Agnatenconsense geltend machen wollte, der verletzt das erste Grundgesetz des Deutschen Bundes: die Souveränetät wahrer und selbständiger Staaten und Regierungen für alle deutschen Bundesländer; nicht minder auch die monarchische Regierungsform, die er in eine Aristokratie aller Agnaten und aller möglichen zukünftigen Thronsuccessoren umwandelt. Er setzt in der That an die Stelle der rechtmäßig von dem Faustrechte befreiten Bürgerwürde faustrechtliche Leibeigenschaft der Unterthanen und ein alle Volks- und Staatsehre vernichtendes schmachvolles Privateigenthumsrecht über sie, gibt Sicherheit und Festigkeit der souveränen monarchischen Regierungs- wie der Bürgerrechte und das, was das Festeste und Heiligste, das alle Bindende im Staate sein muß, die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht für das Staatswohl, dem Eigensinne und Privatbelieben von allen gegenwärtigen und zukünftigen Agnaten und von allen Hunderten von möglichen Thronsuccessoren preis. Er setzt aber auch ebenso, wie er ein ehrenvolles staatsbürgerliches Gemeinwesen und seinen Gemeingeist und Patriotismus durch ein empörendes und schmachvolles Patrimonial- und Leibeigenschaftsverhältniß und seine selbstsüchtigen Privatinteressen zu verdrängen suchte, an die Stelle eines ruhigen, geordneten, rechtlichen Zustandes aufs neue eine grenzenlose Unsicherheit, Faustrecht und Krieg. Er weiß und versteht entweder gar nicht, was er will und thut, oder er ist mit Bewußtsein der gefährlichste Feind der Throne wie der Völker.

---

13) Klüber, Öffentliches Recht, §. 1—4. 14) Klüber, §. 4, 362.
15) Klüber, §. 306, 313 u. 323, und Art. Standesherren.

Er fängt damit an, das erste und heiligste Ehrenrecht der Fürsten, die monarchische Majestät, die Würde und Machtvollkommenheit (dignitas und amplitudo nach der römischen Definition der Majestät) eines souveränen Fürsten von einem souveränen Staate, das erste und heiligste Ehrenrecht eines ehrenwerthen Volkes und Bürgers, ihre Freiheit und Bürgerwürde, selbst ihrem Grundbegriffe nach zu zerstören, wie es auch die Vollgraff'sche Theorie ausdrücklich selbst anerkennt, indem sie selbst den Namen Staat und den Gedanken an Patriotismus und Gemeingeist entfernt wissen will. (S. **Privatfürstenrecht und Successionsrecht.**)

III. Das Gewohnheitsrecht nun hat gerade jene natürliche Autonomie oder vielmehr den autonomischen Willen der Mehrheit einer Gemeinheit, eines gesellschaftlichen Vereins und nichts anderes zu seiner rechtlichen Grundlage. Und zwar kann sich dasselbe, solange eine Staatsverfassung absolut demokratisch ist, solange die höchste Gewalt also in den Händen aller Bürger ruht, und insofern von einer allgemeinen thatsächlich ausgesprochenen Zustimmung des ganzen Volkes bei einer Gewohnheit die Rede ist, allerdings auf die öffentliche Autonomie gründen (wie dieses auch die L. 32 de legibus sagt). Sobald aber eine andere, eine von der Demokratie aller Bürger verschiedene höchste Gewalt entsteht, kann das Gewohnheitsrecht im engern Sinne sich nur auf die natürliche Privatautonomie der Bürger als Mitglieder einer Gemeinheit, eines geselligen Vereins gründen. Vermöge dieser natürlichen Privatautonomie aber dürfen die Bürger allerdings auch ihre besondern Associationen und Corporationen, soweit sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder Staatsgesetze verletzen, gesetzlich ordnen. Sie dürfen hierdurch die bleibenden Mitglieder der Gesellschaft, sowie selbst Fremde, soweit diese freiwillig an den Rechtsverhältnissen Antheil nehmen, gesetzlich binden. Dieses ist nun auch die Theorie unserer römischen, deutschen und kanonischen Gesetze. Ihnen sind auch hier sowol die Theorien unserer despotischen als unserer philosophischen und unserer historischen Juristenschule fremd. Die Despotischen gründen, wie die meisten Romanisten des vorigen Jahrhunderts, die Gültigkeit der Gewohnheiten auf eine Erlaubniß der Regierung, welche Erlaubniß bei der natürlichen Freiheit der Bürger, über ihre Verhältnisse zu bestimmen, soweit es ihnen kein Staatsgesetz verbietet, unnöthig ist, welche Erlaubniß historisch auch nicht wirklich und welche endlich auch selbst unmöglich oder nicht annehmbar ist, indem ja die Regierung so viele Gewohnheiten gar nicht kennt und sich nicht um dieselben bekümmert. Die Philosophischen gründen dagegen, wie Grolman, die Gewohnheit lediglich auf einen gewöhnlichen Privatvertrag. Alsdann gälte sie aber nicht als Gesetz, und es müßte jedesmal specielle Einwilligung in jeden Punkt ihrer Bestimmung von seiten dessen, für den sie gültig sein soll, privatrechtlich erwiesen werden. Die Historischen endlich (und die Naturphilosophen), Hugo, Savigny u. a., gründen die Gewohnheit lediglich auf das historische Factum ihres Bestehens, darauf, daß sie sich von selbst gemacht habe, ganz wie Sprache und Sitte der Bürger, daß sie nur ein Theil derselben sei. Aber in einer freien, in einer vernunftrechtlichen Ordnung freier Menschen kann man eine ihre Freiheit beschränkende allgemeine gesetzliche, eine zwangsrechtliche Gültigkeit irgendeiner Regel, einer Handlungsweise für alle durchaus nicht darauf gründen, daß eben rein factisch diese vielleicht gute, vielleicht auch nicht gute Handlungsweise von mehreren vielleicht zufällig und vielleicht unbewußt befolgt wurde. Vielmehr kann eine solche Gültigkeit hier durchaus nur abgeleitet werden aus ihrem eigenen freien vernünftigen rechtlichen Gesammtwillen, eine bestimmte Norm als gemeinschaftliches Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Verhältnisse zu befolgen; spreche sich nun dieser Gesammtwille durch Worte oder durch Thatsachen aus, spreche er sich aus durch allgemeines verfassungsmäßiges Gesetz des größern politischen Gemeinwesens oder durch Gesetz der besondern nähern Gemeinheit, in welcher die Norm gelten soll. Die widersprechende und unklare Weise, wie in diesen Theorien der historischen Schule und insbesondere in der von Puchta mit dem naturgesetzlichen und rein factischen Bestehen einer Norm, also mit einer noch gar nicht juristischen rein factischen Gewohnheit und mit ihrem Sichvonselbstmachen gleich der Sprache, kurz mit diesen den freien praktischen Vernunftgesetzen fremden Momenten doch noch einiges die letztern Berührendes unter dem Namen rechtliches Volksbewußtsein u. s. w. vermischt wird, kann natürlich den Grundfehler dieser Begründungen nicht beseitigen. [16])

Die Bedingungen der Gültigkeit einer juristischen Gewohnheit ergeben sich aus dem aufgestellten rechtlichen Berufe und rechtlichen Fundamente derselben von selbst. Es bedarf nur des thatsächlich ausgesprochenen Consenses wenigstens der Mehrheit der Glieder eines gesellschaftlichen Vereins oder Kreises, daß eine bestimmte Rechtsnorm für ihre gemeinschaftlichen Ver-

16) S. gegen diese Theorien Welcker, System, I, 580.

hältnisse gelte. Alsdann gilt diese Norm, sofern sie nur an sich rechtlich möglich ist, d. h. wenn sie wirklich nur über gemeinschaftliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt und sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder staatsgesetzlichen Bestimmungen verletzt. Es genügt also weder, wie die Historischen bei ihrer Begünstigung des Gewohnheitsrechts behaupten, das blos factische mehrmalige Vornehmen einer und derselben Handlung in irgendeiner Mehrheit von Menschen, wenn selbst auch daraus jene rechtliche Absicht nicht erkennbar ist, und wenn auch jene beiden Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit dieser Absicht fehlen. Ebenso wenig aber bedarf es, sobald diese rechtlich mögliche Absicht, etwas als Rechtsregel gelten zu lassen, erkennbar ist, noch weiterer Bedingungen, wie sie die despotischen und philosophischen Gegner der Gewohnheit verlangen. Es bedarf nicht einer Genehmigung des Regenten oder der Bestätigung der Gerichte, einer langen Zeitdauer, öfterer Wiederholung, absoluter Gleichförmigkeit, der Öffentlichkeit und Fortdauer der Gewohnheitshandlung, oder auch der vielleicht irrigen Meinung der Gesellschaftsglieder, daß sie diese Norm befolgen müßten (opinio necessitatis). Es bedarf nicht einer positiven Vernünftigkeit oder Räthlichkeit der bestimmten Norm, oder eines strengen Privatbeweises der speciellen Einwilligung jedes Einzelnen u. s. w. Alle diese Momente können in einzelnen Fällen als Bestandtheil des Beweises jener rechtlichen Absicht, nicht aber als allgemeine Requisite gültiger Gewohnheiten aufgestellt werden. Dieses konnte man nur etwa früher bei einer mehr sinnlichen äußerlichen Auffassung, statt der geistigern Erfassung des rechtlichen Wesens des Gewohnheitsrechts, thun.[17])

Die rechtlichen Wirkungen der Rechtsgewohnheiten darf man weder mit den Despotischen und Philosophischen möglichst und namentlich dahin beschränken, daß dieselben niemals positive Staatsgesetze abändern oder abschaffen könnten, noch auch darf man sie mit den Historischen so sehr ausdehnen, daß man sie, ja unter ihrem Namen sogar auch den Gerichtsgebrauch den Staatsgesetzen völlig gleichstellt. Sehr richtig unterscheiden nämlich unsere Gesetze blos hypothetisch und absolut gebietende Staatsgesetze. Hypothetische sind diejenigen, welche die Regierung nur erläßt, um die Rechtsungewißheit und Willkür der Richter für den Fall auszuschließen, daß die bestimmten betreffenden Verhältnisse nicht durch autonomische Normen der Bürger ihrem Bedürfnisse gemäß geregelt wurden oder später noch geregelt werden. Das letztere dürfen alsdann die Bürger natürlich auch mit Veränderung solcher hypothetischen positiven Gesetze thun. Absolut gebietende Gesetze dagegen sind solche, deren Veränderung die höchste Gewalt verbietet, weil sie dieselben für absolut nothwendig für das öffentliche Wohl hält. Gegen sie können dann natürlich weder frühere noch spätere Gewohnheiten der Bürger gelten, weil ja sonst die Bürger sich über ihre höchste Staatsgewalt setzen und die Einheit des Staates aufheben würden.[18]) Der bloße Gerichtsgebrauch oder die Observanzen der Behörden dürfen dagegen selbst nicht einmal blos hypothetisch gebietende Gesetze aufheben. Denn die Staatsbehörden haben kein Autonomierecht, sondern nur den Auftrag der höchsten Gewalt, in ihrem Namen und nach den bestehenden Gesetzen die Geschäfte zu vollziehen und Recht zu sprechen. Sie müssen also alle gültigen Gesetze befolgen. Wo aber keine Gesetze die nöthige Bestimmung eines Falls geben, oder wo ein Gesetz zweideutig und dunkel ist, da sollen sie nach ihrer besten Überzeugung von dem gesetzgeberischen Willen und den natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden, und die so von ihnen gefundene Entscheidungsnorm sollen sie dann in allen Fällen derselben Art gleichförmig anwenden. Sie sollen sie nicht beliebig verändern, weil sonst alle Rechtssicherheit für die Bürger verlören ginge. Nie aber gilt eine Observanz gegen ein ganz klares auch nur hypothetisches Gesetz.[19]) Diese geringere Wirksamkeit aller Observanzen folgt mit Nothwendigkeit aus ihrem so eben angegebenen, von der eigentlichen Gewohnheit ganz verschiedenen rechtlichen Fundamente. Man darf sie also auch nicht mit der Gewohnheit im engern Sinne vermischen, wie dieses die historische Schule bei ihrer Vorliebe für das Gewohnheitsrecht thut. Dehnt sie doch den Begriff des Gewohnheitsrechts aus dieser Vorliebe sogar so weit aus, daß sie die Rechtstheorien oder die Meinungen der Juristen als ein Juristenrecht den Gewohnheiten gleichstellt. Diese Ansichten der Juristen haben aber gar keine gesetzliche oder rechtliche Gültigkeit. Jeder Richter soll

17) Welcker, System, I, 139.

18) Dieses ist der natürliche Sinn der so viel bestrittenen C. 2, quae sit longa consuetudo, in Verbindung mit der L. 32 de legib. S. hierüber und über die Übereinstimmung der ganzen hier aufgestellten Theorie des Gewohnheitsrechts mit unsern römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen Welcker, Letzte Gründe, S. 510, und System, I, 138 u. 565. Diese Theorie findet auch jetzt die Zustimmung vieler neuern Juristen, z. B. Falck, Encyklopädie, §. 9; Fritz, Erläuterungen, §. 1, S. 36; Mackeldey, Römisches Recht, §. 6. 19) C. 4 und 13 de interlocut.

sie gründlich prüfen und überall verwerfen, wo er sie nicht für gänzlich übereinstimmend mit den wirklichen Gesetzen und wahren Rechtsgrundsätzen hält. Wol aber können sie Einfluß erhalten sowol auf die ausdrücklichen Gesetze wie auf die Observanzen und Rechtsgewohnheiten.

Auch in Beziehung auf die Schätzung und den Werth und die Stellung des Gewohnheitsrechts macht sich ganz die erwähnte Verschiedenheit der juristischen Theorien und Schulen geltend. Während die despotischen und philosophischen Juristen das Gewohnheitsrecht hassen und deshalb es möglichst beschränken und ausschließen und ihm auch historisch keine große Bedeutung beilegen, erklären es die Historischen für die beste und für die Hauptquelle des Rechts und behaupten, daß in den frühern Zeiten alles Recht bei den Völkern Gewohnheitsrecht gewesen sei. Unsere positiven Gesetzgebungen aber und ihre Geschichte widersprechen auch hier beiden Theorien. Sie setzen ohne Vorliebe und Haß die ausdrücklichen Gesetze und Gewohnheiten (leges und mores), als an sich gleich wichtige und gleich gute Rechtsquellen, nebeneinander. Und ihre und anderer Völker Geschichte zeigt uns, daß auch schon früh die Völker neben ihren Gewohnheitsrechten viele Rechtsverhältnisse, wenn auch oft nicht vermittelst der Schrift, doch durch ausdrückliche Willenserklärung feststellten.[20]) Freilich entstehen später überhaupt mehr Gesetze und oft, jedoch nicht überall, auch zu viele ausdrückliche Staatsgesetze und dadurch und durch die gelehrte Ausbildung der Jurisprudenz sowie durch die Ausschließung aller Theilnahme des Volkes an den Gerichten und gesetzgebenden Versammlungen auch weniger Volksgewohnheiten. Ganze Systeme von Rechtsverhältnissen haben sich übrigens früher und später vorzugsweise durch Gewohnheit gebildet; so fast das ganze germanische Feudalrecht im weitern Sinne oder das Lehn-, das Ministerialitäts- und das guts- und leibherrliche Recht; ferner das Privatfürstenrecht, das Handels- und Wechsel- und das Seerecht, sowie das europäische Völkerrecht und manche Theile des deutschen Privatrechts, wie z. B. die eheliche Gütergemeinschaft. Und es haben, wie diese Rechte zeigen, die Philosophischen sehr unrecht, wenn sie glauben, nur eine philosophische positive Staatsgesetzgebung könne innere Harmonie und systematischen Zusammenhang in Rechtsverhältnissen begründen. Beide herrschen oft bewundernswerth in den Gewohnheitsrechten, indem die sie einführenden Gesellschaften von gewissen Grundideen ausgehen und von dem natürlichen Bedürfnisse des Lebens nach Harmonie und Consequenz von selbst zu harmonischer Ausbildung und zur Beseitigung störender Widersprüche bestimmt werden. Aber selbst die soeben genannten Rechtstheile beweisen zum Theil, und so manche barbarische Gewohnheitsrechte aus der anarchischen Zeit des Faustrechts und des Feudalismus, wie das Strandrecht u. s. w., bezeugen hinlänglich gegen die historische Schule, daß nicht alle Gewohnheitsrechte gut und rechtlich sind oder aus dem wahren Rechtsbewußtsein und ursprünglich aus dem freien Willen aller Betheiligten stammen, daß sie oft Folgen von Usurpation, Unterdrückung und verkehrten Leidenschaften oder doch von zufälligen und jetzt verschwundenen Verhältnissen waren, und daß eine freie höhere Staatsgesetzgebung die unveränderlichen naturrechtlichen und die wesentlichen politischen Grundsätze und die Einheit, Harmonie und Sicherheit des staatsgesellschaftlichen Rechtszustandes gegen sie sorgfältig bewachen und durch absolut verbietende Gesetze schützen muß. Unter diesen Voraussetzungen nur kann man in das Lob und in die Begünstigung des Gewohnheitsrechts einstimmen, namentlich auch in das Lob von Blackstone (in seinem Commentare über das englische Recht, I, 74), daß es den Vorzug habe, mehr aus der Freiheit der Bürger und aus ihren Bedürfnissen hervorzugehen und ihnen näher und bekannter, übereinstimmender mit ihren Gefühlen, Anschauungen und Sitten zu sein, als es gewöhnlich die ausdrücklichen Staatsgesetze sind. Sehr richtig bemerkt Zachariä in seinen „Vierzig Büchern vom Staate" (III, 6), daß ein Volk, bei welchem das geschriebene Recht einmal das Übergewicht erhielt, nie zu der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts zurückkehren kann. Vor allem aber darf es in Zeiten späterer Ausbildung und vielfach verschlungener Lebens- und Verkehrsverhältnisse für die nationale Jurisprudenz und für die Harmonie und Sicherheit des nationalen Rechts nicht so gänzlich wie in England an der gemeinschaftlichen Grundlage eines einfachen allgemeinen vaterländischen Gesetzbuchs fehlen. Die anschwellenden Sammlungen der Gewohnheiten und gerichtlichen Entscheidungen (Recorders) und der einzelnen Statute sind weder für die Leichtigkeit und Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz, noch für die Volksmäßigkeit der Rechtskenntniß, weder für die Sicherheit des Rechts und des rechtlichen Verkehrs, noch für die Erhaltung jener höhern Rechtsgrundsätze und der Harmonie in dem Rechte heilsam. Dieses alles

20) S. hierüber und über die Täuschungen der entgegengesetzten Ansicht der historischen Schule Welcker, System, I, 565 fg.

liegt in dem englischen Rechtszustande hinlänglich vor Augen. Auch forderten bereits bedeutende Stimmen, unter ihnen Bentham, auch für England ein Gesetzbuch (Codification, nach englischem Ausdrucke); sowie das Parlament in der neuen ostindischen Charte von 1831 der Compagnie allgemeine Gesetzbücher für Indien zur Pflicht machte. In England freilich werden durch die vortrefflichen Einrichtungen der Friedensrichter und der Schwurgerichte, durch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und durch die Nichtaufnahme fremder Rechte die Mängel anderer gesetzlicher und gerichtlicher Einrichtungen gar sehr gemildert. Welcker.

Gezwungene Eigenthumsabtretung, s. **Expropriation.**

Giftmischerei. I. Einleitendes. Wenn wir dem nachfolgenden Artikel diese Benennung geben, so geschieht es nicht in der Absicht, einer nach den Kunstregeln der Chemie betriebenen Bereitung von Giften zur Tödtung von Menschen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern einfach darum, weil wir einem Verbrechen, welches in der Anwendung von Giften zu rechtswidrigen Zwecken, in der Vergiftung seinen Schwerpunkt findet, eine Stelle hier anzuweisen für angemessen erachteten. Als sich nach den Anschauungen vergangener Jahrhunderte das gedachte Verbrechen in das Gewand des Zauberhaften und Geheimnißvollen hüllte, war auch die Kenntniß und Bereitung der Gifte mit diesem angethan, und insbesondere war es der Giftmischer, welchem die Volksmeinung den Besitz übernatürlicher Kräfte zuzuschreiben sich gedrungen fühlte. Doch haben die letztverflossenen Jahrhunderte, welche so reich an Erscheinungen des Verbrechens der Vergiftung waren, es überwiegend dargethan, daß Giftmischerei, als fortgesetzter kunstgerechter Betrieb von Vergiftungsverbrechen, wol nur in sehr vereinzelten Fällen ihr Wesen getrieben hat.

Gengler bemerkt [1]), daß von dem kunstgerechten Betriebe und der fortgesetzten Verübung von Vergiftungsverbrechen die Geschichte seit der Brinvilliers kein bemerkenswerthes Beispiel aufzuweisen habe, daß es im Gegentheil nur wenige, schon durch die Volksstimme als gefährlich allgemein verrufene Materien seien, deren sich die Verbrecher zu ihren Verbrechen bedienten, während hierzu andere ebenso schädliche, aber als giftig im Volke nicht so bekannte Stoffe niemals gebraucht wurden. Bei der Wahl solcher notorischer Giftstoffe sei es den Verbrechern stets vorzüglich auf die mehr oder minder große Leichtigkeit angekommen, zu deren Besitz zu gelangen. So wurden in Ermangelung anderer oft anscheinend ganz gleichgültige, zu nützlichen Zwecken bestimmte Giftpräparate die Werkzeuge der abscheulichsten Verbrechen.

Die bekannte Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried [2]) verübte die lange Reihe ihrer Verbrechen mit einem einfachen Rattengifte, der sogenannten Mäusebutter, von welcher sie anfangs auch keine weitere Kenntniß hatte, als daß man Thiere damit tödten könne. So sind die Phosphorvergiftungen häufiger, seitdem die gewöhnlichen Streichhölzer es so leicht machen, in den Besitz dieses Giftstoffs zu gelangen. Doch ist der Arsenik immer noch einer der bekanntesten und deshalb so häufig angewandten Giftstoffe. [3])

II. Psychologisches. Betrachten wir das Vergiftungsverbrechen in psychologischer Beziehung, so begegnen wir in der Glosse zum Sächsischen Landrecht [4]) einer überaus gelungenen Charakteristik dieses Verbrechens, in welchem sich die Nichtswürdigkeit der Feigheit mit der Abscheulichkeit des Mordes vereinigt, wenn die Glosse von dem Verbrecher sagt: „Der dem andern vergebe, der stele jm sein leib." Gengler spricht, indem er diese Stelle (a. a. O., S. 2) an die Spitze seiner

---

1) Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung (2 Hefte, Bamberg 1842—43), I, 10.

2) Vogel, Lebensgeschichte der Gesche Margarethe Gottfried zu Bremen (2 Thle., Bremen 1831).

3) In Frankreich wurden 1853 von 61 Vergiftungen, welche der Gegenstand eines Strafverfahrens waren, 33 mit Arsenik, 4 mit Phosphor, 10 mit Kupferoxyd und Grünspan, 1 mit kohlensaurem Salze und Vitriolblau, 3 mit spanischen Fliegen, 3 mit Datura Stramonium, 1 mit Quecksilber, 1 mit Alkalien, 1 mit Belladonna und 1 mit Pilzen, 1854 aber von 49 Vergiftungen 25 mit Arsenik, 12 mit Phosphor, 4 mit Kupferoxyd und Grünspan, 1 mit Schwefelsäure, 1 mit kupfersaurem Salze und Vitriolblau, 3 mit spanischen Fliegen, 1 mit essigsaurem Blei, 1 mit tödlichen Säuren (acide azotique), und 1 mit Mohn bewirkt. Im Jahre 1858 wurden von 49 Verbrechen der Vergiftung 9 mit Arsenik, 20 mit Phosphor, 4 mit Schwefelsäure, 5 mit Kupferoxyd und Vitriolblau, 2 mit spanischen Fliegen, 4 mit Nieswurz, 1 mit Brechpulver, 2 mit Laudanum, 1 mit kohlensaurem Gas und 1 mit schmerzstillendem Wasser (eau sédative) bewirkt; 1859 aber wurden von 49 solchen Verbrechen 9 mit Arsenik, 16 mit Phosphor, 4 mit Schwefelsäure, 15 mit Kupferoxyd und Vitriolblau, 2 mit spanischen Fliegen, 1 mit Alkalien, 1 mit Laudanum und 1 mit einer wasserchlorsalzigen Säure ausgeführt. Man sieht, welche Fortschritte seit 1853—54 die Anwendung des Phosphors zu Vergiftungen bereits gemacht und welches Terrain derselbe dem Arsenik abgewonnen hatte. Vgl. Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France von 1853 und 1854, 1858 und 1859.

4) Buch I, Art. 57 der Ausgabe von Loß vom Jahre 1545.

Betrachtungen stellt, sich sehr richtig dahin aus: „Wer vergiftet, der sucht, zu furchtsam, die Stärke seines Arms mit der abwehrenden Kraft des angegriffenen Gegners zu messen, diesen um das von der Natur aus jedem Sterblichen gegönnte Recht der Selbstvertheidigung zu betrügen, indem er gleißend und in der Stille, einer Schlange gleich, seinem Schlachtopfer sich naht und in dem Trank oder der Speise, welche ihm zum erquickenden Labsal bestimmt ist, den schmerzlichsten Tod bereitet... Furchtbar also schwebt die Hand des Vergifters über dem Leben der Bürger, welche Sicherheit und Ruhe nur in der Kraft des Gesetzes finden, und es zeigen darum auch die Legislationen fast aller Völker in allen Jahrhunderten gegen dieses Verbrechen eine blutige Strenge."

Das Gift ist besonders die Mordwaffe des Weibes. In Frankreich kamen in dem Zeitraume von 1826—50 auf 100 wegen Giftmordes Angeklagte 48 Männer und 52 Weiber, in den Jahren 1851—59 47 Männer und 53 Weiber, wonach das Verhältniß sich ziemlich gleich blieb. In Preußen waren 1856—59 14 Männer und 21 Frauen der Vergiftung angeklagt, sodaß hier 60 Proc. aller Verbrechen auf die letztern kamen.

Der Grund, warum gerade das Weib sich des Giftes zur Ausführung des Mordes bedient, liegt ziemlich nahe. Während dem Manne gemeinhin Körperkraft, Muth und Entschlossenheit zur Seite stehen, während er im Ausbruch der Leidenschaft rasch und weniger überlegend, aber selbst im Gefühle des Unrechts doch mit frecher Stirne die That begeht, ist das schon physisch schwächer gebaute Weib, und wenn auch der Sünde gewohnt und in ihr verhärtet, doch stets furchtsam und ängstlich[5]) und legt lieber im geheimen die frevelnde Hand an. Das Weib, welches einmal in das Gebiet dieses Verbrechens eintrat, das nur Schlauheit, aber keinen Kraftaufwand erfordert, wird gewöhnlich von der ersten That zu fernern geführt, und eine traurige Erfahrung hat es bestätigt, daß bei solcher Fortsetzung des Verbrechens es gewöhnlich erst der Macht der Gerechtigkeit gelingt, dem Treiben der Vergifterin Einhalt zu thun. Es lag nahe, sich solchen Erscheinungen gegenüber, wie sie in dem Bilde hervortreten, welches Vogel von der Gottfried entwirft, die Frage aufzuwerfen, ob solche Schandthaten wirklich nur einer von der Sünde errungenen unbedingten Herrschaft entwuchsen, oder ob ihnen eine die Willensfreiheit hemmende Stimmung der Geisteskräfte zu Grunde liege. Das letztere ist, nachdem sich die Psychiatrie im Gebiet des Strafrechts durch so manche gewonnene treffliche Resultate als ein wohl zu beachtender Factor zur Beurtheilung begangener Verbrechen bewährt hatte, namentlich von Harleß, in seinen „Auserlesenen medicinischen Abhandlungen", S. 17, zu vertheidigen versucht worden. Doch möchten die bisherigen Erfahrungen die Existenz eines Vergiftungstriebes, als einer Geisteskrankheit, wol nicht bestätigen. Die Criminalstatistik ergibt viemehr, daß das Verbrechen der Vergiftung in der Mehrzahl der Fälle aus den schändlichsten, gewöhnlich mit höchst unsittlichen Verhältnissen zusammenhängenden Beweggründen hervorgeht.[6]) Das Verbrechen wird fast regelmäßig gegen Personen begangen, welche mit dem Thäter durch die engsten und zartesten Bande verknüpft sind und denen gerade die besondere Pflicht obliegt, das Opfer des Verbrechens vor jeder Gefahr und Unbill zu schützen. Das Verbrechen wird ge-

---

5) Vogel, a. a. O., I, 103; Feuerbach, Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. I, Nr. 1; Schulz, Merkwürdige Strafrechtsfälle, Bd. I, Nr. XIX, liefern hierfür den Beweis.

6) Die in Note 3 gedachten französischen Statistiken für das Jahr 1858 ergeben über die Motive der in diesem Jahre untersuchten Vergiftungsverbrechen z. B. Folgendes: Es wurden 49 Verbrechen von 21 Männern und 29 Frauen verübt. Hiervon wurden 13 begangen, um zu erben, um sich die Wirksamkeit eines Testaments zu sichern oder um eine lebenslängliche Rente zu vergrößern. Zweimal waren die Vergifteten die Kinder, dreimal die Brüder, fünfmal der Schwiegervater, die Schwiegermutter, ein Schwiegersohn oder eine Schwiegertochter und dreimal nicht verwandte Personen. Elfmal war der Ehebruch die Ursache des Verbrechens, viermal wurde der Mann durch die Frau, dreimal durch diese und ihren Complicen, einmal durch letztern allein und dreimal die Frau durch den Mann und seine Zuhälterin vergiftet. In 13 Fällen waren es häusliche Zerwürfnisse und Streitigkeiten mit den Ältern über besondere Interessen, welche die That veranlaßten, wobei dreimal die Männer von ihren Frauen, einmal mit Hülfe der Ältern derselben. fünfmal die Frauen durch ihre Männer, in einem Falle zugleich ein Kind, die Schwiegermutter und Schwägerin, einmal der Schwiegervater durch seinen Schwiegersohn und einmal die Schwiegertochter durch ihre Schwiegermutter vergiftet wurden. Einmal war Ausschweifung das Motiv zur That. Ein Herr wurde von seinem Domestiken vergiftet, welcher mit der Frau des erstern eine unerlaubte Verbindung unterhielt. In 10 Fällen lagen andere Ursachen vor. Eine Mutter vergiftete ihr dreimonatliches Kind, vier uneheliche Kinder wurden von ihrer Mutter vergiftet, um ihrer Ernährung überhoben zu sein, und sechs eheliche Kinder wurden aus gleichen Gründen von ihrem Vater vergiftet.

wöhnlich unter Umständen verübt, in denen der Thäter sein vertrauliches Verhältniß zu dem Gegenstand des Verbrechens zu dessen Täuschung und zur Ausführung der That misbraucht.[7])

III. **Historisches.** Ehe wir den gegenwärtigen Stand des Verbrechens einer nähern Darlegung unterziehen, ist es erforderlich, dem Geschichtlichen des Verbrechens der Vergiftung unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.[8]) Wir wenden uns zunächst zu den Römern. Von Romulus berichtet Plutarch, daß dieser von dem allgemeinen Verbote der Trennung der Ehen in dem Falle eine Ausnahme gestattet habe, wenn die Ehefrau eines Giftmordes an ihren Kindern schuldig befunden wurde. Diese Bemerkung ist als die erste Spur der Vergiftung im römischen Rechtsgebiet zu betrachten. Wir lassen es dahingestellt, ob, wie Baudouin („Libri II in leges Romuli et leges XII tabularum" [Paris 1554]) behauptet, schon das Gesetz der Zwölftafeln das veneficium (die Giftmischerei) als strafbares Verbrechen kannte, und begnügen uns damit, zu bemerken, daß man schon sehr früh die venena mala, die Tränke von schädlichen Säften, die lebenzerstörenden natürlichen oder künstlich bereiteten giftigen Säfte, insbesondere die Zaubertränke und Zaubermittel, von den unschädlichen Tränken (venena bona) unterschied. Ebenso gewiß ist es, daß das veneficium sich sehr früh mit den Zauberkünsten identificirte und man die artes magicae als die solcher Menschen, welche Gift bereiteten und verkauften und venenarii genannt wurden, betrachtete.

Die Reihe der bekannten Gesetze über das Verbrechen der Vergiftung eröffnete 80 v. Chr. unter der Dictatur Sulla's die Lex Cornelia de sicariis oder das die Meuchelmörder betreffende Gesetz. In diesem stellte Sulla in einer Reihe von Kapiteln alle von freien römischen Bürgern unternommenen, das Leben und die Sicherheit ihrer Mitbürger mittelbar oder unmittelbar gefährdenden dolosen Handlungen unter die Competenz neu organisirter oder doch erweiterter Strafgerichte (quaestiones) und bedrohte sie mit verschiedenen Strafen. In Kap. 5 des Gesetzes fand sich das veneficium als besonderes Verbrechen hervorgehoben, und es lassen sich zwei Unterarten des Verbrechens erkennen, das gewerbmäßige Giftmischen, als das Verbrechen der venenarii, und das veneficium, als eigentliche Vergiftung im Sinne des jetzigen Rechts.

Die venenarii waren eine Sekte von Lohnmördern, ähnlich den sicarii, und nur dadurch von diesen unterschieden, daß sie statt des Dolchs (sica) sich des venenum zu ihrer Erwerbsquelle bedienten und die von ihnen bereiteten Tränke auch wol selbst den ihnen angewiesenen Opfern reichten. Das Zubereiten (facere), Verkaufen (vendere), Aufbewahren (habere) von Giftstoffen ahndete das Gesetz ebenso hart als das wirkliche Giftreichen (dare) selbst.

Wenn nun auch das Cornelische Gesetz über das veneficium noch besondere, wahrscheinlich aus ältern Gesetzen nur übernommene Bestimmungen enthielt, so verschmolz das Verfahren gegen die venenarii doch mit dem gegen die Vergifter, und es sprach eine und dieselbe quaestio über dieselben Recht.

Die Strafe war die republikanische aquae et ignis interdictio, aus welcher sich die Verbannung aus Italien von selbst ergab, da mit der Verweigerung des Gebrauchs des Feuers und des Wassers auch die Möglichkeit des dortigen Verbleibens aufhörte.[9]) Ursprünglich nicht mit dem Verluste der Civität verbunden, wurde seit Cäsar diese Verbannung zugleich zu einer sehr empfindlichen Vermögensstrafe durch die Confiscation der Hälfte des letztern. Unter den Kaisern wurde die Strafe des Verbrechens die mit der ademtio bonorum verbundene deportatio mit vorgeschriebenem, vom festen Lande getrenntem Aufenthaltsort.

Nach Justinian's Gesetzgebung erscheint das Vergiftungsverbrechen als ein Angriff auf das Menschenleben. Doch findet es sich doppelt aufgefaßt, theils von dem natürlichen Gesichtspunkt aus, als eine Art der Tödtung, theils aber auch nach der spätern, sich auf die Ansichten der Kirche stützenden Idee als maleficium (Zauberei). Das erstere geschieht in den Pandekten, das letztere in dem Constitutionencodex. Während es in den erstern bei der Lex Cornelia de sicariis (Lib. XLVIII, Tit. 8) seine Stellung fand, wurde es in dem letztern (Lib. IX, Tit. 18) den Zauberersekten eingereiht. Gleichsam in der Mitte zwischen beiden stehend, ist in den Institutionen das Verbrechen der Zauberer (susurri magici) in das crimen der venefici mit eingeflochten, und es sind beide als artes odiosae bezeichnet.

---

7) Mittermaier, Das Verbrechen der Vergiftung, in Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht, IV, 436.

8) Vgl. den historischen Theil des gedachten Gengler'schen Werks, I, 31 fg., und insbesondere die dort angeführte sehr reichhaltige Literatur.

9) v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel (Leipzig 1859), S. 18 fg.

Wie wir vorstehend schon andeuteten, verstanden die Römer unter venenum ursprünglich jede drastisch oder überhaupt dynamisch auf den menschlichen Körper einwirkende und somit Änderungen im Organismus erzeugende Materie, mochten die Folgen dieser Einwirkung gut oder schlimm sein. Gift hieß sowol in der Welt- als frühern Rechtssprache venenum malum. Medicinisch setzte man das Wesen desselben in die Erzeugung einer die organische Kraft des Körpers lähmenden Kälte.[10]) Die Kenntniß der Römer von den Giften, ihrer Natur und Wirkungsweise scheint eine sehr ausgebreitete und selbst auf chemische Forschungen gegründete gewesen zu sein. Sie kannten schnell tödtende Gifte (venena praesentanea). Nach Cicero war ein solches das der Cluentia vom Oppianicus gereichte Gift und etwa so der Trank des Apothekers Clodius. Sie kannten auch langsam verzehrende Gifte (venena moratoria), welche gewöhnlich in Speisen oder Getränke gemischt, auch äußerlich in Form einer Salbe (pyxis) dem Körper beigebracht wurden. Gegenstand des Verbrechens konnte ein jedes Individuum, sowol der Sklave als der Freie sein. Das bestehende besondere Verhältniß des Vergifters zum Vergifteten konnte jedoch das veneficium in den Bereich eines andern Pönalgesetzes, z. B. in den der Lex Pompeja de parricidicis bringen und wegen dieser Qualification die härteste Strafe nach sich ziehen.

Die Heimlichkeit der Begehung gehörte, obwol sie als Regel angenommen wurde, nicht ausschließlich zum Begriff des Verbrechens, vielmehr kannten die Römer auch ein veneficium vi commissum und bedienten sich bei der gewaltsamen Vergiftung des Ausdrucks venenum infundere, wogegen venenum dare die heimliche Giftmischung bedeutete.

Was die vorgedachten Vergiftungshandlungen selbst betrifft, so stehen sie alle auf derselben Stufe der Strafbarkeit, da die Römer mit einem allgemeinen Unterscheiden zwischen der Quelle und der Vollendung eines Verbrechens im heutigen Sinne unbekannt waren und, dem subjectiven Gesichtspunkt huldigend, die bösliche Absicht und nicht die vollendete That bei der Strafe maßgebend sein ließen. Doch ist, wie Gengler (a. a. O., S. 78 fg.) ausführt, der Besitz des Giftes allein nicht hinreichend gewesen, die Strafbarkeit herbeizuführen, und es hat sich mit ihm ein auf Tödtung gerichteter Wille verbinden müssen, um diese zu rechtfertigen.

Daß sich die Strafe des Cornelischen Gesetzes im Justinianischen Rechte auch auf alle Arten der Theilnahme an einem veneficium erstreckte, ist nicht zweifelhaft.

Was die nach diesem Rechte die Giftmischer treffende Strafe anbelangt, so war sie für Personen, welche eine bevorzugte Stellung im Staate einnahmen, die Deportation, für andere aber, sie mochten die Rechte der Civität genießen oder nicht, die Todesstrafe der Enthauptung. Nur Verbrecher ganz gemeinen Standes erachtete man des Schwertes unwürdig und warf sie den Thieren der Wildniß zur Beute vor. Die Kreuzigungsstrafe (poena crucis) scheint zu Justinian's Zeiten entweder ganz abgekommen oder nur noch bei Sklaven angewendet worden zu sein. Auch ersetzte die furca, der Galgen, bereits die Strafe des Kreuzes. Die Institutionen fassen alle diese Strafarten unter dem generellen Begriff capite damnatur zusammen.

Die spätere Rechtsübung dehnte die Sphäre des Sullanischen Gesetzes, welche sich auf die mittels wirklichen Giftes verübten dolosen Lebensangriffe beschränkte, allmählich weiter aus. Auch das Verabreichen von schädlichen, d. h. mit der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien versetzten Medicamenten, welches in der Absicht, damit jemand zu tödten, erfolgte, sowie der öffentliche Verkauf solcher Substanzen wurde der Strafe der Lex Cornelia unterworfen.

Ebenso brachte man unter dies Gesetz eine Reihe von Handlungen, welche nach den jetzigen strafrechtlichen Begriffen lediglich als culpose Vergiftungen erscheinen würden, so z. B. das Verabreichen von Medicamenten zur Beförderung der Conception oder von Abortivmitteln sowie von Liebestränken, das dare amatoria pocula. Gengler, a. a. O., S. 104 fg.

Die Liebestränke, wahrscheinlich orientalischen Ursprungs, wurden vom Orient her den Völkern des Abendlandes bekannt. Sie gründeten sich auf die mythisch-religiöse Idee, daß, wie die Arzneimittel heilend auf den Körper des Menschen wirken, welchem sie beigebracht werden, es auch ebenso Stoffe im Naturreiche gebe, welche die Kraft besäßen, dynamische Wirkungen auf die Seele des Menschen zu äußern und in ihnen Leidenschaften, seien es die der Liebe oder die des Hasses, zu erwecken, zu steigern oder zu tilgen.

Wann die Liebestränke bei den Römern zuerst Eingang fanden, ist nicht bekannt, daß sie aber, einmal bekannt geworden, in Rom sehr häufig vorkamen, ist keinem Zweifel unter-

10) In Isidor. Orig., Lib. XII, c. 4, wird das Wort venenum von den Venen des Körpers abgeleitet: „Venenum autem dictum eo, quod per venas vadit."

worfen. Der Aberglaube und die Sinnlichkeit fanden sich bei keinem andern Volke so durchgreifend vereinigt vor als bei den Römern, und beide waren es gerade, welche das Ansehen dieser Tränke hervorriefen und förderten. Man zählte die Kunst, amatoria zu bereiten, zu den artes magicae, und es waren vorzüglich Frauen, sagae, welche sich mit Bereitung derselben abgaben. Pflanzen und Kräuter waren es besonders, welchen man diese magische Kraft beilegte und aus denen man die Tränke braute. Nach Plinius (I, 13, 52) wurden vorzugsweise stergethron (Dachhauslaub), catanace (Streichkraut), cenos (Mausöhrlin), phyteuma (Rapunzel) und staphylinos oder pastinaca zu solchen Tränken verwendet.[11]) Anfänglich nur dazu bestimmt, ein zauberähnliches Einwirken auf das Seelenleben, ein Anfachen höherer reiner Triebe zu bewirken, erhielten sie bald eine entgegengesetzte Bedeutung, indem man nach dem jedesmaligen Zwecke ihres Verbrauchens durch sie wollüstige Reize, Betäubung der Sinne, Abschwächung des Körpers und Abstumpfung der Geisteskräfte hervorzubringen versuchte. Sie nahmen immermehr den Charakter der Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit an, und man bezeichnete das Reichen derselben als ein veneficium amatorium (Plinius, I, 9, 41). Man kannte auch Gegenmittel gegen die Kraft der Philtra, und Plinius bezeichnet a. a. O. als ein solches die Leber des Chamäleons.

Erst als solche Tränke immermehr der Deckmantel wirklicher Vergiftungen wurden, schritt man mit Strafen kräftiger gegen dieselben ein und belegte die durch sie bewirkte bloße Gesundheitsbeschädigung, wenn der Geber eine persona honestior war, mit der relegatio in insulam, war sie aber eine persona humilior, mit der Bergwerksstrafe und jedenfalls mit dem Verlust eines Theils des Vermögens. Trat der Tod desjenigen ein, welcher den Trank erhielt, dann wurde die Todesstrafe verhängt.

Auch den römischen Juristen des Mittelalters blieb die Vergiftung eine ausgezeichnete Art der Tödtung, welche den Charakter der Heimlichkeit und Verrätherei an sich trug. Die strenge Praxis machte dem Richter bei diesem Verbrechen selbst ohne alle Indicien die Anwendung der Folter zur Pflicht. Vorzüglich traf Ehebrecherinnen der Verdacht der Vergiftung. Man vermuthete bei dem Vergifter den bösen Willen und überließ es ihm, diese Vermuthung durch den zu führenden Beweis der Nichtschuld zu entkräften. Doch bewirkte der Übergang germanischer Rechtsanschauungen allmählich eine gelindere Bestrafung des Vergiftungsversuchs als des vollendeten Verbrechens und eine gelindere des Theilnehmers als des Urhebers des Verbrechens. Die Strafe des vollendeten Verbrechens war die Enthauptung, wogegen die des nächsten Versuchs der als assassinium erscheinenden Vergiftung der Strang, die des entferntern die Galerenstrafe, Züchtigung und Einsperrung war.

Das Kanonische Recht erzeugte eine neue Gattung der Verbrechen, nämlich solche, bei welchen man das Vorhandensein eines gotteschänderischen Bündnisses und Umgangs der Menschen mit dem bösen Dämon, dem Teufel, voraussetzte. Ein solches Bündniß, welches die ältere kirchliche Ansicht wol nur als geistig möglich gedacht hatte, bildete der Aberglaube des Mittelalters bis zu einem wirklichen körperlichen Zusammensein mit dem Teufel aus und bezeichnete, um schon durch den Namen den Inbegriff aller Laster anzudeuten, dies als maleficium. Dies Verbrechen war zugleich das der Ketzerei, haeresis, da es einen Bruch mit der fides catholica, ein Fröhnen heidnischer Götzen umfaßte, man rechnete es unter die scelera idolatria perfecta. Zweige dieses großen Stamms der aus der Sünde aller Sünden hervorgehenden Verbrechen waren das sortilegium (die Weissagerei), die magia, die divinatio u. a. Der ausgedehnteste Zweig waren die Verbrechen, welche man mit dem Gesammtausdruck artes magicae bezeichnete. Als die höchste der magischen Künste wurde die betrachtet, auf das Leben und die Körper- und Geisteskräfte anderer Menschen einen solchen Einfluß zu üben, daß solche nach Willkür zerstört werden können. Solche waffenlose Tödtungen konnten theils auf rein magischem Wege, durch Zauberei (incantatio, carmina magica), theils durch die Vermittelung von Naturstoffen, vorzüglich herbae, über welche man mysteriöse Formeln aussprach und namentlich den Fluch des Bösen herabbeschwor, und welche man dem zum Opfer Bestimmten beibrachte, verübt werden. Die Mischungen nannte man veneficium, und die sich mit solchen Abgebenden wurden insbesondere venefici genannt.

Es lag in dieser Verbindung der Vergiftung mit der Magie, wenn man den damals im Gebiete der Naturwissenschaften herrschenden Mysticismus und den niedrigen Stand der Arzneiwissenschaften sowie den Umstand erwägt, daß das Seciren der Leichname fast unbekannt war, nichts

11) Gmelin, Allgemeine Geschichte der Gifte, I, 302.

Ueberraschendes. Gengler bemerkt hierüber (a. a. O., S. 147) sehr wahr, daß der Mensch ja bei allen Sinneserscheinungen irgendeinen ihm natürlich dünkenden Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zu entdecken suche und sich darum das combinirende Moment aus seiner eigenen Phantasie schaffe, sofern ihm die concrete Thatsache dieses nicht darbiete. Erwäge man nun, wieviel Räthselhaftes die die Vergiftung begleitenden Phänomene für den auf niederer Bildungsstufe stehenden Menschen haben müßten, so könne es nicht auffallen, wenn er, ohnehin zu abergläubischen Vorurtheilen geneigt, um sich das Räthsel zu lösen, zur Annahme einer dabei stattgehabten dämonischen Mitwirkung gelange.

Seit der Regierung der Karolinger tritt die Verbindung der Vergiftung mit der Magie auch in den weltlichen Gesetzen hervor und fand auch in einzelnen Volksrechten ihren Ausdruck. Die Macht der Hierarchie sowie das Ansehen ihrer Disciplinen und ihrer Gerichte genügten, um eine ohnehin schon bestandene Volksansicht auch zu einer Rechtsansicht zu machen.

Das spätere Kanonische Recht, welches sich im Corpus juris canonici gesammelt findet, schloß sich den ältern Ansichten der Kirche an und sprach über die venefici die kirchliche Strafe der Infamie aus, rechtfertigte jedoch auch die Todesstrafe (effusio sanguinis) der Giftmischer. Was das deutsche Recht betrifft, so enthalten fast sämmtliche alte Volksrechte der deutschen und der diesen verwandten Stämme [12]) Bestimmungen über das Verbrechen der Vergiftung. Ein Theil dieser Volksrechte bringt das veneficium mit dem Verbrechen der Zauberei in Verbindung, wogegen ein anderer Theil naturgemäß als eine Art der Tödtung (homicidium), und zwar als eine ausgezeichnete auffaßt. Zu der erstern Klasse gehören die Gesetze der Angelsachsen, Salier, Ripuarier und Westgothen, zur zweiten aber die Gesetze König Rothari's für die Lombarden, die Wilhelm's des Eroberers und das bairische, thüringische und lombardische Gesetz Heinrich's II., in welchen letztern das Verbrechen sich als ein heimlicher und verrätherischer Mord charakterisirt.

Was im legalen Sinne Gift sei, darüber enthalten die Volksrechte keine ausdrückliche Bestimmung, ebenso wenig geschieht dies, wie wir sehen werden, in den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern, und wol mit Recht. Doch ersieht man aus diesen Volksrechten, was sich deren Verfasser unter venenum dachten. Der Begriff Gift bezeichnet stets eine an sich den Tod bringende Substanz, ein mortiferum, welches nur unter besonders günstigen Umständen eine bloße Krankheit oder Gebrechlichkeit ohne tödlichen Ausgang nach sich zieht. Diese Substanz wurde wol häufig aus Pflanzenstoffen gewonnen und in der Form von Tränken beigebracht. Das bairische Gesetz überschreibt seinen Titel von der Vergiftung: De potione mortifera, vielleicht im Zusammenhange mit der alten Gastrechtssitte und um das Verrätherische solcher auch diese verletzender Morde noch klarer auszudrücken. Auf die Absicht, durch das Gift zu tödten, legen die Gesetze kein besonderes Gewicht; sie strafen das vollendete, den Tod des Vergifteten verursachende Verbrechen aber härter als das nur versuchte.

Der Beweis des Verbrechens wurde in der Regel durch glaubhafte Zeugen geführt und, wenn er nicht vollständig erschien, durch Ordalien ergänzt. In Fällen, in welchen der Tod nicht erfolgt war, genügte auch wol der Reinigungseid mit sechs Eideshelfern, um die Unschuld des Angeklagten darzuthun. Als bei dem veneficium zulässige Ordalien kennen die Volksrechte bei Freien das duellum. Nach dem thüringischen Gesetz konnte auch die des Giftmordes ihres Gatten Angeklagte, wenn sie in der Reihe ihrer Verwandten einen Kämpfer fand, diesen für ihre Unschuld kämpfen lassen, mithin sich eines gemietheten Kämpfers nicht bedienen. Für Sklaven war das Gottesurtheil die Probe des siedenden Wassers und für Weiber die des glühenden Eisens. Nach dem thüringischen Gesetze mußten die des Verbrechens Verdächtigen über neun glühende Pflugscharen hinwegschreiten, um sich von jedem Verdachte zu reinigen.

Die Volksrechte, welche das germanische Element rein bewahrten, kannten als Strafen der Vergiftung nur Geldbußen und Wergeld, wogegen diejenigen, welche sich den römischen Rechtsgrundsätzen anschlossen, die Todesstrafe eintreten ließen. Die Strafen waren die des Lebendigverbrennens (vivicomburium), des Erhängens (suspendium) und des Ertränkens (supplicium aquasuffcationis).

Die mystische Auffassung des Vergiftungsverbrechens errang einen vollständigen Sieg, als im 13. Jahrhundert der Sachsen- und Schwabenspiegel dieselbe theilten. Das Sachsenspiegel-Landrecht bestimmt in Buch 2, Art. 14, §. 7 [13]): „Welch Christen-Mann oder Weib ungläubig

12) Doch nicht die der Alamannen, Sachsen, Friesen und Burgunder.
13) Nach der Übersetzung von Sachse (Heidelberg 1848), S. 135.

ist, oder mit Zauberei umgeht, oder mit Giftmischerei, und deß überwunden wird, die soll man auf einem Scheiterhaufen verbrennen."

Ganz ähnlich lautet die Bestimmung des schwäbischen Landrechts: „Swelich christenmensche mit zauber umbeget oder vergift, den soll man auf der hurden brinnen." 14)

Nach dieser Auffassung war die von einem Nichtchristen verübte Vergiftung ein Mord; das mit der Apostasie in Verbindung stehende, in den Rechtsbüchern gemeinte Verbrechen konnte indeß nur ein Christ begehen. Es ist anzunehmen, daß das Umgehen mit Vergiftung erst durch den unmittelbaren Act der Giftreichung in Wirksamkeit trat und diese also zur Anwendung der gedrohten Strafe, welche letztere für beide Geschlechter dieselbe war, erfordert wurde.

Im Sinne der Bambergensis, der ihrem Jahrhundert vorausgeeilten Schöpfung eines großen Staatsmanns, Johann von Schwarzenberg's, welche 1507 als Halsgerichtsordnung für das Stift Bamberg und 1517 für die fränkisch-brandenburgischen Länder publicirt wurde, war die Vergiftung ein Verbrechen gegen das Leben, eine Tödtung, nie entschuldbar, daher „als böse Tödtung" hervorgehoben. Aber auch vor diesen Tödtungen war sie durch ihre Gefährlichkeit ausgezeichnet und darum strenger, mit geschärfter Todesstrafe beahndet, auch darum vielleicht an die Spitze der Tödtungen gestellt. Art. 155 der Bambergensis setzte fest: „Wer jemant durch gifft an leyb oder leben beschedigt, ist es ein mannßbild, der soll einem fürgesetzten mörder gleych mit dem rade zum tode gestraft werden. Tat aber selbiche mißtat ein weibßbild, die sol man ertrenken. Doch zu merer furchte anderer sollen solche boßhaftige mißtatige person vor der endtlichen totstraff geschleyfft oder etlich griff in jr leyb mit gluenten Zangen gegeben werden, vil oder weniger nach ermessung der person und tödtung, wie beim mordt deßhalb gesetzt ist."

Zu dieser Ablösung des Verbrechens von den magischen Künsten, mit welchen es der Aberglaube vieler Jahrhunderte in Verbindung gebracht hatte, war die Bahn schon von Ruprecht von Freising gebrochen worden, welcher in seinem Stadt- und Landrechtsbuche von 1332 die Giftmischer bereits als Mörder bezeichnete. 15)

Bemerkenswerth erscheint es, daß die Bambergensis zum Thatbestande des Verbrechens die Heimlichkeit, „ein heymlich vergeben", und zur Vollendung desselben, mithin zum Eintreten der vollen Gesetzesstrafe, entweder den Tod des Vergifteten oder auch nur eine Leibesbeschädigung, „ein beschedigen an leyb oder leben", erfordert. Doch mußte die Beschädigung eine lebensgefährliche, permanente, äußerlich wahrnehmbare Gesundheitsstörung sein. Gengler, a. a. O., S. 201. In der an der Stelle des Räderns den Frauen bestimmten Strafe des Ertränkens liegt eine besondere Rücksicht auf die Nothwendigkeit, auch bei der Vollstreckung peinlicher Strafen jede Verletzung des Anstandes und der Schamhaftigkeit zu vermeiden. Das Schleifen zur Richtstätte finden wir als eine allgemeine, das Reißen mit glühenden Zangen nur als eine in besonders qualificirten Fällen vorgeschriebene Strafschärfung in dem Gesetz vor. Das Vorhandensein bestimmter persönlicher Verhältnisse zwischen dem Subjecte und Objecte des Verbrechens war es insbesondere, welches die letztgedachte Schärfung bedingte. Das Schleifen erschien mehr als eine erniedrigende, die Ehre berührende, das Zangenreißen aber als eine lediglich marternde Leibesstrafe des Vergiftens.

Aus der Bambergensis und den wormser und speierer Projecten einer peinlichen Gerichtsordnung, beziehendlich von 1521 und 1529, ging 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., die sogenannte Carolina, hervor.

Es sind die Art. 37, 50 und 130 der Carolina, welche von dem Verbrechen der Vergiftung handeln. Der erstgedachte beschäftigt sich mit den Indicien, welche vorliegen müssen, damit gegen den Angeschuldigten auf die Anwendung der Folter erkannt werden kann. Dem Giftkaufe und dem Umgehen mit solchen Stoffen wurde nur dann das Gewicht genügender Indicien beigelegt, wenn sie noch durch andere, den Verdächtigen gravirende Umstände unterstützt wurden, als welche die Leichtfertigkeit des Thäters, das standhafte Leugnen des erwiesenen Giftkaufs, die Feindschaft zwischen ihm und dem Vergifteten u. a. m. bezeichnet sind.

Art. 50 beschäftigt sich dagegen mit den Theilnehmern, Gehülfen und Rathgebern des Verbrechers, wogegen Art. 130 die Strafbestimmung des vorgedachten Art. 155 der Bambergensis wiedergab. Nur wurde im Eingange dem Worte „gifft" noch der erklärende Zusatz „oder Venen" gegeben und bei der Strafe der Frau der Bestimmung, „die soll man ertrenken", der Nachsatz hinzugefügt: „oder in andern weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten."

---

14) Senckenberg im Corp. jur. Germ. med. aevi, Thl. II, Sect. 2, S. 41; Cod. 2, lin. 8, 10.
15) L. Westenrieder, Rechtsbuch des Ruprecht von Freising, S. 190.

Dieser andere Weg war übrigens die Enthauptungsstrafe, keineswegs die ältere des Lebendigbegrabens.

IV. Neuere Gesetzgebung. In dem Geiste der Carolina sind auch die meisten frühern deutschen Landesrechte sowie die der außerdeutschen Staaten verfaßt. Namentlich finden wir in ihnen die Tödtung durch Gift besonders hervorgehoben, das Merkmal der Heimlichkeit der Verübung ausgesprochen, die geschärfte Todesstrafe angedroht und diese auch auf den Versuch des Verbrechens ausgedehnt, wenn zwar nicht der Tod, aber doch Beschädigung am Leibe die Folge desselben gewesen ist. Allen diesen Gesetzgebungen lag das Bestreben, durch die Androhung harter Strafen von dem Verbrechen abzuschrecken, unverkennbar zu Grunde.

Die Fortschritte, welche in der neuern Zeit die Strafgesetzgebung überhaupt machte, konnten ihren Einfluß auch auf das Verbrechen der Vergiftung nicht zurückhalten. Wenn die Gesetzgebungen auch die allgemeine Ansicht über die Schwere des Verbrechens vollkommen theilten, wenn sie auch mit sittlichem Ernst ein Verbrechen betrachteten, welchem in den meisten Fällen alle die entschuldbaren Momente abgingen, welche sich bei andern Tödtungen vorfinden können, so trat an diese Gesetzgebungen doch die Anforderung heran, ihrer nächsten Pflicht, der Gerechtigkeit, auch in Beziehung auf dieses Verbrechen zu genügen. Man erkannte sehr bald, daß es diese erfordere, keine Ausnahmebestimmungen für den Giftmord zu treffen und es dem Ermessen des Richters zu überlassen, daß er die allgemeinen Grundsätze, unter Erwägung der Umstände des einzelnen Falles, auch bei der Vergiftung nicht unbefolgt lassen werde. Die Erfahrung hatte überdies gelehrt, daß das Abweichen von solchen Grundsätzen bei einzelnen Verbrechen den Richter nur zu leicht dazu zwinge, ungerechte, d. h. über die Verschuldung hinausgehende Urtheile zu fällen. Bei solchen Ausnahmegesetzen waren es natürlich gewöhnlich nur die unter besonders empörenden Umständen verübten Verbrechen, welche dem Gesetzgeber vorschwebten und ihm keinen Raum dazu ließen, auch minder gravirende Fälle richtig zu würdigen. Nach Mittermaier [16]) äußert sich der Charakter der Ausnahmegesetze über Vergiftungen in vierfacher Beziehung: 1) indem das Gesetz die Tödtung nothwendig als Act des Mordes aufstellt und davon ausgeht, daß das Verbrechen immer nur mit Vorbedacht verübt wird. Hepp führt a. a. O. es sehr gut aus, daß ein Gifttodschlag ebenso gut gedacht werden könne wie ein Giftmord. Wenn z. B. eine Frau, welche, eben von ihrem Manne aufs roheste mishandelt, diesen im Affect des Zorns vorräthiges Gift in die Suppe schütte, die sie ihm gerade vorzusetzen habe, und er davon esse und sterbe, dann lägen alle Merkmale des Todtschlags vor und es lasse blos deshalb, weil das im Affect angewendete Mittel zur Tödtung Gift gewesen sei, sich die Annahme eines Mordes nicht rechtfertigen. 2) Indem das Gesetz die Todesstrafe auch dann droht, wenn die Vergiftung zwar nicht mit der Absicht zu tödten, aber doch mit der Absicht, den andern zu beschädigen, geschehen ist. 3) Indem das Gesetz diese Strafe auch dann eintreten läßt, wenn zwar das Gift mit der Absicht zu tödten gegeben wurde, der beabsichtigte Erfolg aber nicht eintrat, nur ein delictum perfectum, nicht auch ein delictum consummatum vorlag, und auch selbst dann, wenn es bei dem bloßen Versuch des Giftmordes blieb oder untaugliche Mittel zur Ausführung desselben angewendet wurden, strengere Strafen, als nach den allgemeinen mildern Grundsätzen in solchen Fällen zulässig gemacht sind, bei Vergiftungsverbrechen vorschreibt. Es liegt endlich 4) eine Ausnahmerichtung auch darin, wenn das Gesetz schon da, wo gar nicht mit Absicht zu tödten, aber doch mit Absicht der Beschädigung Gift gegeben ist und nur ein Schaden (wenn auch kein bleibender) eingetreten ist, eine schwerere Strafe droht, als sich sonst nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde.

Ein wirksameres Mittel, als es solche Ausnahmestellung des in Rede stehenden Verbrechens darbieten kann, um die bürgerliche Sicherheit gegen die Angriffe auf Leben und Gesundheit durch Vergiftung zu schützen, wird die Gesetzgebung darin zu suchen haben, durch zweckmäßige Maßregeln dem Verbrechen vorzubeugen, durch vermehrte Sorgfalt ihre Verfolgung zu sichern und durch gute Strafgesetze den Richtern die Möglichkeit zu geben, in den Fällen, in welchen die Umstände des einzelnen Falles einen hohen Grad der Verschuldung ergeben, die gebührende schwere Strafe auszusprechen, aber auch da, wo eine geringere Verschuldung sich ergibt, eine entsprechende mildere Ahndung eintreten zu lassen.

Zweckmäßige polizeiliche Anordnungen, welche es unmöglich machen oder doch erschweren, zum Besitz von Giften zu gelangen und fahrlässig durch diese zu beschädigen, wie sie z. B. das braunschweigische Polizeistrafgesetzbuch vom 18. Aug. 1855 (§. 118 und 124) und

16) Goltdammer's Archiv, IV, 435. Hepp im Archiv des Criminalrechts von 1847, S. 502.

das preußische Strafgesetzbuch (§. 345, Nr. 2 und 4) enthalten, werden dem Verbrechen wirksamer entgegentreten, als dies die strengsten Strafandrohungen zu thun vermögen. In England und auch in Nordamerika, wo das Festhalten an dem Selfgovernment der Gemeinden sich auch den besten allgemeinen Polizeigesetzen nicht selten hindernd gegenüberstellt und so die Gesetzgebung des Mittels beraubt, der Verübung von Giftmorden entgegenzuwirken, erklärt sich hieraus die zunehmende Zahl der durch Gift verübten Tödtungen.

Überblickt man den Stand der neuesten Strafgesetzgebungen in Bezug auf die durch Gift verübten Verbrechen, so lassen sich zwei Hauptklassen derselben unterscheiden: diejenigen, welche keine besondern Vorschriften über dies Verbrechen aufstellen und es dem Richter überlassen, die allgemeinen, über Tödtung und Gesundheitsverletzung gegebenen auch auf dieses anzuwenden, und diejenigen, welche es für nothwendig hielten, besondere Strafvorschriften über den Giftmord zu erlassen.

Die Gesetzgebungen der zweiten Art lassen sich mit Mittermaier (a. a. O., S. 437) wieder aus verschiedenen Gesichtspunkten auffassen. A. Der des französischen Strafgesetzbuchs ist der, es als ein attentat à la vie mit exceptioneller Stellung zu betrachten. Art. 301 des Code pénal bestimmt: „Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet des substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière, que cettes substances soient été employées ou administrées, et qu'elles en aient été les suites." Der Gesetzgeber sprach hierbei nicht von der préméditation des Thäters, ihm schien vielmehr dieselbe schon darin nothwendig zu liegen, daß, wenn die Absicht zu tödten vorhanden war, auch wegen der Vorbereitungen, die das Verbrechen verlangt, der Vorbedacht seiner Verübung als existent angesehen werden müsse. Der Gesetzgeber gab eine schon deshalb unzureichende Definition von der nothwendigen Beschaffenheit des Giftstoffs, weil die Auslegung derselben, wie es die Praxis gezeigt hat, eine sehr verschiedenartige wurde.[17]) So macht z. B. das Erforderniß, daß der Stoff propre (ou capable) sei de donner la mort, einen solchen Fall straflos, in welchem der Ehemann seiner Frau Schwefelsäure in tödlicher Absicht, aber so mit Wein gemischt gab, daß dieser dem Getränk die Kraft als Gift zu wirken entzog. Das Gesetz droht, sobald die vorgedachten Requisite des Verbrechens vorliegen, in Art. 302 die Todesstrafe an, ohne Rücksicht darauf, ob der Tod des Vergifteten eintrat oder dieser beschädigt oder auch gar nicht beschädigt wurde, es vielmehr nur beim Versuch blieb. Solche Strafnormen sind lediglich Ausflüsse einer crassen Abschreckungstheorie. Die Rechtsübung selbst hat deren Unhaltbarkeit am besten gerichtet, indem sie durch die von ihr im Gesetz vom 28. April 1832 gestattete Annahme der circonstances atténuantes die Anwendung der gesetzlichen Todesstrafe fast auf das äußerste Minimum herabdrückte.

Im Jahre 1858 wurden 50 Personen, 21 Männer und 29 Frauen, der Vergiftung angeklagt, davon 31 nur wegen ihres Versuchs. Von den letztern wurden 7, sonst aber noch 4, mithin 11 Personen oder 22 Proc. freigesprochen. Von den 39 Verurtheilten kamen 30 mildernde Umstände zu statten, und es blieben mithin nur 9, welche die gesetzliche Strafe traf. Dies war jedoch nur in zwei Fällen die Todesstrafe, da in den übrigen das Verdict der Geschworenen theils der That den Charakter eines andern Verbrechens, theils den eines délit gegeben hatte, theils ein jeune accusé die That verübte. Die Folgen der Vergiftung waren übrigens 19 mal der Tod des Vergifteten, 15 mal dessen Krankheit und 15 mal die Vergiftung ohne Effect. Von den Angeklagten konnten 30 weder lesen noch schreiben, 9 das eine und das andere unvollkommen, 9 gut lesen und schreiben, und nur 2 hatten eine höhere Bildung.[18])

Vergleichen wir hiermit das Jahr 1859, so tritt uns die Erscheinung entgegen, daß von 33 Personen (13 Männern und 20 Frauen) 40 Vergiftungen verübt wurden.[19]) In einem Falle vergiftete eine Frau außer ihrem Mann auch ihren Stiefsohn und ihre Stieftochter, in einem andern vergiftete ein Mann ein junges Mädchen, welches sich weigerte, ihn zu heirathen, und deren beide Ältern, sowie 7 Vergiftungen von zwei männlichen und einem weiblichen Domestiken aus Unzufriedenheit mit ihren Dienstherren und ihren Mitdomestiken bewirkt wurden.

Von den 33 Personen waren 21 nur der tentation des Verbrechens angeklagt, und es fanden 12 Freisprechungen (36,3 Proc.) und 21 Verurtheilungen statt. Hier schloß 17 mal die

17) Vgl. Basse, Manuel de la cour d'assises dans les questions d'empoisonnement (Paris 1845), S. 240.

18) Die Motive dieser Vergiftungen haben wir beispielsweise bereits in Note 6 aufgeführt.

19) In neun Vergiftungsfällen kam es nicht zur wirklichen Anklage.

Annahme mildernder Umstände die Todesstrafe aus, 2 mal wurde auf dieselbe erkannt, und 2 mal wurde nach dem Verdict der Geschworenen die That zu einem andern Verbrechen und Delict. Es erfolgte 11 mal der Tod des Vergifteten, 15 mal dessen Krankheit, und 23 mal war die That ohne Erfolg. Von den Angeklagten konnten 21 weder lesen noch schreiben, 10 dies unvollkommen und nur 2 dies gut. Diese Beispiele setzen die Werthlosigkeit einer Gesetzgebung außer Zweifel, welche sich so wenig mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein im Einklang befindet, daß es ihr nur noch in 4 von 40 Rechtsfällen gelingt, sich zur vollständigen Geltung zu bringen.

In manchen Fällen ist es die in Art. 317, 4, dem avortement angehängte Bestimmung des Art. 75 des Gesetzes vom 28. April 1832, welche die Beibringung von der Gesundheit schädlichen, aber nicht tödlichen Stoffen nur mit correctionellen Strafen bedroht, die die Anwendung des §. 301 ausschließt.

B. Eine besondere Klasse bilden die Gesetzgebungen der italienischen Staaten, da diese zwar Art. 301 des Code pénal zu ihren Vorbilde genommen haben, den Versuch aber gelinder als das vollendete Verbrechen strafen und deshalb besondere mildere Strafen für den Giftmordsversuch verordneten.[20])

C. Eine andere Klasse wird durch die deutschen Gesetzbücher gebildet, welche dem bairischen vom Jahre 1813 nachfolgten. Die große Härte dieses unter dem Vorbilde des Code pénal aus den Ansichten der Abschreckungstheorie hervorgegangenen Strafgesetzes ließ die Art. 148 und 149 desselben entstehen, welche in ihrer Vorstellung von der Scheußlichkeit des Verbrechens von der Voraussetzung ausgingen, daß die Giftmischung immer nur den Charakter des Mordes an sich tragen könne. Wenn jemand einem andern Gift in einer lebensgefährlichen Quantität beibrachte und dieser darauf starb, dann ist jener immer als der Urheber des Giftmordes zu betrachten, solange nicht bestimmt und zuverlässig eine andere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt wird. Auch soll der, welcher in einer rechtswidrigen Absicht einem andern Gift beibrachte, mit der Entschuldigung gar nicht gehört werden, daß seine Absicht nicht auf die Tödtung, sondern nur auf die Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei.

Die Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche sprachen es aus, daß man solche eingreifende Bestimmungen für nothwendig gehalten habe, um allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen könne.

Dem bairischen nachgebildet sind die Gesetzbücher von Hannover vom Jahre 1840, von Würtemberg vom Jahre 1839, des Großherzogthums Hessen vom Jahre 1841 und Nassaus vom Jahre 1849. Hannover droht die geschärfte Todesstrafe dem, welcher in tödlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz jemand beibrachte und dadurch dessen Tod bewirkte (Art. 229). Die Schärfung bestand in dem Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte auf einer Kuhhaut, ist aber durch ein Gesetz vom Jahre 1860 beseitigt worden.

Die Todesstrafe droht das Gesetz (Art. 228) aber auch schon dem, welcher einem andern Gift oder die vorgedachten Substanzen in der auf seine Beschädigung gerichteten Absicht beibrachte und dadurch dessen Tod bewirkte. Tritt bei der in der Absicht zu tödten bewirkten Vergiftung nur ein bleibender Schaden an der Gesundheit ein, dann ist die lebenslängliche Kettenstrafe die Folge, mit welcher Strafe aber bis auf 10 Jahre herabgegangen werden kann, wenn die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet und der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

Was Würtemberg betrifft, so bestimmt zwar Art. 240 seines Strafgesetzbuchs, daß der Vergifter auch dann zur Todesstrafe verurtheilt werden soll, wenn seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war, es wird jedoch nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849 in diesem letztern Falle die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden müssen.[21])

---

20) So das neapolitanische Gesetzbuch von 1819, Art. 350 und 352; das von Parma von 1820, Art. 309; das von Piemont von 1839, Art. 570. Nach letzterm sind Giftstoffe die Mittel, deren natürliche Wirkung der schnelle Tod ist, ferner diejenigen einfachen und zusammengesetzten Stoffe, welche ihrer schädlichen Eigenschaft gemäß unvermerkt die Gesundheit untergraben und nur in ihrem Ausgange den Tod verursachen. Das Gesetzbuch für Modena vom 29. Dec. 1855 ist in Art. 352 dem piemontesischen nachgebildet, straft aber den Versuch des Giftmordes mit dem Tode, wenn es blos die Wirksamkeit der Kunsthülfe war, welche den Tod des Vergifteten abwendete.

21) Das Gesetz vom 17. Juni 1853 hat die 1849 abgeschaffte Todesstrafe nur beim Hochverrath, der Mishandlung des Staatsoberhaupts und beim Mord wieder eingeführt. Die That muß mithin den Requisiten des letztern entsprechen, wenn sie den Tod zur Folge haben soll.

Auch Hessen bestraft zwar in Art. 276 schon den mit dem Tode, welcher auch nur in der Absicht zu beschädigen das tödtende Gift gab, ermächtigt aber die Gerichte, beim Vorhandensein strafmindernder Umstände nur auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Ähnlich sind auch die Bestimmungen Nassaus (Art. 269), doch kennt dasselbe die Todesstrafe nicht und läßt an ihre Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe, in dem Falle aber, wo Hessen letztere ausspricht, eine 12—18jährige Zuchthausstrafe treten.

D. Das badische Strafgesetzbuch von 1845 ging nach §. 243 fg., welche sich mit der Vergiftung beschäftigen, aus dem Kampfe zweier Ansichten hervor, von denen die eine der Vergiftung keine Ausnahmestellung geben und keine ungerechte Drohung der Todesstrafe aufnehmen, die andere aber, von dem Abschreckungsprincipe geleitet, strenge Strafdrohungen haben wollte. So entstanden zwei im Gegensatze zu andern Strafgesetzbüchern mildere, aber doch auch in manchen Fällen zu übermäßig harten Strafurtheilen führende Strafdrohungen. Es soll nämlich, wenn ein unbestimmter Vorsatz zu tödten oder zu verletzen bei der Vergiftung vorlag, 1) wenn der Tod eintrat, die Todesstrafe, 2) wenn aber nur eine Beschädigung erfolgte, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus erkannt werden, 3) außerdem aber Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatze zu tödten verübt, dann ist die Strafe ad 2 mindestens die von 10 Jahren und die ad 3 mindestens die von 6 Jahren Zuchthaus.

E. Das österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 zählt den Giftmord nur dann (§. 135) zu den ausgezeichneten Arten des Mordes, wenn er die Merkmale des Meuchelmordes an sich trägt, daher nur, wenn er auf tückische Weise, mithin heimlich, verübt wurde. Da Österreich nur die Strafe des Strangs ohne sonstige Qualificationen kennt und auch den gemeinen Mord mit dieser bedroht, so hat die Anreihung des Giftmordes an den Meuchelmord nur bei der Strafe der Theilnehmer und bei der des Versuchs einen besondern Effect, und zwar den der Androhung längerer Freiheitsstrafen als der beim einfachen Morde verordneten.

F. Besonders hervorzuheben sind die Gesetzgebungen, welche die Todesstrafe auch dem Morde nicht absolut androhen, jedoch dies beim Giftmorde wegen seiner Gefährlichkeit für nothwendig erachten.

Hierher gehört das braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840. Dasselbe gestattet in §. 62 dem Richter, wenn viele und wichtige Strafminderungsgründe vorliegen, von der gesetzlichen und so auch von der Todesstrafe zu einer mildern herabzusteigen, schließt aber in Art. 145 beim Giftmorde diese Ermächtigung aus. Im übrigen ist der Giftmord nach den allgemeinen Grundsätzen vom Morde zu beurtheilen, der beendigte Versuch mithin nie der vollbrachten Tödtung gleichzustellen.

Die nordamerikanischen Gesetzgebungen haben zwei Grade des Mordes und verbinden, soweit sie dieselbe überhaupt noch kennen, nur mit dem ersten Grade die Todesstrafe, überlassen es auch den Geschworenen, auszusprechen, welcher Grad des Mordes im concreten Falle vorliegt. Nur einige Gesetzgebungen, z. B. die von Ohio [22]), erklären ausdrücklich, daß der Giftmord ein Mord ersten Grades und also mit dem Tode zu bestrafen sei.

G. Als eine besondere Klasse der Gesetzgebungen sind endlich noch die zu bezeichnen, welche schon das bloße Beibringen des Giftes, ohne daß ein schädlicher Erfolg aus demselben hervorgeht, mit der Todesstrafe bedrohen, den Versuch der Beibringung aber mit einer Freiheitsstrafe, mit weitestem Spielraume, beahnden. England theilt diese Ansicht, indem das Gesetz 1 Victoria, c. 85, sect. 1, 2, 3 bestimmt, daß der, welcher poison or other destructive thing einem andern in mörderischer Absicht beibringt, oder verursacht, daß dies geschieht, mit dem Tode, wenn er aber den Versuch zur Vornahme der bezeichneten Handlungen macht, mit Transportation von 7 Jahren bis Lebenszeit [23]) oder Gefängnißstrafe von nicht über 3 Jahren bestraft werden soll.

Die thüringischen Staaten, das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg zeichnen in ihren Gesetzbüchern von 1850, 1855 und 1841 den Giftmord nicht besonders aus, ebenso wenig Preußen in dem seinigen von 1851. Doch enthält dies (§. 197) die Bestimmung, daß der, welcher einem andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist, und daß diese Strafe sich bis zu 20 Jahren steigert, wenn die Handlung eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, bis zur Lebenslänglichkeit aber, wenn sie den Tod herbeiführte. Lag die Absicht zu tödten vor,

22) Wharton, Treatise on criminal law (1855), S. 284.
23) An die Stelle dieser Strafe ist seit 1857 die der penal servitude getreten. S. Gefängnißwesen.

dann wird die Handlung zum Morde, bezüglich zum Mordversuche. Die Heimlichkeit ist kein Begriffserforderniß des Verbrechens. (Temme, „Lehrbuch des preußischen Strafrechts", S. 839.)

Das oldenburgische Strafgesetzbuch von 1859 ist in Betreff der Vergiftung dem preußischen nachgebildet.

Wir übergehen hier die Bestimmungen der Strafgesetze, welche die Vergiftung der Brunnen oder Wasserbehälter, die zum Gebrauche anderer dienen, oder von Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, betreffen und gemeinhin dann (§. 304 des preußischen Strafgesetzbuchs) selbst die Todesstrafe eintreten lassen, wenn durch die Handlung ein Mensch das Leben verlor. Sie gehören den gemeingefährlichen Verbrechen an und mithin nicht zum Gegenstande, den wir hier behandeln.

V. Der Thatbestand der Vergiftung und Begriff des Giftes. Das wesentlichste Merkmal des Verbrechens der Vergiftung ist die Beibringung eines Stoffs, welcher zu den Giften gerechnet wird, die Feststellung dieser Beibringung aber das Haupterforderniß zur Feststellung seines Thatbestandes. Aus der Geschichte des Verbrechens läßt sich ebenso wenig wie aus dem Stande der neuern Gesetzgebungen ein Anhalt über den Begriff des Giftes gewinnen. Es ist gerechtfertigt, daß mit den Fortschritten der Naturwissenschaften auch der zunächst der Wissenschaft angehörige Ausdruck „Gift" eine sehr verschiedene Bedeutung erhalten mußte. Nachdem solche Stoffe, welche man zu den Giften zählte, in immer größerm Umfange auch als Arzeneimittel angewendet wurden und alles nur von der Art des Gebrauchs, der Quantität und den Bedingungen der Anwendung abhängig ward, wenn es sich darum handelte zu entscheiden, ob der Stoff Gift oder Arznei sei, konnte es nicht befremden, daß über die Begriffsbestimmung von Gift sich vielfach Streit erhob. Indeß gelangten neuere sehr achtungswerthe Schriftsteller (z. B. Österlen, „Handbuch der Heilmittellehre", Tübingen 1847, S. 84) selbst zu dem Resultate, daß eine allen Anforderungen entsprechende Begriffsbestimmung der Gifte unmöglich erscheine, indem sich Heilmittel und Gifte nur in relativen Differenzen entgegenständen. In beiden wirke die sogenannte topische Eigenschaft des Stoffs[24]), und wenn man Gift und Heilmittel dadurch zu unterscheiden suche, daß bei dem erstern die topische Wirkung des Stoffs eine mehr oder weniger constante physiologische, keine blos zufällige sei, so bemerke man leicht, daß man für die Begriffsbestimmung dadurch nichts gewinne. Man gelangt so zu der Anschauung, daß es kein absolutes Gift gibt, daß das Gift vielmehr nur relativer Natur ist, indem es nur unter gewissen Umständen und Bedingungen als solches wirkt. Manche stark wirkende Stoffe werden nur durch das Zusammentreffen mit andern zu Giften, z. B. Amygdalin[25]), während andere Stoffe durch gewisse Mischungen mit andern ihre giftige Natur verlieren, z. B. Schwefelsäure. Oft kommt es nur auf die Quantität an, in der sie gegeben werden, ob Stoffe als Gifte wirken sollen oder nicht, z. B. beim Bilsenkraut, oft aber auch sind Stoffe als Gifte wirksam oder unschädlich, je nachdem sie innerlich oder äußerlich angewendet werden, z. B. Schirling.

Böcker sagt über den Begriff des Giftes[26]): „Man hat viele Versuche gemacht, den Begriff Gift zu definiren und festzustellen, was ein Gift ist, inzwischen mußten alle diese Definitionen mislingen, weil es keine Substanz gibt, die ein Gift ist, wol aber gewisse Stoffe unter gewissen Bedingungen und Umständen zu Giften werden. Sollte die Rechtspflege einer Definition des Giftes bedürfen, so mögen sich die Rechtsgelehrten eine solche zurecht machen; der Arzt hat dem Richter zu erklären, daß es vom medicinisch-naturhistorischen Standpunkte aus unthunlich sei, gewisse Substanzen als solche zu bezeichnen, die unter allen Umständen der menschlichen Gesundheit nachtheilig seien."

Übrigens fehlt es nicht an Begriffsbestimmungen des Giftes. Gengler versteht (a. a. O., S. 8) darunter einen jeden Stoff, welcher durch die ihm innewohnende Kraft, nicht aber infolge seiner äußern Gestalt, für den menschlichen Körper, wenn er auch nur in kleiner Gabe in oder an den-

---

24) Österlen bezeichnet a. a. O. damit diejenige schädliche Wirkung eines in die Ökonomie des lebenden Körpers eingetretenen Stoffs, welche 1) in keinem Verhältniß zu der kleinen Dosis des Stoffs steht, 2) nicht blos zufällig, z. B. krankhafter Zustände der influenzirten Organe wegen u. s. w., sondern vielmehr an und für sich constant den Organismus und seine Theile in hohem Grade lädirt, ja seine Lebensactionen völlig sistiren kann.

25) Eine stickstoffhaltige Substanz der bittern Mandeln erzeugt, wenn sie mit genossenen süßen Mandeln im Magen zusammentrifft, Blausäure und bringt alle Symptome einer Blausäurevergiftung hervor.

26) Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin (Iserlohn und Elberfeld 1854), S. 156.

selben gebracht wird, ohne eine äußerlich sichtbare Verletzung, nur unter den gewöhnlichen Symptomen heftiger Krankheitsanfälle lebensgefährliche Folgen herbeiführt.[27])

Taylor, einer der berühmtesten englischen Ärzte, nennt in seiner „Medical jurisprudence“ Gift einen Stoff, welcher, wenn er innerlich beigebracht wird, geeignet ist, das Leben ohne mechanische Wirkung auf den Organismus zu zerstören. In den von dem Juristen Wharton und dem Arzte Stille 1855 in Philadelphia herausgegebenen „Treatise on medical jurisprudence“, S. 377, wird Gift ein Stoff genannt, der die ihm eigenthümliche zerstörende Eigenschaft hat, daß er durch Eindringen in den Organismus das Leben zu vernichten geeignet ist. Orfila nennt in seiner „Médicine légale“ (neue Ausgabe, III, 15) Gift jeden Körper (corps), welcher, wenn er innerlich genommen oder auf irgendeine Art einem lebenden Körper beigebracht wird, auch in kleinen Dosen die Gesundheit zerstört oder selbst das Leben vernichtet. Anglade nennt in seinem „Traité de toxicologie“ Gift einen Stoff, welcher, wenn er an eine gewisse Oberfläche des Körpers eines Menschen oder eines Thieres gebracht wird, kraft seiner Natur, wenn auch in kleinen Dosen, gewöhnlich Wirkungen hervorbringt, welche das Leben großen Gefahren aussetzen oder es selbst zerstören, und zwar, ohne daß die Materie sich vermehrt oder sich reproducirt. Devergie bezeichnet in der „Médicine légale“[28]) mit Gift den Stoff, welcher, innerlich oder äußerlich in kleinen Dosen in den Körper des Menschen gebracht, regelmäßig geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören oder selbst das Leben zu vernichten, ohne mechanisch und ohne Selbstreproduction zu wirken. Galtier nennt[29]) Gift jeden Stoff, welcher infolge seiner chemisch-dynamischen örtlichen Wirksamkeit und vorzüglich durch seine Absorption schwere und selbst tödliche Zufälle verursacht. Schneider nennt[30]) Gift die Substanz, welche in einem Organismus eine solche Veränderung veranlaßt oder erzeugt, daß dieser seine bestimmte Lebensform nicht mehr behaupten kann, sondern im Conflicte mit dem einwirkenden Stoffe in seiner elementaren Zusammensetzung gefährdet wird.

Die Frage, ob es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, einen festen Anhaltepunkt für die Begriffsbestimmung des Giftes zu geben, muß verneint werden. Bezeichnet das Gesetz die Stoffe, welche es als Gifte angesehen wissen will, und welche sie deshalb dem freien Verkehre entzieht, so läuft sie Gefahr, täglich mit der Wissenschaft in einen steten Widerspruch zu gerathen. Die Wissenschaft wird sich vielleicht von Irrthümern bereits getrennt haben, welche der Richter noch immer, weil sie dem Gesetze entsprechen, für Wahrheiten zu erachten hat. Das Gesetz könnte aber gleichsam ein Schema zu dem Begriffe des Giftes aufstellen, würde dann aber eine doppelte Gefahr laufen, nämlich durch eine zu enge Definition den Richter auf Kosten der Gerechtigkeit zu sehr zu beschränken, oder durch eine zu weite Fassung die Verfolgungen auf Fälle auszudehnen, in denen kein genügender Grund zur Untersuchung vorliegt. Das allein Richtige wird es sein, den Weg einzuschlagen, welchen, wie wir sahen, die meisten der gedachten Gesetzgebungen einschlugen, nämlich den, es der Rechtsübung im Vereine mit der Wissenschaft zu überlassen, welche Eigenschaft und ob die eines Giftes dem in einem bestimmten Falle gegebenen schädlichen Stoffe zugeschrieben werden soll.

Das Volksbewußtsein versteht unter Gift einen Stoff, welcher, in oder an den Körper eines andern auf eine gewisse Weise gebracht, ohne mechanische Wirkung den Tod der Person bewirken kann, welcher der Stoff beigebracht wurde.[31]) Mit diesem Bewußtsein handelt der Verbrecher, und wenn auch die Wissenschaft sich in einzelnen Fällen mit demselben nicht völlig in Übereinstimmung befinden sollte, so wird sie es doch im wesentlichen sein, wenn sie ebenfalls zu dem Ergebnisse gelangt, daß es Stoffe gibt, welche zwar nicht absolut, wol aber unter gewissen Bedingungen und Umständen todbringend für denjenigen sind, welchem sie beigebracht werden, und daß diese Wirkung durch die chemisch-dynamische Kraft des Stoffs und den Übergang in das Blutsystem mittels der Absorption und durch die dadurch erfolgte Erschütterung der Lebensverrichtungen begründet wird, und solche Stoffe Gifte nennt. Die weitere Erforschung über die Eigenthümlichkeiten einzelner Stoffe, über die Bedingungen, von welchen dabei die Wirksamkeit des Giftes abhängt, wird die Rechtsanwendung der Wissenschaft allerdings zu über-

---

27) Gengler bemerkt, daß er in dieser Definition den Versuch gemacht habe, den Kunstbegriff so weit als möglich dem Volksbegriff anzunähern.

28) Neue Ausgabe von de Haussy de Robecourt (1852), Art. 3, S. 9.

29) Im Traité de toxicologie (Paris 1855), I, 1.

30) Gerichtliche Chemie (Wien 1852), S. 47.

31) Mittermaier im Archiv für preußisches Strafrecht, IV, 450.

lassen haben. Stoffe, welche nur vermöge besonderer Eigenthümlichkeiten, Idiosynkrasien, der Person, welcher sie beigebracht werden, für diese schädlich wirken, sonst aber ihrer Natur und Beschaffenheit nach keineswegs Störungen des Organismus hervorzurufen pflegen, wie z. B. gewisse Arten von Fischen, Schweinefleisch u. a., werden natürlich den Giften nicht zugerechnet werden dürfen. Ein Gegenstand vielfacher Streitigkeiten ist die Frage, ob auf Beibringung eines Ansteckungsstoffs, z. B. des syphilitischen, die Strafvorschriften über Vergiftung Anwendung finden können. Am richtigsten erscheint es wol, diese Frage zu verneinen. Es liegt nicht in dem Volksbegriffe, mit solchen Ansteckungen die Ansicht von einer Vergiftung zu verbinden. Auch hat das Contagium schon deshalb nicht die Natur eines Giftes, weil es, wenn es im Körper auf die Organisation gewirkt und Krankheit erzeugt hat, sich in diesem wieder reproducirt und dadurch fähig ist, wieder andere anzustecken. [32])

Hat die Feststellung des Thatbestandes das Dasein des Giftes in dem vorliegenden Falle dargethan, dann wird noch die Art, wie dasselbe beigebracht wurde, von Wichtigkeit, namentlich durch welches Mittel, an welchem Körpertheile und unter welchen Umständen diese Beibringung erfolgte. Gemeinhin sind es die Speisen, Getränke und Arzneien, welche der Vergiftete genoß, die ihm das Gift zuführten. Mittermaier theilt im Goltdammer'schen Archiv (a. a. O., S. 455 fg.) einen sehr interessanten Straffall mit, in welchem der Priester Meineri 1855 eines angeblich an dem Priester Botaro durch vergiftete Cigarren bewirkten Giftmordes beschuldigt wurde, jedoch vor dem Appellhofe zu Genua seine Freisprechung erlangte. Durch Mittermaier zu einem Gutachten über diesen Fall veranlaßt, hat der Hofrath Bunsen zu Heidelberg dasjenige erstattet, welches Mittermaier (a. a. O., S. 460) veröffentlichte. Der gedachte berühmte Chemiker gelangt zu dem Resultate, daß allerdings jemand durch den bei dem Rauchen in die Mundhöhle gesogenen Dampf von Cigarren, welche mit arseniger Säurelösung imbibirt oder mit fester arseniger Säure gefüllt sind, vergiftet werden kann, und daß das Rauchen schon einer solchen Cigarre eine tödliche Dosis des Giftes in den Körper zu bringen vermag. Da jedoch bei dem Rauchen einer solchen Cigarre sofort in der Atmosphäre ein stinkender knoblauchartiger Geruch verbreitet wird und der üble Geschmack außerdem dieses Rauchen zu einem unerträglichen mache, so erscheine es widersinnig, anzunehmen, daß ein Mensch mit gesunden Sinnen sich in solcher Weise vergiften lassen werde.

Wenn sich auch die Speisen, Getränke und Arzneien als die gewöhnlichen Mittel zur Giftbeibringung darstellen, so erschöpfen sie doch nicht die Zahl derselben. Es sind Fälle bekannt, in denen das Einträufeln des Giftstoffs in das Ohr die Vergiftung bewirkte. Schon bei den Römern war die Vergiftung durch Klystiere bekannt, namentlich wurde Kaiser Claudius durch ein solches vergiftet. Anglade theilt in seiner „Toxicologie générale" verschiedene Fälle mit, in welchen die Vergiftungen in Frankreich auf diese Weise erfolgten. Auch durch das Einbringen des Giftstoffs in die weiblichen Geburtstheile sind viele Vergiftungen bewirkt worden, über welche Freschi in seinem „Manuale teorètico-pratico de medicina legale" (Mailand 1855), II, 796, Bericht erstattet. Durch die Bewirkung des Einathmens des Giftstoffs, entweder insofern die Luft an dem Orte, an welchem der zu Vergiftende sich aufhält, mit Gifttheilchen geschwängert ist, oder giftige Dämpfe und Gasarten an demselben erzeugt sind [33]), wurden ebenfalls Vergiftungen herbeigeführt. Endlich können die Gifte auch mit Gegenständen verbunden werden, welche, in den Mund gebracht, zugleich Gifttheile in den Körper bringen. Die Vergiftung kann aber auch durch Anwendung des Giftes von außen, z. B. durch vergiftete Pomaden oder Einreibungen bewirkt werden. Alle diese Vergiftungsarten werden für den Gesetzgeber auf gleicher Stufe stehen, wenn ihre Verschiedenheit auch für den untersuchenden und erkennenden Richter von besonderer Bedeutung sein wird.

Die Möglichkeit der Vergiftung ist dadurch bedingt, daß der beigebrachte Stoff dazu geeignet

---

32) Friedrich, Blätter für Anthropologie, Bd. IV, Heft 4, S. 12.

33) Vgl. über Fälle dieser Art Falk, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie, herausgegeben von Virchow (Erlangen 1855), II, 22. Nach ihm ist Gift (oder chemisch schädliche Potenz) jede Substanz (gleichviel ob Natur- oder Kunstproduct), welche durch die chemische Natur ihrer Molecule und durch die derselben immanenten Kräfte einwirkt und, mit dem gesunden Organismus concurrirend, zur normalen Ernährung, d. h. zur Bildung, Fortbildung und Restauration des Körpers sich nicht geeignet erweist, im Gegentheil unter besondern Bedingungen die Form und Mischungsverhältnisse der organischen Theile mehr oder weniger alterirt und somit, unter Veranlassung größerer oder geringerer Functionsstörung, größerer oder geringerer Destruction der Organe oder gar des Todes, der Gesundheit und dem Leben in merklicher Weise Abbruch thut.

erscheint, als Gift zu wirken und im Blute und Organismus die Kraft desselben zu entwickeln. Hier wird das Organ wichtig, auf welches das Gift zunächst angewendet wurde. Die Wirksamkeit des Giftstoffs ist aber davon abhängig, daß derselbe, in den Blutstrom aufgenommen, eine Umwandlung des Blutes chemisch bewirkt oder vermittelst dieses Blutstroms Organen zugeführt wird, deren Functionen durch den Stoff gehemmt oder zerstört werden. Je mehr das von diesem berührte Organ Gefäße enthält, welche von dem Gifte leicht durchdrungen werden, desto gefährlicher erscheint die Vergiftung. Auch die Quantität des beigebrachten Giftes wird bei der Feststellung des Thatbestandes von besonderer Bedeutung, vorzüglich da, wo, wie in dem bairischen Gesetze, sich die Vorschrift vorfindet, daß das Gift in einer dem zu Vergiftenden lebensgefährlichen Quantität beigebracht sein muß. Seitdem in Baiern die Schwurgerichte eingeführt wurden, hat diese Bestimmung bereits zu besondern Erörterungen geführt, indem von der Vertheidigung die Unzulänglichkeit des verwendeten Giftstoffs behauptet wurde. Wenn man erwägt, daß sich die Ermittelung der beigebrachten Giftquantität fast stets einer genauen Feststellung entzieht, dann wird man gesetzliche Bestimmungen über dieselbe gewiß nicht für angemessen erachten können.

Von besonderer Wichtigkeit und rechtlich bedeutend wird auch die Zeit, seit welcher der angewendete Giftstoff bereits bereitet war, ehe der Genuß desselben erfolgte, da die Wirkungen mancher Gifte sich durch den Zeitverlauf abschwächen. Ebenso kann auch die Beschaffenheit der Verbindung des Giftes mit andern Stoffen nicht unbeachtet bleiben, indem durch das Zusammentreffen mit diesen Gifttheile, welche für sich als Gifte wirksam sein würden, diese Eigenschaft ganz oder zum großen Theile verlieren.

Das zur Feststellung des Thatbestandes nothwendige Requisit der Beibringung eines Stoffs, welcher als Gift zu wirken „geeignet" ist, hat in der Gesetzgebung und Praxis darüber zu drei verschiedenen Systemen geführt, in welchem Sinne dies Merkmal, geeignet zu sein, eigentlich aufgefaßt werden müsse. 34)

Nach dem ersten System, welches in früherer Zeit von Juristen und Ärzten vertheidigt wurde und auch in Deutschland Eingang gefunden hatte, wird jeder Stoff als ein geeignetes Gift betrachtet, welcher seiner Natur nach so beschaffen ist, daß durch seine Anwendung auf den menschlichen Organismus bei jeder Person, welcher der Stoff beigebracht wird, der Tod oder doch eine erhebliche Gesundheitsstörung bewirkt wird. Mit dem Aufhören des Glaubens an das Dasein absoluter Gifte mußte dies System seinen Werth verlieren.

Das zweite System ist dasjenige, welches in Frankreich in der Rechtsübung angewendet wird. Nach ihm erscheint ein Stoff nur dann geeignet, im Sinne des Gesetzes, welches Giftmord und Vergiftung mit Strafe bedroht, als Gift betrachtet zu werden, wenn er bei der Person, welcher er beigebracht wird, nach ihrer Individualität und nach allen Umständen, unter welchen die Beibringung erfolgt, den Tod erzeugen kann.

Das dritte System, welches als die Ansicht der neuern deutschen Gesetzgebung und Praxis betrachtet werden kann, hält den Stoff für einen geeigneten, Giftmord und Vergiftung rechtlich zu begründen, welcher durch seine Beibringung in oder an dem menschlichen Organismus unter gewissen Bedingungen und Umständen bei der Person, der er beigebracht wird, den Tod oder erhebliche Gesundheitsstörung bewirkt, wenn dieser Erfolg nicht durch außerordentliche, in dem betreffenden Falle vorhandene Umstände gehindert wird.

Bei der Beurtheilung des Versuchs des Verbrechens der Vergiftung wird die Frage wichtig, aus welchen Ursachen ein mit der Absicht zu vergiften unternommener und bereits mit Beibringung des Giftes begonnener Versuch mislang. Diese Ursachen bringt Mittermaier a. a. O. in vier Klassen. Der Thäter kann 1) seine Absicht deshalb nicht erreichen, weil er einen zur Vergiftung absolut, seiner Natur nach unter allen Umständen untauglichen Stoff wählte, oder 2) weil er das Verbrechen durch einen Stoff ausführte, der seiner Natur nach zwar zu den Giften gehört, aber in dem concreten Falle aufgehört hatte, Gift zu sein, wegen zu geringer Dosis oder Verbindung mit andern die giftige Natur zerstörenden Stoffen; oder 3) das Unternehmen gelingt nicht, weil die Person, welche vergiftet werden soll, abgeschreckt durch die Eigenthümlichkeit des Giftes, dasselbe nicht nimmt, und endlich 4) das Gift bewirkt wegen rechtzeitiger Kunsthülfe weder den Tod noch neue Gesundheitsstörung. Das englische und französische Recht nehmen in den beiden ersten Fällen keinen strafbaren Versuch an. In Preußen und Österreich wird zwischen dem Gebrauche eines absolut untauglichen und eines unzulänglichen oder relativ untauglichen

34) Mittermaier, a. a. O., S. 587.

Mittels unterschieden und beim zweiten ein strafbarer, beim ersten aber ein strafloser Versuch angenommen.

Wir können auf diesen Gegenstand hier nicht näher eingehen und wenden uns zum Schlusse nur noch zu dem Einflusse, welchen die neuern chemischen und medicinischen Forschungen über die Natur und die Wirksamkeit der Gifte auf die Ausmittelung unsers in Rede stehenden Verbrechens gehabt haben.

Der Einfluß der neuern chemischen und medicinischen Forschungen in Bezug auf die Beurtheilung des Verbrechens der Vergiftung. Es gibt fast kein Verbrechen, bei welchem die Ermittelung des Thatbestandes mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, als bei der Vergiftung. Sehr oft hat die Wirksamkeit des Giftes bereits erhebliche Fortschritte gemacht und dasselbe seine verderblichen Folgen entwickelt, ehe ärztliche Hülfe nachgesucht wird, deren rechtzeitige Benutzung dem Übel Einhalt gethan haben würde. Der Vergiftete, vorzüglich der den niedern Ständen angehörige, welcher mit voller Zuversicht die vergiftete Speise oder das Gebräu genießt, und welcher, sollte ihm deren widerlicher Geruch auch auffallen, denselben auf die Rechnung schlechter Zubereitung bringt, bei Arzneien aber auf die Voraussetzung gründet, daß er dem Medicamente eigen sei, ist nicht selten dem Glauben an seine Vergiftung schwer zugänglich. Ist der Thäter unter seiner nächsten Umgebung, und dies ist bei der Mehrzahl aller Vergiftungen der Fall [35]), dann wird gemeinhin unter allerlei Vorwänden dem Vergifteten die ärztliche Hülfe solange als möglich vorenthalten und der endlich herbeigerufene Arzt durch lügenhafte Angaben zu täuschen versucht.

Oft ist es das Ansehen, in welchem die betheiligte Familie steht, oder der Anschein vorhandener glücklicher Familienverhältnisse, welche den Arzt abhalten, mit seiner Vermuthung einer stattgefundenen Vergiftung hervorzutreten und auf die Leichenöffnung zu dringen, und welche ihm die Anwendung besonderer Vorsicht zur Pflicht machen, damit nicht durch unbegründete Anzeigen achtbare Familien von ihm compromittirt werden. Alles dies macht es erklärlich, wie so häufig erst lange nach dem Tode einer vergifteten Person, wenn das Verbrechen in anderer Weise nachgewiesen wurde, zur Section Vergifteter geschritten wird.

Neue Schwierigkeiten bieten sich dar, wenn die Leichenöffnung nur wegen des vorhandenen Verdachts einer stattgefundenen Vergiftung erfolgt. Theils kann die vorgefaßte Meinung von der Vergiftung einen nachtheiligen Einfluß auf die Vornahme der Section ausüben, theils aber auch zu irrigen Vorstellungen von vorhandenen Zeichen der Vergiftung führen. Bedeutungsvoll werden hier die Forschungen Engel's (niedergelegt in der Schrift: „Die Leichenerscheinungen und ihre Bedeutung", Wien 1854), mit denen die österreichische Instruction für die Vornahme der gerichtlichen Todtenschau vom 28. Jan. 1855, welche die vollständigsten Vorschriften über das Benehmen des Arztes bei Vergiftungen enthält, in ziemlicher Übereinstimmung steht. Häufig sind die vorhandenen Injectionen und die Röthe der Magenschleimhaut als Zeichen der Vergiftung, z. B. der Arsenikvergiftung, angesehen worden, welche doch eine nach dem Tode entstandene Leichenveränderung herbeiführte. Sehr oft bedarf es sorgfältig vorgenommener mikroskopischer Untersuchungen, um das Dasein einer Vergiftung zu constatiren.

Die Herstellung des Thatbestandes bei Vergiftungen wird auch dadurch schwieriger, daß immer mehr neue Giftarten bekannt werden, welche man früher nicht als Mittel zur Ausführung des Verbrechens benutzte. So ist z. B. in Betreff der Vergiftung durch Strychnin dessen eigenthümliche Wirksamkeit noch lange nicht genug beobachtet und aufgeklärt. [36])

Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Erfahrung, daß die neuere Medicin immer mehr Stoffe, welche zu den Giften zu zählen sind, als Arzneimittel gebraucht. Für den Juristen erhält dies dadurch Bedeutung, weil in der Leiche einer Person oft Gifte angetroffen werden können, welche auf die Rechnung von Vergiftungen gestellt werden, während sie zu Arzneistoffen dienten, und weil manche Stoffe, welche Gifte sind, nach den neuen Fortschritten der Medicin, unter zweckmäßigen Vorsichtsmaßregeln, als Gegengifte angewendet werden und als solche in den Körper gelangten. Taylor, Wharton und Falk bezeichnen die Fälle, in welchen

35) Vgl. was wir über die in Frankreich vorgekommenen Vergiftungen und ihre Motive sagten.

36) In dieser Beziehung sind die beiden gegen Palmer und Dove in England verhandelten Processe besonders beachtenswerth. Vgl. über die pathologischen Veränderungen bei Strychninvergiftung Gallier, Toxicologie, II, 246. Mittermaier bemerkt a. a. O., S. 595, daß im Palmer'schen Proceß sich die dabei thätigen Juristen (vorzüglich der Attorney-General) mit den Vorstudien der Vergiftung durch Strychnin gehörig vertraut gemacht hatten.

Gifte von Ärzten als Arzneien angewendet werden, genauer, ebenso Spielmann in Casper's Vierteljahrsschrift, X, 45. Mittermaier faßt (a. a. O., S. 596), die Ergebnisse der neuern Forschungen über Gifte in folgenden Sätzen zusammen: 1) Das Gift kann als solches nur wirken, wenn es so angewendet wird, daß es, in oder an den Körper des zu Vergiftenden gebracht, in den Organismus übergeht, und zwar in das Blut aufgenommen wird oder auf das Nervensystem wirkt. 2) Die Wirksamkeit des Giftes ist verschieden nach der Beschaffenheit der angewendeten Giftart. 3) Das Gift wirkt nicht örtlich, sondern verbreitet sich, wenn es einmal zur Wirkung kommt, im ganzen Organismus, daher auch seine Spur in allen Organen und Körpertheilen sowie in Entleerungen [37]) gefunden werden kann, welche mit den Functionen der Organe zusammenhängen. 4) Die Wirksamkeit des Giftes ist nur relativ, sodaß der Erfolg durch vielfache Zustände und Verhältnisse bedingt ist, welche in dem Organismus der verschiedenen Personen liegen, bei welchen Gift angewendet wurde, weshalb die Anwendung des nämlichen Stoffs auf verschiedene Personen auch verschiedene Wirkungen hervorbringt.

Von Wichtigkeit ist es, sich die Natur der Wirkungen des Giftes klar zu machen. Der Organimus einer Person ist nur dann als vergiftet zu betrachten, wenn die lebenden Theile desselben (Falk, a. a. O., S. 7) in Wechselwirkung mit den Gifttheilchen (Moleculen) eines Stoffs eine solche Veränderung der Form und der Mischungsverhältnisse erleiden, daß die Folge hiervon Unwohlsein, Krankheit oder Tod ist. Nach zwei Richtungen hin wirken nun die Gifte verderblich, entweder unmittelbar auf das Nervensystem oder auf das Blut. Das erstere geschieht, wenn das Gift durch Imbibition bis zu den Nervenfibrilen fortschreitet, was vorzüglich bei Strychnin-, Morphium- und Blausäurevergiftungen der Fall ist, und die Functionen des Nervensystems oder bestimmter Nervengeflechte stört. Die Wirkung auf das Blut und durch dasselbe auf die verschiedenen Organe wird durch die Venen und nur in seltenen Fällen durch die Saugadern so vermittelt, daß auf jenen Wegen, wenn das Gift im flüssigen Zustande jenen Vermittelungsorganen nahe gebracht wird, die Resorption und die Fortführung der Gifttheile geschieht.

Es genügt aber keineswegs zur vollständigen Begründung einer Anklage die Feststellung, daß überhaupt Gift beigebracht wurde, vielmehr ist auch die der Art des Giftes erforderlich. Denn stets ist die Untersuchung entweder darauf gebaut, daß in der Leiche einer Person sich die Spuren eines bestimmten Giftes vorfinden, oder daß in den Krankheitserscheinungen der Person sich die Beweise der Wirkungen eines bestimmten Giftes wahrnehmen lassen, oder daß der Beschuldigte sich in dem Besitze eines solchen befand.

Wo die Anklage auf die Anwendung eines selten zur Ausführung von Vergiftungen benutzten Giftes, z. B. Strychnin, gerichtet ist, werden die Symptome der Krankheit von dem erheblichsten Einflusse auf die Beurtheilung des Falles, weil sie von den sonst bei Vergiftungen wahrnehmbaren besonders abweichen. Böcker gibt in seinen „Memoranda" (S. 177) die Symptome der Strychninvergiftung dahin an: „Bitterer Geschmack, Übelsein, Erbrechen, Angst, convulsivische Erschütterungen oder schmerzhaftes Zittern der Glieder, periodische Streckkrämpfe und Muskelstarre, Steifigkeit, Trismus, stets mit freien Zwischenräumen; durch Berührung und Erschütterung erfolgen neue Krampfanfälle. Bewußtsein und Pupille sind nicht afficirt. Späterhin Krämpfe der Athemmuskeln, Athemnoth, zuletzt anhaltende Streckkrämpfe [38]) und Erstickung. Die Obduction ergibt keine charakteristischen Veränderungen und oft Erscheinungen wie bei Erstickten."

Die Verurtheilung des Arztes Palmer wegen der Vergiftung Cook's mit Strychnin ging wesentlich aus dem Vorhandensein der gedachten eigenthümlichen Symptome hervor und wurde durch ein Auffinden des Giftes im Körper Cook's nicht unterstützt. Es war ein Hauptbestreben der Vertheidigung, nachzuweisen, daß die vorhandenen Krankheits- und Todeserscheinungen auch durch andere Krankheiten hervorgerufen werden, namentlich durch syphilitische, wie behauptet wurde, entstanden sein könnten.

Wie wir oben schon bemerkten, sind in der neuesten Zeit die Vergiftungen durch Phosphormischungen häufig geworden, in welchem Umfange in Frankreich, ließ sich aus den mitgetheilten

---

37) Besonders im Urin, durch welchen die meiste Ausstoßung des Giftes bewirkt wird. Orfila fand 1850 in Paris bei mehreren, welche an einer Arsenikvergiftung starben, den Giftstoff in dem Urin derselben und sagt, daß nicht eine Fiber an dem vergifteten Körper wäre, welche nicht durch den Giftstoff (toxique) berührt werde, dieser sich vorzüglich aber in der Leber concentrire. Nur der Theil des Giftes, welcher absorbirt wird, ist der todbringende, und es ist die Aufgabe der Sachverständigen, das Gift in den Organen, in welche es durch die Absorption gekommen ist, zu entdecken.

38) Der Tetanus, die Halsstarre, zeigt sich in zwiefacher Form als traumaticus und idiopathicus.

statistischen Notizen bereits entnehmen. Die Schwierigkeiten bei der Untersuchung solcher Vergiftungen beziehen sich auf die leicht vorkommenden Verwechselungen der verschiedenen Arten von Phosphor, von denen eine Art, der rothe (amorphe) Phosphor, zur Vergiftung untauglich ist; ferner, daß oft Phosphorsäure im Körper vorgefunden wird, die ohne irgendeinen Zusammenhang mit Vergiftungsversuchen in den menschlichen Organismus gelangte; daß die Erscheinungen, welche häufig auf Rechnung des beigebrachten Phosphors gesetzt werden, auch durch andere Krankheiten, ohne Mitwirkung einer Vergiftung, entstehen können; endlich, daß die Bedingungen, unter welchen mit Gewißheit angenommen werden kann, daß eine Phosphorvergiftung den Tod bewirkte, noch nicht genügend festgestellt wurden. [39])

Böcker sagt (a. a. O., S. 169) über die Vergiftung durch Phosphor: „Wirkt dieser als Substanz in größern Gaben ein, dann zerstört er die Gewebe, mit welchen er in Berührung kommt, und erregt die Erscheinungen einer heftigen Magendarmentzündung, wodurch der Tod zuweilen schon nach vier Stunden eintrat. War der Phosphor in Äther oder Fetten gelöst und so in Gaben von 1—10 Gran gebracht, so entstehen Magen- und Darmschmerzen durch Entzündung in diesen Organen, Erbrechen, Erectionen, Harnbrennen, im Dunkeln leuchtender Athem, reichlicher Schweiß, Betäubung, Muskellähmung und Tod. Die Heftigkeit dieser Erscheinungen richtet sich nach der Gabe und nach dem Lösungs- und Einhüllungsmittel, womit der Phosphor gegeben wurde. Die pathologischen Veränderungen an den Leichen sind Corrosionen, die Zeichen der vorhandenen Magendarmentzündung, Erweichung der Magenschleimhaut und schwarze Flecken in derselben. Der im Dunkeln zuweilen leuchtende Inhalt des Magens besteht meist aus einer gelben oder gelb-röthlich-grauen, sehr sauren Flüssigkeit. Die Leichen sehen meist schmuzigweiß und bleich aus, bieten aber in einigen Fällen von Phosphorvergiftung gar keine sichtbaren Veränderungen in den vom Phosphor berührten Geweben."

Von ganz besonderm Einflusse auf die richtige Beurtheilung des Thatbestandes bei Vergiftungen ist es, daß die bei diesen hervortretenden Erscheinungen auch Folgen anderer Krankheiten, vorzüglich der Cholera sein können, sowie sie auch bei Magenzerreißungen, Verschlingungen der Eingeweide, eingeklemmten Brüchen und beim Schlagflusse vorkommen.

Wichtig erscheint auch die Zeit, in welcher das beigebrachte Gift seine Wirkungen äußerte. Bei manchen, den sogenannten acuten Vergiftungen ist die Wirkung so schnell, daß sie unmittelbar der Aufnahme des Giftstoffs nachfolgt. Hier wird die Untersuchung einen festern Anhalt haben, weil sich leichter bestimmte Verdachtsgründe gegen die ergeben, mit welchen der Vergiftete vor dem Genusse des Giftes in Berührung kam. Doch ist es keineswegs ein Merkmal des Giftgenusses, daß sich seine Wirkungen schnell äußern, da manche Gifte nur langsam wirken, auch bei derselben Giftart in einzelnen Fällen erst nach längerm Zeitverlaufe ihre schädlichen Wirkungen sich offenbaren und erst nach solchem ihrem Genusse der Tod folgt.

Wo das Gift in kleinen Dosen oder in lange fortgesetzter Darreichung beigebracht wurde, bei den sogenannten chronischen Vergiftungen, tritt erst nach langer Zeit, selbst nach Jahren der Tod ein. Die einzelne Dosis hat nicht die Kraft, den gefährlichen Ausgang zu bewirken, und nur die oftmalige Wiederholung greift den Organismus allmählich so an, daß sie Erschöpfung, Abzehrung und den Tod hervorruft. Es liegt auf der Hand, daß hier der Causalnexus zwischen der Giftgabe und dem Tode ein sehr schwer zu constatirender ist.

Die Grenzbestimmung zwischen der Zuständigkeit des Chemikers und der des Arztes ist bei den Untersuchungen über Vergiftungen eine sehr schwierige und oft zweifelhafte. Nach Mittermaier (a. a. O., S. 602) dürfte der Beruf des Chemikers der sein, dem Richter darüber Aufklärung zu geben, ob in der Leiche einer Person oder in Speisen, Geräthschaften oder in den Entleerungen Gift und welche Art von Gift vorhanden war. Sache des Arztes sei es dagegen, die Wirkungen jener Giftart zu bestimmen und darüber Gutachten zu geben, ob die vorhandenen Krankheits- und Todeserscheinungen die Zeichen eines gewissen beigebrachten Giftes sind, ob

39) Merkwürdige Verhandlungen über Phosphorvergiftung fanden am 6. Juli 1855 vor den Assisen von Périgueux, bei denen auch der berühmte Chevalier vernommen ward, statt, und endigten mit einer Verurtheilung (Le droit von 1855, Nr. 1161). In der Leiche fanden sich leuchtende Funken und Knoblauchsgeruch. Auch die Sitzungsberichte der bairischen Schwurgerichte, I, 256, bringen einen münchener Fall, und Casper gibt einen preußischen in seiner Vierteljahrsschrift, VIII, 191. Vgl. auch Österlen, Handbuch der Heilmittellehre, S. 780; Orfila, Toxicologie, I, 80; Falk, Handbuch, S. 750, und die turiner Gazetta dei giuristi, Jahrg. 1856, Nr. 25—36, welche einen das Ehepaar Alessio betreffenden Phosphorvergiftungsfall mittheilt, dessen Verhandlung mit einem Todesurtheil endigte.

der Verstorbene an Gift starb, welche andere Krankheiten ähnliche Erscheinungen erzeugen, und ob Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß der Tod, auch unabhängig von dem Gifte, die Folge einer gewissen Krankheit gewesen ist. Oft werden Chemiker und Ärzte nur durch ein gemeinschaftliches und Zusammenwirken diese Fragen erschöpfend und in genügender Weise zu beantworten im Stande sein. L. Triest.

Gironde, Girondisten wurde zur Zeit der ersten französischen Staatsumwälzung jene große Mittelpartei genannt, welche an die Möglichkeit der Herstellung eines geordneten Staatswesens nach ihren Ideen und Grundsätzen glaubte und diesen ihren Wahn, ungeachtet der bedeutenden Überlegenheit geistiger und moralischer Kräfte und Mittel, über die sie gebieten konnte, und der ausgezeichneten Talente ihrer namhaftesten Vertreter am Ende doch mit ihrem Untergange büßen mußte.

Die Entstehung einer solchen Mittelpartei war keine gemachte, keine erzwungene Sache. Sie lag in dem natürlichen und nothwendigen Entwickelungsgange der Revolutionsbewegung überhaupt und bildete mithin ein wesentliches Glied in der Kette der davon unzertrennlichen und bedingten Ereignisse und Verhängnisse. Sie kehrt daher auch bei allen bedeutendern revolutionären Staatsveränderungen wieder, nur je nach Verschiedenheit der sie bedingenden Umstände und Verhältnisse in verschiedener Form, ohne indessen überall einen so bestimmt ausgeprägten Charakter zu erhalten und so tief in den Gang der Ereignisse einzugreifen, wie dies bei den Girondisten der Fall war. In gewissem Sinne können die Feuillants, welche unter der constituirenden Nationalversammlung ungefähr dieselbe Rolle spielten, wie die Girondisten zur Zeit der legislativen Versammlung und des Nationalconvents, als ihre politischen Vorläufer gelten. Auch sie stürzten sich anfangs kopfüber in die Revolutionsbewegung und glaubten dieselbe nach ihrem Sinne und zu ihren Zwecken leiten und beherrschen zu können, erlagen aber, nachdem der Revolutionssturm ihnen einmal das Ruder aus der Hand gerissen hatte und sie den weiterstrebenden Jakobinern das Feld räumen mußten, in nutzlosem Verzweiflungskampfe ihrer eigenen Unfähigkeit und der Ohnmacht ihrer politischen Moral.

Als sich die Feuillants nothgedrungen von den Jakobinern trennten und den eiteln Versuch machten, in dem Kloster, welches ihnen den Namen gab, einen eigenen Club zu bilden, war die Zeit schon vorüber, wo man sich mit gutem Willen und gemäßigten constitutionellen Ansichten zum Herrn der Lage machen konnte. Dazu gehörte jetzt vor allem Entschiedenheit revolutionärer Principien und entschlossenes kühnes Handeln, frei von jenem Schwanken zwischen Volksgunst und Hofluft, welches den letzten Rest der Macht und des Einflusses der Feuillants am Ende auf nichts zurückführte. Diese große Lehre ging auch für die Girondisten unbenutzt verloren.

Sie wußten freilich sehr wohl, daß man, um in diesem Revolutionsgetreibe Einfluß zu gewinnen, eine entschiedene Stellung einnehmen müsse, als sie sich zuerst beim Beginn der legislativen Versammlung (Anfang October 1791) bemerklich machten und danach strebten, eine eigene Partei zu bilden. Man gab ihr den Namen der Girondisten, weil die Abgeordneten des Departements der Gironde, Vergniaud, Guadet, Grangeneuve, Gensonné u. s. w., allerdings mit ihren Genossen den Kern derselben bildeten, um den sich dann aber auch bald eine Menge gleichgesinnter Abgeordneter aus den übrigen Departements gruppirte, darunter die namhaftesten Talente der legislativen Versammlung, wie z. B. Condorcet, Brissot, Pétion und der Abbé Claude Fauchet, aber auch eine Menge überspannter Köpfe, welche den Mangel höherer geistiger Begabung und politischer Bildung durch die Verwegenheit ihrer Grundsätze und einen gewissen zur Schau getragenen revolutionären Cynismus zu ersetzen suchten, wie Bazire, Merlin de Thionville, der Kapuziner Chabot u. a.

Sie waren es auch, welche die Partei gleich anfangs auf Extreme zu treiben bemüht waren. Denn während die Gemäßigten in derselben nur für das Ideal einer reinen Republik mit allen ihren politischen Tugenden und ihrer unantastbaren Strenge der Sitten schwärmten und als Zweck ihres Strebens seine Verwirklichung für möglich hielten, gingen jene darüber weit hinaus und machten die Republik, unbekümmert um die Reinheit ihres Charakters, vielmehr zum Mittel der Erreichung ihres persönlichen Ehrgeizes und ihrer revolutionären Gemeinheiten.

Sowie in der legislativen Versammlung suchten die Girondisten vor allem auch in dem Jakobinerclub ein fruchtbares Terrain für ihre Wirksamkeit zu gewinnen. Sie waren die ersten, welche in Masse in denselben eintraten, als er sich nach der Trennung von den Feuillants in den ersten Zeiten der legislativen Versammlung neu constituirt hatte und dann schnell an Kraft, Stärke und revolutionärem Einflusse gewann. Auch thaten sie sich dort sogleich durch die Heftig-

keit hervor, womit sie den Kampf gegen den absterbenden Feuillantismus aufnahmen, während sie auf der andern Seite doch auch kein Bedenken trugen, ihren parlamentarischen Einfluß zu Gunsten des Hofs und des Ministeriums zu verwerthen. Schon zu Ende November 1791 ließen sich selbst der edle Vergniaud und Guadet mit dem Minister Delessart deshalb auf eine geheime Verhandlung ein; allein sie zerschlug sich, weil sie zu hohe Preise, ein Monatsgeld von 6000 Livres, verlangten, welche ihnen der Minister unklugerweise nicht gewähren wollte.

Natürlich suchten die Girondisten nun auch durch ihre Presse in weitern Kreisen Einfluß zu gewinnen. Brissot's „Patriote français", der von Gorsas redigirte „Courrier" und die „Annales patriotiques" von Mercier und Carra standen in ihren Diensten und führten namentlich einen erbitterten Kampf gegen die Journale der Feuillants, wie die „Gazette universelle" von Cerisier, den „Argus patriotique" von Morande und den „Logographe", woran vorzüglich auch Barnave und die Lameth betheiligt waren.

Ein Hauptpunkt, worin sich beide Parteien voneinander trennten, bestand darin, daß die Feuillants glaubten, das Heil der Revolution hänge von einer Vereinigung des Mittelstandes, der Bourgeoisie, mit den privilegirten Klassen gegen das Volk ab, während dagegen die Girondisten eine Vereinigung mit dem Volke gegen die Privilegirten als das sicherste Mittel der Durchführung der Revolution in ihrem Sinne betrachtet wissen wollten. Ein Brief Pétion's an Buzot, welcher Anfang Februar 1792 im „Patriote français" erschien, ist in diesem Kampfe von besonderm Interesse.

„Der Bürgerstand", hieß es darin unter anderm, „muß in der That sehr verblendet sein, wenn er eine so offen daliegende Wahrheit nicht einsehen sollte; er muß sehr unverständig sein, daß er nicht mit dem Volke gemeinschaftliche Sache macht. Der Bürgerstand und das Volk haben vereint die Revolution gemacht; ihre Vereinigung ist allein im Stande, sie zu erhalten. Diese Wahrheit ist sehr einfach, und eben deshalb wird sie nicht beachtet. Man spricht von Aristokraten, von Ministeriellen, von Royalisten, von Republikanern, von Jakobinern, von Feuillants, der Geist verwirrt sich in allen diesen Benennungen, er weiß nicht, an welche Idee er sich halten soll, und verirrt sich. In Wahrheit existiren nur zwei Parteien: die eine will die Revolution, und das ist die, welche sie gemacht hat; die andere will sie nicht und widersetzt sich ihr. Es ist daher Zeit, daß der dritte Stand die Augen öffne, daß er zusammenhalte, wenn er nicht vernichtet sein will. Wir dürfen blos ein Feldgeschrei haben: Vereinigung des Bürgerstandes und des Volkes, oder, wenn man das lieber will, Einigkeit des dritten Standes und des Volkes."

Dagegen erhoben sich natürlich sogleich die Feuillants, welche jetzt vorzüglich auch einen der ausgezeichnetsten Dichter und Prosaisten der Revolutionszeit, André Chénier, auf ihrer Seite hatten. In einem zu Ende Februar im „Journal de Paris" veröffentlichten Artikel unter dem Titel: „De la cause des désordres qui troublent la France et empêchent l'établissement de la liberté", griff er natürlich den Jakobinerclub zunächst im allgemeinen an, hatte es aber doch vorzüglich auf die Girondisten und ihre Lehre von der Vereinigung des Mittelstandes mit dem Volke, wie sie namentlich in dem oben erwähnten Briefe Pétion's entwickelt war, gemünzt. Ganz besonders scharf zog er gegen ihren Begriff von der Souveränetät des Volkes zu Felde.

„Da die Constitution", meinte er, „auf der ewigen Wahrheit der Souveränetät des Volkes beruht, so brauchte man den Tribünen des Clubs nur einzureden, sie seien das Volk. Diese Definition ist beinahe allgemein von den Publicisten angenommen, welche aus der Zeitungsschreiberei ein Handwerk machen. Und daher kommt es eben, daß man einige hundert Müßiggänger, welche in einem Garten oder in einem Theater zusammengelaufen sind, oder einige Banditenhaufen, welche die Kaufläden ausplündern, unverschämterweise Volk nennt. Denn nie haben die übermüthigsten Despoten von den gierigsten Höflingen gemeinern und ekelhaftern Weihrauch erhalten, als die unreine Schmeichelei ist, womit zwei- oder dreitausend Usurpatoren der Souveränetät der Nation Tag für Tag von den Schriftstellern und Rednern jener Gesellschaften betäubt werden, welche Frankreich in Bewegung setzen."

Dergleichen wohlgemeinte und, wie man hätte glauben sollen, tief einschneidende Wahrheiten machten jedoch schon so gut wie gar keinen Eindruck mehr. Die Girondisten nahmen davon in ihren Blättern nur sehr wenig Notiz und setzten den Kampf gegen die Feuillants mit um so größerer Heftigkeit fort. Ihr Hauptaugenmerk war dabei jetzt vornehmlich darauf gerichtet, den allerdings noch überwiegenden Einfluß der Feuillants auf die constituirten Staatsgewalten, das Ministerium und die Municipalität von Paris, zu vernichten und ihnen durch die Auflösung ihres Clubs die Kraft als Gesammtheit zu benehmen.

Am schwersten wurde es ihnen vorerst noch, im Ministerium Terrain zu gewinnen. Denn die meisten Mitglieder desselben, der Siegelbewahrer Duport-Detertre, Delessart, erst Minister des Innern und dann der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzminister Tarbé, der Kriegsminister Narbonne, standen entschieden auf seiten der Feuillants und folgten namentlich den Eingebungen der Gebrüder Lameth, Duport's und Barnave's, während Bertrand de Melville, der Marineminister, als unbedingter Vertreter des Hofs und der Aristokratie, mehr seine Selbständigkeit zu behaupten suchte, und nur Cahier de Gerville, als Minister des Innern, sich einigermaßen zu den Girondisten hinneigte.

Ebenso war auch die Municipalität von Paris noch fast ganz in den Händen der Feuillants. Doch erfochten hier die Girondisten schon im November 1791 dadurch einen entscheidenden Sieg über ihre Gegner, daß sie die Wahl Pétion's zum Maire von Paris durchsetzten, und etwas später, im December, auch noch Manuel gegen den Candidaten der Feuillants zum Procurator der Commune und Danton zu seinem Stellvertreter erwählt wurde. Ihre Blätter, namentlich Brissot's „Patriote français", konnten nicht Worte genug finden, diesen Triumph ihrer Partei zu verherrlichen, zumal da sie dadurch nun auch ein Mittel mehr in die Hand bekamen, gegen den Club der Feuillants mit Erfolg zu Felde zu ziehen.

Der Kampf war hier nur noch kurz und endigte mit der gänzlichen Niederlage der Feuillants. Denn während die Municipalität bei dem täglich gegen den Club der Feuillants angestifteten Tumult sich ganz passiv verhielt, gab ihm zu Ende des Jahres das Decret der Nationalversammlung, daß in ihrem Bereiche, wozu das Kloster der Feuillants gehörte, überhaupt keine Privatgesellschaft Sitzungen halten dürfe, und dann der von den Girondisten am 6. Jan. 1792 im Jakobinerclub durchgesetzte Beschluß, daß in Zukunft niemand mehr in denselben aufgenommen werden dürfe, welcher überführt werden könne, daß er der Gesellschaft der Feuillants angehört habe, vollends den Todesstoß. „Ich bin der Meinung", rief bei dieser Gelegenheit der Girondist Guadet aus, „daß zwischen Jakobinern und Feuillants ein ebenso großer Abstand sein muß wie zwischen der Freiheit und der Sklaverei."

Seitdem traten die Feuillants für ihre Sache nur noch mit ihrer ohnmächtigen Polemik in ihren Journalen ein. So hatten die Girondisten zu Anfang des Jahres 1792 allerdings schon ziemlich Terrain gewonnen. Allein nun zeigten sich auch schon die ersten Spuren jener Eifersucht der überspannten Bergpartei in der Nationalversammlung und dem Jakobinerclub auf den wachsenden Einfluß derselben, welche bald in den erbittertsten Parteikampf zwischen beiden ausartete, der in der Entwickelung des Revolutionsprocesses überhaupt einen der interessantesten und folgenreichsten Momente bildet. Unter anderm kam diese Eifersucht bei der Todtenfeier zum ernstlichen Durchbruch, welche der Hof und die Feuillants, als Gegenstück zu dem bekannten von der Bergpartei im April 1792 durchgesetzten Feste zur Verherrlichung der wegen Aufruhrs zu den Galeren verurtheilten Soldaten des Schweizerregiments Chateau-Vieux in Nancy, zu Ehren des in einem wegen der Getreideausfuhr entstandenen Volksauflaufe ermordeten Maire von Etampes am 1. Juni 1792 veranstaltet hatten. Merkwürdigerweise traten dabei die Girondisten auf die Seite der Feuillants und brachten es sogar dahin, daß der Jakobinerclub an den Sohn des ermordeten Maire folgendes Condolenzschreiben richtete: „Könnten wir doch Ihrer Seele Trost gewähren, indem wir den Heldenmuth des Urhebers Ihrer Tage allen denen zum Muster aufstellen, welche nach ihm die Laufbahn des öffentlichen Dienstes betreten werden, als die Grundlage eines unvergänglichen Ruhms für seinen Namen, welcher in Ihrem Gedächtniß eine Erinnerung lebendig erhalten wird, die geeignet ist, für alle Zeiten die Bitterkeit Ihres Schmerzes zu mildern."

Allein die Bergpartei fand an dieser weichlichen girondistischen Gefühlspolitik sehr wenig Geschmack. Namentlich setzte ihr Robespierre seine wohlberechnete Kälte entgegen, womit er den gedachten Maire nicht als einen solcher Auszeichnung würdigen Helden und Märtyrer, sondern als einen habsüchtigen Speculanten und Volksfeind hinstellen wollte. Weit bedeutender war freilich die Spaltung, welche infolge der Kriegsfrage zwischen beiden Parteien schon zu Ende des Jahres 1791 zum Ausbruch gekommen war. Sie nahm einen um so erbittertern Charakter an, da sich auf diesem Terrain die beiden Koryphäen derselben, Brissot und Robespierre, persönlich zum ersten male offen mit unversöhnlicher Feindschaft bekämpften.

Vorzüglich im Jakobinerclub trat der Zwiespalt darüber sogleich auf die schroffste Weise hervor. Brissot und die Girondisten verlangten den Angriffskrieg, Robespierre und die Bergpartei wollten das Vaterland von seinen innern und äußern Feinden durch Vertheidigungskrieg gerettet wissen. Der Angriffskrieg, meinten die letztern, sei in den Händen der executiven Ge-

walt am Ende doch weiter nichts als ein wirksames Mittel, die Constitution zu vernichten, um mit den Millionen, welche man unter diesem Vorwande erpressen werde, die Contrerevolution oder die Plane des „Comité autrichien" zu vollführen. Die Girondisten dagegen, welchen die Jakobiner vom Schlage Robespierre's vorwarfen, daß sie nur zum Scheine Revolutionäre seien, bestanden auf dem Angriffskriege, weil sie durch ihn um so schneller und sicherer zum Ziele, einer Veränderung der Dinge in ihrem Sinne, zu gelangen hofften. Sie meinten, daß man den Feinden gar nicht die Ehre lassen dürfe, den Krieg zu erklären.

Das war das Thema, welches die Hauptvertreter beider Parteien in der zweiten Hälfte des Decembers 1791 und während des Januars 1792 auf der Tribüne des Jakobinerclubs und in ihren Blättern mit steigender Heftigkeit nach allen Seiten hin bis zum Überdruß durchzuführen suchten. Das Kriegsgeschrei war jetzt das Losungswort der Girondisten. „Krieg! Krieg!" hieß es z. B. im „Patriote français", „das ist der Wunsch aller französischen Patrioten, das der Wunsch aller Freunde der Freiheit in ganz Europa, welche nur diese glückliche Diversion erwarten, um ihre Tyrannen anzugreifen und zu stürzen. Dieser Sühnungskrieg wird die Gestalt der Welt umschaffen und das Panier der Freiheit auf den Palästen der Könige, dem Serail der Sultane, den Schlössern der kleinen Feudaltyrannen, den Tempeln der Päpste und der Muftis aufpflanzen."

Brissot, selbst kein bedeutendes Rednertalent, schickte bei dieser Gelegenheit im Jakobinerclub einen seiner feurigsten Adepten, Pierre Louvet, ebenso talentvoll als charakterlos, auf den Kampfplatz. Dieser war aber doch ehrlich genug, nachdem er mit einer seiner Reden allerdings einigen Eindruck gemacht hatte, hinterher offen einzugestehen, daß es sich für ihn und seine Partei in der ganzen Frage am Ende doch um weiter nichts gehandelt habe als um die Herstellung der Republik. Denn ein Frieden von sechs Monaten hätte nur dazu beitragen können, das Scepter in den Händen Ludwig's XVI. zu befestigen, während Krieg, sofortiger Krieg allein im Stande gewesen wäre, zur Republik zu führen.

Es hätte nicht viel gefehlt, daß es damals schon zu einem offenen und förmlichen Bruche zwischen beiden Parteien und einer Trennung der Girondisten von den Jakobinern gekommen wäre. Nur eine freilich etwas kalte und erzwungene Versöhnungsscene machte für jetzt dem Hader ein Ende. Nachdem Brissot zu Ende Januar Robespierre im Jakobinerclub beschworen hatte, einem so verhängnißvollen Streite, welcher nur den Feinden der öffentlichen Wohlfahrt zum Vortheil gereichen könne, ein Ende zu machen, umarmten sich beide auf der Stelle unter dem Jubel des ganzen Clubs. Gleich darauf aber verwahrte sich Robespierre dagegen, daß man aus dieser Scene nicht etwa auf eine Änderung seiner Gesinnung und seiner Grundsätze schließen möge. „Jede individuelle Zuneigung", äußerte er unter anderm, „muß dem geheiligten Interesse der Freiheit und der Menschheit nachstehen. Ich habe Brissot mit diesem Gefühle umarmt und werde fortfahren, seine Meinung in denjenigen Punkten zu bekämpfen, welche mir meinen Principien zuwider zu sein scheinen, indem ich zugleich diejenigen andeuten will, worin ich mit ihm übereinstimme. Möge unsere Einigkeit auf der geheiligten Basis des Patriotismus und der Tugend beruhen; wir wollen uns als freie Männer mit Offenheit bekämpfen, selbst mit Energie, wenn es sein muß, aber mit Schonung, mit Freundschaft."

Auch war dieser faule Friede zwischen beiden Parteien weder aufrichtig gemeint, noch von langer Dauer. Der Kampf brach bald wieder mit neuer Kraft und steigender Heftigkeit aus. Denn die Girondisten, welche diese Versöhnung als einen Sieg ihrer Partei gefeiert wissen wollten, wurden nun in ihren Planen immer verwegener. Sie waren es, welche im Februar 1792 die seit 1789 fast schon in Vergessenheit gekommenen Piken, als die sicherste Waffe gegen die Feinde des Volkes, wieder zu Ehren zu bringen suchten und die Fabrikation derselben mit dem größten Eifer betrieben. Sie sollten fortan als Volkswaffe das Symbol der Revolution bleiben, sowie der Dolch als das der Contrerevolution betrachtet und verfolgt wurde, und wurden als solches auch im Sitzungssale des Jakobinerclubs zu beiden Seiten des Präsidentenstuhls aufgepflanzt.

Auch ein anderes Symbol der Freiheit, die berüchtigte rothe Mütze, wurde kurz darauf von den Girondisten eingeführt, indem namentlich Brissot im „Patriote français" den Hüten auf fast lächerliche Weise förmlich den Krieg erklärte. Sie sollte fortan das Zeichen der Freiheit und Gleichheit sein. Da sich aber nicht nur Robespierre, sondern auch Pétion gegen dergleichen revolutionäre Spielereien erklärte und selbst nachdrücklich auf die Gefahren hinwies, von denen sie begleitet seien, so wurde sie durch förmlichen Beschluß wieder aus dem Jakobinerclub verbannt, eine kleine Niederlage, zu welcher die Girondisten möglichst gute Miene machten, indem

sie sich dadurch zu entschädigen suchten, daß sie dieses Symbol der Freiheit auf jede Weise verherrlichten und unter dem Volke in Aufnahme zu bringen bemüht waren.

Es war überhaupt das Unglück der Girondisten, daß sie dergleichen Nebendingen eine unverhältnißmäßige Wichtigkeit beilegten und dagegen die Hauptsachen aus den Augen verloren. So that auch das ihrer Sache bei allen ernstern Politikern des Tages wesentlichen Eintrag, daß sie um diese Zeit, im April 1792, die plötzlich wieder auftauchende lächerliche Revolutionsamazone Théroigne de Méricourt gegen die Bergpartei, welche nichts mehr von ihr wissen wollte, in ihren Schutz nahmen.

Aber, wie gesagt, der Friede zwischen beiden Parteien war nur von kurzer Dauer. Bereits am 29. Jan. nannte Billaud-Varennes in einer langen, gegen den Angriffskrieg und die Girondisten im Jakobinerclub gehaltenen Rede die Versöhnungsscene vom 20. Jan. einen Theaterstreich (coup de théâtre), und gleich darauf trat Camille Desmoulins, damals für Robespierre schwärmend, in seiner von Gift und Galle überfließenden Schrift: „Jean Pierre Brissot, démasqué par Camille Desmoulins", mit dem Motto „Factus sum in proverbium", als erbittertster Gegner der Girondisten auf, welchen er vorzüglich zum Vorwurf machte, daß sie sich zu Beherrschern der Jakobiner und ihrer Ausschüsse erheben wollten. Und dieser Vorwurf war insofern nicht ganz ohne Grund, als es die Girondisten in dem Correspondenzausschuß des Clubs durchgesetzt hatten, daß in einem an das französische Volk zu erlassenden Berichte über die Thätigkeit desselben geradezu behauptet wurde, er habe sich ganz zu Gunsten des Angriffskriegs erklärt, während die Gegner desselben ihren Irrthum abgeschworen hätten. Robespierre und seine Partei erklärten sich zwar sofort gegen diese Entstellung der Wahrheit, die Girondisten behaupteten aber, vorzüglich wieder durch Louvet's feurige Beredsamkeit gedeckt, am Ende doch das Feld und der Bericht wurde in ihrem Sinne angenommen.

Dadurch immer kühner gemacht, führten sie endlich den ersehnten Hauptschlag aus, das freilich längst schon in sich zerfallene, kaum noch haltbare Ministerium der Feuillants zu stürzen und sich in den Besitz der Gewalt zu setzen. Die willkommene Veranlassung dazu bot sich von selbst dar. Zu Anfang März wurden nämlich jene unklugen Depeschen des Cabinets von Wien, worin sich der Staatskanzler, Fürst von Kaunitz-Rittberg, zu den heftigsten Ausfällen gegen die Republikaner und die Jakobiner insbesondere hatte hinreißen lassen, bekannt. Dieses „Pamphlet des Kaisers", wie Bazire diese Depeschen nannte, brachte Jakobiner und Girondisten um so mehr in Aufruhr, da man auch sie eigentlich für ein Werk der Feuillants halten wollte, obgleich diese sie schon aus dem Grunde misbilligten, weil sie nur dazu beitrugen, die in der öffentlichen Achtung bereits etwas gesunkenen Jakobiner wieder bedeutend zu heben. In ihrem Club, wo es darüber zu äußerst stürmischen Verhandlungen kam, war es wieder die Kriegspartei der Girondisten, welche die Dinge sogleich auf die Spitze zu treiben suchte, während dagegen Robespierre die erhitzten Geister etwas abzukühlen und zur Besinnung zurückzuführen bemüht war.

Entscheidend wurde aber die Sache eigentlich erst dadurch, daß die Girondisten in der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. März geradezu als Ankläger des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Delessart auftraten. Brissot führte bei dieser Gelegenheit für sie das Wort. Indem er die patriotischen Gesellschaften gegen Verunglimpfungen in Schutz nahm, goß er, während Gensonné sämmtliche Minister des Hochverraths gegen die Nation und den König beschuldigte, seinen ganzen Unmuth über den unglücklichen Delessart und die Feuillants aus. Er setzte es auch durch, daß die gegen ihn gerichtete förmliche Anklage, er habe seine Pflichten vernachlässigt und verrathen und die Unabhängigkeit, die Würde, die Sicherheit und die Constitution der französischen Nation gefährdet, bereits am 14. März von der Nationalversammlung angenommen wurde. Delessart wurde sofort verhaftet und nach Orleans abgeführt, um dort vor dem Nationalgerichtshofe Rede zu stehen.

Das Ministerium der Feuillants war damit völlig aufgelöst. Bereits am 15. März übernahm Dumouriez, als Schützling der Girondisten, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und noch vor Ausgang des Monats war das neue Cabinet ganz in ihrem Sinne gebildet. Es bestand, außer Dumouriez, aus Roland für das Departement des Innern, Degrave für das des Kriegs, Lacoste für die Marine, Clavière für die Finanzen und Duranton für die Justiz. Der König hatte sich nur ungern von seinen alten Ministern getrennt. Nicht ohne eine gewisse Bitterkeit äußerte er sich in seinem Schreiben an die Nationalversammlung darüber: „Ich hatte zu meinen ersten Agenten Männer gewählt, welche die Ehrbarkeit ihrer Grundsätze und ihrer Meinungen empfahl. Sie haben das Ministerium verlassen. Ich habe geglaubt, sie

durch Männer ersetzen zu müssen, welchen ihre populären Meinungen Credit verschafft haben. Sie (die Nationalversammlung) haben mir so oft wiederholt, daß diese Partei das einzige Mittel gewähre, zur Herstellung der Ordnung und zur Ausführung der Gesetze zu gelangen; ich habe geglaubt mich ihr überliefern zu müssen (devoir m'y livrer), damit der Böswilligkeit kein Vorwand mehr bleibe, über meinen aufrichtigen Wunsch, zum Wohle und zum Glück meines Landes das Meinige beizutragen, Zweifel zu hegen."

So kamen die Girondisten allerdings in den Besitz der höchsten Gewalt; es zeigte sich aber nur zu bald, daß sie dieselbe weder zu ihrem Vortheil, noch zum Heile des Staates zu benutzen wußten. Es hat vielleicht nie ein schlechteres, unhaltbareres und trostloseres Ministerium gegeben als dieses Märzministerium der Girondisten. In sich selbst zerfallen und ohne alle Klarheit über Zwecke und Mittel, war es der schwierigen Aufgabe, die es in dieser furchtbaren Krisis zu lösen hatte, ganz und gar nicht gewachsen. Es wußte sich weder mit dem Hofe noch mit den diesem feindlichen Parteien auf einen sichern Fuß zu stellen und schwankte daher zwischen beiden wie verloren hin und her. Dumouriez, welcher seinen Eintritt in dasselbe vorzüglich seinen genauen Beziehungen zu Gensonné verdankte und auch die eigentliche Seele desselben war, buhlte zwar anfangs um die Gunst der Jakobiner, die Bergpartei derselben wollte aber nichts von ihm wissen, und namentlich nahm Robespierre, dem diese Vermehrung der Macht der Girondisten die Galle vollends ins Blut trieb, seine patriotischen Herzensergießungen auf der Tribüne des Clubs sehr kalt auf. Er hielt es daher auch für klug, sich vorerst vorzugsweise auf die Girondisten, namentlich Brissot, zu stützen, welcher ihm dafür in seinem „Patriote français" fortwährend Weihrauch streute, womit er sich von Camille Desmoulins den spöttischen Ehrentitel des „Père Joseph de Dumouriez" verdiente.

Noch weniger gelang es ihm, zu dem Hofe in ein angemessenes Verhältniß zu treten. Er gab sich zwar unendliche Mühe, den König ganz in die Gewalt der Girondisten zu bringen und dann mit ihrer Hülfe die Feuillants vollends zu verdrängen; allein Ludwig XVI. weigerte sich standhaft, sich ihrer Leitung zu unterwerfen, obgleich Dumouriez selbst hinterher noch behauptet hat, daß, wenn er es gethan hätte, es jetzt vielleicht noch möglich gewesen wäre, die Nationalversammlung und selbst die Jakobiner wieder für den Thron zu gewinnen und der Regierung noch einige Kraft zu verleihen.

Der redliche, aber schwache Roland, den Dumouriez selbst spottweise mit einem Quäker im Sonntagsstaate (un quaker endimanché) verglich, spielte neben diesem in dem Ministerium eine trübselige Rolle. Er war aus dem Salon seiner geistreichen, vielgeschäftigen und federgewandten Frau von den Häuptern der Girondisten, welche ihr den Hof machten oder sich ihn von ihr machen ließen, gleichsam mit Gewalt entführt worden, um die Last des Portefeuille des Ministers des Innern zu übernehmen, und folgte daher auch nur ihren Eingebungen. Mit Dumouriez stand er schon deshalb fortwährend in gespannten Verhältnissen, weil jenem wegen seiner keineswegs sehr saubern Geldangelegenheiten von den Girondisten im Hause der Madame Roland einmal sehr empfindliche Vorstellungen gemacht worden waren.

Degrave, welchem es seine Collegen nicht vergeben konnten, daß er vor Zeiten mit der Circe der Feuillants, wie man spöttisch Frau von Staël nannte, in genauern Beziehungen gestanden hatte, fühlte sich gleich anfangs in dem Ministerium etwas unheimlich und war klug genug, seinen Platz sogleich bei den ersten traurigen Nachrichten vom Kriegsschauplatze an Servan, nach dem Urtheil des „Patriote français" einen glühenden Freund der Revolution, abzutreten, welcher auch mit Madame Roland in sehr intimen Verhältnissen stand. Lacoste, Clavière und Duranton waren politische Nullen, welche schon genug Patriotismus zu beweisen glaubten, wenn sie nur die Geschäfte ihrer respectiven Departements nach den Eingebungen der Girondisten führten.

Es versteht sich von selbst, daß einem solchen Ministerium eigentlich alle Fähigkeit, alle Spannkraft entging, welche es hätte haben müssen, wenn es der Partei, welche es zu ihren Zwecken benutzen wollte, wirklich die erwünschten Dienste hätte leisten sollen. Auch wußten die Gegner der Girondisten seine Schwäche, seine Blößen nur zu bald zu ihrem Vortheil auszubeuten. Noch vor Ausgang März unterwarf es Robespierre im Jakobinerclub mit jener Ironie, worin er Meister war, einer beißenden Kritik. Der Kampf wurde aber bei dieser Gelegenheit sogleich um so einschneidender, weil ihn Robespierre auf das Gebiet einer hohen politischen Moral versetzen wollte. Er berief sich nämlich auf die göttliche Vorsehung, welche allein Frankreich noch retten könne, auf eine Weise, welche die Materialisten der Gironde förmlich in Aufruhr brachte. Guadet beschuldigte ihn geradezu, daß er das Volk, welches man erst mit Mühe der

Sklaverei des Despotismus entzogen habe, der Sklaverei des Aberglaubens unterwerfen wolle; und die Girondisten blieben auch diesmal noch im Vortheil, weil sich die Majorität des Clubs für sie erklärte, während sich das Volk der Tribünen und der große Haufe außerhalb desselben im allgemeinen schon mehr zu Robespierre und der Bergpartei hinneigte.

Das zeigte sich aber noch deutlicher, als sich der König, ganz in der Gewalt des Ministeriums der Girondisten, am Ende doch für die Kriegserklärung an den „König von Ungarn und Böhmen" entschieden hatte. Als er am 20. April in der Nationalversammlung erschien, um sie förmlich in Vorschlag zu bringen, setzten es die Girondisten durch, daß sie, ungeachtet des heftigen Widerstandes der Bergpartei, für welche Bazin das Wort führte, noch in derselben Sitzung fast einstimmig zum Beschluß erhoben wurde. Es erklärten sich nur sieben Stimmen dagegen. Kein Wunder also, daß sich der verbissene Ingrimm der Bergpartei gegen die Girondisten nun vorzüglich im Jakobinerclub Luft zu machen suchte. Der ganze Monat April verging unter den gegenseitigen Beschuldigungen beider Parteien, welche einen um so gehässigern und gereiztern Charakter bekamen, als sie sich meistens in kleinlichen Persönlichkeiten, namentlich zwischen Brissot und Robespierre, verloren. Während dieser schon so weit ging, jenen eines verrätherischen Einverständnisses mit Lafayette zu beschuldigen, welcher die Rolle Cromwell's spielen wolle, und mit Barnave, Duport und den Lameth auf gleiche Linie zu setzen, warf Guadet jenem vor, daß er sich zum Idol des Volkes machen wolle. Er habe daher nichts Besseres zu thun, als sich seiner Abgötterei durch freiwilligen Ostracismus zu entziehen. Robespierre antwortete darauf aber im Gefühl seiner Selbstüberhebung mit jener imponirenden Phrase: „Ich bin selbst Volk" (Je suis peuple moi-même).

Damit wurde für jetzt der Streit wenigstens äußerlich wieder einmal geschlichtet, während man im Grunde von beiden Seiten nur darauf bedacht war, neue Kräfte zu neuen Kämpfen zu sammeln. Dabei waren die Girondisten auch jetzt noch insofern entschieden im Vortheil, als sie nicht nur das Ministerium beherrschten, sondern auch in der Nationalversammlung die Oberhand behaupteten. Denn jene 250 Abgeordneten, welche man, da sie sich noch für keine Partei entschieden hatten, die Unabhängigen nannte, stimmten meistens mit ihnen. Sonst war jetzt merkwürdigerweise der bekannte ehemalige Abbé Sieyès die eigentliche Seele der Partei. Seinen geheimen Eingebungen folgten die sichtlichen Häupter derselben, Brissot, Condorcet, Pétion, Gensonné, Vergniaud, Guadet und Manuel, welche eine Art geheimes Comité bildeten, worin alle ihre Plane entworfen und berathen wurden. Sie gingen damit freilich auf die Herstellung der Republik los, hatten aber doch den Muth nicht, sie ohne weiteres zu verlangen und ins Werk zu setzen.

Während Sieyès mit dem abenteuerlichen Gedanken umging, Ludwig XVI., da er das Vertrauen der Nation verloren habe, der Regierung für verlustig zu erklären und die Krone dem Herzog von Braunschweig zu übertragen, glaubten die Girondisten am leichtesten dadurch zum Ziele zu gelangen, daß man die monarchische Gewalt nach und nach abschwäche. Zu diesem Zwecke solle man z. B. die Civilliste auf 5 Millionen herabsetzen, die Prärogative der Krone möglichst beschränken, dem Staatsoberhaupt nur noch eine Art Ehrenpräsidentschaft der Republik zugestehen und ihm einen von der Nationalversammlung ernannten Executivrath zur Seite stellen. Diese Halbheit, diese Unklarheit der Ideen war der Anfang des Ruins der Girondisten. Denn sie wurde von den Jakobinern nur zu bald durchschaut, obgleich sie gegen dieselben noch so lange mit einer wohlberechneten Schonung verfuhren, als sie sich ihrer Hülfe bei dem Kampfe gegen die Feuillants und die Monarchie zu ihren Zwecken bedienen zu können glaubten. Denn beide Parteien verfolgten damals noch, wie unter andern Mallet du Pan treffend bemerkt, im wesentlichen dieselben Zwecke mit denselben Mitteln, nur mit dem Unterschiede, daß die Girondisten „weniger offen zu Werke gehen, noch einen gewissen Anstand beobachten und ihre Verbrechen mit weniger Ungestüm durchführen".

Der Sturm ließ sich aber nicht mehr beschwören, als zu Ende April die ersten trübseligen Nachrichten von dem Kriegsschauplatze eintrafen (Niederlage bei Mons und Tournay und Ermordung des Generals Dillon am 29. April). Beide Parteien wollten sich nun gegenseitig die Schuld an diesem Misgeschick zuwerfen. Die Jakobiner schrien im Club und in ihren Blättern laut über Verrath der Girondisten, welche die Führung der Armeen Generalen anvertraut, die nichts weniger als Patrioten, sondern nur Höflinge und Feuillants seien; man müsse die Armee „revolutionsmäßig" organisiren und könne ihr, so meinte namentlich der wahnsinnige Marat, nun nichts Besseres rathen, als daß sie ihre Generale selbst massacrire. Dagegen wollten die Girondisten alles Unheil vorzugsweise der Erschlaffung der militärischen Disciplin zuschreiben,

welche ihren Hauptgrund in den desorganisirenden Principien der mit den Aristokraten im Bunde stehenden Demagogen hätte. Brissot und Robespierre führten dieses Thema über die verschiedene Natur der militärischen Disciplin in ihren Blättern bis zum Überdruß durch, bis der Geschmack daran durch wichtigere Parteiinteressen verdrängt wurde.

Dahin gehörte jetzt namentlich das Verhältniß beider Parteien zu den Filialgesellschaften des Clubs. Die Jakobiner, wie man jetzt schon schlechtweg die Bergpartei im Gegensatz zu den Girondisten nannte, gaben diesen geradezu schuld, daß sie ihren Einfluß im Ministerium und in dem Correspondenzcomité des Clubs nur dazu gebrauchten, alle Filialgesellschaften an sich zu ziehen und sie in ihrem Sinne für ihre Zwecke zu bearbeiten. Und in der That war es auch eine nicht hinwegzuleugnende Wahrnehmung, daß sich die größte Zahl dieser Filialgesellschaften ganz im Geiste der Girondisten aussprach. Ihre Briefe ließen keinen Zweifel darüber, daß sie nur den Eingebungen des Correspondenzausschusses folgten, und um diesem Unfuge mit einem male ein Ende zu machen, setzte es Robespierre in der Sitzung des Clubs vom 27. Mai durch, daß jede weitere Affiliation vorläufig suspendirt werde.

Diese Niederlage schüchterte die Girondisten offenbar etwas ein. Sie wurden um so kleinlauter, als sie auch mit ihrem eigenen Ministerium schon in ein ziemlich gespanntes Verhältniß kamen und befürchten mußten, auch nach dieser Seite hin eine ihrer Hauptstützen zu verlieren. Desto kühner wurde nun Robespierre in seinen Angriffen gegen dieselben. „Die bekanntesten Häupter der Faction, von der ich sprechen will", sagte er unter anderm in einem langen Artikel seines „Défenseur de la constitution" unter der Aufschrift: „Considérations sur une des principales causes de nos maux", „sind Brissot und Condorcet. Nach diesen Namen führt man die mehrerer Deputirten von Bordeaux an, wie z. B. Guadet, Vergniaud, Gensonné. Ich werde ihr öffentliches Wirken einer Prüfung unterwerfen, aus welcher sich drei Wahrheiten ergeben werden. Die erste ist, daß sie als Mitglieder des legislativen Körpers die Rechte der Nation verletzt und mit Macht darauf hingearbeitet haben, die Freiheit in Gefahr zu bringen; die zweite, daß sie gefährliche Manöver angewendet, um den öffentlichen Geist zu verderben und ihn auf die Principien des Despotismus und der Aristokratie abzulenken; die dritte, daß sie alles in Bewegung gesetzt haben, um die patriotischen Gesellschaften zu verderben, und aus diesen für die öffentliche Unterweisung so nothwendigen Kanälen nur Werkzeuge der Intrigue und der Parteiung gemacht haben."

Brissot wollte aber auf diese Fehde jetzt nicht weiter eingehen, hüllte sich, gleichviel ob aus Überdruß oder Schwäche, in seine republikanische Tugend und verschanzte sich gegen diesen Wortkrieg hinter Cato's Wahlspruch: „Agendo et non dicendo." Leider war er aber auch in seinen Handlungen gegen seine Gegner und im Interesse seiner Partei nicht gerade sehr glücklich. Namentlich verfiel er mit seinen Angriffen gegen das sehr zur Unzeit wieder hervorgesuchte Schreckbild des „Comité autrichien", mit dem, wie er behaupten wollte, selbst Robespierre in geheimen Verbindungen stehe, geradezu ins Lächerliche. Kein Mensch glaubte an die Existenz desselben, und da es den Girondisten an triftigen Beweisen fehlte, wodurch sie die vorgebrachten Beschuldigungen hätten erhärten können, so fielen sie natürlich auch mit ihren nachträglichen Anklagen gegen die ehemaligen Minister Montmorin, Duport, Detertre und Bertrand de Melville in der Nationalversammlung auf eclatante Weise durch. Überdies wurden diese müßigen Plänkeleien nun auch bald durch Ereignisse weit ernsterer Art in den Hintergrund gedrängt.

Schon zu Ende Mai war die revolutionäre Aufregung bis zu jenem Fieberparoxismus der öffentlichen Stimmungen gestiegen, welcher als das sicherste Anzeichen einer herannahenden Krisis gelten konnte. Allerhand beunruhigende Gerüchte, wie namentlich von der abermals beabsichtigten Flucht des Königs und einer demnächst ausbrechenden großen Verschwörung, trieben die Aufregung aufs Höchste. Die Nationalversammlung erklärte sich vom 28. bis zum 31. Mai in Permanenz und beschloß die Auflösung der allerdings gegen das Gesetz unmäßig vermehrten constitutionellen Garde des Königs. Die Vorstädte fingen an sich zu regen, und auch die Sectionen verlangten die Permanenz ihrer Sitzungen.

Zudem ging das Ministerium der Girondisten, nach kaum zweimonatlichem Bestehen, schon wieder seiner gänzlichen Auflösung entgegen. Dumouriez war längst nicht nur mit seinen Collegen, sondern auch mit den Girondisten gänzlich zerfallen. Er blickte auf sie, als auf eine von Ehrgeiz besessene, nicht einmal unter sich einige Faction, welche nur einen falschen Patriotismus zur Schau trage, mit der tiefsten Verachtung herab und wollte am wenigsten das Werkzeug ihres Hasses gegen die Jakobiner und ihrer sonstigen Parteizwecke sein. Besonders waren ihm die Zusammenkünfte der Minister bei Madame Roland, jene regelmäßigen dort veranstal-

teten Ministerdiners, sehr unbequem; und als dieselbe verlangte, daran mit den Häuptern der Girondisten regelmäßig persönlich theilzunehmen, kam es darüber zum förmlichen Bruche, welcher noch dadurch besonders beschleunigt wurde, daß die Girondisten jetzt plötzlich von Dumouriez über die ihm bewilligten 6 Millionen geheimer Fonds Rechenschaft verlangten, wovon man ihn beim Eintritt in das Ministerium gänzlich dispensirt hatte. Das Ministerium theilte sich also in zwei Parteien. Mit Dumouriez neigten sich, wie man wenigstens allgemein annahm, Lacoste und Duranton dem Hofe zu, während Roland, Servan und Clavière, gestützt auf die Macht der Girondisten und ganz den Eingebungen der Madame Roland folgend, republikanischen Tendenzen huldigten und im geheimen gegen den Hof machinirten. Ein eigenes damals von ihnen mit dem Gelde des Ministeriums herausgegebenes Journal, die „Sentinelle", welche unter Louvet's Redaction in Form von Placaten erschien, diente vorzüglich diesem Zwecke. Es war damit, wie es scheint, wirklich, wie es Dumouriez einmal nannte, darauf abgesehen, den König vollends mit Nadelstichen zu tödten (de tuer le roi a coups d'épingles).

Es bedurfte also nur noch einer Veranlassung, um den Bruch zu vollenden, und diese wurde gegeben, als Servan in der Nationalversammlung am 4. Juni mit dem sonderbaren, von den Girondisten ausgehenden Antrage hervortrat, man solle bei dem bevorstehenden Feste der Föderation (14. Juli) in der Nähe von Paris ein aus allen Departements zusammengezogenes stehendes Lager von 20000 Mann bilden. Sowol die Feuillants wie die Bergpartei erklärten sich dagegen, weil sie beide darin nur den Plan der Girondisten erkannten, sich eine ganz zu ihrer Verfügung stehende bewaffnete Macht zu schaffen. Nichtsdestoweniger siegten die letztern mit der noch von ihnen beherrschten Majorität und erhoben den Antrag bereits in der Sitzung vom 8. Juni zum förmlichen Beschlusse.

Nun sollte aber die Sache auch erst im Ministerrathe zur Entscheidung kommen. Die zwei Parteien desselben geriethen darüber auf das heftigste aneinander, und Ludwig XVI. selbst glaubte in diesem Falle von dem ihm zustehenden Rechte des Veto Gebrauch machen zu müssen. Dumouriez stimmte ihm als erbitterter Gegner der Girondisten darin bei, hielt es aber doch für gefährlich, für jetzt von dem königlichen Veto Gebrauch zu machen. Was er bei dieser Gelegenheit im Ministerrathe zur Vertheidigung seiner Ansicht vorbrachte, ist mit am besten geeignet, die damalige Lage und die Stellung der Parteien zu charakterisiren. „Zwei große Parteien", äußerte er sich darüber, „theilen jetzt die Nationalversammlung und ganz Paris, die der Gironde und die der Feuillants. Eine dritte, welche nur erst die zweite Rolle spielt, wird sie mit der Zeit beide zu Grunde richten, nämlich die der Jakobiner. Denn sie ist viel zahlreicher und viel unbändiger als die beiden andern; ihre Verzweigungen erstrecken sich über das ganze Königreich, und von den 20000 Föderirten, welche der Minister kraft des Decrets zusammenziehen wird, werden wenigstens 19000 Jakobiner sein. Folglich werden die Beförderer des Decrets von dem Decrete selbst zu Schanden gemacht werden. Ich bin also der Meinung, daß dieses Decret gefährlich ist, nicht nur für die Nation, für den König und für die Nationalversammlung, sondern vorzüglich auch für seine Urheber, denen es nur zur Züchtigung gereichen wird. Und dennoch ist meine Ansicht, daß Sie die Sanction nicht verweigern können" u. s. w.

Allein der König blieb diesmal standhaft. Er ließ sich selbst nicht durch den bekannten, von Madame Roland verfaßten Brief einschüchtern, welchen ihm ihr Gemahl am 11. Juni zuschickte, und wodurch die Girondisten, nach Beseitigung von Dumouriez, ihn vollends ganz in ihre Gewalt zu bekommen hofften. Die Entlassung des Ministeriums war darauf die einzige noch mögliche Antwort. Servan, Roland und Clavière erhielten sie bereits am 13. Juni, und Dumouriez folgte ihnen, nachdem er noch einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, ein Ministerium in seinem Sinne zu bilden, in wenigen Tagen nach. Der König mußte sich also nothgedrungen abermals ganz in die Arme der Feuillants werfen und setzte sein Ministerium, in welchem nur Lacoste und Duranton noch kurze Zeit verblieben, aus ihrer Mitte in folgender Weise zusammen: Auswärtiges Chambonas, Inneres Terrier de Montiel, Krieg Lajard, Finanzen Joly.

Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß dieser Ministerwechsel, durch welchen die Feuillants schon wieder gänzlich Herren der Situation zu werden hofften, nur dazu beitrug, die Katastrophe zu beschleunigen. Zunächst entlud sich der Haß aller Parteien, der Girondisten sowol wie der Bergpartei, gegen den unglücklichen Dumouriez. Dann wurde vorzüglich Lafayette, längst schon das Stichblatt der schonungslosesten Polemik, wegen seines am 16. Juni von Maubeuge aus an die Nationalversammlung eingeschickten Manifestes gegen die Jakobiner mit in diesen Parteikampf hineingezogen und zum Mittel der Agitation gebraucht. Die Girondisten, welchen

man von früher her ein gewisses Einverständniß mit ihm zum Vorwurf machen wollte, thaten sich dabei wieder vor allen durch ihre Heftigkeit hervor. Auch unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Schreckensscenen, welche den 20. Juni 1792 zu einem der schmachvollsten Momente in der Vernichtungsgeschichte der Monarchie der Bourbonen gemacht haben, vorzugsweise ihr Werk waren. Sie bezweckten in der That damit gar nichts anderes, als den Hof einzuschüchtern und auf diese Weise die Zurückberufung ihrer Minister Servan, Roland und Clavière, sowie die Zurücknahme des Veto zu erzwingen, womit der König die beiden Decrete wegen Bildung des Lagers der Föderirten und der Deportation der nicht vereideten Priester belegt hatte. Sie wollten beides im Nothfalle selbst mit Gewalt erzwingen, und eine förmlich organisirte Volksbewegung erschien ihnen dazu als das geeignetste Mittel. Ob sie dabei aber sogleich die Abdankung oder die Flucht des Königs im Auge gehabt haben, wie man später behauptet hat, muß um so mehr dahingestellt bleiben, da sie offenbar am Ende selbst gar nicht mehr Herr dieser Volksbewegung waren, die sie, wie sich leicht nachweisen läßt, längst schon von fern her eingeleitet hatten.

Sie waren es auch, welche dann hinterher diese Frevelthat, die Brissot unverschämt genug einen „Besuch des Volkes beim König" nannte, in möglichst mildem Lichte darzustellen und „das von den Feuillants verleumdete Volk" rein zu waschen suchten. Die Bergpartei dagegen wollte schon deshalb nichts damit zu schaffen haben, weil sie diesen „Feldzug der Girondisten gegen die Tuilerien" als einen durchaus mislungenen Streich betrachtete. Und das war er auch im Interesse der Girondisten selbst. Denn anstatt ihre Zwecke, die Zurückberufung der Minister und die Zurücknahme des königlichen Veto zu erlangen, fiel ihnen nun auch noch das Gehässige dieser Gewaltthat mit seiner ganzen Schwere zur Last. Und das traf sie um so mehr, da sich in der öffentlichen Stimmung jetzt eine sichtliche Umkehr zu Gunsten des Königs bemerklich machte und seine am 22. Juni erlassene Proclamation an das französische Volk ihre Wirkung wenigstens nicht ganz verfehlte.

Leider hatten diese Stimmungen nur keinen nachhaltigen Charakter. Selbst die Nationalversammlung blieb nach wie vor unter dem Einfluß der Girondisten und der Jakobiner. Als Lafayette kühn genug seine Armee verlassen hatte, um bereits am 28. Juni vor den Schranken der Nationalversammlung die Bestrafung der Urheber der Gewaltthätigkeiten vom 20. Juni und die Vernichtung der Jakobiner zu verlangen, waren es natürlich die Girondisten, welche sofort die Anklage wegen Hochverrath gegen ihn einbrachten. Sie konnten aber am Ende damit doch nicht durchdringen. Lafayette wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 8. Aug. freigesprochen, eine Niederlage, für welche sie wenigstens einigermaßen dadurch entschädigt wurden, daß auf der andern Seite die wegen der Ereignisse vom 20. Juni gegen Pétion und Manuel eingeleitete Untersuchung vorzüglich auf ihren Betrieb wieder eingestellt ward.

Man war jetzt am Vorabend der weit entscheidendern Katastrophe vom 10. Aug., auf deren Beschleunigung die Freisprechung Lafayette's wenigstens einen gewissen mittelbaren Einfluß gehabt hat. Sonst war sie längst vorbereitet. Der Gedanke, daß man die Dinge durch einen zweiten wirksamern Volksaufstand zur Entscheidung treiben müsse, war schon seit dem 20. Juni, vorzüglich im Jakobinerclub, welcher jetzt auf der Höhe seiner Macht stand, gepflegt und im Volke lebendig erhalten worden. Das Geschrei über „die Gefahr des Vaterlandes" kam jetzt zur Tagesordnung und wurde vorzüglich dazu gebraucht, die Geister in den niedern Sphären zu erhitzen. Bei den bereits am 3. Juli eröffneten Verhandlungen in der Nationalversammlung über die Frage, ob das Vaterland wirklich in Gefahr erklärt werden solle, sprachen vorzüglich Vergniaud, der Mirabeau der Gironde, Brissot und Condorcet dafür und im Sinne der Jakobiner, während die Feuillants sich dagegen erklärten. Das schwache Ministerium der letztern spielte dabei eine klägliche Rolle. Der Minister der Justiz erklärte in der Sitzung vom 10. Juli unter den bittersten Klagen über die Gewaltherrschaft der populären Gesellschaften geradezu, „daß es nicht mehr in der Macht des Ministeriums stehe, das Königreich gegen die Anarchie zu vertheidigen, welche bei dieser Ohnmacht der Staatsgewalt alles zu verschlingen drohe". Es habe sich deshalb bewogen gefunden, dem König seine Entlassung einzureichen.

Gleich am folgenden Tage wurde hierauf „die Gefahr des Vaterlandes" förmlich und feierlich beschlossen. Doch gingen auch dabei wieder die Ansichten und Wünsche der Girondisten und Jakobiner weit auseinander. Jene fanden, daß die Gefahr vorzüglich von außen komme und erwarteten alles Heil von völkerbeglückenden Revolutionskriegen und einer revolutionären Propaganda in ihrem Sinne; diese dagegen sahen die Gefahr vorzüglich in den trostlosen Zuständen im Innern des Reichs. „Für uns", erklärte unter anderm Robespierre, „ist das Vaterland in

Gefahr, weil ein verbrecherischer und unverbesserlicher Hof besteht; das Vaterland ist in Gefahr, weil Abgötterei und Verführung diesem Hofe Administratoren verschafft haben, welche gemein genug sind, sich vor ihm in den Staub zu werfen, und die sich so weit erniedrigen, daß sie mit dem Hofe in einen strafbaren Bund gegen die Freiheit treten." Daher meinten sie auch, man müsse die Gegenwart der Föderirten bei dem Feste vom 14. Juli dazu benutzen, um die Herrschaft der Freiheit für immer zu sichern; sie dürften nicht eher wieder auseinander gehen, als bis über das Schicksal der Executivgewalt entschieden sei und eine dieselbe betreffende Petition den Willen der Nation in dieser Beziehung klar dargethan habe. Das war der nächste Anstoß zur Bildung jenes geheimen Comité der Föderirten, welches, ganz in den Händen der Jakobiner, bei der Katastrophe vom 10. Aug. eine so bedeutende Rolle gespielt hat.

Je mehr aber den Girondisten auf diese Weise die Herrschaft über die Situation entging, desto auffallender ist es immerhin, daß der Hof in dieser verzweifelten Lage seine letzten Hoffnungen auf sie setzte. Gleichwol war ihre gegenwärtige Politik und ihr Verhalten gegen den Hof wahrhaftig nicht dazu gemacht, Vertrauen zu erwecken. Denn sie gingen noch immer darauf aus, den König ganz in ihre Gewalt zu bringen und auf diese Weise ihren Gegnern, den Jakobinern, die Herrschaft streitig zu machen, ohne gerade genöthigt zu sein, die Dinge bis aufs Äußerste, den Umsturz des Throns und die Herstellung der Republik, zu treiben. „Temporisiren", so schildert wol am treffendsten Röderer ihre haltungslose Politik, „Zeit gewinnen, etwas von der Noth und der Dankbarkeit des Hofs erwarten, indem sie ihn zu gleicher Zeit unterstützten und bedrohten, ihn durch die Alternative in die Enge treiben, daß er entweder den Schlägen der wildesten Jakobiner unterliegen oder sich denen in die Arme werfen müsse, welche, wie sie, noch Mäßigung, Geist, Talent besäßen und die Constitution auch ohne politische Roheit zur Geltung zu bringen verständen, mit einem Wort, den Hof durch Drohungen einschüchtern und ihn an sich ziehen — das war ihr System. Der Plan einer drohenden Adresse an den König sagte diesem System zu; ihre Heftigkeit und die Beleidigungen, welche sie enthalten sollte, hielt man für geeignet, unter den Jakobinern noch einigermaßen den Credit der Abgeordneten der Gironde zu erhalten, ohne ihnen ihren Raub ohne weiteres zu überliefern."

Wie man aber zu dieser Erniedrigung des Throns gelangen solle, darüber war die Partei selbst noch in der zweiten Hälfte des Juli nicht gleichen Sinnes. Die einen wollten eine Suspension des Königs während der Dauer des Kriegs und eine aus drei Mitgliedern (Roland, Servan und Pétion) bestehende dictatorische Regierungsgewalt, die andern Abdankung des Königs und Übertragung der Krone auf den Dauphin, in dessen Namen eine aus ihrer Partei gewählte Regentschaft an der Spitze der Executivgewalt stehen sollte. Jene Ansicht war auch bereits in einem förmlichen Plan niedergelegt, welcher in die Öffentlichkeit gelangte, aber, wie zu erwarten stand, auf heftigen Widerstand stieß.

Ludwig XVI. war bei aller Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit aber doch mit einem zu klaren Verstande begabt, als daß er den Plan der Girondisten, von dem sie sich übrigens später selbst lossagten, nicht vollkommen durchschaut hätte. Er wollte sich daher persönlich auch mit ihnen auf nichts mehr einlassen und wies ihre in einem von Vergniaud, Guadet und Gensonné verfaßten Schreiben, welches sie ihm am 20. Juli durch dritte Hand zugehen ließen, enthaltenen Rathschläge, womit es vor allem darauf abgesehen war, ihn zur Wahl eines Ministeriums aus ihrer Mitte zu zwingen, mit Entschiedenheit zurück. Er zog es vor, dasselbe lieber aus Männern zu bilden, welche, so gut wie gänzlich unbekannt, gar keiner Partei angehörten, wie Champion für das Innere, Dubouchage für die Marine, Dabancourt für den Krieg, Leroux de la Ville für die Finanzen, und Bigot de Sainte-Croix für die auswärtigen Angelegenheiten. Die Girondisten waren freilich auch am wenigsten dazu gemacht, den Thron zu retten, und es kann daher als eine der größten Schwächen, als eine wahre Verblendung des Königs gelten, die ihn vollends unrettbar ins Verderben stürzen mußte, daß er sich im äußersten Moment der Verzweiflung doch wieder in ihre Arme werfen wollte, welche er erst kurz vorher von sich gestoßen hatte.

Zugleich erschien dabei auch die Politik der Girondisten in ihrer verächtlichsten Nacktheit, denn es ist kaum zu bezweifeln, daß sich Brissot, Condorcet, Guadet, Vergniaud, Pétion u. s. w. mit dem Hof in geheime Verhandlungen eingelassen hatten, denen zufolge sie für schwere Summen (Brissot soll allein 12 Millionen verlangt haben, die natürlich gar nicht mehr aufzubringen waren) ihren Einfluß dahin geltend zu machen versprachen, daß der bevorstehende Volksaufstand noch abgewendet werde, während sie sich doch zugleich für den Fall des Mislingens klugerweise mit sichern Pässen für ihre Flucht nach dem Auslande versehen hatten. Denn sie wußten wohl, daß die leitende Macht der revolutionären Bewegung schon gar nicht mehr in

ihren Händen sei, und daß sie selbst in Gefahr waren, von dem Strome mit fortgerissen zu werden, welcher die Monarchie zu verschlingen drohte. „Die Dinge", meint Röderer, „eilten schneller vorwärts und gingen weiter, als die Deputirten der Gironde wollten. Sie erschraken über die reißende Schnelligkeit der Volksbewegung. Ihre Lage zwischen dem Hofe und Lafayette auf der einen Seite und den Jakobinern auf der andern war in der That gefährlich."

Denn während die Jakobiner, welche jetzt schon ganz im Besitz der revolutionären Gewalt waren, allerdings den Umsturz des Throns und die sofortige Erklärung der Republik als Zweck und Ziel des Volksaufstandes betrachteten, gingen die Girondisten noch immer nicht über den Wunsch hinaus, die Macht unter der Form einer Regentschaft an sich zu reißen. Im Jakobinerclub kam die Absetzung des Königs bereits am 15. Juli zur Sprache, während man in dem Boudoir der Madame Roland, dem Ruhme und dem Verhängniß der Gironde, wie sich Louis de Carné nicht übel ausgedrückt hat, noch immer über die Suspension des Königs und die bedingungsweise Abschaffung der Monarchie hin und her stritt und vor allem Zeit zu gewinnen wünschte. Noch am 25. Juli sprach Brissot in der Nationalversammlung mit Heftigkeit gegen „die Partei der Königsmörder", welche darauf ausgehe, die Republik auf den Trümmern der Constitution aufzurichten.

Daß die Girondisten aber schon gar nicht mehr im Stande waren, den Gang der revolutionären Bewegung zu leiten, beweist der Umstand, daß eine am 26. Juli von Condorcet eingebrachte Adresse an den König, welche nochmals die Ernennung eines Ministeriums aus ihrer Partei als das sicherste Mittel bezeichnete, die Krone zu retten, gänzlich durchfiel, und Brissot mit seiner in derselben Sitzung gehaltenen Rede, worin er vor Übereilung warnte und die Frage der Suspension vertagt wissen wollte, weil man die Insurrection erst zur Reife bringen müsse (murir l'insurrection), zwar die Majorität der Versammlung für sich gewann, aber die Partei der Jakobiner nur um so mehr zu Thaten trieb. Sie drängten fortwährend zu gewaltsamer Entscheidung und bestanden auf sofortiger Absetzung (décheance) des Königs, obgleich selbst Robespierre nachzuweisen suchte, daß damit wenig gewonnen sein würde, wenn man nicht neben der Executivgewalt auch eine neue Legislatur, d. h. einen Nationalconvent schaffe. Aber er wurde nun selbst von seiner eigenen Partei überflügelt, als die 48 Sectionsversammlungen und die Commune von Paris, Pétion an ihrer Spitze, wahrscheinlich im Einverständnisse mit den Girondisten, welche auf diese Weise doch noch Meister der Bewegung bleiben zu können meinten, die Absetzung des Königs förmlich verlangten.

Nun kamen der Bewegungspartei aber vorzüglich noch zwei Umstände zu Hülfe: das bekannte Manifest des Herzogs von Braunschweig vom 25. Juli und die Ankunft der von den Girondisten herbeigezogenen Marseiller in Paris am 30. Juli. Schon am 26. Juli war ein mislungener Aufstandsversuch gemacht worden; dann hatte das Insurrectionsdirectorium der Föderirten die Nacht vom 4. zum 5. Aug. zur Ausführung des Schlags bestimmt; endlich aber war, da die Vorstädte noch nicht genugsam gerüstet seien, der 10. Aug. dafür festgesetzt worden. Natürlich mußte ein letzter Versuch, welchen die Girondisten am 7. Aug. machten, den Aufstand namentlich durch Pétion's Einfluß auf Robespierre noch abzuwenden oder wenigstens zu verzögern, ganz ohne Erfolg bleiben.

Mit einer nähern Schilderung dieser hinlänglich bekannten Katastrophe haben wir es hier nicht zu thun. Welchen Antheil die Girondisten daran hatten, ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst. Von einer moralischen Mitschuld an derselben, wie man zum Theil gethan hat, kann man sie um so weniger freisprechen, da sie sich hinterher, als der Schlag gelungen war, selbst ihrer Theilnahme daran rühmten und nichts Eiligeres zu thun hatten, als den errungenen Sieg für sich auszubeuten. In dieser Hinsicht wußten sie mit einer bewunderswerthen Thätigkeit und Schlauheit selbst ihren Gegnern den Rang abzulaufen.

Noch während die königliche Familie in der Nationalversammlung in banger Erwartung ihres Schicksals harrte, brachte Vergniaud ein Decret in Vorschlag, welches folgende wesentliche Bestimmungen enthielt: 1) Das französische Volk wird eingeladen, einen Nationalconvent zu bilden. 2) Der Chef der Executivgewalt wird provisorisch seines Amts enthoben, bis der Nationalconvent sich über die Maßregeln ausgesprochen hat, welche er ergreifen zu müssen glauben wird, um die Souveränetät des Volkes und die Herrschaft der Freiheit und der Gleichheit sicher zu stellen. 3) Die außerordentliche Commission wird im Laufe des Tages den Plan zur Organisation eines neuen Ministeriums vorlegen.

Das letztere war jetzt für die Girondisten die Hauptsache. Sie wollten sich vor allem mittels des Ministeriums den Besitz der Gewalt sichern. In diesem Zwecke brachte der feurige Isnard,

nachdem einmal beschlossen worden war, daß die Minister provisorisch von der Nationalversammlung mittels individuellen Scrutiniums ernannt werden sollten, sogleich in Vorschlag, daß die vor zwei Monaten entlassenen drei Minister, welche das Bedauern der Nation mit hinweggenommen, Roland, Servan und Clavière, ihre Stellen wieder einnehmen sollten. Der Vorschlag wurde auf der Stelle einstimmig zum Beschlusse erhoben. Hätten nur auch die Girondisten verstanden, die gleichsam im Sturme wiedergewonnene Gewalt mit Geschick und Entschlossenheit wenigstens dazu zu benutzen, sogleich aus ihrer Partei ein Ministerium zu bilden, welches durch Einheit der Gesinnung und des Handelns stark genug gewesen wäre, den gewaltigen Verhältnissen gegenüber, die es beherrschen sollte, eine achtunggebietende Stellung einzunehmen. Anstatt dessen ließen sie es geschehen, daß noch in derselben Sitzung Danton durch Stimmenmehrheit zum Minister der Justiz ernannt wurde und die beiden noch übrigen Departements der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten an zwei politisch ganz unbedeutende Männer, Monge und Lebrun, gelangten.

Die Girondisten fühlten wohl, daß sie damit einen großen Fehler begangen hatten, der sich an ihnen am empfindlichsten rächte. Es fehlte ihnen aber sowol der Muth wie die Macht, ihn wieder gut zu machen. „Das war der Anfang der Fehler, welche die Patrioten begangen haben", meinte selbst Madame Roland, „daß man das Ministerium durch diesen Danton verdorben hat, welcher in so schlechtem Rufe steht." Und allerdings hatte Danton kaum von seinem Ministerium Besitz genommen, als er nicht nur seine Collegen, sondern auch die Girondisten gänzlich beherrschte und in seiner Gewalt hielt. Ihr Kampf gegen ihn und den durch ihn in dem Ministerium vertretenen Jakobinismus war aber um so schwieriger, da er auch noch die revolutionären Elemente außerhalb desselben, die Clubs der Cordeliers und der Jakobiner, die Masse des gemeinen Volkes und vor allem die aus der Insurrection vom 10. Aug. hervorgegangene Commune von Paris zu seiner Verfügung hatte. Mit ihnen mußten also jetzt die Girondisten den Kampf aufnehmen.

Am meisten sahen sie ihre Parteiinteressen durch die Despotie der Commune verletzt, welche ganz unter dem Einflusse der Jakobiner stand, während sie sich doch noch auf die Majorität der Nationalversammlung und die Municipalität von Paris stützen konnten. Die letztere, welche sich in ihren Befugnissen durch die usurpirte Gewalt der Commune am meisten beeinträchtigt sah, eröffnete die Fehde gleich in den ersten Tagen nach dem 10. Aug. mit einem Versuche, die Auflösung der Commune zu bewirken. Er mislang aber gänzlich, weil die Nationalversammlung, von den Jakobinern eingeschüchtert, sich für die Commune erklärte, welche dadurch nur neue Kraft gewann. Weder die Bemühungen Pétion's, ihre Macht auf gebührende Grenzen zurückzuweisen, noch der von Brissot gegen sie eröffnete Federkrieg vermochten ihre Gewaltherrschaft zu brechen. Man konnte nicht einmal eine angemessene Reform derselben bei der Nationalversammlung durchsetzen. Sie blieb für jetzt die bedeutendste revolutionäre Macht, welche ihre Wirksamkeit vorzüglich durch jenen aus ihrer Mitte hervorgegangenen Überwachungsausschuß (Comité de surveillance) zur Geltung zu bringen wußte.

In seinem Schose wurde ohne Zweifel der höllische Plan des Septembermords entworfen, obgleich der Ausschuß dabei unter höhern Einflüssen stehen mochte und namentlich Danton von der Schuld nicht freigesprochen werden kann. Die Girondisten hatten aber sicherlich keinen Antheil daran, obgleich man ihnen später allerdings, z. B. Brissot, wenigstens eine indirecte Mitwissenschaft schuld geben wollte. Auf der andern Seite ist es ebenso wenig erwiesen, daß, wie gleichfalls behauptet worden ist, Robespierre diese Mordscenen habe benutzen wollen, um sich damals schon der Häupter der Girondisten, Brissot, Vergniaud, Guadet, Condorcet, Roland, zu entledigen. Was half es ihnen aber, daß sie hinterher über diese Septembertage als den größten Schandfleck, welcher die Revolution entehrt habe, ihr Verdammungsurtheil aussprachen, da dies in den Augen ihrer Gegner, welche sie aus Gründen politischer Nützlichkeit rechtfertigen zu müssen glaubten, zugleich nur ein Eingeständniß ihrer Schwäche mehr war, welche sie verhindert habe, dergleichen Unheil, das doch vor ihren Augen vorbereitet wurde, abzuwenden?

Zunächst kam es nun darauf an, wie sich die Parteien bei den Wahlen zu dem Nationalconvent stellen würden. Die gehässigen Nachwirkungen der Septembertage kamen dabei den Girondisten offenbar zu statten. Denn obgleich in der Hauptstadt und in den Departements, wo der Terrorismus der Jakobiner schon die Oberhand gewonnen hatte, die Wahlen zu Gunsten dieser ausfielen, so stellte sich am Ende doch das Hauptresultat derselben noch immer zum Vortheil der Girondisten. Unter den 23 Deputirten der Hauptstadt befanden sich sämmtliche Führer der Jakobiner und die meisten Heroen der Septembertage, wie namentlich die beiden Robes-

pierre, Danton, Camille Desmoulins, Collot d'Herbois und selbst der tolle Marat. Die Girondisten dagegen behaupteten anfangs noch sowol die materielle wie die moralische Majorität im Nationalconvent und nahmen in demselben, dank der Überlegenheit des Talents und der parlamentarischen Geschicklichkeit ihrer Führer, noch immer eine ziemlich gebietende Stellung ein. Auch erhoben sie sich wieder bis zu dem Muthe, die Anarchie und den revolutionären Wahnsinn ihrer Gegner offen zu bekämpfen. Darin lag aber gerade sowol die Stärke wie die Schwäche ihrer Partei. Sie wollten das Princip, bekämpften aber seine nothwendigen Consequenzen. Sie glaubten an die Möglichkeit seiner praktischen Verwirklichung in ihrem Sinne, ahnten aber kaum, daß sie in diesem Glauben mit den von ihnen selbst heraufbeschworenen revolutionären Gewalten einen Kampf zu bestehen haben würden, in dem sie unterliegen mußten, weil sie weder moralisch noch materiell die Mittel hatten, ihn siegreich durchzufechten. In diesem Sinne traten namentlich Brissot und Vergniaud noch vor Eröffnung des Convents als die unerschütterlichsten Vorkämpfer gegen die neue und blutige Tyrannei der Jakobiner auf, „jene Menschen, welche sich einbilden, daß man die Revolution für sie gemacht habe, welche thörichterweise glauben, daß man Ludwig XVI. nach dem Temple geschickt habe, um nur sie in den Tuilerien auf den Thron zu setzen". Dagegen war ihr letztes Wort: „auf den Trümmern des Königthums das Gebäude einer Constitution aufzurichten, welche das Glück Frankreichs sichere und die Herrschaft der Freiheit und Gleichheit befestige."

Hätten sie es auch nur verstanden, die von ihnen eingenommene günstige Stellung durch Energie und Consequenz in ihren Handlungen gegen ihre Gegner auf die Dauer zu behaupten, gegen welche sie, wie gesagt, anfangs auch materiell genommen im Nationalconvent offenbar im Vortheil waren. Als derselbe am 21. Sept. 1792 seine Sitzungen eröffnete, bildeten acht Abgeordnete aus dem Departement der Gironde, Vergniaud, Gensonné, Guadet, Grangeneuve, Ducos, Boyer-Fonfrède, Lacaze und Bergaing, mit etwa 50 Deputirten aus andern Departements den Kern der Partei der Girondisten. Unter den letztern waren die bedeutendsten Brissot und Pétion, beide im Departement Eure-Loire erwählt, dann Condorcet, Buzot, Barbaroux, Louvet, Isnard, Carra, Gorsas u. s. w. Auch der größte Theil der unentschiedenen Deputirten, welche die niedern Bänke der Mitte einzunehmen pflegten, und deshalb mit dem Spottnamen „le marais" bezeichnet wurden, hielten sich zu den Girondisten. Gleich in der ersten Sitzung wurden Pétion zum Präsidenten und Brissot, Condorcet, Vergniaud, Rabaut de Saint-Etienne, Camus und Lasource, sämmtlich Girondisten, zu Secretären erwählt. So blieb auch in den ersten Monaten das Bureau fast ausschließlich im Besitze der Girondisten.

Dagegen suchten ihnen die Jakobiner sofort durch die Kühnheit ihres Auftretens den Rang abzulaufen. Sogleich in der ersten Sitzung setzten sie den Beschluß durch, daß das Königthum in Frankreich für immer abgeschafft sein solle. Die Girondisten waren schwach genug, dann sogleich als unbedingte Lobredner der Republik aufzutreten, gleich als ob sie vorzüglich ihr Werk wäre. Zu einer Versöhnung der Parteien führte dies aber nicht. Der Kampf zwischen beiden wurde nun, da die Jakobiner dafür im Nationalconvent noch kein günstiges Terrain fanden, vorzüglich nach ihrem Club verlegt, welcher wieder dadurch besonders gehoben ward, daß ein Versuch der Girondisten, ihm einen neugestifteten Club in ihrem Sinne entgegenzusetzen, gänzlich mislang. Sie mußten also den Kampf dort aufnehmen.

Die Taktik der Jakobiner ging dabei nun vor allem darauf hinaus, die Girondisten gänzlich aus ihrem Club zu verdrängen. Man nannte dies die Reinigung desselben. Der erste, der davon bereits am 21. Sept. betroffen wurde, war Claude Fauchet, welchem man es zum Verbrechen machte, daß er nach dem 10. Aug. dem Exminister Narbonne einen Paß verschafft habe. Dann wurde die gleiche Maßregel sofort gegen Brissot beantragt, weil er, dem im Club vertretenen System der Anarchie und der „desorganisirenden Partei" gegenüber, den Freunden der Freiheit und der Ordnung das Wort geredet hatte.

Die Girondisten glaubten aber noch immer, wie im Convent, so auch im Jakobinerclub wieder eine überlegene Stellung erringen zu können, und nahmen die Herausforderung der Jakobiner an. Der Kampf war äußerst heftig. Während den Girondisten, „dieser einschläfernden Sekte" (cette secte endormeuse), wie sie Chabot nannte, zum Vorwurf gemacht wurde, daß sie damit umgingen, eine Föderativrepublik einzuführen, welche nur zur Wiederherstellung des Königthums führen werde, beschuldigten sie dagegen die Jakobiner, daß diese nach der Dictatur eines aus Robespierre, Marat und Danton bestehenden Triumvirats strebten. Es kam dabei zu den heftigsten gegenseitigen Ausfällen, bei welchen die Girondisten dem Terrorismus der Jakobiner wenigstens nichts nachgaben. „Nun ist die Zeit gekommen", rief der Girondist Ker-

saint geradezu im Nationalconvent aus, „Schaffote zu errichten nicht blos für Mörder, sondern auch für die, welche Mord und Todtschlag hervorrufen und begünstigen.“ Am Ende war aber das Hauptresultat des ganzen Streits zunächst nur das, daß, um den angeblichen Plan einer Föderativrepublik der Girondisten gänzlich zu vereiteln, die Einheit und Untheilbarkeit der französischen Republik vom Nationalconvente zum Beschlusse erhoben wurde. Gleichwol blieben Föderalismus und Dictatur noch fortwährend die Feldzeichen, unter welchen der Kampf mit gleicher Erbitterung fortgesetzt wurde.

Als einer der wüthendsten Klopffechter that sich jetzt dabei gegen die Girondisten der wahnsinnige Marat hervor, welcher sie schlechtweg „die Faction der Brissotins“ nannte. Obgleich aber sein politischer Cynismus den Jakobinern selbst schon lästig fiel, so brachte er es doch dahin, daß im Jakobinerclub gegen Brissot und seine Partei, wenn sie auch im Convent, in der Presse und auch in der Municipalität, wo ihr Candidat Chambon im November an Pétion's Stelle zum Maire von Paris erwählt ward, noch die Oberhand behauptete, förmlich die Anklage erhoben wurde, welche seine Ausschließung aus demselben zur Folge hatte. Sie wurde bereits am 12. Oct. zum Beschlusse erhoben, ohne daß Brissot, welcher der Einladung zu seiner Vertheidigung nicht Folge zu leisten für gut befand, gehört worden wäre. Seine Polemik gegen die Commune von Paris und die „desorganisirende Partei“ wurde als Hauptgrund dieses Beschlusses bezeichnet. Er sollte in seiner Person zugleich die ganze Partei der Girondisten treffen. Sie fanden es aber schon nicht mehr für angemessen, als solche auf diesem Terrain den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben. Man überließ es Brissot, seine Sache allein zu vertreten.

Er that dies in einer noch vor Ausgang des Monats veröffentlichten eigenen Vertheidigungsschrift: „A tous les républicains de France sur la société des Jacobins de Paris“, welche, zugleich Abwehr und Angriff, viel Wahres enthielt, aber auch nicht frei von Schwächen war, die ihrer gehofften Wirkung wesentlichen Abbruch thaten. Indem er namentlich wieder mit unversöhnlichem Hasse gegen die „Desorganisateurs“ zu Felde zog, gab er sich große Mühe nachzuweisen, daß die Partei der Girondisten doch eigentlich nur die Partei der Nation sei. Sie sei daher weder eine Faction, noch je mit dem Plane einer Föderativregierung umgegangen. Die Jakobiner wollte er nicht geradezu vernichtet wissen, sondern verlangte nur die Reform ihres Clubs, welcher sich in eine im ganzen Reiche vertheilte Anzahl von Brüdergesellschaften zum Zwecke populärer Unterweisung auflösen müsse, wenn er auf der Höhe des Republikanismus stehen wolle.

Die Schwächen dieser Selbstvertheidigung wurden aber von den Gegnern nur zu leicht entdeckt und gehörig ausgebeutet. Sie lagen vornehmlich darin, daß Brissot Grundsätze und Ansichten verdammen mußte, zu welchen er und seine Freunde früher, wenn auch unter andern Verhältnissen und zu andern Zwecken, sich im wesentlichen selbst bekannt hatten, die sie selbst bis zu einem gewissen Grade an sich noch gelten lassen mußten, um sie nur in ihrer entarteten Anwendung desto mehr ihren Gegnern zum Vorwurfe machen zu können. Ferner war es ein Hauptfehler Brissot's, daß er sich über das Wesen und die Stellung des Jakobinerclubs arg täuschte. Mit revolutionären Gewalten dieser Art darf man, wenn man sich gegen sie halten will, nicht transigiren. Brissot wollte freilich den Jakobinerclub bekämpfen, er hatte aber, obgleich von ihm verfemt, weder den Muth, mit ihm gänzlich zu brechen, noch wollte er ihn völlig der Vernichtung preisgegeben wissen.

Deshalb machte auch die Schrift Brissot's, welchen Camille Desmoulins wegen seines Jammergeschreis darüber den „Jeremias der Septembertage“ nannte, abgesehen von einigen heftigen Ausfällen gegen ihn und die Girondisten im Jakobinerclub, in der Hauptstadt fast gar keinen und in den Provinzen nur geringen Eindruck. Die Hauptsache war, daß die Girondisten als der geschlagene Theil das Feld räumen mußten. Denn auch die übrigen Häupter der Partei zogen sich seitdem stillschweigend, halb freiwillig, halb gezwungen, aus dem Club zurück, wie namentlich Vergniaud, Gensonné und Guadet. Natürlich blieben sie aber um so unversöhnlichere Feinde der Jakobiner, gegen welche sie um so weniger gesonnen waren, den Kampf aufzugeben, da sie noch immer über gewisse Mittel der Macht gebieten konnten, wie namentlich die Presse, die Executivgewalt oder das Ministerium und zum Theil wenigstens die Majorität des Nationalconvents. Ihnen auch diese vollends zu entziehen, mußte jetzt natürlich die Haupttaktik der Jakobiner sein.

Denn was namentlich die Presse betraf, so waren die Blätter der Girondisten sowol durch Talent wie durch bessere Haltung im allgemeinen im Vortheil. Auch hatten sie es sehr wohl

verstanden, in dieser Beziehung ihre Wirksamkeit auf die Departements zu erstrecken. Roland entwickelte mit den ihm zu diesem Zwecke bewilligten 100000 Livres von seinem literarischen Cabinet aus, welches die Jakobiner spöttisch „le bureau de l'esprit public" nannten und geradezu der Corruption des öffentlichen Geistes beschuldigten, durch Journale und Flugschriften eine ungemeine Thätigkeit, welche er nur nicht den Muth hatte, consequent durchzuführen, sobald die Jakobiner ihre Stimmen dagegen erhoben. Die Erbitterung derselben darüber war aber um so größer, da selbst das Journal des Clubs, wie man behauptete, noch immer im Geist und Sinn der Girondisten redigirt wurde und der Redacteur im geheimen Solde Brissot's und Roland's stand. Das war der Grund, warum plötzlich zu Ende December 1792 im Jakobinerclub den Journalisten überhaupt, „diesen Giftmischern der öffentlichen Meinung", der Krieg erklärt wurde. Man beschloß, sämmtliche Journalisten aus dem Club auszustoßen, weil sie, mit Ausnahme eines einzigen, alle an die „Civilliste Roland's" verkauft seien. Und um das Übel gleich gründlich zu heilen, d. h. die Presse der Girondisten, soweit sie im Bereiche der Jakobiner lag, gänzlich zu vernichten, wurde ein förmliches, aus den vereinigten Ausschüssen des Clubs gebildetes Censurcollegium eingeführt, dessen Instruction unter andern folgende Bestimmung enthielt: „Die Censoren sind besonders beauftragt, jede Art brissotinischer, rolandistischer, girondistischer oder buzotistischer Äußerung ihrer Censur zu unterwerfen, und nach einigen brüderlichen Verwarnungen werden sie sämmtliche Schriftsteller fortjagen, welche sich nicht auf der Höhe der Jakobiner befinden." So verstanden die Jakobiner auf der Höhe ihrer Macht die Freiheit der Presse.

In den Provinzen behielt aber die Presse der Girondisten nichtsdestoweniger ihren überwiegenden Einfluß. Das zeigte sich namentlich darin, daß sich die meisten Filialgesellschaften von dem Club förmlich lossagten und auf die Seite der ausgeschlossenen Girondisten traten. Eine wüthende, einschüchternde Adresse an die Filialgesellschaften sollte diesem Abfall Einhalt thun. Sie schloß mit den nachstehenden Worten: „Hier habt ihr unser Glaubensbekenntniß. Wir verlangen despotisch eine populäre Constitution; wir verlangen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik; wir verlangen Freiheit und Gleichheit; wir verlangen den Tod Ludwig Capet's und den aller Tyrannen, welches auch ihr Name sein mag." Daß unter diesen Tyrannen vorzugsweise die Girondisten gemeint sein sollten, leuchtet von selbst ein. Auch verfehlte die Adresse ihre Wirkung nicht ganz. Denn der Abfall der Filialgesellschaften wurde seitdem wieder seltener, indem sie im Gegentheil mitunter auf sehr energische Weise gegen die föderalistischen Umtriebe der Brissotins und der Rolandisten sich erklärten, über welche die „Sansculotterie" bald gänzlich triumphiren werde.

Hätten es nur die Girondisten nun noch wenigstens verstanden, sich den Besitz der Executivgewalt auf dauernde und nachhaltige Weise zu sichern! Eine günstige Gelegenheit bot sich ihnen dazu allerdings dar, als Danton, welcher schlau genug merkte, daß er als Mitglied des Ministeriums den Angriffen seiner Gegner am meisten ausgesetzt sei, sogleich in der ersten Sitzung des Nationalconvents (21. Sept.) seine Entlassung einreichte, weil er, wie er vorgab, nur noch Vertreter des Volkes sein und bleiben wollte. Anstatt nun aber das Ministerium in ihrem Sinne zu verstärken, ließen es die Girondisten geschehen, daß bereits am 9. Oct. Garat an Danton's Stelle zum Justizminister ernannt wurde und gleichzeitig auch noch Servan seinen Platz als Kriegsminister an Pache abtrat. Beide hatten sich früher allerdings zu den Girondisten gehalten, neigten sich aber jetzt, da die Macht derselben zu sinken begann, schon stark den Jakobinern zu und wurden bald mit die gefährlichsten Widersacher jener.

Die Hartnäckigkeit, womit sie dann darauf bestanden, daß Roland, natürlich ganz unter dem Einflusse seiner Frau, im Ministerium verbleibe, war nur ein Fehler mehr von ihrer Seite. Denn dies gab den Jakobinern die beste Gelegenheit zu beißenden Sarkasmen über das Weiberregiment, zumal da sie in seinem jedenfalls von Madame Roland verfaßten Schreiben an den Nationalconvent, worin er sein Verbleiben im Ministerium als eine politische Nothwendigkeit und ein großes Opfer von seiner Seite darstellte, auf sehr empfindliche Weise angegriffen wurden. Vorzüglich wurde dadurch Danton im höchsten Grade aufgebracht. Denn er sah sich darin geradezu als einer jener Usurpatoren bezeichnet, „welche von Sulla bis Rienzi stets denselben Weg befolgt, um zur Dictatur, zum Triumvirat zu gelangen". Gleichwol entschied sich auch in diesem Falle die Majorität des Nationalconvents noch zu Gunsten der Girondisten. Sie hieß Roland's Verbleiben im Ministerium gut und beschloß sein Schreiben an alle Departements zu vertheilen.

Je mehr sich aber dadurch die Girondisten gehoben fühlten, desto eifriger waren die Jakobiner nun bemüht, deren Einfluß auch im Nationalconvent vollends zu vernichten. Zu diesem Zwecke wurde von dem Jakobinerclub aus der Kampf gegen die „Partei der Intriguanten“ und die „Jeremiaden der Girondisten“ eröffnet, welchen man die „heilige Ligue der öffentlichen Wohlfahrt“, d. h. die Bergpartei der Jakobiner entgegensetzen müsse, die jetzt offenbar an Terrain und Kraft gewann.

Nachdem es im October schon wegen des Verhaltens Dumouriez's in den Niederlanden, welches die Girondisten in Schutz nahmen, während es die Jakobiner verdammten, zu allerhand Häkeleien gekommen war, glaubten jene sich noch stark genug, im Nationalconvent gegen Robespierre mit einer förmlichen Anklage hervortreten zu können. Sie schlug aber gänzlich zu ihrem Nachtheile aus und wurde überhaupt eins der bedeutendsten, verhängnißvollsten Momente in diesem Parteikampfe, in welchem sie unterliegen mußten. Die Veranlassung dazu gab der Bericht, welchen Roland am 29. Oct. dem Nationalconvent darüber abstattete, in welchem Zustande sich die öffentlichen Behörden von Paris seit dem 10. Aug. befunden, welche Hindernisse da der Ausführung der Gesetze entgegenständen, und welche Mittel anzuwenden seien, um Ordnung und Gesetzlichkeit wieder zu befestigen und zur Geltung zu bringen. Er griff darin natürlich die Jakobiner aufs heftigste an und legte namentlich besonderes Gewicht auf ein damals umlaufendes Gerücht, daß sie mit dem Plane umgingen, „sich durch einen vollständigern Aderlaß (als in den Septembertagen) der Cabale der Girondisten und namentlich ihrer Häupter Roland, Brissot, Vergniaud, Guadet u. s. w. zu entledigen“.

Robespierre verlangte daraufhin selbst, daß seine Ankläger offen gegen ihn auftreten möchten. Das wurde auch sogleich von den Girondisten aufgegriffen, für welche wieder Louvet in die Schranken trat. In einer langen Rede suchte er sogleich die Anklage gegen Robespierre zu begründen, deren Kern eigentlich in dem von den Girondisten schon bis zum Überdruß erörterten Satz lag, daß „die glorreiche Revolution vom 10. Aug. vorzüglich mit ihr Werk und ihr Verdienst sei, während die Schmach der Septembertage allein Robespierre und seinen Jakobinern zur Last falle“. Dann formulirte er die gegen Robespierre zu erhebenden Anklagepunkte im einzelnen noch dahin: Verfolgung und Erniedrigung der Nationalrepräsentation, so weit getriebene Selbstvergötterung, daß er sich für den einzigen tugendhaften Menschen Frankreichs halte, welcher das Vaterland retten könne, Tyrannisirung der Wahlversammlung von Paris und endlich Streben nach der höchsten Gewalt. Robespierre bat sich, klug genug, zu seiner Vertheidigung eine Frist von acht Tagen aus, welche er vorzüglich auch dazu benutzte, im Jakobinerclub die Geister zu seinen Gunsten zu bearbeiten.

Seine Rede in der Sitzung des Nationalconvents vom 5. Nov. war dann in der That ein wahres Meisterstück siegender revolutionärer Beredsamkeit. Den ihm gemachten Hauptvorwurf, daß er nach der Dictatur strebe, wußte er mit schlagenden Gründen zu entkräften, und warf dann in einer beißenden Kritik der von den Girondisten im Nationalconvent durchgebrachten Beschlüsse und Maßregeln alle Schuld auf sie zurück. Die Wirkung war ungeheuer. Allen Gegenanstrengungen der Girondisten zum Trotz erklärte sich der von Robespierre gänzlich unterjochte Nationalconvent fast einstimmig für den Übergang zur einfachen Tagesordnung über die erhobene Anklage. Das war jedenfalls ein harter Schlag für die Girondisten, welche, aus dem Jakobinerclub verdrängt und in dem Nationalconvent besiegt, nun fast ausschließlich auf eine unfruchtbare Polemik in ihren Journalen verwiesen waren. Sie trug nur dazu bei, das Verhältniß zwischen beiden Parteien um so gespannter und gehässiger zu machen, und richtete den Credit der Girondisten vollends dadurch zu Grunde, daß sich auch noch der politische Narr Anacharsis Cloots mit seiner Schrift „Ni Marat ni Roland“ hineinmischte und die ganze Sache ins Lächerliche herabzog.

Auch insofern hatte dieser trübselige Ausgang des Streits noch seine üblen Folgen für die Partei, als sie dadurch in sich selbst entzweit und geschwächt wurde. Denn Louvet machte hinterher namentlich Guadet, Vergniaud, Condorcet, Pétion, Brissot die bittersten Vorwürfe darüber, daß sie ihn im entscheidenden Momente verlassen und den Gegnern preisgegeben hätten. Sie wollten oder konnten aber die Tragweite dieser Niederlage gar nicht begreifen und gingen leichter über die Sache hinweg, als ihr Ernst zu verlangen schien. Denn die Jakobiner wurden nach diesem Siege mit ihren Angriffen immer unverschämter, und Louvet that in Wahrheit schon einen scharfen Blick in die Zukunft, als er behauptete, „daß die Männer mit den Dolchen über die Männer mit Principien früher oder später den Sieg davontragen würden, und daß sich seine Partei nur noch zum Schaffot oder zum Exil vorbereiten müsse“.

Auch sprach man im Jakobinerclub schon von weiter nichts mehr als von einem Kampfe auf Leben und Tod, welcher nun zunächst auf dem verhängnißvollen Terrain der Entscheidung über das endliche Schicksal Ludwig's XVI. zum Austrag kommen sollte. Auch da kamen die Girondisten mit ihrer zweideutigen, temporisirenden Politik in die peinlichste und verzweifeltste Lage. Es leidet keinen Zweifel, daß sie Ludwig XVI. retten wollten, um, wie es Mercier ausdrückt, „der Nation das Schauspiel eines nach dem Schaffot geschleppten Königs zu ersparen". Sie hatten aber weder Muth noch Kraft, in diesem Sinne sogleich mit Entschiedenheit aufzutreten und einen festen Plan mit Consequenz durchzuführen. Sie wollten vor allem ihre Popularität retten und erlagen auch hier der Gewalt der Verhältnisse, welcher sie nicht mehr gewachsen waren. Sie glaubten sich und die Nation am Ende doch noch von der Schmach des Königsmordes durch jene kleinlichen Auskunftsmittel befreien zu können, welche nur dazu dienten, die Schwäche ihrer Partei und die Unhaltbarkeit ihres politischen Systems noch mehr zu offenbaren, wie die Berufung an das Volk und den Aufschub der Vollstreckung des blutigen Urtheils.

Jedenfalls hatten sie sich schon seit dem 10. Aug. mit dergleichen Gedanken sehr lebhaft beschäftigt. Der Girondist Rebecqui war der erste, welcher bereits am 12. Aug. die Idee anregte, daß der Nationalconvent über Ludwig XVI. zu Gericht sitzen und dann eine Berufung an das Volk stattfinden müsse. Allein sie konnten auch darüber zu keinem thatsächlichen Entschlusse kommen. Sie ließen Monate verstreichen, ohne einen einzigen Schritt zu thun, welcher ihrem Systeme Geltung verschafft hätte, bis endlich die Jakobiner auch in dieser traurigen Angelegenheit die Initiative ergriffen und bis zu dem blutigen Ausgang derselben dabei die leitende Hand behielten. Schon in der Sitzung des Nationalconvents vom 1. Oct., bei Gelegenheit der Prüfung der in dem verhängnißvollen eisernen Schranke der Tuilerien entdeckten Papiere, sprach Merlin von Thionville die fürchterlichen Worte: „Endlich ist es Zeit, daß der Convent zeuge, daß ein entthronter König nicht einmal mehr Bürger ist, daß er unter dem Schwerte der Nation fallen soll, und daß alle, welche mit ihm verschworen waren, ihm auf das Schaffot folgen müssen." Das war fortan das Programm der Jakobiner, welches sie mit eiserner Consequenz durchzuführen suchten.

Die Girondisten hatten den Muth nicht, sich dagegen zu erklären. Kaum daß Brissot in seinem „Patriote français" abermals vor Übereilung warnte und wenigstens auf Beobachtung der Formen drang, ehe man ein solches Todesurtheil ausspreche. Und was war die Folge davon? Daß die Jakobiner, in der Meinung, den Girondisten sei es nur darum zu thun, den König zu retten, mit desto größerm Ungestüm auf die Beschleunigung des Processes drangen, welchen jene selbst mittels eines Volksaufstandes zu verhindern beabsichtigten. Die verschiedenen Phasen desselben sind bekannt. Bereits am 7. Nov. wurden im Nationalconvent die Grundsätze und Formen desselben ganz im Sinne der Jakobiner in nähere Erwägung gezogen. Ist Ludwig XVI. schuldig? Soll eine Berufung an das Volk stattfinden? Welche Strafe ist über ihn zu verhängen? Ist ein Aufschub der Vollstreckung des Urtheils zulässig? Das waren die Fragen, deren Beantwortung den kämpfenden Parteien so reichen Stoff bot, ihre Kräfte zu messen.

Hätten die Girondisten nur nun wenigstens ein feststehendes System befolgt und zur Geltung zu bringen gewußt. Anstatt dessen aber waren ihre sämmtlichen Reden ein ewiges Schwanken zwischen dem Glauben an die Schuld des Königs und dem Gefühle der Menschlichkeit, zwischen republikanischer Strenge und philosophischer Großmuth, zwischen Furcht und Gewissenspflicht. Da hatten die Jakobiner freilich gegen sie sehr leichtes Spiel. Schon am 3. Dec. trat Robespierre ihrer Unschlüssigkeit mit einem bestimmt formulirten Vorschlage entgegen. Er verlangte, daß augenblicklich über das Schicksal Ludwig's XVI. entschieden werde, daß man die Königin vor Gericht stelle und der Sohn so lange im Temple verbleibe, bis der Friede und die Freiheit befestigt seien. Ludwig XVI. sollte sofort als Verräther an der französischen Nation von dem Convente gerichtet und an demselben Orte enthauptet werden, „wo am 10. Aug. die Märtyrer der Freiheit ihr Leben verloren". Ja es hätte nicht viel gefehlt, daß die Girondisten selbst mit in den Proceß verwickelt worden wären, vorzüglich wegen ihrer frühern, allerdings etwas verdächtigen Beziehungen zu dem Hofe.

Es war eine schlechte und verfehlte Taktik derselben, daß sie dagegen den Jakobinern jetzt plötzlich wieder ihren alten Orleanismus zum Vorwurf machen wollten und die Verbannung der Familie Orleans verlangten. Nach langen unfruchtbaren Verhandlungen darüber mußten sie selbst auf die Vertagung dieser Verbannungsfrage bis nach Beendigung des Processes des

Königs antragen. Damit drängten die Jakobiner nun um so mehr zur Entscheidung, während die Girondisten noch immer durch Auskunftsmittel Zeit zu gewinnen und der Sache in ihrem Sinne eine bessere Wendung zu geben suchten. Zu diesem Zwecke traten sie, nachdem Ludwig XVI. am 26. Dec. zum zweiten male vor den Schranken des Convents erschienen war, und die Jakobiner verlangt hatten, daß das Urtheil sofort gesprochen werde, endlich mit ihrem Plane einer Berufung an das Volk (appel au peuple) hervor. Gleich am folgenden Tage kam es darüber zu sehr heftigen Debatten. Man forderte die Girondisten auf, sich über ihren Plan näher zu erklären. „Man hat von einer Berufung ans Volk gesprochen", äußerte kalt Saint-Just. „Heißt das nicht die Monarchie zurückrufen?"

Auch jetzt fehlte es aber den Girondisten an einer sichern, imponirenden Haltung. Sie verloren sich abermals in langen, zum Theil tief eindringenden und selbst glänzenden Reden, konnten ihre Ansichten aber nicht mit der Kraft und Macht einer geschlossenen und durch Einigkeit in sich starken Partei zur Geltung bringen. Buzot, Brissot, Vergniaud, Gensonné sprachen sämmtlich nacheinander mit hinreißender Beredsamkeit, indem sie namentlich das Recht und die Nothwendigkeit der Berufung aus dem Principe der Volkssouveränetät herleiten wollten. Robespierre schlug sie aber am Ende in der Sitzung vom 3. Jan. 1793 mit der verzweifelten Alternative vollends zu Boden, ob man Berufung an das Volk und Bürgerkrieg oder sofortige Hinrichtung Ludwig's XVI. ohne Berufung an das Volk wolle?

Gleich am folgenden Tage gab Barrère mit seiner teuflischen Beredsamkeit den Ausschlag, indem er nachwies, daß die Volkssouveränetät, wie sie in diesem Falle geübt werden müsse, im Convent selbst beruhe. Es wurde darauf sofort beschlossen, den 14. Jan. als den Tag festzusetzen, wo die Entscheidung über die verschiedenen vorliegenden Fragen durch namentliche Abstimmung ihren Anfang nehmen sollte. Die Girondisten wagten nicht mehr dagegen Einsprache zu erheben, zumal da in der Zwischenzeit die Frage wegen der Berufung an das Volk auch im Jakobinerclub zum Gegenstande der heftigsten Angriffe gegen sie gemacht worden. Wie weit da der Fanatismus und der Wahnsinn getrieben wurden, mag man daraus abnehmen, daß der Präsident des Clubs noch am Vorabend der Abstimmung geradezu in die Worte ausbrach: „Ich befinde mich im Aufstand; ich ermorde den ersten Rolandisten, Feuillant, Brissotin, welcher für die Berufung ans Volk stimmt." Das entwaffnete selbst noch die muthvollsten der Girondisten und machte ihre elende Haltung bei der Abstimmung selbst, wo nicht verzeihlich, doch wenigstens begreiflich.

Auf die erste Frage: „Ist Ludwig Capet der Verschwörung gegen die Freiheit der Nation und der Attentate auf die allgemeine Sicherheit des Staates schuldig?" antworteten sämmtliche Girondisten mit Ja! Die zweite Frage: „Soll das Urtheil des Nationalconvents über Ludwig Capet der Ratification des Volkes unterworfen werden?" wurde nur von 281 Stimmen bejaht, worunter sich allerdings die Häupter der Gironde befanden, wie namentlich Vergniaud, Guadet, Gensonné, Brissot, Pétion, Buzot, Fauchet u. s. w. Allein auch unter den verneinenden Stimmen befanden sich mehrere namhafte Girondisten, wie Ducos, Fonfrède, Isnard, Condorcet. Endlich war auch bei der Entscheidung über die dritte Frage: „Welche Strafe soll Ludwig treffen?" die Haltung der Girondisten jedenfalls am auffallendsten. Vergniaud, welcher in dieser verhängnißvollen Sitzung den Vorsitz führte und sich noch kurz vorher mit Wärme gegen die Todesstrafe erklärt hatte, stimmte dafür, als sein Name zum Aufruf kam. Er glaubte alles durch den Aufschub retten zu können, indem er sich hinterher mit der leeren Ausrede rechtfertigen wollte, daß er das Leben eines Menschen nicht gegen die allgemeine Wohlfahrt in die Wagschale legen zu müssen geglaubt habe. Ebenso Guadet, Brissot, Pétion, Buzot, Louvet. Nur einige Girondisten erklärten sich für einfache Haft oder Verbannung. Was wäre nun noch von ihnen zu erwarten gewesen, als am 19. Jan. die Frage wegen des Aufschubs zur Entscheidung kam? Auch hier unterlagen sie wieder dem Terrorismus der Jakobiner. Selbst Vergniaud, Gensonné, Gorsas, Fonfrède, Barbaroux stimmten gegen den Aufschub.

So brachen damals schon die Girondisten gleichsam über sich selbst den Stab. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß das Haupt Ludwig's XVI. vorzüglich ihrer Schwäche zum Opfer fiel. Der Unmuth, welchem dann allerdings einzelne von ihnen über diese Schandthat durch die maßlosesten Angriffe auf die Jakobiner Luft machten, wie Kersaint und Claude-Fauchet, kann sie vor den Augen der Nachwelt von dieser Schmach nicht freisprechen. Zwei Tage nach der Hinrichtung Ludwig's XVI. räumte endlich auch Roland das Feld. Er reichte seine Entlassung ein, nachdem er mit seltener Resignation den Kelch ministerieller Leiden bis auf die Hefe geleert hatte. So fiel nun auch bald darauf die Executivgewalt ganz in die Hände der Jakobiner.

Die Schwäche aber, welche die Girondisten bei dem Processe Ludwig's XVI. bewiesen hatten, rächte sich an ihnen selbst am fürchterlichsten. Denn sie waren nun unter sich selbst zerfallen, auch schon als Partei völlig zu Grunde gerichtet. Sie hatten das Vertrauen zu sich selbst und ihrer Sache verloren und in der Majorität des Convents nur noch eine schwache Stütze, da dort der Berg, auf welchem die Jakobiner thronten, wie Garat sich ausdrückt, zum Vulkan geworden war, welcher unaufhörlich seine alles vernichtende Lava revolutionärer Leidenschaften in Strömen über die Ebene ergoß und so bei jedem neuen Ausbruche mehr Terrain gewann, größere Verheerungen anrichtete.

Auch gelangten die Jakobiner nun immermehr in den Besitz der revolutionären Gewalten. Sogleich bei der Ernennung des allgemeinen Sicherheitsausschusses am 21. Jan. wurden fast nur Jakobiner der überspanntesten Art in denselben gewählt, wie namentlich Bazire, Chabot, Legendre, Tallien u. s. w. Dann gab ihnen in dem nächsten Monate die Wahl des ehemaligen Kriegsministers Pache zum Maire von Paris auch in der Municipalität ein entschiedenes Übergewicht.

Nach mehreren kleinen Plänkeleien kam es zuerst auf dem Terrain der Constitution wieder zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen beiden Parteien. Denn als Condorcet um die Mitte des Februar 1793 im Nationalconvent im Namen des Constitutionsausschusses seinen Verfassungsentwurf vortrug, erhob sich der Berg wie ein Mann gegen dieses „Meisterstück girondistischer Lächerlichkeit und Hinterlist". Im Jakobinerclub wurde sogleich eine eigene Commission ernannt, welche ihm einen andern Entwurf entgegensetzen sollte, dem man dann im Convent den Vorrang zu verschaffen suchen müsse. Collot d'Herbois, Mitglied des Ausschusses, charakterisirte den „Entwurf der Brissotins" unter andern scharf genug mit folgenden Worten: „Sie wollen nur das alte Régime unter einem andern Namen bestehen lassen. In ihrem Verfassungsplan sieht man von dem ersten bis zum letzten Kapitel das Mistrauen gegen die Wahlen durch das Volk zu Tage treten. Sie wissen freilich, daß das Volk sie nicht wählen wird, und deshalb möchten sie gern seine Aufmerksamkeit durch verwickelte Formen wieder auf sich ziehen. Um zu wählen, braucht man so viel Umstände nicht; das Volk weiß sehr wohl, was es lieben und was es hassen soll." Und allerdings hatten sich die Girondisten damals schon gegen allgemeine Wahlen durch das Volk erklärt, indem sie jenen berühmt gewordenen Ausspruch gethan hatten: „Le suffrage universel est la révolution en permanence."

Zu gleicher Zeit war nun auch das Geschrei über die „Appellanten", wie man die Deputirten nannte, welche im Proceß Ludwig's XVI. für die Berufung an das Volk gestimmt hatten, vorzugsweise auf die Girondisten gemünzt. Man verlangte geradezu ihre Abberufung, um sie auf diese Weise ganz aus dem Convent zu entfernen. Dann ließ man aber den Gedanken doch wieder fallen, weil man es für zu gewagt hielt, sich bei der herrschenden Aufregung den Gefahren immerhin zweifelhafter Erfolge neuer Wahlen auszusetzen. Eine neue Veranlassung des Haders gaben aber dann bald darauf jene erkünstelten Unruhen, welche Ende Februar ganz Paris wieder in Schrecken versetzten und bei denen vorzüglich Weiber der niedrigsten Volksklassen die Hauptrolle spielten.

Kaum hatten sie am 25. Febr. in einer förmlichen Plünderung der Kaufläden den höchsten Gipfel erreicht, als sich beide Parteien wie gewöhnlich gegenseitig die Schuld daran aufbürden wollten. Die Jakobiner erklärten sie geradezu für einen Streich der Girondisten, welche auf diese Weise Roland, „ihren Gott", wieder ins Ministerium bringen wollen, obgleich, so behauptete wenigstens Collot d'Herbois, ihm niemand an Verruchtheit gleichkomme, und die Beweise vorhanden seien, daß er während seines Ministeriums 12 Millionen nach England in Sicherheit gebracht habe. Die Girondisten dagegen sahen in allen dergleichen Volksbewegungen nur einen tiefer angelegten Plan der Jakobiner, einen zweiten Septembermord hervorzurufen, womit es namentlich auf ihre gänzliche Vernichtung abgesehen sei. In diesem Lichte erschien ihnen auch die Meuterei, welche infolge ungünstiger Nachrichten vom Kriegsschauplatze (Verlust von Aachen und Entsatz von Mastricht) einige Tage nachher am 10. März stattfand. Namentlich spann sie Louvet hinterher in einer eigenen Schrift: „A la Convention nationale et à mes commettants sur la conspiration du 10 Mars et la faction d'Orléans" zu einer großen Verschwörung der Jakobiner und Cordeliers gegen die Girondisten aus, obgleich sich der ganze Lärm auf die Zerstörung einiger Pressen des girondistischen Journalisten Gorsas beschränkte.

Man sprach schon wieder von einem förmlich organisirten Insurrectionsausschuß, und die Girondisten gingen, um ihre persönliche Sicherheit besorgt, nur noch bewaffnet aus. Auch hätten sie es gar nicht ungern gesehen, wenn Garat ohne weiteres Robespierre, Danton, Legendre,

Tallien, Camille Desmoulins u. s. w. als Mitglieder dieses Ausschusses hätte verhaften lassen. Sie hatten aber auch jetzt den Muth nicht, die Dinge so weit zu treiben und noch weniger auf der Schließung des Jakobinerklubs zu bestehen, welche, wie Garat meint, damals schon das beste Mittel gewesen wäre, sich ihrer Gegner zu entledigen. Diese waren aber jetzt gegen sie auch noch dadurch im Vortheil, daß sie ihrer leidenschaftlichen Aufregung jene wohlberechnete Ruhe entgegensetzten, womit sie nur um so sicherer ihr endliches Ziel der Vernichtung der Girondisten zu erreichen hofften. Einen Antrag darauf, daß dieselben, namentlich Brissot, Pétion, Buzot, Guadet, Vergniaud, Gensonné u. s. w., verhaftet und ohne weiteres vor das Revolutionstribunal gestellt werden sollten, welcher am 12. März im Convent gemacht wurde, misbilligte selbst Robespierre, indem er einen giftigen Vergleich zwischen der Taktik der Girondisten und der der Feuillants zur Zeit der legislativen Versammlung machte, mit folgenden einschneidenden Worten: „Wir wollen den Tod dieser Intriguanten nicht, aber sie mögen sich nur bekehren, und da sollen sie leben!" Man beschränkte sich vorerst noch darauf, im Jakobinerclub wieder einen Reinigungsproceß vorzunehmen, wodurch man die etwa noch vorhandenen girondistischen Elemente aus demselben zu entfernen hoffte.

Unglücklicherweise täuschte aber gerade die ruhigere Haltung der Jakobiner die Girondisten über die wahren Gefahren. Sie glaubten einen Augenblick selbst an die Möglichkeit einer Versöhnung mit ihren Gegnern und faßten wieder Muth, als sich zu Ende März bei der Bildung des aus 24 Mitgliedern bestehenden Wohlfahrtsausschusses die Majorität zu ihren Gunsten entschied. Fast alle Häupter ihrer Partei waren Mitglieder desselben. Die günstige Stellung, welche sie dadurch gewonnen hatten, verloren sie aber sogleich wieder durch die Art, wie die Jakobiner „den Verrath Dumouriez's" zu ihrem Nachtheil auszubeuten wußten. Sie kamen dabei so ins Gedränge, daß selbst Danton, welcher dabei keineswegs ganz rein dastand, sich nicht besser zu helfen wußte, als daß er sich völlig von ihnen lossagte und alle Schuld auf sie zurückwarf. Sie befolgten aber auch hier wieder eine verkehrte Taktik, welche ihnen am Ende selbst verhängnißvoll wurde. Denn um den Schein zu retten, daß sie mit Dumouriez in gar keiner Verbindung gestanden hätten, brachte einer der Ihrigen den auch sogleich zum Beschluß erhobenen Antrag ein: „In Betracht, daß das Heil des Volkes oberstes Gesetz ist, erklärt der Convent, daß er, ohne Rücksicht auf die Unverletzlichkeit eines Vertreters der Nation, gegen dasjenige oder diejenigen seiner Mitglieder, gegen welche starker Verdacht des Einverständnisses mit den Feinden der Freiheit, der Gleichheit und der republikanischen Regierung vorliegt, die Anklage beschließen wird." Dieser Beschluß hob die gesetzlich bestehende Unverletzlichkeit der Deputirten des Convents auf und bahnte den Jakobinern den Weg zur Verhaftung der Girondisten. Auch wußten ihn die Jakobiner sehr wohl für ihren Vortheil zu benutzen.

Schon am Abend des 3. April beantragte Robespierre die Anklage gegen alle, welche der Mitschuld an dem „Verrathe Dumouriez's" verdächtig seien, namentlich Brissot. Dessen Vertheidigung war schwach, bewirkte aber doch, daß man zunächst noch darüber zur Tagsordnung überging. Die Jakobiner verfolgten nun aber ihren Plan mit um so größerer Hartnäckigkeit, da es ihnen gelang, bei dem am 7. April stattfindenden Wechsel der Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses alle Girondisten daraus zu verdrängen, und auch die schwachen Minister Garat, Gohier und Bouchette ganz unter ihrem Einfluß standen. Ein Hauptmittel zur Erreichung ihres Zwecks bestand jetzt darin, daß sie die Sectionen gegen die Girondisten aufhetzten, welche die Anklage oder die Verhaftung derselben förmlich verlangen mußten. Es kam darüber zu einigen äußerst stürmischen Sitzungen des Nationalconvents, in welchem die Girondisten zwar vereinzelt wieder eine große Überlegenheit des Talents zeigten, aber ihre Sache als Partei vollends dadurch verdarben, daß sie eine Gegenanklage gegen Marat erhoben, welcher sie in einer an die Filialgesellschaften des Jakobinerclubs gerichteten Adresse auf die unverschämteste Weise angegriffen hatte. Sie setzten nun zwar die Anklage im Convente durch, allein die darauf erfolgte Freisprechung Marat's durch das Revolutionstribunal (22. April) wurde für ihn und seine Partei nur ein Triumph mehr und für die Girondisten eine der bittersten Niederlagen.

Indessen hatte auch eine zweite Petition von 35 Sectionen im Verein mit der Commune, welche am 15. April vor den Convent gebracht wurde, geradezu das förmliche, auf „das unveräußerliche Recht des Volkes, seine Nationalrepräsentation zu reinigen", gegründete Verlangen gestellt, daß 22 namentlich genannte Girondisten, welche sich, wie aus ihrem Verhalten von der Ernennung ihres ersten Ministeriums im März 1792 bis herab auf ihre Theilnahme an dem Verrathe Dumouriez's hervorgehe, „der Felonie gegen das souveräne Volk" schuldig gemacht, aus dem Convent ausgeschlossen werden sollten. Es befanden sich darunter namentlich Brissot,

Guadet, Vergniaud, Gensonné, Grangeneuve, Buzot, Pétion, Louvet, Gorsas, Fauchet u. s. w. Aber noch immer konnten sie so weit über die Majorität des Convents gebieten, daß sie es bereits in der Sitzung vom 20. April durchsetzten, daß diese Petition als verleumderisch gemisbilligt (improuvée) und der betreffende Beschluß allen Departements mitgetheilt wurde. Vielleicht hat es aber nie einen schlagendern Beweis für die Nichtigkeit und gegen die ideelle Macht parlamentarischer Majoritäten gegeben, sobald sich diese nicht auf den reellen Grund moralischer und materieller Gewalt, eine im Lande hinter ihnen stehende starke und durch gleiche Interessen an sie gefesselte Partei und den Besitz der eigentlichen Regierungselemente stützen können. Die Majorität des Convents blieb den Girondisten allerdings fast bis ans Ende, sie konnte aber ihren Sturz ebenso wenig abwenden wie die Sympathien, welche sich für sie in mehreren Departements regten. Sie wurden beide von dem Terrorismus der Jakobiner beherrscht und überflügelt.

Ebenso trügerisch war die Hoffnung, welche die Girondisten am Ende noch auf die am 18. Mai auf Barrère's Vorschlag aus der Mitte des Convents ernannte außerordentliche Commission der Zwölf setzten, deren Zweck und Aufgabe es sein sollte, den ungesetzlichen Eingriffen der von den Jakobinern beherrschten Commune Grenzen zu setzen und die Plane der Anarchisten gegen die Sicherheit der Nationalrepräsentation zu vereiteln. Es gelang den Girondisten, zwar nicht die Häupter, aber doch nur bewährte Leute ihrer Partei zu Mitgliedern derselben zu erwählen. Grund genug, daß nun die Jakobiner alles aufboten, diese verhaßte girondistische Commission zu stürzen. Camille Desmoulins mußte jetzt dazu wieder seine in Gift und Galle getauchte Feder hergeben. In seinem damals herausgegebenen Pamphlet: „Histoire des Brissotins, ou fragment de l'histoire secrète de la révolution et des six premiers mois de la République", hielt er den Girondisten abermals alle ihre politischen Sünden in der pikantesten und einschneidendsten Weise vor. Auch Robespierre, welcher bis dahin noch immer den überspanntesten Parteien im Jakobinerclub gegenüber die Rolle des Gemäßigten gespielt hatte, trat jetzt mit ganzer Macht gegen die Girondisten in die Schranken, um die längst feststehenden Plane zu ihrer Vernichtung vollends zum Ziele zu führen. Am 26. Mai brach er im Jakobinerclub in folgende schlagende und entscheidende Worte aus: „Man muß sich gegen die Streiche des Brissotismus zu wahren wissen. Die Brissotins sind schlau, aber das Volk ist noch schlauer wie sie. Ich fordere das Volk auf, sich gegen alle verdorbenen Deputirten im Convent zu erheben. Ich fordere alle Deputirten von der Bergpartei auf, zusammen zu halten und die Aristokratie zu bekämpfen; denn es bleibt ihnen nur eine Wahl: entweder mit aller Kraft und aller Macht den Anstrengungen der Intrigue zu widerstehen oder ihre Entlassung einzureichen."

Gleich in der nächsten Nacht begannen hierauf die Bewegungen in den Vorstädten, welche einige Tage nachher, am 31. Mai, mit dem gänzlichen Sturze der Girondisten endigten. Es wäre die äußerste Verblendung gewesen, wenn sie den Sturm, welcher über sie hereinbrechen sollte, nicht herannahen gesehen hätten. Aber sie hatten eben keine Mittel mehr, ihn abzuwenden. Die Energie, welche sie allerdings im äußersten Momente in der Commission der Zwölf entwickeln zu wollen schienen, verfehlte ihren Zweck, weil sie, wie Garat meint, mit der Tugend nicht die gehörige Weisheit, d. h. die nöthige Klugheit, zu verbinden wußten. Einige übereilte unzeitige Verhaftungen, welche sie vornehmen ließen, wurden von den Jakobinern nur dazu benutzt, das Volk gegen sie aufzuwiegeln. Bereits am 27. Mai wurde im Convent der Antrag gestellt, daß die Commission der Zwölf cassirt und ihre Mitglieder vor dem Sicherheitsausschuß zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Er wurde aber, nachdem die Girondisten ihn nochmals mit ihrer Majorität abzulehnen gewußt hatten, erst am 31. Mai förmlich zum Beschlusse erhoben.

Damals war der Sturz der Girondisten schon entschieden. Die Insurrection vom 31. Mai war überhaupt weiter nichts als ein parlamentarischer Staatsstreich, angelegt und ausgeführt von einer mächtigen Partei gegen eine andere, welche Kraft und Vertrauen verloren hatte. Die Jakobiner hatten damit ihr Ziel erreicht. Am 2. Juni wurden, einem Beschlusse des Convents zufolge, die Girondisten Gensonné, Vergniaud, Brissot, Guadet, Gorsas, Pétion, Buzot, Grangeneuve, Valazé u. s. w., sowie sämmtliche Mitglieder der Commission der Zwölf und die Minister Clavière und Lebrun zur Haft, vorläufig in ihren eigenen Behausungen, verurtheilt. Ganz war indessen damit die Macht der Girondisten nicht gebrochen. Denn gleichviel, ob absichtlich oder aus Nachlässigkeit, der gegen sie verhängte Verhaftsbefehl wurde nur lau und unvollständig zur Ausführung gebracht. Man ließ ihnen Zeit, ihr Heil in der Flucht zu suchen, und scheint es auch anfangs wenigstens mit ihrer Bewachung gar nicht ernstlich gemeint zu haben. Nur drei, Vergniaud, Gensonné und Valazé, wiesen jede Gelegenheit zu entkommen standhaft

zurück. Die übrigen zerstreuten sich in den verschiedenen Departements, in welchen sie für ihre Sache noch ein günstiges Terrain und wirksame Unterstützung zu finden hofften. Brissot suchte nach der Schweiz zu entkommen, fiel aber unglücklicherweise den Jakobinern von Moulins in die Hände und wurde als Gefangener nach Paris zurückgebracht.

Hätten es die Girondisten auch jetzt nur noch verstanden, einen einigen Plan zu befolgen, ihre Kräfte zu sammeln und die ihnen gebotenen Mittel gehörig zu benutzen, so wäre ihre Erhebung in den Provinzen vielleicht wenigstens zum Theil noch erfolgreich gewesen. Es fehlte aber dieser ganzen Bewegung die leitende Hand, und deshalb zersplitterte sie sich gleich von vornherein und nahm ein klägliches Ende. Evreux, Caen, Limoges, Rennes, Toulouse, Marseille, Nismes, Grenoble, Bordeaux und Lyon waren die vorzüglichern Städte, die sich für die Girondisten erklärt hatten. Fünf Departements der Bretagne und drei der Normandie hatten eine föderalistische Coalition gebildet, welche zu Caen ihr Hauptquartier hatte. Sie konnte auch über eine kleine, in der Eile zusammengeraffte bewaffnete Macht gebieten, welche man kühn genug nach Paris führen wollte. Ein erster unglücklicher Zusammenstoß mit einer Schar Jakobiner bei Vernon machte aber bereits im Juli dieser ganzen Bewegung ein schmähliches Ende.

Gleichwol behielt dieselbe, während die Jakobiner nun schon einen ziemlich harten Kampf gegen die noch weiter strebenden Parteien der „Wüthenden" (enragés) und der Cordeliers zu bestehen hatten, doch noch immer einen ziemlich bedenklichen Charakter. Denn da, wo die Girondisten ihre Thätigkeit auf die rechte Weise geltend zu machen wußten, zeigte sich doch zu ihren Gunsten eine ziemlich starke Reaction gegen den Jakobinismus. Sie war zunächst vorzüglich gegen die Filialgesellschaften des Jakobinerclubs gerichtet, welchen die unter dem Einflusse der Girondisten stehenden Behörden förmlich den Krieg erklärten, bis ein am 27. Juli von dem Nationalconvent erlassenes Gesetz dieser Verfolgung der Clubs ein Ziel setzte. Ihm zufolge wurde jeder Eingriff in die Rechte und die Thätigkeit der populären Gesellschaften mit Kettenstrafe von 5—10 Jahren belegt. Jedoch that selbst dieses strenge Gesetz den Verfolgungen der Clubs von seiten der girondistischen Behörden noch keineswegs Einhalt. Zu Nancy und Beaune wurden sie noch im August mit Gewalt der Waffen auseinander gesprengt.

Natürlich konnte nun aber die drohende Haltung der Girondisten in den Provinzen nicht ohne rückwirkende Kraft auf die Stimmung bleiben, welche das weitere Verfahren der Jakobiner in der Hauptstadt gegen dieselben bedingte. Anfangs wenigstens waren dieselben selbst noch nicht gleichen Sinnes darüber. Als die Sache am 3. Juni zum ersten male im Jakobinerclub zur Sprache kam, ging man noch nicht weiter, als daß man die Einsetzung eines besondern Ausschusses beschloß, welcher vorerst alle materiellen Beweise über „die Verschwörung dieser verbrecherischen Faction" sammeln sollte. Eine zahlreiche Partei war sogar der Meinung, daß man es bei der Ausschließung der Schuldigen aus dem Convent bewenden lassen müsse. Selbst der Bericht, welchen Barrère am 6. Juni über die Ereignisse vom 31. Mai bis zum 2. Juni abstattete, ließ die Schuld der Girondisten noch ziemlich in Zweifel und verlangte nur, daß man der Nation für ihre Sicherheit Geiseln stelle, wozu sich auch sofort mehrere ihrer entschiedensten Gegner, wie z. B. Couthon und Danton, sowie sämmtliche Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses freiwillig erboten. Allein die verhafteten Girondisten, welchen die zweifelhafte Haltung ihrer Gegner wieder Muth gemacht zu haben scheint, verwarfen dieses Anerbieten als entehrend und wollten ebenso wenig etwas von einer Amnestie wissen, wovon allerdings die Rede war. Eine solche, meinte Valazé in einem schon am 5. Juni an den Convent gerichteten Schreiben, brauche man nicht, man wolle gerichtet sein und hoffe auf diesem Wege völlig gerechtfertigt aus einem Kampfe hervorzugehen, welcher „ihren Mördern" verhängnißvoll werden müsse. Ebenso trat Vergniaud als Ankläger derer auf, die sich der gewaltsamen Verhaftung mehrerer Vertreter der Nation schuldig gemacht hätten, und verlangte für sie geradezu das Schaffot.

Sobald sich aber die Jakobiner vollends in den Besitz der revolutionären Gewalten, namentlich des Wohlfahrtsausschusses und des Revolutionstribunals gesetzt hatten, wurde auch die Sache der Girondisten vorzüglich von Robespierre mit mehr Ernst und Eifer betrieben. In seinem Sinne verlangte Thuriot gleich nach der Verhaftung Brissot's, um die Mitte Juni, im Nationalconvent, daß man sich doch nun ernstlich mit der Art beschäftigen möge, „wie man diese Männer, welche unaufhörlich nur daran gearbeitet, das Vaterland ins Verderben zu stürzen, auf das Schaffot bringen könne". Darauf hin wurde zunächst noch vor Ausgang des Monats Juni eine Verschärfung der Haft der noch nicht entwichenen Girondisten und Beschleunigung des Berichts verlangt, welcher der Entscheidung über ihr endliches Schicksal zur Grundlage dienen sollte.

Er wurde dem Convent am 8. Juli mitgetheilt und enthielt folgende wesentliche Anträge:

1) Der Nationalconvent erklärt Buzot, Barbaroux, Gorsas, Lanjuinais, Salles, Louvet, Bergoeing, Biroteau und Pétion, welche sich dem gegen sie am 2. Juni erlassenen Decrete durch die Flucht entzogen und in mehreren Departements in der Absicht, das Königthum wieder einzuführen, Aufruhr angestiftet, für Vaterlandsverräther. 2) Gensonné, Guadet, Vergniaud, Molléveau und Gardien, welche mit ihnen im Einverständnisse stehen, werden in Anklagezustand versetzt. Alle übrigen Verhafteten sollten freigesprochen und in den Convent zurückberufen werden. Nur über Condorcet wurde noch die Verhaftung verhängt.

So stand es, als die Ermordung Marat's durch Charlotte Corday (13. Juli) auch der Sache der Girondisten eine schlimme Wendung gab. Man erklärte sie, obgleich alle Beweise dafür fehlten, geradezu für einen Streich der im Departement Calvados versammelten Girondisten. „Die Mörder Marat's", verlangte Robespierre bereits in der Sitzung des Jakobinerclubs vom 14. Juli, „müssen auf dem Revolutionsplatze das entsetzliche Verbrechen büßen, dessen sie sich schuldig gemacht haben. Diese Ungeheuer müssen für das Blut unserer Brüder mit ihrem eigenen Blute einstehen." Seitdem war das Schicksal der Girondisten so gut wie entschieden. Mehrere von ihnen, welche bisher noch verschont geblieben waren, wurden sofort verhaftet und in Anklagestand versetzt. Doch zögerte man noch immer mit der letzten Entscheidung. Selbst Robespierre schreckte vor derselben zurück. Er soll vorerst nur Brissot und Gensonné dem Tode geweiht haben. Auch Garat, damals noch Minister, bot alles auf, die Girondisten zu retten. Er brachte zu diesem Zwecke die Verkündigung einer allgemeinen Amnestie bei Gelegenheit des Constitutionsfestes vom 10. Aug., aber vergebens, in Vorschlag. Danton gestand ihm mit Thränen in den Augen ein, daß auch er nicht mehr im Stande sei, sie zu retten. Nur für Vergniaud und Ducos hegte er bis zum letzten Augenblicke einige Hoffnung.

Dazu kam nun noch, daß der damals in Anregung gebrachte Plan, den Convent aufzulösen und an seiner Stelle eine andere legislative Versammlung einzuberufen, für ein Manöver galt, wodurch man am Ende noch die Girondisten retten wolle. Desto heftiger wurde natürlich das Drängen der Jakobiner nach endlicher Entscheidung. Am 5. Sept. überreichte der Jakobinerclub dem Convente eine Petition, worin es unter anderm hieß: „Das Volk verliert den Muth, wenn es sieht, daß die großen Verbrecher der Rache der Nation entgehen. Wir verlangen, daß sie gerichtet werden und daß der Terrorismus zur Tagesordnung erhoben werde." Darauf hin wurden noch in derselben Sitzung, einem förmlichen Beschlusse zufolge, Brissot, Vergniaud, Gensonné, Clavière und Lebrun unverzüglich vor das Revolutionstribunal gestellt.

Doch verging noch der ganze Monat September, ehe der Proceß gegen sie wirklich eingeleitet wurde. Man wagte, wie es scheint, doch noch nicht, den letzten entscheidenden Schritt zu thun. Erst nachdem am 1. Oct. eine abermalige Deputation der Jakobiner vor den Schranken des Nationalconvents erschienen war, „um die schleunige Rache der Nation über das Haupt der Schuldigen heraufzubeschwören", kam am 3. Oct. der Bericht des Sicherheitsausschusses, auf welchen die förmliche Anklageacte gegen die Girondisten gegründet wurde, im Nationalconvente zum Vortrag. Nicht weniger als 45 Deputirte sollten ihm zufolge vor dem Revolutionstribunal erscheinen, während für 73 andere, welche eine Protestation gegen die Vorfälle vom 31. Mai bis zum 2. Juni unterzeichnet hatten, sofortige Verhaftung verlangt und ausgeführt wurde.

Die Anklageacte selbst, ein Gemisch von Wahrheit, Lüge und Entstellung, beschränkte sich auf zwei Punkte: 1) Es besteht eine Verschwörung gegen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik, gegen die Freiheit und Sicherheit des französischen Volkes. 2) Die genannten Personen haben sich als Urheber oder Mitschuldige an diesem Verbrechen betheiligt. Es konnten indessen nur jene 21 wirklich vor das Revolutionstribunal gestellt werden, welche sich in sicherm Gewahrsam befanden, namentlich Brissot, Vergniaud, Gensonné, Carra, Duperret, Valazé, Sillery, Claude-Fauchet, Ducos, Fonfrède, Lasource, Lacaze; die übrigen waren bisher kaum genannte Namen.

Sie konnten sich über ihr Schicksal nun nicht mehr täuschen. Ihr Urtheil war im voraus gesprochen. Die Gewißheit ihres Todes erhob ihren Muth wenigstens wieder bis zur tiefsten Verachtung „ihrer Mörder" und einem edeln Stoicismus. „Ihr Elenden", schrieb Vergniaud an den Wohlfahrtsausschuß, „die ihr euer Gewissen und das Glück der Republik verkauft, um eine Popularität zu erhalten, die euch verläßt, mein Leben kann in eurer Gewalt sein. Weit entfernt, den Tod zu fürchten, wünsche ich ihn; denn das Volk wird sich, dadurch aufgeklärt, endlich von dieser entsetzlichen Tyrannei befreien." Und ebenso Brissot: „Das Volk will Brot von euch, und ihr versprecht ihm mein Blut; möchte ich nur der letzte Republikaner sein, welchen der Parteigeist so zum Opfer bringt."

Ihr Proceß, am Ende nur noch eine leere Form, aber voll von ergreifenden Episoden, nahm indessen erst am 24. Oct. seinen Anfang. Er wurde bis dahin vorzüglich noch durch das entsetzliche Blutgericht verzögert, welches über die unglückliche Marie Antoinette verhängt wurde. Sie fand am 16. Oct. auf dem Schaffot das Ziel ihrer Leiden, und am 31. desselben Monats folgten ihr dahin die erwähnten 21 Girondisten.

Noch bis zum letzten Augenblicke konnten sich die Jakobiner nicht der Besorgniß erwehren, daß die edlere und entschlossenere Haltung der meisten Angeklagten während des Processes auf die Stimmung des Publikums und selbst das Gewissen der Geschworenen nicht ohne Einfluß bleiben möchte. Namentlich in ihrem Club drangen sie deshalb mit Ungestüm auf Beschleunigung des blutigen Urtheilsspruchs. Es sei ein Plan im Werke, hieß es dort, diese Verbrecher dem Schwerte des Gesetzes zu entreißen; die Journale seien in ihrem Solde, schon zeige sich namentlich auf seiten der Weiber eine bedenkliche Theilnahme vorzüglich für Vergniaud, Ducos, Fonfrède, Claude-Fauchet u. s. w. Wozu brauche man denn so viel schwerfällige Formen, eine langwierige Vertheidigung? Die Schuld der Angeklagten sei doch hinlänglich erwiesen. Und darauf hin begab sich der ganze Club sofort vor die Schranken des Convents, um zu verlangen, daß das Urtheil binnen 24 Stunden gesprochen werde. Keine Stimme wagte es mehr, sich gegen ein solches Verlangen zu erheben, zumal da das Revolutionstribunal, ganz unter dem Einflusse der Jakobiner, selbst jede weitere Verhandlung für überflüssig erklärte. Die Geschworenen meinten, sie seien sattsam unterrichtet, und so wurde das Todesurtheil in der Nacht vom 30. Oct. über alle auf gleiche Weise verhängt und an ihnen tags darauf gemeinschaftlich vollstreckt.

Ihre letzten Augenblicke gehören jedenfalls zu den ergreifendsten Episoden in dieser großen weltgeschichtlichen Tragödie der französischen Staatsumwälzung. Man hatte nicht nöthig, sie hinterher durch den eitlen Versuch mehrfacher Entstellung der geschichtlichen Wahrheit noch mehr heben zu wollen. Das viel besprochene „dernier banquet des Girondins" ist auf das Gebiet der Legende zu verweisen. Dagegen wollen wir es hier nicht unerwählt lassen, daß Paul Delaroche, vielleicht der tiefsinnigste Künstler der neufranzösischen Schule, „Le dernier Adieu des Girondins" (31. Oct. 1793) zum Gegenstande einer seiner genialsten und ergreifendsten Schöpfungen gemacht hat. Das Gemälde, ein Werk zehnjährigen, von tief eingehendem Nachdenken getragenen Fleißes (1846—56), ist Eigenthum des Hrn. Benoit Fould und durch den Grabstichel Girardet's in schwarzer Manier auf gleich geniale Weise vervielfältigt worden. Es stellt den Moment dar, wo die Girondisten, in ihrem Gefängniß zum Tode aufgerufen, im Begriff sind, den Weg zum Schaffot anzutreten, und voneinander Abschied nehmen. Der Werth der feinen, seelenvollen Charakteristik in der Gruppirung und der Auffassung der einzelnen Persönlichkeiten wird noch ganz besonders dadurch gehoben, daß wir hier, soweit überhaupt dies noch möglich war, lauter Porträtfiguren vor uns haben, unter denen sich namentlich die edeln Gestalten von Vergniaud, Gensonné, Carra und Lacaze durch ausdrucksvolle Haltung und ergreifende Wahrheit auszeichnen. Das Ganze ist ohne Zweifel eins der bedeutendsten historischen Gemälde der Neuzeit.

Diejenigen Girondisten, welche nicht mit diesen ihren Genossen zugleich das Schaffot bestiegen, hatten zum Theil schon vorher auf ähnliche Weise ihr Ende erreicht. Gorsas war bereits am 8. Oct. ohne Proceß hingerichtet worden. Dasselbe Schicksal traf Biroteau am 24. Oct. zu Bordeaux. Der letztere war aufrichtig genug, seinen Richtern einzugestehen, daß seine Partei an den Jakobinern auf dieselbe Weise Rache genommen haben würde, wenn ihr der Sieg verblieben wäre: „Ich weiß, daß die Guillotine mich erwartet; aber ihr wäret ihr nicht entgangen, weder ihr noch die Anhänger des Bergs, wenn wir die Stärkern gewesen wären." Die 73 girondistischen Deputirten, welche am 3. Oct. verhaftet worden waren, blieben auch noch ferner im strengen Gewahrsam. Sie verdankten, nachdem die Hebertisten wiederholt, aber vergeblich verlangt hatten, daß auch sie vor Gericht gestellt werden sollten, ihre endliche Befreiung erst der Katastrophe des 9. Thermidor (27. Juli 1794), worauf sie sich, als die letzten Trümmer ihrer Partei, nach allen Seiten hin zerstreuten.

Das war der Ausgang des Kampfes der Jakobiner gegen die Girondisten, in welchem die letztern unterliegen mußten, weil sie bei aller individuellen Begabung ihren Gegnern niemals als eine durch Einheit des Willens und der Überzeugung starke, durch Energie des Handelns mächtige Partei entgegenzutreten vermocht hatten. „Wir waren so wenig dazu gemacht", gesteht Meillan, einer der Ihrigen, später noch ein, „eine Partei zu bilden, daß schon der Gedanke eines gemeinschaftlichen Handelns uns empörte. Jeder von uns wollte unabhängig sein und nach seiner Art verfahren. Wir hofften immer, daß die weisen und wahrhaftigen Schriften eini-

ger von uns hinreichen würden, das Volk aufzuklären, und vor allem wollten wir dem Vorwurfe entgehen, eine Partei zu bilden" u. s. w. Auch Mallet du Pan glaubt die Girondisten nicht von dem Vorwurfe freisprechen zu können, daß sie, bei aller Überlegenheit des Talents, ihre Gegner auch noch durch ihren revolutionären Machiavellismus übertroffen haben.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, ihr Schicksal wird ohne Zweifel eine der warnendsten weltgeschichtlichen Lehren über Wesen und Wirken, Macht und Ohnmacht politischer Mittelparteien bleiben.

Die Geschichte der Girondisten ist natürlich in allen Werken über die Französische Revolution in mehr oder weniger eingehender Weise behandelt worden. Lamartine's bekannte „Histoire des Girondins" ist leider, bei aller geistreichen Auffassung des Gegenstandes, fast mehr Roman als Geschichte und deshalb nicht frei von erheblichen Irrthümern und mehrfacher Entstellung der Wahrheit. Wir selbst haben eine genauere Sichtung derselben in unserm Werke: „Der Jakobinerclub. Ein Beitrag zur Geschichte der Parteien und der politischen Sitten im Revolutionszeitalter" (2 Thle., Berlin 1852—53) versucht, auf welches wir daher schließlich zu verweisen uns erlauben. J. W. Zinkeisen.

Glarus. Ein furchtbares Unglück hat in der jüngsten Zeit den Namen Glarus in aller Mund gebracht. Doch auch ohne dieses schwere Ereigniß verdiente der kleine Staat Glarus eine besondere Beachtung, wie denn auch Zschokke ihm schon in der ersten Auflage des „Staats-Lexikon" einen eigenen Artikel widmete, den wir mit den durch die Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen Veränderungen in abgekürzter Form unten folgen lassen.

Das Gebiet des Cantons Glarus besteht aus einer ursprünglich kaum zugänglichen Landschaft: auf drei Seiten durch Hochgebirgszüge von den Nachbargebieten getrennt, auf der vierten, im Norden, durch die damaligen Sümpfe des Linthgebiets und durch den wilden, gefahrvollen Wallensee auch in dieser Richtung abgeschnitten und isolirt. Zwischen jenen gewaltigen Höhen findet sich ein Hauptthal mit ein paar Nebenthälern. Dasselbe zieht sich fast wie eine ungeheuere Schlucht zwischen dem Tödi, dem höchsten Berge der Ostschweiz, der sich über 11000 Fuß erhebt, und dem Hausstock, dem schönen Glärnisch und der Sardona, der Nautispitz, dem Schilt und dem Mürtschenstock in einer Ausdehnung von ungefähr sechs deutschen Meilen von Süden nach Norden, durchflossen von der Linth und deren Nebengewässern.

Wie der Boden rauh, so ist das Klima kalt. Ja die ganze Landschaft würde, mit wenigen Ausnahmestellen, eine Eisfläche, ein ungeheueres Gletschergebiet sein, durchzöge dasselbe nicht so häufig der Schnee und Eis wunderbar auflösende, aber auch nicht selten die schrecklichsten Verheerungen anrichtende Föhn. Es ist der Samum der Araber, der Sirocco der Italiener, jener heiße, erschlaffende und niederdrückende afrikanische Wüstenwind, der, nachdem er über die Eisflächen der Alpen gezogen, in den Gebirgsthälern der Schweiz mit einer Heftigkeit stürmt wie nirgends sonst, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft aber nirgends in so gewaltigem Maße wie im Glarnerland. Darum ist es denn auch seit unvordenklicher Zeit Vorschrift, daß bei Föhnsturm alle Feuer ausgelöscht werden müssen. Nicht selten haben die Bewohner auf warme Speisen zu verzichten, denn es darf bei Föhnsturm weder gekocht noch geheizt werden, die (eigens auf Betrieb bei Tag und Nacht eingerichteten und danach organisirten) Fabriken müssen ihre Thätigkeit einstellen. Selbst die militärische Übung des Zielschießens hört auf. Eigene Feuerwächter ziehen umher zur Wahrung dieser Vorschriften. In dem von der Landsgemeinde im Jahre 1848 erlassenen Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschinen (d. h. Fabriken) lautet ein eigener Paragraph ausdrücklich: „Bei ausgebrochenem Föhnwind ist das Arbeiten in den Spinnereien bei Licht förmlich untersagt."

Aber auch außerdem wird das Land vielfach durch gewaltige Naturkräfte bedroht. Erdbeben und Überschwemmungen sind neben Feuersbrünsten, Lavinen und Bergstürzen äußerst häufig. Besonders verheerend wirkten die Erderschütterungen von 1573, 1584 und 1593. Aus dem 18. Jahrhunderte sind solcher Erschütterungen nicht weniger als 180 aufgezeichnet. In der Neuzeit hat ihre Zahl abgenommen.

Der Canton Glarus umfaßt ungefähr $12^1/_2$ deutsche Quadratmeilen. Ein Kataster oder ein dasselbe irgendwie ersetzendes Verzeichniß der Grundstücke mangelt. Auf eine von Franscini namens der eidgenössischen Behörden an die Cantonsregierung gerichtete Anfrage konnte ihm nur eine höchst allgemein gehaltene Antwort zu Theil werden, wonach ungefähr die Hälfte des Bodens gar nicht urbar ist, von der andern Hälfte aber etwa zwei Drittel auf Alpenland und Wald und nur ein Drittel (also ein Sechstel des Ganzen oder etwa zwei Quadratmeilen) auf Wiesen und Ackerland kommen.

Die Volkszahl, im Jahre 1837 29348, war bei der Aufnahme von 1850 nur auf 30213 gestiegen. Dagegen ergab die Erhebung vom December 1860 33459. Die Glarner gelten für besonders klug und thätig, scharf berechnend und genügsam in ihren persönlichen Bedürfnissen. Dem confessionellen Unterschiede nach zählte man bei der letzten Aufnahme 27563 Protestanten (Reformirte) und nur 5866 Katholiken. Da bei der Zählung vom Jahre 1850 schon 26281 Protestanten und nur 3932 Katholiken vorhanden waren, so ergibt sich, daß die Zunahme in auffallendem Maße von den letztern herrührt. Juden gab es hier früher gar nicht, jetzt scheinen ihrer (nach obigen Zahlen, denn der vorliegende Nachweis ist noch unvollständig) 30 vorhanden zu sein. Die Zahl der politischen Gemeinden beträgt 26. Die größte derselben ist der Flecken Glarus, vor dem Brande mit 4825 Einwohnern (1850 erst 4082).

Der sociale Aufschwung, den der Canton erlangte, ist größtentheils das Ergebniß des selbst in diese entlegene Landschaft gedrungenen Fabrikbetriebs. Es bestehen namentlich Baumwollenmanufacturen im Hauptorte Glarus. Industrie und Verkehr haben eine solche Entwickelung erlangt, daß eine (durchaus solid geleitete) Bank hier besteht. Eine Abzweigung der Vereinigten Schweizerbahnen verbindet den Flecken Glarus mit Zürich, Chur und St.-Gallen. Auch erscheinen in dem Cantonshauptorte zwei Zeitungen. Das im Canton versteuerte Vermögen betrug schon im Jahre 1855: 41,341850 Fr. (14 Mill. mehr als 1850) und hat sich seitdem bis zum Brande sehr bedeutend gehoben. Dagegen erweist sich die Vertheilung dieses Vermögens als eine nicht günstige. Jene ganze Summe befand sich im Besitze von blos 1993 Personen (Familienhäuptern); 9500 versteuerten kein Vermögen und 420 entrichteten nicht einmal die Kopfsteuer. Doch ward der größte Besitz nur zu 600000 Fr. angegeben. Die seitherigen Änderungen lassen etwas günstigere Zustände annehmen.

Die Verfassung von Glarus ist nicht repräsentativ, sondern rein demokratisch. Bekanntlich besteht in der ganzen Schweiz kein einziger Canton, dessen Regierung kraft eigenen Rechts handeln könnte; oder vielmehr: eine derartige Regierung darf gar nicht bestehen, da die Bundesverfassung von 1848 nur solche Cantonalverfassungen duldet, welche den Bürgern „die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichert", Verfassungen, welche „vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt", und wobei stets die Behörden „nur vom Volke an sie übertragene Befugnisse auszuüben haben" (Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, Art. 5 und 6). Wenn aber auch die Souveränetät wirklich im Volke ruht, so kann dieselbe in den größern Cantonen schon aus naheliegenden Gründen nicht durch die (viel zu zahlreiche und entfernt voneinander wohnende) Gesammtheit der Bürger ausgeübt werden, sondern es geschieht durch Repräsentation, durch frei gewählte Vertreter, einen Großen Rath. Dieser ist es, welcher in den meisten Cantonen die Gesetze berathet, die Regierungsmitglieder ernennt und deren Verwaltung beaufsichtigt. Dabei kann die Gesammtheit der Bürger höchstens befugt sein, ein Veto auszuüben, nicht nur über eigentliche Verfassungsänderungen (wie in der ganzen Schweiz), sondern auch über die beschlossenen Gesetze (wie in Thurgau).

In den kleinen Cantonen ist aber noch eine andere Einrichtung möglich, nämlich die unmittelbare Selbstregierung des Volkes, sofern es sich nur nicht um die täglichen Verwaltungsgeschäfte handelt, deren Besorgung ihrer Natur nach blos durch wenige stattfinden kann, doch auch dieses vorbehaltlich der durch die Gesammtheit ausgeübten Oberaufsicht. Diejenigen Cantone, in welchen eine derartige Einrichtung, sonach die reine Demokratie besteht, sind: Glarus, Uri, Unterwalden ob und nid dem Walde, sowie Appenzell Inner- und Außerrhoden, sonach eigentlich sechs von den 25 bestehenden Cantonen. (Schwyz hat diese Einrichtung bei der Verfassungsänderung vom Jahre 1848 mit der des Repräsentativsystems vertauscht.)

In allen diesen kleinen Staaten wird die Souveränetät durch die in der Landsgemeinde vereinigte Gesammtheit der „ehr- und wehrbaren Landleute" geübt. Die Landsgemeinde ernennt die Mitglieder der Regierung und Justizbehörde zur Besorgung der laufenden Geschäfte, sowie überhaupt die „Vorgesetzten"; sie übt die Oberaufsicht über die Verwaltung, bestimmt die vorzunehmenden Ausgaben und prüft die Verwendung der Gelder; endlich genehmigt oder verwirft sie die vorgeschlagenen Gesetze. Alljährlich findet eine ordentliche Landsgemeinde statt; außerordentliche Versammlungen werden nach Bedürfniß abgehalten. Unter den Wahlen stehen die des Landammanns und seines Stellvertreters, des Statthalters, oben an.

Zu Glarus im besondern ist jeder in Ehren stehende „Landmann" nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre Activbürger. Während in den übrigen obengenannten Cantonen einer Landsgemeinde hinsichtlich Veränderungen in der Gesetzgebung nur die Befugniß der unbe-

dingten Annahme oder Verwerfung der gemachten Vorschläge zusteht, kann die glarner Landsgemeinde alle Anträge außerdem auch verändern, umgestalten oder zur nochmaligen Vorprüfung an den dreifachen Landrath zurückweisen. Ja jeder einzelne Bürger besitzt das Recht der Initiative in der Gesetzgebung.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgt eine aus neun Mitgliedern bestehende Regierung, Standescommission genannt, mit dem Landammann und dessen Stellvertreter, dem Statthalter, an der Spitze. Neben ihr, gewissermaßen als nähere Beaufsichtigungsbehörde, gibt es einen aus 36 Personen gebildeten Landrath, der für gewisse Fälle zu einem dreifachen Landrathe erweitert wird. Indeß ist der Grundsatz der reinen Demokratie dermaßen gewahrt, daß die Landsgemeinde nicht nur das Jahresbudget beschließt, sondern daß, dringende Fälle ausgenommen, ohne deren Genehmigung keine Bauten oder Anschaffungen stattfinden dürfen, deren Betrag die Summe von 2500 Fl. übersteigt.

Die Landsgemeinde wird ordnungsgemäß im Mai abgehalten. Wenigstens vier Wochen zuvor muß ein Landsgemeinde-Memorial, vom Landrathe verfaßt, allen Bürgern gedruckt mitgetheilt werden. Da aber jeder stimmfähige Landmann das Recht besitzt, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen einzureichen, so ergeht schon im Monat Januar die allgemeine Aufforderung, solche Anträge innerhalb 14 Tagen schriftlich und mit einer Begründung versehen zur Vorlage zu bringen. Der Landrath prüft diese Eingaben. Hält er dieselben für erheblich und dringlich, so werden sie dem Landesmemorial einverleibt; im andern Falle müssen sie gleichwol, wenn auch ohne besondere Begutachtung, in das Memorial aufgenommen werden. In eine Berathung wird jedoch von der Landsgemeinde nur auf besondern Vorschlag und nur insoweit eingetreten, als alle Anträge der bezeichneten Art entweder sofort verworfen oder an den Landrath zur Begutachtung im nächsten Jahre verwiesen werden können.

Diese Einrichtung der Landsgemeinde hat sich in Glarus trefflich bewährt. Mag man auch einzelne Entscheidungen anders wünschen, als sie sich gestalteten, so war das Ergebniß im ganzen doch ein treffliches, in vielfacher Beziehung ein besseres, als es bei dem Repräsentativsysteme wol gewesen sein möchte. Bemerkenswertherweise konnte bei dieser Institution selbst die ganze Gesetzgebung codificirt werden, und zwar gleichfalls mit sehr gutem Erfolge, sofern man überhaupt von der Frage absieht, ob es zweckmäßig sei, daß ein so kleines Gemeinwesen eine eigene codificirte Gesetzgebung herstelle.

Die Finanzverhältnisse des Cantons waren vor dem großen Brande vom Mai 1861 äußerst einfach und gut geordnet. Der Rechnungsabschluß von 1859 hatte eine Einnahme von 208837 gegenüber einer Ausgabe von nur 176524 Fr. nachgewiesen. Die Schulden beliefen sich auf 1,215293 Fr., wurden jedoch vom Activvermögen um 732645 Fr. übertroffen. In dieser letztern Summe war indeß das Vermögen der Cantonal-Brandversicherungsanstalt, damals mit 516338 Fr., einbegriffen (es stieg im Jahre 1860 auf 544726 Fr.), während es nun nicht nur völlig aufgezehrt, sondern überdies die Aufnahme einer neuen Schuld von mehreren Millionen nothwendig geworden ist.

Bei der letzten ordentlichen Landsgemeinde — einen Tag vor dem furchtbaren Brande, der den blühenden Flecken Glarus in Asche legte — hob der Landammann Heer hervor: die Verwaltung sei wohlgeordnet; freilich seien große Ausgaben an der Tagesordnung, die schlichte Einfachheit geschwunden und die Landesschuld so hoch gestiegen, daß vor 20 Jahren deren Zinsen zur Deckung aller Landesbedürfnisse ausgereicht hätten. Allein nicht nur stecke dies in der Luft und der Zeit, sondern es sei auch der Wohlstand durch die Industrie dermaßen vermehrt worden, daß das Steuerkapital auf das Doppelte angewachsen.

Trotz dieser Klage über die verschwundene Einfachheit früherer Zeiten ist die ganze Verwaltung noch immer höchst prunklos und schlicht. Die Besoldungen sollen, nach echt republikanischer Weise, die mit einer öffentlichen Stelle Betrauten nur einigermaßen entschädigen. Dieses System ist dermaßen ausgebildet, daß der Landammann, der höchste Beamte des Staates, keine höhere Besoldung bezieht als 700 Fr. (noch nicht 200 Thlr.), der Landesseckelmeister (Finanzminister) erhält nur 350 Fr.; dagegen beziehen die beiden Rathsweibel (Rathsdiener, die ihre ganze Zeit dem Dienste widmen und davon leben müssen) 890 und 780 Fr. Die ganze Cantonalregierung kostet 2875 Fr. [1])

Gleichwol sind die Steuern verhältnißmäßig bedeutend. Allerdings gibt es im wesentlichen

1) In Appenzell-Außerrhoden, das gleichfalls eine bedeutende Industrie besitzt, erhält der Landammann 200, der Statthalter 30 Fr. Gehalt!

(neben einigen wenig bedeutenden indirecten Auflagen) nur eine directe, nämlich eine Vermögens- und Kopfsteuer. Von je 1000 Fr. Vermögen (nicht zu verwechseln mit Einkommen) werden in der Regel 2 Fr. erhoben, was durchschnittlich einer 4—5 procentigen Besteuerung vom Ertrage dieses Vermögens gleichkommen dürfte. Außerdem ist von jedem Kopfe eine Steuer von 1 Fr. zu entrichten. Als Hauptsache tritt aber hervor, daß die Verwendung dieser Steuern durchaus zu nützlichen Zwecken stattfindet.

Geschichte.[2]) Die größern und kleinern Völker des Alterthums beginnen ihre Geschichte gewöhnlich mit Thaten und Wundern ihrer Heroen, die des spätern Weltalters, zumal in Europa, mit Wundern und Thaten ihrer Legendenheiligen. Heroen und Heilige mögen der Glorie gleich würdig sein. Der Mensch mußte seine Wohnstätte, den Erdball, erst allen Ungeheuern der Wälder und Wüsten abkämpfen, dann in den eroberten Einöden erst das Erscheinen seiner Triptolemen erwarten.

Das mehr als zwölf Stunden lange Schweizerthal Glarus, welches sich vom ewigen Schnee des mehr denn 11000 Fuß hohen Tödi bis zum Wallensee wie eine weite Gasse zwischen riesigen Hochgebirgen ausstreckt, war noch im 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung größtentheils entsetzliche Wildniß. Da erschien als Apostel des Christenthums der heilige Fridolin. Er belehrte die Wilden, welche hier im tiefsten Theile des Thals, wo es gegen den Wallensee ausmündet, zerstreut zwischen Wäldern und verwüstenden Bergströmen und gewaltigen Felstrümmern wohnten, die durch Erdbeben von den Hochgebirgen herabgeschüttelt worden waren. Auch noch in neuern Jahrhunderten sind Verheerungen dieser wilden Gewässer und Erdbeben keine Seltenheiten des Landes. Fridolin, der auch am Rheine das Frauenkloster Seckingen gestiftet hatte, vergabte diesem das ihm selbst in seinem Umfange wenig bekannte Thal nebst dessen einzelnen Anbauern als zinsbares Gut. Aber noch ein halbes Jahrtausend nachher war die Bevölkerung der Gegend so dünn, daß ein einziges Kirchlein im Orte Glarus für alle Landesbewohner groß genug war, wol eine natürliche Folge jenes Umstandes der Unfreiheit, in der sie fast alle gehalten wurden. Damals gab es nämlich hier 40—50 freie Geschlechter; die übrigen lebten da als zinsbare Leute und Leibeigene der Abtei am Rheine. Die freien Eigenthümer bildeten ihre eigene Gemeinde und wählten zu deren Haupte einen Landammann aus eigener Mitte. Die Äbtissin zu Seckingen hingegen ließ ihre Zinsen durch einen „Meyer" beziehen, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit, vereint mit zwölf ehrbaren Männern des Ländchens, verwaltete. Das Blutgericht ließ der Kaiser, als Schirmvogt der Abtei, durch einen seiner Grafen und Edeln vor dem Volke halten.

Dieses gesellschaftliche Verhältniß, dem im größern Theile des damaligen Europa ähnlich, änderte sich mit dem Wachsthume der Bevölkerung, die sich allmählich bis in den tiefsten Hintergrund des Hauptthals und in die erhabenen Seitenthäler des Gebirges ausgebreitet hatte, und mehr noch durch die Habsucht der Fürsten aus dem Hause Habsburg-Österreich. Gleichwie dieselben im Anfange des 14. Jahrhunderts viel anderes Reichsgebiet auf helvetischem Boden an sich zu reißen und in erbeigenes Hausgut zu verwandeln trachteten, so hatten sie sich auch der Reichsvogtei von Seckingen bemächtigt und aller Rechte desselben in Glarus. Hier stellten sie eigene Vögte auf, und weit entfernt, die Freiheiten des Volkes zu ehren und dessen in Feuersbrünsten vernichtete Urkunden alter Rechtsame zu erneuern, forderten sie unbedingte Unterthänigkeit der Thalleute. Von da an Unruhen, Auswanderungen, Bündnisse mit den Nachbarn im Lande Schwyz, Aufstände, endlich Vertreibung des österreichischen Vogtes, abwechselnde Kriege und Waffenstillstände. So das Leben vom Jahre 1323 bis zum Jahre 1388. In diesem letztern fand endlich am 9. Tage des April der blutige Kampf der Glarner bei Näfels auf den Nautifeldern für die Freiheit mit schönstem Erfolge statt. Von da an gehörte sich das tapfere Bergvolk selbst an, stand mit den übrigen Staaten der Eidgenossenschaft in gleichem Range und Bunde und kaufte sich (1395) auf ehrliche Weise von Zehnten, Zinsen und Rechten des Gotteshauses Seckingen um große Summen los.

Doch unvergessen blieb der ruhmreiche Bluttag von Näfels. Schon im folgenden Jahre nach demselben (2. April 1389) ward angeordnet, je am zweiten Donnerstage des Aprilmonats solle auf den Nautifeldern eine fromme Kreuzfahrt abgehalten werden und je der „vornehmste gesunde Mann aus jeglichem Hause im Lande" dabei erscheinen, zum Gebete für die Seelen der

---

2) Wir lassen nun den Überblick der ältern Geschichte des merkwürdigen Ländchens im wesentlichen in der Weise folgen, in welcher Zschokke denselben für die frühere Auflage des „Staats-Lexikon" herstellte, natürlich mit den nothwendig gewordenen Änderungen und Zusätzen.

gefallenen Helden und zur ewigen Erinnerung dessen, was für die Freiheit des Vaterlandes geopfert werden müsse. Diese sogenannte Näfelserfahrt wird noch bis zu unsern Tagen gefeiert.

Einfach, wie die Lebensweise des Gebirgsvolkes, war auch die neue Einrichtung ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Sie ging ungekünstelt aus den Zuständen hervor, die sich vor Zeiten mit dem allmählichen Zuwachse der Bevölkerung entwickelt hatten, nur mit dem Unterschiede, daß es keine Leibeigenen und keinen Adel mehr gab. Alle nannten sich freie Landleute. Die Abkömmlinge altedler Geschlechter mochten sich ungehindert ihrer eiteln Titel, aber keines Vorrechts erfreuen. Ein oder einige Dörfer und an den Bergen zerstreute Wohnungen und Höfe wählten, wie ihre Pfarrer und Lehrer, so auch ihre gemeinsame weltliche Obrigkeit und an deren Spitze den Amtmann. Solch ein örtlicher Verein ward ein Tagwen geheißen. Der ganze Canton zählte 15 Tagwen oder Landbezirke, die ihre Alpen, Wälder und Allmenden selbst verwalteten und ihre Frevler straften. Die Tagwenmänner jedes Bezirks erwählten aus ihrer Mitte vier Abgeordnete in den gemeinen Landrath, der die öffentlichen Angelegenheiten des ganzen Cantons besorgte und dessen Einkünfte verwaltete. In außerordentlichen Fällen konnte auch jedes Mitglied des Raths einen Mann von Erfahrung und Einsicht aus seinem Tagwen mitbringen, sodaß der Landrath doppelt oder dreifach wurde. Ein Landammann und sein Statthalter, ein Bannerherr und gemeiner Landesseckelmeister nebst einigen andern Beamten standen an der Spitze der Geschäfte und wurden als Häupter des Landes geehrt. Aber die höchste Gewalt behielt sich das freie Volk unmittelbar selbst vor, die Obrigkeiten zu wählen, Gesetze und Auflagen zu genehmigen oder zu verwerfen, über Krieg und Frieden, Bündnisse und eidgenössische Angelegenheiten zu entscheiden. Dazu trat es alljährlich in einer Landsgemeinde unter freiem Himmel zusammen, wo dann jeder Landmann vom sechzehnten Altersjahre an Stimmrecht übte. So bestand hier, wie in den übrigen kleinen Alpenstaaten des Schweizerlandes, die reinste Demokratie auf der Grundlage staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit.

Diese Verfassung ward seitdem nur zweimal unter dem Einflusse verschiedener Jahrhunderte erschüttert und verwandelt; einmal zur Zeit der großen Kirchentrennung, das andere mal in unsern Tagen.

Im Hauptorte des armen Hirtenthals zu Glarus lebte zehn Jahre lang (von 1506—16) der biedere und weise Huldreich Zwingli als Pfarrer. Er sah die durch inländische und ausländische Kriege vermehrte Verwilderung und Entsittlichung des Volkes, die Bildungslosigkeit von dessen Vorstehern, den Leichtsinn und die Unwissenheit der meisten Geistlichen, den Verfall der Religion in Wortheiligkeit und Aberglauben. Er versuchte Besseres hervorzurufen. Er stiftete eine Lateinschule. Er wählte zur Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens die Worte der Bibel. Er verband mit sich die edlern und gebildetern Amtsgenossen, und in ihrer Gemeinschaft machte er jenen Satzungen den Krieg, welche aus Concilien barbarischer Zeitalter und aus hierarchischen Bestrebungen Roms hervorgegangen waren. Die Reinheit seines Wandels erhöhte den Eindruck seiner Wahrheiten auf den gesunden Menschenverstand des Volkes. Auch als er nach zehn Jahren sein Lehramt niederlegte, um es in Mariä Einsiedeln, dem glänzendsten Wallfahrtsorte der Schweiz, fortzusetzen, lehrten seine Schüler im Lande wie er, am muthigsten und wirksamsten Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis. Schon im Jahre 1525 trug man in offener Landsgemeinde darauf an, die große Wallfahrt nach Einsiedeln einzustellen, und wenige Jahre später hatte sich schon der größere Theil der Bevölkerung den kirchlichen Reformen öffentlich zugewandt.

Wie die übrige Schweiz, wie der halbe Welttheil von den Glaubensgärungen ergriffen ward, so auch lange Zeit dieses kleine Gelände im Hochgebirge. Alt- und Neugläubige haderten widereinander; die Tagwen trennten sich; Familien zerfielen. An der Landsgemeinde des Jahres 1530 wurde der römisch-katholische Gottesdienst nur noch im Flecken Glarus, im Dorfe Näfels und im engen Bergwinkel des Linththals unter den Eisfirnen des Tödi, Urlaum, Selbsanft und Platalva geübt. Mehrmals drohten die Parteien ihre Waffen zum Bürgerkriege zu erheben. Jedesmal ward es durch Edelmuth und Ansehen der Landeshäupter verhütet, ebenso, daß der Canton Glarus nicht, wie der von Appenzell, in zwei besondere Landestheile mit besondern Staatshaushalten gespalten wurde. An den Religionskriegen der übrigen Schweiz enthielt sich das Volk fast aller Theilnahme. Inzwischen dauerte in ihm selbst die gegenseitige Erbitterung während anderthalbhundert Jahren fort; und so groß war im Lande der Argwohn der Evangelischen gegen die Umtriebe des Papstthums, daß sie sogar die Einführung des Gregorianischen Kalenders, weil er von Rom kam, verwarfen und seinen Gebrauch den Katholiken allein überließen.

Erst nach wiederholten Vermittelungen der Eidgenossen, die aber ebenfalls in sich selbst entzweit standen, nach mancherlei Landesverträgen im Innern, die aber ohne Dauer waren, wurde auf dem Tag zu Baden im Herbstmonate 1683 schiedsrichterlich ein bleibender Vertrag zwischen den Religionsparteien gestiftet. Dieser war eine wirkliche Verfassungsänderung des Hirtenstaates. Obgleich kaum noch der sechste oder siebente Theil der Cantonsbevölkerung dem katholischen Glauben treu geblieben war, wußte sich derselbe damals dennoch durch mächtigen Beistand der übrigen katholischen Cantone ein bedeutendes Übergewicht in Besetzung der obrigkeitlichen und richterlichen Ämter zu bewahren, sodaß statt der alten politischen Rechtsgleichheit der Demokratie die schneidendste Ungleichheit von Religions wegen eintrat. Es ward auch durch den Landesvertrag von 1683 bis zur Neuzeit diese politische Ungleichheit wegen Glaubensbekenntnisses, das Vorrecht der Minderheit eines Volkes über dessen Mehrheit fortgepflanzt.

Seitdem bestanden zwar beiderlei Kirchenparteien im Canton anerkannt und ungestört nebeneinander, und in gemeinsamer Landsgemeinde entschieden zwar die Landleute beiderlei Glaubensbekenntnisses nach wie vor über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates mit souveräner Gewalt; aber außerdem hielten die Evangelischen wie die Katholischen noch ihre besondern Landsgemeinden; beide hatten ihre besondern Obrigkeiten, Räthe und Gerichtsstäbe; nur in Streitfällen von Personen verschiedener Kirchen ward ein gemischtes Gericht aus Bekennern beider Kirchenparteien gewählt. Zwar zur Verwaltung der innern gemeinsamen Staatsgeschäfte ward ein gemeiner Landrath von beiderlei Glaubensbekenntniß behalten; doch hatte jeder Theil wieder seinen besondern Landrath, aus den Standeshäuptern, Beamten, Rathsherren und Richtern seiner Religionspartei zusammengesetzt. Obgleich zur Zeit jenes Vertrags nur der angegebene kleine Theil der Gesammtbevölkerung katholisch geblieben war, besetzte er dennoch mit einem Drittheile oder der Hälfte seiner Genossen die höchsten Stellen des Landes. Inzwischen ward eins und das Wichtigste gewonnen: Heimkehr innern Friedens.

Aber weder die jetzt vom Großtheile des Volkes errungene Glaubensfreiheit noch die früher auf den Nautifeldern erstrittene politische Freiheit brachten für Glarus den Segen, welcher sonst mit Freiheit verbunden zu sein pflegt. Das Land blieb arm, weil der Mensch roh blieb und unwissend. Einzelne Familien, begüterter als die übrigen, sandten ihre Söhne auf auswärtige Schulen; aber ihr schlauer Eigennutz hütete sich wohl, Bildung und Unterricht alles Volkes zu begünstigen. So sicherten sie sich den Besitz der höchsten, einflußreichsten und einträglichsten Ämter der kleinen Republik durch Übergewicht des Reichthums oder der Einsicht zu. Ihre Mitglieder waren es, die gewöhnlich die Offizierstellen bei Miethstruppen bekleideten, welche die Schweizer fremden Königen zuzuführen pflegten, die auf Schlachtfeldern ihr eigenes Volk schonen oder im Frieden gegen dasselbe ihren Thron bewacht sehen wollten. Einzelne Familien und deren Söhne waren es, die als Vögte ihr Gut in den unterthänigen Landvogteien vermehrten, über welche Glarus seit frühern Eroberungskriegen der Schweizer Mitherrschaft genossen hatte, wie im Thurgau, Rheinthal, in Sargans, Utznach und Gaster, Baden, in den Freiämtern und einigen Thälern der italienischen Schweiz. Die übrigen minder vermöglichen Landleute begnügten sich mit den Geldern, welche die Bewerber um jene Stellen spenden und welche unter allen Stimmfähigen vertheilt werden mußten. Man bestimmte nämlich bei Besetzung der Staats- oder der Tagwenämter, der Landvogtei oder Offizierstellen die Kaufsumme voraus, die gezahlt werden sollte, und ließ dann unter den Bewerbern das blinde Los entscheiden, wer eine Stelle zu gewinnen und zu bezahlen habe.

Die Volksmenge blieb lange Zeit gering an Zahl. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie kaum 22000 Seelen, im Anfange desselben kaum 15000.[3])

Die Kargheit der Natur gewährte auch dieser dürftigen Bevölkerung nicht Nahrung und Lebensbequemlichkeit immer zur Genüge, ungerechnet, daß allgemeiner Miswachs, Getreidesperrungen, Kriegsläufe hier leichter denn irgendwo Theuerung der Lebensmittel und Hungerjahre erzeugten. Acht- bis zehnmal ereignete sich allein im letzten Jahrhundert dieser traurige Fall. Daher waren Hausväter und Söhne vieler Familien gezwungen, auszuwandern und ihr Brot in fremden Landen zu suchen. Die Ärmern vertrugen Schiefertafeln, grünen Schabziger, Holzwaaren von Ahorn, Taxus, Wacholder, Nußbaum u. s. w. auf ihrem Rücken durch die Nachbarländer; Wohlhabendere trieben damit Handel im großen. Dazu kam im 17. Jahrhundert Verfertigung von Halbtüchern und Handelsverkehr mit denselben inner- und außerhalb

3) Den Culturgrad bezeichnend, sei hier bemerkt, daß im Jahre 1782 zu Glarus die letzte „Hexe" in der Schweiz verbrannt wurde. Welcher Unterschied zwischen damals und jetzt!

der Schweiz, endlich im Jahre 1714 Einführung der Baumwollenspinnerei für die Fabriken von Zürich.

Wie unerheblich solche Angaben für sich selbst zu sein scheinen, so sehr verdienen sie in der Entwickelungsgeschichte eines kleinen und armen, aber unabhängigen Gemeinwesens hervorgehoben zu werden. Denn die, welche um des Gewinstes willen die Heimat verließen, Europa durchwanderten, oder in auswärtigen Kriegsdiensten und Handelshäusern lebten, brachten in ihre rauhen Thäler nicht nur das mühsam erworbene und ersparte Geld, sondern auch neue Erfahrungen, neue Kenntnisse und Ansichten, neue Gewerbszweige, Sinn für gemeinnützige Anstalten und bessere Lebensweise zurück. Wer es vermochte, sandte von da an seine Kinder in Bildungsanstalten anderer Cantone. Spinnereien, Manufacturen und Handelsverkehr nahmen jetzt zu. Es erhoben sich Fabriken. Der Anbau des Bodens ward seitdem mit größerer Einsicht und Sorgfalt betrieben und ausgedehnter. Mit dem allmählich steigenden Wohlstand stieg auch die Bevölkerung.

Am meisten hat aber zur Erregung lebendigern Aufstrebens offenbar hier, wie in den meisten übrigen Cantonen der Schweiz, jene gewaltsame Staatsumwälzung gewirkt, welche mit dem Einbruche der französischen Heere in die Schweiz, im Jahre 1798, begann und erst nach sieben Jahren voller Unruhen, Kriege, Aufstände und Verheerungen durch Napoleon's Vermittelung beendigt ward. Sie erweckte nämlich die Völkerschaften des gesammten Helvetien aus trägem, mehrhundertjährigem Schlafe, in welchem sie neben dem Fortschreiten der benachbarten Nationen zurückgeblieben waren, ihrer höhern Interessen, ihrer Verwandtschaft untereinander, ja ihrer eigenen Freiheit vergessen hatten. Zwar auch Glarus, durch den allgemeinen Sturm aus den Fugen alter Einrichtungen und Ordnungen herausgeworfen, sah seine Thäler und Alpen dabei abwechselnd von französischen, russischen und österreichischen Schlachthaufen verwüstet; Verwirrung und Elend und Armuth überall. Aber die Nothwendigkeit der Selbstrettung regte jede Geistesthätigkeit auf, stählte alle Kräfte, und der verjüngte Gemeinsinn aller Schweizer wirkte endlich heilend und wohlthuend auch auf dieses verödete Land zurück.

Die ganze untere Gegend des Landes, wo die unbändige Linth seit Jahrtausenden mit dem fortgerissenen Felsschutte der Gebirge die Gewässer des Wallensees aufgestaut hatte, in den sie sich stürzt, lag bis zum Zürichersee in einen ungeheuern Sumpf verwandelt. Nur wenige Hütten standen hier und da am Fuße der Berge umher. Die giftigen Ausdünstungen der weiten Einöde erzeugten tödliche Seuchen und Fieber und verbreiteten sie weit über die Nachbarschaften. Schon im 18. Jahrhundert hatte der hochsinnige Rudolf Meyer von Aarau Regierungen und Völkerschaften der Schweiz an die Entsumpfung dieser Gegenden gemahnt. Doch damals hörten nicht jene, nicht diese seinen menschenfreundlichen Ruf. Im Jahre 1805 aber erneuerte ihn Hans Konrad Escher von Zürich, und die Schweizernation, jetzt eine erwachte, steuerte durch Actien gegen 1½ Mill. Fr. zusammen, um das damals große und bewundernswürdige Werk der Wasserbaukunst zu unternehmen. Escher selbst, dem das dankbare Vaterland nachher den Beinamen „von der Linth" ertheilte, leitete die Arbeiten. Sie begannen im Jahre 1807; fünf Jahre später standen sie vollendet. Die Linth, welche bis dahin in ungeregeltem Laufe aus dem glarner Hauptthale nach dem Zürichersee floß, ward in den tiefen Wallensee geleitet, der nun als Ablagerungsbecken die Masse des Geschiebes und Gerölls aufnimmt. Ein schiffbarer Kanal mit 8 Schuh hohen Eindämmungen lenkt in einer Strecke von mehr denn 19000 Schuh das wilde Berggewässer vom Dorfe Mollis zu diesem See; ein anderer leitet in einer Länge von 52000 Schuh das aus dem Wallensee abfließende Wasser dem Zürichersee zu. Der weite Thalgrund ward trocken, die Luft von verpestenden Dünsten rein und ein Flächenraum von mehr denn 20000 Morgen Landes für den Anbau gewonnen. Inmitten der neu angrünenden Landschaft erhob sich zu allererst eine Erziehungsanstalt für die dem Bettel entrissenen Kinder der ärmsten Familien vom Canton Glarus, sodaß mit der physischen Entsumpfung die sittliche verbunden ward. In dieser kleinen Colonie, welche durch Freigebigkeit der Schweizer zugleich einen Grundbesitz von mehr denn 100000 Klaftern Landes zur Anpflanzung empfing, wurden seitdem alljährlich 40 arme Knaben erzogen, unterrichtet und zur Landwirthschaft und mancherlei Handwerk, Kunst und Gewerbe gebildet.

Es schien nach jenen Revolutionsstürmen ein neues Leben durch die Thäler von Glarus zu ziehen. Man wagte selbst einzelne Verbesserungen im Organismus der obern Behörden und im Justizwesen, übergab die bisher nur in Handschrift vorhandenen alten Gesetzsammlungen dem öffentlichen Drucke, daß alles Volk sie kennen lerne, gründete eine allgemeine Brandversiche-

rungsanstalt des Cantons; baute Landstraßen und Schulhäuser, veredelte zweckmäßig den Volksunterricht, stiftete gemeinnützige Vereine, Hülfsgesellschaften, Bibliotheken, Lesezirkel u. s. w. Neben Alpenwirthschaft, Viehzucht, Acker- und Gartenbau wetteiferten nun Papier-, Indienne- und Tuchfabriken, mechanische Baumwollenspinnereien, Färbereien, Druckereien, Manufacturen und Handelsverkehr aller Art, höhern Wohlstand durch die Thäler zu verbreiten. Mehrere Dörfer sehen jetzt freundlichen Städten ähnlich; der Flecken Glarus selbst hat sein Casino, seine Buchhandlung, Buchdruckerei, eigene Zeitung, Naturaliensammlungen u. s. w. Das stachelberger Heilbad im Hintergrunde des Linththals weicht in Anmuth der Umgegenden, in Zierlichkeit der Gebäude und bequemem Sein der Gäste keinem der berühmtern in der Schweiz.

Diese Fortschritte des Völkchens in Civilisation und Industrie, worin es unter allen rein demokratischen oder Landsgemeindencantonen der Schweiz blos mit dem protestantischen Theile Appenzells verglichen werden kann, sind aber vorzugsweise Sache des reformirten Theils der Einwohner. Die katholische Bevölkerung steht in Rücksicht der Geistesbildung, des Gewerbfleißes und Wohlstandes auffallend zurück.

Der Großtheil der Landesbevölkerung wollte sich endlich nicht ferner durch die unbedeutende Zahl katholischer Mitbürger und Priester in freierer Entfaltung des Staatslebens und öffentlicher Einrichtungen hemmen lassen. Er forderte daher allgemein und laut eine dem Bedürfniß der Gegenwart angemessene Gestaltung des Landesgrundgesetzes. Nach langer Berathung eines auftragsmäßig von den Regierungsbehörden behandelten Entwurfs ward derselbe sämmtlichen Gemeinden vorgelegt, daß jeder Bürger ihn prüfe. Am 2. Oct. 1836 trat endlich eine außerordentliche Landsgemeinde zusammen. Die neue Staatsverfassung empfing freudigen Beifall der souveränen Versammlung, ward zum Grundgesetze des Cantons erhoben und erhielt im Jahre 1837 die Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

Diese Verfassung ist rein demokratisch geblieben. Sie beruht auf staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit, gewährt Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht, gemischte Ehen einzugehen, Handels- und Gewerbefreiheit, Preßfreiheit, Gleichheit in Besteuerung alles Eigenthums (nur Kirchen-, Schul- und Armengüter sind abgabenfrei), Öffentlichkeit des Rechnungswesens im Staatshaushalt, Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt und stellt den Unterricht und das gesammte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Sie untersagt hingegen (sonach früher, als die jetzige Bundesverfassung entstand, welche ähnliche und selbst weiter gehende Bestimmungen enthält), irgendeinen seinem ordentlichen Richter zu entziehen, das heimliche Verhör anzuwenden, jemand wegen Übergangs zu einem andern Glaubensbekenntnisse zu verfolgen, Ämter um Geld zu verkaufen, Militärcapitulationen mit fremden Staaten einzugehen; desgleichen Annahme von Orden, Titeln, Geld und Geldeswerth aus der Hand fremder Mächte für Staatsangestellte, ohne besondere Bewilligung der souveränen Landsgemeinde, welche aus allen freien Landleuten der 17 politischen Gemeinden oder Wahltagwen besteht.

Es gibt außer dieser Landsgemeinde nun keine besondere mehr für Evangelische oder für Katholische, auch keine besondern Räthe und Gerichte mehr nach dem verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Die richterliche Gewalt wird in jedem Tagwen durch ein Vermittleramt, ferner fürs ganze Land, ohne Unterschied der Confession, durch ein Civil- und ein besonderes Criminalgericht erster Instanz und ein Appellationsgericht ausgeübt. Daneben besteht für Paternitätsfälle, Ehestreitigkeiten u. s. w. ein Ehegericht. Jeder Confessionstheil hat in kirchlichen Angelegenheiten aber seinen besondern Kirchenrath. In weltlichen Angelegenheiten sind sämmtliche Geistliche, katholische wie evangelische, den Gesetzen und Gerichten des Landes unterworfen und haben den Eid der Landestreue zu schwören. Wie jeder Tagwen seine örtlichen Behörden, wählt jede Kirchengemeinde, wie vor alters, auch ihre Geistlichen selbst. Dieses ist in kurzem Umriß die Staatsordnung des demokratischen Gebirgsvolks.

Die bisherigen Häupter und Beamten des katholischen Volkstheils, mit wenigen Ausnahmen, waren indessen höchst unzufrieden, den alten Einfluß zu verlieren, welchen sie durch Besetzung der Hälfte oder des Drittels der Stellen gehabt hatten. Ungeachtet der geringen Anzahl der Katholiken forderten ihre Wortführer die Besetzung der obersten Staatsämter und Behörden mit einem Drittel oder der Hälfte ihrer Glaubensgenossen. Sie beharrten auf einem Vorrechte, welches ihnen im 17. Jahrhundert durch Genehmigung der Landsgemeinde im Drange damaliger Umstände zu Theil geworden war. Der katholische Klerus, vom päpstlichen Nuntius zu Schwyz und dem Bischof Bossi von Chur aufgemuntert, weigerte sich, einer Verfassung, die den Priester in bürgerlichen Dingen dem weltlichen Gerichte unterwarf, einer Verfassung, welche gemischte Ehen und Freiheit des Glaubens erlaubte, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Man

schrie in Kirchen und Häusern über Religionsgefahr. Man fanatisirte die unwissende, aber gläubige Menge der wenigen katholischen Ortschaften und verhieß bewaffnete Unterstützung vom Canton Schwyz, dessen Häuptlinge zum Theil, wie ein Theil des Volkes, durch Einfluß des reichen Klosters und Wallfahrtsortes Mariä Einsiedeln sowie durch die in Schwyz aufgenommenen Jesuiten und durch die daselbst wohnende römische Nuntiatur geleitet wurden.

Die Regierung von Glarus versuchte lange Zeit jedes Mittel der Güte, Priester und Häuptlinge ihrer katholischen Mitbürger zu freundlicherm Sinne zu stimmen. Fast ein Jahr verfloß in Unterhandlungen, Bitten, Drohungen. Die Geistlichen aber verweigerten beharrlich den verfassungsmäßigen Eid, obschon ihn, fast wörtlich gleichlautend, die Priesterschaft der Cantone Bern und Aargau, ja der Bischof von Basel selbst geschworen hatte. Der apostolische Verwalter des Bisthums Chur, welchem Bisthume die glarner Katholiken provisorisch sich angeschlossen hatten, erklärte sowol dem Landrathe von Glarus, als auch befahl er den Priestern in diesem Cantone, der Verfassung, den Gesetzen und Obrigkeiten desselben nicht Treue und Gehorsam zu schwören, es sei denn unter dem in der Eidesformel selbst aufzunehmenden „Vorbehalte, daß durch Verfassung und Gesetze nicht die Kirchengesetze und die römisch-katholische Religion verletzt würden". Die Landesobrigkeit beargwohnte nicht ganz mit Unrecht den verborgenen Sinn dieses sehr unbestimmten Vorbehalts und noch mehr eine künftige Auslegung desselben nach Grundsätzen der römischen Hierarchie. Sie verkannte nicht, daß Gehorsam unter Verfassung und Gesetz keine kirchliche Frage, sondern Basis jeder gesellschaftlichen Ordnung, jedes Staates sei, sowie wiederum dem Staate zur Einmischung in die Entwickelung des kirchlichen und religiösen Lebens kein Recht zustehe. Aber sie vermochte nicht, den Bischof zu mildern Gesinnungen zu bewegen, vielmehr schritt dieser gewaltsamer und gebieterischer ein und würdigte zuletzt die Regierung auf ihre Zuschriften keiner Antwort mehr.

Wie schon erzählt ist, ward immer von den Glarnern das Andenken der Freiheitsschlacht von Näfels alljährlich gefeiert, selbst noch nach der Kirchenreformation bis zum Jahre 1654 von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich. Als damals aber ein katholischer Priester auf dem Schlachtfelde seine Predigt mit harten Worten gegen die Lehre der letztern überladen hatte, entschlossen sich diese, von der sogenannten Näfelserfahrt zurückzubleiben und die Feier des Tages als einen stillen Bettag mit Gottesdienst in ihren Kirchen zu begehen. Die Katholiken begehrten zwar selbst noch im Jahre 1659, man möchte nach Verträgen die Fahrt mit ihnen feiern; aber die Evangelischen blieben bei ihrer Absonderung bis zum Jahre 1836, dem Jahre der politischen Reform von Glarus, in welchem sich die Bekenner von beiderlei Kirchen wieder wie sonst vereinten und die Fahrt gemeinschaftlich hielten.

Als aber am 5. April 1838 der große Festtag des Landes wieder begonnen werden sollte, erschien unerwartet ein Schreiben des Bischofs Bossi von Chur (unterm 27. März) an die Geistlichkeit, worin er „aus Amtspflicht" den katholischen Glarnern verbot, gemeinsam mit den Reformirten die Freiheitsschlacht zu feiern. Er erklärte: „wie wenig in gottesdienstlicher Feier, als dem ersten und wesentlichsten Theile jeder Religion, sich eine Gemeinschaftlichkeit zwischen unter sich geschiedenen Confessionen vertrage, und wie dies insbesondere sich niemals mit der Lehre der katholischen Kirche, ihrer Anordnung und Übung vereinbaren lasse noch bewilligt werden könne." Die Regierung dagegen ertheilte den Geistlichen ihren ernsten Befehl, nach alter Sitte ihre vorgeschriebenen Verrichtungen bei dieser Feierlichkeit zu erfüllen. Diese aber gehorchten nicht ihr, sondern dem Bischofe und mahnten ihre Gemeinden, mit dem Zorne der heiligen Kirche drohend, von aller Theilnahme am Feste ab.

Die Glarner, zwar treu ihrem kirchlichen Glauben, sind jedoch in Vaterlandssachen ebenso treue Männer. Am bestimmten Tage erschienen in feierlicher Procession mit Kreuz und Fahnen die Katholiken des entfernten Linththals, ihre Vorsteher an der Spitze, zur gemeinsamen Begehung des Festes. Ihnen schlossen sich die Katholiken des Hauptorts Glarus und Netstals an, zahlreicher denn jemals. Nur die katholischen Geistlichen fehlten. So standen die katholischen Bürger, vereint mit den evangelischen Landleuten, in den Rautifeldern beisammen. In seiner Rede auf dem Wahlplatze rief der Landammann Schindler: „Wir alle sind ein Volk, entsprossen jenen Helden, die für Freiheit und Recht an dieser Stätte kämpften, siegten und starben; ein Volk, gleich an Sitten, Schicksalen und unter demselben Gesetze lebend; einem Vaterlande angehörend. Was sollte uns trennen? Man sagt die Religion. Die Religion, diese Tochter des Himmels, diese Mutter aller Tugenden, deren Grundgesetz Liebe ist, die sollte uns Brüder trennen? Nein, nicht die heilige Religion! Nein, nur Pfaffenthum will uns trennen. Nur

Pfaffenschaft lehnt sich gegen Beschlüsse der gesetzlichen Obrigkeit auf" u. s. w. So sprach er derb und klar zum gesunden Menschenverstande eines Volkes, welches nicht mehr das Volk des 14. Jahrhunderts war.

Die Rede hinterließ tiefen Eindruck. Nach Vollendung des schönen, mit Würde und Herzlichkeit gefeierten Tages schied man unter vaterländischen Gesängen und Gesinnungen heiter auseinander. Länger aber säumte auch die Landesregierung nicht, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Landammann und dreifacher Landrath des Cantons erließen (unterm 19. April 1838) eine Publication des wesentlichen Inhalts: Weil Se. Hochwürden der Bischof und provisorische Administrator Bossi seine Amtsgewalt zur Gefährdung des Landfriedens und der Gesetze misbraucht habe, und um die Rechte des Staates gegen neue Eingriffe desselben sicher zu stellen, solle von Stund an die provisorische Verbindung mit Sr. Hochwürden aufgehoben, ihm alle Einmischung in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons untersagt, von ihm amtliche Mittheilungen anzunehmen oder zu verbreiten geistlichen und weltlichen Einwohnern des Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten und Anschluß an ein anderes schweizerisches Bisthum eingeleitet werden.

Dieser Beschluß wurde dem entlassenen Bischof wie dem Nuntius in Schwyz amtlich übersandt. Den Bischof rührte ein Schlagfluß, der ihm die linke Seite lähmte. Eine Protestation freilich gegen den Beschluß erschien in seinem Namen, worin er erklärte, die bischöfliche Verwaltung über Glarus könne ihm nur vom Papste abgenommen werden, von dem er sie erhalten habe. Der Nuntius verwahrte ebenfalls die Rechte der römisch-katholischen Kirche und muthete dem Landrathe zu, seinen Beschluß wieder zurückzunehmen. Die Regierung aber schritt, ihres guten Rechts bewußt, unbekümmert in ihrem Gange fort. Vier eidscheue, widerspenstige Priester wurden, nach beendigter Voruntersuchung durch das Verhöramt, dem Criminalgericht überwiesen. Weit entfernt, der Einberufung von demselben Gehorsam zu leisten, erwiderten sie: nur der Gewalt würden sie weichen, man müsse sie durch Landjäger (Gensdarmen) abholen. Ihr Wille geschah. Wiewol sie die Competenz eines weltlichen Gerichts verwarfen und die geistliche Immunität in Anspruch nahmen, wurden sie, theils für immer, theils auf einige Zeit, ihrer Pfarrämter entsetzt und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt, übrigens frei gelassen. Jetzt nahmen sie, höheres Mitleiden zu erregen, die Glorie edler Märtyrer an. [4])

Von dieser Zeit bis zu den jüngsten Tagen erfreute sich Glarus einer ungestörten glücklichen Fortentwickelung. Die Verfassung vom Jahre 1836, trefflich in ihren Grundzügen, trug indeß in Einzelheiten den Stempel eines im wirklichen Leben hemmenden Doctrinarismus an sich. Dies veranlaßte 1842 eine durchaus friedlich verlaufende Verfassungsrevision. Im wesentlichen ward wenig geändert, nur die Formen wurden vereinfacht und verbessert. An der neuen Verfassung sollte vier Jahre lang keine Abänderung vorgenommen werden dürfen. Indeß wäre diese (an sich nicht zu rechtfertigende und nach der neuen Bundesgesetzgebung auch gar nicht mehr zulässige) Bestimmung keineswegs nöthig gewesen; denn nach Ablauf jener Frist zeigte sich kein Bedürfniß zu neuer Revision, und so besteht denn das Grundgesetz von 1842 heute noch fort.

Die confessionellen Wirren sind ebenfalls glücklich überwunden. War nach Auflösung des Bisthums Konstanz der katholische Theil von Glarus durch ein ohne Mitwirkung der politischen Behörden erlassenes päpstliches Breve dem Bisthum Chur provisorisch einverleibt worden, so erklärte diese politische Behörde nach dem gewaltsamen Vorangehen des Bischofs Bossi unterm 19. April 1838 jene Verbindung für aufgehoben. Vergebens protestirten hiergegen sowol der Bischof als der päpstliche Nuntius. Erst nach Bossi's Tode erfolgte, gemäß einem vom dreifachen Landrath am 22. Aug. 1844 genehmigten Vertrage, der provisorische Wiederanschluß an jenes Bisthum. Die Geistlichen blieben zur Eidesleistung verpflichtet, nachdem der Landrath die schon am 9. Juli 1837 von der Landesgemeinde abgegebene Erklärung wiederholt hatte, „daß mit jener Eidesleistung nichts beabsichtigt werde, was der katholischen Religion und den Rechten der Kirche entgegenstehe". Das Verlangen, eine Jesuitenmission nach Näfels zu gestatten, war vom Rathe ebenso zurückgewiesen worden wie jenes einer Berufung der Barmherzigen Schwestern. Der Ausgang des Sonderbundskriegs schnitt selbst solche kleinliche Umtriebe ab, und seitdem leben die Angehörigen beider Confessionen in vollem Frieden.

Die Gesetzgebung entwickelte sich seitdem in sehr verständiger Weise. Im Jahre 1852 hatte der Landrath eine Vermögenssteuer von $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Tausend vorgeschlagen, die Landsgemeinde

---

4) So weit nach Zschokke's Darstellung.

erhöhte jedoch diese Steuer auf zwei, um alle Bedürfnisse des Landes gehörig befriedigen zu können. Allerdings entschied hier die ärmere Mehrheit gegen den Wunsch der Reichen. Aber auch in andern Beziehungen huldigte die Landsgemeinde den Principien des Fortschritts. Außereheliche Kinder wurden als erbberechtigt am Vermögen ihrer Ältern erklärt, und zwar für die Hälfte des Antheils eines ehelichen Kindes; bezüglich der Kirchen-, Schul- und Gemeindenutzungen wurden sie in alle Rechte eingesetzt. Das Jahr 1853 brachte ein neues Strafgesetzbuch, worin freilich (wenn auch mit geringer Stimmenmehrheit) Pranger und körperliche Züchtigung beibehalten wurden. Im nämlichen Jahre gelangte man zur Errichtung von Alterskassen für Fabrikarbeiter.

Im Jahre 1861 fand am 9. Mai — dem Himmelfahrtstage — die gewöhnliche Landsgemeinde im Flecken Glarus statt. Das Wetter war herrlich, die Versammlung ungemein belebt. Eine Reihe von Anträgen wurde nach längern Verhandlungen theils angenommen, theils verworfen. Unter den letztern befand sich der Vorschlag, das Feuerpolizeigesetz zu mildern und namentlich das Schießen bei Hochzeiten und das Feuern in den Fabriken auch bei Föhnwind zu gestatten. Doch dies ward nicht beliebt, dagegen namentlich ein die Schulpflichtigkeit der Kinder ausdehnendes neues Schulgesetz angenommen; ebenso ein Alpen- (Weide-) Gesetz.

Der Himmelfahrtstag, an dem die Landsgemeinde abgehalten worden, war ein allgemeiner Festtag. Am nächsten Morgen (10. Mai) ging die Bevölkerung wieder an ihre gewöhnliche Arbeit und des Abends begaben sich die meisten frühzeitig zur Ruhe. Aber nur zu bald wurden alle aufgeschreckt. Zwischen 9 und 10 Uhr brach in einem ganz in der Nähe des Landsgemeindeplatzes gelegenen Stalle (dem Rathsherrn Tschudi gehörend) Feuer aus. Wahrscheinlich ward dasselbe durch einen halb blödsinnigen und zudem betrunkenen Menschen, der hier rauchte, verursacht. Rasch war eine bedeutende Menschenzahl mit einer Feuerspritze zur Stelle, aber der heftig stürmende Föhn spottete aller Anstrengungen. Überall geriethen die Schindeldächer und die Schindelbekleidung der Häuser in Brand. Schon in einer halben Stunde schlugen im untern wie im obern Theile des Fleckens die Flammen empor. Von den 700 Gebäuden des Ortes brannten 500 fast gleichzeitig nieder. Mehrere Menschen verloren unmittelbar das Leben, eine noch größere Anzahl erlag später den Wirkungen der Anstrengung und des Schreckens. Schon dreimal war Glarus von dem nämlichen Schicksal ereilt worden, nämlich in den Jahren 1299, 1337 und 1477. Gerade die Haupttheile des Ortes wurden zerstört, darunter das Regierungsgebäude, das Rathhaus (Gerichtsgebäude), die Bank, Kirche, Pfarr- und Schulhäuser; gerettet wurden die etwas entfernt gelegenen Fabriken und der Bahnhof.

Das Unglück des Hauptorts traf im eigentlichen Sinne den ganzen Canton. Hier hatte sich die Industrie und der Handel entwickelt, hier der Wohlstand begründet. Vom versteuerten Vermögen befanden sich zwei Fünftel in dieser einzigen Gemeinde. In welchem Maße sie sich emporgeschwungen hatte, ist aus folgender statistischen Notiz zu ersehen. Es betrug das versteuerte Vermögen des Fleckens:

1763	3,560200 Fr.	1832	6,507500 Fr.
1781	4,760000 „	1842	9,208300 „
1809	4,876200 „	1860	20,163400 „

Als ein besonderes Unglück trat nun aber der Umstand hervor, daß man eine auf den kleinen Canton beschränkte Brandversicherungsanstalt hatte. Allerdings war dieselbe mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit verwaltet und besaß eine Reserve von mehr als einer halben Million Francs. Nun aber trat der Fall ein, daß durch diesen einen furchtbaren Brand nicht etwa blos diese ganze Reserve aufgezehrt ward, sondern daß Versicherer und Versicherte großentheils die nämlichen Personen waren, sonach etwa ein Drittel ihres assecurirten Betrags selbst bezahlen sollten. Ja auch die von den Flammen Verschonten, die Bewohner aller andern Gemeinden des Cantons, sollten sämmtlich ungefähr ein Drittheil ihres ganzen versicherten Werthes baar aufbringen und als ihren Beitrag in die gemeinsame Kasse einschließen. Dies war eine Unmöglichkeit, und jeder Versuch, im vorliegenden Fall in der gewöhnlichen Weise voranzugehen, stellte den finanziellen Ruin auch der meisten Nichtabgebrannten in Aussicht.

Unter diesen Verhältnissen beschloß die Standescommission, die Aufnahme eines Cantonal- (also Staats-) Anlehens von 5 Mill. Fr. zu beantragen. Sie berief zu diesem Behufe den Landrath auf den 15., die Landsgemeinde auf den 20. Mai zusammen.

Diesmal bot die Landsgemeinde einen eigenthümlichen, tief ergreifenden Anblick dar, wie ganz anders als bei der vorigen Zusammenkunft, obwol seit deren Abhaltung nur eine Spanne Zeit verflossen war! Unmittelbar neben jenem Tschudischen Gebäude, von dem die verheerenden

Flammen sich über den früher so blühenden Ort ausgebreitet, liegt der Landsgemeindeplatz. Gegen 3000 Männer traten in den „Ring", wol 9000 Angehörige anderer Cantone und Fremde waren als Zuschauer herbeigekommen. Tiefster Ernst lag auf der ganzen Versammlung. Nach kaum einständiger Berathung waren alle Anträge der Standescommission und des Landraths genehmigt. Demzufolge ward der dreifache Landrath ermächtigt: 1) ein Anlehen bis zu 5 Mill. zur Deckung des Verlustes aufzunehmen, sowie zu Vorschüssen an die Bedürftigen; 2) einen für alle Bauten obligatorischen Bauplan und 3) ein specielles Expropriationsgesetz zu entwerfen und festzustellen.

Eine besondere Ehrenerwähnung verdient die Haltung des dreifachen Landraths, welcher mit dem Abschluß eines Anlehens durch die Landsgemeinde beauftragt war. Man bedurfte eines solchen Anlehens im Betrage von 3 Mill. Fr. Obwol die Cantonalbrandkasse blos drei Viertel des Schätzungswerthes vergütet, sind nicht weniger als 2,660000 Fr. aufzubringen. Außerdem traten aber auch noch anderweite Anforderungen hervor. Zunächst beschloß man nun, den Bund um ein Darlehn von einer Million unter möglichst günstigen Bedingungen anzugehen. Die Bundesversammlung hat wirklich beschlossen, die gedachte Summe darzuleihen, und zwar während der ersten 10 Jahre ganz zinsfrei, dann gegen blos 2 Proc., unter Verpflichtung zur Rückzahlung in 15—20 Jahren mit je 200000 Fr. Bezüglich Aufbringung der beiden weitern Millionen standen sich zwei Anträge entgegen. Die einen wollten ein Lotterie- (oder Prämien-) Anlehen, zu 2 Proc. verzinslich und rückzahlbar innerhalb 30 Jahren; die andern sprachen sich für Aufnahme eines Anlehens in gewöhnlicher Form, dreiprocentig und in 25 Jahren rückzahlbar, aus. Der materielle Vortheil, den der erste dieser Pläne bot, war augenscheinlich. Man ersparte damit mehrere hunderttausend Francs. Gleichwol siegte der letzte Vorschlag mit einer an Einmuth grenzenden Majorität. Allerdings hatten einzelne Stimmen im Landrathe selbst sowie viele schweizer und auswärtige Bankhäuser sich für das Lotterieanlehen erklärt. Allein es waltete die Ansicht vor, das Mittel sei unmoralisch, darum unwürdig; aus diesem Grunde würde dasselbe auch die Pietät und freudige Opferwilligkeit für das schwer heimgesuchte Glarus trüben und zudem dem Credite desselben geradezu schaden.

Der von der glarner Brandversicherungsanstalt unmittelbar zu vergütende Schaden beträgt allerdings nicht ganz 3 Mill. (nach einer vorläufigen Erhebung 2,659000 Fr. auf 616 Assecurationsnummern); der Gesammtverlust, mit Einschluß des beweglichen Eigenthums, ist dagegen auf etwa 10 Mill. Fr. geschätzt. Es läßt sich annehmen, daß die vielfachen freiwilligen Beiträge bis auf etwa eine Million anwachsen werden. Das Unglück erweist sich sonach verhältnißmäßig weit gewaltiger, als einst das des großen und reichen Hamburg war. Indeß steht zu erwarten, daß auch Glarus, wie damals die Hansestadt, verjüngt aus der Asche emporsteigen werde.

H. Zschokke und G. F. Kolb.

Glaubensfreiheit. (Glaubenszwang in positiver und negativer Beziehung, durch „christlichen Staat" und Staatskirche.) Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, das Recht und die Möglichkeit, seiner Individualität gemäß zu fühlen und zu denken, bezeichnet überhaupt die geistige Freiheit des Menschen und ist somit eine Voraussetzung der Menschheit oder des Menschenthums. Was ist ein Mensch, der nicht denken darf, was er denkt, nicht meinen darf, was er meint, nicht glauben darf, was er glaubt, dessen innerste Regungen und Thätigkeiten von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängen, dessen geistiges Sein und Leben von der Polizei regulirt wird, dessen Verstand und Gefühl sich nach der vorgeschriebenen Instruction richten muß wie ein Gensdarm? Ein solcher Mensch ist gewissermaßen ein Thier, denn diejenige Befugniß, die ihn zum Menschen macht, fehlt ihm, es fehlt ihm die Freiheit, nach Gesetzen zu handeln und sich zu bestimmen, welche in ihm selbst liegen. Er ist nicht frei, sein Geist ist gebunden, zwar nicht wie beim Thier durch natürliche Fesseln, durch seinen physischen Organismus, sondern durch künstliche Bande.

Man sollte in der That in den Zuständen des 19. Jahrhunderts keine Aufforderung mehr finden, gegen die Beschränkung dieser Freiheit seine Stimme zu erheben, und doch geben gerade die Zustände in unserm Vaterlande noch Veranlassung genug, diesen Stoff zu behandeln. Hier werden Menschen von dem Vollgenuß ihrer staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen, weil die Gebräuche, in welchen ihr religiöses Gefühl sich verwirklicht, nicht mit den Ceremonien übereinstimmen, welche die Mehrzahl für allein gültig erklärt. Dort wird ein Verein, dessen Mitglieder sich von Symbolen und Lehrsätzen lossagten, die ihrem Gewissen nicht mehr entsprachen, von der Polizei chicanirt und gequält, auf eine Weise, die man deutsch nennen kann. Anderswo bilden Gensdarmen und Polizeicommissare ein Glaubensgericht und inquiriren Leute,

die im Verdacht stehen, anders zu glauben, als die Instruction es vorschreibt. In diesem Staat ist diese Religionspartei nur geduldet, in jenem Lande widerfährt dasselbe einem Glauben, der anderswo allein gültig ist. Überall nur Druck und Beschränkung, nirgends die wahre volle Freiheit. Diese Freiheit habe ich nun zunächst im Auge, welche in ihrer herkömmlichen und gewöhnlichen Bedeutung als Gewissensfreiheit auf das religiöse Gefühl des Menschen und das Verhältniß sich bezieht, in welches die Staatsgewalt zu seiner äußern Darstellung sich setzen soll. Es wurde dieses Verhältniß theilweise schon in dem Art. Duldung berührt, jedoch nicht in so allgemeiner und erschöpfender Weise, daß nicht ein zweiter Artikel gerechtfertigt wäre, der zugleich einen andern Standpunkt einnimmt.

Um einen richtigen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des Verhältnisses zu gewinnen, in welches sich der Staat zur Religion oder vielmehr zu dem religiösen Bekenntniß seiner Mitglieder setzen muß, bedarf es vor allem als Prämisse für die weitern Ausführungen einer richtigen Auffassung der hierher gehörenden Begriffe.

Machen wir uns zuerst, und zwar von der objectiven Seite der Religion, von ihrem Inhalte und Gegenstand abstrahirend, das Wesen derselben in subjectiver Beziehung klar. In dieser Hinsicht ist die Religion als das religiöse Gefühl des Individuums eine Selbstbestimmung, ein innerlicher Zustand des Menschen, also reine Privatangelegenheit jedes Einzelnen. Der Mensch ist religiös, er glaubt an den Gegenstand seines religiösen Gefühls, weil und wie seine Individualität ihn dazu drängt, gerade wie sein sinnliches Gefühl einen Gegenstand des Geschmacks goutirt, weil er seinem physischen Organismus angemessen ist. Religion ist also zunächst etwas rein Subjectives, schlechthin Innerliches und Individuelles, der Glaube ist ein Theil des innern Menschen.

Als solcher bietet er für die Außenwelt noch keinen Anhalts- und Berührungspunkt, dies geschieht erst dann, wenn er aus der Innerlichkeit heraustritt und sich objectivirt. Der Glaube findet seinen Ausdruck, seine empirische Darstellung in gewissen Gebräuchen und Handlungen, welche eine symbolische Bedeutung für den Religiösen haben. Die Form, in welcher diese Gebräuche sich geltend machen, ist dieselbe, welche auch auf andern Gebieten des Geistes gleiche Gesinnungen und gleiche Zwecke zu ihrer Befriedigung wählen, nämlich die Form des Vereins. Menschen, welche den gleichen religiösen Ansichten, denselben Glaubenslehren angehören, bilden einen religiösen Verein, eine religiöse Partei, eine Sekte.

Diese religiösen Vereine sind also nichts anderes als die Form für ein ganz individuelles Gefühl, für ganz individuelle Zwecke und die religiösen Ceremonien, der Cultus nichts anderes als die Symbole irgendeiner Gefühlsrichtung oder Privatneigung mehrerer Menschen, und insofern fallen sie unter die Kategorie des Willkürlichen, Beliebigen, Zufälligen.

Der Staat dagegen ist die Form, in welcher das gesellschaftliche Leben eines Volkes sich bewegt und organisirt, und als solcher ist er die Form für das Allgemeine, für das Nothwendige. Ebenso ist der Staat die Form, in welcher sich die Idee der Menschheit, also die sittliche Freiheit verwirklicht. Dies ist nur dadurch möglich, daß er einen gewissen (gesetzlichen) Zwang ausübt und so einen Rechtszustand schafft, welcher dem Einzelnen seine Freiheit und der Gesammtheit die öffentliche Sittlichkeit garantirt. Object des Staates oder vielmehr des staatlichen Zwangs kann deshalb nur das sein, was sich auf die Rechtsverhältnisse der Einzelnen zueinander und zu der Gesammtheit bezieht, was also entweder eine moralische oder eine allgemeine, eine öffentliche (politische) Bedeutung hat. Dem unmittelbaren Eingreifen des Staates muß daher alles verschlossen sein, was willkürlich, beliebig, überhaupt unwesentlich ist, was auch anders sein könnte, als es ist, nicht minder alles, was eine Beschränkung der persönlichen Freiheit begründet.

In diesen Merkmalen der beiden Begriffe Staat und Religion ist nun das Verhältniß angedeutet, in welches beide zueinander sich setzen müssen; es läßt sich mit wenig Worten so ausdrücken: der Staat darf in Beziehung auf die Religion seiner Angehörigen weder einen positiven noch einen negativen Zwang ausüben. Der Staat muß sich der Religion seiner Angehörigen, d. h. den einzelnen Bekenntnissen und Sekten und den verschiedenen Arten der Gottesverehrung und des Cultus gegenüber indifferent verhalten. Er darf weder einen einzelnen Verein monopolisiren, d. h. mit einem den andern fühlbaren Staatszwang versehen und dadurch zu einer Staatsanstalt erheben, noch einen andern in seinen Privatangelegenheiten irgendwie beschränken. Er darf weder direct noch indirect jemand zu einem Bekenntniß zwingen, noch aber ein solches Bekenntniß beschränken oder verbieten. Die religiösen Angelegenheiten müssen in den Augen des Staates als Privatsachen gelten, welche jeder nach seinem Belieben und seiner Individualität gemäß sich zurecht machen kann. Wenn der Staat diese Aufgabe erfüllt, so stellt

er die Glaubens- oder Religionsfreiheit her. Weiter unten werde ich diese Sätze specieller ausführen, vorher aber muß ich einer Theorie gegenübertreten, welche in ihrer Auffassung des Staates und der Kirche meiner Ausführung geradezu widerspricht. Es ist dies die Theorie vom „christlichen Staate".

Diese Theorie gründet nämlich schlechthin den Staat auf die „christliche Religion", welche auf die ganze Thätigkeit des Staates in der Art einwirken müsse, daß er die „christliche Religion" zum Maßstab des Urtheils habe, nach welchem er seine anderweitigen (d. h. politischen) Ziele anstrebt, seine anderweitigen Lebensverhältnisse ordnet.

Der christliche Staat bestehe darin, daß seine (d. h. die herrschende) Gewalt göttlichen Ursprungs sei; daß er den Beruf habe, sie im letzten Ziele zur Ehre Gottes und zur Handhabung seiner Ordnung zu gebrauchen; daß er das Christenthum und die christliche Kirche zu seiner Angelegenheit mache, in Schutz und Förderung; daß er die christliche Erkenntniß zu seiner Voraussetzung habe, d. h. sowol die Gebote der christlichen Offenbarung, wie die Kirche sie bezeugt, als die Principien christlicher Gesittung in seinen Einrichtungen und seiner Lenkung befolge. (Vgl. J. F. Stahl, „Rechts- und Staatslehre", Abth. 2, S. 154.)

Betrachten wir nun diesen christlichen Staat näher, so tritt uns zunächst als Voraussetzung, von welcher er ausgeht, die grundfalsche Identificirung von Moral und Dogma, von Sitten- und Glaubenslehre, von Wesen und Form entgegen. Dieses Verhältniß bedarf einer nähern Erläuterung.

Die Theorie vom „christlichen Staate" spricht schlechtweg von der christlichen „Religion", auf welche der Staat begründet sein müsse. Was heißt nun, um ihre objective Seite zu betrachten, was heißt christliche Religion, und inwiefern muß und kann sich der Staat auf sie stützen?

Lösen wir, um diese Frage zu beantworten, die christliche Religion oder vielmehr Kirche in ihre einzelnen Bestandtheile auf.

Das Wesen der christlichen Religion, ihr Inhalt, ihr fester unveränderlicher Kern war zur Zeit ihrer Reinheit das christliche Sittengesetz, die christliche Moral, durch welche das sittliche Bewußtsein ihrer Bekenner bestimmt wurde. Vermittelt wurde diese christliche Sittenlehre durch den Glauben an Gott und die göttliche Würde und Bestimmung jedes Menschen. Dieser Glaube und diese Anerkennung des christlichen Sittengesetzes waren daher die beiden Elemente des Urchristenthums, des christlichen Bewußtseins in den Zeiten seiner Entstehung. Beide waren an sich Sache der Innerlichkeit und fanden ihre empirische Darstellung, das eine als Glaube in dem Cultus, das andere als moralische Bestimmung des Menschen im sittlichen Wandel. Beide wurden im Laufe der Zeiten weiter ausgebildet, es entstand eine christliche Sittenlehre und es entstand eine christliche Glaubenslehre und ein christlicher Cultus. Die Entwickelung dieser beiden Seiten der christlichen Religion schlug jedoch zwei sehr verschiedene Wege ein. Während das Sittengesetz, das uns schon in den ersten Zeiten als etwas Fertiges, Gegebenes entgegentritt, fast unverändert sich erhielt und nur durch sehr unwesentliche Zuthaten vermehrt wurde, entwickelte sich das Minimum des Dogmas und des Cultus der Urkirche eigentlich erst später. Der Glaube des Urchristenthums ließ sich auf einen oder zwei Sätze zurückführen, und sein Cultus beschränkte sich auf einige wenige Gebräuche, Agapen, Zusammenkünfte, die in der Natur der Sache begründet waren. Das Urchristenthum cultivirte fast ausschließlich das Wesen des christlichen Bewußtseins, sein Sittengesetz, durch einen christlichen Wandel. Bereits im 2. Jahrhundert schlug jedoch die christliche Kirche eine Richtung ein, welche das Wesen in den Hintergrund und die Form, das Unwesentliche in den Vordergrund drängte. Es bildete sich eine christliche Priesterkaste, und diese hatte ihre besondern Gründe, hauptsächlich das christliche Dogma und den Cultus anzubauen. Die Glaubenslehren und Ceremonien wurden unendlich vervielfältigt und nach und nach so sehr zur Hauptsache gemacht, daß die Kirche bald in das Stadium der Corruption eintrat, in welchem es wenig mehr auf die Verwirklichung der christlichen Moral, sondern auf die Anerkennung der Äußerlichkeiten, der unzähligen Dogmen und Ceremonien ankam. Nun bildeten diese das specifische Merkmal der christlichen Kirche so sehr, daß noch heutzutage die verschiedenen christlichen Kirchen und Sekten nur durch die Dogmen und den Cultus voneinander sich unterscheiden, während sie in Beziehung auf die Anerkennung des christlichen Sittengesetzes kaum voneinander abweichen.

Man sieht also, daß der Ausdruck „christliche Religion" an sich so vag und zweideutig ist, daß er, besonders wenn es sich um wissenschaftliche Deductionen, um ein System handelt, eine genaue logische Zergliederung unmöglich entbehren kann. Es reicht nicht hin, einfach zu sagen, der Staat muß die „christliche Religion" zu seiner Grundlage machen, sondern es handelt sich

wesentlich um die Frage: welches der beiden christlichen Elemente muß die Basis, das leitende Princip des Staates sein? Muß sich der Staat auf das christliche Sittengesetz stützen, oder auf die christlichen Dogmen und den Cultus? Muß er die christliche Moral zu seinem leitenden Gedanken machen, oder die christlichen Ceremonien und die christlichen Glaubenslehren? und hier dann wieder katholische oder protestantische, rationalistische, pietistische Satzungen u. s. w.? Muß er sich auf das Wesen stützen oder auf die Form? Diese Frage präcis und mit logischer Schärfe zu beantworten unterlassen nun wohlweislich die Ritter des „christlichen Staates", weil es ihnen dienlicher ist, hinter dem vagen Ausdruck „christliche Religion" sich zu verschanzen, um so eine gangbare Firma für ihre unhaltbaren Theorien zu erhalten. Ich erlaube mir jedoch die Sache anders zu entscheiden.

Insofern nun das christliche Sittengesetz identisch ist mit der Idee der Sittlichkeit und die Voraussetzung enthält, ohne welche überhaupt kein sittlich freies Zusammenleben existiren kann, muß es auch der Staat zu seiner Grundlage machen, und insofern wird der Staat stets ein christlicher sein und sein müssen. Allein die Herren Stahl und Consorten meinen anders, ihr christlicher Staat muß schlechthin die christliche „Religion" oder Kirche, also beide Elemente derselben, das Sittengesetz und die Glaubenslehre sowie die Ceremonien zur Voraussetzung haben. Den Grund dieser Forderung werde ich unten näher beleuchten; hier noch einige Worte über die vernünftige Möglichkeit des christlichen Staates in der Auffassung von Stahl u. a.

Der oben berührte Ausdruck, der Staat müsse die „christliche Religion" zum Maßstab des Urtheils haben, nach welchem er seine Ziele anstrebe und seine Lebensverhältnisse ordne, kann vernünftigerweise nichts anderes bezeichnen als die Sanction der christlichen Kirche durch den Staat, wodurch jene zu einer politischen Institution erhoben und mit einem auf die Verhältnisse der Staatsangehörigen influirenden gesetzlichen Zwang belehnt wird. Wie bereits gezeigt wurde, sind die christlichen Dogmen und Ceremonien gegenüber dem christlichen Sittengesetz nicht nur etwas rein Individuelles, Willkürliches, also nichts Nothwendiges, sondern auch etwas Unwesentliches, was im Verlaufe der Zeiten durch individuelle Zuthaten entstanden ist. Kann nun der Staat dieses Zufällige und Unwesentliche durch gesetzliche Sanction zu etwas allgemein Bindendem, zu etwas allgemein Zwingendem machen? Kann der Staat diese oder jene Glaubenslehre, diese oder jene Ceremonie gesetzlich sanctioniren? Kann der Staat verlangen, daß man im 19. Jahrhundert Sätze für absolut wahr halte, welche durch zufällige Umstände in frühern Jahrhunderten von pfiffigen Priestern und kaiserlichen Despoten sanctionirt wurden? Kann er den Staatsbürger zum Glauben an die Dreieinigkeit, an die Transsubstantiation, an Wunder, zur Unterwerfung unter gewisse Ceremonien gesetzlich zwingen? Allein, sagen die Vertheidiger des christlichen Staates, Dogma, Cultus und Moral sind unzertrennlich. Die tägliche Erfahrung lehrt jedoch, daß der blindeste Glaube, die hölzernste Übung der Ceremonien sehr häufig nur der Firnis für Dummheit und Unsitte ist, während die freieste Weltanschauung, die rationalistischste Auffassung des Christenthums, die größte Vernachlässigung des Cultus mit dem sittlichsten Charakter sich sehr wohl verträgt, zum Beweise, daß jene Dinge unwesentliche Äußerlichkeiten sind. Der Staat kann daher in keiner Weise berechtigt sein, diesen unwesentlichen Dingen einen gesetzlichen Zwang beizulegen.

Dies ist aber noch aus einem andern Grunde unmöglich. Die Herren des christlichen Staates sprechen stets nur von der christlichen Kirche. Nun gibt es aber zufällig nicht eine christliche Kirche, sondern es gibt zwei, drei, es gibt mehrere christliche Kirchen. Alle diese verschiedenen Kirchen stimmen dem Wesen nach in Anerkennung des christlichen Sittengesetzes überein, allein der Form nach, in Beziehung auf das Unwesentliche, in Beziehung auf Glaubenslehren und Ceremonien unterscheiden sie sich so sehr voneinander, daß gerade dieser Unterschied ihre specifischen Merkmale bildet. Welches ist nun der rechte Glaube, welches sind die rechten Ceremonien? Sobald sich der Staat auf die Beantwortung dieser Fragen einläßt, d. h. sobald er Glaubenslehren und Ceremonien für politisch relevant erklärt, so muß er entweder die Lehren einer bestimmten Kirche für allein gültig proclamiren und daher gesetzlich sanctioniren. Dieses Verhalten ist nun allerdings sehr consequent und principmäßig, allein der Staat macht sich dadurch, abgesehen von der Unverträglichkeit dieser Privilegirung einer einzigen Kirche mit der Gewissensfreiheit, zum Theologen, der Staat macht sich zum Glaubensrichter, der über theologische Controversen entscheidet und dogmatisches Schulgezänk aburtheilt. Der Staat begibt sich also auf ein Gebiet, wohin er gar nicht gehört, auf ein Gebiet, das dem Wesen des Staates und der Staatsgewalt vollständig widerspricht. Oder aber der Staat muß mehreren Kirchen gleiche Rechte ertheilen, er muß zwei, drei, er muß mehrere Staatskirchen, zwei, drei und mehrere

Glaubenslehren und Ceremonialgesetze sanctioniren. Dadurch aber sündigt er gegen den Begriff des Gesetzes. Gegenstand eines Gesetzes kann nur das Nothwendige sein, denn zum Unnöthigen kann niemand rechtlich gezwungen werden, das Gesetz muß daher stets einfach, kategorisch sein, das Gesetz schließt schlechthin jedes Entweder Oder aus, das Gesetz enthält das einfache Muß. Nicht dies oder das, nicht diese oder jene Art kann gesetzlich sein, sondern einfach nur das bestimmte Dies, die bestimmte Art. Der Staat kann daher consequenterweise entweder nur eine bestimmte Kirche sanctioniren oder gar keine. Sobald er mehrere Kirchen zu Staatskirchen macht, hebt er sogar selbst die Staatskirche und den „christlichen Staat" selbst auf, denn er proclamirt indirect das Princip der Sektenfreiheit. Der protestantische Abfall von der katholischen Staatskirche datirt z. B. daher, daß es einzelnen und mehreren nicht mehr beliebte, sie anzuerkennen. Sobald nun der Staat auch eine protestantische Staatskirche schafft, so sanctionirt er dieses Belieben einzelner und zwar nicht blos in der Vergangenheit, sondern consequenterweise auch für die Zukunft, d. h. er muß den beliebigen Abfall von der Staatskirche anerkennen, so oft Gelegenheit dazu ist. Damit aber ist der Begriff der Staatskirche als einer allgemein gesetzlich bindenden Anstalt vernichtet. Diese Nothwendigkeit fühlt der katholische Staat sehr gut; darum gibt es z. B. in Österreich auch nur eine Staatskirche, denn die Staatsgewalt hütet sich, durch die Emancipation der Protestanten ihren katholischen Unterthanen das lebendige Beispiel zu geben, daß etwas Gesetzliches unwesentlich sei, daß man etwas zum Gesetz gemacht habe, was nicht nothwendig ist, was man also auch nicht nothwendig und nicht eigentlich zu befolgen braucht.

Der christliche Staat charakterisirt sich ferner dadurch, daß er die „Gebote der christlichen Offenbarung zu seiner Voraussetzung hat".

Inhalt der Offenbarung ist stets ein den menschlichen Willen bestimmendes Gesetz, das unabhängig von ihm entsteht, von oben herab auf ihn kommt und auf absolute Gültigkeit Anspruch macht. Jeder Staat, dessen Einrichtungen und Grundprincip auf eine Offenbarung zurückgehen und ihre Gültigkeit von einer Offenbarung ableiten, enthält daher nothwendig folgende Momente:

Da der Staat eine Anstalt ist, welche auf seine Mitglieder einen gesetzlichen Zwang ausübt, so übt ein auf Offenbarung basirter Staat einen absoluten Zwang aus, d. h. die Staatsgewalt leitet ihr Recht zu herrschen nicht aus dem Willen der Bürger, sondern aus einer von dem Gesammtwillen unabhängigen Macht, nicht aus einer menschlichen, natürlichen, sondern aus einer übermenschlichen, übernatürlichen Quelle ab. Dadurch erzeugt sich die Lehre von dem so berüchtigten göttlichen Recht der Herrscher, welches man füglich als den letzten Grund der meisten Revolutionen neuerer Zeit ansehen kann, ein Recht, das mit der Idee des Staates, mit der menschlichen Freiheit, mit dem Menschenthum absolut unvereinbar ist, weil es freigeborene Menschen zu willenlosen Gegenständen macht, die kraft einer von ihnen unabhängigen und außer ihnen liegenden Ursache bestimmt und gebraucht werden können wie eine Sache. Durch die Zurückführung seiner Gewalt und seiner Gesetze und Einrichtungen auf eine Offenbarung versetzt der Staat sich selbst und seine Thätigkeit auf ein Gebiet, das der menschlichen Vernunft ebenso sehr als dem menschlichen Willen verschlossen ist, auf das mystische Gebiet der Übermenschlichkeit. So ein „christlicher Staat" ist unverträglich mit der Freiheit der menschlichen Kritik. Denn sobald es gestattet ist, die Offenbarung auch in Zweifel zu ziehen, sie zu beurtheilen, so geräth das Geoffenbarte in Gefahr, auch nicht als Offenbarung anerkannt zu werden.

Der „christliche Staat" muß daher die Freiheit des menschlichen Urtheils vernichten. Zufälligerweise aber hat sich die menschliche Vernunft schon geraume Zeit daran gewöhnt, nicht mehr schlechthin zu glauben, sondern zu prüfen, wie es schon der Apostel Paulus angerathen hat; die menschliche Vernunft muß daher den „christlichen Staat" mit Protest zurückweisen.

Was geoffenbart ist, stammt aus höherer, unfehlbarer Quelle, es muß somit absolute Gültigkeit haben, denn hätte es diese nicht, könnte es auch falsch und fehlerhaft sein, so würde dadurch die Offenbarung compromittirt. Was absolute Gültigkeit hat, ist schlechthin gut, und zwar gut so, wie es ist, schließt deshalb jede Veränderung und Verbesserung aus, denn diese wäre ein Beweis, daß die ursprüngliche Offenbarung unvollkommen, fehlerhaft war. Der auf „Offenbarung" basirte „christliche Staat" repräsentirt daher das Princip der Stabilität, die absolute Gültigkeit des bestehenden Zustandes, er schließt Reformen, er schließt das Princip des Fortschreitens aus und ist somit unverträglich mit dem ersten und höchsten Naturgesetz des Lebens, mit dem Gesetz der Bewegung. Der „christliche Staat" führt daher nothwendig zur Revolution, er hat dazu geführt und wird dazu führen.

Die Offenbarung wird vermittelt durch die Diener des offenbarenden Wesens, d. h. durch

die Priester. Priester sind Menschen, durch die Offenbarung aber werden sie zu untrüglichen Gefäßen des göttlichen Willens gemacht und ihren Aussprüchen göttliche Autorität beigelegt. Der „christliche Staat" geräth daher in Gefahr, alles das sanctioniren zu müssen, was die Priester als göttliche Wahrheit ausgeben, und in der That ist kein Unsinn so groß, der nicht irgendwann oder irgendwo ein Glaubensartikel gewesen wäre.

Priester sind, seit die Welt steht, die Avantgarde des Despotismus, die schwarze Gensdarmerie, welche auf alles fahndet, was sich frei regt und bewegt im Reiche des Geistes. Der „christliche Staat" räumt daher einer Kaste, deren Geschäft es ist, die menschliche Freiheit zu befehden, einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf das Volksleben ein, d. h. er liefert das Volk seinen geistigen Henkern in die Hände.

Endlich hat zu allen Zeiten der thatsächliche Zustand des christlichen Staates so köstliche Früchte getrieben, daß er auch erfahrungsmäßig verurtheilt werden muß. Während in den menschlichen Staaten, wo die Gewalt auf das Volk zurückgeführt wird, die Freiheit blüht und ein geordneter Rechtszustand, stoßen wir in „christlichen Staaten" allenthalben auf Censur und Vernichtung jeglicher Freiheit, auf Majestäts- und Hochverrathsprocesse, auf Polizeiwillkür und Mangel an einem die persönliche Freiheit garantirenden Rechtszustand.

Kehren wir nach dieser Apostrophe zum Hauptthema zurück. Ich stellte oben denjenigen Zustand als das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, als Gewissens- und Religionsfreiheit dar, in welchem der erstere in Beziehung auf die religiösen Angelegenheiten seiner Mitglieder sich indifferent verhalte, also weder einen positiven noch einen negativen Zwang ausübe. Die Religion, d. h. der Glaube und die Symbole, welche jenem zur Folie dienen, bezeichnete ich als Gegenstände einer individuellen Neigung, als Privatangelegenheiten, welche der Staat ebenso wenig zur Allgemeinheit erheben, d. h. mit publicistischem Zwange belehnen dürfe, als z. B. das Schönheitsgefühl der Einzelnen und die Formen, in welchen sich dieses etwa objectivirt, oder als die Freundschaft und die Symbole, welche sich daran knüpfen. Ebenso wenig als z. B. der Staat Gesetze in Beziehung auf die Freundschaft erlassen oder ein Symbol der Freundschaft, z. B. das Anstoßen mit Weingläsern und nachfolgendem Händedruck, sanctioniren darf, ebenso wenig hat er das Recht, in Beziehung auf die Religion einen Zwang auszuüben und gewisse Symbole und Gebräuche zu einer Nothwendigkeit zu machen, der sich alle unterwerfen müssen.

Durch diese Forderung wird der herkömmliche Begriff von Gewissensfreiheit bedeutend erweitert. Die gewöhnliche Doctrin begreift unter Gewissensfreiheit folgende Rechte: 1) Niemand kann zu einer andern Religion gezwungen werden. 2) Jedem steht frei, zu einer andern Religion überzutreten. 3) Keinem darf seiner Religion wegen der Staatsschutz versagt werden. 4) Die Ausübung des Cultus oder die Gottesverehrung ist jedem wenigstens im Hause gestattet.

Diese Definition ist jedoch weiter gar nichts anderes als eine Paraphrase des Gewissenszwangs, wie ihn die Verfassungen oder die Praxis der „christlichen Staaten" ausübt. Um vorerst von den übrigen Punkten zu abstrahiren, enthält bereits die erste Bestimmung die Sanction des Gewissenszwangs, denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß der Staat das Recht habe, seine Angehörigen überhaupt zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen oder Confessionen zu zwingen. Die rechtliche und logische Unmöglichkeit dieses Zwangs habe ich jedoch bereits nachgewiesen, er beruht, wie gesagt, auf der falschen Identificirung von Moral und Cultus und auf der falsch aufgefaßten Forderung, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne. Dieser Satz ist ganz richtig, wenn man dabei das Wesen der Religion, ihren Inhalt im Auge hat und unter Religion die Anerkennung und die Herrschaft des Sittengesetzes versteht. Identificirt aber der Staat mit diesem Sittengesetz die Äußerlichkeiten der Religion, die Glaubenslehren und die Ceremonien, so geräth er auf die oben berührten Absurditäten und übt in optima forma einen Gewissenszwang aus, weil er zur Anerkennung gewisser Förmlichkeiten zwingt, die nun einmal für viele Leute nur leere Förmlichkeiten sind. Ein Staat, der positiven Glaubenszwang ausübt, d. h. der seine Angehörigen zwingt, die Äußerlichkeiten irgendeiner der bestehenden Kirchen, d. h. ihre Dogmen und Ceremonien anzuerkennen, der kann consequenterweise jeden Einzelnen nöthigen, jeden Tag die Messe oder jeden Sonntag die Predigt zu hören, so und so oft oder überhaupt das Abendmahl zu nehmen, denn das Abendmahl ist so gut eine Ceremonie als die Taufe oder die kirchliche Einsegnung der Ehen, welche der „christliche Staat" mit einem alle bindenden Zwange belegt. Ein solcher Staat greift in die innerste Freiheit des Menschen ein und maßt sich an, da zu befehlen, wo niemand herrschen soll als des Menschen eigenster Wille.

Als zweite Voraussetzung stellt die Glaubensfreiheit die Forderung an den Staat, daß er in

Beziehung auf religiöse Angelegenheiten keinen negativen Zwang ausübe. Dieser negative Zwang kann sich direct und indirect äußern.

Einen directen Zwang übt der Staat auf das religiöse Gefühl seiner Mitglieder aus, wenn er in irgendeiner Weise hindernd oder beschränkend in die Form ihrer äußern Gottesverehrung, also in ihre kirchlichen Gebräuche eingreift. Einen solchen Zwang darf der Staat nicht ausüben, denn er verletzt ebenso die persönliche Freiheit, als wenn er zum Anschluß an irgendeine der bestehenden Confessionen zwingt. Das religiöse Gefühl ist, wie schon bemerkt, eine innerliche Seite des Menschen, ein Ausdruck seiner Individualität; die Freiheit des religiösen Gefühls ist daher ein Merkmal der persönlichen Freiheit, und der Staat ist gerade diejenige Anstalt, in welcher jeder Einzelne seine Individualität frei entwickeln können muß. Der Staat hat deshalb in keiner Weise das Recht, sich in die innern Angelegenheiten eines Vereins zu mischen, in welchem das religiöse Gefühl einzelner Staatsangehörigen seine Befriedigung findet. Solche Vereine stehen zum Staate in demselben Verhältniß wie z. B. die Hausordnung, die häuslichen Gewohnheiten und Gebräuche der Familie, d. h. sie sind wesentlich sich selbst bestimmend, von sich selbst abhängend und auf sich selbst angewiesen. Die Familie, ihre Gewohnheiten, die Hausordnung, das Schlafzimmer sind Heiligthümer, die jede freie Verfassung respectirt, ebenso ist das religiöse Gefühl des Menschen und die Form, in welcher es zu Tage kommt, der Tempel seiner Individualität, der jedem profanen Eintritt verschlossen sein muß. Wie würde man eine Staatsgewalt beurtheilen, welche durch Gesetze oder die Polizei z. B. dem Familienvater die Hausordnung, die Stunde des Essens oder Schlafengehens, die Zahl der täglichen Gerichte vorschreiben würde? Ein solcher Zwang wäre nicht blos verletzend, sondern absurd, er wäre sogar lächerlich, er wäre komisch. Dasselbe Urtheil muß den Zwang treffen, welchen der Staat in religiösen Angelegenheiten ausübt. Und doch wird er ausgeübt in einem Jahrhundert, in welchem man es nachgerade unbegreiflich findet, daß man in frühern Zeiten Menschen todtschlug, die andern Glaubens waren, daß man ketzerische Nationen ganz zu vertilgen suchte, daß man Kinder der Andersgläubigen für Bastarde erklärte, daß man Ketzer mit Hunden und Gensdarmen in die Tempel der privilegirten Kirche hetzte, daß man sie aus dem Lande jagte, ihnen bürgerliche Ehre und Menschenrechte entzog, ihnen die Merkmale der öffentlichen Gottesverehrung, z. B. Glocken, Kirchen, Begräbnißplätze, verbot. In unsern Tagen kann nun freilich ein unsittliches Princip nicht mehr in der crassen Form auftreten, welche es früher charakterisirte, ein Nero und Tiberius gehören zu den moralischen Unmöglichkeiten des 19. Jahrhunderts, obgleich das Princip, das diese absoluten Herrscher repräsentirten, noch allenthalben dominirt. So hetzt man denn auch die Ketzer nicht mehr mit Hunden in die privilegirten Tempel der Staatskirche, aber man drückt sie auf andere Weise, man läßt Polizei, Gensdarmen und widerrechtliche Gesetze und Verordnungen gegen sie los. Hier darf die Gottesverehrung der Katholiken, dort der Cultus der Protestanten nicht öffentlich sich blicken lassen; hier ist dieser, dort jener religiösen Partei nur die Hausandacht gestattet; hier wird diese, dort jene Confession in ihren religiösen Gebräuchen beschränkt und gehindert. Vorzüglich hat dieses Schicksal in neuerer Zeit die Deutschkatholiken getroffen. Nicht genug, daß man sie in den meisten Staaten geradezu unter die Curatel der Polizeidiener stellte, daß man ihnen öffentliche Gottesverehrung, öffentliche Einladungen, das Recht, öffentliche Kirchen zu haben, untersagte, daß man, um die Lächerlichkeit und Absurdität auf die Spitze zu treiben, ihnen sogar die Größe ihrer Betsäle nach Quadratschuhen vorschrieb, wurde der Übertritt zum Deutschkatholicismus hier und da dem Hochverrath gleichgestellt und gesetzlich verboten. Ist dies nun nicht dasselbe Princip, nach welchem früher die Hugenotten in Frankreich, die Hussiten in Böhmen u. s. w. behandelt wurden? Kann man nicht mit demselben Rechte zu glauben verbieten, daß zweimal zwei vier sei und die Erde um die Sonne sich drehe? Ja man könnte es und würde es thun, wenn man ein Interesse und die Macht dazu hätte.

Hierher gehört auch die Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester. Wenn der protestantische Staat diese letztern zwingt, wider ihre Überzeugung und die Lehren ihrer Kirche gemischte Ehen einzusegnen, ohne das Versprechen der Eheleute, die Kinder katholisch erziehen zu wollen, so ist dies ein Eingriff in die Gewissensfreiheit katholischer Priester, und wenn der katholische Staat Protestanten zwingt, jenes Versprechen vor der ihnen unentbehrlichen priesterlichen Copulation abzulegen, so ist dies eine Verletzung der Gewissensfreiheit von Protestanten. In dieses Dilemma geräth jeder Staat, der eine Staatskirche sanctionirt hat, und es gibt für ihn nur einen Ausweg, nämlich die Emancipation der bürgerlichen Verhältnisse, also auch der Ehe von der priesterlichen Sanction, d. h. Aufhebung der Staatskirche.

Von gewisser Seite her wird nun zwar freilich behauptet, der Staat erfülle die Forderungen der Gewissensfreiheit schon dadurch, daß er jedermann glauben lasse, was er wolle, d. h. daß er nicht in das Innere des Menschen durch physischen Zwang eingreife. Diese innere Gewissensfreiheit dürfe aber keine äußere werden und begründe keineswegs den Anspruch auf unbeschränkte Verwirklichung des Glaubens, d. h. auf Freiheit des Cultus und der äußern Gottesverehrung. Diese seien dem Bereiche der Staatsgewalt verfallen, welche ein Recht habe, sie zu beschränken. Es enthält diese Behauptung jedoch einen Paralogismus, der nur durch die Perfidie seiner Urheber erklärt werden kann. Gegenstand der Einwirkung der Staatsgewalt kann nur ein Gegenstand sein, d. h. nur etwas, was aus der Innerlichkeit in die Sinnenwelt heraustritt. Der Glaube äußert sich nun als Cultus. Für den Staat ist also der Glaube nur als Cultus greifbar, die Gewissensfreiheit somit nur als Cultusfreiheit zu statuiren oder zu verletzen. Auf das Gefühl an sich, auf das Innere des Menschen unmittelbar einzuwirken ist noch keinem Despoten gelungen und wird auch keiner Gewalt je gelingen, die außer dem Menschen liegt, sonst wäre längst kein Gedanke und kein Wille mehr in der Welt, sonst hätte der Mensch seine Willensbestimmung längst auf dem Polizeibureau zu holen. Was man also nicht hindern kann, das kann man auch nicht gestatten; denn gestatten kann man nur das, was man auch verbieten könnte. Die Möglichkeit einer Einwirkung der Staatsgewalt auf das religiöse Gefühl des Menschen kann sich deshalb nur auf dessen Äußerung, auf den Cultus beziehen! Unter Gewissensfreiheit ist somit nichts anderes zu verstehen als Religionsfreiheit, d. h. Freiheit der äußern Gottesverehrung.

Auch diese Ausführung beweist wieder zur Genüge, welch beschränkten Standpunkt die herkömmliche Definition der Gewissensfreiheit, die oben angeführt ist, einnimmt. Wenn diese Definition es als ein Merkmal der Gewissensfreiheit bezeichnet, daß die Ausübung des Cultus jedem wenigstens im Hause gestattet sein müsse, so verfällt sie in den eigenthümlichen Fehler, daß sie etwas als Freiheit bezeichnet, was wesentlich Beschränkung der Freiheit involvirt. Sobald einer Religionspartei nur die Hausandacht gestattet ist, so ist ihr damit die Freiheit der öffentlichen Andacht genommen und diese Beschränkung verletzt ebenso sehr die persönliche Freiheit, als sie jedes vernünftigen Grundes entbehrt.

Indirect übt die Staatsgewalt einen negativen Zwang auf das religiöse Gefühl der Staatsbürger aus, wenn sie den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, die Ausübung gewisser politischer Befugnisse von dem Anschluß an die Staatskirche abhängig macht und denjenigen ihre politischen Rechte verkümmert, welche einem nicht privilegirten religiösen Verein angehören. Dieser indirecte Zwang geht neben dem directen her und ist auch demselben Urtheil verfallen. Die kirchlichen Gebräuche stehen in gar keinem Causalzusammenhange mit den bürgerlichen Rechten. Der Staat, wenn er seiner Idee entspricht, kennt nur Bürger und Menschen, aber keine Rechtgläubigen und keine Dissidenten, er kann von seinen Angehörigen nur die Anerkennung der Gesetze und die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten verlangen, aber nimmermehr die Anerkennung gewisser Glaubenslehren und Ceremonialgesetze.

Also auch in dieser Beziehung sanctionirt die gewöhnliche Definition von Gewissensfreiheit ganz eigentlich den Gewissenszwang, wenn sie an den Staat nur die Forderung, keinem seiner Religion wegen den Staatsschutz zu versagen, stellt. Auf den Staatsschutz kann jeder Anspruch machen, der das Territorium eines Staates betritt, sind ja doch in neuerer Zeit sogar die Thiere unter den Staatsschutz gestellt worden. Eine Gewissensfreiheit, die den Dissidenten nichts weiter gewährte als den Staatsschutz, würde daher diese in politischer Beziehung nicht über das Thier stellen.

Ich habe nun in Beziehung auf die Emancipation der nur geduldeten oder in der einen und andern Weise beschränkten religiösen Vereine noch einiges zu bemerken. Man beruft sich besonders auf seiten der Juristen sehr häufig auf das positive Recht, auf die im Staate geltenden Gesetze und hat dies besonders in der deutschkatholischen Angelegenheit gethan. Es ist dies dasselbe Verfahren, welches auch in den Petitionen und Kämpfen für Herstellung der Preßfreiheit und anderer Menschenrechte gewöhnlich beobachtet wird. Allein abgesehen davon, daß die Gesetze in den meisten Fällen einer doppelten Auslegung unterworfen werden können und sehr häufig sogar der Gewissensfreiheit und Gleichstellung sämmtlicher religiöser Vereine geradezu widersprechen, gilt, sobald es sich um Menschenrechte handelt, der Grundsatz, den Börne in seiner Art mit den Worten ausdrückte: „Die Preßfreiheit, sonst hole euch alle der Teufel!“ Ja, Preßfreiheit und Religionsfreiheit, überhaupt Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte, sonst hole euch allerdings der Teufel! Rechte, welche die Menschheit bedingen, Rechte, ohne deren Dasein

der Mensch nicht mehr Herr über sich selbst und seine innersten Gedanken und Gefühle ist, solche Rechte können durch kein positives Recht unterdrückt werden, ein solches Recht ist rechtlich ungültig. Aber diese Appellationswuth an das positive Recht ist eine wahre Nationalkrankheit der Deutschen und ein sehr zweideutiger Beweis ihres Freiheitsgefühls. Wenn die ersten Menschenrechte unterdrückt werden, wenn Preßfreiheit und Gewissensfreiheit vernichtet ist, wenn deutsche Stämme vom Vaterland und der Nation losgerissen und vererbt werden sollen wie eine Sache, so beruft man sich im Kampfe gegen diese Gewaltthätigkeit nicht auf sein natürliches Recht, auf seinen Willen und sein Freiheitsgefühl, sondern auf eine äußerliche Bestimmung, auf Paragraphen eines Gesetzes, das vielleicht ohne Zuthun und Zustimmung der Betheiligten statuirt wurde. Dies ist politische Beschränktheit, Mangel an Freiheitsgefühl, welcher der Feigheit oft nahe verwandt ist.

Ebenso involvirt die gewöhnliche Art der Emancipation Andersgläubiger immer noch Gewissenszwang, weil sie stets nur den negativen Zwang aufhebt. Handelt es sich z. B. um Emancipation der Juden oder Deutschkatholiken, oder werden diese wirklich emancipirt, so geschieht dies nur in der Weise, daß sie den Angehörigen der Staatskirche gleichgestellt werden. In dieser Gleichstellung ist aber immer noch der Zwang für die Staatsangehörigen enthalten, zu irgendeiner positiven Glaubenslehre, zu irgendeinem Ceremonialgesetz sich zu bekennen. Es wird dadurch in Wahrheit der Glaubenszwang nicht vollständig aufgehoben, sondern die Zwangsanstalt wird nur erweitert, es wird neben der bestehenden Zwangsstaatskirche noch eine weitere Zwangskirche geschaffen. Die wahre Emancipation, die vollständige Vernichtung des Glaubenszwangs, die gänzliche Herstellung der Gewissensfreiheit kann sich daher niemals auf eine besondere Sekte beziehen, sondern muß allgemein gefaßt sein in dem Grundsatz: der Staat zwingt niemand zu einem bestimmten Dogma und zu irgendeiner Ceremonie, der Staat verhält sich dem Glauben und seinen Symbolen gegenüber völlig indifferent, er statuirt wahre Gewissensfreiheit.

Diese Forderung sucht man hin und wieder durch den Einwurf zu entkräften, daß durch eine solche Gewissensfreiheit der Zersplitterung des Volkes in unzählige religiöse Sekten Thür und Thor geöffnet werde. Besonders die Schwärmer für eine allgemeine Nationalkirche sind über diesen Punkt sehr geistreich gewesen. Jedoch ein klarer Blick in das Wesen der Religion und eine nur einigermaßen philosophische Auffassung der hierher gehörenden Verhältnisse muß obigen Einwurf und den Gedanken an eine Nationalkirche oder Nationalstaatskirche augenblicklich in seiner logischen Schwäche erkennen. Die Religion des Individuums ist nichts anderes als das Resultat seiner individuellen Beschaffenheit, der Ausdruck seiner Individualität und der Culturstufe, welche jeder Einzelne einnimmt. Das religiöse Gefühl gehört zu den specifischen Merkmalen der Individualität, ebenso gut als jedes andere Gefühl des Menschen, oder die Art und Weise, wie er sich selbst bestimmt und die Außenwelt auf sich bezieht. Was so durchaus individueller Natur ist, kann deshalb niemals nach einer allgemeinen Norm regulirt werden, weil sonst die menschliche Individualität verwischt und ihre Freiheit angegriffen würde. Es kann keine allgemeinen Bestimmungen für den Geschmack des Menschen geben, denn jeder einzelne wird durch die Außenwelt so afficirt, wie es seine Natur, sein ganzer Organismus bestimmt. Ein allgemeiner Nationalgeschmacksverein wäre deshalb eine Absurdität. Es wäre unnatürlich, gewisse allgemeine Gesetze aufstellen zu wollen, denen sich das Privatgefühl jedes Einzelnen zu accommodiren hätte. In Beziehung auf das religiöse Gefühl ist daher nur dasjenige der natürliche Zustand, in welchem vollständige Freiheit und der unbegrenzteste Spielraum für die Individualität jedes Einzelnen herrscht. Erfahrungsgemäß wird diese apriorische Wahrheit durch den kirchlichen Zustand der nordamerikanischen Freistaaten bewiesen. Hier hat das religiöse Gefühl vollständige Freiheit, hier ist das Vaterland der Sekten, weil sich jeder zu derjenigen religiösen Ansicht bekennt, die seiner Individualität zusagt. Diese Individualitäten aber sind sehr verschiedener Natur. Solange daher die Menschen nicht alle über einen Kamm geschoren sind, wie man zu sagen pflegt, ist die Zersplitterung in Sekten der natürlichste Zustand eines Landes in kirchlicher Hinsicht. Wäre es gegentheils in der Idee der Religion und in der Natur des Menschen begründet, das religiöse Gefühl der Einzelnen in eine alle umfassende Anstalt zu zwingen, so würde sich dieser Zustand da von selbst einstellen, wo die Natur volle Freiheit hat, sich zu entwickeln. Oder wenn das Zustandekommen eines solchen Zustandes längerer Zeit bedürfte, so müßten wenigstens die Keime dazu in den kirchlichen Zuständen Amerikas bereits sichtbar sein. Es findet aber geradezu das Gegentheil statt, denn tagtäglich bilden sich neue Sekten und Vereine, neue Ansichten und Gebräuche. Zwar sucht sich in dieser fluctuirenden Masse

die katholische Kirche als fester Kern zu consolidiren, um etwa einer spätern Krystallisation einen Anhaltspunkt zu bieten. Die Sektenfreiheit ist jedoch so sehr in der Natur des Freistaates begründet, daß über kurz oder lang der katholischen Kirche in Amerika eine wesentliche Umgestaltung droht. Das republikanische Bewußtsein und das dem Protestantismus zu Grunde liegende Princip der Gewissensfreiheit ist bereits so mistrauisch geworden, daß ein Principienkampf nicht ausbleiben kann. Dieser aber wird sich zunächst um die Oberherrlichkeit des Papstes drehen, und ist diese einmal verneint und vernichtet, dann ist der katholischen Kirche der Schwerpunkt, der bindende Kitt genommen, dann ist in ihr System der Stabilität eine Bresche geschossen, durch welche eine Flut von Sekten und Parteien eindringen wird.

Überhaupt lehrt die Geschichte aller Kirchen, daß diese nur in der Unterdrückung der Freiheit des individuellen religiösen Gefühls die Möglichkeit ihrer Existenz haben, so sehr, daß diese Unterdrückung das specifische Merkmal, das Lebensprincip der Kirche bildet. Eine Kirche, welche dem individuellen Glauben, den besondern Ansichten und Meinungen Freiheit gewährte, würde in demselben Augenblicke, in welchem sie dieses Princip aufstellte, aufhören Kirche zu sein, denn sie sanctionirte dadurch die Freiheit der Kritik, diese aber läßt sich keine Schranke gefallen, läßt sich keine Grenze ziehen, über welche sie nicht hinausdarf. Eine Nationalkirche müßte daher entweder ein bindendes Glaubensgesetz aufstellen, oder aber die individuelle Meinung freigeben. In jenem Falle geht die Freiheit verloren, in diesem Falle ist die Kirche unmöglich, weil sie sich in Sekten und Parteiungen auflösen muß.

Endlich ist die Feindschaft gegen die Zersplitterung des Volkes in religiöse Sekten mit der richtigen Auffassung der Religion unverträglich, denn sie setzt das Wesen derselben in das Dogma und den Cultus und nicht in das sittliche Princip. In Beziehung auf dieses letztere sind alle Sekten im allgemeinen einverstanden, während sie nur die äußere Form, Verschiedenheit der Glaubensansichten, verschiedene Gebräuche voneinander trennen. Man kann, wie schon gesagt, ein ganz sittlicher Mensch sein, ohne sich viel an Dogma und Cultus zu kehren; ja die tägliche Erfahrung lehrt, daß sehr häufig diejenigen Sekten, welche in Beziehung auf die religiösen Äußerlichkeiten von dem Ritus und den Lehren der herrschenden Kirche gar sehr abweichen, ihre Mitglieder viel moralischer machen als die Staatskirchen ihre Unterthanen, eben weil bei jenen Sekten alles mehr auf das Wesen, auf das sittliche Princip gestellt ist und dieses daher auch lebendiger in ihnen ist als da, wo die Form zum Wesen gemacht wurde.

Viele glauben auch, durch die Zersplitterung eines Volkes in religiöse Sekten werde seine politische Einheit gestört. Allein abgesehen davon, daß die Geltendmachung der Individualitäten auf den wahren Staat nicht nachtheilig influiren kann, weil es in der Idee des Staates begründet ist, sie zu gestatten, üben die religiösen Sekten nur dann einen störenden Einfluß auf die Einheit des Staates aus, wenn die Staatsgewalt eine falsche Richtung und Tendenz verfolgt. Als eine solche bezeichne ich diejenige Stellung einer Regierung, in welcher sie aus unwürdigen Rücksichten den Umtrieben und Machinationen der Priester irgendeiner religiösen Partei, jenen Umtrieben, welche allein religiöse Feindschaft und Unduldsamkeit gegen Andersdenkende erzeugen, nicht kraftvoll entgegentritt, weil sie vielleicht mit diesen Priestern zu einem gemeinsamen Zwecke liirt ist. In einem auf das Princip der Freiheit basirten Staate, wo die Regierung keine freiheitsfeindlichen Zwecke verfolgt und eine würdige, unabhängige Stellung den religiösen Parteien gegenüber einnimmt, werden diese ruhig nebeneinander wohnen und sich in politischer Hinsicht als Glieder einer Genossenschaft, eines freien Staates betrachten, und sollten ja fanatische Priester es wagen, diesen Frieden zu stören, so hat eine würdige Regierung Mittel genug in der Hand, diesen Feinden des Menschengeschlechts wirksam entgegenzutreten.

So viel hierüber. Eine Frage ist jetzt noch zu erörtern. Wie kommt es, daß trotz der Unvereinbarkeit der Staatskirche, d. h. des Gewissenszwangs, mit der Idee der Freiheit in den meisten besonders neuern Staaten die Staatsgewalt mit der Religion sich in der Weise verschwistert hat, daß daraus die Staatskirche entstand? Ich führe den Grund dieser Erscheinung zunächst auf die Affinität der Begriffe zurück, um welche es sich hier handelt. Jeder Staat repräsentirt in seiner Machtvollkommenheit, in seiner herrschenden schlechthin höchsten Gewalt die Idee des Absoluten. Dieser Satz gilt für Staaten aller Verfassungen, für Demokratien und Monarchien (Monarchie hier als absolutes Königthum genommen), und die besondere Art und Weise der Verwirklichung dieser Idee begründet den Unterschied der verschiedenen Staaten. In der Demokratie ruht die Machtvollkommenheit, die höchste Gewalt auf dem Volke, weil in diesen Staaten das Volk als der Urquell der gesammten Staatsgewalt und Kraft betrachtet wird. In der Monarchie dagegen ist die Staatsgewalt das Recht eines bestimmten Subjects, das Recht der

Person, welche herrscht. Beide Arten von Herrschaft stellen einen Willen dar, der schlechthin absolut, d. h. von keinem andern abhängig ist, unterscheiden sich jedoch darin voneinander, daß der in der Demokratie herrschende absolute Wille nur an sich absolut ist, während er in der Monarchie transscendent ist, außer dem Volke steht und so zum Absolutismus wird. Ebenso knüpft die Kirche ihre Gesetze an die Idee des Absoluten, d. h. eines schlechthin absoluten Daseins oder Willens. Die Kirche ist eine Anstalt, in welcher das Gesetz dieses absoluten Willens verkündigt und zur Anerkennung gebracht wird. Die Kirche und die absolute Monarchie sind daher zwei einander ganz nahe verwandte Anstalten.

In beiden gehorchen die Unterthanen einer über ihnen stehenden, von ihnen unabhängigen absoluten Gewalt. Beide sind die Formen, in welchen ein absoluter Wille realisirt wird. An sich unterscheidet sich der Absolutismus der Kirche von dem politischen dadurch, daß ihr zunächst der physische Zwang fehlt, wodurch sie die Anerkennung ihrer Gesetze erzwingen kann; ihr steht zunächst nur der psychologische Zwang oder die freiwillige Unterwerfung ihrer Unterthanen zu Gebote. Dies sind jedoch nicht immer und nicht für alle Zeiten hinreichende Garantien, um die Unterthanen im Gehorsam zu erhalten, die Kirche sieht sich deshalb nach einem Bundesgenossen um, welcher ihr seinen Arm, seinen physischen Zwang leiht. Dieser Bundesgenosse ist der ihr verwandte politische Absolutismus.

Ebenso reichen die Mittel, welche dieser besitzt, nicht für alle Fälle zur Erzwingung des Gehorsams seiner Unterthanen aus, denn ein Zufall oder sonst eine Ursache kann diesen die physische Übermacht verschaffen. Der politische Absolutismus muß sich deshalb ebenfalls nach einem Bundesgenossen umsehen, welcher ihn des Willens seiner Unterthanen versichert, welcher einen psychologischen Zwang ausübt. Dieser Bundesgenosse ist der kirchliche Absolutismus. Beide verbünden sich nun, ergänzen sich gegenseitig und helfen einander ihre Zwecke erreichen.

Der politische Absolutismus zwingt seine Unterthanen zum Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, er schafft eine allein gültige, privilegirte Staatskirche, welcher seine Unterthanen angehören müssen. Die Kirche in ihrer Dankbarkeit für den geleisteten Dienst gibt dem politischen Absolutismus die Weihe, stempelt seine Gewalt zu einer absolut gültigen, zu einer göttlichen und unantastbaren. Die herrschende Gewalt zwingt die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Kirche, und die Kirche erzieht sie zum Gehorsam gegen den Staat, beide finden in diesem doppelten Gehorsam ihre Rechnung, die Quelle ihrer Existenz, die Garantie ihrer Macht.

Diese Gründe, die natürliche Verwandtschaft beider Gewalten und ihr gemeinsames Interesse stifteten den Bund zwischen der christlichen Kirche und dem römischen Imperatorendespotismus unter Konstantin, den man den Großen nennt. Die Folgen davon waren sehr bald sichtbar. Was ursprünglich freiwillig gewesen, was in den Zeiten des Urchristenthums in das Belieben jedes Einzelnen gelegt war, wurde jetzt geboten. Direct und indirect wurden die Nichtchristen zur Unterwerfung unter das Gesetz der christlichen Kirche gezwungen, der Austritt aus ihr gesetzlich verboten und eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Glauben mit den empfindlichsten Nachtheilen und Strafen bedroht. Die Gewissensfreiheit hatte ein Ende.

Im Abendlande gestaltete sich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche anfangs anders. Solange die Träger der Staatsgewalt nicht absolut waren, solange sie nur eine vom Volke übertragene Gewalt ausübten, war ihre innerste Überzeugung von der absoluten Gültigkeit, von der Göttlichkeit der Lehren der Kirche der Hauptgrund, welcher sie bewog, ihren weltlichen Arm der Kirche zu leihen, abtrünnige Ketzer zu verfolgen, überhaupt Gewissenszwang zu üben, oder auch die selbstherrliche Jurisdiction der Kirche anzuerkennen. Später äußerte aber auch hier die oben berührte Verwandtschaft beider Gewalten ihre Wirkung, es erzeugte sich nach und nach der fürstliche Absolutismus, die Lehre von dem göttlichen Rechte der Herrscher und der göttlichen Natur der Staatsgewalt. Zwar kam der kirchliche Absolutismus, als durch die Anmaßung der Päpste die Selbständigkeit der Throne immermehr gefährdet wurde, mit der politischen Herrschaft in Collision, allein dieses Zerwürfniß berührte nur das gegenseitige Verhältniß zwischen zwei verwandten Gewalten, für das Verhältniß, in welchem sie zu den Unterthanen standen, und besonders für die Freiheit der letztern blieb es ohne Einfluß.

Nach der Reformation wurde der Zusammenhang zwischen beiden Gewalten immer inniger. Die katholische Kirche hatte durch die kirchliche Revolution einen zu gewaltigen Stoß erlitten, als daß sie sich in dem weltlichen Absolutismus nicht wiederum eine Stütze hätte suchen müssen. Die protestantische Kirche, schon in ihren ersten Anfängen auf die Unterstützung der politischen Gewalt angewiesen, verschmolz zuletzt so innig mit dieser, daß in protestantischen Staaten, wie im Khalifat, der Regent zugleich kirchliches Oberhaupt wird, wenn auch misbräuchlich wird, da

das protestantische sogenannte Oberbischofsrecht über den Glauben keine Gewalt geben sollte. Aber alle und jede Gewalt artet aus, wird despotisch, wenn nicht die allgemeine Freiheit aller Glieder sie beständig in Schranken hält. Das fehlte aber bisher in der protestantischen Kirche, einen Theil der Reformirten und die neuern Synodalverfassungen ausgenommen. Und auch letztere sind unvollständig. So bestand denn seither meist zwischen dem politischen Absolutismus und den Kirchen die innigste Freundschaft. Beide greifen ineinander und unterstützen sich gegenseitig, beide verbindet das gemeinsame Interesse, das Volk auf derjenigen Culturstufe zu erhalten, auf welcher es eine absolute, außer ihm liegende Gewalt anerkennt. Die Priester lehren, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei, und die politische Gewalt sucht jeder Neuerung auf kirchlichem Gebiete entgegen zu treten, jede Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff, jede freisinnige Auffassung der religiösen Dinge zu beschränken. Überall wird die Orthodoxie durch die Polizei unterstützt, überall hält man sich seitens der Regierungen zu derjenigen Partei, welche den kirchlichen Absolutismus vertritt. Dieser innige Zusammenhang zwischen Staatsgewalt und Kirche ist besonders aus den neuern Bewegungen auf kirchlichem Gebiete ersichtlich. Man fürchtete z. B. den Deutschkatholicismus, weil er kirchlich revolutionäre Elemente enthält, weil er die Macht der Priester lähmt, seinen eigenen Priestern fast gar keine Handhabe gibt, an welcher die Staatsgewalt sie fassen kann; man fürchtet jeden andern kirchlichen Abfall, weil er das Princip der Stabilität angreift, die Fahne des Fortschritts aufpflanzt und dieser Fortschritt bei der innigen Verwandtschaft zwischen Staats- und Kirchengewalt nothwendig beide afficiren muß. Kirchliche und politische Freiheit sind ebenso nahe verwandt als ihre Gegensätze, als kirchlicher und politischer Absolutismus. Wer in Sachen des Glaubens und der Kirche zu denken anfängt, der wird auch in politischer Beziehung nicht mehr blindlings glauben und gehorchen. Abt.

Gleichgewicht (Politisches). Im Verhältnisse von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft das Streben der Erhaltung naturgemäß gegenüber, und wo man ein Übergewicht geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derjenige Staat, der sich unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf Bewahrung des Gleichgewichts bedacht sein. Reicht die Kraft des letztern nicht aus, so sieht er sich wol auch nach Bundesgenossen um, damit der vereinten Macht gelinge, was bei fortdauernder Trennung unmöglich schien. In diesem Sinne ist das Streben für Erhaltung eines politischen Gleichgewichts so alt als die Weltgeschichte selbst. So erzählen Herodot und Xenophon, wie die Besorgnisse der Nachbarstaaten vor dem mächtigen Perserreiche unter Cyrus zu einer Conföderation der Assyrier, Lydier und Ägypter geführt, an deren Spitze Krösus gestanden habe. Schon eine solche Vereinigung mehrerer Staaten, um sich in ihrer Stellung gegen einen andern Staat zu behaupten, ist durch die Erkenntniß eines gemeinsamen Interesses und darum durch ein Verhältniß bedingt, worin sie sich in einem politischen Zusammenhange zu begreifen vermögen. Das Bewußtsein dieser Einheit politischer Interessen, das sich nun in der Form eines völkerrechtlichen Vertrags auf positive Weise äußern mag, kann durch vorübergehende Umstände, wie etwa durch einen gemeinschaftlich sie bedrohenden Angriff, geweckt worden sein und mit diesen Umständen selbst wieder verschwinden. Damit es dauernd werde und in der Art sich ausbilde, um von mehreren Staaten jeden einzelnen die Überzeugung gewinnen zu lassen, daß keiner gewisse Grenzen der Macht überschreiten dürfe, um nicht als allseitig gefährdend zu erscheinen, wird schon vorausgesetzt, daß sich die politischen Existenzen in ihren verschiedenen Lebensäußerungen vielfacher und bleibend verschlungen haben, daß ein Staatensystem sich entwickelt hat. Darum finden wir im Bereiche des griechischen Staatenbundes schon jene eifersüchtig wachsame Politik, die gegen die anschwellende Macht bald des einen, bald des andern Staates zu wechselnden Bündnissen führte und jeder Combination politischer Machtverhältnisse alsbald durch andere Combinationen zu begegnen suchte. Thucydides schildert, wie daraus das Bündniß gegen Athen hervorging, das den Peloponnesischen Krieg erzeugte. Dieselbe Eifersucht stellte sich sodann Sparta gegenüber, und im Kampfe der Lacedämonier und Thebaner um die Herrschaft neigten sich Athen und andere griechische Staaten bald auf die eine, bald auf die andere Seite, die ihnen die schwächere schien. Als dann Macedonien die Unabhängigkeit des gesammten Griechenlandes bedrohte, drängte Demosthenes zur Conföderation, und besonders gab ihm das Schicksal der Stadt Megalopolis Anlaß, über die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts so scharfsinnige Gedanken als je ein Politiker der neuern Zeiten zu entwickeln. Auch unter den Nachfolgern Alexander's führte das Streben jedes einzelnen, seinen Theil an der Staatenbeute zu behaupten und jedem Uebergewichte der Macht zu begegnen, zu zahlreichen Bündnissen. Dies

gilt jedoch wesentlich nur für die Zeit, wo in der durch die Herrscherkraft des Eroberers vereinigten Ländermasse noch der Proceß der Scheidung von statten ging; denn als die einzelnen Staaten festere Grenzen gewonnen hatten, trat die Politik der Isolirung wieder hervor, wonach jeder Staat für sich der Erfüllung seines Schicksals entgegenging. Überhaupt war in der Periode der ältern Geschichte der Verkehr von Staat zu Staat noch so gering und die Kenntniß der Staatskräfte über die Marken jedes besondern Landes hinaus so beschränkt, daß es in der Regel der Anregung außerordentlicher Umstände bedurfte, um solche politische Combinationen, die eine größere Zahl von Staaten umfaßten, hervorzurufen. Besonders auffallend zeigt sich dies, wenn wir die verhältnißmäßig so seltenen und so wenig ausgedehnten Bündnisse der von Rom bedrohten Staaten, wie z. B. diejenigen der Karthagenienser mit Hiero von Syrakus und Philipp von Macedonien, mit der großen Menge der stets von neuem sich erzeugenden Coalitionen vergleichen, die sich den Eroberungsplanen Frankreichs unter Ludwig XIV. und unter Napoleon entgegenstellten.

Noch weniger konnte in den Zeiten des Völkerchaos, woraus allmählich die neuere politische Ordnung sich hervorbildete, von weiterreichenden Berechnungen der Politik die Rede sein. Die Eroberungen der Franken unter Karl dem Großen konnten bei nahen und fernen Völkern nicht einmal die Besorgniß vor einer Universalmonarchie erwecken und noch viel weniger ein System der Erhaltung eines politischen Gleichgewichts erzeugen. Wie früher im vielstaatigen Hellas, so bildete sich für die neuere Zeit eine wachsamere und mehr combinirende Politik zuerst in Italien aus, wo die zahlreichen Berührungen einer größern Staatenmenge auf verhältnißmäßig kleinem Raume auch eine vielseitige Beachtung in Anspruch nahmen, und wo die Politik, ihren Gesichtskreis mehr und mehr erweiternd, bald auch die fernern Staaten in ihre Berechnungen hereinzog. Schon im langen Kampfe der Genueser und Venetianer, um dem Uebergewichte der einen oder andern Macht entgegenzuarbeiten, sehen wir jene im Bunde mit den byzantinischen Kaisern und diese mit den erobernden Osmanen vereinigt. Namentlich wurde aber Italien durch die Eroberungsentwürfe des französischen Königs Karl VIII. für geraume Zeit der Mittelpunkt, um welchen die Politik eines wachsenden Kreises von Staaten hauptsächlich sich drehte, nachdem erst die großen Monarchien Spanien, Frankreich, Österreich, England innerlich sich befestigt hatten und fortan auch nach außen ihre Blicke wenden konnten. Außer den unmittelbar betheiligten italienischen Staaten sah man alle andern Mächte des westlichen Europa, selbst das ferne England, in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte versuchen und mit dem Oberhaupte der christlichen Kirche selbst die Türken im Bunde. Schon in dieser ersten Zeit, von der an Robertson die Ausbildung des Gedankens eines politischen Gleichgewichts rechnet, zeigte sich jedoch die völlige Unbestimmtheit dieser Idee, welche das Interesse des Ehrgeizes sehr verschieden zu deuten und zu wenden wußte. Zwar mußte Karl VIII., der Erbe der Ansprüche des Hauses Anjou auf den Königsthron von Neapel, der seine abenteuerlichen Entwürfe selbst auf das griechische Reich und auf die Vertreibung der Osmanen richtete, vor der ersten Coalition zurückweichen, die sich unter dem hauptsächlichen Einflusse seiner frühern italienischen Bundesgenossen gebildet hatte; aber schon sein Nachfolger, Ludwig XII., wußte sich einen Theil der für die Unabhängigkeit Italiens bewaffneten Staaten wieder anzuschließen, indem er diesen besondern Gewinn gewährte oder in Aussicht stellte. Hin und her schwankten die Bündnisse. Da jedoch sowol Venedig als Ludwig XII., gegen welche die von Machiavelli entwickelte Politik zur Behauptung der Selbständigkeit Italiens zur Anwendung kam, in ihrem Kampfe gegen die Ligue von Cambray und gegen die sogenannte Heilige Ligue die Macht der Coalitionen endlich anerkennen mußten, so konnte nun der Gedanke an die Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts der Staaten sich befestigen.

Die anschwellende Macht des spanisch-habsburgischen Hauses ließ hierauf Spanien und Frankreich als die beiden Hauptgewichte in der schwankenden Wage betrachten, sodaß das Verhältniß dieser beiden Mächte, neben welchen alle andern westlichen Staaten Europas nur in untergeordneter Stellung sich befanden, vorzugsweise der Gegenstand der politischen Speculationen wurde. Von diesem Standpunkte aus schrieb noch der Herzog von Rohan seine 1645 zuerst erschienene Schrift: „Trutina statuum Europae.“ Im Wechsel des Glücks erwachte da und dort die Furcht vor einem drohenden Uebergewichte oder gar vor einer Universalmonarchie. Die ungeheuere Ländermasse, die Karl V. unter seinem Scepter vereinigte, ließ diese Furcht als nicht ganz eitel erscheinen, wenngleich der Beherrscher selbst nicht mit Bewußtsein den Plan der Gründung einer Weltmonarchie verfolgt haben mag, und wenngleich das Haus Österreich — wie dies Hume („Essay on the balance of power“, in den „Essays and treatises“, Bd. 1) richtig

bemerkte, und wie die Kriege Karl's V. selbst deutlich bewiesen haben — schon wegen der zerstreuten Lage seiner Länder viel weniger als Frankreich in dem Falle war, einen solchen Plan der Ausführung nahe zu bringen. Auch stand schon bei dem Tode Philipp's II. (1598) der Riesenkörper der spanisch-habsburgischen Monarchie erschöpft und ermattet da, den Keim eines weiteren Siechthums im Innern tragend. Gleichwol drückte ihr Gewicht noch schwer genug, um ihre Zerstückelung einem Heinrich IV. von Frankreich zum wichtigsten Zwecke seiner Herrschaft zu machen. Zugleich sollte jedoch nach Heinrich's Plan durch Verschmelzung der kleinern Staaten Europas und durch Gründung einer in sich verbundenen Reihe größerer und gleicherer Mächte ein wahres politisches Gleichgewicht hergestellt werden, ein Plan, in welchem bereits der Gedanke an natürliche Staatsgrenzen eintrat.

Inmitten der religiösen Wirren jener Zeit war schon die politische Eifersucht der Fürsten mächtiger als die Interessen des Glaubens, der nur die Tiefen des Volkslebens bewegte. So ließ Franz I. von Frankreich die Protestanten in seinem Lande verfolgen und schlachten, während er die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen Karl V. hetzte oder im Bunde mit den Türken als Vertheidiger des Papstes auftrat, ja der Papst selbst regte zum Kampfe gegen Philipp II., den fanatischen Verfechter des Katholicismus, auf. Kopf und Herz schienen in unvereinbarem Zwiespalte, aber doch triumphirte schon auf der kalten Höhe der Fürstenthrone jener nüchterne Verstand, der endlich unter der Herrschaft der eigentlichen Cabinetspolitik den ganzen Staatskörper zum Automaten erstarren ließ, um ihn nur durch einen hohlen Mechanismus, auf den todten Begriff eines unbedingten Gehorsams gegründet, in Bewegung zu setzen. Immer konnte indessen bei den Machthabern der Gedanke an ein europäisches Gleichgewicht nicht bestimmt hervortreten, solange noch das Schicksal der nordischen Staaten nur mit seltenen Fäden in das des Westens und Südens verflochten war. Erst mußte der Dreißigjährige Krieg auch jene in seine Strudel ziehen, um endlich in der Stellung der Staaten, welche der Westfälische Friede anerkannte, eine Verkörperung jener Idee erblicken zu lassen. Wirklich schienen hierdurch die Entwürfe Heinrich's IV. wenigstens theilweise ins Leben getreten, da durch Ausbildung der Landeshoheit der deutschen Reichsstände und Bestätigung der schweizerischen Unabhängigkeit, sowie durch Anerkennung der politischen Selbständigkeit der Niederlande und bald auch Portugals sowol die Macht Spaniens als Oesterreichs geschwächt war. Aber in demselben Maße stieg die Macht Frankreichs, als diejenige Spaniens gesunken war, und so säumte denn jener Staat nicht lange, alle Kräfte anzuspannen, um die Wagschale völlig und für immer auf seine Seite zu neigen. Ähnliches versuchte im Norden das gleichfalls durch den Westfälischen Frieden besonders begünstigte Schweden. Da jedoch am Ende der Regierung Ludwig's XIV. Frankreich nicht stärker dastand als im Anfange derselben, da auch Schweden im Norden sein bisheriges Übergewicht verloren hatte, so schien durch den Erfolg der langen Kämpfe selbst die Idee eines europäischen Gleichgewichts wenigstens insoweit Bestätigung erlangt zu haben, als die Versuche, ein einseitig erdrückendes Übergewicht geltend zu machen, sowol da als dort mislungen waren. Auch hatten sich alle Coalitionen, die sich gegen die Umgriffe Frankreichs gebildet, die Erhaltung desselben zum Ziele gesetzt. Gleichzeitig war jedoch die gegenseitige Stellung der einzelnen Mächte durchaus verändert worden, und es zeigte sich also wiederholt, daß man die Bedingungen eines politischen Gleichgewichts in nichts weniger als in einem stabilen Machtverhältnisse suchen könne. Spanien, unter einem Zweige der Bourbonen, schien jetzt Frankreich näher verbunden, war aber noch mehr durch innern Verfall als durch äußern Verlust geschwächt und hatte seinen frühern Einfluß verloren. Auch Holland war zu einer Macht zweiten Rangs geworden, während sich Großbritannien eine entscheidende Bedeutung errungen hatte. Im Nordosten war seit Peter dem Großen das Übergewicht Schwedens auf das russische Reich übergegangen; doch wurde dieses durch den Bestand eines polnischen Reichs und die noch immer furchtbare Macht der Osmanen im Schach und von einem wirksamern Einflusse auf die Angelegenheiten des westlichen Europa entfernt gehalten. In diesem Westen glaubte man also fortan die wesentlichsten Momente des politischen Gleichgewichts in einer Verbindung Frankreichs, Spaniens und des bourbonischen Italien auf der einen Seite zu entdecken, auf der andern Seite aber in der Verbindung Österreichs nebst dem Deutschen Reiche und einem Theile Italiens mit England und mit Holland.

Bis zum Tode Kaiser Karl's VI., in welcher Zeit Preußen mehr und mehr erstarkte, um später eine Hauptrolle spielen zu können, blieb die Stellung der Mächte wesentlich ungeändert. Die unerwarteten Entwürfe Spaniens unter dem Cardinal Alberoni hatten zwar plötzlich alle

Berechnungen der Politik verwirrt, die auf diese Stellung sich gründeten, aber die Bewegung, die hierdurch erzeugt wurde, rief doch nur eine Reihe wenig erfolgreicher Kämpfe, Allianzen und diplomatischer Unterhandlungen hervor. Die zahlreichen und langwierigen Congresse jener Zeit erschienen als das Zünglein an der Wage des politischen Gleichgewichts, das gerade durch sein unentschiedenes Hin- und Herschwanken auf einen Fortbestand desselben hinwies. Bisher hatten die Coalitionen durchweg den Zweck, den Versuchen einzelner Mächte zur Erringung und Behauptung einer Präponderanz entgegenzuarbeiten, und diesen Zweck hatte man so weit erreicht, daß seit Ende des 16. Jahrhunderts kein einziger größerer Staat vernichtet und andern Staaten einverleibt wurde. Indem aber die herrschend gewordene Cabinetspolitik das ihr inwohnende Princip der Selbstsucht immermehr entfaltete, kam man leicht zu der Ansicht, daß sich die Kräfte mehrerer Mächte ebensowol zur gemeinschaftlichen Vergrößerung und zur Unterdrückung der in ihrer Vereinzelung minder mächtigen Staaten, als zur Vertheidigung und zur Abwehr von Angriffen vereinigen lassen. So kam das Theilungssystem auf, das sich mitunter in die Form des Arrondirungssystems verhüllte. Hierdurch verlor das System des Gleichgewichts seine Bedeutung, obgleich man sich glauben machte, dasselbe fortwährend zu behaupten, wenn man sich nur über eine gleichmäßige Vertheilung der eroberten Länder zu verständigen wisse. In diesem Sinne bildete sich mit Verletzung der heiligsten Tractate gegen Maria Theresia eine furchtbare Coalition. In dem Kriege, der sich daraus entspann, wurde zwar die österreichische Monarchie durch die Kraft des Volkes vor Zerstückelung bewahrt; da jedoch wenigstens Preußen den Plan seiner Vergrößerung durchgesetzt hatte, so erschien das System des politischen Gleichgewichts in einer nochmals veränderten Gestalt. Preußen trat fortan als europäische Großmacht auf, und die fünf Großmächte von entscheidendem Einflusse waren nun Österreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen. Hiernach glaubten die Staatsmänner jener Zeit, Österreich mit der Hälfte Deutschlands, sodann England, Rußland und Holland auf die eine Seite gruppiren und diesen Staaten Preußen mit der andern Hälfte Deutschlands, Frankreich, Spanien, das bourbonische Italien und Schweden gegenüberstellen zu dürfen. Aber schon der Siebenjährige Krieg zeigte ganz andere Combinationen, und wie man es vorher auf Österreich abgesehen hatte, so drohte jetzt eine neue Coalition Preußen zu zerreißen. Auch dieser Plan scheiterte. Man sah sich nach anderer Beute um, und so fiel endlich das in sich zerrüttete Polen als erstes Opfer der vollendeten Selbstsucht der Cabinetspolitik. Aber selbst während dieses Unternehmens beriefen sich die theilenden Mächte fortwährend auf die Principien eines Gleichgewichtssystems und borgten von daher die Sprache, womit sie ihr Attentat zu beschönigen suchten. Auch glaubten sie, soweit es die Umstände zuließen, bei der Theilung selbst nach diesen Principien zu handeln, indem zwar nach der Ausdehnung des Gebiets bei weitem der größere Antheil an Rußland fiel, aber doch nach der Seelenzahl und nach den Einkünften eine gewisse Verhältnißmäßigkeit beobachtet wurde. Selbst dieser Glaube war eine Täuschung. Denn wenn man annehmen wollte, daß die einzelnen Stücke mit denjenigen Staaten, die sie an sich gerissen hatten, jemals organisch verwachsen könnten, so hätte man doch nicht übersehen sollen, daß das fernere Wachsthum der Staatskräfte im größern russischen Antheile ein viel beträchtlicheres sein werde als in den polnischen Provinzen Österreichs und Preußens, und daß also auch das gegenseitige Machtverhältniß der theilenden Staaten durchaus verändert und verrückt worden sei, ganz abgesehen davon, daß die Lage des russischen Polen für Preußen und Österreich eine directe Gefährdung enthält. Von jetzt an war das System eines politischen Gleichgewichts in Europa nur noch ein blutig verstümmelter Leichnam. Den Geist, der es früher zu beleben schien, eine gewisse Achtung des Völkerrechts oder wenigstens des Staatenrechts, hatte es aufgegeben, und doch gab man es noch für lebend aus, weil man meinte, die Seele tödten zu können, ohne zugleich den Leib zu tödten.

Nicht einmal ein Schrei des Entsetzens entfuhr dem ohnmächtig danieder liegenden Europa bei der Vernichtung Polens. Frankreich und England schwiegen oder drückten höchstens ein kaltes Bedauern aus, denn nach so manchen Versuchen des Staatenmords konnte man kaum mehr erstaunt sein, endlich auch ein solches Attentat gelingen zu sehen. Erst die Französische Revolution, ehe sie dem diplomatisch gekreuzigten europäischen Staatenkörper den letzten Gnadenstoß versetzte, beschwor noch einmal das Gespenst eines Gleichgewichts. Weil die theilenden Mächte sich vergrößert hatten, so gründete nun Frankreich auf das Interesse dieses Gleichgewichts selbst seine Ansprüche auf ein Äquivalent. Wenigstens wurden seine ersten Umgriffe mit diesem Vorwande beschönigt, und im Jahre 1805 machte sogar der Moniteur den freilich nicht sehr ernstlich gemeinten Vorschlag, daß alle Mächte herausgeben sollten, was sie seit funfzig Jahren erobert hatten. Aber das Kriegsglück Frankreichs und die Ueberwindung aller Coalitionen, die sich stets

von neuem gegen dasselbe gebildet, steigerten seine Forderungen, und bald gab man sich keine Mühe mehr, auch nur den Schein der Erhaltung des frühern Systems zu bewahren. Während einer kurzen Zeit schien man zwar Frankreich im Süden und Westen sowie Rußland im Norden und Osten als präponderirende Mächte gelten lassen und hierdurch das Gleichgewicht auf eine neue Combination zurückführen zu wollen, wonach den beiden andern Großmächten des Festlandes nur eine secundäre Rolle zugedacht wurde. Allein da endlich Frankreich, mit unverhaltenem Streben nach Alleinherrschaft, auch mit Rußland in entscheidenden Kampf trat, so erklärte man das bisherige System für eine Chimäre und die Existenz eines einseitig überwiegenden Staates für die einzig mögliche Bedingung eines dauernden Friedens. Nur die tollkühne Hast, womit der Eroberer auf sein Ziel losstürmte, und die Macht der Elemente ließen seinen Riesenplan scheitern; und da man nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 das Schicksal Europas in die Hände derselben fünf Großmächte gelegt sah, die vor dem Ausbruche der Revolution die entscheidende Stimme geführt hatten, so träumte man abermals von einer Herstellung der frühern Grundlage. Da brach die Julirevolution das zwiespaltige Königreich der Niederlande auseinander. Auch alle andern aus ungleichartigen volksthümlichen Bestandtheilen zusammengesetzten Staatskörper, jene Marionetten der Cabinetspolitik, deren Glieder sich nur durch künstlich gesponnene Fäden nebeneinander reihen, zitterten vor dem Herannahen eines Völkersturms in der wohlbegründeten Furcht, daß die Gebilde der politischen Scheidekunst sich lösen, daß bei einer Gärung der volksthümlichen Elemente auch im Gebiete der Politik die Gesetze einer natürlichen Wahlverwandtschaft der Nationalitäten sich geltend machen würden. Diese Furcht selbst gebar nun als Kinder des Entsetzens zugleich einen verzweiflungsvollen Muth der Erhaltung und eine kluge Vorsicht, die sich zu einem Systeme des Justemilieu vereinigten, dem wenigstens vorläufig die wesentliche Erhaltung des Bestehenden gelang. So glauben nun die einen wieder mit größerer Zuversicht an dessen Fortdauer, während den andern in ihrem durch bedeutungsvolle Zeichen der Zeit genährten und gerechtfertigten Zweifel die Krisis nur hinausgeschoben scheint.

Während des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte man für die Idee eines europäischen Gleichgewichts geschwärmt, und darum war ihrer Begründung und Entwickelung auch ein sehr großer Theil der politischen Literatur gewidmet. Als man dann mit dem Theilungssysteme den Anfang gemacht, wurde der frühere Glaube an seine Möglichkeit oder sein Dasein erschüttert und bald als Aberglaube bezeichnet. 1) Allein wie die Heilmittel sich zu vermehren pflegen, wenn die Krankheit am bedenklichsten geworden, und wie man gerade das schwindende Leben um so eifriger festzuhalten bemüht ist, so vervielfältigten sich wieder die Schriften über und für das europäische Gleichgewicht gerade zu der Zeit, als schon die Französische Revolution das bisher behauptete System mit völliger Auflösung bedrohte. 2) Endlich sehen wir in der neuesten Zeit, wie der Gedanke an die Möglichkeit desselben entweder völlig verworfen wird, oder wie man ihn doch auf andere Weise als früher wieder in die Wissenschaft einzuführen sucht. 3) Auch läßt sich im allgemeinen bemerken, daß in der jüngsten Zeit zwar die Zahl derjenigen Schriften, welche die Stellung einzelner Staaten ins Auge fassen, sehr zahlreich geworden ist, daß man sich aber wenig mehr mit allgemeinen Classificirungen derselben nach ihren politischen Interessen und Machtverhältnissen befassen mag. Man fühlt es wohl, daß man den Grund, worauf man sich das frühere System erbaute, unter den Füßen verloren und bisjetzt keine neue Basis gewonnen hat, worauf es sich in anderm Geiste wieder aufführen ließe.

Im Rückblicke auf die Kriege und Friedensschlüsse, woraus der Gedanke eines politischen Gleichgewichts sich entwickelte und in stets wechselnden Gestalten geltend zu machen suchte 4), sowie unter Beachtung der einschlägigen Literatur mag man nun zwar den Begriff desselben in seiner leeren Allgemeinheit erfassen, ohne jedoch damit für die Anwendung und das Leben ein

---

1) Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa (2 Thle., 1758—59).

2) v. Schmettow, Patriotische Gedanken über stehende Heere, politisches Gleichgewicht u. s. w. (Altona 1793). Gaspari, Über das politische Gleichgewicht der europäischen Staaten (Hamburg 1793). Hendrich, Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten (Leipzig 1796). Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit (Frankfurt 1802). Gentz, Fragmente aus der Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa (1804—6).

3) Butté, Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa (Leipzig 1813). Theopluton, Vom Götzendienste unserer Zeit. Erster Götze: Politisches Gleichgewicht (Berlin 1818). Leckie, Historical research into the nature of the balance of power in Europe (London 1817). Das europäische Gleichgewicht der Zukunft (1859). 4) Vgl. den Art. **Frieden, Friedensschlüsse**.

gedeihliches Resultat zu gewinnen. Man versteht unter politischem Gleichgewicht (balance du pouvoir) einen solchen Zusammenhang und ein solches Machtverhältniß einer Mehrheit nebeneinander bestehender Staaten, wonach keiner von ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern Staates ohne wirksamen Widerstand von irgendeiner Seite und folglich ohne Gefahr für sich selbst dauernd zu beschädigen vermag.[5]) Die Geschichte des europäischen Staatensystems weist auf manche Fälle hin, wo den einseitigen Umgriffen gegen einen besondern Staat schon durch die Besorgniß eines wirksamen Widerstandes von seiten einer Mehrheit von Mächten vorgebeugt wurde; allein sie zeigt zugleich, daß diese Besorgniß nicht unter allen Umständen dieselbe war. Auch endigten die Kriege nur ausnahmsweise mit einer völligen Herstellung des früher bestandenen Zustandes, und eben sowol durch äußern Gewinn oder durch Verlust an Umfang und an Macht als auch durch die verschiedene Kraftentwickelung im Innern der einzelnen Staaten war die Stellung und Bedeutung derselben fortwährend eine veränderliche. Da indessen während längerer Zeit wenigstens kein bedeutender Staat völlig vernichtet wurde, so glaubten manche die Lehre vom politischen Gleichgewichte wenigstens als eine Theorie der Gegengewichte (système des contre-poids) bezeichnen zu können, weil zwar nie ein vollkommenes Gleichgewicht herzustellen, aber doch eine solche Schwankung zu erreichen sei, welche, durch Gegengewichte geregelt, gewisse Grenzen nicht zu überschreiten vermöge. Endlich sprachen andere von einem politischen Gravitationssysteme. Allein diese Anwendung der Bewegungsgesetze der Weltkörper auf die Stellung der Staatskörper entsprach sehr wenig den wirklichen Verhältnissen, weil im Bereiche des europäischen Staatensystems doch nie von einem politischen Centralkörper und einer Mehrheit abhängiger Staaten, sondern vielmehr von einer Reihe unabhängiger Mächte die Rede war. Dachte man sich aber hierbei verschiedene Gruppen größerer und kleinerer Staaten, eine Mehrheit politischer Systeme, wovon jedes einzelne seinen Centralstaat und seine Nebenkörper habe, während alle zusammen einen gemeinsamen idealen Schwerpunkt besitzen, so war auch dieses Bild nicht sehr treffend gewählt, weil sich die Politik der Staaten nie dauernd in denselben gemessenen Sphären bewegte.

Am richtigsten würde also das, was man politisches Gleichgewicht nannte und was vom Anfange des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Realität hatte, als ein System der Gegengewichte in dem oben bemerkten Sinne bezeichnet werden dürfen. Für den Bestand und die Geltendmachung eines solchen Systems wird nun zunächst ein fortdauerndes Interesse einer Mehrheit von Staaten mit überwiegender Macht für die Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen vorausgesetzt. Nun läßt sich aber nicht wohl ein Staatensystem denken, worin nicht eine Übermacht ebensowol zur Unterdrückung als zur Erhaltung besonderer Staaten mit Erfolg sich vereinigen könnte; man müßte denn voraussetzen dürfen, daß jeder einzelne Staat eine genügende Kraft besitze, um den Angriffen aller andern Mächte gewachsen zu bleiben. Wo eine solche Voraussetzung unmöglich ist, muß die ganze Theorie eines politischen Gleichgewichts ihre Bedeutung verlieren, sobald das Interesse der allseitigen Erhaltung und die Achtung des Völkerrechts verschwindet. Dieses war in Europa wirklich der Fall, als sich Coalitionen zum Zwecke der Zerstückelung mit Erfolg zu bilden anfingen. Die consequente Fortsetzung dieses Theilungssystems hätte endlich Europa einer Zweiherrschaft unterworfen und vielleicht einer Alleinherrschaft, wenn die beiden letzten selbständigen Staaten sich nicht gegenseitig hätten die Wage halten können.

Ein eigentliches politisches Gleichgewicht, das auf festerm Grunde ruht als auf dem zufälligen Umstande, ob die gegenseitige Eifersucht der Machthaber fortwährend groß genug ist, um sie nicht in überwiegender Mehrzahl gemeinschaftliche Unterdrückungsplane fassen zu lassen, ist also in Wahrheit nur durch eine solche Gestaltung und Vergliederung der Staaten gesichert, wonach der im Staatensysteme vorherrschende Wille und die ihm zu Gebote stehende genügende Macht auf Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen Staates fortwährend gerichtet sein müssen. Die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit eines solchen Zustandes hängt vor allem von der Beantwortung der weitern Frage ab, worauf die Macht eines Staates wesentlich beruhe. Wie nun die Kraft des Einzelnen von seinem Gliederbaue, von seinen geistigen und sittlichen Anlagen sowie von der Entwickelung derselben abhängt, so bestimmt sich auch die Kraft der Staaten nach ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Organisation, und zur Bemessung derselben müssen in verschiedenen Perioden und unter verschiedenen Umständen auch sehr verschiedene Momente berücksichtigt werden.

---

5) Heffter, Völkerrecht, S. 5.

Als mit dem Westfälischen Frieden die Idee eines politischen Gleichgewichts in Europa entschiedener hervortrat, waren die ermatteten Völker als willenlose Werkzeuge, als politisch leblose Massen in die Hände der Machthaber gefallen. Selbst die religiöse Begeisterung und der Fanatismus des Glaubens hatten ihren Sporn verloren, und die ganze Kriegsverfassung gründete sich ausschließend auf stehende Heere, wozu man sich den Stoff entweder zusammenkaufte oder aus einzelnen Klassen der Bevölkerung herausnahm. In dieser Periode, da noch das Gefühl und das Bedürfniß der volksthümlichen Selbständigkeit schlummerte, war es nicht anders möglich, als daß man nur zu dem Gedanken eines bloßen mechanischen Gleichgewichts gelangte, indem man die Staatskraft ausschließend nach der Größe der Bevölkerung bemaß, insofern sich aus dieser größere oder kleinere Heeresmassen ausheben ließen; nach den finanziellen Mitteln, wodurch sich die Machthaber eine größere oder geringere Zahl der zu ihren Planen tauglichen Werkzeuge verschaffen und erhalten konnten, und etwa nach der Beschaffenheit der Staatsgrenzen, die aber nur vom militärischen Gesichtspunkte aus, nach ihrer Tauglichkeit für Vertheidigung oder Angriff beurtheilt wurden. Als geistiges Element wurde höchstens ein engherziger Corpsgeist im Heere und bei einer unterwürfigen Kaste von Staatsdienern künstlich gepflegt, während man selbst an die Möglichkeit eines Nationalgeistes und einer Volksehre nicht zu glauben schien. Und in dieser Richtung steigerte man sich allmählich bis zu einem solchen Gipfel von Einseitigkeit, daß bei jeder Vergrößerung eines europäischen Großstaates auch alle andern Großmächte auf ein Äquivalent glaubten Anspruch machen zu dürfen, ja daß man die innere Kraftentwickelung einzelner Staaten zu hemmen und zu hindern suchte, wenn man nicht meinte gleichen Schritt mit ihnen halten zu können. So wurde die Ausbildung eines europäischen Gleichgewichtssystems, das ursprünglich die Erhaltung des vorhandenen Staatenbestandes bezweckte, zur Quelle oder wenigstens zum Vorwande zahlloser Umgriffe und Rechtsverletzungen.

Schon die fortwährenden Schwankungen in den Machtverhältnissen, das Sinken und Steigen einzelner Staaten, die alle Voraussicht täuschenden Veränderungen in ihrer politischen Stellung mußten darauf hinweisen, daß sich auf eine mechanische Abwägung der Staatskräfte keine dauernde Gliederung des europäischen Staatensystems gründen lasse. Für die neuere Zeit aber, nachdem die Französische Revolution leuchtend und zündend ihre Brände in alle Länder geschleudert hat, und da ihr Feuer, wenigstens unter der Asche fortglimmend, alle Elemente fortwährend in Gärung hält, erscheint jener Gedanke an ein mechanisches Gleichgewicht der Staaten oder an ein System der Gegengewichte nur als der Schatten eines Traumbildes, ohne anderes Wesen, als daß er noch verfinsternd in die Köpfe derjenigen Staatsmänner fällt, die sich von den Vorurtheilen der alten Schule nicht loszureißen vermögen. In so tausendfachen Abstufungen ziehen sich die politischen Sympathien und Antipathien durch alle Länder, in solchem Maße ist die Staatskraft von den da und dort im Volke vorherrschenden Interessen, Ansichten und Meinungen, auch von Vorurtheilen und Leidenschaften abhängig geworden, daß es jetzt weniger als je zuvor eine politische Rechenkunst gibt, welche die Kräfte der gegenwärtig bestehenden Staaten so genau zu vergleichen vermöchte, um hiernach behaupten zu dürfen, daß die einen den andern unter allen Umständen so gewachsen sein werden, um sich bei ausbrechendem Kampfe auch nur in ihrem jetzigen wesentlichen Bestande behaupten zu können.

Dürfte man zwischen zwei Staaten oder Staatenverbindungen die numerische und physische Stärke der Bevölkerung sowie den Grad ihrer geistigen und sittlichen Cultur als völlig gleich voraussetzen, so würden doch schon der Umfang, die Begrenzung und Beschaffenheit ihres Gebietes wesentliche Unterschiede hervortreten lassen. Die geringere Ausdehnung desselben bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und die höhere Cultur des Bodens, also die größere Concentration der Staatskräfte, mag den Angriffskrieg mit mehr Nachdruck führen lassen, während der weitere Flächenraum und die geringere materielle Cultur die Vertheidigung begünstigen mögen. Wäre die ganze Kraft des russischen Reichs auf den Flächenraum des österreichischen zusammengedrängt, so würde es der Übermacht Napoleon's wahrscheinlich unterlegen sein, und schwerlich hätten die vereinigten Kräfte Europas diesen vom Throne gestürzt, wenn sich Frankreich noch einige hundert Meilen in den Atlantischen Ocean erstreckte. Das Meer, welches Großbritannien umgürtet und schützt, ist ein wichtiges Element seiner Stärke, und doch wird es dadurch, wurde es wenigstens bis zu dem gegenwärtigen Umschwunge des Seekriegswesens und der Transportmittel gehindert, in größern Massen angriffsweise zu wirken, sodaß es mit demselben Dreizacke, womit es sich gegen eine Welt zu vertheidigen vermag, selbst einen europäischen Staat von mittlerer Größe nicht würde umstürzen können. Aber auch jene Voraussetzung einer Gleichheit ist

durchaus unmöglich, und in keiner einzigen Beziehung lassen sich aus Staaten und Reihen von Staaten nach bloßen todten Formeln politische Gleichungen bilden. Selbst mit einseitiger Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung wird man keinen der jetzt bestehenden Staaten einem andern völlig gleich finden, und ebenso wenig wird man Combinationen von Staaten, für welche dieses gelten könnte, zu ersinnen vermögen. Und wäre dies für einen Moment annähernd gelungen, so würde doch gar bald wieder das Verhältniß ein anderes sein, weil die Bewegung der Bevölkerung überall eine andere ist. (S. **Bevölkerung.**) Noch tausend andere Umstände entscheiden über die Stärke der Staaten. Man würde sich die Fragen stellen müssen, wieweit gleiche Abstammung und Sprache die Bewohner eines Staates mit festern oder minder festen Banden der Sympathie umziehen; ob derselbe Glaube die Gemüther beherrscht, oder ob die Verschiedenheit der religiösen Meinungen und Formen die Massen mehr oder minder spaltet; ob diese oder jene Berufsthätigkeiten überwiegen, und was die Menschen da und dort werden durch das, was sie thun; ob Verfassung und Verwaltung den Sinn für politische Unabhängigkeit wecken und erhalten, den Stolz der Freiheit nähren und die aufopfernde Liebe zum Gemeinwesen anfachen, oder ob sie diese erschlaffen und erstarren lassen. Wir müßten endlich alle zahllosen Abstufungen in den geistigen und sittlichen Anlagen wie in der Entwickelung derselben zu erkennen und zu bemessen vermögen; wir müßten alle tausendfachen Schattirungen der geistigen Kraft, die stets neue und ungeahnte Hülfsmittel zu erzeugen weiß, oder der Schwäche, die nur im hergebrachten Gleise sich bewegt, sowie alle Grade von Muth oder Feigheit, von Erregbarkeit oder Stumpfsinn in allen ihren Folgen beurtheilen können, um von einem Gleichgewichte der Staatskräfte reden zu dürfen. Und weil es für den Staat und seine Bewohner keine Kraftmesser ihrer physischen, geistigen und sittlichen Stärke gibt, so muß man auch auf den Gedanken an die Herstellung eines solchen politischen Gleichgewichts verzichten, das nur auf eine gewisse Vertheilung der Staatskräfte gegründet ist.

Um so verwerflicher ist dieser Gedanke, als auch die besondern Umstände, unter welchen ein Staat gegen den andern seine Kräfte versucht, und die besondern Zwecke, die er verfolgt, gerade in der neuern Zeit von dem entschiedensten Einflusse sind. Im Kampfe für seine Unabhängigkeit und im Feuer der Freiheit gestählt stand Frankreich dem gesammten Europa unüberwindlich gegenüber. Hätte dieses Frankreich nach den Ereignissen des Jahres 1830, seinem Gelüste nach der Rheingrenze folgend, den Kampf begonnen, so dürfte wol die Kraft des zum Bewußtsein seiner Nationalität erwachten deutschen Volkes genügt haben, jenes in seine Schranken zurückzuweisen. Aber darf man behaupten, daß dasselbe Schwert nur dasselbe Gewicht gehabt hätte, wenn es zum erklärten Zwecke der Herstellung der Unabhängigkeit der Polen in die Wagschale des mishandelten Volkes wäre geworfen worden? Die Integrität des Osmanischen Reichs ist die morsche Stütze, an welcher noch die Chimäre eines europäischen Gleichgewichts ängstlich sich festhält, und die Eifersucht der europäischen Mächte zeigte sich noch jüngst stark genug, dieselbe gegen Rußland, das selbst wieder in diesem Kriege einen Beweis seiner wirklichen Schwäche bei scheinbarer Allmacht lieferte, aufrecht zu halten. Schwerlich würde jedoch ganz Europa Rußland verhindert haben, seine Adler auf die Zinnen von Konstantinopel zu pflanzen, wenn es sich zur Zeit des griechischen Unabhängigkeitskampfes in großartigem Sinne als Befreier aller unterdrückten christlichen Völker der europäischen Türkei angekündigt hätte, und auch jetzt ist dieser Schritt, gleichviel von wem ausgehend, nur eine Frage der Zeit. Selbst jede Veränderung im Innern eines Staates kann seine Stellung gegen das Ausland wesentlich verändern. Wenn man also behauptete, wie dieses häufig geschehen ist, daß das System eines europäischen Gleichgewichts, weil es nur die Erhaltung des völkerrechtlichen Bestandes zum Zwecke habe, unabhängig von den innern Reformen oder Revolutionen sei, so war auch diese Voraussetzung irrig. Sie wäre erst dann richtig, wenn die Bevölkerungen der verschiedenen Staaten nur als Nullen zählten, welche einzig durch eine monarchische Einheit an ihrer Spitze Werth und Bedeutung erhielten; wenn mit der Grenze jedes besondern Staates zugleich das Band der materiellen, geistigen und sittlichen Interessen abgeschnitten wäre, das Völker mit Völkern in sehr wechselndem Sinne verknüpft, weil der ewig schaffende Geist der Zeiten nur neue Fäden zieht, indem er die alten und mürben im Gespinste der Politik zerreißt.

Das Irrige in dem Glauben an die Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts auf der Grundlage der jetzt bestehenden Staatenbildung und Staatenmacht liegt darin, daß man den Begriff eines Verhältnisses, das nur von leblosen, einseitig und mechanisch wirkenden Kräften gilt, auf das Gebiet des organischen Lebens herüberziehen will. Auf diesem Gebiete herrscht das Gesetz der Mannichfaltigkeit und der Eigenthümlichkeit. Es ist schwierig, ja es ist unmöglich, die

physischen, geistigen und sittlichen Kräfte zweier Individuen in ihrer Gesammtheit und im voraus nach allen ihren Äußerungen zu bemessen. In noch viel höherm Grade gilt das von den Staaten, als von zusammengesetzten politischen Persönlichkeiten. Freilich wird man den Europäer dem Karaiben oder den gereiften Mann dem Kinde für überlegen achten. In demselben Sinne wird niemand die Staatskraft eines Fürstenthums Liechtenstein mit der eines österreichischen Kaiserthums, oder diejenige einer keimenden Republik des südlichen Amerika mit der eines britischen Reichs auf gleiche Linie stellen. Aber es gibt Verhältnisse, unter welchen der Europäer dem Karaiben weichen muß, und der Wurf eines Knaben kann einen Riesen tödten. So kann auch im Völkerleben das Kleinste zum Größten werden, und innerhalb der engen Grenze des unbedeutendsten Staates kann der Funke schlummern, welcher, zur Flamme aufschlagend, ein blos künstliches Staatengebäude zu zerstören vermag, damit sich aus der Zerstörung Neues gestalte. Ausschließlich durch eine gewisse Abwägung der Staatskräfte wird sich also nie der Zustand erreichen lassen, den man sich zum Ideale eines politischen Gleichgewichts als Ziel vorsetzte. Vielmehr ist es die wesentlichste Bedingung für die Herstellung desselben, daß der in jedem besondern Staate herrschende Gesammtwille innerhalb der ihm zugewiesenen Grenzen der Größe und des Rechts sich befriedigt fühle, und daß er diese Grenzen ebenso wenig zu überschreiten geneigt sein könne, als etwa ein Individuum dahin streben mag, sich in eine fremde Persönlichkeit umzusetzen, oder als im organisch gegliederten Körper des Einzelnen sich das Haupt in den Rumpf oder die Füße in die Hände zu verwandeln suchen. Eine solche Befriedigung ist nur möglich, wenn die politischen Grenzen den Staatsindividualitäten entsprechen und in diesem richtigen Sinne natürliche Grenzen sind; wenn auch in der Verkettung der Staaten der Geist, der in jedem besondern Staatskörper waltet, begreifen und empfinden muß, daß er ein natürlich begrenztes Theilganzes belebt und beseelt. Will also die Politik mehr als einem bloßen Schattenbilde nachjagen, will sie nach einer Realität streben, so muß sie erst von dem Gedanken an die Möglichkeit eines mechanischen zu dem eines organischen Gleichgewichts der Staaten sich zu erheben wissen.

Was ist nun das Unmittelbarste, wonach sich im großen Ganzen der Menschheit die einzelnen Glieder gestalten? Ohne Zweifel sind es die Nationalitäten, wie diese nach Abstammung und Sprache sich bestimmen.[6]) Ist doch die Sprache die nächste und natürlichste geistige Erbschaft, die von den Ältern auf die Kinder übergeht, das Blut des geistigen Lebens, das einen Körper durchdringt und von Geschlecht zu Geschlecht sich ersetzt. Doch wird die Einheit derselben Staatsformen nur insoweit die Nationalitäten dauernd umfassen können, als diese über geschlossene Gebiete innerhalb derselben äußern Grenzen herrschend sich ausbreiten. So sehen wir in allen Colonialgebieten das Streben nach Selbständigkeit erwachen, wenn auch die Sprache mit derjenigen des Mutterlandes dieselbe ist und unter dem Einflusse eines fortwährenden geistigen und persönlichen Verkehrs zwischen den verwandten Nationen selbst nach der politischen Trennung wesentlich dieselbe bleibt. Allein selbst dieses Ringen nach politischer Unabhängigkeit in den Tochterländern ist nur eine Folge des auch das Völkerleben beherrschenden Gesetzes der Individualisirung; denn es wird erst hervortreten, wenn unter dem Einflusse einer andern äußern Natur und einer hierdurch bedingten veränderten Lebensweise auch im Tochterlande das individuelle Selbstgefühl bis zu einem gewissen Grade erwacht ist, sodaß es fortan nur eines geringen Anlasses bedarf, um das früher vereinigende politische Band zu zerreißen.

Gegen die Ausführbarkeit einer politischen Gliederung des Völkerlebens nach der natürlichen der Nationalitäten hat man manche Einwendungen geltend zu machen gesucht. Man hat hervorgehoben, daß es einzelne Trümmer von Nationen gab und noch jetzt gibt, wie z. B. die Romanen in Graubündten, die Basken in den Pyrenäen, die celtischen Völkerschaften im nordwestlichen Frankreich, in Wales, Schottland und Irland, die zu keinem selbständigen politischen Dasein berufen sind, auch dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht wohl sein können, und deren Eigenthümlichkeit und Sprache, obgleich langsam, doch ununterbrochen in der Nationalität der sie umringenden und immermehr durchdringenden Völker untergehen. Aber gerade dieser Assimilationsproceß ist ein Beweis für die Behauptung, daß überall binnen gewisser Grenzen eine bestimmte Nationalität ein Übergewicht zu behaupten strebt. Man weist sodann auf solche Staaten hin, deren Bewohner die politische Herrschaft eingewanderter Stämme ertrugen und mit ihnen endlich, wie es bei den romanischen Völkern geschah, zu neuen Nationalitäten verschmol-

6) Vortrefflich ist, was darüber Mohl in seiner Abhandlung: Die Nationalitätsfrage, in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (1862), II, 333 fg., sagt.

zen; und man beweist damit nichts anderes, als daß auch im Völkerleben zugleich eine physische und geistige Begattung vor sich gehen kann, deren Sprößlinge, obgleich die Eigenschaften beider Ältern nach verschiedenen Graden in sich aufnehmend, doch immerhin eine bestimmt ausgeprägte Eigenthümlichkeit besitzen werden. Wir sehen ferner Nationen, welche, wie die Juden, durch besondere Ereignisse ihre politische Existenz einbüßten und dahin und dorthin zerstreut wurden. Aber die politische Vernichtung einer einzelnen Nation beweist so wenig gegen ein natürliches Recht der Nationen auf ein selbständiges politisches Dasein, als der Tod eines Individuums den Trieb, die Kraft und das Recht des Lebens bei andern Individuen vernichtet. Auch läßt sich nicht leugnen, daß selbst die Juden, trotz der Zähigkeit ihres Charakters, in Sprache und Lebensweise sich mehr und mehr den sie umgebenden Nationen anschmiegen mußten, und es würde in höherm Grade geschehen sein, wenn sie nicht die Politik beharrlich zurückgestoßen hätte. Endlich gewahren wir Theile von Nationen, die mit ihren Stammesgenossen noch jetzt die gleiche Sprache reden, aber, unter fremder Herrschaft stehend, sich nach keiner politischen Wiedervereinigung mit ihnen sehnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Bewohner des Elsaß unter den jetzigen Verhältnissen ihre Verbindung mit Frankreich gegen die mit Deutschland nicht vertauschen mögen. Aber wenn es unter besondern Umständen den Gliedern einer Familie im fremden Hause behagt, so hört damit das Familienleben nicht auf, seinen eigenthümlichen Reiz, seine natürliche Schönheit zu behalten; und sind die Umstände anders geworden, so mag es den getrennt gewesenen Gliedern wieder besser im Familienkreise als jemals in der Fremde gefallen, obgleich nichts zu der Erwartung berechtigt, daß dies z. B. bei den Bewohnern des Elsasses je eintreten wird.

Alle diese Einwürfe sind nicht einmal Ausnahmen von der Regel, daß sich naturgemäß das Völkerleben nach den Nationalitäten auch politisch zu gliedern strebt, sondern sie heben nur die Thatsache hervor, daß sich aus dem großen Völkerchaos, womit die Periode der neuern Geschichte beginnt, noch nicht alle Nationen, die den Boden unsers Welttheils bedecken werden, mit gleicher Bestimmtheit entwickelt haben, daß noch der Proceß der Nationenbildung in verschiedenen Stadien schwebt. Mag man also immerhin auseinandersetzen, daß nicht Staat und Nation, sondern daß Staat und Volk Correlative sind, das Entscheidende und Unleugbare liegt darin, daß überall innerhalb bestimmter Grenzen bestimmte Nationalitäten herrschend werden, indem sie die fremdartigen Elemente, womit sie durchmischt sind, entweder in sich aufnehmen oder durch gegenseitiges Geben und Empfangen in neuer eigenthümlicher Weise sich ausbilden. Jene Behauptung ist nichts anderes als die Hinweisung darauf, daß noch zur Zeit die politische Vertheilung der Völker in Staaten nicht durchweg der Vertheilung in Nationen entspricht. Aber gerade diese politische Gestaltung war nur möglich, als sich die Nationen noch nicht schärfer ausgeprägt hatten, als sie eben darum noch nicht zu lebendigem Selbstbewußtsein gelangt waren. Und doch war selbst jene zeitweise Realität des frühern Systems eines politischen Gleichgewichts einzig dadurch erklärlich, daß die Natur der Dinge wenigstens im ganzen mächtiger war als die Willkür der Machthaber, daß trotz einzelner Verrenkungen im wesentlichen die Staatenbildung mit der Nationenbildung zusammenfallen mußte. Nach Erbrecht und Vertrag, nach Kauf- und Tauschcontract hat jedoch die Politik am Körper der europäischen Menschheit vielfach gezerrt oder ihn unterbunden und möchte nun die so entstandene Geschwulst für seine natürliche Gliederung ausgeben. Das kräftigere Leben, das den wachsenden Körper schwellt, wird aber endlich die papierenen Bande zersprengen. Wenn die zerstreuten Juden, wenn die celtischen Völkertrümmer im Westen unsers Welttheils keine politische Selbständigkeit erringen können und vielleicht nicht mögen, so lassen sich daraus keine Schlüsse auf andere Nationen des Ostens und Südens ziehen.

Erst unter der Voraussetzung, daß die politischen Grenzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen mag nun dieses in der Form ungetheilter Staaten oder von Föderativstaaten geschehen wird der Glaube an das Dasein eines politischen Gleichgewichts wieder Bedeutung erlangen. Auch dann mag man sich von keinem ewigen Frieden, von keiner gleichmäßigen ruhigen Entwickelung träumen lassen. Wo Leben da ist auch Bewegung und Reaction. Allein wie die Sprache das Mittel der Verständigung zwischen einzelnen ist, so werden dieselben Sprachgenossen, wenn sie zugleich politisch verbunden sind, ihre Streitigkeiten leicht ausgleichen, und die Völkerkämpfe werden dann mehr den Charakter bloßer Familienzwiste annehmen, die wenigstens in der Regel im Innern der Familie ihre Erledigung finden. Sollten auch zeitweise besondere Klassen und Stände oder die Bewohner einzelner Provinzen in ihren Interessen sich verletzt sehen, und sollt diese Verletzung tief genug empfunden werden, um sie

einer Trennung von ihren Stammesverwandten geneigt zu machen, so wird dieses doch nicht als bleibender Wunsch, sondern nur als vorübergehende Laune hervortreten, zu deren Befriedigung selbst kein dritter Nationalstaat so leicht die Hand bieten würde, um sich nicht durch Aufnahme fremdartiger Elemente über sein naturgemäßes Maß zu erweitern. Anders sind die Verhältnisse jetzt und so lange, als noch die Politik die Nationen auseinander hält. Auch werden dieselben Stammesgenossen, zugleich durch die Formen des Staates und durch das geistige Band der Sprache vereinigt, gegen jeden Angriff von außen zur gleichmäßigen Vertheidigung ihrer nationalen und politischen Selbständigkeit die höchste Kraft zu entwickeln vermögen. Und, was noch wichtiger ist, es wird selbst der Wille zur politischen Vernichtung eines solchen Nationalstaates bei den andern Nationalstaaten kaum mehr entstehen können, weil es bei naturgemäßer Gliederung des Völkerlebens ebenso thöricht erscheinen muß, auf die Zerstörung besonderer Glieder hinzuarbeiten, als es bei dem Einzelnen ein Zeichen des Wahnsinns ist, wenn er sich selbst zu zerfleischen sucht. Auf diesen Standpunkt der politischen Einsicht wird man wenigstens dann sich erheben, wenn über die Nationalkräfte nicht mehr die Laune von einzelnen, sondern der zum Bewußtsein gelangte Nationalwille gebietet, sodaß nur auf der zweifachen Grundlage der politischen Freiheit und der Nationalität ein wahrhaft organisches Gleichgewicht der Staaten als möglich erscheint.

Es ist kein eitler philanthropischer Wahn, der sich die Erreichung dieses Zustandes als möglich denkt. In der genauern Betrachtung des gesetzmäßigen Ganges der Entwickelung des Völkerlebens finden wir vielmehr eine Bürgschaft, daß wir ihm entgegenschreiten, wenn sich gleich nur stoßweise und unter schmerzlichen Wehen die Geburten der Zeit vollenden mögen. Alles, was noch in sich die Nationen spaltet, verliert an Bedeutung. Dieses gilt trotz aller Scheinrückschritte der neuern Zeit selbst von dem Unterschiede der Religionen in dem Maße, als sich die einzelnen Confessionen naturgemäß in mannichfachere Schattirungen zersetzen müssen, als sonach die Herrschaft des Glaubens nur eine wachsende Zahl engerer Kreise umfassen wird. Nur die Glieder der einzelnen Nationen schließen sich in noch rascherer Folge fester zusammen, als sich die verschiedenen Nationen selbst einander gegenseitig nähern mögen. Dafür zeugen so manche Symptome des erwachenden Nationalgeistes, die Entstehung nationaler Literaturen, die zunehmende Herrschaft einzelner Hauptsprachen, in welche sich die verschiedenen Mundarten mehr und mehr verschmelzen. Auf die nothwendigen Gründe dieser Erscheinungen ist hier nicht weiter einzugehen. Blicken wir also nur noch in Kurzem auf die Geschichte des politischen Gleichgewichts zurück, so bemerken wir, daß es als ein natürlicher Ausdruck des nicht mehr abzuleugnenden Zusammenhangs politischer Interessen aus der Verwickelung erst einer kleinern, dann einer größern Zahl von Staaten entsprungen ist; daß man es zunächst nur auf der Basis einer mechanischen Abwägung der Staatskräfte für ausführbar halten konnte, solange die Völker nur Instrumente in der Hand der Machthaber waren; daß es mit Einführung des Theilungssystems, mit der Verachtung des Völkerrechts und mit dem seit der Revolution begonnenen Kampfe von Nationalkraft gegen Regentenmacht seine frühere Geltung verlieren mußte; daß es dann die Restauration selbst auf eine äußerlich unvollständige Weise herstellte, ohne ihm und ihren meisten andern Schöpfungen ein Princip des innern Lebens einzuhauchen; daß es in dieser jetzigen Form seinem Verfalle entgegengeht und nur auf der Grundlage selbständiger Nationen in anderm und höherm Geiste eine Wiedergeburt erleben kann. Für jenes Phantom eines mechanischen Gleichgewichts hat Europa während Jahrhunderten blutige Schlachten geschlagen; und mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit läßt sich voraussehen, daß die Kriege der Zukunft der Herstellung dieses organischen Gleichgewichts, als der wahrhaft göttlichen Ordnung im Leben der Menschheit, gelten werden. Und wie der jüngste orientalische Krieg nur geführt wurde, um keine voreilige Entfesselung der Elemente des türkischen Reichs unter russischer Präponderanz eintreten zu lassen, nicht in dem Gedanken, das Bestehende zu verewigen, liegt in der italienischen Erhebung trotz ihrer Schrecken ein erstes Aufglühen der neuen Idee vom Gleichgewicht der Staatenwelt, und wird selbst die Krisis in Nordamerika das Resultat haben, daß diese Staatenwelt aufhört blos als eine europäische betrachtet zu werden. Dadurch wird auch der Begriff des Gleichgewichts auf viel kolossalere Verhältnisse anzuwenden sein; doch überlassen wir der Zukunft diese Politik der Zukunft. W. Schulz-Bodmer und H. Marquardsen.

Gleichgewicht der Gewalten. Da, wo wahre rechtliche Freiheit, Freiheit und Würde und Recht selbständiger Bürger, wo gesichertes Recht von Vernunftwesen, welche zuletzt in ihrer freien innern religiösen und Gewissensüberzeugung ihre letzte Entscheidung über ihr irdisches Verhalten schöpfen und mithin nur einem freien, diese ihre Selbständigkeit ehrenden rechtlichen

Vereine huldigen dürfen, wo solchergestalt die wahre bürgerliche Freiheit und Ehre blühen sollen: da darf nicht irgendeine einzige Autorität und Gewalt schwacher sterblicher Menschen absolut und unbeschränkt allein herrschen. Da darf nicht blinder passiver Gehorsam für alle übrigen das Gesetz sein; da muß vielmehr, um jene schrankenlose Herrschaft und ihre natürlichen Versuchungen zu Einseitigkeit und Misbrauch auszuschließen, und um zugleich jede unregelmäßige revolutionäre Entgegensetzung der Überzeugungen und Rechte der einzelnen freien Männer zu beseitigen; da muß, um Regierung und Regierte, um Ordnung und Freiheit in regelmäßiger friedlicher Gesetzlichkeit und in dauernder organischer Harmonie und Wechselwirkung zu erhalten, nothwendig eine regelmäßige organische Milderung und Beschränkung der Gewalt und ein richtiges gegenseitiges Verhältniß der Regierungs- wie der Freiheitskräfte stattfinden. Oder es muß, weil alle diese Ausdrücke dem Wesen nach dasselbe und nur zum Theil Unterschiede der Formen, der Gradationen, der Anschauungsweisen ausdrücken, ein inneres politisches organisches Gleichgewicht, es muß eine Mehrheit, eine Theilung und ein Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Gewalten, oder auch eine grundvertrags- und verfassungsmäßig organisirte, eine ständische, eine constitutionelle, eine beschränkte, eine gemischte Regierungsform, es muß eine freie Verfassung oder ein organisirtes System gegenseitiger Mäßigung und gegenseitiger Vereinbarung bestehen. Doch über dieses System und was bei demselben wesentlich und außerwesentlich ist, und wie ferner das Wesen desselben durch alle unsere deutschen staatsrechtlichen Rechtsquellen geheiligt wird und wie es von jeher das System aller freien civilisirten Völker war, gerade ebenso wie auch in der Natur eine zusammengesetztere gleich gewichtige Organisation für die höhern und edlern Geschöpfe besteht, wie es endlich die Alten, die Germanen, die Briten und Philosophen wie Kant und Staatsmänner wie Gentz nur verschieden benennen und modificiren, dieses alles ist bereits oben hinlänglich ausgeführt worden. [1]) Und ewig unwiderlegbar werden insbesondere stets die Ausführungen von Kant, Montesquieu, Burke und andern großen politischen Schriftstellern bleiben, daß ohne wirkliches Gegengewicht zum Schutze des Rechts und der Freiheit gegen Eigenwillen und Gewalt wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach die rechtliche Verfassung mit Despotismus vertauscht wird. Denn entweder: ihr macht die Staatseinrichtung so, daß wahres, wirkliches Recht der Bürger und dessen rechtlicher Schutz gegen despotische Gewalt bestehen, und dann habt ihr selbständige, kräftige Gegen- oder Gleichgewichte; oder ihr gebt alles Recht schutzlos jedem Belieben der Gewalt preis, dann sprecht nicht mehr von organisirtem rechtlichen Zustande! Oder ihr müßtet wol gar den Mangel organisirten rechtlichen Schutzes durch rohes Revolutionsrecht ersetzen wollen!

Die Irrthümer auch in dieser Lehre und zunächst die Widersprüche gegen die Idee des bezeichneten Gleichgewichts und gegen jede Idee von einer sogenannten Theilung der Gewalten gehen gewöhnlich nur von einseitigen theoretischen Auffassungen und Speculationen aus. Die Völker werden im Praktischen durch das gesunde Leben selbst und seine Bedürfnisse meist von selbst zu dem Richtigen geführt.

Solche theoretische Widersprüche gehen namentlich oft von einer einseitigen mechanischen Ansicht von den Staatsverhältnissen und dann von einem falschen einseitigen Begriff von Souveränetät und Monarchie aus. Da soll eine mechanische Kraft die oberste und alle andern dieser einen, ausschließlichen, höchsten oder souveränen Gewalt untergeordnet sein. Die Staaten aber sind keine Mechanismen, sondern Organismen. Wie in jedem lebendigen Organismus alle Theile und das Ganze sich wechselseitig bedingen, miteinander in Wechselwirkung stehen, in einer gemeinschaftlichen geordneten Zusammenwirkung zum gesunden ganzen und höchsten Leben, so ist es auch im Staate.

Aber freilich bringen, gegenüber jenen rein formalistischen, abstracten und mechanischen Theorien Kantischer Staatslehren, auch viele Anhänger der Theorie vom Organismus, viele Naturforscher und Naturphilosophen eine neue Einseitigkeit in unsere Lehre. Sie denken nur an einen physischen Organismus mit bewußtloser absoluter Abhängigkeit der Glieder. Der Staatskörper aber ist, obwol auf Naturgrundlagen ruhend, doch zugleich ein freier, ein durch den Willen der Glieder mit bestimmter, und diese Glieder selbst, obwol ebenfalls auf naturgesetzlichen Grundlagen ruhend und durch Naturgesetze in ihrer irdischen Erscheinung bedingt und begrenzt, also mehr oder minder abhängig, sind zugleich freie Glieder, die mit Freiheit im Staate bleiben und mitwirken.

1) Vgl. die Art. **Deutsches Landesstaatsrecht**, **For**, **Gentz**.

Wenn nun diese einseitigen Theoretiker den wirklichen geschichtlichen Staat betrachten, so tragen sie ihre Einseitigkeiten in diese Betrachtung über. Sie rufen: Seht da, hier ist der König, hier die Volks- oder Aristokratenversammlung, der wirkliche Souverän mit ungetheilter absoluter Gewalt! Aber bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß sie einestheils nur verwerfliche Despotien ins Auge faßten, nicht freie Völker mit freien Verfassungen. Auch in der Despotie indessen wird mehr oder minder ebenfalls eine Einwirkung des Volkes auf die Beschlüsse des Tyrannen sich zeigen und ebenso die Einwirkung einzelner demagogischer oder aristokratischer Factoren bei der reinen Volksherrschaft. Vollends aber bei dem geordneten freien Staat ist diese Einwirkung der ihrer Natur nach monarchischen, aristokratischen und demokratischen, zur Regierung zusammenwirkenden Kräfte angemessen geordnet und rechtlich bestimmt.

Hier ist es dann wol möglich, daß einer dieser Kräfte nicht etwa eine wirklich ausschließliche oder absolute souveräne reelle Gewalt, wol aber die Ehre dieser Gewalt, die Majestät beigelegt und der Staat danach Monarchie, Aristokratie oder Demokratie benannt wird. Bei genauer Betrachtung aber wird man das wirklich rechtlich bestimmte Zusammenwirken der mehreren Organe nicht verkennen können. So sagen viele: nach der österreichischen und preußischen Verfassung, oder in Österreich, in Preußen besitzt der Fürst die wirkliche alleinige souveräne Gewalt. Aber beide Verfassungen theilen ausdrücklich die höchste, die gesetzgebende Gewalt zwischen dem König und den Ständen. Und nur bloßes Wort oder Bezeichnung der Majestätsehre ist es, wenn nach dem sogenannten monarchischen Princip keine Theilung der Gewalt stattfinden soll, sondern nur eine Mitwirkung bei der Ausübung. Lüge und Verfassungszerstörung vollends ist es, wenn ein stuartsches göttliches Recht den Monarchen eine Gewalt über die Verfassung oder Despotenrecht geben will. Andere sagen: ein König von England hat nur die Majestätsehre, das Parlament oder gar das Unterhaus allein hat die wirkliche und eine absolute souveräne Gewalt. Allein ein König, der alle Civil- und Militärdiener ernennt und commandirt, ohne dessen Einwilligung kein Gesetz entsteht, welcher die Minister ernennt und das Parlament beruft und auflöst, hat durch diese großen Kräfte und Einwirkungen und durch die Mittel, aristokratische und demokratische Kräfte im Staate, im Volke und im Parlament für sich zu bestimmen und festzuhalten, gewiß eine Macht, eine wirkliche souveräne Mitregierung.

Viele setzen dem Gleichgewicht einen moralischen Grund entgegen. Wir meinen jenes größere Vertrauen, das sich angeblich an unbeschränkte oder despotische, so häufig gepriesene Herrschaften knüpfen soll. Wol ist Vertrauen, wahres sittliches und probefestes männliches Vertrauen zwischen Regierung und Regierten eine der herrlichsten Blüten, eine der edelsten Lebenskräfte der Staaten. Wäre der Natur der Verfassung nach und nothwendig ein solches größeres Vertrauen ein Vorzug der absolutistischen Staatseinrichtung vor der constitutionellen, so müßte man versucht werden, es zu bedauern, daß die deutsche Geschichte, die Bundesacte, die europäische Cultur die letztere und nicht die erstere sanctioniren. Doch dem ist gottlob! nicht also. Und das „Staats-Lexikon" darf auch hier die constitutionelle Verfassung, welche die deutsche Bundesacte und bereits auch so viele deutsche Landesgesetze sanctionirten, vertheidigen, und zwar mit voller Entschiedenheit, nicht, wie höchst wunderlich einst ein Recensent forderte, nur mit gleicher Hinneigung zum Entgegengesetzten oder mit feigen Zweifeln vertheidigen. Zwar kann in gewissen Zeitaltern und Verhältnissen ein gewisses blindes Vertrauen, wie das der unmündigen Kinder, in Wahrheit theilweise und scheinbar allgemein unter unbeschränkter despotischer Herrschaft sich zeigen und mit ihr sich verbinden. Und ebenso kann unter gewissen Umständen in einer beschränkten constitutionellen Regierungsform theilweise wirklich und scheinbar allgemein ein störendes Mistrauen sich zeigen und die mit dem Gegengewichte der Gewalten verbundene gegenseitige Beschränkung und Bewachung oder Controle in solches Mistrauen übergehen. Aber man sondere nur zuerst den bloßen Schein von der Wahrheit! In Staaten, wo keine freie Sprache der Bürger, welche irgend der Gewalt und ihren Dienern misfallen könnte, laut werden darf, und wo schon die Nichttheilnahme an den öffentlichen Lobeserhebungen, Huldigungen oder Schmeichelreden nachtheilig oder gefährlich werden kann, dort wird oft ein blos scheinbares allgemeines Vertrauen sich zeigen. Umgekehrt wird da, wo alle Bürger öffentlich und frei ihre Meinung sagen dürfen, und wo die ruhigen zufriedenen Bürger es als Ausübung der allgemeinen Freiheit und auch zur wirksamen Bewachung der Volksvertreter wie der Regierungsdiener, und um beide zu nützlichen Aufklärungen zu veranlassen, duldend die geradezu Unzufriedenen laut reden lassen, oftmals ein blos scheinbares Mistrauen stattfinden. Es wird dagegen wirklich durch die völlige Offenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse und durch die freie Äußerung bei jedem Misverständnisse und Zweifel sowie durch die jedesmal dadurch veranlaßte gründliche Auf-

klärung und Verständigung ein wahres, ein erprobtes Vertrauen sich befestigen. Und zeigt etwa das ein wahres Vertrauen der Regierung zu den Bürgern, wenn sie deren eigene Angelegenheiten ihnen in Dunkel hüllt, sie die Bürger nicht sehen und nicht frei besprechen läßt? Ist aber nicht Vertrauen und Offenheit die Grundbedingung des Vertrauens? Und wagt man es wirklich, unserm deutschen Volke, dem das Aufschlagen von Geschichtsbüchern unverwehrt ist, eine türkische Verfassungseinrichtung oder auch die Zeiten mittelalterlicher Feudalaristokratie und Feudaldespotie, diese Zustände und Zeiten ewigen Haders, ewiger Empörungen, blutiger Bürgerkriege, im Gegensatze gegen geordnete constitutionelle Verfassungen, als die Zustände und Zeiten des gegenseitigen Vertrauens, eines würdigen bürgerlichen oder eines würdigen väterlichen und kindlichen Vertrauens zu schildern? Mit welchem wahren, festen Vertrauen dagegen, mit welcher bewundernswerthen Ehrfurcht und treuen Anhänglichkeit standen nicht wirklich während aller Stürme der großen französischen und europäischen Revolution die freien Briten ihrem Könige Georg III. zur Seite! Mit welcher unermüdlichen Aufopferung zeigten sich in einer Zeit, wo so viele Throne wankten und stürzten und nur allzu oft ohne wahre patriotische Gegenwehr der Bürger wankten und stürzten, die Briten bereit zur Durchführung aller und selbst der oft nicht klugen Kriegsplane ihrer Regierung, sodaß allein in Europa England unerschüttert und unerschütterlich dem übermächtigen Welteroberer gegenüberstand, den unbefleckten Ruhm der Krone, die Selbständigkeit und Ehre des Landes, die Freiheit Europas rettete.

Wenn aber auch wirklich zuweilen ein Volk bei geringerer höhern Entwickelung, ähnlich wie unmündige Kinder, ein blindes Vertrauen in seine Regierung setzen kann, soll denn auch die offenbar böse Regierung und das stete Wachsthum der Verderbniß durch blindes Vertrauen unterstützt werden? Und kann und soll denn das Kind und das Volk stets unmündig bleiben, nie zu höherer männlicher Freiheit und Selbständigkeit heranreifen, um alsdann auch, gleich den erwachsenen Söhnen, neben dem Vater selbst mit zuzusehen und mitzurathen? Und wenn es dieses nicht thut, hat nicht noch überall zuletzt die völlige Unumschränktheit selbst gute und kräftige und vollends böse und schwache Alleinherrscher in Versuchungen und Gefahren, sie und ihr Volk in Täuschungen durch eigennützige Minister, Günstlinge, Beamte und dadurch in namenloses Elend, in Bürgerkriege, in auswärtige Knechtschaft gestürzt? Es rede die Geschichte von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland in den nicht constitutionellen Zeiten! Hat sich nicht auch alsdann Vertrauensmangel und Opposition gegen die Regierungen gebildet, die nun nicht mehr in geordnetem gesetzlichen Wege rechtzeitig und allmählich sich offen äußerten und die Entfernungen der Störungen und neue Verständigungen und Herstellungen des Vertrauens bewirkten? Der Krankheitsstoff sammelte sich an, zernagte die Stützen des Throns und die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes und brach endlich aus in unglücklichen Revolutionen, oder offenbarte — was noch schlimmer ist — seine giftige, zerstörende Wirkung in Muthlosigkeit und kraftloser Hingebung an die Schmach fremder Einmischung, Vertheilung oder Unterdrückung. Ja hörte man nicht oftmals selbst in wirklich sehr wohlwollend regierten absoluten Staaten und selbst nach vieljährigen Wohlthaten von seiten der Regierung die Bürger bei der ersten Verletzung ihrer Gefühle und bei einigem Rückhalt durch äußere Unterstützung mehr als jemals in constitutionellen Staaten empörenden Undank und Mistrauen äußern? Statt einer regelmäßigen und offenen, zur Läuterung und Verständigung führenden Entgegnung muß überall da, wo nicht ganz stumpfe, thierische Menschen von Menschen regiert werden, die despotische Unterdrückung gesetzlicher regelmäßiger Freiheitskraft und Rechtsvertheidigung und freier Gedankenäußerung unfehlbar zuerst den verderblich täuschenden Schein allgemeiner vertrauensvoller Zufriedenheit, dann Krankheit und zuletzt Untergrabung und Erschütterung des Staatskörpers herbeiführen. Man darf sich selbst und wohlmeinende Regierungen hierüber nicht in verderbenbringende Täuschungen einwiegen wollen! Liegen ja doch furchtbare Erfahrungen und Zeiten noch nahe genug hinter uns! Auch darf man insbesondere nicht wähnen, die sogenannten guten alten Zeiten mit ihren unwiederbringlich entschwundenen Verhältnissen, blinden Gewohnheiten und Vorurtheilen und mit ihren altgewohnten Wegen und Stützen, sowol der Herrschaft als auch der Rechtssicherung, in unsern heutigen Zuständen wiederherstellen und befestigen zu können! Die Zeiten sind unaufhaltsam neu geworden. Die Menschen sind aus den Kinderschuhen getreten. Sie sehen und hören aufmerksam um sich herum und werden es täglich mehr thun können und thun wollen. Auch das darf man sich nicht irren lassen, wenn etwa irgendwo ganz besondere Verhältnisse, vielleicht ausgezeichnete Güte der Fürsten, ihre innige und durch außerordentliche Zeiten gemeinschaftlicher Leiden, Kämpfe und Siege befestigte Verbindung mit ihren Völkern, oder die immermehr verschwindenden Reste früherer rechtlicher

Institute, oder auch die augenblicklichen Anstrengungen, um vielleicht die vom Volke gewünschte und in der Nachbarschaft bestehende constitutionelle Regierungsform durch eine möglichst gute Verwaltung als überflüssig darzustellen — man darf es sich nicht irren lassen, wenn dieses alles augenblicklich die Natur und Wirkung einer unfreien Staatsorganisation verhüllt. Auf die Natur der Sachen und das Dauernde, nicht auf das Zufällige muß der wahre Staatsmann und der, welcher ein Herz hat nicht blos für sich und seine Stellung, sondern für sein Volk und sein Fürstenhaus, den Blick richten! Er wird sich also auch ebenso wenig dadurch bestimmen lassen, wenn irgendwo durch besondere Mängel constitutioneller Verfassungen, wenn durch besondere Fehler der Fürsten oder der Völker, wenn durch den Mangel gehöriger constitutioneller Erziehung und Bildung oder auch durch auswärtige Hemmung der freien Entwickelung dieser Verfassung und ihrer wesentlichsten Lebenselemente theilweise und vorübergehend die Vortheile des Systems des Gleichgewichts der Gewalten nicht zu Tage kommen wollten. Zufällige Zeitverhältnisse und Erscheinungen gehen vorüber. Das Wesen der Dinge und ihrer natürlichen Gesetze und Wirkungen bleibt bestehen. Bei der Betrachtung dieses natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit einem gut geordneten Gegengewichte der Gewalten aber sowie des natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit schrankenloser Herrschergewalt und Willkür könnten wir sogar alle bisherigen Erfahrungen beider Systeme entbehren. Wir bedürften selbst nicht der neuesten unerfreulichen Erscheinungen angeblicher Väterlichkeit, Kindlichkeit und des Vertrauens unter Herrschaft des zweiten in Wahrheit völlig undeutschen Systems, um uns für das erste zu entscheiden. Nur dieses, nur das constitutionelle System allein ist, wenn ihm nur irgend seine natürliche Entwickelung, wenn die rechte Selbständigkeit und die rechte gleich gewichtige organische Verbindung der Gewalten gestattet wird, für freie und würdige Völker das allein gesunde und natürliche. Es ist in Wahrheit — nach dem Ausdrucke eines deutschen Ministers — auch das System gegenseitiger Mäßigung, des Vertrauens und der Vereinigung. Welcker.

Gleichheit. (Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Gleichheit.) Kein Wort, selbst jenes der Freiheit nicht, mit welchem so viel Misbrauch getrieben und welches — irrthümlich oder absichtlich — so arg misverstanden, so schwankend oder falsch, so abgeschmackt oder arglistig gedeutet worden wäre als jenes der Gleichheit. Dem unbefangenen, durch keine unlautern Interessen getrübten Blicke jedoch dürfte das Auffassen eines klaren Begriffs von der Gleichheit und die gegenseitige Verständigung darüber nicht schwer sein.

Es versteht sich zuvörderst, daß hier von keiner andern Gleichheit oder Ungleichheit die Rede sein kann als von jener des Rechts. Die blos physischen oder moralischen, d. h. mit dem Rechte in ganz und gar keiner Verbindung stehenden und von ganz und gar keinen Rechtsfolgen begleiteten Ungleichheiten, z. B. die auf Körpergröße oder Stärke, oder Gesundheit, oder auf Geistes- und Gemüthsanlagen (soweit daraus nicht etwa eine Rechtsunfähigkeit hervorgeht) sich beziehenden, gehören nicht hierher, außer insofern sie von seiten der positiven Gesetzgebung eine billige Berücksichtigung ansprechen. Durch die Berufung auf solche natürliche Ungleichheiten wird also die Forderung der Rechtsgleichheit nicht abzulehnen sein. Wir wenden uns sofort zu dieser.

Daß in dem Begriffe des absoluten, d. h. ohne alle andere Voraussetzung als jene der zwischen mehreren Personen stattfindenden Wechselwirkung gedachten Rechts jener der Gleichheit mit enthalten sei, haben wir in dem Art. **Freiheit** gezeigt. Zwischen Personen und Personen schlechthin ist es der Vernunft unmöglich, eine andere Regel der Wechselwirkung aufzustellen als jene der Gleichheit (der gegenseitig gleichen oder gleichmäßigen Freiheitsbeschränkung); und es ist daher solche Gleichheit der Idee nach das ursprüngliche und das überall da vorhandene Recht, wo nicht besondere factische Verhältnisse oder anzuerkennende Rechtstitel eine Ungleichheit begründen.

Dergleichen Ungleichheiten aber gibt es unvermeidlich eine Menge, sobald die Wechselwirkung bestimmter Personen wirklich beginnt und eine Zeit lang fortdauert, d. h. sobald der absolute Rechtszustand in den hypothetischen übergeht. Hier stoßen wir nämlich sofort auf mancherlei physische und moralische Verschiedenheiten, welche nothwendig auch eine rechtliche nach sich ziehen, namentlich auf die des Alters (Unterschied der natürlich Großjährigen von Minderjährigen und Unmündigen nach mehreren Abstufungen), sodann der mit Evidenz erkennbaren Verstandesfähigkeit und Vernunftmäßigkeit, wonach es geistig oder moralisch Unmündige (von was immer für Altersjahren) und abermals in mehrfacher Abstufung gibt. Ein Blödsinniger oder Wahn-

sinniger oder in Fieberhitze Befindlicher u. s. w. ist, solange sein Zustand der Unfähigkeit, die Rechte anderer zu erkennen, dauert, auch selbst nur unvollständiges Rechtssubject, d. h. es findet bei ihm eine zeitliche oder andauernde Unvollbürtigkeit (capitis diminutio) statt, infolge welcher andern wider ihn Rechte zustehen, die zwischen Vollbürtigen untereinander gar nicht gedacht werden können. Ebenso wie durch den factischen Zustand oder die individuelle Beschaffenheit der Personen, so kann auch und muß bei fortdauernder Wechselwirkung durch die hier oder dort eintretenden verschiedenen Thatsachen eine weitere Rechtsverschiedenheit entstehen. Allen nämlich steht zwar dasselbe Recht, z. B. der Eigenthumserwerbung und des Eingehens von Verträgen, zu, aber das Eigenthum auf bestimmte Dinge wird nur durch bestimmte Thathandlung erworben, und ebenso das Vertragsrecht nur durch wirkliches Übereinkommen zwischen mehreren, den Gegenständen wie den Personen nach zum wirklichen, d. h. einen Inhalt darbietenden Rechte. In dem Maße also, als einer sein Erwerbungsrecht oder sein Vertragsrecht fleißiger, geschickter, glücklicher ausübt, wird er auch auf diese oder jene Sachen oder Personen wirkliche, d. h. mit einem bestimmten Inhalte versehene Rechte erhalten und dergestalt in Bezug auf letztere die allergrößte Verschiedenheit entstehen, d. h. das materielle Recht wird, eben wegen der Gleichheit des formalen, nothwendig ein ungleiches werden. Hierzu kommt dann noch die Rechtsverwirkung durch begangene Rechtsverletzung, wonach jener, welcher mit Wissen und Willen die Rechte anderer verletzt, mithin das Rechtsgesetz, dessen Erkenntniß und Beobachtung die Bedingung der eigenen Rechtsfähigkeit ist, verachtet oder thatsächlich verwirft, nach Maßgabe der juristischen Schwere solcher Übertretung auch an Rechten verliert, d. h. den Anspruch auf thätige Anerkennung derselben von seiten der andern verwirkt und also aufhört, der Rechtsgleichheit theilhaftig zu sein.

Daß der Staat, als große und allgemeine Rechtsanstalt, alle diese natürlichen, schon vor ihm oder außer ihm bestehenden oder unvermeidlich eintretenden (hypothetischen) Rechtsungleichheiten, eben weil sie im wahren Rechte begründet sind, anerkennen und schirmen dürfe, ja müsse, ist einleuchtend; und daraus schon geht die Abgeschmacktheit oder Frevelhaftigkeit der von fanatischen Freiheits- und Gleichheitsschwärmern mitunter erhobenen Forderung einer unbedingten Gleichheit im Staate, namentlich auch einer gleichen Güterverteilung hervor. (S. den Art. **Eigenthum.**) Der Unterschied zwischen Reichen und Armen, Herren und Dienern, Gläubigern und Schuldnern u. s. w. findet hiernach rechtmäßig, ja, sobald auch nur ein Anfang von Civilisation besteht, ganz nothwendig statt; und selbst wenn man eine ursprüngliche Gütergemeinschaft annimmt oder dieselbe — nach überspannten republikanischen Ideen — im Staate fortdauern lassen will, wird man doch, um nicht in Brutalität zu versinken, jedem das besondere Recht auf seine (von der des andern verschiedene) Frau und auf seine eigenen (mithin abermals keinem andern angehörigen) Kinder zusprechen, folglich eine Verschiedenheit der materiellen Rechte anerkennen müssen.

Über diese einfachen und einleuchtenden Wahrheiten ist übrigens unter Verständigen nicht wohl ein Streit. Die schwierigere Frage bezieht sich nur auf die Grenze der Zulässigkeit einer erst positiv im Staate und durch den Staat zu statuirenden Rechtsungleichheit. Der Staat, als große und allgemeine Rechtsanstalt, muß zuvörderst das natürliche Gleichheitsrecht, welches seinen Angehörigen schon vor seiner Errichtung zustand, anerkennen und schirmen. Sodann gebührt seinen Bürgern auch als Gesellschaftsgliedern die im allgemeinen Gesellschaftsrechte begründete Gleichheit. Es ruht also der Anspruch auf Rechtsgleichheit im Staate auf einem doppelten Grunde. Wie können nun gleichwol Rechtsungleichheiten, dergleichen wir doch überall in Menge und manche derselben, ohne irgendeinen Anstoß daran zu nehmen, vorfinden, gültig eingeführt und als rechtsbeständig behauptet werden? Auf diese Frage antworten wir wie folgt.

Im Staate ist alles rechtlich zulässig, was der wahre Gesammtwille, d. h. der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag ihm zur Lebensthätigkeit angewiesenen Kreises waltende, möglicherweise verordnen kann, und alles wirklich zu Recht bestehend, was solcher Gesammtwille dergestalt verordnet hat, und zwar für so lange, als dieser Wille fortdauert, d. h. das Verordnete nicht widerruft oder eine andere Verordnung an dessen Stelle setzt.

Der wahre Gesammtwille aber kann nur aus vernünftigen und vom Staatszwecke umfaßten Gründen irgendetwas verordnen. Sind nun solche Gründe wol vorhanden oder gedenkbar zur Statuirung von Rechtsungleichheiten? Allerdings gibt es derselben und zwar zumal von dreierlei Art. Der erste Grund besteht in dem lobenswerthen, ja pflichtgemäßen Bestreben, die wahre oder ideale Rechtsgleichheit dadurch vollkommener zu verwirklichen, daß man ihr die

blos scheinbare und materielle, gewissermaßen handgreifliche unterordnet. Der zweite richtet sich auf Billigkeit, Humanität und überhaupt auf sittliche Zwecke; der dritte endlich hat die Beförderung des wahren Gesammtwohls zum Ziele, d. h. die sichrere, leichtere oder vollständigere Verwirklichung des Gesammtzwecks.

Keiner von diesen Gründen jedoch ist geeignet, eine Rechtsungleichheit zu rechtfertigen, welche darin bestände, daß man irgendeinem Staatsangehörigen von demjenigen, was ihm rechtlich gebührt, etwas benähme, d. h. ihn unter das natürlich von allen (versteht sich, unter Voraussetzung ihrer Rechtsfähigkeit oder rechtlichen Vollbürtigkeit) anzusprechende Gleichmaß der Rechte herabsetzte, oder auf seine Unkosten einem andern ein Mehreres beimesse, überhaupt daß man ihm ein sogenanntes privilegium odiosum ertheile. Gegen ein solches protestirt psychologisch nothwendig nicht nur der unmittelbar Betheiligte selbst, sondern mit ihm auch jedes andere verständige Mitglied, welches da einsieht, daß die Maxime eines dergestalt beschaffenen Beschlusses allen dasselbe Unrecht oder Übel androht, welches man allernächst gegen einen oder gegen nur wenige verhängen will; und es kann also der Wille, welcher so etwas festsetzte, niemals der wahre und rechtsgültige Gesammtwille sein. Schon die Protestation des einen dadurch Verletzten macht ihn ungültig; es setzt dieser sein Einzelrecht oder Sonderrecht mit voller Rechtswirkung der Anmaßung der übrigen entgegen; die Gesammtheit theilt sich sodann in zwei sich hier widerstreitende Persönlichkeiten, und von einem Gesammtbeschlusse kann keine Rede mehr sein.

Werden dagegen Ungleichheiten statuirt, welche zu Gunsten der einen, jedoch ohne Beeinträchtigung des Rechts der andern gereichen, oder welche, wenn irgend auf jemandes Unkosten, blos auf jene der Gesammtheit verliehen oder nur von seiten dieser Gesammtheit, nicht aber von einzelnen irgendeine Verzichtleistung fordernd sind: so kann sich darüber niemand beschweren, nicht der Einzelne, weil ihm ja nichts entzogen ward, und nicht die Gesammtheit, weil ja sie selbst aus freiem Willen — und, wie wir voraussetzen, aus vernünftigen Gründen — es verordnete.

Einige Beispiele mögen unsere Ansicht verdeutlichen und rechtfertigen. Ein Gesetz, welches alle, die ein gewisses Verbrechen begehen oder einer bestimmten Übertretung sich schuldig machen, ganz genau mit derselben Strafe und mit derselben Behandlung während der Strafzeit belegte, wäre zwar der äußern, materiellen oder — wie wir oben sagten — handgreiflichen Gleichheit entsprechend, aber es würde die wahre und wesentliche ideale Gleichheit vielfach verletzen. Dieselbe Strafe oder dieselbe Behandlung kann, je nach Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Standes, der Körperbeschaffenheit, des moralischen Charakters u. s. w., für den einen hundertmal schwerer, peinigender, demüthigender sein als für den andern; und eine Gesetzgebung, die auf dieses alles keine Rücksicht nimmt, ist nicht gerecht, sondern tyrannisch. Ihre Richtung soll vielmehr dahin gehen, daß, so viel möglich, dieselbe Schuld gleich schwer, d. h. mit einem für den zu Bestrafenden gleich schweren Übel gebüßt werde; und in dieser auf Herstellung des wahren Rechts gehenden Intention wird sie also nicht nur vorwurfsfrei, sondern beifallswürdig handeln, wenn sie durch entsprechende äußere Ungleichheiten in der Strafgattung und Behandlungsweise der Übertreter jenem erstrebten wahren Gleichmaße nahe zu kommen sucht. Hierher gehören überhaupt auch die meisten sogenannten Rechtswohlthaten, namentlich des bürgerlichen Rechts, welche das Gleichgewicht in der Wechselwirkung (z. B. zwischen den beiden Geschlechtern oder zwischen den verschiedenen Altersstufen u. s. w.) durch Begünstigung des schwächern oder minder erfahrenen Theils herzustellen bestimmt sind.

Aus Billigkeit, Humanität oder aus moralischen Rücksichten aller Art fließen z. B. die gesetzlichen Strafmilderungen zu Gunsten der wegen jugendlichen Alters einige Schonung Ansprechenden, oder derer, die aus Verführung, leidenschaftlicher Gereiztheit, oder von Noth und Hunger getrieben ein Verbrechen begingen, oder welche eine aufrichtige Reue bezeigten u. s. w.; und entgegen auch die Verschärfungen in Fällen entgegengesetzter Art. Bei den letztern versteht es sich jedoch von selbst, daß die höchste Verschärfung nie über das Maß der von dem Verbrecher von Rechts wegen verwirkten Buße steigen darf, sodaß also bei jeder niedrigern Stufe die Gesellschaft gewissermaßen von derjenigen Strafe, welche der Übelthäter der Strenge nach verdient hat, demselben einen größern oder kleinern Theil erläßt, d. h. ihr Strafrecht aus moralischen oder auch politischen Gründen nicht bis zur äußersten Grenze ausübt. (Solche Gründe sind freilich oft auch den wahrhaft rechtlichen verwandt oder in dieselben übergehend, wenn sie nämlich wirklich auf einen geringern oder höhern Grad der erkennbaren juristischen Schuld sich

beziehen; und insofern hört alsdann der Begriff der Rechtsungleichheit auf und es tritt jener der wahrhaft gleichmäßigen Strafbestimmung oder Vertheilung ein.) Aus Billigkeit oder Humanität fließen weiter die etwa den Greisen, den Familienvätern, den einzigen Söhnen u. a. zugestandenen Befreiungen von gewissen Leistungen an den Staat, z. B. von der Milizpflicht u. s. w., ebenso die den erstgenannten Personen mitunter gesetzlich ertheilten besondern Ehren- und andere Rechte u. s. w.

Die Gründe der beiden bisher aufgeführten Arten sind meistens nebenbei auch politische, d. h. auf den Zweck oder Vortheil des gemeinen Wesens mit abzielende. Es gibt aber auch solche, die letzteres allein oder mindestens nach entschieden vorherrschender Eigenschaft sind. Dahin gehören z. B. die zur Begünstigung des Ackerbaus, der Industrie oder des Handels an einzelne oder an Gesellschaften oder an ganze Klassen oder Stände verliehenen Befreiungen von sonst allgemeinen Lasten oder Privilegien verschiedener Art, weiter die etwa den Studirenden ertheilte Befreiung vom allgemeinen Militärdienst (nicht aber die von den Söhnen des Adels als ein Standesvorzug in Anspruch genommene Befreiung), die gewissen Personen oder Ständen (z. B. den Staatsdienern, Gemeindevorstehern, Geistlichen u. s. w.) im Interesse des Staates, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit, oder auch zur Belohnung wahrer Verdienste um das gemeine Wesen und zur Ermunterung anderer zu ähnlichen Bestrebungen, ertheilten bürgerlichen oder Ehrenvorrechte, ebenso diejenigen, die einer oder der andern Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die politischen Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und seinem Hause zukommenden Vorzügen hinab durch alle Abstufungen der Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Beschränkung, an der Volksvertretung, am activen oder passiven Wahlrechte u. s. w. bis zur völligen Ausschließung davon. Auch gegen diese Rechtsungleichheiten ist nichts zu erinnern, solange sie nach ihrem Zwecke und Inhalte als dem wahren Gesammtwillen entflossen können betrachtet und so lange sie nicht als auf einem selbständigen, d. h. von solchem Gesammtwillen unabhängigen Boden ruhend wollen behauptet werden.

In Bezug auf unsern oben aufgestellten Grundsatz, daß positive Rechtsungleichheiten nur mittels Erhöhung einiger über das Niveau der natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittels Herabsetzung anderer unter solches Niveau gültig zu statuiren sind, muß jedoch, zur Vermeidung von Misverständnissen, die gleichfalls schon oben angedeutete Beschränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur von den Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen und Rechtswürdigen die Rede sein kann. Die Herabsetzung der ganz oder theilweise Rechtsunfähigen oder Unwürdigen unter jenes Niveau findet seine Rechtfertigung schon in dem allgemeinen Rechtsbegriffe selbst. Aber wir fügen noch eine zweite Beschränkung hinzu, die nämlich, daß die fragliche Herabsetzung selbst natürlich Fähiger und Würdiger in dem Falle zulässig erscheint, wenn die Gründe derselben von der Art sind, daß die Verständigen und dem Gemeinwohle Ergebenen unter jenen, welche die Herabsetzung (z. B. die Ausschließung vom activen oder passiven Wahlrechte) treffen soll, selbst die Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer Maxime anerkennen, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben können oder müssen. Und endlich bemerken wir noch, daß in Bezug auf die eigentlich gesellschaftlichen Rechte und Schuldigkeiten die hier in Anspruch zu nehmende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit besteht, d. h. in dem entsprechenden Verhältnisse zwischen Empfang und Leistung, woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen, sondern nach dem Vermögen, sodann etwa einige Bevorrechtung der Reichern vor den Ärmern bei dem Wahlgeschäfte, oder die Ausschließung der von öffentlichen Almosen Lebenden von dem Wahlrechte u. s. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewisse Sekten oder Religionsparteien, welche oder insofern sie nach ihren Satzungen und Gebräuchen sich der Erfüllung einiger gemeinbürgerlichen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, verhängte entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder inwiefern die in den verschiedenen Staaten nach Gesetzen oder Herkommen bestehenden historischen Rechtsungleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erbadels, die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die Unterscheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Erhebung des Soldatenstandes über den bürgerlichen, die Ausschließung oder Zurückdrängung der Gemeinen und Ärmern vom höhern Staatsdienste, die Zunftprivilegien, die Steuerexemtionen, die privilegirten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die zeitliche oder bleibende Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, ebenso, ob sie widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Verfügung der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nicht seien, wird der unbefangene

Beurtheiler einerseits aus den oben aufgestellten Grundsätzen, andererseits aus den hier oder dort vorhandenen factischen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unsere Aufgabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete in der Hauptsache gelöst zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderung darauf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, vor dem Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen gleichmäßig unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Diese Lehre aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich die Entfernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst ist, es gleichwol einerseits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze ankommt, ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreichend oder nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil andererseits auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richter, d. h. ein dem einen Rechte vor dem andern zugewandter vorzüglicher Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen der besondern Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verliehen wird, durchaus nicht verwerflich ist. Ebenso ist unrichtig, daß — wie Gros lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind". Denn auch in dieser Forderung liegt einerseits zu wenig und andererseits zu viel. Wenn nämlich die fraglichen Umstände keinen vernunftrechtlich gültigen oder politisch triftigen Grund dafür mit sich führen, daß mit denselben ein besonderes Recht oder eine besondere Rechtsbeschränkung verbunden werde, so ist die darauf gebaute Ungleichheit eine unzuläßige, d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerstreitende, ja sie kann eine empörende und in die ungerechteste Bevorzugung einiger wenigen ausartende sein, wie wenn man z. B. die politischen Rechte — namentlich etwa die Wahlrechte — blos denen verleihen wollte, welche Millionäre sind; und andererseits kann ohne allen Tadel auch mit einem Umstande, in welchen sich zu versetzen vielen oder selbst den meisten verboten oder unmöglich ist, eine Rechtsungleichheit, d. h. Bevorzugung, verbunden werden, wie dieses z. B. bei den dem weiblichen Geschlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den Mitgliedern des Regentenhauses zukommenden, oder auch bei dem nicht einer bestimmten Steuersumme, sondern überhaupt einem höchstbesteuerten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zugesprochenen Wahlvorrechte u. s. w. der Fall ist.

Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip ist alsdann, aber auch nur alsdann befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme, entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder Rechtssubjecte überhaupt oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als zur Erstrebung des Gesammtwohls verpflichtete Staatsbürger, gewollt werden können oder müssen, oder, was noch zuverlässiger ist, wozu der Gesammtwille durch das Organ einer echten und lautern Volksrepräsentation seine Zustimmung wirklich ertheilt hat. Weil nämlich darüber, ob der Gesammtwille etwas genehmigen könne oder müsse, gar leicht Zweifel entstehen, oder auch von den Machthabern einseitig behauptet werden kann, ihr Dictat sei dem wahren oder vernünftigen Gesammtwillen entsprechend, wenn es auch demselben noch sehr widerstreitend ist, so folgt daraus, daß in Bezug auf Rechtsgleichheit wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate keine andere befriedigende Garantie gedenkbar ist als eine dem wahren Gesammtwillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfassung.

Rotteck.

Glücksspiele oder **Hazardspiele** nennt man diejenigen Spiele, deren Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Übung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sondern ausschließlich der Geld- (oder Geldeswerth-) Gewinn ist, den der blinde Zufall dem einen Betheiligten auf Kosten der andern zuwendet. Allerdings waltet bei vielen dabei ein Vertrauen auf ihr Glück ob; sie wollen dem Glücke eine Thür bei sich öffnen. Daß aber dieses Vertrauen kein sehr festes ist, geht schon daraus hervor, daß die Spieler, um sich den Erfolg zu sichern, so oft theils zu den abergläubischsten Dingen greifen, theils zu Berechnungen (zunächst über das Wahrscheinlichkeitsverhältniß dieses oder jenes Ergebnisses), welche Berechnungen aber für den gerade eintretenden einzelnen Fall immer völlig ungewiß, rein ein Ergebniß des blinden Zufalls sind.

Reich werden möchte so ziemlich ein jeder Mensch. Dieser Wunsch ist in der Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße anspornt. Wer etwas Brauchbares

arbeitet, nutzt dadurch seinen Mitmenschen und empfängt in dem Preise seines Products den wohlverdienten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner Waare oder bei Vermiethung seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in der Regel keinen übermäßig hohen, sondern nur einen mäßigen Preis zu erlangen, wonach nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortwährende, anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin bestehen, daß sie das Bild eines meist hohen, jedenfalls aber in einem einzigen Augenblick und ohne Mühe zu erlangenden Gewinns dem Spiellustigen vor Augen halten, wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrunderichten des Vermögens, die Vernichtung allen Familienglücks, physisches und moralisches Elend jeder Art mit all ihren schrecklichen Folgen im Momente des Handelns nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowol der Käufer als der Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden Theile sich auf Kosten des andern und zu dessen Nachtheile bereichern muß, ist dagegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich als durch den unmittelbaren Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genossen von vornherein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil er nur hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, in welchem die andern in Misgeschick gerathen. Er muß dem Glücke seiner Mitmenschen fluchen, denn nur in deren Schaden kann er seinen Vortheil finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der Spieler vorzugsweise Habsucht, Misgunst, Tücke und Neid kund geben, und daß gänzliches moralisches Verderben sich allmählich einstellt, neben dem Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer nützlichen Thätigkeit zu widmen weder Lust noch innern Trieb besitzt und schon demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sein Vermögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im Spiele selbst und ohne die weitern Verschwendungen, zu denen dasselbe fast immer Veranlassung gibt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse liegt, der Spielsucht so viel thunlich entgegenzutreten und die Möglichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften von allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, wurde schon in früher Zeit erkannt. Obwol aber nach der Natur der Dinge kein Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und gar verbannt werden könnten, obwol es sich sonach nur von möglichster Beschränkung des Übels handelt, so beweist doch die Erfahrung, daß selten auch nur das geschieht, was sich billigerweise erwarten läßt. Insbesondere hat man von seiten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich nur die von Privaten errichteten Glücksspiele gestört, während man nicht selten zu den auf Rechnung des Staates geführten verleitete, dergestalt, daß es scheinen mußte, man bezwecke durch alle Hazardspielverbote nichts anderes als die Erlangung eines Monopols für jene grundverderblichen Anstalten.

Die Lösung der Aufgabe, um die es sich handelt, ist indeß eine schwierige. Nicht nur wurzelt die Neigung, sich im Glücksspiel zu versuchen, tief im Menschen, sondern der Spiellustige kann auch den Grundsatz der Freiheit des Individuums anrufen, über seine Zeit und sein Eigenthum selbst zu seinem Nachtheile zu verfügen. Allerdings verletzt er, dem Hazardspiel sich hingebend, die Pflichten gegen sich selbst, seine Familie, die Gemeinde und den Staat; da aber jenes Spiel doch an sich keine verbrecherische Handlung, sondern nur im Sinne der Sittlichkeit und des ökonomischen Bestehens der Gesellschaft eine Gefährdung der Privat- und blos mittelbar auch der allgemeinen Volkswohlfahrt bildet, so läßt sich nicht unbedingt jedes Einschreiten der Strafgewalt des Staates rechtfertigen, abgesehen davon, daß man damit allein nie zum Ziele gelangt. Das wichtigste Mittel gegen die Spielsucht liegt in einer guten Erziehung des Volkes, insbesondere in dem Erwecken der Erkenntniß des Unheils, welches Glücksspiele im Gefolge haben, im Erwecken der Einsicht ihrer moralischen Verwerflichkeit wie ihres ökonomischen Schadens. Daneben soll Gelegenheit gegeben sein, einerseits auch die kleinsten Ersparnisse nutzbringend (zinstragend) anzulegen, in welcher Beziehung sich die Sparkassen immerhin empfehlen, andererseits durch Betheiligung an Assecuranzanstalten für ein Einkommen in Krankheits- und Alters-, sowie für ein den Überlebenden zufließendes Kapital in Todesfällen zu sorgen. Die Möglichkeit, sich und die Seinigen in diesen Beziehungen sicher stellen zu können, übt auch einen gewaltigen Einfluß. Endlich aber soll die Staatsgewalt keine Anreizungen zu Glücksspielen dulden, am allerwenigsten solche selbst veranstalten, denn darin liegt eine wahrhaft cynische Verhöhnung einer der Grundbedingungen der eigenen Existenz der Staatsgewalt, und es gibt kein Urtheil über jenen Misbrauch der Regierungsbefugnisse, das allzu streng wäre.

Schon in frühen Zeiten pflegte die Staatsgewalt den von Privatpersonen ohne Ermächtigung auf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. Das alte Römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Übertreter der desfallsigen Verbote fest. Justinian erneuerte viele dieser Verbote, beschränkte jedoch die Pönalbestimmungen zunächst auf civilrechtliche Nachtheile. Der ganze Spielvertrag sollte nichtig sein und selbst das von dem Verlierenden bezahlte Geld wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem verbotenen Spiele herlieh, habe kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; wer Spieler aufnehme, dürfe wegen erlittener Injurien und anderer Nachtheile weder Genugthuung noch Schadloshaltung ansprechen; Geistliche, welche unerlaubten Spielen beiwohnten, wurden suspendirt. Wer aber zum Spiele zwang, unterlag einer Geld- und Gefängnißstrafe. Auch sollten in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in denen gespielt ward, dem Fiscus verfallen sein.

Im allgemeinen waren es immer diese nämlichen Ansichten, welche sich bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neuern Zeit fortpflanzten, obwol die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeändert wurden, um so mehr, als man fortwährend neue Spielarten ersann. Auch trugen die Pönalverfügungen überdies stets noch das besondere Gepräge ihrer Zeit an sich. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularien bezüglich der Hazardspiele als Strafe die Ausschließung von der Communion der Gläubigen. In der Ordonnanz des französischen Königs Karl IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle in eine Klasse gesetzt. Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in hohem Betrage, seltener Gefängniß verhängt.

Ungeachtet aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Übel doch zu keiner Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe durch das Steigen der Cultur wenigstens nicht größer, vielmehr entschieden geringer geworden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar ihre Freiheit auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaubwürdig, weil alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim Mangel edler Geistesbeschäftigung sich begreiflicherweise am leichtesten der Spielsucht ergeben.

Abgesehen von den durch die Staatsgewalt längst bekämpften Privatglücksspielen, hat eine erleuchtete öffentliche Meinung in der Neuzeit insbesondere Beseitigung der von den Regierungen selbst unterhaltenen Spielanstalten gefordert und wenigstens theilweise bereits wirklich erlangt. In England erfolgte gemäß eines Parlamentsbeschlusses am 18. Juli 1826 die letzte Lotterieziehung. Selbst das wegen laxer moralischer Grundsätze so sehr verrufene Frankreich ging in dieser Angelegenheit unserm deutschen Vaterlande mit gutem Beispiele voran; das Zahlenlotto ward daselbst im Jahre 1826, das Spielbankwesen 1838 aufgehoben. Durch die Untersuchungen, welche der Beseitigung jener Anstalten vorausgingen, wurden manche höchst beachtenswerthe Thatsachen festgestellt. Zu Paris, wo in der Revolutionszeit der Spielpacht erfunden worden, ertrugen schon im Jahre 1818 die zehn privilegirten Spielhäuser dieser Hauptstadt dem Fiscus nicht weniger als 4,540000 Fr., trotz der beschränkenden Bestimmung, daß keine zu geringen Einsätze angenommen werden dürften, damit die minder bemittelte Volksklasse von der Betheiligung abgehalten werde. Der Reinertrag der Banken aber stieg auf 8 Millionen, sodaß den Unternehmern nach Abzug der Pachtbeträge noch 3½ Millionen Gewinn verblieben. Die Gesammtsumme der Einsätze erhob sich auf die (besonders für damals) kolossale Ziffer von jährlich 325 Millionen. Daneben ergaben sich indeß auch noch andere Dinge. In den drei Monaten unmittelbar vor den betreffenden Kammerverhandlungen hatten sich fünf Besucher der pariser Spielhöllen aus Verzweiflung das Leben genommen, zwei waren wegen Raub oder Diebstahl verurtheilt worden, welche Verbrechen sie begangen hatten, um anvertrautes Geld, das sie im Spiele eingebüßt, wiederzuersetzen. Ferner fand sich, daß in denjenigen 21 Departements, in denen die Leidenschaft des Lottospiels am heftigsten hervortrat, die Zahl der Hausdiebstähle und die der unehelichen und der Findelkinder ebenso groß war wie in den übrigen 65 Departementen zusammengerechnet.

In Deutschland waren es besonders die Abgeordnetenkammern, welche ihre Stimme für Beseitigung jener übeln Institute erhoben. Es ist anerkennenswerth, daß die bairische Volksvertretung von ihrer ersten neuzeitlichen Berufung an (1819) die Aufhebung des Lottos beantragte. Die Regierung sagte Erfüllung dieses Wunsches zu, sobald die Finanzverhältnisse des Staates solches erlauben würden. Als die Zeit der Finanzüberschüsse wirklich eintrat, da erhob indeß die Regierung eine neue Schwierigkeit kläglichster Art. Das Lotto — so erklärte sie — sei ein Regale, zu dessen Forterhebung sie nie einer ständischen Zustimmung nöthig habe; wolle der Landtag auch, wie dieser erklärte, den ganzen bisherigen Jahresertrag der Spielanstalt durch eine Steuer decken, so bilde dies kein genügendes Äquivalent für die Krone, weil die directen

Steuern nach Ablauf jeder Finanzperiode (von sechs Jahren) neu bewilligt werden müßten, folglich auch einmal, als nicht nothwendig, verweigert werden könnten; nur wenn die Kammern ein Äquivalent in einer neuen indirecten Auflage vom gleichen Betrage gewähren konnten, was aber bis dahin nicht möglich, würde das Staatsoberhaupt die Aufhebung jenes Instituts genehmigen, da nur die indirecten Auflagen ohne ständische Zustimmung forterhoben würden. Es bildet wahrlich keinen Glanzpunkt in der Geschichte der damaligen bairischen Regierung, daß, bei überfüllten Kassen, und während man die Überschüsse zu Luxusbauten verwendete, die Volksvertretung gleichwol nicht im Stande war, das Zahlenlotto hinwegzubringen. Es bedurfte der vielverschrienen Märztage von 1848, um das Versprechen der Aufhebung jener Anstalt zu erlangen. Nun aber hatte man keine Überschüsse mehr, sondern man sah sich zu neuen Anlehen genöthigt (zumeist infolge enormer Ausgaben für das Militär, abgesehen von den Eisenbahnbauten), und nun waren es die während der Reactionszeit gewählten Kammern, welche eine provisorische Fortdauer der sogenannten „Narrensteuer" beschlossen!

Im Großherzogthum Hessen war es die Bewegung von 1830, welche der Moral den Sieg verschaffte, sodaß, dem Verlangen der Volksvertretung entsprechend, im Jahre 1832 die Lotterie aufgehoben wurde. Nachdem noch viele einzelne Landtage in Deutschland (darunter der sächsische, der badische, der braunschweigische und mecklenburgische u. s. w.) sich mit aller Entschiedenheit für Aufhebung der öffentlichen Spielinstitute ausgesprochen, stellte die würtembergische Regierung unterm 18. April 1844 bei der Bundesversammlung den Antrag: alle innerhalb des Bundesgebiets bestehenden öffentlichen Spielbanken, Klassenlotterien und Lottos, und wenn einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, zum wenigsten die öffentlichen Spielbanken sofort aufzuheben. Über die Verwerflichkeit der Institute war man am Bunde einverstanden; mehrere Stimmen unterstützten auch den Antrag Würtembergs, indeß gelangte man um so weniger zu dem gewünschten Ergebnisse, als von allen Seiten Vorbehalte erhoben und andere an dieselben angereiht wurden.

Der in der Bundestagssitzung vom 6. Febr. 1845 erstattete Ausschußbericht zählt alle Nachtheile jener von Staats wegen unterhaltenen oder mindestens geduldeten Glücksspielanstalten auf, kommt aber gleichwol nicht zum Antrage sofortiger Aufhebung derselben, sondern beschränkt sich auf folgende Vorschläge: 1) auf Verminderung und allmähliche Beseitigung der Nachtheile und Gefahren hinzuwirken, welche mit dem Fortbestehen öffentlicher Spielbanken oder sonst zugelassener öffentlicher Hazardspiele, sowie mit der Lotterie und dem Lotto unausbleiblich verbunden sind (man hatte also nicht einmal den Muth, auch nur ein bloßes Hinwirken auf Beseitigung dieser Institute selbst zu verlangen, sondern man sprach blos von Entfernung der Nachtheile und Gefahren, welche mit denselben verbunden seien!); 2) insbesondere das Spielen der Bewohner der einzelnen Länder in den Glücksspielinstituten anderer Staaten bei Strafe zu untersagen; 3) weder die Errichtung neuer Spielbanken noch neue Verbindlichkeiten gegen Spielunternehmer einzugehen und die Fortdauer bestehender Spielverträge über die Contractzeit nachzugeben, vielmehr eine baldmögliche Auflösung der Contracte herbeizuführen und, wo kein vertragsmäßiges Hinderniß obwalte, zur Aufhebung ohne Verzug zu schreiten.

Die Mehrzahl der Stimmen erklärte sich nun zwar zustimmend zu dem Vorschlag einer Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, doch selbst dies, wie bemerkt, meistens unter besondern Vorbehalten. So verlangte Baden, daß gleichmäßig auch alle Lotterien und Lottos unterdrückt würden, und Hessen-Homburg knüpfte hieran die weitere Bedingung, daß selbst dann die Aufhebung der Spielbanken nur in einem sehr entfernten Zeitpunkt stattfinden dürfe. Hinwieder sprachen sich alle Regierungen, welche Klassenlotterien oder Zahlenlottos unterhielten oder duldeten, gegen deren Aufhebung aus. So zerfiel denn der würtembergische Antrag, der ohnehin nur durch Stimmeneinhelligkeit zum Bundesbeschluß erhoben werden konnte, und es war klar, daß vom Bundestag auch in dieser Angelegenheit nichts zu erwarten sei.

Als die Deutsche Nationalversammlung zusammengetreten war, erfolgten von verschiedenen Seiten Anträge wegen Aufhebung aller öffentlichen Spielanstalten. Das Parlament verhandelte darüber in seiner Sitzung vom 8. Jan. 1849. Der Abgeordneter v. Dieskau war Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Nach längerer Berathung wurde folgender Beschluß gefaßt und unterm 20. Jan. 1849 als Reichsgesetz verkündet: „Einziger Artikel. Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben." Außerdem hatte die Versammlung noch folgende Anträge angenommen, ohne die gefaßten Beschlüsse jedoch in Form eines Reichsgesetzes zu kleiden, und ohne daß dieselben vom Reichsverweser veröffentlicht worden wären: „Die Nationalversamm-

lung wolle die Staatsklassenlotterien mit Verbesserungen ihrer Einrichtungen zwar vorerst fortbestehen lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt beauftragen, auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken"; ferner: dieselbe „wolle Privatlotterien nur gegen Concession der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken gestatten"; weiter: sie „wolle beschliessen, daß die Errichtung neuer Klassenlotterien gänzlich untersagt werde" (angenommen mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Majorität); sodann: sie „wolle die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten, in welchen es noch besteht, beschließen und dieselbe von der provisorischen Centralgewalt in kürzester Frist bewirken lassen"; endlich, sie wolle diese Beschlüsse der gedachten provisorischen Centralgewalt überweisen.

Die Nationalversammlung hatte gethan, was von ihr abhing, und auch das Reichsjustizministerium, an dessen Spitze sich damals Robert Mohl befand, bewies ernsten Willen, den Spielhöllen ein Ende zu machen. Aber es fehlte nicht an Widersetzlichkeit von seiten verschiedener Einzelregierungen, und überdies wurden die mannichfachsten und maßlosesten Entschädigungsforderungen erhoben.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 13. April 1849 kam der Gegenstand nochmals zur Verhandlung, veranlaßt durch eine Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft des Spielorts Homburg vor der Höhe. Der Reichsminister Mohl gab bei dieser Gelegenheit Auskunft über den Stand der Angelegenheit, insbesondere die geforderten Entschädigungen. Dieselben gingen wahrhaft ins Lächerliche. So verlangte die Actiengesellschaft, welche das Spielhaus in Wiesbaden erbaut hatte und nun einen Theil des Spielgewinns zog, 934160 Fl., indem sie nämlich ihren Antheil am Spiel kapitalisirte; die Stadtgemeinde, indem sie bezüglich der Beiträge des Spielpächters für Theater u. s. w. in gleicher Weise verfuhr, begehrte 445800 Fl.; die Staatskasse ebenso 195036 Fl.; die eigentlichen Pächter, indem sie den ihnen verbleibenden Gewinn kapitalisirten, 2,701839 Fl., zusammen die Wiesbadener allein 4¼ Mill. Fl.. Ähnlich, wenn auch mit etwas mäßigern Summen, forderte man von andern Orten. Insbesondere aber erschien in der Liste der Entschädigungsansprüche von Baden-Baden folgende Position: „Bezahlung von Personen, welche den Pachtvertrag ausgewirkt haben, zwei Millionen." Da dieser letzte Posten gerechtes Aufsehen erregte, so fügte der Minister bei: die Sache sei der badischen Regierung mitgetheilt worden; durch deren Untersuchung habe sich jedoch blos herausgestellt, es seien 1,300000 oder 1,400000 Fr. von diesen angeblichen zwei Millionen an ein Wechselhaus bezahlt worden, welchem früher die Hälfte des Spielgewinns versprochen gewesen, um, wie es in dem Contracte hieß, „injuriöse und verleumderische Gerüchte zu beseitigen, welche bei Gelegenheit dieser Sache aufgetaucht seien". Trotz des Abgangs juristischer Beweise blieb der Eindruck, daß allerdings eine kolossale Bestechung, die in höhere Regionen hinaufreichte, stattgefunden habe.

Da die hessen-homburgische Regierung sich weigerte, die homburger Spielbank zu schließen, so ließ der Reichsminister Mohl Expeditionstruppen zu diesem Behufe dorthin abgehen. Am 7. Mai trafen sie daselbst ein; allein am 8. ward gleichwol das Spiel wieder eröffnet, und nach einer im Parlament an den Minister gerichteten Interpellation sollen es vornehmlich die Offiziere dieser Truppen gewesen sein, welche sich am Spiel betheiligten. Nach den dem Reichscommissar gesendeten Weisungen unterwarf sich endlich die hessen-homburgische Regierung und ließ die Bank am 9. wirklich schließen. Kaum war jedoch das Parlament aus Frankfurt verschwunden, so tauchten sowol zu Homburg als an den andern frühern Spielorten diese Anstalten sofort aufs neue auf. Der wiederaufgelebte Bundestag ließ sich nicht herbei, die Beseitigung der Spielhöllen zu seiner Aufgabe zu machen.

Wir wenden uns zu den verschiedenen Hauptarten des Glückspiels, welche hier in Betracht kommen.

I. Heimliche Spielhäuser. Es ist keineswegs eine leere Behauptung, sondern allerdings Thatsache, daß, wo öffentliche Spielinstitute verboten sind, gewöhnlich geheime bestehen. Man hat daraus eine Rechtfertigung für das förmliche Concessioniren solcher Anstalten hergeleitet. Dies jedoch mit Unrecht. Abgesehen davon, daß neben den privilegirten doch auch noch geheime Spielhöllen bestehen können, schließt jede Concessionirung eine Begünstigung und Förderung des Hazardspiels in sich, indem sie demselben den Charakter der Gefährlichkeit und Strafbarkeit zu benehmen scheint, durch das öffentliche Bestehen zur Betheiligung anreizt und die Regierung, eben weil dieselbe ein hohes Pachtgeld sich bezahlen läßt, zur Spielgenossin herabwürdigt.

II. Permanente Spielinstitute, unter Ermächtigung des Staates von

Privatpersonen errichtet. In manchen großen Städten, dann in vielen Badeorten findet man gleichwol von den Regierungen förmlich verpachtete öffentliche Spielhäuser, Banken u. s. w. Die Bedingungen der Spiele sind durchgehends so gestellt, daß sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ein enormer Vortheil auf seiten der Pächter befindet, indem diese sonst natürlich auch keinen so großen Tribut an den Fiscus zu entrichten vermöchten. Nur in dem Umstand, daß die einzelnen Spieler aufhören können, wann sie wollen, während die Anstalt das Spiel fortsetzen muß, solange es begehrt wird, finden diese einen einzigen Vortheil zu ihren Gunsten, der aber um so schwächer erscheint, als die Gewalt der Leidenschaft den einmal Verlockten meistens unwiderstehlich fortreißt. Man erstaunt, wenn man hört, welche ungeheuern Abgaben die Pächter solcher Institute tragen; aber man erstaunt noch mehr über die Millionen, die sie dessenungeachtet so ziemlich alljährlich gewinnen. Ein Bild der Veruntreuungen, des Jammers, der Verzweiflung, die mit jenem unsaubern Gewinne unmittelbar zusammenhängen, wollen wir hier nicht weiter ausmalen. Solche Spielbanken finden sich namentlich noch an Badeorten des Großherzogthums Baden, nämlich zu Baden-Baden (in der badischen Staatsrechnung von 1856 und 1857 erscheint die Position „Pachtzins des Spielpächters" jährlich mit 127400 Fl., ungerechnet dessen Leistungen an die Gemeinde!), in Nassau (Wiesbaden und Ems), Kurhessen (Nauheim, Wilhelmsbad, Nenndorf und Hofgeismar), Mecklenburg (Dobberan), Waldeck (Pyrmont), Hessen-Homburg (gleich auf 22 Jahre verpachtet!), dann (ohne Bad) zu Köthen.

III. Privatlotterien. Außer den nicht selten heimlich betriebenen Verlosungen einzelner Gegenstände sieht man gar oft Verlosungen von Immobilien, besonders ganzer Güterstücke, öffentlich, mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierungen, angekündigt. Diese Erlaubniß erscheint so ziemlich überall entweder als persönliche Begünstigung oder durch Geldzahlung an den Fiscus erlangt; zwei Fälle von gleich verwerflicher Art. Wird hierdurch an sich schon die abscheuliche Spielsucht gereizt, so ist das Ganze überdies noch jedesmal mit moralisch nicht zu rechtfertigenden materiellen Übervortheilungen verbunden, indem in der Regel *alle* den Spielplänen zu Grunde gelegten Abschätzungen der auszuspielenden Objecte falsch sind. Ja sie müssen dieses sogar sein, weil nicht nur der Werth der Gewinne gedeckt werden soll, sondern auch enorme Kosten für den Vertrieb der Lose und die mannichfachsten geheimen Ausgaben zu bestreiten sind. Wer derartige Spielpläne näher geprüft hat, wird darüber erstaunen, daß irgendwelche Regierungen sich herbeilassen konnten, solchen grenzenlosen Übervortheilungen ihre specielle Sanction zu ertheilen. Dabei sehen sich die Unternehmer, des Absatzes ihrer Lose wegen, gewöhnlich noch genöthigt, es ihrerseits zuzulassen, daß Collecteure in entferntern Gegenden, besonders vermittelst vorsätzlicher Verwechselung der verschiedenen Rechnungsarten und Münzen, sich die enormsten weitern Prelleieien des Publikums erlauben. Solche Güterverlosungen wurden lange Zeit hindurch besonders von Österreich aus betrieben. Die Erlaubniß mußte durch Entrichtung einer nicht weniger als 10 Proc. betragenden Abgabe vom Staate erkauft werden. Der Ertrag, den der Fiscus auf diese Weise zog, schwankte natürlich sehr bedeutend in den verschiedenen Jahren. Derselbe belief sich manchmal blos auf 30000 Fl., stieg dann aber auch wieder bis auf 200000 und hätte wol weit höher anwachsen müssen, wenn nicht die mannichfachsten Unterschleife stattgefunden hätten. Ein Hauptmittel zur Täuschung des Publikums war dabei die Vermengung und Verwechselung verschiedener Geldarten. Die Einnahme, d. h. der Preis der Lose, ward in Silberwährung angegeben, die Ausgabe, der abgeschätzte Werth der auszuspielenden Güterstücke und der übrigen Gewinne, erschien berechnet in Gulden W.W., also Wiener Währung oder Papier, wenig über ein Drittel des Betrags in Silber! In der Neuzeit haben diese Lotterien ziemlich aufgehört, wol weit weniger infolge der Verbote von seiten anderer Regierungen, als vielmehr weil die Übervortheilungen der Spieler doch allzu groß waren, um sich auf die Dauer verkennen zu lassen. Selbst der glücklichste Gewinner erhielt am Ende, statt einer fabelhaft hohen Summe, nur einen seinen Erwartungen auch nicht entfernt entsprechenden ganz bescheidenen Betrag. In der Regel aber wußte man die Dinge so zu gestalten, daß der Hauptverlosungsgegenstand — dem Ausspieler selbst wieder zufiel.

IV. Klassenlotterien (auf Staatsrechnung). Will man absehen davon, daß diese Institute eben mit dem Grundfehler aller Hazardspiele behaftet sind, so mag man anerkennen, daß die Übervortheilung der Spieler bei ihren Einrichtungen weniger grell, daß Betrügerei etwas schwieriger, daß ein Anreiz durch unmittelbaren Anblick des Spiels vermieden und eine Betheiligung durch die Höhe der Einsätze schon etwas erschwert ist. Dagegen erscheinen sie wieder mit

eigenen Nachtheilen behaftet. Das Nichtbekanntwerden der Spieler lockt manchen, der sich scheuen würde, persönlich hervorzutreten; die Aufstellung von Untercollecteuren und die briefliche Zusendung von Losen ermöglicht eine Ausdehnung nach allen Orten, und selbst das Hinderniß der höhern Einsätze wird gewöhnlich überwunden sowol dadurch, daß die Lose selbst bis zu einem Achtel herab theilbar sind, als durch den gemeinsamen Einsatz verschiedener Personen. Die Schwierigkeit, welche sich dem Verlangen der Abschaffung dieser Lotterien hauptsächlich entgegensetzt, ist ihr Ertrag für die Staatskasse. Treffend hat Rau („Grundsätze der Finanzwissenschaft") in Beziehung auf diese und die nächstfolgende Art von Spielinstituten bemerkt: „Es gibt kaum eine verwerflichere Weise, eine Staatseinnahme aufzubringen, als eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch die trügerischen Bilder eines leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Klasse der Lohnarbeiter am meisten verlockt und Tausende von Familien der Entbehrung, Unredlichkeit und dem sichtlichen Verarmen preisgibt. Die durch die Lotterie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, sondern nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen, aber jener sollte dennoch eine solche Versuchung von den Bürgern fern halten. Je ungebildeter der Verstand, je phantasiereicher die Willensstärke im Volke ist, desto schädlicher muß in ihm die Lotterie wirken." Was die vielgerühmte „Solidität" der Klassenlotterien betrifft, so erscheint bekanntlich die von der Freien Stadt Frankfurt unterhaltene in erster Linie. Vergleicht man aber Einlagen und Gewinne durch alle Klassen, so ergibt sich folgendes Resultat:

	Einlage.	Wahrer Werth. (Durchschnittlicher Gewinn.)
Von einem Lose erster Klasse	6 Fl.	1 Fl. 24 Kr.
„ „ „ zweiter „	14 „	1 „ 31 „
„ „ „ dritter „	24 „	2 „ 6 „
„ „ „ vierter „	22 „	3 „ 3 „
„ „ „ fünfter „	16 „	6 „ 54 „
„ „ „ sechster „	8 „	51 „ 20 „
Zusammen	90 Fl.	66 Fl. 18 Kr.

Berücksichtigt man hierbei, daß die Lose erst in der sechsten Klasse einen ordentlichen Werth erhalten, daß aber sehr viele Leute nicht im Stande sind, das Spiel bis dahin fortzusetzen; berücksichtigt man ferner, daß die frankfurter und auswärtigen Collecteure von jedem Gewinne sich einen bedeutenden Theil (mindestens 10 Proc.) zueignen: so läßt sich daraus die Größe der Übervortheilung ermessen, welche das Publikum alljährlich zweimal durch diese einzige, sogar noch für solid geltende Lotterie erleidet. Wir fügen hier noch die Notiz bei, daß im preußischen Staatsbudget für 1861 ein Ertrag der Lotterie von 1,340400 Thlrn. angenommen ist. Außerdem unterhalten von deutschen Staaten namentlich noch Sachsen und Braunschweig, von fremden Holland solche Klassenlotterien, die in letztgenanntem Lande überhaupt zuerst ausgebildet worden zu sein scheinen, daher wol auch „holländische Lotterien" genannt wurden. Andere nennen Italiener als die Erfinder. Die Einrichtung als Waarenverlosung läßt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückführen.

V. Das Zahlenlotto. Dieses ist die verderblichste von allen Lotteriearten. Die kleinen Einsätze, welche angenommen werden, verlocken gerade vorzugsweise die am wenigsten wohlhabenden und leider am wenigsten aufgeklärten Volksklassen; die häufige Wiederholung der Ziehungen reizt unaufhörlich. Müßiggang und Träumerei, Untreue und Aberglauben sind die steten und unvermeidlichen Begleiter des Lotto. Der Verlust der Spieler ist ungeheuer. Nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen stellt sich folgendes Verhältniß heraus: Beim unbestimmten Auszuge wird der Einsatz 15fach vergütet, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sollte es 18fach geschehen, da sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine bezeichnete Nummer unter 5 zu ziehenden (bei einer Gesammtzahl von 90) befinden werde, wie 1 zu 18 verhält. Die Anstalt befindet sich also um 20 Proc. im Vortheile. Beim bestimmten Auszuge wird der Einsatz 75mal vergütet, statt 90mal, was wieder 20 Proc. Gewinn für die Anstalt beträgt.

Bei Amben	240fach vergütet, statt	$400\frac{1}{2}$ fach	$= 60\frac{13}{24}$	Proc. Gewinn.
„ Ternen	4800 „ „ „	11748 „	$= 144\frac{3}{4}$	„ „
„ Quaternen	60000 „ „ „	511038 „	$= 751\frac{219}{300}$	„ „

Quinternen werden ohnehin, als factisch beinahe unmöglich eintretend, nicht einmal besonders vergütet. Dies alles bezeichnet aber noch nicht den ganzen Umfang der Vortheile, welche

der Spielunternehmer, d. h. der Staat, genießt. Dieser übt nämlich auch noch die Befugniß einer Reduction oder Streichung der Einsätze. Manche Spieler setzen nämlich auf einzelne Nummern systematisch derart, daß, wenn dieselben das erste mal nicht herauskommen, sie den Einsatz auf die nämlichen Nummern das nächste mal erhöhen und so fort, bis ihnen beim endlichen Gezogenwerden der gedachten Nummern ein Betrag vergütet werden muß, welcher alle ihre bisherigen Einsätze übersteigt. Bei solchen hohen Einsätzen und in ähnlichen Fällen läßt nun die Verwaltung jene Beschränkung oder Zurückweisung der Einsätze, wol auch eine „Nummernsperre" eintreten. Die Spieler erfahren wol nicht einmal etwas davon, denn es wird eine desfallsige Anzeige jedenfalls erst verspätet und gewöhnlich in einer wenig beachteten Ecke der Stube des Collecteurs angeheftet, damit der Einsatz zurückgefordert werden könne.

In Deutschland ist es zur Zeit nur noch Österreich, wo der Staat das Lottospiel unterhält. In Baiern hat es das Wiedererwachen der öffentlichen Meinung durch den Landtag dahin gebracht, daß der Ertrag des Lotto aus dem neuen Staatsbudget, das mit dem 1. Oct. 1861 begann, verschwand. Das Lottospiel hörte somit am Ende des Jahres 1861 in Baiern auf. Der Reinertrag der Lottoanstalt war in dem vorhergehenden Staatsbudget noch mit 1,400000 Fl. veranschlagt worden; der wirkliche Ertrag stellte sich aber um vieles höher. Im Durchschnitt ergab sich während der vier ersten Jahre der gedachten (bekanntlich sechsjährigen) Finanzperiode ein Reingewinn der Staatskasse von 2,719430 Fl., sonach beinahe dem Doppelten des Voranschlags. Davon kam die höchste Summe, welche überhaupt seit dem Bestehen des Lotto in Baiern erzielt ward, auf das Rechnungsjahr 1858—59, nämlich nicht weniger als 3,389320 Fl. Das Vorjahr hatte 2,499149 ergeben. Die Gesammteinnahme in jenen vier Jahren hatte (Brutto) 36,138716, die Gesammtausgabe an Gewinnen 23,378134, somit der Verlust der Spieler 12,760582 Fl. betragen. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten beliefen sich in den vier Jahren auf 1,896956 Fl., sonach auf $17^{13}/_{30}$ Proc. Lottocollecten bestanden 389. In frühern Zeiten hatte man dieselben an hohe Beamte als Gnadengeschenke verliehen.

In Österreich ertrug das Lotto rein: im Jahre 1858 7,241386, 1859 5,421305 und 1860 6,412602 Fl. C.-M. Der Regierungsgewinn scheint früher weit größer gewesen zu sein und z. B. im Jahre 1842 sich auf mehr als $18^1/_2$ Mill. belaufen zu haben, sofern anders den bezüglichen Ziffern des Statistikers Reden nicht eine Verwechselung des Gesammtbetrags der Einsätze mit dem Reingewinn zu Grunde liegt.

Der Ursprung der Lottoeinrichtung wird in Genua gesucht, woher das Institut denn auch den Namen Lotto di Genova führt. Ein dortiger Rathsherr Benedetto Gentile — so wird erzählt — brachte im Jahre 1620 die Namen von 90 wählbaren Candidaten, die sich um fünf Rathsstellen bewarben, in ein Glücksrad und bestimmte in solcher Art vermittelst des Loses die Ernennung. Es erfolgten Wetten auf einzelne Namen; der Staat trat als Bankhalter dabei auf, und später setzte man das Spiel fort, indem man 90 Zahlen statt der Namen in das Glücksrad legte. Der Volksglaube der Genuesen läßt den Erfinder schließlich vom Teufel geholt werden.

In Baiern ward das Lotto im Jahre 1735 durch den verschwenderischen Kurfürsten Karl Albert, den nachmaligen deutschen Kaiser Karl VII., eingeführt. Die jetzige Organisation datirt aus dem Jahre 1760. Das Spiel ward übrigens anfangs nicht auf Rechnung des Staates, sondern im Privatinteresse des kurfürstlichen Hauses betrieben. Erst als eine Civilliste für den constitutionellen König bestimmt wurde, ging die Spielanstalt förmlich an den Staat über.

In Österreich wurde das Lotto durch einen gewissen Cotaldi im Jahre 1771 eingeführt. Außerdem besteht diese verderbliche Einrichtung namentlich im Kirchenstaate, wo man sie am allerwenigsten dulden sollte und wo der Ertrag im Budget für 1859 mit der verhältnißmäßig enorm hohen Summe von 1,181800 Scudi (also mehr als $1^1/_2$ Mill. Thlr. preuß.) aufgeführt war. In der Schweiz sind die beiden urkatholischen kleinen Cantone Schwyz und Uri noch mit dem Lotto beglückt. Wir erblicken dasselbe also wesentlich in stark katholischen Ländern.

VI. Staats- und Städte-Lotterieanlehen. In der Neuzeit haben viele Staaten und ebenso Städte Anlehen aufgenommen, deren Betrag nicht in gewöhnlicher Weise, sondern vermittelst Verlosung unter Prämienertheilung zurückbezahlt werden soll. Es wird dabei ein Theil der Zinsen zur Aufbringung dieser Prämien verwendet, oder mit andern Worten: die Darleiher haben einen Theil der ihnen gebührenden Zinsen von vornherein in eine Lotterie gesetzt. Das Verhältniß wird durch vorgebliche Solidität, da man ja jedenfalls sein Kapital wiedererlange, wenn auch ohne Zinsen, und durch die großen Summen, welche als Gewinne

in Aussicht gestellt sind, besonders lockend. Untersucht man die Spielpläne, so zeigt sich, daß sie meistens darauf beruhen, mit Ausnahme der allerersten Ziehungen, anfangs nur sehr wenig vom Kapital abzutragen, im ganzen aber durch allmähliches Ansteigen des ersparten Zinses gegen den Schluß — in möglichst entfernter Zeit — große Summen entrichten zu können. Freilich ist dabei immer vorausgesetzt, daß in jenen spätern Perioden nicht irgendwelche Ereignisse von außen oder innen eine Störung herbeiführen. Solcher Lotterieanlehen hat Österreich jetzt noch drei (aus den Jahren 1839, 1854 und 1858), Baden zwei (das erste für Zehntablösung, das zweite für Eisenbahnzwecke aufgenommen, zu 50 und 35 Fl.), Großherzogthum Hessen gleichfalls zwei (zu 50 und 25 Fl.), Kurhessen (zu 40 Thlr.), Nassau (zu 25 Fl.), Schaumburg-Lippe (zu 25 Thlr.), dann Sardinien, Schweden, die Stadt Neuenburg in der Schweiz, die Stadt Ansbach in Baiern (zu 7 Fl., um das Spiel recht in alle Kreise eindringen zu machen!) und eine Anzahl Städte in Belgien, Italien u. s. w. Daß aber selbst bei Lotterieanlehen von Staaten nicht gerade immer mit besonderer Loyalität verfahren wurde, und zwar sogar dann nicht immer, wenn die Regierung dem Namen nach keineswegs eine absolutistische, sondern eine constitutionelle war, zeigt das von der kurhessischen Regierung im Jahre 1845 gegebene Beispiel. Die Kammer hatte die Ausgabe von Losen im Betrage von 6 Mill. Thlrn. genehmigt; in Wirklichkeit wurden für 6,725000 emittirt; statt Pariausgabe, wie bestimmt worden, bewilligte das Gouvernement 12½ Proc. Provision; statt 3½ Proc. Zinsen erhalten die Gläubiger weit weniger; statt einer Tilgung, die sogleich beginnen und fortwährend wachsen sollte, wird in den ersten 27 Jahren, nämlich bis zum Jahre 1872, nicht einmal der Zins vollständig abgetragen, sodaß am 1. Jan. 1888(!) die Gläubiger noch 6,725000 Thlr. zu fordern haben, welche dann in großen Summen getilgt werden sollen — wenn alsdann die Mittel dazu vorhanden sind. (Man lese die kurhessischen Landtagsverhandlungen vom 29. Juni 1848, worin der Thatbestand im einzelnen nachgewiesen ist.)

Eine ehrenvolle Erwähnung verdient ein Beschluß des dreifachen Landraths von Glarus vom 25. Juni 1861. Es war vorgeschlagen worden, zur Herbeischaffung der nach dem großen Brande nöthigen Mittel ein Lotterieanlehen von 2 Mill. Fr., zu 2 Proc. verzinslich und in 30 Jahren rückzahlbar, aufzunehmen. Obwol aber der materielle Vortheil augenscheinlich war, beschloß man, unter Verwerfung des gedachten Projects, zu einem dreiprocentigen Anlehen in gewöhnlicher Form zu schreiten.

Die Lotterieanlehen haben übrigens auch noch zu einem andern Spiele Veranlassung gegeben, welches Privatcollecteure auf eigene Rechnung treiben. Es ist das sogenannte Promessenspiel. Die gedachten Speculanten machen bekannt, daß bei ihnen die zu verlosenden Nummern käuflich zu haben seien und daß sie die Papiere nach der Verlosung um einen (niedrigern) Preis wieder zurücknehmen. Da sie die Originallose in der Regel gar nicht besitzen, so handelt es sich also um eine von ihnen unternommene Privatlotterie. Kleinere Gewinne zahlen sie aus, zur Entrichtung etwaiger Hauptgewinne fehlen ihnen dagegen meistens die Mittel, und das Publikum ist in diesem Falle geprellt.

VII. Eisenbahnlotterieanlehen. Auch viele Eisenbahngesellschaften haben, dem Beispiele von Staatsregierungen folgend, Lotterieanlehen ins Leben gerufen. Es geschah dies bei den großen Gesellschaften in Frankreich durchgehends, dann bei verschiedenen schweizerischen und bei der österreichisch-französischen Staatsbahngesellschaft u. s. w. Es war und ist ein Auskunftsmittel, um jenen Corporationen Geld, wenn auch zu hohem Zinse, zu verschaffen, da es bei der ungeheuern Größe des Bedarfs und der theilweise (mit Recht oder Unrecht) angezweifelten Sicherheit um billigen Preis nicht zu erlangen war. Das Verfahren ist dieses. Die Obligationen werden im Nominalbetrage von 300 oder 400 Fr. ausgegeben und zu 5 Proc. regelmäßig verzinst. Jedes Jahr wird aber außerdem eine gewisse Summe auf Einlösung solcher Obligationen verwendet, und zwar so, daß die Inhaber 500 Fr. statt der ursprünglichen 300 oder 400 erhalten. Das Los ist bei Bestimmung der einzulösenden Nummern maßgebend. Der durch solche Einlösung ersparte Betrag an benöthigten Zinsen wird dann im nächsten Jahre zur Tilgung (Amortisirung) mit verwendet. Natürlich genügt auf diese Weise eine anfänglich kleine Summe, um nach 90 oder 99 Jahren die ganze Schuld verschwinden zu machen, sie zu amortisiren. Ebenso natürlich ist es aber auch, daß die Einlösung in der ersten Zeit höchst unbedeutend und die wirkliche Rückzahlung fast ganz auf die letzte Periode verschoben ist, wonach sich der Werth dieser Zusicherung in jeder Beziehung ganz ungemein vermindert.

VIII. Kunstverlosungen und Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken. So entschieden wir uns überhaupt gegen Glücksspiele, zumal Lotterien, ausgesprochen haben, so

müssen wir doch die ebenbezeichneten in Schutz nehmen. Sie fallen nur der Form, nicht dem Wesen nach in die Kategorie der Glücksspiele. Bei ihnen ist keineswegs der Geldgewinn des Spielers, sondern die Armenunterstützung oder die Kunstbeförderung Hauptzweck des ganzen Unternehmens. Insbesondere fehlt hierbei das wesentliche Kriterium des Hazardspiels, daß beide Theile für sich persönlich zu gewinnen suchen. Da, wo z. B. Mädchen und Frauen ihrer Hände Arbeit zum Vortheil der Armenunterstützung verspielen lassen, suchen diese doch offenbar nicht sich selbst zu bereichern. Diese Spiele betrachten wir also im ganzen als unschädlich.

IX. **Wetten.** Auf unserm Continente werden auch die Wetten nach den meisten Gesetzen wie Glücksspiele angesehen und als solche behandelt. Nicht so in England. So unschädlich sie, sofern der Preis der Wette nicht übermäßig hoch ist, auch sein mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nur allzu leicht in wahre Hazardspiele ausarten, und gewiß ist in England all das Verderben, das sich im Gefolge von Glücksspielen einstellt, auch durch bloße enorme Wetten über mehr als eine Familie gebracht worden, wie denn auch bei zahllosen Wetten Leben und Gesundheit aufgeopfert wird.

Bezüglich der **Stockjobberei** und **Agiotage**, welche gleichfalls die Natur von Glücksspielen an sich tragen, vgl. man die Art. **Agiotage** und **Börsenschwindel**.

G. F. **Kolb.**

Gnade, s. **Begnadigung**.

Görres (Johann Joseph von) gehört zu den Männern, die eine ganze Klasse bezeichnen. Es sind diejenigen, welche innerhalb eines veralteten Systems, mag es ein kirchliches sein oder ein politisches, Bedeutendes leisten wollen im staatlichen und bürgerlichen Gemeinwesen unserer Tage. Deswegen erscheint es geeignet, dem Leben und Wirken dieses Mannes eine etwas ausführlichere Darstellung zu widmen. Man kann hier an einem großartigen und wahrhaft erschreckenden Beispiele ersehen, in welche endlose Irrsale auch tüchtige Menschen verführt werden, entsagen sie der Vernunft und der aus ihr allein fließenden folgerichtigen Denk- und Handlungsweise. In dem einen und demselben G. finden wir das verworrenste Gemenge der seltsamsten Widersprüche: den Franzosenfreund und den Franzosenfresser; den Freiheitsschwärmer und den Verfechter der Inquisition; den Naturphilosophen und den Hexenmeister; den Fürsprech des deutschen Kaiserthums und der separatistischen Bestrebungen des Hauses Wittelsbach. Solche gewaltige Rache nimmt das Geschick an den Unfreien im Geiste.

G. wurde am 25. Jan. 1776 zu Koblenz in einer altkatholischen Familie geboren. Der Vater war Kaufmann und Holzhändler; die Mutter stammte aus italienischem Geblüte, das sich in reichlichem Maße auf den Sohn vererbte. Der Besuch der schlechtbesetzten untern und Mittelschulen seiner Vaterstadt war für den talentvollen und frühreifen Jüngling eine leere Form; der fleißige junge Mann überholte bald seine Lehrer: er lernte, was ihm behagte, und man ließ ihn gern gewähren. G. war Autodidakt im vollen Sinne des Worts. Er hat niemals eine Universität bezogen, seine wilde Naturkraft wurde niemals durch ein regelmäßiges Studium der Alten gebildet und gereinigt.

Der Ruf nach Gleichheit und Freiheit, welcher in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Frankreich aus über alle Länder der Erde erging, hat jedes edle Gemüth, hat die besonnensten Männer, Kant und Klopstock, Schiller und Fichte, Voß und Forster, mit den freudigsten Hoffnungen erfüllt. Der feurige Geist des jungen G., in noch höherm Grade davon ergriffen, ergab sich unbedingt der neuen, der begeisterten Strömung der Zeit. Der Einzug der Neufranken in Koblenz (20. Oct. 1794) wurde mit Freuden begrüßt; es wurde alles aufgeboten, um den Ideen von Freiheit und Brüderlichkeit, wenn nicht im ganzen Vaterlande, doch wenigstens in Rheinfranken Eingang zu verschaffen. Die Aula des Gymnasiums, in einen Tempel der Vernunftreligion umgeschaffen, hallte wieder von freiheitglühenden Reden und lärmenden republikanischen Festen. G. ragte bald über die Gesinnungsgenossen durch die Kühnheit seiner Ansichten wie durch Farbenpracht der Rede hervor. Der augenblickliche, schnell verwischbare Eindruck des Wortes genügte dem begeisterten Jünglinge nicht: Gedanke und Einkleidung sollten durch den Druck befestigt und in leichten Flugblättern über alle Gaue des Vaterlandes verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde (1797) die Zeitschrift „Das rothe Blatt" begründet. Ihre rücksichtslose Haltung gegen hochgestellte Personen misfiel, sie wurde durch die Landesdirection verboten. Der Herausgeber ließ sich nicht abschrecken; die unterdrückte Zeitschrift erschien unter einem andern, unter dem selbstgefälligen Namen „Rübezahl".

G. wollte mit dieser Überschrift andeuten, daß er, gleichwie jener schalkhafte Geist im schlesischen Volksbuche, bereit sei, den armen Schluckern aus seinem verborgenen Schatze reiche Spen-

den darzubieten. Aus dieser Überschrift kann man ersehen, daß sich der deutsche Jakobiner damals bereits mit dem niedern Volksthümlichen beschäftigt, daß er schon in diesen frühern Jahren an dem Hexen- und Gespensterwesen der christlichen Mystik seine Freude hatte. In diesen seltenen, später wol absichtlich vernichteten Zeitblättern — seine gesammelten Schriften, herausgegeben von seiner Tochter, enthalten blos einige unbedeutende Bruchstücke — finden sich höchst anziehende, von jugendlichem Übermuthe, von Laune und Humor scharf gewürzte Stellen. Der „Rübezahl" berichtet die Abtretung des linken Rheinufers in einem höhnischen Testamente des heiligen Römischen Reichs: „Wir Kaiser und Reich setzen fürs erste fest und ernennen die fränkische Republik als einzige rechtmäßige Erbin des ganzen linken Rheinufers und bitten diese verehrliche Republik, dieses kleine, aber gutwillig gegebene Geschenk als ein Zeichen unserer Hochachtung und Liebe anzunehmen." Nach der zweiten Einnahme von Mainz hielt G. in der patriotischen Gesellschaft zu Koblenz (am 12. Nivôse, Jahr VI der Republik) eine Rede, der wir folgende scharf zeichnende Stellen entnehmen: „Bürger, Mainz ist unser! Auf den Wällen weht die dreifarbige Fahne; ihre schrecklichen Feuerschlünde sprühen nicht mehr Tod über die Heerscharen der Freiheit; drohend und fürchterlich strecken sie jetzt den Königen und ihren Helfershelfern den alles verschlingenden Rachen entgegen. Sie ist verloren, diese Sternschanze des Despotismus, zerschnitten der Saum der berüchtigten Reichsintegrität. Die Freiheit hat ihr Eigenthum, das schändlicher Verrath ihr einst entriß, wieder in Besitz genommen, und der Verrath ist auf die Köpfe seiner Urheber zurückgefallen. Zernichtet ist also die Hoffnung unserer Despoten, abgeworfen die große Brücke, die sie noch mit dem linken Rheinufer verband! Sie stehen auf den Gebirgen im jenseitigen Deutschland und blicken mit verbissener Wuth ins gelobte Land der Freiheit, das ihnen jetzt auf ewig den Zugang versagt. Trauert daher, Despoten! Die Übergabe von Mainz hat euch den Todesstoß versetzt; freuet euch, Nationen, euere Sache hat gesiegt! Freuet euch, Bewohner des linken Rheinufers! Freuet euch, Bewohner von Mainz! Nur zu lange waret ihr unter dem Stocke der Despotie gebeugt; nur zu lange drückte euch ihre eiserne Ruthe!"

Nach dem Frieden von Campo-Formio (17. Oct. 1797) wünschte ein großer, der tüchtigste Theil der Bewohner Rheinfrankens, auf dem Grunde der in den Präliminarien von Leoben zugesagten Trennung von Deutschland, eine selbständige, von Frankreich unabhängige Stellung. Man dachte an eine Cisrhenanische Republik. Das Directorium zu Paris war diesem Streben entgegen; die Rheinprovinzen geriethen in eine schwankende, peinliche Lage. Nach langem Hinwarten suchten sie durch selbständiges Auftreten diesem mislichen Zustande zu entkommen. Eine Gesandtschaft, an deren Spitze G., ging nach Paris, um die Verhältnisse in der Nähe zu erspähen. Sollte eine Vereinigung mit Frankreich dem Lande zuträglich erscheinen, so hatte der Herausgeber des „Rübezahl" die Vollmacht, in Gemeinschaft mit den andern Abgeordneten zu dem Ende einen Antrag zu stellen. „Ich kam", so erzählt er uns selbst in dem Werke: „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenheit", „wenige Tage nach dem 18. Brumaire (9. Nov. 1799), der Napoleon die Zügel der Herrschaft in die Hand gegeben, in der Hauptstadt an; ich sah das neugeborene Kind des Militärdespotismus in seiner Wiege und hatte Gelegenheit, des neuen Consuls Wesen und Thun in der Nähe zu betrachten. Darum hatte sich, ehe noch das Jahr 1800 in diesen Beobachtungen herbeigekommen, bei mir die Überzeugung unwiderruflich fest begründet, daß hier, nachdem es mit der Freiheit abgelaufen, der Welt eine Tyrannei erwachse, wie sie seit der Römer Zeit nicht mehr eingetreten. Ich schrieb deswegen ohne Verzug an meine Committenten, daß ich es mit meinem Gewissen nicht verträglich halte, unter den jetzigen Umständen eine Reunion nachzusuchen, und daß sie mithin, wenn ihnen diese Ansicht irrig scheine, meine Vollmachten einem andern übertragen müßten. Da meine Gründe gebilligt wurden, begab ich mich noch im Verlaufe des Januar auf die Rückreise und schrieb nach meiner Heimkehr, als Rechenschaft über mein Verhalten die Schrift, die unter dem Titel «Resultate meiner Sendung nach Paris» erschien. Ich entwickelte in ihr in einem kurzen Abriß den ganzen Verlauf der Revolution, wie sie immer mehr convergirend auf einen kommenden Despotismus hingedeutet, bis endlich jetzt mit der Erhebung Bonaparte's durch die Macht der Bajonnete ihr Kreislauf gänzlich sich geschlossen und Frankreich um den Preis der Freiheit nur Macht und Größe eingetauscht. Allerdings sei der Rhein wol eine Naturgrenze dieses Landes, aber die wahren Grenzen der Staaten seien nicht an Berge und Wasser gebunden, sondern liefen durch die Völker, da wo die Scheiden der Sprachen, Sitten, Gesinnungen und Gemüthsanlagen seien, und wenn früher noch für die Hingabe der Nationalität gegen eine freie Verfassung eine Art von Compensation stattgefunden, so falle diese jetzt gänzlich weg, da von einer solchen nicht

ferner mehr die Rede sein könne. Höchstens die Furcht vor einer Reaction bei der Wiederkehr der alten Verhältnisse könne darum denen, die sich für einen bessern Zustand entschieden, den Fortbestand der gegenwärtigen wünschenswerth machen. Darum sei nur eine Adresse in allgemeinen Ausdrücken, eine Entscheidung des schwankenden Zustandes dieser Provinzen baldmöglichst herbeizuführen, dem Ersten Consul übergeben worden, und eine ebenso unbestimmte, nichtssagende Antwort desselben habe die ganze Verhandlung beendet und abgethan. Ich hatte diese Schrift in der Vorrede als mein politisches Testament erklärt und trat nun ruhig eine wenig einträgliche Stelle am Gymnasium in Koblenz an, zu der ich vor meiner Sendung durch die damalige Verwaltungsbehörde ernannt war."

Der Lehrer der Naturgeschichte und Physik an der Secundärschule zu Koblenz entsagte in der That seit der Zeit bis zum Sturze der Willkürherrschaft Napoleon's dem äußerlichen politischen Getriebe und ergab sich der Wissenschaft. Schelling's Naturphilosophie machte auch auf G. einen mächtigen Eindruck. Es zeigen dies mehrere schnell aufeinander erschienene Schriften. G. hielt es damals bereits für nothwendig, sich gegen allerlei Vorwürfe verdummender Bestrebungen und geistesfeindlicher Verbindungen zu vertheidigen. „Die Pfiffigen", sagt er in der Vorrede zu seiner „Naturphilosophie" (Koblenz 1805), „haben ausgeklugt, es bestehe eine Conspiration der Dichter und Philosophen, allen alten Aberglauben wieder aufzuwärmen, die ersten den Mysticismus unter dem Namen des Romantischen und mit ihm jede Art religiöser Schwärmerei, Geisterseherei, das Wunderwesen und den Heiligenkram, die andern unter dem Verirworte Idee allen kabbalistischen Unsinn, Alchemie, Astrologie und Chiromantie; so werde die Menschheit in ihrem Gange regressiv, und das ganze Packet, wohl zugeschnürt, wolle man dann den Jesuiten übergeben. Dagegen will ich erklären, daß ich gewiß und wahrhaftig mit den Jesuiten und der römischen Curie nichts zu thun habe." Den andern Vorwurf, den der widernatürlichen Mischung allerlei Phantastereien und Erfahrungssätze, das Gemenge der Poesie und Wissenschaft, wodurch alle seine frühern und spätern wissenschaftlichen Werke, namentlich seine geschichtlichen Arbeiten jeden eigentlichen Werth verlieren, kann und will der Verfasser freilich nicht beseitigen. Er sucht sich in seiner Weise mittels glänzender Redeformen und Vergleichungen, nach denen er immer und immer bis zum Überdrusse greift, zu vertheidigen, die wol den Unkundigen blenden, den Denkenden aber nicht überzeugen mögen. „Man wird sagen, daß ich mein philosophisches Lehrgebäude auf den Musenberg setze und wieder aus dieser Bergart jenes aufmauere, kurz daß ich Poesie in die Wissenschaft einmenge. Ich habe mir alles überlegt und denke, was der Himmel verbunden, soll der Mensch nicht trennen; wenn es eines Baums Natur ist, daß er Früchte und Blüten zugleich trägt, warum soll man ihn ängstigen, daß er eins oder das andere fallen lasse und jedes schön zu seiner Zeit thue. Die da oben im Norden sind freilich an ihr trauriges Nadelholz gewöhnt, das die Blüten ganz versteckt in seinen Kapseln präsentirt, aber wo der Rheinwein wächst, da scheint die Sonne schon etwas wärmer, und die Natur geräth schon mehr in den Luxus mit den Blumen hinein." Die folgenden Zeiten haben gelehrt, daß die Pfiffigen, welche G. zu verspotten scheint, der Sache auf den Grund geschaut haben. Die romantischen Dichter und modernen Philosophen wurden die emsigsten Gehülfen der Willkür und pfäffischer Knechtschaft.

An der (1803) vollkommen umgestalteten Universität zu Heidelberg hatten sich mehrere hervorragende Männer solcher romantischen Richtung zusammengefunden, unter diesen Clemens Brentano und Achim v. Arnim, die Herausgeber der zum Theil verfälschten Liedersammlung „Des Knaben Wunderhorn". Zu ihnen gesellte sich (1806) G., um an der Universität Vorträge über Physik und andere Gegenstände des Wissens zu halten. Dem ungeschulten romantisirenden G. fehlten aber alle Eigenschaften eines guten öffentlichen Lehrers. Sein Wissen war allenthalben bloßes Stückwerk; dem Ideengange mangelte in dem Grade alle geistige Folge, daß er schnell in Wortgepränge und Bilderspiel umschlug. Die kreischende, rauhfeine Stimme entbehrte überdies eines vollen nachhaltigen Klangs. G. konnte weder damals in Heidelberg noch später in München eine Zuhörerschaft auf längere Zeit fesseln. Die sonderbare, Körper und Kopf nach orientalischem Brauche herumschüttelnde, herumschlenkernde Weise, seine aus allen Wissenschaften, aus allen Jahrhunderten zusammengewürfelten Vergleichungen und Bilderräthsel waren wol geeignet, Verwunderung und selbst Erstaunen zu erregen; ein denkender Kopf vermochte aber dieses Hexeneinmaleins nicht lange auszuhalten; es wurde ihm schwindelig zu Muthe, er machte sich auf und lief, so schnell er konnte, um niemals wiederzukehren. Die „Deutschen Volksbücher" (Heidelb. 1807) und die „Mythengeschichte der asiatischen Welt" (2 Bde., Heidelb. 1808) sind die Ergebnisse der heidelberger Studien. Ein unklarer, seiner selbst unbewußter Geist, der

nicht selten zum launischen, spukhaften Gespenst herabsinkt, tritt uns bereits in diesen Werken entgegen. Der Verfasser wähnt, er sei seiner frühern Denkweise noch nicht abtrünnig geworden; noch immer sucht er im Geiste einen Standpunkt festzuhalten, dem er, wie man aus allem ersieht, im Gemüthe längst schon entrückt ist. Über dieses und anderes, was sich auf die heidelberger Literaturepoche bezieht, belehrt er uns später selbst in einem Aufsatze in Menzel's „Literaturblatt" (Jahrgang 1831).

G. war weder zum öffentlichen Lehrer noch zum wissenschaftlichen Schriftsteller geboren. Ihn hatte die Natur hingegen wie niemals zuvor einen andern Deutschen zum wirksamen Zeitungsschreiber, zum tüchtigen Tageswühler gestempelt. Die angeborene dämonische Kraft oder, wie seine blinden Anhänger sagen, eine Prophetengabe, setzte ihn in den Stand, alle Leidenschaften des menschlichen Herzens anzufachen und sie bis zur Raserei zu steigern. Hiervon zeugt die schriftstellerische Thätigkeit in dem letzten Jahrzehnd seines Lebens; hiervon zeugt der wenige Tage nach dem Rheinübergang der verbündeten Mächte (23. Jan. 1814) begonnene „Rheinische Mercur", welcher zum großen Theile mit eigenen geistigen Mitteln besorgt wurde. Dies ist die glänzendste, ruhmreichste Thätigkeit seines Lebens.

G. redet wie einer, der Gewalt hat, und nicht wie unsere Schriftgelehrten und Pharisäer, welche wol kühne Gedanken als geistige Übungsstücke gelten lassen, aber gleich zusammenfahren, wenn einer Fleisch und Blut annimmt und gewappnet ins wirkliche Leben hinaustritt. Der „Rheinische Mercur" machte deshalb auch ein Aufsehen, wie niemals früher oder später ein anderes deutsches Zeitungsblatt. Gleich nach dem ersten Pariser Frieden, der weder den Aufopferungen und Leiden noch den Erwartungen und Wünschen der Deutschen entsprach, faßte der „Rheinische Mercur" die Forderungen der Deutschen in folgenden Worten zusammen: „Deutschland will eine Verfassung, welche sichere, was das Volk mit seinem Blute erworben; nicht Theilungen will es sehen, denn kein Sterbehaus ist nach diesem Kriege das Reich geworden, wo lachende Erben sich in die Verlassenschaft theilen, sondern ein Haus des Lebens und der Wiedergeburt, wo für lange Zeiten Freiheit, Glück und Ruhe gegründet werden sollen. Worauf die Nation sieht, ist die Weise, in der geherrscht werden soll, und was man thun wird, um sie innen frei und glücklich, nach außen stark und geehrt zu machen. Man soll nicht glauben, daß es gethan ist mit leeren Worten; die Völker haben in der That geleistet, und in der That wollen sie den Lohn empfangen. Es ist kein Mensch, der also unsinnig wäre, die Grundfesten der Throne im Vaterlande zu untergraben; es ist vielmehr aller Wille, sie zu befestigen, damit sie stark von innen und außen eine Gewähr geben dem Volke für seine künftige Ruhe und Sicherheit. Wenn unsere Fürsten verhüten wollen, nicht von Riesen zerrieben zu werden, so müssen sie nicht blos eine Conföderation bilden, die ein allzu schwaches Band ist, sondern am besten und sichersten für alle wäre es, sich nur als untergeordnete Glieder einer einzigen Einheit und Staatsgewalt zu betrachten. Nur wenn jeder als Reichsfürst beschränkte Hoheit ausübt, dem Scheine entsagt für wirkliche Rechte, ist seine Herrschaft auf Jahrhunderte gesichert. Vor allem müßte darum festgestellt werden: Integrität des deutschen Gebietes, Zusammenhang der Nation, gemeinsame Festungen, allgemeine Volksbewaffnung, eine allgemeine deutsche Ständeversammlung, eine gleiche Gerechtigkeitspflege, ein allgemeines Steuersystem, eine allgemeine Handelsverbindung aller Deutschen und ein beständiges Bundesgericht zur Aufrechthaltung dieser Ordnung. Könnte man nicht alle Unterthanen und Soldaten zuerst zur Treue gegen das gesammte Reich, dann erst zur Treue gegen den einzelnen Fürsten beeidigen lassen und diese Grundsätze im Volkskatechismus entwickeln?"

Diese Sprache, diese Forderungen erregten die Unzufriedenheit der Gewalthaber. Wollten sie doch gleich nach dem Sturze Napoleon's „die Greise des Volksenthusiasmus, die den Karren aus der Niederlage in den Sieg gezogen", schnell wiederum ausspannen! Am meisten war man in Baiern, dem mächtigsten Staate des Rheinbundes, über den unbändigen Franzosenhaß und aller ihrer Anhänger, über die Idee eines neuen Reichs, das die Rheinbundssouveränetät verschlingen sollte, über die Erhebung Preußens und seiner Staatsmänner, namentlich des edeln Stein, ungehalten. Gegen den „Rheinischen Mercur" und seine patriotische, jeder Sonderbündelei feindselige Einheitsbestrebung wurde eine eigene Zeitschrift, die „Alemania" (1815) gegründet, die man zu der Zeit fälschlich dem Ritter Lang zugeschrieben hatte. Sie ist das Werk zweier in mannichfacher Beziehung berüchtigter Individuen: des ehemaligen Hofbibliothekars zu München, Christoph v. Aretin, und des Hrn. v. Hörmann, eines Schwärmers für die pfäffische Tirolerfreiheit, des spätern blutbefleckten Großinquisitors gegen die Demagogen bei der mainzer Commission und im Baierlande unter der Regierung König Ludwig's I. Das ab-

solute Königthum und das Beamtenthum, der Ultramontanismus und das beschränkte Volksthum haben sich damals, wie heutigen Tags, in ihren Sonderinteressen trefflich zusammengefunden. Mit wahrhaft diabolischem, gegen unser von neuem zerrissenes Vaterland gerichteten Hohne nimmt die Zeitschrift (15. Aug. 1816) nach einem kurzen Bestande von ihren Lesern Abschied. „Als die «Alemania» vor 16 Monaten begonnen hatte, waren allenthalben die Worte: deutsche Einheit, Minister Stein erklungen; man hatte den deutschen Gesellschaften und dem deutschen Rocke nicht mehr ausweichen können. Jetzt ist dies, wie man es immer gewünscht, immer erwartet, ganz anders geworden. Die einzelnen deutschen Staaten sind erhalten und erfreuen sich ihrer besondern getrennten Zelte."

Die Helden der Freiheitskämpfe, welche man sich in den höhern Regionen blos als eine Befreiung von der äußerlichen Knechtschaft dachte — die innere sollte bleiben zum Vortheile der Despoten, ihrer Höflinge und sonderrechtlichen Genossen, des Adels und der Geistlichkeit — traten halb freiwillig, halb gezwungen vom Schauplatze zurück; sie überließen ihr Werk den geschäftsgewandten, wohldienerischen Bureaukraten und historischen Juristen, dem Aristokraten- und Pfaffenunwesen. Görres, Arndt, Jahn und die ganze deutsche Jugend standen bald allein: die öffentliche und geheime Polizei griff anfangs leise, dann immer hastiger und gröber nach diesen Greifen des Volksenthusiasmus. Der „Rheinische Mercur" hatte schon bei den versammelten Großen des Wiener Congresses mancherlei Misbehagen und Unzufriedenheit erregt. Dies wurde auch in einer höhern Orts veranlaßten Zuschrift (Wien, 16. Mai 1815) des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg ausgesprochen. Der „Rheinische Mercur", erklärt der Fürst, habe zu den allerdringlichsten Beschwerden Anlaß gegeben; der bittere Ton, womit die Schritte des Congresses und die politischen Maßregeln der verbündeten Mächte getadelt werden, müsse unterbleiben; alle Ausfälle gegen die mit Preußen befreundeten Regierungen seien zu verbannen; jede Anregung zur Wiederbelebung der deutschen Kaiserwürde im Hause Österreich, welche dieses Haus selbst nicht wolle, sei zu unterlassen. G. ließ sich durch diese und andere Forderungen nicht abhalten. Unerschrocken ging er seines Weges, ohne sich um Regierungsgebote und Censur zu kümmern. Die Bank von Hamburg, welche Davoust geplündert hatte, müßte, wie der Pariser Friede, der „Rheinische Mercur" und die Gerechtigkeit lehrte, von den Franzosen ersetzt werden. Es geschah nicht. Dachten doch die Fürsten in dem Grade blos an sich selbst, daß sie sogar die französischen Entschädigungsgelder in die eigenen Taschen steckten. Dies ist namentlich in Baiern unter dem gutmüthigen schwachen Lebemann König Maximilian geschehen, welchen das Bettlergesinde am Hofe, die Schwelger in der Residenz immer noch als den guten Vater Max rühmen und preisen. Der Aufsatz des „Rheinischen Mercur", welcher die Unterlassungssünde in Betreff Hamburgs rügte, ward von der Censur gestrichen; er erschien dessenungeachtet, und nun hatte man auch eine äußerliche Veranlassung zur Unterdrückung des Blattes. Der scharfe Artikel „Die Reaction in Preußen", der sich zwar mit gebührender Achtung vor der Regierung, aber mit verdienter Bitterkeit gegen die Urheber des Schmalz'schen Unwesens aussprach, das der König mit einem Orden belohnt hatte, schlug dem Faß den Boden aus. Die Fortsetzung des „Rheinischen Mercur" wurde zu Neujahr 1816 auf allerhöchsten Befehl untersagt. Die letzte Nummer wurde am 10. Jan. 1816 ausgegeben.

Der „Rheinische Mercur" wurde von neuem gedruckt in G.' „Politischen Schriften", herausgegeben von Maria G. (München 1854). Am Ende (III, 374—395) folgt die Geschichte der Unterdrückung dieser ersten politischen Zeitung unsers Vaterlandes mit allen hierauf bezüglichen Documenten.

G. hat freilich den Fürsten und dem Congresse gar herbe Wahrheiten ins Gesicht geschleudert. „Zum Kriege hat man die Völker herbeigerufen. Als es sich um ihr Wohl und die Erfüllung der gemachten Versprechungen handelte, da hat man alles heimlich und unaufrichtig betrieben. Wir werden es schon selbst machen und bedürfen eines Rathes nicht." Doch glaubte er zu wissen, daß diese und andere Wahrheiten nicht der Grund der Unterdrückung waren. „Hätte der «Mercur» die Meinung jener verfochten, die sagen: da Kaiser Franz 1806 die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, so sei es nun die Bestimmung des Hauses Hohenzollern, in Deutschland an die Stelle der Habsburger als deren Erbe einzutreten, vielleicht wäre dem «Mercur» und seinem Herausgeber ein anderes Los geworden." („Politische Schriften", III, 393.)

G. beschloß nach der ausdrücklichen Versicherung seiner Schrift: „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenheit", sich von neuem der Wissenschaft zu ergeben und nur, wenn eine unzweifelhafte Aufforderung an ihn geschehe, wieder thätig ins Leben einzugreifen. Diesem Manne war es aber, vermöge seines ganzen Wesens und seiner Neigung, jetzt nicht

mehr möglich, der Entwickelung der Begebenheiten als ferner, ruhiger Zuschauer zu folgen. Das Volk bedurfte auch in der That in diesen furchtbaren Zeiten der Reaction seines mächtigen, weithin schallenden Wortes. An die Stelle des „Rheinischen Mercur" traten eine Anzahl politisch-religiöser Flugschriften, worin dieselben Ideen des Zeitblattes, nur in immer schärferer und herberer Weise, verkündet und verfochten wurden. „Deutschlands künftige Verfassung" (Frankfurt 1816) eröffnet die Reihe. Wiederherstellung des Kaisers und Reichs wird hier nochmals und nochmals gefordert; Österreich müsse, dem historischen Rechte gemäß, an die Spitze des neuerstandenen Staates gesetzt werden. Diese Schrift erregte bei der preußischen Majestät das größte Misfallen. Der Verfasser glaubte, schon jetzt sei seine Freiheit gefährdet; er hielt es für zweckmäßig, das Land zu verlassen und sich wieder nach Heidelberg zum Freunde und Gevattersmanne Creuzer zu begeben. Hier wurden altdeutsche Studien getrieben, deren Früchte in der Sammlung „Altdeutsche Volks- und Meisterlieder" (Frankfurt 1817) erschienen. Einige Jahre früher hatte G. bereits das anziehende Gedicht „Lohengrin" (Heidelberg 1813) herausgegeben. Die alte Erzählung vom Schwanritter wird in diesem Gedichte an die Gralsage geknüpft und im Namen des Helden dem Lande Lothringen ein Denkmal gesetzt. Die Besorgniß G.'s. um seine persönliche Sicherheit war indessen noch nicht gerechtfertiget. Er konnte bald wieder nach Koblenz zurückkehren, wo der in seiner Vaterstadt hochverehrte Mann in dem Hunger- und Theuerungsjahre 1817 an die Spitze eines Hülfsvereins sich stellte und zur Linderung der Noth in mannichfacher kräftiger Weise wirkte.

Der Herausgeber des „Rheinischen Mercur" hatte bald nach der Unterdrückung seines Blattes in einigen unmitelbar an den König und den Fürsten Hardenberg eingesandten Vorstellungen über allerlei Unbill der preußischen Verwaltung in den Rheinprovinzen, sowie über die offenbare Verletzung der in Zeiten der Noth gegebenen Versprechungen Klage erhoben. Sie blieben unberücksichtigt und unbeantwortet. Im Beginne des Jahres 1818 kam der Staatskanzler selbst an den Rhein und forderte öffentlich jeden auf, der etwas zum Besten des Landes vorzubringen habe, es ihm persönlich mitzutheilen. Die Koblenzer erschienen und an deren Spitze wiederum G. Die überreichte, mit vielen Namensunterschriften versehene Ansprache der Abgeordneten, worin unter anderm um eine landständische Verfassung gebeten wurde, sowie alle Vorfälle bei der Unterredung mit dem Fürsten wurden zusammengestellt und unter der Aufschrift: „Die Übergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft an Se. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten-Staatskanzler am 12. Jan. 1818", der Öffentlichkeit übergeben. Die Flugschrift erregte natürlich ungemeines Aufsehen und in dem Grade das Misfallen des preußischen Hofes, daß König und Kronprinz sie dem Verfasser zurücksandten. Herr Schack, Oberst und Adjutant des Kronprinzen, schrieb hierzu folgende Zeilen: „Mein Herr Professor! Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben mir befohlen, Ihnen die Schrift zurückzusenden, welche Sie Höchstdemselben unterm 2. Febr. überschickt haben, und dabei zu bemerken, daß der Charakter, den Eingang und Nachsatz der Schrift geben, Sie wol hätte veranlassen können, den Kronprinzen ebenso wie Se. Majestät den König mit Vorlegung derselben zu verschonen."

Der Volksredner ging nun seinen Weg und die preußische Regierung den ihrigen. Binnen vier Wochen schrieb er das Werk: „Deutschland und die Revolution" (Koblenz 1819), worin er den Zustand des Vaterlandes schildert, und wie er so trostlos geworden durch die Schuld, durch die Misgriffe und Irrthümer der Regierungen. Zugleich gibt er die Mittel an, wodurch der hereinbrechenden Noth und Verwirrung gesteuert werden könnte. Endlich hält er allen Parteien den Spiegel vor Augen, in dem sie sehen mögen, wie die Zukunft drohend und mahnend aufziehe. „Nach vier Jahren eines heftigen Parteikampfes", schreibt er, „eines unsinnigen Widerstandes gegen die Ansprüche der Zeit ist es endlich dahin gekommen, daß eine Gärung sich aller Gemüther durch ganz Deutschland bemeistert und eine Stimmung eingetreten ist, wie sie wol großen Katastrophen in der Geschichte voranzugehen pflegt." Das Werk wurde mit Beschlag belegt; der Verfasser sollte zur Festung Spandau abgeführt werden, damit die beredte Stimme für alle Zeiten hinter den Gefängnißmauern verstumme. G. entzog sich dieser Willkür durch die Flucht nach Frankfurt. Als auch diese sogenannte Freie Stadt keinen Schutz gewähren konnte und wollte, mußte der Held der Befreiungskriege nach Strasburg entfliehen, wo er, einen längern Aufenthalt in der Schweiz abgerechnet, bis zur Berufung nach München verweilte. Der Oberstatthalter der Rheinlande, Justus Gruner, hatte den koblenzer Professor, gleich nach der Besitznahme dieser Provinzen durch die verbündeten Mächte (1814), zum Director des öffent-

lichen Unterrichts ernannt. Die preußische Regierung enthob ihn (1816) seines Amtes, unter Zusicherung eines Wartegelds von 1800 Thlrn. Dem Flüchtigen, der mehrmals erklärte, er würde gern zurückkehren, wenn man ihm nur sein ordentliches natürliches Gericht vergönne, wurde jetzt, trotz aller Bittschriften seiner Frau, einer geborenen Lasaulx, dieses Wartegeld entzogen. So hatte man das vermeintliche Vergehen des felsenfesten Mannes in echt barbarischer Weise an einer schuldlosen Familie gerächt.

Die fünfte der gegen Frankreich verbundenen Mächte (so wurde G. in den Befreiungsjahren genannt) konnte fünf Jahre nach dem ersten Pariser Frieden nur auf fremdem Gebiete, bei der im „Rheinischen Mercur" so arg angefeindeten Nation eine sichere Ruhestätte finden. G. fühlte die ganze Wucht dieser Schmach des Vaterlandes. Es war ihm eine Herzensangelegenheit, sie durch ein einsichtsvolles, männliches Benehmen so viel als möglich zu mildern. Die ehemals selbst geübte Gastfreundschaft nehme er jetzt, so wurde an mehrere Zeitungen geschrieben, von den Franzosen als ein Recht in Anspruch. „Auch der Beduine übt dies Gastrecht, sogar gegen Feinde. Um so mehr ist dies in den jetzigen Zeiten in dem gesitteten Europa geboten, wo kein Schriftsteller, ja selbst kein Staatsmann wissen kann, ob er dessen, was er heute gestattet, nicht morgen selbst bedürftig ist." Die Ehre Frankreichs wurde von der Restauration besser gewahrt als die Ehre Deutschlands von seinen eigenen Fürsten. G., antworteten die ministeriellen Blätter, könne ungestört in Strasburg leben, nur möge er sich durch ein ruhiges Verhalten des Gastrechts würdig zeigen.

Alle freisinnigen unabhängigen Männer, Benjamin Constant, Dunoyer, Comte u. a. sprachen zu Gunsten des Verfolgten. Selbst die größern englischen Blätter brachten Leitartikel zu seinen Gunsten, wie uns G. selbst erzählt in der lehrreichen Schrift: „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenheit" (Stuttgart 1822; „Politische Schriften", Thl. IV). Die Veröffentlichung dieser Schrift wird in folgender Weise begründet: „Da man ihn öffentlich angeklagt und ihm doch jeden legalen Weg, sich zu rechtfertigen, vertreten hatte, mußte er sich endlich öffentlich rechtfertigen, und da man ihm das ordentliche Genossengericht versagte, blieb ihm nur die Auskunft übrig, in der Nation sich ein Geschworenengericht zu suchen, das in der Meinung über Anklage und Vertheidigung zu Recht spreche.

Die nahe Erhebung der Völker gegen ihre Bedränger, welche „Deutschland und die Revolution" verkündet hatte, ging alsbald in Erfüllung. In Spanien, in Portugal und Italien wurde die kalte, rauhe Willkürherrschaft von einem leisen Frühlingshauche der Freiheit schnell weggeblasen, und abermals drängte es den feurigen Geist, sein Denken und Ahnen auszusprechen. Das Werk „Europa und die Revolution" (Stuttgart, 1821) ward begonnen und, wie uns einer seiner spätern Jünger erzählte, innerhalb 27 Tagen vollendet. Im folgenden Jahre erschien das nicht minder bedeutende Werk: „Die Heilige Allianz und die Völker auf dem Congresse zu Verona" (Stuttgart, 1822.).

Wie scharf und getreu der Wahrheit G. damals seine Zeit und die jüngste Vergangenheit zeichnete, möge man unter anderm an zwei Bruchstücken aus den früher ungedruckten, im fünften Bande seiner „Politischen Schriften" mitgetheilten „Glossen" (1824—1825) ersehen. „Die Geschichte Österreichs durch das ganze 18. Jahrhundert ist eine gemächliche, bequeme, gutmüthige Beschränktheit, viel Fett, Muskeln so viel, als zum Fortkommen von nöthen, Geist ebenso viel, als zum Einsalzen des Fleisches nöthig ist. Darum, seit dem Prinzen Eugen, im Kriege beinahe beständige Niederlage, die jedoch den Muth nie niedergeschlagen. Im Frieden ein ruhig Vegetiren von viel tausend Halmen auf gewalztem Wiesenplan. Die Geschichte Preußens, an sich nicht viel älter als eben das Jahrhundert, eine beinahe ununterbrochene Treulosigkeit in vielen Schichten übereinander. Erst nicht zu verachtendes Talent, dann starre, spröde Härte, dann die Zeit überragendes, aber eben darum gewaltthätiges übermüthiges Genie, dann verworfene Liederlichkeit und später die Betschwesterei der Entnervung, dann die ganze Brühe umgeschüttet, als der Teufel dem Topfe einen Fußtritt applicirte. Das übrige Deutschland Schimpf, Schande, Spott, eine Musterkarte aller Erbärmlichkeit, Marterholz für die Freunde, Rohrstengel für die Feinde, der Sündenbock für alle. Der Wiener Congreß hat Vorsorge gethan, daß das achtzehnte Jahrhundert nicht vor dem neunzehnten zu erröthen braucht." — „Zehnmal kann in Deutschland ein Minister zu Schanden werden vor den Ereignissen, das Schicksal kann ihn hundertmal fassen und in den Koth treten; merkt er, daß die zürnende Hand sich entfernt, so lebt er geistig auf, klopft sich die beschmuzte, bestaubte Staatsuniform aus, setzt sein Gesicht wieder in die alte Hoffart zurück und treibt es nun, wo er es gelassen, bis zur nächsten Execution. Das ist, weil keine

Ehre mehr in diesem Lande geblieben." Auch manche andere Aufsätze aus dieser Zeit sind ganz in liberalem Sinne geschrieben. So der über Kotzebue und was ihn gemordet, in der „Wage" von Börne („Politische Schriften", Thl. IV).

In der That, es waren schmachvolle Zeiten, diese zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts. Die fünf Großmächte — England hat wenigstens alles geschehen lassen — führten mittels ihrer zahlreichen Soldatenhaufen die oberste europäische Polizei; sie haben ein Interventionsrecht gegen die Völker geschaffen, ein sogenanntes Recht, das allem Rechte Hohn sprach, um jeden Keim geistiger Freiheit und menschlicher Weiterbildung mit dem Schwerte auszujäten. Die kleinen Fürsten fügten sich gern. War ihnen doch die unbedingte Herrschaft über die Unterthanen zugesichert! Unsern lieben Deutschen brauchte man aber blos die Peitsche zu zeigen, und wie meuterische Sklaven kehrten sie sogleich wieder zur lieb gewonnenen Knechtschaft zurück. Die Pfaffheit aller Confessionen, die Gelehrten aller Ordnung ergriff ein blinder Wetteifer, um sich der Willkür zu empfehlen. Mein System, sagte der eine, paßt am besten zur Knechtung der Völker. Nicht so, erwiderte der andere, das meinige ist noch besser. Weit gefehlt, schrie aus vollem Halse der dritte, mein Recept ist das allerbeste. G. ergrimmte ob dieser grenzenlosen Niederträchtigkeit. Mit ureigener Kraft schildert er sie alle aus seinem vollen Herzen in den angeführten Werken, vorzüglich in dem letzten. Hier sind unter anderm auch die Camarillas in unübertreffbarer Weise gezeichnet und gebrandmarkt. „Sie bestehen", sagt G., „aus solchen Leuten, welche häufig schon die Unbedeutendheit als Erbtheil der Geburt im Gefolge einer Entartung, die nicht selten durch viele Generationen zieht, empfangen; Geschöpfe, welche das kärglich zugemessene Pfund in den bedeutungslosen Bewegungen eines flachen Daseins vollends aufreiben. Sie führen ein Leben ohne alle ernste ergreifende Beziehungen, das, nur leicht hingleitend, an die äußere Oberfläche spült, ohne irgendeine Erregung, die in den Grund der Seele hinunterreichte: ein Dasein ist es, an allem verarmt, worin die Kraft, das Selbstgefühl und die Ehre eines Individuums erstarken kann." Doch dies und vieles andere vortrefflich Gedachte und vortrefflich Gesprochene war vergebens. Vergebens war auch sein Zuruf an die zu Verona versammelten Fürsten: „Der Congreß der Herrscher werde zugleich ein Congreß der Völker, alle Forderung sei gegenseitig, aller Anspruch auf Leistung der einen durch Leistung von der andern Seite bedingt." Man hörte nicht auf die gewaltige Stimme; G. verzweifelte nun an seiner Zeit. Er verzweifelte an dem ganzen genußsüchtigen und beschränkten Bürgerthum und warf sich, wozu Erziehung, Geistesrichtung und Studien ihn schon früher getrieben hatten, der welfischen Partei unbedingt in die Arme. Die Kirche soll den von den Staatsgewalten Gedrückten und Verfolgten Schutz gewähren; sie möge und müsse wieder erstarken, um, wie einst die Gregore und Innocenze gethan, über die von der Gottheit verworfenen Fürsten Fluch und Bann zu verhängen. In diesem Sinne hatte er sich bereits in seiner Rede über Deutschland und die Revolution ausgesprochen und über jeden geeifert, welcher dieser vom Rechte abtrünnigen Staatsgewalt unbedingt huldigte. Wessenberg mußte hier den Vorwurf hören: er verrathe die Kirche an die Souveränetät, indem er seine Ansprüche durch weltliche Hülfe gegen die Curie durchzusetzen suche. „Die Gesinnung, welcher alles Überirdische eine Thorheit ist, hatte nun gute Befugniß, über Mysticismus Zeter zu rufen!"

Nun wurde G. ein fleißiger Mitarbeiter an dem „Katholiken", welchen damals die Herren Räß und Weiß, letzterer jetzt Bischof zu Speier, herausgaben, und wozu auch Geissel, der Nachfolger Droste-Vischering's auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln, im geheimen viele Beiträge lieferte. Seine immer stärker hervortretende romantisch-mystische und römisch-kirchliche Richtung beurkunden mehrere Aufsätze dieser fanatisch-bornirten Zeitschrift: „Der Kampf der Kirchenfreiheit und der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz" (Strasburg 1826); „Emanuel Swedenborg, seine Visionen und sein Verhältniß zur Kirche" (Strasburg 1827); „Franciscus von Assis" und einiges andere. Diese letztere Abhandlung und seine Vorrede zu Suso's Schriften (München 1829) bilden gleichsam die einleitenden Studien zu dem spätern umfangreichen Werke: „Die christliche Mystik." Der Mitarbeiter am „Katholiken" hatte damals bereits innigen Antheil an den Verhältnissen der Schweiz genommen, namentlich des katholischen Theils; derselbe war ihm während seines dortigen Aufenthalts (1821) lieb geworden. „Man fand allenthalben in diesem Lande Regierungen, mäßig, bescheiden, billig, nirgendwo verschwenderische Höfe, die des Landes Armuth vergeuden; nirgends jene Scharen stehender Müßiggänger, die im Frieden den Wohlstand des Volkes fressen, damit sie ihn im Kriege nicht zu vertheidigen haben; selten und nur als einzelne Liebhaberei jenes Polizeiunwesen, das die Gesellschaft zum

Correctionshaus für Sträflinge macht, die unter beständiger Obhut und Aufsicht stehen. Darum allerwärts ein Regiment, das gehen und bestehen kann; allerwärts nur mäßige, nirgendwo auch nur von fern drückende Abgaben, nirgendwo jene ungeheuern Schuldenmassen, die der Wahnsinn der Verschwendung, Ehrsucht, Habgier und Untüchtigkeit aufgehäuft; darum in durchaus leidlichem Zustande, nirgendwo der Unfriede der Gemüther und das Geschrei des Unwillens, der anderwärts das Unleidliche abzuwenden sich bemüht."

Der Kronprinz Ludwig von Baiern stand, wie die meisten Kronprinzen, in Opposition gegen die Regierung seines Vaters und namentlich gegen die französische liberale Politik des Ministers Grafen Montgelas. Von der Zeit und seinen Lehrern, namentlich von dem schlau-frommen und gemüthlich-listigen Sailer, hatte er eine romantisch-kirchliche, eine deutsch-mittelalterliche Richtung erhalten, gemildert durch griechisch-künstlerische Einflüsse. Sein Religionslehrer Sambuga hatte bereits vorgearbeitet. Auf den Fürstensohn eines Landes, welches durch seine Geschichte berufen schien, an der Spitze des Katholicismus zu stehen, auf den Prinzen dieser Richtung setzte die neukirchliche und altjesuitische Partei seit langer Zeit ihre Hoffnung. Auch G. reihte sich jetzt an diese Schar der Hoffenden. Nach seiner Weise verkündete er in einem Aufsatze des „Katholiken", „Der Kurfürst Maximilian I. an den König Ludwig von Baiern bei seiner Thronbesteigung" (Gesammelte Schriften, Thl. V) überschrieben, der Welt und dem König, was seine Partei von dem neu aufgegangenen Lichte im Osten erwarte. Sailer wird hier als der beste und sicherste Führer bezeichnet. Schon der Titel allein ist bezeichnend genug; man sieht, was G. und seine Gesinnungsgenossen von dem neuen Herrscher verlangten und erhofften. Der Mann, welcher sich der Regierung des Königs Maximilian und dem ganzen bairischen, wittelsbacher Interesse feindselig gegenüber gestellt hatte, wurde (1827) an die von Landshut nach München versetzte Ludwig-Maximilians-Universität berufen, um ihm den Lehrstuhl der allgemeinen Geschichte zu übertragen. Preußen hatte anfangs widersprochen, mußte sich aber, wie mehrere jetzt erst der Öffentlichkeit übergebene Schreiben lehren (Gesammelte Schriften, IV, 669—692), dem festen Willen des bairischen Königs fügen.

König Ludwig war in frühern Jahren ein fleißiger Leser des „Rheinischen Mercur", und die mächtigen Eindrücke dieses Blattes waren noch nicht verklungen. Sailer stand schürend und treibend im Hintergrunde. Überdies war das ganze Studienwesen seit dem Beginne der neuen Regierung einem Apostaten des Wissens und Neophyten des Glaubens preisgegeben, welcher in G. ein tüchtiges Werkzeug zu den mittelalterlich-feudalistischen Bestrebungen erkannte. Es war dies der geschminkte Dichter Eduard v. Schenk, vorzüglich durch das Getriebe Sailer's von der protestantischen Geistesfreiheit in die römisch-katholischen Bande verlockt; die Gemüthsphilosophie Jacobi's hatte schon früher den Weg gebahnt.

Der Herausgeber des „Rheinischen Mercur" und Mitarbeiter des „Katholiken" konnte sich anfangs trotz der Freundschaft des Königs in München nicht ganz behaglich fühlen. Eine eigene Ironie des Schicksals war es, daß G. bei der ersten Audienz (2. Nov. 1827) zwei Franciscaner des neuen Klosters im Vorzimmer treffen mußte, „angenehme, gescheidt aussehende Leute, welche ihn mitten unter dem verwunderten Kammerdienervolke wie alte Bekannte grüßten" (Gesammelte Schriften, VII, 288).

König Ludwig hatte zu einer für die Fürsten und ihre absolutistischen Bestrebungen sehr günstigen Zeit die Regierung angetreten. Alle Aufstände innerhalb der continentalen Christenheit waren niedergeschlagen; die kleinen und die großen Potentaten herrschten schrankenlos: die formale papierene Gesetzlichkeit, gemeinhin Constitution genannt, war selbst zum behaglichen Schirm aller Unbill verkehrt worden. Eine herrliche Zeit für kleinliche Fürstenseelen, um den Liberalen zu spielen und durch allerlei winzige Künste und Kniffe großen Ruhm zu erwerben. Man durfte nur die Bande des geknechteten Volkes etwas lockern, man brauchte nur einige hohle Reden, wie: „Ich möchte kein absoluter König sein", auszusprechen, da jubelten und jauchzten die Sklaven und priesen und segneten den Herrn der Heerscharen. Die allerhöchste Gnade gestattete zu der Zeit in Baiern manches, was in andern deutschen Ländern zu den verbotenen Früchten gehörte; ja es sollten sogar alle Künste und Wissenschaften in dem Minnehof an der Isar von der neu aufgegangenen Sonne der Majestät zu neuem Leben auferweckt werden. Nun pilgerten die Jünger eines freien Lebens in zahlreichen Scharen nach dem neuen Mekka im Dachauer Moose und geberdeten sich hier zum Theil in einer Weise, welche die ganze kirchliche Partei mit Unbehaglichkeit und Grauen erfüllte.

G. hat diese fürstliche Schirmherrschaft über Kunst und Wissenschaft gar scharf gegeißelt „Es ist nur eine dünne Klexerei, die den Dreck vergoldet; bricht man irgendwo durch, so komm

einem die Jauche entgegen, und je weiter man aufräumt, um so pestileuzialischer wird der Geruch" (Gesammelte Schriften, VII, 313).

Der geistesfrische, in allen Dingen das Äußerste erstrebende Rheinfranke — G. hat seine fränkische Abstammung immer hochgehalten — mochte sich auch in anderer Beziehung im Baiernlande nach seiner äußerlichen wie nach seiner innerlichen Art einsam und verwaist fühlen. Der Baier ist durch alle auf- und niedersteigenden Klassen der Gesellschaft ein behaglicher, gutmüthiger Lebemann; nur höchst ungern läßt er sich von Geist und geistigen Dingen geniren. Leben und leben lassen, so lautet seine Philisterweisheit. Wahr ist es, der Baier ist gut katholisch, aber auch das soll ihn nicht geniren. Er beichtet, er geht von Zeit zu Zeit in die Kirche, zieht vor dem Pfarrer und dem Sanctissimum den Hut ab, faltet mit entblößtem Haupte beim Gebetläuten die Hände und murmelt seine Litaneien her. Bei dem allem ist er aber nichts weniger als ein glaubenstoller Fanatiker.

Bei alledem erfreute sich G. in der ersten Zeit seines Lehramts eines großen Zulaufs, sowol von Studenten wie von andern Neugierigen. Der große Hause begnügte sich jedoch damit, den berühmten wunderlichen Mann einigemal sehen und sprechen zu hören. Der geistvolle Professor mußte sich gar bald, gleich seinen andern, tief unter ihm stehenden handwerksmäßigen Collegen, mit einer kleinen Schar Getreuer begnügen. Abgesehen von der eben bereits geschilderten Persönlichkeit, findet man die Ursache dieser Erscheinung in der Lehre und Lebensansicht des Mannes, wie sie in seiner Schrift „Über die Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte" (Breslau 1830) dargelegt ist. Die Weltgeschichte ist ihm hier das beschränkte Erzeugniß eines durch die kirchliche Dogmatik und den römischen Katechismus geknechteten Geistes. Uroffenbarung, paradiesische Zustände der ersten Menschen — sie waren Unsterbliche — dann Sündenfall und Herabsinken der Geschöpfe zur Natur und den Naturkräften, zu den Göttern oder, nach den Kirchenvätern, den Teufeln Griechenlands. Endlich, endlich erbarmt sich der Schöpfer seiner Geschöpfe; die Erlösung erfolgt; freilich aber selbst heutigen Tages noch höchstens blos für ein Fünftel der Menschheit, denn so viel bekennen sich kaum zum Christenthum und nur ein Zwölftel zur alleinseligmachenden römischen Kirche. Hegel hat diese Schrift einer sehr scharfen Kritik unterworfen. Der Regierungsphilosoph ist äußerst vorsichtig zu Werke gegangen. Er rückt dem Verfasser vor, daß er, anstatt des Gedankens, seiner universalhistorischen Betrachtung die Anschauung zu Grunde lege; ja das Wort „Gedanke" komme in der ganzen Schrift nicht einmal vor. In der Hauptsache ist der philosophische Bureaukrat der königlich preußischen evangelischen Staatskirche mit dem römisch-apostolischen Kirchenvater des 19. Jahrhunderts vollkommen einverstanden. Die göttliche Vorsehung verrichtet auch bei Hegel gemeine Souffleurdienste und bläst gnädiglich den Schauspielern der Weltbühne ein, was sie zu thun, was sie zu lassen haben. Dieses und ähnliches Gerede mochte Schlosser im Sinne haben, als er die herben, aber treffenden Worte niederschrieb: „Schelling und G. in München, Hegel und die historischen Juristen in Berlin, Genz und Schlegel in Wien, Steffens und die andern Romantiker, soweit sie auch von einander abweichen, kamen darin überein, daß sie die Grundsätze der Französischen Revolution verwünschten, daß sie der vernünftigen Forschung und Geistesfreiheit abschworen. Sie haben sämmtlich die alten Zustände für besser gehalten, für besser gefunden als die neuen." Bei alledem sah jeder ganz genau den Splitter in dem Auge des Nachbars. Hegel bemerkte ganz richtig, G. scheine gar nicht zu ahnen, daß die Wahrheit äußerlich durch Zeugnisse oder innerlich durch die Natur der Dinge bewiesen werden müsse; daß Denken und Begreifen die Hauptsache sei, daran scheine er niemals gedacht zu haben.

G. verhielt sich während der kurzen Zeit der wunderlichen Anwandlungen eines königlich bairischen Liberalismus ganz ruhig. Nur hier und da haben „Aurora" und „Eos", zwei in München erschienene und längst verblichene Zeitschriften, kleine Nesselschößlinge und Stechpalmen aus seiner Feder gebracht. Die Julissonne von 1830 rief, wie viele andere, so auch den alten Volkstribun zu neuem Leben empor. Freilich nur auf kurze Zeit. Die Willkürherrschaft und das Gezücht der Schreibstuben, worauf sie zum großen Theil beruht, waren erschrocken aufgefahren; man fürchtete, der neue Windstoß von Westen möchte das ganze, mit Blut und Treubruch zusammengekittete Gebäude niederreißen. In Baiern, wie allenthalben auf dem Continent, forschten sie nach Kalk und Mörtel, um den großen Riß zu verschmieren; dann suchten sie nach Balken und Klammern, um das wankende Gebäude zu stützen und zu befestigen. Goldene Zeiten erblühten damals für die beiden Ecksteine der Monarchie, die Bevormundung und Verdummung, für Adel und Geistlichkeit. Beiden ist von jeher das vordringliche Schreibervolk gleichmäßig verhaßt, und die volksthümliche Partei ist hierin, freilich in ganz anderer Absicht, mit ihnen ein-

verstanden. Der kundige Beobachter bemerkt deshalb nicht selten eine wunderliche Übereinstimmung und ein noch wunderlicheres gemeinschaftliches Handeln der feindlichen Brüder. Jede Partei gibt sich nämlich der Hoffnung hin, nach dem Sturze des polizeilich-absolutistischen Beamtenstaats werde das Staatsruder ihren Händen anheimfallen. Mit einem Feldzuge gegen das Beamtenungethüm nimmt auch G., während des denkwürdigen bairischen Landtags von 1831, seine alte politische Thätigkeit wieder auf. In einem Sendschreiben an den Abgeordneten Freiherrn von Rotenhan (1. Juli 1831) führt er hierüber bittere Klage. In der bairischen wie in den übrigen neuliberalen Verfassungen ziehe der Beamtenstand alles in seine Netze. In andern, von dem ihm ganz eigenen diabolischen Hohne und Narrenspossen überströmenden vier Sendschreiben an den Abgeordneten Kulmann (Gesammelte Schriften, Thl. VI) spottet er der Behauptung, es gebe in Baiern eine „Congregation", welche das Land in die alte Finsterniß zurückschleudern wolle. „Sprengen Sie da die verehrliche Kreisregierung in die Welt hinaus, daß sie umgeht bei den Leuten, nachfragt mit dem Bräutigam im Hohen Liede: Habt ihr meine Braut, die Congregation, nimmer gesehen? Ach nein, ach nein! erwiderten die Leute, wir kennen die Person nicht:

Jäckle will Birnen schütteln,
Die Birnen, die wollen nicht fallen."

Dies alles war leerer Streit und eitler Wortkram. Einen geschlossenen Orden, Congregation genannt, hat es freilich nicht gegeben. Wol hatten sich aber, und zwar schon im Laufe der zwanziger Jahre, eine Anzahl Männer in München zusammengefunden, wozu ein großer Theil des höhern Adels zählte, welche die ganze Entwickelungsgeschichte der Menschheit in den letzten drei Jahrhunderten verneinten und die Zustände der Welt, namentlich das Verhältniß der Kirche zum Staate, in die schrecklichen Zeiten der Gregore und Innocenze zurückdrängen wollten. Der ganze Zeitgeist war ihnen, nach dem Ausdrucke Sailer's in seinem letzten Hirtenbriefe (15. April 1832), als eine Ausgeburt der Weltweisheit in der innersten Seele verhaßt. Welche gewaltige Veränderung während des letzten Jahrzehnds in der Gesinnung des königlich bairischen Professors G., später v. G., vorgegangen, erhellt am deutlichsten aus seinem Gespötte über das thörichte Gespenst der Camarillas, welche er doch selbst in frühern Zeiten mit so scharf bezeichnenden Worten geschildert und gegeiselt hatte. In Baiern weiß man, daß gerade zu jener Zeit der Cabinetssecretär Grandauer mittels einer Anzahl Creaturen und der engverbundenen Pfaffheit eine geheime über das ganze Land ausgedehnte Polizei organisirt hatte. Für alle diese und andere Liebesdienste wurde indessen die Congregation oder die ultramontane Partei, wie man später sagte, vor der Hand nur schlecht belohnt. An die Stelle des romantisch-kirchlichen Schenk war der mit allen Regenbogenfarben schillernde Wallerstein getreten. Derselbe erklärte jetzt, obgleich selbst ein geistreicher Mann, allem Geiste den Krieg, gleichviel, sei es ein liberaler oder kirchlicher. Auf den stofflichen Bedürfnissen, auf Gewerbswesen und körperlichem Wohlbehagen sollte, in Weise des Königs Ludwig Philipp und des Fürsten Metternich, ein ganz neues bürgerlich verdummendes Staatsregiment auferbaut werden. Der Professor der Universalhistorie und seine Freunde vernahmen mit bitterm Grolle, daß Dr. Lindner, ein verbleichter Liberaler im Napoleonischen Sinne und überdies Protestant, an die Spitze des neugeschaffenen materialistischen Evangeliums der Staatszeitung gestellt wurde. Die Bureaukratie hatte von neuem den Sieg errungen.

Von diesem Grolle zeugt die neue Flugschrift des unermüdlichen Wühlers: „Ministerium, Staatszeitung und rechte Mitte" (München 1832), aus deren erzwungener Zahmheit nicht wenige zornige Blitzfunken in geschichtlichen Anspielungen sprühen. „Trotz alles widersetzlichen Sträubens", heißt es da unter anderm, „bleiben doch die Worte des heiligen Remigius eine ewige Wahrheit: Nieder mit dem Hals, Sicamber! Verehre, was du verbrannt, verbrenne, was du verehrt hast!" (Gesammelte Schriften, Thl. VI.) Es fehlte nur noch, daß uns die merovingischen Zustände, namentlich die geistlichen Einflüsse dieser schrecklich barbarischen Zeit angepriesen und zur Nachahmung vorgeführt worden wären. G. selbst war dieser Sklavenarbeit überhoben. Roth, Präsident des protestantischen Oberconsistoriums, hatte bereits am Ludwigstage 1830 dieses hochnothpeinliche Geschäft vollführt.[1]) Die Verdienste der Geistlichkeit und namentlich der Mönche unter Chlodwig und seinen Nachfolgern, vermeinte dieser Roth, sollen darauf aufmerksam machen, was von der Klerisei zur Erhaltung, Mehrung und Ausbildung alles Guten auch jetzt noch geleistet werden könne. Man möge ihr nur kein Hinderniß in der Erfüllung ihres

1) In der Schrift: Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern (Nürnberg 1830).

Berufs entgegenstellen. König Ludwig habe dies auch erkannt, und dies gehöre zu den edlen Gaben und Verdiensten des gerechten Fürsten.

Die Wallerstein-Hörmann'sche Demagogenhetze und die entmenschlichenden Abbitten vor dem stummen Königsbilde während der folgenden Jahre mußten dem alten, von Preußen gehaßten und verfolgten Volkstribun unbehagliche Erinnerungen, vielleicht gar Befürchtungen hervorrufen. G. zog sich vor ihnen in jene erdichteten Räume zurück, angefüllt von widersinnigem Heiligengewimmel, von Koboldgesindel und Hexenspuk. Zu gleicher Zeit mühte sich auch sein alter Meister Schelling ab, die längst verpufften scholastischen Grillen einer Philosophie der Offenbarung, gleichwie sein Vorgänger, der große Hofphilosoph Leibniz, von neuem in ästhetisches Flittergold zu kleiden. G. hat bei der Anlage und Darstellung seiner „Christlichen Mystik" Dante als Musterbild vorgeschwebt. Das Werk ist eine Reise von der Erde durch die Hölle zum Himmel. In der That, wäre nicht das ganze in gleichem Maße wundersame und ärgerliche Gebäude vom Beginne bis zum Ende mit einem tiefen Gefühle der Überzeugung durchzogen, man könnte glauben, der Verfasser hätte ein neckisch-spukhaftes Spiel mit seinen Lesern treiben wollen. Es ist eine methodische Narretei, hier und da, wie nicht selten Narren zu thun pflegen, mit boshaften und schlauen Kniffen verbrämt. Wenn die Jünger des Mystagogen uns erzählen, der bekannte Physiolog Döllinger hätte erklärt, die Anatomie des menschlichen Gehirns könne am sichersten in den vier dicken Bänden der „Christlichen Mystik" (Regensburg 1836—42) seines Collegen erforscht werden, so haben wol die urtheilslosen Schöppen vergessen, daß dieser strenge Empiriker sein Leben lang ein gar arger Schalk gewesen. Hinter seinem scheinbaren Lobe guckt hier, wie auch sonst nicht selten, grinsender Spott hervor.

Die Gewalt kommt von Gott, ist eine alte Satzung des despotisch-priesterlichen Morgenlandes; sie sei deshalb allenthalben und zu allen Zeiten unumschränkt wie die Gottheit selbst. Der Stellvertreter der Gottheit auf Erden überträgt, dem ägyptisch-jüdischen Staatsrecht gemäß, einen Theil der Macht, welchen er selbst nicht ausüben kann oder will, irgendeinem aus dem Volke; der Priester erhebt ihn zum geistlichen Lehnsträger, zum Fürsten des Volkes. Samuel salbte den Saul, verwarf ihn wieder vor seinem Angesichte und salbte David; Bonifacius und Papst Stephan salbten den Usurpator Pipin und nannten ihn König von Gottes Gnaden; Papst Pius VII. salbte Bonaparte, und man hieß ihn nun Kaiser von Gottes Gnaden. So suchten Willkürherrschaft, Usurpation und Gewalt zu allen Zeiten der Weltgeschichte ihre Selbstsucht auf dem Grunde des göttlich unumschränkten geistlichen Trugs aufzubauen. Die Heilige Allianz von 1815 war blos eine Fortsetzung oder Bekräftigung dieses ägyptisch-jüdischen Staatsrechts. An eine volle Anerkennung dieses sogenannten Kirchenrechts dachten die Herrscher freilich nicht. Die Hierarchie sollte ihnen blos, gegen Gewährung von allerlei Geldbezügen und anderer auf Kosten der geknechteten Massen versprochenen Vortheile, als Stütze des Absolutismus dienen. Zu dem Ende trafen sie gleich in den ersten Friedensjahren mit dem päpstlichen Stuhle allerlei Verabredungen und Concordate. Es wollten die Mächte, wie die Declaration des Aachener Congresses besagt (15. Nov. 1818), die alten religiösen und sittlichen Gefühle aus dem Grabe der Zeiten zu neuem Leben, zu neuem Drucke erwecken. Die Geistlichkeit, namentlich die römisch-katholische, hat aber diese Erweckung ganz anders verstanden; die Auferstehung sollte sich weit über die ihrer Herrschaft ungünstigen drei letzten Jahrhunderte hinab erstrecken; sie sollte jene Zeiten erreichen, wo der Mond weltlicher Gewalt sich in der That mit dem erborgten päpstlichen Sonnenlichte begnügen mußte. „An mich ist", läßt G. im „Athanasius" die Kirche zum Staate sprechen, „das Reich Gottes auf Erden geknüpft; um so viel höher Gottes Reich, um so viel überragt mein Reich das deinige." Man sieht, der Kampf zwischen Staat und Kirche konnte nicht ausbleiben, er muß immer fortdauern, solange die Kirche mit dem Staate verbunden. Die zufällige Veranlassung, wodurch er ans Tageslicht hervortritt, ist gleichgültig. Der Zwiespalt liegt in der Natur der Dinge; er ist für den Kundigen immer vorhanden.

Die Geistlichkeit war gerüstet; sie sah schon längst mit freudiger Erwartung dem Kriege entgegen. Großer Jubel erhob sich deshalb in dem Heerlager der Congregation — man sieht jetzt noch im Geiste die boshaft strahlenden Gesichter — als die Nachricht nach München gelangte: Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, ist (20. Nov. 1837) gewaltsam aus seinem Kirchensprengel nach Minden abgeführt worden. Und 16 Tage früher hatte die ultramontane Partei in Baiern ihr langersehntes, maulwurfartig erarbeitetes Ziel erreicht; sie hatte ihren Freund und Diener, Karl Abel, zum Minister des Innern und zum gewaltigen Manne im Königreiche emporgehoben. Die Ereignisse spielten glücklich zueinander. Die Männer des unbedingten mittelalterlichen Kirchthums erlangten jetzt in Wort und Schrift eine schrankenlose

Freiheit; bis zum Überschäumen haben sie auch diese Freiheit gebraucht und misbraucht. König Ludwig wurde mit dem phantastischen Gebilde eines Hauptes der neuen Liga umgängelt. Die katholischen Rheinländer ließ man vermerken: Köln und Trier, Düsseldorf und Koblenz hätten die Wittelsbacher noch nicht vergessen; an das welfische Baiern sei das Geschick der katholischen Kirche in Deutschland geknüpft. Das protestantische Preußen werde, gleichwie das verruchte Haus der Hohenstaufen, untergehen; die Zeiten eilen schnell ihrer Erfüllung entgegen, wie sie längst verkündet hat, wer? — der prophetische Mönch Hermann von Lehnin!

Wie ein lange Zeit vom Felsengerölle zurückgedrängtes Wildwasser sich plötzlich über Felder und Wiesen erbricht und aller menschlichen Arbeit, aller menschlichen Cultur Untergang und Vernichtung droht, so der seit Jahrzehnden auf Preußen, auf den Protestantismus ergrimmte, überdies von allen männlichen und weiblichen Teufeln seiner christlichen Mystik besessene und umsessene G. Der „Athanasius" (Regensburg 1837) — schon der Name ist Hohn — wird in die Welt geschleudert. Wurde doch Athanasius, den die Kirche unter ihre Heroen — das Heiligenungethüm ist eine Nachahmung des Heroenwesens — versetzte, von dem arianisch-ketzerischen Mörder des Gallus, von dem neidischen und schwachsinnigen Konstantin ebenfalls aus seinem erzbisthümlichen Stuhle getrieben! Dem Kirchen- und Herentribun genügt es nicht, seine Ansicht, sein Recht mit allen erdenklichen Redekünsten zu verfechten, er übergießt obendrein den Gegner und alle, die nicht mit ihm gehen mochten, mit jeglichem Schimpf, mit jeglicher Schmach. Seinen Abscheu erfahren die beiden Parteien innerhalb des Protestantismus, die rationalistische und die pietistische, in ebenmäßig hohem Grade, denn beide hassen, ob mit grimmer Eiskälte, ob mit gallbitterm Sektengeiste, ist gleichviel, die Quelle aller Seligkeit, die heilige apostolische Kirche. Hinter beiden lauert ihm der Gedanke der Suprematie des protestantischen Preußen: es soll die politische durch die religiöse, diese wiederum durch jene gestützt und gestärkt werden. Hätten es doch diese beiden Parteien, „einschläfernde und zerfressende Gifte", dahin gebracht, daß man von der Lüge wie von einer Atmosphäre allenthalben umfaßt, allenthalben umgeben werde; sie werden eingeathmet und ausgeathmet; wie Speise und Trank treten sie ins Leben ein und gehen über in Fleisch und Blut. Dem glaubenstollen alten Manne ist die ganze Wissenschaft, von dem kirchlichen Dogma losgesagt, sammt allen „Verstandeswütherichen" durch und durch verhaßt. Wurden doch schon gar viele in solche Wildniß hinabgeführt, denen ihr Christenthum in dem Maße verkommen, als die Gelehrsamkeit eingezogen. Die ultramontane Partei Baierns war entschlossen, es nicht bei einem Wortgezänke bewenden zu lassen. Es sind Spuren genug vorhanden, die zur Annahme berechtigen, daß man, gleichwie in Belgien, mit priesterlichen Demagogenkünsten ein selbständiges Königreich der Rheinfranken schaffen wollte. Ein bairischer Prinz sollte wol an die Spitze gestellt werden. Die Priesterherrschaft, schreibt G. in echt jesuitischer Geschichtsverdrehung — jeder halbwegs Kundige weiß das Gegentheil — habe die belgische Revolution in der Weise der Großmächte blos als eine vollendete Thatsache aufgenommen, ihr sei man zu großem Danke verpflichtet. Durch die Macht religiöser Gesinnung, durch die nachhaltige Kraft religiösen Verbandes seien die revolutionären Wirren gebändigt und schnell in ein richtiges Gleis geführt worden. Ganz anders lautete freilich die Rede im geheimen unter gleichgesinnten Freunden oder zu entschieden Freisinnigen, um sie für die großartigen jesuitischen Plane zu gewinnen. Die Kirche hat jetzt, so sprach man mit ihnen, gleichwie in den Jahrhunderten des Mittelalters, die Aufgabe, vor dem Despotismus zu wahren und zu schützen. Ist der Sieg durch die Verbindung der Revolution mit der Kirche errungen, dann wollen wir alle zusammen die Freiheit genießen. Leiden wir doch gleichviel unter der Willkür der Fürsten, des Adels und der Bureaukraten. Nur mit vereinten Kräften können diese feindlichen Mächte gebrochen werden; Belgien zeigte und zeigt, was wir vermögen und wie auf den Trümmern fürstlicher Herrschaft wir uns verständigen können.

Der „Athanasius" (welcher schnell vier Auflagen erlebte), die „Triarier", eine gegen die Herren Leo, Marheineke und Bruno gerichtete Streitschrift (Regensburg 1838), andere zahlreiche Flugblätter und Aufsätze der Kirchlichen genügten nicht. Eine eigene Zeitschrift die „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland", wurde (April 1838) als neues Panier der streitenden Kirche erhoben. Hier sollten die Grundsätze des „Athanasius", die Grundsätze des selbständigen Kirchenregiments, nach allen Seiten verbreitet, verfochten und gegen männiglich vertheidigt werden. Ein Aufsatz von G., „Die Weltlage" überschrieben, führte als Kriegsherold den Absagebrief im Munde. „Auf mich könnt ihr zählen, ich werde euch nicht verlassen", sprach er zu den Unternehmern des mit Klugheit und Sachkenntniß geleiteten Journals. G. hat in vollem Maße bis zum Ende seiner Tage das Versprechen gehalten. Die „Historisch-politischen

Blätter" brachten viele seiner Aufsätze, leicht erkennbar an dem kühnen Schwunge der Phantasie wie an der Eigenthümlichkeit der Sprache. Überdies nahm der fleißige, allezeit rüstige Streiter an den andern Aufsätzen der Zeitschrift, an den Arbeiten seiner Freunde mannichfach fördernden Antheil. War irgendein schwieriger Stoff zu behandeln, so wurde ihm der Plan vorgelegt und vor dem Druck seiner Beurtheilung unterworfen. G. war, was diejenigen kaum glauben mögen, welche ihn blos aus seinem gedruckten Worte kennen, bescheiden, leutselig und menschenfreundlich im gewöhnlichen Leben. Hier ging er auf jede Widerrede ein und entgegnete, nach der Weise eines feingebildeten Geistes und hochherzigen Mannes, in ruhigem, heiter-ernstem Tone. Auch stand ihm Humor, die treffliche Würze der Unterhaltung, im reichlichen Maße zu Gebote. Mit ihm konnte man leicht — dessen eingebildete Stubengelehrte so selten fähig — ein belehrendes Zwiegespräch über wissenschaftliche Dinge führen. Bei jedem Einwurfe zeigte er sich nachgiebig; der vielgewiegte Mann war sogleich bereit zur Abänderung eines Ausdrucks, der misdeutet und den politisch-kirchlichen Zwecken der Partei nachtheilig werden konnte. Bei dem Principe hingegen beharrte der feurige Geist mit unerbittlicher Strenge; hier galt keine Rücksicht auf Personen, mochten sie ihm als Menschen noch so lieb und theuer sein; schonungslos hat er ihnen sein geflügeltes Wort mit ergrimmter Miene entgegengeschleudert.

Schon seit den zwanziger Jahren war München, wie man weiß, eine Wallfahrt der Strengkirchlichen aller Völker, namentlich der französischen Congregation und der katholischen Schweiz. Hier sah man Lamennais und Montalembert; hier sah man italienische und französische Jesuiten und andere Ordensgeistliche, um zu erkunden, ob nicht ein ihren Bestrebungen günstiger Boden aufgefunden werden könne. Seit der Julirevolution vermehrten sich die schwarzen Zugvögel. Zu ihnen gesellten sich viele Polen, welche auf dem Grunde des Jesuitenthums Nationalität und Selbständigkeit erringen wollten. Das gastfreundliche Haus des „deutschen O'Connell" war der Vereinigungspunkt aller dieser Fremden und einer Anzahl gleichgesinnter Einheimischer. Hier wurden die wichtigen Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlichen, staatlichen und geistigen Lebens besprochen und die Plane entworfen, wie man dem verruchten Treiben der Gegenwart, der gegenkirchlichen Strömung der Zeit mit Wort und That begegnen könnte. Im Kreise der Gleichgesinnten äußerte man sich natürlich unumwundener als in den öffentlichen, auf Wirkung bei hoch und niedrig berechneten Druckschriften. So namentlich über das Regierungswesen in Baiern, in Österreich und Preußen, was man öffentlich nur leise berührte, um die Gewaltigen nicht aufzuschrecken und widerspenstig zu machen. Ein demokratisch-kirchlich gesinnter Franzose, Hr. Cazalès, wie wir glauben, verräth manches von diesem innern geheimen Getriebe in dem Werke: „De la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et religieux, specialement dans les nouvelles provinces. Par un inconnu" (Paris 1842). Dieses jetzt noch lehrreiche Buch über Preußen hat bei seinem Erscheinen in den unterrichteten Kreisen eine große, eine verdiente Aufmerksamkeit erregt. „Der Katholicismus und die Demokratie", so heißt der leitende Gedanke des Franzosen, „sind durch die Natur der Dinge wie durch gegenseitige Vortheile eng miteinander verbunden. Die Demokratie bedarf des Zügels der Kirche, und diese kann in unsern Tagen nur auf dem Grunde der Volksfreiheit wieder auferbaut werden. Wird die Scheidewand, das Diesseits und Jenseits, nicht niedergerissen, so bleiben beide zur Ohnmacht verurtheilt. Sich als Mittler zwischen den getrennten Genossen hinzustellen, das sei der Beruf der französischen Nation. In diesem Sinne möge man Propaganda machen, in solcher Weise möge der in den letzten Jahrzehnden geschwundene Einfluß Frankreichs auf Deutschland von neuem begründet werden. Frankreich wird Deutschland Erlösung bringen aus dem mannichfachen Drucke seiner Fürsten und seines Adels, seiner Beamten und der andern zahlreichen sonderrechtlichen Klassen."

Das Werk des Herrn Cazalès erregte im ultramontanen Lager großes Unbehagen. Man fürchtete einen nachtheiligen Einfluß bei den deutschen Regierungen, namentlich in Österreich, wo man schon längst dem modernen, wie ehemals herrschsüchtigen und unterwühlenden Jesuitenthume sammt seinen politischen Neigungen mistraute. Der Polizeistaat Metternich's gedachte blos die auf äußerliche Zucht und innere Verdummung vortrefflich berechneten Institute der Kirche für seine Zwecke auszubeuten; sie sollten Knechtsdienste leisten; sie sollten unter den „Pharaonen im Ägypterlande" es niemals wagen, nach irgendeiner Richtung hin eine gebietende Stellung einzunehmen. „Nur keinen Eifer", flüsterte der Fürst, gleichwie sein Genosse Talleyrand, zu allen den zahlreichen Werkzeugen unumschränkter Herrschergewalt. Und so konnten auch die Unterhandlungen, welche in den dreißiger Jahren zwischen G. und Metternich stattfanden, zu keinem Ziele führen. Höchst lehrreiche und pikante Einzelheiten über dieses

verborgene Getriebe stehen in den Briefen des jungen G. an seinen Vater (Gesammelte Schriften, VII, 362, 366, 367, 371). Da heißt es unter anderm: „Im allgemeinen wiederholte Metternich, was er schon neulich gesagt, du seist ein Gemüth mit großen Kräften ausgerüstet, aber jede Kraft müsse disciplinirt sein, und je größer eine Kraft, desto größer ihre Irrthümer.“ Hierauf G.: „Die Controverse mit Fürst Metternich wollen wir fallen lassen. Es war freilich der ungeheuerste aller Irrthümer von mir, daß ich einen Kaiser oben und Stände unten gewollt; dies mag wol unausführbar gewesen sein. Aber seltsam ist es wenigstens, daß dies mir von dort her zum Vorwurf werden soll.“

Um die misliebigen Eindrücke jenes Werkes über Preußen wenigstens theilweise zu beseitigen und die Aussage des Franzosen zu entkräften, hat G. die Flugschrift: „Kirche und Staat nach Ablauf der kölner Irrung“ (Weißenburg 1842) herausgegeben (Gesammelte Schriften, Thl. VI). Es wird dem Freunde die unbesonnene Schwatzhaftigkeit vorgerückt. „Man werde sich künftig hüten und nicht so sorglos thun, als ob keine Zeugen dabei wären. Man wisse besser, was dem Vaterlande gezieme, was die Deutschen wünschen; gegen demokratische Gelüste wolle man sich entschieden verwahrt haben.“ Aller dieser und anderer Betheuerungen ungeachtet erschienen immer zahlreichere, entschiedenere Anklagen gegen die Häupter der ultramontanen Partei in Baiern; sie wurden von seiten der Conservativen und Bureaukraten geradezu des Radicalismus bezüchtigt. Dies wirkte mehr als alle die philippischen Reden Fallmerayer's und vieler anderer gegen die Geisteskneçhtschaft und die barbarischen Redemptoristenpredigten. Eine Furcht vor der radicalen Priesterpartei überkam die höhern Regionen; der Stern des Ultramontanismus war mit düstern Gewitterwolken umzogen, und zwar trotz des Verdienstordens der bairischen Krone, welcher auf der Brust G.', des Archidemagogen des Kirchthums, glänzte, trotz der auf königlichen Befehl erwirkten Einreihung unter die Mitglieder der bairischen Akademie der Wissenschaften. Dies ward so deutlich, daß bereits die gesinnungslosen Überläufer auf einen zeitigen Rückzug dachten. Einer dieser gewandten Hin- und Herträger hatte sogar öffentlich den Ultramontanen, kurz vor ihrem Falle in Baiern, zur Zeit des Königs Ludwig, einen scharfen Absagebrief geschrieben, unter der Aufschrift: „Meinungsäußerung eines Conservativen gegen den Ultramontanismus in Baiern“ (München 1846). Als Verfasser der geist- und kenntnißreichen Flugschrift wird der aus dem schweizerischen Getriebe bekannte Friedrich Rohmer angegeben.

Nicht ohne Wehmuth nahen wir uns den letzten Jahren und dem Sterbebette dieses außerordentlichen Mannes. Wir haben ihn auf seiner langen, mannichfachen Laufbahn verfolgt und bei allem Widerspruche, den man ihm entgegensetzen mußte, lieb gewonnen. G. war, und das habe ich im häufigen amtlichen Verkehre selbst erfahren, ein edler, gesinnungstüchtiger Mann, fern von Hab- und Selbstsucht, von aller Gemeinheit und Ruhmrednerei. Wie tief steht der Troß der Stubengelehrten und Professoren, der Hofräthe und Geheimräthe, wie tief stand selbst sein Meister und langjähriger Genosse, der berühmte Schelling, unter ihm in allen diesen höhern menschlichen Beziehungen! Daß G. dem einzigen Leitsterne geistig freier Menschen, der göttlichen Vernunft, mistraute, daß er mit Mephisto Merk sagen oder denken konnte:

> Ein wenig besser würd' er leben,
> Hätt'st du ihm nicht den Schein des Himmelslichts gegeben.
> Er nennt's Vernunft und braucht's allein,
> Nur thierischer als jedes Thier zu sein —

das ist der Urgrund aller Verirrungen des wackern Volksmannes aus Koblenz. Das Himmelslicht hat furchtbare Rache an seinem Widersacher genommen. G. mußte nach einer langen gigantischen Thätigkeit den plötzlichen Zusammensturz aller seiner phantastischen Gebäude, aller seiner kühnen Hoffnungen erleben und unter ihren Trümmern seine starke Seele aushauchen.

Die verschiedenen kirchlichen Parteien jubelten bekanntlich dem „Romantiker auf dem Throne der Cäsaren“ entgegen; seine Polizeigewalt, hofften sie, solle ihre verbrauchte Macht wiederherstellen. Auch die Ultramontanen setzten viel auf den König. Bittere Täuschung! Fürstliche Launen und selbstsüchtiges Parteiengelüste scheitern in unsern Tagen an den volksthümlichen Entschlüssen und an den Ereignissen. Der Einfluß der Radowitz und Genossen blieb vom Hofkreise umschlossen, und das Schandmal des erleuchteten 19. Jahrhunderts, die Wallfahrt zum heiligen Rock nach Trier, bewirkte das Gegentheil der Erwartung.

Ein kühner Priester sagte sich los von der Kirche der Vergangenheit; ihm folgte ein Theil der Bevölkerung. Preußen und Deutschland mußten nach vielem Wirrsal den Deutschkatholicismus gewähren lassen. Bald darauf wurde die Vorhut der münchener Partei und bairischen Redemptoristen, die Freunde Metternich's und der habsburger Willkürherrschaft, das sonder-

bündlerische Jesuitenthum in der Schweiz, aus dem Felde geschlagen. Selbst das altkatholische Baiernland erhob sich in lauten Klagen seiner Abgeordneten, um mit dem bilderreichen Verfasser der „Christlichen Mystik" zu sprechen, „gegen den dämonischen Werwolf des Ultramontanismus, den bald eine gewaltige Tänzerin vor dem Herrn mittels einiger lüsterner Entrechats in der Weise köpflings niederwarf, daß er alle Glieder von sich streckte". Diese schnell aufeinander folgenden Schläge hatten den alten Vorkämpfer des Papstthums und Loyolitenwesens tief erschüttert. Anstatt der erträumten Selbstauflösung des Protestantismus sah man den römischen Katholicismus von allen Seiten mit Gefahren umgarnt. „Die Zeit hat mich und alle meine Genossen überwunden; die Thätigkeit eines langen Lebens, die härtesten Kämpfe, die peinlichsten Aufopferungen, dies alles ist umsonst gewesen", so konnte G. in den letzten Jahren fühlen und denken, so mochte er sprechen zu seinen von der münchener Universität entfernten und ihres Einflusses auf die Jugend beraubten Collegen.

Den kräftigen Mann, der sich während seines ganzen Lebens anhaltender Gesundheit erfreute, überfiel eine Krankheit, und nach wenigen Tagen, am 29. Jan. 1848, war er eine Leiche. Die Ereignisse des Jahres 1847, erzählt uns einer seiner Freunde, hatten auf sein Gemüth den tiefsten Eindruck gemacht; für ihn war es kein Trost, daß die Blitze, welche rings umher einschlugen und seine liebsten Freunde trafen, nicht auch ihn erreichten. Sie verwundeten sein Herz und erfüllten seine Seele mit Betrübniß nicht allein um diejenigen, mit welchen er gemeinsam duldete, sondern auch über den Gang der Dinge selbst. Insbesondere trauerte er über die Schweiz, welche einstens dem aus der Heimat Flüchtigen eine gastliche Stätte gewährt hatte. So begann für ihn das neue Jahr mit körperlicher Schwäche, mit gebrochenem Herzen und doch mit großer Willenskraft. Durch diese wurde jene lange überwunden, bis ihn der freundliche Zuspruch des Arztes bewog, das Bett zu hüten. Dies war für alle seine Freunde eine neue Erscheinung. Noch nie hatte jemand aus dem Kreise, in welchem er jetzt lebte, ihn bettlägerig gesehen. G. war sich seines Zustandes vollkommen bewußt: klar stand es ihm vor Augen, daß diese Krankheit, seit lange die erste, für ihn die letzte sei. Sein Charakter blieb sich auch hier vollkommen gleich; er gedachte zuerst dessen, was nothwendig war, und empfing bereits acht Tage vor seinem Tode die Sterbesakramente mit einer wahrhaft rührenden Andacht. Während seines Krankenlagers hat niemand von ihm eine Klage über Schmerz vernommen; er hieß jedermann, der seinem Bette nahte, willkommen und reichte ihm in seiner biedern Weise die Hand. Ja bis zum letzten Tage konnte man von ihm nicht nur Worte des Trostes, sondern auch der unbefangensten Heiterkeit hören. Den ärztlichen Vorschriften unterwarf er sich mit großer Pünktlichkeit, obschon der Kranke die Erfolglosigkeit menschlicher Hülfe deutlich erkannte. „Die Facultät will auch ihre Rechte; sie möchten mich wol unserm Herrgott abtrotzen; sie spannen viele Rosse vor, um den Himmel zu erstürmen; nun haben die Ärzte ihren letzten Wurf gethan; die Ärzte haben vollkommen recht, sie halten sich an die Natur, aber zur Heilung gehört, daß noch ein Lebensprincip darin sei." So lauteten die Äußerungen in seiner gewohnten Freundlichkeit. Noch einmal rollte sich vor ihm das große Bild der Weltgeschichte auf. Ein Volk nach dem andern, zuletzt die slawischen Stämme und die Ungarn, war der Gegenstand seiner Betrachtung. Er beklagte den Untergang der Monarchie. „Betet für die Völker, die nichts mehr sind", und die Gegenwart charakterisirend, fuhr er fort: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestirt." Selbst unter den zunehmenden Schmerzen konnte G. mit Heiterkeit über seinen Ausgang sprechen. Als ein naher Verwandter ihm ein Käppchen aufsetzen wollte, um sein Haupt zu decken, sagte er: „Willst du mir Deine Ulysseskappe aufsetzen? Soll ich noch einmal das Steuerruder auf die Schulter nehmen, um die Weltfahrt anzutreten? Das war eine stürmische Fahrt! Nein, dazu ist es zu spät!" Hätte er es doch früher bemerkt, daß seine ganze Weltfahrt in den letzten 30 Jahren das Zeichen „zu spät" an der Stirn trug. Es hat die junge Zeit aus dem Innern des alten Baums der Menschheit neue Sprossen getrieben; die dürren Rinden und alle die falben Blätter und alle die klappernden, fruchtlosen Schalen des zähen Widerstandes werden ausgestoßen. Sie sind unrettbar verloren. Der alte Lebensbaum ist von neuem jung geworden; das gesunde Auge labt sich an den frischen, saftig grünen Blättern; die überwinterte verfaulte Nahrung wird weggeworfen, und männiglich greift nach den gesunden schmackhaften Früchten. Der böse Winter und seine entnervenden Genossen, nordöstliche kalte Winde, senden auch fliehend manche

Ohnmächt'ge Schauer körnigen Eises
In Streifen über die grünende Flur.

Es hilft nichts; der Winter ist besiegt für jetzt und für alle Zeiten. K. F. Neumann.

Gothen. Im Laufe von vier Jahrhunderten sehen wir das Volk der Gothen von den Mündungen der Weichsel erst langsam bis zur Donau und den Küsten des Schwarzen Meeres vorschreiten, dann ein großes und mächtiges Reich in diesen Gegenden stiften und, seine Kräfte im Kampfe bald gegen die wilden Nachbarn im Norden und Osten, bald gegen Rom, bald in dessen Dienste übend, zu einer Macht erstarken, welche das römische Reich im Morgenlande aufrecht hielt, im Abendlande zertrümmerte. Echt deutsch an Leib und Seele, tapfer und beharrlich, bieder und verwegen, dabei empfänglich für die Genüsse nicht blos, womit der Süden lockte, sondern auch für die Künste, womit er sie zu steigern und zu veredeln wußte, rückten die Gothen, einem unwiderstehlichen innern Drange folgend, nicht zur Verwüstung heran wie die Alamannen, sondern um wirklich zu erobern, das Eroberte zu behaupten und es mit neuen Kräften zu beleben. Offenen Sinnes für alles Große und Schöne und dabei ruhig überlegend, gehorchten sie mehr als die westlichen Deutschen Gesetz und Obrigkeit, doch unbeschadet der Freiheit; sie ehrten die Herrlichkeit Roms und den alten Ruhm Griechenlands, ohne sich diesem oder jenem zu unterwerfen, oder deutsches Wesen und deutsche Herkunft dafür zu verleugnen. Sie nahmen als Sieger das Christenthum an von den Besiegten, nicht seines äußern Glanzes, sondern seiner innern Wahrheit wegen, aber sie glaubten nicht mehr, als sie mit schlichtem gesunden Menschenverstande meinten begreifen zu können.

So trugen sie das Heiligthum deutscher Eigenthümlichkeit unbefleckt und geläutert durch die verdorbene Welt und erlagen, nachdem sie römische Überfeinerung in den Staub getreten und das menschliche Geschlecht mit neuen Keimen des Heldenmuths und der Liebe, des Glaubens und der Weisheit befruchtet hatten, theils urdeutscher Wildheit, theils der frischern Begeisterung der Söhne Mohammed's.

So zerfällt die Geschichte der Gothen in zwei große Abschnitte; der erste endigt mit dem 4. Jahrhunderte, wo sie im oströmischen Reiche festen Fuß gefaßt haben. Von da beginnt ihr Kampf um die Herrschaft im Abendlande, bald gegen Rom, bald gegen ihre deutschen Nebenbuhler. Mit dem Ende dieses Kampfes verschwinden sie, bis auf wenige Spuren ihres Namens, aus der Geschichte; der Geist aber, der sie belebt und von ihnen aus sich über die Welt verbreitet hatte, wohnte unsterblich über den Trümmern ihrer Reiche. Hierher gehört, nach den bei Darstellung der andern deutschen Völker eingehaltenen Grenzen, nur der erste Theil ihrer Geschichte.

Über den Ursprung und die frühesten Schicksale der Gothen streitet die Hypothese mit der Fabel; die Geschichte findet sie zuerst um das Jahr 320 v. Chr. am Ausflusse der Weichsel, doch ohne Nachricht von ihrem Wesen und ihrer Herkunft. Erst im Anfange unserer Zeitrechnung erscheinen in jenen Sitzen andere Bewohner, die Gothen weiter oben an der Weichsel im Bunde mit Marbod, doch so unabhängig von diesem, daß ihr Landsmann Catualda, den er vertrieben, bei ihnen Schutz und hinreichende Theilnahme fand, um bald darauf zurückkehren und den mächtigen Stifter des Markomannenreichs von Land und Leuten verjagen zu können.

Später rief Decebalus die Gothen zu Hülfe gegen Domitian; da wurden sie zuerst mit den Römern bekannt. Die weisern Nachfolger Domitian's erkannten die Kraft, welche in diesen schlichten stattlichen Nordländern wohnte, und hielten gutes Vernehmen mit ihnen, also daß sie Decebalus nicht beistanden, als Trajan ihn überwand und sein Reich römischer Botmäßigkeit unterwarf.

Diese Eroberung aber brachte die Grenzen des römischen Gebietes den Sitzen der Gothen näher, und der Verkehr zwischen beiden Völkern wurde lebendiger. An die Gothen schlossen sich ihre östlichen und westlichen Nachbarn aus Furcht vor den Römern an, bei ihnen suchten dacische Flüchtlinge Schutz, bei ihnen häuften sich Züge von Abenteurern, die, weil am Rheine die Waffen ruhten, aus dem innern und nördlichen Deutschland oder aus Skandinavien herüber weiter strebten.

So wuchsen die Gothen an Volkszahl, und da sie keine Städte und wenig Gewerbe hatten, vielmehr nach deutscher Art zerstreut in den Wäldern wohnten, wurden ihnen die Ufer der Weichsel bald zu eng; auf Kampf und Abenteuer stand ohnehin ihr Sinn: da ergossen sich zahllose Scharen nach Osten und kämpften mit den Völkern bis an den Don um Land und Herrschaft.

Ihre höhere Bildung besiegte die Waffen, ihr milder Sinn die Herzen dieser Nachbarn, in welchen sie dagegen die alte Stammverwandtschaft ehrten. Überdies brachten die Gothen den Überwundenen die alten Götter wieder, welche zum Theil den Lehren der Griechen gewichen waren; dem großen Odin opferten sie Gefangene, ihm die beste Beute, ihm die Rüstung erschlagener Helden. Daneben aber duldeten sie nicht blos die eingedrungenen fremden Lehren, sondern

wie sich ihnen die reiche blühende Sagenwelt der Griechen aufschloß, belebten sie dieselbe neu mit den Namen ihrer Helden. Die Thaten Odin's und seiner Nachfolger, gefeiert in den Liedern der Gothen, wurden vermählt mit den Dichtungen und alten Geschichten der Griechen, also daß Hercules, Theseus, Achilles, Cyrus und Alexander der Große mit Berig, Filimer, Arichis und andern gothischen Helden bald kämpfen, bald Brüderschaft trinken mußten und alles, was weiter rückwärts liegt, durch diese Vermischung der Sagen verwirrt und märchenhaft ward und für die Geschichte verloren ging. Desto wunderbarer tritt uns das neue Leben entgegen, wie es sich am Ende des 2. Jahrhunderts gestaltet hatte.

An der nördlichen Küste des Schwarzen Meeres wohnten die alten Scythen, Nomaden und Halbnomaden. Zwischen ihnen und den Römern bestand seit lange her Handelsverkehr und Krieg; zwischen beide traten um diese Zeit die Gothen, für die erstern als stammverwandte, natürliche Bundesgenossen und Vorkämpfer, für die letztern erst gefährliche Gegner, bald unentbehrliche Verbündete.

Während die Gothen von den wilden Scythen die Kunst, Bogen und Pfeil zu gebrauchen, erlernten und ihr zweckmäßiges Kriegskleid annahmen, wußten sie dieses mit solcher Kunst zu bearbeiten, daß die Römer erst der Gothen Schuhe, dann ihre ganze Tracht nachahmten. Während sie in Liedern und Sagen ihre Geschichte mit der scythischen vermählten, sahen sie den Römern die Vortheile ihrer Kriegskunst ab. Durch ihre Fahrten an strengern Gehorsam gegen den Führer gewöhnt, waren sie früh schon in gleiche Scharen abgetheilt, diese durch die Farben der Feldzeichen unterschieden, alle Waffengattungen, alle Kampfweisen gleichmäßig geübt, Fußvolk und Reiterei in angemessenem Verhältnisse und das ganze Heer ebenso geschickt, in großen Schlachten zu fechten, als in schnellen flüchtigen Streifzügen die Wagenburg aufzuführen, bald für den Marsch im Vierecke, bald, zum Schutze der Lagerung, im Kreise — darin namentlich zeigen sich die Gothen als Meister. Während sie Rom aufs hartnäckigste bekämpfen, sehen wir sie in Künsten und Geschäften der Römer so erfahren, daß diese nicht minder den Scharfsinn der gothischen Staatsmänner bewunderten als die schönen und kunstreichen Arbeiten gothischer Frauen.

Schon bald nach dem Ende des Markomannischen Kriegs erhielten die Gothen Jahrgelder von Rom, dem sie dafür die Grenze gegen Einfälle der Scythen und Sarmaten schützten. Erst als Maximin, jenen durch besondere Bande der Landsmannschaft, vielleicht der Blutsfreundschaft, theuer, dem Schwerte der Empörung erlag, brachen, nicht wie zuweilen früher einzelne Abenteurer, sondern das ganze Volk der Gothen ins römische Gebiet — vielleicht um Wergeld zu holen oder Blutrache zu nehmen. Sie kehrten mit reicher Beute heim, ehe die Truppen des Kaisers zur Stelle kamen. Gleichwol triumphirte dieser und legte sich den Titel Gothicus bei. So begann und endete (242—244) der erste der gothischen Kriege, die in kaum einem Menschenalter Rom in seinen Grundfesten erschütterten.

Während des langen Friedens mit Rom hatten weise Könige (namentlich Amala und sein Sohn Jsarna) die Grenzen des gothischen Reichs erweitert und seine innern Kräfte trefflich entwickelt. Die beiden stammverwandten Völker der Greuthunger und Therwinger erkannten seine Hoheit an, doch unbeschadet der alten Freiheit, also daß nicht blos jeder freie Mann in seinem Hause Herr, Priester und Richter war und auf eigene Faust auswandern oder Krieg gegen Nichtverbündete unternehmen konnte, sondern es behielten auch die einzelnen Gaue das Recht, ihre eigenen Richter zu haben und besondere Fehden ohne Gebot des Königs zu führen, dem nur zum Heerbanne männiglich verpflichtet war.

So standen die Sachen, als nach Beendigung des ersten gothischen Kriegs (245) der Kaiser Gordianus die Auszahlung der Jahrgelder verweigerte. Über die Gothen herrschte Ostrogotha, des großen Amala Enkel; er führte 30000 Mann siegreich gegen Rom. Aufgehalten durch den Angriff der Gepiden unter Fastida und nach dessen Besiegung durch den Tod, hinterließ er Krone und Krieg Kniva, der nun schon an der Spitze von 70000 Mann tief ins römische Gebiet eindrang, Philippopolis erstürmte und drei römische Heere schlug. Mit dem letzten fiel Kaiser Decius selbst; sein Nachfolger Gallus bat um Frieden und erhielt ihn gegen das Versprechen, die Gothen mit aller Beute und allen Gefangenen ungestört abziehen zu lassen, auch künftig die Jahrgelder zu zahlen. Dafür hielt er seinen Einzug in Rom als Sieger. Das Volk jauchzte; so viel höher hielt es schon den Frieden als die Ehre. Dieses geschah im Jahre 252.

Die Nachbarn der Gothen, auch einzelne Gefolge von diesen fanden sich durch solches Beispiel gelockt, ähnliche Friedensschlüsse zu ertrotzen. Die Herrscherwechsel und Bürgerkriege im römischen Reiche begünstigten ihre kühne Raubgier, und weder Valerian's besonnener Muth

noch Probus' martialische Rastlosigkeit vermochten dauernd diese Grenzen zu beruhigen. Nachdem die europäischen Länder ausgeplündert waren, ergossen sich (258 und 259) ganze Heere aus scythischen und sarmatischen Völkerschaften über Kleinasien; Pythos, Trapezunt, Chalcedon, Nikomedia, Nicäa und andere Städte fielen und lohnten die verwegene Raublust der Abenteurer mit unermeßlicher Beute. Dann traf im Jahre 260 die Reihe Illyrien und Italien; bis vor Rom drangen die Raubheere. Noch widerstand die Stadt; Hungersnoth und Pest ermüdeten die Geduld ihrer Belagerer früher als ihre eigene; das flache Land ward schauderhaft verwüstet. Im nächsten Jahre traf die Reihe wieder Kleinasien und im darauf folgenden (262), nach Überwältigung der Meerenge, das südliche Griechenland und die Westküste von Kleinasien. Kaiser Gallienus vermochte ihren Rückzug nur zu beschleunigen, nicht zu hindern, und eine Abtheilung ihres Heeres, die er besiegt zu haben sich rühmte, nahm er in seinen Sold, indem er ihren Führer Naulobat zum Consul erhob. Solche glänzende Erfolge lockten zu immer großartigern Versuchen. Im Jahre 268 fuhren 6000 Fahrzeuge mit 300000 Mann aus dem Asowschen Meere nach dem Bosporus; die ungeheure Rüstung rieb sich selbst auf, nur ein kleiner Theil kam zu Sieg und Beute, um sie bei Naissus an Kaiser Claudius wieder zu verlieren; 50000 sollen in dieser Schlacht gefallen sein; von Gefangenen erzählen die römischen Geschichtschreiber nichts. Eine kleine Abtheilung schlug sich durch, gewann das Gebirge und hielt sich hier mit einer fast beispiellosen Ausdauer, bis der siegreiche Kaiser, durch ihren Trotz ermüdet, ihnen (270) ehrenvollen Frieden und Land im römischen Gebiete für Kriegsdienst gewährte. In demselben Jahre brach ein neues Heer, aus vielen gothischen Völkern zusammengesetzt, dem vorigen an Menge gleich, ins römische Gebiet ein. Kaiser Aurelian zog ihm entgegen, es kam zur Schlacht; einen ganzen Tag lang schwankte der Sieg, am zweiten unterhandelte man und am dritten kam ein Friede zu Stande: die Römer gestatten den Deutschen, ihr Land jenseit der Donau zu bewohnen, freien Handel und Verkehr in allen römischen Städten; dafür stellen diese dem Kaiser 2000 Reiter.

So fest wurde dieser Friede gehalten, daß der Gothen Oberfeldherr (die armseligen Geschichtschreiber jener Zeit haben es nicht der Mühe werth gehalten, seinen Namen aufzuzeichnen, und der König der Gothen war neutral) einen Anführer, der römische Unterthanen brandschatzte, mit eigener Hand durchbohrte und seine Leute, 500 an der Zahl, in Stücke hauen ließ. Gleichwol erfolgte die Räumung des abgetretenen Landes erst später, und auch von seiten der Gothen fanden noch kleinere Raubzüge ins römische Gebiet statt, denen jedoch Aurelian bald ein Ziel setzte.

Das Land bis zur Donau hin, worin ein großer Theil der bisherigen Bevölkerung zurückblieb, da die Herrschaft der Gothen nicht drückender und jedenfalls wohlfeiler als die der Kaiser sein mochte, wurde der Hauptsitz der gothischen Macht, und bald blühten hier die Künste des Friedens und eine Gesittung, welche ebenso sehr für die geistigen Fähigkeiten der Gothen zeugt, als ihre bisher nur aufgezählten Kriege, deren genauere Betrachtung sich durch viele der interessantesten Züge belohnt, für ihre Tapferkeit und ihr kriegerisches Geschick.

Nur die ersten dieser Kriege waren blos auf Rache oder Raub gerichtet, die nächsten auf Eroberung und Besitz; aber nicht nach unsern heutigen Begriffen, wo ein Staat den andern verschlingt, sondern im Geiste des nordischen Heldenthums, wo der freie Mann sein eigenes Gut als eigener Herr besaß, nur darum dem Könige gehorchte, weil er ihn erwählt, und dem Gesetze, weil er es selbst beliebt hatte. Der äußere Glanz der Kaiserwürde lockte, der freie Deutsche, der einzeln oder mit verschworenen Genossen auf Eroberung auszog, kämpfte mit dem römischen Bauer um Haus und Hof und leistete dann dem mächtigen Schirmherrn, wenn er ihn ruhig sitzen ließ, gern Ehrfurcht und Heeresfolge, ließ sich's auch wol gefallen, von ihm Land gegen Zins zu nehmen, gleichsam als Lehn. In beiden Fällen war er seines Aufrufs gewärtig und unverbrüchlich treu.

Solche Belehnung und Besitznahme sind das Ende der spätern scythischen Heerfahrten; und betrachten wir nun die Entwickelung des Lebens links der Donau, so wird offenbar, wie diese neuen Ansiedler des römischen Reichs welke Glieder für kurze Zeit mit neuer Kraft erfüllen mußten.

Für das Christenthum machte die Gothen ihr oben geschilderter offener, vorurtheilsfreier und hochpoetischer Geist empfänglicher, als irgendein anderes deutsches Volk war. Die einfache Größe, die innere Wahrheit und Würde der christlichen Offenbarung, ihre Unabhängigkeit von bestimmten Orten, von äußern Gebräuchen, von Tempeln u. dgl. empfahl sie dem natürlichen Sinne der Gothen. Den ewigen, unsichtbaren Allvater kannten sie ja schon; der Heiland und seine zwölf Boten entsprachen ihrem Odin mit den zwölf Asen, die Verehrung der

jungfräulichen Gottesmutter Maria ihrem Glauben an die Heiligkeit der Frauen. Die christliche Demuth und Treue, womit die gefangenen Griechen der Gothen milde Behandlung gern vergalten, weil ihnen die Gefangenschaft Ruhe, Frieden und Sicherheit gewährte, endlich der beharrliche Muth, womit die ersten Christen ihre Lehre unter Verfolgungen und Martern aller Art bekannten und begeistert in den gräßlichsten Tod gingen, dieses alles mußte den Gothen ein gutes Zeugniß für die neue Lehre sein. So kam es, daß sich das Christenthum, obgleich von den Herulern und andern wildern Stämmen und ihren Fürsten verspottet und verfolgt, sich bei andern, besonders den eigentlichen Gothen und Vandalen, um so schneller verbreitete. Diese hatten schon in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts Priester, welche den Gottesdienst in gothischer Sprache vollzogen, und sogar Bischöfe, die an den Versammlungen der Kirchenväter Antheil nahmen; ja gegen Ende desselben Jahrhunderts übersetzte Bischof Ulfilas die Heilige Schrift ins Deutsche, und da er hier zuerst Schriftzeichen für die tiefen und kräftigen Laute der altdeutschen Sprache erfinden mußte (die er nach dem Brauche der Runen Buchstaben nannte), so ist er nicht blos der erste deutsche Schriftsteller, sondern in Wahrheit der Vater unserer Gelehrsamkeit.

Das Verhältniß der Gothen zu Rom blieb von da an im ganzen friedlich, wozu beitragen mochte, daß immer mehr Gothen im römischen Dienste zu den höchsten Ehren emporstiegen und durch ihren Einfluß das gute Vernehmen mit dem Volke erhielten, während dieses zugleich ein halbes Jahrhundert lang in Kriege mit nördlichen und östlichen Nachbarn verwickelt war, die oft bis an den Rhein, ja über den Rhein hin fortbrannten und damit endigten, daß der ganze Nordosten Europas den Gothen unterthan wurde. Nur wenn das Getümmel den Römern näher kam oder gar sie selbst ergriff, haben ihre Geschichtschreiber uns spärliche und verwirrte Nachrichten von diesem langen und blutigen Kampfe gegeben; dessen einzelne Züge und Schlachten aber und die Folge der Begebenheiten sind verloren.

Den ersten Blick in diesen blutigen Krieg verstattet uns ein Sieg der Heruler, der wie ein Blitz das Dunkel zerreißt, das uns diesen Theil der Geschichte verhüllt. Wir sehen alle Völker im wilden Getümmel, vom Asowschen Meere bis an den Bodensee Kampf und Blutvergießen. Die Heruler stürmen durch Ungarn und Polen, werfen die Burgunden auf die Alamannen und reißen beide mit sich fort in das verwüstete Gallien, wo Hunger und Krankheit sie aufreibt und ohne Rettung in die Lanzen der zurückgebliebenen Alamannen oder des verfolgenden Maximian jagt.

Aber hinter ihnen loderte die Flamme des Kriegs fort auf dem ganzen Wege, den sie genommen; Burgunden und Alamannen schlugen sich um die Grenze, Westgothen mit Gepiden und Vandalen.

Doch wie der Blitz die Nacht, welche er erleuchtet hat, noch dunkler zurückläßt, so finden wir nach dieser dürftigen Nachricht in einer Reihe von Jahren keine Spur von dem Kampfe zwischen Scythen und Gothen; nur daß er fortdauerte, offenbart sich aus vielen einzelnen Zeichen.

Die Gothen standen im Bunde mit Rom. Diocletian bekämpfte neben den Sarmaten auch seine scythischen Nachbarn, die Karpen, überwand sie und theilte sich mit den Gothen in die Beute. Diesen ließ er das Land, dessen er zu viel hatte, und führte die Menschen, woran es ihm fehlte, ins römische Gebiet. So hatten die Gothen die Oberhand und konnten dem Kaiser, als er nach Persien zog, ein Heer stellen, das ihm zum Siege half. Dennoch trauten die Kaiser den Gothen nicht, weil ein unbefangener Blick auf deren jugendliches Emporwachsen und auf die innere Fäulniß des römischen Reichs ihnen die Gefahr deutlich zeigte, die bei dem ersten Bruche des Friedens über Rom hereinbrechen mußte. Darum ließen Diocletian und seine Nachfolger sich die Befestigung des rechten Donauufers aufs sorgfältigste angelegen sein, und viele Städte, die noch heute blühen, verdanken ihnen ihren Ursprung.

Indessen scheint gegen das Ende des Jahrhunderts der Krieg im Nordosten Europas mit erneuerter Wuth ausgebrochen und für die Gothen ungünstig verlaufen zu sein, denn Diocletian durfte seine tapfern Freunde ungestraft vernachlässigen. Er trieb seinen Übermuth so weit, daß er sich Gothicus nannte, gleich als habe er sie überwunden. Sie aber erhoben sich aus eigener Kraft, drangen siegreich in des Feindes Land und sendeten die Bewohner desselben ihrem undankbaren Bundesgenossen zu, als er eben mit festlichen Spielen und mit Siegesgepränge das zwanzigste Jahr seiner Erhebung beging.

Nach dieser Zeit schweigt die Geschichte von den Thaten und Schicksalen der Gothen. Ruhten die Waffen, oder hatte sich das Getümmel nur weiter in den Nordosten gezogen, sodaß die Römer nichts davon vernahmen — wir wissen es nicht.

Nach zwanzig Jahren aber, da Konstantin im Abendlande herrschte, scheint das Kriegsglück die Gothen verlassen zu haben. Ihr Feind, König Rausimod, drang mit Völkern vom Ufer des Asowschen Meeres bis an die Donau hinauf und wagte sich sogar ins römische Gebiet. Nicht zufrieden, das flache Land zu verwüsten, ging er in seiner Kühnheit sogar auf eine römische Burg los, die ihm im Wege stand. Er warf Feuer hinein und wollte sie stürmen, so tapfer auch die Besatzung sich wehrte; aber Konstantin kam so schnell herbei, daß die Scythen sich dessen nicht versahen und, plötzlich im Rücken angegriffen, über die Donau ins Land der Sarmaten fliehen mußten. Hier dachte Rausimod sich zu einem neuen Angriffe aufs römische Gebiet zu rüsten, aber Mangel und Kälte brachten Krankheiten unter sein Heer, Konstantin rückte ihm nach und zwang ihn zur Schlacht. Rausimod und die Tapfersten seines Gefolges fielen im Kampfe, die übrigen ergaben sich dem Kaiser und erhielten Land und Städte in seinem Gebiete.

Die Gothen, auf diese Art von ihren Drängern befreit, erneuerten das Bündniß mit Konstantin und stellten 11000 Mann Hülfstruppen zu seinem Heere, die ihm treulich seine Nebenkaiser überwinden und Konstantinopel erbauen halfen, wo er jetzt als alleiniges Oberhaupt des römischen Reichs herrschte. Von nun an zahlte er ihnen keine Jahrgelder mehr und ließ nicht nur viele Städte und Burgen am rechten Ufer der Donau, sondern endlich sogar eine Brücke über den Strom bauen, zum Zeichen, daß er der Herr desselben sei, sowie er auch am Rheine gethan hatte.

So standen die beiden Reiche scheinbar in gleicher Kraft und Herrlichkeit nebeneinander, aber das römische, einem Greise gleich, der, von tödlicher Krankheit geheilt, für den Rest seiner Tage Ehre und Freiheit behaupten will und mit Besorgniß auf den Jüngling blickt, der, jugendvoller Kraft herangewachsen, glühenden Blickes umherschaut, einen Gegner suchend, an dem er sie üben könne. Die Eifersucht der Römer und namentlich des scharfsichtigen Konstantin gab sich in vielen unverkennbaren Zügen kund. Er unterstützte die Feinde der Gothen jenseit des Don, er beschränkte den Verkehr mit ihnen und setzte Marter und Todesstrafe darauf, wer den Barbaren, sofern sie feindlich gesinnt seien, Vorschub leistete; selbst die Sorgfalt, womit er mächtige und geistvolle Gothen sich zu Freunden zu machen suchte, und vielleicht sogar die Verlegung des Hoflagers nach Konstantinopel mögen ihren Grund in jener Eifersucht haben.

Die weitern Schicksale des gothischen Volkes fallen außerhalb des Zeitraums, der hier der Betrachtung altdeutscher Völker bestimmt ist. H. K. Hofmann.

Gotteslästerung (Blasphemie) pflegte von den Völkern des Alterthums in Gemäßheit ihrer Begriffe vom höchsten Wesen, indem sie meinten, daß dasselbe beleidigt werden könne und darum durch Beleidigung in Zorn gerathen müsse, daher durch Strafe zu versöhnen sei, als ein besonders schweres Verbrechen betrachtet zu werden. Der jüdische Staat, als dessen oberster Herrscher und Gesetzgeber Gott selbst angesehen wurde, betrachtete diese Missethat als ein Staatsverbrechen, als eine Verletzung der Majestät. Der Gesetzgeber Moses dictirte die Todesstrafe, die Strafe der Steinigung, welche auch den das Gastrecht genießenden Fremden traf. Konnte der Beschuldigte nicht überwiesen werden, sodaß der weltliche Richter nicht zur Verurtheilung schreiten konnte, so wurde die Ahndung Gott selbst überlassen.[1] „In spätern Zeiten sind" — um mit Michaelis zu reden — „die Juden sehr fertig gewesen, allerlei, was ihnen nicht gefiel, gleich zur Blasphemie zu machen, und ihre Zeloten maßten sich das Recht an, die vermeintliche Gotteslästerung ohne weitere gerichtliche Untersuchung auf der Stelle mit der Steinigung zu richten."[2]

Soweit Einblicke in die Zustände der griechischen Staaten reichen[3], hatten die Regierungen die Aufgabe zu lösen, nicht nur den Glauben an die Götter und das Vertrauen auf sie durch das Mittel der öffentlichen Erziehung zu nähren, sondern auch deren Gefährdung durch Böswilligkeit oder Leichtsinn entgegenzutreten. Daher ward nicht nur thatsächlicher Frevel gegen das Geheiligte als schwere Missethat angesehen, sondern auch Unglaube, Verleugnung der Götter als strafbar verfolgt. Namentlich die Athener, deren Staat mit der Religion eng verwachsen war, sahen die Vergehen gegen die Religion, die Verlästerung und Negirung der Götter, die

---

1) Michaelis, Mosaisches Recht, Thl. I, §. 251.

2) Saalschütz, Das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1846), Thl. I, Kap. 64, S. 494—497.

3) Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern (Darmstadt 1825), II, 138—149. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde (zweite Auflage, Halle 1846), II, 466 u. 467.

Verachtung ihrer Bildnisse, die göttliche Verehrung eines Menschen u. s. w. als ein Staatsverbrechen, als Hochverrath an. Die Anklage war eine öffentliche. Protagoras entrann dem Tode (denn die Todesstrafe war die Strafe der Leugnung der Götter) nur durch die Flucht; seine Schriften wurden öffentlich verbrannt. Sein Verbrechen bestand darin, daß er die Götterwelt bezweifelte. Anaxagoras, des gleichen Vergehens beschuldigt, wurde nur durch den Einfluß seines Freundes Perikles vor der Todesstrafe bewahrt und starb in der Verbannung. Diagoras, von der gleichen Anklage ergriffen, sah seine Schriften dem Feuergericht hingegeben und mußte sich selbst den Tod geben. Vielfach wurde die Frage erörtert, wie es gekommen, daß die Athener die Verspottung der Götter in der Komödie gestatteten? Man hat diese Frage durch die Bemerkung beantwortet, daß das Gebaren der Götter den Helenen nicht als etwas dem Götterthum Widerstreitendes galt. Plato eiferte freilich in seinem Werke über den Staat gegen diese poetische Freiheit.

Die Römer betrachteten die Verlästerung der Götter als ein schweres Verbrechen. Auch nachdem ihr sinkendes Reich ein christliches geworden war, blieb die Idee herrschend, es gelte, den Zorn des Himmels, erweckt durch Gotteslästerung, durch die schwerste Bestrafung des Schuldigen abzuwenden. Darum die Androhung der Todesstrafe. Die Obrigkeit, welche nicht einschritt, wurde als Gott und dem Kaiser verantwortlich bezeichnet.[4])

Das Kanonische Recht zählte zu den kirchlichen Missethaten der Geistlichen und Laien die Blasphemie und ahndete sie mit den Strafmitteln der Kirche und außerdem mit einer weltlichen Strafe, mit Geldbuße.[5]) Luther, eifrig in deren Verdammung, klagte selbst den Papst der Gotteslästerung an.[6])

Die „königliche Satzung von den Gotteslästerern, zu Worms Anno 1495 aufgericht", bezieht sich auf die die Gotteslästerung verpönende Gesetzgebung der römischen Kaiser und geht noch von der Betrachtung aus, daß Gott durch Lästerung beleidigt werde und sonst und jetzt Hunger, Erdbeben, Pestilenz und andere Plagen zur Strafe herabgesendet habe; nach dem Grade der Schuld solle selbst die Todesstrafe verhängt werden.[7]) Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 gebot, daß „keiner, weß Standes oder Wesens er sei, Gott, Maria und Gottes Heilige lästern" solle, widrigenfalls bei Verlästerung der Gottheit selbst der Schuldige mit Gefängniß, bei Wiederholung mit Verlust des Vermögens und das dritte mal mit Körperverstümmelung oder mit dem Tode bestraft werden solle; die Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen solle „an Leib und Gut" gestraft werden, während auch der, welcher als Zeuge den Frevel nicht anzeige, mit schwerer Strafe angesehen werden solle. Die bald darauf als Reichsgesetz publicirte Peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. folgte dieser Richtung und verordnete unter Bezugnahme auf die Reichsordnung am Schlusse, in Art. 106: „So einer Gott zumißt, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, soll er durch die Amtleut oder Richter von Amts wegen angenommen, eingelegt und danach an Leib, Leben oder Gliedern nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestraft werden." Diesen legislativen Geist, getragen von den Tendenzen des Katholicismus gegen den anstrebenden Protestantismus, athmet die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 und vom Jahre 1577, die zugleich die Weisung ertheilt, daß die Geistlichen „das Volk alle Sonntag fleißiglich" vor Gotteslästerung verwarnen.[8])

Auch einzelne Landrechte verpönten diese Missethat. So heißt es z. B. in den altenburgischen Statuten vom Jahre 1555[9]): „Erstlich soll alle unchristliche Gotteslästerung vermieden werden; da irgendeine Person hierin verbrochen und ungehorsamlich sich erzeugen würde, der oder die sollen 14 Tage mit Gefängniß oder Gehorsam erhalten und nichts denn Wasser und Brot zu essen gegeben werden; da er aber zum andern mal übertreten würde, soll er mit Gefängniß bei Wasser und Brot vier Wochen gestraft werden. Wird er aber zum dritten mal wiederkommen, soll er mit der Zunge aufgenagelt oder des Landes verwiesen werden. Da auch irgendeine

---

4) Rein, Das Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844), S. 896.

5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (fünfte Auflage, Göttingen 1843 fg.), Bd. I, §. 106, S. 456. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (Neuß 1836), §. 558, S. 706 u. 707.

6) Lommler, Geist aus Luther's Schriften (Darmstadt 1829), II, 542—545.

7) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede, II, 28.

8) Reßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (Stuttgart 1839, Thl. III, §. 204, S. 138—141. 9) Walch, Beiträge zum deutschen Recht (Jena 1771 fg.), III, 104.

Person solche Gotteslästerung von andern hören und der Obrigkeit nicht anzeigen würde, die soll gleich dem Übertreter und Gotteslästerer gestraft werden." Ähnlich heißt es im vierten Buch der Statuten der Stadt Frankenhausen im Schwarzburgischen vom Jahre 1558, Art. XXI: „Ein Gotteslästerer ... soll vier Wochen im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brot gespeist werden, darnach auch im Rath sein Maul strafen und sagen, er habe gesündigt und unrecht gethan." [10]) Die bairische Landesordnung vom Jahre 1553 bedrohte den Schuldigen, welcher dem Adel angehörte, mit Geldstrafe zum Besten einer Kirche oder der Armen, „die andern gemeinen Personen" mit Freiheits- oder Leibesstrafe. Bei schwerer Schuld solle der Schuldige vom Adel einer strengern Strafe unterliegen. In einem besondern Kapitel handelt das badische Landrecht vom Jahre 1622 ausführlich „vom Gotteslästern, fluchen und schwören". Auch von der Betrachtung ausgehend, daß „auch die Heiden in ihrer verstockten Blindheit und Finsterniß aus bloßem Trieb der Natur diesen Frevel zum äußersten angefeindet, gehaßt und gestraft", verordnet es, daß „auf solches Laster ein wachendes und scharfes Auge" zu richten sei und bei hoher Schuld selbst auf Todesstrafe zu erkennen sei. Ähnlich die kurpfälzische Polizeiordnung vom Jahre 1684. [11])

Denkwürdig ist die Erscheinung, daß, nachdem Friedrich der Große, welcher bei dem Antritte seiner Regierung noch die Gotteslästerung selbst mit dem Tode bedroht fand, diese Strafe verbannt, nachdem Beccaria durch seine so wirkungsreiche Schrift „Von Verbrechen und Strafen" die Leuchte hingehalten hatte, das im Jahre 1768 publicirte österreichische Strafgesetzbuch (die sogenannte Theresiana) den Titel von der Gotteslästerung noch von Blut geschrieben zeigte. Wenn nämlich „jemand Gott den Allermächtigsten, folglich die allerheiligste Dreifaltigkeit oder eine deren drei göttlichen Personen unmittelbar mit Worten oder Thaten schmählich lästert und Gott etwas zumesset, so sich nicht gebühret, oder etwas benimmt, so ihm zustehet", so soll als Strafe erscheinen „die Ausreißung oder Abschneidung der Zunge, sofern sie mit Worten beschehen, Abhauung der Hand, sofern sie mit der That beschehen, und in beiden Fällen die lebendige Verbrennung". Hinzugefügt wird: „Diese Strafe kann auch nach Gestalt der Sache, wenn gar stark beschwerende Umstände darzustoßen, nach Ermessen des Richters mit glühendem Zangenreißen, Riemenschneiden und Ausschleppen geschärft werden." Der, welcher „auf die allerreinste Jungfrau oder andere Heilige Gottes schmäht, ihnen was Ungebührliches zueignet oder, was denselben gebührt, freventlich abspricht, ingleichen wer das Crucifix oder andere heilige Bildnisse wissentlich und vorsätzlich zerbricht, zerschlägt oder sonst verunehrt und so sich mittelbar an Gott vergreift", soll mit dem Schwert hingerichtet werden; nach Umständen soll „dem Missethäter vorher das Glied, dessen er sich zur Gotteslästerung bedient, als Zunge oder Hand, ausgeschnitten und abgehauen werden".

Als diese bluttriefende Gesetzgebung Deutschland und das übrige Europa erschreckte, hatten geläuterte Religionsbegriffe, Beleidigung der Gottheit als undenkbar ansehend, bereits angefangen, dem Begriffe des Verbrechens der Gotteslästerung, Beleidigung des göttlichen Wesens, den Boden zu untergraben. Dieses Ergebniß religiöser Aufklärung hat aber nur bewirkt, daß neuere Gesetzgebungen, z. B. die für Frankreich (Code pénal) [12]), Baiern, Oldenburg erlassenen Strafgesetzbücher, von dem Verbrechen der Gotteslästerung schweigen, während der österreichische Strafcodex vom Jahre 1803, allerdings auch den als strafwürdig bezeichnend, der „durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert", von dem Vergehen der „Religionsstörung" handelt, das mit höchstens zehn Jahren Kerker bestraft werden soll.

Es läßt sich darüber streiten, welchen Gesichtspunkt die Gesetzgebungspolitik festzuhalten hat. [13]) Im allgemeinen glaubte und glaubt man das Richtige zu erfassen, indem man die Religionsgesellschaft als durch Lästerung der Gottheit, Störung des Gottesdienstes, Verletzung der Gegenstände des Cultus beleidigt ansähe. Indessen genügt es, davon auszugehen, daß die Staatsgesellschaft selbst als dadurch verletzt erscheint, weil der Angriff gegen die sittliche Ordnung des Staates selbst, der dabei interessirt ist, daß sein Schutz der Religionsgesellschaft wirksam sei, gerichtet ist.

---

10) Walch, a. a. O., I, 339 u. 340.

11) Riehl, Die Pfälzer (Stuttgart 1857), S. 116.

12) Noch Ludwig XIV., der einen Schmeichler, der ausrief: „Wenn Gott nicht Gott wäre, würde der König es sein", unwillig als Gotteslästerer zurückwies, hatte Verordnungen gegen dieses Vergehen erlassen. Warnkönig, Französische Staatsgeschichte (Basel 1846), S. 649.

13) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts (vierzehnte Auflage von Mittermaier, Gießen 1847), §. 303, S. 488—492.

Die modernen Strafgesetzbücher haben ein besonderes Kapitel, dessen frühere Überschrift „Von der Gotteslästerung" sie in die: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen" (preußisches Strafgesetzbuch), oder: „Von der Herabwürdigung der Religion und der Störung des Gottesdienstes" (badischer Coder), oder: „Von Störung religiöser Handlungen, Misbrauch und Herabwürdigung der Religion" (Großherzogthum Hessen) u. s. w. verwandelt haben. Um ein Beispiel hervorzuheben, so erklärt das preußische Strafgesetz den für schuldig, welcher öffentlich in Wort, Schrift oder Darstellung Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen, oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, die dem Gottesdienste angehören, beschimpfenden Unfug verübt, oder wer durch That oder Drohung jemand zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, oder wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen hindert oder stört. Die Ahndung besteht in zeitiger Freiheitsstrafe, welche auch den ergreift, der Gräber zerstört, beschädigt oder zum Gegenstand der Beschimpfung macht. Das badische Strafgesetzbuch erfaßt auch den, welcher, ohne Geistlicher zu sein, gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, welche nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen. [14])

Wol läßt sich mit Brauer („Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland bearbeitet von L. v. Jagemann und W. Brauer", Erlangen 1854, S. 405) sagen: „Der in der Praxis schwierigste Punkt ist wol die Entscheidung, wo die Grenze zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der strafbaren Lästerung zu ziehen ist. Wissenschaftliche Forschungen, auch wenn solche Religionswahrheiten anfechten und religiöse Lehren und Gebräuche als vernunftwidrig darstellen, enthalten noch keine strafbare Lästerung. Darum ist es für die freie wissenschaftliche Forschung nicht unbedenklich, wenn das österreichische Gesetz die Verbreitung von Unglauben und das Ausstreuen einer der christlichen Religion widerstreitenden Irrlehre in den Kreis des Verbrechens zieht. Denn abgesehen davon, daß alle Religionen für ihren Glauben gleichen Schutz ansprechen können und die eine Religion oder Confession die Lehren der andern für irrig erklärt, kann die Verbreitung von Irrlehren, obwol sie polizeiliches Einschreiten wegen Misbrauchs der Lehrfreiheit begründen mag, doch nur dann zum Verbrechen werden, wenn sie in herabwürdigender Form geschieht, nicht aber, wenn sie die Grenzen ruhiger Forschung einhält."

Zu vielfachen Betrachtungen führt die Durchschreitung der reichhaltigen Literatur, welche über die Rechtspflege bezüglich der Missethat der Gotteslästerung oder des an deren Stelle gesetzten Vergehens berichtet. So wird im ersten Theil der „Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Schlacht von Breitenfeld 1631" (Erlangen 1860) S. 6 berichtet: „Im Jahre 1591 wurde ein Bürger von Nürnberg wegen Blasphemie durch Stellung an den Pranger und Abschneiden der Zunge bestraft." Ein Jahrhundert vorher, im Jahre 1485, wurde ein Kärner, beschuldigt, die Gottheit des Heilands in Abrede gestellt und ihn geschmäht zu haben, mit glühenden Zangen gemartert, an den Pranger gestellt und lebendig verbrannt. Im Jahre 1630 wurde ein böhmischer Geistlicher wegen wiederholter Gotteslästerung zur Abhauung der Hand und Hinrichtung unter Verbrennung der Leiche verurtheilt. [15]) Nach einer Mittheilung im Jahrgange 1859 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte": „Zur Criminalstatistik der beiden Städte Zeiz und Naumburg während der Jahre 1549—1664", wurde im Jahre 1657 zu Zeiz „Jobst Kohl, Schlappenmacher und gewesener Schulmeister", wegen gleicher Missethat nach Staupenschlag des Landes verwiesen. Abele, „Selzsame Gerichtshändel" (siebente Auflage, Nürnberg 1705), II, 239, theilt mit: „Im Jahre 1633 ist zu Paris ein Jüngling von 17 Jahren gehenkt worden, weil er das

14) Thilo, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt (Karlsruhe 1845), S. 451—454. Brauer und v. Jagemann, Beiträge zur Erläuterung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden (Freiburg 1847), Bd. I, Nr. XIV.

15) Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege. Neue [illegible]lge, herausgegeben von Schletter, XXXVI, 62—73.

Gotteslästern und grausame Fluchen auch in seinem Gefängnisse nicht gelassen, unerachtet er allbereit dreimal deswegen mit Ruthen ausgehaut worden." Der erste Band der „Zeitschrift für deutsches Strafverfahren" (Karlsruhe 1841) theilt die Verhandlungen einer Anklage wegen Gotteslästerung zu Emmendingen im Badischen im Jahre 1732 mit.[16]) Der Angeschuldigte wurde wegen „zu dreien unterschiedlichen malen unmittelbar gegen Gott begangener entsetzlicher Lästerung, damit nicht der Zorn Gottes auf Stadt und Land gezogen werde", zum Tode verurtheilt, der Hinrichtung sollte die „Verstümmelung der Lästerzunge" vorausgehen. Die Strafe wurde vollstreckt, und dann „legte der Geistliche eine auf das Laster der Gotteslästerung, fluchen und schwören eingerichtete Oration und Vermahnung ab". Denkwürdig ist auch eine Mittheilung über einen Fall der Blasphemie im dritten Bande der „Staatsanzeigen" von Schlözer (Göttingen 1783), S. 422—431. Hinzuzeigen ist noch auf neuere Proceduren, welche die Presse dargelegt hat.[17]) So die Mittheilung in Bd. 16 der Neuen Folge der „Annalen der Criminalrechtspflege", herausgegeben von Schletter (Leipzig 1849): „Thomas Paine als politischer Verbrecher vor englischen Gerichten (1792) und als Gotteslästerer vor sächsischen Gerichten (1848)." Ein Buchhändler in Leipzig wurde darum, weil er die Druckschrift: „Das Zeitalter der Vernunft, eine Untersuchung der wahren und unwahren Theologie von Thomas Paine, nach dem Englischen", verlegt hatte, „wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion" in Strafe genommen, „ein merkwürdiges Zeichen der Zeit", wie die Nachschrift bemerkt. Eine verwandte Erscheinung führte der achte Band der von Hitzig herausgegebenen „Annalen der Criminalrechtspflege" unter der Aufschrift vor: „Straferkenntniß wider den Buchhändler Riedmann aus Wolfenbüttel wegen Übertretung der Censurverordnungen, ferner wegen Schmähung und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion." Aus den Schletter'schen „Annalen" heben sich noch folgende Mittheilungen hervor: „Gotteslästerung, von einem Israeliten begangen"; ferner: „Verspottung christlicher Religionslehren und monarchischer Regierungsform. Ein Preßproceß, verhandelt vor dem Schwurgericht von Oberbaiern am 11. März 1851" (Freisprechung des Redacteurs der „Leuchtkugeln", angeklagt, durch Aufnahme eines Gedichts von Theobald Kerner [Sohn von Justinus Kerner] die Lehren des Christenthums über die Unsterblichkeit der Seele durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen zu haben); dann: „Das Sallet'sche Gedicht «Judas» vor Gericht. Ein Beitrag zur Lehre von Herabwürdigung der Religion." Die Verurtheilung eines Buchdruckers in Mainz, weil er aus der censirten Sammlung der Poesien des bekannten Dichters Friedrich von Sallet dessen Gedicht „Judas" in einem von ihm redigirten Tageblatt abgedruckt hatte, zog die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Der neuesten Zeit gehört an die Anklage des protestantischen Pfarrers Ritter in der Provinz Rheinhessen, namentlich beschuldigt, unter Verletzung des Art. 195 des Strafgesetzbuchs in mehreren Artikeln des von ihm herausgegebenen „Gustav-Adolf-Kalenders" die Gegenstände der Verehrung der katholischen Religion, deren Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes und der Verachtung herabgewürdigt zu haben. Erst der Cassationshof sprach den Angeklagten frei. Dieser Proceß, welcher die Aufmerksamkeit der protestantischen Welt in hohem Grade erweckte, besitzt eine eigene kleine Literatur: „Ein deutscher Wunsch für Katholiken und Protestanten, verbunden mit einem rechtlichen Gutachten in der Untersuchungssache wider den evangelischen Pfarrer Ritter als Herausgeber des Gustav-Adolf-Kalenders von Ferdinand Fischer (in Breslau)" (Darmstadt 1859); „Der Proceß gegen den Pfarrer Ritter in ebenmäßiger Darstellung seiner Entwickelung durch die drei Instanzen des Verfahrens" (besonderer Abdruck aus der „Allgemeinen Kirchenzeitung") (Darmstadt 1859); „Der Gustav-Adolf-Kalenderproceß. Dem evangelischen Volke zur Belehrung und Beherzigung in gedrängter Darstellung treu und frei erzählt" (dritte Auflage, Kreuznach 1859); „Der Gustav-Adolf-Kalender des Jahres 1858, auf Veranlassung des bischöflichen Ordinariats zu Mainz strafrechtlich verfolgt in der Person seines Herausgebers, des evangelischen Pfarrers Ritter zu Planig bei Kreuznach. Specielle Darlegung der Anschuldigungspunkte nebst kurzer Proceßgeschichte und vollständigem Ergebniß der Cassationsinstanz" (Darmstadt 1859). Nach einer Mittheilung im Jahrgange 1856 des

16) Diese Mittheilung findet sich wieder in den Grenzboten, Jahrg. 1860, II, 470 fg.

17) Bischoff, Merkwürdige Criminalrechtsfälle (Hannover 1840), IV, S. 49 fg.: Untersuchungsproceß gegen den Amtsactuar Grelitz wegen eines von ihm verfaßten und an die Kirchenthür angehefteten, Blasphemie und Verleumdung enthaltenden Pasquills und Mishandlung des Ortsgeistlichen in der Kirche und dadurch veranlaßter Störung des Gottesdienstes.

„Morgenblatt“ wurde in Westcanada der frühere Redacteur und Besitzer des deutschen Zeitblatts: „Hamburger Beobachter“, Martin Rudolf (Graf von Ranzau), „wegen gotteslästerlichen Libells“ zu 40 Doll. Strafe verurtheilt. Die Gotteslästerlichkeit soll nur in einer etwas derben Polemik gegen das sogenannte Pfaffenthum ohne alle gotteslästerliche Färbung bestanden haben.

Vgl. noch v. Preuschen: „Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Blasphemie, durch Rechtsfälle erläutert“, in den „Annalen der Criminalrechtspflege“, herausgegeben von Demme, XL, 257—272, sowie „Archiv des Criminalrechts“, Jahrgang 1857, S. 422 fg.

Ph. Bopp.

Graubündten oder **Graubünden**, wol auch blos Bünden genannt. Zschokke, der in den jüngern Mannesjahren längere Zeit in diesem interessanten Lande gelebt, entwarf für die erste Auflage des „Staats-Lexikon“ eine anziehende Schilderung desselben, die wir zunächst insoweit folgen lassen, als nicht die Umgestaltungen der Zeit Abänderungen nothwendig machen.

I. Der Name Graubündten — sagt Zschokke — wird einem der jetzigen Freistaaten schweizerischer Eidgenossenschaft beigelegt, der ehemals vereinzelt in voller Unabhängigkeit unter dem Namen der drei Bünde im hohen Rhätien seine Rolle in der politischen Welt spielte, mit Venedig, Österreich, Spanien, Frankreich und einigen Schweizercantonen in Bundesverhältnissen stand, in den Tagen des alten Rom einen besondern Theil des weitläufigen Rhätien längs der Grenzen Italiens bildete und in mannichfacher Hinsicht noch heutigen Tages eins der merkwürdigsten, wenn auch weniger bekannten Länder des mittlern Europa geblieben ist. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte dieser Staat einen Flächenraum von mehr denn 200 Quadratmeilen mit ungefähr 172000 Einwohnern. In Napoleon Bonaparte's italienischen Feldzügen verlor er aber beinahe den vierten Theil seines Gebietes und die Hälfte seiner Bevölkerung. Diese betrug noch bei der Zählung von 1838 nicht 85000 Seelen auf einer Oberfläche von etwa 140 Quadratmeilen.

Alle jene Eigenthümlichkeiten, durch welche die Schweiz den Europäern anziehend geworden ist, finden sich hier wunderbar im verjüngten Maßstabe zusammengedrängt. Graubündten ist die Schweiz im kleinen. Es ist ein Irrgarten oder, wie es, mit dem Worte spielend, der König der Ostgothen, Theodorich, nannte, ein Netz (retia), aus Gebirgen und Thälern zusammengestrickt, worin die wildesten Felsen und Eisberge mit den fruchtbarsten und lieblichsten Landschaften wechseln, wo dritthalbhundert Gletscher den größten Strömen des Welttheils, dem Rheine und der Donau, ihre ewigen Wasserschätze zusenden, während den Fuß des sie tragenden Hochgebirges Weinreben und Kastanienwälder beschatten. Man kennt die Schweiz als ein politisches Conglomerat von 22 selbstherrlichen Freistaaten, Cantone geheißen; Graubündten besteht aber aus 26 dergleichen, die den Namen Hochgerichte tragen, in drei Bundesgenossenschaften vertheilt sind (den grauen, den Gotteshaus- und Zehngerichtenbund) und, was bis zum Jahre 1848 dem schweizerischen Staatenvereine gefehlt hat, eine Centralregierung besitzen. Hier waltet die nämliche Verschiedenheit der Verfassungen, Gesetzgebungen, Religionen, Sitten, Gebräuche, Trachten, Bauarten und Sprachen wie in der Schweiz. Man spricht deutsch, romanisch, ladinisch, italienisch, von Thal zu Thal mit verändertem Dialekte. Das Volk, einer halbtausendjährigen Freiheit gewohnt, kennt kein höheres Gut als sie. Wie einst vor 18 Jahrhunderten, als Drusus und Tiberius mit ihren Legionen eindrangen, auch die Weiber sich in den Kampf gegen sie warfen und den Römern ihre Säuglinge zerschmetternd ins Angesicht schlugen, so sah man noch, als Massena's Brigaden am Ende des vorigen Jahrhunderts sich des Hochlandes bemächtigen wollten, Weiber neben Männern im Kampfgewühle und ein Mädchen von Ems das schwere Geschütz des Feindes erobern.

Zwar mag wol der fünfte Theil des Landes durch kahle Bergklippen, Gletscher und Felsschutt alles Pflanzenlebens unfähig sein, aber dessenungeachtet ist die Natur hier so wenig als in der übrigen Schweiz mit ihren Gütern karg geblieben. Sie wirthet freundlich bis in die Nähe des ewigen Schnees. Man erblickt da noch Dorfschaften, welche in einer Höhe von 5—6000 Fuß über dem Mittelmeere gelegen sind, wie Tavetsch unweit Disentis, 4400 Fuß über dem Meere; Stalla 5680 Fuß; Sils, im prächtigen Engadin, 5630 Fuß. Manche dieser Hochgegenden, durch ihre Lage begünstigt, sind des Ackerbaus bis zu den untern Alpen fähig. Hoch hinauf am Heinzenberg des Tomliaskathals, den der Herzog von Rohan im 17. Jahrhunderte den schönsten Berg der Welt nannte, dehnen sich weite Felder mit Sommer- und Winterfrucht zwischen zahlreichen Ortschaften aus, und im Tavetscherthale wird noch Flachs von besonderer Güte gebaut. Doch in den wenigsten Gegenden des Landes fanden bisher ähnliche Versuche

Nachahmung. Der größte Theil des Bodens wird für die Viehzucht benutzt, aber diese mit der Sorglosigkeit und Unkunde getrieben wie in den ältesten Zeiten. Nicht einmal ihre Alpen alle besetzen im Sommer die Eigenthümer derselben mit eigenen Heerden, sondern verpachten sie lieber an lombardische Schafhirten. Es fehlt dem Innern des Gebirges nicht an Reichthum nützlicher Erze verschiedener Art, nicht an Blei-, Zink-, Eisenbergwerken und Spuren von Kupfer und Silber. Aber der wenige vorhandene Bergbau wird von Ausländern betrieben. Am Gebirge hängen überall große Waldungen; manche derselben hat kaum noch eine Axt berührt. Aber die einen werden durch unordentlichen Holzschlag, die andern durch Weidegang des Viehes verwüstet, andere, um Geringes ins Ausland verkauft, kahl abgetrieben. Man sieht hin und wieder ungeheuere Strecken durch Waldbrände verödet, welche Muthwillen oder Fahrlässigkeit der Hirten oder Holzfäller verursachte. Es ist kein Mangel an Gips, Mergel, Mühl- und Tuffstein, vorzüglichem Töpferthone, Alabaster und Marmor. Man gibt sich kaum die Mühe, dergleichen aufzusuchen, weil man die Fossilien nicht zu benutzen weiß oder benutzen lassen will. Weitaus in den meisten Thälern des Landes fehlt es immer noch an den nöthigsten Handwerkern. Man begnügt sich, die allfälligen Bedürfnisse von fremden Hausirern zu kaufen, oder herumziehende Maurer, Geschirrmacher, Gipser u. s. w. zur Arbeit zu miethen. Es scheint unter den Landleuten mancher Gegenden eine Art stolzer Verachtung des Handwerkerlebens zu herrschen, während in andern Thälern hinwieder ein guter Theil der männlichen Bevölkerung auswandert, um im Auslande als Zuckerbäcker, Kaffeewirthe, Krämer u. s. w. ein kleines Vermögen zu sammeln. Eigentliche bettlerische Armuth findet man zwar in den Gemeinden selten, aber doch fehlt es im ganzen an einem allgemeinen Wohlstande, wie er in vielen Cantonen der Schweiz dem Auge gefällig entgegentritt. Die meisten Ortschaften stehen unansehnlich und verfallen da; die Wohnungen tragen gewöhnlich das Gepräge der Dürftigkeit oder Unbeholfenheit ihrer Bewohner, nämlich Unsauberkeit und Selbstvernachlässigung zur Schau. Und wie die Geschenke, mit welchen die Natur das Land ausstattete, fast unbenutzt liegen, so sind auch die natürlichen Geistesgaben der Gebirgsbewohner lange Zeit roh und bildungslos geblieben. Gesunder Mutterwitz, ein vorherrschender Zug von Schlauheit, eine Art politischer Bildung für Landes- und Ortsangelegenheiten wird überall angetroffen, daneben aber ungelenke Roheit und Unwissenheit, sowie deren unvermeidliche Wirkung, Scheu vor Einführung und Versuchen des Bessern und blindes Hängen am Herkommen.

Dieses Bild des Landes und des Volkes wäre einseitig und unvollständig, wenn man nicht auch die Glanzpunkte andeuten wollte. Man darf Graubündten nicht mit den übrigen Alpencantonen, wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis, in gleiche Linie stellen. Dieses Hochland ist reich an kenntnißvollen, unterrichteten, freigesitteten Männern; die gebildetern Familien wohnen nicht blos in einer kleinen Hauptstadt zusammengedrängt, sondern im ganzen Umfange der Republik in Dörfern und Flecken vertheilt. Man geht durch wenige Thäler, in welchen man nicht stattliche Schlösser, artige Landhäuser und mit Sinn für Schönheit und Behaglichkeit gebaute Wohnungen einzelner reichern Familien gewahr wird, die noch ein Erbgut bewahren, welches ihre Väter in ausländischem Kriegssolde, von ehemaligen Gnadengeldern und Jahrgehalten der Könige oder durch glückliche Speculationen in Staats- und Handelsgeschäften erworben hatten. Ihre Kinder genießen unter eigenen Hauslehrern oder an höhern Schulen einer vorzüglichen Erziehung. Man findet da neben liebenswürdiger Sitte und Einfachheit des Haushalts alles, was irgend für höhere Genüsse des Geistes durch Kunst und Wissenschaft und zur Anmuth des Lebens gefordert werden mag. Bünden ist reich an gewandten Staats- und Geschäftsmännern gewesen von jeher und ist es noch; ebenso an Gelehrten und Schriftstellern, unter welchen der Dichter Salis in Deutschland noch heute gepriesen steht.

Diese feinere Bildung, dieser Reichthum, diese Wissenschaftlichkeit zeigen uns einen seltsamen Gegensatz zur Roheit, trägen Ärmlichkeit und Unwissenheit der übrigen Bevölkerung; einen Gegensatz, wie man ihn in der Schweiz fast nirgends gewahr wird. Man sollte freilich glauben, daß ein solches Zerstreutwohnen wohlbegüterter und bildungsreicher Familien im Lande unausweichlich wohlthätigen Einfluß auf die Civilisation der übrigen Völkerschaft üben und schon seit Jahrhunderten geübt haben müsse. Dem aber ist nicht also. Das Räthsel erklärt sich durch die sonderbare Staatsverfassung dieser Masse kleiner ineinander geflochtener Republiken und diese politische Sonderbarkeit wieder durch die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens.

Es mag hier vollkommen gleichgültig sein, ob die alten rhätischen Bergwildnisse zuerst Anbau und Namen von Tusciern oder Tyrrhenen empfingen, die in den Tagen der ersten Könige Altroms vor den Galen geflohen sein sollen, oder schon von Lepontiern, Rucantiern und andern

wilden Volksstämmen bewohnt waren. Gewiß bleibt, daß, wie die Bevölkerung der ganzen Schweiz, so auch die im hohen Rhätien nach und nach aus mancherlei Völkertrümmern entsprang, welche von den Fluten wandernder, kriegender, besiegter oder siegender Horden des Alterthums zwischen diese Eisberge und Felsen angeschwemmt wurden. Was die Sagen verkünden, verbürgen noch die verschiedenen Sprachen der Thäler, welche sich um so treuer bewahrten, je unbekannter und abgeschlossener die Leute im Gebirge von der übrigen Welt saßen. Hier blieben in Hochthälern, welche von den Urbewohnern leer gelassen waren, die Reste der besiegten Römer, dann die Überbleibsel der Alamannen, der Gothen, der Franken. Zwischen romanischen Umgebungen schoben sich Niederlassungen von deutschen Fremdlingen (Walser, Walliser, Welsche geheißen) ein, wie z. B. noch heutigen Tages die Bewohner des Thales Avers, des höchstbewohnten im ganzen Lande (6790 Fuß über dem Mittelmeere), durch Sprache, Sitte und Tracht altschwäbische Herkunft verrathen. [1])

Alle diese ältern und jüngern Ansassen im Gebirge, einander fremd und unverwandt, bildeten anfangs ebenso viele für sich bestehende, in sich abgeschlossene Gemeinwesen und Niederlassungen, unbekümmert um ihre Nachbarschaften. Jede derselben richtete nach und nach, wie es das Bedürfniß erheischte, ihre gesellschaftliche Ordnung ein, wählte sich einen Vorsteher (Ammann, romanisch Cuvig), einen Richter, kam miteinander überein, was in gewissen Fällen Gesetz sein sollte, und bewahrte diese ungeschrieben im Gedächtnisse als gut geheißene Übungen. Dergleichen haben sich bis auf unsere Tage erhalten, wo manche der kleinen Republiken sie noch nicht einmal in Schrift gesammelt hatte. Kein Verkehr und Handel führte die vereinzelten Genossenschaften näher zusammen. Das Gebirge blieb lange weglos; selbst die nachher entstandenen Verbindungspfade zwischen den Thälern waren, wie heute noch, wegen furchtbarer Abgründe, Waldströme, Felsenstürze und Schneelavinen gefahrvoll, in Wintertagen oft gar nicht zu bewandern. Die altrömische Heerstraße über den Julier und Chur (Curia Rhaetorum), von Italien nach Deutschland, war die erste und blieb Jahrhunderte lang die einzige des Landes. So lebten die Thalgenossen nebeneinander, ohne engere Gemeinschaft, durch himmelhohe Felsen, Eismeere, Abgründe und Bergströme getrennt, ein wahrhaft insularisches Leben. Die Wälder lieferten Holz genug zum Baue ihrer Hütten und Ställe, oder zur Bereitung ihrer Geräthschaften im Hause und Felde, ihrer Karren und kleinen Bachmühlen, die in vielen Thälern noch gegenwärtig, ganz ohne Eisen, so einfach sind wie in den Urtagen. Die Heerden ihrer Wiesen und Alpen oder die Jagd wilder Thiere bot ihnen reichliche Nahrung dar, Milch, Käse, Fleisch. Dem Feldbau war der Himmelsstrich der Hochthäler zu ungünstig. In vielen der Bergdörfer lebten zahllose Haushaltungen jahrelang ohne Brot. Aus Fellen und Haaren der Thiere und, wo mildere Luft es gestattete, aus Flachs und Hanf verfertigte jede Haushaltung ihre Kleider selbst, wie oft noch gegenwärtig. Nur im untern Theile des geräumigen Hauptthals von Chur, wo es sich gegen Deutschland aufschließt und ein sanfteres Klima selbst dem Obst- und Rebenbau hold ist, führten die römischen Besatzungen und Procuratoren früh schon verbesserten Landbau, Erfindungen und Gesittung ihres Volkes ein, ohne sie in das Gebirge hinauf weiter verpflanzen zu können.

So erklärt sich aus dem eigenthümlichen Bau des merkwürdigen Felsenlandes und seiner hundert Thäler und aus der Mannichfaltigkeit der Völkertrümmer, die nacheinander hier Zuflucht und Wohnsitz nahmen, wie in diesem Lande eine Menge kleiner voneinander unabhängiger Gemeinwesen entsprang, die in Schicksal, Herkunft, Sitte, Sprache und Bedürfniß ganz verschieden waren und wegen Mangels an Verkehr in ihrer Abgeschiedenheit verschieden blieben bis zum heutigen Tage.

Die Eroberer, welche nach Zertrümmerung römischer Weltherrschaft abwechselnd sich des rhätischen Hochlandes bemeisterten, um der Gebirgspässe zwischen Deutschland, Helvetien und Italien versichert zu bleiben, ließen die innern Einrichtungen der Thalgenossenschaften ungestört. Ihnen lag mehr daran, für ihre Heere junge Mannschaft zu erhalten und zur Verpflegung der Kriegerhorden Erzeugnisse der Alpenwirthschaft. Gothen und Longobarden bauten zur Vertheidigung der Pässe Wachtthürme und Burgen, die mit ihnen hereinziehenden christlichen

1) In der Siegesperiode der Araber drangen selbst diese von Süden her bis in die Thäler Graubündtens, ja sie verschafften sich hier für längere Zeit festen Besitz, ließen sich dauernd nieder und legten Verschanzungen an. (Einige interessante Nachweisungen, namentlich auch über noch vorhandene arabische Antiquitäten aus Bünden, finden sich in einem der letzten „Neujahrsblätter" der züricher antiquarischen Gesellschaft.) K.

Mönche und Priester hinwieder Betzellen und Kirchlein. Schon im 5. Jahrhunderte war Chur der Sitz eines Bischofs, der in der Kirchenversammlung zu Chalcedon saß. Einer seiner Nachfolger im 8. Jahrhunderte, Paschalis, sowie Esopeja, dessen Ehefrau, und beider Sohn, Victor, der des Vaters Nachfolger im Amte ward, gründeten zu Chur ein Frauenstift. Zu dieser Zeit war aber das hohe Rhätien schon der Botmäßigkeit der fränkischen Könige unterworfen, deren Frömmigkeit das Land mit Kirchen und Klöstern reichlich versorgte und dieselben mit Gütern, Alpen und mancherlei Einkünften in den unterjochten Thälern aussteuerte. Die Unterjochung aber zu befestigen, wurden nach kriegerischer Frankensitte die Landschaften mit ihren armen Bewohnern als Lehen oder Allodien unter Feldobersten und Hauptleuten vertheilt, welche überall zu eigenem Schutze eine noch größere Menge von Wehren, Burgen und Warten auf schroffen Felsenhöhen erbauten. Man zählt längs der Berghänge auf vorragenden Klippen noch heute bei hundert verwitternde Ruinen jener Schlösser aus verschiedenen Zeitaltern, von deren Ursprunge keine Sage mehr weiß. Nur einzelne wenige im Boden der Thalgelände sind bewohnbar erhalten worden. Was vom Lande nicht den Kirchen oder Kriegsleuten vergabt worden war, gehörte doch zum Reiche, und alles stand endlich zur Verwaltung dem Herzog von Alemannien untergeordnet. Seitdem verlor sich der Name Rhätien; statt seiner kam der Name Hochalemannien (La Limagn'auta) und auch Churwalchen auf.

Wie überall nach Zersplitterung des fränkischen, dann in den Verwirrungen des Deutschen Reichs die Herzoge sich in ihren Amtslehen, deren Grafen, Hauptleute und Beamtete hinwieder in ihnen ertheilten Lehen erst erblich, nachher von den obern Machthabern unabhängig machten, so geschah es auch in den Bergen des wilden Churwalchen. Hier war es um so leichter, je unerreichbarer Grafen, Ritter und Herren in ihren Gebirgswinkeln und Felsennestern dem königlichen oder herzoglichen Zorne saßen, und je weniger den Fürsten am Besitz des dürftigen und rauhen Gebietes liegen mochte. So zerfiel seit dem 10. Jahrhunderte Hochalemannien in eine Menge kleiner Herrschaften, die einander eifersüchtig beobachteten und befehdeten. Grafen und Ritter, nebst der Geistlichkeit, waren die Herren. Einer der Mächtigsten unter ihnen, der es durch freigebige Gottesfurcht der Jahrhunderte geworden, ragte der Bischof zu Chur hervor. Das übrige Volk bestand aus Leibeigenen und Zinsbaren, einzelnen Freien und Freigelassenen. Nur wenige abgelegene Bergthäler, die zwischen den Gebirgszügen unbekannt oder vergessen ruhten, oder dem Reiche unmittelbar angehörig gewesen, hatten zufällig die ursprüngliche Unabhängigkeit, alle aber ihre eigenthümlichen innern Einrichtungen, Übungen, kleinen Rechtsame und Muttersprachen beibehalten, wie vor alters. Nur die Knechtschaft war neu. Auch ließen die Leibherren ihren Hörigen gern das herkömmliche Leben, Treiben und Wesen in Dörfern und Haushaltungen unangefochten, woraus den Gebietern weder Gewinn noch Schaden erwuchs. Sie waren zufrieden mit Leistung der ihnen gebührenden Zinsen, Fronen, Scharwerke und Kriegsdienste in ihren Fehden. Manche vermehrten sogar die bisherigen kleinen Rechtsame der Hirtengemeinden mit neuen, sei es aus Dankbarkeit oder Klugheit, um in unruhigen Zeiten die Treue der kräftigen Thalleute und Aelpler stärker zu fesseln. Andere hinwieder, Ritter wie Pfaffen, gemäß der Wildheit des Zeitalters, da kein edleres Recht als Faustrecht galt, scheuten sich auch nicht, die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füßen zu treten. Grausamkeit, Habsucht und Wollust geistlicher und weltlicher Herren schalteten mit roher Willkür in mehr als einer Landschaft des Gebirges.

Die zwingherrliche Brutalität empörte jedoch, wie in einigen Bergländern der Schweiz, auch das natürliche Rechtsgefühl der Hirten hier und da im rhätischen Hochlande. Ulrich Campell, von Süß im Engadin, des Landes ältester Geschichtschreiber, hat in seinem noch ungedruckten Werke, worin er in lateinischer Sprache die Schicksale seines Volkes bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts erzählte, einzelne Sagen davon aufbewahrt. Ein bischöflicher Castellan z. B. auf Gardoval im Engadin, welcher von einem Landmanne des Dorfes Camogask, Namens Adam, dessen schöne und unschuldige Tochter zu sich in die Burg forderte, wurde durch diesen, der sie ihm selbst mit bewaffnetem Brautgefolge von Verschworenen zuführte, an der Brust des Mädchens beim ersten Willkommen mit dem Dolche niedergestoßen. Das Schloß wurde zerstört und die Landschaft an den Innquellen damit frei gemacht. Diese kaufte sich darauf (1494) um 900 Fl. von den Herrschaftsrechten des Gotteshauses Chur ganz frei. Wegen ähnlicher Barbareien zerstörten im Schamserthale die Landleute die starken Mauern der Burgen von Fardün und Bärenburg.

Nach diesen Vorspielen geschah bald Größeres. Gemeinsame Noth, Unsicherheit der Wege und des Verkehrs, Verhöhnung guten Rechts, Verletzung altherkömmlicher Freiheiten, par-

teiische Vertheilung gemeinschaftlich erworbener Kriegsbeute u. s. w. vereinigten endlich die Gemeinden der Hochthäler, von den Quellen des Vorder- und Hinterrheins bis zum Zusammenflusse beider, zu einem Schutzbündnisse unter sich gegen die Gewaltthätigkeit ihrer zahlreichen Gebieter, der Grafen und Barone. Nur Sicherheit ihrer Rechte fordernd, ehrten sie in ihrem Bunde die anerkannten Rechte ihrer Oberherren. Diese selbst sahen sich genöthigt, dem Vereine jener drohenden Landschaften beizutreten. Und so beschworen im Maimonde des Jahres 1424 Grafen, Freiherren und Landleute, an ihrer Spitze der Abt von Disentis, im Dorfe Truns, im Schatten eines Ahorns, den Bund zum Schutze gegenseitiger Rechte. Dieses war der Ursprung des obern oder sogenannten Grauen- (Graven-, Grafen-) Bundes. Noch grünt der alte Ahorn bei Truns, noch besteht der Bund; nur die Herren und Grafen sind längst verschwunden, deren Rechtsame die Gemeinden nach und nach an sich gekauft haben, wie auch in andern Gegenden Rhätiens geschehen ist.

Früher schon hatten mehrere Gemeinden und Ortschaften derjenigen Hochthäler, wie Engadin, Pregäll u. a., in welchen das Gotteshaus Chur Gewalt und Einkünfte besaß, ähnliche Bündnisse zu ihrer Vertheidigung geschlossen, doch nur vereinzelt. Der Bischof, dessen Besitzungen mit denen seiner Feinde, der weltlichen Großen, häufig vermengt lagen, beförderte selbst dergleichen Vereine, bis allmählich alle dahin gehörigen Ortschaften durch einerlei Schutzverträge verbunden standen. Die Stadt Chur, mit großen Freiheiten ausgestattet, ward in diesem Verbande Gotteshausbund geheißen, die vornehmste der Gemeinden.

Noch wohnten außerdem im Gebirge viele Genossenschaften, die zu keinem dieser zwei Bünde gehörten, mit ererbten Rechtsamen und eigenen Gerichten, unter der Herrschaft der mächtigen und reichen Grafen von Toggenburg. Als aber der letzte Sohn dieses Grafenhauses ohne Nachkommen gestorben und um das große Erbe unter vielen Ansprechern in Helvetien und Rhätien Krieg entstanden war, erklärten sich die Leute in den Thälern und Gerichten von Davos, Klosters, Kastels und andern als Freigelassene durch den Tod ihrer Herren. Sie schlossen nach dem Beispiele des übrigen Hochlandes (am Freitage nach Fronleichnamstag 1436) feierlich den Bund unter sich, welcher späterhin der Zehngerichtenbund genannt ward.

So war die Bevölkerung des rhätischen Hochlandes binnen kurzer Zeit in drei große gesellschaftliche Vereine verbunden, deren ein jeder die Ordnungen und Freiheiten seiner Gemeinden, wie sie von alters her bestanden hatten, ebenso wol als die Rechte ihrer Zins- und Oberherren zu vertheidigen hatte. Aber bald ward gefühlt, daß es im Interesse der einzelnen Bundeslande sei, für ihren stärkern Schutz unter sich selbst einen engern Verband zu schließen. Schon standen einige Thäler der einen oder andern Bundesschaft seit frühen Zeiten mit Nachbarschaften der dritten in Schutzverträgen. Das Werk ward im Jahre 1471 vollendet, als Abgeordnete aller drei Bünde, Landleute und Herren, zu Vazerol, einem Dorfe, fast im Mittelpunkte des ganzen Landes gelegen, zusammentraten und hier die einfachen Grundzüge eines Gesammtbundes entwarfen und beschworen. Seitdem wurden die Bewohner Hohenrhätiens Bündner genannt oder Graubündner, weil der graue Bund den schweizerischen Eidgenossen zuerst durch Verträge mit einigen ihrer Cantone bekannter geworden war, gleichwie denn auch die Eidgenossen selbst Schweizer geheißen worden sind, weil die Einwohner des Landes Schwyz dem Auslande durch Tapferkeit in Freiheitskämpfen zuerst und vor allen namhafter waren.

Der neue Staatenverein in diesen Gebirgsthälern war eigentlich nur ein vielverflochtenes Gewebe von mancherlei Schutzverträgen der einzelnen Dörfer, Thäler und Landschaften unter sich und der Zweck aller nur auf Sicherstellung natürlicher und erworbener Rechte der Einzelnen wie der Gesammtheit und der Hohen wie der Niedern berechnet. Jede Ortschaft bewahrte ihre Übungen und Freiheiten, wie sie sich im Alterthume allmählich von selbst gestaltet hatten, als die verschiedenen Kammern dieses großen Berglabyrinths zuerst bevölkert worden waren.

In seiner Hütte, auf seinem Grundstücke blieb jeder Landmann Freiherr, wennschon er dem Grafen und der Kirche Zins und Frondienst leistete. Er kannte außer dem Gesetze des eigenen Gewissens und der Kirche kein anderes als die Satzungen seiner Gemeinde, die er selbst geben half und welche der Ammann oder Dorfmeister nebst dessen Beiräthen vollzog. Auch bei der Wahl dieser Vorsteher ward seine Stimme gezählt. Zur Hut dieses Rechts und unparteiischer Rechtspflege über Mein und Dein oder über Verbrechen und Vergehen verbanden sich einige oder mehrere benachbarte Ortschaften, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gemeinsam zu halten. Ein solcher Verein empfing den Namen Hochgericht und bildete für sich einen eigenen, von allen andern unabhängigen Freistaat, der seine Verfassung selbst aufstellte und nach Gefallen änderte, unbeschadet der Rechte der zu ihm gehörenden Ortschaften. Die Landammänner oder vom Volk

erwählten Häupter solcher Republik waren Vollzieher der Volksbeschlüsse und Stellvertreter im politischen Verkehre mit andern Thälern. Mehrere dergleichen Hochgerichte bildeten unter sich wieder einen größern Staatenbund. Wie wir gemeldet haben, entstanden drei solcher Föderativstaaten. Jeglicher derselben verhandelte seine allgemeinen Angelegenheiten auf einem eigenen Bundestage, zu welchem die Räthe der Hochgerichte ihre Boten sandten, an deren Spitze, als Bundeshaupt, im grauen Bunde ein Landrichter, im Gotteshausbunde ein Bundespräsident, im Zehngerichtenbunde ein Bundeslandammann stand. Angelegenheiten sämmtlicher drei Bünde, Verhältnisse des Gesammtstaats mit fremden Republiken und Fürsten wurden dann von jenen drei Bundeshäuptern und einigen Beigeordneten berathen. Aber ihre Vorschläge oder Beschlüsse blieben ungültig, bis sie von der Mehrheit der Räthe und Gemeinden des ganzen Landes genehmigt waren. So bewahrte jede Ortschaft ihre uralten Befugnisse unversehrt; so bewachte jedes Hochgericht eifersüchtig seine Selbstherrlichkeit und jeder einzelne Bund seine Hoheit neben den andern.

Weder in den Tagen des Alterthums noch jüngerer Zeiten ist auf einem so engen Raume Landes eine dergleichen Menge und Mannichfaltigkeit größerer und kleinerer freier Gemeinwesen, weltlicher und geistlicher Herrschaften, mit vielfach einander durchkreuzenden Rechten und ohne andere Gewalt als durch einfache Verträge, in einem Staatskörper zusammengehalten worden und ist er von längerer Dauer geblieben. Es war diese politische Schöpfung mehr Werk der Naturnothwendigkeit, des Schicksals und der sittlichen Kraft des Volkes als kluger Berechnung. Die Thäler, durch ineinander verschlungene Bergketten, durch Sprachen wie durch Mittel zur Selbsterhaltung, unter den ungleichsten Himmelsstrichen, voneinander geschieden, war jede Stammgenossenschaft und jede ihrer besondern Niederlassungen im Gebirge gezwungen, ihre gesellschaftlichen Ordnungen nach ganz eigenthümlichen Bedürfnissen zu gestalten. Selbst Habsucht und rohe Willkür mittelalterlicher Gewaltherren konnten darin nichts ändern. Die Armuth des Felsenbodens, der immerwährende Kampf mit den Schrecken der Gebirgsnatur gewöhnten an Trotz gegen alle Gefahr und Noth und machten die möglichste persönliche Freiheit, die möglichste örtliche Unbeschränktheit zum unentbehrlichsten Gute. Ohne diese Freiheit der Einzelnen wäre das Gebirge Wildniß geblieben.

Während der drei Jahrhunderte, welche dem Tage von Vazerol folgten, sah man das Land vielmals von innern Zwisten, selbst von Bürgerkriegen erschüttert, welche durch politische Umtriebe oder durch Trennungen im kirchlichen Glauben hervorgerufen waren. Aber der alte, durch die Natur gegebene, durch Zeit und Gewohnheit geheiligte Föderativverband zerriß nicht. Bald gemeinschaftlich mit schweizerischen Eidgenossen, bald allein führte das Bündnervolk blutige Kriege, in welche es theils durch Österreichs Ansprüche, theils und am meisten durch Italiens Nachbarschaft verwickelt ward, um dessen Besitz Österreich-Spanien und Frankreich nebenbuhlerisch stritten und wofür diesen Mächten die rhätischen Gebirgspässe von hoher Wichtigkeit sein mußten. Mehr denn einmal stand dabei Freiheit und Unabhängigkeit des Bündnervolks, d. h. sein Leben, dem vollen Untergange nahe. Immer jedoch rettete es sich mit Glück, wie durch Eifersucht der Nachbarstaaten, so durch eigene Kraft, und kehrte es zu seiner Urverfassung zurück.

Als Siegesbeute aus den Kriegen im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte es seine Eroberungen im Süden des Landes behalten, das schöne und fruchtbare Valtellin, die Grafschaften Chiavenna und Bormio (deutsch: Veltlin, Cleven und Worms), ein Gebiet von 62 Quadratmeilen Flächenraum mit 70—80000 Seelen. Hier traten die Bündner fortan in des Herzogs von Mailand Rechte ein. Eifersüchtig auf eigene Freiheit, gönnten sie dieselbe dem bezwungenen Volke nicht, sandten, nach bestimmter Reihenfolge ihrer Gemeinden und Hochgerichte, aus deren Bürgern auf je zwei Jahr erwählte Landvögte, Richter und Verwalter dahin und ließen deren Geschäftsführung nach Verfluß der Amtszeit durch abgeordnete Syndikate untersuchen.

Doch eben diese Eroberung ward bald ein verderbenvoller Gewinn für den Freistaat. Denn ungerechnet die Händel und verheerenden Kriege, in welche er dieses Besitzthums wegen mit den Nachbarmächten verflochten wurde, ungerechnet die häufigen Meutereien und blutigen Aufstände des Unterthanenlandes selbst, begann von da an im Gebirge der Bündner die Geringschätzung alter Sittenstrenge und Bürgertugend neben aufwuchernder Herrschsucht und Ehrsucht der Reichern, Bestechlichkeit des Volkes, schlauem Eigennutze und Wahnsinn des Parteigeistes. In den Gemeinden wurden die Stellen der Amtleute um Geld feil, und die Amtleute bereicherten dagegen sich bei den Unterthanen durch Verkauf der Gerechtigkeit. Beides geschah ohne Scheu. Ohne Scheu empfingen die, welche im Freistaate Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten hatten, Jahrgelder, Gnadengehalte, Orden und Titel von fremden Mächten, um die

sie die höchsten Interessen des Vaterlandes oder die junge Mannschaft des Gebirges in Söldnerdienst an Könige und Fürsten verhandelten. Sie stifteten in blinder Eifersucht gegeneinander Factionen, Zusammenrottungen und Volksaufstände. Viel Blut ward in bürgerlichen Unruhen vergossen; manches Haupt fiel schuldig oder unschuldig auf dem Schaffot. Die Parteien wütheten nicht für das Vaterland gegeneinander, sondern für Nutzen und Ehre bald Mailands, bald Venedigs, oder Spaniens, oder Österreichs, oder Frankreichs, immer aber und jede von ihnen mit gewissenloser Selbstsucht für eigenen Vortheil. Und so ward durch unversöhnlichen Hader und feige Umtriebe der Parteien nach dreihundertjährigem Besitze des Unterthanenlandes dieses endlich wieder verloren, wie es einst durch Tapferkeit, beharrlichen Muth und Gemeinsinn der Alten gewonnen worden war. Denn als bei der allgemeinen Verwirrung Italiens im Jahre 1797 Valtellin, Chiavenna und Bormio ihre Freilassung forderten, und die eben in Graubündten herrschende politische Partei sowol die Ertheilung der Freiheit und die Aufnahme der drei Gebiete in den Bund als viertes Glied desselben, als auch selbst die vom Eroberer Italiens geforderte Gesandtschaft an ihn verhinderte, daß er schiedsrichterlich zwischen der Republik und ihren Unterthanen den Streit schlichte, vereinigte Napoleon Bonaparte die Verstoßenen mit der Lombardei, damals Cisalpinien geheißen.[2])

Unter langwierigen Wirren bald auswärtiger Kriege, bald innerer Unruhen, Glaubenszwiste und politischer Factionen war die Bildung des Gebirgsvolkes, folglich auch die Veredelung der Gesetzgebung, die Verbesserung des öffentlichen Wohlstandes hintangesetzt und versäumt gelassen, sogar durch Egoismus der Angesehenern und Einflußreichern absichtlich verhindert. Denn die, welche im Besitz der einträglichsten Ämter und öffentlichen Pachte standen, suchten sich oder ihre Familien zuletzt in denselben erblich zu behaupten und inmitten der reinsten Demokratie eine Oligarchie zu begründen. Die Unwissenheit des Landmanns erleichterte ihnen dessen Leitung nach ihren Absichten; seine Armuth öffnete ihren Bestechungskünsten weitern Spielraum, und wohlbewandert im verirrlichen Baue besonderer und allgemeinerer Verfassungen, Gesetze und Ortsverhältnisse, wußten sie in Anklagefällen ebenso behend zu entschlüpfen als ihren minder gewandten Gegnern Schlingen zu legen.

Die Staatseinrichtung selbst, dieser ineinander gewundene Knäuel von Verträgen und Bündnissen, war schon an sich das mächtigste Hinderniß des öffentlichen Besten. Sie dankte ihr Entstehen, wie gesagt, nur der Begierde nach möglichster Unabhängigkeit einzelner Ortschaften und Gewährleistung von deren Rechtsamen, nicht dem Sinne für allgemeine Wohlfahrt. So erschien oft die Gemeinde oder das Hochgericht stärker als der Bund. Aber der Bürger, mit ungemessener Freiheit in der eigenen engen Heimat, stand, wenige Schritte außer derselben, als unberechtigter Fremdling. So ward die Thätigkeit oder das gemeinnützige Streben fast aller nur auf das eigene Haus, auf die Ortschaft beschränkt. Es war kein Unternehmungsgeist, kein wohlthätiges Wirken im großen gedenkbar.

Und doch galten den Gebirgsbewohnern diese dürftigen Zustände bis in unsere Zeiten als das höchste Gut. Ein wissensarmes Volk ahnt und fordert keine freiern und beglückendern Verhältnisse, als die es erbte, fürchtet argwöhnisch jede Änderung daran und weist mit dünkelhaftem Eigensinne jede Belehrung von sich ab. In den meisten Gemeinden ward den Kindern nur des Winters, in andern gar kein Schulunterricht gewährt, zum Lehrer nicht der Fähigere, sondern

---

2) So einfach war der Hergang indeß doch nicht. Allerdings betrachteten die Bündner die gedachten Landschaften als erobertes Land und weigerten sich in verderblicher Verblendung, denselben volle Gleichberechtigung mit den übrigen Gebieten zuzugestehen. Durch französische und italienische Agenten noch besonders aufgestachelt und eines Schutzes des siegreichen Generals Bonaparte insgeheim versichert, erklärte sich nun die Mehrzahl der Einwohner dieser Gegenden für unabhängig von Graubündten. Der mächtige französische Feldherr ward von beiden Theilen zum Schiedsrichter angerufen. Am 23. Aug. 1797 erklärte er seine Annahme und bestimmte den nächsten 10. Sept. als den Tag, an welchem Abgeordnete beider streitenden Theile vor ihm erscheinen sollten. Die Graubündtner blieben aus, weil — wie sie später vorstellten — es bei den Einrichtungen des Staates gar nicht möglich gewesen, in so kurzer Zeit die verlangten Abgeordneten zu wählen und abzusenden. Murat, als Stellvertreter Bonaparte's, entschied nun sofort zu Gunsten der insurgirten Landschaften; der General selbst bestätigte den Spruch und ertheilte zugleich den Bewohnern von Veltlin, Cleven und Worms die Erlaubniß, sich mit der Cisalpinischen Republik zu vereinigen. Unverzüglich sprach dann das Directorium zu Mailand die Einverleibung aus. Bonaparte wies die Vorstellungen der Graubündtner einfach mit dem Bemerken zurück: jetzt kämen sie zu spät. Der siegreiche General verfügte bereits über Landschaften und Volksstämme wie über bloße Eigenthumsobjecte. Wie oft mögen die Veltliner seitdem den Schritt ihrer Väter beklagt haben! K.

oft der gewählt, welcher den geringern Lohn annahm. Söhne reicherer Familien wurden nach ausländischen Lehranstalten gesandt oder erhielten eigene Hofmeister. Erst in der andern Hälfte des letzten Jahrhunderts gründete der vielthätige Ulysses v. Salis in seinem Schlosse Marschlins für höhere Jugendbildung ein sogenanntes Philanthropin, welches später in Haldenstein, unter Leitung des ausgezeichneten Pädagogen Nesemann, dann durch des gemeinnützigen Baptista v. Tscharner, Bürgermeisters von Chur, Bestreben in Reichenau fortgesetzt ward.

Also blieben, bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des Volkes, selbst Landbau und Viehzucht in alter Unvollkommenheit oder fanden in den einander durchkreuzenden und widersprechenden Rechtsamen der Dörfer und Privatpersonen unbesiegbare Hemmungen ihres Aufschwungs. Nicht jeder konnte seine Felder aufs vortheilhafteste anbauen, weil andern auf denselben ein unloskäufliches Weidegangsrecht gehörte. Nicht jeder, besonders der unbemitteltere Landmann, konnte die weitläufigen Gemeinweiden in Alpen und Thälern nach Bedürfniß benutzen, weil von alters her die Reichern zu ihrem Vortheile Gesetz und Recht festgestellt hatten. Zwar die von Kriegsdiensten oder von Gewerben, die sie im Auslande betrieben, heimkehrenden Bürger sahen in fremden Staaten gewinnreichere Einrichtungen des Feldbaus und der Viehzucht, aber, andern Berufen hingegeben, erkannten sie deren Grund und Ursache nicht, oder sie fanden sie in ihren Gemeinden unausführbar. Zwar bildete sich in der regsamen gewerbvollen Stadt Chur eine landwirthschaftliche Gesellschaft, das Volk durch Druckschriften zu belehren. Aber wol die Hälfte der Landesbewohner war der deutschen Sprache unkundig, die andere Hälfte durch Armuth oder Hartnäckigkeit des Vorurtheils gehemmt, besserm Rath zu folgen. Die Verbindungswege der Thäler, selbst die Hauptstraßen nach Deutschland und Welschland wurden in herkömmlicher Mangelhaftigkeit gelassen, während ringsum die Nachbarländer die ihrigen vervollkommneten und den Verkehr der Menschen und Waaren bei sich vergrößerten. Auf ihre Rechtsame trotzend, weigerten sich Dörfer und Hochgerichte, Opfer für einen Nutzen zu bringen, den sie nicht einsahen; am wenigsten für den Vortheil der Gesammtheit des Landes, weil sie nicht begriffen, wie dieser der Gewinn aller Einzelnen werden könne. Ja sie ließen, statt zu gemeinschaftlicher Hülfe sich zu vereinigen, lieber von anschwellenden Bergströmen und Flüssen den fruchtbaren Grund und Boden ihrer Thäler durchwühlen und auf Jahrhunderte hin veröden, oder vermehrten wol gar die furchtbare Verwüstung durch Schupfwuhren und Stromsperren, indem sie, die Gewalt der Gewässer von sich abwehrend, dieselbe dem jenseitigen Nachbar zuwarfen.

Dieses war der Zustand Graubündtens bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, bis zu den alles zerstörenden Invasionen der Österreicher und Franzosen seit dem Jahre 1798 und den schicksalsschweren Tagen der helvetischen Staatsumwälzungen. Erst nach dieser Stürme Vorübergang, erst nach Vereinigung des Landes mit der schweizerischen Eidgenossenschaft (im Jahre 1803), als funfzehnter Canton derselben, begann für dieses Hochland eine andere Zeit, ein sichtbareres Fortschreiten zum Bessern. Wie langsam immerhin der Gang der Entwickelung scheinen möge, er ist um so sicherer, weil naturgemäß.

Zwar kehrte das Volk wieder zu den unbeholfenen, aber gewohnten Formen seiner alterthümlichen Landesverfassung zurück, stellte seine selbstherrlichen 25½ Hochgerichte, seine drei Bünde und seine Souveränetät wieder her, kraft der es in den Landsgemeinden Vorsteher und Obrigkeiten selbst ernennt, Gesetzentwürfe bestätigt oder verwirft und jeder von den kleinen Freistaaten oder Hochgerichten befugt ist, die heimische Verfassung nach Gefallen abzuändern. Aber daneben stellte es ein allgemeines Staatsgrundgesetz (vom Jahre 1820) mit wesentlichen Verbesserungen auf, die dem Eintritt einer wünschenswürdigern Zukunft Möglichkeit gewähren. Ein Großer Rath, aus 60—70 Abgeordneten der Hochgerichte zusammengesetzt, bildet jetzt für das ganze Land in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde, entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten der Gemeinden wegen politischer Verhältnisse, wählt die Glieder der Regierung und entwirft die den Hochgerichten zur Sanction vorzulegenden Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse mit dem Auslande. Eine Standescommission von 9 Mitgliedern besorgt die wichtigern Regierungsgeschäfte, ein Kleiner Rath von 3 Mitgliedern die täglichen laufenden Arbeiten der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzvollziehung. Ein allgemeines Cantonsgericht spricht in Appellationsfällen über Civilstreitigkeiten ab, deren Gegenstand über 1000 Fl. Werth beträgt; über Geringeres können die Hochgerichte eigene Appellationsgerichte anordnen, deren Organisation aber vom Großen Rathe genehigt sein muß. Loskäuflichkeit von Zehnten, Bodenzinsen, Feudallasten jeder Art und Weidegangsrechten ist verfassungsmäßig gewährleistet; ebenso das Niederlassungsrecht der Bürger in andern Gemeinden

und gleiches Recht der Katholiken und Evangelischen (jene mit 80—90, diese mit 132 Pfarreien) in ihrer Religionsübung. Weil aber die letztern fast zwei Drittel sämmtlicher Bevölkerung betragen, werden bei allen Staatsämtern, Commissionen und Deputationen des Cantons die Stellen auch zu zwei Drittheilen mit Evangelischen und nur zu einem Drittheile mit Katholischen besetzt.

Diese vom Landesherrn, d. h. dem Volke selbst, ausgegangene und geheiligte Beschränkung seiner Souveränetät brachte in wenigen Jahrzehnden eine Reihe glücklicher Wirkungen und Veränderungen hervor, welche vormals in ebenso vielen Jahrhunderten nicht bewerkstelligt werden konnten. Aber gewiß auch half dazu die Gewalt anderer Umstände auf mächtige Weise mit. Die Anschließung Graubündtens an die schweizerische Eidgenossenschaft verwandelte gänzlich jene vormalige schlüpfrige Stellung eines fast isolirten kleinen Staates zu übermächtigen Nachbarreichen. Der Verlust des Veltlins und der reichen Ämter in den Unterthanenlanden machte den Umtrieben gelddürstiger, herrschsüchtiger Factionen, den Bestechungen und Aufwiegelungen von Gemeinden, den Versuchen zur Aufrichtung einer Familienoligarchie plötzliches Ende. Die seit Jahrhunderten einander verfolgenden Parteien versöhnten sich nach den Stürmen der Revolution über den Trümmern des öffentlichen und häuslichen Glücks und arbeiteten nun Hand in Hand zur Rettung dessen, was ihnen übrig geblieben war. Indem die Geldquellen versiegten, welche vormals, wie der ausländische Kriegsdienst (nur der neapolitanische dauerte noch fort), einzelnen Häusern Reichthum zugeführt hatten, suchte man den Ersatz für dieselben auf edlere Weise, durch Ausdehnung der Industrie, des Handels und verbesserter Landwirthschaft.

Wie beschränkt auch immer die Kräfte der demokratischen Regierung Graubündtens sind, und wie mäßig die öffentlichen Einkünfte, liefert es schon gegenwärtig den Beweis, was weise Verwaltung, von uneigennützigen, vaterländischen Männern geführt, auch mit geringen Mitteln Löbliches vermag. Den Waarentransit zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien begünstigen jetzt große und bequeme Hauptstraßen über das Gebirge des Bernhardin, Splügen und Julier; den innern Verkehr befördern immermehr verbesserte Verbindungswege zwischen den Hochthälern; eine bessere Bewirthschaftung des großen Landesreichthums, der Waldungen, ist angebahnt. Chur, die Hauptstadt des Cantons, verschönert und erweitert sich unter dem Geräusche des Handels und der Gewerbe, den übrigen Gemeinden ein ermunterndes Vorbild. Der Landbau streift nach und nach die Fesseln des Vorurtheils und Herkommens ab, je mehr die Bildung des Volkes zunimmt. Die Schulen des Landes, nun sorgfältiger beaufsichtigt, wachsen an Zahl und Güte, und wo die Kraft der Behörden nicht mehr hinreicht, hilft der Eifer gemeinnütziger Privatmänner unermüdet nach. Höhere Lehranstalten sind mit bestem Erfolge gegründet und blühend. Die öffentlichen Blätter der Schweiz und des Auslandes wie des Cantons selbst verbreiten durch die Thalschaften Licht und nützliche Kenntnisse. Selbst für die romanischen Gegenden erscheint in deren wenig gekannter Sprache eine eigene Zeitschrift. Doch dehnt die deutsche Zunge ihre Herrschaft von Jahrzehnd zu Jahrzehnd immer weiter im Gebirge aus.

Dieses und viel anderes Rühmliches ist das Werk der letzten dreißig Jahre.

So weit Zschokke's Darstellung aus dem Jahre 1838.

II. Graubündten (franz. Grisons, italien. Grigioni, romanisch Grischun) ist der größte der Schweizercantone. Hat man dessen Areal auch früher bedeutend überschätzt, so beträgt dasselbe doch immerhin gegen 125 geographische Quadratmeilen, während Bern deren höchstens 123 umfaßt und die ganze Schweiz überhaupt nur 724 Quadratmeilen enthält. Graubündten nimmt also mehr als ein Sechstheil der gesammten Eidgenossenschaft ein.

Ganz anders ist das Verhältniß der Bevölkerung. Auf diesem ausgedehnten Gebiete lebten selbst bei der jüngsten Aufnahme (December 1860) nicht mehr als 91177 Menschen; auf der Quatratmeile also nur 729, während in der ganzen Schweiz, mit Einschluß dieses Cantons, deren durchschnittlich 3500 auf einen solchen Raum treffen, sonach beinahe fünfmal so viel, ja es ist der Durchschnitt in der übrigen Schweiz, Graubündten ungerechnet, sogar 4077 auf die Quadratmeile. Diese Landschaft erscheint, trotz ihrer Größe, der Volkszahl nach erst als der neunte der Cantone; relativ aber, nämlich der durchschnittlichen Menschenzahl auf die Quadratmeile nach, nimmt sie sogar die letzte Stelle ein, indem sie selbst Uri nachsteht.

Die Zunahme der Einwohnerzahl ist sehr gering. Die Zählung vom Januar 1838 hatte 84506 Menschen ergeben, die vom März 1850 89895, die letzte, wie erwähnt, 91177. Die Vermehrung betrug also in der ersten Periode 449 im Jahre, in der zweiten Periode sogar kaum 128, also blos 0,14 Proc. Die Auswanderungen waren fortwährend bedeutend.

Nach Confessionen schieden sich die Bewohner bei der Aufnahme von 1860 folgendermaßen:

Protestanten 52166, Katholiken 39003, Israeliten 8. Bei den vorigen Zählungen waren die Verhältnißzahlen 51855, 38039, 1. Die Zunahme der Katholiken ist sonach größer als die der Protestanten.

Noch hat man die Ausscheidung nach Nationalitäten beim diesmaligen Census nicht festgestellt. Der vorige ergab, nach Maßgabe der Hauptsprachen: 35500 Deutsche und 11956 Italiener, wonach also etwa 42400 Romanen sein dürften. Die deutsche Sprache ist in folgenden Bezirken vorwaltend: Ober- und Unterlandquart, Plessur, in 5 Glennergemeinden, 6 Heinzenbergergemeinden, 7 Gemeinden des Hinterrheinthals, 2 Gemeinden im Boden (Felsberg und Tamins mit Reichenau) und 1 Gemeinde des Inn (Tarasp); die italienische Sprache dagegen trifft man in den Bezirken Moesa und Bernina, in 2 Gemeinden des Albula und 6 des Maloja, im ganzen in 30 Gemeinden; die romanische in den drei Bezirken Münsterthal, Vorderrhein und Inn, in letztem ausgenommen die Gemeinde Tarasp, dann in 22 Gemeinden des Albula, 34 des Glenner, 18 des Heinzenbergs, 13 des Hinterrheins, 5 im Boden, 12 des Maloja, im ganzen in 140 Gemeinden.

Die (vollkommen deutsche) Hauptstadt Chur hat seit der letzten Aufnahme an Volksmenge mehr zugenommen als das ganze übrige Land. Die Einwohnerzahl, 1850 erst 5943, stieg auf 7056.

Die geistige Bildung des Volkes hat bedeutende Fortschritte gemacht. Ein Zeichen davon ist es, daß in dem wenig bevölkerten und armen Lande 12 öffentliche Blätter bestehen können (der Absatz nach andern Cantonen ist so unbedeutend, daß er hier gar nicht in Betracht kommt), und zwar erscheinen davon — ein Maßstab für den Culturgrad der verschiedenen Nationalitäten — 8 in deutscher Sprache (auf höchstens 37000 deutsch redende Einwohner, also etwa 7500 Familien), 3 in romanischer und 1 in italienischer Sprache.

Die Dünne der Bevölkerung erklärt sich aus der Unfruchtbarkeit des Bodens. Nach einer der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von dem kenntnißvollen Graubündtner A. Planta vorgetragenen Schätzung ist etwa ein Zwölftel des ganzen Areals vollständig uncultivirbar, weil durch Gletscher eingenommen, ein Sechstel besteht aus Wald, ein Fünftel aus Weideland; kaum ein Vierzehntel ist wirklich angebaut. Bei den Weiden herrscht noch das schädliche Herkommen der gemeinsamen Benutzung (Gemeinatzung). Viele Deutschbündner pflegen — abgesehen von der vollständigen Auswanderung — in ihren jüngern Jahren nach dem Auslande zu ziehen, um später mit dem ersparten Vermögen nach der Heimat zurückzukehren; verhältnißmäßig am meisten als Zuckerbäcker. Die zeitweise Auswanderung der Deutschbündner ist wol der Grund, daß in dem Cantone ein besseres Deutsch gesprochen wird als in der ganzen übrigen Schweiz.

Hohe Wichtigkeit für das früher so wenig zugängliche Land hat die Herstellung einer Eisenbahn vom Bodensee (St.-Gallen) her, welcher Schienenweg bereits bis Chur im Betriebe steht. Es läßt sich eine gewaltige Umgestaltung aller wirthschaftlichen und Culturverhältnisse vorhersehen, wenn diese Eisenstraße wirklich nach Italien (über und durch den Lukmanier) fortgesetzt wird. Schon jetzt findet man das Land weit häufiger als sonst von Fremden besucht.

Sehr treffend hat W. Schulz die eigenthümlichen Verhältnisse Graubündtens in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon" hervorgehoben, indem er bemerkt: „Hier steht noch die ganze Selbständigkeit und Vollfreiheit der uralten germanischen Gemeinden und der zu Gerichten und Hochgerichten vereinigten Communalverbände in ihrer Blüte, während zugleich das unabweisbare Bedürfniß der innigern Vereinigung für politisches und sociales Wirken allmählich sich geltend macht. Darum sind es die Anhänger des historischen Föderalismus und diejenigen einer mehr und mehr sich ausbildenden Staatseinheit, zwischen denen der Kampf hin und her schwankt für das Beharren in alten und zum Theil veralteten Zuständen, oder für den Fortschritt zur Gründung einer stärkern cantonalen Einheit in der Freiheit. Aber nicht schroff stehen sich diese Parteien gegenüber, sondern seit Jahrzehnden schon wird ihr Streit nur mit den friedlichen Waffen des Geistes geführt. In einem Canton, wo vor allen andern Staaten das Activbürgerrecht schon mit dem Eintritt in das 17. Jahr beginnt, während für die Berufung zu Standesämtern kein höheres als das 21. Lebensjahr erforderlich ist; wo aber zugleich die Gemeinden so eifersüchtig auf ihre Autonomie sind, daß das Staatsbürgerrecht nur da ausgeübt werden kann, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindebürger ist: in einer solchen Demokratie von vereinzelten Demokratien hat die Gewohnheit des Volkes, vor allem den so oft nur einseitig aufgefaßten lokalen Interessen Geltung zu verschaffen, viel zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß nur der ernstliche Gedanke aufkommen könnte, den Misständen der allzu weit getriebenen Absonderung durch einen plötzlichen Sprung in die Centralisation entrinnen zu wollen. Darum

hat sich auch die von außen aufgedrungene helvetische Einheitsverfassung nie die freiwillige Zustimmung der großen Mehrheit des bündnerischen Volkes gewinnen können, wenngleich einzelne helvetische Institutionen, wie die damalige Einrichtung der Bezirksgerichte und die Gründung einer Handelscommission, ihre heilsame Wirkung selbst auf eine spätere Zeit erstreckten. Es ist vielmehr die allmähliche Steigerung der größern Lebhaftigkeit des sächlichen und persönlichen Verkehrs, wodurch die isolirten Bewohner der vielverschlungenen Thäler Graubündtens einander genähert werden; es ist der freilich nur langsame Fortschritt der Volksbildung, der, welcher hemmende Vorurtheile beseitigt und die unermeßlichen Vortheile des Geistes der Association, der in engerer politischer Einigung seinen höchsten Ausdruck fände, immermehr in das Bewußtsein des Volkes treten läßt.

„Dieser allgemeine Bildungsgang wurde durch die politischen Reformen gefördert, die seit der französischen Umwälzung die gesammte Schweiz betrafen; hauptsächlich durch die Einführung der Mediationsverfassung von 1803, wodurch die drei Bünde in einen Canton umgeschaffen wurden. Auch die Restaurationsgelüste von 1814 hatten sich in Graubündten nicht in dem Maße wie in vielen andern Cantonen durchzusetzen vermocht.“

Wenn auch langsam, so ward doch manches seitdem und zwar entschieden verbessert, sowol in der allgemeinen Verwaltung, insbesondere der Besetzung der öffentlichen Stellen, als namentlich im Unterrichtswesen. Während die Schule früher ganz in den Händen der Geistlichkeit, der Lokalbehörden und zweier confessioneller Privatvereine lag, ward im Jahre 1838 das Elementarschulwesen erst einem Cantonalerziehungsrath beider Confessionen untergeordnet, dann 1843 hierfür ein gemeinschaftlicher Erziehungsrath eingesetzt, der zugleich die Oberleitung über die (früher gleichfalls confessionell getrennten) höhern Lehranstalten zu führen hat, während der Große Rath die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen ausübt.

In kirchlichen Angelegenheiten und zwar bei Katholiken wie Protestanten ruht die höchste Gewalt in den Gemeinden. Von ihrer Genehmigung hängt die Annahme aller kirchlichen wie der weltlichen Gesetze ab. Die Geistlichen beider Confessionen werden von den Gemeinden gewählt und ebenso von diesen entlassen.

Gegen die Umgriffe der Bischöfe, namentlich gegen das seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hervortretende Streben der römischen Curialpolitik, das Landesbisthum Chur der kastvogteilichen Schirmaufsicht des Gotteshausbundes und später der drei Bünde zu entziehen, hatte die Regierung heftige Kämpfe zu bestehen. Sie hat indeß die staatskirchlichen Rechte mit größerm Nachdrucke, als in vielen andern Cantonen der Fall war, zu behaupten gewußt. Neben einem bischöflichen Seminar bestand in Chur eine katholische Cantonsschule, die aber gleichfalls der nur ein einseitiges theologisches Interesse verfolgenden Seminarverwaltung überlassen war und als Gymnasium den Bedürfnissen des katholischen Landestheils in keiner Weise entsprach. Um sie diesen schädlichen Einflüssen zu entziehen, beschloß der Große Rath 1832 die Translocation der Cantonsschule nach Disentis, aber wegen Abgelegenheit dieses Orts im Jahre 1842 ihre Wiederverlegung in das Kloster St.-Luci bei Chur. Die Curie selbst verweigerte die Benutzung der Klostergebäude, worauf der Staat ein ausdrücklich anerkanntes Recht hatte; ein feindseliger Hirtenbrief gegen die Regierung wurde von ihr an die katholischen Geistlichen erlassen und von den Kanzeln verlesen, und die Schule wurde als eine „schismatische“ darzustellen gesucht. Um diesen Umtrieben ein Ende zu machen, wurde auf den Rath wohldenkender Katholiken die Gründung des paritätischen Erziehungsraths von 1843 beschlossen, wogegen die bischöfliche Behörde Verwahrung einlegte. Die Regierung ließ sich indeß von der geraden Bahn ihres Rechts nicht abwendig machen, und so kam es endlich gegen den Schluß des Jahres 1844 zu einer friedlichen Erledigung des Schulstreits.

In den Cantonen, wo dem Volke gegen Gesetzesvorschläge das Recht des Veto zusteht, wird doch von dieser Befugniß nur in seltenen Fällen und meist nur dann Gebrauch gemacht, wenn ein sehr entschiedener Widerwille gegen die beabsichtigte Neuerung vorhanden ist. Häufiger ist die Verwerfung von Gesetzentwürfen in Graubündten, wo diese den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dies den Entwickelungsgang der Legislation verzögern und hemmen muß. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn es sich um Verfassungsreformen handelt. Hat der Große Rath einen Antrag auf Abänderung gutgeheißen, so soll dieser, nach nochmaliger Prüfung durch die Standescommission, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; allein während für die Annahme von Gesetzen die einfache Stimmenmehrheit genügt, bedarf es für jede Reform der Constitution einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindestimmen. Als ein weiteres Hauptgebrechen der Verfassung wird er-

kannt, daß die Mitglieder des Kleinen Raths nur ein Jahr im Amte bleiben und zwar im zweiten Jahre wiedergewählt werden, aber ihre Stelle doch nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre bekleiden können.

Im März 1850, als es sich um Einführung der Schwurgerichte handelte, verwarf die Standescommission den desfallsigen Antrag, und zwar wegen der Schwierigkeit, welche aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehe. Im Jahre 1855 herrschte eine ungewöhnliche Noth im Lande; 6000 Arme mußten unterstützt werden ($6^1/_2$ Proc. der Bevölkerung), und 20 Gemeinden waren außer Stande, die für ihre Nothleidenden erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Da vermehrten sich die Auswanderungen in ungewöhnlicher Ausdehnung und namentlich zog eine ansehnliche Zahl Graubündtner nach Brasilien, wo ein trauriges Los ihrer harrte. Im Jahre 1856 kam, trotz anfänglicher Verwerfung, ein neues Cantonalstrafgesetzbuch zur Annahme.

Eine mehr als gewöhnliche Wichtigkeit hatte die Großrathssitzung vom Jahre 1861. Die Versammlung dieses Rathes findet regelmäßig nur einmal des Jahres statt (außerordentliche Berufungen natürlich vorbehalten), und die Abgeordneten werden von den Gemeinden, wie oben bereits erwähnt, immer nur für die Dauer des laufenden Jahres erwählt.

Die wichtigsten Arbeiten waren diesmal die Berathung und Annahme eines neuen Civilgesetzbuchs, eines Polizei- und Fischereigesetzes. Das erste, die Arbeit des Obergerichtspräsidenten P. C. Planta, wird dem bunten Gewirre der alten Thalschluchtstatuten ein Ende machen, auch steht dessen Annahme von seiten der Gemeinden, welche nun darüber zu entscheiden haben, mit ziemlicher Zuversicht zu erwarten. Nicht sehr wahrscheinlich ist dagegen die Annahme der beiden letztgenannten Gesetze. Auch die Errichtung einer Cantonalbank ward angebahnt, doch so, daß der Staat mit höchstens ein Viertel der Actien sich betheilige, während der Regierungsentwurf die Anstalt ziemlich zu einem Staatsinstitut hatte machen wollen, wofür der Canton Garantie leiste und die Sparkassengelder verwende. Dies ward beseitigt. Zu den Übeln des Landes gehört die schlechte Forstwirthschaft. In dieser Beziehung ist nun der Kleine Rath zur Ausarbeitung eines neuen Organisationsplans aufgefordert. Wie schon erwähnt, bildet die sogenannte Gemeinatzung oder der Weidegang auf Privatgütern ein Haupthinderniß gedeihlicher Entwickelung der Landwirthschaft. In der ganzen übrigen Schweiz ist diese schädliche Einrichtung längst beseitigt. Bei vorgekommenen Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Privaten hatte der Kleine Rath in der Neuzeit die Atzungsservitut constant in beschränkendem Sinne interpretirt. Hingegen kam diesmal eine Berufung an den Großen Rath vor, welcher letztere aber den angegriffenen Standpunkt grundsätzlich guthieß. Die Beschränkung eines Hauptübels der Landwirthschaft ist somit entschieden. Wichtig war auch die Regelung der Finanzverhältnisse. Die Einkünfte des Cantons belaufen sich, mit Einschluß des bisherigen Ertrags der indirecten Auflagen, auf etwa 700000 Fr., der Bedarf, besonders infolge der gesteigerten Anforderungen für das Militärwesen, auf etwa 900000 Fr. Das Deficit muß somit durch directe Steuern gedeckt werden. Der Rechnungsabschluß von 1860 ergab trotz der Steuer einen wirklichen Ausfall von 19277 Fr., und für 1861 lag die Nothwendigkeit vor, 255000 Fr. aufzubringen außer den gewöhnlichen Einkünften. Um die Last gleichheitlicher zu vertheilen und weniger drückend erscheinen zu lassen, entschloß man sich, die Salzpreise für alle Landesgegenden gleich hoch zu stellen und die Gemeindewaldungen behufs Beiziehung zur directen Cantonalsteuer einer Taxation zu unterwerfen. Trotz der nicht günstigen Finanzlage war man einig, noch mehr als bisher für das Militärwesen aufzuwenden, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß der Aufwand der von der Last des stehenden Heerwesens freien Schweiz im Verhältnisse zu allen andern Staaten Europas und noch mehr im Verhältniß zu den wirklichen Leistungen nur äußerst unbedeutend ist. Sehr wichtig wird es für Graubündten sein, wenn der Antrag des Bundesraths, wonach dem genannten Cantone für Herstellung seines Straßennetzes eine Unterstützung von 1 Mill. Fr. seitens der Eidgenossenschaft gewährt werden soll, die Zustimmung der Bundesversammlung erhalten wird. H. Zschokke, W. Schulz-Bodmer und G. F. Kolb.

Gregor VII., s. Papstthum.

Grenze. (Politische und natürliche.) Unter fortwährenden Reibungen haben sich politische Grenzen gebildet, wodurch die Staaten als eigenthümlich gestaltete Staatskörper erscheinen. Was man mit dem Schwerte zu erringen oder wenigstens zu behaupten vermochte, hat man durch Vertrag und gegenseitige Anerkennung völkerrechtlich zu befestigen gesucht; aber in stete von neuem entzündeten Kämpfen wurden die Grenzen bald enger, bald weiter gezogen. Die fortwährenden Veränderungen im Besitzstande der Staaten sind ein Beweis, daß wenigstens nicht alle politischen Persönlichkeiten die äußere Gestaltung gefunden haben, worin ihnen der

Zustand des Beharrens eine dauernde Befriedigung gewährt. Der Grund wurde im Art. Gleichgewicht hervorgehoben und darin gefunden, daß noch nicht durchweg die politischen Grenzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen. Das vorwiegende Kriterium der Nationalität ist die Sprache. Hat einmal eine Nation oder ein Theil derselben auf die eigenthümliche Sprache verzichtet, so ist auch der Nationalgeist aufgegeben, und was noch sonst von besondern Stammeseigenschaften übrig bleibt, ist kaum mehr als ein hinsiechender Körper, welcher der Auflösung und dem Eindringen fremder volksthümlicher Elemente nicht lange widerstehen wird. Die Grenzen der Nationen sind gleichbedeutend mit dem Umfange der Sprachgebiete. Dabei muß jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Nationalgrenzen nicht ausschließend nach der überwiegenden Zahl derjenigen bemessen lassen, die sich innerhalb eines bestimmten Gebiets einer und derselben Hauptsprache bedienen, sondern nach dem Umfange, in welchem diese herrschend ist. Auch läßt sich keineswegs behaupten, daß vernünftigerweise nur einer und derselbe Staat jedes zusammenhängende Territorium umfassen solle, worin dieselbe Sprache vorherrscht. Die Behauptung, daß nach der Forderung eines auf die Naturlehre des Völkerlebens gegründeten Gesetzes die politischen Grenzen mit den natürlichen Sprachgrenzen zusammenfallen sollen, heißt vielmehr nur, daß nicht die Sphäre des Staates den Bereich der herrschenden Nationalität überschreiten dürfe, während dasselbe Sprachgebiet — sei dieses nun durch Meere getrennt, wie das englische in Europa und Amerika, oder erstrecke es sich über eine zusammenhängende Bodenfläche, wie das amerikanisch-spanische — gar wohl verschiedene selbständige Staaten umfassen mag. Ein Anderes ist es mit solchen Stammesgenossen, welche in einem fremden Staatswesen zur Entfaltung ihrer politischen Nationalität nicht gelangen können. Hier drängt das verlorene Glied, solange es noch nicht im nationalen Absterben ist, nach dem Hauptkörper zurück, und dieser fühlt den Verlust, solange noch eine Möglichkeit seines Ersatzes vorhanden ist.

Im zeitweisen Besitze der linken Ufer des Rheins hatten sich bekanntlich die Franzosen glauben machen lassen, daß dieser Strom die natürliche Grenze ihres Reichs bilde. Diese wässerige Ansicht vom Völkerleben, dieses höchst geistlose und plump materielle Vorurtheil, das einen Gegenstand der leblosen Natur höher stellt als den in der Sprache sich offenbarenden Nationalgeist, hat in Frankreich noch immer seine Geltung, wenn auch bei der Masse die Erinnerung an die frühere Herrschaft und die Ruhmsucht Hauptursache der Rheingelüste ist. Mit gleicher Einseitigkeit hat seiner Zeit das „Berliner Politische Wochenblatt" eine eigenthümliche Theorie über natürliche Grenzen entgegengestellt. [1]) Das Wesentliche derselben läßt sich in Folgendem zusammenfassen. „Es könne nicht von Nationalgrenzen, sondern nur von Grenzen des Staates, der in einem abgeschlossenen Rechtsgebiete bestehe, die Rede sein; diese Staatsgrenzen würden aber weder durch Flüsse und Berge, noch durch Meere und Wüsten gegeben, sondern durch das historische Recht, worauf alles Eigenthum sich gründe, und ihre Feststellung beruhe auf heiligen Verträgen, selbst wenn hierbei diesem oder jenem Fürsten oder Volke Zwang und Unrecht geschehen sei; es fänden sich zwar politische Grenzen, die zugleich natürliche seien, aber nur da, wo die Möglichkeit aufhöre, daß ein Staat bestehe, d. h. wo kein Territorium vorhanden sei, weshalb es denn keine Seekönige und Seefürsten gebe."

Darauf läßt sich kurz und gut erwidern, daß der Staat und das in ihm geltende positive Gesetz nur insoweit zur Quelle eines vernünftigen und wahrhaft heiligen Rechts wird, als durch ihn selbst und seine Satzungen die Naturgesetze der Entwickelung des Völkerlebens offenbart, vollstreckt und gegen Eingriffe der Willkür geschützt werden. Es gibt aber in Wahrheit eine naturgesetzliche Gliederung nach Nationen, und der zu lebendigerm Bewußtsein erwachende Nationalgeist wird fort und fort die Ansicht bekämpfen, daß ein wahrhafter Rechtsstaat nur dadurch sich bilden lasse, wenn widerstreitende nationale Elemente, nach irgendeinem Staatsvertrage zusammengeknetet oder mit dem Schwerte durcheinander gehackt, in eine und dieselbe Haut gefüllt werden. Und ein Zusammenfallen der politischen mit den nationalen Grenzen ist gar wohl möglich, weil es unwahr ist, daß von Nationalgrenzen nicht die Rede sein könne. Das „Politische Wochenblatt" wird keinen Menschen überreden, daß nicht in Berlin das Deutsche und in Paris das Französische die vorherrschende Sprache ist, daß nicht dort das deutsche Wesen, hier das französische das öffentliche Leben erfüllt, und daß es nicht zwischen beiden Orten eine Grenze gebe, wo die Herrschaft der einen Sprache und Art aufhören und die der andern beginnen müsse

1) Jahrg. 1838, Nr. 11 a. B.

Dadurch, daß in Frankreich mitunter deutsch und in Deutschland französisch gesprochen wird, hören die Nationalgrenzen so wenig auf, als die politischen Grenzen aufhören, weil sich Bürger des einen Staates zeitweise in andern Staaten aufhalten. Es ist also eine leere Spitzfindigkeit, zu behaupten, daß es keine Nationalgrenzen gebe, weil etwa die Juden unter verschiedenen Nationen zerstreut leben, oder weil einzelne Glieder einer Nation unter fremden Sprachgenossen sich einbürgern können. Könnte man doch mit demselben Rechte behaupten, daß ein Baum keine Grenze habe, oder mit andern Worten, daß er kein Körper sei, weil mitunter der Wind Zweige und Blätter abreißt und sie von dannen führt! Die Nationalgrenzen sind aber zugleich natürliche Grenzen, und es ist also gleichfalls unwahr, daß diese nur da vorhanden sind, wo die Möglichkeit aufhört, daß ein Staat bestehe.

In andern Artikeln wurde schon gezeigt, daß nach einem gesetzmäßigen Bildungsgange die Nationalitäten eine steigende Bedeutung gewinnen und daß ein dauernd befriedigender völkerrechtlicher Zustand nur unter der Voraussetzung sich denken lasse, daß die politischen Grenzen im allgemeinen den nationalen oder denen der Sprachgebiete entsprechen. Hier bleibt also zur Ergänzung nur noch übrig, auf das Gesetz hinzuweisen, wonach sich die Bildung der Sprachgrenzen bemißt und wovon die Veränderungen in Bezug auf ihre Ausdehnung oder Verengung abhängen. Die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs, und zwar nicht blos des geistigen, des Austausches der Ansichten und Meinungen, sondern sie äußert selbst auf die Lebhaftigkeit des materiellen Verkehrs ihren Einfluß. Werden doch unter sonst gleichen Umständen diejenigen, die sich derselben Sprache bedienen, leichter in commerzielle Verbindung treten als solche, die nur durch Dolmetscher sich verständigen können, sodaß schon aus diesem Grunde auch der materielle Verkehr zwischen denselben Sprachgenossen eine größere Lebhaftigkeit gewinnen wird. Die an den Grenzen der einzelnen Sprachgebiete eintretenden Veränderungen werden also wesentlich durch die verschiedenen Richtungen, Bewegungen und Interessen dieses Verkehrs bedingt sein. Hat sich nun derselbe Volks- und Sprachstamm auf beiden Seiten eines Gebirges niedergelassen und da und dort weit genug verbreitet, daß auf jeder Seite die gleichen Sprachgenossen im gegenseitigen Austausche unter sich selbst ihre hauptsächlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen vermögen, so wird auch dieselbe Hauptsprache diesseits und jenseits sich erhalten, und es werden nur etwa verschiedene Mundarten hervortreten. Dieses gilt z. B. von dem die Mitte Deutschlands durchziehenden Harzgebirge und Thüringer Walde, von den Apenninen in Italien u. s. w. Unter jener Voraussetzung können also die Gebirge nicht als Grenzen verschiedener Hauptsprachen erscheinen. Wesentlich dasselbe gilt von Flüssen und Strömen. Wenngleich zahlreiche Ströme, wie die Donau u. a., von andern Nationen an ihrem Ursprunge als gegen ihre Mündung hin umwohnt sind, so finden wir doch fast durchaus, daß die an den beiden Ufern gegenüber wohnenden, obwol verschiedener Mundarten sich bedienend, doch dieselbe Hauptsprache reden. Es ist zwar nicht wahr, daß der tägliche persönliche Verkehr von Ufer zu Ufer durch den zwischenliegenden Fluß gefördert wird. Denn gerade darum, weil die Tragkraft des Wassers den Transport der zum Austausche bestimmten Güter begünstigt, ist die persönliche Kraft und die Zahl der Menschen, die dafür verwendet wird, eine verhältnißmäßig geringere als bei dem Verkehr zu Lande. Auch kann ja die tägliche Erfahrung lehren, daß die Bewohner zweier Orte, die etwa durch einen Fluß von einer halben Stunde Breite getrennt sind, nicht ebenso häufig miteinander verkehren als die Bewohner von zwei gleich benachbarten Orten, bei welchen diese Trennung nicht statthat. Da indessen schiffbare Ströme dem großen Handel in weitere Entfernungen Vorschub leisten; da die natürliche Begünstigung des Handels eine größere Bevölkerung anzieht; da sich die Lebhaftigkeit desselben mit der größern Dichtigkeit der Bevölkerung vermehrt, wie sich denn allerwärts die größten Massen in den Flußthälern und in der Nähe der Flüsse zusammendrängen: so wird hierdurch ein zahlreicherer persönlicher Verkehr auch von Ufer zu Ufer vermittelt, und wenn erst derselbe Volksstamm an beiden Seiten sich angesiedelt hat, so wird um so mehr dieselbe Hauptsprache da und dort ihre Herrschaft behaupten. Denken wir uns endlich zwei verschiedene Nationen, die sich in einem und demselben Flachlande von gleichförmiger Fruchtbarkeit berühren, so werden auch hier gewisse Sprachgrenzen nach den verschiedenen Interessen des Verkehrs sich bilden. Als Mittelpunkte desselben werden nämlich bei beiden Nationen mehr oder minder bevölkerte Städte sich erheben und ihre größere oder geringere Anziehungskraft über gewisse Sphären erstrecken. Es werden also auch zwischen den beiden Nationen gleichsam Indifferenzpunkte und eben damit Grenzpunkte entstehen und bestehen, wo das Übergewicht der einen Sprache aufhört und das der andern beginnt.

Diese Voraussetzung einer völligen Gleichförmigkeit des Bodens ist indessen unmöglich,

weil die Natur in allen ihren Erscheinungen eine unendlich mannichfaltige ist. Auch da, wo sie nicht durch hochragende Gebirge, durch Öden oder Wüsten sehr scharfe Marken gezogen hat, finden sich doch Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des Bodens, in der Art, daß besondere Strecken wegen ihrer geringern Fruchtbarkeit, wegen der größern Kargheit der Natur in Gewährung der Mittel, welche den Gewerbfleiß und Handel fördern, nur von einer dünnern Bevölkerung bewohnt sein können. Hier wird also die Lebhaftigkeit des persönlichen Verkehrs abnehmen. Darum müssen in solchen verhältnißmäßig minder bewohnbaren Gegenden auch die Sprachen sich scheiden, sodaß diese Sprachgrenzen selbst in den Flachländern doch immer mit äußerlich erkennbaren Naturgrenzen zusammenfallen werden. Unter diesen kann auch ein Strom und jede sonstige, an sich als sehr geringfügig erscheinende Naturscheide zugleich zur dauernden Sprachscheide werden, wenn sich einmal zu beiden Seiten verschiedene Sprachgenossen angesiedelt haben und übrigens die Verhältnisse des Verkehrs von der Art sind, daß sie sich einigermaßen die Wage halten, daß nicht der eine Volksstamm gegen den andern eine überwiegende Anziehungskraft geltend macht. Besonders gilt es von Gebirgen, daß sie, einmal zur Sprachgrenze geworden, sich leicht als solche behaupten. Noch jetzt, wie vor 600 Jahren, scheidet der Ardennerwald im Luxemburgischen das Hochdeutsche und der Sonjenbosch in Südbrabant das Vlämische von dem Französischen, sodaß das letztere in den südlichen Provinzen Belgiens zwar in den größern Städten, namentlich in Brüssel, nicht aber auf dem flachen Lande hat Raum gewinnen können. Zwar hört man in der neuern Zeit häufig die Behauptung, daß die Gebirge aufgehört haben, natürliche Völker- und Sprachgrenzen zu bilden, seit man sie auf wohlangelegten Straßen ebenso leicht als die Ebenen passire. Dieses ist eine jener zahlreichen Halbwahrheiten, die in ihrer Anwendung zur vollen Unwahrheit werden. Von solchem einseitigen Gesichtspunkte aus gab Chevalier nicht undeutlich zu verstehen, daß wol einmal ein sechsfach größeres Land als Frankreich, daß ganz Westeuropa bis an die Grenze des russischen Reichs blos darum in einen einzigen Staat sich verwandeln könne, weil bei der Geschwindigkeit auf Eisenbahnen von 10 Lieues in einer Stunde ein fünfundzwanzigmal so großes Territorium als das französische sich künftig ebenso schnell werde administriren lassen.[2]) Aber mit der Vervollkommnung der Communicationsmittel sind die von der Natur selbst gezogenen Schranken nicht gefallen, sondern in ihrem Einflusse nur modificirt worden. Immer lagern sich die höhern Gebirge als unwirthbare und unbewohnte oder doch als dünner bevölkerte Strecken zwischen dichtere Massen von Bevölkerung. Wenn sie dem größern Gütertransporte nicht mehr die frühern Hindernisse in den Weg legen, so scheiden sie doch den kleinen und täglich sich wiederholenden Verkehr, auf den es für die Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete wesentlich ankommt, nach beiden Seiten hin voneinander ab. Und wo nur unbedeutende Bruchstücke einer Nation auf der einen Seite eines Hochgebirgs wohnen, die in ihrem täglichen Verkehre an einen Volksstamm mit anderer Sprache gewiesen sind, wird bei ihnen auch die Sprache dieses Stammes endlich herrschend werden, sodaß sich unter dieser Voraussetzung behaupten läßt, daß auch jetzt noch die Sprachgebiete an die Gebirgswände sich anzulehnen streben.

Um sich die gesetzmäßige Bildung der Sprachgrenzen deutlicher zu machen, muß man neben dem Einflusse des gewöhnlichen Verkehrs in Handel und Wandel auch den der als Blüte der Sprache erscheinenden Literatur, des politischen Verkehrs und der von der Landessprache vielleicht abweichenden amtlichen Sprache in Betracht ziehen. Der Gebrauch einer solchen bei Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie in öffentlichen Verhandlungen und die gesetzliche Bedingung ihrer Kenntniß, um zu Stellen und Ämtern zu gelangen, muß natürlich ihrer Verbreitung bis zu einem gewissen Grade Vorschub thun. Hat sich also ein Sprachgebiet schon dem Eindringen eines fremden Elements erschlossen, so wird die Veränderung darin um so rascher vor sich gehen, wenn die Interessen des gewöhnlichen Handels und Wandels, mit denen des politischen Verkehrs zusammentreffend, nach einem und demselben Ziele hinwirken. So ist unter der französischen Herrschaft im größern Theile Lothringens, wofür gegen Westen hin alle natürlichen Bedingungen einer lebhaftern Verbindung mit Frankreich vorhanden sind, die deutsche Sprache völlig verdrängt worden. Diese letztere hat dagegen im Obergebiete eine wachsende Herrschaft errungen. Selbst im Großherzogthum Posen, dessen sämmtliche schiffbare und flößbare Gewässer, mit Ausnahme der Brahe, der Oder zufließen, hat die deutsche Colonisation

2) Mich. Chevalier, Des chemins de fer etc., in der Revue des deux mondes, Jahrg. 1836, Heft 6, S. 791.

bedeutende Fortschritte gemacht, sodaß fast schon die Hälfte der Bevölkerung, meistens Nachkommen eingewanderter Schlesier und Neumärker, die evangelische Religion bekennt und hauptsächlich der deutschen Sprache sich bedient. Hier könnte wol das Polnische, unter der Voraussetzung, daß die politische Verbindung mit dem deutschen Westen längere Zeit hindurch besteht, trotz aller Gegenanstrengungen der neuern Zeit von dem Deutschen noch völlig verdrängt werden. Aber was vom Odergebiete, gilt nicht vom polnischen Theile des Weichselgebietes, und was in Lothringen geschah, dürfte schwerlich im Elsaß geschehen. In dem durch die Vogesen vom übrigen Frankreich geschiedenen Elsaß, der mit seinem Verkehre hauptsächlich an das dicht bevölkerte Rheinthal geknüpft ist, hat sich die deutsche Sprache erhalten und wird sich künftig erhalten, da sie einer nothwendig lebhaften Verbindung mit Deutschen zum Mittel dient. Allein hier zeigt sich auch, daß Sprache und Nationalgefühl nicht absolut zusammengehen. Man thut kein Unrecht, wenn man zweifelt, ob die deutschredenden Elsasser in diesem Sinne noch Deutsche sind. Soweit nur irgend möglich, hat man in der österreichischen Monarchie das Deutsche zur Sprache des politischen Verkehrs gemacht. Dennoch hat man bemerkt, daß sich in einem kleinen Theile von Südtirol, zwischen Botzen und Trient, das italienische Sprachgebiet auf Kosten des deutschen etwas erweitert hat. Hier war offenbar der Einfluß des täglichen Verkehrs mächtiger als derjenige der erzwungenen politischen Verhältnisse. Ein Theil der Bewohner jenes Gebietes war für den gewöhnlichen Bedarf hauptsächlich an seine italienischen Nachbarn gewiesen, und so hat auch die Sprache derselben bei ihnen Eingang gefunden. Diese wird zwar ihr Gebiet dort schwerlich bis an die Wasserscheide des Brenners ausdehnen, weil schon in der Stadt Botzen der Mittelpunkt für einen Kreis deutsch redender Bevölkerung gewonnen ist; allein immer beweist jenes Zurückweichen der deutschen Sprachgrenze, daß der Einfluß politischer Zustände die von den Verhältnissen des socialen Lebens gebotenen Veränderungen nicht zu hemmen vermag. Und ebenso zeigt das Schicksal der deutschen Sprache im Kaiserstaate überhaupt, daß der Zwang auf diesem eigensten Gebiet des Volksnaturells ohnmächtig ist, der Danisirungsversuche in Schleswig ganz zu geschweigen. Gewiß ist, daß die so bedingten Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete nach dem Charakter der einzelnen Völkerstämme, nach ihrer größern oder geringern Empfänglichkeit für die Aufnahme fremdartiger volksthümlicher Elemente sich modificiren und da und dort rascher oder langsamer von statten gehen; allein der Umstand, an welche Sprachgenossenschaft man zumeist im täglichen Verkehr geknüpft ist, wird im Lauf der Zeit entscheidend bleiben. So hat wol während der kurzen Dauer der französischen Herrschaft unter den Bewohnern der Pfalz, die sich bei einer größern geistigen Beweglichkeit allem Neuen leichter erschließen, die französische Sprache verhältnißmäßig schnellern Eingang gefunden als bei der Bevölkerung des Elsasses, die ein festeres Halten am Überlieferten charakterisirt. Dennoch sind auch dort die socialen Verhältnisse von der Art, daß zwar das Französische neben dem Deutschen in weiterm Kreise sich verbreiten mochte, daß es dieses aber schwerlich jemals ganz hätte verdrängen können.

Im Rückblicke auf diese Erfahrungen und Betrachtungen muß man anerkennen, daß, wie alles in der äußern Natur und im Völkerleben, so auch der Umfang der Sprachgebiete gewissen Veränderungen unterworfen ist. Diese werden beträchtlich sein, wo noch verschiedenartige nationale Elemente bunt durcheinander gemengt und in gärender Mischung begriffen sind, wie namentlich auf dem Boden Amerikas. In Europa dagegen, wo der Bildungsproceß der jetzigen Nationen um so viel Jahrhunderte früher begonnen hat, als die Völkerwanderung den europäischen Auswanderungen in die Neue Welt vorangegangen ist, haben sich die Nationalgrenzen schon bestimmter ausgeprägt, und alle weitern Veränderungen werden sich fortan, besonders im Westen unsers Welttheils, nur auf minder bedeutende Schwankungen beschränken. Und so dürften wol auch die jetzt herrschenden und damit als lebensfähig bewährten Nationen sich behaupten, in gleichem Sinne, wie ein Strom derselbe bleibt, obgleich er immer neue Wellen in den Ocean gießt und hier einigen Boden anschwemmt, dort sein Bett etwas erweitert; und in gleichem Sinne, wie ein Mensch derselbe bleibt, obgleich er alle Bestandtheile seines Körpers wechselt, und obgleich das reifere Alter, ohne die Grundform seiner äußern Gestalt zu vernichten, diese in veränderten Umrissen erscheinen läßt. Die äußern Umrisse des Nationalkörpers, dessen der in der Sprache sich offenbarende Nationalgeist bedarf, um bestehen zu können, werden sich nun immer nach der Beschaffenheit der Oberfläche des Erdkörpers, nach gewissen von der äußern Natur gezogenen Marken bemessen. Denn die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs unter den Menschen, deren mehr oder minder zahlreiche Verbindungen stets abhängig von solchen Naturgrenzen bleiben. Nur muß man nicht behaupten wollen, daß ausschließend Gebirge oder Meere und Ströme oder Wüsten, Öden und minder bewohnbare Strecken diese Grenzen bilden; denn

bald ist es das eine, bald das andere, was die besondern Kreise eines lebhaftern persönlichen Verkehrs voneinander scheidet. Überall müssen wir jedoch eine solche natürliche Gliederung auch in der äußern Gestaltung der Nationen und ein Gesetz anerkennen, von dem dieselbe abhängig ist. Und so dürfen wir es denn auch für die Politik nicht blos als eine mögliche Aufgabe, sondern als eine Forderung des natürlichen und vernünftigen Rechts bezeichnen, daß sie sich in der Absteckung der Staatsgrenzen dem Gebote jenes Naturgesetzes unterwerfen sollte, ehe sich dieses im Widerspruche mit den willkürlich trennenden Schranken der Menschen gewaltsam geltend macht. Ist doch auch auf die Politik das inhaltschwere Wort Goethe's anzuwenden: „Die Natur hat immer recht, und der Mensch hat immer unrecht, solange er sich mit ihr nicht in Einklang zu setzen versteht." Zwar wird es an Verleugnung dieser Wahrheit nimmer fehlen, aber auch die Strafe dafür wird nicht ausbleiben. Nach unserer Überzeugung ist aber eine doppelte Verkennung der richtigen natürlichen Grenzen möglich. Die eine ist die hier in erster Reihe zurückgewiesene, welche in blinder Anbetung des formellen Rechts den Begriff natürlicher Grenzen ganz leugnet; die andere muß wenigstens der Einseitigkeit geziehen werden, wenn sie die Sprache zum absoluten Kriterium der Nationalität und damit der nationalen oder natürlichen Grenzen macht. Die richtige Lösung bietet die Erkenntniß, daß zwar die Nationalität in ihrer aus vielen Elementen harmonisch gemischten Eigenthümlichkeit für die natürlichen Grenzen eines Staates die vorwiegende Grundlage bildet, daß diese aber gewisse Modificationen durch die physischen Verhältnisse und das Nebeneinander der Staaten erleidet, und daß für die Nationalität die Sprache nur ein, aber nicht das allein entscheidende Kriterium abgibt. Natürliche Grenzen sind die nationalen Grenzen (unbeschadet der erwähnten Mitfactoren), und daß bei Land und Volk, wo diese nationalen Grenzen mit den politischen identisch sind, ceteris paribus die Zwecke des staatlichen Lebens in einem höhern Maße erfüllt werden können als in einem disharmonischen Concert verschiedener Nationalitäten, muß als absolut richtig behauptet werden. Daß nur in einem Staate mit einer Nationalität das öffentliche Leben dauerhaft ist, wäre ein gewagter Schluß, aber die Schwierigkeiten wachsen in dem Maße, in welchem die Theilnahme der Bevölkerung an der Staatslenkung zunimmt, d. h. bei den Völkern unserer Culturepoche mit jedem Jahre. Vortreffliche Bemerkungen über das Verhältniß der Nationalitätsgrenzen zu den Staatsgrenzen finden sich bei Mohl in der Abhandlung „Nationalität" in dessen „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", Bd. II, und gegen die exclusive Bedeutung der Sprache für die Nationalität bei John Stuart Mill, „Considerations on representative government" (London 1861), Kap. XVI. W. Schulz-Bodmer und H. Marquardsen.

Griechenland. (Sociale Verhältnisse im alten Hellas. Befreiungskampf Neugriechenlands. Entwickelungsgeschichte des neuen Staates. Statistische Verhältnisse desselben.)

I. Andeutungen über die socialen Verhältnisse im alten Hellas.[1] Es ist fast unmöglich, den Namen Griechenland auszusprechen, ohne des ruhmumstrahlten alten Hellas zu gedenken, an das sich so viele begeisternde Erinnerungen, so viele schöne Träume aus der Jugendzeit wol eines jeden von uns knüpfen. So können wir auch hier vom neuen Griechenland nicht reden, ohne des alten wenigstens mit einigen kurzen Andeutungen zu gedenken, wobei sich uns freilich in vielfacher Beziehung ein anderes Bild als das in unsern Jünglingsjahren durch die Phantasie geschaffene darstellen muß, wenn wir die Zustände mit praktischem Blicke, uns auch von den angenehmsten, lieblichsten Vorurtheilen lossagend, prüfen.

Unendlich viel ist schon darüber geschrieben worden, welchen Umständen Altgriechenland jene schöne Blüte verdankt, von der die ganze Welt mit so hoher Bewunderung spricht. Lage, Klima, Boden, Menschen, Zeit und Verhältnisse wirkten hier so wundervoll zusammen, daß wir nicht im Stande sind, alle Wechselwirkungen derselben nachzuweisen. Wundervoll nennen wir diese glückliche Verkettung von Umständen, denn der Mangel eines einzigen von ihnen würde hingereicht haben, zu verhindern, daß Griechenland hätte werden können, was es geworden ist. Das nämliche Hellas, Menschen, Boden und Klima, statt eines küsten- und hafenreichen, nach allen Richtungen vom Meere umflossenen Landes, in eine afrikanische Binnengegend verwandelt — und unmöglich wäre der große, alles belebende Verkehr unter den eigenen Volksstämmen und mit entlegenen Ländern gewesen; unmöglich der rettende Tag von Salamis. Oder hätte sich der Lauf der Ereignisse minder glücklich gestaltet: Griechenland von den Persern unterjocht — und es

1) Über Recht und Staat s. den Art. **Griechische Volksansichten von Recht und Staat** von Welcker
D. Red.

mußte erstarren unter der orientalisch-despotischen Satrapenregierung. Den Freiheitskampf aber ganz hinweggedacht — und jener Fülle edler Empfindungen und Kraft, jener vielseitigen Entwickelung aller Anlagen und Fähigkeiten im wilden Waffengetümmel wie in den zarten Künsten des Friedens hätte die Schwungfeder gefehlt, sie wenigstens bis zu der erlangten Höhe emporzubringen. Den milden Himmel, den südlich gelegenen Boden aber hinweggenommen — und die Befriedigung der absolut gesteigerten Bedürfnisse des Lebens hätte ein fast ununterbrochenes Wirken der Masse für allgemeine Zwecke nie möglich werden lassen.

Wir setzen diese allgemeinen Andeutungen nicht weiter fort, sondern wollen ihnen nur noch einige specielle anfügen.

Ein besonderes Glück für das geistige Voranschreiten der Hellenen finden wir in ihrem Föderativverhältnisse, in ihrer Trennung in fast unzählige kleine Staaten, sodaß sich allenthalben das Talent, nicht auf eine ferne Hauptstadt hingewiesen, keineswegs nach einer einzigen Geschmacksform gemodelt, sondern frei, seinen eigenen Anlagen gemäß entwickeln konnte, wobei das Aufblühen in der einen Stadt stets den Wetteifer in der andern stets aufs neue antrieb.

Einen für uns beinahe unbegreiflichen Einfluß auf die Bildung der Hellenen in allen Zeiträumen ihrer Geschichte erlangten Homer's Gesänge. Nicht nur, daß wir in ihnen die edelsten und erhabensten Heldengedichte bewundern müssen, welche die Welt aufzuweisen hat, sondern sie sind auch — was für die Geschichte der Menschheit das Wichtigste — diejenigen Gesänge, welche den tiefsten und allgemeinsten Einfluß auf die Cultur eines Volkes (ja vieler Völker) erlangten. Von den frühesten Zeiten bis zum Untergange der altgriechischen Nationalität lebte Homer im Munde aller Hellenen. Die Iliade und Odyssee waren in gewissem Sinne dem Griechen das Nämliche, was dem Juden der Pentateuch und nachmals der Talmud, was dem Christen die Bibel, dem Parsen der Zendavesta, dem Mohammedaner der Koran; sie konnten aber der Nation nur darum so theuer werden, weil die Hellenen weder Pentateuch und Talmud, noch Bibel, noch Zendavesta, noch Koran, noch etwas Ähnliches besaßen. Wie bei uns die Jugend in der Bibel und im Katechismus unterrichtet wird, so ward der junge Grieche mit Homer vertraut gemacht. Grundlage dieses Cultus waren die reine Natur und eine Fülle edler, männlicher Kraft, verbunden und ausgeschmückt durch die bewundernswerthesten Gebilde der großartigsten, schönsten Poesie — ein Cultus eigener Art, ohne starre Satzungen, ohne Vorschriften eines blinden Glaubens, ohne das Princip des passiven Leidens und Duldens, frei, rein, heiter und kraftvoll, wie der Mensch in jener Heldenzeit unter dem schönen griechischen Himmel werden mußte, ist die Grundlage dieser wundervollen Gesänge.

Was die Entwickelung der griechischen Cultur ferner überaus mächtig beförderte, war das öffentliche Leben des ganzen Volkes. Dieses fand seine mächtigste Beförderung in der republikanischen Regierungsform und in der leichten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen.

Das öffentliche Leben beschränkte sich aber keineswegs auf die rein politischen Volksversammlungen. Nicht geringe Beachtung verdient auch das Theater. „Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte", schreibt Heeren, „gleichviel, ob Personen oder Sachen, mußte erwarten, auf die Bühne gebracht zu werden. Selbst der mächtigste Demagog, in der Fülle seiner Macht, entging diesem Schicksale nicht; ja das Volk von Athen selbst hatte die Freude, sich personificirt dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können, und — krönte den Dichter dafür." Und so tief war diese Freiheit im Geiste des gesammten Volkes gewurzelt, daß selbst in der Terroristenzeit der dreißig Tyrannen zu Athen diese es nicht gerathen fanden, den Verfasser des Schauspiels zu bestrafen, der sie mehrmals angesichts der ganzen versammelten Menge auf der Bühne verspottet hatte.

Wie herrlich und bewundernswerth wir aber auch so vieles bei den alten Griechen finden, wie unendlich hoch sie sich auch in Entwickelung der schönen Künste erhoben, so beweist uns doch eine nähere Prüfung ihrer Gesammt-Socialverhältnisse, daß sie im Vergleiche mit den cultivirten Völkern der Neuzeit im ganzen unendlich tief standen, daß sie sich der That nach in einem der Menschenwürde nicht entsprechenden, vielfach häßlichen und wahrhaft erbärmlichen Zustande befanden.

Meistens betrachtet man nur das Schöne, das Althellas allerdings in reicher Fülle bot. Das Verwerfliche wird entweder gar nicht erwähnt, oder man nimmt es als einfache Thatsache hin, ohne weiter darüber nachzudenken, wie sehr es drücken und verletzen mochte, wie sehr es oft die Menschheit und den Geist der Humanität in ihren edelsten und heiligsten Beziehungen mit

Füßen trat. Ja, unter der Masse von Schriften, die wir über Altgriechenland besitzen, ist unsers Wissens auch nicht eine einzige, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die althellenischen Zustände in ihrer Totalität mit jenen unserer cultivirten Völker in Vergleichung zu ziehen. Man begnügt sich, zusammenzustellen, was die alten Schriftsteller sagten; das, was sie aber nicht sagten, was sie gar nicht kannten, bleibt ohne weiteres völlig außer aller Beachtung. 2)

Wenn wir das Sein und Leben der alten Griechen näher ins Auge fassen, so vermissen wir vor allem jede Idee eines das Wohl der ganzen Menschheit umfassenden Begriffs. Zu solchem Humanismus vermochte sich der Hellene nie zu erheben, er ahnte nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Gedankens. Ebenso wie die alten Juden oder Ägypter hielten sich auch die Griechen für ein auserwähltes Volk, neben dem alle andern Menschen nur Barbaren seien und es in alle Ewigkeit bleiben müßten, unwürdig der Cultur, unwürdig der Religion der Hellenen. (Kein Nichtgrieche durfte in die Mysterien eingeweiht werden.)

Aber der Grieche selbst ward außerhalb seines Geburtslandes keineswegs geradezu als Hellene geschätzt. Im Thebaner, der nach Athen kam, erblickte man nicht den hellenischen Bruder, sondern immer nur den Böotier. Darum konnte man sich, vielleicht einige wenige Fälle ausgenommen, niemals, alle staatsbürgerlichen Rechte genießend, aus einem Gebiete in das andere oder selbst nur vom platten Lande in die Stadt übersiedeln.

Zwei oder drei Städte waren nacheinander die herrschenden. Sie geboten allen andern kleinern. Diese letztern konnten sich nicht frei bewegen, konnten sich nicht der Früchte der Selbständigkeit und Unabhängigkeit wahrhaft erfreuen.

Aber sogar in den wenigen herrschenden Städten war die eigene Bevölkerung streng wieder in verschiedene Klassen und Stände mit ganz ungleichen Rechten geschieden.

So gab es in Athen: 1) freie, eingeborene Bürger, getrennt in 4 Klassen: a. herrschender Adel; b. Landbauern; c. Hirten; d. Handwerker (oder auch nach der Größe der Einkünfte classificirt); 2) Fremdlinge, Eingewanderte und deren Nachkommen, Schutzverwandte, von Aristophanes „die Spreu der Städte" genannt; 3) Sklaven.

Nicht minder finden wir bei den Spartanern: 1) die eigentlichen Spartaner, 9000 an der Zahl; 2) die keine höhern staatsbürgerlichen Rechte genießenden Lacedämonier; 3) eine Art Leibeigener; 4) die eigentlichen Sklaven.

Wie klein war sonach die Zahl derjenigen, welche sich im Vollgenusse aller naturgemäßen Rechte befanden!

Ein Hauptübel war die Sklaverei. Der Gedanke der rechtlichen Gleichheit der Menschen oder nur der Möglichkeit, daß die Welt ohne Sklaven bestehen könne, war den Alten durchaus fremd. Selbst Aristoteles lehrt allen Ernstes, daß manche Menschen zur Knechtschaft geboren würden. Übrigens enthielt das alte Griechenland sechsmal mehr Sklaven als Freie, und ein gutes Pferd hatte einen höhern Werth, d. h. mußte theurer bezahlt werden, als einer jener Unglücklichen, die man nicht einmal an der Verehrung einiger Götter theilnehmen ließ, da durch ihre Gegenwart die Götter beleidigt, der Cultus entweiht werden sollte!

Die Wirkung des Sklaventhums war von unberechenbarer Ausdehnung, besonders in Sparta. Nie waren die Herren sicher, ob jene nicht losbrächen; „denn sie sitzen gleichsam im Hinterhalt", schreibt Aristoteles, „lauernd auf Unglücksfälle". Folgen davon waren, daß man, wie zur Zeit des Peloponnesischen Kriegs, Tausende derselben hinterlistig erwürgte, auch daß man stets kampfbereit, stets gerüstet sein mußte, was dann wieder um so leichter verleitete, in günstigen Momenten über die Nachbarvölker herzufallen und sie zu unterdrücken: ein Unrecht führte zum andern. Den doppelt unglücklichen Zustand der griechischen Sklaven wollen wir hier nicht im einzelnen beleuchten.

Das Familienleben, diese wichtigste Grundlage jedes civilisirten Staates, war, wie im Art. **Ehe** gezeigt ist, äußerst übel bestellt. Es fehlte auch fast durchgehends an Sittenreinheit (Hetärenliebe, Päderastie, Herleihen der Frauen an andere u. s. w.).

Die Barbarei, daß es von der Willkür des Vaters eines neugeborenen Kindes abhing,

---

2) Wenn man wie Barthélemy in seiner Voyage du jeune Anacharsis einen Scythen nach Griechenland reisen läßt, mag dies allerdings genügen; ein solcher kann nicht mehr fragen, als was die alten Schriftsteller aufgezeichnet haben. Welches ganz andere Bild müßte sich aber darstellen, wenn man statt seiner etwa einen gebildeten Briten nach Althellas sendete? Nach welcher Menge der uns mit Recht wichtigen Dinge, die die alten Griechen auch nicht einmal dem Namen nach kannten, würde er sich erkundigen!

dasselbe zu tödten oder auszusetzen, bestand rechtsgültig in ganz Griechenland, das einzige Theben ausgenommen. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen [3]) vermochten auch hierin sich so wenig zu einem höhern Begriffe zu erheben, daß sie ein solches Verfahren geradezu guthießen.

Überall in ganz Griechenland galt das durchaus verwerfliche Princip, daß die einzelnen Menschen nur des Staates, nicht der Staat seiner Bewohner wegen vorhanden sei. Der Mensch als solcher hatte keinen Werth; nur insoweit er als Mittel zur Erreichung der beabsichtigten Staatszwecke diente, achtete man seiner. Am weitesten durchgeführt finden wir diesen unnatürlichen Grundsatz bei den Völkern dorischen Stammes, namentlich bei den Spartanern, wo sogar die Erziehung der Kinder nicht von den Ältern geleitet werden durfte, sondern als Staatssache behandelt ward — eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, durch welche sogar die den Bestien von der Natur eingeprägte Liebe zu ihren Jungen mit Füßen getreten wird.

Verbreitung des Wissens und der Bildung ward unter den Griechen vielfach nicht gefördert, sondern als gefährlich gehemmt. Unter den Spartanern insbesondere wußten wenige zu lesen und zu schreiben, viele nicht einmal zu zählen. Einen Lacedämonier, der sich auswärts mit der Beredsamkeit vertraut gemacht, ließen die Ephoren, als hierdurch beabsichtigter Täuschung seiner Mitbürger schuldig, bestrafen. Aber nicht allein bei diesem Volke, sondern fast überall in Altgriechenland treffen wir auf Unwissenheit und Aberglauben. So verboten die Mitylenier nach Unterwerfung einiger von ihnen abgefallenen Bundesgenossen denselben, ihren Kindern irgendeinen Unterricht ertheilen zu lassen, da sie Unwissenheit als das sicherste Mittel zur Begründung dauernder Knechtschaft betrachteten.

Unendlich weit war man in der freien Entwickelung der religiösen Begriffe zurück. Die Einführung eines fremden Cultus hatte man in Athen bei Todesstrafe verboten. Wir finden Beispiele aufgezeichnet, daß Menschen blos darum hingerichtet wurden, weil sie im heiligen Haine einen Strauch ausgerissen oder einen dem Asklepios geweihten Vogel getödtet hatten. [4]) Ein Kind, in zartem Alter, offenbar keiner Unterscheidung fähig, ward in Athen hingerichtet, weil es ein dem Kranze der Diana entfallenes Goldblatt aufgehoben! [5]) Gleiches Los theilte, wer ein mit Verwünschung belegtes Feld anzubauen versuchte! u. s. w. Selbst Platon billigt es ausdrücklich, daß der Gottesraub mit dem Tode und dem Verluste eines ehrlichen Begräbnisses bestraft werde!

Nicht Sokrates allein, auch Protagoras, Äschylos, Anaxagoras, Prodikos, Diagoras u. a. sahen sich durch den religiösen Fanatismus in gesetzlicher Form aufs äußerste verfolgt. Was religiöse Aufklärung betrifft, so wurden die Griechen allerdings bald weit überholt durch die Gebildetern der Römer.

Des Hetärencultus zu Korinth und jenes dem Dienste der babylonischen Mylitta ähnlichen auf Cypern wollen wir nicht weiter gedenken, auch nur kurz erwähnen, daß namentlich bei den Arkadiern lange Zeit Menschenopfer eingeführt waren, aber was das Unbegreiflichste scheint, ist jene Art heiliger Scheu, mit der sich meistens sogar die gebildetsten Männer Altgriechenlands gedankenlos vor den vernunftwidrigsten und betrügerisch durchgeführten religiösen Einrichtungen beugten. Bei allen wichtigen Vorkommnissen des öffentlichen wie des Privatlebens lief man hin und suchte, alle Vernunft verleugnend, Hülfe durch den Rath der Orakel. Sogar ein Xenophon fragte freiwillig, ehrfurchterfüllt, nach deren geheimnißvollen Winken, er wagte kein Treffen, wenn nicht die Opferzeichen günstig waren. Ein Thucydides, jener erleuchtete Geist, beginnt sein Meisterwerk damit, daß er in Erdbeben und Sonnenfinsternissen, die dem verheerenden Peloponnesischen Kriege vorangegangen waren, Unheil verkündende himmlische Zeichen zu erblicken wähnt. Selbst Sokrates soll von solchem Aberglauben nicht völlig frei gewesen sein. Das ganze Volk ohnehin glaubte an Zaubereien, und die Gesetze untersagten nur den Misbrauch derselben. Als jemand nieste, während Xenophon öffentlich redete, ward dieses der Grund, ihn zum Feldherrn zu ernennen! So in zahllosen Vorkommnissen.

Die Gesammtmasse der herrschenden Zustände mußte eine fast gänzliche Sittenverderbniß, namentlich unter den Vornehmen in den ersten Städten des Landes, herbeiführen. Es häuften sich Ausschweifungen aller Art. Falsche Eide wirft man den ersten Männern öffentlich und in der Art vor, als sei dieses etwas allgemein Bekanntes. (Demosthenes in der Rede gegen Ti-

---

3) Plato de rep., lib. V. 4) Aelian. var. hist., lib. V, c. 17.
5) Ibid., c. 16. Poll., lib. IX, c. 6.

motheos.) Überall in den Reden Beschuldigungen der schamlosesten Bestechungen und der höchsten Verdorbenheit.[6]) Einem armen, ehemals angesehenen Olynthier in Athen muthete der erste Redner in der Welt zu, er solle öffentlich zeugen, seine eigene Frau sei als Gefangene von Äschines geschändet worden; für diese Lüge solle er nach unserm Gelde etwa 250 Fl. erhalten, und das Doppelte, wenn er diese falsche Aussage vor Gericht mit einem Eide bekräftige.[7]) Dazu gehört, um das vorhandene Gefühl für Schicklichkeit zu würdigen, die Erscheinung, daß zwei vornehme Athener (Meidias und Demosthenes) processirten, weil der eine den andern ganz öffentlich im Theater mit Ohrfeigen und Faustschlägen mishandelt hatte.

Ein sprechendes Zeichen des Culturgrades gibt das Kriegsrecht der Hellenen. Sie begriffen nicht, daß der Sieger nicht auch Gebieter über das Privateigenthum der Bewohner des besiegten Staates sein solle. Die ganze Kriegführung ging gewöhnlich darauf hinaus, nicht sowol den Feind in offenem Kampfe unmittelbar zu besiegen, als vielmehr die einzelnen Einwohner des feindlichen Landes durch Verwüstung ihrer Felder, durch Verheerung ihrer Wohnungen, durch Niederbrennen ihres Eigenthums unglücklich zu machen, wenn man anders ihrer nicht selbst habhaft werden und sie als Sklaven fortschleppen konnte, was immerhin die beliebteste Methode war.

Auch in den blühendsten Zeiten der Griechen finden wir es als eine gewöhnliche Erscheinung aufgezeichnet, daß die Sieger die Unterlegenen verstümmelten oder niedermetzelten.[8]) Soweit die alten Hellenen in den schönen Künsten voranschritten, so weit blieben sie in den meisten, besonders in den rein technischen Wissenschaften zurück, theilweise nicht ohne unmittelbares eigenes Verschulden. (So ward Anaxagoras der Ruchlosigkeit angeklagt, weil er behauptet hatte, die Sonne sei ein flammender Stein oder eine flammende Metallscheibe.) Selbst in Dingen, die man sehr wohl wissen konnte, herrschte eine unbegreifliche Unwissenheit. Unter anderm hielt man den Berg Athos für so hoch, daß sein Schatten bis auf die Insel Lemnos falle, und daß man von seinem Gipfel aus die Sonne drei Stunden früher zu sehen bekomme als auf der Ebene u. s. w.

Ein Hauptübel war es sodann, daß die Ausübung jeder Industrie als etwas Herabwürdigendes, selbst Entehrendes betrachtet ward. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich des eigentlichen Gewerbewesens und (Klein-) Handels, sondern selbst auch beim Ackerbau. Und obwol die Demokratie ihrer Natur nach diese Vorurtheile beschränken und mildern mußte, so waren doch

---

6) In den Schriften der Redner stechen die rohsten, schamlosesten Beschuldigungen ebenso grell hervor, wie in den Werken der Geschichtschreiber die fortwährenden Befragungen der Opferthiere und Orakel.

7) Vgl. Schlosser's Universalhistorischen Überblick.

8) Hier, statt vieler, nur ein paar Beispiele, welche Thucydides, V, 32 u. 116, erzählt: „Die Athener nöthigten die belagerten Skionäer zur Übergabe; die Erwachsenen männlichen Geschlechts ließen sie hinrichten, die Weiber und Kinder aber versetzten sie in den Sklavenstand und übergaben die Felder den Platäern zur Benutzung." Die Melier ergaben sich den Athenern auf Discretion. „Diese tödteten die erwachsenen Melier männlichen Geschlechts, welche in ihre Hände fielen, die Weiber und Kinder aber machten sie zu Sklaven. Den Ort besetzten sie selbst, indem sie einige Zeit nachher 500 Ansiedler dahin sendeten." Ähnlich verfuhren die Athener auf Lesbos. Daß die Spartaner mit den Besiegten nicht milder umgingen, läßt sich denken. Sie (die angeblich Freiesten in ganz Griechenland!) standen zu Hause unter einer so strengen öffentlichen Zucht, daß ihnen, weil die Kriegsgesetze vergleichsweise die mildern waren, jeder Feldzug ein Fest zu sein dünkte. Wehe dem Volke, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen! (Man lese nur Plutarch, besonders das Leben des Lysander.) — Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich erinnern, daß die Kriegskunst der Hellenen sich durchaus noch nicht zu einer Wissenschaft erhoben hatte. Man ging von dem Grundsatze aus, jeder gemeine Soldat müsse des Generals Stelle übernehmen können. Welche geringe Ausbildung mußten schon danach die militärischen Dinge besitzen! Auch sehen wir überall, daß die Stärke der Faust, nicht die Kunst, den Kampf entschied. Nur des Epaminondas Schlachten bilden eine rühmliche Ausnahme. Hinsichtlich der Truppenformirung erscheint die Phalanx als das Höchste, eine unbehülfliche, schwerfällige Masse, welche heute von ein paar Batterien mit ungeheuerm Menschenverluste zerstäubt werden würde. Nicht viel besser bei der Seemacht. Man betrachte das Bild eines althellenischen Dreiruderers neben einem heutigen Kriegsfahrzeuge, das gar keines Ruders bedarf. Ein einziges Linienschiff, eine einzige Dampffregatte hätte die ganze Flotte von Salamis, griechische und persische zusammengenommen, in den Grund gebohrt! War man, wie oben gezeigt, nach dem Siege barbarischer als in der Neuzeit, so war man dagegen in den Schlachten keineswegs tapferer. Die so viel besungene große Schlacht bei Marathon, welche dem Heldenmuthe der Athener in ganz Griechenland den höchsten Ruhm verschaffte, kostete — 192 Mann das Leben, so viel als dermalen oft in einem Vorpostengefechte fallen, also noch nicht einmal 2 Proc. der Kämpferzahl, während in der Neuzeit die Sieger bei Marengo 10—12, bei Eylau 16, bei Leipzig 14, bei Moshaisk und Waterloo je 20 Proc. verloren.

noch Platon und Aristoteles der Meinung, der Anbau des Bodens müsse ausschließlich Sache der Sklaven sein.

Wir wollen kein allzu großes Gewicht darauf legen, doch verdient es jedenfalls Erwähnung, daß die Griechen eine Masse der heute ganz gewöhnlichen Lebensannehmlichkeiten entbehrten. Verwendeten sie ohnehin allen Fleiß und alle Pracht blos auf die Ausschmückung der öffentlichen Gebäude, neben denen die Privatwohnungen nur als elende Hütten standen, so fehlte es auch in deren Innerm fast an allem: kein Kamin, nirgends in ganz Athen auch nur eine Fensterscheibe; selbst der prunkvollste Grieche hatte kein Hemd auf dem Leibe, denn Glas und Leinwand besaß man noch nicht oder wußte sie noch nicht zu solchen Zwecken zu benutzen u. s. w.

Fassen wir unsern Überblick der altgriechischen Zustände kurz zusammen. Es war zumeist die einzelne Stadt Athen, welche Hellas zu der Höhe emporbrachte, die wir so oft bewundern: Sparta, überhaupt fast alle von Doriern bewohnten Staaten hätten es nie vermocht. Athen selbst aber stieg erst, als es nach der Hipparchen Vertreibung die demokratischen Einrichtungen herstellte. Seinen wahren Höhepunkt erlangte es indessen nur dann, als es Seemacht wurde.

Allein alles Schöne und Gute vollkommen gewürdigt, wie ganz anders gestalten sich dennoch die Dinge, wenn wir sie von unserm Standpunkte aus betrachten, gegen den, an welchen man uns in den Schulen gewöhnte!

Wir finden — nochmals sei es gesagt — keine Idee von Anerkennung einer allgemeinen Menschenwürde. Es galt von vornherein kein Volk als das griechische. Selbst hier aber nur immer wieder der eigene Staat, und dabei gab es außer Athen, Sparta und — kurze Zeit — Theben nichts als Unterdrückte. Allein sogar in den einzelnen Städten stets nur wenig Bevorrechtete neben einer Menge von Rechtlosen; insbesondere waren fünf Sechstheile der Einwohner geradezu Sklaven!

Ein besonderes Misgeschick Griechenlands lag darin, daß das Föderativverhältniß in der sonst günstigsten Zeit durch das der Hegemonie Athens oder Spartas verdrängt ward. Die Hegemonie führt zur Unterdrückung der kleinern, sie führt aber auch zum innern Verderben der herrschenden Staaten und trägt stets den Keim der Auflösung und Zersetzung in sich.

Das Volk, namentlich die Gesammtheit in den kleinern Staaten, zumal den Inseln, mußte bald gewahren, daß es bei allen Veränderungen nur von einer Unterdrückung in die andere falle. Mußte nun nicht das, was man, dem Auslande gegenüber, als griechische Vaterlandsliebe anrufen mochte, immermehr erschlaffen? Konnte es anders kommen, als daß man den kriegerischen Macedoniern nicht mehr zu widerstehen vermochte? Konnte es anders kommen, als daß die mit strafwürdigem Egoismus und Dünkel vorsätzlich auf einen so kleinen Bezirk beschränkt gehaltene hellenische Cultur von der rohen Gewalt allmählich niedergetreten wurde?

Die Neuzeit beweist klar, daß die Dauer und Macht der Staaten neben der Intelligenz auch durch ein bedeutendes Nationalvermögen, aus welchem sich stets die Mittel zu großartigen Ausführungen, namentlich auch zur Vertheidigung entnehmen lassen, bedingt ist. In ganz Griechenland aber gab es infolge der Geringschätzung des Betriebes jeder Industrie keinen Mittelstand. Der Hauptreichthum lag nutzlos und todt in den Bauten und Schätzen der Tempel. An Begründung eines von innen heraus zu bildenden Wohlstandes, sogar nur an Anlage einer Kunststraße dachte kein Mensch. In Athen, wo lange der Raub von ganz Griechenland zusammenfloß, dennoch keine solide und vernünftige Kapitalansammlung. Alles mußte stets wieder vergeudet werden.

Keine Presse. (Nach der Wiederbefreiung Athens von den dreißig Tyrannen war es nicht einmal möglich, die Solonischen Gesetze wieder echt zusammenzubringen, und die Sammler konnten sich die offenbarsten Betrügereien erlauben!) Genug davon.

Welcher vernünftige Mensch aber möchte sich unter solchen Verhältnissen, ungeachtet so manches Schönen und Guten, das allerdings bestand, in jene vielgepriesenen Zeiten zurückwünschen? Wer möchte die heutige Welt mit der althellenischen vertauschen? G. F. Kolb.

II. **Der Befreiungskampf Neugriechenlands.** Verschwunden ist die Begeisterung, gänzlich erloschen jener glühende Eifer für Griechenland, welche vor ein paar Jahrzehnden das ganze christliche Europa, ja die beiden Welten beseelten. Kaum spricht man heute mehr von dem Lande, das damals jeden Tag aufs neue das Herz von Millionen bewegte. Und redet man ja davon, so geschieht es in der Regel mit einer Theilnahmlosigkeit für den ehemaligen Gegenstand der Bewunderung und des höchsten Enthusiasmus, die wahrhaft in Erstaunen setzen muß.

Hat man sich etwa hintennach überzeugt, daß das vermeintliche gute Recht der Hellenen, sich loszureißen von der osmanischen Herrschaft, in Wirklichkeit nicht begründet war? Allerdings,

vieles ward damals geltend gemacht, was nach den Lehren des Vernunftrechts als unhaltbarer Scheingrund verworfen werden muß. Die Theilnahme für die Griechen wurzelte vielfach nur in dem Ruhme ihrer Ahnen. Allein ebenso wie beim einzelnen Individuum die Thaten und die geistige Größe der Vorfahren vernunftgemäß keinen Anspruch auf besondere Vorzüge und Vorrechte gewähren können, ebenso auch bei einem ganzen Volke. Wer den Erbadel beim einzelnen Manne nicht gelten lassen will, kann ihn folgerichtig auch bei der Gesammtmasse einer Nation nicht anerkennen, ganz abgesehen von der durch den kenntniß- und geistvollen Fallmerayer bestrittenen Echtheit jener Nachkommenschaft. Manche hatten sodann zunächst darum Partei genommen für die Griechen, weil dieselben Christen, ihre Feinde hingegen Schüler der Lehre Mohammed's seien. Allein in einem mit dem unserigen (wäre es auch mehr als blos dem Namen nach) übereinstimmenden religiösen Glauben können wir noch keinerlei Rechtsbegründung der griechischen Sache finden.

Ermangelte aber darum jene allgemeine Begeisterung aller und jeder genügenden Rechtsbegründung? Keineswegs! Wir erblicken diese nur in ganz andern als den eben berührten Verhältnissen.

Durch physische Übermacht, durch rohe, brutale Waffengewalt waren die Griechen der türkischen Herrschaft unterworfen worden. Diese Herrschaft gründete sich also auf kein Recht, sondern nur auf die Gewalt. Fühlten die Unterdrückten sich nun kräftig genug, die Macht ihrer Unterdrücker zu brechen, die Ketten zu zerreißen, mit denen man sie, wenigstens als Nation, gefesselt hielt, so stand ihnen das natürliche Selbstbestimmungsrecht aller Völker zur Seite, und es mußte jeder Freund der Humanität sich freuen und begeistert fühlen beim Anblicke eines kleinen, Jahrhunderte lang geknechteten Volkes, das im blutigen Kampfe wider einen der Zahl nach unendlich überlegenen Feind freudig die härtesten Opfer brachte, um seine Selbständigkeit, seine Nationalität zu retten, um wieder zu werden, was es naturgemäß sein soll, frei und unabhängig von den Geboten einer nicht aus seiner eigenen Mitte hervorgegangenen Regierung, einer ausländischen Herrschergewalt, möge sie Namen führen wie sie wolle, möge sie mild oder despotisch sein.

Das Recht der Griechen, sich loszureißen von der Türkei, war sonach gewiß ein aufs beste begründetes; es war das nämliche Recht, das, abgesehen von allen Beispielen aus der ältern Geschichte, den Spaniern in ihrem Befreiungskampfe von 1808—13, den Deutschen in dem ihrigen von 1813 zur Seite stand; es war die Abschüttelung einer mit roher Gewalt aufgezwungenen Fremdherrschaft.

Woher rührt nun aber die gegen die frühere Begeisterung so gewaltig abstechende Gleichgültigkeit der neuern Zeit in Beziehung auf Griechenland? Theilweise wol allerdings daher, daß der nächste Zweck des Kampfes, die Unabhängigkeit des Landes vom Osmanischen Reiche, erlangt ist. Doch dieser Umstand allein reicht nicht aus, um die jetzige Theilnahmlosigkeit genügend zu erklären. Dazu haben noch andere Dinge beigetragen. Man betrachtet dermalen jenes an sich so ruhm- und glanzvolle Ereigniß mehr mit Ruhe, philosophischer, auch mehr nach seinen Wirkungen und Folgen. Man ward seitdem nicht ohne Schrecken gewahr, welche Übermacht Rußland, besonders durch Schwächung seines südlichen Nachbarstaates, bei dieser Gelegenheit sich zu verschaffen wußte; man sah sich auch bald bitter getäuscht in den gehegten Erwartungen bezüglich dessen, was man gemeint hatte, daß aus Griechenland selbst werden könne und solle; denn jenes Land und Volk sind nach allen zahllosen Opfern noch nicht glücklicher geworden.

Doch überblicken wir nach dieser allgemeinen Einleitung die Entwickelungsgeschichte der neugriechischen Verhältnisse während der jüngsten Epochen. Wir dürfen um so mehr dabei etwas verweilen, weil wir hier die theoretisch und praktisch mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Frage der geschichtlichen und rechtlichen Entstehungsart der Staaten (genesis civitatum), dann jene der Bildung der Regierungen durch ein uns ziemlich genau bekanntes Beispiel gelöst sehen.

Daß in einem nach der altorientalischen Grundform — despotisch — beherrschten Reiche von einem Rechtszustande nach den Begriffen der civilisirten Völker keine Rede sein kann, ist bekannt. Allein darum war der Zustand der Griechen vor ihrem Befreiungskampfe doch in Wirklichkeit noch weit entfernt von dem Bilde, welches man während dieses Krieges bei uns ausmalte. Der Mohammedanismus ist keineswegs so verfolgungssüchtig, wie er gewöhnlich geschildert wird. Und gerade die Griechen genossen unter der türkischen Herrschaft viele Vorrechte und Privilegien der Ungebundenheit, wie man sie in einem cultivirten Staate gar nicht hätte

dulden können; und eben der Verlust dieses Zustandes der Zügellosigkeit muß als eine der mitwirkenden Ursachen betrachtet werden, warum sich in der spätern Zeit so viele Häuptlinge jeder Begründung einer festen Ordnung widersetzten.

Wenn rohe Völker eine Gegend durch Schwertesgewalt sich unterwerfen, so betrachten sie sich als die Herren, die rechtmäßigen Eigenthümer des Landes und der Leute darin. Dieses namentlich in der Völkerwanderung und deren Folgezeit (gerade auch bei den Stämmen der Germanen) geltende Princip ward von den osmanischen Eroberern Griechenlands nur in sehr beschränktem Maße und in wesentlich gemilderter Weise zur Anwendung gebracht. Die Unterworfnen mußten eine besondere Auflage, den Charadsch (Kopfsteuer) entrichten, waren darum aber noch keineswegs in den Zustand der Sklaven oder der Leibeigenen versetzt. Sie genossen insbesondere, soweit es bei einer orientalischen Herrschereinrichtung überhaupt (auch für das Volk der Sieger) nur denkbar ist, Freiheit und Sicherheit der Person und selbst des Eigenthums.[9])

Selbst die innere Verwaltung und Regierung des Landes war so zu sagen ganz in den Händen der Griechen: sie bildeten einen Staat im Staate. Die Gewalt der Primaten und Bischöfe war unendlich größer und tiefer eingreifend in alle Verhältnisse des Volkes als die der türkischen Paschas; ja gewöhnlich waren die letztern nur die Werkzeuge der vornehmen Landeseingeborenen. „Schon seit dem 17. Jahrhundert befanden sich die Griechen im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reichs, also im Besitze der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der verschiedenen Paschas, sondern auch noch Großdragomanen der kaiserlichen Flotte (des Kapudan-Pascha), ja sogar Großdolmetscher der hohen Pforte selbst.“ [10]) Ferner waren sie sowol die diplomatischen Agenten der osmanischen Regierung bei fremden Höfen als hinwieder die Agenten, Dolmetscher und Consuln dieser fremden Staaten in den bedeutendsten Städten der Levante und bei der hohen Pforte insbesondere. Es läßt sich leicht begreifen, daß sie die Vortheile dieser Stellung stets mit all ihrer Schlauheit, List und Verschmitztheit benutzten.

Im eigenen Lande spielten die Primaten keineswegs eine unterwürfige Rolle. Sie führten eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Paschas, hatten häufig feste, mit Kanonen besetzte Plätze. Häufig geriethen sie unter sich in Streit, und dann stellte sich das lebendige Bild des Faustrechts zur Zeit unsers Mittelalters wieder dar.

Oberster Beamter der Provinz war zwar der Pascha, aber weit mehr dem Namen als der That nach. Der Landessprache unkundig, bei der türkischen Indolenz und dem Vorurtheile seiner nationalen Vorzüge in der Regel auch gar nicht bemüht, sich mit jener vertraut zu machen, stand ihm stets ein griechischer Dolmetscher zur Seite, durch dessen Hände erst alle Geschäfte an ihn, den Pascha, gelangen konnten, und der in der Regel der wahre Verwalter des Paschaliks war.

Außerdem war dem Pascha auch noch ein Rathscollegium zur Seite gesetzt, welches das griechische Volk in der ganzen Provinz repräsentirte, aus den Primaten der verschiedenen Districte bestehend, die je auf ein Jahr von den Griechen gewählt wurden und die vor Antritt ihres Amtes feierlich geloben mußten, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes durften keine Steuern weder zur Deckung der allgemeinen Landes- noch der der besondern Ortsbedürfnisse ausgeschrieben werden. Der Kadi sollte gegen keinen Griechen einen Strafproceß verhandeln, außer in Gegenwart des (jenem Rathe angehörenden) Primaten des Bezirks, als speciellen Vertreters aller seiner Landsleute; und diesem stand denn auch das Recht der Berufung gegen das ergangene Urtheil an den Pascha zu.

Noch wichtiger waren die Befugnisse der Primaten hinsichtlich der Verwaltung des Landes. An der Spitze der Regierung der einzelnen Districte, aus denen das Paschalik gebildet war, befand sich ein Wojwode. Der Primate genoß nun aber das Recht, sich jedem Befehle des Wojwoden zu widersetzen, wenn er denselben als zu drückend für die griechische Bevölkerung erachtete. In einem solchen Falle berief er die Ortsvorstände sämmtlicher Gemeinden zu einer Provinzialversammlung, um dieser den Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen. Konnte auch sie nicht zum Ziele gelangen, so ward der Fall dem Pascha berichtet. Bei Klagen über Bedrückungen des Wojwoden war der Primate sogar berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Kadi jenen bis zur

9) S. z. B. Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung u. s. w., I, 42 u. a. a. O. 10) Maurer, I, 22.

definitiven Entscheidung des Paschas von seinem Amte zu suspendiren. Am Ende des Verwaltungsjahres mußten übrigens die Mitglieder des Provinzialrathes den zu einer Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen Rechenschaft ablegen, und sie konnten, hatten sie Anlaß zu Beschwerden gegeben, zur Bestrafung gezogen werden.

Dies zunächst die Verhältnisse der Griechen auf Morea und in Rumelien. Noch günstiger aber war ihr Zustand auf den Inseln. Hier hatten sie die türkische Oberherrschaft nur gegen Einräumung besonderer Privilegien anerkannt, unter denen als die wichtigsten erscheinen: gar keinen Türken unter sich zu dulden, ihre eigenen Verwalter und Gemeindebeamten zu haben, neue Kirchen und Klöster bauen und Glocken läuten zu dürfen rc. [11]); blos der Pforte (oder der Favorit-Sultanin, dem Kapudan-Pascha) einen für immer bestimmten jährlichen Tribut entrichten zu müssen. Im übrigen lebten sie ganz unangefochten vom Ertrage ihres (mit keinerlei Feudalauflagen zu Gunsten der Osmanen belasteten) Bodens, ihrer Industrie und ihres ziemlich weit ausgedehnten Handels. Alle Verwaltungsbeamte waren von den Eingeborenen selbst gewählte Griechen, mit Ausnahme der beiden kleinen Inseln Tinos und Andros, auf denen sich gewöhnlich ein türkischer Aga befand.

Auch in religiöser Beziehung genossen die Griechen weit mehr Freiheiten, als die Christen in früherer Zeit den Andersgläubigen zu gestatten gewohnt waren. Die türkischen Eroberer beraubten die griechische Kirche nicht ihres Grundeigenthums, sondern ließen vielmehr ungestört jede Vermehrung desselben zu; wenigstens der vierte Theil von Grund und Boden kam in den Besitz der Kirchen und Klöster [12]), und die Geistlichkeit erlangte und bewahrte eine Autorität über das Volk, die weit über alle religiösen Verhältnisse hinausreichte. Die Bischöfe hatten theils mit den Primaten, theils ohne diese eine Art von Gerichtsbarkeit in allen Civilstreitigkeiten auszuüben; und wenn auch von ihrer Entscheidung an den gewöhnlichen Richter, den Kadi, appellirt werden konnte, so besaßen sie doch Mittel genug, um ihre kirchlichen Angehörigen fast in allen Fällen von einer solchen Berufung abzuhalten. Ehe- und Testamentsstreitigkeiten zogen sie ohnehin, als dem Kanonischen Rechte gemäß und nach ausdrücklicher Erlaubniß des Sultans [13]), ausschließlich vor ihr Forum, sodaß eine Appellation nur an die Synode und an den Patriarchen zu Konstantinopel stattfinden konnte. Die Bischöfe waren es im eigentlichen Sinne, welche das griechische Volk beherrschten. [14])

Wenn wir diese und eine Menge anderer damit übereinstimmender Dinge unbefangen würdigen, so erlangen wir die Überzeugung, daß Griechenland vor seinem Aufstande in einer Weise, die auf nicht mehr und nicht weniger als auf einen rohen, uncultivirten Volkszustand schließen läßt, beherrscht ward. Einzelne Vorkommnisse von Bedrückungen, Barbareien und Greueln, mitunter selbst von Schandthaten, welche die Menschenwürde tief verletzen und empören, sind immer und allenthalben das Gefolge eines solchen Zustandes, mögen die Herrscher Eingeborene oder mögen sie fremde Eroberer sein.

Demzufolge können wir alle Klagepunkte, welche man griechischerseits gegen die Obergewalt der Türken anführte, nur als natürliches Ergebniß der unter beiden Völkern — Osmanen und Griechen — mangelnden höhern Cultur, nicht als Folge einer absichtlichen, auf Vertilgung ausgehenden systematischen Bedrückung und Verfolgung der herrschenden Nation gegen die beherrschte betrachten.

Fragt man nun nach den wahren Ursachen des griechischen Aufstandes, nach den Beweggründen, welche die ganze Nation zu den freiwillig dargebrachten zahllosen Opfern während des ganzen Befreiungskampfes bestimmen konnten, so treten uns folgende Momente entgegen. Zunächst das Gefühl der eigenen Nationalität. Kein Volk der Erde wird gern der Herrschaft von Fremden gehorchen, wäre diese Herrschaft auch noch so mild. Dazu kam als allerwichtigster Beweggrund die Religionsverschiedenheit. Allenthalben im ganzen Lande ward der religiöse Fanatismus aufs höchste gesteigert. Es handelte sich mindestens ebenso sehr um einen Religions- als um einen Nationalkrieg. Die geläuterte Vernunft wird ein solches Motiv durchaus nicht

11) Rizo, Histoire de la Grèce. 12) Maurer, I, 54.
13) d'Ohsson, Tableau général de l'empire Othoman, Bd. III.
14) Maurer drückt sich etwas sonderbar darüber aus (I, 96): „Kurz, die Bischöfe waren die Rathgeber, Beschützer, ja sogar die wahren Beherrscher des griechischen Volkes zur Zeit seiner Unterdrückung. Sogar neue Gewohnheitsrechte sind von ihnen ausgegangen.“ Übrigens ist die Macht der Priester über das Volk schon daraus ersichtlich, daß ein einfacher Priester, Papa Georgi, der Hetärie im Jahre 1817 15000 Mitglieder verschaffen konnte.

loben, aber als historisch feststehende Thatsache muß angeführt werden, daß ohne die speciell durch religiösen Fanatismus begründete unerschütterliche Beharrlichkeit und Ausdauer der Griechen im Kampfe ihre Sache gewiß verloren gegangen sein würde. Hieran reihte sich das Streben nach einer bessern Verwaltung und einem bessern Rechtszustande, nicht bei der Masse der Griechen, welche noch keinen Begriff davon hatte, wol aber bei den Reichern, Gebildetern, besonders den Inselbewohnern, welche auf ihren Meereszügen mit Westeuropäern und deren Verhältnissen mehr bekannt, theilweise unter ihnen sogar erzogen worden waren.

Die vielfachen Aufreizungen der Griechen von russischer Seite hatten schon im vorigen Jahrhunderte auf die Gesammtmasse der Nation gewirkt, obgleich die Hellenen im entscheidenden Momente stets treulos von der russischen Politik aufgeopfert worden waren. Auch die Französische Revolution und Napoleon's Zug nach Ägypten übten mannichfachen Einfluß auf das Volk. Noch ungleich wichtiger aber erscheint der Umstand, daß die Griechen mit ihren kleinen Schiffen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Häfen des Mittelländischen Meeres besuchten und hierdurch mit den geregeltern Zuständen anderer Völker bekannt wurden. Wißbegierige Griechen besuchten von jetzt an zahlreicher die westeuropäischen Hochschulen; mehrere von ihnen errichteten hier Lehrstühle, um welche sich ihre jungen Landsleute mit edlem Eifer scharten. Unter jenen Lehrern glänzte als Stern erster Größe der biedere, geist- und kenntnißvolle Korais zu Paris. Das allgemeine Streben des Geistes der Zeit nach Freiheit mußte in der Brust eines jeden dieser hellenischen Jünglinge Enthusiasmus erwecken. Die glühende Begeisterung, welche sich in des unglücklichen Rigas Freiheitsliedern ausspricht, überlebte lange den edeln Sänger, und schon im Jahre 1814 umfaßte die geheime Verbindung der Hetärie alle ausgezeichneten, tüchtigen Männer Griechenlands, sämmtlich nur auf Gelegenheit harrend, die Befreiung ihres Vaterlandes zu versuchen.

Es war am 30. Januar 1821, als ein walachischer Abenteurer, der früher russischer Offizier gewesen sein soll, Namens Wladimiskoe oder Wladimiresko, vermuthlich unbekannt mit den Plänen der Hetäristen, mit 60 Arnauten und Panduren von Bukarest aus einen Streifzug nach dem platten Lande unternahm. Es scheint dieses ursprünglich nichts weiter als eine der in der Türkei so häufig vorkommenden Ruhestörungen gewesen zu sein, die etwa durch den gerade eingetretenen Tod des Hospodars der Walachei und die ohnehin herrschende Aufregung der Gemüther unter den Landesbewohnern etwas größere als die gewöhnliche Wichtigkeit erlangen mochte. Wladimiresko verhieß Abgabenfreiheit und verkündete, es sei militärische Unterstützung von seiten Rußlands zu erwarten, zwischen dessen Regierung und der Pforte seit einiger Zeit bedeutende Misverhältnisse obwalteten. So brachte er schnell einen bewaffneten Haufen von angeblich 5000 Mann zusammen.

Alsbald beschlossen auch die Hetäristen, die Waffen zu ergreifen. Der Erfolg jener Ruhestörung, die Nachricht, daß ihre Absichten der türkischen Regierung bekannt geworden seien, die auf die innern und äußern Verlegenheiten der Pforte gesetzten Hoffnungen (einerseits auf das Streben der beiden Paschas von Janina und von Ägypten nach Unabhängigkeit, andererseits auf die Aussicht eines Bruchs zwischen den Regierungen von Petersburg und Konstantinopel) bestimmten die Verschworenen, obwol ohne genügende Vorbereitung, sonach vor der Zeit, das Glück ihrer Sache zu versuchen. [15])

Im Jahre 1820 hatten die Hetäristen den Fürsten Alexander Ypsilantis, russischen Generalmajor und Adjutanten des Kaisers Alexander, in ihren Bund aufgenommen und an dessen Spitze gestellt. Dieser Mann, seit ungefähr einem Jahre außer activem Dienste, traf am 6. März 1821 mit zahlreichem Gefolge zu Jassy ein und erließ am nächstfolgenden Tage einen Aufruf „zur Befreiung des gesammten Griechenland vom Joche der Tyrannei". Den Aufstand stellte er als einen Kampf für Religion, Nationalität und Cultur dar und rief mit glühendem Eifer die Hetäristen und überhaupt alle Hellenen zu den Waffen, die ganze gebildete Welt zur thätigen Unterstützung ihrer Sache auf.

Obwol diese Proclamationen überall den lebendigsten Eindruck hervorbrachten, war man doch der feindlichen Übermacht um so weniger gewachsen, als unter den Insurgenten selbst die so dringend nöthige Eintracht fehlte. Im Juni erfolgte eine Reihe blutiger Gefechte, in denen die Hetäristen (vielfach durch die Arnauten und Walachen verrathen und verlassen) nach dem heldenmüthigsten Widerstande fast ganz aufgerieben wurden. Ypsilantis und einige schwache Scharen

15) S. besonders Klüber, Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands.

flüchteten sich zuletzt auf das österreichische Gebiet [16]); eine Menge wilder türkischer Horden verwüsteten aber die unglückliche Moldau und Walachei mit barbarischer Grausamkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Griechen, indem sie ihren Kampf nicht nur als einen National-, sondern ganz besonders auch als einen Religionskrieg erklärten, die Pforte ihrerseits das Gleiche zu thun herausforderten. So ward denn gleich vom ersten Beginne des griechischen Aufstandes an auf beiden Seiten der religiöse Fanatismus zweier in ihren Massen noch sehr roher Völker hervorgerufen. Mit gleicher barbarischer Vertilgungssucht wüthete man einerseits zu Ehren Christi, andererseits zu Ehren Mohammed's. Alle Rücksichten, alle Gefühle der Natur und der Menschlichkeit verschwanden.

Waren es aber gleich die Hellenen zuerst gewesen, welche den begonnenen Kampf zu einem Religionskriege machten, so hatten sie nach den Verhältnissen doch am meisten dabei zu leiden. Ihre in allen Theilen des Osmanischen Reichs zerstreut lebenden Glaubensgenossen wurden in zahlloser Menge abgeschlachtet und hingewürgt. Die Christen- (Griechen-) Vertilgung wurde besonders greuelvoll in Konstantinopel geübt. Blos ihrer sinnlosen Wuth folgend (wie es von einer rohen fanatisirten Menge leider stets zu geschehen pflegt, wenn sie straflos ihren Leidenschaften sich hingeben darf), erwürgten die Türken in ihrer Hauptstadt Tausende von Griechen und am Ostertage (22. April 1821) nach beendigtem Hochamte insbesondere den 83jährigen Patriarchen Gregorios, den man an der Hauptpforte der Kirche aufknüpfte, worauf dann der Pöbel den Leichnam durch die Straßen schleifte und endlich in das Meer warf, aus dem er von Schiffern aufgefangen und nach Odessa gebracht ward. Gleiches Schicksal mit ihm theilten unter andern ein Erzbischof, zwei Bischöfe, acht Geistliche des Patriarchats und eine zahllose Menge von Laien.

Die Pforte hatte vermittelst Einführung des Schreckenssystems ihre Herrschaft wiederherstellen zu können gewähnt, aber gerade dieses schlug zu ihrem Nachtheil aus. Alle gebildeten Völker der Erde nahmen von jetzt an Partei gegen sie; die moralische Macht der Civilisation stand den Griechen zur Seite, bei welchen letztern von nun an die Überzeugung begründet war, daß für sie durch Nachgeben nichts mehr zu retten sei.

Obwol nämlich die Moldau und Walachei der osmanischen Herrschaft wieder unterworfen waren, so hatte die Sache der Hellenen auf einem andern Punkte des Reichs sich wieder erhoben. Morea, der alte Peloponnes, war im Aufstande. Am 25. März (1821) hatte derselbe zu Kalavrita begonnen, indem die Bewohner dieses Städtchens 80 Türken gefangen nahmen. Darauf Ausbrüche an verschiedenen andern Orten. Der ausgezeichnete Erzbischof Germanos stellte sich an die Spitze bewaffneter Landleute. Zu Kalamata bildete sich (6. April) ein messenischer Senat. Pietro Mauromichalis (Petro-Bei, der vornehmste Häuptling aus der Maina) eilte mit einer tapfern Schar von seinen Bergen herab und trat als Haupt jenes Senats auf. Der bereits 56jährige wildtapfere Kolokotroni vereinigte 2000 Streiter um sich. Fürst Alexander Maurokordatos, ein Fanariote aus der ehemaligen walachischen Hospodarenfamilie, ein Mann von Muth, Talent und westeuropäischer Bildung, eilte von Marseille nach Griechenland. Auch erschien einer der ersten Philhellenen, der ehemalige würtembergische General Graf Normann, mit andern deutschen Offizieren auf Morea.

Die türkischen Statthalter auf der Halbinsel suchten das allenthalben auflodernde Feuer mit List und Gewalt zu ersticken. Sie luden alle vornehmen Griechen und namentlich auch die Bischöfe zu sich nach Tripolizza, um über Erleichterung des „hartbedrängten Volkes" mit ihnen zu berathen. Achtundsiebzig derselben folgten dem Rufe, wurden aber sämmtlich ermordet. Diese Treulosigkeit empörte noch mehr. Von beiden Seiten griff man zu den Waffen. Der wilde Jussuf Selim, Pascha von Lepanto, nahm und zerstörte die Stadt Patras. Die Empörung aber griff immer weiter um sich. Attika, Böotien, Livadien, Phocis, Aetolien und Akarnanien ahmten dem Beispiele des Peloponnes nach. Der heldenmüthige Odysseus, „der Adler des Öta", rief seine tapfern Genossen zum Kampfe auf. Auch viele Inseln erhoben die Fahne des Kreuzes; zuerst Psara und Spezzia, unmittelbar darauf das damals blühende Hydra, wo sich eine Regierung für den Archipel bildete, und dessen edler Bürger Jakob Tombasis von allen Schiffsführern des Ägäischen Meeres einstimmig zum Großadmiral des Bundes erhoben ward. Auch die spezziotische

16) Ypsilantis ward bekanntlich sogleich auf Befehl der österreichischen Regierung verhaftet und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tode, in den Festungen Munkacz und Theresienstadt gefangen gehalten. Den Walachen Wladimiresko hatte Ypsilantis noch vor beginnendem Hauptkampfe hinrichten lassen.

Heldenfrau Laskarina Bobolina, die Witwe eines früher schon von den Türken ermordeten Griechen, welche nun auf eigene Kosten drei Schiffe ausrüstete und sie persönlich gegen den Feind führte, verdient Erwähnung.

An die Spitze der Landmacht war, doch nicht ohne Widerstreben, der erst 22jährige vormalige russische Offizier Demetrius Ypsilantis, Alexander's Bruder, gestellt worden.

Die ersten Erfolge erlangte die Seemacht. Den kleinen griechischen Fahrzeugen glückte es, ein türkisches Linienschiff von 74 Kanonen auf den Strand und den Kapudan-Pascha selbst in die Dardanellen zurückzutreiben. Bald folgten auch Siege zu Lande. Vier Paschas, welche gegen den Peloponnes auszogen, wurden geschlagen (besonders am 23. Aug. in den Thermopylen). Allenthalben in Griechenland, wo sich Türken befanden, mußten sie in die festen Orte zurückweichen. Monembasia, Navarin und Artos fielen in die Hände der Insurgenten, die am 5. Oct. auch Tripolizza, die Hauptstadt von Morea, mit Sturm eroberten und dabei Tausende von Moslems (angeblich 20000 Türken und Juden) niedermetzelten. Oftmals wurden trotz förmlich abgeschlossener Capitulationen die Mohammedaner, wie namentlich bei Alt-Navarin geschah, ermordet.

So ward die Erbitterung auch bei den Türken immer aufs neue unterhalten, und es wurden dann Tausende ruhiger, friedliebender Leute in allen Gebietstheilen der Pforte martervoll abgeschlachtet. [17]) Um so weniger konnten die Aufrufe des neu ernannten griechischen Patriarchen zu Konstantinopel (Eugenius) an die Griechen zur Rückkehr „auf den heiligen Pfad des Gehorsams" irgendeinen Anklang finden; vielmehr sah man die Hellenen alsbald bemüht, ihrem Gemeinwesen eine feste Grundlage durch Entwerfung von Verfassungsurkunden zu geben (ein Beweis, daß wenigstens die Gebildetern unter ihnen keineswegs eine unumschränkte Herrschaft mit einer andern unumschränkten vertauschen wollten, ein Umstand, der bei Entscheidung der spätern Frage wegen einer unumschränkten oder constitutionellen Monarchie nicht ohne große Bedeutung war). Obwol die Griechen damals sämmtlich nichts anderes als eine Republik zu gründen im Auge hatten, so schien es doch nicht thunlich, alle Provinzen gerade zu einem untheilbaren Staate zu vereinigen; man mochte vielmehr die Gründung einzelner föderirter Republiken, ähnlich wie schon im alten Hellas und wie dermalen in der Schweiz, für die geeignetste Form halten, um so mehr, als man annahm, das kleine arme Land werde die Kosten einer westeuropäischen Hof-, Beamten- und Militärhaltung nicht erschwingen können. Auf diese Weise entstanden denn die drei Verfassungsurkunden: von Mesolongion (Missolunghi) vom 4. (16.) Nov. für das westliche Festland, von Salona in Phocis vom 16. (28.) Nov. für das östliche Festland und von Argos vom 1. (13.) Dec. 1821 für Morea und die benachbarten Inseln.

Sehr bald aber überzeugte man sich, daß unbedingte Vereinigung aller Kräfte noth thue. So trat denn schon am 15. Dec. 1821 die erste Nationalversammlung Griechenlands in einem Olivenhain bei Argos zusammen und vollendete in kurzer Zeit zu Epidaurus die am 1. (13.) Jan. 1822 „im ersten Jahre der Unabhängigkeit" verkündete provisorische Verfassung für ganz Griechenland. Nach ihr bestand die Staatsregierung aus einer zahlreichen gesetzgebenden Versammlung und einer von dieser auf je ein Jahr gewählten vollziehenden Regierungscommission von fünf Mitgliedern. Maurokordatos ward zum Präsidenten der letztern ernannt. Die provisorische Regierung (aus beiden Körpern bestehend) nahm erst zu Korinth, dann zu Argos ihren Sitz; sie decretirte die Negociirung eines Anlehens, erklärte die türkischen Häfen in Belagerungsstand, ordnete die Landesverwaltung und das Steuerwesen und erließ unterm 15. (27.) April ein energisches Manifest an alle christlichen Mächte.

So ungemein groß aber auch die Theilnahme und Begeisterung für die Sache der Griechen bei sämmtlichen civilisirten Völkern der Erde war, so wenig Anklang fand dieselbe bei den europäischen Cabineten. Selbst Kaiser Alexander von Rußland opferte seinen nicht selten ans

17) In der Schrift des Missolunghiers S. Balbi, La Grèce régenérée, ou description topographique du nouvel état indépendant de la Grèce et des frontières qui lui conviennent (Paris 1833), wird, angeblich nach der Zusammenstellung einer ausgezeichneten Person, eine Übersicht der vom 26. Febr. 1821 bis zum 30. Mai 1822 durch die Türken ermordeten Griechen jedes Alters und Geschlechts gegeben und die Gesammtzahl auf 230337 berechnet, von denen nur 10650 auf den Schlachtfeldern umgekommen, die übrigen alle wehrlos massacrirt worden seien; namentlich 30000 in Konstantinopel, 18000 in Kleinasien, 12000 in der Umgegend von Konstantinopel, 25000 in der Moldau und Walachei, 30000 zu Salonichi u. s. w., 70000 auf Chios und den andern Inseln des Archipel u. s. w. Obwol diese Zahlenangaben stark übertrieben sind, so ist doch gewiß, daß das Blutvergießen furchtbar war.

Schwärmerische grenzenden Glaubenseifer und die günstige Gelegenheit, seinen Staat auf Kosten der Türkei zu vergrößern, nur um der Sache der Revolution keinerlei Vorschub zu leisten. War der hellenische Befreiungsversuch schon auf den Congressen von Troppau und Laibach (October 1820 bis Mai 1821) entschieden missbilligt worden, so geschah dieses noch weit mehr auf jenem zu Verona (October bis December 1822). Den griechischen Abgesandten ward jeder Zutritt, ja selbst die Erlaubniß zur Reise nach Verona verweigert; die rührende, aber männlich feste Adresse der Hellenen fand kein Gehör. Auch der Papst blieb taub gegen alles Flehen. Man verlangte, die Insurgenten sollten sich „ihrem rechtmäßigen Oberherrn" unbedingt wieder unterwerfen, und kaum hielt man es der Mühe werth, ein Wort der Milde zu ihren Gunsten an den Sultan zu richten. [18])

Von allen Seiten verlassen, blieb den Griechen keine Wahl, als in den eigenen Kräften ihr letztes Heil zu versuchen. Der Krieg der Pforte mit den Persern und die fortdauernde Occupation der Moldau und Walachei theilten die Streitkräfte ihrer Feinde. Indeß erlitt die hellenische Sache bald einen harten Schlag. Gegen Ende des März hatte sich die reiche, blühende Insel Chios (Skio) dem Aufstande angeschlossen. Da brachte am 11. April der mit einer großen Flotte gegen Morea ausgezogene Kapudan-Pascha 15000 der wildesten asiatischen Truppen nach der Insel. Nicht nur alle Bewaffneten, sondern auch Tausende wehrloser Griechen, dabei Greise, Weiber und Kinder, wurden auf die furchtbarste Weise abgeschlachtet oder nach Konstantinopel und Asien in die Sklaverei geschleppt, die ganze Insel aber ward verwüstet. Die Zahl der Umgekommenen wird zu 40000, jene der als Sklaven Verkauften zu 41000 angegeben, und von den 120000 Einwohnern, welche Skio noch im April 1822 bewohnt hatten, waren im März des folgenden Jahres nur noch 16000 vorhanden. Insbesondere wurden jetzt und in den nächstfolgenden Monaten die sämmtlichen sogenannten Mastixdörfer niedergebrannt.

Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung durchdrang ganz Europa bei der Kunde dieser Greuel. Die übrigen Griechen wurden hierdurch um so mehr zur verzweifelten Gegenwehr angetrieben. Während der Kapudan-Pascha, noch in der Rhede von Skio vor Anker liegend, sich zur Eroberung des nahen Ipsara anschickte, ruderten in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 43 Psarioten und Hydrioten mit einigen Brandern mitten in die türkische Flotte und sprengten das Admiralschiff mit einer Bemannung von 2286 Türken in die Luft. Der Kapudan-Pascha selbst ward ganz verbrannt an das Ufer gebracht, wo er alsbald starb. Die kühnen Branderführer entkamen glücklich.

Einen noch größern Erfolg erlangten die hellenischen Seeleute am 10. Nov., wo sie bei Tenedos wieder zwei Linienschiffe mit einer Bemannung von 3000 Streitern in die Luft sprengten, ein Schiff von 36 Kanonen eroberten, 3 Fregatten und 10 Briggs zum Scheitern brachten und überhaupt die ganze osmanische Flotte entweder vernichteten oder zerstreuten. Konstantin Kanaris und Georg Miaulis von Ipsara waren die Führer.

Mit gleichem Erfolge ward der Landkrieg geführt. Obwol die Pforte durch den Fall Ali-Pascha's von Janina (Febr. 1822) die freie Verfügung über bedeutende Streitkräfte erlangte, blieben ihre Anführer, Kurschid-Pascha, Omer Brione, Tschar Hadschi-Ali, Dram-Ali u. a., fast allenthalben im Nachtheil. Es glückte den Griechen, die feindliche Hauptmacht zu trennen und sie vereinzelt in den Gebirgen Rumeliens und Moreas fast gänzlich aufzureiben. Die Namen der Griechenanführer Maurokordatos, Marco Bozzaris (des Suliotenhäuptlings), Odysseus, Nikitas (seitdem der Türkenfresser genannt) und Kolokotroni wurden mit dem glänzendsten Lobe genannt. Von einzelnen Städten aber hatte sich vor allen als erstes Bollwerk des westlichen Festlandes das heldenmüthige Missolunghi ausgezeichnet, an dessen Wällen Tausende von Türken bei mehrmaligen Angriffen ihren Untergang fanden.

Am 14. (26.) März 1823 ward die zweite Nationalversammlung in einem Orangen- und Citronenwäldchen bei Astros auf Morea eröffnet und von ihr die bisherige provisorische Verfassung unter verschiedenen Modificationen am 20. März zur „unwandelbaren" für ganz Griechenland erklärt.

---

18) „Die Bösewichter", hatte die Preußische Staatszeitung vom 18. Oct. 1821 geschrieben, „welche aus schändlichen Absichten den bethörten Griechen die Waffen in die Hände gegeben und die Schuld des Blutes auf sich haben, welches seit dem März im Orient vergossen worden, werden so viele Verbrechen umsonst begangen haben."

Leider hielt kein Band der Eintracht die Mitglieder der gesetzgebenden und der verwaltenden Behörde zusammen. Überall gab sich persönliches Widerstreben, selbst mit offener Gewaltanwendung, kund, ja das so vielfach hartbedrängte Volk mußte sehen, wie die nationalen Mittel und Kräfte durch seine Vornehmen nutzlos zersplittert und vergeudet wurden, besonders als sich zwei einander entgegengesetzte Regierungen zu Kranidi und Vonizza aufwarfen.

Im Abendlande hatten sich unterdessen fast allenthalben Vereine zur Unterstützung der Griechen gebildet. Man suchte ihnen Wehrmannschaft und Kriegsbedürfnisse zu verschaffen; leider nur selten mit gutem Erfolge. Zu den Männern, deren Namen hierin besonders ehrenvolle Erwähnung verdienen, gehören: Eynard aus Genf, Dr. Schott aus Stuttgart, Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt, Lord Byron, der Herzog von Orleans (König Ludwig Philipp) und der König Ludwig von Baiern, der erste Regent, der sich offen für die hellenische Sache aussprach. Unter denen, welche selbst nach Griechenland zogen, um persönlich für dessen Befreiung mitzuwirken, befanden sich Byron, Leicester, Stanhope, Cochrane, Church, Heidegger, Fabvier, Voutier und Asling.

Die Gesinnung der großen Mächte hatte sich aber noch immer nicht umgestaltet. Man scheint sogar an eine bewaffnete Intervention zu Gunsten der Türken gedacht zu haben. Nur die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten gab ihre Sympathie für die Griechen kund. Wichtiger für sie war es, als nach Castlereagh's Tode Canning's edler Geist eine neue Politik für Großbritannien schuf und bezüglich der Hellenen mit dem großen Schritte begann, die von ihnen ausgesprochene Blokade türkischer Seehäfen förmlich anzuerkennen, ein Ereigniß, das Frankreich und selbst Österreich, letzteres freilich zunächst nur dem Namen nach, zur gleichen Anerkennung zwang.

Blutig dauerte unterdessen der Krieg fort. Der Sultan rief alle Moslems von 15—60 Jahren zu den Waffen; ein neues türkisches Heer von 80000 Streitern sollte nach den insurgirten Provinzen abgehen. Die griechische Centralregierung erließ dagegen ein allgemeines Aufgebot an alle Hellenen (Panhellenion). Die meisten obengenannten Truppenführer errangen neue Lorbern; neben ihnen insbesondere auch Karaiskakis. Leider kam der ausgezeichnete Marco Bozzaris bei einem siegreich ausgeführten Ueberfalle des türkischen Lagers ums Leben. Auch Normann und Byron starben. Missolunghi widerstand in diesem Jahre nochmals siegreich allen feindlichen Angriffen. Ein Drittheil der türkischen Heeresmacht, die nach diesen Gegenden gesendet worden, war durch Hunger, Pest und das Schwert umgekommen, der Rest entmuthigt und zerstreut. Nicht minder war die osmanische Seemacht aus dem Archipel vertrieben. Nur zwei Dinge fehlten den Hellenen: Geld und Eintracht. In letzter Hinsicht hätten die Bewohner Hydras und Ipsaras als Muster dienen können. Das Land befand sich im furchtbarsten Zustande, besonders Westhellas. „Von den Festen Sulis bis zu den Thermopylen", schreibt Pouqueville, „schwebt der Blick nur über Trümmer, Schutt und Gräber. Keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! Die Bewohner nackt und kein anderes Obdach für sie als Höhlen und Wälder; nirgends ein Pflug oder eine Hacke, um den blutgedüngten Boden aufzulockern."

Im Jahre 1824 dauerte der Landkrieg fort, zwar ohne glänzende Erfolge, doch auch ohne wesentliche Nachtheile. Aber von der türkischen Flotte ward Ipsara nach heldenmüthiger Vertheidigung erobert und gänzlich verwüstet. Den tapfern Bewohnern gelang es meistens, sich auf die Schiffe zu retten. Auch die Insel Candia, wo seit Jahren ein mörderischer Kampf zwischen der türkischen und der griechischen Bevölkerung geführt worden, unterlag der aus Ägypten gekommenen Macht des dortigen Paschas. Dagegen erfocht die kleine hellenische Seemacht entschiedene Vortheile sowol über die türkische als über die später mit dieser vereinigte ägyptische Flotte, wodurch nicht nur eine Landung der Osmanen auf Samos, sondern auch eine solche der Ägypter auf Morea vereitelt ward.

Indeß stiegen die Leidenschaften der einzelnen griechischen Parteihäuptlinge, deren viele eine Herrschaft sich zu gründen suchten. Es entstand ein offener Bürgerkrieg. Odysseus in Ostgriechenland, noch mehr Kolokotroni auf Morea — Männer, so wohl verdient im Kampfe für die Nationalität — luden in diesen Zeiten der Noth und Gefahr manchen Fluch des hartbedrängten Vaterlandes auf sich, und fast ebenso sehr jene Griechen, welche, freilich zum Theil aus Noth, die Gewässer des Ägäischen Meeres durch ihre Seeräuberei unsicher machten.

Unterdessen war die Nationalregierung selbst in solchem schweren Drange wenigstens auf einzelne innere Verbesserungen bedacht, und nichts vermag ihr wol zu größerm Ruhme zu gereichen, als daß sie selbst jetzt die Errichtung von Volksschulen auszuführen suchte.

Da trat Rußland (in den ersten Monaten des Jahres 1824) mit dem Plane hervor, den Hellenen eine Art halber Selbständigkeit zu verschaffen. Das Festland sollte, in drei Hospodariate getheilt, gleich der Moldau und Walachei sich im wesentlichen selbst verwalten, jedoch unter der Oberherrlichkeit (Suzeränetät) der Pforte und gegen einen an diese zu entrichtenden Tribut. Die Inseln sollten den Türken wieder preisgegeben werden. Der Vorschlag befriedigte aber nicht nur keinen der streitenden Theile, sondern erlangte auch nicht den Beifall einer der übrigen Großmächte, die, vorzugsweise darauf bedacht, einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, sich zu einem Systeme des Hinhaltens vereinigten, um dann nicht sowol nach einem bestimmten Plane als vielmehr den Ereignissen gemäß zu handeln.

Der Hellenen Glücksstern schien zu erbleichen. Ibrahim-Pascha landete am 25. Febr. 1825 auf Morea mit einem zahlreichen, europäisch disciplinirten, großentheils von Franzosen angeführten Heere, das auch mit Reiterei und Geschütz wohl versehen war, woran es den Griechen fast gänzlich gebrach. Eine Landschaft nach der andern fiel in die Gewalt der Ägypter. Selten vermochte die rohe Tapferkeit der Eingeborenen der höhern Kriegskunst und der Überzahl der Feinde siegreich zu widerstehen. Navarin, Tripolizza, Argos und Kalamata gingen für die Griechen verloren, und da der wilde Ibrahim nirgendwo geduldige Unterwerfung, sondern allenthalben den durch Verzweiflung hervorgerufenen äußersten Widerstand fand, so ließ er mit der furchtbarsten Barbarei die ganze Halbinsel verheeren. „Städte und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet, die Ernten und Vorräthe zusammengebrannt, die Olivenwälder angezündet, Weiber und Mädchen viehischer Wollust preisgegeben, die Männer erwürgt, verbrannt, ersäuft, Weiber und Kinder in die Sklaverei nach Afrika abgeführt oder verkauft auf den Märkten Asiens um ein Spottgeld, wie schlechtes Vieh."

Das heldenmüthige Missolunghi, welches einer dritten und vierten Belagerung widerstanden, unterlag einer fünften! Diese, von den vereinigten Ägyptern und Türken ausgeführt, begann gegen Ende des Jahres 1825. Eine kleine Heldenschar kämpfte monatelang gegen die feindliche Macht von 25000 M. Landtruppen und eine ganze Flotte. Vergebens bestand die griechische Marine einige ruhmvolle Gefechte, sie vermochte nicht, der bedrängten Stadt die so dringend nöthigen Lebensmittel zuzuführen. Viele Einwohner starben den Hungertod. Da verließen, der Möglichkeit einer fernern erfolgreichen Vertheidigung entbehrend, am Abende des 22. April 1826 1800 Bewaffnete (worunter mehrere verkleidete Weiber) die Feste und schlugen sich mit dem Verluste des Drittheils dieser Zahl durch das Belagerungsheer durch. Die Ägypter aber ermordeten und verwüsteten alles in dem unglücklichen Missolunghi. Voll Verzweiflung stürzten sich viele Weiber in die Brunnen, in das Meer oder in die Flammen der brennenden Häuser. Andere, Verwundete, Greise und Kinder, ungefähr 2000 an der Zahl, sprengten das Pulvermagazin in die Luft, sodaß sie mit ihren Verfolgern umkamen.

Indeß war der Kampf damit keineswegs beendigt. Ibrahim blieb nur da Herr des Landes, wo gerade seine Truppen standen. Ein allgemeiner Guerrillaskrieg ward wider ihn geführt. Allein außer Nauplia und der Maina vermochte nichts ihm zu widerstehen, und alles deutete auf eine fast gänzliche Vertilgung der Hellenen.

Selbst unter diesen traurigen Verhältnissen dauerten die Parteizwiste unter den letztern fort. Die eine Faction beschoß sogar von der Citadelle Palamides bei Nauplia das Schloß, worin die Regierungsgewalt ihren Sitz hatte, sodaß diese sich genöthigt sah, nach Ägina zu flüchten. Dazu fortwährender Geldmangel, indem von den beiden in England unter den drückendsten Bedingungen aufgenommenen Staatsanlehen fast nichts in die öffentlichen Kassen floß.

Schon unterm 24. Juli 1825 hatte die griechische Regierung den Beschluß gefaßt, die politische Existenz des Landes unter den Schutz Großbritanniens zu stellen. Allein das Cabinet von St.-James, Verwickelungen mit den andern Großmächten fürchtend, lehnte das Anerbieten ab und erklärte förmlich, die strengste Neutralität zu beobachten, dergestalt, daß es selbst die Absendung weiterer Hülfsexpeditionen durch die englischen Philhellenen verbot.

Dessenungeachtet reifte in Canning der Gedanke, Morea von der Anwesenheit der ägyptischen Truppen zu befreien und dem Lande eine eigene Verwaltung, freilich unter türkischer Oberhoheit, zu verschaffen. Der Beweggrund war allerdings weit weniger rein humaner als vielmehr politischer Natur. Der britische Staatsmann fürchtete ein Ausbeuten der griechischen Sache durch Rußland. Dabei wollte er der laut sprechenden öffentlichen Meinung eine Concession gewähren. Darum sendete er den Herzog von Wellington an das petersburger Cabinet, und so

kam denn am 4. April 1826 in der russischen Hauptstadt eine Übereinkunft (Protokoll) zu Stande, des wesentlichen Inhalts: Griechenland soll ein Zubehör des türkischen Reichs sein; es soll der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten, sich dagegen durch eigene Beamte selbst regieren, bei deren Ernennung jedoch die Pforte einen bestimmten Einfluß auszuüben hat. Frankreich trat diesem englisch-russischen Plane unter einigen Modificationen bei: von seiten Österreichs und Preußens hingegen ward derselbe sehr kalt aufgenommen. Die Pforte, obwol auch durch die Janitscharenaufstände und deren Mordbrennereien zu Konstantinopel in neue Verlegenheiten gebracht, verwarf den Vorschlag unbedingt. Dagegen glaubte die im April 1826 nach Epidaurus zusammenberufene hellenische Nationalversammlung aus Klugheitsrücksichten, obwol im Widerspruche mit ihrem anfangs gefaßten Beschlusse, sich für Einführung einer constitutionellen Monarchie unter einem auswärts geborenen Fürsten entscheiden zu sollen.

Das Petersburger Protokoll, die erste wichtige Concession, welche die Macht der Verhältnisse, noch mehr aber die Macht der öffentlichen Meinung den Cabineten abgerungen [19]), war ein Werk der Halbheit, das keinen Theil befriedigen, ja das gar nicht einmal ausgeführt werden konnte, obwol die Politik ein kluges Werk vollbracht zu haben meinte! Bald schien man es auch ganz aufzugeben, zumal nachdem Rußland seine besondern Streitigkeiten mit der Pforte durch den unterm 8. Oct. 1826 zu Akjerman abgeschlossenen Tractat erledigt hatte. Allein nun griff das den Conferenzen anfangs nicht beigezogene französische Cabinet den Gegenstand auf, indem es vorzugsweise die Unzulänglichkeit des Petersburger Protokolls nachwies.

So verständigten sich denn Frankreich und England, denen sich Rußland alsbald anschloß, um gemeinschaftliche Maßregeln in der Griechensache zu ergreifen; der erste Haupttractat ward am 6. Juli 1827 zu London unterzeichnet. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren: die drei Mächte bieten der Pforte in der hellenischen Sache ihre Vermittelung an. Grundlagen der zu versuchenden Vereinbarung sind: die Griechen bleiben unter der Oberherrlichkeit (suzeraineté) des Sultans und entrichten diesem einen jährlichen Tribut; sie regieren sich durch selbstgewählte Beamte, bei deren Ernennung aber die Pforte auf gewisse Weise mitzuwirken hat. Das Wie blieb unbestimmt, ebenso jede Festsetzung der Grenzen. In geheimen Artikeln ward sodann stipulirt, „daß im Falle der Weigerung der Pforte, hierauf einzugehen, erst Handelsverbindungen mit den Griechen angeknüpft, dann, falls der vorgeschlagene Waffenstillstand nicht angenommen würde, jedes Zusammenstoßen der beiden streitenden Parteien möglichst verhindert werden solle, ohne daß jedoch die Mächte an den Feindseligkeiten theilnähmen". Endlich ward ein permanenter Congreß, eine Conferenz von Bevollmächtigten der drei Mächte für die Griechensache zu London gebildet.

Griechischerseits nahm man aus Klugheitsrücksichten auch diesen Vertrag an, so ungenügend derselbe war; türkischerseits verwarf man ihn mit Stolz und Verachtung. Auch setzte Ibrahim-Pascha ungeachtet mehrmaliger Aufforderung, in einen Waffenstillstand zu willigen, und dann unter Verletzung einer desfalls abgeschlossenen Übereinkunft seine Verheerungen im Peloponnes fort. Seine zahlreiche Flotte lag im Hafen von Navarin. Vor diesem erschienen die vereinigten Geschwader der Briten, Franzosen und Russen (unter dem Viceadmiral Codrington, Contreadmiral Rigny und Viceadmiral Heyden). Während man unterhandelte, erfolgten von ägyptischen Schiffen einzelne Flinten-, nachher Kanonenschüsse; ein Unterhändler, ein englischer Offizier, ward getödtet. Da entspann sich denn (es war am 20. [8.] Oct. 1827 in der Bai von Navarin) eine allgemeine Seeschlacht, in welcher, ehe drei Stunden vergingen, die gesammte ägyptisch-türkische Flotte mit Ausnahme weniger Schiffe vernichtet wurde.

Dieser Schlag kam unerwartet. Die Regierungen von Frankreich und Rußland belohnten ihre dabei thätigen Oberanführer, das britische Gouvernement hingegen nahm seinem Admiral Codrington das Commando ab. Canning war nämlich mittlerweile gestorben und das Staatsruder wieder in die Hände der Tories gekommen, denen das Ereigniß ein untoward event war. So kam es auch, daß selbst nach der Schlacht von Navarin von den europäischen Seemächten

---

19) Sehr merkwürdig ist die Stelle in dem Memorandum des französischen Gesandten bei der Londoner Conferenz zu dem Protokoll vom 3. Febr. 1830, worin das Motiv klar angegeben wird, welches die Großmächte zur Intervention in der griechischen Sache bestimmte: „Nachdem man die Übel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europas die Fortsetzung dieses Vertilgungskrieges herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine zugleich religiöse wie politische Gährung zu unterhalten, entschlossen sich" u. s. w. Ohne diese Befürchtung würde sonach ein Einschreiten nicht erfolgt sein.

ruhig zugesehen ward, daß Ibrahim über 5000 Griechen zur See nach Afrika in die Sklaverei abführen ließ.

Die Pforte aber, höchlich erbittert über jenen mitten im Frieden, wenn auch nicht ganz ohne eigene Provocation ausgeübten Handstreich, bereitete Kriegsrüstungen und ertheilte den Gesandten der drei Mächte hochfahrende Erklärungen. Sie wagte es zwar nicht, den letzten Schritt zu thun, trieb die Dinge aber doch auf den Punkt, daß jene Gesandten am 4. und 8. Dec. 1827 Konstantinopel ohne Pässe, die man ihnen verweigerte, verließen.

Unterdessen dauerte in Griechenland der wüthendste Parteienkampf fort, und sogar, als die Hellenen in ganz Morea keinen einzigen festen Fleck außer Nauplia besaßen, schossen sie in den Mauern dieser Stadt selbst mit Kanonen aufeinander! Auch die Philhellenen waren unter sich entzweit.

In den ersten Tagen des April 1827 kam eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, zusammen; anfangs getheilt zu Hermione oder Kastri und auf Ägina, dann vereinigt zu Trözene (Damala). Hier waltete die Ansicht vor, alle bisherigen Übel rührten nur daher, daß die vollziehende Gewalt zu vielen Personen anvertraut sei; und so kam man denn zu dem Beschlusse, dieselbe den Händen eines Einzigen zu übertragen, ohne jedoch von der republikanischen Staatsverfassung abzuweichen. Demzufolge ward denn Graf Johann Kapodistrias, ein korfiotischer Grieche, geboren 1776, früher Mitglied der Hetäria und von 1816—23 (wo er sich freiwillig zurückzog) Ministerstaatssecretär des Kaisers Alexander, zum Statthalter oder Staatsgouverneur Griechenlands auf die Dauer von 7 Jahren ernannt. (Decret vom 2. [14.] April 1827.) Am 17. (29.) Mai ward die neue „politische Verfassung Griechenlands" zu Trözene verkündet.

Kapodistrias, nachdem er sich zuerst mit den Cabineten der Großmächte benommen, landete endlich am 20. Jan. (1. Febr.) 1828 zu Nauplia. Sein erstes Auftreten schon erregte Bedenklichkeiten. Obwol ausdrücklich berufen, um „nach den bestehenden Gesetzen" zu regieren, begann er sogleich damit, unter Mitwirkung des ihm ergebenen Senats die Constitution von Trözene für suspendirt zu erklären und die Regierung völlig nach seinem Gutdünken einzurichten.

Indessen mochte die Mehrzahl der Griechen, durch Elend jeder Art niedergedrückt, vorerst darüber hinwegsehen, zumal Kapodistrias (der „Präsident", wie er sich nannte), obwol er sein Privatvermögen größtentheils für Griechenland aufgeopfert hatte, auf jede Besoldung verzichtete, dann besonders, weil er, nach seiner Stellung zu den fremden Höfen, der geeignetste Mann schien, welcher Hülfe von diesen zu verschaffen vermöge.

Nicht früher als am 23. Juli 1829 eröffnete er, in eine russische Staatsuniform gekleidet, die vierte Nationalversammlung zu Argos. Diese zeigte sich in allen Dingen ihm blind ergeben: sie setzte ihm einen Senat mit nur berathender Stimme zur Seite und gab die Componirung desselben überdies fast unbedingt in seine Hände.

Unterdessen hatte Rußland der Türkei den Krieg erklärt (26. April 1828), freilich keineswegs Griechenlands wegen, denn dessen ward im russischen Manifeste kaum mit einem Worte gedacht. Indessen unterstützten England und Frankreich die Sache der Hellenen um so nachdrücklicher, als sie hofften, sich damit ein Gegengewicht wider Rußland zu verschaffen. Dieses seinerseits wollte nicht hinter den beiden andern Mächten zurückbleiben. So erhielt denn Griechenland, zufolge des Londoner Conferenzprotokolls vom 19. Juli 1828, von Rußland und Frankreich eine Subsidiensumme von 500000 Fr. monatlich zugesichert; ja der letztgenannte Staat sendete, nach starkem Widerstreben der andern Cabinete, eine Expedition von 14000 M. französischen Soldaten unter General Maison nach Morea, um die Halbinsel von der Gegenwart der Ägypter zu befreien. Gleichzeitig drohten die Briten, die ägyptischen Seehäfen zu blokiren, wenn der Vicekönig seinen Sohn nicht von Morea zurückrufe.

Daraufhin schloß denn Mehemed-Ali am 6. Aug. 1828 zu Alexandria eine Capitulation mit dem (noch nicht nach England zurückgekehrten) Admiral Codrington ab, wonach der Peloponnes mit Ausnahme von fünf festen Plätzen geräumt werden sollte. Ibrahim zögerte mit Vollziehung dieses Tractats, selbst als die französische Expedition anlangte, welche dann aber nach schwachem Widerstande die Festungen nahm. Erst am 5. Oct. schiffte sich Ibrahim nach seinem Vaterlande wieder ein. Die genannten festen Plätze wurden von dem französischen Obergenerale alsbald der griechischen Regierung überliefert.

„Unserer Zeit", bemerkt Klüber, „war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate eines Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Friedens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. In beispielloser Schlacht ward

eine der größten Flotten zerstört; Tausende, die sie besetzten, verschlang das Meer; ein Kriegsheer von mehr als 20000 M. mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen; vier Festungen wurden zauberartig genommen und mit allem Materiale dem andern der kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand zwischen dem einen Theile und denen, welche die Capitulation und den Abzug erzwangen und die Festungen nahmen."

Die Hülfe der drei Großmächte beschränkte sich übrigens ausschließlich auf Morea und die cykladischen Inseln. Rumelien, das sogenannte griechische Festland, sollte unbedingt seinem Schicksale überlassen bleiben. So erklärten denn auch jene Mächte an die Pforte nur bezüglich der genannten Theile Griechenlands, daß sie dieselben provisorisch unter ihre Garantie stellten. Allein auch dieses neue Werk der Halbheit zerfiel gar bald in sich selbst. Die Hellenen setzten noch im Jahre 1829 auf dem Festlande den kleinen Krieg fort. Ein Theil dieses Landes nach dem andern ward von den Osmanen, deren Hauptmacht den Russen entgegen stand, befreit, und als es am 25. Sept. 1829 gelang, die Albanesen unter Aßlan-Bei nach einem hitzigen Gefechte — dem letzten in diesem Kampfe — zur Capitulation zu bringen, war ganz Griechenland den Türken entrissen.

Aber die drei Cabinete wollten ebenso wenig wie der Sultan das Legitimitätsprincip verletzt wissen; alle waren sonach noch immer darüber einig, daß Griechenland ein unabhängiger, selbständiger Staat nicht werden dürfe! Diese Ansicht waltete namentlich in dem Pacificationsvertrage vor, welcher in Form eines neuen Conferenzprotokolls unterm 22. März 1829 zu London abgeschlossen ward. Danach sollte Griechenland der Pforte einen jährlichen Tribut von einer halben Million Fr. entrichten; es habe unter modificirter Oberherrlichkeit der Türken zu stehen; seine innere Verwaltung dürfe es selbst ordnen, müsse diese jedoch, so viel möglich den monarchischen Formen annähern und zwar unter einem christlichen Vorstande oder Fürsten mit erblicher Würde. Dieser habe beim Antritt seiner Stelle die Investitur vom Sultan zu empfangen, und bei jeder Wiederbesetzung des Fürstenstuhls müsse das Land einen doppelten Jahrestribut entrichten; bei Erlöschung des regierenden Stammes habe der Großherr an der neuen Ernennung theilzunehmen. Die Grenzen dieses projectirten Hospodariats wurden nur bis zu den Meerbusen von Volo und Ambrakia erweitert. Da sich die Pforte beharrlich weigerte, einen russischen Gesandten (weil sie mit dem moskowitischen Reiche im Kriege stand) zu den Verhandlungen bezüglich Griechenlands zuzulassen, so willigte das petersburger Cabinet ein, daß auf obige Grundlagen hin von den beiden andern Regierungen, jedoch stets mit seinem Vorwissen, Negociationen angeknüpft werden sollten.

Vergeblich ward griechischerseits gegen das Losreißen so vieler Hellenen, die mitgekämpft und mitgeblutet hätten, gegen die Trennung so bedeutender Landestheile vom gemeinsamen Vaterlande reclamirt. Darauf nahm die Diplomatie keine Rücksicht; das einzige noch obwaltende Hinderniß war die Weigerung des Sultans, in die gemachten Vorschläge einzuwilligen.

Indessen ward die Pforte bald zum Nachgeben gezwungen, indem sie in Art. 10 des unterm 2. (14.) Sept. 1829 zu Adrianopel mit Rußland abgeschlossenen Friedensvertrags erklären mußte, ihre volle Zustimmung zu den Stipulationen des Londoner Tractats vom 6. Juli zu ertheilen, wobei aber der Name Griechenlands oder der Hellenen nicht mit einer Silbe erwähnt ward.

England und Frankreich blickten nun mit Mistrauen darauf, daß der neue Staat nur durch einen Specialvertrag Rußlands mit der Pforte, ganz ohne ihr Mitwirken gebildet werden sollte. So kam es denn, daß diese beiden jetzt auf einmal das bedeutungsvolle Wort der völligen Unabhängigkeit Griechenlands aussprachen. Endlich kam das Londoner Protokoll vom 3. Febr. 1830 zu Stande, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gehen: „Griechenland bildet einen unabhängigen Staat. Da aber die Pforte hierdurch mehr verliert, als anfangs bestimmt war, so werden zu ihrer Entschädigung Griechenlands Grenzen enger beschränkt: dieselben ziehen vom Aspropotamos nach dem Golfe von Zeituni. Die Regierungsform des Landes wird monarchisch, die Würde erblich; der Titel des Staatsoberhauptes der eines souveränen Fürsten (nicht Königs). Die türkische sowol als die griechische Regierung haben unbedingte Amnestie zu proclamiren, und den beiderseitigen Unterthanen steht es frei, innerhalb eines Jahres von einem Lande in das andere auszuwandern. Jedenfalls muß unverzüglich ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Theilen herbeigeführt werden."

Schon vor Abschluß dieses Actenstücks hatte man seitens der Londoner Conferenz begonnen, einen für den neu zu bildenden griechischen Thron passend scheinenden europäischen Prinzen auszusuchen; derselbe sollte jedoch nicht aus den regierenden Häusern der drei contrahirenden Groß-

mächte genommen werden. Der griechische Senat hatte zwar an die Cabinete das Verlangen gestellt, „daß man den Griechen, als einer Nation, ihre Rechte bewahren möge und den Präsidenten (Kapodistrias) ihnen als Oberhaupt belasse"; allein darauf ward keine Rücksicht genommen, nur konnte man lange Zeit über die zu bestimmende Person nicht einig werden. Nicht weniger als sechs Prinzen sind bekannt, die von den einzelnen Gesandten der Conferenz nacheinander in Vorschlag gebracht, aber je von den andern zurückgewiesen wurden; ein siebenter lehnte das ihm gemachte Anerbieten freiwillig ab. Endlich verständigte man sich, den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg (den nachmaligen König der Belgier) zum souveränen Fürsten von Griechenland zu erwählen. Dieser nahm die Wahl unterm 11. Febr. an.

Die Pforte konnte mit Recht behaupten, daß man ihr nicht Wort gehalten habe, sondern ungleich mehr entreiße, als wozu sie sich anfangs in Übereinstimmung mit allen andern Betheiligten verstanden hätte. Allein ihre gänzliche Ohnmacht hinderte sie an Widerstand, und als Rußland erklärte, eine Million Dukaten an seinen Kriegsentschädigungsforderungen nachzulassen, wenn der Sultan unverzüglich die verlangte Einwilligung ertheile, ward auch diese unterm 23. April 1830 gegeben.

Die gleiche Nachgiebigkeit fand von seiten der Griechen nicht unbedingt statt. Sie beschwerten sich bitter, daß man sie von allen Verhandlungen ausschließe, welche — abgesehen von den zu schlichtenden Differenzen mit der Pforte — rein ihre innern Angelegenheiten beträfen.[20]) Auch ward keine Rücksicht genommen auf die von der Nationalversammlung von Argos 1829 erlassene grundgesetzliche Bestimmung, daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten beschlossene Anordnungen der verbündeten Mächte für Griechenland nicht eher verpflichtend sein sollten, als bis sie von den bevollmächtigten Nationalvertretern anerkannt und bestätigt sein würden.

Darauf sich stützend, erklärte übrigens Kapodistrias in einem Schreiben vom 6. April (25. März) an den Prinzen Leopold: „weder er noch die provisorische Regierung seien ermächtigt, die von den verbündeten Mächten getroffenen Bestimmungen anzuerkennen, solange dieselben nicht vom Nationalcongresse ratificirt seien; schweigend und traurig habe der Senat die desfallsigen Mittheilungen vernommen; man wolle den Hellenen Bestimmungen aufdringen, statt dieselben in gesetzlicher Form von ihnen genehmigen zu lassen; auch nicht ein Wort sei gesagt von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise." In einer Nachschrift vom 7. hieß es sodann wörtlich: „Ew. Excellenz belieben zu thun, was Sie zum Besten des Landes für gut finden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsichtlich der Vollziehung des Protokolls vom 3. Febr. getroffenen Maßregeln niemals unsere Einwilligung geben."

Dessenungeachtet schrieb die Londoner Conferenz unterm 14. Mai, „die ihr zugekommene Antwort des Grafen Kapodistrias enthalte die vollständige Zustimmung der provisorischen Regierung zu den Entscheidungen der Verbündeten", ein Zeichen mehr, wie Diplomaten die vielgerühmte diplomatische Genauigkeit oft verstehen!

Dieser Ansicht war aber Prinz Leopold keineswegs. Er machte vielmehr gleich in seiner zweiten Note an die Conferenz aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation; „er könne auch nicht zugeben", schrieb er, „daß die Antwort des Präsidenten an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protokolle enthalte; nach seiner Ansicht kündige sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung sei von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet" u. s. w.

In einer Erwiderungsnote beharrte die Conferenz auf ihrer Behauptung, wobei sie sich aber auf nichts als auf einen Bericht des britischen Residenten in Griechenland beziehen konnte, der mit wenigen Worten geschrieben hatte, die provisorische Regierung sei dem Londoner Protokolle vollkommen beigetreten.[21])

Doch hierdurch ward Prinz Leopold nicht beruhigt. Der Mangel einer nationalen Erwählung, der traurige Finanzzustand des neuen Staates, die nicht bestimmt garantirte Geldunter-

---

20) Ganz anders geschah es gleich in der nächsten Zukunft bezüglich Belgiens. Die fünf Großmächte ließen unbedingt zu, daß die Belgier selbst durch ihren Nationalcongreß sich eine Verfassung gaben, einen König erwählten und diesen erst dann einsetzten, nachdem er die Constitution beschworen hatte.

21) Kapodistrias hatte in einer „Erklärung der Regierung von Griechenland" vom 4. (16.) April ausgesprochen, daß man sich — unter dem Bedauern, daß es nicht in gesetzlicher Form geschehen könne — den Anordnungen der Conferenz füge. Dies sollte die Behauptung beweisen!

stützung von seiten der Großmächte, das Losreißen bedeutender Landestheile, welche den Türken wieder überliefert werden sollten, dazu wol auch die dem Prinzen gemachte Anmuthung zum Übertritte (aus der protestantischen) in die griechische Kirche — dieses alles mußte Leopold in seinem Entschlusse wankend machen. In einem Schreiben vom 21. Mai an die Conferenz sprach er seine unbedingte Verzichtleistung aus, „indem er es mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen nicht verträglich finde, sich einem abgeneigten Volke aufzwingen zu lassen; auch könne er sich nicht dazu verstehen, entweder seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde zu zwingen, oder aber mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theils desselben Vertrags, der ihn auf den Thron hebe, zu widersetzen oder dieselbe zu vereiteln".

Daß die hierauf eingetretene Ungewißheit über das künftige Los des Landes höchst nachtheilige Folgen herbeiführen mußte, war unschwer vorherzusehen. Unglücklicherweise leitete Kapodistrias die Angelegenheiten des Landes willkürlich und despotisch. Er führte einen um so mehr getadelten Nepotismus ein, als namentlich seine auf die ersten Posten des Staates gestellten Brüder eine totale Unfähigkeit bewiesen; er vernichtete die in achtjährigem blutigen Kampfe mit unendlichen Opfern errungene politische Freiheit, indem er die Constitution factisch vernichtete, keine Nationalversammlung, wie es ihm gesetzlich zur Bedingung gemacht worden, zusammenberief, die Presse knebelte, das Postgeheimniß verletzte, die patriotisch denkenden Staatsbeamten ihrer Stellen entsetzte, eine geheime Polizei organisirte[22]), die Kerker mit politischer Verbrechen Angeschuldigten anfüllte und insbesondere einzelne ihm hindernd entgegenstehende Familien mit blinder Leidenschaft verfolgte.

So mußte sich denn immermehr die Ansicht festsetzen, daß sich Kapodistrias, auf Rußlands Einfluß sich stützend, zum unbeschränkten Oberhaupte des Landes aufwerfen wolle, nachdem er die kaum errungene Freiheit bereits factisch vernichtet hatte.

Die Erbitterung stieg immermehr. Nur der Anwesenheit der französischen Truppen verdankte man es, daß die öffentliche Ordnung noch längere Zeit aufrecht erhalten ward. Aber endlich vermochte es auch diese Anwesenheit nicht mehr, den glimmenden Brand ferner zu dämpfen. Vom Mai 1830 an erfolgten einzelne Ausbrüche der Volkserbitterung, förmliche Aufstände in den südlichen Gebirgsgegenden Moreas. Die Mainoten errichteten alsbald eine eigene provisorische Regierung und verlangten, als Grundlage jedes Vergleichs, die Herstellung einer Constitution, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und die Freilassung ihres Beis, des eingekerkerten Pietro Mauromichalis, der wie seine ganze noch lebende Familie[23]) der leidenschaftlichen Verfolgung des Präsidenten bloßgestellt war. Bald darauf erfolgten auch Aufstände in Rumelien, die indessen wieder unterdrückt wurden. Am bedeutendsten aber war die offene Widersetzlichkeit Hydras, wo man eine provisorische Municipalregierung einsetzte, den Präsidenten für einen Tyrannen erklärte und die ganze Bevölkerung zu den Waffen rief. Die russische Flotte wollte die Autorität Kapodistrias' unterstützen und suchte sich der im Hafen von Poros liegenden hellenischen Seemacht zu bemeistern. Die Insurgenten, in der Meinung, der Präsident selbst beabsichtige, die Nationalmarine den Russen auszuliefern, steckten dieselbe in Brand. Es war am 13. (1.) Aug. 1831, daß Miaulis diese That im Hafen von Poros vollbrachte. Nicht weniger als 28 Fahrzeuge (worunter die Fregatte Hellas, das größte hellenische Schiff), zusammen im Werthe von 50 Mill. Fr., wurden ein Raub der Flammen; von der ganzen griechischen Seemacht blieben nur zwei Dampfschiffe und einige kleinere Fahrzeuge verschont.

Unter solchen Verhältnissen, jedoch noch den Tag vor dem Ereignisse von Poros, berief Kapodistrias, „infolge höherer Beweggründe", endlich eine Nationalversammlung nach Argos auf den 8. (20.) Sept. 1831. Alsbald sah man ihn aber auch thätig auf die Zusammensetzung dieser Nationalversammlung einwirken, um sich auf jede Weise eine Majorität in ihr zu verschaffen. Die Abgeordneten fanden sich indeß nur in geringer Anzahl ein, sodaß die Eröffnung verfassungsmäßig nicht stattfinden konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig eine andere Versammlung von ungefähr 60 Deputirten auf Hydra gebildet, entschlossen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

So drohte den Griechen neuer Bürgerkrieg, wol sogar Wiederverlust der Selbständigkeit,

---

22) Saint-Sauveur, von den Spionen der Venetianer redend, sagte: „Le nombre de ce vils agens est le thermomètre le plus sûr de la corruption, de la foiblesse et de la décadence d'un gouvernement."

23) Einundvierzig Mitglieder dieser Familie waren im Befreiungskriege gefallen!

wenigstens eine fremde Intervention. Da ward Kapodistrias ermordet. Er fiel bei dem Eintritt in die Kirche zu Nauplia am Morgen des 27. Sept. (9. Oct.) 1831, durch einen Schuß und einen Dolchstoß der Brüder Konstantin und Georgios Mauromichalis, von der nämlichen Heldenfamilie, die er so leidenschaftlich verfolgt und endlich zur Verzweiflung gebracht hatte. Konstantin ward sogleich von des Gemordeten Dienern und dem Pöbel auf der Straße hingewürgt; Georgios, der in die Wohnung des französischen Residenten sich geflüchtet und von diesem nur unter der Bedingung gesetzmäßigen Verfahrens ausgeliefert worden, ward dessenungeachtet verfassungswidrig vor ein Kriegsgericht gestellt und, obschon seine Schuld nicht erwiesen werden konnte, zum Tode verurtheilt und unter den Augen seines auf dem Fort Itschkale eingekerkerten, ihn von dort aus segnenden alten Vaters erschossen!

Noch am Todestage des Präsidenten ernannte der Senat eine Regierungscommission, den Bruder des Ermordeten, Augustin Kapodistrias, an der Spitze (die andern Mitglieder waren Kolokotroni und Kolettis). Die hydriotische Opposition, zu der Maurokordatos und die beiden Admirale Miaulis und Tombasis gehörten, benahm sich mit edler Selbstverleugnung; sie erbot sich zu gütlicher Beilegung des Zwistes unter den billigen Bedingungen einer allgemeinen Amnestie, freier Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung und Berathung derselben an einem gegen Gewaltstreiche gesicherten Ort. Aber in blinder Leidenschaft ward darauf nicht eingegangen. Die der Regierungsgewalt ergebene sogenannte Nationalversammlung trat am 19. Dec. 1831 in Argos zusammen und ernannte den schwachen Augustin Kapodistrias ohne Widerrede zum provisorischen Präsidenten Griechenlands.

Aber gleichzeitig bildeten auch die Rumelioten, ebenfalls in Argos, eine eigene Nationalversammlung, welche gegen die Beschlüsse der Regierungspartei protestirte und eine besondere Regierungscommission ernannte, aus Kolettis, als Präsidenten, Demetrius Ypsilantis und Zaimis zusammengesetzt. Mit bewaffneter Hand standen beide Theile einander gegenüber; wirklich ward ein Theil der Stadt Argos geplündert und niedergebrannt. Endlich mußten, infolge des Einschreitens der Residenten der Großmächte, die Rumelioten den Ort räumen.

Kapodistrias glaubte sich ganz auf Rußland stützen zu können. Allein die Macht der Opposition zeigte sich bald wieder in bedeutender Stärke, und nun meinte denn die nach Nauplia verlegte Nationalversammlung eine partielle Amnestie ertheilen und die Abfassung einer neuen Constitution beginnen zu sollen. Beide Maßregeln waren verspätet und unzureichend; auch sah sich die Regierung durch eine furchtbare Finanznoth gelähmt, die um so größer war, als man das ganze Land schon mit Papier- und verschlechtertem Metallgelde überschüttet hatte.

Unterdessen wußte die Londoner Conferenz nichts Besseres zu thun, als aufs neue nach einem Fürsten für Griechenland zu suchen. An die Möglichkeit jeder andern als der monarchischen Regierungsform ward gar nicht gedacht, und ebenso wenig wollte man einen Eingeborenen auf den Thron erheben! So kamen denn wieder nacheinander fünf Candidaten in Vorschlag, die theils freiwillig ablehnten, theils nicht angenommen wurden. Endlich ernannte man den zweitgeborenen bairischen Prinzen Otto, geboren am 1. Juni 1815, einen Prinzen, dessen Minderjährigkeit allein schon Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Ernennung erwecken mußte.

Nun kam denn unterm 7. Mai 1832 zwischen den verbündeten drei Großmächten einer- und dem Könige von Baiern, als Vater des minderjährigen Prinzen Otto, andererseits zu London ein Staatsvertrag zu Stande, in seinen wesentlichsten Bestimmungen dahin gehend: Griechenland wird ein unabhängiger, erblich-monarchischer Staat, und Prinz Otto von Baiern wird zu dessen König erhoben. Während der Minderjährigkeit desselben, welche bis zu seinem 20. Lebensjahre (1. Juni 1835) dauert, sollen seine Souveränetätsrechte durch eine ihm vom Könige von Baiern beigegebene, aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden. Der Prinz Otto verbleibt im ungeschmälerten Genusse seiner bairischen Apanagen [24]), und dessen Vater verpflichtet sich überdies, die Stellung des Prinzen in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, daß das Einkommen der Krone dort ausgemittelt sein wird. Gemäß des Protokolls

24) Diese Bestimmung ward bei der Berathung des nächsten bairischen Staatsbudgets (1837) mit allem Recht angegriffen, indem nur diejenigen Prinzen eine Apanage fordern können, welche der speciellen Autorität des Staatsoberhauptes, als Oberhauptes der königlichen Familie, unterworfen sind, während dieses Unterwürfigkeitsverhältniß bei einem fremden Souverän nicht bestehen kann. Es war vorzugsweise der Abgeordnete Willich aus dem Rheinkreise, welcher diese Ansicht aufs glänzendste, wenn auch erfolglos, entwickelte.

vom 20. Febr. 1830 übernimmt es der Kaiser von Rußland, ein für Griechenland zu negociirendes Anlehen zu verbürgen, und die Könige der Franzosen und von Großbritannien verpflichten sich, die Übernahme einer gleichen Garantie ihren Kammern und dem Parlamente anzuempfehlen. [25]) Der Kapitalbetrag dieses Anlehens darf 60 Mill. Fr. nicht übersteigen: es soll in Abtheilungen (Serien) zu 20 Mill. Fr. realisirt werden; jeder der drei Höfe verbürgt die Entrichtung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsbetrags zu einem Drittheile; die zweite und dritte Abtheilung können erst später, nach den Bedürfnissen des griechischen Staates und „nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und dem Könige", realisirt werden; der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sind verpflichtet, zur Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds dieses Anlehens „die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des griechischen Staatsschatzes vor allem" hierzu verwendet werden, und die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe haben speciell auf Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen. Der König von Baiern „wird dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppencorps auf Kosten Griechenlands in Baiern anzuwerben", welches die Truppen der Allianz (Frankreichs) daselbst abzulösen hat. Ebenso wird der König von Baiern die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl bairischer Offiziere zur Organisirung einer nationalen Heeresmacht in Griechenland zu erlangen.

In einer Proclamation wurden die Hellenen von dem Inhalte dieses Tractats benachrichtigt und ihnen zugleich Hoffnung auf Erweiterung ihrer Landesgrenzen gemacht, unter der Aufforderung, „den König in seinem Bestreben zu unterstützen, dem Staate eine definitive Constitution zu geben".

Mittlerweile hatten die Unordnungen in Griechenland nicht aufgehört. Die Regierungspartei zu Nauplia sah sich endlich von allen Seiten verlassen. Sie löste sich factisch auf, und Augustin Kapodistrias schiffte sich am Abende des 13. April, gleichsam fliehend, auf einem russischen Schiffe nach Korfu ein, von wo er sich nach Petersburg zurückzog. Man bildete nun eine Provisorische Regierung (anfangs Regierungscommission genannt), aus Personen von beiden Parteien zusammengesetzt, wobei aber die siegreichen Rumelioten eine Mehrheit von einer Stimme hatten. (Die Mitglieder waren: Konduriotis, als Präsident, Demetrius Ypsilantis, Zaimis, Kolettis, Kostas Bozzaris, Metaxas und Plaputas, letzterer auch Koliopulos genannt.)

Obwol der neuen Regierung, namentlich von seiten des herrschsüchtigen Kolokotroni, mitunter Widerstand geleistet ward, so benahm sie sich doch mit weiser Mäßigung. Sie suchte allenthalben zu schonen und alle Veranlassung zur Aufregung zu vermeiden; im ganzen befolgte sie ein System des Temporisirens, das unter den obwaltenden Verhältnissen, in dieser kurzen Übergangsperiode bis zur Ankunft der Regentschaft, in jeder Beziehung das zweckmäßigste sein mochte, besonders bei dem unbegreiflich schwankenden Benehmen der Residenten der drei Großmächte. [26])

Am 26. Juli 1832 ward eine neue Nationalversammlung zu Nauplia (in der Vorstadt Pronia) eröffnet. Sie begann damit, eine unbedingte Amnestie zu proclamiren, und erklärte sodann ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsvertrag zu entwerfen, welcher dem neuen Staatsoberhaupte zur Annahme vorgelegt werden sollte. Hierauf erst ertheilte sie, am 8. Aug. 1832, der Ernennung des Prinzen Otto zum König einhellige Anerkennung und Bestätigung.

Die Residenten der drei alliirten Mächte glaubten unter den obwaltenden Verhältnissen eine sehr ernste Abmahnung von jeder Beschäftigung mit Fundamentalgesetzen für die Staatsverfassung erlassen zu müssen. In einer Erwiderung hierauf erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwirkung des künftigen Königs zur Verfassung, aber sie wollte ihn auf Bestätigung derselben beschränken. Dagegen erfolgten Rechtsverwahrungen in der Versammlung selbst, und am nämlichen Tage noch ward diese Versammlung infolge einer Verschwörung, wie man sagt

25) Diese Übernahme erfolgte, in Frankreich jedoch nach starkem Widerstreben in der Deputirtenkammer.

26) Hier nur ein Beispiel zum Beweise. Die französischen Truppen sollten, nach einer Übereinkunft der griechischen Regierung und der Residenten, Patras besetzen. Dem dortigen widerspenstigen Anführer Tzavellas aber ließen die letztern erklären, „daß, falls er bei seiner Weigerung beharre, die Citadelle diesen Truppen einzuräumen, er überzeugt sein dürfe, daß sie, die Residenten, alle ihre Kräfte anwenden würden, die Regierung von Zwangsmaßregeln abzuhalten", doch sei er für die Folgen seines Widerstandes verantwortlich!

von Kapodistrianern, überfallen und auseinander gesprengt, der 80jährige Präsident aber mit acht Mitgliedern gewaltsam in die Gebirge geschleppt.

Allenthalben dauerte die Anarchie fort oder erlangte weitere Ausbreitung. Eine Regierungsverfügung vom 8. (20.) Oct. 1832 ging so weit, alle Gerichte als nutz- und erfolglos förmlich aufzuheben. Noch im December 1832 proclamirte der seiner Stelle entsetzte Senat eine aus sieben Generalen bestehende militärische Regierung, und ungefähr gleichzeitig, während sich König Otto schon auf der Reise nach Griechenland befand, decretirten zehn andere Senatoren den russischen Admiral Ricord zum Präsidenten von Griechenland.

Gemäß des Londoner Vertrags ernannte der König von Baiern unterm 5. Oct. 1832 die Mitglieder der griechischen Regentschaft, bestehend aus dem ehemaligen bairischen Minister Grafen v. Armansperg als Vorstand, dem münchener Universitätsprofessor Staatsrath Dr. v. Maurer und dem bairischen Generalmajor v. Heideck (genannt Heidegger), der, vom König Ludwig gesendet, einige Jahre im hellenischen Befreiungskriege mitgekämpft hatte. Zur Theilnahme an den Geschäften sowie als Substitut ward ihnen der geheime Legationsrath v. Abel beigegeben.

Ehe diese Regentschaft noch installirt (ehe sie also rechtlich hierzu befugt) war, ward zwischen ihr und der bairischen Staatsregierung zu München ein Allianzvertrag abgeschlossen (1. Nov. 1832). Darin verpflichtete sich Baiern, zur Befestigung des griechischen Throns ein Truppencorps von 3500 Mann von allen Waffengattungen, einstweilen auf drei Jahre, nach Griechenland zu senden, zur Begleitung des Königs Otto und zur Ablösung der dortigen französischen Truppen. Die Kosten dieser Sendung habe der hellenische Staat zu tragen, und die besagte Militärmacht solle durch diejenigen Soldaten ihrerseits wieder abgelöst werden können, welche, vermöge eines besondern Vertrags, für den griechischen Dienst in Baiern geworben werden dürften.

Mittlerweile hatten die drei verbündeten Großmächte eine Übereinkunft mit der Pforte wegen Erweiterung der griechischen Grenzen zu Stande gebracht. Die aufs äußerste herabgekommene türkische Regierung hatte in einem Protokolle vom 21. (9.) Juli 1832 ihre Einwilligung zur Erweiterung des hellenischen Staates im Norden bis zu den Golfen von Volo und Arta gegen eine Geldentschädigung von 40 Mill. türkischer Piaster (etwa 13 Mill. Fr.) ertheilt (welche Summe ihr denn auch in der Folge aus dem durch die Großmächte garantirten griechischen Anlehen entrichtet ward).

Nicht minder erfolgte endlich die definitive Verständigung wegen Negociirung der ersten Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens. Doch sollen die Negociations- und Übersendungskosten nicht weniger als 10—20 Proc. verschlungen haben, und die Regentschaft mußte überdies vorerst nur mit bairischem Gelde, zumal Vorschüssen der bairischen Regierung, ihre Reise antreten. [27])

Diese Abreise von München fand am 6. Dec. 1832 Statt. Der junge König zog sogleich in sein neues Vaterland mit. Am 30. Jan. 1833 langte man im Hafen vor Nauplia an, die Landung erfolgte indeß erst am 6. Febr., da Kolokotroni anfangs feindliche Absichten verrathen hatte. Zuvor waren namentlich die 3700 Mann bairischer Truppen (so wird deren wirkliche Stärke angegeben) ans Land gesetzt worden.

Die Regentschaft erließ namens des Königs eine Proclamation, in welcher sie Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und Vergessen des Geschehenen verkündigte. An dieser Bekanntmachung ward entschieden gerügt, daß darin auch nicht eine Silbe von einer repräsentativen Verfassung vorkam, daß man sonach den jungen Monarchen als Selbstherrscher auftreten lassen wollte. Fast noch größer war der Tadel über den Titel des Königs „von Gottes Gnaden", und dieser Formel wegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben.

Die Regentschaft begann nun die Organisation des Landes nach westeuropäischer Weise. Daß hierbei manche bedeutende Fehlgriffe geschahen, läßt sich nicht verkennen. Man berücksichtigte insbesondere viel zu wenig, daß nichts langsamer umgestaltet werden kann als der Social-

27) Damit begann denn jene berüchtigte sogenannte „griechische Anleihe" aus bairischen Staatsgeldern, über welche der Verfasser des gegenwärtigen Artikels auf dem bairischen Landtage von 1849 namens des Finanzausschusses einen Bericht erstattete, auf den hin die Kammern sofort vertagt, später aber die gesetzwidrig den Staatsgeldern entnommenen Summen aus dem Privatvermögen des Königs Ludwig ersetzt wurden.

zustand eines Volkes. Die Fehlgriffe mußten sich um so mehr häufen, als die Regentschaftsmitglieder, mit Ausnahme eines bloßen Militärs, weder das Volk noch seine Verhältnisse kannten, ihm überdies sämmtlich vielmehr nach Nationalität, Sitten, Sprache und Religion fern standen, wobei überdies die stets steigende Finanzverlegenheit höchst nachtheilig einwirkte.

Nach wie vor wurde nun die Ruhe des Landes durch einzelne Aufstände und Verschwörungen gestört. Besonders häufig verübten die Palikaren an der türkischen Grenze Raub und Mord. Sie fielen nicht selten plündernd in die Dörfer und selbst Städte ein und vermochten erst nach einiger Zeit wieder daraus vertrieben zu werden. Im September 1833 entdeckte man eine, wie versichert wird, weit verzweigte Verschwörung der russischen Partei, der sogenannten Napisten, welche unter Majorennerklären des Königs und Vertreibung der Ausländer die Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen gesucht haben sollen. Obwol eine moralische Überzeugung von der Richtigkeit dieser Beschuldigung allerdings erlangt worden sein mag, war doch ein juristischer Beweis nicht möglich. Da ergab sich denn ein eigenes Schauspiel, als man den Präsidenten und einen Richter mit offener Gewaltanwendung das Todesurtheil gegen Kolokotroni und Koliopulos Plaputas zu verkünden zwang, ein Urtheil, das man denn auch nicht vollzog, sondern dessen Strafbestimmung in zwanzigjähriges Gefängniß verwandelte, bis der König bei seinem Regierungsantritt eine völlige Begnadigung eintreten ließ.

Auch im Jahr 1834 brachen Unruhen in Arkadien und Messenien, auf der Insel Tinos und dann wieder in Rumelien aus, die indessen bald unterdrückt wurden. Noch behauptete die Maina ihre alte Selbständigkeit. Auch sie sollte der neuen Regierung unbedingt unterworfen werden. Allein die zu diesem Behufe abgesendeten Truppen sahen sich zu einer schmählichen Capitulation genöthigt. Erst allmälig konnte den neuen Regierungsanordnungen auch hier, obwol nur theilweise, Geltung verschafft werden.

Unter den Mitgliedern der Regentschaft selbst ergaben sich offene Mishelligkeiten. Wider Erwarten wurden plötzlich, durch einen Befehl des Königs von Baiern — als ob er auch über Griechenland zu gebieten hätte — Maurer und Abel zurückberufen. Sie wurden durch den bairischen Staatsrath Egid v. Kobell und den Finanzdirector v. Greiner ersetzt.

G. F. Kolb.

III. Entwickelungsgeschichte des Staates seit 1835. Am 1. Juni 1835 übernahm König Otto, jetzt 20 Jahr alt und majorenn, selbst die Regierung, aber die großen Hoffnungen, welche sich an das langersehnte Ereigniß knüpften und die anfänglich durch einige glückliche Maßregeln noch gehoben wurden, gingen nicht in Erfüllung. Graf Armansperg blieb mit dem Rang eines Erzkanzlers an der Spitze der Geschäfte, das bisherige Regierungssystem ward beibehalten, die Verwaltung bewahrte ihren bureaukratischen Charakter, zu allen Anstellungen wurden vorzugsweise Ausländer herangezogen, im Lande, das starke und kecke Räuberhorden brandschatzten, herrschte die größte Unsicherheit, überall machte sich der Mangel zweckmäßiger Organisationen und Einrichtungen geltend und von der selbst durch die Diplomatie in Aussicht gestellten Repräsentativverfassung war nicht die Rede. Dabei dauerten die Intriguen der Schutzmächte und ihrer Parteien sowie der bestimmende Einfluß des bairischen Hofes fort, sodaß das Unbehagen des Volkes und die Finanznoth mit jedem Jahre wuchsen.

Im April 1836 unternahm König Otto eine Reise nach Deutschland und vermählte sich hier mit der Prinzessin Amalie von Oldenburg. Während seiner Abwesenheit leitete Armansperg selbständig die Geschäfte und erließ manche passende und gute Verordnung; da er sich aber mehr und mehr vom bairischen Einfluß frei zu machen suchte, so ward er sogleich nach der Rückkehr des Königs am 14. Febr. 1837 gestürzt und zugleich der bisherige bairische Regierungspräsident v. Rudhart zum Ministerpräsidenten ernannt. Ohne Zweifel war Rudhart ein sehr fähiger Beamter mit den besten Absichten, aber er kannte Sprache und Verhältnisse Griechenlands nur wenig, Armansperg's Anhänger bekämpften ihn, bei den andern Parteien fand er, zumal die Zusammensetzung seines Ministeriums verfehlt war, keine Unterstützung, England erklärte sich, seiner Hinneigung zu Österreich und Rußland wegen, gegen ihn, und die Versuche, den finanziellen Verlegenheiten ein Ende zu machen, scheiterten. So kam es, daß seine besten Maßregeln keinen Beifall fanden und die Spannung zwischen Griechen und Ausländern fortwährend wuchs. Schon hatten viele der letztern ihren Abschied genommen, als am 8. Dec. 1837 auch Rudhart zurücktrat und das erste sogenannte nationale Ministerium unter Zographos geschaffen wurde. Indeß auch dieses war der fast unlösbaren Aufgabe nicht gewachsen, zumal es den Einflüssen der Mächte zu viel nachgab und die Finanzen nicht zu heben vermochte. Die Schwierigkeiten der Lage vermehrte noch die Stiftung der sogenannten Philorthodoxengesellschaft,

welche zwar nur die Aufrechterhaltung der angeblich bedrohten griechischen Kirche auf ihre Fahne schrieb, in der That aber die Losreißung Thessaliens, Epirus und Macedoniens von der Türkei zum Zweck hatte. Auch das folgende Ministerium Paikos-Theocharis (ernannt Juni 1840) konnte sich, weil es die Sympathien der Griechen gegen ihre Stammgenossen unter türkischer Herrschaft nicht zu mäßigen vermochte, nur kurze Zeit halten und wurde im Juli 1841 durch das Ministerium Maurokordatos ersetzt.

Wiederum wurden jetzt viele Ausländer entlassen und zugleich das mit Recht bekämpfte geheime Cabinet abgeschafft; ferner sollte die Municipalverfassung verbessert und der Erlaß einer Constitution angebahnt werden. Aber auf allen Seiten fand Maurokordatos, als im englischen Interesse wirkend, Widerstand, und schon nach wenigen Wochen mußte er weichen. Ihm folgte Christides. Damit war auch die Verfassung von neuem vertagt. Reich an Besorgnissen zeigte sich das Jahr 1842, denn die Pforte machte starke Rüstungen, und wenn dieselben auch nicht geradezu gegen Griechenland gerichtet waren, so bezogen sie sich doch zum Theil auf die Betheiligung der Griechen an den Aufständen auf Candia und andern Inseln und auf Gebietsansprüche, welche das Cabinet von Athen geltend zu machen suchte. Nachdem sich bereits eine gewisse patriotische Aufregung des Landes bemächtigt hatte und Truppencorps an der Grenze aufgestellt worden waren, wurde indeß durch die kräftige Vermittelung Englands jede Besorgniß vor Conflicten schnell beseitigt. Dagegen dauerten die finanziellen Verlegenheiten fort und bekämpften sich unausgesetzt die drei Schutzmächte durch die ihnen anhängenden Parteien. Am entschiedensten feindselig zeigte sich dabei der Regierung gegenüber Rußland, indem es durch eine Note vom 7. März 1843 die Verwaltung in heftigster Weise tadelte und vor dem ganzen Volke bloßzustellen suchte.

Nach und nach ward so die Lage unerträglich, denn die Mittel des Landes wurden zersplittert, zu den nöthigsten Ausgaben reichten die Einnahmen nicht mehr aus, unerbittlich forderten die Mächte die Verzinsung und Tilgung der garantirten Anleihe, nur sehr langsam hob sich der Wohlstand der Bevölkerung, und mit aller Entschiedenheit verweigerte Otto, von der Camarilla angefeuert, die Verleihung einer Verfassung, trotzdem alle Parteien allein noch von ihr die ersehnte Verbesserung der Zustände hofften. So mußte es denn zuletzt zum Bruch kommen, und eine militärische Revolution bereitete sich, nachdem wegen Geldmangel viele Offiziere und Soldaten entlassen worden waren, in der Stille vor.

Unter den fremden Parteien war die russische, die sogenannte Napistenpartei, am thätigsten, und die russische Gesandtschaft stand mit den Häuptern der Misvergnügten in der engsten Verbindung und förderte sie nach Kräften. Hatte schon die erwähnte Note vom 7. März die Unzufriedenheit des Volkes und die Verlegenheiten der Regierung gesteigert, so führte ein Londoner Protokoll der Schutzmächte, das am 5. Sept. n. St. übergeben und in welchem die Zahlung der rückständigen und laufenden Zinsen, die regelmäßige Tilgung der Anleihe, die Änderung des Regierungssystems und der Erlaß einer Verfassung gefordert ward, die Entwickelung herbei. Trotzdem die deutschen Truppen vor kurzem entlassen worden waren, glaubte auch jetzt noch der König den Volkswünschen entgegen die absolute Gewalt behaupten zu können; er rechnete auf die Anhänglichkeit des Militärs, und gerade dies erklärte sich zuerst gegen ihn. Als in der Nacht vom 15. (3.) Sept. einzelne Häupter der Unzufriedenen verhaftet werden sollten, zogen die regulären Truppen unter Oberst Kalergis, die irregulären unter Makrijannis, begleitet von vielem Volke, vor den königlichen Palast und forderten die Einberufung eines Nationalcongresses zum Erlaß einer Landesverfassung. Nur die Gensdarmen stellten sich auf die Seite des Königs, während die zum Schutze des Schlosses herbeigerufene Artillerie ihre Kanonen gegen dasselbe richtete. Lange weigerte sich König Otto nachzugeben; als aber auch der Staatsrath energisch für die Verfassung eintrat und jeder fremde Einfluß durch die Nichtzulassung der Gesandten in das Schloß unmöglich gemacht worden war, willigte er endlich in die Entfernung aller Fremden mit Ausnahme der Philhellenen, die Einberufung einer Nationalversammlung binnen 30 Tagen und die Einsetzung eines neuen Ministeriums unter dem russisch gesinnten Metaxas, dem indeß Kolettis als Haupt der Nationalen und Maurokordatos von der englischen Partei beigegeben wurden. Mit klingendem Spiel zogen gegen Morgen die Truppen in ihre Kasernen zurück, auch das Volk ging ruhig auseinander, und ohne alles Blutvergießen und selbst ohne die geringsten Excesse endete die Revolution, nachdem sie den Absolutismus gebrochen und die Camarilla vernichtet hatte.

Im ganzen Lande fand die neue Lage der Dinge sofort Zustimmung und Billigung, dabei sprach sich aber in vielen Theilen der Volkswille ausdrücklich dahin aus, daß König Otto den

Thron behalten solle. Ohne Zweifel hatte der russische Gesandte Katakazi ein anderes Resultat erwartet, denn die russischen Intriguen zielten auf die Entfernung des Königs, für dessen sofortige Abreise im Fall eines übereilten Entschlusses alle Vorbereitungen getroffen waren, und auf die Berufung eines russischen Prinzen zur Herrschaft hin. Rußland wollte Griechenland zu einem von ihm abhängigen Lande machen und damit Boden am Mittelmeer gewinnen. Aber Kalergis hatte sich der russischen Unterstützung nur bedient, um sein Ziel, die Verfassung, sicherer zu erreichen; indem er die Revolution schnell beendigte und während derselben jeden fremden Einfluß fern hielt, wahrte er die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes. Die Folge davon war, daß das Cabinet von St.-Petersburg die Umwälzung misbilligte, seinen Gesandten Katakazi abrief und ihn, weil er nicht reussirt hatte, als unfähig aus dem Staatsdienste entließ. England und Frankreich erkannten dagegen das constitutionelle Griechenland sofort an, und auch die Pforte verhielt sich ruhig, während Österreich und namentlich Baiern ihre Unzufriedenheit nicht verhehlten. Erst im folgenden Jahre gab Rußland nachträglich seine Genehmigung.

Sofort nach seiner Constituirung verfügte das neue Ministerium die Vornahme der Wahlen und rechtfertigte zugleich in einer Note an die Schutzmächte das Geschehene. Zwar leiteten der jüngere Kolokotroni, Adjutant des Königs, und der entlassene Minister Rhallis, beide Mitglieder der russischen Partei, eine Gegenrevolution ein, aber die Truppen verweigerten ihre Theilnahme an derselben, und der König sah sich genöthigt, Kolokotroni zu verbannen. Auch sonst fehlte es nicht an Unzufriedenen, denn manche Theilnehmer des 15. Sept. hatten auf Belohnung und Anstellung gerechnet und sahen sich jetzt getäuscht. Aber der energische Kalergis wußte als Militärgouverneur Athens die Ruhe aufrecht zu erhalten. Fast ohne alle Conflicte gingen die Wahlen vor sich und überall bediente sich das Volk der neu erworbenen Rechte mit Mäßigung und Besonnenheit.

Am 20. Nov. 1843 erfolgte die mehrmals vertagte Eröffnung des Nationalcongresses, zu dessen factischem Präsidenten Maurokordatos erwählt wurde. Metaxas und Kolettis standen ihm zur Seite. Da die drei Hauptparteien sich in mehrere Unterabtheilungen spalteten und die widerstreitendsten Interessen zur Geltung gebracht werden sollten, so fehlte es nicht an heftigen Kämpfen, die indeß stets wieder ausgeglichen wurden. Die wichtigste Frage war die Bürgerrechtsfrage, welche, trotzdem die bedeutendsten Führer für ihre liberale Lösung sprachen, doch zu Ungunsten der nicht eingeborenen Griechen entschieden wurde. Fremde Griechen sollten keine Ämter haben dürfen und erst nach sechsjährigem Aufenthalt wählbar sein; nicht einmal zu Gunsten derjenigen Familien, welche Glieder im Freiheitskampfe verloren hatten, wurde eine Ausnahme gemacht. Ferner wurden das Zweikammersystem und die Ernennung lebenslänglicher Senatoren durch den König erst nach langem Widerstande angenommen. Am 6. März 1844 war die Berathung der Verfassung beendigt; am 18. (30.) März ward sie mit einigen nachträglichen Änderungen als Grundgesetz des Landes verkündet, nachdem sie der König feierlich beschworen hatte.

Die Verfassung erklärte zwar die griechische Kirche als die herrschende des Landes, proclamirte indeß Gewissensfreiheit und gestattete die Ausübung jedes anerkannten Cultus. Ferner gewährleistete sie Gleichheit vor dem Gesetze, Preßfreiheit (unter Verbot der Censur), Sicherheit gegen ungesetzliche Haussuchungen und Verhaftungen, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter und Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. Die Staatsämter behielt sie den Griechen vor. Nach ihr steht das Recht der Initiative bei Gesetzvorschlägen gleichmäßig dem Könige und den beiden Kammern zu, von denen die Volksvertreter durch das Volk direct erwählt, die Senatoren vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Kein Gesetz ist gültig ohne die Zustimmung der Kammern, keine Verordnung kann vollzogen werden, sobald sie nicht von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet ist. Der König ist die höchste Staatsbehörde, er verfügt über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg und schließt Friedens- und Bundesverträge. Handels- und andere Verträge, welche das Reich belasten und die Griechen persönlich verpflichten, bedürfen der Genehmigung der Kammern. Die Regierung des Königs gewährt daher alle Aufschlüsse, sobald es die Interessen des Landes und die Sicherheit des Staates gestatten. Die Civilliste des Königs wird durch ein Gesetz geordnet. Der König kann die Kammern auflösen, durch das gleiche Decret müssen aber die Wahlcollegien innerhalb 40 Tagen und die neuen Kammern binnen zwei Monaten einberufen werden. Auch darf der König die Eröffnung der Kammern verschieben oder diese vertagen, indeß nicht länger als auf einen Monat, und im Fall wiederholter Vertagung nur mit Genehmigung der Kammern. Der König hat das Recht der Begnadigung, jedoch mit einer

Beschränkung; er kann gegen die Minister verhängte Strafen nicht erlassen. Auch ist es ihm nicht gestattet, Adelstitel und Vorrechte zu verleihen.

Große Schwierigkeiten boten bei der Kinderlosigkeit des Königs die Artikel der Verfassung über die Thronfolge. Es wurde festgesetzt, daß der Nachfolger sich zur griechischen Kirche bekennen müsse, und daß, wenn männliche Nachkommen fehlen sollten, die weiblichen thronfähig seien. Für den Fall, daß König Otto kinderlos versterbe, wurde Prinz Luitpold von Baiern bezeichnet und ihm, sofern er nicht geneigt sei, zur griechischen Kirche überzutreten, gestattet, zu Gunsten eines seiner Kinder zu verzichten. Binnen zehn Tagen nach dem Tode des Königs versammeln sich ohne Einberufung die Kammern; sind sie gerade aufgelöst und auf spätere Zeit berufen, so treten die aufgelösten Kammern wieder zusammen und setzen ihre Thätigkeit bis nach erfolgter Constituirung der neuen Kammern fort. Vom Todestage des Königs bis zur Beeidigung des Nachfolgers oder des Regenten verwaltet der Ministerrath im Namen der griechischen Nation die constitutionelle Gewalt des Königs. Im Fall, daß eine Regentschaft nöthig ist, wird dieselbe durch beide vereinigte Kammern mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Regent muß 30 Jahr alt und griechischer Confession sein. Ausnahmsweise ist der Königin Amalie die Regentschaft für den Fall übertragen, daß König Otto einen unmündigen Nachfolger hinterläßt. Ist dagegen kein Thronfolger vorhanden, so treten beide Kammern zu einer Versammlung zusammen und ernennen mit Stimmenmehrheit einen Regenten, welcher bis zum Zusammentritt neu zu wählender Kammern fungirt. Die neuen Kammern müssen binnen zwei Monaten in Wirksamkeit treten und wählen den König. Die Zahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer, welche für drei Jahre durch Stimmenmehrheit der Wähler des Kreises ernannt werden, ist auf 80, die des Senats auf 27—40 festgesetzt. Die Senatoren werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Alljährlich treten die Kammern und zwar spätestens am 3. (15.) Nov. zusammen. Als Entschädigung empfangen die Deputirten während der Dauer ihrer Versammlungen monatlich 250, die Senatoren aber 500 Drachmen.

Schon während der Berathungen des Nationalcongresses waren Palamides und Metaras aus dem Ministerium getreten, und auch die übrigen Mitglieder desselben hatten sich in mehreren wichtigen Fragen derart getrennt, daß ein Ministerwechsel unvermeidlich schien. Da bisher Maurokordatos den hervorragendsten Einfluß auf die Volksvertretung ausgeübt hatte, so beauftragte ihn König Otto unmittelbar nach der Annahme der Verfassung mit der Bildung der neuen Regierung. Leider gelang es nicht, Kolettis für dieselbe zu gewinnen, und so mußte man sie ausschließlich aus der englischen Partei zusammensetzen. Inzwischen war das Vertrauen in die Haltbarkeit der Zustände wieder geschwunden, mehr und mehr beunruhigte sich die öffentliche Meinung und überall traten Anzeichen bevorstehender heftiger Kämpfe hervor. Dazu kam, daß Maurokordatos ausschließlich seine Anhänger begünstigte, die Staatsgelder zu Parteizwecken misbrauchte, zahlreiche Bedrückungen und Verfolgungen zuließ und die Verfassung nicht in allen Theilen unverletzt erhielt. Namentlich suchte er die Presse durch Anklagen und Cautionen zu fesseln. Die Folgen davon zeigten sich bald; nicht nur geheime Verbindungen wurden gestiftet, es brachen auch offene Aufstände in der Maina, auf Hydra und Ägina aus. Selbst zu Athen fanden Unruhen statt, die indessen Kalergis energisch unterdrückte. Von beiden Seiten suchte man durch Drohungen und Gewaltmaßregeln die Wahlen zu leiten, und es kam zu förmlichen Gefechten, bei welchen mehr als 300 Menschen getödtet wurden. In den meisten Provinzen begannen die Räuber von neuem ihre Plünderungen und Brandschatzungen. Als endlich die Wahlen beendigt waren, ergab sich der vollständigste Sieg der Opposition; selbst an Orten, wo Maurokordatos früher die stärksten Sympathien fand, hatte er Niederlagen erlitten, und im Peloponnes waren ihm von 55 Wahlen nicht weniger als 51 feindlich. Unter diesen Umständen ließ sich sein Regiment nicht länger halten, und als sich am 16. Aug. 1844 ganz Athen einmüthig erhob, übertrug König Otto Kolettis, der in seiner Zurückgezogenheit als der größte Bürger Griechenlands gefeiert wurde, die Bildung eines neuen Ministeriums.

In das am 20. Aug. 1844 ernannte Ministerium Kolettis trat auch Metaras ein, indeß nur für kurze Zeit. Während die Regierung bei dem durch die Systemänderung bedingten Wechsel der Beamten mit Milde und Schonung verfuhr, schloß die Abgeordnetenkammer bei der Wahlprüfung rücksichtslos die Glieder der englischen Partei und auch Maurokordatos selbst auf Grund von Formfehlern aus, sodaß eine Vertretung von fast ausschließlich nationaler Farbe zu Stande kam. Das Ministerium hielt sich dabei klüglich von allen Einwirkungen fern und erließ sogar eine Amnestie in Bezug auf die bei den Wahlen begangenen Vergehen. Zu gleicher Zeit suchte es überall bessernd einzugreifen. Es verminderte die fast zahllosen Beamten, erhöhte die

Gehalte der beibehaltenen, ordnete die aus dem Freiheitskriege herrührenden Forderungen der Privaten und Gemeinden, veranlaßte die bessere Eintheilung des Landes und schlug ein wirksames Gesetz gegen die Räuber vor. Freilich hatte es dabei fortwährend mit dem Senat zu kämpfen, der, Maurokordatos anhängend, zu hindern suchte, wo er nur konnte. Nach und nach besserte sich der Zustand des Landes, das Vertrauen wuchs, Straßen wurden gebaut, Sümpfe ausgetrocknet, Häfen verbessert und neue Industrien eingeführt, Ackerbau, Gewerbe und Handel hoben sich und die Regierung sah sich leicht im Stande, die feindliche Opposition zu besiegen.

Aber bald sollten neue Wirren ausbrechen. Nur mit großer Mühe setzte es die Regierung durch, daß die Ernennung des Oberhauptes der griechischen Kirche dem König überlassen und die Ehe als bürgerliches Institut bezeichnet wurde. Die Majorität der Kammer ward schwankend. England zeigte sich entschieden feindselig und forderte drohend die Verzinsung und Tilgung der Anleihe. Auch Rußland verhehlte seine Unzufriedenheit nicht. Zugleich entwickelte sich ein verhängnißvoller Conflict mit der Pforte, welche sich gegen Griechenland fortwährend mistrauisch gezeigt hatte und sich nicht ohne Recht über die geheime und offene Theilnahme der nationalen Partei an Aufständen in Macedonien beschwerte. Als im Januar 1847 Oberst Karatassos, Adjutant des Königs, eine Reise nach Konstantinpel antreten wollte, verweigerte ihm der türkische Gesandte Mussuros das Visum als thätigem Theilnehmer an einer feindlichen Expedition gegen die Türkei und veranlaßte dadurch den König, der sich als persönlich beleidigt ansah, bei einem Hofball zu einer ernsten Zurechtweisung. Mussuros verlangte sofort eine Erklärung, und als Kolettis den König rechtfertigte, drohte die Türkei, falls der Ministerpräsident nicht binnen drei Tagen sein Bedauern über die königliche Äußerung ausspreche, mit Abbrechung der diplomatischen Verbindung. Allgemeiner Unwille brach im Lande aus, Kolettis mußte jede Abbitte verweigern und Mussuros reiste nach Konstantinopel ab, wo er von dem englischen und dem russischen Gesandten mit allen möglichen Aufmerksamkeiten überhäuft wurde. Quarantänechicanen zum Nachtheil der Griechen vermehrten die Aufregung, und als die Pforte auf ihren Forderungen beharrte, schritt Griechenland zu kriegerischen Vorbereitungen.

Inzwischen trat England wieder mit Geldforderungen hervor, welche indeß mit Hülfe des Philhellenen Eynard glücklich erledigt wurden. Der Abfall eines Theils der Kammer nöthigte Kolettis zur Auflösung derselben und zu einer Modification des Ministeriums. Glücklicherweise verbesserten sich fortwährend die Finanzlage und der Credit des Landes. Dagegen brachen Aufstände los. Theodor Grivas erhob sich in Akarnanien und Ätolien und seinem Beispiele folgten Kriziotis und Pharmakis, alle drei mit fremder (englischer) Unterstützung. Nur mit Mühe und mit großen Aufopferungen konnten sie besiegt werden. Glücklicherweise fielen die Wahlen zu Gunsten der Regierung aus. Inzwischen bereitete die Türkei ernste Zwangsmaßregeln vor; sie drohte den griechischen Consuln das Exequatur zu entziehen, griechischen Schiffen die Küstenschiffahrt und die Durchfahrt durch die Dardanellen zu verbieten und die griechischen Unterthanen aus der Türkei auszuweisen. Schon hatte der türkische Agent ein Ultimatum überreicht und eine letzte Frist gesetzt, als Kolettis, nachdem er soeben neue Geldforderungen Englands durch einen meisterhaften Finanzplan beantwortet hatte, plötzlich am 29. Aug. 1847 schwer erkrankte und am 12. Sept. sein thatenreiches Leben endete. Allgemein war die Trauer, welche das Land ergriff, jedermann fühlte den schweren, unersetzlichen Verlust und ganz Athen geleitete den „besten Bürger Griechenlands" zu Grabe.

Am 19. Sept. ward Tzavellas, der russischen Partei angehörig, zum Ministerpräsidenten ernannt. Da inzwischen die von der Türkei gesetzte Frist abgelaufen war, so reiste der türkische Agent Osman-Effendi von Athen ab, und am 29. Sept. kamen die angedrohten Zwangsmaßregeln zur Ausführung. Sie wurden so energisch durchgeführt, daß nicht nur der griechische, sondern selbst der türkische Handel zu leiden anfing. Zu gleicher Zeit verwarf England die letzten Vorschläge Kolettis' zur Regelung der Schuldverhältnisse und drängte von neuem zu Rückzahlungen. Ein Aufstand des Hauptmanns Merenditis zu Patras vermehrte die Verlegenheiten. Nothgedrungen gab daher das von den Schutzmächten verlassene Griechenland am 14. Dec. den Forderungen der Pforte nach und erwirkte dadurch die Einstellung der Feindseligkeiten. Im Februar 1848 kehrte Mussuros nach Athen zurück. Ein gewisser Nadir, der ein Attentat gegen ihn verübte, mußte der türkischen Regierung ausgeliefert werden. Räuberische Einfälle von der Türkei her, welche wenigstens zum Theil von den türkischen Behörden begünstigt wurden, nöthigten zu starken Truppensendungen nach dem Norden, aber erst, nachdem die Grenzbezirke schwer gelitten hatten, gelang es, die Ordnung herzustellen. Im November 1848 ward Mussuros

nach Wien versetzt und zugleich sicherte die Türkei dem Cabinet von Athen kräftigen Beistand gegen die Räuber zu.

Die europäische Revolution von 1848 wirkte verhältnißmäßig wenig auf Griechenland. Allerdings forderten einzelne Stimmen die Republik und andere sprachen sich für das griechische Kaiserthum aus, aber die Mehrheit des Volkes verhielt sich ruhig und die erlassene Amnestie wirkte zu Gunsten der Regierung. Abgesehen von den häufigen Ministerwechseln und von der Corruption, welche sich in den Beamtenkreisen zeigte, befriedigten die Zustände des Landes, nur gelang es nicht, dem Räuberunwesen, das sich selbst in der Nähe der Hauptstadt hervorthat, ein Ende zu machen. England erneuerte zwar fortwährend seine Geldforderungen, aber die beiden andern Schutzmächte schlossen sich ihm nicht an. Handel und Industrie hoben sich mehr und mehr und das Volk schien sich an ein geregelteres Leben zu gewöhnen.

Schwere Ereignisse betrafen Griechenland im Jahre 1850, indem England seine alte Forderung der Abtretung der Inseln Elaphonisi und Sapienza unweit der Westküste Moreas erneuerte und außerdem hochgegriffene Entschädigungen für einige wirklich oder angeblich verletzte englische Unterthanen, namentlich den ehemaligen portugiesischen Consul Pacifico, geltend machte. Als das Cabinet von Athen die verlangten Zugeständnisse verweigerte, sperrte die englische Flotte unter Admiral Parker am 18. Jan. 1850 die griechische Küste gegen alle griechischen Fahrzeuge. Zwar suchten der französische und russische Gesandte, indeß ohne Erfolg, zu vermitteln, auch ihre Einsprachen blieben unberücksichtigt. Erst nach langen Verhandlungen erklärte sich England bereit, die Mediation des Tuileriencabinets anzunehmen, aber auch sie war schließlich resultatlos, und so sah sich denn die Regierung König Otto's am 27. April genöthigt, das Ultimatum des englischen Gesandten, der die Geldforderungen etwas ermäßigt hatte, zuzugestehen. Man schätzte den Schaden, der Griechenland durch das unbillige und unmotivirte Auftreten Englands zugefügt worden war, auf mehr als 30 Millionen, obwol die aufgebrachten Schiffe zurückgegeben wurden. Außerdem war der griechische Credit fast völlig ruinirt worden, Handel und Wandel stockten, die Theuerung wuchs, die Staatskassen leerten sich, die Beamten blieben unbesoldet und ließen sich infolge dessen Unterschlagungen zu Schulden kommen, und überall tauchten Räuberbanden auf. Schon die Vorbereitungen zu den Wahlen und später diese selbst waren von blutigen Händeln und Mordthaten begleitet, und am 1. Sept. 1850 wurde sogar der Cultusminister Korfiotakis aus Parteihaß ermordet.

Im August 1850 reiste König Otto nach Baiern und Königin Amalie übernahm die Regentschaft und eröffnete das Parlament am 11. Nov. Im folgenden Jahre verbesserte sich die Lage wenig; Mordthaten und Räubereien blieben an der Tagesordnung und es mußten auf Englands Andringen außerordentliche Maßregeln ergriffen werden. Die rückständigen Steuern (gegen 30 Mill. Drachmen) konnten nicht beigetrieben werden, die Gemeindeverhältnisse verfielen, die Gemeinden selbst bedeckten sich mit Schulden. Am 13. Mai 1851 kehrte König Otto zurück. Der Senat ließ sich in eine systematische Opposition gegen die Regierung ein, mußte indeß schließlich nachgeben. Eine entdeckte Verschwörung motivirte den Wechsel vieler Beamten. Die beabsichtigte Lostrennung der griechischen Landeskirche von der großen allgemeinen Kirche zu Konstantinopel veranlaßte Unruhen, welche durch den Mönch Papulakis angezettelt wurden; als indeß am 24. Juni 1852 die zweite Kammer den Tomos (die Lostrennung) angenommen hatte, beruhigte sich das Volk, und Papulakis wurde verhaftet und zu Gefängnißstrafe verurtheilt.

König Otto hatte auf seiner Reise die Thronfolge zu ordnen gesucht und eine Acte unterzeichnet, welche an Stelle des ablehnenden Prinzen Luitpold den Prinzen Adalbert von Baiern als Nachfolger bezeichnete. Diese Veränderung veranlaßte eine Conferenz der drei Schutzmächte, in welcher durch Convention vom 20. Nov. 1852 festgesetzt wurde, daß nur ein Prinz, der sich zur griechischen Kirche bekenne, den Thron besteigen könne. Den Prinzen des wittelsbachischen Hauses ward es anheimgestellt, diese Bedingung in ihrem Namen oder in dem ihrer Kinder zu erfüllen.

Inzwischen hob sich das Land und Handel und Schiffahrt nahmen zu; dagegen blieb die industrielle Thätigkeit unbedeutend und selbst der Ackerbau reichte für das Bedürfniß nicht aus. Die Ausfuhr stand in keinem Verhältniß zur Einfuhr. Neue Verlegenheiten brachte der orientalische Krieg in den Jahren 1853 und 1854. Griechenland sympathisirte mit Rußland und hoffte die Auflösung der Türkei und die Ausdehnung des griechischen Reichs, ja sogar die Wiederherstellung des östlichen Kaiserthums. Abgesehen davon, daß Rußland der Regierung

von Athen Geldmittel zufließen ließ, nahm diese ein Anlehen von 5 Mill. Drachmen, angeblich zur Abhülfe des Nothstandes des Landes, in der That aber zur Anschaffung von Kriegsbedürfnissen auf. Außerdem fanden im In- und Auslande Privatsammlungen statt. Aufstände in den türkischen Grenzprovinzen, in Epirus, Thessalien und Macedonien, deren oberster Leiter Karaiskakis war und welche die Herstellung des griechischen Kaiserthums anstrebten, wurden unterstützt und gefördert, griechische Soldaten und Offiziere gingen einzeln und in Abtheilungen auf türkisches Gebiet hinüber, höhere Offiziere und selbst ein königlicher Adjutant betheiligten sich offen, und selbst der Vorwurf grausamer Handlungen gegen Unterthanen des Sultans ließ sich nicht ablehnen. Zwar machten die Gesandten der Westmächte, denen sich auch Österreich, Preußen und Baiern anschlossen, der griechischen Regierung Vorstellungen gegen ihre agressive Politik, aber diese blieben fruchtlos, sodaß endlich die Türkei den diplomatischen Verkehr abbrach und alle griechischen Staatsangehörigen auswies. Auch jetzt noch beharrte Griechenland, von russischen Agenten aufgestachelt, auf seinem Wege. Infolge dessen entschlossen sich, nachdem die Aufstände bereits besiegt worden waren, auch England und Frankreich zu energischem Einschreiten. Im Ultimatum vom 13. Mai 1854 forderten sie, daß Griechenland sich neutral erkläre, jede Einmischung unterlasse, jede Unterstützung von Aufständen untersage und bestrafe, die Integrität des türkischen Reichs förmlich anerkenne und seine bisherige Politik misbillige. Als die Minister alle derartigen Erklärungen verweigerten, besetzten am 26. Mai 1854 englische und französische Truppen unter General Forey den Piräus. Jetzt mußte unter dem Druck der Occupation das Ministerium geändert, Maurokordatos und Kalergis die Verwaltung übertragen, die zweite Kammer aufgelöst und die verlangten Zusagen ertheilt werden. So gelang es, die freundschaftlichen Verhältnisse zur Pforte herzustellen und den Seeräubereien, welche zum Nachtheil des Handels überhand genommen hatten, sowie dem Räuberwesen an den Grenzen ein Ende zu machen. Am 8. Juni 1855 ward schon wieder ein Handelsvertrag zwischen Griechenland und der Türkei abgeschlossen. Als sich später König Otto bei den Westmächten über das unpassende und rücksichtslose Auftreten des Ministeriums gegen ihn beschwerte, gestatteten ihm diese unter der Bedingung der Aufrechterhaltung der Neutralität und indem sie ihn persönlich verantwortlich machten, die Minister zu entlassen und durch Trikupis und Bulgaris ein ihm genehmeres Cabinet zu bilden. Bald nachher, April 1856, wurde mit der Pforte ein neuer Vertrag zur Unterdrückung der noch immer auftauchenden Räuber geschlossen. Nach der Beendigung des orientalischen Kriegs besserten sich Griechenlands Beziehungen zu England und Frankreich, und am 27. Febr. 1857 räumten die fremden Truppen das Land. Zu gleicher Zeit verpflichtete sich Griechenland von neuem, die unterbrochene Verzinsung und Tilgung der garantirten Anleihe regelmäßiger als bisher durchzuführen.

Im November 1857 fand eine theilweise Änderung des Ministeriums statt und Miaulis übernahm das Präsidium. Die wichtigsten Ereignisse der nächsten Periode waren die Annahme eines Gesetzes über die Beurtheilung der politischen und Preßvergehen durch Geschworene und eines Zollgesetzes, welches die Eingangszölle ermäßigte und die Aufhebung der Ausgangsabgaben nach zehn Jahren verfügte. Im Januar 1858 fand ein Jubelfest zur Feier der Ankunft König Otto's in Griechenland, seit welchem jetzt 25 Jahre verflossen waren, statt; das Volk zeigte sich bei demselben dem Könige günstig. Ein starkes Erdbeben zerstörte am 25. Febr. Korinth, sodaß die Stadt auf eine andere Stelle versetzt werden mußte. Als König Otto im Juli auf einer Reise nach Deutschland Korfu besuchte, versuchte die dortige Bevölkerung Demonstrationen, durch welche sie ihren Wunsch, die Ionischen Inseln mit Griechenland verbunden zu sehen, ausdrückte.

Inzwischen machte das Land nicht unwesentliche Fortschritte. Unterrichtsanstalten wurden zahlreich geschaffen, die Universität zu Athen entwickelte sich mehr und mehr und fand bereits zahlreichen Besuch, in allen Theilen des Landes entstanden Hauptstraßen und lokale Verbindungswege, Eilwagendienste wurden hergestellt, selbst eine kleine Eisenbahn kam zu Stande und ein Telegraphennetz zur Verbindung Griechenlands mit Triest, Konstantinopel und Ägypten ward begonnen. Ferner eröffnete man 1858 die schönen und zweckmäßigen Brücken über den Euripus, welche das Festland mit Euböa verbinden und selbst den größten Schiffen die Durchfahrt gestatten. Am bedeutendsten hob sich die Schiffahrt: innerhalb zehn Jahren verdoppelte sich die Tonnenzahl. Als im Jahre 1859 während des italienischen Kriegs der Österreichische Lloyd seine Dampfschiffahrten nach dem Orient einstellen mußte, konnte sich mit Staatsunterstützung eine griechische Actiengesellschaft zum Ankauf der Dampfer bilden. Selbst die Industrie hob sich

und es fand bereits im November 1859 eine Gewerbeausstellung, bei welcher namentlich die deutschen Handwerker sich zahlreich und mit Erfolg betheiligten, statt.

Der italienische Krieg berührte Griechenland wenig. Allerdings zeigten sich auch hier Sympathien für Italien, und es ward sogar die Bildung einer italienischen Legion, freilich ohne Erfolg, angestrebt, aber das Ministerium hielt die Neutralität aufrecht und ließ sich nur einen Credit für unvorhergesehene Fälle im Betrage von zwei Millionen bewilligen. Als die Stimmung des Volkes sich gegen einzelne Minister aussprach, fand im Juni ein Ministerwechsel statt, bei welchem indeß Miaulis das Präsidium behielt. Die Neuwahlen im September lieferten eine ziemlich starke Regierungsmehrheit. Am 1. Dec. 1859 — vor 25 Jahren wählte an diesem Tage König Otto Athen als Hauptstadt des Landes — beschloß die bereits auf mehr als 30000 Seelen angewachsene Gemeinde, dem Könige ein Denkmal zu errichten. Auch im Jahre 1860 wußte sich das Ministerium Miaulis, freilich mit Hülfe einiger Modificationen, zu halten. Seine wichtigste Maßregel war die Herabsetzung der Dienstzeit der Linientruppen von vier auf drei Jahre und die gleichzeitige Bildung und Bewaffnung einer Reserve von zehn Bataillonen aus gedienten Soldaten. Bei Gelegenheit der Kämpfe zwischen Drusen und Maroniten bot die griechische Regierung die Sendung eines Bataillons nach Syrien an, erhielt indeß von den Westmächten eine Ablehnung. Sammlungen zu Gunsten der Maroniten fanden zahlreiche Betheiligung. In den Kammern zeigte sich von Zeit zu Zeit eine lebhafte Opposition, auch die Presse ließ es an heftigen Angriffen nicht fehlen, und im September 1860, am Jahrestage der Revolution von 1843, ward sogar in Athen ein Putsch versucht. Indeß wußte das Ministerium allen Angriffen mit Geschick entgegenzutreten und einzelne hervorragende Führer für sich zu gewinnen. Im Februar 1862 brach die geheime Unzufriedenheit mit der Regierungspolitik in einem gefährlichen Militäraufstande zu Nauplia, und darauf in einem ähnlichen, weniger bedeutenden Versuche zu Syra aus.

Ohne Zweifel hat Griechenland seit Errichtung seiner Verfassung große Fortschritte gemacht, aber noch immer sind seine Zustände nicht als consolidirt zu betrachten. So günstig die lange Dauer der Regierung König Otto's wirkt, so nachtheilig ist es, daß die Nachfolge nicht sicher feststeht und daß der Thronerbe nicht in Griechenland lebt und sich in die Sitten und Gewohnheiten des Volkes einbürgert. Ebenfalls nachtheilig erwies sich und erweist sich noch heute der Einfluß der drei Schutzmächte auf die innern Angelegenheiten und der dadurch hervorgerufene Parteikampf, sowie die finanzielle Lage, welche mit Rücksicht auf die garantirte Anleihe tiefeingreifende Einmischungen veranlaßte. Die frühere Gesetzlosigkeit ist zwar zum Theil geschwunden, dennoch vermögen sich Regierung und Regierte an ein vollständig verfassungsmäßiges Leben noch nicht zu gewöhnen. Ausschreitungen auf beiden Seiten kommen nicht selten vor. Aufstände und Räubereien, die sich vielfach berühren und selbst oft zusammenfallen, haben sich gemindert, werden in schwierigen Zeiten aber schwerlich ausbleiben. Gewerbfleiß, Ackerbau und Industrie stehen auf niedriger Stufe, und sie und die Volksbildung zu fördern fehlen die Mittel. Heer und Flotte sind zu schwach, um die Unabhängigkeit des Landes sicher zu stellen. Die größte Gefahr droht Griechenland von seinen auf das Nationalitätsprincip gegründeten Bestrebungen für Erweiterung seiner Grenzen und Herstellung des byzantinischen Kaiserthums, da es durch dieselben mit der Türkei und zugleich mit England wegen der Jonischen Inseln in Conflicte geräth. Ruhen dieselben auch seit dem orientalischen Kriege, so können sie doch jeden Augenblick zum Ausbruch kommen, und schon jetzt bringt das Mistrauen beider Mächte vielfache schwere Nachtheile hervor. Nur wenn Griechenlands Staatsmänner mit großer Vorsicht handeln und energisch die innere Entwickelung des Landes zu fördern suchen, können sie die großen Gefahren, welche die Existenz und Blüte ihres Vaterlandes bedrohen, zu entfernen hoffen.

H. Runge.

IV. Statistische Verhältnisse. Griechenland — die Halbinsel Morea, das sogenannte Festland bis zu den Meerbusen von Volo und Arta (als Nordgrenze), sodann Euböa und die cykladischen und sporadischen Inseln in sich begreifend — hat ein Areal von etwa 900 geographischen Quadratmeilen.[28]) So ist es aus den Bestimmungen der Londoner Conferenz hervorgegangen. Nach welcher Seite wir aber diese Begrenzung betrachten, erscheint sie uns fehlerhaft. Im Süden hat man die wichtige Insel Candia dem neuen Staate entzogen, un-

28) Hiervon kommen etwa 404 Quadratmeilen auf Morea, 366 auf Nordgriechenland (das sogenannte Festland) und 130 auf die Inseln.

geachtet der schweren Opfer, welche die Mehrzahl ihrer Bewohner der Griechensache gebracht hatte[29]), und ungeachtet die neue Monarchie hierdurch die einzige genügende Vormauer gegen einen Angriff von Ägypten her verlor; sie ward einem solchen vielmehr geradezu offen gelegt, indem eine ägyptische Kriegsmacht nunmehr in 24 Stunden von den candiotischen Seehäfen auf Morea gelandet werden kann. Im Osten ward das ausschließlich nur von Griechen bewohnte Samos dem Sultan wieder unterworfen, obwol die Samioten zu den eifrigsten Kämpfern für die Befreiung Griechenlands gehört und ihr Eiland immer mit Erfolg gegen alle türkischen Angriffe vertheidigt hatten; ebenso durfte Ipsara dem hellenischen Staate nicht einverleibt sein. Noch übler steht es um die Nordgrenze. Nicht nur, daß man im allgemeinen Landschaften, welche ihren natürlichen physischen Verhältnissen und der Nationalität ihrer Bewohner nach unzweifelhaft zu Griechenland gehörten, von demselben losriß, nahm man insbesondere gerade auch solche Volksstämme davon hinweg, deren Kraft und Eifer mehrmals einen unübersteigbaren Wall gegen die Einfälle der osmanischen Truppen gebildet hatte. Endlich nach Westen hin duldet man keine Vereinigung mit Ionien, dessen Inseln nicht nur im Alterthum einen Bestandtheil von Hellas bildeten, sondern dessen Bevölkerung auch heute nichts dringender verlangt als solche Verbindung. Allerdings walten in dieser Beziehung besondere Schwierigkeiten ob, des mächtigen England wegen. Erscheint die dem hellenischen Staate gegebene Begrenzung nach allen Richtungen an sich schon entschieden fehlerhaft, so ward durch diese Beschränkung noch weiter eine Unbedeutendheit und materielle Schwäche des neuen Staates begründet, bei welcher derselbe weder nach innen die Mittel zur gehörigen Regelung seines Finanzzustandes, noch nach außen die nöthige Kraft finden kann, um seine Selbständigkeit irgendeiner feindlichen Macht gegenüber zu wahren.

Der Boden Griechenlands ist gebirgig, Morea insbesondere nach allen Seiten mit ungeheuern Felsencaps umgeben, die, neben tief eingefurchten Meeresbuchten, dem Wogendrange Trotz bieten. Fast ebenso das sogenannte Festland und die Inseln. „Man irrt, wenn man glaubt, daß die Inselgruppen des Archipels einen heitern, grünen, erfreulichen Anblick darbieten. Kein angebautes Ufer, keine lachende Flur, kein freundliches Dorf, keine wehenden Baumeskronen erquicken das von der weiten Wasserfläche ermüdete Auge. Wie fabelhafte Riesenungeheuer starren die grauen Felsen aus dem Meere, nichts weniger als einladend, empor.“ So schildert ein Reisender.

Die meistens waldlosen, deshalb einen traurigen Anblick darbietenden Gebirge scheinen einen ziemlichen Reichthum an Metallen und edlern Mineralien in sich zu bewahren. Aber noch hat man wenig Versuche gemacht, denselben zu benutzen.

Die natürliche Gestalt des Landes, seine geringe Ausdehnung in der Breite machen es unmöglich, daß sich ein großer Fluß darin bilden kann. Die meisten Binnengewässer sind sonach nicht schiffbar. Viele Gegenden leiden an Wassermangel. Im Sommer findet man die Mehrzahl der Bachbetten gänzlich ausgetrocknet, während in der Regenzeit hier wilde und verheerende Bergströme fluten.

Der Boden ist im ganzen nicht fruchtbar; man trifft zumal in den Gebirgen viele sterile Landstrecken. Dabei hat die Hand des Menschen noch zu wenig gethan, durch Fleiß und Kunst nachzuhelfen, wie es ohne Zweifel im Alterthume geschehen war. Auch die Sumpfgegenden, namentlich in der Nähe des Meeres, welche wol zu den fruchtbarsten Feldern umgewandelt werden könnten, bleiben unverbessert in ihrem die Gesundheit gefährdenden Zustande oder sind höchstens da und dort zu einer (ebenfalls ungesunden) Reispflanzung benutzt.

Obwol in allen Theilen Griechenlands im Winter Schnee fällt, so zeichnet sich diese Jahreszeit doch in der Regel nur durch ungeheure Regengüsse aus, die mit dem October, längstens November beginnen und bis zum März, oft aber selbst bis Anfang Mai fortwähren, worauf dann der Sommer mit seiner drückenden Hitze eintritt. Kein Regen erquickt in dieser Periode die Erde; überall sieht man den Boden geborsten und die Blumen bis auf die Wurzeln verdorrt.

Griechenland wird auch ziemlich häufig von Erdbeben heimgesucht; es ist ein vulkanischer Boden, und die Geschichte erzählt von aus dem Meere aufgetauchten und von in ihm versunkenen Inseln und mannichfachen Umgestaltungen des Landes.

Der Aufenthalt in Griechenland bietet für den Nordeuropäer überhaupt viele Unannehmlichkeiten dar. Eine Unzahl von Ungeziefer verleidet das Anziehende des hellenischen Bodens.

---

29) Candia zählte vor dem Aufstande 250000, nach demselben nur noch 105000 Einwohner, wovon bei weitem die Mehrzahl Griechen sind (80000 gegen 25000 Türken).

Nach der niederdrückenden Hitze des Tages gewährt auch die Nacht keine Ruhe. Jede Ritze und Spalte ist von einem Heere Wanzen bevölkert, welche, sowie Flöhe und Mosquitos, in Menge über die Schläfer herfallen. (In alten Häusern zeigen sich während der heißen Jahreszeit oft auch Skorpione.) Selbst die Eingeborenen verlassen in den Sommernächten gewöhnlich das Innere ihrer Wohnungen, um sich vor denselben unter freiem Himmel zu lagern und dadurch wenigstens einem Theile der Peinigung zu entgehen.

Die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1858 1,067216, davon 562341 im Peloponnes, 293104 auf dem Festland und 211771 auf den Inseln. Im Jahre 1842 ward die Bevölkerung nur zu 853005 angegeben, doch war die Aufnahme sehr ungenau. In frühern Zeiten hatte Morea allein wol zwei Millionen Bewohner. Nach den vielen Stürmen, die seit zwei Jahrtausenden über Griechenland ergangen, nach den zahllosen Invasionen fremder Völker, die seitdem stattgefunden, ist es augenscheinlich (was Fallmerayer überdies umständlich erwiesen hat), daß seine jetzigen Bewohner unmöglich mehr Nachkommen der alten Hellenen sein können. Sie sind vielmehr ein Mischlingsvolk, allein auch unter sich vielfach voneinander verschieden. So die Rumelioten (Bewohner des Festlandes), die Moreoten mit ihren verschiedenen Abweichungen, z. B. den Mainoten, Kakovunioten, Lalioten, und die Inselgriechen. Außer den Neugriechen trifft man noch ziemlich unvermischt die Albanesen oder Arnauten, ferner viele sogenannte Franken. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eingeborenen vielfach einen starken Nationalhaß gegen die Ausländer gefaßt haben, besonders da diese nach Herstellung des Königthums hohe oder doch einflußreiche und einträgliche Stellen erlangten und in vielen Fällen ohne alle Schonung der nationalen Verhältnisse, Sitten, Gebräuche und selbst Vorurtheile verfuhren. Auch die Zahl der Juden in Griechenland soll nicht ganz unbedeutend sein. Dagegen haben Volksvorurtheile, Religions- und Nationalhaß die Türken fast sämmtlich zur Auswanderung genöthigt. Nach einer Schätzung gäbe es etwa 700000 Griechen, 280000 eigentliche Albanesen (Arnauten) und 20—30000 Armenier.

Was Nahrungsmittel, Kleidung und Wohnungen betrifft, so finden wir immer wieder die vereinigten Einwirkungen des milden, zu wenigen Bedürfnissen nöthigenden Klimas, der Volksarmuth und des noch rohen Culturzustandes. Die Häuser sind nach innen und außen erbärmlich, elende Hütten, welche Menschen und Hausthiere in einem einzigen Raume umschließen.[30]) Hierin wie in allen andern derartigen Beziehungen stehen die Inselgriechen den Bewohnern des Festlandes voran. Auch beginnen die größern Orte an der See ein etwas mehr europäisch-städtisches Ansehen zu erlangen, als sie zuvor besaßen.

Die neugriechische Sprache, die sogenannte Romaika, wesentlich verschieden von der altgriechischen, der Hellenika, ist wohlklingend, deutlich und zu neuen Wörterbildungen mittels Zusammensetzung sehr geeignet. Sie besitzt übrigens nicht mehr die ganze Fülle der im Altgriechischen möglichen Beugungen. Auch ist die Art, wie sie gesprochen wird, in manchen Gegenden wirklich unschön.

Fast die Gesammtheit der eingeborenen Bewohner Griechenlands bekennt sich zur orthodoxen — nicht unirten — griechischen Kirche. Die Katholiken und (wenigen) Protestanten, welche man im Lande findet, sind der Mehrzahl nach fremde Einwanderer, Franken. Das Volk selbst ist in religiöser Hinsicht noch äußerst unaufgeklärt, in hohem Grade abergläubisch und fanatisch, wie es bei dem obwaltenden Culturzustande allerdings nicht anders erwartet werden kann.

Im ganzen besitzen die Neugriechen viele natürliche Anlagen, Fähigkeiten und Verstand. Allein der Masse nach ohne alle bessere Geistesbildung, dabei lange der nationalen Selbständigkeit entbehrend und durch ihre ebenfalls rohen und unwissenden Geistlichen und Primaten im gleichen Zustande erhalten, stehen sie, sowol was das geistige Wissen als was die Annehmlichkeiten des Lebens und überhaupt erweiterte Begriffe anbelangt, unendlich weit hinter den Bewohnern von Mitteleuropa zurück. Wir finden die Trägheit mit der Unwissenheit verbunden. Welchen blühenden Anblick könnte das hellenische Land gewähren, ungeachtet seiner noch geringen Bevölkerung, wenn diese nur die Hälfte des Fleißes anwenden wollte, den wir z. B. an den Bewohnern der Rheinlande schätzen müssen. Aber der Grieche lebt lieber in Mangel und

30) Als die Regentschaft nach Nauplia kam, war in der ganzen Stadt kein einziges Haus zu finden, in dem man bei einem Platzregen gegen das totale Durchnäßtwerden gesichert gewesen wäre. Man legte sich häufig mit Regenschirmen in der Hand zu Bett. Dabei konnte man nicht einmal Stroh, um einen Strohsack zu füllen, im Lande bekommen. Stroh, hieß es, müsse man aus Triest verschreiben. (Das Stroh wird, da man das Getreide nicht ausdrischt, sondern durch Thiere austreten läßt, klein zertreten.)

Armuth, er entbehrt lieber die bei uns gewöhnlichsten Annehmlichkeiten des Lebens, nährt sich fast nur von dem, was der Boden so zu sagen ohne menschliche Pflege hervorbringt, geht halb nackt einher und lebt lieber mit seinen Thieren in einem Stall, als daß er sich zu den Mühen einer anhaltenden Kraftentwickelung entschlösse und seinen Zustand durch regen Fleiß und Arbeit zu verbessern suchte. Er will gewinnen, aber zunächst nur durch List, Verschlagenheit und Tücke, durch Übervortheilung des andern, nicht durch eigene Production.

Ein Hauptübel ist der zur Zeit noch obwaltende grenzenlose Unterschied der Culturstufe, auf welchem sich die Masse des Volkes im Vergleiche zu den Vornehmen befindet. Neben der ganzen Unwissenheit, der völligen Beschränktheit der Begriffe des Hirten finden wir die durch die Kenntniß westeuropäischer Verhältnisse aufs höchste ausgebildete, raffinirteste Verschmitztheit mancher Reichen. Und dieses höhere Wissen ist gar oft mit totaler sittlicher Verderbtheit verbunden. „Es existirt wol kein Land in Europa, vielleicht keins in der ganzen bisjetzt bekannten Welt", schreibt Maurer (II, 22), „in welchem so heterogene Elemente durcheinander brausen, in welchem die Art und der Grad der Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Königreich Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem vollkommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Grundsätze für Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier, bald dort ihre Zelte aufschlagen, wie sie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treulosigkeit die treuesten Seelen" u. s. w.

Allein abgesehen von der Kluft, welche die Bildungsgrade der einzelnen Stände voneinander trennt, waltet auch ein ungemein großer Unterschied der Culturstufe des Volkes selbst in den drei verschiedenen Hauptlandestheilen ob. Die Rumelioten, meistens ein Schlag roher, die Unabhängigkeit liebender Gebirgsbewohner, sind vor allem kriegerisch, tapfer, gastfrei, aber ohne höheres Wissen, dabei raubsüchtig und jeder regen Fleiß bedingenden Arbeit abgeneigt. Die Moreoten, früher, mit Ausnahme einiger Gebirgsgegenden, völlig der türkischen Herrschaft unterworfen, dabei aber am meisten durch die Gewalt ihrer Primaten verknechtet, besitzen nicht jenen nach Unabhängigkeit und Zügellosigkeit strebenden Geist. Sie sind nicht kriegerisch; selbst die Banden des Kolokotroni waren nichts anderes als dem Pfluge entrissene Bauern.[31]) Dabei entbehren sie aber auch der Freimüthigkeit der andern und sind weit mehr gesunken und verschlechtert als diese. An Wissen, an Gewandtheit und Vermögen ihnen allen voran stehen die Inselbewohner. Aber sie haben auch alle Laster, wegen deren vormals die Venetianer berüchtigt waren.

Sehr zu beachten ist übrigens der Umstand, daß unter den Griechen eine Aristokratie nicht besteht und den nationalen Begriffen entschieden zuwider ist. Nur wenige fanariotische Familien legen sich den Fürsten-, einige ionische den Grafentitel bei, ohne aber darum irgendeines besondern Vorrechts und nur irgendeiner höhern Achtung zu genießen. Barone ohnehin gibt es gar nicht, und in der Constitution von Trözene (Mai 1827) ward als eine der Fundamentalbestimmungen der Grundsatz ausgesprochen: „Die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel." Auch fanden es Ypsilantis, Kantakuzenos, Metaxas und Kapodistrias u. s. w. stets geeignet, sich der ihrigen bei der Unterschrift zu enthalten.[32])

Das Verlangen nach einer repräsentativen Verfassung hatte längst vor der Septemberrevolution von 1843 alle Stände durchdrungen, und selbst unter den wilden und rohen Gebirgsbewohnern auf der griechisch-türkischen Grenze hörten Thiersch u. a. das Begehren einer solchen aufs entschiedenste aussprechen; auf allen griechischen Nationalversammlungen war man allgemein von dieser Überzeugung belebt, und selbst jene Nationalversammlung, welche die Erwählung des Prinzen Otto zum König proclamirte, knüpfte daran die Bedingung des Beschwörens einer solchen Verfassung. Frankreich und England, denen Hellas zunächst die Erlangung der Selbständigkeit zu verdanken hat, huldigen in der eigenen Verwaltung diesem Principe; die drei alliirten Großmächte verhießen den Griechen in ihrem Protokoll vom 22 Dec. 1828 und in ihrer die Wahl des Königs verkündenden Proclamation ausdrücklich eine constitutionelle, nicht eine absolute Regierung[33]), und die gleiche Verheißung ward den Hellenen durch den bairischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt.[34])

---

31) Thiersch, I, 219.

32) Klüber, S 548. Weniger entschieden spricht sich Thiersch, II, 208, darüber aus.

33) Moniteur universel, Jahrg. 1833, S. 1443. Klüber, S. 521 u. 524.

34) Maurer, II, 87. Lettre de Mr. le baron de Gise à Mr. Tricoupi, du 31 Juillet 1832, abgedruckt im Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la royauté en Grece

Dennoch ward dem griechischen Volke beharrlich eine Verfassung verweigert, bis dasselbe sich eine solche durch die Septemberrevolution von 1843 selbst verschaffte. Deren Inhalt haben wir oben näher angegeben; hier sei nur noch bemerkt, daß nach den Staatsverträgen von 1832 die bairische und die griechische Krone niemals auf einem und demselben Haupte vereinigt werden dürfen.

Um den Glanz der Krone zu erhöhen und das Verdienst mit besonderer äußerer Auszeichnung zu belohnen, stiftete der König am 1. Juni 1833 den Ritterorden des Erlösers (mit einer Eintheilung in fünf verschiedene Klassen).

Unterm 8. Jan. 1834 (27. Dec. 1833) erschien eine Gemeindeordnung, auf folgende Grundsätze basirt: „Jeder Ort von wenigstens 300 Seelen bildet eine eigene Gemeinde. Die Gesammtheit der Ortsbürger wählt den aus 6—18 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, ferner drei Candidaten für jede Bürgermeisteradjuncten- oder Gemeindeeinnehmerstelle. Die Gemeinde soll im übrigen unabhängig und selbständig sein, weswegen ihr auch bezüglich des Gemeindevermögens die Rechte und Verbindlichkeiten einer großjährigen Person zustehen."

Zur Hauptstadt von Griechenland ward unterm 22. Febr. 1834 Athen erklärt und mit dem nächsten 1. Jan. die Regierung wirklich dahin verlegt, eine Wahl, bei welcher die Erinnerung an das glorreiche Alterthum wol vorzugsweise entschied, da sich in dieser Stadt, welche vor dem Unabhängigkeitskriege doch noch gegen 3000 Häuser gehabt, im Jahr 1833 kaum mehr 300 meist elende Hütten befanden. Dermalen hat Athen einige 30000 Bewohner.

Die Zustände des Ackerbaus sind im ganzen äußerst kläglich. Es fehlt an der gehörigen Anzahl Hände, an einem höhern innern Triebe, an der Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und an einem allgemeinen freien Grundbesitz. Dazu gesellen sich noch Volksvorurtheile, die veranlassen, am Althergebrachten zu kleben, und der Mangel an den erforderlichen Mitteln, um die Güter in höhere Cultur zu bringen, verbesserte Ackergeräthschaften anzuschaffen und allgemeine Verbesserungen im großen (durch den Staat) ins Leben zu rufen. Bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland soll dieselbe, nach Thiersch, ungefähr 120000 Bauernfamilien getroffen haben, wovon aber nicht mehr als der sechste Theil aus wirklichen Eigenthümern bestand. Ja manche gingen sogar so weit, zu behaupten, nur ein Zwanzigstel der gesammten Bodenfläche im Peloponnes sei Privateigenthum; neunzehn Zwanzigstel dagegen gehörten dem Staate und den Kirchen und Klöstern. „Die Bauern", sagt Maurer, „sind von den Colonen im Mittelalter in weiter nichts unterschieden, als daß sie, was ihr Gewerbe betrifft, noch ganz auf der Stufe der althomerischen Zeit stehen, den althesiodischen Pflug führen, ja nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen und wollen. Im übrigen haben sie auch kein Grundeigenthum, bauen für ihren Herrn, ihren Primaten das Feld und sind, ohne gerade unfrei zu sein, dennoch völlig abhängig, in einer Art von Hörigkeit von jenem."

Ein Hauptübel ist, daß sich so sehr viel Feld in der todten Hand befindet. Des Reichthums der Kirchen und Klöster an Grundbesitz haben wir oben gedacht. Allein auch der Staat ist unmittelbarer Eigenthümer von mehr als der Hälfte der Bodenfläche. Die Regierung spricht nämlich das Eigenthum aller der Ländereien an, welche nicht schon bei den Türken als freies Privateigenthum anerkannt und nicht seitdem auf erweisliche Art rechtlich erworben worden sind. Es war aber ein in seinen Wirkungen ungeheuerer Fehlgriff, daß man nicht gleich bei Ankunft der Regentschaft den Besitzstand unbedingt bestätigte. Der daraus hervorgehende mittelbare Gewinn des Staates würde gewiß weit größer gewesen sein als der Nutzen, den man durch den gegenwärtigen unmittelbaren Besitz erlangt. Es galt vor allem, einen zahlreichen freien Bauernstand zu bilden. Es fehlt ein solcher; die Staatsländereien lagen lange Zeit großentheils unangebaut und öde; niemand wagte es, auf dem Boden, der dem Fiscus gehörte oder von ihm noch nachträglich angesprochen werden könnte, bedeutende, selbst nur wenig kostspielige Verbesserungen vorzunehmen. Dabei erhebt man von den Staatsgütern, statt eines Pachtgeldes, statt

---

(Nauplia 1833, auf Staatskosten gedruckt). „Ce sera un des premiers soins de la Régence royale ... de convoquer une assemblée générale de la nation.... Cette assemblée chargée de travailler avec la Régence à préparer la constitution définitive de l'état, qui réglée de la sorte avec le libre concours de la nation ... répondra sans nul doute à ses besoins, à ses voeux et à ses intérêts" etc. Maurer war, wie es scheint, dieser Ansicht entschieden abhold; Graf Armansperg dagegen soll ihr, wie uns mündlich versichert wird, geneigt gewesen sein und die Einführung einer Constitution durch Bildung einer guten Gemeindeverwaltung und eines die Notabilitäten des Landes in sich begreifenden Staatsraths vorzubereiten gesucht haben. (Doch ging die Gemeindeordnung aus der Feder des Hrn. v. Abel hervor.)

des gewöhnlichen einfachen Zehnten, einen dritthalbfachen Zehnten, sonach den vierten Theil der ganzen Production. Die natürliche Folge davon ist, daß viele Bodenerzeugnisse, deren Cultur unter andern Verhältnissen äußerst vortheilhaft sein würde, hier gar nicht gebaut werden können, weil sie vielfache Händearbeit, d. h. große Auslagen erfordern, und die beiden Zehnten sonach keineswegs den vierten oder den zehnten Theil des Gewinns, sondern oft mehr als den ganzen Reinertrag hinwegnehmen würden.

Sodann ist bei der jedes Jahr regelmäßig monatelang anhaltenden Trockenheit, dem gänzlichen Mangel jedes Regens eine künstliche Bewässerung der Felder um so dringender nothwendig. Allein es fehlt der Regierung sowol als den einzelnen Grundbesitzern an den erforderlichen Geldmitteln, um künstliche Wasserleitungen anzulegen[35]), ebenso wie es an den Mitteln zur Anlegung von Landstraßen, um die Producte gehörig verwerthen zu können, gebricht. Ebenfalls sehr nachtheilig wirkt die enorme Menge von Feiertagen.

Gehen wir auf das Einzelne ein, so überzeugen wir uns, daß der Grieche gewöhnlich lieber in Armuth und Entbehrung fortlebt, als daß er sich durch angestrengte Thätigkeit und Fleiß zu einem bessern Zustand emporarbeiten möchte oder, unter den obwaltenden Verhältnissen, es nur leicht könnte. Das heiße Klima auf der einen, die sonstigen Verhältnisse auf der andern Seite wirkten unverkennbar zur Herbeiführung dieser Lage der Dinge mit. Allein wie viel zu thun, wie leicht mitunter eine wenigstens vergleichsweise bessere Umgestaltung bei den Anlagen und Fähigkeiten des hellenischen Volkes und dieser Masse müßig liegenden Bodens möglich ist, ersieht man am leichtesten aus einer hier nur oberflächlich zu gebenden Andeutung der Agriculturproduction.

In diesem wenigstens theilweise sehr fruchtbaren Lande, mit seinem warmen Klima, reicht die Getreideproduction nicht einmal zur Befriedigung des Bedürfnisses der so wenig zahlreichen und so genügsamen Bevölkerung aus.[36]) Die Ackerbaugeräthe sind noch so roh wie vor mehr als 2000 Jahren. An ein Düngen der Felder denkt man nicht; man zieht vor, sie nach jedem Anbau wieder zwei oder drei Jahre lang uncultivirt liegen zu lassen. Korn und Hafer wurden früher gar nicht, jetzt werden sie in geringer Quantität angebaut. Auch die Cultur der Kartoffeln ist erst in ihrem Beginne. Am meisten pflanzt man Gerste, Weizen, dann türkisches Korn, auch Reis. Die Cultur des letzten ist übrigens der Gesundheit schädlich, in neuerer Zeit auch im Abnehmen. Außerdem sind unter den Ackerproducten besonders zu nennen: Hülsenfrüchte, Gurken, Kürbisse, Melonen, Taback, Flachs, Hanf, Südfrüchte, Oliven. (Zwei Drittheile der Ölbäume wurden während des Kriegs niedergehauen oder verbrannt, besonders durch die barbarischen Horden Ibrahim-Pascha's. Statt einer Presse bedient man sich zur Gewinnung des Öls großer runder Steine, zwischen denen man die Oliven zerquetscht.) Die Korinthen und der griechische Wein sind berühmt. Was die Hausthiere betrifft, so ist an Pferden und Kühen großer Mangel. Häufig sind Schafe, Ziegen und Esel.

Es ist einleuchtend, daß das Herbeiziehen fremder Colonisten nach Griechenland ein Gewinn für den Staat sein würde. Allein diesem wirken sowol viele natürliche Hindernisse als das Vorurtheil und die Misgunst der Eingeborenen entgegen, und nachdem Tausende von Griechen, die früher von der Idee der nationalen Selbständigkeit begeistert gewesen, den neuen Staat verlassen haben, um sich wieder im türkischen Gebiete anzusiedeln, dürfen wol mitteleuropäische Colonisten hier keine zu glänzenden Aussichten erwarten.

Die Gewerbsindustrie liegt besonders tief danieder. Es fehlt mitunter an den bei uns gewöhnlichsten Handwerken; beinahe alle übrigen befinden sich in höchst unausgebildetem Zustande. Die Reichen müssen fast sämmtliche Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen; die große Masse der Unbemittelten dagegen verfertigt alles im eigenen Hause, erhält daher selten etwas so passend, wie man es in den cultivirten Ländern gewohnt ist. Eigentliche Fabriken gibt es so zu sagen gar nicht.

Ein einziger Blick auf die Karte von Griechenland, und man erkennt sogleich, daß kein Land der Erde mehr als das so überaus insel- und buchtenreiche Hellas zum regen Verkehr und Handel geeignet ist. Diesem Umstande verdankte das alte Griechenland einen großen Theil seiner

35) Nach Thiersch's Angabe enthielt das östliche Festland zu der Zeit, als er seine Notizen sammelte, 26700 Stremen bewässerungsfähiges Feld, auf 422040 Stremen trockenes; im westlichen Festlande stellte sich die erste Zahl auf 78863, die letzte auf 310339 Stremen; im Peloponnes endlich auf 98975 gegen 362749.

36) Nach Thiersch deckt die Production an Getreide nur ungefähr zwei Drittel der Consumtion. Doch scheint diese Angabe übertrieben.

Blüte, und auch das neue erlangte eben hierdurch die ersten Mittel, mit denen es den Befreiungskampf beginnen und durchführen konnte. Die Inselgriechen insbesondere sind gewissermaßen geborene Seeleute. Mit ihren kleinen Barken kühn das Mittelmeer nach allen Richtungen durchschiffend, erweiterten sie ihre Kenntnisse wie ihr Vermögen.

Indeß stellte sich nach dem Unabhängigkeitskrieg eine furchtbare Erschöpfung ein. Es währte sehr lange, bis Schiffahrt und Handel wieder die Höhe erreichten wie vor dem Kriege. Erst in der jüngsten Zeit ergab sich wieder ein bedeutender Aufschwung. Der Werth der Einfuhr, 1851 nicht mehr als 25,819702 Drachmen betragend, war 1858 auf 40,405341 gestiegen; jener der Ausfuhr hob sich von 13,851202 auf 25,024008. Der Hauptverkehr fand mit folgenden Ländern statt (1858):

	Einfuhr.	Ausfuhr.
England	9,877116	10,509924
Türkei	7,852219	4,247871
Österreich	7,847509	3,856765
Frankreich	7,008095	2,559341.

Die Liste von 1859 (deren Einzelheiten uns jedoch noch nicht vorliegen) ergab eine Einfuhr von 49,962317 und eine Ausfuhr von 25,888247 Drachmen.

Auch die Handelsmarine hat sich sehr ansehnlich gehoben. Von 3345 Fahrzeugen mit 89642 Tonnen Gehalt und 15300 Matrosen im Jahre 1838 war dieselbe schon 1855 auf 5052 Schiffe von 294996 Tonnen und 26312 Matrosen gestiegen. Syra ist im Grunde der einzige bedeutende Handelsplatz. Auch Spezzia hat sich merklich emporgeschwungen. Tief gesunken und verarmt ist dagegen das heldenmüthige, vor dem Kriege vorzugsweise blühende Hydra.

Was den Verkehr der Inselbewohner unter sich namentlich erschwert, ist der Zoll, welcher (unter dem Namen Metaphora) von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, welche von einem Hafen des Königreichs nach dem andern gebracht werden, entrichtet werden muß. Also eine Mauth im Lande selbst! Überdies bewirkt der im Oriente für enorm geltende Zoll von 10 Proc., daß man die griechischen Häfen überhaupt soviel möglich vermeidet.

Auf Morea und dem nördlichen Festlande fehlt es, um dem Binnenhandel Schwung zu verleihen, an Gewerbsthätigkeit und Vermögen der Einwohner, dann aber auch an Straßen. Bei der Ankunft des Königs war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von ungefähr einer deutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in ganz Griechenland, doch keineswegs eine Kunststraße. Noch jetzt findet man nach wenigen Richtungen gut gebahnte Wege.

Ein weiteres Hemmniß, das sich dem Emporschwingen der Industrie in allen Zweigen entgegenthürmt, ist die Armuth der Einwohner. Nachdem wir dieselbe früher schon berührt haben, genügt hier die Angabe, daß der Zinsfuß 12—30 Proc. beträgt und daß so viel zu nehmen erlaubt ist.

Das Münzwesen ist durch die Verordnung vom 8. (20.) Febr. 1833 geordnet. Die Münzeinheit ist die Drachme (etwa 25 Kr. Rh.), aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer geprägt und in 100 Lepta getheilt. (Die französische Münzorganisation, unter Zugrundelegung des Decimalsystems, diente zur Basis.)

Beim Finanzwesen treffen wir auf eine Klippe, an der bisjetzt alle Künste der in Griechenland aufgetretenen Staatsmänner gescheitert sind.

Kapodistrias schätzte im Jahr 1829 der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreseinkommen auf 2,846656 Fr., die Ausgabe dagegen auf 8,539555 Fr. Es ist nun zwar anzunehmen, daß diese Berechnung wesentlich unrichtig und vorsätzlich schlimm gestellt war, indessen erklärte auch der Senat in seiner Denkschrift an die Londoner Conferenz vom 10. (22.) April 1830 ohne Rückhalt, daß die Staatseinkünfte kaum zur Deckung eines Drittheils der Bedürfnisse ausreichten.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Verwaltung nur mit Hülfe der fremden Unterstützungen geführt werden. So gab Frankreich in den Jahren 1828 und 1829 nicht weniger als 5,457326 Fr. (ungerechnet natürlich die Kosten der Expedition nach Morea mit 13,335448 Fr.); Rußland gab bis 1831 im ganzen 3,663042 Fr.; England 500000 Fr.

Als der neue Staat endlich wirklich constituirt und anerkannt war, garantirten, wie bereits angegeben, die drei alliirten Großmächte ein Anlehen von 60 Mill. Fr., um in der nächsten Zukunft den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und die allmähliche Herbeiführung eines geregelten Finanzzustandes zu bewirken. Das Ergebniß hat sich aber seitdem niemals als ein befriedigendes herausgestellt.

So schloß die Jahresrechnung von 1833 mit einer Einnahmesumme von 7,042553 Drachmen, bei einer Ausgabe von 13,630617, also mit einem Deficit von 6,588054 Drachmen. Im Jahr 1834 betrugen die Einkünfte zwar 9,455410, das Bedürfniß aber 20,150607 Drachmen; wonach das Deficit größer als die Gesammtsumme der Jahreseinnahme war.

Auch nicht in einem Jahre reichten die Einnahmen zur Deckung des Bedarfs aus; allermindestens blieb man die Zinsen der von den Großmächten garantirten 60 Millionen Anleihe schuldig, ganz abgesehen von den Schulden aus der Zeit des Unabhängigkeitskriegs. Das Budget für 1860 schloß freilich mit 21,780000 Einnahme und nur 20,371053 Drachmen Ausgabe ab, allein es waren darin nur 76876 Drachmen auf die Schuld einbegriffen. Von der gedachten Ausgabesumme kamen auf die Civilliste 1,000000, auf die Landmacht 5,518697 und auf die Marine 2,299089 Drachmen. Der vom Ministerium aufgestellte Budgetentwurf für 1861 stellt einen Bedarf dar von 24,900000, gegenüber einer Einnahme von höchstens 22 Mill. Drachmen.

Die Staatsschuld hat sich allmählich folgendermaßen gebildet:

1) Anlehen von 1824: 800000 Pf. St.,	
2) „ „ 1825: 2,000000 „ „ oder zusammen (Beide Anlehen, von denen sehr wenig in die griechische Staatskasse floß [das erste ward zu 59, das zweite zu 55 Proc. negociirt, aber nicht einmal 250000 Pf. St. sollen wirklich in die Staatskasse abgeliefert worden sein], sollten mit 5 Proc. verzinst werden, sind jedoch von der neuen Regierung nicht anerkannt, und eine Verzinsung findet sonach auch nicht statt.)	71,680000 Fr.
3) Das durch die drei Mächte garantirte Anlehen (wovon jedoch ein Theil auf Verzinsung verwendet)	60,000000 „
4) Guthaben des Königs von Baiern, etwa	2,400000 „
zusammen über	133,000000 Fr.

ungerechnet das 1822 decretirte gezwungene Anlehen von 5 Mill. Piastern, welches nur theilweise vollzogen werden konnte. Dazu kommen die Zinsrückstände von allen diesen Anlehen, welch letztere allein sich auf mehr als 180 Millionen belaufen müssen, sodaß die Gesammtsumme der schuldigen Kapitalien und Zinsen weit über 300 Millionen ansteigt, an deren Tilgung freilich im vollen Umfange gar nicht gedacht werden kann.

Diese üble finanzielle Lage kann in der Hauptsache der jetzigen hellenischen Verwaltung nicht zur Last gelegt werden. Sie ist vielmehr, abgesehen von der Armuth der Landesbewohner, durch nachbemerkte zwei Umstände herbeigeführt:

1) Die Großmächte haben Griechenland unter so beengenden Verhältnissen, namentlich in so engen Grenzen hergestellt, daß es unmöglich den Anforderungen als europäisches Königreich zu genügen vermag. Die innern Mittel sind zu gering, die Anforderungen viel zu groß.

2) Man hat sodann, nachdem dieses Verhältniß einmal gegeben war, viel zu sehr gestrebt, alles nach mitteleuropäischer Weise einzurichten; man hat Zustände begründet, die hier nun einmal nicht paßten, zu deren dauernder Aufrechthaltung die Mittel fehlen.

Was das Anlehen von 60 Millionen betrifft, so konnte die griechische Regierung in einer Note an die Großmächte folgende Thatsachen zu ihrer Rechtfertigung anführen: Griechenland hat in den Jahren 1837—40 für Verzinsung und Tilgung der großen Anlehen 6,300000 Drachmen selbst gedeckt (freilich mit dem Kapital der dritten Serie des Anlehens selbst). Die Großmächte haben zum nämlichen Behufe bis 1845 27,143950 Drachmen von dem Anlehenskapitale verwendet. An die Pforte mußten 12,531164 Drachmen bezahlt werden. Die bairische Truppensendung hat 22,340862 Drachmen gekostet. Rothschild bezog für Negociirung des Anlehens 6,660000 Drachmen u. s. w. Im ganzen seien von dem Rothschild'schen und dem bairischen Anlehen nur 437473 Drachmen für innere Verbesserungen übrig geblieben! (Und doch ist das arme Land nun mit einer so enormen Schuldsumme belastet!)

Die Verzinsung des gedachten großen Anlehens muß durch die garantirenden Mächte bestritten werden. Der griechische Staat hat blos einige Beiträge dazu geleistet. Für das Anlehen vom Jahre 1824 werden seit dem Juli 1826 keine Zinsen mehr bezahlt, und für die 1825 negociirte seit dem Juli 1827 nicht mehr! Die Gläubiger haben in der jüngsten Zeit wieder öffentlich bittere Beschwerde über dieses Verfahren geführt. Augenscheinlich ist der Credit des jungen

Staates bis zur Regelung des desfallsigen Verhältnisses vernichtet. Allerdings fehlt es an der Möglichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen ihrem ganzen Umfange nach zu erfüllen; allein es läßt sich auch nicht einmal die geringste Geneigtheit, das zu leisten, was etwa möglich wäre, wahrnehmen. Versuche zur Aufnahme neuer Anlehen werden unter solchen Verhältnissen selbstverständlich scheitern.

Nachdem während der Revolution vielerlei nicht glückliche Versuche im Justizwesen gemacht worden, ward dasselbe unter der Regentschaft (speciell durch Maurer) neu organisirt. Das französische Gerichtswesen diente dabei entschieden zum Vorbilde. So führte man Friedensgerichte, Erstinstanzgerichte, Appellhöfe und einen Cassationshof ein. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Man hat Staatsprocuratoren, Notare (nach der französischen Einrichtung) und Huissiers (Gerichtsboten); in Handelssachen eigene Handelsgerichte; in Strafsachen Polizei-, Zuchtpolizei- (mit Appellations-) und Assisengerichte. (Das Institut der Geschworenen besteht aber nur auf dem Papiere, nicht in Wirklichkeit.) Maurer bearbeitete ein Straf-, ein Strafprocedur- und ein Civilprocedurgesetzbuch, sodann eine Gerichts- und Notariats- und eine Hypothekenordnung. Die übrigen Rechtsquellen sind: der Harmenopoulos für das Civilrecht, das Kanonische Recht in Ehesachen und das französische Handelsgesetzbuch in Handels- und Wechselsachen. Außerdem gelten noch eine Menge lokale Gewohnheitsrechte.

Über den Werth der Maurer'schen Werke liegen sehr widersprechende Urtheile vor. Einerseits wird der große Vortheil, irgendein festes Recht zu bekommen, nachdrücklich hervorgehoben, andererseits aber auch geltend gemacht, jene Gesetzbücher seien unpassend, weil sie ohne alle Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse Griechenlands abgefaßt und überdies noch durch fehlerhafte Übersetzung verunstaltet, unklar und unverständlich seien. In einzelnen Theilen des Landes, besonders in der Maina, ist indessen das Faustrecht noch nicht völlig verdrängt.

Was das Kriegswesen anbelangt, so fand die Bildung regulärer Truppencorps vielfache Schwierigkeiten, am meisten in den Ansichten und Gewohnheiten des Volkes. Ungeachtet aller Mühe, welche sich viele talentvolle Philhellenen während des Befreiungskriegs gaben, gelang es doch niemals, zu einem nennenswerthen Resultate zu kommen. Unter der Regentschaft begann die theilweise Umbildung der irregulären Truppen. Sie ward bald um so eifriger betrieben, als die Griechen stets mit Nachdruck die Entfernung der mit entschiedener und allgemeiner Ungunst betrachteten fremden Soldaten verlangten. So führte man denn auch die Conscription ein (Frühjahr 1838), was nicht ohne starkes Widerstreben in einzelnen Gegenden (namentlich nicht ohne einen förmlichen Aufruhr auf Hydra) geschehen konnte. Statt das in Griechenland gewiß vorzugsweise passende schweizerische Wehrsystem zur Anwendung zu bringen, schritt man zur Bildung eines stehenden Heeres, das den Gewohnheiten des Volkes widerstreitet und dessen Kosten das arme Land nicht zu erschwingen vermag!

Im Budgetentwurfe für 1861 gab das Ministerium die Stärke der Landmacht folgendermaßen an: 911 Offiziere, 1760 Unteroffiziere, 362 Musiker und 7888 Gemeine; zusammen 9921 Mann (im Budget für 1859 waren 10268 aufgeführt). Die taktische Eintheilung ist, gemäß der Festsetzung vom Jahre 1857:

Infanterie:	3 Regimenter Linieninfanterie zu 2 Bataillonen von je 6 Compagnien; überdies 3 Bataillone Jäger, zusammen formationsmäßig	6712 Mann
Cavallerie:	3 Schwadronen	327 „
Artillerie:	1 Bataillon von 4 Compagnien	463 „
Gendarmerie		1920 „
	zusammen	9686 Mann.

Die Kriegsmarine besteht aus 2 Corvetten von 26 und 22 Kanonen, 1 Raddampfer von 120 Pferdekraft u. s. w.; zusammen aus 31 Fahrzeugen mit 154 Kanonen, worunter 7 Dampfer mit 415 Pferdekraft.

In Beziehung auf die griechischen Kirchenangelegenheiten geschah ein wichtiger Schritt unter der Regentschaft, indem am 23. Juli (4. Aug.) 1833 die Declaration der „Unabhängigkeit der griechischen Kirche" erfolgte. Man sagte sich los von dem Einflusse des Patriarchen zu Konstantinopel und hielt sich frei von der Oberherrlichkeit eines russischen Patriarchen. Die höchste geistliche Gewalt ward in die Hände einer permanenten Heiligen Synode, aus fünf Mitgliedern (in der Regel Metropolitanen, Erzbischöfen und Bischöfen) bestehend gelegt, die in sehr unpassender Weise vom Könige blos je auf ein Jahr ernannt wurden. Der König war über-

haupt das weltliche Oberhaupt der griechischen Kirche (obwol er sich selbst nicht zu ihr bekennt). Nöthigenfalls konnte er allein (niemand sonst) eine allgemeine Kirchenversammlung berufen. Die Verfassungsurkunde brachte in kirchlicher Beziehung wesentliche Änderungen. Sie bestimmt, „daß die griechische Kirche dem Geiste und den Dogmen nach unzertrennlich verbunden sei mit der Hauptkirche in Konstantinopel und mit allen übrigen Glaubensgenossen, während sie staatsrechtlich unabhängig stehe unter einer Heiligen Synode". Ein im Jahre 1845 erlassenes Gesetz stellte sodann diese Synode unabhängiger von der Staatsgewalt. Zwar gelang es der Regierung, durchzusetzen, daß die Mitglieder dieses Collegiums alle zwei Jahre nach dem Dienstalter von der Regierung ernannt werden; dagegen fiel der königliche Staatsprocurator bei demselben hinweg, dem mancherlei Befugnisse eingeräumt waren; sodann wurde der von den Mitgliedern zu leistende Eid abgeändert, sodaß dieselben auch dadurch in eine weniger abhängige Stellung vom Gouvernement kamen; ferner wurde (bezeichnend) im Kirchengebet der König und die Königin übergangen. Endlich ward die geistliche Censurgewalt verschärft, auch der Geistlichkeit einige Befugnisse in Beziehung auf Überwachung der von Fremden gegründeten Schulen eingeräumt und ebenso der Klerus von allen Communallasten befreit.

Der griechischen Geistlichkeit fehlt es durchgehends und nur mit wenigen Ausnahmen an höherer Bildung. Von 1000 Priestern konnten, nach Maurer's Angabe, zur Zeit der Ankunft der Regentschaft kaum 10 ihren Namen schreiben, und wer dieses verstand, „galt und gilt noch als Gelehrter und trug und trägt noch zum Zeichen seiner Gelehrsamkeit ein kleines Tintenfaß an seiner Seite". Dabei ist die Zahl der Geistlichen übergroß. „Die Anzahl der Diöcesen wurde definitiv auf 10 festgesetzt und verordnet, daß jeder Kreis eine Diöcese bilden und der Sitz des Bisthums der Hauptort des Kreises sein solle. Da sich indessen nach und nach 53 griechische Bischöfe eingestellt hatten, welche Brot suchten, so wurden 40 provisorische Bisthümer geschaffen." (Maurer.) Also auf etwa 18000 Seelen ein Bisthum! Bei Ankunft der Regentschaft fanden sich in Griechenland etwa 400 griechische Mönchs- und 30—40 Frauenklöster. Von den erstern standen 120 ganz leer und ihre Einkünfte wurden vergeudet; 200 andere zählten weniger als 5 Mönche und nur 82 darüber. Zufolge eines Beschlusses des Nationalcongresses von Argos von 1829 wurden die beiden ersten Klassen aufgehoben, und ihr Vermögen soll zu Gunsten des Kirchen- und Schulwesens verwendet werden. Im allgemeinen wird behauptet, damals habe der vierte Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland den Mönchsklöstern gehört (die Nonnenklöster waren arm). Die Zahl ihrer Bewohner ward zu 8000 angenommen, was zwar wol übertrieben ist; doch gibt selbst Maurer an, auf der Insel Andros allein hätten sich gegen 600 Mönche befunden. Eine furchtbare Menge für dieses menschenleere Land!

Bezüglich der abendländischen Kirchen ist das Princip vollkommener Gewissensfreiheit ausgesprochen. Indeß kommen fortwährend einzelne gehässige Reibungen, besonders zwischen Griechen und Katholiken, vor. Die Katholiken, etwa 24—30000, haben übrigens ein Erzbisthum zu Naxos und drei Bisthümer zu Syra, Tinos und Santorin. Protestanten haben sich erst in neuerer Zeit in Griechenland niedergelassen. Die religiösen Verhältnisse der Juden scheinen in keiner Beziehung besonders geregelt worden zu sein. Mohammedaner leben nur noch zu Chalkis.

Daß der geistige Zustand des hellenischen Volkes ein äußerst verwahrloster ist, geht aus dem bisher Gesagten genügend hervor. Die Regierung strebt zwar das Schulwesen möglichst zu verbessern, aber allenthalben fehlt es an Geld und an fähigen Lehrern.

Bibliotheken sind selten, Buchdruckereien nur an den Hauptorten. Einen verhältnißmäßig großen Einfluß haben die Zeitungen erlangt. Ihre Anzahl ist, ungeachtet der lästigen Beschränkungen durch Cautionsleistung und ungeachtet häufiger Processe, nicht unbedeutend, ihre Abonnentenzahl aber sehr gering. Dessenungeachtet haben sie, da wenigstens keine Censur besteht, schon mannichfach genutzt, indem nicht selten Leute, die selbst des Lesens unkundig sind, durch andere von ihrem Hauptinhalte unterrichtet werden. G. F. Kolb.

Griechische Kirche. Der Name Griechische Kirche wird heutzutage bei uns in einem erweiterten Sinne gebraucht. Man versteht darunter nicht blos die Nationalkirche der Griechen, sondern den ganzen großen Complex verschiedener Landeskirchen im Morgenlande und Osteuropa, welche theils aus den Trümmern der Staatskirche des byzantinischen Kaiserthums hervorgegangen sind, theils sich durch die von der oströmischen Kirche ausgegangenen Missionen gebildet und in mehr oder minder engem Anschlusse an das byzantinische Kirchenwesen entwickelt haben. Der officielle Name für dieses Kirchenwesen ist: orthodoxe anatolische Kirche, welcher

den Gegensatz ausdrücken soll theils zu den seit dem 4. Jahrhundert als ketzerisch von dem reichskirchlichen Verbande ausgeschiedenen morgenländischen Kirchenparteien, theils zu den gesammten abendländischen Kirchen, der römisch-katholischen ebenso wol wie den verschiedenen, von der letztern abgetrennten protestantischen Kirchengemeinschaften. Allen diesen Kirchen des Abendlandes gegenüber behauptet die morgenländische Kirche im ausschließlichen Besitze der echten apostolischen Überlieferung zu sein und wirft der römisch-katholischen sammt den aus ihrem Schose hervorgegangenen protestantischen Kirchen vor, in Lehre, Verfassung und Bräuchen vielfach von den ursprünglichen Ordnungen abgewichen zu sein. Das Prädicat der Katholicität nimmt daher die „orthodoxe" Kirche ebenso für sich ausschließlich in Anspruch als die römische, und es muß eingeräumt werden, daß, wenn einmal der Name katholisch auf eine einzelne der dermalen vorhandenen Kirchengemeinschaften eingeschränkt werden soll, die morgenländische jedenfalls die größere Stetigkeit der Tradition in Lehre, Verfassung und Sitte ebenso wie die weitere Verbreitung über die Culturgebiete der Alten Welt, also gerade diejenigen Eigenschaften, welche von alters her als die entscheidenden Merkmale der Katholicität angesehen zu werden pflegten, vor der römischen voraus hat. Andererseits hat freilich das ehedem unter der Herrschaft der griechischen Kaiser stehende, überwiegend griechisch gebildete Morgenland sich schon lange vor der förmlichen Kirchentrennung von dem lateinischen Abendlande als einen eigenen kirchlich-politischen Gesammtkörper betrachtet und durch beharrliche Ablehnung der neuern kirchlichen Bildungen, welche die geistig regsamern Lateiner in ihrer Mitte erzeugten, gegen alle und jede Weiterentwickelung des kirchlichen Lebens mit einer Zähigkeit abgeschlossen, welche heutzutage eine Wiedervereinigung des morgenländischen Kirchenthums mit dem abendländischen noch weit schwieriger macht als selbst eine Union der katholischen und der evangelischen Kirche.

Für die Leser des „Staats-Lexikon" werden vorzugsweise die kirchenrechtlichen und Verfassungsverhältnisse der Griechischen Kirche von Interesse sein; doch lassen sich dieselben nicht wohl verstehen ohne einen kurzen Überblick über den eigenthümlichen Entwickelungsgang dieser Kirche im ganzen und großen.

Zur Zeit, als die christliche Religion in die Welt trat, war griechische Sprache und Bildung über den ganzen civilisirten Theil der Erde verbreitet. Auch das Judenthum hatte seit der Seleucidenzeit sich gegen die griechischen Einflüsse nicht absperren können. Eine große Menge dieses Volkes lebte in allen Theilen des römischen Reichs zerstreut: in sämmtlichen Küstenstädten und auf den größern Inseln Kleinasiens, im östlichen Syrien bis nach Mesopotamien hin, in Ägypten und den schmalen Küstenstreif entlang zwischen dem Mittelmeer und der Libyschen Wüste, in Macedonien, Thessalien, Mittelgriechenland und dem Peloponnes, in Italien, namentlich in Rom, fanden sich mehr oder minder zahlreiche jüdische Gemeinden. In Alexandrien, wo die Juden in der spätern Ptolemäerzeit ein Drittel der Bevölkerung bildeten, hatte sich das ehedem so exclusive Judenthum zuerst mit griechischer Gesittung befreundet. Diese Stadt, bekanntlich eine Stiftung Alexander's des Großen, war kurz nach ihrer Gründung zu einem Umfange und einem Wohlstande emporgeblüht, dem man aus neuerer Zeit nur etwa das schnelle Wachsthum der großen nordamerikanischen Handelsstädte an die Seite stellen kann. Ihre günstige Lage am Mittelmeere, auf einer schmalen Landzunge an der Mündung des Nil, machte sie zur natürlichen Vermittlerin zwischen Morgenland und Abendland, zum Stapelplatz des Welthandels und der Wissenschaft. Der Ruhm der alexandrinischen Gelehrsamkeit, den die Ptolemäer begründet und die römischen Kaiser nach Kräften erhalten hatten, beruht ganz vornehmlich auf dem Zusammenfluß der berühmtesten Gelehrten aus allen Theilen der hellenischen Welt und dem durch die Nachbarschaft der alten morgenländischen Culturländer ganz ungemein erleichterten Gedankenaustausche zwischen Ost und West. Die alexandrinischen Juden wetteiferten bald mit den dortigen Griechen in philosophischer und theologischer Speculation; es bildete sich eine eigenthümliche jüdisch-alexandrinische Religionsphilosophie, welche durch allegorische Ausdeutungen des Alten Testaments die Brücke schlug zwischen den alten, noch immer als göttliche Autorität festgehaltenen Religionsurkunden und dem neuen, namentlich von platonischer Weisheit, aber auch von orientalischer Mystik befruchteten Bewußtseinsinhalt. Man kann in den theologischen Anschauungen eines Aristobulos und Philon schon deutlich die eigenthümliche Richtung vorgezeichnet sehen, welche nachmals in der christlichen Katechetenschule zu Alexandrien sich entwickelte: den kühnen, mit Vorliebe der übersinnlichen Welt und ihren Geheimnissen zugewendeten Flug der Phantasie, den mystischen Tiefsinn, der in der ganzen den Menschen umgebenden Welt, in den Kräften der Natur wie in den Geschicken des Menschenlebens die Spuren eines wunderbaren, Irdisches und Überirdisches verknüpfenden sympathetischen Bandes erschaute, aber auch jenen alle

wirklichen Unterschiede der Dinge verflüchtigenden, die Natur und ihre Gesetze zum Spielball der freien göttlichen Willkür herabwürdigenden Idealismus sammt seiner Kehrseite, der Geringschätzung des buchstäblichen Sinnes der biblischen Schriften und einer derselben aufgenöthigten, durchaus bodenlosen und phantastischen Symbolik, die sich für pneumatisches Schriftverständniß ausgab. Es ist eine heute noch nicht sicher entschiedene Streitfrage, inwieweit dieser jüdische Alexandrinismus auch auf den nachmals von griechischen Philosophen als eine reformatorische Verjüngung der alten heidnischen Volksreligion ausgebildeten Neuplatonismus einen directen Einfluß geübt habe: die ältesten Neuplatoniker waren Alexandriner, und wenigstens die nahe Verwandtschaft beider unter ähnlichen äußern Verhältnissen entwickelten Richtungen liegt offen genug auf der Hand. Nachweislicher sind die Einwirkungen der alexandrinischen Juden auf ihre überall im römischen Reiche verbreiteten Landsleute. Bei weitem die meisten außerhalb Palästinas zerstreuten Juden redeten griechisch, ja sie verstanden das Hebräische nicht einmal; wegen ihrer Anbequemung an griechische Sprache und Lebenssitte erhielten sie von den Palästinensern den Namen Hellenisten. Sie kannten oder gebrauchten die Bibel nur in jener griechischen Übersetzung der sogenannten siebzig Dolmetscher, die in Alexandrien entstanden war und alexandrinische Ansichten und Auffassungen bis in die entlegensten Gegenden der griechisch redenden Welt verbreitete. Man betrachtete diese Übertragung für ebenso göttlich eingegeben wie den hebräischen Urtext; allerlei Wundersagen verherrlichten ihren Ursprung. Aber auch die Juden in Palästina kannten die griechische Sprache und die griechische Bibel; man hätte sich eben ohne dieses Hülfsmittel mit den eigenen Landsleuten in der Zerstreuung nicht verständigen können. Bis tief nach Babylonien, Assyrien und Indien hinein war griechische Sprache und Gesittung gedrungen. Die alten Volkssprachen wurden hier ebenso wenig verdrängt als in Italien das Latein; auch die alten Sitten und Gebräuche, namentlich die religiösen, blieben in diesen östlichsten Gegenden der Alten Welt bei den Juden ebenso wie bei den heidnischen Eingeborenen fast ohne merkliche Veränderungen. Aber griechische Pflanzstädte und Festungen, meist an den Knotenpunkten des Handelsverkehrs gegründet, bildeten mitten in einer durchaus andersgearteten Bevölkerung gleichsam vorgeschobene Posten und bahnten so den griechischen Geisteserzeugnissen den Weg bis tief in das Innere der uralten Culturländer des Orients. Ohne die griechische Sprache und Literatur hätte auch das Christenthum sich nicht so schnell über das ganze römische Reich zu verbreiten vermocht. Jesu Christi persönliche Wirksamkeit hatte sich nicht über die Grenzen des jüdischen Landes hinauserstreckt; auch seine ältesten Apostel waren ungebildete palästinische Juden, die lange Zeit nicht daran dachten, das Evangelium zu den Griechen zu tragen. Hellenisten waren es, welche die neue Messiaslehre in Jerusalem kennen lernten und zunächst zu ihren Volks- und Glaubensgenossen in den Griechenländern brachten. Ganz von selbst schlossen sich fromme Heiden, die in den Synagogen an den jüdischen Gottesdiensten theilnahmen, an; es entstand eine weitere Genossenschaft, die sich um den engern Kreis der aus dem jüdischen Stamme hervorgegangenen Messiasgemeinden scharte, aber von den Judenchristen nicht anders betrachtet wurde wie die zahlreichen Proselyten des Thores, die sich zum jüdischen Cultus hielten, ohne doch alle Rechte und Pflichten der geborenen Juden zu theilen. Die Befreiung der Gläubigen aus der Heidenwelt von dem beengenden Zusammenhange mit dem jüdischen Gesetz ist das große Werk des Paulus gewesen. Ohne durch äußere Autorität hierzu legitimirt zu sein, begann er, der Geistesstimme in seinem Innern folgend, der griechischen Bevölkerung seines Geburtslandes Cilicien das zu verkündigen, was er im Gegensatze zu den ältern Aposteln „sein Evangelium" nannte. Das Christenthum ist ihm die Welt- und Menschheitsreligion im umfassendsten Sinne des Worts: alle nationalen Scheidewände sind durch den Gekreuzigten und Auferstandenen niedergerissen, Juden, Griechen und Barbaren zu gemeinsamem Glauben, zugleich berechtigten Bürgern des neuen Gottesreichs berufen. Unter heftigem Widerspruche des gesetzesstrengen Judenchristenthums mußte der Apostel der Heiden sich die Anerkennung seitens der Urgemeinde und der Judenapostel mühsam erstreiten. Es kam zu einer Sonderung der beiderseitigen Missionsgebiete; während die ältern Apostel nach wie vor ausschließlich den Juden predigten und von diesen die volle Gesetzeserfüllung nach den Vorschriften des Moses als nothwendig zum Heile verlangten, wendete sich Paulus mit seinem gesetzesfreien Evangelium zu der heidnischen Bevölkerung Kleinasiens, Macedoniens und Griechenlands. Antiochien, Ephesus und Korinth wurden die Hauptsitze dieses paulinischen Christenthums; auf dem Boden der classischen Cultur erlangte das neue, von den jüdischen Gesetzesfesseln befreite Gemeindeleben zuerst festen Bestand und einen schnellen wunderbaren Aufschwung. In Kleinasien wurden die paulinischen Gedanken eine Zeit lang durch judenchristliche Einflüsse aufs neue verdunkelt; in Rom, wo noch vor

der Ankunft des Heidenapostels eine christliche Gemeinde wie von selbst auf dem Wege des regen Handelsverkehrs mit Jerusalem sich gebildet hatte, stritten heidenchristliche und judenchristliche Elemente bis zum Schlusse des 1. Jahrhunderts um die Herrschaft; die Gemeinden in Palästina, dem westlichen und östlichen Syrien blieben bis zur Niederwerfung des letzten großen Judenaufstandes unter Hadrian fast im unbestrittenen Besitze der strengen judenchristlichen Richtung.

Aber griechische Sprache und Bildung war durch das Wirken des Heidenapostels fast überall das unentbehrliche Mittel des geistigen Verkehrs. Sämmtliche Schriften des Neuen Testaments sind ursprünglich in griechischer Sprache geschrieben; die einzige Ausnahme würde das für palästinensische Juden bestimmte Matthäusevangelium bilden, welches nach dem Zeugnisse eines Kirchenschriftstellers des 2. Jahrhunderts hebräisch oder richtiger aramäisch abgefaßt und erst später ins Griechische übertragen worden sein soll. Aber die jetzige Gestalt erhielt auch diese Schrift durch einen griechisch redenden Judenchristen.

Für die ganze nächste Folgezeit blieb das Griechische die herrschende Sprache in der kirchlichen Literatur, das griechische Alte Testament das heilige Offenbarungsbuch, aus welchem man im gelehrten wie im volksmäßigen Unterricht seine Beweismittel holte. Hebräisch oder aramäisch hat gar kein namhafter Kirchenlehrer geschrieben; die nachmals so reiche syrische Literatur verdankt ihre Blüte fast nur der eigenthümlich isolirten Stellung, in welche die syrische Kirche durch dogmatische Zerwürfnisse mit der Griechischen Kirche gerieth. Vereinzelte Anfänge aus dem 2. Jahrhunderte abgerechnet, gehören diese Schriftwerke sämmtlich erst in die Zeit nach der Mitte des 5. Jahrhunderts, also in die Zeit, wo die Syrer den kirchlichen Verband mit der griechischen Reichskirche gelöst hatten. Und diese ganze syrische Literatur ward erst durch massenhafte Übersetzungen aus dem Griechischen begründet. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem noch später hervortretenden koptischen, äthiopischen, arabischen und armenischen Schriftthum: alle diese Literaturen sind nur abgelöste Zweige von dem Stamm der griechischen. Selbst im lateinisch redenden Abendlande blieb bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts die kirchliche Schriftsprache die griechische.

Und wie die Sprache, so waren auch die allgemeinen geistigen Bildungsmittel den Christen mit den heidnischen Hellenen gemeinsam. Die berühmtesten Kirchenlehrer haben ihren wissenschaftlichen Unterricht in den griechischen Rhetorenschulen empfangen; man trieb hier außer der Rhetorik vor allem Grammatik und Dialektik, griechische Poesie und Philosophie. Die einzige christliche Lehranstalt jener Zeit war die durch Clemens und Origenes auf den Gipfel des Ruhms erhobene Katechetenschule zu Alexandrien; aber auch hier bildeten dieselben Gegenstände wenigstens die erste Grundlage des Unterrichts. Natürlich übte die Befreundung mit griechischer Bildung frühzeitig einen bedeutenden Einfluß auf den Entwickelungsgang der christlichen Theologie aus. Schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts begegnet uns unter den Kirchenlehren eine stattliche Reihe von Männern, die in den platonischen und stoischen Lehren nicht minder heimisch waren als in der Heiligen Schrift und ihre Ehre darein setzten, auch als Bekenner des Gekreuzigten den Philosophenmantel zu tragen. In der Lehre von Gott und dem göttlichen Logos, von der Weltschöpfung und der Beschaffenheit der menschlichen Seele zeigen sich bei ihnen die deutlichsten Spuren griechischer Speculation; auch die eigenthümlich christlichen Gedanken werden in echt philosophischem Geiste behandelt. Es war doch nicht blos das Bedürfniß, den Angriffen der heidnischen Philosophen Rede zu stehen, sondern ebenso sehr die von Haus aus im Wesen des Christenthums selbst gelegene Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Erkenntniß des kirchlichen Glaubens, welche diese christliche Philosophie erzeugt hat. Je mehr die Kirche auch unter den philosophisch gebildeten Klassen der Gesellschaft sich verbreitete, desto unentbehrlicher erwies sich auch für die christliche Theologie selbst die griechische Weisheit. Auch die theosophische Mystik der alten orientalischen Bildungsländer hat eine Zeit lang auf das christliche Denken einen bedeutenden Einfluß geübt, aber die üppige Phantastik dieser orientalischen „Gnosis" gewann erst unter den Einwirkungen der griechischen Philosophie geistigern Gehalt und edlere Formen. Danach stellten die großen Lehrer der alexandrinischen Katechetenschule der außerkirchlichen Gnosis eine kirchliche gegenüber. Clemens entwickelte dieselbe in jener freiern und losern Form, welche er selbst mit buntgewirkten Teppichen vergleicht; sein größerer Schüler Origenes gibt ihr systematischern Zusammenhang: das Werk über die Grundlehren kann als das erste theologische Lehrgebäude betrachtet werden. Diese alexandrinische Theologie trägt ganz das Gepräge des griechischen Geistes; auf der Grundlage der kirchlichen Glaubensregel und im engen Verbande mit gründlichen Studien der Heiligen Schrift erhebt sich eine kühne, den höchsten

metaphysischen Fragen zugewandte Speculation, der der Buchstabe nur als Hülle des geistigen Gehalts, die gemeinkirchliche Form der Lehre nur als die freilich nie zu verleugnende unterste Stufe religiöser Erkenntniß erscheint, über welche sich der vollkommene Weise zum idealen Verständnisse zu erheben hat. Daneben vertritt die kleinasiatische Kirche im ganzen mehr das praktisch-religiöse Interesse: dem oft gefährlichen Idealismus der Alexandriner stellt sie einen zum Theil durch judenchristliche Erinnerungen aufgezogenen Realismus entgegen, der den kirchlichen Lehrgehalt auch in seiner sinnlichen Vorstellungsform zu fixiren und vor der Verflüchtigung durch philosophische Speculationen zu bewahren strebt. Das europäische Griechenland steht, soweit es sich an den brennenden Zeitfragen betheiligte, mehr auf seiten der Alexandriner, wogegen eine Verwandtschaft des kleinasiatischen Geistes mit der Denkart der abendländischen Kirche unleugbar ist. Der bedeutendste und besonnenste Vertreter einer dem Positiven, Überlieferungsmäßigen möglichst streng sich anschließenden Theologie im Abendlande, Irenäus, brachte die Erinnerungen seiner kleinasiatischen Heimat mit nach dem südlichen Gallien; seine umsichtige, gründliche, allem Spiritualismus abholde Vertheidigung der gemeinkirchlichen Tradition sagte dem praktischen Abendlande besser zu als die hochfliegenden Speculationen eines Origenes; auch die sinnliche Glut der phrygischen Prophetie mit ihren hochgespannten Erwartungen der Zukunft des Tausendjährigen Reichs fand in Afrika an dem kräftigen, herben, leidenschaftlichen Tertullian einen rücksichtslosen Vertreter. Fast überall, wo die abendländische Kirche in den ersten drei Jahrhunderten bemerklicher hervortritt, hat sie die Kleinasiaten zu Vorgängern und Bundesgenossen, und nur erst in vereinzelten Fällen wird dieses freundliche Verhältniß durch die frühzeitig geltend gemachten Prätensionen des römischen Bischofs gestört, denen übrigens die Haltung der Gallier und Afrikaner nichts weniger als Vorschub leistet.

In der Herstellung fester kirchlicher Verfassungsformen gingen ebenfalls die Kleinasiaten voran. Während in den rein griechischen Gemeinden von Hellas und zum Theil auch in Ägypten sich die flüssigen, der Freiheit und persönlichen Begabung des Einzelnen einen ziemlich weiten Spielraum eröffnenden Gemeindeeinrichtungen der ältesten paulinischen Gemeinden sich verhältnißmäßig lange erhielten, bildete sich unter dem wesentlichen Einflusse des an strenge äußere Zucht und Ordnung gewöhnten Judenchristenthums in Palästina, Syrien und Kleinasien zuerst die bischöfliche Verfassung aus, an welcher bald auch die Römer Gefallen fanden. Die ursprüngliche Gleichheit einer Mehrzahl von Gemeindevorstehern oder Ältesten wich im Interesse eines festern und straffern Regiments der Amtsgewalt eines einzigen, welche anfangs nur auf die kirchliche Sittenzucht und die Verwaltung der heiligen Handlungen sich erstreckte, aber nicht lange nach der Mitte des 2. Jahrhunderts, als die Glaubenseintracht durch zahlreiche Parteiungen bedroht war, auch auf die Lehrautorität ausgedehnt und durch das Dogma von der apostolischen Nachfolge und vorzüglichen Geistbegabung der Bischöfe nachträglich gerechtfertigt ward. Allmählich folgten alle übrigen Gemeinden in Ost und West dem gegebenen Beispiele nach.

Noch vor Ende des Jahrhunderts ist der Episkopat in der ganzen morgenländischen und abendländischen Kirche eingeführt. Die Einheit des Amtes in der Vielheit seiner Träger verbürgte seine Unfehlbarkeit und sein Recht, an Gottes Statt über Fragen des Glaubens und der Sitte zu entscheiden. Dagegen fehlte es bis zu den Zeiten Konstantin's noch ganz an einem festen äußern, die gesammte Kirche umschließenden Bande. Die Gesammtheit der Bischöfe galt als die sichtbare Darstellung der einen, über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten katholischen und apostolischen Kirche: in Hellas und Kleinasien traten seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts zur Entscheidung wichtigerer Angelegenheiten die Bischöfe derselben Provinz zu gemeinsamen Berathungen zusammen; aber wo, wie in den Streitigkeiten über die Osterfeier, die Ketzertaufe u. s. w., ganze Provinzen einander gegenüberstanden, wurde die Lehre von der Einheit des in allen Bischöfen wirksamen apostolischen Geistes hart genug auf die Probe gestellt.

Die Erhebung des Christenthums zur römischen Staatsreligion bezeichnet einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte der Kirche. Sie gewinnt jetzt feste Formen, äußern Glanz und politische Bedeutung auf Kosten ihrer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt: politische und kirchliche Interessen mischen sich unheilvoll durcheinander. Mit der Einheit des Reichs ward auch die Einheit der Reichskirche festgehalten und fand ihre äußere Darstellung in den vom Kaiser berufenen und geleiteten Reichssynoden und der an die römische Reichseintheilung in Diöcesen sich anschließenden Gliederung in große Kirchenkörper, die, jeder unabhängig in seinem Bereiche, doch in geordneter Gemeinschaft mit den andern die gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln hatten. Aber als das römische Reich unter den Söhnen des Theodosius in eine östliche und eine westliche Hälfte zerfiel, ward auch die Kirche immer tiefer in diese Spaltung hinein-

gerissen. Die Griechische Kirche litt unter dieser Verflechtung der religiösen Angelegenheiten mit der wechselnden Hofpolitik der byzantinischen Kaiser noch ungleich schwerer als die lateinische, welcher der frühe Zerfall des weströmischen Reichs und danach die Verbindungen des römischen Stuhls mit den Franken eine von politischen Interessen unabhängigere, reinere kirchliche Verwaltung sicherten. So konnte das Abendland in den dogmatischen Stürmen des Orients eine größere Stetigkeit der Lehrüberlieferung wahren, während die minder standhaften Griechen den wandelbaren Launen der Hoftheologie folgten und ihren Glauben auf kaiserliches Machtgebot wechselten wie ein Gewand. Doch ist der Grund der allmählich zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche eingetretenen Entfremdung nicht ausschließlich in politischen Verhältnissen zu suchen. Lange bevor die Reichstheilung eingetreten war, begannen die Griechen und Orientalen sich als eine besondere kirchliche Gesammtheit zu fühlen, die jede Einmischung der Abendländer in ihre innern Angelegenheiten mit eifersüchtiger Wachsamkeit abwehrte. Schon in Synodalbeschlüssen aus der Mitte des 4. Jahrhunderts tritt dieses Selbstgefühl der griechisch redenden Kirchenprovinzen in ziemlich starker Weise hervor. Den nächsten Anstoß hierzu gaben freilich römische Eingriffe in fremde Gerechtsame, aber die Theorie, daß, was eine Synode des einen Reichstheils in ihren Angelegenheiten festgestellt habe, der andere Reichstheil nicht für ungültig erklären dürfe, hat offenbar eine viel allgemeinere Tragweite. Zu Grunde lag doch wol das tiefere Bewußtsein, daß die verschiedene Geistesart der Griechen und Lateiner auch verschiedene kirchliche Bedürfnisse erzeuge, die nur dann befriedigt werden könnten, wenn der eine Theil sich so wenig als möglich um den andern bekümmere. Wirklich tritt seit dem 4. Jahrhunderte die Verschiedenheit der theologischen Grundrichtung beider Kirchenkörper immer bestimmter hervor. Die Griechische Kirche vertritt in den großen dogmatischen Kämpfen des Zeitalters ebenso entschieden das Element der Bewegung, wie die lateinische das Element der Stabilität. Alle mehr speculativen Fragen der Theologie, deren schließliche Entscheidung in den sogenannten ökumenischen Glaubensbekenntnissen vorliegt, werden im Morgenlande zuerst angeregt und durchgestritten; die Abendländer begnügen sich, mit richtigem Instinct die dem praktisch-religiösen Interesse gemäßeste Lösung herauszufinden und, unbekümmert um die metaphysischen Schwierigkeiten, an dem einmal Festgestellten unwandelbar festzuhalten. Dagegen schwankt in der griechischen und der ihr angeschlossenen syrischen Kirche die Entscheidung zuweilen mehrere Menschenalter hindurch hin und her und zwar keineswegs blos infolge der wechselnden politischen Einflüsse. Die Griechen wollten das Überlieferte denkend durcharbeiten, die Lateiner erfreuten sich an den fertigen Resultaten; diese ernteten meist, wo jene gesäet hatten, aber sie wußten dann auch die eingesammelten Früchte zu bewahren und ihren sichern Besitz der Nachwelt zu übermitteln. So geschah es, daß in den theologischen Streitigkeiten des Morgenlandes das Abendland als geschlossene Partei den vielgespaltenen Griechen gegenübertrat und durch seine einmüthige Beharrlichkeit nicht selten den endgültigen Ausschlag gab. Die Griechische Kirche zählte in ihrer Mitte die größern Theologen, die lateinische die praktischern Kirchenmänner.

Ein Überblick der theologischen Kämpfe des Zeitalters wird diesen Sachverhalt in ein helleres Licht setzen. Der Streit über die göttliche Natur des Sohnes beginnt in Ägypten, wird unter abendländischem Einflusse auf der Synode zu Nicäa (325) zu einem vorzeitigen Abschlusse gebracht und bricht nun erst in den Provinzen Vorderasiens, Macedoniens und Griechenlands mit ungeahnter Heftigkeit aus. Während die Lateiner fast einstimmig an dem nicäischen Lehrbegriffe festhalten, gehen die Griechen in eine Masse kleiner Parteien auseinander, die sich gegenseitig befehden, aber den Abendländern doch wieder gelegentlich als eine geschlossene Körperschaft gegenübertreten. Staatsmaßregeln verwickeln und verlängern nur den Kampf; zuletzt langt die Griechische Kirche auf der Synode zu Konstantinopel (381), ob auch unabhängig von lateinischem Einflusse, doch wieder in allem Wesentlichen bei den nicäischen Bestimmungen an. Kurz vor dieser letzten kirchlichen Entscheidung war ebenfalls im Morgenlande der Streit über das Verhältniß der Gottheit und Menschheit in Christi Person entbrannt. Die gesammte Griechische Kirche spaltet sich in zwei große Parteien, deren eine den Unterschied der göttlichen und menschlichen Natur, die andere die unzertrennliche Einheit derselben in der Person des menschgewordenen Gottes zum Ausgangspunkte der theologischen Betrachtung macht. Der Gegensatz zweier großen theologischen Schulen gab den Parteikämpfen eine wissenschaftliche Grundlage. Die Schule von Alexandrien hatte noch von Origenes her bei aller Entfernung von seinen besondern Meinungen die mystische Überschwenglichkeit des in die Tiefen der Gottheit sich einsenkenden religiösen Gefühls und jenen platonischen Zug der Speculation bewahrt, der das End-

liche und Unendliche in seiner Einheit, Welt und Menschheit als das Sichtbare des Unsichtbaren, als die Erscheinungs- und Offenbarungsform des göttlichen Lebens zu erfassen strebte. Ihr Denken war kühn, phantasievoll, aus einem Guß, ihre Schriftauslegung pneumatisch, oft gewaltsam. Dagegen herrschte in der antiochenischen Schule der ernste Geist praktischer Verständigkeit vor. Überall von dem Einzelnen und wirklich Gegebenen ausgehend, sorgsam und genau in der geschichtlichen Forschung, in der Schriftauslegung an den einfachen Wortsinn sich haltend, unter den Philosophen mehr dem Aristoteles als dem Platon befreundet, drängte diese Richtung bei gleichem Interesse für theologische Probleme doch zu schärferer Scheidung des Göttlichen und Menschlichen, mit kräftiger Wahrung der sittlichen Freiheit und Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur. Die einzelnen Lehrbestimmungen interessiren uns hier nicht. Genug, daß, wie im Streite über die Gottheit des Sohnes, auch jetzt wieder Synoden gegen Synoden standen, Hofkabalen und Palastrevolutionen, Mönchsaufstände und kaiserliche Edicte oft sehr wandelbare Mehrheitsbeschlüsse hervorbrachten. Die Abendländer hielten von dem ganzen Streite sich ziemlich entfernt. Im Grunde den nüchternen Antiochenern näher als den speculativen Alexandrinern verwandt, scheuten sie doch die gefährlichen Consequenzen einer Theologie, die den einen Christus in zwei verschiedene Personen zu zerspalten drohte. Leo der Große von Rom stellte eine mittlere Lehrform auf, die, ohne allen wissenschaftlichen Halt, doch durch künstliches Verdecken der Gegensätze dem kirchlichen Bedürfnisse zu genügen schien. Seine Gesandten präsidirten auf der entscheidenden Synode zu Chalcedon (451) und brachten der ermatteten Kirche des östlichen Reichs einen täuschenden Frieden. Die vermeintliche Lösung blieb die herrschende Glaubensweise, nur soweit das Schwert des griechischen Kaisers reichte. Schon vorher hatte die von antiochenischen Einflüssen beherrschte Kirche des östlichen Syrien ihren Verband mit der Reichskirche gelöst: von der byzantinischen Staatsgewalt grimmig verfolgt, gründeten diese chaldäischen Christen, von den Gegnern Nestorianer genannt, unter persischer Schutzherrschaft ein wohlgegliedertes und vielfach eigenthümliches Kirchenwesen, dessen Trümmer sich bis in die Neuzeit erhalten haben. Aber auch die weit zahlreichern alexandrinisch Gesinnten (die Monophysiten) sagten nach dem Concile zu Chalcedon von der Reichskirche sich los. Neue furchtbare Stürme entbrannten, als die kaiserliche Politik die Abgefallenen in Ägypten, Palästina und dem westlichen Syrien bald durch Gewaltmaßregeln, bald durch haltlose Unionsformeln mit den Bekennern der chalcedonischen Lehre — den sogenannten Melchiten oder Kaiserlichgesinnten — wieder zu vereinigen suchte. Um einzelnen Fractionen der Gegner gerecht zu werden, zerrüttete der große Staats- und Kirchenkünstler Justinian die Reichskirche durch abenteuerliche Edicte und erzwungene Synodalbeschlüsse aufs greulichste. Der Lehrbegriff von Chalcedon ward planlos durchlöchert, die Wiedervereinigung der Getrennten trotz alledem nicht erreicht. In den Konstantinopel zunächst gelegenen Provinzen wurden die Monophysiten erdrückt, dagegen hielten sie sich in Ägypten, Syrien und Armenien und fanden nachmals unter arabischer Herrschaft Schutz vor den gewaltthätigen Zumuthungen der byzantinischen Hoftheologie. Noch heute bilden die Kopten in Ägypten, die Jakobiten in Mesopotamien und Syrien, die über die ganze Türkei zahlreich verbreiteten Armenier selbständige, von dem Verbande der „orthodoxen" Kirche getrennte Genossenschaften mit mancherlei Besonderheiten in Lehre, Verfassung, Cultus und Sitte. Das Schlußglied in der Kette dieser Glaubenskämpfe bildet der sogenannte monotheletische Streit im 7. Jahrhunderte, der, ebenfalls durch kaiserliche Unionsgedanken erregt, nach langen und furchtbaren Wirren, vergeblichen Vermittelungs- und Beschwichtigungsformeln endlich wieder unter römischem Einflusse und zwar im Sinne der reichskirchlichen Überlieferung entschieden ward.

Von allen diesen Zerwürfnissen blieb die lateinische Kirche so gut wie völlig unberührt, wenn man absieht von einigen vorübergehenden Spaltungen, welche durch den Wankelmuth einzelner den byzantinischen Kaiserlaunen dienstfertiger römischer Bischöfe herbeigeführt wurden, zu der Zeit, wo die griechischen Kaiser wieder Italien beherrschten. Der einzige im Abendlande heimische Lehrstreit betraf kein theoretisches, sondern ein religiös-praktisches Interesse: das Wesen der sündigen Natur und das Verhältniß göttlicher Gnade zur menschlichen Freiheit. Und gerade von diesen Fragen hielt sich wieder das Morgenland fern: nur die Lateiner haben von den Griechen gelernt, nicht diese von jenen.

Während so das Abendland mit frischen Kräften einer neuen großartigen Entwickelung entgegenging, hatte die Griechische Kirche ihr bestes Mark in den vielhundertjährigen Glaubensstreitigkeiten verzehrt. Durch die Araberherrschaft in ihrem äußern Bestande bedroht, innerlich aufgerieben und entkräftet, lebte sie bald nur noch von den Erinnerungen einer großen Vergan-

genheit. Im 4. und 5. Jahrhundert konnte das Morgenland noch eine glänzende Reihe ausgezeichneter Kirchenlehrer aufweisen: die Mannichfaltigkeit der theologischen und philosophischen Richtungen hatte eine Fülle von Ideen, einen Reichthum von geistigen Schätzen erzeugt, dem das Abendland bis auf Augustinus nichts Ähnliches an die Seite stellen konnte. Aber seit dem 6. Jahrhunderte ist die Schöpfungskraft der Griechen erloschen. Die dogmatischen Streitfragen verloren wie alle religiöse, so auch alle speculative Bedeutung, sie entarteten zu elendem Wortgezänk und wahnsinnigem Hader um unverstandene Formeln. Ein armseliges Epigonengeschlecht deckte die eigenen Blößen mit den Fetzen und Flittern der reichern Vorfahren. Wenn man absieht von einzelnen eigenthümlichen Nachklängen platonisirender Mystik, so tritt überall in der theologischen Literatur an die Stelle lebendiger Geistesarbeit ein emsiger, unermeßliche Vorräthe aufspeichernder Sammlerfleiß. In der Schriftauslegung wurden die Erklärungen der ältern Väter einfach und farblos aneinander gereiht, in der Glaubenslehre die im Streite errungenen Formeln der Rechtgläubigkeit mit der Nüchternheit aristotelischer Dialektik in ein leidlich geordnetes System gebracht. Die dogmatische Entwickelung galt als vollendet, das Gewonnene als ein unantastbares Kapital, dessen Summe Johannes von Damascus, der Normaldogmatiker der orthodoxen Griechischen Kirche, mit dem Talente eines genauen Rechenmeisters Ziffer für Ziffer zusammengezogen hat (um 750).

Auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens gingen Abendländer und Morgenländer immer weiter auseinander. Im Cultus verräth die Griechische Kirche früh einen Hang zu geheimnißvoller Pracht. In der Predigt und im geistlichen Liede ist bilderreiche Rhetorik zu Hause, in der heiligen Malerei Mosaiken auf goldenem Grund nach alterthümlichem geisterhaften Typus, in der Baukunst statt der immer ausschließlicher dem Abendlande überlassenen schlichten Form der Basilika der prunkvolle byzantinische Stil mit seinen vielgegliederten Steinmassen, seinen Kuppeln, Halbkuppeln und Nischen. Denselben feierlichen, ceremoniösen Charakter trägt die konstantinopolitanische Liturgie. Sie entwickelt sich als ein vollständiges symbolisches Drama in drei Acten, Vesper, Matutine und Hauptgottesdienst, zur Darstellung des Verlaufs der Heilsgeschichte von der Weltschöpfung an bis zur Himmelfahrt. Kerzen werden angezündet und wieder verlöscht, Thüren und Vorhänge bald geöffnet, bald geschlossen; die Räucherungen und Darbringungen, das Anlegen und Ablegen festlicher Gewänder, die Umzüge und die verschiedenen dabei zu beobachtenden Körperstellungen, die Art, wie zuletzt der Priester mit der „Lanze" das geweihte Brot in Stücke zerlegt, alles hat hier symbolische Bedeutung und ist mit dogmatischer Genauigkeit bis ins Einzelnste vorgeschrieben.

Am schärfsten prägt sich der Gegensatz beider Kirchen in den Rechts- und Verfassungsverhältnissen aus. Es ist schon bemerkenswerth, daß die der neuen Reichseintheilung nachgebildete hierarchische Gliederung nur in der östlichen Reichshälfte sich vollständig entwickelte; den Präfecturen Konstantin's entsprechen die Patriarchate, den Diöcesen die Exarchate, den Provinzen die Metropolitansprengel. Den Ehrenvorrang unter den Patriarchen räumten auch die Griechen dem römischen Bischofe ein, aber ohne irgendwelche Anerkennung einer über seinen eigenthümlichen Sprengel hinaus sich erstreckenden Amtsgewalt. Vielmehr stellte ihm schon das Concil zu Nicäa die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien ebenbürtig zur Seite. Die Synode von Konstantinopel fügte noch den Bischof des neuen Rom als den zweiten dem Ansehen nach hinzu (381). Der natürliche Sprengel dieses neuemporgekommenen Stuhls war Thracien; aber mächtig durch politische Stellung, dehnte der Bischof der östlichen Kaiserstadt seinen Einfluß bald über ganz Kleinasien aus. Das Concil zu Chalcedon erhob diesen Machtzuwachs zum formellen Recht und fügte noch die ausdrückliche Gleichstellung des Stuhls von Konstantinopel mit Rom sowie das wichtige Vorrecht hinzu, Klagen wider Metropoliten aus auswärtigen Kirchenprovinzen vor sein Forum zu ziehen. Die römischen Legaten protestirten vergeblich wider diese Verfügung als eine dem apostolischen Stuhle angethane Schmach. Minder bedeutsam war die ebenfalls zu Chalcedon erfolgte Erhebung des Bischofs von Jerusalem zum fünften Patriarchen. Eine kirchliche Pentarchie hat die gegenseitige Eifersucht der großen Kirchenfürsten nicht aufkommen lassen. Die Macht Jerusalems war für seine hochgespannten Ansprüche zu klein, das Ansehen Alexandriens und Antiochiens in den theologischen Kämpfen des Zeitalters gebrochen, zuletzt gingen alle drei Patriarchate an die Araber verloren. So stritten zuletzt nur noch Rom und Konstantinopel um den höchsten Rang in der Kirche. Die fortschreitende Centralisation der abendländischen Kirche unter römischer Oberhoheit legte die Versuchung näher, auch das Morgenland dem Nachfolger des Apostelfürsten zu Füßen zu legen, und in einzelnen Fällen gelang

es wirklich, vorübergehende Erfolge zu erzielen. Zu Gunsten Roms sprach weniger seine angebliche apostolische Stiftung, da man im Osten gewöhnt war, den Rang der einzelnen Bischöfe nur nach der politischen Bedeutung ihrer Städte zu messen; wol aber die durch die geringere Verwickelung mit der Hofpolitik ermöglichte specifisch kirchliche Haltung. Den Patriarchen von Konstantinopel sicherten ihre Beziehungen zum Kaiserhofe allerdings einen entscheidenden Einfluß auf den charakterlosen griechischen Klerus, der mit orientalischer Gemüthsruhe sich in alle Wandlungen der Hoftheologie zu schicken verstand und jederzeit bereit war, seine Überzeugungen seinen Reichthümern zum Opfer zu bringen. Aber der äußere Glanz der byzantinischen Hofbischöfe war durch die innere Unfreiheit und die Unsicherheit des Besitzstandes theuer genug erkauft. Tief in alle Greuel eines sittenlosen Palastes verwickelt, blieben sie abhängige Creaturen der wechselnden Herrscherlaunen, die man je nach Umständen benutzte oder preisgab: bei den im Oriente endemischen Palastrevolutionen ging die Patriarchenwürde insgemein noch rascher als die Kaiserkrone von Hand zu Hand. Je weniger dieses Hofbisthum so sich auf tüchtigen sittlichen Grundlagen zu befestigen vermochte, desto leichter mußte geschehen, daß man in großen theologischen Krisen doch immer wieder seine Augen nach dem ersten Patriarchenstuhle des Abendlandes richtete. Auch abgesehen von dem im Morgenlande stets festgehaltenen Grundsatze, daß zu rechtskräftiger Lehrentscheidung die Mitwirkung sämmtlicher Patriarchen erforderlich sei, wog in solchen Dingen die Zustimmung des fernen und dogmatisch zähern Rom ungleich schwerer als die so biegsame Autorität eines Bischofs von Konstantinopel. Trotz der fortwährend zunehmenden politischen und kirchlichen Entfremdung regte sich so immer aufs neue beim byzantinischen Kaiserhofe der Wunsch einer Verständigung mit dem Stuhle des Petrus. Als im Monophysitenstreite die unheilvolle Unionsformel des Kaisers Zenon (484) zu einer mehrjährigen kirchlichen Spaltung des Ostens und Westens geführt hatte, war das Bedürfniß einer Aussöhnung mit Rom ein wesentlicher Beweggrund für die endliche Aufhebung des fürstlichen Glaubensgesetzes. Ähnliches wiederholte sich in den monotheletischen Kämpfen und auch späterhin noch öfter.

Dennoch waren Geist und Geschichte beider Kirchen zu verschieden, als daß ein übereinstimmendes Handeln auf die Dauer erzielt werden konnte. Die Verhandlungen des zweiten Trullanischen Concils (692), welches die kirchliche Gesetzgebung des Morgenlandes zum Abschlusse brachte, bezeichnen in dieser Beziehung den ersten bedeutsamen Wendepunkt. Mit den hier gefaßten Beschlüssen schlägt die Griechische Kirche sehr bestimmt eine selbständige Bahn ein, und die Spitze des Gegensatzes ist gegen Rom gerichtet. Eine Reihe von Kanones werden mit dem ausdrücklichen Bewußtsein geschaffen, gewisse von der römischen Sitte abweichende Gebräuche zu sanctioniren. Die Priesterehe, die Gleichstellung Konstantinopels mit Rom, die Verwerfung des Sonnabendfastens und der Lammsbilder, das Verbot, Blut oder Ersticktes zu genießen, betreffen ebenso viel Abweichungen von der römischen Praxis. Es scheinen dies meist untergeordnete Fragen zu sein, aber selbst das Nebensächliche wurde zum bedeutsamen Symbole tiefer Entfremdung. Dies beweist schon die von derselben Versammlung aufgestellte Sammlung kirchlicher Rechtsquellen. Statt der 50 allein vom Abendlande anerkannten sogenannten apostolischen Kanones nahm man noch 35 andere jenseits verworfene an; in der Reihe der als maßgebend verzeichneten Synoden zählt man fast lauter morgenländische auf; unter den anerkannten Kirchenlehrern ist nur ein einziger Abendländer, Cyprian von Karthago, und dieser verdankte seine Aufnahme in die Liste vornehmlich den von den Afrikanern unter seiner Leitung gefaßten Beschlüssen gegen Rom.

Eine freilich ziemlich morsche äußere Stütze hatte der kirchliche Verband zwischen Ost und West noch in der seit Justinian erneuten politischen Abhängigkeit Roms von dem byzantinischen Kaiserthume gefunden. Aber in dem Maße, als mit den Bedrängnissen der kaiserlichen Statthalter von Ravenna durch Longobarden und Sarazenen das politische Ansehen der Päpste in Italien wuchs, lockerte sich ihr Unterthänigkeitsverhältniß zu den Griechen. Seit den Zeiten Karl Martell's richteten die römischen Bischöfe ihr Augenmerk auf die Franken. Pipin, von Stephan II. um Beistand angerufen, übertrug das von den Griechen an die Longobarden gekommene Exarchat nach siegreichen Kämpfen an den apostolischen Stuhl als fränkisches Lehn, ohne die Einsprüche von Byzanz zu beachten. Die Erneuerung des lateinischen Kaiserthums zu Gunsten Karl's des Großen besiegelte danach den politischen Bruch des Papstthums mit Konstantinopel (800). Das völlige kirchliche Auseinandergehen war hiermit zwar nicht bewirkt, aber ungleich näher gerückt als bisher. Im Bilderstreite des Morgenlandes hatte Rom noch im Widerspruche mit der fränkischen Kirche für die durch Mönche und Frauen vertheidigte Bilder-

anbetung Partei genommen und das zweite nicäische Concil, das in diesem Sinne entschieden, als ein ökumenisches anerkannt (787). Dagegen war der erbitterte Kampf des Patriarchen Photios von Konstantinopel mit Nikolaus I. von Rom bereits das Vorspiel der vollständigen kirchlichen Sonderung. Dem vorübergehenden Siege der römischen Kirchenpolitik auf der byzantinischen Synode des Jahres 868 folgte deren vollständige Niederlage auf einer zweiten Versammlung, welche man im Morgenlande noch heute als die achte ökumenische zählt (879). In jenem Streite stellte man griechischerseits das erste Verzeichniß lateinischer Ketzereien und verwerflicher Sitten auf, das in der Folgezeit noch mehrfache Ergänzungen erhielt. Als Hauptanklage paradirte damals neben der Verwerfung der Priesterehe und allerlei eigenthümlicher Bräuche ein im Abendlande allmählich aufgekommener Zusatz zum nicäisch-konstantinopolitanischen Symbol, welcher das Ausgehen des Heiligen Geistes vom Vater „und Sohne" behauptete. Photios erblickte in dieser „Verfälschung" der von den heiligen Vätern überlieferten Lehre den Gipfel aller römischen Schändlichkeiten, und seitdem gefielen sich die gegnerischen Kirchen darin, die Bedeutung dieses Lehrunterschieds ins Maßlose zu übertreiben. Natürlich war aber eine dogmatische Streitfrage von solcher Subtilität nur der nächste Anlaß, nicht der tiefere Grund der allmählich unvermeidlich gewordenen Spaltung. Die eigentliche Scheidewand bildete das römische Papstthum, in welchem die Entwickelung der abendländischen Kirche ihren Abschluß fand: diesem konnten und durften die Griechen sich nicht unterwerfen, ohne mit ihrer ganzen kirchlichen Vergangenheit zu brechen.

So erfolgte denn endlich am 16. Juli 1054 die gegenseitige Excommunication der beiden Kirchenhäupter von Konstantinopel und Rom, welche die förmliche Trennung der lateinischen und der Griechischen Kirche bezeichnete. Alle seitherigen Vereinigungsversuche sind fruchtlos geblieben, weil das unbeugsame Rom als erste Bedingung die Anerkennung des päpstlichen Primats verlangte. Die Kreuzzüge haben eher das Gegentheil einer Annäherung herbeigeführt; die Griechen machten mit den Abendländern nicht nur keine gemeinsame Sache, sondern thaten ihnen noch Abbruch, soviel sie vermochten. Danach hat die ephemere Existenz des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel (1204—61) und die zwangsweise Einführung der römischen Verfassungs- und Cultusformen, soweit die Gewalt der Eroberer reichte, die nationalen und religiösen Antipathien der Griechen nur noch gesteigert. In den letzten Zeiten des byzantinischen Kaiserthums drängte einigemal die Türkennoth zu widerwilligen Zugeständnissen an Rom, um dadurch den kriegerischen Beistand des Abendlandes zu erkaufen. Zu Florenz unterzeichneten die griechischen Gesandten am 6. Juli 1439 die berühmte Unionsurkunde, welche noch heute in Rom als kirchenrechtliche Grundlage für jede neue Vereinigung gilt. Nach den vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen wird die Oberherrlichkeit des Statthalters Christi über die ganze Kirche anerkannt, die dogmatische Differenz über den Ausgang des Heiligen Geistes auf Misverständnisse zurückgeführt und die Rechtgläubigkeit beider Parteien bescheinigt, nachdem die Griechen in dem neu aufgekommenen Dogma vom Fegfeuer sich für die römische Lehre im wesentlichen hatten gewinnen lassen. Als Gegengabe bot Rom die Zulassung der eigenthümlichen griechischen Bräuche, vor allem der Priesterehe, des Laienkelchs und des Gebrauchs gesäuerten Brotes statt der Hostien. Aber die Nachgiebigkeit des Kaisers Johannes VII. Paläologos und die seines Patriarchen Metrophanes stieß auch diesmal auf den einstimmigen Widerstand des Klerus und Volkes. Die drei übrigen Patriarchen des Morgenlandes sprachen zu Jerusalem den Bann über alle Anhänger der Union, und als bald darauf Konstantinopel in die Hände der Türken fiel, war von dem florentiner Vertrage keine Rede mehr. Nachmals ist es den Bemühungen der Jesuiten gelungen, einen großen Theil der griechischen Katholiken unter polnischem und ungarischem Scepter auf Grund der Bedingungen von Florenz dem römischen Primate zu unterwerfen; aber nur in Gallizien und den Ländern der ungarischen Krone hat sich eine bedeutendere Anzahl dieser „unirten Griechen" bis heute erhalten (nach der neuesten Zählung: Ruthenen oder Kleinrussen in Galizien 2,077000, in der Bukowina 9000, in Ungarn 673000; Rumänen in Ungarn 26000, in Siebenbürgen 674000; Serben in Ungarn und Slavonien 64000, zusammen über 3½ Mill.). Dagegen ist die 1594 durch Sigmund III. von Polen und Cardinal Possevin für das Papstthum gewonnene Bevölkerung Weißrußlands und Litauens zum Theil schon unter Katharina II. in den Schos der orthodoxen Kirche zurückgekehrt; die Wiedervereinigung der übrigen (mehr als 2 Mill.) erfolgte nach Nikolaus' I. Willen auf der Synode zu Polozk (12. Febr. 1839). Ein kleiner Rest unirter Griechen in Polen (meist in der chelmer Diöcese) steht gegenwärtig im Begriffe, dem gegebenen Beispiele zu folgen. Anders sind die Verhältnisse in der Türkei, namentlich in Syrien, wo während der

Kreuzzüge ein Theil der dortigen christlichen Bevölkerung sich dem Papste und dem lateinischen Bekenntnisse anschloß. Die Treue dieser syrischen „Latelner" gegen Rom ist durch die allgemeine Lage der Dinge hinlänglich gesichert.

Die innere Entwickelung der Griechischen Kirche seit der definitiven Trennung von Rom ist, abgesehen von dem, was die öffentlichen Rechtsverhältnisse berührt, fast nur für Theologen von Interesse. Geistesträgheit und innere Erstarrung bei aller Gelehrsamkeit, äußerliche und mechanische Überlieferung des Hergebrachten ohne Kraft und Lust zu weiterer Entwickelung sind neben der zunehmenden Sittenverderbniß die hervorstechenden Merkmale dieses Kirchenthums unter byzantinischer und mohammedanischer Herrschaft geblieben. Die griechische Theologie des Mittelalters zählt Gelehrte von bisweilen großartigem Sammlerfleiße, überschwengliche Redner und mystische Ausleger der aufs künstlichste und kleinlichste ausgebildeten liturgischen Bräuche, aber keinen einzigen Denker von selbständiger, die wissenschaftliche Thätigkeit der Zeitgenossen in neue Bahnen lenkender Geisteskraft; alles bewegt sich ohne Veränderung in den längst ausgefahrenen Gleisen, der kirchliche Lehrbegriff blieb auf die Entwickelungsstufe gebannt, auf der ihn schon Johannes von Damascus gefunden hatte. Die reiche und gewaltige Geistesarbeit des Abendlandes ist zwar nicht völlig spurlos an den Griechen vorübergegangen, zeigt sich aber fast nur in der schärfern Ausprägung des einen oder andern Glaubensartikels, wie der Erlösungstheorie und der Sakramentslehre. Die Eroberung Konstantinopels und die Flucht der bedeutendsten griechischen Gelehrten nach Italien gab dem Abendlande den Anstoß zur Wiederaufnahme der humanistischen Studien, aber den Griechen ist wenig von diesem durch sie selbst angeregten wissenschaftlichen Leben zugute gekommen. Die Reformatoren setzten eine Zeit lang große Hoffnungen auf gemeinschaftliches Handeln mit den Griechen, mit denen sie die gemeinsame Verwerfung des Papstthums und einer Reihe päpstlicher Bräuche verband. Die Rückkehr zum griechischen Neuen Testament und das erneute Studium griechischer Kirchenväter bei den Evangelischen boten weitere Anknüpfungspunkte dar. Die Augsburgische Confession und Luther's Kleiner Katechismus wurden ins Griechische übersetzt, Melanchthon, David Chyträus und der Tübinger Martin Crusius bezeugten ein reges Interesse für die Angelegenheiten der morgenländischen Kirche. Dennoch blieben auch diese Hoffnungen unerfüllt. Die Unterhandlungen der tübinger Lutheraner mit dem Patriarchen Jeremias von Konstantinopel (seit 1574) blieben völlig erfolglos. Größere Aussichten schienen sich zu eröffnen, als Kyrillos Lukaris, der in Litauen den Protestantismus kennen gelernt hatte, im Jahre 1602 den alexandrinischen und 19 Jahre später den byzantinischen Patriarchenstuhl bestieg. In Verbindung mit holländischen, englischen und schweizer Theologen versuchte er eine Vereinigung mit der reformirten Kirche herbeizuführen, die er namentlich in ihrer episkopalen Darstellung in England mit dem griechischen Kirchenwesen in allen wesentlichen Stücken übereinstimmend fand. Auf seinen Betrieb studirte der geistvolle Metrophanes Kritobulos in Oxford. Aber auch dieses Unternehmen, obwol unterstützt durch die englische Gesandtschaft bei der Pforte, ward theils durch die Ränke der Jesuiten und des französischen Hofs, die den Patriarchen dem Sultan politisch verdächtig machten, theils durch die Abgeneigtheit des griechischen Klerus vereitelt. Kyrillos Lukaris, mehrfach entsetzt und wieder nach Konstantinopel zurückgeführt, fand auf Befehl des Sultans im Kerker seinen Tod (1638), und der neue Patriarch eilte, alle Ketzereien seines Vorgängers durch eine Synode zu Konstantinopel verdammen zu lassen. Das von Petrus Mogilas, dem Metropoliten von Kiew, 1642 verfaßte Glaubensbekenntniß bezweckte, die orthodoxe Kirchenlehre auch gegenüber den protestantischen Meinungen symbolisch zu fixiren, und fand die Genehmigung der Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Moskau. Die Anlage dieses Symbols ist katechismusartig: die Glaubenslehre geht voran; nächst dem orthodoxen Bekenntnisse zur heiligen Dreieinigkeit werden besonders die Sakramente ausführlich behandelt; dem zweiten Abschnitte von der Hoffnung liegen das Vaterunser und die sieben Seligkeiten der Bergpredigt zu Grunde; der dritte, als Lehre von der Liebe, entwickelt die nothwendigen guten Werke im Rahmen der zehn mosaischen Gebote.

Die Kirchenverfassung hat seit der Eroberung Konstantinopels ebenso wenig wie die Lehre eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Dem monarchischen Absolutismus der römischen Kirche gegenüber blieb man im Morgenlande bei einer hierarchisch gegliederten Aristokratie mit repräsentativen Institutionen stehen. Das Synodalwesen ist hier niemals so wie im römischen Katholicismus außer Übung gekommen. Eigenthümlich ist hier nur die Umwandlung der die Patriarchen umgebenden Synode in einen ständigen Beirath, eine Einrichtung, die an der ältern, aus Bischöfen zusammengesetzten „einheimischen Synode" zu Konstantinopel ihr Vor-

bild hatte und unter der türkischen Herrschaft allmählich auf alle Patriarchate ausgedehnt ward. Es ist bezeichnend für den Geist der orientalischen Kirche, daß diese Körperschaft für unentbehrlicher gilt als das Patriarchenamt selbst. Zur Ausübung der regierenden Gewalt in der Kirche sind wie vor alters nur die obersten Ordnungen des höhern Klerus von den Bischöfen aufwärts berufen; diese alle leben im Cölibat und werden daher in der Regel nicht aus den Weltpriestern, sondern aus den Mönchen, welche die Priesterweihe empfangen haben, genommen. Den Priestern und Diakonen, die vor der Weihe Weiber genommen, ist die Fortführung der Ehe gestattet, das Eingehen einer zweiten ebenso wie die Verheirathung nach der Weihe bei Verlust ihres Ranges untersagt; doch sind die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder legitim. Die niedere Geistlichkeit (Hypodiakonen, Lectoren, Cantoren, Synkellen) sind wie alle orthodoxen Christen zur dreimaligen Ehe berechtigt. An die eigentlichen Kleriker reihte sich ehedem ein zahlreiches, künstlich gegliedertes Personal weltlicher Kirchenbeamten, das Gegenstück des in ebenso massenhafte Rangstufen zerfallenden byzantinischen Hofstaates. Alle diese meist sehr überflüssigen kirchlichen Würdenträger führten prachtvoll klingende Namen: großer Logothet, großer Ökonomos, großer Sakellarios, Skeuophylax, Chartophylax, Dikäophylax, Protonotarios, Hypomnematographos, Hieromnemon, Referendarios u. s. w. In Konstantinopel zumal diente dieses Beamtenheer mit seinem steifen Ceremoniel und dem umständlichen Verwaltungsmechanismus zur Erhöhung des Glanzes des Patriarchenstuhls, doch sind die meisten dieser Ämter unter der türkischen Oberherrschaft eingegangen oder bestehen nur noch dem Namen nach.

Die Cultusformen haben sich aus der byzantinischen Zeit ebenfalls fast ohne Änderung fortgepflanzt. Die Abneigung des kirchlichen Alterthums gegen plastische Darstellungen und den Gebrauch musikalischer Instrumente blieb in der orientalischen Kirche traditionell. Bildsäulen finden sich außer dem Christusbilde fast nirgends, Mosaiken und Malereien sind von alters her bräuchlich, stehen aber dafür auch auf derselben niedrigen Stufe künstlicher Entwickelung wie ehedem, Glocken sind selten, Orgeln nirgends in Gebrauch. Die schon berührte Überladung des Gottesdienstes mit liturgischen Bräuchen, die alle bis ins Kleinlichste vorgezeichnet sind, drängt alle andern Bestandtheile des Cultus, namentlich die Predigt, völlig in den Hintergrund und erzeugt einen Mechanismus äußerlicher Religiosität, der den römischen Formalismus noch hinter sich zurückläßt. Der Aberglaube an wunderthätige Bilder und Reliquien, an heilkräftige Besprechungen und Salbungen der Kranken durch die Priester ist bei der tiefen Unwissenheit der Volksmassen noch weit allgemeiner verbreitet als unter den Päpstlichen. Dabei stehen die Priester durchschnittlich auf keiner höhern Bildungsstufe als ihre Gemeinden; für theologischen Unterricht ist außer in den Klöstern, aus denen der höhere Klerus hervorgeht, so gut wie gar nicht gesorgt; nur in Rußland und im Königreich Griechenland genießt jetzt wenigstens der größere Theil der Diakonen und Priester eine, wenn auch bescheidene, doch regelmäßige Schulbildung. In vielen Landstrichen, namentlich in der Türkei, beschränken sich die Ansprüche an priesterliche Vorbildung auf die Befähigung, die Gebete und liturgischen Formeln hersagen oder ablesen zu können. Dagegen zählt z. B. in den österreichischen Staaten der höhere Klerus viele an Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Glieder. Das Mönchthum ist im Morgenlande nie zu einer so reichen Entwickelung wie bei den Lateinern gediehen. Statt der zahllosen römischen Orden kennt man hier nur eine einzige Regel, die nach Basilios dem Großen, dem berühmten kappadocischen Kirchenlehrer im 4. Jahrhundert, benannt ist. Auch die Zahl der Klöster ist namentlich in Rußland verhältnißmäßig gering, ihre Bevölkerung dünn; um so größer dagegen der Einfluß, den sie theils auf die Entwickelung des griechischen Kirchenwesens unter neubekehrten Völkern, theils auf die freilich sehr stereotype Überlieferung der gelehrten Schätze des kirchlichen Alterthums geübt haben. Noch heute stehen die Mönche vielfach im Rufe noch höherer Heiligkeit als die einheimischen Popen, die sich in Kleidung, Beschäftigung und Lebensart wenig von dem Landvolk unterscheiden. Die Religiosität des Volkes beschränkt sich meist auf die äußern Ceremonien, auf deren genaue Beobachtung gehalten wird, wie Kreuzschlagen, Kniebeugen, Reliquienküssen u. s. w., desgleichen auf die sogenannten guten Werke, wie Fasten, Wallfahrten, Fußwaschen, Geschenke an Kirchen und Klöster. Doch ist die religiöse Symbolik dem Orientalen bei seiner ganzen Gemüthsart unentbehrlich und wird auch bei zunehmender Bildung schwerlich in Wegfall kommen. Die regelmäßigen Fasttage sind wie in der alten Kirche Mittwoch und Freitag, die Enthaltsamkeit namentlich in den Quadragesimalfasten vor Ostern noch ungleich peinlicher als bei den römischen Katholiken. Eine Reihe anderweiter Gebräuche, wie das dreimalige Untertauchen bei der Taufe, die Hinwendung der Betenden nach Osten, stammt aus dem höchsten Alterthume. Dagegen sind Ablaß und Fegfeuer unbekannt.

Die äußern Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse der Griechischen Kirche seit dem Untergange des byzantinischen Reichs sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen. Die türkische Herrschaft verschlang mit dem östlichen Kaiserthume auch die kleinern slawischen und rumänischen Staatskörper in den Donaugegenden, welche alle mit Konstantinopel zwar nicht in politischem, aber in kirchlichem Zusammenhange standen. Auf den Unterjochten lastete der mit allen Greueln asiatischer Barbarei gepaarte Despotismus namentlich anfangs mit furchtbarer Schwere. Unter dem türkischen Aussaugungssysteme verarmte das ehedem so wohlhabende griechische Volk, oder nahm zu Hinterlist und Betrug seine Zuflucht, um wenigstens einige Trümmer seiner Habe vor den raubgierigen Blicken der wilden Gewalthaber zu retten. Die hoffnungslose Sklaverei entnervte und entsittlichte die Massen, die nach verschiedenen mit entsetzlicher Grausamkeit gerächten Aufstandsversuchen sich endlich mit äußerlicher Fügsamkeit in ihr Schicksal zu ergeben schienen. Aber innerlich kochte der unversöhnliche Haß gegen die ungläubigen Zwingherrn mit verhaltener Glut und lauerte auf jede Gelegenheit, ihnen mit gleicher Münze zu zahlen. Nach vier Jahrhunderten der Knechtschaft steht die Mehrzahl der Christen in der Türkei ihren Unterdrückern noch ebenso feindselig gegenüber wie ehedem, trotz der bedeutenden, durch die Einmischung der europäischen Mächte den osmanischen Herrschern neuerdings abgenöthigten Zugeständnisse. In den Freiheitskämpfen der zwanziger Jahre hat der kräftigere Theil der Hellenen die Sklavenkette zerbrochen, die übrigen verbluteten entweder unter dem Säbel der Moslems oder wählten ein unsicheres Leben voller Schande und Erniedrigung für die sichere Aussicht auf jahrelange Opfer an Gut und Blut, vor denen namentlich die verweichlichte, allein noch an Handelsinteressen hingegebene Bevölkerung Konstantinopels und der kleinasiatischen Küsten zurückschreckte. Heute hat die türkische Herrschaft von den unterworfenen Griechen außer etwa in Thessalien und auf den Inseln wenig oder gar nichts zu fürchten, während die kräftigern Slawenstämme in den Donaugegenden und am Adriatischen Meere fast in ununterbrochenem Aufstande begriffen sind.

Der religiöse Druck ist doch auch in den schlimmsten Zeiten minder fühlbar gewesen als der politische. Die Türken nahmen bei der Eroberung den besten Theil der Kirchen und die kirchlichen Schätze, sie behandelten die „Christenhunde" mit wegwerfender Verachtung und gelegentlich mit unerhörter Brutalität, gestatteten ihnen aber zu glauben, was sie wollten. Die grundsätzliche Duldsamkeit des Islam gegen alle Bekenner des einigen Gottes ermöglichte auch dem griechischen Kirchenthume eine freilich sehr armselige Existenz und sogar eine Art von staatsrechtlicher Geltung. Die hierarchische Organisation blieb ungestört, die höhere Geistlichkeit mußte Schmähliches erdulden, wurde aber als politische Repräsentation der Unterworfenen von den Sultanen anerkannt und übernahm überall, wo griechische Christen in größern Verbänden beisammenlebten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit und innere Verwaltung. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem waren lange vor der fremden Eroberung Hirten ohne Heerden, da die theologischen Spaltungen in den Reihen der Rechtgläubigen aufgeräumt hatten; desto größere Bedeutung gewann das Patriarchat von Konstantinopel als der geistliche und politische Mittelpunkt für die große Mehrzahl griechischer Christen unter türkischer Hoheit. Dafür war freilich der jeweilige Inhaber dieser Würde vor andern allen Launen sultanischer Willkür ausgesetzt. Die Bischofswahlen sind frei, bedürfen aber eines großherrlichen Bestätigungsbriefes, der gewöhnlich durch eine bedeutende Summe erkauft werden mußte. Der Patriarch von Konstantinopel, der allein den Titel „ökumenischer Bischof" führt, erhält vom Sultan selbst gegen eine hohe Abgabe die Investitur; er hat den Rang eines Paschas von drei Roßschweifen und galt bis auf die neuesten Zeiten herab als der Vertreter der Griechen bei der Pforte in allen bürgerlichen Angelegenheiten. Sein ständiger Beirath, die Heilige Synode, besteht aus zwölf Metropoliten, von denen acht stets in Konstantinopel anwesend sein müssen, doch wohnen den Berathungen auch hochgestellte weltliche Kirchenbeamte und Notabeln der Gemeinde bei. Bei Wahlen oder Entsetzung von Bischöfen, welche letztere früher sehr häufig geschah, waren die verschiedenartigsten Einflüsse wirksam: die Pforte bestätigte den, der am meisten zahlte, und bediente sich wieder der Synode, um den jeweiligen Inhaber des Bisthums zu Gunsten eines solventern Bewerbers zu verdrängen. Leider tragen an diesen Misständen die Griechen selbst den größern Theil der Schuld. Bis zu den letzten Reformen zahlten die Christen außer den ihnen mit den Türken gemeinsamen Abgaben noch Kopfsteuer, Zehnten für Landwirthschaft und Viehzucht, Contribution zur Unterhaltung der türkischen Milizen, endlich einen besondern Tribut für Zulassung des christlichen Gottesdienstes und für Dotation des Bischofs. Hierzu kamen allerlei Naturalleistungen wie der Konak (Einquartierung), Frondienste für öffentliche Bauten und

eine Masse besonderer Lieferungen nach Willkür der Paschas. Verfallene christliche Kirchen durften gar nicht oder doch nur gegen eine oft unerschwingliche Steuer wiederhergestellt werden, daher alle gottesdienstlichen Gebäude sich im jämmerlichsten Zustande befanden. Glocken waren nicht gestattet außer in den Klöstern.

Die neueste Zeit hat in den meisten Beschwerdepunkten einige Abhülfe geschafft. Seit die zunehmende Altersschwäche des Osmanischen Reichs die Einmischung der christlichen Mächte in die innern politischen und kirchlichen Angelegenheiten dieses weiten Ländercomplexes zur Regel erhob, ist die Lage der dortigen Christen (der Rajahs) durch verschiedene Reformgesetze erleichtert worden, ohne daß bisjetzt geordnete Zustände erreicht wären. Der Hattischerif von Gülhane (1839) sprach zum ersten male den großen Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichstellung von Christen und Moslems aus, hat aber nur die Ohnmacht der Regierung und den Fanatismus der mohammedanischen Bevölkerung, mit welcher die Unterbehörden meist sympathisirten, ans Licht gebracht. Die Ansprüche Rußlands auf das Protectorat aller orthodoxen Christen in der Türkei fanden in unerfüllten Verheißungen einen Schein des Rechts. Der von den Westmächten unterstützte Widerspruch des Sultans führte bekanntlich den letzten russisch-türkischen Krieg herbei. Der dritte Pariser Friede brachte den christlichen Rajahs statt des ausschließlichen russischen Schutzes eine gemeinsame Schirmherrschaft sämmtlicher Großmächte und die Verheißung durchgreifender Reformen durch den Sultan. Durch den Hatti-Humayum vom 18. Febr. 1856 löste Abdul-Medschid sein den christlichen Mächten gegebenes Wort. Die im Hattischerif von Gülhane ausgesprochene Gleichheit der Rajahs mit den Moslems vor dem Gesetz wird hier feierlich bestätigt; die nähern Bestimmungen verordnen die Zulassung der Christen zu Staatsämtern, Kriegsdiensten und militärischen Graden, die Aufhebung der blutigen Strafgesetze gegen den Übertritt von Mohammedanern zum Christenthum, desgleichen die Ergänzung des Staatsraths durch eine Anzahl christlicher Mitglieder. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit, ihre Enthebung von aller bürgerlichen und richterlichen Gewalt und die Einführung weltlicher Gerichtsbarkeit für die Rajahs. Ein etwas später erschienener großherrlicher Erlaß überträgt die Regierung und Verwaltung der christlichen Gemeinden einem Ausschusse von sieben Geistlichen und zehn Laien, der von den Notabeln der Gemeinde gewählt wird und sich mit den Delegirten jeder Provinz zu vereinigen hat. Dieser beräth die sämmtlichen Gemeindeangelegenheiten, verwaltet die Kirchengüter, zieht die Abgaben ein und zahlt den Patriarchen, Metropoliten und Bischöfen ihre Gehalte aus. Der Gehalt des Patriarchen von Konstantinopel ist auf 600000 Piaster festgesetzt. Die Durchführung der Reformen ist von seiten des fanatischen Türkenthums ebenso wie von der hohen griechischen Klerisei nach Kräften gehindert worden, scheint aber im ganzen glücklicher fortzuschreiten, als man anfangs befürchten mußte. Ausbrüche der Volkswuth gegen die den Christen gewährten Vergünstigungen gehören noch immer keineswegs zu den Seltenheiten, werden aber meistentheils von den türkischen Behörden ernstlich bestraft. Die hauptstädtische Bevölkerung hat sich völlig ruhig verhalten. Schon sind eine Anzahl christlicher Schulen errichtet und allein im Jahre 1856 an 120 Kirchen neu gebaut oder wiederhergestellt worden. Nach einem officiellen Berichte des „Journal de Constantinople" vom 8. Juni 1860 belief sich die Zahl der seit dem Hatti-Humayum errichteten oder renovirten christlichen Kirchen, Schulen und Klöster auf 1034, wovon allein 843 dem griechisch-orthodoxen Bekenntnisse zufallen. Die jüngsten Christenverfolgungen im Libanon hatten mit der Religion ursprünglich wenig zu schaffen, sondern erklären sich aus dem von alters her bestehenden Hasse zweier rivalisirender Bergvölker. Die türkische Regierung hat auch hier den besten Willen gezeigt, religiösen Beschwerden Abhülfe zu schaffen, und gegenwärtig ist die Unterordnung des ganzen Gebirgsstrichs unter einen einzigen christlichen Kaimakam entschieden. Der Widerstand der griechischen Bischöfe gegen das großherrliche Gesetz erklärt sich hinlänglich aus ihrer zu Gunsten freiheitlicher Entwickelung eingeschränkten Machtstellung. Die Emancipation des Volkes von der jahrhundertelangen geistlichen Bevormundung in allen bürgerlichen Dingen ist ein bedeutungsvoller, zukunftverheißender Fortschritt. Auch die Abschaffung der den Bischöfen geleisteten Grundzinsen und ihre Umwandlung in eine feste jährliche Rente hat die Quelle eingewurzelter Misbräuche und schamloser Erpressungen verstopft. Jedenfalls sind noch ungeheuere Schwierigkeiten zu überwinden, ehe der Hatti-Humayum vom Papiere in die volle Wirklichkeit tritt; aber seine consequente Durchführung bedeutet auch nichts Geringeres als eine vollständige sociale Revolution, deren für das Osmanenreich bedrohlicher Ausgang sich schon jetzt voraussagen läßt.

Statistische Angaben über die dermaligen Verhältnisse der griechischen Kirche in der Türkei

sind noch immer ziemlich schwierig zu erlangen, besonders hinsichtlich der Genauigkeit. Von der Gesammtsumme der dortigen Christen machen die orthodoxen Griechen noch immer die überwiegende Mehrzahl aus, von welcher wieder reichlich zwei Drittel auf Europa kommen. Nächst ihnen sind die Armenier am zahlreichsten vertreten, die sich wieder in monophysitische und römisch-unirte theilen; neuerdings haben sich durch die Bemühungen amerikanischer Missionare auch einige protestantisch-armenische Gemeinden gebildet, namentlich in Konstantinopel. Der Sprengel des orthodoxen Patriarchen von Konstantinopel umfaßt nach officiellen Angaben über 80 Metropolitansitze in der europäischen Türkei und ihren Vasallenstaaten, Kleinasien und den Inseln; doch existirt eine große Zahl derselben nur noch dem Namen nach. Desto unbedeutender sind die drei übrigen Patriarchate: das von Antiochien hat nach denselben Berichten 13, das von Jerusalem 8 Metropoliten unter sich; unter dem Patriarchen von Alexandrien steht der einzige Bischof von Libyen. In Konstantinopel waren vor dem Hatti-Humayum noch 23 griechische Kirchen; hier und den Bosporus entlang wohnen allein an 300000 orthodoxe Christen. Macedonien steht unter dem Erzbischof von Salonichi und ist für das griechische Mönchsleben die wichtigste Provinz des türkischen Reichs. Das mit Klöstern übersäete Athosgebirge versorgt fast sämmtliche unmittelbar dem Sultan unterworfene Provinzen des Sprengels von Konstantinopel mit Bischöfen und Metropoliten; in den dortigen Klöstern sind noch reiche literarische Schätze vergraben, die von den Mönchen um so argwöhnischer gehütet wurden, je weniger sie selbst dieselben zu heben verstanden. Neuerdings haben indessen die Klosterbrüder die Errichtung einer eigenen Druckerei in Athen beschlossen, um die allmähliche Veröffentlichung der Athoshandschriften ins Werk zu setzen. In Thessalien sind die Erzbisthümer von Larissa und Trikola und die berühmten zehn Meteorenklöster auf den steilen Felsen des Mezzovogebirgs von kirchlicher Bedeutung. Die Bulgarenkirche war schon im 9. Jahrhunderte ein Zankapfel zwischen Griechen und Lateinern; Photios gewann sie trotz der Bemühungen Nikolaus' I. von Rom für Konstantinopel zurück. Die Erfolge Innocenz' III. waren vorübergehend. Nachmals schloß sich ein Theil der Bulgaren dem Islam an. Die übrigen (gegenwärtig noch immer gegen 4 Millionen) hatten seit Justinian einen eigenen Patriarchen, der vom Patriarchen zu Konstantinopel die Investitur erhielt. Die Herrsch- und Raubsucht des griechischen Klerus hat es aber vorgezogen, das Patriarchat aufzuheben (1767) und die Bisthümer mit Griechen zu besetzen, die nicht einmal der Landessprache kundig sind. Die neuerdings allerorten erwachten Nationalitätsbestrebungen haben auch die Bulgaren zu dem Versuche ermuthigt, das drückende kirchliche Abhängigkeitsverhältniß von Konstantinopel zu lösen. Die Bewegung, die mit der Vertreibung des griechischen Bischofs von Widdin wegen schamloser Erpressungen begann (1857), schien eine Zeit lang zu einer Vereinigung mit Rom zu führen, welches den Bulgaren mit offenen Armen entgegenkam (1860). Doch hat sich gegen die bereits erfolgten Übertritte eine starke Opposition erhoben, einzelne Betheiligte haben reuig widerrufen, und das Ende des Kirchenstreits wird wol eine Reorganisation der Bulgarenkirche auf volksthümlicher Grundlage und die Herstellung eines selbständigen Patriarchats sein, doch mit Festhaltung der orthodoxen Lehre und des morgenländischen Ritus. Dem Papstthume ist es schwerlich beschieden, die Früchte dieses Umschwungs der Dinge zu ernten. Dagegen überwiegt in Türkisch-Kroatien die lateinische Bevölkerung. Die Albanesen sind größern Theils schon im 16. Jahrhunderte zum Islam übergetreten, in Bosnien nur der Adel. Die christliche Bevölkerung Albaniens hängt zur größern Hälfte dem lateinischen Ritus an, dagegen die Bewohner der Herzegowina und die Montenegriner dem griechischen. Die alte Vereinigung der obersten geistlichen und weltlichen Gewalt in der Czernagora ist seit der Regierung der vorigen Fürsten in Wegfall gekommen; Cettinje ist die gemeinschaftliche Residenz des Fürsten und des Bischofs geblieben. Die Geistlichen ziehen noch immer mit in den Krieg und unterscheiden sich in Kleidung und Lebenssitte durch nichts von den Laien. Wenn sie Messe lesen, legen sie Säbel, Flinte und Patrontasche ab. Im fürstlichen Serbien, der Moldau und Walachei gehört ebenfalls die gesammte Bevölkerung zur orthodoxen Kirche. Mit der politischen Freiheit haben sich die Donaufürstenthümer auch ein nationales Kirchenwesen und Bischöfe aus den Landeskindern erstritten. Die 750000 Serben stehen unter dem Metropoliten von Belgrad, die oberste geistliche Leitung der vereinigten rumänischen Fürstenthümer liegt in den Händen der Metropoliten von Jassy und Bukarest, die Zahl der griechischen Glaubensgenossen beträgt in beiden Ländern zusammen gegen 4 Millionen. Mohammedaner sind von der Moldau und Walachei vertragsmäßig ausgeschlossen, in Serbien auf die Festung Belgrad beschränkt, wo der Zeit noch ein türkischer Pascha residirt. In allen der Suzeränetät der Pforte unterstehenden Fürstenthümern ist der Bildungsstand der Volksmassen und des Klerus ein unglaublich niedriger, die Frömmig-

keit mit rohem Aberglauben gemischt. Erst in ganz neuer Zeit hat man auch hier die Hebung des Unterrichtswesens ins Auge gefaßt. Die Lockungen der römischen Kirche sind in diesen Gegenden völlig vergeblich, die instinctive Abneigung gegen das Papstthum verbindet sich hier mit dem politischen Haß gegen das katholische Österreich; als seinen Schirmherrn und dereinstigen Retter verehrt das Volk noch immer den großen Zaren.

Am tiefsten ist das griechische Kirchenthum in Kleinasien verfallen. Die Kirchen sind von Holz, schmuzig und vernachlässigt, halb in die Erde gegraben, die geistige und sittliche Versumpfung des Volkes und seiner Priesterschaft ärger als irgendwo. Einzelne Gemeinden wie die von Philadelphia bewahren doch noch große Erinnerungen an die christliche Urzeit. In den übrigen Provinzen der asiatischen Türkei ist die orthodoxe oder melchitische Bevölkerung überall in der Minderzahl. In Kurdistan und Mesopotamien sind die meisten Christen Nestorianer und Jakobiten; ein geringer Theil derselben ist mit der römischen Kirche vereinigt; mit den Nestorianern haben neuerdings protestantische Missionare aus England und Amerika Beziehungen angeknüpft. Die ägyptischen Christen (ungefähr 80000) sind Monophysiten; die Zahl der Melchiten wird auf ein Zehntel davon angeschlagen. Ihr Haupt ist der Patriarch von Alexandrien. Am buntesten ist das Völker- und Confessionengemisch in Syrien. Die Maroniten im Libanon waren ursprünglich Monotheleten, ihre Unterwerfung unter den römischen Primat fast das einzige dauernde Ergebniß der Kreuzzüge (seit 1182). Sie haben mit den eigenthümlichen morgenländischen Kirchengebräuchen auch das Syrische als heilige Sprache behalten. Abgesehen von der im maronitischen Collegium zu Rom unterrichteten Geistlichkeit, ist ihre Bildungsstufe doch nicht viel höher als die ihrer Todfeinde, der halb heidnischen, halb mohammedanischen Drusen. Außerdem gibt es in Syrien noch unirte Griechen mit stattlicher Hierarchie und arabischem Gottesdienst. Die alte Mutterstadt des Christenthums ist noch heute eine Musterkarte aller möglichen Confessionen der Welt. In der Kirche zum Heiligen Grabe haben Griechen, Lateiner, Armenier und Kopten eigene Kapellen; die Abyssinier, Jakobiten, Nestorianer, Maroniten u. s. w. müssen sich mit Nischen und Altären in der Mauer der Kirche begnügen und dürfen ihren Gottesdienst nur gelegentlich verrichten. Seit 1841 besteht in Jerusalem auch ein gemeinschaftlich von England und Preußen gegründetes evangelisches Bisthum, wozu etwas später eine evangelische Diakonissenanstalt kam, die während der letzten Schlächtereien im Libanon sehr wohlthätig gewirkt hat. Die sogenannten lateinischen Christen (ungefähr 1100 an der Zahl) stammen von Convertiten aus der Zeit der Kreuzzüge ab; ihr „lateinischer" Ritus beschränkt sich auf die Anerkennung der päpstlichen Herrschaft und des römischen Dogma, im übrigen halten sie an den morgenländischen Kirchengebräuchen und der arabischen Kirchensprache. Nur die 20 lateinischen Klöster in Syrien, Ägypten und Cypern sind mit spanischen und italienischen Mönchen besetzt. Die Christen des griechischen Ritus in Jerusalem sind ebenfalls Araber; sie bilden die Mehrheit (ungefähr 2000) und haben auch die Mehrzahl der heiligen Stätten inne. Die erstern stehen unter französischem, die letztern unter russischem Schutze, und ihre fortwährenden kirchlichen Zänkereien bieten der auswärtigen Diplomatie einen steten Anlaß zu rivalisirenden Einmischungen. Der Hader zwischen Russen und Franzosen über die Schlüssel des Heiligen Grabes bildet ein Vorspiel des letzten orientalischen Kriegs. Gegenwärtig ist infolge der zeitweiligen Besetzung Syriens durch die Franzosen der lateinische Einfluß im Steigen begriffen. In Arabien ist die Zahl der Christen überhaupt sehr gering; die meisten davon sind Abyssinier, doch haben die orthodoxen Griechen das berühmte Katharinenkloster auf dem Sinai inne, das mit dem Patriarchate von Alexandrien in engem kirchlichen Zusammenhange steht. Auf Cypern gehört die christliche Bevölkerung größtentheils, auf Candia ausschließlich dem griechischen Ritus an; der Metropolit von Gatzna, der in Candia residirt, wird vom Patriarchen von Konstantinopel ernannt.

Im österreichischen Kaiserstaate zählt man nach den letzten statistischen Angaben vom Jahre 1860 2,918000 nichtunirte Griechen, besonders zahlreich in Siebenbürgen, der Bukowina, Österreichisch-Serbien und Dalmatien. Es besteht ein serbisches Patriarchat zu Carlovicz; zu der Synode des Patriarchen gehören die sechs Bischöfe von Arad, Bac-Karlstadt, Ofen, Pakrac, Temesvar und Werschetz. Die Grundlage der kirchlichen Privilegien bildeten bisher die Diplome Maria Theresia's vom 2. Jan. 1777 und Leopold's II. vom Jahre 1790. Die Februarverfassung von 1861 hat den nichtunirten Griechen ebenso wie den Protestanten die vollständige staatsrechtliche Gleichstellung mit den Katholiken bewilligt. Die kirchliche Organisation ist noch in der Bildung begriffen, stößt aber auf Hindernisse. Während der serbische Patriarch die gesammte griechisch-orthodoxe Kirche des Kaiserstaats sich unterordnen möchte, streben die Ru-

mänen in Siebenbürgen und der Bukowina nach der Errichtung eines selbständigen Erzbisthums. Beide Theile haben große kirchliche Versammlungen gehalten; nach der serbischen Synode hat ein serbischer Nationalcongreß unter dem Vorsitze des Patriarchen Rajacic getagt, der die Regelung der hierarchischen Verhältnisse und anderer innerer Kirchenangelegenheiten in die Hand genommen; die Rumänen sind ebenso zu einer großen aus Klerikern und Laien gebildeten Synode zusammengetreten und haben ihrem Wunsch nach Errichtung eines griechisch-orthodox-rumänischen Kirchenwesens Ausdruck gegeben. In Wien bestehen zwei griechisch-nichtunirte Kirchen, eine für die österreichischen, eine für die ausländischen Griechen; eine serbische Gemeinde soll in der Bildung begriffen sein. In der russischen Gesandtschaftskapelle wird der Gottesdienst in altslawonischer Sprache gehalten. In Triest gibt es zwei nichtunirte Gemeinden, eine nationalgriechische und eine serbische; in Venedig eine nationalgriechische. Im übrigen Deutschland sind kleine griechische Gemeinden nur hier und da im Gefolge russischer Fürstentöchter entstanden; ihre staatsrechtliche Stellung ist die der vollkommenen Parität mit den übrigen christlichen Confessionen. In Baiern, wo die verwandtschaftlichen Beziehungen des Herrscherhauses zu dem athenischen Hofe einen lebhaften Verkehr mit Griechenland wach halten, ward die vollkommene bürgerliche und politische Gleichstellung durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 ausgesprochen. In Leipzig ist auf dem Wege des Handelsverkehrs eine kleine griechische Gemeinde entstanden, die sich vor einigen Jahren in eine nationalgriechische und eine rumänische gespalten hat, deren jede einen eigenen Popen und eine eigene Kapelle besitzt.

Die neugriechische Kirche in Hellas scheint nach mancherlei Stürmen endlich eine feste Gestaltung gewonnen zu haben. Der türkische Druck hatte auf Livadien und Morea vielleicht am härtesten gelastet; der Aufstand gegen die ungläubigen Zwingherrn galt dem Volke als ein heiliger Krieg. Als nach furchtbarem Blutvergießen die Pforte durch die Großmächte zur Anerkennung des jungen Staates gezwungen ward (1827), erschien es als eine gebieterische Nothwendigkeit, die politische Unabhängigkeit von Konstantinopel durch die kirchliche zu vollenden. Schon im Anfange des Freiheitskampfes hatte man dem Patriarchen in Konstantinopel die Steuern vorenthalten, die Aufnahme der von ihm gesandten Geistlichen verweigert; Graf Kapodistrias fuhr in demselben Sinne landeskirchlicher Selbständigkeit fort, die hierarchischen Verhältnisse vorläufig zu regeln. Der entscheidende Schritt geschah durch die Regentschaft für König Otto im Jahre 1833. Am 23. Juli erklärte dieselbe auf Antrag von 36 in Nauplia versammelten Metropoliten die „orthodox-anatolische Kirche von Griechenland" für unabhängig von jeder auswärtigen Behörde, Jesus Christus für ihr einziges Haupt, wodurch das Recht zu selbständiger Verwaltung begründet sei. Als oberste Kirchenbehörde ward eine permanente Synode aus fünf Bischöfen und zwei Staatsbeamten, die jährlich vom König ernannt werden, errichtet. Nach Maßgabe der heiligen Kanones soll diese Behörde in innern Kirchenangelegenheiten unabhängig von der Staatsgewalt handeln, in äußern Dingen mit dieser gemeinsam. Weitere Maßregeln beseitigten die Reste der geistlichen Gerichtsbarkeit, hoben den größten Theil der Klöster zum Besten von Kirchen- und Schulzwecken auf und paßten die kirchliche Landeseintheilung der politischen an. Die Errichtung einer nationalen Universität und die Neugestaltung des Schulwesens kamen erst 1837 zur Ausführung. Die neuen Organisationsgesetze schufen eine hellenische Nationalkirche, wenn auch in theilweise fremdartigen, dem an alten Gewohnheiten mit Zähigkeit festhaltenden Volksgeiste anstößigen Formen, und die Altgläubigen fühlten richtig heraus, daß die aufgeklärte katholische Regierung dabei einen engern Anschluß an abendländische Bildung beabsichtigte. Der Widerwille richtete sich zunächst gegen die englischen und amerikanischen Bibelübersetzungen und Missionsgesellschaften; die orthodoxe Hetärie sann sogar auf Wiederherstellung des alten Abhängigkeitsverhältnisses zu dem ökumenischen Patriarchen (1839). Der Haß gegen die fremdländischen Einflüsse, die Deutschen zumal, führte 1843 zur Revolution und zur Austreibung der deutschen Gelehrten, Offiziere und Beamten. Indessen hat die Constitution von 1844 die kirchliche Ordnung im wesentlichen unverändert gelassen und nur für die dauernde Herrschaft der orthodoxen Staatsreligion Sorge getragen, der auch der Thronfolger angehören soll. Das kirchliche Statut von 1845 baut weiter auf dem gelegten Grund, gibt aber der Kirche eine von der Staatsgewalt weniger abhängige Stellung. Durch russische Vermittelung ward auch der Patriarch von Konstantinopel endlich bestimmt, die Selbständigkeit der hellenischen Nationalkirche gegen einige formelle Zugeständnisse anzuerkennen (1850). Während man die Erinnerungen an das classische Zeitalter des hellenischen Schriftthums geflissentlich auffrischt, ist das Mistrauen gegen abendländische Bildung und fremde Beeinflussung im Volke noch unbezwungen. Der Undank gegen die Deutschen ist übrigens ebenso

ungerecht, als der Zorn über die politischen und kirchlichen Zudringlichkeiten der Engländer natürlich. Dennoch läßt sich das von der altgläubigen Partei beliebte kirchliche Absperrungssystem trotz der Begünstigung Rußlands auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Die theologische Facultät von Athen ist in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon der Schauplatz erbitterter Kämpfe gewesen. Gegen den freisinnigen, in Deutschland gebildeten Pharmakides trat der auch als Philolog gefeierte Konstantin Oikonomos als Vertheidiger der „diamantenen Burg der Orthodoxie" in die Schranken. Pharmakides mußte seinen Lehrstuhl verlassen und den Rest seines Lebens in unfreiwilliger Zurückgezogenheit zubringen (gest. 1860). Sein gelehrter Gegner, der sich doch selbst des deutschen Einflusses nicht völlig erwehrt hat, ist ihm einige Jahre im Tode vorangegangen (20. März 1857). Missais Apostolides, der früher nach einem Schleiermacher'schen Hefte Dogmatik las, wurde 1853 als Erzbischof nach Patras versetzt. Dafür hat jetzt der in Leipzig und Halle gebildete Alexander Lykurgos trotz heftiger Anfeindungen von seiten der Altgläubigen eine Lehrkanzel in der theologischen Facultät erlangt und die Aufgabe übernommen, deutsche Wissenschaft unter seinen Landsleuten einheimisch zu machen. Er gibt auch in Verbindung mit seinem ebenfalls in Deutschland gebildeten Freunde Moschatos eine theologische Zeitschrift heraus. Die Befreiung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens von dem Banne einer geistlosen Orthodoxie wird freilich nur sehr langsam und unter heftigen Kämpfen von statten gehen; jedenfalls aber sind auf dem von dem talentvollen Lykurgos betretenen Wege mit der Zeit ersprießlichere Früchte zu erwarten als von der leider auch nach Athen importirten berliner Buchstabengläubigkeit.

Eine bei aller Abhängigkeit von dem byzantinischen Kirchenwesen doch vielfach eigenthümliche Entwickelung hat die russische Kirche genommen. Lehre, Cultus und Verfassung tragen durchaus das Gepräge der orientalischen Mutterkirche, aber das bei den Griechen traditionelle gelehrte Interesse trat hinter das liturgische und volksthümlich praktische zurück. In der Lehre ohne alle Besonderheiten, hat die russische Kirche in den gottesdienstlichen Formen eine verhältnißmäßig geringere Stabilität, in der Verfassung nach einer Periode hierarchischer Selbständigkeit eine sehr große Neigung zur Verschmelzung der kirchlichen und politischen Gewalt an den Tag gelegt. Der milde, fügsame, schwermüthige slawische Volksgeist zeigt durchschnittlich eine weit tiefere religiöse Empfänglichkeit als der griechische, einen nur durch die niedere Bildungsstufe der Masse noch vielfach verdeckten Hang zur Innerlichkeit des praktischen Glaubenslebens, freilich auch zur knechtischen Unterwürfigkeit und düstern Schwärmerei. Dem Russen ist sein heimatlicher Boden ein heiliges Land, das volksthümliche Bedürfniß, allen Lebensverhältnissen eine religiöse und kirchliche Weihe zu geben, prägt auch dem Staatswesen einen sakramentalen Charakter auf. Der rechtgläubige Zar ist im strengsten Sinne des Worts eine geheiligte Person, die man kniefällig verehrt. Alle öffentlichen Acte der Regierung sind mit religiösen Ceremonien verbunden, der feierliche, priesterliche Ton kaiserlicher Erlasse erinnert an den Stil oberbischöflicher Hirtenbriefe. Jeder Krieg wider Andersgläubige, zumal wenn er die heimischen Grenzen berührt, wird dem Russen zu einem heiligen Kriege, in welchem Gott und seine Heiligen dem rechtgläubigen Volke zur Seite stehen.

Die ersten Spuren christlicher Predigt unter den Russen verlieren sich in das Dunkel der Sage. Als Methodios und Kyrill das Neue Testament, die Psalmen und die liturgischen Gesänge ins Slawonische übersetzt hatten, hoffte der gewandte und ehrgeizige Photios die Segnungen seines Patriarchats den Völkern am Don, Dniepr und der Wolga zu bringen und verkündigte im Jahre 866 das Gewünschte als geschehen. Aber die wirkliche Bekehrung der Russen ist reichlich ein Jahrhundert später erfolgt. Die verwitwete Großfürstin Olga gedachte nach ihrer in Konstantinopel erfolgten Taufe (955) der Kirche eine neue Helena zu werden, aber niemand mochte auf ihre griechischen Priester hören. Erst ihr Enkel Wladimir der Apostelgleiche entschied sich, wie die Sage berichtet, nach langer Prüfung von vier verschiedenen Religionen für den Glauben der Griechen (988). Das Volk sah in stummer Unterwürfigkeit seine Götter beschimpfen und ließ sich heerdenweise in den Dniepr zur Taufe treiben. Nachträglich sorgte Großfürst Jaroslaw für Kirchen, Schulen und Klöster. Die Vermählung des ersten christlichen Herrschers mit einer griechischen Prinzessin befestigte das Band mit Konstantinopel. Bischöfe und Priester erhielt Rußland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts vom ökumenischen Patriarchen, danach aus dem Höhlenkloster zu Kiew, dem neuen nationalen Mittelpunkte kirchlichen Lebens und religiöser Literatur. Die gottesdienstliche Sprache blieb die slawonische bis auf den heutigen Tag. Der Metropolitansitz war bis 1328 in Kiew und wurde dann mit der Residenz nach Moskau verlegt. Das Verhältniß zur byzantinischen Mutterkirche ward gelegentlich

unterbrochen oder doch getrübt, ohne daß eine Änderung in Lehren und Bräuchen in Frage kam; römische Einflüsse versuchten zu verschiedenen malen Zugang zu gewinnen, zuweilen durch vorübergehende Fürstenlaunen gefördert; der schließliche Erfolg war doch die immer entschiedenere Abweisung des Papstthums. Der Gegensatz des griechischen und lateinischen Kirchenwesens ward in die nationalen Kämpfe zwischen Russen und Polen verflochten, während im Süden des Reichs die Verheerungszüge der Tataren dem orthodoxen Glauben die Bluttaufe gaben. An der Unionssynode zu Florenz nahm auch der Metropolit Isidor von Moskau theil und unterzeichnete mit den andern Abgeordneten der griechischen Kirche deren Beschlüsse; die Union hat aber auch in Rußland nirgends dauernde Geltung erlangt. Die übrigens auch nur zeitweilige Unterwerfung des Sprengels von Kiew unter die Hoheit Roms erfolgte erst in den Zeiten der polnischen Herrschaft (1594).

Der Untergang des Kaiserthums von Byzanz nöthigte auch die russische Kirche eine möglichst unabhängige Stellung zu nehmen. Der ökumenische Patriarch Jeremias II. fügte sich mit richtigem Takte in das unvermeidlich Gewordene. Der Metropolit Hiob von Moskau ward mit Bewilligung der Patriarchen des Morgenlandes zum fünften orthodoxen Patriarchen erhoben und ihm als Sprengel die gesammte russische Kirche mit drei Metropoliten und sechs Erzbischöfen zugewiesen (1589). An die Stelle der Abhängigkeit Rußlands vom Stuhle zu Byzanz trat jetzt die völlige Gleichberechtigung auf gemeinsamem Glaubensgrunde. Russische Kirchenschriftsteller betrachten diese Rangerhöhung gern als ein Eintreten ihrer Kirche in die durch die Lostrennung Roms in der kirchlichen Pentarchie entstandene Lücke. Ein Zeugniß der fortwährenden Glaubensgemeinschaft und kirchlichen Verbindung Rußlands mit dem Orient war die schon erwähnte von Petrus Mogilas verfaßte Bekenntnißschrift, welche auf einer Synode zu Konstantinopel die Anerkennung sämmtlicher Patriarchen der anatolischen Kirche fand (1643).

Solange Rußland in verschiedene Großfürstenthümer gespalten war, bildete die Kirche das mächtigste Einheitsband; nach hergestellter Reichseinheit widersetzte sich der Klerus allen nach abendländischem Muster unternommenen politischen Neuerungen. Dennoch zeigte sich eine Zeit lang die höhere Geistlichkeit selbst Reformen nicht abgeneigt. Der Patriarch Nikon von Moskau (1652—65) war die Seele jener kirchlichen Bestrebungen, welche auf Reinigung der liturgischen Bücher von eingedrungenen Verderbnissen und auf Herstellung eines neuen ansprechenden Kirchengesangs hinausliefen. Die Instrumentalmusik blieb nach wie vor ausgeschlossen, ward aber ersetzt durch Männerchöre von reicher musikalischer Fülle und ergreifender Kraft. Die Folge dieser durch das große Concil von Moskau (1667) gutgeheißenen liturgischen Reformation war die Absonderung einer namentlich im Bauernstande zahlreichen altgläubigen Partei (Starowerzi) von der Reichskirche.

Der Klerus hat sich fast durchgängig den Nikonianischen Neuerungen gefügt; der durch einen Streit mit der Staatsgewalt herbeigeführte Sturz des Patriarchen ließ sein Werk unberührt. Aber neue Kämpfe entbrannten, als die geeinigte und kräftig emporstrebende Fürstengewalt die priesterliche Übermacht zu brechen suchte. Den politischen und socialen Reformen Peter's des Großen setzten die Vertreter des alten Rußland einen verzweifelten Widerstand entgegen. Schon 1683 hatte der Patriarch die Krönung Peter's verweigert; im Jahre 1699 drang er in feierlicher Procession, das wunderthätige Muttergottesbild voran, in den kaiserlichen Palast, um die Hinrichtung der aufrührerischen Strelitzen zu hindern. Dafür ließ Peter seit 1702 den Patriarchenstuhl unbesetzt, schränkte die geistliche Gerichtsbarkeit ein und ordnete die hierarchischen Verhältnisse der bischöflichen Sprengel nach eigenem Ermessen. Der letzte entscheidende Schritt erfolgte 1721: das Patriarchat ward endgültig abgeschafft und an seiner Stelle eine heilige dirigirende Synode von zwölf höhern Geistlichen und einem kaiserlichen Procurator mit der permanenten Kirchenleitung betraut. Das Verhältniß der Synode zum Kaiser regelte sich in ähnlicher Weise wie auf weltlichem Gebiete die Stellung des Senats. In theologischen Dingen steht dem Kaiser keine Einmischung zu, dagegen übt er das Oberaufsichtsrecht über die (seit 1764 einem eigenen Ökonomiecollegium übertragene) Verwaltung des Kirchengutes und ernennt aus präsentirten Candidaten die sämmtlichen Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs. Dem Widerstand gegen die tiefgreifende Neuerung war durch das behutsame Vorgehen des Zaren hinlänglich vorgebeugt; im Jahre 1723 erkannte auch der Stuhl von Konstantinopel die patriarchalischen Rechte der dirigirenden Synode an. Der Sitz der Synode war anfangs Moskau, späterhin verlegte ihn der Kaiser nach Petersburg. Die Folgen dieser Umgestaltungen sind, vom kirchlich-orthodoxen Standpunkte betrachtet, eher wohlthätig als nachtheilig gewesen. In der Verschmelzung staatlicher und kirchlicher Tendenzen waren schon die by-

zantinischen Kaiser vorangegangen; die Zeiten dogmatischer Kämpfe waren längst vorbei, kaiserliche Glaubensgesetze in einem dogmatisch so abgeschlossenen Kirchenthum eine Unmöglichkeit. Dagegen gab die enge Vereinigung der weltlichen und kirchlichen Macht der russischen Kirche eine ebenso kräftige als glänzende Repräsentation, hinderte das Aufkommen innerer Zerwürfnisse und knüpfte die Krone mit unauflöslichen Banden an den orthodoxen Glauben. Das Ansehen des Kaisers bei der Nation, seine auch politisch unbeschränkte Herrschergewalt ruht fast ausschließlich auf seiner kirchlichen Stellung. Eine Änderung dieses Staatskirchenthums im Interesse größerer Selbständigkeit des Klerus würde gegen das nach kurzem Schwanken tiefgewurzelte religiöse Bewußtsein des Volkes verstoßen, ja dem ganzen Staatswesen einen wesentlich andern Charakter verleihen und wäre dermalen durchführbar nur durch eine ungeheuere sociale Revolution.

Andererseits ist durch diese Lage der Dinge die Duldung anderer Bekenntnisse im Reiche in die engsten Schranken gewiesen. Selbst der toleranteste Kaiser vermag wenig oder nichts gegen die religiösen Gefühle des Volkes. Am feindlichsten ist die Stimmung gegen die römischen Katholiken, welche fortwährenden Verfolgungen ausgesetzt sind; die Lutheraner, Mohammedaner und Heiden genießen volle Gewissensfreiheit; die Israeliten üben zwar ihren Cultus ungehindert aus, entbehren aber der meisten staatsbürgerlichen Rechte.

Aber die gesetzliche Zusicherung der Cultusfreiheit schützt thatsächlich nicht vor den ärgsten Bedrückungen, welche die Statthalter im Bunde mit der russischen Klerisei mit oder ohne Vorwissen des Zaren sich erlauben. Hand in Hand mit der politischen Tendenz, die unterworfenen Nationalitäten zu russificiren, ging namentlich unter Nikolaus eine in kolossalem Umfange betriebene Proselytenmacherei für die russische Staatskirche. Die Lostrennung der zwei Millionen unirter Katholiken in Litauen, der Ukraine, Volhynien und Podolien von der Gemeinschaft Roms ward vollzogen, ohne die Gemeinden auch nur zu befragen; es genügte, daß der höhere Klerus sich für die kaiserlichen Ideen hatte gewinnen lassen. Gegen arme Bauern in der Provinz Witebsk soll noch im Jahre 1858 unter dem mildgesinnten Alexander II. mit empörender Gewalt verfahren worden sein. Wir geben den Bericht über das Geschehene nach den uns zugänglichen Quellen, deren Zuverlässigkeit freilich nicht über allem Zweifel erhaben ist. Im Jahre 1848 hatte man die Dorfkirche zu Dzirnowicz ohne viel Umstände nach morgenländischem Ritus geweiht, die Bewohner mit Kolbenstößen und Bajonnetstichen in den Gottesdienst getrieben, zum Abendmahle geprügelt, ihnen den Löffel mit Brot und Wein gewaltsam in den Mund geschoben. Die Leute galten fortan für bekehrt, übten aber insgeheim den römisch-katholischen Gottesdienst fort. Nach dem Regierungsantritte Alexander's wandten sie sich mit der Bitte an den Kaiser, ihren Glauben auch öffentlich wieder bekennen zu dürfen. Die Eingabe gelangte dem Herrscher gar nicht zu Gesicht; dafür leiteten der Gensdarmenoberst der Provinz und der Erzbischof eine gerichtliche Untersuchung ein; zuletzt erschien ein Senator aus Petersburg in voller Uniform, erklärte die Bauern für Rebellen gegen den Zaren und brachte die einen durch Betrug, die andern durch Stockprügel zur orthodoxen Kirche zurück. Die Geschichte mag in dieser Gestalt übertrieben sein, wie denn namentlich die katholischen Polen die ihnen widerfahrenen Unbilden in sehr drastischen Zügen auszumalen lieben. Aber ähnliche Massenbekehrungen, wenngleich in minder gewaltsamer Weise, sind auch durch andere, authentische Nachrichten verbürgt. Selbst die am meisten begünstigten Bekenntnisse haben unter dieser Bekehrungswuth der Staatskirche zu leiden. In den Ostseeprovinzen ist das Lutherthum namentlich unter dem Landvolke in stetiger Abnahme begriffen; im Jahre 1845 ließen sich an 15000 lettische und esthnische Bauern auf einmal durch trügerische Vorspiegelungen verlocken, die griechische Firmelung anzunehmen. Natürlich kann man gegen die gebildeten Stände nicht mit gleicher Rücksichtslosigkeit vorgehen; zudem ist in Polen der Katholicismus, in Finnland und bei der deutschen Bevölkerung der baltischen Provinzen das Lutherthum national. Aber wie die Verfassung der lutherischen Kirche von 1833 dieselbe wenigstens zum innern Stillstande verurtheilt hat, so behauptet die Staatskirche allen andern Confessionen gegenüber wichtige Privilegien. Deutsche Prinzessinnen, die sich mit russischen Großfürsten vermählen, müssen den heimischen Glauben abschwören. Übertritte von der Staatskirche zu einem andern Bekenntniß sind gesetzlich verpönt, gemischte Ehen nur unter der Bedingung gestattet, die Kinder in der Religion des Zaren zu erziehen.

In noch weit grellerm Lichte erscheint die Verfolgungssucht der russischen Regierung gegenüber den zahlreichen, von der Staatskirche getrennten Sekten, die man unter dem gemeinsamen Namen Roskolniken, d. i. Abtrünnige, zusammenfaßt. Die wichtigste dieser Spaltungen geht

nach ältern Anfängen auf die liturgische Reformation des Patriarchen Nikon zurück. Die Altgläubigen oder Starowerzi weigerten sich, die neu eingeführten Kirchenbücher zu gebrauchen, um nicht durch Abfall von dem wahren Glauben, den einst der heilige Wladimir aus Griechenland erhalten, dem ewigen Verderben anheimzufallen. Es scheint sich bei dem ganzen Schisma um nichts als Äußerlichkeiten zu handeln, die aber freilich bei der Vorliebe der morgenländischen Kirche für mystische Symbolik fast sämmtlich dogmatische Beziehungen haben. Man soll nach den Starowerzen den Namen des Heilands nicht Jissus, wie die Neuern wollen, sondern Issus aussprechen, das Kreuz mit zwei, nicht mit drei Fingern schlagen, das doppelte, nicht das dreifache Halleluja anwenden, das achtspitzige, nicht das vierspitzige Kreuz gebrauchen, die göttliche Liturgie nicht mit 5, sondern mit 7 Darbringungen vollziehen u. a. m. Späterhin kamen zu den von den Starowerzen verworfenen Bräuchen der russischen Kirche noch manche aus dem Abendlande eingeführte Sitten hinzu, außer der ältern des Bartscherens namentlich der Gebrauch des Tabacks und Thees, der europäische Kleiderschnitt, die weltliche Malerei, der italienische Gesang, das Seciren der Leichen u. s. w. Die Starowerzen zerfallen selbst wieder in eine Menge kleinerer Parteien. Die Haupttheilung ist durch das verschiedene Verhältniß zur Staatskirche und ihrer Priesterweihe veranlaßt. Unter den Begründern der Sekte befand sich nur ein einziger Bischof, nach dessen Tode niemand mehr zur Priesterweihe berechtigt war. In dieser Verlegenheit blieb nur übrig, entweder alle Popen für unnütz zu erklären oder die von Bischöfen der Staatskirche vollzogene Priesterweihe als gültig anzuerkennen. Beide Wege wurden eingeschlagen, und so zerfallen die Starowerzen in popenlose und hierarchische. Die letztern, der Staatskirche näher stehenden zählen am Kershenez, einem Nebenflusse der Wolga, am Irgis, einem andern Nebenflusse, der nördlich von Saratow einmündet, auf der Wetkainsel im Gouvernement Mohilew, zu Starodub im Gouvernement Tschernigow, auf dem Friedhofe zu Rogosch in Moskau, namentlich aber in Sibirien zahlreiche Ansiedelungen. Auch die Kosacken am Don und Kuban hängen ihren Meinungen an. Unter den popenlosen hat die Abwendung von aller festen kirchlichen Autorität zu den abenteuerlichsten Schwärmereien, zum Theil zu wirklich grauenhaften Gebräuchen geführt. Die Zersplitterung in eine Unzahl kleinerer Sekten und die damit zusammenhängende Wandelbarkeit ihrer Anschauungen und Sitten erschwert eine gründliche Einsicht in ihre Eigenthümlichkeiten ungemein. Die „Feuertaufe" oder die entsetzliche Sitte der Selbstverbrennung ging bei den meisten dieser Sekten im Schwunge, kam übrigens auch bei den hierarchischen Starowerzen vor. Neuerdings scheint sie, namentlich bei einzelnen Parteien, sehr außer Übung gekommen zu sein. Der Selbstmord als Glaubenspflicht hängt mit den schwärmerischen Meinungen von den letzten Dingen zusammen. Sie halten den Untergang der Welt und die Wiederkunft Christi für nahe bevorstehend und betrachten die Staatskirche als beherrscht von dem bereits erschienenen Antichrist. Außer der Feuertaufe gilt der freiwillige Hungertod als ein alle Sünden tilgendes Fasten. Einige Parteien halten die Selbstentmannung für ein gottgefälliges Werk. Alle diese Fanatiker beobachten die strengsten Fasten- und Reinigkeitsgesetze, doch im einzelnen mit mancherlei eigenthümlichen Bräuchen, und wiederholen die Taufe, da ihnen die kirchlichen Sakramente keine Gültigkeit haben. Diejenigen, welche die Ehe zulassen, trauen die übergetretenen Ehepaare noch einmal, während andere die regellose Geschlechtsgemeinschaft als „heilige Liebe" proclamiren. Bei gleichem Gegensatze gegen die Staatskirche ist doch ihre Stellung zum Staate und zur Staatsgewalt eine verschiedene. Die einen beten für den Zaren und weigern sich nur, ihm den neu aufgekommenen Kaisertitel zu geben, die andern verschmähen auch das erstere. Die wichtigern unter den popenlosen Sekten sind die Capitonen, die ältesten von allen, in der Gegend von Kostroma, die Pomoränje oder Danieliten am Weißen Meere, am Onega- und Wygsee, die Philipponen oder Filipowzi in Finnland und um Archangel, die Theodosianer in Moskau und die über das ganze Reich zerstreuten Stranniki oder Wanderer. Letztere sind die gefährlichsten. Nach ihnen gibt es nur einen einzigen Weg zum Heil, die fortwährende Flucht vor der antichristlichen Welt, die Lossagung von allen Banden nicht blos des kirchlichen, sondern auch des politischen, geselligen und häuslichen Lebens. Sie verweigern den Gehorsam gegen die Obrigkeit, verwerfen die Ehe und verlangen von jedem zu der Sekte Übertretenden, daß er seiner Gemeinde entlaufe, um fortan in Wäldern und Wüsten umherzuschweifen. Wer Kriegsdienste leistet, Steuern zahlt oder sonstige öffentliche Lasten trägt, sich den Volkszählungen unterzieht, Pässe oder Heimatscheine gebraucht, kurz durch irgendeine Handlung die Staatsgewalt anerkennt, gilt den Wanderern als ein Abtrünniger. Natürlich lockt die Lust am müßigen Leben immer eine Menge von Taugenichtsen zum äußern Anschluß an

diese Gemeinschaft, daher manche den Wanderern geradezu den Charakter einer wirklichen Sekte absprechen. Die selbst wieder vielverzweigten Duchoborzen oder Streiter des Geistes, mit einem eigenthümlichen spiritualistisch-theosophischen Lehrsystem, sind später als die Starowerzen aufgetreten, stehen aber offenbar mit den ältern popenlosen Sekten in nahem Zusammenhang.

In der Zeit vor Peter dem Großen führte die Staatsgewalt gegen die Roskolniken einen Kampf auf Leben und Tod. Mehrere große Aufstände der Altgläubigen endigten nach hartem Kampfe mit massenhaften Hinrichtungen. Die erste dieser Empörungen nahm den Charakter eines siebenjährigen blutigen Bürgerkriegs an (1668—75); eine zweite brach 1684 unter den Strelitzen in Moskau aus und brachte selbst den Thron in Gefahr, ward aber durch die gewandte Zarin Sophie beschwichtigt. Im 18. Jahrhundert bedrohten mehrere Kosackenaufstände das Reich; doch scheint gerade der bekannteste von allen, der unter Pugatschew, mit der kirchlichen Bewegung in keiner Beziehung zu stehen. Peter der Große gewährte den Starowerzen eine beschränkte Duldung ohne staatsbürgerliche Rechte und legte ihnen eine doppelte Kopfsteuer auf. Von letzterer wurden sie durch Katharina II. befreit; man gab ihnen gewisse bürgerliche Rechte zurück und versuchte sie durch Zusendung ordentlicher Geistlichen, welche, von einem ordentlichen Bischofe geweiht, die Amtshandlungen nach den alten Büchern vollziehen sollten, auf friedlichem Wege mit der Staatskirche auseinanderzusetzen (1790). Doch schloß sich nur ein Theil der hierarchischen Starowerzen dieser Glaubensvereinigung (Jedinowerije) an, die übrigen beharrten in ihrer feindseligen Haltung. Unter Nikolaus schlug die Regierung wieder den Weg der Verfolgungen ein, die nur durch die landesübliche Käuflichkeit der Beamten gemildert wurden. Gerade die gefährlichsten unter diesen Sekten wissen alle polizeilichen Nachforschungen zu umgehen oder durch Bestechungen unschädlich zu machen.

Über den dermaligen Stand des russischen Sektenwesens fehlen uns völlig authentische Nachrichten. Wenn man gewissen, freilich der russischen Regierung offenbar feindlichen Schilderungen trauen darf, so bilden dermalen die Starowerzen eine durch den Schleier des Geheimnisses doppelt furchtbare Oppositionspartei; für den russischen Staat eine fortwährende Drohung, können sie bei einem auswärtigen Kriege, durch einen geschickten Feind zum Aufstande verlockt, das ganze Reich von einem Ende zum andern in Brand stecken. Nach denselben Berichten muß die Zahl der Altgläubigen auf ungefähr 9 Millionen Seelen, d. h. auf den siebenten Theil der gesammten Bevölkerung Rußlands, veranschlagt werden und diese Zahl soll sich noch täglich mehren. Doch behaupten andere das Gegentheil und geben die Gesammtsumme der russischen Sektirer auf höchstens 6 Millionen an, was der Wahrheit wol näher kommen mag. Den hierarchischen Roskolniken hat die österreichische Regierung mit staatskluger Benutzung des innern Zwiespalts der russischen Kirche den Wunsch nach einem kirchlichen Oberhaupte erfüllt und die Weihe eines Metropoliten durch einen griechischen Bischof gestattet (1844). Der neue Metropolit residirt unter österreichischem Schutze zu Bialokrinitza in Galizien; er hat insgeheim Rußland in sechs Bisthümer getheilt, Nowgorod, Moskau, Kiew, Kasan und Astrachan, Kaukasien, Sibirien. Die Mehrzahl der hierarchischen Starowerzen erkennt, wie es heißt, diese neue kirchliche Ordnung an. Die altgläubigen Bischöfe ordiniren Priester für ihre Glaubensgenossen, und so steht die Starowerzenkirche, obwol von der Staatsgewalt nicht anerkannt, als eine über das ganze Reich sich erstreckende, von einem auswärtigen Oberhaupte geleitete kirchliche Organisation da. Während die popenlosen Sekten ihre Blütezeit hinter sich haben, soll sich unter der Connivenz der kaiserlichen Beamten diese große, wohlgeordnete Gegenkirche immer weiter ausbreiten und alle gegen die fanatischen und staatsgefährlichen Grundsätze der Roskolniken erhobenen Anklagen durch die bürgerliche Tüchtigkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit ihrer Bekenner widerlegen. Ein großer Theil dieser Altgläubigen ist infolge ihrer Lebensgewohnheiten sehr reich, und dieser Wohlstand ist der einfachste Erklärungsgrund für den fast ungestörten Fortgang ihres Gemeinwesens unter den Augen der Polizei und im Widerspruche mit den Landesgesetzen. Erst die Regierung Alexander's II. scheint zu den tolerantern Grundsätzen Katharina's II. zurückzukehren und den hierarchischen Roskolniken von neuem eine auch gesetzlich gesicherte Religionsfreiheit gewähren zu wollen. Doch stellt man von anderer Seite den ganzen Gegensatz zu der Staatskirche mehr als einen fließenden dar, und wenigstens ein großer Theil der Starowerzen scheint noch jetzt bei dem Vergleiche von 1790 zu verharren, der ihnen schon früher eine gewisse staatsrechtliche Anerkennung verschafft hat.

Über die innere Entwickelung der russischen Staatskirche gibt es wenig zu berichten. Das Verhältniß zur römisch-katholischen ist neuerdings eher feindlicher als freundlicher geworden.

Ein Besuch Peter's des Großen zu Paris (1717) hat einst die Sorbonne zu einem Vereinigungsversuche ermuthigt, der indessen von den russischen Bischöfen in freundlicher, aber fester Sprache zurückgewiesen ward. (Vgl. „Protestantische Kirchenzeitung", 1854, S. 777 fg.) Der Jesuitenzögling Stephan Jaworski stand mit seinen romanisirenden Neigungen ganz isolirt; sein „Fels des Glaubens", der die russische Kirche vermögen sollte, der römischen die Hand zur Bekämpfung des Protestantismus zu bieten, machte bei seinen Landsleuten durchaus keinen Eindruck. Dagegen blieb die russische Theologie von evangelischen Einflüssen nicht ganz unberührt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Lehrer des Kaisers Paul, der nachmalige Erzbischof und Akademiker Platon (gest. 1812), der Führer einer freiern Richtung. Seine Darstellung der „Rechtgläubigen Lehre" (1770) mildert den Gegensatz gegen den Protestantismus und bekämpft dafür die römische Fassung der Tradition. In demselben Geiste wirkte späterhin der Metropolit Philaret von Moskau, unter dessen Schülern die hervorragendsten Erzeugnisse der neuern evangelischen Theologie, namentlich die Schriften Schleiermacher's und Neander's eifrige Leser fanden. Indessen haben dergleichen Bestrebungen in der russischen Kirche bisher wenigstens keinen weitergreifenden Erfolg gehabt. Die Stellung der Lutheraner in den Ostseeprovinzen ist viel zu gedrückt, dazu ihr theologischer Standpunkt zu engherzig, als daß von dieser Seite her neue Impulse erwartet werden könnten; die petersburger Akademie wird zwar vornehmlich mit deutschen Kräften unterhalten und gewährt wissenschaftlichen Unternehmungen oft großartige Förderung, muß aber auch den Schein heterodoxer Einflüsse aufs ängstlichste vermeiden.

Die Vertheidigung der russischen Staatskirche und des orthodoxen anatolischen Kirchenwesens überhaupt haben in neuerer Zeit zuweilen geistreiche Laien unternommen. Viel Aufsehen erregte die im Jahre 1816 erschienene Schrift des Staatsmanns Alexander von Stourdza: „Considérations sur la doctrine et l'ésprit de l'église orthodoxe." Die Heilige Allianz und der Monarchencongreß zu Aachen hielten damals die Blicke Europas auf Rußland gerichtet, dessen gefeierter Herrscher sich an die Spitze einer gleicherweise den revolutionären Tendenzen wie der alten mechanischen Staatsweisheit entgegengesetzten religiös-politischen Bewegung gestellt hatte. Auch die Schrift von Stourdza verleugnet die romantischen Neigungen des Zeitalters nicht; um so bemerkenswerther ist die Entschiedenheit, mit welcher sie die gerade damals ebenfalls neu erwachten romanisirenden Bestrebungen bekämpft. Die alten Differenzen der Griechen und Lateiner werden hier womöglich noch gesteigert; besonders angelegentlich führt der Verfasser aus, wie sich seine Kirche vor hierarchischem Absolutismus und priesterlichem Übermuthe bewahrt, auch gegen andere Confessionen jederzeit größere Duldsamkeit geübt habe als die päpstliche. Unter der neuern apologetischen Literatur sind die „Quelques mots par un chrétien orthodoxe sur les communions occidentales à l'occasion d'une brochure de Mr. Laurent" (Paris 1853) hervorzuheben, denen der Verfasser in den Jahren 1855 und 1858 zwei weitere Broschüren folgen ließ: „Quelques mots sur les communions occidentales à l'occasion d'un mandement de Mgr. l'archevêque de Paris (Leipzig 1855), und: „Encore quelques mots d'un chrétien orthodoxe sur les confessions occidentales à l'occasion de plusieurs publications religieuses, latines et protestantes" (Leipzig 1858). Auch hier ist der Gegensatz gegen den Katholicismus wenigstens in der Form noch weit entschiedener ausgeprägt als gegen den Protestantismus; doch sind diese für deutsche und französische Leser berechneten Broschüren geflissentlich bemüht, die schwachen Seiten beider abendländischen Kirchen gleichmäßig ins Licht zu stellen. Eigenthümlich, aber vom Standpunkte der orthodoxen Kirche consequent ist die Grundtendenz dieser Schriften, den Keim des protestantischen „Independentismus" bereits in der Trennung der römischen Kirche von der morgenländischen nachzuweisen. Die Kirche des Morgenlandes ist nach dieser Anschauung die allein legitime, das „römische Schisma" nur die eigenmächtige Losreißung eines einzelnen, wenn auch umfangreichen Sprengels von der großen, über die ganze Erde verbreiteten christlichen Gemeinschaft. Der geistreiche, scharfsinnige, auch in der neuern protestantischen Literatur belesene Verfasser hat nicht ohne Gewandtheit versucht, den Katholicismus durch den Protestantismus und diesen wieder durch jenen zu schlagen. Die orthodoxe Kirche mit ihrer allein legitimen Tradition, die doch der freien Forschung keine Schranken setzt (?), ist ihm die höhere Einheit der im Romanismus und Protestantismus als disjecta membra vereinseitigten Gegensätze; dem Katholicismus ist es um die äußere Ordnung, dem Protestantismus um die intellectuelle Selbständigkeit zu thun; dort wird die Freiheit der Einheit, hier die Einheit der Freiheit, dort der Einzelne der Kirche, hier die Kirche dem Einzelnen geopfert. Beide Formen des occidentalischen Christenthums erscheinen dem Verfasser als zwei

verschiedenartige, aber gleich äußerliche Gestalten des Rationalismus, der Katholicismus als materialistischer, der Protestantismus als spiritualistischer Rationalismus. Dort herrsche die offene Lüge, der angemaßte Wahrheitsbesitz, der durch allerlei äußerliche fleischliche Mittel gesichert werden müsse, hier das ebenso offene Eingeständniß, die Wahrheit nicht zu besitzen, sondern nur zu suchen, dessen nothwendige Consequenz der kirchliche Atomismus sei. Beide Confessionen sind ohne absolute Tradition nur conventionelle Systeme, ohne Größe, Harmonie und innern Zusammenhang, ebenso ohnmächtig im Streite gegeneinander wie gegen den immer mächtiger hereinbrechenden Unglauben.

Bei allem Wahren und Treffenden, was der geistreiche Verfasser gegen den römischen Katholicismus einwendet, erscheint freilich seine Auffassung des Protestantismus durchaus einseitig und oberflächlich. Jedenfalls aber beweisen diese und ähnliche Publicationen, daß auch die morgenländische Kirche aus langer Erstarrung allmählich wieder zu erwachen und sich der ihr zugefallenen eigenthümlichen und großen Aufgaben wieder bewußt zu werden beginnt. Welche Bahnen dieses zunächst nur durch einzelne Regungen sich ankündigende geistige Leben sich eröffnen wird, hängt mehr als von der Entwickelung irgendeiner andern Kirche von den künftigen politischen Geschicken des Orients ab. Daß Rußland hierbei noch eine große Rolle zu spielen berufen ist, bedarf nicht erst der Bemerkung; aber eine gedeibliche Zukunft ist, wie für die russische, so für die morgenländische Kirche überhaupt sicher nur dann zu erwarten, wenn sie die alte Sprödigkeit aufgibt, mit welcher sie bisher sich im ganzen und großen den Einflüssen evangelischer Bildung und Wissenschaft zu entziehen wußte. In diesem Sinne ist neben der von der russischen Regierung mit Ernst in Angriff genommenen Umgestaltung des Schulwesens auch die von Alexander II. gegebene Erlaubniß, die Bibel in der Volkssprache zu verbreiten, als ein bedeutsames Zeichen des Fortschritts zu begrüßen, mag auch dieses Zugeständniß vorläufig noch allerlei Einschränkungen unterworfen bleiben.

Zum Schlusse noch einige statistische Bemerkungen nach den neuesten Angaben. Die Zahl der Bekenner der orthodoxen Kirche in Rußland betrug im Jahre 1857 49,159714 außer dem Militär, darunter 11000 zum orthodoxen Glauben bekehrte Sektirer. Hierarchen gab es 74, Eparchien 55, dazu 12 Vicariate und 49 Consistorien. Kiew, Petersburg und Moskau sind stehende Metropolitansitze; eine Anzahl anderer bischöflicher Sprengel haben den Rang von Erzbisthümern. Mönchsklöster gab es 465 mit 5211 Klosterbrüdern, Nonnenklöster 128 mit 2451 Schwestern. Weltgeistliche zählte man 49935; Priester wurden in dem genannten Jahre 1849 geweiht. Geistliche Akademien bestanden 4, Seminarien 48, geistliche Schulen 201 mit 53042 Lernenden. R. A. Lipsius.

Griechische Volksansichten von Recht und Staat. Vor allem müssen wir uns hier lossagen von denjenigen Schilderungen der griechischen Volksansichten von Recht und Staat, welche dieselben als in einem vollständigen Gegensatz mit unsern Ansichten stehend und als ein vollendetes System hinstellen, und welche dabei entweder blos eine einzelne Staatsverfassung, wie z. B. die spartanische, und auch hier nur die uns aufbewahrten, oft unsichern Bruchstücke einzelner Zeiten und Erscheinungen, oder auch spätere Speculationen der Philosophen, wie namentlich die Platonischen, zu Grunde legen.

In dem wirklichen geschichtlichen Leben gebildeter Völker sind die Unterschiede, so namentlich auch die alterthümlichen und die neuern, die der germanischen und der romanischen, der protestantischen und der katholischen Völker und Staaten viel mehr fließend oder relativ, als in solcher Weise absolut und feststehend, wie sie uns theoretische Systematiker schildern. In Beziehung auf die Griechen steht auch schon der Reichthum und die Vielseitigkeit ihrer Lebensverhältnisse entgegen, nicht minder aber auch die Unvollendung ihres Culturlebens. Die Mängel dieser Ausbildung müssen aber vor allem im Staate hervortreten, weil das Staatsleben die ganze Cultur der Völker umfaßt und von ihr bestimmt wird, mehr als einzelne Zweige des übrigen geistigen Lebens, wie etwa die Kunst.

Hiernach bedürfen diejenigen Darstellungen der griechischen Staatsansichten einer großen Einschränkung und Berichtigung, welche, ausgehend zunächst von Fragmenten spartanischer Verfassung und von der Platonischen Republik, uns glauben lassen wollen, die einzelnen Persönlichkeiten und ihr Recht seien gänzlich aufgegangen und aufgegeben worden in der allgemeinen Idee des Staates, seiner Einheit und Macht.

Das wahre gesunde Staatsleben gesitteter Völker hat zwei gleich wesentliche Grundelemente oder Pole: die Freiheit, auf welche die Selbständigkeit der Persönlichkeiten und das individuelle

Recht einzelner Glieder sich gründen, und die Einheit, durch welche alle Glieder in dem höhern Ganzen geeinigt oder der Macht und Blüte desselben untergeordnet werden. Der erste Grundbestandtheil, die Freiheit, trat allerdings mehr in dem Bewußtsein und politischen Bestreben der germanischen Völker, die Einheit dagegen vorzugsweise im Bewußtsein und politischen Bestreben der Griechen hervor, doch auch bei ihnen mehr bei den Spartanern und dem dorischen Volksstamm als bei den Athenern und den Joniern, mehr bei Platon als bei Aristoteles und wiederum mehr in der „Republik" als in den „Gesetzen" des Plato. Aber diese Vorherrschaft ist, mit Ausnahme etwa der Platonischen Republik, nirgends eine ausschließliche und absolute.

Sodann gründet sich bei den Griechen diese Vorherrschaft vorzüglich darauf, daß das griechische Staatsleben die höchste oder dritte Stufe, die des Rechtsstaates, noch nicht vollkommen erreicht hatte, sondern mehr noch in einem Übergang theokratischer Zustände in denselben bestand, woher im griechischen Volksleben auch die größere Bedeutung der Kunst, welche vorzugsweise der Theokratie angehört.

Die Theokratie, in welcher das Höhere nicht wie im Rechtsstaate vermittelst der Reflexion oder der reflectirenden und prüfenden Vernunft, sondern in der Auffassung durch Phantasie und Gefühl über das Sinnliche vorherrscht, läßt schon ihrer Natur nach den Resten früherer despotischer Rechtszustände einen größern Spielraum, so namentlich in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Fremden und der Überwundenen, so in Beziehung auf die Rechte des Kriegs, der Sklaverei, der Schwächern, der Frauen und der Kinder. Die Grundsätze, Begriffe und Formen des reinen Rechts und namentlich des Privatrechts blieben hier sehr natürlich ohne die scharfe prosaische Ausbildung, die sie im römischen Staat später erhielten. Man würde also sehr unrecht thun, wenn man jene Erscheinungen im griechischen Staatsleben einer höhern philosophischen Ansicht vom Staate zugute schreiben und wenn man sie vollends einem höhern Zeitalter empfehlen wollte, wie es neuerlich namentlich vom naturphilosophischen Standpunkte häufig geschah. Auf diesem Standpunkt geht nämlich die Freiheit gewöhnlich in der Einheit auf.

Nach den hier angedeuteten Gesichtspunkten müssen wir, ohne von jenem Schematismus des angeblichen absoluten Gegensatzes des antiken Staates auszugehen, die Volksansichten darstellen, wie sie historisch wirklich hervortreten.

Eine Darstellung des Geistes der griechischen Gesetze und Rechte wird übrigens durch mehrfache Gründe erschwert. Zuerst dadurch, daß wir diese Gesetze nur sehr mangelhaft, unvollständig und meist ohne die Worte der Gesetzgeber besitzen. Dazu kommt vorzüglich noch die Vielseitigkeit der Bildung und der Ansichten der Griechen. Fast alle Kräfte des Lebens entfalteten sich bei diesem ewig einzigen Volke und bestanden neben- und durcheinander. Wie in ihren Heroen Göttliches und Menschliches, wie in ihrer Philosophie begeisterte Anschauung und besonnene Reflexion in wunderbare Vereinigung traten, so war in ihrem ganzen Leben eine sinnliche und übersinnliche Welt in festem Bunde. Theokratisches steht in ihren Verfassungen neben dem rein Menschlichen, ohne daß, was sonst leicht geschieht, eins dem andern Würde und Heiligkeit raubte, ohne daß je die Grenze beider vollkommen gefunden und eins von dem andern ganz getrennt werden könnte. Es hat das griechische Leben eine eigenthümliche Gesundheit, Ganzheit und Unzerrissenheit. Da ist nicht das Allgemeine und Besondere, Geistige und Sinnliche auseinander gerissen, im Gegensatz, entzweit und der Versöhnung bedürftig; heidnisch im besten Sinne des Wortes, unmittelbar menschlich verbunden erscheint es. Die ganze harmonische Menschennatur, nicht abstracte oder schwärmerische Theorie gibt das Gesetz. Glücklich, wenn in sittlich gesunder Harmonie das Höhere in ihr vorherrscht! So human diese innerliche Verbindung war, so wird es doch eben dadurch schwer, einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Erscheinungen auf ihre echte Quelle zurückzuführen und ihre wahre Natur zu erkennen.

Zwei Perioden vorzüglich müssen für Betrachtung der griechischen Gesetze und Rechte getrennt werden: die vor den künstlichern Gesetzgebungen und Staatsverfassungen, die Heroenperiode, und die nach dieser künstlichern Begründung der Staaten, die Bürgerperiode. In der erstern herrscht, in ihrer Ausbildung wenigstens, die theokratische Ansicht mehr vor; aber auch außerdem ergeben sich bedeutende Unterschiede von der letztern. In der erstern sind, soweit unsere Kenntnisse reichen, alle griechischen Völker sich sehr ähnlich, in der letztern verdienen vorzüglich die Gesetzgebungen des Lykurgus, des Zaleukus und Charondas und die des Solon gesonderte Betrachtung. Die übrigen, minder originell, verschwinden um so mehr hinter jenen, da unsere Nachrichten von ihnen noch mangelhafter sind.

Der ganze rohe und wilde Zustand [1]) der ältesten Griechen verschwand bald, als Colonien aus gebildetern Ländern zu ihnen einwanderten, sie aus ihren Wäldern und Höhlen lockten und ihnen ihre religiöse, gesellschaftliche und gesetzliche Cultur mitzutheilen strebten. [2]) So wurde das Recht, welches in der Kindheit eines jeden Volkes Sinnlichkeit und Stärke behaupten, gemildert und zum Bessern gelenkt. Hercules und Theseus stehen nicht mehr als Repräsentanten roher Sinnlichkeit und der blos physischen Kraft da, sondern werden als ihre Bekämpfer, als Retter aus der Gewalt thierischer und menschlicher Ungeheuer, als Anordner und Beschützer besserer Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse verehrt und später vergöttert. Mit voller Bestimmtheit setzt schon Hesiod dieses bessere Recht, von den Göttern geheiligt, dem frühern Sinnlichkeitsrechte entgegen:

> Nur der Gerechtigkeit folg' und gänzlich vergiß der Gewaltthat;
> Solch ein Gesetz ward Menschen von Zeus Kronion geordnet.
> Fische der Flut, Raubthier' und krallige Vögel des Himmels
> Hieß er fressen einander, dieweil sie des Rechtes ermangeln;
> Aber den Menschen verlieh er Gerechtigkeit, welche der Güter
> Edelstes ist. [3])

So kennen denn auch die homerischen Helden überall ein besseres Recht als das der rohen Gewalt, nämlich ein von Zeus stammendes und von Königen zur Erhaltung vertrautes [4]), und jede Herrschaft nach bloßer Willkür und Übermacht ist ihnen Zustand der Barbarei und gänzlichen Rechtlosigkeit. [5])

Selbst in der Götterwelt und über dieselbe herrscht die δίκη, das Schicksal, die dunkle Idee und Quelle der Gerechtigkeit. [6])

In dieser Periode, in welcher in den freiern und sittlichern Verhältnissen die theokratische Ansicht bedeutend vorherrscht, hatten die Gesetze oder die Sitten der Menschen meist ihre Heiligung durch die Götter [7]), welche durch ihre Orakel, Wunder, Seher und Priester die Menschen lenkten. [8]) Priesterthum und Regierung des Staates waren daher auch in den frühesten Zeiten bei den Griechen vereinigt. [9])

Neben der religiösen Auffassung bestand auch schon jetzt ein Recht der Freiheit und Gleichheit, überall das Streben nach Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, die hohe Achtung der Persönlichkeit, der Ehre des freien Mannes. Auch die Verfassungen entsprechen meist schon diesen Ansichten, und es scheinen viele dem „Einer sei König!", das Homer im Kriege, wo die Gewalt der Könige größer war als außerdem [10]), und wol überhaupt nur in Beziehung auf die executive Gewalt im Kriege einen seiner Helden sagen läßt, zu viel Gewicht beizulegen. Schon des Minos Gesetzgebung hatte vorzüglich Freiheit und Gleichheit der Bürger im Auge [11]), und nach Theseus' Anordnungen waren die gesetzgebende Gewalt und die Ämtervergebung und somit die eigentliche Souveränetät in den Händen des Volks [12]), welches sie oft genug gegen das königliche Ansehen misbrauchte, wie z. B. gegen Theseus selbst, welchen es verjagte. Auch die homerischen Könige sind nichts mehr als Anführer im Kriege, Priester, Wächter der Gesetze und zum Theil Richter, haben ihre Ehre und Rechte nur als Geschenk des Volkes [13]) und durch Vertrag mit ihm [14]), regieren keineswegs nach Willkür, sondern sind einestheils an die väterlichen Sitten [15]), anderntheils an einen Rath der Ältern und Vornehmern gebunden, welcher

---

1) Pausanias, VIII, 1. Aeschyl. Prom. vinct., V, 442 fg.

2) Über den Einfluß der Fremden vgl. Heeren, Ideen, Bd. III, Abth. 1, S. 103 fg.

3) Tagewerke, V, 275 fg., nach Voß. 4) Z. B. Ilias, II, 206. 5) Odyss., IX, 112 fg.

6) Platon de Rep. (ed. Bipont.), S. 199. 7) Feithii Antiquit. Homeric., II, 1. Ilias, II, 206. 8) S. z. B. Herodot, II, 52; Ilias, I, 63; XIX, 400.

9) Odyss., III, 404 fg. Apollodor., III, 15. Daher noch spät zu Athen der dem öffentlichen Cultus vorstehende Archon König hieß. Demosthen. in Neaer. (ed. Reiske), S. 1370. Ähnlich zu Rom.

10) Feith., II, 32. So war es ja auch bei den alten Franken, wo Chlodwig, der sonst überall durch Volksversammlung beschränkt ist, bei der Heerschau einen Mann niederhaut.

11) Strabo, X, 480 fg.

12) Plutarch. Theseus, S. 11. Demosthenes in Neaer., S. 873. Aristol. Pol., III, 14; IV, 10. Diodor. Sic., I, 28. Euripidis Suppl., V, 404; Heracl., V. 424. In der ersten Stelle von Euripides heißt es: Denn es herrscht nicht ein Mann, sondern frei ist der Staat, und das Volk herrscht und gibt jährlich Ämter diesem oder jenem.

13) Hesiod. Theog., V. 85 fg. Odyss., VII, 150; XI, 175. Aristot. Pol., V, 10.

14) Odyss. I, 388—398; XXIV, 483 u. 545 fg. Es scheint mir nach diesen Stellen, wie in mehreren alten Reichen, z. B. bei den Ägyptern (Pauw, IX) und bei den Israeliten (Michaelis, Mosaisches Recht, §. 55), das Volk die Familien gewählt zu haben. 15) Feith., II, 2.

letztere dann die Rathschläge dem Volke vorlegte.[16]) Diese Raths- und selbst die Volksversammlung nimmt auch am Richteramte großen Antheil.[17]) Den rechtlosen und wilden Zustand der Cyklopen beschreibt daher Homer dadurch, daß bei ihnen weder Gesetz noch Rathsversammlung des Volkes sei, sondern jeder nach Willkür richte[18]); und schreckliche Rache will Zeus an gewaltsam Herrschenden nehmen.[19])

Aber es wurden die Rechte der Sinnlichkeit mehr nur eingeschränkt oder geadelt, als sie weder durch Religion noch Gesetze ganz verdrängt und beherrscht werden konnten. Dazu waren die Griechen jetzt überhaupt noch nicht reif genug, oder es fehlte ihnen wenigstens ein Mann von überwiegender Kraft und Begeisterung, der sie durch erhabenere Religionsideen und festere Gesetzgebung ganz unter die Herrschaft der Götter und eines reinern Glaubens zu fesseln vermocht hätte, welchem Mangel auch späterhin die Griechen ihre mit ihrer übrigen hohen Cultur contrastirenden niedrigern Religionsansichten verdankten; denn Glaubenslehren werden positiv nur durch begeisterte Propheten gebessert, außerdem kommt ihnen bei höchster Bildung nur eine negative Besserung, durch Unglauben.[20])

Es bedarf nur eines Blicks auf die Geschichte jener Zeit, vorzüglich auf Homer's herrliche Gesänge, um sich zu überzeugen, wie sehr neben bessern Ideen auch Sinnlichkeit und Körperstärke ihre Gültigkeit behaupteten.[21])

Vorzüglich in dieser Art der Entstehung und Bildung des Rechts, welches sich nicht allmählich aus dem Volke selbst, bei vollkommener Reife desselben, sondern durch die von außen mitgetheilten fremden Religions- und Rechtsideen ziemlich schnell und früh bildete, scheint neben andern auch eine Quelle der fortdauernden eigenthümlichen Rechts- und Staatsansicht der Griechen zu liegen. Denn wenn auch auf diese Weise jener niedrige Egoismus, der nur auf Befriedigung rohsinnlicher Triebe, auch durch die unanständigsten Mittel, bedacht ist, verschwinden mußte, so konnten doch keineswegs die Persönlichkeit und Selbstheit des Einzelnen und die frühern Rechte der Sinnlichkeit ganz in ihre gehörigen Schranken verwiesen werden oder in rein sittlichen Ideen aufgehen, sondern gerade die etwas egoistische Persönlichkeit, in veredeltem Geiste und mit einem unreflectirten Antheile sittlicher Ideen: als freies, unantastbares, sich selbst gesetzgebendes Wesen, wurde bleibend der höchste Charakter des griechischen Rechts, der Mittelpunkt des Strebens, die Ehre und das Glück freien Mannes und Staates. Hohe Achtung der vollkommensten Unabhängigkeit und Gleichheit, keineswegs zur übersinnlichen Idee gesteigert und als Rechte einer andern Welt, sondern als wesentlichstes Bürgerrecht jedes Freien auf dieser Erde und in irdischen Bedingungen betrachtet, überhaupt eine vollendete Männlichkeit und Ausbildung des irdischen Menschen, was den Griechen ihre ἀρετή bezeichnete, nicht ein Vergessen und Aufopfern des Irdischen für ein Überirdisches, war die Seele des griechischen Rechts und der griechischen Tugend, wenigstens sofern die letztere von der Religion, von bloßer Pietät sich trennte.[22]) Sie war das höchste Gut, welches die praktische Philosophie der Griechen, die stets

---

16) Ilias, II, 24. 63; I, 238; III, 270; IX, 97. Odyss., VIII. Aristotelis Eth., III, 5.

17) Ilias, XVI, 386; XVIII, 497 fg. 18) Odyss., IX, 110 fg.

19) Ilias, XVI, 385 fg. Als Priester und zugleich als Nachkommen der Götter und Heroen haben die Könige gewiß auch theokratischen Einfluß.

20) Dieses wird oft, namentlich auch von Filangieri bei seinen Vorschlägen zu Religionsverbesserungen (VIII, 7), übersehen.

21) Selbst im Olymp haben sie eine gewisse Sanction. Ilias VIII, 18 fg.

22) Ganz in diesem Geiste sind die unten folgenden spartanischen und athenienfischen Gesetze aufzufassen, welche Ehre und Tapferkeit als Grundbedingung des Rechtsverhältnisses betrachten und bloße Feigheit als Verbrechen strafen; ebenso die Aristotelische Definition des Staates: als einer freien und gleichen Vereinigung zur Erhaltung eines unabhängigen und selbstgenugsamen Zustandes (Eth., V, 10); seine Behauptung, daß nur unter freien und gleichen Menschen ein Rechtsverhältniß möglich sei (ebend.), daß Ehre die Glückseligkeit der bessern und für das bürgerliche Leben fähigen Menschen (Eth., I, 3) und daß gegen sich und seine Freunde schlecht handeln das Schändlichste sei (Eth., V, 3). Erst Platon, von höhern sittlichen Ideen ausgehend, welchen auch das Recht unmittelbar dienen sollte, griff entschieden diese Art der Freiheit als höchsten Charakter des Rechts an, vorzüglich an den bekannten Stellen, wo er gegen die durch die griechische Rechtsansicht herrschende Meinung, welche das stets als etwas Sklavisches gedachte Unrechtleiden für das höchste Übel hielt, auszuführen suchte, daß Unrechtthun ein höheres Übel sei. Noch weiter von der Rechtsansicht der Alten, welche, volle Selbständigkeit und Freiheit als das Höchste achtend, nichts ehrenvoller hielten als ihre Schützung, namentlich auch durch Tyrannenmord, entfernen sich die für christlich ausgegebenen Grundsätze, welche Freiheit selbst um der Sittlichkeit willen nicht wollten und über die andere Welt diese und die wahre Tugend in ihr vergaßen, wohin das unbedingte Geduldpredigen (z. B. Augustin. de civ. Dei, XXII, 6; Epistol., 166. Lactant. inst. div., V, 20) gehört.

von der Idee eines höchsten Gutes ausging, für Recht und Politik fand, für welches diese selbst Mittel waren, und welches durch den täglichen Gegensatz der durch seinen Mangel erzeugten Niedrigkeit und Erbärmlichkeit der Sklaven neuen Werth sowie durch die Sklaverei und selbst durch die den Griechen eigenen Religionsvorstellungen, durch ihre Kunst und Poesie[23]) Unterstützung, Nahrung und Ausbildung gewann.

Es war diese Rechtsansicht in ihrer guten Anwendung Quelle des Herrlichsten und Schönsten im bürgerlichen Leben der Griechen, ihrer unbesiegbaren Liebe zur Freiheit und zu ihrem Vaterlande, welches ihnen dieselbe gewährte, welches sie als einzige Bedingung ihres höchsten Gutes, der vollen Selbständigkeit und Gleichheit, ansehen mußten, sie war Quelle des reichen Lebens, des freien Spiels aller Kräfte, wie es sich außer Hellas nie wieder entfaltete.

Sie mußte die auf vollkommenste Freiheit und Persönlichkeit der Staatsbürger, auf vollkommenes und ganzes Leben aller und darum auf gleichen Antheil an irdischen Gütern, namentlich aber am öffentlichen Leben berechneten Rechts- und Staatsverhältnisse, geheiligt durch die Götter des Vaterlandes, jenen herrlichen Gemeinsinn der Griechen in ihrer bessern Zeit, sie mußte immermehr jene große überall in den griechischen Staaten erscheinende Ansicht des Staates nicht, wie in neuerer Politik, als einer todten Maschine oder als einer gewöhnlichen Gesellschaft für einen einzelnen Zweck, sondern als der Menschheit im großen, als einer moralischen Person, welche sich selbst oder, wie Aristoteles es ausdrückt, wo alle von allen regiert werden[24]), wo alle Glieder die festeste Vereinigung und zugleich das vollkommenste Leben finden sollten, erzeugen und ausbilden. So mußten unmittelbar die erkannten höchsten Zwecke der Menschheit Zwecke dieser Staaten werden, es mußten Erziehung, körperliche und geistige Ausbildung, Sitte, da wo alle regieren sollen, der unentbehrliche König, Religion, Poesie und Kunst[25]) und die Sorge für sie und ihre harmonische Wirkung, wovon neuere Staaten nichts Ähnliches aufzuweisen haben, sowol als Selbstzwecke wie als nothwendige Mittel der freien Regierung über freie Männer geachtet und geheiligt werden. So konnte endlich die hohe Vollendung der menschlichen Natur, die glückliche Harmonie ihrer idealen und reellen Seite, die herrlichen Blüten und Früchte der Menschheit, all die noch unübertroffenen Meisterwerke, woran die Hellenen so reich waren, gedeihen und wachsen. Und gewiß, wer diesen Reichthum des hellenischen Lebens kennt und fühlt, wird die einzelnen Misklänge, die oft selbst durch die vollkommenste Freiheit aller und so auch der schlechtern Lebenskräfte erzeugten Störungen, ja die meist kurze Dauer der wahren Blütezeit übersehen und wird, wenn er denselben etwa an den Jahrtausende alten lebendigen Tod eines chinesischen Reichs hält, fühlen, daß von vielen einseitigen Maßstäben der der äußern Ruhe und der Zeitdauer für die Schätzung des Lebens der einseitigste sein möchte, daß kein wahres Leben, am wenigsten ein Griechenleben allein nach der Zeit zu messen ist.

Aber es war dieselbe Rechtsansicht auch Quelle des meist unglückseligen Strebens nach materieller Gütergleichheit, wovon die ältesten griechischen Staaten fast alle ausgingen[26]) und dadurch vorzüglich früher große Verwirrung erfuhren, welche auch noch die zwei größten Gesetzgeber der Griechen, Lykurg und Solon, der erstere mit großen Aufopferungen ganz, der letztere immer noch in gewissem Grade[27]), herzustellen suchten. Eine solche Gleichheit schien da, wo die äußere Rechtssphäre nicht blos sittlichen Zwecken diente, sondern als an sich gültig betrachtet wurde, zumal beim Mangel der Trennung des Intellectuellen vom Materiellen, als ein nothwendiger Charakter des Rechts und namentlich für die vollste Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Einzelnen unentbehrlich. Daher deuten denn auch, wie schon erwähnt wurde, die griechischen Bezeichnungen der auf Gerechtigkeit Bezug habenden Begriffe auf eine gleiche Austheilung hin.[28]) Bekannt sind außerdem die griechischen Benennungen des Rechtsverhältnisses,

23) Es ist bekannt, wie namentlich Homer und der Geist des homerischen Heldenlebens hierfür wirkten und von Gesetzgebern der freiesten Staaten dafür benutzt wurden; wie denn das letztere überhaupt Quelle und Muster dafür war.
24) Eth. V, 8 fg.; Pol., IX, 3; VI, 13.
25) Wie sehr sie allein dem öffentlichen Leben angehörten, s. Heeren, Ideen, IV, 474 fg.
26) Aristot. Pol. an vielen Orten des zweiten Buchs. Manso, Sparta, Thl. I, 1, S. 81 u. 112 fg.; Thl. I, 2, S. 109. Schwerlich dürfte wol dieses Streben nach Gleichheit in den zufalligen äußern Umständen gesucht werden, worin es Heeren, a. a. O., S. 242, findet.
27) Plutarch. in Solon. Überhaupt ist, sagt Aristoteles (Eth., V, 4), in der Demokratie der Maßstab der im Rechte nothwendigen Gleichheit, der gleichen Austheilung von Gütern und Ämtern, nicht die Würdigkeit, sondern allein die Freiheit.
28) Νόμος, νέμεσις, δίκαιος, δικάστης, δικάζειν.

wie es ihnen sowol wegen der Forderung der Gleichheit überhaupt, als auch vorzüglich wegen des gleichen Antheils am öffentlichen Leben, der Selbstgesetzgebung jedes Freien als das richtige erschien: Freiheit und Gleichheit oder: αὐτονομία, ἰσονομία, ἰσομοιρία, ἰσοπολιτεία, ἰσοτέλεια, ἰσοψηφία und ἰσηγορία.

Verderblicher noch wurde öfter gerade die letztere Anwendung der vollen Gleichheit und Freiheit aller, welche man auf vollkommen gleichen Antheil nicht blos an Gesetzgebung, sondern auch an Regierung des Staates machte, und welche so zuletzt zur schrecklichsten Pöbelherrschaft führte, wie sie von Athen vorzüglich Aristophanes in den „Rittern" mit grellen Farben malt. Bei ihrer spätern Vorherrschaft oder da der Despotismus hier vom Volke, nicht von Königen ausging, ist es sehr erklärlich, daß die edlern spätern Schriftsteller der Athener, Sokrates, Plato, Aristophanes, fast alle gegen die absolute Demokratie schrieben oder lehrten und Aristokraten gescholten wurden.

Daß die entwickelten Grundideen des griechischen Rechts dahin führen mußten, alles objective, alles Zwangsrecht auf die Einwilligung aller Freien zu gründen, leuchtet von selbst ein.[29] Darum definirten auch die Griechen das Gesetz „als einen gemeinschaftlichen Vertrag aller" [πόλεως συνθήκη κοινή[30]], verstanden bekanntlich überhaupt unter νόμος nur ein „in der Versammlung aller gegebenes oder gebilligtes Gesetz", unter ἔκσπονδος einen Bundbrüchigen und zugleich einen Rechtlosen[31]), unter ἔνσπονδος den, mit welchem man in Rechtsverhältnissen war.[32] Aber auf oft verderbliche Weise glaubte man dieses Bestehen des Rechts auf Einwilligung aller, glaubte jeder seine volle Persönlichkeit und Unabhängigkeit nur dann, wenn stete Auslegung und Anwendung des allgemeinen Willens, wenn Gesetzgebung, Regierung und Richteramt in den Händen aller unmittelbar oder wenigstens ihrer durch ihren Willen erwählten und ihnen zur steten Rechenschaft verpflichteten[33] Repräsentanten ruhten[34]), wenn so jeder nur von seinesgleichen, alle von allen gerichtet werden könnten[35]), kurz, nur in der Demokratie [denn das Angegebene machte ihren wesentlichen Charakter bei den Griechen[36])] hinlänglich realisirt und gesichert; in dem sehr natürlichen, noch neuern Philosophen eigenen Irrthume, daß nur so jeder sich selbst, keiner der Willkür des andern gehorche, daß so stets der wahre allgemeine Wille zur Realität komme. Nur in der Demokratie, welche, wie Herodot sagt, allein den erhabenen Charakter der Freiheit und Gleichheit, der Isonomie hat, fanden sie das wahre Recht und Glück[37]), sagten sogar nur von ihr, daß sie durch Gesetze, daß sie gerecht regiert würde[38]), setzten sie, als den Staat des Rechts und der Freiheit (oft unter dem Namen αὐτονομία), dem Königthume oder der Despotie, welch letztere ihnen gleichbedeutende Begriffe waren, entgegen[39]), haßten nichts mehr als monarchische Verfassung und Unterdrückung des gleichen Antheils an der Regierung des Staates und feierten durch späte Feste und Gesänge ihre Befreier davon. Ἀργεῖοι δέ, sagt Pausanias, ἅτε ἰσηγορίαν καὶ τὸ αὐτόνομον ἀγαπῶντες ἐκ παλαιοτάτου.[40]

Schon Rhadamantus soll daher durch ein Gesetz jedem Straflosigkeit zugesichert haben, welcher an einem übermüthig Herrschenden Rache genommen.[41]) Ja das Streben nach solcher Freiheit und Gleichheit spricht sich so früh aus, daß schon die Argonauten den Hercules darum ausgeschlossen haben sollten, weil er im Verhältniß zu den übrigen zu ungleich sei[42]), sowie auch später die Ephesier den edeln Hermodorus ausschlossen, indem sie sagten: Unter uns soll

---

29) S. vorzüglich Platon im Kriton; Aristotel. Pol., I, 6; Rhet., I, 1, 15.
30) Demosthen. in der in L. 2 de leg. aufgenommenen Stelle aus Orat. I adv. Aristog., S. 492.
31) Thucyd., III, 68.
32) Öfter bei Demosthenes. Henr. Stephan. Thes. ling. Gr., 3, 940. Außer und vor dem Staatsvertrag bestand der Rechtsvertrag vorzüglich in den den Griechen so heiligen Gastrechten, s. z. B. Ilias, IV, 215 fg. Schwerlich braucht man bei dieser Gründung des Rechts auf Vertrag, um zu erklären, daß die Fremden keine eigentlichen Rechte hatten, auf die Stadtverfassungen der Griechen Rücksicht zu nehmen, wie Heeren, a. a. O., IV, 243, thut.
33) Obrigkeiten, die das nicht, nicht ὑπεύθυνοι waren, waren den Griechen Tyrannen. Aristot. Pol., II, 12; IV, 10.
34) Aristot. Pol., IV, 15.
35) Aristot. Pol., VI, 2.
36) Aristot. Pol., IV, 14.
37) Herodot, III, 80; V, 78.
38) Aeschin. in Ctesiph. (ed. Reiske), S. 389. Euripid. Suppl., V, 404; Heracl., V, 424.
39) Herodot, a. a. O. Thucyd., II, 29. Arist. Pol., III, 1 u. 14. Strabo, S. 547. Joseph. antiq. hist., XIII, 7. Daß die frühern griechischen Könige nicht Monarchen in unserm Sinne waren, wird sich nachher zeigen.
40) Corinth., c. 19.
41) Apollod. Bibl., II, 4, 9. Arist. Eth., V, 8. Dies war in ganz Griechenland gültig. Xenoph. Hellen., VII, 3. Selbst die Kinder des Tyrannen, dem das allgemeine Asylrecht versagt war, mußten meist die Rache der beleidigten Freiheit erdulden. Meurs. Them., II, 33.
42) Arist. Pol., III, 13.

kein vorzüglicherer Mensch geduldet werden.[43]) Ganz aus demselben Streben entstand und rechtfertigt Aristoteles das merkwürdige Institut des Ostracismus.[44]) Periander wußte bei dieser Rechtsansicht das Ideal einer guten und gerechten Staatsverfassung nicht besser anschaulich zu machen, als indem er auf einer Kornsaat die hervorragenden Ähren abschnitt und sie so den übrigen gleich machte.[45]) Pythagoras, welcher zuerst unter den Griechen über Tugend und Recht philosophirte[46]), ging ebenfalls von jener Gleichheit als dem höchsten Charakter des Rechts aus und stellte daher das ganze Rechtsverhältniß als eine Wiedervergeltung dar.[47])

Überhaupt stellt die innere Geschichte der griechischen Staaten ein stetes Streben und Kämpfen für diese Rechtsansicht, früher vorzüglich mehr für Gleichheit im materiellen Güterbesitz, später für gleichen Antheil an Gesetzgebung und Regierung, für volle Persönlichkeit und Unabhängigkeit[48]) der Einzelnen wie der Staaten dar. Diese Art der Freiheit und des Rechts erkannte man als das Höchste, welchem man willig das Beste und selbst Rechte der Einzelnen in anderm Sinne zum Opfer brachte. Insofern kann man sagen, daß das Privatrecht der Alten oder richtiger ihr Privatbesitz dem öffentlichen Rechte untergeordnet war und oft darin verschwand. Aber unrichtig scheint es, dies unbedingt zu behaupten und, wie viele thun, sich den Egoismus von ihren Rechtsverhältnissen entfernt zu denken; zu wähnen, es sei ihr bürgerliches und politisches Streben blos durch Gemeingeist und sittliche Ideen geleitet worden, es habe der Einzelne nicht seine Selbstheit und sein Recht gegen das Ganze behauptet, es sei nicht seine Rechtssphäre im allgemeinen Mittelpunkt seines Strebens und Seele seines Handelns gewesen.

So war es keineswegs, nur betrachteten die Alten als wesentlichstes und erstes Recht jedes Bürgers nicht etwa einen Privatbesitz, sondern den gleichen Antheil an dem öffentlichen Rechte, an der Regierung des Staates, des auf solche Weise allen gemeinschaftlichen Vermögens, die volle Freiheit und Selbstgesetzgebung in diesem Sinne. Der materielle Besitz des Staates war Gemeingut aller, der intellectuelle Antheil eines jeden durch die allgemeine Gesetzgebung und Regierung war das Privatvermögen jedes Einzelnen, während es bei uns umgekehrt ist. Das Recht bestand ihnen ferner auf diese Weise, insofern es sich vom Glauben trennte, zwar auch durch freie Einwilligung und Erklärung aller, aber es war nicht wie bei uns eine durch Erklärung objectiv gewordene rein moralische Norm, blos darum eine Freiheitssphäre für den Einzelnen heiligend, daß ihm dadurch die Erfüllung seines innern Sittengesetzes gesichert würde, ebenso wenig als sie einen Privatrechtsbesitz für blos sinnliche Genüsse machten; sondern als Erstes tritt überall die freie Persönlichkeit und Selbständigkeit des Einzelnen, seine Gleichheit mit allen andern Freien hervor, welche weder rein sittlich, noch viel weniger aber von Sittlichkeit entblößt, sondern nur nicht mit Reflexion als sittlich nothwendig geheiligt und einer rein sittlichen Idee untergeordnet war, welche in dieser Hinsicht etwas Theokratisches hatte.

Hierin, nicht sowol, wie viele wollen, in dem mehr Sittlichen und Unegoistischen der Rechtsansicht der Alten, welche man oft auf unsere Kosten über Gebühr erhebt, liegt die Verschiedenheit ihrer und unserer Rechts- und Staatsverhältnisse. Auch bei ihnen lag im Wesen des Rechts ebensowol etwas Egoistisches und Getrenntes als bei uns, nur bekam bei ihnen selbst ein egoistisches Streben häufig eine vortheilhafte Richtung für das allen Gemeinschaftliche, für das Ganze[49]), während in unsern Rechtsverhältnissen das Streben des Einzelnen, wenn es blos egoistisch ist, seine Privatrechtssphäre immermehr vom Ganzen und Allgemeinen loszureißen sucht, was aber keineswegs im größern Egoismus, sondern blos in den äußern Verhältnissen liegt, darin, daß, wie Platon sagt, eben jenes Gemeinschaftliche und Öffentliche stets neu verbindet, das ganz Gesonderte dagegen trennt.[50]) Weder aber die Alten noch die Neuern ver-

---

43) Arist. Pol., V, 36. Cic. Tusc., V, 32. 44) Arist. Pol., III, 13. 45) a. a. O.

46) Arist. magnor. moral., I, 2.

47) Arist. Eth., I, 1; V, 5. Das ganze fünfte Buch der Ethik enthält überhaupt eine Menge von Belegen für die geschilderte griechische Rechtsansicht.

48) Selbst durch Arbeit, Handel und Gewerbe glaubte man die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet und hielt sie meist für etwas Sklavisches. Arist. Pol., II, 7; III, 5, 47; VII, 10. Xenoph. Mem., V. Herod., II, 167. Plut. apoph. Lac., 2. Aelian., VI, 16.

49) Gerade dieses ist es, was schon Herodot, V, 78, von diesen Amtsverhältnissen rühmt.

50) De legib., IX, S. 875 A. Vielleicht wäre die Periode der vollendeten Sündhaftigkeit oder des vollendeten Egoismus, worein Fichte (Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters) die jetzige Zeit versetzt, die Periode des vollendeten Privatrechts zu nennen, ohne daß uns eben jene Sündhaftigkeit sehr zur Sünde angerechnet werden oder uns an sich, nicht blos in Beziehung auf die Staatsverhältnisse, im Vergleich mit den Alten, zum Nachtheil gereichen könnte.

dienen Tadel wegen dieser egoistischen Seite des Rechts. Egoismus ist in gewisser Hinsicht unzertrennlich von allem Rechte. Sowie des Menschen physisches Leben und Wirken nur auf eigenem, von andern getrenntem Körper wurzelt, nur von da aus Verbindung mit der übrigen Schöpfung sich anknüpfen läßt, so muß ihm auch in einer intellectuellen und sittlichen Ordnung der Dinge, wenn er als intellectuelles und sittliches Wesen im Irdischen fortdauernd bestehen und gelten soll, ein fester und eigener Boden sein, worauf er stehe, von wo aus er mit Freiheit wirke, sein Leben mit der Idee des Ganzen verbinde und es ihr opfere; und dieser Boden ist das Rechtsgebiet. Bei den Alten bestand es im Antheile an öffentlichen Leben, bei uns, wo dieser gar nicht oder nicht so vollständig stattfindet, in dem Privatbesitze. Wer uns auch diesen rauben wollte, unter dem Vorwande oder im Wahne, daß es zur Vernichtung des Egoismus fromme, versündigt sich an unsern Menschenrechten, welche er vernichtet und so wie unsere Tugend und Glückseligkeit in Sklaverei und Niedrigkeit vergräbt.

Nur das ist der Fehler, wenn die egoistische Rechtssphäre als Selbstzweck aufgestellt ist und das freie Handeln nicht aus ihr heraustritt, wenn aller Antheil sittlicher Ideen daraus verschwindet und sie so gänzlich niedriger Sinnlichkeit dient. So stürzte die Größe und Freiheit der Alten in Nichtigkeit und Sklaverei, als ihr Streben nach Gleichheit und Antheil am öffentlichen Leben von aller Sittlichkeit entblößt wurde, nicht mehr der freien Persönlichkeit und Würde des freien Mannes und Staates, sondern blos sinnlichen und niedrigen Zwecken galt, als jeder seinen Einfluß misbrauchte, um für schnöden Gewinn die Kraft des Ganzen zu schwächen, als ihnen, wie Horaz sagt, ihre Privathabe auf Kosten des öffentlichen, des Gemeinguts immermehr anwuchs, ganz so, wie uns dies alles Aristophanes' Meisterhand in den „Rittern" und im Gegensatz gegen die alte bessere Zeit in den „Wolken" schildert. So werden auch die Neuern sinken und in Despotie ihren würdigen Lohn finden, wenn ihre Privatfreiheit nicht mehr der Sittlichkeit und Humanität, sondern den Lüsten dient.

Für Vereinigung des griechischen, durch den Willen aller Freien ausgesprochenen und objectiv gemachten Rechts mit höhern sittlichen Ideen, mit der Idee der ewigen Gerechtigkeit, wirkten früher vorzüglich die religiösen Institute, namentlich die Orakel, dann außer den zur Erhaltung der Grundgesetze und der ethischen Seite der Rechtsverhältnisse bestimmten Behörden, wie der Ephoren zu Sparta, des Areopagus zu Athen, vorzüglich auch die überhaupt in Griechenland von homerischen Zeiten an bestehende, von den beiden genannten Staaten uns ausführlicher bekannte Einrichtung, die bedeutendern Angelegenheiten, ehe darüber der Wille aller in der allgemeinen Versammlung (ἐκκλησία) gesetzlich entschied, von den ältern und würdigsten Bürgern in einem mit wechselnden Mitgliedern besetzten Rathe (βουλή) oder in einem aus beständigen Mitgliedern bestehenden Senate (γερουσία) berathen und einleiten zu lassen; und es ist bekannt, daß der Verderb der griechischen Staaten und der Gerechtigkeit in ihnen mit dem Verfall dieser Institute und des Ansehens der Religion und Orakel gleichen Schritt hielt. Aber auch das ist nicht zu leugnen, daß alle diese Institute jene Aufgabe bei weitem nicht vollkommen lösten. Die Religionsansichten der Griechen waren selbst zu niedrig, um ihren Rechtsverhältnissen einen ganz und rein sittlichen Charakter zu geben[51]), und jene Männer des Raths und

51) Daß die Religion der Griechen neben vielem unleugbar heilsamen Einfluß, den überhaupt schon jede Religion als solche hat, auch positiv verderblich wirkte, durch ihre niedrigen Vorstellungen der Gottheiten, in welchen fast jeder Lasterhafte ein allgemein verehrtes Ideal, einen Schutzherrn seines Egoismus und seiner Verderbtheit und also auch Entschuldigung und Bestärkung fand, ist zu unleugbar durch die Natur der Sache und Geschichte und auch durch den Kampf der spätern griechischen Philosophen gegen diese Vorstellungen erwiesen, und es scheint daher unrichtig, wenn Heeren (a. a. O., S. 84) leugnet, daß die Fehler und Vergehungen der Götter zur Entschuldigung für die Nachahmung bei den Griechen hätten dienen können, wovon z. B. auch Aristophanes' Wolken, V. 899 fg., 1048 fg. und vorzüglich V. 1080 das Gegentheil erweisen. Die erste überhaupt interessante Stelle aus dem Streite der alten, der gerechten Lehre mit der neuern, der ungerechten Lehre, welche, alles auf niedrigen egoistischen Vortheil berechnend, die höhere, über Willkür und Gewaltthat erhabene Gerechtigkeit leugnete, oder nur ihren Schein zu erkünsteln suchte, ist folgende:

Die ungerechte Lehre.
V. 899. Denn, sag' ich, es gibt durchaus kein Recht.
Die gerechte.
's gibt keins, sagst du?
Die ungerechte.
Nun, wo ist's denn wol?
Die gerechte.
Bei den Göttern ist's.

Senats konnten sich wol über die Schlechtern im Volke, nicht aber über das Volk selbst und über die in ihm allgemein herrschenden Ansichten erheben. Wenn daher auch kein Kundiger bezweifeln wird, daß die Griechen im allgemeinen ein über dem positiven Ausspruche des Volkes stehendes, freilich nie gänzlich von Religion und Tugend getrenntes Recht, ein Naturrecht anerkannten, welches der Wille aller, die Gesetzgebung, nur objectiv gemacht hatte und machen sollte[52]), so ist doch diesem Rechtsideal, gerade wie es oben geschildert wurde, gewiß keineswegs der Charakter der Einseitigkeit und des Egoismus ganz abzusprechen.

Daraus, daß bei den Griechen in den Rechts- und Staatsverhältnissen schon früher der Egoismus öfter zu viel vorherrschte, folgt unter anderm auch das neidische Mistrauen und die Eifersucht sowol zwischen den einzelnen Bürgern, welche, oft alle Rücksichten auf Vaterland, auf die edelsten Verdienste und Dankbarkeit vergessend, dem Staate unheibaren Nachtheil brachte[53]), als auch die zwischen den griechischen Staaten untereinander, wodurch, so sehr auch durch bekannte herrliche Institute ihrer großen Männer für Vereinigung gewirkt wurde, doch stets Herrschsucht, ungerechte Bedrückung, Zwiespalt und Zerstörung entstand.[54]) Vorzüglich aber rührt daher das barbarische Völker- und Kriegsrecht, welches immer als ein Flecken in der Geschichte der sonst so hochgebildeten Griechen dasteht.[55]) Nur auf Erhaltung der eigenen Persönlichkeit und Freiheit erstreckte sich ihre Tugend und ihr Recht. Zerstörende Rache, welche keiner Menschenrechte achtete, drohte den Feinden. Eine eroberte Stadt wurde in Schutt und Asche verwandelt, ihre sämmtlichen Bewohner niedergemacht oder in schmähliche Sklaverei geführt. Die Versündigung an den Rechten der Menschheit, wenn eine halbe Welt in Sklavenfesseln vor ihnen im Staube sich wand, fühlten sie so wenig, daß noch spät einer ihrer ersten Philosophen davon die ausdrückliche Vertheidigung übernimmt.[56])

So bestand also neben der bessern Seite ihrer Rechtsansicht stets noch ein wahres Recht der Gewalt, welches sich sogar nicht blos auf Sklaven und Fremde beschränkte. Es gehört dahin außer den steten Ungerechtigkeiten der griechischen Staaten gegeneinander vorzüglich der fast rechtlose Zustand, den bei diesen Rechtsverhältnissen, woran der Natur der Sache nach nicht allzu viele Antheil nehmen konnten, ein Theil der Bürger der untersten Klasse, wie die Πενέσται in Thessalien, die Περίοικοι in Lacedämon und die Θῆτες in Attika, meist erdulden mußte, damit die andern jene vollkommene Freiheit um so besser genießen konnten. Es gehört ferner dahin, außer mehrerem unter die Strafgesetze Gehörenden, z. B. auch das abscheuliche athenienſische Gesetz, daß in einer Belagerung von Athen alle die, welche nicht nützlich wären (inutilis aetas), ermordet werden sollten[57]), sowie das spartanische Gesetz, welches alle Kinder zu tödten be-

---

Die ungerechte.
Warum denn bleibt, wenn's denn ein Recht
Gibt, Zeus so bestehn, der seine Hand
An den Vater gelegt?
Die gerechte.
Auweh, ja das
Geht mir sehr zu Leib'. Ein Becken mir her! u. s. w.
(Nach der Übersetzung von F. G. Welcker.)

52) Man müßte, um dieses zu leugnen, das Verhältniß der Religion zu den griechischen Staaten, man müßte die in den Dichtern, Philosophen, Historikern und Rednern herrschenden Begriffe von einem außer dem positiven Gesetz bestehenden Gerechten und Ungerechten nicht kennen. Ja es wäre ohne dieses der in voriger Note erwähnte Kampf der gerechten und ungerechten Lehre, das schon von Archelaus (Diog. Laert., I, 16), dann von den Sophisten, von der Aristippischen Sekte und von Epikur (Diog. Laert., X, 151) versuchte Bestreiten der vorhandenen Annahme eines über positiver Willkür stehenden Rechts, welches letztere offenbar schon Pythagoras (Arist. Eth., I, 1; V, 5), dann vorzüglich auch Sokrates (Xen. Mem., IV, 4, 19; Feuerlein, De jure naturae Socratis, Altorf 1719), sowie unbestritten Platon, Aristoteles (Eth., V, 7) und die Stoiker lehrten, gar nicht möglich gewesen.

53) Es liegt viel Wahrheit in der Behauptung bei Herodot, VI, 236, daß es Lieblingsgesinnung der Griechen sei, den Glücklichern zu beneiden und den, welcher Vorzüge vor ihm habe, zu hassen.

54) Wie allein der große peloponnesische Bürgerkrieg verderblich und zerstörend für Griechenland und die bessern Rechtsverhältnisse wirkte, hat Thucydides' Meisterhand in der berühmten Stelle, III, 82, gezeichnet.

55) Z. B. Thucyd., III, 36 fg. Pausan., IX, 15. Noch spät erklären die Athenienser allein rohe Gewalt als ihr Recht gegen Fremde, als ihr Völkerrecht. Thucyd., I, 4. Auf eine egoistische Trennung der einzelnen griechischen Staaten wirkten selbst die Gesetze hin. Xen. Hellen., V, 2.

56) Nach der griechischen Rechtsansicht ganz consequent versucht Aristoteles im Anfang der Politik die Rechtfertigung der Sklaverei für die, welche nicht selbständig sein könnten, und hält Sklaven nöthig, um Muße zu den öffentlichen Geschäften zu gewinnen. Pol., II, 9.

57) Syrian. in Hermog.

fahl, welche nicht durch kräftigen Körper dem Staate einst gute Soldaten versprachen.[58]) Es gehört eben dahin die geringere Achtung der Frauen bei den Griechen, welche ihnen, selbst nach Aristoteles, nicht jener Selbständigkeit und Freiheit, also auch nicht wahrer Rechte fähig erschienen, und deren Zustand auch nach den humansten Gesetzen zuweilen an eine Art von Rechtlosigkeit grenzt. So ist z. B. nach Solon's Gesetz die gewaltsame Entehrung eines freien ehrbaren Mädchens nur damit scheinbar gestraft, daß der Nothzüchtiger sie ehelichen soll.[59])

Doch ist nie zu übersehen, daß, wie die Gefühle und Ansichten der Alten überhaupt schon durch die größern Gegenstände, welche die Rechtssphäre der Einzelnen ausmachten, oft großartiger und edler wurden, als sie unsere Privatbesitzthümer geben können, die Griechen außer dem vortheilhaften Einfluß ihrer öffentlichen Poesie und Kunst vorzüglich auch in der allgemeinen positiven Religion des Staates, in dem Glauben an die fortdauernde Offenbarung der Götter eine große Schutzwehr vor Unedlem und Niedrigem fanden. Was zuletzt seine Entstehung dem Egoismus verdankte, das veredelten und heiligten sie, verbanden das Getrennte, ergänzten die schwache menschliche Kraft, und diese Richtung zum Idealen gab stets dem Leben höhern Schwung und Adel.

Welcker.

---

58) Plut. Lyc., I, 16 (ed. Bryan., S. 49).

59) Petitus de Leg. Attic., VI, 1 u. 4. Bei der griechischen Rechtsansicht mußte namentlich auch der Diebstahl als Verletzung eines bei den Alten sehr untergeordneten Rechts gering erscheinen, wie alle Gesetze gegen ihn (z. B. Pollux, III, 3, 48; Petit., VII, 5; VIII, 4) beweisen, während bei uns blutige Strafen diese Verletzung des Privatbesitzes, unsers Hauptrechts, bekämpfen.

Verzeichniß

der im sechsten Bande enthaltenen Artikel.

F.

G.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.